/ Schneider, Karl / Bremen, Egon von

Das Volksschulwesen im Preußischen Staate in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhä ltnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen zugleich ein vollständiger Auszug der durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung von 1859 - 1886
Bd.: 2

1886

der

wesen

schen

e

Vollständig in 3 Bänden.

Das Volksschulwesen

im

Preußischen Staate

in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Zugleich ein vollständiger Auszug der durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung von 1859–1885 mitgetheilten auf das Volksschulwesen bezüglichen und noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen.

Bearbeitet von

Dr. K. Schneider,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

E. von Bremen,
Regierungs-Rath.

Zweiter Band:
Die Organisation und die Verwaltung der Schulgemeinde.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz
(Bessersche Buchhandlung).
1886.

Prospekt auf Seite 2 bis 4 des Umschlags.

Verlag von Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung)
Berlin W., Behrenstraße 17.

Prospekt.

Das Volksschulwesen
im
Preußischen Staate

in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Zugleich ein vollständiger Auszug der durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung von 1859—1885 mitgetheilten auf das Volksschulwesen bezüglichen und noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen

bearbeitet von

Dr. K. Schneider,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

E. von Bremen,
Regierungs-Rath.

Ein die gesammten Verhältnisse des preußischen Volksschulwesens, seine Gesetze und Verordnungen umfassend darstellendes Werk ist zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit geworden. Das Organ, in welchem in erster Linie sich das Material zu einer solchen Darstellung verstreut und lediglich in chronologischer Reihenfolge vorfindet, das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, ist in den nunmehr siebenundzwanzig Jahrgängen, welche es umfaßt, zu einem Archiv für die Entwickelung geworden, welche namentlich das Volksschulwesen in dieser Zeit genommen hat. In dieselbe fällt die Erwerbung von drei neuen Pro=

Fortsetzung siehe Seite 3 des Umschlags.

Das Volksschulwesen

im

Preußischen Staate

in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Zugleich ein vollständiger Auszug der durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung von 1859—1885 mitgetheilten auf das Volksschulwesen bezüglichen und noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen

bearbeitet von

Dr. K. Schneider,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

E. von Bremen,
Regierungsrath.

Zweiter Band.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz
(Bessersche Buchhandlung).
1886.

Inhaltsangabe des zweiten Bandes.

Die Organisation und die Verwaltung der Schulgemeinde.

c. Träger der Schullast.

A. Die Gemeinden.

B. Die Gutsherrschaft als Träger der Schullast.

C. Die kirchlichen Interessenten.

D. Beiträge des Staats zur Schulunterhaltung.

d. Verfahren.

4. Die Schulbau- u. Gebäudeverwaltung.

5. Die Schulvermögensverwaltung.

Die Organisation und die Verwaltung der Schulgemeinde.

Vorbericht.

„Schulen" — sagt Suarez in der revisio monitorum zum Preußischen Allgemeinen Landrecht (cf. unten § 247 Nr. 6) — „sind Polizeianstalten und müssen wie diese von der Commune gemeinschaftlich unterhalten werden." Die Schule ist damit als eine staatliche Angelegenheit anerkannt, an deren Verwaltung die Gemeinde, d. h. die nachbarliche Gemeinschaft betheiligt wird. („Eigentlich gehörten die Unterhaltungskosten des Schulmeisters zum Nachbarrecht", Monitum des Kammergerichts a. a. O.) Die Verwaltung der Schulangelegenheiten ist aber im Allgemeinen Landrecht nicht der politischen Ortsgemeinde übertragen, sondern es ist für dieselbe eine besondere Gemeinschaft der wirthschaftlich selbständigen Nachbarn gebildet. Es geschah dies einerseits, um die Schullast unabhängig zu machen von dem ständischen Gemeinderecht. („Es könne der sehr unbillige Fall eintreten, daß der Besitzer eines Freiguts, der entweder gar keine oder äußerst geringe Lasten zu tragen habe, seine Kinder ganz frei zur Schule würde bringen können", Monitum des Kammergerichts a. a. O.) Andererseits wurde dadurch bei der confessionellen Mischung der Bevölkerung die Errichtung und Unterhaltung confessioneller Schulen erleichtert.*) So entstanden die § 29—31 Allgemeines Landrecht II 12:

„§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts ohne Unterschied ob sie Kinder haben oder nicht und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ 31. Die Beiträge, sie bestehen nur in Geld oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden."

An der Hand dieser knappen gesetzlichen Bestimmungen sind von der Praxis, und zwar wesentlich in der Frage der Schullast, die Grundsätze über die Construction der Schulsocietäten ausgebildet; es sind als Voraussetzungen der Mitgliedschaft die Selbständigkeit (§ 247) und der Wohnsitz im Schulbezirk (§ 248), sowie bei confessionellen Schulgemeinden die Angehörigkeit zu einem bestimmten Religionsbekenntniß als regelmäßige Bedingung der Zugehörigkeit hingestellt (§ 249). Insoweit ist für die Societäten in den §§ 247—49 schon die Frage der Schullast erörtert und bleibt für die Behandlung der Letztern weiterhin nur die Darstellung der Normen über den Vertheilungsmaßstab. Schulsocietäten bestehen außer im Gebiete des Allgemeinen Landrechts auch in Neuvorpommern, Hannover und Schleswig-Holstein (cf. unten § 260 Nr. 1b a. E.), während in den linksrheinischen Bezirken, in dem ehemaligen Herzogthum Nassau, im Regierungsbezirk Cassel und in den Provinzen Ost- und Westpreußen und zum Theil in Schlesien die Schule eine Last der politischen Gemeinden ist (cf. unten § 260 Nr. 1b §§ 269 bis 272). Hier regelt sich das Weitere nach den Bestimmungen der betreffenden Landgemeinde- und Städteordnungen (cf. Vorbemerkung zu § 251 unten). Außerdem ist vielfach herkömmlich oder auf Beschluß der Gemeinden die Schullast auf den Communaletat übernommen, und wird neuerdings diese Regelung des Verhältnisses überall empfohlen (§§ 263—267). Neben den Gemeinden sind fast überall die Gutsherrn — Dominien — nach der früheren Verfassung als „politische Obrigkeit" (§ 273 Nr. 2 a. c. § 275 Nr. 10) an der Verwaltung (§§ 252—55) und Unterhaltung der Schule (§§ 273—277) betheiligt. Auf Grund alter geschichtlicher Entwickelung leistet sodann die

*) cf. § 260 Nr. 1 sub VII B.

Kirche gewisse Beiträge — hauptsächlich bei Verbindung des Schul- und Küsteramts (§§ 278 bis 280).

Endlich ist neuerdings in umfassender Weise der Staat mit Beihülfen zur Unterhaltung der Schulen eingetreten. (§ 281 ff.)

Die räumliche Begrenzung der nachbarlichen Schulgemeinschaft bildet den Schulbezirk. Er deckt sich unbedingt mit dem Wohnplatz der Schulunterhaltungspflichtigen nur bei interconfessionellen Schulsocietäten. Dagegen können bei Einrichtung confessioneller Societäten sich mehrere Schulbezirke über denselben Wohnplatz erstrecken, und bei Uebernahme der Schullasten auf den Communaletat decken sich nicht unbedingt die Grenzen der politischen und Schulgemeinde (§ 240). Die Einrichtung und Organisation der Schulbezirke ist Sache der Schulaufsichtsbehörde (§ 18 Nr. k der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 [oben § 4 Anh. I], § 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 [oben § 5 Anh. I] cf. §§ 239—246.) Die Zugehörigkeit zu einem Schulbezirk begründet das Recht, die Kinder in die für dieselben bestimmte Schule zu schicken. Jeder Einwohner muß einem Schulbezirk zugewiesen werden (§ 240 Nr. 2). „Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden" (§ 10 Allg. Landr. II 12). Dissidenten dürfen daher nicht von der Aufnahme in confessionelle Schulsocietäten zurückgewiesen werden. Niemand hat aber ein Recht auf die Aufnahme seiner Kinder in die Schule eines andern Schulbezirks, indeß die Schulaufsichtsbehörde kann, wenn die Schulinteressen es gestatten (cf. § 340 Nr. 8 sub e, § 326 Nr. 1b, 1c) und die Vertreter des andern Schulbezirks einwilligen (§ 326 Nr. 1b, 1c), dies zulassen. Lediglich wegen Verschiedenheit der Confession der Eltern des Kindes von derjenigen, welche in der Schule des andern Schulbezirks gelehrt, darf aber die Aufnahme des Kindes in diese Schule nicht untersagt werden*) (cf. unten § 326 Nr. 3).

An der Verwaltung der Angelegenheiten der Schulanstalt sind die Organe der für dieselben gebildeten Schulsocietäten betheiligt (cf. unten Vorbemerkung zu § 250 a. E.), bezw. wird dieselbe von den Organen der politischen Gemeinden geführt, soweit die Schule eine Einrichtung derselben ist. Zum Theil aber ist die Verwaltung besondern Behörden übertragen, den Schuldeputationen und Schulvorständen, deren Befugnisse auf dem Gebiet der staatlichen Schulaufsicht und für den Kreis der communalen und genossenschaftlichen Geschäfte durch die im Band I §§ 9 und 10 erwähnten Instructionen näher normirt sind.**)

In der Regel steht ihnen die nächste Aufsicht über die äußere Verfassung der Schule, die Verwaltung des Schulvermögens (cf. § 314 Vorbem.) der Entwurf des Etats, die Ausschreibung und Erhebung der Schulbeiträge (cf. § 301) nebst der Entscheidung über desfalsige Reclamationen (cf. unten § 302) zu.

Schulvorstände zur Verwaltung dieser Angelegenheiten des Schulinstituts können auch durch die Königlichen Bezirksregierungen kraft der ihnen auf dem Gebiete des Elementarschulwesens durch die Regierungsinstruction vom 23. October 1817 § 18 übertragenen Organisationsgewalt eingesetzt werden, wo die Schulen weder als Einrichtungen der politischen Gemeinden noch als Anstalten für eine besonders gebildete Schulsocietät erscheinen (cf. unten § 265 Nr. 4 a. E.).

§ 239. Competenz zur Einrichtung der Schulbezirke.

1. E. v. 18. August 1860 betr. die Befugniß der Aufsichtsbehörden zur Einrichtung der Schulbezirke auch gegen den Widerspruch der Interessenten. cf. E. v. 23. Nov. 1861 unten § 241 Nr. 1, E. v. 10. Jan. 1866 § 241 Nr. 4, 20. Febr. 1868 § 241 Nr. 3, für Hannover Ges. v. 26. Mai 1845 § 37 (unten Bd. III. a. E.) und über den Ausschluß der Competenz der Verwaltungsgerichte: § 5 Nr. 3, § 245 Nr. 1; über die Unzulässigkeit des Rechtsweges § 277 Nr. 2, § 303 Nr. 2, § 304 Nr. 53; über die Verhältnisse in Schleswig-Holstein insbesondere oben § 7 Nr. 9 Abs. 4. —

1.

Die Gründung neuer Schulen anzuordnen, gehört ausschließlich zur Competenz der Aufsichtsbehörde. Weder dem Gutsherrn noch einem der

---

*) Einer besonderen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dazu, daß schulpflichtige Kinder eine auswärtige Schule besuchen, oder anderweitig in einer Privatschule oder durch Privatlehrer den nöthigen Unterricht empfangen, bedarf es nicht. — (Erlaß vom 28. April 1881 U. IIIa 12484. Oben § 189 Nr. 7).

**) Insbesondere: die Instr. v. 26. Juni 1811 betr. die Bildung der städtischen Schuldeputationen (§ 9 Anh. I), Instr. v. 28. Oct. 1812 betr. die Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen (§ 10 Anh. I) und die auf Grund derselben erlassenen Verfügungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt v. 20. Mai 1835 (cf. § 10 Nr. 14), der Königlichen Regierung in Merseburg v. 1. Juni 1840 (Klaunig, Volksschulwesen 1882 S. 441 ff.), der Königlichen Regierung in Posen vom 21. October 1842 (cf. § 10 Nr. 2a), der Königlichen Regierung in Cöslin vom 30. Mai 1843 (cf. § 10 Nr. 13 und Verordnungen betr. das Schulwesen des Regierungsbezirks Cöslin 1884 S. 8 ff.), der Königlichen Regierung in Magdeburg v. 29. Mai 1868 (Amtl. Schulverordnungen 1884 S. 20 ff.), ferner die Instr. für die Schulvorstände in der Provinz Westphalen vom 6. Nov. 1829 (cf. § 9 Nr. 32a), die Dienstinstruction für die Ortsschulvorstände im Regierungsbezirk Coblenz v. 7. Nov. 1835 (cf. § 10 Anh. II), in der Rheinprovinz die General-Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1814 (cf. § 9 Nr. 1) nebst ihren Ergänzungen (Giebe, Volksschulwesen 4. Aufl. S. 562 ff.), für die Provinzen Ost- und Westpreußen die auf Grund der Schulordnung vom 11. December 1845 ergangenen Geschäftsanweisungen für die Schulvorstände (oben § 9 Nr. 17 ff.). — Für die neuerworbenen Landestheile kommt in Betracht: in Hannover: das Gesetz über die Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848 nebst der Bekanntmachung von demselben Tage, den Zusatzgesetzen vom 5. November 1850 und 9. October 1864 (cf. oben Band I § 9 Nr. 3, 9, unten § 250 Vorbemerkung am Ende, sowie Band III am Ende); in Schleswig § 64 der Schulordnung vom 24. August 1814 und für Holstein das Patent vom 16. Juli 1864 (cf. unten Band III am Ende). In den Städten und Flecken bestehen auf Grund der Schulregulative in der Regel besondere Schulcommissionen in einer den altländischen Schuldeputationen ähnlichen Stellung (Kuntze, Volksschulwesen Nachtr. II 1882 S. 36). In Nassau sind für alle Schulen Schulvorstände, bestehend aus den Geistlichen, (Localschulinspectoren), Bürgermeistern und zwei bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes angeordnet, und ist ihnen eine weitgehende Competenz bei der Verwaltung der innern und äußern Schulangelegenheiten beigelegt (cf. Edict vom 24. März 1817 § 13, Allgemeine Schulordnung §§ 7—11, 13, 17, 21, 23, 25, 26, 30, 42, 43, 49, 50, 52, 53, 54, 61, 65 unten im Band III am Ende).

sonstigen Interessenten steht gegen die desfalsige Anordnung ein Widerspruchsrecht zu. Hat die Aufsichtsbehörde die Nothwendigkeit einer neuen Schule erkannt und die Gründung derselben angeordnet, so können die Interessenten, sowohl Gutsherrschaft als Gemeinde, sich nicht weigern, die ihnen nach dem katholischen Schulreglement vom 28. Mai 1801 obliegenden Beiträge zur Unterhaltung des Lehrers zu leisten. —

Berlin, den 18. August 1860.

U. 18814.

§ 240. Räumliche Begrenzung der Schulbezirke.*)

1. E. v. 10. April 1860 betr. die Vereinigung der Grenzen des Schulbezirks mit denen der politischen Gemeinden. cf. Nr. 2 und für Hannover Ges. v. 26. Mai 1845 § 12 (für Lauenburg: Schulordnung v. 1868 § 1, Schleswig-Holstein: Schulordnung v. 1814 § 53 (unten Band III. a. E.).
2. E. v. 12. Nov. 1873 betr. die Nothwendigkeit der Einschulung aller Einwohner eines räumlich begrenzten Districts zur betr. Schule. cf. E. v. 3. Juli 1861 und 29. Jan. 1861, § 241 Nr. 2, § 249 Nr. 6 u. § 269 Nr. 18.
3. E. v. 22. Sept. 1880 desgl. unabhängig davon ob die Betreffenden schulpflichtige Kinder haben. cf. Nassauisches Schuledict v. 1817 § 32 (unten Bd. III. a. E.).
4. E. v. 23. Jan. 1861 betr. die Unzulässigkeit der Zuweisung einer Besitzung zu verschiedenen Schulen.
5. E. v. 5. Sept. 1873, 15. Jan. 1874 und Bericht einer Regierung von 1859 betr. die Berücksichtigung der Entfernung einer Ortschaft vom Schulort bei Entscheidung der Frage, ob an der gemeinsamen Schule eine neue Classe oder in jener Ortschaft eine besondere Schule einzurichten ist. cf. auch überhaupt über die Berücksichtigung der Entfernung vom Schulort Nr. 4 u. § 243 Nr. 1c.

1. Berücksichtigung politischer Gemeindegrenzen.

In einem Specialfalle (welcher im Uebrigen ein allgemeineres Interesse nicht gewährt) ist von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. April 1860 (Nr. 2338 U.) der Grundsatz ausgesprochen worden: daß die Grenzen der Schulgemeinde in der Regel mit denen der politischen Gemeinden zusammen fallen müssen, und eine Ausnahme hiervon nur aus gewichtigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen statthaft sei.

2. Einrichtung nach räumlich begrenzten Districten.

Berlin, den 12. November 1873.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 29. September d. J. betreffend die Einschulung mehrerer Stellenbesitzer zu A. nach B., daß Ausschulungen und Einschulungen sich nicht auf bestimmte Persönlichkeiten, sondern nur auf die sämmtlichen beziehungsweise evangelischen oder katholischen Einwohner eines Ortes, oder sonst räumlich begrenzten Districts erstrecken dürfen. Ueberhaupt ist darauf zu halten, daß die Grenzen der Schulgemeinden mit denen der politischen Gemeinden zusammenfallen und Ausnahmen hiervon nur aus gewichtigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen zugelassen werden.

U. 38541.

3.

Berlin, den 22. September 1880.

Auf den Bericht vom 31. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf den im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung von 1874 S. 221 abgedruckten Erlaß vom 12. November 1873 — U. 38541*) —, daß ich Anstand nehme, die anbei wieder zurückfolgende Beschwerde des Magistrates zu O. vom 21. Juni cr. wegen theilweiser Einschulung des Bahnhofes O. zur Stadtschule in O. für unbegründet zu erachten.

Die Königliche Regierung wolle daher nach den in dem gedachten Erlasse zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesichtspunkten die Beschwerde nochmals prüfen und derselben eventuell Abhülfe verschaffen, für den Fall aber, daß Sie dem Gesuche zu entsprechen noch ferner Bedenken tragen sollte, anderweit berichten. Der Umstand, daß der Bahnhofsrestaurateur N. schulpflichtige Kinder nicht hat und deshalb seine Einschulung nach O. nicht in seinem persönlichen Interesse liegt, bietet keinesfalls einen triftigen Grund, ihn für seine Person von der Einschulung der Einwohner des räumlich zu begrenzenden Districtes der Ortschaft K., welcher nach O. gewiesen wird, auszuschließen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 16991.

4.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich den Antrag des Krugbesitzers N., seine gesammte Besitzung nach S. einzuschulen, für begründet erachten muß.

Die N.'sche Besitzung hat Ein Hypothekenfolium und ist daher in rechtlicher Beziehung als ein Ganzes zu betrachten. Hieran wird Nichts dadurch geändert, daß ein Theil der Besitzung zum Communalverbande K., der andere zu keinem Communalverbande gehört. Die Unzuträglichkeiten aber, welche daraus entstehen, wenn ein und dieselbe Besitzung zu zwei verschiedenen Schulen beitragspflichtig ist, lassen sich nicht verkennen. Es kann sich demnach nur darum handeln, ob die N.'sche Besitzung ungetheilt der Schule zu S., oder der Schule zu M. zuzuweisen ist.

Für die Einschulung nach S. sprechen sowohl der Umstand, daß ein Theil der Besitzung zum Communalverbande K. und damit zur Schule S. bereits gehört, als auch der Antrag des Besitzers, welchen zurückzuweisen, es an einem hinreichenden Grunde fehlt, da die N.'sche Besitzung von der Schule S. nach den Vorlagen nur 0,35 Postmeilen

---

*) cf. für Hannover Instr. vom 31. Dec. 1845 Art. 13 ff. (allgemeiner Einrichtungsplan für jeden Regierungsbezirk) unten Band III. a. E.

*) Vorstehend.

entfernt und der Weg dorthin größten Theils chaussirt ist, so daß die Entfernung einen störenden Einfluß auf die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen ist darauf, daß die Entfernung der R.'schen Besitzung von der Schule M. nur 0,24 Postmeilen beträgt, also 0,11 Postmeilen geringer ist, als die von der Schule S., kein entscheidendes Gewicht zu legen.

Die Königliche Regierung hat daher dem Antrage des R., ihm mit seiner gesammten Besitzung den Anschluß an die Schule zu S. zu gestatten, Folge zu geben.

Berlin, den 23. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1648.

5a. Berücksichtigung der Entfernung vom Schulort bei der Abzweigung neuer einklassiger Schulen von bestehenden mehrklassigen.

Berlin, den 5. September 1873.

Aus dem Bericht der Königlichen Regierung vom 12. Juli d. J. und dessen einstweilen zurückfolgenden Anlagen ist kein hinreichender Grund für die Nothwendigkeit zu entnehmen, den evangelischen Kirchschulbezirk N. zu verkleinern und einen besonderen Schulverband zu M. zu gründen.

Für die Ausschulung von M. resp. Errichtung einer eigenen Schule daselbst scheint nur die Ansicht maßgebend gewesen zu sein, daß drei Klassen bei einer Landschule weder im Schulinteresse, noch in dem der Lehrer für zweckmäßig zu erachten seien. Diese Ansicht steht mit meinen Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J., welche die Bildung mehrklassiger Schuleinrichtungen empfehlen, nicht im Einklang und würde nur für den Fall richtig sein, wenn die Entfernung der einzelnen Ortschaften vom Schulort so groß ist, daß ein regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erzielen ist. Dann würde der regelmäßige Besuch einer einklassigen Schule dem unregelmäßigen Besuch einer mehrklassigen Schule vorzuziehen sein.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
U. 29126.

5b.

Berlin, den 15. Januar 1874.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, das Bedürfniß der Errichtung einer katholischen Schule in N. nochmals zu erwägen. — N. ist vom Schulort E. keine Viertelmeile entfernt. Da ein solcher Schulweg auf dem Lande nicht außergewöhnlich ist, so kann die unbedingte Nothwendigkeit, den Schulverband der beiden Gemeinden E. und N. aufzulösen und in letzterem Ort eine eigene Schule zu gründen, nicht anerkannt werden. Zudem würde sich die Errichtung einer zweiten Klasse bei der Schule in E. um so mehr empfehlen, als eine solche Errichtung neben dem Vortheil einer zweiklassigen Schule die geringere Kostspieligkeit für sich haben würde, was ins Gewicht fällt, wenn die Betheiligten ohne Noth Wünsche hegen, zu deren Erfüllung sie die Mittel nicht bereit stellen können.

U. 47936.

5c.

Die Frage, ob dem eintretenden Bedürfniß vermehrter Schuleinrichtungen durch Errichtung einer neuen einklassigen Schule, oder durch Vermehrung der Klassen an der vorhandenen Schule zu begegnen sei, hat in nachfolgender, sub A. abgedruckten Aeußerung der Königlichen Regierung zu N. (aus dem Jahre 1859) ihre Erörterung gefunden.

A.

Die Vermehrung der öffentlichen Elementarschulen ist eine nothwendige Folge der allenthalben, zumal in industriellen Gegenden sich ergebenden Zunahme der Population. Bei Bildung neuer Schulklassen in Schulbezirken, welche außer dem bisherigen Schulorte ein oder mehrere Nebendörfer umfassen, ist wiederholt die Frage zur Erörterung gekommen, ob die Erweiterung des im Hauptorte bestehenden Schulsystems um Eine Schulklasse der Errichtung einer eigenen einklassigen Schule im Nebenorte vorzuziehen sei.

Für die Erweiterung der bisherigen Schule im Hauptorte suchen die Pfarrer geltend zu machen, daß die schulpflichtige Jugend auch der Nebenorte an einen möglichst häufigen Besuch des Pfarr-Gottesdienstes, sowie des Religionsunterrichts zu gewöhnen sei, und daß der Schulunterricht in einer mehrklassigen Schule leichter und förderlich ertheilt werden könne, als in einer einklassigen, indem in jener mehrere Lehrer die Schulabtheilungen des ganzen Schulsystems unter sich vertheilen, während in dieser sämmtliche Abtheilungen nur Einem Lehrer zufallen.

Bezüglich des Kirchenbesuches dürfte indessen in Betracht zu ziehen sein, daß den schulpflichtigen Kindern aus Nebenorten, auch wenn sie der Schule des Pfarrortes zugewiesen bleiben, an Wochentagen mit Rücksicht auf die Entfernung und Witterung nicht selten die Theilnahme am Gottesdienste erlassen werden muß, und daß es in der Hand des Pfarrers liegt, Sonntags sowohl, als auch in der Woche das eine und das andere Mal die Schule des Nebenortes unter Begleitung und Aufsicht des Lehrers zur Kirche kommen und so zu einer würdigen Theilnahme am Gottesdienste vorbereiten zu lassen. Durch diese Ueberwachung Seitens eines Lehrers wird manchem Kirchwegunfug, wozu sich sonst die Jugend nicht selten zum Aerger der Erwachsenen verleiten läßt, einfach und dauernd vorgebeugt.

Den Religionsunterricht anlangend, so hängt die Theilnahme der schulpflichtigen Kinder an demselben lediglich von der dießfälligen Anordnung des Pfarrers ab. Will er nicht, was in einigen Nebenschulen der Fall ist, die Gelegenheit des wöchentlichen Krankenbesuches in den Nebendörfern benutzen, um daselbst gleichzeitig den wöchentlichen Religionsunterricht zu ertheilen, so bleibt es ihm unbenommen, an den zweimaligen Besuch des Werktags-Gottesdienstes den Religionsunterricht im Pfarrorte selbst anzuschließen und so die kleineren, wie die größern Kinder der Nebenschulen, auch abgesehen von dem Communionunterrichte, welcher

in der Regel etwa 3 Monate hindurch täglich Statt findet, behufs gedachter Unterweisung mit den Schülern des Pfarrortes zu vereinigen.

Auch wird der Vorzug einer mehrklassigen Schule vor einer einklassigen hinsichtlich der Schulbildung nicht mehr so überwiegend erscheinen, wie man dies beim ersten Anblicke zu denken pflegt, wenn man den durchgreifenden Nutzen in Erwägung zieht, welchen Einheitlichkeit der Erziehung, wie des Unterrichts in einer einklassigen Schule mit Grund erwarten läßt und damit den unverkennbaren Nachtheil zusammenhält, welcher aus der Ungeschicklichkeit eines Schulamtsaspiranten, dem wegen Mangels an ausreichenden Fonds oder an qualificirten Lehrkräften die Unterabtheilungen einer mehrklassigen Schule oft anvertraut werden müssen, oder aus der Verschiedenheit der Lehrmethode der zusammenwirkenden Lehrer oder, was nicht selten zu beklagen ist, aus einer unter ihnen herrschenden Eifersucht und Disharmonie für die gedeihliche Fortbildung der Jugend erwachsen muß.

Demgemäß dürften die für die Ansicht, daß die Erweiterung einer Schule im Hauptorte der Errichtung einer eigenen Schule im Nebenorte vorzuziehen sei, hervorgehobenen Gründe bei näherer Beleuchtung der einschlagenden Verhältnisse an Bedeutsamkeit verlieren, um so mehr, je klarer die Nachtheile einleuchten, welche mit dem Besuche einer auswärtigen Schule für das leibliche und geistige Wohl der Kinder in der Regel verbunden sind. Sollte es nicht die Gesundheit der Schulkinder gefährden, bei ungünstiger Witterung, welche doch nicht jedesmal einen Dispens vom Schulbesuche begründet, einen Schulweg von 20—30 oder noch mehr Minuten zu machen, mit durchnäßten Kleidern 3—6 Stunden in der Schule zu sitzen, sich fast täglich mit einem Stück trockenen Brodes zu begnügen zur Mittagszeit, wo die Entlegenheit der elterlichen Wohnung einen Heimgang vor dem Beginn des nachmittägigen Unterrichts nicht möglich läßt? Wer kennt nicht die Gefahren, welche auf dem Schulwege und in der Schule während der Mittagszeit, wo die Kinder ohne Aufsicht in der Schule verweilen, ihrer Sittlichkeit drohen? Und wie schwierig ist es, Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs bei der wechselnden Witterung und die damit verbundene Hemmung der Fortschritte in Bezug auf Kinder fern zu halten, welche einen etwas weiten, dazu vielleicht noch schlechten Schulweg zurückzulegen haben!

All diesen gewiß nicht unerheblichen Nachtheilen wird dadurch vorgebeugt, daß man im Nebenorte, falls derselbe eine angemessene Anzahl, etwa 40 Schulkinder aufzuweisen hat, eine eigene Schule errichtet und diesen so die Schule nahe legt. Dazu kommt, daß ein tüchtiger, gesetzter und braver Lehrer, wie er Nebendörfern, in welchen kein Pfarrgeistlicher wohnt, besonders Noth thut, auf die Disciplin der ganzen Ortschaft den segensreichsten Einfluß ausüben kann.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Entscheidungen der Königlichen Regierung, wonach in den Schulbezirken N. N. der Ueberfüllung der bisherigen Schulklassen durch Errichtung eigener Schulen in den betreffenden Nebenorten abgeholfen werden soll.

§ 241. Beachtung der confessionellen Verhältnisse bei Ein= und Ausschulungen, Formirung der Schulsocietäten und Einrichtung der Schulen mit Rücksicht auf die Lasten der Unterhaltungspflichtigen.

— cf. über den Artikel 24 der Verfassung oben § 165 Nr. 2. —

1. E. v. 23. Nov. 1861 betr. die Beförderung der im confessionellen Interesse erfolgenden **Ein= und Ausschulungen** unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Interessenten.
2. E. v. 29. Januar und 3. Juli 1861 betr. die Ausdehnung der Ein= und Ausschulungen auf sämmtliche einer bestimmten Confession angehörige Einwohner eines Districts. cf. § 240 Nr. 2.
3. E. v. 20. Febr. 1868 betr. die Berücksichtigung der besondern Verhältnisse bei der Einschulung von **Dissidenten** in die Schule einer bestimmten Confession. cf. § 249 Nr. 5, 6.
4. E. v. 10. Jan. 1866 betr. die Einschulung in Schulen einer andern Religionspartei.
5. E. v. 27. April 1866 betr. die Einrichtung besonderer katholischer Schulen an Stelle der Anstellung eines katholischen Lehrers an einer evangelischen Schule. cf. unten § 243 Nr. 1a, b, d, e, § 269 Nr. 8 b u. 10.
6. E. v. 24. Jan. 1873, 16. Juni 1873 (U. 20606), 10. Nov. 1877 betr. die **Herstellung größerer simultaner Schulkörper** an Stelle der Confessionsschulen **mit Rücksicht auf die Wünsche und Lasten der Schulunterhaltungspflichtigen.** cf. § 7 Nr. 12, § 258c Nr. 5 über die dabei eintretende Ersparniß, und über den Begriff der Simultanschulen § 10 Nr. 1, über die Feststellung des Characters einer Schule als Confessionsschule § 265 Nr. 13, § 258c Nr. 1c u. 2, sowie über die allgemeinen unterrichtlichen Gesichtspunkte der Frage unten bei dem Capitel über den Unterricht. (in Bd. III.)
7. Vf. der K. Reg. in Oppeln v. 22. Dec. 1874 desgl.

1. Ein= und Ausschulungen im confessionellen Interesse unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Interessenten.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 28. September d. J., betr. die Ausschulung der Katholiken in L. und T. aus dem dortigen Schulverbande und deren Einschulung nach B., trage ich Bedenken, ohne Weiteres beizustimmen.

Zunächst ist unzweifelhaft, daß die Existenz der evangelischen Knabenschule L.—T. durch die Ausschulung der Katholiken nicht gefährdet wird. Von den Katholiken sind seither nur 7 Thlr. 14 Sgr. jährlich an Schulbeiträgen entrichtet, und dieser geringfügige Beitrag kann nach dem eigenen Urtheil der Königlichen Regierung von den Evangelischen unbedenklich übernommen werden. Daß sich das gegenwärtige Verhältniß der evangelischen zu den katholischen Wirthen zum Nachtheil der ersteren verändern und dann der Fall eintreten kann, daß die Evangelischen allein ihre Schule zu unterhalten nicht mehr vermögend seien, ist zwar

als möglich nicht in Abrede zu stellen, jedoch kein zureichender Grund, das gegenwärtige, seit längerer Zeit bestehende und aller Wahrscheinlichkeit nach wesentlichen Aenderungen nicht unterliegende Verhältniß unberücksichtigt zu lassen. Auch beweist das hieraus abgeleitete Argument zu viel, insofern danach niemals in Fällen der vorliegenden Art Ausschulungen im confessionellen Interesse vorgenommen werden dürften.

Ein größeres Gewicht wird dagegen auf den Widerspruch des Magistrats zu B. gegen die Aufnahme der Katholiken von L. und T. in die katholische Stadtschule zu B. zu legen sein. Indessen scheint die Königliche Regierung darin zu weit zu gehen, wenn Sie principiell dem Magistrat ein unbedingtes Widerspruchsrecht zugesteht. Denn die Königliche Regierung ist nach § 18 lit. K. der Instruction vom 23. October 1817*) nicht allein zur Einrichtung neuer Schulen, sondern auch zur Veränderung bestehender Schulverbände befugt, während die angezogenen Vorschriften der Schlesischen Provinzial-Gesetzgebung, nach welchen neben den bestehenden Ortsschulen die Angehörigen der andern Confession unter bestimmten Modalitäten nur berechtigt sind, sich eine eigene Schule zu errichten, höchstens der betreffenden Ortsschule ein Widerspruchsrecht gegen die Ausschulung, nicht aber der dritten Schule ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme der Auszuschulenden geben kann. Obwohl ich mir die definitive Entscheidung über diese Frage zur Zeit noch vorbehalte, so geht doch so viel aus dem Angeführten hervor, daß die streitige Frage nicht so unzweifelhaft zu Gunsten des Magistrats zu B. zu entscheiden ist, als die Königliche Regierung annimmt, und es daher vorzüglich darauf ankommen wird, den Widerspruch des Magistrats in seiner materiellen Begründung zu prüfen. Nach dieser Richtung hin hat der letztere nur finanzielle Rücksichten geltend gemacht, indem er fürchtet, daß durch die Einschulung der betreffenden Katholiken zur katholischen Stadtschule die Unterhaltungslast der Commune bezüglich der letzteren, nicht unerheblich würde vermehrt werden. Ob diese Einwendungen als durchgreifend zu erachten sind, läßt sich aber erst übersehen, wenn die Modalitäten feststehen, unter welchen die Einschulung der Katholiken von L. und T. erfolgen soll, worüber bisher keine Verhandlungen gepflogen sind.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, mit dem Magistrat zu B. und mit den Katholiken von L. und T. wegen der von den letzteren event. zur Unterhaltung der katholischen Schule in B. zu übernehmenden Leistungen die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten und empfehle dabei wiederholt, wenn irgend möglich diese Angelegenheit gütlich zu reguliren, da, wie ich bereits in meinem Erlasse vom 4. April 1859 bemerkt habe, die projectirte Umschulung im confessionellen Interesse dringend wünschenswerth ist, während andererseits diese Rücksicht zu der Erwartung berechtigt, daß event. von Seiten der Kirche hinzugetreten werden wird, um billige Ansprüche des Magistrats zu B. zu befriedigen.

Berlin, den 23. November 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. 21374.

*) Oben § 4 Anh. I.

2a. Einschulung aller Cofessionsangehörigen des Bezirks.

Berlin, den 29. Januar 1861.

Bevor ich auf den Bericht vom 10. d. M.,
die Ausschulung des Gutspächters N. aus der katholischen Schule in D betreffend,
Entscheidung treffe, hat die Königliche Regierung anzuzeigen, ob der N. der einzige evangelische Hausvater in D. ist, oder ob in dieser Ortschaft noch mehrere evangelische Einsassen vorhanden sind. Ich bemerke dabei, daß Ein- und Ausschulungen sich niemals auf bestimmte Persönlichkeiten, sondern nur auf die sämmtlichen evangelischen oder katholischen Einwohner eines Orts oder sonst räumlich begrenzten Districts erstrecken können. Es frägt sich daher, ob es beim Erlaß der Verfügung vom 28. Juni v. J. in der Absicht der Königlichen Regierung gelegen hat, sämmtliche evangelische Einsassen von D. nach R. einzuschulen, und der N. nur genannt ist, weil er zur Zeit der einzige Evangelische im Orte ist. Hat dagegen der N. nur für seine Person von der Beitragspflicht für die katholische Ortsschule eximirt werden sollen, so würde dies für zulässig nicht erachtet werden können.

U. 2402.

2b.

Ein- und Ausschulungen können sich niemals auf bestimmte Persönlichkeiten, sondern nur auf die sämmtlichen evangelischen oder katholischen Einwohner eines Orts oder sonst räumlich begrenzten Districts erstrecken. Es ist daher nicht zulässig, von den Evangelischen der Ortschaft N. nur den Gutsbesitzer N. aus der dortigen katholischen Schule aus- und in die evangelische Schule zu C. einzuschulen, sondern entweder ist diese Umschulung auf sämmtliche Evangelische von N. auszudehnen, sofern zureichende Gründe für eine solche Maßregel vorliegen, oder der N. muß gleich den übrigen Evangelischen von N. bei der dortigen katholischen Schule verbleiben.

Berlin, den 3. Juli 1861.
U. 14217.

3. Einschulung der Dissidenten.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Die Beschwerde des Präses des evangelischen Schulvorstandes zu N., worüber die Königliche Regierung am 8. v. M. berichtet hat, kann in der angebrachten Art nicht für begründet erachtet werden, weil der dissidentische Kappenmacher N. weder ipso jure einer der beiden in N. bestehenden confessionellen Schulsocietäten angehört, noch auch einer solchen bisher zugewiesen worden ist, folglich auch nicht von einer derselben zur Schulsteuer herangezogen werden darf.

Im Uebrigen aber sind die Gründe, aus denen die Königliche Regierung von der Einschulung des ꝛc. N. bisher Abstand genommen hat, nicht für zutreffend zu erachten. Ob diejenigen, welche der evangelischen oder der katholischen Confession nicht angehören, der Schule dieser oder jener Confession zuzuweisen seien, läßt sich zwar nicht nach einem allgemeinem Grundsatz entscheiden, sondern hängt in jedem einzelnen Falle von der Beurtheilung der concreten Verhältnisse, sowie von einer billigen Berücksichtigung der von den Betheiligten kundgegebenen Wünsche ab. Das Recht aber, hierüber Bestimmung zu treffen, steht den Schulaufsichtsbehörden zu, und es liegt im allgemeinen Interesse des Schulwesens, daß sie von demselben Gebrauch machen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung über die Schulbehörigkeit des ꝛc. N. anderweit Verhandlungen einleiten und demnächst Bestimmung treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1320.

4. Einschulung in die Confessionsschule einer andern Religionspartei.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegebene Vorstellung vom 10. v. M. und J., daß die Befugniß der Schulaufsichtsbehörde, diejenigen Einwohner eines Orts, für welche eine besondere Confessionsschule nicht besteht, der Schule einer andern Religionspartei zuzuweisen, außer Zweifel steht. Die Annahme, daß in einem solchen Fall der Anschluß an eine bestehende Schulsocietät nur nach freier Wahl und freier Vereinbarung der Interessenten erfolgen könne, ist nicht begründet, da die Einrichtung der Schulsocietäten sowie die Ein- und Umschulung einzelner Personen nach § 18 der Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817*) eine ausschließliche Attribution der Schulaufsichtsbehörde ist.

Hiernach kann Ihre Beschwerde über die Zuweisung zu der dortigen evangelischen Schulgemeinde um so weniger für begründet erachtet werden, als sie die Einschulung zu einer andern Schule nicht einmal beantragt haben. Demgemäß sind Sie nach den Bestimmungen der §§ 29 und 30 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts auch verpflichtet, zum Unterhalt der evangelischen Schule gleich den übrigen Hausvätern der evangelischen Schulgemeinde beizutragen. Die Zulässigkeit der administrativen Execution hinsichtlich dieser Beiträge endlich folgt aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juli 1836 (Ges.-Samml. S. 198).**)

Berlin, den 10. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn N. zu N.
U. 26371.

*) Oben § 4 Anh. I.
**) § 301 Anh. I.

5. Befriedigung des Schulbedürfnisses der verschiedenen Confessionsverwandten Eines Orts durch Errichtung von Confessionsschulen.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 3. August v. J., daß ich die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 29. April v. J., durch welche die Errichtung einer öffentlichen katholischen Schule in M. angeordnet ist, nach Einsicht der bezüglichen Verhandlungen für gerechtfertigt erachte.

Das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Schule ist nach den Erhebungen über die vorhandene Zahl schulpflichtiger katholischer Kinder nicht zu bezweifeln. Diesem Bedürfniß durch Anstellung eines katholischen Lehrers an der evangelischen Stadtschule abzuhelfen, ist nach der Allerhöchsten Ordre vom 4. October 1821, welche die Umwandlung bestehender Confessionsschulen in Simultanschulen verbietet, unstatthaft. Es muß demnach bei der Seitens der Königlichen Regierung zu N. getroffenen Anordnung, deren Ausführung mit dem für jetzt nur erforderlichen Kostenaufwand von jährlich 40 Thlr. die Kräfte der Stadt nicht übersteigt, sein Bewenden behalten.

Berlin, den 27. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
U. 7383.

6a. Herstellung größerer simultaner Schulkörper.

Berlin, den 24. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 21. September v. J., betreffend die Schulverhältnisse in N., eröffne ich der Königlichen Regierung das Folgende:

Die Anordnung vom 17. April v. J., durch welche die evangelischen und jüdischen Einwohner der Schulgemeinde N. unter Lostrennung von dem bestehenden Schulsystem zu einer besonderen selbständigen evangelischen Schulgemeinde vereinigt, ein Schulzimmer nebst Lehrerwohnung in dem vorhandenen Schulhause für einen evangelischen Lehrer eingerichtet und die gegen eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung protestirende alte Schulgemeinde auf den Rechtsweg verwiesen werden soll, aufrecht zu erhalten, muß ich zur Zeit noch Bedenken tragen.

Daß im Schulinteresse die Constituirung einer besonderen aus evangelischen und jüdischen Einwohnern zusammengesetzten Schulgemeinde nothwendig sei, vermag ich nicht anzuerkennen.

Sind die drei vorhandenen Schulklassen überfüllt und bedarf es der Anstellung eines vierten Lehrers, so wird bei 108 Schulkindern, welche der katholischen Confession nicht angehören, vorerst die Anstellung eines evangelischen Lehrers an derselben Schule und die Herstellung eines 4klassigen Schulsystems in's Auge zu fassen sein. Aus den Vorlagen ist nicht ersichtlich, daß dies durch irgendwelche stiftungsmäßigen Bestimmungen ausgeschlossen wäre. Das Unterrichtsinteresse erfordert aber die Herstellung größerer Schulkörper und wenn aus diesem Grunde in den die Einrichtung der preußischen Volksschule betreffenden Allge-

meinen Bestimmungen vom 15. October v. J. unter Nr. 7*) gefordert worden ist, daß da, wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, deren Vereinigung zu einer mehrklassiigen Schule anzustreber sei, so kann ohne die dringenste Nothwendigkeit die Einrichtung einer einklassigen Schule an einem Orte, wo eine mehrklassige bereits vorhanden ist, nicht genehmigt werden.

U. 36312.

6b.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Im Verfolg der Verfügung vom 9. October v. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, den Antrag auf Bewilligung einer Staatsbeihülfe zur Errichtung einer dritten katholischen Klasse an der Stadtschule zu N. mit Rücksicht auf folgende Bemerkungen nochmals zu erwägen.

Nach dem Bericht vom 3. Juli v. J. besteht die Stadtschule zu N. aus zwei katholischen Klassen und einer evangelischen Klasse. Dies entspricht weder den Anforderungen für eine Confessionsschule, noch denen für eine Simultanschule, und wenn nach der Absicht der Königlichen Regierung noch eine dritte katholische Klasse außerhalb des Schulhauses in einem Miethslocal eingerichtet werden sollte, würden die 48 evangelischen und die 4 jüdischen Schulkinder nicht nur nach wie vor keinen hinreichenden Raum in dem ohnehin nicht zweckmäßig unter dem Dach eingerichteten kleinen evangelischen Klassenlocal finden, sondern auch wie bisher der Vortheile einer mehrklassigen Schule verlustig gehen, obgleich die gesammten Schulunterhaltungskosten von allen Hausvätern gemeinschaftlich aufgebracht werden, es mithin recht und billig erscheint, daß auch allen gleiche Vortheile aus der Schuleinrichtung erwachsen. Die Königliche Regierung wolle daher dem früheren Beschlusse der Repräsentanten der Schulgemeinde, die Schule in eine Simultanschule zu verwandeln, unter Erwägung, ob eine vierklassige oder eine zweiklassige Knaben- und eine zweiklassige Mädchenschule einzurichten sein möchte, nähertreten.

Der Einwand des katholischen Schulinspectors und Schulvorstandes und eines Theils der Schulsocietät, daß die katholischen Kinder den gesammten Unterricht von katholischen Lehrern erhalten müßten, erscheint unter den obwaltenden Umständen nicht entscheidend. Für den confessionellen Religionsunterricht kann im vorliegenden Fall sehr wohl gesorgt werden, und im Uebrigen ist weniger Gewicht darauf zu legen, ob die Kinder in den sonstigen Lehrgegenständen der Volksschule von einem katholischen oder evangelischen Lehrer unterrichtet werden.

In der hiernach der Schule zu gebenden Einrichtung wird zugleich für ausreichende Schullocale zu sorgen, zu diesem Zweck auch ein nach der Circular-Verfügung vom 30. Juli v. J.**) gehörig motivirtes Bauproject aufzustellen, und je nach dem hiernach sich ergebenden Gesammtkostenaufwand sowohl für Bauzwecke als für die Lehrerbesoldungen, unter Zuziehung der Finanzabtheilung, auf Grund ausreichender Unterlagen für die Würdiguung der Leistungsfähigkeit der Betheiligten darüber zu befinden sein, wie weit die Leistungskräfte der principaliter und der etwa subsidär Verpflichteten reichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 20606.

6c.

Berlin, den 10. November 1877.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellungen vom 27. und 28. September d. J. und vom 12. v. M., daß ich nach eingehender Prüfung aller bei Erledigung der dortigen Schulangelegenheit in Betracht kommenden Gesichtspunkte in Uebereinstimmung mit dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz keine Veranlassung finde, der Königlichen Regierung aufzugeben, daß sie die Verfügung vom 13. September d. J., durch welche sie die Einrichtung einer paritätischen Schule mit sechs aufsteigenden und zwei Parallelklassen zu N. genehmigt hat, wieder aufhebe.

Da nämlich die Einrichtung dieser Schule in vorschriftsmäßiger Weise von den Unterhaltungspflichtigen selbst und zwar durch den, in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Gesammt-Schulvorstandes vom 18. Juli d. J. gefaßten Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. August d. J. für nöthig erachtet worden ist, so würde dieselbe nur beanstandet werden können, wenn ihr pädagogische oder finanzielle Bedenken entgegenstünden oder etwa die Ertheilung des Religionsunterrichtes nach dem Bekenntnisse der Schulkinder nicht gesichert werden könnte, oder endlich davon abgesehen werden sollte, Lehrer beider Confessionen an der Schule anzustellen. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr wird auf dem eingeschlagenen Wege die Beseitigung einer ganzen Reihe von Uebelständen in dem Schulwesen von N. unter möglichster Beschränkung der der Stadt aufzulegenden pecuniären Opfer erreicht.

Die Schulen zu N. genügen dem vorhandenen Bedürfnisse so wenig, daß bisher eine große Anzahl von schulpflichtigen Kindern wegen mangelnden Raumes in die vorhandenen Schulklassen nicht aufgenommen werden konnten. Insbesondere sind die einklassige katholische Schule innerhalb der Stadt und die einklassige Außenschule zu A., welche bezw. 102 und 110 Kinder zählen, überfüllt; ebenso die zweiklassigen Außenschulen zu B. mit 188 und zu C. mit 181 Kindern. Ferner muß es als eine Unbilligkeit bezeichnet werden, wenn an einem Orte, wo die städtische Gemeinde die Schullasten aufbringt, für die 363 evangelischen Schulkinder eine fünfklassige, für die 102 katholischen dagegen nur eine einklassige Schule eingerichtet wird. Endlich befinden sich auch die Unterrichtsräume zum Theil in schlechtem Zustande; das drei Klassen enthaltende Hauptschulgebäude in der Stadt entspricht den Anforderungen an ein Schulhaus nicht mehr; zwei Klassen sind in angemietheten, ungenügenden und ungünstigen Räumen untergebracht.

*) cf. unten in Band III.
**) § 304 Nr. 1.

Diese Uebelstände erfordern eine sofortige Beseitigung, diese ist aber auf keinem anderen Wege so leicht, so umfassend und so sicher zu erreichen, als auf dem von dem Gesammt-Schulvorstande beschlossenen. Auf demselben wird die Ueberfüllung der Außenschulen zu A., zu B. und zu C. dadurch aufgehoben, daß ein Theil der Schulkinder von C. an die Schule zu D. übergeführt, dagegen von den dort, sowie in B. und A. eingeschulten Kindern zusammen 120 der eigentlichen Stadtschule zugewiesen werden, in welcher sodann die Kinder beider Confessionen die Wohlthaten eines geordneten Unterrichts in sechs aufsteigenden Klassen genießen. Die Stadt aber hat zwar ein Gebäude für eine achtklassige Schule aufzuführen, sie erspart aber Miethsbeträge und erlangt Verfügung über die beiden Häuser, in welchen jetzt die evangelische Dorfschule und die katholische Volksschule untergebracht sind. Da sowohl den evangelischen, wie den katholischen Schülern der Religionsunterricht in der Schule nach ihrem Bekenntnisse ertheilt wird und die Anstellung von Lehrern beider Bekenntnisse unter billiger Berücksichtigung des Verhältnisses der bezüglichen Schülerzahlen erfolgen wird, so liegt in der von der Königlichen Regierung genehmigten Einrichtung auch keine Beeinträchtigung der sittlichen und religiösen Erziehung der dort heranwachsenden Jugend in der Volksschule und ich darf erwarten, daß sich die, anscheinend ohne genaue Kenntniß der Sachlage hervorgerufene Erregung eines Theils der dortigen evangelischen Bevölkerung sehr bald beruhigen wird, wenn die Betheiligten sich überzeugt haben werden, daß ihre Befürchtungen nicht zutreffen. Ich kann dies um so bestimmter erwarten, als bei der ganzen Einrichtung die bestehenden Verhältnisse möglichst geschont worden sind und weitaus die größte Hälfte der dortigen Schulkinder (900) von der beabsichtigten Veränderung unberührt bleibt.

U. III. 16086.

7.

Oppeln, den 22. December 1874.

In denjenigen Städten des diesseitigen Verwaltungsbezirks, in welchen zwei oder mehrere Elementarschulen bestehen, sind dieselben confessionell gesondert. Während die eine dieser Schulen mehrklassig ist, umfassen die anderen oft nur eine resp. zwei Klassen. Um sämmtlichen Kindern des betreffenden städtischen Schulverbandes die Wohlthat des Unterrichts in einer mehrklassigen Schule zuzuwenden, haben einzelne Magisträte die Vereinigung der bestehenden Confessionsschulen zu einem gemeinsamen simultanen Schulkörper herbeigeführt.

Wenn wir diese Einrichtung im Schulinteresse gebilligt haben, so befinden wir uns dabei in Uebereinstimmung mit den Intentionen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, welcher in dem Erlaß vom 16. Juni a. pr.*) ausgesprochen hat, daß die Herstellung größerer Schulkörper, in welchen die Kinder verschiedener Nationalität und Confession vereinigt unterrichtet werden, den Vorzug verdient vor der Einrichtung oder Belassung kleiner Unterrichtsanstalten, welche höhere Ziele in der Regel nicht erreichen können und eine umfassendere, von engen Anschauungen uno Auffassungen befreite Bildung zu vermitteln wenig geeignet sind.

Wir empfehlen deshalb dem Magistrate dringend, die Organisation des dortigen städtischen Elementarschulwesens nach den oben erwähnten Gesichtspunkten in Erwägung zu nehmen und uns dieserhalb Vorschläge zu machen, auf Grund deren sodann geeignete Beschlüsse der städtischen Schuldeputation und der Stadtverordneten herbeizuführen sein würden.

Es würde dabei insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen sein, die den confessionellen Schulsocietäten, deren Vereinigung zu einer Simultanschule ins Auge gefaßt wird, obliegenden Lasten auf den Communaletat zu übernehmen, soweit dies nicht bereits geschehen, dergestalt, daß die noch bestehenden nach Confessionen gesonderten Societätsschulen nicht blos zu Simultanschulen sondern gleichzeitig auch in Communalschulen umgewandelt werden.

Wir verweisen zur näheren Information auf die in dem Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung abgedruckten Ministerial-Erlasse und Entscheidungen vom 24. Januar,*) 5. Mai**,) und 16. Juni 1873**) (Jahrgang 1873 S. 181 348, 349, 497—498) und vom 18. Mai, 20. Juni und 19. August 1874**) (Jahrgang 1874 S. 549, 626, 627).

An
sämmtliche Magisträte des Regierungsbezirks.

Abschrift zur Kenntnißnahme.
Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren und
sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

*) Centralblatt S. 498 cf. unten beim Capitel über den Unterricht in Bd. III.

*) Oben Nr. 6a und b.
**) cf. unten bei dem Capitel vom Unterricht in Bd. III.

§ 242. Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Interessenten bei Feststellung der Schulbezirke.

1. E. v. 12. Dec. 1862 betr. die Sicherung der erforderlichen Mittel vor Begründung neuer Schulen.
2. E. v. 8. Juni 1868 betr. die Art der Prüfung der Bestandsfähigkeit neuer Schulgemeinden.
3. E. v. 20. August 1863 betr. die Trennung von Schulverbänden unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betheiligten. — cf. oben § 241 Nr. 1, 6, 7, § 243 Nr. 1b (Trennung im confessionellen Interesse und Vereinigung von Confessionsschulen). Ueber die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Schulinteressenten bei Anlage neuer Colonien cf. das Gesetz v. 25. August 1876 §§ 18 ff. unten § 300 Anh. II.

1.

Schon wiederholt habe ich die Wahrnehmung machen müssen, daß die Königlichen Regierungen

mit der Einrichtung öffentlicher Schulen vorgehen, ohne der Mittel sei es zum Bau des Schulhauses, oder zum Unterhalt des Lehrers versichert zu sein.

Um den hieraus entstehenden mannigfaltigen Unzuträglichkeiten sowohl für die Gemeinden, als für die Staatskasse, wenn auf diese gerechnet werden muß, zuvor zu kommen, empfehle ich der Königlichen Regierung, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu halten, daß sowohl die Begründung neuer Schulen, als die Anerkennung schon bestehender Privatunternehmungen als öffentlicher Schulen bis zur Sicherung der erforderlichen Mittel, event. bis zur Bewilligung des aus der Staatskasse in Aussicht zu nehmenden Zuschusses ausgesetzt bleiben.

Berlin, den 12. December 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 25031.

2.

Berlin, den 8. Juni 1868.

Der Auffassung der Königlichen Regierung, daß die Begründung einer neuen Schulgemeinde keine definitive Bedeutung habe, sondern eine jederzeit leicht rückgängig zu machende Maßregel sei, welche die thatsächlichen Verhältnisse zunächst nicht berühre, kann ich nicht theilen. Eine neue Schulgemeinde kann füglich nicht anders constituirt werden, als auf Grund des definitiven Beschlusses, die Schulverhältnisse dem entsprechend zu ordnen, insbesondere also nicht etwa versuchsweise oder auf gewisse zweifelhafte Voraussetzungen hin. Nun wird freilich diesem Act nicht die Beschaffung der für die Schuleinrichtungen erforderlichen Mittel in dem Sinne voraufgehen können, daß etwa das Baucapital zuvor von den Interessenten zusammengebracht und für die Deckung der laufenden Ausgaben Sicherheit gewährt werden müßte. Wohl aber muß durch specielle und zuverlässige Ermittelungen vorab die Bestandsfähigkeit der zu constituirenden Gemeinde außer Zweifel gestellt oder durch Bereitstellung resp. Beantragung der erforderlichen Zuschüsse ihre ausreichende Unterstützung gesichert werden, und so der Plan nicht bloß als nothwendig, sondern auch als ausführbar erkannt sein, ehe eine neue Corporation zum Zwecke seiner Realisirung rechtlich ins Dasein gerufen werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14564.

3.

Berlin, den 20. August 1863.

Der Gemeinde eröffne ich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs, daß dem Antrage, die Gemeinden N.-H. und N.-L. aus dem Schulverbande mit F. zu scheiden und für dieselben eine eigene Schule zu errichten, nicht stattgegeben werden kann.

In Folge der vorgedachten Eingabe ist zwar der Versuch der Auflösung des über die Ausführung des projectirten Baues eines gemeinschaftlichen Schulhauses für die genannten drei Ortschaften abgeschlossenen Contracts gemacht worden, dieser Versuch aber an der hohen Entschädigungsforderung des Bauunternehmers gescheitert und der Bau jetzt seiner Vollendung nahe. Abgesehen davon sind aber auch die Gemeinden N.-H. und N.-L. sowohl nach den Erklärungen ihrer Repräsentanten als auch nach dem Urtheil der Kreis- und Bezirksbehörden unvermögend, für sich gegenwärtig eine eigene Schule zu errichten und zu unterhalten. Es muß daher bei dem in der Ausführung begriffenen Neubau eines gemeinschaftlichen Schulhauses, durch welchen dem gegenwärtigen Bedürfniß genügt werden wird, bewenden, und abgewartet werden, bis eine weitere Entwickelung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Trennung des Schulverbandes und die Einrichtung von zwei besonderen Schulen ermöglichen wird.

U. 16151.

§ 243. Bestimmung über die für Errichtung einer eigenen Schule nothwendige Zahl der Schulkinder.*)

1. E. v. 31. März 1862 betr. die zur Begründung einer besondern (speciell Confessions-) Schule nothwendige Zahl von Schulkindern, sowie E. v. 23. Dec. 1861, 10. April 1869, 24. und 31. Dec. 1859 desgl.
2. E. v. 2. Mai 1864, 17. Sept. 1868 desgl. bezüglich der Anstellung von Adjuvanten für Nebenschulen in Schlesien.

1a.

Ihre Eingabe geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß nach den für den Regierungsbezirk N. maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen für 100 Kinder gleicher Confession eine Primärschule zu errichten sei. Das Kaiserliche Decret vom 17. December 1811 bestimmt aber, daß auf 80 Kinder eine Primärschule sein solle, und die Ministerial-Instruction vom 21. Juni 1812 setzt fest, daß die Primärschul-Bezirke so abzugrenzen seien, daß jeder derselben 100 schulfähige Kinder umfasse, unter denen sich in der Regel 80 schulbesuchende Kinder befinden würden. Wie groß die Zahl von Kindern sein muß, um eine besondere Schule verlangen zu können, darüber bestimmt die Instruction Nichts, sondern sagt im § 6 nur daß in der Regel jeder Confession eine eigene Schule gegeben werden müsse. In welchen einzelnen Fällen eine solche Schule zu errichten ist, bleibt hiernach der Beurtheilung der Aufsichtsbehörde überlassen.

In M. befinden sich gegenwärtig 55 katholische schulpflichtige Kinder, eine Zahl, welche hinreichend groß erscheint, um für sie eine eigene katholische Schule zu errichten, zumal, da die Gesammtzahl der Schulkinder in M. wenigstens 136 beträgt,

*) cf. Nass. Schuledict v. 1817 § 2, Allg. Schulordnung, § 1 unten in Band III. a. E. (60—120 Kinder).

mithin die Anstellung eines zweiten Lehrers erfordern würde, und die Zahl der schulpflichtigen Kinder in der katholischen Schule zu N. im Ganzen sich auf 541 beläuft, so daß auch nach erfolgter Errichtung einer vierten Klasse die Ueberfüllung dieser Schule fortdauern wird. Da nun nach der von Ihnen angegebenen Entfernung der Wohnungen sämmtlicher katholischer Kinder von M. und von N. der Schulbesuch nach Einrichtung einer katholischen Schule in M. wesentlich erleichtert wird, nach der Erklärung der Kreisbehörde aber der Zu- und Abgang der katholischen Gemeindemitglieder in M. sich ziemlich gleich steht, und nach der Versicherung des katholischen Pfarrers die Zahl der Katholiken daselbst sogar im Steigen ist, so ist die von der Königlichen Regierung in M. angeordnete Errichtung einer katholischen Schule in M. so wohl begründet, daß es bei derselben bewenden muß.

Berlin, den 31. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Bürgermeister Herrn N. zu N.
(in der Rheinprovinz).
U. 4900.

1b.

Auf den Bericht vom 21. September d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß zur Gründung einer katholischen Elementarschule in der Stadt N. der nachgesuchte Staatszuschuß von jährlich — Thalern nicht bewilligt werden kann.

In den am Ort vorhandenen Gemeindeschulen ist den katholischen Kindern der Schulunterricht gesichert, und vom katholischen Pfarrer daselbst kann für den confessionellen Religionsunterricht gesorgt werden. Es ist somit ein dringendes Bedürfniß zu der wenngleich wünschenswerthen Einrichtung einer katholischen Schule nicht vorhanden. Dieselbe ist demnach von der Gemeinde nur dann zu erwarten, wenn letztere den erforderlichen Kostenaufwand ohne Ueberbürdung aufzubringen fähig wäre. Dies trifft jedoch nicht zu. Noch weniger ist anzuerkennen, daß überall, wo den Gemeinden die Mittel fehlen, um confessionell gesonderte Schulen einzurichten und zu erhalten, die Staatskasse den Kostenbedarf unbedingt und ohne Rücksicht darauf, ob dem Unterrichtsbedürfniß schon anderweit genügt, und der confessionelle Religionsunterricht im Schulbezirk gesichert ist, zu übernehmen habe.

Was den von der Königlichen Regierung angenommenen Grundsatz betrifft, daß in der Regel schon für eine Zahl von 20 Kindern die Errichtung einer besonderen Confessionsschule nothwendig sei, so kann eine stillschweigende Bewilligung desselben aus dem Erlaß vom 7. Februar 1855 wegen Einrichtung der katholischen Schule in P. sowohl nach Lage des Falls, als im Allgemeinen nicht gefolgert werden. Auch ist die unbedingte Nothwendigkeit der Errichtung einer Confessionsschule beim Vorhandensein von 20 Kindern in der That nicht anzuerkennen, vollends dann nicht, wenn es sich um Errichtung einer Confessionsschule neben bestehenden Gemeindeschulen handelt.

Sodann kommt in Betracht, daß die Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 nur Gemeindeschulen kennt, und keine Bestimmung über die Errichtung besonderer Confessionsschulen enthält. Deshalb ist in der Verfügung vom 28. Juli 1852 die Entscheidung der Frage, ob und wann eine besondere Confessionsschule einzurichten sei, wesentlich von den localen und eigenthümlichen Verhältnissen im gegebenen Fall abhängig gemacht und angeordnet, daß, wo die Errichtung einer solchen Schule erfolgen soll, deren Unterhaltung nach Maßgabe des § 39 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 gesichert sein muß.

Aber auch die Berufung auf den Erlaß vom 7. Februar 1855 wegen der katholischen Schule zu P. kann die Aufrechthaltung des von der Königlichen Regierung aufgestellten Princips nicht begründen. Im Bericht vom 9. Januar 1855 bezeichnet die Königliche Regierung die Errichtung dieser Schule nur als höchst wünschenswerth. Die Errichtung selbst ist diesseits gut geheißen worden, weil der Bestand der Schule und zwar wesentlich aus kirchlichen Mitteln gesichert war, nicht aber in Anerkennung jenes Grundsatzes. Der in der Verfügung vom 28. Juli 1852 ausgesprochene, im Bericht vom 9. Januar 1855 hervorgehobene Grundsatz, daß dem Schulbedürfniß der Katholiken nicht durch Anstellung eines zweiten katholischen Lehrers an einer evangelischen Schule, sondern durch Einrichtung einer eigenen katholischen Schule zu begegnen sei, wenn die Zahl der katholischen Kinder zur Gründung einer katholischen Schule groß genug sei, und die Anzahl der überhaupt vorhandenen Kinder die Errichtung einer zweiten Schulklasse erforderlich mache, konnte auf die Schule in P. keine Anwendung finden, weil ein Lehrer die 86 Kinder — 57 evangelische und 29 katholische — welche dieser Schule angehören, wohl noch mit Nutzen unterrichten kann, mithin die Errichtung einer zweiten Klasse dort nicht nothwendig war. Wenn dennoch die Einrichtung einer besonderen katholischen Schule in P. gebilligt worden, so beruhte dies lediglich auf Erwägung der obwaltenden localen Verhältnisse, welche die wünschenswerthe neue Einrichtung ohne Ueberbürdung der Betheiligten zulässig erscheinen ließen.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß, wenn es auf Principienfragen ankomme, eine bestimmte Zahl als Norm festgehalten werden müsse, mag in der Theorie statthaft sein; in der Praxis aber werden Modificationen eintreten müssen, sollen nicht für den wirthschaftlichen Wohlstand der Gemeinden bedenkliche Ueberbürdung und der Förderung des Schulwesens überhaupt nachtheilige Stimmungen hervorgerufen werden. Im hohen Grade hart wäre es gewesen, die unbemittelte Gemeinde P. zur Einrichtung der katholischen Schule lediglich darum anzuhalten, weil in der Regel einem Lehrer nur 80 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden sollen oder gar nur deshalb, weil für 20 Kinder, welche nicht der Confession der Gemeindeschule angehören, eine besondere Schule ihrer Confession eingerichtet werden müsse.

Berlin, den 23. December 1861.

U. 24682.

1c.

Berlin, den 10. April 1869.

Eine Zahl von 20 Schulkindern ist jedenfalls groß genug, um eine für dieselben bestehende eigene Schule auch ferner zu erhalten, zumal wenn, wie hier, die Entfernung von der nächsten benachbarten Schule eine halbe Stunde beträgt.

(Fortsetzung § 191, Nr. 1.)

U. 10426.

1d.

Nach dem von der Königlichen Regierung zu N. über die Vorstellung des Magistrats vom 21. November v. J. erforderten Berichte hat es niemals in der Absicht jener Behörde gelegen, durch Anstellung eines katholischen Lehrers bei der dortigen städtischen evangelischen Elementarschule diese in eine Simultanschule zu verwandeln. Vielmehr hielt die Königliche Regierung den auf Errichtung einer selbständigen katholischen öffentlichen Elementarschule gerichteten Antrag des dortigen katholischen Geistlichen für wohlbegründet und wollte der städtischen Behörde nur anheimstellen, falls die Unterhaltung der katholischen Schule neben der bestehenden evangelischen Schule die städtischen Fonds zu sehr belasten sollte, die Zahl der evangelischen Lehrer bei einer Zahl von etwa 360 Kindern auf fünf zu beschränken. Die städtische Behörde hat dies nicht für angemessen erachtet; deshalb kann aber die Errichtung einer öffentlichen katholischen Schule nicht aufgegeben werden, da das Bedürfniß dazu unzweifelhaft anzuerkennen ist. Die von der Königlichen Regierung veranlaßte, unter Zuziehung des Superintendenten und des Bürgermeisters der Stadt vorgenommene Ermittelung hat nach der mir vorgelegten Verhandlung vom 26. September d. J. eine Anzahl von 41 Kindern ergeben, deren Eltern, resp. Väter katholisch sind. Hiernach hat die Königliche Regierung ihrerseits das Bedürfniß einer öffentlichen katholischen Schule anerkannt und wird deren Unterhaltung nach den Bestimmungen der Provinzial-Schulordnung regeln.

Dem Antrage des Magistrats, die katholischen Kinder der evangelischen Elementarschule zu überweisen und für dieselbe lediglich einen abgesonderten Religions-Unterricht anzuordnen, kann daher nicht stattgegeben werden.

Berlin, den 24. December 1859.

U. 25656.

1e.

Von der Einrichtung einer katholischen Schule in N. kann nicht Abstand genommen werden. — Nach den angestellten amtlichen Ermittlungen zählt der Schulbezirk 146 schulpflichtige Kinder, von denen 87 der evangelischen, 59 der katholischen Confession angehören. Diese Schülerzahl kann von einem Lehrer nicht mit gebührendem Erfolg unterrichtet werden. Die Anstellung eines zweiten evangelischen Lehrers aber ist bei der bedeutenden Anzahl der katholischen Kinder nicht statthaft. Es kann vielmehr unter den obwaltenden Verhältnissen dem Schulbedürfniß der Katholiken nur durch Errichtung einer katholischen Schule genügt werden.

Berlin, den 31. December 1859.

U. 27252.

2a. Vermehrung der Lehrkräfte bei Doppelschulsystemen.

Ihre Beschwerde vom 5. Februar d. J. gegen die von der Königlichen Regierung zu N. verfügte Anstellung eines zweiten Adjuvanten bei dem dortigen Doppelschulsystem kann ich für begründet nicht erachten und vermag Ihrem Antrage, statt dieser Einrichtung nur eine Gehaltserhöhung für die bestehende Adjuvantenstelle eintreten zu lassen, nicht statt zu geben.

Die von der Königlichen Regierung angeordnete Maßregel ist durchaus nothwendig, da die gewissenhafte Ertheilung von 8 Unterrichtsstunden täglich und die Zurücklegung nicht unbedeutender Wege für jeden Lehrer auf die Dauer erschöpfend ist und ihm für die erforderlichen Vorbereitungs- und Fortbildungsarbeiten weder Zeit noch geistige Frische übrig läßt.

Berlin, den 2. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Gemeinde-Repräsentanten zu N.

U. 7246.

2b.

Berlin, den 17. September 1868.

Es würde, wie ich den Gutsherrschaften und den Gemeinden auf die Vorstellung vom 17. Februar d. J. eröffne, nicht zu rechtfertigen sein, mit Aufhebung der Adjuvantenstellen und anderweitiger Regelung der Lehrerstellen an der katholischen Schule zu N. bis dahin zu warten, daß dabei ein neues Gesetz zur Anwendung gebracht werden kann, da jene Maßregeln jetzt nothwendig sind, und zu deren Durchführung die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vollkommen hinreichen.

Nach allgemeinen Grundsätzen der Schulverwaltung ist in der Regel die Zahl der einem ordentlichen Lehrer zum Unterricht zuzuweisenden Schüler auf 80 zu beschränken, und beim Vorhandensein einer solchen Schülerzahl jedenfalls ein selbständiger Lehrer anzustellen, welchem ein den obwaltenden Umständen angemessenes Einkommen gebührt.

Nach § 27 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 soll die Ansetzung eines Adjuvanten dann stattfinden, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder auf 100 gestiegen ist, so daß also für 100 Schüler ein Lehrer und ein Adjuvant anzustellen sind. Bei einer größeren Schülerzahl hat die Schulaufsichtsbehörde in Gemäßheit der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 darüber zu befinden, ob es bei dem einen Lehrer mit einem Adjuvanten bewenden kann, oder ob zwei oder mehrere Lehrer ohne oder mit einem Adjuvanten angestellt werden müssen. Das genannte Reglement redet nirgends von der Anstellung mehrerer Adjuvanten an einer und derselben Schule, und die Bestimmungen über die Besoldung der Adjuvanten zeigen, daß, wenn etwa neben dem einen Adjuvanten, der wegen der Größe der Schülerzahl oder wegen der Entfernung eines Dorfes vom Schulort bei einer alten Schule angestellt werden kann, ein zweiter wegen Alters und Krankheit des Lehrers heranzuziehen wäre, der letztere allein

ohne Zuthun der interessirten Herrschaften und Gemeinden für den Unterhalt dieses zweiten Adjuvanten sorgen muß (§ 29).

In dem im § 26 gedachten, hier jedoch nicht vorliegenden Fall, bildet die Anstellung eines Lehrers ebenfalls die Regel und die Anstellung eines Adjuvanten die Ausnahme, welche alsdann eintreten kann, wenn ein vom Schulort in bestimmter Entfernung liegendes Dorf zu arm ist, um einen eigenen Lehrer zu besolden und ein eigenes Schulhaus zu erbauen, so daß wenigstens die Anstellung eines Adjuvanten erfolgen muß, wenn die Zahl der vorhandenen Schulkinder an sich nicht die Anstellung eines selbständigen Lehrers bedingt. In letzterem Fall bildet aber auch jetzt gewöhnlich die Armuth der betreffenden Gemeinde allein insofern kein Hinderniß der Errichtung einer eigenen Schule, als bei vorschriftsmäßigem Nachweis des Bedürfnisses zu diesem Zweck eine Unterstützung aus Staatsfonds in Aussicht genommen werden kann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Gutsherrschaften und die Gemeinden des Schulbezirks zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. 17694.

§ 244. Wahl des Schulorts im Schulbezirk.

1. E. v. 30. April 1862 betr. die Berücksichtigung der Wünsche der Interessenten bei der Wahl des Schulorts; cf. desgl. § 240 Nr. 4 (mit Rücksicht auf die Entfernungen bei Zuweisung zu einem Schulbezirk).

1.

Auf den Bericht vom 3. v. M. und das Recursgesuch der Gemeinde N. hebe ich das die Verlegung der evangelischen Schule in N. nach N. anordnende Resolut der Königlichen Regierung vom 9. December v. J. hierdurch auf, und setze dagegen fest,

> daß das Schulhaus zu N. nach dem Anschlage des Baumeisters N. vom 8. April v. J. umzubauen und zu erweitern, und die Baukosten von den Gemeinden N. und N. je zur Hälfte nach der Dotationsurkunde vom 10. December 1836 aufzubringen.

Die im Resolut für die Verlegung der Schule von N. nach N. geltend gemachten Gründe erscheinen nicht ausreichend, um die zwangsweise Durchführung dieser Maßregel gegen den Widerspruch der recurrirenden Gemeinde N. zu rechtfertigen.

Auf den Umstand, daß die größere Zahl der Schulkinder der Gemeinde N. angehört, kann ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, da es für das Schulinteresse nicht von durchgreifender Bedeutung ist, ob des Schulbesuchs wegen 40 Kinder von N. nach N., oder 30 Kinder von N. nach N. zu gehen haben.

Die für den Fall der Erledigung der Küsterstelle bei der Mutterkirche in B. projectirte Errichtung einer besonderen Filialküsterei bei der Kirche in N. läßt zwar die Verlegung der Schule als wünschenswerth erscheinen, kann aber zu einer zwangsweisen Durchführung der letztern um so weniger eine ausreichende Veranlassung geben, als die Verwirklichung der projectirten Küstereieinrichtung weder in naher Aussicht steht, noch das Schulinteresse unmittelbar hierbei betheiligt ist.

Dagegen steht fest, daß dem Bedürfniß einer Erweiterung und bessern Einrichtung der Schulstube und der Lehrerwohnung durch den von dem Kreisbaumeister N. begutachteten Um- und Erweiterungsbau des Schulhauses in N. vollkommen und in zweckmäßiger Weise genügt werden kann. Auch sind von keiner Seite Uebelstände behauptet worden, welche aus der Lage des Schulhauses in N. hervorgerufen wären und durch die Verlegung der Schule nach N. beseitigt werden würden.

Hiernach fehlt es an solchen Umständen, wie sie der § 18 Lit. K. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 voraussetzt, um gegen den Widerspruch der zunächst betheiligten Gemeinde N. die Verlegung der Schule zwangsweise durchführen zu können.

Das Resolut mußte daher aufgehoben und der Um- und Erweiterungsbau des alten Schulhauses in N. angeordnet werden.

Die Aufbringung der Kosten für diesen Bau regelt sich nach der Dotationsurkunde vom 10. December 1836.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 30. April 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 6635.

§ 245. Organisation verschiedener Schulen im Schulbezirk.

(Nebenschulen,*) Doppelschulen, Bürger-Mittelschulen).

1. Erk. des O.-V.-G. v. 2. März 1878 betr. die Befugniß der Schulaufsichtsbehörden zur Entscheidung über die Organisation der Schulgemeinden insbesondere über die Gründung mehrerer Schulen in einer Schulsocietät; cf. § 5 Nr. 3 (Einrichtung neuer Schulsysteme unabhängig von der Entscheidung der Verwaltungsgerichte).
2. Verf. der K. R. in Breslau vom 18. Sept. 1878 betr. die Einrichtung mehrerer Schulen in bestehenden Schulverbänden statt einer Trennung der letztern in mehrere Societäten mit besondern Schulen.
3. E. v. 2. Oct. 1873 betr. die Trennung der Schulsocietäten bei der Errichtung neuer Schulen.
4. E. v. 25. Nov. 1864 betr. die Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer Schulen bei der Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und Anstellung einer Lehrerin für beide Schulen.
5. E. v. 6. April 1864 betr. die Aufbringung der Kosten eines Adjuvanten bei Doppelschulsystemen. cf. § 243 Nr. 2.

*) Ueber Nebenschulen in Hannover cf. Gesetz vom 26. Mai 1845 § 16, in Schleswig Holstein: Schulordnung von 1814 § 60 (sie sollen nur ausnahmsweise zulässig sein) unten Bd. III. a. E.

6. Verf. der K. Reg. in Liegnitz v. 23. Juli 1861 betr. die Beseitigung der Doppelschulsysteme.
7. E. v. 14. Nov. 1860 betr. die Erhaltung mittlerer Bürgerschulen neben den Gymnasien und Realschulen.
8. E. v. 7. April 1873 betr. die Organisation der Mittelschulen neben bezw. mit den Volksschulen.

Nachrichten über die Organisation des Schulwesens in Stralsund cf. C.-Bl. 1862 S. 371 ff. im Kreise Essen C.-Bl. 1860 S. 507 — hier nicht abgedr. —

1. Liegt in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Nothwendigkeit und Art der Ausführung von Schulbauten zugleich die Befugniß enthalten, über die Organisation der Schulgemeinden und insbesondere über die Frage zu entscheiden, ob und an welchem Orte innerhalb einer Schulsocietät eine zweite Schule neben der bereits bestehenden einzurichten sei?*)

Kreisordnung vom 13. December 1872 § 135 X Nr. 3.**)

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 § 78.**)

Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen rc. vom 23. October 1817, § 18 (Ges.-Samml. S. 248).

Endurtheil vom 2. März 1878.

Der Schulbezirk Br. umfaßt zwei Gemeinden und drei Rittergüter sowie die auf Ländereien dieser Güter angelegten Colonien. Die vorhandene Kinderzahl erforderte die Anstellung eines zweiten Lehrers. Ein Theil der Interessenten wünschte, daß der neu zu berufende Lehrer den Unterricht in dem im Dorfe Br. belegenen und zu erweiternden Schulhause ertheile, während ein anderer Theil es für die gedeihliche Entwickelung des Schulwesens als nothwendig erachtete, daß der Lehrer nicht im Dorfe Br., sondern innerhalb der Colonie Br. Schule halte. Die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde entschied sich für das Letztere. Die Mehrzahl der Interessenten weigerte sich indessen, die durch diese Anordnung gebotenen Aufwendungen zu machen und für die Kosten eines Schulbaues in Colonie Br. Beiträge leisten. Die Regierung bestellte darauf dem Schulinstitute in der Person des Local-Schulinspectors einen Curator, um gegen die Schulgemeinde auf Errichtung einer zweiten Schule zu Colonie Br. zu klagen.

In der demgemäß am 8. September 1876 beim Kreisausschusse gegen die Schulgemeinde angebrachten und in einem Nachtrage vom 26. November desselben Jahres ergänzten Klage wurde beantragt,

1) die Nothwendigkeit der Errichtung der projectirten Schule anzuerkennen,
2) die Baupflichtigen, nämlich die Rittergutsbesitzer des Schulbezirks und die Schulgemeinde, zur Herstellung der Schule für verbunden zu erachten.

Nachdem die Beklagten diesen Anträgen widersprochen hatten, erkannte der Kreisausschuß dahin, daß

1) die Errichtung einer besonderen Schule inmitten der Colonie Br. als nothwendig anzuerkennen,
2) die Baukosten von den Beklagten nach einem näher angegebenen Beitragsverhältnisse aufzubringen.

Die hiergegen von den Beklagten eingelegte Berufung wurde vom Bezirks-Verwaltungsgerichte zurückgewiesen, indem dasselbe ausführte, daß der Kreisausschuß zu 1) mit Unrecht erkannt habe, da über die Einrichtung einer Schule in Colonie Br. nicht von den Verwaltungsgerichten, sondern von der Schulaufsichtsbehörde zu befinden sei und daß zu 2) — das Bau-Beitragsverhältniß betreffend — die Berufung gegen die Entscheidung des Kreisausschusses nach § 135 X Nr. 3b der Kreisordnung — welcher auf die vorliegende, vor dem 1. October 1876 anhängig gewordene Sache Anwendung finde — nicht Statt habe.

Auf die Revision der Beklagten hat das Ober-Verwaltungsgericht diese Entscheidung zu Punkt 1) der Klage aufgehoben und letztere in diesem Theile wegen Unzulässigkeit des Verwaltungs-Streitverfahrens zurückgewiesen; dagegen wurde zu Punkt 2) der Klage das angefochtene Endurtheil bestätigt.

Gründe.

Der Regierung gebührt nach § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248) die Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens. Sie hat in Folge dessen die im Schulinteresse nothwendigen Einrichtungen selbständig zu treffen. Sie hat zu bestimmen, ob ein Schulbezirk zu theilen oder nicht, ob in einem Schulbezirke, falls sie die Vermehrung der Lehrkräfte für nothwendig erachtet, die Erweiterung der bestehenden Schule oder die Errichtung einer neuen Schule erfolgen soll. Sie ist berechtigt, im letzteren Falle anzuordnen, in welchem Theile des Schulbezirks die Schule einzurichten sei. Keine dieser Befugnisse ist durch die neuere Gesetzgebung auf die Verwaltungsgerichte übertragen. Das Verwaltungs-Streitverfahren findet nach § 135 X. Nr. 3 der Kreisordnung, wie nach § 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876*) nur über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung der Schulbauten, sowie über die Beitragspflicht statt. Für die in dieser Beziehung zu treffende Entscheidung ist die über die Schuleinrichtung von der Schulaufsichtsbehörde erlassene Anordnung maßgebend (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 21. October 1876 Entscheidungen Bd. I S. 192).**) Zutreffend führt daher der Vorderrichter aus, daß die Bestimmung, ob in der Colonie Br. eine besondere Schule zu errichten sei, der Regierung gebühre und der Kreisausschuß unzuständiger Weise darüber erkannt habe. Die Folge hiervon konnte jedoch nicht sein, daß gegen die Entscheidung zu 1) die Berufung zurückgewiesen wurde; vielmehr mußte der Berufung stattgegeben, dieser Theil der Entscheidung aufgehoben und das Verwaltungs-Streitverfahren hier für unzulässig erklärt werden. Dem ent-

*) Entscheidungen des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts Band 3 Seite 139 Nr. 28.

**) cf. jetzt § 49 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (oben § 5 Anh. I.).

*) Jetzt § 47 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (oben § 5 Anh. I.).

**) § 305 Nr. 31.

sprechend war daher die Entscheidung des Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Punkt 1) der Klage aufzuheben und Diejenige des Kreisausschusses dahin abzuändern, daß das klagende Schulinstitut mit dem desfallsigen Antrage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungs-Streitverfahrens abzuweisen. Wollen sich die Betheiligten bei der Anordnung der Regierung wegen Einrichtung einer Schule in der Colonie Br. — einer Anordnung, zu deren Rechtsgültigkeit es an und für sich keiner Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf — nicht beruhigen, so steht ihnen noch jetzt der Weg der Beschwerde bei dem Unterrichtsminister offen. Hebt Dieser in Folge dessen die Anordnung der Regierung auf, so fallen damit auch die wegen des Beitragsverhältnisses für den Schulbau getroffenen Festsetzungen.

Was die Pflicht zur Tragung der Baukosten und die Vertheilung derselben unter die Verpflichteten betrifft, so muß dem Vorderrichter darin beigetreten werden, daß die Sache vor dem 1. October 1876 anhängig geworden ist, da die Klageschrift, in welcher die Entscheidung des Kreisausschusses angerufen wurde, bereits am 6. September 1876 bei dem Kreisausschusse eingegangen ist. Daß später noch ein Nachtrag zur Klage eingereicht worden ist, ändert daran nichts, da das klagende Institut nach § 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) selbst in der mündlichen Verhandlung noch berechtigt war, die thatsächlichen und rechtlichen Anführungen zu ergänzen und zu berichtigen und auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gerichts sachdienliche Anträge zu stellen. Mit Recht hat daher der Vorderrichter angenommen, daß der § 135 X Nr. 3b der Kreisordnung auf den vorliegenden Fall Anwendung fände. Uebrigens würde auch bei diesem Punkte den Revisionsbeschwerden selbst dann keine Folge gegeben werden können, wenn in der That die Sache erst nach dem 1. October 1876 anhängig geworden wäre, weil nach § 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die in der Berufsinstanz ergangenen Entscheidungen der Bezirks-Verwaltungsgerichte in Schulbausachen endgültig, also mittelst der Revision nicht anfechtbar sind.*)

2. Einrichtung neuer Schulen innerhalb bestehender Schulverbände; Zuständigkeit der Regierungen.

Breslau, den 18. September 1878.

Wir haben bereits zu wiederholten Malen in Specialfällen Gelegenheit genommen, die Anlage neuer Schulen in der Weise zu empfehlen, daß dieselben, ohne die bestehenden Schulverbände anders abzugrenzen, also innerhalb derselben eingerichtet würden. Die über die Zulässigkeit einer solchen Maßregel erhobenen Bedenken haben wir auf Grund des § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248), wo es erforderlich schien, abgewiesen, haben jedoch von genereller Maßnahmen in der gedachten Richtung ungeachtet deren Zweckmäßigkeit bisher Abstand genommen, um abzuwarten, wie sich die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit zu der erwähnten Frage stellen werde und je nach dem Inhalt deren Entscheidung über dieselbe in Erwägung zu nehmen, ob das von uns empfohlene Mittel zur Hebung solcher Mißstände, — welche durch eine oft schwierige förmliche Ausschulung und Gründung neuer Schulverbände nur schwer zu beseitigen —, der allgemeinen Beachtung zu empfehlen sein möchte oder nicht.

Gegenwärtig ist die Vorbedingung für eine generellere Anordnung in erwünschter Weise erfüllt. Das Königliche Ober-Verwaltungsgericht hat in seinem Endurtheil vom 2. März 1878 (cf. Entscheidungen Bd. 3 S. 139)*) das von uns für die Regierungen in Anspruch genommene Recht in unzweifelhafter Weise anerkannt.

Indem wir daher nunmehr die Herren Landräthe des Bezirks auf die bezeichnete Entscheidung aufmerksam machen, sprechen wir die Erwartung aus, daß dieselben nicht verfehlen werden, von dem erwähnten Gesichtspunkte aus nicht blos in Zukunft die Neuordnung mangelhafter Zustände ins Auge zu fassen, sondern auch namentlich die bisher aus Mangel an Mitteln vertagten Ausschulungsprojecte in abermalige Erwägung zu nehmen. Im Besonderen gilt dies von der seit langer Zeit, jedoch bis jetzt nur mit geringem Erfolge erstrebten Beseitigung der sogenannten Laufschulen, welche mit den Zielen einer geordneten Schulaufsicht schlechterdings unverträglich sind.

Die anderweit vielfach gebotene Rücksicht auf das erwartete Unterrichtsgesetz stellt sich den in gedachter Weise einzuleitenden Anordnungen nicht hindernd in den Weg und zwar um so weniger, als es bekannt ist, daß die Tendenz des Gesetzentwurfes dahin geht, die Schullasten nach Möglichkeit auf größere Verbände zu legen und dadurch auf leichtere Weise, wie bisher, auch solchen Ortschaften zu befriedigenden Schuleinrichtungen zu verhelfen, die früher (abgesehen von der durch Etatsrücksichten beeinflußten und darum mißlichen Staatsbeihülfe) aus Mangel an ausreichenden Mitteln nicht dazu gelangen konnten.

Königliche Regierung.

3. Trennung der Schulsocietäten, Filialschulen.

Berlin, den 2. October 1873.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 24. Juli d. J., die Schulverhältnisse in der Gemeinde N. betreffend, ganz ergebenst, daß ich die Theilung derjenigen Schulbezirke, deren weite Ausdehnung einen regelmäßigen Schulbesuch unmöglich macht, für geboten erachte, daß ich also auch im vorliegenden Falle die Errichtung neuer Schulen zu E. und H. der Erweiterung der schon bestehenden Dorfschule zu N. vorziehe. Wenn nachweislich die Gemeinden zur Errichtung der Schulen unvermögend sind, so wird eine Staatsbeihülfe für die Besoldung der neu anzustellenden Lehrer aus dem für diesen Zweck durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat bereit gestellten Fonds von mir gewährt und eine solche zu den Bauten aus dem Allerhöchsten [Dispositions]fonds**) nachgesucht werden können.

*) Nach §§ 47, 160 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist der Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges aufgehoben und die Entscheidung des Bezirksausschusses keine endgültige. cf. § 303 und § 304 Nr. 12 ff. (Vorbem.)

*) Vorstehend. **) cf. § 296.

Daß aber die gesammte Societät N. zu den Kosten der neuen Schulen herangezogen werden und diese als sogenannte Filialschulen eingerichtet werden sollen, unterliegt, auch abgesehen von der Bestimmung des § 34 Thl. II Tit. 12 des Allgem. Landr., erheblichen Bedenken, da auf diese Weise nicht nur der Keim zu beständigen Streitigkeiten gelegt, sondern auch die selbständige Entwickelung der neuen Schulen gehemmt werden dürfte. Außerdem ist zu erwarten, daß, wenn innerhalb derselben Schulsocietät eine mehrklassige und zwei einklassige Schulen bestehen, die Mehrzahl der Gemeindeglieder jene für ihre Kinder in Anspruch nehmen wird und daß auf diese Weise der von Ew. Excellenz ins Auge gefaßte Zweck einer Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs sich nicht wird erreichen lassen. Wenn daher der Umfang der gegenwärtigen Schulgemeinde N. zu groß ist, so empfiehlt es sich, dieselbe zu theilen, und es wird dabei festzustellen sein, inwieweit die Angabe in der Recursvorstellung vom 4. April d. J. richtig sei, daß schon jetzt zwei streng abgesonderte Schulsocietäten bestehen, worüber der Bericht der Königlichen Regierung vom 17. Juli Nichts enthält.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, nach dieser Richtung hin das Weitere gefälligst veranlassen und die Beschwerdeführer bescheiden zu wollen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
Greiff.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc. zu N.
U. 29491.

4. Bestellung gemeinsamen Lehrerpersonals für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an zwei Confessionsschulen Eines Ortes.

Da die beiden confessionellen Schulen zu N. von nur 47 Mädchen besucht werden, diesen aber der nothwendige Unterricht in weiblichen Handarbeiten füglich von Einer Lehrerin ertheilt werden kann, und die beiden Schulen einander so nahe liegen, daß jede von den Kindern der andern leicht erreicht werden kann, auch die Anstellung einer zweiten Lehrerin für Handarbeiten nicht ohne Belastung der politischen Gemeinde ausführbar ist, so kann diese um so weniger zu einer diesfälligen Ausgabe gezwungen werden, als die confessionellen Verhältnisse keinen ausreichenden Grund darbieten, für den gedachten Unterrichtsgegenstand zwei Lehrerinnen anzunehmen.

Berlin, den 25. November 1864.
U. 22650.

5. Doppelschulsysteme.

Berlin, den 6. April 1864.

— Die Schulen zu W. und B. sind mit Ausnahme der Jahre von 1814 bis 1818 stets unter dem Lehrer in W. vereinigt gewesen. Wenn daher auch die Verhältnisse der beiderseitigen Gemeinden zu einander und zu dem gemeinschaftlichen Lehrer nicht durch besondere Festsetzungen geordnet sind, so erscheint es doch unbedenklich, die beiden Gemeinden in Beziehung auf die gemeinschaftlichen Schulverhältnisse als Eine Schulgemeinde zu betrachten. —

Die Ansetzung eines Adjuvanten bei der Schule in W., der den Unterricht der Kinder in der Schule zu B. zu übernehmen hat, ist aber eine Einrichtung, welche im Interesse beider Schulen und resp. Gemeinden nöthig ist, denn dadurch wird der Lehrer in W. der Ertheilung des Unterrichts in B. überhoben und kann seine ganze Kraft der Schule in W. zuwenden, während andererseits die Schule in B. durch den für sie allein bestimmten Adjuvanten eine bessere und vollkommnere Versorgung, als sie bisher genoß, findet.

Hiernach müssen die Kosten für die Anstellung des Adjuvanten, wozu auch die Kosten für die Einrichtung einer Adjuvantenstube gehören, von den beiderseitigen Interessenten gemeinschaftlich getragen werden. Daß bezüglich der Aufbringung des Adjuvantengehalts in anderer Weise verfahren worden, ist unerheblich, weil dieserhalb eine besondere Einigung unter den Interessenten zu Stande gekommen ist, was bezüglich der Baukosten nicht der Fall ist.

Demgemäß muß sowohl der Recurs des Dominiums und der Gemeinde W., als auch der Recurs der Gemeinde B., welche beiderseitig die streitigen Kosten zu übernehmen sich geweigert haben, für unbegründet erachtet werden. (Forts. § 279 Nr. 27 b.)
U. 6676.

6.

Ew. haben die auch an verschiedenen Orten in verschiedener Weise gemachte Erfahrung beklagt, daß für die unter dem Drucke solcher Ueberbürdung mit amtlicher Arbeit stehenden Lehrer, wie die gedeihliche Amtsausrichtung, so die angemessene Weiterbildung für den Beruf fast unmöglich werde; daß manche frische Kraft, welche unter richtig geordneten Verhältnissen die Hoffnung auf erfreulichste Leistungen erwecken durfte, frühe körperlich gebrochen oder geistig erlahmt, manche freudige Begeisterung bald zu trauriger Resignation abgestumpft, manche mit lebensvoller Hingabe begonnene Arbeit auf diesem so wichtigen Gebiete geistigen Wirkens zu kümmerlicher mechanischer Tagelöhnerei herabgesunken ist; ja, daß selbst solche Fälle nicht vereinzelt stehen, in welchen Lehrer, in solcher Situation ein vermeintliches Präservativ gegen körperliche Erschöpfung und geistige Ermattung in dem Genusse geistiger Getränke suchend und dasselbe allmälig verstärkend, in eine ausgebildete Neigung zum Trunke verfallen sind.

Wenn wir daher, nachdem bereits an einzelnen Orten den bezeichneten Mißständen die nöthige Abhülfe vermittelt worden, gegenwärtig Ew. Hochwürden mit der Einleitung derjenigen Verhandlungen beauftragen, welche zur völligen Beseitigung aller in den einzelnen Aufsichtskreisen des Departements noch vorhandenen Schulverhältnisse der in Rede stehenden Art erforderlich sind: so dürfen wir in Ihrer und der betreffenden Herren Revisoren eigenen Ueberzeugung von der Wichtigkeit, welche diese Angelegenheit an und für sich hat, eine Bürgschaft für die nachhaltige Hingabe finden, welche die durch diesen Auftrag bedingten, für einzelne Diöcesen umfangreichen Arbeiten zu einem erwünschten Ziele zu führen haben wird.

Wenn wir aber noch hinzufügen, daß innerhalb unsers Departements im Ganzen noch 84 derartige, theils evangelische, theils katholische Doppel-Schulsysteme bestehen, eben so viele Lehrer also und, in 168 Schulen, nahezu 8000 Kinder unter den Nachtheilen einer solchen, unter ganz anderen Verhältnissen einer längst verflossenen Zeit entstandenen, mit unserer gegenwärtigen Schulgesetzgebung aber durchaus unvereinbaren Einrichtung schwer zu leiden haben: so werden Sie um des Umfangs willen, in welchem die bezeichneten Mißstände noch vorhanden sind, desto richtiger den Nachdruck würdigen, mit welchem wir die allseitige Abstellung solcher Verhältnisse und die Herbeiführung einer auch in dieser Hinsicht entsprechend geordneten Schulorganisation zu fördern und zu verwirklichen uns veranlaßt sehen müssen.

Wir dürfen zwar auf Grund mancher desfalls gemachter Erfahrung die Hoffnung hegen, daß einige der hierbei betheiligten Schulgemeinden selbst von der Nothwendigkeit der in Rede stehenden durchgreifenden Veränderungen hinlänglich überzeugt sind, um bereitwillig auf die in dieser Hinsicht ihnen zu machenden Vorschläge einzugehen und die zur Verwirklichung derselben erforderlichen Opfer ermattet, in der großen Versuchung, hinsichtlich ihrer Vorbereitung auf den Unterricht und in ihrer sonstigen Fortbildung für den Beruf lässig zu werden, von vorn herein sich an ein halbes und mattes Wesen bei der Ausrichtung ihres Amtes zu gewöhnen; sich sehnend, so bald als möglich eine solche Lebenslage wieder verlassen zu können, knüpfen sie das Band der erziehlichen Einwirkung auf die ihnen anvertrauten Kinder um so weniger fest, als ihre Wirksamkeit bei verkürzter Unterrichtszeit auf die Kinder zweier Schulen zersplittert, ihre Amtserfahrung eine erst geringe ist. — Ueberdies sind bei Regulirung dieser Angelegenheit gar nicht einmal auch nur vorwiegend Adjuvanturen betheiligt; es werden vielmehr die 84 Schulsysteme der bezeichneten Categorie von 61 definitiv angestellten Lehrern und nur 23 Adjuvanten versorgt.

Wie die vorerwähnten, so werden auch andere, bei den betreffenden Verhandlungen etwa noch sich erhebende generelle Ein- und Vorwände durch einfache Beleuchtung der thatsächlichen Verhältnisse leicht als an sich hinfällig, oder im Vergleich mit der Wichtigkeit des in Rede stehenden Zweckes als geringfügig dargethan werden können. Ueberhaupt aber sind diese Verhandlungen nicht auf die Erörterung, ob die betreffenden Uebelstände beseitigt werden möchten, hinzulenken; sondern sie haben, da dies durch unsere, in den betreffenden Gesetzen begründete Verordnung entschieden ist, vielmehr die Frage fest ins Auge zu fassen, wie, mit Rücksicht auf die an jedem Orte obwaltenden Verhältnisse, am zweckmäßigsten die Ueberleitung in geordnetere Verhältnisse werde erfolgen können. — Hinsichtlich dieser Frage bemerken wir zum Anhalt für die betreffenden Verhandlungen hier zunächst noch Folgendes:

In einzelnen Fällen ist die Frequenz der betreffenden beiden Schulen, so bedeutend, daß schon mit Rücksicht hierauf durch die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Annahme noch einer Lehrkraft bedingt, auch durch den Ertrag des Schulgeldes bei einiger Zuschußleistung Seitens der betreffenden Dominien und Schulgemeinden pecuniär leicht ermöglicht ist.

Für andere Fälle, namentlich wenn für die eine Schule nicht ein eigenes Schulhaus vorhanden, sondern das Unterrichtslocal nur gemiethet, wenn ferner die Entfernung der Schulorte von einander nicht zu groß, und wenn in dem Lehrzimmer der anderen Gemeinde der nöthige Raum vorhanden ist, wird eine vollständige Einschulung der jetzt in einer besonderen Nebenschule unterrichteten Kinder in die Schule des anderen Ortes thunlich sein. Da nach dem Eintritt einer solchen Maßnahme die Beschulung, welche unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen mit nur seltenen Ausnahmen einklassig geschieht, nach Art der sonst in unserm Departement vorwiegend üblichen Halbtagschul-Einrichtung, in zwei gesonderten Abtheilungen erfolgen kann, so wird es in den betreffenden Schulhäusern meistentheils an Raum nicht fehlen, um die Kinder der Nachbargemeinde ohne Vergrößerung des bisherigen Locals noch in den Schulverband mit aufnehmen zu können.

Unter anderen Verhältnissen, wo die vollständige Einschulung des einen betreffenden Ortes in die Schule des andern, oder, was hier und da auch möglich sein wird, in die Schule eines noch näher gelegenen dritten Orts, nicht ausführbar erscheinen sollte, werden die jetzt vorhandenen Mißstände wenigstens erheblich ermäßigt werden können, wenn die eine der beiden Nebenschulen eine Hauptschule mit zweiklassiger Einrichtung wird, mit der Oberklasse derselben die größeren Kinder der anderen Schule gemeinschaftlichen Unterricht empfangen, dann die Unterklasse der Hauptschule, Nachmittags die Unterklasse des Nebendorfes gesondert unterrichtet wird. Bleibt auch in solchen Fällen für den Lehrer die Beschwerniß des Ganges in das Nachbardorf; muß derselbe auch täglich etwa 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden länger Unterricht ertheilen, als seine, in ganz normalen Verhältnissen günstiger situirten Amtsgenossen, so wird doch die persönliche Lage des Lehrers auch schon durch eine solche Maßnahme erheblich gebessert, die Wirksamkeit seines Unterrichtes bedeutend gehoben. Er darf dann täglich doch nur ein volles Lehrer-Tagewerk verrichten; die wesentlich kürzere nachmittägige Unterweisung der Unterklasse des Nachbardorfes ist mit dem Schweren, Niederdrückenden, Aufreibenden, was die täglich zweitmalige, mindestens doppelt lange Versorgung einer ganzen, alle Altersstufen umfassenden Nachmittagsschule unausbleiblich mit sich führt, gar nicht in Vergleich zu stellen. — Freilich wird auf dieses, immerhin doch nur eine theilweise Abhülfe gewährende Auskunftsmittel nur in den allerdringendsten Fällen eingegangen werden dürfen. —

Schließlich bemerken wir in Betreff der über diese Angelegenheit einzuleitenden Verhandlungen und der desfalls zu erstattenden Berichte noch Folgendes:

Die Verhandlungen werden zunächst durch die geordneten Organe des Schulrevisorates, unter Zuziehung der übrigen Mitglieder des Schulvor-

standes, mit den betreffenden Dominien und Schulgemeinden zu führen sein. Zu diesem Behufe fügen wir für jeden der betreffenden Herren Revisoren ein Exemplar dieser Verfügung bei. Daß diesen amtlichen Verhandlungen diesfällige persönliche Rücksprachen mit den Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren voraufgehen, ist wünschenswerth.

Wo, wie mehrfach der Fall, zwei Diöcesen, resp. Parochieen bei einem der in Rede stehenden Doppelschulsysteme betheiligt sind, werden die betreffenden Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren, resp. die betreffenden Herren Revisoren sich zunächst mit einander über die den Verhältnissen entsprechendsten Modalitäten der anzubahnenden Regulirung in Einvernehmen setzen mögen.

Wo die Verhältnisse die vollständige oder theilweise Umschulung der Kinder des einen Ortes thunlich erscheinen lassen, wird es angemessen sein, zunächst mit der betreffenden anderen Schulgemeinde in separato zu verhandeln und diese zu möglichst günstigen Bedingungen für die Mitaufnahme der Kinder des Nachbardorfes in ihr Schulhaus, ja, wenn irgend thunlich, dahin zu bestimmen, daß sie eine solche Mitbenutzung ihres Locals ganz unentgeltlich gewähren. Es liegt auf der Hand, daß in solchen Fällen die Kinder der betreffenden Hauptschul-Gemeinde ohne irgend welche Beschwer in ein wesentlich günstigeres Beschulungsverhältniß treten, während den Kindern des anderen Ortes die Nothwendigkeit erwächst, einen weiteren Schulweg zurückzulegen. Die Hervorhebung dieses, so wie des anderen Umstandes, daß die etwas ausgedehntere Mitbenutzung eines Schullocales demselben erheblichen Schaden nicht bringt, wird die in dieser Beziehung erforderlichen Verhandlungen um so leichter dem oben bezeichneten Ziele zuführen können.

Die in unserer Amtsblatt-Verfügung vom heutigen Tage erwähnten eventuellen Anträge auf dauernde oder zeitweise Staatsunterstützung behufs angemessener Regelung dieser Verhältnisse werden auf die dort bereits bezeichneten Fälle zu beschränken sein, in welchen entweder fiscalische Dominialverpflichtungen vorliegen, oder die Präftationsunfähigkeit einzelner Gemeinden für die Aufbringung der erforderlichen Leistungen nachweisbar ist, worüber event. seiner Zeit durch die betreffenden Königlichen Landraths-Aemter die erforderlichen näheren Ermittelungen unsererseits anzustellen sein werden ꝛc.

Liegnitz, den 23. Juli 1861.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Circulare
an die Herren Superindenten und Kreis-Schulinspectoren des Liegnitzer Regierungsbezirkes.

7. Erhaltung der mittleren Bürgerschulen neben den Realschulen, resp. zu den mit Gymnasien verbundenen Realklassen.

Auf die Vorstellung vom 17. April d. J., die dortige Bürgerschule betreffend, eröffne ich dem Magistrat Folgendes.

In der dortigen Stadt besteht eine Bürgerschule, in welcher 500 Knaben nach der Angabe des Magistrats in sechs, nach dem von der Königlichen Regierung erforderten Bericht in sieben Klassen unterrichtet werden. Diese Schule hat seit ihrem Bestehen je nach wechselnder Ansicht über das Bedürfniß und über ihr Verhältniß zu den anderen Unterrichtsanstalten der Stadt verschiedene Modificationen hinsichtlich der ihr gestellten Aufgabe und ihres Lehrplans erfahren. Die Aufgabe ist ihr aber immer eigenthümlich geblieben, daß sie unter Beibehaltung der elementaren Form des Unterrichts den Kindern des mittleren Bürgerstandes bis zur Vollendung des schulpflichtigen Alters eine über die engsten Grenzen des Elementarunterrichts hinausgehende Bildung, und damit die Befähigung, in das Gewerbe, oder in sonstige bürgerliche Berufsarten wohlvorbereitet überzugehen, zu geben habe.

Gegenwärtig, nachdem seit Jahresfrist in dortiger Stadt ein Gymnasium mit parallelen Realklassen errichtet worden ist, hält der Magistrat den Zeitpunkt für gekommen, um die in Rede stehende Bürgerschule in eine Elementarschule von vier Klassen umzuwandeln, indem derselbe der Ansicht ist, daß die einer über die Grenzen der gewöhnlichen Elementarschule hinausgehenden Bildung bedürftigen Knaben diese ausreichend und zweckmäßig in den unteren Realklassen des Gymnasiums finden könnten. Für diese Ansicht führt der Magistrat nicht sowohl in der Sache liegende Gründe, daß etwa auf dem vorgeschlagenen Wege das Bildungsbedürfniß leichter und zweckmäßiger befriedigt werden könnte, sondern nur den Umstand an, daß nach A. I. § 4 der Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen und höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 die Klassen von Sexta bis Tertia einer Realschule sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen können, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Durch diese Bestimmung ist indessen nur eine Einrichtung unter dieselbe rechtfertigenden Verhältnissen für zulässig erklärt, ohne daß dieselbe zur Regel, oder in Ermangelung solcher Verhältnisse für zulässig hat erklärt werden sollen. Namentlich wird diese Einrichtung nicht zu treffen sein, wenn das Bestehen einer selbständigen, in sich abgeschlossenen mittleren Bürgerschule nach Maßgabe der vorhandenen Schülerzahl und der zu ihrer Unterhaltung bereiten Mittel gesichert ist. Beides ist in dortiger Stadt der Fall. Daß aber auf dem von dem Magistrat in Aussicht genommenen Wege das Bildungsbedürfniß der betreffenden Klassen der Bevölkerung zweckmäßiger, als es jetzt geschieht, befriedigt werden könnte, ist nicht anzunehmen. Eine selbstständige, in sich abgeschlossene, nur Einem Zweck dienende Schule mit sechs bis sieben aufeinander folgenden Klassen kann, ihre richtige Organisation und Leitung vorausgesetzt, das ihr gesteckte Lehrziel sicherer und klarer erreichen, als dies in den vier unteren Klassen einer Realschule möglich ist, welcher die doppelte Aufgabe zugewiesen ist, in diesen unteren Klassen die Unterrichtsobjecte so zu behandeln, daß der Zweck der Anstalt, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu gewähren, erreicht werden kann, und zugleich dafür zu sorgen,

daß die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung einen zum Eintritt in einen practischen Beruf der mittleren bürgerlichen Kreise befähigenden Abschluß erlange. Dabei ist aber auch nicht außer Betracht zu lassen, daß bei der von dem Magistrat beabsichtigten Einrichtung weder eine Garantie geboten ist, noch gefordert werden kann, daß die betreffenden in die unteren Klassen einer Realschule eintretenden Knaben auch wirklich die Tertia absolviren. Dieselben werden vielmehr in der Regel die Realschule so lange besuchen, nicht bis sie ein bestimmtes Klassenziel, sondern ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben, welches nach den obwaltenden Verhältnissen den Uebertritt in das practische Leben bedingt. Sollte, was vielfach der Fall sein wird, dieser Austritt aus der Quarta, oder vor Absolvirung der Tertia erfolgen, so wäre der vorausgesetzte Abschluß der Bildung jedenfalls nicht erreicht.

Auf dem von dem Magistrat beabsichtigten Wege würde es aber auch den betreffenden Kreisen der dortigen Bürgerschaft nicht erleichtert, ihren Kindern die erforderliche Bildung zu verschaffen, sondern die Erreichung dieses Zieles würde ihnen erschwert werden. In den Realklassen des Gymnasiums wird nämlich ein erheblich höheres Schulgeld gezahlt, als in der Bürgerschule, wozu noch kommt, daß nach der Angabe des Magistrats beabsichtigt wird, für das Gymnasium eine eigene Vorschule zu gründen, so daß die betreffenden Eltern wenigstens indirect genöthigt sein würden, auch für die Vorbereitung ihrer Kinder auf den Eintritt in die Realklassen erheblich höhere Kosten zu verwenden. Würde bei Ausführung der Vorschläge des Magistrats künftig in N. nur noch Elementarschule und das Gymnasium mit seinen Realklassen für das Bildungsbedürfniß der Jugend sorgen, so würde ein großer Theil der letzteren lediglich aus dem Grunde einer über die Grenzen der Elementarschule hinausgehenden Bildung verlustig werden, weil ihr nach Aufhebung der mittleren Bürgerschule die Erlangung derselben aus materiellen Gründen unmöglich geworden wäre. Eine derartige, den gegenwärtigen Zustand wesentlich verschlechternde Einrichtung kann von der Schulverwaltung nicht gebilligt werden.

Die Aufhebung der mittleren Bürgerschule kann aber auch nicht als dem Interesse des Gymnasiums und seiner Realklassen entsprechend angesehen werden. Dieselbe wird gegenwärtig von 500 Knaben besucht. Tritt, was der Magistrat vorauszusetzen scheint, der größte oder auch nur ein großer Theil derselben in die Realklassen des Gymnasiums über, so werden diesen offenbar Elemente zugeführt, welche sie an der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe hindern müssen, und welche nach § 4 der erwähnten Schulordnung von ihnen fern gehalten werden sollen. Tritt aber, was zu wünschen ist, nicht eine so große Anzahl von Kindern, wie vorausgesetzt wird, aus der Bürgerschule über, so wird, auch abgesehen von der zu erwartenden Vermehrung der Bevölkerung, die von dem Magistrat projectirte Elementarschule mit vier Klassen zur Aufnahme aller Kinder nicht ausreichen, es werden Parallelklassen eingerichtet werden müssen, und schließlich würde nur erreicht sein, daß an Stelle einer mittleren Bürgerschule eine Elementarschule getreten und damit die Befriedigung des vorhandenen Bildungsbedürfnisses beeinträchtigt wäre, ohne daß die Absicht des Magistrats, durch Verringerung der Klassen wesentliche Ersparnisse zu erzielen, realisirt würde.

Hiernach wird sich der Magistrat überzeugen, daß die Aufhebung der mittleren Bürgerschule und deren Umwandlung in eine Elementarschule nicht genehmigt werden kann. Dagegen wird die Königliche Regierung eine Revision des Lehrplans der Schule vornehmen und denselben überhaupt, namentlich aber, was den bisher üblichen Unterricht in der Mathematik und in der französischen Sprache betrifft, den jetzigen Verhältnissen entsprechend und mit Rücksicht auf die durch das Gymnasium und seine Realklassen anderweit zu befriedigenden Unterrichtsbedürfnisse angemessen umgestalten.

Nachdem hiermit das Fortbestehen der genannten Schule entschieden ist, kann dieselbe auch nicht länger eines eigenen Rectors entbehren, und hat der Magistrat der hierauf gerichteten Anordnung der Königlichen Regierung Folge zu geben.

Berlin, den 14. November 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

8.

Berlin, den 7. April 1873.

Wenn auch in der Regel die Mittelschule neben der Volksschule des Orts bestehen soll, so ist doch, wie es gestattet ist, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplan der Mittelschule arbeiten, ebenso auch zulässig, die Volksschulklassen in die Mittelschule aufzunehmen und durch den Lehrplan Vorsorge zu treffen, daß diejenigen Kinder, welche in die eigentliche Mittelschulklassen nicht eintreten, einen Abschluß ihrer Volksschulbildung zu erreichen im Stande sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 12448.

§ 246. Veränderung der Schulbezirke.*)

1. E. v. 8. Mai 1865 betr. die Zuweisung der bisher zu keinem Schulbezirk gehörigen Districte zu einer Schule. cf. für Hannover Gesetz v. 26. Mai 1845 § 14 (unten Bd. III a. E.).
2. E. v. 8. Januar 1869 desgl. und betr. die Form der betr. Verfügung. cf. § 252 Nr. 24 b.
3. E. v. 4. Febr. 1864 betr. den Beginn der Beitragspflicht bei Umschulungen mit Rücksicht auf die Zeit der Ausschreibung der Beiträge.
4. E. v. 15. März 1864 u. 25. Jan. 1860 betr. die Ausschulung als Voraussetzung für zwangsweise Ansammlung eines Baufonds für eine neue Schule und

*) cf. für Hannover Gesetz vom 26. Mai 1845 § 13 unten Bd. III a. E. (Vernehmung der Betheiligten).

Regelung der Verhältnisse der Ausgeschulten bis zur Eröffnung der Schule. cf. E. v. 18. Juli 1884 unten § 304 Nr. 37a.

5. E. v. 30. Mai 1863 betr. die Trennung der Verpflichtung zur Unterhaltung der jedem Schulverband gehörigen Schule bei Trennung der Verbände.

6. E. v. 10. Mai 1860 desgl. und betr. den Ausschluß einer Entscheidung im Verwaltungswege über die beiderseitigen Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen.*)

7a, b. E. v. 30. März 1861 und 15. Juni 1868 desgl. und betr. die Ansprüche der Ausgeschiedenen an dem gemeinsamen Baufonds.

7c. Erk. des E.-G.-H. v. 14. März 1863 betr. die Competenz der Aufsichtsbehörden zur Bestimmung über die Lasten der neu zugeschlagenen Gemeinde.**) cf. über die Berücksichtigung des Herkommens betreffs der Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen bei Umschulungen auch Erk. des Obertrib. v. 14. Mai 1860 § 277 Nr. 2.

8. E. v. 12. Juni 1860 betr. die Berücksichtigung von Vergleichen bei Einschulungen.

Anhang.

I. E. v. 13. Dec. 1877 betr. die Aufbringung der Einrichtungskosten bei Trennung der Schulgemeinden (abgedr. bei Seidel, Schulverordn. des Reg.-Bez. Breslau 1881 S. 50).

1. Zuweisung eines jeden Districts zu irgend einer Schule.

Auf die Beschwerde vom 17. v. M. bestätige ich die von der Königlichen Regierung zu N. unter dem 3. Februar d. J. angeordnete Vereinigung des Schloß- und Stadtbezirks N. zu einer Schulgemeinde, sowie die gleichmäßige Heranziehung aller Mitglieder derselben zu den Schulunterhaltungskosten.

Diese Maßnahme liegt im Interesse der Schule und rechtfertigt sich dadurch, daß die Vertheilung der Lasten eine der Theilnahme an dem Nutzen der Anstalt entsprechende sein muß. Der Umstand, daß die Kinder der Bewohner des Schloßbezirks bisher thatsächlich die Schule in der Stadt N. besucht haben, ohne daß für dieselben ein Mehreres als das übliche Schulgeld entrichtet worden, steht nicht entgegen, weil die Mitbenutzung einer öffentlichen Schule überhaupt kein Gegenstand des Privatrechts ist, und mithin dem freien, nur nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und öffentlichen Rücksichten auszuübenden Organisationsrecht, welches dem Staat in Ansehung der Schulen zusteht, mit dem etwaigen Einwand der Verjährung nicht begegnet werden kann.

Dem eventuelle Antrage, Sie als Mitglieder einer zugeschlagenen Gemeinde gemäß § 35 II. 12 des Allgemeinen Landrechts zu den Kosten der Unterhaltung der Schulgebäude nur mit der Hälfte der von den übrigen Hausvätern zu entrichtenden Beiträge heranzuziehen, stehen die in dem angezogenen Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853 näher ausgeführten, von Ihnen nicht widerlegten Gründe entgegen.*) Es bleibt Ihnen indeß unbenommen, bei einem in der Folge eintretenden Baufall Ihre dahin gehenden Ansprüche besonders geltend zu machen und event. im Rechtswege zu verfolgen.**)

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Einwohner des Schloßbezirks zu N.
U. 9069.

2. Nothwendigkeit der Einschulung jeder Ortschaft, Form und Competenz, Schullasten der Eingeschulten.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Bei Rücksendung der in Ihrem Auftrage von dem Justizrath N. zu N. eingereichten Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 5. September pr. eröffne ich Ihnen und den Mitunterzeichnern der Vorstellung vom 26. dess. M., daß die Einwohner von N. mit Recht als Mitglieder der Schulgemeinde N. angesehen und demgemäß zu den dortigen Schullasten herangezogen sind.

Ordnungsmäßig muß jede Ortschaft, welche keine eigene Schule hat, einer benachbarten Schule zugewiesen werden. Solche Zuweisung begründet nicht ein Gastverhältniß, sondern die volle Zugehörigkeit zur Schulgemeinde, und die Königliche Regierung ist gesetzlich so berechtigt wie verpflichtet, für eine dem Schulinteresse möglichst entsprechende Zusammensetzung der Schulgemeinden überall zu sorgen. Wo in dieser Beziehung von Altersher zweckmäßige Verbindungen bestehen, welche die Aufsichtsbehörde stets anerkannt und, wenn auch nur stillschweigend, genehmigt hat, muß es bei denselben bis zu einer etwaigen Umschulung belassen werden. Insbesondere kann aus dem Mangel einer förmlichen Einschulungsverfügung kein Einwand gegen den Fortbestand des Schulgemeindeverbandes hergeleitet werden, da eine solche Form für dessen Begründung nicht unbedingt vorgeschrieben, auch in älterer Zeit meist unterlassen worden ist. Aus der Zugehörigkeit zur Schulgemeinde folgt von selbst die Verpflichtung zur antheiligen Tragung der Schullasten. Diese gesetzliche Verpflichtung geht durch thatsächliche Nichterfüllung nicht unter, und ein Mehreres haben Sie nicht behauptet, geschweige erwiesen.

Uebrigens würde aber auch, wenn Ihre Auffassung des Sachverhältnisses richtig wäre, die anderweite förmliche Einschulung von N. nach N. mit allen daraus folgenden gesetzlichen Rechten

---

*) cf. für Hannover Gesetz vom 26. Mai 1845 § 18 (unten Bd. III a. E.)

**) cf. für Hannover Gesetz vom 26. Mai 1845 §§ 14 37 (unten Bd. III a. E.)

*) cf. § 262 Nr. 14. 15.

**) Im Bereich des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. Aug. 1883 jetzt im Verwaltungsstreitverfahren (§ 46 und 160 des Gesetzes; cf. unten § 303).

und Pflichten ohne Weiteres von der Königlichen Regierung angeordnet werden können und müssen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Gerichtsschulzen Herrn N. zu N.
U. 35077.

3. Beginn der Beitragspflicht der einem Schulverbande zutretenden Interessenten zur Unterhaltung der Schule.

Endlich ist auch Ihre Beschwerde darüber, daß die Ortschaft B. zu der zweiten Hälfte der Kaufgelder für die Landdotation der Schule in N. herangezogen ist, nicht begründet. Die Ortschaft B. hat mit ihrem Eintritt in den neuen Schulverband auch an allen Lasten desselben Theil zu nehmen, und es ist nicht entscheidend, daß die Landdotation schon früher erworben worden, da nicht der Zeitpunkt des Erwerbs, sondern der Zeitpunkt der Ausschreibung der Beiträge für die Entscheidung der Frage maßgebend ist, welche Ortschaften als zur Schule gehörig und deshalb beitragspflichtig sind.

Berlin, den 4. Februar 1864.
1798. U.

4 a. Beginn der Verpflichtung zur Aufbringung von Schuleinrichtungskosten bei einer Ausschulung.

Berlin, den 15. März 1864.

Da die Gemeinde N. bisher aus dem Schulverbande von K. nicht ausgeschult und zu einer besondern Schulgemeinde noch nicht constituirt ist, erscheint eine zwangsweise Heranziehung der Hausväter daselbst zur Ansammlung eines Fonds zum Bau der in N. projectirten Schule nicht statthaft. Erst mit der Constituirung einer selbstständigen Schulgemeinde in N. wird ein rechtliches Fundament geschaffen, auf Grund dessen die Gemeinde zur Herbeischaffung der erforderlichen Einrichtungskosten für eine daselbst zu gründende Schule genöthigt werden kann. — Die Königliche Regierung muß sich daher entweder mit den freiwilligen Anerbietungen der Gemeinde N. begnügen oder, was zur Vermeidung von Weiterungen vorzuziehen scheint, die Ausschulung derselben aus der Schule in K. aussprechen und nur für die Kinder aus N. den gastfreien Besuch der Schule in K. bis zur völligen Einrichtung der neuen Schule in N. vorbehalten. In diesem Fall hat es kein Bedenken, die Gemeinde N. event. im Wege des administrativen Zwangsverfahrens zur Ansammlung eines Baufonds anzuhalten, doch kann hier bei hervortretendem Widerspruch der Betheiligten von der Regulirung des Interimisticums nicht abgesehen werden, wie dies generell in der Circular-Verfügung vom 28. Juni 1856 — E. 9992*) — vorgeschrieben werden, weil sonst ein Titel für die administrative Execution nicht vorhanden ist.

U. 4377.

4b.

Die Königliche Regierung erkennt es in dem Bericht vom 23. December v. J. als eine Härte an, daß Hausväter zu Beiträgen an Bau- und Reparaturkosten von zwei Schulen, nämlich derjenigen, zu welcher sie bisher gehörten, und derjenigen, welcher sie nach Vollendung eines beschlossenen Schulbaues zugewiesen werden sollen, angehalten werden.

Der Bau einer neuen Schule setzt das Vorhandensein einer neuen Schulgemeinschaft, mithin die Ausschulung derjenigen Gemeindetheile, welche bisher zu einer anderen Schule gehört haben, voraus. Diese Ausschulung ist daher auch auszusprechen, ehe mit dem Bau der neuen Schule begonnen wird. Mit derselben hört denn auch die Verpflichtung auf, zum Bau und zur Unterhaltung derjenigen Schule noch ferner beizutragen, zu welcher die Mitglieder der neuen Schule bisher gehört haben. Die Kinder derselben sind aber bis zur Vollendung des neuen Schullocals in der bisherigen Schule gastweise zu belassen.

Hiernach können die katholischen Mitglieder der Schule zu K., welche in N. wohnen und bisher zu der evangelischen Schule daselbst gehört haben, nicht angehalten werden, außer den Baubeiträgen für die Schule zu K. auch noch Beiträge zu den Schulbauten in N. zu leisten.

Berlin, den 25. Januar 1860.
U. 503.

5. Aufbringung der Lehrerpension nach erfolgter Theilung der Schule in Confessionsschulen.

— Die katholischen Hausväter in F. können nicht angehalten werden, einen Beitrag zur Pension des Lehrers N. zu leisten, weil bereits lange vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit des N. eine Trennung der dortigen Schule nach Confessionen stattgefunden hat, und der N. ausschließlich Lehrer an der evangelischen Schule verblieben ist. So wenig seitdem die katholische Schulsocietät zum Gehalt des evangelischen Lehrers beizutragen hat, ebensowenig ist sie für die Pension des evangelischen Lehrers mitverhaftet. Der Umstand aber, daß vor der Trennung der Schulen der N. auch die katholischen Kinder unterrichtet hat, ist, den inzwischen veränderten Verhältnissen gegenüber, ohne Einfluß auf die Entscheidung der Frage.

Berlin, den 30. Mai 1863.
U. 9881.

6. Erstattungsansprüche bei Veränderungen der Schulbezirke.

Berlin, den 10. Mai 1860.

Ew. Hochehrwürden erwidere ich auf die Vorstellung vom 6. Mai v. J. in Betreff der Errichtung einer katholischen Schule in T. Nachstehendes.

Die evangelischen Mitglieder der Schulgemeinde können von den Verwaltungsbehörden nicht angehalten werden, den katholischen Hausvätern die früher zum Bau der evangelischen Ortsschule gezahlten Beiträge zu erstatten und einen Theil des Schullandes, welches zur Dotation der ersten evangelischen Lehrerstelle gehört, an die neu zu gründende katholische Schule abzutreten. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Forderungen gebührt dem Richter,*) welchen anzugehen, den katholischen Einsassen unbenommen ist.

Auch in dem die katholische Schule zu B. be-

---

*) cf. 304 Anh. I.

*) cf. oben Note zu Nr. 1 a. E.

treffenden Fall, auf welchen Ew. Hochehrwürden Bezug nehmen, sind die katholischen Einsassen nicht von der Aufsichtsbehörde gezwungen worden, den evangelischen einen Theil des aus dem Verkauf des alten Schulhauses gelösten Kaufpreises zu gewähren, sondern es ist dies lediglich im Wege freier Vereinbarung zwischen den katholischen und evangelischen Gemeindemitgliedern geschehen.

Wenn in T. eine öffentliche katholische Schule errichtet wird, so werden die katholischen Einsassen in Zukunft nach § 30 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts von allen Beiträgen zur Unterhaltung des evangelischen Lehrers und der evangelischen Schulgebäude frei. (Forts. cf. § 249 Nr. 7.)

U. 6204.

7 a.

Auf den Bericht vom 22. December v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Vorstand der evangelischen Schule zu N. nicht angehalten werden kann, die Beiträge, welche katholische Einsassen vor ihrer Ausschulung zu dem Schulbaufonds entrichtet haben, zurückzuzahlen.

Der Schulbaufonds ist bestimmt zur Herstellung der Gebäude der evangelischen Ortsschule. Derselbe bildet einen Theil des Schulvermögens. Es können deshalb Hausväter, welche vor Beginn des Schulbaues ihren Wohnsitz im Schulbezirk aufgeben, ihre zum Schulbaufonds eingezahlten Beiträge nicht zurückverlangen. Eben dasselbe muß gelten, wenn ein Theil der zur Schule gewiesenen Einwohner, ohne den Wohnsitz aufzugeben, sich von der Ortsschule wider den Willen des andern Theils trennt, um eine eigene Schule zu gründen. Die bis zum Tage der Ausschulung der katholischen Einsassen ausgeschriebenen Beiträge zum Schulbaufonds sind daher ungekürzt der evangelischen Ortsschule zu belassen und etwaige Anträge der katholischen Einsassen auf Erstattung der gezahlten Beiträge zum Rechtsweg*) zu verweisen.

Als Tag der Ausschulung ist jedoch, wie ich dies bereits in dem Erlaß vom 25. Januar v. J. ausgesprochen habe, nicht der Tag der Eröffnung der katholischen Schule, sondern der Tag, an welchem der Austritt der katholischen Einsassen aus der evangelischen Ortsschule von der Königlichen Regierung genehmigt worden ist, anzusehen. Andererseits trete ich der Königlichen Regierung darin bei, daß die katholischen Einsassen nach Errichtung einer eigenen Schule im vorliegenden Fall, wo die Lehrerstelle an der evangelischen Schule nicht besetzt ist, zu keinerlei Leistungen für die evangelische Schule ferner heranzuziehen, und daß daher die Forderung einer Ablösungssumme von Seiten der Evangelischen der Begründung entbehrt. Mit dieser Forderung können die evangelischen Einsassen daher gleichfalls nur auf den Rechtsweg,*) wenn sie sich davon einen günstigen Erfolg versprechen, gewiesen werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach rc.

Berlin, den 30. März 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 516.

*) cf. oben Note zu Nr. 1 a. E.

7 b.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Auf den Bericht vom 4. März d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß, wenn auch die von den Mitgliedern des früheren Schulverbandes N. auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 4. October 1862 gezahlten Baubeiträge zum Schulvermögen gehören, dies doch dem Anspruch der mit Genehmigung der Königlichen Regierung inzwischen aus diesem Verbande ausgeschiedenen Antragsteller auf Herausgabe ihrer Beiträge rechtlich um deshalb nicht entgegengesetzt werden kann, weil einerseits der aus jenen Beiträgen gebildete Fonds ausdrücklich zum Zweck der noch nicht erfolgten Erbauung eines **gemeinsamen** Schulhauses angesammelt und also nur **mit dieser** jetzt ohnehin nicht mehr zu erfüllenden **Zweckbestimmung** Bestandtheil des Schulvermögens geworden und andererseits mit der Ausschulung die Rechte der ausscheidenden Societätsmitglieder an dem gemeinsamen Schulvermögen überhaupt nicht ohne Weiteres für erloschen zu erachten sind. Demnach und da in dem durch das Reskript vom 30. März 1861*) entschiedenen Fall das Sachverhältniß ein anderes war, beauftrage ich die Königliche Regierung, mit dem evangelischen Schulvorstand zu N. über Rückgewähr der von den Antragstellern eingezahlten Baubeiträge verhandeln zu lassen, in Entstehung der Güte aber die Antragsteller auf den Rechtsweg**) zu verweisen, da ein administrativer Zwang gegen den Schulvorstand allerdings unzulässig ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

U. 9310.

7 c. Competenzverhältnisse bezüglich der kirchlichen und Schullasten bei Zuschlagung eines Ortes zu einer benachbarten Gemeinde.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Competenzconflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu N. anhängigen Proceßsache

des Rittmeisters a. D. Grafen von B. auf Burg F., Klägers,

wider

die Pfarre und Küsterei zu L., Verklagte,

betreffend: Befreiung von Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Competenzconflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zu K., einem v. B.'schen Lehngute, gehörte ein Vorwerk Z., welches vor längerer Zeit auf einem abgeholzten und bebauten Waldterrain des Guts allmählich entstanden und neuerlich bei einer Theilung des Lehnguts in den Besitz des Rittmeisters Grafen v. B., des jetzigen Klägers, über-

*) Vorstehend.
**) cf. Note zu Nr. 1 oben a. E.

gegangen ist. Die Bewohner dieses Vorwerks, welche keinem bestimmten Kirchen- und Schulverbande, und namentlich nicht dem des eine Meile von ihnen entfernten Hauptgutes K. zugetheilt worden waren, hielten sich nach und nach zu der Kirche und Schule des ihnen näher liegenden, jetzt einem Major von B. gehörenden Gutes L.; aus diesem blos factischen Verhältniß erwuchsen indessen allmählich Streitigkeiten darüber, in wie weit nun auch Seitens des Besitzers und der Einwohner von Z. Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirche und Schule zu L. zu leisten seien. Die Regierung zu P. und das Consistorium der Provinz versuchten zwar eine gütliche Vereinbarung hierüber unter den Betheiligten herbeizuführen, erklärten aber, als dies mißlang, durch ein nachher auch von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten gebilligtes Resolut vom $\frac{20.\ \text{Februar}}{5.\ \text{März}}$ 1861 nicht nur definitiv ihre Genehmigung zu dem Anschluß des Vorwerks Z. an den Kirchen- und Schulverband von L., sondern setzten zugleich speciell fest, was fortan, so lange jener Anschluß dauern würde, der Besitzer und die Einwohner von Z. zu den kirchlichen und Schullasten in L. beizutragen hätten.

Durch diese letzteren Festsetzungen hält der Graf v. B., als Besitzer von Z., sich für beeinträchtigt und da seine Beschwerden darüber von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zurückgewiesen worden sind, so hat er gerichtlich Klage erhoben, solche aber einstweilen nur auf den Theil jener Festsetzungen beschränkt, durch den ihm eine jährliche Zahlung von 32 Thalern an die Pfarre, und von 5 Thalern an die Küsterei zu L. auferlegt worden ist. Als Verklagte hat er diese Pfarre und Küsterei bezeichnet und seinen Antrag im Wesentlichen dahin formulirt:

das gedachte Resolut der Regierung und des Consistoriums „insoweit aufzuheben, als Kläger nicht für verbunden zu erachten, die ihm auferlegten jährlichen Renten von 32 Thalern und 5 Thalern an die verklagte Pfarre und Küsterei zu entrichten."

Kläger glaubt diese seine Nichtverpflichtung aus drei Gründen herleiten zu können, die kurz gefaßt auf Folgendes hinauslaufen:

1. daß das Vorwerk Z. noch jetzt als Pertinenz des Lehngutes K. zu betrachten, und er als zeitiger Besitzer dieses Vorwerks zu den Patronatslasten von K. beizutragen habe, mithin nicht verbunden sein könne, dergleichen Beiträge noch zu einer anderen Pfarre oder Küsterei zu leisten;
2. daß die Beiträge, welche die Einwohner von Z. wegen ihrer inzwischen erfolgten Zuschlagung zu dem Kirchen- und Schulverband in L. jetzt dorthin zu leisten hätten, rein persönlicher nicht aber dinglicher Art seien, während das Resolut der Regierung rc. seine Beitragspflicht als Besitzer von Z., obgleich er in diesem Orte weder Wohnsitz noch Hausstand habe, nach einem Maßstabe bemesse, bei dem auf den Grundbesitz des Verpflichteten Rücksicht genommen werde;
3. daß das Vorwerk Z. stets zehntfrei gewesen sei, während dennoch das Regierungsresolut den Bewohnern desselben, und auch ihm, eine Geldrente auferlege, bei deren Arbitrirung die Prästationen der zehntpflichtigen Einwohner von L. zum Maßstab gedient hätten, und die daher auch für die Z.er Einwohner die Natur einer Zehntlast an sich trage.

Kläger behauptete zugleich schon in der Klage, daß der Rechtsweg über dieselbe zulässig sei, und berief sich in dieser Beziehung auf ein Präjudikat des Obertribunals vom 21. März 1859, auf ein Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 20. März 1855 und auf die §§ 239 und 240 Tit. 11 Theil II Allgemeinen Landrechts, in denen vorgeschrieben sei, daß alle Streitigkeiten bei Veränderungen in schon bestehenden Parochien durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden sollen.

Dem widersprechend hat jedoch noch vor der gerichtlichen Verhandlung der Sache die Regierung zu P. den Competenzconflict erhoben, über den nur der Kläger, und zwar im entgegengesetzten Sinne, sich geäußert hat. Der Herr Minister für geistliche rc. Angelegenheiten hat sich über den Conflict selbst nicht geäußert, sondern nur den darüber von der Regierung zu P. erstatteten Bericht dem unterzeichneten Gerichtshofe zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Die betheiligten Gerichtsbehörden, die Kreisgerichts-Deputation zu R. und das Kammergericht, halten mit dem Kläger den Competenzconflict für unbegründet. Diese Ansicht erscheint indessen nicht gerechtfertigt, vielmehr ist die entgegengesetzte der Regierung zu P. wohlbegründet.

Das Allgemeine Landrecht verordnet in Thl. II Tit. 11 unter dem Marginale „von vagirenden Districten und Einwohnern" Folgendes:

§ 294. Auch ganze Gemeinden, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen sich, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche schlagen.

§ 297. Bei der Zuschlagung solcher Gemeinden zu benachbarten Kirchen müssen die Abgaben und Beiträge derselben — — unter Direction der geistlichen Obern durch Verträge bestimmt werden.

§ 298. Sind damals keine Verträge geschlossen, so muß die fehlende Bestimmung in vorkommenden streitigen Fällen von den geistlichen Obern nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.

Auf diese gesetzlichen Vorschriften hauptsächlich gründet die Regierung den von ihr erhobenen Competenzconflict; sie erachtet dieselben nach dem oben aus der Klage vorgetragenen, von ihr nicht bestrittenen Sachverhältniß, auf die Lage, in der sich die Einwohner des Vorwerks Z. vor und bei ihrem Anschluß an die Kirchen- und Schulgemeinde zu L. befunden haben, für genau passend, legt sodann die Principien und den Maßstab dar, nach welchem sie in Gemeinschaft mit dem Consistorium der Vorschrift jenes § 298 gemäß die von dem Besitzer und den Einwohnern von Z. zu den Bedürfnissen der Kirche und Schule in L. zu leistenden Beiträge bemessen und bestimmt habe, und

sucht aus der Natur einer solchen von den geistlichen Obern getroffenen organisatorischen Bestimmung darzuthun, daß solche im Wege Rechtens nicht, wie vom Kläger beabsichtigt werde, angefochten werden könne.

Sie geht ferner die materiellen Gründe durch, auf welche Kläger seine Anfechtungen des Organisationsresoluts stützt, und sucht zu zeigen, daß in keinem dieser Gründe der Nachweis eines besonderen Rechtstitels für die Befreiung von der Verpflichtung einer solchen Organisation enthalten sei. Endlich führt die Regierung aus, daß die gesetzlichen Vorschriften und Präjudicien, aus denen Kläger in casu die Competenz der Gerichte herleiten zu können glaubt, auf einen Fall, wie den vorliegenden, nicht passen.

Der Kläger gründet dagegen in seiner schriftlichen Erklärung über den Competenzconflict seinen Widerspruch gegen denselben hauptsächlich auf das, die Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 beschränkende neue Gesetz vom 24. Mai 1861, welches festsetze, daß in Bezug auf alle Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen oder Schulen auf Grund notorischer Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, der Rechtsweg unbedingt gestattet sei.

Auf eben diese gesetzlichen Vorschriften berufen sich auch die betheiligten Gerichtsbehörden für ihre behauptete Competenz in dieser Sache; allein mit Unrecht.

Zwar bestimmt allerdings das neuere Gesetz vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. 1861 S. 241) im § 15:

> „das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung erhoben werden — fortan unbedingt gestattet."*)

Diese Vorschrift paßt indessen auf das vorliegende Sachverhältniß nicht, da die dem Kläger hier angesonnenen Abgaben an die Pfarre und Küsterei zu L. keineswegs auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung, und mithin als längst schon aus Titeln dieser Art ihm obliegende, gefordert werden, sondern vielmehr auf Grund einer von der Regierung und dem Consistorium getroffenen Festsetzung, durch welche diese Abgabenverpflichtung des Klägers erst neu constituirt worden ist.

Scheidet aber hiernach bei der Beurtheilung des vorliegenden Competenzstreites das Gesetz vom 24. Mai 1861 aus, so kann die Norm dazu nur allein in den Vorschriften des 11. Titels Theil II. Allgemeinen Landrechts gesucht werden. Dies hat auch die Regierung gethan, und sie stützt sich für ihre Ansicht mit Recht auf den ihrem Organisationsresolut überhaupt zu Grunde liegenden § 298 a. a. O. Wenn durch diesen die geistlichen Obern ermächtigt und verpflichtet werden, in denjenigen Fällen, wo kein Vertrag zwischen einer bestehenden Kirchengemeinde und den von außen her ihr zugetretenen fremden Personen zu Stande gekommen ist, die über die Beitragspflicht der neuen Ankömmlinge noch ganz fehlende Bestimmung, und zwar, wie das Gesetz ausdrücklich sagt:

> „nach der **Billigkeit** und nach dem, was unter **ähnlichen Umständen** im Kreise oder in der Provinz **üblich** ist, zu ergänzen":

so geht aus dem Geiste und den Worten dieser Vorschrift deutlich hervor, daß den geistlichen Obern dadurch eine das Rechtsverhältniß erst constituirende, schiedsrichterliche Gewalt hat beigelegt werden sollen, mit deren Natur es unverträglich sein würde, wenn dennoch die vermöge dieser Gewalt von den geistlichen Obern getroffenen Entscheidungen einer weiteren Beurtheilung und Abänderung im Rechtswege sollten unterworfen werden können. Die Gerichte würden bei Klagen solcher Art in eine Lage kommen, die ihrer Stellung widerspricht. Sie haben es stets nur mit der Entscheidung von Streitigkeiten über schon bestehende Rechtsverhältnisse zu thun, nicht aber ist es ihre Sache, Rechtsverhältnisse, welche unter den Betheiligten sich noch nicht gestaltet haben, durch ihre Urtheile erst zu schaffen und festzusetzen; auch eignet sich der Maßstab, welcher bei einer solchen Festsetzung nach § 298 a. a. O. Allgem. Landrechts angelegt werden soll, nämlich „**die Billigkeit**" und das, „was unter **ähnlichen Umständen** in dem Kreise oder der Provinz **üblich ist**" offenbar nicht zur Handhabung für gerichtliche, sondern nur für Verwaltungsbehörden, wie dies die geistlichen Obern sind. Endlich ist hiebei auch nicht außer Acht zu lassen, daß eine solche von diesen Obern nach § 298 a. a. O. zu treffende Festsetzung insofern nur die Natur eines Intermisticums hat, als sie — wie deshalb auch in casu in dem Resolut der Regierung 2c. gesagt worden — nur für die Dauer des Anschlusses der fremden an die betreffende Kirchengemeinde gilt, da § 299 a. a. O. ausdrücklich bestimmt, daß ein Zuschlag dieser Art nicht die Wirkung einer beständigen Einpfarrung hat. Auch diese Seite einer solchen im Verwaltungswege getroffenen vorübergehenden Festsetzung zeigt, wie ungeeignet hier die Einmischung der Gerichtsbehörden sein würde, deren Entscheidungen vielmehr in der Regel eine definitive, dauernde Wirkung äußern.

Wenn daher gleich der § 298 a. a. O. die Ausschließung des Rechtsweges über Streitigkeiten dieser Art nicht ausdrücklich ausspricht, so muß solche dennoch anerkannt werden, und man kann nicht, wie der Kläger es vermeint, das Gegentheil aus diesem Umstande, oder etwa daraus schließen, daß das Allgemeine Landrecht andere Parochialstreitigkeiten, namentlich solche, die durch **Veränderungen** in schon errichteten Parochien (§§ 239 und 240 a. a. O.) oder solche, die über Kirchen- 2c. Bauten entstehen*) (§ 709 a. a. O.), ausdrücklich zum Rechtswege verweist, falls sie durch administrative Einwirkung nicht erledigt werden können; denn bei den Streitigkeiten der letztgenannten Arten handelt es sich stets um schon bestehende, nicht aber um erst zu constituirende Rechtsverhältnisse, und dies schließt jede analoge Anwendung der betreffenden Gesetzstellen auf den vorliegenden Fall aus. — —

*) Nach § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (oben § 5 Anh. I) erfolgt in dessen Bereich die Entscheidung fortan im Verwaltungsstreitverfahren.

*) cf. unten § 303 und § 304.

8. Gültigkeit der Vergleiche über Einschulungen in der Provinz Preußen.

Der Ausführung der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 19. v. M., daß die mit dem 1. Januar d. J. erfolgte Umschulung des Guts St. von S. nach B. bei den örtlichen Verhältnissen nothwendig gewesen und gerechtfertigt ist, trete ich überall bei.

Dagegen kann ich die für die Nichtberücksichtigung des Vergleichs vom 25. Mai v. J. geltend gemachten Gründe nicht für durchgreifend erachten. Daß der Vergleich den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, ist im Allgemeinen unerheblich, da die §§ 51, 52 der Schulordnung vom 11. December 1845 zunächst auf die gütliche Vereinigung der Interessenten verweisen und nur in subsidium die gesetzlichen Bestimmungen eintreten lassen. Einem Vergleich kann daher nicht, weil er von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festsetzungen enthält, sondern nur, wenn letztere mit dem Interesse der betheiligten Schulen unvereinbar sind, die Bestätigung von Aufsichtswegen versagt werden.

Berlin, den 12. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
U. 13524.

Anhang.

I. Aufbringung der Schuleinrichtungskosten bei Trennung der zu einer Schule vereinigten Gemeinden.

Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß fast überall, wo die Königlichen Regierungen [und die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover] die Errichtung neuer Schulen unter Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigten Gemeinden herbeiführen, bei Ausführung der Trennung ganz unversucht gelassen ist, die bei der bestehenden Schule verbleibenden Gemeinden zu einem angemessenen Beitrage für den Schulneubau der abgetrennten Gemeinden zu bestimmen, obschon Anlaß und Anhalt hierzu in dem Umstande geboten ist, daß die bei der bestehenden Schule verbleibenden Gemeinden sich der Beitragspflicht zu den Kosten der bei ausbleibender Schultrennung nothwendigen Erweiterung ihrer Schulgebäude enthoben sehen und daß ferner an letzteren den abzutrennenden Gemeinden ein Werthantheil zusteht, welcher fortan dem Schulvermögen der anderen Gemeinden zuwächst.

Die Erwägung, daß auf die Beachtung der vorbemerkten Gesichtspunkte bei dem gegenwärtig regen Vorgehen mit der Trennung von Schulverbänden im Interesse sowohl dieses Zwecks als auch der subsidiarisch betheiligten Staatsfonds ein wesentlicher Werth zu legen ist, veranlaßt mich, hiermit zu bestimmen, daß fortan bei der beabsichtigten Errichtung neuer Schulen unter Trennung bestehender Schulsysteme regelmäßig auf eine angemessene Betheiligung der der alten Schule verbleibenden Gemeinden bei den Herstellungskosten der neuen Schule nach Maßgabe der Vortheile, welche ihnen durch die Erlangung ausschließlichen Besitzes ihres Schulhauses und durch die Befreiung von einem anderenfalls nothwendigen Erweiterungsbau der Schule erwachsen, hingewirkt und wie resp. mit welchem Erfolg dies geschehen in allen denjenigen Fällen, wo zu den betreffenden Schulneubauten Staatsbeihilfen nachgesucht werden, gleichzeitig mit dem hierauf bezüglichen Berichte Anzeige erstattet werde.

Berlin, den 13. December 1877.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover.
G. III. 9054.

Die Schulsocietäten.

Voraussetzungen der Mitgliedschaft.*)

§ 247. Die rechtliche und wirthschaftliche Selbständigkeit.

1. E. v. 4. Sept. 1872 betr. die rechtliche Selbstständigkeit als Voraussetzung der Heranziehung zu den Schulabgaben. cf. Nr. 4 und 11.
2. E. v. 27. Januar 1860 betr. die Unabhängigkeit der Eigenschaft als Societätsmitglied („Hausvater") von dem Eingehen einer Ehe. cf. Nr. 6 u. 12, sowie § 262 Nr. 13 b.
3. E. v. 12. Sept. 1863 desgl. von dem Besitz schulpflichtiger Kinder (cf. Nr. 12) u. E. v. 10. April 1869 desgl. in der Provinz Sachsen.
4. E. v. 31. Jan. 1870 desgl. von der Minorennität. cf. § 248 Nr. 1 a - c.
5. E. v. 10. Oct. 1874 desgl. von der Führung eines eigenen Haushalts. cf. Nr. 12.
6. Erk. des O.-V.-G. v. 30. Sept. 1882 desgl. von der Stellung in fremden Diensten. cf. Nr. 12.
7. E. v. 31. Aug. 1860 desgl. von dem Wohnsitz auf gutsherrlichem Lande.
8. E. v. 24. Sept. 1873 desgl. u. vom Geschlecht.
9. E. v. 28. Juli 1860 betr. die Verpflichtung der Erben, nicht der Wittwe zur Zahlung der auf ein Gemeindemitglied repartirten Beiträge. cf. § 301 Nr. 17 a.
10. E. v. 6. März 1862 desgl. zur Zahlung der in Folge unrichtiger Vertheilung nachträglich repartirten Beiträge, die aber bei richtiger Vertheilung schon vor dem Tode des Gemeindemitglieds fällig gewesen wären.
11. E. v. 11. Jan. 1873 betr. den Besitz eines eigenen Einkommens als Voraussetzung der Mitgliedschaft. cf. oben Nr. 1, 5, 6, 8 und oben § 207 Nr. 2.
12. Erk. des O.-V.-G. v. 23. Febr. 1878 desgl. — cf. § 302 Nr. 1.
13. Erk. des O.-V.-G. v. 1. Mai 1878 desgl. nach dem Regulativ über Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neu-Vorpommern v. 29. Aug. 1831. cf. Nr. 6 a. E.

*) Ueber die Unzulässigkeit des Rechtsweges betreffs der Mitgliedschaft cf. § 303 Nr. 5.

1. Rechtliche Selbständigkeit.

Berlin, den 4. September 1872.

Auf die Vorstellung vom 31. Juli d. J. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß Ihre Heranziehung zu den dortigen Schulabgaben gerechtfertigt erscheint, weil Sie rechtlich selbständig sind, in N. Ihren Wohnsitz haben, auch ein eigenes Einkommen beziehen und somit zu den Hausvätern der dortigen Schulsocietät im Sinne des § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrecht gezählt werden müssen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Wirthschaftsinspector Herrn N.
Wohlgeboren zu N.
U. 27464.

2. Unverheirathete.

Berlin, den 27. Januar 1860.

Auf die Vorstellung vom 29. September v. J., die Beiträge zur Unterhaltung der evangelischen Schule in N. betreffend, eröffne ich Ihnen, daß von dem Eingehen einer Ehe die Eigenschaft als Hausväter nicht abhängt, vielmehr gesetzlich alle diejenigen zu den Hausvätern gehören, welche selbständig Verträge zu schließen berechtigt sind. Ihre Heranziehung zu den Schullasten ist daher nach § 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts gerechtfertigt 2c.
U. 1798.

3a. Kinderlose.

(Fortsetzung von § 248 Nr. 2.)

Berlin, den 12. September 1853.

Ebenso ist es für Ihre Beitragspflicht unerheblich, ob Sie schulpflichtige Kinder haben oder nicht. (Forts cf. § 261 Nr. 1a.)
U. 17403.

3b.

(Forts. v. § 191 Nr. 1.)

Berlin, den 10. April 1869.

Die Voraussetzung der Recurrenten, daß die Unterhaltung der Schule zunächst den Schulvätern und nur bei deren Unvermögen den Hausvätern obliege, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. (Forts. § 254 Nr. 10.)
U. 10426.

4. Minderjährige.

Berlin, den 31. Januar 1870.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 7. November v. J. in der Schulbausache von N. im Kreise N., daß ich die wieder beifolgende Beschwerde der Baudeputirten zu N. über die Verfügung vom 2. September v. J. für unbegründet nicht erachten kann.

Das Rescript vom 27 Januar 1860 (Centr.-Bl. S. 120)*) hat mit Rücksicht auf den damaligen Specialfall zunächst nur die Ansicht zurückweisen wollen, daß die Eigenschaft als „Hausvater" im Sinne des § 31 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts von dem Eingehen einer Ehe abhängig sei. Wenn hierbei zugleich auf die Fähigkeit, „selbständig Verträge zu schließen," hingewiesen ist, so hat damit nicht eine erschöpfende Begriffsbestimmung des Wortes „Hausvater" gegeben, sondern nur das Requisit der Selbständigkeit hervorgehoben werden sollen, das den nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Minorennen, auch wenn sie persönlich nicht Verträge schließen können, keineswegs ganz abgeht. Wie solche sui juris gewordene Minnorenne bekanntermaßen zu Staats- und Communallasten herangezogen werden, so sind sie auch zu Societätslasten beizutragen gehalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 31616.

5. Eigener Hausstand. (?)

Berlin, den 10. October 1874.

Auf den Bericht vom 22. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beschwerde des Magistrats in N. vom 18. August d. J. wegen Befreiung des Bureaugehülfen N. von den dortigen Schulbeiträgen nicht für unbegründet erachten kann.

Der in der Verfügung vom 28. Juli d. J. ausgesprochenen Ansicht, daß der Begriff „Hausvater" als identisch anzusehen ist mit dem Begriffe „Vorsteher eines selbständigen Haushalts" und daß demnach unter demselben alle männlichen, zum Abschlusse von Rechtsgeschäften berechtigten Personen zu subsumiren sind, welche entweder als Häupter von Familien in Folge eigener Haushaltungen von den Haushaltungen Dritter unabhängig sind, oder welche, ohne an der Spitze eigener Familien zu stehen, doch dem Haushalte Dritter nicht angehören, und dieserhalb auch fremden Hausordnungen nicht unterworfen sind, kann ich nicht beipflichten. Da in den §§ 30, 34, 35, II, 12 Allgemeinen Landrechts von den Einwohnern, welche zu einer Schule gewiesen sind, und resp. von den Mitgliedern der Schulgemeinde die Rede ist, so können wir, wie auch Seitens des Königlichen Ober-Tribunals in dem Erkenntnisse vom 8. October 1866 (Archiv für Rechtsfälle Band 65 S. 53) ausgeführt ist, unter den „Hausvätern," deren der § 29 a. a. O. gedenkt, eben nur die selbständigen Einwohner und Mitglieder der Schulgemeinde verstanden werden. Von dieser Fassung gehen auch die in dem Berichte der Königlichen Regierung bezeichneten Erlasse vom 27. Januar 1860*) (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 27) und vom 31. Januar 1870 (U. 31616. — C.-Bl. S. 182)**) aus. Der Umstand, daß der Bureaugehülfe N. in N. neben seinem Baargehalte bei seinem Principal noch freie Wohnung erhält, hebt dessen Selbständigkeit in dem oben vorausgesetzten Sinne nicht auf und kann, wie in anderen Fällen wiederholt entschieden ist (z. B. Erlaß vom 13. November 1873 U. 41434), eine Befreiung von den Schullasten nicht begründen.

Indem ich hiernach die dortige Verfügung vom 28. Juli d. J. hiermit aufhebe, veranlasse ich die Königliche Regierung, die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen und insbesondere den Magistrat

*) Oben Nr. 2.

*) Oben Nr 2.
**) Vorstehend.

der Stadt N. auf dessen anbei zurückfolgende Beschwerde vom 18. August d. J. entsprechend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 11549.

6. Stellung in fremden Diensten.

Es war, wie geschehen, zu erkennen. — —

Das Allgemeine Landrecht handelt von dem Unterhalte der Lehrer und der Schulbaulast in den §§ 29—38 Titel 12 Theil II. Im § 29 wird die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer „sämmtlichen Hausvätern, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses," und im § 30 wird diese Last für den Fall des Bestehens mehrerer konfessionellen Schulen an Einem Orte „jedem Einwohner" der betreffenden Religionspartei auferlegt. Der § 34 enthält sodann die Bestimmung, daß auch die Unterhaltung der Schulgebäude von allen zur Schule gewiesenen Einwohnern bewirkt werden soll, und hinsichtlich der Vertheilung der Beiträge auf die Pflichtigen verordnet endlich der § 31:

> Die Beiträge, sie bestehen nun im Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

Diese Bestimmungen lassen sich nur dahin auffassen, daß das Allgemeine Landrecht die Schulunterhaltung als eine Last der Einwohner des Schulbezirkes angesehen, dieselbe aber nicht als eine Kopfsteuer von allen Einwohnern, sondern nur von den „Hausvätern nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen" getragen wissen will. Das Wort „Hausvater" bedeutet nach gewöhnlichem Sprachgebrauche den verheiratheten Mann. Daß dasselbe hier nicht diesen Sinn haben kann, wird allseitig eingeräumt. (Koch, Commentar zum Landrecht, 5. Ausgabe Band IV S. 558). Auch kann hier unter „Hausvater" nicht der pater familias, der homo sui juris im römischen Rechtssinne verstanden werden, da die privatrechtliche Dispositionsfähigkeit für die Steuerpflicht des öffentlichen Rechtes überall bedeutungslos ist. Es scheint demnach nur zu erübrigen, das Wort „Hausvater" aus dem § 31 selbst und zwar aus den Worten „nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen" zu erklären, also als Hausvater im Sinne dieser Gesetzesstelle jeden Einwohner anzusprechen, welcher eine Besitzung oder Nahrung hat. Aus diesem Grunde hat der unterzeichnete Gerichtshof in den von dem Vorderrichter angeführten Endurtheilen für schulsteuerpflichtig alle wirthschaftlich (ökonomisch) selbständige physische Personen erachtet, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben.

Diese Auslegung des § 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes muß auch nach wiederholter Erwägung und Einsicht der Materialien des Allgemeinen Landrechtes aufrecht erhalten werden.

Der von Suarez und Klein ausgearbeitete erste Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches enthält im Abschnitt 15 a. a. O. nachstehende Paragraphen:

§ 1152. „Oeffentliche Schulanstalten müssen hauptsächlich aus den dazu gewidmeten Stiftungen unterhalten werden.

§ 1153. Sind dergleichen gar nicht oder nicht hinreichend vorhanden, so liegt die Unterhaltung der Schule der Gemeinde ob, zu welcher dieselbe gewidmet ist.

§ 1154. Der Beitrag dazu muß unter die Mitglieder der Gemeinde nach Verhältniß der von ihnen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben vertheilt werden.

Hierzu bemerkte das Mitglied der Gesetzcommission Scholz in seinem Gutachten vom 1. Oktober 1784:

„Daß alle Mitglieder einer Gemeinde ohne Unterschied der Religion zu den Schulen ihren Beitrag leisten müssen, ist so billig als nützlich."

Der Großkanzler von Carmer brachte die vorgeschlagenen Bestimmungen hiernächst in folgende Fassung:

„Wenn keine Fundationen zu dergleichen Schulen vorhanden sind, so liegt die Unterhaltung solcher Schulanstalten den Inwohnern jedes Ortes ob.

Die Beiträge hiezu sollen nach Verhältniß der gemeinen Abgaben jedes Ortes bestimmt werden. Die Einwohner benachbarter Orte, welche zu dergleichen Schulanstalten verwiesen sind, tragen nur halb soviel, als Einwohner des Ortes, wo die Schule befindlich ist."

In dem von Suarez umgearbeiteten Entwurfe welcher 1784—1788 in sechs Abtheilungen unter dem Titel: Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, im Drucke erschienen ist und der Beurtheilung des Publicums unterworfen wurde, finden sich die Vorschriften im ersten Theile, Abschnitt II, handelnd von den Rechten und Pflichten der verschiedenen Stände des Staates, im 7. Titel, überschrieben: „von höheren und niederen Schulen", wie folgt:

§ 10. Wo keine Stiftungen für dergleichen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Einwohnern jeden Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 11. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so darf jeder Einwohner zum Unterhalte des Schullehrers von seiner Religionspartei beitragen.

§ 12. Die Beiträge müssen nach Verhältniß der öffentlichen Abgaben der Einwohner bestimmt und zusamengebracht werden."

Dagegen monirte der Instructionssenat des Kammergerichtes:

„Es könne der sehr unbillige Fall eintreten, daß der Besitzer eines Freigutes, der entweder gar keine oder äußerst geringe Lasten zu tragen habe, seine Kinder ganz frei zur Schule würde bringen können. Eigentlich gehörten die Unterhaltungskosten des Schulmeisters zum Nachbarrecht."

Aus den sonst eingegangenen Erinnerungen ist nachstehende extrahirt:

„Von den Schulen zieht der Regent den größesten Nutzen. Er muß daher für deren Unterhaltung sorgen. Man lasse es beim Herkommen. Wo keins ist, sollte der Regent wenigstens die Hälfte der Unterhaltungskosten tragen und Eltern müssen, wenn sie keine Privaterziehung ihren Kindern zu geben vermögend seien, ihr Schulgeld bezahlen, die so keine Kinder haben, müssen nichts entrichten."

Daneben findet sich der Vermerk:

„Das Gesetzbuch kann dem Regenten keine Geldausgaben auflegen. Die Beibehaltung des Schulgeldes dürfe aber nothwendig sein. Einen Beitrag von allen Einwohnern zu fordern wird auch schwerlich angehen und solcher nur von den Hausvätern gefordert werden können."

Suarez Relation über die Revision der Monita zu den betreffenden Paragraphen lautet:

ad § 11 bis 17. 1) Verschiedene Monenten, worunter jedoch nur wenig ständische, versagen dieser Idea wegen Aufbringung des Unterhaltes für den Schulmeister durch fixirte Beiträge der Gemeinde ihren Beifall aus Besorgniß, daß dadurch Unordnung und Zerrüttung entstehen möchte. Sie präferiren vielmehr die bisherige Methode mit dem Schulgelde. Allein die Vorschrift des Entwurfes erscheint mir weit vorzüglicher. Schulen sind Polizeianstalten und müssen ebenso wie diese von der Commune gemeinschaftlich unterhalten werden. Es ist billig, daß der, welcher selbst keine Kinder hat und also viel weniger Lasten und Ausgaben hat, sich um deßwillen den Beiträgen zu einer solchen Polizeianstalt nicht entziehe und nicht die ganze Last Eltern zahlreicher Familien, welche ohnehin unter den vermehrten Ausgaben leicht erliegen, aufbürde. Allen Gesetzen und Einrichtungen, welche die Ehe- und Kinderlosigkeit begünstigen, muß die Gesetzgebung möglichst entgegen arbeiten. Unordnung und Verwirrung kann nicht entstehen, sobald nur die erste Fixirung und Repartition der Beiträge unter Aufsicht und Direction des Staates geschieht. Diejenigen Einwohner, welche Kinder haben, werden sich dadurch sehr soulagirt finden und die, welche noch kinderlos sind, können dergleichen Beiträge am leichtesten übernehmen. Die Idea scheint mir zu schön, als daß man sie auf den Antrag einiger Monenten, die noch lange nicht plurima ausmachen, verwerfen sollte 2c.

2) ad 10 wird man wohl statt Einwohner setzen müssen Hausväter. Bloßes Gesinde darf wohl keine Beiträge leisten.

3) ad 12 würden statt der öffentlichen Abgaben wohl die Gemeindelasten, onera communia, zum Fundamente anzunehmen sein.

Eine Beischrift am Rande lautet: „Nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen."

Der Text des umgearbeiteten Entwurfes stimmt in den drei §§ 28, 29 und 30 mit demjenigen der §§ 29, 30 und 31 des Allgemeinen Landrechtes überein.

Hiernach hat Suarez allerdings beabsichtigt, bloßes Gesinde frei zu lassen und als Fundament der Vertheilung die Gemeindelasten anzunehmen. Letzteres ist bei der Schlußredaction nicht beliebt worden, und auch die Absicht, bloßes Gesinde frei zu lassen, hat keinen besonderen Ausdruck gefunden. Es ist möglich, daß, wenn demnächst die Fassung gewählt würde „Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen", man dafür hielt, daß dadurch das Gesinde ausgeschlossen würde, weil dasselbe nach der Ansicht der Redactoren nicht zu denen zählte, welche eine eigene Nahrung haben. Eine solche Auffassung ist für die damalige Zeit namentlich mit Rücksicht auf die zum Gesindedienste verpflichteten Kinder der Unterthanen (§ 185 ff. Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechtes) und in Hinblick auf § 13 Titel 2 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach das Gesinde dem ordentlichen Gerichte seiner Herrschaft unterworfen war, wohl denkbar. Bei den heutigen socialen Verhältnissen, wo das Gesinde seinen Erwerb in dem Dienen freiwillig sucht und findet, auch einen eigenen Wohnsitz zu begründen vermag, aber muß angenommen werden, daß der Dienstbote in gleicher Weise eine Nahrung hat, wie der Tagelöhner, der Dienstmann, kurz Jeder, der aus eigenem Erwerbe seinen Unterhalt gewinnt. Da das Landrecht als Maßstab für die Aufbringung der Schulbeiträge ganz allgemein die Besitzungen und Nahrungen aufstellt und davon die Nahrungen des Gesindes nicht ausnimmt, so sind auch letztere als schulsteuerpflichtig anzusprechen.

Mit Recht hat daher der Vorderrichter die Klägerinnen für schulsteuerpflichtig erachtet.

Was schließlich den Artikel 5 des Regulatives vom 29. August 1831 betrifft, so kann dieser zu einer Interpretation des Allgemeinen Landrechtes nicht benutzt werden. Es erhellt daraus nur, daß die Verfasser des Regulatives der Ansicht gewesen sind, daß unter den Hausvätern im § 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes die Familienvorstände zu verstehen seien,*) eine Ansicht, welche, wie oben ausgeführt, diesseits nicht getheilt werden kann. Die Haushaltungsvorstände gehören zu den Hausvätern und werden der Natur der Sache nach stets den größten Theil der Schullast zu tragen haben. Im Wesentlichen werden daher die Schulunterhaltungspflichtigen des Regulatives sich mit denen des Allgemeinen Landrechtes decken. Aber Letzteres greift weiter, als das Regulativ.

Die Entscheidung des Vorderrichters war hiernach zu bestätigen und der Kostenpunkt nach § 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

Berlin, den 30. September 1882.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I 1148.

7. Wohnsitz auf gutsherrlichem Lande.

(Forts. von § 248 Nr. 10.)

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bewohner des Vorwerks L. zu den Mitgliedern der Schulgemeinde gehören und zu den Schullasten antheilig beitragen müssen. Sollten daher die Be-

*) cf. unten Nr. 13.

wohner von L. von Schulabgaben bisher freigelassen sein, so bleibt Ihnen überlassen, bei der Königlichen Regierung zu N. die angemessene Heranziehung derselben zu beantragen.

Berlin, den 31. August 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

U. 18890.

8. Verpflichtung der Personen weiblichen Geschlechts.

Berlin, den 24. September 1873.

Unter den Hausvätern, deren der § 29 A. L.-R. II. 12 gedenkt, sind die selbständigen Einwohner und Mitglieder der Schulgemeinde zu verstehen, wie das Obertribunal in einem Erkenntniß vom 8. October 1866 (Archiv f. Rechtsf. Bd. 65 S. 54) ausdrücklich anerkannt hat. Nur der Gutsherr, dessen Rittergut die Gutsherrschaft in Ansehung der Schule bildet, steht der Schulgemeinde als solcher gegenüber; im Uebrigen ist es irrelevant, ob die selbständigen Einwohner im Bezirke des Gutes oder in dem Dorfe wohnen, sofern Gut und Dorf zu derselben Schule gehören. Ebensowenig als somit im vorliegenden Falle aus dem Umstande, daß die Frau N. und die Frau N. auf Ihrem unzweifelhaft zum Schulbezirk gehörigen Gute N. wohnen, eine Befreiung derselben von den Schullasten hergeleitet werden kann, läßt sich dieselbe aus ihrem Geschlechte folgern, weil die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch den Ausdruck „Hausväter" enthält, Personen weiblichen Geschlechts der allgemeinen Rechtsregel nach (L. 195 pr. de Verb. Sign.) nicht ausschließt und dieser Grundsatz hier um so mehr zutrifft, als in dem § 34 a. a. O. das Gesetz sich des allgemeinen Ausdruckes „Einwohner" bedient. Indem, wie bereits in meinem Erlasse vom 9. August d. J. bemerkt ist, die benannten Damen ihr Domicil in N. haben, ein selbständiges Einkommen besitzen und deshalb im Sinne der §§ 29, 31 a. a. O. zu denjenigen Personen gerechnet werden müssen, denen nach ihrer „Nahrung", d. h. nach ihrem Vermögen die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule obliegt, so muß es bei dem erwähnten Erlasse lediglich sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn &c.
U. 34642.

9. Verpflichtung der Erben eines Mitglieds.

Für die Wittwe N. besteht keine gesetzliche Verpflichtung, für die auf ihren verstorbenen Ehemann vertheilten Beiträge ex propriis aufzukommen. Die Zahlung der rückständigen Beiträge liegt vielmehr den Erben des &c. N. ob. Sind die Letzteren unvermögend, so muß der qu. Beitrag anderweit auf die sämmtlichen Mitglieder der Schulgemeinde, zu welchem die Wittwe N., da sie durch den Tod ihres Ehemannes selbständiges Gemeindemitglied geworden ist, gleichfalls gehört, nach dem Staatssteuerfuß vertheilt werden.

Berlin, den 28. Juli 1860.

U. 16550.

10.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 19. v. M. über die wieder beigeschlossene Vorstellung der Wittwe L. zu N. vom 6. Januar d. J. wegen ihrer Heranziehung zu den Küster- und Schulhausbaukosten vermag ich nur unter der Voraussetzung beizustimmen, daß die Beschwerdeführerin alleinige Erbin ihres Mannes geworden ist.

Einverstanden bin ich mit der Königlichen Regierung darin, daß die nachträgliche Regulirung der Beitragssätze nach demselben Vertheilungsmaßstab erfolgen muß, welcher bei der ursprünglichen Vertheilung und Einziehung der Baubeiträge im Jahre 1857 zu Grunde gelegt ist, weil die nachträglich zu repartirenden Beträge bereits damals fällig waren, und bei richtiger Vertheilung auch damals schon von den eigentlich Pflichtigen eingezogen sein würden.*) Auch folgt hieraus, daß der im Jahre 1857 auf den Ehemann der Beschwerdeführerin ausgeschriebene Betrag jetzt nach dem damaligen Klassensteuersatze desselben zu erhöhen ist.

Dagegen folgt hieraus nicht ohne Weiteres die Verpflichtung seiner Wittwe, dieses Mehr ex propriis zu entrichten. Für ihre Person besteht vielmehr eine solche Verbindlichkeit nicht, sondern die Erben des inzwischen verstorbenen Ehemannes haben für den nachträglich auf ihren Erblasser repartirten Betrag aufzukommen. Die Heranziehung der Wittwe würde daher nur für den Fall als gerechtfertigt angesehen werden können, wenn sie die alleinige Erbin ihres Ehemannes geworden ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach diese Angelegenheit anderweit zu prüfen.

Berlin, den 6. März 1862.

U. 5246.

11. Verpflichtung aller Personen mit eigenem Einkommen.

Berlin, den 11. Januar 1873.

— Sie müssen zu den Hausvätern der dortigen Schulsocietät im Sinne des § 29 A. L.-R. II. 12 gezählt werden, weil Sie rechtlich selbständig sind, innerhalb des Bezirkes der gedachten Schulsocietät Ihren Wohnsitz haben und als Ausgedinger ein eigenes Einkommen beziehen. Auf den Besitz von Grund und Boden kommt es hierbei nicht an.

U. 41143.

12.

— Der Berufungsrichter spricht dem Kläger die Eigenschaft eines Hausvaters im Sinne des § 29 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts ab, weil es nicht, wie der erste Richter angenommen, genüge, daß Jemand sich durch Verträge selbstständig verpflichten könne, ein eigenes Einkommen besitze und im Schulbezirke wohne, um ihn als „Hausvater" anzusehen, sondern hierzu noch weiter erforderlich sei, daß er einen eigenen Hausstand habe, Kläger aber zum Hausstand des &c. von Nathusius gehört habe.

---

*) cf. § 301 Nr. 17.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte rechtzeitig die Revision eingelegt, welche darauf gestützt ist, daß der Berufungsrichter den § 29 Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts unrichtig anwendet; der Antrag der Beklagten geht dahin, das Erkenntniß II. Instanz aufzuheben und dasjenige I. Instanz zu bestätigen.

Von Seiten des Klägers ist eine Gegenerklärung nicht abgegeben.

Die Revision war für begründet zu erachten.

Das Allgemeine Landrecht legt die Unterhaltung der Schule im § 29 Titel 12 Theil II. auf

„den sämmtlichen Häusvätern jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht,"

wofür es im § 34 a. a. O. als gleichbedeutend die Worte gebraucht:

„allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohner ohne Unterschied."

Es bezeichnet damit klar, daß die Schullast von allen im Schulbezirke Wohnenden ohne Unterschied und ohne jegliche Exemtion getragen werden soll. Nur Derjenige, welcher überhaupt unvermögend ist, Abgaben zu zahlen, kann auch zur Leistung von Schulbeiträgen nicht herangezogen werden. Darauf weisen die Worte in dem § 31 a. a. O. hin, daß die Vertheilung nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen erfolgen soll. Wer eine Nahrung hat, d. h. wer aus eigenem Vermögen oder eigenem Erwerbe seinen Unterhalt gewinnt, ist als Hausvater, als zur Schule gewiesener Einwohner schulsteuerpflichtig (Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 7. September 1848. Rechtsf. Bd. 4 S. 335). Es begreift die Bezeichnung „Hausvater" alle wirthschaftlich (öconomisch) selbständige, physische Personen in sich, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben. Es kommt nicht darauf an, ob dieselben verheirathet sind oder nicht, ob dieselben einen eigenen Hausstand führen oder Wohnung und Kost, sei es gegen Bezahlung, sei es als Entgelt für ihre Dienstleistung von einem Dritten erhalten; entscheidend ist allein das eigene Einkommen, die wirthschaftliche Selbstständigkeit.

(Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals vom 8. September 1851, 13. April 1866 und 8. December 1866. — Striethorst, Archiv Bd. 3 S. 269, Bd. 62 S. 285, Bd. 65 S. 49. — Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1877*) — Entscheidungen Bd. 2 S. 197 ff. —)

Wenn daher der Vorderrichter dem Kläger lediglich deshalb, weil er keinen eigenen Hausstand führt, sondern neben dem Baargehalte Wohnung und Kost als Entgelt für seine Dienstleistungen von dem 2c. von Nathusius erhält, die Eigenschaft eines Hausvaters abspricht, so wendet er das bestehende Recht unrichtig an. Seine Entscheidung war daher aufzuheben. In der Sache selbst aber mußte aus den entwickelten Gründen und da die wirthschaftliche Selbständigkeit des Klägers feststeht, auf die Berufung des letztern das erste Erkenntniß bestätigt werden.

Berlin, den 23. Februar 1878.

Ober-Verwaltungsgericht Nr. 845.

*) § 207 Nr. 2 (betrifft die Beitragspflicht der Schullehrer).

13. Bedeutung des Ausdruckes „Familienvorstand"*) in Art. 5 des Regulativs über Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern vom 29. August 1831.

In der Verwaltungsstreitsache

des Altsitzers Karl Brandt zu Vierow, Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Schulverband der Schulgemeinde Vierow-Kräpelin, vertreten durch den Schulvorstand, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 1. Mai 1878,

an welcher 2c. 2c. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Stralsund vom 6. October 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 600 Mark festzusetzen und die Kosten der Revisionsinstanz dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Im Jahre 1869 ist von dem Schulverbande Vierow-Kräpelin eine Vereinbarung über die feste Besoldung des Lehrers unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund getroffen und dabei die Bestimmung im Artikel 5 des unterm 29. August 1831 Allerhöchst vollzogenen Regulativs, die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern betreffend, zur Richtschnur genommen. Dieselbe lautet:

„Die fixe Besoldung des Lehrers tragen sämmtliche Familienvorstände des Schulbezirks, mit Einschluß der Wittwen, die eine Wirthschaft selbständig führen, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, ohne Unterschied ferner des Standes und des Glaubens, als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße, ungehindert jedoch, dies nach anderem Maßstabe zu thun, wenn sie darüber sich einverstehen können."

Der Altsitzer Karl Brandt zu Vierow hält sich nicht für verpflichtet, zu der festen Besoldung des Lehrers beizutragen, weil er seinem Sohne das ihm bis dahin gehörige Bauergut zu Vierow durch Vertrag vom 1. November 1876 zum Eigenthum überlassen habe und jetzt keine eigene Wirthschaft mehr führe, sondern nur noch den bedungenen Altentheil in dem Hofe bei seinem Sohne genieße. Er erhob deshalb bei dem Kreisausschusse des Kreises Greifswald Klage mit dem Antrage:

zu erkennen, daß er, so lange ihm der festgesetzte Altentheil gewährt werde, nicht für verpflichtet zu erachten sei, zu der festen Besoldung des Lehrers der Schulgemeinde Vierow-Kräpelin einen Beitrag zu leisten und daß ihm die seit dem 1. April 1877 eingezogenen Beiträge erstattet würden.

Durch die Entscheidung des Kreisausschusses des genannten Kreises vom 4. Juli 1877 wurde er indeß unter Auferlegung der Kosten mit seiner

*) cf. oben Nr. 6 a. E.

Klage abgewiesen und dieses Erkenntniß in der Berufungsinstanz von dem Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte zu Stralsund am 6. October 1877 bestätigt, weil der Kläger als „Familienvorstand" im Sinne des Artikel 5 a. a. O. zu betrachten sei und der § 4 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 hier keine Anwendung finde.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger noch die Revision eingelegt, Verletzung des Artikels 5 des Regulativs vom 29. August 1831 behauptet und den Antrag gestellt:

> unter Abänderung des Erkenntnisses zweiter Instanz nach dem Klageantrage zu erkennen.

Es mußte jedoch die Revision für nicht begründet erachtet und die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen werden.

Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß der Artikel 5 a. a. O. dem § 29 des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 nachgebildet sei und daß der Ausdruck: „Familienvorstände" im Artikel 5 im Wesentlichen dieselbe Bedeutung habe, wie das Wort: „Hausväter" im § 29 a. a. O. Die Entstehungsgeschichte des Artikel 5 läßt hierüber keinen Zweifel.

In dem von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Communal-Landtage Neuvorpommerns, der Königlichen Regierung zu Stralsund und dem Königlichen Consistorium zur Begutachtung vorgelegten Entwurfe lautete der Artikel 5:

> „Die fixe Besoldung des Lehrers tragen die sämmtlichen Hausväter des Schulbezirks ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße, insofern sie sich nicht über ein anderes Beitragsverhältniß vereinigen können."

Die Königliche Regierung zu Stralsund brachte zu diesem Artikel den Zusatz in Vorschlag:

> „Selbständig wirthschaftende Wittwen haben dieselben Verpflichtungen wie die übrigen Besitzer und Hausväter."

Dem Gedanken dieses Vorschlags entsprechend wurden bei der Schlußredaction im Artikel 5 hinter den Worten: „Die sämmtlichen Hausväter" die Worte: „mit Einschluß der Wittwen, die eine Wirthschaft selbständig führen," eingeschoben und der nun nicht mehr passende Ausdruck: „Hausväter" durch den Ausdruck: „Familienvorstände" ersetzt. Daß der Gesetzgeber hierbei jedoch nicht beabsichtigte, von der Begriffsbestimmung des § 29 des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 abzuweichen, geht deutlich daraus hervor, daß in einer späteren, den Artikel 5 des Regulativs ergänzenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. August 1833, welche unter anderen die Bestimmung enthält:

> „daß Hausväter, die das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben, von Beiträgen befreit bleiben &c.

wiederum der Ausdruck: „Hausväter" gebraucht ist.

Wie sich aus einer Vergleichung des § 29 des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 mit dem § 34 ebendaselbst ergiebt, soll die Schullast von allen im Schulbezirke Wohnenden ohne Unterschied und ohne jegliche Ausnahme getragen werden. Nur derjenige, welcher überhaupt unvermögend ist, Abgaben zu zahlen, kann auch zur Leistung von Schulbeiträgen nicht herangezogen werden. Darauf weisen die Worte in dem § 31 a. a. O. hin, daß die Vertheilung nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen erfolgen soll. Wer eine Nahrung hat, d. h. wer aus eigenem Vermögen oder eigenem Erwerbe seinen Unterhalt gewinnt, ist als Hausvater, als zur Schule gewiesener Einwohner schulsteuerpflichtig (Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 7. September 1848. Rechtsf. Bd. 4 S. 335). Die Bezeichnung „Hausväter" begreift alle wirthschaftlich (öconomisch) selbständige, physische Personen in sich, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben. Es kommt nicht darauf an, ob dieselben verheirathet sind oder nicht, ob dieselben einen eigenen Hausstand führen oder Wohnung und Kost, sei es gegen Bezahlung, sei es als Entgelt für ihre Dienst- oder sonstige Leistungen von einem Dritten erhalten; entscheidend ist allein das eigene Einkommen, die wirthschaftliche Selbständigkeit.

> (Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals vom 8. September 1851, 13. April 1866 und 8. December 1866. — Striethorst Archiv Bd. 3 S. 269, Bd. 62 S. 285, Bd. 65 S. 49. — Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1877 *) — Entscheidungen Bd. II. S. 197 ff. —).

Legt man diese Begriffsbestimmung der Beurtheilung des vorliegenden Falls zum Grunde, so ist nicht zweifelhaft, daß der Kläger, welcher unbestritten im Hause des Hofbesitzers eigene Wohnungsräume inne hat und darin mit Frau und Tochter selbständig eine Haushaltung führt, für welche der Hofbesitzer vertragsmäßig gewisse Leistungen übernommen hat, zu den Familienvorständen im Sinne des Artikel 5 a. a. O. zu rechnen ist.**) Welche Rechtsverhältnisse im Uebrigen in Neuvorpommern zwischen dem Hofbesitzer und dem Altsitzer obwalten, ist für die Beurtheilung des gegenwärtigen Streitfalls nicht von Bedeutung. Auch kann aus den Worten im Artikel 5: „die eine Wirthschaft selbständig führen," nichts zu Gunsten des Klägers hergeleitet werden, da sowohl nach grammatischer Auslegung wie nach der oben mitgetheilten Entstehungsgeschichte des Artikel 5 jener Zusatz nur auf die Wittwen zu beziehen ist.

Da nun auch die Ausführung des Berufungsrichters, daß der ordentliche Rechtsweg im vorliegenden Falle nicht zulässig und daher § 4 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 nicht anwendbar sei, zu wesentlichen Bedenken keine Veranlassung giebt, so war die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Zur Erläuterung der Bedeutung des gegenwärtigen Endurtheils ist jedoch noch Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz vom 18. Juni 1840***) (Ges.-Samml.

---

*) § 207 Nr. 2 (betr. die Beitragspflicht der Schullehrer).
**) cf. oben Nr. 11.
***) § 302 Anh. I.

S. 140) findet nach § 14 auch auf die Steuern Anwendung, welche von den Schulgemeinden zur Unterhaltung der öffentlichen Schule umgelegt werden. Der § 135 X. Nr. 1 der Kreisordnung vom 13. December 1872 und der § 77 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 haben darin im Wesentlichen nichts geändert, sondern nur an die Stelle der vorgesetzten Behörde die Verwaltungsgerichte gesetzt und bestimmt, daß die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen solle. Die Entscheidung im Streitverfahren tritt bei diesen Steuern an die Stelle des Recursbescheides im früheren Reclamationsverfahren. Gegenstand der Klage kann daher nur das sein, was früher Gegenstand der Reclamation war, das heißt, eine bestimmte Steuerforderung, welche gestellt worden ist. Ueber diese Steuerforderung allein ist zu erkennen und die Entscheidung kann sich nicht auf künftige Steuerforderungen erstrecken.*) Nur eine bestimmte Steuerforderung, nicht die Steuerpflicht in abstracto kann zum Gegenstande des Streites gemacht werden.

Hieraus ergiebt sich, daß eine materielle Abweisung des Klägers nur insofern ausgesprochen werden konnte und ausgesprochen worden ist, als der Kläger beantragt hat, ihn für die Zeit vom 1. April 1877 bis 1. April 1878 nicht zu einem Beitrage von 48 Mark zu der Besoldung des Lehrers zu veranlagen und ihm die seit dem 1. April 1877 erhobenen Beiträge zurückzuerstatten. Sein weitergehender Klageantrag mußte zwar ebenfalls zurückgewiesen werden, jedoch nur aus dem Grunde, weil dieser Anspruch überhaupt nicht zum Gegenstande des Streitverfahrens gemacht werden kann.

Der Kostenpunkt regelt sich nach § 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 1573.

§ 248. Der Wohnsitz im Schulbezirk als Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Schulsocietät.

(Begriff des Wohnsitzes, Zeitpunkt der Niederlassung, Ausländer, Militärpersonen, Beamte, Forensen.)

— cf. § 247 Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und über die Befreiung der Gutsherrn § 254. —

1. E. v. 18. Dec. 1860 betr. die Annahme eines Wohnsitzes, wo der Mittelpunkt der häuslichen und bürgerlichen Thätigkeit ist. cf. Nr. 3, 4, 11.

1a, b, c. E. v. 11. Dec. 1884, 2. Febr. 1885, 23. März 1885 betr. den Wohnsitz Minderjähriger und Schüler.

2. E. v. 12. Sept. 1863 betr. den Beginn der Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt der Niederlassung für alle nach demselben ausgeschriebenen Steuern.

3. E. v. 3. Sept. 1861 betr. die Möglichkeit der Begründung eines doppelten Domicils und den Ausschluß einer Heranziehung nach dem ganzen Einkommen an beiden Orten.

4. E. v. 20. Jan. 1873 und 8. Oct. 1872 betr. den Ausschluß der Annahme eines doppelten Wohnsitzes beim bloßen Betrieb der Landwirthschaft, einer Fabrik 2c. mit nur abwechselndem Aufenthalt an einem dritten Ort. cf. Nr. 3, 11.

5. E. v. 27. April 1859 betr. die Begründung eines Wohnsitzes seitens der Ausländer.

6. E. v. 17. Nov. 1879, 21. Nov. 1850, 12. Juli 1870 betr. den Ausschluß der Begründung eines Wohnsitzes seitens der activen Militärpersonen lediglich durch den Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Wohnort.

7. E. v. 3. Juli 1882 desgl. seitens der servisberechtigten Militärbeamten (und betr. die Befreiung derselben von eigentlichen Communalsteuern). cf. § 193 Nr. 5 und wegen der Gensdarmen unten Anh. I.

8. E. v. 24. Febr. 1863 betr. die Gemeindemitgliedschaft der Beamten am Orte ihrer thatsächlichen Niederlassung.

9. E. v. 8. Dec. 1880 desgl. und betr. den Ausschluß der Begründung eines zweiten Wohnsitzes an dem Orte, wo die betreffende Behörde ihren Sitz hat. cf. unten § 262 Nr. 13 und über das Verhältniß der Beamten, wenn die Schulen Communallasten sind, unten § 267 Nr. 1.

10. E. v. 31. August 1860 betr. den Ausschluß einer Heranziehung der Forensen (wo nicht die Schulabgaben dingliche sind).

11. E. v. 3. Aug. 1864 desgl. cf. § 262 Nr. 7b.

12. E. v. 24. April 1862 desgl. und betr. die besondere Begründung für die Dinglichkeit der Schullast. cf. § 249 Nr. 2, 3 und § 300 Anh. II. (Note zu § 2).

13. Vf. des Kgl. Cons. in Aurich v. 28. Sept. 1871 betr. die Heranziehung der Forensen beim Nachweis einer besondern dahin zielenden Rechtsbildung. cf. § 260 Nr. 2—6 u. § 280 Nr. 11 Note.

14. E. v. 13. Juli 1880 betr. die Voraussetzungen einer die Forensen zu Schulbeiträgen verpflichtenden Observanz.

15. E. v. 25. Febr. 1863 betr. die Bedeutung einer langjährigen Heranziehung der Forensen bei den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

16. Erk. des C.-G.-H. v. 14. October 1865 betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen Beschlüsse der Schulgemeinden über eine Heranziehung der Forensen.*) Anderer Ansicht ist das Erk. v. 13. Febr. 1864. cf. auch wegen Heranziehung der Forensen durch die politischen Gemeinden unten § 267 Nr. 3—7.

17. E. v. 21. Juli 1862 betr. die Beitragspflicht der Forensen in der Provinz Sachsen zu den auf den Grundbesitz vertheilenden Lasten.

18. E. v. 18. März 1866 desgl. und betr. den Ausschluß der Forensen von den Berathungen der Gemeinden.

19. E. v. 20. Jan. 1862 desgl. und betr. den Ausschluß einer Berechtigung der Schulgemeinden zu einer den Forensen nachtheiligen vom Gesetz abweichenden Vertheilung der Lasten.

---

*) cf. jetzt § 46 des Ges. v. 1. August 1883 (oben § 5 Anh. I.) u. Erk. O.-V.-G. v. 16. Mai 1885 unten § 252 Nr. 24b.

*) Für den Bereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 cf. jetzt die Vorbemerkung zu § 303.

Anhang.

I. E. v. 4. Aug. 1826 betr. die Befreiung der Gensdarmen von Schulsocietätslasten.

II. E. v. 24. Nov. 1883 U. IIIa 18595 desgl. in Hannover (Leverkühn, Schulges. 1885 II. S. 672).

1. Begriff des Wohnsitzes. Mittelpunkt der Thätigkeit.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Heranziehung des Rechtsanwalts N. zu den Kosten der Unterhaltung der Schule in N. nicht für zulässig erachtet werden kann.

Nach dem der Königlichen Regierung zur Nachachtung mitgetheilten Rescript vom 7. Juli 1858 ist ein Wohnsitz nur da anzunehmen, wo eine Person ihren Hausstand, den Mittelpunkt ihrer bürgerlichen und häuslichen Thätigkeit, hat. Dies ist nach Inhalt des oben angeführten Berichts bei dem Rechtsanwalt N. nur in W. der Fall. Derselbe kann daher auch nur in W. zu Schulabgaben herangezogen werden. [Der 2c. N. hat überdies als Beamter in W. ein nothwendiges Domicil und würde überhaupt in N. einen zweiten Wohnsitz nur mit ausdrücklicher Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde begründen können (§ 92 Tit. 10 Thl. II des Allgem. Landr.)]*)

Die Königliche Regierung hat daher die Freilassung des 2c. N. von den Unterhaltungsbeiträgen für die Schule in N. anzuordnen und für die Erstattung der von dem 2c. N. bereits executivisch eingezogenen Baubeiträge Sorge zu tragen.

Berlin, den 18. December 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 26715.

1a. Wohnsitz Minderjähriger und Schüler.

1.

Berlin, den 11. December 1884.

Der hierbei zurückfolgende Recurs des Vormundes der minderjährigen Geschwister A. und R. S. zu O., Rentiers K. zu B. vom — gegen den Bescheid des Evangelischen Magistrats vom —, durch welchen seine Reclamation gegen die Heranziehung seiner genannten Mündel zur Schulsteuer für die evangelische Schulgemeinde in O. für das Steuerjahr vom 1. April 1883/84 zurückgewiesen ist, muß für begründet erachtet werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Heranziehung der der evangelischen Confession angehörenden minderjährigen Geschwister S. zur Schulsteuer für die evangelische Schulgemeinde zu O. ist von der Beantwortung der Frage abhängig, ob die gedachten Minderjährigen innerhalb des auf den Stadtbezirk von O. sich erstreckenden Schulbezirks der evangelischen Schulgemeinde O. einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts haben. Diese Frage ist nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse, unter welchen die beiden minderjährigen Söhne des verstorbenen Fabrikanten S. zu Berlin in O. aufhalten, zu verneinen. Unter Wohnsitz ist der Ort zu verstehen, an welchem Jemand seinen wirklichen Aufenthalt in der Absicht genommen hat, diesen Ort zum dauernden Mittelpunkt seiner Wirksamkeit zu machen oder, nach der Ausdrucksweise im § 1 des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 119) der Ort, an welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Diese Kriterien treffen hinsichtlich des Aufenthalts der minderjährigen Geschwister S. in O. nicht zu.

Wie sich aus anderweit mir vorliegenden Verhandlungen, betreffend die Beschwerde des Vormundes der gedachten Geschwister S. über deren Heranziehung zur Kirchensteuer für die evangelische Gemeinde in O., ergiebt, hat der Vater derselben, Kaufmann und Fabrikant Emil S. unbestritten seinen letzten Wohnsitz in Berlin gehabt, wo er auch vor etwa 9 Jahren verstorben ist. Er hinterließ eine Wittwe und zwei minderjährige Söhne Albrecht und Rudolf. Letztere wurden 1878 nach O. gesendet, um ihre Ausbildung auf dem dortigen Gymnasium zu empfangen und bei dem Oberlehrer Dr. N. daselbst als Pensionäre untergebracht, wo sie auch jetzt noch zum Zwecke des Besuches des Gymnasiums sich aufhalten.

Die Mutter verstarb 1882 ebenfalls in Berlin. Der vom Königlichen Amtsgerichte in Berlin bestellte und beeidigte, von Rechnungslegung befreite Vormund, Rentier K. in Berlin verwaltet für die beiden auch jetzt noch minderjährigen S.'schen Söhne deren von dem Vater ererbtes Vermögen und führt für seine Mündel das zum S.'schen Nachlasse gehörige Fabrikgeschäft fort, zahlt auch in Berlin von dem Einkommen und bezw. von dem für Rechnung seiner Mündel betriebenen Gewerbe alle Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben.

Minderjährige eheliche Kinder behalten den Wohnsitz ihres verstorbenen Vaters, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben, sei es nach erlangter Verfügungsfähigkeit oder schon vorher mit vormundschaftlicher Genehmigung. Kein Moment spricht dafür, daß die minorennen Geschwister S. ihren Wohnsitz in Berlin mit vormundschaftlicher Genehmigung aufgegeben hätten, noch viel weniger liegen Umstände vor, durch welche die Annahme begründet werden könnte, daß, worauf es im vorliegenden Falle allein ankommen würde, dieselben mit vormundschaftlicher Genehmigung einen neuen oder einen zweiten Wohnsitz in O. begründet hätten. Durch den bloßen Besitz eines Hausgrundstückes in O. wird ein solcher ebensowenig begründet, wie durch den mit vormundschaftlicher Genehmigung stattfindenden bloßen Aufenthalt in O. als Pensionäre im Hausstande eines Gymnasiallehrers zum Zwecke des Empfanges der Ausbildung auf einer dortigen Unterrichtsanstalt.

Ich veranlasse deshalb den Evangelischen Magistrat unter Freilassung der minorennen Geschwister Albrecht und Rudolf S. von der Schulsteuer für die dortige evangelische Schulgemeinde dem Vormunde derselben, Rentier K. zu Berlin den von demselben für das Steuerjahr vom 1. April 1883/84

---

*) cf. jetzt unten Nr. 9.

für seine Mündel gezahlten Schulsteuerbetrag von 3456 Mk. zurück zuerstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Evangelischen Magistrat zu D.
U. III. a. 20983.

1b.

Berlin, den 2. Februar 1885.

Dem Evangelischen Magistrat erwiedere ich auf die Vorstellungen vom 10. und 17. December v. J., daß es bei meiner auf den Recurs des Vormundes der minderjährigen Geschwister S. zu D. gegen deren Heranziehung zur Schulsteuer für die evangelische Schulgemeinde daselbst für das Steuerjahr vom 1. April 1883/84 mittels Verfügung vom 11. December v. J. — U. III. a. 20983 — getroffenen Entscheidung aus den darin angeführten, durch die An- und Ausführungen in den obigen Vorstellungen nicht widerlegten Gründen sein Bewenden behalten muß.

Darüber, daß nur Mitglieder einer Schulgemeinde schulsteuerpflichtig sind — abgesehen von der Möglichkeit einer Schulsteuerpflicht von Nichtmitgliedern durch Grundbesitz —, und daß nur solche Personen als Mitglieder einer Schulgemeinde angesehen werden können, welche einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes (juristisches Domicil) innerhalb des Schulbezirkes haben, hat in der Provinz Hannover ebensowenig jemals ein Zweifel bestanden, wie in den übrigen Landestheilen der Preußischen Monarchie.

Ebensowenig kann ein begründeter Zweifel darüber obwalten, daß im § 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 unter dem Ausdrucke Gemeinde — welcher im § 9 a. a. O. die Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet, gleichgestellt sind — lediglich die bürgerliche oder politische Ortsgemeinde zu verstehen ist, nicht aber die außer der bürgerlichen Gemeinde stehenden Schulgemeinden, welche selbständige Corporationen sind und einen von der bürgerlichen Gemeinde getrennten Haushalt haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Evangelischen Magistrat zu D.
U. III. a. 21912.

1c.

Berlin, den 23. März 1885.

Dem Evangelischen Magistrat erwidere ich auf den Bericht vom 21. Januar d. J., daß ich den anbei zurückfolgenden Recurs der Gebrüder Albrecht und Rudolf S. zu D. vom 12. Januar d. J. gegen den dortseitigen Reclamationsbescheid vom 2. Januar d. J. wegen ihrer Heranziehung zur Schulsteuer für die evangelische Schulgemeinde für das Steuerjahr vom 1. April 1884/85 aus den in den diesseitigen Entscheidungen vom 11. December v. J.*) — U. III a. 20983 — und vom 2. Februar d. J.*) — U. III a. 21912 — bezüglich der Heranziehung der Genannten zur evangelischen Schulsteuer für das Steuerjahr vom 1. April 1883/84 dargelegten Gründen ebenfalls für begründet erachtet erachten muß.

Dieselben haben durch ihren zeitigen Aufenthalt daselbst Behufs Erlangung ihrer Ausbildung auf dem dortigen Gymnasium, wie in den gedachten Entscheidungen ausgeführt ist, einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes in D. nicht begründet und können daher als zur evangelischen Schulgemeinde gehörig nicht betrachtet, somit auch zur Schulsteuer nicht herangezogen werden.

Dadurch, daß der Albrecht S. inzwischen mit dem 5. October 1884 großjährig geworden, ist eine Aenderung in der rechtlichen Lage der Sache nicht eingetreten, da derselbe nach wie vor lediglich zum Zwecke des Besuches des Gymnasiums in D. sich aufhält und keine Umstände vorliegen, durch welche die Annahme begründet werden könnte, daß derselbe jetzt einen neuen oder einen zweiten Wohnsitz in D. begründet hätte. Er kann deshalb auch jetzt als ein Mitglied der dortigen Schulgemeinde nicht angesehen und deshalb auch zur Schulsteuer für die Zeit vom 5. October v. J. bis zum 31. März d. J., wie der Evangelische Magistrat beantragt, nicht herangezogen werden. Hiernach sind die beiden Genannten von der evangelischen Schulsteuer für das Steuerjahr vom 1. April 1884/85 freizulassen und ist der bereits eingezahlte Steuerbetrag für das gedachte Steuerjahr zurückzuerstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Evangelischen Magistrat zu D.
U. III. a. 10701.

2. Zeitpunkt der Niederlassung.

Für die Schulgemeinde N. war vor einigen Jahren ein Schulgrundstück angekauft, und zur Deckung des Kaufgeldes ein Vorschuß bewilligt worden. Die Verhandlungen wegen Deckung dieses Vorschusses dauerten einige Jahre, sodaß die nach Gewährung eines Gnadengeschenks von der Schulgemeinde noch aufzubringenden Kosten erst im vorigen Jahre zur Aufbringung ausgeschrieben werden konnten. In der Zwischenzeit seit dem Ankaufe des Grundstücks bis zur Repartition der Beiträge waren der ꝛc. D. und Genossen nach N. versetzt worden, und wurden dieselben nun zu Beiträgen herangezogen. Auf ihre Beschwerde ist folgender Bescheid ergangen:

Auf Ihre, von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegebene Beschwerde vom 12. Mai d. J. eröffne ich Ihnen, daß Sie als Mitglieder der dortigen katholischen Schulgemeinde, wie jedes andere Mitglied dieser Gemeinde, zu dem Kaufgelde für das für die dortige katholische Schule erworbene Grundstück nach Maßgabe Ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen haben, da nicht der Zeitpunkt des Erwerbes dieses Grundstücks, sondern der Zeitpunkt der Ausschreibung der desfallsigen Beiträge für die Entscheidung der Frage maßgebend ist, wer als beitragspflichtiges Mitglied der Schulgemeinde heranzuziehen ist. (Forts. § 247 Nr. 3a.)

Berlin, den 12. September 1863.
U. 17403.

---

*) Vorstehend.

3. Schullasten bei doppeltem Wohnsitze.

Auf den Bericht vom 5. v. M. über die wieder beigeschlossene Vorstellung des N. in P. vom 1. Juli d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Beschwerdeführer zu antheiliger Aufbringung der Gehaltszulage für den Lehrer in P. nach Maßgabe der §§ 29 und 31 Tit. 12 Thl. II Allgem. Landr. verpflichtet ist.

Was dagegen den möglichen Fall einer Heranziehung des N. zu einer Gehaltszulage für den Lehrer in K. betrifft, so bemerke ich, daß solche nur dann gerechtfertigt sein wird, wenn der ꝛc. N. innerhalb des K.r Schulbezirks einen zweiten Wohnsitz haben sollte, was mit Rücksicht auf den § 15 Tit. 2 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung aus dem Umstande allein, daß er auch das dortige Vorwerk gepachtet hat, nicht gefolgert werden kann. Sollten aber die gesetzlichen Kriterien eines doppelten Wohnsitzes wirklich vorhanden sein — was event. daurch Localrecherchen zu constatiren sein wird — so kann doch der ꝛc. N. nicht an beiden Orten zugleich nach Maßgabe seines ganzen Einkommens herangezogen werden. Vielmehr wird in diesem Fall an jedem Orte nur ein Theil des Einkommens zu besteuern sein, welcher von der Königlichen Regierung nach Lage der Verhältnisse und nach billigen Grundsätzen zu bemessen ist, da die doppelte Besteuerung des gesammten Einkommens eine große Unbilligkeit in sich schließen und nach § 31 a. a. O., der ausdrücklich eine „billige" Vertheilung der Schullasten vorschreibt, nicht zulässig sein würde.*)

Berlin, den 3. September 1861.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 17386.

4a. Erfordernisse eines doppelten Domicils.

Berlin, den 20. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 12. October v. J. über die Beschwerde des ꝛc. N. zu N. über seine Heranziehung zu den Kosten der Reparatur des katholischen Küster- und Schul-Etablissements in N. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß, nachdem nicht nur die qu. Reparaturen längst ausgeführt, sondern auch die auf den Beschwerdeführer treffenden Beiträge bereits eingezogen sind, zu einer weiteren Erörterung der Sache im Verwaltungswege kein Grund vorliegt.**) Inzwischen ist aus Anlaß eines andern gleichartigen Specialfalls die Frage über die Erfordernisse eines doppelten Domicils einer nochmaligen eingehenden Erwägung unterzogen worden, welche zu einem andern als dem in dem Rescript vom 8. August 1864 dargelegten Ergebniß geführt hat.

Abschrift der diesfallsigen an die Königliche Regierung zu N. gerichteten Verfügung vom 8. October v. J. (unten) füge ich zur Kenntnißnahme bei.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 34904.

4b.

Berlin, den 8. October 1872.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 9. Juli d. J., daß die wieder beifolgende Beschwerde des Rittergutsbesitzers N. zu K. über seine Heranziehung zum Bau der katholischen Pfarre in A. für begründet zu erachten ist, da der bloße Betrieb der Landwirthschaft für Rechnung des Beschwerdeführers, ohne daß derselbe in K. wohnt, oder (wenn auch nur abwechselnd) sich aufhält, einen Wohnsitz daselbst nicht begründet. Vielmehr würde hierzu nach § 15 Theil I Titel 2 der allgemeinen Gerichtsordnung eine eingerichtete Wirthschaft erforderlich sein. Selbst bei dem Pächter wird zur Begründung des Domicils nach § 12 l. c. neben dem Wirthschaftsbetrieb auch der p e r s ö n l i c h e A u f e n t h a l t auf dem gepachteten Gute erfordert und eben so hat bezüglich des Besitzers einer Fabrik das Königliche Obertribunal in dem Erkenntniß vom 1. October 1857 (Rechtsfälle Band 26 Seite 233) an dem gleichen Requisit festgehalten.

Die Königliche Regierung hat hiernach wegen Freilassung des ꝛc. N. das Nöthige zu verfügen und den übrigen Interessenten die Beschreitung des Rechtsweges zu überlassen.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. 24634.

5. Wohnsitz und Steuerpflicht der Ausländer.

Auf die Vorstellung vom 17. Februar d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich Ihre Beschwerde über die Heranziehung zur Schulsteuer nicht für begründet erachten kann. Die Eigenschaft als Ausländer schließt die Begründung eines Wohnsitzes innerhalb der Preußischen Staaten nicht aus. Sie haben in N. ihren Wohnsitz genommen und dort eine selbständige Stellung und einen eigenen Verdienst. Im Sinne des Gesetzes gehören Sie deshalb zu den Hausvätern des Schulorts und sind als solcher nach § 29 Tit. 12 Thl. II Allgem. Landr. schulbeitragspflichtig.*) Es muß demnach bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 24. November v. J. das Bewenden behalten.

Berlin, den 27. April 1859.

An
den Schmelzer N. zu N.
U. 7356.

---

*) Ein Theilungsprincip ist jetzt für die Communalbesteuerung eingeführt durch § 11 des Ges. v. 27. Juli 1885 Ges.-Samml. S. 327: „Personen, welche wegen eines mehrfachen Wohnsitzes oder eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts in mehreren Gemeinden zu Einkommensteuern beizutragen verpflichtet sind, dürfen in jeder dieser Gemeinden nur von einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchtheil ihres Einkommens herangezogen werden, soweit dasselbe nicht aus Grundeigenthum oder aus Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn-, oder Bergwerksbetriebe fließt. Doch werden diejenigen Wohnsitzgemeinden, in welchen der Abgabepflichtige beziehungsweise seine Familie sich im Laufe des vorangegangenen Jahres überhaupt nicht, oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten haben, hierbei nicht mitgezählt." Dies Princip findet auch Anwendung auf die kirchliche Besteuerung. E. v. 5. Febr. 1886 G. I. 3417 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 26). cf. im übrigen § 262.

**) cf. § 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 oben § 5 Anhang I.

*) Ebenso wie zur Klassen- und Einkommensteuer nach § 6 f. und 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und folgeweise auch zur Gemeindesteuer (Schulsteuer) wo letztere nach diesem Fuß erhoben wird.

6a. Verhältnisse der activen Militärpersonen.

Berlin, den 17. November 1879.

Dem Magistrat erwidere ich auf den Bericht vom 24. v. M., daß der Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 17. August 1850 durch die von dem Herrn Minister des Innern erlassene Circular-Verfügung vom 21. November 1850, betreffend die Verhältnisse der activen Militärpersonen in Beziehung auf Wohnsitz, Gemeindemitgliedschaft und Theilnahme an den Gemeinderechten, Gemeindeabgaben und Lasten zur Kenntniß sämmtlicher Königlichen Regierungen gebracht und in dem Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung für 1850 Seite 335 veröffentlicht ist.

Eine Abschrift des unter dem 12. Juli 1870 aus dem diesseitigen Ressort an die Königliche Regierung in N. ergangenen Erlasses, betreffend die Freilassung der activen Militärpersonen aller Chargen von den Schulsocietätslasten, lasse ich dem Magistrat hierbei zugehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
den Magistrat zu N.
U. III. a. 14021.

6b.

Das Königliche Staatsministerium hat die Frage: in wieweit Militärpersonen als Einwohner ihres Garnisonortes zu betrachten und demgemäß nach § 2 der neuen Gemeindeordnung den Mitgliedern der Gemeinde dieses Ortes beizuzählen sind, in Erwägung genommen. Nach Prüfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat dasselbe die Ueberzeugung gewonnen, daß für active Militärpersonen des Soldatenstandes, ohne Unterschied der Charge, der Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genüge, den Wohnsitz zu constituiren und somit die Gemeindemitgliedschaft und in deren Folge nach § 3 der Gemeindeordnung die Theilnahme an den Gemeinderechten und Gemeindelasten zu begründen.

Der Königlichen Regierung wird von diesem Staats-Ministerialbeschlusse zur Nachachtung und zur Instruirung der Unterbehörden, insbesondere wegen Aufstellung der Gemeinde-Wählerlisten und der etwa beabsichtigten Heranziehung der Militärpersonen zu directen Gemeindeabgaben, Kenntniß gegeben.

Berlin, den 21. November 1850.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Puttkamer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

6c.

Berlin, den 12. Juli 1870.

Auf den Bericht vom 16. März d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die activen Militärpersonen aller Chargen in Gemäßheit Staats-Ministerialbeschlusses vom 17. August 1850 von den Schulsocietätslasten freizulassen sind. Der Aufenthalt der activen Militärs in dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein genügt nicht, um den Wohnsitz daselbst zu constituiren, und begründet ebensowenig im Sinne des § 29 Thl. II Tit. 12 Allgem. Landr. die Eigenschaft als schulsteuerpflichtige Hausväter des Ortes. Ich überlasse der Königlichen Regierung, hiernach den dortigen Schulvorstand auf die zurückfolgende Eingabe vom 30. December v. J. zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8869.

7.

Berlin, den 3. Juli 1882.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend den Rechtszustand des Jagdgebietes, vom 23. März 1873, sind die Volksschullasten im Jagdgebiete nach § 15 des Hannoverschen Volksschulgesetzes in Verbindung mit denjenigen Vorschriften der §§ 29 ff. Titel 12 Theil II des Preußischen Allgemeinen Landrechts, welche als dem § 15 des Gesetzes vom 26. Mai 1845 nicht entgegenstehende, noch heute in Ostfriesland geltendes Recht sind, nicht von den bürgerlichen Gemeinden, sondern von den als selbständige Corporationen bestehenden Schulverbänden oder Schulgemeinden zu tragen. welche eine von den bürgerlichen Gemeinden und sonstigen communalen Körperschaften gesonderte Existenz haben.

Hiernach und da auch weder behauptet worden, noch sonst ersichtlich ist, daß in W. durch einen förmlichen, von der Communal-Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeindebeschluß die Unterhaltung des Volksschulwesens als eine Last der bürgerlichen Gemeinde übernommen worden, finden die Vorschriften der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1648, Reichsges.-Bl 1868 S. 571),*) welche sich, ebenso wie die des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 184)*) nur auf Beiträge zu den Lasten der bürgerlichen Gemeinden und sonstiger communaler Körperschaften, nicht auch auf diejenigen der Schulgemeinden beziehen, auf Ihre Heranziehung zu den Volksschullasten in W. überhaupt keine Anwendung.

Nach § 29 Titel 12 Theil II des Preußischen Allgemeinen Landrechts liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. Als Hausväter im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind alle Einwohner des Schulbezirkes anzusehen, welche in demselben ihren beständigen Wohnsitz und ein eigenes Einkommen haben.

Danach sind auch Sie als schulbeitragspflichtige Hausväter der Schulgemeinde (des Schulverbandes) W. anzusehen, da in Beziehung auf Ihr Verhältniß zu dieser Schulgemeinde die eben gedachten Voraussetzungen zutreffen.

Sie bestreiten dies zwar, indem Sie behaupten, daß Sie zu den servisberechtigten Militärbeamten gehören und daß nach einem diesseits an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover ergangenen Erlasse vom 8. October 1870 die den activen Militärpersonen des Soldatenstandes gleichstehenden Militärbeamten, d. h. die sevisberechtigten Militär-

*) Abgedr. oben Bd. I § 206 Anh. V.

beamten als von Schulsocietätslasten befreit anzusehen seien.

Richtig ist, daß anerkannt worden, die servisberechtigten Militärbeamten seien ebenso, wie die activen Militärpersonen des Soldatenstandes von den Schulsocietätslasten freizulassen, weil deren Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genüge, um den Wohnsitz daselbst zu constituiren und ebensowenig im Sinne des § 29 Titel 12 Theil II des Preußischen Allgemeinen Landrechts — bezw. des § 15 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 — die Eigenschaft als schulsteuerpflichtige Hausväter des Ortes begründe.

Dagegen vermag ich Ihre Behauptung, daß die Werftschreiber und Werft-Büreauassistenten servisberechtigte Militärbeamte seien, als in den bestehenden Gesetzen begründet nicht anzuerkennen. Die Militärbeamtenqualität der Werft-Büreauassistenten bei den Werften, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind, sowie der Werft-Büreauassistenten, welche vom 1. April 1880 ab in Stellen von Werftschreibern eingetreten sind, bezw. noch eintreten sollten, unterliegt zwar nach der unterm 29. Juni 1880 Allerhöchst genehmigten Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine (Reichsgesetzbl. 1880 S. 169) keinem Zweifel, ebensowenig, wie es zweifelhaft ist, daß den nicht zu den vorgedachten Categorien gehörenden Verwaltungsbeamten bei den Kaiserlichen Werften im Frieden überhaupt nicht die Eigenschaft von Militärbeamten, sondern die als Civilbeamte der Marineverwaltung beiwohnt.

Nicht aber kann anerkannt werden, daß die nach Vorstehendem zu den Militärbeamten gehörenden Werftschreiber und Werft-Büreauassistenten auch servisberechtigt seien. In dieser Hinsicht ist von Ausschlag gebendem Gewichte, daß als servisberechtigt nur diejenigen Militärbeamten angesehen werden können, welche in dem auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundesges.-Bl. S. 523) und bezw. des Gesetzes vom 3. August 1878 (Reichsges.-Bl. S. 243) gesetzlich festgestellten Servistarife genannt sind, bei den in diesem Servistarife unter den sub B verzeichneten Militärbeamten der Marine aber weder die Werftschreiber noch die Werft-Büreauassistenten eine Stelle gefunden haben.

Ich bin hiernach nicht in der Lage, Ihrer Beschwerde vom 26. Juli v. J. und dem darin gestellten Antrage entsprechend zu verfügen, daß Ihnen die bereits gezahlten Schulumlagen zurückerstattet und Sie fortan von der Zahlung dieser Abgaben entbunden werden, meinerseits eine weitere Folge zu geben.

An
die Werftschreiber und Werft-Büreauassistenten der Kaiserlichen Werft, Herrn W. und Genossen zu W.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhält das Königliche Consistorium zur Kenntnißnahme mit Bezug auf den Bericht vom 5. September v. J. bei Rückgabe der Anlagen.

Ich empfehle dem Königlichen Consistorium, zugleich unter Hinweisung auf den Circular-Erlaß vom 6. October v. J. (C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung 1881 S. 637, cf. § 263 Nr. 2) in geeigneter Weise, im Einvernehmen mit der Königlichen Landdrostei daselbst bei dem Schulvorstande zu W. und bei den städtischen Gemeindebehörden daselbst darauf hinzuwirken, daß unter Genehmigung der Communal- und bezw. der Schulaufsichtsbehörde mittelst Gemeindebeschlusses die Volksschulen in W. seitens der Stadtgemeinde als Gemeindeanstalten und die Unterhaltung derselben als Gemeindelast übernommen werden. Es würde auf diese Weise den Beschwerdeführern zwar nicht die nur den servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes (servisberechtigten activen Militärs und Militärbeamten) im § 5 Nr. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 eingeräumte völlige Befreiung von allen directen Communalsteuern mit Einschluß des zur Volksschulunterhaltung erforderlichen Betrages der letzteren, wohl aber die den Beamten im Allgemeinen nach den §§ 2 ff. a. a. O. zustehende beschränkte Immunität auch in Bezug auf den zur Unterhaltung der Volksschulen erforderlichen Betrag der directen Gemeindesteuern zu Theil werden können.

U. IIIa. 13793.

8. Wohnsitz der Beamten.

Nachdem die Beschwerde des Schulvorstandes von P. vom 31. August v. J. über die Freilassung des Oberlehrers M. zu N. nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 16. December v. J. ihre Erledigung gefunden hat, lasse ich Derselben die Originalanlagen des letzteren wieder zugehen.

Dabei bemerke ich, daß die Frage:

ob ein Beamter ungeachtet des § 92 Titel 10 Theil II Allgemeinen Landrechts ohne ausdrückliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde an einem andern Ort, als an demjenigen, wo die Behörde, bei welcher er angestellt ist, ihren Sitz hat, seinen Wohnsitz mit rechtlicher Wirksamkeit nehmen kann?

neuerdings Gegenstand einer eingehenden Berathung mit dem Herrn Minister des Innern geworden ist. In Folge derselben ist angenommen, daß der angeführte § 92 der Aufsichtsbehörde nur die Befugniß giebt, die Niederlassung eines Beamten in einer andern Gemeinde, als in derjenigen des Amtssitzes, zu inhibiren, nicht aber, so lange dieses nicht geschehen, die rechtlichen Folgen der gewählten Niederlassung unwirksam macht. Demgemäß werden die Beamten in dem vorausgesetzten Fall mit ihrem Gesammtvermögen in der Gemeinde ihres wirklichen Wohnorts zur Communalsteuer herangezogen, [und nur insofern tritt auf Grund der Bestimmung im § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 eine Modification ein, als das dienstliche Einkommen an dem Orte des Amtssitzes besteuert wird].*)

Die Königliche Regierung wolle hiernach vorkommenden Falls verfahren.

Berlin, den 24. Februar 1863.

U. 27438.

*) Der § 8 letzter Abs. ist für die Communalsteuern aufgehoben durch § 12 des Ges. vom 27. Juli 1885 (Ges.-Samml. S. 327) cf. oben Bd. I § 206 Anh. Va.

9.

Berlin, den 8. December 1880.

Die Beschwerde über die hierbei zurückfolgende Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 15. Juli d. J. kann, wie ich dem Schulcollegium auf die Vorstellung vom 11. August d. J. hiermit erwidere, für begründet nicht erachtet werden.

Diese Beschwerde geht von der Annahme aus, daß der Hauptamts-Controleur N. und der Hauptamts-Assistent N., welche bei dem Königlichen Hauptsteueramte in J. angestellt sind, einen doppelten Wohnsitz hätten, nämlich ein sogenanntes gesetzliches oder nothwendiges Domicil in J., wo die Behörde, bei welcher sie angestellt sind, ihren Sitz hat, und ein zweites, thatsächliches in S.

Diese Annahme ist aber eine irrthümliche. Die Berufung des Schulcollegiums auf den Ministerial-Erlaß vom 14. November 1860 (C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung 1860 S. 778)*) ist nicht geignet, die gedachte Annahme des Schulcollegiums als begründet darzuthun, weil die Ausführung in dem gedachten Erlasse, Beamte hätten dort, wo die Behörde, bei welcher sie angestellt sind, ihren Sitz hat, ein domicilium neccessarium und dieses Domicil könne von den Beamten weder stillschweigend noch ausdrücklich aufgegeben werden, nach anderweitiger Erwägung bereits durch den Ministerial-Erlaß vom 24. Februar 1863**) (C.-Bl. 1863 S. 186) berichtigt worden ist.

Der Sachverhalt ist hiernach so, daß die beiden im Eingange genannten Beamten, welche ihren Wohnsitz in S. genommen haben, was, wie ich mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 92 Titel 10 Theil II des Preußischen Allgemeinen Landrechts voraussetze, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde geschehen sein wird, ihr Domicil lediglich an einem Orte, nämlich in S., nicht aber einen doppelten Wohnsitz haben.

Hieraus aber ergiebt sich, daß die gedachten Beamten Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten in J., welche nicht als Communallasten, sondern von der mit der Stadtgemeinde J. nicht identischen Schulgemeinde J., beziehungsweise von den im Schulbezirke wohnenden Mitgliedern der letzteren aufzubringen sind, nicht zu leisten haben, weil sie nicht im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben.

Daß das Verlangen der Heranziehung der gedachten Beamten zu den Schulunterhaltunsgkosten in J. auf die singuläre Bestimmung des § 8 der Verordnung vom 23. September 1867***) (Ges.-Samml. S. 1648), nach welcher jeder Beamte bezüglich der Communalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten ist, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat, nicht begründet werden kann, hat das Schulcollegium bereits selbst anerkannnt. Ebensowenig aber enthält die Verordnung vom 27. September 1867, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen (Ges.-Samml. S. 1619) irgend eine Bestimmung, auf welche das gedachte Verlangen begründet werden könnte.

Wenn, wie das Schulcollegium bemerkt, Kinder von Beamten, die bei einer Behörde, welche ihren Sitz in J. hat, angestellt sind, ihren Wohnsitz aber in S. haben, stets ohne Entrichtung eines Fremdenschulgeldes in den J.'er Schulen als Kinder von Schulinteressenten aufgenommen worden sind, so ist auch dies ohne entscheidende Bedeutung, da die Schulgemeinde in J. für solche Kinder, wie im Uebrigen für fremde oder auswärtige Kinder überhaupt, außerordentliches Schulgeld zu fordern berechtigt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Schulcollegium zu J.
U. IIIa. 17628.

10. Forensen.

Berlin, den 31. August 1860.

Die Vorstellung vom 20. d. M., in welcher Sie die Heranziehung des dortigen Gutsherrn zu den Schullasten beantragen, ist als zu meinem Geschäftskreis gehörig von dem Königlichen Staatsministerium an mich abgegeben worden.

In Folge dessen eröffne ich Ihnen, daß nach den §§ 29, 31, 34, Titel 12 Theil II Abgemeinen Landrechts die Unterhaltung der Schule nicht der politischen Gemeinde, oder den Grundbesitzern des Schulbezirks, sondern den zur Schule gewiesenen Einwohnern ohne Rücksicht auf deren Verhältniß zur politischen Gemeinde obliegt. Die Schullast ist daher nach dem Allgemeinen Landrecht weder eine Communal- noch eine dingliche Last der bäuerlichen Grundstücke, sondern eine persönliche Last der Mitglieder der Schulgemeinde. Personen, welche im Schulbezirk Grundstücke besitzen, ohne Mitglieder der Schulgemeinde zu sein, können zu Leistungen für die Schule nicht herangezogen werden. Eine Heranziehung der Grundbesitzer, welche nicht zu den Hausvätern der Schulgemeinde gehören, ist nach den in ähnlichen Fällen ergangenen Entscheidungen der Gerichte*) nur zulässig, wenn die Schulabgaben als dingliche erachtet und in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke eingetragen sind, Daß dies in N. der Fall sei, haben sie weder behauptet noch dargethan. Da der Gutsherr nicht zu den Mitgliedern der Schulgemeinde gehört, so kann derselbe nach Obigem zu einem Schulbeitrage für das Vorwerk L. und die angekauften bäuerlichen Wohnungen nicht angehalten werden. Es muß daher in dieser Beziehung bei meinem Erlasse vom 15. November 1859 sein Bewenden behalten.

(Forts. cf. § 247 Nr. 7.)

U. 18890.

11.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ein-

---

*) Soll wohl heißen S. 738 (der E. ist hier nicht mehr abgedruckt, cf. oben Nr. 1).

**) Vorstehend.

***) cf. Note zu Nr. 8.

*) Das Schreiben v. 4. Sept. 1860 führt in dieser Beziehung ein Erkenntniß des Obertribunals v. 23. Januar 1837 betr. die Kirchenpfarr- und Schulbaulast in der Provinz Sachsen an (C.-Bl. 1860 S. 563).

gerichteten Societätsschulen ruht nicht auf dem Grundbesitz, sondern ist rein persönlicher Natur. Zur Erfüllung derselben können nur die zur Schulsocietät gehörigen Hausväter herangezogen werden. Eine wesentliche Bedingung der Eigenschaft als Hausvater ist aber der Wohnsitz innerhalb des Schulbezirks. Wer daher mit Grundstücken im Schulbezirke angesessen ist, aber seinen Wohnsitz außerhalb desselben hat, kann zu Schulunterhaltungsbeiträgen nicht herangezogen werden. Da nun dargethan ist, daß der Rittergutsbesitzer N. in X. seinen Wohnsitz hat, und bisher sich nur vorübergehend zur Erholung und zur Inspection der Wirthschaft in N. aufgehalten, einen Hausstand resp. einen zweiten Wohnsitz daselbst aber nicht begründet hat, so kann derselbe als Hausvater der Schulsocietät N. nicht betrachtet und muß daher von Schulunterhaltungsbeiträgen freigelassen werden.

Berlin, den 3. August 1864.
U. 15005.

12. Behandlung der Forensen bei Dinglichkeit der Schullast.

Der Besitzer des Gutes T. hat nur hier in Berlin einen Wohnsitz, nicht aber auch auf dem Schulverbande S. gehörigen Gute T., derselbe gehört daher nicht zu den Mitgliedern der Schulgemeinde S. und kann deshalb nicht zu Baubeiträgen wie die letzteren herangezogen werden, da die Schulbaupflicht nach § 34 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts eine persönliche Last der zu einer Schule gehörigen Hausväter ist. Der Einwand der Recursen, daß die Baulast bei der Schule in S. dinglicher Natur sei, und deshalb Recurrent als Besitzer des Gutes T. ohne Rücksicht darauf, ob er daselbst seinen Wohnsitz habe oder nicht, beitragspflichtig sei, entbehrt jeder Begründung.

Die Freilassung des Reccurrenten für seine Person war daher auszusprechen.

Berlin, den 24. April 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8739.

13. Verpflichtung der Forensen durch Observanz.

Aurich, den 28. September 1871.

Auf gegebene Veranlassung theilen wir nachstehend den Kirchencommissionen und Magistraten der selbständigen Städte in unserem Consistorialbezirke mit, was uns das vormalige Königlich Hannoversche Cultusminsterium in einer generellen, die Veranlagung und Erhebung von Kirchen- und Schulgemeindelasten betreffenden Eröffnung vom $\frac{\text{25. April}}{\text{25. Juni}}$ 1866 über die Heranziehung von Nichtgemeindemitgliedern und Ausmärkern zu den Kirchen- und Schullasten zur Nachachtung zu erkennen gegeben hat:

„Die Veranlagung der den Kirchen- und Schulgemeinden aufliegenden Lasten muß in der Regel auf die Mitglieder dieser Gemeinden sich beschränken. (Vergl. jedoch für den Bereich des Allgemeinen Preußischen Landrechts dessen Theil II Titel 11 § 745).

Daß diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde Grundbesitz haben, als solche und unabhängig davon, ob sie zu den Mitgliedern der Kirchen- bezw. Schulgemeinde gehören, herangezogen werden, ist deshalb nur insoweit zulässig, als eine besondere darauf führende Rechtsbildung nachzuweisen ist. Soweit es sich um ein Vorgehen im Verwaltungswege handelt, kann letzteres in der Regel namentlich dann angenommen werden, wenn bisher Jahre lang unbestritten ein Verfahren beobachtet ist, welches thatsächlich als Ausfluß solcher Rechtsbildung erscheint.*)

Dies gilt auch im Bereiche des Allgemeinen Preußischen Landrechts.

Der Nachweis einer Rechtsbildung, nach welcher die Inhaber bebauten Grundbesitzes (bezw. von Hofstellen) beitragspflichtig sind, rechtfertigt nicht schon ohne Weiteres eine Heranziehung auch der Inhaber unbebauten (bezw. vereinzelten) Grundbesitzes.

Wo die Oberbehörde die vom Vorstande angenommene und bei dem beschlossenenen Beitragsfuße vorausgesetzte Zulässigkeit einer Heranziehung der Grundbesitzer als solcher zwar nicht als ganz grundlos, aber doch als hinreichend nachgewiesen auch nur für den Verwaltungsweg nicht erkennt und deren vollständigere Ermittelung im Verwaltungswege für ungeeignet erachtet, ist von derselben zwar eine Heranziehung der zu den Mitgliedern der Kirchen- bezw. Schulgemeinde nicht gehörenden Grundbesitzer nicht ohne Weiteres zu genehmigen, geeigneten Falls aber dem Vorstande die Betretung des Rechtswegs**) zur Geltendmachung solcher Heranziehung zu gestatten und zur Erleichterung dieses Weges der beschlossene Beitragsfuß, falls dieser im Uebrigen nicht beanstandet werden muß, unter der Bedingung zu genehmigen, daß eine demselben entsprechende Heranziehung der zu den Mitgliedern der Kirchen- bezw. Schulgemeinde nicht gehörenden Grundbesitzer erst nach einer gerichtlichen Anerkennung ihrer Beitragspflicht stattfinden dürfe.

Königlich Preußisches Consistorium.

An
sämmtliche Kirchen-Commissionen 2c. im Consistorialbezirke.

14.

Berlin, den 13. Juli 1880.

Die hierbei zurückfolgende Beschwerde des Gutsbesitzers N. zu N. vom 28. Februar d. J. über Heranziehung zu Unterhaltungsbeiträgen für die Schule in T. kann, wie ich dem Königlichen Consistorium auf den Bericht vom 31. Mai d. J. hiermit erwidere, für unbegründet nicht erachtet werden.

Nach den in Ostfriesland noch geltenden Vorschriften der §§ 29 ff. Tit. 12 Th. II des Preußischen Allgemeinen Landrechtes liegt die Unterhaltung des Schullehrers den sämmtlichen Haus-

*) cf. unten Nr. 14. **) cf. jetzt § 303.

vätern jedes Ortes nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen ob und ebenso muß nach §§ 34 ff. a. a. O. die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen von allen zu einer Schule gewiesenen Einwohnern als eine gemeine Last, d. h. als eine gemeinsame, welcher alle unterworfen, die zur Schule gewiesen sind, getragen werden.

Unter Hausvätern und Einwohnern im Sinne des § 29 und des § 34 a. a. O. sind nur solche selbstständige, ein eigenes Einkommen besitzende Personen zu verstehen, welche in dem Schulbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Die Schulunterhaltungspflicht hat hiernach die die Natur einer allen im Schulbezirke wohnenden Mitgliedern der Schulgemeinde obliegenden persönlichen Verpflichtung.

Es liegt deshalb den Forensen, d. h. den Grundbesitzern im Schulbezirke, welche nicht in demselben wohnen und daher nicht persönlich Mitglieder der Schulgemeinde sind, auch wegen des Grundbesitzes im Schulbezirk eine Verpflichtung zu Schulunterhaltungsbeiträgen nicht ob.

Aus dem Zusammenhange der §§ III, VII und VIII des Publicationspatentes vom 5. Februar 1794 und der §§ 3, 4 und 59 der Einleitung zum Allgemeine Landrechte ergiebt sich für diejenigen Landestheile, in welchen Provinzialgesetzbücher nicht existiren, hinsichtlich der Gültigkeit von Observanzen oder Gewohnheiten, daß

1) Gewohnheiten, auf welche das Allgemeine Landrecht an einzelnen Stellen verweiset, oder welche etwas bestimmen, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, gelten.

2) Gewohnheiten aber, welche gegen das Gesetz sind, nur gelten, wenn sie vor der Publication des Allgemeinen Landrechtes entstanden sind.

Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Ausführungen in dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 27. December 1876 (Entscheid. Bd. 1 S. 211. — C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung 1880 S. 474).*)

Daß in dem Landestheile Ostfriesland oder in einem die Gemeinde T. mit umfassenden District von Ostfriesland zur Zeit der Publication des Allgemeinen Landrechtes ein von dessen Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen abweichendes Gewohnheitsrecht (Provinzial- oder Districtsobservanz) bestanden habe, ist nicht behauptet.

Eine rechtsverbindliche örtliche Gewohnheit (Localobservanz) aber, nach welcher zur Unterhaltung der Schule in T., abweichend von den Vorschriften der §§ 29 ff. und 34 ff. Tit. 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes, auch solche Grundbesitzer im Schulbezirke, welche in demselben nicht ihren Wohnsitz haben, von ihrem Grundbesitze im Schulbezirke zu den Schulunterhaltungskosten beizutragen verpflichtet wären, hat sich nicht bilden können, weil die Schule in T. nach der von dem Königlichen Consistorium in dem Berichte vom 31. Mai d. J. nicht bestrittenen Angabe in dem Bescheide der Königlichen Kirchencommission zu L. vom 3. Februar 1878 erst nach Einführung des Allgemeinen Landrechts gegründet worden ist.

Das Königliche Consistorium veranlasse ich deshalb, da der Gutsbesitzer N. und dessen Miterben im Schulbezirke T. nicht wohnen, die Verfügung vom 13. Januar d. J. zurückzunehmen und, insoweit Schulbeiträge für die Jahre 1877, 1878 und 1879 von den Genannten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens bereits eingezogen sein sollten, deren Rückzahlung anzuordnen.

Von dem dem Schulvorstande und dem N. zu ertheilenden Bescheide wolle das Königliche Consistorium mir demnächst eine Abschrift einreichen.

Sollte übrigens, wie es nach der Eingabe des Schulvorstandes von T. vom 15. April d. J. den Anschein hat, der Schulvorstand der Meinung sein, daß die Gebrüder N. auf Grund eines besonderen Rechtstitels verpflichtet seien, von ihrem Grundbesitze in T. Beiträge zur Unterhaltung der Schule daselbst zu leisten, so würde dem Schulvorstande lediglich zu überlassen sein, den vermeintlichen Anspruch im ordentlichen Rechtswege*) geltend zu machen, dagegen nicht die Rede davon sein können, die streitigen Leistungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben.

Ich überlasse schießlich der Erwägung des Königlichen Consistoriums, ob und in wie weit es thunlich und nach dortigem Rechte zuläßig sein möchte, die Heranziehung auch der Forensen zu den Kosten der Unterhaltung der Schule in T. dadurch herbeizuführen, daß die politische Gemeinde T. unter Genehmigung der Communalaufsichtsbehörde die Schulunterhaltungslast als Communallast zu übernehmen beschließt, indem ich dieserhalb auf das Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 28. November 1877 (C.-Bl. 1878. S. 107) verweise.**)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
In Vertretung: von Goßler.

An
das Königliche Consistorium zu Aurich.
U. III. a. 14566.

15.

(Forts. von § 267 Nr. 3.) Die Unterhaltung der übrigen drei Schulen liegt allerdings nicht den politischen Gemeinden, sondern den einzelnen Schulsocietäten ob, so daß der aus dem Allgemeinen Landrecht zu entnehmende Grundsatz, daß die Forensen von den Hausväter-Beiträgen freizulassen, Anwendung finden würde, wenn nicht für diese Schulen eine Observanz seit länger als 40 Jahren bestände, wonach die Forensen stets zu allen Schulsocietätsbeitägen, soweit sie nach dem Grundbesitz zu vertheilen sind, herangezogen worden sind. Diese langjährige Uebung ist von den Verwaltungsbehörden zu schützen, so daß Ihnen nur überlassen bleiben kann, die behauptete Befreiung des von N. von den streitigen Schulbeiträgen im

---

*) § 275 Nr. 9.

*) Jetzt (in Hannover) im Verwaltungsstreitverfahren (§ 46 160 des Ges. v. 1. Aug. 1883) cf. unten § 303.

**) § 264 Nr. 3.

Rechtswege*) auszuführen, wenn Sie Sich einen günstigen Erfolg davon versprechen.

Berlin, den 25. Februar 1863.

An
den Ober-Rentmeister Herrn N. zu N. (in der Provinz Westphalen).
U. 26087.

16a. Zulässigkeit des Rechtsweges*) bei Heranziehung der Forensen.

Die Königliche Regierung zu Merseburg, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, verfügte unterm 6. Februar 1860 an den Landrath des Kreises Zeitz, daß die Gemeinde H. zur Erfüllung der Minimalbesoldung des Lehrers von 150 Thlrn. annoch jährlich 14 Thlr. aufzubringen und darüber Beschluß zu fassen habe, in welcher Weise dieser Zuschuß aufgebracht werden solle. In Folge dessen beauftragte der Landrath den Ortsvorsteher N. zu H., sämmtliche Hausväter des Orts zu dem von ihm anberaumten Localtermine vorzuladen. Das in diesem Termin von dem Landrath aufgenommene, von sämmtlichen Comparenten unterschriebene Protocoll beginnt mit der Bemerkung, daß von den Mitgliedern der Gemeinde nur der B. ausgeblieben sei. Darauf heißt es: Nach Vortrag und nach Besprechung der Besoldungs-Verhältnisse des hiesigen Herrn Schullehrers beschließt die Gemeinde in dieser Beziehung, was folgt:

1) Jedes Schulkind zahlt monatlich fünf Groschen Schulgeld;
2) die Summe, welche nach Abzug des Jahres-Schulgeldes noch aufgebracht werden muß, um dem Lehrer die Summe von 96 Thlrn. 14 Thlrn., zusammen 110 Thlrn. jährlich zu gewähren, wird vom 1. April d. J. ab auf die Feld- und Wiesengrundstücke der gesammten Flur von H. nach deren Flächengehalt vertheilt und von den einzelnen Ackerbesitzern monatlich pränumerando zur Gemeindekasse abgeführt;
3) die Forensen tragen, wie vorstehend auch ausgedrückt ist, zu dieser Abgabe bei."

Vidimirte Abschrift dieses Protocolls überreichte der Landrath mittels Berichts vom 18. November 1860 der Königlichen Regierung, Abtheilung II., mit dem Bemerken, daß die Erhöhung des Gehalts doch wohl erst vom 1. September 1860 an stattzufinden habe, da an diesem Tage der neu eingetretene Lehrer sein Amt übernommen habe, während vorher die Stelle vacant gewesen und der Gemeinde wohl nicht füglich angemuthet werden könne, die Vacanzkasse nachträglich zu verstärken. Eine hierauf von der Königlichen Regierung erlassene Verfügung ist in den dem Gerichtshofe vorgelegten Acten nicht enthalten. Die Acten des Landraths ergeben aber, daß der vorerwähnte Beschluß zur Ausführung gebracht ist. Unterm 5. Juni 1861 beschwerten sich zwei Einwohner von Zeitz, S. und H., bei der Königlichen Regierung, daß sie als Forensen von ihren in der Flur von H. belegenen Wandeläckern zu Beiträgen für die Schule daselbst herangezogen worden. Der Landrath berichtete hierüber unterm 21. ej. m. et a., daß er gegen den auf Heranziehung der Forensen gerichteten Gemeindebeschluß vom 17. November 1860 nichts zu erinnern gefunden, weil er die Erhöhung des Lehrergehalts auf 150 Thlr. nicht als eine eigentliche Schullast, sondern als eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher angesehen habe, und man der Gemeinde, wenn sie diese Leistung auf den Grundbesitz vertheile, das Recht nicht absprechen könne, auch die Forensen mit heranzuziehen. In dieser seiner Ansicht sei er noch dadurch bestärkt worden, daß der erwähnte Gemeindebeschluß ihm von der Königlichen Regierung nicht als ungültig zurückgegeben sei, so daß er ihn ausführen zu lassen kein Bedenken getragen habe. Die Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, beschied hierauf unterm 4. Juli 1861 die Beschwerdeführer dahin, daß sie keineswegs zu Beiträgen von Schulgeld für den Lehrer in H., sondern zu Beiträgen zu dem außer dem Schulgelde erforderlichen Gehalt des Lehrers herangezogen worden. Diesen Gehalt aufzubringen, liege allerdings zunächst den zur Schule gewiesenen Hausvätern als Societätslast ob. Dadurch sei aber, wie der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten in einem ganz gleichen Falle unterm 1. December 1855 entschieden habe, nicht ausgeschlossen, daß die Dorfgemeinde, da die Fürsorge für den Schulunterricht unbedenklich innerhalb der Befugnisse des bürgerlichen Communalverbandes liege, durch Gemeindebeschluß unter Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde die erforderlichen Leistungen für den Unterhalt des Lehrers übernehme. Da nun die Dorfgemeinde H. die Aufbringung des Deficits an 150 Thlrn. nach den Feld- und Wiesengrundstücken der gesammte Flur von H. beschlossen und dieser Beschluß die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten habe, so binde derselbe auch die auswärts wohnenden Besitzer der in der Feldmark H. liegenden Grundstücke.

Die Beschwerdeführer S. und H. beruhigten sich hierbei nicht, sondern klagten unterm 31. Januar 1862 gegen die Schulgemeinde zu H. auf Zurückzahlung der von ihnen mit zusammen 1 Thlr. — Sgr. 8 Pf. eingezogenen Beiträge. Die hierauf von dem Landrath beantragte Erhebung des Competenzconflictes lehnte die Königliche Regierung einstweilen ab mit dem Bemerken, daß nicht die Schul-, sondern die politische Gemeinde zu H. den mehrgedachten Beschluß gefaßt habe, mithin auch nur die letztere verklagt werden könne. Demgemäß habe die Schulgemeinde ihre Passiv-Legitimation zu bestreiten, event. aber unter Bezugnahme auf das Erkenntniß des Königlichen Competenzgerichtshofes vom 14. Januar 1860*) (Min.-Bl. von 1860 S. 136. — Justiz.-Minist.-Bl. S. 322) die Unzulässigkeit des Rechtsweges einzuwenden und die Entscheidung hierüber zu beantragen. Dieser Weisung entsprechend wurde von der Schulgemeinde, vertreten durch den Schulvorstand, Widerspruch gegen das in Folge der Klage erlassene Mandat des Bagatell-Commissars des Kreisgerichts zu Zeitz erhoben und die Klage beantwortet, dessenungeachtet aber die Schulgemeinde unterm

*) cf. Vorbem. zu § 303.

*) § 267 Nr. 4.

7. Januar 1863 zur Erstattung der eingezogenen Beiträge verurtheilt und die hiegegen eingelegte Recursbeschwerde von dem Königlichen Appellationsgericht zu Naumburg unterm 17. April 1863 verworfen. Das verurtheilende Erkenntniß ist im Wesentlichen dahin motivirt, daß, da der Schulgeldeinnehmer die Beiträge erhoben, die Kläger auch berechtigt gewesen, gegen die Schulgemeinde zu klagen, möge der Beschluß vom 17. November 1860 von der Schul- oder von der politischen Gemeinde gefaßt sein, daß aber dieser Beschluß hinsichtlich der Forensen nicht gerechtfertigt sei, da nach § 29 Tit. 12 Theil II Allgemeinen Landrechts die Unterhaltung des Lehrers den sämmtlichen Hausvätern des Orts obliege und zufolge der Rescripts des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 11. September 1838 keine Communal-, sondern eine Societätslast des Schulbezirks sei. In Folge dieses mit der Recursbeschwerde vergeblich angegriffenen Erkenntnisses wies die Königliche Regierung unterm 6. August 1863 den Landrath an, dafür zu sorgen, daß der Lehrer in H. an dem ihm zustehenden Gehalt keinen Abzug erleide, vielmehr die aberkannten Beträge eventuell durch anderweite Vertheilung in Gemäßheit des Gemeindebeschlusses vom 17. November 1860 aufgebracht werden.

Hierauf haben unterm 9. März v. J. die in rubro genannten forensischen Besitzer gegen die Gemeinde zu H. auf Erstattung der von ihnen in den Jahren 1861 bis 1864 zur Besoldung des Schullehrers resp. mit 5 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., 3 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf., 1 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. und 7 Thlr. 6 Sgr. eingezogenen Beiträge geklagt. Sie behaupten, der Gemeindebeschluß vom 17. November 1860, kraft dessen sie zu jenen Beiträgen herangezogen worden, sei ein ungesetzlicher, da nach § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts der Unterhalt des Schullehrers nur den sämmtlichen Hausvätern des Ortes zur Last falle, sie aber weder in H. wohnen, noch dort mit einem Wohnhause ansässig seien, sondern nur Grundstücke in der Feldmark von H. besitzen. Zur näheren Begründung der Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen suchen Kläger zugleich das Vorhandensein der Erfordernisse der condictio indebiti nach Maßgabe der §§ 166 und 178 Theil I Titel 16 Allgmeinen Landrechts nachzuweisen, worauf es indeß hier nicht weiter ankommt.

Die verklagte Gemeinde, vertreten durch den Ortsvorstand, erhob Widerspruch gegen das nach dem Antrag der Kläger an sie erlassene Zahlungsmandat und bestritt in der Klagebeantwortung vom 11. Juli v. J. einerseits ihre Passiv-Legitimation, da nicht die politische, sondern die Schulgemeinde den mehrgedachten Beschluß gefaßt, demgemäß die Vertheilung angelegt, mithin auch den vorliegenden Anspruch zu vertreten habe, andererseits die Zulässigkeit des Rechtsweges, weil, wenn der Beschluß resp. dessen Bestätigung durch die vorgesetzte Behörde ungesetzlich sei, derselbe nur im Wege der Beschwerde bei der höheren Aufsichtsinstanz beseitigt werden könne. So lange dies nicht geschehen sei, würden Kläger ihre Befreiung nur durch einen speciellen ihnen zur Seite stehenden Grund nachweisen können, in die Weise aber sei die Klage nicht begründet.

Vor weiterer Verhandlung hat die Königliche Regierung zu Merseburg mittelst Plenarbeschlusses vom 12. Juli v. J. den Competenzconflict erhoben. Zur Begründung desselben beruft sie sich auf die §§ 78 und 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts und führt aus: Der verklagten Gemeinde werde von den Klägern die Befugniß bestritten, eine allgemeine Anlage — sei sie eine Communal- oder eine gemäß § 18 der Verordnung vom 11. November 1844 (Ges.-Samml. S. 702) und § 31 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts ausgeschriebene Parochialabgabe — zu erheben. Die Kläger bestreiten ihre Beitragspflicht aber nicht aus einem nach § 79 cit. den Rechtsweg bedingenden Grund, sondern weil sie nach den allgemeinen Gesetzen, nämlich nach § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe als Forensen befreit seien. Ueber einen solchen Einwand gegen die von ihnen eingezogene öffentliche Abgabe seien sie Gehör vor dem Richter zu fordern nicht befugt. Der Mandatar der verklagten Gemeinde erachtet den Competenzconflict für begründet.

Der Mandatar der Kläger ist der entgegengesetzten Ansicht, bestreitet die Anwendbarkeit des § 78 cit., indem die in Rede stehende Abgabe nicht nach der bestehenden Landesverfassung auferlegt sei, da der Landrath durch seine Genehmigung des Beschlusses vom 17. November 1860 seine Competenz überschritten habe, weil die Auferlegung von neuen Steuern der Königlichen Regierung vindicirt werden müsse. Er erachtet den Rechtsweg um so mehr für zulässig, als der erwähnte Beschluß den vom Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ausgesprochenen Grundsätzen wegen Heranziehung der Forensen zu Schulabgaben direct entgegenlaufe.

Das Königliche Kreisgericht zu Zeitz — Commission für Bagatellsachen — hat sich in seinem Bericht vom 11. November v. J. für die Zulassung des Rechtsweges ausgesprochen und den Competenzconflict auf Grund des § 15 des Gesetzes über Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 — Ges.-Samml. S. 241 ff.*) — für unbegründet erachtet. Nach diesem Gesetz seien Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Schulabgaben denjenigen über die Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben hinsichts der Prozeßfähigkeit nur unter der Voraussetzung gleichgestellt, daß die Schulabgaben entweder auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, oder auf einer von der aufsichtsführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen. Nun bestehe aber weder eine allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit der Forensen als solcher zur Entrichtung von Schulabgaben, noch sei der mehrerwähnte Beschluß vom 17. November 1860 in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung gefaßt resp. bestätigt, da nach den hier allein maßgebenden Vorschriften § 29 ff. Titel 12 Theil II Allgemeinen

———

*) § 303 Anh. III.

Landrechts nicht die Forensen als solche, sondern nur die zu einer Schule gewiesenen Hausväter des Orts resp. Schulbezirks zum Unterhalt des Lehrers beizutragen verpflichtet seien. Hiervon abzuweichen sei die Gemeinde resp. die Aufsichtsbehörde um so weniger befugt gewesen, als die im § 15 cit. enthaltenen Worte: „in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung" nach Hartmann's Verfahren bei Competenzconflicten, Nachtrag von 1863 (S. 21) bei der Berathung des Gesetzes auf Vorschlag der Commission des Hauses der Abgeordneten in dem Regierungsentwurf eingeschaltet seien, um auszudrücken, daß in dem Aufsichtsrecht nicht die Befugniß liege, locale Abgaben und Beiträge neu anzuordnen oder neu zu vertheilen. Demnach seien auch die unter der Herrschaft der durch § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 aufgehobenen Nr. 3 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198)*) in ähnlichen Fällen ergangenen Präjudicate des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte, namentlich das Erkenntniß vom 4. October 1856 (Justiz-Min.-Bl. S. 383), wonach Forensen Befreiung von der Verbindlichkeit zu Schulabgaben im Rechtswege nicht geltend machen können, wenn eine Stadtgemeinde durch bestätigten Communalbeschluß die sämmtlichen Kosten des Schulwesens als Communallast auf die Kämmereikasse übernommen habe, nicht mehr als maßgebend zu erachten und für die Aufrechterhaltung des vorliegenden Competenzconflicts nicht entscheidend.

Dieser Auffassung ist das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg, nachdem es zuvor auf die an den Landrath gerichtete Anfrage: „ob die zum „Vorprozeß S. wider die Schulgemeinde H. in beglaubter Abschrift eingereichte Verhandlung vom „17. November 1860, betreffend die Aufbringung „des Schulgeldes in dieser Gemeinde, von der „Königlichen Regierung bestätigt und für executorisch erklärt sei," unterm 29. October v. J. die Antwort erhalten hatte: „der Gemeindebeschluß „vom 17. November 1860 habe die Bestätigung „der Königlichen Regierung und mithin executorische „Gültigkeit erlangt," im Wesentlichen beigetreten. Es fügt nur noch hinzu, daß die in dem Plenarbeschluß der Königlichen Regierung vom 12. Juli v. J. angezogene Verordnung vom 11. November 1844 auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung finde, indem sie sich nur auf die Beitragspflichtigkeit der innerhalb der Parochie belegenen Ritter- und ähnlich bevorrechteten Güter zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen beziehe, über die Frage aber, ob die einer andern Pfarr- und Schulgemeinde angehörigen Besitzer von Grundstücken in der Gemeinde (sog. Forensen) auch Schulbeiträge zu leisten haben, sich überall nicht ausspreche.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist eine Erklärung nicht eingegangen.

Die Förmlichkeiten sind in Ordnung.

Um über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges in dieser Sache zu entscheiden, kommt es vor Allem darauf an, festzustellen, ob der oft erwähnte Beschluß vom 17. November 1860 als ein Gemeindebeschluß im Sinn des § 11 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Ges.-Samml. von 1856 S. 359 ff.), anzusehen und von der Königlichen Regierung in ihrer Eigenschaft als Communal-Aufsichtsbehörde bestätigt ist. Wäre diese Frage zu bejahen, so würde der Rechtsweg für unzulässig zu erachten sein.

Das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg und der Commissarius für Bagatellsachen des Kreisgerichts zu Zeitz bestreiten zwar auf Grund der §§ 29 ff. Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts und des § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 auch den politischen Gemeinden resp. den Communal-Aufsichtsbehörden die Befugniß, Schulabgaben den Schulsocietäten als solchen abzunehmen, in Communalabgaben zu verwandeln und gleich diesen zu vertheilen und einzuziehen. Dieser Auffassung aber ist nicht beizupflichten. Jene in der Autonomie der politischen Gemeinden wurzelnde Befugniß haben dieselben von jeher gehabt, fortdauernd unangefochten resp. unter Zustimmung der Communal-Aufsichtsbehörde ausgeübt und durch kein Gesetz verloren. Hierin ist durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 nichts geändert. Der § 15 cit. bezieht sich nur auf Schulabgaben als solche, nicht aber auf die zum Unterhalt der Schulen bestimmten Communalabgaben, und die §§ 29 ff. Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts verbieten mit keinem Wort den politischen Gemeinden, den Unterhalt der Schulen durch besonderen Communalbeschluß zu übernehmen. Daraus ergiebt sich, daß der in dem Erkenntniß des Gerichtshofes vom 4. October 1856 (Justiz-Min.-Bl. S. 383) ausgesprochene Grundsatz:

> „Wenn eine Stadtgemeinde sich durch einen von der Regierung genehmigten Beschluß verpflichtet hat, die sämmtlichen Kosten des Schulwesens aus der Kämmereikasse zu bestreiten und als eine von den Mitgliedern der Gemeinde zu tragende Communallast in den Stadthaushaltetat aufzunehmen, so können die Forensen eine Befreiung von der Verbindlichkeit, zu diesen Abgaben beizutragen, im Wege Rechtens nicht geltend machen,"

sowie der durch Erkenntniß vom 14. Januar 1860 (Justiz-Min.-Bl. S. 322 ff.) angenommene Grundsatz:

> „Der Einwand, daß bei Ausschreibung einer Communal-Deficitsteuer Ausgaben in die Berechnung aufgenommen seien, zu deren Tragung und Erstattung die Gemeinde als solche keine Verpflichtung habe, oder zu welcher nicht alle Gemeindeglieder beizutragen verbunden seien, ist nicht geeignet, die Zulässigkeit des Rechtsweges zu begründen,"

nach wie vor in Kraft bestehen und durch das Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 nach keiner Seite hin alterirt worden sind. Dieselben sind in ihrer Anwendung aber nicht auf Stadtgemeinden resp. auf die Landgemeinden in den beiden westlichen Provinzen beschränkt,

*) § 301 Anh. I.

sondern müssen auch den Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu Gute kommen. Denn auch ihnen ist nicht verboten, Schulabgaben als Communalabgaben auf ihren Haushaltetat zu übernehmen und ausdrücklich gestattet, Gemeindeabgaben durch Communalbeschluß unter Bestätigung der Regierung anders als bisher zu vertheilen (§ 11 Gesetz vom 14. April 1856, Ges.-Samml. S. 359 ff.). Liegt ein solcher von der Communal-Aufsichtsbehörde bestätigter Communalbeschluß vor, so gebührt die Entscheidung der Frage, ob die materiellen Voraussetzungen der Gültigkeit des Beschlusses in concreto zutreffen, als einer Frage des öffentlichen Rechts, ausschließlich der höheren Communal-Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg kann wegen derartiger Beschwerden über die Communalverwaltung, resp. über mangelhafte Beaufsichtigung nicht zugelassen werden. Aus den vorgelegten Acten ist jedoch nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen gewesen, ob der Beschluß vom 17. November 1860 als ein Gemeindebeschluß im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1856 anzusehen und von der Königlichen Regierung als Communal-Aufsichtsbehörde bestätigt worden ist, und deshalb hierüber eine besondere Erklärung der Königlichen Regierung nachträglich eingeholt worden.

Diese unterm 4. Juli d. J. abgegebene Erklärung lautet dahin, daß der erwähnte Beschluß als ein Gemeindebeschluß im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 nicht anzusehen und von der Regierung als Communal-Aufsichtsbehörde nicht bestätigt worden ist. Dagegen sei der betreffende Beschluß, der sich lediglich auf eine im Aufsichtswege angeordnete Erhöhung des Lehrergehalts bezogen habe, von der Regierungsabtheilung für das Kirchen- und Schulwesen vermöge des ihr zustehenden Aufsichtsrechts über die Schulgemeinden auf Grund des § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 rechtsgültig genehmigt worden.

In Folge dieser Erklärung der Königlichen Regierung, wonach es sich lediglich um Schul-, nicht um Communalabgaben handelt, deren Erstattung die Kläger im Rechtswege fordern, hat der Competenzconflict nicht für begründet, vielmehr der Rechtsweg für zulässig erachtet werden müssen.

Hinsichtlich der Proceßfähigkeit der Verpflichtung zu Schulabgaben ist, wie die obengenannten Gerichtsbehörden richtig ausgeführt haben, durch die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241 ff.) eine wesentliche Veränderung des früheren Rechtszuständes herbeigeführt. Während früher nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 Nr. 1 und 3 (Ges.-Samml. S. 198) wegen der Verpflichtung zu Schulabgaben, welche auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhen, der Rechtsweg nur unter den aus den §§ 78 und 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts sich ergebenden Bedingung zulässig war, ist er jetzt unbedingt gestattet, und den öffentlichen Abgaben sind in dieser Beziehung nur solche Schulabgaben gleichgestellt, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten und executorisch erklärten Umlage beruhen. Daraus ergiebt sich, daß hinsichtlich der Ver= Unzulässigkeit des Rechtsweges über die pflichtung zu Schulabgaben, welche nicht in die zuletzt gedachte Categorie gehören, die unter der unbeschränkten Herrschaft der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 constant festgehaltene Praxis des Gerichtshofes gegenwärtig nicht mehr maßgebend ist. Was insbesondere die Heranziehung der Forensen als solcher zu persönlichen, lediglich auf den Grundbesitz repartirten Schulabgaben betrifft, so beruht solche nicht „auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit," mithin ist der Beschluß einer Schulgemeinde, die Forensen zu solchen Schulabgaben heranzuziehen, und eine hierauf abzielende, von der Schul-Aufsichtsbehörde angeordnete oder für executorisch erklärte Umlage nicht als „in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung" erfolgt anzusehen. Denn nach § 29 ff. Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts ist die Unterhaltung der Elementarschulen lediglich eine Last der Hausväter des Schulorts beziehentlich der Schulsocietät und hierzu gehören nur die im Schulort oder im Schulbezirk wohnenden resp. der betreffenden Schule zugewiesenen Hausväter. Hiergegen kann auch der im Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 12. Juli v. J. angeführte § 18 der Verordnung vom 11. November 1844*) (Ges.-Samml. S. 698 ff.) nicht geltend gemacht werden, da diese Vorschrift, welche allerdings in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen die Heranziehung der Forensen zu Schulabgaben unter gewissen Bedingungen gestattet, sich nur auf solche Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen bezieht, welche auf dem Parochialverbande beruhen (§ 2 l. c.), von keiner Seite aber behauptet worden ist, daß diese Voraussetzung im vorliegenden Fall zutreffe. Endlich kann auch aus der durch § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 259 ff.) und durch die Allerhöchste Ordre vom 31. December 1825 littr. D. (Ges.-Samml. von 1826 S. 7)**) den Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen beigelegten Aufsicht und Verwaltung der sämmtlichen äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, insbesondere aus der ihnen zustehenden Regulirung des Schulgeldes ihre Befugniß, zu persönlichen Schulabgaben gesetzlich dazu bisher nicht verpflichtete Personen heranzuziehen, nicht abgeleitet werden. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß es nicht ganz zutreffend ist, wenn die Königliche Regierung bemerkt, der Beschluß vom 17. November 1860 habe sich lediglich auf eine im Aufsichtswege angeordnete Erhöhung des Lehrergehalts bezogen. Derselbe bezog sich zugleich — und darauf kommt es für die hier zu entscheidende Frage hauptsächlich an — ausdrücklich auf die Heranziehung der bis dahin von Schulabgaben frei gebliebenen Forensen zu dem höheren Gehalt, entbehrt in dieser Beziehung der gesetzlichen Grundlage, kann diese auch

*) Unten § 280 Anh. I.

**) § 4 Anh. I—II.

durch die aus den Acten übrigens nicht ersichtliche ausdrückliche Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht erlangen und unterliegt eben deshalb zufolge §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Anfechtung im Rechtswege Seitens der zu Schulabgaben gesetzlich nicht Verpflichteten.*)

Berlin, den 14. October 1865.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

16b.

(Anderer Ansicht ist das nachstehende ältere Erkenntniß.)

[Die Katholiken der Landgemeinden B., R., C. und D. bilden mit der katholischen Stadtschule zu M. einen Schulverband. Die Kosten der Unterhaltung der Schule wurden, auf Grund einer im Verwaltungswege ergangenen Verfügung vom 25. Januar 1847 in den Jahren 1847 und 1848 mit 1 Sgr. wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind in der Art aufgebracht, daß dazu die Häusler das Doppelte, die Gärtner das Dreifache und die Bauern das Sechsfache des Beitrages der Inlieger zu entrichten hatten. Dieser Repartitionsmodus gab in der Gemeinde B. zu mehrfachen Inconvenienzen Veranlassung, zu deren Beseitigung in einer Versammlung der katholischen Wirthe zu B. vom 30. Mai 1849 durch Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt wurde, die Schulbeiträge der Gemeinde B. mit 1 Sgr. wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind vom 1. Juli 1848 ab in der Art aufzubringen, daß dazu vierteljährlich jeder Einlieger 4 Sgr., jeder Stellenbesitzer als solcher 10 Sgr. und jeder Grundsteuerzahlende einschließlich der Forensen einen einmonatlichen Grundsteuerbeitrag contribuiren solle.

Dieser Beschluß ist vom Landrath am 28. Juli 1849 und von der Regierung zu B. am 26. März 1850 bestätigt und seitdem zur Ausführung gebracht worden. Ein Forense, der Mühlenbesitzer H. in R., von welchem für seinen in der Flur B. belegenen Acker auf Grund jenes Beschlusses 17 Sgr. jährlicher Schulbeitrag eingezogen worden sind, hält sich zu dieser Zahlung nicht für verpflichtet und hat in einer am 9. Juni v. J. beim Kreisgerichte zu M. angestellten Klage gegen die Ortsgemeinde B. darauf angetragen, den Gemeindebeschluß vom 30. Mai 1849 in Betreff seiner für nicht rechtsverbindlich, vielmehr für ungültig zu erklären und die verklagte Gemeinde zu verurtheilen, ihm die seit dem 1. Juli 1848 mit zusammen 8 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. von ihm eingezogenen Schulbeiträge zu erstatten und sich in Zukunft jeder ferneren Erhebung dieser Abgabe von ihm zu enthalten. Er gründet seine Klage darauf, daß der Gemeindebeschluß vom 30. Mai 1849 deshalb nicht bindend sei, weil man es unterlassen habe, ihn, so wie die zahlreichen anderen Forensen, dabei zuzuziehen. Die Klage wurde eingeleitet und von der verklagten Gemeinde schriftlich beantwortet. In der Klagebeantwortungsschrift wird auszuführen gesucht, daß der angefochtene Gemeindebeschluß rechtsgültig sei, weil es der Zuziehung der Forensen nicht bedurft habe, und daß nur die Aufsichtsbehörde, nicht aber der Richter befugt sei, die Gültigkeit des Gemeindebeschlusses zu prüfen und darüber zu entscheiden. Die Regierung zu B. hat hierauf mittelst Plenarbeschlusses vom 7. October v. J. den Competenzconflict erhoben. Die Parteien haben sich über denselben nicht erklärt. Der Bagatell-Commissarius des Kreisgerichts zu M. und das Appellationsgericht zu B. halten den Rechtsweg für zulässig.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten, vielmehr muß der Competenzconflict als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Regierung gründet denselben darauf, daß der von den katholischen Schulsocietätsgenossen, nicht von der politischen Gemeinde zu B. am 30. Mai 1849 gefaßte und von ihr bestätigte Beschluß über die Art der Erhebung der Schulbeiträge eine, nach § 2 Nr. 6, § 11, § 18 litt. f. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 und nach § 35 und § 36 der Verordnung vom 26. December 1808 ressortmäßig der Regierung als Schulaufsichtsbehörde zustehende Festsetzung sei, daß ferner die Verpflichtung zur Entrichtung von Schulbeiträgen an die katholische Schule zu M. als eine Verbindlichkeit angesehen werden müsse, welcher die Mitglieder einer bestimmten Klasse von Staatsangehörigen nach allgemeinen Gesetzen, nämlich als zur Schule gewiesene Hausväter einer Gemeinde unterworfen seien und daß deshalb nach § 78 Th. II. Tit. 14 A. L.-R. der Rechtsweg gegen die von der Regierung angeordnete resp. bestätigte Umlage nicht stattfinde, indem ein Ausnahmefall von der im § 79 l. c. oder in dem Gesetze vom 24. Mai 1861*) bezeichneten Art nicht vorliege. Der Bagatell-Commissarius des Kreisgerichts zu M. findet nach Inhalt seines gutachtlichen Berichts vom 26. November v. J. in den Anführungen des Klägers die Behauptung einer nach § 79 l. c. zur richterlichen Cognition geeigneten Ueberbürdung, während das Appellationsgericht zu B. in der Klage die Behauptung einer Exemtion von den Schulbeiträgen findet und theils deshalb und, weil nach § 79 cit. im Fall der Behauptung einer Exemtion der Richter hierüber zu entscheiden habe, theils deshalb den Rechtsweg für zulässig erachtet, weil der Einwand des Klägers, daß er zu der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1849 nicht vorgeladen worden und daher der Gemeindebeschluß von demselben Tage für ihn unverbindlich sei, zur richterlichen Entscheidung geeignet erscheine. Außerdem verweist das Appellationsgericht, zur Unterstützung seiner Ansicht, auf die Erwägungsgründe eines Obertribunals-Erkenntnisses vom 24. October 1859 (Striethorst, Archiv, Bd. 35 S. 186).

Die Abgabe, von welcher der Kläger befreit sein will, beruht auf einem von der Regierung bestätigten Gemeindebeschluß. Zu der Verfügung, durch welche derselbe bestätigt worden ist, und durch welche er verbindliche Kraft erhalten hat, war die Regierung als Schulaufsichtsbehörde nach § 2 Nr. 6 und § 18 litt. f. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248) berechtigt, wie dies in vielen Präcedenzfällen von

---

*) Im Bereiche des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 jetzt im Verwaltungsstreitverfahren (cf. oben § 5 Anh. I und unten § 303 Vorbem.).

*) § 303 Anh. III.

dem unterzeichneten Gerichtshofe anerkannt worden ist. Diese Verfügung kann daher im Rechtswege nicht angefochten werden. Hierzu kommt, daß die Abgabe, um welche es sich handelt, eine solche allgemeine Anlage ist, zu welche sämmtliche Mitglieder einer gewissen Klasse von Staatsangehörigen, nämlich sämmtliche der Gemeinde B. angehörige Katholiken beizutragen haben, daß mithin die Abgabe nach der Bestimmung des § 78 Th. II. Tit. 14 A. L.-R. zu beurtheilen ist, wonach über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, der Regel nach, kein Proceß stattfindet. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Schulbeiträge ist ebenfalls schon in mehreren Präcedenzfällen als unzweifelhaft anerkannt worden. Auch von den betheiligten Gerichtsbehörden wird nicht bezweifelt, daß die Abgabe, von welcher der Kläger Befreiung verlangt, zu den im § 78 cit. bezeichneten allgemeinen Anlagen gehört. Es wird aber von ihnen auf Grund des § 79 ebendaselbst der Rechtsweg für zulässig erachtet, indem der Bagatell-Commissarius des Kreisgerichts zu M. den Fall der behaupteten Prägravation, das Appellationsgericht zu B. aber den Fall der behaupteten Exemtion von der Abgabe als vorhanden annimmt. Die eine wie die andere Auffassung ist unrichtig. Der Kläger behauptet, daß der Gemeindebeschluß vom 30. Mai 1849, auf welchen die für ihn gravirende Repartition des von den Katholiken zu B. an die Schule zu M. zu entrichtenden Schulbeitrags beruht, für ihn deshalb unverbindlich sei, weil man weder ihn, noch die übrigen Forensen bei der Fassung des Beschlusses zugezogen habe. Hierin liegt nicht die Behauptung einer Exemtion, am wenigsten einer auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung gegründeten Exemtion, wie der § 79 zur Gestattung des Rechtsweges verlangt. Eben so wenig liegt darin die Behauptung, daß Kläger durch die Bestimmung seines Antheils an der von den Katholiken zu B. aufzubringenden Abgabe über die Gebühr belastet sei. Ueberdies würde eine solche, auf Prägavation gegründete Klage, nach § 9 Th. II. Tit. 14 A. L.-R. nur gegen die übrigen Contribuenten, nicht aber gegen die zur Erhebung der Abgabe berechtigte Gemeinde zulässig sein. Der Kläger behauptet einfach, daß er zur Entrichtung der von ihm geforderten und seit 1. Juli 1848 eingezogenen Abgabe nicht verpflichtet sei, weil das Fundament derselben, der von der Regierung zu B. bestätigte Gemeindebeschluß vom 30. Mai 1849, für ihn keine verbindliche Kraft habe. Dieser Einwand gehört nicht zu denjenigen, über welche nach § 79 cit. oder nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 ausnahmsweise der Rechtsweg zulässig ist. — Es muß daher im vorliegenden Falle die gesetzliche Regel des § 78 cit. zur Anwendung kommen, nach welcher über die bestrittene Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe kein Proceß, vielmehr nur der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde stattfindet.

Das Erkenntniß des Obertribunals vom 24. October 1859, auf welches das Appellationsgericht zu B. Bezug nimmt, betrifft einen Fall, in welchem wirkliche Prägravation behauptet wurde und zwischen zwei zu einer Schulsocietät gehörende Dominien darüber gestritten wurde, ob das eine derselben zu einer gewissen Leistung für den Schullehrer beizutragen verpflichtet sei oder nicht. Dieser Präcedenzfall kann demnach für den jetzt vorliegenden Competenzconflict als maßgebend nicht angesehen werden.

Aus vorstehenden Gründen mußte der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenzconflict für begründet erachtet werden.

Berlin, den 13. Februar 1864.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.]

17. Behandlung der Forensen in den vormals Kgl. Sächsischen Theilen der Provinz Sachsen.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Ihre Beschwerde vom 14. März d. J. wegen der Heranziehung der Forensen zur Unterhaltung der Schule in N. kann, wie ich Ihnen und den übrigen Beschwerdeführern eröffne, nicht als begründet anerkannt werden.

Soweit die Unterhaltung der Schule in N. aus der dortigen Kämmerei erfolgt und zu diesem Ende Zuschläge zur Klassensteuer und auf den Grundbesitz erforderlich sind, hat die Schulunterhaltungslast die Natur einer Communallast und sind deshalb die Forensen nach § 4 Alin. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 261)*) verpflichtet, an diesen Lasten, soweit sie auf den Grundbesitz gelegt werden, Theil zu nehmen.

Aber auch selbst, wenn die Unterhaltung jener Schule nicht aus Communalmitteln erfolgte, so würde immer eine Heranziehung der Forensen gerechtfertigt sein, weil die Verordnung vom 11. November 1844 (Ges.-Samml. S. 698)**) im § 18 abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts die Verpflichtung der Forensen, zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen, festsetzt. Ihre Berufung auf das Rescript vom 19. März 1861,***) welches die Anwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften voraussetzt, ist daher nicht zutreffend.

U. 15276.

18.

Auf die Vorstellung vom 5. Juni d. J., die Repartition der Besoldung des Lehrers zu N. betreffend, eröffne ich Ihnen, daß ich die in der Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten vom 18. März d. J. (Anlage a.) entwickelten Gründe durch Ihre Gegenausführungen nicht für widerlegt erachten und Ihren Anträgen keine Folge geben kann.

Berlin, den 15. August 1866.

An
den Herrn N. und Genossen zu U.
U. 15584.

---

*) „Wer ohne im Stadtbezirk zu wohnen daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt ist.“ cf. jetzt § 1 des Nothcommunalsteuergesetzes vom 27. Juli 1885. (Ges.-Samml. S. 327) betr. die Beitragspflicht der Forensen zu den auf das Einkommen gelegten Abgaben in einer Gemeinde hinsichtlich des ihnen aus Grundbesitz oder Gewerbe in derselben zufließenden Einkommens.

**) Unten § 280 Anh. I (d. h. soweit es sich um Parochiallasten handelt. cf. oben Nr. 16a am Ende).

***) § 262 Nr. 7a.

a.

Ihre unterm 14. Juli 1864 bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angebrachte Beschwerde wegen Ihrer Heranziehung zu den Kosten der Lehrerbesoldung in N. ist zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegeben worden. In Folge dessen eröffne ich Ihnen nach vorgängiger Erörterung des Sachverhältnisses Folgendes:

Die Besoldung des Lehrers N. wurde früher mit 30 Thlrn. nach der Kopfzahl der Schulkinder und mit 30 Thlrn. nach den Häusern aufgebracht, bis in Folge eines unterm 28. März 1854 von der Gemeinde N. gefaßten einstimmigen Beschlusses die ganze Summe von 60 Thlrn. auf die Häuser und die nutzbaren Grundstücke gelegt wurde. Wenn Sie diesen Beschluß deshalb anfechten, weil er den Forensalbesitzern des Gemeindebezirks N. Verpflichtungen auferlegt, ohne unter deren Zuziehung gefaßt zu sein, so muß ich Sie darauf hinweisen, daß die Forensen ein Recht nicht haben, ihre Zuziehung zu den Berathungen derjenigen politischen Gemeinde resp. Schulgemeinde zu verlangen, in deren Bezirk ihr Forensalbezirk belegen ist, daß dieselben jedoch nichts desto weniger verpflichtet sind, diejenigen Lasten zu tragen, welche von den betreffenden Gemeinden innerhalb der denselben gesetzlich zustehenden Befugnisse auf den Grundbesitz des Bezirkes gelegt werden. Die Gemeinde N. hat nun aber, indem sie den Beschluß vom 28. März 1854 faßte — mag man denselben als einen Beschluß der politischen Gemeinde oder der Schulgemeinde ansehen — innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt. Denn es ist sowohl die politische Gemeinde, als, nach Sächsischem Provinzialrecht, auch die Schulgemeinde (§ 18 der Verordnung vom 11. November 1844;*) §§ 1487, 1489, Pinder, Sächs. Provinzialrecht Thl. I.) befugt, zu den auf den Grundbesitz zu repartirenden Verbandslasten die außerhalb wohnenden Grundbesitzer antheilig heranzuziehen und der einstimmige Beschluß der Gemeinde vom 28. März 1854 ist, nachdem er die Genehmigung des Landraths, und später auch die Genehmigung der Regierung erlangt hat, zur Begründung der von Ihnen bestrittenen Verpflichtung für genügend zu erachten.

Magdeburg, den 18. März 1866.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

An
den Herrn N. und Genossen zu U.

19.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 25. November v. J., betreffend die Heranziehung von Forensen zu Beiträgen für die Schule in N., vermag ich nicht überall beizustimmen.

Zwar bin ich damit einverstanden, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Schulunterhaltung für die vormals Sächsischen Landestheile der dortigen Provinz durch die Verordnung vom 11. November 1844 (Ges.-Samml. S. 698)*) insofern modificirt sind, als danach auch Grundbesitzer, welche nicht Mitglieder der betreffenden Schulsocietät sind, nach Maßgabe ihres im Schulverbande belegenen Grundbesitzes Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten zu leisten haben.

Desgleichen stimme ich der Königlichen Regierung darin bei, daß solche Forensen ungeachtet ihrer Beitragspflicht nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Schulsocietät zu zählen und daher auch zu der Berathung und Beschlußfassung in Angelegenheiten der Schule nicht zuzuziehen sind, obwohl dies nicht aus dem Gesetz vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassung, sondern aus der erwähnten Verordnung vom 11. November 1844 selbst herzuleiten ist. Denn der § 16 derselben bestimmt hinsichtlich der Besitzer von Rittergütern und der ihnen gleichzustellenden Güter ausdrücklich, daß sie gleich den Parochianen resp. Schulgemeinde-Mitgliedern bei allen Verhandlungen zuzuziehen seien, wogegen der über die Beitragspflicht der sonstigen Grundstücke disponirende § 18 zu Gunsten deren Besitzer eine solche Vorschrift nicht enthält. Daraus folgt, daß nur den erstern, nicht aber den letztern, ein Anspruch auf Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme über dergleichen Angelegenheiten zusteht.

Dagegen kann hieraus die Berechtigung der Schulgemeinde-Mitglieder nicht abgeleitet werden, zum Nachtheil der Forensen einen vom Gesetz abweichenden Vertheilungs-Maßstab festzusetzen. Gerade aus dem Umstande, daß die Forensen nicht stimmberechtigt sind, folgt, daß die übrigen Interessenten nicht einseitig zu deren Ungunsten Beschlüsse fassen können, und daß daher die gefaßten Beschlüsse nicht den Forensen präjudicirlich, sondern nur hinsichtlich der Verpflichtung der Schulgemeinde-Mitglieder selbst maßgebend sein können.

Nach § 18 a. a. O. haben aber die Forensen „zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen." In dem vorliegenden Fall sind daher auch die Beschwerdeführer zu dem Gehaltszuschuß für den Lehrer in N. nur insoweit heranzuziehen, als derselbe auf den Grundbesitz zu vertheilen ist. Da nicht constirt, daß in N. ein von dem allgemeinen Gesetz abweichender Modus für die Repartition der Schulunterhaltungskosten besteht, so würde der Gehaltszuschuß auf Grund des § 31 Tit. 12 Thl. II. Allgemeinen Landrechts nach Maßgabe der vereinigten Grund- und Klassensteuer, resp. unter Ergänzung der erstern nach dem Besitzstande zu repartiren sein, und hätten dann die Forensen nur nach dem Grundsteuersoll mitbeizutragen. Da aber die Schulgemeinde die Aufbringung des Gehaltszuschusses lediglich nach dem Grundbesitz beschlossen hat, so ist zunächst der Beitrag der Forensen in der angedeuteten, dem Gesetze entsprechenden Art zu berechnen und hiernächst der Rest auf die übrigen Interessenten nach dem von ihnen beschlossenen Vertheilungs-Maßstab zu repartiren.

Berlin, den 20. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Sachsen).
U. 25921.

*) § 280 Anh. I.

Anhang.

I. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 4. August 1826 an die Königliche Regierung zu Posen, betreffend die Befreiung der Gensdarmerie von den Beiträgen zur Unterhaltung der Ortsschulen.

Die Unterhaltung der gemeinen Ortsschulen ist, wie § 31 A. L.-R. II. 12 deutlich ergiebt, eine Gemeindelast, zu welcher nur die wirklichen Mitglieder der Gemeinde persönlich, und zwar nach Verhältniß ihres Grundbesitzes und ihrer Gewerbsnahrung herangezogen werden können. Von allen dergl. persönlichen Lasten und Pflichten ist der Militärstand nach § 17 Tit. 10 ib. ausdrücklich befreit und da die Gensdarmerie zu den militärisch-organisirten Instituten gehört, die dabei angestellten Individuen auch alle persönliche Rechte des Militärstandes theilen, so können Gensdarmen zur Unterhaltung der gemeinen Ortsschulen nicht angezogen werden, wogegen ihnen aber, wenn sie die Ortsschulen zum Unterrichte für ihre Kinder benutzen, die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes anzusinnen ist.

(Ann. X. S 750.)

II.

Berlin, den 24. November 1883.

Nachdem die Reclamation des Fußgensdarmen N. zu N., gegen seine Heranziehung zu den Schullasten der Schulgemeinde J. von dem Schulvorstande zu J. durch den Bescheid vom 21. Juli d. J. zurückgewiesen worden ist, hat das Königliche Consistorium den gegen diesen Bescheid von dem N. eingelegten Recurs vom 16./17. Juli d. J. durch die Verfügung vom 19. Juli d. J. Nr. 4110 gleichfalls zurückgewiesen.

Ueber diese Verfügung hat sich der N. in der nebst Beilagen hier beigefügten Vorstellung vom 27. Juli d. J. bei mir beschwert. Diese Beschwerde kann, wie ich dem Königlichen Consistorium, zugleich in Erwiderung auf den in dieser Angelegenheit erstatteten früheren Bericht vom 10. Februar d. J., hiermit eröffne, für unbegründet nicht erachtet werden.

Zu den Schulgemeindelasten können gemäß dem Hannoverschen Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845, gleich wie nach den entsprechenden Vorschriften der §§ 29 ff. Tit. 12, Thl. II. des Preußischen Allgemeinen Landrechts nur Mitglieder des Schulverbandes (der Schulgemeinde) herangezogen werden.

Die Eigenschaft als Mitglied einer Schulgemeinde ist — abgesehen von dem Vorhandensein sonstiger Voraussetzungen — in allen Fällen durch das Innehaben eines Wohnsitzes im Bezirke der Schulgemeinde bedingt.

Gemäß dem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums vom 17. August 1850 genügt nun aber der Aufenthalt activer Militärpersonen des Soldatenstandes an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte (Garnisonorte) für sich allein nicht, um den Wohnsitz daselbst zu constituiren. (Zu vergl. Erlasse vom 21. November 1850, 12. Juli 1870,*) 3. Juli 1882**) im C.-Bl. 1880, S. 232 ff., 1882, S. 678 ff.)

*) Oben Nr. 6.
**) Oben Nr. 7.

Das Gleiche muß von den Mitgliedern der Gensdarmerie gelten, weil dieselben, obwohl nach § 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 nicht zum activen Heere gehörig, doch gleichwohl in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1867, betreffend die Organisation der Landgensdarmerie in den neu erworbenen Landestheilen, wie insbesondere aus den §§ 2 und 15 a. a. O. zu entnehmen, zu den activen Personen des Soldatenstandes gehören. Der Aufenthalt von Gensdarmen an dem ihnen dienstlich als Standquartier angewiesenen Orte für sich allein genügt daher ebensowenig, um für sie den Wohnsitz an diesem Orte zu constituiren, wie für active, zum Heere gehörige Militärpersonen des Soldatenstandes der bloße Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Garnisonorte genügt, um an diesem den Wohnsitz zu constituiren.

Hiernach ist der N., so lange er als Fußgensdarm in J. sein Standquartier gehabt, mit Unrecht als Mitglied der Schulgemeinde J. angesehen und daher mit Unrecht zu den Schulgemeindelasten in J. für das Rechnungsjahr 1882/3 herangezogen worden.

Das Königliche Consistorium wolle deshalb den Schulvorstand in J. anweisen, den N. von den Schulgemeindelasten für 1882/3 frei zu lassen, bezw. die etwa bereits eingezogenen Schulbeiträge dem N. zurückzuzahlen.

v. Goßler.

An
das Consistorium in Stade.
U. IIIa. 18595.

§ 249. Die Angehörigkeit zu einem bestimmten Religionsbekenntniß als Voraussetzung der Mitgliedschaft bei confessionellen Schul-Societäten.

1. Erk. des O.-V.-G. v. 15. April 1882 betr. die Verpflichtung der Hausväter verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte zur Beitragsleistung nur für die Schule, zu welcher sie gewiesen sind.
2. E. v. 19. Febr. 1859 betr. den Ausschluß einer Heranziehung eines katholischen Einwohners als Besitzers von ehemals in den Händen eines evangelischen befindlichen Grundstücks an einem Orte, für welchen eine katholische und eine evangelische Schulgemeinde besteht.
3. E. v. 28. April 1859 betr. die Heranziehung der Alt-Lutheraner zu den Lasten der evangelischen Schulgemeinden.
4. Erk. des E.-G.-H. v. 8. Jan. 1876 u. 13. Dec. 1884 betr. die Fortdauer der Leistungen für die Schule nach dem Austritt aus der Kirche und betr. die Befugniß der Schulaufsichtsbehörde zur Zuweisung der Ausgetretenen zu einer bestimmten Schulgemeinde. cf. § 239 Nr. 1 § 241 Nr. 1—4.
5. E. v. 20. Febr. 1877 desgl. und betr. die Befugniß der Ausgetretenen ihre Zuweisung zu einer der am Orte bestehenden Schulverbände zu beantragen.
6. E. v. 12. Sept. 1882 desgl. und betr. die Unabhängigkeit der Zuweisung zu einem andern Schulverband von dem Beitritt zu dem Religionsbekenntniß der den letztern bildenden Personen.

6a, b, c, d, e. E. v. 29. Oct. 1884, 31. Jan. 1882 und Vf. des Cons. in Stade v. 18. Nov. 1884, E. v. 15. Nov. 1884, Vf. des O.-K.-R. zu Nordhorn v. 2. Mai 1884, desgl. in Hannover.

7. E. v. 10. Mai 1860 betr. die Unabhängigkeit der Beitragspflicht katholischer Einwohner zur evangelischen Ortsschule von der Einrichtung einer katholischen Privatschule durch dieselben.

Anhang.

I. Gesetz v. 14. Mai 1873 betr. den Austritt aus der Kirche.

1. Die Schul-Unterhaltungslast der Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte, wenn sich daselbst nur die Schule für die eine Religionsgesellschaft befindet, während die Mitglieder der anderen einer auswärtigen Confessionsschule zugewiesen sind.

Endurtheil des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 15. April 1882.
I. Kreisausschuß des Kreises Freistadt.
II. Bezirks-Verwaltungsgericht zu Liegnitz.

Drei Mitglieder der evangelischen Schulgemeinde N. klagten gegen den katholischen Grundbesitzer W. daselbst dahin, daß derselbe verurtheilt werde, für das Steuerjahr 1880 eine nach Verhältniß der Beitragspflicht aller Hausväter des Ortes bemessene bestimmte Summe zum Unterhalte des evangelischen Lehrers an die Gemeindekasse zu zahlen.

Dementsprechend verurtheilte der Kreisausschuß den Beklagten, indem der Einwand des Letzteren, daß er zur katholischen Schule zu N. eingeschult sei, um deswillen verworfen wurde, weil der Beklagte keine Beiträge zum Unterhalte des katholischen Lehrers in M. leiste, also eine Doppelbesteuerung nicht stattfinde. In zweiter Instanz wurde außer Zweifel gestellt, daß die Katholiken zu N. zwar zum Unterhalte des katholischen Lehrers in M. nichts beitrügen, weil dessen Stelle anderweit genügend dotirt ist, daß dieselben aber nach M. eingeschult seien, und wurde unter Berücksichtigung des letzteren Umstandes auf Grund des § 30 Th. II Tit. 12 Allgem. Landr. auf Abweisung der Kläger erkannt.

Gründe.

In der gegen dieses Erkenntniß eingelegten Revision behaupteten Kläger unrichtige Anwendung der §§ 29 und 30 a. a. O., da die in dem letzteren Paragraphen enthaltene Vorschrift nur für den Fall gegeben sei, wenn beide Schulen an Einem Orte innerhalb desselben Gemeindebezirks liegen.

Das Ober-Verwaltungsgericht bestätigte die angefochtene Entscheidung.

Die §§ 29, 30 Tit. 12 Thl. II des Allgem. Landr. sprechen gar nicht von dem Orte, wo die Schule sich befindet, sondern von den Hausvätern jeden Ortes. Sie bestimmen, daß, wenn die Hausväter eines Ortes sämmtlich zu Einer Schule gewiesen sind, sie sämmtlich die Schullast zu tragen haben, daß aber in dem Falle, wenn die Hausväter des Ortes je nach ihrem Glaubensbekenntnisse verschiedenen Schulen zugewiesen sind, jeder nur zur Unterhaltung der Schule seiner Religionspartei beizutragen hat. Die Worte „an Einem Orte" im § 30 a. a. O. beziehen sich auf die Worte „für die Einwohner", nicht auf die Worte „mehrere gemeine Schulen", wie dies die Stellung der Worte im Satze und der Zusammenhang mit dem vorhergehenden § 29 a. a. O. deutlich ergeben (vergl. auch die Begründung der Plenarentscheidung des früheren Preußischen Obertribunals vom 20. Juni 1853, Striethorst, Archiv Bd. 9 S. 293 ff.).*) Mit Recht hat daher der Vorderrichter den zur katholischen Schule in M. gewiesenen Beklagten für die evangelische Schule in N. als nicht beitragspflichtig erachtet.

Bemerkt mag schließlich werden, daß Kläger in jedem Falle nur berechtigt gewesen sein würden, von dem Beklagten Erstattung, bezw. Uebernahme desjenigen Betrages zu verlangen, um welchen sie durch Freilassung des Beklagten überbürdet worden, welchen sie persönlich in Folge dessen mehr zu leisten hatten. Zu einem Antrage, den Beklagten zur Zahlung seines Beitrages an die Orts- oder Schulkasse zu verurtheilen, fehlte ihnen die Berechtigung.**)

2. Beitragspflichtigkeit eines katholischen Einwohners als Besitzer ehemals von Evangelischen besessenen Nahrungen zum Bau des evangelischen Schulhauses.

In N. bestehen zwei Schulen, eine evangelische und eine katholische. Erstre wird von den evangelischen, letztre von den katholischen Hausvätern des Schulverbandes unterhalten. Von dem katholischen Müller N., dem Erwerber einiger Parzellen von zwei ehemals in evangelischen Händen befindlichen Nahrungen verlangt jedoch die evangelische Schulgemeinde auf Grund der Abgaben-Regulirungs-Verhandlungen Beiträge zu dem evangelischen Schulhausbaue. Dieser Anspruch kann nach Einsicht der betreffenden Verhandlungen nicht für begründet erachtet werden. In denselben heißt es:

„C. Die bis jetzt auf dem unzertrennten „Grundstücke haftenden Lasten, Abgaben und „Verbindlichkeiten haben bestanden:

1) 2c.

4) gegen die Schule evangelischer Confession in N.

a. 2c.

b. „Die Schulbaukosten werden nach dem Steuerdivisor repartirt und getragen."

Am Schlusse der Verhandlung ist demnächst vermerkt:

„Sämmtliche Interessenten sind darüber einig:

I. 2c.

III. daß diejenigen Abgaben und Lasten, welche observanzmäßig nach dem Catastralertrage, oder der Grundsteuer unter die Gemeindeglieder vertheilt werden, auch von dem Besitzer des Restgutes und den Parzellenerwerbern nach Maßgabe des auf sie vertheilten Catastral- oder Grundsteuerbetrages getragen wernen müssen, hingegen alle baaren Geld- und Naturalabgaben an

---

*) Unten § 314 Anhang I.

**) Hierdurch werden die Ausführungen Band VII S. 222 der Entscheidungen (Erkenntniß vom 16. Februar 1881, C.-Bl. pro 1881 Seite 570 Nr. 164 unten § 302 Nr. 8) ergänzt.

Kirchen, Pfarren, Schule und Gemeinde nach dem angegebenen Ertragsverhältnisse."

Diese Bestimmung enthält nur das Princip, nach welchem die Parzellenerwerber zu den nach Maßgabe des Grundbesitzes zu vertheilenden Lasten beitragen sollen. Die Anwendbarkeit dieses Princips setzt aber voraus, daß der Parzellenbesitzer, welcher demgemäß zu Beiträgen herangezogen werden soll, überhaupt gesetzlich beitragspflichtig ist. Da es sich nun im vorliegenden Fall, wie allseitig anerkannt ist, nicht um eine dingliche Last der dismembrirten Nahrungen, sondern um eine persönliche Verpflichtung der Mitglieder der evangelischen Schulgemeinde handelt, so können auf Grund der oben angeführten Bestimmungen Beiträge von dem katholischen Recurrenten nicht verlangt werden.

Es war demnach, wie geschehen, zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ⁊c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.
U. 20905.

3. Heranziehung der Alt-Lutheraner.

Berlin, den 28. April 1859.

Auf den Bericht vom 25. v. M. — II. 764 — 2, den Neubau des Schul- und Küsterhauses zu N. und das Recursgesuch des Kirchenvorstandes und des Rittergutsbesitzers N. betreffend,

bestätige ich unter Freilassung des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 24. April v. J. mit der Maßgabe:

daß diejenigen von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, welche Mitglieder der Schulgemeinde N. sind, zu allen; [der in der Parochie ansässige jüdische Hofbesitzer N. aber zu den nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträgen heranzuziehen].

Die von den Recurrenten in Bezug genommenen Regulirung-Recesse enthalten keine Bestimmungen über die kirchliche und Schulbaulast und deren Natur in der Parochie N. Der Umstand, daß nach den überreichten Abgaben-Regulirungsverhandlungen bei Zertheilung einzelner Grundstücke in der Parochie auch auf diese Baulast gerücksichtigt ist, beweist für den dinglichen Character der letzteren nichts, da nach § 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 25)**) nicht nur die dinglichen, sondern auch die persönlichen, in Rücksicht auf den Besitz des dismembrirten Grundstücks zu entrichtenden], aus dem Kirchenverbande entspringenden Lasten der Vertheilung unterliegen, und in den erwähnten Fällen Erwerber und Veräußerer der Landeskirche angehörten. Demnach ist der dingliche Character der kirchlichen und Schulbaupflicht in der Parochie N. von den Recurrenten nicht dargethan. Es können daher nach der Generalconcession vom 23. Juli 1845 sub Nr. 10 (Ges.-Samml. S. 516) und § 261 Tit. 11 Thl. II Allgem. Landr. die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Beiträgen für den Küsterbau nicht herangezogen werden. Diese Freiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, welche als Mitglieder der Schulgemeinde N., zur Beschaffung der Wohnung für den Lehrer mit verpflichtet sind und daher nach § 38 Tit. 12 Thl. II Allgem. Landr. sich wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zu dem Bau nicht entziehen können.

[Die Beitragspflicht des jüdischen Hofbesitzers in dem oben ausgesprochenen Umfange gründet sich auf § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 263.]**)

E. U. 8445.

*) cf. § 304 Nr. 12 f.

**) Jetzt § 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 Ges.-Samml. S. 405, unten § 300 Anh. II.

4. Fortdauer der Leistungen für die Schule nach dem auf Grund des Gesetzes v. 14. Mai 1873***) erfolgten Austritt aus der Kirche.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu B. erhobenen Competenzconflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu N. anhängigen Proceßsache

des Rentiers B. zu N., Klägers,
wider
die evangelische Schulsocietät daselbst, Verklagte,
betreffend Befreiung von Schulbeiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenzconflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu N. hat von dem Rentier B. daselbst einen Beitrag von 108 M. zu den Schulunterhaltungskosten der evangelischen Schulgemeinde zu N. für das Jahr 1875 eingefordert. Der Rentier B. hält sich zur Zahlung dieses Beitrages nicht verpflichtet, weil er im Juni 1874 nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1873 aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten und folglich von allen Beiträgen für die evangelische Kirche und die evangelische Schule befreit sei. Er hat deshalb bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu N. gegen die dortige evangelische Schulgemeinde, vertreten durch deren

*) cf. § 279 Nr. 14 b, 15 c und unter Nr. 4.

**) Der § 3 al. 4 lautet: Die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt oder Dorfgemeinde bleiben verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen, auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden. — Nach §§ 3 u. 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 (unten Anh. I) ist aber die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen auf diejenigen Leistungen beschränkt, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besondern Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind.

***) Unten Anh. I.

Vorstand, Klage dahin erhoben, daß die verklagte Schulgemeinde schuldig anzuerkennen, daß der Kläger nicht verpflichtet sei, zu der dortigen evangelischen Schule für das Jahr 1875 108 M. an Beitrag zu zahlen. Die Verklagte, vertreten durch den Bürgermeister von N., hat eingewendet, daß der Rechtsweg in dieser Sache ausgeschlossen sei, weil der Kläger wegen seiner Befreiung von Schulabgaben nicht die gesetzlichen Verwaltungsinstanzen betreten und einen Antrag auf Ausschulung im Verwaltungswege nicht gestellt habe, daß ferner die Schule, in welcher der Kläger incorporirt worden, keine confessionelle, sondern eine Simultanschule sei, zu welcher auch Alt-Lutheraner, Baptisten, Irvingianer und die sämmtlichen sogenannten Dissidenten gehören. Der Kläger hat sämmtliche Behauptungen der Verklagten bestritten. Von dem Pastor und Local-Schulinspector K. in N. ist in Folge eines vom Proceßgericht auf Antrag der Verklagten an ihn gerichteten Ersuchens eine amtliche Auskunft dahin ertheilt worden, daß die dortige evangelische Schule, ob zwar zunächst für die evangelische Schulsocietät bestimmt und von dieser unterhalten, auch von Alt-Lutheranern, Baptisten 2c., also sogenannten Dissidenten besucht werde, mithin in diesem Sinne wohl als Simultanschule betrachtet werden könne.

Durch Erkenntniß der Kreisgerichts-Commission zu N. vom 4. August 1875 ist die Verklagte dem Klageantrage entsprechend verurtheilt. In den Erkenntnißgründen wird ausgeführt, notorisch seien in N. eine evangelische, eine katholische und eine jüdische Volksschule vorhanden; diese Schulen seien, wie auch im Allgemeinen von dem evangelischen Local-Schulinspector amtlich bescheinigt worden, confessionelle Schulen; nach den §§ 29, 30 Thl. II Tit. 12 Allgem. Landr. liege die Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen den Hausvätern der betreffenden Religionspartei ob; da nun der Kläger im Jahre 1874 aus der evangelischen Landeskirche ausgeschieden sei und dieser Austritt nach § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 bewirke, daß er zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, für das Jahr 1875 nicht mehr verpflichtet sei, so werde der auf dieser Angehörigkeit beruhende Anspruch auf Leistung von Abgaben für die evangelische Schule mit Unrecht gegen den Kläger erhoben.

Gegen dieses Urtheil hat die Verklagte den Recurs erhoben und denselben darauf gestützt, daß aus dem § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873, welches nur auf Kirchenabgaben Anwendung finde, mit Unrecht gefolgert sei, daß mit dem Austritt aus der Kirchengemeinschaft auch der Austritt aus der Schulgemeinde, welcher der Kläger bisher angehört habe, verbunden sei. Bevor in der Recursinstanz erkannt worden, hat die Königliche Regierung zu B. mittels Plenarbeschlusses vom 20. August 1875 den Competenzconflict erhoben. Das Rechtsverfahren ist sodann eingestellt worden.

Die Königliche Regierung zu B. führt in ihrem Beschlusse aus, daß der auf Freilassung von den Schulabgaben gerichtete Klageantrag sich auf den Austritt des Klägers aus der evangelischen Landeskirche und den § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 stütze, daß aber in Beziehung auf Schulabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, der Rechtsweg gleich wie bei öffentlichen Abgaben grundsätzlich ausgeschlossen und nur in bestimmten Ausnahmefällen, von denen hier aber keiner vorliege, zuzulassen sei, daß ferner die Frage der Zugehörigkeit zu einer Schulsocietät zur ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde gehören.

Seitens der Parteien ist nur eine Erklärung von der verklagten Schulgemeinde eingegangen, in welcher der Competenzconflict als begründet bezeichnet wird. Die Königliche Kreisgerichts-Commission zu N. hält den Rechtsweg für zulässig, weil für den Kläger eine allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit zur Leistung von Schulbeiträgen, im Hinblick darauf, daß eine solche Verpflichtung nach den §§ 29, 30 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts durch die Zugehörigkeit zu einer Confession bestimmt werde, in Folge seines Austritts aus der evangelischen Landeskirche nicht vorliege und die Befreiung von solchen Abgaben auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1873*) gleichsam als Privilegium zu betrachten sei. Dagegen erachtet das Königliche Appellationsgericht zu B. den erhobenen Competenzconflict für begründet, weil es sich um eine Abgabe für die Schule handele, welche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit mittels einer von der Verwaltungsbehörde angeordneten Umlage nach dem Steuerfuße gefordert werde, für diese Schulbeiträge aber der § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873*) kein Befreiungsmittel sei.

Der Rechtsweg in dieser Sache ist unzuläßig und demgemäß der erhobene Competenzconflict begründet. Nach den §§ 29, 30 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts liegt die Unterhaltung der Volksschulen den sämmtlichen Hausvätern des Orts ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob; jedoch ist, falls an einem Orte für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses mehrere Schulen errichtet sind, jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule von seiner Religionspartei beizutragen verbunden. Auf dieser allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruht diejenige Abgabe, welche der Magistrat zu N. für eine der dortigen öffentlichen Schulen, nämlich für diejenige der evangelischen Schulsocietät, von dem Kläger als Mitgliede dieser Schulsocietät gefordert hat. In Beziehung auf solche Abgaben findet nach dem Schlußsatze des § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, mithin in Gemäßheit der §§ 78, 79 Theil II Titel 14 Allgemeinen Landrechts nur dann, wenn eine Ueberbürdung oder eine auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung gegründete Befreiung behaupt wird.**) Ein solcher Ausnahmefall liegt hier aber nicht vor. Der Kläger stützt seine Befreiung von der geforderten Abgabe lediglich darauf, daß er in Folge seines Austritts aus der evanglischen Landeskirche aufgehört habe, Mitglied des evangelischen

*) Unten Anh. I.

**) Für den Bereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 jetzt das Verwaltungsstreitverfahren. cf. unten § 303.

Schulverbandes in N. zu sein, und aus diesem Grunde zu der Schule des genannten Verbandes beizutragen nicht mehr verpflichtet sei. Die Frage, welcher der mehreren Schulsocietäten des Ortes N. der Kläger angehört, ist eine Frage des öffentlichen Rechts und nach § 18 lit. k. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Der Letzteren gebührt daher auch die Bestimmung darüber, ob der Kläger ungeachtet seines Austritts aus der evangelischen Landeskirche dem Verbande der evangelischen Schule zu N. als Mitglied angehört. Ist der Kläger dem Verbande der evangelischen Schule zugewiesen, so ist für ihn bei dem Nichtvorhandensein einer besonderen Schule für die Angehörigen seines Glaubensbekenntnisses die allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit begründet, zu den Unterhaltungskosten für die evangelische Schule seines Wohnorts beizutragen. Das Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 207) regelt in den §§ 3 ff. die Verhältnisse der aus einer Kirche ausgetretenen Personen zu den Kirchen und Kirchengemeinden, denen sie früher angehörten, nicht aber die Verhältnisse dieser Personen zu den Schulen und Schulgemeinden. Durch dieses Gesetz ist daher ein Privilegum für die aus einer Kirche ausgetretenen in dem Sinne, daß diese Personen, sofern sie einer evangelischen Schulgemeinde zugewiesen sind, von der allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit der Gemeindegenossen zur Unterhaltung der Schule in Folge ihres Austritts aus der evangelischen Kirche befreit würden, nicht begründet.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. Januar 1876.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

4a. Zuweisung der Dissidenten.

(Erk. d. G.-G.-H. v. 13. Dec. 1884.)

Der Landrichter Dr. N. zu N. ist von der dortigen evangelischen Schulgemeinde für die zweite Hälfte des Etatsjahres 1883/84 mit einem Schulbeitrage von 47,25 Mk. veranlagt. — Er hält dies nicht für gerechtfertigt, weil in N. confessionelle Societätsschulen bestehen, und er nicht der evangelischen Confession angehört. Unter Berufung auf § 30 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts hat er bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. gegen die evangelische Schulgemeinde daselbst auf Befreiung von dem ihm angesonnenen Schulbeitrage, beziehungsweise auf Erstattung der etwa inzwischen eingezogenen 47,25 Mk. geklagt. Nachdem er durch Urtheil vom 19. April d. J. mit seinem Antrage aus materiellen Gründen abgewiesen worden, hat das Verfahren in der von ihm angerufenen zweiten Instanz dadurch eine Unterbrechung erfahren, daß die Königliche Regierung zu N. mittels Plenarbeschlusses vom 27. Mai d. J. den Competenzconflict erhoben hat. Nach der beigegebenen Motivirung ist der Kläger im Jahre 1883 auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1873*) aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten. Auf seinen Antrag, ihn als Dissidenten nicht ferner zu den Lasten der jüdischen Schulsocietät in N. heranzuziehen; hat ihn die Regierung durch Verfügung vom 3. September 1883 aus der jüdischen Schulsocietät ausgeschult und vom 1. October 1883 ab in die evangelische Schulsocietät zu N. eingeschult. Diese auf Grund des § 18 lit. k. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 getroffene Anordnung unterliege keiner Anfechtung im Rechtswege. Gegen die darauf gestützten Steuerforderungen aber finde der Rechtsweg gemäß § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nur unter denselben Beschränkungen, wie hinsichtlich der öffentlichen Abgaben*) statt.

Die Partcien haben eine Erklärung über den Competenzconflict nicht abgegeben. Das Königliche Amtsgericht zu N. hält ihn für unbegründet. das Königliche Oberlandesgericht zu N. aber für begründet. In letzterem Sinne war zu entscheiden.

Die Unterhaltung der Schulen ist nach § 29 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts eine Last, welche sämmtlichen Hausvätern des Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses obliegt. Wenn der § 30 l. c. vorschreibt, daß, wo für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet sind, jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei verbunden sein soll, so ist die Anwedung dieser Vorschrift vor Allem von der Voraussetzung abhängig, das am Orte eine Schule für die Mitglieder derjenigen Religionspartei besteht, welche sich auf den § 30 beruft. Der Kläger gehört aber überhaupt keiner Religionspartei an. Im Uebrigen ist die Zuweisung der einzelnen Hausväter an bestimmte Schulen ein Bestandtheil der den Regierungen durch § 18 lit. k. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 beigelegten Befugniß zur Einrichtung und Vertheilung der Schulsocietäten, und die demzufolge getroffenen Anordnungen sind nur im Wege der Beschwerde, nicht aber im Rechtswege anfechtbar. Die Zulässigkeit des letzteren in Beziehung auf die Schullasten bestimmt sich aus § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, dessen Voraussetzungen in dem schwebenden Rechtsstreite überall nicht vorliegen.*)

Hiernach war der Competenzconflict für begründet zu erachten.

Berlin, den 13. December 1884.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

(L. S.) gez. Homeyer.

ad U. IIIa. 10201.

5.

Berlin, den 20. Februar 1877.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 16. October v. J., daß ich ihrem Antrage, die Königliche Regierung zu N. anzuweisen, Sie aus dem katholischen Schulverbande zu N. auszuschulen, nicht entsprechen kann. Der Umstand, daß Ew. Wohlgeboren unter Beobachtung der in dem Gesetz vom 14. Mai 1873 (Ges.-

*) Unten Anh. I.

*) Im Bereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 jetzt das Verwaltungsstreitverfahren cf. unten § 303

Samml. S. 207)*) vorgeschriebenen Formen Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben, berechtigt Sie noch nicht ohne Weiteres zu dem Verlangen, auch aus dem katholischen Schulverbande Ihres Wohnortes ausgeschult und von den Hausväterbeiträgen zur Unterhaltung dieser Schule freigelassen zu werden. Nach § 3 a. a. O. bewirkt die gedachte Austrittserklärung nur, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. In Ihrer Angehörigkeit zu dem katholischen Schulverbande in N. ist durch Ihren Austritt aus der katholischen Kirche allein daher keine Aenderung eingetreten.

Nach § 29 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts liegt die Unterhaltung der Volksschulen den sämmtlichen Hausvätern des Orts ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. Von diesem Grundsatz gestattet der § 30 a. a. O. eine Ausnahme dahin, daß, falls an einem Orte für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses mehrere Schulen errichtet sind, jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule von seiner Religionspartei beizutragen verbunden sein soll.

Da Ew. Wohlgeboren der katholischen Kirche nicht mehr angehören, sich auch einer andern Religionsgesellschaft, für welche in N. eine Volksschule errichtet ist, nicht angeschlossen haben, so ist die Frage, welchem der mehreren Schulverbände Ihres Wohnorts Sie angehören, eine Frage des öffentlichen Rechts und nach § 18 lit. k. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 von der Regierung zu entscheiden. Es bleibt Ihnen jedoch überlassen, die Zuweisung zu einem der in N. bestehenden Schulverbände bei der Regierung in N. zu beantragen, und wird die Regierung, sofern Ihrer Wahl Bedenken nicht entgegenstehen, keinen Anstand nehmen, Ihrem Antrage zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn 2c.
U. III. 15010.

6.

Berlin, den 12. September 1882.

Die Meinung, daß die unter Beobachtung der in dem Gesetze vom 14. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 207)*) vorgeschriebenen Formen aus der katholischen Kirche ausgeschiedenen Beschwerdeführer seien für verpflichtet zu erachten, so lange zu den Lasten (Schulgeld und Schulsteuer) des katholischen Schulverbandes beizutragen, als sie nicht einer andern mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft beigetreten seien, ist für begründet nicht zu erachten. Die Beschwerdeführer sind vielmehr nur so lange zu den Lasten des katholischen Schulverbandes beizutragen für verpflichtet zu erachten, als sie nicht entweder einer andern Religionsgesellschaft, für welche am Orte eine Volksschule errichtet ist, beigetreten und dadurch Mitglieder des betreffenden andern Schulverbandes geworden oder auf ihre etwaigen Anträge einem andern Schulverbande am Orte durch die Schulaufsichtsbehörde zugewiesen worden sind. Wenn die Beschwerdeführer, deren Kinder schon jetzt die evangelisch-lutherische Volksschule in N. besuchen, den Antrag stellen sollten, sie auch ohne daß sie der evangelischen Kirche beitreten, dem evangelisch-lutherischen Schulverbande zuzuweisen, kann es keinem Bedenken unterliegen, einem solchen Antrage zu entsprechen.

U. IIIa. 16283.

6a.

Berlin, den 29. October 1884.

Das Königliche Consistorium ermächtige ich hiermit, den N. zu N. auf die nebst Anlage hier wieder beigeschlossene Vorstellung vom 7. Juli d. J., betreffend Befreiung von den Schullasten, im Sinne des Berichtes vom 20. September d. J. unter gleichzeitiger entsprechender Beachtung des Erlasses vom 15. November 1875 — U. III. 7750, der Erlasse vom 20. Februar 1877*) und 12. September 1822**) — Centralblatt 1877 S. 174; 1882 S. 720 und des in Abschrift beigefügten Erlasses vom 31. Januar 1882 — U. IIIa. 10422 — (Anlage a) in meinem Namen ablehnend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. IIIa. 19060.

6b.

(Anlage a.)

Berlin, den 31. Januar 1882.

Wie mir die Königliche Regierung in N. angezeigt hat, sind vom 1. April d. J. ab die Schullasten sämmtlicher Schulgemeinden der Stadt N. unter gewissen Modalitäten auf den Communaletat übernommen.

Da in Folge dessen Ihr Antrag, zu entscheiden, daß Sie zu den Steuern der katholischen Schule nicht mehr herangezogen werden dürfen, gegenstandslos wird, so fehlt es an ausreichendem Anlasse, in eine sachliche Beurtheilung Ihrer Beschwerde vom 2. December v. J. einzutreten.

Was Ihre Absicht betrifft, Ihr Kind beim Eintritte in das schulpflichtige Alter die dortige evangelische Schule besuchen zu lassen, so muß Ihnen überlassen bleiben, hierauf zu geigneter Zeit zurückzukommen.

Die Anlagen Ihrer Beschwerde folgen hierbei zurück.

1. An
den Schneidermeister und Stadtverordneten
Herrn N. zu N.

Abschrift von 1. erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 12. Januar d. J. zur Kenntnißnahme, indem ich zugleich unter Hinweisung auf den Erlaß vom 20. Februar 1877*) — Centralblatt 1877 S. 174 — bemerke, daß Ihre Entscheidung vom 22. August v. J. nicht minder der Begründung entbehrt, als die ohne weitere Ein-

*) Unten Anh. I.

*) Vorstehend Nr. 5.
**) Vorstehend Nr. 6.

schränkung in dem Berichte vom 12. Januar d. J. geäußerte Ansicht, daß die evangelische Schulgemeinde zur Aufnahme des N. nicht verpflichtet sei. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Königliche Regierung es angemessen findet, den N., nachdem derselbe aus der katholischen Kirche ausgetreten, seinem Wunsche gemäß der evangelischen Schulgemeinde zuzuweisen, der letzteren ein Recht zum Widerspruche hiergegen nicht zusteht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

2. An
die Königliche Regierung zu N.
U. IIIa. 10422.

6c.

Stade, den 18. November 1884.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat uns unterm 29. Oct. cr. beauftragt, Sie auf Ihr Recursgesuch vom $\frac{7.\ \text{Juli}}{8.\ \text{August}}$ d. J., betreffend Befreiung von den Schullasten, im Sinne mehrfach vom dem Herrn Minister resp. den Herrn Amtsvorgängern desselben ergangener Entscheidungen ablehnend zu bescheiden.

Wie wir Ihnen unterm 16. Juli cr. zu erkennen gaben, hat Ihr Austritt aus der Kirche keine weitere bürgerliche Wirkung als die im Gesetze vom 14. Mai 1873*) vorgeschriebene, insbesondere haben Sie nicht aufgehört, vollberechtigtes und vollverpflichtetes Mitglied des evangelisch-lutherischen Schulverbandes von O. zu sein und Sie bleiben in diesem Verbande, bis Sie entweder einer anderen Religionsgesellschaft beigetreten sind, für welche am Orte eine Volksschule errichtet ist, und dadurch Mitglied des betreffenden anderen Schulverbandes geworden sind, oder bis Sie auf Ihren etwaigen Antrag einem andern am Orte etwa bestehenden Schulverbande durch die Schulaufsichtsbehörde zugewiesen sind.

Königliches Consistorium.

6d. Für die Schulgemeindemitgliedschaft ist auch in der Provinz Hannover die Zugehörigkeit zu einer und derselben christlichen Confession nicht erforderlich, vielmehr können einem Schulverbande auch Mitglieder verschiedener Confessionen zugewiesen werden.

Berlin, den 15. November 1884.

Auf den Bericht vom 5. Juli d. J. erwidere ich dem Königlichen Consistorium, daß ich weder die rechtlichen, noch die sonstigen Bedenken, welche das Königliche Consistorium in dem gedachten Berichte gegen den Anschluß der evangelischen Einwohner der Stadt N., die nicht lutherischen Bekenntnisses sind, an den dortigen lutherischen Schulverband nochmals erhoben hat, als begründet anzuerkennen vermag.

Anlangend die rechtliche Zulässigkeit dieses von dem Magistrate in N. im Einvernehmen mit dem Schulvorstande des lutherischen Schulverbandes beantragten Anschlusses, besteht keine gesetzliche Vorschrift, nach welcher in der Provinz Hannover für die Schulgemeinde-Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu einer und derselben christlichen Confession erforderlich wäre, vielmehr darf nach Lage der Gesetzgebung auch in der Provinz Hannover ein Schulverband nicht nothwendig blos Mitglieder einer und derselben Confession haben, sondern kann auch Mitglieder verschiedener Confessionen in sich vereinigen. Ein begründetes rechtliches Bedenken steht daher der Genehmigung des von dem Magistrate in N. im Einverständnisse mit dem Schulvorstande des lutherischen Schulverbandes und auf dessen Ersuchen unter dem 1. Juni 1883 erneuerten Antrages, die nicht lutherischen evangelischen Einwohner der Stadt dem bestehenden lutherischen Schulverbande zu incorporiren, nicht entgegen.

Im Uebrigen aber ist es unverkennbar ein anomaler, grundsätzlich unzulässiger Zustand, daß in einer Gemeinde eine ganze Klasse von Einwohnern überhaupt keinem Schulverbande angehört und in Folge dessen eine ungerechtfertigte und unbillige Befreiung von jeder Beitragspflicht zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen genießt, welcher alle übrigen Einwohner unterworfen sind.

Es würde deshalb der bisherige Zustand, nach welchem die nicht lutherischen evangelischen Einwohner der Stadt N. überhaupt keinem Schulverbande angehören und eine Befreiung von Schulverbandslasten genießen, ferner nur unter gewichtigen besonderen Umständen ausnahmsweise geduldet werden können.*)

Derartige besondere Umstände aber liegen nicht vor. Unerheblich ist es, daß von den 34 selbstständigen evangelischen nicht lutherischen Einwohnern 23 zur Zeit keine schulpflichtigen Kinder haben, 4 ihre Kinder in höhere Lehranstalten schicken, 3, welche katholische Frauen haben und denen vom katholischen Schulvorstande, wie der Magistrat bemerkt, dem Vernehmen nach Freiheit vom Schulgelde bewilligt ist, die Kinder die katholische Volksschule besuchen lassen, dergestalt, daß zur Zeit nur 4 ihre Kinder in die evangelische Bürgerschule schicken, da gleiche oder ähnliche Umstände auch bei den dem lutherischen Schulverbande angehörenden Einwohnern der Stadt obwalten werden.

Ebensowenig ist darauf Gewicht zu legen, daß von den 34 selbständigen evangelischen nicht lutherischen Einwohnern, welche durch das Circular vom 2. Mai d. J. aufgefordert worden waren, etwaige Einwendungen gegen den Anschluß an den lutherischen Schulverband anzubringen, 8 diesem Anschlusse widersprochen haben. Denn 2 von diesen haben dem Anschlusse unter Berufung auf vermeintliche Rechtsgründe widersprochen, welche als stichhaltig nicht anzuerkennen sind, die übrigen 6 aber, welche sämmtlich, wie auch die vorbezeichneten 2, zur Zeit keine schulpflichtigen Kinder haben, lediglich aus dem Grunde, weil sie für sich kein Interesse an dem Anschlusse haben, beziehungsweise keinen Vortheil von demselben erwarten und die Heranziehung zur Schulsteuer zu vermeiden wünschen.

Von den übrigen 26 selbständigen nicht lutherischen Einwohnern haben 4 dem Anschlusse an

*) Unten Anh. I.

*) cf. oben § 240 Nr. 2.

den lutherischen Schulverband ausdrücklich zugestimmt, 22 Einwendungen dagegen nicht angebracht, sich zur Sache überhaupt nicht geäußert.

Demnach beauftrage ich das Königliche Consistorium hiermit, unter Genehmigung des Antrages des Magistrates bezw. des Schulvorstandes des lutherischen Schulverbandes nunmehr dahin Anordnung zu treffen, daß vom 1. April 1885 ab die evangelischen Einwohner der Stadt N., welche nicht lutherischen Bekenntnisses sind, dem bestehenden dortigen lutherischen Schulverbande als Mitglieder angeschlossen und zugewiesen werden.

Selbstverständlich ist es, daß diejenigen Reformirten, welche Bedenken tragen, ihre die lutherische Schule besuchenden Kinder an dem lutherischen Religionsunterrichte theilnehmen zu lassen, hierzu nicht angehalten werden dürfen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. IIIa. 16731 G. I.

6e.

Nordhorn, den 2. Mai 1884.

Nachdem zufolge der Rescripte des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vom 4. und 24. v. M. der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 28. März d. J. verfügt hat, daß sämmtliche katholische Einwohner zu N. in den Schulverband der reformirten Schulgemeinde zu N. aufzunehmen seien und dieselben demzufolge auch an sämmtlichen Rechten und Pflichten dieses Schulverbandes Theil zu nehmen haben,

und wir sodann — unter dem Hervorheben, daß nach dieser Entscheidung des Herrn Ministers die Berücksichtigung der von dem Schulverbande zu N. in der Verhandlung vom 12. December v. J. ausgesprochenen Bevorwortung, daß derselbe mit einer Aufnahme der jetzt in N. wohnenden Katholiken in den Schulverband der dortigen reformirten Schulgemeinde unter der Bedingung einverstanden sei, daß dieselben weder activ noch passiv wahlberechtigt sein sollen, ausgeschlossen sei — angewiesen sind, in Gemäßheit dieser Entscheidung, das Weitere zu verfügen: so ordnen wir, unter soweitiger Zurücknahme unserer Verfügung vom 15. December 1883 hierdurch an, daß vom 1. Januar 1884 ab sämmtliche katholische Einwohner zu N. in den Schulverband der reformirten Schulgemeinde zu N. aufzunehmen sind und dieselben demzufolge auch an sämmtlichen Rechten und Pflichten dieses Schulverbandes Theil zu nehmen haben.

Von dem Inhalte dieser Anordnung hat der Schulvorstand den genannten katholischen Einwohnern Kenntniß zu geben.

Königlicher Ober-Kirchenrath.

An
den Schulvorstand der reformirten Schulgemeinde zu N.
U. III. a. 19709.

7. Beitragspflicht zur öffentlichen Schule trotz Unterhaltung einer confessionellen Privatschule.

(Fortsetzung von § 246 Nr. 6.)

Berlin, den 10. Mai 1860.

Sollte es jedoch in der Absicht der Betheiligten liegen, nur eine katholische Privatschule einzurichten, so würden auch fernerhin die katholischen Einsassen zur Unterhaltung der evangelischen Ortsschule beizutragen haben, da die Benutzung einer Privatschule von der Beitragspflicht für die öffentliche Ortsschule nicht befreit. Im letzteren Fall würden die katholischen Hausväter nur das Kopfschulgeld, wenn ein solches überhaupt in T. erhoben wird, für ihre Kinder an den evangelischen Lehrer nicht mehr zu entrichten haben.
U. 6204.

Anhang.

I. Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

(Gesetz-Sammlung Seite 207.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§ 1.

Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2.

Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protocoll statt. Abschrift des Protocolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§ 3.

Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizu=

tragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 4.

Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des § 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§ 5.

Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§ 6.

Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 7.

[Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.]

§ 8.

Was in den §§ 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Corporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§ 9.

Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§ 10.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 250. Beschlüsse und Organe der Schulsocietäten.

(Form der Zusammenberufung, Beschlüsse, Repräsentanten, Schulvorstand.)

Vorbericht.

— cf. Vorbemerkung zu § 239 a. E. —

Für den Bereich des Allgemeinen Landrechts bestimmt der § 19 Th. II Tit. 12:

„Auch von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist.“ (Th. II. Tit. 11 § 193 ff. Abschn. 9.)

Die betreffenden Vorschriften des Th. II. Tit. 11 lauten (cf. auch unten Vorbericht zu § 314):

§ 217 (Allgem. Landr. II. 11). Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien unter Aufsicht des Staates ob.

§ 218. Von diesen gilt der Regel nach Alles was wegen der Beamten privilegirter Corporationen vorgeschrieben ist (Tit. 6 § 147 eqq.)

— Tit. 6 §§ 147 ff. Allgem. Landr. Thl. II lauten:

§ 147. Auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter einer Corporation kann gewissen Beamten übertragen werden.

§ 150. Zur Uebernahme eines Auftrags als Deputirte in einzelnen Fällen können Mitglieder gegen hinlängliche Entschädigung auch wider ihren Willen angehalten werden.

§ 151. Die Rechte und Pflichten eines Gesellschaftsbeamten und Syndici sind nach ihren Bestallungen und Amtsinstructionen, übrigens aber nach der Lehre von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§ 152. Auch ein wirklicher Syndicus ist nicht berechtigt ohne Rückfrage mit der Corporation Klagen in ihrem Namen anzustellen oder auf solche, die wider sie angestellt sind, sich einzulassen.

§ 153. Die Verwalter der Gesellschaftsgüter sind nicht befugt Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien der Gesellschaft zu veräußern oder auf irgend eine Art zu belasten.

§ 154. Aus den von ihnen allein geschlossenen Verträgen wird die Gesellschaft nicht verhaftet.

§ 155. Doch muß sie, wenn daraus etwas in ihren gemeinsamen Nutzen verwendet worden, dem andern Contrahenten nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dafür gerecht werden.

§ 156. Auch muß sie die Handlungen und Verträge des Beamten insoweit vertreten, als diese nach der Natur ihres Auftrages, ohne dergleichen Handlungen vorzunehmen, nicht würden ausführen können.

§ 159. Der Regel nach ist die Corporation befugt, sich ihre Beamten selbst zu wählen.

§ 160 Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§ 161. Ein Mitglied der Corporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann*) zu Statten kommen.

*) cf. § 23 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 436).

„Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen:

1) weibliche Personen, 2) wer das sechszigste Lebensjahr überschritten hat, 3) wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt, 4) wer an einer die ordnungsmäßige Führung einer Vormundschaft hindernden Krankheit leidet, 5) wer nicht im Besitz des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz hat, 6) wer nach Maßgabe des § 58 zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird (§ 58: „Vormünder, welche für ein Mündel ein erhebliches Vermögen zu verwalten haben, können von dem Vormundschaftsgericht zur Stellung einer Sicherheit angehalten werden“), 7) wer fünf oder mehr minderjährige eheliche Kinder hat.“

§ 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§ 163. Die von der Corporation geschehene und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§ 164. Wird die Wahl verworfen, so muß die Corporation von neuem wählen.

§ 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen so verliert die Corporation für diesen Fall ihr Wahlrecht und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

§ 166. Abweichungen von obigen Regeln beruhen auf besondern Gesetzen und Verfassungen.

§ 167. Die Wahl der Vorsteher und Beamten gehört zu den innern Rechten der Gesellschaft.

§ 168. Sie ist ein Gegenstand außerordentlicher Zusammenkünfte. (§ 53 eqq.)

§ 169. Ist die Dauer ihrer Amtsführung weder in der Verfassung, noch durch die Natur des Auftrags selbst bestimmt, so hängt sie von dem Schlusse der Gesellschaft bei der Wahl ab.

§ 170. Ist auch dadurch keine gewisse Zeit bestimmt, so wird angenommen, daß Vorsteher und Beamte auf Lebenszeit bestellt werden.

§ 171. Weder die auf Lebenszeit noch die auf eine kürzere Zeit angesetzten Vorsteher und Beamten können von der Corporation nach bloßer Willkür wieder abgesetzt werden.

§ 172. Der Staat aber kann sie aus eben den Gründen, aus welchen Beamte überhaupt ihres Amtes verlustig erklärt werden können, absetzen oder entlassen.

§ 173. Die Corporation hat nur das Recht, bemerkte Gründe dieser Art dem Staat zur Untersuchung anzuzeigen.

§ 174. Doch kann sie bis zur erfolgenden Verfügung der Obrigkeit den angeschuldigten Beamten in der Verwaltung seines Amts soweit einschränken als es nothwendig ist, um fernern besorglichen Schaden abzuwenden.

§ 175. Auch Beamte können ihr ohne Einschränkung auf eine gewisse Zeit übernommenes Amt niemals und wenn eine Zeit bestimmt ist nicht vor Ablauf derselben eher niederlegen, als bis zu dessen Wiederbesetzung die nöthige Verfügung getroffen ist.

§ 176. Wenn es aber an tauglichen Personen dazu nicht ermangelt und die Corporation gleichwohl mit Vornehmung einer neuen Wahl zögert, so kann der abgehende Beamte bei dem Staate darauf antragen, daß ihr die Anstellung einer solchen Wahl in einer zu bestimmenden Frist aufgegeben und wenn diese fruchtlos verläuft, die Stelle für diesmal von dem Staate unmittelbar besetzt werde.

Die im § 19 Allgem. Landr. II. 12 weiter allegirten §§ des Abschn. 9 (von der Verwaltung der Güter der Pfarrkirchen) Tit. 11 Thl. II lauten:

§ 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern.

§ 620. Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt § 156 eqq. ingleichen § 552 eqq. verordnet ist.

Letztere §§ lauten:

§ 156. Die Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern.

§ 157. Diesen kommt die Verwaltung der äußern Rechte der Kirchengesellschaft zu.

§ 158. Sie sind der Aufsicht der Erzpriester oder Inspectoren untergeordnet.

§ 159. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeinde Bevollmächtigte*) oder Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruction versehen werden.

§ 552. Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt, wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeinde unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit gewählt.

§ 553. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von anderen Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb sowie in Ansehung der Dauer des Amts bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.

§ 554. Nur Mitglieder der Gemeinde können zu Kirchenvorstehern bestellt werden.

§ 555. Von der Verbindlichkeit der ausgewählten Vorsteher dergleichen Amt zu übernehmen und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen gilt alles das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt und der Bürgergemeinden insonderheit oben verordnet ist (Tit. 6 § 161, 162 — cf. vorstehend — Tit. 8.)

Die allegirten Vorschriften des Titel 8 sind:

§ 29 (II. 8). Jeder Bürger ist schuldig öffentliche Stadtämter, denen er vorzustehen fähig ist, zu übernehmen.

§ 30. Ist für die Verwaltung solcher Aemter keine besondre Belohnung ausgesetzt, so muß zwar der dazu berufene Bürger dieselben auch unentgeltlich übernehmen.

§ 31. Es müssen ihm aber die dabei vorfallenden Kosten von der Gemeinde vergütet werden.

§ 32. Auch kann er in der Regel wo die Statuten nicht eine längere oder immerwährende Dauer ausdrücklich bestimmen, ein solches unentgeltlich zu führende Amt über Ein Jahr zu behalten nicht genöthigt werden.

Die weiteren Bestimmungen des allegirten Abschnitt 9 Thl. II Tit. 11 lauten:

Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter.

§ 623. Sie müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit anwenden und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder**) nach dem Gesetz verpflichtet sind.

*) cf. Vorbericht zu §§ 314—322 a. E.)

**) cf. § 32 der Vormundschaftsordnung v. 8. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 438): „Der Vormund sowie der Gegenvormund haftet für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet. Die Verantwortlichkeit des bestellten Vormundes beginnt mit dem Zeitpunkt der Bestellung. Die Einrede der Theilung unter mehreren Verhafteten ist ausgeschlossen." — Dasselbe gilt für Hannover nach § 22 des Kirchenvorstandsges. v. 14. Oct. 1848 (cf. Bd. III a. E.).

§ 624. Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens zwei Vorsteher bestellt werden.

§ 627. Wo es besonders auf dem Lande an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjecten zu Kirchenvorstehern mangelt, da kann der Pfarrer sich nicht entbrechen dieses Geschäft mit zu übernehmen und die Schreibereien nebst dem Rechnungswesen zu besorgen.

§ 628. Was also hier von Kirchenvorstehern überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer und den ihm an die Seite gesetzten Nebenvorstehern.

Nach diesen subsidiär anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sind im Gebiet des Allgemeinen Landrechts also die Organe der Schulsocietäten

a. die Schulvorsteher oder besondre collegialisch formirte Schulvorstände; ihr Amt ist ein Ehrenamt, jedes Mitglied ist verpflichtet dasselbe anzunehmen, sie verwalten das Vermögen und haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters. Sie werden von der Gemeinde gewählt oder von der Obrigkeit bestellt und vertreten die Schulgemeinde in den Rechtsangelegenheiten der Schule. (Entsch. des Ober-Verwaltungsgerichts vom 19. September 1876 unten § 319 Nr. 2.)

b. Besondere Beamte (Rendanten.*) Ihre Stellung ist dieselbe wie bei allen andern Corporationen (Thl. II Tit. 6 Allgem. Landr.)

c. Von der Gemeinde in außerordentlichen Fällen gewählte Repräsentanten (§ 159 Allgem. Landr. II. 11).

Als Befugnisse der letztern führt der Tit. 11 Thl. II (— cf. unten Nr. 4 ff. sowie den Vorbericht zu §§ 314 ff. —) auf:

§ 645 II. 11. Einwilligung zur Aufnahme von Schulden.

§ 647 II. 11. § 153 II. 6. Einwilligung zu Veräußerungen, Belastungen von Grundstücken,**) Gerechtigkeiten, Capitalien.

§ 691. 693 II. 11. Theilnahme an der Rechnungslegung der Vorsteher bezw. Abnahme der Rechnung.

§ 152 II. 6. § 218 II. 11. Einwilligung zu Processen und Theilnahme an denselben, wo die Gesammtheit gegenüber der Schulanstalt interessirt ist (cf. § 319 Nr. 2 a. E.).

d. Besondere an Stelle der Vorsteher von der Obrigkeit bestellte Bevollmächtigte der Schule als Anstalt der Gemeinde, wenn erstre sich weigern Rechte der Societät auszuführen, oder sonst ihre Interessen mit denen der letztern collidiren. (§§ 659 bis 661 Allgem. Landr. II. 11 (cf. unten § 304 Nr. 13 und 54, § 319 Nr. 2 a. E.).

Die Schulvorstände haben demnächst ihre besondre Verfassung durch die oben § 9 und 10 angeführten Instructionen erhalten. (cf. Vorbemerkung zu § 239 a. E. oben S. 2 Anm.**)

Für die Schulvorstände in der Provinz Hannover bestimmt das Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848 (cf. unten im dritten Bande) § 26: Zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen sowie zur Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen können besondre Schulvorstände errichtet oder die Kirchenvorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen erklärt werden. Ein Schulvorstand soll in allen Gemeinden errichtet werden, welche solches verlangen — (vgl. im übrigen über die Wahl §§ 9 ff. und über das Amt § 17 und 27 ff. des allegirten Gesetzes nebst den Zusatz-Gesetzen vom 5. November 1850 und 9. October 1864 [unten in Bd. III] sowie oben § 10 Nr. 15).

Die Befugnisse dieser Schulvorstände sind also weitre, insbesondre sind sie auch befugt zur Beschlußfassung über neue Steuern, Erhöhung der Lehrergehälter 2c. (cf. oben § 176 S. 688 Anm.)

Bei combinirten Schul- und Kirchenämtern tritt eine Concurrenz des Kirchenvorstandes bei der Verwaltung ein. cf. § 304 Anh. V, § 319 Anh. I und den Vorbericht (a. E.) zu § 314.

Der Versammlung aller Schulverbandsgenossen gedenkt das Allgemeine Landrecht nicht weiter; sie bildet aber wie bei jeder Corporation natürlich die letzte Instanz in den eigentlichen Corporationsangelegenheiten. Für die Provinz Hannover enthält das allegirte Gesetz insbesondre nähere Vorschriften über die Wahlberechtigungen der Genossen.*) In den Kirchengemeinden sind die Verhältnisse durch die neueren Kirchenordnungen geregelt (cf. unten Vorbericht zu §§ 314 ff. a. E.).

1. E. v. 31. Dec. 1866 betr. die Form der Zusammenberufung der Schul- und Kirchengemeinden. cf. Nr. 9.
2. E. v. 10. April 1872 betr. die Unzulässigkeit des Rücktritts von Beschlüssen.
3. E. v. 20. Febr. 1865 betr. die Unverbindlichkeit der mit einzelnen Gemeindegliedern abgeschlossenen Verträge. cf. § 304 Nr. 61.
4. E. v. 16. Oct. 1863 betr. die Bestellung von Repräsentanten in Bausachen.
5. E. v. 30. Jan. 1865 u. 26. Sept. 1881 betr. die Befugnisse der Repräsentanten.
6. Bf. der K. Reg. in Arnsberg v. 1. März 1861 betr. die Wahl von Repräsentanten auf mehrere Jahre. cf. § 260 Nr. 1 sub VII C.
7. E. v. 14. Juni 1865 betr. den Ausschluß der Ertheilung einer besondern Bestallung für die Repräsentanten.
8. E. v. 23. Sept. 1862 betr. die Stellung der Repräsentanten zum Schulvorstand. cf. desgl. E. v. 20. Juni 1882 oben § 9 Nr. 32a.
9. E. v. 22. Sept. 1859 betr. die Stellung des Schulvorstandes als Vorsteher der Schule, nicht als Vorstand der Corporation. cf. Nr. 6, 11 und oben § 10 Nr. 16 sowie Vorbemerkung zu § 239 a. E.
10. E. v. 22. Aug 1863 betr. die Vertretung der Schulgemeinde in Processen durch den Schulvorstand. cf. Nr. 5 und unten § 319.

*) cf. § 316 Nr. 2 (sub § 6c, 15, 16, 17).

**) Dasselbe fordert der Erlaß vom 10. Juli 1879 U. III a. 9954 (nicht abgedr.)

*) Die hannöversche Instruction vom 21. November 1857 wegen Verbesserung der Schullehrerstellen schreibt vor, daß, wo keine Schulvorstände bestehen, die legitimirten Vertreter der Schulgemeinde event. die Gesammtheit der stimmfähigen Interessenten zuzuziehen sei. (Leverkühn, Schulgesetze I S. 27).

11. E. v. 24. Oct. 1864 betr. die Nichtberechtigung des Schulvorstandes zur Beschlußnahme über neue Steuern. — cf. § 70 A. L.-R. II 6 unten im Vorbericht zu §§ 314—322.
12. E. v. 28. Febr. 1859 betr. die Nichtberechtigung des Schulvorstandes zur Einlegung des Recurses in Bausachen Namens der Schulgemeinde. cf. Nr. 8.
13. Ueber die zwangsweise Bestellung von Bevollmächtigten bei Renitenz der Schulvorsteher cf. oben den Vorbericht am Ende sub d, sowie unten § 319 Nr. 2 a. E. und oben § 10 Nr. 14.

1. Form der Zusammenberufung der Schulgemeinden.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 20. Februar d. J. erkläre ich mich mit der Majorität des Collegiums dahin einverstanden, daß die dort unter dem 11. Mai v. J. erlassene Circular-Verfügung, betreffend die Zusammenberufung der Kirchen- und Schulgemeinden, einer sowohl dem practischen Bedürfniß als auch der rechtlichen Lage der Sache entsprechenden Ergänzung bedarf.

Die der gedachten Circular-Verfügung zu Grund liegende Rechtsansicht, wonach es zur Erreichung gültiger Beschlüsse der Kirchen- und Schulgemeinden, soweit nicht die allein für Kirchengemeinden nachgelassene erleichterte Form des Gesetzes vom 23. Januar 1846 Anwendung findet, immer einer Vorladung der Mitglieder nach Maßgabe der §§ 53 ff., Tit. 6, Thl. II. A. L.-R. bedürfe, läßt die gesetzlich begründete und zweckmäßige Berücksichtigung der besonderen Verfassungen der einzelnen Corporationen und der darin enthaltenen Bestimmungen über ihre Zusammenberufung vermissen. Die §§ 40 und 41, Tit. 6, Thl. II. A. L.-R. besagen dagegen ausdrücklich, daß die darauf folgenden allgemeinen Vorschriften nur als subsidiarische gelten sollen nach den wegen der verschiedenen Arten der Corporationen ergangenen besonderen Gesetzen, und daß auch vor diesen noch die specielle Verfassung jeder einzelnen Corporation für die Beurtheilung ihrer Verhältnisse principaliter maßgebend ist. Die Verfassung einer Corporation ergiebt sich aber aus den §§ 26, 27 l. c. angegebenen nächsten Quellen, unter denen auch dem Herkommen und der Observanz in vollem Umfang die Anerkennung als ungeschriebenes Recht für die inneren Verhältnisse der Corporationen gebührt. Hierfür sind die Worte des § 27 cit.:

„so wie die wegen des Betriebes der gemein-
„schaftl. Angelegenh. getroffenen Einrichtungen"

ein ebenso im Allgemeinen ausreichender Belag, wie die ausdrückliche Berufung auf die „bisherige Gewohnheit" oder das „besondere Herkommen" in zahlreichen einzelnen Anwendungen, z. B. § 33, § 120 l. c. — Wo also die im § 26 l. c. erwähnten statutarischen Bestimmungen nicht schon nähere und genügende Vorschriften enthielten, da stand nichts entgegen, daß sich nicht, wie über andere Verhältnisse der Corporation, so auch hinsichtlich der Convocation der Mitglieder eine Observanz hätte bilden können, und wo sich eine solche hierüber gebildet hat, da ist sie auch als ein Bestandtheil der Verfassung anzuerkennen und vor den subsidiarischen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts anzuwenden. Außerdem können durch besondere, von der Aufsichtsbehörde bestätigte Beschlüsse der Corporation selbst über die Zusammenberufung der Mitglieder ergänzende Bestimmungen schon getroffen sein oder jeder Zeit noch getroffen werden, welche dann gleichergestalt die Anwendung der landrechtlichen Bestimmungen hierüber ausschließen. Wie diese Grundsätze von Corporationen überhaupt gelten, so gelten sie auch von Kirchen- und Schulgemeinden. Namentlich läßt sich aus dem Wortlaut des § 1 des Gesetzes vom 23. Jan. 1846 nicht auf eine andere Ansicht des Gesetzgebers schließen, weil durch dieses Gesetz eben nur die Ergänzung der *subsidiarischen* Vorschriften über die Convocation der Kirchen-Gemeinden beabsichtigt worden ist, und weil *diese*, abgesehen von der Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1829, bis dahin in der That nur die im § 57 l. c. bemerkte Insinuation an jedes Gemeindemitglied als genügend erscheinen ließen. In der eben erwähnten Cabinets-Ordre, an deren Stelle das Gesetz vom 23. Januar 1846 laut § 5 desselben getreten, ist vielmehr die mit der obigen übereinstimmende Ansicht klar ausgesprochen, indem dem dort bestimmten Modus der Convocation städtischer Kirchengemeinden mit den Worten: „auch wo dies bisher durch deren Verfassung nicht vorgeschrieben war" — die Wirkung der Insinuation an die einzelnen Gemeindemitglieder beigelegt worden ist.

Die Circular-Verfügung der Königlichen Regierung vom 11. Mai v. J. ist hiernach zu vervollständigen durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die principaliter zur Anwendung zu bringenden Bestimmungen, welche sich hinsichtlich der Form der Zusammenberufung einer Kirchen- oder Schulgemeinde aus deren besonderer Verfassung ergeben.

Welche Form danach überall zu beobachten, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen; es würde namentlich nicht zutreffend sein, wenn man dieselbe allgemein als die „*ortsübliche*" bezeichnen wollte. Mit diesem Wort kann wohl dasjenige, was der besonderen Verfassung einer politischen oder *Orts*gemeinde entspricht, bezeichnet und insofern auch für die Convocation dieser Art Gemeinden mit Recht die ortsübliche Form verlangt werden. Wo aber Kirchen- und Schulgemeinden als selbständige Corporationen existiren und *als solche* convocirt werden sollen, da ist für dieselben die Verfassung der politischen oder Ortsgemeinden, mit denen sie in mehr oder weniger nahen Beziehungen stehen, ganz irrelevant, und also nicht die ortsübliche Form als solche, sondern die in ihrer eigenen Verfassung begründete Form der Convocation, die äußerlich ganz dieselbe sein kann wie die ortsübliche, zu beobachten.

Wenn die Königliche Regierung hier noch auf das Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 14. October v. J.*) und auf den vielfach engen Zusammenhang der politischen Gemeinden namentlich mit den Schulgemeinden hinweist, so kann ich doch in den betreffenden Ausführungen die klare Auffassung und Beurtheilung der gerade vorliegenden Frage nicht gefördert finden. Denn wie oft auch einerseits der Fall vorkommen mag, daß eine politische

*) § 248 Nr. 16a.

Gemeinde namentlich für die Angelegenheiten der mit ihr gleichnamigen Schulgemeinde eintritt, oder daß sie sonst in Kirchen- oder Schulangelegenheiten Beschlüsse zu fassen hat, so muß doch andererseits in jedem einzelnen Fall unzweideutig festgestellt werden, welche Corporation zu convociren, und welche Form zur Zusammenberufung grade dieser Corporation nothwendig zu beobachten ist. Nur um die letzte Frage handelt es sich bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 11. Mai pr. und deren nunmehr zu bewirkenden Ergänzung.

Berlin, den 31. December 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 5367.

2. Rücktritt eines Schulinteressenten von einem einstimmig gefaßten Beschluß.

Berlin, den 10. April 1872.

Auf die Berichte vom 6. October v. und 27. Januar d. J., betreffend die auf dem Schuletablissement zu N. auszuführenden Baulichkeiten, und auf die Recursbeschwerde mehrerer Schulgemeindemitglieder aus N. vom 14. August v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. Juni v. J. ad 3 dahin abgeändert:

> daß die baaren Baukosten sowie die Hand- und Spanndienste auf die einzelnen Ortschaften des Schulbezirks nach dem Hufenstande zu vertheilen.

Der Beschluß über Vertheilung der Baarkosten und Baudienste im Termin vom 4. October 1870 ist nicht, wie Recurse in der Eingabe vom 9. dess. M. behauptet, durch Stimmenmehrheit sondern einstimmig, also unter eigner zustimmenden Theilnahme desselben gefaßt worden. Hiernach hätte, wenn von dem qu. Beschluß Umgang genommen [und der Vertheilung der im § 40 der Provinzial-Schulordnung als Regel bezeichnete Repartitions-Modus zu Grunde gelegt werden]*) sollte, entweder der Recurse seinen Rücktritt nach Art des Widerrufs eines Zugeständnisses wie im Civilproceß gehörig substantiiren oder aber die Königliche Regierung Gründe des öffentlichen Interesses, welche der Anerkennung resp. Bestätigung des Beschlusses hindernd entgegentreten, geltend machen müssen. Da weder das Eine noch das Andere geschehen ist und somit kein Grund vorliegt, den gedachten Beschluß für ungültig zu erklären, so ist das Resolut, wie im Tenor angegeben, zu ändern gewesen.

Ich beauftrage die Königliche Regierung bei Rücksendung der Anlagen, diese Entscheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 4605.

*) Der Erlaß ist wegen des in der Ueberschrift angedeuteten Princips aufgenommen. Im übrigen cf. wegen der Vereinbarungen zwischen mehreren zu einer Schule vereinigten politischen Gemeinden unten § 251 Nr. 3, 5 ff.

3. Verträge mit einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde.

E. v. 20. Febr. 1865 (Auszug). C.-Bl. 1865 S. 242.
(cf. den ganzen Erlaß § 276 Nr. 4.)

Ein Vertrag, durch welchen die Gutsherrschaft von der ihr nach § 36, Thl. II., Tit. 12 A. L.-R. obliegenden Last befreit werden sollte, wäre nicht mit einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde, sondern mit der Letzteren selbst abzuschließen gewesen. —

U. 637.

4. Wahl von Repräsentanten.

E. v. 16. Oct. 1863. (C.-Bl. 1863 S. 615.)

Die Aufbringung der Baukosten ist in dem Resolut nach Maßgabe der von den Interessenten in der Verhandlung vom ꝛc. getroffenen Vereinbarungen regulirt worden. — Die Bestellung von Repräsentanten zu Zwecken der vorliegenden Art hat nach den §§ 114 ff., Tit. 6, Thl. II. A. L.-R.*) durch Beschluß einer außerordentlich berufenen Gemeindeversammlung zu erfolgen, was geschehen ist. Einer gerichtlichen Bevollmächtigung der gewählten Repräsentanten bedurfte es aber nicht, weil die Letzteren keine Geschäfte wahrzunehmen hatten, zu welchen nach Vorschrift der Gesetze eine gerichtliche Vollmacht nothwendig ist. (Forts. cf. § 304. Nr. 45.)

U. E. 20227.

5. Befugnisse der Repräsentanten.

E. v. 30. Jan. 1865. (C.-Bl. 1865 S. 239.)

Die rechtliche Stellung und Befugnisse der auf Grund des § 19, Tit. 12 und § 159, Tit. 11, Thl. II.**) A. L.-R. gewählten Repräsentanten einer Schulgemeinde ist principaliter nicht nach den Vorschriften der §§ 114 ff., Tit. 6, Thl. II. sondern nach den allegirten Bestimmungen des 11. und 12. Titels des A. L.-R. zu beurtheilen. Darnach sollen nur in außerordentlichen Fällen oder Angelegenheiten von der Gemeinde Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruction versehen werden, während die Besorgung aller gewöhnlichen Angelegenheiten den Schulvorständen obliegt. Streng genommen sind daher nur für ein bestimmtes Geschäft oder eine einzelne Angelegenheit Repräsentanten zu wählen, deren Vollmacht von selbst erlischt, sobald die betreffende Angelegenheit erledigt ist. Wenn indessen zur Erleichterung des Geschäftsganges hier und da von einer Schulgemeinde Repräsentanten auf längere Dauer gewählt oder mit Vollmacht versehen werden, die Schulgemeinde auf eine bestimmte Zeit in allen vorkommenden außerordentlichen, die Competenz des Schulvorstandes überschreitenden Angelegenheiten zu vertreten, so ändert sich dadurch rechtlich in der Sache Nichts. Vielmehr haben die Repräsentanten auch in solchem Falle nur in den einzelnen vorkommenden außerordentlichen Angelegenheiten, welche ihnen von der Aufsichtsbehörde zur Berathung und Beschließung überwiesen werden, mitzuwirken, nicht aber sind die-

*) cf. unten Nr. 5.
**) cf. oben S. 57 Sp. 2.

selben dadurch legitimirt sich als eine mit dauernden Befugnissen und Verrichtungen ausgestattete Behörde neben oder gar über den Schulvorstand zu stellen und nach eigenem Ermessen die Angelegenheiten der Schule zu ihrer Behandlung zu ziehen. — — — Die Regulirung des Schuletats gehört nicht zu den außerordentlichen Angelegenheiten im Sinne des § 159 a. a. O., sofern durch den Etat nicht etwa Gegenstände, die eine Mitwirkung von Repräsentanten erfordern, geordnet werden sollen.

U. 1725.

5a.

(Forts. v. § 300 Nr. 2.)

Berlin, den 26. September 1881.

Ich bin deshalb nicht in der Lage, dem auf Aufhebung der gedachten Verfügung gerichteten Antrage der Repräsentanten eine weitere Folge zu geben.

Den Repräsentanten eine Belehrung darüber zu ertheilen, welche Rechte ihnen als Vertretern der Schulgemeinde der Schulaufsichtsbehörde gegenüber zustehen, liegt keine Veranlassung vor, da die Rechte und gesetzlichen Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde gegenüber den Schulen, den Schulvorständen, den Schulgemeinden und den etwaigen Repräsentanten der letzteren gegenüber sich mit hinreichender Klarheit aus den bestehenden Gesetzen, insbesondere aus den §§ 9 ff., 12 ff., Tit. 12, Thl. II. A. L.-R., der Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817*) und dem Gesetze, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872**) ergeben.

Insoweit aber das Verhältniß der dortigen Schulgemeinde-Repräsentanten einerseits zu der ersteren selbst, andererseits zum Schulvorstande einer Klarstellung und weiteren Regelung bedürfen möchte, werden den Repräsentanten auf bezügliche desfallsige Anträge seitens der Königlichen Regierung in N. die erforderlichen Eröffnungen gemacht werden.

An
die Repräsentanten der evangelischen Schulgemeinde zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme auf den Bericht vom 16. März d. J. —

Da die Verhandlung über die 1877 auf fünf Jahre erfolgte Wahl von Repräsentanten der evangelischen Schulgemeinde nicht vorliegt, so kann von hier aus nicht beurtheilt werden, inwieweit diese Wahl überhaupt in rechtlich wirksamer Weise erfolgt ist. Nach der Angabe in dem Berichte der Königlichen Regierung, die Schulgemeinde in N. habe den gewählten Repräsentanten eine Instruction über die denselben ertheilten Befugnisse oder Rechte in Beziehung auf die Vertretung der Schulgemeinde nicht ertheilt, scheint es zweifelhaft, ob und welche der Schulgemeinde selbst als Corporation gemäß den Vorschriften des Tit. 6, Thl. II. A. L.-R. zustehenden Rechte von derselben überhaupt mit rechtlicher Wirksamkeit auf die gewählten Repräsentanten übertragen worden sind. Diesen Mangel durch eine seitens des Schulvorstandes zu entwerfende oder zu erlassende Instruction zu ersetzen, war unthunlich, da dem Schulvorstande die Legitimation zum Erlaß einer solchen Instruction fehlte. Auch eine Bestätigung der Instruction seitens der Königlichen Regierung hätte diesen Mangel nicht beheben können.

Es wird sich nun empfehlen, sofern überhaupt die Organisation der Schulgemeinde durch Einführung einer gewählten Schulgemeindevertretung angezeigt erscheint, eine ordnungsmäßige Neuwahl von Repräsentanten der evangelischen Schulgemeinde in N. herbeizuführen, vorausgesetzt, daß die Schulgemeinde selbst überhaupt, wozu sie von Aufsichtswegen nicht zu nöthigen ist, wiederum Repräsentanten zu wählen willens ist.

Dabei würde darauf Bedacht zu nehmen sein, das Verhältniß der Schulgemeinde und der Repräsentanten derselben zu einander und in ihrer Stellung zum Schulvorstande den gesetzlichen Vorschriften entsprechend klar zu stellen und zu regeln.

Aus den letzteren, namentlich aus dem 12. Titel in Verbindung mit den daselbst angezogenen Bestimmungen des 11. Titels, und dem 6. Titel des II. Theils des A. L.-R., ergiebt sich, in welchen Beziehungen der Schulvorstand in seinen Befugnissen und Beschlüssen als an die beschließende Mitwirkung der Schulgemeinde, bezw. an deren Zustimmung zu seinen Beschlüssen für gebunden zu erachten ist. Daß die Creirung neuer Lehrerstellen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, über welche die Schulgemeinde zu beschließen hat, kann, wie ich hier beiläufig zur Berichtigung der entgegengesetzten Ansicht der Königlichen Regierung nicht unbemerkt lassen will, nicht wohl einem Zweifel unterliegen. Es ergiebt sich dies schon daraus allein, daß die Creirung neuer Lehrerstellen eine neue Belastung der Schulgemeinde mit Schulbeiträgen erheischt.

Inwieweit andererseits die Schulgemeinde selbst die ihr nach Vorstehendem zuzugestehenden Rechte beschließender Mitwirkung bei der Verwaltung der Schulvermögensangelegenheiten besonders zu wählenden Repräsentanten (Stellvertretern) oder Bevollmächtigten übertragen, oder sich selbst vorbehalten will, bleibt der freien Entschließung der Schulgemeinde überlassen.

Die Königliche Regierung wird aber darauf zu achten haben, daß, wenn Repräsentanten gewählt werden, keine Zweifel darüber bestehen bleiben, inwieweit die Schulgemeinde die Repräsentanten zur Vertretung ihrer Rechte bevollmächtigen oder diese Rechte ihrer eigenen Beschlußfassung vorbehalten will.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die vorliegende Angelegenheit demnächst regeln. Einer Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. Januar 1865 (C.-Bl. S. 239)*) bedarf es nicht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 12338.

*) Oben § 4 Anh. I.
**) Oben § 1 Nr. 1.

*) Vorstehend.

6. Vollmacht der Repräsentanten.

Der Umstand, daß die in Gemäßheit der Instruction vom 6. November 1829 gebildeten Schulvorstände nicht als Vertretung der Corporation der Schulgemeinde (§ 114 ff. II Titel 6 Allgemeines Landrecht)*) — sondern nur als die mit der Localaufsicht über die Elementarschulen beauftragten Organe der Aufsichtsbehörden anzusehen sind (Ministerialrescript vom 30. Januar 1843), macht es erforderlich, daß bei allen die Corporation der Schulgemeinde und deren Vermögen unmittelbar berührenden Angelegenheiten, insbesondere bei Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, Neubauten von Schulgebäuden, Bewilligung von Gratifikationen und solchen Gehaltszulagen für die Lehrer, welche — insoweit sie das nothwendigste Bedürfniß überschreiten, nicht von Aufsichtswegen angeordnet werden können (Ministerialrescript vom 6. März 1852)**), besondere Repräsentanten von der Schulgemeinde gewählt und zur Beschlußfassung ad hoc bevollmächtigt werden müssen. Dem hieraus entstehenden Nachtheile einer oft zu wiederholenden, jedesmal mit erheblichem Zeitverluste für die betheiligten Hausväter und die Behörden verbundenen Repräsentantenwahl hat die evangelische Schulgemeinde in H. dadurch vorgebeugt, daß dieselbe, wie der beiliegende Auszug aus den betreffenden Wahlverhandlungen vom 9. v. M.***) ergiebt, die zu wählenden Repräsentanten und deren Stellvertreter auf die Dauer von 6 Jahren bestellt, dieselben mit General- und Specialvollmacht versehen und dadurch legitimirt hat, die Schulgemeinde für diese Zeit in allen die Competenz des Schulvorstandes überschreitenden Verhandlungen zu vertreten. — Ein derartiges, nach §§ 114, 128 ff. Theil II Titel 6 Allgemeinen Landrechts durchaus zuläßiges Verfahren, bei welchem allerdings die Ernennung mehrerer Stellvertreter, welche bei einem etwaigen Abgang einzelner Repräsentanten sofort in deren Stelle einrücken, — nicht verabsäumt werden darf, erscheint so zweckmäßig, daß wir Ihnen empfehlen, bei allen in Zukunft vorkommenden Wahlen von Repräsentanten der Schulgemeinden darauf hinzuwirken, daß dieselben auf eine längere Zeitdauer, — auf mindestens 1—3, — höchstens auf 6 Jahre gewählt und in gleicher Weise zur Vertretung der Schulgemeinde in allen die Competenz des Schulvorstandes überschreitenden, Angelegenheiten durch General- und Specialvollmacht legitimirt werden. — Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß die Mitglieder der Schulgemeinden zur Vornahme einer derartigen Wahl der Repräsentanten auf eine längere Wahlperiode von Aufsichtswegen nicht genöthigt werden können, hierfür vielmehr nach §§ 115, 116 Theil II Titel 6 Allgemeines Landrecht eine Majorität von $^2/_3$ der auf gehörige Vorladung Erschienenen sich entscheiden muß. — Bei ordnungsmäßiger Vornahme der Wahl, deren sorgfältige Prüfung wir Ihnen anempfehlen, ermächtigen wir Sie zur sofortigen Bestätigung der gewählten Repräsentanten und Stellvertreter, erwarten jedoch in jedem einzelnen Falle darüber Anzeige, ob und resp. für welche Zeitdauer derartige mit General- und Specialvollmacht versehene Repräsentanten gewählt worden sind.

Arnsberg, den 1. März 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe.

*) cf. § 319.
**) § 176 Anh. I.
***) Unter Nr. a. abgedruckt.

a.

Es wurde von der Versammlung einstimmig erklärt, daß 7 Repräsentanten und 4 Stellvertreter erwählt werden sollen.

Dieselben sollen zu dem Zwecke und mit der Befugniß bestellt werden, um während des mit dem 15. Februar 1861 anfangenden und mit dem 15. Februar 1867 endigenden Zeitraumes der nächsten 6 Jahre die Schulgemeinde in allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, die geeigneten Vorkehrungen und Maßregeln zur Beschaffung der zur Bestreitung der Bedürfnisse erforderlichen Mittel zu treffen, die Bedarfssumme auf die einzelnen Verpflichteten nach dem herkömmlichen Repartitionsmodus oder nöthigenfalls anderweitig zu reguliren und erheben zu lassen; ferner in Bezug auf die etwa nöthig werdende Vermehrung der Lehrkräfte, Festsetzung und event. Erhöhung der Lehrergehälter und Pensionen, Beschaffung und Unterhaltung von Schullocalien, sei es durch Anmiethung oder Neubau, Kauf resp. Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen, Feststellung von Hypotheken, deren Verzinsung und Abtragung das Nöthige zu bewerkstelligen, bei etwaigen Streitigkeiten das zur Erledigung derselben Erforderliche zu verhandeln, Processe zu führen, Vergleiche abzuschließen, Cessionen und Schenkungen vor- resp. anzunehmen, Verzichtleistungen auszusprechen, Gelder und Sachen jeder Art, auch bei Gerichten zu erheben und darüber zu quittiren, — die Löschungen eingetragener Forderungen und Gerechtsame im Hypothekenbuche zu bewilligen und überhaupt diejenigen Handlungen vorzunehmen, zu welchen die Schulgemeinde berechtigt ist, und zwar sollen die Beschlüsse derselben nach Stimmenmehrheit gefaßt, dann gültig sein, wenn nach ordnungsmäßiger Vorladung wenigstens 4 Repräsentanten gegenwärtig sind.

Die Folgeordnung des Eintritts der Stellvertreter wird im Fall der längeren Verhandlung oder des Abganges eines Repräsentanten durch Tod, Verziehen 2c. nach der Majorität der bei der Wahl erhaltenen Stimmen bestimmt, so daß derjenige zuerst eintritt, der die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten hat.

7.

Erlaß v. 14. Juni 1865 (Auszug) C.-Bl. 1865 S. 389.

Sie haben daher als Repräsentanten der Schulgemeinde weder eine besondere Bestallung, noch eine Dienstanweisung wonach Ihre Geschäfte zu regeln zu fordern, sondern abzuwarten, bis Ihnen von der Aufsichtsbehörde bestimmte Gegenstände, bei denen eine Mitwirkung der Repräsentanten

erforderlich ist, zur Berathung und Beschließung überwiesen werden.*)

U. 11673.

8. Stellung der Repräsentanten zum Schulvorstand.

Erlaß v. 23. Sept. 1862 (C.=Bl. S. 609).

Ich verwerfe den von den Repräsentanten der Schulgemeinde eingelegten Recurs. — In formeller Beziehung bestreiten Recurrenten, daß ihnen gegenüber als Vertretern der Schulgemeinde der Schulvorstand als Partei auftreten könne und folgern hieraus, daß es, weil die Repräsentanten über den Bau einig seien, überhaupt zu einer resolutorischen Entscheidung an einer ausreichenden Grundlage fehle. Diese Beschwerde ist unbegründet. Denn selbst wenn alle Interessenten einschließlich des Schulvorstandes über den Umfang des Bedürfnisses und die Ausführung des Baues einig wären, so würde dessenungeachtet die Königliche Regierung nach § 707 Titel 11 und § 19 Titel 12 Theil II**) Allgem. Landrecht im Schulinteresse zu einer selbständigen Prüfung des Bauprojects und event. zu einer resolutorischen Festsetzung über die Nothwendigkeit und Art des Baues berechtigt resp. verpflichtet gewesen sein. — Es muß aber gerade der Schulvorstand als Vertreter des betheiligten Schulinstituts als legitimirt erachtet werden bei Fragen über das Bedürfniß und die Art und Weise eines Baues das Interesse des Schulinstituts gegenüber den oft collidirenden vermögensrechtlichen Interessen der Schulgemeinde wahrzunehmen.***)

Der Fall liegt hier vor.

U. 19599.

9. Stellung des Schulvorstandes.

Berlin, den 22. September 1859.

Ew. eröffne ich, daß den Schulvorstehern die Rechte von Corporationsvorständen nicht gebühren, da wie aus den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, namentlich der §§ 12 bis 18, 47, 48 und und 49 Titel 12 Theil II hervorgeht Schulvorsteher nicht Vorsteher „der Schulgemeinde", sondern Vorsteher und Aufseher der im § 1 l. c. als Veranstaltung des Staats bezeichneten „Schule" sind.†)

Wenn die Königliche Regierung im vorliegenden Falle den Bürgermeister mit der Zusammenberufung der Schulgemeinde und Verhandlung mit derselben beauftragt hat, so hat die genannte Behörde nur von dem ihr nach § 18 der Regierungsinstruction zustehenden Recht Gebrauch gemacht. Gegen diese Anordnung würde den Schulvorstehern, selbst wenn sie für Vorsteher der Gemeinde zu erachten wären, ein Widerspruch nicht zustehen.

U. 98231.

10.

Erlaß vom 22. August 1863 (Auszug) C.=Bl. 1863 S. 550 (cf. den vollst. Erlaß § 319 Nr. 1).

Was insbesondere die Frage wegen der Vertretung der Schule resp. der Schulgemeinde in Processen über das Schulvermögen betrifft, auf welche es hier allein ankommt, so ist bisher auf Grund des § 19 Titel 12 sowie der §§ 217 ff. und 650 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts soweit diesseits bekannt, stets angenommen worden, daß dem Schulvorstand der Betrieb solcher Processe obliegt. Es liegt kein Grund vor, hiervon abzugehen und in derartigen Fällen die ganze Gemeinde zuzuziehen, so lange die Gerichte die Legitimation des Schulvorstandes nicht bemängeln. Außer dem Approbationsdecret zur Anstellung der Klage*) bedarf es daher zur Legitimation des Schulvorstandes nur eines Attestes der Königlichen Regierung, daß die betreffenden Personen wirklich den Schulvorstand bilden.

11.

Erl. v. 24. Oct 1864 (Auszug) C.=Bl. 1864 S. 633.

Ob der Schulvorstand als Vorstand der Corporation der Schulgemeinde im Sinne der § 141 Theil II Titel 6 Allgemeinen Landgerechts angesehen werden kann, ist mindestens zweifelhaft und kann dahingestellt bleiben, da auch im Bejahungsfalle hieraus nicht die Befugniß desselben würde abgeleitet werden können über eine neue Anlage zu beschließen und zu diesem Behuf über die Steuerkraft der einzelnen Schulgemeindemitglieder zu disponiren. Ebensowenig als daher nach dem Präjudiz des Königlichen Obertribunals vom 9. October 1854 (Nr. 2556 Entsch. Band 28 S. 350) ein Kirchenvorstand die Eingepfarrten zu vertreten legitimirt ist, wenn es sich um deren Beiträge zu den Kirchenbaukosten handelt, so ist auch ein Schulvorstand nicht befugt, über einen auf Kosten der Schulgemeinde auszuführenden Bau rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen.

U. 19026.

12.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Auf den Bericht vom — die Herstellung eines zweiten Schullocals nebst Lehrerwohnung zu U. bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung unter Verwerfung des von dem Schulvorstande eingelegten Recurses. Abgesehen davon, daß der Schulvorstand nicht legitimirt erscheint, Namens der Schulgemeinde Rechtsmittel einzulegen, ist der Recurs auch materiell nicht begründet. (Forts. cf. § 279 Nr. 20a.)

U. 4608.

---

*) Als besondere Fälle, bei welchen die Beschlußfassung von Repräsentanten eintritt, nennt die Verf. der Königlichen Regierung in Arnsberg vom 19. November 1864 (C.=Bl. 1864 S. 51): Die Beschaffung von Mitteln zu außerordentlichen Ausgaben, Bestreitung und Aufbringungsweise der Schulbedürfnisse und Erwerb oder Aenderung in der Vermögenssubstanz. cf. oben S. 58 sub c.

**) cf. jetzt § 47 des Ges. v. 1. August 1883 für dessen Geltungsbericht (oben § 5 Anh. I) und unten § 304.

***) Aehnlich collidirt das Interesse der Schulstelle mit demjenigen der Schulgemeinde. Bei der Feststellung über den Werth der Naturalbezüge der ersteren und ist in einem Rechtsstreit hierüber die Rolle der letztern von sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde bezw. deren besonders zu wählenden Repräsentanten wahrzunehmen, die Vertretung des Schulfonds dem Schulvorstand oder sofern das Interesse der Schulvorsteher als Hausväter mit dem der Schulstelle collidirt, einem dem Schulinstitut nach Analogie des § 661 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts von der Aufsichtsbehörde zu bestellenden Bevollmächtigten zu übertragen. Neben diesem ist auch der etwa vorhandene Lehrer betheiligt (Entscheidung des O.=V.=G. Band I S. 169, 171 unten § 319 Nr. 2. cf. § 251 Nr. 6).

†) cf. unten § 319 Nr. 2.

*) Vgl. § 32 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. December 1845 für die Provinz Preußen: „Zur Anstellung von Klagen ist die Approbation der Regierung erforderlich." Zur Anstellung von Klagen vor den Verwaltungsgerichten ist dieselbe nicht erforderlich, denn der § 32 bezieht sich nur auf die Verfolgung von Rechtsansprüchen vor den ordentlichen Gerichten. (Entsch. des O.=V.=G. Band 6 S. 182, 186 unten § 302 Nr. 6.)

§ 251. Die politischen Gemeinden als Schulverbände bezw. als Theil derselben.

Wo die politischen Gemeinden gesetzlich die Schullast tragen — cf. Vorbericht zu § 239 —, oder dieselbe freiwillig übernommen haben, bestimmt sich ihre Organisation nach den Bestimmungen der betreffenden Städte- und Landgemeindeordnung. Eine besondere Regelung erfordert die Zuweisung mehrerer Gemeinden zu einem Schulverbande. (cf. im übrigen wegen der Stellung zu den Schuldeputationen, Schulvorständen ꝛc. Band I § 9 und 10, sowie oben die Vorbem. zu § 239.)

1. E. v. 2. Mai 1865 betr. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den städtischen Behörden durch die Communal-Aufsichtsbehörde.
2. E. v. 16. April 1859 betr. die Incompetenz einer Commission der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschwerdeführung.
3. E. v. 19. April 1862 betr. die Incompetenz des Schulvorstandes zur Vertretung der zu einem Schulverband vereinigten politischen Gemeinden und die Form der Vereinbarungen unter denselben.
4. E. v. 22. April 1864 betr. die Unzulässigkeit einer Verwarnung gegen die zu gemeinsamer Versammlung berufenen Gemeinden, sich den Beschlüssen der Erschienenen zu unterwerfen.
5. E. v. 23. October 1880 betr. die Form der zwischen verschiedenen zu einem Schulverband vereinigten politischen Gemeinden über die Vertheilung der Schullasten zu treffenden Vereinbarungen.
6. E. v. 7. Nov. 1881 betr. die Nichtexistenz von Schulgemeinden als selbständiger juristischer Personen bei Vereinigung mehrerer politischer Gemeinden zu einem Schulverbande.
7. Erk. des O.-V.-G. v. 8. Jan. 1879 betr. die Vertretung mehrerer zu einem Schulbezirk vereinigter politischen Gemeinden in Processen. cf. E. v. 28. April 1883 unten § 269 Nr. 20.
8. E. v. 23. Oct. 1880 betr. die alleinige Legitimation der Gemeinden, nicht einzelner Gemeindemitglieder zur Beschwerde über den Vertheilungsmaßstab zwischen den Gemeinden. cf. § 250 Nr. 2 und Note dazu.

1. Streitigkeiten zwischen städtischen Organen.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 14. März cr. wird das wegen Erweiterung der Schullocale in N. erlassene Resolut vom 20. December v. J.*) hierdurch aufgehoben, da in städtischen Gemeindeangelegenheiten über Differenzen der städtischen Behörden unter sich, falls dieselben nicht auf dem im § 36 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vorgesehenen Weg in Güte zum Austrag zu bringen sind, in Gemäßheit dieses Paragraphen und des § 76 a. a. O. von den Regierungen als Communal-Aufsichtsbehörden**) Entscheidung zu treffen ist. Daß im vorliegenden Fall zugleich ein Schulinteresse concurrirt, und ein Schulhausbau in Frage ist, kann hieran Nichts ändern und keinen Grund abgeben, gegenwärtig, wo die Angelegenheit lediglich als ein internum der städtischen Verwaltung sich darstellt, von Schulaufsichtswegen im Wege des Intermisticums eine resolutorische Festsetzung zu treffen. Dazu würde der Stadt gegenüber erst zu schreiten sein, wenn nach endgültiger Feststellung ihrer Anerbietungen die Königliche Regierung als Schulaufsichtsbehörde weiter gehende Anforderungen stellen zu müssen glaubt.*)

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 7404.

2. Competenz einer Commission der Stadtverordneten-Versammlung.

Ich überlasse der Königlichen Regierung den Bürgermeister der Stadt N. darauf hinzuweisen, daß die unter den Anlagen zurückfolgende Vorstellung vom 9. Februar d. J. überhaupt zur Berücksichtigung nicht geeignet ist, da eine mit den Vorarbeiten zur Regulirung des Einkommens von Seiten der Stadtverordneten beauftragte Commission zur Beschwerdeführung nicht legitimirt ist.

Berlin, den 16. April 1859.
U. 5973.

3. Incompetenz des Schulvorstandes zur Vertretung der Gemeinde.

Berlin, den 19. April 1862.

Mit der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 17. v. M. dargelegten Ansicht, daß der Schulpatron Versammlungen der zur Schule gehörigen Gemeinden zu berufen und bindende Beschlüsse derselben herbeizuführen, nicht befugt sei, bin ich zwar einverstanden; doch kann ich den dieserhalb von Derselben geltend gemachten Gründen nicht überall beistimmen.

Eine Schulgemeinde im Sinne des Allgemeinen Landrechts als eine aus den zur Schule gewiesenen Hausvätern bestehende Corporation kennt die Schulordnung vom 11. December 1845 überhaupt nicht,**) indem dieselbe das sogenannte Societätsprincip verlassen und das sogenannte Communalprincip adoptirt hat. Es kann daher auch von einem Vorstande der Schulgemeinde, dem die in den §§ 137 und 141 Tit. 6 Thl. II. Allgemeinen Landrechts bezeichneten Befugnisse bezüglich der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständen, bei den nach der Schulordnung regulirten Schulen überhaupt nicht die Rede sein, wie denn auch die §§ 31 und 32 derselben den Schulvorstand nur als Leiter und Vertreter der Schule, nicht aber der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften bezeichnen.***) Kommt es daher darauf an, die zu einer Schule vereinigten Gemeinden zusammenzuberufen und Beschlüsse herbeizuführen, welche für die einzelnen

---

*) Nach diesem Resolut bestand keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Stadtgemeinde die Kosten des Baues aus städtischen Mitteln bestreite; sondern die Ansichten des Magistrats einerseits und der Stadtverordneten-Versammlung andererseits gingen nur darin auseinander, ob ein Neubau oder ein An- und Reparaturbau auszuführen sein werde.

**) Jetzt der Bezirksausschuß nach § 17 des Ges. vom 1. Aug. 1883 für dessen Geltungsbereich.

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.

**) cf. Erk. des Oberverwaltungs-Gerichts vom 8. Jan. 1879 (bei Schulz, Schulordnung, S. 427 Anm. 10 und) unten Nr. 7.

***) cf. unten § 302 Nr. 2b, 2c.

Gemeinden als solche bezüglich der ihnen als einer Communallast obliegenden Schulunterhaltungspflicht bindend sein sollen, so kann dies nur in denselben Formen und durch dieselben Organe geschehen, als dies zu einem rechtsgültigen Gemeindebeschluß überhaupt erforderlich ist.

Hiernach kann weder der Schulpatron, noch der Schulvorstand im Ganzen als befugt angesehen werden, eine Versammlung der zur Schule gehörigen Gemeinde resp. Gemeinden behufs Beschlußfassung über einen die Schulunterhaltungslast betreffenden Gegenstand mit der Wirkung zu berufen, daß die ausbleibenden Gemeindemitglieder durch den Beschluß der Erschienenen gebunden würden.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Patron und der Vorstand der Schule bei derartigen Verhandlungen zugezogen werden, vielmehr kann ich die dieserhalb von der Königlichen Regierung getroffenen Anordnungen nur billigen. ꝛc.
U. 6698.

4. Form der Beschlußfassung mehrerer Gemeinden.

(Fortsetzung von § 269 Nr. 19.)

Ihr Einwand, daß die Interessenten zu dem Termin unter der Verwarnung vorgeladen seien, daß die Ausbleibenden sich den Beschlüssen der Erschienenen unterwerfen müßten, ist hinfällig, da nur den ausbleibenden Mitgliedern der einzelnen zur Schule gehörigen Gemeinden diese Verwarnung gestellt, das Ausbleiben ganzer Gemeinden oder der Gutsherren dagegen mit der Folge bedroht worden ist, daß gegen sie nach den Vorschriften der Schulordnung würde verfahren werden, welcher Verwarnung gemäß eben der im § 40 der Schulordnung vorgeschriebene Vertheilungsmaßstab zur Anwendung kommen mußte.*)

Ihrem Antrage kann daher keine Folge gegeben werden.

Berlin, den 22. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Schulgemeindemitglieder N. und Genossen zu S.
(in der Provinz Preußen).
U. 6697.

5.

(Fortsetzung von Nr. 8 unten.)

Abschrift des Vorstehenden erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme auf den Bericht vom 23. September d. J. mit dem Bemerken, daß es in hohem Grade zweifelhaft erscheint, ob der Beschluß, welcher zur Verhandlung vom 29. Januar d. J. von den im Termine erschienenen einzelnen Mitgliedern der betheiligten Gemeinden mit Stimmenmehrheit der Einzelnen gefaßt worden ist, den Antheil der einzelnen zur Schule in N. gewiesenen Gemeinden in Abweichung von der Vorschrift des § 40 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 nicht nach der Zahl der Haushaltungen, sondern nach dem Verhältnisse der directen Staatssteuern zu bestimmen, für die betheiligten Gemeinden selbst rechtsverbindlich ist. Korrekter Weise wäre eine Abänderung des durch das Gesetz bestimmten Maßstabes für die Festsetzung der Antheile der einzelnen betheiligten Gemeinden nur durch einen von diesen Gemeinden selbst bezw. ihren legitimirten Vertretern unter einander vor oder im Verhandlungstermine geschlossenen seitens der Königlichen Regierung von Aufsichtswegen genehmigten Vertrag herbeizuführen gewesen.

Vorstehende Bemerkungen wolle die Königliche Regierung für die Folge wohl beachten. In Rücksicht darauf, daß die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten unter den einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse der directen Staatssteuern der Billigkeit mehr entspricht, als die Vertheilung nach der Zahl der Haushaltungen, will ich davon absehen, eine Abänderung der Schulmatrikel und der in derselben getroffenen, rechtlich anfechtbaren Festsetzungen anzuordnen. Es mag vielmehr abgewartet werden, ob seitens der einen oder der anderen der betheiligten Gemeinden selbst auf Grund des § 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes*) Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben wird. Sollte dieser Fall eintreten, so ist mir darüber unter Einreichung einer Abschrift der Klage Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 23. October 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IIIa. 17780.

6. Schulgemeinden als selbständige juristische Personen existiren im Geltungsbereich der Schulordnung vom 11. December 1845 für die Provinz Preußen nicht.

Berlin, den 7. November 1881.

Dabei mache ich, was den in dem Bericht vom — wiederholt gebrauchten Ausdruck „Schulgemeinde" betrifft, darauf aufmerksam, daß, obwohl der gedachte Ausdruck in der Schulordnung vom 11. December 1845 an zwei Stellen (§ 45 Nr. 2 und § 54) vorkommt, die gedachte, auf dem Communalprincip beruhende Schulordnung doch Schulsocietäten oder Schulgemeinden im landrechtlichen Sinne nicht kennt. Indem ich dieserhalb auf das in dem Erlasse vom 19. April 1862 (C.-Bl. S. 284)**) und in dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Febraar 1880 (C.-Bl. S. 686 ff., insbesondere S. 691, 692)***) Bemerkte verweise, empfehle ich der Königlichen Regierung, in Verfügungen und Berichten den Ausdruck: „Schulgemeinde", welcher in den §§ 45 und 54 der Schulordnung in einem besonderen, mit der allgemein gebräuchlichen Bedeutung dieses Wortes nicht übereinstimmenden Sinne gebraucht ist, zu vermeiden.

Den streitigen Schulbau betreffend, so kann eintretenden Falles zwar der Schule, als einem selbständigen Rechtssubject, gemäß § 37 Nr. 3 der Schulordnung von Amtswegen ein Mandatar bestellt werden, nicht aber der „Schulgemeinde", weil eine solche im Geltungsbereiche der Schulordnung vom 11. December 1845 als juristische Person,

---

*) cf. unten § 301 Nr. 2 a.

*) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. August 1883 (oben § 5 Anh. I.) cf. unten § 302 Nr. 2 b, 2 c.
**) Vorstehend Nr. 3.
***) § 275 Nr. 4.

welche im Processe oder im Verwaltungsstreitverfahren vertreten werden könnte, überhaupt nicht besteht.*)

Uebrigens hat es den Anschein, als handle es sich nicht bloß um eine Weigerung des Schulvorstandes, die Rechte der Schule im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Gutsherren zu vertreten, sondern als bestritten die zur Schule in N. gehörigen Gemeinden selbst die Nothwendigkeit des von der Königlichen Regierung geforderten Schulbaues, und damit zugleich ihre Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen, indem ihr Verlangen darauf gerichtet ist, die Schule in N. überhaupt wieder aufzuheben und sie wiederum den Schulen in C. und bezw. in P. zuzuweisen. Insoweit dies zutrifft, würde der Fall eines Streites über den Schulbau zwischen den zum Bau der Schule Verpflichteten und der Schulaufsichtsbehörde vorliegen [und demgemäß die Königliche Regierung selbst gemäß § 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die Rolle des Klägers in dem Verwaltungsstreitverfahren zu übernehmen haben.]**)

U. IIIa. 17672.

7. Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren durch den Ortsvorsteher, der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande durch den Besitzer des Gutes — den Grundherren. —

In der Verwaltungsstreitsache des Lehrers J. zu L., Beklagten und Revisionsklägers, sowie der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Gumbinnen, Mitbeklagten

wider

die Gemeinden Klein-W., Mittel-W., Groß-K., Klein-K. und Neu-W., sowie den Gutsbesitzer W. zu St., Kläger und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 8. Januar 1879 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des mitbeklagten Lehrers zu L. die Entscheidung des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichtes zu Gumbinnen vom 13. Juli 1878 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 945 Mark 87 Pfennige festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens dem Kläger und der mitbeklagten Königlichen Regierung, für die Revisionsinstanz dem Revisionskläger zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Die Wirthe

S. und Kl. zu Klein-W., K. und M. zu Mittel-W., E. und B. zu Groß-K., Sch. und T. zu Klein-K., Ml. und Kw. zu Neu-W. — von denen Kl., M., E, Sch. und Ml. Gemeindevorsteher der genannten Gemeinden sind, während aus den Acten nicht erhellt, ob und welche amtliche Stellung S., K., B., T., und Kw. in ihren Gemeinden einnehmen,

und der Gutsbesitzer W. zu St. vertreten durch den mit Vollmacht von ihnen versehenen Rechtsanwalt P. zu J. klagten unterm 3. April 1877 gegen den derzeitigen Lehrer J. und die Schulstelle zu L., vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung II, zu Gumbinnen als Aufsichtsbehörde, bei dem Kreisausschusse des Kreises Insterburg mit dem Antrage:

zu erkennen, daß bei Feststellung des Einkommens der Lehrerstelle zu L. der Werth des von der Schulsocietät zu gewährenden Strohes (2 Schock 55 Bund) auf 58 Mark 67 Pfennig und der Reinertrag der Ländereien derselben (3,3300 ha.) auf 385 Mark 93 Pfennige festzusetzen und den Beklagten die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Der Kreisausschuß erkannte mittelst Entscheidung vom 5. Juni 1877:

daß bei Berechnung des Einkommens der Schulstelle L. aus dem Ertrage des Landes der Werth des Strohes mit 20 Mark für das Schock in Anrechnung zu bringen und der Schulreceß vom 22. Mai 1876 dementsprechend abzuändern, Kläger aber mit ihren weitergehenden Anträgen abzuweisen.

Als hierauf die Kläger gegen diese Entscheidung Berufung einlegten, beschloß das Königliche Bezirks-Verwaltungsgericht zu Gumbinnen zunächst auf mündliche Verhandlung am 24. November 1877

den Klägern aufzugeben, binnen einer Präclusivfrist von 3 Monaten durch Beibringung eines legalen Beschlusses der Schulsocietät L. den Nachweis zu führen, daß sie zur Führung des Processes Namens der Schulsocietät legitimirt seien.

In Folge dessen wurden auf Anordnung des Landrathes sämmtliche „stimmberechtigte Hausvätermitglieder" — wie es in den gleichlautenden Verfügungen vom 23. Januar 1878 heißt — der verschiedenen zum Schulverbande gehörenden Landgemeinden und der Gutsvorsteher W. für den selbständigen Gutsbezirk St. als stimmberechtigte Mitglieder der Schulsocietät L. vorgeladen und von den Erschienenen wurde in der Verhandlung vom 4. Februar 1878 den bisherigen Klägern, unter Gutheißung der von ihnen abgegebenen Erklärungen, zur Fortführung des Streitverfahrens Vollmacht mit der Ermächtigung ertheilt, aus ihrer Mitte sich einen besonderen Vertreter zu bestellen, als welcher denn auch der Besitzer S. zu Klein-W. bevollmächtigt wurde. Der Beschluß wurde den von den im Termine am 24. November 1877 erschienenen Einsassen von Klein-W., Mittel-W., Groß-K., Klein-K. und Neu-W. und dem Gutsbesitzer W. zu St. einstimmig gefaßt, während die Einsassen von L. ihrerseits einstimmig erklärten, daß sie von dem Processe nichts wissen wollten, weil sie kein Interesse bei demselben hätten.

Nachdem hierauf am 27. April 1878 mit den Parteien anderweit mündlich verhandelt und dem in diesem Termine gefaßten ferneren Beschlusse gemäß über den Ertrag der Schulländereien vom Kreistaxator Lackner eine Abschätzung vorgenommen worden war, entschied das Bezirks-Verwaltungsgericht unterm 13. Juli 1878

daß ꝛc.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Ges.-Samml. 1846 S. 1)

*) cf. § 319 Nr. 2.

**) cf. jetzt § 47 des Ges. v. 1. Aug. 1883, (oben § 5 Anh. I.) und unten § 304 Nr. 12 ff.

kennt die landrechtliche, von den zur Schule gewiesenen Hausvätern gebildete Schulsocietät nicht. Sie legt die Unterhaltung der Schule nicht einer solchen Societät, sondern den zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften (Gutsbezirken) auf und bestimmt den Antheil dieser politischen Körperschaften an der Unterhaltungslast (§§ 39, 40 a. a. O.).

Bei Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien zum Zwecke der Regulirung des Einkommens des Elementarlehrers sind daher die Betheiligten die einzelnen Gemeinden und Ortschaften einerseits und die Schulstelle resp. der Lehrer andererseits. Die Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande hat nach den §§ 55 ff. der Schulordnung der Besitzer des Gutes — der Grundherr — zu vertreten. Zur Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren ist nach § 43 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375)*) der Gemeindevorsteher berechtigt. Wenn daher die obengenannten fünf Gemeindevorsteher und der Besitzer des Gutes St. die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Insterburg in der vorliegenden Sache anriefen, so waren die Gemeindevorsteher Namens ihrer Gemeinden, der Gutsbesitzer von St. aus eigenem Rechte hierzu wohl befugt. Daß sie sich der Firma „Schulsocietät" bedienten, eine Bezeichnung, welche, selbst wenn dadurch die zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften mit einem Gesammtnamen bezeichnet werden sollten, eine unrichtige war, da die Gemeinde L. dem Antrage nicht beigetreten war, konnte als erheblich nicht angesehen werden und der erste Richter hätte daher als klagende Partei nicht die Schulsocietät, sondern die Gemeinden Klein-W., Mittel-W., Groß-K., Klein-K. und Neu-W. und den Besitzer des Gutes St. nennen sollen.

Der Berufungsrichter ist bei seinen Maßnahmen behufs Berichtigung des Legitimationspunktes anscheinend durch die diesseitige Entscheidung vom 19. September 1876 (Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichtes Bd. I. S. 166**) geleitet worden. Er hat jedoch dabei übersehen, daß diese Entscheidung die landrechtlichen Bestimmungen zu Grunde legt und in derselben überdies ausdrücklich bemerkt wird, daß die ausgesprochenen Grundsätze nur da zur Anwendung kämen, wo nicht Provinzialgesetze ein Anderes bestimmten. Dies ist, wie oben gezeigt, in der Provinz Preußen, der Fall. Wenn nun aber in der Verhandlung vom 4. Februar 1878 sämmtlich erschienene Einsassen der Gemeinden Klein-W., Mittel-W., Groß-K., Klein-K. und Neu-W. einstimmig ihre Gemeindevorsteher und die fünf als Kläger mitaufgetretenen Gemeindemitglieder nebst dem Besitzer des Gutes St. zur Führung des Processes ermächtigten und es daher bedeutungslos ist, selbst wenn nicht in der Gemeinde stimmfähige Personen mitgestimmt haben sollten, so kann die Legitimation der für die fünf genannten Gemeinden und das Gut St. als Kläger Aufgetretenen als geführt angenommen werden. Diese Gemeinden und der Besitzer des Gutes St. waren demnach als Kläger zu bezeichnen, wodurch gleichzeitig klar gestellt wird, daß die Gemeinde L. an dem Rechtsstreite keinen Antheil nimmt.

2c.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

*) Jetzt § 73 des Ges. v. 30. Juli 1883 (unten § 302. II).
**) § 319 Nr. 2.

8. Vertheilung der Schulunterhaltungskosten im Geltungsgebiete der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 unter die zur Schule gehörigen Gemeinden 2c. Beschlußfassung der Gemeinden wegen Ersetzung des gesetzlichen Vertheilungsmaßstabes durch einen andern unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 23. October 1880.

Dem in der Vorstellung vom 9. August d. J. von Ihnen und einigen anderen Grundbesitzern aus der Gemeinde N. gestellten Antrage, anzuordnen, daß über die Einrichtung der N.'er Schule, sowie über die Vertheilung der Kosten ein neuer Beschluß gefaßt und dem entsprechend der Receß, d. h. die Schulmatrikel geändert werde, kann ich mich nicht veranlaßt finden, zu entsprechen.

Die Errichtung einer neuen Schule in N., unter Zuweisung der Ortschaften N. N. zu der neuen Schule anzuordnen, war die Königliche Regierung zu N. auf Grund des § 18 k. der Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 und des § 54 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 berechtigt. Sie hat diese Anordnung erst getroffen, nachdem sie zuvor die Mitglieder der betheiligten Gemeinden gehört, welche, soweit sie in dem Verhandlungstermine am 29. Januar d. J. erschienen sind, mit großer Majorität ihre Zustimmung zu dem bezüglichen Schuleinrichtungsplane erklärt haben. Dies ist u. A. insbesondere auch von Seiten eines Mitunterzeichners der Vorstellung vom 9. August d. J., des Schöffen und Grundbesitzers N. geschehen. Im Uebrigen aber würde es auch der Zustimmung der betheiligten Gemeinden zur Einrichtung des neuen Schulverbandes überhaupt nicht bedurft haben, weil diese Einrichtung dem Schulinteresse entsprechend war und die örtlichen Umstände dieselbe nöthig machten. Die Gründe, welche die Königliche Regierung zu der Anordnung der Errichtung der neuen Schule bestimmt haben, sind von mir zutreffend befunden und durch die Anführungen Ihrer Vorstellung nicht widerlegt worden. Es muß deshalb bei der diesfälligen Anordnung sein Bewenden behalten.

Zu einer Beschwerde darüber, daß der Antheil der einzelnen zu der neuen Schule gehörigen Gemeinden an den Kosten der Unterhaltung derselben nicht entsprechend der gesetzlichen Regel (§ 40 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845) nach der Zahl der Haushaltungen, sondern nach dem Verhältnisse der directen Staatssteuern festgesetzt worden, können Sie und die Mitunterzeichner der Vorstellung vom 9. August d. J. als einzelne Mitglieder einer der betheiligten Gemeinden nicht für legitimirt erachtet werden. Die Verpflich-

tung zur Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung der Schule liegt den Ortsgemeinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften ob. Es würden deshalb event. nur diese Gemeinden selbst legitimirt sein, bezüglich der gedachten Festsetzung Beschwerde zu führen oder, soweit zwischen ihnen selbst über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen nach der von der Königlichen Regierung dieserhalb getroffenen Festsetzung Streit entstände, einen solchen Streit unter einander im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens gemäß § 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1880*) zum Austrage zu bringen.

Ihnen dagegen und den übrigen Unterzeichnern der Vorstellung vom 9. August d. J. als einzelnen Mitgliedern der Gemeinde N. kann, wenn Sie Ihre Verpflichtung oder Veranlagung zu den Gemeindelasten in N., insoweit solche aus Anlaß der Festsetzung erhoben werden, welche die Königliche Regierung in Betreff des von den betheiligten Gemeinden aufzubringenden Antheiles an den Schulunterhaltungskosten getroffen hat, bestreiten, nur überlassen bleiben, bei dem Gemeindevorsteher zu reclamiren und gegen den von demselben hierüber zu ertheilenden Bescheid, wenn derselbe ablehnend ist, gemäß § 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 innerhalb 21 Tagen bei dem Kreisausschusse Klage zu erheben.*)

Von diesem Bescheide wollen Sie den übrigen Unterzeichnern der Vorstellung vom 9. August d. J. Kenntniß geben. (cf. Forts. Nr. 5.)

An
den Grundbesitzer Herrn N. zu N.
(Provinz Ostpreußen).
U. IIIa. 17780.

Stellung der Gutsherrschaft**) im Schulverband.

§ 252. Voraussetzung, Natur und Aufhebung der gutsherrlichen Rechte.

(Theilung, Vereinigung der Güter, Erbpachtgüter, städtische Schulen, Mediatstädte.)

1. E. v. 31. Jan. 1876 und 25. Mai 1864 betr. die Nichtexistenz eines besondern Schulpatronats nach dem A. L.-R. cf. § 319 Nr. 3 und unten Nr. 7b, 8, Nr. 24b, sowie Erk. des Obertrib. v. 6. Oct. 1854 (Striethorst, Bd. 15 S. 79).
2. E. v. 27. Nov. 1872 und 28. Febr. 1881 betr. den Fortbestand der gutsherrlichen Rechte und Pflichten nach der Verfassungsurkunde und ihre Unabhängigkeit von dem Besitz der Gerichtsbarkeit, cf. Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 18, § 258a Nr. 4b und § 273 Nr. 1, 2, § 275 Nr. 1, 5b, § 276 Nr. 1, 2 und § 277 Nr. 2.
3. E. v. 6. Febr. 1865 desgl.
4. E. v. 30. April 1860 desgl. und betr. die Annahme einer Gutsherrlichkeit mit Rücksicht auf die Gesammtheit der dem Gut verliehenen Rechte insbesondere die Stellung des Besitzers zu den bäuerlichen Wirthen nach der früheren Verfassung (vgl. desgl. Entsch. des O.-V.-G. v. 19. Juni 1878 Bd. IV. S. 173 ff).
5. E. v. 30. April 1860 und 16. Mai 1870 betr. den Ausschluß einer Begründung der Gutsherrlichkeit durch die Rittergutsqualität (cf. Entsch. des O.-V.-G. Bd. IV S. 173 ff.) und unten Nr. 9 und 24b.

6a. E. v. 25. Jan. 1866 und b) v. 26. Nov. 1862 betr. den Besitz der polizeiobrigkeitlichen Gewalt als Zeichen der Gutsherrlichkeit, cf. Erk. des O.-V.-G. v. 31. Oct. 1885 unten § 310 Nr. 21c Anm.

6c. E. v. 12. März 1861 betr. die Unabhängigkeit der Gutsherrlichkeit von dem Besitz von Grund und Boden.

7. Erk. des Obertrib. v. 27. Oct. 1862 und E. v. 5. Mai 1865 betr. den Ausschluß der landrechtlichen Vorschriften über die Gutsherrlichkeit in dem Herzogthum Westfalen und Begründung eines besondern Schulpatronats durch Herkommen (gegenüber dem allgemeinen Recht der dortigen Gemeinden bezw. Schulvorstände zur Wahl der Lehrer — cf. § 160 Nr. 15 —).

7c. Erk. des O.-V.-G. v. 26. März 1884 betr. die Geltung des A. L.-R. in den ehemals westfälischen Theilen der Provinz Sachsen — cf. § 262 Anh. IV. —

8. Erk. des Obertrib. v. 14. Juli 1865 betr. die Existenz der landrechtlichen Gutsherrlichkeit in der Provinz Posen, Unabhängigkeit von der Gerichtsherrlichkeit, Wirksamkeit nur in Bezug auf die Schule in demjenigen Bezirk, über welche sich die Gutsherrlichkeit erstreckt. cf. § 260 Nr. 1 sub IV und § 273 Nr. 2a—c, 3b.
9. E. v. 20. Sept. 1881 betr. die Annahme einer Gutsherrlichkeit in der Provinz Posen nur bei Rittergütern. (Behandlung bei Dismembrationen.)
10. E. v. 19. Dec. 1861 betr. die Identität des Schulpatronats und der Gutsherrlichkeit in der Provinz Preußen. cf. oben Nr. 4 und § 277 Nr. 6.
11. E. v. 31. Juli 1860 desgl. und betr. die Möglichkeit der herkömmlichen Begründung einzelner in der Regel mit dem Schulpatronat verbundenen Rechte für einzelne Landbesitzer, ohne daß dieselben Patrone werden, Behandlung patronatfreier Schulen.
12. E. v. 21. Aug. 1860 betr. die Behandlung der Patronatsverhältnisse bei Parcellirungen.

— Der E. bezieht sich zunächst auf das Kirchenpatronat, scheint aber auch bei der Gutsherrlichkeit früher in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Gerichte analog angewendet zu sein (— cf. unten Nr. 13a, b), dagegen spricht indeß der neuere Erlaß Nr. 15a, welcher der Anwendbarkeit der Gesetze vom 3. Jan. 1845 bezw. 25. August 1876 nicht gedenkt. — cf. auch § 283 Nr. 1, 5b, § 303 Nr. 14 ff., § 314 Anh. X.

13. E. v. 29. Nov. 1864 betr. die Behandlung der gutsherrlichen Rechte und Lasten bei Parcellirungen.

13b. E. v. 20. Febr. 1872 betr. die Unzulässigkeit einer Lastenvertheilung bei theilweiser Verpachtung.

14. E. v. 6. Februar 1865 und 4. Dec. 1865 betr. die Nothwendigkeit eines besondern Abkommens mit

---

*) Jetzt § 18 und 46 des Ges. v. 1. August 1883 (oben § 5 Anh. I) cf. auch § 302 Nr. 2c, 2d.

**) cf. wegen der Standesherrn § 160, IV u. unten Nr. 24b.

der Schulgemeinde über die Theilung der gutsherrlichen Lasten bei Parcellirungen.

(Beide E. sind gleichlautend, daher nur das letztre abgedruckt.)

15. E. v. 15. Oct. 1864 betr. die Unzulässigkeit der Beschränkung der gutsherrlichen Lasten auf einen Theil des Gutes bei Veräußerungen ohne Einwilligung der Schulgemeinde.

15a. E. v. 12. Jan. 1884 betr. die Vertheilung der Kosten nach völliger Parcellirung des Gutes.

16. E. v. 2. Juli 1869 betr. das Antheilsverhältniß mehrerer Gutsherrn an den gutsherrlichen Verpflichtungen.

17. E. v. 27. Jan. 1868 betr. die Einflußlosigkeit der Vereinigung mehrerer Güter in Einer Hand in Bezug auf die Lasten jedes Einzelnen, sofern nicht gleichzeitig eine Vereinigung im Grundbuche stattfindet.

18. E. v. 19. Oct. 1866 desgl.

19. E. v. 1. Juli 1865 betr. die Behandlung mehrerer im Grundbuch vereinigter Güter als ein Ganzes in Bezug auf die gutsherrlichen Lasten, sofern nicht bei der Einverleibung ein specieller Vorbehalt gemacht ist cf. Erk. des Obertrib. v. 5. Juni 1863 § 276 Nr. 2 und ebenda Nr. 6.

20. E. v. 11. Mai 1865 desgl. und sofern nicht der das nöthige Schulbauholz enthaltende Wald speciell zu einem der Güter gehört.

21. E. v. 7. Jan. 1862 desgl.

22. E. v. 26. Mai 1866 betr. den Uebergang der gutsherrlichen Rechte und Pflichten auf den Erbpächter eines Gutes bei Aufhebung des Ober-Eigenthums. cf. oben Nr. 6 b und Erk. des Obertrib. v. 14. Mai 1860 § 277 Nr. 2 sowie § 274 Nr. 3 und Entsch. des O.-V.-G. Bd. IV S. 173 ff. sowie Erk. dess. v. 31. Oct. 1885 § 310 Nr. 21c Anmerkung.

23. E. v. 10. Mai 1864 betr. den Ausschluß gutsherrlicher Rechte bei städtischen Schulen im Gebiet des A. L.-R. und Bestimmung des Characters der Schule als städtische oder ländliche nach ihrer Lage (cf. Erk. des Obertrib. v. 22. Febr. 1875 bei Striethorst Bd. 93 S. 259 ff.)

24a. E. v. 7. Jan. 1860 desgl. bei Mediatstädten in Posen.

24b. Erk. des O.-V.-G. v. 16. Mai 1885 desgl. bei Mediatstädten in Schlesien.

25. E. v. 9. März 1871 betr. die gutsherrlichen Rechte ꝛc. bei katholischen Schulen der Mediatstädte in Schlesien.

1a. Nichtexistenz eines besonderen Schulpatronats nach dem Allgemeinen Landrecht.

Berlin, den 31. Januar 1876.

Ich kann Ihre Heranziehung zu Beiträgen für die katholische Schule zu N. für ungerechtfertigt nicht erachten. Insbesondere ist Ihre Beitragspflicht auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die bezeichnete Schule eine Pfarrschule gewesen und Sie Mitpatron der Pfarrkirche sind. Das Landrecht kennt ein besonderes Schulpatronat nicht und hat für die Unterhaltung der Schulen besondere Grundsätze aufgestellt, welche auch im vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen sind. Nicht dem Patron der Kirche sondern nur dem Gutsherrn des Ortes, wo die Schule sich befindet, sind besondere Pflichten und Lasten auferlegt, und nur, wenn das letzterwähnte Verhältniß vorliegt, tritt für den Gutsherrn eine Befreiung von den Lasten ein, welche den Mitgliedern der Schulgemeinde hinsichtlich der Schulunterhaltung obligen.

U. III. 14527.

1b. Patronats- und gutsherrliches Verhältniß.

Das Dominium L. verlangt von der ihm auferlegten unentgeltlichen Lieferung des Bauholzes entbunden zu werden, weil es 1) weder Patron der genannten Schule sei, noch 2) jemals in baulicher Beziehung für dieselbe etwas gethan habe. Der erste Einwand ist ganz hinfällig, da die Pflicht zur Lieferung der Baumaterialien nach § 36 Allgemeinen Landrechts II 12 nicht durch das dem Landrecht überhaupt nicht bekannte Schulpatronat, sondern durch Eigenschaft als Gutsherrschaft des Schulortes bedingt wird. Uebrigens ist aus dem gleichen Grunde das recurrirende Dominium bereits durch die Entscheidung vom 3. Juni 1844 zu Baumaterialienlieferungen für das katholische Schulhaus zu L. herangezogen worden.

Berlin, den 25. Mai 1864.

U. 9391.

2a. Fortdauer der gutsherrlichen Rechte und Pflichten nach Erlaß der Verfassungsurkunde.

Berlin, den 27. November 1872.

Die Annahme des recurrirenden Magistrats zu N., als sei durch das Gesetz vom 2. März 1850 — Ges.-Samml. S. 77 — die Gutsherrlichkeit im Sinne des Titels 12 Theil II des Allgemeinen Lnndrechts in specie des § 36 ibid. aufgehoben, ist eine irrige, welche die constante Praxis der Gerichte wie der Verwaltungsbehörden gegen sich hat — cf. unter Anderem das Obertribunals-Erkenntniß vom 5. Juni 1863, Centralblatt de 1864 S. 236. — ꝛc. ꝛc.*)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 29772.

2b.

Berlin, den 28. Februar 1881.

Dem Schulvorstand erwidere ich, daß der Besitz der Gerichtsbarkeit nicht Bedingung für die Anwendbarkeit der §§ 22, 31, 33 und 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts ist. Nach der Ausführung des Königlichen Obertribunals in dem Urtheil vom 4. September 1850 — Entscheidung Band 20 S. 385 — ist hierbei an das gutsherrliche Verhältniß gedacht und der Audruck „Gerichtsobrigkeit" nur als eine allgemeine Bezeichnung gewählt worden, welche die verschiedenen Arten von Gutsherrlichkeiten, städtische wie ländliche, in sich begriff. Das gutsherrliche Verhältniß und die auf dieses begründeten gutsherlichen Rechte und Pflichten sind auch durch die neuere Gesetzgebung keineswegs vollständig beseitigt, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens nicht aufgehoben worden. Das Recht zur Besetzung

*) § 276 Nr. 2.

der qu. Lehrerstelle steht also zweifellos dem rc. N. als Gutsherrn des Schulortes zu und geht, wenn dieser jenes Recht nicht ausübt, auf die Schulaufsichtsbehörde über.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Schulvorstand zu N.
U. IIIa. 10332.

3. Fortdauer der Gutsherrschaft über Schulen nach Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführte Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit keinen Grund abgeben kann, um den Rittergütern N. und N. das bisher von ihnen alternirend geübte Besetzungsrecht bei der Schule in N. zu entziehen.

Berlin, den 6. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1774.

4. Kennzeichen der Gutsherrschaft, Verhältniß zu den bäuerlichen Wirthen.

Die Königliche Regierung geht in dem Bericht vom 20. April v. J., die evangelische Schule zu S. betreffend, von der Ansicht aus, daß Gutsherr im Sinne der Schulordnung vom 11. December 1845 nur derjenige sei, welchem nach der früheren Verfassung die Patrimonialgerichtsbarkeit zustand. Diese Auffassung kann ich nicht theilen.

Gutsherr und Gerichtsherr sind nicht gleichbedeutende Begriffe, wie dies aus den §§ 87 ff. Titel 7, den §§ 23 ff., §§ 116, 117 Titel 17 Theil II Allgemeinen Landrechts erhellt. Die Gerichtsherrlichkeit ist kein Essentiale der Gutsherrlichkeit. Es haben daher vielfach mit gutsherrlichen Rechten ausgestattete Güter bestanden, denen die Gerichtsbarkeit nicht gebührte. Namentlich ist dies in der Provinz Preußen der Fall gewesen, wo die Gerichtsbarkeit ursprünglich allein dem deutschen Orden zustand und erst allmählig den einzelnen, keineswegs aber allen Gutsherren verliehen worden ist. Aus diesen Grunden ist auch der Ausdruck „Gerichtsherr“, welchen der erste Entwurf zur Schulordnung für die Provinz Preußen enthielt, später überall in „Gutsherr“ abgeändert worden.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn einem Gut nach früherer Verfassung die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht zustand, hieraus nicht geschlossen werden darf, daß diesem Gut auch die gutsherrlichen Rechte nicht gebühren.

Ob der Besitzer eines Gutes als Gutsherr anzusehen sei, oder nicht, kann nur aus der Gesammtheit der dem Gut verliehenen Rechte beurtheilt werden, da es an einem entscheidenden, alle Fälle treffenden Merkmal der Gutsherrlichkeit fehlt. Bei den alten Gütern wird dabei die Stellung, welche der Besitzer des Guts den bäuerlichen Einsassen gegenüber unter der früheren Verfassung einnahm, leicht erkennen lassen, ob derselbe den Gutsherren beizuzählen ist, oder nicht. Für die durch die Veräußerung der Domänenvorwerke entstandenen neuen Güter wird die Entscheidung der Frage in den Veräußerungsverträgen selbst zu suchen sein.

Was den vorliegenden Specialfall anbetrifft, so pflichte ich jedoch der Königlichen Regierung darin bei, daß die Besitzer des ehemaligen Domänenvorwerks S. nicht als Gutsherren anzusehen sind. Denn, ganz abgesehen von dem § 4 des Vertrages vom $\frac{\text{24. März}}{\text{28. December}}$ 1812, nach welchem der Erwerber nur in Ansehung der ständischen Verhältnisse in die Categorie der Rittergutsbesitzer treten soll und die Jurisdiction dem Staat vorbehalten ist, bestimmt der § 8 des Vertrages wörtlich:

> „Erbpächter und seine Nachfolger im Besitz genießen keine Befreiung von den gegenwärtigen und zukünftigen allgemeinen Landes-, Societäts- und Communitätslasten, sie sind also beispielsweise rc. zu Leistungen und Abgaben verbunden, welche nach der Landes- und Provinzialverfassung zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen bestimmt sind, oder bestimmt werden möchten. Namentlich übernimmt der Erpächter folgende dem Besitz anklebende Lasten und Verbindlichkeiten:
> a) rc. rc.
> b) die Concurrenz zu den Kirchen- und Schulbauten gleich mit den bäuerlichen Einsassen des Dorfs S. rc.“

Diese Bestimmung läßt es unzweifelhaft erscheinen, daß den Besitzern des ehemaligen Domänenvorwerks S. eine bevorzugte oder gutsherrliche Stellung zur Schule jeden Falls nicht gebührt, und dieselben daher zur Tragung der gutsherrlichen Lasten nicht herangezogen werden können.

Die Königliche Regierung wolle daher demgemäß das weiter Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 30. April 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen).
U. 3948.

5a. Bedeutung der Rittergutsqualität für die Existenz der Gutsherrschaft.

Ew. rc. theile ich auf den gefälligen Bericht vom 1. Februar d. J. anliegend Abschrift der Verfügung mit, welche ich an die Königliche Regierung zu N. in Betreff der rechtlichen Stellung der Besitzer des ehemaligen Domänenvorwerks S. zur Schule daselbst erlassen habe.

Ich bemerke dabei, daß ich auf die Verleihung der ständischen Rechte der Rittergutsbesitzer an die Besitzer von S. ein entscheidendes Gewicht nicht habe legen können, da die Gutsherrlichkeit kein Ausfluß der Standschaft ist. Demgemäß ist auch in den übrigen Provinzen des Staats stets von der Auffassung ausgegangen worden, daß die Verleihung der Rittergutsqualität an und für sich nicht gutsherrliche Rechte über die Schule ge-

währt.*) Von diesem Grundsatz für die Provinz Preußen abzuweichen, liegt um so weniger eine Veranlassung vor, als die Regierung zu G. bezeugt, daß in ihrem Verwaltungsbezirk bisher nach demselben verfahren worden ist.

Berlin, den 30. April 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Oberpräsidenten rc.
zu Königsberg.
U. 3948.

5b.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 19. Februar d. J., daß ich Ihre Ausführungen gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 14. August v. J. nicht als zutreffend anerkennen kann, da nur diejenigen Gutsherren, welche für ihre Person als Gutsobrigkeit und Schulpatron der Schulgemeinde gegenüberstehen, des Wohnsitzes im Schulbezirk ungeachtet als nicht zur Zahl der beitragspflichtigen Hausväter gehörend anzusehen sind. Die Schulunterhaltungslast ist nach § 29 II 12 Allgemeinen Landrechts eine persönliche Last der im Schulbezirk wohnhaften Hausväter, und eine Exemtion davon kann deshalb wohl durch die erwähnten persönlichen Eigenschaften, nicht aber durch den bloßen Besitz des Rittergutes begründet werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
den Herrn Rittergutsbesitzer rc. rc.
U. 10871.

6a. Besitz der Polizeigewalt als Kennzeichen der Gutsherrschaft.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 6. November v. J. und den Recurs des dortigen Magistrats vom 20. September v. J., sowie des Besitzers des adligen Gutes C. vom 30. September / 1. October v. J. wird das wegen des Erweiterungsbaues des Kirchschulhauses zu N. erlassene Resolut vom 19. Juni v. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges**) hierdurch bestätigt.

Da unbestrittenermaßen in dem Kämmereidorf N. und dem Kämmerei-Etablissement N. dem Magistrat in K. und auf dem adligen Gut C. dem Besitzer desselben die polizeiobrigkeitliche Gewalt zusteht, so sind beide, der genannte Magistrat und der Gutsbesitzer N., von der Königlichen Regierung mit Recht als Gutsherren im Sinne der Schulordnung vom 11. December 1845 angesehen und demgemäß auf Grund des § 44 a. a. O. zur antheilgen Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verbunden erachtet worden.

Die vom Magistrat in Bezug genommenen Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals vom 24. Juni 1857 und 4. September 1850 (Entsch. Bd. 36 S. 149 und Bd. 20 S. 385) stehen seinen Ansprüchen auf Freilassung von der Holzlieferung nicht zur Seite, indem das erstgedachte Erkenntniß nicht einen Fall betrifft, in welchem, wie vorliegend, der Erbverpächter im Besitz des Patronats über die Schule und das Rechts zur Berufung des Lehrers verblieben ist,*) die Ausführung in dem letztgedachten Erkenntniß aber, daß die Gerichtsobrigkeit kein nothwendiges Requisit der Gutsherrlichkeit bildet, mithin auch Gutsherren vorkommen, denen keine Gerichtsbarkeit zusteht, selbstverständlich gegen den angefochtenen Satz Nichts beweist, daß die Polizeigerichtsbarkeit „das untrüglichste Merkmal der Gutsherrlichkeit ist." rc.

Berlin, den 25. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in N.
(in der Provinz Preußen).
U. 24460.

6b.

Auf den Bericht vom 30. v. M. über das Recursgesuch der Besitzerin der Rittergüter S. und A. wegen Ihrer Heranziehung zur Lieferung des Bauholzes zu den Schulbauten in K. bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges**) das Resolut der Königlichen Regierung vom 28. Juni d. J.

Bis zum Jahre 1858 einschließlich war Fiscus alleiniger Gutsherr des Schulbezirks K. und hat als solcher der Verpflichtung zur Lieferung des Bauholzes zu den Schulbauten in Gemäßheit der §§ 44 ff. der Schulordnung vom 11. December 1845 genügt. Im Jahre 1859 wurden jedoch die zum Schulbezirk gehörigen Güter S. und A., welche ursprünglich vom Fiscus in Erpacht ausgethan waren, zu einem selbständigen Gutsbezirk vereinigt und diesem für die Besitzzeit der Recurrentin und deren ehelicher Discendenz die Rittergutsqualität, sowie die bisher vom Fiscus ausgeübte polizeiobrigkeitliche Gewalt verliehen resp. übertragen.

Hiernach muß die Recurrentin als Gutsherrin im Sinne der Schulordnung vom 11. December 1845 angesehen werden. Denn wenn auch die Verleihung der ständischen Rechte der Rittergutsbesitzer für sich allein kein entscheidendes Merkmal für die gutsherrliche Qualität abgiebt, so ist doch in dem vorliegenden Fall der Besitzerin ausdrücklich von dem Fiscus auch die ortsobrigkeitliche Gewalt übertragen worden, so daß nicht mehr Fiscus als Gutsherr von S. und A. anzusehen, sondern die gutsherrliche Gewalt nunmehr mit dem Besitze dieser Güter selbst verbunden ist. Unerheblich ist hierbei, daß die Verleihung jener Rechte nur für die Besitzzeit der Recurrentin und deren Descendenz erfolgt ist.

Demnach erscheinen jetzt als die Gutsherren des Schulbzirks der Fiscus für die Amtsortschaften, und die Recurrentin für des Rittergut S.-A. Beide sind daher nach den §§ 44 und 47 a. a. O. gemeinschaftlich zur Lieferung des Schulbauholzes verpflichtet.

Der Einwand der Recurrentin, daß ihr kein Antheil an den Patronatsrechten über die Schule eingeräumt, und sie deshalb auch nicht zur an-

---

*) cf. Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts Bd. IV S. 173 ff.
**) cf. jetzt § 304 Nr. 12 ff.

*) cf. Entsch. des Ober-Verwaltungsgerichts IV S. 173 ff. und E. v. 26. Mai 1866 unten Nr. 22.
**) cf jetzt § 304 Nr. 12. ff.

theiligen Tragung der gutsherrlichen Lasten verbunden sei, ist nicht durchgreifend. In Frage könnte nur kommen, ob nicht der Recurrentin, welche jetzt Mitgutsherrin des Schulbezirks ist und als solche an den gutsherrlichen Lasten gegenüber der Schule participirt, ein Anspruch auf Theilnahme an den gutsherrlichen Rechten zuzubilligen sein möchte. Keineswegs aber kann die Recurrentin, weil sie bisher eine solche Theilnahme nicht in Anspruch genommen hat, eine Befreiung von den gutsherrlichen Pflichten gegenüber der Schule verlangen.

Daß endlich eine die Recurrentin von der streitigen Verpflichtung befreiende Observanz sich bisher nicht hat bilden können, ist in den Gründen des Resoluts zutreffend ausgeführt.

Der principale Antrag der Recurrentin auf gänzliche Freilassung von der Bauholzlieferung ist hiernach unbegründet. (Forts. § 277 Nr. 7.)

Hiernach mußte das Resolut überall bestätigt werden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 26. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 23397.

6c. Unabhängigkeit der Gutsherrschaft vom Grundbesitz.

Berlin, den 12. März 1861.

Die katholische Kirche und Pfarre zu P. beziehen aus den Ortschaften N. und M. die gutsherrlichen Gefälle und üben in denselben die gutsherrlichen Rechte aus. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die katholische Kirche und Pfarre zu P. die Gutsherrschaft der genannten Ortschaften sind. Die Verpflichtung des Gutsherrn des Schulbezirks, die in der Schulordnung vom 11. December 1845 bestimmten gutsherrlichen Leistungen für die Schule zu übernehmen, ist nicht durch den Besitz von Grund und Boden in dem Schulbezirke bedingt. Aus dem Nichtbesitz von Grundstücken im Schulbezirk N. kann das recurrirende Collegium daher keinen Einwand gegen die unentgeltliche Hergabe des Schulbauholzes hernehmen. Die den adligen Dörfern N. und M. auferlegte landesherrliche Grundsteuer verpflichtet den Fiscus nicht zur antheiligen Tragung der gutsherrlichen Lasten, da Fiscus durch die Auferlegung der Steuern nicht Theilhaber der Gutsherrlichkeit geworden ist. Der Antrag, den Steuerfiscus mit $^2/_3$ zur Tragung der gutsherrlichen Lasten heranzuziehen, entbehrt daher jeder Begründung. (Fortsetzung cf. § 277 Nr. 4.)

U. 1697.

7a. Herzogthum Westfalen.

(Erk. des Obertrib. v. 27. Oct. 1862.)

ꝛc.

Was sodann die Nichtigkeitsbeschwerde selbst betrifft, so ist das vorige Urtheil auf zwei selbständige Entscheidungsgründe gestützt.

Der erste Entscheidungsgrund, welcher allgemein die Aufhebung der Gutsherrlichkeit aus der Aufhebung der Gerichts- und Schutzherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt, sowie anderer Hoheitsrechte und Privilegien, im Artikel 42 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und daraus dann weiter die Aufhebung der §§ 33 und 36 Thl. II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts herleitet, würde allerdings schon deshalb unhaltbar sein und wegen falscher Anwendung des Artikel 42 der Verfassungsurkunde richtig angegriffen sein, weil dieser Artikel 42 durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 353) aufgehoben und an dessen Stelle der Artikel 2 dieses neuen Gesetzes getreten ist, der jene Aufhebung im Artikel 42 zu 1 der Verfassungsurkunde gerade nicht ausspricht, [wie denn auch bekanntlich zufolge des Gesetzes, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 15. April 1856 (Ges.-Samml. S. 354), in diesen Provinzen die ortsobrigkeitliche oder polizeiobrigkeitliche Gewalt noch besteht.]

Der gedachte Entscheidungsgrund, indem er zu weit greift, da es hier zunächst auf die Provinzialverfassung ankommt, lenkt nicht minder von dem richtigen Gesichtspunkt für die Entscheidung ab, als anderseits die Berufung in der Klage auf eine Erörterung der Ministerien der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten in dem Rescripte vom 24. April 1842 (Ergänzungen ad II 12 Allgemeinen Landrechts §§ 29—32), welches ebenfalls gerade nur für die östlichen Provinzen, ausschließlich auch der Provinz Westfalen, ergangen ist. Darin wird nämlich ausgeführt, und hierauf ist die Klage gegründet, — daß, weil nach §§ 33 und 36, II 12 Allgemeinen Landrechts die Gutsherrschaft die besondere Verpflichtung habe, ihre Unterthanen bei Besoldung des Schullehrers zu unterstützen und zu den Bauten unentgeldlich die vorhandenen Materialien zu liefern, das Landrecht ihr also, abgesondert von den zur Schule gehörigen Hausvätern und Einwohnern, besondere Verpflichtungen auflege, die Gutsherrschaft nicht zu den — in den §§ 29 und 34 l. c. gedachten — zur Schule gehörigen Hausvätern und Einwohnern gehöre und nicht zu der, den letzteren obliegenden gemeinen Unterhaltungslast beizusteuern habe. Der Kläger beantragt nun lediglich eine Exemtion von den, in den §§ 29 und 34 l. c. den zur Schule gewiesenen Hausvätern und Einwohnern auferlegten Leistungen, ohne Beschränkung und ohne ausdrückliche Uebernahme der in den §§ 33 und 36 l. c. der Gutsherrschaft auferlegten Verpflichtungen.

Der Apellationsrichter führt aber — und dies ist sein zweiter Entscheidungsgrund — in Uebereinstimmung mit dem Richter erster Instanz aus, daß von der Anwendung der §§ 33 und 36 l. c., also von der Bedingung und Grundlage der beanspruchten Exemtion hier nicht die Rede sein könne.

Denn im Herzogthum Westfalen seien nach dem Patent vom 21. Juni 1825 wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts, die Bestimmungen im Titel 7 Theil II Allgemeinen Landrechts, welche die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse

zum Gegenstand hatten, nie zur Anwendung gekommen, und hiermit stimmt der § 4 jenes Patents, welcher zu § 4 den Titel 7 Theil II Allgemeinen Landrechts von der Anwendung ausschließt, überein. Nach den früheren im Herzogthum Westfalen geltenden provinziellen Bestimmungen habe zwischen den Bauern und Gutsherren nie ein Unterthanenverband bestanden, wie ihn das Allgemeinen Landrecht kannte, obwohl die Colonen ihren Gutsherrn zu verschiedenen Realpräſtationen und Dienstleistungen verpflichtet gewesen. Sie seien selbst in Folge der völligen Abschaffung der Colonatsverhältnisse durch die Hessische Verordnung vom 5. November 1809, bestätigt durch die Verordnung vom 25. September 1820, freie Eigenthümer geworden.

Es läge also, wie der erste Richter mit Recht annehme, die Voraussetzung in der Stellung des Klägers zur verklagten Gemeinde nicht vor, von welcher in dem § 29 seq. l. c. ausgegangen sei.

Dieser Ausführung gegenüber kann die Beschwerde, daß der vorige Richter mit Unrecht die §§ 29 und 34 l. c. für anwendbar und den § 36 l. c. für unanwendbar erachtet und diese Gesetze, sowie das Publications-Patent vom 21. Juni 1825 verletzt habe, für nicht zutreffend erachtet werden.

In dem § 33 l. c. ist von der Verpflichtung der Gutsherrschaften auf dem Lande, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihrer Beiträge unvermögend sind, nach Nothdurft dabei zu unterstützen, die Rede. Hier ist also offenbar von einem Rechtsverhältniß der Gutsherrschaften auf dem Lande gegen ihre Gutsunterthanen im Sinne der §§ 87, 88 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Rede, mithin das Vorhandensein oder doch mindestens das damalige Vorhandensein eines Rechtsverhältnisses vorausgesetzt, welches im Herzogthum Westfalen nicht zutrifft.

Der § 36 l. c., welcher bestimmt:

> Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthum, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden, und zum Bau nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen,

spricht aber von dem Verhältniß einer Gutsherrschaft zu der auf ihrem Gute befindlichen Schule. hat also eine Gutsherrschaft vor Augen, welche sich über einen bestimmten Bezirk erstreckt, ohne näher zu bestimmen: ob hierbei an eine Gutsherrschaft im Sinne der §§ 87, 88 Theil II Titel 7 Allgemeinen Landrechts, oder nicht vielmehr an eine ortsobrigkeitliche Gewalt der Gutsherrschaft in den bestimmten Gutsbezirken gedacht worden ist.

Dafür aber, daß eine solche Gutsherrschaft im vorliegenden Fall als vorhanden anzunehmen, ist vom Kläger, wie ihm doch zur Begründung der darauf gestützten Exemtion obgelegen hätte, der Beweis nicht beigebracht worden, wie er denn auch die behauptete Exemtion von den Vorschriften der §§ 29 und 34 l. c. auf andere Weise nicht begründet hat. Es fehlt also auch an dem Nachweis der thatsächlichen Voraussetzung des § 36 l. c. und der vorige Richter kann so wenig gegen den § 36 l. c. als gegen das Publications-Patent vom 21. Juni 1825 rechtsgrundsätzlich verstoßen haben. Denn es ist keineswegs, wie der Implorant behauptet, für sich allein entscheidend, daß der Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts und damit auch dessen § 36 durch jenes Patent eingeführt ist, da es von selbst spricht, daß der § 36 nur beim Vorhandensein einer Gutsherrschaft, von der darin die Rede ist, in Anwendung kommen kann.

Die §§ 29 und 34 l. c. sind ebenfalls nicht verletzt, da die Exemtion davon nur aus den §§ 33 und 36 l. c. — ohne selbst die Verpflichtung zu der darin enthaltenen Leistung ausdrücklich anzuerkennen, hergeleitet worden ist, deren Voraussetzungen aber als hier vorhanden nicht dargethan sind.

7b.

Auf den Bericht vom 5. November v. J., betreffend die Besetzung der Lehrerstelle in N., erwidere ich der Königlichen Regierung nach Anhörung des Herrn Ober-Präsidenten, daß ich die Beschwerde des Grafen von N. vom 8. September v. J. für begründet erachte.

Es steht fest, daß die Besetzung der Lehrerstelle bei der Schule in N., welche ihre Existenz wesentlich der Fürsorge der gräflichen Familie v. N. verdankt, bis zu der im Jahre 1845 dieserhalb erfolgten Contestation stets von der gräflichen Herrschaft erfolgt ist, die den Unterricht bis zum Jahre 1809 durch einen von ihr unterhaltenen Franziskaner besorgen ließ, später aber besondere Lehrer angestellt hat. Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß hierauf keine Rücksicht zu nehmen sei, weil die Schule früher eine gräfliche Privatschule gewesen, mithin die Herrschaft keine besonderen Rechte gegen die Schule habe erwerben können, entbehrt der thatsächlichen Begründung. Es ist nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen, daß die Kinder nur mit Erlaubniß der Herrschaft in die Schule haben aufgenommen werden können, oder daß die Schule nicht allen Kindern des Orts zugänglich gewesen sei. Dagegen spricht die Thatsache, daß von jeher ein besonderes Schulhaus existirt, daß die Lehrer an der Schule in der Normalschule zu M. vorgebildet waren und ein Schulgeld sowie unfixirte Abgaben von den Gemeindemitgliedern erhoben, entschieden gegen die Annahme, die Schule sei nur eine Privatanstalt der Herrschaft gewesen. Auch beweist der von dem Küster K. bei seiner, zum ewigen Gedächtniß erfolgten eidlichen Vernehmung bekundete Umstand, er habe sich nach seiner Anstellung als Lehrer in N. im Jahre 1809 zum Pfarrer in O. begeben und diesem seine Zeugnisse vorgelegt, worauf derselbe erwidert habe, es sei gut, sie wollten schon mit einander fertig werden, — daß die Schule unter der Einwirkung des Parochus gestanden hat.

Wenn die Königliche Regierung aber eine durchgebildetere Organisation der Schule und der Schulgemeinde in jener Zeit vermißt, so ist dabei außer Acht gelassen, daß die Einrichtung von Schul-

societäten mit besonderen Vorständen neuern Ursprungs und für die dortige Provinz erst durch die Instruction für die Ortsschulvorstände vom 6. November 1829 ins Leben gerufen ist.

Auch der Einwand, daß die dargethanen Verhältnisse ein Patronatrecht der Herrschaft zu N. über die Schule daselbst, wie solches in Anspruch genommen werde, zu begründen nicht geeignet seien, erscheint nicht durchgreifend. Allerdings ist der Begriff eines Schulpatronats in dem Sinn, wie ein Patronat über Kirchen mit bestimmten Rechten und Pflichten besteht, sowohl dem ältern als dem neuern Recht fremd. Indessen kommen auch bezüglich der Schulen vielfach und vornehmlich gerade im Herzogthum Westphalen Verhältnisse vor, die eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Kirchenpatronat haben. Insbesondere steht nicht selten einzelnen Corporationen und Stiftungen, Inhabern von geistlichen Pfründen und Würden, sowie den Besitzern von Rittergütern das Collationsrecht hinsichtlich der Lehrerstellen zu, und diese Collatoren werden häufig, selbst in öffentlichen Documenten, als Schulpatrone bezeichnet. In diesem Sinn kommt der Ausdruck auch in dem § 5 der erwähnten Instruction für die Schulvorstände vom 6. November 1829 vor, woselbst bestimmt ist, daß der Patron der Schule, wo ein solcher vorhanden, mit dem Bürgermeister und dem Ortspfarrer die ständigen Mitglieder des Schulvorstandes bilden. Nur von einem Patronat in diesem Sinne kann daher im vorliegenden Fall die Rede sein. Daß aber in der That ein solches Verhältniß hier begründet ist, beweist auch die spätere Entwicklung der Schule.

Nach dem, auch von der Königlichen Regierung angezogenen Schreiben des Pfarrers S. in O. vom 9. Januar 1832 ist der Graf von N. gleich bei der ersten Constituirung des Schulvorstandes in N. auf Grund der Instruction vom 6. November 1829 in denselben als „Patron“ eingetreten. In dem Vertrage vom 10. Juli 1838 ferner, durch welchen der Graf von N. der Schule ein Grundstück zum Bauplatz für das Schulhaus sowie zur Anlegung eines Gartens für den Lehrer unentgeltlich überlassen hat, ist von dem Schulvorstand ausdrücklich anerkannt, der Graf von N. sei Patron der Schule und immerwährendes Mitglied des Schulvorstandes. Auch constirt nicht, daß demselben jemals von der Gemeinde oder dem Schulvorstande das Recht zur Berufung der Lehrer bestritten sei, obwohl im Herzogthum Westphalen der Regel nach den Gemeinden das Wahlrecht hinsichtlich der Lehrerstellen zusteht, und dieses Recht von den Schulvorständen ausgeübt zu werden pflegt.

Auch die Ausführungen bezüglich der Anwendkeit des § 22 Tit. 12 Theil II Allgemeinen Landrechts treffen nicht zu. Richtig ist zwar, daß den Rittergutsbesitzern im Herzogthum Westphalen schon zur Zeit der Einführung des Allgemeinen Landrechts keine gutsherrlichen Rechte zustanden, und daß deswegen die Vorschriften der §§ 33 und 36 a. a. O. dort keine Anwendung erleiden. Indessen anders liegt die Sache bezüglich der §§ 12 und 22 daselbst. In diesen §§ ist nicht von der Gutsherrschaft, sondern von der Gerichtsobrigkeit die Rede, und die Patrimonialgerichtsbarkeit hat auch in der dortigen Provinz bis zu ihrer allgemeinen Aufhebung durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 bestanden. Dagegen ist die Berufung des Recurrenten auf den § 22 um deshalb nicht von Belang, weil, wie oben bemerkt, im Herzogthum Westphalen diese Vorschrift nicht die gemeingültige Regel bildet, sondern dort auf Grund der ältern churkölnischen und Hessen-Darmstädtischen Gesetzgebung als Norm gilt, daß, wo nicht Herkommen oder specielle Rechtstitel eine Abweichung begründen, die Lehrer von den Gemeinden resp. Schulvorständen gewählt werden.*) In dem vorliegenden Fall aber ist der Nachweis eines der allgemeinen Regel derogirenden Herkommens geführt, und es fehlt an jedem Anlaß, in dieses herkömmliche Verhältniß einzugreifen.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, dem Grafen von N., vorbehaltlich des Ihr zustehenden Rechts der Bestätigung, die Ausübung des Berufungsrechts hinsichtlich der Lehrerstelle in N. fernerhin nicht zu verschränken.

Berlin, den 5. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Arnsberg.
U. 6658.

7 c. Wiederherstellung der öffentlich-rechtlichen Stellung des Gutsherrn zur Ortsschule in den altpreußischen, der westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen der Provinz Sachsen durch das Patent vom 9. September 1814 (Ges.-Samml. S. 89).

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Rittergutsbesitzers B. zu G., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Schulvorstand zu G., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 26. März 1884 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers das Endurtheil des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu M. vom 19. December 1882 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt einschließlich der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes aber der endgiltigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat der Kläger die Revision eingelegt, dieselbe auf unrichtige Anwendung des § 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gestützt und beantragt:

unter Aufhebung der Vorentscheidungen nach dem Klageantrage zu erkennen.

Er führt aus, daß durch das Patent vom 9. September 1814 (Ges.-Samml. S. 89) die Gutsherrlichkeit und namentlich die öffentlich-rechtliche

*) cf. indeß oben § 160 Nr. 15.

Stellung des Gutsherrn zur Ortsschule in den altpreußischen, der westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen wiederhergestellt sei, und behauptet, daß er im Sinne der landrechtlichen Bestimmungen als Gutsherr des Schulortes anzusehen sei, wofür in der Revisionsschrift und in zwei Nachträgen zu derselben vom 8. Oktober 1883 und 23. März 1884 Beweis angetreten wird.

Der Beklagte hat die klägerischen An- und Ausführungen bestritten und Verwerfung der Revision beantragt.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte bemerkte der von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Commissar, das Unterrichtsministerium habe sich in den Rescripten vom 24. August*) und 24. December 1835 (von Kamptz, Annalen Bd. 19 S. 705) zu der Ansicht bekannt, daß die besonderen Rechte und Pflichten der Gutsherren der Schule gegenüber durch das Patent vom 9. September 1814 nicht wiederhergestellt, die Gutsherren demnach als Hausväter zu den Schullasten heranzuziehen seien. Seitdem sei diese Frage nicht Gegenstand einer principiellen Erörterung und Entscheidung geworden. Doch habe das Ministerium seit einer längeren Reihe von Jahren, insbesondere anläßlich der Prüfung von Anträgen der Provinzialbehörden auf Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Lehrerbesoldungen für unvermögende Schulgemeinden darauf gehalten, daß constatirt werde, ob und inwieweit ein Gutsherr des Schulortes vorhanden, welcher für die unvermögenden Anwohner im Gutsbezirke subsidiarisch einzutreten verpflichtet sei. Dabei sei zwischen Gutsherren in den mehrgedachten Landestheilen der Provinz Sachsen und den Gutsherren in anderen Landestheilen keine Unterscheidung gemacht worden. Eine Rückfrage bei den betheiligten Regierungen der Provinz Sachsen habe ergeben, daß in der Verwaltungspraxis die Rescripte des Jahres 1835 keine besondere Beachtung und Geltung erlangt hätten. Namentlich sei von der Regierung zu Magdeburg, an welche diese Rescripte erlassen worden, bezeugt, daß sie stets die Gutsherren des Schulortes bei Schulbauten nach § 36 und bei Aufbringung der Lehrerunterhaltungskosten als Gutsherren nach § 33, nicht als Hausväter nach § 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes herangezogen habe. Die Regierung sei dabei von der Annahme ausgegangen, daß, weil wegen Unterhaltung der Schulen und Schullehrer der code Napoléon nichts bestimme, es in dieser Beziehung auch während der Fremdherrschaft bei den Vorschriften des Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes verblieben sei.

Die Tragweite des Patentes vom 9. September 1814 sei eine viel bestrittene. Auch für die Provinz Sachsen seien die Zweifel, ob in den altpreußischen Landestheilen, in welchen durch das Patent das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen wieder eingeführt worden, damit die Gutsherrschaft als solche wieder hergestellt, ob insbesondere auch auf dem Schulgebiete die Gutsherrlichkeit mit den damit verbundenen besonderen Rechten und Pflichten in Beziehung auf das Verhältniß zur Schule (§§ 12 ff., 22, 33, 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes) wiederhergestellt worden sei, oder ob dies nicht geschehen und die spätere Gesetzgebung den Rittergutsbesitzern nur einzelne gutsherrliche Rechte wieder verliehen habe, durch keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gelöst. Allein wenn das Gesetz vom 31. März 1833 (Ges.-Samml. S. 61) anerkenne, daß durch Einführung des Allgemeinen Landrechtes die §§ 18 bis 86 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechtes und die in diesen dem Gutsherrn gegebene Stellung zur Gemeinde wieder aufgelebt seien, so deute das darauf hin, daß der Gesetzgeber die Gutsherrlichkeit als solche für wiederhergestellt erachtet wissen wolle.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach § 1 des Patentes vom 9. September 1814 hat das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1. Januar 1815 ab in den, mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen „von neuem volle Kraft des Gesetzes" erlangt. Für das Privatrecht werden in den folgenden Paragraphen die erforderlichen Uebergangsbestimmungen getroffen. Für das Staatsrecht, für die Einrichtung und Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Corporationen fehlen derartige Bestimmungen. Es ist hieraus von einer Seite gefolgert worden, daß die dem öffentlichen Rechte angehörigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes durch das Patent nicht wieder in Kraft gesetzt seien, während auf der anderen Seite aus dem Wortlaute des § 1 hergeleitet ist, daß auch diese Vorschriften mit dem 1. Januar 1815 wieder Geltung erlangt haben (vergl. Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechtes, herausgegeben von Gräf, Koch, v. Rönne, Simon und Wentzel, 3. Ausgabe, Band I S. 40, 41). In der Provinz Sachsen bekannte sich ein Theil der Verwaltungsbehörden (Landräthe) und der Gerichte zu der ersteren, der andere zu der letzteren Ansicht. Es entstand hierdurch namentlich auf dem Gebiete des Gemeinderechtes eine Rechtsunsicherheit, deren Beseitigung im Wege der Gesetzgebung erforderlich erschien. Bei den desfallsigen Berathungen im Staatsministerium vertraten die beiden Justizminister die Ansicht, daß durch die Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechtes auch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen desselben vom 1. Januar 1815 wieder in Kraft getreten seien, daß damit die Gutsherrschaften als solche wiederhergestellt seien, und daß dieselben von dem gedachten Tage ab alle Rechte und Pflichten, wie sie den Gutsherren in den altpreußischen, der Zwischenherrschaft nicht unterworfen gewesenen Landestheilen nach dem Landrechte zuständen, wieder erlangt hätten. Sie erachteten demnach dafür, daß nicht eine neue Verleihung von Rechten an die Gutsherren auf dem Gebiete des Gemeinderechtes in Frage kommen könne, sondern nur, ob etwa Anlaß vorliege, diese ihnen zustehenden Rechte

---

*) Unten § 262 Anh. IV.

zu beschränken, und hielten für nöthig in dieser Beziehung die schiefen Ansichten der Behörden zu berichtigen und insonderheit zu erklären, daß die Westfälischen Gesetze durch Einführung des Landrechtes abrogirt seien. Diese Rechtsauffassung liegt den Gesetzen vom 31. März 1833 (Ges.-Samml. S. 61 und S. 62 — Nr. 1433 und 1434) zu Grunde. Deshalb erklärt das Gesetz Nr. 1433 im § 1:

> Die Bestimmungen der Westfälischen Verwaltungsordnung vom 1. Januar 1808 und der späteren Westfälischen Decrete, die Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, sind durch Einführung des Allgemeinen Landrechtes außer Kraft gesetzt und die im Allgemeinen Landrechte §§ 18 bis 86 Titel 7 Theil II enthaltenen Vorschriften ꝛc. an die Stelle der fremdherrlichen Gesetzgebung getreten.

Es wird also dadurch bestimmt, daß die landrechtliche Verfassung der Landgemeinden und damit auch die hierauf bezüglichen Rechte der Gutsherren vom 1. Januar 1815 ab wieder Geltung erlangt (vergl. auch Cabinets-Ordre vom 24. Febr. 1835 — Ges.-Samml. S. 39) und die Westfälischen Gesetze seit jenem Tage ihre rechtliche Wirkung verloren haben. Diese Bestimmung bezieht sich zunächst allerdings nur auf die Gemeindeverfassung als solche. Allein der erste Satz spricht ein allgemeines Princip aus, und es erscheint die Annahme, daß die Gutsherrschaft als solche auf einem Theile des Gebietes des öffentlichen Rechtes durch Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechtes wiederhergestellt sei, auf einem anderen Theile nicht, durchaus unzulässig, da das Patent vom 9. September 1814 zu einer derartigen Scheidung nicht den geringsten Anhalt gewährt. Hiernach muß das Patent vom 9. September 1814 als durch das Gesetz vom 31. März 1833 für die Provinz Sachsen dahin erläutert angesehen werden, daß durch Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechtes die Gutsherrschaften als solche wiederhergestellt worden und in den Besitz aller Rechte und Pflichten getreten sind, welche den Gutsherren in den alten, der Fremdherrschaft nicht unterworfen gewesenen Landestheilen am 1. Januar 1815 zustanden. Es kommt daher nicht auf eine Prüfung der Frage an, ob den Gutsherren in den betreffenden Landestheilen die gutsherrlichen Rechte in Bezug auf die Schule nach dem 1. Jan. 1815 wieder verliehen worden sind, wie dies der Vorderrichter und die oben angeführten Rescripte des Unterrichts-Ministeriums aus dem Jahre 1835 annehmen, sondern ob diese Rechte den Gutsherren nach dem 1. Januar 1815 beschränkt oder entzogen sind. Letzteres ist nicht der Fall. Die öffentlichrechtliche Stellung des Gutsherrn zur Schule ist daher in den altpreußischen, der Westfälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen dieselbe, wie in den übrigen altpreußischen Landestheilen. Der Gutsherr des Schulortes gehört aber nach dem Allgemeinen Landrechte nicht zu den Hausvätern der Schulgemeinde, sondern hat der Schule gegenüber besondere Verpflichtungen (Entscheidungen Bd. I S. 183,*) Bd. IV S. 178, Bd. VII S. 233,*) Bd. IX S. 132**) C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung 1883 S. 588, 595, 655).

Die angegriffene Vorentscheidung, welche den Gutsherrn des Schulortes in den altpreußischen, der Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen den Hausvätern beizählt, beruht hiernach auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes und mußte deshalb aufgehoben werden.

Bei freier Beurtheilung der Sache ist zunächst zu prüfen, ob die Klagefrist gewahrt ist. Diese beträgt nach § 42 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (Ges.-Samml. S. 291) 2 Wochen***) (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 4. April 1884 — Entscheidungen Bd. IX S. 141). Der ablehnende Bescheid des Schulvorstandes — fol. 3 act. — trägt das Präsentatum vom 31. Mai 1882. Die Klage ist eingegangen bei dem Kreisausschusse am 19. Juni 1882. Stände fest, daß das Präsentatum richtig, so müßte demzufolge die Klage als verspätet zurückgewiesen werden. Die Parteien sind hierüber jedoch bisher zu einer Erklärung nicht aufgefordert worden. Dieselben sind daher über diesen Punkt noch zu hören.

Stellt sich heraus, daß die Klage rechtzeitig angebracht ist, so muß der von dem Kläger angetretene Beweis, daß die Schule in seinem gutsherrlichen Bezirke liege, aufgenommen werden. Je nach dem Ergebnisse dieser Beweisaufnahme ist Kläger als Gutsherr des Schulortes für nicht beitragspflichtig zu erachten und der Beklagte zur Erstattung der eingezogenen Hausväterbeiträge zu verurtheilen, oder als mit Recht zu einem Hausvaterbeitrage veranlagt mit der Klage abzuweisen.

Die Sache ist somit nicht spruchreif und war deshalb zur anderweitigen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Die Bestimmung über den Kostenpunkt war dem endgiltigen Urtheile vorzubehalten, da zur Zeit nicht feststeht, wer der unterliegende bezw. obsiegende Theil sein wird.

O.-V.-G. I. 409.

8. Provinz Posen.

Erk. des Obertrib. v. 14. Juli 1865.

Die Entscheidung des Vorderrichters ist durch eine Ausführung gerechtfertigt worden, welche dahin geht, daß das Landrecht im 12. Titel, Theil II., § 29 die Unterhaltung der Elementarschullehrer allen Hausvätern jeden Orts zur Pflicht mache, den Besitzer des Rittergutes hierbei nicht ausnehme, und daß, wenn man dies aus anderen Bestimmungen jenes Titels folgern wolle, durch welche diesem Gutsbesitzer specielle Leistungen für die Schule auferlegt seien, diese Leistungen auf der Voraussetzung beruheten, daß der Gutsbesitzer zu jener Zeit als Gutsherr und Gerichtsobrigkeit einen Antheil an den Hoheitsrechten des Staatsoberhauptes gehabt habe, in Folge dessen ihm die Direction der gemeinen Schule und die Bestellung des Lehrers zugestanden. In dieser Eigenschaft als Gutsherr und Schulpatron habe er diese besonderen, in §§ 34 und 36 ausgedrückten Pflichten als Ausgleichung

*) § 262 Nr. 5.

*) § 303 Nr. 15.
**) § 273 Nr. 2d.
***) Jetzt § 51 des Ges. v. 30. Juli 1883 (unten § 302 II.)

für die, andern Hausvätern im § 29 auferlegte Last, zu tragen gehabt. Diese fundamentalen Voraussetzungen fänden gegenwärtig nicht mehr Statt, wenigstens nicht in der Provinz Posen, wo das Landrecht schon im Jahre 1808 durch die Einführung des französischen Gesetzbuches in dem damaligen Herzogthum Warschau seine Geltung verloren und die Stellung des Gutsherrn als Gerichtsobrigkeit und Schulpatron aufgehört habe. Durch eine Warschauische Verordnung vom 12. Januar 1808 sei demnächst auch eine Organisation der Stadt- und Elementarschulen erfolgt, vermöge welcher der Gutsbesitzer jede bevorrechtete Stellung verloren, nur seinen Platz in dem Schulvorstand erhalten habe, und durch welche jeder Einwohner ohne Unterschied des Standes zu einer Schulgemeinde oder Schulsocietät gewiesen, und zu Beiträgen für die Unterhaltung der Gemeindeschule verpflichtet worden sei. Diese Verordnung sei bei der Wiederherstellung der Preußischen Regierung in der Provinz durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 7. August 1818 in dem Regierungs-Amtsblatt Seite 599 ff. als noch geltend von Neuem publicirt worden, und die so begründeten Rechtsverhältnisse beständen noch heute, wären namentlich durch Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts nicht geändert, weil das Publications-Patent vom 9. November 1816 im § 15 es bei der schon durch die Warschauische Gesetzgebung erfolgten Aufhebung der Erbunterthänigkeit und bei dem bis dahin bestandenen Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen, nicht erblichen Landleuten, es belassen und das besondere Gesetz über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, vom 8. April 1823 hierin nichts geändert habe. Der Gutsbesitzer sei nicht mehr Gerichtsherr; er gehöre zwar nicht zur politischen Dorfgemeinde und sei deshalb nach § 57 des letztgedachten Gesetzes von Beiträgen zu den Lasten der Dorfgemeinde, als einer politischen Gemeinde, befreiet, soweit er nicht an den Vortheilen der Gemeinde-Anstalten theilnehme; aber die Schulsocietäten seien selbständige, von der politischen Gemeinde getrennte Corporationen, und der Gutsbesitzer nur ein Mitglied derselben. Ob derselbe gegenwärtig noch die besonderen Leistungen aus § 33 und 36 A. L.-R. l. c. zu erfüllen habe, darüber sei jetzt nicht zu entscheiden.

Es kann indessen dieser Ausführung des Appellations-Richters nicht beigepflichtet werden, und Implorant behauptet mit Recht, daß durch dieselbe die angeführten Gesetze verletzt worden sind.

1. Der Richter zweiter Instanz giebt selbst zu, daß der Gutsherr nach den Grundsätzen des Titels 12, Theil II. A. L.-R. in Bezug auf das Elementarschulwesen eine besondere Stellung einnimmt, indem ihm die Direction der Ortsschule nach § 12 ff. § 27 und die Bestellung des Lehrers, letzteres als Regel, im § 22 zugewiesen ist. Er wird hiebei allerdings als die Gerichtsobrigkeit bezeichnet; aber diese Stellung als Gerichtsherr war doch gerade geeignet, ihn auch persönlich von den Einwohnern des Dorfes zu unterscheiden, und wenn daher nach § 29 alle Hausväter jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubens zur Unterhaltung des Schullehrers für verbunden erklärt, so kann der Guts- und Gerichtsherr nicht mit darunter verstanden werden. Dies stellt sich als zweifellos dar, wenn man noch die weiter folgenden Vorschriften erwägt.

Er verordnet nämlich § 33

> Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages — zum Unterhalt des Schullehrers — ganz oder zum Theil, auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

Hier ist der Gutsherr seinen Unterthanen entgegengesetzt, und diese letzteren waren nach der damaligen Verfassung dieselben Personen, welche § 29 als die Hausväter des Ortes bezeichnete.

Derselbe Gegensatz findet sich schon in dem früheren § 31, wo bestimmt ist, daß die Beiträge — zum Unterhalt des Lehrers — mögen sie in Geld oder in Naturalien bestehen — unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden sollen. Der Gerichtsherr hatte hiernach die Beiträge unter die Hausväter, seine damaligen Unterthanen, zu vertheilen nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen; aber kein Wort spricht aus, daß er selbst sich ebenfalls einen solchen Beitrag auferlegen solle. Auch die Bezeichnungen Besitzungen und Nahrungen sind so gewählt, wie sie von dem ländlichen Grundbesitz der bäuerlichen Einsassen gebraucht wurden, nicht aber von einem adligen Gut.

Die Beiträge des Guts- und Gerichtsherrn dagegen sind mit ausdrücklichen Worten angegeben in dem schon erwähnten § 33 und dann im § 36, in welchem letzteren derselbe verpflichtet worden ist, zu Bauten und Reparaturen der Schulgebäude die auf dem Gut, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit diese hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen. Und es ist nicht einzusehen, warum bei dieser, hier, wie sonst überall im ganzen 12. Titel, Theil II. A. L.-R. durchgeführten Unterscheidung zwischen dem Guts- und Gerichtsherrn und den übrigen Ortseinwohnern jener nun gerade allein im § 29 also an dieser einzigen Stelle unter den Hausvätern des Orts stillschweigend mitbegriffen worden sein sollte, da es doch ganz nahe lag, im § 29 auszudrücken, daß auch der Gutsherr zum Unterhalt des Lehrers eigene Beiträge ebenfalls zu leisten habe, wenn die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, ihm eine solche Verpflichtung noch außer den in den §§ 33 und 36 bestimmten aufzuerlegen.

2. Der Richter zweiter Instanz erklärt ferner mit Entschiedenheit, daß die Befreiung von den Beiträgen, die nach § 29 zu entrichten seien, wenn sie dem Gutsherrn zugestanden haben sollte, auf der Voraussetzung der Eigenschaft des Gutsherrn als Gerichtsobrigkeit und Schulpatron beruhet habe und daß, da diese Ausnahmestellung der Gutsherren in der Provinz Posen nicht mehr zu-

treffe, auch die Befreiung von jener Verbindlichkeit nicht mehr stattfinden könne.

Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung kann so allgemein hier nicht anerkannt werden, und sie leidet schon an dem Fehler, daß der vorige Richter nicht so weit gehen mag, den Gutsherrn in der Provinz Posen nun auch von den in den §§ 33 und 36 auferlegten Verpflichtungen frei zu erklären. Er meint, daß hierüber jetzt nicht zu entscheiden sei, und das ist zwar richtig, weil ein solcher Streit jetzt nicht vorliegt; aber eine solche Lage der Sache hätte ihn auch bedenklich machen sollen, aus einer Reihe von gesetzlichen Vorschriften, die das Elementarschulwesen betreffen und in engem Zusammenhange mit einander stehen, eine einzelne Bestimmung für nicht mehr geltend zu erklären, nicht, weil dieselbe durch ein Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden, sondern weil seiner Meinung nach gewisse Voraussetzungen jener Vorschrift nicht mehr vorhanden sein sollen. So lange aber § 29 nicht durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden ist, muß er befolgt werden, ganz eben so wie § 33 und 36, und der Richter muß annehmen, daß die Gesetzgebung das Nebeneinanderbestehen dieser drei Paragraphen für zulässig erachtet, weil, ungeachtet die Stellung des Gutsherrn als Gerichtsobrigkeit in der Provinz Posen seit ihrer Wiederbesitznahme im Jahre 1815 schon nicht mehr stattfindet und auch in den alten Landestheilen schon seit einer Reihe von Jahren aufgehört hat, keine Aenderung in diesen landrechtlichen Bestimmungen bisher vorgenommen worden ist. Nun meint zwar der Appellationsrichter, daß schon durch die Warschauische Gesetzgebung, durch eine Verordnung vom 12. Januar 1808, die Stellung des Gutsherrn wesentlich verändert und derselbe zu einem beitragspflichtigen Mitgliede der betreffenden Schulgemeinde oder Schulsocietät, gleich jedem anderen Einwohner des Schulbezirkes geworden, und dieses Verhältniß durch Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts nicht wieder abgeändert sei. Aber jene Verordnung vom 12. Januar 1808 kann nicht als ein Gesetz Geltung haben. Sie befindet sich nicht in der deutschen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung des ehemaligen Herzogthums Warschau, sondern ist von der Regierung zu Posen in dem Amtsblatt vom Jahre 1818 Seite 599 bis Seite 607 abgedruckt, und dieser Abdruck ergiebt, daß sie nur eine von dem Präsidenten der damaligen Unterrichtskammer zu Warschau vollzogene Verordnung über die Organisation der Elementarschulen in Städten und auf dem Land ist. Es fehlt ihr hiernach augenscheinlich an der Gesetzeskraft, und wenn die Königliche Regierung zu Posen sie als eine noch in Kraft bestehende durch jenen Abdruck hat zur Kenntniß der Behörden und der Einwohner bringen wollen, so bleibt die Verordnung doch nur ein Reglement, wie solche von den obersten Verwaltungsbehörden in ihren Geschäftszweigen erlassen werden dürfen, aber nicht schon an und für sich als Gesetze anzusehen sind, sondern nur in denjenigen ihrer Bestimmungen, welche sich auf bereits erlassene Gesetze gründen, diese entsprechende Autorität haben, im Uebrigen aber nur als Anordnungen für die Verwaltung gelten können.

(Es mag hiebei bemerkt werden, daß weder die Verklagte sich auf die Verordnung vom 12. Januar 1808 berufen, noch die Königliche Regierung selbst die Verpflichtung des Klägers zu Schulbeiträgen auf dieselbe, sondern lediglich auf den § 29 Landrecht l. c. gegründet hat, und daß auch in mehreren, jetzt gleichzeitig zur Entscheidung in letzter Instanz vorliegenden Sachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Posen jener Warschauischen Verordnung nicht gedacht worden ist.)

Es kommt daher nicht darauf an, den Inhalt dieser Verordnung einer speciellen Prüfung zu unterziehen.

Die Verordnung vom 12. Januar 1808 ist kein Gesetz, sie hat also den Gutsherren keine Verpflichtungen mit Gesetzeskraft auferlegen können, diese sind ihnen vielmehr nur durch das Allgemeine Landrecht, bei dessen Wiedereinführung, zu Theil geworden. Die Eigenschaft als Gerichtsobrigkeit ist ihnen zwar nicht wieder verliehen worden, aber sie blieben doch die Gutsherren, d. h. die Besitzer des sogenannten adligen Gutes,*) und der Umstand, daß ihnen nicht die Gerichtsherrlichkeit wieder gegeben ward, kann nicht dazu dienen, ihre Verpflichtungen selbst über dasjenige Maß auszudehnen, welches das Landrecht den Leistungen der Gutsherren noch zu der Zeit, in welcher dieselben zugleich die Gerichtsobrigkeit waren, auferlegt hat. Genügen etwa die Vorschriften des 12. Titels, Theil II. A. L.-R. nicht mehr den gegenwärtigen veränderten Umständen, so ist es Sache der Gesetzgebung, einzuschreiten; der Richter hat das noch bestehende Gesetz zu befolgen.

Uebrigens hat das Obertribunal schon in früheren Fällen angenommen und ausgeführt, daß die dem Besitzer eines adligen Gutes im im 12. Titel, Theil II. A. L.-R. auferlegten Pflichten und Rechte in Bezug auf die Ortsschule, nicht wesentlich davon abhängig gemacht seien, daß derselbe zugleich der Gerichtsherr sei, sondern daß dabei an ein Schulpatronat, ähnlich dem Kirchenpatronat, gedacht werde und dafür der Besitz des adligen Gutes weit mehr in's Gewicht falle, als die Eigenschaft des Besitzers als Gerichtsherrn.

Aus diesem Grund sind Gutsbesitzer aus der Provinz Posen schon früher für verpflichtet erachtet worden, gemäß § 36, Titel 12, Theil II. das zu Schulgebäuden erforderliche Bauholz, wenn es in dem zum Gut gehörenden Wald vorhanden war, unentgeltlich herzugeben. Es kann auf die in den Entscheidungen des Obertribunals, Band 48 Seite 347 ff. und Band 20 Seite 387 ff. abgedruckten Erkenntnisse verwiesen werden, und es folgt hieraus, daß der Mangel der Gerichtsherrlichkeit auch dann nicht in Betracht kommen kann, wenn es sich darum handelt, ob dem Gutsherrn eine Verpflichtung gegen die Schule auferlegt werden soll, welche das Landrecht dem Guts- und Gerichtsherrn zu tragen nicht auferlegt hat.

*) cf. unten Nr. 9 und § 277 Nr. 6.

Hiernach erscheint daher die Nichtigkeitsbeschwerde begründet.

3. Die anderweitige Entscheidung der Sache kann indessen nur dahin erfolgen, daß das angegriffene Erkenntniß aus anderen Gründen aufrecht erhalten werden muß. Die oben dargelegten Vorschriften des 12. Titels, Theil II. A. L.-R. setzen nämlich einen Gutsherrn voraus, in dessen Gut sich eine Schule wirklich befindet. Dies ergiebt der § 12 daselbst, indem er ausspricht, daß „die gemeinen Schulen unter der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes stehen," und auch die späteren Vorschriften, welche von der Stellung dieser Ortsobrigkeit, die auch als Gutsherrschaft bezeichnet wird, zu der ihr untergeordneten Schule handeln, beruhen auf jener Voraussetzung; so der § 33, welcher die Gutsherrschaft verpflichtet, ihre Unterthanen bei Aufbringung des Beitrages zum Unterhalte des Lehrers so weit als nöthig zu unterstützen, nicht minder § 36, der von der Pflicht der Gutsherrschaft spricht, zu Schulbauten die auf dem Gut, wo die Schule sich befindet, gewonnenen oder gewachsenen Materialien unentgeltlich herzugeben.

Die Gutsherrschaft erstreckte sich bei Emanation des Allgemeinen Landrechts der Regel nach zugleich über eine Dorfgemeinde, deren Einwohner nach Titel 7, Theil II. A. L.-R. die Unterthanen des Gutsherrn genannt werden, und in Bezug auf die in dieser Gemeinde und für dieselbe errichtete Schule hatte die Gutsherrschaft die schon erwähnten Rechte und Pflichten. Wenn nun aber in der zu einem Gut gehörenden Dorfschaft eine Schule nicht vorhanden war, so konnten die betreffenden Vorschriften des 12. Titels, Theil II. keine Anwendung finden, und jene Rechte und Pflichten des Gutsherrn ruhten bis zur Anlegung einer Schule im Gutsbezirk, wodurch erst ihr Object geschaffen wurde.

In den bisher zur Entscheidung in letzter Instanz gelangten Fällen aus dem Großherzogthum Posen hat es sich immer nur um die Verbindlichkeit der Gutsherren zur Gewährung des Bauholzes zu Schulgebäuden nach § 36 l. c. gehandelt. Die Beitragspflicht zur Unterhaltung des Schullehrers gemäß § 29 ist erst in neuester Zeit Gegenstand von Processen geworden, welche jetzt gleichzeitig zur Aburtheilung vorliegen, nachdem die Königliche Staatsregierung in Folge der beim Herrenhaus des Landtags eingegangenen Gesuche erklärt hatte, dem Rechtsweg durch Erhebung des Competenzconflicts nicht weiter entgegen treten zu wollen. Eine solche Entscheidung ist auch jetzt zu treffen. Hier handelt es sich um Beiträge zum Unterhalt der Schule in S., wohin das dem Kläger gehörende Gut P. eingeschult worden ist, und in dem letzteren befindet sich keine Schule.

Der § 29 a. a. O. bestimmt nun:

> Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern des Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob.

Kläger meint, da er kein Hausvater von S. sei, sondern Besitzer des mit der Dorfgemeinde S. in gar keiner weiteren Verbindung stehenden Rittergutes P., die Vorschrift des § 29 auf ihn keine Anwendung finden könne.

Diese letztere Eigenschaft — als Besitzer von P. — kann ihn indessen nicht schützen, da nur der Besitzer des Rittergutes S. — wie oben schon gezeigt worden ist — derjenige Gutsbesitzer sein würde, von welchem in Beziehung auf die dortige Schule hier die Rede sein dürfte. Ist Kläger aber nicht derjenige Gutsherr, welcher in Rücksicht auf die Schule in S. die landrechtlichen Rechte und Pflichten eines Gutsherrn auszuüben und beziehungsweise zu erfüllen hat, so bleibt für ihn keine andere Stelle in Bezug auf die Schule zu S. übrig, als die eines Mitgliedes der unter diesem Namen bestehenden Schulgemeinde. —

9. Als Gutsherrschaft in Bezug auf die Schule im Sinne der §§ 33 und 36 Allgem. Landr. II, 12 sind in der Provinz Posen nur die Besitzer von Rittergütern anzusehen. Bei Abzweigung von Gütern ohne Ritterqutsqualität entsteht ein Theilnahmerecht an dem gutsherrschaftlichen Verhältnisse in Bezug auf die Schule nicht.

Berlin, den 20. September 1881.

Ew. ꝛc. erwidere ich, daß bei Abzweigung von Gütern ohne Ritterqutsqualität von einer Herrschaft ein Schulcompatronat nicht entsteht, wie durch Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 7. April 1873 (Entsch. Bd. 69 S. 244) festgestellt ist. — Kann hiernach aus der früheren Zugehörigkeit des Gutes O. zur Herrschaft P. ein Schluß auf die Patronatsverhältnisse nicht gezogen werden und sind anerkanntermaßen als Gutsherrschaft der Schule im Sinne der §§ 33, 36 Allgem. Landr. II. 12 nur die Besitzer von Rittergütern anzusehen, so hängt die Entscheidung der Frage, ob Sie als Besitzer des Gutes O. als Gutsherr der dortigen Schule anzuerkennen oder als Hausvater zu behandeln sind, davon ab, ob dem Gute O. die Ritterqutsqualität beiwohnt oder nicht. Daß letzteres nicht der Fall ist, folgt unmittelbar aus der von Ihnen zugestandenen Thatsache, daß diesem Gute bei Abtrennung von der Herrschaft P. das Recht der Kreisstandschaft nicht zuerkannt worden ist. Demgegenüber ist es nicht von Belang, daß O. anscheinend in Folge seiner früheren Zugehörigkeit zur Herrschaft P. im Grundbuche als „adliges Gut" verzeichnet ist. Aus den gelegentlich der Ausstellung einer Ritterqutsmatrikel gepflogenen Verhandlungen geht hervor, daß in der dortigen Provinz die grundbuchamtliche Bezeichnung „adliges Gut" sich vielfach mit dem Begriffe „Rittergut" nicht deckt. Ihre Anführung endlich, daß O. in allen sonstigen öffentlichen Rechtsangelegenheiten als Rittergut behandelt werde, scheint auf einer Verwechselung der Begriffe „Rittergut" und „selbständiger Gutsbezirk" zu beruhen. —

U. III. a. 15548.

10. Identität der Eigenschaft als Patron und Gutsherr nach der Schulordnung vom 11. December 1845 für die Provinz Preußen.

Die Schulordnung unterscheidet nicht zwischen Patronats- und gutsherrlichen Rechten resp.

Pflichten. Vielmehr ist der Schulpatron im Sinne der Schulordnung der Gutsherr resp. die Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks, wie dies aus den Motiven unzweifelhaft hervorgeht und auch namentlich die Bestimmungen der §§ 6 und 30 der Schulordnung ersehen lassen. Patronats- und gutsherrliche Rechte resp. Pflichten sind daher im Sinne der Schulordnung identisch. Es würde demnach im vorliegenden Fall die Gutsherrschaft von P. nach den gesetzlichen Vorschriften mit dem Fiscus als Gutsherrn von N. sowohl an den den Schulpatronen nach den §§ 6, 28, 29 und 30 zustehenden Rechten als auch an den ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten, namentlich zur Hergabe des Bauholzes zu participiren haben. Da aber bei der Neuregulirung der Schule in N. nach den Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 der Gutsherrschaft von P. kein Antheil am Schulpatronate zugestanden, sondern alle Rechte und Pflichten desselben lediglich dem Fiscus übertragen sind, so ist es nicht zulässig, die Gutsherrschaft von P. zur antheiligen Hergabe des Bauholzes heranzuziehen.

Berlin, den 19. December 1861.

U. 24719.

11. Existenz einzelner schulpatronatischer Rechte ohne Begründung eines Schulpatronats in der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 5. Mai d. J. bin ich damit einverstanden, daß den sämmtlichen Landbesitzern der zu den Schulen in P. und St. gehörigen Bezirke die in den §§ 28 und 29 der Schulordnung für die dortige Provinz vom 11. December 1845 dem Schulpatrone in Bezug auf die Aufsicht über die Schulen und die Direction des Schulvorstandes beigelegten Rechte nicht zustehen.

Der Schulpatron im Sinne der Schulordnung ist zwar nicht die im Tit. 12 Thl. II Allgem. Landr. erwähnte Gerichtsobrigkeit sondern der Gutsherr resp. die Gutsherren des zur Schule gehörigen Bezirks, wie dies aus den Motiven unzweifelhaft hervorgeht und auch die Bestimmungen der §§ 6, 30, 44 ff. der Schulordnung ersehen lassen. Sofern daher die Landbesitzer der gedachten Schulorte nicht Gutsherrn sind, können sie als Schulpatrone nicht gelten, und ist es unerheblich, daß ihnen herkömmlich einzelne Rechte zustehen bezw. Pflichten obliegen, welche nach der Schulordnung sonst mit dem Schulpatronate verbunden sind.

Können aber jene Landbesitzer als Schulpatrone nicht angesehen werden, und existiren auch sonstige Patronatsberechtigte nicht, so folgt daraus, daß über diese Schulen ein Patronat überhaupt nicht besteht und kann insbesondre Fiscus die Patronatsrechte nicht ausüben, es müßte denn demselben ein Titel hierauf nach den Bestimmungen der Schulordnung zustehen, was indessen nicht ersichtlich gemacht ist.

Berlin, den 31. Juli 1860.

U. 16423.

12. Regulirung der Patronatsverhältnisse bei Parcellirungen. (Auszug).

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt daß Zweifel darüber obwalten, ob bei der Zerstückelung patronatsberechtigter Güter die Patronatsverhältnisse nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1845*) zu reguliren sind oder nicht? In Folge dessen eröffne ich der Königlichen Regierung, daß das Patronat ein Institut des öffentlichen Rechts ist, daß also die Patronatspflichten in der Regel die Natur öffentlicher Lasten haben und daß mithin die Bestimmung des § 7 Nr. 1 jenes Gesetzes darauf Anwendung findet. —

Da die anderweite Ordnung der durch eine Dismembration berührten Patronatsverhältnisse einerseits mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und andererseits von großer Wichtigkeit für die Erhaltung der Kirchen, Pfarren und Schulen ist, so empfehle ich der Königlichen Regierung, der zweckmäßigen Regulirung dieser Angelegenheiten eine vorzugsweise Aufmerksamkeit vorkommenden Falles zuzuwenden.

Deshalb ist zunächst dafür zu sorgen, daß den unmittelbaren Vertretern der Kirchen, Pfarren und Schulen durch ihre rechtzeitige Zuziehung zu dem Regulirungsverfahren in Gemäßheit des § 9 l. c.*) hinlängliche Gelegenheit geboten wird, mit den Trennstücksbesitzern Vereinbarungen über die ihnen geeignet erscheinende Art der neuen Ordnung der Patronatsverhältnisse zu treffen, oder im Mangel einer Vereinigung ihre bezüglichen Anträge zu stellen.

Wenn ein Vergleich zu Stande kommt, so ist zu demselben die Genehmigung der geistlichen Obern einzuholen, und sobald die letztre ertheilt worden ist, wird die Königliche Regierung ohne Weiteres annehmen dürfen, daß das Abkommen der Verfassung nicht entgegen und daß dadurch die nachhaltige Entrichtung der Patronatslasten gesichert ist.

Berlin, den 21. August 1860.

Der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

13a. Gutsherrliches Verhältniß zur Schule nach Theilung des gutsherrlichen Arreals.

Bevor ich auf die Beschwerde der bäuerlichen Gemeinde zu N. vom 20. Juni d. J. Entscheidung treffe, wolle die Königliche Regierung zur Ergänzung Ihres Berichts vom 14. September c. Sich näher über die Gründe äußern, aus denen Sie den Gutsantheilsbesitzer A. zu N. der dortigen Schulgemeinde gegenüber als den Gutsherrn des Schulorts ansehen zu müssen glaubt.

Nach den landräthlichen Acten ist das ursprüngliche Rittergut N., mit welchem die gutsherrlichen Rechte über die Gemeinde N. verbunden waren,

*) Der § 7 a. a. O. lautet: Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche sowie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Besitztitelberichtigung für den Trennstückserwerber darf in allen Fällen erst geschehen, wenn 1) die auf dem dismembrirten Grundstück haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde- Kirchen-Pfarr- oder Schulverbande entspringenden oder sonstigen Corporations- oder Societätslasten (§ 9 a bis f) definitiv oder interimistisch vertheilt sind. — Das Gesetz vom 3. Januar 1845 ist ersetzt durch das Gesetz vom 15. August 1876 cf. unten § 300 Anhang II. — Der vorstehend genannte § 9 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 führt als Betheiligte bei der Regulirung der Lasten auf: a) die Gutsherrschaft, sofern ihr Gerichtsbarkeit oder das Recht zur Polizeiverwaltung zusteht, b) die Kirche, c) die Pfarre, d) die Gemeinde, f) u. s. w. —

im Jahre 1846 zwischen den damaligen Miteigenthümern dergestalt getheilt worden, daß das Hypothekenfolium gänzlich geschlossen, und für jeden Antheil ein neues Folium angelegt worden ist. Daß hierbei die auf dem ganzen Gute haftenden gutsherrlichen Lasten nach Maßgabe besonderer Regulirungsverhandlungen auf die einzelnen Antheile übertragen werden mußten, folgte aus der dinglichen Natur dieser Lasten*) und der rechtlichen Unmöglichkeit, sie einseitig auf einzelne Theile des verhafteten Ganzen zu beschränken. Andrerseits folgt aber aus dieser Vertheilung der betreffenden Lasten noch keineswegs, daß den Antheilsbesitzern nun auch in entsprechendem Verhältniß die Mitausübung der mit dem ganzen Grundstück verbunden gewesenen gutsherrlichen Rechte zustehe, noch weniger, daß jeder von ihnen hinsichtlich der davon abhängenden besonderen Vorrechte für sich allein als Gutsherr in Betracht kommen könne. Dies gilt insbesondere von der dem Gutsherrn als solchem zustehenden ortsobrigkeitlichen Gewalt, durch welche die als Patronat bezeichnete amtliche Stellung zur Schule und die besonderen rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Schulunterhaltung bedingt sind. So wenig also aus dem bloßen Besitz eines für die gutsherrlichen Lasten antheilig verhafteten Grundstücks, ebensowenig kann aus der etwa thatsächlich bisher stattgehabten Betheiligung des A. an der Ausübung des Schulpatronats allein der Schluß gemacht werden, daß derselbe als Gutsherr des Schulorts anzusehen und dieserhalb von den zur Unterhaltung der Schule aufzubringenden Hausväterbeiträgen frei zu lassen sei.

Berlin, den 29. November 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19435.

---

*) cf. das Erk. des Reichsgerichts IV Civilsenat vom 5. Februar 1885 Nr. 324 (Preuß. Verwaltungsblatt IV S. 216). „Das Allgemeine Landrecht regelt das sogenannte Schulpatronat als Ausfluß früher bestandener Gutsunterthänigkeit in der Weise, daß die Gutsherrschaft auf dem Lande ihre unvermögenden Unterthanen in der ihnen obliegenden Schulunterhaltungspflicht nach Nothdurft unterstützen und außerdem die auf dem Gute, wo die Schule sich befindet gewachsenen und gewonnenen Materialien unentgeltlich verabfolgen muß (§§ 33, 36 II. 12). Diese vermögensrechtliche Verbindlichkeit betrifft zwar nicht eine öffentliche Abgabe, der sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse desselben unterworfen sind (§ 78 II. 14 Allgem. Landr.),†) aber doch eine Leistung, welche nach Gesetz oder Verfassung, also auf Grund öffentlichen Rechts aus dem Schulverbande entsprungen [der Schule als Berechtigten, dem Besitzer des Guts als Verpflichteten gegenüber zusteht und der — auch ohne Eintragung in das Grundbuch als öffentliche Reallast der Character der Dinglichkeit von selbst beiwohnt (§ 48, 49 I Hypothekenordnung, § 49 Preuß. Concursordnung Art. X Einf.-Ges. zu ders. § 11 Grundbuchordnung.††) Aus dem Principe der sogenannten Untheilbarkeit des Pfandrechts und der Grundbelastung überhaupt folgt aber von selbst und ist auch vom Gesetze anerkannt (§ 443, 467, I. 20 Allgem. Landr.) daß eine Reallast die verpflichtete Sache in ihrer Totalität d. h. in allen ihren Theilen erfaßt, und daß bei einer Zerlegung des Grundstücks — bis zur endgültigen und wirksamen Vertheilung der Realverpflichtungen auf die Einzeltheile alle Einzelstücke solidarisch verhaftet bleiben (§ 91 II Hypothekenordnung, § 93 Gesetz vom 2. März 1850, Ablösungsordnung § 1 Abs. 4 Gesetz vom 14. April 1856. (§ 65 Grundbuchordnung, §§ 2, 7 Gesetz vom 25. August 1876.†††)

†) cf. indeß § 303 Nr. 14 ff.

††) cf. § 314 Anhang X.

†††) cf. unten § 301 Anhang II.

13b.

Ew. Wohlgeboren erwiedern wir bei Rückgabe der Anlagen Ihrer Vorstellung vom 30. October pr., daß Ihrem Verlangen, eine „behördliche Theilung" der von dem ungetheilten Rittergute N. zu prästirenden, bisher von Ihnen allein getragenen Pfarr- und Schulabgaben auf die getrennt verpachteten Theile desselben eintreten zu lassen, nicht stattgegeben werden kann. [Eine Vertheilung der öffentlichen Abgaben nach den Vorschriften des Parcellirungsgesetzes (vom 3. Januar 1845)*) setzt das Vorhandensein eines Dismembrationsvertrages voraus]. Ein solcher liegt aber nicht vor. — —

Berlin, den 20. Februar 1872.

Die Minister f. landwirthschaftl. Angelegenheiten und der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

U. 3776.

14. Gutsherrliche Lasten nach Abzweigung eines Theiles vom Dominium.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 13. Juni d. J. und den Recurs des Dominiums T. vom 7. September v. J. wird das in Betreff des Erweiterungsbaus des evangelischen Schulhauses zu K. erlassene Resolut vom 29. Juni v. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs**) hierdurch bestätigt.

Die Grundlage der angefochtenen Entscheidung bildet die vom Recurrenten auch jetzt nicht bestrittene thatsächliche Annahme, daß die Ortschaft K. eine auf dem gutsherrlichen Territorium der Herrschaft T. entstandene Hauländereigemeinde ist. Danach rechtfertigt sich aus den im Rechts- und Verwaltungsweg vielfach erörterten, im Resolut ausführlich dargelegten Gründen die dem Dominium T. unter Nr. 3 des Resoluts auferlegte Verpflichtung, die nöthigen Baumaterialien, soweit sie über den Wirthschaftsbedarf vorhanden sind, unentgeltlich herzugeben. Der vom Recurrenten jetzt geltend gemachte Umstand, daß auf seinen Antrag im Hypothekenbuch über die Herrschaft T. die Hauländerei K. als Zubehör der Herrschaft gelöscht sei, erscheint für das vorliegende Rechtsverhältniß völlig unerheblich. Denn einestheils ist die bei dem Hypothekenbuch vorgenommene Operation nicht näher angegeben und deshalb in ihren rechtlichen Folgen bezüglich der öffentlichen Lasten und Abgaben nach Anleitung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. Pag. 25)*) nicht zu übersehen; anderntheils kann selbstverständlich ein ohne Zuziehung der berechtigten Schulgemeinde und ohne Concurrenz der Aufsichtsbehörde vorgenommener Act an denjenigen Verpflichtungen nichts ändern, welche dem Dominium kraft des Gesetzes gegen diese Gemeinde obliegen. Dasselbe gilt von der Abzweigung des früher zur Herrschaft T. gehörig gewesenen adligen Guts R. Hätte auf dieses Gut die der Herrschaft aus dem § 36 Thl. II Tit. 12 Allgem. Landr. obliegende Verpflichtung dergestalt antheilig und ausschließlich übergehen sollen, daß die Schulge-

---

*) cf. Note zu Nr. 12.

**) cf. § 304 Nr. 12 f.

meinde K. von jedem der beiden jetzt getrennten Dominien das benöthigte Baumaterial nur pro rata zu fordern befugt sein solle, so hätte es dazu eines besondern Abkommens auch mit der gedachten Gemeinde bedurft. Ein solches ist vom Recurrenten nicht behauptet und sonach auch dieser Einwand hinfällig.

Berlin, den 4. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 21262.

15. Zustimmung der Schulgemeinde zur Vertheilung gutsherrlicher Lasten nach Theilung des gutsherrlichen Areals.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 19. v. M., das Recursgesuch des Schulvorstandes zu N. um Befreiung von Hergabe des Strohs zur Bedachung des Schulwirthschaftsgebäudes betreffend, ändere ich mit Vorbehalt des Rechtsweges*) das Resolut Derselben vom 14. Juni c. dahin ab,

> daß das Dominium N. das zur Neubedachung des qu. Wirthschaftsgebäudes erforderliche Stroh unentgeltlich herzugeben schuldig.

Das Dominium N. ist ein Theil desjenigen Gütercomplexes, auf welchem vorher insgesammt die gutsherrlichen Rechte und insbesondere auch die in § 36 II. 12 Allgemeinen Landrechts bezeichneten gutsherrlichen Verpflichtungen gegen die Ortsschule ruhten. Durch die im Jahre 1830 resp. 1834 erfolgte Veräußerung des Dominiums N., bei welcher die Schulgemeinde in keiner Weise zugezogen, konnten derselben die ihr aus § 36 l. c. in Bezug auf den ganzen Inbegriff des gutsherrlichen Areals zustehenden Rechte zu ihrem Nachtheil nicht auf einen beliebigen Theil derselben eingeschränkt werden, vielmehr ist ihr Recht — unbeschadet der Befugniß jedes Antheilserwerbers zum freien Gebrauch seines Eigenthums — bei vorkommenden Bauten die auf dem gesammten Areal thatsächlich irgendwo vorhandenen Materialien geliefert zu erhalten, in seiner ganzen Ausdehnung und unverändert bestehen geblieben.

Da nun von den in fiscalischen Besitz verbliebenen Theilen des gutsherrlichen Areals in Ermangelung jeder Strohgewinnung nur Holz und Lehm hat gewährt werden können, auf dem Dominium N. aber auch Stroh hinreichend gewonnen wird, so hat lediglich das letztere der Schulgemeinde dies Material zu liefern.

Diese Entscheidung hat die Königliche Regierung dem Schulvorstande zu N. auf seinen Recurs vom 21. Juni cr. bekannt zu machen.

Berlin, den 15. October 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19077.

*) cf. § 304 Nr. 12 f.

15a. Aufbringung der gutsherrlichen Schulbeiträge nach Parzellirung des Gutes.

Berlin, den 12. Januar 1884.

Auf den Bericht vom 19. September v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich mich mit einer fortdauernden Heranziehung des früheren Gutsbesitzers von N. zu der im Urbarium von 1789 festgesetzten gutsherrlichen Leistung des Dominiums N. für die dortige Schule nicht einverstanden erklären kann, nachdem der ꝛc. N. sämmtliche Theile dieses Rittergutes veräußert hat. Sofern hierbei das Gut vollständig parzellirt und ein Restgut nicht verblieben ist, sind die auf dem Urbarium beruhenden Verpflichtungen gegen die Schule auf die Dominialtrennstücksbesitzer zu übertragen und unter diese von der Königlichen Regierung qua Schulaufsichtsbehörde als gutsherrliche Schulbeitragsleistung zu vertheilen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung alsbald das Weitere veranlassen und den Petenten auf die anbei zurückfolgende Eingabe vom 4. Februar v. J. bescheiden, auch Abschrift der Verfügung einreichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Riegerung zu N.
U. IIIa. 18441.

16. Antheilsverhältniß an den gutsherrlichen Lasten bei dem Vorhandensein zweier Rittergüter.

Berlin, den 2. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 13. April cr., betreffend den Neubau eines zweiten Schulhauses in S., wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 28. October v. J. ad 1 dahin abgeändert,

> daß Recurrent N. als Besitzer des Ritterguts S. I nur $^1/_2$ der nach dem Kostenanschlage vom 10. April 1867 zum Bau erforderlichen Eichenhölzer herzugeben gehalten,

im Uebrigen bestätigt.

Da nach den Vorlagen in S. zwei selbständige Rittergüter mit gleichen Rechten und Pflichten in Ansehung der dortigen Schule vorhanden sind, so trifft die gutsherrliche Verpflichtung zur Materialienlieferung aus § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts, indem ein anderes Antheilsverhältniß nicht dargethan ist, jedes dieser Güter zu $^1/_2$. Wenn nun das Rittergut S. II schlagbares Holz zum Schulbau nicht abzugeben vermag, so kann der dadurch entstehende Ausfall bei dem auch von der Königlichen Regierung angenommenen Nichtvorhandensein solidarischer Verhaftung dem Rittergute S. I nicht nicht zur Last gelegt werden, vielmehr wie in den Fällen, wo ein hinreichend bestandener gutsherrlicher Wald überhaupt nicht vorhanden ist, nur die Schulgemeinde treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 12522.

17. Vereinigung von Gütern in der Hand Eines Besitzers ohne Zuschreibung im Grundbuche.

Berlin, den 27. Januar 1868.

Auf den Bericht vom 17. v. M. u. J. und den Recurs des Rittergutsbesitzers N. in B. vom 15. August pr. wird das in Betreff des Erweiterungsbaues des Schulhauses in N. von der Königlichen Regierung unterm 4. Juli pr. erlassene Resolut dahin abgeändert,

daß Recurrent von dem Gute B. Materialien zu dem in Rede stehenden Erweiterungsbau herzugeben nicht gehalten.

Der Annahme der Königlichen Regierung, daß das Gut N. „von B. herstamme" und früher ein bloßes Bauergut gewesen sei, steht entgegen, daß dieses Gut nach dem fol. 232 der landräthlichen Acten befindlichen Hypothekenschein vom 13. October 1857 „ein v. N'sches Lehngut" ist und nach § 8 des Regulirungsrecesses vom 6. December 1825 der „Gutsherrschaft" daselbst neben der Jagd auf den bäuerlichen Ländereien „die Jurisdiction, die Oberpolizei, das Patronatrecht und Straßengerechtigkeit — als gutsherrliche Regalien und Rechte" zugestanden haben.

Daß beide genannten Güter seit längerer Zeit schon in der Hand eines Besitzers sich befinden und mit B. zu einem Polizeibezirk vereinigt sind, ist, da sie getrennte Folien im Hypothekenbuch haben, rechtlich ohne Bedeutung und kann daher für das Dominium B. die Verpflichtung zu der gutsherrlichen Holzlieferung aus § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts nicht begründen; vielmehr muß als Gutsherrschaft des Schulorts N. nach Lage der Sache das dortige Dominium angesehen werden.

Unter diesen Umständen erscheint es auch gleichgültig, daß in früheren Baufällen aus der B'er Gutsforst Holz zu Schulbauten in N. verabfolgt ist, da dies bei den besonderen örtlichen und Besitzverhältnissen seinen Grund sehr wohl in wirthschaftlichen Rücksichten gehabt und im eigenen Interesse des Besitzers gelegen haben kann, wie denn überhaupt von Seiten der Schulgemeinde ein Erwerb der streitigen Gerechtsame durch Verjährung gar nicht behauptet und begründet worden ist.

Aus vorstehenden Gründen ist das Resolut, wie geschehen, zu ändern gewesen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 29300.

18.

Das Resolut vom — wird hierdurch dahin abgeändert: Daß die Gutsherrschaft das zum Bau erforderliche Bauholz herzugeben nicht verpflichtet ist. — Gegenüber der Thatsache, daß die Gemeinde Z. kein Rittergut und keine v. M.'schen Waldungen in sich schließt, kann der Umstand, daß der als Gutsherrschaft daselbst erachteten Familie v. M. über die zur ehemals U.'schen Herrschaft A. gehörigen Ortschaften Z., O., B. und W. neben dem ihr noch jetzt gebührenden Kirchenpatronat früher die Patrimonialgerichtsbarkeit zugestanden hat und die polizeiobrigkeitliche Gewalt noch gegenwärtig zusteht, die gesetzliche Verpflichtung zu den gutsherrlichen Leistungen aus § 36 Allgemeinen Landrechts II. 12 so lange nicht begründen, als nicht nachgewiesen ist, daß Z. im rechtlichen Sinne ein Zubehör der sogenannten Herrschaft A. bildet und mit den v. M.'schen Gütern S., B. und W., woselbst Waldparzellen vorhanden sind, auf einem gemeinsamen Folium im Hypothekenbuch eingetragen steht. (Erk. des Obertribunals v. 12. November 1852 Entsch. Bd. 24 S. 138.) Da eine derartige Pertinenzqualität, welche aus dem frühern Lehns- und Zinsverband, sowie der noch jetzt von Z. an die Recurrenten zu leistenden Rentenzahlung nicht ohne Weiteres gefolgert werden kann, nicht behauptet — ist, so war — das Resolut — abzuändern.

Berlin, den 19. October 1866.
U. E. 19417.

19. Vereinigung verschiedener Güter zu einem Ganzen im Grundbuch.

— Die Recurrentin räumt ein, daß die zur Herrschaft K. gehörigen Güter K., U. seit Anlegung des Hypothekenbuchs im Jahre 1789 ein gemeinschaftliches Hypothekenfolium haben. Die Güter sind sonach als ein Ganzes zu behandeln und nach den Rechtsgrundsätzen über die Theilnahme der Pertinenzstücke an den Befugnissen und Lasten des Ganzen, dem sie angehören — § 44 in Verbindung mit § 32 und 36 I 2 Allgemeinen Landrechts — ist die Besitzerin der in Rede stehenden Herrschaft, da ein besonderer bei der Einverleibung des Dominiums W. gemachter Vorbehalt nicht behauptet worden, und nach dem Zugeständniß der Recurrentin zum Dominium G. ein Forst gehört, auf Grund des § 36 Allgemeinen Landrechts II, 12 zu unentgeltlicher Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verpflichtet zu erachten. Hierin kann der Umstand nichts ändern, daß für jeden der genannten Orte ein besonderer Regulirungreceß abgeschlossen und daß das Grundsteuer-Soll für G. bei der neuen Regulirung seit dem 1. Januar d. J. besonders ausgeworfen worden ist, während es bis dahin im Grundsteuersoll von K. enthalten war. —

Berlin, den 1. Juli 1865.
U. 9890.

20.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 29. Januar d. J. und den Recurs der katholischen Schulgemeinde zu G. vom 19. November v. J. wird mit Vorbehalt des Rechtsweges*) das in Betreff des dortigen Schulhausbaues erlassene Resolut vom 24. September v. J. ad 2 dahin abgeändert,

daß der Besitzer der Herrschaft P. außer den auf dem Dominialterritorium von G. gewachsenen oder gewonnenen Materialien auch das zum Schulhausbau erforderliche Holz unentgeltlich herzugeben gehalten.

*) cf. § 304 Nr. 12 f.

Der Umstand, daß auf dem Territorium des früheren Ritterguts G. ein Wald nicht vorhanden, kann, nachdem dieses Gut der reichlich mit Waldungen versehenen Herrschaft P. einverleibt und mit den übrigen Gütern derselben auf ein gemeinsames Folium im Hypothekenbuch eingetragen ist, dem Anspruch der Recurrentin nicht entgegengesetzt werden. Vielmehr ist nach den Rechtsgrundsätzen über die Theilnahme der Pertinenzstücke an den Befugnissen und Lasten des Ganzen, dem sie angehören — § 44 in Verbindung mit § 32 und 36 Theil I Titel 2 Allgemeinen Landsrechts — und nach den Vorschriften der §§ 39 und 40 der Hypothekenordnung der Besitzer der in Rede stehenden Herrschaft da weder ein besonderer, bei der Einverleibung des Dominiums G. gemachter Vorbehalt, noch die spezielle Zugehörigkeit der Waldungen zu einem der einzelnen Güter der Herrschaft behauptet worden ist, auf Grund des § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landsrechts zu unentgeltlicher Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verpflichtet zu erachten.

Demnach ist dem eigenen Antrag der Königlichen Regierung gemäß das Resolut abzuändern, und wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Berlin, den 11. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 3524.

21.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Auf den Bericht vom 18. v. M. den Neubau des katholischen Schulhauses in A. betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 5. August v. J. und verwerfe den dagegen von der Gutsherrschaft von A. erhobenen Recurs.

Die Beschwerde der recurrirenden Gutsherrschaft darüber, daß sie zur unentgeltlichen Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verpflichtet erachtet ist, erscheint unbegründet. Denn, wie in dem Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 12. November 1852 (Entscheidungen, Bd. 24., S. 138) näher ausgeführt worden, sind die zu einer sogenannten Herrschaft vereinigten und solchergestalt auf ein gemeinsames Blatt des Hypothekenbuchs eingetragenen mehreren Güter eines und desselben Besitzers dadurch auch in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung des Grundbesitzers gegen die in dieser Herrschaft vorhandenen gemeinen Schulen zu einem Ganzen geworden, und ist insbesondere der Besitzer aus dem in der Herrschaft vorhandenen Walde das für diese Schulen erforderliche Bauholz nach Maßgabe des § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts herzugeben schuldig, sofern er nicht nachweiset, daß dieser Wald speciell zu einem der einzelnen Güter gehört.

In dem vorliegenden Fall steht thatsächlich fest, daß das Gut N., auf welchem ausreichendes Bauholz vorhanden ist, mit dem Gute A. und mehreren anderen Vorwerken gemeinschaftlich auf Ein Hypothekenfolium als Rittergut A. eingetragen worden ist. Die recurrirende Gutsherrschaft hätte daher, um die Befreiung von Hergabe des Bauholzes für die Schule in O. darzuthun, den Nachweis führen müssen, daß der bei dem Gute N. befindliche Wald speciell zu diesem Gute gehöre. Diesen Nachweis hat die Gutsherrschaft nicht nur nicht erbracht, sondern es ist auch das Gegentheil durch die amtliche Auskunft des Landrathsamts zu K., auf welche Recurrentin selbst provocirt hatte, dargethan worden.

Hiernach erscheint die Heranziehung der recurrirenden Gutsherrschaft zur unentgeltlichen Hergabe des Bauholzes gerechtfertigt.

U. 27049.

*) cf. § 304 Nr. 12 f.

22. Gutsherrliches Verhältniß eines früheren Erbpachtsguts.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 15. Februar d. J. und den Recurs der Schulgemeinde vom 2. Februar d. J. wird das wegen des Baues eines zweiten Klassenzimmers nebst Lehrerwohnung in N. erlassene Resolut vom 12. December v. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt.

Nach der dem Resolut zu Grund liegenden, nicht angefochtenen Annahme der Königlichen Regierung ist das gegenwärtig von den Recursen besessene frühere Ritter- und demnächst Erbpachtsgut „von Anfang an ein Ländercomplex gewesen, auf dem die gutherrlichen Rechte und insbesondere auch die im § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landsrechts bezeichneten gutsherrlichen Verpflichtungen gegen die Ortsschule geruht haben." Daraus folgt, daß, nachdem das der Stadt N. zuständig gewesene Obereigenthum durch das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben, und das Gut freies Eigenthum seines Besitzers geworden ist, auf letztern die überhaupt noch fortbestehenden gutsherrlichen Rechte und Pflichten übergegangen sind (cf. Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 24. Juni 1857 Entschd. Bd. 36 S. 149),*) und derselbe somit zu der Schulbaulast nicht als Hausvater nach § 34, sondern als Gutsherr nach § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts heranzuziehen ist.

Demnach ist das Resolut, wie geschehen, zu bestätigen gewesen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5137.

23. Eigenschaft als ländliche oder städtische Schule mit Rücksicht auf das gutsherrliche Verhältniß.

— Ueber die Eigenschaft einer Schule als ländlicher oder städtischer im Sinne des § 36 Allgemeinen Landrechts II. 12 entscheidet lediglich die örtliche Lage. Der Bauplatz für die katho-

*) cf. oben Nr. 6 und Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts IV 173 ff.

lische Schule in N., um deren Neubau es sich handelt, liegt aber auf dem Territorium der Stadt N. und ist auch in das Hypothekenbuch dieser Stadt eingetragen. Daß dieses Grundstück ursprünglich zu der adeligen Herrschaft N. gehört hat und erst von Ihrem Vorbesitzer der katholischen Schulgemeinde geschenkt ist, erscheint unerheblich, da nur der gegenwärtige Zustand entscheiden kann.

Muß hiernach die Schule als eine städtische angesehen werden, so können Sie nicht als Gutsherr des Schulorts im Sinne des § 36 a. a. O. gelten. Ihnen liegen daher weder die gutsherrlichen Lasten gegen die Schule ob, noch kommt Ihnen die exceptionelle Stellung zu, welche das Allgemeine Landrecht dem Gutsherrn des Schulorts den Hausvätern der Schulgemeinde gegenüber zuweiset. Vielmehr müssen Sie als Hausvater der Schulgemeinde und daher als zu Hausväterbeiträgen verpflichtet angesehen werden.

Berlin, den 10. Mai 1864.

U. 8006.

24 a. Stellung ehemaliger Mediatherren über Städte in der Provinz Posen zu den Leistungen für die Elementarschule.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 25. September v. J., daß ich Ihre Heranziehung zu Beiträgen für die evangelische Schule in der Stadt N. nicht für ungerechtfertigt erachten kann.

Ganz abgesehen davon, daß in der Provinz Posen die Mediatherrschaft über Städte bereits während der Herzoglich Warschauschen Regierungsperiode allgemein aufgehoben und später nicht wieder hergestellt worden ist, legt das Allgemeine Landrecht die auf dem Lande von den Gutsherrschaften zu leistenden Lasten und Pflichten bei städtischen Schulen den Magistraten, resp. dem Kämmereivermögen auf. Da das Allgemeine Landrecht in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Immediat- und Mediatstädten macht, so kann den ehemaligen Mediatherren der Städte eine gutsherrliche Stellung zur Schule nicht eingeräumt werden. Demnach werden Ew. rc. von der Verpflichtung des § 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts nicht betroffen und sind in Gemäßheit des § 29 l. c. verpflichtet, zur Unterhaltung der Schule beizutragen.

Auf diese Beitragspflicht ist es ohne Einfluß, wenn die städtische Schule für N. vom Jahr 1827 bis 1840 in einem angeblich auf L'er-Terretorium belegenen Hause gehalten worden ist, da dies für den Character der Schule unerheblich ist, überdies auch die Verlegung der Schule nach der Stadt, bevor Sie L. erworben haben, ohne Widerspruch des damaligen Besitzers der Herrschaft N. erfolgt ist. Die freigebigen Zuwendungen, welche Ihre Vorbesitzer der evangelischen und der katholischen Schule in N. gemacht haben, befreien Sie von Ihrer Beitragspflicht nicht, und sind überhaupt nicht geeignet, Rechte für Sie zu begründen, da Sie nicht Universal-Successor der Geschenkgeber sind.

Glauben Sie dessen ungeachtet zur Revocation des von Ihrem Vorbesitzer der Schule übereigneten Landes berechtigt zu sein, und die Freiheit von Schulbeiträgen durch Verjährung erworben zu haben, so kann Ihnen nur überlassen werden, diese Ansprüche im Rechtsweg*) geltend zu machen.

Berlin, den 7. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn L. Wohlgeboren zu L.
U. 22974.

24 b. Stellung der Mediatherren zu den evangelischen Schulen in Schlesien.

Erk. des Ober-Verwaltungsgerichts vom 16. Mai 1885.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Daß die Berichte des Hofgerichtes und des Hofpredigers P. vom 6. August 1816 bezw. 3. October 1821 der Einweisung der Kinder aus B.-M. in die Stadtschule nicht gedenken, beweist noch nicht, daß nicht bereits damals B. als zur Stadtschule gehörig betrachtet wurde. Bei der engen Zusammengehörigkeit des Herrensitzes B.-M. und der Stadt M. ist es wohl erklärlich, daß man es nicht für nöthig hielt, das Recht und die Pflicht der Bewohner von B., die Stadtschule zu benutzen, besonders zu erwähnen. Aber selbst wenn feststände, daß die Kinder aus B.-M. in den Jahren 1816 und 1821 die Stadtschule nur gastweise besucht hätten und in gleicher Weise berechtigt gewesen wären, die Landschule zu B . . g zu benutzen, so würde dies Verhältniß doch mit der Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 22. April 1831 seine Endschaft erreicht haben. Der von dem Superintendenten P. entworfene, von der Fürstlichen Generalverwaltung „im Namen und Auftrage des Herren Patrones“, des Besitzers von B., ausdrücklich gebilligte Einrichtungs- und Lehrplan der Stadtschule in M. vom 28. März 1831 stellt die Kinder der Stadt und des Burglehnes völlig gleich und ihnen gegenüber die Kinder „auswärtiger Eltern“. Die §§ 2 und 24 können nicht anders gedeutet werden, als daß fortan Stadtgemeinde M. und B.-M. eine Schulgemeinde bilden sollen.

Hiermit hat sich die Schulaufsichtsbehörde in der Verfügung vom 22. April 1831 einverstanden erklärt und die Einschulung von B. ist dadurch perfect geworden. Dies Verhältniß konnte nur durch eine Umschulung seitens der Königlichen Regierung wiederum gelöst werden (Rescript vom 8. Januar 1869**) — Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 121). Eine solche Umschulung ist nicht erfolgt, vielmehr ist die Königliche Regierung, Abtheilung für das Schulwesen, auch in der Folgezeit stets von der Annahme ausgegangen, daß B. einen Theil der Schulgemeinde bilde. Dem gegenüber ist es unerheblich, daß in der Regierungsverfügung vom 31. Oktober 1864, welche von der Abtheilung des Innern, nicht von der zuständigen Abtheilung für das Schulwesen erlassen worden, die Ansicht ausgesprochen ist, die Schule sei eine Communalanstalt der Stadt M. Uebrigens würde selbst, wenn dies richtig wäre, dieser Umstand nicht ausschließen, daß B. dort eingeschult wäre und die Schule für B. als eine Societätsschule zu gelten

*) cf. § 303.
**) § 246 Nr. 2.

hätte (Endurtheil des Ober-Verwaltungsgerichtes vom 16. Februar 1881, Entscheidungen Bd. VII S. 224*). Ebenso bedeutungslos ist hiernach die Bemerkung in dem Revisionsprotocolle vom 4. April 1851 „Eingeschulte Ortschaften giebt es nicht."

Gehören hiernach die Einwohner von B.-M. zum Bezirke der Stadtschule M., so sind dieselben auch verpflichtet, die Schule nach Maßgabe der §§ 29, 34 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes mit zu unterhalten. Diese Gesetzesvorschriften legen die Unterhaltung der Schule „den sämmtlichen Hausvätern", „allen zur Schule gewiesenen Einwohnern" zur Last. Der Schulsteuer unterliegen demnach auch Rittergutsbesitzer, Prediger (Local-Schulinspectoren), die an der Schule angestellten Lehrer, die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände (Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts Bd. I S. 183**) Bd. IV S. 178, Bd. VII S. 233,***) Bd. II S. 200 ff.†) — Entscheidungen des Obertribunales vom 8. September 1851 und 7. April 1873 — Striethorst Archiv Bd. III S. 266, Entscheidungen Bd. 69 S 242). Ein dem Kirchenpatronate analoges Schulpatronat kennt das Allgemeine Landrecht nicht. Die Rechte, welche gemeinhin als Patronat bezeichnet werden, weist das Landrecht in den §§ 22, 31 a. a. O. der Gerichtsobrigkeit zu (Rechtsverhältnisse der Preußischen Elementarschule, Ebmeyer Seite 135). Eine Exemtion von der allgemeinen Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der Schule ist dem Inhaber der Gerichtsobrigkeit im Allgemeinen Landrechte nicht zugesprochen, noch aus den Specialbestimmungen des Tit. 12 Theil II zu folgern. Dem Inhaber der Gerichtsobrigkeit, dem Patrone, sind keine besonderen Verpflichtungen für die Unterhaltung der Schule auferlegt. Er ist daher inbegriffen in den sämmtlichen Hausvätern, allen zur Schule gewiesenen Einwohnern im Sinne der §§ 29, 34 a. a. O. Besondere Verpflichtungen constituiren die §§ 33 und 36 nur für die in diesen Paragraphen näher gekennzeichneten Gutsherrschaften des Schulortes. Mit diesen besonderen Verpflichtungen zum Unterhalte der Schule erscheint allerdings die gemeine Steuerpflicht nicht wohl vereinbar. Theorie und Praxis haben daher die Gutsherren, von denen die §§ 33, 36 sprechen, für nicht schulsteuerpflichtig erkannt. Aber der Kläger gehört nicht zu diesen Gutsherrschaften; denn beide Gesetzesstellen legen jene besonderen Verpflichtungen nur den Gutsherrschaften auf dem Lande, dem Besitzer des Gutes, wo die Schule sich befindet, auf. Für den Gutsherrn einer Stadtschule sind diese Vorschriften nicht gegeben (Ministerial-Rescript v. 7. Januar 1860,††) Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 15 — Erkenntniß des Königlichen Obertribunales vom 22. Februar 1875 — Striethorst Archiv Bd. 93 S. 259 ff.) Auch ist es unerheblich, ob die Schule in einer Immediat- oder einer Mediatstadt liegt, da das Allgemeine Landrecht in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Immediat- und Mediatstädten macht. Mögen daher die Rechte der Standesherren von M. bezüglich ihrer Mediatstadt M. so weit gegangen sein, wie Kläger dies behauptet, eine Befreiung von der hier streitigen Schulsteuer vermögen dieselben nicht zu begründen. Kläger, auf den die §§ 33, 36 Titel 42 Theil II. des Allgemeinen Landrechtes keine Anwendung finden, kommt der Schule gegenüber, insoweit es sich um ihre Unterhaltung handelt, nur als Hausvater, als Einwohner des Schulbezirkes, in Betracht.

Erscheint hiernach die Berufung der Beklagten wohl begründet und die Abweisung der Klage geboten, so war andererseits die Berufung des Klägers zu verwerfen.

Die Sache ist durch Steuerreclamation und Klage vor dem 1. April 1884 anhängig geworden. Nach den bis dahin geltenden Bestimmungen konnte nicht die Steuerpflicht, sondern nur die ausgeschriebene Steuer Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens bilden, wie dies in den diesseitigen, in den Entscheidungen Bd. III. S. 158,*) Bd. IV. S. 209,**) Bd. V. S. 185,***), Bd. VII. S. 221 †) 2c. veröffentlichten Endurtheilen nachgewiesen ist. Vom Kläger ist nicht einmal der Versuch gemacht worden, die Gründe dieser Entscheidungen zu widerlegen. Es kann daher dem Vorderrichter nur darin beigetreten werden, daß dem Antrage, die Schuldeputation nicht für berechtigt zu erkennen:

> den Kläger und überhaupt jeden ferneren Besitzer von B.-M. zu Beiträgen für die Unterhaltung der evangelischen Stadtschule zu M. heranzuziehen,

unter keinen Umständen stattzugeben war. Dahingestellt kann bleiben, ob und in wie weit etwa für die Zukunft Absatz 5 des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in dieser Beziehung geändert hat.

I. 555.

25. Gutsherrliche Leistungen für katholische Schulen in den Mediatstädten Schlesiens.

Berlin, den 9. März 1871.

Auf den Bericht vom 26. December v. J., betreffend den Erweiterungsbau des Schulhauses zu N., und auf die Recursbeschwerde der Gemeinde N. vom 22. August v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 18. Juni v. J. aus den nicht entkräfteten Gründen desselben hierdurch bestätigt, indem Recurrent nicht zu bestreiten vermocht hat, daß er Gutsherr des Schulorts N. ist und dies sein Verhältniß, gleichviel, ob N. Dorf oder Mediatstadt ist, die Verpflichtung zur Holzlieferung aus § 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts begründet.††)

U. 518.

---

*) § 302 Nr. 1.
**) § 262 Nr. 5.
***) § 303 Nr. 15.
†) § 207 Nr. 2.
††) Vorstehend.

*) § 247 Nr. 13.
**) § 302 Nr. 10.
***) § 302 Nr. 11.
†) § 302 Nr. 8.
††) cf. § 275.

§ 253. Ausübung der gutsherrlichen Rechte. (Nießbraucher, Pächter.)

1. E. v. 18. März 1862 betr. die Ausübung der gutsherrlichen Rechte durch den Nießbraucher und Befreiung desselben von den Hausväterbeiträgen. cf. für Schlesien unten § 275 Nr. 1a.
2. E. v. 5. Juli 1862 betr. die Nothwendigkeit einer förmlichen Uebertragung der gutsherrlichen Rechte an den Nießbraucher.
3. E. v. 27. Dec. 1862 desgl.
4. E. v. 24. April 1880 betr. die Nichtberechtigung des Ehemanns der Gutsherrin zur Wahrnehmung der gutsherrlichen Rechte im Schulvorstand.
5. E. v. 29. Nov. 1864 betr. die Ausübung der gutsherrlichen Rechte bei Parcellirungen oben § 252 Nr. 13.

1. Stellung des Nießbrauchers.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Frage wegen Heranziehung der verwittweten Frau v. N. zu P. zu Hausväterbeiträgen für die dortige Schule, durch das zwischen ihr und dem Rittergutsbesitzer v. M. in Gemäßheit des § 46 Tit. 21 Thl. I Allgemeinen Landrechts gerichtlich geschlossene Abkommen vom 7. September v. J. nach Maßgabe meiner Verfügung vom 20. August v. J. als erledigt anzusehen und demgemäß Frau v. N. zu Hausväterbeiträgen nicht heranzuziehen ist.

Das dagegen erhobene Bedenken, daß der Frau v. N. als Nießbraucherin der Herrschaft P. nur die Ausübung der gutsherrlichen Rechte, diese Rechte selbst aber dem Eigenthümer zuständen, und deshalb nicht der ersteren, sondern dem letzteren die dem Gutsherrn gebührende exceptionelle Stellung der Schulgemeinde gegenüber zukomme, vermag ich nicht als zutreffend zu erachten. Denn die gutsherrlichen Rechte sind subjectiv dingliche Rechte, welche ihrer Natur nach niemals mit einer Person, sondern nur mit einer Sache verknüpft sein können, und in Bezug auf welche einer Person nur die Befugniß zur Ausübung zustehen kann (§ 125 Titel 2 Theil I Allgemeinen Landrechts). Es spricht deshalb auch der § 45 Titel 21 Theil I Allgemeinen Landrechts der Person des Eigenthümers gegenüber ebenso nur von der Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte, als dies im § 46 ibid. hinsichtlich des Nießbrauchers geschieht. Die eigentliche Trägerin eines solchen Rechts ist deshalb immer die berechtigte Sache, während alle in diesem Recht enthaltenen Befugnisse jedesmal derjenigen Person zukommen, welcher die Ausübung dieses Rechts zusteht. Dies ist aber im vorliegenden Fall die Nießbraucherin und nicht der Eigenthümer des berechtigten Gutes.

Berlin, den 18. März 1862.

U. 3848.

2.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 23. v. M. daß ich Ihre Heranziehung zu Hausväterbeiträgen für die dortige Schule bis zum Abschluß des Vertrages vom 7. September v. J. nicht als ungerechtfertigt erachten kann.

Nach den §§ 45 und 46, Titel 21 Theil I Allgemeinen Landrechts gebührt die Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte in der Regel dem Eigenthümer, dem Nießbraucher aber nur für den Fall, daß der Eigenthümer dem letztern die Ausübung dieser Rechte gegen Tragung der Lasten überlassen hat. In Bezug auf die Ausübung der gutsherrlichen Rechte gegenüber der dortigen Schule ist dieser Fall erst durch den Abschluß des gerichtlichen Abkommens vom 7. September v. J., durch welches Ew. Hochwohlgeboren als Nießbraucherin der Herrschaft P. die Ausübung der gutsherrlichen Rechte von dem Eigenthümer überlassen ist, eingetreten. Daß bereits vor Abschluß dieses Vertrages zwischen Ihnen und dem Herrn v. M. ein gleiches Verhältniß factisch bestand, ist für die hier allein maßgebende rechtliche Beurtheilung der Sachlage unerheblich. Bis zu dem Abkommen vom 7. September v. J. stand Ihnen rechtlich die den Gutsherren gebührende exceptionelle Stellung gegenüber der Schulgemeinde nicht zu, und ist hiernach Ihre Heranziehung zu den Hausväterbeiträgen bis zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die verwittwete Frau von N. zu P.
U. 13869.

3.

Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde vom 9. d. M. über Ihre Heranziehung zu Hausväterbeiträgen für die dortige Schule vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Die Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte gebührt nach §§ 45 und 46 Titel 21 Theil II Allgemeinen Landrechts in der Regel dem Eigenthümer, dem Nießbraucher aber nur dann, wenn dem letzteren die Ausübung der Ehrenrechte gegen Tragung der damit verbundenen Lasten ausdrücklich vom Eigenthümer überlassen worden ist. Daß Ihnen als Nießbraucherin der dortigen Herrschaft die Ausübung der gutsherrlichen Rechte gegenüber der dortigen Schule durch einen hierauf gerichteten Vertrag oder sonst in rechtsbeständiger Weise übertragen worden sei, haben Sie weder behauptet noch nachgewiesen.

Hiernach gebührt Ihnen die exceptionelle Stellung der Gutsherrschaft gegenüber der dortigen Schule nicht, und ist daher nach §§ 29 ff. Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts Ihre Heranziehung zu den Hausväterbeiträgen gerechtfertigt.

Ihre Berufung auf die Freilassung der Frau von N. in P. von gleichen Beiträgen trifft nicht zu, indem der letzteren mittels notariellen Vertrages die Ausübung der gutsherrlichen Rechte gegen Tragung der damit verbunden Lasten von dem Eigenthümer der Herrschaft P. ausdrücklich übertragen worden ist.

Demnach muß es bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 24. v. M. bewenden.

Berlin, den 27. December 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die verwittwete Frau 2c. zu N.
U. 26080.

4. Nichtberechtigung des Ehemannes der Gutsherrin zur Wahrnehmung der Befugnisse des Schulpatrones im Schulvorstande.

Berlin, den 24. April 1880.

— Unbestritten steht Ihrer Frau Gemahlin als Besitzerin des Gutes P. das Recht zu, in Gemeinschaft mit der Gutsherrschaft von A. in Gemäßheit des § 6 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 den Lehrer an der Schule in E. zu berufen und es wird der Ausübung dieses Rechts kein Hinderniß entgegengesetzt werden. —

Was dagegen die von Ew. Hochwohlgeboren in Anspruch genommene Befugniß betrifft, als Ehemann der Besitzerin des Gutes P. in Vertretung derselben die Direction des Schulvorstandes zu führen, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen, so kann ich die angefochtene Entscheidung der Königlichen Regierung, mittels deren dieselbe dieser von Ihnen beanspruchten Befugniß die Anerkennung versagt hat, für unbegründet nicht erachten, finde dieselbe vielmehr in den bestehenden Gesetzen, nach welchen die Schulvorstände auf dem Lande wesentlich Organe der staatlichen Schulaufsicht sind und die Befugniß zur Mitgliedschaft in denselben daher wesentlich unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes, nicht, wie das Recht zur Berufung des Lehrers und die vermögensrechtlichen Beziehungen, unter dem des Privatrechtes zu beurtheilen ist, begründet.

Hiergegen vermag ich aus Ew. Hochwohlgeboren Berufung auf die Kreisordnung vom 13. December 1872 Bedenken nicht zu entnehmen.

Denn abgesehen davon, daß es sich hierbei immer nur um eine analoge Anwendung handeln könnte, kommt in Betracht, daß die Kreisordnung über die Vertretung von Ehefrauen durch ihre Ehemänner ausdrückliche Vorschriften enthält, während es auf dem Gebiete des Schulwesens, namentlich in der Schulordnung vom 11. December 1845, an solchen Vorschriften fehlt.

Hiernach kann ich Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde eine weitere Folge nicht geben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn rc.
U. IIIa. 11451.

§ 254. Stellung des Gutsherrn zur Schulgemeinde.

1. E. v. 19. April 1859 und 28. März 1863 betr. die Befreiung des Gutsherrn von Hausväterbeiträgen. cf. oben § 252 Nr. 1, 6, 8, 24b, § 262 Nr. 5.
2. E. v. 5. April 1882 desgl. wenn er seinen Wohnsitz auf einem andern Gute im Schulbezirke nimmt als auf demjenigen, mit welchem die gutsherrlichen Rechte zur Schule verknüpft sind.
3. E. v. 21. Dec. 1866 und 17. Febr. 1864 betr. die Nichtbefreiung der Besitzer von den auf gutsherrlichem Boden errichteten Etablissements von Schulbeiträgen.
4. E. v. 26. Mai 1863 betr. die Befreiung der Gutsherrn von Schulbeiträgen auch rücksichtlich der eingezogenen bäuerlichen Grundstücke. cf. E. v. 16. Oct. 1862 unten § 276 Nr. 8 und 31. Aug. 1860 oben § 248 Nr. 10.
5. Erk. des O.=V.=G. v. 4. April 1877 u. 11. Oct. 1882 desgl.
6. E. v. 20. Sept. 1860 betr. die Verpflichtung der Dominien in Schlesien, von eingezogenen bäuerlichen Hufen die Communal= und Societätslasten zu tragen. cf. über Anfuhr des Holzdeputats § 203 Nr. 7a.
7. Erk. des Obertrib. v. 3. Febr. 1848 desgl. sofern die Hufen nicht vor dem Jahre 1633 eingezogen sind.

8a, b. E. v. 4. Dec. 1860 und 31. Oct. 1864 desgl. aber nur sofern die Lasten von der Gemeinde nach Maßgabe des Grundbesitzes aufgebracht werden.

8c. cf. über den Fall, wo die Schulen Communallasten sind, oben Nr. 4, 5, insbesondere in der Provinz Preußen: E. v. 12. Sept. 1859 (§ 42 der Schulordnung), § 260 Nr. 12, § 257 Nr. 1, und Erk. des O.=V.=G. v. 31. Oct. 1877 (§ 39 und 42 der Schulordnung) § 269 Nr. 7.

9. E. v. 27. Febr. 1861 desgl. und betr. den Ausschluß der Beitragspflicht für Dominialhufen.
10. E. v. 9. April 1869 betr. die Heranziehung des Dominialbesitzes in der Provinz Sachsen.
11. E. v. 15. Dec. 1863 und 10. Mai 1864 betr. die Heranziehung von Gutsbesitzern die nicht Gutsherrn des Schulorts sind. cf. oben § 252 Nr. 8 a. E.
12. E. v. 20. Sept. 1860 und 21. April 1865 desgl. der Besitzer von Rittergütern.*) cf. oben § 252 Nr. 5a u. b und Nr. 24b (bezüglich der ehem. deutschen Reichsstände).
13. E. v. 24. Oct. 1859, 9. Aug. 1859, 5. Aug. 1861, 10. Mai 1862, 7. Dec. 1876 betr. die Heranziehung von Gutsbesitzern als Gutsherrn der zum Gut gehörigen Schule und als Hausvater eines sich über das Gut erstreckenden confessionellen Schulverbandes.

1a. Befreiung der Gutsherrschaft von den gewöhnlichen Schulunterhaltungs=Beiträgen.

Berlin, den 19. April 1859.

Auf die Vorstellung vom 31. December v. J. eröffne ich Ihnen, daß der dortige Gutsherr zur Entrichtung von Hausväterbeiträgen für den Schulausbau und die Unterhaltung des zweiten Lehrers nicht angehalten werden kann.

Das Allgemeine Landrecht legt dem Gutsherrn des Schulorts im Gegensatz zu den Hausvätern des Schulbezirks besondere Verpflichtungen auf. Die Annahme, daß der Gutsherr nicht nur die Verpflichtungen der §§ 33 und 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts zu erfüllen, sondern auch gleich jedem andern Schulgemeinde=Mitgliede die Schullasten in Gemäßheit der §§ 29 und 34 l. c. antheilig zu tragen habe, findet weder in den landrechtlichen Bestimmungen, noch in den von Ihnen angezogenen Erkenntnissen des vormaligen Ober=Landesgerichts zu Halberstadt eine Unter=

*) Ueber die Befreiung der adlichen Gutsbesitzer in Schleswig=Holstein cf. § 59 der Schulordnung vom 24. Aug. 1814 (unten Bd. III. a. E.) und unten § 303 Nr. 2.

stützung. Die letzteren ergeben vielmehr, daß die Verurtheilung der Gutsherrschaft N. zu Beiträgen zu den Schul- und Küsterbauten lediglich auf Grund der Bestimmungen des § 37 Tit. 12 und der §§ 710, 736, 737, Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts und einer nachgewiesenen Localobservanz erfolgt ist. Ueberdies würde die Gemeinde N. aus diesen Erkenntnissen, da sie unter andern Parteien ergangen sind, niemals ein Recht für sich herleiten können.

Ich kann der Gemeinde hiernach nur überlassen, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen die dortige Gutsherrschaft im Wege Rechtens,*) wenn sie sich damit durchzukommen getraut, geltend zu machen.

U. 5980.

1b.

(Fortsetzung von § 297 Nr. 15c.)

Berlin, den 28. März 1863.

Die Kosten für die Erbauung des neuen Schulhauses müssen daher nach § 34 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts von den Hausvätern der Schulgemeinde aufgebracht werden. Zu diesen gehört die Gutsherrschaft des Schulortes nicht, und ist demnach der Antrag der recurrirenden Gemeinde, die letztere gleich den Gemeindemitgliedern nach Maßgabe des Grundbesitzes heranzuziehen, unstatthaft. (Forts. cf. § 276 Nr. 7.)

U. 5268.

2. Der Gutsherr des Schulortes gehört nicht zu den Hausvätern oder Einwohnern der zur Schule gewiesenen Ortschaften, auch dann nicht, wenn er seinen Wohnsitz an einem andern Orte innerhalb des Schulbezirks hat, als auf dem Gute, auf dessen Besitz das gutsherrlicher Verhältniß zur Schule beruht.

Berlin, den 5. April 1882.

Die Unterhaltung der Schulen liegt nach §§ 29 und 34 Allgemeinen Landrechts II 12 den Hausvätern oder Einwohnern der zur Schule gewiesenen Ortschaften ob. Nach §§ 33 und 36 daselbst hat die Gutsherrschaft des Schulorts die besondere Verpflichtung die Gutseinsassen bei Besoldung des Schullehrers zu unterstützen und zu den Bauten die vorhandenen Materialien unentgeltlich zu liefern. — Das Allgemeine Landrecht unterscheidet hiernach die Gutsherrschaft des Schulortes von den zur Schule gehörigen Hausvätern und Einwohnern, es betrachtet sie abgesondert von den letztern und legt ihr besondere Verpflichtungen auf. Die Gutsherrschaft des Schulortes gehört daher nicht zu den zur Schule gewiesenen Einwohnern und hat zu der den letzteren obliegenden gemeinen Unterhaltungslast — abgesehen von der Vorschrift des § 33 Allgemeinen Landrechts II 12 — nicht beizutragen. Dieses Verhältniß ändert sich auch dann nicht, wenn der Gutsherr an irgend einem andern im Schulbezirk belegenen Ort als auf dem Gute, auf dessen Besitz sein gutsherrliches Verhältniß zur Schule beruht, seinen Wohnsitz hat, sei letzteres in einer zur Schule gehörigen Gemeinde, oder auf einem zur Schule gehörigen Rittergute. Der Gutsherr tritt damit aus seiner Eigenschaft als Gutsherr des Schulorts nicht heraus, er kann nicht Gutsherr und Hausvater derselben Schulgemeinde zugleich sein. — Hiernach wolle die Königliche Regierung die Anordnung, nach welcher der Rittergutsbesitzer von N., welcher in seiner Eigenschaft als Besitzer des Rittergutes N., Gutsherr des Schulortes ist, aus Anlaß des Umstandes, daß er auf dem zum Schulbezirk N. gehörigen Rittergute N. seinen Wohnsitz hat, als sogenannten „assoziirter Rittergutsbesitzer*) zu Hausväterbeiträgen für die Schule in N. herangezogen worden ist, zurücknehmen. —

U. IIIa. 11481.

3a. Stellung des Besitzers eines auf vormals gutsherrlichem Boden errichteten Fabrik-Etablissements zur Schule.

— Wenn auch Ihr Fabrik-Etablissement auf einem Grund und Boden errichtet ist, der früher zum Dominium gehörte, so folgt daraus weder, daß Sie an der exceptionellen Stellung Theil haben, welche lediglich dem Dominium als solchem der Schule gegenüber gesetzlich angewiesen ist, noch daß Sie vom Dominium der Schule gegenüber vertreten werden. Sie sind vielmehr ein Mitglied der N.'er Schulsocietät und als solches zu den Beiträgen zur Schule heranzuziehen.

Berlin, den 21. December 1866.

U. 24064.

3b.

Auf den Bericht vom 30. December v. J., betreffend den Erweiterungsbau des Schul- und Küsterhauses zu G. wird hierdurch, vorbehaltlich des Rechtsweges, das Resolut der Königlichen Regierung vom 29. August v. J., unter Verwerfung der dagegen von dem Vorwerksbesitzer K. in B. ꝛc. erhobenen Recurse, lediglich bestätigt. Der Einwand des Recurrenten K., daß das ihm gehörige Vorwerk B. auf fiscalischem Boden entstanden sei, ist für seine Heranziehung zu der Schulbaulast unerheblich. Ebenso wenig zutreffend ist seine Berufung auf den Erbpachtvertrag über das Vorwerk. Denn in demselben ist dem Erbpächter nur zugesichert, daß die darin festgesetzten Prästanda nicht erhöht werden sollen, was ja auch durch Einforderung eines Schulbaubeitrags nicht geschieht, da von Schullasten in dem Vertrage nicht die Rede ist. Ueberhaupt kann der Erbpachtvertrag selbstredend nur für die das Erbpachtsverhältniß betreffenden dinglichen Lasten des Vorwerks B. maßgebend sein, seine Festsetzungen können sich aber nicht auf eine rein persönliche Last, wie die Beitragslast zu den Schulbaulasten beziehen.

Berlin, den 17. Februar 1864.

U. 1744.

4. Freilassung der Dominien von Schulunterhaltungsbeiträgen von eingezogenen Bauerhöfen.

Die Gemeinde beantragt, zu den Spanndiensten auch das Dominium gleich 3 Bauern heranzuziehen, da zu demselben die eingezogenen Bauerhöfe gehören. Dieser Antrag ist ebenfalls ungerechtfertigt, weil Schulunterhaltungsbeiträge für

---

*) cf. § 303.

*) In der Provinz Posen werden diejenigen Rittergutsbesitzer, welche nicht Gutsherren sind, und als Hausväter zu einer Schulgemeinde gehören, „associirte" genannt.

eingezogene Bauerhöfe von dem Dominium nur dann erhoben werden können, wenn dieselben dinglicher Natur sind oder den Character von Communallasten haben. Dieser Fall liegt hier nicht vor, da die Besitzer der eingezogenen Bauernhöfe nur persönlich als Hausväter der Schulgemeinde, zu Spanndiensten verpflichtet sein würden.

Berlin, den 26. Mai 1863.

U. 9825.

5. Freilassung des Gutsherrn des Schulortes von Schulunterhaltungsbeiträgen hinsichtlich der von ihm erworbenen bäuerlichen Grundstücke.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde zu Z., Klägerin,
wider
den Rittergutsbesitzer Freiherrn von N. zu Z. Beklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 4. April 1877,
an welcher 2c. 2c. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,

daß auf die von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu N. in Vertretung des öffentlichen Interesses eingelegte Revision die Entscheidung des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts zu N. vom 23. September 1876 zu bestätigen, die Kosten des Revisionsverfahrens außer Ansatz zu lassen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Beklagten dem Revisionskläger zur Last zu legen und der Werth des Streitgegenstandes auf 240 Mark festzusetzen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulgemeinde Z., welche aus den Landgemeinden Z. und G. sowie aus den zur Schule zu Z. gewiesenen Hausvätern des Gutes Z. bestehe, wurde durch Erlaß der Königlichen Regierung zu N. vom 5. November 1875 aufgegeben, zu der Besoldung des Lehrers einen Zuschuß von 296 Mark aufzubringen. Die Schulgemeinde behauptet, daß der Gutsherr von Z., Freiherr von N., sowohl für das Gut selbst, als auch für die in seinem Besitze befindlichen, im Gemeindebezirke Z. belegenen beiden Bauerngüter zu diesem Gehaltszuschuß antheilig beizutragen verpflichtet sei; sie hat daher bei dem Kreisausschuß einen auf Heranziehung des Gutsherrn gerichteten Klageantrag gestellt, welcher jedoch in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des Anspruchs, den Beklagten auch für seine Person als Gutsherr für beitragspflichtig zu erklären, zurückgezogen wurde. Zur Begründung der Klage ist angeführt, daß der Beklagte Patron der Schule sei und zur Unterhaltung des Lehrers, als einer Communallast beizutragen habe, da er für seine Bauerngüter Communalsteuer zahle.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klägerin beantragt, weil er nicht auf den ihm gehörigen Bauerngütern wohne und es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Communallast handele.

Am 24. Mai 1876 erkannte der Kreisausschuß, daß die Schulgemeinde Z. mit dem Antrage, den Freiherrn von N. für die in seinem Besitze befindlichen Bauernhöfe zu Z. zu den Kosten der Unterhaltung des Schullehrers heranzuziehen, abzuweisen, derselben auch die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

In den Gründen ist ausgeführt, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen Beklagter nicht verpflichtet sei, für die beiden in dem Gemeindebezirke gelegenen Bauergüter zu der Unterhaltung des Schullehrers beizutragen.

Auf die von der Klägerin eingelegte Berufung erkannte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu N., indem es den Ausführungen des ersten Urtheils im Wesentlichen beitrat, unterm 23. September 1876 dahin:

daß die Entscheidung des Kreisausschusses vom 24. Mai 1876 zu bestätigen und die bei einem Streitgegenstande von 240 Mark auf 9 Mark festgesetzten Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens der Schulgemeinde Z. zur Last zu legen.

Gegen diese Entscheidung hat der Regierungspräsident zu N. aus Gründen des öffentlichen Interesses rechtzeitig die Revision eingelegt, weil das erste Urtheil bestätigt und nicht unter Aufhebung desselben der Beschwerde gemäß entschieden ist. Es ist unrichtige Anwendung der §§ 31, 32 Allgemeinen Landrechts Theil 11 Titel 12 behauptet, indem ausgeführt wird, daß der Rittergutsbesitzer, wenn er bäuerliche Grundstücke erwerbe, auch in die Pflichten seiner Vorbesitzer eintrete und daß, wenn man dies nicht annähme, in Folge des allmähligen Erwerbs der Bauerhöfe Seitens der Gutsherrn schließlich kaum ein beitragsfähiges Mitglied der Schulgemeinde übrig bleiben würde. Auch ist auf die Analogie der Parochiallast und auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. Juli 1836 Bezug genommen.

In der Gegenerklärung des Beklagten sind neue Gesichtspunkte nicht aufgestellt; der Antrag desselben ist auf Verwerfung der Revisionsbeschwerde gerichtet.

Im Sinne dieses Antrages war auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung zu erkennen.

Es ist sowohl von dem Königlichen Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 13. April 1866 (Striethorst Archiv Band 62 S. 280), als in mehreren diesseitigen Entscheidungen anerkannt, daß der Besitzer des Ritterguts*) an dem Orte, wo die Schule sich befindet, zu den im § 29 Allgemeinen Landrechts Theil 2 Titel 12 gedachten Lasten nicht beizutragen hat, weil er nicht zu den Hausvätern des Schulbezirks gehört, letzteren vielmehr als Obrigkeit der Schule (§ 12, § 13 a. a. O.) gegenübersteht und ihm als solchem besondere Pflichten (§ 33, § 36 a. a. O.) auferlegt sind. Dieser allgemeine Grundsatz wird auch vom Revisionskläger nicht in Zweifel gezogen; er ist jedoch der Ansicht, daß, wenn der Rittergutsbesitzer bäuerliche Grundstücke erwirbt, er auch in die Pflichten seiner Vorbesitzer eintrete. Diese Auffassung würde nur dann richtig sein, wenn die Schullasten als Communallasten, welche auf den bäuerlichen Grundstücken haften oder in Rücksicht auf deren Besitz zu leisten sind, zu betrachten wären; letzteres ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr sind die Schullasten als Societätslasten der zur Schule gewiesenen Haus-

*) D. h. der Gutsherr.

väter anzusehen. Das Allgemeine Landrecht nennt als Beitragspflichtige nicht die Gemeinde oder die Gemeindemitglieder, sondern die Hausväter. Allerdings kommt im § 34 a. a. O. der Ausdruck: „als gemeine Last" vor; der unmittelbar folgende Zusatz: „von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern" zeigt aber deutlich, daß es sich hier nicht um eine aus dem Gemeindeverbande entspringende, sondern um eine gemeinsame Last handelt, welcher alle, die zur Schule verwiesen worden, unterworfen sind. (Präjudiz des Königlichen Obertribunals Nr. 1536 vom 23. October 1843, Präjudizien-Sammlung Bd. 1 S. 109). Mit dieser Auffassung stimmen die Rescripte des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. September 1838 (von Kamptz Annalen Band 22 S. 661)*) und vom 13. August 1840**) (Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1840 S. 293) überein. Ein späteres Rescript vom 24. April 1842 (Min.-Bl. der inneren Verwaltung 1842 S. 196) spricht zwar den Grundsatz aus:

> daß, wenn der Gutsherr auch nicht persönlich Mitglied der Schulgemeinde wird, ihm doch die Erfüllung derjenigen Pflichten gegen dieselbe durch den Artikel 78 der Declaration vom 29. Mai 1816 auferlegt worden sei, welche einem Besitzer der vor ihm besessenen bäuerlichen Grundstücke obgelegen haben würden, insofern derselbe zur Schulgemeinde gehörte.

Dieser Grundsatz beruht auf der Ansicht, daß unter den im Artikel 78 der Declaration vom 29. Mai 1816 gedachten „Communallasten" auch die Unterhaltungsbeiträge für die Schullehrer und die Schule mit inbegriffen seien, weil die Schulen als Communalanstalten und nicht als Anstalten besonderer Gesellschaften und Societäten angesehen werden müßten. Da jedoch diese Auffassung nach obiger Ausführung, welche auch durch den Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853 (Entsch. Bd. 25 S. 301)***) unterstützt wird, nicht als zutreffend anerkannt werden kann, so erledigen sich hierdurch auch die in dem gedachten Ministerialrescripte gezogenen Folgerungen, ohne daß es auf den Umstand, daß der Artikel 78 der Declaration vom 29. Mai 1816 inzwischen durch § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgehoben ist, wesentlich ankommt. Die Verwaltungsbehörden haben überdies die in dem Rescripte vom 24. April 1842 ausgesprochene Ansicht in neuerer Zeit nicht aufrecht erhalten.

Wenn in der Declaration vom 14. Juli 1836 (Ges.-Samml. S. 208) angeordnet ist,

> daß die Gutsherrn nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der .... Schulhäuser und Schulmeistergebäude Beiträge zu leisten,

so wird doch hieraus in der Revisionsschrift mit Unrecht gefolgert, daß das Gesetz hiermit im Allgemeinen die Beitragsverpflichtung der Gutsherrn anerkannt habe. Abgesehen davon, im Allgemeinen argumenta a contrario nur mit Vorsicht anzuwenden sind, erscheint es insbesondere im vorliegenden Falle bedenklich, aus den für specielle Rechtsverhältnisse gegebenen Vorschriften der Declaration allgemeine Bestimmungen für Unterhaltung der Schulen herzuleiten. Von besonderer Bedeutung ist die gedachte Declaration für diejenigen Fälle, in welchen, wie in Schlesien, nach dem Edicte vom 14. Juli 1749 (Korn Edictensammlung Band 3 S. 317), die Dominien für die eingezogenen bäuerlichen Hufen nicht nur die Communallasten, sondern auch die von den Gemeinden nach Maßgabe des Grundbesitzes aufzubringenden Societätslasten zu leisten haben. (Stiehl C.-Bl. 1860 S. 631.)*)

In der Revisionsschrift wird ferner auf die Analogie der Parochiallasten insofern Bezug genommen, als nach märkischem Rechte der Patron hinsichtlich der eingezogenen Bauerhöfe beitragspflichtig sei, während doch die Kirchenunterhaltungslast nicht als eine dingliche betrachtet werden könne. Ob diese letztere Ansicht richtig ist, kann unerörtert bleiben, da die gedachte Analogie bei der völlig verschiedenen rechtlichen Behandlung der Parochiallasten und der Schulabgaben überhaupt nicht paßt. Nur da, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, mußte nach § 37 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden. Durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 hat indessen auch diese Bestimmung wesentliche Beschränkungen erlitten. Ueberdies sind in der Revisionsschrift die neueren gesetzlichen Bestimmungen im § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874**) (Ges.-Samml. S. 147) unberücksichtigt geblieben.

Die Gefahren, auf welche die Revisionsschrift für den Fall hinweist, wenn der Gutsherr alle oder doch den größten Theil der Bauergüter erwirbt, sind allerdings nicht zu verkennen; sie sind indessen nur im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen und treten auch dann ein, wenn derartige Grundstücke in den Besitz eines Forensen übergehen. (Rescript vom 20. August 1861, C.-Bl. S. 752***). Gemindert werden diese Uebelstände durch Uebernahme der Schullasten auf den Communaletat nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes vom 14. April 1856. (Vergl. Erk. des Ober-Gerichtshofes vom 10. December 1870, C.-Bl. 1871 S. 493.)†).

5a.

(Erk. O.-V.-G. v. 11. Oct. 1882.)

Die Declaration des Edictes vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816 (Ges.-Samml. S. 154) ist durch den § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77) aufgehoben. Damit hat auch das Rescript des Unterrichtsministers vom 24. April 1842 (Rönne S. 799), welches aus dem § 78 der Declaration eine Verpflichtung des Gutsherrn des

*) § 262 Anhang II.
**) § 262 Anhang III.
***) § 314 Anhang I.

*) Unten Nr. 6 und 12.
**) cf. Vorbericht zu § 280.
***) § 262 Nr. 7b.
†) § 267 Nr. 6.

Schulortes zur Entrichtung von Schulsteuern für von ihm angekaufte bäuerliche Grundstücke herleitete, jede Bedeutung verloren, wie dies auch bereits in einem Rescripte des Unterrichtsministers vom 7. Februar 1855 (Ebmeyer, Rechtsverhältnisse der preußischen Elementarschulen S. 104) anerkannt ist. Soviel diesseits bekannt, hat seitdem die Unterrichts-Verwaltung in constanter Praxis angenommen, daß dem Gutsherrn des Schulortes für angekaufte bäuerliche Grundstücke eine Beitragspflicht nicht obliege. Eine analoge Anwendung der §§ 732*) und 790, Titel 11, Theil II. des Allgemeinen Landrechtes ist bei der völlig verschiedenen rechtlichen Behandlung der Parochiallasten und der Schullasten ausgeschlossen. Die angefochtene Entscheidung beruht hiernach auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes und war daher aufzuheben.

In der Sache selbst ist es nicht streitig, daß Kläger der Gutsherr des Schulortes ist und die Unterhaltung der Schule sich lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes regelt. Nach den §§ 29—36, Titel 12, Theil II. des Allgemeinen Landrechtes liegt aber die Unterhaltung der Schule nicht der politischen Gemeinde, sondern den zur Schule gewiesenen Hausvätern ob. (Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals vom 23. October 1843 — Präjudizien-Sammlung I S. 209 —, vom 20. Juni 1853**) — Entscheidungen, Bd. 25, S. 301 —, Ministerialrescripte vom 17. September 1838***) — Rönne, S. 788 —, vom 13. August 1840 — Rönne, S. 789†) —). Zu diesen Hausvätern gehört der Gutsherr des Schulortes nicht. (Erkenntniß des Obertribunals vom 13. April 1866 — Striethorst Archiv, Bd. 62, S. 280 —, Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 10. October 1876 und 19. Juni 1878 — Entscheidungen, Bd. I, S. 186††) und Bd. IV, S. 178 —, Ministerialrescript vom 5. April 1882 — C.-Bl. S. 438†††) —). Er ist, auch wenn er bäuerliche Grundstücke im Schulbezirke besitzt, nicht schulsteuerpflichtig. Das erstinstanzliche Erkenntniß hat daher mit Recht den Kläger nicht für schuldig erachtet, die streitige, auf ihn veranlagte Schulsteuer zu zahlen. Die Entscheidung des Kreisausschusses vom 4. Januar 1882 war demgemäß auf die Berufung des Beklagten lediglich zu bestätigen und der Kostenpunkt [nach § 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes,] wie geschehen, zu regeln.

O. V. G. Nr. I. 1191.

6. Heranziehung des Gutsherrn von Rusticalhufen in Schlesien.

(Forts. von Nr. 12 unten.)

Aber auch der Gutsherr des Schulorts muß nach Schlesischem Provinzialrecht nach Maßgabe der eingezogenen bäuerlichen Hufen zu den Schulgemeinde-Leistungen beitragen, da nach dem Edict vom 14. Juli 1749 die Dominien für die eingezogenen bäuerlichen Hufen nicht nur die Communal-, sondern auch die Societätslasten, welche von den Gemeinden*) nach Maßgabe des Grundbesitzes aufgebracht werden, zu prästiren haben. Daß dies namentlich auch von den Schulbaukosten gilt, ist von dem K. Obertribunal in dem Erkenntniß vom 3. Februar 1848**) — nachgewiesen.

Berlin, den 20. September 1860.

U. 19777.

7.

Der Recursbescheid vom 20. September v. J. (C.-Bl. 1860 S. 631***) weist auf die Ausführung des Königlichen Obertribunals in dem Erkenntniß vom 3. Februar 1848 hin. Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, und da der von dem Obertribunal ausgesprochene Grundsatz über die Beitragspflicht der von den Dominien in Schlesien eingezogenen Rusticalhufen von großer Tragweite, [das Erkenntniß auch insofern von allgemeinen Interesse ist, als in demselben die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 18. Juni 1840†) (Ges.-Samml. 1840 S. 140) auf Schulbaukosten anerkannt wird,] lassen wir das erwähnte Erkenntniß hier abdrucken:

In Sachen der Erben des Grafen von M., als Besitzer von N.-St., Verklagten,

wider

die Gemeinde N.-St.

erkennt der erste Senat des Königlichen Geheimen Obertribunals für Recht:

daß ꝛc., in der Sache selbst das Urtheil des zweiten Senats des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 13. April 1847 auf die von den Verklagten dagegen erhobene Beschwerde zu bestätigen, auf die als Revision zu betrachtende Nichtigkeitsbeschwerde der Klägerin aber dahin zu ändern, daß der Klägerin auch die vor dem 1. Januar 1843 vorgeschossenen Schulbaukosten nebst Zinsen zuzusprechen, und die Kosten der dritten Instanz so zu compensiren, daß den Verklagten 7/8, der klagenden Gemeinde 1/8 aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revisibilität der Sache ist anzunehmen, da theils ein nicht genau nach Gelde zu schätzendes Object in lite ist, theils sich dieselbe in der gleichartigen Sache der Gemeinde O.-St. ergeben hat, obgleich letztere Gemeinde nicht so zahlreich ist, als die hier klagende, und der Besitz des Dominii an eingezogenen Bauergütern hier größer ist, als dort.

Von der für das verklagte Dominium zulässigen Revision wird die Nichtigkeitsbeschwerde der Klägerin nachgezogen.

I. ad revisionem der Verklagten ist jetzt nicht weiter streitig, daß das Dominium N.-St. von 7 eingezogenen Bauergütern 13 Hufen unter seinem

---

*) § 732: Besitzt der Patron Rusticalhufen im Kirchspiel, so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter mit bei (d. h. zu den Baukosten).
**) § 314 Anh. I.
***) § 262 Anh. II.
†) § 262 Anh. III.
††) § 262 Nr. 5.
†††) Oben Nr. 2.

*) cf. Nr. 8a.
**) Nachstehend.
***) Vorstehend.
†) § 302 Anh. I. cf. 302 Nr. 8.

Vorwerksacker in Cultur hat. Vorausgesetzt, daß die Einziehung dieser ehemaligen Bauergüter erst nach 1633 erfolgte, ist das Dominium nach § 6 der Constitution vom 14. Juli 1749 (Korn'sche Edicten-Sammlung, Bd. 3, S. 517) schuldig, zu den von der klagenden Gemeinde zu tragenden gemeinschaftlichen Lasten nach Proportion des ehemaligen Bauerlandes beizutragen. Dies besagt die erwähnte Constitution im § 6 und auch im Eingang mit den Worten: „übrige Praestanda besonders die herrschaftlichen Dienste und Roboten, die Concurrenz zu den Post- und Marschvorspannfuhren, Kriegslieferungen, zur Feuersocietätshülfe und den sogenannten Gemeinde-Anlagen (cf. Plenarbeschluß vom 24. Februar 1840. S. 206 der Entscheidungen, Bd. V). Diese Verbindlichkeit wird dadurch nicht alterirt, daß das Gut N.-St. in öffentlicher Subhastation acquirirt, von den wüsten Hufen im Hypothekenbuch und in der Subhastationstaxe Nichts erwähnt, und bei dem Subhastationsverfahren eine Anmeldung der Rechte der jetzt klagenden Gemeinde nicht erfolgt ist, da es sich hier um Lasten handelt, die keiner Eintragung im Hypothekenbuch bedürfen, und ohne Weiteres auf jeden Acquirenten des Gutes übergehen.

Es fragt sich also, ob die Behauptung des Dominii, daß die qu. Bauerhöfe schon vor dem Jahre 1633 eingezogen seien, für richtig anzunehmen sei. Daß der Beweis dieser Behauptung, wenn es auch für zulässig erachtet werden muß, ihn dem Proceßrichter zu führen, obwohl er eigentlich bei der an die Stelle der Kriegs- und Domänen-Kammer getretenen Regierung erbracht werden soll, den Beklagten obliegt, kann keinem Zweifel unterliegen; der § 6 der allegirten Verordnung spricht dies mit deutlichen Worten aus. Nun hat aber das Dominium außer dem selbiges gegen gesetzliche Verpflichtungen nicht schützenden bloßen Besitz der Freiheit der Besitzungen zu den Communallasten, und da es sich auf Verjährung nicht berufen kann (cf. den allegirten Plenarbeschluß) weiter nichts für sich, als den Inhalt des auch von der Regierung zu Breslau allegirten, aber von ihr selbst nicht für entscheidend erklärten (Fol. 8. 125) Katasters und der Revisionsverhandlung vom 12. Februar 1743 (Fol. 117. 118. Fol. 121). In der letzteren mit dem Kataster verbundenen Verhandlung heißt es allerdings:

> das Dominium säet zusammt denen demselben bereits ante annum directorium einverleibten Bauergütern ꝛc.

Allein ob mit diesem anno directorio das Jahr 1633 gemeint sei, ist ungewiß; es kann dies auch das Jahr 1723 gewesen sein, als welches noch unter österreichischer Regierung ratione der Steuern als Normaljahr festgesetzt war (cf. Schimmelpfennig, die preußischen directen Steuern, 1. Thl., S. 228, 234 ad 5, 252 § 5, 259 und 266). Diese Documente sind also nicht beweisend, und um so weniger, als ihnen die Berichte der Steuer-Revisions-Commissarien vom 11. und 12. December 1743 (Fol. 58 seq.) widersprechen, in denen an mehreren Stellen angeführt wird:

> daß die Bauerhöfe post annum directorium 1633 eingezogen seien.

Ein hinlänglicher Beweis der Behauptung der Verklagten, wie ihn die Constitution von 1749 verlangt, ist daher gewiß nicht geführt. In Betreff der Beiträge zu den Schulbaukosten muß zwar den Beklagten darin beigetreten werden, daß dergleichen Lasten nicht eigentliche Communal-Lasten der politischen Gemeinde sind, sondern als gemeine d. h. gemeinsame Lasten von allen zu der Schule gewiesenen Einwohnern zu tragen sind (A. L.-R., Thl. II, Tit. 12, § 34). Allein im vorliegenden Falle können diese Schulbaukosten nicht anders, als Lasten der klagenden Gemeinde betrachtet werden. Denn es ist unbestritten, daß das neue seit 1843 erbaute Schulhaus von den drei in St. bestehenden Gemeinden nur unter Zutritt einiger Wirthe in H., auf ihre Kosten erbaut worden ist. Die Lasten des Baues haben daher nur diese Gemeinden und letztgedachte Wirthe, ausschließlich anderer etwa zur Schule gewiesener Einwohner, zu tragen. Die Kosten sind laut Verhandlung vom 16. März 1843 nach dem Verhältniß des katastrirten Grundbesitzes aufgebracht; wenigstens sollte dies geschehen, und es constirt nicht, daß eine andere Norm angewendet worden ist. Da nun die eingezogenen Bauergüter nach dieser hier angewendeten Norm hätten concurriren müssen, wenn sie noch besetzt wären, die verklagte Gutsherrschaft aber diese Bauergüter wegen der Gemeindelasten so vertreten muß, als wären sie noch mit Bauern besetzt, so erscheint der Anspruch der Klägerin auch in Betreff der Schulbaulasten als begründet, und die Klägerin ad causam legitimirt, weil sie nur das verlangt, was ihrerseits prästirt worden ist, und was von dem Dominio in Vertretung der eingezogenen Hufen hätte prästirt werden müssen.

Die Bestimmung des Urbarii ist einflußlos, da sie sich nur auf das früher lutherische Schulhaus, nicht auf das neu errichtete beziehen läßt. In Betreff

II. der Beschwerde der Klägerin ist zu bemerken, daß das Edict vom 18. Juni 1840 (S. 142 der Gesetz-Sammlung) im § 14 zwar von den Gemeindelasten spricht und auch auf diese § 5 ibid. als anwendbar erscheint. Von dem verklagten Dominio konnten daher Seitens der Gemeinde ältere Rückstände, als aus dem Jahre 1843 nicht gefordert werden, und hat sie dieselbe vorgeschossen, so sind dadurch nicht mehrere Rechte erlangt, als in Betreff dieser Abgaben überhaupt bestanden. Indeß waren hierbei immer nur fortlaufende beständige Lasten vorausgesetzt. Dahin gehören die Schulbaukosten nicht, und in Bezug auf sie erscheint daher die Beschwerde der Klägerin gegründet.

Hiernach war wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 3. Februar 1848.

Erster Senat des Königlichen Geheimen Obertribunals.

8a.

Auf den Bericht vom 23. October d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Gutsherr des Schulorts nur dann nach Maßgabe der eingezogenen Rusticalhufen zu den Kosten der Heizung der Schulstube herangezogen werden kann

wenn diese Kosten von der Gemeinde und zwar nach Verhältniß des katastrirten Grundbesitzes aufgebracht werden. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen zutreffen, findet nach der Ausführung in dem Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 3. Februar 1848*) der § 6 des Edicts vom 14. Juli 1749 auf die Schulunterhaltungskosten Anwendung. Eine weiter gehende Auslegung ist diesem Edict auch in meinem Recursbescheid vom 20. September d. J. nicht gegeben.

Ob die Bedingungen, welche die Anwendung des Edicts vom 14. Juli 1749 rechtfertigen, in einem Specialfall vorliegen, kann nur nach den thatsächlichen Verhältnissen beurtheilt werden. Liegen dieselben nicht vor, so kann auch in der dortigen Provinz der Gutsherr des Schulorts von eingezogenen Bauerhöfen zu einem Beitrage für die Heizung der Schulstube nicht veranlagt werden.

Ueber den Maßstab, nach welchem das zu dem Baargehalt und dem Holzdeputat des Lehrers zu gewährende Contingent jeder einzelnen Gemeinde festzusetzen sei, falls mehrere Gemeinden zu einer Schule gehören, hat die Königliche Regierung zunächst selbst zu befinden.

Berlin, den 4. December 1860.
U. 23397.

8b.

Berlin, den 31. October 1864.

Auf den Bericht vom 29. August d. J., den Bau des katholischen Schulhauses in N. betreffend, setze ich in Ergänzung des Resolutes der Königlichen Regierung vom 11. Juni d. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges**) hierdurch fest,

daß das fürstliche Dominium P. verbunden, nach Verhältniß der eingezogenen bäuerlichen Hufen zu den nach Maßgabe des Grundbesitzes aufzubringenden Leistungen der Schulgemeinde beizutragen.

ꝛc. ꝛc. In der Sache selbst muß der Antrag der Recurrenten, die Gutsherrschaft auch zu den Gemeindebeiträgen nach Maßgabe der von derselben besessenen bäuerlichen Grundstücke heranzuziehen, für begründet erachtet werden, da nach schlesischem Provinzialrecht, und zwar auf Grund des Edicts vom 14. Juli 1749 die Dominien für die eingezogenen Hufen nicht nur die Communal-, sondern auch die Societätslasten, welche von den Gemeinden nach Maßgabe des Grundbesitzes aufgebracht werden, zu prästiren haben. Daß dies namentlich auch von Schulbaukosten gilt, ist in dem Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 3. Februar 1848 nachgewiesen. (C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung de 1860. S. 631 f.***)
U. 19031.

9. Freilassung der Dominialhufen.

Auf den Bericht vom 7. d. M.,

die Aufbringung der Kosten einer Schulbank, eines Tisches und eines Stuhles für die evangelische Schule in K. und das Recursgesuch des Gutsbesitzers S. betreffend,

hebe ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 14. August v. J. auf und bestimme unter Freilassung des Rechtsweges:*)

daß der Recurrent als Besitzer der Güter K. und G. zu den oben bezeichneten Kosten nicht heranzuziehen.

Die Beschaffung der Schulutensilien liegt der Schulgemeinde ob. Zu der letzteren gehört, wie die §§ 12, 22, 31 folg., Titel 12, Theil II A. L.-R. ergeben, der Gutsherr des Schulorts nicht. Gemeinrechtlich hat deshalb der Gutsherr des Schulorts, selbst wenn er Rusticalgrundstücke im Schulbezirk besitzt, zu den Kosten der Beschaffung der Schulutensilien Nichts beizutragen. Hiervon macht jedoch für die Provinz Schlesien das Edict vom 14. Juli 1749 rücksichtlich der eingezogenen Rusticalhufen, wie auch vom Recurrenten nicht verkannt wird, eine Ausnahme. Nach demselben hat auch der Gutsherr des Schulorts zu den Schul-Unterhaltungskosten nach Maßgabe seines Rusticalbesitzes beizutragen. Auf Dominialhufen findet jedoch das angezogene Edict keine Anwendung. Es kann daher auch in Schlesien der Gutsherr des Schulorts für die im Schulbezirk belegenen und nicht zum Gute des Schulorts gehörigen Dominialhufen zu einem Beitrag für Beschaffung der Schulutensilien nicht veranlaßt werden.

Berlin, den 27. Februar 1861.
U. 3845.

10. Heranziehung des Dominialbesitzes in Sachsen.

(Fortsetzung von § 247 Nr. 3b.)

Berlin, den 10. April 1869.

Für das Maaß endlich, nach welchem das Vorwerk N. zu dem durch das Schulgeld nicht gedeckten Theil der Lehrerbesoldung beizutragen hat, kommt es darauf, ob N. Rittergutsqualität hat, nicht an. Denn die Verordnung vom 11. November 1844 — Ges.-Samml. S. 698**) — unterscheidet innerhalb des Dominialbesitzes steuerfreien und steuerpflichtigen Grundbesitz und behandelt den letzteren nach § 9 l. c. hinsichtlich der Beitragspflicht zu den Parochiallasten***) ebenso wie die Grundstücke jedes andern Besitzers. Da nun N. von jeher steuerpflichtig gewesen ist, so hat die Recurrentin keinen Grund, sich dadurch beschwert zu finden, daß die in der Feldmark N. gelegenen Grundstücke des Vorwerks gleichen Namens zu der Lehrerbesoldung gleich den übrigen bäuerlichen Grundstücken beitragen sollen.
U. 10426.

11. Schulbeiträge der Gutsbesitzer, die nicht Gutsherren sind.

Berlin, den 15. December 1863.

Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde vom 16. September d. J. über Ihre Heranziehung zu Hausväterbeiträgen für die Schule in G. vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Nur dem Gutsherrn des Ortes, wo die Schule sich befindet, ist in dem Allgemeinen Landrecht Tit. 12 Thl. II §§ 36, 12 und 22 eine besondere Stellung der Schule gegenüber eingeräumt, wäh-

---

*) Vorstehend.
**) cf. 304.
***) Oben Nr. 7.

*) cf. § 303, 304 Nr. 12 f.
**) cf. § 280 Anh. I.
***) cf. § 248 Nr. 16 a. E.

rend die Besitzer anderer zur Schule gehörigen Güter, sofern sie im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben, als Mitglieder der Schulgemeinde anzusehen und deshalb auch zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers gleich den übrigen Hausvätern beizutragen, verpflichtet sind. (Fortsetzung cf. § 262 Nr. 7c.)

U. 21810.

11a.

— Sowohl die Vorschrift des Landrechts (§ 29 ff. II. 12) als die Praxis lassen nur die Gutsherrschaft des Schulorts, weil ihr besondere Verpflichtungen obliegen, von Hausväterbeiträgen frei, während die übrigen zu einer Schulsocietät gehörenden Gutsherrschaften, insofern sie auf ihren Dominien ihren Wohnsitz haben, zu den Hausvätern der Societät zu rechnen und als solche zu den Schullasten heranzuziehen sind. — —

Berlin, den 10. Mai 1864.

U. 8085.

12. Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer, welche nicht Gutsherren des Schulortes sind.

Berlin, den 20. September 1860.

Nach § 34 Allgemeinen Landrechts II. 12 liegt die Unterhaltung der Schulgebäude allen zur Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied ob. Einer Befreiung der Rittergutsbesitzer von dieser Verpflichtung ist im Gesetz nirgends gedacht. Nur dem Gutsherrn des Schulorts, welchem nach § 12 l. c. die Direction der Schule gebührt, ist bei Bauten im § 36 eine besondere Verpflichtung auferlegt. Demnach müssen Rittergutsbesitzer, welche nicht Gutsherren des Schulortes sind, und daher nicht von der Verpflichtung des § 36 Allgemeinen Landrechts II. 12 betroffen werden, auf Grund des § 34 l. c. für verpflichtet erachtet werden, zu den Baarkosten und Diensten antheilig beizutragen. (Forts. cf. oben Nr. 6.)

U. 19777.

12a.

— Der Besitzer eines Ritterguts, auf dessen Grund und Boden die Schule sich nicht befindet, und der deshalb von der im § 36 Allgemeinen Landrechts II. 12 festgesetzten Materialien-Lieferung frei ist, hat gleich allen übrigen zur Schule gewiesenen Einwohnern auf Grund des § 34 a. a. O. Schulbaubeiträge zu leisten.

Berlin, den 21. April 1865.

U. 5248.

13a. Heranziehung eines Gutsbesitzers als Gutsherrn des einen und Hausvater des andern Schulverbandes.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß dieselbe in streitigen Schulbausachen über die Heranziehung der Baupflichtigen selbständig zu befinden hat und ich mit Rücksicht auf die Stellung des Ministerii als Recursinstanz*) Anstand nehmen muß das individuelle Ermessen der einzelnen Königlichen Regierungen durch allgemeine Anweisungen zu beschränken. Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß das Rescript vom 19. April d. J.*) den von der Königlichen Regierung daraus abgeleiteten Grundsatz in solcher Allgemeinheit nicht aufstellt. Durch dasselbe ist vielmehr in einem Specialfall das Verlangen einer Gemeinde, ihrem bereits nach §§ 33, 36 II. 12 Allgemeinen Landrechts herangezogenen Gutsherrn auch noch einen baaren Baubeitrag aufzulegen, als unbegründet zurückgewiesen. Nur eine solche Cumulation der Verpflichtungen wird in dem Rescript reprobirt. Ob aber ein Gutsbesitzer als Hausvater oder als Gutsherr zu einem Schulbau beizutragen hat, läßt sich nur nach der besondern Lage des einzelnen Falles beurtheilen und entscheiden.

Berlin, den 24. October 1859.

U. 22256.

*) cf. § 304 Nr. 12 f. und oben § 5 Anh. I.

*) Oben Nr. 1.

13b.

Auf die Eingabe vom 24. a. M. eröffne ich Ew. Wohlgeboren unter Hinweisung auf die zurückfolgende Verfügung der Königlichen Regierung in N. vom 16. Juni v. J., daß Sie von den laufenden Hausväterbeiträgen zur Unterhaltung der evangelischen Schule in Klein-S. nicht befreit werden können.

Für die katholische Schule Ihres Guts haben Sie für Ihre Person keine laufenden Unterhaltungsbeiträge zu entrichten, sondern als dortige Gutsherrschaft nach § 36 Theil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude in Neu-D. die auf Ihrem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen, sowie nach § 33 a. a. O. die katholischen herrschaftlichen Einwohner und Dienstleute, welche zur katholischen Schule in Neu-D. gehören, zu vertreten, soweit diese unvermögend sind, die auf sie treffenden Schulbeiträge aufzubringen.

Dagegen sind sämmtliche evangelische Hausväter in Neu-D. schon lange vorher, ehe Sie in den Besitz des dortigen Guts gelangt sind und dort wohnten, zur evangelischen Schule in Klein-S. eingeschult worden, weil sie den Religionsunterricht als den wesentlichsten Theil des Elementarunterrichts für ihre Kinder in der katholischen polnischen Schule in Neu-D. nicht erhalten können. Sie gehören zu den evangelischen Hausvätern in Neu-D., mithin auch zur evangelischen Schule in Klein-S., und da Sie für diese Schule von den vorgedachten gutsherrlichen Verpflichtungen nicht betroffen werden, so sind Sie auf Grund des § 29 a. a. O. zu den laufenden Schulunterhaltungsbeiträgen heranzuziehen. Wie alle Hausväter des evangelischen Schulbezirks Klein-S. 1/3 ihres jährlichen Classensteuersolls als Schulbeitrag jährlich zahlen, so ist Ihnen 1/3 ihrer jährlichen Classensteuer mit — Thlrn. auferlegt. Zu einer Aenderung hierin liegt keine Veranlassung vor, da Ihr Einwand, daß Sie über Ihre Einschulung nach Klein-S. nicht gehört worden seien, aus dem

oben angedeuteten Grunde als durchgreifend nicht anzusehen ist.

Berlin, den 9. August 1859.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn N.
U. 16832.

13 c.

Die Königliche Regierung zu N. in der Provinz Schlesien hatte durch Resolut vom 18. März 1861 festgesetzt, daß der evangelische Rittergutsbesitzer W. auf S. zu denjenigen Kosten, welche von den zur evangelischen Schule in C. gewiesenen Gemeinden aufzubringen sind, in seiner Eigenschaft als evangelischer Hausvater zu S. nach Verhältniß seines Grundbesitzes an Dominial- und Rusticalländereien beizutragen schuldig sei. Auf die Recursbeschwerde des rc. W. ist folgende Entscheidung ergangen:

Auf den Bericht vom 19. Juni d. J., den Erweiterungsbau des evangelischen Schul- und Küsterhauses zu C. betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges*) das Resolut der Könilichen Regierung vom 18. März d. J. und verwerfe den dagegen von dem Rittergutsbesitzer W. auf S. erhobenen Recurs.

Recurrent ist evangelischen Glaubens und gehört deshalb für seine Person zu den Societäts-Mitgliedern der evangelischen Schule zu C., wohin die Evangelischen von S. gewiesen sind. Er ist deshalb auch verpflichtet, zu den streitigen Schulbaukosten nach Maßgabe der §§ 34 und 31 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts beizutragen. Der Umstand aber, daß das Dominium S. zur Unterhaltung der dortigen katholischen Pfarrschule diejenigen Leistungen, welche ihm als Patron der katholischen Kirche daselbst und als Gutsherrschaft der Ortsschule obliegen, zu gewähren hat, kann den gegenwärtigen Besitzer den ihm persönlich gegen die Schule seiner Confession obliegenden Pflichten nicht entheben. Hieraus folgt gleichzeitig, daß der von dem Recurrenten behauptete Widerspruch zwischen der angegriffenen Entscheidung und der von mir unter dem 25. Mai cr. bestätigten Verfügung der Königlichen Regierung vom 7. resp. 18. August v. J., betreffend die Verpflichtung des Dominiums S. zur Gestellung der Fuhren für den Schulinspector Behufs Visitation der dortigen katholichen Schule, nicht besteht, indem die persönlichen Verpflichtungen des gegenwärtigen Besitzers gegen die evangelische Schule in C. und die dinglichen Lasten des Dominiums S. gegen die katholische Schule daselbst sich nicht ausschließen, sondern neben einander bestehen.

Die Festsetzungen des Resoluts vom 18. März d. J. erscheinen daher gerechtfertigt.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 5. August 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Aulike.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 16636.

*) cf. Note zu § 279 Nr. 1, sowie § 304 Nr. 12 f.

13 d. (Schulunterhaltungsbeiträge eines Gutsbesitzers in der Provinz Schlesien als Gutsherr und als Hausvater.)

— Im Einverständniß mit der Ansicht, daß der Gutsbesitzer W. zu S. als Dominialbesitzer zur katholischen Schule daselbst, vor den ihm gehörigen Rusticalgrundstücken aber als evangelischer Hausvater zur evangelischen Schule in S. Beiträge zu leisten habe. — —

Berlin, den 10. Mai 1862.
U. 9854.

13 e.

Berlin, den 7. December 1876.

Auf die Beschwerde vom 22. April cr., betr. Ihre Heranziehung zu den Beiträgen für die Schule in K., eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren, daß es bei der Ihnen im Auftrage der Königlichen Regierung zu N. durch das Landrathsamt mitgetheilten Verfügung, d. d. N., den 4. August 1876 aus den darin angeführten Gründen sein Bewenden behalten muß. Die Gegenausführungen in der Beschwerdeschrift kann ich nicht für zutreffend erachten.

Nach § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts sind nur die Gutsherrschaften, auf deren Gute sich die Schule befindet, zur unentgeltlichen Verabfolgung von Baumaterialien verpflichtet. Nur diese Gutsherrschaften stehen in Folge der ihnen auferlegten speciellen Verpflichtungen der Regel nach der Schulgemeinde gegenüber und können zu den Hausvätern der auf ihrem Gute befindlichen Schule nicht gerechnet werden.

Weder aus diesem § 36 noch aus dem § 33 a. a. O. läßt sich indessen die Folgerung herleiten, daß die Gutsherren überhaupt nicht den in den §§ 29, 34 a. a. O. erwähnten Hausvätern und Einwohnern zugezählt werden können, und insbesondere gewähren auch die von Ihnen angezogenen Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs für diese Auffassung keinen Anhalt.

Indem in Folge der Einrichtung besonderer confessioneller Schulverbände die Möglichkeit gegeben ist, daß sich über denselben Bezirk verschiedene Schulverbände je nach dem Glaubensbekenntniß der Einwohner erstrecken, kann auch der Fall eintreten, daß Gutsherren zu der einen Schule im Verhältnisse der Gutsherrschaft stehen und in Folge ihres Glaubensbekenntnisses der anderen sich über ihr Gut erstreckenden Schule als Hausväter im Sinne des § 29 a. a. O. angehören. Zutreffend ist allerdings, daß dieser Fall in den in dortiger Provinz maßgebenden Bestimmungen des Titels 12 Theil II Allgemeinen Landrechts nicht speciell erwähnt ist. Indem aber die erwähnte Einrichtung confessioneller Schulverbände in den Bestimmungen der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und der Vorschrift des § 30 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts ihre Rechtfertigung findet, kann ich, da die evangelischen Einwohner von N. zur evangelischen Schule in K. eingeschult sind, und Ew. Hochwohlgeboren wie Ihr Herr Vater der evangelischen Religion angehören, es nicht für ungesetzlich erachten, daß Sie zu den Lasten der Schule in K.

als Hausväter herangezogen werden, obgleich Sie hinsichtlich der Schule in N. als Gutsherrschaft anzusehen sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Rittergutsbesitzer rc. Hochwohlgeboren zu N.
U. III. 13922.

§ 255. Mitwirkung der Gutsherrn in der Schulverwaltung.

Ueber Präsentations- und Besetzungsrechte cf. § 160 Nr. 1—4 und Anh. I u. IV, über die Aufsichtsrechte des Patrons in der Provinz Preußen oben § 6 Nr. 4.

1. E. v. 16. Nov. 1865 und 14. Juli 1866 betr. die Befugniß der Gutsherrschaft zur Direction der gemeinen Schulen durch ihre Mitgliedschaft im Schulvorstand. cf. oben § 253 Nr. 4 u. § 10 Nr. 13, 17.
2. E. v. 18. April 1866 desgl. bei Schulen Königl. Patronats.
3. E. v. 13. Dec. 1865 betr. ihre Mitwirkung bei Bestrafung der Schulversäumnisse.
4. Vf. der K. Reg. in Marienwerder v. 26. Jan. 1839 betr. ihre Theilnahme an Schulrevisionen.
5. Ueber ihre Zuziehung zu vermögensrechtlichen Vereinbarungen zwischen den zu einer Schule gehörigen politischen Gemeinden cf. § 251 Nr. 3.

1a. Theilnahme der Gutsherren an der Direction der Schule.

Berlin, den 16. November 1865.

Die Annahme, die Bestimmungen in den §§ 12 und 13 Allgemeinen Landrechts II, 12 seien in Wegfall gekommen, entbehrt des Grundes. Diese Bestimmungen sind vielmehr noch in jüngster Zeit in einem Erkenntniß des Königlichen Obertribunals als in Kraft stehend anerkannt worden. Es ist aber daran festzuhalten, daß diese Vorschriften nur in der Weise practisch zu handhaben sind, wie sie der Entwicklung des Schulwesens entsprechend in der Instruction für die Schulvorstände auf dem Lande vom 28. October 1812 ihre weitere Ausführung und Durchbildung erhalten haben. Demgemäß steht den Guts- resp. Gerichtsherrn nur in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern des Schulvorstandes und lediglich in dem in der Instruction vorgeschriebenen Umfange eine Einwirkung auf die Verhältnisse der Schule zu.
U. 22162.

1b.

Berlin, den 14. Juli 1866.

Die neu errichtete zweite Lehrerstelle an der Schule zu N. ist mit einem kirchlichen Amte nicht verbunden. Demgemäß finden hinsichtlich der Berufung und Anstellung der Lehrer für diese Schule nicht die Bestimmungen des Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts, sondern die Vorschriften der § 22 Titel 12 a. a. O. Anwendung. Hiernach gebührt die Berufung des Lehrers Ihrem Herrn Vollmachtgeber nicht in seiner Eigenschaft als Kirchenpatron, sondern als Guts- resp. Gerichtsherrn von N. Die Annahme, die Vorschrift des § 22 cit. sei durch Artikel 42 der Verfassungsurkunde aufgehoben, trifft nicht zu, da der Artikel 42 nicht allein durch das Gesetz vom 14. April 1856 wesentlich abgeändert, sondern auch im Artikel 112 der Verfassungsurkunde ausdrücklich verordnet ist, daß es bis zum Erlaß des in Artikel 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den zur Zeit der Emanation der Verfassungsurkunde geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll. Demgemäß gelten noch jetzt sowohl die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Bestellung der Schullehrer, als auch die Bestimmungen desselben (§§ 12 bis 14 Theil II Titel 12) über die Direction der gemeinen Schulen. Inzwischen haben diese Vorschriften, der Entwicklung des Schulwesens entsprechend, in der Instruction für die Schulvorstände auf dem Lande vom 28. October 1812 ihre weitere Ausführung und Durchbildung erfahren. Die Befugnisse der Gutsherrn in Beziehung auf die Aufsicht und Direction der Schulen müssen mithin nach den Bestimmungen dieser Instruction beurtheilt werden. Danach steht aber den Gutsherrn nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Schulvorstandes überhaupt eine Einwirkung auf die Schule zu, und diese Einwirkung beschränkt sich im Wesentlichen auf die gehörige Handhabung der äußeren Ordnung der Schule, während die Sorge für die inneren Angelegenheiten ausdrücklich dem Prediger, sowie dem Superintendenten als Schulinspectoren vorbehalten ist.
U. 11060.

2.

Berlin, den 18. April 1866.

Der vorliegende Fall ist hinsichtlich der Stellung des Dominiums zur Ortschule insofern nicht gewöhnlich, als dem Fiscus das Patronat in L., dem Rittergutsbesitzer P. aber die Gutsherrschaft zusteht, zwei Verhältnisse, welche sonst der Regel nach zusammenfallen. Dieser Umstand rechtfertigt jedoch nicht die Ausschließung des rc. P. von der Mitgliedschaft des Schulvorstandes. Da derselbe der Schule gegenüber die der Gutsherrschaft gesetzlich obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so hat derselbe auch Anspruch an der dem Ortsdominium zustehenden Direction der Schule. Andererseits gebührt der Vorsitz im Schulvorstande dem Pfarrer, da es sich um eine Schule Königlichen Patronats handelt. Mit Rücksicht auf diese besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles kann daher dem P. zwar nicht der Vorsitz im Schulvorstande eingeräumt werden, dagegen ist ihm freizustellen als Mitglied in denselben einzutreten. Möchte er jedoch von der Theilnahme an den Geschäften des Schulvorstandes überhaupt entbunden zu werden wünschen, so ist dagegen nichts zu erinnern, unbeschadet indeß der ihm als Polizeiverwalter obliegenden Verpflichtung in Betreff der Schulversäumnisse.
U. 7305.

3. Pflicht der Gutsherrn, für einen regelmäßigen Schulbesuch mitzuwirken.

Die Stellung vieler Gutsherrn zur Schule, wie sie der Bericht schildert, indem dieselben sich nicht nur in der ihnen obliegenden Mitwirkung bei

Verhütung und Bestrafung der Schulversäumnisse lässig zeigen, sondern auch in ihrem Interesse die Schulversäumnisse ihrer Gutseinwohner befördern, ist sehr beklagenswerth. Ich möchte annehmen, daß in solchen Fällen der Versuch des Königlichen Regierungspräsidiums, persönlich auf die betreffenden Gutsherrn einzuwirken, des gewünschten Erfolges nicht entbehren dürfte; wo dies aber nicht anzunehmen, oder nicht der Fall sein sollte, muß ich wünschen, daß die Königliche Regierung von den ihr zu Gebot stehenden Straf- und Zwangsmitteln unnachsichtlichen und nachdrücklichen Gebrauch macht.

Berlin, den 13. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
das Königliche Regierungspräsidium in N.
U. 20,944.

4. Theilnahme der Gutsherren an den Schulrevisionen.

Es haben sich Privat-Schulpatrone beschwert, daß sie von den durch die Herren Kreis- und Orts-Schulinspectoren abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der unter ihrem Patronate stehenden Schulen nicht benachrichtigt und dadurch behindert worden sind, bei diesen Revisionen persönlich gegenwärtig zu sein. In Folge dessen bemerken wir, daß diese Benachrichtigung zwar nicht in allen Fällen, zumal nicht bei unvermutheten Schulrevisionen, möglich sein wird. Da aber die Theilnahme der Privatpatrone an solchen Revisionen höchst wünschenswerth erscheint und nur dazu beitragen kann, die Interessen des Schulwesens zu fördern, empfehlen wir den Herren Orts- und Kreis-Schulinspectoren, in Zukunft zu allen Revisionen, wo dies ausführbar ist, mindestens aber zu den für einen bestimmten Tag angesagten Revisionen den betheiligten Privatpatronen, in Städten also den Magistraten, durch eine mündliche oder schriftliche Benachrichtigung Gelegenheit zu geben, ihre Theilnahme für das Schulwesen durch ihre Anwesenheit zu bethätigen.

Marienwerder, den 26. Januar 1859.
Königliche Regierung.

§ 256. Die jüdische Schulsocietät.

1. E. v. 29. Mai 1860 betr. die Leistungsfähigkeit der Juden und Christen als Voraussetzung für die Einrichtung eines besondern jüdischen Schulverbandes. cf. § 287 Nr. 1.
2. E. v. 29. Febr. 1860 betr. die Zulassung besonderer jüdischer Schulen, wenngleich dies nicht durchweg dem Interesse der christlichen Bevölkerung entspricht.

2a. E. v. 21. Juni 1884 betr. die Gründung besonderer jüdischer Schulsocietäten statt Anerkennung jüdischer Privatschulen als öffentlicher.

3. E. v. 24. Jan. 1865 betr. die Unabhängigkeit der jüdischen Schulgemeinden von den Synagogengemeinden.
4. E. v. 21. Febr. 1872 betr. die Befugniß der Regierungen zur Festsetzung der Lehrergehälter an öffentlichen jüdischen Schulen, Aufbringung derselben durch die jüdischen Schulgemeinden und Aufhebung der letztern bei ihrem Unvermögen dazu.
5. E. v. 30. October 1860 betr. den Ausschluß einer Genehmigung der Schulordnung für die Religionsschulen der Synagogengemeinden. cf. oben Bd. I. § 30 Nr. 3.
6. E. v. 19. März 1863 betr. das Erforderniß besonderer Prüfung für den Unterricht in der Religion nur bei den besonders eingerichteten Religionsschulen der Synagogengemeinden. cf. oben Bd. I. §§ 105, 121.

7a, b. E. v. 27. Mai 1882 u. 25. April 1884 betr. die Schulangehörigkeit der Juden in Hannover.

8. Ueber die Unterstützung jüdischer Schulen durch die Gemeinde wo die Schullast eine Communallast ist. cf. § 265 Nr. 16, 17 und über Zuschüsse des Staats für jüdische Schulen § 287 und § 281 Nr. 6.

Anhang.

I. Ges. v. 23. Juli 1847 betr. die Rechtsverhältnisse der Juden (§ 60 ff.). — cf. für Posen § 260 Nr. 1 sub IV a. E. und Gesetz v. 23. Juli 1847 § 69: „Desgleichen finden die Vorschriften der §§ (51) — 67 über die Schulangelegenheiten auch hier (im Großherzogthum Posen) Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach § 10 der Verordn. v. 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweite Einrichtung von der Regierung für nothwendig erachtet wird."

II. Gesetz v. 28. Juli 1876 betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden (Ges.-Samml. S. 353) § 6 a. E.

III/V. Ges. v. 30. Sept. 1842, Bek. v. 19. Jan. 1844, Schulordnung v. 5. Febr. 1854 betr. das jüdische Schulwesen in Hannover.

VI. Für Kurhessen cf. § 12 der Verordnung vom 30. Dec. 1823 und § 12 des Ges. v. 29. Oct. 1833 (Ges.-Samml. für Kurhessen 1823 und 1833 S. 144).

VII. Für Schleswig cf. V. v. 8. Febr. 1854 (Chr., S. d. V. S. 124) § 27 und für Holstein Ges. v. 14. Juli 1863 (Ges.-Bl. f. H. S. 167) § 18, welche die Verhältnisse ähnlich wie in den altländischen Provinzen regeln (Kuntze, Volksschulwesen 1872 S. 369 f.).

1. Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Interessenten bei Gründung öffentlicher jüdischer Elementarschulen.

Auf die Vorstellung vom 22. November v. J. eröffne ich dem jüdischen Corporationsvorstand nach Einsicht des Berichts der Königlichen Regierung zu N., daß die Absonderung der dortigen Juden zu einem besonderen Schulverband nicht gestattet werden kann, weil die Voraussetzung des § 64 des Gesetzes vom 23. Juli 1847,*) daß eine an Anzahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden sei, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, dort nach den vorliegenden thatsächlichen Ermittelungen nicht zutrifft, vielmehr bei einer Trennung der Schulen weder die christliche noch die jüdische aus eigenen Mitteln der Gemeinde würde bestehen können. Es muß daher bei den Verfügungen der Königlichen Regierung

*) Unten Anh. I.

vom 10. März 1857 und vom 2. Juli v. J. bewenden.

Berlin, den 29. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den jüdischen Corporationvorstand zu N.
U. 9,853.

2.

Der Synagogenvorstand zu N. bittet um Anerkennung der dort bestehenden jüdischen Schule als einer öffentlichen. — Unter Bezugnahme auf das Reskript vom 10. November 1857 $\frac{\text{U. 22,272}}{\text{I A. 9680}}$ bemerken wir hierzu Folgendes: Die früher von der Königlichen Regierung geltend gemachten Gründe, daß die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen überhaupt nicht erwünscht und nicht anzurathen sei, so lange nicht für Vorbildung qualificirter jüdischer Lehrer ausreichende Fürsorge getroffen sei, können nicht weiter als maßgebend in Betracht kommen. Es handelt sich vielmehr darum, ob die im § 64 des Gesetzes vom 23. Juli 1847*) enthaltenen Voraussetzungen für Anlegung einer öffentlichen jüdischen Schule im vorliegenden Fall als zutreffend anzusehen sind. Es scheint dies bei einer Anzahl von circa 50 schulpflichtigen jüdischen Kindern, und da die betreffenden Familienväter schon seither in einer auf ihre Kosten unterhaltenen Privatschule den Unterricht ihrer Kinder haben besorgen lassen, da ferner in den früheren Berichten aus dem allgemeinen Schulinteresse keine Gründe gegen Anlegung einer öffentlichen jüdischen Schule in N. angebracht worden sind, nicht zweifelhaft zu sein. — Der früher geltend gemachte Einwand, daß die Einnahmen der christlichen Ortsschulen durch die beantragte Einrichtung beeinträchtigt werden würde, dürfte nicht von Erheblichkeit sein. Die große Mehrzahl der jüdischen Kinder hat schon seither die jüdische Privatschule besucht und also zu den christlichen Schulen kein Schulgeld bezahlt. Es kann sich daher nur noch um die eventuell eintretende Befreiung der jüdischen Einwohner von den unmittelbaren persönlichen Leistungen behufs Unterhaltung der Ortsschulen (§ 67 Nr. 4 l. c.)*), so wie um die zur jüdischen Schule aus Communalmitteln zu gewährende Beihülfe (Nr. 3 l. c.)*) handeln. In letzerer Beziehung haben es aber die Aufsichtsbehörden in der Hand, auf Grund der Bestimmung des § 67 Nr. 3 l. c.*), weil im vorliegenden Fall eine dem Communal-Schulwesen aus der Errichtung einer besondern jüdischen Schule erwachsende Erleichterung überhaupt in Abrede genommen werden kann, jene Beihülfe nöthigenfalls in quanto auf ein Minimum festzusetzen.

Hiernach, und da es sich überhaupt nicht empfehlen kann, lediglich im Interesse der christlichen Bevölkerung die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu verhindern, veranlassen wir die Königliche Regierung, die Sache in nochmalige Erwägung zu nehmen, dem Antrage der Petenten, zu willfahren, wie Solches geschehen ist, binnen 3 Monaten anzuzeigen, oder in gleicher Frist über die entgegenstehenden Bedenken zu berichten.

Berlin, den 29. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
die Königliche Regierung zu N.
648. U. M. d. g. A.
I. 1910. A. M. d. J.

*) Unten Anhang I.

2a. Gründung öffentlicher jüdischer Schulen unter Aufhebung der jüdischen Privatschulen.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 19. Mai d. J., betreffend die Beschwerde der jüdischen Hausväter von L. und von S. wegen Zuweisung der jüdischen Hausväter in L. zu der dortigen katholischen Schule, daß dem eventuellen Wunsche der Beschwerdeführer entsprechend die Juden in den beiden genannten Gutsbezirken unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule gemäß § 18 Litt. k der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 bezw. § 29 ff. Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts und §§ 67 und 58 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 — G. S. S. 263*) — zu einer besonderen jüdischen Schulsocietät zu constituiren sind und die desfallsige Anordnung zum 1. Oktober d. J. zur Ausführung zu bringen ist, bis zu welchem Zeitpunkte es hinsichtlich der Zuweisung der Juden in L. zu der dortigen katholischen Schule bei der dieserhalb von der Königlichen Regierung getroffenen Anordnung sein Bewenden behält.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach das Weitere zu veranlassen und die Beschwerdeführer auf die an mich gerichteten, nebst einer Anlage wieder angeschlossenen Vorstellungen vom 8. November v. J. und 30. März d. J. in meinem Namen zu bescheiden.

Von der Intention, die jüdische Privatschule in S. als eine öffentliche jüdische Volksschule anzuerkennen, ist Abstand zu nehmen. Vielmehr wird, sobald unter Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule eine besondere jüdische Schulsocietät constituirt sein wird, die jüdische Privatschule in S. aufzuheben bezw. die zu deren Einrichtung seiner Zeit ertheilte Concession zurückzunehmen sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IIIa. 15267.

3. Verhältniß der jüdischen Schule zu der Synagogengemeinde.

Dem jüdischen Corporationsvorstand ist durch die diesseitige Verfügung vom 25. Juni 1862 eröffnet worden, daß der auf Grund der allgemeinen Instruction für die Schulvorstände im dortigen Regierungsbezirk vom 21. Februar 1834 gewählte Vorstand der jüdischen Schule beibehalten werden

*) Unten Anh. I.

müsse, weil nur in den Orten, wo die Synagogengemeinde mit der jüdischen Schulgemeinde in den Personen zusammentrifft, eine Voraussetzung, welche bezüglich der dortigen jüdischen Schule fehle, die drei wechselnden Mitglieder des Schulvorstandes, und zwar eins von dem Corporationsvorstand und zwei von dem Repräsentantencollegium, zu wählen seien.

Die gegen diese Entscheidung von dem Corporationsvorstand in den Vorstellungen vom 1. April und 27. October v. J. erhobenen Einwendungen habe ich einer eingehenden Prüfung unterzogen, vermag dieselben aber nicht als begründet anzuerkennen.

Die Behauptung, daß die jüdische Schulgemeinde und die Synagogengemeinde in N. identisch seien, und daß das Gesetz vom 23. Juni 1847*) über die Verhältnisse der Juden alle öffentlichen jüdischen Schulen als Anstalten der Synagogengemeinden auffasse und eine besondere jüdische Schulgemeinde neben der letztern überhaupt nicht zulasse, ist in ihrem erstern Theil thatsächlich unrichtig, in ihrem letztern Theil aber rechtlich unbegründet. Weder die vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens in der dortigen Provinz vom 1. Juni 1833, noch das Gesetz vom 23. Juni 1847*) gewähren für eine solche Auffassung einen Anhalt. Es ergiebt sich vielmehr das Gegentheil aus den Vorschriften der §§ 64 und 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1847,*) indem danach die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen für die jüdischen Einwohner eines „Orts- oder Schulbezirks“ unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und verordnet wird, daß die Unterhaltung dieser Schulen in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung „den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks“ allein obliege. Nur die Beschaffung des besonderen Religionsunterrichts für die jüdischen Kinder ist sowohl im § 11 der erwähnten Verordnung, als auch im § 62 des Gesetzes vom 23. Juni 1847 allgemein als eine Pflicht der Synagogengemeinde bezeichnet.*)

Hiernach können zwar die jüdischen Schulgemeinden und die Synagogengemeinden zusammenfallen; es ist das aber nicht nothwendig, wie denn auch zahlreiche öffentliche jüdische Schulen bestehen, welche nicht für den ganzen, oft sehr weitreichenden Bezirk der Synagogengemeinden bestimmt sind, und dann auch nicht von den Synagogengemeinden, sondern von den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks unterhalten werden.

Dieses letztere Verhältniß besteht auch bezüglich der dortigen jüdischen Schule. Zu derselben gehören nur die Juden aus der Stadt und dem Dorfe N., während die Synagogengemeinde außerdem noch mehrere Ortschaften in der Umgegend umfaßt, deren jüdische Einwohner zu den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts eingeschult sind und für den Religionsunterricht ihrer Kinder größtentheils durch Privatlehrer sorgen. Die Juden in diesen Ortschaften dürfen mithin zu den Bedürfnissen der jüdischen Schule in N. nicht herangezogen werden.

Hiernach sind sowohl die Einwendungen des Corporationsvorstandes gegen die Verfügung vom 25. Juni 1862 wegen der Zusammensetzung des Schulvorstandes, als auch die damit im Zusammenhang stehenden Beschwerden über die Umlegung der Schulbedürfnisse und die Regulirung des Schuletats begründet.

Berlin, den 24. Januar 1865.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den jüdischen Corporationsvorstand in N.
(Provinz Posen.)
U. 22243.

*) cf. unten Anh. I.

4. Festsetzung und Aufbringung des Gehalts jüdischer Elementarlehrer.

Berlin, den 21. Februar 1872.

Der Königlichen Regierung lasse ich die Eingabe der jüdischen Lehrer N. und Consorten vom 1. Februar cr. zur weitern Erwägung zugehen.

Ich trete der Königlichen Regierung darin bei, daß kein gesetzlicher Grund vorliegt, die Gehälter der jüdischen Lehrer denjenigen der christlichen Lehrer gleichzustellen, es vielmehr darauf ankommt, den jüdischen Elementarlehrern ein den dortigen Lebensverhältnissen entsprechendes Einkommen zu sichern 2c.

Die Competenz der Königlichen Regierung, die Gehälter auch der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen festzusetzen, ergeben die § 60 ff. des Gesetzes vom 23. Juni 1847,*) und scheint auch von der Königlichen Regierung selbst nicht in Zweifel gezogen zu werden.

Verpflichtet zur Aufbringung der Gehälter ist allein die jüdische Schul- resp. Synagogengemeinde. Ein eventuelles Unvermögen derselben, auch den Lehrern an den 6 Elementarklassen auskömmliche Gehälter zu gewähren, würde dahin führen müssen, auf die Einschränkung des jüdischen Schulwesens, und zwar zunächst durch Eingehen der gehobenen Mädchenklasse oder -Schule Bedacht zu nehmen.

U. 4845.

5. Aufsicht der Staatsbehörden über nicht öffentliche jüdische Religionsschulen.

Der Vorstand der Synagogengemeinde erhält die Anlagen der Vorstellung vom 14. Juni d. J. mit dem Eröffnen zurück, daß die Schulordnung für die Religionsschule der dortigen Synagogengemeinde, weil diese keine öffentliche Schule ist, und jene Bestimmungen enthält, die in das Gebiet des Cultus eingreifen, von der Königlichen Regierung in N. nicht mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung zu versehen ist.

Aus den Verfügungen der Königlichen Regierung, betreffend den Besuch der Schule und die Einziehung des zu entrichtenden Schulgeldes, kann der Vorstand entnehmen, daß es der Religionsschule nicht an dem zu ihrem Gedeihen erforderlichen Schutz der Königlichen Regierung fehlen wird.

Berlin, den 30. October 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Vorstand der Synagogengemeinde in N.
U. E. 22655.

*) Unten Anhang I.

6. Qualification der Lehrer für den jüdischen Religionsunterricht.

Auf den gefälligen Bericht vom 10. Januar d. J. erwiedere ich Ew. Excellenz ergebenst, daß die Bestimmung im § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847,*) nach welcher als besondere jüdische Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden sollen, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben, sofern die Ertheilung dieser Erlaubniß von der Ablegung der vollständigen Lehrerprüfung abhängig gemacht wird, nur auf solche Religionslehrer anzuwenden ist, welche an den in demselben Paragraphen bezeichneten, von den Synagogengemeinden eingerichteten Religionsschulen den Unterricht ertheilen. Wo solche Einrichtungen nicht bestehen, kann Schächtern und ähnlichen Personen die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion auch ohne die Ablegung jener Prüfung gestattet werden; nur ist in jedem einzelnen Fall darauf zu halten, daß diese Personen die Grenzen der ihnen ertheilten Erlaubniß nicht überschreiten, und daß die betreffenden Kinder den anderweitigen Unterricht in einer ordentlichen Elementarschule empfangen.

Berlin, den 19. März 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Oberpräsidenten rc. in N.
U. 1824.

7a. Schulangehörigkeit und Schulpflicht der jüdischen Kinder in der Provinz Hannover. Entrichtung des Schulgeldes und der sonstigen Schulbeiträge.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Ihre Beschwerde über Heranziehung zur Zahlung des Schulgeldes an die christliche Volksschule in L. für Ihre Kinder im schulpflichtigen Alter kann, wie ich Ihnen hiermit auf die Vorstellungen vom 24. October v. J. und 6. März d. J. erwidere, für begründet nicht erachtet werden.

Nach den Vorschriften der §§ 39 und 41 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842**) in Verbindung mit dem zweiten Absatze des § 3 der Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854***) sind jüdische Kinder im schulpflichtigen Alter, wenn an dem Orte eine öffentliche jüdische Schule besteht, als zu dieser gehörig, wenn aber an dem Orte keine besondere jüdische Schule besteht, als zur öffentlichen christlichen Schule des Ortes gehörig anzusehen.

In dem letzteren Falle sind von den Juden, deren Kinder die christliche Volksschule besuchen, gemäß § 45 des Gesetzes vom 30. September 1842**) das Schulgeld und die sonstigen Beiträge behufs des christlichen Schulwesens, gleichwie von den Christen zu entrichten, während, wenn die Kinder der Juden die christliche Volksschule nicht besuchen, gemäß § 46 a. a. O. das Schulgeld an die christliche Ortsschule entrichtet werden muß, sofern nicht eine der Voraussetzungen zutrifft, unter welchem nach § 30 des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, vom 26. Mai 1845*) ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde begründet ist.

In L. besteht nun eine besondere jüdische Schule nicht, und ebensowenig ist dieser Ort einem jüdischen Schulverbande angeschlossen. Der Besuch einer Privatschule begründet nach § 30 des Gesetzes vom 26. Mai 1845*) keine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes. Sie sind deshalb zur Zahlung des Schulgeldes an die öffentliche christliche Volksschule in L. für Ihre die jüdische Privatschule in B. besuchenden Kinder für gesetzlich verpflichtet zu erachten und würden hierzu selbst in dem Falle verpflichtet sein, wenn die jüdische Schule in B. nicht eine Privatschule, sondern eine öffentliche Volksschule wäre, weil Kinder, welche eine auswärtige Volksschule besuchen, nach der Bestimmung unter Nr. 3 des § 30 a. a. O.*) nur, wenn sie zugleich außerhalb des Schulbezirkes, zu welchem sie gehören, untergebracht sind, was hinsichtlich Ihrer Kinder nicht der Fall, von der Erlegung des Schulgeldes befreit sind.

Uebrigens steht Ihnen, wenn Sie den Anspruch der lutherischen Volksschule in L. auf Zahlung des Schulgeldes für Ihre diese Schule nicht besuchenden Kinder für rechtlich nicht begründet erachten, nach § 15 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 frei, dieserhalb im ordentlichen Rechtswege**) gegen den Schulverband L. klagbar zu werden.

An
den Kaufmann Herrn N. zu L. (in der Provinz Hannover.)
U. IIIa. 12152.

7b. Heranziehung der Juden zur Schulsteuer und zur Entziehung des Schulgeldes für die christliche Volksschule in der Provinz Hannover im Falle des Nichtbestehens einer besonderen öffentlichen jüdischen Schule.

Berlin, den 25. April 1884.

Das Königl. Consistorium hatte auf die Beschwerde des Synagogenvorstehers N. und Genossen in N. gegen die Heranziehung der dortigen Juden zu der Schulsteuer für die Schulgemeinde N. durch Verfügung vom 28. August v. J. dahin entschieden, daß auf Grund des § 45 des Hannoverschen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842***) nur diejenigen Juden zu dieser Schulsteuer herangezogen werden könnten, welche Kinder und so lange sie Kinder in die christliche Schule in N. schicken.

Nach nochmaliger Prüfung aus Anlaß des von dem Schulvorstande zu N. unter dem 18. October v. J. gegen die Entscheidung vom 28. August v. J. eingelegten Recurses hält das Königl. Consistorium Seine gedachte Entscheidung nicht für richtig.

---

*) Unten Anhang I.
**) Unten Anh. III.
***) Unten Anh. V.

*) cf. im Band III a. E., sowie oben Bd. I § 193 Nr. 6 u. 7.
**) cf. § 46 des Ges. v. 1. August 1883 (oben § 5 Anh. I): jetzt im Verwaltungsstreitverfahren.
***) Unten Anhang III.

Hiermit kann ich mich nur einverstanden erklären.

Nach dem Gesetze vom 30. September 1842*) sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich der Fall, daß eine besondere jüdische Schule besteht, von dem Falle, daß keine besondere jüdische Schule besteht.

In dem ersteren Falle (§§ 38 bis 40 in Verbindung mit §§ 19, 20, 24 bis 28) haben die Juden die Kosten ihres Schulwesens allein zu tragen (§ 28) und sind zu Beiträgen für das christliche Schulwesen nicht verbunden (§ 29), vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den §§ 30 bis 32.

Die Unterweisung der jüdischen Kinder erfolgt in diesem Falle in der jüdischen Schule, sofern einzelne jüdische Eltern es nicht vorziehen, ihre Kinder in den christlichen Ortsschulen unterrichten zu lassen, was ihnen unbenommen ist (§ 39 a. a. O. und § 3 Absatz 1 der Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854).**)

Nur auf diesen Fall ist, ebenso wie die Vorschrift der §§ 42 und 44, die des § 45 zu beziehen, wonach von denjenigen Juden, deren Kinder die christliche Ortsschule besuchen, das Schulgeld und die sonstigen Beiträge behufs des christlichen Schulwesens (d. h. solche sonstigen Leistungen, welche gleich dem Schulgelde von allen die Schule besuchenden Kindern bezahlt werden müssen, wie z. B. das mehrfach noch übliche Feuerungsgeld ꝛc.), gleich wie von den Christen zu entrichten ist, nicht aber auf den Fall, daß eine besondere jüdische Schule überhaupt nicht besteht.

In dem letztgedachten Falle, d. h. wenn keine besondere jüdische Schule besteht, tritt, wie der den Gegensatz zu den §§ 38 bis 40 bildende § 41 — mit welchem der § 3 Absatz 2 der Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854**) übereinstimmt — und die auf den § 41 verweisenden §§ 8 (Absatz 2) und 28 klar ergeben, für die Juden in Rücksicht auf das Schulwesen eine Verbindung mit dem christlichen Schulwesen ein.

Die selbstverständliche rechtliche Folge einer solchen, Kraft des Gesetzes eintretenden Verbindung des jüdischen mit dem christlichen Schulwesen ist die, daß die jüdischen Einwohner gleich den Christen zu der Unterhaltung des bestehenden christlichen Schulwesens beizutragen haben. Hätte in einem solchen Falle den Juden eine privilegirte Stellung bezüglich der Schulunterhaltung eingeräumt werden sollen, so mußte dies im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen sein, was nicht geschehen ist.

Der hier erörterte Fall liegt in N. vor, da dort zur Zeit keine besondere jüdische Schule besteht.

Es sind deshalb die Juden in N. gleich den Christen nicht nur zur Schulsteuer für die Schulgemeinde N., sondern auch zur Entrichtung des Schulgeldes für die dortige Schule heranzuziehen, gemäß den allgemeinen Vorschriften der §§ 15 und 30 des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, vom 26. Mai 1845.***)

Hiernach wolle das Königliche Consistorium unter Zurücknahme Seiner Verfügung vom 28. August v. J. das Weitere veranlassen und sowohl den Schulvorstand zu N., als den Synagogenvorsteher N. und Genossen daselbst anderweitig bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. a. 21023/83.

*) Unten Anhang III.
**) Unten Anhang V.
***) cf. im Band III a. E.

Anhang.

I. Gesetz vom 23. Juli 1847, über die Verhältnisse der Juden. (Bestimmungen über das jüdische Schulwesen.)

§ 60. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§ 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule, während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§ 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§ 63. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§ 64. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privatlehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenem Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§ 65. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Communalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten

mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§ 66. Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten vorbehalten.

§ 67. Eine nach §§ 64—66 errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des § 58*) bewirkt.
3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Communalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Communalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Communalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Communalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.
4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.
5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

(Ges.=Samml. 1847. S. 275.)

*) § 58 lautet: „Die Kosten des Cultus und der übrigen die Synagogengemeinde betreffenden Bedürfnisse — werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogengemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und nachdem die Heberollen für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besondern Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.**) — Ob und inwieweit einzelne zerstreut und von dem Mittelpunkte des Synagogenbezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogengemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Cultusbedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogengemeinde zu Theil werden. — Von neuanziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogengemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden."

**) cf. unten § 303.

II. Gesetz vom 28. Juli 1876 betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, § 6 letzter Satz:

„Leistungen, welche nicht auf persönlicher Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, insbesondere auch sämmtliche Leistungen für Zwecke der öffentlichen jüdischen Schulen, jedoch mit Ausnahme der Religionsschulen der Synagogengemeinden, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt."

III. Das jüdische Schulwesen in Hannover, Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842.*)

II. Verhältnisse zu den Gemeinden.

§ 8. Die Juden sollen der Gemeinde ihres Wohnorts, nach den für die Christen bestehenden Bestimmungen und unter Uebernahme der den Christen deshalb obliegenden Leistungen, angehören, in so weit darüber in diesem Gesetze nicht abweichende Grundsätze festgestellt sind.

Sie können an Angelegenheiten, welche sich auf das christliche Kirchen=, Schul= und Armenwesen beziehen, nicht Theil nehmen, mit Vorbehalt der Bestimmungen in den §§ 41 und 49.**)

III. Synagogen=, Schul= und Armenwesen.

A. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 19. Den Juden steht die Ausübung des Gottesdienstes in der Synagoge frei.

Auch können sie ihre Kinder in besonderen jüdischen Schulen unterrichten lassen (§ 38).

§ 20. Das Synagogen=, Schul= und Armenwesen der Juden steht unter Aufsicht der Regierung.

Diese Aufsicht wird, neben den Ortsobrigkeiten, zunächst durch die Landrabbiner unter Leitung der Landdrosteien***) ausgeübt.

§ 21. Die Landrabbiner werden für gewisse, näher zu bestimmende Bezirke bestellt.

Sie werden von der Judenschaft eines jeden Bezirks nach weiter zu erlassenden Vorschriften gewählt und durch das Ministerium des Innern bestätigt.

Ihre etwaige Entlassung erfordert Genehmigung dieses Ministeriums.

§ 22. Die Anstellung der Rabbiner, Vorsänger und Schullehrer setzt eine Prüfung durch den Landrabbiner und einen von der Landdrostei***) zu ernennenden Commissarius, auch Bestätigung der Landdrostei***) voraus.

Die in dieser Beziehung einzelnen Magistraten verfassungsmäßig etwa zustehenden besonderen Befugnisse bleiben jedoch bestehen.

Die Entlassung der Rabbiner, Vorsänger und Schullehrer erfordert Genehmigung der Landdrostei.***)

§ 23. Die Landrabbiner haben über die Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu wachen und sie nöthigenfalls durch Verweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern dazu anzuhalten.

Gleiche Befugnisse stehen den Obrigkeiten zu;

*) cf. oben Nr. 7a, b.

**) § 48 und 49 betreffen das Armenwesen.

***) Jetzt der Regierungen (cf. Bd. I. § 121).

auch können diese nöthigenfalls deren Entfernung vom Dienste bei der Landdrostei*) beantragen.

Beschwerden über die Strafverfügungen gehören vor die Landdrostei,*) die Vollstreckung der festgesetzten Strafen vor die Obrigkeit.

Die Strafgelder fließen in diejenige Armenkasse, aus welcher die jüdischen Armen des Orts unterstützt werden.

§ 24. Die Rechte und Pflichten der Landrabbiner, sowie die der Vorsteher der Synagogen und Schulen werden näher bestimmt werden, bis dahin bleiben die bestehenden Vorschriften, soweit sie durch dieses Gesetz nicht geändert werden, in Kraft.

§ 25. Jüdische Synagogen-, Schul- und Armenverbände (§§ 35, 40 und 48) können mit Genehmigung der Landdrostei*) durch Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen Vermögen erwerben.

Sie genießen jedoch nicht die Vorrechte öffentlich anerkannter Kirchen- &c. Gesellschaften.

§ 26. Die Aufsicht der Regierung erstreckt sich auch auf die Verwaltung des Vermögens der jüdischen Synagogen, Schulen, Armenanstalten und sonstigen öffentlichen milden Stiftungen.

Weitere Vorschriften hierüber bleiben vorbehalten.

§ 27. Die Anlegung neuer Synagogen, Schulen und Begräbnißplätze erfordert landdrosteiliche*) Genehmigung.

§ 28. Die Juden haben die Kosten ihres Synagogen-, Schul- und Armenwesens, sofern nicht in Rücksicht auf Schul- und Armenwesen eine Verbindung mit dem christlichen eintritt (§§ 41 und 49), allein zu tragen.

Der Betrag dieser Kosten und die Art ihrer Aufbringung ist, soweit nöthig, durch die Behörden festzustellen.

Die etwa nöthige Beitreibung kann auf dem Verwaltungswege erfolgen.

§ 29. Die Juden sind zu Beiträgen für das christliche Kirchen-, Schul- und Armenwesen nicht verbunden, vorbehältlich der folgenden Bestimmungen:

§ 30. 1) Sind Lasten dieser Art bisher nicht besonders aufgebracht, sondern aus einer Gemeindecasse bestritten, zu welcher alle Einwohner der Gemeinde beizutragen verpflichtet sind, so tritt in Ansehung der Juden keine Ausnahme ein.

§ 31. 2) Letztere haben von ihrem etwaigen Grundbesitze zu allen denjenigen Lasten beizutragen, welche ganz oder theilweise bisher von den Grundeigenthümern der Gemeinde getragen sind, oder in Zukunft von denselben etwa zu tragen sein werden.**)

§ 32. 3) Eigentliche Reallasten, welche in Bezug auf das christliche Kirchen-, Schul- und Armenwesen Statt finden, bleiben bestehen.

§ 33. 4) Etwa bestehende Beitragspflichten der Juden für die Mitbenutzung der mit dem christlichen Kirchenwesen in Verbindung stehenden Einrichtungen, als Thurmuhren &c. bleiben in Kraft.

§ 34. 5) An den Orten, wo gegenwärtig eine Verpflichtung der Juden, zu den Stolgebühren

*) Jetzt Regierung bezw. Regierungspräsident.

**) cf. Gesetz vom 14. Mai 1873 § 10 (oben § 249 Anh. I.)

beizutragen, besteht, wird solche beibehalten, so lange nicht die berechtigten Stellen dafür entschädigt sind.

Es bleibt jedoch der Regierung überlassen, sofern sie es für angemessen erachtet, diese Verpflichtung auch ohne Entschädigung aufzuheben.

B. Synagogenwesen.

§ 35. Jeder im Königreiche wohnhafte Jude muß einer Synagogengemeinde angehören.

Die Bezirke derselben sollen, soweit nöthig, näher festgestellt werden.

§ 36. Am Sabbath und an den israelitischen Festtagen ist von dem Rabbiner, Vorsänger oder sonstigen Lehrer über religiöse Gegenstände wenigstens ein Vortrag in deutscher Sprache zu halten.

§ 37. In der Synagoge hat Jeder sich der bestehenden, oder mit Genehmigung der Landdrostei**) festzustellenden Synagogenordnung zu unterwerfen.

Außer der Obrigkeit haben die Landrabbiner durch die Vorsteher der Synagoge für die Aufrechterhaltung derselben zu sorgen, und können wegen ihrer Verletzung Verweise und Geldstrafen bis zu zehn Thalern, vorbehältlich der Beschwerde bei der Landdrostei,**) aussprechen.

Die Vollstreckung erfolgt durch die Obrigkeit.

Die Strafgelder fließen in diejenige Armencasse, aus welcher die jüdischen Armen des Orts unterstützt werden.

C. Schulwesen.*)

§ 38. Die Zulassung neuer jüdischen Schulen und die Beibehaltung der vorhandenen setzt die Nachweisung bei der Landdrostei**) voraus, daß für gehörigen Unterricht in allgemeinen Kenntnissen durch einen befähigten und geprüften Lehrer (§ 22), für angemessene Diensteinnahme desselben und für sonstige Bedürfnisse der Schulanstalt genügend gesorgt sei.

§ 39. Eine solche Schule muß von den jüdischen Kindern während der Jahre der Schulpflichtigkeit, welche für die christlichen Schulkinder besteht, besucht werden. Jedoch bleibt den jüdischen Eltern unbenommen, ihre Kinder in den christlichen Schulen unterrichten zu lassen, vorbehältlich der Entrichtung ihres Beitrages zu den Kosten der Unterhaltung der jüdischen Schule.

§ 40. Die Bezirke der jüdischen Schulen sollen in der Art näher festgestellt werden, daß allen zur Schulgemeinde gehörenden Kindern der Besuch der Schule möglich ist.

So fern es thunlich, sollen die Bezirke der Synagogengemeinden zum Grunde gelegt werden.

§ 41. Besteht keine besondere jüdische Schule, so müssen die Kinder der Juden, während der Jahre der Schulpflichtigkeit, welche für die christlichen Schulkinder besteht, an dem Unterrichte in den christlichen Ortsschulen, mit Ausnahme des christlichen Religionsunterrichts, Theil nehmen.

Es finden dabei die nämlichen Zwangsmittel, wie gegen die christlichen Schulkinder und ihre Eltern, Statt.

§ 42. Den jüdischen Kindern darf die Theilnahme an dem Unterrichte in den christlichen Ortsschulen nicht versagt werden.

§ 43. Die jüdischen Schulkinder sind rücksichtlich

*) cf. oben Nr. 7a und b.

**) Jetzt Regierung bezw. Regierungspräsident.

der Schulzucht den Anordnungen der Lehrer und Behörden, wie die christlichen Kinder unterworfen.

§ 44. Werden den christlichen Schulen durch Aufnahme der jüdischen Kinder etwa besondere Kosten, namentlich durch bauliche Einrichtungen, veranlaßt, so sind sie von den Juden zu tragen.

Streitigkeiten hierüber sind im Wege der Verwaltung *) zu entscheiden.

§ 45. Das Schulgeld und die sonstigen Beiträge behuf des christlichen Schulwesens sind von den Juden, deren Kinder die christliche Ortsschule besuchen, gleich wie von den Christen, zu entrichten.

Auf Verlangen des christlichen Schullehrers sollen die diesem etwa gebührenden Naturalleistungen rücksichtlich der Juden in eine entsprechende Geldleistung nach Bestimmung der Obrigkeit verwandelt werden.

§ 46. Jüdische Hauslehrer können nur nach vorgängiger Prüfung durch den Landrabbiner und mit Genehmigung der Obrigkeit angenommen werden.

Das Halten eines Privatlehrers befreiet nicht vom Schulgelde.

Dasselbe muß da, wo eine jüdische Schule besteht, an diese, sonst an die christliche Ortsschule entrichtet werden.

§ 47. Der Landrabbiner hat dahin zu sehen, daß es den jüdischen Kindern nicht an Religionsunterricht fehle, und daß die Eltern zu solchem Ende einen geprüften jüdischen Lehrer annehmen.

VII. Besondere Vorschriften wegen der ausländischen Juden.

§ 73. Ausländische Juden dürfen nicht als Lehrer, Handlungsgehülfen, Dienstboten ꝛc. zugelassen werden.

§ 74. Eine Ausnahme hievon kann die Obrigkeit nur dann zugestehen, wenn sie eine Bescheinigung der Obrigkeit ihrer Heimath beibringen, daß sie und die Ihrigen dort jederzeit wieder aufgenommen werden sollen.

§ 76. Wer einen ausländischen Juden ohne Erlaubniß als Lehrer, Gehülfe, Dienstbote ꝛc. aufnimmt, verwirkt Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen.

Der Aufgenommene ist aus dem Lande zu entfernen.

Gegeben Hannover, den 30. Sept. 1842.

Ernst August.

Gr. Frhr. von Schele.

(Ges.-Samml. 1842 I. S. 211 ff.)

IV. Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend. Hannover, den 19. Januar 1844.

Zur Ausführung der Bestimmungen über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen in den §§ 19 bis 49**) des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842 wird Folgendes vorgeschrieben:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Bezirke der jüdischen Synagogen-Gemeinden, Schulen und Armenverbände, sowie solche gemäß den §§ 35, 40 und 48 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden festgestellt sind oder werden, können, wenn es sich künftig als angemessen darstellt, durch die Landdrosteien *) nach Vernehmung des betreffenden Landrabbiners (und mit Unserer Genehmigung) abgeändert werden.

§ 2. Die jetzt zugelassenen Schulen können wieder aufgehoben werden, wenn sich künftig zeigt, daß den Erfordernissen des Gesetzes im § 38 nicht genügt werden kann.

§ 3. Der Dienst eines Schächters soll von dem Dienste des Unter-Rabbiners und da, wo es thunlich ist, auch von dem des Lehrers getrennt werden.

§ 7. Es ist darauf zu halten, daß das Vermögen der Synagogen, Schulen, Armenanstalten und öffentlichen milden Stiftungen erhalten und die Einkünfte desselben zweckmäßig verwendet, auch etwaige Schulden abgetragen werden.

§ 8. Der Fuß für Aufbringung der Beiträge zu den Kosten des jüdischen Synagogen-, Schul- und Armenwesens richtet sich nach dem, was darüber feststeht, und sofern nichts besteht, oder das Bestehende nicht für angemessen zu halten ist, nach dem, was darüber von den Betheiligten mit obrigkeitlicher Genehmigung beschlossen, oder, so weit nöthig, von der Obrigkeit bestimmt wird (§ 28 des Gesetzes).

Der Beitragsfuß zu den größeren Armenverbänden ist, so weit er nicht feststeht oder nicht angemessen ist, nach Anhörung der Vorsteher von der Landdrostei*) mit Unserer Genehmigung festzustellen.

§ 9. Erstreckt sich der Synagogen-, Schul- oder Armenverband durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten, so ist von der Landdrostei*) diejenige Obrigkeit zu bestimmen, welche nach § 20 des Gesetzes neben dem Landrabbiner die Aufsicht über jüdisches Synagogen-, Schul- und Armenwesen zu führen hat.

Geeignete Mitwirkung der anderen Obrigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 10. Die obrigkeitlichen Geschäfte, durch jene Aufsichtsführung veranlaßt, erfolgen unentgeltlich.

II. Vorsteher.

§ 11. Jede Synagogengemeinde sollen einen Vorsteher haben.

In den größeren Synagogengemeinden können, wenn es angemessen ist, auch mehrere bestellt werden.

§ 12. Die Vorsteher haben die Angelegenheiten der Synagogengemeinde, insbesondere auch das etwaige Vermögen derselben zu verwalten.

§ 13. Bei der Aufsicht über die Synagoge und den Gottesdienst haben sie sich nach der bestehenden oder zu erlassenden Synagogenordnung zu richten.

§ 14. Die Vorsteher haben zugleich die Angelegenheiten der jüdischen Schulen, insbesondere auch das etwaige Vermögen derselben zu verwalten.

§ 15. Fällt der Bezirk der Schule nicht mit dem Bezirke der Synagogengemeinde zusammen, so ist von dem Schulverbande für die Schulangelegenheiten ein besonderer Vorsteher zu bestellen. Es kann jedoch auch der Synagogenvorsteher dazu bestellt werden.

*) Jetzt im Verwaltungsstreitverfahren, cf. § 304 Vorbemerkung zu Nr. 12 ff.

**) § 48 und 49 betreffend das Armenwesen.

*) Jetzt Regierung bezw. Regierungspräsident.

§ 16. Die Vorsteher haben insbesondere darauf zu halten, daß die schulpflichtigen jüdischen Kinder die jüdische Schule gehörig besuchen, sofern sie nicht in den christlichen Schulen unterrichtet werden (§ 39 des Gesetzes).

Es finden dabei die nämlichen Zwangsmittel wie gegen christliche Schulkinder und ihre Eltern Statt.

§ 17. Besteht keine jüdische Schule für allgemeinen Unterricht, so ist von den Vorstehern, unter Mitwirkung des christlichen Schullehrers 2c., welchem ein Verzeichniß der schulpflichtigen jüdischen Kinder mitzutheilen ist, darauf zu halten, daß sie die christliche Schule besuchen (§ 41 des Gesetzes).

§ 18. Bestehen an dem Orte Schulen verschiedener christlicher Bekenntnisse, so können die Eltern oder die ihre Stelle Vertretenden die Schule wählen, in welcher die Kinder unterrichtet werden sollen.

Ist gewählt worden, so tritt damit das nämliche Verhältniß zu dem Schulvorstande ein, welches hinsichtlich der ihm angehörenden Christen begründet ist.

§ 19. Da, wo eine jüdische Religionsschule besteht, sind auch die Angelegenheiten dieser Schule, sofern sie nicht blos Privatanstalt ist, von den Vorstehern zu versehen.

§ 23. Befinden sich in dem Bezirke der Synagogengemeinde öffentliche milde Stiftungen und ist über ihre Verwaltung nicht besondere Bestimmung getroffen, so haben die Vorsteher auch diese zu verwalten.

§ 24. Die Vorsteher vertreten die Synagogengemeinde und beziehungsweise den Schulverband und Armenverband, namentlich auch vor Gericht.

III. Rechnungsführer.

§ 34. Außer dem Vorsteher muß für jede Synagogengemeinde ein Rechnungsführer zur Hebung der Einnahme und Leistung der Ausgabe bestellt werden.

In kleinen Synagogengemeinden kann, wenn es gewünscht wird, von der Obrigkeit zugelassen werden, daß der Vorsteher zugleich Rechnungsführer ist.

§ 35. Der Rechnungsführer hat in der Regel die Rechnung für Synagoge, Schule und Armenpflege zu führen.

Es können jedoch, sofern es angemessen erscheint, für Schul- und Armenwesen besondere Rechnungsführer bestellt werden.

§ 36. Der Rechnungsführer ist in der nämlichen Weise wie die Vorsteher (§ 27 und f.) zu bestellen Er kann jedoch auch auf längere Zeit als drei Jahre gewählt werden.

§ 37. Der Rechnungsführer hat, sofern es von der Gemeinde für nöthig gehalten wird, Sicherheit zu leisten.

Auch bleibt derselben die geeignete Anordnung von Sicherungsmaßregeln bei erheblichem Cassenvorrathe vorbehalten.

§ 38. Ist der Rechnungsführer nicht bereit, den Dienst als Ehrenamt unentgeltlich zu führen, so ist von der Gemeinde Bestimmung wegen der Vergütung zu treffen, vorbehältlich obrigkeitlicher und, bei den Rechnungsführern für die größeren Armenverbände, landdrosteilicher Genehmigung.

*) Jetzt des Regierungspräsidenten.

V. Gemeindeversammlung und Gemeindeausschuß.

§ 48. So oft zu Wahlen oder sonstigen Zwecken des jüdischen Synagogen-, Schul- und Armenwesens eine Versammlung der jüdischen Gemeinde statt finden muß, sind durch die Vorsteher oder, wo diese noch fehlen, durch die Obrigkeit sämmtliche stimmfähige Mitglieder zu laden.

§ 49. Stimmfähig sind alle männliche Mitglieder der Gemeinde, welche zur selbständigen Besetzung zugelassen sind, mit Ausnahme derer, welche wegen Unvermögens keine Beiträge entrichten.

§ 50. Zur Versammlung müssen wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder erschienen sein.

§ 51. Die Versammlung wird durch den Vorsteher geleitet. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsteher

§ 52. In den größeren jüdischen Gemeinden kann, wenn es gewünscht und von der Landdrostei für angemessen gehalten wird, auch ein Gemeindeausschuß für Beschlußnahme in allen oder einzelnen Angelegenheiten, welche sonst an die Gemeindeversammlung gehören, durch Wahl der Gemeinde nach näheren, besonders zu treffenden Bestimmungen bestellt werden.

VI. Landrabbiner.

§ 53. Die Landrabbiner haben in ihren Bezirken, unter Leitung der Landdrosteien,*) die Oberaufsicht über Synagogen-, Schul- und Armenwesensen der Juden, so wie über jüdische öffentliche milde Stiftungen zu führen (§ 20 u. f. des Gesetzes).

§ 54. Sie haben wahrgenommene Mängel in diesen Angelenheiten abzustellen, auch Beschwerden und Streitigkeiten darüber zu schlichten (§ 23 des Gesetzes).

Sofern es nöthig ist, haben Landdrostei*) oder Obrigkeit dabei mitzuwirken.

§ 55. Sie haben darauf zu halten, daß die jüdischen Synagogen und Schulen mit geprüften Unterrabbinern, Vorbetern und Lehrern besetzt (§ 22 des Gesetzes).

§ 56. Die Anträge der Gemeinden auf Anstellung und Entlassung von Unterrabbinern, Vorbetern und Lehrern sind durch den Landrabbiner gutachtlich der Landdrostei*) zur Bestätigung § 22 des Gesetzes) vorzulegen.

§ 57. Lehrer an jüdischen Religionsschulen (§ 19) können nur mit Genehmigung des Landrabiners angenommen und entlassen werden; vorbehaltlich der obrigkeitlichen Genehmigung bei Zulassung von Ausländern (§ 73 u. 74 des Gesetzes).

§ 58. Die Landrabbiner haben alle Synagogengemeinden ihres Bezirks mindestens alle fünf Jahre, und so oft es sonst von der Landdrostei*) bestimmt wird, zu bereisen, um sich vom Zustande des Synagogen-, Schul- und Armenwesens Kenntniß zu verschaffen.

Sie haben darüber der Landdrostei*) Bericht zu erstatten.

*) Jetzt Regierung bezw. Regierungspräsident.

§ 59. Die Landrabbiner sind auf Erfordern der Behörden zur Begutachtung von Fragen in Bezug auf jüdischen Glauben und auf jüdisches Ritual schuldig.

§ 60. Sie haben ebenfalls Anfragen der jüdischen Einwohner ihres Bezirks in Bezug auf Glauben und Ritual zu beantworten.

(Ges.=Samml. 1844 I. S. 43.)

V. Schulordnung für die jüdischen Schulen in Hannover.

Hannover, den 5. Februar 1854.

Zur Ausführung der über das jüdische Schulwesen in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842 und in der Bekanntmachung vom 19. Januar 1844 enthaltenen Bestimmungen wird mit Allerhöchster Genehmigung nach Anhörung der Landrabbiner folgende Schulordnung für die jüdischen Schulen des Königreichs erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. 1. Schulzwang. Die jüdischen Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen während des schulpflichtigen Alters (§ 2) in der jüdischen Religion und in den Elementarkenntnissen unterrichten zu lassen.

§ 2. 2. Schulpflichtiges Alter. Das schulpflichtige Alter für jüdische Elementar= und Religionsschulen (§§ 3—6) beginnt mit dem vollendeten sechsten und endet mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre.

In einzelnen dringenden Fällen kann der Landrabbiner, auf Antrag des Schulvorstandes, es gestatten, daß das schulpflichtige Alter um ein Jahr abgekürzt wird.

§ 3. 3. Arten des Unterrichts. a. Elementarschulen. Die Unterweisung der jüdischen Kinder erfolgt an den Orten, an denen vollständig eingerichtete jüdische Schulen bestehen, in diesen, sofern nicht die Eltern es vorziehen, ihren Kindern den Unterricht in den Elementargegenständen in den christlichen Ortsschulen ertheilen zu lassen (§ 11).

Besteht keine besondere jüdische Schule, so müssen die Kinder der Juden an dem Unnterrichte in den christlichen Ortsschulen, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, Theil nehmen.

§ 4. b. Religionsschulen. In den Schulverbänden, in welchen nicht durch das Bestehen vollständig eingerichteter jüdischer Schulen für die Ertheilung des jüdischen Religionsunterrichts gesorgt ist, soll auf die Gründung besonderer Religionsschulen thunlichst Bedacht genommen werden.

§ 5. Fortsetzung. In Schulverbänden, welche von zerstreut wohnenden Juden gebildet werden, soll der Religionsunterricht entweder in einer Filialschule oder, in näher festzusetzender Weise, abwechselnd an verschiedenen Orten ertheilt werden, sofern die weite Entfernung oder der sonstige Schulbesuch eine regelmäßige Theilnahme aller Kinder an dem Religionsunterrichte nicht gestattet.

§ 6. Fortsetzung. Jüdische Kinder, welche gleichwohl einen genügenden Unterricht in der Religion nicht erhalten, sollen, wenn thunlich gegen das Ende ihres schulpflichtigen Alters, mindestens ein Jahr lang, unausgesetzt eine jüdische Religionsschule besuchen.

§ 7. Fortsetzung. Der Stundenplan der jüdischen Elementar= und Religionsschulen ist so einzurichten, daß es den Kindern, welche die christlichen Ortsschulen besuchen, möglich ist, an dem jüdischen Religionsunterrichte Theil zu nehmen.

§ 8. Nachweis des Religionsunterrichts. Jüdische Kinder, welche nicht bereits jetzt aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, haben in Zukunft bei ihrem Eintritte in das bürgerliche Leben sich darüber auszuweisen, daß sie genügenden Unterricht in ihrer Religion genossen haben.

Das desfallsige Zeugniß ist von dem Lehrer und dem Schulvorstande unentgeltlich auszustellen.

§ 9. c. Privatunterricht. Privatunterricht befreit von dem Besuche der öffentlichen Schulen nur insoweit, als derselbe mindestens die für letztere vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt und von Lehrern ertheilt wird, welche nach vorgängiger Prüfung durch den Landrabbiner und mit Genehmigung der Obrigkeiten angenommen sind.

Das Halten von Winkelschulen ist unzulässig.

II. Schulverbände und deren Obliegenheiten.

§ 10. 4. Feststellung der Schulverbände. In der Regel bildet jede Synagogengemeinde einen Schulverband.

In besonderen Fällen können jedoch die Bezirke mit Genehmigung der Landdrosteien*) anderweitig festgestellt werden.

Wo solches den Schulbesuch oder die Einrichtung eines zweckmäßigen Schulwesens erleichtert, ist es zulässig, Synagogengemeinden oder einzelne Orte derselben, auch wenn sie verschiedenen Landrabbinaten angehören, zu einem Schulverbande zu vereinigen.

Mit Genehmigung der Landdrostei*) ist festzusetzen, wo vollständig eingerichtete jüdische Schulen, und wo Religionsschulen bestehen sollen.

Abänderungen einmal eingerichteter Schulverbände sind nicht ohne vorgängige Vernehmung der Betheiligten, und gegen deren Willen nur in Folge veränderter Verhältnisse oder aus sonst erheblichen Gründen zu verfügen.

§ 11. 5. Obliegenheiten. Jedes zahlungsfähige Mitglied eines Schulverbandes ist pflichtig, zu den Kosten der jüdischen Schuleinrichtung beizutragen.

Eltern, welche ihre Kinder in den christlichen Schulen oder durch Privatlehrer unterrichten lassen, werden hierdurch von der Erlegung des Schulgeldes oder von sonstigen Beiträgen zu den Kosten der Unterhaltung der jüdischen Schule nicht befreit.

§ 12. 6. Beitragsfuß. Besteht über den Beitragsfuß schon eine Bestimmung, so hat es dabei sein Bewenden.

Ist ein solcher nicht vorhanden oder der vorhandene nicht angemessen, so ist für jedes schulpflichtige Kind zunächst ein Schulgeld zu entrichten.

Der alsdann, in Ermangelung stiftungsmäßiger ausreichender Fonds, sich noch ergebende Bedarf ist, wie die übrigen Gemeindebeiträge, auf die

*) Jetzt der Regierung.

Mitglieder des Schulverbandes von einer aus dessen Mitte erwählten Commission zu vertheilen oder, soweit nöthig, von den Behörden eine Bestimmung zu treffen.

Für die vom Schulorte entfernter wohnenden Mitglieder ist eine Ermäßigung des Schulbeitrages zulässig.

§ 13. 7. Schulgeld. Das Schulgeld soll, sofern nicht ein Anderes besonders angeordnet wird, jährlich mindestens einen Thaler für jedes Kind betragen.

Für Schüler, welche einem auswärtigen Schulverbande angehören, kann das Schulgeld bis auf das Doppelte des sonst festgesetzten Betrages erhöht werden (§ 36). Der das gewöhnliche Schulgeld übersteigende Betrag soll den Lehrern zufallen.

Diese Bestimmung leidet auf Kinder nicht Anwendung, denen ihrer Armuth halber vom Schulvorstande das Schulgeld ganz oder bis auf den gewöhnlichen Betrag erlassen ist.

§ 14. Befreiung vom Schulgelde. Von der Erlegung des Schulgeldes an die Schulkasse (§ 26) ihres Schulbezirks sind jedoch befreit

a. die Kinder, welche eine auswärtige Schule besuchen, wenn sie zugleich auswärts untergebracht sind und dort Schulgeld bezahlen.

Eine Befreiung vom Schulgelde überhaupt sollen ferner genießen:

b. die Kinder, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen auf wenigstens ein Vierteljahr vom Schulbesuche dispensirt sind;

c. die Kinder derjenigen Armen, welche von Gemeindebeiträgen befreit sind.

Eine theilweise Ermäßigung oder ein gänzlicher Erlaß des Schulgeldes kann zugestanden werden

d. für Kinder der Angestellten der Gemeinde;

e. für das dritte und die folgenden Kinder derselben Familie, welche gleichzeitig die nämliche Schule besuchen.

§ 15. 8. Streitigkeiten über die Kosten. Zweifel und Streitigkeiten über den Betrag der Kosten und die Art ihrer Aufbringung sind durch die Behörden zu entscheiden.

III. Beaufsichtigung und Verwaltung des Schulwesens.

§ 16. 9. Behörden. Die Aufsicht über das jüdische Schulwesen wird neben den Ortsobrigkeiten zunächst durch die Landrabbiner unter Leitung der Landdrosteien*) in dem durch das Gesetz begründeten Umfange ausgeübt.

§ 17. 10. Landrabbiner. Die Landrabbiner haben darüber zu wachen, daß die bestehenden Anordnungen von Seiten der jüdischen Gemeinden und Lehrer in ihrem wahren Sinne vollzogen und befolgt werden.

Die zur Vervollkommnung des jüdischen Schulwesens dienenden Bestimmungen sind von den Landrabbinern bei den zuständigen Behörden in Antrag zu bringen.

Sie haben dahin zu sehen, daß in dem Zeitmaße und der Stufenfolge der Unterrichtsgegenstände, in der Festsetzung des Lehrzieles und in der Anwendung der Schulzucht und Lehrart richtige Grundsätze befolgt werden.

Mindestens alle drei Jahre sind von ihnen sämmtliche Schulen ihres Bezirks einer sorgfältigen Visitation zu unterziehen.

In der Zwischenzeit sind sie ermächtigt, durch tüchtige Lehrer ihres Bezirks einzelne Schulen untersuchen und sich über den Befund berichten zu lassen.

§ 18. 11. Schulvorstand. Nach näherer Anweisung der Landrabbiner hat der Gemeindevorsteher, als Schulvorstand, die Angelegenheiten des jüdischen Schulwesens zu beaufsichtigen und zu verwalten.

In größeren Schulverbänden kann ein besonderer Schulvorstand von den stimmfähigen Gemeindegliedern aus deren Mitte erwählt werden.

§ 19. a. Aufsicht desselben. Das berufsmäßige Verhalten der Lehrer, die vorschriftsmäßige Ertheilung des Unterrichts, eine angemessene Handhabung der Schulzucht und das Stattfinden eines geregelter Schulbesuchs unterliegen der Aufsicht des Schulvorstandes.

§ 20. Fortsetzung. Mängel und Hindernisse, welche die ersprießliche Unterweisung der Jugend und die erfolgreiche Thätigkeit der Lehrer in Erfüllung ihres Berufes erschweren, sind von dem Schulvorstande, soweit thunlich, zu beseitigen.

Wenn eine Rücksprache mit dem Lehrer oder demselben ertheilte Rügen ohne Erfolg bleiben, oder es der Mitwirkung der Behörden zur Abstellung der Mängel bedarf, hat der Schulvorstand dem Landrabbiner die nöthige Anzeige zu machen.

Ein Eingreifen in die Thätigkeit des Lehrers ist jedoch weder dem Schulvorstande, noch einzelnen Gemeindegliedern gestattet. Etwaige Beschwerden der Letzteren sind dem Schulvorstande anzuzeigen.

§ 21. Fortsetzung. Dem Schulvorstande steht das Recht zu, von dem innern und äußern Zustand der Schule zu jeder Zeit Kenntniß zu nehmen. Er ist verpflichtet, mindestens einmal im Monate die Schule zu besuchen und sich die Schulregister (§ 39) zur Einsicht und Unterschrift vorlegen zu lassen.

§ 22. Ueber die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse hat der Schulvorstand am Ende jedes Monats eine Liste bei der Obrigkeit einzureichen. Die erkannten Strafgelder fallen der jüdischen Schulkasse zu.

§ 23. b. Verwaltung. Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Verbindlichkeiten gegen die Schule rechtzeitig erfüllt werden.

Er wacht darüber, daß die Schuleinrichtung der vorgeschriebenen Ordnung (§§ 28—44) entspricht und die Lernenden sich im Besitze der nöthigen Schulbücher und Lehrmittel befinden. Die Kinder der Armen sind auf Kosten der Armenkasse mit letzteren zu versehen.

Sofern andere Gemeindeglieder ihre desfällige Verpflichtung unerfüllt lassen, ist dies der Obrigkeit anzuzeigen.

§ 24. Fortsetzung. Der Schulvorstand hat für die Erhaltung des Vermögens und der Dotation der Schule zu sorgen. Von ihm ist das Inventar

*) Jetzt der Regierungen.

über die Gegenstände der Schule zu führen und in Ordnung zu erhalten.

§ 25. c. Rechnungsführung. Die Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe der Schule hat der Schulvorstand, wo nicht besondere Rechnungsführer bestellt sind, zu übernehmen, und, sofern die Gemeinde dies für nöthig hält, Sicherheit zu leisten.

§ 26. Fortsetzung. Wo dem Schulvorstande die Rechnungsführung übertragen wird, hat er die den Rechnungsführern nach den bestehenden Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen (§§ 39—47 der Bekanntmachung vom 19. Januar 1844).

Dem Rechnungsführer liegt es ob, das Schulgeld, wo nicht kürzere Zahlungsfristen eingeführt sind, vierteljährlich zu erheben und an die Schulkasse abzuliefern.

§ 27. d. Jahresberichte. Am Schlusse jedes Schuljahrs ist von dem Lehrer ein Bericht über den Zustand der Schule (§ 58) an den Schulvorstand einzureichen und von diesem an den Landrabbiner mit seinen Bemerkungen einzusenden.

IV. Einrichtung der Schulen.

§ 28. 12. A. Aeußere Einrichtung. a. Schullocal. In jedem Schulverbande muß ein gesundes, hinreichend geräumiges und helles Schullocal vorhanden sein.

Das Schullocal darf nicht zur Wohnung des Lehrers benutzt werden.

§ 29. b. Reiheschule. Die Reiheschule, wo bald in diesem, bald in jenem Hause Unterricht ertheilt wird, ist, sofern nicht das Local mindestens auf ein ganzes Jahr überlassen wird, nicht gestattet.

§ 30. c. Schulgeräthe und Lehrmittel. In der Schule müssen alle nothwendigen Geräthe, insbesondere Tische, Bänke, Dintenfässer, eine schwarze Tafel, ein verschließbarer Schrank mit Fächern zur Aufbewahrung der Lehrmittel (Wandkarten, Vorlegeblätter, Censurbücher u. s. f.) vorhanden sein.

§ 31. d. Heizung und Beleuchtung. Der Schulverband hat auf seine Kosten für angemessene Heizung, Beleuchtung und das Reinhalten des Schullocals zu sorgen.

§ 32. 13. B. Innere Einrichtung. a. Stundenzahl.*) In den jüdischen Elementarschulen sollen wöchentlich wenigstens dreiunddreißig Stunden Unterricht ertheilt und mindestens elf Stunden auf die Religionsgegenstände verwendet werden.

Die Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, so wie die Festsetzung der wöchentlich in den Religionsschulen zu ertheilenden Stunden bleibt den Landrabbinern überlassen (§§ 7 und 17).

§ 33. b. Lehrgegenstände. Der Unterricht in den jüdischen Religionsschulen umfaßt folgende Lehrgegenstände:

a. hebräisch Lesen und jüdisch Schreiben,
b. hebräische Sprüche und Gebete, so wie die Uebersetzung derselben,
c. Uebersetzung und Erklärung der heiligen Schrift.
d. hebräische Grammatik,
e. biblische und jüdische Geschichte.
f. systematische Religionslehre und wo thunlich
g. rabbinische Schriften und Gesang.

§ 34. In jüdischen Elementarschulen kommen zu diesen Gegenständen noch deutsch Lesen und Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturkunde, so wie Denk- und Sprechübungen.

§ 35. c. Lehrbücher. Die bei dem Unterrichte in den jüdischen Schulen zu benutzenden Lehrbücher werden, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, von den Landrabbinern gemeinsam bestimmt.

§ 36. d. Schuljahr und Lehrgänge. Das jüdische Schuljahr beginnt in der Woche nach dem Pesachfeste und zerfällt in zwei Halbjahre.

Die Aufnahme und Entlassung der Schüler findet in der Regel nur halbjährlich Statt.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können vom Schulvorstande in dringenden Fällen zugelassen werden.

Kinder, welche einem auswärtigen Schulverbande angehören, dürfen nicht, ohne Anzeige bei dem Schulvorstande, in die Schule aufgenommen werden.

Die Theilnahme an dem Unterrichte soll denselben jedoch nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

§ 37. e. Lehr- und Stundenpläne. Vier Wochen vor dem Beginne des Schuljahres sind die Lehr- und Stundenpläne dem Landrabbiner zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung ist der Stundenplan im Schulzimmer anzuheften und eine Abschrift vom Schulvorstande der Obrigkeit mitzutheilen.

§ 38. f. Schulzucht. Der Lehrer hat, unter Mitwirkung des Schulvorstandes, darüber zu wachen, daß Fleiß, Ordnung und gute Zucht unter den Lernenden herrscht. Zur Aufrechterhaltung der Schulzucht dienen dieselben Mittel, welche in den christlichen Schulen angewendet werden.

§ 39. g. Schulregister. Die Schulregister, Versäumnißlisten, Klassenbücher und Censuren sind, nach näherer Anordnung der Landrabbiner, möglichst gleichmäßig einzurichten und sorgfältig aufzubewahren. Bei jeder Schulvisitation (§§ 17 und 21) sind dieselben zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen.

§ 40. h. Lehrgehilfen. Fortgeschrittene und sonst dazu geeignete Schüler kann der Lehrer bei der Beaufsichtigung der minder geübten zuziehen und dieselben zum Hülfsunterricht in einzelnen Fächern anleiten.

§ 41. i. Dispensationen. Dispensationen vom Schulbesuche, welche über die Dauer von drei Tagen hinausgehn, sind bei dem Schulvorstande zu erwirken. Dieselben sind nur in dringenden Fällen, nach Rücksprache mit dem Lehrer, unter Angabe der Gründe schriftlich zu ertheilen.

§ 42. k. Klassenabtheilung. Bei einer größeren Zahl von Schulkindern ist auf die Absonderung nach den Geschlechtern und eine passende Klassenabstufung möglichst Bedacht zu nehmen.

§ 43. l. Schulprüfungen. An jeder Schule ist mindestens einmal im Jahre eine Prüfung vorzunehmen. Dieselbe soll, wenn die Umstande es

---

*) cf. unten Bd. III im Capitel vom Unterricht.

zulassen, öffentlich gehalten werden. Auch die Kinder, welche Privatunterricht genießen, sind verpflichtet, an diesen Prüfungen Theil zu nehmen, und bei den Visitationen der Schule, welche die Landrabbiner vornehmen, zugegen zu sein.

§ 44. m. Ferien, Die Ferien sind mit Genehmigung der Landrabbiner festzustellen und nicht willkürlich abzuändern.

V. Lehrer. Rechte und Verhältnisse derselben.

§ 45. 14. Einkommen. Die Einnahme der jüdischen Lehrer soll, neben angemessener Wohnung, und ohne Anrechnung der Beköstigung, nicht unter vierzig Thaler jährlich betragen.

§ 46. 15. Reihetisch. Es soll auf Abstellung der Reihetische gegen einen angemessenen Geldersatz thunlichst hingewirkt werden.

Ist dies nicht zu erreichen, so soll der Lehrer das ganze Jahr hindurch täglich, Morgens, Mittags und Abends freie Beköstigung, auf seinen Wunsch möglichst in seiner Wohnung, erhalten.

Die Mitglieder des Schulverbandes außerhalb des Schulorts sind in der Regel (§ 12) verpflichtet, eine angemessene Beihülfe für diesen Zweck, so wie für die Wohnung zu geben.

§ 47. 16. Wohnung. Kann dem Lehrer eine dauernde Wohnung nicht angewiesen werden, so darf dieselbe wider seinen Willen, ohne Zustimmung des Landrabbiners, nicht häufiger als halbjährlich wechseln.

§ 48. 17. Zahlungsfristen. Die Besoldung, so wie die Geldvergütungen für Beköstigung, Wohnung und Feuerung sind, wo nicht kürzere Zahlungsfristen bestehen, am Ende jedes Vierteljahrs auszuzahlen.

§ 49. 18. Festsetzung des Diensteinkommens. Das Einkommen aller einzelnen jüdischen Schulstellen ist mit Genehmigung der Landdrostei*) festzustellen.

Der Geldersatz, welcher an die Stelle von Naturalleistungen tritt (§§ 46 und 47), ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Gebühren und etwaige sonstige Einkommensbezüge der Lehrer sind, wo nöthig, einer Festsetzung zu unterziehen.

In Betreff der Befreiung von den Beiträgen zur jüdischen Gemeinde verbleibt es bei dem Herkommen.

Spätere Abänderungen der festgesetzten Einnahme sind nur mit Genehmigung der Landdrostei*) statthaft.

Die bereits angestellten Lehrer sollen eine Schmälerung ihrer bisherigen Einnahme hierdurch nicht erleiden.

§ 50. 19. Anstellungsfähigkeit. Die Anstellungsfähigkeit der Lehrer ist durch das Bestehen der bei der Entlassung vom Seminar vorgenommenen, oder einer die Fähigkeit zur Verwaltung eines Lehramts sonst genügend bekundenden Prüfung (§§ 51—54) bedingt.

§ 51. 20. Prüfung.**) Die Prüfung der Lehrer ist von dem Landrabbiner zu halten; bei der Prüfung der Elementarlehrer soll ein von der Landdrostei*) zu ernennender Commissarius zugegen sein.

Ueber den Ausfall der Prüfung ist an die Landdrostei*) zu berichten.

§ 52. Fortsetzung. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Für die Religionslehrer erstreckt dieselbe sich auf die in dem § 33, für die Elementarlehrer auf die in den §§ 53 und 54 genannten Gegenstände der Schulunterweisung.

Bei beiden ist die im Allgemeinen erworbene pädagogische Ausbildung durch die Prüfung zu ermitteln.

Zur Darlegung der vorhandenen Lehrgabe ist eine Probelection zu halten.

§ 53. Fortsetzung. Das Zeugniß hat das Ergebniß der Prüfung durch die Prädicate

sehr gut, gut, genügend,

auszudrücken. Das Maß der erworbenen Kenntnisse in den einzelnen Lehrfächern ist in dem Zeugniß genau anzugeben und hiermit ein Urtheil über das Lehrgeschick des Geprüften zu verbinden.

§ 54. Fortsetzung. Lehrer, welche die Prüfung das erste Mal nicht mit dem gewünschten Erfolge bestanden haben, können erst nach Ablauf eines Jahrs zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen werden.

§ 55. Besetzung der Lehrämter. Die eingetretene Erledigung einer Lehrerstelle ist vom Schulvorstande dem Landrabbiner sofort anzuzeigen und, wenn dieser es für erforderlich erachtet, unter Angabe der damit verbundenen Diensteinnahme öffentlich bekannt zu machen.

Die Wiederbesetzung der Lehrerstelle muß vom Schulverbande spätestens zwei Monate nach der eingetretenen Erledigung erfolgen. Unter mehreren Bewerbern entscheidet die Stimmenmehrheit der Gemeindeglieder.

Erfolgt die Wiederbesetzung der Stelle nicht während der genannten Frist, so steht dem Landrabbiner das Recht zu, die Stelle einem geeigneten Lehrer zu übertragen.

Unter sonst gleichen Verhältnissen ist auf den Ausfall der Prüfung und die bisher bewährte Treue vorzugsweise Gewicht zu legen.

Die Anstellungsurkunde ist der Landdrostei*) zur Bestätigung vorzulegen. In dieser ist das Diensteinkommen genau anzugeben.

§ 56. Fortsetzung. Die Anstellung derer, welche zum ersten Male eine Lehrerstelle verwalten, erfolgt für die ersten drei Jahre unter Vorbehalt des Widerrufs.

In Schulgemeinden, in welchen wegen der geringen Zahl jüdischer Familien die feste Anstellung eines Lehrers nicht als Bedürfniß erscheint, kann mit landdrosteilicher*) Genehmigung die Annahme eines Lehrers auf Kündigung gestattet werden.

Bei ausländischen Juden, welche als Lehrer zugelassen werden, ohne daß ihnen die Niederlassung im Königreiche gestattet worden (§ 71 des Gesetzes), ist die Kündigung jeder Zeit vorzubehalten.

§ 57. 22. Nebenämter. Die Stelle des Vorbeters soll in der Regel mit der des Lehrers verbunden werden.

---

*) Jetzt der Regierung.
**) cf. oben Band I § 121.

*) Der Regierung. (cf. Bd. I § 121.)

Der Dienst des Schächters soll dagegen da, wo es thunlich ist, von dem des Lehrers getrennt werden.

Ueber die dem Lehrer als Vorbeter und Schächter obliegenden Geschäfte ist durch eine besondere Anweisung das Nähere zu bestimmen.

Auf den Wunsch der Gemeinde kann der Lehrer gegen eine billige Vergütung die Aufzeichnung der Verhandlungen in den Gemeindeversammlungen übernehmen.

Ohne besondere Genehmigung der Landdrostei*) ist die Uebernahme anderer Beschäftigungen neben der Schulstelle nicht statthaft.

Während der Schulzeit hat der Lehrer sich jeder anderen Beschäftigung zu enthalten.

§ 58. 23. Pflichten der Lehrer. Die Lehrer haben ihr Amt mit gewissenhafter Treue zu verwalten, die Lehrstunden sorgfältig und regelmäßig zu ertheilen und nicht ohne Genehmigung des Schulvorstandes auszusetzen.

Ueber Fleiß, Ordnung und gute Sitte der Schüler in und außerhalb der Schule ist von ihnen zu wachen und auf die Bildung derselben durch Lehre und Beispiel einzuwirken.

Ihre Amtsführung und ihr Unterricht ist dieser Schulordnung gemäß einzurichten. Den Anweisungen der vorgesetzten Behörden haben sie Gehorsam zu leisten und in einträchtigem Zusammenwirken mit dem Schulvorstande das Beste des Schulwesens nach Kräften zu fördern.

In Betreff des gesammten innern und äußern Zustandes der Schule und ihrer Leistungen haben sie vor Ablauf des Schuljahrs bei dem Schulvorstande (§ 27) einen Bericht einzureichen.

§ 59. 24. Entlassung der Lehrer. In den Anstellungsurkunden sämmtlicher jüdischer Lehrer ist es vorzubehalten, daß dieselben wegen fortgesetzter Verletzung der Pflichten ihres Berufes, oder wegen eines anstößigen unwürdigen und zum Aergerniß gereichenden Verhaltens, nach vorgängiger Ermittelung der beschwerenden Thatsachen, auf Antrag des Landrabbiners durch landdrosteiliche*) Entscheidung von ihrem Lehramte entlassen werden können.

Wenn nicht dringende Gründe das Gegentheil erfordern, soll eine Entlassung vom Schulamte regelmäßig nur am Schlusse des Schulhalbjahres stattfinden.

Erachtet der Schulvorstand bei den nicht fest angestellten Lehrern (§ 56) die Kündigung für angemessen, so ist die Genehmigung des Landrabbiners hierzu so zeitig zu erwirken, daß die Kündigung dem Lehrer mindestens drei Monate vor dessen Abgang schriftlich angezeigt werden kann. Der Landrabbiner kann die Genehmigung, wenn die Gründe der beabsichtigten Kündigung nicht zureichend befunden werden, versagen.

Sämmtlichen Lehrern ist es zwar unbenommen, aus dem von ihnen verwalteten Schulamte auszuscheiden. Sofern sie dies wünschen, müssen dieselben jedoch gleichfalls drei Monate vor ihrem Abgange den Schulvorstand hiervon in Kenntniß setzen. Lehrer, welche eine anderweitige Anstellung an einer jüdischen Schule des Königreichs wünschen, bedürfen zur zeitweiligen Niederlegung ihres Schulamts die Genehmigung der Landdrostei.*)

Auf Versetzungen von einer Schulstelle zur andern leiden diese Bestimmungen keine Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 60. a. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen. Alle dieser Schulordnung widersprechenden älteren Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 61. b. Abweichungen von der Schulordnung. Auf Antrag des Landrabbiners oder der Obrigkeiten kann die Landdrostei*) solche Abweichungen von dieser Schulordnung zulassen, welche nach den besonderen Verhältnissen nothwendig sind.

§ 62. Ein Abdruck dieser Schulordnung soll sich beständig in jeder Synagogengemeinde und in jeder jüdische Schule befinden.

Diese Schulordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

(Ges.=Samml. 1854 I S. 49.)

Die Schullast.

Vorbericht.

Die Schullast enthält die Verpflichtung zur Aufbringung aller Mittel, welche für die Herstellung und Ausstattung der Volksschulen erforderlich sind. Dahin gehört insbesondere die ausreichende Dotation der Lehrerstellen (§ 176), die Aufbringung der Lehrerpensionen (§§ 214, 220), überhaupt die Bestreitung aller Kosten des Schulunterrichts (cf. unten § 258), insbesondere auch der Stellvertretungskosten bei Erkrankungen**) (§ 169 Nr. 4 ff., § 201), und bei einer Suspension des Lehrers (§ 219b Nr. 2 ff.), ferner die Kosten für den Bau der Schulhäuser (§ 304 ff.), und für die Beschaffung der Lehrmittel(§ 322a) — alles soweit nicht besondere Gesetze und Observanzen vorhanden sind, nach Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde (§§ 176, 214, 225 Nr. 4, 258) und ohne Rücksicht auf Privatverträge mit dem Lehrer (§ 176 Nr. 12 f., § 214 Nr. 7, § 219b Nr. 2.).

Umfang der Schullast.

§ 257. Begriff der Volksschule.

1. E. v. 10. Mai 1864 und 22. Mai 1865 betr. die Feststellung des Charakters einer Schule als einer öffentlichen Elementarschule. cf. auch § 275 Nr. 4.

2a, b. E. v. 20. Juli 1880 und 8. Mai 1883 betr. den Ausschluß der Verpflichtung der Hausväter einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Mehrkosten, welche durch Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen. cf. indeß E. v. 25. Aug. 1865 sub 3.

2c. E. v. 4. Dec. 1883 desgl. in Hannover u. E. v. 14. März 1885 betr. die Empfehlung der Uebernahme dieser Schulen auf den Gemeinde=Etat.

*) Jetzt der Regierung.

*) Jetzt der Regierung.

**) cf. wegen der Adjuncten bei theilweiser Dienstunfähigkeit § 213 Nr. 2.

3. E. v. 21. Febr. und 25. Aug. 1865 betr. die Grenzscheide zwischen höheren und Elementarschulen. cf. § 206 Nr. 5a Anm., sowie vorstehend Nr. 2a—c.
4. E. v. 6. Juni 1868 und 26. September 1870 betr. die Nothwendigkeit der Befriedigung des Bedürfnisses nach eigentlichen Volksschulen vor der Einrichtung gehobener Schulen. cf. § 178 Nr. 1.
5. E. v. 30. Dec. 1876 betr. die Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung zur Anerkennung einer höheren Lehranstalt.

1a. Eigenschaft als öffentliche Elementarschule.

Auf den Bericht vom 17. Februar d. J., die Schulbauten in N. betreffend, bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 7. Juni v. J. und verwerfe den dagegen von dem Gutsherrn N. erhobenen Recurs.

Der Einwand des Recurrenten, daß die Schule in N. eine Privateinrichtung der Gutsherrschaft zum Besten ihrer Unterthanen sei und sich deshalb der Einwirkung der Aufsichtsbehörde, namentlich in Betreff der baulichen Unterhaltung, entziehe, ist nicht begründet. Selbst wenn die Schule ausschließlich von der Gutsherrschaft eingerichtet wäre und unterhalten würde, so würde daraus noch nicht folgen, daß die Schule den öffentlichen Elementarschulen nicht beizuzählen sei. Bei der Einrichtung der Schule im Jahre 1781 hat sich aber auch die Gemeinde nicht unwesentlich betheiligt, indem die Bauern, Kossäthen und Einwohner die Bearbeitung und Düngung des Schullandes, die Anfuhr des Schulholzes, sowie feste Beiträge zum Lehrergehalt übernahmen, wozu auch aus der Ner Kirchspielsschulkasse 15 Fl. gewährt wurden. Allerdings ist hierin im Laufe der Zeit in sofern eine Aenderung eingetreten, als die frühern bäuerlichen Hufen sämmtlich zum Gutsareal geschlagen sind, und die Schulgemeinde gegenwärtig nur noch aus den gutsherrlichen Pächtern und Instleuten besteht. Indessen auch diese bringen noch jetzt neben den zu leistenden Diensten jährlich die Summe von 37 Thlr. an unfixirten Beiträgen zum Gehalt des Lehrers auf, der auch aus der Ner Schulkasse noch jährlich 5 Thlr. bezieht.

Schon hieraus geht hervor, daß es sich nicht um ein reines Privatunternehmen der Gutsherrschaft handelt, sondern die Schule in N. von der Gutsherrschaft und Gemeinde wie alle öffentlichen Schulen in der Provinz Preußen in geordneter Weise gegründet ist.

Daß die Gutsherrschaft sich vorzugsweise bei der Dotation der Schule betheiligt hat und gegenwärtig ungefähr zwei Dritttheile des Lehrergehaltes aufbringt, ändert in diesem Charakter der Schule Nichts, zumal diese Leistungen nicht ausschließlich auf die Liberaliät der Gutsherschaft, sondern zum großen Theil auch auf die gesetzliche Verpflichtung derselben zurückzuführen sind, neben den eigentlich gutsherrlichen Leistungen auch Gemeindebeiträge von den eingezogenen bäuerlichen Hufen zu entrichten und die gutsherrlichen Instleute bezüglich deren Leistungen zur Schule in subsidium zu vertreten.

Die Schule in N. ist daher auch stets als eine öffentliche Schule behandelt, und sind auf sie die für die öffentlichen Schulen bestehenden Gesetze und Verordnungen angewendet worden. Dis ist namentlich bezüglich der Aufsicht über die Schule, der Anstellung der Lehrer, der Bildung des Schulvorstandes, sowie bezüglich der Controle des Schulbesuchs geschehen. Auch ist die Schule im Jahre 1850 unter Zustimmung der Gutsherrschaft nach den Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 neu regulirt, dabei das im § 12 daselbst vorgeschriebene Lehrereinkommen als Norm angenommen und das dagegen vorhandene Deficit in Ermangelung einer größeren Leistungsfähigkeit der gutsherrlichen Instleute von der Gutsherrschaft übernommen worden.

Hiernach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Schule in N. als eine öffentliche Elementarschule im Sinne der Schulordnung v. 11. December 1845 anzuerkennen ist und demgemäß auch die Vorschrift der Nr. 4 § 37*) daselbst auf sie Anwendung findet, wonach der Königlichen Regierung die Prüfung der Nothwendigkeit und der Art der Ausführung der Schulbauten, sowie die Befugniß zusteht, die Beiträge zum Bau mit Vorbehalt des den Betheiligten untereinander freistehenden Rechtsweges**) festzusetzen und einzuziehen.

Berlin, den 10. Mai 1864.

U. 4383.

1 b.

Für die Beurtheilung der Frage, ob eine Schule als öffentliche Schule anzuerkennen ist, ist nicht lediglich die Stellung der Schule gegenüber der politischen Gemeinde bezüglich ihrer Unterhaltung maßgebend, vielmehr der Charakter einer Schule, sofern darüber Streit entsteht, aus den Verhältnissen, unter denen sie sich entwickelt hat, überhaupt und namentlich aus der Stellung, welche die Schulaufsichtsbehörde ihr gegenüber einnimmt, zu bestimmen. Insbesondere wird in vorkommenden Fällen eine nähere Feststellung darüber, ob die Lehrer in Beziehung auf Anstellung, Disciplin und Entlassung als öffentliche Lehrer behandelt sind, ob ein Zwang zum Besuch der Schule ausgeübt, und ob die Schule resp. deren Beamten die administrative Hülfe Behufs Einziehung der an sie zu entrichtenden Abgaben und Leistungen gewährt ist, den Charakter einer Schule leicht erkennen lassen. Hiernach ist auch zu beurtheilen, ob eine kirchliche Schule als öffentliche oder als Privatschule anzusehen ist.

Berlin, den 22. Mai 1865.

U. 3086.

2 a. Nichtverpflichtung der Hausväter einer Schulsocietät zur Aufbringung der Mehrkosten, welche durch Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen. Eventualität der Uebernahme solcher Kosten auf die Communalkasse.

Berlin, den 20. Juli 1880.

Dagegen ist es für gesetzlich statthaft nicht zu erachten, die evangelischen Hausväter in N. zwangsweise zur Aufbringung derjenigen Mehrkosten heranzuziehen, welche dadurch entstehen, daß die Oberklassen der evangelischen Volksschule daselbst nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

*) cf. Band III a. E.

**) jetzt des Verwaltungsstreitverfahrens cf. § 303 u. § 304 Nr. 12 f.

Denn die gesetzliche Pflicht zur Unterhaltung der Schule beschränkt sich auf solche Schulen, deren Einrichtung die Aufsichtsbehörde überall, auch gegen den Willen der Betheiligten, anordnen und erzwingen darf. Daraus, daß es im unterrichtlichen Interesse zulässig ist und unter gegebenen Verhältnissen sehr erwünscht sein kann, Oberklassen einer Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten zu lassen, darf nicht zugleich eine Erweiterung der den Hausvätern durch das Allgemeine Land-Recht auferlegten Schulunterhaltungslast hergeleitet werden. Einrichtungen der bezeichneten Art haben vielmehr zur Voraussetzung, daß die Mehrkosten, welche durch die Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen, in anderer Weise sich beschaffen lassen.

Es wird deshalb darauf ankommen, den Betrag der Mehrkosten, welche in N. durch diese Erweiterung der Volksschule entstehen, ziffermäßig festzustellen und zu erörtern, ob und in wie weit dieselben aus den Revenüen der W.'schen Stiftung gedeckt werden können.

Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß, insoweit es wünschenswerth erscheint, die fernere Erhaltung der nach dem Entwurfe zur Erweiterung der evangelischen Schule in N. vom 4. Februar 1876 in's Leben getretenen Einrichtung zu sichern, dieses Ziel unschwer dadurch zu erreichen wäre, daß die Stadtgemeinde N., wenn es Bedenken hat, die evangelische Schule überhaupt als Kommunalanstalt und die Kosten der Unterhaltung derselben, soweit dieselben nicht durch die Einkünfte des W.'schen Schulfonds und durch die Schulgeldeinnahme gedeckt werden, als Kommunallast zu übernehmen, — da ein solcher Beschluß ohne gleichzeitige Uebernahme der katholischen Schule als Kommunalanstalt von Kommunalaufsichtswegen nicht füglich würde genehmigt werden können, — wenigstens die mehrgedachten Mehrkosten als eine Kommunallast zu übernehmen beschließt und die Genehmigung eines derartigen Beschlusses durch die Kommunalaufsichtsbehörde erwirkt. Diese Genehmigung zu ertheilen, würde anscheinend kein Bedenken haben, da die erweiterte Einrichtung der evangelischen Schule nicht minder den katholischen als den evangelischen Einwohnern der Stadt zu Gute kommt. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 28. November 1877 (Central-Blatt 1878 Seite 107 ff.).*)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 13089.

2 b.

(Forts. v. § 189. Nr. 10 b.)

Berlin, den 8. Mai 1883.

Zugleich ist das Consistorium (in Hannover) darauf aufmerksam zu machen, daß, da das Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845**) den Schulverbänden (Schulgemeinden) nur die Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen auferlegt, Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule aber durch die allgemeine Verfügung vom 15. October 1872 (Centralbl. de 1872 S. 585 ff.) festgesetzt ist, der Schulvorstand einer Volksschule nicht für berechtigt erachtet werden kann, durch einen von ihm gefaßten Beschluß, das Ziel der Schule über das durch die obige allgemeine Verfügung festgesetzte Ziel der Volksschule zu erweiteren und der Schulgemeinde bezw. den Mitgliedern derselben eine Verpflichtung aufzuerlegen, diejenigen Mehrkosten aufzubringen, welche durch Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen. Soll einem größeren Theile der Kinder der Einwohner eine höhere Bildung gegeben werden, als dies in der Volksschule geschieht, sollen insbesondere auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sogenannten Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigt werden, als dies einerseits in der Volksschule, andererseits in eigentlichen höheren Lehranstalten der Fall ist, so kann dies nicht auf Kosten der lediglich zur Volksschulunterhaltung verpflichteten Schulgemeinde bezw. deren Mitglieder geschehen, es muß vielmehr in solchem Falle der bürgerlichen Gemeinde die Errichtung und Unterhaltung einer derartigen sogenannten gehobenen Schule, betreffs derer der allgemeine Schulzwang außer Anwendung bleibt, überlassen werden. Bei einer solchen Schule wird alsdann die Erhebung eines den Verhältnissen entsprechenden höheren Schulgeldes nicht nur zulässig, sondern vielmehr gerechtfertigt sein.

Selbstverständlich darf die Genehmigung zur Errichtung einer solchen Schule nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die neben einer solchen Schule zu erhaltende Volksschule nicht beeinträchtigt wird.

U. III. a. 12758.

2c.

Berlin, den 4. December 1883.

In der Angelegenheit, betreffend den Recurs des Domänenrathes N. und Genossen zu Osnabrück gegen die Verfügung des Evangelischen Magistrates vom 10. October v. J., durch welche die Reclamation der Genannten gegen ihre Veranlagung zur evangelischen Schulsteuer pro 1882/83 zurückgewiesen wurde, erwidere ich dem Evangelischen Magistrate auf die Berichte vom 5. Januar und 11. Mai cr. das Folgende:

Die Recurrenten beschweren sich zunächst
darüber, daß der Ertrag der evangelischen Schulsteuer theilweise zur Mitbestreitung der Bedürfnisse der städtischen Bürgerschule dortselbst verwendet wird.

Dieser Beschwerdepunkt ist für begründet zu erachten.

Nach den Bestimmungen des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 (§§ 15 und 44)*) kann kein Schulverband (Schulgemeinde) zur Bestreitung von Bedürfnissen einer anderen Schule, als derjenigen seiner eigenen Volksschule, herangezogen werden. Zu den Volksschulen im Sinne

*) unten § 264 Nr. 3. **) cf. unten Bd. III a. E.

*) cf. unten Bd. III a. E.

des Gesetzes ist jedoch die evangelische Bürgerschule in Osnabrück nicht zu rechnen.

Die Einrichtung, die Aufgabe und das Ziel der Volksschule ist durch die allgemeine Verfügung vom 15. October 1872 (Centralbl. 1872 S. 580 ff.) bestimmt, welche insbesondere unter Ziffer 13 die Lehrgegenstände der Volksschule festsetzt.

Diese Bestimmung ist für die christlichen Volksschulen der Provinz Hannover nach § 2 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 ausschließlich maßgebend. Schulen, in welchen der Unterricht über diese Lehrgegenstände hinausgeht, was bei der dortigen evangelischen Bürgerschule nach ihrem Lehrplane der Fall ist, — sind sonach zu den Volksschulen im Sinne der allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 und des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 nicht zu rechnen. Demnach besteht auch die Verpflichtung von Kindern, welche nicht anderweitig den erforderlichen, für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten, während des schulpflichtigen Alters die Volksschule zu besuchen (§ 3 a. a. O.), und die Verpflichtung zur Zahlung des Volksschulgeldes für alle den Mitgliedern des Volksschulverbandes angehörigen Kinder schulpflichtigen Alters (§ 30 a. a. O.) der dortigen Bürgerschule gegenüber nicht.

In dem landesherrlich genehmigten Anhange zum Ortsstatute für die Stadt Osnabrück, welcher die Verwaltung des protestantischen Kirchen- und Schulwesens in dortiger Stadt den evangelischen Mitgliederen des Magistrates zuweist, werden im § 2 die evangelischen Kirchspielsschulen neben dem Rathsgymnasium, der unter dem Magistrate stehenden evangelischen Bürgerschule und der evangelischen Töchterschule aufgeführt, und durch einen hinter den evangelisches Kirchspielsschulen aufgenommenen Hinweis auf das Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 wird zweifellos angedeutet, daß nur diese Kirchspielsschulen, nicht auch die Bürgerschule als Volksschulen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Dem gegenüber ist es unerheblich, daß nach dem Wortlaute des § 9 der ministeriell genehmigten Osnabrücker Schulordnung vom 18. Mai 1872 das Volksschulwesen außer einer Volksschule und einer Schule in der Evershaide eine Bürgerschule umfaßt.

Damit hat weder bestimmt werden sollen, noch entgegen dem Gesetze insbesonder entgegen dem § 44 des Gesetzes vom 26. Mai 1845 mit rechtlicher Wirksamkeit bestimmt werden können, daß von dem Schulverbande der Stadt (der evangelischen Schulgemeinde Osnabrücks) auch für die Bedürfnisse der Bürgerschulen zu sorgen sei.

Die Bürgerschule zu Osnabrück charakterisirt sich unverkennbar, wie der Evangelische Magistrat selbst anerkannt, als eine neben den Volksschulen des Ortes bestehende sogenannte Mittelschule; sie wird sogar in den gedruckten Gesetzen für die Bürgerschule in Parenthese ausdrücklich als Mittelschule bezeichnet. Sie gehört also zu der im Eingange der allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 (Centrbl. 1872 S. 598) bezeichneten Kategorie derjenigen Unterrichtsanstalten, welche, obschon nicht zu den eigentlichen höheren oder Gelehrtenschulen (Gymnasien u. s. w.) gehörend, doch ihrem ganzen Entzwecke nach, indem sie die Bestimmung haben, ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben, als dies in der Volksschule geschieht, über der Stufe der obligatorischen allgemeinen Volksschule stehen. — Solche Schulen gehören aber nicht zu den Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1845 und der allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 (Centrbl. S. 586 ff.), mögen dieselben als eigentliche Mittelschulen im Sinne des dritten Absatzes der allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 (Centrbl. S. 598) anzusehen sein oder nicht. —

Indem ich dieserhalb u. A. auf die Erlasse vom 20. Juli 1880 und vom 8. Mai d. J. (Centrbl. 1880 S. 693, 1883 S 462)* (und auf § 44 des Gesetzes v. 26. Mai 1845, sowie auf die Hannöversche Verordnung vom 19 Mai 1859 betr. die Regelung des Oberaufsichtsrechts über diejenigen Schulen, welche weder zu den Volksschulen im Sinne des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, noch zu den Gelehrtenschulen im Sinne der Verordnung vom 11. September 1829 gehören, verweise, veranlasse ich den evangelischen Magistrat, die evangelische Schul-Commission anzuweisen, zur Bestreitung der Bedürfnisse der städtischen Bürgerschule daselbst in Zukunft und zwar vom 1. April 1884 ab den Betrag der evangelischen Schulsteuer nicht mehr zu verwenden, diese Steuer vielmehr von dem gedachten Termine ab lediglich zur Unterhaltung der neben der städtischen Bürgerschule bestehenden evangelischen Volksschule einziehen und verwenden zu lassen.

An
den Evangelischen Magistrat der Stadt Osnabrück.
U. III. a. 18841. 18996. 19016.

2d.

(Forts. v. § 262 Nr. 8c.)

Berlin, den 14. März 1885.

Die unverkennbaren großen Unzuträglichkeiten und Mißstände, welche darin ihre Ursache haben, daß innerhalb des städtischen Gemeindebezirkes von N. noch immer fünf verschiedene evangelische Schulgemeinden oder Schulverbände bestehen, können nur beseitigt werden, wenn entweder diese fünf besonderen Schulverbände mit einander zu einem einzigen Schulverbande vereinigt werden — oder die Stadtgemeinde N. das s. g. Schulkassendeficit der gedachten fünf Schulverbände, d. h. denjenigen Theil der Schulunterhaltungskosten, welcher durch die eigenen Einnahmen der Schulen (Einkünfte des vorhandenen Schulvermögens, Schulgeld 2c.) nicht gedeckt wird, mittelst Gemeindebeschlusses unter Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde als Gemeindelasten auf den Gemeindehaushaltsetat übernimmt — oder die gedachten fünf Schulverbände selbst ihrer Aufhebung und der Uebereignung ihres Schulvermögens an die Stadtgemeinde N. zustimmen, die letztere aber mittelst Gemeindebeschlusses unter Genehmigung der Kommunal- und der Schulaufsichtsbehörde die Schullasten als Gemeindelasten, die Schulen selbst als Gemeindeanstalten übernimmt.

Am Erwünschtesten würde die letztgedachte Eventualität sein, weil damit zugleich die Frage nach der Verpflichtung zu ferneren Unterhaltung der s. g. Ab-

*) Vorstehend.

theilung I der Bürgerschule der altstädtischen Schulgemeinde auf die einfachste und zweckentsprechendste Weise ihre befriedigende Lösung finden würde.

Da alle seit zehn Jahren zur Beseitigung der Mißstände, welche das Bestehen von fünf besonderen Schulverbänden zur unvermeidlichen Folge hat, angewendeten Bemühungen erfolglos gewesen sind, so empfiehlt sich der Weg persönlicher Verhandlungen mit den Schulvorständen der vorhandenen fünf Schulverbände und mit den städtischen Behörden in N. durch einen Kommissarius des Königlichen Consistoriums zu N. als dasjenige Mittel, welches am meisten geeignet ist, endlich zum Ziele zu führen.

Was die s. g. Abtheilung I der altstädtischen Bürgerschule in N. betrifft, so kann die unter dieser Bezeichnung bestehende Schulanstalt, indem sie, obschon nicht zu den eigentlichen höheren oder Gelehrtenschulen (Gymnasien ꝛc.) gehörend, doch ihrem ganzen Endzwecke nach die Bestimmung hat, ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben, als dies in der Volsschule geschieht, somit über der Stufe der obligatorischen allgemeinen Volksschule steht, zu den Volksschulen im Sinne des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 nicht gerechnet werden.

Es kann deshalb der dermalige Zustand, daß die Schulsteuer der Altstädter Schulgemeinde in N. auch zur Unterhaltung der Abtheilung I der Altstädter Bürgerschule verwendet wird, fernerhin nicht aufrecht erhalten werden; es muß vielmehr diesem Verhältnisse spätestens bis zum 31. März 1886 ein Ende gemacht werden dergestalt, daß vom 1. April 1886 kein Theil der Schulsteuer der altstädtischen Schulgemeinde mehr zur Bestreitung der Kosten der Abtheilung I der altstädtischen Bürgerschule verwendet werden darf.

Ich glaube erwarten zu dürfen, daß die Stadtgemeinde N. in richtiger Würdigung der allen Einwohnern der Stadt zu Gute kommenden Vortheile des Bestehens einer über der Stufe der obobligatorischen Volsschule stehenden, die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des s. g. Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigten Unterrichtsanstalt bei den dieserhalb mit den städtischen Behörden zu führenden Verhandlungen bereit sein werde, die s. g. Abtheilung I der altstädtischen Bürgerschule als Gemeindeanstalt und deren Unterhaltung als Kommunallast von dem bezeichneten Termine ab zu übernehmen.

Daß in der Zwischenzeit der altstädtischen Schulgemeinde gestattet werde, für diejenigen die Abtheilung I der Bürgerschule besuchenden Kinder, welche nicht innerhalb des Bezirkes der Altstädter Schulgemeinde ihren Wohnsitz oder ihren regelmäßigen Aufenthalt haben, ein von dem Königlichen Consistorium zu N. zu bestimmendes erhöhtes Gast- oder Fremdenschulgeld zu erheben, unterliegt keinem Bedenken.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Königliche Consistorium gefälligst zu bescheiden und mit entsprechender Weisung zu versehen, demselben auch Abschrift des Bescheides, welche ich mittels des heutigen Erlasses — U. III. a. 17819 — dem Evangelischen Magistrate zu N. N. auf dessen Vorstellung vom 28. December 1883 in der Angelegenheit, betreffend die Schulsteuer der evangelischen Schulgemeinde zu N. N. ertheilt habe, zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung mitzutheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Königl. Oberpräsidenten Wirklichen Geheimen Rath
Herrn von Leipziger Excellenz in Hannover.
U. III. a. 18544, 21668, 21669.

3a. [Grenzscheide zwischen den höheren und den Elementarschulen.

Berlin, den 21. Februar 1865.

Auf den Bericht vom 1. December v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach der bestehenden Organisation des Schulwesens Rectoratsschulen, gleichviel, ob sie mit der Orts-Elementarschule verbunden sind, oder bereits eine selbständige Existenz erlangt haben, nur den Elementarschulen beigezählt und als solche behandelt werden können. Die Grenzscheide zwischen den höheren Schulen und den Elementarschulen bildet die Berechtigung zu gültigen Abgangsprüfungen, und alle Schulen, denen diese Berechtigung fehlt, gehören zur Kategorie der Elementarschulen, selbst dann, wenn in ihnen eine über das Ziel der Elementarschule hinausgehende sprachliche oder Realbildung angestrebt wird, oder die Qualification ihres Vorstehers durch academische Studien bedingt ist.

U. 25031.]

3b.

[Ihre Beschwerde vom 14. Juli cr. über unverhältnißmäßige Heranziehung zu Beiträgen für die evangelische Schule zu N. ist nicht begründet, da die Höhe der von Ihnen geforderten Schulbeiträge gleich derjenigen der übrigen zur dortigen Schulsocietät gehörenden Hausväter, der aufzubringenden Einkommensteuer entsprechend, richtig bemessen worden ist. Der Einwand aber, daß Sie zu Beiträgen für eine Schule nicht verpflichtet seien, in welcher über das Bedürfniß der Elementarschule hinausgehende Unterrichts-Disciplinen gelehrt werden, ist nicht durchgreifend, weil nach der bestehenden Organisation des Schulwesens alle Schulen, denen die Berechtigung zu gültigen Abgangsprüfungen fehlt, also auch die zu N., zur Kategorie der Elementarschulen gehören.

Berlin, den 25. August 1865.

U. 17096.]

4a. Voraussetzung für die Gründung gehobener Volksschulen.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Euer Erlaucht übersende ich mit Bezug auf den gefälligen Bericht vom 2. v. M. anliegend ergebenst eine Abschrift des dem Hutmacher N. und Genossen zu N. ertheilten Bescheides, betreffend die Umgestaltung der dortigen Schuleinrichtungen, zu gefälliger Kenntnißnahme und weiterer Veranlassung nach Maßgabe der folgenden Bemerkungen.

Einer nur zweiklassigen Schule für Kinder jedes überhaupt schulpflichtigen Alters und jedes Geschlechts kann der Charakter einer gehobenen Volksschule überhaupt nicht beigemessen werden. Ein

solcher Charakter wird den Schulen nicht durch die Aufnahme des facultativen Unterrichts in fremden Sprachen, sondern wesentlich nur durch ein in allen Theilen höheres, auf eine festere, gediegenere Durchbildung der Schüler gerichtetes Lehrziel und eine dem entsprechende erweiterte Klasseneintheilung gegeben. Bei sonst vorschriftsmäßiger Einrichtung muß in einer dreiklassigen Volksschule intensiv schon mehr geleistet werden, als in einer zweiklassigen, und wenn in der letzteren der Unterrichtsstoff obenein erweitert wird, so muß sie entweder der wesentlichen Merkmale der allgemeinen Volksschule sich entäußern und eine exclusive Unterrichtsanstalt für eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Kindern aus gewissen Lebenskreisen werden, oder sie wird nach ihren Leistungen nichts weniger als eine gehobene Schule sein können. Sie würde dann nur etwa der Absonderung, nicht der tüchtigeren Ausbildung der Kinder der Wohlhabenden dienen, und hierzu dürfen keinenfalls die Mittel in Anspruch genommen und verwendet werden, die das Gesetz nur im Interesse des allgemeinen Volksschulwesens in so weitem Umfang und mit so großen Vollmachten den Schulaufsichtsbehörden in die Hand legt.

Wenn hiernach die Errichtung gehobener Volksschulen nur da möglich ist, wo ihnen eine weit umfangreichere Einrichtung gegeben werden kann, so ergiebt sich auch daraus das Erforderniß des Vorhandenseins eines allgemeinen, von der Mehrheit der Interessenten getheilten Bedürfnisses und der Wahrung des diesem Verhältnisse entsprechenden Charakters der allgemeinen Zugänglichkeit. Insbesondere muß dann, wenn es sich um die Einrichtung einer gehobenen Volksschule neben einer gewöhnlichen Elementarschule handelt, das Bedürfniß der Benutzung jener als die Regel und ein geringeres Unterrichtsbedürfniß nur als die bei einem verhältnißmäßig geringen Theil der Bevölkerung anzutreffende Ausnahme sich darstellen, nicht umgekehrt.

Nach diesen, auch für ähnliche Fälle künftig als maßgebend zu betrachtenden Gesichtspunkten werden die beiden jetzt getrennten Schulabtheilungen in N. zu einer einheitlichen, das verschiedene Alter und Geschlecht der Kinder möglichst berücksichtigenden fünfklassigen Volksschule zu vereinigen und zu solchem Behuf die erforderlichen Verhandlungen alsbald einzuleiten sein.

von Mühler.

U. 12174.

4b.

Berlin, den 26. September 1870.

Das an den Herrn Oberpräsidenten gerichtete Recursgesuch des Magistrats zu N. vom 11. v. M., über welches die Königliche Regierung unter dem 3. d. M. berichtet hat, ist von demselben ressortgemäß an mich zur Entscheidung abgegeben worden. In Folge dessen eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich zwar im Allgemeinen mit Ihrer Auffassung über die Bildungsbedürfnisse in kleineren Städten einverstanden bin, insbesondere auch damit, daß die Hebung der betreffenden Schulen nicht nothwendig oder auch nur hauptsächlich von der Einführung des fremdsprachlichen Unterrichts in dieselben abhängig ist. Indeß muß doch anerkannt werden, daß in einer Stadt mit circa 4500 Einwohnern, wie N., Unterrichtsbedürfnisse vorhanden sind, welche durch bloße Elementarschulen nicht befriedigt werden können. Kommen auch hin und wieder Privatanstalten diesen Bedürfnissen entgegen, so ist doch eine Sicherheit, sie immer auf diese Weise befriedigen zu können, nicht vorhanden und es wird einer Commune, welche eine höhere Lehranstalt nicht besitzt, freistehen müssen, durch eine an sich zulässige und unter ähnlichen Verhältnissen anderwärts von den Aufsichtsbehörden thatsächlich zugelassene Einrichtung der öffentlichen Schule diese Befriedigung sicher zu stellen, vorausgesetzt, daß für den Volksschulunterricht gehörig und ausreichend gesorgt ist. Da dies in N. anscheinend der Fall ist, ein literarisch gebildeter Rector auch bereits an der Spitze der Schule steht, so wird der von dem Magistrat in Uebereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung gestellte Antrag nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden können. Die Entscheidung über das vorliegende Project wird vielmehr davon abhängig zu machen sein, ob durch die Einführung fremdsprachlichen Unterrichts in die Schule zu N. der eigentliche Zweck derselben, eine tüchtige Elementarschulbildung zu gewähren, nicht beeinträchtigt wird, und insbesondere, ob auch denjenigen Kindern, welche sich fremdsprachliche Kenntnisse nicht aneignen wollen oder können, den nothwendigen und vollständigen Abschluß ihrer Schulbildung zu erreichen möglich bleibt.

Um dies von hier aus beurtheilen zu können, dazu reichen die Vorlagen nicht aus. Ich überlasse daher der Königlichen Regierung, vorerst den Einrichtungs- und Lehrplan für die neue Organisation einzufordern und zu prüfen, die Genehmigung zur Realisirung aber erst dann auszusprechen, wenn die diesen Andeutungen entsprechenden Forderungen erfüllt sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24639.

5. Anerkennung einer Lehranstalt als höhere Bürgerschule oder Progymnasium.

Berlin, den 30. December 1876.

Die Anerkennung einer höheren Lehranstalt als „höhere Bürgerschule“ oder „Progymnasium“ ist ausschließlich Sache der obersten Schulaufsichtsbehörde und kann wie die eines Gymnasiums oder einer Realschule erst dann erfolgen, wenn die äußere Bestand- und innere Leistungsfähigkeit der betreffenden Schule nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen vollkommen gesichert ist. Die letztere insbesondere soll auf Grund einer eingehenden Revision und einer demnächst von dem Unterrichtsminister anzuordnenden Entlassungsprüfung derjenigen Schüler nachgewiesen werden, welche nach zweijährigem Besuche der Secunda der Anstalt von dem Lehrercollegium für reif erachtet werden. Bei dieser Entlassungsprüfung findet rücksichtlich der höheren Bürgerschulen das Reglement für die Abgangsprüfungen höherer

Bürgerschulen (Wiese G. u. V. I. S. 223 f. II. Ausg.*) und rücksichtlich der Progymnasien die Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856 (Wiese G. u. V. S. 186 ff.)*) unter Beschränkung der Zielleistungen auf den Abschluß von Obersecunda analoge Anwendung. Indessen darf nicht unbeachtet bleiben, daß die erste Abgangsprüfung als solche und das einzelne darin erworbene Zeugniß als solches nur dann Gültigkeit erlangt, wenn in der Centralinstanz die gesammten Verhandlungen und die Arbeiten der Schüler geprüft und die Reifezeugnisse anerkannt worden sind. Aus diesem Grunde wird auch der Commissar des Königlichen Provinzialschulcollegiums jeder Reifeerklärung der Abiturienten, oder jeder Zuerkennung des Reifezeugnisses sich zu enthalten, vielmehr denjenigen Schülern, welche nach dem Beschluß der Commission in der Prüfung bestanden sind, zu erklären haben, daß der Unterrichtsminister über die Zuerkennung des Reifezeugnisses zugleich bei der Anerkennung der Anstalt entscheiden werde.

Nach Vorstehendem wolle das Königliche Provinzialschulcollegium in jedem einzelnen Falle verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzialschulcollegien.
U. II. 7136.

Einführung neuer Disciplinen in den Volksschulunterricht. Aufbringung der Kosten für dieselben.

§ 258a. Einführung und Kosten des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten.

1. E. v. 18. März 1861 betr. die Einführung des Unterrichts nebst den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses.
2. E. v. 29. Febr. 1876 und 17. Juli 1880 betr. die Unzulässigkeit einer Dispensation von der Einführung. cf. Nr. 6.
3. Erl. des O.-V.-G. v. 29. Sept. 1876 betr. die Befugniß der Schulaufsichtsbehörde zur zwangsweisen Einrichtung.**)
4. Erl. des O.-V.-G. v. 2. Dec. 1876 und 13. März 1878 desgl. und betr. die Heranziehung der Gutsherrn zu den Kosten, insbesondere nach dem katholischen Schulreglement für Schlesien.
5. E. v. 28. Nov. 1873, 7. Febr. 1874 und Verf. der K. Reg. in Arnsberg v. 17. Sept. 1872 betr. die Aufbringung der Kosten durch Schulsteuer (nicht Schulgeld).
6. E. v. 29. Dec. 1873 desgl. und betr. den Ausschluß einer Berücksichtigung des Gehalts des Lehrers, bei Festsetzung der Remuneration wenn der Unterricht durch seine Frau ertheilt wird.
7. E. v. 9. Nov. 1872, Vf. der K. Reg. in Schleswig v. 21. Oct. 1872, Vf. der K. Reg. zu Oppeln v. 12. Juli 1873 u. zu Frankfurt a/O. v. 25. Jan. 1875 betr. das Verfahren bei Einführung des Unterrichts und Aufbringung der Remuneration.
8. E. v. 28. April 1882 betr. die Anstellung einer Handarbeitslehrerin bei Unwillfährigkeit der Gemeinde und betr. die Unzulässigkeit der Erhebung einer Remuneration, wenn eine Lehrerin nicht angestellt ist.
9. E. v. 2. Nov. 1875, 3. Jan. 1876, 9. März 1881 betr. die Unzulässigkeit der Gewährung besonderer Staatsbeihülfen. cf. § 284 Nr. 4.

*) Jetzt Regl. v. 27. Mai 1882 U. II. 1279 C.-Bl. S. 365.
**) Das gilt auch in Hannover nach § 2 des Gef. v. 26. Mai 1845 (unten Bd. III.). cf. Leverkühn, Schulgesetze für Hannover 1885 II. S. 278 — vgl. überhaupt für die neuen Provinzen die Verordn. vom 13. Mai 1867 oben § 2 Nr. 1 und dazu Erk. K. G. § 323 Nr. 1c.

1. Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten.

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 25. v. M. haben Verhandlungen über die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in die Elementarschulen stattgefunden.

Diese Verhandlungen waren hervorgerufen durch eine Beschwerde gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung in Königsberg vom 24. Juni 1859*) und vom 6. Februar 1860. (Abgedruckt in dem Centralblatt pro 1859 Seite 498 und 1860 Seite 186.) Ueber die Beschwerde war von der Unterrichtscommission des Hauses der Abgeordneten Bericht erstattet, welcher in dem Märzheft des Centralblattes für dieses Jahr S. 180 Nr. 57**) Aufnahme gefunden hat.

Der Antrag der Commission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, ist von Seiten des Hauses der Abgeordneten angenommen worden.**)

Gegen die Erwägungen, aus welchen die Commission den Uebergang zur Tagesordnung beantragt hat, war meinerseits Nichts zu erinnern.

Hiernach ergeben sich für die weitere Behandlung der in Rede stehenden Frage folgende Grundsätze:

1) Der Unterricht der weiblichen Jugend in den nothwendigsten Handarbeiten, als Nähen, Stricken und Stopfen ist im Allgemeinen als ein Bedürfniß anzusehen, welchem, wenn irgend möglich, durch die Elementarschule entgegenzukommen ist.
2) Den Königlichen Regierungen steht das Recht zu, die Einführung dieses Unterrichts und die Aufbringung der durch ihn entstehenden Kosten anzuordnen.
3) Bei der event. zwangsweisen Einführung dieses Unterrichts ist auf die Verschiedenheit der Localverhältnisse, sowie darauf, ob einzelne Schulkinder in den erwähnten Fertigkeiten im elterlichen Hause genügende Unterweisung erhalten, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nach diesen Grundsätzen veranlasse ich die Königlichen Regierungen, fernerhin zu verfahren und wegen der zulässigen Dispensation einzelner Kinder von dem in Rede stehenden Unterricht die Schulvorstände mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 18. März 1861.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 5144.

*) cf. Nr. 1a.
**) cf. Nr. 1b.

1a.

— In Uebereinstimmung mit denjenigen Grundsätzen, die wir bereits wiederholentlich in einzelnen Fällen ausgesprochen, setzen wir demnach fest:

1) Daß die Schulgemeinden verpflichtet sind, die für den Unterricht der Schulkinder in weiblichen Handarbeiten nöthigen Kosten — und zwar sowohl zur Besoldung der Lehrerinnen, als zum Ankauf der zu verarbeitenden Stoffe für Töchter ganz armer Leute*) — aufzubringen, und nur da eine Ausnahme gemacht werden kann,**) wo es nachgewiesen wird, daß die Gemeinde nicht im Stande ist, die laufenden nöthigen Schulbedürfnisse zu bestreiten und deshalb bereits Zuschüsse aus Staatsmitteln bewilligt sind. Andernfalls ist eine Weigerung zur Zahlungsleistung seitens der Gemeinden nicht zulässig, und sind die Säumigen event. zwangsweise, auf dem Lande durch die Königlichen Landraths- und Domänen-Rentämter, in den Städten zunächst durch die Magisträte zur Zahlung anzuhalten.

2) Zu diesen Leistungen sind die Gemeinden aller derjenigen Schulen, in welchen der qu. Unterricht bisher noch nicht eingeführt worden, jedoch erst vom 1. October cr. ab, verpflichtet. Von diesem Tage ab muß mit diesem Unterricht — da wo die Einführung bisher noch nicht erfolgt ist — in sämmtlichen Elementar- und Mittelschulen des Bezirks begonnen werden.

3) Bis zum 1. December cr. ist uns dann durch die Herren Kreisschul-Inspectoren ein nach Kirchspielen geordnetes namentliches Verzeichniß sämmtlicher Schulen, und zwar sowohl derjenigen, in welchen der Unterricht bereits eingeführt worden, als derjenigen, bei welchen dies auch dann noch nicht geschehen sein sollte, einzureichen. Bei letztern sind die Gründe der Nichteinführung bestimmt anzugeben.

Gleichzeitig ist in diesen Listen

a) der Name und der sonstige Stand der Lehrerinnen,

b) die Höhe des ihnen gewährten Einkommens, und

c) Zeit und Ort des Unterrichts anzugeben.

4) Die Bestimmung der Höhe der den Lehrerinnen zu gewährenden Besoldung überlassen wir der freien Einigung zwischen diesen und den betreffenden Gemeinden, die hiebei auf dem Lande durch die Schulvorstände zu vertreten sind.

Wo es zu einer solchen Einigung nicht kommen sollte, behalten wir uns die Festsetzung der qu. Besoldung vor, und ist event. dieserhalb rechtzeitig von den Magisträten und Stadtschul-Deputationen resp. den Schulvorständen durch die Herren Kreisschul-Inspectoren, an uns zu berichten.

5) Die Herren Landräthe und Landrathsamts-Verweser haben vorstehende Bestimmung unverzüglich durch die Kreisblätter zur Kenntniß sämmtlicher Kreiseingesessenen zu bringen.

Königsberg, den 24. Juni 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe 2c.

*) cf. unten § 322 a.
**) cf. unten Nr. 2.

1b.

[Die Stellung der Staatsregierung zu der zwangsweisen Einführung des Schulunterrichts in weiblichen Handarbeiten ist in der Anmerkung zu Nr. 202 Seite 498 des Centralblattes pro 1860 dargelegt. In allen Regierungsbezirken, wo der betreffende Unterricht für obligatorisch erklärt worden ist, hat sich vereinzeltes Widerstreben gezeigt. Die an das Ministerium gelangten Beschwerden haben fast ohne Ausnahme als unbegründet zurückgewiesen werden müssen. Gegenwärtig (1861) hat dem Hause der Abgeordneten eine solche Beschwerde vorgelegen. Den über dieselbe von der Unterrichtscommission erstatteten, die Sache nach allen Seiten hin beleuchtenden Bericht lassen wir mit dem Bemerken abdrucken, daß die Staatsregierung gegen den Antrag der Commission Nichts einzuwenden hatte, und daß derselbe von dem Plenum des Hauses zum Beschluß erhoben worden ist.]

a.

Der Schulvorsteher Timm aus Wermten im Kreise Heiligenbeil Regierungsbezirk Königsberg und 99 andere Personen, von denen ein Theil als Schulvorstände benachbarter Orte oder als Bevollmächtigte derselben auftritt, und ein anderer Theil aus Gutsbesitzern, Schulzen und Dorf-Einwohnern besteht, beschweren sich über die von der Königlichen Regierung zu Königsberg erlassenen Anordnungen in Betreff der Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in die Elementarschulen. Diese Anordnungen bestehen zunächst in einer Circularverfügung vom 24. Juni 1859 — abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung von 1859, Seite 498.*) — in welcher festgesetzt ist, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten für Elementar- und Mittelschulen als ein eben so nothwendiger Gegenstand, wie die Uebung im Lesen, Schreiben, und Rechnen, anzusehen sei, daß deshalb die Zurückhaltung der Kinder von diesem Unterricht, wie jede andere Schulversäumniß bestraft werden müsse, daß ferner die Schulgemeinden verpflichtet seien, die nöthigen Kosten zur Besoldung der Lehrererinnen und zum Ankauf der zu verarbeitenden Stoffe für Töchter ganz armer Leute aufzubringen, und daß endlich vom 1. October 1859 ab in sämmtlichen Elementar- und Mittelschulen des Bezirks mit diesem Unterricht begonnen werden solle. Diese Verfügung stieß vielfach auf Widerspruch. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten erklärte jedoch unter dem 24. September 1859 auf eine Beschwerde von Einwohnern des Dorfs Bönkenwalde, daß er den in den Landschulen eingeführten Unterricht in weiblichen Handarbeiten als dem Bedürfniß entsprechend anerkenne und sich zur Aufhebung der dieserhalb getroffenen Anordnungen nicht veranlaßt finden könne. Hierauf erließ die Königliche Regierung zu Königsberg eine zweite ausführliche Circularverordnung vom 6. Februar 1860**), deren Zweck es ist, Mißverständnisse

*) Vorstehend.
**) Vollständig abgedruckt im Centralblatt pro 1860. S. 186. Nr. 76.

aufzuklären und Bedenken zu beseitigen, die hinsichts ihrer Anordnung entstanden ist. Sie sagt darin insbesondere:

1) daß sie niemals die Absicht gehabt habe, zur Ertheilung des Unterrichts Persönlichkeiten von auswärts herbeizurufen. Sie habe nur auf die Frauen und Töchter der Lehrer oder auf andere verständige Frauen am Schulort ihr Augenmerk gerichtet. Wo solche Persönlichkeiten fehlen, solle der Unterricht einstweilen ausgesetzt werden.
2) Sie verlange nur die Anleitung zum Stricken, zum Nähen und Ausbessern der Kleidung, die Uebung in jeder feineren Handarbeit fordere sie nicht nur nicht, sondern weise sie selbst da, wo sie gewünscht worden, als ungehörig zurück.
3) Sie halte den Unterricht wegen seiner versittlichenden Bedeutung für eben so wichtig, als die Uebung der weiblichen Jugend im Schreiben und Rechnen, derselbe solle deshalb wöchentlich während zweier Schreib- und zweier Rechenstunden ertheilt werden; wo indessen die Unterweisung bisher in außerhalb der Schulzeit liegenden Stunden gegeben worden, könne es dabei verbleiben, nur müsse das Ausbleiben aus diesen besonderen Stunden wie jede andere Schulversäumniß behandelt werden und dürfe namentlich auch darin, daß vielfach die Mütter ihre Töchter zu Hause stricken und nähen ließen, kein haltbarer Grund gefunden werden, solche Kinder von der Theilnahme an dem öffentlichen Unterricht zu entbinden.
4) Die Kosten des Unterrichts würden auf 6 bis 12 Thaler jährliche Vergütung für die Lehrerin und etwa einen Thaler für Ankauf von Arbeitsstoffen beschränkt werden können. Diese Ausgaben würden aber wie alle anderen Schulkosten aufzubringen sein. Notorisch arme Schulgemeinden habe sie von jeder Beitragspflicht entbunden, und deshalb dürfe in den Schulen dieser Gemeinden der Unterricht in Handarbeiten nicht ertheilt werden. Mit dieser Maßgabe müsse an den getroffenen Anordnungen festgehalten werden, und seien die Schulgemeinden bei etwaiger Weigerung nöthigenfalls zwangsweise zur Aufbringung der Kosten anzuhalten.

Gegen diese beiden Regierungsverfügungen und den sie bestätigenden Ministerialbescheid richtet sich nun die Beschwerde der Petenten und tragen sie darauf an:

das hohe Haus wolle beschließen,

daß die Anordnung gesetzlich und resp. verfassungsmäßig nicht gerechtfertigt, und daß die Petition der Königlichen Staatsregierung zur sofortigen Abhülfe des gerügten Uebelstandes zu überweisen, auch dieselbe zu ersuchen, die darin hervorgehobenen Momente bei dem Entwurf eines neuen Gesetzes für die Elementarschulen zu berücksichtigen.

Petenten suchen dabei zunächst auszuführen, daß die Königliche Regierung weder nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, noch nach der besonderen Schulordnung für die Provinz Preußen befugt sei, einen neuen Unterrichtsgegenstand, der überdies dem wissenschaftlichen Unterricht fremd sei, einzuführen, und dadurch die Lasten der Schulgemeinden zu erhöhen. Sie behaupten: hierzu bedürfe es entweder des in der Verfassung verheißenen allgemeinen Schulgesetzes, oder doch einer im Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommenen Novelle, und berufen sich zur Unterstützung dieser Ansicht theils auf § 1 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, theils auf die Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845.

Dieser Ausführung trat indessen die Majorität der Commission nicht bei. Der § 1 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts enthält nur den allgemeinen Satz, daß Schulen und Universitäten Veranstaltungen des Staates sind, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Durch diese Definition ist die Grenze gezogen, über welche bei der Einführung von Unterrichtsgegenständen in die Schulen nicht hinausgegangen werden darf, daß aber innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen den Regierungen und resp. dem Minister der Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten als den Schulaufsichtsbehörden die ihnen erforderlich scheinenden Anordnungen zustehen, ist sowohl in den allgemeinen, als in den für Ostpreußen allein geltenden gesetzlichen Bestimmungen dadurch ausgesprochen, daß diesen Behörden die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Elementar-Schulwesens überwiesen ist. In Betreff der Centralbehörde ergeben dies die Verordnung vom 27. October 1810,*) die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend, und die bei Begründung des Ministerii für Cultus und öffentlichen Unterricht erlassene Verordnung vom 3. November 1817.**) In Betreff der Provinzialbehörden, namentlich der Provinzial-Schulcollegien und der Regierungsabtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, enthalten dies die Dienstinstructionen vom 23. October 1817***) und die einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden betreffende Cabinetsordre vom 31. December 1825.†) Für die Provinz endlich Preußen bestimmt dies noch speciell der § 37 der Schulordnung, welcher dahin lautet:

> Der Regierung gebührt die Oberaufsicht und Leitung sämmtlicher Elementarschulen ihres Bezirks,

und die von den Petenten aufgestellte Behauptung, daß dieses Aufsichtsrecht auf diejenigen Befugnisse beschränkt bleiben müsse, welche in dem allegirten § 37 mit den Worten

> Ihr steht insbesondere zu:

speciell angeführt sind, kann als eine richtige Auslegung nicht anerkannt werden.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften, welche gemäß Art. 112 der Verfassung bis zum Erlaß des Unterrichtsgesetzes in voller Gültigkeit bestehen, ist denn auch die Befugniß der Aufsichtsbehörden, neue Unterrichtsgegenstände in die Schulen einzuführen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob da-

---

*) Oben § 2 Anh. I.
**) Oben § 2 Anh. II.
***) Oben § 3 u. 4 Anh. I.
†) Oben § 3 und 4 Anh. II.

durch den Schulgemeinden Kosten entstehen, nie bezweifelt worden. Die schon im Jahre 1830 bei der Regierung zu Cöln mit Genehmigung des Ministerii getroffenen Anordnungen wegen Einführung des Unterrichts in Handarbeiten in die Volksschulen, die vielfachen Anordnungen wegen des Unterrichts im Obstbau und die in neuerer Zeit bewirkte Einführung des Turnens als Lehrgegenstand für alle höheren Schulen beweisen dies, und daß zwischen den höheren und Elementarschulen in dieser Beziehung ein Unterschied bestehe, läßt sich in keiner Weise darthun.

Von einer Seite her wurde zwar in der Commission behauptet, daß man trotz dieser an und für sich richtigen Sätze die gesetzliche Befugniß der Königlichen Staatsregierung zur Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten nicht anerkennen könne, weil der § 1 Titel 12 Theil II des Landrechts nur von nützlichen Kenntnissen spreche und weibliche Arbeiten nicht in die Kategorie der Kenntnisse, sondern in die der Fertigkeiten gehören. Die Majorität der Commission nahm indessen an, daß diese Interpretation dem Sinne des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers nicht entspreche. Schreiben und Singen können mit demselben Recht, wie weibliche Arbeiten als bloße Fertigkeiten bezeichnet werden, und da Niemand daran denken werde, die Uebung in diesen Gegenständen von der Schule auszuschließen, müsse man mit demselben Recht das Nähen und Stricken, als zu den nützlichen Kenntnissen gehörig, anerkennen.*)

Eben so wenig konnte die Commission ferner den Petenten darin beitreten, daß die getroffenen Anordnungen das gesetzliche Recht der Eltern, ihren Kindern den nöthigen Unterricht im Hause geben zu lassen, verletzten. Nach § 7 Titel 12 Theil II des Landrechts steht es den Eltern allerdings frei, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder in ihren Häusern zu besorgen; diese Vorschrift kann aber nur dahin verstanden werden, daß es den Eltern freisteht, darüber zu bestimmen, ob sie ihren Kindern Privatunterricht geben, oder sie die Schule besuchen lassen wollen. Daß Eltern befugt seien, ihre die Schule besuchenden Kinder ohne Erlaubniß des Lehrers von einzelnen Stunden oder Disciplinen zurückzuhalten, weil sie den Kindern in diesen Gegenständen Privatunterricht ertheilen lassen, ist nie anerkannt und kann auch nicht anerkannt werden, weil man sonst die Controlen über den regelmäßigen Schulbesuch unmöglich machen und den Eltern gestatten würde, nach ihrer Willkür der Schule die Erfüllung ihrer Aufgabe an einzelnen Kindern unmöglich zu machen.*)

Daß bei der Auswahl der Lehrerinnen das nach den § 6 der Schulordnung dem Gutsherrn und dem Schulvorstande zustehende Recht gewahrt werden muß, versteht sich von selbst. Eine Verletzung dieses Rechts ist aber in den erwähnten Regierungsverfügungen auch weder beabsichtigt noch zu finden, und eben so stimmt es ganz mit den Bestimmungen des § 43 der Schulordnung vom 11. December 1845 überein,*) wenn die Königliche Regierung bestimmt hat, daß die Schulbeiträge für die Kinder völlig armer Leute von denjenigen Gemeinden aufzubringen seien, welchen gesetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt.

Kann hiernach die Beschwerde der Petenten, soweit sie auf eine angebliche Gesetzwidrigkeit der Maßregel gestützt ist, nicht für begründet erachtet werden, so fragt es sich nur noch, ob die von der Königlichen Regierung angeordnete zwangsweise Einführung des Unterrichtsgegenstandes als zweckmäßig anerkannt werden kann. Wenn die Petenten weitläuftig ausführen, daß dies nicht der Fall sei, weil die Neigung der weiblichen Personen, als Näherinnen und Stickerinnen, nach den Städten zu ziehen und sich dort eine der Sittlichkeit keineswegs günstige, freie, selbständige Existenz zu suchen, durch einen solchen Unterricht gefördert werde, so findet dies seine genügende Widerlegung in der sehr bestimmt von der Königlichen Regierung ausgesprochenen Anordnung, daß der Unterricht sich nur auf die einfachen, für das Haus erforderlichen Handarbeiten beschränken solle und dürfe. Die Unterweisung in feineren Näharbeiten und Sticken würde vielleicht nach dieser Richtung hin Bedenken erregen können, aber die Fertigkeit in den gröberen Handarbeiten ist für alle Personen weiblichen Geschlechts so wünschenswerth, ja unerläßlich, daß sich die Zweckmäßigkeit derselben nicht bestreiten läßt.

Besonders lebhaft wurde dies von einem Mitgliede der Commission unter Hinweisung auf die Erfahrungen hervorgehoben, welche in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf gemacht worden. Dort sei die Maßregel, von der hier die Rede ist, längst durchgeführt. Auch dort habe sie anfänglich Widerspruch hervorgerufen, sehr bald habe man sich aber von ihren wohlthätigen Folgen überzeugt, und eben dies werde auch im Regierungsbezirk Königsberg eintreten. Man dürfe auf den aus dem Widerwillen gegen jede, auch die zweckmäßige Neuerung hervorgehenden Widerspruch keine Rücksicht nehmen und könne gewiß sein, hinterher den Dank der Bevölkerung dafür zu erhalten.

Die Commission trat dieser Ansicht bei, glaubt jedoch, daß es im Interesse der Sache selbst wünschenswerth ist, wenn bei der Ausführung der Anordnung auf die Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse Rücksicht genommen wird. — — —

2a. Unzulässigkeit eines Dispenses von der Einführung des Handarbeitsunterrichts in den Volksschulen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Ew. ꝛc. erwidere, daß ich mich nicht veranlaßt sehen kann, die Anordnung des § 38 meiner Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872, wonach der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschulen zu behandeln ist, für Ihren Schulaufsichtsbezirk außer Kraft zu setzen. Ich habe dazu um so

*) cf. unten Nr. 3.

**) cf. über die hier ausgesprochenen Grundsätze (Centralblatt pro 1860. S. 745. Nr. 342) unten § 323 Nr. 4.

*) cf. § 194 Nr. 3 — nach den Verfügungen sub Nr. 5 unten handelt es sich hier nicht um Schulgeld, sondern um eine Schulsteuer.

weniger Grund, als nachweislich der zähe Widerstand der Gemeinden im Regierungsbezirk N. gegen die bezügliche Anordnung wesentlich aus den Ausnahmen und Dispensationen, welche in früheren Zeiten gewährt worden sind, seine Nahrung nimmt. Wenn die Gemeinden sich überzeugt haben werden, daß die an einer Stelle getroffenen Maßregeln überall gleichmäßig durchgeführt werden, werden sie voraussichtlich ihren Widerstand gegen eine Verordnung aufgeben, deren Zurücknahme unser Volksschulwesen schädigen würde.

Ew. Hochehrwürden kann ich daher nur anheimgeben, Ihren Einfluß als Schulinspector mit aller Energie zur Durchführung der Ihnen von der Regierung aufgetragenen Maßregeln anzuwenden, wenn Sie im Interesse Ihrer Gemeinden wirken wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn Pastor N. Hochehrwürden zu N.
U. II. 1130.

2 b.

Berlin, den 17. Juli 1880.

Dem Gemeinde-Kirchenrathe und der Gemeinde-Vertretung erwidere ich auf die Vorstellung vom 13. Februar d. J., daß der Schulunterricht in den weiblichen Handarbeiten für die Mädchen längst und insbesondere nach Nr. 13 und 38 der Allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule vom 15. October 1872 obligatorischer Lehrgegenstand ist. Bezüglich der Schulen in der Parochie N. liegt ein Anlaß, von Einführung dieses Unterrichtsgegenstandes länger Abstand zu nehmen, nicht vor.

Die Aufbringung der Kosten, insbesondere der Remuneration der Handarbeitslehrerin liegt den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten ob. Uebersteigen die Anforderungen für das Schulwesen überhaupt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, was auf dem vorgeschriebenen Wege festzustellen bleibt, sodaß dem ordentlichen Lehrer nach Bestreitung aller sonstigen Schulbedürfnisse ein auskömmliches Gehalt von der Gemeinde nicht gewährt werden kann, so bleibt es den Betheiligten überlassen, die Gewährung eines Staatszuschusses bei der Königlichen Regierung zu beantragen. Eine Ueberbürdung der Gemeinde aus Anlaß der Einführung des Handarbeitsunterrichtes findet sonach nicht statt. — —

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom —. Nach diesem Berichte entbindet die Königliche Regierung von Einführung des Handarbeitsunterrichts bis auf Weiteres solche Gemeinden, deren Unfähigkeit zur Aufbringung der entstehenden Kosten ordnungsmäßig bezeugt wird. Diesen Grundsatz kann ich nicht billigen, da der Königlichen Regierung Geldmittel zur Verfügung stehen, um Gemeinden bei ihren Leistungen für das Schulwesen durch Zuschüsse zu den Lehrergehältern zu Hülfe zu kommen, wenn das Bedürfniß, also auch das durch Einführung des Handarbeitsunterrichts vermehrte Bedürfniß auf dem vorgeschriebenen Wege dargethan wird. Ich verweise auf die Circular-Verfügung vom 27. Mai 1873 (C.-Bl. S. 346), Verfügung vom 2. November 1875 und 3. Januar 1876 (C.-Bl. 1876 S. 190, 191*).

U. IIIa. 14269.

3. Befugniß der Unterrichtsverwaltung zur Einführung des Handarbeitsunterrichts, Verpflichtung der Schulgemeinde zur Aufbringung der Remuneration für die Lehrerin, Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Anordnungen der Schulverwaltung durch die Verwaltungsgerichte.

In der Verwaltungsstreitsache
der Hausväter Büdner S. und Genossen zu St., Kläger und Revisionkläger,
wider
den Amtsvorsteher, Domänenrath B. zu S., Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 29. September 1876,
an welcher ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision der Kläger die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Potsdam vom 17. Juni 1876 zu bestätigen und die Kosten des Revisionsverfahrens unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 600 Mark, den Revisionsklägern zur Last zu legen.
Von Rechts Wegen.
Gründe.

Unter dem 15. October 1872 ist von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten eine allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule erlassen und den Königlichen Regierungen mit der Weisung zugefertigt worden, nach Maßgabe derselben überall da, wo nicht gesetzliche Bestimmungen ein Anderes verordnen, zu verfahren.

Die Nr. 13 jener Verfügung führt unter den Lehrgegenständen der Volksschule für die Mädchen auch weibliche Handarbeiten auf und die Nr. 38 enthält die Bestimmung, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt werden soll.

Demgemäß hat die Königliche Regierung zu Potsdam mittelst Verfügung vom 24. November 1874 die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den Schulen ihres Bezirks und die Aufbringung der durch die Anstellung von Lehrerinnen zur Ertheilung dieses Unterrichts entstehenden Kosten von Seiten der Schulgemeinden angeordnet.

Auf Grund dieser Anordnung ist in St. zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten eine Lehrerin angestellt, derselben ein halbjährliches Gehalt von 30 Mark ausgesetzt und letzteres von dem Amtsvorsteher B. im Auftrage des Landraths auf die Hausväter der Schulgemeinde nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern vertheilt worden. Als die Zahlung der fälligen Beiträge der an sie ergangenen Mahnung ungeachtet nicht erfolgte, wurde von dem Amtsvorsteher B. gegen 37 Hausväter das Executions-

*) cf. § 284 Nr. 4.

verfahren eingeleitet. Dies veranlaßte die letzteren, gegen den genannten Amtsvorsteher bei dem Kreisausschusse des Kreises N. klagbar zu werden, mit dem Antrage, das eingeleitete Executionsverfahren aufzuheben, da kein Gesetz existire, welches den Hausvätern der Schulgemeinde die Verpflichtung auferlege, ihre Kinder an dem Unterrichte in weiblichen Handarbeiten Theil nehmen zu lassen und die durch diesen Unterricht entstehenden Kosten zu bezahlen.

Der Kreisausschuß wies jedoch unter dem 17. März 1876 die Kläger mit ihrem Antrage, unter Auferlegung der Kosten, ab und das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam bestätigte auf eingelegte Berufung diese Entscheidung mittelst Erkenntnisses vom 17. Juni 1876. In den Gründen desselben wird ausgeführt:

Nach den bestehenden Gesetzen, namentlich der Verordnung vom 27. October 1810*) über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden und der Verordnung vom 3. November 1817 sub III.*) über die veränderte Anordnung der Ministerien, sowie nach § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817*) in Verbindung mit der Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 sub D. II. 2*) seien der Minister der Unterrichtsangelegenheiten und die Bezirksregierungen als Schulaufsichtsbehörden für befugt zu erachten, diejenigen Lehrgegenstände, welche in den Lectionsplan der öffentlichen Volksschule aufzunehmen sind, zu bestimmen und folgeweise auch die Aufnahme des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in denselben anzuordnen; die Prüfung der Angemessenheit der in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen liege außerhalb der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. — Die Aufbringung der zur Bestreitung der Kosten des Schulunterrichts erforderlichen Geldmittel sei nach § 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts eine Verpflichtung der Hausväter der Schulgemeinde und wären demgemäß, nachdem von der Schulaufsichtsbehörde die Anstellung einer Lehrerin für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an der Schule zu St. verfügt worden, die Hausväter der dortigen Schulgemeinde auf Grund des § 1 Nr. 6 der Verordnung vom 30. Juli 1853**) über die executivische Beitreibung öffentlicher Abgaben im Wege der administrativen Execution zur Zahlung der ihnen in Folge dessen auferlegten, von ihnen verweigerten Schulbeiträge mit Recht angehalten worden. Zur Vollstreckung der Execution aber sei der Amtsvorsteher B. nach § 66 der Kreisordnung unzweifelhaft befugt gewesen, da er hierzu von dem zuständigen Landrathe Auftrag erhalten hätte.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger rechtzeitig die Revision eingelegt und dieselbe darauf gestützt, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung bezw. auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den betreffenden Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen beruhe.

Nach der Verordnung vom 27. October 1810*) seien die Minister hinsichtlich aller Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen an die Allerhöchste Genehmigung gebunden und sei diese Bestimmung durch die von dem Vorderrichter in Bezug genommenen späteren Verordnungen nicht abgeändert worden. Der Unterrichtsminister habe daher ohne Königliche Sanction weder die früheren Schulregulative, noch die sogenannten allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 erlassen dürfen. Diese seien im Sinne der Verordnung vom 27. October 1810*) Verwaltungsnormen und insofern durch dieselben das geltende Landesgesetz, das General-Landschulreglement vom 12. August 1763, abgeändert werde, könnten sie nicht als eine Stellvertretung der fehlenden, in der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 verheißenen Schulordnung, noch weniger aber als ein Ersatz für das ebenfalls noch immer fehlende, im Artikel 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verheißene Unterrichtsgesetz angesehen und behandelt werden.

Also weder der Unterrichtsminister, noch die Königliche Regierung zu Potsdam seien gesetzlich befugt gewesen, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten durch Verwaltungsnormen so, wie geschehen, in den Lectionsplan der Volksschulen als Lehrgegenstand einzuführen, noch weniger aber Behufs dieses Lehrgegenstandes den Gemeinden die Kosten besonders anzustellender weiblicher Lehrerinnen aufzubürden; von solchen wisse so wenig das General-Landschulreglement, noch das Allgemeine Landrecht etwas. Es habe deshalb der Vorderrichter ganz mit Unrecht die klägerischen Hausväter der Schulgemeinde St. auf Grund des § 29 Tit. 12 Thl. II A. L.-R. für verpflichtet erklärt, die Kosten für die Besoldung einer weiblichen Lehrerin aufzubringen, woraus sich von selbst ergebe, daß der Amtsvorsteher zur executivischen Beitreibung dieser Kosten nicht befugt gewesen sei.

Aus diesen Gründen beantragen die Kläger, unter Aufhebung der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts, nach ihrem Antrage zu erkennen.

Der Revisionsbeklagte hat sich in seiner Gegenerklärung auf die Bemerkung beschränkt, daß er gegen die Revisions-Rechtfertigung nichts anzuführen habe.

Dagegen hat der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zur Vertretung der Schulbehörde bestellte Commissar im Termine zur mündlichen Verhandlung dem Antrage der Kläger widersprochen.

Wenn der § 135 X. 1 der Kreisordnung,**) — so führte der Commissar aus — den Verwaltungsgerichten die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen übertrage, die Beschwerde möge auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, so sei damit den Verwaltungsgerichten nicht auch die Befugniß beigelegt, die Frage ihrer Prüfung zu unterziehen, ob die Schulaufsichtsbehörde bei der Anordnung von Schulbeiträgen innerhalb ihrer gesetzlichen Befug-

*) cf. Noten oben zu 1b (Seite 119).
**) cf. jetzt § 301 Nr. 7.

*) cf. Noten oben zu 1b (S. 119).
**) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben § 5 Anh. I).

nisse gehandelt habe. Die Entscheidung dieser Frage stehe nach wie vor in letzter Instanz nur dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zu; die Entscheidung der Verwaltungsgerichte beschränke sich dagegen darauf, ob den Beschwerdeführern ein besonderes Recht auf Befreiung von Schulbeiträgen zur Seite stehe oder ob dieselben in der Bestimmung ihres Antheils über die Gebühr belastet seien. Eben so wenig seien die Verwaltungsgerichte berufen, darüber zu befinden, ob die Anordnung des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten wegen Aufnahme des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten unter die obligatorischen Lehrgegenstände der Volksschule zu ihrer Rechtsgültigkeit der Königlichen Genehmigung bedurft hätte, da dies ausschließlich eine Frage des internen Staatsrechts sei.

Abgesehen von diesen auf die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bezüglichen Fragen könne die gesetzliche Befugniß der Unterrichtsverwaltung zum Erlasse jener Anordnung keinem Zweifel unterliegen.

Bereits in der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1799, betreffend den Unterricht in den Garnisonschulen, werde allen Regimentern und Bataillonen die Einrichtung von Industrieschulen empfohlen. Im § 58 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz sei sodann die Einrichtung von Industrieschulen, „in welchen den Kindern weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen gelehrt werden," bestimmt angeordnet, da „diese von der größten Wichtigkeit seien, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden." Endlich enthalte ebenso der § 10 des auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. November 1817 ausgearbeiteten Unterrichtsgesetzentwurfes die Bestimmung: „In allen Mädchenschulen ohne Ausnahme muß in weiblichen Handarbeiten Unterricht ertheilt werden." Wenn die Anordnung auch in dieser bestimmten Form noch nicht zum Gesetze erhoben worden sei, so hätten doch einzelne Unterrichtsbehörden ihrerseits Veranlassung genommen, den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen ihrer Bezirke einzuführen. So sei namentlich von der Königlichen Regierung zu Köln in einer Verfügung vom 9. Januar 1830 die hohe Bedeutung der Angelegenheit ausführlich dargelegt worden.

Nachdem durch den Vorgang der Provinzialbehörden ausreichende Erfahrungen gewonnen worden, habe der Minister von Altenstein durch eine Circular-Verfügung vom 30. August 1830 die bezüglichen Bestimmungen verallgemeinert. Seit dieser Zeit sei der Unterricht in den Preußischen Volksschulen eingeführt; geschwankt habe nur die Strenge und die Gleichmäßigkeit, mit welcher auf Ausführung der getroffenen Anordnungen geachtet worden sei.

Die gesetzliche Befugniß der Behörden zum Erlasse solcher Anordnungen sei nicht ungeprüft geblieben. Das Königliche Obertribunal habe in einem Falle, wo Eltern sich geweigert, ihre Töchter an dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten Theil nehmen zu lassen und wegen der ihnen auferlegten Schulversäumnißstrafen den Rechtsweg betreten hatten, mittelst Erkenntnisses vom 14. November 1866 die Befugniß der Königlichen Regierung zu Potsdam zum Erlasse der von ihr getroffenen Anordnungen auf Grund der §§ 8 und 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 anerkannt.

Nach alle dem rechtfertige sich die Zurückweisung der Revision und die Bestätigung der Vorentscheidung.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Abweichend von der Auffassung des Commissars zu Wahrnehmung des öffentlichen Interesses konnte zunächst die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, bei der Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen gemäß § 135 X. 1*) der Kreisordnung auch die Frage ihrer Prüfung zu unterziehen, ob die Heranziehung auf Grund einer von der Schulbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugniß getroffenen Anordnung erfolgt ist, nicht bezweifelt werden.

Zwar findet nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Ges.-Samml. S. 241), in Beziehung auf solche Schulabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezw. auf einer von der Schulaufsichtsbehörde in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten Umlage beruhen, der ordentliche Rechtsweg**) nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, also gemäß § 79 Tit. 14 Thl. II A. L.-R. nur in dem Falle, wenn Jemand aus besonderen Gründen von einer solchen Abgabe befreit oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Eine gleiche Beschränkung aber ist für den Verwaltungsrechtsweg im § 135 X. 1*) der Kreisordnung nicht vorgeschrieben und läßt sich eine solche auch aus den Worten: „die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein," nicht herleiten. Die Absicht des Gesetzgebers ist vielmehr — wie aus den legislativen Verhandlungen zu entnehmen — dahin gerichtet gewesen, die Entscheidung von Beschwerden wegen Schulabgaben den Verwaltungsgerichten in gleichem Umfange, wie dieselbe bisher den Verwaltungsbehörden zugestanden hatte, zu übertragen und demgemäß der Entscheidung der Verwaltungsgerichte mit der Frage nach der rechtlichen Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen zugleich auch die Frage nach der rechtlichen Befugniß der Schulbehörden zur Auferlegung einer solchen Leistung zu unterstellen. Daß dies insbesondere auch die Absicht der Königlichen Staatsregierung gewesen, ergiebt sich aus den Motiven zu §§ 56—58, Abs. 2 des Entwurfs zu dem Gesetze, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 26. Juli 1876.

Wenn hiernach die Gesetzmäßigkeit der Anordnung der Schulverwaltung in Betreff der Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen als obligatorischer Lehr-

---

*) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben § 5. Anh. I).
**) cf. jetzt Vorbemerkung zu § 303.

gegenstand wie in den Vorinstanzen, so auch in der Revisionsinstanz zu prüfen war, so konnte es doch nach dem Ergebnisse dieser Prüfung keinem Bedenken unterliegen, die Befugniß des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten bezw. der Königlichen Regierung zu Potsdam zu der gedachten Anordnung als gesetzlich begründet anzuerkennen.

Der § 1 Tit. 12 Thl. II A. L.=R. enthält den allgemeinen Satz, daß Schulen Veranstaltungen des Staates sind, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Durch diese Definition ist die Grenze gezogen, über welche bei der Einführung von Unterrichtsgegenständen in den Schulen nicht hinausgegangen werden darf. Innerhalb dieser Grenzen aber steht den Regierungen und in höherer Instanz dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten vermöge der ihnen gesetzlich übertragenen Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Elementarschulwesens die Befugniß zu, die erforderlich erscheinenden Anordnungen zu treffen.

(§ 9 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, Verordnung vom 27. October 1810 — Ges.=Samml. Seite 3 —, Verordnung vom 3. November 1817 — Ges.=Samml. Seite 289 —, Regierungsinstruction vom 23. October 1817 — Ges.=Samml. Seite 248 —, Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. December 1825 — Ges.=Samml. pro 1826 Seite 6 —, Artikel 23 der Verfassungsurkunde und § 1 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 — Ges. = Samml. Seite 183. —

Insbesondere sind nach § 18 Absatz 4 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 die Regierungen auch ermächtigt, mit Genehmigung des Ministers neue Lehr= und Schulpläne einzuführen oder die bestehenden zu verändern.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften, welche gemäß Artikel 112 der Verfassung bis zum Erlasse des Unterrichtsgesetzes in voller Geltung bestehen, ist denn auch die Befugniß der Aufsichtsbehörden, neue Unterrichtsgegenstände in die Schulen einzuführen, nie bezweifelt worden.

Zwar könnte gegen die gesetzliche Zulässigkeit der Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten eingewendet werden, daß der § 1 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts nur von nützlichen Kenntnissen spreche, weibliche Handarbeiten aber nicht in die Kategorie der nützlichen Kenntnisse, sondern in die der Fertigkeiten gehören. Allein diese Auslegung würde dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen. Mit demselben Rechte, wie weibliche Handarbeiten können auch das Zeichnen und das Singen als bloße Fertigkeiten bezeichnet werden. Gleichwohl wird Niemand daran denken, die Uebung in diesen Gegenständen von der Schule auszuschließen und werden deshalb auch die weiblichen Handarbeiten als zu den nützlichen Kenntnissen gehörig anerkannt werden müssen.

Ebensowenig kann die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten als in Widerspruch stehend mit den Vorschriften des General=Landschulreglements vom 12. August 1763 erachtet werden. Die Revisionskläger irren, wenn sie in der Berufungsschrift die Ansicht aussprechen, daß jenes Gesetz nur die geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend im Auge habe. Die Einleitung desselben bezeichnet vielmehr ganz allgemein als Zweck der Schule, die Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und in anderen nützlichen Dingen. Auch darf aus dem Umstande, daß in dem gedachten Reglement der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten unter den Lehrgegenständen der Landschulen nicht mit aufgeführt ist, nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Ertheilung dieses Unterrichts habe verboten werden sollen. Aber nur, wenn in dem General=Landschulreglement eine solche ausdrückliche Verbotsbestimmung enthalten wäre, würden derselben gegenüber — wie dies auch von dem Königlichen Obertribunal in den Gründen des von dem Commissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Bezug genommenen Erkenntnisses vom 14. November 1866 ausgeführt worden ist — die Schulbehörden nicht für befugt zu erachten sein, eine Aenderung des in jenem Reglement vorgesehenen Lehrplanes durch Einstellung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in denselben vorzunehmen. Da dies nicht der Fall, so stand der Königlichen Regierung zu Potsdam auf Grund der mit der Einleitung des General = Landschulreglements übereinstimmenden Vorschrift des § 1 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, der Bestimmung im § 8 Absatz 7 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 sowie gemäß der ihr von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten ertheilten Anweisung unzweifelhaft die Berechtigung zu, die mehrerwähnte, einem ausdrücklichen Gesetze nicht entgegenlaufende Anordnung zu treffen.

Wenn die Revisionskläger ferner behaupten, daß die von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassene allgemeine Verfügung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Königlichen Sanction bedurft hätte, weil dieselbe Verwaltungsnormen im Sinne der Verordnung vom 27. October 1810 enthalte, so trifft dieser Einwand gleichfalls nicht zu. Zwar bestimmt die gedachte Verordnung:

die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1. Alle Gesetze; Verfassungs= und Verwaltungsnormen, es mag auf neue, oder Aufhebung oder Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelang an Uns durch den Staatsrath.

Allein unter Verwaltungsnorm im Sinne dieser Bestimmung ist nicht eine jede von einem Minister erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift zu verstehen. Dies ergiebt sich aus der Verordnung vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberhörden in Berlin (Ges.=Samml. Seite 289), wonach es die eigentliche Bestimmung der Ministerien sein soll, allgemeine Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung zu ertheilen, und aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Juli 1832 (Ges.=Samml. Seite 181),

wonach die Ministerien zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern oder nicht eine gesetzliche Declaration enthalten, ohne besondere Allerhöchste Autorisation befugt sind. Die allgemeine Verfügung des Unterrichtsministers vom 15. October 1872 wegen Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten ändert aber kein bestehendes Gesetz ab, ist vielmehr, wie dargethan, zur Ausführung des Gesetzes, des § 1 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, kraft der ihm gesetzlich beigelegten Befugniß zur Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Schulwesens erlassen und bedurfte sonach zu ihrer Rechtsgültigkeit auch nicht der vorherigen Einholung der Allerhöchsten Sanction.

War hiernach die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten als eines obligatorischen Lehrgegenstandes in der Schule zu St. an sich gesetzlich gerechtfertigt, so kann auch die Verpflichtung der dortigen Schulgemeinde, die Besoldung der zur Ertheilung des Unterrichts angestellten Lehrerin aufzubringen, nicht in Zweifel gezogen werden. Dieselbe beruht auf der Vorschrift des § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, wonach die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes obliegt. Es hat daher auch der Amtsvorsteher B. innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit gehandelt, als er im Auftrage des Landsrath nach fruchtlos gebliebener Zahlungsaufforderung auf Grund des § 1 der Verordnung vom 30. Juli 1853*) gegen die Kläger das administrative Executionsverfahren einleitete.

O.-V.-G. Nr. 748.

4a.

Berlin, den 30. Januar 1877.

Mit Rücksicht auf die wiederholt zu Tage getretenen Streitigkeiten über die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung der Kosten für den in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 angeordneten Unterricht in weiblichen Handarbeiten nehme ich Veranlassung, auf das im Centralblatt der Unterrichtsverwaltung pro 1876 Seite 618 Nr. 259 abgedruckte Erkenntniß des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 29. September v. J.**) noch besonders aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Oberkirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 5624.

4b. Befugniß der Unterrichtsverwaltung zur Einführung des Handarbeitsunterrichts, Competenz zur Bestellung der Industrie-Lehrerin, Beitragspflicht des Gutsherrn.

In der Verwaltungsstreitsache
des Majoratsbesitzers Grafen v. W. auf O., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Vorstand der katholischen Schule zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten,

*) cf. § 301 Nr. 7.
**) Vorstehend.

hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 2. December 1876,
an welcher rc. rc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision des Klägers das Erkenntniß des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 16. Juni 1876 zu bestätigen und die Kosten des Revisionsverfahrens, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 246 M. 75 Pf. dem Kläger zur Last zu legen.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Annahme einer Industrielehrerin für die katholische Schule zu B. angeordnet. Zur Besoldung derselben soll der Graf v. W., als Gutsherr von B., auf Grund des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 einen jährlichen Beitrag von 9 M. 87 Pf. leisten. Er hält sich hierzu nicht für verpflichtet, während der Schulvorstand zu B. seine Heranziehung für gesetzlich begründet erachtet.

Der Graf v. W. rief in Folge dessen die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises O. an, welche unterm 1. März 1876 dahin erging, daß Kläger zur Zahlung des streitigen Beitrages verpflichtet sei, indem als feststehend angenommen wurde, daß die Gemeinde B. im gutsherrlich-bäuerlichen Verbande mit der Herrschaft O. gestanden habe. Der Kläger legt hiergegen Berufung ein und machte geltend, daß

1) er keinen Grundbesitz und keine Dienstleute im Schulbezirk habe; das Herrschaftsverhältniß in Wegfall gekommen sei, ein Dominium in B. nicht existire,
2) das Schulreglement vom 18. Mai 1801 die Herrschaft nur zur antheiligen Besoldung des öffentlichen Lehrers, nicht einer Industrielehrerin verpflichte,
3) die Industrielehrerin durch Privatvertrag von der Gemeinde ohne seine Zustimmung und Genehmigung der bewilligten Besoldung seinerseits, angestellt sei.

Eine Gegenerklärung des beklagten Schulvorstandes ging nicht ein.

Nachdem der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung noch ausdrücklich anerkannt hatte, daß die Herrschaft O. von jeher die Beiträge zum Gehalt des Lehrers in B. gezahlt habe, erkannte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau am 16. Juni 1876 dahin,
daß die Entscheidung des Kreisausschusses zu O. vom 1. März 1876 lediglich zu bestätigen und dem Berufungskläger die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die baaren Auslagen des Berufungsbeklagten zur Last zu legen, der Werth des Streitgegenstandes aber auf 230 M. festzusetzen.

Dasselbe rechtfertigte seine Entscheidung folgendermaßen:

Nachdem der Industrieunterricht obligatorisch geworden, haben diejenigen, welchen der Unterhalt der Schule obliegt, die hierzu erforderlichen Mittel aufzubringen, indem sowohl die §§ 29—33 Allgemeinen Landrechts II 12, als das katholische Schulreglement von 1801 die Pflicht des Unter-

halts ohne Einschränkung den Gemeinden und Gutsherrschaften auflegen.

Es kann hiernach auch keinem Bedenken unterliegen, daß für die Vertheilung des Gehalts die provinzialrechtlichen Grundsätze des § 19 a des Reglements von 1801 zur Anwendung kommen.

Wenn Berufungskläger seine Eigenschaft als Gutsherr von B. in Abrede stellt, so sind allerdings die einzelnen Rechte der dortigen Gutsherrschaft in ihren wesentlichen Bestandtheilen, vielleicht sogar vollständig durch die Gesetzgebung nach Emanation des Landrechts fortgefallen, und es hat die Kreisordnung insbesondere die noch verbliebenen obrigkeitlichen und ständischen Rechte beseitigt; es sind jedoch die Gutsherrschaften als solche an sich nicht für beseitigt zu erachten, und es muß daher der Fortbestand der mit denselben bundenen Pflichten angenommen werden. Wenn nun die Leistung von Beiträgen zu dem Lehrergehalt in B. ausdrücklich anerkannt ist, so kann der Berufungskläger sich hiernach der Beitragspflicht zum Gehalte der Industrielehrerin nicht entziehen.

Die übrigen angeregten Fragen, ob die jeweilige Lehrerin rite berufen und die durch Einigung der Schulgemeinde mit der Lehrerin ermittelte Höhe des Gehalts angemessen ist, können nicht Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens sein, sind vielmehr im Aufsichtswege zur Erledigung zu bringen.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger fristzeitig die Revision eingelegt und beantragt:

unter Abänderung des Erkenntnisses des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 16. Juni 1876 zu erkennen, daß er zu Beiträgen zur Unterhaltung der Industrielehrerin an der katholischen Schule zu B. nicht verpflichtet sei.

Er wirft dem Vorderrichter vor Verletzung

a) des § 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und der §§ 29—33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts durch unrichtige Anwendung,

b) des Artikels 25 der Verfassungsurkunde durch Nichtanwendung,

c) des Rechtssatzes

res inter alios acta aliis nec nocet nec prodest.

Er bestreitet seine Eigenschaft als Gutsherr von B., wo er weder Acker noch Land besitze und wo ihm nur das Auenrecht zustehe. Aus seinen Leistungen für den Lehrer sei die Gutsherrlichkeit nicht zu folgern, da diese einen anderen Rechtsgrund haben könnten. Uebrigens hat die Gemeinde zu beweisen, daß er Gutsherr sei.

Der beklagte Schulvorstand hat in seiner Gegenerklärung noch bemerkt, daß die Gemeinde B. bis in die neuere Zeit der Gutsherrschaft zu O. robottpflichtig gewesen; die Robottpflicht sei durch Erlegung des Capitals abgelöst, nicht aber die Verpflichtung der Gutsherrschaft gegen ihre Unterthanen. Sein Antrag geht auf Bestätigung der angegriffenen Entscheidung.

Diesem Antrage hat sich der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Commissar, welcher im Termin zur mündlichen Verhandlung den obligatorischen Charakter des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten hervorhob und die Geschichte der katholischen Schulgesetzgebung in der Provinz Schlesien entwickelte, angeschlossen.

Dementsprechend war auch zu erkennen.

Das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 empfiehlt im § 58 bereits die Einrichtung des Unterrichts in Handarbeiten für die weibliche Jugend. Ueber die Deckung der Kosten eines solchen Unterrichts bestimmt dasselbe nichts. Es überläßt dies der freien Vereinbarung der Betheiligten. Weder Herrschaft, noch Gemeinde konnten zwangsweise zur Uebernahme der Kosten angehalten werden. Dieser Rechtszustand besteht nicht mehr, nachdem durch die allgemeine Verfügung des Unterrichtsministers vom 15. October 1872 über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zum obligatorischen Lehrgegenstande erhoben ist. Daß diese Anordnung des Unterrichtsministers von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen und rechtsverbindlich ist, ist diesseits bereits in dem Erkenntnisse vom 29. September 1876*) in Sachen B. und Genossen zu St. c/a den Amtsvorsteher S. zu S. näher dargethan und wird auch vom Kläger selbst als „fraglos richtig" anerkannt. Damit sind aber die bezüglichen Bestimmungen im § 58 des Reglements beseitigt. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist gleichberechtigte Aufgabe der Volksschule, wie der Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen 2c. Wer daher die Kosten der Unterhaltung der Volksschulen, der Besoldung ihrer Lehrer 2c. zu tragen hat, hat auch die bezüglichen Ausgaben, insoweit sie durch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten entstehen, zu bestreiten. Es ist daher näher zu untersuchen, wem diese Last für die katholischen Schulen Schlesiens obliegt.

Für dieselben ist ergangen das General-Landschulreglement für Schlesien vom 3. November 1765. Dasselbe bestimmt im § 13 Abs. 2,

daß die Schulen auf Kosten der Gemeinen, wenn sie ganz oder größtentheils katholisch, außerdem aber auch mit Concurrenz der Herrschaft, ohne Unterschied der Religion, nicht nur erbaut, sondern mit allem Nöthigen versehen werden sollen,

und im § 14,

daß dem Lehrer „von Dominiis und den katholischen Unterthanen ein convenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht" werden solle.

Die letztere Bestimmung stieß bei der Ausführung auf Schwierigkeiten, da es zweifelhaft blieb, was unter einem convenablen Unterhalt zu verstehen, und in welchem Verhältnisse derselbe billig auf Dominien und Gemeinden zu vertheilen sei. Namentlich um diese Zweifel zu lösen, und die Dominien zu bestimmten Bei-

*) Vorstehend.

trägen zum Unterhalte des Lehrers zu verpflichten, erging, wie der in den eingesehenen Akten des Staatsarchivs befindliche Bericht des Verfassers des Entwurfs an den Staatsminister Grafen von Hoym vom 4. Februar 1801 und der Immediatbericht des Letzteren vom 16. Februar 1801 ergeben, das bereits oben besprochene Schulreglement vom 18. Mai 1801, welches in seinem Eingange unter Anderem besagt:

> Das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 enthält zwar sehr viele gute Vorschriften und Wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, insofern es dadurch nicht aufgehoben und näher erläutert wird, allein Wir haben darin all Dasjenige vermißt, was wegen Unterhaltung der Schulen wesentlich nothwendig ist. Dieser Gegenstand verdient indessen alle Aufmerksamkeit, denn nur von hinlänglich besoldeten Lehrern kann man treue Ausübung ihrer Pflichten erwarten, und die Festsetzung dieser Belohnung kann inskünftige nicht mehr der Willkür der Herrschaften und der Unterthanen, dem Privatabkommen oder einer übel verstandenen Sparsamkeit überlassen werden ꝛc.

Die Ordnung dieser Verhältnisse stellte sich also das Reglement von 1801 zur Aufgabe.

Im § 12 desselben ist demnach auch bestimmt, was in damaligen Zeiten als ein convenabler Unterhalt anzusehen, dem Hauptlehrer also wenigstens gereicht werden sollte.

Das Beitragsverhältniß zwischen Herrschaft und Gemeinde wird im § 19 geregelt. Nach Quoten vertheilt werden Brennmaterial und Baargeld; die Herrschaft hat 1/3, die Gemeine 2/3 beizutragen, Die Vertheilung der anderen Leistungen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Das Deputat an Getreide tragen die Ackerbesitzer. Hat der Gutsherr gar keinen Acker, so giebt er nichts; hat die Gemeinde gar keinen Acker, so giebt er Alles. Die Holzfuhren leisten die bespannten Wirthe; sind solche nicht vorhanden, der Gutsherr. Die Vertheilung dieser Leistungen richtet sich also nach den concreten Verhältnissen; als feststehend für alle Schulen gilt nur der Maßstab der Vertheilung von Holzdeputat und Baargeld.

Es fragt sich, ob der Gesetzgeber hiermit ein Princip hat aufstellen wollen, was überall auch da, wo die Leistungen nach § 19 b und d nicht in Frage kommen, es sich nicht um die Besoldung des Hauptlehrers handelt, anzuwenden ist, oder ob damit nur der Fall hat entschieden werden sollen, wenn alle im § 19 erwähnten Leistungen auf Grund des § 12 von Herrschaften und Gemeinden zu fordern sind. Für die letztere Annahme spricht die Bezugnahme auf den § 12 im § 18; es zeigt dies, daß der Gesetzgeber an die Bestimmungen des § 12 wohl gedacht hat. Dagegen spricht, daß im § 19 selbst nirgends auf den § 12 verwiesen wird und daß sich die Festsetzungen in diesen beiden Paragraphen nicht überall decken. Wer für Gartenfleck und Weide event. eintreten soll, ist nicht gesagt. Beachtenswerth ist ferner, daß der § 23 für den Fall, daß 2 Lehrer an einem Orte von mehr als 50 Stellen sind, ohne Weiteres sagt:

> so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen.

Endlich ist hervorzuheben, daß der § 29 für gewisse Fälle der Ansetzung eines Adjuvanten bestimmt:

> so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen,

und es für überflüssig hält, hier, wo der Fall des § 12 nicht vorliegt, etwas Näheres über die beiderseitigen Leistungen zu bestimmen, dies also bereits durch den § 19 als festgestellt ansieht. Es erscheint hiernach in der That der § 19 so verstanden werden zu müssen:

> die Herrschaft trägt — insoweit es sich nicht um Deputat an Getreide und Anfuhr des Brennmaterials handelt — stets 1/3 zum Unterhalt des Lehrers bei;
> hinsichtlich Getreidedeputat und Anfuhr des Brennmaterials entscheiden die localen Verhältnisse.

Und daß der Verfasser des Reglements — Geheime Rath Pachally — dies wirklich mit dem § 19 hat sagen wollen, geht klar aus der gleichfalls von ihm verfaßten, von dem Staatsminister Grafen Hoym an die Kammern zu Breslau und Glogau erlassenen Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1801 hervor. Es heißt darin wörtlich:

> „In Absicht zur Concurrenz zur Unterhaltung des Lehrers zwischen Herrschaften und Gemeinen ist § 19 sub a. der allgemeine Grundsatz angenommen, daß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, zum Drittel concurriren müsse. Dieses findet nun auch nach Analogie bei Kirchen in Ansehung der Schulhäuser statt und wird hiernach § 36 Titel 12 Theil II des Landrechts näher bestimmt."

Dem letzteren Satz wird man allerdings die Anerkennung versagen müssen, weil das Reglement von 1801 der Baupflicht gar nicht erwähnt.*) Allein der erste Satz ist für die Auslegung des § 19 desselben bedeutsam. Er bestätigt die aus dem Reglement selbst gezogene oben aufgestellte Schlußfolgerung. Muß hiernach angenommen werden, daß die Herrschaften in Schlesien bei den nach Maßgabe des Reglements vom 18. Mai 1801 regulirten Schulen — soweit nicht Getreidedeputat und Holzanfuhr in Frage stehen — stets 1/3 der „Belohnung" des Lehrers hergeben müssen, so ist es auf diese Verpflichtung ohne Einfluß, ob der Lehrer dauernd oder auf Kündigung angestellt, ob er voll — oder nicht voll — beschäftigt ist. Es kann nur darauf ankommen, ob der Unterricht, welchen er ertheilt, in der Volksschule ertheilt werden muß. Ist letzteres, wie bei dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten der Fall, so fungirt er als Lehrer an der Volksschule und muß seine Besoldung von den zur Aufbringung der Lehrerbesoldungen Verpflichteten erhalten. Die Heranziehung der Herrschaft zur antheiligen Tragung der Besoldung der Industrielehrerin bei den katholischen Schulen Schlesiens ist hiernach gerechtfertigt und der Vorderrichter hat daher den § 19 a. des Reglements vom 18. Mai 1801 auf

*) cf. unten § 270 Nr. 11, 12, § 275 a. E.

den vorliegenden Fall mit Recht angewandt, falls der Kläger für die Schule zu B. als Herrschaft anzusehen ist. Aber auch dies muß für erwiesen angesehen werden, da der erste Richter bereits thatsächlich festgestellt hat, daß die politische Gemeinde B. im gutsherrlich-bäuerlichen Verbande mit der Herrschaft O. gestanden hat und da durch die Ablösung der Robottpflicht Seitens der Dorfeinsassen die Gutsherrlichkeit selbst nicht berührt wird, letztere auch im Wege der Gesetzgebung bis jetzt nicht beseitigt ist.

Die Behauptung des Klägers, daß die Industrielehrerin nicht rite gewählt sei, mag ihm eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geben, berechtigt ihn aber nicht, die gesetzlich ihm obliegende Pflicht, für den Unterhalt der gegenwärtig fungirenden Lehrerin mit aufzukommen, von sich abzulehnen.

Daß der Kläger bei der Festsetzung des Gehalts für die Industrielehrerin nicht mitgewirkt hat, ist unerheblich, da er selbst nicht behauptet, daß das Gehalt unrichtig oder zu hoch normirt sei. Wäre dies aber wirklich der Fall, so würde darüber nicht ein Verwaltungsstreitverfahren statthaben, sondern nur eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, welcher die Feststellung der Lehrergehälter allein zukommt.

Der von dem Schulvorstande erhobene Anspruch leitet sich nicht her aus dem Vertrage, welchen er mit der Lehrerin geschlossen hat, sondern aus dem Gesetze. Ob der Kläger daher bei dem fraglichen Vertrage mitgewirkt hat, ist unerheblich, da er aus dem Vertrage nicht in Anspruch genommen wird.

Der Kläger übersieht endlich, wenn er eine Verletzung des Artikels 25 der Verfassungsurkunde behauptet, daß dieser Artikel noch gar nicht Gesetzeskraft hat (Art. 112 Verf.-Urk.).

Die Angriffe des Klägers gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 16. Juni 1876 erscheinen hiernach sämmtlich verfehlt und konnte die Revision daher nicht für begründet erachtet werden.

Der Beitrag des Klägers zu dem Gehalte der Industrielehrerin ist auf jährlich 9 Mark 87 Pf. — und daß dieser Beitrag richtig berechnet ist und dem § 19 a. des Reglements entspricht, darüber waltet unter den Parteien kein Streit ob —, angegeben, der Werth des Streitobjects ist danach, da es sich um eine dauernde Leistung handelt, auf 25 × 9,87 = 246 M. 75 Pf. anzunehmen.

4c.

Erk. des O.-V.-G. vom 13. März 1878.

— In den Lehrplan der Schule ist auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln in Gemäßheit der §§ 13, 38 der Allgemeinen Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 15. October 1872, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule, vom 1. October 1876 ab der Unterricht in weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Unterrichtsgegenstand aufgenommen und hierfür eine Lehrerin mit einer Besoldung von 100 Mark jährlich angestellt worden. Die Königliche Regierung hat die Herrschaft für verpflichtet erklärt, ein Drittel der Besoldung mit 33 Mark 33 Pf. zu übernehmen, und ist in Folge dessen dem Grafen Henckel von Donnersmarck durch landräthliche Verfügung vom 7. November 1876 aufgegeben worden, diesen Betrag vom 1. October 1876 ab an die Kreissteuerkasse in Tarnowitz abzuführen. Der Graf Henckel von Donnersmarck klagte darauf gegen die Schulgemeinde Pilzendorf beziehungsweise die Königliche Regierung zu Oppeln beim Kreisausschusse des Kreises Tarnowitz auf Anerkennung seiner Nichtverpflichtung zur antheiligen Besoldung der Lehrerin für weibliche Handarbeiten. Der Kreisausschuß wies jedoch die Klage mittels Erkenntnisses vom 11. Januar 1877 ab. Dagegen änderte auf Berufung des Klägers das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Oppeln diese Entscheidung durch Urtel vom 16. Juni 1877 dahin ab:

> daß die Schulgemeinde der katholischen Schule zu Pilzendorf, ingleichen auch die beigeladene Schulaufsichtsbehörde gehalten, anzuerkennen, daß der Graf Guido Henckel von Donnersmarck als Besitzer des Ritterguts Pilzendorf nicht verpflichtet ist, zu den Kosten der Besoldung der Industrielehrerin an der katholischen Schule Pilzendorf 33 Mark 33 Pf. jährlich zur Kreissteuerkasse des Kreises Tarnowitz beizutragen, vielmehr berechtigt, die auf Grund der Verfügung des Königlichen Landrathsamtes zu Tarnowitz vom 7. November 1876 vom Kläger zur Kreissteuerkasse etwa eingezogenen Beiträge aus derselben wieder zurückgezahlt zu verlangen.

Der Berufungsrichter begründet diese Entscheidung wie folgt:

> „Es handele sich lediglich darum, ob der § 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 auch auf die Emolumente eines Industrielehrers sich beziehe oder nicht. Hierbei komme es nicht weiter auf die Prüfung der Frage an, ob der Minister befugt sei, den Industrieunterricht zu einem obligatorischen Unterrichtszweige des Elementarunterrichts zu machen. Darüber aber könne füglich kein Zweifel sein, daß, wenn der erwähnte § 19 sich nur auf den Schullehrergehalt des bloßen Elementarlehrers mit Ausschluß des Industrieunterrichts beziehe, derselbe ohne weitere gesetzliche Bestimmung gegen die Absicht des Gesetzes nicht auf andere Präftationen ausgedehnt werden könne, weil ja ein Provinzialgesetz und zwar ein Ausnahmegesetz vorliege. Nun bestimme das Schulreglement über die Deckung der Kosten des Industrieunterrichts Nichts, überlasse dies vielmehr der freien Vereinbarung der Betheiligten, so daß weder Herrschaft noch Gemeinde zwangsweise zur Uebernahme der Kosten angehalten werden könnten. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. I S. 206).*) Daraus folge aber mit logischer Nothwendigkeit, daß dann auch der § 19 über die Kosten des Industrieunterrichts Nichts habe bestimmen können. Wenn einmal der § 58 nicht zur Geltung kommen solle, dann könne hierdurch auch der ursprüngliche Sinn und die Begrenzung des § 19 nicht geändert

---

*) Vorstehend.

werden. Gewiß habe der Gesetzgeber im § 19 nicht an allein den Hauptlehrer gedacht, sondern an mehrere angestellte Lehrer und Adjuvanten, und sei aus dem § 19 litt. a. unzweifelhaft der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, daß die Herrschaft zur Unterhaltung des Lehrers stets ein Drittel beizutragen habe, aber doch nur für die Lehrer, für welche das Reglement gegeben sei, nämlich für den eigentlichen Elementarlehrer und nicht für den Industrielehrer; denn dessen Kostenvertheilung schließe ja das Gesetz geradezu und ausdrücklich aus. Es sei wohl rechtlich möglich, einer in lege speciali constituirten Last durch Analogie eine ausgedehntere Wirksamkeit zu geben, nicht aber dieselbe ohne gesetzliche Vorschrift gegen die intendirte Grenze ihrer Wirksamkeit zur ausgedehnteren Anwendung zu bringen."

Gegen diese Entscheidung haben die beklagte Schulgemeinde und die beigeladene Königliche Regierung Revision gelegt, indem sie dem Vorderrichter Verletzung des § 19 a. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 durch Nichtanwendung vorwerfen. Ihr Antrag geht auf Aufhebung des Erkenntnisses des Bezirksverwaltungsgerichts und Bestätigung der Entscheidung des Kreisausschusses.

Kläger hat diesem Antrage widersprochen, sich seinerseits auf den § 58 des genannten Reglements bezogen und um Bestätigung der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts gebeten.

Die Revision war für begründet zu erachten. Nach § 19 a. des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 sind die Herrschaften verpflichtet, ein Drittel der Besoldung der Lehrer an den katholischen Gemeindeschulen herzugeben. Diese Bestimmung kann selbstverständlich — und dies ist auch in dem diesseitigen Erkenntnisse vom 2. December 1876 (Entscheidungen Bd. I. S. 205)*) ausdrücklich hervorgehoben — nur auf diejenigen Lehrer Anwendung finden, welche den Unterricht ertheilen, der in der Volksschule ertheilt werden muß. Der Unterricht in allen für die Volksschule obligatorischen Lehrgegenständen bildet den Elementarunterricht. Wenn daher der Vorderrichter die Lehrer, welche diesen Unterricht ertheilen, als „Elementarlehrer" bezeichnet wissen will, so kann ihm zugegeben werden, daß der § 19 a. des Schulreglements Elementarlehrer zur Voraussetzung hat. Aber er irrt dann darin, daß er die Lehrerin in weiblichen Handarbeiten nicht zu den Elementarlehrern rechnet, obgleich sie den Unterricht in einem obligatorischen Lehrgegenstande ertheilt. Daß die Schulaufsichtsbehörde berechtigt ist, Unterrichtsgegenstände, welche in den General-Landschulreglements vom 12. August 1763 und 3. November 1765 nicht genannt sind, in den Lehrplan der öffentlichen Volksschule aufzunehmen, ist bereits in dem diesseitigen Erkenntnisse vom 29. September 1876 (Entscheidungen Band I. S. 173)*) näher dargethan. Es verhält sich mit der Aufnahme des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten in den Lehrplan der Schule nicht anders, wie mit der Einführung des Unterrichts in Geschichte, Geographie, Raumlehre ꝛc. als obligatorischer Lehrgegenstände. Die Besoldung aller derer, welche in diesen Gegenständen unterrichten, ist nach § 19 des Schulreglements aufzubringen. Dem steht namentlich, was den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten betrifft, auch nicht der § 58 des Reglements entgegen. Derselbe geht von der ausdrücklichen Voraussetzung aus, daß „mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen" in der Volksschule nicht gelehrt werden. Er empfiehlt dafür besondere Anstalten „Industrieschulen" zu errichten und überläßt die Aufbringung der Kosten der freien Entschließung der Betheiligten. Nur von diesen, mit der Volksschule in keinem Zusammenhange stehenden Industrieschulen handelt jener Paragraph. Wo daher solche von der Volksschule getrennte Industrieschulen, — sei es, weil die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 noch nicht zur Ausführung gekommen sind, sei es, weil der in der Volksschule ertheilte Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, welcher in der Regel beispielsweise auf das Spinnen sich nicht erstreckt, den Interessenten nicht genügt, — noch heute bestehen, sind für die Unterhaltung derselben die Bestimmungen des § 58 des Reglements maßgebend. Dagegen können dieselben auf die Kosten des in der Volksschule ertheilten obligatorischen Unterrichts keine analoge Anwendung finden, da für diesen die thatsächliche und rechtliche Voraussetzung des § 58, daß der in Rede stehende Unterricht nicht zu den obligatorischen Lehrgegenständen der Volksschule gehöre, nach der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 nicht zutrifft.

Die Entscheidung des Vorderrichters mußte daher aufgehoben werden, weil sie auf Nichtanwendung der §§ 19 a., 58 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 beruht, wobei bemerkt werden mag, daß dieses Reglement nicht als ein „Ausnahmegesetz" (lex specialis) anzusehen ist, sondern sich als das allgemein verbindliche Gesetz (lex generalis) für die Unterhaltung der schlesischen katholischen Gemeindeschulen darstellt. In der Sache selbst war aus den oben entwickelten Gründen auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Tarnowitz vom 11. Januar 1877, durch welche der Anspruch des Klägers auf Freilassung von Beiträgen zur Besoldung der Lehrerin in den weiblichen Handarbeiten an der Schule zu Pilzendorf als gesetzlich ungerechtfertigt zurückgewiesen worden ist, lediglich zu bestätigen.

O.=V.=G. Nr. 1052.

5a. Beschaffung der Kosten des Handarbeitsunterrichts durch Schulsteuern.

Berlin, den 28. November 1873.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 1. d. M. Folgendes:

Bei der Bestimmung, daß die für die Einrichtung und die Ertheilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen erforderlichen Kosten in derselben Weise, wie die

*) Vorstehend.

übrigen Kosten der gesammten Schulverwaltung, also nöthigenfalls durch Erhöhung der Schulbeiträge, aufgebracht werden sollen, sind zunächst die in meiner Verfügung vom 27. Mai d. J. (U. 16222)*) ausgeführten Rechtsgründe maßgebend gewesen. Es empfiehlt sich dieses Verfahren aber auch von dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus, da nur auf diese Weise Schwankungen in den für den Unterrichtszweck erforderlichen Einnahmen vermieden werden und der Einrichtung ein dauernder Bestand gesichert wird, während durch die Einziehung eines besonderen Stundengeldes der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten den Charakter einer Privatstunde erhalten und dadurch eine fortwährende Veranlassung zu Dispensationsgesuchen gegeben werden würde. Darin, daß der Unterricht nicht allen Kindern, sondern nur den Mädchen ertheilt wird, kann umsoweniger ein Grund gegen die Bestreitung der Kosten desselben aus der Schulkasse hergeleitet werden, als auch die Kosten des Turnunterrichts der Knaben der Schulkasse zur Last fallen.

U. 43539.

5b.

Berlin, den 7. Februar 1874.

Auf den Bericht vom 24. v. M., betreffend die Einziehung der Remuneration für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß da, wo der Lehrer auf Schulgeld und Naturalien angestellt ist, und sonstige baare Schulunterhaltungsbeiträge in der Regel nicht aufgebracht werden, die jährliche Remuneration für den Handarbeitungsunterricht von der ganzen Schulgemeinde einzuziehen ist. Der Modus der Vertheilung und Einziehung ist der Gemeinde zu überlassen. Findet in dieser Beziehung eine Einigung nicht statt, so hat die Königliche Regierung das Erforderliche festzustellen und event. die Schulgemeinde zwangsweise zur Zahlung anzuhalten. Unzulässig aber ist es, die Remuneration dem Schulgelde derjenigen Kinder zuzuschlagen, welche den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erhalten. Da derselbe obligatorisch ist, so hat die ganze Schulgemeinde dafür aufzukommen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

U. III. 1267.

5c.

Nachdem die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten für die erwachseneren Schülerinnen nunmehr als obligatorischer Lehrgegenstand in den Lehrplan aller Elementarschulen aufgenommen worden ist, und einen integrirenden Theil des Elementarunterrichts bildet, ordnen wir hierdurch unter Aufhebung der desfallsigen früheren Bestimmungen von Aufsichtswegen an, daß in Zukunft für die Theilnahme an dem Industrieunterricht von den betreffenden Schülerinnen ein besonderes Additionalschulgeld nicht mehr erhoben werden soll, sondern die Kosten dieses Unterrichts vom Beginn des nächsten Schuljahrs, spätestens vom 1. Januar 1863 ab aus den betreffenden Schulkassen zu bestreiten sind.

Arnsberg, den 17. September 1862.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6. Beschaffung der Remuneration der Handarbeitslehrerin, auch für die als solche fungirende Ehefrau eines Lehrers.

Berlin, den 29. December 1873.

Auf die Eingabe vom 20. October d. J., hier eingegangen am 15. d. M., eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten bei der Volksschule obligatorisch ist und nicht wegfallen darf.

Die Remuneration für die Handarbeitslehrerin ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu beschaffen. Das Gehalt des Lehrers kommt hierbei, auch wenn seine Ehefrau als Handarbeitslehrerin fungirt, nicht in Betracht, da der Lehrer zur Ertheilung des erwähnten Unterrichts nicht verpflichtet ist.

U. 48046.

7a. Einführung des Handarbeits-Unterrichts. Remuneration der Lehrerin.

Berlin, den 9. November 1872.

In meiner Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule habe ich angeordnet, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt werde*). Eine weiter, namentlich eine ins Einzelne gehende allgemeine Bestimmung zu erlassen, erschien mir bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Regierungs- oder Consistorialbezirken der Monarchie bedenklich. Dagegen ist es allerdings in hohem Grade wünschenswerth, daß über diesen Gegenstand da, wo es nicht bereits geschehen ist, Bestimmungen getroffen werden.

Ich veranlasse daher die Königlichen Regierungen, sowie die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sofern sie nach der bezeichneten Richtung hin bereits Anordnungen getroffen haben, über diese, sowie über deren Erfolge an mich zu berichten, sofern sie aber diesen Gegenstand noch nicht allgemein geregelt haben, dies nunmehr eintreten zu lassen.

Die betreffende Instruction hat insbesondere festzustellen, inwieweit der Lehrgegenstand schon auf der Mittelstufe überall aufzunehmen ist, unter welchen Verhältnissen eine Gemeinde von der Verpflichtung zur Einrichtung desselben befreit und unter welchen eine einzelne Schülerin von der Theilnahme am Unterrichte dispensirt werden kann; ferner wie hoch die Maximalzahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Mädchen zu bemessen sei, auf welche Zweige der weiblichen Handarbeiten sich der Unterricht zu erstrecken habe und welche Anforderungen an die zu wählende Lehrerin zu stellen seien. Es wird endlich zu erwägen sein, welche Vergütung der Lehrerin für den Unterricht als Minimalforderung zuzugestehen und welche An-

*) § 284 Nr. 4a.

*) Centralblatt pro 1872 Seite 597 (unten im Bd. III).

schaffungen für den Unterrichtsbetrieb der Gemeinde aufzulegen seien.

Zur Orientirung kann die angeschlossene Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 21. v. M. dienen. Die in derselben unter 10 empfohlene Anschaffung einer Nähmaschine wird allerdings den Gemeinden nicht zugemuthet werden dürfen.

Dem Berichte über die erlassenen Verordnungen sehe ich vor dem 1. März k. J. entgegen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Consistorien der Provinz Hannover.
U. 34245.

7b.

a.

Schleswig, den 21. October 1872.

Schon die Allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814 bestimmt in § 44, daß in den Bürgerschulen in Städten und Flecken „die Arbeitsschule der Mädchen mit der Unterrichtsschule in bestimmten Stunden abwechseln" soll, und in § 69, daß „mit den Landschulen, wo die Umstände es nur irgend erlauben, Arbeitsanstalten zu verbinden sind, in welchen die Mädchen in weiblichen Handarbeiten geübt werden."

Demgemäß wird denn auch in vielen Bürgerschulen unserer Provinz Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt, und sind auch mit manchen Landschulen s. g. Industrieschulen verbunden. In anderen Bürger- und Landschulen fehlt es dagegen noch an jeder Unterweisung in diesem Gegenstande, dessen hohe Bedeutung für das bürgerliche Leben in unsern Tagen mehr und mehr erkannt wird, oder der Unterricht ist doch nicht von der Art, daß er die Mädchen in Stadt und Land mit den für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausrüstet.

Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, in dieser Hinsicht gewisse Anordnungen zu treffen, welche nicht etwa Besseres und Umfassenderes, wo es vorhanden ist, verdrängen, sondern das Unerläßliche überall zur Durchführung bringen und zu einer zweckmäßigen Ertheilung dieses wichtigen Unterrichts die erforderliche Anweisung geben sollen. Wir bestimmen demnach Folgendes:

1. Von Ostern 1873 ab ist in den mittleren und oberen Abtheilungen einklassiger und in den mittleren und oberen Klassen mehrklassiger Schulen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Gegenstand für die Mädchen einzuführen. In welcher Abtheilung oder Klasse hiernach der Unterricht zu beginnen hat, entscheidet in streitigen Fällen das Königliche Kirchenvisitatorium.*)

2. Von der Einführung dieses Unterrichts darf nur da, und auch da nur bis auf Weiteres abgesehen werden, wo keine zur Ertheilung des Unterrichts geeignete Lehrerin zu haben ist, oder sonst etwa unübersteigliche Hindernisse vorhanden sein sollten; doch sind alle derartigen Fälle bis zum 4. Juni k. J. zu unsrer Kunde zu bringen. Auch ist uns Bericht zu erstatten, wenn etwa späterhin aus Mangel einer Lehrerin der Unterricht irgendwo für länger als ein halbes Jahr wieder eingestellt werden muß.

3. Von der Theilnahme an dem Unterricht können nur solche Mädchen dispensirt werden, bei denen dies aus Gesundheitsrücksichten erforderlich ist, oder bei denen nachweislich im elterlichen Hause für diesen Unterricht ausreichend gesorgt wird. Im ersteren Falle kann die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden; im letzteren entscheidet nöthigenfalls eine durch die Handarbeitslehrerin auf Anordnung des Schulinspectors vorzunehmende Prüfung.

4. Da in jeder Handarbeitsstunde nicht füglich mehr als 30—40 Mädchen gleichzeitig mit Erfolg beschäftigt werden können, so sind die Schulklassen oder Abtheilungen, in denen die Zahl der Mädchen mehr als 40 beträgt, in zwei Handarbeitsklassen, in denen sie mehr als 80 beträgt, in drei Handarbeitsklassen zu zerlegen.

5. Die Zahl der wöchentlich in jeder Handarbeitsklasse zu ertheilenden Stunden beträgt mindestens zwei und sind diese zwei Stunden, gleichwie die Turnstunden der Knaben, außer der Minimalzahl von 26 Stunden (vergl. unsre Verfügung vom 7. Juni 1869 sub. Nr. 1) zu ertheilen. Werden aber, wie dies ganz wünschenswerth ist, vier oder mehr Handarbeitsstunden wöchentlich ertheilt, so darf doch die Zahl der sonstigen Unterrichtsstunden nie weniger als 24 betragen. Das Letztere gilt auch von solchen Schulen, mit denen eigentliche Industrieschulen verbunden sind. Auch in den Fabrikschulen sind zwei oder auch mehr Handarbeitsstunden zu ertheilen; doch darf in denselben die Zahl der sonstigen Unterrichtsstunden nie weniger als 16 betragen.

6. Der Handarbeitsunterricht darf jedenfalls nur einer solchen Lehrerin übertragen werden, die eines guten Rufes genießt, und zur Ertheilung des Unterrichts vollständig befähigt ist. Der beste Fall ist der, wenn dieser Unterricht von einer sonst schon an der Schule angestellten Lehrerin ertheilt werden kann. Wo dies, wie zumeist auf dem Lande, nicht möglich ist, wird er am geeignetsten an Lehrer-Frauen, -Wittwen oder -Töchter zu übertragen sein.

7. Die der Lehrerin für jede Stunde zu ertheilende Vergütung beträgt mindestens $3\frac{3}{4}$ Sgr. Diese Vergütung soll aber so abgerundet werden, daß ihr für jede von ihr wöchentlich zu gebende Stunde ein Monatsbetrag von mindestens 15 Sgr., und zwar ohne Abzug der Ferien gewährt wird. Dieser Betrag ist nach den für die Aufbringung des baaren Gehalts für die Lehrer geltenden Normen, eventuell auf Grund einer näheren Feststellung des Kirchenvisitatoriums, über die Schulinteressenten zu vertheilen.

8. Der Unterricht beschränkt sich auf Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen, Wäschezeichnen und Wäschezuschneiden. Die Ertheilung des Unterrichts regelt die beiliegende Instruction.

9. Die für den ersten Unterricht erforderlichen Materialien, insbesondere die Stricknadeln und die beim Strickenlernen erforderliche Baumwolle, das Material zur Anfertigung des Näh- und des

*) cf. Bd. I § 7 Nr. 9 (Schulvisitatorium).

Zeichentuches, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung derselben, sind aus der Schulkasse zu beschaffen, während die weiteren Materialien, der Stoff zu den Strümpfen und zur Wäsche von den Eltern geliefert werden müssen. Weigern sich diese, das Erforderliche anzuschaffen, so liefert die Schulkasse das Material, und die von den Kindern gefertigten Arbeiten werden dann auch zum Besten der Schulkasse verwerthet.

10. Es empfiehlt sich, in jeder Schule zum Gebrauch der Handarbeitslehrerin eine Nähmaschine anzuschaffen, für deren gute Conservirung und etwaige Reparatur die Lehrerin zu sorgen hat.

11. Die Lehrerin hat ein Unterrichts- und ein Versäumnißprotocoll, sowie Verzeichnisse über die für Rechnung der Schulkasse angeschafften Materialien und angefertigten Arbeiten zu führen.

12. Versäumnisse der Handarbeitsstunden werden ebenso bestraft wie sonstige Schulversäumnisse.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und
städtischen Schulcollegien in der Provinz.

7c.

Oppeln, den 12. Juli 1873.

Durch die Circular-Verfügung vom 30. November 1872 hatten wir die sämmtlichen Herrn Königlichen Landräthe und Kreis-Schulinspectoren veranlaßt, sich ohne Aufschub der Vorbereitung zur Einrichtung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten in allen städtischen und ländlichen öffentlichen, Familien-, Vereins- und privaten Schulen zu unterziehen. Aus den uns in Folge dessen eingereichten Berichten ergiebt sich, daß in fast allen städtischen und einer großen Zahl der ländlichen Elementarschulen seit längerer oder kürzerer Zeit der weibliche Industrieunterricht bereits besteht und durch seine Ergebnisse sich die Anerkennung seiner Nützlichkeit erworben hat. In einer anderen, gleichfalls nicht geringen Anzahl von derartigen Schulen war die Einrichtung resp. Wiederherstellung dieses Unterrichts theils bestimmt zugesagt, theils in sichere Aussicht genommen, da die betreffenden Schulgemeinden den Nutzen desselben gleichfalls richtig würdigen. Je nach den örtlichen Umständen sind für Schulkinder der beiden christlichen Confessionen gesonderte Einrichtungen getroffen und verschiedene Lehrerinnen für diesen Unterricht angenommen, oder es ist eine Vereinigung beider erzielt worden, in der Regel im letztern Falle der Kostenersparniß wegen. Auch die jüdischen Kinder sind unter solchen Umständen mit hinzugenommen worden.

Nur in einer noch weiteren, ebenfalls nicht unbeträchtlichen Anzahl von Schulen beider Confessionen wird der Einführung des weiblichen Handarbeitsunterrichts widerstrebt. Wenn einerseits in manchen Fällen als Grund des Widerstrebens geltend gemacht wird, daß theils von den Hausfrauen oder den erwachsenen Töchtern, theils von wohlthätigen Instituten und Frauenvereinen, theils durch bestehende private Strick- und Nähschulen, in welche die Kinder geschickt werden, ausreichend für diesen Unterricht gesorgt sei, so daß es besonderen Schulunterrichts im Stricken, Nähen, Stopfen und Flicken nicht weiter bedürfe, so ist doch andrerseits in den überwiegend meisten Fällen als **Grund des Widerstrebens der Kostenpunkt**, eine Ueberbürdung mit Beiträgen für die Schule, hervorgehoben, die weitere Prästationsfähigkeit in Abrede gestellt und deshalb das Begehren verlautbart, daß der Staat die Kosten, namentlich die Remuneration der Industrielehrerinnen übernehmen möge. Nur vereinzelt gründet sich der Widerspruch auf frühere ungenügende Leistungen der Lehrerinnen und auf einfaches, hartnäckiges Nichtwollen. Sobald staatliche Beihülfe gewährt würde und der Unterricht diesen Schulgemeinden gar keine oder keine nennenswerthen Kosten bereitete, dürften auch dort die Meinungen zu Gunsten der Sache ausschlagen.

Von Seiten des Herrn Ministers ist jedoch die Gewährung von besonderen Staatsbeihülfen für diesen speciellen Unterrichtszweig überall abgelehnt und die Beschaffung der Kosten auf die Umlage auf die Schulgemeinden und Dominien angewiesen worden. (cf. Circular-Verfügung vom 30. November 1872 und vom 7. Juni 1873.) Deshalb und weil bei ordnungsmäßig nachgewiesener Prästationsunfähigkeit einzelner Schulgemeinden zur Aufbringung der Gesammtkosten der Schulunterhaltung event. Staatsbeihülfe in Aussicht gestellt worden ist, kommt es in den seither widerstrebenden Schulgemeinden darauf an, die Kostenfrage zu erledigen.

Zu diesem Behuf haben die Herren Kreis-Schulinspectoren und die Herren Superintendenten die Local-Schulinspectoren mit dem Auftrage zu speciellen schriftlichen Verhandlungen mit den betreffenden Schulgemeinden zu versehen, bei denen eine den örtlichen Verhältnissen und der zu übernehmenden Unterrichtsarbeit entsprechende Höhe der Remuneration der Lehrerin in Vorschlag gebracht und auf eine Vereinbarung hingewirkt wird. Sofern diese Vereinbarung nicht auf diesem Wege erreicht wird, sind die Verhandlungen von den Herren Local-Schulinspectoren an die Herren Kreis-Schulinspectoren abzugeben und von letzteren den Herren Landräthen einzureichen, damit von diesen die Höhe der Remunerationen der Lehrerinnen festgesetzt und die erforderlichen Repartitionen aufgestellt werden. Bei auch dann noch etwa festgehaltenem Widerstreben einzelner Schulgemeinden haben die Herren Landräthe an uns zu berichten.

Ueber die Höhe der Remunerationen der Lehrerinnen kann von uns eine allgemein gültige Norm nicht gegeben werden. Theils ist die Mühwaltung der Lehrerinnen, theils ihre eigene Tüchtigkeit, theils die Lage der Schulgemeinden in theueren oder minder theueren Bezirken so verschieden, daß es sich empfehlen muß, die Remunerationen mit Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse zu bemessen und auch auf besondere Verhältnisse, z. B. wenn die Lehrerin nicht am Schulorte, sondern in einem benachbarten Orte wohnt, zu achten.

Vertagungsanträge bezüglich der Einführung des Unterrichts sind zurückzuweisen. Die Beibehaltung von Ordensschwestern zur Leitung des Unterrichts ist für unstatthaft zu erachten.

Nur in Ortschaften, wo keine Lehrerin beschafft werden kann, darf zur Zeit der Industrieunterricht noch ruhen. Für die Beschaffung der Materialien und Geräthschaften zum Unterricht der notorisch ärmsten Kinder ist überall mit zu sorgen, und in keinem Falle ist der event. Privatunterricht in Industriearbeiten geeignet, die Einrichtung des obligatorischen Schulunterrichts in den weiblichen Handarbeiten aufzuhalten.

Ueber die weitere Entwickelung dieser Angelegenheit erwarten wir binnen 3 Monaten von den Herren Kreis-Schulinspectoren und den Herren Superintendenten Bericht.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Königlichen Landräthe, Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren des Regierungsbezirks Oppeln.

7d.

Frankfurt a. O., den 25. Januar 1875.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattverfügung vom 23. Juli v. J. (Amtsblatt Stück 30 Seite 181) lassen wir dem Königlichen Landrathsamte in der Anlage je ein Exemplar unserer Circularverfügungen vom 28. Februar v. J. und vom heutigen Tage mit dem Auftrage zugehen, die Bemühungen der Schulvorstände und Schulinspectoren zur Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in sämmtlichen Elementarschulen des Bezirks nachdrücklichst zu unterstützen. Insbesondere ermächtigen und verpflichten wir das Königliche Landrathsamt, die zufolge der unter Nr. 4 der Circularverfügung vom heutigen Tage etwa eingehenden Berichte und Anzeigen der Schulinspectoren mit thunlichster Beschleunigung nach Maßgabe der nachstehend angegebenen Gesichtspunkte zu behandeln:

1. Sofern für eine bestimmte Schule eine Lehrerin ermittelt ist, welche der Schulvorstand oder der Schulinspector zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten befähigt erklärt, und sofern die von dieser in Anspruch genommene jährliche Vergütung den Betrag von 24 Thalern für zwei wöchentliche Lehrstunden nicht übersteigt, ist dortseits der Betrag der zu gewährenden Remuneration der sonst für Utensilien und Materialien erforderlichen Kosten endgiltig festzusetzen.

2. Der Schulgemeinde ist aufzugeben, den für Utensilien und Materialien erforderlichen Betrag sofort und fernerhin bei Beginn jedes Schuljahres aufzubringen, die Remuneration für die Lehrerin aber, falls nicht etwa eine monatliche Zahlung vorgezogen wird, in vierteljährlichen Kalenderraten postnummerando zu zahlen.

3. Die Aufbringung der Remuneration hat nach Maßgabe der für die gesammten Schullasten excl. des Schulgeldes in der betreffenden Schulgemeinde bestehenden Beitragsfußes, event. d. h. beim Mangel eines solchen, bis dahin, daß ein rechtsgiltiger Gemeindebeschluß über einen anderweiten Aufbringungsmodus zu Stande kommt, nach Maßgabe der von den Hausvätern des Schulbezirks zu zahlenden Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer zu erfolgen.

4. Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ad 1 bis 3 der betreffenden Schulgemeinde zu machenden Eröffnungen sind mit dem Bemerken zu begleiten, daß bei fernerweiter Zahlungsweigerung die executivische Einziehung der fälligen Beiträge erfolgen werde.

5. Zugleich mit der sub Nr. 4 vorgesehenen Verfügung an die Schulgemeinde ist der Schulvorstand, beziehungsweise der Schulinspector mit Nachricht zu versehen, damit für den sofortigen Beginn des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten Sorge getragen werde. Die Schulinspectoren sind angewiesen, wofern und so oft es nöthig wird, rechtzeitig den Antrag auf executivische Einziehung der von der Schulgemeinde etwa nicht gezahlten fälligen Raten der Remuneration der Lehrerin und der sonst festgesetzten Kosten direct an das Königliche Landrathsamt zu richten.

6. Das Königliche Landrathsamt hat sodann die prompte Erledigung der nach Maßgabe der unter Nr. 5 getroffenen Bestimmung bei demselben eingehenden Requisitionen zu veranlassen.

Schließlich bemerken wir, daß zu den Kosten der Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten eine Beihülfe aus Staatsfonds in der Regel nicht gewährt werden kann. Wohl wird späterhin bei Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden in Bezug auf die Gesammtheit der Schullasten und bei Berechnung der letzteren auch der aus Einführung des qu. Lehrgegenstandes sich ergebende Kostenbetrag zu berücksichtigen sein, und wir werden den zu den Lehrerbesoldungen im Falle des Unvermögens der Gemeinden zu gewährenden Staatszuschuß gern in billiger Erwägung auch der denselben neuerdings entstehenden Belastung bemessen. Vorläufig aber muß der aus der angeblichen Leistungsunfähigkeit der Gemeinde hergenommene Einwand gegen die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in der Regel abgewiesen werden und kann wegen desselben die Ausführung unserer Circularverfügung vom 28. Februar v. J. nicht sistirt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämmtlichen Königlichen Landrathsämter des Bezirks.

Die Verfügung vom 28. Februar v. J. und die Instruction sind im Centralblatt pro 1874 Seite 623 folg.*) abgedruckt. Nachstehend wird weiter die Verfügung vom 25. Januar d. J. mitgetheilt.

7e.

Frankfurt a. O., den 25. Januar 1875.

Trotz der Schwierigkeiten, auf welche in nicht wenigen Fällen die allgemeine Durchführung unserer den Unterricht in weiblichen Handarbeiten betreffenden Circularverfügung vom 28. Februar v. J. stößt, kann von derselben doch nicht Abstand genommen werden. Es liegt, wie wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. (Amtsblatt, Stück 30 Seite 181) Ew. Hochwürden und Hochehrwürden ausdrücklich eröffnen, nirgends in der Befugniß der

*) cf. unten Bd. III im Capitel vom Unterricht.

Schulvorstände oder Schulgemeinden, unter Bestreitung der Zweckmäßigkeit und Ersprießlichkeit des bezeichneten Unterrichts die Einfügung desselben in den Lectionsplan der Schule zu verweigern. Die letztere muß vielmehr, vorausgesetzt, daß eine geeignete Lehrerin ermittelt ist, unter allen Umständen erfolgen, und haben sich die Gemeinden nur darüber schlüssig zu machen, in welcher Weise sie die Kosten, welche durch Annahme einer Lehrerin und durch die nothwendig werdende Beschaffung von Utensilien und Materialien entstehen, aufbringen wollen.

Wofern in einzelnen oder sämmtlichen Schulen der dortigen Parochie der Unterricht in weiblichen Handarbeiten noch nicht ins Leben getreten sein sollte, haben Ew. Hochwürden und Hochehrwürden nunmehr ohne Verzug mit den erforderlichen Maßnahmen in nachstehend angegebener Weise vorzugehen:

1. Zunächst ist unter Beirath des Schulvorstandes und des Lehrers der betr. Schule eine geeignete Lehrerin zu ermitteln. Versagen einzelne Mitglieder des Schulvorstandes schon hierzu, wie es mehrfach geschehen ist, ihre Mitwirkung, so kann auf dieselbe, ohne daß der Gang der Sache aufgehalten wird, verzichtet werden. Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Wahl der Lehrerin und die Prüfung der Qualification derselben Sache des Schulvorstandes bezw. des Schulinspectors ist.

2. Fernerhin sind die durch Besoldung der Lehrerin und Beschaffung von Materialien und Utensilien für das Jahr entstehenden Kosten durch protocollarische Verhandlung mit dem Schulvorstande, oder, wo eine solche sich unthunlich erweist, durch Vernehmung der ausersehenen Lehrerin unter Zuziehung des Ortslehrers festzustellen.

3. Von dem erzielten Ergebniß ist der Schulgemeinde Mittheilung zu machen und derselben in unserm Auftrage zu eröffnen, daß, wenn die Aufbringung des erforderlichen Geldbetrages verweigert werden sollte, die zwangsweise Einziehung herbeigeführt werden wird.

4. Wenn sich die Gemeinde zur Aufbringung der Kosten willig zeigt, so hat der Unterricht in weiblichen Handarbeiten sofort zu beginnen. Im Falle der Weigerung der Gemeinde aber, den Kostenbetrag zu gewähren, haben die Local-Schulinspectoren unter Anfügung sämmtlicher Verhandlungen durch den Kreis-Schulinspector an das zuständige Königliche Landrathsamt Anzeige zu erstatten. Sobald von dort aus der Betrag der aufzubringenden Kosten festgestellt und die Gemeinde zur Zahlung desselben angewiesen ist, ist der Anfang mit der Ertheilung des Unterrichts zu machen.

5. Zwischen dem Schulvorstande Namens der Schulgemeinde einerseits und der Lehrerin für weibliche Handarbeiten andererseits ist ein schriftliches Abkommen zu treffen, durch welches die Anzahl der zu ertheilenden Lehrstunden die Verpflichtung zur genauen Innehaltung derselben und zur Beobachtung der von uns durch Verfügung vom 28. Februar 1874 vorgeschriebenen und der Lehrerin zu behändigenden Instruction, die Höhe der zu gewährenden Entschädigung und der Zahlungsmodus derselben festgestellt und außerdem vorgesehen, daß der Vertrag durch eine beiden Theilen vorbehaltene vierteljährliche Kündigung gelöst werden kann. Der Schulvorstand wird aber nur dann zur Kündigung schreiten, wenn dringende Veranlassung vorliegt und wenn für den ungestörten Fortgang des Unterrichts durch Eintritt einer anderen Lehrkraft bereits Sorge getragen ist. Außerdem wird, besondere Fälle abgerechnet, die event. vom Schulvorstande ausgehende Kündigung so anzubringen sein, daß die seitherige Lehrerin mit dem Schlusse des Schuljahres ausscheidet und die neue mit Beginn des folgenden ihre Functionen übernimmt.

6. Sollten die vom Königlichen Landrathsamte festgesetzten Beträge, namentlich die der Lehrerin zustehende Remuneration, nicht regelmäßig in vierteljährlichen Raten postnumerando von der Schulgemeinde gezahlt werden, so ist der Antrag auf executivische Einziehung der fälligen Theilzahlungen ungesäumt an das Königliche Landrathsamt zu richten.

7. Die beifolgende Nachweisung nach Formular A.*) ist spätestens bis zum 1. Juli d. J. ordnungsmäßig ausgefüllt an den zuständigen Kreis-Schulinspector einzureichen.

Schließlich bemerken wir, daß wir in unserer Verfügung vom 28. Februar v. J. zwar den Minimalsatz der der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten zu gewährenden Vergütigung auf 12 Thaler pro anno für je 2 wöchentliche Lehrstunden festgesetzt haben, es kann jedoch die Einführung des qu. Unterrichts durch eine etwaige Mehrforderung der sich darbietenden Lehrerin, falls diese sonst wohl qualificirt ist, nicht aufgehalten werden. Nur wofern diese Forderung das Doppelte des Minimalsatzes, also 24 Thaler für das Jahr bei zwei wöchentlichen Lehrstunden, überschreiten sollte, kann dieselbe als zu hoch bemessen abgelehnt und, so lange eine geeignete Lehrkraft nicht billiger zu beschaffen ist, die Einführung des Unterricht einstweilen vertagt werden. Indessen erwarten wir doch, daß diese den besonderen Localverhältnissen Rechnung tragende Berücksichtigung nicht mißbräuchlich dazu benutzt werde, die Einführung des Unterrichts auf die Dauer zu hintertreiben und sehen event. besonderem Berichte entgegen.

Wir vertrauen, daß die Herren Local-Schulinspectoren die Angelegenheit mit Umsicht und Eifer behandeln und die nöthigen Maßnahmen derartig beschleunigen werden, daß mit Beginn des nächsten Sommersemesters ein definitives Ergebniß erzielt ist und der Unterricht überall ins Leben tritt, wofern nicht Hindernisse, die dies thatsächlich unmöglich machen, sich nachweisen und es in Gemäßheit unserer Circularverfügung vom

---

*) Diese „Nachweisung über den Stand des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den Schulen der Parochie N." enthält folgende Rubriken:

Laufende Nummer.
Name des Schulorts oder Bezeichnung der Schulanstalt.
Ob der Unterricht in weiblichen Handarbeiten eingeführt ist. Bejahenden Falls seit wann?
Name und Stand der Lehrerin.
Anzahl der am Unterrichte theilnehmenden Schülerinnen.
Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden.
Betrag der an die Lehrerin zu zahlenden Vergütigung für das Jahr.
Bemerkungen, insbesondere für den Fall, daß der Unterricht einstweilen noch nicht eingeführt ist, Angabe der Behinderungsgründe.

28. Februar v. J. gerechtfertigt erscheinen lassen, daß vorläufig noch der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ausgesetzt werde.

Die Herren Kreis-Schulinspectoren aber weisen wir an, auch ihrerseits der Angelegenheit die thunlichste Förderung angedeihen zu lassen, die nach der obigen unter Nr. 4 gegebenen Bestimmung bei ihnen eingehenden Berichte der Local-Schulinspectoren den zuständigen Landrathsämtern ungesäumt zur weitern Veranlassung zuzufertigen und bis zum 1. September k. J. eine nach Maßgabe des anliegenden Formulars B.*) aufzustellende Nachweisung uns einzureichen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Local-Schulinspectoren.

8. Unzulässigkeit der Erhebung der Remuneration für eine Handarbeitslehrerin, während eine solche nicht angestellt ist. Anordnungen zur Gewinnung einer Handarbeitslehrerin bei Unwillfährigkeit der Gemeinde.

Berlin, den 28. April 1882.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß eine Anordnung, nach welcher die Remuneration für die Handarbeitslehrerin auch in dem Falle aufgebracht und zur Schulkasse eingezogen werden müßte, daß zeitweilig eine Lehrerin nicht angestellt ist und der Unterricht nicht stattfindet, bei dem Mangel gesetzlicher Grundlage nicht für zulässig zu erachten ist.

Hingegen wird solchen Gemeinden, welche sich weigern, eine Handarbeitslehrerin anzunehmen, oder die es zu verhindern wissen, daß sich eine solche zur Uebernahme des Handarbeitsunterrichtes bereit finden läßt, eine bestimmte Frist zu setzen sein, bis zu welcher sie Vorschläge wegen Annahme einer Handarbeitslehrerin zu machen haben. Verstreicht die Frist, ohne daß sie der Anforderung nachgekommen sind, so hat die Königliche Regierung auf dem Ihr geeignet scheinende Wege, etwa durch den Local- oder Kreis-Schulinspector oder sonst wie eine qualifizirte Persönlichkeit zu ermitteln, die Remuneration festzusetzen und die Beiträge eventuell executivisch beizutreiben. —

Verleidet die widerstrebende Gemeinde der Lehrerin ihr Amt, so daß letztere es dieserhalb aufgiebt, so ist eine andere und zwar wenn nöthig unter angemessener Erhöhung der Remuneration zu engagiren und mit der Einziehung der erhöhten Beiträge fortzufahren. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß bei diesem Verfahren die renitenten Gemeinden ihr Widerstreben aufgeben werden. Setzen sie dasselbe fort, so werden sie nur erhöhte Lasten zu tragen haben.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen, sowie demnächst die Beschwerdeführer auf die anbei zurückfolgende Eingabe vom 17. Januar d. J. mit entsprechendem Bescheide versehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IIIa. 11898.

*) Die „Nachweisung derjenigen Schulen in der Kreis-Schulinspection N., in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten einstweilen noch nicht eingeführt ist" enthält folgende Rubriken:
Laufende Nummer.
Name des Schulorts oder Bezeichnung der Schulanstalt.
Angabe der Parochie.
Angabe der Gründe, aus welchen die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten einstweilen ausgesetzt worden ist.

§ 258b. Einführung und Kosten des Turnunterrichts.

1. E. v. 23. Oct. 1875 betr. den obligatorischen Charakter des Turnunterrichts und Aufbringung der Kosten.*)
2. Vf. der K. Reg. in Breslau v. 22. Febr. 1861 betr. die Einführung gymnastischer Uebungen in der Elementarschule. cf. § 200 Nr. 2.
3. E. v. 18. März 1885 betr. die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden bei dem Betriebe des Turnunterrichts. cf. oben § 99 Nr. 6.
4. cf. überhaupt oben Bd. I §§ 99, 108, 144.

1. Gleichstellung des Turnunterrichts mit den übrigen Lehrgegenständen der Volksschule. Aufbringung der Kosten, insbesondere bei Verhinderung des ordentlichen Lehrers.

Berlin, den 23. October 1875.

Durch § 13 und 17 der Allgemeinen Verfügung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule, vom 15. October 1872 ist der Turnunterricht den übrigen Lehrgegenständen der Volksschule gleichgestellt worden. Die für Ertheilung desselben erforderlichen Geldmittel bilden demnach einen Theil der Kosten der gesammten Schulverwaltung und sind mit diesen aufzubringen. Wo es nöthig ist, sind zu diesem Zwecke die Schulbeiträge zu erhöhen.**)

Wenn also, wie in dem Berichte vom 9. v. M. näher ausgeführt ist, der Lehrer zu N. durch unverschuldetes körperliches Leiden außer Stand gesetzt ist, Turnunterricht zu ertheilen, und ihm, weil er bereits vor Einführung dieses Lehrgegenstandes in sein gegenwärtiges Amt getreten war, nicht zugemuthet werden kann, aus seinen Mitteln einen Vertreter zu remuneriren, so sind die bezüglichen Kosten für diesen — im vorliegenden Falle 120 Reichsmark alljährlich — aus der Schulkasse zu bestreiten und nöthigenfalls durch Erhöhung der Schulbeiträge aufzubringen. Die Bewilligung einer Staatsbeihülfe kann erst erfolgen, wenn der Nachweis geführt worden ist, daß die verpflichtete Gemeinde nicht im Stande ist, die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Bezüglich der Gemeinde N. ist dieser Nachweis bis jetzt noch nicht geführt worden. Ich bin daher nicht in der Lage, dem Antrage auf Bewilligung einer Staatsbeihülfe für dieselbe schon jetzt Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 10632.

*) cf. für Hannover § 2 des Ges. v. 26. Mai 1845 (unten Bd. III) und Leverkühn, Schulgesetze für Hannover 1885 II. S. 265. Vgl. im übrigen die Anm. oben zu § 258a Nr. 3 (S. 117).
**) cf. § 258a Nr. 5a a. E.

1a.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Auf den Bericht vom 2. Mai d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, wie der Erlaß vom 21. März d. J. (Nr. 6297) keinen Zweifel darüber lassen kann, daß fortan der Unterricht in den gymnastischen Uebungen einen integrirten Theil des Volksschulunterrichts für die männliche Jugend bilden soll. Daraus ergiebt sich von selbst, daß die zur Unterhaltung der betreffenden Volksschule Verpflichteten auch die für den Turnunterricht erforderlichen Kosten aufzubringen haben. Hierhin ist unter allen Umständen die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes und die Anschaffung der einfachen Geräthe in der Art und in der Beschränkung zu rechnen, wie der Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen dieses angiebt. (Forts. cf. § 200, Nr. 2b.)

U. 11110.

2.

Die nachstehend auszugsweise mitgetheilte Circular-Verfügung giebt Fingerzeige, wie einzelne, der allgemeinen Einführung gymnastischer Uebungen in der Elementarschule entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen sind:

Nachdem durch die allerhöchste Ordre vom 6. Juni 1842 der Unterricht in den Leibesübungen als ein nothwendiger und integrirender Theil der Erziehung der männlichen Jugend anerkannt und ausdrücklich in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen worden war, wurde angeordnet, daß die zur Unterhaltung einer Schule im Allgemeinen Verpflichteten auch zur Herstellung und Unterhaltung des Turn-Unterrichts zu verpflichten seien. Dabei hatte indeß die Annahme Platz gegriffen, daß es einer Nöthigung kaum bedürfen werde, da die betreffenden Gemeinden von der Nützlichkeit des gedachten Unterrichts sich selbst überzeugen und zur Einrichtung desselben bewogen fühlen würden.

Eine Reihe von Jahren hindurch ward jedoch dieser Zweig des Unterrichts nur unter Berücksichtigung der höheren Lehranstalten zu Gunsten der betreffenden Schüler gepflegt, während die große Masse der heranwachsenden Jugend dabei unbetheiligt blieb.

Durch die Ministerial-Erlasse vom 26. Mai und 10. September pr.*) ist in dieser Sachlage insofern eine Aenderung eingetreten, als höhern Orts geltend gemacht worden ist, daß ein durchgreifender Gewinn aus den Turnübungen für das Vaterland und die Volksbildung nur erwachsen könne, wenn das aufblühende Geschlecht im Großen und Ganzen daran sich zu betheiligen Gelegenheit fände.

In Folge dessen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittels der obengedachten Verfügungen uns angewiesen, solche Einleitungen zu treffen, durch welche auch die männliche Jugend der städtischen und ländlichen Elementarschulen zur Betheiligung der bei denselben einzuführenden gymnastischen Uebungen in den Stand gesetzt werde.

Wir hielten es für angemessen, ehe wir zur weiteren Ausführung des erhaltenen Auftrags schritten, uns näher davon zu unterrichten, was in den Städten unsers Aufsichtskreises bei den betreffenden Schulen für die Ausbildung der Jugend in gymnastischer Beziehung etwa schon geschehen sei, und erließen aus diesem Grunde unsre Circular-Verfügung vom 18. October pr. an sämmtliche Magisträte unseres Departements.

Aus den hierauf an uns erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß zwar hie und da, allein im Allgemeinen doch nur in sehr wenigen Städten ein Turnunterricht ertheilt, jedoch auch in diesen seltenen Fällen nur wenig benützt wird. Gern haben wir dagegen gleichzeitig wahrgenommen, daß die eröffnete Aussicht auf einen solchen fast überall in den Städten eine willkommne Aufnahme gefunden hat und die Heilsamkeit des einzuführenden Unterrichts gebührend gewürdigt sind. Wir sehen darin nicht nur ein Zeugniß von warmem Patriotismus, der unser Hinweisung auf den engen Zusammenhang der gedachten Uebungen mit der Wehrkraft des Landes vollständig anerkennt, sondern auch ein volles Verständniß für die ersprießlichen Folgen, welche die Erhöhung der körperlichen Gewandtheit der Jugend auf deren intellectuelle und Charakterbildung wesentlich mit sich führen muß.

In Beziehung auf die in den einzelnen Berichten der Magisträte geäußerten Bedenken bemerken wir indeß noch Nachstehendes:

1) Wenn man hie und da einen geeigneten Turnplatz nicht finden zu können meint, so sind wir überzeugt, daß die desfallsige Schwierigkeit bei ernstem Willen und beharrlicher Bemühung überall zu überwinden sein wird.
2) Die Befürchtung, daß es mit dem Turnunterrichte verbleiben werde, wie es bisher gewesen, indem er zwar werde angeboten, allein nur von Einzelnen und nicht von der Masse der Schüler benützt werden, beseitigt sich durch die Bemerkung, daß, indem jetzt jener Unterricht in den Kreis vorschriftsmäßiger Unterrichtsgegenstände gezogen wird, es nicht mehr von dem Belieben der Eltern allein abhängen kann, ob sie ihre Kinder am Turnunterrichte sich betheiligen lassen wollen oder nicht. Vielmehr wird die männliche Jugend im Alter von 10 bis 14 Jahren als turnpflichtig zu erachten sein; wobei sich indeß von selbst versteht, daß den *begründeten* Wünschen einzelner Eltern bezüglich der Ausschließung ihrer Kinder von dem gedachten Unterrichte überall verständige Rechnung zu tragen sein wird.
3) Schwieriger wird es vorerst sein, das Bedenken wegen der Beschaffung der erforderlichen Turnlehrkräfte überall zu beseitigen, da manche Individualitäten unter den Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichts überhaupt nicht geeignet sind, andere Alters und Kränklichkeits halber davon ausgeschlossen bleiben müssen, noch andere endlich im Turnen niemals Unterricht erhalten haben und daher, wo in solchen Fällen nur eine einzelne Lehrkraft an

---

*) Centralblatt pro 1860 Seite 335 und 519.

einer Schule wirkt, der Mangel eines geeigneten Lehrers das Turnen der Schüler unmöglich machen kann. Allein die Zahl dieser Schulen wird dennoch weit geringer sein, als es im ersten Augenblicke den Anschein hat; denn die gymnastischen Uebungen, um welche es sich hier zunächst handelt, sind so einfacher und leichter Art, daß dabei auch derjenige Lehrer, welcher nur einigermaßen mit ihnen sich bekannt gemacht hat, selbst ohne einen förmlichen Unterricht im Turnen erhalten zu haben, die Jugend mit Erfolg anleiten kann. In vielen Gemeinden wird es überdies auch an anderen, besonders ausgedienten Militair-Personen nicht fehlen, die, wenn der Schullehrer selbst ganz ungeeignet sein sollte, dabei zur Mitwirkung berufen werden könnten.

Auch hat der Herr Minister in Aussicht gestellt, daß bei der Central-Turnanstalt in Berlin auf Einrichtung eines etwa sechswöchentlichen Cursus zur Vorbildung bereits angestellter Lehrer im Turnen werde Bedacht genommen werden,*) und für andere wird es ausreichen, wenn sie an den Schullehrer-Seminarien zu Breslau, Bunzlau, Creutzburg, Münsterberg und Steinau sich durch Anschauung des dort ertheilten Turnunterrichts, resp. durch Theilnahme an demselben, mit der Sache bekannt machen. Wenn nun ferner an den Schulen des Regierungs-Bezirks bereits eine nicht kleine Zahl jüngerer, im Turnen vorgebildeter Lehrer angestellt ist und diese sich mit jedem Jahre vermehrt, auch sich annehmen läßt, daß die des Turnens kundigen Lehrer gern bereit sein werden ihren in der Nähe wohnenden Amtsgenossen durch Ertheilung der ihnen nöthigen Instruction zu Hülfe zu kommen; so kann aus allen diesen Umständen die Hoffnung geschöpft werden, daß der Mangel an Lehrkräften dem Erreichen des guten Zwecks nur selten hinderlich sein werde.

4) Einige Berichte haben ferner in den Kosten, welche aus der Einrichtung und Erhaltung des Turnunterrichts erwachsen würden, ein Hinderniß des Letzteren sehen wollen.

Diese Kosten können, abgesehen von der Herstellung des Turnplatzes, eine zweifache Veranlassung haben. Einerseits kann nämlich die Entschädigung des Turnlehrers, andrerseits die Anschaffung und Unterhaltung der Turngeräthe Kosten verursachen. Wir bemerken dagegen Folgendes:

Es ist allerdings zu wünschen, daß dem Lehrer, damit Lust und Freudigkeit für die neue Aufgabe, die er zu lösen erhält, ihm nicht fehle, eine billige Entschädigung für die von ihm verlangte Mühwaltung zu Theil werde; andrerseits aber darf derselbe doch, so weit es sich dabei um einen am Orte sonst angestellten Schullehrer handelt, und das Turnen nur als ein Theil der von ihm in der Schule zu behandelnden Lehrgegenstände anzusehen ist, die Ertheilung des Turnunterrichts von dem Empfange einer Entschädigung dafür nicht abhängig machen.**)

Wir werden indeß bei Vertheilung der von uns ausgehenden Unterstützungen und Gratificationen auf diejenigen Lehrer, welchen die Armuth der Schulgemeinde eine Entschädigung für den von ihnen ertheilten Turnunterricht zur Vermehrung ihres sonst kärglichen Einkommens zu gewähren nicht im Stande ist, und die sich dennoch der Sache mit Treue und gutem Erfolge widmen, eine besondere Rücksicht nehmen.

Das von einigen Magisträten geäußerte Bedenken wegen der Unkosten, welchen die Anschaffung und Unterhaltung der Turngeräthschaften veranlassen könnte, führt uns auf die Beschaffenheit des in den Elementarschulen zu ertheilenden gymnastischen Unterrichts selbst, wie auf die dabei inne zu haltenden Grenzen. — —*)

Breslau, den 22. Februar 1861.

Königliche Regierung.

§ 258c. Einführung und Kosten des Religionsunterrichts an Elementarschulen gemischter Confession.

Ueber die geschichtliche Entwickelung der Frage cf. auch E. v. 3. März 1844 (§ 323 Nr. 10).

1. E. v. 11. Mai 1859 und 7. Aug. 1865, 5. April 1883 betr. die Aufbringung der Kosten des confessionellen Religionsunterrichts durch die Schulgemeinde bezw. die Dominien in Schlesien. cf. § 200 Nr. 1, § 269 Nr. 10, § 283 Nr. 2.
2. E. v. 21. April 1864 desgl. unbeschadet des confessionellen Charakters der Schule.
3. E. v. 18. Mai 1875 insbesondere bei Vereinigung einer Confessionsschule mit einer Stadtschule.
4. E. v. 20. Aug. 1861 betr. die Einrichtung eines Religionsunterrichts durch Wanderlehrer. cf. nachstehend Nr. 5 a. E. und § 283 Nr. 2.
5. E. v. 11. Sept 1873 desgl. durch Gründung von Simultanschulen.
6. Ueber den regelmäßigen Ausschluß von Staatsbeihülfen zu den Kosten des confessionellen Religionsunterrichts. cf. § 284 Nr. 2 und die Anmerkung dazu.

1a. Aufbringung der Kosten für den Religionsunterricht an Elementarschulen gemischter Confession durch die Schulgemeinde.

Die Heranziehung der evangelischen Mitglieder der Schulgemeinde N. zur Bestreitung der Remuneration für Ertheilung des Religionsunterrichts an die in den genannten Gemeinden befindlichen 94 katholischen Kinder kann ich nicht für ungerechtfertigt erachten. —

Der Religionsunterricht ist der wesentlichste Theil des Elementarunterrichts und muß deshalb von der Schulgemeinde beschafft werden. Es würde unbillig sein, wenn den katholischen Hausvätern, welche in der Schulgemeinde gleiche Rechte und Pflichten mit den evangelischen haben, angemuthet würde, den katholischen Religionsunterricht ihrer Kinder auf eigene Kosten zu beschaffen, während die evangelischen Gemeindeglieder für den confessionellen Unterricht ihrer Kinder nichts zahlen, da letzterer von dem evangelischen Lehrer ertheilt werden kann. — Ueberdieß ist die Remuneration

*) cf. Bd. I. §§ 108, 144. **) cf. § 200 Nr. 2.

*) cf hierüber den E. v. 18 März 1885 oben § 99 Nr. 6.

des katholischen Lehrers N., welcher mit Ertheilung des Religionsunterrichts an die katholischen Kinder betraut ist, so gering, daß sie mit Leichtigkeit von sämmtlichen Mitgliedern der Schulgemeinde aufgebracht werden kann.

Berlin, den 11. Mai 1859.

U. 8545.

1b.

— Der besondere Religionsunterricht für die den katholischen Schulen zu N. angehörigen evangelischen Kinder — ist kein Privatunterricht, sondern ein wesentlicher Theil des öffentlichen Elementarschulunterrichts, für welchen die Kosten die Gemeinden aufzubringen haben. Es würde unbillig sein, von den evangelischen Hausvätern, welche in den Schulgemeinden gleiche Rechte und Pflichten mit den katholischen haben, zu verlangen, daß sie für den Religionsunterricht ihrer Kinder auf eigene Kosten sorgen, während die katholischen Gemeindeglieder den Religionsunterricht ihrer Kinder auf Kosten der ganzen Schulgemeinde dadurch gesichert haben, daß dieser Unterricht von dem katholischen Lehrer ertheilt werden kann. Daß der letztere auch einen den Anforderungen der evangelischen Kirche entsprechenden Religionsunterricht zu ertheilen vermöge, ist eine völlig haltlose Behauptung.

Berlin, den 7. August 1865.

U. 16912.

1c. Einrichtung des Religionsunterrichtes für die der Confession des Lehrers nicht angehörenden christlichen Schulkinder; sowie Aufbringung der Kosten, insbesondere Beitragspflicht der Dominien und der Gemeinden im Geltungsbereiche des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801.

Berlin, den 5. April 1883.

Ew. Wohlgeboren Beschwerde vom 23. November v. J. über die wegen Einrichtung des evangelischen Religionsunterrichtes an der katholischen Schule in N. und wegen Heranziehung des Fürstlich Pleß'schen Dominiums N. und bezw. der Gemeinde N. zu den durch die gedachte Einrichtung entstehenden Kosten vermag ich, wie ich Ihnen hiermit ergebenst erwidere, als begründet nicht anzuerkennen.

Unter den zur katholischen Schule in N. gewiesenen Kindern befindet sich eine erhebliche Zahl evangelischer Kinder. Die Zahl der letzteren betrug zur Zeit einer am 29. April v. J. stattgehabten Revision 26.

Da der Religionsunterricht ein integrirender Theil des Volksschulunterrichtes ist, so ist nicht erst, wie Ew. Wohlgeboren anzunehmen scheinen, durch den Erlaß vom 11. September 1873*) der Grundsatz eingeführt, sondern bereits seit mehreren Jahrzehnten von der Unterrichtsverwaltung der Grundsatz festgehalten worden, daß, wenn zu einer Volksschule Kinder beider christlichen Confessionen gewiesen sind, in der Regel der entsprechende confessionelle Religionsunterricht nicht blos für die der einen, sondern auch für die der anderen Confession angehörenden Kinder Aufgabe der betreffenden Volksschule, obligatorischer Lehrgegenstand derselben ist.

Wenn daher die Königliche Regierung in N. angeordnet hat, daß an der katholischen Schule in N. für die zu dieser Schule gewiesenen evangelischen Kinder besonderer Religionsunterricht einzurichten sei und zwar in der Art, daß die Ertheilung dieses Unterrichtes dem an der benachbarten Schule in N. angestellten evangelischen Lehrer N. gegen Gewährung einer entsprechenden, von der Regierung festgesetzten Remuneration zu übertragen sei, so entspricht diese Anordnung dem vorgedachten allgemeinen Grundsatze und den wegen Anwendung desselben erlassenen ministeriellen Weisungen.

Die Einwendungen, welche Ew. Wohlgeboren gegen die gesetzliche Zulässigkeit der Einführung des evangelischen Religionsunterrichtes an der im Sinne des Schulreglements vom 18. Mai 1801 katholischen Schule in N. unter Berufung auf vermeintlich entgegenstehende Vorschriften dieses Reglements erheben, kann ich für stichhaltig nicht erachten. Dieselben finden ihre Widerlegung in den auch für die vorliegende Frage zutreffenden Ausführungen, durch welche das Königliche Oberverwaltungsgericht seine Entscheidung vom 2. December 1876 in Betreff der gesetzlichen Zulässigkeit der Einführung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten auch im Bereiche der Geltung des Schulreglements vom 18. Mai 1801 unter Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung vom 29. September 1876 begründet hat. (Entscheidungen Bd. 1, S. 205, S. 173; C.-Bl. f. d. Unter. Verw. 1877, S. 116; 1876, S. 618.*)

Ew. Wohlgeboren versuchen die Gesetzmäßigkeit der von der Königlichen Regierung in N. getroffenen Anordnung insbesondere unter Berufung darauf in Frage zu stellen, daß der Inhalt der Schlußsätze unter Nr. 7 des Reglements vom 18. Mai 1801 der gedachten Anordnung entgegenstehe. Dies ist indeß nicht der Fall. Die Natur der Sache begründet die Annahme, daß die gedachten Sätze überhaupt nur reglementaren Charakter haben — eine Annahme, welche, wie das Königliche Oberverwaltungsgericht in dem Erkenntnisse vom 5. April 1878 (Entscheidungen Bd. 3, S. 143; C.-Bl. f. d. Unter. Verw. 1878, S. 293**) zutreffend bemerkt, dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß eine Verordnung ihres übrigen Inhaltes wegen als Gesetz publicirt ist. Abgesehen hiervon enthalten aber auch die gedachten Sätze eine ausdrückliche Verbotsbestimmung, an einer Schule, auf welche die Vorschriften des Reglements wegen der Confession, welcher der an derselben anzustellende Lehrer angehören müsse, den Religionsunterricht auch für die der Confession des Lehrers nicht angehörenden Schulkinder als obligatorischen Lehrgegenstand einzuführen, keineswegs.

Ist hiernach die von der Königlichen Regierung in N. wegen Einführung des evangelischen Religionsunterrichtes an der katholischen Schule in N. getroffene Anordnung unter den obwaltenden Ver-

*) Unten Nr. 5.

*) Oben § 258a Nr. 4 u. 4b.

**) § 176 Nr. 1.

hältnissen sachlich gerechtfertigt und gesetzlich begründet, so ist auch die Heranziehung des fürstlichen Dominiums N. und der Gemeinde N. zur antheiligen Aufbringung der Kosten der Remuneration für den mit der Ertheilung des evangelischen Religionsunterrichtes beauftragten Lehrer als den Vorschriften des Reglements vom 18. Mai 1801 entsprechend zu erachten.

Ew. Wohlgeboren Berufung darauf, daß diese Heranziehung mit der Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 24. November 1877 (Entscheidungen Bd. 3, S. 117)*) im Widerspruche stehe, kann ich um deshalb nicht für zutreffend erachten, weil die gedachte Entscheidung nur den Fall der Einrichtung einer paritätischen oder Simultanschule betrifft. Eine solche Schule ist die Schule in N. nicht, vielmehr nach wie vor eine im Sinne des Reglements vom 18. Mai 1801 katholische gebiieben.*)

Ich befinde mich hiernach nicht in der Lage, die wegen Festsetzung und Repartition der Remuneration für den evangelischen Religionsunterricht an der katholischen Schule in N. erlassene Verfügung aufzuheben und die Rückzahlung der auf Grund dieser Festsetzung und Repartition eingezogenen Beiträge anzuordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Fürstlich Pleß'schen General-Bevollmächtigten
Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. a. 10519.

2.

Da die evangelischen Mitglieder der Schulgemeinde N. zur Unterhaltung der dortigen katholischen Schule beitragen, so können sie, wie ich der Gemeinde auf die Beschwerde vom 14. v. M. hierdurch eröffne, mit Recht verlangen, daß auch für den Religionsunterricht ihrer Kinder gesorgt werde. Daher war auch die Königliche Regierung zu N. befugt, dem Lehrer, welcher den evangelischen Religionsunterricht ertheilt, eine angemessene Remuneration auf Kosten der Schulgemeinde zu bewilligen. Der confessionelle Charakter der Schule wird dadurch nicht berührt.**)

Berlin, den 21. April 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Schulgemeinde zu N.
U. 5694.

---

*) cf. unten Nr. 2. Das allegirte Erkenntniß führt aus:
Die von der Gemeindeschule sich trennende Religionspartei hat ihre Sonderschule stets allein ohne Concurrenz der Gemeinde und Gutsherrschaft zu unterhalten. Wenn nun der Vorderrichter annimmt, daß durch die Einweisung der evangelischen Kinder in die Schule zu E. letztere den Charakter der katholischen Gemeindeschule im Sinne des Reglements verloren habe, so irrt er hiernach allerdings. Wie gezeigt, sieht es vielmehr das Reglement als die Regel an, daß in der Gemeindeschule die Kinder beider Religionsparteien unterrichtet werden. Aber wenn er weiter annimmt, daß das Reglement von 1801 eine Schule, an welcher verfassungsmäßig Lehrer verschiedenen Glaubensbekenntnisses angestellt werden können, nicht kenne, so ist ihm darin unbedingt beizupflichten. Das Reglement handelt nur von Schulen, an welchen katholische oder evangelische Lehrer angestellt werden müssen und gestattet nur derjenigen Religionspartei, welcher der Lehrer an der Schule nicht angehört, die Errichtung einer besonderen Schule auf eigene Kosten.

**) cf. oben Nr. 1c.

3. Sorge für den confessionellen Religionsunterricht bei Vereinigung einer Confessionsschule mit der Stadtschule.

Berlin, den 18. Mai 1875.

— — — Auch der Magistrat zu N. hat sich für verpflichtet und bereit erklärt, die katholischen Kinder in die Stadtschule aufzunehmen und nur dagegen Widerspruch erhoben, daß den katholischen Kindern der confessionelle Religionsunterricht auf Kosten der Stadt ertheilt werden solle. Der Magistrat scheint hierbei von der Annahme ausgegangen zu sein, daß die Fürsorge für die Ertheilung jenes Unterrichts die Anstellung eines katholischen Lehrers an der Stadtschule bedinge. Dies ist jedoch nicht unbedingt nothwendig, sondern es genügt, lediglich für den katholischen Religionsunterricht eine Lehrkraft gegen angemessene Remuneration zu beschaffen. Daß die Verpflichtung hierzu der Stadt obliegt, habe ich bereits in den Erlassen vom 14. November v. J. und 18. Januar d. J. ausgesprochen und weise ich dieserhalb auch auf die Grundsätze hin, welche in den Erlassen vom 21. April 1873 (C.-Bl. für die Unterrichts-Verwaltung S. 306) und 19. August 1874 (a. a. O. S. 627*) enthalten sind.

Es wird daher nur einer angemessenen Verständigung des Magistrats bedürfen, um die Hindernisse zu beseitigen, welche seinerseits der von der Königlichen Regierung eingeleiteten, im Schulinteresse dringend wünschenswerthen Organisation des städtischen Schulwesens in N. bereitet werden. Diese Verständigung in geeigneter Weise herbeizuführen, empfehle ich der Königlichen Regierung und bemerke nur noch, daß, wenn die Vereinigung der einklassigen katholischen Schule mit der mehrklassigen Stadtschule zu N. nicht zu Stande kommt, weil von den dortigen städtischen Behörden die Fürsorge für den confessionellen Religionsunterricht nicht übernommen wird, die Stadtgemeinde für das Schulbedürfniß der katholischen Einwohner ebenso zu sorgen verpflichtet ist, wie für das der evangelischen Einwohner. Der durch das Schulgeld nicht gedeckte Bedarf der Unterhaltungskosten der katholischen Schule wird dann ebenso aus Communalmitteln gewährt werden müssen, wie dies bei der evangelischen Stadtschule geschieht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 4615.

4. Ertheilung des Religionsunterrichts an Elementarschulen durch Wanderlehrer.

Auf den Bericht vom 3. v. M., die Anstellung von katholischen Wanderlehrern betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Bei nochmaliger Erwägung kann ich nicht verkennen, daß der im diesseitigen Erlaß vom 13. Februar 1855 ausgesprochene Grundsatz, wonach die Gemeinden für den Religionsunterricht der Kinder, welche nicht der Confession des Lehrers angehören, durch ein Uebereinkommen mit benachbarten Lehrern zu sorgen und die diesfälligen

---

*) § 265 Nr. 9a und b.

Kosten zu tragen haben, in seiner weiteren Folge — ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu kommen — sich auch dahin ausdehnen läßt, daß die Gemeinden nöthigenfalls für verpflichtet zu halten sind, mit einem ihnen zu bezeichnenden qualificirten Wanderlehrer sich über diesen Punkt zu einigen, und daß im Weigerungsfalle solches Uebereinkommen von der Aufsichtsbehörde im Executionswege auf Kosten der betreffenden Gemeinden abgeschlossen werden darf. Ein derartiges zwischen den Gemeinden resp. der Schulaufsichtsbehörde mit einem Wanderlehrer getroffenes Uebereinkommen kann aber nur als vorübergehendes Privatverhältniß angesehen werden. Diese Wanderlehrer werden daher nicht bei den betreffenden Schulen, in denen sie den Religionsunterricht ertheilen, als fest angestellt zu betrachten sein und demgemäß auch keinen Anspruch auf Pension geltend machen können.

Der Königlichen Regierung gebe ich hiernach anheim, insofern Ihr Lehrer, die auf dieses Verhältniß einzugehen geneigt sind, zur Disposition stehen, dergleichen Einrichtungen in den Fällen zu treffen, in welchen ein unabweislich dringendes Bedürfnis dazu vorliegt.

Die dadurch entstehenden Kosten werden, wenn Ein Lehrer für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich angenommen wird, für jede der letzteren nicht so bedeutend sein, daß sie nicht von denselben sollten aufgebracht werden können.

Entgegengesetztenfalls würde jedesmal vorher, ehe dergleichen Einrichtungen getroffen werden, die Nothwendigkeit zur Gewährung einer Beihülfe für eine oder die andere Gemeinde auf dem dafür vorgeschriebenen Wege genau nachzuweisen und die Bewilligung der Beihülfe bei mir zu beantragen sein.

Berlin, den 20. August 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.
U. 15985.

5. Beschaffung confessionellen Religionsunterrichts für die Minderheit der Schüler durch Einrichtung von Simultanschulen.

Berlin, den 11. September 1873.

Mit der Königlichen Regierung bin ich, wie ich auf den Bericht vom 26. März d. J. erwidere, darin einverstanden, daß die Umwandlung bisher katholischer Confessionsschulen in Simultanschulen durch Anstellung evangelischer Lehrer besonders geeignet ist, um den in der Diaspora befindlichen evangelischen Kindern einen confessionellen Religionsunterricht, den sie jetzt noch vielfach entbehren müssen, angedeihen zu lassen. Es ist daher da, wo das Bedürfniß vorhanden ist und die Verhältnisse dies gestatten, mit derartigen Einrichtungen vorzugehen. Wo dies nicht angängig ist, da wird von dem bisherigen Auskunftsmittel, daß evangelische Lehrer den in katholischen Schulen befindlichen evangelischen Kindern confessionellen Religionsunterricht ertheilen, weiter Gebrauch zu machen sein.

Zur Aufbringung der Remuneration ist überall die Schulgemeinde verpflichtet, wenn die Zahl der betreffenden Kinder nicht verschwindend klein ist. Bei Entscheidung über die Nothwendigkeit der Beschaffung confessionellen Religionsunterrichts wird nicht in mechanischer Weise zu verfahren sein, indem lediglich auf die Zahl dieser Kinder gerücksichtigt wird, sondern es werden auch noch andere für die Einrichtung sprechende Umstände ins Auge zu fassen sein, und ist es gestattet, daß die evangelischen Kinder aus verschiedenen katholischen Schulen an einem bestimmten Orte zur Empfangnahme des Religionsunterrichts gesammelt werden, in welchem Falle sodann die einzelnen Schulgemeinden, denen die Kinder angehören, zur Aufbringung der Remuneration pro rata heranzuziehen sind. Sind einzelne Gemeinden zur Gewährung dieser Remunerationen nicht im Stande, so ist denselben ein Zuschuß aus dem zur Unterstützung leistungsunfähiger Gemeinden bestimmten Fonds zu gewähren.*) Besondere Mittel können für den besagten Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden. Von der Anstellung von Wanderlehrern ist in der Regel abzusehen und statt dieses mangelhaften Nothbehelfs überall, wo das Bedürfniß vorhanden ist, eine ordentliche Schuleinrichtung ins Leben zu rufen.

Selbstredend finden diese Vorschriften auch für die umgekehrten Fälle, wo katholische Kinder in evangelischen Schulen in der Minderzahl vorhanden sind, ihre Anwendung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24547.

§ 259. Einfluß der localen Verhältnisse, wirthschaftlichen Lage, anderweiter Gemeindebedürfnisse bei Normirung des Umfangs der Schullast.

1. E. v. 15. Febr. 1873 betr. die Berücksichtigung hemmender wirthschaftlicher Verhältnisse bei der Fortbildung des Volksschulwesens und zeitweise Zulassung von Sommerschulen, Kleinschulen.
2. E. v. 28. Mai 1881 betr. die Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage der Gemeinden bei den Anordnungen zur Hebung des Elementarschulwesens. cf. E. v. 12. Mai 1826 (§ 300 Anhang I), E. v. 20. August 1863 (oben § 242 Nr. 3) und E. v. 8. Dec. 1873, (§ 292 Nr. 2a u. b), Vf. v. 17. Juli 1877, (§ 283 Nr. 5b), E. v. 18. März 1885 (oben § 258c Nr. 3, § 99 Nr. 6).
3. E. v. 7. Febr. 1882 bezw. 4. März 1882 betr. die Unzulässigkeit einer stärkeren Heranziehung zu Schulleistungen lediglich in Folge des durch das Gesetz vom 10. März 1881 eingetretenen Steuererlasses.
4. E. v. 24. Febr. 1862, 7. März 1865, 13. Juli 1867, 4. Juli 1868 betr. die vorzugsweise Berücksichtigung der Volksschulzwecke in den Gemeindehaushalts-Etats. cf. § 177 Nr. 21 und § 178 Nr. 1, (E. v. 19. Mai 1856) und den Vorbericht zu § 297b, sowie § 282 Nr. 3a b, 4a b, § 286 Nr. 1, § 292 Nr. 2a.

---

*) cf. § 284 Nr. 2.

5. E. v. 17. März 1869 und Bericht einer Reg. von 1865 desgl. insbesondere gegenüber den Ausgaben für höhere Schulen.

1. Berücksichtigung hemmender wirthschaftlicher Verhältnisse bei Fortbildung des Volksschulwesens.

Berlin, den 15. Februar 1873.

Durch die Circularverfügung vom 15. October v. J. (J. B. 2,311) ist angeordnet, daß mit dem Berichte über die Ausführung der Allgemeinen Verordnung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule eine genaue Angabe der in den einzelnen Bezirken vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule eingereicht werde. Aus dieser Anordnung ergiebt sich, daß es nicht in der Absicht gelegen hat, das Volksschulwesen der Monarchie ohne Berücksichtigung besonderer Verhältnisse durchweg gleichmäßig zu regeln und die auf Hebung desselben gerichteten mancherlei Bestrebungen in ein und dieselbe Richtung zu zwingen. Es bezieht sich dies namentlich auf die ersten Paragraphen der Verordnung, welche die verschiedenen Schuleinrichtungen betreffen.

Die Königlichen Regierungen bezw. Consistorien ꝛc. sind schon seit längerer Zeit bemüht, überall normale Einrichtungen herbeizuführen und die Sommerschulen auf dem Lande, die Kleinschulen in den kleinen Städten zu beseitigen, ohne dabei andererseits die Interessen der Bevölkerung zu schädigen. In den meisten Fällen dieser Art wird die nunmehr wieder für zulässig erklärte Halbtagsschule, welche neben einer erheblichen Verminderung der Unterrichtsstunden doch die Wohlthat geordneter Lehrarbeit bietet, Hülfe bringen können.

Es werden aber auch Bezirke vorhanden sein, in denen die Regierungen bezw. Consistorien ꝛc. gegenüber der Armuth der Gemeinden oder anderen Schwierigkeiten eine der in § 1 der Allgemeinen Verordnung vom 15. October v. J. als normal bezeichneten Schuleinrichtungen von der Gemeinde noch nicht fordern können. Ich nehme Veranlassung, eine schonende Berücksichtigung solcher Verhältnisse zu empfehlen, wobei ich erwarte, daß es gleichwohl der Fürsorge der Unterrichtsverwaltung gelingen werde, das Volksschulwesen dem klar erkannten Ziele sicher entgegen zu führen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Consistorien der Provinz Hannover, und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 5455.

2.

Berlin, den 28. Mai 1881.

Aus den periodischen Verwaltungsberichten über den Stand des Elementarschulwesens habe ich ersehen, daß die Provinzialbehörden auch in den letzten Jahren nicht ohne Erfolg bestrebt gewesen sind, durch Aufbesserung des Diensteinkommens der Lehrer, Theilung übergroßer Schulbezirke, Errichtung neuer Schulen, Vermehrung der vorhandenen Schulklassen, reichere Ausstattung mit Unterrichtsmitteln und Beschränkung des Halbtagsschulunterrichts eine stetig fortschreitende Verbesserung des bisherigen Zustandes herbeizuführen. Ich erkenne die hierauf gerichteten Bemühungen mit Dank an und kann nur wünschen, daß die Schulaufsichtsbehörden nicht müde werden mögen, sich die Förderung der Schuleinrichtungen, wie bisher, so auch ferner angelegen sein zu lassen, soweit die Rücksicht auf die wirthschaftliche und finanzielle Lage der Betheiligten es irgend gestattet.

Gerade in letzterer Beziehung aber sind mir in neuerer Zeit so häufige und mit Zahlen belegte Klagen über die Unerschwinglichkeit der Lasten zugekommen, welche den betheiligten Gemeinden und Verbänden für die Unterhaltung der Schulen angesonnen werden, daß ich mich verpflichtet fühle, die besondere Aufmerksamkeit der Provinzialbehörden auf diesen Punkt zu lenken.

Es gehört sicher zu den vorzüglichsten Pflichten der Staatsverwaltung, mit Eifer und unausgesetzter Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Entwickelung des Volksschulwesens sich auf der Höhe der Anforderungen halte, welche durch das täglich reicher und vielseitiger sich gestaltende Kulturleben der Nation bedingt werden. Soweit aber diese Entwickelung mit Nothwendigkeit an eine starke Anspannung der materiellen Kraft gebunden ist, wird die Verwaltung, zumal in einer Zeit, wo der nationale Wohlstand sich eben erst von den nachtheiligen Folgen einer verfehlten Wirthschaftspolitik zu erholen beginnt, sich der verantwortlichen Erwägung nicht entziehen dürfen, ob und bis zu welchem Grade die Inanspruchnahme der Schulgemeinden in neuester Zeit nicht etwa in vielen Fällen bis zu einem an die Grenzen der nachhaltigen Leistungsfähigkeit hinanreichenden, wenn nicht gar sie übersteigenden Maße emporgewachsen ist.

Wenn ich aus mir vorliegenden Berichten der Herren Regierungspräsidenten ersehen muß, daß die Leistungen für die laufende Unterhaltung der öffentlichen Volksschule in einer nicht geringen Anzahl von städtischen sowohl wie ländlichen Gemeinden das Mehrfache sämmtlicher directen Staatssteuern betragen, wenn ich mir ferner vergegenwärtige, daß der Maßstab, nach welchem diese Beiträge aufgebracht werden, häufig nicht in dem richtigen Verhältnisse zur individuellen Leistungsfähigkeit steht, und daß in solchen Fällen das Mißverhältniß zwischen beiden mit der steigenden Belastung zunimmt, so vermag ich mich der Besorgniß nicht zu verschließen, einerseits, daß in der Vertheilung der Schullasten zwischen Staat und Gemeinde nicht das gehörige Gleichgewicht vorhanden ist, und andererseits, daß jene Lasten, soweit sie auf den Schultern der unmittelbar Betheiligten ruhen, nicht selten eine unzulässige Höhe erreichen.

Was insbesondere den ersterwähnten Gesichtspunkt anlangt, so haben zwar die Mittel, welche der Staat für das Elementarschulwesen bereit stellt, im letzten Jahrzehnt eine sehr bedeutende Steigerung erfahren, und es ist mit Hülfe derselben möglich geworden, zahlreichen dringenden Bedürfnissen auf diesem Gebiete Abhülfe zu verschaffen. Dennoch aber liefert die große Zahl der fortdauernd einlaufenden Anträge auf Ge-

währung von Staatsbeihülfen zur Unterhaltung der Schulen und Herstellung von Schulbauten, denen ungeachtet ihrer durchaus zutreffenden Begründung zu nicht geringem Theile die Gewährung wegen Mangels verfügbarer Mittel zu meinem Bedauern versagt werden muß, den Beweis, daß die Anforderungen für die Hebung des Elementarschulwesens nicht überall im Einklange stehen mit der Leistungsfähigkeit der Betheiligten. In dieser Beziehung wird in wünschenswerthem Maße erst dann Wandel geschafft werden können, wenn der Staat nach vollständiger Durchführung der begonnenen Steuerreform in der Lage sein wird, den Gemeinden einen wesentlichen Theil der Schullast abzunehmen. Bis dahin ist auf eine erhebliche Vermehrung der für Schulzwecke verfügbaren Staatsfonds nicht zu rechnen.

Es erscheint daher geboten, bei den Anforderungen an die zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten die wirthschaftliche Lage der Letzteren mehr als bisher zu berücksichtigen, auf kostspielige Verbesserungen des bisherigen Zustandes, auch wenn sie an sich wünschenswerth und nützlich sein mögen, zu verzichten, soweit sie auch bei Zuhülfenahme verfügbarer Staatsfonds nicht ohne unbilligen Druck der Betheiligten herbeigeführt werden können, und sich mit bestehenden Einrichtungen, auch wenn sie zu wünschen übrig lassen, bis auf bessere Zeiten zu begnügen. Ich empfehle dringend, diese Gesichtspunkte sorgfältig zu beachten und bei den Anforderungen an die Schuleinrichtungen streng zu prüfen, inwieweit dieselben als unbedingt nothwendige aufrecht zu erhalten oder nur als erstrebenswerthe einer Vertagung fähig sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, sowie an das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
B. 1550.

3. Unzulässigkeit einer stärkeren Heranziehung der Verpflichteten zu Schulleistungen lediglich in Folge des durch Gesetz vom 10. März 1881 eingetretenen Steuererlasses.

Berlin, den 7. Februar 1882.

Nach den Anlagen des Berichts vom — ist, unter Bewilligung einer Staatsbeihülfe von 200 Mark die evangelische Schulgemeinde zu N. auf Grund des Gutachtens der Finanzabtheilung der Königlichen Regierung mit Rücksicht auf den im vorigen Jahre in Folge des Gesetzes vom 10. März 1881 (Ges.-Samml. S. 126) eingetretenen dauernden Erlaß von 3 Monatsraten der Klassensteuer für fähig erachtet worden, von dem vom 1. Januar d. J. ab für die Zeit des Vorhandenseins eines Emeritus zur Ergänzung des Diensteinkommens der Lehrerstelle zu leistenden Zuschusse von jährlich 343 Mark den Betrag jenes Steuererlasses mit 143 Mark aufzubringen. — Allerdings ist nach dem Circular-Erlaß vom 5. Mai 1869 (C.-Bl. S. 251)*) als Regel festzuhalten, daß der zwingende und vorübergehende Umstand, das Ruhegehalt eines Emeritus beschaffen zu müssen, eine stärkere Heranziehung der Verpflichteten mit Schulunterhaltungsbeiträgen rechtfertigt. Auch würde nach dem Erkenntniß vom 27. December 1873 (C.-Bl. 1874 S. 228)*) und dem Circularerlaß v. 10. Febr. 1884 — U. III. 1601 — in Betracht zu ziehen sein, daß unter Anderem veränderte Steuerverhältnisse, wie die damals in Folge des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 213) und neuerdings in Folge des Gesetzes vom 10. März 1881 eingetretenen, die Leistungsfähigkeit auch minder gut situirter Schulgemeinden für Schulzwecke erhöhen können. Im vorliegenden Falle bleibt aber zu erwägen, nicht nur, daß es sich anerkanntermaßen um eine Schulgemeinde mit schwachen Belastungskräften handelt, sondern auch, daß durch den in Folge des Gesetzes vom 10. März 1881 eingetretenen Steuererlaß unter allen Umständen eine wirkliche Erleichterung der Betheiligten hat herbeigeführt werden sollen. Diese Absicht des Gesetzes würde nicht erreicht werden, wenn die letztern, statt 143 Mark für allgemeine Staatszwecke durch Klassensteuer aufzubringen, die ihnen erlassen wird, nun ohne Weiteres für fähig und verpflichtet erachtet würden, eine völlig gleichhohe Summe für Schulzwecke mehr zu beschaffen.**) — Mit Rücksicht hierauf wolle die Königliche Regierung die Verhältnisse unter Zuziehung der Finanzabtheilung nochmals näher prüfen, eventuell nicht lediglich um jenes Steuererlasses willen eine weitere Staatsbeihülfe versagen und die Bittsteller auf die Vorstellung vom — bescheiden.

U. IIIa. 10151.

4a. Vorzugsweise Berücksichtigung der Ausgaben für das Elementarschulwesen in den Gemeinde-Haushaltsetats.

Auf den Bericht vom 31. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die für die katholische Schule in S. nachgesuchten Staatszuschüsse nicht bewilligt werden können.

Unter Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen ist der Königlichen Regierung in der Circularverfügung vom 23. October 1856***) der Grundsatz mitgetheilt, daß in die vorderste Reihe der von den Gemeinden zu deckenden Ausgaben die für ihr Elementar-Schulwesen erforderlichen Kosten zu rechnen sind, und daß daher diesen, namentlich materiellen Interessen gegenüber, das Vorzugsrecht gebührt. Die Königliche Regierung ist in Folge dessen angewiesen, bei Prüfung des Bedürfnisses von Staatszuschüssen für Elementarschulen Ihr Augenmerk auch besonders darauf zu richten, ob nicht die Gemeindebudgets zum Nachtheil des Schulwesens mit andern minder wichtigen und dringenden Ausgaben belastet sind, und vermöge der Ihrerseits über den Gemeindehaushalt zu übenden Aufsicht, geeigneten Falls unter Einwirkung auf dessen Rectificirung das Nöthige zu veranlassen, daß nicht die Staatsfonds mit Ausgaben für das Schulwesen belastet werden, welche

*) § 281 Nr. 2.

*) § 286 Nr. 1.

**) Nochmals eingeschärft durch Erlaß vom 1. März 1882, U. IIIa. 10152, C.-Bl. S. 574.

***) § 282 Nr. 4b.

bei richtiger Veranlagung des Communalbudgets von den Gemeinden selbst sehr wohl aufgebracht werden können.

Berlin, den 24. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 3164.

4b.

Auf den Bericht vom 24. August v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß zur Erleichterung der Gemeinde N. in ihren Communalleistungen die seither aus der Gemeindekasse zu Schulzwecken alljährlich gewährten 189 Thaler auf Staatsfonds nicht übernommen werden können.

Da die Unterhaltung der Schule zu den vorzugsweise von den Pflichtigen zu deckenden Gemeindebedürfnissen gehört, so erscheint es nicht zulässig, daß die für die Schule bereiten Mittel zu anderen Zwecken in Anspruch genommen werden. Findet eine Gemeinde die Last zu schwer, welche sie zur Förderung ihrer materiellen Interessen freiwillig übernommen, oder für sonstige Gemeindezwecke zu tragen hat, so muß erwogen werden, wie nach den Umständen ohne Schmälerung der für das Schulwesen bestimmten Mittel die Communallast der Gemeinde auf andere Weise erleichtert werden kann. —

Berlin, 7. März 1865.
U. 4620.

4c.

Berlin, den 13. Juli 1867.

Vorbehaltlich der weiteren Bescheidung auf den generellen Bericht vom 22. Mai cr. veranlasse ich die Königliche Regierung daher, das Maß der erforderlichen Verbesserung der Elementarlehrerstellen in N. nochmals anderweit zu erwägen, demnächst aber wegen Aufbringung der nothwendigen Zuschüsse alsbald mit der Stadtgemeinde zu verhandeln. Denn wenn die Königliche Regierung, von dem Grundsatz ausgehend, daß eine Stadt, deren Communalabgaben 200 Procent der Staatssteuern betragen, keine Mehrleistung für die Schule übernehmen könne, auch für N. die Gewährung des ganzen nothwendigen Zuschusses aus Staatsfonds beantragt hat, so kann ich weder diesen Grundsatz im Allgemeinen, noch dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall billigen. Abgesehen davon, daß ein solches Verhältniß der Communalabgaben zu den Staatssteuern keineswegs einen überall gleichmäßigen Schluß auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden zuläßt, ist dabei auch ganz außer Acht gelassen, daß die Ausgaben für Elementarschulzwecke der hohen Wichtigkeit des Jugendunterrichts entsprechend, vor den meisten andern Aufwendungen zu Communalzwecken den Vorrang haben, und daß daher event. vielfach bei diesen letzteren eine Einschränkung würde eintreten können und müssen, wenn für jene die erforderlichen Mittel nicht anderweit von der Gemeinde sollten aufgebracht werden können. Insbesondere muß eine Stadt wie N. bis zum speciellen Nachweis des Gegentheils für vollkommen im Stande erachtet werden das für ihre Elementarschulen Erforderliche aus eigenen Mitteln aufzubringen und hierfür spricht auch die nach dem Bericht vom — allerdings auf ein geringes Maß zurückzuführende Absicht, einen theilweis über das gewöhnliche Ziel der Elementarschule hinausgehenden Unterricht einzurichten, was immer erst dann in Aussicht genommen und gestattet werden kann, wenn zuvor für die Bedürfnisse des Elementarschulwesens selbst in seinem ganzen Umfange genügend gesorgt ist.
U. 16623.

4d.

(Fortsetzung von § 176 Nr. 3.)

Was die Leistungsfähigkeit der Stadt zur Aufbringung des Mehrbedarfs anlangt, so sind die Einwendungen des Magistrats nicht nur ebenfalls nicht begründet, sondern auch, wie schon die Königliche Regierung zutreffend bemerkt hat, einer näheren Erörterung gar nicht bedürftig. Denn muß auch dem Magistrat darin zugestimmt werden, daß der Grundsatz, die Schulausgaben müßten allen andern Gemeindeausgaben vorgehen, in dieser Allgemeinheit nicht richtig erscheint, so gehören doch die Schulausgaben, wie schon in dem Circularerlaß vom 23. October 1856 (Min.-Bl. der inneren Verwaltung S. 250)*) näher ausgeführt worden ist, in die vorderste Reihe der von der Gemeinde zu deckenden Ausgaben, und ihnen ist namentlich der Befriedigung materieller Interessen gegenüber ein Vorzugsrecht allerdings einzuräumen. Danach kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß eine Stadt wie N., die bei einem mäßigen Communalsteuerbetrage einer regelmäßigen Einnahme von fast 40000 Thalern jährlich sich erfreut und hiervon nur 2773 Thaler für das öffentliche Volksschulwesen verwendet, für das letztere eine Mehrausgabe von ca. 3300 Thalern sehr wohl zu übernehmen im Stande ist. Bei der Annahme des von der Königlichen Regierung empfohlenen Systems der Dienstalterszulagen bedarf es sogar nur einer geringfügigen augenblicklichen Mehrausgabe und wird von selbst die Zeit gewonnen, um den städtischen Etat, soweit als nothwendig und billig, allmählich zu Gunsten des Volksschulwesens umzugestalten.

Berlin, den 4. Juli 1868.
U. 16899.

5a. Stellung der Unterhaltungskosten für Elementarschulen in den Gemeindehaushaltsetats, insbesondere zu denen für höhere Schulen.

Berlin, den 17. März 1869.

Was die Leistungsfähigkeit zur Uebernahme der überhaupt erforderlichen Mehrausgaben für das dortige Schulwesen anlangt, so finde ich dieselbe insbesondere auch nach Einsicht des Jahresberichts über die Verwaltung und den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten im Jahre 1867 außer Zweifel. Es kann dahin gestellt bleiben, ob und in wie weit einzelne Voraussetzungen der Königlichen Regierung hinsichtlich der dortigen Verhältnisse zu berichten sein möchten. Die Darstellung

*) § 282 Nr. 4b.

des Magistrats, wonach die Stadt N. in beunruhigender Weise mehr und mehr zurückkomme, widerlegt sich schon durch die eigenen Angaben, wonach die Bevölkerung, die der Magistrat überdies irrthümlich in dem Bericht auf 6542 Seelen angiebt, während sie sich auf über 7000 Seelen beläuft, seit dem Jahre 1861 und ebenso die Gewerbesteuer seit dem Jahre 1865 ein stetes Steigen zeigt. Wären aber auch die Verhältnisse wirklich annähernd so ungünstig, wie der Magistrat sie darzustellen sucht, so würde nicht das Elementarschulwesen darum auf eine nothwendige Verbesserung noch länger zu warten haben. Eine Stadt, die für 128 Knaben eine höhere Bürgerschule mit 7 Lehrern unterhält und 3 Klassen ihrer Mädchenschule für eine verhältnißmäßig doch nur sehr geringe Zahl von Kindern den Ansprüchen der höheren Schichten der Bevölkerung gemäß einrichtet, muß vorab für das Bedürfniß des Elementarschulwesens mit Liberalität sorgen, wenn die Communalbehörden nicht dem Vorwurf begegnen wollen, daß ihre Fürsorge nicht so der Allgemeinheit, als dem besonderen Interesse einer ohnehin bevorzugten Minderheit zugewendet erscheint. Vermöchte die Stadt wirklich nicht die erforderlichen Mehrausgaben für ihr Elementarschulwesen zu übernehmen, so bliebe nur übrig, die höheren Schuleinrichtungen entsprechend zu reduciren. Uebrigens ist hinsichtlich des Modus der Aufbringung des Mehrbedarfs eine an sich angemessene Steigerung des Schulgeldsatzes — namentlich in den über das Ziel der Elementarschule hinausgehenden Klassen — keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen, dem Magistrat vielmehr unbenommen, dieserhalb event. näher motivirte Anträge an die Königliche Regierung zu richten.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
U. 7744.

5b.

(Bericht einer Regierung aus dem Jahre 1865).

In unseren kleinen Städten giebt sich das Interesse an den Schulen und an gesteigerter Bildung durch das Streben nach höheren Schulanstalten oder durch Erweiterung der bereits vorhandenen kund. So hat seit dem zuletzt erstatteten Bericht die Kreisstadt N. eine einklassige Fortbildungsschule auf die vorhandene dreiklassige Elementarschule mit einer Lehrerbesoldung von 500 Thalern gebaut, die Städte P. und W. haben ihre Progymnasien um eine Tertia erweitert und die Stadt S. hat ihr dreiklassiges Progymnasium in eine fünfklassige höhere Bürgerschule umgewandelt. Hierneben besitzen W. bereits seit 1861 eine zweiklassige höhere Stadtschule und ebenso O.

Nach bisherigen Erfahrungen ist jedoch einem solchen Streben nur mit Vorsicht entgegen zu kommen, damit die Städte sich selbst nicht mit zu großen Lasten überbürden, und damit das Allen dienende Elementarschulwesen nicht allzusehr zu Gunsten höherer Schulanstalten und der begüterten Klassen herabgedrückt oder hintangesetzt werde. Auch kommt der Fall vor, daß solche kleinere höhere Anstalten nur schwer mit wirklich tüchtigen Lehrern besetzt werden können, und daß nach wenigen Jahren schon die Frequenz hinter den Erwartungen zurückbleibt. So mußte im Laufe dieses Jahres O. seine vierklassige höhere Schule auf eine zweiklassige reduciren.

Rechtsquellen für die Bestimmung der Schullast.

§ 260. Gesetz, Provinzialrechte, Observanz, Herkommen, Ortsverfassung, Gemeindebeschlüsse, Verträge, Vergleiche, behördliche Verfügung.*)

1. Zusammenstellung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Schullast (aus dem Jahre 1861). cf. über die geschichtliche Entwicklung auch Erk. des O.=V.=G. im Vorbericht zu §§ 273 ff.

1a. Darstellung des geltenden Rechts in Bezug auf die Schullast und seiner Mängel in den Motiven des Unterrichtsgesetzentwurfes vom 2. Nov. 1869 (C.=Bl. 1869 S. 686).

2. E. v. 27. Jan. 1872 betr. die Zulässigkeit der Bildung von Observanzen für die landrechtliche Schullast. cf. § 207 Nr. 4, § 303 Nr. 20 und über die Beschränkung ihrer Geltung § 248 Nr. 13, § 275 Nr. 9, 10, § 262 Nr. 15.

3. E. v. 22. März 1864 insbesondere bezüglich der Dominien. cf. für Schlesien § 275 Nr. 10 a. E.

4. E. v. 14. Febr. 1860, 9. Sept. 1865, 14. März 1867 desgl. bei Schulbauten. cf. § 279 Nr. 20 bis 23, § 280 Nr. 2—5, § 261 Nr. 13, § 262 Nr. 5, 15, § 276 Nr. 1.

5. E. v. 7. Nov. 1863, 17. Oct. 1868 insbesondere über Heranziehung der Forensen. cf. § 248 Nr. 13 bis 15.

6. E. v. 10. Sept. 1860 betr. den zur Bildung einer Observanz erforderlichen Zeitraum. cf. § 203 Nr. 7b.

7. E. v. 12. Mai 1869 betr. die Abänderung der Ortsverfassung und Bestimmung über die Vertheilung der Schullast durch Beschlüsse der Landgemeinden. cf. § 270 Nr. 6, § 261 Nr. 2b (Befugniß der Communalaufsichtsbehörde zur Abänderung des Repartitionsmodus) und § 303 Nr. 18 (Voraussetzung einer Umlage).

8. E. v. 3. Aug. 1875 betr. die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit bei vertragsmäßiger Aenderung der Schullast. cf. § 269 Nr. 14 und über die Bestätigung der Verträge durch die Aufsichtsbehörde § 251 Nr. 5, § 269 Nr. 20, sowie oben Bd. I. § 47 Nr. 13 a. E.

8a. Ueber die Bildung der Schulverfassung durch Verträge cf. auch Erk. des O.=V.=G. oben § 185 Nr. 10 und § 275 Nr. 11.

9. E. v. 15. Dec. 1862 betr. die Befugniß der Aufsichtsbehörde zur Aenderung früherer Vereinbarungen bei eintretender Prägravation eines Betheiligten. cf. § 282 Nr. 1a, § 303 Nr. 19a.

10. E. v. 9. März 1859 betr. die Ergänzung vertragsmäßiger Bestimmungen mit Rücksicht auf die eintretende Aenderung der Verhältnisse der Betheiligten. cf. § 246 Nr. 8.

---

*) cf. Vorbericht zu § 257 und über die Bedeutung der Schulmatrikeln § 318.

11. E. v. 9. März 1869 betr. die Befugniß der Consistorien in Hannover zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses hinsichtlich der Schullasten. cf. für die Provinz Schleswig-Holstein oben § 7 Nr. 9 Abs. 4.

11a. Ueber die Befugniß der Regierung zur zwangsweisen Durchführung ihrer Repartition cf. § 301 Nr. 11. und über die Bildung der Ortsverfassung durch behördliche Verfügung § 301 Nr. 11a.

12. E. v. 12. Sept. 1859 betr. die Anwendbarkeit der rechtlichen Vorschriften mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Errichtung einer Schule. cf. § 275 Nr. 5b.

13. Ueber die Special-Regulative für Schleswig-Holstein cf. § 2 und 77 der Schulordnung von 1814 (unten Bd. III a. E.), über ihren Erlaß jetzt oben Bd. I § 7 Nr. 9, ihre Abänderung, zu der die Regierung befugt ist, Kunze, Volksschulw. 1872 S. 311.

1. Zusammenstellung der noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen und ihrer Lehrer aus dem Jahre 1861 C.-Bl. S. 668 f.

In dem nach Artikel 26 der Verfassungsurkunde zu erlassenden Unterrichtsgesetz muß auch die Frage wegen Unterhaltung der öffentlichen Volksschule, namentlich wegen Aufbringung des Lehrergehaltes, ihre Erledigung finden. Die hierfür maßgebenden Bestimmungen finden sich in Artikel 25: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Fall des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes den Localverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt."

Die Aenderungen gegen den bis jetzt vorhandenen Zustand, welche das neue Unterrichtsgesetz in Ausführung dieser Normen enthalten muß, werden sehr erhebliche sein. Zu ihrem Verständniß und ihrer richtigen Würdigung wird es zunächst auf eine Kenntniß der jetzt bestehenden gesetzlichen Verhältnisse ankommen. Die nachfolgende Zusammenstellung ist auf Grund der im Ministerium befindlichen Acten gearbeitet, und wird bemerkt, daß in den aufgeführten Einzelheiten geringe Modificationen durch die die Verbesserung des Einkommens der Elementarlehrer bezweckende Circularverfügung vom 6 März 1852 (Nr. 1934)*) insofern eingetreten sind, als nach derselben den Lehrern das ganze einkommende Schulgeld zustehen, für Zahlungsunfähige das Schulgeld von den Verpflichteten erstattet werden soll,**) und der § 33 Tit. 12 Th. II Allgem. Landrechts als noch anwendbar erklärt wird.***)

I. Provinz Pommern.

A. Neuvorpommern (Regierungsbezirk Stralsund.)†)

Für Neuvorpommern hatten die Gesetze, auf deren Grund in den übrigen östlichen Provinzen die Einrichtung und Unterhaltung der Elementarschulen organisirt wurde, namentlich das General-Landschulenreglement von 1763, die betreffenden Theile des Allgemeinen Landrechts und die Gemeinheits-Theilungsordnungs vom 7. Juni 1821, keine Gültigkeit. Nur einige allgemeine und unbestimmmte Anhaltspunkte bot die im Jahre 1690 erneute Kirchenordnung, durch welche den Küstern die Pflicht auferlegt wird, Schule zu halten. Solcher Küsterschulen waren im Jahre 1827 auf dem Lande nur 96 vorhanden. Ein Anstoß zur Errichtung neuer Schulen, wenigstens auf den Königlichen Dominialgütern, deren Pächtern in den älteren Contracten keine Verpflichtungen in Betreff des Schulwesens auferlegt waren, wurde durch die Allerhöchste Ordre vom 20. August 1828 gegeben, in welcher bestimmt war:

„daß die Erbauung fehlender und die Unterhaltung vorhandener Schulhäuser im Regierungsbezirk Stralsund durch die Pächter, welche der Contract nicht dazu verbindet, durch Zusicherung des vom künftigen Pächter nach einer Taxe zu leistenden Ersatzes der Kosten bewirkt werden sollte."

Durchgreifende Maßregeln wurden erst geboten durch das auf den Antrag des Neuvorpommerschen Communal-Landtages unter dem 29. August 1831 erlassene Allerhöchste Regulativ, die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern betreffend. — Dasselbe bildet neben der ergänzenden Allerhöchsten Ordre vom 15. August 1833 den jetzt für jenen Landestheil noch gültigen, alleinigen gesetzlichen Anhalt.

Hiernach ist in Betreff

a. der Landschulen in Neuvorpommern Folgendes zu bemerken.

1) Der Bau und die Unterhaltung des Schulhauses, die Beschaffung und Befriedigung des Gartens und die Unterhaltung des letzteren, die Lieferung des Feuerungsbedarfes und der Winterfütterung für eine Kuh sind nach dem Werth des Grundbesitzes zu tragen. Gebäude auf fremdem Boden kommen dabei nur nach halbem Werth in Berechnung.

2) Schulgeld wird nicht gezahlt. Der Lehrer erhält ein Fixum.

Dieses Fixum wird aufgebracht von sämmtlichen Familienvorständen mit Einschluß der Wittwen, die eine Wirthschaft selbständig führen, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, ohne Unterschied ferner des Standes und des Glaubens als persönliche Last, nach dem Klassensteuerfuß, wobei jedoch Einverständniß über einen anderen Vertheilungsmaßstab vorbehalten ist. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1834 zahlte hiernach damals ein Tagelöhner und Einlieger für den Schulbesuch seiner sämmtlichen Kinder jährlich 15 Sgr., oft noch weniger.

Diese ursprünglich nur für die neu einzurichtenden Schulen bestimmte Fixirung der Lehrergehälter wurde durch die Allerhöchste Ordre vom 15. August 1833 auch auf alle schon bestehende Küster- und andere Schulen des platten Landes ausgedehnt.

Nach diesen Bestimmungen ist in dem Regierungsbezirk Stralsund, was das Elementarschulwesen auf dem Lande angeht, von einer Vertretung nicht zahlungsfähiger Eltern durch Dritte nicht die Rede.

*) cf. § 176 Anh. I. **) cf. § 194. ***) cf. § 273.
†) cf. § 262 Nr. 17, § 277 Nr. 1, § 310 Nr. 26. 33.

In Betreff

b. der Stadtschulen werden die Kirch- und Küsterschulen in den Städten aus dem Schulgeld, welches der Lehrer bezieht, aus dem Kirchenvermögen, und wenn dieses nicht ausreicht, von dem Rath aus städtischem Einkommen oder mit Beihülfe der Bürgerschaft unterhalten. — Je weniger indessen die wenigen Kirchen- und die Küsterschulen ausreichten und genügten, um so mehr ist vielfach von der Regierung über den Mangel an gesetzlichen Bestimmungen geklagt worden, auf deren Grund die Städte zu genügender Einrichtung des Schulwesens angehalten werden könnten.

Auf dem Wege der Verhandlung hat die Regierung nach folgenden Grundsätzen das städtische Schulwesen einzurichten gesucht.

a. Es soll in jeder Stadt auf öffentliche Kosten eine Armen-Freischule eingerichtet werden.
b. Die bestehenden Küsterschulen sollen als Grund- oder Elementarklassen des gesammten städtischen Schulwesens eingerichtet werden.
c. Die Erhebung des wöchentlichen Schulgeldes seitens der Lehrer soll überall abgeschafft, auf die Fixirung der Lehrergehälter, wie in den Landschulen, hingearbeitet, wo aber monatlich, oder vierteljährlich zu zahlendes Schulgeld beibehalten wird, soll dieses zur Schulkasse eingezogen werden, und sollen die Lehrer aus dieser ihre Besoldung empfangen.

B. Regierungsbezirke Stettin und Cöslin.

In Betreff der Dotation der Schulstellen ist die Verpflichtung der Gemeinden, den Landschullehrerstellen bei Gemeinheitstheilungen eine bestimmte Quantität Landes auszuwerfen, durch die §§ 101 und 102 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgesetzt, wozu zu bemerken, daß nach dem Erkenntniß des Königlichen Revisionscollegiums vom 19. März 1858 jeder Lehrer die volle Landabfindung aus § 101 der Gemeinheitstheilungsordnung zu beanspruchen hat.

Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser §§ sind enthalten in den Verfügungen der Ministerien des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 17. Juli 1822, 3. Februar, 5. Juli, 31. Juli 1823, 10. September und 12. November 1824, 25. Juni 1831, 29. April 1837 und 28. Januar 1842. —

Das baare Gehalt der Lehrer, abgesehen von stiftungsmäßigem und aus kirchlichen Aemtern fließendem Einkommen, beruht wesentlich auf den Festsetzungen des General-Landschulenreglements vom 12. August 1763. Nach § 7 soll im Winter für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, 6 Pf.; wenn es zum Lesen gekommen, 9 Pf.; und wenn es schreibt und rechnet, 1 Groschen wöchentlich; im Sommer $^2/_3$ von diesen Sätzen gezahlt werden. Nach § 8 soll für arme Kinder dieses Schulgeld aus dem Klingelbeutel, oder aus einer Dorf- oder Armenkasse gezahlt werden.

Auf die bezüglichen Anträge des 3. Pommerschen Provinziallandtages wegen Fixirung des Gehaltes für alle Lehrer wurde zwar nicht eingegangen, durch den Allerhöchsten Landtagsabschied vom 14. Februar 1830 aber genehmigt,

daß das Schulgeld abgeschafft und solches in ein, dem nach der Kinderzahl und den vocationsmäßigen, oder ortsüblichen Sätzen zu ermittelnden Betrage des Schulgeldes gleichkommendes, von den zum Schulverband gehörigen Hausvätern nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen aufzubringendes Amtsgehalt des Lehrers verwandelt werde.

Bei den Versuchen, diese Bestimmung auszuführen, wurde anerkannt, daß das General-Landschulenreglement als allgemeines Landesgesetz durch das allgemeine Landrecht unbedingt aufgehoben sei, durch Verfügung der Regierung in Stettin vom 14. Juni 1830 wurden ausdrücklich, unter Aufhebung des Schulgeldes, die §§ 29—32 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 für die Aufbringung der Lehrergehälter bei sämmtlichen Elementar- und Bürgerschulen auf dem platten Lande und in den Städten für maßgebend erklärt.

Diese Anordnung ist indessen nicht zur Ausführung gekommen. Das baare Einkommen, namentlich der Lehrer auf dem Lande, beruht jetzt noch wesentlich auf dem Schulgelde.

Indem daher weder das General-Landschulenreglement noch als gesetzlich gültig angesehen, noch das Allgemeine Landrecht in den betreffenden §§ zur Ausführung gebracht wurde, hat sich ein Verfahren gebildet, zu welchem die Königlichen Regierungen auf Grund des § 18 f. der Instruction vom 23. October 1817 als berechtigt angesehen werden können.

Im Anschluß an das General-Landschulenreglement hat man für die auf 30 wöchentliche Unterrichtsstunden eingerichtete Winterschute $22^1/_2$ Sgr. und für die auf 18 wöchentliche Unterrichtsstunden beschränkte Sommerschule 15 Sgr., also jährlich 1 Thlr. $7^1/_2$ Sgr. Schulgeld für das Kind in Ansatz gebracht. In wenigen Landgemeinden, wo auch für den Sommer vollständige Schule gehalten wird, beträgt das Schulgeld jährlich 1 Thlr. 15 Sgr. In vielen Landschulen ist jedoch auch jetzt noch ein geringerer Schulgeldsatz gestattet. Dazu kommt, daß dieses Schulgeld vielfach nicht mehr im Sinne des General-Landschulenreglements als eine Leistung für erhaltenen Unterricht angesehen, sondern im theilweisen Anschluß an die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts dieses Schulgeld als ein Aequivalent für die Hausväterbeiträge der schulpflichtige Kinder besitzenden Familien betrachtet wird, aus welchem Grunde dasselbe auch auf die verschiedenen Einwohnerklassen mit Rücksicht auf die sonst von ihnen zur Unterhaltung der Schule geleisteten Naturalbeiträge verschieden vertheilt ist. —

Daher rührt es, daß in den Pommerschen Gemeinden die Bauern und Eigenthümer vielfach ein geringeres Schulgeld zahlen, als die Einlieger und losen Leute.

Für den unentgeltlichen Unterricht der ortsarmen Kinder wurde in den Landgemeinden größtentheils auf Kosten der Lehrer in der Art gesorgt, daß die letzteren sich einen Abzug vom Schulgeld von 4—20 Procent des Gesammtbetrages gefallen lassen mußten.

Die Vorschrift des Edicts vom 19. December 1715 (Quickmann, Sammlung Seite 102),

wonach die Schullehrer arme Kinder umsonst unterrichten sollen, ist als antiquirt anzusehen.]

In dieser Beziehung kommt der § 33 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts in Betracht. Durch die Verfügung vom 2. November 1837 war in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Justizministerium anerkannt worden, daß auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit die subsidiarische Verpflichtung der Gutsherrschaften auf dem Lande fortbestehe, für den Schulunterricht ihrer Tagelöhner und Arbeitsleute zu sorgen und dieselben bei Errichtung und Unterrichtung ihrer Schulen zu unterstützen. Nachdem jedoch durch rechtskräftige Erkenntnisse gegen die Ansicht entschieden und angenommen war, daß mit Aufhebung der Erbunterthänigkeit alle Rechtsverhältnisse aufgehört, welche ihren Rechtsgrund eben nur in dieser persönlichen Abhängigkeit vom Grundherrn gehabt, und daß die im § 33 Titel 12 und §§ 122 und 125 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts den Gutsherrschaften auferlegte Verbindlichkeiten unbedenklich hierher zu rechnen seien wurde, durch die Verfügung vom 25. October 1842 unter Verweisung auf die zu erwartenden Provinzial-Schulordnungen den Gutsherrschaften gegenüber auf den Weg der Güte verwiesen. In dieser Beziehung ist inzwischen jedoch nur für die Provinz Preußen gesetzliche Abhülfe geschaffen worden.

Die Immunität der Schullehrer von den öffentlichen Lasten war schon durch die Pommersche Kirchenordnung, Blatt 109, sowie durch die Verordnung vom 11. Juli 1822 § 10 und die Allerhöchste Ordre vom 30. Januar 1817 anerkannt.

In Betreff der Stadtschulen wird an und für sich die Pommersche Kirchenordnung, welcher als Provinzialgesetz durch das Allgemeine Landrecht nicht derogirt worden ist, noch als maßgebend anzusehen sein. Dieselbe setzt Blatt 81, 82, 84, 89 und 59 fest, daß sowohl die Besoldung der Lehrer, als auch der Bau und die Unterhaltung der städtischen Schulgebäude aus dem Kirchenkasten zu bestreiten seien, und daß die Kirchen die Schulen mit Tischen, Bänken und Spinden zu versehen haben. Wo die Kirche dazu nicht vermögend ist, soll nach Blatt 59 der Rath, als Patron der Schule schuldig sein, von dem Stadteinkommen oder mit Hülfe der Bürgerschaft zu contribuiren.

Die factische Entwickelung des Schulwesens und seines Verhältnisses zur Kirche hat diese gesetzlichen Bestimmungen vielfach modificirt und außer Anwendung kommen lassen. Abgesehen von den noch bestehenden eigentlichen Kirch- und Parochialschulen, welche aber meistens in dem allgemeinen städtischen Schulverband aufgegangen sind, sind in vielen Städten Armenfreischulen eingerichtet, welche aus Communalmitteln unterhalten werden. — In einigen Städten ist das Schulgeld überhaupt abgeschafft, und werden die Kosten der Schule rein aus der Communalkasse bestritten. In anderen Städten fließt das Schulgeld in die Communalkasse, aus welcher die Lehrer eine feststehende Besoldung erhalten. Dieses Schulgeld steigt von 20 Sgr. bis 2 Thlr. jährlich.

In Betreff der Schulbauten 2c. legen die bereits erwähnten Bestimmungen der Kirchenordnung den Kirchen in den Städten die erforderlichen Leistungen auf; durch das Edict vom 15. Februar 1714 (Quickmann S. 900) ist auch bestimmt, daß die Privatpatrone zur Erbauung von Kirchen, wie auch der Pfarr- und Schulgebäude und derselben Unterhaltung gehörigen Beitrag thun sollen. Da indessen in letzterer Beziehung die Art und der Umfang der Beiträge nicht näher bestimmt ist, und in ersterer Beziehung sich das Schulwesen unabhängig von der Kirche entwickelt hat, so sind in Betreff der Hergabe des Bauplatzes, des Baues und der Reparaturen durchweg die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts neben den sie ergänzenden späteren Verordnungen zur Anwendung gekommen.

Zu Unterstützungen der Gemeinden in ihren Leistungen für das Schulwesen besitzen die Königlichen Regierungen in Stettin und Cöslin den Gnadenschulfonds und den Accise-Bonifications-fonds.

II. Provinz Sachsen.

Die Provinz Sachsen ist im Jahre 1815 aus vielen, in ihrer Gesetzgebung sehr verschiedenartigen, Landestheilen zusammengelegt worden. Ein Gemeinsames für die Schulverwaltung, wie in der Provinz Preußen die principia regulativa, für Pommern und Brandenburg das General-Landschulen-Reglement von 1763 fand sich nicht vor.

Auch die alten Kirchenordnungen boten keineswegs, wie z. B. die Pommersche Kirchenordnung ausführliche und verpflichtende Anhaltspunkte für die Fragen wegen Unterhaltungspflichtigkeit der Schulen dar.

Die für die ehemals chursächsischen Landestheile vorhandenen Schulverordnungen kamen, abgesehen von der Frage, ob sie nach Einführung des Allgemeinen Landrechts noch Gültigkeit hätten, nicht mehr zu entschiedener Anwendung, weil die Verhältnisse der Gemeinden, für welche sie berechnet waren, nicht mehr zu denen stimmten, welche unter der preußischen Verwaltung angestrebt und vorbereitet wurden.

Dazu kam das Bestreben, mit Aussichtnahme eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes organische und durchgreifende Veränderungen zurückzuhalten, die Gemeinden möglichst wenig zu belasten, und Mehrleistungen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

Waren hiernach die Regierungen hauptsächlich auf Transactionen und Verhandlungen angewiesen, so ist leicht erklärlich, daß unter Anknüpfung an besondere Rechtsverhältnisse und Observanzen sich weder ein Princip durchgebildet hat, noch überhaupt von einer zutreffenden Darlegung der in der Provinz Sachsen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht der Schulen und ihrer Lehrer die Rede sein kann. Die Verschiedenartigkeit ist so groß, daß selbst bei Gelegenheit der Vorbereitung einer Provinzial-Schulordnung der Oberpräsident die Eruirung und Zusammenstellung der Local-Observanzen und Statuten weder für ausführbar, noch für räthlich erklärte.

Als geordnet nach einer Seite kann das Verhältniß nur in den ehemals Königlich-Sächsischen Landestheilen durch die Verordnung vom 11. No-

vember 1844*) angesehen werden, welche in Folge einer Einigung der Stände auf dem 7ten Provinzial-Landtage zu Stande gekommen war, und die auf dem Parochialverband beruhenden Leistungen der Ritterguts- und anderer Grundbesitzer feststellte. — Die Grundsätze, welche in den anderen Landestheilen zur Anwendung kommen sollen, sind nach der Verfügung vom 24. August 1835**) im Wesentlichen folgende:

„Es ist überall zunächst auf die bestehende provinzielle Verfassung zu sehen, und in jedem speciellen Falle der Local-Observanz, nach welcher die Unterhaltung der Schule bisher stattgefunden hat, zu folgen. — Die Vorschriften des Landrechtes sind nur da anzuwenden, wo die gütliche Regulirung in Aufbringung der erforderlichen Mittel Schwierigkeiten findet, und auf den gemeinrechtlichen Modus, durch allgemeine grundsätzliche Abschaffung des Schulgeldes und Substituirung fixirter Beiträge in Form einer directen Auflage recurrirt werden muß.

Wer aber hiernach als zum Schulverband gehörig mit Beiträgen heranzuziehen, und nach welchem Maßstab die Repartition vorzunehmen sei, darüber entscheiden auch zunächst wieder provinzielle Verfassung und Localverhältnisse, wobei die Districte, welche einer fremden Zwischenherrschaft unterworfen gewesen, sich von den Provinzen, welche immer preußisch geblieben sind, unterscheiden, obschon im Allgemeinen die westfälische Herrschaft die Kirchen- und Schulverhältnisse unberührt gelassen hat.

In den Districten auf dem diesseitigen Elbufer werden zu den Hausvätern des Ortes, denen nach dem Allgemeinen Landrechte die Unterhaltung der Schullehrer zur Last liegt, in der Regel nur die im gleichen Jurisdictionsverband stehenden Einsassen gerechnet, die sogenannten Eximirten aber, und namentlich auch Domänenpächter und Domänenkäufer nicht darunter verstanden werden können. Insbesondere ist danach die Gutsherrschaft als Patron der Schule zu speciellen Leistungen und für die Beschaffung des Locales angezogen, sonst aber als unbetheiligt bei der Sustentation der Anstalt angesehen. Dagegen sind in den Districten, in welchen die französische Verfassung alle Vorrechte des Standes und des Grundbesitzes aufgehoben, durch welche die sogenannten Eximirten und die Grundbesitzer außerhalb des Gemeindeverbandes gestellt waren, die Eximirten, in specie Domänenpächter, Domänenkäufer und Gutsherren nicht als außerhalb der Schulsocietät stehend, und von Beiträgen zur Unterhaltung der Schullehrer befreit anzusehen.***) — Bei der Repartition der Beiträge soll die Ortspolizeibehörde und der Landrath das Heranziehen des Einzelnen in einem billigen Verhältniß zu dem Besitzthum, das er hat, oder zu der Nahrung, die er treibt, reguliren; die Grund- und Klassensteuer braucht dagegen nicht nothwendig als Repartitionsmaßstab angelegt zu werden." —

Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß nach diesen Grundsätzen die Schulverwaltung in Aufbringung der Unterhaltungsmittel für die Schulen, namentlich bei neuen Einrichtungen sehr behindert war und wiederholt auf durchgreifende gesetzliche Regulirung gedrungen hat.

Bei Erwähnung der Schwierigkeiten ist aber auch nicht zu verschweigen, daß die meisten Schulen der Provinz Sachsen, namentlich auf dem Lande Parochialschulen sind und einen großen Theil ihres Einkommens aus kirchlichen und anderweiten Stiftungen, sowie aus Accidentien beziehen, welche neben einem mäßigen Schulgeld zur Erhaltung des Bestehenden gewöhnlich ausreichen. —

Zur Verbesserung des Schuleinkommens, namentlich in dem katholischen Theile des Regierungsbezirks Erfurt, werden säcularisirte Kirchenfonds in ziemlich ausgedehntem Maße benutzt.

III. Provinz Brandenburg.

Die Regulirung des Elementarschulwesens in dieser Provinz und damit die Nothwendigkeit, in Betreff der Unterhaltungskosten bestimmte gesetzliche Principien und Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu bringen, hat in ihren verschiedenen Landestheilen zu verschiedenen Zeiten begonnen. Die Regierung zu Potsdam fing bereits im Jahre 1809 an, die Schulen ihres Bezirkes, namentlich in der Kurmark zu organisiren.

Für die kleineren Städte und das platte Land wurde das Schulgeld nach einem auf das General-Landschulenreglement gegründeten Fractionssatz auf 2 Gr. 8 Pf. monatlich, auf das ganze Jahr hindurch und ohne Rücksicht auf die verschiedenen Unterrichtsgegenstände, festgesetzt. Dasselbe wurde von dem Schulvorstand zu einer Schulkasse erhoben, aus welcher die Lehrer Gehaltsfixa empfingen, und aus welcher zugleich die Bedürfnisse an Lehrapparaten bestritten werden sollten.

Je nach Localverhältnissen wurde auch, namentlich in Städten, das Schulgeld aufgehoben, und wurden nach Maßgabe des § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts Hausväterbeiträge eingeführt, oder die erforderlichen Kosten wie die übrigen Communalbedürfnisse aufgebracht.

In den neumärkischen Landestheilen wurde die Sache zuerst durch eine Circular-Verfügung der Regierung in Königsberg in der Neumark vom 2. Januar 1811 angeregt. Mit allerdings sehr weit gehenden Ausnahmen und Bedingungen wurde die Erhebung eines Schulgeldes von 2 Gr. 3 Pf.*) monatlich angeordnet. Indessen die eintretenden Kriegsjahre hinderten hier jede weitere Durchführung und erst vom Jahre 1817 an wurde durch die Regierung in Frankfurt, namentlich durch consequente Erhebung des Schulgeldes, sowie durch Anwendung der Gesetze vom 2. Mai 1811 wegen Trennung der Filialküstereien,**) und vom 5. November 1812 wegen Dotirung der Schulstellen mit 2 Magdeburger Morgen guten Landes, auf eine erhebliche Verbesserung des Lehrereinkommens hingewirkt. — Soweit zulässig, dehnte diese Regierung dasselbe Streben auf die neu hin-

*) cf. § 280 Anhang II, III und Allegate.
**) cf. § 262 Anhang IV.
***) cf. jetzt § 252 Nr. 7c.

*) d. h. der Satz der Verordnung vom 28. September 1717 (cf. unten § 323 Vorbericht).
**) cf. § 279 Anhang II.

zugekommenen ehemals Sächsischen Landestheile, sowie den Cottbuser und Schwiebuser Kreis aus. Namentlich wurde überall das Schulgeld auf 2 Gr. 3 Pf. monatlich festgesetzt. Dieser Satz wurde durch die Verfügung vom 3. Mai 1817 genehmigt, die Einführung des in der Kurmark üblichen Satzes von 2 Gr. 8 Pf. aber abgelehnt.

In erheblicher Weise wurden die Bemühungen um Erhöhung des Lehrereinkommens gefördert durch die im Jahre 1816 erfolgte Stiftung des Provinzial-Schulfonds und durch die im Jahre 1817 genehmigte Verwendung der evangelischen Rate des Neuzeller Fonds für Schulzwecke des Regierungsbezirkes Frankfurt. — Durch Verfügung vom 20. März 1830 wurde genehmigt, daß Zulagen aus diesem Fonds auch für Schulen Privatpatronates bewilligt werden können.

Der Regierung in Potsdam steht zu solchen Zwecken der Haupt-Schulfonds zur Verfügung.

Durch die Ministerial-Verfügung vom 25. April 1831 (Nr. 4181)*) wurde zwar die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts als die allein gesetzliche bezeichnet, und deren Einführung, wo nur möglich, anempfohlen. Sie ist aber nur an wenigen Orten zur Anwendung gekommen, und kann angenommen werden, daß die Zahlung eines Schulgeldes, entweder nach Analogie der Bestimmungen des General-Landschulreglements, oder der ehemals Sächsischen, bei Nr. II dieser Darlegung erwähnten Generalia, in der Provinz Brandenburg die bedeutendste Quelle für die Lehrerbesoldung bildet.

Die schwierigen Fragen über Auslegung und Anwendung der §§ 33 und 36 des Allgemeinen Landrechts Titel 12 Theil II sowie über Bauverpflichtung bei Schul- und Küsterhäusern liegen in der Provinz Brandenburg, wie auch in den übrigen Provinzen. Die gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 5. August 1837 (Nr. 15629)**) an die Regierung in Potsdam hat es zwar als unzweifelhaft ausgesprochen, daß in der Mark Brandenburg den Dominien rücksichtlich derjenigen Personen, welche in den dem Dominio eigenthümlich zugehörigen Häusern wohnen, und hauptsächlich als Tagelöhner der Dominien sich ernähren, die Armenpflege obliege, und daß es daher auch unbedenklich sei, für die Kinder solcher Personen das Schulgeld von den Dominien einzufordern. Der Erfolg dieser Verfügung scheint aber nicht groß gewesen zu sein, und keinenfalls ist durch sie die weit wichtigere Frage entschieden, inwiefern die gutsherrlichen Anwohner überhaupt ein Recht auf die Ortsschule haben, und wer sie event. in ihren allgemeinen Leistungen für dieselbe zu vertreten habe.

IV. Provinz Posen.

Nach einem Bericht der Herzoglich Warschauischen Erziehungskammer an den König von Sachsen aus dem Jahre 1812 hatte dieselbe bei dem Beginne ihrer Wirksamkeit im Jahre 1807 in dem Herzogthum Warschau 146 Elementarschulen vorgefunden, und dieselben binnen 4 Jahren um 494 vermehrt.

Die Preußische Regierung fand im Jahre 1815 vor:

a) im Regierungsbezirk Posen 164 Schulen,
b) im Regierungsbezirk Bromberg 289 Schulen.

Die beiden preußischen Regierungen hielten sich bis zum Jahre 1819, da sie die Allgemeinen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für zu abstract und den provinziellen Verhältnissen nicht für entsprechend erachteten, bei ihrer Organisation und Verwaltung des Schulwesens an das Reglement der Warschauer Erziehungskammer vom 12. Januar 1808 und deren Instruction vom 16. October desselben Jahres.

Durch das Rescript vom 22. November 1819 wurde aber resolvirt, daß das erwähnte Reglement, als nicht vom Landesherrn bestätigt, keine Gesetzeskraft habe, und daß daher, da die Regierungsinstruction von 1817 § 18 auf wirklich vorhandene Gesetze verweise, bis zur Emanation der schon in der Regierungsinstruction verheißenen allgemeinen Schulordnung, nur die Vorschriften des allgemeinen Landrechtes zur Anwendung kommen könnten.

Hiernach ist die Provinz Posen die einzige der Monarchie, wo das Elementarschulwesen, was seine Unterhaltung angeht, stricte nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts eingerichtet worden ist.*)

Die nächste Folge hiervon ist das Nichtvorkommen des Schulgeldes. Im Regierungsbezirk Posen wird Schulgeld nur in wenigen Orten, und zwar theils vierteljährlich pränumerando, theils monatlich, theils wöchentlich erhoben. — Wo es im Regierungsbezirk Bromberg noch besteht, wird es vierteljährlich oder monatlich pränumerando entrichtet. In einigen Schulen haben die Lehrer nach ihren Vocationen für jedes schulpflichtige Kind in der Gemeinde ein bestimmtes jährliches Schulgeld zu fordern. Dasselbe wird aber mit dem übrigen Gehalte in halbjährlichen Raten entrichtet, hat also den Charakter eines laufenden Schulbeitrages, nur daß dieser sich auf diejenigen Eltern beschränkt, die noch Kinder im schulpflichtigen Alter haben.

Die zur Unterhaltung der Schulen erforderlichen Hausväterbeiträge werden meistens nach der Klassensteuer repartirt, und wird in der Regel angenommen, daß sie die Hälfte des Klassensteuersatzes nicht übersteigen sollen.

Die nicht ausreichenden Mittel der Gemeinden, resp. Schulsocietäten haben für die Provinz Posen eine Regulirung des Verhältnisses der Gutsherren zur Unterhaltung der Schule dringend wünschenswerth erscheinen lassen. — Dieselben stehen zunächst persönlich außerhalb der Gemeinde und Societät. Sodann war durch die Verfügung vom 27. August 1844 (Nr. 18351) ausgesprochen worden, daß die Gutsbesitzer für die eingezogenen und ihrem Gute einverleibten bäuerlichen Nahrungen zur Beitragsleistung für die Schule nicht herangezogen werden könnten, weil, wie der betreffende Bericht der Regierung in Posen ausführte, die

*) cf. § 262 Anhang I.
**) cf. § 273 Anhang I.

*) cf. § 252 Nr. 8.

Schulbeiträge keine Reallasten seien, nicht auf dem Grundbesitz, sondern auf der Familie hafteten.

Nach der Petition des siebenten Provinzial-Landtages vom 1. April 1845 kann, wenn mehrere Güter zu einem Schulbezirk gehören, nur dasjenige Dominium, auf dessen Grunde das Schulhaus sich befindet, herangezogen werden, wogegen die übrigen Gutsbesitzer weder zum Bau des Schulhauses, noch zur Unterhaltung des Lehrers Etwas beizutragen haben.*) Der Antrag des Landtages, diesem Uebelstande durch gleichmäßige Vertheilung der Lasten abzuhelfen, ist unter Hinweisung auf die zu erlassende Provinzial-Schulordnung auf sich beruhen geblieben. Dasselbe gilt von der 30sten Petition desselben Landtages, daß Tagelöhner und Dienstleute von den Beiträgen und Lasten rücksichtlich der Neubauten und Reparaturen an Kirchen und Schulen befreit bleiben möchten.

In Betreff der Anwendung des § 33 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 war durch die Verfügung vom 8. März 1830 (Kamptz Annalen 1830 S. 90) in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium des Innern anerkannt worden, daß diese Bestimmung des Allgemeinen Landrechts durch das Edict vom 9. October 1807 aufgehoben worden sei. Für arme Eltern schulpflichtiger Kinder müsse dagegen der Schulbeitrag, sofern derselbe unerläßlich sei, auf die Weise aufgebracht werden, wie Arme überhaupt verfassungsmäßig unterstützt würden. Auf nochmalige Anregung dieser Frage seitens der Regierung in Bromberg erging das Rescript vom 24. November 1837 (Nr. 16185),**) in welchem in Uebereinstimmung mit der vorher vernommenen Ansicht des Königlichen Justizministeriums erklärt wurde, daß die Bestimmung des erwähnten § 33 nicht mit dem Verhältniß der Erbunterthänigkeit in unzertrennlicher Verbindung stehe, sondern auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit als fortdauernd gültig zu erachten sei, weil der Ausdruck „Unterthanen" in jenem § nach der Analogie der §§ 122 und 125 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts sich auch auf Schutzunterthanen oder Einlieger beziehe, die in keinem erbunterthänigen Verhältniß zur Gutsherrschaft stehen, und weil dafür auch die Analogie der fortdauernden Verpflichtung der Herrschaften für das kranke Gesinde spreche.

In Folge der gegen diese Ansicht ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse wurde aber durch die Verfügung vom 25. October 1842 (Nr. 20053) die Regierung auf den Weg der gütlichen Verhandlung verwiesen, bis die Frage durch die zu erlassenden Provinzial-Schulordnungen entschieden sei.

Die Immunitäten der Lehrer bestehen auch in der Provinz Posen nach den allgemeinen Bestimmungen.

Was die nach der Gemeinheitstheilungsordnung auszuwerfende Landdotation betrifft, so waren nach dem Bericht der Generalcommission in Posen im Jahre 1841 bereits 1389 Stellen mit 10794 Morgen Land und 370 Thlr. jährlicher Rente dotirt, obgleich die Generalcommission den Grundsatz befolgt, daß bei den Separationen an Orten, wo noch keine Schule besteht, eine solche aber nach der Absicht der Regierung künftig errichtet werden soll, die separirende Behörde gesetzlich nicht verpflichtet sei, Schulland auszulegen, wenn die Betheiligten ihre Zustimmung versagen, sondern daß sie sich nur auf Anempfehlung beschränken können.*)

Einer Erwähnung bedarf noch der Umstand, daß nach § 10 der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen öffentliche jüdische Schulen bestehen können, und also die jüdischen Hausväter nach dem Allgemeinen Landrecht von den Beiträgen zu den anderen öffentlichen Ortsschulen befreit sein können, wenn dieselben mit Genehmigung des Staates noch einem bestimmten Lehrplan eingerichtet und mit qualificirten, durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzt werden.

V. Provinz Preußen.

Die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 ist als die allein giltige Norm anzusehen, nach welcher in der Provinz Preußen die Unterhaltung der Schulen und ihrer Lehrer zu erfolgen hat.

Die Unterhaltung erfolgt in nachstehender Weise:

a) Wo Schulgeld üblich ist, bleibt dasselbe bestehen. Für die Kinder armer Eltern muß der zur gesetzlichen Armenpflege Verpflichtete das Schulgeld entrichten (§ 43).**)

b) Alle besondere Stiftungen und durch besondere Rechtstitel begründete Leistungen verbleiben den Schulen, namentlich auch die kirchlichen Ursprungs. — Wo dieselben zur Unterhaltung der Schule ausreichen, hat es dabei sein Bewenden (§ 38).

c) Andernfalls ist die Unterhaltung der Schule und des Lehrers Aufgabe der bürgerlichen Gemeinde.***)

Die Vertheilung der dazu besonders erforderlichen Communalumlagen erfolgt principaliter nach dem Verhältniß der Grund- und Klassensteuerbeträge der Einzelnen (§ 39).

d) Unter mehrere, zu einer Schule gehörige Gemeinden wird der betreffende Beitrag nach der Zahl der Haushaltungen vertheilt (§ 40).

e) Zu Abgaben und Leistungen, welche nach dem Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, müssen auch die Gutsherrschaften und auswärts wohnenden Eigenthümer von den in ihrem Besitz befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen. Ausgenommen hiervon sind auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 14. Juli 1836 die bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den Gutsherren als Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücke (§ 42).†)

f) Die Gutsherren haben das Bauholz oder dessen Geldwerth für Bauten und Reparaturen an

*) cf. indeß oben § 252 Nr. 9 u. 24a, § 254 Nr. 2, § 260 Anm.
**) cf. § 273 Anh. I.

*) cf. oben § 185 Nr. 7 und 8.
**) cf. oben § 194.
***) cf. unten § 269.
†) cf. § 269 Nr. 7.

den Schulgebäuden auch ohne die im § 36 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 enthaltene Voraussetzung, zu liefern (§ 44).*) Ferner haben sie, abgesehen von herkömmlichen weiter gehenden Leistungen, sofern sie zur Gewährung des Deputat-Brennholzes verpflichtet sind, für jede Schulklasse höchstens 15 Klafter weiches Klobenholz, frei von Anweisegeld, zu liefern (§ 46).**)

g) Dasselbe Brennholz, und nach Umständen Bauholz,***) sowie den nöthigen Bauplatz und einen kulmischen Morgen Ackerland, oder entsprechende Geldrente für den ersten Lehrer gewährt Fiscus für die Schulen in den Domänendörfern (§ 45).†)

h) Die Schulen sind Eigenthum der betreffenden Gemeinden. Für das Schulbedürfniß der außerhalb eines Communalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Errichtung einer eignen Schule, oder auf dem Wege des Vertrags, durch Anschluß an eine benachbarte Schule gesorgt werden. Kommt im letztern Fall ein Vertrag nicht zu Stande, so kann die Regierung auf Zeit den Anschluß ex officio anordnen.

In allen diesen Fällen ist der Grundherr verbunden, die erforderlichen Kosten, soweit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht im Stande sind, eben so, wie die Kosten der Armenpflege zu bestreiten (§§ 55—60). Durch diese Bestimmungen hat man, wie die Motive zum Entwurf der Schulordnung ergeben, einen Ersatz für den als nicht mehr gültig angesehenen § 33 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 schaffen wollen.††)

i) In derselben Weise hat der Grundherr die Einwohner einer auf seinem Grund und Boden neu errichteten Colonie oder Gemeinde in Betreff der Schuleinrichtungen zu unterstützen (§ 65).††)

Die Schullehrer erhalten ihre Besoldung mit Ausnahme der Naturalleistungen aus der Schulkasse, in welche alle Abgaben nebst dem Schulgeld fließen. Was das noch fortbestehende Schulgeld betrifft, so ist dieses nach den Berichten der betreffenden Regierungen überall nach den principiis regulativis für jedes schulpflichtige Kind, auch wenn es die Schule nicht besucht, festgesetzt, und wird als eine feststehende Abgabe in der Regel jährlich pränumerando erhoben.

Nach § 17 sind die Regierungen ermächtigt, wo nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehaltes nothwendig und ausführbar ist, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen.

VI. Provinz Schlesien.

Die Grundlage für die Verwaltung des Elementarschulwesens in der Provinz Schlesien bildet das General-Landschulenreglement von 1763.

*) cf. § 277 Nr. 3 ff.
**) cf. § 310 Nr. 19 ff.
***) § 295.
†) § 185 Nr. 3.
††) § 274.

Seine theilweise Unanwendbarkeit auf die dortigen katholischen Verhältnisse, und andrerseits das Streben, für die katholischen Schulen eine gleichmäßige, bestimmt vorgeschriebene Lehrmethode herzustellen, rief das General-Landschulenreglement für die römisch-katholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 3. November 1765 in das Leben.

Durch dieses Gesetz waren, abgesehen von den Mängeln der in ihm vorgeschriebenen Methode, die äußern Verhältnisse der Schulen, namentlich ihre Einkünfte nicht fest und angemessen regulirt, weshalb unter dem 18. Mai 1801 das Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz emanirt wurde. Durch dieses Reglement wurde für die katholischen Lehrer ein höheres und sicheres Gehalt erzielt, als es für die Lehrer der evangelischen Schulen nach dem General-Landschulenreglement von 1763 möglich war. Die Anwendung der Grundsätze des erstern auf die evangelischen Schulen in den Domänen- und säcularisirten Gütern wurde unter dem 5. December 1811 Allerhöchsten Orts befohlen. Dieselbe Anwendung auf die übrigen evangelischen Schulen Privatpatronats wurde von dem ersten schlesischen Provinzial-Landtag abgelehnt. Durch das Allerhöchste Decret vom 30. December 1827 wurde dem zweiten schlesischen Landtag dieselbe Proposition vorgelegt. Mit Rücksicht auf die von demselben zu Gunsten der Gutsherrschaften vorgeschlagenen Modificationen wurde durch den Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829*) die Anwendung der §§ 10—29 des Reglements von 1801 auf die evangelischen Landschulen, soweit der Umfang der Dotationen, welche den schlecht gestellten Schullehrern als Minimum gebühren, anbelangt, mit der Maßgabe genehmigt,

> daß nur bei Aufbringung des baaren Gehaltes und des Deputats an Brennholz seitens der Dominien mit 1/4, und von Seiten der Schulgemeinden mit 3/4 concurrirt werde, dagegen, da die Anwendung dieses Vertheilungsmaßstabes auf das zu gewährende Getreidedeputat und die auszusetzenden Ländereien, Wiesenwachs und Hütung mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, daß das Königliche Oberpräsidium wegen eines zweckmäßigen Repartitionsmodus mit den betheiligten Gemeinden in Berathung treten sollte, wonächst Se. Majestät Sich den Beschluß auf die von den Ständen anderweit beantragten gesetzlichen Bestimmungen vorbehielten.

Die letztgedachte gesetzliche Bestimmung ist unterblieben, und haben sich die Regierungen in Betreff der Verbesserung evangelischer Schulstellen auf gütliche Verhandlungen mit den Gutsherrn beschränkt.

Hiernach muß nunmehr das Schulreglement von 1801 für sämmtliche Schulen in Schlesien als die wesentliche Grundlage für die Aufbringung ihrer Unterhaltungskosten angesehen werden.**) Nach dem Reglement bleiben die Lehrer im Besitz ihres bisherigen Einkommens; wo dasselbe nicht ausreicht, bestimmt das Reglement folgende Minima:

*) cf. jetzt § 275 Nr. 9—11.
**) cf. § 275 Nr. 9—11.

1) ein Getreidedeputat von 15 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Gerste, Erbsen und Hirse, alt schlesisch Maß (d. h. 20 Scheffel 7 Metzen, resp. 4 Scheffel 1½ Metzen Berliner Maß).
2) für die Erzeugung des Gemüses ein Gartenfleck von einem Scheffel Aussaat, oder drei Beete durch ein ganzes Gewende, und zur Unterhaltung seines Nutzviehes Sommerweide mit dem Gemeinde-Vieh, nebst der zur Durchwinterung erforderlichen Gräserei.
3) neun Klafter Scheitholz (oder 7 Klafter rheinländisch Maß) oder Aequivalent an anderem Brennmaterial.
4) 50 Thaler baares Geld.

Von der Regulirung des Gehaltes nach diesen Grundsätzen sind nach § 16 des Reglements diejenigen Stellen ausgeschlossen, welche namentlich durch das Schulgeld ein höheres Einkommen, als das im Reglement bestimmte Minimum gewähren. Was das Schulgeld betrifft, so beruht dessen ursprüngliche Festsetzung auf den Bestimmungen des General-Landschulenreglements. Eine Verordnung der Kriegs- und Domänenkammer vom 31. December 1768, welche auch durch die §§ 16 u. 17 des Reglements von 1801 gesetzliche Kraft erhielt, bestimmt aber, daß das Schulgeld jährlich nach der Kopfzahl der vorhandenen Kinder berechnet, und der Betrag desselben sodann auf die gesammten Gemeindemitglieder, ohne Rücksicht darauf, ob sie Kinder zur Schule schicken oder nicht, so vertheilt werden, daß der Bauer 1 Thlr., der Gärtner 12 Gr., der Häusler 8 Gr. und der Einlieger 4 Gr. bezahlt. Diese Einrichtung ist vielfach getroffen worden, aber mit dem Uebelstand, daß die vorgeschriebene periodische Feststellung des Betrags unterblieben, vielmehr der einmal angenommene Betrag als ein Fixum angesehen und selbst in die Vocationen aufgenommen worden ist.

Die Adjuvanten, mögen sie wegen Vermehrung der Kinder oder wegen Entfernung der Dörfer von der Schule, oder wegen Alters und Krankheit des Lehrers angestellt werden, sollen bei dem letztern Wohnung und Kost, außerdem aber die halbe Besoldung an Geld erhalten (§ 29). In § 26 ist dagegen bestimmt, daß ein Adjuvant, wo er wegen zu großer Entfernung eines Dorfes von der Schule angestellt wird, die halbe Besoldung erhalten soll.*) Durch die Verfügung vom 19. Juni 1844 (Nr. 9433) ist interpretirt worden, daß der Adjuvant die Hälfte von der gesammten in § 12 ausgesetzten Besoldung, also auch von den Naturalien und Nutzungen, erhalten soll. Sowohl das General-Landschulreglement von 1763 und 1765 als das A. L.-R. und das Reglement von 1801 legen die Gesammtunterhaltung der Schulen den Gemeinden und Dominien auf. Das letzterwähnte Gesetz ordnet das Beitragsverhältniß beider folgendermaßen:

1) Die Gutsherren haben aufzubringen:
a) ein Drittheil des baaren Gehaltes und des Brennmaterials (§ 19a),
b) in Concurrenz mit der Gemeinde nach Maßgabe der katastrirten Größe der Aussaat einen Beitrag zum Getreidedeputat und zum Gartenfleck (§ 12 Litt. b und 19 Litt. b).
c) Anfuhr des Brennmaterials, wenn im Dorfe keine zur Schule gezogenen bespannten Wirthe vorhanden sind (§ 19 Litt. d).

Bei den evangelischen Schulen haben die Dominien nach dem Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829*) zum baaren Gehalt und Brennmaterial nur ein Viertheil beizutragen. Zu den übrigen Präftationen, über welche bis jetzt gesetzliche Bestimmung nicht ergangen ist, sind die evangelischen Gutsherrschaften gewöhnlich nach Maßgabe ihres Grundbesitzes, jedoch mit der Beschränkung auf ein Maximum von ein Viertheil des Ganzen herangezogen worden.

2) Die Gemeinden haben aufzubringen:**)
a) zwei Drittheile des baaren Gehaltes und des Brennmaterials durch gleiche Vertheilung unter alle Stellenbesitzer (§ 19 Litt. a). Alle fünf Jahre findet eine neue Repartition statt (§ 21).***) Durch das Rescript vom 18. Juni 1838 und spätere Judicate ist festgesetzt, daß das Holzdeputat dem Lehrer zunächst zur Befriedigung seines persönlichen Bedürfnisses zusteht; das Mehrerforderniß zur Heizung der Schulstube ist weiter von der Gemeinde aufzubringen;†)
b) Beitrag zum Getreidedeputat und zum Garten in Concurrenz mit dem Dominium (§ 19 Litt. b).
c) Freie Hütung für 2 Stück Rindvieh und ein Schwein ohne Concurrenz des Dominiums (§ 12 Litt. c.).
d) Anfuhr des Materials durch die bespannten Wirthe (§ 19 Litt. d.).††)
e) Hauen und Fällen des Holzes durch die Einlieger (§ 19 Litt. d. und 15.).†††)

Evangelische Gemeinden bringen zu a) drei Viertheile auf.†*)

In Betreff verschiedener Confessionsschulen an Einem Orte bestimmt der § 22 des Reglements von 1801, daß, wenn in einem Dorfe unter 50 Besitzungen schon damals zwei Schullehrer verschiedener Religion waren, das von dem Dominium zu entrichtende Drittheil an Holz, Geld und Deputat (hinsichtlich des letztern ist der Ausdruck „Drittheil" irrthümlich gebraucht) unter beide Lehrer zu theilen sei. Waren dagegen schon damals zwei Schullehrer an einem Orte von mehr als 50 Besitzungen, so muß das Dominium nach § 23 zum Unterhalte eines jeden ⅓ beitragen. Die mittlerweile eingetretenen Veränderungen in den gutsherrlichen Verhältnissen lassen diese Bestimmungen als mangelhaft und nicht mehr zutreffend erscheinen. Gerade Orte unter 50 Besitzungen bedürfen der ausreichenden Beihülfe. Später errichtete zweite Schulen haben keinen Anspruch auf den Dominalbeitrag.†**)

Nach dem Rescript vom 22. April 1833 kann mit Rücksicht auf § 21 des Reglements alle fünf Jahre eine neue Repartition der Beiträge für je ihre Schule unter die Stellenbesitzer einer jeden

*) cf. § 205.

*) cf. § 275 Nr. 9—11.
**) cf. § 270.
***) cf. § 270 Nr. 4.
†) cf. § 310 Nr. 17—18.
††) cf. § 310 Nr. 38.
†††) cf. § 310 Nr. 39.
†*) cf. § 275 Nr. 9 ff.
†**) cf. § 275 Nr. 5 ff.

Confession erfolgen, so daß, wenn inzwischen eine Stelle in die Hände eines zu einer andern Confession Gehörigen kommt, dieser nur bis zum Eintritt der neuen Repartition, und nicht noch bis zum Abgang des alten Schullehrers die auf der Stelle haftenden Beiträge zu entrichten braucht.*)

Das Reglement von 1801 enthält keine Bestimmung über den Repartitionsmodus des nach § 26 für die Adjuvanten aufzubringenden Gehaltes. Durch das Rescript vom 19. Juni 1844 ist mit einigen Modificationen angeordnet worden, daß die den Adjuvanten zu gewährenden Emolumente in derselben Weise auf die Beitragspflichtigen zu repartiren seien, wie solches rücksichtlich der Emolumente der Hauptschullehrer im § 19 des Reglements vorgeschrieben, und daß dabei kein Unterschied zu machen sei, ob die einzelnen Emolumente in natura, oder ob statt derselben Geldentschädigungen gewährt werden.

Bei den Verhandlungen über Erlaß einer Schulordnung für die Provinz Schlesien ist namentlich anerkannt worden, daß das Beitragsverhältniß der Dominien einer anderweiten, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Regulirung bedürfe.

VII. Provinz Westphalen.**)

A. Regierungsgezirk Münster.

Die für das Hochstift Münster unter dem 2. September 1801 erlassene domcapitularische Verordnung bildet als fortbestehendes Provinzialgesetz nicht nur für diesen Landestheil die Basis des Elementarschulwesens, sondern ist auch auf die übrigen Theile des Regierungsbezirks in volle Anwendung gebracht. Nur wo dieselbe nicht ausreichte, ist man auf die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zurückgegangen.

Die Unterhaltung der Elementarschulen und ihrer Lehrer gehört nach dieser Verordnung zu den Kirchspielslasten und wurde aus den extraordinairen Schatzungen bestritten. Die fremdherrliche Gesetzgebung hat diese Grundansicht nicht alterirt. Nach derselben wurden die Elementarschulen als Communalanstalten angesehen, und die Kosten ihrer Unterhaltung gehören in den französisch gewesenen Theilen nach § 3 Artikel 10 loi du 11 frim. an VII. und in den dem Großherzogthum Berg einverleibt gewesenen Theilen nach dem Decret vom 17. December 1811 Artikel 21 zu den Communalausgaben ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde mit dem Schulbezirk zusammenfällt oder nicht.**)

Nach der Reoccupation ist dieser Grundsatz mit Beziehung auf das Rescript vom 3. Januar 1817 (Annalen Bd. 1 S. 2) und die Allerhöchste Ordre vom 2. Juni 1820 (Jahrbücher Bd. 15 S. 229), wonach durch Einführung des Allgemeinen Landrechts keine Veränderung in der Verfassung und Verwaltung beabsichtigt worden, festgehalten worden.

Nur in den Fällen, wo an Einem Orte für die Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse besondere Schulen bestanden, wurden die Schullasten auf die betreffenden Schulinteressenten repartirt.

Auf Grund des Staats-Ministerialbeschlusses vom 16. Juni 1840 wurde durch die Verfügung vom 13. August 1840*) zwar bestimmt, daß die Schulunterhaltungskosten den landrechtlichen Bestimmungen gemäß nicht mehr als eine Communal-, sondern als eine dem Schulbezirk obliegende Societätslast aufzubringen seien.

Nachdem sich indessen richterliche Erkenntnisse gegen diese Auslegung des Allgemeinen Landrechts ausgesprochen, ist in einem Specialfall durch die Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 22. April 1844 anerkannt worden, daß Schulsocietäten als besondere Corporationen im Regierungsbezirk Münster rechtlich nicht existirten, sondern nur von den zu einer Schule gehörigen Hausvätern die Rede sein könne, überhaupt aber im Interesse des Schulwesens zu wünschen sei, daß, wo bisher eine Verpflichtung der politischen Gemeinde zur Unterhaltung der Schule bestanden habe, dieselbe auch aufrecht erhalten und nicht ohne Noth zu besonderen, von den Hausvätern zu erhebenden Beiträgen übergegangen werde.**)

Das Schulgeld setzt die Münstersche Schulordnung § 35 auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Semester fest, sofern nicht ein höheres Schulgeld hergebracht sei. Von Bedeutung erscheint die Bestimmung § 35, daß Schulgeld für den Sommercursus auch in dem Fall gezahlt werden soll, wenn keine Sommerschule gehalten würde. Hiernach kann das Schulgeld zwar als eine Remuneration für den Unterricht, muß aber doch als eine feste, die Subsistenz des Lehrers sichernde betrachtet werden. Die Bestimmung des § 39, daß an denjenigen Orten, wo die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder aus den Armenmitteln hergebracht sei, diese Zahlung befördert werden solle, hat die Verfügung der Regierung vom 5. Februar 1825 dahin ausgedehnt, daß für arme Kinder wenigstens das halbe, nach Umständen aber das ganze Schulgeld aus Armen- resp. Gemeindemitteln gezahlt werden solle.

Eine eigenthümliche Einrichtung für den Regierungsbezirk Münster ist das Institut der Zulagen.

Nach den §§ 28—30 der Schulordnung sollte

a) allen für fähig erklärten Kirchspielsschullehrern eine Zulage von 30 Thlrn.,
b) außer dieser Zulage den 40 fähigsten 20 Thlr. und den 50 folgenden 10 Thlr. Prämie,
c) den Lehrern an den Nebenschulen 10 Thlr.,
d) den fähigen Lehrerinnen 20 Thlr. Zulage gewährt werden.

Der hierzu erforderliche, damals auf 10300 Thlr. veranschlagte Fonds wurde bis zum Eintritt der Fremdherrschaft durch die Schatzung aufgebracht. Durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Januar 1836 wurde der Beitrag auf $2\frac{1}{2}$ Procent der Grundsteuer festgesetzt (10544 Thlr. Solleinnahme); durch den Landtagsabschied vom 8. Juni 1837***) aber wurde die Vertheilung der Beiträge auf Grund- und Klassensteuer genehmigt.

Die Einrichtung der Zulagen ist durch Verordnung des Civilgouverneurs vom 16. October 1814 auch auf Recklinghausen und Tecklenburg

*) cf. § 270 Nr. 4.

**) cf. § 263 Nr. 2; § 264 Nr. 7.

*) cf. § 262 Anh. III.

**) Hierzu ist jedoch das Erkenntniß des Obertribunals vom 23. October 1843 (Pr. 1356) und namentlich der Plenarbeschluß vom 20. Juni 1853 (§ 314 Anh. I, Just.-Minist.-Bl. S. 299) zu vergleichen.

***) 1839.

nebst Lingen ausgedehnt, später aber durch die angeführten Allerhöchsten Bestimmungen für den ganzen Regierungsbezirk genehmigt worden.

Mit Rücksicht auf die im Innern des Schulwesens inzwischen vorgegangenen Veränderungen sind seit dem Jahre 1830 die Zulagen so vertheilt, daß jeder Haupt- und Nebenlehrer 20 Thlr.*) jährlich erhält.

B. Regierungsbezirk Minden.

In den einzelnen Theilen dieses Regierungsbezirks kamen als Provinzialgesetze früher in Anwendung:
1) in dem Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg das General-Landschulenreglement vom 12. August 1763,
2) für das Bisthum Paderborn die Paderbornsche Landschulenordnung vom 31. August 1788,
3) für Corvey die Nassau-Oranische Schulordnung vom 10. April 1806.

Die laufenden Unterhaltungskosten der Schule werden fast überall aus den eigenthümlichen Einkünften der letztern und aus dem Schulgeld bestritten.

Für arme Kinder wird nach verschiedener Observanz theils der ganze Ausfall, theils ²/₃ aus der Armenkasse dem Lehrer vergütet.**)

Für die Aufbringung der weiter erforderlichen Zuschüsse und außerordentlichen Kosten bei Bauten ꝛc. hat in dem Bezirk früher ein doppeltes Verfahren stattgefunden.

In dem Theil, wo geschlossene Ortschaften bestehen, also vorzugsweise in dem ehemaligen Fürstenthum Paderborn, wurden die Schulen als Anstalten der politischen Gemeinden behandelt. Die Kosten wurden aus der Communalkasse bestritten, resp. durch besondere Steuerzuschläge von den Mitgliedern der Gemeinden aufgebracht. Namentlich auf Grund der Verfügung vom 13. August 1840 und aus der praktischen Rücksicht, daß sich in neuerer Zeit in den benannten Landestheilen unter der vorherrschend katholischen Bevölkerung evangelische Schulen bildeten, ist die Regierung allmählig zu dem Princip übergegangen, die Unterhaltungspflicht der Elementarschulen als eine Societätslast der einer jeden Schule zugewiesenen Einwohner anzusehen. Dieses Princip war in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks, wo die zerstreut liegenden Wohnungen von jeher, unabhängig von den politischen Gemeinden, zu Schulbezirken zusammengelegt waren, schon immer in Anwendung, und während im Minden-Ravensbergschen früher einzelne Gemeinden aus ihren Communalkassen zu Schulzwecken beigesteuert, ist seit längerer Zeit consequent der Begriff der Schulsocietät zur Anwendung gebracht worden.

Es kann also im Allgemeinen angenommen werden, daß im ganzen Regierungsbezirk Minden die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts mit Ausschluß der Bestimmungen über Hausväterbeiträge zur Anwendung kommen, und daß nebenbei überall ein Schulgeld gezahlt wird.

C. Regierungsbezirk Arnsberg.

Der Regierungsbezirk Arnsberg besteht aus 12 verschiedenen Gebietstheilen, deren Gesetzgebungen und Observanzen in Betreff des Schulwesens schon unter sich sehr von einander abweichend waren. Eine noch größere Unsicherheit in der Anwendung fester Normen ist aber durch den Einfluß der fremdherrlichen Gesetzgebung und und durch das Verhältniß der nach der Besitznahme eingeführten preußischen Gesetze zu den früheren Provinzialgesetzen entstanden.

Nach den mannigfachen seit 1815 gemachten, aber nicht vollendeten Versuchen, eine durchgehende Einheit in Betreff der Schulgesetzgebung in diesem Bezirk herbeizuführen, wurde als zu befolgender Grundsatz angesehen, daß die Elementarschulen nicht als Anstalten der politischen Gemeinden betrachtet werden. Auch wo dieses in Folge der Gesetzgebung der Fremdherrschaft der Fall gewesen, haben sich die Schulverbände wieder factisch getrennt, und nach der von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bestätigten Instruction für die Orts-Schulvorstände vom 6. November 1829 haben die Schulgemeinden eine besondere Repräsentation, eine besondere Vermögensverwaltung und ein gesondertes Etats-, Kassen- und Rechnungswesen erhalten und werden als selbstständig organisirte Rechtssubjecte neben den politischen Gemeinden wenigstens von den Verwaltungsbehörden angesehen.

Was das Schulgeld betrifft, so beruhte dessen Erhebung und Höhe auf verschiedenen früheren Umlagen in den einzelnen Gebietstheilen, wobei in den früher preußischen Gebietstheilen das General-Landschulenreglement von 1763 zur Anwendung gekommen war.

Nachdem die Regierung vom Jahre 1830 ab bemüht gewesen war, das Schulgeld, wo es nicht durch einen besonderen Rechtstitel oder durch eine rechtskräftige Observanz als gerechtfertigt angesehen wurde, oder wo es zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichte, ganz aufzuheben, und das letztere nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zu decken, bestimmte der Landtagsabschied vom 8. Juni 1839

> „daß im Regierungsbezirk Arnsberg da, wo ein Schulgeld hergebracht war und erst neuerlich abgeschafft worden, das herkömmliche und ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung nicht zu erhöhende Schulgeld beibehalten werde, und die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nur subsidiarisch zur Anwendung kommen sollen, insofern durch das einkommende, zur Schulkasse einzuziehende Schulgeld und durch die den Unbemittelten aus Armenfonds zu gewährenden Unterstützungen die Schulbedürfnisse nicht gedeckt werden können."

Diese Bestimmung wurde indessen auf den Antrag des siebenten Provinziallandtages durch den Landtagsabschied vom 30. Dec. 1843 dahin declarirt,

> „daß, so lange als nicht andere Bestimmungen zur Erleichterung unbemittelter Eltern, welche gleichzeitig mehrere Kinder in die Schule senden, im gesetzlichen Wege ergangen seien, eine Herabsetzung des herkömmlichen Schulgeldes nicht von der Regierung einseitig, sondern nur mit Zustimmung der betheiligten Schulgemeinden angeordnet werden dürfe."

*) Zur Zeit (1885): 30 Mark — der Ueberschuß wird an die älteren Lehrer vertheilt.
**) cf. § 194.

Hiernach hat sich die Schulgelderhebung in den einzelnen Districten und Fällen sehr verschieden gestaltet.

Die Uebertragung des Schulgeldes für arme Kinder ist durch den Landtagsabschied vom 8. Juni 1839 und durch das Gesetz vom 31. December 1842 begründet.*)

Die nach §§ 31 und 34 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts aufzubringenden Beiträge werden im Regierungsbezirk Arnsberg nach dem Maßstab der Grund- und Klassensteuer zu gleichen Theilen veranlagt. Es werden jedoch auch nach örtlichen Verhältnissen Ausnahmen gestattet, indem man theils willkürlich eine das Vermögen und Einkommen zum Maßstab nehmende Classification zu Grunde legt, theils in den gewerbreichen Gemeinden auch die Gewerbesteuer bis zu 25 Procent berücksichtigt.

Die übrigen im Regierungsbezirk Arnsberg bei Aufbringung der Schulbedürfnisse früher bestandenen Besonderheiten und Observanzen sind in Folge des Landtagsabschiedes vom 8. Juni 1839, und die häufigen Abweichungen in Classificirung der Einwohner bei der Repartition der Beiträge nach Einführung der Landgemeindeordnung vom 31. October 1841 beseitigt.

Die Freiheiten der Lehrer und die Rechte der Schulen in Bezug auf ihr Vermögen bestehen in der Provinz Westphalen nach Maßgabe der auch anderwärts in Anwendung kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Rheinprovinz.

In dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz die Kreise Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar und einen Theil des Kreises Coblenz umfassend, wo die preußische Verwaltung geordnete Schulen nur in Kirchdörfern vorfand, fließen die Unterhaltungskosten der Schulen wesentlich aus Stiftungen und kirchlichen Fonds, oder werden durch observanzmäßig unter die Parochianen vertheilte Beiträge aufgebracht. Im Kreise Wetzlar hat jedes Dorf seine Kirche und Schule. In den Kreisen Neuwied und Altenkirchen bestanden bis vor einiger Zeit für die vielen eingepfarrten Dörfchen und Weiler sogenannte Ding- und Reiheschulen, wo für reihumgehende Beköstigung und geringen Lohn, der von den Einwohnern nach billiger Vertheilung aufgebracht, junge Lehrer Schule hielten. Schulhäuser waren in diesen Dörfern nicht vorhanden, also auch keine Unterhaltungskosten aufzubringen.

Es läßt sich annehmen, daß die alten, auf das Schulwesen etwa sich beziehenden Churcölnischen, Churtrierschen, Saynischen, Nassau-Usingschen und Nassau-Weilburgschen Verordnungen, welche für diese Landestheile galten, der Regierung gegenwärtig unter veränderten Verhältnissen keinen Anhalt zu Maßregeln geben, sondern daß jede neue Einrichtung auf dem Wege der Verhandlung ex aequo et bono getroffen werden muß.

In den drei Kreisen Rees, Essen und Duisburg kommen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts mit allen ihren Consequenzen zur Anwendung. Doch bemerkt die Königliche Regierung in Düsseldorf in einem Bericht vom 26. August 1845, daß auch hier vielfach die Gemeinderäthe freiwillig beschlossen haben, die Schulbaukosten und Normalgehälter durch die Civilgemeinden beschaffen, oder diese doch an der Aufbringung sich betheiligen zu lassen.

Für die übrigen Theile der Rheinprovinz bildet noch jetzt die Französische und die Großherzoglich Bergische Gesetzgebung die Unterlage für die Schulverwaltung auch in Bezug auf die Unterhaltungsfrage.

Beide Gesetzgebungen haben den ursprünglich kirchlichen Charakter der Schulen verwischt und dieselben in Anstalten der Civilgemeinde umgewandelt.**)

Vielfältig ist auf Grund der französischen Gesetzgebung und der Großherzoglich Bergischen Ministerial-Instruction vom 21. Juni 1812 § 7 das Schulvermögen, auch wenn es kirchlichen Ursprungs war, stillschweigend in den Besitz der Communen, die zur Unterhaltung der Schulen verpflichtet waren, übergegangen. Als ausgenommen hiervon sind jedoch der Mehrzahl nach die evangelischen Schulen auf der linken Rheinseite anzusehen, weil die französische Gesetzgebung die evangelischen Schulen als kirliche, der Einwirkung der öffentlichen Unterrichtsbehörden entzogene Anstalten unter der Verwaltung der betreffenden Local-Consistorien fortbestehen ließ.

Die im Allgemeinen maßgebenden Verordnungen sind:

1) das Gesetz vom 11. Frimaire VII., welches im Art 8 Nr. 10 allgemein bestimmt, daß die Kosten der Primairschulen zu den dépenses municipales gehören sollen.
2) die Verordnung vom 11. Floreal X. Tit. II Art. 3 erläutert dies in Bezug auf die Lehrerbesoldungen näher dahin:

   Le traitement des instituteurs se composera:
   1) du logement fourni par les communes,
   2) d'une retribution fournie par les parens et déterminée par les conseils municipaux.

Während hiernach die Civilgemeinde als solche nur zur Herstellung des Schullocals und der Lehrerwohnung verpflichtet war, wurden für das Großherzogthum Berg durch das Kaiserliche Decret vom 17. December 1811 die sämmtlichen Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der Elementarschule den bürgerlichen Gemeinden aufgelegt. Die sich an dieses Decret anschließende Ministerial-Instruction vom 21. Juni 1812 bestimmt hiernach über das Lehrereinkommen, daß der Lehrer außer der nöthigen Wohnung, $^3/_4$ Bergischen Morgen Landes als Garten, Spielplatz und Baumschule, und dem zur Ernährung einer Kuh nöthigen Wiesenlande, ein Gehalt von mindestens 250 Francs (65 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.) und das Schulgeld erhalten soll.

Das Schulgeld wurde im § 11 auf das Minimum
a) in städtischen Bezirken von 50 Cent.
b) auf dem Lande von 40 Cent. monatlich festgesetzt, ohne jedoch eine Erhöhung desselben auszuschließen.

Nach § 14 soll das Schulgeld für arme Kinder aus den Mitteln der Wohlthätigkeitsanstalten den Lehrern gezahlt werden.

*) cf. § 194.

**) cf. § 271.

Nach diesen Bestimmungen ist die Besoldung der Lehrer in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cöln rechtsrheinisch regulirt. Das Schulgeld ist nach den Localverhältnissen verschieden normirt, wird aber überall den Lehrern durch die Communalkasse ausbezahlt.

Eine gesetzliche Bestimmung, durch welche die Gemeinden genöthigt werden könnten, für das Schulgeld aller armen Kinder aufzukommen, fehlt. Wo daher die in der Großherzoglich Bergischen Instruction bezeichnete Wohlthätigkeitsfonds nicht ausreichen, wurde auf dem Weg der freien Entschließung ein Aversum in das Gemeindebudget aufgenommen, und mußten sich außerdem die Lehrer die Niederschlagung der sogenannten unbeibringlichen Reste gefallen lassen.

1a. Die Motive des durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1869 dem Landtage vorgelegten Entwurfes eines Unterrichtsgesetzes, C.-Bl. 1869 S. 642 ff. bemerken über die Schullast (zu §§ 10 bis 20 a. a. O. S. 686 ff.):

Das wichtigste und dringendste Bedürfniß, welches nach Ansicht der Staatsregierung die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zu befriedigen hat, ist die Eröffnung der in der Verfassungsurkunde bezeichneten, reichlicher und überall gleichmäßiger fließenden Quellen für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Um das Preußische Volksschulwesen auf dem hohen Standpunkt, auf welchen es durch die eifrige rastlose Arbeit eines Jahrhunderts gebracht worden ist, zu erhalten, um es im Einklange mit der fortschreitenden Entwickelung auf fast allen anderen Gebieten zu vervollkommnen und dem wachsenden Bedürfniß entsprechend zu mehren, bedarf es fortgesetzt einer Vermehrung der materiellen Mittel. Namentlich sind die Lehrerbesoldungen nicht blos in den einzelnen Fällen besonders hervortretender Noth bis zu einer knapp bemessenen Auskömmlichkeit für die allerdringendsten Lebensbedürfnisse zu verbessern, sondern überhaupt mehr und mehr mit den Anforderungen der Zeit und den billigen Ansprüchen eines jetzt größere Vorbildung erfordernden und schwierigeren Aufgaben gegenüberstehenden Berufes in Einklang zu setzen, für welchen sich sonst um so weniger Lust zeigt, je bessere Aussichten und verhältnißmäßig geringere Anforderungen in anderen Berufszweigen gemacht werden. Es ist deshalb eine unabweisliche und dringende Aufgabe, die Verbesserung aller noch unzulänglichen Lehrerbesoldungen nach dem Maßstabe der gegenwärtigen Verhältnisse und des denselben Angemessenen so zur Ausführung zu bringen, daß die durch zu wenig günstige Aussichten niedergehaltene Lust zum Eintritt in den Lehrerberuf wieder in vollem, dem Bedürfniß genügenden Umfange erwacht, weil sonst der schon beginnende und nothwendig in schneller Progression wachsende Lehrermangel bald einen gefährlichen Grad erreichen, eine Schädigung der allgemeinen Volksbildung herbeiführen und später zu um so größeren Aufwendungen nöthigen würde. — Nicht minder bedarf es aber auch in vielen Gegenden, besonders wo in Folge industrieller Entwickelung die Bevölkerung rasch sich vermehrt hat und noch vermehrt, neuer Schulen und Schulklassen, damit nicht Ueberfüllung derselben oder weite Entfernungen die Erfolge des Unterrichts und der Schulerziehung in Frage stellen. — Endlich macht sich auch in sehr großem Umfange das Bedürfniß einer besseren Ausstattung der Schulen sowohl hinsichtlich der Schul- und ihrer inneren Einrichtung, als hinsichtlich der Lehr- und Lernmittel geltend, wie das durch die fortschreitende Erkenntniß von dem, was der leiblichen und geistigen Entwickelung der Jugend förderlich ist, oder bisher nachtheilig war, und durch die gesteigerten Ansprüche an die Resultate der Schulbildung sich von selbst ergiebt.

Die Aufbringung des durch dies Alles bedingten Mehrbedarfs an materiellen Mitteln kann ohne eine große Veränderung der bisherigen Verhältnisse um so weniger für möglich erachtet werden, je häufiger schon jetzt den immer noch möglichst knapp bemessenen Anforderungen der Behörden der Umstand hindernd entgegen tritt, daß die gesetzlich Verpflichteten überhaupt nicht, oder doch nicht ohne große Härte zu Mehrleistungen für die öffentlichen Volksschulen herangezogen werden können, und daß, wo auch die Leistungsfähigkeit der Betheiligten außer Zweifel ist, die begründetsten Anforderungen nur allzuoft hinausgeschoben werden müssen, weil der Kreis der Verpflichteten und der Umfang der die Einzelnen treffenden Beitragspflicht streitig, und mit allem Verhandeln darüber nicht eine befriedigende Feststellung, sondern nur Vermehrung der Zwietracht und des Widerwillens zu erreichen ist. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, wie sehr dadurch ein sicheres und promptes Eingreifen der Behörden erschwert wird, und wie große Nachtheile daraus dem Schulwesen erwachsen. Es kommt aber auf die Erkenntniß der eigentlichen Ursache des Uebels und deren Beseitigung an. Diese ist, wie die nähere Prüfung der vorkommenden Fälle ergeben hat, meistens nicht sowohl in zu großer Armuth der betheiligten Bevölkerung und in einer gewissen Abneigung derselben gegen bereitwillige Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu suchen, als vielmehr in der Beschaffenheit und dem Inhalt der zur Anwendung zu bringenden gesetzlichen Bestimmungen, die aus älterer Zeit herrührend und für die Gegenwart nicht mehr passend, theils offenbar unbillig und zweckwidrig erscheinen, indem sie die Betheiligten nicht gleichmäßig nach ihrem Interesse und Vermögen heranzuziehen gestatten, sondern die Einen über Gebühr belasten, die Anderen zur Ungebühr befreien, theils dunkel und zweifelhaft sind, indem die Grundlagen der staatlichen und gemeindlichen Ordnung, der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse so viele und tiefgreifende Veränderungen erfahren haben, daß das Detail der alten Bestimmungen nur mit sehr künstlicher, dem mannigfachsten Widerspruch ausgesetzter und regelmäßig begegnender Interpretation auf die heutigen Verhältnisse überhaupt noch angewendet werden kann. Diese üble Erfahrung, welche die Schulverwaltung fast täglich und in zahlreichen Fällen aus fast allen Theilen der Monarchie zu machen hat, wird auch dem Fernerstehenden ein

Blick auf die Lage der Gesetzgebung über die Schulunterhalungslast anschaulich und erklärlich machen.

In dem größeren Theile der Monarchie beruht die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen auf den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und liegt nach diesen den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, oder beim Vorhandensein besonderer Schulen für die verschiedenen Confessionen den Hausvätern der betreffenden Confession als eine lediglich persönliche Last ob (§§ 29, 30 und 34 II. 12 Allgem. Landr.). Daneben haben die Magisträte in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude die Verpflichtung, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Baumaterialien unentgeltlich zu verabfolgen (§ 36 ibid.), und außerdem sollen die Gutsherrschaften auf dem Lande überhaupt verpflichtet sein, „ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.“ (§ 33 ibid.)

Für die Städte sind diese Gesetzesvorschriften von geringer praktischer Bedeutung und darum auch geringerem Nachtheil geblieben, weil die meisten und namentlich alle größeren Städte kraft ihrer Autonomie die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in den Kreis der unmittelbaren Communalangelegenheiten gezogen und dauernd zu Lasten der Commune übernommen haben. Es ist damit indeß einerseits schon ein beachtenswerthes Zeugniß gegen die Anwendbarkeit der landrechtlichen Bestimmungen auf die städtischen Verhältnisse abgelegt, und anderseits die wünschenswerthe Uebereinstimmung zwischen dem gesetzlichen und dem thatsächlichen Zustande in weitem Umfange aufgehoben, was ungeachtet der großen Vorzüge des letzteren doch auch wieder mancherlei lähmenden Einfluß übt.

Für die Unterhaltung der Landschulen sind dagegen jene Bestimmungen auch jetzt noch vorzugsweise maßgebend und um so nachtheiliger, jemehr gerade hier die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sie beruhten, inzwischen gänzlich weggefallen oder doch wesentlich andere geworden sind. Zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts konnte die Unterhaltung der Volksschulen auf dem Lande wohl für hinreichend gesichert angesehen werden, wenn sie auf die blos personelle Gemeinschaft der Hausväter und die dingliche Unterstützungspflicht der Dominien basirt wurde. Denn bei der Geschlossenheit der Güter, der Beengung in der wirthschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens und im sonstigen Erwerbe, und der damaligen Beschaffenheit der Communicationsmittel bildeten die Hausväter jedes Ortes eine in ihrer Zahl und ihrer Leistungskraft wie im Umfang ihres Schulbedürfnisses nur sehr geringem Wechsel unterworfene, mit Grund und Boden fest verknüpfte, beständige Gemeinschaft, und die subsidiarische Beitragspflicht des Dominiums, — innerlich wohl begründet durch das persönliche und dingliche Abhängigkeitsverhältniß der Dorfeinwohner, äußerlich nicht leicht zu große Dimensionen annehmend — sicherte für alle Fälle die Aufbringung des Bedarfs vollkommen. Dazu hatte der den Dominien auferlegte Antheil an der Schulbaulast damals eine ziemlich gleichmäßige praktische Bedeutung, indem die gebräuchlichen Baumaterialien in der Regel auf dem Gute wuchsen oder gewonnen wurden. Alles das ist im Laufe der Zeit anders geworden. In Folge der unbeschränkten Theilbarkeit der Grundstücke, der völligen Freiheit in der wirthschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens und in dem Erwerb überhaupt, der Verbesserung und Vermehrung der Communicationsmittel sind die stabilen Grundlagen der Hausväter-Schulgemeinden auf dem Lande längst beseitigt, und ist hier ebenso wie in den Städten die Möglichkeit großen und raschen Wechsels gegeben. Die Einziehung und Zusammenlegung bäuerlicher Besitzungen, die Theilung solcher und Ansiedelung kleiner Leute, die Anlage industrieller Etablissements und der Uebergang von Grund und Boden an auswärtige Eigenthümer, welchem Allen jetzt kein Hinderniß entgegensteht, macht, daß die Hausväter-Schulgemeinde eine in ihrer Zahl, ihrer Leistungskraft und dem Umfange ihres Schulbedürfnisses häufigen und großen Schwankungen ausgesetzte, mit dem Grund und Boden nur immer loser noch verknüpfte und unbeständige Gemeinschaft geworden ist, die schon deshalb keine geeignete Basis mehr für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen sein kann. Gleichzeitig ist mit der Gesetzgebung der Jahre 1807—1814 das dingliche und persönliche Abhängigkeitsverhältniß der Dorfeinsassen zu den Dominien und damit die subsidiarische Schulunterhaltungspflicht der letzteren der Hauptsache nach weggefallen. Nur in Bezug auf die herrschaftlichen Leute und Tagelöhner wird sie heute noch in Uebereinstimmung mit der Ansicht des obersten Gerichtshofes als fortdauernd angesehen und zur Geltung gebracht, obwohl selbst insoweit die Anwendung des alten Gesetzes auf die neuen Verhältnisse nicht völlig unbedenklich erscheinen mag und thatsächlich derselben fast immer widersprochen wird. Ferner ist der den Dominien auferlegte Antheil an der Schulbaulast in Folge der Abnahme der Privatwaldungen und des veränderten Erfordernisses bei Schulbauten meistens ohne praktische Bedeutung, oder wegen der Zufälligkeit und Ungleichheit eine doppelt drückende Last. Endlich hat die exemte Stellung des Gutsherrn gegenüber den Hausvätern der Schulsocietät unter den jetzigen Verhältnissen nur noch dem Gutsherrn des Schulortes eingeräumt bleiben können, während die sonst noch zum Schulbezirk gehörenden Gutsherren ebenfalls in Uebereinstimmung mit der Ansicht des obersten Gerichtshofes als Hausväter im Sinne der §§ 29 ff. II. 12. Allgem. Landrechts angesehen und als solche nach ihren Besitz- und Vermögensverhältnissen, ihres Widerspruchs ungeachtet, zu Beiträgen für die Schulunterhaltung mit herangezogen werden müssen.

Daß die landrechtlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung unter solchen Umständen die Quelle steter Zweifel und Streitigkeiten sind, leuchtet von selbst ein, und welche praktische Folgen ihre Anwendung im einzelnen Falle haben kann, werden wenige Beispiele darthun. Gesetzt, die

Schule des Dorfes A. war früher von der aus 20 bäuerlichen Besitzern und 10 gutsherrlichen Leuten bestehenden Societät der Hausväter zu unterhalten, bei Bauten und Reparaturen das Holz aus dem Gutswalde unentgeltlich zu verabfolgen, und der Ausfall an Hausväterbeiträgen vom Gutsherrn zu decken, die Schulunterhaltung also so geregelt, daß Niemand über Gebühr beitragspflichtig, Niemand zur Ungebühr befreit, und der Bestand der Schule völlig gesichert war. Inzwischen hat der Gutsherr 10 bäuerliche Besitzungen angekauft, die Aecker wirthschaftlich mit dem Gute vereinigt, die Hofstellen an kleine, auf den Erwerb durch Tagelohn angewiesene Leute veräußert, den Gutswald in Acker verwandelt und die Arbeitskräfte seiner Leute durch Maschinen oder durch außerhalb des Gutsbezirks wohnende Tagelöhner verstärkt. Jetzt ist das Schulbedürfniß in demselben oder noch größerem Umfang vorhanden; die Zahl der Hausväter dieselbe oder größer; aber die Unterhaltung der Schule ruht der Hauptsache nach auf den noch übrigen 10 bäuerlichen Besitzern; sie erhalten bei Bauten das Holz nicht mehr unentgeltlich; die Ausfälle an den Hausväterbeiträgen werden nur noch für die herrschaftlichen Leute vom Gutsherrn gedeckt. Und eine solche, in ihrer Leistungskraft bis auf die Hälfte verminderte Societät steht nun den weit größeren Ansprüchen der Gegenwart unvermögend gegenüber, während der Gutsherr, der die Schule, wenn auch nicht für seine Kinder, doch für seiner Leute Kinder ebenfalls nicht entbehren kann, und die Vortheile der Schule indirect mitgenießt, weniger noch als früher zu ihrer Unterhaltung beiträgt, obwohl er die natürlichen Grundlagen ihrer Existenz zu seinem Nutzen mehr und mehr absorbirt hat.

Ganz derselbe Erfolg tritt ein, wenn nicht der Gutsherr, sondern in Nachbargemeinden wohnhafte Besitzer die bäuerlichen Grundstücke in A. in der beschriebenen Weise an sich bringen und nutzen, indem der Forensalbesitz ebenso wie der Dominialbesitz von allen Schullasten frei gelassen werden muß.

Auch wenn ein Berg- oder Hüttenwerk, eine Fabrik oder andere dergleichen Etablissements in dem Dorfe A. angelegt und in deren Interesse die Menge der besitzlosen Einwohner außerordentlich vermehrt, das Schulbedürfniß und die Schulunterhaltungslast vervielfacht worden, muß der vielleicht auswärts wohnende Eigenthümer, der den von dem Besitz und Erwerbe zu machenden Gewinn hat, ganz frei gelassen werden von der Theilnahme an der Schulunterhaltungslast, während jedenfalls die wohlhabenderen Hausväter des Ortes bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit für die vermehrten Schullasten in Anspruch genommen werden und das mitbezahlen müssen, was ein Anderer verursacht und ausnutzt.

Ist endlich die kleine Ortschaft B. nach A. eingeschult, so haben die Hausväter von B. und unter ihnen der Gutsherr von B. nach ihrer ganzen Leistungskraft die Lasten mitzutragen, die nur durch das Bedürfniß des Ortes A. herbeigeführt sind, und bei denen der vielleicht allein wohlhabende Gutsherr von B. in dem ersten Fall für den Gutsherrn von A., in dem zweiten Fall für die forensischen Besitzer, in dem dritten Fall für den gewerblichen Unternehmer dasjenige, was diese zu leisten haben sollten, aber nicht zu leisten verpflichtet sind, ohne allen inneren Grund, blos nach dem formalen Recht und zu großer Bedrückung leisten muß.

In allen solchen und ähnlichen Fällen stößt jede Verbesserung des Schulwesens und damit verbundene Mehrforderung für dasselbe um so mehr auf den hartnäckigen Widerstand und um so früher auf die Leistungsunfähigkeit der gesetzlich Verpflichteten, die eben nicht oder nicht allein die wirklich Betheiligten sind.

Die angedeuteten Uebelstände der allgemeinen Gesetzgebung über die Schulunterhaltung werden noch erheblich gesteigert durch eine daneben bestehende, nicht minder veraltete und unpassend gewordene, die Rechtssicherheit oft völlig ausschließende Provincialgesetzgebung in Schlesien, Sachsen und Westfalen. In der erstgenannten Provinz beruht die Unterhaltung der Lehrer auf dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 und dem dessen Dotationsbestimmungen auf die evangelischen Schulen mit gewissen Modificationen ausdehnenden Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829. Danach sind die Lehrerbesoldungen — abgesehen von der speciellen Vertheilung der Naturaldeputate auf die Ackerbesitzer — von den Dominien mit $1/3$ resp. $1/4$ und von den Gemeinden mit $2/3$ resp. $3/4$ aufzubringen, die Gemeindebeiträge aber immer nur auf die Stellenbesitzer und zwar zu gleichen Antheilen umzulegen, und die nicht zu den Stellenbesitzern gehörenden Hausväter, wie zahlreich und prästationsfähig sie auch sein mögen, nur zum Spalten des Holzes in Anspruch zu nehmen, von anderen Schullasten aber frei zu lassen. Es kann nicht Wunder nehmen, daß solche Bestimmungen, namentlich in industriereichen Gegenden, mehr und mehr zu geradezu unerträglichen Zuständen führen, und trotz schwerer Belastung der also Verpflichteten die Leistungskraft der Schulgemeinden auf ein so unnatürlich geringes Maß reduciren, daß die Entwickelung des Schulwesens derjenigen der übrigen Verhältnisse nicht folgen kann. In der Provinz Sachsen bestehen außer der Verordnung vom 11. Novbr. 1844, welche für die vormals Königlich Sächsischen Landestheile die Schulunterhaltungspflicht auf der Basis der Parochialverbindung zu ordnen versucht hat, noch mancherlei verschiedene provinzialrechtliche Bestimmungen über diese Materie für die verschiedenen Territorien, aus denen die Provinz im Jahre 1815 gebildet worden ist. Dieselben sind jedoch theils wirklich obsolet und unanwendbar geworden, theils haben sie wegen ihrer Mängel und Lücken dem Eindringen der landrechtlichen Vorschriften immer mehr Raum gegeben, so daß thatsächlich die letzteren meistens unmittelbar angewendet werden, die formell nicht beseitigten Provinzialrechte aber häufig noch dazu dienen, Zweifel und Streit hervorzurufen. Die Anwendung der landrechtlichen Bestimmungen wird nur dadurch noch besonders erschwert und in ihrem praktischen Erfolge ungleichmäßig, weil die in einem Theile der Provinz bestandene fremde Zwischenherrschaft auf die Stellung der Gutsherren von bleibendem Einfluß gewesen ist, und diese nun

hier noch als Gutsherren, dort nur als Hausväer im landrechtlichen Sinne zur Unterhaltung der Schulen heranzuziehen sind. In der Provinz Westfalen hat sich nur die für das Hochstift Münster unter dem 2. September 1801 erlassene domcapitularische Verordnung über das Schulwesen in theilweise unbestrittener Geltung erhalten, während die zahlreichen übrigen provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Schulunterhaltung in den einzelnen zu dieser Provinz zusammengelegten Territorien dem Allgemeinen Landrecht völlig gewichen und mit ihrer formellen Fortexistenz, die nicht überall durch die fremde Zwischenherrschaft gleichmäßig aufgehoben worden ist, eben auch nur dazu dienen, die Rechtsunsicherheit zu vermehren.

Aus dem Theile der Monarchie, in welchem die landrechtlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung keinerlei Gültigkeit haben, sind hervorzuheben: der ostrheinische Theil des Regierungsbezirks Coblenz, für den gesetzliche Bestimmungen über diese Materie überhaupt fehlen;*) Neu-Vorpommern, wo nur hinsichtlich der Landschulen die Unterhaltungspflicht neuerlich durch das Regulativ vom 29. August 1831 in singulärer Weise geordnet,**) aber auch bezüglich dieser eine genügende Basis für die weitere Entwickelung noch nicht gewonnen ist; die Provinz Hannover, wo die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen durch das Gesetz vom 26. Mai 1845 subsidiarisch den örtlich abgegrenzten Schulverbänden auferlegt ist, jedoch innerhalb derselben die erforderlichen näheren Festsetzungen im Wesentlichen der Verwaltung überlassen sind, und den zweifelhaften Bestimmungen des Gesetzes gegenüber die herrschende Meinung dahin geht, daß die Schulunterhaltung eine lediglich persönliche Last der Schulgemeindemitglieder sei, weshalb denn auch hier im Wesentlichen dieselben Uebelstände wie bei der landrechtlichen Hausvätersocietät eintreten können, und die wirkliche Leistungsfähigkeit der Nächstbetheiligten Mangels eines allgemeinen Concurrenzfußes (§ 40 des allegirten Gesetzes) noch weniger gleichmäßig heranzuziehen ist, als in den alten Provinzen; die Provinz Schleswig-Holstein,**) wo die Unterhaltung der öffentlicher Volksschulen in Gemäßheit der allgemeinen Schulordnung vom 24. August 1814 gleichfalls lediglich personellen Schulcommunen obliegt und ein subsidiarisch anwendbarer gleichmäßiger Concurrenzfuß, der die Heranziehung der Einzelnen nach dem Grade ihrer Leistungsfähigfähigkeit regelte, fehlt.***) In der Provinz Preußen, den linksrheinischen und den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen, den Fürstenthümern Hohenzollern und der Provinz Hessen-Nassau sind dagegen schon jetzt überall die bürgerlichen Gemeinden die regelmäßigen Träger der Schulunterhaltungslast, und in Folge davon hier auch am wenigsten die Hemmnisse einer gedeihlichen Fortentwickelung des Schulwesens vorhanden, die in dem übrigen Theile der Monarchie in der oben erwähnten Lage der Gesetzgebung ihre Hauptursache haben.

*) cf. oben Nr. 1. sub VIII.
**) cf. unten Band III a. E.
***) Die Städte und Flecken haben neuerdings fast durchgängig die Schullasten auf den Communaletat übernommen (Kuntze, Volksschulwesen Nachtrag II 1882 S. 36).

2. Zulässigkeit der Bildung von Observanzen für die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts stattfindende Schulunterhaltung.

Berlin, den 27. Januar 1872.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 6. d. M., betreffend die Anfuhr des Schulholzes in N., daß es bei der unstreitigen Observanz, nach welcher die gespannhaltenden Wirthe das Schulholz von jeher unentgeltlich angefahren haben, vorbehaltlich des Rechtsweges*) sein Bewenden behalten muß.

Der Ansicht der Königlichen Regierung, daß eine solche Observanz gegenüber den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Unterhaltung der Schulen §§ 29—31 Thl. II Tit. 12 ohne Wirkung sei, falls nicht nachgewiesen werden könne, daß sie schon vor Emanation des Allgemeinen Landrechts bestanden habe, steht die Entscheidung des Königlichen Obertribunals vom 18. Februar 1837 — Entscheidungen Band 2 Seite 232 — entgegen, nach welcher in den Provinzen, in welchen das Provinzialgesetzbuch noch nicht vollendet ist, die von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweichenden Gewohnheitsrechten und Observanzen auch jetzt noch in Kraft sind.**) Jedenfalls kann im Verwaltungswege von der bisherigen Uebung nicht abgegangen, sondern muß denen, welchen dieselbe entgegensteht, überlassen werden, ihre etwa dagegen zu erhebenden Einwendungen im Rechtswege*) geltend zu machen.

Die Königliche Regierung wolle die Betheiligten von dieser Entscheidung in Kenntniß setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 767.

3. Observanzen bezüglich der Dominialleistungen.

Zwar ist in dem Urbarium von B. eine Verpflichtung des Dominiums zur Leistung von Spanndiensten nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da indeß in der Gemeinde B. niemals spannpflichtige Gemeindeglieder vorhanden gewesen sind, die Gemeinde auch nach litt. A des Urbariums nur die nöthigen Handdienste zu leisten hat, so erscheint die von der Königlichen Regierung aus dem Urbarium gezogene Folgerung, daß, da der Dominialbesitzer der einzige gespannhaltende Besitzer von B. ist, nur dieser zu Spanndiensten verpflichtet sei, nicht ungerechtfertigt. Aber auch abgesehen hiervon steht fest, daß, wie auch in der Verhandlung vom — anerkannt ist, seit dem Bestehen der Schule die Fuhren resp. die Spanndienste, stets von den Dominien geleistet worden sind. Es beruht daher diese Verpflichtung des Dominiums auf Observanz. Einer solchen gegenüber erscheint es unerheblich, daß einzelne Einsassen jetzt Pferde besitzen, zumal diese von den Einsassen nicht zur Bewirthschaftung der kleinen Grundstücke, welche das Halten von Pferden nicht erforderlich machen, sondern zum Gewerbebetriebe gehalten werden und nach allgemeinem Gebrauch

*) cf. Vorbemerkung zu § 303.
**) cf. indeß § 248 Nr. 13, § 275 Nr. 9.

im Kreise N. nur die Besitzer von Bauernahrungen als bespannte Wirthe zu den Spanndiensten herangezogen werden.

Berlin, den 22. März 1864.

U. 2891.

4a. Observanzen bei Schulbauten.

Der Ausführung des Recurrenten, daß sich hinsichtlich der Unterhaltung der Schulgebäude keine Observanz bilden könne, steht entgegen, daß nach § 19 Thl. II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen Alles gilt, was vom Kirchenvermögen im Abschnitt 9 Thl. II Tit. 11 verordnet ist.*) Es muß mithin auch die Vorschrift des § 710 Thl. II Tit. 11 auf Schulen Anwendung finden. Ueberdies haben sich die Verwaltungsbehörden bei ihren Entscheidungen vorzüglich an einen ohne kenntliche Mängel vorhandenen Besitzstand zu halten, und diesen, als die Vermuthung des Rechts in sich tragend, bis zu etwaiger Aenderung im Rechtswege aufrecht zu erhalten. Der Besitzstand steht aber unzweifelhaft dem Anspruch der Gemeinde zur Seite, da dieselbe aus den Gemeinderechnungen nachgewiesen hat, daß die Gutsherrschaft bei allen seit dem Jahre 1828 vorgekommenen mehr als 23 Schulbauten den dritten Theil beigetragen hat, wie dies auch von dem Bevollmächtigten des Dominiums ausdrücklich anerkannt ist.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 2378.

4 b.

Auf den Bericht vom 11. v. M. hebe ich in Verfolg des Recurses der Schulgemeinde zu N. vom 20. Juni c. das Resolut der Königlichen Regierung vom 8. April ej. in Betreff der Reparatur des Hof- und Gartengeheges**) der dortigen Schulstelle, vorbehaltlich des Rechtsweges,***) hierdurch auf ꝛc.

Den entgegenstehenden Ausführungen der Königlichen Regierung, daß die Bildung von Observanzen bei der Unterhaltung der Schulhäuser durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ausgeschlossen sei, kann, wie wiederholte diesseitige Entscheidungen ausgesprochen haben, nicht beigetreten, vielmehr muß daran festgehalten werden, daß nach § 19 Thl. II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts kein Grund vorliegt, in dieser Beziehung die Schulhäuser von den Kirchen- und Pfarrgebäuden zu unterscheiden. (cf. C.-Bl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung von 1859 S. 768, von 1860 S. 298.)†)

Berlin, den 9. September 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 18217.

---

*) cf. Vorbericht zu § 314.
**) cf. § 305 Nr. 43.
***) cf. Vorbemerkung zu § 303.
†) cf. Vorstehend.

4c.

In einer bei der Königlichen Regierung zu N. in der Provinz Westfalen anhängigen Schulbausache ist die Frage streitig geworden, ob die Baukosten nach der am Orte geltenden Observanz, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu vertheilen seien.

Für die Anwendung des Allgemeinen Landrechts ist auf die Bestimmung in § 2 des Publicationspatents vom 9. September 1814 — Ges.-Samml. S. 89 — Bezug genommen worden, wonach die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten, insofern sie durch die fremdherrlichen Gesetze aufgehoben worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen sollen, und eine Ausnahme hiervon nur dann eintritt, wenn das Allgemeine Landrecht bei einzelnen Materien auf die besonderen Ortsgewohnheiten verweist, was hinsichtlich der Schulbauten in Frage gestellt wird. Andererseits ist geltend gemacht worden, daß nach § 19 Thl. II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen Alles gelte, was vom Kirchenvermögen im Abschnitt 9 Thl. II Tit. 11 verordnet ist, mithin auch die Vorschrift des § 710 Thl. II Tit. 11 auf Schulen anzuwenden sei.

Als die Sache zur Entscheidung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gelangte, kam zur Sprache, daß neuerdings, namentlich von Koch in der von ihm veranstalteten Ausgabe des Allgemeinen Landrechts, Zweifel gegen die Richtigkeit des im § 19 Thl. II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts enthaltenen Allegats erhoben seien, indem behauptet werde, es müsse statt „Abschnitt 9“ „Abschnitt 4“ heißen. Um hierüber Gewißheit zu erlangen, sind die Materialien zum Allgemeinen Landrecht eingesehen worden. Aus denselben haben sich jedoch thatsächliche Momente für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Allegats nicht ergeben. Aus inneren Gründen erscheint jedoch die Annahme gerechtfertigt, daß hier nicht, wie behauptet worden, ein Druckfehler im Text des Allgemeinen Landrechts vorliegt. Denn Abschnitt 9 Tit. 11 Thl. II handelt, wie Abschnitt 4, vom Kirchenvermögen. Das Allegat steht daher im Einklang mit der dispositiven Bestimmung des § 19 Thl. II Tit. 12. Auch ist kein Grund ersichtlich, weshalb beim Bau der Kirchen ununterbrochene Gewohnheiten und Provinzialgesetze als Rechtsquelle conservirt, bei Schulen dagegen verworfen sein sollten. Wäre ferner „Abschnitt 4“ das richtige Allegat, so könnte dies entweder als nähere Bezeichnung des Orts, wo § 193 Thl. II Tit. 11 steht, gedeutet, oder aber so aufgefaßt werden, daß der ganze Abschnitt 4 auf Schulen Anwendung finden soll. Das Erstere würde mit der Schreibweise der Redactoren des Landrechts im Widerspruch stehen, weil überall, wo auf andere Paragraphen verwiesen wird, der Abschnitt, in dem sie stehen, nicht noch besonders genannt wird. (cf. die Allegate zu § 18, 21 Thl. II Tit. 12.) Wäre aber gemeint, daß der ganze Abschnitt 4 auf Schulen Anwendung finden soll, so wäre die Allegirung des § 193 Thl. II Tit. 11 vom Ueberfluß, denn dieser § steht im Abschnitt 4.

Aus diesen Gründen ist bei der ministeriellen Entscheidung des Specialfalls, dessen Mittheilung im Uebrigen ein allgemeineres Interesse nicht gewährt, der Grundsatz leitend gewesen, daß auch da, wo das Publicationspatent vom 9. September 1814 gilt, die landrechtlichen Vorschriften über die Schulbaulast nur in Ermangelung speciellerer Rechtsnormen Anwendung finden.

4d.

— Auch bei bloßen Schulhäusern kann nach § 18 Allgem. Landr. II. 12 in Verbindung mit § 710 Allgem. Landr. II. 11 die Baulast durch Observanz bestimmt werden, wie in der diesseitigen Praxis stets angenommen ist (vergl. Rescript vom 14. Februar 1860 C.-Bl. S. 298.*)

Berlin, den 14. März 1867.

U. 3826.

5a. Observanzen bezüglich einer Heranziehung der Forensen.

— In H. sind die Schulbaukosten von jeher nach Maßgabe der Grundsteuer auf sämmtliche im Schulbezirk belegene Grundstücke vertheilt worden, so daß auch die Forensen beigetragen haben. Namentlich ist dies bei dem Neubau der Schule im Jahre 1836, dem Reparaturbau im Jahre 1846 sowie bei der Herstellung des Gartenzauns,**) des Hofthors und des Brunnens***) im Jahre 1852 der Fall gewesen. In gleicher Weise haben Recurrenten zu dem für den gegenwärtigen Bau schon seit dem Jahre 1854 angesammelten Fonds die Beiträge für ihre im Schulbezirk belegenen Grundstücke entrichtet, so daß ihrer jetzigen Weigerung, zu den letzten Ratenzahlungen beizutragen, ein soweit ersichtlich, fehlerfreier langjähriger Besitzstand entgegensteht, welcher nach der Circular-Verfügung vom 12. December 1843 (C.-Bl. 1860 S. 429)†) von den Verwaltungsbehörden interimistisch aufrecht zu erhalten ist.

Berlin, den 7. November 1863.

U. 17473.

5b.

Berlin, den 17. October 1868.

— Ihre Behauptung, daß sich eine, die Forensen zu dergleichen Baubeiträgen (NB. zu den Kosten des Küster- und Schulhausbaues) verpflichtende Observanz nicht habe bilden können, ist irrig und bei dem wirklichen Vorhandensein einer solchen Observanz in N., Ihr Einwand unerheblich, daß Sie auch in G. und H. Schulbeiträge zu zahlen haben.

U. 24656.

6. (Zeitraum zur Bildung einer Observanz.)

Auf den Bericht vom 18. v. M.

den Neubau eines Abtritts bei der evangelischen Schule zu N. und das Recursgesuch des Rittergutsbesitzers N. betreffend,

ändere ich unter Freilassung des Rechtswegs††) das Resolut der Königlichen Regierung vom 22. September v. J. dahin ab:

daß das Bauholz vom Fiscus ohne Betheiligung der Privat-Gutsherren unentgeltlich herzugeben.

Fiscus hat das Bauholz zu den Schulbauten in N. stets allein hergegeben. Dies ist auch namentlich nach Einschulung der adligen Güter G. und T. in den Jahren 1838, 1841 und 1855, im letzteren Fall unter Anerkennung des den Fiscus zur alleinigen Hergabe des Holzes verpflichtenden Herkommens, geschehen. Der § 44 der Schulordnung vom 11. December 1845 verweist wegen Lieferung des Bauholzes ausdrücklich auf das Herkommen, ohne über den zur Begründung eines solchen erforderlichen Zeitraum etwas Näheres zu bestimmen. Das Allgemeine Landrecht enthält gleichfalls über diesen Zeitraum keine Bestimmung. Es muß daher nach § 7 des Publicationspatents auf das Gemeine Recht zurückgegangen werden, welches eine longa consuetudo erfordert. Mit Rücksicht hierauf muß ein longum tempus, also zehn Jahre, zur Bildung eines Herkommens für genügend erachtet werden.*) Die Richtigkeit dieses Satzes für das Preußische Recht ist von dem höchsten Gerichtshof wiederholt anerkannt, und namentlich die Ansicht, daß zur Bildung einer Observanz ein 30 resp. 44 jähriger Zeitraum nothwendig sei, reprobirt worden. Hiernach muß im vorliegenden Fall bei dem Vorhandensein von drei Baufällen und einer mehr als zehnjährigen ununterbrochenen Uebung ein den Fiscus zur alleinigen Hergabe verpflichtendes Herkommen für nachgewiesen angenommen werden. Das Resolut der Königlichen Regierung war daher den Anträgen des Recurrenten entsprechend abzuändern.

Berlin, den 10. September 1860.

U. 19737.

7. Abänderung der Ortsverfassung durch Gemeindebeschlüsse.

Berlin, den 12. Mai 1869.

Auf den Bericht vom 3. Februar d. J., betreffend den Neubau des Küster- und Schulhauses zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Daß die im Resolut vom 24. August v. J. ausgesprochene und als „provinzialrechtlich" bezeichnete Heranziehung der gutsherrlichen Tagelöhner zu den Handdiensten im Neumärkischen Provinzialrecht, welches diese Dienste ausschließlich den Kossäthen auferlegt, nicht begründet ist, hat die Königliche Regierung in dem Begleitbericht vom 7. November v. J. selbst anerkannt und ebenso, daß dafür auch das Allgemeine Landrecht keinen Anhalt gewährt. Wenn hierbei auf den erweiterten Begriff der Gemeinde, welcher jetzt auch unangesessene Dorfbewohner angehören, hingewiesen ist, so hat dadurch allein die vorliegende Frage ihre Lösung nicht finden können, die sich indeß auf dem gesuchten Wege unschwer alsdann bietet, wenn nach Vorschrift des von der Königlichen Regierung zwar allegirten, jedoch nicht wirk-

*) Oben Nr. 4a.
**) cf. § 305 Nr. 43.
***) cf. § 305 Nr. 40 ff.
†) § 304 Nr. 16.
††) cf. § 304 Nr. 12 ff.

*) cf. Striethorst, Archiv Bd. 43 S. 89. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. I S. 36.

lich zur Anwendung gebrachten Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359) verfahren und in Gemäßheit des § 11 desselben über die von den Gemeindegliedern zu leistenden Baudienste entweder ein zur Bestätigung geeigneter Gemeindebeschluß herbeigeführt oder nach Anhörung des Kreistags*) mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern eine die seitherige Ortsverfassung ergänzende oder abändernde Festsetzung getroffen wird.

Einer solchen Regulirung, obwohl das gedachte Gesetz die Rechtsverhältnisse der Kirchen- und Schulgemeinden unmittelbar nicht zum Gegenstand hat, dennoch auch für die Dienste bei Kirchen- und Schulbauten Geltung einzuräumen, hat mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 715 Thl. II Tit. 11 Allgemeinen Landrechts kein Bedenken, und ich kann, im Hinblick auf die erheblichen Umgestaltungen in den Landgemeinden und die theilweise Unmöglichkeit der Beibehaltung des früheren Vertheilungsmaßstabs der Baudienste, der Königlichen Regierung nur empfehlen, überall, wo die Voraussetzungen des § 11 seq. des Gesetzes vom 14. April 1856 vorhanden sind, bei Zeiten und ohne bestimmte Baufälle und Baustreitigkeiten abzuwarten, nach den dort vorgezeichneten Grundsätzen zu verfahren, damit, wenn die Leistung von Hand- und Spanndiensten zu geistlichen und Schulbauten in Frage kommt, eine den gegenwärtigen Besitz- und Vermögensverhältnissen der Gemeindeglieder entsprechende rechtsgültige Regulirung bereits erfolgt ist, und nicht erst Verhandlungen nöthig werden, deren Abschluß bei der Beschleunigung, welche die Entscheidung streitiger Bausachen erfordert, in dem veranlassenden Specialfall selten oder nie würde abgewartet werden können.

U. 12535.

8. Grenze für vertragsmäßige Aenderung des gesetzlichen Vertheilungsmodus mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Betheiligten.

Berlin, den 3. August 1875.

Auf den Bericht vom 24. v. M., bestätige ich hierdurch das, den Neubau des Küster- und Schulhauses zu N. betreffende Resolut der Königlichen Regierung vom 29. April d. J. unter Verwerfung der Recursbeschwerden des Gemeindekirchenraths und des Patronatsvertreters, weil die getroffenen Festsetzungen den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846**) entsprechen.

Durch diese Festsetzungen wird nicht ausgeschlossen, daß die kirchlichen und die Schulinteressenten sich in die Baukosten nach Maßgabe der von ihnen gefaßten Beschlüsse, soweit sie daran auch ferner festhalten wollen, theilen. Nur kann diesen Beschlüssen nicht die Wirkung beigelegt werden, daß dadurch die kirchlichen Interessenten von der ihnen gesetzlich obliegenden größern Baulast frei werden. Sonst würde, wie die Recursschrift des Patronatsvertreters schon andeutet, die Sache so zu stehn kommen, daß die Schulinteressenten einen erheblich größern Antheil an den Baukosten zwar freiwillig übernehmen, demnächst aber wegen Ueberbürdung die Unterstützung des Staats in Anspruch nehmen. Vertragsmäßige Aenderungen des gesetzlichen Vertheilungsmodus für die Baulast sind zwar an sich nicht unzulässig, eignen sich aber zur Bestätigung nur dann, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß jeder Theil die von ihm freiwillig übernommene größere Baulast auch thatsächlich tragen kann. Da diese Voraussetzung hier nicht zutrifft, hat die Königliche Regierung mit Recht den Beschlüssen der Betheiligten die Genehmigung versagt und die Baulast nach Maßgabe des Gesetzes unter sie vertheilt.

Diese Entscheidung ist den Interessenten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 4670.

9. Abänderung einer getroffenen Vereinbarung über den Vertheilungsmodus der Schullasten.

Auf den gefälligen Bericht vom 6. v. M. über die Beschwerde der Katholiken in O. wegen der Unterhaltung der katholischen Schule in E. erwidere ich Ew. Excellenz ergebenst Folgendes:

Als mit den Katholiken von E. und O. unter dem 18. Juli 1829 über eine bessere Dotirung der Schule in E. verhandelt wurde, bildeten dieselben bereits Eine Schulgemeinde und waren als Hausväter derselben vorgeladen worden. Hiernach können die Vereinbarungen der Interessenten in der Verhandlung vom 18. Juli 1829, durch welche allerdings den Katholiken in O. sehr erhebliche Vergünstigungen bezüglich der Aufbringung der Schulbedürfnisse gegenüber den Eingesessenen von E. zugestanden wurden, nicht als ein Vertrag zwischen den beiderseitigen Ortschaften resp. deren Eingesessenen angesehen werden, sondern es erscheint jene Verhandlung wie jede sonstige mit einer Schulgemeinde aufgenommene Verhandlung über die Regulirung der Dotationsverhältnisse einer Schule, bei welcher die Erklärungen der Schulgemeindemitglieder weniger den privatrechtlichen Charakter vertragsmäßiger Stipulationen haben, als vielmehr die Grundlage für die von der Schulaufsichtsbehörde zu treffenden Festsetzungen bilden und nur dadurch die Rechtsbeständigkeit erlangen, daß die Aufsichtsbehörde die Verabredungen der Interessenten genehmigt und damit zu ihren eigenen Festsetzungen macht.

Es unterliegt daher keinem begründeten Bedenken, daß die Aufsichtsbehörde in dem vorliegenden Falle vollkommen befugt ist, jetzt eine neue Regulirung anzuordnen, nachdem sich im Laufe der Zeit unzweifelhaft herausgestellt hat, daß die im Jahre 1829 von der Schulgemeinde beschlossene und von der Königlichen Regierung zu N. bestätigte Art der Aufbringung der Schulbedürfnisse zu einer solchen Prägravation der Katholiken in E. führt, daß dadurch die Interessen der Schule selbst gefährdet erscheinen.

Demnach vermag ich in der Verhandlung vom 18. Juli 1829 ein Hinderniß gegen eine neue Regulirung nicht zu erblicken, sondern muß die Aufsichtsbehörde für befugt erachten, das Beitragsverhältniß der katholischen Eingesessenen von O.

*) Kreisausschuß im Bereich des Gesetzes vom 1. August 1883 (§ 31).
**) cf. unten § 279.

und E. anderweit nach den gesetzlichen Vorschriften und mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Betheiligten zu ordnen.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet erscheinen aber die Beschlüsse der Repräsentanten der Schulgemeinde vom 17. Februar d. J., nach welchen die Hausväter in O. in gleichem Verhältniß wie diejenigen aus E. zu den Schulbedürfnissen nach Maßgabe der Grund- und Klassensteuer, zu den Schulbauten aber nur nach der Hälfte der von ihnen zu entrichtenden Steuern beitragen sollen, völlig geeignet, um auf Grund derselben das Beitragsverhältniß der Eingesessenen der betheiligten beiden Ortschaften neu festzustellen. Denn der Beschluß, wonach die Katholiken zu O. ebenso wie die Hausväter am Schulort nach Verhältniß der Grund- und Klassensteuer zu den Schulunterhaltungskosten beitragen sollen, entspricht den §§ 29 bis 31 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, während andererseits den Eingesessenen in O. dadurch eine erhebliche Vergünstigung gegenüber den Eingesessenen in E. eingeräumt ist, daß sie zu den Schulbauten nur mit der Hälfte ihrer Steuern herangezogen werden sollen, obwohl sich die Vorschrift des § 35 a. a. O. nach dem Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853 nicht auf jede außerhalb des Schulorts belegene Gemeinde, sondern nur auf eine bisher für sich bestandene, nun aber zugeschlagene Schulgemeinde bezieht.

Durch die Beschlüsse der Repräsentanten ist daher nicht allein dem Recht, sondern auch allen etwaigen Anforderungen der Billigkeit im Interesse der Hausväter von O. Rechnung getragen, so daß für die letzteren ein Grund zur Beschwerde überall nicht vorliegt.

Es erscheint daher gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung zu N. die Repräsentantenbeschlüsse vom 17. Februar d. J. genehmigt hat, wogegen den Katholiken von O., insoweit es sich dabei um Beiträge zu den Schulbauten handelt, die Beschreitung des Rechtsweges unbenommen bleibt.

Berlin, den 15. December 1862.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistl. &c. Angelegenheiten.

An
den Königlichen Oberpräsidenten &c.
U. 24526.

10. Ergänzung von Vereinbarungen über den Vertheilungsmodus der Schullasten.

Die unter A. abgedruckte interimistische Entscheidung der Königlichen Regierung in Stettin, wegen Vertheilung der Schulbaukosten unter die Ortseinwohner, hat durch den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten die aus B. ersichtliche Abänderung erfahren.

A.

Dem Königlichen Domainen-Rentamt eröffnen wir auf den Bericht vom 5. v. M., den Schulhausbau in N. betreffend, daß — da das mit unserer Genehmigung versehene Abkommen vom 19. Januar 1824 für die dortige Schulgemeinde als specielle Bestimmung gelten muß und deshalb den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften derogirt; da ferner eine Befreiung von den Verpflichtungen, die dieses Abkommen den Büdnern &c. auflegt, von diesen nur durch förmliche Ersitzung erworben sein könnte, was im vorliegenden Falle nicht einmal behauptet ist, — die Büdner, Eigenhäusler &c. zu N. verpflichtet sind, auch in Betreff der baaren Kosten bei dem gegenwärtig als nothwendig anerkannten Schulhausbau nach Maaßgabe der Festsetzungen der Verhandlung vom 19. Januar 1824 zu konkurriren.

Das Königliche Domainen-Rentamt möge dieses den Interessenten als unsere interimistische Entscheidung unter Stellung einer vierwöchentlichen präclusivischen Recurs-Frist publiciren &c.

Stettin, den 4. November 1858.

Königliche Regierung, Abth. II.

B.

Auf den Bericht vom 11. Januar c., den Schulhausbau zu N. betreffend, ändere ich unter Freilassung des Rechtsweges*) die durch die Verfügung der &c. vom 4. November v. J. getroffene interimische Entscheidung dahin ab:

daß die rekurrirenden Hausbesitzer N. N. nur gehalten, jeder den dritten Theil des Beitrages eines alten Büdners zu den Kosten beizutragen.

Nach dem Vergleiche vom 19. Januar 1824 haben bei Schulbauten drei Büdner in N. ebensoviel beizutragen, als ein dortiger Halbbauer. Es ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß den damals bestehenden Büdnerstellen ein umfangreiches Hütungsrecht zustand, wofür später eine ansehnliche Landabfindung gewährt worden ist. Eine Klasse von Einwohnern, welche nur ein Haus ihr Eigen nennen können, war zu jener Zeit noch nicht vorhanden und ist erst in neuerer Zeit durch die Ansiedelung der beiden Recurrenten entstanden. Die Recurrenten fallen deshalb auch nicht unter die Bestimmungen des Vergleichs vom 19. Januar 1824, ihr Beitrags-Verhältniß muß vielmehr in anderer Weise nach Maßgabe des § 31. Tit. 12. Th. II. Allg. Landr. geregelt werden. Da nun die recurrirenden Hausbesitzer bei Gemeindediensten den dritten Theil der alten Büdner leisten, auch nach dem Gutachten des Domainen-Rentamts diese Quote den Verhältnissen der Betheiligten entspricht, so war das Beitrags-Verhältniß, wie oben geschehen, zu normiren.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 9. März 1859.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierung in Stettin
U. 2213.

11. Competenz der Behörden zur Feststellung der Vertheilung der Schullasten (Hannover).

Berlin, den 9. März 1869.

Was aber die Competenz des Königlichen Consistoriums zu Stade zum Erlaß der angefochtenen Verfügung anlangt, so beruht dieselbe nicht sowohl auf Artikel 24 der Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848,**) als vielmehr auf der schon Emanation der neuern Schulgesetze von den Schulverwaltungsbe-

*) cf. §§ 303, 304 Nr. 12 ff.
**) Unten Bd. III a. E.

hörden constant und uneingeschränkt geübten Befugniß, über das Beitragsverhältniß hinsichtlich der Schullasten, soweit dasselbe nicht durch das Gesetz bestimmt worden, nach Anhörung der Gemeinde Kraft des Aufsichtsrechts verbindlich Anordnungen zu treffen.

Hiernach und nachdem der gegenwärtig zur Vertretung der Gemeinde berufene Schulvorstand eine Aenderung des den „Eingewohnern" zum Druck gereichenden jetzigen Beitragsfußes beharrlich abgelehnt hat, erscheint das Verfahren des Königlichen Consistoriums gerechtfertigt und muß es demnach, und da auch gegen den materiellen Inhalt der Verfügung vom 26. September 1867 nichts zu erinneren ist, bei der letztern mit der Maßgabe bewenden, daß dem Schulvorstand eine anderweite Regelung des Beitragsverhältnisses unter Genehmigung des Königlichen Consistoriums vorbehalten bleibt.

U. 35,152.

12. Rechtsnormen für die Unterhaltung einer Klasse, welche bei einer Elementarschule nach Aufhebung einer früher vorhandenen Klasse errichtet worden ist.

Ew. 2c. eröffne ich auf die Vorstellung vom 30. Juni d. J. nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erstatteten Berichts, daß Sie von der antheiligen Tragung der gutsherrlichen Lasten für die zweite Schulklasse in G. nicht entbunden werden können.

Die bei der Kirchschule in G. früher eingerichtete zweite Schulklasse ist im Jahre 1848 mit Zustimmung aller Betheiligten aufgehoben worden.

Damit sind alle Pflichten und Rechte der Interessenten in Bezug auf diese Schulclasse erloschen. Demzufolge ist die im Jahre 1857 errichtete zweite Schulklasse in G. nicht als Rechtsnachfolgerin der früher aufgehobenen, sondern als eine neue Einrichtung zu betrachten. Für diese neue Einrichtung kommen daher nicht die bei Anlage der aufgehobenen Klasse gültig gewesenen Gesetze und Observanzen, sondern lediglich die Bestimmungen der Schulordnung vom 11. December 1845 (G.-S. 1846 S. 1) zur Anwendung.

Aus diesem Grunde hat Ihrem Antrage, die Schullasten auf die zur Schule gehörigen Ortschaften nicht nach dem in der Verhandlung vom 28. März 1848 vereinbarten Maßstabe — dem Hufenstande —, sondern nach der Zahl der Haushaltungen zu vertheilen, Statt gegeben werden müssen, obgleich Sie dadurch bedeutend begünstigt, die Ortschaften G. aber hart betroffen worden sind.*)

Aus demselben Grunde aber können Sie sich nicht weigern, die den Gutsherren des Schulbezirks obliegenden Verpflichtungen in Gemäßheit der §§ 42, 54 der Schulordnung antheilig zu tragen, selbst wenn, wie Sie behaupten, zu der im Jahre 1848 aufgehobenen Schulklasse von Ihnen gutsherrliche Beiträge nicht gefordert und nicht geleistet worden sind.

Hiernach kann ich die Beschwerde über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 25. März d. J. nicht für begründet erachten und Ew. 2c. nur überlassen, die vermeintliche Verpflichtung des Fiskus zur alleinigen Tragung der gutsherrlichen Schullasten im Rechtswege*) nachzuweisen.

Berlin, den 12. September 1859.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn N. (in der Provinz Preußen).
U. 19335.

*) cf. § 269 Nr. 18 ff.

Träger der Schullast.

Die Gemeinden.

§ 261. Die allgemeinen Grundsätze.

1. E. v. 14. Febr. 1859 und 12. Sept. 1863 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Uebertragung der Leistungsunfähigen.**)
2. E. v. 12. Juni 1860 und 6. April 1861 desgl. in der Provinz Preußen. cf. E. v. 14. April 1862, 14. Juni 1862, 4. Mai 1868 (unten § 282 Nr. 1), E. v. 3. Oct. 1868 (§ 283 Nr. 1), und E. v. 15. März 1860 (§ 301 Nr. 14).

1. Verpflichtung der Gemeinden zur Uebertragung der Leistungsunfähigen.

Berlin, den 14. Februar 1859.

Die Rechtspflicht der Leistungsfähigen zur Uebertragung der Leistungsunfähigen folgt aus dem Gemeindeverbande. — Wollte man dies nicht annehmen, so würden auch in den wohlhabendsten Gemeinden die Beiträge der Zahlungsunfähigen, deren es in jeder Gemeinde giebt, jedesmal vom Staate übertragen werden müssen, da es an einem Dritten, der zur Uebertragung verpflichtet wäre, fehlt. Die Uebertragungspflicht folgt einfach daraus, daß die Zahlungsunfähigen bei Vertheilung der Kosten als nicht vorhanden angesehen werden müssen. In einzelnen Fällen kann dies allerdings zu großen Härten führen, und ist es der Königlichen Regierung anheimgegeben, für den vorliegenden Fall dies darzuthun. Da es sich blos um einen Ausfall von 60 Thlr. handelt, so kann nicht vermuthet werden, daß die Uebertragung derselben durch die Vermögenden deren Lage erheblich beschweren wird.

E. U. 2936.

1a.

(Forts. v. § 247 Nr. 3a.)

Daß Sie auch für die Beiträge zahlungsunfähiger Gemeindemitglieder mit aufzukommen

*) cf. Vorbemerkung zu § 303.

**) Das Erkenntniß des O.-V.-G. I v. 23. Januar 1884 (Entsch. Bd. X S. 148) führt aus: „Es erscheine unstatthaft, daß seitens der Aufsichtsbehörde die Leistungsfähigkeit des Einzelnen im Voraus geschätzt werde, vielmehr sei es zur Verwirklichung der allerdings bestehenden Pflicht der Leistungsfähigen, die Ausfälle zu übernehmen, unerläßlich, daß der Gesammtbetrag nach einem festen Maßstabe auf alle Unterhaltungspflichtigen vertheilt, die Einziehung nöthigenfalls im Zwangswege versucht und der sich dann etwa ergebende Ausfall nach eben jenem Maßstabe anderweit eingelegt werde. — Die Befugniß der Regierung für einzelne Censiten den Beitrag ganz oder zum Theil aus Staatsmitteln zu zahlen, wird hierdurch nicht berührt."

haben, folgt daraus, daß die Schulunterhaltungslast eine der Schulgemeinde als solcher obliegende Verpflichtung bildet, so daß die bei der ersten Umlage ausfallenden Beiträge von Neuem auf die zahlungsfähigen Mitglieder der Schulgemeinde ausgeschrieben werden müssen. Ihr Einwand, daß solche Beiträge vom Ortsarmenverbande zu decken seien, ist hinfällig, weil derselbe nur für das Schulgeld der armen Kinder,*) nicht aber auch für andere Armuths halber ausfallende Schulunterhaltungsbeiträge aufzukommen hat. Endlich trifft auch Ihre Bezugnahme auf die §§ 749 und 750 Tit. 11 Thl. II Allgemeinen Landrechts nicht zu, da diese nur von der Deckung solcher Ausfälle handeln, welche bei Kirchenbauten durch den zurückbleibenden Beitrag nicht eingepfarrter Gemeindemitglieder entstehen.

Ihre Beschwerde muß daher überall als unbegründet verworfen werden.

Berlin, den 12. September 1863.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn D. und Genossen zu N.
U. 17403.

2a. (In der Provinz Preußen.)

Nach §§ 39, 40 der Schulordnung vom 11. December 1845 sollen, wenn keine besondern Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichteten Personen vorhanden sind, oder deren Beiträge nicht ausreichen, die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule aufbringen. In gewissen Fällen treten die Guts- oder die Grundherrn oder die zur Armenpflege Verpflichteten hinzu. Das Gesetz legt aber nicht dem Staat als solchem die Verpflichtung auf, für ausfallende Schulunterhaltungsbeiträge aufzukommen. Solches bleibt mithin den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last und dabei haben auch in dortiger Provinz die vermögenderen Gemeindeglieder die unbemittelteren, soweit als nöthig, zu übertragen. — Bei den aus der dortigen Provinz hier eingehenden Anträgen auf Bewilligung von Staatszuschüssen zu Lehrerbesoldungen wird obiger Grundsatz vielfach außer Acht gelassen. Häufig werden selbst geringfügige, anscheinend nur aus Gründen formeller Berechnung als unbeibringlich bezeichnete Beiträge einzelner Gemeindeglieder in einer kleinen Totalsumme aus Staatsfonds erbeten, ohne wenn nöthig, eine Uebertragung innerhalb der betreffenden Ortschaft eintreten zu lassen. Dies ist für die Zukunft abzustellen und demgemäß fortan darauf zu halten, daß dasjenige, was nach der ersten, in Gemäßheit des § 39 a. a. O. erfolgten Vertheilung als von Einzelnen unbeibringlich sich herausstellt, auf die übrigen Verpflichteten derselben Ortschaft nach dem ortsüblichen Maßstab wiederum vertheilt wird, wobei sich von selbst versteht, daß auch die subsidiär Verpflichteten nach den gesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen sind. Eine solche Maßnahme ist um so mehr gerechtfertigt, als die Provinzial-Schulordnung im § 40 die Beiträge der einzelnen Gemeinden dadurch fixirt, daß sie die Kosten der Schulunterhaltung auf jede der zur Schule gehörigen Gemeinden nach dem Maßstab der Haushaltungen zu vertheilen vorschreibt und die einzelne Gemeinde mehr, als nach diesem Maßstab auf sie trifft, nicht zu entrichten braucht, auch wenn die andern Gemeinden desselben Schulverbandes zur Aufbringung ihrer Beitragsantheile nicht vermögend sind.

Berlin, den 12. Juni 1860.
U. 8099.

2b.

Unter Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 4. October v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die katholische Schulgemeinde zu N. im Stande zu erachten ist, die Mittel zur Besoldung ihres Lehrers selbst zu beschaffen.

Was die Uebertragung der unbemittelten Gemeindeglieder durch die vermögenderen betrifft, so verweise ich die Königliche Regierung hinsichtlich der Art und Weise, wie solches im Allgemeinen zu bewirken ist, auf meine an die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz erlassene Verfügung vom 12. Juni v. J. (8099 U.)*). Es versteht sich von selbst, daß die diesseitigen, an die Königliche Regierung ergehenden Erlasse im Sinne der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 aufzufassen und anzuwenden sind. Es ist daher auch in der Verfügung vom 11. April v. J. von der Königlichen Regierung nicht verlangt worden, beliebige Abänderungen der Communalbesteuerung zu Gunsten der Schulunterhaltung eintreten zu lassen, oder einzelne vermögendere Gemeindeglieder aus der Gesammtheit herauszugreifen, um sie mit höheren Beiträgen, als nach dem bestehenden Vertheilungsmaßstab auf sie treffen würden, zu belasten. Um der Königlichen Regierung beispielsweise und so weit es von hier aus geschehen kann, die gewünschte Anleitung zu geben, wie im vorliegenden Falle zu verfahren sein dürfte, bemerke ich Folgendes.

Von vornherein hat die Königliche Regierung festzuhalten, daß die Unterhaltung der Schule lediglich Gemeindesache ist, und der Staat, als solcher, nur ausnahms- und aushülfsweise hinzutreten kann, wenn die Nothwendigkeit dazu durch die nachgewiesene Leistungsunfähigkeit der Verpflichteten bedingt wird Hieraus folgt zunächst, daß der Gemeinde ihre Verpflichtung stets im vollsten Umfange gegenwärtig gehalten werden muß und über die Schuldotation nicht ohne Zuziehung der Betheiligten, resp. der Vertreter derselben zu verhandeln ist.

Die katholische Schulstelle in N. scheint nach den vorliegenden Nachrichten ursprünglich mit einem sehr geringen Baargehalt, im Uebrigen aber mit Naturalbezügen und Naturalnutzungen Seitens der Gemeinde dotirt gewesen zu sein. Gegenwärtig besteht das Einkommen der Stelle in den berechneten 61 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. für Naturalbezüge und Nutzungen, sowie in 12 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. baar Seitens der Gemeinde und 15 Thlr. aus

*) cf. § 194.

*) Oben Nr. 2a.

dem Fonds der 1029 Thlr., zusammen 89 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. Der Lehrer soll nach § 12 der Provinzial-Schulordnung an Naturalbezügen ꝛc. 73 Thlr. 12 Sgr. haben, es fehlen mithin 11 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. oder rund 12 Thlr. Das Baareinkommen der Stelle soll nach § 12 a. a. O. = 50 Thlr. betragen. Die Stelle hat 27 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. Baareinkommen, die Gemeinde kann nach dem Ermessen der Königlichen Regierung noch 11 Thlr. aufbringen, es fehlen mithin 11 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. oder rund 12 Thlr. Das ganze Deficit beläuft sich sonach auf 24 Thlr.

In dem vorliegenden Bericht ist das Deficit auf 27 Thlr. nach der Einkommensnachweisung vom 15. Juni 1859 angegeben. Diese berechnet für Naturalien aber nur 19 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., während zufolge der Nachweisung A für 22 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. Naturalien wirklich geliefert werden, mithin eine Differenz von 3 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. sich herausstellt.

Der Gemeinde kann überlassen werden, sich darüber zu einigen, ob sie das Deficit von 24 Thlr. dadurch decken will, daß sie für 12 Thlr. mehr Naturalien liefert, was nach der Nachweisung B keine besonderen Schwierigkeiten haben, auch der ursprünglichen Dotationsweise der Schule entsprechen würde, und die übrigen 12 Thlr. durch Umlage beschafft, oder in letztgedachter Weise die ganzen 24 Thlr. aufbringt, so daß sich ein Baarbeitrag von überhaupt 12 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. + 11 Thlr. + 24 Thlr. = 47 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. oder circa 1/3 des jährlichen Klassensteuersolls von 140 Thlr. ergiebt. Da die Gemeinde 10 in der 8. bis 11. Stufe zur Klassensteuer veranlagte und weder mit Schulden, noch sonst mit Abgaben ungewöhnlich beschwerte Stellenbesitzer in sich schließt, kann nicht wohl angenommen werden, daß sie mit jenem Baarbeitrag überbürdet werden würde. Es ist deshalb daran festzuhalten, daß eine stärkere Heranziehung der Schulgemeinde und namentlich ihrer ansässigen Mitglieder in solcher Ausdehnung, daß der beantragte Staatszuschuß vollständig entbehrlich wird, ohne irgend zu erhebliche Beschwerung der Betheiligten zulässig ist.

Einigen sich die Gemeindeglieder nach Obigem nicht gütlich über die hinreichende Ausstattung der Lehrerstelle, so steht doch fest, daß die bisherigen Beiträge zur Unterhaltung der Schule nicht ausreichen, mithin die Verpflichteten den erforderlichen Mehrbedarf in derselben Weise, wie die übrigen Communalbedürfnisse und zwar im vorliegenden Fall durch besondere Umlage nach dem Klassensteuerfuß aufzubringen haben. Auch ist anzuerkennen, daß die Käthner und Einwohner, welche kein Land besitzen, im vorliegenden Fall der Schonung bedürfen. Uebernehmen daher die Bauern und Einsassen die Deckung des Deficits von 12 Thlr. für Naturalien durch Mehrlieferung, so dürfte es bei dem Klassensteuerfuß bewenden können. Müssen aber die fehlenden 24 Thlr. durch Umlage beschafft werden und weigern sich die Bauern und Einsassen, überhaupt dasjenige zu übertragen, was die Käthner und Einwohner nach dem Klassensteuerfuß nicht aufbringen können, so liegt hier der Fall vor, daß der Maßstab der Vertheilung der Gemeindeabgaben ꝛc. zu erheblichen Mißverhältnissen im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359) führt, und eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung hierüber zu bewirken bleibt, indem lediglich in der Unzweckmäßigkeit des bestehenden Communalsteuerfußes der Grund zu finden ist, daß die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Deckung ihrer Bedürfnisse nicht zureicht, und Anträge auf Staatsunterstützung zur Uebertragung von Gemeindeabgaben nöthig werden.*)

Was die Wahl eines anderen Vertheilungsfußes betrifft, so verdient der Grund- und Klassensteuerfuß, wie dessen der § 39 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 gedenkt, unstreitig den Vorzug vor dem Klassensteuerfuß,**) weil dieser die stärkere Steuerkraft des Besitzthums den besitzlosen Gemeindegliedern gegenüber nicht angemessen zum Ausdruck bringt. Bei Einführung des Grund- und Klassensteuerfußes wird auch, so weit sich dies von hier aus beurtheilen läßt, die Aufbringung des vollen Lehrergehalts in N. ohne Ueberbürdung der Gemeinde und ohne Staatsunterstützung noch leichter möglich sein, als bei Anwendung des zur Zeit noch geltenden Klassensteuerfußes. Zu einer Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge in N., wie sie die Nachweisung A aufstellt, fehlt jeder gesetzliche Anhalt. Das Project, die Beiträge, wie sie jetzt bestehen, zu belassen und nur den Mehrbedarf nach dem Communalsteuerfuß zu vertheilen, wie die Repartition C nachweist, würde voraussetzen, daß die alten Leistungen von Personen entrichtet werden, die aus besonderen Rechtsgründen dazu verpflichtet sind. Daß dies der Fall sei, ist nicht nachgewiesen, auch nicht anzunehmen, da die frühere Vertheilung auf Grund der aufgehobenen principia regulativa erfolgt zu sein scheint. Jedenfalls ist es am zweckmäßigsten, die Schulverhältnisse in N. lediglich unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften zu regeln.

Die Vertheilung und Uebertragung der Schulunterhaltungsbeiträge selbst anlangend, so ist zunächst die ganze zu beschaffende Summe auf sämmtliche Gemeindeglieder entweder nach dem Klassen- oder nach dem Grund- und Klassensteuerfuß, oder nach einem sonst ortsüblichen Vertheilungsmodus umzulegen. Was sich sodann bei dieser ersten Umlegung als unbeibringlich herausstellt, ist wiederum nach dem geltenden Vertheilungsfuß auf die Leistungsfähigen umzulegen, und so fort. Die Uebertragungspflicht folgt einfach daraus, daß die Zahlungsunfähigen bei der Vertheilung der nothwendigen Schulunterhaltungskosten als nicht vorhanden angesehen werden müssen. In einzelnen Fällen kann dies allerdings zu Härten führen. Der Königlichen Regierung ist aber anheimgegeben, dies darzuthun, wenn ein solcher Fall eintritt. Bei der Schule in N. steht dies nicht leicht zu besorgen. Hier wird ein Einwohner nach dem Gesetz etwa 13 Pf. monatlich zu entrichten haben. Zahlt derselbe diese am 1. des Monats nicht, so muß executivisch gegen ihn vorgegangen werden, falls die Gemeinde-

*) cf. § 260 Nr. 7. **) cf. § 262 Nr. 3 ff.

vertretung sein Zahlungsunvermögen und ihre Uebertragungspflicht nicht anerkennt. Bleibt die Execution fruchtlos, so werden diese 13 Pf. und die Executionskosten wiederum auf die übrigen Gemeindeglieder nach dem Communalsteuerfuß umgelegt und so fort. Ist die Gemeinde bedürftig, so kann ihr gestattet werden, die Communalschulsteuer von den unbemittelteren Gemeindegliedern wöchentlich zu erheben, also im vorliegenden Fall beispielsweise von jedem Einwohner wöchentlich etwa 3 Pf. Zeigt sich dessenungeachtet, daß die ärmeren Klassen ihre Beiträge nicht aufbringen können, so liegt unzweifelhaft der Fall des § 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 vor. Die Abtheilung der Königlichen Regierung für die Schulverwaltung hat sich alsdann mit der Abtheilung des Innern*) in Verbindung zu setzen. Die Gemeinde wird zur Beschlußnahme über Abänderung des Communalsteuerfußes veranlaßt. Weigert sie sich dessen, so wird nach Anhörung des Kreistags*) mit Genehmigung des Ministers des Innern ein neuer Vertheilungsmodus von Aufsichtswegen eingeführt.

Hiernach hat die Königliche Regierung zu verfahren.

Berlin, den 6. April 1861.

U. 4145.

§ 262. Die Schulsocietät als Träger der Schullast.

(Vertheilungsmaßstab,) Anlehnung an den Staatssteuerfuß, Berücksichtigung der Grundsteuer, Behandlung der Pächter, der Beamten, der zugeschlagenen Gemeinde [bei Bauten], der Geistlichen, Lehrer, Doppelbesteuerung.)**

— Ueber die Begrenzung des Kreises der Beitragspflichtigen cf. §§ 247 ff. —

1. E. v. 5. April 1860 betr. die Vertheilung auf sämmtliche Hausväter des Schulbezirks, nicht auf die einzelnen Gemeinden und Güter. cf. Anh. I—III und § 260 Nr. 9.
2. E. v. 11. Aug. 1865 desgl. ohne Rücksicht auf die im Guts- bezw. Gemeindebezirk vorhandene Kinderzahl.
3. E. v. 24. Nov. 1863 betr. die Unzulässigkeit besonderer Einschätzungen zu Schulsteuern ohne Rücksicht auf die Staatssteuern.
4. E. v. 28. Sept. 1880 betr. die Vertheilung nach dem Maßstab der directen Staatssteuern und E. v. 15. Aug. 1881 betr. die Unzulässigkeit der Bevorzugung einzelner Personen (Geistliche, Lehrer 2c.). cf. § 207 Nr. 7.
5. Erk. des O.-V.-G. v. 10. Oct. 1876 desgl.*)
6. E. v. 25. Jan. 1864 betr. die Heranziehung nach Maßgabe der Klassensteuer, ohne Rücksicht darauf, ob das dabei geschätzte Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz fließt. cf. Nr. 7b, c.
7. E. v. 19. März, 20. Aug. 1861 und 15. Dec. 1863 betr. den Ausschluß der Grundsteuer auswärtiger Grundstücke bei Veranlagung der Schulsteuer. cf. § 310 Nr. 12.

8a, b. Erk. des O.-V.-G. v. 28. März 1877 u. E. v. 30. Nov. 1883 (Hannover) desgl.

8c. E. v. 14. März 1885 desgl. auch des in einer andern Schulsocietät derselben politischen Gemeinde belegenen Grundbesitzes.

9. E. v. 19. Febr. 1863, 4. Febr. 1864 u. 18. Nov. 1864 betr. den Ausschluß einer Berücksichtigung der Grundsteuer bei Heranziehung der Pächter.
10. E. v. 15. Sept. 1863 desgl. sonstiger Wohnungsinhaber, Nutznießer (Beamten).
11. E. v. 23. Nov. 1863 betr. die Heranziehung von Besitzern parcellirter Ackerhöfe lediglich nach Maßgabe ihrer Besitzverhältnisse. cf. § 301 Nr. 16.
12. E. v. 6. Nov. 1860 betr. den Begriff der Spannfähigkeit bei Vertheilung der Fuhrlasten.**) cf. § 260 Nr. 3, § 269 Nr. 20 sub 3, § 310 Nr. 37, 38.
13. E. v. 8. Aug., 9. Sept. 1859, 28. Aug. 1862, 1. April 1864, 5. Sept. 1872 betr. die Heranziehung der Beamten zu den Schulsocietätslasten ohne Rücksicht auf das Gesetz vom 11. Juli 1822. cf. Anh. V, sowie oben § 248 Nr. 6—9 und unten § 267 Nr. 1, sowie § 302 Nr. 1.
14. E. v. 13. April 1859, 13. März, 31. März, 11. Dec. 1860, 18. April 1865 betr. die Baubeiträge der Mitglieder einer zugeschlagenen Gemeinde nach § 35 A. L.-R. II. 12. cf. E. v. 15. Dec. 1862 (oben § 260 Nr. 9) a. E. u. E. v. 8. Mai 1865 (oben § 246 Nr. 1 a. E.)
15. Erk. des Obertrib. v. 14. Oct. 1859 desgl. und betr. die Bildung einer Observanz bei Feststellung des Beitragsverhältnisses.
16. E. v. 27. u. 28. Febr. 1877 und Erk. des O.-V.-G. v. 17. Jan. 1877 betr. die Heranziehung der Geistlichen zu Schulbeiträgen — abgedr. § 207 Nr. 2 u. 3 ff. — cf. hier unten Anh. VI.
17. Erk. des O.-V.-G. v. 7. Febr. 1877 desgl. in Neuvorpommern.
18. Ueber die Heranziehung der Schullehrer cf. § 207 und hier Anh. VI.
19. Ueber den Ausschluß der Doppelbesteuerung bei doppeltem Wohnsitz cf. § 248 Nr. 3 und § 280 Anh. XI — dieselbe ist noch möglich, wo die Schullasten in der einer Wohnsitzgemeinde Communallasten, in der andern Societätslasten sind. (E. v. 14. Juli 1885 U. IIIa 14883.)

Anhang.

I. R. v. 18. April 1831 betr. den Ersatz des Schulgelds durch Schulbeiträge.

---

*) Im Geltungsbereich des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 (§ 31) beschließt der Kreisausschuß.

**) cf. für Hannover Ges. v. 26. Mai 1845 § 40, (unter Bd. III a. E.), sowie unten Nr. 8b (E. v. 30. Nov. 1883), ferner S. 169 Anm., und Bek. v. 25. Juni 1866 (unten Anh. VII), für Schleswig-Holstein die Schulordnung von 1814 §§ 35, 59, 60 (auf dem Lande sind Bau und Reparatur der Schulhäuser, Kosten des Dienstlandes, Lieferung von Korn und Feuerung, Realschullasten der Landbesitzer. Im übrigen ist bei der Vertheilung die geringere Klasse gegen die wohlhabende zu schonen. Das Einzelne ist durch Specialregulative [cf. oben § 260 Nr. 13] geordnet, vgl. Kuntze, Volksschulwesen 1872 S. 304 ff.), für Holstein insbesondere noch Patent vom 16. Juli 1864 (unten Bd. III a. E.) § 3 ff. (Vertheilung der Lehrergehaltszulage „nach Vermögen und Einkommen"); über die associirten Gutsbesitzer in Posen (die nur mit einer Quote von 1/4—3/4 heranzuziehen sind) cf. § 316 Nr. 1 (Anlage a sub Einnahme IV d) und oben § 254 Nr. 2 a. E.

*) Eine im ordentlichen Rechtswege — wenn auch zu Unrecht — einmal erstrittene Befreiung ist bei der Repartition zu berücksichtigen. Erk. O.-V.-G. I. 718 v. 24. Juni 1885 (Pr. Verw.-Bl. VI. 327).

**) Zu den bespannten Wirthen gehören auch Rittergutsbesitzer, die nicht Gutsherrn sind (cf. Präj. des Obertrib. I. S. 208).

II/III. R. v. 17. Sept. 1838 und 13. Aug. 1840 betr. die Unterscheidung der Schulsocietäten von den politischen Gemeinden.

IV. E. v. 24. Aug. 1835 betr. die Heranziehung der Gutsherrn in der Provinz Sachsen als Hausväter (anderer Ansicht ist jetzt die Entsch. des O.-V.-G. v. 26. Mai 1884 Entsch. XI. S. 146, oben § 252 Nr. 7c.

V. E. v. 31. Aug. 1838 betr. die Heranziehung der Beamten zu den Schulsocietätslasten.

VI. E. v. 15. Sept. 1835 betr. die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer.

VII. Entwurf der Bek. des Kgl. Hannoverschen Cultusministeriums v. 25. Juni 1866 betr. die Vertheilung der Kirchen- und Schullasten. (cf. unten Nr. 8b.)

1. Vertheilung der Schulabgaben auf alle Hausväter, nicht auf die einzelnen Gemeinden.

Die Anordnung, nach welcher in W. das Schulholzgeld zwischen dem Guts- und dem Gemeindebezirk nach der Zahl der Haushaltungen getheilt, und demnächst der auf jeden Bezirk fallende Antheil von den in demselben wohnenden Hausvätern nach Maßgabe der Grund- und Klassensteuer aufgebracht werden soll, ist mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Unterhaltung der Schulen nicht vereinbar. — Eine Vertheilung der Schullasten in der projectirten Weise würde sich nur rechtfertigen lassen, wenn die Unterhaltung der Schulen den politischen Gemeinden obläge und die letztern als Glieder der Schulgemeinde anzusehen wären. Das ist aber nach den Bestimmungen des Landrechts nicht der Fall. Nach demselben ist vielmehr die Schullast nicht eine Communallast, sondern eine gemeinsame Last der zur Schule gewiesenen Hausväter, und nicht die im Schulbezirk vorhandenen Gemeinden, sondern die vom Staat zu einer Schule gewiesenen einzelnen Hausväter bilden die Schulgemeinde, wie dies auch von dem Obertribunal in der Begründung des Plenarbeschlusses vom 20. Juni 1853*) ausgeführt ist. Demnach ist es für die Verpflichtung des einzelnen Hausvaters zur Unterhaltung der Schule ohne Einfluß, zu welcher politischen Gemeinde er gehört. Er kommt in Bezug auf die Schule nur als Mitglied der Schulsocietät in Betracht und kann als solches nur in gleichem Maße, wie die übrigen Mitglieder der Corporation, zu den Schulbeträgen nach näherer Bestimmung des § 31 Allgemeinen Landrechts II, 12 herangezogen werden.**) — Ich muß hiernach den Antrag des Rittergutsbesitzers N. das Schulholzgeld auf sämmtliche Hausväter des Schulbezirks ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Guts- oder Gemeindebezirk angehören, nach Maßgabe der Grund- und Klassensteuer zu vertheilen, für gesetzlich begründet erachten und veranlasse die Königliche Regierung, dem Statt zu geben.

Berlin, den 5. April 1860.
U. 6291.

*) § 314 Anh. I.
**) cf. § 310 Nr. 12 ff.

2. Vertheilung der Schullasten ohne Rücksicht auf die Kinderzahl in der bäuerlichen Gemeinde und im Gutsbezirk.

Von der recurrirenden Gemeinde war hervorgehoben, daß die Erweiterung des Schullocals nicht sowohl durch die Zahl der Kinder der angesessenen bäuerlichen Wirthe als vielmehr dadurch bedingt sei, daß eine größere Anzahl Einlieger-, Tagelöhner- 2c. Familien in den herrschaftlichen Familienhäusern im Interesse der Wirthschaftsführung der Gutsherrschaft meist in neuerer Zeit sich angesiedelt habe. Hierzu wird bemerkt: Gleichgültig ist endlich auch der Umstand, ob die Erweiterung der Schule durch die Vermehrung der Kinderzahl innerhalb der bäuerlichen Gemeinde oder innerhalb des Gutsbezirks nothwendig geworden ist, da sämmtliche Einwohner zur Schulgemeinde gehören und sowohl die hieraus fließenden Berechtigungen genießen als auch die Unterhaltungskosten zu tragen haben.

Berlin, den 11. August 1865.
E. U. 16651.

3. Die Staatssteuer ist der nothwendige Maßstab für die Vertheilung der Schulsteuer.

Berlin, den 24. November 1863.

Auf Ihre, von dem Herrn Minister des Innern ressortmäßig an mich abgegebene Beschwerde vom 16. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß dem Antrag auf Vertheilung der Schulbedürfnisse innerhalb der Schulgemeinden N. und H. auf die Beitragspflichtigen nach deren Vermögen und Erwerb ohne Rücksicht auf die Klassensteuer nicht entsprochen werden kann.

Für eine solche Einschätzung der einzelnen Hausväter lediglich zur Veranlagung der Schulsteuer fehlt jeder positive Maßstab, und es ist daher der Anschluß an die Staatssteuern nothwendig. Da aber unter den obwaltenden Verhältnissen, wie Sie selbst anerkennen, eine Vertheilung nach der vereinigten Grund- und Klassensteuer unthunlich ist, so bleibt nur übrig, die letztere allein, dem Beschluß der Gemeindevertretungen gemäß, als Vertheilungsmaßstab anzunehmen.

Wenn hierdurch Unzuträglichkeiten in Folge unrichtiger oder mangelhafter Einschätzung einzelner Personen hervorgetreten sind, so muß es den Betheiligten überlassen bleiben, auf Abstellung dieser Mängel bei der Einschätzung zur Klassensteuer hinzuwirken.
U. 20289.

4a.

Berlin, den 28. September 1880.

Die Kosten der Unterhaltung der evangelischen Schule in U. sind gemäß § 29 und f. Titel 12 Thl. II des Preuß. Allg. Landrechts von sämmtlichen Hausvätern der Schulsocietät zu tragen und gemäß § 31 a. a. O. unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig zu vertheilen. Das Wort „Besitzungen" weist auf den Ertrag der dem Hausvater gehörigen Grundstücke, das Wort „Nahrungen" auf das Einkommen des Hausvaters hin. Beides soll bei der Vertheilung der Beiträge berücksichtigt werden. Es muß deshalb eine Vertheilung nach dem

Maßstabe der combinirten Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer, geeigneten Falles auch der Gewerbesteuer — mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer — als dem § 31 völlig entsprechend erachtet werden. Ich verweise in dieser Hinsicht unter Anderem auf das Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts vom 28. März 1877 — Centralblatt Seite 241*) — welches dies als grundsätzlich zutreffend anerkennt, sowie auf den Erlaß vom 9. December v. J. unter Nr. 1**) — Centralblatt 1880 Seite 492. —

Dies ist dem rc. auch bereits durch den Erlaß vom 25. Juni 1874 eröffnet worden. — Demnach ist der vorliegenden Beschwerde dadurch Abhülfe zu verschaffen, daß fortan bei Vertheilung der Beiträge zur Unterhaltung der Schule in N. nicht blos das Verhältniß der Klassen- und Einkommensteuer, sondern auch das der Grund- und Gebäudesteuer zum Maßstab genommen wird. Es kann nachgelassen werden, daß hierbei die Grund- und Gebäudesteuer nicht mit dem vollen Betrage desjenigen Procentsatzes herangezogen wird,***) mit welchem die Klassen- und Einkommensteuer belastet wird, doch ist die Grund- und Gebäudesteuer mindestens mit der Hälfte dieses Procentsatzes heranzuziehen.

An
das Königliche Consistorium in Aurich.
U. IIIa. 17167.

4b.

Berlin, den 15. August 1881.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 6. April d. J. erwidere ich Ew. Hochehrwürden, daß ich die Beschwerde vom 6. September pr. über die hierbei zurückfolgende Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 4. August v. J. betreffend Ihre Heranziehung zu den Unterhaltungsbeiträgen für die Schule in N., für begründet nicht zu erachten vermag.

Der § 31 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts schreibt vor, daß die Beiträge zur Unterhaltung des Schullehrers unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden sollen. Das Wort „Besitzungen" weiset auf den Ertrag der dem Hausvater gehörigen Grundstücke, das Wort „Nahrungen" auf das Einkommen des Hausvaters hin. Hiernach ist die von der Königlichen Regierung in N. angeordnete Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge in N. nach dem Maßstabe der Grund-, Gebäude-, Einkommen und Klassensteuer†) als dem § 31 a. a. O. entsprechend zu erachten.

Irgend welche besondere Umstände, welche es rechtfertigen könnten, bei Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge Ew. Hochehrwürden nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuer, insbesondere die letztere hinsichtlich Ihrer nur mit der Hälfte desjenigen Procentsatzes heranzuziehen, mit welchem im Uebrigen die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer der Hausväter in N. belastet wird, liegen nicht vor.

Ebensowenig kann Ew. Hochehrwürden Berufung auf den Beschluß des Schulvorstandes und bezw. der Schulgemeinderepräsentanten, sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß Sie zu den Schulunterhaltungsbeiträgen nur von der Hälfte der auf Sie veranlagten Einkommensteuer herangezogen werden, eine entscheidende Bedeutung beigelegt werden, weil dieser Umstand, abgesehen davon, ob der gedachte Beschluß in Rücksicht auf die bezüglichen Vorschriften des Titel 6 Theil II Allgemeinen Landrechts überhaupt als gültig und rechtsverbindlich anzusehen ist, nicht geeignet erscheint die Befugnis und Obliegenheit der Königlichen Regierung, von Aufsichtswegen darauf zu halten, daß die Vertheilung der Schulbeiträge den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfolge, und nicht einzelne Hausväter von den Schulbeiträgen ganz oder theilweise zur Benachtheiligung der übrigen Hausväter freigelassen werden, auszuschließen oder einzuschränken.

Hiernach bin ich nicht in der Lage, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. August v. J. aufzuheben oder abzuändern, kann Ihnen vielmehr, wenn Sie in der Bestimmung Ihres Antheiles an den Schulunterhaltungsbeiträgen über die Gebühr belastet zu sein glauben, nur überlassen, gemäß § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — Gesetz-Sammlung S. 241 — in Verbindung mit § 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts im ordentlichen Rechtswege klagbar zu werden.*)

An
den Pfarrer Herrn N. Hochehrwürden zu N.
U. IIIa. 15216.

5.

(Erk. des O.-V.-G. v. 10. October 1876.)

Die Behauptung des Klägers, daß die anerkanntermaßen bestehende Observanz über die Vertheilung der Baulast ohne Weiteres für alle Beiträge zum Lehrergehalt und zu den sonstigen Bedürfnissen der Schule zur Anwendung kommen müßte, ist unbegründet, da die Gesetzgebung, Allgemeines Landrechts II, 12 §§ 31 und 36, die Baulast von den Beiträgen zur Unterhaltung des Lehrers ausdrücklich trennt und beide nach erheblich verschiedenen Grundsätzen behandelt, da auch die provinziellen und örtlichen Observanzen für die Schulbaulast sich in der Regel als solche besonders ausgebildet haben und auch für den Regierungsbezirk Frankfurt nur als solche bezeugt sind. Die Behauptung des Klägers, daß eine gleiche Observanz für die Beiträge zum Lehrergehalte in der Schulgemeinde M. bestehe, ist nicht nur unerwiesen, sondern auch widerlegt durch die amtliche Auskunft des Kreisausschusses, nach welcher Beiträge zu diesem Zwecke erst seit dem Jahre 1868 überhaupt erhoben worden und sogleich bei ihrem Entstehen durch eine neue Vertheilung geregelt worden sind.

*) Unten Nr. 8a.
**) § 273 Nr. 4a.
***) Dasselbe bestimmt der Erlaß vom 12. Januar 1882 U. IIIa. 10080 an ein andres Consistorium in Hannover (Leverkühn, Schulgesetze 1885 II Seite 669).
†) Auch die Vertheilung blos nach der Klassen- und Einkommensteuer entspricht dem § 31, weil sie das gesammte Einkommen aus Besitzungen, Nahrungen, Gewerbe rc. berücksichtigt. (Erk. des O.-V.-G. v. 15. April 1885. Entsch. Bd. XII. S. 202.)

*) cf. Vorbemerkung zu § 303.

Diese Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes — Theil II Titel 12 §§ 29 und 31 lauten:

Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, — ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, — ob.

Die Beiträge, sie bestehen nun in Geld oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

Der Sinn dieser Vorschriften ist durch zahlreiche Entscheidungen des Obertribunales und der Verwaltungsbehörden dahin festgestellt worden, daß jeder Inhaber eines Hausstandes innerhalb der Schulgemeinde, also auch der Besitzer eines Rittergutes, grundsätzlich als beitragspflichtig zu erachten ist. Eine Ausnahme ist nur für den Besitzer des Rittergutes an dem Orte der Schule selbst angenommen worden, da einem solchen als „Schulobrigkeit" im § 36 ebendaselbst und durch zahlreiche Observanzen besondere Lasten für den Schulbau auferlegt worden sind. Dieser Grund zu einer eximirten Stellung trifft aber in keiner Weise für den außerhalb des Schulortes angesessenen Rittergutsbesitzer zu; vielmehr ist dieser nach Wortfassung und Sinn den „Hausvätern" zuzuzählen, welche im weitesten Sinne nach den §§ 29 und 31 a. a. O. zur Lehrerunterhaltung beitragen sollen.*) Entscheidungen sowohl der Gerichte (vergl. insbesondere das Erkenntniß des Obertribunales vom 13. April 1866, Striethorst Band 62 Seite 280) wie der Verwaltungsbehörden haben die gesetzliche Bestimmung bisher in diesem Sinne ausgelegt,

Koch, Commentar zu §§ 29, 31, 34—36 Allgemeines Landrecht II, 12;

von Rönne, Unterrichtswesen, Band I Seite 778 ff.

und es ist vom Kläger kein überzeugender Grund beigebracht, um eine Aenderung dieser Praxis zu rechtfertigen.

Ebensowenig hat Kläger bezüglich des gegen ihn zur Anwendung gebrachten Repartitionsmaßstabes eine Rechtsverletzung nachweisen können.

Erfolgt die im § 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Vertheilung der Beiträge unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen, nicht durch einen verbindlichen Gemeindebeschluß, fällt dieselbe daher der Aufsichtsbehörde anheim, so kann sie nicht wohl nach einem anderen Maßstabe, als nach dem der directen Staatssteuern geschehen. Bis zum Erlasse von Landesgesetzen über den Modus der Gemeindesteuern überhaupt und der Schulunterhaltungssteuern insbesondere erscheinen die gedachten Staatssteuern als der normale Maßstab, auf welchen die Frage wegen billiger Vertheilung der Schullast nach dem Maßstabe des Vermögens und Einkommmens der Betheiligten in streitigen Fällen zurückzuführen ist. — Demgemäß hat auch die Schulaufsichtsbehörde den Kläger bereits bei der Vertheilung der Quote von 6 Thalern, welche die Hausväter zu St. bis zum Jahre 1875 zur Erhöhung des Lehrereinkommens beitrugen, belastet. Wenn daher nunmehr die gesammten zum Unterhalte des Lehrers erforderlichen Hausväterbeiträge nach diesem Maßstabe, welcher dem Gesetze entspricht und von der Schulaufsichtsbehörde als der subsidiär maßgebende vorgeschrieben ist, umgelegt worden sind, so kann der Kläger die Rechtsgültigkeit dieses Verfahrens weder um deswillen bestreiten, weil jener erste Gehaltszuschuß von 30 Thalern bisher einige Jahre hindurch zwischen den Hausvätern zu M. einerseits und denen zu St. andererseits nach dem Verhältnisse von 6 zu 1 vertheilt worden ist, noch aus dem Grunde, weil die Repräsentanten der Schulsocietät, welche sich über die Vertheilung der Gehaltszuschüsse schlüssig gemacht haben, nicht ordnungsmäßig gewählt sind. In letzterer Beziehung kommt in Betracht, daß der Rechtsgrund des gegen den Kläger zur Anwendung gebrachten und von ihm bestrittenen Repartitionsmaßstabes nicht der ungültige Beschluß der Gemeindevertreter, sondern das Gesetz (§ 31 a. a. O.) ist, bezüglich der früheren thatsächlich abweichenden Vertheilung des Zuschusses von 30 Thalern aber, daß dieselbe nicht auf einem gültigen Gemeindebeschlusse, sondern auf einem lediglich vom Schulvorstand erhobenen Anspruche beruht.

*) cf. oben § 252 Nr. 24b, § 253 Nr. 1.

6. Heranziehung nach der Klassensteuer, auch wenn bei der Einschätzung das Einkommen von den auswärts liegenden Grundstücken berücksichtigt ist, bei Repartition der Schullasten.

Berlin, den 25. Januar 1864.

Auf die Berichte vom 10. September und 11. December v. J. — betreffend die Aufbringung der Kosten zu Reparaturen am Schulhause zu W. — bestätige ich hierdurch vorbehaltlich des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. Mai v. J., indem ich die dagegen von dem Colonisten K. und Genossen einerseits und von der Gemeinde W. andrerseits eingelegten Recurse verwerfe.

Der Colonist K. und Genossen halten sich durch ihre Heranziehung zu den Baukosten nach Maßgabe der Klassensteuer für beschwert, da bei deren Veranschlagung die gesammte Vermögenslage zu Grunde gelegt werde, Recurrenten jedoch von einem Theil ihrer Ländereien, welchen sie in andern Gemeinden besäßen, bereits zu den dortigen Schullasten herangezogen würden; sie beantragen ihre Heranziehung nach Verhältniß ihres Grundbesitzes in der Schulgemeinde.

Diese Beschwerde ist unbegründet. Da es sich hier nur um eine Schullast handelt, und die Recurrenten zur Schule in W. gewiesen sind, mithin zu der zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Schulsocietät gehören, so ist ihre Heranziehung nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer gerechtfertigt. Es muß ihnen überlassen bleiben, falls sie wirklich an anderen Orten zu den Schullasten herangezogen werden sollten, dagegen Widerspruch zu erheben, für den vorliegenden Fall ist dieser Umstand einflußlos

U. 23499.

*) cf. Vorbemerkung zu §§ 303 und 304.

7a. Modus der Besteuerung des außerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundbesitzes.

Ew. ꝛc. gelangen in dem gefälligen Bericht vom 7. v. M. zu dem Resultat, daß da, wo die Beiträge zur Unterhaltung der Schulen nach dem Maßstab der directen Staatssteuern vertheilt werden, diejenige Grundsteuer, welche von außerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist, mit zur Berechnung gezogen werden müsse, soweit dadurch nicht eine doppelte Besteuerung des Grundbesitzers für Schulzwecke herbeigeführt werde.

Durch die hinzugefügte Maßgabe wird jedoch den begründeten Klagen wegen Ueberbürdung keine ausreichende Abhülfe geschafft. Der Anforderung im § 31 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts, daß die Schulunterhaltungs-Beiträge unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden sollen, würde durch Zugrundelegung der Klassen- resp. Einkommensteuer Genüge geschehen. Wenn daneben außerdem die Grundsteuer als Vertheilungsmaßstab angewendet wird, so findet dies lediglich in dem höheren Interesse seine Rechtfertigung, welches die Grundbesitzer des Schulbezirks wegen ihrer festeren Domicilverhältnisse an dem Bestehen der Schule haben. Hieraus folgt aber, daß neben der Klassen- resp. Einkommensteuer nur diejenige Grundsteuer, welche von innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist, als Maßstab für die Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge angewendet werden kann.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, durch entsprechende Anweisung der Regierungen der Provinz N. sowohl im Allgemeinen eine übereinstimmende Praxis, als auch die Abhülfe der beiden Beschwerden, welche zu der Erörterung der Frage Anlaß gegeben haben, gefälligst herbeizuführen.

Berlin, den 19. März 1861.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc. zu N.
U. 3682.

7b.

Mein Erlaß vom 19. März d. J., welcher die Frage entscheidet, ob die Grundsteuer, welche von außerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist, bei Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge mit zur Berechnung zu ziehen ist, enthält, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 16. Mai d. J. erwidere, keine Rechtfertigung, geschweige denn eine Nöthigung für die Heranziehung der Forensen in Ansehung ihres innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundvermögens.

Zunächst sind beide Fragen dadurch wesentlich von einander verschieden, daß es sich bei der ersteren nur um den Modus der Besteuerung handelt, über welchen das Gesetz — § 31 Theil II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts — keine detaillirten Vorschriften enthält, während die letztere die Beitragspflicht selbst betrifft. Daß aber die Unterhaltung der Schule nach dem Allgemeinen Landrecht eine persönliche Last der Societätsmitglieder ist, und hierdurch die Beitragspflicht der Forensen ausgeschlossen wird, unterliegt keinem gegründeten Zweifel.

Sodann aber ist die in dem Erlaß vom 19. März d. J. ausgesprochene Befreiung des auswärtigen Grundbesitzes, wie die Königliche Regierung Sich durch nochmalige Erwägung der Gründe überzeugen wird, nicht durch § 57 der Landgemeinde- und Städteordnung motivirt, mithin auch kein Anlaß zu dem Zweifel gegeben, ob nicht auch der § 4 l. c. zur Anwendung gebracht werden könnte.

Billigkeitsgründe können nur soweit entscheidend sein, als sie mit dem positiven Recht bestehen können, selbst wenn das letztere zu unbilligen Resultaten führen sollte. Daß der Freilassung des auswärtigen Grundbesitzes Billigkeitsgründe zur Seite stehen, erkennt auch die Königliche Regierung in dem Bericht vom 8. November v. J. an. Sie in diesem Fall walten zu lassen, rechtfertigt sich dadurch, daß dem positiven Recht — § 31 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts — schon durch die Zugrundelegung der Klassen- und Einkommensteuer, in welcher auch das Einkommen aus dem Grundbesitz besteuert wird, genügt ist. Wird nun um des in dem Erlaß vom 19. März d. J. bezeichneten höheren Interesses willen, welches die Grundbesitzer an dem Bestehen der Schule haben, neben den beiden gedachten persönlichen Steuern auch die Grundsteuer zur Berechnung gezogen, so wäre es eine ungerechtfertigte Prägravation, wollte man auch diejenige Grundsteuer mit heranziehen, welche von außerhalb des Schulbezirks gelegenem Grundbesitz zu entrichten ist. Denn ob der betreffende Steuerpflichtige sein Vermögen, soweit es nicht in dem innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundbesitz besteht, in Grundbesitz außerhalb des Schulbezirks, oder in Hypotheken, Staatspapieren oder sonst wie angelegt hat, ist für die Schulgemeinde völlig gleichgültig und gewährt ihr keinen Titel, um im einen Fall eine höhere Schulsteuer zu erheben, als im andern.

Mit der Beitragspflicht der Forensen hat dies nichts zu thun. So lange die Unterhaltung der Schulen gesetzlich den Mitgliedern der Schulsocietät obliegt, sind und bleiben die Forensen von Beiträgen für diesen Zweck befreit.

Berlin, den 20. August 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11879.

7c.

(Fortsetzung von § 254 Nr. 11.)

Berlin, den 15. December 1863.

Was die Bemessung dieser Beiträge anlangt, so entspricht der von der Königlichen Regierung zu N. festgesetzte Maßstab der vereinigten Grund- und Klassen- resp. Einkommensteuer der Vorschrift im § 31 a. a. O., und kann es nicht zweifelhaft sein, daß die gesammte Einkommen- resp. Klassensteuer der Beitragspflichtigen, ohne Rücksicht auf die Quelle des Einkommens und deren Lage, zu berücksichtigen ist, wogegen allerdings nur die Grundsteuer von den im Schulbezirk belegenen Grundstücken zur Berechnung gezogen werden darf.
U. 21810.

8a. Ausschluß der Grundsteuer von außerhalb der Schulgemeinde gelegenen Grundstücken bei Veranlagung der Schulsteuer.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Schulgemeinde K., Beklagten und Revisionsklägerin,

wider

die Eigenthümer K., N., P. ꝛc. ebendaselbst, Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 28. März 1877,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu C. vom 27. September 1876 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 54 Mark 49 Pfennig festzusetzen und die Kosten des Revisionsverfahrens der Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der Schulgemeinde K. werden die Kosten der Unterhaltung der Schule nach dem Maßstabe der Klassen=, Grund= und Gebäudesteuer aufgebracht. Bei der im Jahre 1875 erfolgten Ausschreibung von Schulbaukosten, Lehrergehalt und Schulholzgeld ist den Einwohnern, welche außerhalb des Schulbezirks Grundstücke besitzen, auch die Grundsteuer von diesen Grundstücken in Rechnung gestellt. Acht so belastete Eigenthümer — die in rubro genannten Kläger — hielten dies für nicht gerechtfertigt und beantragten bei dem Kreisausschusse des Kreises S., den Gemeindevorsteher K. anzuhalten, eine andere Repartition aufzustellen.

Der Kreisausschuß leitete das Verwaltungsstreitverfahren ein, in welchem er mit den Klägern und dem Schulvorstande verhandelte, und entschied demnächst unterm 2. Juni 1876 dahin:

daß die Beschwerdeführer von dem Schulvorstande mit der Grundsteuer von außerhalb der Gemeinde K. liegenden Grundstücken zu den Schulbeiträgen nicht herangezogen werden können.

Hiergegen legte der Schulvorstand Berufung ein, das Bezirksverwaltungsgericht zu C. wies jedoch, nachdem die Kläger noch angegeben hatten, daß von ihnen pro 1875 für die außerhalb des Schulbezirks liegenden Grundstücke an Schulbeiträgen 54,49 Mark erhoben seien, mittels Erkenntnisses vom 27. September 1876 das Rechtsmittel zurück, indem es, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 60 Mark, die Kosten des Verfahrens außer Ansatz ließ, die baaren Auslagen des Verfahrens und der Kläger aber der Schulgemeinde K. zur Last legte.

Der zweite Richter führt zunächst aus, daß insoweit es sich um Baukosten handele, eine Berufung nach § 135 X. 3b.*) der Kreisordnung nicht zulässig sei und begründet seine Entscheidung im Weiteren, wie folgt:

Nach § 31 Theil II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts sollen die Beiträge unter die Hausväter des Schulorts nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden. Die Vertheilung geschieht nach Analogie des § 43 Theil II Titel 7 Allgemeinen Landrechts in der Regel nach dem Verhältnisse, in welchem die Staatssteuern aufgebracht werden, und es ist anzuerkennen, daß schon eine Repartition nach der Klassen= oder Einkommensteuer, weil bei Normirung der Steuersätze danach auch das Einkommen aus dem Grundbesitze mitberücksichtigt wird, zur Erfüllung der Bestimmung des § 31 Theil II Titel 12 vollständig genügt; denn unter den Ausdrücken „Besitzungen und Nahrungen" in dem angeführten § ist eben das Einkommen aus solchen Besitzungen und Nahrungen zu verstehen. Man hat indeß auch die Heranziehung der Grundsteuer bei Feststellung des Beitragsverhältnisses für zulässig erklärt, weil die mit Grundstücken angesessenen Hausväter wegen ihres festeren Domicilverhältnisses ein größeres Interesse an dem Bestehen der Schule hätten. Dieser Grund trifft indeß nicht zu, wenn und insoweit der Grundbesitz der Hausväter des Schulorts in anderen Gemeinden belegen ist. Deshalb haben die Rescripte vom 19. März und 20. August 1861 eine Berücksichtigung der von außerhalb der Gemeinden belegenen Grundstücke zu zahlenden Grundsteuer bei Festsetzung der Schulbeiträge für unzulässig erklärt*) (cf. Min.=Bl. für die innere Verwaltung, Jahrgang 1862 S. 8).

Die Beschwerden der Kläger mußten hiernach für begründet erachtet werden. Demgemäß rechtfertigt sich die Zurückweisung der Berufung und gemäß §§ 72 und 78 des Gesetzes vom 3. Juli 1875**) die Entscheidung bezüglich des Kostenpunkts.

Gegen diese Entscheidung hat der Schulvorstand Revision eingelegt. Er behauptet, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, weil der § 35 des Gesetzes vom 3. Juli 1875***) nicht beachtet worden, daß die §§ 29, 31, 34 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts durch Nicht=, beziehungsweise unrichtige Anwendung verletzt seien, daß hinsichtlich der Baukosten nicht § 135 X. Nr. 3b. der Kreisordnung, sondern Nr. 1 daselbst Anwendung finde, weil der Bau bereits ausgeführt und die Kosten beigetrieben seien.

Der Antrag des Schulvorstandes geht hiernach dahin,

unter Aufhebung des Erkenntnisses des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu C. vom 27. September 1876 das Erkenntniß des Kreisausschusses des Kreises S. vom 2. Juni 1876 dahin abzuändern, daß Kläger mit ihrer Klage abzuweisen.

Kläger haben Bestätigung der Vorentscheidung beantragt.

*) cf. jetzt § 47 des Gesetzes vom 1. August 1885 (oben § 5 Anhang I) und unten § 304 Nr. 12 ff.

*) Oben Nr. 7a und b.

**) Jetzt Gesetz vom 30. Juli 1883, §§ 103 und 109 (unten § 302 Anhang II).

***) Jetzt Gesetz vom 30. Juli 1883 § 63 (unten § 302 Anhang II).

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Daß in der Klageschrift die Person des Beklagten nicht genau bezeichnet ist, kann als ein wesentlicher Mangel nicht gelten, da nach § 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*) der Kläger noch in der mündlichen Verhandlung die Klage ergänzen und abändern kann, und es Aufgabe des Vorsitzenden des Gerichts ist, dahin zu wirken, daß sachdienliche Anträge gestellt werden. Es fragt sich deshalb nur, ob dem Schulvorstande mit Recht die Parteirolle des Beklagten zugetheilt ist, und die Beantwortung dieser Frage hängt wieder davon ab, ob die Verpflichtung zur Rückerstattung der überhobenen Beiträge der Schulgemeinde als corporativem Rechtssubject oder denjenigen Hausvätern obliegt, welche in Folge der Mehrbelastung der Kläger mit einem zu geringen Betrage pro 1875 veranlagt worden sind. Insoweit es sich hierbei um die Aufbringung des Lehrergehalts und der Kosten der Beschaffung des Schulholzes handelt, kommt in Betracht, daß die zu diesem Behufe erhobenen Beiträge den Klägern von dem Schulvorstande als dem Vertreter des corporativen Rechtssubjects der Schulgemeinde auferlegt worden sind und daß demnach auch der Anspruch auf Rückerstattung der zuviel bezahlten Beiträge von ihnen gegen die Schulgemeinde als solche geltend gemacht werden darf. Es muß daher dem Vorderrichter darin beigetreten werden, daß der Schulvorstand als Vertreter des corporativen Rechtssubjects der Schulgemeinde — (Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. December 1872, Striethorst Archiv, Band 87 Seite 274) —, insoweit die Aufbringung des Lehrergehalts und der Kosten der Beschaffung des Schulholzes in Frage steht, passiv zur Sache legitimirt ist.

Ob dies auch hinsichtlich des Betrages, welchen die Kläger als Schulbaukosten gezahlt haben, anzunehmen ist, kann dahin gestellt bleiben, da hinsichtlich dieser die Entscheidung des Kreisausschusses nach § 135 X. 3 b. der Kreisordnung im Verwaltungsstreitverfahren eine endgültige ist,**) und was diese betrifft, der Vorderrichter daher mit Recht die Berufung als unstatthaft zurückgewiesen hat.

In der Sache selbst ist dem Vorderrichter auch darin beizupflichten, daß bei der Umlegung der Schulsteuer nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer auf die zur Schule gewiesenen Hausväter nur die Grundsteuer von den im Schulbezirke belegenen Grundstücken in Rechnung gestellt werden darf. Der § 31 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts schreibt ausdrücklich vor, daß die Beiträge unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden sollen. Das Wort „Besitzungen" weist auf den Ertrag der dem Hausvater gehörigen Grundstücke, das Wort „Nahrungen" auf das Einkommen des Hausvaters hin. Beides soll berücksichtigt werden. Und da die Grundsteuer nach dem Ertrage der Ländereien, die Klassensteuer nach dem Einkommen bemessen wird, so muß die Vertheilung nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer als dem § 31 a. a. O. völlig entsprechend erachtet werden. Es fragt sich daher nur, ob unter „Besitzungen" in der angeführten Gesetzesstelle auch Grundstücke zu verstehen sind, welche außerhalb des Schulbezirks liegen. Dies muß jedoch verneint werden. Wenn das Allgemeine Landrecht in Bezug auf eine Schule von „Besitzungen" spricht, so können darunter nur solche verstanden werden, welche im Schulbezirke liegen. In einem analogen Zusammenhange ist im Titel 11 Theil II § 717, 736*) beim Bau und Unterhaltung der Kirchengebäude von den der Contribution nicht unterworfenen „Stellen" die Rede. —

*) Jetzt Gesetz vom 30. Juli 1883 § 71 (unten § 302 Anhang II).

**) cf. jetzt § 303 und § 304 Nr. 12 ff.

8b. Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitze der Schulgemeindemitglieder bei Vertheilung der Schullasten in der Provinz Hannover.

Berlin, den 30. November 1883.

Die hierneben zurückfolgende Beschwerde des Colonen N. zu N. vom 12. Juni d. J. über den Seitens des Königlichen Consistoriums unterm 26. Februar d. J. bestätigten Beschluß des Schulvorstandes zu N. vom 15. August 1882, den außerhalb des Schulverbandes N. liegenden Grundbesitz der Schulgemeindemitglieder zu den Schullasten mit heranzuziehen, kann, wie ich dem Königlichen Consistorium auf den Bericht vom 14. August d. J. erwidere, für unbegründet nicht erachtet werden.

Nach § 15 des Hannoverschen Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, vom 26. Mai 1845**) liegt die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Volksschule zu bestreiten, dem Schulverbande ob, d. h. der Schulgemeinde oder der Gesammtheit der Schulinteressenten oder Schulgemeindemitglieder, soweit nicht dritte (einzelne Personen, Corporationen oder Fonds) dazu rechtlich verbunden und im Stande sind. Die Schulunterhaltung ist danach eine lediglich persönliche Last der Schulgemeindemitglieder.

Ein allgemeiner Concurrenzfuß, nach welchem die Schulunterhaltungskosten auf die Schulgemeindemitglieder zu vertheilen sind, ist weder in dem Gesetze vom 26. Mai 1845,**) noch in dem Gesetze über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848**) vorgeschrieben. Auch sonst bestehen in der Provinz Hannover, abgesehen von Ostfriesland, wo wegen Vertheilung der Schulbeiträge auf die Mitglieder der Schulgemeinde die §§ 29 bis 31, 34 und 35 des Titel 12 Theil II des Preußischen Allgemeinen Landrechtes gelten, keine besonderen gesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen die Schulunterhaltungskosten unter die Schulgemeindemitglieder zu vertheilen sind. Insbesondere aber ist weder in dem Gesetze vom 26. Mai 1845, noch in dem vom 14. October 1848, auf welche das Königliche Consistorium Sich als auf die gesetzliche Grundlage Seines Vorgehens beruft,

*) cf. § 280 Anhang I.

**) Abgedruckt unten Band III am Ende, cf. auch § 40 des Gesetzes vom 26. Mai 1845, der bei Vermehrung oder Veränderung der Schullasten eine Feststellung des Concurrenzfußes unter Berücksichtigung des Beitragsverhältnisses zu ähnlichen Lasten fordert.

irgend eine Vorschrift enthalten, durch welche es für zulässig oder für billig und angemessen erklärt wäre, bei Vertheilung der Schulverbandslasten nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes auch den außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitz mit zur Berechnung zu ziehen oder bei Vertheilung dieser Lasten nach dem Maßstabe aller oder einzelner directen Staatssteuern auch die Grund- und Gebäudesteuer von außerhalb des Schulbezirkes belegenem Grundbesitze der Berechnung mit zum Grunde zu legen.

Das Königliche Consistorium beruft Sich zur Rechtfertigung Seines Vorgehens des Weiteren nun zwar auf den § 15 des Entwurfes zu einer Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Cultusministeriums, betreffend die Veranlagung rc. von Kirchen- und Schulgemeindelasten, vom 25. Juni 1866,*) in welchem allerdings der Meinung Ausdruck gegeben ist, daß eine Berücksichtigung des auswärts belegenen Grundbesitzes bei Heranziehung der Mitglieder der Schulgemeinde an sich nicht unzuläßig oder unbillig sei.

Dieser Meinung des vormaligen Hannoverschen Cultusministeriums aber kann nicht beigepflichtet werden, weil es an inneren Gründen fehlt, bei Vertheilung von Schulgemeindelasten, die eine persönliche Last der Schulgemeindemitglieder sind, nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes auch den außerhalb des Schulbezirkes belegenen Grundbesitz mit heranzuziehen, da dieser Grundbesitz zu der Schule und zu dem Schulverbande, für welche die Unterhaltungskosten aufzubringen sind, in gar keiner Verbindung oder Beziehung steht.

Im vorliegenden Falle kann der betreffende Beschluß des Schulvorstandes zu N. umsoweniger für angemessen erachtet werden, als es an jedem Anhalte für die Annahme fehlt, daß der im Jahre 1878 von dem Schulvorstande beschlossene, von dem Königlichen Consistorium unterm 25. September 1878 genehmigte Beitragsfuß aller directen Staatssteuern, mit Ausnahme der Hausirgewerbesteuer, und ohne die Grund- und Gebäudesteuer für den auswärtigen Grundbesitz, ein Beitragsfuß, welcher im Allgemeinen als durchaus angemessen erscheint, mit irgend welchen oder gar mit erheblichen Unzuträglichkeiten oder Unbilligkeiten verbunden gewesen sei.

Es lag daher im Sinne des § 13 des schon oben erwähnten Bekanntmachungsentwurfes vom 25. Juni 1866*) überhaupt kein ausreichender Grund zu einer Abänderung des seit 1878 bestehenden Beitragsfußes vor, ganz abgesehen davon, daß die von dem Schulvorstande beschlossene und von dem Königlichen Consistorium genehmigte Abänderung auch dem im § 16 a. a. O. zum Ausdrucke gebrachten richtigen und in der Natur der Sache begründeten allgemeinen Grundsatze widerspricht, daß, wo eine Vertheilung der Schullasten nach dem Fuße aller oder einzelner directen Staatssteuern stattfindet — was in N. wenigstens seit 1878 der Fall ist — die Grund- und Gebäudesteuer nur, soweit sie von dem im Bezirke der Schulgemeinde belegenen Grundeigenthume zu entrichten ist, in Betracht kommen soll, — einem Grundsatze, welcher für den Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechtes bei Verhältnissen in Beziehung auf die Schulunterhaltungspflicht und die Vertheilung der Schulbeiträge unter die Schulgemeindemitglieder, welche den in der Provinz Hannover bestehenden im Wesentlichen gleichartig sind, in der Begründung des Erkenntnisses des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 28. März 1877 (C.-Bl. 1877 S. 241 ff.)*) ausdrücklich als richtig anerkannt worden ist.

Dem Antrage des Beschwerdeführers, den von dem Königlichen Consistorium genehmigten Beschluß des Schulvorstandes zu N. vom 15. August v. J. für ungültig zu erklären, ist in Ermangelung eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbotes der Heranziehung auswärtigen Grundbesitzes bei Vertheilung der Schulgemeindelasten nun zwar nicht zu entsprechen.

Dagegen ist unter den obwaltenden Umständen der Beschwerde dahin Abhilfe zu verschaffen, daß das Königliche Consistorium unter Zurücknahme der unterm 26. Februar d. J. ertheilten Genehmigung des Schulvorstandsbeschlusses vom 15. August v. J. Anordnung trifft, daß vom 1. April k. J. ab bei Vertheilung der Schullasten in der Schulgemeinde N. nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern die Grund- und Gebäudesteuer von dem außerhalb des Schulbezirks belegenen Grundbesitze der Schulgemeindemitglieder außer Berechnung zu lassen ist.

Hiernach wolle das Königliche Consistorium das Weitere veranlassen und den Beschwerdeführer bescheiden, übrigens aber bei Prüfung und Genehmigung von Schulvorstandsbeschlüssen wegen Vertheilung der Schulgemeindelasten, bezw. bei Seinen desfalls zu treffenden Anordnungen für die Zukunft nach den in diesem Erlasse dargelegten Grundsätzen verfahren.

Eine Abschrift dieses Bescheides habe ich der Königlichen Landdrostei daselbst mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königliche evangelische Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover).
U. III. a. 17635.

8c.

Berlin, den 14. März 1885.

Ew. rc. erwidere ich auf den Bericht vom — betreffend die Vorstellung des Schulvorstandes der Altstädter Schulgemeinde in N. wegen der Erhebung der Schulsteuer, insbesondre der Heranziehung des auswärtigen Grundbesitzes bei deren Veranlagung ganz ergebenst das Folgende: Es kann nicht genehmigt werden, daß bei Vertheilung der Schulverbandslasten der Altstädter Schulgemeinde in N., insoweit diese Lasten nach dem Verhältniß des Grundbesitzes bezw. nach dem Verhältniß der Grund- und Gebäudesteuer veranlagt werden, bis auf Weiteres auch der außerhalb des Schulbezirks der Altstädter Schulgemeinde belegene Grundbesitz mit zur Berechnung gezogen oder die Grund- und Gebäudesteuer auch von dem außerhalb des gedachten Schulbezirks belegenen

*) Unten Anhang VII.

*) Vorstehend.

Grundbesitze der Berechnung mit zum Grunde gelegt werde, gleichviel ob im Uebrigen der außerhalb des gedachten Schulbezirks belegene Grundbesitz innerhalb oder außerhalb des städtischen Gemeindebezirks von N. liegt. Es muß daher bei der bezüglich dieses Beschwerdepunktes von dem Königlichen Consistorium zu N. getroffenen, meinem Erlasse vom 30. November 1883 (C.-Bl. S. 673*) entsprechenden Entscheidung vom — lediglich sein Bewenden behalten. (Forts. cf. § 275 Nr. 2 d.)

U. III. a. 18544.

9a. Entrichtung der Schulbeiträge, welche die von einem Pachtgrundstück zu erlegende Grundsteuer treffen.

Auf den Bericht vom 8. v. M., die Errichtung einer zweiten Schulklasse und Lehrerwohnung zu W. betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges**) das Resolut der Königlichen Regierung vom 15. October v. J. unter Zurückweisung der Recursbeschwerden der Schulgemeinde W. und der beiden eingeschulten Ortschaften B. und M.

2c. 2c.

Was sodann die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anlangt, so ist der Anspruch der Gemeinde W., den Gutspächter zu B. nicht allein nach Maßgabe seiner Klassen- oder Einkommensteuer, sondern nach Verhältniß der von ihm von dem Pachtgrundstück zu erlegenden Grundsteuer zu den Baukosten heranzuziehen, nicht gerechtfertigt, da die Grundsteuer als eine auf dem Grundeigenthum lastende Abgabe bei Ermittelung der Besitz- und Nahrungsverhältnisse des Pächters außer Rücksicht zu lassen ist. Hierin ändert ein etwa zwischen dem Gutspächter und dem Eigenthümer getroffenes Abkommen, wonach der erstere die Grundsteuer von dem Gut unmittelbar an die Staatskasse abzuführen haben soll, Nichts.

Berlin, den 19. Februar 1863.

U. 1696.

9b.

Ihren Antrag, das Königliche Domänenvorwerk N. behufs Vertheilung der dortigen Schulbaukosten nach Grund- und Klassensteuer zu einer fingirten Grundsteuer einzuschätzen, weise ich als unbegründet zurück. — Allerdings sollen nach dem Rescript vom 12. Juni 1857 die Schullasten unter die Mitglieder der dortigen Schulsocietät nach Grund- und Klassensteuer vertheilt und für diejenigen Contribuenten, von deren Grundstücken Grundsteuer nicht entrichtet wird, entsprechende Grundsteuersätze fingirt und bei der Vertheilung berücksichtigt werden. Der die Grundsteuer betreffende Theil dieser Bestimmungen kann sich aber selbstredend nicht auf Pächter beziehen, da solchen die Zahlung der Grundsteuer für ihre Pachtgrundstücke nicht obliegt. Da nun der Eigenthümer des in Rede stehenden Vorwerks, der Fiscus, nicht Mitglied der Schulsocietät, also auch nicht zu Mitgliederbeiträgen verpflichtet sein kann und da der Pächter desselben, wie oben dargethan, in keinem Fall die Grundsteuer für dasselbe zu zahlen haben würde, folglich auch weder nach der wirklichen, noch nach einer fingirten Grundsteuer zu den Schullasten herangezogen werden kann, so hat die Abschätzung eines Grundsteuerbetrages für dieses Vorwerk für die Vertheilung der Schullasten gar kein Interesse.

Berlin, den 4. Februar 1864.

U. 1745.

9c.

Das Resolut der Königlichen Regierung vom 12. Juli d. J. wird auf den Recurs des Gutspächters A. dahin modificirt, daß bei Berechnung des auf ihn fallenden Beitrags nur die von ihm zu entrichtende Klassen-, nicht aber die Grundsteuer zu Grunde zu legen ist.

Die Beschwerde des 2c. A., daß die von ihm zu zahlende Grundsteuer nur einen Theil seines Pachtzinses bilde, und keinen Maßstab für die Berechnung seines Einkommens abgebe, daß daher auch bei der Berechnung seiner Beiträge die Grundsteuer nicht in Betracht gezogen werden dürfe, war für begründet zu erachten und demgemäß das Resolut, wie geschehen, zu modificiren.

Berlin, den 18. November 1864.

E. U. 19023.

10. Heranziehung der Nutznießer zu Schulabgaben.

Nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 24. v. M., über die mit den Anlagen wieder beigeschlossene Vorstellung des Chausseegelderhebers N. zu N. wegen seiner Heranziehung zu den dortigen Parochial- und Schulabgaben sind die streitigen Abgaben persönlicher Natur und bilden die Besitzverhältnisse nur den Maßstab für die Vertheilung.

Hiernach ist anzuerkennen, daß Fiscus, welcher weder Mitglied der Kirchen- noch der Schulgemeinde ist, von dem in seinem Besitz befindlichen Chausseehause nicht beizutragen hat. Dagegen kann ich der Königlichen Regierung nicht darin beistimmen, daß nun der Bewohner dieses Hauses, der Beschwerdeführer, von demselben die Beiträge leisten müsse, weil er zu den Eingepfarrten resp. Schulgemeindemitgliedern gehöre. Allerdings ist der letztere für seine Person beitragspflichtig, aber bei Bemessung seiner Beiträge können nur seine Besitzverhältnisse, nicht auch diejenigen eines Dritten berücksichtigt werden. Wenn die Königliche Regierung dagegen geltend macht, daß Beschwerdeführer „Naturalbesitzer" des qu. Hauses sei und dies genüge, um ihn nach Maßgabe dieses Besitzes heranzuziehen, so übersieht die Königliche Regierung, daß es sich hier um eine Steuer handelt, die nach Maßgabe des Vermögens, in specie des unbeweglichen Vermögens umgelegt wird, also auch nur wirkliche Vermögensobjecte der Beitragspflichtigen besteuert werden können, während das Chausseehaus niemals zum Vermögen des Chausseegelderhebers gerechnet werden kann, weil er unvollständiger Besitzer desselben ist. Höchstens läßt sich behaupten, daß sein Wohnungsrecht zu seinem Vermögen gehört, aber es ist ja eben das Haus und nicht das Wohnungsrecht zu besteuern. Die

*) Vorstehend.

**) cf. § 304 Nr. 12 ff.

Königliche Regierung hat hiernach der Beschwerde des ꝛc. N. Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 15. September 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 17442.

11. Schullasten der Besitzer von Parcellen dismembrirter Ackerhöfe.

Da es nicht gelungen ist, einen anderweiten Maßstab für die Aufbringung der Parochial- und Schullasten unter den Interessenten zu vereinbaren, muß die bestehende Ortsverfassung auch fernerhin maßgebend bleiben.

Was aber insbesondere das Beitragsverhältniß derjenigen Grundsitzer anlangt, welche sich auf Parcellen dismembrirter Ackerhöfe angesiedelt haben, so vermag ich den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 4. Februar v. J. nicht beizustimmen.

Die Ansicht, daß diese Neuanbauer eigentlich doppelt heranzuziehen seien, und zwar einmal als Parcellenbesitzer nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, und sodann nochmals in der Klasse der Grundbesitzer nach § 26 ibidem,*) findet in dem Gesetz keine Bestätigung. Eine solche Doppelbelastung ist dem Gesetz fremd. Es haben vielmehr in Fällen der vorliegenden Art, wo es sich um Abgaben und Leistungen handelt, welche nach Besitzklassen aufgebracht werden, die Neuansiedler nach § 26 cit.*) nur diejenigen Beiträge zu übernehmen, welche solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitzverhältnisse beizuzählen sind. Sie sind aber nicht verpflichtet, außerdem noch Antheile an den Lasten der dismembrirten Höfe zu tragen. In dieser Weise wird auch von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten das Gesetz vom 3. Januar 1845 gehandhabt, und verweise ich dieserhalb auf den Recursbescheid vom 29. August v. J. in der Dismembrationssache des Ackerhofes N. 2 zu B. Kreises S., welcher einen ganz gleichen Fall, wie den vorliegenden, behandelt und den von der Königlichen Regierung unter dem 26. März v. J. bestätigten Abgabenvertheilungsplan in der angegebenen Weise abgeändert hat.

Müßte aber zugegeben werden, daß bei Parcellirungen, mit denen die Gründung neuer Ansiedelungen verbunden ist, die Neuansiedler gesetzlich verpflichtet seien, neben den Beiträgen aus § 26 l. c. auch noch antheilig die Lasten für den dismembrirten Hof zu übernehmen, so ist nicht ersichtlich, worauf die Berechtigung der Aufsichtsbehörde zu gründen wäre, eine Compensation der verschiedenen Beiträge in der von der Königlichen Regierung verfügten Weise eintreten zu lassen.

Wenn daher bei Regulirung der Abgaben der dismembrirten Ackermannshöfe N. 3, 4 und 24 zu L. richtig verfahren worden wäre, so hätte denjenigen Trennstückserwerbern, welche Grundsitzerstellen auf ihren Parcellen errichtet hatten, ein Grundsitzerbeitrag, d. i. ¼ eines Ackermannsbeitrags zu den in Rede stehenden Lasten auferlegt werden müssen. Statt dessen ist ihnen aber ein nach dem Sollhaben bemessener Antheil zu den Beiträgen der dismembrirten Ackerhöfe auferlegt worden, also der Umstand, daß hier auch neue Ansiedelungen gegründet waren, völlig außer Acht gelassen.

Inzwischen hat der von der Königlichen Regierung bestätigte Regulirungsplan nach § 23 a. a. O die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde, und müssen deshalb die Festsetzungen desselben so lange als maßgebend erachtet werden, als nicht im Wege gütlicher Vereinbarung oder des Processes, soweit solcher für zulässig zu erachten, ein Anderes festgesetzt wird, wie denn auch bezüglich der Communallasten, wo die Sache bis zu der jetzt erfolgten anderweiten Regulirung ebenso lag, die Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung lediglich die Festsetzungen der Regulirungspläne zur Anwendung gebracht hat.

Ein Gleiches muß hiernach auch hinsichtlich der streitigen Parochiallasten insbesondere der Beiträge für die Küster- und Schulhausbauten stattfinden.

Berlin, den 23. November 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 18875.

12. Bestimmung der Eigenschaft als bespannter Wirth (bei Leistung der Fuhren für Schulen).

Zu den bespannten Wirthen sind nicht allein diejenigen, welche Pferde haben, sondern alle, welche Zugvieh halten, zu rechnen. Es müssen daher auch diejenigen bäuerlichen Wirthe, welche sich nach der Verhandlung vom — zur Ackerbestellung und zu Fuhren der Kühe bedienen, zur Anfuhr des zur Heizung der Schulstube bestimmten Brennmaterials herangezogen werden (v. Kamptz, Annalen 1835 Band 19 Seite 444).

Die Königliche Regierung hat hiernach die Holzfuhren anderweit zu vertheilen. —*)

Berlin, den 6. November 1860.
U. 18831.

13a. Heranziehung der Beamten. Ausschluß der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Beiträge zu den Bedürfnissen der Schulsocietäten.

Ew. ꝛc. eröffne ich, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten**) sich nur auf die Beiträge zu den Bedürfnissen der politischen Gemeinde, auf die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulsocietäten aber nur insofern bezieht, als diese von der bürgerlichen Gemeinde aufzubringen sind, welches letztre in E. nicht der Fall ist.

Berlin, den 8. August 1859.
U. 15571.

13b.

Die Recurrenten sind der Meinung daß sie als Königliche Beamte von den Baukosten für die

---

*) cf. jetzt Gesetz vom 26. August 1876 (unten § 300 Anh. II) insbesondere: § 10 Nr. b.

*) cf. Rescript vom 13. August 1873 (§ 199 Nr. 3), Erlaß vom 22. November 1860 (§ 270 Nr. 5) sowie Erlaß vom 2. Febr. 1863 (§ 310 Nr. 37).

**) cf. Bd. I § 206 Anh. Va.

Schule befreit seien. Diese Ansicht ist indessen nicht gerechtfertigt. Denn eine gleiche Befreiung wie diese durch § 283 II, 11*) Allgemeines Landrecht bezüglich der Parochie ausgesprochen ist, kann in Bezug auf die Beiträge zu Schulzwecken nicht anerkannt werden. Vielmehr sind hierbei die §§ 29—34 II, 12 Allgemeinen Landrechts maßgebend, wonach die Schulbaulast sämmtlichen zu der Schule gewiesenen Hausvätern ohne Unterschied obliegt. — Aus jenen Bestimmungen und zwar insbesondre aus § 29 und 34 l. c. erledigt sich auch der zweite Einwand des v. J., daß es unbillig sei, ihn als Unverheiratheten zu den in Rede stehenden Kosten heranzuziehen.

Berlin, den 9. September 1859.

U. 18259.

13c.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822,**) betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten (Ges.-Samml. S. 164), findet auf die Schulunterhaltungslast nur da Anwendung, wo die letztere der politischen Gemeinde obliegt. Da dies bezüglich der dortigen katholischen Schule nicht der Fall ist, diese vielmehr den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts entsprechend von der Schulgemeinde, d. h. den zur Schule gehörigen Hausvätern, unterhalten wird, so erscheint Ihre Berufung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822**) nicht zutreffend

Berlin, den 28. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Appellationsgerichtsrath ꝛc.
U. 17307.

13d.

Berlin, den 1. April 1864.

Auf den Bericht vom 27. Februar cr., betreffend den Schulhausbau zu Z., bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 30. October v. J., da die Unterhaltung der Schulen, mithin auch der Neubau eines nicht mehr reparaturfähigen Schulgebäudes, nach § 34 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts allen zur Schule gewiesenen Einwohnern obliegt, und die Berufung des recurrirenden Oberförsters N. zu N. auf das Gesetz vom 11. Juli 1822**) über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten nicht zutrifft, weil es sich hier nicht um eine Communallast, sondern um eine allen Hausvätern der Schulsocietät obliegende Societätslast handelt, auf welche jenes Gesetz keine Anwendung findet.

U. 5448.

13e.

Berlin, den 5. September 1872.

Nach dem Plenarbeschlusse des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853***) hat die von der competenten Staatsbehörde anerkannte, für den öffentlichen Unterricht eingerichtete, mit einem Schulvorstande versehene Schulsocietät (Schulgemeinde) die Eigenschaft einer Corporation.

Aus der somit den Schulgemeinden zuerkannten corporativen Selbständigkeit folgt, daß dieselben nicht integrirende Theile der politischen Gemeinden sind. Die Unterhaltung der Schule ist also zunächst Societätslast und nach § 29 ff. Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts Obliegenheit der sämmtlichen Hausväter, zu denen auch die im Societätsbezirke wohnhaften Beamte gehören, so lange nicht von Seiten der politischen Gemeinde, mit Zustimmung der Schulgemeinde, die Schulunterhaltungskosten auf den Communaletat übernommen worden sind. Erst mit dem Eintreten dieses Falles, wodurch die Schule Communalanstalt und ihre Unterhaltung Communallast im Sinne des § 1—3 des Gesetze vom 11. Juli 1822*) wird, kommen die Beamten in die Lage, die Bestimmungen dieses Gesetzes für sich in Anspruch nehmen zu können.

Hiernach vermögen wir die Beschwerde des Königlichen Appellationsgerichts nicht als begründet anzuerkennen.

Die Minister des Innern und der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten.

U. 21255.

14a. Beitragsverhältniß der Verpflichteten zum Erweiterungsbau einer Schule, welcher eine benachbarte Gemeinde neu zugewiesen ist.

Ich bestätige das Resolut vom 9. December v. J., da das Beitragsverhältniß der Mitglieder der zugeschlagenen Gemeinde nach § 35 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts zu bestimmen ist, und die recurrirenden Wirthe von St. nicht befugt sind, einseitig das mit den dortigen Einliegern zur Verhandlung vom 26. November v. J. geschlossene Abkommen aufzuheben.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Die eingereichten Acten erfolgen zurück.

Berlin, den 13. April 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.
U. 4593.

Das Resolut der Regierung vom 9. December 1858 lautet:

Durch unsere Verfügung vom 18. August 1856 ist auf Grund des § 18k der Instruction für die Regierungen vom 21. October 1817**) die Gemeinde N. mit der Gemeinde St. zu einem Schulverbande vereinigt, in der Art, daß die Kinder beider Ortschaften, da N. keine Schule hat, die Schule zu St. zu besuchen haben.

Bereits vor der gedachten Vereinigung war die Schulstube zu St. schon für die Kinder dieser Gemeinde zu klein und bedurfte einer Vergrößerung. Diese Nothwendigkeit stellte sich noch klarer heraus, nachdem die Kinder von N. hinzugekommen waren.

Nach längeren Verhandlungen ist Behufs Abhülfe des Bedürfnisses ein Plan, wonach die Kosten der Vergrößerung der Schulstube zu 204 Thlrn.

*) Der § 283 II. 11 ist durch Gesetz vom 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 154) aufgehoben. —
**) § 206 Anh. Va.
***) § 314 Anh. I.

*) § 206 Anh. Va.
*) Oben § 4 Anh. I.

13 Sgr. 1 Pf., die Kosten der dadurch nöthig werdenden Tieferlegung des Kellers zu 100 Thlrn. 15 Sgr. angenommen sind, mit einigen im Protocolle vom 8. Juli cr. angegebenen Modificationen von den Interessenten als zweckmäßig anerkannt und die Ausführung hiernach beschlossen worden.

Ebenso ist in den stattgehabten Verhandlungen übereinstimmend festgestellt, daß von den Materialien, welche der Gutsherr nach § 36 des Allgemeinen Landrechts II 12 zu liefern hat, im vorliegenden Falle nur Stroh, Lehm, Sand und Feldsteine gefordert werden können, da Rohr und Bauholz auf dem Rittergute nicht in hinreichendem Maße vorhanden sind.*)

Differenzen bestehen nur darüber, wie weit sich die Verpflichtung des Gutsherrn ausdehne, ob sie namentlich auch auf denjenigen Theil der Schulerweiterung sich erstrecke, welche um der Gemeinde N. willen erforderlich sei, wie die Vertheilung des Gemeindebeitrags vorzunehmen sei, und ob nicht die Gemeinde N. angehalten werden müsse, einen Theil des Schulhauses in seinem jetzigen Bestande vorher zu erwerben, ehe davon die Rede sein könne, daß zu ihrem Gunsten eine Erweiterung des Schullocals vorzunehmen sei.

Diese Differenzen beseitigen sich leicht durch Verweisung auf das klare Gesetz, wenn ihre Grundlage, nämlich der noch fortdauernde Widerspruch der Gemeinde St. gegen die Einschulung von N., beseitigt ist. Die Gründe der letzteren sind aber unter Hinweis auf die unbedingte Befugniß der Regierungen, Schulsocietäten nach dem Bedürfniß zu gründen oder zu verändern, bereits ausführlich in dem dieses Verfahren billigenden Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 2. April 1857, welcher auf eine Allerhöchsten Orts angebrachte Beschwerde des Rittergutsbesitzers N. und der Gemeinde St. ergangen ist, erörtert. Es bedarf daher hier ihrer Wiederholung nicht; es genügt vielmehr eine Hinweisung auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II 12 § 29 ff. und des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392 ff.)**)

Nach diesen entscheidet sich mit Rücksicht auf die ausdrücklichen Worte des § 36 Allgemeinen Landrechts a. a. O. zunächst der hinsichtlich der Leistung des Gutsherrn angeregte Zweifel dahin, daß es bei Bemessung des Umfanges und Gegenstandes der Verpflichtung nicht darauf ankommt, ob etwa eine Schule auch von fremden, nicht zum Gutsverbande gehörenden Kindern besucht wird, sondern nur darauf, wo die Schule steht, d. h. im vorliegenden Falle dahin, daß der Gutsbesitzer für den ganzen Umfang der Erweiterung die obengedachten Materialien hergeben muß, weil er der Gutsherr des Ortes ist, wo die Schule sich befindet.

Was ferner die Vertheilung unter die Mitglieder der Schulgemeinde anbetrifft, so ist nach § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846,**) weil es sich nur um die Erweiterung des Schullocales handelt, nicht die Kirchengemeinde, sondern nur die Schulgemeinde nach den für sie geltenden Principien, d. h. unter Vertheilung der Kosten auf alle Hausväter, auch die Einlieger nach dem Besitz- und Nahrungsstand, der hier mit Uebereinstimmung der Interessenten nach dem bloßen Klassensteuerfuße gefunden wird, heranzuziehen; dabei aber nach § 35 des Allgemeinen Landrechts a. a. O. nur der Unterschied zwischen den Hausvätern zu St. und denen zu N. zu machen, daß jeder der letzteren, weil einer fremden zugeschlagenen Gemeinde angehörig, auch nur die Hälfte dessen zahlt, was ein gleichbesteuerter Einwohner von St. zu bezahlen hat. Wenn dabei die Grundbesitzer von St. die Einlieger an diesem Orte zu den Baukosten nicht herangezogen wissen wollen, weil die letzteren dies auf Grund eines alten Herkommens verlangen, so ändert dies das Princip nicht und es werden nur die auf die Einleger zu St. zu repartirenden Beiträge auf die Grundbesitzer daselbst nach Verhältniß ihrer eigenen Beiträge übertragen. Auch ist ein Gleiches in N. nicht zur Ausführung zu bringen, da weder eine für die Einlieger befreiende Observanz nachzuweisen war, noch auch die Grundbesitzer von N. sich bereit erklärt haben, die Einlieger frei zu lassen.

In Betreff der oben zuletzt erwähnten Frage, ob die Gemeinde N. zunächst einen Theil des bisherigen Schulhauses zu erwerben, resp. die Gemeinde St. verhältnißmäßig entschädigen müsse, kann allerdings hier nur verneinend entschieden werden, da das in Folge der Einschulung N. constituirte Verhältniß kein anderes ist, als das näher liegende, welches entsteht, wenn eine oder mehrere neue Familien an einen fremden Ort ziehen, wo bereits eine Schule ist, welche ihre Kinder hinfort besuchen sollen.*)

Es bedarf aber eines weiteren Eingehens auf diese Frage hier nicht, da sie mit dem jetzt in Frage seienden Ausbau nicht in enger Beziehung steht, und der Gemeinde St. die Befugniß vorbehalten bleibt, in Rechtswegen ihre vermeintlichen Ansprüche geltend zu machen.*)

Wenn die Gemeinde St. mit Rücksicht auf die Absicht, den Rechtsweg zu betreten, das Anerbieten gemacht hat, das ganze Schulgebäude allein in der projectirten Weise zu bauen und ein Resolut unnöthig zu machen, vielmehr die ganze Angelegenheit bezüglich der von N. zu leistenden Entschädigung dem Proceß vorzubehalten, so konnte hierauf nicht eingegangen werden, weil die Gemeinde N. sich nicht damit einverstanden erklärt hat, ihr aber ein Recht zusteht, die Angelegenheit im administrativen Wege geordnet zu sehen, um ihre Kinder nicht nur als Gäste, sondern als Berechtigte in die Schule zu St. gehen zu lassen.

Aus diesen Gründen setzen wir kraft der uns durch § 709 Allgemeinen Landrechts II 11 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805**) verliehenen Befugniß hierdurch fest:

a) daß der in Rede stehende Schulerweiterungsbau nach dem Voranschlage mit den in Protocoll vom 8. Juli cr. angegebenen Modificationen zur Ausführung zu bringen ist,

---

*) cf. § 276 Nr. 8.
**) cf. unten § 279.

*) cf. indeß oben § 246 Nr. 7, bez. der Unzulässigkeit des Rechtsweges.
**) cf. unten § 304.

b) daß Seitens des Gutsherrn das sämmtliche erforderliche Material an Stroh, Lehm, Sand und Feldsteinen zu liefern ist,
c) daß alle sonst entstehende Kosten von den Gemeinden St. und N. nach dem Maßstabe der Klassensteuer so aufzubringen, daß an letzterem Orte alle Hausväter, auch die Einlieger, in St. nur die angesessenen Wirthe, welche den Antheil der Einlieger daselbst mitzutragen haben, beitragspflichtig sind, aber die Einwohner von N. nur halb so viel zahlen, als die von St.
d) daß die Hand- und Spanndienste observanzmäßig von den Gemeinden frei geleistet werden.

Potsdam, den 9. December 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

14 b.

Auf den über den Schulerweiterungsbau in S. erstatteten Bericht vom 15. Januar v. J. bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 11. November v. J. mit der Maßgabe, daß zu den Baukosten mit Einschluß der erforderlichen Hand- und Spanndienste die Hausväter in F. nach dem Maßstab der vereinigten Grund- und Klassensteuer eben so viel beizutragen haben, wie die Hausväter in S.

Zuvörderst ist der vorliegende Bau lediglich als Schulerweiterungsbau im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1846 anzusehen, weil, wenngleich damit der Neubau der Stallgebäude verbunden ist, die Nothwendigkeit des letztern lediglich eine Folge der nothwendigen Erweiterung des Schulzimmers ist, welche nach dem Einverständniß der Betheiligten zweckmäßig nur durch Verwendung der alten Stallgebäude bewirkt werden kann. Nach § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846*) fallen also die Kosten ausschließlich denjenigen zur Last, denen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Ortsschule obliegen würde. Als solche sind die Mitglieder der vereinigten Schulsocietät S. F. anzusehen. Das Verhältniß aber, in welchem die Hausväter aus beiden Ortschaften beizutragen haben, kann nur nach § 34 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts festgesetzt werden. Denn die Bestimmung im § 570 des Götze'schen Entwurfs zum Provinzialrecht der Altmark, wonach mehrere zu einer Schule geschlagene Ortsgemeinden in demselben Verhältnisse beizutragen haben, wie dies stattfinden würde, wenn das Schulhaus zugleich ein Küsterhaus wäre, hat in den dem Entwurf beigegebenen Motiven eine besondere Rechtfertigung nicht gefunden, und macht, wenn sie praktisch angewendet werden soll, nach §§ 568, 507 des Entwurfs ein Zurückgehen auf die provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Kirchenbaulast erforderlich, wobei der Zweifel ungelöst bleibt, welchem von den beiden im § 493 des Entwurfs behandelten Fällen die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Einer Schule gleichzustellen ist. Es kann hiernach, so lange nicht durch Urtheil und Recht ein Anderes festgestellt wird, nur angenommen werden, daß das Altmärkische Provinzialrecht für den hier vorliegenden Fall keine dem Allgemeinen Landrecht derogirende Norm enthält, wonach das Verhältniß der beiden Gemeinden mit Rücksicht darauf, daß § 35 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts nach dem Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853 — Striethorst Archiv Bd. 9 S. 289 — auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann, weil F. keine fremde zugeschlagene Schulgemeinde ist, wie geschehen festzusetzen war.

Berlin, den 13. März 1860.
U. 2035.

*) Unten § 279.

14 c.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 3. März 1858, daß die von der Königlichen Regierung zu N. unterm 2. Februar 1858 angeordnete gleichmäßige Vertheilung der Schulbaukosten auf die zur katholischen Schule in S. gehörigen Hausväter gerechtfertigt ist, da nach dem Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853 (Striethorst Archiv Bd. IX S. 289) unter einer fremden Gemeinde im Sinne des § 35 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts nicht jede, außer dem Schulort befindliche Gemeinde, sondern eine bisher für sich bestandene, nun aber gastweise zugeschlagene Schulgemeinde zu verstehen ist.

Die stattgehabten Ermittelungen haben ergeben, daß die Anwendung des vom höchsten Gerichtshof ausgesprochenen Grundsatzes weder mit Schwierigkeiten verknüpft ist, noch das Interesse der Schulen gefährdet.

Ich kann mich daher, da es im Interesse sämmtlicher Betheiligten liegt, daß die Verwaltungsbehörden und die Gerichtshöfe bei ihren Entscheidungen möglichst von einer gleichen Auslegung der Gesetze ausgehen, mit dem Verfahren nur einverstanden erklären.

Berlin, den 31. März 1860.
U. 6287.

14 d.

Nach dem Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853 (Striethorst Bd. 9 S. 289) können die Mitglieder einer bisher für sich bestandenen, nun aber zugeschlagenen Schulgemeinde weder mit einem niedrigeren, noch mit einem höheren Beitrage als dem im § 35 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts festgesetzten belegt werden.

Berlin, den 11. December 1860.
U. 25489.

14 e.

(Forts. v. § 305 Nr. 2.)

Berlin, den 18. April 1865.

Der Berufung der Recurrenten auf die bei Errichtung der Schule von den betheiligten Hausvätern über ihre geringe Leistungsfähigkeit abgegebene Erklärung tritt entgegen, daß es damals um die Frage wegen Aufbringung der zum Unterhalt des Lehrers erforderlichen dauernden Beiträge, nicht aber um die Aufbringung von Baukosten sich gehandelt hat. Der hierfür in dem Resolut fest-

gesetzte Maßstab ist von den Recurrenten mit Unrecht angegriffen; er entspricht dem § 31 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts, der eine billige Vertheilung der Schulbeiträge vorschreibt. Nicht minder verfehlt ist die Berufung der Recurrenten auf den § 35 a. a. O., da derselbe nur solche fremde Gemeinden im Auge hat, die früher für sich bestanden haben und demnächst gastweise der Gemeinde des Schulorts zugeschlagen sind. (cf. Forts. § 304 Nr. 14a.)
U. 5227.

15. Beiträge der Mitglieder einer zugeschlagenen Gemeinde zu den Bau- und Reparaturkosten des Schulhauses. — Gültigkeit einer Observanz hierbei.

Im Namen des Königs.

In Sachen der Colonisten N. N. zu Neu-S. Verklagten jetzt Imploranten,

wider

den Schulzen S. und die 9. in der Klage genannten Hofwirthe P. und Genossen zu S., Kläger jetzt Imploraten,

hat der erste Senat des Königlichen Obertribunals in seiner Sitzung vom 14 October 1859, an welcher Theil genommen haben:

rc. rc. rc.

für Recht erkannt:

daß, wenn auch die wider das Erkenntniß der ersten Abtheilung des Civilsenats des Königlichen Kammergerichts vom 13. Januar 1859 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu erachten, doch in der Sache selbst das gedachte Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach aufrecht zu erhalten und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens jedem beider Theile zur Hälfte aufzuerlegen, und die außergerichtlichen zu compensiren, die auf den Antheil der Imploraten fallenden gerichtlichen Kosten jedoch niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter geht in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter von der auch unter den Parteien nicht streitigen factischen Voraussetzung aus, daß mit dem Schulhause zu Alt-S. eine Küsterei nicht verbunden ist, und nimmt eben deshalb an, daß an sich die Vorschrift der §§ 34 und 35 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts im vorliegenden Falle maßgebend sei, wonach bei bloßen Schulgebäuden die Unterhaltung derselben eine gemeinsame Last aller der zur Schule gewiesenen Einwohner ist, und daß die Mitglieder einer fremden zugeschlagenen Gemeinde nur halb so viel beizutragen haben, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

Der Appellationsrichter will aber im vorliegenden Falle dennoch jene Vorschriften nicht zur Anwendung bringen, weil er eine denselben derogirende Observanz als dargethan ansieht, und rechtfertigt die von den Verklagten bestrittene Zulässigkeit einer solchen durch die Ausführung, daß wenngleich im § 35 a. a. O. auf Gewohnheitsrecht als principale Entscheidungsnorm nicht ausdrücklich verwiesen worden, es doch keinem Bedenken unterliege, daß in gleicher Weise, wie bei Kirchenbauten, auch in Ansehung der Schulbauten ganz allgemein hinsichtlich der Gültigkeit der Observanzen die Vorschriften der §§ 710, 711 Theil II Titel 11 zur Anwendung kommen müßten, wobei die §§ 31, 34, 37 Theil II Titel 12 und §§ 31, 39 Theil II Titel 7 des Allgemeinen Landrechts allegirt werden.

Allein mit Recht machen hierbei Imploranten dem Appellationsrichter den Vorwurf eines ihm zur Last fallenden rechtsgrundsätzlichen Verstoßes. Denn das Allgemeine Landrecht unterscheidet hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit zum Schulbau ausdrücklich die Fälle, wo es sich um ein bloßes Schulhaus handelt, und die, wo das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist. Bei solchen, aber auch nur bei solchen, soll nach § 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts die Unterhaltung auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden, und hat es daher bei solchen Küster- und Schulhäusern kein Bedenken, daß die Vorschrift der §§ 710, 711 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts in Gemäßheit der Vorschrift des § 790 ibid. zur Anwendung gebracht wird, demgemäß also hier gleichfalls ununterbrochene Gewohnheiten als nächste Entscheidungsnorm zu berücksichtigen sind. Der Appellationsrichter stellt aber ganz zur Ungebühr die lediglich die mit einer Küsterei verbundenen Schulhäuser betreffende Vorschrift des § 37 mit der der §§ 34 und 35 a. a. O. gleich, während letztere doch besondere, nur die Schulhäuser als solche betreffende Vorschriften hinsichtlich die Unterhaltungspflicht festsetzen und keineswegs dabei auch auf etwaige Observanzen verweisen. Ganz irrig ist es auch, wenn der Appellationsrichter behauptet, daß das Obertribunal diese von ihm aufgestellte Ansicht gleichfalls angenommen habe und sich zum Beweise auf die im Archive für Rechtsfälle Band 15 Seite 26 abgedruckte Entscheidung vom 22. September 1854 beruft; denn diese Entscheidung und alle ähnliche vom Obertribunal ausgegangenen betreffen gerade nur den Fall, wo das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist, und daher § 37 Th. II Titel 12 Anwendung findet, der im vorliegenden Falle aber gar nicht Platz greift.

Der Appellationsrichter hat daher allerdings seiner Entscheidung unpassende Gesetze zum Grunde gelegt und sich demgemäß der Verletzung eines Rechtsgrundsatzes im Sinne des § 4 Nr. 1 der Verordnung vom 14. December 1833 schuldig gemacht, die die Vernichtung seines Erkenntnisses nach sich ziehen würde, wenn nicht die Beurtheilung der Sache selbst zu dem Resultate führte, das trotzdem die Entscheidung des Appellationsrichters aus andern Gründen gerechtfertigt erscheint.

Die nach Obigem als nächste Entscheidung zur Anwendung kommenden Vorschriften der §§ 34 und 35 Theil II Titel 42 Allgemeinen Landrechts bestimmen nämlich:

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung

der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

Hiernach hat es kein Bedenken, daß jeder zur Schule Gewiesene auch die Pflicht zum verhältnißmäßigen Beitrage zu allen vorfallenden Bauten und Reparaturen der Schulgebäude und Schulmeisterwohnung überkommt, auch, da das Allgemeine Landrecht die Verpflichtung der einzelnen Mitglieder der Schulgemeinde ganz allgemein und unbedingt feststellt, ohne auf etwa entgegenstehende Observanzen zu verweisen, Niemand sich der ihm obliegenden Pflicht auf den Grund einer seit Einführung des Allgemeinen Landrechts sich angeblich gebildeten Observanz würde entziehen können. Allein dennoch kann und muß im vorliegenden Falle die von Klägern behauptete Observanz mit Beifall der Gesetze Berücksichtigung verdienen. Das Allgemeine Landrecht, obwohl es gesetzlich nicht bestätigten Observanzen — wo nicht die Gesetze ausdrücklich etwas Anderes bestimmen, oder vorhandene provinzialrechtliche Observanzen bei noch nicht normirten Provinzial-Gesetzbüchern eine Ausnahme machen — die Wirksamkeit im Allgemeinen abspricht, bestimmt doch § 4 der Einleitung:

> In so fern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung dabei sein Bewenden.

Dieser Fall liegt aber hier vor.

Das Gesetz bestimmt zwar

a) daß jeder zur Schule Gewiesene verpflichtet ist, zu allen vorkommenden Bauten beizutragen,
b) der Einwohner einer zugeschlagenen Gemeinde aber nur halb so viel entrichtet, wie ein Einwohner gleicher Klasse in dem Dorfe, wo die Schule liegt.

Allein über den hier vorliegenden Fall, wo in beiden Gemeinden gar nicht Beitragspflichtige gleicher Art vorhanden sind, vielmehr in der Hauptgemeinde nur Bauern, in der zugeschlagenen nur Colonisten — fehlt es an jeder gesetzlichen Bestimmung. Demgemäß konnte ganz füglich über das Verhältniß der Höhe des Beitrags der Mitglieder der zugeschlagenen Gemeinde eine Observanz sich ausbilden, und nach Lage der Acten, so wie nach dem Resultate der Beweisaufnahme muß auch angenommen werden, daß eine solche in S. sich dahin festgestellt habe, daß bei Berechnung der Beiträge der Mitglieder der zugeschlagenen Gemeinde vier Colonisten auf einen Bauer gerechnet worden seien. Denn nicht nur haben Verklagte selbst eingeräumt, daß sie bei Reparaturen im Innern des Schulhauses mit Einschluß der Fenster und Fensterladen das Arbeitslohn immer in dem Verhältniß des vierten Theils gegen einen S.'er Vollbauern aufgebracht hätten, sondern sämmtliche vernommene Zeugen stimmen auch darin überein, daß bei Berechnung der von der Gemeinde Neu-S. zu zahlenden Beiträge während des Zeitraums von 1822 resp. 1828 bis 1855 vier Colonisten auf einen Bauer gerechnet worden, wiewohl sie nicht anzugeben wissen, worauf dies beruht, und ob die Rechnungen eine Specification der Kosten an Materialien, Arbeitslohn und sonstigen Leistungen enthalten hätten. Verklagte halten deshalb den von Klägern zu führenden Nachweis für nicht gehörig geführt, allein sie haben die Aussagen der Zeugen M. und K. unbeschworen für wahr angenommen, deren Richtigkeit also anerkannt, und von diesen bekundet der erstere: daß die Alt-S.'er alle Reparaturen an Schulgebäuden gemacht, und die Mitglieder der Gemeinde Neu-S. den berechneten Beitrag in Gelde geleistet hätten; der letztere Zeuge aber giebt gleichfalls an: die Schulzen zu Alt-S. hätten ihm öfters gesagt, wie viel die Gemeinde Alt-S. an Reparatur- und Baukosten für das Schulgebäude ausgegeben habe, und ihn gebeten, den auf den Antheil der Neu-S.'er Colonisten fallenden Antheil zu berechnen, welches denn von ihm nach dem eben erwähnten Verhältnisse geschehen sei. Auch wären seines Wissens von den Neu-S.'ern Beschwerden darüber nicht geführt, sondern die Beiträge immer geleistet worden.

17. Heranziehung der Geistlichen zu Schullasten.

(Erk. des Ober-Verwaltungsgerichts v. 7. Febr. 1877.)

Im Mai 1874 forderte der Rendant der Schulkasse zu V. von dem Pastor P. daselbst nach Verhältniß seines außeramtlichen Einkommens Beiträge zur Schulkasse, welche derselbe verweigerte. Ein bei dem Amtsvorsteher des Rendanten auf Beitreibung dieser Schucbeiträge gestellter Antrag wurde am 21. November 1874 zurückgewiesen.

In Folge eines Beschlusses des Schulvorstandes vom 7. April 1875 wurde der frühere Antrag des Rendanten beim Amtsvorsteher wiederholt und nunmehr für begründet erachtet; auch wurde durch Mahnzettel des Amtsvorstehers vom 7. October 1875 der Pastor P. zur Zahlung der Schulbeiträge für die Zeit vom 1. Januar 1874 bis zum 1. October 1875 mit 142 Mark 20 Pfennig bei Vermeidung der Execution aufgefordert. Hiergegen hat der Pastor P. am 23. October 1875 bei dem Kreisausschuß des Kreises Rügen durch Anstellung einer Klage gegen den Schulverband V. Einspruch erhoben.

Kläger behauptet, daß die Geistlichen in Neuvorpommern und Rügen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 23. Februar 1870 von allen Steuern und Abgaben jeder Art mit Ausnahme der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer rechtlich befreit gewesen seien und daß dieses Privilegium durch das gedachte Gesetz nur hinsichtlich der Communalabgaben, nicht aber hinsichtlich der Lasten der Schulsocietät aufgehoben sei. Eventuell könnte der Beitrag erst seit dem Beschlusse des Schulvorstandes vom 7. April 1875 erfordert werden. Kläger berechnet hiernach seinen Beitrag auf 42 Mark und hat darauf angetragen,

> den Schulverband V. zu verurtheilen, den Kläger von Beiträgen zur Schulkasse unbedingt freizulassen event. aber solche nur für die Zeit vom 1. April 1875 bis 1. October 1875 mit 42 Mark von ihm zu erfordern.

Der Beklagte hat das behauptete Privilegium der Geistlichen bestritten und auszuführen gesucht, daß das Gesetz vom 23. Februar 1870 auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finde. In dem Umstande, daß Kläger den Beschluß des Schulvorstandes vom 28. September 1875, die executivische Beitreibung der streitigen Beiträge be-

treffend, mitunterzeichnet hat, sieht der Beklagte ein Anerkenntniß des Klägers.

Der Antrag ist auf Zurückweisung der Klage gerichtet.

Nachdem Kläger in der mündlichen Verhandlung bestritten hatte, daß er durch die gedachte Mitunterschrift ein Anerkenntniß habe abgeben wollen, wurde von dem Kreisausschuß des Kreises Rügen am 1. Februar 1876 dahin entschieden,

> daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen, ihm die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen und der Werth des Streitgegenstandes auf 142 Mark 20 Pfennig festzusetzen.

In den Gründen ist zu Gunsten des Klägers ausgeführt, daß ein Anerkenntniß desselben in der Mitunterschrift des Beschlusses vom 28. September 1875 nicht liege, und daß das Gesetz vom 23. Febr. 1870 hier nicht anwendbar sei, weil dasselbe nur von Communallasten spreche, die Schule auf dem platten Lande in Neuvorpommern aber keine Einrichtung der politischen Gemeinde sei, sondern auf Association nach Maßgabe des Regulativs vom 29. August 1831 beruhe. Zur Motivirung der Abweisung des Klägers wird darzulegen gesucht, daß die behauptete Freiheit der Geistlichen von Steuern und Abgaben jeder Art nicht anzuerkennen sei, indem die älteren Rechtsquellen nur von der Freiheit der Häuser der Geistlichen sprächen. Hätte aber auch früher die behauptete unbeschränkte Freiheit bestanden, so wäre sie durch das als lex specialis zu betrachtende Regulativ vom 29. August 1831*) aufgehoben, da nach § 5 daselbst die fixe Besoldung des Lehrers von sämmtlichen Familienvorständen des Schulbezirks ohne Unterschied des Standes und des Glaubens als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße aufzubringen sei. Hierzu komme, daß die Lehrerbesoldung nur ein Ersatz für das früher gezahlte Schulgeld sein solle und eine Befreiung von diesem für die Geistlichen, welche Kinder in die Schule schickten, auch in den älteren Kirchenordnungen nicht ausgesprochen sei. Der Rendant des Beklagten sei hiernach im Mai 1874 völlig berechtigt gewesen, die Beiträge pro 1874 von dem Kläger einzufordern; mithin sei auch das Verlangen der Nachzahlung für das Jahr 1874 den Gesetzen entsprechend und der eventuelle Klageantrag hinfällig.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger rechtzeitig die Berufung mit dem Antrage eingelegt,

> unter Abänderung des ersten Erkenntnisses die Verurtheilung des Beklagten nach dem Klageantrage auszusprechen.

Aus der Kirchenordnung von 1535, den Statutis synod. von 1574 und dem Rügianischen Landgebrauch wird herzuleiten gesucht, daß Geistliche früher von allen persönlichen Steuern jeder Art frei gewesen seien. Eventuell wird Beweis durch Auskunft der Königlichen Regierung zu Stralsund darüber angetreten,

> daß bis zum Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Geistlichen in Neuvorpommern und Rügen von allen Staats- und anderen Steuern und Abgaben freigelassen sind.

---

*) Abgedr. Bd. III a. E.

Das Regulativ vom 29. August 1831 könne als allgemeines Gesetz ein Privilegium nicht aufheben; es habe auch nur die Klassensteuerzahler belastet und könne auf die Geistlichen deshalb nicht bezogen werden, weil

> — wie die Königliche Regierung zu Stralsund amtlich bestätigen werde —

zur Zeit des Erlasses des Regulativs die Geistlichen in Neuvorpommern und Rügen von der Klassensteuer durchaus befreit gewesen seien. Die Hinweisung des ersten Richters auf das Schulgeld und dessen Zahlung passe nicht, wie näher ausgeführt wird; auch hätten die Geistlichen der Stadt Stralsund auf dem städtischen Gymnasium daselbst stets Freiheit vom Schulgelde gehabt, wie der Magistrat zu Stralsund amtlich bestätigen werde.

In der Gegenerklärung des Beklagten sind neue Gesichtspunkte nicht aufgestellt.

Am 10. Juni 1876 erkannte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Stralsund,

> daß die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Rügen vom 1. Februar 1876 lediglich zu bestätigen sei und die Kosten des Berufungsverfahrens unter Feststellung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 Mark dem Kläger zur Last zu legen seien.

In den Gründen ist ausgeführt:

Es mußte nach Lage der Sache so, wie geschehen, in der Berufungsinstanz entschieden werden, da in allen wesentlichen Punkten den Anführungen des ersten Erkenntnisses beizutreten war. Zunächst freilich auch in dem, was dasselbe zu Gunsten des Klägers ausspricht, nämlich, daß das Gesetz vom 23. Februar 1870 dessen Ansprüchen nicht entgegenstehe, und daß aus der Unterschrift des betreffenden Executionsbeschlusses Seitens seiner eine Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit dieser Maßregel nicht zu folgern sei; denn jenes Gesetz bezieht sich, wie sein Wortlaut und der Zusammenhang, in welchem es mit andern Gesetzen steht, darthut, allerdings nur auf die Verhältnisse der Beamten zu den politischen Gemeinden und die hiesigen Landschulen gehören nicht zu den Angelegenheiten solcher, sondern werden von eigens um ihretwillen gebildeten Verbänden gehalten. S. § 2 des Regulativs für die Neuvorpommerschen Landschulen vom 29. August 1831; was aber den Executionsbeschluß anlangt, so ist klar, daß der Vorsitzende eines Collegiums dadurch, daß er einen Beschluß desselben unterschreibt und zur Ausführung bringt, nicht sein persönliches Einverständniß mit dem Beschlusse kundgiebt. — Allein andererseits ist ferner mit Recht im ersten Erkenntnisse angenommen, daß der Kläger den von ihm angetretenen Beweis der Befreiung von der nach § 5 des gedachten Regulativs allen Familienhäuptern des Schulverbandes obliegenden Verpflichtung, zum baaren Gehalte des Lehrers beizutragen, nicht geführt habe, und daß namentlich, wenn selbst den Neuvorpommerschen Geistlichen in früheren Zeiten eine solche Befreiung nach Provinzialrecht zugestanden hätte, dieselbe doch jedenfalls durch die Bestimmung des oben angeführten Paragraphen des geltenden Regulatives aufgehoben wäre. Alle

vom Kläger für das von ihm behauptete Vorrecht der hiesigen Geistlichen angezogenen Gesetzesstellen gewähren diesen nur Freiheit von bestimmten Arten von Abgaben, unter denen sich die vom Privatvermögen zu tragenden Schullasten nicht befinden und insbesondere besagt die in Bezug genommene Bestimmung der Pommerschen Kirchenordnung 7 b S. 110, welche theilweise unter § 812 in den Entwurf des Neuvorpommerschen Provinzialrechts aufgenommen ist, offenbar nicht, daß die Geistlichen nebst ihren Amtshäusern, sondern daß sie rücksichtlich ihrer Amtshäuser abgabenfrei seien. Entschieden entgegen der Auslegung, welche der Kläger dieser Bestimmung giebt, steht ihr Schluß, der das eigene Vermögen der Geistlichen für abgabenpflichtig erklärt. Freilich will der Kläger das nicht gelten lassen und das dort gebrauchte Wort „Güter" nur von liegenden Gründen verstanden wissen; allein diese Beschränkung der Bedeutung jenes Wortes erscheint hier weder durch den Sprachgebrauch, noch sonst gerechtfertigt.

Was nun aber ferner die Bedeutsamkeit des § 5 des Regulativs vom 29. August 1831 für den vorliegenden Fall betrifft, so sucht der Kläger zwar dieselbe durch den Einwand zu entkräften, daß Privilegien nicht ohne Weiteres durch spätere allgemeine entgegenstehende Gesetze aufgehoben würden; allein dieser Einwand, dem an sich eine Berechtigung nicht abzusprechen ist, trifft doch hier nicht zu, wo im späteren Gesetze gesagt wird, daß die betreffende Beitragspflicht ohne Unterschied des Standes eintreten solle, also gerade die Standesvorrechte ausdrücklich beseitigt werden. Die Vorschrift hätte offenbar gar keinen Sinn, wenn man annehmen dürfte, daß auch nach ihrer Veröffentlichung das behauptete Privilegium der Geistlichen bestehe, also mit Unterschied des Standes zu den bezüglichen Lasten beigesteuert werde. Hätte also auch ein solches Privilegium für die in Rede stehende Abgabe früher wirklich bestanden, so wäre es durch das Schulregulativ vom 29. August 1831 unbedingt aufgehoben. Dem kann auch nicht, wie der Kläger versucht, entgegengestellt werden, daß nach diesem Gesetze die Beiträge zum Lehrergehalte in der Regel nach dem Klassensteuerfuße aufzubringen sind, die Geistlichen aber zur Zeit seiner Veröffentlichung der Klassensteuer nicht unterlegen haben; denn, wenn auch letzteres thatsächlich richtig ist, so konnten doch die Geistlichen von jeher sehr wohl behufs Ermittelung des Betrages, welchen sie zum Lehrergehalte beizusteuern haben würden, nach den Grundsätzen der Klassensteuer eingeschätzt, also nach dem Klassensteuerfuße veranlagt werden, wie Aehnliches ja bekanntlich vielfach im öffentlichen Leben vorkommt. Der Kläger hat nun freilich noch ferner dem Regulativ vom 29. August 1831 gegenüber auf die Ausführungen eines Ministerialerlasses vom 18. April 1856, nach welchen die Geistlichen nicht zu den Hausvätern des Schulbezirks zu rechnen seien, hingewiesen, allein diese Ausführungen stehen, abgesehen davon, daß das thatsächliche Verhältniß, auf welches sie sich stützen, inzwischen durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden ist, mit dem klaren Wortlaute des § 5 des Regulativs in einem unlösbaren Widerspruche und können deshalb auf Beachtung in einem Rechtsstreite keinen Anspruch machen.

Die Berufung des Klägers auf das Zeugniß der Königlichen Regierung zu Stralsund dafür daß bisher die Geistlichen in Neuvorpommern von allen öffentlichen Abgaben frei gelassen seien, ist bedeutungslos, da, wenn dem auch so wäre, damit ein Recht derselben auf allgemeine Abgabenfreiheit nicht bewiesen sein würde.

Bedeutungslos ist ebenso das Benennen des Rathes der Stadt Stralsund als Zeugen für die Thatsache, daß an diesem Orte die Söhne der Geistlichen das Gymnasium schulgeldfrei besuchen können, da nicht ersichtlich ist, wie aus diesem Umstande irgend etwas zu Gunsten des Klageantrages geschlossen werden sollte.

Endlich ist die Behauptung des Klägers, daß äußersten Falles er immer nur höchstens theils vom 1. April, theils vom 1. Januar 1875 ab zu den betreffenden Leistungen herangezogen werden könne, hinfällig, da er zugegebenermaßen schon 1874 zu denselben veranlagt und am 1. Mai d. J. von dem Schulkassenführer zu ihrer Zahlung aufgefordert ist, diese Aufforderung aber nach den vorstehenden Darlegungen völlig gerechtfertigt war und keineswegs, wie der Kläger will, als eine Willkür jenes Beamten bezeichnet werden darf.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger rechtzeitig die Revision eingelegt,

weil das erste Erkenntniß bestätigt und nicht vielmehr dem Antrage der Klage entsprechend entschieden worden sei.

Er behauptet

1) daß die Rechtsnormen über die Steuerfreiheit der Geistlichen nicht, beziehungsweise unrichtig angewendet worden seien und daß das Regulativ vom 29. August 1831 eine unrichtige Anwendung erfahren habe,
2) daß wesentliche Mängel des Verfahrens vorhanden seien, indem der vorige Richter eine bestrittene Thatsache ohne weiteren Beweis als wahr angenommen und erhebliche Thatsachen und Beweismittel unberücksichtigt gelassen habe.

Die Ausführungen des Berufungsrichters werden im einzelnen zu widerlegen gesucht, indem namentlich auf das Gutachten des Sprachforschers Freiherrn von Bohlen auf Streu darüber provocirt wird, daß im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts unter dem Ausdruck: „Güter" nur Grundstücke zu verstehen seien. Die Rechtsnormen über Observanzen seien vom vorigen Richter außer Acht gelassen; derselbe habe eine wesentliche Proceßvorschrift dadurch verletzt, daß er die Auskunft der Königlichen Regierung als Beweismittel für die Observanz verworfen habe. Actenwidrig sei auch die Annahme des vorigen Richters, daß Kläger die „Veranlagung" zu den Abgaben im Jahre 1874 zugegeben habe, während dies doch bestritten sei.

In der Gegenerklärung hat Beklagter obige Ausführungen bestritten und die Zurückweisung der Revision beantragt.

Die Revision konnte nicht als begründet erachtet werden.

Es ist zwar anzuerkennen, daß vor dem Erlaß des Regulativs vom 29. August 1831 die Geistlichen in Neuvorpommern das Vorrecht einer allgemeinen Steuerfreiheit hatten. Denn die Pommersche Kirchenordnung von 1535 Titel 6 Seite 110 ist nicht dahin auszulegen, daß die Geistlichen nur rücksichtlich ihrer Amtshäuser abgabenfrei sein sollten, sondern daß ihnen sowohl für ihre Person als auch in Betreff ihrer Amtswohnungen Abgabenfreiheit bewilligt war. Die Vergleichung mit dem ursprünglichen plattdeutschen Texte (abgedruckt in Richter's evangelischen Kirchenordnungen Band 1 Seite 254) läßt hierüber keinen Zweifel und beweist insbesondere, daß mit dem Ausdrucke: „Güter“ nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, das bewegliche Vermögen der Geistlichen, sondern die Grundstücke derselben gemeint sind. In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht spricht sich Balthasar ius eccles. pastor. Theil 1 Seite 930 sqq. und de libris seu matriculis ecclesiasticis Seite 235 sqq. aus. Auch ist im § 812 des Entwurfs des Neuvorpommerschen Provinzialrechts die Abgabenfreiheit der Geistlichen in der gedachten Weise aufgefaßt.

Dieser Rechtszustand ist indessen durch Artikel 5 des Regulativs vom 29. August 1831 wesentlich geändert worden.

Wenn auch auf die Worte: „ohne Unterschied des Standes“ kein entscheidendes Gewicht zu legen ist, weil sich aus den legislativen Vorarbeiten ergiebt, daß dieser Zusatz auf den Vorschlag der Königlichen Regierung zu Stralsund in dem Berichte vom 8. Juni 1831 aufgenommen ist, „um die Verpflichtung der Gutsbesitzer mehr außer Zweifel zu setzen“, so würde doch selbst beim Fehlen der gedachten Worte anzunehmen sein, daß die bisherigen Vorrechte der Geistlichen durch Artikel 5 a. a. O. insoweit haben beseitigt werden sollen, als es sich um die Leistung von Beiträgen zur Lehrerbesoldung handelt. In dem gedachten Artikel — einer Nachbildung des § 29 Allgemeinen Landrechts Theil 2 Titel 12, wie aus den Materialien hervorgeht — ist die Absicht unverkennbar, die bisherigen mit der früheren Verfassung zusammenhängenden Vorrechte zu beseitigen. Wenn auch hierbei hauptsächlich an die Rittergutsbesitzer gedacht sein mag, so ist doch die Fassung des Gesetzes eine so generelle, daß eine Ausnahmestellung für die Geistlichen hiermit nicht vereinbar ist; dieselben hätten ausdrücklich genannt werden müssen, wenn sie in rechtlicher Beziehung anders als die übrigen Familienvorstände des Schulbezirks zu behandeln wären. — — —

Anhang.

I. Rescript vom 18. April 1831 an die Königl. Regierung zu M. betr. den Ersatz des Schulgeldes durch Schulbeiträge

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 24. Januar cr., betreffend die Verpflichtung der Stadt S., das Schulgeld für die armen, die Schule zu Gr. besuchenden Kinder von der Colonistenstraße zwischen beiden Orten und F. zu bezahlen, zeigt in mehrfacher Hinsicht eine nicht ganz richtige Ansicht von den bei Unterhaltung der öffentlichen Elementarschulen, in specie bei Dotation ihrer Lehrerstellen, eintretenden rechtlichen Grundsätzen, zu deren Erläuterung das Ministerium Folgendes bemerkt:

1) Wenn der Lehrer an einer solchen Schule zu seiner Subsistenz ganz oder theilweise auf die Erhebung von Schulgeld angewiesen ist, so wird ihm dadurch zwar allerdings in der Regel keine bestimmte Summe des Einkommens garantirt, da vielmehr das Schulgeld, als eine nur für die Unterrichtsertheilung an die wirklich die Schule besuchenden Kinder, von den Eltern derselben zu zahlende Remuneration, in seinem Gesammtertrage von der Zahl der überhaupt vorhandenen Kinder, und demnächst auch von ihrem Schulbesuche abhängt, in welcher letzterer Hinsicht den Eltern nirgend im Gesetze die Freiheit beschränkt ist, dafern sie nur überhaupt für einen ordnungsmäßig zureichenden Unterricht ihrer Kinder sorgen, im Uebrigen nach ihrem Ermessen sich der häuslichen Information oder jeder ihnen zusagenden Privat- oder öffentlichen Schulanstalt zu bedienen. Dahingegen hat aber der Schullehrer in der Regel, und so weit nicht besondere ausdrückliche Bestimmungen bei seiner Anstellung ein Anderes verordnen, für jedes seinen Unterricht wirklich besuchende Kind allerdings einen Anspruch auf das Schulgeld, und ist in der Regel nicht verbunden, den Kindern unvermögender Eltern seinerseits den Unterricht unentgeltlich zu ertheilen. Das Schulgeld für dieselben muß vielmehr nöthigenfalls, da Elementarunterricht gesetzlich jedem Kinde verschafft werden muß, und mithin zu den unerläßlichen Bedürfnissen der Erziehung gehört, als ein Theil der Armenpflege aus den betreffenden Armen- oder sonstigen allgemeinen Corporations- oder Communalfonds, und bei deren Erschöpfung durch Zuschüsse der betheiligten Gemeinden aufgebracht werden.*) Damit stimmen auch die von der Königlichen Regierung selbst bereits allegirten Verordnungen des General-Landschulreglements von 1763 und der Magdeburgischen Kirchenordnung überein, welcher letzteren Bestimmung übrigens, wegen Entnehmung des Armenschulgeldes aus dem Kirchen-Aerario, als Zwangsverbindlichkeit des letztern, nur da Platz greift, wo nach vorausgesetzter diesfälliger Verfassung der Kirchenfonds zugleich mit zur Armenpflege bestimmt ist. Da im vorliegenden Falle, so viel die bisherigen Berichte der Königlichen Regierung ergeben, dergleichen Verfassung nicht vorliegt, sondern in den betheiligten Ortschaften die Armenpflege aus dem Communalfonds bestritten wird, so wird der Magistrat zu N. N. sich der Gewährung des Schulgeldes für die nach Gr. zur Schule gehenden Kinder unvermögender Eltern aus dem betreffenden Theile der Colonie nicht entbrechen können, und wenn er auch den Rechtsweg**) dagegen versuchen sollte, doch inmittelst zur Errichtung der Zahlungen, als einer schuldigen öffentlichen Last, von Verwaltungswegen anzuhalten sein. Will er

*) cf. oben § 194. **) cf. oben § 196.

jenen Kindern den Unterricht in der Freischule zu S. selbst anweisen, so kann dies, bei vorausgesetzter praktischer Ausführbarkeit nach den Localumständen, in so weit gestattet werden, als die betheiligten Eltern ihrerseits damit einverstanden sind, sonst aber nicht, da die Eltern, als Mitglieder der Schulgemeinde von Gr., einen ebenso begründeten Anspruch auf Benutzung gerade der dortigen Schule haben, als sie andererseits sich mit Zuweisung des freien Unterrichts für ihre Kinder in dieser ihrer Schule, ohne Berechtigung auf eine ihrerseits etwa anders zu treffende Wahl, würden zufrieden stellen müssen. Eine Abänderung hierin könnte nur durch anderweitige Regulirung des Schulbezirks überhaupt erfolgen, falls nach den Suppositionen des § 18 Litt. k. der Regierungsinstruction von 1817 die Ortschaften sich unter Genehmigung der Königlichen Regierung darüber vereinigten, oder die Localumstände ein zum Einschreiten von Oberaufsichtswegen veranlassendes, wirkliches Bedürfniß solcher Abänderung begründeten.

2) Die Aufbringung der Schulunterhaltung, und insbesondere der Lehrerbesoldung, durch Schulgeld, ist aber seit Publikation des Allgemeinen Landrechts überhaupt nicht mehr die eigentliche gesetzmäßige Einrichtung, sondern es soll der Bedarf, gemäß der Bestimmungen §§ 29 sq. Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts, durch fixirte Beiträge sämmtlicher Hausväter des Orts oder resp. Schulbezirks nach Verhältniß ihres Vermögens- und Nahrungsstandes aufgebracht werden. Eben daher kommt es auch, daß das Landrecht keine Bestimmungen wegen Aufbringung eines Zuschusses aus Armenfonds für Kinder unvermögender Eltern enthält, da zu den vielfachen Vorzügen dieser vom Landrechte vorgeschriebenen Einrichtung unter andern auch der gehört, daß die ein für allemal auf ein billig angemessenes Quantum nach den jedesmaligen Localverhältnissen festzusetzende Dotation der Lehrerstellen überall durch das zufällige Verhältniß der Schulfrequenz nicht alterirt, für Beschaffung des freien Unterrichts der Kinder unvermögender, mithin bei Vertheilung der Schulbeiträge außer Ansatz bleibender Eltern, schon von selbst durch die Beiträge der übrigen Gemeindeglieder mitgesorgt, und der von der Königlichen Regierung ganz richtig angeregte, bei der Schulgeldseinrichtung aber in der Regel nicht zu beseitigende Uebelstand vermieden wird, daß erst besonders der Armenfonds und zwar leicht möglicher Weise zu einem in der eigentlichen Nothwendigkeit gar nicht beruhenden Gewinne, für den vielleicht durch das Schulgeld der zahlungsfähigen Eltern schon mehr als zureichend salarirten Lehrer hinzutreten muß. Wenn diese gemeinrechtlich bestimmte Einrichtung bisher noch wenig zur Anwendung gekommen ist, so liegt der Grund davon darin, daß ihre Ausführung eine für jeden Ort nach Prüfung der vorliegenden Verhältnisse besonders vorzunehmende billige Festsetzung des Schuleinkommens, und Ausschreibung der Beiträge hiernach auf die Hausväter erfordert, mithin nach der Natur der Sache nur einzeln und allmählig damit vorgeschritten werden kann, und bis dahin an jedem Orte die früher bestandene Einrichtung, namentlich die gewöhnliche des Schulgeldes, noch einstweilen hat beibehalten werden müssen. Das Ministerium ist auch nicht gemeint, die Sache etwa dem Fortschreiten in solchem allmähligen Gange, der vielmehr dafür auch der allein vortheilhafte ist, entziehen zu wollen, da namentlich dabei auch auf die großentheils noch geringe Qualification der aus älterer Zeit noch im Dienste befindlichen Schullehrer vorsichtige Rücksicht genommen werden muß, bei denen es nicht der Billigkeit gemäß wäre, die Gemeinden mit einer solchen Salarirung, wie sie als bleibende Dotation der Lehrerstelle nach den Anforderungen jetziger Zeit festgesetzt werden müßte, schon gegenwärtig beschweren zu wollen, so daß vielmehr in der Regel mit der Regulirung nur bei neuer Besetzung der Stellen am vortheilhaftesten einzuschreiten ist. Inzwischen giebt außerdem auch noch sonst jeder Fall eine angemessene Veranlassung dazu, wo die bisherige Einrichtung des Schulgeldes, sei es wegen Unzulänglichkeit desselben zur nothwendigen Subsistenz des Lehrers, wegen zu häufiger Ausfälle an demselben, Streitigkeiten darüber, oder aus irgend einem sonst eintretenden Grunde, sich für den Zweck eines genügenden und sichern Unterhaltes der Schule nicht mehr zureichend findet; die Gemeinden können sich solchen Falles der Einführung fixirter Beiträge in der oben gedachten Weise, als der eigentlich gesetzlichen Einrichtung, niemals widersetzen, und das Ministerium kann der Königlichen Regierung in Rücksicht ihrer überwiegenden Zweckmäßigkeit die Förderung dieser Einrichtung bei allen solchen Veranlassungen nur auf das Entschiedenste empfehlen. Denn, wie schon erwähnt, hat sie einerseits den Vorzug, daß das Schuleinkommen dadurch auf ein sowohl in seiner Zulänglichkeit an sich, als in seiner prompten Erhebung, vielmehr gesichertes Quantum gesetzt, insbesondere der Schullehrer in eine von Zufälligkeiten oder von Launen der Gemeinden unabhängige Lage gebracht, und allen den gehässigen Verwickelungen und Streitigkeiten entzogen wird, in die ihn die meistens doch für ihn unentbehrliche Verfolgung seiner Schulgeldforderungen gegen säumige oder minder vermögende Eltern fast überall mehr oder minder zu führen pflegt.*) Dagegen hat andererseits die Schulgemeinde den Vortheil eines auch an ihrem Theile feststehenden, nur auf das wirkliche Bedürfniß nach billiger Abmessung begrenzten Quanti der Schulunterhaltungslast, eine Sicherstellung insbesondere gegen diejenigen öfters sehr schwierigen Verwickelungen, welche bei zunehmender Frequenz der Schule bis zu einem die Vermehrung des Lehrerpersonals erfordernden Umfange, durch die alsdann in der Regel hervortretenden Ansprüche des älteren Lehrers wegen des bisher, von ihm allein bezogenen Schulgeldes zu entstehen pflegen, und einer auch an sich selbst viel leichteren Aufbringung des Schulbedürfnisses. Denn was die Königliche Regierung, diesem entgegen, von einer besorglichen Ueberlastung der zahlungsfähigen Gemeindemitglieder durch die Uebertragung der unvermögenden anführt, kann das Ministerium sowohl nach der Berechnung a priori, als auch nach

*) cf. Vorbericht zu § 189.

den überzeugendsten Resultaten der aus andern Regierungsbezirken schon vorliegenden praktischen Erfahrung, nur für ungegründet erklären, und die Königliche Regierung mit aller Sicherheit auf die Probe eigenen praktischen Versuches verweisen. Es stellt sich vielmehr dadurch, daß erstens durch die Heranziehung aller Hausväter der Schulgemeinde, ohne Rücksicht auf schulbesuchende Kinder, die Contribuentenzahl meistentheils beträchtlich vermehrt, daß zweitens die Last nach einem viel billigeren und zweckmäßigeren Repartitionsfuße, als dem rein zufälligen der Kinderzahl, unter ihnen vertheilt, daß dabei drittens kein dergleichen absoluter Beitragssatz, wie das Schulgeld, sondern ein für jede einzuschätzende Klasse freier, mithin auch die zur Zahlung des bisherigen Schulgeldes unvermögenden Eltern doch noch mit dem etwa in ihren Kräften stehenden niedern Quanto heranziehender Satz genommen, und daß endlich viertens die Beitragslast, statt der sonstigen Beschränkung auf die Schulzeit der Kinder, für jeden Contribuenten auf die ganze Dauer seiner Existenz als Hausvater in der Schulgemeinde vertheilt wird, der jährliche Beitrag für jedes Gemeindemitglied allemal in ein so mildes Verhältniß, daß er namentlich mit dem oft so drückenden Schulgelde in gar keine Vergleichung zu bringen ist, und kaum für die wohlhabendsten Haushaltungen dasjenige Quantum zu erreichen pflegt, was an Schulgeld für die gewöhnliche Durchschnittszahl schulbesuchender Kinder einer Familie, von den Eltern auch aus der mindest vermögenden, nur eben noch über der absoluten Zahlungsunfähigkeit stehenden Vermögensklasse hat aufgebracht werden müssen.

Auch für den vorliegenden Specialfall empfiehlt hiernach das Ministerium der Königlichen Regierung die anscheinend eben hier sehr angemessene Einführung der landrechtlichen Verfassung in Erwägung zu nehmen, und nach Befinden dazu die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(A. XIX. S. 700.)

II. Rescript vom 17. September 1838 betr. die Unterscheidung der Schulsocietäten von den politischen Gemeinden.

Auf den über die Beschwerde der Ackerbesitzer der Feldmark N. wegen der von ihnen geforderten Beiträge zu den Schulbaukosten unterm 5. April c. erstatteten Bericht wird der Königlichen Regierung zum Bescheide gegeben, daß das Ministerium mit ihrer Ansicht, als ob die Kosten für das Schulwesen zu den Communallasten gehören, nicht einverstanden sein kann. Die Frage ist neuerlich in einer Communication mit dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei erörtert, und diesseits dabei ausgeführt worden, daß die Kosten des Elementarschulwesens keine Communal-, sondern eine Societätslast des Schulbezirks seien. Das Allgemeine Landrecht bestimmt zwar im § 34 Titel 12, Theil II, daß die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen als gemeine Last getragen werden soll; aus dieser Bestimmung ist aber nicht zu folgern, daß diese Last Communalsache sei. Das Landrecht bezeichnet die gedachte Unterhaltungspflicht nicht als gemeine Last schlechthin, sondern als gemeine, d. h. gemeinschaftliche Last aller zu der Schule gewiesenen Einwohner ohne Unterschied. Es handelt sich daher nicht von einer Communal-, sondern von einer der Parochiallast ähnlichen Societätsangelegenheit. Es werden daher für die Unterhaltung der Schulen auch nicht den Communen bedeutende Lasten auferlegt, sondern nur denjenigen Mitgliedern der Commune, welche und insofern sie Mitglieder der Schulsocietät sind.

Mit dieser Ausführung hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei unterm 23. Juli c. im Wesentlichen sich einverstanden erklärt, und hindert daher die Königliche Regierung Nichts, sie ihrerseits künftig ebenfalls zur Richtschnur zu nehmen, zumal das gedachte Königliche Ministerium die Beschwerde der Ackerbesitzer N. N. an das unterzeichnete Ministerium, als zu dessen Cognition gehörig, hat abgeben lassen.

(A. XXII. S. 661.)

III. Rescript vom 13. August 1840 an die Königliche Regierung zu Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf, desgl. cf. oben § 260 Nr. 1 (S. 153).

Das Königliche Staatsministerium hat in Betracht, daß die in den vormals fremdherrlichen Landestheilen, in welchen jetzt das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Provinzen gilt, die bei der Publication nicht ausgeschlossenen Bestimmungen des Titel 12 Theil II desselben, über die Repartition und Erhebung der Schulunterhaltungskosten, volle Anwendung leiden, und allen entgegen stehenden Consequenzen der noch beibehaltenen fremdherrlichen Communalverfassung um so gewisser derogiren, als das in diesen Landestheilen bereits befolgte Princip der confessionellen Trennung der Schulen der französischen Gesetzgebung über die Schulbedürfnisse ganz unbekannt ist, und in Erwägung, daß die nahe bevorstehende Publication der Westfälischen Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen überdies die fremdherrliche Communalverfassung aufheben und jeden Zweifel über die Nichtanwendbarkeit der fremdherrlichen Bestimmungen in Absicht der Repartition der Schulunterhaltungskosten beseitigen werde, durch das Conclusum vom 16. Juni c. die Ansicht ausgesprochen, daß die landrechtlichen Bestimmungen über Vertheilung und Erhebung der Schulbedürfnißkosten, nach welchen diese Kosten nicht eine Communal, sondern eine dem Schulbezirke obliegende Societätslast sind, zur Anwendung zu bringen, und die aus der fremdherrlichen Communalverfassung hergeleiteten Bestimmungen als aufgehoben anzusehen seien. Das unterzeichnete Ministerium veranlaßt demnach die Königliche Regierung, sich hiernach ebenfalls in vorkommenden Fällen zu achten, und wird Derselben hierbei auch noch ausdrücklich bemerkbar gemacht, daß, wenn gleich im Allgemeinen die Regulirung des Interimistici dem status quo sich anschließt, doch in allen Fällen, in denen die bisherige Art der Aufbringung der Kosten auf allgemeinen Landesgesetzen beruhte, diese bisherige Art kein Präjudiz für die Regulirung des Interimistici begründen kann, vielmehr das Interimisticum nach der gemeinrechtlichen Vorschrift des Allge-

meinen Landrechts oder der mit demselben wiederhergestellten Provinzialrechte zu reguliren ist.
(Ministerialbl. d. i. V. 1840 S. 293.)

IV. [Rescript vom 24. August 1835 an die Königliche Regierung zu Magdeburg betr. die Heranziehung der Gutsherrn in dem ehemals westphälischen Sachsen.

Der Königl. Regierung wird auf die im Berichte vom 22. October 1832 vorgetragenen Zweifel:

„über die Grundsätze, nach denen die Unterhaltung der Elementarschulen und vornehmlich die Aufbringung der Lehrerbesoldung regulirt werden soll,“

hierdurch eröffnet, daß dabei zunächst auf die bestehende provinzielle Verfassung allerdings zu sehen, und in jedem speciellen Falle der Local-Observanz, nach welcher die Unterhaltung bisher stattgefunden hat, zu folgen ist. Die Vorschriften des Landrechts sind nur da anzuwenden, wo die gütliche Regulirung in Aufbringung der erforderlichen Mittel Schwierigkeiten findet, und auf den gemeinrechtlichen Einrichtungsmodus

„durch allgemein grundsätzliche Abschaffung des Schulgeldes und Substituirung fixirter Beiträge in Form einer directen Auflage“

recurrirt werden muß. Wer aber hiernach als zum Schulverbande gehörig mit Beiträgen anzuziehen, und nach welchem Maßstabe die Repartition vorzunehmen sei? darüber entscheiden auch zunächst wieder provinzielle Verfassung und Localverhältnisse, wobei die Districte, welche einer fremden Zwischenherrschaft unterworfen gewesen, sich allerdings von den Provinzen, welche immer preußisch geblieben sind, unterscheiden, obschon im Allgemeinen die westfälische Herrschaft die Kirchen- und Schulverhältnisse unberührt belassen hat.

In den Districten auf dem diesseitigen Elbufer werden zu den Hausvätern des Orts, denen im § 29 Titel 11 Theil II die Unterhaltung der Schullehrer zur Last gelegt ist, in der Regel nur die im gleichen Jurisdictionsverbande stehenden Einsassen gerechnet, die sogenannten Eximirten aber, und namentlich auch Domänenpächter und Domänenkäufer 2c., nicht darunter verstanden werden können, insbesondere ist die Gutsherrschaft selbst als Patron der Schule zu speciellen Leistungen nur für die Beschaffung des Locals angezogen, sonst aber als unbetheiligt bei der Sustentation der Anstalt angesehen. Anders verhält es sich in den Districten, in welchen die französische Verfassung eine Zeit lang bestanden hat, indem während dieser Zwischenregierung alle Vorrechte des Standes und des Grundbesitzes, welche die sogenannten Eximirten und den Grundbesitzer außerhalb des Gemeindeverbandes stellte, vertilgt sind. Diese vorgefundenen Verhältnisse hat die Preußische Regierung bis jetzt im Allgemeinen conservirt, bloß einzelne Prärogative hergestellt, und den Gutsbesitzer namentlich nur von Beiträgen zu solchen Gemeinbedürfnissen freigesprochen, von denen er keinen Nutzen zieht, wohin Schulanstalten aber offenbar nicht gerechnet werden können.

In diesen Theilen der dortigen Provinz wird sich daher die Ansicht, daß Eximirte, in specie Domänenpächter, Domänenkäufer und Gutsherren außerhalb der Schulsocietät stehen und zur Unterhaltung der Schullehrer keine Beiträge zu leisten haben, nicht wohl rechtfertigen lassen, zumal schon in den Städten überall die Anwendung eines ähnlichen allgemeinen Grundsatzes unabweislich sein dürfte.

Ueber den bei der Repartition der Schulbeiträge anzuwendenden Maßstab läßt sich keine generelle Vorschrift geben, doch wird es den Orts-Polizeibehörden und dem Landrathe meistens nicht schwer werden, das Heranziehen des Einzelnen in einem billigen Verhältnisse zu dem Besitzthum, das er hat, oder zu der Nahrung, welche er treibt, zu reguliren. Die Grund- und Klassensteuer braucht dagegen nicht nothwendig als Repartitionsmaßstab angelegt zu werden.*)

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen gegen derartige Feststellungen der Rechtsweg**) insoweit unverschränkt bleibt, als derselbe überhaupt gegen allgemeine Anlagen nach Vorschrift der Gesetze zulässig ist.]***)
(A. XIX. S. 705.)

V. Rescript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 31. August 1838 an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz N. N. betr. die Heranziehung der Beamten.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen Ew. auf den gefälligen Bericht vom 18. v. M.,

in Betreff der von der Regierung in N. N. zur Entscheidung gestellten Differenz, in Beziehung auf die Grundsätze über die Heranziehung der Königlichen Beamten zu den Communal- und Schulbeiträgen,

daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 nur das Verhältniß der Staatsbeamten, hinsichtlich ihrer Beiträge zu den Bedürfnissen der bürgerlichen Gemeinden reducirt; die Verhältnisse dieser Beamten zu Corporationen und Societäten, die außer der bürgerlichen Gemeinde stehen, und einen von dieser getrennten Haushalt haben, berührt das Gesetz gar nicht, es ist daher auch auf die Beiträge zu den Bedürfnissen solcher Societäten nicht anzuwenden. Hieraus folgt, daß, wenn eine bürgerliche Gemeinde das Schulbedürfniß auf ihren Kämmereietat nimmt, und, insoweit das Kämmereivermögen zur Deckung sämmtlicher Bedürfnisse nicht ausreicht, deshalb Steuern von den Einwohnern ausschreibt, das Gesetz vom 11. Juli 1822 in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung kommen muß; wo es sich dagegen um das Bedürfniß der außer der bürgerlichen Gemeinde stehenden Corporationen und Societäten handelt, kein Grund zur Anwendung des allegirten Gesetzes vorhanden ist. Es würden, wenn man auch hier das Gesetz anwenden wollte, in einzelnen Fällen ganz unangemessene Resultate zum Vorschein kommen. Wenn z. B. in einer ganz katholischen oder evangelischen Stadt sich nach und nach eine Anzahl von Mitgliedern der andern Confession angesiedelt hätte, und ein besonderes Kirchen-

*) cf. oben Nr. 3 ff.
**) cf. jetzt § 303.
***) cf. jetzt 252 Nr. 7c.

und Schulsystem einzurichten wünschte, deshalb auch als besondere Societät vom Staate constituirt würde, so dürfte leicht der Beitrag eines zu dieser Societät gehörigen Beamten das § 3 bestimmte Maximum des Beitrags nicht nur erreichen, sondern auch übersteigen. Hieraus würde dann folgen, daß er zu den Bedürfnissen der bürgerlichen Gemeinde, zu welcher er gehört, gar nichts mehr beizutragen hätte. Auch erstrecken sich dergleichen Societäten oft über die Grenzen der bürgerlichen Gemeinden hinaus, und die bürgerliche Gemeinde des Wohnorts des Beamten müßte einen Theil des ihr nach § 3 des Gesetzes zustehenden Maximi, ja vielleicht den ganzen Beitrag des Beamten zu ihrem eigentlichen Gemeindebedürfnisse einbüßen, weil der Beamte zu einem über andere Gemeinden sich erstreckenden Societätsbedürfnisse bereits herangezogen wäre.

An solchen Orten, in welchen das Schulbedürfniß nicht durch allgemeine Beiträge der Hausväter, sondern durch ein von jedem zur Schule geschickten Kinde zu entrichtendes Schulgeld aufgebracht wird, versteht es sich von selbst, daß dem Beamten nicht deshalb ein Theil des Schulgeldes erlassen werden könne, weil dadurch das Maximum nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 überstiegen würde, oder daß auch demselben Beamten die Anrechnung des erlegten Schulgeldes auf den zur Kämmerei zu entrichtenden Beitrag gestattet sein könnte. ꝛc.
(A. XXII. S. 685.)

VI. Rescript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 15. September 1835 an den N. betreffend die Nichtbefreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Schulbeiträgen.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 12. Juli c., daß es in Betreff der von Ihnen geforderten Abgabe für den Unterhalt der dortigen Schule bei der anliegend zurückerfolgenden Verfügung der Königlichen Regierung zu Erfurt vom 5. Mai c. sein Bewenden behalten muß.

Die nach § 29 sq. II. 12 Allgemeinen Landrechts allen Hausvätern eines Orts aufgelegte Pflicht, für Dotation der Schulanstalt zu sorgen, beruht auf einem von dem gewöhnlichen Communalverbande ganz verschiedenen Schulsocietätsverhältnisse; die Befreiung des Geistlichen von der Communalsteuer läßt daher nicht den Schluß auf die gleichmäßige Befreiung desselben von diesen Schulbeiträgen zu; und ein specieller Befreiungsgrund, aus dem Inhalte der Vocationen Ihrer Amtsvorgänger hergenommen, ist nicht dargethan. Die Stadtverordneten können nach § 42 Städteordnung eine Befreiung, wie die von Ihnen verlangte, nicht bewilligen. Uebrigens steht Ihnen der Rechtsweg*) gegen die Anordnung der Königlichen Regierung offen; jedoch müssen Sie nach § 80 II. 14 a. a. O. die Schulbeiträge während des Processes, mit Vorbehalt Ihres etwaigen Rechts, fortentrichten, da Sie solche seit dem Jahre 1821 gezahlt haben.
(A. XIX. S. 707.)

*) cf. § 303.

VII. Entwurf zu einer Bekanntmachung des Königlichen Hannöverschen Cultusministeriums,*) betreffend die Veranlagung und Erhebung von Kirchen- und Schulgemeindelasten.

Hannover, den 25. Juni 1866.

Die Verschiedenheit der bei Veranlagung und Erhebung von Kirchen- und Schulgemeindelasten in Betracht kommenden mannichfachen Verhältnisse macht es zwar unthunlich, hiefür feste Normen, welche das die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles umsichtig berücksichtigende freiere Ermessen ausschließen, aufzustellen. Gleichwohl haben Wir es für möglich und zweckmäßig erkannt, gewisse im Wesentlichen nur der bisherigen Erfahrung und Uebung entnommene leitende Grundsätze und Gesichtspunkte aufzustellen, welche dazu dienen sollen, neben richtiger Auffassung und Anwendung der eingeschlagenen Rechtssätze diejenige Gleichmäßigkeit in dem Verfahren zu fördern und zu sichern, welche, ohne eine nachtheilige Beschränkung des der Verschiedenheit der Verhältnisse zu bewahrenden wichtigen Einflusses eintreten kann.

Zur Anleitung und Nachachtung für Kirchen- und Schulvorstände und für die zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten unter Uns berufenen Behörden erlassen Wir demnach die gegenwärtige Bekanntmachung, jedoch mit der ausdrücklichen Bevorwortung, daß die darin enthaltenen Sätze da keine Anwendung finden sollen und dürfen, wo dieselben etwa im einzelnen Falle als dem Rechte nicht entsprechend befunden würden:

§ 1. Allgemeine Pflicht der Kirchen- und Schulgemeinden. Die Verpflichtung, die Bedürfnisse der Pfarrkircheneinrichtung bezw. der Volksschule aushülflich zu bestreiten, liegt in der Regel der Kirchengemeinde bezw. der Schulgemeinde (dem Schulverbande) ob.

Letzteres gilt namentlich auch für den Bereich des Allgemeinen Preußischen Landrechts, dessen entgegenstehende Vorschriften (Theil II Tittel 12 § 29 ff.) durch den § 15 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845**) beseitigt.***)

Wo aus besonderem Grunde Dritte statt der Gemeinde verpflichtet sind, kann diese doch nicht weigern, die nach der Regel des Rechts ihr ob-

*) Leverkühn, Schulgesetze I Seite 578 bemerkt dazu:
Dieser Entwurf ist vom vormaligen Hannov. Cultusministerium den Königlichen Consistorien zur Begutachtung und durch Verfügung vom 25. Juni 1866 zur Beachtung mitgetheilt. Die Veröffentlichung ist nicht erfolgt. In Lohmann's Kirchengesetzen der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers, 1871, ist Seite 262 ff. der Entwurf mit mehreren Abänderungen abgedruckt unter der Ueberschrift: Grundsätze, welche von dem vormaligen Hannov. Cultusministerium rücksichtlich der Veranlagung und Erhebung der Kirchen- und Schulgemeindelasten befolgt sind. — Bei den Verhandlungen sprach das Cultusministerium sich dahin aus: Wenn Wir eine Regelung im Wege der Gesetzgebung nicht in Aussicht genommen, vielmehr nur auf einen Verwaltungserlaß das Absehen gerichtet haben, so hat Uns dabei die Erwägung geleitet theils, daß durch letzteren das wesentliche Bedürfniß voraussichtlich ausreichend befriedigt wird, theils daß ein Vorgehen im Wege der Gesetzgebung auf diesem verwickelten, mannigfaltig gestalteten Gebiete mit besonderen Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft ist und daß übrigens, falls später dennoch einmal der Weg der Gesetzgebung sollte betreten werden müssen, gerade ein Erlaß der jetzt in Aussicht genommenen Art mit den daran sich knüpfenden Erfahrungen das legislatorische Vorgehen angemessen vorzubereiten und erheblich zu erleichtern besonders geeignet sein würde.

**) Abgedruckt unten Band III a. E.

***) cf. indeß Erlaß vom 30. November 1883 oben Nr. 8b.

liegende Last (mit Vorbehalt des Rückanspruchs) insoweit zu tragen, als die Verpflichtung des Dritten unmittelbar in Wirksamkeit nicht treten kann, z. B. weil sie bestritten wird (vergl. § 21) oder weil der Verpflichtete unvermögend ist.

§ 2. Rechtsgrund des Beitragsfußes. a. im Allgemeinen. Insoweit durch ein noch geltendes Gesetz vorgeschrieben ist, daß die Vertheilung der Last in der Kirchen- und Schulgemeinde auf bestimmte Weise geschehen soll, muß es hierbei sein Bewenden behalten.

Insoweit aber solche Vorschrift nicht besteht, richtet sich die Vertheilung nach dem jeweilig, namentlich kraft Herkommens, kraft Beschlusses des nach den Gesetzen vom 14. October 1848 *) oder 9. October 1864*) gebildeten Kirchen- bezw. Schulvorstandes mit Genehmigung der zuständigen Oberbehörde oder kraft Anordnung der letztern geltenden Beitragsfuße.

Als eine noch geltende gesetzliche Vorschrift kann diejenige der Constitution vom 4./15. December 1733 mit der Declaration vom 15. Juli 1747, Inhalts deren in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu geistlichen Bauten „nach dem Fuße der Contribution" beigetragen werden soll, nicht mehr angesehen werden, nachdem mit den im gesammten Steuerwesen eingetretenen Aenderungen der gesetzlich vorgesehene, auf die Schatzpatente von 1618 und 1646 zurückgehende „Contributionsfuß" unausführbar geworden und daher auch schon allgemein herkömmlich ein anderer Beitragsfuß, wenn auch mit dem Namen des Contributionsfußes an die Stelle des gesetzlicher Beitragsfußes getreten ist.

Beschlüsse der bürgerlichen Gemeinden oder ihrer Vertreter über Vertheilung der Lasten in der Kirchen- oder Schulgemeinde haben keine Geltung; ebensowenig Vereinbarungen von Theilungs- oder Verkoppelungsinteressenten, selbst wenn sie in die bestätigten Theilungs- und Verkoppelungsrecesse aufgenommen sind.

§ 3. b. Insbesondere: Feststellung des Beitragsfußes durch Vorstandsbeschluß und obere Anordnung. Die neue Feststellung eines Beitragsfußes oder die Abänderung eines bestehenden Beitragsfußes (und die, dieser gleichstehende Umsetzung oder Naturalbeiträgen, namentlich Hand- oder Spanndiensten bei Bauten, in Geldbeiträge), muß in Kirchen- und Schulgemeinden, in welchen Kirchen- und Schulvorstände, die nach den Gesetzen vom 14. October 1848 oder 9. October 1864 gebildet sind, bestehen, der Regel nach durch Beschluß dieser Vorstände unter Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen. (Vergl. § 19 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. October 1848.)*)

Kann aber ein zur Genehmigung geeigneter (§ 4) Vorstandsbeschluß nicht erreicht werden — was namentlich auch anzunehmen ist, sobald die Genehmigung wiederholt verweigert werden muß , so tritt an die Stelle des genehmigten Vorstandsbeschlusses die Anordnung der zuständigen Oberbehörde, jedoch nur in den Fällen, daß es an einem (hinreichend bestimmten) Beitragsfuße für eine aufzubringende Last fehlt, oder daß durch gesetzliche Vorschrift eine neue Feststellung erforderlich wird (vergl. insbesondere § 40 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845), oder daß der bestehende Beitragsfuß eine rechtzeitige, vollständige und nachhaltige Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinde — etwa wegen der damit verbundenen Ungewißheiten und Schwierigkeiten oder wegen Verschonung eines erheblicheren, nicht unvermögenden Theils der Gemeinde — nicht genügend sichert oder gegründete Beschwerden Betheiligter wegen unzulässiger Heranziehung oder drückender Ueberlastung hervorgerufen hat. Die Anordnung hat, soweit es angemessen geschehen kann, auf dasjenige, was unmittelbar der Regelung bezw. Abhülfe bedarf, sich zu beschränken, auch der Regel nach den Vorständen eine anderweite Normierung auf dem regelmäßigen Wege eines Vorstandsbeschlusses mit Genehmigung der Oberbehörde ausdrücklich vorzubehalten.

Wo der Umfang der Beitragsleistung in Verbindung mit dem des Wahlrechts festzustellen ist (§ 9 Seite 2 des Gesetzes vom 14. October 1848 und § 10 Seite 3 des Gesetzes vom 9. October 1864, vergl. die Ausführungsbekanntmachungen vom 14. October 1848 Artikel 9 und vom 20. October 1864 Artikel 7),*) erfolgt die Feststellung nach den bestehenden Vorschriften allgemein durch Anordnung der zuständigen Oberbehörde.

Die wegen eines vorgängigen Benehmens der letztern mit der zuständigen Regierungsbehörde ergangenen Bestimmungen bleiben ungeändert.

§ 4. Fortsetzung. Ungeeignete Vorstandsbeschlüsse. Den Vorstandsbeschlüssen über neue Feststellung oder Abänderung eines Beitragsfußes ist die höhere Genehmigung zu versagen, wenn der beschlossene Fuß wider das Recht verstößt (vergl. besonders § 2 Seite 1, 5—8, [auch das Gesetz vom 5. Juli 1856 über Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu den Staats- und Gemeindelasten)],**) wenn der Inhalt des Beschlusses zu Zweifeln Anlaß giebt, seine Ausführung mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder der beschlossene Fuß sonst eine rechtzeitige, vollständige und nachhaltige Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinde nicht genügend sichert, wenn dadurch die bestehende Ordnung ohne erheblichen Grund geändert oder endlich ein Theil der Betheiligten dadurch unbillig beschwert wird (vergl. § 9 ff.).

Was die beiden letzten Bedingungen betrift, so muß auf die darin gestellten Anforderungen mit besonderer Strenge gehalten werden, falls im Vorstande selbst dem Beschlusse von einer Minderheit widersprochen ist, falls aus der Zahl der Betheiligten Einwendungen dawider erhoben sind oder der neue Beitragsfuß den Vorstehern selbst Vortheil bringt.

§ 5. Beitragspflichtige Personen. a. Insbesondere: Verpflichtung von Nichtgemeindegliedern durch Grundbesitz, Juden. Die Veranlagung der den Kirchen- und Schulgemeinden aufliegenden Lasten muß in der Regel auf die Mitglieder

*) Abgedr. unten Bd. III a. E.

*) Unten Bd. III a. E.
**) cf. jetzt oben § 206.

dieser Gemeinden sich beschränken. (Vergl. jedoch für den Bereich des Allgemeinen Preußischen Landrechts dessen Theil II Titel 11 § 715.)*)

Daß diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde Grundbesitz haben, als solche und unabhängig davon, ob sie zu den Mitgliedern der Kirchen- bezw. Schulgemeinde gehören, herangezogen werden, ist deshalb nur insoweit zuläßig, als eine besondere darauf führende Rechtsbildung nachzuweisen ist. Soweit es sich um ein Vorgehen im Verwaltungswege handelt, kann letzteres in der Regel, namentlich dann angenommen werden, wenn bisher Jahre lang unbestritten ein Verfahren beobachtet ist, welches thatsächlich als Ausfluß solcher Rechtsbildung erscheint. (Vergl. jedoch § 20 a. E.)*)

Dies gilt auch im Bereiche des Allgemeinen Preußischen Landrechts.*)

Der Nachweis einer Rechtsbildung, nach welcher die Inhaber bebauten Grundbesitzes (bezw. von Hofstellen) beitragspflichtig sind, rechtfertigt nicht schon ohne weiteres eine Heranziehung auch der Inhaber unbebauten (bezw. vereinzelten) Grundbesitzes.

Wo die Oberbehörde die vom Vorstande angenommene und bei dem beschlossenen Beitragsfuße vorausgesetzte Zuläßigkeit einer Heranziehung der Grundbesitzer als solcher zwar nicht als ganz grundlos, aber doch als hinreichend nachgewiesen auch nur für den Verwaltungsweg nicht erkennt und deren vollständigere Ermittelung im Verwaltungswege für ungeeignet erachtet, ist von derselben zwar eine Heranziehung der zu den Mitgliedern der Kirchen- bezw. Schulgemeinde nicht gehörenden Grundbesitzer nicht ohne weiteres zu genehmigen, geeigneten Falls aber dem Vorstande die Betretung des Rechtswegs**) zur Geltendmachung solcher Heranziehung zu gestatten und zur Erleichterung dieses Wegs der beschlossene Beitragsfuß, falls dieser im übrigen nicht beanstandet werden muß, unter der Bedingung zu genehmigen, daß eine demselben entsprechende Heranziehung der zu den Mitgliedern der Kirchen- bezw. Schulgemeinde nicht gehörenden Grundbesitzer erst nach einer gerichtlichen Anerkennung ihrer Beitragspflicht stattfinden dürfe.

Die im § 14, Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 für Gutseigenthümer als solche begründete Beitragspflicht zu den Schullasten kommt nicht zur Anwendung, da sie nur für den nach Aufhebung der Befreiungen nicht mehr gebräuchlichen Fall der daselbst im Absatz 1 vorgesehenen beschränkten Beilegung eines Guts zum Schulverbande Geltung hat.

Wegen der Beitragspflicht der Juden ist das Gesetz vom 30. September 1842, besonders § 31***) zu vergleichen.

§ 6. b. Fremde. Da die Mitgliedschaft der Kirchen- oder Schulgemeinde zwar durch den Wohnsitz (= juristisches Domicil), nicht aber durch Wohnrecht (s. g. polizeiliches Domicil) bedingt ist, so ist die Heranziehung mit Beiträgen zu der Last der Kirchen- oder Schulgemeinde auf die in derselben Wohnberechtigten überall nicht beschränkt, aber eine Heranziehung solcher, welche keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, vorbehältlich der nach § 5 für Grundbesitzer möglichen Ausnahmen, unzuläßig, auch wo nach längerem Aufenthalte eine Heranziehung zu den Lasten der bürgerlichen Gemeinde (vergl. § 14 der Städteordnung vom 24. Juni 1858 und § 56 der die Landgemeinden betreffenden Bekanntmachung vom 28. April 1859) gestattet ist.

Zur Ausgleichung von Unbilligkeiten, welche in Folge dessen durch eine, im betreffenden Falle nicht wohl zu versagende Mitbenutzung der Anstalten der Kirchen- und Schulgemeinden seitens solcher Fremden etwa entstehen, kann unter Umständen, soweit nicht sonstige Unzuträglichkeiten dadurch hervorgerufen werden, angemessen sein, eine Gebühr für die Benutzung, wo solche den Mitgliedern der Gemeinde unentgeltlich zusteht (z. B. Kirchhofsgeld), oder eine höhere Gebühr als die von den Mitgliedern der Gemeinde zu zahlende (z. B. höheres Schulgeld) festzustellen.*)

§ 7. c. Früher Befreite, Gerichtlich Freigesprochene. Kein Mitglied einer Kirchen- oder Schulgemeinde und sofern die Grundbesitzer in der Gemeinde als solche beitragspflichtig sind, keiner dieser Grundbesitzer kann, nachdem auch für Kirchen- (Pfarr-) und Schulgemeinden alle Real- und Personalbefreiungen verfassungsmäßig aufgehoben sind, eine exceptionelle (vollständige oder theilweise) Freilassung von der Beitragsleistung als eigenes (wohlerworbenes) Recht für seine Person oder seinen Grundbesitz in Anspruch nehmen.

Gerichtliche Erkenntnisse, welche von der Beitragsleistung (ganz oder theilweis) freisprechen, hindern, sofern sie nur darüber urtheilen, wiefern nach dem, der Zeit geltenden Beitragsfuße Beiträge zu leisten sind, eine sonst zuläßige Aenderung des Beitragsfußes, nach welcher der Freigesprochene künftig (überhaupt oder in größerem Umfange) beizutragen hat, gar nicht; sofern sie aber dahin gehen, daß eine Heranziehung des Freigesprochenen überhaupt dem Rechte nach nicht geschehen darf, nur, falls sie für die Zeit nach erfolgter Aufhebung der Real- und Personalbefreiung ergangen sind oder sonst ersehen lassen, daß dem Urtheile die Annahme einer Real- oder Personalbefreiung nicht zum Grunde liegt.**)

§ 8. d. Vertragsmäßige Feststellungen. Verträge, durch welche die Beitragsleistung Einzelner mit denselben festgestellt ist, hindern vorausgesetzt, daß sie mit Zustimmung der zuständigen Oberbehörde abgeschlossen sind, und nicht etwa nur eine, nunmehr weggefallene Befreiung normieren sollen, eine von dem Willen des Vertragsinteressenten unabhängige, dessen Beitragsleistung berührende Aenderung der Beitragsordnung, wenn die Meinung bei dem Vertrage dahin gegangen ist, dem Vertragsinteressenten (für sich und seine Nachfolger nach Privat) ein eigenes Recht auf

*) cf. oben § 248 Nr. 13 ff.
**) cf. § 303.
***) Oben § 256 Anh. III.

*) cf. oben § 192.
**) cf. oben die Anmerkung zu Nr. 5 (S. 167).

unabänderlichen Bestand der festgestellten Beitragsleistung einzuräumen.

Ein solches eigenes Recht kann da nie angenommen werden, wo der Vertrag (Vergleich ꝛc.) nicht die Feststellung der Beitragsleistung bestimmter Einzelner und ihrer Nachfolger nach Privatrecht bezielt; namentlich also da nicht, wo es sich darum gehandelt hat, für die jeweiligen Angehörigen verschiedener Classen oder sonstiger Abtheilungen der Gemeindeglieder (z. B. der Vollmeier, Halbmeier, Köthner ꝛc. oder der Mitglieder des Kirchorts einer-, derjenigen der Außenortschaften anderer Seits) die Beitragsleistung zu ordnen. Die auf Grund eines derartigen Vertrags zustandegekommene Beitragsordnung unterliegt deshalb der Abänderung im gewöhnlichen Wege.

Der Abschluß eines Vertrags, durch welchen einem Betheiligten für sich und seine Nachfolger nach Privatrecht in Beziehung auf Beitragsleistung eigene Rechte gewährt werden, ist künftig nur da zu genehmigen, wo besondere Gründe denselben im Interesse von Kirche und Schule empfehlen (z. B. Abkommen über ein festes Beitragsmaß gegen Anerkennung der zweifelhaften Beitragspflicht eines, zu den Gemeindegliedern nicht gehörenden Grundbesitzers).*) Ueber Vereinbarungen mit Geistlichen und Lehrern vergl. auch § 2 a. E. des Gesetzes vom 5. Juli 1856.**)

§ 9. Beitragsmaß: a. allgemeines. Die Angemessenheit eines Beitragsfußes wird wesentlich durch die eigenthümlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Kirchen- oder Schulgemeinde mit bestimmt. Bei einer Feststellung oder Aenderung desselben müssen deshalb vor allem diese eigenthümlichen Verhältnisse gehörig beachtet, insbesondere auch berücksichtigt werden, wie zu den fraglichen oder zu ähnlichen Lasten in der betreffenden Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden beigetragen ist. (Vergl. § 40 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 und unten § 13.)

Nur mit Vorbehalt dessen, was hieraus an Besonderheit sich ergiebt, kommen für die Angemessenheit des Beitragsfußes allgemeinere Regeln in Betracht.

§ 10. b. Rücksicht auf Vermöglichkeit. Der Beitragsfuß hat die (in der Regel nach Steuerkraft zu bemessende) Vermöglichkeit der Beitragenden billig zu berücksichtigen.

Dies muß insoweit geschehen, daß nicht ein Theil über Vermögen belastet wird, während ein anderer Theil noch nicht nach Vermögen herangezogen wird (vergl. jedoch § 11);

sowie, daß nicht durch Verschonung eines vermögenden Theils der Gemeindeglieder die rechtzeitige, vollständige und nachhaltige Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen gefährdet wird.

Dagegen ist eine der Vermöglichkeit, — insbesondere etwa derjenigen Vermöglichkeit, welche in der Summe aller zu zahlenden directen Steuern sich darstellt — vollständig entsprechende Abstufung der Beiträge weder allgemein zu fordern, noch selbst unter allen Verhältnissen angemessen und zulässig. (Vergl. besonders § 11, 13, 14.)

Auch gilt die Verfassungsvorschrift (§ 13 des Gesetzes vom 5. September 1848), nach welcher nicht allein jedes Mitglied einer Gemeinde, sondern auch jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen muß, nur für bürgerliche, nicht auch für Kirchen- und Schulgemeinden.

§ 11. c. Rücksicht auf Nutzen. Die Bemessung der Beiträge nach dem Maße des Nutzens, welchen die kirchlichen bezw. Schuleinrichtungen für die verschiedenen Beitragenden haben, ist in der Regel ungerechtfertigt und unangemessen.

Dies gilt auch von der Anwendung einer Vertheilung der Kirchenbaulast nach Kirchenstühlen, sofern hierin nicht unmittelbar eine Vertheilung mit Rücksicht auf Vermöglichkeit liegt, und unbeschadet einer unter Umständen zulässigen und billigen Belastung der Besitzer von Kirchenstühlen mit einer vollständigen oder theilweisen Erstattung der Kosten der Herstellung ihrer Stühle.

Wohl aber eignet sich die Rücksicht auf das Maß des Nutzens dazu, der Rücksicht auf die Vermöglichkeit zur Seite zu treten zu dem Zwecke, Unbilligkeiten auszugleichen, welche eine volle und ausschließliche Rücksicht auf die Vermöglichkeit herbeiführen würde, z. B. durch Berücksichtigung der Seelenzahl neben der Steuerkraft bei Bemessung der von den verschiedenen Ortschaften einer Kirchengemeinde zu tragenden Quote der Gesammtlast, wo letztere zunächst in solchen Quoten ortschaftsweise vertheilt wird, oder bei Feststellung des Beitragsmaßes für größere Güter.

Insbesondere wird häufig ein nach dem Vermögen, vornehmlich dem Grundvermögen bemessener Beitragsfuß in Gemeinden, in welchen Mitglieder von hervorragender Vermöglichkeit, namentlich Besitzer großer Güter sich finden, in der Anwendung auf diese zu Härten führen, welche eine Beschränkung in dem Fuße — z. B. durch Festsetzung einer Quote der Gesammtlast als Grenze des Einzelbeitrags — zu dem Zwecke einer Milderung übergroßer Unverhältnißmäßigkeit der Leistung zu dem Nutzen, welchen der Beitragleistende für sich und die Angehörigen seiner Besitzungen ꝛc. an der kirchlichen bezw. Schuleinrichtung hat, nothwendig machen.

§ 12. d. Rücksicht auf besondere Leistungen Einzelner. Hat ein Theil der Betheiligten außer den zu den Lasten der gesammten Gemeinde zu leistenden Beiträgen noch besondere Lasten für Kirche oder Geistlichkeit bezw. Schule zu tragen (z. B. feste Abgaben in Naturalien oder Gelde an den Pastor, den Küster ꝛc.), so ist darauf bei Bemessung der Höhe ihres Beitrags billige Rücksicht zu nehmen, soweit diese besonderen Lasten in der Angehörigkeit zum Kirchen- bezw. Schulverbande ihren Grund haben.

Letzteres ist da anzunehmen, wo solche besondere Lasten im allgemeinen gleichmäßig von einer bestimmten Klasse der Gemeindeglieder getragen werden und nicht nachweislich auf einem von der Angehörigkeit zum Kirchen- bezw. Schulverbande

*) cf. oben § 260 Nr. 9.
**) cf. § 207 Nr. 7.

unabhängigen Verhältnisse (z. B. Meier=, Lehns=, Erbenzinsverbande) beruhen.

§ 13. e. Rücksicht auf das Bestehende. Nachbargleichheit. Steht die Abänderung eines Beitragsfußes in Frage, so muß in der Regel auf das Bestehende schonende Rücksicht genommen werden.

In dem Umstande, daß der geltende Beitragsfuß den Grundsätzen der §§ 10—12 nicht völlig entspricht, ist deshalb ein ausreichender Grund zu dessen Abänderung an sich nicht zu befinden, wenn dieser Fuß mit unerheblichen Unzuträglichkeiten oder Unbilligkeiten nicht verbunden ist, namentlich also auch dann nicht, wenn wegen der Geringfügigkeit der Beiträge diese, der weniger zweckmäßigen Vertheilung ungeachtet, ohne jeden Bedruck entrichtet werden können.

Ferner ist dahin zu sehen, daß ein zu schroffer Uebergang von dem bisherigen zu einem neuen Beitragsfuße vermieden wird.

Insbesondere leidet dies auch da Anwendung, wo ein Beitragsfuß besteht, kraft dessen allgemein oder doch in bestimmten Klassen (Höfefuß, Erbesfuß) nachbargleich beizutragen ist. Wo — namentlich wegen erheblicher Ungleichheit der Vermöglichkeit der Beitragspflichtigen überhaupt, bezw. in den einzelnen Klassen, oder wegen einer Steigerung der Last, welche das Bedürfniß einer Berücksichtigung solcher Ungleichheit vermehrt hat — eine Aenderung dieses nachbargleichen Beitragsfußes nothwendig oder angemessen wird, wird es zur Vermeidung des schroffen Uebergangs oft sich empfehlen, für eine Quote der gesammten Last den alten Fuß beizubehalten und nur für den übrigen Theil einen neuen, nach der Vermöglichkeit sich richtenden Fuß (Fuß der Grundsteuer, des bonitirten Grundbesitzes, der gesammten directen Steuern, des Landstraßenbaues) einzuführen.

§ 14. f. Annahme von Beitragsklassen. Durch Bestimmung von Beitragsklassen, welche mit Rücksicht auf die Steuern (gesammte directe Steuern, Grundsteuern, in Städten Personen= bezw. Häusersteuer 2c.), jedoch nicht in einfachem Anschlusse an diese gebildet werden, und Feststellung des Maßes eines einfachen Beitrags für den Beitragspflichtigen jeder Klasse können unter Umständen Härten der im § 11 bezeichneten Art angemessen vermieden und überhaupt die Beiträge zweckmäßig, mit billiger Berücksichtigung sowohl der Vermöglichkeit im Allgemeinen, als der in der Gemeinde in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse geregelt werden.

§ 15. g. Anrechnung auswärtigen Grundbesitzes. Eine Berücksichtigung des auswärts belegenen Grundbesitzes bei Heranziehung der Mitglieder der Kirchen= oder Schulgemeinde ist an sich nicht unzulässig oder unbillig.*)

Doch muß dabei hinsichtlich derjenigen Grundstücke eine Ausnahme gemacht werden, in Betreff deren der Besitzer nachweist, daß sie am Orte der Belegenheit zu den entsprechenden Lasten beitragspflichtig sind.

Auch ist es der Regel nach, insofern der Beitragsfuß nicht nach dem gesammten Vermögen, sondern nur nach dem Grundvermögen sich richtet, nicht angemessen, auswärtigen Grundbesitz weiter zu berücksichtigen, als insoweit derselbe Pertinenz eines im Bezirk der Kirchen= oder Schulgemeinde belegenen Grundbesitzes ist oder von diesem aus bewirthschaftet wird.

Zu beachten ist übrigens für den Bereich des Allgemeinen Preußischen Landrechts, dessen Bestimmung in Theil II, Titel 11, § 739:

„Wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bei."**)

§ 16. h. Anrechnung auswärtiger Steuer beim Steuerfuße. Wo eine Vertheilung nach dem Fuße aller oder einzelner directen Steuern beschlossen ist, wird im Zweifel angenommen, daß die Grund= und Häusersteuer nur, soweit sie von dem im Bezirke der Kirchen= oder Schulgemeinde belegenen Grundeigenthum zu entrichten ist, sonstige persönliche Steuern nur soweit, als sie in den zur Kirchen= oder Schulgemeinde (völlig oder theilweise) gehörenden bürgerlichen Gemeinden beschrieben sind, in Betracht kommen sollen;**)

jedoch, was die Grundsteuer betrifft, mit der Maßgabe, daß dem im Bezirke belegenen Grundbesitze der mit diesem in derselben Mutterrolle zu gemeinsamem Ansatze der Grundsteuer beschriebene hinzuzurechnen ist, sofern nicht dessen Mitberücksichtigung wider die Bestimmung § 15 Seite 2 verstößt oder im gegebenen Falle rechtlich unzulässig ist.

§ 17. Verschonung Unvermögender. Der als richtig an sich festzuhaltende Grundsatz, daß alle an sich Beitragspflichtigen durch den Beitragsfuß zu Beiträgen, soweit sie dazu im Stande sind, auch wirklich heranzuziehen sind, muß in der Ausführung wesentliche Beschränkung erfahren.

Namentlich ist eine Verschonung der minder vermögenden Classen zulässig, so fern der übrige Theil der Gemeinde die Lasten der letzteren ohne Beschwer tragen kann, und bei gleicher Voraussetzung selbst angemessen, sofern von den Angehörigen dieser Classen (neben den sonst ihnen obliegenden Zahlungen an Stolgebühren, Schulgeld 2c.), wenigstens zu einem erheblicheren Theile, auch geringe Beiträge ohne Beschwer nicht würden entrichtet werden können oder doch der aufkommende Betrag die Kosten und Weiterungen der Erhebung nicht lohnen würde.

In Städten rechtfertigt sich hiernach oft eine vollständige Verschonung der in der untersten oder in den beiden untersten Klassen der Staats=Personensteuer Beschriebenen, in einfachen Landgemeinden ohne ansehnlicheren Gewerbetrieb diejenige aller Nichtansässigen oder wenigstens derjenigen Nichtansässigen, welche nicht in den höheren Classen der Staats=Personensteuer beschrieben sind. Vergleiche übrigens § 18 a. E.

Selbst eine hierüber hinausgehende Verschonung kann unter Umständen da angemessen beibehalten werden, wo der bestehende Beitragsfuß solche mit sich bringt, zur Aenderung des letzteren sonstiger Grund nicht vorliegt und die danach Beitragenden ihre Beiträge ohne jeden Bedruck entrichten können. Unthunlich aber wird dieselbe, wenn aus sonstigem

*) cf. Erlaß v. 30. Nov. 1883, oben Nr. 8b.

*) cf. unten § 280 Anh. XI.

**) cf. Erlaß v. 30. Nov. 1883, oben Nr. 8b.

Grunde ein Beitragsfuß geändert werden muß und bei dieser Gelegenheit von solchen Betheiligten, welche durch die Veränderung sonst benachtheiligt werden würden, auf Mitheranziehung der Verschonten gedrungen wird.

Geht das Verlangen auf eine Aenderung des Beitragsfußes, durch welche bisher Verschonte mit der Beitragsleistung Wahlrecht erhalten (§ 10, Seite 3 des Gesetzes vom 9. October 1864) nur aus der Mitte der bisher Verschonten aus, so kann, soweit nicht eine Heranziehung der letzteren dem Vorstehenden nach in weiterem Umfange einzutreten hat, unter Umständen eine Regelung angemessen sein, bei welcher wegen Ausdehnung des Beitragsfußes und Einräumung eines entsprechenden Wahlrechts zwar allgemeinere Bestimmung getroffen, deren Wirksamkeit für jeden einzelnen Betheiligten aber von dessen Erklärung, die Beitragsleistung übernehmen zu wollen, abhängig gemacht wird.

§ 18. Dauer und Umfang der Beitragsordnung. Feste Zahlungen. In der Regel ist darauf zu halten, daß der Beitragsfuß nicht von Fall zu Fall, sondern für die Dauer festgestellt wird.

Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, unter Umständen nicht unangemessen, daß für verschiedene Lasten (z. B. Baulast — Lehrerbesoldungszuschuß, außerordentliche Baulast — gewöhnliche Baulast) in der Kirchen- bezw. Schulgemeinde eine verschiedene Beitragsordnung Geltung hat oder erhält.

Für außerordentliche, nur nach größeren Zwischenzeiten wiederkehrende Lasten wird meist am angemessensten sein, daß dieselben von den, den dauernden Stamm der Gemeinde bildenden ansässigen Mitgliedern ausschließlich oder doch hauptsächlich wenigstens insofern getragen werden, als sie hohe einmalige Beiträge erfordern und nicht dafür gesorgt ist, daß die Last, sei es im Wege der Capitalansammlung oder der Anleihe auf Todschlag, über größere Zeiträume gleichmäßig sich vertheilt.

Eine angemessene Betheiligung der Nichtansässigen bei solchen Lasten ist indeß oft auch in der Weise möglich, daß denselben statt sonstiger Beiträge fortgehend die Entrichtung einer festen, geeigneten Falls klassenweis abzustufenden jährlichen (halbjährlichen 2c.) Zahlung auferlegt wird.

Geeigneten Falls kann eine dahin gehende Ordnung bezüglich aller Lasten der Kirchen- oder Schulgemeinde entweder für alle Nichtansässigen oder für gewisse Klassen derselben (z. B. diejenigen, welche in den untern — in andern Fällen den obern — Klassen der Staats-Personensteuer beschrieben sind) angemessen sein.

§ 19. Anfang der Geltung neuer Beitragsordnungen. Neue Beitragsordnungen treten mit dem Zeitpunkte in Kraft, mit welchem die Genehmigung bezw. Anordnung der zuständigen Behörde dem Vorstande eröffnet wird. Dieser Zeitpunkt erleidet auch durch eine Berufung, falls dieselbe als unbegründet verworfen wird, keine Aenderung, sofern nicht in der Berufungsinstanz etwas Anderes bestimmt wird.

Alle Beiträge, welche für die einzelnen Beitragenden nach diesem Zeitpunkte fällig werden, sind nach dem neuen Beitragsfuße, die vorher für sie fällig gewordenen nach dem bis dahin geltenden Beitragsfuße zu erheben.

Ausnahmsweise kann aber bei Feststellung des neuen Beitragsfußes genehmigt bezw. angeordnet werden, daß derselbe auch für früher schon ausgeschriebene Beiträge — in Betreff deren danach, soweit sie schon gezahlt sind, eine Ausgleichung einzutreten hat — Anwendung erhalten soll, namentlich, wenn gerade in Anlaß der fraglichen Ausschreibung über die Gültigkeit oder Bedeutung des bisherigen Beitragsfußes Streit und Ungewißheit hervorgetreten oder sonst dessen Unhaltbarkeit sich gezeigt hat.

Ebenso sind die bisher Befreiten, insofern das Maß ihres Beitrags erst einer Feststellung seitens der kirchlichen Verwaltung bedurft hat, zu früheren Beiträgen, als zu den nach dem Zeitpunkte dieser Feststellung für die einzelnen Beitragenden fällig gewordenen nicht heranzuziehen.

§ 20. Beitreibung im Verwaltungswege und gerichtliche Urtheile. Die Beiträge, welche die Einzelnen zu den den Kirchen- bezw. Schulgemeinden aufliegenden Lasten zu leisten haben, werden nöthigen Falls im Verwaltungswege beigetrieben.

Diese Beitreibung wird dadurch, daß der in Anspruch Genommene die Anforderung als rechtswidrig bestreitet, nicht ausgeschlossen. Vielmehr hat solchen Falls die zuständige Behörde der Kirchen- und Schulverwaltung (Kirchen-Commissarien, K. Consistorium 2c.) zunächst selbst zu prüfen und zu beurtheilen, ob der Widerspruch für begründet anzusehen ist oder nicht und danach über Einstellung oder Fortsetzung des Beitreibungsverfahrens zu entscheiden. Dabei kann sie übrigens in zweifelhaften Fällen das weitere Vorgehen im Verwaltungswege von einer gerichtlichen Entscheidung, sofern sie dies nicht für geeignet erachtet, abhängig machen. Vergl. § 5.*)

Die Anordnung über Beitreibung im Verwaltungswege hat aber eben so wenig wie sonstige Verfügungen, welche im Verwaltungswege zur Feststellung und Durchführung des Fußes für Beiträge zu den Lasten der Kirchen- und Schulgemeinden ergehen, die Bedeutung, die Zuständigkeit der Gerichte*) zu einer das Rechtsverhältniß selbst normirenden rechtskräftigen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten darüber, ob von dem Einzelnen die in Frage stehende Leistung dem Rechte nach gefordert werden kann, zu beschränken. Einer ausdrücklichen Offenhaltung des Rechtsweges bedarf es desfalls nicht.

Was dann von den Gerichten rechtskräftig erkannt wird, hat demnächst auch die Kirchen- und Schulverwaltung für Recht anzunehmen und danach sowohl ihr Vorgehen in späteren Fällen zu bemessen, als auch eintretenden Falls ihre bereits ergangene Verfügung zu berichtigen. Vergl. übrigens § 7 S. 2.

§ 21. Fortsetzung. Die Befugniß zur Beitreibung im Verwaltungswege beschränkt sich auf das eigene Bereich der Kirchen- und Schulverwaltung. Dieses wird indes auch bei einer Heranziehung des im Bezirke belegenen Grund-

*) cf. unten § 301, 302, 303.

besitzes Auswärtiger, falls solche überhaupt dem Rechte nach zulässig ist (§ 5) nicht überschritten, sofern diese Heranziehung im gegebenen Falle nicht den Charakter einer Heranziehung **Dritter** angenommen hat.

Dagegen ist die Beitreibung im Verwaltungswege ausgeschlossen zur Durchführung von Verpflichtungen, welche dem Patrone als solchen, der bürgerlichen Gemeinde (vorbehältlich der mit einer anomalen Stellung der bürgerlichen Obrigkeit zur Kirchenregierung zusammenhängenden Verpflichtungen) oder sonstigen, ausnahmsweise statt der Kirchen- oder Schulgemeinde verpflichteten Corporationen und Einzelnen obliegen, unbeschadet jedoch derjenigen Verwaltungsmaßregeln, welche gegen bürgerliche Gemeinden oder deren Mitglieder etwa die den ersteren vorgesetzte **Regierungsbehörde** (Amt, Landdrostei) für zulässig erkennt.*)

Auch erstreckt sich die Befugniß zur Beitreibung im Verwaltungswege nicht auf solche Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke, welche ohne steuerartigen Charakter den Einzelnen unmittelbar (nicht als Beitrag zur Last der Gemeinde) obliegen, wie Stolgebühren, feste Pfarr- und Küsterabgaben rc., sofern nicht die Beitreibung im Verwaltungswege gesetzlich besonders angeordnet ist, wie namentlich für liquide Rückstände von Schul- und Feuerungsgeld im § 33 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845*) (vergl. daselbst auch § 30 Seite 3).

Für solche zur Beitreibung im Verwaltungswege ungeeigneten Leistungen ist übrigens eine **gerichtliche** Zwangsvollstreckung nach § 528 Nr. 4 der bürgerlichen Proceßordnung stattnehmig, sofern es sich um „im Klaren beruhende Forderungen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverbande herrühren", handelt.*) (Vergl. auch Nr. 3 das.)

Die politischen Gemeinden als Träger der Schullast.

§ 263. Empfehlung einer Uebernahme der Schullasten auf den Etat der politischen Gemeinden.

1. Vf. des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 14. Aug. 1865 betr. die Belehrung der Gemeinden insbesondere in Fabrikdistricten über die Vortheile einer Uebernahme der Schullasten auf den Etat der politischen Gemeinde zum Zweck einer angemessenen **Heranziehung der Forensen**.**)
2. E. v. 6. October 1881 desgl. (in der Provinz Westfalen) zum Zweck einer **Erleichterung der Beamten** cf. E. v. 24. Juli 1868 unten § 264 Nr. 1a, 2 und 7 und § 248 Nr. 7 und 14.
3. E. v. 2. März 1881 desgl. wegen der **Geistlichen** und **Lehrer**.
4. cf. E. v. 2. Juli 1880, 8. Mai 1883, 14. März 1885 oben § 257 Nr. 2a, b, d desgl. zum Zweck der **Erhaltung von Schulen, welche über das Ziel der Volksschule hinausgehen**.

*) cf. § 301.

**) Bezw. der juristischen Personen, Actiengesellschaften; cf. das Nothcommunalsteuergesetz vom 27. Juli 1885 Ges.-Samml. S. 327, sowie unten § 267 u. § 269.

1.

Aus einigen Ortschaften der Provinz, welche dem sich mehr und mehr erweiternden Districte der landwirthschaftlichen Fabrik-Industrie angehören, sind bei dem im vorigen Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Landtage Petitionen angebracht worden, die auf die Herbeiführung einer Heranziehung der Forensen zu den Schullasten gerichtet waren. — Nachdem der Provinzial-Landtag sich zu einer theilweisen Befürwortung der in diesen Petitionen enthaltenen Anträge bewogen gefunden hat, habe ich eine eingehende Erwägung der Fragen eintreten lassen,

> ob resp. in welchem Umfange eine Modification des landrechtlichen Princips von der persönlichen Natur der Schullasten als ein wirkliches Bedürfniß anzuerkennen ist,

sowie

> auf welchem Wege diese Modification eventuell herbeizuführen sein möchte.

Nachdem ich demnächst den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern in der Sache Vortrag gehalten habe, eröffne ich der Königlichen Regierung nunmehr Nachstehendes:

Die thatsächlichen Zustände, welche zu den erwähnten Petitionen Veranlassung gegeben haben, sind im Allgemeinen folgende.

Nur in verhältnißmäßig wenig Fällen sind die in der Provinz bestehenden, großen landwirthschaftlichen Fabrik-Etablissements lediglich oder auch nur vorwiegend auf einen geschlossenen Complex großer Güter basirt. Die Folge davon ist, daß das umfangreiche, als Grundlage des Fabrikbetriebes erforderliche Areal rings herum durch Anpachtung oder Ankauf kleinerer Besitzungen beschafft werden muß, und zwar wird wegen der seither stattgehabten stetigen Steigerung der Pachtpreise von denjenigen Fabrikbesitzern, die dazu irgend im Stande sind, die möglichst schnelle Beschaffung der ihnen nöthigen Ländereien im Wege des Ankaufes vorgezogen. So ist es gekommen, daß bei einer großen Anzahl von Fabriken ein Haupttheil der zu denselben gehörigen Ländereien in angekauften bäuerlichen Besitzungen besteht, die in den verschiedenen benachbarten Gemeindebezirken belegen sind; ein Verhältniß, welches stets noch im Zunehmen begriffen ist. Dabei werden die zu den qu. Besitzungen gehörigen Gehöfte zum Theil nach Abtrennung des Ackers wieder veräußert, zum Theil zu Wohnungen für Arbeiter der Fabrik unmittelbar benutzt, zum Theil endlich als Vorwerks-Wirthschaften eingerichtet. In keinem dieser Fälle ist es jedoch möglich, den betreffenden Fabrikbesitzer selbst, welcher seinen Wohnsitz außerhalb des betreffenden Schulverbandes hat, zu denjenigen Leistungen heranzuziehen, **welche als eine persönliche Last** der Hausväter der Schulsocietät aufgebracht werden.

Der große Nachtheil, welcher sich aus solchen Verhältnissen für die Prästationsfähigkeit der betheiligten Schulgemeinde ergiebt, wird doppelt drückend dadurch, daß mit dieser Schwächung der Leistungsfähigkeit die Vermehrung der Schulbedürfnisse Hand in Hand zu gehen pflegt. Die bedeutende Menge von Arbeitskräften, welche der Fabrikbe-

trieb, sowie die durch denselben bedingte landwirthschaftliche Cultur erheischt, führt in der Nachbarschaft der Fabrikstätten fast ohne Ausnahme zu einer ansehnlichen Vermehrung der Arbeiterbevölkerung.

Die Beschaffung erweiterter Schulräumlichkeiten, sowie eine Vermehrung der Lehrkräfte sind vielfach gar nicht zu umgehen. Allerdings erhalten die betreffenden Schulgemeinden mit jener Vermehrung ihrer Bevölkerung auch einen Zuwachs von beitragspflichtigen Mitgliedern. Indessen steht die Leistungsfähigkeit der zukommenden Mitglieder mit der Steigerung der Anforderungen an die Schulgemeinden in keinem Verhältnisse, es tritt vielmehr die Nothwendigkeit wesentlicher Mehrleistungen für die älteren, prästationsfähigeren Societäts-Mitglieder ein. Die Fabrikbesitzer dagegen, durch deren Interesse die ungünstigen Verhältnisse herbeigeführt worden, sind im Bereich der Geltung der landrechtlichen Vorschriften nur in denjenigen Societäten, deren Mitglieder sie vermöge ihres Wohnsitzes sind, zu einer angemessenen Mittragung dieser Mehrleistungen heranzuziehen.

Die Anträge, welche Behufs Beseitigung dieser Mißverhältnisse in den gedachten Petitionen gestellt waren, gingen theils dahin,

> daß unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen des Landrechts, sowie analoger provinzialrechtlicher Vorschriften, die Heranziehung der Forensen zu den Schullasten allgemein erfolge,

theils dahin,

> daß die Lasten der Schulsocietäten den politischen Gemeinden übertragen, und demgemäß die Forensen, zu denselben nach eben dem Maßstabe herangezogen werden möchten, nach welchem sie zu den Communallasten beitragen müssen.

Ueber die Angemessenheit des ersteren Weges der Abhülfe haben bereits aus Anlaß des Circular-Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 16. October 1863 (E. U. 11432; K. 1329 ausführliche Erörterungen stattgefunden. Ich habe mich damals, sowie in Uebereinstimmung mit dem Votum des Provinzial-Landtages auch gegenwärtig in Folge der mehrerwähnten Petitionen nur dahin aussprechen können, daß das landrechtliche Princip der persönlichen Natur der Schullasten im Allgemeinen als ein sachgemäßes und wohlthätiges anzuerkennen ist, daß daher die Uebelstände, welche dieses Princip unter gewissen Ausnahme-Verhältnissen mit sich bringt, die allgemeine Beseitigung desselben nicht rechtfertigen würden. Ebensowenig würde aber auch eine Ausnahme-Gesetzgebung für die betreffenden Landestheile am Platze sein. Und zwar abgesehen von anderen Bedenken schon nicht wegen der Unmöglichkeit einer bestimmten, räumlichen Begrenzung der Districte, auf welche dieselbe anzuwenden sein würde. Es bleibt daher nichts übrig, als die Benutzung des obenbezeichneten zweiten Ausweges, nämlich:

die Uebertragung der Schullasten auf die politische Gemeinde in den einzelnen dazu geeigneten Fällen.

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit der Uebernahme der Schullasten Seitens der politischen Gemeinden besteht an sich kein Zweifel. Es fragt sich nur, welche Mitwirkung der Aufsichtsbehörde dabei überhaupt zusteht, und welche Gesichtspunkte derselben bei dieser Mitwirkung maßgebend sein müssen. In diesen Beziehungen bemerke ich Folgendes ergebenst.

1) Es unterliegt im Allgemeinen lediglich der freien Beschlußnahme der betheiligten Gemeinden, ob sie die Unterhaltung der Schulen übernehmen wollen. Ein dahin zielender Zwang darf daher weder direct noch indirect angewendet werden.

2) Dies schließt jedoch nicht aus, daß — wie dies der Provinzial-Landtag ausdrücklich beantragt hat — diejenigen Gemeinden, in deren Bezirk die angedeuteten Uebelstände hervorgetreten sind, in geeigneter Weise über die Mittel und Wege der Abhülfe belehrt werden, zumal nicht vorauszusetzen ist, daß die Betheiligten überall die einschlagenden Verhältnisse klar übersehen. Eine solche angemessene Belehrung der betreffenden Gemeinden durch den Landrath ist für ebenso zulässig als zweckentsprechend zu erachten, insofern sie auf die Fälle des wirklichen Bedürfnisses beschränkt bleibt. In letzterer Hinsicht weise ich namentlich darauf hin, daß bei den einfacheren Forensal-Verhältnissen, welche nur in dem meist wechselseitigen Uebergreifen des Besitzes benachbarter Gemeindebezirke bestehen, dieses Bedürfniß in der Regel um deswillen nicht anzuerkennen sein wird, weil das Correctiv hier schon zumeist in der Wechselseitigkeit des Verhältnisses liegt, außerdem aber auch der größte Theil der durch die oben dargelegten außerordentlichen Verhältnisse begründeten, die betheiligten Gemeinden bedrückenden Umstände hier nicht obwaltet.

3) Was die Modalitäten der Ausführung anlangt, so wird es im Allgemeinen genügen, wenn die betreffenden politischen Gemeinden den Beschluß fassen, die Kosten der Unterhaltung der Elementarschulen aus Gemeindemitteln zu bestreiten. Die Forensen werden dann zu den Schullasten in gleicher Weise, wie zu den übrigen Communalbedürfnissen beizutragen haben.

4) Die Aufsichtsbehörde wird jedoch aus jedem derartigen Beschluß Veranlassung zu entnehmen haben, ex officio sorgfältig zu prüfen, ob dieser bestehende, beziehungsweise der nach dem gleichzeitigen Beschluß der Gemeinde etwa neu einzuführende Aufbringungsmaßstab für angemessen zu erachten, oder ob auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 14. April 1856,*) betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, eine anderweite Feststellung der Vertheilung der Gemeindelasten herbeizuführen ist. Dabei werden namentlich

*) cf. jetzt das Nothcommunalsteuergesetz v. 27. Juli 1885 Ges.-S. S. 327.

die Gesichtspunkte festzuhalten sein, daß nicht die gesammte Last, sondern nur ein angemessener Theil derselben auf den Grundbesitz gelegt wird, sowie daß die Heranziehung der Forensen nur nach demselben Maßstabe erfolgen darf, nach welchem die Gemeindemitglieder von ihrem Grundbesitze beisteuern. Auch wird zu erwägen sein, ob und inwiefern ein Bedürfniß vorliegt, im Interesse der Forensen eine Abänderung der Ortsverfassung bezüglich des Stimmrechtes in Gemeinde-Angelegenheiten nach Maßgabe des § 5 l. c. vorzunehmen.

Die Königliche Regierung ersuche ich ergebenst, nach diesen Grundsätzen gefälligst verfahren und die Landräthe mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Magdeburg, den 14. August 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: von Schwarzhoff.

An
die Königliche Regierung 1) hierselbst, 2) zu Merseburg, 3) zu Erfurt.
O. P. 2821.

2.

Berlin, den 6. Oktober 1881.

Die in Folge mehrfach vorgekommener Beschwerden veranlaßten Erörterungen haben ergeben, daß im Bereiche der Provinz Westfalen die Beamten durch ihre volle Heranziehung zu den Schulabgaben vielfach in hohem Maße belastet sind. Dem in Rücksicht hierauf gemachten Vorschlage, es möge allgemein angeordnet werden,

> daß von den Staatsbeamten Schulsocietätsbeiträge nur in soweit zu erheben seien, als nicht unter Zurechnung der sonstigen aus den kommunalen und demähnlichen Verbänden zu entrichtenden Abgaben das in dem Gesetze vom 11. Juli 1822 festgesetzte Maximum überschritten werde,

steht entgegen, daß dies Gesetz nur das Verhältniß der Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Beiträge zu den Bedürfnissen der bürgerlichen Gemeinden regelt, die Verhältnisse dieser Beamten zu Korporationen und Societäten, die außer den bürgerlichen Gemeinden stehen und einen von diesen getrennten Haushalt haben, aber nicht berührt, daher auch auf die Beiträge zu den Bedürfnissen solcher Societäten nicht anzuwenden ist. Gleichwohl ist die in Bezug auf die Beitragspflicht zu den Schulsocietätslasten für die Beamten liegende Unbilligkeit um so weniger zu verkennen, als die Schulsocietäten sich von der großen Mehrzahl aller übrigen außer den bürgerlichen Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden bestehenden Korporationen und Societäten dadurch wesentlich unterscheiden, daß es den Mitgliedern der letzteren unbenommen ist, sich durch ihren Austritt aus denselben von der Beitragspflicht überhaupt zu befreien, während die Beitragspflicht der Hausväter einer Schulsocietät eine gesetzliche Zwangspflicht ist, welcher sich kein Mitglied entziehen kann, so lange es seinen Wohnsitz im Schulbezirke hat. Die Lage der Beamten in dieser Hinsicht wird noch dadurch erschwert, daß sie durch die Dienstpflicht genöthigt sind, ihren Wohnsitz an dem zur Ausübung des Amtes ihnen angewiesenen Orte zu nehmen und denselben ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten nicht an einen anderen Ort verlegen dürfen.

Eine Abhülfe der Uebelstände wird am zweckmäßigsten durch Uebernahme der Unterhaltung der Elementarschulen seitens der bürgerlichen Gemeinden herbeigeführt werden.

In dieser Hinsicht bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß der Kommunal- und der Schulaufsichtsbehörde Zwangsmittel nicht zu Gebote stehen, die bürgerlichen Gemeinden, welche im Geltungsgebiete des § 29 ff. Tit. 12 Th. II Allgemein. Landrechtes zur Unterhaltung der Volksschulen nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt sind, unter Genehmigung der Kommunal- und beziehungsweise der Schulaufsichtsbehörde mittels Gemeindebeschlusses die Schullasten den Schulsocietäten abzunehmen und solche als Kommunallasten zu übernehmen, zur Fassung derartiger Beschlüsse zu nöthigen.

Abweichend von anderen Landestheilen, in welchen die meisten und namentlich fast alle größeren Städte kraft ihrer Autonomie die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in den Kreis der unmittelbaren Kommunalangelegenheiten gezogen und freiwillig dauernd zu Lasten der Kommune übernommen haben, ist in der Provinz Westfalen seitens der bürgerlichen Gemeinden nur in sehr geringer Ausdehnung von der Befugniß, die Volksschullasten zu übernehmen, Gebrauch gemacht worden.*)

Von denjenigen 21 unter 170 Städten im Preußischen Staate, in welchen die Volksschullast im Jahre 1876 noch nicht Kommunallast, sondern noch ganz oder theilweise Societätslast war, fallen 11, also die größere Hälfte, allein auf die Provinz Westfalen.

Unter diesen Verhältnissen empfehlen wir der Königlichen Regierung, bei den Schulvorständen und Schulsocietäten sowie bei den bürgerlichen Gemeinden auf die Uebernahme der Volksschulen und der Unterhaltung derselben als Gemeinde-Anstalten seitens der bürgerlichen Gemeinde in größerem Maße, als bisher, hinzuwirken.

Ueber den Erfolg Ihrer Bemühungen sehen wir binnen Jahresfrist einer Anzeige entgegen.

Die Minister
der Finanzen. Bitter. des Innern. v. Puttkammer. der geistlichen 2c. Angelegenheiten. von Goßler.

An
die Königlichen Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg.
F. M. II. 11040. I. 14364.
M. d. J. I. B. 8548.
M. d. g. A. U. III. a. 15331.

3.

(Forts. v. § 177 Nr. 2a.)

Berlin, den 2. März 1881.

— — Im Uebrigen wolle die Königliche Regierung erwägen, ob es nicht zu ermöglichen, die politischen Gemeinden dazu geneigt zu machen, die Kosten der Unterhaltung der Volksschulen, insoweit solche von den Hausvätern in der Gemeinde

*) cf. über die Gründe oben § 260 Nr. 1 sub VII, andererseits unten § 264 Nr. 7.

nach Maßgabe des §§ 19 ff. Tit. 12 Th. II A.=L.=R. aufzubringen sind, mittelst Gemeindebeschlusses unter Bestätigung desselben durch die Kommunalaufsichtsbehörde (Kreisausschuß) als Kommunallasten zu übernehmen. (Erk. des O.=V.=G. v. 28. Nov. 1877 Entsch. III 124. C.=Bl. 1878 S. 107 unten § 264 Nr. 3.) Es würde auf diese Weise, da die Geistlichen und Elementarschullehrer von den directen persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens gesetzlich befreit sind, den nicht unbilligen Beschwerden über ihre Heranziehung zu den Schulsocietätsbeiträgen erwünschte Abhülfe geschaffen werden können.

U. III. a. 2009.

§ 264. Berechtigung der politischen Gemeinden zur Uebernahme der Schullast.

1. E. v. 23. April 1867 betr. die Befugniß der Stadt- und Landgemeinden zur Bestreitung der Ausgaben der Schulsocietäten.

1a. E. v. 10. Oct. 1883 desgl. in Hannover.

2. E. v. 24. Juli 1868 betr. die Begründung dieses Rechts durch die Autonomie.

3. Erk. des O.=V.=G. v. 28. Nov. 1877 desgl. — cf. Erk. des O.=V.=G. v. 25. Febr. 1885 (unten § 280 Nr. 22) und Erk. des C.=G.=H. v. 14. Oct. 1865, (§ 248 Nr. 16,) 10. Dec. 1870 und 14. Oct. 1871 (unten § 267 Nr. 6 u. 7).

4. E. v. 8. Febr. 1881 betr. die Berechtigung der bürgerlichen Gemeinden zur Zurückziehung der den Schulsocietäten gewährten Zuschüsse. cf. E. v. 22. Juli 1862 unten § 265 Nr. 1, sowie § 267 Nr. 7 und hier Anh. I.

5. E. v. 12. Febr. 1872 betr. ihre Befugniß zur theilweisen Uebernahme der Schullast.

6. E. v. 20. Juni 1874 betr. die Berechtigung zur Uebernahme auch derjenigen Lasten, welche den einer auswärtigen Schule zugewiesenen Mitgliedern der politischen Gemeinde obliegen. cf. Nr. 5.

7. E. v. 13. Jan. 1883 betr. die Festsetzung eines angemessenen Vertheilungsmaßstabs bei einem mehrere politische Gemeinden umfassenden Schulbezirk. cf. § 269 Nr. 18 ff.

8. E. v. 31. Dec. 1861 betr. die Erhaltung des confessionellen Charakters der Schule beim Uebergang der Schullast auf die Civilgemeinde. cf. Nr. 7 und unten § 269 Nr. 16.

9. Ueber die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde zur Organisation der Schulen nach ihrer Communalisirung. cf. auch § 265 Nr. 4, 11—13.

Anhang.

I. E. v. 31. Jan. 1835 betr. die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden zur dauernden Unterhaltung der von ihnen als Gemeindeanstalten übernommenen Volksschulen.

1. Berechtigung der bürgerlichen Gemeinden zur Uebernahme der Schulunterhaltungskosten.

Ew. Wohlgeboren eröffnen wir auf die Beschwerde vom 6. d. M., betreffend die Heranziehung des ꝛc. zur Deckung der Kosten eines in der Gemeinde N. errichteten Schulhauses, daß die politischen Gemeinden, sowohl nach der Westfälischen Landgemeindeordnung wie nach den übrigen geltenden Land- und Stadtgemeindeordnungen, allerdings befugt sind — falls sie solches in den dazu geeigneten Fällen als im Interesse der Gemeinde liegend erachten und soweit nöthig, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — auch soche Ausgaben zu beschließen, zu deren Bestreitung sie gesetzlich nicht unbedingt verpflichtet sind, folgeweise auch andern Corporationen gegenüber sich zur Bestreitung derjenigen Bedürfnisse zu verpflichten, für welche in Ermangelung einer andern dafür eintretenden juristischen Person die Mitglieder dieser Corporation würden aufkommen müssen. —

Berlin, den 23. April 1867.

Die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern.

U. 9612.

1a.

Berlin, den 10. October 1883.

Die principiellen Bedenken, welche das Königliche Consistorium gegen das — Gesuch des Schulvorstandes — um Genehmigung der Uebertragung der Schullasten in N. an die bürgerliche Gemeinde daselbst — erhoben hat, werden von der Königlichen Staatsregierung nicht getheilt. Es ist im Gegentheil den Provinzialbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen nicht bereits auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschrift den bürgerlichen Gemeinden die Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen obliegt, wiederholt durch Ministerial-Erlasse empfohlen worden, thunlichst darauf hinzuwirken, bei den Schulvorständen und Schulsocietäten sowohl als bei den bürgerlichen Gemeinden, daß die Schulgemeindelasten als Communallasten und die öffentlichen Volksschulen, selbst als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden übernommen werden.

Indem ich das Königliche Consistorium dieserhalb u. A. auf die durch das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung veröffentlichten Erlasse vom 13. Juli 1880, 2. März und 6. October 1881, 3. Juli 1882 und 13. Januar 1883 (C.=Bl. 1881 S. 236, 633, 637; 1882 S. 678; 1883 S. 317)*) verweise, bemerke ich, daß in der Provinz Hannover so wenig, wie in anderen Landestheilen, die Befugniß bürgerlicher Gemeinden, mit Genehmigung der Communal-Aufsichtsbehörde die nach gesetzlicher Vorschrift dem Schulverbande (der Schulgemeinde) obliegende Schulunterhaltungslast mittels Gemeindebeschlusses als Communallast zu übernehmen, einem begründeten Zweifel unterliegt und daß dieselben Rücksichten, welche es im Allgemeinen nur als erwünscht haben erscheinen lassen, daß die bürgerlichen Gemeinden in möglichstem Umfange von dieser Befugniß Gebrauch machen, auch für den Bereich der Provinz Hannover obwalten.

Hiernach kann ich das Königliche Consistorium nur veranlassen, Sich wegen Herbeiführung der Genehmigung des von der bürgerlichen Gemeinde N. gefaßten Beschlusses, die Schulgemeindelasten von N. als Communallasten zu übernehmen, mit der Königlichen Landdrostei daselbst, welcher ich

*) § 248 Nr. 14, § 263 Nr. 3 und 2, § 248 Nr. 7, unten Nr. 7.

eine Abschrift dieser Verfügung zugefertigt habe, in Einvernehmen zu setzen.

Bei den weiteren Verhandlungen und Entschließungen sind die Entscheidungen des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 4. April und 28. November 1877 und vom 16. Februar 1881 (C.-Bl. 1877 S. 257; 1878 S. 107; 1881 S. 574)*) und die Erlasse vom 8. Februar 1881, 3. April und 1. Juni 1883 (C.-Bl. 1881 S. 474; 1883 S. 459, 460)**) entsprechend zu beachten, insbesondere auch in Betreff der Zuständigkeit der Communal-Aufsichtsbehörde und beziehungsweise der Schulaufsichtsbehörde, die in den beiden letztgedachten Erlassen enthaltene Hinweisung auf die Verschiedenheit der Fälle, in welchen die Schulsocietäten (Schulgemeinden) als solche bestehen bleiben und nur das sogenannte Schulkassendeficit auf den Communaletat übergehen soll, von denjenigen Fällen, in welchen unter Auflösung oder Aufhebung der Schulgemeinde und unter Uebereignung des Schulvermögens an die bürgerliche Gemeinde die Schule als Anstalt der Gemeinde und die Kosten der Unterhaltung der Schule als Gemeindelast von der bürgerlichen Gemeinde übernommen werden soll.

Dabei bemerke ich zugleich, daß wenn in dem vorliegenden Falle, wie es den Anschein hat, sowohl die Schulgemeinde, bezw. der zur Vertretung derselben berufene Schulvorstand, als die bürgerliche Gemeinde darüber einverstanden sind, daß das Letztere geschehen solle, die von dem Königlichen Consistorium in dem Berichte vom 28. August d. J. vorgetragenen Bedenken keinenfalls eine ausreichende Veranlassung darbieten könnten, von Schulaufsichtswegen den desfallsigen Wünschen und Beschlüssen der Betheiligten Hindernisse zu bereiten.

Seiner Zeit sehe ich dem Berichte des ꝛc. darüber entgegen, daß und in welcher Art diese Verfügung zur Ausführung gebracht worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Consistorium zu N. in der Provinz Hannover.
U. III. a. 17916. 17917.

2.

Berlin, den 24. Juli 1868.

Daß die Landgemeinden ebenso wie die Stadtgemeinden die in ihrer Autonomie wurzelnde Befugniß, die Schulunterhaltungslast zu übernehmen, von jeher gehabt, fortdauernd unangefochten resp. unter ausdrücklicher Zustimmung der Communal-Aufsichtsbehörden ausgeübt und durch kein Gesetz verloren haben, ist außer Zweifel (C.-Bl. 1865 S. 690 ff.***) 1866 S. 8†) 1867 S. 321).††) — Wo von dieser Befugniß, sei es von Alters her und nach erweislicher Observanz, sei es durch neuerlichen gültigen Beschluß Gebrauch gemacht worden ist, wird das dadurch begründete Verhältniß umsomehr sorgfältig zu schützen und zu pflegen sein, als die überwiegenden Vortheile davon für eine weitere Gesetzgebung über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen das Communalprincip als Regel haben in Aussicht nehmen lassen.
U. 18686.

3.

In der Verwaltungsstreitsache
der Wittwe T. und des Kossäthen F. zu S., Kläger und Revisionskläger,
wider
die Gemeinde S., Beklagte und Revisionsbeklagte,
hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 28. November 1877 erkannt:

Das Preußische Allgemeine Landrecht giebt keine Definition des Begriffs der Gemeinde und ihrer Aufgaben. Dasselbe läßt es in dieser Beziehung bei den gemeinen Rechten bewenden. Nach gemeinem Deutschen Rechte gehören aber zu den Aufgaben der Gemeinde nicht allein die rein öconomischen Angelegenheiten, sondern namentlich auch das Schulwesen (Beseler, Deutsches Privatrecht I. Seite 246 u. a. m.). Auf diesem Gebiete wird die Autonomie der Gemeinde nur durch das staatliche Aufsichtsrecht begrenzt. Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben demgemäß in constanter Praxis und unter Zustimmung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte angenommen, daß die politischen Gemeinden vermöge ihrer Autonomie mit Zustimmung der Communal-Aufsichtsbehörde befugt sind, die Schullasten den Schulsocietäten abzunehmen und in Communallasten zu verwandeln. — — — Macht eine Gemeinde von der Befugniß, die Schule als Communalanstalt zu übernehmen, unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde Gebrauch —, so werden damit die Schullasten Communallasten und alle diejenigen, welche zu den Communallasten beizutragen haben, sind verpflichtet, nach dem Communalsteuerfuß auch zu den Kosten der Schule beizutragen. Der Gemeindevorsteher der beklagten Gemeinde hat daher richtig verfahren, wenn er die Kläger zu dieser Communallast veranlagt und ihnen aufgab, die auf sie ausgeschriebenen Beiträge an die Gemeindekasse zu zahlen. Wollten Kläger diese Verpflichtung bezw. ihre Veranlagung zu den Gemeindelasten nicht anerkennen — — so mußten — sie — sich in Gemäßheit des § 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1876*) zunächst an den Gemeindevorsteher wenden, welcher hierüber Bescheid zu ertheilen hatte. Erst gegen diesen Bescheid stand ihnen demnächst die Klage offen. — —

4. Befugniß der Gemeinden zur Zurückziehung der Zuschüsse an die Societäten.

Berlin, den 8. Februar 1881.

Ew. ꝛc. erwidere ich, wie ich anerkenne, daß Localumstände es nöthig machen, zur Befriedigung des Schulbedürfnisses der katholischen Schulkinder in der Gemeinde N. unter Ausscheidung der katholischen Hausväter dieser Gemeinde aus der bis-

---

*) § 254 Nr. 5, oben Nr. 3, § 302 Nr. 1.
**) Oben Nr. 4, § 265 Nr. 11, § 266 Nr. 2.
***) Oben § 248 Nr. 16.
†) Unten § 266 Nr. 1.
††) Oben Nr. 1.

*) cf. jetzt Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§ 18, 34 (oben § 5 Anh. I) und unten § 302.

herigen, die sämmtlichen Hausväter derselben ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses umfassenden Schulsocietät eine nur die katholischen Hausväter der Gemeinde N. in sich schließende besondere katholische Schulsocietät gemäß § 18 lit. k. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 einzurichten, dergestalt, daß bei der bisherigen Schulsocietät nur die evangelischen Hausväter der Gemeinde N. verbleiben und fortan eine besondere evangelische Schulsocietät bilden.

Der Schulbezirk der neu zu errichtenden öffentlichen katholischen Schule in N. hat sich demnach und entsprechend dem Erlasse vom 12. November 1873 (C.-Bl. 1874 S. 221)*) auf den Gemeindebezirk von N. zu erstrecken.

Die Unterhaltung der neuen katholischen Schule liegt nach gesetzlicher Vorschrift (§ 30 ff. Titel 12 Theil II Allgemeines Landrecht) den katholischen Hausvätern ob.

Wenn die bürgerliche Gemeinde N. nach Einrichtung einer besonderen katholischen Schulsocietät beschließt, der damit gleichzeitig als besondere Schulsocietät constituirten evangelischen Schulsocietät eine Beihülfe oder Unterstützung zur Unterhaltung der öffentlichen evangelischen Schulen zu gewähren, so wird ein solcher Beschluß allerdings nur unter der Bedingung von der Communalaufsichtsbehörde zu genehmigen sein, daß die Gemeinde zugleich beschließt, auch der katholischen Schulsocietät zur Unterhaltung der öffentlichen katholischen Schule in gleichem Verhältnisse eine Beihülfe oder Unterstützung zu gewähren, und es wird die Gemeinde, so lange und insoweit sie die eine Schulsocietät unterstützt, von Aufsichtswegen anzuhalten sein, auch die andere Schulsocietät zu unterstützen.

Dagegen kann ich Ew. Excellenz in der Auffassung nicht beitreten, daß, wenn die Gemeinde den Zuschuß für das Elementarschulwesen, welchen sie bisher geleistet hat und zwar für die bisher bestandene Eine, jetzt zu theilende Schulsocietät, überhaupt einstellen würde, die Aufsichtsbehörde eventuell die Mittel besäße, nöthigenfalls im Zwangswege den Etat zu ergänzen. Es kann vielmehr der Gemeinde nicht das Recht bestritten werden, den seither geleisteten Zuschuß für das Elementarschulwesen überhaupt zurückzuziehen, wenn sie dies der anderen Alternative vorzieht, fortan jede der beiden Schulsocietäten nach gleichem Verhältnisse zu unterstützen.**)

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach wegen Einrichtung einer besonderen katholischen und einer besonderen evangelischen Schulsocietät in N., sowie wegen Regelung der Unterhaltung der katholischen Schule und der evangelischen Schulen in der Gemeinde N. die Königliche Regierung in N. gefälligst in meinem Namen mit entsprechender Weisung versehen, dieselbe auch beauftragen zu wollen, demgemäß die Mitglieder des katholischen Schulcuratoriums in N. auf deren nebst Beilagen zurückfolgende Vorstellung vom 23. Mai v. J. zu bescheiden.

von Puttkamer.

An den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc.
U. III. a. 18859.

*) § 240 Nr. 2.
**) cf. unten Anh. I bezüglich der Communalschulen.

5. Theilweise Unterhaltung der Schulen seitens bürgerlicher Gemeinden.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Die von der Königlichen Regierung gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten der Provinz N. vom 27. September pr. in der Schulunterhaltungssache von N. gerichtete Remonstration vom 22. November ejusd. kann für begründet nicht erachtet werden.

Die Zulässigkeit der hier in Rede stehenden Uebernahme von Schullasten Seitens der bürgerlichen Gemeinden ist durch die zur Entscheidung derselben Frage in der N'er und N'er Schulangelegenheit von uns gemeinschaftlich ergangenen Verfügungen vom 28. Juli 1861*), 13. Juni 1862**) und 29. Juni 1870 so motivirt ausgesprochen, daß die Königliche Regierung über das in dieser Beziehung geltende Princip nicht hätte zweifelhaft sein sollen.

Auf diese Verfügungen, die der Königlichen Regierung seiner Zeit von dem Oberpräsidio zugegangen sein werden, wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen mit dem Bemerken Bezug genommen, daß auch im vorliegenden Falle eine Abweichung von paritätischer Behandlung der Betheiligten nicht ersichtlich ist. Ebensowenig kann es ins Gewicht fallen, daß der Schulbezirk sich mit der bürgerlichen Gemeinde N. nicht deckt, denn die von der letzteren beabsichtigte Uebernahme der Schullasten auf den städtischen Etat berührt, wie die Vorlagen ersehen lassen, keineswegs die zum Schulverbande gehörigen ländlichen Gemeinden, beschränkt sich vielmehr auf die Stadt selbst und deren Einwohner, resp. den zur Stadt gehörigen Forensalbesitz, dessen auf diese Weise bezweckte Heranziehung zur Mitunterhaltung der Schulen durchaus billig und wünschenswerth ist.

Ein neuer bei den Eingangs allegirten Vorbescheiden nicht zur Erwägung gelangter Moment liegt in dem gegenwärtigen Falle allein darin, daß nicht die gesammten Schulunterhaltungskosten, sondern nur ein Theil derselben mit 8000 Thlrn. auf den städtischen Etat übernommen werden sollen. Wenn aber die Königliche Regierung hierauf in den ablehnenden Bescheiden vom 20. Januar und 25. Juli 1871 Gewicht legt, so geschieht es nicht mit Recht, denn es ist nicht abzusehen, weshalb nicht von dem Theile gelten soll, was vom Ganzen gilt. Die gegen den Regierungsbescheid vom 20. Januar pr. an den Oberpräsidenten gerichtete Beschwerde des Magistrates vom 20. März war daher, wenn schon sie wegen versäumter Recursfrist zurückgewiesen werden mußte, materiell begründet.

Die Königliche Regierung wird demzufolge veranlaßt, dem nach der Eingabe des Magistrates vom 10. Juli pr. wiederum in Aussicht gestellten Beschlusse, wonach, wie schon pro 1871 beabsichtigt war, 4 Thlr. auf jedes der Stadt angehörige Schulkind = Sa. 8000 Thlr., oder wieviel mehr oder weniger auf den stätischen Etat übernommen werden sollen, die Genehmigung nicht zu versagen,

*) § 265 Nr. 4.
**) § 265 Nr. 6.

hiernach auch den Magistrat sofort mit Bescheid zu versehen.

Die Remonstration vom 22. November pr. hätte übrigens, wie nicht unerwähnt zu lassen, außer an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auch an den mit unterzeichneten Minister des Innern, dessen Ressort bei der Sache ebenfalls betheiligt ist, gerichtet werden sollen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
I. B. 1093. M. d. J.
U. 2950. M. d. g. A.

6. Befugniß bürgerlicher Gemeinden zur Uebernahme der den einzelnen einer fremden Schule zugewiesenen Hausvätern der Gemeinde obliegenden Lasten auf den Communaletat.

Berlin, den 20. Juni1 874.

— Wir eröffnen Ihnen, daß die politischen Gemeinden befugt sind auf Grund eines ordnungsmäßig zu Stande gekommenen Gemeindebeschlusses diejenigen Lasten, welche den in ihrem Bezirke liegenden Schulsocietäten obliegen, auf den Communaletat zu übernehmen. — Die Beschwerde ist daher umsoweniger begründet, als den katholischen Einwohnern zu N. besondere Lasten aus ihrer Zuweisung zu der katholischen Schule in H. nicht erwachsen, da die auf sie fallenden Beiträge zur Unterhaltung dieser Schule aus Mitteln der Gemeinde N. geleistet werden. — —

Die Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

U. III. 7263.

7. Vertheilungsmaßstab bei einer Ausdehnung des Schulbezirks über mehrere Gemeinden.

Berlin, den 13. Januar 1883.

Aus dem Bericht der Königlichen Regierung vom — haben wir mit Befriedigung ersehen, daß die Mehrzahl der dortigen Schulen bereits von den politischen Gemeinden unterhalten wird.*) — Wir erachten eine weitere Einwirkung nach dieser Richtung für wünschenswerth, da die von mehreren Seiten geäußerte Befürchtung, als ob durch die Communalisirung der Schulen ihr confessioneller Charakter in Frage gestellt werde, unbegründet ist, im Uebrigen aber bei der Ausdehnung des Schulbezirks über mehrere Gemeinden die Auffindung eines zweckmäßigen Vertheilungsmaßstabes dort so wenig auf Hindernisse stoßen dürfte, wie dies bisher in den Provinzen Ost- und Westpreußen geschehen ist, wo mangels anderweiter Vereinbarungen die Repartition nach der Zahl der Haushaltungen erfolgt (Schulordnung vom 11. December 1845 § 40).

Die Minister des Innern, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Finanzen.

U. III. a. 19086.

*) Betrifft Westfalen cf. § 260 Nr. 1 sub VII und § 263 Nr. 2.

8. Bedeutungslosigkeit der Communalisirung der Schule für ihren confessionellen Charakter.

(cf. den vollständigen Erlaß Bd. I § 10 Nr. 1.)

— — Der Uebergang der Schulunterhaltungslast auf die Civilgemeinde ändert nicht den confessionellen Charakter der Schule.*) — —

Berlin, den 31. December 1861.

U. 24207.

Anhang.

I. Rescript vom 31. Januar 1835 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur dauernden Unterhaltung der Gemeindeschulen.

Es ist bei der vorliegenden Frage zuerst ein Unterschied zu ziehen zwischen den im Allgemeinen Landrecht Theil II Titel 12 § 12 so benannten gemeinen, d. h. zum Unterrichte in Elementarkenntnissen bestimmten öffentlichen Schulen und den im § 54 l. c. bezeichneten gelehrten oder sonstigen höhern Lehranstalten. Nur die ersteren, die gemeinen Elementarschulen, müssen für die betreffenden Oerter oder Bezirke aus einer unmittelbaren und allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung unterhalten werden, und es findet bei ihnen nur das Verhältniß der Zubehörigkeit bestimmter Schulgemeinden Statt.

Zur Anlegung höherer, in ihrem Zwecke über die gewöhnliche Elementarbildung hinaus gehender Schulanstalten kann an und für sich keine Orts- oder Schulgemeinde genöthigt werden, sondern es bleibt die Errichtung solcher Institute von eigener Veranstaltung der Staatsbehörde, oder freiwilliger alsdann auch noch an die besondere Genehmigung des Staates gebundener Stiftung Seitens der Communen, oder anderer Personen, abhängig. Ist aber, namentlich von einer Commune eine solche höhere Schule aus freiwilligem Entschlusse einmal errichtet, so besteht sie nach der eben allegirten und den weiter folgenden Verfügungen im Allgemeinen Landrecht Theil II Titel 12 §§ 54 seq. als ein selbständiges Institut, unter Aufsicht und Direction der Staatsbehörde, und mit eigenem Corporationsrechte. In Folge des letzteren insbesondere kann die Wiederaufhebung einer solchen Schule nicht nach Willkür der Commune, sondern gemäß der gesetzlichen Vorschrift, Allgemeines Landrecht Theil II Titel 6 § 180 nur unter wiederum einzuholender Staatsgenehmigung geschehen. Die in solchem Verhältnisse stehenden Schulanstalten sind es zunächst, welche der § 112 der revidirten Städteordnung im Sinne hat, und bei deren Unterhaltung es in der unmittelbaren Consequenz liegt, daß die Stadtverordneten nur mit einem consultativen Gutachten concurriren, nicht aber sich das Recht einer eigenen Bestimmung des Unterhaltungsbedürfnisses beilegen können, dessen Festsetzung vielmehr theils von den bei Errichtung der Anstalt getroffenen Organisationsbestimmungen, theils von denjenigen weiteren Anordnungen für ihre, dem Fundationszwecke nach Maßgabe der Zeitverhältnisse entsprechende Einrichtung abhängt, zu welchen sich die Staatsbehörde, auf Antrag des Communalvorstandes, oder in sonstiger Wahrnehmung ihres gesetzlichen Oberaufsichtsrechts, veranlaßt findet, und nach denen alsdann in Zusam-

*) cf. oben Nr. 7.

menstellung mit dem wegen der Unterhaltungsverbindlichkeit überhaupt bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen der Lehranstalt und der Commune, das Maß des von der letzteren aufzubringenden Zuschusses sich ebenfalls richtet.

Mit den Elementarschulen verhält es sich zunächst allerdings anders. Nach dem gemeinrechtlichen Systeme, Allgemeines Landrecht Theil II Titel 12 §§ 29 seq. soll deren Unterhalt durch eine besonders zu repartirende Schulsteuer, von den mit selbständigen Haushaltungen angesessenen Mitgliedern der Schulgemeinde aufgebracht werden, welche letztere im Rechtsbegriffe sowohl, als in häufigen Fällen auch nach ihrer Abgrenzung, eine von der Ortscommune verschieden zu haltende Corporation ist. Wo also diese gemeinrechtliche Einrichtung besonders constituirter Schulgemeinden, und eines auf Beiträge der zu ihnen gehörenden Hausväter fundirten Unterhaltes der Schule wirklich besteht, können keine diesfällige Forderungen an die Ortscommune, als solche, gemacht werden, und tritt aus irgend besondern Rücksichten etwa einmal der Fall ein, daß für eine solche Schulgemeinde eine ausnahmsweise Zuwendung aus Communalmitteln in Anspruch genommen wird, so gehört dies zu denjenigen Angelegenheiten, wo nach richtiger Ausführung der Stadtverordneten zu Magdeburg die eigene Competenz der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußnahme, nach § 114 der revidirten Städteordnung stattfindet. Die vorbemerkte gemeinrechtliche Anordnung wegen Unterhaltung der Stadtschulen tritt aber, nach der eigenen Disposition des § 29 l. c. nur als eine subsidiäre Vorschrift für solche Fälle ein, wo dem Bedürfnisse nicht schon durch anderweitig bestehende Einrichtungen vorgesehen ist. Zu den Fällen dieser letztern Art gehört es unter andern auch, wenn eine Stadtcommune, statt der Steueranlegung in den Schulgemeinden, die Unterhaltung auch ihrer Elementarschulen, ganz, oder zu dem durch die verfassungsmäßige eigene Einnahme der Schulen nicht gedeckten Theile auf ihren Communalfonds übernommen hat. In solchem Falle tritt wiederum ganz dasselbe Verhältniß, wie vorbemerktermaßen bei den von einer Commune errichteten höheren Schulanstalten ein, mit der Maßgabe nur, daß hier noch viel weniger die Existenz einer Rechtsverbindlichkeit der Commune im Sinne des § 112 der revidirten Städteordnung*) sich in Streit ziehen läßt, da es sich hier um Institute handelt, für deren Anlage und Unterhaltung nach dem Localbedürfnisse in einer oder der andern Weise allemal, unabhängig von eigener Willkür der Commune gesorgt werden muß. 2c.

(A. XIX S. 154.)

§ 265. Allgemeine Grundsätze bei der Uebernahme der Schullasten durch die bürgerlichen Gemeinden.

(Gleichmäßige Berücksichtigung aller Einwohner.)

1. E. v. 22. Juli 1862 betr. die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden zur gleichmäßigen Berücksichtigung der verschiedenen Schulsocietäten. cf. E. v. 8. Febr. 1881 oben § 264 Nr. 4.
2. E. v. 25. Nov. 1862 und 29. Juli 1865 desgl. und betr. die Bemessung des Beitrags nach der Kinderzahl.
3. E. v. 7. Aug. 1868 desgl. bei Einschulung der betreffenden Gemeindemitglieder in auswärtige Schulen. cf. E. v. 20. Juni 1874 oben § 264 Nr. 6.
4. E. v. 28. Juli 1861 desgl. sofern nicht Rücksichten der Humanität oder eine besondere rechtliche Verpflichtung der Begünstigung Einer Klasse der Einwohner zu Grunde liegen.
5. E. v. 13. Juli 1863 desgl. soweit Eine Klasse über das Maß besonderer rechtlicher Verpflichtung unterstützt wird. cf. oben Nr. 3.
6. E. v. 13. Juni 1862 desgl. nicht nur bei dem Bestehen zweier confessionell verschiedener Societäten.
7. E. v. 22. Mai 1872 desgl. sofern nur die betreffende Schule eine öffentliche ist. cf. Nr. 8.
8. E. v. 30. April 1868 desgl. ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse an den Schulgebäuden.
9. E. v. 21. April 1873 und 19. August 1874 betr. die Nichtverpflichtung der bürgerlichen Gemeinden zur Unterstützung confessioneller Privatschulen. cf. § 258c Nr. 3.
10. E. v. 26. März 1866 desgl. von Schulen der Alt-Lutheraner.
11. E. v. 3. April 1883 betr. die Bedeutung des Umstands ob eine Commune nur das Schulkassendeficit einer Schulsocietät übernommen oder die Schule als Gemeindeanstalt unterhält für die Frage nach ihrer Verpflichtung zur Unterstützung der Schulen der andern Confession.

11a. E. v. 27. Juni 1884, 15. Febr. 1878 und 31. Dec. 1879 desgl. cf. oben Nr. 9 und unten Nr. 12—15, ferner den E. v. 8. Febr. 1881 § 264 Nr. 4, sowie über das Verfahren unten § 266 Nr. 3—5.

Einfügung der zu unterstützenden Schulen in den städtischen Schulorganismus.

12. E. v. 12. Mai 1863 betr. die Einfügung der zu unterstützenden Schule in den städtischen Schulorganismus als Bedingung für die Beitragsleistung der bürgerlichen Gemeinde, sofern die Schule der andern Confession als Gemeindeanstalt besteht. cf. § 258c Nr. 3.
13. E. v. 27. Oct. 1865 desgl. insbesondere bezüglich des Lehrerberufungsrechts und der Regelung des Schulgelds.
14. E. v. 27. Febr. 1865 desgl. cf. oben Nr. 5—9, 11, 11a, § 160 Nr. 17 und § 278 Nr. 5.
15. E. v. 7. April 1873 betr. die Bemessung des Zuschusses für die in den städtischen Schulorganismus eingefügte Schule nach dem etatsmäßigen Bedürfniß.

Zuschüsse für jüdische Schulen.*)

16. E. v. 30. Juni 1859, 29. Jan. und 11. Sept. 1873 betr. die Bemessung des Beitrags für jüdische Schulen.
17. E. v. 13. Nov. 1877 desgl. in der Provinz Preußen.

1. Gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Schulsocietäten.

Der gegen die Entscheidung, betreffend die Verpflichtung der Gemeinde zur Gewährung eines

*) cf. unten § 300 Anhang III.

*) Für die neuen Landestheile ist eine derartige Verpflichtung in den Gesetzen über die Verhältnisse der Juden (cf. oben § 256 Anh. III/VII) nicht besonders ausgesprochen.

Dotationszuschusses für die katholische Schule daselbst, eingelegte Recurs v. M. kann, wie wir dem Magistrat eröffnen, nicht als begründet anerkannt werden.

Wenngleich den Städten nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementarschulen nicht obliegt, so steht ihnen doch unzweifelhaft die Befugniß zu, die sonst den Schulsocietäten zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten freiwillig zu übernehmen. Von dieser Befugniß dürfen jedoch die Stadtgemeinden nicht einen solchen Gebrauch machen, daß sie nur die den Hausvätern der einen Confession obliegende Schulunterhaltungspflicht übernehmen, die Hausväter der andern Confession dagegen von einer gleichen Vergünstigung ausschließen, weil ein solches Verfahren mit dem § 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, nach welchem alle Einwohner des Stadtbezirks zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt sind, in Widerspruch stehen und eine unzulässige Prägravation des einen Theiles der Eingesessenen des Stadtbezirks zur Folge haben würde.

Hiernach und auf Grund des im § 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 263)*) hinsichtlich der jüdischen Schulen ausdrücklich anerkannten Princips ist die dortige Stadtgemeinde, so lange und insoweit sie die evangelischen Schulen erhält, verpflichtet, auch der katholischen Schule einen verhältnißmäßigen Unterhaltungszuschuß zu gewähren.

Wollen jedoch die städtischen Behörden für die Zukunft den bisher aus städtischen Mitteln für die evangelischen Schulen gewährten Zuschuß von zur Zeit jährlich — Thlrn. zurückziehen und die Aufbringung dieser Summe den nach dem Gesetz dazu verpflichteten evangelischen Hausvätern überlassen, so bleibt ihnen dies, sofern die Gewährung jenes Zuschusses auf freiwilliger Uebernahme beruhete, unbenommen, und würde dann auch ein Verpflichtungsgrund für die Stadtgemeinde zur Unterstützung der katholischen Schule nicht ferner bestehen. Wenn daher die städtischen Behörden glauben, den Eintritt dieser Eventualität als dem Gesammtinteresse der Stadt mehr entsprechend ansehen zu sollen, als wenn die Stadtgemeinde unter geringer Vermehrung der bisher von ihr zu Schulzwecken gemachten Aufwendungen ihre gegenwärtige Stellung zu den dortigen Schulen beibehält, so bleibt dem Magistrat überlassen, dieserhalb sachgemäße Anträge bei der Königlichen Regierung zu N. zu stellen. Wir bemerken jedoch für diesen Fall, daß bis dahin, wo in dieser Weise die Unterhaltungsverhältnisse der dortigen evangelischen Schulen definitiv regulirt sein werden, der gegenwärtige Zustand unverändert beizubehalten, auch bis dahin der katholischen Schule der qu. Dotationszuschuß zu gewähren ist.

Berlin, den 22. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

An den Magistrat zu N.
U. 12788. M. d. g. A.
I. B. 4013. M. d. J.

*) cf. oben 256 Anh. I.

2. Bemessung des Beitrags der Gemeinden für die einzelnen Societäten.

Mit Rücksicht auf die mittelst Allerhöchster Ordre vom — erfolgte Anerkennung der katholischen Gemeinde zu N. und auf die Zahl der zur Zeit vorhandenen schulpflichtigen Kinder katholischer Confession hat mein des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Herr Amtsvorgänger die Errichtung einer öffentlichen katholischen Elementarschule daselbst für gerechtfertigt erachtet und angeordnet. Hieraus folgt die Verpflichtung der dortigen Commune, diese katholische Schule in gleichem Maße, wie sie dies den evangelischen Schulen derselben Art zu Theil werden läßt, zu unterstützen. — Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts legen allerdings den politischen Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementarschulen nicht auf. Uebernehmen dieselben aber freiwillig die sonst den Schulsocietäten zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten, so darf, wenn öffentliche Elementarschulen verschiedener Confessionen bestehen, diese Einrichtung nicht zur Folge haben, daß die Communen nur die den Hausvätern der einen Confession sonst obliegende Schulunterhaltungslast übernehmen, die Hausväter der andern Confession dagegen von einer gleichen Vergünstigung ausschließen. Dies würde eine Verletzung des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, nach welchem alle Einwohner des Stadtbezirks zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt sind, und der grundsätzlichen Parität aller Gemeindemitglieder involviren. — Ob jene Anstalten aus dem Vermögen der Gemeinde erhalten, oder Communalsteuern zu diesem Zweck erhoben werden, ist nicht entscheidend. Hiernach, und da die Gemeinde für den Elementarunterricht jedes evangelischen Schulkindes jährlich $1^{40}/_{47}$ Thlr. aufwendet, nach den neuesten Ermittelungen aber 22 der dortigen politischen Gemeinde angehörige Kinder katholischer Confession die katholische Schule besuchen, kann gegenwärtig die letztere einen Zuschuß von 40 Thlr. in Anspruch nehmen. Von dem in dieser Weise zu berechnenden Beitrage zur Unterhaltung der katholischen Elementarschule kann die Gemeinde nicht entbunden werden.

Berlin, den 25. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Der Minister des Innern.

U. 20791.

2a.

Berlin, den 29. Juli 1865.

Nach meiner Entscheidung vom 8. April 1863 ist die dortige evangelische Schule als öffentliche zu behandeln, und demgemäß die Stadt verpflichtet, dieselbe gleich den vorhandenen katholischen Schulen zu unterhalten. Hiernach handelt es sich gegenwärtig nur noch um die Feststellung des Maßstabes für die Beitragspflicht der Stadt.

In dieser Beziehung erscheint aber die Festsetzung der Königlichen Regierung, wonach die Stadt für jedes die evangelische Schule besuchende Kind einen gleichen Beitrag gewähren soll, als sie für jedes katholische Schulkind aufwendet, durchaus gerechtfertigt, da dieser Maßstab eine gleichmäßige

Berücksichtigung der Angehörigen der beiden Confessionen herbeiführt und jede Bevorzugung der einen oder der anderen Confession ausschließt. (Forts. § 271 Nr. 1.)
U. 8276.

3. Verhältniß bei einer Einschulung von Theilen der Gemeinde in auswärtige Schulen.

Es liegt kein genügender Grund vor, von dem sonst festgehaltenenen Grundsatz, daß die gesetzlich den Hausvätern einer Stadt zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten nicht einseitig zu Gunsten nur einer Confession auf den städtischen Etat übernommen werden dürfen, im gegenwärtigen Fall abzuweichen. — Es entspricht durchaus der Billigkeit, daß die Stadt W., in ähnlicher Weise wie sie ohne besondere rechtliche Verpflichtung für das evangelische Schulwesen Aufwendungen macht, sich auch des katholischen Schulwesens annehme. — — Ich bemerke noch, daß es behufs Heranziehung der Stadt W. in fraglicher Beziehung nicht geboten erscheint, zunächst die Ausschulung der die katholische Schule zu N. besuchenden Kinder aus W. auszusprechen, und auf die Einrichtung einer besonderen katholischen Schule an letzterem Orte zu bringen, daß vielmehr eine Ausgleichung auch dadurch zu erzielen sein würde, daß die Stadt W. für jedes ihr angehörige, wenn gleich die Schule zu N. besuchende Kind katholischer Confession einen gleichen Betrag gewährt, als sie für jedes evangelische Schulkind aufwendet.

Berlin, den 7. August 1868.
U. 19064.

4. Ausnahmen bei besonderer Rechtsverbindlichkeit der Gemeinde gegen die eine Societät.

Ew. Excellenz erwidern wir ergebenst auf den gefälligen, die Aufbringung der Schulkosten in N. betreffenden Bericht vom 5. Januar cr., daß wir die von der Königlichen Regierung zu N. gegen Ihre Verfügung vom 8. November pr. erhobenen Bedenken nicht zu theilen, dagegen das von der Regierung vorgeschlagene Verfahren im vorliegenden Falle nicht für ein angemessenes zu erachten vermögen.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der hier zur Anwendung kommenden Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 sind die politischen Gemeinden nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, freiwillig die Unterhaltungskosten der Elementarschulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen. Die Ausführung eines hierauf gerichteten, jedoch ausdrücklich nur die Schulen der Confession der Majorität berücksichtigenden Gemeindebeschlusses würde nun in der von der Regierung zu N. vorgeschlagenen Weise durch einfache Absetzung der votirten Kosten vom Gemeindeetat von Aufsichtswegen nur verhindert werden können, indem man auf Grund des § 33 der Landgemeinde-Ordnung denselben für nichtig erklärte.

Man wird von diesem Auskunftsmittel in Fällen, wo die Majorität eines Gemeinderaths einen Beschluß zu Gunsten nur der Einen Klasse der Eingesessenen faßt, welcher diese Majorität angehört, der Regel nach nur da Gebrauch zu machen haben, wo in augenfälliger Weise ein Widerspruch zwischen den persönlichen Interessen der einzelnen Mitglieder und den Interessen der Gemeinde als solcher behauptet, und wo gleichzeitig die Benachtheiligung der Minorität nicht in anderer der Gemeinde-Ordnung entsprechenden Weise verhütet werden kann.

Das Eine wie das Andere im vorliegenden Falle vorauszusetzen, erscheint bedenklich und jedenfalls bedenklicher, als das bei Conflicten ähnlicher Art bisher eingehaltene, dem Gesetz eben so wie der Billigkeit entsprechende Verfahren. Beruht es nämlich allerdings auf dem freien Entschluß einer Gemeindevertretung, ob sie die sonst der Schulsocietät zur Last liegenden Schulunterhaltungskosten übernehmen will, so folgt daraus, wenn sie dieselben übernehmen will, doch keinesweges, daß die Gemeinde, so lange sie bei ihrem Entschlusse beharrt, demjenigen nicht unterworfen sei, was die Schul- und was die Gemeindeaufsichtsbehörde, jede innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, in Bezug hierauf anzuordnen für angemessen erachten. So lange die Gemeinde mit Unterhaltung der Elementarschulen sich befaßt, so lange muß sie sich den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde unterwerfen, wenn diese z. B. die Errichtung von Confessionsschulen statt der bisher nur vorhandenen Simultanschule vorschreibt. Und ebenso muß sie auch bei freiwillig übernommenen Leistnugen sich demjenigen fügen, was die Gemeindeaufsichtsbehörde als durch die unparteiische Handhabung der Gemeinde-Ordnung bedingt für nöthig erkennt.

Der § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 bestimmt nun in Uebereinstimmung mit den übrigen Gemeinde-Ordnungen, daß alle Einwohner des Gemeindebezirks, eben so wie sie zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet sind, so auch zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt sein sollen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diesem Rechte der Einwohner auch die correspondirende Pflicht der Gemeinde gegenübersteht — wenn jenes Recht nicht ein illusorisches sein soll —, die öffentlichen Gemeindeanstalten so einzurichten, daß alle Einwohner, soweit ihre Lebensverhältnisse dazu angethan sind, auch wirklich Gebrauch davon machen *können*.

Hiermit soll allerdings nicht behauptet werden, daß die Gemeinden verpflichtet seien, — was auch faktisch unmöglich sein würde — eine absolute Gleichheit in der Möglichkeit der Mitbenutzung herzustellen, beziehungsweise nur solche Gemeindeanstalten zu errichten, nur solche Wege z. B. zu bauen, welche allen Eingesessenen in gleicher Weise zu Gute kommen.

Wohl aber und mit vollem Rechte wird der Gemeinde die Befugniß zu bestreiten sein, solche Anstalten aus Gemeindemitteln zu gründen und zu unterhalten, von deren Mitbenutzung trotz ihrer sonst dazu geeigneten Lebensverhältnisse, gewisse Klassen der Eingesessenen *grundsätzlich* ausgeschlossen sein sollen, — dann wenigstens wird ihr jene Befugniß zu bestreiten sein, wenn dieselbe Gemeinde es verweigert, neben jenen Anstalten auch solche zu gründen und zu unterhalten, welche für die aus den ersteren grundsätzlich Ausgeschlossenen einen genügenden Ersatz bieten. Ein solches Verfahren der Gemeinde würde eine directe Verletzung des im allegirten § 2 ausgesprochenen

Grundsatzes der Parität nur dann nicht enthalten, wenn der Begünstigung der Einen Klasse besondere wohlmotivirte Rücksichten der Humanität oder eine positive Verpflichtung gerade nur dieser Einen Klasse gegenüber zum Grunde lägen. Weder das Eine noch das Andere ist aber hier der Fall. Gründe der Humanität liegen gewiß nicht vor, wenn die Gemeinde der einen Confession auf eine nur engherzig zu nennende Weise versagt, was sie der andern in vollem Maße gewährt. Auch eine positive Rechtspflicht nur der katholischen Confession gegenüber kann, wie auch die Regierung zu N. annimmt, als vorhanden nicht anerkannt werden. Die Regierung führt mit Recht aus, daß eine Observanz nur zu Gunsten der Katholischen — vor Einführung des Allgemeinen Landrechts, wo dies rechtlich nur möglich gewesen wäre — schon deshalb sich nicht gebildet haben könne, weil der Gegensatz zwischen katholischen und evangelischen Schulen zu N. bis vor wenigen Jahren noch gar nicht existirt und daher das Rechtsbewußtsein eine Beschränkung auf die katholischen Schulen nicht habe aufstellen können. Dieselbe Erwägung steht aber der Annahme einer bereits vollendeten Verjährung zu Gunsten der Katholiken allein auch dann entgegen, wenn man — abweichend von der Regierung zu N. und der jetzt wohl allgemein angenommenen Ansicht folgend — einen dreißigjährigen und nicht einen vier und vierzigjährigen Zeitraum als genügend zur Acquisitivverjährung einer politischen Gemeinde gegenüber ansieht. Eine gesonderte katholische und evangelische Schulsocietät existirt zu N. erst seit 1857; die bis dahin seit 1825 etwa vollendete Verjährung würde also nur der bis dahin bestandenen, beide Confessionen umfassenden Schulsocietät zu Statten gekommen sein; man müßte annehmen, daß die daraus entspringenden Rechte, nach Trennung dieser Societät in deren zwei, gänzlich erloschen oder, was wohl das Richtigere, daß sie auf beide neu geschaffene Societäten, also auf die evangelische eben so wie auf die katholische übergegangen seien. Demnach stehen der Handhabung des allegirten § 2, der Aufrechthaltung des durch denselben hingestellten, in Beziehung auf jüdische Schulen durch § 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847*) ausdrücklich anerkannten Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Einwohner keine Bedenken entgegen, und die Aufsichtsbehörde muß deshalb eben so verpflichtet wie berechtigt erscheinen, sich dieser Handhabung zu unterziehen. Glaubt die Gemeinde sich nicht in der Lage, die Unterhaltung der Elementarschulen von jetzt ab den Schulsocietäten wieder zu überlassen, so muß sie dazu angehalten werden, der einen dieser Societäten verhältnißmäßig eben das zu gewähren, was sie und so lange sie es der andern gewährt. Welcher Maßstab hierbei anzulegen sei, bleibt zunächst — da das Thatsächliche in dieser Beziehung nicht klar vorliegt — der Erwägung der Regierung überlassen; soweit indessen, wie der Fall zu sein scheint, die Gemeinde N. alle durch das Schulgeld nicht gedeckten Schulbedürfnisse der Katholiken bestreitet, soweit wird sie auch alle durch das Schulgeld nicht gedeckten Schulbedürfnisse der in N. wohnenden Evangelischen zu übernehmen haben.

*) cf. § 256 Anh. I.

Ew. 2c. ersuchen wir ergebenst, bei der zunächst von Ihnen zu treffenden Entscheidung die vorstehenden Ausführungen zur Richtschnur nehmen zu wollen.

Berlin, den 28. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 2c. zu Münster.
U. 7106. M. d. g. A.
I. B. 4882. M. d. J.

5.

Berlin, den 13. Juli 1863.

Ew. Excellenz haben in der gefälligen Beischrift vom 18. April d. J. zu dem Bericht der Königlichen Regierung zu N. vom 29. März d. J. Ihre von den Ausführungen der Regierung mehrfach abweichende Ansicht über die Verpflichtung der Commune N. zur Unterstützung der evangelischen Schule daselbst dargelegt, schließlich jedoch unter Bezugnahme auf den § 80 der Städteordnung vom 19. März 1856 anheimgestellt, nach vorgängigem Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern Ihnen die vorliegende Beschwerde des Bürgermeisters der Stadt N. zur ressortmäßigen Verfügung wieder zugehen zu lassen.

Da indessen die Grundsätze, nach welchen in Angelegenheiten der vorliegenden Art zu verfahren, durch wiederholte Verhandlungen zwischen dem Herrn Minister des Innern und mir, resp. unseren beiderseitigen Herren Amtsvorgängern festgestellt sind, so liegt zu einer erneuerten Communication mit dem Herrn Minister des Innern kein Grund vor. Ebenso habe ich keinen Anstand genommen, unmittelbar in der Sache Entscheidung zu treffen, da die städtischen Behörden von N. meine Entscheidung angerufen haben, und es denselben offenbar mehr um eine Regelung der Verhältnisse der Stadt gegenüber der evangelischen Schule überhaupt, als um eine Entscheidung darüber zu thun ist, ob die von der Königlichen Regierung pro 1862 von Amtswegen verfügte Eintragung eines Zuschusses für die evangelische Schule in den städtischen Haushaltsetat nach Maßgabe der Vorschriften der Städteordnung für gerechtfertigt zu erachten ist.*)

Hiernach kann ich um so weniger Bedenken tragen, über die Sache zu entscheiden, als ich in der Hauptsache mit Ew. Excellenz einverstanden bin.

In der Sache selbst verdient der Einwand der Stadt N. gegen die ihr angesonnene Unterstützung der evangelischen Schule daselbst, daß ein Bedürfniß einer besonderen evangelischen Schule nicht vorhanden sei, keine Berücksichtigung, da die evangelische Schule daselbst bereits als eine öffentlich anerkannte besteht, und damit die Bedürfnißfrage ihre Erledigung findet. Als öffentliche Schule hat sie alle Vortheile, welche sich daraus für sie ergeben, in Anspruch zu nehmen; in

*) cf. § 300 Anh. III.

dem Umstande aber, daß sich seit Gründung der Schule die Zahl der Schulkinder etwas vermindert hat, liegt kein Grund, der Schule den öffentlichen Charakter wieder zu entziehen.

Was sodann die Behauptung der Stadt anlangt, die Unterhaltung der katholischen Schule Seitens der Stadt beruhe auf rechtlicher Verbindlichkeit, und deshalb habe die evangelische Schule auf eine gleiche Vergünstigung keinen Anspruch, so kann dieselbe ebensowenig wie die Ansicht der Königlichen Regierung, daß die Unterhaltung der katholischen Schule in ihrem ganzen Umfang auf freiwilliger Uebernahme Seitens der Stadt beruhe, als zutreffend anerkannt werden. Das Richtige liegt vielmehr, wie auch Ew. Excellenz annehmen, in der Mitte.

Was die Königliche Regierung zur Begründung ihrer Ansicht hinsichtlich der Natur der katholischen Schule als einer reinen Communalanstalt ausführt, ist gewiß nicht überall zutreffend, kann aber dahin gestellt bleiben, da es hierauf für den vorliegenden Streitpunkt nicht ankommt. Aus gleichem Grunde möchte ich jedoch auch kein entscheidendes Gewicht auf dasjenige legen, was Ew. Excellenz gefälligst bezüglich des Charakters dieser Schule als einer alten katholischen Pfarrschule angeführt haben, zumal der ursprünglich vielleicht rein kirchliche Charakter der Anstalt im Laufe der Zeiten nicht unwichtige Wandlungen erfahren haben mag, so daß sich ohne eine sorgfältige Prüfung der historischen Entwickelung der Anstalt kaum ein sicheres Urtheil in dieser Beziehung wird gewinnen lassen. Inzwischen wird es, wie bereits bemerkt, hierauf nicht ankommen. Denn darin stimme ich Ew. Excellenz vollkommen bei, daß die Annahme der Königlichen Regierung, es sei das im Jahre 1800 von der Stadt eingezogene Schulvermögen Eigenthum der Stadt gewesen, welches nur eine Zeit lang zum Unterhalt der Schule ausgesetzt gewesen, und über welches der Stadt die freie Disposition zugestanden habe, jeder positiven Unterlage entbehrt. Im Gegentheil wird sowohl in dem unter den Anlagen befindlichen Status der Einkünfte N.'schen Schule vom Jahre 1781, als auch in den Obligationen über die Schulkapitalien aus den Jahren 1625 bis 1775 stets *die Schule* als Eigenthümerin der betreffenden Grundstücke, Kapitalien und Gerechtsame bezeichnet. Nicht minder geht aus diesen Schriftstücken hervor, daß dieses Schulvermögen zum nicht geringsten Theil aus milden Zuwendungen und Legaten herrührt, welche *der Schule* vermacht waren. Hiermit ist aber die Annahme der Königlichen Regierung, daß die Vermögensobjecte städtisches Eigenthum und nur zeitweise resp. nach Willkür von der Stadt zur Unterhaltung der Schule ausgesetzt gewesen seien, nicht vereinbar. Auch ist es nicht nothwendig, neben der Schule noch nach einem besondern Rechtssubject als dem Träger dieses Vermögens zu suchen, da dem kanonischen und gemeinen Recht zwar die landrechtliche Anschauung von einer Societät der Hausväter als der Trägerin der Schule in vermögensrechtlicher Beziehung fremd ist, die Schulen jedoch auch nach den Grundsätzen dieser Rechte und zwar in ihrer Eigenschaft als pia corpora für erwerbs- und vermögensfähig gehalten wurden, wie es denn eine unläugbare Thatsache ist, daß die Schulen lange vor Einführung des Allgemeinen Landrechts vielfach selbstständiges Vermögen besessen haben.

Mag nun ferner auch darüber gestritten werden können, ob die im Jahre 1800 vorgenommenen Dispositionen geeignet waren, das Eigenthum des in Rede stehenden Vermögens auf die Stadtgemeinde N. zu übertragen, so steht doch fest, daß die letztere damals jenes Schulvermögen zum städtischen Aerar eingezogen und seither darüber wie ein Eigenthümer verfügt, insbesondere für Rechnung der Stadt die Kapitalien eingezogen und die Grundstücke zum Theil veräußert hat. Es genügt dies aber vollkommen, um eine Verpflichtung der Commune zur Unterhaltung der katholischen Schule insoweit zu begründen, als dies Vermögen reicht. Denn das letztere ist jedenfalls nicht ohne die darauf haftende Last zur Unterhaltung der katholischen Schule auf die Stadt übergegangen. So lange daher die Stadt im Besitz und Genuß dieses Vermögens sich befindet, erscheint sie auch verpflichtet, die katholische Schule aus den Revenüen dieses Vermögens zu unterhalten, wogegen sie sich erst durch vollständige Restitution des letztern von dieser Verpflichtung wieder liberiren könnte. Insoweit kann daher auch die evangelische Schule aus der Unterhaltung der katholischen Schule Seitens der Stadt allerdings keinen Anspruch auf eine gleiche Vergünstigung ableiten.

Die Gemeinde N. leistet jedoch erheblich mehr für die katholische Schule, als die Einkünfte des eingezogenen Vermögens betragen. Dieser Ueberschuß muß demnach, da hinsichtlich desselben ein die Stadt verpflichtender Rechtsgrund nicht dargethan ist, als auf freiwilliger Uebernahme beruhend angesehen werden. Die Stadtgemeinde N. kann sich daher dem nicht entziehen, nach Maßgabe dieses Ueberschusses auch die evangelische Schule im Verhältniß der Zahl der zur Stadtgemeinde N. gehörigen schulpflichtigen evangelischen Kinder zu der Zahl der zur Stadtgemeinde gehörigen katholischen schulpflichtigen Kinder zu unterstützen.

Andererseits beschweren sich jedoch die Vertreter der Gemeinde N. nicht ohne Grund darüber, daß der letzeren ein Beitrag zur Unterhaltung der evangelischen Schule auferlegt ist, ohne daß im Uebrigen die Verhältnisse dieser Schule der Stadt gegenüber in einer ähnlicher Weise geregelt sind, wie sie hinsichtlich der katholischen Schule bestehen. Verlangt die evangelische Schule gegenüber der Stadt hinsichtlich ihrer Unterhaltung eine gleiche Stellung wie die katholische Schule, so müssen auch der Stadt gleiche Rechte gegen die evangelische Schule eingeräumt werden, wie gegen die katholische. Wie im Einzelnen diese Verhältnisse zu regeln sein werden, läßt sich in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen hier nicht übersehen. Im Allgemeinen wird darauf zu halten sein, daß dem Magistrat auch bei der evangelischen Schule eine Concurrenz bei Besetzung der Lehrerstelle eingeräumt, die Aufsicht über die Schule in ähnlicher Weise wie bei der katholischen Schule eingerichtet, und endlich in der evangelischen Schule

kein niedrigeres Schulgeld als in der katholischen Schule erhoben werde. In Bezug auf die beiden ersten Punkte ist jedoch dem Umstand gebührende Rechnung zu tragen, daß die evangelische Schule nicht ausschließlich für die Stadt N., sondern auch für die Evangelischen in den umliegenden Gemeinden bestimmt ist.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach die Königliche Regierung zu N. mit der erforderlichen Anweisung behufs Aufnahme der weiteren Verhandlungen mit den städtischen Behörden sowie den Vertretern der evangelischen Schule in N. gefälligst zu versehen.

U. 8470.

6.

— Nach den Bestimmungen der Westphälischen Landgemeindeordnung kann es einer Gemeinde nicht verwehrt werden, freiwillig und auch ohne bestehende Verpflichtung die Unterhaltung der Elementarschulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen. Von diesem Grundsatz abzugehen, liegt für uns keine Veranlassung vor, und es irrt auch die Regierung in N., wenn sie — davon ausgeht, daß der Erlaß vom 28. Juli 1861 (Centralblatt Seite 567)*) nur auf solche Gemeinden Anwendung finde, in denen zwei Schulsocietäten verschiedener Confession existiren. Der Erlaß bietet zu einer solchen Auslegung keine Veranlassung, vielmehr ist in demselben nur ausgeführt, daß eine Gemeinde zwar befugt sei, die Schulunterhaltungskosten freiwillig zu übernehmen, daß sie aber gleichwohl von der Aufsichtsbehörde angehalten werden könne, diese Befugniß in einer solchen Weise auszuüben, welche die eine Klasse der Gemeindeangehörigen nicht zum Nachtheil der anderen willkürlich bevorzugt

Berlin, den 13. Juni 1862.

von Mühler von Jagow.

An
den Königlichen Oberpräsidenten, 2c. in Münster.
U. 8724. M. d. g. A. I. B. 3277 M. d. I.

7. Verpflichtung der Gemeinden nur zur Unterstützung der öffentlichen Schulen.

Berlin, den 22. Mai 1872.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 6. v. M., daß ich die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 9. März d. I. in Betreff des der dortigen katholischen Schule zu gewährenden Communalzuschusses für gerechtfertigt erachte.

Das Bedürfniß einer katholischen Schule kann nicht bezweifelt werden, da diese vor mehreren Jahren nach eingehender Erörterung für eine öffentliche Schule erklärt ist und gegenwärtig von 84 Kindern besucht wird. Die Verpflichtung der Stadt aber, zur Unterhaltung derselben in angemessenem Verhältniß beizutragen, beruht auf dem in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium des Innern auch anderwärts zur Anwendung gelangenden Grundsatz, daß eine politische Gemeinde, welche die Elementarschulen der einen Confession unterstützt, gehalten ist, in entsprechendem Maße auch die der anderen Confession zu unterstützen.

Daß der Stadt eine Einwirkung auf die katholische Schule nicht zusteht, hat der Magistrat sich selbst beizumessen, da auf die desfallsigen Vorschläge in der Verfügung der Königlichen Regierung vom 29. November v. I. nicht eingegangen ist.

Es bleibt dem Magistrat überlassen, bei Erledigung der gedachten Verfügung vom 9. März d. I. auf diese Vorschläge zurückzukommen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. 13609.

8. Unterstützung ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnissen an den Schulgebäuden.

Berlin, den 30. April 1868.

Auf den Bericht vom 31. December v. I., betreffend Reparaturbauten an dem katholischen Küster- und Schulhause in N., und den Recurs der katholischen Kirchengemeinde sowie der Stadtgemeinde daselbst vom 6. resp. 12. Juli v. I. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 9. Mai v. I.*) hiermit bestätigt.

Durch die Ausführungen in den Recursschriften sind die Gründe der angefochtenen Entscheidung nicht entkräftet.

Insbesondere kann dem Einwand der recurrirenden Stadtgemeinde, daß die Schule nicht aus städtischen Mitteln gestiftet, und das Schulhaus nicht Eigenthum der Stadt, sondern nach amtlicher Auskunft der Hypothekenbehörde „die katholische Schul- und Kirchengemeinde" titulirte Besitzerin desselben sei, kein Gewicht beigelegt werden. Nicht auf die erste Stiftung und auf das Eigenthum an dem Schulgebäude kommt es an; entscheidend ist, daß die Schule, deren Lehrer schon jetzt aus der Kämmereikasse besoldet wird, als eine öffentliche besteht, daß die neben ihr vorhandene evangelische Schule aus den Mitteln der Stadt, zu denen die katholischen Einwohner gleich den evangelischen beitragen, unterhalten wird, und daß die Vertreter der katholischen Gemeinde, die sogar zur Uebereignung des Schulhauses an die Stadt unter gewissen Bedingungen sich bereit erklärt haben, soviel die Vorlagen ersehen lassen, einer etwaigen näheren Betheiligung der städtischen Behörden an der Beaufsichtigung und Verwaltung der externa der qu. Schule nicht entgegen sind.

Demnach ist das Resolut zu bestätigen gewesen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 468. K. 190.

*) Oben Nr. 4.

*) Nach diesem Resolut sollen von den Kosten der Reparaturbauten
1. die Kircheninteressenten 8/21 (wovon 1/3 auf den Fiscus als Kirchenpatron und 2/3 auf die Kirchengemeinde treffen), und
2. die Stadtgemeinde N. die übrigen 13/21 beitragen.

9a. Nichtverpflichtung bürgerlicher Gemeinden zu Beiträgen für confessionelle Privatschulen.

Berlin, den 21. April 1873.

Auf den die dortige katholische Privatschule betreffenden Bericht vom 27. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Da die vorhandenen 40 katholischen Schulkinder in der dortigen 7klassigen Stadtschule vollständig Platz finden und in derselben unentgeltlichen Unterricht erhalten können, für welchen die ganze Stadtgemeinde aufkommt, so kann der Magistrat nicht gezwungen werden, für eine confessionelle Privatschule besondere Mittel aus den Kämmereieinnahmen aufzuwenden. Der Magistrat hat jedoch allerdings für den katholischen Religionsunterricht aus Communalmitteln zu sorgen, sobald die betreffenden katholischen Kinder in die Stadtschule eingetreten sind.

Wollen die katholischen Eltern ungeachtet der vollständigeren Ausbildung in der Stadtschule ihre Kinder in der Privatschule belassen, so sind sie daran nicht zu hindern, falls in letzterer Dasjenige geleistet wird, was die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. October v. J. für Elementarschulen vorschreiben.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den Magistrat und den katholischen Pfarrer N. daselbst bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11982.

9b.

Berlin, den 19. August 1874.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 3. v. M., die Verhältnisse der katholischen Schule in N. betreffend, daß nach dem Resultat der angestellten Ermittelungen der eingeschlagene Weg nicht weiter verfolgt werden kann. Denn es entspricht nicht einer zweckmäßigen Schulorganisation, in einer Stadt von circa 10,000 Einwohnern neben mehrklassigen städtischen Schulen für 33 schulpflichtige katholische Kinder eine besondere einklassige öffentliche Schule einzurichten.

Die Stadtgemeinde N., welche angemessener Weise die Kinder ihrer katholischen Einwohner in derselben Art beschulen will, wie die Kinder der übrigen Einwohner, nämlich durch Aufnahme derselben in die bestehenden mehrklassigen städtischen Schulen unter Fürsorge für Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts, kann daher weder zur Einrichtung einer besonderen katholischen Communalschule, noch zur Subventionirung der bisherigen katholischen Privatschule genöthigt werden. Daß Letztere von der Könglichen Regierung für eine öffentliche Schule erklärt worden ist, ändert hierin nichts, denn wie die Königliche Regierung jetzt selbst anerkennt, ist jene Erklärung erfolgt, ohne daß vorher festgesetzt worden, wer zur Unterhaltung dieser Schule, insbesondere auch in baulicher Beziehung, verpflichtet ist und wie die Schule organisirt werden soll.

Wollen die katholischen Einwohner von N. die dortigen vorhandenen öffentlichen, von der Stadt unterhaltenen Schulen nicht benutzen, so bleibt ihnen unbenommen, sich nach wie vor der seit einer Reihe von Jahren dort bestehenden katholischen Privatschule zu bedienen. Die Stadtgemeinde N. aber kann nicht für verpflichtet erachtet werden, zur Unterhaltung dieser Schule irgend welche Beiträge zu leisten.

Ich ermächtige daher die Königlichen Regierung, die Erklärung der katholischen Privatschule zu N. für eine öffentliche und die daran geknüpften weiteren Anordnungen zurückzuziehen und die Betheiligten hiernach zu bescheiden, den Magistrat zu N. unter Bezugnahme auf seine Petition an das Haus der Abgeordneten vom 23. November v. J. und seine an mich gerichtete Beschwerde vom 23. März d. J., welche hierdurch ihre Erledigung gefunden haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 8478.

10. Nichtverpflichtung bürgerlicher Gemeinden zur Unterhaltung einer Schule der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

Ew. Hochehrwürden eröffne ich auf die Vorstellung vom 22. September v. J., daß für die dortige Stadtgemeinde eine Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nicht besteht, auch daraus nicht abgeleitet werden kann, daß die evangelischen Schulen aus städtischen Mitteln unterhalten werden. Die Verfügungen vom 12. Mai und 13. Juli 1863,*) betreffend die Unterhaltung von Confessionsschulen Seitens der politischen Gemeinden, beziehen sich ausschließlich auf solche Schulen, welche der Confession einer der beiden Landeskirchen angehören, treffen mithin für die dortigen Verhältnisse nicht zu.

Berlin, den 26. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Pastor N. Hochehrwürden zu N.
U. 1775.

11. Bedeutung der Uebernahme der Schulunterhaltungskosten auf den Communaletat. — Verschiedenheit der Fälle, in welchen bürgerliche Gemeinden beschließen, bestehende Schulsocietäten durch Uebernahme der durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Schulunterhaltungskosten (des sog. Schulkassendeficits) auf den Communaletat zu unterstützen, von den Fällen, in welchen bürgerliche Gemeinden — unter Voraussetzung der Auflösung der Schulsocietäten — beschließen, die seitherigen Societätsschulanstalten als Gemeindeanstalten und deren Unterhaltung als Gemeindelast zu übernehmen.

Berlin, den 3, April 1883.

Ew. Excellenz lasse ich die Anlagen des gefälligen Berichtes vom 23. December v. J., betreffend die Beschwerde des Magistrates in N. über die angeordnete Zahlung eines Kämmereizuschusses

*) Oben Nr. 5 und unten Nr. 12.

zur Unterhaltung der evangelischen Schule daselbst mit dem ganz ergebenen Ersuchen wieder zugehen, gefälligst zuförderst noch feststellen zu lassen, worauf es beruht, daß die katholische Volksschule in N. aus Communalmitteln erhalten wird.

Es kommt hierbei darauf an, zu unterscheiden, ob der Fall vorliegt, daß in N. noch eine katholische Schulsocietät besteht und daß die Stadtgemeinde mit Genehmigung der Communal-Aufsichtsbehörde beschlossen hat, der katholischen Schulsocietät durch Uebernahme der durch die eigenen Einnahmen der katholischen Schule daselbst nicht gedeckten Kosten ihrer Unterhaltung auf den Communaletat eine Unterstützung zu gewähren, oder ob unter Auflösung der katholischen Schulsocietät die Stadtgemeinde N. mittels Gemeindebeschlusses unter Genehmigung der Schulaufsichts- und der Communalbehörde die katholische Schule als eine Anstalt der Gemeinde und die Unterhaltung derselben als Gemeindelast übernommen hat.

Die Entscheidung auf die Beschwerde des Magistrats ist wesentlich dadurch bedingt, ob der eine oder der andere der beiden vorgedachten Fälle vorliegt, sowie Ew. Excellenz des Näheren aus den einen ähnlichen Fall betreffenden Entscheidungen meiner Herren Amtsvorgänger vom 15. Februar 1878 und vom 31. December 1879*) wegen der streitigen Verpflichtung der Stadtgemeinde N. zu Beitragsleistungen zur Unterhalung der vereinigten Pfarrschule daselbst gefälligst entnehmen wollen.

Indem ich Ew. Excellenz die gedachten Verfügungen auszugsweise hierbei zufertige und zugleich auf den Erlaß vom 8. Februar 1881 (C.-Bl. 1881 S. 474)**) aufmerksam mache, ersuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, die vorliegende Angelegenheit von den in diesen Verfügungen hervorgehobenen Gesichtspunkten gefälligst in anderweitige Erwägung nehmen und sofern nicht im Wege gütlicher Verhandlung die Erledigung der Beschwerde sollte herbeigeführt werden können, anderweitig zur Sache Sich zu äußern.

Wenn die katholische Schule in N. nicht Anstalt einer Schulsocietät, sondern Gemeindeanstalt der Stadt N. und als solche von der Stadtgemeinde zu unterhalten ist, so würde es das Angemessenste sein, die evangelische Schulsocietät daselbst mit deren Zustimmung aufzulösen und die evangelische Schule unter Uebereignung des vorhandenen, für die Zwecke der evangelischen Schule zu erhaltenden Vermögens und unter Wahrung des Charakters als einer evangelischen Schule der Stadtgemeinde N. zur Unterhaltung als Gemeindeanstalt zu überweisen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistl. 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 2c.
U. IIIa. 20251.

11 a.

Berlin, den 27. Juni 1884.

Wie die Königliche Regierung aus dem zehnten Berichte der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses vom 29. April d. J. unter B. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten II. Session 1883/84, Nr. 248), aus dem stenographischen Berichte über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 6. Februar d. J. S. 1255 und 1256, und aus dem Artikel der Germania Nr. 128, 2. Blatt Freitag den 6. Juni d. J., überschrieben „die katholische Schule zu Brandenburg a/H." entnehmen wolle, gereicht es den Katholiken in Brandenburg zur fortgesetzten Beschwerde, daß die Stadtgemeinde Brandenburg nicht von Aufsichtswegen angehalten wird, der dortigen katholischen Pfarrgemeinde zur Unterhaltung der katholischen Pfarrschule eine entsprechende Beihilfe zu gewähren.

Daß und welche rechtliche Bedenken einem Vorgehen im Sinne der gedachten Beschwerden entgegenstehen, wolle die Königliche Regierung aus dem Erlasse vom 3. April 1883 (C.-Bl. 1883 S. 459)*) und aus den in diesem Erlasse gedachten, einen ähnlichen Fall betreffenden Entscheidungen meiner Herren Amtsvorgänger vom 15. Februar 1878 und 31. December 1879**), welche ich der Königlichen Regierung auszugsweise hierbei zugehen lasse, des Näheren entnehmen.

Es muß deshalb davon abgesehen werden, die Stadtgemeinde Brandenburg auf dem Wege, welchen der § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883***) zu dem Zwecke weiset, um eine Stadtgemeinde, welche es unterläßt oder verweigert, gesetzlich ihr obliegende, von der Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellte Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, zwangsweise zu der von der katholischen Kirchengemeinde geforderten Leistung für die katholische Pfarrschule anzuhalten.

Dagegen halte ich es für dringend wünschenswerth, daß der Beschwerde der katholischen Kirchengemeinde in der einen oder in der anderen Weise für die Zukunft thatsächlich Abhilfe verschafft werde.

Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung, im Wege commissarischer Verhandlung mit den städtischen Gemeindeorganen von Brandenburg und mit den dortigen katholischen Kirchengemeindeorganen den Versuch zu machen, eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Brandenburg und der katholischen Kirchengemeinde darüber herbeizuführen, daß entweder unter Aufhebung der katholischen Pfarrschule für das Schulbedürfniß der Katholiken in Brandenburg durch Einrichtung einer besonderen katholischen Communalschule gesorgt wird, oder daß die Stadtgemeinde die Verpflichtung übernimmt, der katholischen Kirchengemeinde zur Unterhaltung der katholischen Pfarrschule der Billigkeit entsprechend einen angemessenen Zuschuß zu gewähren.

Dabei bemerke ich, daß im Falle der Errichtung einer besonderen katholischen Communalschule kein Hinderniß obwaltet, mit der Lehrerstelle bezw., wenn zwei Lehrerstellen nöthig sein sollten, mit einer derselben das kirchliche Amt als Organist

---

*) cf. die Anlagen unten zu Nr. 11a.
**) Oben § 264 Nr. 4.

*) Vorstehend.
**) Als Anlagen a und b nachstehend abgedruckt.
***) Unten § 300 Anh. III.

und Küster an der katholischen Kirche zu vereinigen. In diesem Falle würde hinsichtlich des vereinigten Schul- und Kirchenamtes das Recht zur Besetzung der Lehrerstelle dem Magistrate zustehen, dadurch aber an dem wegen Berufung zu dem kirchlichen Amte bestehenden Rechte nichts geändert werden. Bei einigem guten Willen von beiden Seiten kann es nicht schwer halten, über die Person des in dem vereinigten Amte Anzustellenden zwischen dem Magistrate und dem zur Berufung zu dem kirchlichen Amte Berechtigten ein Einvernehmen zu erreichen.

Dem Berichte der Königlichen Regierung über das Ergebniß der zur Herbeiführung einer gütlichen Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Brandenburg und der dortigen katholischen Kirchengemeinde einzuleitenden Verhandlungen sehe ich seiner Zeit entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.
U. IIIa. 15584.

a.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Auf die Berichte vom 31. December 1876 und vom 28. Mai v. J., betreffend die Beschwerde der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen von St. Andreas und St. Catharina in H. über Heranziehung zu Schulbeiträgen zur Aufbringung der Besoldungen der Lehrer an den seit 1874 zu einem Schulsysteme vereinigten katholischen Pfarrschulen von St. Andreas und St. Catharina eröffne ich der Königlichen Regierung das Nachstehende:

ꝛc.

Die Beschwerdeführer behaupten sodann im Weiteren auch, daß der Magistrat zu H. die Verpflichtung habe, die Communalsteuerquote, welche die katholischen Einwohner der Stadt H. zu Schulzwecken beitragen müssen, den resp. katholischen Schulkassen zu überweisen. Eine derartige Verpflichtung der Stadtgemeinde ist in keiner Weise zu begründen und insbesondere der Versuch, einen desfallsigen Anspruch gegen die Stadgemeinde aus der Vorschrift des § 30 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts zu rechtfertigen, verfehlt, weil die gedachte Vorschrift andere Verhältnisse zur Voraussetzung hat, als in der Stadt H. zur Zeit bestehen, nämlich Unterhaltung der Schulen durch confessionelle Schulsocietäten der Hausväter.

Im Uebrigen erhebt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße bürgerliche Gemeinden, welche ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, die Unterhaltung der Schulen oder die Gewährung von Zuschüssen oder Unterstützungen zu den Schulen für die Angehörigen einer Confesion oder für eine Klasse der Gemeindeangehörigen freiwillig übernommen haben, zur Verhütung einer Prägravation des einen Theiles der Einwohner des Gemeindebezirks von Schul- und Communalaufsichtswegen angehalten werden können, auch die Unterhaltung der Schulen für die Angehörigen einer andern Confession oder für eine andere Klasse der Gemeindeangehörigen zu übernehmen oder den Schulen oder Schulsocietäten der anderen Confession oder der anderen Klasse der Gemeindeangehörigen verhältnißmäßige Zuschüsse oder Unterstützungen zu gewähren. Diese Frage ist bereits vor geraumer Zeit Gegenstand eingehender Erörterung in den dabei betheiligten Ressorts der Angelegenheiten des Unterrichts und des Innern gewesen und seitdem durch zahlreiche von meinen Herren Amtsvorgängern und von mir in Gemeinschaft bezw. im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Verfügungen entschieden worden.

Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Erlasse vom 22. November 1860,*) 28. Juli 1861,**) 13. Juni,***) 22. Juli und 25. November 1862,†) 12. Mai††) und 13. Juli 1863,†††) 27. Februar und 27. October 1865,*†) 22. Mai 1872,**†) 20. Juni***†) und 19. August 1874†*) und 18. Mai 1875,†**) welche im Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1860 S. 562*); 1861 S. 567; 1862 S. 437, 546, 755; 1863 S. 376, 430; 1865 S. 182, 758; 1872 S. 574; 1874 S. 626, 627; 1875 S. 548 veröffentlicht worden sind.

Die in diesen Erlassen entwickelten Grundsätze sind für die Verwaltung auch ferner als maßgebend anzusehen.

Es sind daher zwei verschiedenartige Fälle getrennt zu halten:

1) In einer Gemeinde bestehen Communalschulen nicht, sondern nur Schulen besonderer Schulverbände, welche Schulsocietäten oder Kirchengemeinden sein mögen.

Wenn in einem solchen Falle die Gemeinde die Verbandsschulen der einen Confession unterstützt, so ist sie verpflichtet, in gleichem Maße auch die Verbandsschulen der anderen Confession zu unterstützen und zwar, ohne daß eine Einfügung der zu unterstützenden Schulen in den städtischen Schulorganismus — der in diesem Falle überhaupt nicht vorhanden ist — verlangt werden kann.

2) In einer Gemeinde bestehen Communalschulen für das Bedürfniß der Einwohner der einen Confession, für das Bedürfniß der anderen Confession aber nicht, letztere haben vielmehr eigene Schulen, seien es Societätsschulen, seien es Kirch- oder Pfarrschulen.

In diesem Falle haben die letzteren Schulen einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung seitens der Gemeinde nicht. Das Paritätsprincip führt vielmehr nur dahin, daß die Gemeinde für das Schulbedürfniß der anderen Confession, wenn es verlangt wird, ebenso, wie für das Schulbedürfniß der ersteren Confession sorgen muß, d. h. durch Einrichtung von Communalschulen. In diesem Falle ist mithin die Forderung der Einfügung der Verbandsschulen in den städtischen Schulorganismus vollkommen begründet.

*) Im C.-Bl. nicht abgedr.
**) Oben Nr. 4.
***) Oben Nr. 6.
†) Oben Nr. 2 und 1.
††) Unten Nr. 12.
†††) Oben Nr. 5.
*†) Unten Nr. 14 und 13.
**†) Oben Nr. 7.
***†) § 264 Nr. 6.
†*) Oben Nr. 9b.
††*) § 258c. Nr. 3.

Nun kann es freilich vorkommen, daß die Gemeinde auch in diesem Falle, weil ihr dies einen geringeren Kostenaufwand verursacht, es vorzieht, anstatt der vollständigen Uebernahme der Verbandsschulen in den städtischen Schulorganismus, den letzteren eine entsprechende Unterstützung zu gewähren und dabei keine oder nur eine geringe Einwirkung auf die Schulen beanspruchen. Dies zu thun, kann die Gemeinde aber nicht gezwungen werden, vielmehr kann eine derartige Regelung nur Gegenstand freier Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Vertretern der Verbandsschulen sein.

Dies ist der Sinn insbesondere der Erlasse vom 27. Februar und 27. October 1865 *) (C.-Bl. 1865 S. 182, 758).

Diese leitenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, kann ich mich mit der Auffassung der Königlichen Regierung in der von derselben erlassenen Verfügung vom 8. Mai 1876 und in dem Berichte vom 31. December 1876 nur dahin einverstanden erklären, daß die Kirchengemeinden von St. Andreas und St. Catharina einen Communalbeitrag zur Unterhaltung der beiden Pfarrschulen zu verlangen nicht für berechtigt erachtet werden könne, weil hier nicht der vorstehend zu 1, sondern der vorstehend zu 2 gedachte Fall vorliegt.

In diesem Sinne ist auch neuerdings die Angelegenheit der reformirten Schule in H. erledigt worden. In meinem Erlasse vom 31. Januar 1874 — U. 49170 — ist es als in der Billigkeit liegend bezeichnet, daß die Stadt der reformirter Schule eine Beihilfe leiste, weil, wenn die Schule nicht fortexistiren könne, die Stadt für Beschulung der betreffenden Kinder sorgen müsse. Als ein rechtliches Verlangen ist die Gewährung einer Beilhife nicht gestellt worden. Die Folge war, daß die Stadt die Gewährung einer Beihilfe ablehnte und die reformirte Gemeinde dadurch geneigt gemacht wurde, in die völlige Einfügung der reformirten Schule in den städtischen Schulorganismus zu willigen.

Gerade ebenso liegt die Sache bezüglich der katholischen Pfarrschulen in H.

2c.

Hiernach sind die Kirchengemeindeorgane von St. Andreas und St. Catharina bezüglich ihres Verlangens, den Magistrat zu H. bezw. die dortige Stadtgemeinde im Verwaltungswege zur Herauszahlung der von den katholischen Einwohnern für das städtische Schulwesen gezahlten Quote der Communalsteuer oder überhaupt zur Leistung von Communalzuschüssen für die beiden katholischen Pfarrschulen zu nöthigen, im Sinne der Verfügung vom 8. Mai 1876 und des Berichtes vom 31. December 1876 ablehnend zu bescheiden.

2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 10462.

*) Unten Nr. 14 und 13.

b.

Berlin, den 31. December 1879.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 13. November d. J., betreffend die vereinigte Pfarrschule zu St. Andreas und St. Catharina in H., dessen Anlagen hierbei zurückfolgen und die nebst Anlagen hier beigefügte Vorstellung der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen von St. Andreas und St. Catharina vom 3. October d. J. haben zu einer erneuten Erörterung und Erwägung des bezüglich der gedachten Pfarrschule und der Unterhaltung derselben obwaltenden Sach- und Rechtsverhältnisses Veranlassung gegeben.

Diese Erörterung und Erwägung aber hat zu keinem andern Ergebnisse geführt, als zu demselben, auf welches die Entscheidung meines Herrn Amtsvorgängers vom 15. Februar 1878 U. III. 10462 begründet ist, daß nämlich die Kirchengemeinden von St. Andreas und St. Catharina einen Communalbeitrag zur Unterhaltung der vereinigten Pfarrschule zu verlangen nicht für berechtigt zu erachten sind.

Es würde demzufolge gesetzlich nicht zulässig sein, dem Magistrate in H. wie seitens der Königlichen Regierung in Anregung gebracht worden, aufzugeben, den Betrag der von den katholischen Einwohnern für Zwecke des Communalunterrichtswesens alljährlich zu entrichtenden Communalsteuerquoten zur Erhaltung der vereinigten katholischen Pfarrschule zu überweisen, um die beiden katholischen Kirchengemeinden in den Stand zu setzen, für die Bedürfnisse ihrer Schule in ausreichender Weise sorgen zu können, und ich bin deshalb nicht in der Lage, die Königliche Regierung zu ermächtigen, der Stadtgemeinde in H. eine derartige Beitragsleistung zur Unterhaltung der gedachten Pfarrschule aufzuerlegen.

Im allseitigen Interesse erscheint es nach wie vor erwünscht, daß die Stadtgemeinde H. die vereinigte Pfarrschule von St. Andreas und St. Catharina unter völliger Einfügung derselben in den städtischen Schulorganismus und unter Wahrung des confessionellen Charakters als Communalschule übernehme.

Die Königliche Regierung hat nun zwar in dem Berichte vom 28. Mai 1877 bemerkt, daß bei dem wesentlichen Auseinandergehen der beiderseitigen Ansprüche die Herbeiführung einer Vereinbarung zwischen den katholischen Kirchengemeinden und der Stadtgemeinde H. in dem von Ihr angestrebten Sinne der Uebernahme der gedachten Schule als Communalschule keinenfalls mehr zu erwarten stände.

Die Königliche Regierung wolle indessen erwägen, ob nicht inzwischen doch auf beiden Seiten jetzt größere Neigung zur Verständigung eingetreten sein möchte, als früher vorhanden gewesen, und wenn dies der Fall, ihre Bemühungen zur Herbeiführung einer Vereinbarung wieder aufnehmen. Dabei will ich nicht damit zurückhalten, daß ich die Bedingungen, von welchen, die Organe der Kirchengemeinde eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde wegen der Uebernahme der gedachten Schule in Beziehung auf die Sicherung der stiftungsmäßigen Verwendung des katholischen Schulvermögens seither abhängig gemacht

haben, für völlig unberechtigt oder unbillig nicht zu erachten vermag.

Im Uebrigen würde meinerseits auch dagegen nichts zu erinnern sein, wenn eine Vereinbarung dahin zu Stande gebracht würde, daß unter Abstandnahme von der Einfügung der Pfarrschule in den städtischen Schulorganismus die Stadtgemeinde H. die Leistung eines Communalbeitrages zur Unterhaltung der Pfarrschule übernähme.

U. IIIa. 14666.

12. Einfügung von Confessionsschulen in den gesammten Schulorganismus einer Stadt.

Den Ausführungen Ew. Excellenz in dem gefälligen Bericht vom 26. März d. J., betreffend die Unterhaltung der katholischen Schule zu M., vermag ich nicht überall beizustimmen.

Da in der Stadt M. bereits 63 schulpflichtige katholische Kinder vorhanden sind, so ist das Bedürfniß zur Errichtung einer besonderen katholischen Schule neben den vorhandenen evangelischen Schulen anzuerkennen. Bestände daher nicht bereits die im Jahre 1852 in das Leben gerufene, im Jahre 1859 als eine öffentliche Schule anerkannte katholische Schule, so würde die Stadt nöthigenfalls im Wege des gesetzlichen Zwangsverfahrens angehalten werden können, eine besondere katholische Schule in gleicher Weise einzurichten und zu unterhalten, wie dies hinsichtlich der evangelischen Schulen geschieht, da die Stadt nicht für berechtigt erachtet werden kann, nur für das Schulbedürfniß der Angehörigen der einen Confession zu sorgen, die Befriedigung des Schulbedürfnisses der Angehörigen der andern Confession aber den letzteren selbst zu überlassen. Der Stadt M. kommt es also wesentlich zu Nutzen, daß daselbst bereits eine ohne ihre Beihülfe eingerichtete katholische Schule besteht, deren Bestehen an sich durch den Besitz der nöthigen Schullocalitäten und einer, anscheinend dauernd zugesicherten Lehrerbesoldung von jährlich 120 Thalern gesichert ist. Die Stadt kann sich daher dem nicht entziehen, die Befriedigung der weiteren Bedürfnisse und die sonstige Unterhaltung der Schule in gleicher Weise zu übernehmen, wie die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der evangelischen Schulen aus städtischen Mitteln bestritten werden.

Dagegen ist es dann andererseits erforderlich, daß die katholische Schule in den Organismus der städtischen Schulen eingefügt werde, daß insbesondere dem Magistrat eine Concurrenz bei Besetzung der Lehrerstelle eingeräumt, die Aufsicht über die Schule in gleicher Weise, wie bei den übrigen städtischen Schulen geregelt und endlich bei der katholischen Schule ein Schulgeld in gleicher Höhe, wie es bei den entsprechenden evangelischen Schulen besteht, eingeführt, auch wegen des Erlasses desselben an Unvermögende nach gleichen Grundsätzen, wie bei den übrigen Stadtschulen, verfahren werde.

Wollen sich die Vertreter und resp. Stifter der katholischen Schule diesen unabweislichen Consequenzen der Uebernahme der Unterhaltung der Schule seitens der Stadt unterwerfen, liegt ihnen also nicht daran, die Schule in ihrer bisherigen Selbstständigkeit zu erhalten, so kann sich auch die Stadt der Uebernahme der daraus für sie entstehenden Verpflichtungen nicht entziehen, und sind dann die Verhältnisse der katholischen Schule anderweit auf der angedeuteten Grundlage zu reguliren. Sind dagegen die Vertreter resp. Stifter der katholischen Schule nicht geneigt, diese Bedingungen zu acceptiren, so ist auch eine zwangsweise Heranziehung der Stadt für die Bedürfnisse dieser Schule unzulässig, und kann dann den Betheiligten nur der Versuch überlassen werden, die Stadt im Wege der Verhandlung zur freiwilligen Gewährung einer Beihülfe zu bestimmen.

Berlin, den 12. Mai 1863.

U. 6778.

13.

Ew. Excellenz Ausführungen in dem gefälligen Bericht vom 2. September d. J., betreffend die Unterhaltung der katholischen Schule in N., vermag ich nicht überall beizutreten.

Ich stimme Ew. Excellenz und der Königlichen Regierung zu N. darin bei, daß die daselbst bisher aus städtischen Mitteln unterhaltene Schule nicht, wie der Magistrat angenommen hat, als eine Simultanschule, sondern als eine evangelische Confessionsschule zu betrachten ist. Dadurch, daß sämmtliche an der Schule angestellte Lehrer und Lehrerinnen der evangelischen Confession angehören, und als Schulrevisor und Schulinspector evangelische Geistliche fungiren,*) ist der confessionelle Charakter der Schule unzweifelhaft festgestellt; derselbe wird auch dadurch nicht alterirt, daß Kinder der andern Confession die Schule besuchen.

Ebenso erachte ich mit Ew. Excellenz die Ansicht der Königlichen Regierung, daß die evangelische Schule in N. keine städtische Anstalt, sondern ein selbständiges, principiell nach § 29 II 12 Allgemeinen Landrechts zu unterhaltendes Institut sei, aus den von Ew. Excellenz in der Verfügung vom 7. Mai 1864 angegebenen Gründen für unrichtig. Dies ist indessen für den Charakter der Anstalt als einer evangelischen Confessionsschule gleichfalls ohne Einfluß.

Es kann ferner die Verpflichtung der Stadt N. zur Unterhaltung der dortigen katholischen Schule, soweit hierzu nicht andere Mittel vorhanden sind, und so lange die evangelische Schule daselbst von Seiten der Stadt unterhalten wird, nicht bezweifelt werden, weil die gesetzlich den Hausvätern zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten nicht einseitig zu Gunsten nur einer Confession auf den städtischen Etat übernommen werden dürfen.

Dagegen kann ich die Forderung des Magistrats in N., daß die dortige katholische Schule für den Fall der Gewährung städtischer Unterhaltungszuschüsse in den Organismus der städtischen Schulen eingefügt werde, nicht für unbillig erachten, und vermag Ew. Excellenz darin nicht beizustimmen, daß diese Einfügung im vorliegenden Falle bereits vollständig zur Ausführung gelangt sei.

Als eine wesentliche Bedingung der vollständigen Einfügung einer Schulanstalt in den Organismus der städtischen Schulen ist nach meiner, die Schulunterhaltung in M. betreffenden Verfügung vom 12. Mai 1863**) die Concurrenz des Magistrats bei Besetzung der Lehrerstellen anzuerkennen. Die

---

*) cf. Bd. I § 7 Nr. 10 ff.

**) Oben Nr. 12.

Einräumung dieser ihm bisher nicht gewährten Befugniß ist auch der Magistrat in N. zu fordern berechtigt, weil die erwähnte Verfügung auch für den vorliegenden Fall maßgebend ist. Dieselbe betraf nicht, wie Ew. Excellenz mit der Königlichen Regierung zu N. angenommen haben, eine neu eingerichtete Schulanstalt, da die katholische Schule in M. in der Verfügung als eine bereits im Jahre 1852 in's Leben gerufene, im Jahre 1859 als öffentliche Schule bezeichnet worden ist.

Der Grundsatz, daß bei Gewährung städtischer Zuschüsse die vollständige Einfügung der betreffenden Schule in den Organismus der städtischen Schulanstalten gefordert werden kann, ist auch später in der von Ew. Excellenz angezogenen, eine bereits viele Jahre bestehende Schule betreffenden Verfügung an den Magistrat zu N. vom 27. Februar d. J. — Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1865 Seite 182*) — anerkannt worden.

Die Berufung der Königlichen Regierung zu N. in dem an Ew. Excellenz in dieser Angelegenheit erstatteten Bericht vom 21. August d. J. auf den Collectiverlaß vom 25. November 1862**) ist dagegen aus dem Grunde unzutreffend, weil in diesem Erlaß eine Erörterung der Frage, ob die Stadtgemeinden berechtigt seien, Schullasten auf ihre Fonds zu übernehmen, überhaupt nicht stattgefunden hat, aus der Nichterwähnung dieser Berechtigung aber um so weniger auf das Nichtvorhandensein derselben geschlossen werden darf, als sie in späteren Entscheidungen wiederholt anerkannt worden ist.

Allerdings liegt die Befriedigung der weiteren Bedürfnisse und die sonstige Unterhaltung der betreffenden Schule, nach erfolgter Einfügung, der Stadtcommune in gleicher Weise und in denselben Verhältnissen ob, wie hinsichtlich der anderen städtischen Schulanstalten, und eine derartige Anforderung muß auch im vorliegenden Falle an den Magistrat in N. gestellt werden; dagegen gereicht es der Stadt zum Vortheil, daß für die dortige katholische Schule eine verhältnißmäßig geringe städtische Beihülfe gewährt zu werden braucht, weil die Schule bereits ohne städtische Mitwirkung und Beiträge errichtet und dotirt ist.

Wenn hiernach in vollständiger Durchführung der verlangten Einfügung der katholischen Schule in den städtischen Schulorganismus das Mitcollaturrecht des Magistrats für die zu besetzenden Lehrerstellen anzuerkennen ist, so muß auch, als eine weitere Consequenz, das in der katholischen Schule bisher gezahlte Schulgeld auf den in den übrigen städtischen Elementarschulen bestehenden Satz ermäßigt, der hierdurch verursachte Ausfall an Schulgeldereinnahmen aus städtischen Mitteln gedeckt und bei dem Erlaß des Schulgeldes bei Unvermögenden in Zukunft in allen städtischen Schulanstalten nach denselben Grundsätzen verfahren werden.

Die von der Königlichen Regierung zu N. angeregten Bedenken gegen Abtretung des Mitbesetzungsrechts der katholischen Schullehrerstellen an den Magistrat vermag ich nicht zu theilen; das volle Collaturrecht ist aber vom Magistrat überhaupt nicht in Anspruch genommen und würde ihm schon aus dem Grunde nicht gewährt werden können, weil mit den katholischen Schulstellen gleichzeitig kirchliche Stellen verbunden sind.

Ew. Excellenz wollen hiernach gefälligst das Weitere veranlassen und den Magistrat in N. auf dessen Beschwerde vom 14. Juli d. J. in meinem Namen mit entsprechendem Bescheide versehen.

Berlin, den 27. October 1865.

von Mühler.

An
den Königlichen Oberpräsidenten 2c.
U. 18677.

*) Unten Nr. 14.
**) Oben Nr. 2.

14.

Die dortige Stadtgemeinde ist zwar an sich gesetzlich nicht verpflichtet, eine katholische Schule zu unterhalten; mit Recht wird aber von derselben verlangt, daß, so lange die Kosten des Elementarschulwesens auf dem städtischen Haushaltsetat stehen, für das Schulbedürfniß der katholischen Einwohner in gleichem Maße wie für das der evangelischen Einwohner aus städtischen Mitteln gesorgt werde. Die Verpflichtung hierzu gründet sich nicht auf die Artikel 24 bis 26 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, sondern folgt daraus, daß von der Befugniß, die gesetzlich den Hausvätern der Stadt zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten auf den städtischen Etat zu übernehmen, nicht einseitig zu Gunsten nur Einer Confession Gebrauch gemacht werden darf. — Der Stadt kommt es wesentlich zu Nutzen, daß daselbst bereits eine ohne ihre Mitwirkung errichtete und nur mit geringer Beihülfe aus städtischen Mitteln bedachte katholische Schule besteht. Sie kann sich daher nicht entziehen, die Befriedigung der weiteren Bedürfnisse und die sonstige Unterhaltung dieser Schulen in gleicher Weise und in demselben Verhältniß zu übernehmen, wie es hinsichts der evangelischen Schulen geschieht. Andererseits ist es alsdann erforderlich, daß die katholische Schule in den Organismus der städtischen Schulen eingefügt werde. —

Berlin, den 27. Februar 1865.
U. 3177.

15. Höhe des städtischen Zuschusses für eine in den Organismus der städtischen Schulen aufgenommene Confessionsschule.

Berlin, den 7. April 1873.

Der Königlichen Regierung sende ich auf den Bericht vom 8. v. M. die Vorstellung des Magistrats zu N. vom 9. Februar d. J. in Betreff des von der Stadt für die dortige katholische Schule verlangten Zuschusses einstweilen mit folgender Bemerkung zurück.

Nachdem Inhalts der Verfügung vom 23. October v. J. die gedachte Schule in den Organismus der städtischen Schulen aufgenommen ist, werden von der Stadt nicht höhere Leistungen verlangt werden können, als zur etatsmäßigen Unterhaltung der Schule erforderlich sind. Demnach würde zufolge des unter den Anlagen befindlichen Etats ein Zuschuß von 108 Thlrn. zur Her-

stellung des Gleichgewichts von Einnahme und Ausgabe ausreichen.

Mit Rücksicht auf diese Andeutungen wolle die Königliche Regierung den Gegenstand in anderweite Erwägung ziehen und von dem Ergebniß Anzeige machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10574.

16a. Zuschüsse der Gemeinde zur Unterhaltung einer öffentlichen jüdischen Elementarschule.

Unter Rücksendung der Anlagen des Berichts der Königlichen Regierung vom 9. April d. J. bestätige ich hierdurch die Entscheidung derselben, nach welcher zu den Kosten der Unterhaltung der in M. zu errichtenden öffentlichen jüdischen Schule aus der dortigen Stadtkasse eine fortlaufende jährliche Beihülfe von — Thlrn. zu gewähren ist.

Auf den von dem Magistrat und den Stadtverordneten dagegen erhobenen Widerspruch kann keine Rücksicht genommen werden, weil die festgesetzte Beihülfe genau der Summe entsprechend berechnet worden ist, welche die jüdischen Einwohner zu den Unterhaltungskosten des städtischen Schulwesens nach sechsjähriger Fraction seither beigetragen haben.

Berlin, den 30. April 1859.
U. 9541.

16b.

Berlin, den 29. Januar 1873.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 15. September pr., die von der Stadt N. zur Unterhaltung der jüdischen öffentlichen Schulen daselbst zu gewährende Beihülfe betreffend, das Folgende:

Das Verlangen der jüdischen Gemeinde, die Höhe der vorerwähnten Beihülfe lediglich nach dem Verhältniß ihrer communalen Besteuerung zu den Unterhaltungskosten des städtischen Schulwesens zu berechnen, ist ebenso einseitig und deshalb nicht gerechtfertigt, wie das Verlangen der Stadt, welches dahin geht, diese ihre Verpflichtung nur nach Maßgabe der ihrem Communalschulwesen durch das Bestehen der jüdischen Schule erwachsenden Erleichterung zu bemessen. Es kann daher auch dem der ersten dieser beiden Alternativen entsprechende Antrag der Königlichen Regierung, die städtische Beihülfe auf jährlich — Thlr. pro 1865—1869, und auf — Thlr. pro 1870—1874 festzusetzen, nicht stattgegeben werden. Die Absicht der Nr. 3 des § 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847*) geht vielmehr dahin, den städtischen Beitrag zur Unterhaltung jüdischer öffentlicher Schulen unter Berücksichtigung der gesammten in Betracht kommenden Verhältnisse auf ein billiges Maß zurückzuführen. Als wesentliche Factoren in dieser Beziehung dienen, der Anweisung des Gesetzes entsprechend, zunächst beide Eingangs erwähnte Arten der Berechnung neben einander. Das Medium aus denselben wird, ohne allein maßgebend zu sein, eine zweckmäßige Unterlage bieten, um unter Vermeidung von Härten nach der einen oder anderen Seite den von der Stadt N. zur Unterhaltung der jüdischen öffentlichen Schule daselbst zu leistenden Beitrag den Umständen entsprechend festsetzen zu können.

Der Königlichen Regierung überlassen wir daher, die Sache aus diesem Gesichtspunkte unter Festhaltung der vereinbarten Dauer der städtischen Beihülfe auf je 5 Jahre, nämlich einmal für die Zeit von 1865—1869 und sodann für die Zeit von 1870—1874 wieder aufzunehmen, und falls eine Vereinigung beider Theile nicht stattfinden sollte, zum Zwecke diesseitiger Entscheidung anderweitig zu berichten.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Klützow.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
I. A. 895. M. d. J.
U. 1777. M. d. g. A.

16c.

Berlin, den 11. September 1873.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf den Bericht vom 2. Juli d. J. ergebenst Folgendes:

Da in N. die Unterhaltung der Ortsschulen aus städtischen Mitteln erfolgt, können nach § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 — Ges.-Samml. S. 276 — auch die Juden einen Anspruch auf eine Beihülfe aus Communalmitteln zur Unterhaltung der dort bestehenden öffentlichen jüdischen Schule erheben.

Eine solche Beihülfe ist ihnen demgemäß auch für 1872 gewährt. Daß dieselbe aber unter einseitiger Berücksichtigung des Betrages der Communalabgaben der jüdischen Einwohner bemessen worden, steht, wie wir in dem Erlaß vom 29. Januar cr.*) — Minist.-Bl. f. i. V. Jahrg. 1873 S. 115 — bereits ausgeführt haben, mit den Bestimmungen des § 67 unter Nr. 3 a. a. O. nicht im Einklang.

Danach soll bei der Bemessung der städtischen Beihülfe vielmehr neben den Communalabgaben der jüdischen Einwohner auch der Betrag der aus den Communalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Communalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, in Betracht gezogen und die Höhe der städtischen Beihülfe unter Berücksichtigung der gesammten in Betracht kommenden Verhältnisse auf ein billiges Maß festgesetzt werden.

Andrerseits ist freilich auch die Annahme des jüdischen Gemeindevorstandes in der Beschwerdeschrift vom 28. Februar d. J., daß die bisherige Beihülfe von 49 Thlr. lediglich in Erfüllung der Bestimmung unter Nr. 4 a. a. O. von der Stadt N. zu leisten sei, nicht gerechtfertigt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen von diesen Gesichtspunkten aus die Angemessenheit der in Rede

---

*) Oben § 256 Anh. I.

*) Vorstehend.

stehenden Beihülfe nochmals prüfen und den Versuch einer Vereinbarung machen, event. Sich darüber gutachtlich äußern, auf welchen Betrag unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Beihülfe aus Communalmitteln festzusetzen sei.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern.
Ribbeck.
In Vertretung der Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Sydow.

An
den Königlichen Oberpräsidenten rc.
I. A. 7796. M. d. J.
U. 25978. M. d. g. A.

17.

Berlin, den 13. November 1877.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 13. März d. J. gereicht der Königlichen Regierung zum Bescheide, daß kein Grund vorliegt, davon abzusehen, die Unterhaltungskosten der Volksschulen in der Stadt N. nach den Bestimmungen der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen. Was zunächst die christlichen Schulen anbelangt, so sind die Beschwerden über die von den betreffenden Confessionsverwandten zu bestreitende Unterhaltung dieser Schulen in Rücksicht auf die Bestimmung des § 39 der bezeichneten Schulordnung für begründet zu erachten, weil nach dieser Bestimmung die Mittel zur Unterhaltung der Elementarschulen von der bürgerlichen Gemeinde in derselben Weise, wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen sind. In dieser Hinsicht kann es also bei den Verfügungen der Königlichen Regierung vom 27. October und 6. December v. J. bewenden. Was aber die Unterhaltung der jüdischen Schule betrifft, so scheint die Königliche Regierung nach dem Schlußsatz Ihrer Verfügung vom 6. December v. J. und nach dem in Rede stehenden Bericht von der Voraussetzung auszugehen, daß der § 49 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 noch in Kraft sei.*) Denn die Königliche Regierung setzt voraus, daß die Juden bezw. die jüdische Gemeinde nicht gezwungen werden könnten, Communalsteuern, soweit solche zur Unterhaltung der städtischen Schulen erforderlich seien, zu zahlen, daß deshalb mit der jüdischen Gemeinde eine Verständigung herbeigeführt werden müsse und zwar auf der Grundlage, daß dieselbe auf die ihr nach der Meinung der Königlichen Regierung auf Grund des § 49 der Provinzial-Schulordnung zustehende Freiheit von Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindeschulen gegen eine nach den Bestimmungen des § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zu normirende Beihülfe verzichte. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Der § 63 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden schreibt ganz allgemein vor, daß zur Unterhaltung der Ortsschulen die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen haben, und der § 67 Nr. 3 a. a. O. bestimmt, daß, wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine nach den dort gegebenen näheren Vorschriften zu bemessende und beim Mangel gütlicher Vereinbarung von den Ministern der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzende Beihülfe aus Communalmitteln zu fordern haben.

Durch diese Bestimmungen ist in Rücksicht darauf, daß der § 72 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 mit dem Marginale „Aufhebung abweichender Gesetze“ alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und **besonderen** gesetzlichen Vorschriften außer Kraft setzt, die besondere Bestimmung des § 49 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 für aufgehoben zu erachten.

Wegen Bemessung der zur Unterhaltung einer jüdischen öffentlichen Schule aus Communalmitteln zu gewährenden Beihülfe nehmen wir auf den Erlaß vom 29. Januar 1873 (Centralblatt für die ges. Unterrichtsverwaltung Jahrgang 1873 S. 185)*) Bezug.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und die Schuldeputation auf die Vorstellung vom 2. Februar d. J. bescheiden.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage: Friedenthal.
Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. III. 13800. M. d. g. A.
I. B. 8563. M. d. J.

§ 266. Verfahren bei der Uebernahme der Schullasten durch die bürgerlichen Gemeinden.

1. E. v. 30. Dec. 1865 betr. die Beobachtung der Förmlichkeiten für die Beschlußfassung in Communal-Angelegenheiten und die Nothwendigkeit einer Mitwirkung der Schul- und Communal-Aufsichtsbehörde.
2. E. v. 1. Juni 1883 betr. das Verfahren bei Uebernahme des Schulkassendeficits und bei Uebernahme der Schule als Gemeindeanstalt. cf. § 264 Nr. 1a, § 265 Nr. 11 und § 257 Nr. 2d.
3. E. v. 26. April 1869 betr. den Ausschluß rückwirkender Kraft der Verfügung der Communal-Aufsichtsbehörden über die paritätische Behandlung der Schulsocietäten durch die bürgerlichen Gemeinden.
4. E. v. 30. Juni 1859 betr. die zwangsweise Einstellung derartiger Beiträge in den Etat der Städte.**)
5. Erk. des C.-G.-H. v. 9. Jan. 1869 und 8. März 1873 und 2. Oct. 1858 betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die von der Regierung festgesetzte Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden zur antheiligen Uebernahme der Schullasten.

1. Verfahren bei Uebernahme der Schulunterhaltung durch die politischen Gemeinden.

Auch in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen die Unterhaltung der Elementarschulen

*) cf. § 269 Nr. 11.

*) Oben Nr. 16a.
**) Vgl. § 300 insbes. Nr. 4 und Anh. III.

gesetzlich nicht den politischen Gemeinden obliegt, steht den Stadt- und Landgemeinden die Befugniß zu, den Unterhalt der Schulen durch Communalbeschluß, unter Genehmigung der Communalaufsichtsbehörde, zu übernehmen.

Bei Ausübung dieser Befugniß Seitens der Gemeinden wird indessen, wie wiederholte zu meiner Cognition gelangte Specialfälle haben ersehen lassen, nicht selten dadurch gefehlt, daß einerseits bei den Beschlüssen selbst verabsäumt wird, diejenigen Förmlichkeiten zu beobachten, welche für die Beschlußfassung in Communalangelegenheiten in den verschiedenen Städte- und Landgemeindeordnungen vorgeschrieben sind, und daß andererseits die Bestätigung der Beschlüsse durch die Schulaufsichtsbehörde allein, und nicht auch durch die Communalaufsichtbehörde erfolgt.

Hieraus entstehen häufig Weiterungen und Unzuträglichkeiten, und nicht selten wird der beabsichtigte Zweck verfehlt.

In dieser Beziehung gewährt ein in dem laufenden Jahrgang des Justiz-Ministerialblatts Seite 275 abgedrucktes Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 14. October cr.*) ein besonderes Interesse, indem dasselbe die Grundsätze sowohl über die Befugniß der politischen Gemeinden zur Uebernahme der Schulunterhaltungskosten auf ihre Haushaltsetats und die Vertheilung der zum Unterhalt der Schulen bestimmten Communalabgaben, als auch über die Prozeßfähigkeit solcher Abgaben in ebenso eingehender als überzeugender Weise entwickelt.

Indem ich die Königliche Regierung auf dies Erkenntniß besonders aufmerksam mache, veranlasse ich Dieselbe, die darin entwickelten Grundsätze in vorkommenden Fällen genau zu beachten und demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 30. December 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Regierungen der Provinzen Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westphalen, sowie an die Königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Coblenz.
U. 26375.

2. Verfahren bei Uebernahme eines Beitrages für Societätsschulen auf den Communaletat und bei Umwandlung von Societätsschulen in Communalschulen.

Berlin, den 1. Juni 1883.

Der Königlichen Regierung sende ich die Anlagen des Berichts v. mit dem Bemerken zurück, daß es zur Umwandlung der paritätischen Societätsschulen zu N. in eine Communalschule meiner Genehmigung nicht bedarf. Im Uebrigen mache ich die Königliche Regierung noch auf Folgendes aufmerksam. Es ist bei der Uebernahme der Schullasten auf den Communaletat zu unterscheiden, ob die Schulsocietäten bestehen und nur das sogenannte Schulkassendeficit auf den Communaletat übergehen soll, oder ob die Schulsocietät aufgelöst und unter Uebereignung des Schulvermögens an die bürgerliche Gemeinde die Schule als Anstalt der Gemeinde und die Kosten der Unterhaltung der Schule als Gemeindelast von der bürgerlichen Gemeinde übernommen werden soll. Im ersten Fall bedarf es lediglich der Genehmigung des Beschlusses der bürgerlichen Gemeinde durch die Communalaufsichtsbehörde. Eine Zustimmung der Schulsocietät ist in solchen Fällen überhaupt nicht erforderlich. Im letzten Falle ist außerdem eine Verhandlung mit der Schulsocietät über ihre Aufhebung und Uebereignung des Schulvermögens und die Genehmigung seitens der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen.

U. IIIa. 13480.

*) Abgedruckt oben § 248 Nr. 16a (cf. die Note dazu a. E.)

3. Zeitpunkt für den Beginn der Unterhaltung einer von der Stadtgemeinde übernommenen Societätsschule durch die Stadtgemeinde.

Berlin, den 26. April 1869.

Dem Antrage in der Vorstellung vom 3. Januar d. J., den Magistrat in N. zur Rückzahlung der von den Mitgliedern der evangelischen Schulsocietät pro 1868 geleisteten Schulbeiträge zu veranlassen, kann, wie ich Ew. Hochwohlgeboren und den übrigen Antragstellern nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erstatteten Berichts erwidere, keine Folge gegeben werden.

Daß das in N. bestehende Verhältniß, wonach die katholische Schule als Communalanstalt aus der Kämmereikasse unterhalten wird, die Unterhaltung der evangelischen Schule dagegen, abgesehen von einem unverhältnißmäßig geringen Beitrage der Communalkasse, den Mitgliedern der evangelischen Schulsocietät überlassen bleibt, von den Verwaltungsbehörden für unangemessen erachtet wird, ist Ihnen bekannt. Ebenso wissen Sie, daß letztere seit längerer Zeit bestrebt sind, die hierin liegende Prägravation der evangelischen Bevölkerung abzustellen. Wie ich aus dem Bericht der Königlichen Regierung ersehe, ist dies jetzt wenigstens insoweit gelungen, daß der evangelischen Schule pro 1869 eine Subvention von — Thalern aus städtischen Mitteln bewilligt und die Verhandlung wegen Uebernahme dieser Schule auf den Kämmereietat von Neuem aufgenommen worden ist.

Was dagegen die Vergangenheit betrifft, so übersehen die Antragsteller, daß die Motive, welche die Königliche Regierung veranlaßt haben, einzuschreiten, nicht die Bedeutung eines Rechtstitels haben und daher auch nicht dem Antrage als Unterlage dienen können. So lange nicht, wie jetzt geschehen, der bisherige Zustand durch einen Beschluß der Communalbehörden oder eine Festsetzung der Aufsichtsbehörde abgeändert ist, haben die Antragsteller keinen rechtlichen Anspruch auf Erstattung dessen, was sie auf Grund des obwaltenden Rechtsverhältnisses für die Schule geleistet haben.

Die Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. October 1865 wird mit Unrecht als eine solche obrigkeitliche Festsetzung qualificirt. Sie ist nichts weiter, als ein Versuch, den Magistrat zur Gewährung der Anträge der Schulsocietät zu disponiren. Selbst wenn aber, was ich nicht an-

zuerkennen vermag, der Anspruch auf Rückzahlung der pro 1868 geleisteten Schulbeiträge materiell begründet wäre, würden doch die Verwaltungsbehörden sich nicht für ermächtigt halten dürfen, diesen Anspruch ihrerseits zu realisiren, sondern den Antragstellern nur überlassen können, den Rechtsweg*) gegen die Stadt zu beschreiten.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.

An

den ꝛc. ꝛc.

U. 10461.

4. Eintragung der Zuschüsse für die Schulsocietäten in den Etat der bürgerlichen Gemeinden.

Ew. ꝛc. erwidern wir ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 19. September v. J., daß die Verpflichtung der Stadt G. zur Gewährung eines dem Beitrage für die evangelischen Schulen entsprechenden verhältnißmäßigen Zuschusses für die dortige katholische Schule in den § 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts hinreichende Begründung findet.

Ew. ꝛc. ersuchen wir hiernach ergebenst, den gegenwärtigen Bedarf für die katholische Schule in G. zwangsweise auf den städtischen Haushaltsetat zu bringen, indem wir gleichzeitig bemerken, daß dem Magistrat gegen diese Maßregel nach dem Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 20. October 1858 (Justiz-Ministerialblatt 1859 S. 77)**) der Rechtsweg nicht zusteht.

Berlin, den 30. Juni 1859.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An

den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc. zu N.

U. 12039.

5. Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Verpflichtung bürgerlicher Gemeinden zur Unterhaltung der Schulen verschiedener Confessionen.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenzconflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Proceßsache

der Stadtgemeinde zu N. vertreten durch deren Magistrat,
Klägerin,
wider
die katholische Schule daselbst, vertreten durch deren Vorstand,
Verklagte,
betreffend den Beitrag der Stadtgemeinde N. zur Unterhaltung der dortigen katholischen Elementarschule mit — Thaler pro 1866 und I. Quartal 1867,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenzconflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

*) cf. § 303.

**) Soll heißen 2. October cf. unten Nr. 5b (vgl. § 300, insbesondere Nr. 4 und Anhang III).

Gründe.

In der Stadt N. besteht neben 12 von der Stadtgemeinde unterhaltenen evangelischen Elementarschulen, eine katholische Volksschule — mit im Jahre 1866 = 166 Schulkindern —, für welche Seitens der Stadt bis zum Jahre 1866 nur ein geringer Beitrag an Geld und Brennmaterial im Gesammtbetrage von — Thaler geleistet wurde. Als die Frequenz der Schule so gestiegen war, daß die Einrichtung einer dritten Schulklasse nothwendig wurde, forderte die Regierung dazu von der Stadtgemeinde größere Zuschüsse behufs der ersten Einrichtung und der laufenden Kosten an Lehrerbesoldung, Miethe und Heizung. Auf Beschwerde der Stadtgemeinde erklärte der Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in einem Rescript vom 27. Februar 1865*) die Forderung der Regierung für gerechtfertigt, weil die Stadt von der Befugniß, die gesetzlich den Hausvätern zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten auf den städtischen Etat zu übernehmen, nicht einseitig zu Gunsten nur Einer Confession Gebrauch machen dürfe. Die Regierung setzte nun durch Verfügung der beiden Abtheilungen des Innern und für Kirchen- und Schulwesen vom 14. Mai 1866 den Zuschuß der Stadtgemeinde näher fest und zog denselben — nachdem eine Beschwerde der Stadt gegen die Festsetzung vom Minister des Innern zurückgewiesen war — mit — Thalern pro 1. April 1866—67 durch Execution zu Händen des Vorstandes der katholischen Schule ein. Die Stadtgemeinde N. klagte darauf am 4. April 1868 gegen die katholische Schule daselbst auf Rückzahlung der — Thaler nebst Zinsen, weil der Stadtgemeinde gesetzlich die Pflicht zur Unterhaltung von Elementarschulen nicht obliege und weil die freiwillige Uebernahme der evangelischen Elementarschulen auf die Stadtkasse nicht eine gesetzlich fehlende Verpflichtung zur Unterhaltung der katholischen Elementarschule begründen könne, zumal die Lehrer an dieser Schule nicht von der Stadt angestellt werden, die Schule mithin der Stadt gegenüber auf derselben Stufe stehe, wie jede andere Privatschule. Unbenommen bleibe es der Königlichen Regierung, ihre Befugniß zur Bildung von Schulsocietäten so anzuwenden, daß sie von den Katholiken für die katholische Confessionsschule Hausväterbeiträge zahlen und die Gemeindeabgaben der Katholiken um den Betrag der Schulunterhaltungskosten nach Verhältniß ermäßigen lasse. Die Verfügung der Regierung vom 14. Mai 1866 verstoße gegen den § 78 der Städteordnung vom 17. Mai 1853**) (Gesetz-Sammlung S. 288) in doppelter Beziehung, weil durch jene Verfügung von Amtswegen eine Ausgabe auf den Stadthaushaltsetat gebracht sei, welche gesetzlich der Stadt nicht obliegt, und weil die Anführung des Gesetzes, welches die Verpflichtung vorschreibt, in der Verfügung unterblieben sei.

Nach Einleitung des Processes erhob die Königliche Regierung in N. den Competenzconflict durch Beschluß vom 9. Juni 1868, weil die von

*) Oben § 265 Nr. 14.

**) cf. § 300 Anh. III.

der Regierung in ihrer doppelten Eigenschaft als Schul- und Communalaufsichtsbehörde getroffene Anordnung wegen Eintritts der katholischen Schule in den Organismus des städtischen Elementarschulwesens nur im Wege der Beschwerde, nicht vor Gericht angefochten werden könne.

Ueber den Competenzconflict hat sich der Magistrat in N. dahin erklärt, daß er denselben für unbegründet halte, weil der § 78 der Städteordnung, welchen der Beschluß der Regierung anführt, keine Bestimmung über die gesetzlichen Pflichten der Stadtgemeinden enthalte, und weil auch der § 76 l. c. nicht hindere, die Geldsumme, welche der Stadt Seitens der Regierung im Wege interimistischer Entscheidung über die Schulunterhaltungspflicht auferlegt wurde, gegen einen andern Verpflichteten einzuklagen.

Das Königliche Kreisgericht in N. hält den Rechtsweg nicht für zulässig, weil die katholische Schule in N. durch die von der Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulvorstandes vorgenommene Einfügung derselben in den Organismus der städtischen Schulen aufgehört habe, eine selbständige verklagbare Corporation zu sein, die Frage wegen Unterhaltung dieser Schule also nur eine innere Angelegenheit der städtischen Schulverwaltung bilde.

Das Königliche Appellationsgericht in N. theilt diese Ansicht. Derselben muß auch beigepflichtet werden. Denn die Verfügung der Königlichen Regierung zu N., durch welche einerseits die dortige katholische Elementarschule als eine öffentliche Schule in den Organismus des N.'er Volksschulwesens eingefügt und andererseits die Stadtgemeinde angehalten wird, auch die katholische Schule aus den städtischen Mitteln zu dotiren, so lange die Unterhaltung der evangelischen Schulen aus der Stadtkasse erfolgt, ist lediglich eine in einer Schul- und Gemeindeangelegenheit ergangene Verfügung der Aufsichtsbehörde, gegen welche nach § 76 der Städteordnung nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig ist. So hat der unterzeichnete Gerichtshof bereits am 2. October 1858 (Justiz-Ministerialblatt vom Jahre 1859 Seite 77)*) in einem ähnlichen Falle entschieden, und diese Entscheidung war auch im vorliegenden Falle um so mehr festzuhalten, als die klagende Stadtgemeinde in der Klage selbst anerkennt, daß die Regierung jedenfalls indirect einen Beitrag der Stadtgemeinde für die katholische Schule erzwingen könne, indem sie die Unterhaltungskosten zunächst auf die katholischen Hausväter vertheile, die Hausväter aber ermächtige, den Beitrag von ihren Gemeindeabgaben in Abzug zu bringen.

Berlin, den 9. Januar 1869.

Königlicher Gerichtshof
zur Entscheidung der Competenzconflicte.

5a.

In der Stadt St. hat sich seit dem Jahre 1824 eine Privatschule für Kinder katholischer Eltern gebildet, welche lange Zeit hindurch nur durch Beiträge der katholischen Einwohner unterhalten worden ist. Erst im Jahre 1864 wurde von dem katholischen Pfarrer daselbst bei dem Magistrat der Stadt eine Unterstützung dieser Schulanstalt durch städtische Mittel beantragt, vom Magistrat jedoch verweigert. Aber nach mehrfachen wiederholten Gesuchen ist es dahin gekommen, daß das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten diese katholische Schule durch Rescript vom 30. Mai 1868 für eine öffentliche erklärte, weil dieselbe als eine solche zwar nicht ausdrücklich, aber seit einer Reihe von Jahren durch concludente Handlungen anerkannt und behandelt worden sei.

Auf Grund dieser ministeriellen Festsetzung hat demnächst die Königliche Regierung zu S. durch Verfügung vom 4. April 1871 angeordnet,

> daß die Communalschulkasse der Stadt St. vom 1. Januar 1870 ab der dortigen katholischen Schule Subvention mit der Summe zu gewähren habe, welche sich ergebe, wenn der Durchschnittssatz der Aufwendungen aus Communalmitteln für den Kopf der die evangelischen Elementarschulen besuchenden Kinder mit der Zahl der die katholische Schule besuchenden Kinder multiplicirt werde.

Nach dieser Verfügung der Regierung hatte die städtische Kasse für die von 33 Kindern besuchte katholischen Schule einen Jahresbeitrag von — Thalern zu entrichten, und es ist derselbe für die beiden Jahre 1870 und 1871, jedoch nur mit Vorbehalt, gezahlt worden und zwar an die drei den Vorstand der Schule bildenden, im Eingange dieser Entscheidung genannten Personen.

Gegen diesen Vorstand ist dann vom Magistrat zu St. Klage erhoben und diese auf Zurückzahlung der gezahlten Subvention gerichtet worden.

Klägerin behauptet nämlich, daß die Stadtgemeinde gar keine Verpflichtung zu dieser Zahlung habe, weil die katholische Schule nur eine Privatanstalt geblieben, niemals von der competenten Behörde für eine öffentliche ausdrücklich erklärt worden sei und dieser Mangel durch sogen. concludente Handlungen nicht ersetzt werden könne, der verklagte Vorstand daher auch ohne alles Recht die nur zur Vermeidung administrativer Zwangsmittel mit ausdrücklichem Vorbehalt geleisteten Zahlungen empfangen habe. Daß die Schule nur als eine Privatschule angesehen werde könne, wird aus der Geschichte der Entstehung der Anstalt und aus ihrer so viele Jahre hindurch nur aus Privatmitteln erfolgten Unterhaltung zu zeigen gesucht, und der Klageantrag ist dahin gerichtet worden:

> die Verklagten zur Zahlung der erhobenen — Thaler nebst 5 Procent Zinsen seit dem 15. August 1871 zu verurtheilen.

Vor Beantwortung der Klage erhob die Königliche Regierung zu S. durch Plenarbeschluß vom 25. Juni 1872 den Competenzconflict, zu dessen Begründung sie behauptete, daß Streitigkeiten der vorliegenden Art nur durch die Administrativbehörden entschieden werden könnten, denen die Aufsicht über das Elementarschulwesen nach allen

*) cf. unten Nr. 5b.

Richtungen hin durch die Regierungsinstruction vom 23. October 1817 übertragen sei, die also auch über die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Schulanstalten und speciell über die Nothwendigkeit einer Privatschule den Charakter einer öffentlichen zu verleihen, allein zu entscheiden hätte. — Die Klägerin hat den Competenzconflict für unbegründet erachtet und führt in dieser Beziehung an, daß die in Rede stehende Schule noch gar nicht von der Königlichen Regierung für eine öffentliche ausdrücklich und förmlich erklärt worden, dieselbe daher eine Privatschule sei und daß, hiervon abgesehen, die erhobene Klage gar nicht das Aufsichtsrecht der Staatsbehörde berühre, indem nur auf Zurückerstattung einer nach der Meinung der Klägerin indebite gezahlten Geldsumme geklagt sei, dieser Anspruch aber jedenfalls dem Privatrecht angehöre.

Von den Verklagten ist ebensowenig, wie von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, eine Erklärung abgegeben.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz halten den Competenzconflict übereinstimmend für begründet, und dieser Meinung muß auch beigepflichtet werden.

Wenn die Klage auch nur auf Zurückerstattung einer indebite geleisteten Zahlung gerichtet ist, so wird diese Forderung doch lediglich auf die Behauptung gegründet, daß der verklagte Schulvorstand kein Recht habe, von der Stadtgemeinde St. einen Beitrag zur Erhaltung der katholischen Schule zu verlangen. Der erhobene Anspruch beruht daher nicht auf einem privatrechtlichen Titel. Es kommt vielmehr auf die Entscheidung der Frage an, ob die Stadtgemeinde verpflichtet sein könne, einen solchen Beitrag zur Erhaltung der gedachten Schule jährlich zu leisten. Die Klägerin weigert sich dessen selbst nur aus dem Grunde, weil diese Schule keine öffentliche sei, und es ist daher weiter zu entscheiden, ob dies richtig ist. Nun hat aber die Klage selbst angeführt, daß der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten durch Rescript vom 30. Mai 1868 die in Rede stehende Schule für eine öffentliche erklärt habe, und nachdem dies geschehen, kann im gerichtlichen Verfahren über diesen Gegenstand nicht mehr verhandelt werden. Ob es noch einer förmlichen Urkunde, in der jene Entscheidung getroffen wird, bedurft habe, wie die Klägerin verlangt, und ob der Ausspruch in dem qu. Ministerialrescripte nicht hinreichend gewesen sei, entzieht sich daher auch der richterlichen Beurtheilung, wenn die Sache selbst nicht dazu geeignet ist. Und das letztere ist schon mehrfach in früheren Entscheidungen dieses Gerichtshofes ausgesprochen worden, auf welche in dem Plenarbeschluß der Königlichen Regierung, theils in dem gutachtlichen Berichte des Kreisgerichts zu S. hingewiesen worden ist. Es genügt, zwei dieser früheren Erkenntnisse anzuführen, nämlich das Erkenntniß vom 2. October 1858 (Justiz-Ministerialblatt 1859 Seite 77)*) und ein späteres vom 9. Januar 1869 (Justiz-Ministerialblatt 1869 Seite 46).**)

*) Nachstehend.
**) Vorstehend.

In beiden Fällen lag die Sache so, daß die städtische Behörde die Unterhaltung der evangelischen Ortsschulen aus den Mitteln der Gemeinde zu bestreiten beschlossen hatte und daß hiernächst die vorgesetzte Königliche Regierung anordnete, daß auch für die in der Stadt befindliche katholische Schule in gleicher Weise gesorgt werden müsse. Derselbe Fall liegt gegenwärtig vor; die Königliche Regierung hat angeordnet, daß die städtische Kasse denselben Beitrag, den sie nach der Kopfzahl der Schulkinder durchschnittlich für die evangelische Schule in St. zahle, auch für jedes Kind der katholischen Schule entrichten solle, und wie in jenen früheren Fällen, so kann auch hier nur ausgesprochen werden, daß diese Anordnung lediglich eine in einer Schul- und Gemeindeangelegenheit ergangene ist, gegen welche nach § 76 der Städteordnung nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde*) stattfinden kann.

Berlin, den 8. März 1873.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

5b.

(Erk. des C.-G.-H. 2. vom October 1858.)

Wenn in einer Stadt die evangelischen Elementarschulen, soweit die Kosten dafür nicht durch das Schulgeld aufkommen, von der Stadtgemeinde durch Zuschüsse aus der Kämmereikasse unterhalten werden und die Regierung es für angemessen erachtet, daß für die katholische Schule in gleicher Art von der Commune gesorgt werde, ist gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg unzulässig. (Min.-Bl. d. i. V. 1859 Seite 86 f.)

§ 267. Folgen der Uebernahme der Schullasten durch die bürgerlichen Gemeinden in Bezug auf die Heranziehung der Beamten, juristischen Personen, Forensen, Zulässigkeit des Rechtswegs, Natur der Abgaben.**)

1. E. v. 29. Nov. 1862 betr. die Heranziehung der Beamten, [die nicht am Orte ihres Amtssitzes wohnen.]***) cf. E. v. 6. Oct. 1881 oben § 263 Nr. 2 und oben § 248 Nr. 7, 8, 9, sowie § 262 Nr. 13a bis e und Anh. V.
2. E. v. 30. April 1866 betr. die Heranziehung der juristischen Personen†) zu Communal-Hand- und Spanndiensten. cf. Erk. des O.-V.-G. v. 31. Oct. 1877 unten § 269 Nr. 7.
3. E. v. 25. Febr. 1863 betr. die Besteuerung der Forensen†) durch die politische Gemeinde für ihre Schulbedürfnisse. cf. Nr. 4—7 und oben § 263 Nr. 1, sowie § 248 Nr. 17—19 (trotz ihres Ausschlusses von den Berathungen).
4. Erk. des C.-G.-H. v. 14. Jan. 1860 betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges††) gegen Com-

*) cf. § 300 Anh. III. V.
**) cf. unten § 269.
***) cf. die Anm. auf Seite 219.
†) cf. über die Heranziehung der juristischen Personen 2c. zu den auf das Einkommen gelegten Communalabgaben jetzt auch das Nothcommunalsteuergesetz v. 27. Juli 1885 Ges.-Samml. S. 327.
††) Ueber die Competenz der Verwaltungsgerichte cf. jetzt unten § 302 und § 303.

munalsteuern, wenn sie zum Zweck der Bestreitung von Kirchen- und Schul-abgaben erhoben werden. cf. § 248 Nr. 16a.

5. Erk. des E.-G.-H. v. 14. März 1863 desgl. sofern sie auf einem Gemeindebeschluß beruhen.
6. desgl. v. 10. Dec. 1870 desgl. bei Uebernahme der Schullasten auf den Communaletat.
7. Erk. des E.-G.-H. v. 14. Oct. 1871 desgl. und betr. die Natur der Communalabgaben in diesem Fall als öffentliche Abgaben. cf. Erk. des O.-V.-G. v. 25. Febr. 1885 unten § 280 Nr. 22. (Ueber die Heranziehung der Forensen durch die Schulsocietäten cf. oben § 248 Nr. 10 ff. insbesondere bezüglich des Rechtswegs § 248 Nr. 16.)
8. Ueber den Ausschluß einer Bedeutung der Communalisirung der Schulen für ihren confessionellen Charakter cf. E. v. 23. Febr. 1859 unten § 269 Nr. 16, E. v. 13. Jan. 1883 oben § 264 Nr. 7, E. v. 31. Dec. 1861 oben § 10 Nr. 1, § 264 Nr. 8.
9. Ueber den Fortfall der juristischen Persönlichkeit einzelner Lehrerstellen bei Uebernahme der Schullasten auf den Communaletat cf. § 224 Nr. 1 u. 2.

1. [Schullasten der Beamten in Beziehung auf ihren Wohnsitz.

Berlin, den 29. November 1862.

Wegen Heranziehung der politischen Gemeinden Groß-N. und Alt-N. zu den Schulunterhaltungskosten eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß nach wiederholter Erörterung des Gegenstandes der Vorstellung des Magistrats zu Groß-N. vom 22. Februar v. J. es in Ansehung der Communalbesteuerung derjenigen Beamten, welche in Alt-N. wohnen, deren Amtssitz jedoch in Groß-N. sich befindet, bei den seitherigen auf § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822*) beruhenden Vorschriften bewendet. Behufs Ausgleichung der von den betheiligten politischen Gemeinden übernommenen Kosten des gemeinsamen Schulverbandes ist demzufolge die Gemeinde Groß-N. außer dem nach Maßgabe der vereinbarten Repartition auf dieselbe fallenden Antheil ihrem Erbieten gemäß nur verbunden, zu Gunsten der Gemeinde Alt-N. einen ferneren Theil jener Kosten zu übernehmen, welcher der von Groß-N. bezogenen Communalsteuer von dem Diensteinkommen der gedachten Beamten entspricht. Die Königliche Regierung wolle hiernach zur Erledigung der Beschwerde des Magistrats das Weitere veranlassen.]

U. 24579.

2. Heranziehung der juristischen Personen zu Communal-Hand- und Spanndiensten.

Die Beschwerde vom 22. Februar d. J. über Heranziehung der N. Eisenbahngesellschaft zu den Communal-Hand- und Spanndiensten der Stadt N. vermag ich als begründet nicht anzuerkennen. Die Behauptung des Directoriums, nach dem betreffenden Regulativ seien nur die Gemeindeeinwohner zur Leistung der Dienste verpflichtet, steht im Widerspruch mit § 1 des Regulativs, welcher im genauen Anschluß an § 54 der Städteordnung nicht die Einwohner, sondern die Gemeinde für verpflichtet erklärt. Daß aber zur Gemeinde im Sinne des Gesetzes außer den Einwohnern auch die Forensen und die juristischen Personen gehören, erhellt aus § 4 alin. 3 der Städteordnung, welcher diesen Nichteinwohnern Pflichten gegen die Gemeinde auflegt, und aus § 8 l. c., welcher ihnen dem entsprechend unter gewissen Voraussetzungen auch Stimmrecht für die Gemeindewahlen gewährt. Wenn im § 2 des Regulativs die Vertheilung der Dienste nach den von den Einwohnern zu zahlenden Communalabgaben unter Verweisung auf den Klassificationstarif bestimmt ist, so kann daraus gegenüber der unzweideutigen Festsetzung des § 1 umsoweniger gefolgert werden, daß die Beschränkung der Dienstpflicht auf die Einwohner beabsichtigt sei, als der Ausdruck Einwohner eben in dem maßgebend bezeichneten Klassificationstarif durch den Ausdruck Steuerpflichtige ersetzt ist.

Die Dienstlast liegt demnach den Communalsteuerpflichtigen ob, und zwar nach Verhältniß ihrer Steuerpflichtigkeit und vorbehaltlich der gesetzlichen und regulativmäßigen Exemtionen (§ 8 des Regulativs) ohne Unterschied. Soweit die Steuerpflichtigkeit reicht, soweit reicht auch die Dienstpflichtigkeit, bei Forensen und juristischen Personen erstreckt sich die letztere also auf dasjenige Maß, welches dem von ihnen nach § 4 alin. 3 der Städteordnung von ihrem Grundbesitz, ihrem Gewerbe oder dem Einkommen aus demselben zu zahlenden Steuerquantum entspricht.

Dem steht auch die von dem Directorium angerufene allgemeine Verfügung vom 29. September 1856 (Ministerialbl. S. 256) nicht entgegen. Dieselbe normirt nicht das Maß der Communalabgaben, zu welchen Eisenbahngesellschaften überhaupt herangezogen werden können, sondern nur das Maß des aus dem gewerblichen Betriebe des Eisenbahnunternehmens in Rechnung zu bringenden Einkommens,*) nach welchem sie in den verschiedenen Communen zu den auf das Einkommen überhaupt oder auf das Einkommen aus stehendem Gewerbe insbesondere gelegten Communallasten zu veranlagen sind. Ueber die Natur und die Höhe der Lasten, welche nach diesem Maß des Einkommens die Gesellschaft treffen können, bestimmt die gedachte Verfügung ebensowenig, als sie die nicht auf das Einkommen z. B. die auf den Grundbesitz gelegten Lasten berührt. Es ist daher namentlich durch jene Verfügung nicht darüber abgesprochen, daß Eisenbahngesellschaften neben ihrer Belegung mit der Communaleinkommensteuer, auch noch zur Leistung von Communaldiensten, resp. zu deren, nach § 54 der Städteordnung stattHafter Abgeltung in Gelde, nach dem Maßstabe des aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließenden Einkommens herangezogen werden können, — und da die ꝛc. nicht bestreitet, daß die in Rede stehenden Dienste in N., wie die angefochtene Vorentscheidung vom 7. Februar d. J. geltend macht, nach Maßgabe der Communaleinkommensteuer vertheilt werden, so kann auch von dieser Seite zu einer Abänderung der im Auf-

*) Vom 1. April 1886 ab aufgehoben durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 Gef.-Samml. S. 327.

*) cf. jetzt das Gesetz v. 27. Juli 1885 §§ 4 ff.

trage des Herrn Oberpräsidenten ergangenen Regierungsentscheidung kein Anlaß gefunden werden.

Berlin, den 30. April 1866.

Der Minister des Innern.

An
die Direction der N. Eisenbahngesellschaft.

3. Concurrenz der Forensen zu Schulbeiträgen nach Uebernahme der Schullasten auf den Communal-Etat.

Euer Wohlgeboren Beschwerde vom 11. August v. J. über die Heranziehung des von N. zu den Unterhaltungskosten der Schulen in N., W., E. und A. nach Maßgabe seines in den einzelnen Schulbezirken belegenen Grundbesitzes kann nicht als begründet anerkannt werden.

Für die Schule in N. werden besondere Schulsteuern überhaupt nicht erhoben, indem deren Bedürfnisse auf den Gemeindeetat gebracht worden sind. Daß aber auch die Forensen zu den Gemeindelasten beizutragen haben, soweit letztere auf den Grundbesitz gelegt sind, also nach Verhältniß der Grundsteuer aufgebracht werden, ist im § 60 der Landgemeindeordnung für die dortige Provinz ausdrücklich vorgeschrieben. (Forts. § 248 Nr. 15).

Berlin, den 25. Februar 1863.

U. 26087.

4. Competenz der Verwaltungsbehörde*) bei Beschwerden über Heranziehung zu Beiträgen für die Communalkasse, aus welcher zugleich Ausgaben für die Kirche und Schule bestritten werden.

Erk. C.-G.-H. vom 14. Januar 1860.

Auf den von der Königlichen Regierung zu M. erhobenen Competenzconflict in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu P. anhängigen Proceßsache

des Gutsbesitzers T. zu B., Klägers,

wider

die Gemeinde H., Verklagte,

betreffend Rückzahlung von Gemeinde-Deficitsteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Competenzconflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger ist von der Gemeinde H., in deren Bezirk er nicht wohnt, aber bedeutenden Grundbesitz hat, in den Jahren 1853 bis 1855 dazu angehalten worden, an Communal-Deficitsteuer, welche in diesen Jahren zur Deckung der Gemeindeausgaben ausgeschrieben wurde, zusammen 503 Thlr. 3 Sgr. zu zahlen; er glaubt, daß ihm hierdurch 107 Thlr. 4 Sgr. zu viel abgefordert seien, hat hierüber vergeblich im Verwaltungswege Beschwerde geführt, und deshalb jetzt gegen die Gemeinde auf Erstattung dieser angeblich indebite gezahlten 107 Thlr. 4 Sgr. nebst Verzugszinsen gerichtlich Klage erhoben. In dieser behauptet er, daß nach den Haushaltsetats und Rechnungen jener Jahre unter den Ausgaben, welche die Gemeinde mit Hülfe der Deficitsteuer bestritten habe, sich auch befunden hätten

a) 50 Thlr. 20 Sgr. Zinsen zur Amortisation eines bei der Provinzial-Hülfskasse angeliehenen Capitals von 800 Thlrn., von welchem 334 Thlr. zum Bau eines Kirchthurms verwandt seien;

b) verschiedene, zusammen 88 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. betragende Ausgaben für die Schule.

Kläger bestreitet, daß die Gemeinde, wie sie anerkannt haben soll, observanzmäßig verpflichtet sei, zu dergleichen Ausgaben für die Kirche und Schule, die lediglich eine Societätslast der Kirchen- und Schulgemeinde seien, beizutragen, — er will wenigstens ein solches Anerkenntniß der Gemeinde als für ihn verbindlich nicht gelten lassen, und beruft sich seinerseits insbesondere darauf, daß er als Protestant nach § 261 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts zur Tragung der Kirchenbaukosten und sonstigen Parochiallasten der katholischen Einwohnerschaft zu H., und als Forense zur Tragung der nach § 29 Titel 12 a. a. O. nur den Hausvätern des Orts obliegenden Schulunkosten gesetzlich nicht verbunden sei. Nach seiner Berechnung soll das wegen dieser Ausgabeposten der Gemeinderechnung an Deficitsteuer jener drei Jahre ihm zuviel Abgeforderte jene von ihm eingeklagte Summe betragen.

Die verklagte Gemeinde beschränkte sich in ihrer Klagebeantwortung zunächst auf den Präjudicialeinwand, daß der Rechtsweg über die Klage unzulässig sei, und dies erkannte auch das Gericht; allein noch vor der Behändigung der Urtelsausfertigungen erhob die Regierung zu M. den Competenzconflict, welchem jedoch von Seiten des klägerischen Mandatars widersprochen worden ist. Die Ministerien des Innern und für geistliche ꝛc. Angelegenheiten, denen der Justizminister Nachricht von der Absendung der Acten an den unterzeichneten Gerichtshof gegeben, haben sich über den Competenzconflict nicht geäußert; die betheiligten Gerichtsbehörden sind darüber nicht ganz gleicher Meinung. Das Königliche Kreisgericht zu P. hält den Competenzconflict durchweg für begründet; das Königliche Appellationsgericht daselbst glaubt, daß der Rechtsweg über die Klage wenigstens insoweit zuzulassen sei, als darin die Beitragspflicht des Klägers zu den von der Gemeinde verausgabten Thurmbaukosten bestritten wird. Es ist indessen der Ansicht des Kreisgerichts beizutreten, daß der Competenzconflict in allen Beziehungen für begründet zu erklären ist.

Die Regierung bemerkt zu dessen Rechtfertigung: die fraglichen Beiträge seien nicht als eine Schul- oder Kirchensteuer, sondern als Communal-Deficitsteuer gefordert worden. Weil die politische Gemeinde H. ihre Verpflichtung zur Tragung jener Schul- und Cultuskosten als eine observanzmäßige anerkannt habe, seien diese Kosten eine alle Mitglieder der Gemeinde, mithin auch den Kläger treffende Communallast, gegen welche derselbe nach den §§ 78 und 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts im Wege des Processes nur dann würde ankämpfen können, wenn er — was nicht der Fall sei — seine Befreiung von dieser Last auf Grund eines speciellen Titels (Verjährung oder Privilegium) geltend gemacht hätte. Die Erwiederung des klägerischen Mandatars hierauf

*) cf. unten § 302 (Competenz der Verwaltungsgerichte).

trifft nicht sowohl den Streit über die Competenz, als vielmehr den über die Sache selbst. Er stellt wiederholt in Abrede, daß der verklagten Gemeinde die Verpflichtung obliege, die Schulbau- und Unterhaltungskosten und einen Theil der Cultuskosten zu tragen, und bestreitet sowohl, daß die Gemeinde diese Verpflichtung anerkannt habe, als daß ihr die Befugniß zustehe, durch ein solches Anerkenntniß den Gemeindegliedern, und namentlich dem Kläger, eine solche Last aufzubürden. Gleichgültig sei es, daß die Beiträge nicht als Schul- oder Kirchensteuer, sondern als Communal-Deficitsteuer gefordert seien; denn nicht die Form, sondern die Sache entscheide.

Das Kreisgericht hat sich durch Hinweisung auf die Gründe seines Erkenntnisses im Wesentlichen der Ausführung der Regierung angeschlossen. Das Appellationsgericht dagegen glaubt, gestützt auf die §§ 708 und 709 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts — nach welchen Streitigkeiten der Interessenten über Beiträge zu Kirchenbauten, in Entstehung gütlicher Einigung, zur rechtlichen Entscheidung der weltlichen Obrigkeit verwiesen werden sollen — daß dem Kläger wenigstens der Rechtsweg insoweit gestattet werden müsse, als er seine Beitragspflicht zu den von der Gemeinde verausgabten Thurmbaukosten bestreitet, und das von ihm darauf in der Deficitsteuer Bezahlte zurückfordere. Denn jene dem Kläger zur Seite stehenden gesetzlichen Vorschriften hätten dadurch nicht umgangen werden können, daß die Gemeinde die Beitragspflicht anerkannt und die Kosten auf ihren Etat gebracht habe, da hierdurch die Natur dieser Kosten nicht geändert werde. So habe auch kürzlich in einem ähnlichen Falle das Obertribunal entschieden. Was aber die von dem Kläger zu den Schulkosten geleisteten und jetzt von ihm zurückgeforderten Beiträge betrifft, so hält auch das Appellationsgericht hierüber den Rechtsweg für unstatthaft, und zwar auf Grund der Vorschriften der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836.

Bei der Beurtheilung der Proceßfähigkeit der vorliegenden Klage sind indessen weder die von der Regierung in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 78, 79 Titel 14 Theil II, noch die der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, welche das Appellationsgericht allegirt, zum Grunde zu legen.

Die Regierung hätte mit jener Bezugnahme Recht, wenn wirklich, wie sie annimmt, der Zweck des Klägers dahin ginge, seine völlige oder wenigstens theilweise Befreiung von der Verbindlichkeit zur Entrichtung von Communal-Deficitsteuer zu erstreiten. So aber kann man die Klage nicht auffassen; Kläger stellt darin durchaus nicht in Abrede, daß er an und für sich als Mitglied der Gemeinde, wenn auch als ein bloß forensisches, verpflichtet sei, zu den Communalbedürfnissen in H., und namentlich auch zu der Deficitsteuer, welche diese Bedürfnisse decken soll, beizutragen; er hat vielmehr, wie seine Darstellung ergiebt, ohne Widerrede den größten Theil der in den fraglichen Jahren ihm abgeforderten Deficitsteuer entrichtet und seine Weigerung zur Zahlung des übrigen Theils, oder vielmehr sein Verlangen, daß ihm dieser Theil des schon Bezahlten zurückgezahlt werden solle, wird von ihm nicht **darauf** gegründet, daß er nicht steuerpflichtig, oder nicht im vollen Maße steuerpflichtig sei, sondern vielmehr auf die **Behauptung**, daß das zu deckende Deficit der Gemeindekasse überhaupt zu hoch berechnet, oder wenigstens die Steuer zu dessen Deckung unrichtig veranlagt sei, da in der Verwaltungsrechnung Ausgaben für Kirche und Schule berücksichtigt worden seien, zu denen die Gemeinde gar nicht verpflichtet sei, und sich mit Unrecht als observanzmäßig verpflichtet anerkannt habe, oder welche wenigstens nicht allen Gemeindegliedern und namentlich nicht ihm, als Nichtkatholiken und Forensen, hätten zur Last gelegt werden sollen. Die Tendenz des Klägers ist daher, Beschwerden geltend zu machen über die von der Gemeindebehörde geführte Verwaltung des Gemeindehaushalts, oder doch über die Art und Weise, in welcher diese Behörde das Besteuerungsrecht der Gemeinde hier geübt und namentlich die Vertheilung der Deficitsteuer vorgenommen hat. Derartige Beschwerden aber, welche von einzelnen Gemeindegliedern über die Gemeindebehörde und über deren Geschäftsverwaltung geführt werden, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, sondern zu der der höheren Verwaltungsbehörden, des Landraths, der Regierung, des Oberpräsidenten, denen das Aufsichtsrecht über die Gemeindeverwaltung zusteht. Dies ist übereinstimmend in allen seit 1841 in der Provinz Westfalen geltend gewesenen Gemeindeordnungen vorgeschrieben, namentlich

in der dortigen Land-Gemeindeordnung vom 31. October 1841 §§ 123 u. ff. (Ges.-Samml. 1841 S. 297),

in der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 §§ 138 u. ff. (Ges.-Samml. 1850 S. 213) und

in der jetzigen Westfälischen Land-Gemeindeordnung vom 19. März 1856 § 80 ff. (Ges.-Samml. 1856 S. 265),

und allein diese Vorschriften sind es daher, welche die unbedingte Anerkennung des von der Regierung erhobenen Competenzconflicts rechtfertigen. —

5. Ausschluß des Rechtsweges bei Heranziehung zu den auf Gemeindebeschluß beruhenden Communalleistungen für Schulzwecke.

Der Competenzconflict erscheint begründet. —

Die Königliche Regierung beruft sich zur Rechtfertigung desselben zunächst auf den § 58 der Landgemeinde-Ordnung für **Westfalen** vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. Seite 265 ff.), wonach die Gemeinde durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung zur Leistung von Diensten behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden kann. Sie führt dann weiter aus, daß zu diesen Gemeindearbeiten unzweifelhaft auch die Arbeiten zur Ausführung des neu gebauten Schulgebäudes gehörig seien, weil die Baulast der politischen Gemeinde obliege. Werde die Verpflichtung aber durch Beschluß der Gemeindeversammlung begründet, so sei dieselbe damit der Entscheidung der Verwaltungsbehörde überwiesen. Ueberdies finde aber nach §§ 4 ff. und §§ 78, 79 Theil II Titel 14 des Allgemeinen Landrechts über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, zu denen auch die Gemeindedienste zu rechnen, die Berufung auf den Rechtsweg nur insofern statt, als die in Anspruch genommene

Befreiung auf Verjährung, Vertrag oder Privilegium gegründet sei, auf solche Weise aber sei die Klage nicht substantiirt.

In der Erklärung des Klägers wird aus den Bestimmungen der §§ 58, 59, 60 in Verbindung mit § 14 Nr. 2 der Landgemeindeordnung zu deduciren gesucht, daß er, weil er weder Einwohner noch Besitzer eines Wohnhauses in der Gemeinde G. sei, sondern auswärts wohnender Eigenthümer anderer in der Feldmark der Gemeinde belegener Grundstücke, nicht zu den Gemeindemitgliedern gehöre, daß ihn der Grundbesitz als solcher nicht zu Beiträgen zu Schulbauten verpflichte, und daß ihm das widerrechtlich im Wege der Execution von ihm eingezogene Geld erstattet werden müsse. Es wird behauptet, daß dies durch die im Conflictsbeschlusse allegirten §§ 4 ff. §§ 78, 79 Theil II Titel 14 Allgemeinen Landrechts nicht widerlegt werde, der von ihm erhobene Anspruch offenbar privatrechtlicher Natur und daher zur Cognition der Gerichte geeignet sei.

Der Commissar für Bagatellsachen des Königlichen Kreisgerichts zu W. deducirt in Uebereinstimmung mit der Ausführung des Klägers, daß zwar der § 58 der Landgemeindeordnung bestimme, daß durch Beschluß der Gemeindeversammlung die Gemeinde zur Leistung von Hand- und Spanndiensten Behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden kann, daß jedoch diese Berechtigung der Gemeindeversammlung ihre Grenze in dem § 59 das. finde, wonach, wenn das Gemeindebedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder einzelner für sich bestehender Abtheilungen des Gemeindebezirks betreffe, nur diese zu den dazu nöthigen Geldbeiträgen und Diensten heranzuziehen seien, daß dies hier zutreffe, da Kläger weder im Gemeindebezirk wohne, noch in demselben ein Haus besitze, ihm also das neu errichtete Schulgebäude keinerlei Interesse gewähre.

Dagegen macht das Königliche Appellationsgericht zu P. in seinem gutachtlichen Berichte geltend, daß diese Ausführungen des Klägers und des ersten Richters lediglich auf einer Verwechselung der materiellen Rechtsfrage mit der hier allein in Betracht kommenden Competenzfrage beruhe. Um die Competenz des Prozeßrichters auszuschließen und nur den Recurs an die Verwaltungsbehörde zuzulassen, genüge der Umstand, daß Kläger durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung zu den fraglichen Schulbaulasten herangezogen worden. Anders würde die Sache zwar stehen, wenn die Gemeindeversammlung an und für sich ihre eigene Competenz überschritten und eine schlechthin zur Gemeinde außer aller Beziehung stehende Person zu jenen Lasten herangezogen hätte. Allein möge man auch immerhin annehmen, daß der § 58 der Landgemeindeordnung unter dem Worte „Gemeinde" zunächst die eigentlichen Gemeindeglieder verstehe, während Kläger als Forense den stimmfähigen Gemeindegliedern nicht zugerechnet werden könne, so ergebe doch der § 60, daß es auch Gemeindelasten gebe, zu denen die Forensen herangezogen werden können, und werde in solchen Fällen Niemand der Gemeindeversammlung das Recht bestreiten, auch derartige Lasten unter die Pflichtigen zu vertheilen, so daß also auch die Forensen unter Umständen durch die entsprechenden Beschlüsse gebunden werden. Die Frage aber, ob Schulbaulasten zu solchen gehören oder ausschließlich von den Gemeindegliedern im engeren Sinne zu tragen seien, sei materiellen Rechtes und werde die Competenzfrage dadurch weder mittelbar noch unmittelbar berührt.

Bei Beurtheilung der Sache ist davon auszugehen, daß die Behufs Neubau eines Schulhauses zu leistenden Hand- und Spanndienste, deren Geldbetrag — weil er sie nicht geleistet — vom Kläger im Wege der administrativen Execution beigetrieben worden ist, dem Kläger durch Gemeindebeschluß auferlegt wurden.

Der Regierungsbeschluß, durch welchen der Competenzconflict erhoben worden, beruht offenbar auf dieser Voraussetzung und der Kläger bestreitet sie nicht, legt sie vielmehr selbst seiner Klage zum Grunde.

Ist dem aber so, so handelt es sich hier um eine innere Communalangelegenheit, um die Beitragspflicht des Klägers zu Gemeindelasten, hinsichtlich welcher nach §§ 2 und 11 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817, §§ 35 bis 37 der Verordnung vom 26. December 1808 (Ges.-Samml. 1817 S. 248 ff.) in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges die Vorschriften der §§ 78, 79 Theil II Titel 14 Allgemeinen Landrechts maßgebend sind, was auch in den §§ 80, 81 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 265 ff.) seine Anerkennung darin findet, daß gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden nur der Recurs an die dort näher bezeichneten Verwaltungsbehörden innerhalb einer präclusivischen Frist, also im administrativen Instanzenzuge zugelassen wird. — — —

Wenn Kläger zur Begründung seiner Klage behauptet, daß er, weil er zu den sog. Forensen gehöre, nach § 60 der Landgemeindeordnung zu den ihm zur Erbauung eines Schulhauses auferlegten Hand- und Spanndiensten nicht verpflichtet sei, weil danach die Forensen nur zu den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindelasten beizutragen hätten, ein Schulhaus aber nur für die Einwohner, nicht für diejenigen nothwendig sei, welche bloß Grundstücke in der Gemeinde besäßen, so kann darin nur ein Bestreiten seiner Beitragspflicht, nicht aber die Behauptung einer Befreiung gefunden werden, die auf die gesetzlich allein zum Rechtswege erstatteten besonderen Gründe sich stützt. Es erledigt sich dadurch auch zugleich das in der klägerischen Erklärung über den Competenzconflict geltend gemachte Argument, daß der in der Klage erhobene Anspruch offenbar privatrechtlicher Natur und daher zur Cognition der Gerichte geeignet sei.

Wenn aber Kläger in der Klage außerdem noch anführt, daß er von den fraglichen Arbeiten nicht benachrichtigt resp. zu denselben nicht bestellt worden sei, daß es ihm nach § 58 der Landgemeindeordnung hätte überlassen werden müssen, auf seine Kosten die Arbeiten durch einen tauglichen Stellvertreter verrichten zu lassen, und daß daher deren sofortige Umwandlung in Geld, resp. die Beitreibung des Geldbetrages von ihm nicht hätte erfolgen dürfen, so bedarf es nach dem

Obigen keiner weiteren Ausführung, daß diese Einwendungen des Klägers gegen die ihm angesonnene und resp. gegen ihn zur Execution gebrachte Verpflichtung resp. der sich darauf basirende Anspruch auf Erstattung des zwangsweise Geleisteten nur im administrativen Instanzenzuge verfolgt werden kann.

Berlin, den 14. März 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

6. Ausschluß des Rechtsweges über die Heranziehung zu Communalsteuern bei Uebernahme der Unterhaltungskosten für Elementarschulen seitens städtischer und ländlicher Gemeinden.

Den Stadt- und Landgemeinden steht die Befugniß zu, die Unterhaltungskosten für ihre Elementarschulen als eine Gemeindelast zu übernehmen. Ist dieser Beschluß von der vorgesetzten Regierung genehmigt, so kann die Rechtsgültigkeit desselben im Wege des Processes nicht angefochten werden. Ebenso ist der Rechtsweg über Streitigkeiten betreffend die Verbindlichkeit zur Entrichtung der auf Grund eines solchen Beschlusses eingezogenen Schulbeiträge unzulässig.

Allgem. Landrecht Teil II Titel 14 §§ 78, 79. Erkenntnisse vom 30. October und 11. December 1858*) (Justiz-Ministerialblatt von 1859 S. 107 und 171) und vom 14. October 1865*) (Justiz-Ministerialblatt S. 275).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Competenzconflict in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht daselbst anhängigen Proceßsache

des Rittergutsbesitzers K. zu D., Klägers und Appellaten,

wider

die politische Gemeinde zu Klein-O., Verklagte und Appellantin,

betreffend Befreiung von Schulbaubeiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenzconflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die verklagte politische Gemeinde in Klein-O. hat in einer auf Veranlassung des Kreis-Landraths am 10. April 1867 stattgefundenen Gemeindeversammlung einstimmig beschlossen, fortan an Stelle der Schulgemeinde die Unterhaltung des ganzen Schulsystems von Klein-O. zu übernehmen. Auf Grund dieses von der Königlichen Regierung in Magdeburg genehmigten Gemeindebeschlusses ist Kläger, der ein Acker- und Kossätengut in Klein-O. besitzt, daselbst aber nicht seinen Wohnsitz hat, zu Gemeindesteuern herangezogen, welche behufs Deckung der Baukosten für ein neues Schulhaus umgelegt werden mußten. Mit der hierüber geführten Beschwerde in den Verwaltungsinstanzen zurückgewiesen, hat er unterm 21. Februar 1869 gegen die vorgenannte politische Gemeinde Klage erhoben und darauf angetragen, zu erkennen, daß er nicht für verpflichtet zu erachten, zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der in Klein-O. in den Jahren 1866/67 neu erbauten Schule, so lange er seinen Wohnsitz nicht dorthin verlegt, beizutragen, daß auch die verklagte Gemeinde nicht befugt sei, ihn zu Beiträgen zur Erbauung und Erhaltung der qu. Schule heranzuziehen, vielmehr gehalten, die bereits von ihm eingezogenen, in separato festzustellenden diesfälligen Beträge ihm zurückzuzahlen. Diesen Antrag gründet Kläger im Wesentlichen auf die Behauptung, daß er als Forense zwar zur politischen Gemeinde Klein-O., aber nicht zu der damit nicht identischen Schulgemeinde, nicht zu den der Schule daselbst zugewiesenen Hausvätern gehöre, daß nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§ 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts nur diesen, nicht aber der politischen Gemeinde die Unterhaltung der Schule obliege, und die politische Gemeinde nicht befugt sei, ihrerseits diese Last zu übernehmen und sie so den Forensen mit aufzulegen. Kläger fügt hinzu, daß der Gemeindebeschluß vom 10. April 1867 um so weniger für ihn verbindlich sei, als er zu der Gemeindeversammlung gar nicht vorgeladen worden.

Die verklagte Gemeinde behauptet dagegen, auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359 ff.) zu diesem Beschluß befugt gewesen zu sein, und erachtet denselben, nachdem er von der Königlichen Regierung genehmigt worden, auch für den Kläger für verbindlich, gleichviel, ob letzterer zu der Gemeindeversammlung vorgeladen sei oder nicht.

Das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg ist dieser Auffassung nicht beigetreten und hat in seiner Sitzung am 8. Juli 1869 ganz nach dem Antrage des Klägers erkannt. Gegen dieses Erkenntniß hat die Verklagte das Rechtsmittel der Appellation angemeldet. Aber noch vor dem Eingang der Rechtfertigungsschrift ist von der Königlichen Regierung in Magdeburg mittels Plenarbeschlusses vom 3. September 1869 auf Grund der §§ 78 ff. Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts der Competenzconflict erhoben und in Folge dessen das weitere Proceßverfahren einstweilen eingestellt.

Die Parteien und die Ressortminister haben sich über den Competenzconflict nicht erklärt.

Das Königliche Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg erachtet denselben für unbegründet, indem es zwar zugiebt, daß die §§ 78 ff. a. a. O. auch auf Gemeindesteuern zu beziehen seien, aber dafür hält, daß der Rechtsweg nur dann ausgeschlossen sein könne, wenn der Kläger seine Klage auf Befreiung gegen die Aufsichtsbehörde, welche für Aufbringung und Vertheilung der Steuer amtlich Sorge zu tragen habe, nicht aber, wenn er, wie im vorliegenden Fall geschehen, die Klage gegen die anderweit Verpflichteten gerichtet habe. Das Gericht beruft sich zur Rechtfertigung dieser Ansicht auf das Erkenntniß des Gerichtshofes vom 11. Dec. 1858 (Justiz-Minist.-Bl. v. 1859 S. 174).

Das Königl. Appellationsgericht zu Magdeburg erachtet dagegen den Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und den Competenzconflict für begründet, indem es die Befugniß der politischen Gemeinden,

*) § 304 Nr. 51, § 248 Nr. 16a.

die Schulunterhaltungslast den Schulgemeinden ab- und selbst zu übernehmen, anerkennt und die allseitige Beurtheilung der Zulässigkeit und Rechtsbeständigkeit solcher Gemeindebeschlüsse ausschließlich den Königlichen Regierungen als den Communalaufsichtsbehörden vindicirt.

Dieser Auffassung ist, als auch für den vorliegenden Fall maßgebend, beizupflichten und demgemäß der Competenzconflict aufrecht zu erhalten.

Es unterliegt keinem Zweifel und ist von dem Gerichtshof in mehreren Fällen — vgl. Justiz-Ministerialblatt von 1856 S. 383, von 1860 S. 322*) und von 1865 S. 275 ff., insbesondere S. 279**) — anerkannt, daß Stadt- und Landgemeinden, letztere in den, § 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359) vorgeschriebenen Formen befugt sind, die Unterhaltung ihrer Elementarschulen den nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichteten, mit der politischen Gemeinde nicht identischen Schulsocietäten ab- und auf Kämmerei- resp. Communalfonds zu übernehmen. Macht eine Gemeinde von dieser Befugniß Gebrauch, und ist der Beschluß von der Communal-Aufsichtsbehörde genehmigt, so sind damit die Schulabgaben Communalabgaben geworden. Letztere sind öffentliche Abgaben, und demzufolge ist der Rechtsweg gegen die Heranziehung zu denselben nur unter den §§ 78 ff. Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts und §§ 9 und 10 des die Erweiterung des Rechtsweges betreffenden Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241 ff.)***) — angegebenen Voraussetzungen zulässig, wie dies der Gerichtshof ebenfalls in constanter Praxis angenommen hat. Vergl. u. A. das Erkenntniß vom 30. October 1858 (Justiz-Ministerialblatt von 1859 S. 107 ff.) — und die daselbst S. 108 allegirten Präjudicate.

Im vorliegenden Fall hat die verklagte politische Gemeinde einstimmig, und zwar nach Ausweis des über die Verhandlung in der Gemeindeversammlung am 10. April 1867 aufgenommenen Protocolls auf Anregung des Kreislandraths und der Königlichen Regierung in Magdeburg beschlossen, an Stelle der Schulgemeinde die Unterhaltung des ganzen Schulsystems von Klein-O. zu übernehmen. Die Königliche Regierung hat, wie Kläger selbst angiebt, diesen Beschluß genehmigt; es liegt kein Grund vor, in Zweifel zu ziehen, daß sie diese Genehmigung in ihrer Eigenschaft als Communal-Aufsichtsbehörde ertheilt hat. Demzufolge ist die vorliegende Klage nicht als eine auf Befreiung von Schulabgaben, insbesondere von Schulbaukosten, vielmehr lediglich als eine auf Befreiung des Klägers von öffentlichen Abgaben gerichtete anzusehen.

Es fragt sich demnach nur, ob die Voraussetzungen zutreffen, unter denen nach den oben angeführten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Gesetzes vom 24. Mai 1861***) der Rechtsweg behufs der Befreiung von öffentlichen Abgaben gestattet ist. Diese Frage ist zu verneinen. Der Kläger gründet seinen Antrag weder auf ein Privilegium, noch auf Verjährung oder Prägravation, noch behauptet er, daß die Forderung bereits früher getilgt sei, noch daß sie auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, insbesondere auf einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältniß beruhe. Kläger behauptet nur, die verklagte politische Gemeinde sei nicht befugt, die Unterhaltung des Schulsystems zu übernehmen, resp. sie dadurch auch auf die Forensen auszudehnen, und der Gemeindebeschluß sei für ihn nicht verbindlich, weil er zu der Gemeindeversammlung, welche denselben gefaßt habe, nicht eingeladen sei. Das aber sind Momente, welche ausschließlich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegen und deren Würdigung bei der Prüfung und Genehmigung des Gemeindebeschlusses allein den Communal-Aufsichtsbehörden zusteht. Glaubte der Kläger, den von der Königlichen Regierung genehmigten Beschluß aus den angegebenen Gründen anfechten zu können, so mußte er den Weg der Beschwerde bei den vorgesetzten Communal-Aufsichtsinstanzen betreten. Der Rechtsweg ist ihm verschlossen, da seine Angriffe gegen die Zulässigkeit und Verbindlichkeit des Gemeindebeschlusses, wie vorstehend dargethan worden, der richterlichen Beurtheilung nicht unterliegen.

Wenn endlich das Königliche Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg den Rechtsweg in dieser Sache um deswillen für zulässig erachtet, weil die Klage nicht gegen die Aufsichtsbehörde, welche für Aufbringung und Vertheilung der Steuer amtlich Sorge zu tragen habe, sondern gegen die anderweit Verpflichteten gerichtet sei und sich dieserhalb auf den hiermit übereinstimmenden, in dem Erkenntniß des Gerichtshofes vom 11. December 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 174 ff.)*) ausgesprochenen Grundsatz beruft, so übersieht dasselbe, daß dieser auch anderweit von dem Gerichtshof angenommene Grundsatz nur auf solche Fälle Anwendung findet, in welchen die Schulbaulast von den Schulsocietäten zu tragen ist, nicht aber auf solche Fälle, in welchen, wie vorliegend, die gesammte Unterhaltung der Schule, also auch die Schulbaulast von der politischen Gemeinde mittels besonderen Gemeindebeschlusses übernommen worden ist und demzufolge die Bedürfnisse der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Bedürfnisse der politischen Gemeinde, von den Mitgliedern der letzteren zu bestreiten sind. In Fällen dieser Art ist der Anspruch an einen anderen Verpflichteten nur insofern denkbar, als eine falsche Repartition oder die Belastung des Einen mit der Beitragsquote eines Anderen behauptet wird, während im gegenwärtigen Processe nur von dem Repartitionsmodus die Rede ist.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 10. December 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

7.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu D. erhobenen Competenzconflict in der bei dem

*) Oben Nr. 3. **) § 248 Nr. 16a.

***) Für den Bereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 cf. jetzt die Vorbemerkung zu § 303.

*) § 304 Nr. 51.

Königlichen Kreisgericht zu E. anhängigen Proceßsache

des Freiherrn von V., Klägers,

wider

die Gemeinde B., Verklagte,

betreffend Befreiung von Schulunterhaltungsbeiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Compentenzconflict daher für begründet zu erachten:

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Specialgemeinde B. im Kreise E. hat unterm 27. September 1867 beschlossen, sämmtliche Schulbedürfnisse von 1868 ab so lange, als die Heranziehung der Forensen und Industriellen zur Communal-Einkommensteuer stattfinde, auf die Communalkasse zu übernehmen. Dieser Beschluß ist unterm 20. November 1867 von der Königlichen Regierung zu D. als Communal- und Schul-Aufsichtsbehörde genehmigt worden. In Folge desselben ist, wie Kläger behauptet und Verklagte nicht bestreitet, das durch Umlagen zu deckende Deficit im Communalhaushalt so außerordentlich vergrößert worden, daß Kläger auf Grund des Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 — Ges.-Samml. S. 435 ff. — als Forense von dem Einkommen aus seinem im Gemeindebezirk B. belegenen Grundbesitz für das Jahr 1868 mit einem Beitrage von — Thlrn. zur Communal-Einkommensteuer herangezogen worden ist. Mit seiner bei dem Bürgermeister hiergegen angebrachten Reclamation zurückgewiesen, hat er gegen die Specialgemeinde B. Klage erhoben und darauf angetragen, für Recht zu erkennen, daß er nicht verpflichtet, von seinem in der Gemeinde B. gelegenen Grundbesitz zu den Kosten der daselbst befindlichen katholischen und evangelischen Schulen Beiträge zu zahlen, die Verklagte auch schuldig sei, die quantitativ in separato zu ermittelnden derartigen, bereits entrichteten Beiträge dem Kläger zurückzuerstatten. Diesen Antrag gründet er im Wesentlichen auf die bekannten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 §§ 29 ff., wonach nur die einer Schule zugewiesenen Hausväter zur Unterhaltung dieser Schule verpflichtet sind, indem er zugleich der verklagten Gemeinde die Befugniß bestreitet, Schulabgaben durch deren Uebernahme auf den Communaletat in Communalabgaben umzuwandeln. Er glaubt, jenen Beschluß als ein bloßes Mannöver lediglich zu dem Zweck, auch den Forensen die Schulunterhaltungslast mit aufzubürden, umsomehr bezeichnen zu dürfen, als in dem Gemeindeetat der Verklagten die Schulabgaben nur als durchlaufende Posten figuriren. Kläger hält gegen diese, den gesetzlichen Vorschriften widersprechende Neuerung, durch welche die seither in der Specialgemeinde B. bestandenen confessionellen Schulsocietäten gewissermaßen aufgehoben und die Forensen mit Schulabgaben belastet seien, den Rechtsweg für zulässig und führt insbesondere an, daß er in den 30er Jahren von den zur Sammtgemeinde R., in deren Bezirk sein Wohnort Sch. liege, gehörigen 5 Specialgemeinden, in denen er Communalsteuern zahle, auch zu den Schulabgaben für alle in denselben befindlichen Schulen herangezogen, davon aber durch zwei conforme Erkenntnisse befreit sei, indem angenommen worden, daß er nur zu den Unterhaltungskosten der katholischen Schule in R., als der confessionellen Schule seines Wohnorts, beizutragen habe. Endlich beruft sich Kläger auf die Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 4. October 1856 und 14. October 1865 *) — Justiz-Ministerialblatt de 1856 S. 383 ff. und de 1865 S. 275 ff. — In dem ersteren sei nur den Stadt-, aber nicht den Landgemeinden die Befugniß, die Schulunterhaltungskosten auf den Communaletat zu übernehmen, zugestanden, und in dem letzteren zwar auch den Landgemeinden eine anderweitige Vertheilung der zum Unterhalt der Schulen bestimmten Communalabgaben gestattet, dagegen aber der Rechtsweg für zulässig erklärt, wenn es sich darum handle, ob Forensen als solche zu persönlichen, lediglich nach dem Grundbesitz repartirten Schulabgaben beizutragen verpflichtet seien.

Die verklagte Gemeinde hat unter Berufung auf dieselben Erkenntnisse, sowie auf diejenigen Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofes, wonach Communalabgaben bezüglich der Zulassung des Rechtsweges gegen Heranziehung zu denselben den Staatsabgaben gleich zu achten, den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben.

Das Königliche Kreisgericht zu E. hat diesen Einwand für durchgreifend erachtet und unterm 5. October 1869 für Recht erkannt, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten abzuweisen.

Durch Urtheil des Königlichen Apellationsgerichts zu H. vom 24. Juni 1870 ist dieses Erkenntniß aufgehoben, der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen und die Sache zur Entscheidung in der Hauptsache und über die Kosten in die erste Instanz zurückgewiesen.

Noch vor Eintritt der Rechtskraft dieses Urtheils hat die Königliche Regierung zu D. mittels Plenarbeschlusses vom 24. September v. J. den Competenzconflict erhoben. Sie vindicirt den Beiträgen zur Unterhaltung der Schule, von denen Kläger freigelassen zu werden verlangt, auf Grund des Eingangs erwähnten, von ihr bestätigten Gemeindebeschlusses den Charakter der Communalsteuern und folgert hieraus unter Berufung auf § 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts die Unzulässigkeit des Rechtsweges. Sie stützt sich hierbei auf die oben citirten Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 4. October 1856 und 14. October 1865 und hebt insbesondere hervor, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 §§ 29 ff., auf Grund deren Kläger als Forense von der Schulunterhaltungslast befreit bleiben will, nicht etwa ein Privilegium für die Forensen begründen, sondern

*) Oben § 248 Nr. 16.

als eine allgemeine Rechtsvorschrift zu erachten seien, welche als ein Rechtsgrund für die Befreiung von einer Steuer im Proceßwege nicht könne geltend gemacht werden.

Kläger widerspricht dem Competenzconflict, indem er sich auf die Entscheidung des Apellationsrichters beruft und deren Rechtskraft behauptet, weil von der Verklagten das zuständige Rechtsmittel der Revision dagegen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angemeldet sei.

Verklagte hat sich über den Competenzconflict nicht erklärt und von den Herren Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern sind Erklärungen ebenfalls nicht abgegeben.

Von dem Königlichen Kreisgericht zu E. wird der Rechtsweg in Uebereinstimmung mit dem Erkenntniß vom 5. October 1869 für unzulässig, von dem Königlichen Appellationsgericht zu H. dagegen unter Bezugnahme auf die dem Urtheil vom 24. Juni v. J. beigefügten Entscheidungsgründe für zulässig erachtet.

Das Königliche Appellationsgericht geht zunächst davon aus, daß denjenigen Personen, welche nach § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts nicht zu den einer Schule zugewiesenen Hausvätern des Schulorts resp. des Schulbezirks gehören, die Beschreitung des Rechtsweges zustehe, wenn sie für Beiträge zu den Kosten jener Schule in Anspruch genommen werden. Denn wenn auch die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhe, gegen welche der Rechtsweg nur in dem beschränkten Maße, wie bei öffentlichen Abgaben, zulässig sei — § 15 Gesetz vom 24. Mai 1861, Ges.=Samml. S. 241 ff.*) —, so handle es sich doch bei diesem Anspruch nicht um die Erfüllung dieser gesetzlichen Verbindlichkeit, sondern darum, ob eine gleiche Verbindlichkeit für Personen geltend gemacht werden könne, welche unstreitig durch das Gesetz nicht betroffen werden. Auch eine von der Aufsicht führenden Regierung angeordnete oder für executorisch erklärte Umlage stehe der gesetzlichen Verbindlichkeit hierin nur dann gleich, wenn sie in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet sei (§ 15 cit.); es bleibe also, wenn die Heranziehung der s. g. Forensen zu einer solchen Umlage erfolgen solle, deren Gesetzmäßigkeit im Rechtswege zu prüfen.

Im vorliegenden Fall sei unstreitig, daß Verklagte vom Kläger Geldbeträge eingefordert und erhoben habe, welche zur Unterhaltung einer Schule verwandt worden, oder verwandt werden sollen, zu deren Hausvätern Kläger nicht gehöre. Hiernach könne nur in Frage kommen, ob der Umstand, daß Verklagte diese Geldbeträge, nachdem sie die Schulbedürfnisse auf die Communalkasse übernommen, als Communalsteuern vom Kläger eingefordert habe, geeignet sei, die Natur des Geforderten zu ändern und den Rechtsweg auszuschließen. Im Allgemeinen seien zwar Communalsteuern ihrer publicistischen Natur nach den Staatssteuern gleich, so daß weder die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes auf den einzelnen Fall, noch das Maß der Besteuerung des Einzelnen im Rechtswege erörtert werden könne. Zwischen beiden bestehe aber noch ein erheblicher Unterschied. Die Staatssteuern würden ohne Rücksicht auf ihre Verwendung erhoben und möglicherweise gar nicht verwandt. Die Communalsteuern seien dagegen immer nur dazu bestimmt, die vorhandenen Einkünfte der Gemeinde zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse zu ergänzen (§ 22 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845). Sie seien also stets nur Beiträge zu den im Gemeindeetat (§ 89 daselbst) oder in besonderen Anschägen vorgesehenen Ausgaben. Daher müsse derjenige, welcher gegen das Heranziehen zu einer Ausgabe den Rechtsweg beschreiten könne, denselben auch beschreiten dürfen, um seine Befreiung von einer zu deren Deckung erforderten Communalsteuer zu erwirken. Die Aenderung in der Art der Einziehung, daß die zu einem gewissen Zweck bestimmte Einnahme nicht für sich abgesondert verwaltet, sondern in die Gemeindekasse gebracht werde, ändere nur den Namen, aber nichts in der Sache. Ein Gesetz, welches für alle unter dem Namen Communalsteuer gemachten Anforderungen den Rechtsweg in jeder Beziehung ausschließe, existire nicht. Der § 41 der Verordnung vom 26. December 1808,*) welcher gegen alle Verfügungen der Regierungen in Ansehung der Vermögensverwaltung der ihnen untergeordneten moralischen Personen bis auf die bei den Staatssteuern gemachten Ausnahmen den Rechtsweg beschränke, sei rücksichtlich der Schulen durch § 15 Gesetz vom 24. Mai 1861 in der bereits angegebenen Weise geändert. Die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 schließe den Rechtsweg nicht aus, sondern behalte ihn im § 117 für alle Fälle des bis dahin geltenden Rechts vor. Ebensowenig sei das Rechtsverhältniß durch den Gemeindebeschluß der Verklagten vom 27. September 1867 geändert worden. Den Schulbedürfnissen sei dadurch ihr Charakter nicht entzogen, sie seien, wenn auch von der verklagten Gemeinde als solcher bestritten, nicht Communalbedürfnisse geworden. Denn zunächst habe Verklagte durch den Beschluß eine vertragsmäßige Verpflichtung, deren Erfüllung erzwungen werden könne, nicht übernommen. Von entsprechenden, den Vertrag constituirenden Erklärungen der Schulgemeinde constire nichts. Die von der Regierung ausgesprochene Voraussetzung des Einverständnisses der Schulvorstände ersetze solche nicht. Ueberhaupt sei der Beschluß, auch wenn er Theil eines zu Stande gekommenen Vertrages sein sollte, nicht in der Weise bindend gefaßt, daß eine damit übernommene Verbindlichkeit als Grundlage für die beanspruchte Verbindlichkeit des Klägers geltend geamcht werden könne. Denn er sei nur unter der Bedingung gefaßt worden, daß der Kläger als Forense mitzahle. Die Bedingung könne nicht zugleich Folge des Beschlusses sein. Wenn aber auch die Absicht des Beschlußes dahin zielen sollte, die Unterhaltung der Schulen Seitens der bürgerlichen Gemeinde als Verpflichtung zu übernehmen, und wenn alle formellen Voraussetzungen dieser Uebernahme vorhanden wären, so habe doch durch

*) cf. Vorbemerkung zu § 303.

*) Unten § 303 Anh. II.

einen solchen Beschluß dem Kläger der Rechtsweg nicht verschlossen werden können. Zwar sei der Beschluß ein Act der Communalverwaltung, welcher zunächst der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterliege und von den einzelnen Gemeindegliedern der Regel nach im Rechtswege nicht angefochten werden könne. Eine solche Anfechtung sei aber nach § 117 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 nicht schlechthin ausgeschlossen, und sie sei zulässig, wenn der Beschluß die Singularrechte einzelner Mitglieder verletze. Ein solcher Fall liege nach den Behauptungen des Klägers hier vor. Die zu einer bestimmten Schule gewiesenen Hausväter der Gemeinde bilden für sich eine besondere Klasse der Gemeindemitglieder, welcher alle übrigen Mitglieder, zu denen in dieser Beziehung auch die für die Gemeinde steuerpflichtigen Forensen zu rechnen seien, als eine andere Klasse gegenüberstehen. Nach § 23 Titel 7, § 110 Titel 8 und §§ 68 und 69 Titel 6 Theil II Allgemeinen Landrechts könne bei jeder Art der Gemeindeverfassung über die Rechte und Pflichten solcher einzelnen Klassen nur mit Zustimmung der Betheiligten verfügt werden. Damit stimme § 30 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 überein, welcher, nachdem vorher das Besteuerungsrecht festgestellt worden, bestimme, daß, wo bisher nach gesetzlicher Vorschrift einzelne Klassen der Gemeindeglieder zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, welche nur diese Klassen betreffen, besondere Geldbeiträge geleistet haben, es dabei sein Bewenden behalten solle. Es existire für die verklagte Gemeinde kein Gesetz, welches die Ergänzung dieser Zustimmung der Betheiligten durch die Aufsicht führende Verwaltungsbehörde gestatte, oder den Rechtsweg für diese Sonderrechte versage. Vielmehr lasse § 117 der Gemeindeordnung den Rechtsweg für die geeigneten Fälle neben der Aufsicht der Verwaltungsbehörden bestehen. Wolle man aber die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht für alle Sonderrechte einzelner Klassen der Gemeindeglieder anerkennen — und er könne in der That mit Rücksicht auf deren Gegenstand ausgeschlossen sein —, so müsse man dies doch wenigstens für die auf die Unterhaltung von Schulen bezüglichen Sonderrechte thun, da für diese das Gesetz vom 24. Mai 1861 den bis dahin dem Gegenstande nach verschlossenen Rechtsweg habe eröffnen wollen. Diese unzweifelhafte Absicht des Gesetzes müsse jedes noch obwaltende Bedenken, ob nicht die von der Verklagten gewählte Form, den Kläger zu den Schullasten heranzuziehen, den Rechtsweg ausschließe, beseitigen. Der gesetzlich zulässige Rechtsweg könne durch Einkleiden der Thatsachen in eine andere Form, durch Umgehen des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden, weil die Versagung und die Zulassung des Rechtsweges dem öffentlichen Recht angehöre. Wäre aber auch für die gewählte Form nach früheren allgemeinen Gesetzen der Rechtsweg ausgeschlossen, so würde das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 hinsichtlich der Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule eine sachliche Ausnahme begründen.

Dieser Auffassung des Königlichen Appellationsgerichts ist nicht beizupflichten; vielmehr hat der Rechtsweg in dieser Sache für **unzulässig** und demnach der Competenzconflict für **begründet** erachtet werden müssen.

Hinfällig ist zunächst der formelle Einwand des Klägers, daß der Competenzconflict nach § 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170)*) deshalb unstatthaft sei, weil Verklagte gegen das Urtheil zweiter Instanz nicht innerhalb der gesetzlichen Frist das zuständige Rechtsmittel der Revision angemeldet habe, mithin das Urtheil rechtskräftig geworden sei.

In formeller Beziehung ist demnach der Competenzconflict an sich zulässig. Aber auch materiell ist derselbe begründet.

Es unterliegt keinem Zweifel und ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe in constanter Praxis anerkannt, daß Stadt- wie Landgemeinden befugt sind, die Unterhaltung der Elementarschulen den nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichteten, mit der politischen Gemeinde nicht identischen Schulsocietäten, wie solche insbesondere das Allgemeine Landrecht im Titel 12 Theil II §§ 29 ff. voraussetzt, ab- und auf Kämmerei- resp. Communalfonds zu übernehmen. Vergleiche Justiz-Ministerialblatt de 1856 Seite 383, de 1860 Seite 322**), de 1865 Seite 275, insbesondere Seite 279, und de 1871 Seite 49. (Erkenntniß vom 10. December 1870***). Macht nun eine Gemeinde von dieser Befugniß Gebrauch, ist der Beschluß von der Communal-Aufsichtsbehörde genehmigt, wird derselbe weder von den betheiligten Schulsocietäten, resp. deren Vorständen und Vertretern, noch von der Schul-Aufsichtsbehörde beanstandet, so ist damit zugleich die Umlage besonderer Beiträge zur Unterhaltung der Schule auf die Mitglieder der früheren Schulsocietät, d. h. auf die einer Schule zugewiesenen Hausväter in demjenigen Bezirk, für welchen der Gemeindebeschluß Geltung hat, in Wegfall gekommen, die Schulabgaben sind in allen privatrechtlichen wie öffentlichen Beziehungen Communalabgaben geworden.

Letztere sind öffentliche Abgaben, und demzufolge ist der Rechtsweg gegen die Heranziehung zu denselben nur unter den §§ 78 ff., Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts und §§ 9 und 10 des die Erweiterung des Rechtsweges betreffenden Gesetzes vom 24. Mai 1861 angegebenen Voraussetzungen zulässig,†) wie dies der unterzeichnete Gerichtshof ebenfalls in constanter Praxis angenommen hat. Vergleiche u. A. das Erkenntniß vom 30. October 1858, Justiz-Ministerialblatt de 1859 Seite 107 ff., und die daselbst Seite 108 allegirten, sowie die vorerwähnten Präjudicate. Im vorliegenden Fall hat die verklagte politische Gemeinde unter Genehmigung ihrer Communal- und Schul-Aufsichtsbehörde ohne irgend welche Beanstandung Seitens der Schulsocietäten oder deren Vertreter beschlossen, vom Jahre 1868 ab sämmtliche Schulbedürfnisse ihrer Mitglieder auf die Communalkasse zu übernehmen, d. h. gleich allen übrigen Gemeindebedürfnissen zu befriedigen. Daß dieser Beschluß nur so lange in Kraft bleiben soll, als

---

*) Jetzt § 4 der Verordn. v. 1. August 1879 (§ 303 Anh. I).
**) Vorstehend Nr. 3.
***) Vorstehend Nr. 6.
†) cf. Vorbemerkung zu § 303.

die Heranziehung der Forensen zur Communal-Einkommensteuer stattfindet, ist nicht, wie das Königliche Appellationsgericht annimmt, als eine Bedingung, sondern als eine Zeitbeschränkung aufzufassen, welche bis zum Eintritt dieses terminus ad quem ohne Einfluß bleibt auf die rechtliche Wirksamkeit des Beschlusses. Die Hinzufügung einer solchen Zeitbeschränkung ist ebenso unbedenklich, als die Gemeinde, falls sie nicht eine vertragsmäßige Verpflichtung gegen die von besonderen Schulabgaben liberirten Schulsocietäten eingegangen, jederzeit befugt ist, einen solchen ohne Zeitbeschränkung gefaßten Beschluß wieder aufzuheben und den Schulsocietäten die Unterhaltung ihrer Schulen wieder zu überlassen.*) Demzufolge ist im vorliegenden Fall die Klage nicht als eine auf Befreiung von Schulabgaben, vielmehr lediglich als eine auf Befreiung des Klägers von öffentlichen allgemeinen Abgaben gerichtete anzusehen. Es fragt sich demnach nur, ob die Voraussetzungen zutreffen, unter denen nach den oben angeführten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg**) behufs der Befreiung von öffentlichen Abgaben gestattet ist. Diese Frage ist zu verneinen. Kläger gründet seinen Antrag weder auf ein Privilegium, noch auf Verjährung oder Prägravation; noch behauptet er, daß die Forderung bereits früher getilgt sei, noch daß sie auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, insbesondere auf einem früheren gutsherrlichen oder grundherrlichen Verhältniß beruhe. Kläger behauptet nur, die verklagte politische Gemeinde sei nicht befugt, die Unterhaltung der Schulen, welche bisher den confessionell gesonderten Schulsocietäten obgelegen, auf Communalfonds zu übernehmen, und daß dies nur ein Manöver sei, um die Forensen auch zur Unterhaltung der Schulen heranziehen zu können, während nach wie vor die Pfarrer und Vorsteher der confessionellen Schulsocietäten, welche keineswegs aufgehoben seien, gegen Ende jedes Jahres die Etats ihrer Schulen für das folgende Jahr für sich aufstellen, vom Landrath genehmigen lassen und demnächst dem Bürgermeister zur Aufnahme in den Haushaltsetat der politischen Gemeinde als durchlaufende Posten übergeben, um die Einziehung der Beträge, anstatt wie bisher von den confessionellen Schulsocietätsgenossen, als eine Communalsteuer resp. durch eine Communal-Einkommensteuer auch von den Forensen bewirken zu lassen. Alles dies sind Momente, welche ausschließlich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegen und deren Würdigung bei der Prüfung und Genehmigung des Gemeindebeschlusses vom 27. September 1867 allein der Communal-Aufsichtsbehörde zustand. In keinem Fall sind die Angaben des Klägers über die Art und Weise, wie die Gemeindebehörde über den Betrag der alljährlichen Schulbedürfnisse behufs Feststellung ihres Etats Information sich verschafft, ob und welche besondere Position für die Aufwendungen für die Schulen in dem Communaletat ausgeworfen ist, wie die Einziehung und die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Schulen erfolgt, geeignet, die rechtliche Natur der von der politischen Gemeinde als solcher erhobenen Steuer und bestrittenen Ausgabe für die Schule als einer Communalsteuer zu ändern und die Zulassung des Rechtsweges zu begründen. Glaubte Kläger den von der Königlichen Regierung zu D. genehmigten Beschluß aus den von ihm angegebenen Gründen anfechten zu können, so blieb ihm unbenommen, den Weg der Beschwerde*) bei den vorgesetzten Communal-Aufsichtsinstanzen zu betreten. Der Rechtsweg dagegen ist ihm verschlossen, da seine Angriffe gegen die Zulässigkeit und Verbindlichkeit des Beschlusses, wie dargethan worden, der richterlichen Beurtheilung nicht unterliegen.

Die zu einem entgegengesetzten Ergebniß gelangende Deduction in den Entscheidungsgründen des Appellationsurtheils vom 24. Juni v. J. beruht auf der Annahme, daß der Beschluß einer politischen Gemeinde, die bisher nicht ihr, sondern einer mit ihr nicht identischen Schulsocietät obgelegene Unterhaltung der Schule zu übernehmen, nur die Art der Einziehung der Schulabgaben und deren Benennung, nicht aber ihre rechtliche Natur ändere, und insbesondere nicht die Wirkung habe, daß nunmehr der Rechtsweg gegen die Heranziehung zu den Schulabgaben nur unter den hinsichtlich der Heranziehung zu den Staats- und eigentlichen Communalsteuern geltenden Beschränkungen zulässig sei. Das Königliche Appellationsgericht folgert dies aus dem Unterschied zwischen Staats- und Communalsteuern, welchen es darin setzt, daß jene stets ohne Rücksicht auf ihre Verwendung erhoben, möglicherweise auch gar nicht verwandt werden, während diese stets nur Beiträge zur Deckung der im Gemeinde-Etat oder in besonderen Anschlägen vorgesehenen Ausgaben seien, so zwar, daß derjenige, welcher gegen das Heranziehen zu einer dieser Ausgaben den Rechtsweg beschreiten könne, auch seine Befreiung von der zur Deckung der Ausgabe geforderten Communalsteuer im Rechtswege zu verlangen befugt sei. Da nun nach § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts Forensen als solche zu persönlichen Schulabgaben nicht verpflichtet seien und nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg selbst gegen die Heranziehung zu denjenigen Schulabgaben, welche auf einer von der aufsichtführenden Regierung angeordneten oder für executorisch erklärten Umlage beruhen, zulässig sei, sobald die Gesetzmäßigkeit dieser Anordnung oder Erklärung bestritten werde, so dürfe auch den Forensen in Fällen, wie der vorliegende, der Rechtsweg gegen die politische Gemeinde nicht verschlossen werden.

Wäre diese Deduction richtig, so wäre die in der gesetzlichen Autonomie der politischen Gemeinden beruhende, durch die Zwecke und die Aufgaben namentlich der Volksschule gegebene und von dem Königlichen Appellationsgericht an sich nicht bestrittene Befugniß einer politischen Gemeinde, die Unterhaltung der Volksschule der bisher dazu verpflichteten Schulsocietät ab- und auf Communal-

*) cf. § 264 Nr. 4.
**) cf. Vorbemerkung zu § 303.

*) cf. § 302.

fonds zu übernehmen, eine rein illusorische und ohne materielle Bedeutung. Der Zweck eines solchen Gemeindebeschlusses ist ja gerade der, daß auch die nicht zur Schulsocietät gehörigen Mitglieder der Gemeinde und die ihr sonst steuerpflichtigen Personen außerhalb derselben fortan zur Unterhaltung der Schule beitragen sollen, daß letztere ein Gemeingut der ganzen Gemeinde werde, daß die Schulsocietät als solche rechtlich zu bestehen aufhöre. Damit verlieren zugleich die Schulabgaben als solche ihre rechtliche Existenz, sie gehen fortan in die Communalsteuern auf. Dies beweist auch der vorliegende Fall. Kläger behauptet gar nicht, daß besondere Abgaben für die Schule unter dem Namen einer Communalsteuer von ihm gefordert und erhoben seien, sondern nur, daß in Folge des mehrerwähnten Gemeindebeschlusses das durch Umlagen zu deckende Deficit im Gemeindebudget so außerordentlich sich erhöht habe, daß von ihm — Thlr. an Communalsteuern erhoben seien. Sind aber die politischen Gemeinden zu einem solchen Beschluß befugt, wie sie es in der That sind, so muß letzterem auch die beabsichtigte rechtliche Wirkung zugestanden werden. Der Unterschied, welchen das Königliche Appellationsgericht zur Begründung seiner Deduction zwischen Staats- und Communalsteuern macht, ist ein willkürlicher und besteht weder in dieser Weise, noch mit der ihm beigelegten Wirkung. Auch vom Staat werden in gewissen Fällen Steuern zu besonderen Ausgaben erhoben, ohne daß gegen die Heranziehung zu diesen Ausgaben der Rechtsweg gestattet ist, und die Gemeinden müssen keineswegs alle ihre Steuern zu den im Etat oder in besonderen Anschlägen vorgesehenen Ausgaben verwenden; es steht ihnen frei, die nicht zur Verwendung gelangten Steuern zu capitalisiren und dem Gemeinde-Vermögen einzuverleiben. Den Steuerpflichtigen steht ein Recht auf Rückforderung der durch Steuern erzielten Ueberschüsse der Gemeindekasse nicht zu*) und ebensowenig kann ihnen gestattet werden, ihre Befreiung von Communalsteuern oder von einem Theile derselben im Rechtswege lediglich aus dem Grunde geltend zu machen, weil sie ihre Verpflichtung zu der einen oder anderen im Gemeinde-Etat oder in besonderen Anschlägen vorgesehenen Ausgabe bestreiten zu können vermeinen. Es würde damit eine geordnete Communalverwaltung geradezu unmöglich gemacht, den Communalsteuern ihre Eigenschaft als öffentliche, den Staatssteuern gleich zu achtende Abgaben entzogen und der Charakter rein privatrechtlicher Leistungen aufgedrückt werden. Unrichtig ist ferner die Annahme des Königlichen Appellationsgerichts, daß gegen die Heranziehung zu den auf ordnungsmäßigen Umlagen der aufsichtführenden Regierung beruhenden Schulabgaben der Rechtsweg unbedingt dann gestattet sei, wenn die Gesetzmäßigkeit der Umlage bestritten werde. Der dafür angeführte § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 gestattet gegen die Heranziehung zu Schulabgaben den Rechtsweg unbedingt nur dann, wenn diese Abgaben auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden.*) In diesen Fällen ist dem unterzeichneten Gerichtshofe die ihm bis dahin zugestandene Entscheidung über die Proceßfähigkeit des Gegenstandes entzogen. In Beziehung aber auf solche Schulabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, bezüglich auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder für executorisch erklärten Umlage, ist der frühere Rechtszustand nicht geändert. Der Rechtsweg soll in diesen Fällen nur insoweit stattfinden, als er bei öffentlichen Abgaben zulässig ist. So wenig also gegen letztere der Rechtsweg stattfindet, wenn lediglich die Gesetzmäßigkeit derselben bestritten wird, ebensowenig ist gegen Schulabgaben der bezeichneten Kategorie dieser Weg lediglich deshalb zuzulassen, weil der zur Abgabe Herangezogene behauptet, die Umlage sei nicht in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet oder für executorisch erklärt. Wäre es anders, genügte eine solche Behauptung zur Begründung der Proceßfähigkeit, so wäre damit die vom Gesetz sanctionirte Gleichstellung solcher Schulabgaben mit den Staatssteuern hinsichtlich der Zulassung des Rechtsweges für Reclamationen wieder aufgehoben und der Rechtsweg gegen jene der Sache nach unbedingt frei gegeben, ein Ergebniß, welches von dem Gesetz unverkennbar nicht gewollt ist und mit dem ausdrücklichen Gegensatz zwischen den auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden einerseits und den von der aufsichtführenden Regierung umgelegten resp. für executorisch erklärten Schulabgaben andererseits nicht vereinbar sein würde. Hiervon abgesehen kann nur wiederholt hervorgehoben werden, daß es sich im vorliegenden Fall eben nicht um Schulabgaben, sondern um Communalsteuern handelt, von welchen ein Theil zur Unterhaltung der von der politischen Gemeinde einstweilen als Gemeindeanstalt übernommenen Schule verwendet worden ist resp. ferner und so lange verwendet werden soll, als die Forensen gesetzlich zu den Steuern derjenigen Gemeinde heranzuziehen sind, in deren Bezirk sie nur Grundbesitz, aber nicht ihr Domicil haben. Demzufolge ist auch der von dem Königlichen Appellationsgericht angezogene § 117 der Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, wonach der Rechtsweg für alle Fälle des bis dahin geltenden Rechts vorbehalten ist, ohne Einfluß auf den vorliegenden Fall nicht zu gedenken, daß damals der Rechtsweg hinsichtlich der Schulabgaben in der Rheinprovinz viel mehr beschränkt war, als gegenwärtig. Wenn ferner das Königliche Appellationsgericht die Verbindlichkeit des Gemeindebeschlusses vom 27. September 1867 für den Kläger um deswillen negirt, weil die politische Gemeinde den Schulsocietäten gegenüber nicht in vertragsmäßiger Form sich zur Unterhaltung der Schulen verpflichtet habe, so übersieht dasselbe, daß es sich hier um einen ausschließlich dem öffentlichen Rechtsgebiet angehörigen Act der Communalverwaltung handelt, der nach erfolgter Bestätigung durch die aufsichtführende Regierung eine im Auf-

*) cf. § 316 Nr. 5.

*) cf. Vorbemerkung zu § 303.

sichtswege erzwingbare Verpflichtung der Gemeinde begründet, die so lange besteht, als der Beschluß nicht in formell gültiger Weise außer Kraft gesetzt wird.

Das Königliche Appellationsgericht folgert endlich die Zulässigkeit des Rechtsweges daraus, daß es sich im vorliegenden Fall um Singularrechte einzelner Gemeindeglieder handle. Dasselbe bezeichnet die zu einer bestimmten Schule gewiesenen Hausväter der Gemeinde als eine besondere Klasse der Gemeindeglieder, der alle übrigen Mitglieder der Gemeinde, zu denen in dieser Beziehung auch die der Gemeinde steuerpflichtigen Forensen gehören, als eine andere Klasse gegenüberstehen. Auch diese Deduction kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Einerseits ignorirt das Königliche Appellationsgericht, daß durch den in Rede stehenden Beschluß die Schulen Gemeindeanstalten geworden sind, an deren Erhaltung alle Gemeindeglieder ein gleiches Interesse haben und bethätigen sollen, daß mithin diesen Anstalten gegenüber eine von deren Unterhaltung befreite besondere Klasse in der Gemeinde nicht mehr besteht. Andererseits läßt das Gericht außer Acht, daß eine nach den erwähnten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts organisirte Schulsocietät als solche rechtlich gar nicht zur politischen Gemeinde, in welcher die einzelnen Mitglieder wohnen, gehört, sondern in Beziehung auf die Schule eine Stellung außerhalb der Gemeinde einnimmt, und daß ebensowenig Forensen als solche Mitglieder der außerhalb ihres Wohnsitzes belegenen Gemeinde sind, mithin auch nicht Mitglieder einer besonderen Klasse, gleichviel in welcher Beziehung, sein können; vergleiche § 12 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 — Ges.-Samml. S. 523 ff. —, wonach Mitglieder der Gemeinde nur sind: sämmtliche selbständige Einwohner derselben, alle, welche mit einem Wohnhause in der Gemeinde angesessen sind, und diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben. Forensen namentlich nehmen nach § 36 a. a. O. an dem Gemeinderecht keinen Theil, wenn es ihnen nicht aus besonderem Vertrauen durch Beschluß des Gemeinderathes verliehen worden ist. Diese Vorschriften sind durch das Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 — Ges.-Samml. S. 435 ff. — nicht abgeändert.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Berufung des Klägers auf die in seinem Proceß wider den Fiscus und die Sammtgemeinde R. in den 30er Jahren ergangenen Erkenntnisse für die Beurtheilung des vorliegendes Falls unerheblich ist, weil die Erkenntnisse unter anderen Parteien ergangen sind und weil in dem damaligen Fall, wie aus dem abschriftlich eingereichten Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 16. März 1835 zu entnehmen ist, ein Gemeindebeschluß, die Unterhaltung der Schule den Schulsocietäten ab- und auf die politische Gemeinde zu übernehmen, nicht gefaßt worden war, so daß jene Erkenntnisse eine analoge Anwendung auf den vorliegenden, wesentlich verschiedenen Fall nicht erleiden können.

Hiernach hat überall nicht anders, als geschehen, erkannt werden können.

Berlin, den 14. October 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

§ 268. Vereinigung mehrerer politischen Gemeinden unter sich bezw. mit andern Hausvätern zu einem Schulbezirk.

1. Ueber den Vertheilungsmaßstab bei Vereinigung mehrerer politischer Gemeinden cf. oben § 264 Nr. 7 und unten § 269 Nr. 18—21 (Provinz Preußen).
2. desgl. bei Vereinigung städtischer und ländlicher Gemeinden bezw. Ortschaften unten § 270 Nr. 6 und § 302 Nr. 1.

Provinzielle Normen betr. die Unterhaltung der Schulen durch die bürgerlichen Gemeinden.

§ 269. Provinzen Ost- und West-Preußen.

1. Erk. des O.-V.-G. v. 13. Jan. 1877 betr. die Vertheilung der Schullasten (Spanndienste) nach dem (receßmäßigen) Modus der Gemeindelasten, unten § 301 Nr. 3.

Behandlung der Beamten.

2. E. v. 9. April 1859 betr. die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Schulabgaben sowie E. v. 29. März 1877 desgl. und betr. die Durchführung im Verwaltungsstreitverfahren.
3. E. v. 28. Mai 1861 desgl.
4. E. v. 19. Juni 1860 desgl., wo nach dem Beschluß der Commune die evangelische Schule nur von den evangelischen Einwohnern, die katholische von den katholischen Einwohnern unterhalten wird.

Besteuerung der Forensen.

5. E. v. 31. Jan. 1881 betr. die Heranziehung der Forensen durch entsprechende Festsetzungen der Ortsverfassung.
6. E. v. 1. Oct. 1861 desgl. zu den nach Verhältniß des Grundbesitzes vertheilten Leistungen. cf. oben § 267 Nr. 3.

Besteuerung des gutsherrlichen Vorwerkslands.

7. Erk. des O.-V.-G. v. 31. Oct. 1877 betr. die Communalsteuerpflicht der incommunalisirten gutsherrlichen Ländereien.

Heranziehung der Angehörigen jeder Confession.

8. E. v. 22. Sept. 1863 und 11. März 1862 betr. die Aufbringung der Schullasten ohne Rücksicht auf die Confession der Einwohner.
9. E. v. 8. Nov. 1860 desgl. (entgegen dem § 30 A. L.-R. II. 12.)
10. E. v. 31. März 1860 desgl. bezüglich der Kosten für besondern confessionellen Religionsunterricht.
11. E. v. 30. Dec. 1861 desgl. bei allen Elementarschulen.
12. E. v. 23. Jan. 1864 betr. die Aufbringung auch des von den Hausvätern jeder Confession früher für

Confessionsschulen geleisteten Beitrags durch die politische Gemeinde.

13. E. v. 4. Dec. 1862 desgl. insbesondere bei eintretender Prästationsunfähigkeit der confessionellen Schulsocietäten.

14. E. v. 11. Nov. 1861 desgl.

15. E. v. 3. Dec. 1866 desgl. sofern nicht die Angehörigen jeder Confession als corporative Gemeinden zur Unterhaltung ihrer bezw. Confessionsschulen willig und dauernd im Stande sind.

16. E. v. 23. Febr. 1859 desgl.

17. E. v. 12. Sept. 1866 desgl. unbeschadet der subsidiären Vertretungspflicht der bürgerlichen Gemeinde.

17a. Ueber Zuschüsse für jüdische Schulen cf. § 265 Nr. 17.

Vertheilung der Lasten unter mehrere zu einem Schulbezirk gehörige Gemeinden. (cf. § 261 Nr. 2a a. E.)

18. E. v. 23. Juli 1863 betr. die Vertheilung nach der Haushaltungszahl, sofern nicht alle Betheiligten, insbesondere die Gutsherrn für ihre Vorwerke einem andern Maßstab zustimmen. cf. § 260 Nr. 12.

19. E. v. 22. April 1864 desgl. und betr. die Unzulässigkeit einer Majorisirung der Grundherrn.

20. E. v. 28. April 1883 desgl. und betr. die Ungültigkeit derartiger Verträge bei Umwandlung der Gutsbezirke in Landgemeinden. cf. oben § 251 Nr. 4—8.

21. E. v. 6. Juli 1860, 12. Sept. 1860, 23. Jan. 1864 betr. die Unterhaltung einer Schule durch die politischen Gemeinden, wenn nur Theile derselben einer bezw. mehreren Schulen zugewiesen sind und Vertheilung nach der Zahl der zugewiesenen Haushaltungen in den betr. Schulbezirken. cf. Erk. des O.-V.-G. v. 31. Oct. 1877 oben Nr. 7 a. E.

2. Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822*) über die Heranziehung der Beamten auf Communalleistungen für Schulzwecke.

Berlin, den 9. April 1859.

Zufolge der Schulordnung vom 11. December 1845 sind in der Provinz Preußen die Schulabgaben als Communalabgaben anzusehen und ist daher das Rescript vom 31. August 1838**) (v. Kamptz, Annalen 22, 685), welches die landrechtlichen Vorschriften im Auge hat, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Auch scheint es unerheblich, ob in Cammin die Schulabgaben auf den Communaletat übernommen sind oder nicht, da dieser Umstand auf ihre rechtliche Natur ohne Einfluß ist. —***) Diesseits ist bisher als Grundsatz angenommen, daß das Gesetz vom 21. Juli 1822 im Bereiche der Schulordnung auch auf Schulabgaben Anwendung findet.

K. 69. U. 2966.

2b.

Berlin, den 29. März 1877.

Aus verschiedenen Prästationsnachweisungen baupflichtiger Gemeinden habe ich ersehen, daß Beamte bei der Vertheilung von Schullasten und insbesondre von Schulbaulasten dadurch überbürdet worden sind, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf sie keine Anwendung gefunden haben. Die §§ 38 ff. der Schulordnung vom 11. December 1845 lassen indessen keinen Zweifel darüber, daß in ihrem Geltungsbereich die Schullasten zu den von den betreffenden politischen Gemeinden aufzubringenden Gemeindeabgaben gehören und also auch für ihre Vertheilung jenes Gesetz maßgebend ist. Dieser Grundsatz ist bisher stets festgehalten, weswegen die Königliche Regierung namentlich auf meinen Erlaß vom 9. April 1859 (C.-Bl. S. 312)*) hingewiesen wird. Dieselbe wird daher veranlaßt — durch entsprechende allgemeine Verfügungen sowohl die mit der Umlegung der Schullasten sich befassenden Behörden als auch die zur Einwirkung hierauf berufenen Aufsichtsinstanzen mit näherer Weisung zu versehen und dadurch den event. im Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 77 Nr. 1 und § 78 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli v. J.**) zu entscheidenden Beschwerden vorzubeugen.

U. III. 7473.

3.

Berlin, den 28. Mai 1861.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 25. v. M., daß der Organist N. in N. insoweit von der Heranziehung zu den Abgaben für die dortige Schule freizulassen ist, als derselbe vor den Communallasten befreit ist.

Durch den § 39 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 ist nicht blos der Modus für die Aufbringung der Schulabgaben festgestellt, sondern es ist ausdrücklich die Unterhaltung der Schulen, soweit keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer verpflichtete Personen vorhanden sind, als eine Pflicht der Ortsgemeinde bezeichnet, wogegen die §§ 29 und 30 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, nach welchen die Unterhaltung der Schulen den Hausvätern der Schulgemeinde als eine Societätslast obliegt, durch den § 72 der Schulordnung aufgehoben worden sind. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß in der Provinz Preußen die Schulabgaben als Communalabgaben anzusehen, und demzufolge diejenigen Personen, welche von den Communallasten befreit sind, auch zu den Schulabgaben nicht herangezogen werden dürfen. Aus diesen Gründen ist daher auch wiederholt von hier aus die Freilassung der Staatsdiener in der Provinz Preußen von den Schulabgaben nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, verfügt worden.

U. 10735.

4.

Auf den Bericht vom 18. v. Mts. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Heranziehung der Königlichen Beamten nach ihrem vollen Diensteinkommen zu den Schulabgaben in T. nicht für zulässig erachtet werden kann. Der § 30 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, nach welchem

*) § 206 Anhang V a.
**) § 262 Anhang V.
***) cf. unten Nr. 4.

*) Vorstehend.
**) Jetzt Gesetz vom 1. August 1883 §§ 46 ff. (cf. oben § 5 Anh. I).

die Unterhaltung der evangelischen Schule den evangelischen Hausvätern, die Unterhaltung der katholischen Schule den katholischen Hausvätern als eine Societätslast obliegen würde, ist durch den § 72 der Schulordnung vom 11. December 1845 aufgehoben.

Auf die Unterhaltung der christlichen Schulen in T. findet allein der § 39 der Schulordnung Anwendung. Die Unterhaltung ist demnach, da nicht nachgewiesen ist, daß durch besondere Rechtsgründe verpflichtete Personen vorhanden sind, eine Last der Commune. Finden die Communalbehörden es ohne Widerspruch der Betheiligten für angemessen, der Verpflichtung der Commune in der Art zu genügen, daß die Kosten der Unterhaltung der evangelischen Schule lediglich auf die evangelischen, die Kosten der Unterhaltung der katholischen Schule ausschließlich auf die katholischen Einwohner umgelegt werden, so findet sich von Aufsichtswegen dagegen nichts zu erinnern. Durch eine derartige Einrichtung wird jedoch die Natur der Schulsteuer als einer Communallast nicht geändert. Das Gesetz vom 11. Juli 1822 findet hiernach auf den vorliegenden Fall Anwendung.

Was das in Bezug genommene Rescript vom 8. August v. J. (U. 15571)*) betrifft, so bemerke ich, daß dasselbe nicht für die Provinz Preußen, sondern für einen Landestheil ergangen ist, in welchem die §§ 29, 30 ff. Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts Gesetzeskraft haben.

Die Königliche Regierung wolle demnach der nebst Anlagen zurückfolgenden Beschwerde der Königlichen Beamten in T. vom 15. April d. J. Abhülfe verschaffen und dieselben in meinem Auftrag bescheiden.

Berlin, den 19. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 12256.

5. Besteuerung der Forensen.

Berlin, den 31. Januar 1881.

— — Bezüglich der Besteuerung von Forensen zum Zwecke der Unterhaltung einer Schule, welche zugleich zur Befriedigung des Schulbedürfnisses von Anwohnern auf gutsherrlichem Lande errichtet ist, ist innerhalb der zur Schule gehörigen Gemeinden die Forensalbesteuerung auch für Schulzwecke unbedingt zulässig, da die Unterhaltungslast auf den politischen Gemeinden ruht, die Letzteren aber in der Lage sind, durch entsprechende Festsetzungen der Ortsverfassung die Forensen zur Bestreitung sämmtlicher Communalausgaben, also auch der Ausgaben für die Schule, heranzuziehen (§ 39 der Schulordnung vom 11. December 1845 §§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 14. April 1856; § 42 Nr. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876.**) (Forts. cf. § 274 Nr. 5.)
U. III. a. 19195.

*) § 262 Nr. 13 a.

**) cf. oben § 267 Nr. 3 und Allegate, sowie § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Bestätigung des Kreisausschusses) und das Noth-Communalsteuergesetz vom 27. Juli 1885 (Ges.-Samml. S. 327.)

6.

Recurrent, welcher seinen Wohnsitz nicht im Schulbezirke hat, besitzt innerhalb desselben zwei Grundstücke und ist daher nach § 42 der Schulordnung vom 11. December 1845 verpflichtet, von denselben zu denjenigen Abgaben und Leistungen für die Schule beizutragen, welche nach Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden. Diese Voraussetzung trifft in dem vorliegenden Baufalle hinsichtlich der Baarkosten und der Spanndienste, nicht aber hinsichtlich der Handdienste zu. — —

Berlin, den 1. October 1861.
U. 20643.

7. Heranziehung des incommunalisirten gutsherrlichen Vorwerkslandes.

In der Verwaltungsstreitsache
des Schulvorstandes der Schule zu Neustädterwald, Beklagten und Revisionsklägers,
wider
den Königlichen Domänenfiscus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Danzig, Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 31. October 1877,
an welcher &c. &c. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Danzig vom 28. Mai 1877 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Landkreises Elbing vom 13. October 1876 dahin abzuändern, daß Kläger mit dem Antrage, ihn nicht für verpflichtet zu erachten, den für das Jahr 1876 im Betrage von 40 Pf. pro culmischen Morgen erforderten Beitrag für die Schule zu Neustädterwald zu entrichten, abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 220 Mark festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Beklagten in allen Instanzen dem Kläger zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten außer Ansatz zu lassen.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Königliche Bezirks-Verwaltungsgericht zu Danzig hat am 28. März 1877 auf die Berufung des Beklagten für Recht erkannt:

daß der Königliche Domänenfiscus nicht für verpflichtet zu erachten, die für das Jahr 1876 von ihm erforderten Beiträge für die Schule zu Neustädterwald im Betrage von 4 Sgr. pro culmischen Morgen seines Besitzthums zu entrichten.

Die beigefügten Entscheidungsgründe enthalten zunächst eine Darstellung des Sachverhalts. Sodann wird Folgendes ausgeführt:

Anlangend den von dem Kläger in der Berufungsinstanz erhobenen Einwand, daß das fiscalische Administrationsstück Heegewald dem Schulverbande Neustädterwald nicht in gesetzlich geordneter Weise einverleibt und schon um deshalb zu den Schullasten nicht beitragspflichtig

sei, so könne dieser Einwand nicht für zutreffend erachtet werden; denn das fiscalische Grundstück sei in Folge seiner communalen Vereinigung mit der Colonie Heegewald zur Theilnahme an allen derselben obliegenden öffentlichen Lasten, und mithin auch an den Schullasten verpflichtet, soweit dieses Grundstück nicht durch besondere Gesetzesbestimmung befreit sei. Dies sei aber allerdings der Fall.

Denn wenn es unbestritten feststehe, daß der Königliche Domänenfiscus die Gutsherrschaft in Bezug auf die Schule zu Neustädterwald im Sinne der Provinzial-Schulordnung sei und daß dieses Gesetz die Heranziehung des gutsherrlichen Grundbesitzes zu den Gemeindeleistungen für die Schulen ausschließe, so würde die Heranziehung des fiscalischen Administrationsstücks Heegewald zu den Schulleistungen, welche der Gemeinde Heegewald oblägen, nur unter den Voraussetzungen gerechtfertigt sein, daß dieses Grundstück einen Bestandtheil des domänenfiscalischen Gutsbesitzes, auf welchem die gutsherrlichen Rechte und Pflichten gegen die Schule in Neustädterwald ruhten, von vornherein nicht ausgemacht oder daß dasselbe diese Eigenschaft durch seine Vereinigung mit der Colonie Heegewald zu einer ländlichen Gemeinde verloren und die Eigenschaft eines bäuerlichen Grundstücks im Sinne des § 42 der Provinzial-Schulordnung angenommen habe. Beide Voraussetzungen seien aber nicht zutreffend. Die sogenannten Königlichen Administrationsstücke im Kreise Elbing seien die Bestandtheile des früheren unmittelbaren Grundbesitzes der Stadt Elbing, welcher durch den Territorialvertrag vom Jahre 1826 in den Besitz des Königlichen Preußischen Domänenfiscus übergegangen sei und auf welchem die gesammten gutsherrlichen Rechte und Pflichten, welche früher der Stadt Elbing zugestanden bezw. obgelegen hätten und mit diesem Besitze auf den Domänenfiscus übergegangen seien, radicirt gewesen wären, und soweit sie inzwischen nicht etwa durch die Gesetzgebung aufgehoben worden, zur Zeit noch ruhten. Die Annahme aber, daß ein ursprünglich gutsherrlicher Grundbesitz mit seiner Einverleibung in einen Gemeindeverband auch zugleich die Eigenschaft eines bäuerlichen Grundstücks annehme, werde ebensowenig durch die Preußische Gesetzgebung, als durch die bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden herrschende Praxis begründet.

In Betreff der Schulleistungen stehe einer solchen Annahme schon die Erwägung entgegen, daß die gutsherrlichen Lasten der Schule gegenüber antheilig auf dem streitigen Grundstücke unter allen Umständen verbleiben würden, dasselbe daher, wenn es auch gleichzeitig zu den Gemeindelasten für die Schule herangezogen würde, in doppelter Eigenschaft im Interesse der Schule belastet werden würde, was doch offenbar nicht zulässig sei.

Gegen diese Entscheidung hat Beklagter die Revision eingelegt. Er wirft dem Vorderrichter Nichtanwendung bezw. unrichtige Anwendung der §§ 39, 42 der Schulordnung vom 11. December 1845 vor und beantragt, den Fiscus zur Zahlung des auf seinen Grundbesitz innerhalb der Gemeinde Heegewald veranlagten Schulbeitrages zu verurtheilen.

Kläger hat dem widersprochen, namentlich aber noch geltend gemacht, daß das incommunalisirte Administrationsstück von der Schulaufsichtsbehörde bisher der Schule in Neustädterwald nicht zugewiesen sei und der Berufungsrichter zu Unrecht diesen Umstand als auf die Beitragspflicht einflußlos erachtet und nicht schon hieraus allein die Freiheit des Fiscus von dem streitigen Schulbeitrage gefolgert habe.

Die Revision war für begründet zu erachten.

Nach § 39 der Schulordnung hat die Gemeinde die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen. Demnach sind alle Grundstücke, welche communalsteuerpflichtig sind, auch schulsteuerpflichtig, daß aber die zum Gemeindeverbande gehörigen Grundstücke, auch wenn sie im Eigenthume des Fiscus oder einer anderen juristischen Person stehen, zu den Communallasten beitragspflichtig sind, ist in dem Erkenntnisse des Ober-Verwaltungsgerichts vom 20. Januar 1877 (Entscheidungen Band II, Seite 92), auf welches hier Bezug genommen wird, des Näheren nachgewiesen worden. Es fragt sich daher nur, ob der § 42 der Schulordnung für die einer Gemeinde einverleibten ehemals gutsherrlichen Grundstücke eine Ausnahme von der Regel des § 39 statuirt. Der erste Absatz des § 42 bestimmt:

> Zu Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, müssen auch die Gutsherrschaften und auswärts wohnenden Eigenthümer von den in ihrem Besitz befindlichen **bäuerlichen** Grundstücken beitragen.

Die Worte „bäuerliche Grundstücke“ lassen eine zwiefache Deutung zu. Es können darunter verstanden werden die dem Gemeindeverbande angehörigen Grundstücke im Gegensatze zu den den Gutsbezirk bildenden Grundstücken oder die ehemaligen Rusticalhufen im Gegensatze zu den Ritterhufen, dem gutsherrlichen Vorwerkslande. Für die erstere Auslegung spricht die Gleichstellung der Gutsherrschaften mit den auswärts wohnenden Eigenthümern, für die zweite der Umstand, daß der Schlußsatz des § 42 von „bäuerlichen Grundstücken“ handelt, welche bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Grundstücke den Gutsherren abgetreten sind. Welche Auslegung die richtige, kann hier dahingestellt bleiben; denn weder in dem einen, noch in dem anderen Falle ist in der obigen Gesetzesbestimmung ein Schulsteuerprivilegium für gutsherrliches, einer Gemeinde einverleibtes Vorwerksland zu finden.

Alle zum Gemeindebezirke — im Gegensatz zum Gutsbezirke — gehörigen Grundstücke, gleichviel, ob sie ehemals zu den Bauer- oder den Ritterhufen gezählt wurden (Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts Band II Seite 117 und 162), sind zu den Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, beitragspflichtig. Dasselbe spricht der Satz 1 des § 42 der Schulordnung hinsicht-

lich der Schulleistungen aus, falls man unter „bäuerlichen Grundstücken" die zum Gemeindeverbande gehörigen Grundstücke versteht. Es folgt alsdann die Verpflichtung des Klägers, zu den Schulleistungen beizutragen, nicht nur aus der allgemeinen Regel des § 39, sondern auch aus der Specialvorschrift des § 42 a. a. O.

Werden dagegen unter bäuerlichen Grundstücken die ehemaligen Rusticalhufen verstanden, so ist anzuerkennen, daß aus dem § 42 die Verpflichtung des Gutsherrn bezw. eines Forensen, für ehemaliges ritterfreies, dem Gemeindeverbande einverleibtes Land zu den Gemeindeschullasten beizutragen, nicht herzuleiten ist. Es fehlt dann in der Schulordnung, welche — abgesehen von den Leistungen des Gutsherrn für die Gemeindeschule — die Unterhaltung der Schule der Gemeinde bezw. den außerhalb eines Communalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden und von dem Grundherrn zu vertretenden Dienstboten, Tagelöhnern, Ansiedlern ꝛc. (§§ 39, 55 ff.) auferlegt, jede Bestimmung für ehemalige ritterfreie, der Gemeinde incorporirte Grundstücke. Daraus folgt aber nicht, daß solche Grundstücke von der Schulsteuer befreiet, sondern nur, daß sie nach der Regel des § 39 zu beurtheilen sind, d. h. daß sie schulsteuerpflichtig, wenn sie gemeindesteuerpflichtig sind, wie denn auch die Anwohner auf solchen Grundstücken mit ihren Schulbedürfnissen nicht mehr auf sich und den Grundherrn angewiesen sind, sondern an der Gemeindeschule Theil haben. — Auch liegt in der Heranziehung derartiger Grundstücke zu den Gemeindeschullasten keine Doppelbelastung des Gutsherrn.

Die Vorarbeiten und namentlich der dem 9. Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen vorgelegte Entwurf nebst Motiven zu der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen, die Verhandlungen des Ausschusses und des Plenums des Landtages ergeben, daß die Staatsregierung und die Provinzialvertretung darüber einig waren, daß in der Provinz Preußen die „Leistungen der Gutsherren" (§§ 44—48 der Schulordnung) ein Correlat des Lehrerberufungsrechts und der sogenannten Patronatsrechte bildeten und daß die außerhalb des Communalbezirks auf dem gutsherrlichen Lande Wohnenden ein Anrecht an die Gemeindeschule nicht hätten. Die Lösung der Frage, wie für das Schulbedürfniß der letzteren zu sorgen, ist ohne Einfluß auf die gutsherrlichen Leistungen für die Gemeindeschule. Fur das Schulbedürfniß der Gutseinsassen kann durch Errichtung einer eigenen Schule oder durch Anschluß an eine benachbarte Schule, sowohl an diejenige, für welche dem Besitzer des Vorwerkslandes die gutsherrlichen Leistungen obliegen, als an eine andere, bei der er nicht als Gutsherr betheiligt ist, gesorgt werden. In jedem Falle hat der Besitzer des gutsherrlichen Vorwerkslandes als Grundherr für die Schullasten, soweit die Anwohner zu deren Tragung nicht im Stande sind, aufzukommen. Mit der Incommunalisirung derartigen Vorwerkslandes hört diese grundherrliche Last auf, die Gemeinde hat für die Schulbedürfnisse der Bewohner der einverleibten Grundstücke zu sorgen und dieser ihr durch die Einverleibung erwachsenen Last entspricht das Recht, ihrerseits die Grundstücke zu den Gemeindelasten heranzuziehen. Die Ausführungen des Vorderrichters, daß hierin eine unzulässige Doppelbesteuerung des Gutsherrn liege, sind daher nicht zutreffend.

Der Vorderrichter legt demnach die Schulordnung für die Provinz Preußen und namentlich die §§ 39, 42 derselben unrichtig aus, wenn er annimmt, daß gutsherrliches Vorwerksland, welches einer Gemeinde einverleibt worden ist, zu den Gemeindelasten für die Ortsschule nicht herangezogen werden könne. Seine auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts beruhende Entscheidung war daher aufzuheben.

In der Sache selbst bleibt hiernach noch zu prüfen, ob der Umstand, daß das klägerische Grundstück der Schule in Neustädterwald nicht zugewiesen ist, eine Freiheit desselben von den Schullasten der Gemeinde Heegewald begründet. Diese Frage muß jedoch mit dem Vorderrichter verneint werden. Nach der Schulordnung ist die Gemeinde als solche Trägerin der Schullast. Gehört die Gemeinde zu mehreren Schulen, so hat dieselbe für alle diese Schulen ihre nach der Schulordnung bestimmten Beiträge zu leisten. Es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob den Schulen bestimmte Grenzen gezogen sind oder die Benutzung der Schulen Seitens der Gemeindeangehörigen durch die Confession der letzteren bedingt wird. Kläger hat daher von dem Administrationsstück die Schullast, welche die Gemeinde Heegewald für die Schule in Neustädterwald trifft, mitzutragen, während selbstverständlich die Schullast für die Schule, zu der das Administrationsstück gewiesen ist oder gewiesen werden wird, mit der Einverleibung des klägerischen Grundstücks in die Gemeinde Heegewald eine Gemeindelast der letzteren geworden ist. Die Gemeindeschullast setzt sich in solchen Fällen aus den Lasten für die verschiedenen Schulen, zu denen die Gemeindetheile oder die Gemeindeangehörigen gewiesen sind, zusammen, bleibt aber für die Gemeinde eine einheitliche. Mit Recht hat daher der Vorderrichter angenommen, daß die Zuweisung oder Nichtzuweisung des Administrationsstücks zur Schule in Neustädterwald für die Entscheidung der Frage über die Schulbeitragspflicht bedeutungslos sei.

Die Einwendungen, welche Kläger gegen die ihm angesonnene Verpflichtung zur Theilnahme an den Schullasten der Gemeinde Heegewald erhoben hat, erscheinen hiernach sämmtlich hinfällig. Was die Veranlagung zu diesen Gemeindelasten betrifft, so hat Kläger in der Klage allerdings bemängelt, daß im vorliegenden Falle nicht gemäß § 40 der Schulordnung die Schullasten zunächst auf die einzelnen Gemeinden vertheilt und der Antheil der einzelnen Gemeinde auf die Gemeindesteuerpflichtigen untervertheilt worden sei, er hat jedoch hieraus eine bestimmte Beschwerde nicht hergeleitet, namentlich nicht behauptet, daß bei einer richtigen formellen Behandlung der Sache sein Beitrag sich niedriger stellen würde, als derjenige, zu welchem er veranlagt ist. Er hat also in der That nur die Heranziehung, nicht eine Ueberbürdung zum Gegenstande des Streitverfahrens gemacht, und es muß hiernach angenommen werden,

daß die Veranlagung selbst von ihm event. als zutreffend anerkannt wird.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.
O.-V.-G. Nr. 2630.

8a. Heranziehung der Angehörigen jeder Confession.

Ihre Beschwerde vom 19. v. M. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. v. M., durch welche Ihre Heranziehung zur Zahlung von Beiträgen für den Bau eines neuen katholischen Schulhauses in N. aufrecht erhalten worden ist, kann ich für begründet nicht erachtet, da nach § 39 der Provinzial-Schulodnung vom 11. December 1845 die von einem Schulverbande zu tragenden Schullasten in gleicher Weise, wie die übrigen Communallasten aufzubringen sind, und es mithin nicht daranf ankommen kann, ob ein Mitglied der Schulgemeinde der Confession der im einzelnen Fall die Kosten verursachenden Schule angehört oder nicht.

Berlin, den 22. September 1863.
U. 17474.

8b.

Berlin, den 17. März 1862.

Ihre Beschwerden vom 2. Januar d. J. gegen die Festsetzungen der Königlichen Regierung zu N. vom 21. November v. J. wegen Einrichtung einer zweiten, und zwar evangelischen Schule für die Ortschaften N. und N., vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Der Antrag, zur Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses der im Schulbezirk vorhandenen evangelischen Kinder die katholische Schule in eine Simultanschule umzuwandeln und bei ihr einen zweiten evangelischen Lehrer als Hülfslehrer des katholischen Lehrers anzustellen, ist nach der Allerhöchsten Ordre vom 4. October 1821, welche die Umwandlung bestehender Confessionsschulen in Simultanschulen verbietet, unstatthaft.*) Es muß daher, da die bestehende Schule nicht ausreicht, mit Rücksicht auf die Zahl der evangelischen schulpflichtigen Kinder eine besondere evangelische Schule errichtet werden.

Auch dem ferneren Antrag, beide Schulen in einem und demselben Gebäude unterzubringen, kann nicht entsprochen werden, weil weder das katholische Schulgebäude, noch das mittels einer Beihülfe aus Staatsfonds und aus milden Gaben für die evangelische Schule erkaufte Haus ausreichen, um beide Schulen in eins derselben zu verlegen.

Ihr Einspruch endlich gegen die Heranziehung zu den Kosten für die evangelische Schule ist unbegründet, da sowohl die letztere als auch die katholische Schule nach den §§ 39 und 40 der Schulordnung vom 11. December 1845 von den zum Schulverband gehörigen Gemeinden ohne Rücksicht auf die Confession der einzelnen Gemeindemitglieder unterhalten werden müssen.
U. 5245.

*) cf. unten Bd. III im Capitel vom Unterricht.

9.

Die Unterhaltung der katholischen Schule zu N. liegt rechtlich nicht den katholischen Einsassen, sondern der politischen Gemeinde ob. — In U. besteht weder eine besondere Stiftung, welche die Mittel zum Unterhalt der katholischen Schule herzugeben hat, noch sind dort einzelne, durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der katholischen Schule verpflichtete Personen vorhanden. Der § 30 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts ist nach § 72 der Schulordnung vom 11. December 1845 ausdrücklich aufgehoben. Die Unterhaltung der katholischen Schule zu N. muß demnach lediglich nach den Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 bewirkt, mithin als einer Communalanstalt der politischen Gemeinde auferlegt werden, und die Mitglieder der letztern müssen die Anfuhr des Schulholzes in derselben Weise besorgen, wie die Leistung der Spanndienste in der Commune üblich ist.

Berlin, den 8. November 1860.
U. 19798.

10. Aufbringung der Kosten für den confessionellen Religionsunterricht der Minorität.

Bei der in den Berichten vom 11. Februar d. J. vorgetragenen Sachlage pflichte ich der Königlichen Regierung darin bei, daß die nach der Stiftungsurkunde vom 9—24. Juli 1821 für sämmtliche Hausväter ohne Unterschied der Confession in S. und Zubehör errichtete Schule eine Ortsschule ist, und diese Eigenschaft dadurch, daß den Evangelischen im Jahre 1845 freigestellt ist, ihre Kinder nach Belieben entweder in die katholische Schule zu S. oder in die evangelische Schule zu C. zu schicken, nicht eingebüßt hat.

Ich kann demnach es nur billigen, daß die Königliche Regierung in Gemäßheit des Rescripts vom 13. Februar 1855*) die Verpflichtung zur Zahlung der Remuneration für den evangelischen Lehrer, welcher den confessionellen Regionsunterricht an die die katholische Schule zu S. besuchenden evangelischen Kinder ertheilt, den zur Schule gehörigen Ortsgemeinden nach § 39 der Schulordnung vom 11. December 1845 auferlegt hat.

Dagegen muß ich die Einrichtung einer zweiten, von einem evangelischen Lehrer zu versehenden Schulklasse an der katholischen Ortsschule zu S. für unzuläßig erachten. Ortsschule und Simultanschule sind nicht gleichbedeutend. Eine Schule kann, obgleich Ortsschule und für die Kinder aller Hausväter ohne Unterschied der Confession bestimmt, einen bestimmten und unabänderlichen confessionellen Charakter haben, der in der Confession, welcher der Lehrer zugethan sein muß, seinen Ausdruck findet. Eine Ortsschule ist nur dann für eine Simultanschule zu erachten, wenn Lehrer verschiedener Confession an derselben fungiren, die Einrichtung derartiger Simultananstalten liegt nicht im Schulinteresse und ist bereits durch die Allerhöchste Ordre vom 4. October 1821 und das Rescript vom 27. April 1822 (v. Kamptz Annal. Band 6 Seite 381)**) gemißbilligt worden. Einer von den im letztgedachten Rescript erwähnten Ausnahmefällen liegt nicht vor; vielmehr haben der katholische Ortspfarrer und die Orts- und Schulvorsteher der Anstellung eines zweiten

*) cf. § 258c Nr. 4.
**) cf. Bd. III im Capitel vom Unterricht.

evangelischen Lehrers an der katholische Schule zu S. ausdrücklich widersprochen. Der stiftungsmäßig katholische Charakter der letzeren Schule kann aber jeden Falls nicht angezweifelt werden, da die Stiftungsurkunde vom 9. Juli 1821 die Vereinigung des Schulamts mit dem Amt des katholischen Organisten ausspricht.

Ist hiernach die Anstellung eines zweiten evangelischen Lehrers an der katholischen Schule in S. unstatthaft, so muß in anderer Weise dem vorhandenen Bedürfniß Abhülfe geschafft werden. Es kann dies dadurch geschehen, daß entweder eine selbständige evangelische Ortsschule mit einem nach § 12 der Schulordnung zu besoldenden Lehrer neben der vorhandenen katholischen Schule errichtet, oder an der letzteren ein zweiter katholischer Lehrer angestellt und für die Ertheilung des Religionsunterrichts an die evangelischen Kinder in der bisherigen Weise gesorgt wird.

Welche dieser Einrichtungen im vorliegenden Fall den Vorzug verdient, muß nach den örtlichen Verhältnissen beurtheilt werden.

Indem ich daher hierdurch das Resolut der Königlichen Regierung vom 27. December 1858 aufhebe, überlasse ich der Königlichen Regierung, anderweit über die Befriedigung des erweiterten Schulbedürfnisses in S. nach obigen Grundsätzen zu befinden.

Ich bemerke schließlich, daß ich mich mit der Ansicht der Majorität des Collegiums, daß auf den vorliegenden Fall nicht die §§ 55, 56, 60 bis 62, sondern der § 54 der Schulordnung vom 11. December 1845 Anwendung findet, aus den dafür angeführten Gründen nur einverstanden erklären kann.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen).
U. 3994.

11. Unterhaltung aller Elementarschulen durch die bürgerliche Gemeinde.

— Die Annahme des Magistrats, daß die Schulordnung vom 11. December 1845 in den § 39 ff. nur die Unterhaltung der eigentlichen Gemeindeschulen im Gegensatz von Confessionsschulen den Ortsgemeinden auferlegt habe, trifft nicht zu, da die Schulordnung eine solche Unterscheidung überhaupt nicht macht, sondern allgemein über die öffentlichen Elementarschulen disponirt. — Desgleichen ist die Bezugnahme des Magistrats auf den § 49 der Schulordnung verfehlt*), weil dieser eine singuläre Vorschrift wegen der Unterhaltung der öffentlichen jüdischen Schulen enthält, die auf öffentliche christliche Schulen keine Anwendung erleiden kann. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß die Unterhaltung der dortigen beiden öffentlichen Mädchenschulen nach Maßgabe des § 39 der Schulordnung erfolgen muß. —

Berlin, den 30. December 1861.
U. 25966.

*) Der § 49 ist aufgehoben cf. § 265 Nr. 17.

12. Aufbringung aller Schullasten durch die bürgerliche Gemeinde.

Berlin, den 23. Januar 1864.

Die Grundsätze, nach welchen die Königliche Regierung laut Berichts vom 6. d. M. bei der Regulirung des Einkommens der evangelischen Lehrerstelle in J. verfahren ist, entsprechen nicht überall den Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845.

Zunächst entbehrt die Ansicht, daß nur dasjenige, was zur Erfüllung des gesetzlichen Minimaleinkommens neben den bisherigen Leistungen für die Schule noch erforderlich sei, also nur das Fehlende von den politischen Gemeinden nach Vorschrift des § 39 a. a. O. aufzubringen sei, der Begründung. Durch die Bestimmungen der Schulordnung in den § 39 ff. ist die Unterhaltung der Schulen überhaupt den politischen Gemeinden auferlegt im Gegensatz zu dem Allgemeinen Landrechte, wonach dieselbe den zu einer Schulsocietät vereinigten Hausvätern obliegt. Nur diejenigen Leistungen, welche aus besondern Stiftungen fließen oder von Personen, welche durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer verpflichtet sind, gewährt werden, bleiben nach § 38 und alinea 1 des § 39 bestehen, wogegen diejenigen Leistungen, welche auf den, durch die Schulordnung für die dortige Provinz aufgehobenen landrechtlichen Vorschriften beruhen, also namentlich die Hausväterbeiträge, bei der Regulirung der Schulen nach der Schulordnung den bisher Verpflichteten abzunehmen und in Ermangelung einer anderweiten Einigung unter den Interessen, der politischen Gemeinde nach näherer Bestimmung der Schulordnung aufzuerlegen sind.

Die Regulirung einer Lehrerstelle nach der Schulordnung vom 11. December 1845 ist mithin nicht darauf zu beschränken, zu ermitteln, ob die bisherigen Einkünfte der Stelle den Minimalsätzen der Schulordnung gleichkommen, und event. das Fehlende der politischen Gemeinde ergänzungsweise aufzulegen, sondern es muß eine neue Umlage sämmtlicher Schulleistungen, mit alleiniger Ausnahme der im § 38 bezeichneten auf besonderen Stiftungen oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen, sowie die damit verbundene Regulirung aller auf die Dotation der Schule bezüglichen Verhältnisse erfolgen. (Forts. cf. Nr. 21c.)
U. 1731.

13.

Berlin, den 4. December 1862.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 4. October c. über die Vorstellung der Ortsgemeinde N. wegen der Unterhaltung der katholischen Schule daselbst, vermag ich nicht beizustimmen.

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in den § 29 ff. Titel 12 Theil II bildet die Schulunterhaltung eine gemeinschaftliche Last aller zu einer Schule gewiesenen Hausväter, ist also eine Societätslast. Nach den § 38 ff. der Schulordnung vom 11. December 1845 haben dagegen die Ortsgemeinden, soweit keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe

zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden sind, die Mittel zur Unterhaltung der Schulen in derselben Weise, wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen; die Schulunterhaltung ist daher hier Communallast.

Wird nun bei der Regulirung der Schulverhältnisse eines Orts nach den Vorschriften der Schulordnung, von den Interessenten beschlossen, das landrechtliche Societätsprincip beizubehalten, und demgemäß in den bestehenden Schulsocietäten Nichts geändert, und die Schulunterhaltung auf Hausväterbeiträge basirt, so ist eben an diesem Ort die Schulunterhaltung keine Communal-, sondern eine Societätslast, und damit jedes, auch nur subsidiäre Zurückgehen auf die Ortsgemeinde ausgeschlossen, sofern dieserhalb nicht ein gütliches Uebereinkommen getroffen wird. Fehlt solches, so bleibt nur übrig, entweder das eine oder das andere Princip streng durchzuführen.

In dieser Weise hat die Königliche Regierung auch selbst bei der Regulirung der Schulverhältnisse von N. die Sache aufgefaßt, wie die in den überreichten Regulirungsverhandlungen befindliche, an das Landrathsamt in M. gerichtete Verfügung vom 1. August 1856 klar ersehen läßt. Es liegt kein Grund vor, diese den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechende Auffassung jetzt zu verlassen.

Ueberdies zeigt der vorliegende Fall unverkennbar, welche Unzuträglichkeiten aus einer Vermengung der beiden verschiedenen Principien hinsichtlich der Schulunterhaltung entstehen müssen.

Da die Leistungsfähigkeit der katholischen Schulgemeinde als erschöpft vorgenommen ist, wenn sie 75 Procent des Klassensteuersolls aufbringt, so kann das Fehlende nicht auf die ganze Ortsgemeinde, sondern nur auf die Mitglieder der andern Confession umgelegt werden, indem ja die katholischen Mitglieder bereits bis zur äußersten Gränze ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen sind, wie dies umständlich in dem Berichte des Landrathsamts vom 12. August d. J. erörtert ist. Die Sache läuft also practisch darauf hinaus, daß dasjenige, was die eine Schulsocietät nicht aufbringen kann, von der andern übertragen werden müßte. Für ein solches Verfahren fehlt es aber an jedem gesetzlichen Anhalt.

Ebenso existirt keine gesetzliche Vorschrift, wonach ohne Weiteres die Leistungsfähigkeit einer Schulgemeinde als erschöpft anzusehen wäre, sobald von ihren Mitgliedern 75 Procent des Klassensteuersolls an Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind. Wollte man daher auch eine subsidiäre Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Vertretung einer unvermögenden Schulsocietät zulassen, so würde der Eintritt dieser subsidiären Verbindlichkeit nur durch jedesmalige Executionsvollstreckung gegen die Schulhausväter auf die ganze Bedarfssumme festgestellt werden können, indem dann die Ortsgemeinde den unbeitreiblichen Rest zu übernehmen hätte. Es leuchtet ein, mit welchen unzuträglichen Weiterungen ein solches Verfahren verknüpft sein würde.

Hiernach vermag ich die Beschwerde der Ortsgemeinde N. wegen der ihr auferlegten Vertretungspflicht der katholischen Schulgemeinde daselbst nicht als unbegründet anzuerkennen.

Vielmehr ist nunmehr, nachdem sich herausgestellt hat, daß die katholische Schulsocietät ihre Schule ohne fremde Beihülfe zu unterhalten unvermögend ist, auf die gesetzlichen Vorschriften zurückzugehen und eine neue Regulirung der katholischen und evangelischen Schule nach den § 38 ff. der Schulordnung vom 11. December 1845 vorzunehmen, hierbei aber als Grundsatz festzuhalten, daß die Ortsgemeinde die Unterhaltungskosten beider Schulen, wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen hat, soweit keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schule und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, resp. die Beiträge derselben unzureichend sind.

Dieses dem Gesetz entsprechende Verfahren erscheint in dem vorliegenden Fall um so leichter durchführbar, als sowohl die katholische, als auch die evangelische Schule nur für die Eingesessenen von N. bestimmt sind, also eine fremde Ortschaft überhaupt nicht betheiligt ist.

U. 22163.

14.

Auf den Bericht vom 19. v. M. über die Schulverhältnisse in N. erwidere ich der Königlichen Regierung Folgends.

Dem übereinstimmenden Verlangen der katholischen und evangelischen Schulgemeinde zu N. und der zu den beiden Schulverbänden gehörigen bürgerlichen Gemeinden, von der Regulirung der beiden Schulen nach der Schulordnung vom 11. December 1845 abzusehen und es bei der bisherigen Unterhaltungsweise zu belassen, würde stattgegeben werden können, wenn nicht gleichzeitig für die katholische Schule die Bewilligung einer Beihülfe aus Staatsfonds beantragt worden wäre. Denn da im Fall einer Regulirung der Schulen nach der Schulordnung vom 11. December 1845 und der hierdurch bedingten Anwendung des sogenannten Communalprincips die betheiligten bürgerlichen Gemeinden zur Aufbringung der Unterhaltungskosten für beide Schulen ausreichend vermögend erscheinen, dagegen bei der Beibehaltung des der jetzigen Unterhaltungsweise zum Grunde liegenden sogenannten Societätsprincips die katholische Schulgemeinde überbürdet wird und deshalb eines Dotationszuschusses bedarf, so würden bei Conservirung der jetzigen Einrichtung die nach dem Gesetz zur Unterhaltung beider Schulen verpflichteten Gemeinden sich eines Theils dieser Pflicht entledigen und diesen auf den Staat übertragen. Ich bin daher nicht im Stande, eine Unterstützung aus allgemeinen Staatsfonds für die katholische Schule zu befürworten, so lange die Möglichkeit vorliegt, durch eine Regulirung der Dotationsverhältnisse der Schulen von N. nach der Schulordnung vom 11. December 1845 die erforderlichen Mittel von den betheiligten bürgerlichen Gemeinden zu erlangen.*)

Berlin, den 11. November 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

U. 23621.

*) cf. § 260 Nr. 8.

15.

Nach den in Folge der erneuerten Vorstellung vom 28. Mai d. J. veranlaßten Erörterungen haben zwar die dortigen städtischen Behörden beschlossen, die Unterstützung der beiden christlichen Schulen aus städtischen Mitteln aufhören und die ganze Unterhaltung dieser Schulen durch die betreffenden Confessionsverwandten eintreten zu lassen. Dieser Beschluß ist indessen Seitens der Königlichen Regierung zu N. noch nicht genehmigt worden. Er könnte aber nur dann genehmigt werden, wenn beide Confessionstheile zur abgesonderten Unterhaltung ihrer Schulen auf eigene Kosten willig und dauernd im Stande wären, und auch in diesem Fall würde nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 die subsidiarische Pflicht der Commune zur Unterhaltung der Schulen fortbestehen. Mit Rücksicht hierauf und in Betracht der praktischen Schwierigkeiten, welche sich im vorliegenden Fall der Ausführung das gedachten Beschlusses entgegenstellen, habe ich mich mit der Königlichen Regierung darin einverstanden erklärt, daß dessen Genehmigung zu versagen, gleichzeitig aber geeignete Vorsorge zu treffen sei, daß nunmehr Seitens der Stadt N. dem unverkennbaren Bedürfniß nach einem ausreichenden Schulgebäude alsbald abgeholfen werde.

Berlin, den 3. December 1866.

An
den katholischen Schulvorstand zu N.

Der Auffassung, daß die Mitglieder einer confessionellen Schulgemeinde in der Provinz Preußen keine Corporation bilden, und deshalb Corporationsbeschlüsse unmöglich seien, vermag ich nicht beizutreten. Die Schulordnung vom 11. December 1845 enthält nichts, was der Anwendung des bekannten Plenarbeschlusses des Königlichen Obertribunals*) auf Schulen dortiger Provinz entgegenstände.

Berlin, den 3. December 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen).
U. 22840.

16. Subsidiare Vertretungspflicht der Ortsgemeinde für die confessionellen Schulsocietäten.

Berlin, den 23. Februar 1859.

Die Anwendung des Princips des § 30 Allgemeinen Landrechts II 12 auf Unterhaltung von Confessionsschulen in der Provinz Preußen schien durch den § 39 der Schulordnung ebenso ausgeschlossen, als bei gänzlicher Ignorirung des Begriffs der Confessionsschulen in der letztern die Frage über Errichtung und Unterhaltung von solchen überhaupt als zweifelhaft angesehen wurde.

Diese Bedenken sind beleuchtet und beseitigt durch die nachfolgende Verfügung:

Auf den Bericht vom 27. v. M., die Errichtung eigener evangelischer Schulen in Arnsfelde und Marzdorf auf Kosten der Confessionsverwandten betreffend, erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Sofern beide Confessionstheile einer Gemeinde sich darüber einigen, daß jeder derselben auf eigene Kosten eine Confessionsschule errichten und unterhalten will, so ist eine der Voraussetzungen vorhanden, unter welcher nach § 39 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 die Unterhaltung der Schulen nicht aus Communalmitteln zu erfolgen braucht.

Diese Voraussetzung trifft bei Arnsfelde und Marzdorf nicht zu, und können daher die evangelischen Einwohner in diesen Orten, wenn sie eigene Confessionsschulen gründen, von ihren Beiträgen zu der jetzt vorhandenen Ortsschulen nicht entbunden werden.

Damit, daß die erwähnte Schulordnung nicht ausdrücklich von Confessionsschulen redet, ist nicht gesagt, daß bei den Orts- oder Gemeindeschulen die confessionellen Rücksichten überhaupt aus dem Auge zu lassen wären. Ob und wo für die beiden Confessionen getrennte Schulen zu errichten sind, hat die Königliche Regierung nach Bedürfniß und nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Die vorhandenen oder zu errichtenden Confessionsschulen sind aber, wo nicht, wie oben erwähnt, die Confessionsverwandten sich über deren abgesonderte Unterhaltung einigen, nach § 39 l. c. zu behandeln, resp. sind deren Unterhaltungskosten wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen.

Hiernach kann es auch für den dortigen Bezirk keine Schwierigkeiten haben, Confessionsschulen, wo solche Bedürfniß sind, zu errichten und ihre Unterhaltung zu sichern.

U. 3528.

17.

Die städtischen Behörden zu N. haben nach erfolgter Abtrennung der Juden von dem christlichen Schulverband und Errichtung einer besonderen jüdischen Schule auf Kosten der jüdischen Gemeinde, beschlossen, die Unterstützung der beiden christlichen Schulen aus städtischen Mitteln aufhören, vielmehr die ganze Unterhaltung dieser Schulen durch die betreffenden Confessionsverwandten eintreten zu lassen. Diesem Beschluß stehen die Bestimmungen der Schulordnung vom 11. December 1845 nicht entgegen, sofern beide Confessionstheile zur abgesonderten Unterhaltung ihrer Schulen auf eigene Kosten willig und dauernd im Stande sind, während allerdings die subsidiarische Pflicht der Commune zur Unterhaltuug der Schulen durch jenen Beschluß gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht alterirt werden kann. Die Königliche Regierung beauftrage ich unter Verweisung auf die Verfügung vom 23. Februar 1859 (C.-Bl. S. 358 ff.)*) den Gegenstand mit Rücksicht hierauf noch weiter zu erörtern.

Berlin, den 12. September 1866.
U. 16680.

---

*) cf. § 314 Anh. I.

*) Vorstehend.

18. Vertheilung von Schulunterhaltungskosten unter mehrere Gemeinden.

Berlin, den 23. Juli 1883.

Die Beschwerde des Schulvorstandes gegen die, unten dem 4. Juli v. J. von der Königlichen Regierung zu N. verfügte Bestätigung des Schulrecesses von L. kann ich für begründet nicht erachten.

Der Schulvorstand hält sich dadurch für verletzt, daß nach Inhalt des Recesses die Schulunterhaltungskosten auf die einzelnen eingeschulten Ortschaften nach Maßgabe der Haushaltungszahl und nicht nach dem Hufenstande vertheilt werden sollen.

Diese Anordnung entspricht jedoch vollständig der Vorschrift des § 40 der Schulordnung vom 11. December 1845, wonach, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel etwas Anderes bestimmen, der Antheil einer jeden Gemeinde nach der Zahl der Haushaltungen festgesetzt werden soll.*)

Der Schulvorstand hat das Vorhandensein eines besonderen Rechtstitels nicht behauptet. Ein Vertrag ist wegen Mangels der erforderlichen Uebereinstimmung sämmtlicher Contrahenten nicht zu Stande gekommen, da der Graf N. als Vertreter des, einen besonderen Gemeindebezirk bildenden Vorwerks Z. sich mit der von dem Schulvorstand gewünschten Zugrundelegung der Hufenzahl nicht einverstanden erklärt hat.

Da sonach eine andere Norm für Aufbringung der Beiträge weder auf Grund eines besonderen Rechtstitels bestand noch durch Vertrag festgestellt wurde, also die Voraussetzungen des § 40 cit. zutrafen, so mußte die Vorschrift desselben zur Geltung kommen.

Wenn ferner der Schulvorstand anführt, das Vorwerk Z. habe nach §§ 55 und 57 der angezogenen Schulordnung erst mit der Schulsocietät einen Vertrag schließen müssen, so ist dies völlig unrichtig, da nach seiner eigenen Angabe Z. von jeher zur L.'er Schule gehört, die §§ 55 und 57 aber Schließung eines Vertrages nur für den Fall vorschreiben, daß eine fremde Gemeinde sich einer bestehenden Schule anschließen will.

Die fernere Beschwerde darüber, daß die Ländereien „St—." nicht zur Schule geschlagen worden, ist ebenfalls nicht begründet, da dieselben gänzlich unbewohnt sind.**) Auch würde bei der Vertheilung der Kosten nach der Zahl der Haushaltungen diese Zuschlagung ganz unerheblich sein, da „St—." eben keine Haushaltungen zählt.

U. 13117.

19.

Ihre Beschwerde vom 20. Januar d. J. wegen Repartition der dem dortigen Lehrer zu gewährenden Sommerweideentschädigung kann als begründet nicht anerkannt werden.

In der Verhandlung vom 8. August 1862 ist allerdings zwar einstimmig beschlossen worden, das dem dortigen Lehrer an der Stelle der Sommerweide zu gewährende Futterquantum nach dem Hufenstande aufzubringen; es sind jedoch in diesem Termin nur Schulgemeindemitglieder aus S. erschienen, und die ausgebliebenen Gutsherren von L. und W. haben später gegen diesen Beschluß ausdrücklich protestirt und verlangt, daß die qu. Naturalien nach den Haushaltungen auf die einzelnen Ortschaften vertheilt werden sollen. Da nun der § 40 der Provinzial-Schulordnung ausdrücklich bestimmt, daß, wenn mehrere Gemeinden zu einer Schule gehören, der Antheil der einzelnen Gemeinden an den zu übernehmenden Schulleistungen nach der Zahl der Haushaltungen bestimmt werden soll, sofern nicht Verträge oder besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, ein solcher Ausnahmefall aber hier nicht vorliegt, weil der einseitige Beschluß der Schulgemeindemitglieder aus S. nicht als ein unter allen Interessenten errichteter Vertrag angesehen werden kann, so kann nur die Regel des § 40 der Schulordnung, also die Vertheilung nach Haushaltungen, Platz greifen. (Forts. cf. § 251 Nr. 4.)

Berlin, den 22. April 1864.

U. 6697.

20.

Berlin, den 28. April 1883.

Es ist der Königlichen Regierung darin beizutreten, daß nach Bildung der Landgemeinden N. und W. das für dieselben als Bestandtheile von Gutsbezirken seitens der Grundherren als Vertreter der Anwohner auf gutsherrlichem Lande abgeschlossene Abkommen seine Gültigkeit verloren hat und deshalb eine neue Regelung erforderlich gewesen ist.

Die Festsetzungen aber, welche die Königliche Regierung wegen der Aufbringung und Vertheilung der Beiträge und Leistungen zur Unterhaltung der Schule in N. mittels Bestätigung des dritten Matrikelnachtrages vom 24. August 1881 getroffen hat, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften vorweg aus dem Grunde nicht, weil die Königliche Regierung unbeachtet gelassen hat, daß die Schulordnung vom 11. December 1845 Schulsocietäten oder Schulgemeinden nicht kennt, die Unterhaltung der Schule vielmehr den zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften (Gutsbezirken) auferlegt und den Antheil dieser politischen Körperschaften an der Unterhaltungslast bestimmt.

Indem ich die Königliche Regierung dieserhalb zur genauen Beachtung für die Zukunft auf die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Ministerial-Erlasse und auf die constante Judicatur des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes verweise, insbesondere auf die Erlasse vom 6. Juni*) und 12. September 1860**) (C.-Bl. 1860 S. 561 und 629), 19. April 1862***) (C.-Bl. 1862 S. 284) und 23. Januar 1864†) (C.-Bl. 1864 S. 120), die Erkenntnisse des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 8. Januar 1879 (abgedruckt in dem Dr. Schulz'schen Werke „die Schulordnung vom 11. December 1845")††), 26. März 1879†††) (C.-Bl. 1879 S. 481), 18. Februar

*) cf. § 260 Nr. 12.
**) cf. indeß § 240 Nr. 2.

*) Soll heißen „Juli", cf. unten Nr. 21a.
**) Unten Nr. 21b.
***) § 251 Nr. 3.
†) Oben Nr. 12.
††) § 251 Nr. 7.
†††) § 186 Nr 1.

1880*) (C.-Bl. 1881 S. 244) und 21. Februar 1880**) (C.-Bl. 1880 S. 686 ff.), die Erlasse vom 13. Juli 1880***) (C.-Bl. 1880 S. 751) und 31. Januar 1881†) (C.-Bl. 1881 S. 476), das Erkenntniß des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 10. September 1881††) (C.-Bl. 1881 S. 638) und den Erlaß vom 7. November 1881†††) (C.-Bl. 1881 S. 670), veranlasse ich die Königliche Regierung zugleich, unter Aufhebung der durch den Matrikelnachtrag vom $\frac{\text{24. August 1881}}{\text{8. Juli 1882}}$ getroffenenen Festsetzungen anderweitige den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Festsetzungen wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge und Leistungen zur Unterhaltung der Schule in N. zu treffen.

Dabei ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

1. So lange nicht zwischen den zur Schulen gehörenden Gemeinden und dem Schulpatrone einerseits und dem Grundherrn der Vorwerke N. und U. andererseits eine von der Königlichen Regierung bestätigte Vereinbarung über die Beiträge und Leistungen zur Schulunterhaltung zu Stande gekommen ist, sind die Beiträge seitens der Königlichen Regierung gemäß §§ 55 ff. und 60 in Verbindung mit §§ 39, 40 der Schulordnung vom 11. December 1845 festzusetzen.

2. In den Gutsbezirken ist der auf dieselben entfallende Theil der Beiträge und Leistungen nicht auf „Schulgemeindemitglieder", wie es in dem Matrikelnachtrage heißt, oder auf „Mitglieder des Schulbezirkes", wie die Königliche Regierung in dem Berichte vom 10. Februar d. J. Sich ausdrückt, zu vertheilen, da solche überhaupt nicht existiren, es hat die Königliche Regierung unter genauer Beachtung der Ausführungen in dem Erkenntnisse des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 18. Februar 1880 und des Erlasses vom 31. Januar 1881 nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungsstandes der Anwohner zu bestimmen, wie viel ein Jeder derselben beizusteuern hat, und den Ausfall dem Grundherrn aufzuerlegen. Dabei möge die Königliche Regierung die Entscheidung der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 2. März 1876 (C.-Bl. 1880 S. 499)*†) berücksichtigen. Eine Heranziehung der Anwohner auf gutsherrlichem Lande bis zur äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit, wie solche die Königliche Regierung bei Bestätigung des Matrikelnachtrages angeordnet hat, entspricht nicht dem § 60 der Schulordnung.

3. Der nach Verhältniß der Haushaltungszahl auf die Gutsvorwerke entfallende Antheil an den Spanndiensten muß jedenfalls, den §§ 55 ff. und 60 a. a. O. entsprechend, von den Anwohnern, eventuell dem Grundherrn aufgebracht werden. Daß die Spanndienste nur von Grundbesitzern gefordert werden dürfen, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es ist demnach zulässig, alle Gespann haltenden Anwohner, also auch die Pächter, zu den Spanndiensten heranzuziehen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung baldigst das Weitere veranlassen und den Beschwerdeführer nach Anleitung dieses Erlasses mit eingehendem Bescheide versehen, im Uebrigen den Betheiligten, welche ihre Verpflichtung zur Leistung der Schulbeiträge nach den von der Königlichen Regierung anderweit zu treffenden Festsetzungen bestreiten, überlassen, dieserhalb gemäß § 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876*) den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens zu betreten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IIIa. 11581.

*) § 274 Nr. 4a.
**) § 275 Nr. 4.
***) § 304 Nr. 10.
†) Oben Nr. 5.
††) § 301 Nr. 2.
†††) § 251 Nr. 6.
*†) § 273 Nr. 4d.

21a. Schulbeiträge einer Gemeinde in der Provinz Preußen, deren Einwohner verschiedenen Schulverbänden angehören.

Die interimistische Entscheidung (der Königlichen Regierung betreffend den Schulbau in N.) ändere ich dahin ab: daß der Antheil des zum Communalverband gehörigen Theils des Schulbezirks nach der Zahl der Haushaltungen festzusetzen. Die Unverbindlichkeit des Privatabkommens vom 7. Oct. 1820 unterliegt keinem Zweifel. Es kann daher nur gebilligt werden, daß die Königliche Regierung mit der definitiven Regelung der Schulverhältnisse der der Schule zu N. zunächst gelegenen P.er Besitzungen vorgegangen ist. Bei der Bestimmung des Beitragsverhältnisses müssen jedoch, da ein gütliches Abkommen nicht zu erzielen gewesen ist, die Vorschriften der Schulordnung vom 11. Dec. 1845 maßgebend sein. Nach § 39 der Schulordnung ist die Schullast eine Last der Communen. Nach § 40 l. c. bildet die Zahl der Haushaltungen den Vertheilungsmaßstab, falls zur Schule mehrere Communen gehören: und es kann nicht bedenklich sein, daß dieser Maßstab auch Anwendung finden muß, wenn nicht die gesammten Gemeinden, sondern Theile der Gemeinden zu einer Schule gewiesen werden. In dem letztern Fall die Mitglieder der nur zum Theil eingeschulten Gemeinde in Bezug auf die Schullast als Mitglieder der politischen Gemeinde des Schulortes anzusehen, dafür bietet die Schulordnung keinen Anhalt, und es würde dies dem in der letzteren zur Geltung gekommenen Communalprincip widersprechen. Die Verfügung der Königlichen Regierung war daher nach den Anträgen der Recurrenten abzuändern.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 6. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen).
U. 14235.

21b.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 22. v. Mts. erwidere ich der Königlichen Regie-

*) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben § 5 Anh. I).

rung, daß der von P. zu tragende Antheil von den R.'er Schulbaukosten nach der Zahl derjenigen Haushaltungen, welche aus der Gemeinde P. der Schule zu R. zugewiesen sind, berechnet werden muß.

Die Einsassen von P., welche der Schule zu R. zugewiesen sind, können in Bezug auf die Schullasten nicht als Mitglieder der Gemeinde R. behandelt werden, da durch die Schulordnung vom 11. December 1845 das Societätsprincip verlassen, und dafür das Communalprincip angenommen ist. Nach der Schulordnung bilden nicht die einzelnen zur Schule gewiesenen Einsassen, sondern die zur Schule gehörigen politischen Gemeinden die Schulgemeinde. Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so können die Schulabgaben nicht auf die Hausväter umgelegt, sondern sie müssen auf die Gemeinden contingentirt werden. Den Maßstab der Vertheilung giebt der § 40 der Schulordnung. Wenn der letztere auch voraussetzt, daß die Gesammtgemeinde ein und derselben Schule zugewiesen ist, so erscheint es doch völlig gerechtfertigt, diesen durch das Gesetz gegebenen Maßstab analog auch in den Fällen anzuwenden, wo eine Gemeinde, sei es nach der Confession der Einsassen, sei es nach der örtlichen Lage der Wohnungen mehreren Schulen angehört. Für jede dieser Schulen muß die Gemeinde alsdann nach Maßgabe der zu jeder Schule gewiesenen Haushaltungen für beitragspflichtig erachtet werden. Sämmtliche Kosten, welche der Gemeinde für die Schulen zur Last fallen, müssen von der Gemeinde durch Communalumlagen aufgebracht werden, falls nicht etwa durch eine freie Vereinbarung der Gemeindemitglieder festgesetzt ist, daß die Mitglieder der Gemeinde nur je zu der Schule steuern, welche sie benutzen.

Diese Grundsätze, welche sich aus dem Communalprincip ergeben, sind in den Provinzen des Staats, in welchen die Unterhaltung der Schule gesetzlich den politischen Gemeinden obliegt, stets zur Anwendung gekommen, und sind dabei Nachtheile für das Schulwesen nicht hervorgetreten.

Die Königliche Regierung wolle daher dieselben in Zukunft gleichfalls beachten und demgemäß in der R.'er Schulbausache das weiter Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 12. September 1860.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. 19716.

21c.

(Forts. v. Nr. 12.)

Es widerspricht ferner dem durch die Schulordnung vom 11. December 1845 eingeführten Communalprincip, daß die Königliche Regierung den Besitzer des zum Communalverbande von J. gehörigen, aber nach B. eingeschulten Mühlengrundstücks F. als Mitglied der B.'er Gemeinde behandelt hat. Vielmehr muß nach Anleitung der Verfügungen vom 6. Juni und 12. September 1860 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung, Jahrgang 1860 Seite 561 und 629)*) der Beitrag von F. zur Schule in B. von der politischen Gemeinde J. entrichtet werden, wogegen die gesammten Schulleistungen der Gemeinde J., also sowohl die Kosten der Schule daselbst, als auch der Beitrag zur Schule in B., auf die gesammte Gemeinde J., einschließlich des Besitzers von F. umzulegen sind. (Forts. § 177 Nr. 16a.)

Berlin, den 23. Januar 1864.
U. 1721.

*) Vorstehend.

§ 270. Die politischen Gemeinden in Schlesien als Träger der Schullast.

— cf. § 260 Nr. 1 sub VI. —

1. Erk. des O.-V.-G. v. 18. Oct. 1881 betr. die Aufbringung der Schullasten in Schlesien durch die politischen Gemeinden, nicht durch die Gesammtheit der Einwohner, und betr. das Verhältniß der Gemeinden zu den Dominien. cf. Nr. 14 und unten § 275 Nr. 2—5, 7, 8, 10, § 203 Nr. 7a, § 258a Nr. 4b.
2. E. v. 10. Juli 1860 betr. die ausschließliche Verpflichtung der Besitzer bebauter Grundstücke als Stellenbesitzer im Sinne des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801.
3. E. v. 24. Sept. 1870 desgl. der juristischen Personen als Stellenbesitzer. cf. wegen der Forensen § 310 Nr. 18.
4. E. v. 5. Sept. 1859 betr. die Verpflichtungen der Alt-Lutheraner beim Erwerb von „Stellen" der Evangelischen und betr. die allgemeine Anwendbarkeit des katholischen Schulreglements auf evangelische Schulen nach dem Landtagsabschied vom 22. Febr. 1829. cf. über dessen Unverbindlichkeit § 275 Nr. 9, § 273 Nr. 2e und unten Nr. 8.
5. E. v. 22. Nov. 1864 betr. die Erfordernisse der Spannfähigkeit. cf. E. v. 6. Nov. 1860 § 262 Nr. 12.
6. E. v. 16. Nov. 1865 betr. die Zulässigkeit eines Gemeindebeschlusses über eine anderweite Vertheilung der den Stellenbesitzern obliegenden Leistungen. cf. § 260 Nr. 7.
7. E. v. 9. Nov. 1863 betr. die Vereinbarung der Interessenten in der Gemeinde über Aufbringung der Lehrerdotation. cf. § 275 Nr. 1.

Anh. Rede des Abgeordneten v. Heydebrand in der Sitzung des Abg.-Hauses v. 1. März 1883 desgl.

8. E. v. 8. Oct. 1860 betr. die Unzulässigkeit von Hausväterbeiträgen für evangelische Schulen nach dem Landtagsabschied vom 22. Febr. 1829. cf. oben Nr. 4.
9. Vf. der K. Reg. in Oppeln v. 14. Juni 1867 betr. die Vertheilung der Lasten nach dem Grundsteuer-Reinertrag.
10. E. v. 14. Juni 1865 betr. die Aufbringung der Schullasten im Bergbaudistricten durch Schulgeld (cf. oben Nr. 7) und betr. die Vertheilung der Bauleistungen auf sämmtliche Hausväter nach § 31 A. L.-R. II, 12. cf. Nr. 1, 11, 12.*)
11. E. v. 14. Jan. 1861 betr. die Beitragspflicht zu Bauten für katholische Ortsschulen nach Maßgabe der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.*)
12. E. v. 27. Febr. 1863 desgl. cf. E. v. 14. Juni 1860 unten § 279 Nr. 28, ferner § 258a Nr. 4b u. § 252 Nr. 25, sowie die in dem E. v. 16. Febr. 1884 (§ 275 Nr. 1a) allegirten Erkenntnisse.*)

*) cf. indeß jetzt das Erk. des O.-V.-G. v. 23. Sept. 1885 (Entsch. Bd. 12 S. 229) unten S. 250 Anm.

13. Ueber Heranziehung der vom Gutsherrn erworbenen Rusticalgrundstücke, cf. § 254 Nr. 6—9, und der Forensen cf. § 310 Nr. 18.
14. Ueber den Ausschluß einer Anrechnung des Schulgeldes bei Vertheilung der Lehrerbesoldung auf Gemeinde und Dominien. cf. § 189 Nr. 11b.
15. Ueber die Beitragspflicht zum Feuerungsbedarf für die Schulstube. cf. § 310 Nr. 17a, b, 45.

1. Die politische Gemeinde als solche ist Träger der Schullast.

In der Verwaltungsstreitsache
des Königlichen Regierungspräsidenten zu O. und des stellvertretenden Gutsvorstehers vom B.er-S., Beklagten, beide Revisionskläger,
wider
den Director E. F. zu F., Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. October 1881 für Recht erkannt. — —

Der Königliche Regierungspräsident wirft dem Vorderrichter vor, die Nr. III des Publikationspatentes zum Allgemeinen Landrechte und die §§ 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes durch Nichtanwendung, den § 14 des Schulreglements vom 3. November 1765 und den § 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 durch unrichtige Anwendung verletzt zu haben. Er führt aus, daß die Reglements von 1765 und 1801 Bestimmungen über die Unterhaltung von Gutsschulen, d. h. von Schulen, welche lediglich für einen Gutsbezirk oder Theile desselben bestimmt seien, nicht enthielten, daß derartige Schulen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zu unterhalten seien und daß daher die Veranlagung, wie sie im vorliegenden Falle bewirkt worden, dem Gesetze gemäß sei.

Der beklagte Gutsvorsteher tritt diesen Ausführungen bei, macht jedoch noch seinerseits geltend, daß er nicht der richtige Beklagte sei und die von der Königlichen Regierung zu O. bewirkte Veranlagung im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu vertreten habe.

Der Kläger bestreitet dem Regierungspräsidenten das Recht zur Einlegung der Revision, indem er darzuthun sucht, daß das öffentliche Interesse bei der Entscheidung nicht betheiligt sei. Er hält die An- und Ausführungen beider Revisionskläger für irrig und beantragt Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Dem Regierungspräsidenten ist das Rechtsmittel der Revision zur Wahrung des öffentlichen Interesses durch den § 61 des Verwaltungsgerichtsgesetzes*) in gleichem Umfange, wie den Parteien selbst gegeben. Einer Erörterung darüber, ob im vorliegenden Falle das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten, bedarf es daher nicht (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 23. April 1877. Entscheidungen Band II Seite 258).

In der Sache selbst kann den Ausführungen des Regierungspräsidenten, daß unter „Gemeine" im Sinne der Schlesischen Schulreglements von 1765 und 1801 nicht die politische Gemeinde, sondern die Gesammtheit der zur Ortsschule gewiesenen Einwohner des Gemeindebezirkes zu verstehen sei, nicht beigetreten werden. Wenn die §§ 22, 23, 24 des Reglements vom 18. Mai 1801 dahin auszulegen sind, daß für den Fall des Vorhandenseins zweier Schullehrer in einem Dorfe der Gemeindeantheil für den evangelischen Schullehrer von den evangelischen Einsassen, für den katholischen Schullehrer von den katholischen Einsassen aufzubringen ist, so ist zuzugeben, daß in dieser Bestimmung eine Abweichung von dem Grundsatze, daß der bäuerlichen Gemeinde die Unterhaltung der Lehrer obliegt, gefunden werden kann. Allein Abweichungen von dem Grundsatze, daß Gemeindelasten von der gesammten Gemeinde zu tragen sind, statuirt selbst das Allgemeine Landrecht in einem dem vorliegenden ähnlichen Falle, nämlich in dem des Vorhandenseins mehrerer Gerichtsbarkeiten in ein und demselben Dorfe (§ 45 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechtes). Eine ähnliche Ausnahmebestimmung findet sich auch im § 49 der Preußischen Schulordnung vom 11. December 1845 (Ges.-Samml. Seite 1)*), obgleich letztere unzweideutig die Schullast als eine Last der politischen Gemeinde hinstellt. — Der leitende Grundsatz eines Gesetzes läßt sich aber niemals aus Bestimmungen, welche für besondere Fälle gegeben sind, entnehmen, sondern nur aus dem, was das Gesetz als die Regel hinstellt und annimmt. Wenn der Gesetzgeber im Reglement von 1765 von „Dominiis und Gemeinen" spricht, so zeigt schon diese Zusammenstellung, daß er unter „Gemeine" die damalige bäuerliche Gemeinde verstanden hat, und daß er diese Auffassung auch in dem Reglement vom 18. Mai 1801 nicht verlassen hat, ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe wiederholt dargethan worden. Endurtheil vom 21. Februar 1880. Entscheidungen Band VI Seite 174 ff.)**)

Das General-Landschulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 ist für alle niederen katholischen Schulen erlassen. Bei der Anwendung desselben zeigte es sich, daß die darin enthaltenen Bestimmungen namentlich nicht genügten, die Lehrer mit einem auskömmlichen Unterhalte zu versehen, sie gegen „unbillige Verweigerung ihres Unterhaltes von Seiten der hierzu Verpflichteten" zu schützen. Diese Mißstände zu beseitigen, die Unterhaltungspflicht des Lehrers erschöpfend zu regeln, stellte sich das Reglement vom 18. Mai 1801, wie dessen Eingang erweist, zur Aufgabe.

Wenn das Publikationspatent zum Allgemeinen Landrechte sub Nr. III bestimmt:

> Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze und Statuten behalten vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Er-

---

*) Jetzt § 91 des L.-V.-G. vom 30. Juli 1883 (§ 302 Anhang II).

*) cf. § 265 Nr. 17.
**) § 275 Nr. 4.

mangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes beurtheilt und entschieden werden sollen,

so ist hierin geradezu die Verpflichtung des Richters ausgesprochen, Provinzialgesetze, welche, wie die Reglements von 1765 und 1801, beabsichtigen, einen Gegenstand erschöpfend zu regeln, aus sich selbst auszulegen. Ist das Provinzialgesetz dunkel oder zweifelhaft, so hat er dasselbe unter Zuhülfenahme der darin aufgestellten Grundsätze auszulegen; Dunkelheiten und Zweideutigkeiten in einem Provinzial-Landesgesetze berechtigen den Richter nicht, dasselbe unbeachtet zu lassen und den Fall nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zu entscheiden (Erkenntniß des Königlichen Obertribunales vom 3. Juni 1848. Entscheidungen Band XVI Seite 311). Mit Recht hat daher der Vorderrichter die Norm für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage in den Reglements von 1765 und 1801 gesucht.

Wenn nun das Reglement von 1765 die Unterhaltung des Lehrers den Dominiis und den Gemeinden auferlegte, so ließ es unentschieden, was als konvenabler Unterhalt anzusehen, wie dieser auf die Gemeinde einerseits und auf das Dominium andererseits zu vertheilen, wie der Gemeindeantheil in der Gemeinde aufzubringen, wie falls mehrere Gemeinden oder Dominien zur Schule gehörten, der Antheil jeder Gemeinde und jedes Dominiums zu bestimmen sei. Alle diese Punkte bedurften der Regelung und sind in dem Reglement vom 18. Mai 1801 geregelt. Dagegen konnte bereits nach dem Reglement von 1756 nicht wohl zweifelhaft sein, daß Lasten, welche es dem Dominio und der Gemeinde auferlegt, bei dem Wegfalle des einen Concurrenten von dem anderen allein zu tragen waren, d. h. daß die Gemeinde das Ganze zu tragen hatte, wenn keine Herrschaft vorhanden war und die Herrschaft das Ganze zu leisten hatte, wenn eine Gemeinde nicht bestand. So ist es zu erklären, wenn das Reglement von 1801 weder des Falles, daß nur eine Gemeinde, noch des Falles, daß nur ein Gut zur Schule gehört, erwähnt. Von dem Grundsatze, daß bei dem Ausfalle des einen Contribuenten der andere das Ganze zu leisten hat, macht übrigens das Reglement hinsichtlich des Getreidedeputates im § 19 b ausdrücklich Anwendung. Hiernach kann diesseits dem Vorderrichter nur darin beigetreten werden, daß nach Inhalt des Reglements von 1765 und 1801 diejenigen Abgaben und Leistungen, welche zum Unterhalte des Lehrers dienen und nach den genannten Reglements der Herrschaft und der Gemeinde obliegen, von der Herrschaft allein zu übernehmen sind, falls eine Gemeinde zur Schule nicht gehört.

Wenn jedoch der Vorderrichter, welcher den beklagten Gutsvorsteher als die veranlagende Behörde ansieht, die Klage zugelassen und auf Erstattung der erhobenen Beiträge erkannt hat, obgleich von dem Kläger bei dem Gutsvorsteher eine Reclamation nicht angebracht worden ist, so beruht die angefochtene Entscheidung insofern allerdings auf der Nichtanwendung des bestehenden Rechtes.

Nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. Seite 140) erlischt der Anspruch auf Steuerbefreiung, sowie auf Rückerstattung, wenn der zur Steuer Herangezogene nicht binnen 3 Monaten bei der veranlagenden Behörde reclamirt hat. Und nur gegen den Reclamationsbescheid findet nach § 3 a. a. O. der Rekurs an die vorgesetzte Behörde, an dessen Stelle gegenwärtig die Klage im Verwaltungsstreitverfahren getreten ist, binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen statt. Rechtzeitige Reclamation und Reclamationsbescheid der veranlagenden Behörde sind die nothwendigen Vorbedingungen der Klage.*) Bei deren Fehlen mußte der Vorderrichter die Klage abweisen. Seine Entscheidung war daher in Gemäßheit der §§ 64, 67 des Verwaltungsgerichtsgesetzes**) aufzuheben.

Bei freier Beurtheilung der Sache muß der Einwand des Beklagten, daß er die streitige Veranlagung nicht zu vertreten habe, für zutreffend erachtet werden. Der Gutsvorsteher als solcher ist nicht berechtigt, Schulsteuern auszuschreiben. Es hat denn auch im vorliegenden Falle der Beklagte ein derartiges Recht weder für sich in Anspruch genommen, noch thatsächlich ausgeübt. Derselbe hat vielmehr lediglich einer Anweisung seiner vorgesetzten Behörde Folge geleistet und dies auch in der Bekanntmachung vom 20. März 1880 durch die Worte „auf Anordnung der Königlichen Regierung“ zum Ausdrucke gebracht. Die Handlungen der Königlichen Regierung hat Beklagter nicht zu vertreten. Nach den hier vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen, wo ein zur Vertretung der Schule berufener Schulvorstand, an den die Aufsichtsbehörde ihre maßgebenden Weisungen hätte richten können, überhaupt nicht besteht, war die Regierung nach § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 wohl berechtigt, die Obliegenheiten des Schulvorstandes selbst wahrzunehmen und die Steuerausschreibung zu bewirken. Sie trat dadurch in die Stellung der veranlagenden Behörde. Bei ihr war daher zu reclamiren und von ihr auch die Steuerausschreibung im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten.

Es mußte hiernach die Klage abgewiesen werden, da dieselbe gegen eine Behörde gerichtet ist, welche die Veranlagung nicht zu vertreten hat, überdies auch weder bei der beklagten Behörde, noch bei der zuständigen Behörde relcamirt worden ist. Da durch die Revision des Regierungspräsidenten besondere Kosten nicht erwachsen sind, war der Kostenpunkt nach § 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes,***) wie geschehen, zu regeln.

O.-V.-G. Nr. I 1652.

2. Heranziehung der „Stellenbesitzer“.

Reglement vom 18. Mai 1801:

§ 19. a. Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, ein Drittel beitragen, und zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeinde. Giebt die Herrschaft das Brennmaterial in natura, so hat die Gemeine zwei

*) cf. § 302.

**) Jetzt §§ 94, 97 des L.-V.-G. (unten § 302 Anhang II.)

***) Jetzt § 103 des L.-V.-G. (unten § 302 II).

Drittel des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Güter nach dem katastrirten Ertrage derselben zu vertheilen. Eben dieses findet auch in Absicht der von den Gemeinden beizutragenden zwei Drittel statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind.

§ 19. c. Die von der oder den Gemeinden zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt. — —

Ew. Excellenz erwiedere ich nach Einsicht der Acten des Geheimen Staatsarchivs, betreffend den Erlaß des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801, auf den gefälligen Bericht vom 8. Mai d. J., daß ausschließlich die Besitzer bebauter Grundstücke, jedoch ohne Rücksicht, ob sie im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben, oder nicht, zur Aufbringung der von den Gemeinden zu entrichtenden baaren Summe zu dem Lehrergehalt und den Beschaffungskosten des Holzdeputats für verpflichtet zu erachten sind.

Das Baargehalt und das Holzdeputat entspricht dem früheren Schul- und Holzgelde. Letzteres beizubehalten ist mit Rücksicht auf den § 32 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts nicht beliebt, es aber auch für unthunlich erachtet worden, zu den in Rede stehenden Leistungen die Ackerbesitzer als solche heranzuziehen, da der Grund und Boden durch das Getreidedeputat genügend belastet erschien. Es ist vielmehr die Aufbringung der baaren Summe den Stellenbesitzern, worunter die Besitzer von Wohngebäuden in der Gemeinde verstanden sind, gleichmäßig auferlegt worden. Das Aequivalent für diese Leistungen ist darin gefunden worden, daß nunmehr die Kinder der Bewohner des Hauses, sowohl die des eigenen Wirths, als die der Miethsleute und Einlieger, ohne zur Zahlung von Schulgeld und Lieferung von Holz verpflichtet zu sein, den Unterricht genießen. Die Verpflichtung, zu den im § 19a und c genannten Leistungen beizutragen, folgt daher weder aus dem Besitz von Grundstücken in der bäuerlichen Feldmark, noch aus der persönlichen Mitgliedschaft der Schulgemeinde, sondern ist lediglich durch den Besitz bebauter Stellen im Schulbezirk bedingt. Der Vertheilungsmaßstab des § 19c des Reglements findet jedoch nur auf die baare Summe Anwendung, welche die Gemeinde zur Genügung der Verpflichtung ex § 19a aufzubringen hat. Sind andere Emolumente dem Lehrer nicht in natura zu gewähren und wird dafür eine Geldentschädigung oder andere Leistung substituirt, so ist die Geldentschädigung resp. andere Leistung von denjenigen zu übernehmen, welchen nach dem Reglement, die principale Verpflichtung obliegt. Kann daher einem Lehrer das im § 12e beschriebene Hütungsrecht von der Gemeinde nicht gewährt werden, so müssen die Besitzer der Gemeindegrundstücke dafür aufkommen, denn das Hütungsrecht lastet seiner Natur nach auf sämmtlichen in der bäuerlichen Feldmark belegenen Grundstücken.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, veranlassen zu wollen, daß nach diesen Grundsätzen die dortige Königliche Regierung bei Vertheilung der Schullasten künftig verfahre und demgemäß der hier angeschlossenen Beschwerde des Gutsbesitzers N. zu N. Abhülfe verschaffe.

Berlin, den 10. Juli 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten Herrn Freiherrn von Schleinitz Excellenz zu Breslau.
U. 11248.

3.

Berlin, den 24. September 1870.

Der Königlichen Direction erwiedere ich auf die Beschwerde vom 1. Juli d. J., daß die N.'sche Eisenbahn als Besitzerin bebauter Grundstücke im Geltungsbereich der die Besoldung der Landschullehrer betreffenden Bestimmungen des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 zur antheiligen Aufbringung der von den Gemeinden zu entrichtenden baaren Summe zu dem Lehrergehalt und den Beschaffungskosten des Holzdeputats verpflichtet ist.

Auf die Grundsätze und Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Schulunterhaltungspflicht kann nicht zurückgegangen werden, soweit diese Materie provinzialrechtlich geordnet ist. Dies ist hinsichtlich der Aufbringung der Lehrerbesoldungen der Fall, indem § 19 des gedachten Reglements hierüber specielle und erschöpfende Vorschriften enthält.

Daß und weßhalb die letzteren im Sinne der vorstehenden Entscheidung zu verstehen sind, ist in dem an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz erlassenen und im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung de 1860 Seite 487 abgedruckten Rescript vom 10. Juli 1860*) bereits näher dargelegt.

Ich kann daher dem Antrage, die Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 18. Mai cr. in dem angefochtenen Punkt aufzuheben, keine Folge geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Direction der N.'schen Eisenbahn zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. 23549.

4. Heranziehung der Alt-Lutheraner als Besitzer „evangelischer Stellen".

Die Ansicht, daß in Fällen, in welchen die früher von Evangelischen besessenen Stellen in den Besitz von Alt-Lutheranern übergehen, für die Entscheidung der Frage, in wie weit die Letzteren zu Leistungen an den evangelischen Lehrer verpflichtet bleiben, das Reglement vom 18. Mai 1801 keine Anwendung finde, vielmehr die Bestimmung des § 185 II 6 Allgemeinen Landrechts maßgebend sei, kann nicht für richtig erachtet werden.

Das im § 185 cit. vorausgesetzte Sachverhältniß liegt hier nicht vor, da es sich nicht um den Austritt eines Gemeindemitgliedes handelt.

Dagegen hat es kein Bedenken, daß nach dem

*) Vorstehend.

Landtagsabschied vom 22. Februar 1829*) die §§ 10 bis 29 des Reglements vom 18. Mai 1801 auf evangelische Schulen im Allgemeinen, und daher auf die vorliegenden Verhältnisse Anwendung finden. Eine Beschränkung jener Bestimmungen auf solche Fälle allein, in welchen eine evangelische und eine katholische Schulgemeinde sich gegenüberstehen, ist weder im Gesetz ausgesprochen, noch liegt sie in der Natur der Sache.

Die vorliegende Frage findet demnach durch § 21 des Reglements in Verbindung mit dem Ministerial-Erlaß vom 22. August 1833 ihre Erledigung.**)

Es ist daher bei derartigen Veränderungen in den Besitzverhältnissen erst nach jedesmaligem Ablauf der fünfjährigen Periode eine neue Repartition der Leistungen an den evangelischen Schullehrer vorzunehmen, bis dahin aber sind die Alt-Lutheraner, welche Stellen von Evangelischen erwerben, zur Erfüllung der auf diese Stellen repartirten Leistungen anzuhalten.

Hiernach ist die Beschwerde vom 6. April cr. zu erledigen.

Berlin, den 5. September 1859.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.
U. 15533.

5. Heranziehung der „bespannten Wirthe".

Der Bericht — läßt nicht klar ersehen, in welcher Weise überhaupt die Spanndienste zu Schulzwecken in der Schulgemeinde M. vertheilt werden. — Wenn diese Verpflichtung, wie es den Anschein gewinnt, und dem § 18***) litt. d des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 entsprechen würde, den bespannten Wirthen obliegen sollte, so würde die Beitragspflicht der Beschwerdeführer einfach davon abhängen, ob sie zu den bespannten Wirthen gehören d. h. Zugvieh halten (cf. Rescript vom 6. November 1860 U. 18831 C.-Bl. 1860 S. 742).†)

Berlin, den 22. November 1864.

U. 19003.

6. Vertheilung der Lasten durch Gemeindebeschluß.

Berlin, den 16. November 1865.

Den Vorschlägen der Königlichen Regierung in den Berichten vom 5. April und 29. Juli d. J. wegen Aufbringung des Einkommens für die evangelischen Lehrer in N. vermag ich nicht beizustimmen.

Nachdem die Interessenten beschlossen haben, den Lehrern an Stelle des bisher bezogenen Kopfschulgeldes feste baare Gehälter zu gewähren und den erforderlichen Betrag auf den städtischen und den ländlichen Theil des Schulverbandes nach der Schülerzahl zu vertheilen, muß der Antheil jeder Gemeinschaft innerhalb derselben nach den Vorschriften aufgebracht werden, welche für den betreffenden Theil bezüglich der Aufbringung der Schullasten maßgebend sind, also der städtische Antheil nach der Bestimmung über die Vertheilung der Schulbeiträge in den Städten, und der ländliche nach denjenigen für die Aufbringung des Lehrereinkommens auf dem Lande. Dieser aus der Natur der Sache sich ergebende Grundsatz ist auch bezüglich der Vertheilung der Baubeiträge bei Kirchen, zu welchen städtische und ländliche Eingepfarrte gehören, von dem Königlichen Obertribunal in dem Erkenntniß vom 28. Januar 1835 (Schles. Archiv Bd. III S. 521) angenommen.

Wegen der Vertheilung des städtischen Antheils besteht überdies kein Streit; die Betheiligten haben sich dahin geeinigt, die directen Staatssteuern als Vertheilungsmaßstab gelten zu lassen.

Was die Aufbringung des Antheils der Landgemeinden anlangt, so muß das Verlangen der Rusticaleinsassen, daß die Dominien ein Viertel übernehmen, nach dem oben erwähnten Grundsatz sowie nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Landtagsabschieds vom 22. Februar 1829*) für begründet erachtet werden. Der Widerspruch des Besitzers der Dominien O. und P. gegen die von der Rusticalgemeinde beantragte und von dem Dominium V. ausdrücklich als richtig anerkannte Vertheilungsweise zwischen Dominien und Gemeinden ist mithin unberücksichtigt zu lassen.

Der Antheil der Rusticaleinsassen endlich würde nach § 19 litt. c des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf alle Stellenbesitzer zu gleichen Theilen umzulegen sein. Da jedoch die Rusticaleinsassen beschlossen haben, ihren Antheil unter sich nach dem Verhältniß der directen Staatssteuern aufzubringen, so unterliegt es keinem Bedenken, diesen den obwaltenden Verhältnissen und der Billigkeit entsprechenden Beschluß von Aufsichtswegen zu bestätigen,**) zumal demselben alle Interessenten, mit alleiniger Ausnahme des Schulzen N. aus N. zugestimmt haben, letzterer aber weder seinen Widerspruch begründet, noch anderweitige Anträge gestellt hat.

U. 17064.

7.

— Zunächst ist es unbedenklich, die bisherigen Leistungen des Dominiums M. für die katholische Schule in C. auf die in M. zu constituirende Schule zu übertragen, da mit der völligen Abtrennung der Schule in M. von der zu C. jeder Anspruch der letztern auf Beiträge Seitens des Dominiums M. erlischt, und eventuell die übrigen zur Schule in C. gehörigen Dominien die guts-

---

*) Auszug aus dem Landtagsabschied vom 22. Februar 1829: Unsere Allerhöchsten Propositionen betreffend, so genehmigen Wir:
1) Die von Unseren getreuen Ständen vorgelegten, die Anwendung des § 10 bis 29 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Landschulen betreffenden Vorschläge, so viel den Umfang der Dotation, welche den schlecht gestellten Schullehrern als Minimum zu gewähren ist, anbelangt, mit der Maßgabe, daß nur bei Aufbringung des baaren Gehaltes und des Deputats an Brennholz Seitens der Dominien mit $^1/_4$ und von Seiten der Schulgemeinden mit $^3/_4$ concurrirt werde. Wohingegen, da die Anwendung dieses Vertheilungsmaßstabes auf das zu gewährende Getreidedeputat und die auszusetzenden Ländereien, Wiesenwachs und Hütungen mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, Unser Oberpräsidium angewiesen worden ist, wegen eines zweckmäßigen Repartitionsmodus mit den betheiligten Dominien in Berathung zu treten. (cf. § 275 Nr. 9 f. u. Anh. I.)

**) cf. § 260 Nr. 1 sub VI.

***) Soll heißen § 19.

†) Oben § 262 Nr. 12. cf. § 310 Nr. 38, § 203 Nr. 7a.

*) cf. § 275 Nr. 9 ff. und Anh. I.

**) cf. § 260 Nr. 7.

herrlichen Beiträge demnächst allein ohne Concurrenz des Dominiums M. aufzubringen haben werden.

Ebenso stimme ich der Königlichen Regierung darin bei, daß das Dominium M. zu weiteren Beiträgen für die katholische Schule daselbst, namentlich zur Gewährung der vollen reglementsmäßigen Beiträge zum Lehrereinkommen nicht verpflichtet ist, da die Voraussetzungen der §§ 22 und 23 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 hier nicht zutreffen.

Dagegen wird die Gutsherrschaft die bis jetzt nach C. geleisteten Beiträge unter allen Umständen demnächst an den katholischen Lehrer in M. zu entrichten haben, gleichviel nach welchen Grundsätzen die Gemeinde den übrigen Theil des Lehrereinkommens aufbringen wird, da dies die Verpflichtung des Dominiums nicht berührt.

Was aber die Aufbringung des hiernach auf die Gemeinde fallenden Lehrereinkommens anlangt, so ist zunächst mit dieser darüber zu verhandeln. Hierbei sind der Gemeinde die sämmtlichen in dem Bericht erwähnten verschiedenen Wege, wie die Dotation beschafft werden kann, darzulegen, und ist ihre Erklärung über jeden derselben zu erfordern. Kommt dann eine Vereinbarung unter den Interessenten zu Stande, welche die Dotation der Lehrerstelle nachhaltig sicher stellt, so hat es kein Bedenken, diese zu bestätigen, auch wenn dieselbe den Vorschriften des zunächst zur Anwendung kommenden Provinzialrechts nicht entsprechen und sich namentlich den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Unterhaltung der Schulen und Lehrer anschließen sollte.

Wenn dagegen ein gütliches Abkommen nicht erzielt, und deshalb eine Festsetzung im Aufsichtswege nothwendig wird, so muß hierbei zunächst von den Vorschriften des Provinzialrechts ausgegangen werden, und vermag ich umsoweniger ein Zurückgehen auf das Allgemeine Landrecht für zulässig zu erachten, als es sich hier nicht um Ergänzung einer Lücke des Provinzialrechts handelt, und überdies der Bericht der Königlichen Regierung nicht die Ueberzeugung gewährt, daß durch Einführung des Kopfschulgeldes die Dotation der Stelle nicht sollte beschafft werden können.

Mag auch zugegeben sein, daß ein Schulgeld von $1^1/_4$ Sgr. pro Woche und Kind die Leistungsfähigkeit der ärmeren Einwohnerklassen übersteigt, so muß der Satz von 1 Sgr. pro Woche und Kind im Allgemeinen als mäßig angesehen werden. Denn dieser Satz ist nicht allein selbst in den ärmsten Gegenden Oberschlesiens durchweg üblich, sondern auch durch die Allerhöchste Ordre vom 30. December 1834*) für das von den Einliegern, also der ärmsten Klasse, an Stelle des Zerkleinerns des Holzes zu entrichtende Schulgeld festgesetzt, während sich gerade in M. unter der Klasse der Einlieger eine große Anzahl von wohlhabenden Personen, welche Handel und Gewerbe treiben, befindet, so daß die Ausfälle am Schulgeld in M. verhältnißmäßig geringer, als anderwärts sein müßten, zumal das Verhältniß der possessionirten zu den unpossessionirten Hausvätern (24 zu 58) gar nicht ungünstig ist.

*) cf. § 310 Nr. 39.

Da nun bei einem Wochenschulgeld von 1 Sgr. pro Kind die Solleinnahme sich auf mindestens 180 Thlr. belaufen würde, so könnten noch etwa 20 Thlr. jährlich ausfallen, bevor das Einkommen des Lehrers unter das Minimum von 165 Thlr. sinken würde, indem dem Lehrer neben dem Schulgeld noch die gutsherrlichen Leistungen, bestehend in jährlich 61 Scheit Holz und 2 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. baar, verbleiben würden. Es läßt sich aber erwarten, daß bei einer regelmäßigen und prompten Einziehung des Schulgeldes, worauf allerdings ein besonderes Gewicht zu legen ist, erheblichere Ausfälle nicht entstehen werden. Eventuell würde sich die Ortsarmenkasse*) nicht entziehen können, in so weit für die durch Armuth der Debenten veranlaßten Ausfälle am Schulgeld einzustehen, als dies zur Ergänzung des Lehrereinkommens bis zu dem reglementsmäßigen Minimum nothwendig werden sollte, während es andererseits mit Rücksicht auf die Dotationsverhältnisse der evangelischen Schule unbedenklich sein würde, bei Einrichtung der katholischen Schule die subsidiäre Haftbarkeit des Ortsarmenverbandes für die unbeitreiblichen Schulgelderreste in der angedeuteten Weise zu begrenzen. Auch würde in Erwägung zu ziehen sein, ob sich nicht ein völlig gleichmäßiges Verfahren für beide Schulen dadurch herstellen ließe, daß auch in der evangelischen Schule, bei welcher gegenwärtig ein Wochenschulgeld von $1^1/_2$ Sgr. pro Kind erhoben wird, aber ein Rückgriff auf die Armenkasse nicht stattfindet, das Schulgeld auf 1 Sgr. herabgesetzt, und die dadurch entstehende Mindereinnahme durch ein Zurückgehen auf den Ortsarmenverband wegen der Schulgelderausfälle ausgeglichen würde.

Hiernach bleibt der Königlichen Regierung die weitere Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Berlin, den 9. November 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. 18870.

Anhang.

Rede des Abg. v. Heydebrand in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 1. März 1883:
(Stenogr. Berichte S. 1024.)

„Das katholische Schulreglement bestimmt, daß die baaren Beiträge zu den Lehrergehältern und den Schulunterhaltungskosten, soweit sie von den Gemeinden zu tragen sind, auf die Stellenbesitzer zu gleichen Theilen ohne Rücksicht auf ihre Größe und ihre Leistungsfähigkeit zu repartiren sind. — Nun wird regierungsseitig die Sache so ausgelegt, daß es sich hier nicht um Societätsschulen handelt, sondern um eine Vertheilung der Lasten auf die Dominien resp. die Gutsherrschaften einerseits und auf die politische Gemeinde andererseits und daß nun die politische Gemeinde in der Lage sei, durch einen nach dem Gemeindeverfassungsgesetz gefaßten Beschluß die Abänderung dieses Modus zu beschließen.

*) cf. § 194.

8. Unterhaltung der evangelischen Schulen in der Provinz Schlesien mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und des Reglements vom 18. Mai 1801.*)

In Folge des Berichts vom 26. April d. J., die Schulverhältnisse zu N. betreffend, habe ich den Stellenbesitzer N. nach Ausweis der abschriftlichen Anlage abfällig beschieden, da über die Normirung der Beiträge nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Beschwerde nicht geführt ist. Ich bemerke jedoch, daß ich die von meinem verewigten Amtsvorgänger bei der Regulirung der L.er Schulverhältnisse adoptirte Ansicht, daß für evangelische Schulen in Schlesien die Einführung von Hausväterbeiträgen zur Unterhaltung der Lehrer angeordnet werden könne, nicht zu theilen vermag.

Dem ersten, wie dem zweiten Schlesischen Provinzial-Landtag ist die Begutachtung der unbedingten Ausdehnung der §§ 10—29 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Schulen aufgegeben worden.

Nach mannigfachen Weiterungen erklärte sich der zweite Provinzial-Landtag in dem Gutachten vom 22. Februar 1828 im Allgemeinen mit der Anwendung der gedachten Bestimmungen auf die evangelischen Schulen einverstanden, bat jedoch, die Beitragsquote der Dominien zu den Lehrer-Emolumenten auf 1/4 festzusetzen, und beantragte vielfache Zusätze zu den einzelnen §§ des Reglements. Der Allerhöchste Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 bestimmte darauf auf Grund der im Staatsministerium gepflogenen Berathungen:

1) die Anwendung der §§ 10—29 des Reglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Landschulen; bewilligte
2) den Dominien die Beitragsquote von 1/4 für das Baargehalt und das Holzdeputat; erklärte
3) dies Beitragsverhältniß für Getreidedeputat 2c. nicht für angemessen, behielt die Bestimmung eines zweckmäßigen Repartitionsmodus weiteren Berathungen vor und empfahl den Dominien und Gemeinden die freiwillige Annahme des durch das katholische Schulreglement eingeführten Maßstabes; und lehnte
4) das Eingehen auf die von den Ständen beantragten sonstigen Zusätze zur Zeit ab.

Daß neben den so eingeführten Vorschriften des Reglements vom 18. Mai 1801 die völlig abweichenden Bestimmungen der §§ 29 flg. Tit. 12 Theil II Allgemeinen Landrechts haben bestehen bleiben sollen, ist nirgends angedeutet und nicht anzunehmen. Ich kann es vielmehr nicht für zweifelhaft halten, daß in gleicher Weise, wie durch die §§ 10—29 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 die Anwendung der landrechtlichen Vorschriften für katholische Schulen ausgeschlossen wird, nach Einführung der §§ 10—29 des Reglements für die evangelischen Schulen ein Zurückgehen auf die §§ 29 ff. Allgemeinen Landrechts II 12 bei Regelung der evangelischen Schulverhältnisse unzulässig ist. Die katholischen und evangelischen Schulen müssen mit der aus den obigen Sätzen ad 2 und 3 von selbst sich ergebenden Ausnahme nach dem Landtagsabschied vom 22. Februar 1829*) für gleich gestellt erachtet werden. Wenn daher zur Zeit bei einer evangelischen Schule Wochenschulgeld erhoben wird, so muß dasselbe entweder beibehalten oder unter Aufhebung desselben für die Dotirung der Schulstelle nach Maßgabe des Reglements vom 18. Mai 1801 Sorge getragen werden. Die Königliche Regierung wolle hiernach in künftigen ähnlichen Fällen verfahren.

Berlin, den 8. October 1860.
U. 11277.

*) cf. § 275 Nr. 9 ff. und Anh. I.

*) cf. § 275 Nr. 9 ff.

9. Einfluß der neuen Grundsteuerverfassung auf die Repartition der Kirchen- und Schullasten in Schlesien.

Nach Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer ist die Frage zur Erörterung gekommen, welcher Einfluß der neuen Grundsteuerverfassung auf die Repartition der Kirchen- und Schullasten einzuräumen sei.

Die Herren Minister der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten haben sich im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß bei Vertheilung der genannten Lasten, soweit dieselben zufolge der bestehenden Vorschriften nach dem Contributionsfuß oder nach dem catastrirten Ertrag und der catastrirten Aussaat zu repartiren sind, fortan die neue Grundsteuereinrichtung zur Anwendung zu bringen ist.

Was die Ausführung im Einzelnen anlangt, so lassen nach der Entscheidung der Herren Minister bezüglich der Kirchenbaukosten die §§ 734 bis 739 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts keinen Zweifel, daß nicht blos die zu der eigentlichen Grundsteuer herangezogenen Liegenschaften, sondern alle der Grundsteuer im weiteren Sinn unterworfenen Steuerobjecte in Betracht zu ziehen sind, und daß es deshalb gerechtfertigt ist, die Gebäudesteuer zugleich mit der Grundsteuer von den Liegenschaften bei der Repartition der Kirchenbaukosten, und insofern die Schulbaukosten in Gemäßheit der §§ 31 und 34 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts nach demselben Grundsatz zu vertheilen sind, auch bei der Repartition der letzteren zu Grunde zu legen.

In Betreff der Vertheilung des Lehreinkommens nach Vorschrift des § 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 haben die Herren Minister den Grundsatz ausgesprochen, daß die Vertheilung in denjenigen Fällen, wo der catastrirte Ertrag als Repartitionsmaßstab bestimmt ist, fortan nach dem Behufs Veranlagung der Grundsteuer festgestellten Reinertrag der Liegenschaften, und in den Fällen, wo die catastrirte Größe der Aussaat als Maßstab vorgeschrieben ist, nach dem Behufs Veranlagung der Grundsteuer festgestellten Reinertrag der als Aecker eingeschätzten Liegenschaften zu bewirken ist.

Anlangend die aus dem § 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 sich ergebende Frage,

wie bei Vertheilung der Beiträge zum Lehrergehalt in denjenigen Fällen zu verfahren ist, in welchen Dominien, obschon sie nach der alten schlesischen Grundsteuerverfassung einen Catastralthalerertrag gehabt haben, in dem neuen Grundsteuercataster wegen des fehlenden Grundbesitzes nicht in Ansatz gekommen sind; so ist zunächst zwischen dem Deputat an Getreide einerseits und dem Brennmaterial und baaren Geld andrerseits zu unterscheiden. Hinsichtlich des Getreides ist im § 19 sub b. des Schulreglements bestimmt, daß solches die wirklichen Ackerbesitzer zusammen nach der catastrirten Größe ihrer Aussaat zu tragen haben. Hat daher die Herrschaft gar kein Feld, so wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Feld haben, sowie im entgegengesetzten Fall von der Herrschaft allein gegeben. In dieser Beziehung ist also die in Rede stehende Frage im Gesetze ausdrücklich entschieden, und die Subrepartition läßt sich daher nach den oben angegebenen allgemeinen Grundsätzen durchführen. Anders liegt es in Betreff des Brennmaterials und des baaren Geldes. Hinsichtlich dieser Emolumente ist allgemein bestimmt, daß das Dominium ein Drittel beizutragen hat, und diese Verpflichtung nicht von dem Besitz catastrirter Grundstücke abhängig gemacht. Nur wenn mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen sind, soll das Drittel unter die Herrschaften dieser Güter nach dem catastrirten Ertrag derselben vertheilt werden. Hieraus folgt, daß wenn nur ein Dominium zu einer Schule gehört, dieses das eine Drittel zu dem Brennmaterial und dem baaren Geld zu geben hat, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe Grundstücke besitzt oder nicht.

Gehören dagegen mehrere Dominien zur Schule und besitzt das eine oder das andere derselben keine Grundstücke, so ist dies der Gemeinde gegenüber ohne Einfluß. Die letztere hat von den Herrschaften zusammen ein Drittel zu dem Brennmaterial und dem baaren Geld zu fordern, und es ist Sache der betheiligen Dominien, sich event. über ihr Theilnahmeverhältniß auseinanderzusetzen. Event. ist vorkommenden Falls über das Theilnahmeverhältniß der Dominien eine provisorische Festsetzung im Verwaltungsweg zu treffen, und den Dominien unter sich, soweit sie damit nicht einverstanden sein sollten, die Beschreitung des Rechtsweges*) zu überlassen. Zur Abwendung von Prägravationen soll jedoch in solchen Fällen, wo mehr als ein Dominium betheiligt ist, der status quo vorerst aufrecht erhalten, also der bisherige Catastralthalerertrag so lange als Vertheilungsmaßstab noch angenommen werden, bis ein anderer an seine Stelle gesetzt sein wird.

Wir veranlassen hiernach die Herren Landräthe, von jetzt an

a. bei den kirchlichen und Schulbauten, soweit die Kosten nach den angeführten landrechtlichen Bestimmungen aufzubringen sind, die neue Grund- und Gebäudesteuer der Repartition zu Grunde zu legen,
b. bei dem Lehrereinkommen, wenn neue Repartitionen aufzustellen sind, und § 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 zur Anwendung kommt, in der jetzt vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Oppeln, den 14. Juni 1867.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Herren Landräthe, Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren.

*) cf. § 302 und 303.

10. Aufbringung der Lehrerbesoldung durch Schulgeld.

In den Berichten der Königlichen Regierung vom 29. Januar und 29. Februar v. J., sowie in dem Präsidialbericht vom 10. Februar d. J. wird der Grund für die im Kreise Beuthen in Beziehung auf das Schulwesen obwaltenden Uebelstände vornehmlich in den Bestimmungen des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 über die Beitragspflicht der Einlieger bezüglich der Lehrerbesoldungen gefunden, und in Folge dessen Behufs einer durchgreifenden Abhülfe dieser Uebelstände eine anderweite gesetzliche Regulirung der Lehrer-Dotationsverhältnisse für nothwendig erachtet.

Es ist anzuerkennen, daß die Vorschriften des gedachten Schulreglements, wonach die Schulunterhaltungslast lediglich die besitzenden Klassen zu tragen haben, und die Einlieger nur zum Zerkleinern des Schulbrennholzes verpflichtet sind, da nicht ausreichen, wo die Schulgemeinden fast ausschließlich aus besitzlosen Berg- und Hüttenarbeitern bestehen. Indessen ist in Schlesien die Dotirung einer Lehrerstelle nach den Bestimmungen des Schulreglements vom 18. Mai 1801 nicht die einzige Möglichkeit, die Besoldung eines Lehrers sicherzustellen. Aeltere Schulgesetze, welche neben dem Reglement vom 18. Mai 1801 in Wirksamkeit geblieben sind, gewähren die Grundlage, um auch unter Verhältnissen, wie sie im Kreise Beuthen bestehen, ein ausreichendes Einkommen für die Lehrer zu beschaffen.

Zunächst ist ein solches Auskunftsmittel in der Einführung des sogenannten Kopfschulgeldes auf Grund der §§ 48 und 49 der durch das General-Landschulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 confirmirten Instruction de public. Breslau, den 30. Juni 1764 (Korn's Edicten-Sammlung Band 8. S. 209) geboten. Wird auch nur ein wöchentliches Schulgeld von 8—10 Pfennigen für jedes Kind erhoben, so wird bei der Frequenz der einzelnen Schulen im Kreise Beuthen, welche auch nach Durchführung wesentlicher und durchgreifender Verbesserungen noch lange eine bedeutende sein wird, schon hierdurch das Einkommen für die Lehrer und Adjuvanten vollständig gedeckt.*) Ausfälle am Schulgeld werden keinenfalls erheblich sein, da für die ständigen Mitglieder des Knappschaftsvereins von dem Freikuxgelderfonds**) das Schulgeld zu zahlen ist, soweit es nicht durch die vom Verein zu gewährenden Beihülfen gedeckt wird, die übrigen Arbeiter aber auch einen ausreichenden Verdienst haben, um ein mäßiges Schulgeld ohne Druck zahlen zu können, sobald für regelmäßige und prompte Erhebung, worauf aller-

*) cf. § 189. (Abschaffung des Schulgeldes.)
**) s. Centrbl. pro 1865 Seite 333. cf. § 298 Nr. 4.

dings ein besonderes Gewicht zu legen ist, gesorgt wird. Für die Kinder armer Eltern endlich wird nach Maßgabe der Verfügung vom 8. October 1862 (Central-Blatt Seite 692)*) der Ortsarmenverband das Schulgeld zu übertragen haben.

Sodann kann die Dotation der Lehrer auch auf ein fixirtes Schulgeld nach Vorschrift des Circulars de dato Breslau, den 31. December 1768 und Glogau, den 17. Januar 1769 (Korn's Edicten-Sammlung, Band 10. S. 329.) gegründet werden. Hierzu ist zu bemerken, daß die im § 4 des Circulars aufgeführten Sätze, wonach der Bauer jährlich 1 Thaler, der Gärtner 15 Sgr., der Häusler 10 Sgr. und der Einlieger 5 Sgr. zahlen soll, keine absolut feststehenden Beträge, sondern wie aus den §§ 2 und 3 l. c. hervorgeht, nur Verhältnißzahlen sind, und zwar so, daß der Gärtner die Hälfte, der Häusler ein Drittel, der Einlieger ein Sechstel des dem Bauer aufzulegenden Betrages zahlen soll. Das Circular gewährt mithin einen Vertheilungsmaßstab, mittels dessen jede erforderliche Summe auf die Schulgemeinde umgelegt werden kann, und der im Wesentlichen den Besitz- und Erwerbsverhältnissen der einzelnen Hausväter unter einander entspricht. Bei Einführung dieses fixirten Schulgeldes wird dann wiederum der Freikuxgelderfonds die Beträge der ständigen Knappschaftsgenossen zu übertragen haben, während auch eine Unterstützung der übrigen Schulgemeindemitglieder aus diesem Fonds nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel erfolgen kann. Eventuell werden Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds zu erwarten sein, wenn die Prästationsunfähigkeit der Verpflichteten vorschriftsmäßig nachgewiesen wird.

Hiernach bietet sich in der Einführung sowohl des Kopfschulgeldes als des fixirten Schulgeldes ein ebenso einfaches wie wirksames Auskunftsmittel dar, um selbst unter den schwierigen Verhältnissen, wie sie in den Berg-Bau-Districten des dortigen Verwaltungs-Bezirks bestehen, die nothwendigen Mittel zur Besoldung der erforderlichen Lehrer und Adjuvanten zu beschaffen.

Daß aber auch diese Art der Dotirung der Lehrerstellen neben der durch das Reglement vom 18. Mai 1801 vorgeschriebenen Ausstattung zulässig ist und unter Umständen von der Aufsichtsbehörde zwangsweise eingeführt werden kann, unterliegt keinem begründeten Bedenken. Die Bestimmung des § 16 des gedachten Reglements vom 18. Mai 1801 läßt klar erkennen, daß das Kopfschulgeld und resp. das fixirte Schulgeld nur da fortfallen sollen, wo den Lehrern das im Reglement ausgesetzte Einkommen gewährt wird. Sodann ist zu berücksichtigen, daß das Reglement keineswegs alle früheren Bestimmungen über das Schulwesen in der dortigen Provinz unbedingt außer Wirksamkeit gesetzt hat, sich vielmehr selbst nur als eine Fortentwickelung und Erläuterung des älteren Rechts bezeichnet. Demgemäß sind in demselben die älteren Schlesischen Schulgesetze, insbesondere das Schulreglement vom 3. November 1765 sowie die Verordnung über das Schulgeld vom 31. December 1768, ausdrücklich von Neuem bestätigt worden. Es ist mithin ebenso statthaft als nothwendig, da, wo die Bestimmungen des Reglements nicht ausreichen oder, weil die erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen fehlen, nicht anwendbar sind, Behufs genügender Dotirung der Lehrerstellen sowie überhaupt Behufs zweckmäßigerer Regulirung des Schulwesens auf das ältere Schlesische Provinzialrecht zurückzugehen.

Dieser Lage der Gesetzgebung entsprechend sind die Verordnungen vom 30. Juni 1764 und 31. December 1768 hinsichtlich des Kopfschulgeldes und des fixirten Schulgeldes in den Bezirken der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz fortdauernd in practischer Geltung geblieben. Dort ist bis in die jüngste Zeit hinein in Fällen, wo die Beschaffung der Lehrerdotationen auf Grund des Reglements vom 18. Mai 1801 auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen ist, sowohl bei bestehenden als auch bei neu eingerichteten Schulen, je nach Bewandtniß der Umstände, die Einführung des Kopfschulgeldes oder des fixirten Schulgeldes angeordnet worden. Es besteht kein Grund, weshalb dieses Verfahren nicht auch in dem Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung sollte anzuwenden sein.

Welcher der angedeuteten Wege aber in den einzelnen Fällen einzuschlagen sein wird, muß der pflichtmäßigen Prüfung und Beurtheilung der Königlichen Regierung überlassen werden. In vielen Fällen, namentlich bei schon bestehenden Schulen, wird überdies ohne eine gänzliche Aenderung der bisherigen Dotations-Verhältnisse schon dadurch zum Ziele zu gelangen sein, daß dem angestellten Lehrer das Einkommen nach dem Reglement vom 18. Mai 1801 belassen und daneben nur das sogenannte Einliegerschulgeld auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. December 1834 (Centralblatt pro 1861, Seite 276 und 277)*) eingeführt wird, um die erforderlichen Mittel zur Vermehrung der Lehrkräfte zu gewinnen. Allerdings ist die Einführung des Einliegerschulgeldes nur im Wege des gütlichen Abkommens möglich. Indessen bei den Verhältnissen, wie sie in den Bergbau-Districten obwalten, ist um so mehr auf ein Entgegenkommen Seitens der Interessenten zu rechnen, als der Freikuxgelderfonds die Mittel darbietet, die Betheiligten in ihren Anstrengungen zur Ausbesserung ihrer Schuleinrichtungen nicht unwesentlich zu unterstützen.

Was sodann die Beschaffung der Mittel zur Herstellung der erforderlichen Schullokale anlangt, so treffen hier die aus den Bestimmungen des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 entnommenen Bedenken überhaupt nicht zu. Das Schlesische Provinzialrecht enthält, abgesehen von den katholischen Pfarrschulen, die hier nicht in Betracht kommen, über den Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser nur im § 13 alin. 2 des Reglements vom 3. November 1765 die Bestimmung, daß die Schulen auf Kosten der Gemeinden unter Concurrenz der Herrschaft zu erbauen seien. Da indessen über das Beitrags-Verhältniß zwischen der Herrschaft und der Gemeinde, sowie über die

*) § 194 Nr. 4b.

*) § 310 Nr. 39.

Vertheilung der Beiträge innerhalb der Gemeinde Nichts bestimmt ist, so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung. Danach hat der Gutsherr des Schulorts die Baumaterialien nach Maßgabe des § 36 Titel 12 Theil II. a. a. O. herzugeben,*) während nach § 31 alle übrigen Kosten von den sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen aufzubringen sind.**) Sind die zunächst Verpflichteten außer Stande, ihre Beiträge zu zahlen, so wird der Freikuxgelderfonds nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Beihülfe zu leisten haben, eventuell bei nachgewiesenem Unvermögen der Verpflichteten eine Beihülfe aus Staatsfonds nicht versagt werden.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß es einer Aenderung der bestehenden Provinzial-Gesetzgebung nicht bedarf, um denjenigen Uebelständen, welche in den Bergbau-Districten des dortigen Bezirks bezüglich des Schulwesens bestehen, abzuhelfen. Es wird nur darauf ankommen, daß auf dem angedeuteten Wege planmäßig und energisch vorgegangen wird. Zu diesem Behuf hat die Königliche Regierung zunächst einen vollständigen Organisationsplan für die Bergbau-Districte, insbesondere für den Kreis Beuthen aufzustellen, damit ersichtlich gemacht werde, wo neue Schulen anzulegen, die bestehenden zu verbessern und zu erweitern sind. Sodann ist mit Ausführung dieses Planes nach Maßgabe der Dringlichkeit des obwaltenden localen Bedürfnisses Schritt vor Schritt, aber mit Nachdruck vorzugehen.

Auf diese Weise werden sich in nicht ferner Zeit die bestehenden Uebelstände beseitigen lassen, meinerseits werde ich die desfallsigen Bemühungen der Königlichen Regierung jederzeit möglichst unterstützen.

Vornehmlich wird es darauf ankommen, durch eine ebenso geschickte wie energische Behandlung der concreten Fälle bei den zunächst Betheiligten die Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reorganisation des Schulwesens in den Bergbau-Districten hervorzurufen und sie zu überzeugen, daß die Abhülfe nicht lediglich vom Staate erwartet werden dürfe, sondern die erforderlichen Mittel in erster Linie von den gesetzlich zur Unterhaltung der Schulen verpflichteten Dominien und Gemeinden beschafft werden müssen.

Endlich empfehle ich der Königlichen Regierung, soweit es auf die Bewilligung von Beihülfen aus dem Freikuxgelderfonds ankommt, die einzelnen Anträge zeitig genug und ausreichend vorzubereiten, da nur auf Grund solcher Unterlagen in jedem einzelnen Falle Bewilligungen erfolgen können.

Berlin, den 14. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.
U. 5139.

---

*) cf. die Anm. zu Nr. 11 und 12.
**) cf. oben Nr. 1.

11. Beitragspflicht zu den Bauten.

Nach § 13 des Reglements vom 3. November 1765 ist es nicht zweifelhaft, daß das Dominium zu den Schulbaupflichtigen gehört, und da das Reglement das Beitragsverhältniß zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft unentschieden läßt, so kann dies Verhältniß nur nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §§ 34, 36 Titel 12 Theil II ergänzt werden.*)

An dem aus den Freikuxengeldern bewilligten Zuschuß kann das Dominium nicht participiren, da dieser Zuschuß nur mit Rücksicht auf die zur Schulgemeinde gehörigen Knappschaftsgenossen gewährt wird.

Berlin, den 14. Januar 1861.
U. 1605.

12.

Die in Rede stehende Schule ist nicht als eine Pfarrschule, sondern als eine gewöhnliche Ortsschule zu betrachten. Bei solchen findet rücksichtlich der Unterhaltungspflicht nicht das Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750,**) sondern der § 13 des General-Land-Schul-Reglements vom 3. November 1765 Anwendung (cfr. Rescript vom 14. Juni 1860, Centralblatt S. 567)**). Nach demselben ist nicht, wie die Recurrenten auszuführen suchen, das Aerar der Kapelle zu O., sondern es sind Gemeinde und Gutsherrschaft zur Tragung der Baukosten verpflichtet.

Da das General-Land-Schul-Reglement das Beitragsverhältniß zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft unentschieden läßt, so kommen in subsidium die §§ 34 und 36 Allgemeinen Landrechts II, 12 zur Anwendung,*) nach welchen die zur Schulsocietät gehörigen Hausväter zur Tragung der Schul-Unterhaltungskosten, die Gutsherrschaft aber zur Hergabe der selbstgewonnenen Materialien, soweit dieselben hinreichend vorhanden, verpflichtet sind. Als Mitglied der Schulsocietät hat die Gutsherrschaft nicht beizutragen. Dies folgt aus der Trennung und dem Gegensatz, den die gedachten §§ zwischen den Hausvätern des Schulbezirks und der mit besonderen Verpflichtungen belasteten Gutsherrschaft des Schulortes machen (cf. Rescript vom 19. April 1859, Centralblatt Seite 311).***)

Hiernach erledigt sich der zweite Angriffspunkt des Recurses und der Antrag, die Gutsherrschaft von O. zu den Baarkosten mit heranzuziehen.

Berlin, den 27. Februar 1863.
U. 3837.

---

*) Nach dem Erk. des O.-V.-G. I. v. 23. Sept. 1885 (Entsch. Bd. 12 S. 229) ist die subsidiäre Anwendung der §§ 34, 36 A. L.-R. II 12 ausgeschlossen. Der Bau und die bauliche Unterhaltung der Schule liegt der politischen Gemeinde und der Gutsherrschaft, wo es aber an erstrer fehlt, der letztern allein ob.†) Um den letztern Fall handelte es sich in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Verhältniß. Sonst soll im Streit- und Bedarfsfalle die Schulaufsichtsbehörde bestimmen, was jeder der Contribuenten (politische Gemeinde und Gutsherrschaft) zu gewähren habe.††)
**) cf. § 279 Nr. 28.
***) § 254 Nr. 1a.
†) cf. oben Nr. 1.
††) cf. unten S. 253 a. E.

§ 271. Die politischen Gemeinden in der Rheinprovinz als Träger der Schullast.

— cf. § 260 Nr. 1 sub VIII, Nr. 1a (a. E.) —

1. E. v. 29. Juli 1865 und v. 31. Aug. 1860 betr. die Unterhaltung der Schulen in den ostrheinischen Kreisen durch Schulsocietäten, sofern nicht durch Herkommen die Civilgemeinde zur Tragung der Schullasten verpflichtet ist.
2. E. v. 27. Mai 1867 betr. die Verpflichtung der Civilgemeinden auf der linken Rheinseite zur Tragung der Schullasten.

1. Aufbringung der Schullasten auf der rechten Rheinseite.

(Forts. von § 265 Nr. 2a.)

Ueberdies kann nicht außer Betracht bleiben, daß die dortige Civilgemeinde nach dem bisherigen Herkommen, welches in Ermangelung von gesetzlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung in den ostrheinischen Kreisen des dortigen Regierungsbezirks als maßgebend zu erachten ist, ausschließlich für die Schulbedürfnisse der dortigen Bevölkerung gesorgt hat, soweit hierzu die Einkünfte von besonderen Schulstiftungen und die Schulgelder nicht ausreichten, hieraus aber gegen die Stadt die Verpflichtung würde hergeleitet werden können, die evangelische Schule nicht nur in dem festgesetzten Umfange zu unterstützen, sondern gleich den katholischen Schulen gänzlich zu unterhalten, soweit ihre eigenthümlichen Einnahmen unzulänglich sind. —

Berlin, den 29. Juli 1865.
U. 8276.

1a.

Euer Hochwohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 12. d. M., daß nach den auf der rechten Rheinseite der dortigen Provinz geltenden Rechtsgrundsätzen die Unterhaltung der Elementarschulen weder den politischen, noch den kirchlichen Gemeinden, sondern den Mitgliedern der von der Königlichen Regierung auf Grund des § 18k der Instruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. 1817 Seite 248) errichteten Schulsocietäten obliegt. Die Schulabgaben gehören demnach weder zu den Communal- noch zu den Parochiallasten, sondern sind persönliche Abgaben der zur Schule gewiesenen Hausväter. Durch Verfügung der Königliche Regierung zu N. vom 2. April 1857 sind die Mitglieder der dortigen evangelischen Militärgemeinde der Schule der älteren evangelischen Gemeinde daselbst zugewiesen worden. Hierdurch sind die Mitglieder dieser beiden Gemeinden zu einer Schulsocietät vereinigt worden, und es finden auf die zur Erreichung des Societätszweckes ausgeschriebenen Steuern weder die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, noch der § 119 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 Anwendung. Euer Hochwohlgeboren würden auch aus dem § 87 der Militär-Kirchenordnung eine Freiheit von den Schulsocietätssteuern nicht herleiten können, da diese Bestimmung nach § 86 a. a. O. sich nur auf die nicht zum Officierstande gehörigen Militärpersonen bezieht.

Die Euer Hochwohlgeboren wiederholt und namentlich unterm 24. März und 12. September v. J. und 25. Februar d. J. von dem Herrn Oberpräsidenten gemachten Eröffnungen entsprechen völlig dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, da das im Artikel 26 der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte Unterrichtsgesetz noch nicht erlassen ist und es bis dahin nach Artikel 112 bei der in jeder Provinz bestehenden Schulverfassung bewenden muß.

Berlin, den 31. August 1860.
U. 18835.

2. Aufbringung der Schulunterhaltungskosten auf der linken Rheinseite.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Eingabe vom 2. d. M. wegen der Seitens der Stadt C. von der Gemeinde N. liquidirten Schulkosten, daß ich die Bedenken gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung in N. vom 16. Januar und des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 30. März d. J. als begründet nicht erachten kann.

In dem diesseitigen Circularrescript vom 6. März 1852*) ist zwar hinsichtlich der Aufbringung der Unterhaltungskosten der Schulen auf der linken Rheinseite auf die Verordnung vom 11. Floréal X hingewiesen; neben dieser Verordnung bleibt aber, wo und soweit es erforderlich, auch das Gesetz vom 11. Frimaire VII in Anwendung zu bringeg. Demnach hat die Gemeinde für die Lehrerwohnunn und das Schullocal zu sorgen, während Behufs Besoldung des Lehrers von den Eltern der schulpflichtigen Kinder ein angemessenes Schulgeld erhoben wird. So weit hierdurch das von der Aufsichtsbehörde zu bemessende Bedürfniß nicht befriedigt wird, muß wegen des fehlenden Betrages auf die Gemeinde zurückgegangen werden.

Berlin, den 27. Mai 1867.
U. 11181.

§ 272. Die politischen Gemeinden in der Provinz Hessen-Nassau als Träger der Schullast.

— cf. oben § 260 Nr. 1a (a. E.) —

1. E. v. 17. April 1872 betr. die Aufbringung der Schulbaulasten im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen nach Maßgabe der für Befriedigung der Communalbedürfnisse bestehenden Vorschriften. cf. Erk. des Obertrib. v. 8. Juli 1879 unten § 297 Nr. 2 a. E.
2. E. v. 24. Nov. 1871 desgl. im ehemaligen Herzogthum Nassau.
3. Ueber die Aufbringung der Lehrerbesoldungen im Reg.-Bezirk Cassel cf. Verordn. v. 29. Juli 1867, (§ 177 Nr. 19) im Reg.-Bez. Wiesbaden: Ges. v. 26. März 1862 (cf. E. v. 29. Mai 1868, § 177 Nr. 21).

1. Aufbringung der Schulbedürfnisse, insbesondere der Baukosten im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen.

Berlin, den 17. April 1872.

Auf den Bericht vom 23. Februar d. J., die Heranziehung der Ausmärker zu den Gemeindelasten in N. betreffend, treten wir dem Separatvotum des Oberregierungsraths N. dahin bei, daß

*) § 176 Anh. I.

im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen auch die Schulbaukosten nicht mehr gemäß den Vorschriften des Consistorialausschreibens vom 28. Februar 1766, sondern, wie alle übrigen Schulbedürfnisse nach Maßgabe der für die Aufbringung der Communalbedürfnisse bestehenden gesetzlichen resp. statutarischen Vorschriften aufzubringen sind.*)

Die Königliche Regierung hat demgemäß das Weitere zu verfügen, namentlich auch den Bürgermeister N. auf die hierneben zurückfolgende Vorstellung vom 30. December v. J. zu bescheiden.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Klützow.	Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten. Falk.

An
die Königliche Regierung zu Cassel.
I. B. 3263. M. d. J.
U. 8908. M. d. g. A.

2. Aufbringung der Schulbaukosten im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau.

Berlin, den 24. November 1871.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 6. Juni d. J. wegen Beschaffung der Mittel zum Bau eines Schulsaales in N. eröffne ich im Einvernehmen mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen der Königlichen Regierung, daß die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854 für das vormalige Herzogthum Nassau keinen Anlaß darbieten, von den im Allgemeinen vorgeschriebenen Grundsätzen für die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Schulgemeinden zum Bau von Volksschulhäusern abzuweichen.

Nach § 3 der allgemeinen Schulordnung für Nassau vom 24. März 1817**) und § 34 Nr. 4 der Gemeindeordnung ist der Bau dieser Schulhäuser als Sache der politischen Gemeinde anzusehen. Letztere ist daher zunächst dem Staat zur Erfüllung der desfalls bestehenden gesetzlichen Anordnungen verpflichtet. Der § 37 der Gemeindeordnung bestimmt, wie die ständigen nothwendigen Gemeindeausgaben durch eine besonders aufzuerlegende Gemeindeabgabe zu decken sind, wenn die Erhebung eines Zuschlags von 60 pCt. zu den directen Staatssteuern für den gedachten Zweck nicht ausreicht.

Ueber die Art der Aufbringung einmaliger außerordentlicher Gemeindeausgaben ist im Gesetz nichts gesagt. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß hinsichtlich dieser ebenso wie bei den ständigen Ausgaben zu verfahren ist. Das Gesetz läßt hier wie dort der Gemeinde freie Hand, nach bestem Ermessen zu handeln.

Die Königliche Regierung hat weder in Bezug der rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde, noch in Bezug auf die eventuelle Anwendung des erwähnten § 37 einen Zweifel, und behauptet, nur die Gemeinde als solche sei verpflichtet, aber prästationsunfähig. Deshalb will sie von jedem weiteren Verfahren Abstand nehmen.

Es kann der Königlichen Regierung darin beigetreten werden, daß die einzelnen Gemeindemitglieder nicht direct verpflichtet sind. Die verpflichtete Gemeinde ist aber berechtigt und verpflichtet, auf ihre einzelnen Gemeindemitglieder zurückzugreifen. Die volle Prästationsunfähigkeit der Gemeinde kann erst bei voller Prästationsunfähigkeit ihrer sämmtlichen Mitglieder angenommen werden. Eine solche allgemeine Prästationsunfähigkeit liegt hier nicht vor. Der Staat hat demnach nur Veranlassung, für die prästationsunfähigen Gemeindemitglieder einzutreten.

Hiernach kann die Königliche Regierung von der Vornahme der angeordneten Repartition nicht entbunden werden. Die Königliche Regierung hat vielmehr in Rücksicht auf meine Verfügungen vom 18. December 1869 und 21. März d. J. festzustellen und zu bemessen, ob und inwieweit der auf den Einzelnen repartirte Betrag von ihm aufgebracht werden kann. Das, was hiernach unbeibringlich ist, bildet die Summe, welche durch ein Allerhöchsten Orts zu erbittendes Gnadengeschenk in Aussicht zu nehmen ist.

U. 28499.

*) Die Ansicht ist später bezüglich der Schulbaukosten von den Gerichten reprobirt.

**) Unten Bd. III a. E.

Die Gutsherrschaft als Träger der Schullast.

Vorbericht zu §§ 273—277.

Ueber die geschichtliche Entwickelung der gutsherrlichen Schullast äußert sich das Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts vom 22. December 1884 (C.-Bl. 1885 S. 367):

„Die Reichspolizeiordnung und konnexe Reichsgesetze machten allen „Oberkeiten im Reiche die Fürsorge für gewisse Wohlfahrtseinrichtungen (Armenpflege, Wegeunterhaltung 2c.)" zur Pflicht. In Ausführung dessen erließen die Landeshoheiten kraft ihrer Machtvollkommenheiten und der darauf beruhenden Zwangsmittel (Pütter, Institutionen § 242) die dazu dienlichen Verfügungen und Verordnungen. Im Anfange gewöhnlich nur Anweisungen zur Abhilfe dringender Einzelfälle, dann allgemeiner lautende Anweisungen, Instructionen 2c., dann auch publicirte Landesgesetze für einzelne unbedingt und gleichmäßig durchzuführende Maßregeln. Im Unterschiede von den in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befolgenden Rechtsnormen war die Thätigkeit der Behörden auf diesem Gebiete nicht an publicirte Landesgesetze gebunden, noch darauf beschränkt. Das verpflichtete Subject für solche Anordnungen waren die für die obrigkeitliche Verwaltung verantwortlichen Corpora: Magistrate, Dominien, Domänenämter vorbehaltlich der Untervertheilung jure collectandi.

Seit der vollen Entwickelung der Landeshoheit, namentlich seit dem westfälischen Frieden, hat sich dies Verfahren auch über die Grenzen reichsgesetzlicher Verpflichtungen hinaus erweitert auf alle Gegenstände der sogenannten Polizeihoheit. Die neuern Auffassungen von der in der Polizeihoheit liegenden Pflicht des Staates, die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen bedrohenden Gefahren aller Art zu verhüten und zu beseitigen und durch Einrichtung gemeinnütziger Anstalten den Staatsgliedern die zur Förderung

ihrer materiellen Interessen und geistigen Entwickelung nothwendigen Mittel zu gewähren, führten zu einer schrittweisen Verbesserung und Verschärfung der Maßregeln für die Armenpflege, den Elementarunterricht, die Wegeunterhaltung, das Feuerlöschwesen ꝛc. auf demselben oben bezeichneten Wege des Einschreitens im dringenden Einzelfalle, der allgemeinen Anweisung (Instruction), der Mandate oder Edicte, adressirt an alle „Vasallen, Magistrate, Amtsleute ꝛc." Die Form der publicirten Landesgesetze beschränkte sich auf solche Anordnungen, die eine absolut gleichmäßige dauernde Wirksamkeit üben sollten. Die im Einzelfalle, sei es aus eigener Bewegung, sei es aus Anlaß allgemeiner Anweisung, Instructionen, Edicte von der mit der Uebung der Polizeihoheit betrauten Behörde getroffene Anordnung wurde als rechtsgiltig und rechtsverbindlich angesehen, weil dieselbe sich als ein Ausfluß der Polizeihoheit darstellte. Das öffentlich-rechtlich verpflichtete Subject für diese Auflagen waren auf den Gutsdörfern Dominien und active Gemeindemitglieder, „der Adel und seine Unterthanen". Die Vertheilung unter den letzteren regelte sich nach Ortsverfassung, Localobservanz, Gemeindebeschluß, event. nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde; für die Dominien nach Herkommen, event. gleichfalls nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde.

Ueberall wurde insbesondere die früher von der Kirche bewirkte Errichtung und Unterhaltung der Volksschule in den Kreis der Functionen der weltlichen Obrigkeit gezogen. Ohne auf die historisch gegebene Betheiligung der Kirche zu verzichten, wurden die weiter erforderlichen Mittel von denen verlangt, welche die „Polizeianstalten" zu unterhalten hatten, als solche aber wurden die Schulen, wie oben bemerkt und wie sie auch Suarez in seiner Revision der Monita (Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts Band IX Seite 129)*) charakterisirt, angesehen. Dominien und Gemeinden hatten auf dem platten Lande somit die Schullast zu übernehmen. Für die Brandenburgisch-Preußischen Staaten bezeugen diese Rechtsentwickelung die Neumärkische Kastenordnung von 1540, die Märkische Visitations- und Consistorialordnung von 1573, die Rescripte für die Neumark bezw. Pommern vom 11. Januar 1738, bezw. 18. September 1737 (Auszug aller bisher ergangenen Königlich Preußischen und Kurfürstlich Brandenburgischen Gesetze, Befehle und Verordnungen ꝛc. das Schulwesen betreffend. Berlin. Buchhandlung der Realschule 1764 Seite 14, 31, 33, 60, 84), die für die Provinz Preußen ergangenen Principia regulativa vom 20. Juni 1736, das an die Preußische Regierung auf Allerhöchsten Specialbefehl erlassene Rescript vom 29. October 1741 (Schulz, Schulordnung vom 11. December 1845, Danzig, 1882 Seite 2—5).

Nach der Kastenordnung von 1540 und der Consistorialordnung von 1573 war es Pflicht der Obrigkeit, für den Bau der Schulhäuser, für den Unterhalt der Schulmeister in gleicher Weise zu sorgen, wie für den Bau der Kirchen und der Predigerhäuser und den Unterhalt der Pfarrer, Capläne, Cantoren, Locaten, Organisten, Kalkanten, Pulsanten und Küster.

Die Rescripte von 1737 und 1738 verpflichten den Patron der Schule zur Gewährung eines Getreidedeputates an den Schulmeister. In den Principia regulativa wird bestimmt, welche Leistungen der Domänenfiscus, die Kirche und die Gemeinde für die Errichtung der Schulen in den Domänendörfern zu übernehmen habe, und sub Nr. 19 dem Adel aufzugeben, sich hiernach zu richten. Das Rescript vom 29. October 1741 behandelt die Gründung von Schulen in den adligen Dörfern, wofür der Adel binnen bestimmter Frist sorgen soll, und bemerkt:

> „Im Falle es nun wider Verhoffen ein und andere vom Adel es daran ermangeln und sich weder zum Schulbau, noch zur Salarirung des Schulmeisters, zur gesetzten Zeit nicht anschicken wollten, so habt Ihr solche säumige, wofern nämlich derselben Güter dergestalt situirt sind, daß daselbst eine Schule unumgänglich nöthig ist, ohne die geringste weitere Nachsicht dazu mit Ernst anzuhalten."

Dies Anhalten konnte aber nicht anders geschehen, als daß die Regierung die Sache selbst in die Hand nahm und nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse bestimmte, was der Gutsherr und was die Gemeinde zu leisten habe.

Es kann demnach als die Regel angesehen werden, daß alle im 17. und 18. Jahrhundert auf dem platten Lande in den Brandenburgisch-Preußischen Staaten errichteten Schulen von den Dominiis und den Gemeinden gemeinsam dotirt worden sind.

Bei jenen alten Schulen kommt dies noch heute in den althergebrachten Bezügen des Schullehrers zur Erscheinung. Und was Schlesien anbetrifft, so wird auf Grund der desfallsigen Ermittelungen in der Revisionsschrift selbst bemerkt:

> „In der That ist höchst wahrscheinlich schon lange vor Erlaß der von Schlabrendorffschen Verordnung vom Jahre 1764 die Concurrenz der Dominien für ihre Schulen eine vielfache, vielleicht sogar schon ziemlich allgemein verbreitete Sitte gewesen."

und daraus erklärt, daß die von von Schlabrendorff vertretene Anschauung über die Beitragspflichtigkeit der Dominien nirgends auf einen principiellen Widerstand stieß.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, als feststehend anzunehmen, daß bei Erlaß des General-Landschulreglements vom 21. August 1763 nach den auch in den Preußischen Staaten geltenden gemeinen Rechten

> die Unterhaltung der Schule — soweit die Zuschüsse der Kirche und die eigenen Einnahmen (Schulgeld) nicht ausreichen — den Dominien und Gemeinden gemeinsam oblag,

und

> die mit der Uebung der Polizeihoheit betrauten Landesbehörden im Falle des Bedarfes und beim Mangel eines Landesgesetzes bezw. einer gütlichen Vereinbarung der Betheiligten rechtsgiltig zu bestimmen hatten, was das Dominium einerseits und die Gemeinde andererseits zu gewähren habe,

---

*) Oben § 247 Nr. 6 u. Vorbericht zu § 239.

Das General-Landschulreglement ändert hieran nichts. Es beschränkt sich darauf im § 7 das dem Lehrer gebührende Schulgeld zu normiren und im § 8 wegen des Schulgeldes für arme Kinder auf die Kirchenmittel, den Klingebeutel, die Armenkasse, welche in der Regel von Dominiis und Gemeinden gemeinsam zu speisen war, die Dorfkasse zu verweisen. Ueber den Bau der Schule, deren sonstigen Unterhalt, die Besoldung des Lehrers, falls das Schulgeld zu seiner Existenz unzureichend ꝛc., enthält dasselbe nichts. In allen diesen Beziehungen blieb es daher bei den gemeinen Rechten.

Die Verfügung des Schlesischen Provinzialministers von Schlabrendorff vom 15. August 1764, welche zunächst für die katholischen Schulen erlassen wurde, aber auch auf evangelische Schulen Anwendung finden sollte, steht demnach auf dem Boden des gemeinen Rechtes, wenn sie aushilfsweise bestimmt, daß die Subsistenz des Lehrers, soweit sie nicht durch das Schulgeld gesichert, entweder auf Kosten eines Dominii oder der Gemeinde oder von beiden conjunctim zu bewirken sei. Sie stellt keine neue Norm für die Tragung der Schullasten auf, sie statuirt nichts für Schlesien Eigenthümliches, sie bringt lediglich die gemeinrechtlichen Grundsätze zur Anwendung.

Das General-Landschulreglement für die katholischen Schulen Schlesiens vom 3. November 1765 bestimmt dem entsprechend in den §§ 13, 14, daß die Schulen von den Gemeinden mit Concurrenz der Herrschaft zu erbauen und mit dem nöthigen Schulgeräthe zu versehen seien, und verpflichtet die Kriegs- und Domänenkammern dahin zu sorgen, daß dem Schulmeister von Dominiis und den katholischen Unterthanen ein konvenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht werde. Die Aufnahme dieser gemeinrechtliche Grundsätze in das Reglement war umsomehr zweckmäßig und angezeigt, als dasselbe die Verfassung der katholischen Schulen erschöpfend regeln sollte und dies wohl geboten erscheinen mochte, weil als die nächste Aufsichtsbehörde der katholischen Schulen in Schlesien nicht eine landesherrliche Behörde, sondern das fürstbischöfliche General-Vicariatamt fungirte.

Die katholischen Schulen wurden hiermit nicht anders gestellt, als die evangelischen. Die Dominien und deren Unterthanen hatten den Bau der Schulen und die ausreichende Dotirung der Lehrer bei den evangelischen Schulen auf Grund des geltenden gemeinen Rechtes, bei den katholischen auf Grund eines besonderen Provinzialgesetzes zu bewirken und die Kriegs- und Domänen-Kammern setzten im Bedarf- oder Streitfalle fest, was jeder von ihnen zu gewähren habe.

Daß die Behörden hierbei die evangelischen und katholischen Schulen völlig gleichmäßig behandelten, ist ohne Weiteres anzunehmen. Auch gab gewiß die Aufnahme der Bestimmungen wegen Unterhaltung der katholischen Schulen in das Reglement von 1765 den Behörden eine größere Sicherheit in der Handhabung der gemeinrechtlichen Grundsätze hinsichtlich der evangelischen Schulen. Allein ein Weiteres ist aus den von den Revisionsklägern ermittelten bezw. behaupteten Thatsachen nicht zu entnehmen. Es tritt in denselben nirgends zur Erscheinung — und dies wird auch von den Revisionsklägern nicht behauptet —, daß in Schlesien jener Zeit etwa eine besondere Norm für Bestimmung des Theilnahmeverhältnisses des Dominiums und der Gemeinde bestanden hat. Es erhellt eben nur, daß Dominien und Gemeinden die Schullast bei evangelischen Schulen in der Regel gemeinsam getragen haben, was, wie gezeigt, dem gemeinen Rechte entsprach.

In die Stelle des gemeinen Rechtes ist nach Nr. 1 des Patentes vom 5. Februar 1794 mit dem 1. Juni desselben Jahres das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten getreten. Die gemeinrechtlichen Grundsätze, nach welchen bis dahin in den einzelnen Provinzen des Staates sich die Unterhaltung der Schule regelte, sind damit beseitigt. Es kommen in Betreff der gemeinen Schulen statt ihrer die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes Theil II Titel 12 §§ 12—53 zur Anwendung. Letztere sind deshalb auch für die evangelischen Schulen in Schlesien geltendes Recht, weil für sie vor Inkrafttreten des Landrechtes besondere provinzialrechtliche Normen nicht bestanden, sie vielmehr dem gemeinen Rechte unterworfen waren.

Uebrigens knüpft auch das Landrecht an das bestandene gemeine Recht an. Gutsherrn und Unterthanen sind auch nach dem Allgemeinen Landrechte die Träger der Schullast (vergl. die in den Entscheidungen Bd. X S. 131 ff. mitgetheilten Materialien zum Allgemeinen Landrechte),*) und wenn der § 33 a. a. O. den Gutsherrn nur die Verpflichtung zur Uebertragung der armen Unterthanen auferlegt, so war dies für die damaligen Zeiten gewiß keine leichte Last, namentlich nicht in Schlesien bei den traurigen Verhältnissen der dortigen Landgemeinden.

(vergl. der Schlesische Landmann vor 100 Jahren von Professor Fechner. Schlesische Zeitschrift Nr. 397 de 1884).

Daß die Verfasser des Landrechtes auch durch die im § 29 a. a. O. getroffene Bestimmung nicht glaubten, vom gemeinen Rechte abzuweichen, sondern nur beabsichtigten, eine gerechtere Vertheilung der Schullast in der Gemeinde herbeizuführen, ergeben die im Band IX. Seite 127 ff.**) der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes mitgetheilten Materialien.

Neu war allerdings die Bestimmung des § 32 a. a. O., wonach bei Dotirung der Lehrerstelle nach Maßgabe der landrechtlichen Bestimmungen das Schulgeld in Wegfall kommen muß. Die Abneigung der Betheiligten gegen diese Vorschrift hat gehindert, daß die Bestimmungen des Landrechts für viele Schulen aktuelles Recht geworden sind. Man hat nicht nur in Schlesien, wie das Promemoria vom 19. Januar 1884 annimmt, sondern auch in der Mark Brandenburg und Pommern vielfach vorgezogen, das Schulgeld beizubehalten, also bei dem Rechtszustande des Reglements von 1763 zu beharren. Auf solche Schulen findet selbstverständlich auch § 33 a. a. O. erst Anwendung, wenn die Unterhaltung des Lehrers

*) § 273 Nr. 2c.

**) Oben § 247 Nr. 6.

den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes entsprechend geregelt wird." (Forts. cf. § 275 Nr. 10).

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen ist demnächst eine besondere Regelung der Lasten durch die Schulordnung vom 11. December 1845 getroffen, welche insbesondere die gutsherrliche Baulast verschärft und die grundherrliche subsidiäre Beitragspflicht für die Anwohner auf gutsherrlichem Lande umfassend geregelt hat.

Hiernach sind im Nachfolgenden behandelt: (§ 273) die landrechtliche Verpflichtung der Gutsherrn zu der *Unterstützung* ihrer Unterthanen bei den Beiträgen zum Lehrergehalt, im Anschluß daran (§ 274) die Verbindlichkeit der Grundherrn in den Provinzen Ost- und Westpreußen zur Unterstützung ihrer Hintersassen bei den Schullasten überhaupt, sodann, (§ 275) die Lasten der Dominien in Schlesien, welche ebenso wie die Baulasten im Gebiet des Allgemeinen Landrechts (§ 276) und in den Provinzen Ost- und Westpreußen (§ 277) principaler Natur sind.

Daneben kommen nach folgende einzelne Verpflichtungen der Gutsherrn in Betracht. Die Verbindlichkeiten zur Brennholzlieferung in Ost- und Westpreußen (§ 310 Nr. 19—24) zur Landdotation (§§ 185, 187 Nr. 2), zur Erstattung von Schulgeldausfällen (§ 194), die besondern fiscalischen Verpflichtungen bei Bauten rc. in Ost- und Westpreußen (§ 294, 295) endlich die Beiträge der Dominien zu den Wittwencassen (§ 229) auf die hier nur verwiesen wird.*)

§ 273. Die landrechtlichen Subsidiarbeiträge des Gutsherrn zur Lehrerbesoldung.**)

— cf. § 260 Nr. 1 sub IB, III, IV (Pommern, Brandenburg, Posen). —

Fortdauernde Gültigkeit des § 33 A. L.-R. II 12 Nr. 1, 2.
Umfang der Verpflichtung Nr. 3.
Festsetzung der Beiträge Nr. 4—6.

Ueber Natur der Beiträge in Bezug auf Einziehung, Rechtsweg, Reclamationen cf. unten § 303 Nr. 3, 14—16.
Ueber Zahlung der Schulgeldausfälle cf. § 194 Nr. 2, über die Staatsbeihülfe für Gutsherrn § 283, insbesondere 5c.

1. E. v. 4. März 1868 und 19. Mai 1873 betr. die fortdauernde Gültigkeit des § 33 A. L.-R. II 12. cf. E. v. 19. Febr. 1877 unten Nr. 5 und oben § 252 Nr. 2 und Allegate, sowie § 303 Nr. 16b.
2. Erk. des O.-V.-G. v. 21. Mai, 6. October 1883 und 6. Febr. 1884 desgl. (nebst E. v. 3. Juli 1883) und E. v. 4. Aug. 1883. Für die evangelischen Landschulen in Schlesien cf. § 275 Nr. 9—11.
3. E. v. 4. Mai 1868 und 11. Juli 1878 betr. die Ausdehnung der gutsherrlichen Subsidiarbeitragspflicht auf sämmtliche Anwohner im Gutsbezirk, und betr. die Unabhängigkeit dieser Verbindlichkeit von dem Besitz eines Gutes am Schulort.
4. E. v. 9. December 1879, 22. Januar 1856 und 20. Aug. 1856, Entsch. der Ober-Rechnungskammer v. 2. März 1876 betr. das Verfahren bei Festsetzung der gutsherrlichen Beiträge (insbesondere auch bei verpachteten Gütern).
5. E. v. 19. Febr. 1877 betr. die Dauer der gutsherrlichen Verpflichtung und die Berechtigung der Schulaufsichtsbehörde zur Geltendmachung derselben.
6. E. v. 30. Aug. 1864 betr. die Beurtheilung der Zulässigkeit freiwilliger Offerten der Gutsherrn.

Anhang.

I. E. v. 2. Nov. 1837 betr. die fortdauernde Gültigkeit des § 33 A. L.-R. II 12. — cf. § 260 Nr. 1 sub III a. E. und sub IV. —

1a. Fortdauernde Gültigkeit des § 33 Allgemeinen Landrechts II. 12.

Berlin, den 4. März 1868.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf die Beschwerde vom 7. December v. J., daß ich die Anordnung der Königlichen Regierung zu N., wonach Sie in Vertretung Ihrer Gutseinsassen event. für die Beiträge derselben zu der dortigen Schule aufzukommen haben, nur für gerechtfertigt erachten kann. Die von Ihnen dagegen unter Berufung auf Artikel 25 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erhobenen Einwendungen sind schon um deswillen nicht zutreffend, weil nach Artikel 112 der Verfassungsurkunde bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen, das gesammte Unterrichtswesen regelnden Gesetzes es bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen d. h. den Vorschriften des Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu bewenden hat. Im § 33 a. a. O. ist aber die Verpflichtung der Gutsherrschaften auf dem Lande, für die Schulbeiträge ihrer unvermögenden Gutseinsassen event. aufzukommen, ausdrücklich vorgeschrieben. Die Frage, ob diese Bestimmung durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit resp. durch Artikel 42 der Verfassungsurkunde und das die Abänderung dieses Artikels betreffende Gesetz vom 14. April 1856 für beseitigt zu erachten, ist wiederholt Gegenstand von Erörterungen gewesen. Dieselben haben jedoch zu dem Resultat geführt, diese Frage zu verneinen. Dafür war insbesondere die Erwägung maßgebend,

*) Nach *gemeinem deutschen Recht* ist der *Schulpatron* als solcher nicht schulbaupflichtig Erk. des Reichsgerichts III. Nr. 267/84 v. 27. Jan. 1885 (Pr. Verw.-Bl. IV. S. 287).

**) Nach Mittheilung öffentlicher Blätter (Norddeutsche Allgemeine Zeitung 1886 Nr. 163) ist den Kgl. Bezirksregierungen nachstehender Erlaß zugegangen:

Berlin, den 31. März 1886.

Die *Königliche Staatsregierung* hat *beschlossen*, in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Vorschrift des § 33 Titel 12 Theil II A. L.-R. seither noch in Geltung stehend angesehen worden ist, bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung des Gegenstandes *von der Heranziehung der Gutsherrschaften* des Schulortes zu denjenigen Subsidien, welche denselben nach den früher, zuletzt durch den Circularerlaß vom 9. December 1879 ertheilten Anweisungen aufzuerlegen gewesen und bezw. auferlegt worden sind, *fortan abzusehen* und *diejenigen Schulbeiträge*, welche die innerhalb des betreffenden Gutsbezirks wohnenden nächst verpflichteten Mitglieder der Schulgemeinde aufzubringen unvermögend sind, gleich den unbeibringlichen Beiträgen der übrigen Schulgemeindemitglieder *aus Staatsfonds zu bewilligen* und vom 1. April d. J. ab zunächst vorschußweise zahlen zu lassen. Demgemäß werden die rc. hierdurch angewiesen, die gedachten seither gutsherrlichen Subsidiarbeiträge und zwar mit Einschluß der eigenen Beträge, welche schon seither zu Gunsten solcher Gutsherrschaften gewährt worden sind, die das ihnen aufzuerlegen gewesene Subsidium, ohne überbürdet zu werden, zu leisten nicht im Stande gewesen, vom 1. April d. J. ab als jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfen zur Lehrerbesoldung monatlich im Voraus vorschußweise zahlen zu lassen.

daß die im § 33 a. a. O. festgesetzte Verpflichtung der Gutsherrschaften nicht lediglich auf die Erbunterthänigkeit und die in Artikel 42 der Verfassungsurkunde, resp. dem Gesetz vom 14. April 1856 aufgehobenen Rechtsverhältnisse basirt ist, wie sie sich auch nicht unter den allgemeinen Vorschriften des Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts über die Pflichten der Gutsherrschaften und ihrer Unterthanen befindet, sondern im Titel 12 l. c. als eine Specialvorschrift für die Unterhaltung der Schulen, welche mit den erwähnten generellen Vorschriften in keiner unmittelbaren Verbindung steht (cfr. auch von Kamptz, Annalen Band XXI Seite 997 ff.*) und Koch's Ergänzungen der Preußischen Rechtsbücher Theil I Abtheilung III Seite 696).

Die bisherige Praxis in der beregten Beziehung zu verlassen, liegt für die Verwaltungsbehörden auch gegenwärtig keine Veranlassung vor. Ich kann dieserhalb Ew. Hochwohlgeboren Vorstellung keine weitere Folge geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer 2c.
U. 1798.

1b.

Berlin, den 19. Mai 1873.

Ew. 2c. eröffne ich, daß das Königliche Obertribunal in dem Urtel vom 14. Juli 1865 — E.-Bl. 1986 S. 44 ff.**) ff. — die fortdauernde gesetzliche Gültigkeit des § 33 Allgemeinen Landrechts II 12 ausgesprochen und diese Ansicht in spätern Entscheidungen constant festgehalten hat. Hiernach befinde ich mich außer Stande, die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom —, welche die Ew. 2c. nach § 33 a. a. O. in B. in Betreff der katholischen Schule zu N. obliegende Subsidiarverpflichtung aufrecht erhält, aufzuheben.

U. 16843.

2a.

In der Verwaltungsstreitsache — — hat das Kgl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1883 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Potsdam vom 14. October 1882 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Prenzlau vom 19. April 1882 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes für alle Instanzen auf 2000 Mark festzusetzen und dem Kläger die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat der Beklagte die Revision eingelegt, dieselbe auf unrichtige Anwendung des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts gestützt und beantragt:

unter Aufhebung der Vorentscheidungen die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat ausgeführt, daß jene Gesetzesbestimmung überhaupt nicht mehr in Kraft stehe, event. daß die derselben vom Berufungsrichter gegebene Auslegung die richtige sei, daß der schuldige Beitrag zunächst von den Contribuenten zwangsweise beigetrieben werden müsse und daß erst für den dann sich ergebenden Ausfall die Gutsherrschaft herangezogen werden dürfe. Er stellt den Antrag: die Revision zu verwerfen.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung ist seitens des von dem Unterrichtsminister in Gemäßheit des § 44 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes*) bestellten Commissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ausgeführt, daß der § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes noch in Geltung stehe, daß er eine öffentlich rechtliche Verpflichtung der Gutsherrschaft constituire, welche auf der territorialen obrigkeitlichen Gewalt basire, und daß er daher zutreffend noch jetzt auf die Einwohner des Gutsbezirks angewandt werden müsse.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Dem Schulvorstande liegt es ob, das zum Unterhalte des Lehrers Erforderliche, welches endgültig von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen ist, nach dem gesetzlichen Vertheilungsmaßstabe auf die zur Schule gewiesenen Hausväter umzulegen. Hierbei kommen nur diejenigen in Betracht, welche aus eigenem Vermögen oder eigenem Erwerbe ihren Unterhalt gewinnen (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Februar 1878, Entscheidungen Band III S. 137.**) Personen, bei denen weder das Eine noch das Andere zutrifft, sind nicht beitragspflichtig. Der hiernach für den einzelnen Contribuenten berechnete Beitrag ist der schuldige Beitrag im Sinne des § 33 a. a. O. Ist nach der Ansicht des Schulvorstandes der Contribuent zur Zeit, d. h. für die Veranlagungsperiode — eine weitere Voraussicht ist weder erforderlich, noch wohl möglich — nicht im Stande, diesen schuldigen Beitrag ganz oder zum Theile zu entrichten, so kann der Schulvorstand doch — die Geltung und den Fall des § 33 vorausgesetzt — seinerseits die subsidiär verpflichtete Gutsherrschaft nicht ohne Weiteres in Anspruch nehmen. Ihm ist in dieser Richtung eine Jurisdiction nicht beigelegt. Er kann sich nur, damit der Zweck des Gesetzes — ungesäumte Befriedigung des Lehrers und Verhütung einer Ueberbürdung der Gutsunterthanen — erreicht werde, an die staatliche Aufsichtsbehörde — die Regierung — wenden. Diese muß in Uebung des staatlichen Hoheitsrechtes über die Schule und in Gemäßheit der ihr durch den § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 ertheilten Vollmacht für wohl befugt erachtet werden, nach vorheriger causae cognitio zu bestimmen, wieviel von seinem schuldigen Beitrag jeder der Contribuenten aufzubringen vermag, woraus sich dann ergiebt, für wieviel der Gutsherr in Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts dem Schulvorstande aufzu-

---

*) G. v. 2. Nov. 1837 (unten Anhang I).
**) § 252 Nr. 8.

*) Jetzt § 74 L.-V.-G. (unten § 302 Anh. II.)
**) § 247 Nr. 12.

kommen hat. Die von dem Unterrichtsminister in dem Rescripte vom 9. December 1879 in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen*) (C.-Bl. 1880 S. 492—500) entsprechen hiernach dem bestehenden Rechte. Die Festsetzung der Regierung ist die Grundlage für die von dem Schulvorstande zu bewirkende Veranlagung des Gutsherren, ebenso wie die Festsetzung der Höhe des Lehrergehaltes und Circumscription des Schulbezirkes für den Schulvorstand maßgebende Grundlagen der allgemeinen Veranlagung bilden. Zu vertreten hat der Schulvorstand solche Acte der Aufsichtsbehörde nicht. Es handelt sich hierbei nicht um Anweisungen, welche die Aufsichtsbehörde dem Schulvorstande hinsichtlich Ausübung der dem letzteren gebührenden Befugnisse ertheilt, sondern um eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche nur diese allein zu treffen befugt ist. Aber auch die Regierung hat diese Entscheidung nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten, da derartige, aus dem Staatshoheitsrechte herzuleitende Entscheidungen, insoweit das Gesetz nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, was hier nicht der Fall ist, der Nachprüfung des Verwaltungsrichters nicht unterliegen. Die angefochtene Entscheidung war demzufolge, als auf unzulässiger Nachprüfung der von der Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnung beruhend, aufzuheben.

In der Sache selbst handelt es sich hiernach nur um die Fragen, ob der § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes noch in Kraft steht, und ob die Personen, für welche die Gutsherrschaft in Anspruch genommen ist, als Unterthanen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung anzusehen sind. Beide Fragen sind zu bejahen.

Der § 33 a. a. O. legt den „Gutsherrschaften auf dem Lande" die Verpflichtung auf, „ihre Unterthanen" bei Tragung der Schulbeiträge zu unterstützen. Die Bedeutung der Worte „Gutsherrschaften und Unterthanen" in der amtlichen Sprache der vorlandrechtlichen Zeit und des Landrechtes haben Thöne in den Fundamentallehren des Preußischen Privatrechtes Bd. I §§ 101—107 und namentlich v. Kamptz in seiner Abhandlung „Bruchstücke über das gutsherrliche Verhältniß in den Preußischen Staaten" (Jahrbücher Band XXXIV Seite 236—464) eingehend erörtert und klar gestellt. In der letzteren ist unter Aushebung der Beweisstellen aus den ergangenen Gesetzen und Verordnungen der Nachweis erbracht, daß die Gutsherrschaft als solche keine privatrechtlichen Elemente, weder leibherrliche, noch grundherrliche, noch dienstherrliche, noch hausherrliche enthält, sondern die öffentliche und obrigkeitliche Gewalt (potestas civilis aut politica) über die Einsassen des gutsherrlichen Bezirkes (Gut und dazu gehörige Gemeinde) darstellt. Der Gutsherrschaft — Dominium — sind nicht nur die Unterthänigen (Erbunterhänigen, glebae adscripti), sondern auch die freien Dorfbewohner, Angesessene und Nichtangesessene, unterthan. Erbunterthänige waren beim Erscheinen des Landrechtes in zahlreichen Orten und in manchen Landesbezirken überhaupt nicht vorhanden. Der Gesetzgeber konnte daher, wenn er den Unterhalt des Lehrers sichern wollte, sich nicht an den Erbherren und die Unterthänigen, sondern mußte sich an die Gutsherrschaft und deren Unterthanen halten. Es unterliegt hiernach keinem begründeten Zweifel, daß unter Unterhanen im § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts die sämmtlichen, der Gutsobrigkeit — dem Dominium — unterstellten Anwohner auf gutsherrlichem und bäuerlichem Lande zu verpflichten sind.

Bemerkt mag werden, daß es nicht ohne Zweifel ist, ob und inwieweit Eximirte, die ihren Wohnsitz im gutsherrlichen Bezirke hatten, der Gutsobrigkeit unterworfen waren. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch hier nicht, da im vorliegenden Falle für Personen, welche nach dem früheren Rechte zu den Eximirten gehört haben würden, ein Eintreten seitens des Gutsherrn nicht verlangt worden ist.

Der § 33 a. a. O. constituirt eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit des Gutsherrn der Schule gegenüber (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 9. März 1881, Entscheidungen Bd. VII S. 228 ff.*). Hauptzweck ist offenbar der, den Unterhalt des Lehrers unter allen Umständen zu sichern, ihn nicht wegen angeblicher oder wirklicher Prästationsunfähigkeit der Unterthanen darben zu lassen. Er soll schnell und ohne Weiterung zu dem Seinigen gelangen. Als Nebenzweck mag gelten, die Unterthanen durch die Schullast nicht zu erdrücken, sie im prästationsfähigen Zustande zu erhalten. Die voraussichtlich stets leistungsfähige Gutsherrschaft wird, wie in anderen Nothfällen, subsidiarisch verpflichtet, für den Unterhalt des Lehrers zu sorgen. Aus der Beseitigung der Unterstützungspflicht der Gutsherrschaft ihren Unterthanen gegenüber in anderen Fällen kann nicht auch der Fortfall der dem Gutsherrn der Schule gegenüber besonders auferlegten Verpflichtung gefolgert werden.

Das Edict vom 9. October 1807 (N. C. C. T. XII S. 251 ff.) hebt die Gutsunterthänigkeit auf und zwar nach § 11 bezw. § 12 das Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigenthümlich oder erbzinsweise oder erbpächtlich besitzen, sofort, das der übrigen Unterthanen mit dem Martinitage 1810.

Dieses Edict beseitigt die Unterthänigkeit, nicht die Unterthanen. Es läßt das Verhältniß der Gutsherrschaft zu den Hintersassen, als der Obrigkeit zu den Unterthanen unberührt. Hätte durch dasselbe auch der § 33 Tit. 12 Thl. II des Allgemeinen Landrechts in Wegfall gebracht werden sollen, so würde es in dieser Beziehung eines Ausspruches des Gesetzgebers bedurft haben. Ein solcher liegt nicht vor.

Wenn auf die Nummer 18 des Rescriptes der Ministerien des Innern und der Justiz vom 5. März 1809 (Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze Band X Seite 46 ff.) hingewiesen wird, wonach die Pflicht der Gutsherren, unvermögende Unterthanen zu unterstützen, nur insoweit noch

*) Unten Nr. 4a.

*) § 303 Nr. 15.

stattfinden soll, als dieselben, theils als Polizeiobrigkeit nach § 15 Titel 19 Theil II des Allgemeinen Landrechts dazu verbunden sind, theils selbst ein Interesse daran haben, ihre Unterthanen in einem prästationsfähigen Zustande zu erhalten, so ist zu bemerken, daß dieses Rescript an die Schlesischen Landescollegien ergangen ist und nur deren „einzelne Anfragen, Punkt für Punkt" beantwortet. Aus dem Rescripte folgt nur, daß in Betreff des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes eine Anfrage nicht gestellt worden war, und dies ist erklärlich, da in jener Zeit das katholische Schulreglement von 1801 auch auf evangelische Schulen angewandt wurde und deshalb jene landrechtliche Bestimmung in Schlesien nicht zur Geltung kam. Das Rescript hat überdies nicht Gesetzeskraft.

Dagegen ist zur Beseitigung aller durch die §§ 10, 11, 12 des Edictes vom 9. October 1807 hervorgerufenen Zweifel zunächst auch nur für die Provinz Schlesien das Allerhöchste Publicandum vom 8. April 1809 (N. C. C. T. XII S. 817 ff.) mit Gesetzeskraft erlassen. Dasselbe führt im Einzelnen diejenigen Rechte und Pflichten auf, welche durch die Abschaffung der Erbunterthänigkeit als aufgehoben und welche als noch geltend angesehen werden sollen. Keine der desfallsigen Bestimmungen hebt jedoch die der Gutsherrschaft obliegenden öffentlich rechtlichen Verpflichtungen auf, bezieht sich auch nur indirect auf die Unterhaltung der Schule, berührt die Pflicht des Gutsherrn, in Schlesien: einen bestimmten Theil der Schulunterhaltungskosten zu tragen, im landrechtlichen Gebiete: nach § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts für die unvermögenden Unterthanen subsidiär einzutreten.

Das Allerhöchste Publikandum vom 24. October 1810 (N. C. C. T. XII. Seite 1078) erklärt die Bestimmungen des vorgenannten Publikandums auch in den übrigen Provinzen für anwendbar und betont, daß nur diejenigen Verpflichtungen als aufgehoben gelten sollen, welche in demselben ausdrücklich und namentlich genannt sind.

Hiernach kann nicht angenommen werden, daß durch die Gesetzgebung der Jahre 1807/10 eine Aenderung in der Verpflichtung der Gutsherrschaft für die Hintersassen, welche der Gutsobrigkeit nach wie vor unterthan blieben, subsidiär bezüglich der Schulunterhaltungskosten aufzukommen, herbeigeführt worden ist.

Ob hierin die spätere Gesetzgebung über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die dadurch eingetretene Sonderung in Guts- und Gemeindebezirk, ob namentlich der § 4 Absatz 3 des Ediktes vom 14. September 1811 (Ges.-Samml. Seite 281) und der an dessen Stelle getretene § 82 Litt. b des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 77) in dieser Beziehung hinsichtlich derjenigen Schulunterhaltungspflichtigen, welche im Gemeindebezirke wohnen, einen Wandel geschaffen haben, kann hier unerörtert und entschieden bleiben, da im vorliegenden Falle die Gutsherrschaft nur für die Dominialeinsassen, nicht für Angehörige der Gemeinde, in Anspruch genommen ist.

Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hat keinen Bezug auf die Gutseinsassen. Ihr Verhältniß zur Gutsherrschaft, wie es sich nach Aufhebung der Unterthänigkeit gestaltet hatte, ist bis zum Erlasse der Verfassung vom 31. Januar 1850 (Ges.-Samml. Seite 17 ff.) von der Gesetzgebung nicht berührt worden. Die Verfassungsurkunde stellt eine neue Regelung der Unterhaltungspflicht der Volksschule in Aussicht (Art. 25 und 26), verordnet jedoch ausdrücklich, daß bis zum Erlasse eines neuen Gesetzes es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewendet (Artikel 112).

Der Artikel 42 erklärt für aufgehoben die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, die aus diesen Befugnissen herstammenden Verpflichtungen, die Gegenleistungen und Lasten, welche den Berechtigten dafür oblagen, behält jedoch die Ausführung dieser Bestimmungen besonderen Gesetzen vor.

Dieser Artikel ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung S. 353) aufgehoben. Das letztere bestimmt im Artikel 2 Nr. 2:

> Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze rc.
>
> 2. die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.
>
> Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Von den Gesetzen, welche nach Erlaß der Verfassungsurkunde und bis zum 14. April 1856 ergangen sind, kann nur das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 77) in Betracht kommen. In den §§ 2 und 3 sind die Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden, aufgezählt. Alle diese Berechtigungen beziehen sich nicht auf die Schule oder deren Unterhaltung. Es ist nicht erfindlich, wie die Nr. 10 und 15 im § 3 diese treffen sollen.

Die Nr. 10 erklärt als aufgehoben:

> die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, oder sonst noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen.
>
> Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers sind die Mühlenabgaben nicht begriffen.

Die Nr. 15 bringt ferner in Wegfall:

> alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei sämmtlichen aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doctor- und Hebammenfuhren.

Für die Betheiligung des Gutsherrn an der Unterhaltung der Schule ist derselbe niemals be-

rechtigt gewesen, eine Abgabe von seinen Unterthanen zu erheben. Eine solche Abgabe kann daher die Nr. 10 nicht in Wegfall bringen und ebenso wenig kann folgeweise die Verpflichtung des Gutsherrn aus § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts als eine unmittelbare Gegenleistung für die in Nr. 10 genannten Abgaben und Leistungen gekennzeichnet werden.

Daß endlich auch durch die Kreisordnung vom 13. December 1872 die bis dahin gesetzlich begründeten Rechte und Pflichten der Gutsherrschaft in Bezug auf die Schule nicht aufgehoben sind, ist in dem diesseitigen Endurtheile vom 29. November 1876 (Entscheidungen Band I S. 196ff.)*), auf welches hier verwiesen wird, dargethan.

Durch die neuere Gesetzgebung ist hiernach der § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gleichfalls nicht aufgehoben, und die Personen, für welche im vorliegenden Falle die Vertretung seitens der Gutsherrschaft verlangt ist, zählen zu den Unterthanen im Sinne dieser Gesetzesvorschrift.

Die Klage entbehrt daher der Begründung, und mußte deshalb die erstrichterliche Entscheidung auf die Berufung des Beklagten, wie geschehen, abgeändert werden.

Der Werth des Streitgegenstandes war als unschätzbar für alle Instanzen auf 2000 Mark festzusetzen.

O. V. G. I. 593.

2b.

Vorstehendes Erkenntniß ist mitgetheilt durch Erlaß vom 3. Juli 1883.
U. IIIa. 15295.

2c.

Nachstehend wird ein zweites, in einer gleichen Sache ergangenes Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Mai d. J. mitgetheilt.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Rittergutsbesitzers von S. zu N., Klägers,

wider

die Schulgemeinde zu N., vertreten durch den Schulvorstand, Beklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 21. Mai 1883 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Königlichen Regierungspräsidenten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Köslin vom 27. September 1882 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Köslin vom 8. März 1882, soweit sie angegriffen ist, zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes für die Berufungs- und die Revisionsinstanz auf 9 Mark 75 Pf. festzusetzen und die Kosten für diese Instanzen — jedoch unter Außeransatzlassung des Pauschquantums für die Revisionsinstanz — dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

*) § 275. Nr. 1.

Gründe.

Gegen das den Thatbestand ergebende Erkenntniß des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Köslin vom 27. September 1882 hat der Regierungspräsident aus Gründen des öffentlichen Interesses die Revision eingelegt und ausgeführt, daß der Berufungsrichter zu Unrecht dem § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes die Geltung abspreche. Er beantragt: unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung den Kläger mit seinem gesammten Klageantrage abzuweisen.

Der Kläger hat den Antrag gestellt: die eingelegte Revision für nicht devolvirt zu erachten, event. dieselbe zu verwerfen.

Er hält das öffentliche Interesse nicht für betheiligt und deshalb den Regierungspräsidenten zur Einlegung der Revision nicht für legitimirt.

Event. macht er geltend, daß der § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes durch die Artikel 10, 11, 12 des Edictes vom 9. October 1807, die §§ 2, 3 Nr. 10 und 15 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77) und das Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 353) aufgehoben sei. Eventualissime bestreitet er der Schulaufsichtsbehörde das Recht, ihrerseits den Betrag dessen, was die Unterthanen zu leisten vermögen, und dessen, was die Gutsherrschaft zu übernehmen habe, festzusetzen.

Die Beklagte hat sich über die Revision nicht geäußert.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der § 61 des Verwaltungsgesetzes*) macht für den Fall, daß Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder von dem Regierungspräsidenten aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt wird, die Statthaftigkeit dieses Rechtsmittels und das Eingehen auf die Sache selbst von der Entscheidung über die Vorfrage abhängig, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Diese Bestimmung ist jedoch auf das in seiner Begründung und somit auch in seinem Gebrauche ohnehin beschränkte Rechtsmittel der Revision nicht ausgedehnt, letzteres vielmehr dem Regierungspräsidenten zur Wahrung des öffentlichen Interesses in gleichem Umfange wie den Parteien selbst gegeben und somit insbesondere für die Zulässigkeit desseben auch nicht jene Vorfrage gestellt (§§ 63, 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes)*). Kläger bestreitet hiernach zu Unrecht dem Regierungspräsidenten das Recht zur Einlegung der Revision. —

Anlangend die Sache selbst, so ist der § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes durch kein ausdrückliches Gesetz aufgehoben. Es wird jedoch behauptet, derselbe habe dadurch seine Geltung verloren, daß die nach dem unzweifelhaften Willen des Gesetzgebers vorausgesetzten Bedingungen seiner Existenz — Gutsherrschaften, Unterthanen — fortgefallen seien. Ob dies der Fall, darüber wird seit länger als fünfzig Jahren gestritten. Das Reskript des Unterrichtsministers vom 8. März 1830 verneint in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern die fortdauernde Geltung jener Gesetzbestimmung, während das

*) Jetzt § 91, 93, 95 L. V. G. (unten § 302 Anh. II).

nach vorheriger Communication mit dem Justizminister ergangene Rescript desselben Ministers vom 2. November 1837 das Gegentheil annimmt (— v. Kamptz, Annalen Bd. XIV S. 90 und XXI S. 997 —)*). Der letzteren Ansicht, daß der § 33 a. a. O. noch geltendes Recht sei, ist auch das Königliche Staatsministerium im Jahre 1854 nach eingehender Erörterung der bezüglichen Gesetzgebung beigetreten. Das ehemalige Preußische Obertribunal ist, soweit diesseits bekannt, niemals in die Lage gekommen, über die Anwendbarkeit des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes direct zu entscheiden, dasselbe hat sich jedoch in den Gründen mehrerer Erkenntnisse, namentlich des Erkenntnisses vom 14. Juli 1865**) dahin ausgesprochen, daß diese Bestimmung noch in Geltung stehe, und daß unter „Unterthanen" nach der damaligen ländlichen Verfassung dieselben Personen zu verstehen seien, welche der § 29 a. a. O. als die Hausväter des Ortes bezeichnet (C.-Bl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1866 S. 44 ff.)***). Der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte hat noch neuerdings in dem Erkenntnisse vom 28. October 1882 den § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes für noch geltendes Recht erklärt (C.-Bl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1883 S. 156 ff.)†) und auch das Königliche Kammergericht hat sich in dem in Sachen des Grafen v. E. wider die Schulgemeinde Z. ergangenen Erkenntnisse vom 30. Januar 1883 zu derselben Rechtsansicht bekannt.

Der unterzeichnete Gerichtshof erachtet gleichfalls die mehr erwähnte Gesetzesbestimmung nicht für aufgehoben, sondern noch in Kraft stehend und zwar aus folgenden Gründen:

(Hier folgen wörtlich aus dem vorstehend unter 2a abgedruckten Erkenntnisse vom 21. Mai 1883 die Sätze: „Der § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes" S. 257 Sp. 1 Absatz 2 bis „zählen zu den Unterthanen im Sinne dieser Gesetzesvorschrift" S. 259 Sp. 1 Absatz 3.)

Dem Schulvorstande liegt es ob, das zum Unterhalte des Lehrers Erforderliche nach dem gesetzlichen Vertheilungsmaßstabe auf die Hausväter, d. h. auf die Einwohner, welche aus eigenem Vermögen oder eigenem Erwerbe ihren Unterhalt gewinnen, umzulegen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band III S. 438).††) Der so ermittelte Beitrag ist der schuldige Beitrag des einzelnen Contribuenten. Ist Letzterer nach Ansicht des Schulvorstandes zur Zeit nicht im Stande, diesen Beitrag ganz oder zum Theile zu entrichten, so kann der Schulvorstand doch seinerseits die subsidiär verpflichtete Gutsherrschaft nicht ohne Weiteres in Anspruch nehmen. Ihm ist in dieser Beziehung eine Jurisdiction nicht beigelegt. Er kann sich nur, damit der Zweck des Gesetzes, ungesäumte Befriedigung des Lehrers und Verhütung einer Ueberbürdung der Gutsunterthanen, erreicht werde, an die staatliche Aufsichtsbehörde — die Regierung — wenden. Diese muß in Uebung des staatlichen Hoheitsrechtes über die Schule und in Gemäßheit der ihr durch den § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 ertheilten Vollmachten für wohl befugt erachtet werden, nach vorheriger causae cognitio zu bestimmen, wieviel von seinem schuldigen Beitrage jeder der Contribuenten aufzubringen vermag, woraus sich dann ergiebt, für wieviel der Gutsherr in Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts dem Schulvorstande aufzukommen hat. Die von dem Unterrichtsminister in dem Rescripte vom 9. December 1879 in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen (C.-Bl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1880 S. 492—500)*) entsprechen hiernach dem bestehenden Rechte. Die Festsetzung der Regierung ist die Grundlage der von dem Schulvorstande zu bewirkenden Veranlagung, ebenso wie die Einschulung der Einwohner eines Ortes in die Schule einer anderen Gemeinde für den Schulvorstand die Grundlage der Veranlagung der ersteren, wie die Festsetzung der Höhe des Lehrergehaltes durch die Aufsichtsbehörde die Grundlage für Bestimmung der Beiträge der Censiten bildet. Zu vertreten hat der Schulvorstand diese Akte der Aufsichtsbehörde nicht. Die Regierung hat nicht dem Schulvorstande eine Anweisung ertheilt, wie er die ihm gebührenden Befugnisse ausüben soll, sondern sie hat eine nur ihr zustehende Entscheidung getroffen. Aber auch die Regierung hat diese Entscheidung nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten, da derartige, aus dem Staatshoheitsrechte herzuleitende Entscheidungen der Nachprüfung des Verwaltungsrichters nicht unterliegen.

Mit Recht hat daher der Vorderrichter event. die Festsetzung der Regierung als dem Gesetze entsprechend und maßgebend erklärt.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die angefochtene Entscheidung als auf der Nichtanwendung des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts beruhend, aufzuheben und in der Sache selbst auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Köslin vom 1. März 1882, soweit sie angegriffen ist, zu bestätigen war.

O. V. G. I. 595.

2d.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Schulgemeinde N., Beklagten und Revisionsklägerin, wider

der Rittergutsbesitzer Bernhard v. Z. zu N., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1883 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu K. vom 14. März 1883 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisaus-

*) Unten Anh. I.
**) § 252 Nr. 8.
***) § 252 Nr. 8.
†) § 303 Nr. 16.
††) § 247 Nr. 12.

*) Unten Nr. 4a.

schusses des Kreises S. vom 28. December 1882 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes für alle Instanzen auf 220 Mark festzusetzen und dem Kläger die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu K. erließ unterm 24. Mai 1882 an den Pfarrer N. in N., welcher stellvertretender Vorsitzender des Schulvorstandes in N. ist (vergl. die Verordnung der Königlichen Regierung zu K. vom 30. Mai 1843 — Amtsblatt S. 108 —), eine Verfügung, in welcher sie mittheilte, daß der von der Gutsherrschaft des Schulortes für ihre Hintersassen aufzubringende Subsidiärbeitrag zu den Lehrergehältern 220 Mark betrage. Diese Summe wurde seitens des Schulvorstandes von dem Gutsherrn, Rittergutsbesitzer v. Z., am 7. Juni v. J. eingefordert. Hiergegen reklamirte letzterer und erhob, von dem Schulvorstande am 27. Juli v. J. abschläglich beschieden, am 9. Oktober v. J. bei dem Kreisausschusse zu S. gegen die Schulgemeinde N. Klage auf Aufhebung der an ihn erlassenen Verfügungen und Repartition der Königlichen Regierung vom 24. Mai, Zurückweisung des geltend gemachten Anspruches und Erstattung der erforderten 220 Mark, soweit solche bis zur Rechtskraft des Urtheiles von ihm eingezogen sein sollten. Seine Zahlungsweigerung rechtfertigte er durch die Behauptung, der die Grundlage der gestellten Forderung bildende § 33 Tit. 12 Th. II des Allgemeinen Landrechts sei in Folge der Aufhebung der Unterthänigkeit und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 sowie der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 nicht mehr als gültig zu betrachten, jedenfalls gestatte er nicht eine summarische Repartition lediglich nach einem Bruchtheile der Klassensteuer.

Die Beklagte bestritt dagegen die Richtigkeit dieser Ausführungen. Der Kreisausschuß erkannte hierauf unter dem 28. December 1882 den Anträgen des Klägers gemäß, indem er — in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Gründen eines von dem Kläger überreichten, in Sachen des Rittergutsbesitzers v. S. wider die Schulgemeinde zu N. am 27. September 1882 ergangenen Urtheiles des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes in K. — die Unzulässigkeit der Heranziehung des Klägers zu den Schulunterhaltungskosten darzuthun suchte. — Nachdem sodann die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in K. am 23. Januar d. J. der Beklagten einen Bevollmächtigten von Amtswegen bestellt hatte, focht dieser das ergangene Erkenntniß mit der Berufung an. Indeß bestätigte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu K. am 14. März d. J. die erstinstanzliche Entscheidung. Der Berufungsrichter verwarf zwar den von dem Kläger gegen den Kommissar der Königlichen Regierung erhobenen Einwand der mangelnden Passivlegitimation, auch bezeichnete er den Antrag des Klägers, die Repartition der Regierung aufzuheben, als unzulässig, weil derselbe nicht im Sinne des § 79 Tit. 14 Th. II des Allgemeinen Landrechts begründet worden sei, im Uebrigen aber trat er der Rechtsauffassung des Klägers beinnd führte zu diesem Ende aus:

Der im § 33 Tit. 12 Th. II des Allgemeinen Landrechts erwähnte Begriff der Unterthänigkeit habe nach heutigem Staatsrechte seine Bedeutung gänzlich verloren, habe auch auf die sogenannten Tagelöhner der Gutsherren niemals Anwendung gefunden. Die Unterthänigen wären früher allein die nunmehr längst frei gewordenen und hinsichtlich ihres Grundbesitzes regulirten Bauern gewesen, welche sich nur vermöge dieses Grundbesitzes bis zum Martinitage 1810 (cfr. § 12 des Ediktes vom 9. Oktober 1807 N. C. C. XII S. 255) in einem dinglichen Erbunterthänigkeitsverhältnisse befunden hätten; die persönliche Unterthänigkeit sei schon durch die §§ 147 und 148 Tit. 7. Th. II. des A. L. R. aufgehoben. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Gutsherrn und der Schulgemeinde, wie solches aus den §§ 122 und 125 a. a. O, abgeleitet werde, sei ebenfalls abhängig von dem Fortbestande des Unterthänigkeitsverhältnisses und das längst aufgehobene Institut der Schutzunterthanen finde auf das vorliegende Verhältniß keine Anwendung, weil letztere nach § 117 ebenda nur der Gerichtsbarkeit der Herrschaft unterworfen, im Uebrigen aber freie Leute gewesen seien. Dies sei auch der Grund, weshalb diese Schutzunterthanen von dem Edikte vom 9. Oktober 1807 gar nicht hätten betroffen werden können.

Gegen das Berufungserkenntniß, welches der Beklagten zu Händen des Pastors N. am 13. April d. J. behändigt ist, hat nunmehr der Offizialmandatar der Schulgemeinde fristzeitig die Revision eingelegt. Dieselbe war für begründet zu erachten.

Mit Recht rügt die Revisionsschrift zunächst, daß bei Zustellung der zweitinstanzlichen Entscheidung nicht vorschriftsmäßig verfahren sei. Denn unzweifelhaft war die Königliche Regierung, da der Streitfall zwischen dem Vorsitzenden des Schulvorstandes und der Schulgemeinde verhandelt wird, befugt, dem Schulinstitute einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen, — wie dies der Gerichtshof in seinem, in dem Beschlusse der Königlichen Regierung vom 23. Januar d. J. erwähnten Endurtheile vom 19. September 1876 (Entscheidungen Band I S. 166)*) des Näheren dargethan hat. Der Bevollmächtigte vertrat im Streitverfahren nunmehr die Schulgemeinde an Stelle des Schulvorstandes und hätte der Kreisausschuß die Ausfertigung des Erkenntnisses vom 14. März d. J. dem Mandatar und nicht dem Pfarrer N. zustellen lassen müssen. Einer Nachholung dieser Förmlichkeit bedarf es indeß nicht, da der Mandatar die Erkenntnißausfertigung von dem Schulvorstande erhalten hat.

Ebenso begründet ist der gegen den Vorderrichter erhobene Vorwurf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, — § 64 Nr. 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 2. August 1880**) (Ges.-Samml. S. 315).

*) § 319. Nr. 2.

**) Jetzt § 94 L. V. G. (unten § 302 Anh. II.)

Der Gerichtshof hat bereits in der von dem Kläger erwähnten Streitsache v. S. wider N. in dem Endurtheile vom 21. Mai d. J. ausgeführt daß der § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts durch die von dem Berufungsrichter angezogenen Gesetze keineswegs für aufgehoben zu erachten ist, und kann hier nur auf die dort näher dargelegten Gründe zurückkommen.

Der § 33 legt den Gutsherrschaften auf dem Lande die Verpflichtung auf, ihre Unterthanen bei Tragung der Schulbeiträge zu unterstützen.

Thöne in den Fundamentallehren des Preußischen Privatrechtes Band I §§ 101—107 und von Kamptz in seiner Abhandlung „Bruchstücke über das gutsherrliche Verhältnis in den Preußischen Staaten" (Jahrbücher Band XXXIV S. 236—464) haben klargestellt, daß in den Rechtsbegriff der Gutsherrschaft als solche keine privatrechtlichen Elemente fallen, weder leib- noch grund- noch dienst- noch hausherrliche, vielmehr umfaßt derselbe lediglich die öffentliche und obrigkeitliche Gewalt (potestas civilis aut politica) über die Einsassen des gutsherrlichen Bezirkes (Gut und dazu gehörige Gemeinde). Nicht nur die Unterthänigen (Erbunterthänige, glebae adscripti) aber waren der Gutsherrschaft unterworfen, sondern auch die freien Dorfbewohner, Angesessene und Nichtangesessene. Da Erbunterthänige beim Erscheinen des Landrechtes in zahlreichen Orten und in manchen Landesbezirken überhaupt nicht vorhanden waren, so würde die Gesetzgebung ihr Ziel verfehlt haben, wenn sie, um den Unterhalt des Lehrers zu sichern, sich nur an den Erbherrn und die Unterthänigen und nicht vielmehr an die Gutsherrschaft und deren Unterthanen gehalten hätte.

Es unterliegt hiernach keinem begründeten Zweifel, daß unter Unterthanen im Sinne des § 33 die sämmtlichen, der Gutsobrigkeit, dem Dominium, unterstellten Anwohner auf gutsherrlichem und bäuerlichem Lande zu verstehen sind. Die angezogene Gesetzesstelle konstituirt eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit des Gutsherren der Schule gegenüber (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 9. März 1881, Entscheidungen Band VII S. 228 ff.)*) und geht ihr Zweck offenbar dahin, den Unterhalt des Lehrers unter allen Umständen zu sichern. Diese Auffassung findet in den Materialien zum Allgemeinen Landrecht durch die Bemerkungen des Mitgliedes der Gesetzcommission Scholz und des Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrathes v. Grolman, wie auch durch die revisio monit. von Suarez ihre Bestätigung.

Die Notata zum Entwurfe des allgemeinen Gesetzbuches p. 1 vol. 2 Titel 6, sect. 11—15 §§ 764 bis 1193, von Scholz d. d. Berlin den 13. Oktober 1784, Band 14, fol. 149, enthalten folgende Bemerkung, in welcher die Quelle der späteren Vorschrift des § 33 zu erkennen ist:

„Da die Gutsherrschaften vorzüglich verpflichtet sind, für den Unterricht der Dorf-Schul-Jugend Sorge zu tragen, so sollte wohl hier zugleich mitbestimmt werden, in welchem Verhältnisse, wenn der Fall einer subsidiärischen Hilfe zum Unterhalte der Schule eintritt, die Herrschaft mit der Gemeinde zu konkurriren oder auch wohl, wenn letztere (wie dergleichen Fälle heut zu Tage nicht selten sind) ganz verarmt ist, für den Unterhalt der Schule allein sorgen müsse."

Ferner äußerte sich von Grolman zu den Erinnerungen gegen § 84 Theil 1 Abtheilung II (Stände des Staates), Titel 2 (vom Bauerstand) Abschnitt 3 (von den unterthänigen Landeseinwohnern und deren Verhältniß gegen ihre Herrschaften) des Entwurfes eines allgemeinen Gesetzbuches von 1785 (vergl. § 125 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts):

„Der Gerichtsobrigkeit liegt besonders ob, für eine gute und christliche Erziehung der verwaiseten Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen."

Band. 75 fol. 90v., wie folgt:

„Man muß meines Ermessens die Pflichten, welche der Obrigkeit als Obrigkeit obliegen, von denjenigen, welche ihr vermöge der Patrimonial-Jurisdiction obliegen, sorgfältig von einander unterscheiden. Jene erstrecken sich nur allein auf Unterthanen, diese auf alle Eingesessenen des Gerichtes. Jene gehen auch auf Kinder, deren Eltern noch leben. Sie legen der Obrigkeit die Schuldigkeit auf, ex officio die Erziehung der Eltern, ob z. E. die Kinder zur Schule und Kirche gehalten werden, zu untersuchen, da diese nur auf verwaiste Kinder gehen und sich um die Erziehung der mit Eltern versehenen Kinder nicht eher bekümmern, als bis darüber Klage geführt wird. Jene verlangen, daß die Obrigkeit allenfalls aus eigenen Mitteln zutreten müsse, diese fordern nur die Unterbringung der Kinder in öffentliche Anstalten. Jene haben bei ihrer Versäumung den Verlust der obrigkeitlichen Rechte, diese eine regress-Klage zur Folge, welche sich nur auf das Vermögen erstreckt.

Es würde daher wohl nöthig sein, Folgendes zu verordnen:

Der Obrigkeit liegt besonders ob, für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen.

Sie muß daher auf die Eltern ein wachsames Auge haben und wenn dieselben bei Erziehung der Kinder etwas versäumen, dieselben nicht ordentlich zur Kirche und Schule schicken und sie nicht zur Arbeit und irgend einem nützlichen Gewerbe erziehen, die Eltern zur Beobachtung dieser Pflicht mit Nachdruck anhalten."

Suarez Revision lautet, Band 80 S. 125, zu § 84:

„Herr v. Gr. bemerkt mit Grunde, daß man die Pflicht, welche der Gutsherrschaft qua tali in Ansehung der Unterthanen-Kinder überhaupt obliege, von denjenigen unterscheiden müsse, welche ihr als Gerichts-Obrigkeit in Ansehung der verwaiseten Kinder zukommen. Letztere gehören nicht hierher, sondern es sind eben die, welche einem jeden

*) § 303 Nr. 15.

vormundschaftlichen Gerichte in Ansehung der seiner Jurisdiction unterworfenen Minorennen vorgeschrieben sind. Die Pflichten der Herrschaft aber qua talis erstrecken sich nicht blos auf verwaiste, sondern auf alle Unterthanen-Kinder. Sie gehen weiter und erfordern eine nähere Auseinandersetzung, wozu Herr v. Gr. folgende Principia vorschlägt:"

Es schließen sich hieran die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen, nur ist dem Ausdrucke „Obrigkeit" das Wort „Gutsherrschaft" substituirt. —

Was das von dem Vorderrichter in Bezug genommene Edikt vom 9. Oktober 1807 (N. C. C. T. XII S. 251 ff.) anlangt, so hebt dasselbe die Gutsunterthänigkeit auf und zwar nach § 11 bezw. § 12 das Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich oder erbzinsweise oder erbpächtlich besitzen, sofort, das der übrigen Unterthanen mit dem Martinitage 1810. Damit berührt es aber das Verhältniß der Gutsherrschaft zu den Hintersassen als Obrigkeit letzterer in keiner Weise. Hätte durch dasselbe der streitige § 33 in Wegfall gebracht werden sollen, so würde es hiezu eines Ausspruches des Gesetzgebers bedurft haben. Ein solcher liegt nicht vor, vielmehr ist das Gegentheil aus den Allerhöchsten Publikandis vom 8. April 1809 (N. C. C. T. XII. S. 817 ff.) und vom 24. Oktober 1810 (N. C. C. T. XII S. 1078) zu entnehmen. Ersteres führt diejenigen Rechte und Pflichten auf, welche durch die Abschaffung der Erbunterthänigkeit als aufgehoben, und welche als noch geltend angesehen werden sollen, indeß berührt es die aus dem § 33 originirende Verbindlichkeit des Gutherrn nicht. Auch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hat keinen Bezug auf die Gutseinsassen. Das Verhältniß letzterer zur Gutsherrschaft, wie es sich nach Aufhebung der Unterthänigkeit gestaltet hatte, ist bis zum Erlasse der Verfassung vom 31. Januar 1850 (Ges. Samml. S. 17 ff.) von der Gesetzgebung nicht ins Auge gefaßt. Die Verfassungsurkunde stellt eine neue Regelung der Unterhaltungspflicht der Volksschule in Aussicht (Artikel 25 und 26), verordnet jedoch ausdrücklich, daß es bis zum Erlasse eines neuen Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewendet (Artikel 112).

Eben so wenig finden ferner die Behauptungen des Klägers in dem Gesetze vom 14. April 1856 (Ges. Samml. S. 353), wie in dem vom 2. März 1850 (Ges. Samml. S. 77) eine Stütze. In denselben sind die ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen und Verpflichtungen besonders aufgeführt, es befinden sich darunter aber nicht die hinsichtlich der Unterhaltung der Schule bestehenden Verbindlichkeiten.

Daß endlich auch durch die Kreisordnung vom 13. December 1872 die bis dahin gesetzlich begründeten Rechte und Pflichten der Gutsherrschaft in Bezug auf die Schule nicht beseitigt sind, ist in dem diesseitigen Endurtheile vom 29. November 1876 (Entscheidungen Band I S. 196 ff.)*), auf welches hier verwiesen wird, dargethan.

Durch die neuere Gesetzgebung ist hiernach der § 33 gleichfalls nicht aufgehoben. Die Personen, für welche im vorliegenden Falle die Vertretung Seitens der Gutsherrschaft verlangt ist, aber zählen zu den Unterthanen im Sinne dieser Gesetzesvorschrift und erscheint hiernach die von dem Schulvorstande an den Kläger gestellte Forderung gerechtfertigt.

Wenn Kläger noch schließlich die Ausführung der Bestimmung im § 33 durch die Königliche Regierung zu K. in Form der Repartition vom 24. Mai 1882 zum Gegenstande eines Angriffes im Streitverfahren machen zu können glaubt, so kann ihm auch hierin nicht beigepflichtet werden.

Die Königliche Regierung hatte die Pflicht, in Uebung des staatlichen Hoheitsrechtes über die Schule und in Gemäßheit der ihr durch den § 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ertheilten Vollmachten nach vorheriger causae cognitio zu bestimmen, wie viel jeder der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, möchten dies nach § 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Einwohner, möchte es nach § 33 a. a. O. der Gutsherr sein, hiezu, ohne sie in ihrem Nahrungsstande zu schädigen, aufzubringen vermöchte. Die von dem Königlichen Kultusminister in dem Rescripte vom 9. December 1879 in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen (Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1880 S. 492**) bis 500) entsprechen hiernach dem bestehenden Rechte. Die Festsetzung der Regierung ist die Grundlage der von dem Schulvorstande zu bewirkenden Veranlagung, ebenso wie die Einschulung der Einwohner eines Ortes in die Schule einer anderen Gemeinde für den Schulvorstand die Grundlage der Veranlagung der ersteren, wie die Festsetzung der Höhe des Lehrergehaltes durch die Aufsichtsbehörde die Grundlage für Bestimmung der Beiträge der Censiten bildet. Sowenig wie der Schulvorstand diesen Akt der Aufsichtsbehörde, sowenig hat letztere ihre Maßnahme im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten, da derartige, aus dem Staatshoheitsrechte herzuleitende Entscheidungen der Nachprüfung des Verwaltungsrichters nicht unterliegen.

Mit Recht hat daher der Vorderrichter event. die Festsetzung der Königlichen Regierung als dem Gesetze entsprechend und maßgebend erklärt, jedoch irrt derselbe, wenn er von der Ausübung eines Besteuerungsrechtes der Königlichen Regierung spricht und läuft es auf eine Verwechselung der Befugnisse der Verwaltungsbehörde mit den Steuerforderungen des Königlichen Fiskus oder der Schule hinaus, wenn er erstere in dem Wege einer nach § 97 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts begründeten Steuerreklamation einschränken zu dürfen vermeint.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die angefochtene Entscheidung als auf der Nichtanwendung des § 33 Titel 12 Theil II des All-

*) § 275 Nr. 1.
**) Unten Nr. 4a.

gemeinen Landrechts beruhend, aufzuheben und in der Sache selbst auf die Berufung des Beklagten, unter Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses, die Abweisung der Klage auszusprechen war.

O. V. G. I. 1023.

2e.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Schulgemeinde W., Beklagten und Revisionsklägerin,

wider

den Rittergutsbesitzer N. zu G., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 6. Februar 1884 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Köslin vom 19. September 1883 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises D. vom 12. Mai dess. J. dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes für alle Instanzen auf 17 Mk. 2 Pf. festzusetzen und die Kosten aller Instanzen dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das den Thatbestand ergebende Erkenntniß des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Köslin vom 19. September 1883 hat die Beklagte die Revision eingelegt und ausgeführt, daß der Berufungsrichter zu Unrecht den § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Geltung abspreche. Sie beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung den Kläger mit dem Klageantrage abzuweisen.

Der Kläger hat eine Gegenerklärung nicht abgegeben.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen. Der Artikel 42 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hat kein actuelles Recht geschaffen, sondern nur Grundsätze aufgestellt, nach welchen die Gesetzgebung die im Artikel 42 erwähnten Gegenstände anderweit regeln solle. Daß dies die Absicht gewesen ist, ergeben die Verhandlungen in den beiden Kammern behufs Revision der octroyirten Verfassung vom 5. December 1848, aus denen der § 42 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hervorgegangen ist (von Rönne, die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat 1859, Seite 90 bis 95 und von Rönne, das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, IV. Auflage Band I § 111 Seite 559). Um jedem Zweifel in dieser Beziehung zu begegnen, ist, was der Vorderrichter ganz unbeachtet gelassen hat, dem Artikel 42 der Schlußsatz beigefügt:

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Die gutsherrlichen Rechte und Pflichten in Ansehung der Schulen sind durch kein besonderes Gesetz bis zum Erlasse des Gesetzes vom 14. April 1856, welches den Artikel 42 der Verfassungsurkunde außer Kraft setzte, aufgehoben und sie bestehen daher nach Maßgabe dieses Gesetzes noch heute (vergl. das Erkenntniß des früheren Preußischen Obertribunales vom 4. Januar 1865, Striethorst Band 48 Seite 47). Die Vorentscheidung war hiernach als auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhend, aufzuheben.

Die Sache selbst erscheint spruchreif. Von dem Kläger ist nicht behauptet, daß der Pächter N. nicht zu den Unterthanen des Gutes im Sinne des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts gehöre, noch ergiebt sich für die Annahme des Gegentheiles ein Anhalt in den Acten. Er ist demnach als Unterthan anzusprechen, woraus folgt, daß für ihn im Unvermögensfalle der Gutsherr einzutreten hat. Ueber die Höhe des zu Leistenden aber ist von der Schulaufsichtsbehörde zu befinden, deren desfallsige Entscheidung der Nachprüfung des Verwaltungsrichters nicht unterliegt. Diese Sätze sind näher erörtert und dargelegt in den in dem Central-Blatte für die Unterrichtsverwaltung Seite 588 und Seite 595 abgedruckten, beiden Parteien — wie die desfallsigen Schriftsätze erweisen — bekannten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Mai 1883,*) auf welche hier verwiesen werden kann.

Der Antrag des Klägers auf Erstattung des auf ihn zur Uebertragung des N. nach Festsetzung der Königlichen Regierung veranlagten und gezahlten Schulbeitrages ist somit unbegründe. Die Klage war daher unter Aufhebung des Berufungserkenntnisses und Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung abzuweisen.

O. V. G. I. 243.

2f. (Schlesien.)

Berlin, den 4. August 1883.

Ew. ꝛc. bemerken — daß, wenn auch in den von Ihnen erwähnten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, durch welche Gutsherrschaften für nicht verpflichtet erachtet worden sind, zum Unterhalt der Lehrer an evangelischen Landschulen nach den Vorschriften des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 bezw. in Gemäßheit des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 eine Quote, nämlich den vierten Theil beizutragen, dem Gebrauche folgend, von „den Schulgemeinden" gesprochen werde, Schulsocietäten im Sinne des Allgemeinen Landrechtes doch nicht vorhanden seien, die qu. Schulgemeinde vielmehr im Sinne des Schulreglements durch die politischen Gemeinden gebildet würden und äußern weiter die Ansicht, daß die landrechtliche Vorschrift, wonach der Gutsherr für die prästationsunfähigen Gutseinsassen aufzukommen verpflichtet sei, nicht wohl zur Anwendung gebracht werden könnte, da in diesem Falle eine Collision der Vorschriften des Landrechts einerseits und des qu. Reglements andererseits eintreten würde. Diese Bemerkungen — beruhen anscheinend auf einem — Mißverständnisse. — Nach den Vorschriften der beiden katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 liegt die Verpflichtung zur Unterhaltung der katholischen Landschulen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz

*) Vorstehend. Nr. 2a u. 2c.

den Gutsherrschaften (Dominien) und den bürgerlichen Gemeinden ob. — Diese Vorschriften gelten nur unter ganz bestimmten, in dem Reglement von 1801 vorgesehenen Voraussetzungen auch für evangelische Landschulen.

Sind aber die gedachten besonderen Voraussetzungen bei evangelischen Landschulen nicht vorhanden, so finden die provinzialrechtlichen Vorschriften der katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 auf die Unterhaltung evangelischer Landschulen überhaupt keine Anwendung, sondern lediglich die Vorschriften des Titels 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts. Hierüber kann nach den Erkenntnissen des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 27 December 1876 (C.-Bl. 1880 S. 474)*) und des vormaligen Königlichen Obertribunals vom 4. Januar 1878 (Entscheidungen Bd. 84**) S. 1) kein Zweifel obwalten.

Sind daher in den von Ew. Hochwohlgeboren erwähnten Fällen durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Gutsherrschaften für nicht verpflichtet erachtet worden, zum Unterhalte der Lehrer an evangelischen Landschulen nach Maßgabe des katholischen Schulreglements von 1801 in Verbindung mit dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 eine Quote von $^1/_4$ beizutragen, weil dem gedachten Landtagsabschiede verbindliche Kraft abgesprochen worden, so kann nicht die Rede davon sein, nunmehr die Vorschriften des katholischen Schulreglements von 1801 bei evangelischen Landschulen noch ferner gegenüber den politischen Gemeinden in Anwendung zu bringen, während diese Vorschriften den Gutsherrschaften gegenüber außer Anwendung bleiben.

Es sind vielmehr in allen solchen Fällen lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes in Anwendung zu bringen.

Nach diesen aber liegt die Unterhaltung der Lehrer und bezw. der Schulen nicht, wie nach den Vorschriften der beiden katholischen Schulreglements, den politischen Gemeinden und den Gutsherrschaften, sondern besonderen Hausvätersocietäten unter Betheiligung des Gutsherrn des Schulortes gemäß den besonderen Vorschriften der §§ 33 und 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechtes ob.

Es hat deshalb in allen Fällen, in welchen Gutsherren wegen Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des katholischen Schulreglements von 1801 und bezw. des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zum Unterhalte von Lehrern an evangelischen Landschulen nach den Normen dieses Reglements bezw. des Landtagsabschiedes durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen befreit worden sind, eine anderweitige Regelung der Beitragspflicht auf Grund der landrechtlichen Vorschriften zu erfolgen, wobei, die Betheiligung des Gutsherrn des Schulortes betreffend, nicht blos die Vorschrift des § 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, sondern auch die des § 33 a. a. O. zur Anwendung zu bringen ist, entsprechend dem Circularerlasse vom 9. December 1879 (C.-Bl. 1880 S. 492*) ff.) und dem durch den Circularerlaß vom 3. Juli d. J. U. III. a. 15295 mitgetheilten Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Mai d. J. in der Verwaltungsstreitsache des Rittmeisters a. D. von W. zu F. wider die Schulgemeinde zu Z.**)

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren die dortige Königliche Regierung gefälligst verständigen.

An
den Königl. Regierungspräsidenten 2c. zu N.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhalten Ew. 2c. zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten der beiden anderen Regierungsbezirke in der Provinz Schlesien.
U. III. a. 15421.

*) § 275 Nr. 9.
**) Soll heißen: 81.

*) Unten Nr. 4a.
**) Vorstehend 2a.

3a. Umfang der Subsidiarpflicht.

Berlin, den 4. Mai 1868.

— — Die Gutsherrschaften auf dem Lande haben gemäß § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts die Ausfälle zu übertragen, welche bei den Schulunterhaltungsbeiträgen der gutsherrlichen Dienstleute und Einlieger entstehen. (cf. den vollständigen Erlaß § 282 Nr. 1c.)

3b.

Berlin, den 11. Juli 1878.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 26. April d. J. wegen einer Staatsbeihülfe zur Besoldung des an der Schule zu N. anzustellenden zweiten Lehrers enthält, wie ich bei einstweiliger Rücksendung der Anlage bemerke, nichts, was geeignet wäre, den Nachweis zu führen, daß die auf § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts beruhende Verpflichtung der Gutsherrschaften sich auf die subsidiare Uebertragung der bei den Schulunterhaltungsbeiträgen der gutsherrlichen Tagelöhner und Einlieger entstehenden Ausfälle beschränke. Insbesondere ist die Berufung auf die Erlasse vom 4. Mai 1868 (C.-Bl. S. 361)***) und vom 22. Januar 1856 — 20984 U.†) — nicht geeignet, die Behauptung der Königlichen Regierung zu unterstützen. Es unterliegt vielmehr keinem Zweifel, daß die Verpflichtung der Gutsherrschaften, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, sich auf alle Anwohner oder Einwohner des Gutsbezirks erstreckt, gleichviel, ob dieselben gutsherrliche Tagelöhner und Einlieger sind, oder nicht.

Staatsunterstützungen können daher niemals zu Gunsten unvermögender Einwohner der Gutsbezirke gewährt werden,††) sondern nur denjenigen Schulbeitragspflichtigen zu Gute kommen, welche nicht im Gutsbezirke, sondern in der zur Schule gehörigen Landgemeinde wohnen, deren Gutsherr der Gutsbesitzer ist.

Es ist auch irrig, daß Voraussetzungen für die

***) § 282 Nr. 1c und vorstehend.
†) Unten Nr. 4b.
††) cf. § 283 und oben S. 255 Anm.

Anwendbarkeit des § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts der Besitz eines Gutes am Schulorte sei. Wäre dies richtig, so würde die gedachte Bestimmung nur Anwendung finden, wenn die Schule im Gutsbezirke selbst sich befände. Dies ist aber nicht richtig. Die Subsidiarpflicht liegt vielmehr dem Gutsherrn des Schulorts ob, ohne Unterschied, ob die Schule im Gutsbezirke oder in der Landgemeinde sich befindet.

Die Beitragsverpflichtung zu den Schulbaukosten regelt sich nach anderen Grundsätzen, mögen auch die bei Aufbringung dieser Kosten Betheiligten dieselben sein, welche bei Aufbringung der sonstigen Schulunterhaltungskosten in Betracht kommen.

Es kommt nur darauf an, klar zu stellen, ob der Schulverband N. sich blos auf eine Landgemeinde, oder auf eine solche und einen Gutsbezirk, oder lediglich auf einen selbständigen Gutsbezirk erstreckt, wie viel Haushaltungen (Hausväter) in der Landgemeinde bezw. in dem Gutsbezirk vorhanden sind, wie viel Hausväter in dem einen oder anderen Theile des Schulbezirks wohnen und in wieweit, vorausgesetzt, daß der Schulbezirk sich über einen Gutsbezirk und über eine Landgemeinde erstreckt, die in der letzteren wohnenden Hausväter die Schulbeiträge selbst aufzubringen erweislich unvermögend sind. Insbesondere erwarte ich eine nähere Angabe darüber, ob, seit wann und auf Grund welcher Vorgänge die Königliche Amtsortschaft N. oder ein Theil derselben mit rechtlicher Wirkung als Landgemeinde constituirt worden ist. Dabei wolle die Königliche Regierung die Vorschriften des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen, beachten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 8859.

4a. Feststellung des Unvermögens der Gutseingesessenen.

Berlin, den 9. December 1879.

Die Frage,

ob in dem Falle des § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts jederzeit das Unvermögen der Gutsangehörigen zur Leistung der Schulbeiträge durch fruchtlosen Ausfall der Execution festgestellt werden müsse, ehe dieserhalb auf die Gutsherrschaft zurückgegangen werden dürfe,

ist durch den an die Königliche Regierung in Posen ergangenen Ministerial-Erlaß vom 7. September 1859 — U. 16891 — dahin entschieden worden, daß in beiden Fällen — sowohl wenn bei vorhandener allgemeiner Prästationsfähigkeit einzelne Contribuenten in Rückstand gerathen, als auch, wenn die Prästationsfähigkeit der Schulsocietätsmitglieder im Allgemeinen unzureichend ist — der Eintritt der subsidiären Verpflichtung des Gutsherrn, wenn er es verlange, von dem Erfolge der Executionsvollstreckung abhängig gemacht werden müsse.

Eine erneute Erörterung und Erwägung hat zu dem Ergebnisse geführt, daß die vorgedachte Entscheidung, nach welcher bisher in der Provinz Posen, abweichend von dem Verfahren in anderen Provinzen, in denen die Vorschriften des Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts Geltung haben, verfahren worden, der Vorschrift des § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts nicht entspricht und deshalb nicht ferner aufrecht zu erhalten ist.

Indem ich daher die Entscheidung vom 7. September 1859 hiermit außer Kraft setze, bestimme ich zugleich, daß bezüglich der Vertheilung der Schulunterhaltungskosten auf die Gesammtheit der Schulsocietätsmitglieder und innerhalb der Schulsocietät einerseits auf die Hausväter in der Gemeinde, andererseits auf die Gutseingesessenen, sowie wegen Heranziehung des Gutsherrn des Schulortes zu der nach § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts ihm obliegenden Verpflichtung, die Gutseingesessenen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Betrages ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, fortan auch in der Provinz Posen wiederum nach denjenigen Anweisungen zu verfahren ist, welche durch den an die Königliche Regierung in Cöslin ergangenen Erlaß vom 22. Januar 1856 Nr. 20984 U. und durch den seiner Zeit auch an die Königlichen Regierungen zu Posen und zu Bromberg gerichteten Circular-Erlaß vom 20. August 1856 Nr. 15143 U. ertheilt worden sind.

Abschriften dieser beiden Erlasse sind hier beigeschlossen.

Daneben bleibt der das Verfahren bei Gewährung von stets widerruflichen Staatsbeihülfen zur Besoldung der Lehrer in unvermögenden Schulgemeinden grundsätzlich regelnde Circular-Erlaß vom 3. October 1868 U. 25632,*) im Auszuge durch das Central-Blatt für 1869 Seite 62 veröffentlicht, auch ferner maßgebend.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Vertheilung der Kosten für die Unterhaltung des Schulwesens nach dem jeweiligen wirklichen Bedürfnisse des Schulsystems auf die Gesammtheit der Schulsocietätsmitglieder ist regelmäßig nicht blos das Verhältniß der wirklich zu entrichtenden und fingirten Klassensteuer (bezw. klassifizirten Einkommensteuer), sondern auch das der Grund- und Gebäudesteuer, geeigneten Falles auch der Gewerbesteuer (mit Ausschluß der Hausiergewerbesteuer) zum Maßstabe zu nehmen, damit das Verhältniß des Besitz- und Nahrungsstandes der Schulsocietätsmitglieder von vornherein eine dem § 31 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts**) entsprechende Berücksichtigung finde und die Gutseingesessenen und der zur Unterstützung der unvermögenden Gutseingesessenen verpflichtete Gutsherr in der Bestimmung ihres Antheiles an den Schulunterhaltungskosten im Verhältnisse zu den Schulsocietätsmitgliedern in der Gemeinde nicht über die Gebühr belastet werden.

2. Sodann ist seitens der Königlichen Regierung unter Mitwirkung der Finanzabtheilung des Collegiums, sowie unter Zuziehung des Gutsherrn — und, falls mehrere Gutsherrn vorhanden

*) § 283 Nr. 1. cf. oben S. 255 Anm.
**) cf. § 262 Nr. 4a.

sind, der Gutsherren — des Schulortes zu ermitteln, wie viel von dem nach der Vertheilung zu 1 auf die Gutseingesessenen entfallenden Antheile an den Schulunterhaltungskosten diese selbst nach billigem Ermessen ohne Gefährdung ihrer sonstigen Leistungsfähigkeit oder ihres Nahrungsstandes, d. h. ohne über ein zulässiges Maß hinaus bedrückt zu werden, beizutragen vermögen und ob und inwieweit dem entsprechend der Gutsherr die Gutseingesessenen bei Aufbringung der schuldigen Schulbeiträge zu unterstützen habe.

Der leitende Gesichtspunkt hierfür ist aus der Bestimmung des § 153 des Anhanges zur Preußischen allgemeinen Gerichtsordnung*) zu entnehmen, welcher Bestimmung die für gleichartige Verhältnisse in den Provinzen Ost- und Westpreußen geltende Vorschrift des § 60 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 entspricht, wegen deren Ausführung die Königliche Ober-Rechnungskammer in der abschriftlich hier beigeschlossenen Verfügung vom 2. März 1876 Entscheidung getroffen hat.

3. Im Interesse der Schulverwaltung und einer ohne Zwang und Widerspruch sich vollziehenden Regelung dieser so häufig zu unangenehmen Erörterungen führenden Angelegenheit kann es nur erwünscht sein, wenn der Gutsherr auf eine längere Dauer, wenigstens jeweilig auf eine bestimmte Reihe von Jahren, freiwillig die Leistung eines festen der Billigkeit entsprechenden Beitrages für die Gutseingesessenen übernimmt. Es ist deshalb darauf, daß dies geschehe, auf dem Wege gütlicher Verhandlung möglichst hinzuwirken und für das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung die umsichtige Hülfe der Kreislandräthe ganz besonders in Anspruch zu nehmen. Es ist zu hoffen, daß durch eine vermittelnde und ausgleichende Behandlungsweise die Zahl der Streit- und Beschwerdefälle auf diesem Gebiete sich wesentlich vermindern werde.

In den Fällen, wo eine solche gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, beziehentlich wo der Gutsherr überhaupt ganz oder theilweise die Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Unterstützungsverpflichtung ablehnt, gehört es allerdings zur Zuständigkeit der Königlichen Regierung, unter Mitwirkung Ihrer Finanzabtheilung festzusetzen, wieviel einerseits die Gutseingesessenen an Schulbeiträgen zu leisten vermögen und demgemäß zu leisten haben, und wieviel andererseits der Gutsherr wegen des ermittelten Unvermögens der Gutseingesessenen beizutragen habe. Die dergestalt festgesetzten Beiträge der Gutseingesessenen sind von diesen, der festgesetzte Beitrag des Gutsherrn aber von dem Letzteren zu fordern und nöthigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1836 (Ges.-Samml. 1836 S. 198)**) und der Verordnung vom 7. September d. J. (Ges.-Samml. 1879 S. 591)***) einzuziehen.

Was von den den einzelnen Gutseingesessenen nach der getroffenen Festsetzung auferlegten Beiträgen auch durch das Zwangsverfahren nicht beizutreiben ist, ist ebenfalls von dem Gutsherrn einzuziehen.

Es versteht sich von selbst, daß, da die Leistungsfähigkeit der Gutseingesessenen nicht eine andauernd gleich bleibende und demgemäß und entsprechend dem § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts auch der Beitrag, welchen der Gutsherr für die leistungsunfähigen Gutseingesessenen zu leisten hat, nicht ein unwandelbarer ist, dieser Beitrag ohne Zustimmung des Gutsherrn auch nicht als ein unveränderlicher oder dauernder festgesetzt werden kann, sondern unter veränderten Verhältnissen anderweitiger Ermittelung und Festsetzung unterliegt. Desfallsige Anträge oder Beschwerden des Gutsherrn sind in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen und es ist denselben, wenn sie begründet befunden werden, gebührende Abhülfe zu verschaffen.

4. Dadurch, daß Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen zur Entlastung unvermögender Gutseingesessenen nicht gewährt werden können, weil für die Letzteren der Gutsherr einzutreten verpflichtet ist, wird übrigens nach bereits mehrfach bekannt gemachten Ministerial-Verfügungen die Zulässigkeit der Gewährung solcher Staatsbeihülfen zu Gunsten des Gutsherrn selbst nicht überhaupt ausgeschlossen (s. u. A. Erlaß vom 29. April 1873 im Central-Blatt 1874 Seite 365).*) Es ist dies vielmehr in solchen voraussichtlich allerdings nur ausnahmsweise vorkommenden Fällen zulässig, wo der Gutsherr selbst erweislich nicht im Stande ist, die ihm gemäß § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts auferlegten Schulbeiträge zu leisten, ohne über ein zulässiges Maß hinaus bedrückt zu werden.

Ob diese Voraussetzungen im einzelnen Falle vorliegen, ist unter Erwägung und billiger Berücksichtigung der Gesammtlage der Verhältnisse des Gutsherrn, welcher eine Staatsbeihülfe nachsucht, zu prüfen und zu beurtheilen und eintretenden Falles zur Gewährung einer Staatsbeihülfe zur Lehrerbesoldung zu Gunsten eines Gutsherrn nach wie vor den dieserhalb bestehenden allgemeinen Anordnungen entsprechend meine besondere Genehmigung einzuholen.

5. ꝛc. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königlichen Regierungen zu Posen und zu Bromberg.
U. IIIa. 14451.

(Auszug.)

Berlin, den 9. December 1879.

1. Es ist nicht anzuerkennen, daß im Falle der Verpachtung eines Gutes die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Vertretung der auf dem Gute wohnenden Leute (Einlieger, Dienstleute, Handarbeiter ꝛc.) als wegfallend anzusehen sei. Die im § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts festgesetzte Verpflichtung der Gutsherrschaft, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft

*) cf. unten § 314 Anh. III.
**) § 301 Anh. I.
***) § 301 Nr. 7 ff.

*) § 283 Nr. 2. cf. oben S. 255 Anm.

zu unterstützen, beruht nicht blos auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem der Gutsherr als Dienstherr zu seinen Dienstleuten steht, sondern auf dem durch die neuere Gesetzgebung keineswegs vollständig, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens nicht aufgehobenen gutsherrlichen Verhältnisse und den auf diesen begründeten gutsherrlichen Rechten und Pflichten.

Ich nehme in dieser Hinsicht auf die constante Rechtsprechung des ehemaligen Königlichen Obertribunals, insbesondere auf das Erkenntniß dieses Gerichtshofes vom 14. Juli 1865 (C.-Bl. 1866 S. 44.)*) und auf die Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes, insonderheit auf das Erkenntniß dieses Gerichtshofes vom 29. November 1876 (Entsch. Bd. I S. 196, C.-Bl. 1877 S. 51 ff.)**) Bezug.

2. Der § 153 des Anhanges zur Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung***) handelt nicht von der Einziehung einer Gesammtschuld von einer solidarisch verpflichteten Bevölkerungsklasse (ein Fall, in welchem unter gewissen Voraussetzungen, wie in dem Justiz-Ministerialrescript vom 11. October 1833 bemerkt, die gedachte Bestimmung allerdings auch Anwendung finden kann), sondern von den Modalitäten der Vollstreckung der Execution gegen Gemeinden und andere moralische Personen (Corporationen), zu welchen auch die Schulsocietäten gehören (Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853).†) Es erscheint also auch die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf die Einziehung der Schulunterhaltungskostenbeiträge von einer Schulsocietät, welche dieselbe in Ermangelung eines Societätsvermögens durch Mitgliederbeiträge aufzubringen hat, unbedenklich. Eine Bestätigung findet diese Auffassung in den §§ 97, 98 Titel 6 Theil II Allgemeinen Landrechts.

Der gedachte Anhangs-§ 153 A. G. O. ist für den Bereich des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldbeträgen auch heute noch als geltend zu betrachten, da er weder durch die civilproceßrechtliche Vorschrift des § 15 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 betroffen,††) noch durch die in Gemäßheit des § 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilproceßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281) erlassene Verordnung vom 7. September d. J.,†††) betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, aufgehoben oder abgeändert ist. &c.

von Puttkamer.

An
den Königl. Oberpräsidenten Wirklichen Geheimen Rath Herrn Günther Excellenz zu Posen.
U. IIIa. 14451.

4b.

Berlin, den 22. Januar 1856.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich auf den Bericht vom 30. Juli v. J., daß der Herr Finanzminister die Gewährung der in demselben beantragten Zuschüsse für Elementarschulen des dortigen Regierungsbezirkes in den erbetenen Beträgen als ein Bedürfniß nicht anerkannt hat.

Wenn nämlich in dem Berichte der Königlichen Regierung zunächst von der Ansicht ausgegangen wird, daß auf die in herrschaftlichen Häusern wohnenden Einlieger &c. nur bis zu einem solchen Betrage, wie bisher in der Regel üblich gewesen und an anderen Orten der Gegend gebräuchlich ist, Leistungen für die Schule repartirt, und nur insoweit Uebertragungen rücksichtlich dieser Schulsocietätsmitglieder von den Dominien in Anspruch genommen werden können; so entspricht diese Ansicht dem Geiste und dem Zwecke der Vorschrift des § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts nicht. Nach dieser Vorschrift sind vielmehr die den Societätslasten gesetzlich obliegenden Beiträge auf die Gesammtheit der Mitglieder in jedem Falle nach dem wirklichen Bedürfnisse des Schulsystemes zu repartiren, demnächst aber, falls die unzulängliche Leistungsfähigkeit der Betheiligten einen ermäßigten Maßstab bedingt, Behufs Deckung der hieraus entstehenden Ausfälle, insoweit sie in Ansehung der herrschaftlichen Dienstleuten &c. obliegenden Beiträge sich ergeben, die Dominien bis zur vollen Summe dieser Ausfälle ohne Weiteres heranzuziehen und mithin nur zur Ausgleichung der bei den übrigen Contribuenten ausfallenden Summen Staatsbeihülfen in Anspruch zu nehmen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. Schulze.

An
die Königliche Regierung in Köslin.
U. 20984.

4c.

Berlin, den 20. August 1856.

Bei Anträgen auf Zuschüsse aus Staatsfonds für Elementarschulen, bei deren Unterhaltung der § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts in Betracht kommt, sind hinsichtlich der Vertheilung der von den Gemeinden und von den gutsherrlichen Angehörigen aufzubringenden Beiträge Verschiedenheiten des Verfahrens bemerkt worden. Zur Beseitigung dieser Verschiedenheiten eröffne ich der Königlichen Regierung, daß behufs der Vertheilung der Schulunterhaltungskosten auf die Gemeinden und die gutsherrlichen Angehörigen die Kosten für die Unterhaltung des Schulwesens zunächst in ihrer Gesammtheit auf die Mitglieder der Schulgemeinde so umzulegen sind, wie unter Voraussetzung durchgängiger Leistungskraft aller Betheiligten nach Maßgabe des § 31 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts, und der für Vertheilung von Schulbeiträgen resp. von Communalabgaben bestehenden allgemeinen und resp. provinzialgesetzlichen Bestimmungen oder Observanzen geschehen müßte. Sodann ist auszumitteln, wieviel einerseits die zur Klasse der gutsherrlichen Tagelöhner und Einlieger*) gehörigen Mitglieder der Schulgemeinde, und wieviel andererseits die übrigen Hausväter an Unterstützung bedürfen. Den ersteren Ausfall hat das Dominium zu decken,

*) § 252 Nr. 8.
**) § 275 Nr. 1.
***) cf. § 314 Anh. III.
†) § 314 Anh. I.
††) cf. unten § 314 Anh. III.
†††) § 301 Nr. 7.

*) cf. oben Nr. 3b.

den letzteren dagegen würde die Staatskasse übernehmen. Zur näheren Erläuterung des hierunter zu beobachtenden Verfahrens erhält die Königliche Regierung hierbei Abschrift einer Berechnung für einen angenommenen concreten Fall, welchem als Repartitionsmaßstab das Klassensteuer-Soll zum Grunde gelegt worden ist.

Hiernach ist fernerhin überall zu verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. 15143.

Berechnung.

1. des gutsherrlichen Subsidiums für die in herrschaftlichen Häusern wohnenden Tagelöhner und Einlieger der Schulgemeinde N. und
2. der Staatsbeihülfe für die übrigen Mitglieder dieser Gemeinde, rücksichtlich der denselben obliegenden Schulbeiträge.

Die Schulgemeinde N. hat jährlich an Schulbeiträgen 100 Thlr. aufzubringen, und zwar nach Verhältniß der von den einzelnen Mitgliedern zu zahlenden Klassensteuer, welche überhaupt 80 Thlr. jährlich beträgt.

Von dieser Summe entrichten die in herrschaftlichen Häusern wohnenden Tagelöhner und Einlieger zusammen 20 Thlr. und die übrigen Schulinteressenten den Rest von 60 Thlrn. Die Gemeinde ist nicht im Stande, die sämmtlichen Schulbeiträge aus eigenen Mitteln zu leisten; die herrschaftlichen Tagelöhner vermögen nur 15 Sgr., die übrigen Mitglieder dagegen 20 Sgr. pro 1 Thlr. Klassensteuer zu zahlen.

Hiernach sind die von der Gutsherrschaft resp. von der Staatskasse zu deckenden Ausfälle in folgender Art zu berechnen.

1. Auf 80 Thlr. Klassensteuer der ganzen Gemeinde kommen 100 Thlr. Schulbeiträge, mithin auf 20 Thlr. Klassensteuer der herrschaftlichen Tagelöhner 2c. 25 Thlr. Schulbeiträge (80 : 100 = 20 : 25). Von dem letzteren Betrage von 25 Thlrn. können die herrschaftlichen Tagelöhner 2c. nur 15 Sgr. pro 1 Thlr. = 1/2 der jährlichen Klassensteuer, also 20/2 Thlr. = . 10 Thlr.
zahlen, mithin fallen aus . . . 15 Thlr.,
welche die Gutsherrschaft zu übernehmen hat.
2. Auf 80 Thlr. Klassensteuer der ganzen Gemeinde kommen 100 Thlr. Schulbeiträge, mithin auf 60 Thlr. Klassensteuer der nicht zur Klasse der herrschaftlichen Leute gehörigen Schulinteressenten 75 Thlr. Schulbeiträge. (80 : 100 = 60 : 75 Thlr.)
Von der letzteren Summe der . 75 Thlr.
können die eben bezeichneten Interessenten nur 20 Sgr. pro 1 Thlr. = 2/3 der jährlichen Klassensteuer, also 60 × 2/3 = ... 40 „
aufbringen, und es beträgt daher der auf die Staatskasse zu übernehmend Ausfall . . . . 35 Thlr.

Hiernach werden die obigen Schulbeiträge von überhaupt 50 Thlrn. aufgebracht:

a. von den herrschaftlichen Tagelöhnern 2c. mit . . . . . . 10 Thlrn.
b. von den übrigen Mitgliedern der Schulgemeinde mit . . . . . 40 „
c. von der Gutsherrschaft mit . . 15 „
d. von der Staatskasse mit . . . 35 „
sind zusammen . . . 100 Thr.

4d.

Potsdam, den 2. März 1876.

Der Königlichen Regierung übersenden wir die Decharge über die Geldrechnung der Oberförsterei N. für das Jahr 1874 auf die unterm 21. December v. J. eingereichte und durch den Bericht vom 17. Februar d. J. ergänzte Notatenbeantwortung, deren Beläge in 2 Heften und 1 losen Beilage zurückerfolgen, 2c.

Zu Monitum B 7 ist Folgendes zu bemerken:

1) Nach § 60 der Schulordnung vom 11. December 1845 soll die Regierung in Fällen der vorliegenden Art nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungsstandes der Anwohner des gutsherrlichen Territoriums bestimmen, wie viel ein jeder derselben zur Unterhaltung der Schule beizusteuern hat und soll der Gutsherr den Ausfall übertragen. Nach diesseitigem Dafürhalten ist diese Vorschrift in der Art auszuführen, daß die ganze von Seiten des Gutsbezirkes aufzubringende Summe zunächst auf die Anwohner allein nach dem gesetzlichen Maßstabe §§ 39, 40 a. a. O. vertheilt, und, wenn die dadurch sich ergebenden Beiträge die Leistungsfähigkeit der Contribuenten übersteigen, der dieser Fähigkeit entsprechende Beitrag des Einzelnen in einem Procentsatze der von ihm zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen- und Einkommensteuer) festgesetzt wird. Nur dasjenige, was nach dieser Festsetzung von den Anwohnern überhaupt nicht gefordert werden kann, sowie dasjenige, was von den den Einzelnen auferlegten Beiträgen auch durch executorische Maßnahmen nicht beizutreiben ist, hat der Gutsherr zu übernehmen.

Ober-Rechnungskammer.

5. Dauer der Subsidiarpflicht.

Berlin, den 19. Februar 1877.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Beschwerde vom 10. November pr., betreffend die Heranziehung der Gutsherrschaft zu N. zu Beiträgen für die katholische Schule daselbst, daß ich dieselbe nicht für begründet erachten kann.

Der Ausführung, daß der § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts durch die Verfassungsbestimmungen und die anderweitige Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse aufgehoben sei, kann ich nicht beipflichten, vielmehr muß in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Königlichen Obertribunals vom 4. Januar 1865 (Archiv für Rechtsfälle Bd. 58 S. 47) und in Betreff der dortigen Provinz in Consequenz der Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 14. Juli 1865 (C.-Bl. 1866 S. 45)*) die fortdauernde Gültigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung angenommen werden.

*) § 252 Nr. 8.

Ferner kann auch, da die Zahlungsunfähigkeit der in Rede stehenden Tagelöhner bereits durch Execution festgestellt ist,*) aus den Worten des § 33 „auf eine Zeit lang" so lange kein begründeter Einwand gegen das von der Königlichen Regierung zu N. gebilligte Verfahren hergenommen werden, als nicht die Behauptung aufgestellt wird, daß die erwähnten pflichtigen Personen zur Entrichtung der Schulbeiträge im Stande sind.

Was den ferneren Einwand betrifft, daß nur die Tagelöhner **) selbst und nicht ein Dritter z. B. der Staat auf Grund des § 33 zur Geltendmachung eines Anspruchs gegen die Gutsherren berechtigt seien, so erscheint auch dieser Einwand unbegründet. Von Aufsichtswegen hat die Staatsbehörde die Verpflichtung, die Existenz und das Fortbestehen der Schulen zu sichern. Die Staatsbehörde muß daher — wenigstens interimistisch — befugt sein, die Gutsherrschaften zur Erfüllung der ihnen nach dem § 33 cit. obliegenden Verpflichtung anzuhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

U. III. 6168.

6. Vereinbarung mit dem Gutsherrn über den Subsidiarbeitrag.

Berlin, den 30. August 1864.

Das Dominium zu N. will in Vertretung der Dominialangehörigen auf die Lebenszeit des Emeritus 5 Thlr. jährlich gewähren. Ein derartiger Beitrag kann jedoch, wie schon das Reskript vom 10. December 1855 erwähnt, nicht in Betracht kommen, wenn es sich darum handelt, was eine Gutsherrschaft hinsichtlich der ihr obliegenden Vertretung ihrer Gutsangehörigen zu leisten hat. Der subsidiäre Beitrag des Dominiums zur Lehrerbesoldung und zum Emeritengehalt ist daher ordnungsmäßig festzustellen. — (Forts. § 282 Nr. 2.)

U. 15772.

Anhang.

I. Reskript vom 2. November 1837 betr. die Gültigkeit des § 33 Allgemeinen Landrechts II, 12.

Das unterzeichnete Ministerium hat sich aus dem von der Königlichen Regierung unter dem 14. April d. J. erstatteten Bericht die Leistungen der Gutsherrschaften zu Schulzwecken betr. veranlaßt gefunden, mit dem Königlichen Justizministerium in Schriftwechsel zu treten, und dessen rechtliche Ansicht darüber zu vernehmen:

> ob aus dem § 33 II, 12 Allgemeinen Landrechts auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit die subsidiarische Verpflichtung der Gutsherrschaft, für den Schulunterricht der Kinder ihrer Tagelöhner und Arbeitsleute zu sorgen und dieselben bei der Errichtung und Unterhaltung ihrer Schulen zu unterstützen, gefolgert werden könne.

Bei den von der Königlichen Regierung in dem gedachten Berichte angezeigten Verhältnissen erscheint es umsoweniger zweifelhaft, und das unterzeichnete Ministerium ist mit dem Königlichen Justizministerium darin einverstanden, daß die Bestimmung des § 33 mit dem Verhältnisse der Erbunterthänigkeit nicht in unzertrennlicher Verbindung stehe. Dies ergiebt sich zunächst schon aus folgender Vergleichung der gesetzlichen Vorschriften.

Der allegirte § 33 steht in dem genauesten Zusammenhange mit den §§ 122 und 125 II, 7 Allgemeinen Landrechts,

> wonach eine jede Gutsherrschaft schuldig ist, sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werkthätig anzunehmen, und besonders für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen folgen unmittelbar auf solche Vorschriften § 113 bis 121 l. c., welche die Schutzunterthanen, also solche Personen betreffen, die sich zu der Gutsherrschaft in keinem erbunterthänigen Verhältnisse befinden, sondern nach § 118 l. c. als Tagelöhner behandelt werden sollen. Der Zusammenhang lehrt, daß die nun folgenden allgemeinen Pflichten der Gutsherrschaften, und insbesondere die §§ 122 und 125 auch auf die Schutzunterthanen sich beziehen, und es muß schon daraus gefolgert werden, daß auch noch jetzt, nach erfolgter Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Verpflichtung der Gutsherrschaft, für den Schulunterricht und für die Erziehung der Kinder ihrer Arbeiter zu sorgen, fortdauert.

Zu derselben Ueberzeugung gelangt man aber noch durch folgende Betrachtungen.

Nach § 36 II, 12 Allgemeinen Landrechts müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen.

Hier sind also die Gutsherrschaften auf dem Lande den Magistraten in den Städten gleichgestellt, und eben diese Gleichstellung lehrt, daß jene Verpflichtung der Gutsherrschaften und Magistrate von dem Verhältnisse der Erbunterthänigkeit unabhängig ist, da die letztere in den Städten niemals existirt hat. Eben diese Gutsherrschaften auf dem Lande, welche zur unentgeltlichen Verabfolgung der Materialien verbunden, sind dieselben, welche nach § 33 l. c. ihre Unterthanen bei Aufbringung ihrer Beiträge zur Unterhaltung des Ortsschullehrers unterstützen sollen.

Allerdings ist diese Verpflichtung nur eine subsidiarische, nämlich insofern, als die Hausväter des Ortes, welche die Schulgemeinde bilden, dazu nicht vermögend sind; § 29 l. c.

Wo aber die letzteren keinen Grund und Boden besitzen, sondern in gutsherrlichen Wohnungen als Einlieger, Dienstleute und Handarbeiter ihr Unterkommen finden, ist der Gutsherr noch überdies im eigentlichen Sinne als oberster Hausvater anzusehen. Auch tritt in einem solchen Falle seine Verpflichtung um so stärker ein, als es eben die

---

*) cf. oben Nr. 4a.
**) cf. oben Nr. 3b.

ihm zu leistenden Dienste sind, welche die Eltern der schulpflichtigen Kinder von den öffentlichen Schulanstalten entfernen.

Auch die Analogie, welche die Verpflichtung der Herrschaften für kranke Dienstboten darbietet, führt zu demselben Resultate.

Muß selbst eine gewöhnliche Dienstherrschaft, nach §§ 86, 88 und 89 der Gesindeordnung vom 8. November 1810, in Ermangelung von näher Verpflichteten, für kranke Dienstboten sorgen, so liegt auch den Gutsherrschaften eine gleiche Verpflichtung für ihre Dienstleute und Einlieger ob, da diese eben um ihrer Dienste willen von allen öffentlichen Heilanstalten entfernt leben. Die Verpflichtung der Gutsherrschaften, für das leibliche Wohl ihrer Untergebenen zu sorgen, kann aber nicht stärker sein, als die Verpflichtung, zu der allgemeinen Erziehung der Kinder beizutragen; sie ist in dem Verhältnisse selbst so begründet, daß sich die Herrschaften sogar durch ein Privatabkommen mit den Dienstleuten davon so wenig, als von der Verpflichtung, die Kranken ihrer Untergebenen nicht zu verlassen, entbinden können.

Auch die Verbindlichkeit der Gutsherrschaft zur Verpflegung ihrer verarmten Unterthanen ist mit der Erbunterthänigkeit nicht ganz fortgefallen, wie in dem Rescript vom 5. März 1809, das Edict vom 9. October 1807 betreffend, § 18 genügend ausgeführt worden ist. (Rabe, Bd. 10 S. 46.)

Es ist daher wohl nicht zu bezweifeln, daß die §§ 33 und 36 II, 12 und §§ 122 und 125 II, 7 Allgemeinen Landrechts auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit noch gegenwärtig volle Gültigkeit haben, und daß in dem speciellen Falle, welcher die Veranlassung zu dieser Ausführung gegeben hat, die Königliche Regierung in solchen Ortschaften, welche blos aus den in herrschaftlichen Häusern wohnenden Einliegern bestehen,*) die Dominien zur subsidiarischen Unterstützung der zu errichtenden unerläßlichen Schulanstalten anhalten könne. Den Dominien kann dagegen, ohne daß dadurch die administrativen Verfügungen aufgehalten werden, der Rechtsweg**) freigestellt bleiben.

(A. XXI. S. 997.)

§ 274. Die Grundherrn in der Provinz Preußen und die Heranziehung ihrer Hintersassen.

— Ueber die Vertheilung der Schullasten zwischen Gutsbezirk und Gemeinde cf. § 269 Nr. 18 ff. —

1. E. v. 30. Dec. 1871 betr. die Voraussetzungen für die Nothwendigkeit der Gründung einer eigenen Schule in einer neu angelegten Colonie.
2. E. v. 14. Febr. 1868 betr. die Unabhängigkeit der grundherrlichen Leistungen neben den gutsherrlichen. cf. § 277 Nr. 2a a. E. und Erk. des O.-V.-G. v. 4. Febr. 1885 unten § 310 Nr. 21b und v. 31. Oct. 1885 ebenda Anmerkung.
3. Erk. des Obertrib. v. 8. Febr. 1861 desgl. (unter Darlegung der Motive der Schulordnung) und betr. die Voraussetzung für die Heranziehung des Fiscus bei Gründung von Colonien auf früheren Domänenterrain.
4. Erk. des O.-V.-G. v. 28. Sept. 1878 betr. die Festsetzung der Regierung als Voraussetzung für die Heranziehung der Hintersassen in Gutsbezirken und 4a Erk. v. 18. Febr. 1880 desgl., sowie betr. den Begriff der „Anwohner"; cf. Erk. v. 10. Sept. 1881 unten § 301 Nr. 2.

4b. E. v. 30. Nov. 1883 betr. den Vertheilungsmaßstab für „Anwohner". cf. § 269 Nr. 20 sub 2.

5. E. v. 31. Jan. 1881 betr. den Ausschluß einer Heranziehung der Forensen in Gutsbezirken.
6. Erk. des O.-V.-G. v. 31. Oct. 1877 betr. die Beendigung der grundherrlichen Lasten mit der Incommunalisirung des gutsherrlichen Vorwerkslandes. cf. § 269 Nr. 7.
7. E. v. 26. Oct. 1870 betr. die Form der Aufhebung selbständiger Gutsbezirke.
8. E. v. 10. Jan. 1863 betr. die Verpflichtung des Grundherrn zur event. Leistung der nach der Haushaltungszahl auf die Anwohner entfallenden Spanndienste. cf. E. v. 28. April 1883 oben § 269 Nr. 20 (sub 3).
9. Ueber die Befugniß der Grundherrn zur Vertretung ihrer Hintersassen bei Verträgen und in Processen: cf. Erk. des O.-V.-G. v. 8. Jan. 1879 und E. v. 23. Oct. 1880 oben § 251 Nr. 7 u. 8.

1. Befriedigung des Schulbedürfnisses einer neu angelegten Colonie.

Berlin, den 30. December 1871.

Der Antrag der Gemeinde N. v. —, daß in der von dem Gutsbesitzer N. durch Parcellirung seines Gutes J. neu angelegten Colonie für das Schulbedürfniß durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werde, entspricht der Vorschrift des § 63 der Schulordnung vom 11. December 1845. Die Lage der Colonie unmittelbar an dem alten Dorfe steht der Anwendung der gesetzlichen Regel nicht entgegen. Eine Ausnahme von derselben durch Anschluß an eine bestehende Schule findet nach § 64 der Schulordnung nur statt, wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder nur gering und die in der Nähe befindliche Schule zur Aufnahme derselben geeignet ist. — Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nicht zu. — Die Zahl der Schüler beträgt im Ganzen 200, von welchen 100 auf die Colonistenfamilien kommen. Auch ist die bestehende Schule zur Aufnahme derselben nicht geeignet, da dieselbe nur mit einem Lehrer und einem Klassenzimmer versehen ist. Ueberdies fehlt es auch an der Form, in welcher nach § 64 1c. unter den darin erwähnten Voraussetzungen der Anschluß einer Colonie an eine bestehende Schule erfolgen kann. Für erheblich kann ich es auch nicht erachten, wenn das Gut J. und dessen Bewohner schon vor der Parcellirung zur Dorfschule eingeschult gewesen sind, denn es handelt sich nicht um das Schulbedürfniß des Gutsbesitzers und seiner Dienstleute, sondern der neu angelegten Colonie, welchem gemäß §§ 63 bis 65 der Schulordnung durch Errichtung einer eigenen Schule unter subsidiarischer Beitragsleistung des Grundherrn, auf dessen Grund und Boden die neue Colonie errichtet ist, abgeholfen werden muß.

U. 31071.

*) cf. oben Nr. 3b.

**) cf. § 303 Nr. 14 ff. und Vorbemerkung dazu.

2. Schulleistungen als Grundherr und Gutsherr in der Provinz Preußen.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 1. November v. J., daß ich die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 5. September v. J., wonach Ihnen außer der grundherrlichen Verpflichtung, die Leistungen der Anwohner auf dem gutsherrlichen Vorwerksland bei deren Unvermögen zu übernehmen, als Gutsherr von N. auch die Pflicht auferlegt ist, die im § 44 ff. der Provinzial-Schulordnung festgesetzten gutsherrlichen Schulleistungen antheilig für die Dauer der Zugehörigkeit des Gutes N. zur Schule W. zu tragen, für völlig gerechtfertigt erachten muß. Denn die nur subsidiäre Verbindlichkeit, event. für die Schulbeiträge für die Anwohner auf N. aufzukommen, liegt Ihnen in Gemäßheit des § 56 der Schulordnung lediglich in Ihrer Eigenschaft als Grundherr der Anwohner auf Ihrem Vorwerkslande ob und schließt Ihre anderweite gesetzliche Verpflichtung, als Gutsherr in dem Schulbezirk W. gleichzeitig die gutsherrlichen Leistungen für die Schule mit zu übernehmen, nicht aus. Ich vermag dieserhalb den Anträgen in Ihrer Beschwerdeschrift keine weitere Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer 2c. auf W. (in der Provinz Preußen).
U. 31011.

3. Verpflichtung des Grundherrn, seine Colonisten in der Aufbringung von Schulbaubeiträgen zu vertreten. Gründung von Colonien auf fiscalischem Terrain.

Ueber diese Frage ist das folgende Resolut der Königlichen Regierung in Danzig (a) und die Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals (b) erfolgt.

a.

In der Schuleinrichtungssache von L., N.er Kreises, wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung im Wege des Interimisticums und vorbehaltlich des Rechtsweges*) Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) die Nothwendigkeit der Errichtung einer Schule in L. und des Neubaues der dazu gehörigen Gebäude (Schulhaus nebst Scheunen- und Stallgebäude) ist anzuerkennen.

In L. befinden sich etwa 100 schulpflichtige Kinder, welche seither den im benachbarten St.er Kreise, Regierungsbezirks M. belegenen Schulen zu T., G. und D. einstweilen gastweise zugewiesen sind. Die diesen Ortschaften zunächst belegenen Wohnungen der Colonie L. sind von denselben $1/8$ bis $1/4$ Meile entfernt; die Entfernung der weiter belegenen Etablissements von den bezeichneten Schulen beläuft sich aber auf $1/2$ bis $3/4$ Meilen. Da nun auch die dorthin führenden Wege einen großen Theil des Jahres hindurch schwer passirbar sind, so muß bei der Zahl der schulpflichtigen Kinder das bisherige Auskunftsmittel für völlig ungenügend erachtet werden.

Die Nothwendigkeit der Bildung eines besonderen Schulsystems für L. unterliegt daher um so weniger einem begründeten Zweifel, als diese Ortschaft zu den neu angelegten Colonieen zu rechnen ist, in welchen nach § 63 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Gesetz-Sammlung für 1846 Seite 1) für das Schulbedürfniß in der Regel durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werden soll. Der Gutsbesitzer N. H. aus L. (gegenwärtig in B. wohnhaft) hat zwar in der vor dem Königlichen Polizei-Präsidium in B. am 19. Mai v. J. aufgenommenen Verhandlung die Nothwendigkeit einer besonderen Schuleinrichtung für jene Colonie entschieden in Abrede gestellt, indem er behauptet, daß hierdurch dem Bedürfniß deshalb nicht genügt werde, weil die aus einzelnen zerstreut liegenden, mit Kathen bebauten Besitzungen bestehende Ortschaft L. eine Längenausdehnung von mehr als $1/4$ Meile habe, auch von vielen Thälern und Schluchten durchschnitten sei, wodurch bei ungünstiger Witterung die Communication in hohem Grade erschwert, namentlich aber ein regelmäßiger Schulbesuch häufig ganz unmöglich gemacht werde. Diese Einwendungen können jedoch nicht berücksichtigt werden. Denn wiewohl die von dem 2c. H. behaupteten, in der Localität begründeten Uebelstände wirklich vorhanden sind, so kann denselben doch dadurch wenigstens zum Theil Abhülfe verschafft werden, daß das Schul-Etablissement, wie es in der Absicht liegt, ungefähr im Mittelpunkt der Colonie L. errichtet wird. Außerdem sind aber die geschilderten örtlichen Schwierigkeiten einem regelmäßigem Besuche auswärts belegener Schulen in noch höherem Grade hinderlich, als dem Besuche einer eigenen Ortsschule. Die Errichtung der letzteren muß daher mit Rücksicht auf die oben angeführten Gründe als unbedingt nothwendig anerkannt werden.

2) Der Neubau des Schulhauses und des dazu gehörigen Scheunen- und Stallgebäudes ist nach Anleitung der von dem Kreisbaubeamten gefertigten Kostenanschläge und Zeichnungen resp. vom 28. Mai 1855 und 1. December 1854 im Wege der Entreprise oder auf Rechnung auszuführen, sobald die technische [Super]revision der Anschläge [Seitens der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten]*) erfolgt ist, und die erforderlichen Geldmittel disponibel gemacht sind.

3) Der Königliche Fiscus ist als Gutsherr des Schulbezirks auf Grund des § 44 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 verpflichtet, entweder das zu den Bauten erforderliche Bauholz in natura unentgeltlich herzugeben oder den Geldwerth desselben nach der Taxe der nächsten Königlichen Forst zu entrichten.**)

4) Alle übrigen Baubeiträge, einschließlich der in natura zu leistenden oder nach dem Geldwerthe baar zu vergütenden Hand- und Spanndienste, sind nach Vorschrift des § 39 der Schulordnung von der Ortschaft L. aufzubringen und in derselben Weise, wie die übrigen Communalbedürfnisse,

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.

*) cf. § 28 Nr. 3 ff.
**) cf. § 295.

eventualiter nach Verhältniß der von den Einzelnen zu entrichtenden Grund- und Klassensteuerbeträge zu vertheilen.

Dagegen liegt dem Gutsbesitzer N. H., als Grundherrn, die Verpflichtung ob, den Ausfall an Baubeiträgen aus eigenen Mitteln zu decken, welchen die Colonisten aufzubringen außer Stande sind.

Das zur jetzigen Colonie L. gehörige Areal, aus etwa 30 Hufen Magdeburgisch bestehend, wurde mittelst Privilegiums des Königs Stanislaus Augustus von Polen vom 29. Februar 1768 für einen Kaufpreis von 4800 Thlr. und unter Vorbehalt eines Grundzinses (der von dem gegenwärtigen Besitzer an den Königlichen Domainen-Fiscus entrichtet wird) der Deich-Commune des kleinen Marienburger Werders zu Eigenthumsrechten verliehen, von der letzteren aber mittelst Vertrages vom 22. Mai 1839 an den Gutspächter D. H. (Vater des oben genannten N. H.) veräußert. Nachdem derselbe etwa 20 Hufen zur eigenen Bewirthschaftung zurückbehalten und mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen hatte, that er den Rest des Areals von ungefähr 10 Hufen in kleinen Parcellen an 69 einzelne Colonisten (größtentheils Arbeitsleute und einige kleine Handwerker) in Erbpacht aus. Auf diese Weise entstand die Colonie L. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gutsbesitzer N. H. (der Sohn und Besitznachfolger des im Jahre 1851 verstorbenen D. H.) im Sinne des § 65 der Provinzial-Schulordnung als Grundherr, auf dessen Grund und Boden die neue Colonie errichtet worden, anzusehen und demgemäß verpflichtet ist, denjenigen Theil der Schulbaukosten, welchen die Colonisten aufzubringen außer Stande sind, selbst zu übernehmen. Derselbe bestreitet zwar seine Verbindlichkeit hierzu, indem er anführt, daß nach den von seinem verstorbenen Vater mit den Anwohnern geschlossenen Contracten diese zur Uebernahme sämmtlicher auf dem Parochial- und Schulverbande beruhenden Lasten sich anheischig gemacht haben. Dieser Einwand ist jedoch nicht begründet, da nach der ausdrücklichen Bestimmung des oben allegirten § 65 der Schulordnung auf den Inhalt der besonderen Ansetzungs-Verträge keine Rücksicht genommen werden soll.

5) Vorstehende Entscheidung ist so lange aufrecht zu erhalten, nöthigenfalls im Wege der Execution von den competenten Verwaltungs-Behörden zur Ausführung zu bringen, bis etwa durch rechtskräftiges [richterliches] Urtheil*) eine anderweite Festsetzung getroffen werden sollte.

Danzig, den 13. Februar 1857.

(L. S.)

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

b.

Im Namen des Königs!

In der Sache des Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, Verklagten und Imploranten,

wider

den Gutsbesitzer N. H. in B., Kläger und Imploraten

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 8. Februar 1861, an welcher Theil genommen haben:

2c. 2c.

für Recht erkannt:

Daß das Erkenntniß des Civil-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 20. Februar 1860 zu vernichten, in der Hauptsache auch auf die Appellation des Fiscus das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu M. vom 3. Juni 1859 dahin abzuändern, daß der Kläger mit seinem Antrage:

den Verklagten für schuldig zu erachten, die sämmtlichen Baubeiträge zu der in L. laut Resoluts der Königlichen Regierung zu Danzig vom 13. Februar 1857 zu errichtenden Schule, einschließlich der in natura zu leistenden, oder nach dem Geldwerthe baar zu vergütenden Hand- und Spanndienste, soweit dieselben von den Colonisten der Ortschaft L. nicht aufgebracht werden können, aus seinen Mitteln zu decken,

abzuweisen und von den Kosten sämmtlicher Instanzen, unter Compensation der außergerichtlichen, jeder Partei die Hälfte der gerichtlichen aufzuerlegen, diese indessen, soweit sie auf den Fiscus treffen, außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die in L. befindlichen, etwa 100 schulpflichtigen Kinder hatten bisher benachbarte Schulen besucht; in dem Resolute vom 13. Februar 1857 erkannte die Königliche Regierung zu D. indessen, nicht bloß die Errichtung einer eigenen Schule in L., und daß zu dem Ende ein Schulhaus nebst Scheune und Stall daselbst neu zu bauen sei, für nothwendig an, sondern dieselbe setzte hinsichtlich der Baukosten zugleich auch interimistisch fest:

3) der Königliche Fiscus ist als Gutsherr des Schulbezirks auf Grund des § 44 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 verpflichtet, entweder das zu den Bauten erforderliche Bauholz in natura unentgeltlich herzugeben, oder den Geldwerth desselben nach der Taxe der nächsten Königlichen Forst zu entrichten, und

4) alle übrigen Baubeiträge, einschließlich der in natura zu leistenden, oder nach dem Geldwerthe zu vergütenden Hand- und Spanndienste sind nach Vorschrift des § 39 der Schulordnung von der Ortschaft L. aufzubringen.

Dagegen liegt dem Gutsbesitzer N. H. als Grundherrn die Verpflichtung ob, den Ausfall an Baubeiträgen aus eigenen Mitteln zu decken, welchen die Colonisten aufzubringen außer Stande sind.

Durch diese letzte Festsetzung erachtet der Gutsbesitzer H. sich für prägravirt; er will nicht anerkennen, daß er Grundherr von der Colonie L. im Sinne des § 65 der Schulordnung vom 11. December 1845 sei, meint, daß die letztere die Ausdrücke: Gutsherr und Grundherr promiscue gebraucht, folgert weiter, daß also dem Fiscus als unzweifelhaftem Gutsherrn von L. auch jene subsidiäre Vertretung der dortigen Colonisten obliege und trägt dahin an:

*) cf. Vorbemerkung zu § 303 unten und den § 47 des Gesetzes vom 1. Aug. 1883 (oben § 5 Anh. I).

auszusprechen, daß Verklagter schuldig, die sämmtlichen Baubeiträge zu der in L. zu errichtenden Schule, soweit dieselben von den Colonisten der Ortschaft L. nicht aufgebracht werden können, aus seinen Mitteln zu decken.

Demgemäß ist der verklagte Fiscus durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu M. vom 3. Juni 1859, sowie des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 20. Februar 1860 denn auch wirklich auf Grund des § 65 der Schulordnung vom 11. December 1845 verurtheilt worden.

Abgesehen von anderen angeblichen Verstößen, welche weniger interessiren, wirft der Fiscus in seiner wider das Appellations-Urtel eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde dem vorigen Richter namentlich auch eine unpassende Anwendung des allegirten § 65 vor, und insofern erscheint die wesentliche Beschwerde des Imploranten auch in der That begründet.

Aus der provisorischen Vollstreckbarkeit derartiger interimistischer Festsetzungen,*) wie sie in dem Regierungs-Resolute vom 13. Februar 1857 auf Grund des § 54 der Schulordnung getroffen sind, folgt, und in der rechtlichen Natur solcher Negatorienklagen, wie der Kläger jetzt gegen den Königlichen Fiscus angestrengt hat, liegt es, daß zur Substantiirung der letzteren keineswegs schon allein genügt, darzuthun, daß der Kläger nicht der Verpflichtete sei, hier also, daß er für die Baubeiträge zu der in L. neu zu errichtenden Schule, soweit die dortigen Colonisten solche aufzubringen außer Stande sind, in subsidium aus eigenen Mitteln nicht zu haften habe. Es muß vielmehr zugleich positiv nachgewiesen werden, daß gerade der verklagte Fiscus der eigentliche und wahre Verpflichtete, d. h. verbunden wäre, jene Ausfälle zu decken.

Ein solcher Beweis ist jedoch in keiner Art geführt. Mit Bezug auf den § 63 der oft gedachten Schulordnung:

> „In neu angelegten Colonien, oder in neu gebildeten Gemeinden ist für das Schulbedürfniß in der Regel durch Errichtung einer eigenen Schule zu sorgen."

schreibt der § 65, der recht eigentlich den hier vorliegenden Fall betrifft, und mithin die wesentlichste Entscheidungsnorm abgiebt, weiter vor:

> „Der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die neue Colonie oder Gemeinde errichtet ist, hat ohne Rücksicht auf den Inhalt der besonderen Ansetzungsverträge die Verpflichtung, nach Maßgabe der §§ 56 ff. den Ausfall zu decken, welchen die Colonisten oder Gemeindeglieder zur Errichtung einer eigenen Schule aufzubringen außer Stande sind."

Um nun diese Vorschrift gegen den verklagten Fiscus in Anwendung zu bringen, nimmt der Appellationsrichter zunächst an:

1) daß der Kläger so wenig im Sinne des § 65, wie im Sinne des § 56 der Schulordnung Grundherr genannt werden könnte;

er führt weiter aus:

*) cf. jetzt § 47 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben § 5 Anh. I) und § 53 des Ges. v. 30. Juli 1883 (unten § 302 Anh. II.)

2) daß Gutsherr als eine Species von Grundherrn anzusehen sei, und gelangt darnach zu der rechtlichen Schlußfolgerung,

3) daß, wenn demnach der Kläger nicht als Grundherr zu betrachten sei, für die im § 65 a. a. O. erwähnten Verpflichtungen nur der Gutsherr übrig bleibe, als welcher sich der Fiscus selbst bezeichnet hätte.

Diese Argumentationen sind jedoch in der That unzutreffend.

Zu 1. Der Appellationsrichter stellt auf Grund der vorgelegten Hypothekenacten und des Regierungs-Resoluts vom 13. Februar 1857 die Sachlage dahin fest:

> Der Vater des Klägers, D. H., habe laut Contracts vom 23. Mai 1839 das Gut L. von der Deich-Commune des kleinen Marienburger Werders in Erbpacht genommen, und in den Jahren 1841 bis 1845 die 69 Parcellen, welche jetzt die Colonie L. bildeten, in Aftererbpacht ausgethan, und dieselben, nachdem sie von dem Fiscus und der Klein-Werder-Deichcommune von der Verhaftung für die auf dem Hauptgrundstück eingetragenen Lasten befreit worden wären, von seinem Grundstücke abschreiben lassen. Nach dem Tode des D. H. sei das Hauptgrundstück laut Erbtheilungs-Recesses vom 27. März 1852 der Wittwe desselben von den Erben zum Allein-Eigenthum abgetreten worden, von welcher hiernächst Kläger dasselbe laut Contracts vom 25. Mai 1852 gekauft hätte. Laut der am 14. August 1856 und resp. 14. December 1857 abgeschlossenen Recesse sei endlich der von den Parcellenbesitzern übernommene Zins abgelöst worden.

Dies Sachverhältniß muß, da es als actenwidrig nicht angefochten ist, und überdies auch nach den Acten sich als richtig ergiebt, allerdings auch der gegenwärtigen Beurtheilung zum Grunde gelegt werden. Die weitere rechtliche Schlußfolgerung des Appellationsrichters:

> „Danach könne der Kläger also im Sinne des § 65 so wenig, wie im Sinne des § 56 a. a. O. Grundherr genannt werden,"

ist jedenfalls eine ungerechtfertigte. Judex a quo argumentirt zu diesem Zwecke so:

> Nicht der Kläger, sondern sein Besitzvorgänger habe die Colonie errichtet; als er in den Besitz seines Gutes gekommen, wären die Parcellen von demselben bereits getrennt und deren Besitzer durch das Gesetz vom 2. März 1850 bereits Eigenthümer geworden; zwar hätten die Parcellen-Besitzer an ihn noch einen Zins zu zahlen gehabt; dieser Zins hätte indessen die Natur eines Erbpachts-Canons verloren gehabt, und wäre inzwischen auch bereits abgelöst worden; es bestehe mithin zwischen dem Kläger und den Colonisten gar keine Verbindung mehr; er habe über dieselben niemals gutsherrliche Rechte auszuüben gehabt, er habe von ihnen nichts mehr zu fordern und ihnen nichts mehr zu leisten; er sei es auch nicht, der die Colonie gegründet, und dadurch das Bedürfniß einer Schule hervorgerufen hätte; auf seinem Grund und Boden

sei die Colonie nicht errichtet, dieselbe wäre vielmehr schon vorhanden und das dazu abgetretene Land von seinem Grundstücke schon vollständig getrennt gewesen, als er das letztere durch Kauf erworben hätte; es sei also durchaus kein Grund ersichtlich, aus dem er verpflichtet sein könne, für die Verpflichtungen der Colonisten in subsidium aufzukommen!

Diese ganze Argumentation, soweit sie darauf hinausläuft, darzuthun, daß der Kläger nicht als Grundherr der Colonie L. im Sinne des allegirten § 65 anzusehen sei, ist indessen theils unrichtig, theils unzutreffend.

Das zur jetzigen Colonie L. gehörige Areal, aus etwa 30 Hufen Magdeburgisch bestehend, wurde mittelst Privilegiums des Königs Stanislaus August von Polen vom 29. Februar 1768 der Deich-Commune des Kleinen Marienburger Werders für einen Kaufpreis von 4800 Thalern zu Eigenthumsrechten verliehen und hiernächst durch den Vater des Klägers mittelst Vertrages vom 22. Mai 1839 gegen einen alljährlich zu zahlenden Canon und gegen Uebernahme des an die Königliche Kasse zu zahlenden Domainenzinses von der genannten Deich-Commune zu Erbpachtsrechten erstanden. Etwa 20 Hufen behielt der Vater des Klägers, D. H., für sich zurück und versah sie mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Die übrigen 10 Hufen aber, welche jetzt die Colonie L. bilden, that er während der Jahre 1841 bis 1845 in Aftererbpacht aus.

Der Kläger ist nun, wie oben näher angegeben, Rechts- und Besitznachfolger seines Vaters geworden; mit dessen grundherrlichen Rechten sind also auch dessen Verpflichtungen in Ansehung der Colonie L. auf den Kläger übergegangen, insofern ist es mithin vollkommen irrelevant, daß er diese Colonie nicht gerade selbst erst gegründet hat. Allerdings hat der § 2 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 das Eigenthumsrecht des Erbverpächters ohne Entschädigung aufgehoben und der Erbpächter hat darnach mit dem Tage der Rechtskraft des gedachten Gesetzes und lediglich auf Grund desselben das volle Eigenthum erlangt. Es ist jedoch schon bei einer anderen Gelegenheit in dem diesseitigen Präjudicate vom 14. Mai 1860*) in der, mindestens in soweit ähnlichen, Insterburger Sache des Grafen v. N. wider die Dorfschaften Groß u. Klein N. näher ausgeführt und dargethan worden, daß durch diese Eigenthumsübertragung und durch die weitere Bestimmung des § 3 sub Nr. 15 ebendaselbst diejenigen Verpflichtungen, welche die mehrerwähnte Schulordnung vom 11. December 1845 den Guts- und Grundherren den Schulen gegenüber auferlegt, in keiner Weise betroffen oder aufgehoben worden sind. Der Appellationsrichter aber würdigt auch den Umstand nicht gehörig, daß der Kläger auch noch während seiner Besitzzeit anfänglich denjenigen Erbpachts-Canon fortbezogen hat, den die Parcellenbesitzer nach ihren Ansetzungsverträgen an den Besitzer des Hauptgrundstücks d. h. eben an den Grundherrn im Sinne des § 65 a. a. O. zu entrichten hatten. Wenn judex a quo meint, dieser Zins habe damals bereits durch das Gesetz vom 2. März 1850 die Natur eines Erbpachts-Canons verloren, so kann sich diese Bemerkung doch eben nur auf den Namen, d. h. auf die Bezeichnung als Erbpachts-Canon beziehen, denn die Abgabe selbst erklärt der § 5 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 nicht bloß für fortbestehend, sondern er fügt sogar noch besonders hinzu: sie behielte dieselben Vorzugsrechte in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin gehabt hätte.

Ward hiernach in der rechtlichen Natur jenes Canons durch das Gesetz vom 2. März 1850 in sofern nichts geändert, so erweist sich auch die weitere Schlußfolgerung des zweiten Richters, dem Kläger läge also auch die subsidiäre Verhaftung des Grundherrn ex paragrapho 65 der Schulordnung fortan nicht mehr ob, — keineswegs gerechtfertigt. In dieser letzten Beziehung ist aber auch der Umstand bedeutungslos, daß jener Zins oder Canon inzwischen durch die Recesse vom 14. August 1856 und 14. December 1857 abgelöst worden ist; wie dies geschehen? und ob die Ablösung namentlich durch Aushändigung von Rentenbriefen an den Kläger bewirkt? ergeben die Acten näher nicht, jedenfalls ist aber die Ablösungssumme das Aequivalent für jenen Canon, da die Ablösung während der Besitzzeit des Klägers erfolgte, in dessen Eigenthum und Vermögen übergegangen, mithin gerade auch ihm wiederum zu Statten gekommen. Für die hier allein interessirende Frage:

> Ob der Kläger im Sinne des § 65 a. a. O. als Grundherr der Colonie L. anzusehen sei?

ist somit auch die gedachte Canonsablösung durchaus einflußlos. Immerhin mag der Kläger seitdem von den Colonisten daselbst nichts mehr zu fordern und an sie nichts mehr zu leisten haben. Darauf kommt indeß, wenigstens hier, gar nichts an. Kläger soll nach dem Regierungs-Resolute vom 13. Februar 1857 ja gar nichts an die Colonisten zu L. leisten, sondern er soll darnach, dem § 65 a. a. O. gemäß, nur der neu errichteten Schule gegenüber den Ausfall an Baubeiträgen decken, welchen die Colonisten zur Errichtung einer eigenen Schule aufzubringen außer Stande sind.

Wie judex a quo aber endlich darauf Gewicht legt, daß Kläger über die Colonisten zu L. gutsherrliche Rechte niemals auszuüben gehabt hätte, so erledigt sich dies Argument zunächst damit, daß es sich bei der Anwendung des § 65 l. c. nicht darum handelt, sondern nur fragt:

> ob der Kläger oder der Fiscus als Grundherr der genannten Colonie zu betrachten sei?

Gerade diese Frage führt aber auch weiter zu der Widerlegung des von dem Appellationsrichter aufgestellten ferneren Satzes:

Zu 2 hin: Gutsherr sei als eine Species von Grundherrn anzusehen.

Ausdrücklich ist eine Klassification jener Begriffe in keinem Gesetze ausgesprochen, und mindestens für den § 65 der Schulordnung erweist sie sich geradehin als unbrauchbar. Man mag dem ersten Richter darin Recht geben, daß im Allgemeinen Landrechte die Ausdrücke: „Gutsherr" und „Grundherr" nicht überall als zwei streng abgeschiedene Bezeichnungen, vielmehr oft als gleich-

*) § 277 Nr. 2.

bedeutend gebraucht werden; indessen schon der Appellations-Richter erkennt an, daß die Schulordnung vom 11. December 1845 mit der Benennung: Grundherr den Begriff des Gutsherrn nicht verbinde. Jedenfalls aber läßt der hier zunächst entscheidende § 65 a. a. O. seinem Wortlaute, wie seinem legislativen Grunde nach, darüber keinen Zweifel, daß die dort erwähnte, subsidiäre Verhaftung recht eigentlich dem Grundherrn, nicht aber dem Gutsherrn hat auferlegt werden sollen. Einerseits sprechen dafür sehr deutlich die erklärenden Zusatzworte:

„Der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die neue Colonie errichtet ist," —

andererseits aber führt auch die weitere Bestimmung, daß der Grundherr die Verpflichtung, den Ausfall an Baubeiträgen zu decken, welche die Colonisten zur Errichtung einer eigenen Schule aufzubringen außer Stande seien, ohne Rücksicht auf den Inhalt der besonderen Ansetzungsverträge, habe, auf eben diese Annahme hin.

Endlich aber bestätigen die zu diesem Ende eingesehenen Acten des Königl. Staats-Ministeriums, betr. das Schulwesen und die Schullehrer in der Provinz Preußen, die hier vertheidigte Auffassung und Auslegung des § 65 der Schulordnung vom 11. December 1845 in nicht ungewichtiger Weise.

In dem dem § 6 der jetzigen Schulordnung entsprechenden § 12 des ursprünglichen Entwurfs war das Recht, den Schullehrer zu berufen, im Anschlusse an den § 22 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts dem Gerichtsherrn zugewiesen. Ueber diese Emendation, d. h. über die Substitution des Ausdrucks: „Gutsherrn" statt „Gerichtsherrn" verbreiten sich die Motive zu dem neuen Entwurfe sehr ausführlich, und eben so wird in denselben unter Hinweisung auf die wesentlichen Veränderungen durch die Agrargesetzgebung von 1807 und 1811 sehr eingehend erörtert, daß und weshalb als subsidiarisch im Sinne der §§ 56, 58 und 65 nicht füglich die Ortsgemeinde, sondern allein der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die Ansiedler angesetzt seien, betrachtet werden könnte.

„Subsidiarisch verpflichtet" — so heißt es in jenen Motiven wörtlich, „kann kein anderer sein, als der Grundherr, auf dessen Grund und Boden die Ansiedler angesetzt sind. Gestattet das Gesetz dem Grundherrn, nach Gefallen Ansiedler anzusetzen, so kann dasselbe auch mit Recht verlangen, daß er dieselben hinreichend ausstatte, um ihre unerläßlichen physischen und moralischen Bedürfnisse zu befriedigen. Kommt der Grundherr dieser Verpflichtung nach, sind die von ihm geforderten Kaufgelder, Miethen, Pächte u. s. w. so mäßig, und die von ihm gezahlten Tagelöhne reichlich genug, daß die Angesiedelten auskömmlich davon leben und auch ihren Kindern Schulunterricht verschaffen können, so zerfällt jene Subsidiarverpflichtung von selbst. Ist dies aber nicht der Fall, so liegt darin ein Beweis, daß jene Lasten zu hoch gesteigert und die Löhne der sogenannten kleinen Leute zu niedrig sind, und wird von dem Grundherrn, der von Beiden den Nutzen zieht, wohl erwartet werden können, daß er von diesem seinem Nutzen soviel abgebe, als zur physischen und sittlichen Erhaltung der Ansiedler nothwendig ist.

Dasselbe Verhältniß tritt ein, wenn ein Grundherr auf seinem Grund und Boden eine neue Colonie anlegt; es unterscheidet sich dieser Fall von dem vorigen nur darin, daß in letzterem nach und nach, bei Anlegung einer Colonie aber auf Einmal eine größere Niederlassung außerhalb der bestehenden Gemeindeverbände begründet wird. Für die Anlegung von Colonien ist aber bereits durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. November 1837*) verordnet worden, daß eine solche nicht eher zu gestatten, als bis auch für das Schulbedürfniß derselben genügend gesorgt ist, und ist im weiteren Verfolg dieses Allerhöchsten Befehls anerkannt worden, daß subsidiarisch der Grundherr, welcher die Colonie anlegt, auch für das Schulbedürfniß derselben aufzukommen habe.

Es sind hiernach bei Ausarbeitung des gegenwärtigen Entwurfs folgende Grundsätze festgehalten worden:

1) Die gemeinen Schulen sind, soweit nicht hinreichende Stiftungen vorhanden, Einrichtungen der dabei betheiligten Gemeinden und werden aus Communalmitteln und durch Communalumlagen erhalten.

   Der Gutsherr gewährt, außer den auf Local-Observanz beruhenden Leistungen, nur zu Bauten den gesetzlichen Materialbeitrag.

2) Die Kinder der außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Ansiedler und Colonisten haben kein Recht, in die Schule der Gemeinde aufgenommen zu werden. Sie müssen sich über deren Mitaufnahme in die Schule mit der Gemeinde vertragsmäßig einigen, oder eine eigene Schule errichten.

   Der Grundherr hat seine Ansiedler bei diesen Einrichtungen subsidiarisch zu unterstützen.

Mit diesen principiellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, dessen § 70 übrigens dem jetzigen § 65 der Schulordnung wörtlich entspricht, und insbesondere auch damit, daß der Grundherr seine Ansiedler bei diesen Einrichtungen, d. h. in Betreff der Schulbedürfnisse der letzteren, subsidiarisch zu vertreten habe, erklärte sich auch der qu. Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen, dem jener Entwurf zur Begutachtung vorgelegt war, einverstanden.

Ganz andere Rücksichten dagegen sind es gewesen, die den Gesetzgeber da geleitet haben, wo es um die Bestimmung der Leistungen der Gutsherrn in Beziehung auf die Elementarschulen sich handelte, und über die sich namentlich die §§ 44 ff. der Schulordnung verbreiten.

Die hierauf bezüglichen Motive lauten:

„Durch die Gesetzgebung der Jahre 1807 bis 1811 ist das persönliche und dingliche Abhängigkeitsverhältniß, in welchem die Landgemeinden zu ihren Gutsherrschaften standen, gelöst worden. Die Landgemeinden sind für ihre Person von der früheren Unterthänigkeit befreit und haben ihre ehedem zu Zins und Leiherecht besessenen Grundstücke in Folge der bäuerlichen Regulirungen in freies Eigenthum verwandelt. Die Folge davon war, daß die Gutsherrschaften jede Unterstützung für die

---

*) cf. Ges. v. 25. Aug. 1876 (unten § 302 Anh. II).

Interessen der Gemeinden versagten, soweit diese nicht auf einer positiv rechtlichen Bestimmung beruhte.

In Ansehung der Schuleinrichtungen beschränken sich daher die Gutsherrschaften, von den durch besonderes Herkommen fixirten Leistungen abgesehen, auf die Materialien-Beiträge zu Bauten, indem diese durch die positiven Vorschriften § 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts und Zusatz 221 § 1 des ostpreußischen Provinzialrechts geboten waren, und nach der Fassung dieser Gesetzesstellen nicht sowohl aus der mit der Erbunterthänigkeit verbundenen Schutz- und Unterstützungspflicht, als vielmehr aus dem obrigkeitlichen Charakter der Gutsherrschaft und der damit verbundenen Direction und Aufsicht über die gemeinen Schulen hergeleitet werden mußte.

Sehr charakteristisch ist es hierfür, daß der allegirte § 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts „die Gutsherrschaften auf dem Lande" in dieser Beziehung „den Magisträten in den Städten" gleichfalls gleichgestellt, und daß der § 1 Zusatz 221 des ostpreußischen Provinzialrechts sogar den „Patron" als denjenigen bezeichnet, welcher zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen das erforderliche Bauholz herzugeben hat.

Diese Leistungen der Gutsherrn sind, eben weil sie auf einem ganz anderen Verpflichtungsgrunde beruhen, von dem Vermögen oder Unvermögen der Mitglieder der Schulsocietät durchaus unabhängig und insofern principaler Natur. Ueberall aber, wo es darauf ankommt, die subsidiäre Verpflichtung, für die Ausfälle unvermögender Anwohner, Colonisten u. s. w. aufzukommen, festzusetzen, legt die Schulordnung — §§ 56, 58 und 65 — diese ganz gleichförmig dem Grundherrn auf.

Hieraus ergiebt sich denn deutlich, daß bei der Vorschrift des § 65 der Schulordnung vom 11. December 1845 auf die Gutsherrlichkeit nirgends zurückgegangen, vielmehr allein das grundherrliche Verhältniß bestimmend und maßgebend gewesen ist.

Hat der Appellationsrichter nun, hiermit im Widerspruche, den Fiscus dennoch für schuldig erachtet, in subsidium die sämmtlichen Baubeiträge zu der in L. neu zu errichtenden Schule aus eigenen Mitteln zu decken, so weit die dortigen Colonisten solche aufzubringen außer Stande sein sollten, lediglich weil Fiscus anerkannt, Gutsherr von L. zu sein, so muß das wesentlich auf dem § 65 der Schulordnung beruhende zweite Erkenntniß, das durch einen sonstigen selbständigen Entscheidungsgrund nicht aufrecht erhalten wird, wegen unrichtiger Deutung und unpassender Anwendung jenes Gesetzes allerdings vernichtet werden. — —

Berlin, den 8. Februar 1861.

4. Die Festsetzung der Regierung über die Leistungsfähigkeit der Anwohner ist Bedingung für die Heranziehung der Grundherrn.

In der Verwaltungsstreitsache

des Mühlenbesitzers B. zu Bedlenken, Klägers und Revisionsklägers,

wider

den Gutsvorsteher P. zu Lubochin, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 28. September 1878,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Marienwerder vom 21. December 1877 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuverweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt einschließlich der Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes aber der endgültigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach der Matrikel für die Schule in Dulzig vom 11. Juni 1869 gehören zum Schulbezirk: 1. Dorf Dulzig mit 38 — 2. Vorwerk Dulzig mit 20 — 3. Julienfelde mit 40 — 4. Lubochin mit 25 — 5. Bedlenken mit 6 Haushaltungen. In der Martikel wird bemerkt, daß bisher an Brennholz geliefert worden seien vom Dorfe Dulzig 6 Klaftern, von Julienfelde $^5/_8$ Klaftern, von Bedlenken 1 Klafter, wobei es auch für die Zukunft bewenden soll. Das an dem Holzdeputat Fehlende wird auf $10^5/_{24}$ Klaftern berechnet. In Ansehung der Vertheilung der Naturalien ꝛc. wird dann ferner bestimmt:

„Sämmtliche Naturalien und auch die baaren Beiträge incl. des in Folge des fehlenden Holzes sich ergebenden Defizits werden nach Maßgabe der §§ 39, 40. der Provinzial-Schulordnung in vierteljährlichen Raten praenumerando aufgebracht."

Wie die Communalbedürfnisse in den einzelnen Gemeinden aufgebracht werden, besagt die Matrikel nicht. Ebensowenig ist aus derselben zu ersehen, in welchem Maße die auf die Gutsbezirke fallenden Antheile den Grundherrn und die Anwohner auf dem gutsherrlichen Vorwerkslande belasten sollen.

Das in der Matrikel genannte „Bedlenken" galt zur Zeit der Aufstellung derselben als selbstständiger Gutsbezirk. Spätere Ermittelungen ergaben, daß diese Annahme unrichtig sei, Bedlenken vielmehr zum Gute Lubochin gehöre. Seit dem Jahre 1874 wird Bedlenken daher in communaler Beziehung als Bestandtheil des selbständigen Gutsbezirks Lubochin behandelt.

Zum Ankauf des Deputat-Roggens für den Lehrer in Dulzig pro Martini 1876 sind 150 Mark ausgegeben worden. Hierzu soll Lubochin (incl. Bedlenken) 40 Mark 25 Pf. beitragen, Diesen Betrag legte der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Lubochin — der jetzige Beklagte —, unter Freilassung des Besitzers des Guts Lubochin, nach Maßgabe der Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Klassensteuer auf die im Gutsbezirke wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten um. Danach entfielen auf die besitzlosen Einwohner in Lubochin 14 Mark 80 Pf., auf die auf dem gutsherrlichen, Bedlenken genannten Vorwerkslande Wohnenden 26 Mark 33 Pf., und auf den Gutsbesitzer B. — den jetzi-

gen Kläger — von letzterem Betrage 21 Mark 45 Pf. B. hielt durch diese Repartition „Bedlenken" für überbürdet, behauptete, daß Bedlenken matrikelmäßig nur 15 Mark 30 Pf. beizutragen habe und beantragte bei dem Kreisausschusse des Kreises Schwetz gegen den Gutsvorsteher klagend: den Gutsvorsteher P. zur Zurückerstattung der zuviel erhobenen 11 Mark 3 Pf. zu verurtheilen.

Zu bemerken ist, daß weder die Klage, noch die Acten irgend einen Aufschluß darüber geben, wie Kläger den Betrag, welcher auf Bedlenken matrikelmäßig fallen soll, berechnet hat. Selbst unter der Annahme, daß Bedlenken als selbständiger Gutsbezirk zu behandeln und dem entsprechend die Vertheilung nach der Matrikel zu erfolgen habe, sind die Vordersätze nicht zu finden, welche für Bedlenken 15 Mark 30 Pf. Beitrag zu einer Gesammtausgabe von 150 Mark ergeben könnten.

Der Beklagte widersprach dem Antrage und berief sich für die Gesetzlichkeit seines Verfahrens auf die §§ 39. 40. der Schulordnung vom 11. December 1845, wonach die Schulabgaben nach Grund- und Klassensteuer unterzuvertheilen seien.

Der Kreisausschuß erkannte darauf unterm 18. Juli 1877 dahin:

> daß die Klage für begründet und der Gutsvorstand in Lubochin für verpflichtet zu erachten, dem Kläger den von ihm zuviel erhobenen Betrag an Schulbeträgen pro 1876 zurückzuerstatten,

und setzte den Werth des Streitgegenstandes auf 100 Mark fest.

Der Kreisausschuß nahm an, daß nach der Matrikel die Vertheilung der Schullasten der Art erfolgen müsse, daß für Bedlenken der Beitrag besonders nach Zahl der Haushaltungen berechnet werde und daß es hierbei so lange bewenden müsse, bis die Matrikel auf legalem Wege abgeändert worden. Hiernach sei pro 1876 zu verfahren und dem Kläger das Zuvielgezahlte zu erstatten.

Auf die Berufung des Beklagten erkannte jedoch das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Marienwerder unterm 21. December 1877:

> daß die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Schwetz vom 18. Juli 1877 dahin abzuändern, daß Kläger mit seinem Anspruche abzuweisen.

und setzte den Werth des Streitgegenstandes auf 12 Mark fest.

Der Vorderrichter rügt, daß der erste Richter über den Klageantrag hinaus, welcher nur auf Rückerstattung eines angeblich zuviel erhobenen Betrages von 11 Mark 3 Pf. gerichtet sei, erkannt habe. Er erachtet es ferner für unerheblich daß die Matrikel „Bedenken" besonders aufführe. Sobald sich herausgestellt, daß dies auf einem Irrthume beruhe, und Bedlenken in kommunaler Beziehung zum Gutsbezirke Lubochin gehöre, sei der Gutsvorsteher des letzteren verpflichtet gewesen, die Anwohner von Bedlenken hinsichtlich der Schullasten eben so zu behandeln, wie die Bewohner von Lubochin. Es habe hierzu einer behördlichen Anordnung nicht bedurft. Die Untervertheilung sei nach § 39 der Schulordnung gerechtfertigt, da der für die Gemeinden vorgeschriebene Maßstab auch für die Gutsbezirke gelten müsse.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger Revision eingelegt. Er wirft dem Vorderrichter Verletzung des § 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 vor, weil er die hiernach unzulässige Berufung zugelassen habe und beantragt: Aufhebung der angegriffenen Entscheidung und Zurückweisung der Berufung des Beklagten.

Der Letztere hat um Bestätigung der Vorentscheidung gebeten. Er hält den ordentlichen Rechtsweg für ausgeschlossen,*) weil die vom Gutsvorsteher zu bewirkende Untervertheilung der Schulabgaben im Gutsbezirke in Frage stehe. Diese Gutsabgaben ständen den Communalabgaben gleich, über welche der § 49 des Zuständigkeitsgesetzes**) disponire.

Der Kläger ist diesen Ausführungen entgegen getreten, und hält dieselben mit dem Inhalte der Schulmatrikel für unvereinbar.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte ist die Schulmatrikel für Dulzig vom 11. Juni 1869 vorgelegt und konstatirt worden, daß dieselbe die oben angegebenen Bestimmungen enthält.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen. Die Annahme des Revisionsklägers, daß in der vorliegenden Streitsache der ordentliche Rechtsweg zuläßig sei,*) erscheint nicht zutreffend. Es kann dahin gestellt bleiben, ob, wie der Revisionsbeklagte ausführt, die Schulleistungen der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande als Communalabgaben im Sinne des § 49*) des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung S. 297) anzusprechen sind. Jeden Falls findet auf sie der Schlußsatz des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 241) Anwendung, wonach in Beziehung auf Schulabgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, der Rechtsweg nur in soweit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.*) Die hier streitigen Abgaben sind auf Grund der §§ 39 40. dei Schulordnung vom 11. December 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 S. 1) ausgeschrieben, sie beruhen somit auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit. Hieran ändert auch die Schulmatrikel vom 11. Juni 1869 nichts, da auch diese nur auf die gesetzlichen Bestimmungen verweist, überdies die Schulmatrikeln nach § 66 der Schulordnung die bestehenden Rechtsverhältnisse zu konstatiren haben, aber nicht neues Recht schaffen. Der ordentliche Rechtsweg würde daher nur zulässig sein, wenn die Klage auf einen besonderen Rechtsgrund nach Maßgabe der §§ 78,. 79 4—8 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts gestützt wäre,*) was nicht der Fall ist. Mit Recht hat daher der Vorderrichter die Berufung zugelassen.

Dagegen ist die Annahme desselben, daß in Gemäßheit der §§ 39, 40 der Schulordnung der

*) cf. jetzt Vorbemerkung zu § 303.

**) cf. §§ 18, 34 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben § 5 Anh. I.)

auf den Gutsbezirk treffende Antheil der Schullast auf die Anwohner nach Verhältniß der von den Einzelnen zu entrichtenden Grund- und Klassensteuerbeiträge zu vertheilen sei, eine rechtsirrthümliche. Er übersieht, daß im § 40 der Schulordnung ausdrücklich bestimmt ist:

„Bei Regulirung der Beiträge derjenigen Personen, welche auf Vorwerken oder sonst außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, kommen die Vorschriften der §§ 55 bis 62 zur Anwendung"

und daß der § 60 hinsichtlich der Vertheilung verordnet:

„Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungszustandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindeschule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizutragen hat. Den Ausfall überträgt der Grundherr."

Es haben daher nicht die Anwohner die den Gutsbezirk treffende Schullast zu tragen und nach Grund- und Klassensteuer in sich aufzubringen, sondern Anwohner und Grundherr haben ihre Beiträge nach Festsetzung der Königlichen Regierung zu leisten. Die auf obiger unrichtiger Annahme beruhende Entscheidung des Berufungsrichters mußte daher in Anwendung des § 67 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*) (Gesetz-Sammlung S. 375) aufgehoben werden.

Bei freier Beurtheilung der Sache erscheint zunächst der Legitimationspunkt nicht in Ordnung. Kläger ist für sich und für alle Anwohner auf dem Bedlenken genannten Theile des Gutsbezirks Lubochin klagend aufgetreten. Eine Vollmacht derselben hat er jedoch nicht beigebracht. Falls er dies nicht noch nachträglich thut, kann er zur Klage nur hinsichtlich seines eigenen Beitrages von 21 Mark 45 Pf. für legitimirt angesehen werden.

Daß der erste Richter sich nicht auf den Klageantrag beschränkt hat (§ 49 des Gesetzes vom 3. Juli 1875)**) ist mit Recht von dem Berufungsrichter gerügt. Gegenstand der Klage bildet die Differenz der auf Bedlenken repartirten 26 Mark 33 Pf. und der zugestandenen 15 Mark 30 Pf., event. die Differenz des von B. eingezogenen Beitrages von 21 Mark 45 Pf. und des Beitrages, welchen er persönlich zu den von ihm anerkannten 15 Mark 30 Pf. zu leisten haben würde was event. noch ermittelt werden müßte.

Anlangend die Sache selbst, so kann die Entscheidung aus der Matrikel vom 11. Juni 1869 nicht entnommen werden, da die Bestimmungen derselben, welche die Eigenschaft von Bedlenken als eines selbständigen Gutes zur Voraussetzung haben, nach erfolgter Feststellung der Unrichtigkeit dieser Voraussetzung hinfällig geworden sind, und da dieselbe eine Festsetzung der Regierung über die Beiträge der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande und des Grundherrn nicht enthält. Die Entscheidung muß sonach lediglich auf Grundlage der Schulordnung vom 11. December 1845 erfolgen. Die letztere enthält nun keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wie in Fällen, wo für das Schulbedürfniß der außerhalb eines Communalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten durch Anschluß an eine benachbarte Schule gesorgt, es aber unterlassen worden ist, die Regierung wegen Bestimmung der Beiträge der Anwohner resp. des Grundherrn anzugehen, verfahren werden soll. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß eine derartige Unterlassung die Anwohner von jeglichen Schulleistungen befreie und dies um so weniger, als der § 61 der Schulordnung für diejenigen Fälle, in denen die Anwohner, ohne daß eine Vereinigung getroffen worden ist, sich zu einer benachbarten Schule halten, ausdrücklich anordnet, daß es „einstweilen bei dem bisherigen Verhältnisse verbleibe, wenn nicht ein Antrag auf Regulirung erfolge." Diese Bestimmung ist nach Anlage und Zweck des Gesetzes analog auch auf den Fall anzuwenden, wo zwar die Zuweisung der Anwohner zu einer benachbarten Schule stattgehabt hat, aber wegen Tragung der auf den Gutsbezirk treffenden Last Seitens der Anwohner und des Grundherrn eine behördliche Bestimmung nicht getroffen worden ist. Auch für einen solchen Fall ist anzunehmen, daß die Anwohner die Schulbeiträge in der bisherigen Weise fortzuentrichten haben, bis die Regulirung Seitens der Regierung erfolgt ist.

Die Anwohner in Lubochin resp. Bedlenken müssen demnach für verpflichtet erachtet werden bis zur Regulirung des Beitragsverhältnisses Seitens der Königlichen Regierung — welche zu beantragen Sache der Betheiligten ist — zu den Schullasten in Dulzig nach „dem bisherigen Verhältnisse" d. h. nach dem Verhältnisse, welches bei Einführung der Schulordnung vom 11. December 1845 in Kraft war, beizutragen.

Welches Verhältniß dies ist, darüber ergeben die Acten nichts.

Die Sache ist daher nicht spruchreif und mußte deshalb zur Ergänzung der Instruktion und demnächstigen anderweiten Entscheidung an das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Marienwerder zurückverwiesen werden (§ 69 des Gesetzes vom 3. Juli 1875).*)

Die Bestimmung über den Kostenpunkt einschließlich der Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes war der endgültigen Entscheidung vorzubehalten, da zur Zeit nicht erhellt, wer als unterliegender resp. obsiegender Theil zu behandeln ist.

A. V. G. I. 1156.

4a.

Erk. des O.-V.-G. vom 18. Februar 1880.

Die Preußische Schulordnung vom 11. December 1845 (Ges.-Samml. 1846 S. 1) unterscheidet zwischen den Schulen der Landgemeinden, der Verbände solcher oder der Verbände von Landgemeinden und Gutsbezirken und den Schulen für Gutsbezirke allein.

Während der § 39 a. a. O. für diejenigen ersterer Kategorie die Bestimmung enthält, die

---

*) Jetzt § 97 L. V. G. (unten § 302 Anh. II).
**) § 79 L. V. G. (unten § 302 Anh. II).

*) L. V. G. § 99 (unten § 363 Anh. II).

Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften hätten die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Communalbedürfnisse, aufzubringen, setzen die §§ 55 und 56 a. a. O. für die Schulen in Gutsbezirken — nach dem Marginale „auf gutsherrlichem Lande" — fest:

§ 55. „Für das Schulbedürfniß der außerhalb eines Kommunalbezirkes auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Anschluß an eine benachbarte Schule oder durch Errichtung einer eigenen Schule gesurgt werden."

§ 56. „Der Grundherr ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, soweit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht im Stande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege, zu bestreiten."

Daraus folgt, daß Beklagter nur dann zu den in Rede stehenden Kosten hätte herangezogen werden dürfen, wenn er zu den Anwohnern des Gutsbezirkes gehörte. Nach dem maßgebenden gemeinen Sprachgebrauche — § 46 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht — ist indes hierzu eine Person, welche außerhalb des Bezirkes eines selbständigen Gutes ihren Wohnsitz hat, nicht zu zählen; und zu der Annahme, daß Beklagter etwa einen doppelten Wohnsitz, in Z. und auf dem Mühlengrundstücke in K., habe, geben die Erklärungen der Parteien keinen Anhalt.

Aber selbst wenn Beklagter ein Anwohner des Gutsbezirkes Groß-Kl. wäre, so würde es sich doch nicht haben rechtfertigen lassen, auf ihn nach den Bestimmungen des § 39 oder § 42 der Schulordnung vom 11. December 1845 Schulbeiträge aus dem Grunde zu repartiren, weil dieselben Communalabgaben seien.

Es ist freilich richtig und in dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 19. April 1862*) (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung S. 208) ausgesprochen, daß die Preußische Schulordnung das sogenannte Communalprincip anerkannt hat und daß die Gutsbezirke den Gemeinden koordinirte Körper sind, — vergl. die Ministerial-Instruktion zur Ausführung der Kreisordnung vom 20. September 1873 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung S. 259). Allein hieraus folgt keineswegs, daß auch die innere Organisation dieser Körper kongruent oder einander nur ähnlich sei und daß, was von Gemeinden gilt, auch ohne Weiteres oder analog auf Gutsbezirke angewendet werden dürfte. Daß dies insbesondere hinsichtlich der Communallasten nicht der Fall ist, ergeben die Ausführungen des Erlasses des Ministers des Inneren vom 21. November 1875 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung S. 76), welcher ausspricht, daß selbst im Wege der Vereinbarung eine Untervertheilung der Ortscommunallasten eines selbständigen Gutsbezirkes mit öffentlich rechtlicher Wirkung nicht stattfinden könne.

Es würde deshalb daraus, daß die Unterhaltung der Elementarschulen der Provinz Preußen eine Communallast ist, als allgemeine Regel nur folgen, daß ein Gutsbesitzer sich ihretwegen nicht an einen im Gutsbezirke vorhandenen Parzellenbesitzer regressiren dürfe und daß selbstverständlich der für die Landgemeinden vorgeschriebene Repartitionsmodus nicht zur Anwendung kommen könnte, weil eine Repartition überhaupt unstatthaft ist.

Der vorstehend angeführte § 56 der Schulordnung enthält indeß hinsichtlich der Schulbeiträge eine hiervon abweichende singuläre Bestimmung: es können im Gutsbezirke auch Dritte, die Anwohner, zu Schulleistungen herangezogen werden. Dies darf aber nicht nach den für die Aufbringung der Communalsteuern in Landgemeinden geltenden Vorschriften geschehen, sondern nur nach derjenigen des § 60 der Schulordnung, die dahin lautet:

„Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungsstandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für ..... die Errichtung einer eigenen Schule beizusteuern hat. Den Ausfall überträgt der Grundherr."

Die Voraussetzung einer jeden von dem Anwohner eines Gutsbezirkes zu beanspruchenden Schulsteuer ist mithin die „Bestimmung" der Regierung. Daß eine solche für die Schule in Groß-Kl. getroffen sei, ist von dem klagenden Schulvorstande weder behauptet, noch nachgewiesen. Aber auch wenn dies der Fall sein sollte würde eine derartige Bestimmung, wie oben dargethan, auf den Beklagten keine Anwendung finden da derselbe nicht zu den Anwohnern gehört, und erübrigt sich deshalb, in dieser Beziehung noch nähere Erhebungen anzustellen. (Forts. cf. § 302 Nr. 5.)

4 b. Maßstab für Vertheilung der Schulbeiträge in den selbständigen Gutsbezirken im Geltungsgebiete der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 auf die Anwohner; Zutritt des Grundherrn.

Berlin, den 30. November 1883.

Nach § 60 der Schulordnung vom 11. December 1845 hat die Königliche Regierung, wie ich auf den Bericht vom 2. October d. J., die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten in dem zum Forstgutsbezirke N. gehörigen Ortschaften betreffend, erwidere, festzusetzen, wie viel ein jeder Anwohner auf gutsherrlichem Territorium zu dem auf den Gutsbezirk treffenden Theil der gedachten Kosten beizutragen hat, damit nach dieser Festsetzung Anwohner und Grundherr ihre Beiträge leisten (Erkenntniß des Königlichen Oberverwalgerichts vom 28. September 1878 C.-Bl. S. 630)*). Zufolge der Entscheidung der Königlichen Oberrechnungskammer v. 2. März 1876 (C.-Bl. 1880 S. 499)**) kann der Beitrag des einzelnen Anwohners je nach dessen Leistungsfähigkeit in einem Procentsatze der von ihm zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen- und Einkommensteuer) festgesetzt werden. Wenn die Königliche Regierung also im vorliegenden Falle festgesetzt hat, daß die Bewohner des Forstgutsbezirks N. zu den Schulleistungen höchstens mit dem einfachen Be-

---

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1862 Seite 284. cf. oben § 251 Nr. 3.

*) Vorstehend Nr. 4a.
**) § 273 Nr. 4d.

trage oder 100 pCt. der in Betracht kommenden Staatssteuern herangezogen werden können, und daß der hiernach ungedeckt bleibende Theil der Schulunterhaltungskosten nach den §§ 55 und 56 a. a. O. vom Grundherrn zu übertragen sei, so steht dies mit jenen Vorschriften insofern nicht im Einklange, als dabei die Verschiedenheit der Leistungskräfte der Betheiligten nicht genügend berücksichtigt erscheint. Die Bestimmung eines allgemeinen Procentsatzes der Staatssteuern der Anwohner im Gutsbezirke als Maß dessen, was ohne Ueberbürdung aufgebracht werden kann, hat nur die Bedeutung, daß die Gesammtheit der Anwohner einen gewissen Procentsatz aufbringen könne, schließt aber nicht aus, daß individuell festgestellt wird, welche Anwohner diesen Procentsatz, welche Anwohner weniger als diesen Procentsatz aufbringen können und welche Anwohner mehr als jenen Procentsatz aufzubringen, eventuell also auch die übrigen soweit als erforderlich und thunlich zu übertragen vermögen. Hiernach wolle die Königliche Regierung die Antheile eines jeden der Anwohner, sowie den Subsidiarbeitrag des Grundherrn anderweit speciell feststellen und den N. — bescheiden.

U. III. a. 19516.

5. Ausschluß einer Heranziehung der Forensen in Gutsbezirken.

(Forts. von § 269 Nr. 5.)

Berlin, den 31. Januar 1881.

Die Hintersassen der Gutsherren bezw. die Anwohner auf gutsherrlichem Lande bilden unter sich keinen communalen Verband, welcher die Schulunterhaltungslast vermöge des Gesetzes zu tragen hat, und vermöge der ihm zustehenden autonomischen Befugnisse die Forensen zur antheiligen Uebernahme dieser Last im Wege der Communalbesteuerung heranziehen kann. Vielmehr können die außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Anwohner auf gutsherrlichem Lande nur auf Grund der §§ 55 ff. der Schulordnung zu den Unterhaltungslasten herangezogen werden.

Nach dem Sinne und Wortlaute dieser Bestimmungen ist aber für die Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Lasten der Wohnsitz unbedingt entscheidend, dergestalt, daß ein außerhalb des Gutsbezirkes wohnhafter Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer eines Theiles des zu dem Gutsbezirk gehörigen Areals niemals zu Schulunterhaltungskosten beizutragen verpflichtet werden kann.

Hiernach dürfen zu den Schulunterhaltungskosten der zur Befriedigung des Schulbedürfnisses von Anwohnern auf gutsherrlichem Lande dienenden Schulen nur die Anwohner, d. h. die innerhalb des betreffenden Gutsbezirkes wohnhaften Hintersassen, Pächter ꝛc. herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß Grundbesitz, welchen dieselben in dem betreffenden Gutsbezirke oder in einem anderen Gutsbezirke haben, bei der Schätzung ihrer Leistungsfähigkeit und bei der Umlegung des danach zu bemessenden Beitrages in Betracht gezogen werden darf.

Die Königliche Regierung wolle diese Bemerkungen bei dem bezüglich der Aufbringung von Schulbeiträgen für Schulen innerhalb eines Gutsbezirkes zu beobachtenden Verfahren, wegen dessen ich gleichzeitig auf das Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Februar 1880 (Entscheidungen Band 6 Seite 182)*) verweise, fortan zur Richtschnur nehmen.

Inwieweit das von der Königlichen Regierung in der Angelegenheit, welche zu der vorliegenden Beschwerde Anlaß gegeben hat, eingeschlagene Verfahren den gesetzlichen Vorschriften im Einzelnen nicht entspricht, darüber wird der Herr Oberpräsident, mit dessen bezüglicher Aeußerung zu dem Berichte der Königlichen Regierung vom 19. October v. J. ich ganz einverstanden bin, der Königlichen Regierung eine nähere Mittheilung machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu Königsberg i. Ostpr.

U. III. a. 19195.

Ew. Excellenz übersende ich in Verfolg der gefälligen Aeußerung vom 18. November v. J. die heute an die dortige Königliche Regierung erlassene Verfügung in der Beschwerdesache von Einwohnern fiscalischer Ortschaften hinsichtlich des aus forstfiscalischen Fonds zur Unterhaltung der Schule in G. zu leistenden Zuschusses zur gefälligen Kenntnißnahme und Weiterbeförderung mit dem ganz ergebensten Ersuchen, behufs Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens der Königlichen Regierungen im Bereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 bei der Forensalbesteuerung für Zwecke der Schulunterhaltung nicht bloß der Königlichen Regierung in Gumbinnen eine diesfällige Weisung ertheilen, sondern auch dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen eine entsprechende Mittheilung machen zu wollen.

An
den Königlichen Oberpräsidenten.

7. Aufhebung selbständiger Gutsbezirke.**)

Dagegen vermag ich der Ansicht der Königlichen Regierung, daß das vormalige Rittergut N. durch vollständige Zerstückelung die Eigenschaft eines selbständigen Rittergutes unmittelbar verloren habe, und daß es zur Aufhebung dieser Eigenschaft nicht erst noch eines Actes der Staatsgewalt bedürfe, nicht beizutreten. Die Königliche Regierung sucht diese Ansicht durch den Hinweis auf den § 2 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten vom 14. April 1856 zu begründen, in welchem bestimmt ist, daß die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach Anhörung des Inhabers derselben und des Kreistages mit landesherrlicher Genehmigung auf den Staat übernommen werden könne, wenn das Gut, mit dessen Besitz sie verbunden ist, durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbständigen Gutsbezirkes verloren habe. Allein durch diese letztere nur in einem Zwischensatze enthaltene Bestimmung ist hin-

*) Vorstehend Nr. 4 b.

**) cf. Erk. des Reichsgerichts IV v. 4. März 1886 (Pr. Verw.-Bl. VII S. 247): die Schullasten werden ohne weiteres modificirt durch die Veränderung derjenigen Institute, auf welche sie sich beziehen, ohne daß es der Zustimmung der Betheiligten bedarf. (Vgl. Entsch. des Reichsg. in Civ.-S. X S. 216 ff.) Aus derartigen Veränderungen in der Vertheilung der Lasten entstehen keine im Rechtswege verfolgbare Ausgleichungsansprüche.

sichtlich der Art und Weise der Auflösung selbstständiger Gutsbezirke keine neue dispositive Vorschrift getroffen; es muß vielmehr in Ermangelung specieller Gesetzesnormen die Frage, ob die Auflösung eines selbständigen Gutsbezirks durch die Thatsache der Zerstückelung allein sich rechtsgültig vollziehen könne, oder ob noch ein Act der Staatsgewalt hinzukommen müsse, welche jener Thatsache erst rechtliche Wirkung verleiht, nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts beurtheilt werden.

Nach diesen Grundsätzen aber kann es keinem Bedenken unterliegen, daß, ebensowenig wie eine Gemeinde, selbst mit Einwilligung ihrer sämmtlichen Mitglieder, ohne Genehmigung des Staates aufgehoben werden kann (§ 180 Titel 6 Theil II Allgemeinen Landrechts) auch der Inhaber eines selbständigen Gutsbezirks den letzteren nicht selbst willkürlich auflösen darf. Es würde in der That der öffentliche Rechtszustand unter Umständen in bedenklicher Weise gefährdet werden, wenn dem Inhaber eines selbständigen Gutsbezirks, der für den Bereich desselben zu denselben Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich des Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, gestattet sein sollte, sich der ihm obliegenden Verpflichtungen mittels einer willkürlichen Zersplitterung des Gutes ohne Weiteres zu entziehen, bevor die durch die veränderten thatsächlichen Verhältnisse im öffentlichen Interesse etwa gebotene anderweite Regelung der communalen Verhältnisse eines solchen zerstückelten Gutes im gesetzlichen Wege zur Ausführung gelangt ist. Die Königliche Regierung vermeint zwar, daß auch ohne die Fiction des Fortbestandes eines selbständigen Gutsbezirks die Verwaltungsbehörde auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 3. Januar 1845*) in der Lage sei, die öffentlichen Leistungen eines früheren Gutsbezirks, welcher die Eigenschaft eines solchen durch Zerstückelung verloren hat, bis zur anderweiten Regelung der Verhältnisse zu erzwingen. Allein Sie übersieht, daß auf Fälle der vorliegenden Art jene Gesetzesbestimmung keine Anwendung findet, da nach der Organisation der selbständigen Gutsbezirke für die Erfüllung der communalen Verpflichtungen derselben nur der Restgutsbesitzer, nicht aber auch die Trennstückserwerber verhaftet sind. In Uebereinstimmung mit dem oben gedachten Grundsatze bestimmt denn auch der von der Königlichen Regierung angezogene § 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, daß die Verpflichtung zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt für den Inhaber derselben auch im Falle der vollständigen Zerstückelung des Gutes nicht von selbst aufhöre, daß es vielmehr, um den Wegfall dieser Verpflichtung zu bewirken, noch erst eines besonderen Actes der Staatsgewalt bedürfe.**)

Hiernach erschien es auch im vorliegenden Falle geboten, behufs anderweiter Regelung der communalen Verhältnisse des zerstückelten Gutes N. zunächst die landesherrliche Genehmigung zur Aufhebung der Eigenschaft desselben als eines selbstständigen Gutsbezirks zu erwirken. Nachdem diese Genehmigung durch den in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Erlaß ertheilt worden ist und in Folge dessen die Trennstücke des Gutes N. communalfrei geworden sind, wird die Vereinigung derselben mit dem Gemeinde- und Polizeibezirke der Stadt N. nunmehr auf dem im § 2 Alinea 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bezeichneten Wege erfolgen können.

Berlin, den 26. October 1870.

Der Minister des Innern.

*) cf. unten § 300 Anh. II.: Ges. v. 25. Aug. 1876.

**) cf. für den Bereich der Kreisordnung v. 13. December 1872 die Instr. und Circular vom 10. März 1873 zu Artikel 3 (Min.-Bl. S. 81) sowie überhaupt unten § 275 Nr. 1.

8. Leistung der Spanndienste für unvermögende Anwohner durch die Grundherrn.

Da Ew. rc. Güter W. und B. nach § 1 des Rechtes über die Regulirung der Verhältnisse der Kirchschule zu H. zu dieser Schule gehören, so müssen nach den §§ 39 und 40 der Schulordnung vom 11. December 1845 von denselben sämmtliche Beiträge und Leistungen zur Unterhaltung dieser Schule, also auch diejenigen Leistungen, welche nur mit Gespann verrichtet werden können, antheilig getragen werden. Die von dem Schulverband H. zur Unterhaltung der zweiten und dritten Schulclasse, sowie der bei denselben angestellten Lehrer aufzubringenden baaren und Naturalleistungen sind aber nach § 7 des erwähnten Rechtes auf die einzelnen Ortschaften nach dem Verhältniß der Zahl der in jeder Ortschaft vorhandenen Haushaltungen zu vertheilen. Hiernach mußten, da zum Bau der Wirthschaftsgebäude für den zweiten Lehrer, sowie zur Beackerung des culmischen Schulmorgens Spanndienste nöthig gewesen sind, die genannten Güter auch zu diesen Diensten nach Maßgabe der in demselben vorhandenen Zahl von Haushaltungen herangezogen werden,*) ohne Rücksicht darauf, ob in denselben Gespann vorhanden ist oder nicht. Da ferner die Bewohner dieser Güter, Ew. rc. Instleute, kein Gespann haben, so müssen sie ganz so wie in dem Fall, wo eine einzelne Gemeinde ihre eigene Schule hat und in derselben kein Gespann haltender Wirth vorhanden ist, die auf sie fallenden Spanndienste miethsweise beschaffen oder den Geldwerth derselben entrichten. — Nach § 56 der Schulordnung sind Ew. rc. aber im Fall des Unvermögens Ihrer Anwohner als Grundherr verpflichtet, für dieselben einzutreten. — Ich kann hiernach, und da die landrechtliche Bestimmung, nach welcher Communalleistungen der in Rede stehenden Art allein von den mit Gespann versehenen Gemeindegliedern zu verrichten sind, sich auf die Vertheilung der Gemeindelasten innerhalb einer Gemeinde, und nicht auf den Fall, wo die in den einzelnen Ortschaften als Communallast zu behandelnden Schulleistungen auf die einzelnen zu einer Schule gehörigen Ortschaften vertheilt werden, bezieht, es nur bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom — bewenden lassen.

Berlin, den 10. Januar 1863.
U. 22195.

*) Diese Vertheilung findet auch statt, wo die Anwohner der in einem Domänendorf befindlichen Schule zugewiesen sind. Erk. des Reichsgerichts IV v. 4. März 1886 (Pr. Verw.-Bl. VII S. 247) cf. unten § 277, § 310 Nr. 21.

§ 275. Die Lasten der Dominien in Schlesien.

— cf. im Allgemeinen die Darstellung oben § 260 Nr. 1 sub VI und über das Verhältniß der Dominien zu den Gemeinden § 270 Nr. 1, 9, 14, 15, § 258a Nr. 4b, § 302 Nr. 10, § 303 Nr. 15, § 310 Nr. 17, 45. —

1. Erk. des O.-V.-G. v. 29. Nov. 1876 betr. die fortdauernde Verpflichtung der Dominien in Schlesien zu Beiträgen zum Lehrergehalt. cf. unten Nr. 5b und über die Natur der Beiträge als öffentlicher Abgaben unten § 302 Nr. 10.

1a. E. v. 16. Febr. 1884 betr. die Verpflichtung der Nutznießer zum Tragen dieser Lasten.

1b. Erk. des O.-V.-G. v. 8. Nov. 1884 betr. die Gleichstellung der Besitzer der Gutsbezirke neueren Rechts mit den Dominien.

2. Erk. des O.-V.-G. v. 7. December 1881 betr. die alleinige Verpflichtung der Gutsherrschaften in Schlesien zur Unterhaltung der lediglich für einen Gutsbezirk bestimmten Schulen.

3. Erk. des O.-V.-G. v. 1. Nov. 1879 betr. den Ausschluß einer Subrepartition der den schlesischen Dominien obliegenden Beiträge zum Lehrergehalt auf die Besitzer von Wohngebäuden im Gutsbezirk.

4. Erk. des O.-V.-G. v. 21. Febr. 1880 desgl. bei den für einen Gutsbezirk bestimmten Schulen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit.

5a. Erk. des O.-V.-G. v. 18. Sept. 1878 betr. die Verpflichtung der Dominien ohne Unterschied der Religion zu Beiträgen zum Lehrergehalt.

cf. über die Verpflichtung zum Beitrag für den Gehaltszuschuß über das im Schulreglement festgesetzte Minimum § 176 Nr. 1 und zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts § 258a Nr. 4b.

5b. Erk. des Reichsgerichts v. 2. Januar 1882 betr. die Verpflichtung der Dominien zum Unterhalt evangelischer Lehrer in Orten gemischter Religion.

6. E. v. 7. Oct. 1863 betr. die Unabhängigkeit der Beitragspflicht von dem Besitz von Grund und Boden am Schulort.

7. E. v. 8. Aug. 1863 betr. die Verpflichtung der zu einem Schulsystem gewiesenen Dominien zur Besoldung eines Adjuvanten (und betr. die Nichtexistenz eines sogenannten Ehrenpatronats).

8. E. v. 5. Juni 1860 desgl. unabhängig von dem Abkommen der Gemeinde mit dem Lehrer über die Zahlung des Adjuvantengehalts.

9. Erk. des O.-V.-G. v. 27. Dec. 1876 betr. die Unanwendbarkeit des katholischen Schulreglements auf die evangelischen Schulen in ganz evangelischen Ortschaften. cf. oben Nr. 5b, sowie § 270 Nr. 6, 8, § 273 Nr. 2f und § 302 Nr. 10, § 310 Nr. 17a, b.

10. Erk. des O.-V.-G. v. 22. Dec. 1884 betr. die Heranziehung der Dominien für evangelische Schulen nach Maßgabe des katholischen Schulreglements auf Grund einer Observanz.

11. Erk. des O.-V.-G. v. 10. Dec. 1884 desgl. auf Grund vertragsmäßig gebildeter Ortsschulverfassung.

12. Ueber die Beiträge der Dominien zu Bauten cf. oben Nr. 5a, § 270 Nr. 11, 12 nebst Allegaten, und S. 250 Sp. 2 Anm. (Erk. des O.-V.-G. v. 23. Sept. 1885.)

1. Fortdauer der Verpflichtung der Gutsherrschaften in Schlesien zur Entrichtung von Beiträgen zum Lehrergehalt.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache

des Fürsten v. P., Klägers und Revisionsklägers

wider

die Schulsocietät Z.—K., Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 29. November 1876,

an welcher 2c. 2c. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß die auf Revision des Klägers das Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Oppeln vom 29. Mai 1876 mit der Maßgabe, daß der Werth des Streitgegenstandes auf 7000 Mark festzusetzen, zu bestätigen, dem Revisionskläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Die Gemeinden Z. und K. bilden einen Schulverband. Zu den Emolumenten des katholischen Lehrers im Schulorte Z. hat der Fürst v. P. bisher den im § 19 des Schulreglements vom 18. October 1801 der „Herrschaft" zur Last gelegten Antheil beigetragen. Er hält sich hierzu nach Inkrafttreten der Kreisordnung nicht ferner verpflichtet, indem er annimmt, daß durch die §§ 23, 46 ff. 135 IX derselben der letzte Rest der gutsherrlichen Gewalt beseitigt und damit der gesetzlich nicht definirbare Begriff „Gutsherrschaft" zu bestehen aufgehört habe. Er verweigerte in Folge dessen die gutsherrlichen Leistungen, wurde aber zur Fortgewährung derselben von den Verwaltungsbehörden angehalten. Er rief nunmehr unterm 11. October 1875 in Gemäßheit des § 135 X Nr. 1 der Kreisordnung*) die Entscheidung des Kreisausschusses an und beantragte, gegen die Schulsocietät Z.—K. klagend, unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges dahin zu erkennen:**)

daß er nicht verpflichtet, die nach Inhalt der Schlesischen Provinzial-Gesetzgebung, namentlich der Schul-Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801, sowie nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts den Gutsherrschaften auferlegten oder auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen von den Königlichen Verwaltungsbehörden festgesetzten Beiträge zur Unterhaltung der an der katholischen Volksschule in Z., Kreis P., fungirenden Lehrer zu leisten, die beklagte Schulgemeinde vielmehr schuldig, anzuerkennen, daß ihm — dem Fürsten P. — eine Verpflichtung zur antheilweisen Unterhaltung der an der genannten Schule fungirenden Lehrkräfte nicht obliegt.

Die beklagte Schulsocietät bat um Abweisung, wurde jedoch durch Erkenntniß des Kreisausschusses des Kreises P. vom 4. December 1875 nach dem Klageantrage verurtheilt.

Die beklagte Schulgemeinde legte gegen diese Entscheidung Berufung ein und das Königliche

*) cf. unten § 302. **) cf. unten § 303.

Bezirks-Verwaltungsgericht zu Oppeln erkannte darauf, nachdem es festgestellt hatte, daß der Fürst P. am 25. November 1872 das Vocationsrecht für die Schulstelle in Z. ausgeübt und die Verpflichtung zur antheiligen Tragung des Gehalts und der Emolumente in dem Revenüenverzeichnisse von demselben Tage anerkannt hat, unterm 29. Mai 1876 dahin:

daß die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises P. vom 4. December 1875 aufzuheben, Kläger mit seiner Beschwerde und seinem Antrage vom 11. October v. J. abzuweisen und gehalten, die Kosten nad baaren Auslagen des Verfahrens beider Instanzen, sowie die erforderlichen baaren Auslagen der obsieglichen Partei zu tragen und daß der Werth des Streitobjekts auf 3500 Mark festzusetzen.

Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung folgendermaßen:

Zutreffend ist allerdings, daß der Begriff: „Gutsherrschaft" gesetzlich nicht definirt ist; Gutsherrschaft und Gutsherrlichkeit ist aber nicht sowohl ein Rechts-Institut, wie Kläger behauptet, als vielmehr ein historisch gewordenes theils staatsrechtliches, theils privatrechtliches Verhältniß des landsässigen Adels zu seinen Hintersassen, ein im Laufe der Jahrhunderte stattgehabter Uebergang landesherrlicher Hoheitsrechte auf die Besitzer der Herrschaften (immunitates), respektive eine obrigkeitliche, — in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder Dominialgutes verbundene Gewalt gegen die Territorial-Einsassen, welche sich in den verschiedenen Sphären des öffentlichen Lebens manifestirte, bezüglich der Schule in Schlesien und der Grafschaft Glatz in dem Rechte des Gutsherrn, den Lehrer zu vociren und in der correspondirenden Pflicht zum Unterhalte des Lehrers beizutragen, wie dies durch das Provinzialgesetz resp. schließlich durch das Reglement für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 festgestellt worden.

Die Deduction des Klägers geht nun dahin, daß die Gutsherrschaften successive aller einzelnen Attribute entkleidet worden, daß die Rechtsinstitution der Gutsherrschaft mithin **vollständig** untergegangen, und daß gegen eine gar nicht mehr existirende Persönlichkeit ein Anspruch weder rechtlich noch factisch erhoben werden könne.

Es sind nun zwar die gutsherrlich obrigkeitlichen Gewalten — abgesehen von den privatrechtlichen Verhältnissen z. B. dem Eigenthumsrecht der Gutsherrschaft an der Dorfaue — mit einer einzigen Ausnahme seit 1807 allmälig in Wegfall gekommen, die Stellung des Gutsherrn zur Schule ist aber durch die neuere Gesetzgebung unberührt gelassen. Bezüglich der einschlagenden Gesetzgebung bis zur Emanation der Kreisordnung vom 13. December 1872 ist dies durch die Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Januar 1865 (Striethorst's Archiv für Rechtsfälle Band 58 Seite 44 sub b) festgestellt und bleibt demnach nur noch zu erörtern, ob durch die Bestimmungen der Kreisordnung etwa die gutsherrlichen Rechte und Pflichten in Ansehung der Schule aufgehoben worden?

Diese Frage muß zweifellos verneint werden, da nur noch lediglich die Polizeigewalt der Gutsherren durch die Kreisordnung resp. durch § 46 aufgehoben worden, welcher dahin lautet: „die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt; die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben." Ueber die Aufhebung der Rechte und Pflichten des Gutsherrn gegen die Schule enthält die Kreisordnung ebensowenig eine Bestimmung als die voraufgehenden Gesetze und ist mithin die klägerische und mit ihr die erstrichterliche Deduction eine hinfällige. Es übersieht aber auch Kläger und mit ihm der erste Richter, daß der Klageantrag etwas gesetzlich Unzulässiges nnd Unstatthaftes intendirt, nämlich von den Verwaltungs-Justizbehörden eine Entscheidung zu erlangen, wonach das von der Staatsregierung als gültiges Provinzialgesetz für Schlesien gehandhabte Schulreglement vom 18. Mai 1801 außer Anwendung erklärt und gesetzt werden soll, wenigstens bezüglich der den Gutsherrschaften darnach obliegenden Schullasten, daß aber **vorhandene** Gesetze — (und daß ein solches das gedachte Schulreglement ist, ist nicht bestritten) — so lange in Kraft bleiben, bis sie vom Gesetzgeber **ausdrücklich** außer Wirksamkeit gesetzt sind und durch Präjudikate 2c. **nicht** aufgehoben werden können, wie solches die §§ 59 bis 61 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht klar und unzweifelhaft bestimmen.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger fristzeitig Revision eingelegt und beantragt:

unter Vernichtung des Erkenntnisses des Königlichen Verwaltungsgerichts zu Oppeln vom 29. Mai 1876 das Erkenntniß des Kreis-Ausschusses des Kreises P. vom 4. December 1875 wieder herzustellen und die Kosten und baaren Auslagen der ersten und dritten Instanz der beklagten Schulgemeinde, der zweiten Instanz dem Kläger aufzuerlegen.

Der Revisionskläger bemängelt, daß das Erkenntniß des Berufungsrichters den Parteien nicht durch Vermittelung des Kreisausschusses behändigt worden sei und wirft dem Vorderrichter Verletzung des § 13 des Schulreglements vom 3. November 1765, des § 33 des Schulreglements vom 18. Mai 1801, des § 125 Titel 7 Theil II Allgemeinen Landrechts, der §§ 1 und 3 des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794, der §§ 59, 60, Einleitung des § 22 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, der §§ 27, 28 Titel 13 Theil 1 der Allgemeinen Gerichtsordnung vor, weil er angenommen habe, das Lehrer-Berufungsrecht stehe in Schlesien den Gutsherrschaften zu und sei ein Korrelat der Pflicht zur antheilweisen Unterhaltung des Lehrers, während auch in Schlesien das Berufungsrecht der Gerichtsobrigkeit gebühre, und der Verpflichtungsgrund der Herrschaften zur antheilweisen Unterhaltung des Lehrers „die obrigkeitliche Gewalt der Gutsherren über ihre Unterthanen" gewesen sei. Diese gutsherrliche Gewalt habe sich bis zum Erlaß der Kreisordnung in der Polizeigewalt, dem Ernennungsrechte der Schulzen

und Schöppen, dem Rechte der Beaufsichtigung der Vermögens-Verwaltung der Gemeinden geäußert. Mit Beseitigung dieser Rechte durch §§ 23, 46, 135 IX der Kreisordnung habe die „Gutsherrschaft" aufgehört, eine Person zu sein. Daß sein Klageantrag darauf hinziele, die angezogenen Gesetze außer Anwendung zu setzen, bestreitet er; er wolle nur anerkannt wissen, daß die darin „Gutsherrschaften" benannten Personen nicht mehr beständen. Indem der Vorderrichter dies auf dem Gebiete des Schulrechts nicht annehme, verletze er § 108, Einleitung und § 2 Titel 16 Theil I Allgemeinen Landrechts.

In Betreff des Kostenpunktes will Kläger dem § 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 die Auslegung gegeben wissen, daß die Kosten der Instanz von demjenigen zu tragen seien, welcher in der Instanz unterliege.

Die beklagte Schulgemeinde sucht in ihrer Gegenerklärung diese Ausführungen zu widerlegen, bemerkt, der durch das Edict vom 9. October 1807 aufgehobene § 125 Titel 7 Theil II Allgemeinen Landrechts könne nicht mehr verletzt werden und bittet um Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Bei der mündlichen Verhandlung ist von dem klägerischen Vertreter noch ausgeführt worden, daß die gutsherrlichen Leistungen für den Lehrer als objectiv-persönliche Forderungsrechte, nicht als Reallasten anzusehen seien, wie schon daraus hervorgehe, daß der § 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 77) ausdrücklich die Schulbaupflicht, insoweit sie nicht Gegenleistung einer ablösbaren Reallast, von der Ablösbarkeit ausschließe, der Abgaben und Leistungen für den Lehrer aber nicht erwähne, daß es Gutsherrschaften, Unterthanen, Stellenbesitzer, Einlieger, welche das Reglement vom 18. Mai 1801 nenne, nicht mehr gäbe, daß es selbst Schulen im Sinne jenes Reglements „Schulen für den gemeinen Landmann" nicht mehr gäbe, vielmehr nur Volksschulen — von gleicher Einrichtung in den Dörfern und in den Städten — beständen, daß auf die Volksschulen die Bestimmungen der Reglements überall unanwendbar seien, thatsächlich auch die Gemeindeleistungen nicht mehr von den Stellenbesitzern 2c., sondern von den Hausvätern nach Maßgabe der landrechtlichen Vorschriften aufgebracht würden.

Schließlich ist von ihm noch bemerkt worden, daß, wenn das Auenrecht nicht als dominium reservatum, sondern als Ausfluß der Gutsherrlichkeit anzusehen sei, auch dies Recht mit der Gutsherrlichkeit gefallen sei, und daß „Gutsherrlichkeit" „Herrschaft" nach schlesischem Recht nichts anderes sei, als die Vogtei der freien Landsassen über ihre Hintersassen, welche nicht mehr bestehe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Es kann zunächst dem Revisionskläger nicht darin beigepflichtet werden, daß die jetzt in Schlesien auf dem platten Lande bestehenden Schulen andere seien, als die, von denen das Reglement vom 18. Mai 1801 spricht. Im Eingange des letzteren heißt es wörtlich:

> Unter den niederen Schulen, für welche Wir hier besondere Vorschriften ertheilen, verstehen Wir solche Unterrichtsanstalten in den Städten und auf dem platten Lande, die ganz eigentlich zur Bildung für den Bürger und den gemeinen Landmann bestimmt sind und wo ihm die Kenntnisse, deren er in seinem Wirkungskreise und zur Betreibung seines Gewerbes bedarf, beigebracht werden.

Ihnen setzt das Reglement ausdrücklich die Schulen entgegen, „worin todte Sprachen 2c. gelehrt werden."

Daß nach diesen Begriffsbestimmungen die jetzt auf dem platten Lande in Schlesien bestehenden Schulen „niedere Schulen", für welche das Reglement gegeben ist, sind, erscheint somit unzweifelhaft. Auch ist nicht abzusehen, wie Kläger zu der Behauptung kommt, daß es Stellenbesitzer, Einlieger nicht mehr gäbe, und daß die den letzteren nach dem Reglement obliegenden Leistungen jetzt von den Hausvätern nach landrechtlichen Bestimmungen aufgebracht würden. Stellenbesitzer und Einlieger giebt es noch heute in den Dörfern und es ist notorisch, daß bei den meisten katholischen Dorfschulen in Schlesien der Vertheilungsmaßstab des § 19 b, c, d des Reglements besteht. Wird davon bei einigen Schulen abgewichen, so geschieht dies auf Grund einer freien Vereinbarung der Interessenten, aus welcher der Herrschaft im Allgemeinen weder Rechte noch Pflichten erwachsen. Wenn der Kläger mit seiner desfallsigen — nur sehr beschränkt richtigen — Behauptung nur hat darthun wollen, daß die Bestimmungen des Reglements vielfach zu Härten und Unbilligkeiten führen, auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, wo Handel, Gewerbe und Industrie auch in Dörfern anzutreffen sind, nicht mehr passen und deshalb selbst von den Gemeinden vielfach durch freie Vereinbarungen ersetzt seien, so mag das richtig sein. Aber derartige Verhältnisse ermächtigen den Richter nicht, ein Gesetz als „antiquirt" für beseitigt zu erachten. Der Richter muß es anwenden, so lange es vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich aufgehoben ist (§§ 59 ff. Einleitung Allgemeinen Landrechts). Es kann daher bei der Entscheidung nur von der Annahme ausgegangen werden, daß die hier in Rede stehende Schule eine niedere Schule im Sinne des Reglements vom 18. Mai 1801 ist, und daß das letztere noch heute Gesetzeskraft hat.

Der § 19 desselben legt die hier streitigen Leistungen der Herrschaft auf. Kläger hält jedoch die Bestimmung für beseitigt, weil die Herrschaft des Charakters der Obrigkeit, der Vogtei, entkleidet und damit auch die aus ihr entsprungene Verpflichtung des § 19 in Wegfall gekommen sei und event. weil mit der Einführung der Kreisordnung vom 13. December 1872 jedenfalls die Gutsherrschaften zu bestehen aufgehört hätten. Wäre das eine oder das andere richtig, so würde allerdings eine Heranziehung des Klägers zu den streitigen Leistungen nicht erfolgen können. Seine hierauf bezüglichen Ausführungen können jedoch für zutreffend nicht erachtet werden.

Es ist zwar dem Kläger darin beizupflichten, daß die Bestimmungen des Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 wegen der Beitragspflicht der Gutsherrschaften zu dem Lehrer-

gehalt die Erbunterthänigkeit, die Vogtei zur Voraussetzung hatten, und daß diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, nachdem die Erbunterthänigkeit durch das Edict vom 9. October 1807 und die gutsherrliche Polizeigewalt durch die Kreisordnung aufgehoben sind. Allein der Kläger irrt, wenn er annimmt, daß die dispositiven Bestimmungen eines Gesetzes ungültig würden, wenn die Voraussetzungen des Gesetzgebers hinfällig geworden. Welcher Beweggrund den Gesetzgeber geleitet hat, ist für den Richter bedeutungslos. Er hat nach Preußischem Recht die Gesetze anzuwenden, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich aufgehoben werden (§§ 59 und 60 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte). Eine Aufhebung der in Rede stehenden beiden Gesetze ist bisher nicht erfolgt. Die Gutsherrschaften Schlesiens haben daher auch ferner ihre auf Gesetz beruhenden Beiträge zum Lehrergehalt zu entrichten. Kläger behauptet nun zwar ferner, Gutsherrschaften gäbe es nicht mehr, sie hätten mit dem Inkrafttreten der Kreisordnung zu bestehen aufgehört. Wäre dies richtig, so fehlte es allerdings an einem verpflichteten Subjecte. Allein die klägerische Behauptung wird durch den Inhalt der Kreisordnung nicht bestätigt. Die Kreisordnung hat die Institution der Gutsherrschaften nicht sowohl aufgehoben, als vielmehr deren Stellung in kommunalrechtlicher Beziehung im Wesentlichen aufrecht erhalten und bei der Organisation der Amtsverbände und Kreise berücksichtigt.

Allerdings gilt dies zunächst nur bezüglich der Gutsbezirke. Für diese überweist der § 31 der Kreisordnung die Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen, sowie die ortsobrigkeitlichen und ortspolizeilichen Functionen der Gemeindevorsteher dem „Besitzer des Gutes". In dieser seiner öffentlich rechtlichen Stellung ist der Letztere der Gutsherr im Sinne der bisherigen Communal-Gesetzgebung und des bisherigen Rechts der Gutsbezirke und lediglich diese Gesetzgebung und dieses Recht sind auch noch jetzt für die Frage maßgebend, wer in einem Gutsbezirk der „Besitzer des Gutes", das heißt der Träger jener gutsherrlichen Rechte und Pflichten ist. In weitergehendem Maße hat die Kreisordnung die öffentlich rechtlichen Beziehungen, welche in ihrem Geltungsbereich zwischen Gutsherrschaften und Landgemeinden bestanden, alterirt. Indem die Ersteren aufgehört haben, die Ortspolizeiobrigkeit der letzteren zu sein, sind zugleich die mit dieser verbunden gewesenen Functionen der Aufsicht in den communalen Angelegenheiten der Gemeinden, soweit sie überhaupt noch zu üben sind, auf die Kreisausschüsse übertragen.

Gleichwohl sind aber auch außerhalb des Gebietes der Gutsbezirke die Gutsherrschaften als solche nicht aufgehoben. Die Rechtssphäre derselben erstreckt sich über jene von der Kreisordnung berührten Gebiete hinaus, wie namentlich auf die Rechtsverhältnisse der Schulen und Schulgemeinden. So lange daher die Gesetzgebung die Gutsherrschaften nicht ausdrücklich, oder dadurch, daß sie sämmtliche gutsherrlichen Rechte und Pflichten anderen Organen überträgt, aufhebt, bleiben dieselben bestehen. Demgemäß spricht daher auch der Gesetzgeber sowohl in der Kreisordnung (§ 28), als auch in dem späteren ergänzenden Gesetze vom 26. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 297) § 48 von den Rechtsverhältnissen zwischen den Gutsherren, nicht den früheren Gutsherren oder deren Rechtsnachfolgern und den Gemeinden.

Mit Recht nimmt hiernach der Vorderrichter die Gutsherrschaften als noch bestehend und die Gutsherrlichkeit des Klägers hinsichtlich der Schule in Z. durch die Kreisordnung für nicht aufgehoben an. Wenn er hierauf die Abweisung des Klägers stützt, so rechtfertigt dieser Grund allein das angegriffene Erkenntniß.

Allerdings sucht der zweite Richter auch aus dem Lehrerberufungsrecht des Klägers für die Schulstelle in Z. die Verpflichtung desselben, zum Unterhalt des Lehrers beizutragen, herzuleiten, wogegen der Revisionskläger ausführt, daß weder das Landrecht noch die schlesischen Provinzialgesetze die Verpflichtung zum antheiligen Unterhalt als ein Correlat des Berufungsrechts hinstellen. Allein ein näheres Eingehen auf diese Ausführungen ist nicht erforderlich, da, wie oben gezeigt, die Feststellung der Eigenschaft des Klägers als Gutsherr für die Rechtfertigung der Entscheidung genügt. Es bedarf daher auch keiner Erörterung der Frage, wem nach schlesischem Provinzialrechte das Lehrerberufungsrecht zustehe.

Ob die gutsherrlichen Leistungen als objectiv-persönliche Forderungsrechte, wie Kläger sie bezeichnet, oder als Reallasten zu behandeln sind, kann dahingestellt bleiben, da die beklagte Schulgemeinde die in Rede stehenden Leistungen nicht als Reallasten in Anspruch genommen und der Kläger in jedem Falle für die Leistungen aufzukommen hat. Bemerkt mag nur werden, daß aus der Nichterwähnung der Leistungen für den Unterhalt des Lehrers in Absatz 2 § 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 77) weder für die eine, noch die andere Ansicht etwas zu folgern ist, weil das Gesetz vom 2. März 1850 beabsichtigte, die aus dem Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken hafteten, zur Ablösung zu bringen und nur für die Baupflicht eine Ausnahme nothwendig hielt. Ein Anhalt für die Entscheidung der Frage, ob die den Gutsherren in Schlesien obliegenden Leistungen für den Lehrer persönlicher oder dinglicher Natur seien, ist daher in obiger Gesetzesstelle nicht zu finden.

(Stenographische Berichte 2c. der zweiten Kammer 1849 Band 1 Seite 83.)

Dem Revisionskläger kann auch schließlich nicht darin beigetreten werden, daß der § 72*) des Gesetzes vom 3. Juli 1875 von den Kosten der Instanz spreche. Derselbe behandelt die Kosten des Verfahrens überhaupt und unter „unterliegendem Theile" kann nur derjenige verstanden werden, welcher endgültig unterliegt. Dem Kläger sind daher mit Recht auch die Kosten der ersten Instanz auferlegt worden. Die streitigen Leistungen waren aber, da sie von unbeschränkter Dauer sind, nicht mit dem 12½fachen, sondern mit dem 25fachen

*) Jetzt § 103 L. V. G. (unten § 302 Anh. II).

Betrage zu kapitalisiren, um den Werth des Streitgegenstandes zu finden.*) Der letztere mußte demnach nicht, wie vom Vorderrichter auf 3500 Mark, sondern auf 7000 Mark festgesetzt werden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 1065.

1a. Verpflichtung der Nutznießer des Dominiums.

Berlin, den 16. Februar 1884.

Der rc. erwidern wir auf den Bericht vom — betr. die Uebernahme der Dominialrechte und -Pflichten gegen die neu zu gründende Schule zu W., seitens des Fiscus, daß für die Entscheidung der Frage, von wem bei Errichtung einer neuen katholischen Schule in der Gemeinde W. unter Zuweisung des Dominiums W. und der Gemeinden W. und B. zu dieser Schule der Antheil des Dominiums W. an der Schulunterhaltungslast zu tragen sein wird, ob von dem Fiscus als Eigenthümer oder von dem N. als Nutznießer des Rittergutes W., die von derselben herbeigezogenen §§ 45, 46 Titel 21 Theil I Allgemeinen Landrechts überhaupt nicht in Betracht kommen.

Diese Vorschriften würden entsprechende Anwendung zu finden haben, wenn die Verpflichtung der Dominien im Herzogthume Schlesien, zur Unterhaltung der katholischen Schulen auf dem Lande beizutragen, Correlat einer mit Ehrenrechten ausgestatteten besonderen Stellung der Gutsherren zur Schule wäre, wie nach den Vorschriften der §§ 12 bis 38 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts der Gutsherr des Schulortes allerdings eine besondere Stellung zur Schule mit besonderen Rechten (§§ 12 und 20 a. a. O.) und mit correlaten besonderen Pflichten (§§ 33 und 36 a. a. O.) einnimmt.

Diese landrechtlichen Vorschriften haben aber für katholische Schulen auf dem Lande im Herzogthume Schlesien keine Geltung; für letztere gelten vielmehr lediglich die beiden katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 als provinzielle leges generales, welche die Unterhaltung der katholischen Schulen auf dem Lande erschöpfend zu regeln beabsichtigen. Diese Provinzialgesetze stellen hinsichtlich der Unterhaltung der Schulen von dem Landrechte völlig abweichende Grundsätze auf. Es können deshalb die landesrechtlichen Vorschriften im Gebiete der Geltung dieser Provinzialgesetze weder subsidiarisch zur Anwendung gebracht werden, noch zur Declaration von Dunkelheiten in den gedachten Provinzialgesetzen oder zur Ergänzung von Lücken in denselben dienen, vielmehr müssen diese Provinzialgesetze aus sich selbst ausgelegt werden. — Vergl. Präjudiz des vormaligen Königlichen Obertribunals vom 25. September 1837 (Präj. N. 340, Präj.-Samml. S. 298) und die Erkenntnisse dieses Gerichtshofes vom 3. Juni 1848 und 11. November 1872 (Entscheidungen Bd. 16 S. 311, Bd. 68 S. 200), sowie die Erkenntnisse des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 5. April, 18. September, 4. December 1878 (C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung 1878 S. 293 und 632, 1881 S. 250), 1. November 1879, 21. Februar 1880 (a. a. O. 1880 S. 682 und 686) und vom 18. October 1881 (a. a. O. 1882 S. 445).*) —

Nach den Vorschriften der gedachten beiden katholischen Schulreglements liegt die Verpflichtung zur Unterhaltung der katholischen Schulen auf dem Lande den sämmtlichen zur Schule gehörigen Gemeinden und Dominien, so viele deren zu einer Schule geschlagen sind, nach den über das Verhältniß der Antheile der Gemeinden und der Dominien an den Schullasten bestehenden besonderen Bestimmungen ob. Die antheilige Verpflichtung der zur Schule geschlagenen Dominien zu den Schullasten besteht ganz unabhängig davon, ob denselben oder einem oder einzelnen von ihnen ein Recht zur Präsentation des Lehrers zusteht oder zugestanden wird oder nicht, und ohne Unterschied, ob den zur Schule geschlagenen Dominien oder einem oder einzelnen von ihnen, wenn die Schule in dem Bezirke einer Gemeinde sich befindet, früher über die bäuerliche Gemeinde gutsherrliche Rechte oder Ehrenrechte irgend welcher Art zugestanden haben oder nicht.

Der Rechtsgrund der antheiligen Schulunterhaltungspflicht der Dominien liegt allein in dem Besitze des Dominiums und der Zuschlagung des letzteren zur Schule, in welcher Hinsicht lediglich die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist, nicht in dem Vorhandensein eines schulobrigkeitlichen Verhältnisses oder in einem vormals gutsherrlichen Verhältnisse des Besitzers des Dominiums gegenüber der Gemeinde, in welcher die Schule sich befindet oder errichtet wird.

Die Beiträge der Dominien im Herzogthume Schlesien zur Unterhaltung katholischer Schulen auf dem Lande beruhen ebenso wie die Beiträge der Gemeinden auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, begründet auf die Schulreglements von 1765 und 1801, und haben denselben Charakter wie die Schulunterhaltungsbeiträge der Gemeinden, d. h. den Charakter öffentlicher Lasten und Abgaben.

Hiernach kann es nicht füglich einem Zweifel unterliegen, daß die dem Dominium W. obliegenden Schulunterhaltungslasten nicht von dem Fiscus als Eigenthümer des Rittergutes W., sondern von dem N. als Nutznießer gemäß der Vorschrift des § 87 Titel 21 Theil I Allgemeinen Landrechts getragen werden müssen, gleichviel, ob dem letzteren ein Recht zur Präsentation des Lehrers zugestanden oder ob die Lehrerstelle von der Königlichen Regierung besetzt wird.

Der Minister f. Landwirthsch., Domänen u. Forsten.
Im Auftrage: Michelly.
Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.
Der Minister der Finanzen.
In Vertretung: Meinecke.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
M. f. L. rc. II. 637.
M. d. g. A. ad. U. III. a. 10050 G. II.
F. M. I. 1628.

---

*) cf. Nr. VII des Kostentarifs vom 27. Februar 1884.

*) cf. § 176 Nr. 1, § 275 Nr. 5, § 302 Nr. 10, § 275 Nr. 3 und 4, § 302 Nr. 3 und oben S. 250 Sp. 2 Anm. *

1b. Gleichstellung der Gutsbezirke neueren Rechts mit den Dominien.

Erk. des O.=V.=G. I vom 8. November 1884.

Kläger führt aus, daß der Gutsbezirk N. weder als Gutsherrschaft noch als Gemeinde anzusehen und deshalb zu Beiträgen zum Lehrergehalte nicht verpflichtet sei.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Vorderrichter wendet den § 31 der Kreisordnung unrichtig an, wenn er aus demselben die Norm für die Entscheidung der Frage entnimmt, zu welchen Lasten die selbständigen Gutsbezirke den Schulen gegenüber verpflichtet sind. Der § 31 beabsichtigt nicht, den Gutsbezirken neue Lasten aufzuerlegen, die öffentlich rechtlichen Verpflichtungen der Inhaber selbständiger Güter neu zu regeln, sondern nur den bisherigen Rechtszustand zum Ausdrucke zu bringen (v. Brauchitsch, Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze. Neue Auflage 1884 Bd. II S. 74. Ministerial-Instruction vom 20. September 1873, ebendaselbst S. 327).

Nach diesem Rechtszustande sind die Besitzer der privilegirten Güter, welche das Schulreglement vom 18. Mai 1801 „Herrschaften" benennt, zu den dort näher bezeichneten Leistungen für die Schule verpflichtet, und diese Leistungen sind, wie in der diesseitigen Entscheidung vom 29. October*) 1876 (Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichtes Bd. I S. 196 ff.) dargethan ist, durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die neuere Gesetzgebung nicht in Wegfall gekommen. Diesen alten privilegirten Gütern sind die Gutsbezirke des neueren Rechtes gleich zu achten. Die Besitzer dieser Gutsbezirke sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherren und ihre Rechte im Gutsbezirke sind gleichwerthig denen, welche zur Zeit die Besitzer der alten adligen Güter in ihren Gutsbezirken zu üben berechtigt sind. Da das Gesetz zwischen alten und neuen Gutsbezirken nicht unterscheidet, so müssen hiernach auch die Gutsbezirke des neueren Rechtes als Herrschaften im Sinne des § 18 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 angesehen werden.**)

Uebrigens würde, selbst wenn man mit dem Kläger annehmen wollte, seine Besitzung sei weder Herrschaft, noch Gemeinde, daraus nicht die Freiheit desselben von Schullasten folgen. Es würde sich in einem solchen Falle, ebenso wie bei einer Besitzung, welche weder einem Gemeinde-, noch einem Gutsbezirke angehört, nur darum handeln, den bestehenden gesetzlichen Maßstab sinngemäß auf die klägerische Besitzung anzuwenden.

Die die Klage abweisende Vorentscheidung war hiernach aufrecht zu erhalten, wobei zu bemerken, daß der Klage, insoweit sie auf Anerkennung der Freiheit von der Schulbeitragspflicht gerichtet ist, überhaupt nicht Statt gegeben werden durfte,***) wie dies von dem ersten Richter bereits dargethan ist. —

O.=V.=G. I. 1216.

*) November — cf oben Nr. 1.

**) Ueber die Aufhebung selbständiger Gutsbezirke cf. § 274 Nr. 7.

***) cf. § 252 Nr. 24b am Ende.

2. Die Aufbringung von Abgaben und Leistungen zum Unterhalte der Lehrer an solchen katholischen Elementarschulen, welche lediglich für einen Gutsbezirk oder für Theile desselben bestimmt sind — an Gutsschulen — liegt im Geltungsbereiche des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 und des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 allein den Gutsherrschaften ob.

General-Landschulreglement vom 3. November 1765 §§ 13, 14 ff. (Kornsche Edicten-Samml. Bd. VIII S. 780.)*)

Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 §§ 19b, 22, 23, 24 (Neue Kornsche Edicten-Sammlung Bd. VII S. 266.)*)

Allgemeines Landrecht Publicationspatent vom 5. Februar 1794 § 3 Thl. II Tit. 12 §§ 29 ff.*)

Endurtheil des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 7. December 1881.

I. Kreisausschuß des Kreises Beuthen.

II. Bezirks-Verwaltungsgericht zu Oppeln.

Der Hüttenmeister L. zu C., welcher zur Bestreitung der Kosten für den Unterhalt des Lehrers an der katholischen Gutsschule zu C. mit einem Beitrage von 26,70 Mark herangezogen war, machte in der gegen die Schule angebrachten Klage geltend, daß ihm eine Verpflichtung, jene Abgabe zu leisten, nicht obliege, der Unterhalt des Lehrers vielmehr allein von der Gutsherrschaft zu beschaffen sei. In eben diesem Sinne wurde denn auch, nachdem die Gutsherrschaft zu dem Streitverfahren zugezogen, in den beiden Vorinstanzen entschieden. Der Berufungsrichter führte aus, daß in Schlesien bezüglich der Unterhaltung der Lehrer an katholischen Schulen oder an Schulen in Dörfern gemischter Religion die maßgebenden Normen lediglich aus den Schulreglements von 1765 und 1801 und nicht aus dem Allgemeinen Landrechte zu entnehmen seien. Die bezügliche Materie habe auch in jenen Reglements eine dergestalt selbstständige und allgemeine Regelung erfahren, daß auf das Allgemeine Landrecht weder zur Declarirung noch zur Ergänzung derselben zurückzugehen sei. Mit Unrecht werde von der Beklagten behauptet, daß jene für Schlesien und die Grafschaft Glatz geltenden Gesetze keine Grundlage zur Entscheidung der Frage böten, wer den Unterhalt des Lehrers dann zu bestreiten habe, wenn ein Dominium allein für die Bedürfnisse seiner Bewohner eine Schule besitze. Den beiden Schulreglements sei eine Personen-, eine Hausvätersocietät im landrechtlichen Sinne unbekannt. Als Verpflichtete werde vielmehr neben der Gutsherrschaft die politische Gemeinde hingestellt. Bei dem Fehlen eines dieser beiden Factoren habe der andere die ganze Last zu tragen, wie das in einer speciellen Richtung in § 19b des Reglements vom 18. Mai 1801 noch besonders zum Ausdrucke gekommen sei. So wenig es bedenklich erscheinen würde, gegebenenfalls der politischen Gemeinde allein jene Last aufzulegen, so wenig könne sich

*) Unten Bd. III a. E.

hier die Gutsherrschaft der streitigen Verpflichtung entziehen.

In der seitens der Beklagten und der Beigeladenen nunmehr noch betretenen Revisionsinstanz wurde zwar wiederholt geltend gemacht, daß die mehrerwähnten Schlesischen Schulreglements in Betreff der Gutsschulen keine hier anwendbare Bestimmung enthielten, und daß deshalb nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechtes zu verfahren sei. Das Ober-Verwaltungsgericht erkannte indeß auf Bestätigung des angegriffenen Urtheiles.

Der erste sowie der zweite Richter sprechen die Freilassung des Klägers von Beiträgen zum Unterhalte der Lehrer aus, weil sie die Schule zu E. für eine katholische Gutsschule und zur Unterhaltung der Lehrer an derselben die Gutsherrschaft für verpflichtet erachten. Dieser Grundsatz befindet sich in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte. Zuvörderst ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß unter „Gemeinde" im Sinne der Schlesischen Schulreglements von 1765 und 1801 die politische Gemeinde, nicht aber die Gesammtheit der zur Ortsschule gewiesenen Einwohner des Gemeindebezirkes zu verstehen sei. Wenn die §§ 22, 23, 24 des Reglements vom 18. Mai 1801 dahin auszulegen sind, daß für den Fall des Vorhandenseins zweier Schullehrer in einem Dorfe der Gemeindeantheil für den evangelischen Schullehrer von den evangelischen Einsassen, für den katholischen Schullehrer von den katholischen Einsassen aufgebracht werden muß, so ist zuzugeben, daß in dieser Bestimmung eine Abweichung von dem Grundsatze, daß der bäuerlichen Gemeinde die Unterhaltung der Lehrer obliegt, gefunden werden kann. Allein Abweichungen von dem Grundsatze, daß Gemeindelasten von der gesammten Gemeinde zu tragen sind, statuirt selbst das Allgemeine Landrecht in einem dem vorliegenden ähnlichen Falle, nämlich in dem des Vorhandenseins mehrerer Gerichtsbarkeiten in ein und demselben Dorfe (§ 45 Titel 7 Theil II Allgemeinen Landrechts). Eine ähnliche Ausnahmebestimmung findet sich auch im § 49 der Preußischen Schulordnung vom 11. December 1845 (Ges.-Samml. 1846 S. 1),*) obgleich letztere unzweideutig die Schullast als eine Last der politischen Gemeinde hinstellt. Der leitende Grundsatz eines Gesetzes läßt sich aber niemals aus Bestimmungen, welche für besondere Fälle gegeben sind, entnehmen, sondern nur aus dem, was das Gesetz als die Regel hinstellt und annimmt. Wenn der Gesetzgeber im Reglement von 1765 von „Dominiis und Gemeinden" spricht, so zeigt schon diese Zusammenstellung, daß er unter „Gemeinde" die damalige bäuerliche Gemeinde verstanden hat, und daß er diese Auffassung auch in dem Reglement vom 18. Mai 1801 nicht verlassen hat, ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe wiederholt dargethan worden (Endurtheil vom 21. Februar 1880, Entscheidungen Bd. IV S. 174 ff.).**)

Das General-Landschulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 ist für alle niederen katholischen Schulen erlassen. Bei der Anwendung desselben zeigte es sich, daß die darin enthaltenen Bestimmungen namentlich nicht genügten, die Lehrer mit einem auskömmlichen Unterhalte zu versehen, sie gegen „unbillige Verweigerungen ihres Unterhaltes von Seiten der hierzu Verpflichteten" zu schützen. Diese Mißstände zu beseitigen, die Unterhaltungspflicht des Lehrers erschöpfend zu regeln, stellte sich das Reglement vom 18. Mai 1801, wie dessen Eingang erweist, zur Aufgabe. Fragt es sich nun, ob und event. wie diese Reglements auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind, so kommt hierfür die Bestimmung des Publicationspatentes zum Allgemeinen Landrechte unter Nr. III in Betracht, welche lautet:

> Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze und Statuten behalten vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes beurtheilt und entschieden werden sollen.

Hierin ist geradezu die Verpflichtung des Richters ausgesprochen, Provinzialgesetze, welche, wie die Reglements von 1765 und 1801, einen Gegenstand erschöpfend zu regeln beabsichtigen, aus sich selbst zu deuten. Ist das Provinzialgesetz dunkel oder zweifelhaft, so hat er dasselbe unter Zuhülfenahme der darin aufgestellten Grundsätze auszulegen; Dunkelheiten und Zweideutigkeiten in einem Provinzial-Landesgesetze berechtigen den Richter nicht, dasselbe unbeachtet zu lassen und den Fall nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zu entscheiden (Erkenntniß des vormaligen Preußischen Obertribunales vom 3. Juni 1848, Entscheidungen Bd. XVI S. 311). Mit Recht hat daher der Vorderrichter die Norm für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage in den Reglements von 1765 und 1801 gesucht.*)

Indem das Reglement von 1765 die Unterhaltung des Lehrers den Dominiis und den Gemeinden auferlegte, ließ es unentschieden, was als convenabler Unterhalt anzusehen, wie dieser auf die Gemeinde einerseits und auf das Dominium andererseits zu vertheilen, wie der Gemeindeantheil in der Gemeinde aufzubringen, wie, falls mehrere Gemeinden oder Dominien zur Schule gehörten, der Antheil jeder Gemeinde und jedes Dominiums zu bestimmen sei. Alle diese Punkte bedurften der Regelung und sind in dem Reglement vom 18. Mai 1801 geregelt. Dagegen konnte bereits nach dem Reglement von 1765 nicht wohl zweifelhaft sein, daß Lasten, welche es dem Dominio und der Gemeinde auferlegt, bei dem Wegfalle des einen Concurrenten von dem anderen allein zu tragen waren, d. h. daß die Gemeinde das Ganze zu tragen hatte, wenn keine Herrschaft vorhanden war, und daß die Herrschaft das Ganze zu leisten hatte, wenn eine Gemeinde nicht bestand. So ist es zu erklären, wenn das Reglement von 1801 weder des Falles, daß nur eine Gemeinde, noch des Falles, daß nur ein Gut zur

*) cf. § 265 Nr. 17 und oben § 270 Nr. 1.
**) Unten Nr. 4.

*) Vergl. Erkenntnisse vom 18. September 1878, unten Nr. 5 und vom 4. December 1878 § 302 Nr. 10.

Schule gehört, erwähnt. Von dem Grundsatze, daß bei dem Ausfalle des einen Contribuenten der andere das Ganze zu leisten hat, macht übrigens das Reglement hinsichtlich des Getreidedeputates im § 19b ausdrücklich Anwendung. Hiernach kann dem Vorderrichter nur darin beigetreten werden, daß nach Inhalt des Reglements von 1765 und 1801 diejenigen Abgaben und Leistungen, welche zum Unterhalte des Lehrers dienen und nach den genannten Reglements der Herrschaft und der Gemeinde obliegen, von der Herrschaft allein zu übernehmen sind, falls eine Gemeinde zur Schule nicht gehört. Die Vorentscheidung war daher zu bestätigen.

3. Die Besitzer von Wohngebäuden innerhalb eines Gutsbezirkes haben zum Unterhalte des Lehrers weder zu den von der bezw. den Gemeinden aufzubringenden zwei Dritteln, noch zu dem Dominialdrittel beizutragen.

(Erk. des O.-V.-G. v. 1. Nov. 1879.)

Die Entscheidung des Vorderrichters ist darauf gestützt, daß den beiden Häusern, von welchen der Schulbeitrag gefordert wird, die Eigenschaft von Stellen im Sinne des § 19 des katholischen Schulreglements von 1801 in Ermangelung von Stellenbesitzern beziehungsweise bei dem Fehlen von Besitzern „mit der Eigenschaft von nach § 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes zur Schulunterhaltung beitragspflichtigen, physisch-persönlichen Hausvätern" nicht zuerkannt werden könne.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte fristzeitig die Revision eingelegt und Abweisung der Klägerin beantragt.

Es wird ausgeführt, daß die Annahme des Vorderrichters, wonach im Geltungsbereiche des Schulreglements vom 18. Mai 1801 nur diejenigen Stellenbesitzer zu den Schulunterhaltungskosten beitragspflichtig seien, welche die Eigenschaft von „Hausvätern" im Sinne des § 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts haben, gegen das bestehende Recht verstoße, und schließlich wörtlich bemerkt:

> „Zugegeben wird, daß die der Klägerin gehörigen Stellen auf Terrain liegen, das zum Gutsbezirke gehört, da jeder ganze Schulbezirk innerhalb des Gutsbezirkes liegt und einen Theil desselben bildet."

Die Klägerin hat um Bestätigung der Vorentscheidung gebeten, indem sie in Abrede stellt, daß der gesammte Schulbezirk R. innerhalb des der Stadtgemeinde Beuthen gehörigen Dominial-Terrains belegen sei. Es sei vielmehr eine Anzahl Stellen vorhanden, deren Besitzer auf eigenem, allerdings von der Stadt Beuthen eigenthümlich erworbenem Terrain Wohnstätten erbaut hätten.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte legte der von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Commissar dar, daß nach den Schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 die Schulunterhaltung eine communale Last der Gemeinden und Gutsherrschaften sei. Der auf die Gemeinde fallende Beitrag zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde sei von den Besitzern der Rustical-Stellen in der Gemeinde als eine Gemeindelast aufzubringen und komme es dabei auf die persönliche Qualität dieser Besitzer überall nicht an. Die Besitzer von Stellen, die Besitzer von Wohngebäuden, welche innerhalb eines Gutsbezirkes liegen, seien nicht beitragspflichtig, da sie nicht zur Gemeinde gehörten und nicht Besitzer von Rustical-Stellen seien. Auch zu dem Dominial-Drittel könnten dieselben nicht herangezogen werden, da dem Gutsherrn das Recht des Rückgriffs auf die Dominial-Einsassen nicht zustehe. Wenn eine katholische Schule für einen Gemeindebezirk ohne Gutsherrn oder nur für einen Gutsbezirk bestimmt sei, so werde im ersteren Falle die Gemeinde, im anderen Falle der Gutsherr allein das gesammte Brennmaterial und baare Geld auf Grund der angezogenen Reglements zu gewähren haben. Soviel bekannt, gehöre zur Schule in R. keine Landgemeinde.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Korn'sche Edicten-Sammlung Bd. VII S. 266) stellt sich nicht als eine Abänderung oder Ausführung der §§ 12 bis 53 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes, welche für die Schlesischen katholischen Gemeindeschulen niemals Geltung gehabt haben, sondern als eine Ergänzung und Erläuterung eines Schlesischen allgemeinen Landesgesetzes, des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 (Korn'sche Edicten-Sammlung Bd. VIII S. 780), dar. Letzteres legt die Verpflichtung zur Unterhaltung des Lehrers den Dominien und den Gemeinden auf; eine Hausväter-Societät im landrechtlichen Sinne kennt dasselbe nicht. Die §§ 18 und 19 des Reglements von 1801 regeln die Vertheilung zwischen Herrschaften und Gemeinden. Die Aufbringung des Gemeindeantheils liegt den Stellenbesitzern in der Gemeinde ob. Es handelt sich demnach um eine Gemeindelast, für welche der Besitz einer Stelle allein maßgebend ist, ohne daß es auf die persönliche Qualität des Stellenbesitzers ankommt. Da die angegriffene Entscheidung das Letztere annimmt, so beruht sie auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes und die Revision war daher für begründet zu erachten.

Bei freier Beurtheilung der spruchreifen Sache mußte jedoch die angefochtene Entscheidung als sachlich gerechtfertigt aufrecht erhalten werden.

Die §§ 18 und 19 des Reglements von 1801 verpflichten zur Beschaffung des Brennmateriales und zur Aufbringung des baaren Geldes die Herrschaft und die Gemeinde. Wenn es im ersten Satze des § 19a heißt: „zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeinde," so ist damit nicht etwa ausgedrückt, daß die Stellenbesitzer die Principal-Verpflichteten seien, sondern es ist der Fall gedacht, daß nur Eine Gemeinde zur Schule gehört, wo eben dann nur die Stellenbesitzer dieser Gemeinde für die Letztere die zwei Drittel aufzubringen haben. Es geht dies klar aus den fol-

genden Bestimmungen hervor, welche sich auf den Fall beziehen, daß mehrere Gemeinden zur Schule gehören. In diesem Falle werden die zwei Drittel auf die Gemeinden nach dem catastrirten Ertrage vertheilt und der so für jede einzelne Gemeinde ermittelte Beitrag innerhalb dieser Gemeinde auf die Stellenbesitzer derselben umgelegt. In gleicher Weise wird das Dominial-Drittel auf die Herrschaften vertheilt, wenn mehrere Güter zu der Schule geschlagen sind. Die Principalverpflichtung für den Gemeindeantheil zum Brennmaterial und baaren Gelde liegt demnach der Gemeinde resp. den Gemeinden ob; beitragspflichtig sind aber nur die Stellenbesitzer in der Gemeinde. Für das zur Schule geschlagene Gut ist von der Herrschaft resp. den Herrschaften zu den fraglichen Leistungen ein Drittel (das Dominial-Drittel) beizutragen. Neben dieser gutsherrlichen Beitragspflicht besteht eine besondere Beitragspflicht der Bewohner des etwa vorhandenen gutsherrlichen Vorwerkslandes nicht. Letztere werden durch die gutsherrliche Leistung gedeckt. Pächter- und Einliegerhäuser innerhalb der gutsherrlichen Grenzen können von der Schule nicht besonders besteuert werden. Auch der Gutsherr kann sich wegen seines Dominial-Drittels nicht an die auf dem gutsherrlichen Vorwerkslande vorhandenen Dienstboten, Tagelöhner, Pächter, Ansiedler halten, da die angezogenen Gesetze ihm ein jus subcollectandi nicht geben.

Bei Erlaß des Reglements von 1801 war der Gutsherr berechtigt, gutsherrliches Vorwerksland zu bäuerlichen Rechten auszuthun. Die angesetzten Wirthe traten in den Verband der bäuerlichen Gemeinde. Auf die Höhe des Gemeindeantheiles für die Schule war dies ohne Einfluß, wohl aber wurde durch den Hinzutritt neu angesetzter Wirthe die Zahl der Stellenbesitzer vermehrt und so der Beitrag jedes einzenen Besitzers vermindert. Ein solcher Vorgang kann sich seit Erlaß des Edictes zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811 nicht mehr vollziehen; denn der Gutsherr kann seitdem Land zu bäuerlichen Rechten nicht mehr austhun. Die seit jener Zeit vom Dominialland abveräußerten Grundstücke gehören zum Gemeindeverbande nur dann, wenn den Bedingungen des § 6 des Gesetzes vom 31. December 1842 (Ges.-Samml. 1843 S. 8) resp. des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359) genügt ist.*) Ist dies aber der Fall und sind die Besitzungen als Stellen anzusprechen, so sind auch die Besitzer derselben in der Gemeinde beitragspflichtig und vermindern, wie die vor 1811 angesetzten bäuerlichen Wirthe, den Beitrag jedes einzelnen Contribuenten. Der Verpflichtungsgrund war vor Erlaß des Edictes von 1811 und ist ebenso auch nach Erlaß desselben die Zugehörigkeit zur Gemeinde. Daraus, daß die Zugehörigkeit zur Gemeinde jetzt nach anderen Gesetzen zu beurtheilen ist, wie früher, kann ein Grund nicht entnommen werden, von dem Principe der Reglements von 1765 und 1801 abzugehen und der Gemeinde die Besitzer bebauter Grundstücke im Schulbezirke zu substituiren.

Haben hiernach die Besitzer von Häusern resp. Stellen, welche innerhalb eines Gutsbezirkes liegen, zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde für den Lehrer weder zu den von der resp. den Gemeinden aufzubringenden zwei Dritteln, noch zu dem Dominial-Drittel nach dem Reglement von 1801 beizutragen, so ist die Veranlagung der Klägerin als Stellenbesitzerin zu diesen Beiträgen zu Unrecht erfolgt. Die die Veranlagung aufhebende und die Rückerstattung der eingezogenen Beiträge anordnende Vorentscheidung ist demnach sachlich gerechtfertigt.

Unter diesen Umständen bedurfte es keiner weiteren Ermittelungen darüber, wie der veranlagte Beitrag berechnet ist, namentlich ob etwa in demselben ein Entgelt für ein fehlendes Deputat an Getreide, welches „die wirklichen Ackerbesitzer" zu schütten haben — resp. für andere Leistungen, welche das Gesetz den Stellenbesitzern in der Gemeinde nicht auferlegt, enthalten ist, oder darüber, wie der Schulbezirk zusammengesetzt ist. Sollte derselbe in der That nur aus gutsherrlichem Vorwerkslande bestehen, so kann hier in eine Erörterung der Frage, wie unter dieser Voraussetzung die Schulunterhaltungslast sich regelt, resp. ob auf dem Boden der Reglements von 1765 und 1801 überhaupt eine Gutsschule Platz hat, um so weniger eingetreten werden, als die bei Entscheidung dieser Frage wesentlich betheiligte Gutsherrschaft zu dem gegenwärtigen Rechtsstreite nicht zugezogen ist.

O. V. G. Nr. I. 1955.

4.

In der Verwaltungsstreitsache
der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-Actiengesellschaft zu Fr., Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagten,
wider
den Schulvorstand zu Z., Beklagten, Revisionskläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 21. Februar 1880 für Recht erkannt,

daß auf die Revision beider Theile, die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Oppeln vom 16. Juni 1879 aufzuheben und auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Groß-Strehlitz vom 10. December 1878 dahin abzuändern, daß der beklagte Schulvorstand schuldig, die von der Klägerin eingezogenen Schulbeiträge mit 296 Mark 15 Pf. derselben zu erstatten, der Werth des Streitgegenstandes auf 296 Mark 15 Pf. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und der Klägerin in allen Instanzen dem Beklagten zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten für alle Instanzen außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Z., einer auf dem Territorium des Gutes S. errichteten Colonie, besteht eine katholische Schule, zu welcher die Einsassen der genannten Colonie durch die Verfügung der Schulaufsichtsbehörde vom 1. Mai 1863 gewiesen sind. Die

*) cf. jetzt § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes v. 1. Aug. 1883.

Gutsherrschaft S. gewährt für die Schule das sogenannte Dominial-Drittel nach Maßgabe der Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801. Als der Gutsvorsteher von S. im Jahre 1876 die Gemeinde-Zweidrittel auf die Einsassen bezw. die Besitzer in Z. umgelegt hatte, wurde auf Klage der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-Actiengesellschaft zu Fr., welche im Schulbezirke drei mit sechs und fünfzig Wohnhäusern besetzte Grundstücke besitzt, diese Veranlagung durch das Erkenntniß des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Oppeln vom 11. Juni 1877 bezw. das Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 1878 — Nr. 895 — aufgehoben, weil dem Gutsvorsteher die Berechtigung zur Ausschreibung von Schulabgaben nicht zustehe. Auf eine Anfrage des Landrathes verfügte demnächst die Königliche Regierung zu Oppeln unterm 29. Juni 1878

> „daß unter den obwaltenden Verhältnissen der Schulvorstand der Schulgemeinde Z. mit der Untervertheilung der nach den genehmigten Repartitionen auf die Schulgemeinde fallenden Lehrergehaltsbeiträge zu beauftragen sein werde.“

Auf Grund dieser ihm von dem Landrathe mitgetheilten Verfügung unterzog sich der Schulvorstand zu Z. der Untervertheilung der Gemeindebeiträge und veranlagte die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Actiengesellschaft — die jetzige Klägerin — als Besitzerin von sechs und fünfzig Stellen unterm 18. Juli 1878 zu einem Beitrage von 296 Mark 15 Pf. Nachdem die genannte Gesellschaft rechtzeitig bei dem Schulvorstande remonstrirt, jedoch abschläglichen Bescheid erhalten, und den erforderten Beitrag zur Vermeidung der Execution unter Vorbehalt gezahlt hatte, erhob dieselbe am 30. September 1878

> „gegen den Schulvorstand zu Z.“

bei dem Kreisausschusse des Kreises Groß-Strehlitz Klage mit dem Antrage, zu erkennen:

> daß die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Actiengesellschaft nicht verpflichtet ist, Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Schule in Z. zu leisten, und daß demzufolge der Schulvorstand in Z. gehalten sei, die unterm 18. Juli c. der Gesellschaft abgeforderten, ihrerseits unter Protest und Vorbehalt bezahlten 296 Mark 15 Pf. Schulunterhaltungskosten zurückzuerstatten,

indem sie gleichzeitig bat, event. sie nicht für sechs und fünfzig, sondern nur für drei Stellen als beitragspflichtig zu erachten.

Der Kreisausschuß wies die Klage ab und auf Berufung der Klägerin erkannte darauf das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Oppeln unterm 16. Juni 1879 „wider den **sogenannten** Schulvorstand von Z., bestehend aus den drei Ortsbewohnern der Colonie Z.: G., N. und G.“

> daß das Endurtheil des Kreisausschusses des Kreises Groß-Strehlitz vom 10. December 1878 dahin zu bestätigen bezw. abzuändern, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens abzuweisen, daß die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens der Berufungsklägerin zur Last zu legen und daß der Werth des Streitgegenstandes auf 296 Mark 15 Pf. festzusetzen.

In den Gründen des Erkenntnisses wird ausgeführt:

Die unerläßliche Voraussetzung jeder Entscheidung nach § 77 des Zuständigkeitsgesetzes*) bilde die Einforderung von Schulbeiträgen von zuständiger Seite. Eine derartige Einforderung von Schulbeiträgen sei aber von der weiteren Voraussetzung des Vorhandenseins einer mit Corporationsrechten ausgestatteten Schulsocietät und eines eine solche vertretenden gesetzmäßig eingesetzten Schulvorstandes abhängig. Diese Voraussetzung fehle und stelle deshalb der vorliegende Streit sich als ein solcher zwischen der Klägerin und drei die Schule in Z. für ihre Kinder benutzenden, angeblich den Schulvorstand bildenden Hausvätern dar. Es stehe unbestritten und thatsächlich fest, daß die Colonie Z. einschließlich des Besitzes der Klägerin einen communalen Bestandtheil des selbständigen Gutsbezirkes S. bilde. Nach Lage der bisherigen, durch den § 31 der Kreisordnung ausdrücklich aufrecht erhaltenen Gesetzgebung vertrete der Besitzer des Gutes allein den selbständigen Gutsbezirk in communaler Beziehung. Hieraus folge, daß innerhalb eines selbständigen Gutsbezirkes eine corporative Schulsocietät, ebenso wie jedes andere communale Gemeindewesen als etwas von selbst Entstandenes, wie der Vorderrichter anzunehmen scheine, neben dem Besitzer des Gutes als alleinigen Vertreter des mit jedem Communalverbande verbundenen corporativen Inbegriffes nicht denkbar sei. Auch sei von keiner Seite behauptet, daß die Constituirung einer Schulsocietät mit einer Grundverfassung stattgefunden habe, was nothwendig, da das Schulreglement vom 18. Mai 1801 eine Schule für einen Gutsbezirk allein nicht kenne. Der Vorderrichter erkenne gelegentlich sogar ausdrücklich die Nichtexistenz einer gesetzlich constituirten Schulsocietät an.

Fehle es aber hiernach in Ermangelung einer selbständig corporativen Schulsocietät ebenso an einem zur Vertretung einer solchen a c t i v legitimirten Schulvorstande, so könne auch die Existenz eines für die Parteirolle des Beklagten im Verwaltungsstreitverfahren p a s s i v legitimirten Schulvorstandes nicht anerkannt werden, und sei somit die Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens überhaupt ausgeschlossen, weil eben ein der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständiger Weise unterworfenes Rechtssubject in der Person des Beklagten nicht vorhanden sei. Aus diesem Grunde könne aber auch dem Beklagten die Rückzahlung des von der Klägerin entrichteten Beitrages nicht auferlegt werden und müsse es dem Ermessen der Letzteren lediglich überlassen bleiben, wie sie sich deshalb mit den drei als Schulvorstand sich gerirenden Personen auseinandersetzen wolle.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin die Revision eingelegt. Sie hebt hervor, daß die Einsassen G., N. und G. nicht als Privatpersonen, sondern als „Schulvorstand“ und auf Veranlassung und im Auftrage der Schulaufsichtsbehörde ge-

---

*) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben § 5, Anh. I).

handelt und die eingezogenen Gelder ausschließlich im öffentlichen Schulinteresse wieder verausgabt hätten. Sie behauptet, daß die Königliche Regierung zu Oppeln selbst die Schulunterhaltungskosten auf die Gutsherrschaft von S. einerseits und eine von ihr selbst durch verschiedene Verfügungen für rite constituirt und somit existent erachtete Schulgemeinde Z. andrerseits vertheilt habe, welche letztere durch einen ebenfalls auf Veranlassung bezw. Verfügung der Regierung von den zur Schule gewiesenen Hausvätern in öffentlicher durch den Amtsvorsteher einberufenen und geleiteten Versammlung gewählten Schulvorstand vertreten werde. Sie macht geltend, daß der Schulvorstand in dieser Sache überall im Auftrage und als Organ der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde und unter Aufsicht des Landrathes gehandelt habe und beantragt:

> unter Aufhebung des angegriffenen Erkenntnisses in der Sache selbst Entscheidung zu treffen oder dieselbe nach Befund an das Bezirksverwaltungsgericht zur anderweitigen Entscheidung zurückzuverweisen.

Der beklagte Schulvorstand ist in seiner Gegenerklärung diesem Antrage beigetreten, indem er anführt, daß er als Schulvorstand von der Schulaufsichtsbehörde bestätigt sei, als Organ der Schule und der Schulaufsichtsbehörde gehandelt habe und als Betheiligter im Sinne des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes*) angesehen werden müsse. Zum Beweise dessen hat er Abschrift einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln an den Landrath des Kreises Groß-Strehlitz vom 27. August 1879 vorgelegt, in welcher unter Bezugnahme auf § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 in Ergänzung der Regierungsverfügung vom 1. Mai 1863 die seit jener Zeit in Z. bestehende Schule ausdrücklich für eine öffentliche, mit Corporationsrechten ausgestattete, auf der Grundlage des Schulreglements von 1801 errichtete Schule erklärt wird.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte führte der von dem Unterrichtsminister zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Commissar Folgendes aus:

> Die Schule in Z. sei als eine öffentliche Schule anzusehen. Dieselbe sei im Jahre 1863 von der zuständigen Regierung — unter Abtrennung von dem auf die Landgemeinde S. und den selbständigen Gutsbezirk S. sich erstreckenden Schulbezirke der katholischen Schule zu S. — für den Bezirk der Ortschaft Z., welche ein Theil des genannten Gutsbezirkes sei, eingerichtet worden.
>
> Dem gegenüber erscheine Alles, was der Berufungsrichter über den Mangel einer selbstständigen corporativen Schulsocietät sage, unerheblich, und die Ausführung desselben, daß in Ermangelung des Vorhandenseins einer mit Corporationsrechten ausgestatteten Schulsocietät ein Verwaltungsstreitverfahren überhaupt unzulässig sei, verfehlt.
>
> Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 statuire die Möglichkeit des Streitverfahrens für jeden zwischen den Betheiligten entstehenden Streit, ohne daß es darauf ankomme, ob die Unterhaltung der Schule einer corporativen Schulsocietät obliege oder nicht. Derartige corporative Schulsocietäten beständen überhaupt nur im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes, nicht aber in Ost- und Westpreußen und auch nicht im Geltungsbereiche der beiden katholischen Schulreglements von 1765 und 1801.
>
> Es komme auch nicht darauf an, daß die Schule selbst kein Subject von Rechtsverhältnissen sei, wie in dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. September 1876 (Entscheidungen Bd. I S. 166—170)*) anerkannt worden.
>
> Die Interessen des Schul-Institutes könnten mit den Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen collidiren. Der Schulvorstand habe als solcher sowohl die Schulgemeinde als corporatives Rechtssubject — wo eine solche als besonderes Rechtssubject bestehe, was z. B. bei Communalschulen nicht der Fall sei — wie auch die Schule als Anstalt, das Schul-Institut, in Processen zu vertreten. Letzterer Fall liege hier vor. — Hiermit falle auch der gegen die Passivlegitimation des Schulvorstandes erhobene Einwand, zumal der beklagte Schulvorstand im Auftrage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die Klägerin zu den streitigen Schulbeiträgen herangezogen habe. (Vergl. hierbei die Allegate in v. Rönne Schulwesen Bd. I S. 792.)
>
> Die Sache selbst erscheine spruchreif.
>
> Der Schulbezirk Z. erstrecke sich ausschließlich auf einen Theil eines selbständigen Gutsbezirks. In einem solchen gebe es aber zu Schulbeiträgen verpflichtete Stellenbesitzer — im Sinne des katholischen Schulreglements von 1801 — nicht. Dies sei bereits in der Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 1. November 1879 in Sachen R. contra L.**) ausgesprochen worden. Die Veranlagung der Klägerin zu den fraglichen Beiträgen basire nun lediglich auf der eben irrigen Annahme, daß Klägerin Stellenbesitzerin im gedachten Sinne sei.
>
> Hiernach erscheine der principale Klageantrag gerechtfertigt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Durch den § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248) ist den Königlichen Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens übertragen. Sie sind demzufolge berechtigt, öffentliche Elementarschulen zu errichten und ihnen bestimmte Bezirke zuzuweisen. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes liegt die Unterhaltung einer dergestalt errichteten Schule den zur Schule gewiesenen Hausvätern, d. h. den wirthschaftlich selbständigen, physischen Personen ob, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben. (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 23. Februar 1878, Entscheidungen Bd. III S. 137.)***) Diese

---

*) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1833 (oben § 5, Anh. I).

*) Unten § 319 Nr. 2.

**) Vorstehend.

***) § 247 Nr. 12.

landrechtlichen Bestimmungen hat die Vorschrift unter littr. k des oben angezogenen Paragraphen im Auge, wenn dieselbe den Regierungen ausdrücklich die Befugniß ertheilt „Schulsocietäten einzurichten." Die Regierung kann hiernach die Hausväter eines bestimmten Bezirkes zu einer Societät vereinigen, und wenn sie dies thut und die Schule mit einem Vorstande versieht, so steht dem zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Verbande die Eigenschaft einer Corporation zu, deren Vorstand die Schule, das Schulinstitut, nach Außen zu vertreten hat. (Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853,*) Entscheidungen Bd. 25 S. 301 ff.) Vielfach liegt aber die Unterhaltung öffentlicher Elementarschulen nicht derartigen besonderen Personen-Gemeinden ob. Theils ist dieselbe durch Provinzialgesetze politischen Körperschaften auferlegt,**) theils ist die Fürsorge für das Elementarunterrichtsbedürfniß von den politischen Gemeinden für ihren Bezirk freiwillig übernommen worden. Eine besondere Schulsocietät besteht weder in dem einen, noch in dem anderen Falle, und fragt es sich, wer hier die Schule nach Außen zu vertreten hat bezw. ob der Schule, dem Schulinstitute, in solchen Fällen die juristische Persönlichkeit zugestanden werden muß. Hierüber läßt sich, wie bereits von dem Königlichen Obertribunal in dem angezogenen Plenarbeschlusse bemerkt worden ist, ein allgemein geltender Grundsatz nicht aufstellen. Es hängt dies von der Art der Entstehung solcher Schulen, sowie davon ab, in welcher Weise die Staatsgewalt auf die Einrichtung und Verfassung derselben eingewirkt hat. Im Allgemeinen wird man annehmen können, daß einer öffentlichen Schule, welche sich nicht als die Einrichtung einer politischen Gemeinde darstellt und deren Unterhaltung weder einer Personen-Gemeinde, noch einer vertragsmäßig constituirten Gesellschaft obliegt, die juristische Persönlichkeit zukommt, sofern ihr von der Aufsichtsbehörde ein besonderer Vorstand (Schulvorstand) bestellt worden ist. Dieser Vorstand vertritt die Schule als solche, und ihm liegt es ob, die Beiträge für dieselbe auf die gesetzlich Verpflichteten nach Maßgabe des Gesetzes auszuschreiben und einzuziehen. Von dieser Auffassung geht auch die auf dem Communal-Principe beruhende Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Ges.-Samml. 1846 S. 1 ff.) aus, indem sie in den §§ 28 und 32 dem Schulvorstande die Aufsicht über die Schule und die Vertretung der Schule als eines selbstständigen Rechtssubjectes, nicht aber die Vertretung der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften überträgt. Der Vorderrichter irrt hiernach, wenn er annimmt, daß ein Schulvorstand nur für eine mit Corporationsrechten ausgestattete Schulsocietät bestellt werden könne und daß nur ein derartiger Schulvorstand zur Ausschreibung und Einziehung von Schulbeiträgen berechtigt sei. Seine auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhende Entscheidung war deshalb aufzuheben.

*) § 314 Anh. I.
**) cf. § 251 Nr. 6.

In der Sache selbst erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Schule in Z., welche durch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 1. Mai 1863 für einen bestimmten, räumlich begrenzten Bezirk geschaffen ist und der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dient, als eine öffentliche Schule anzusehen ist. Einer Personen-Gemeinde liegt die Unterhaltung derselben nicht ob, auch ist von keiner Seite behauptet, daß die Unterhaltung derselben vertragsmäßig geregelt sei. Die Regierung hat sich darauf beschränkt zu erklären, daß die Unterhaltung nach Maßgabe des katholischen Schulreglements von 1801 — welches die landrechtlichen Schulsocietäten nicht kennt — zu erfolgen habe. Sie hat ferner der Schule einen Vorstand bestellt. Hiernach kann diese Schule nach dem oben Gesagten nur als ein selbständiges Rechtssubject angesehen werden, dessen Vertretung nach Außen und namentlich den durch das Gesetz bestimmten Unterhaltungspflichtigen gegenüber dem eingesetzten Vorstande obliegt. Letzterer erscheint demnach auch befugt, die Schulbeiträge auf die vermeintlich Verpflichteten auszuschreiben und einzuheben, sowie die Veranlagung im Verwaltungsstreitverfahren nach § 77 des Zuständigkeitsgesetzes*) zu vertreten. Mit Recht hat daher die Klägerin gegen ihn die Klage gerichtet. Und die Klage erscheint begründet, da der beklagte Schulvorstand seine Veranlagung lediglich auf die §§ 18 und 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 und den Umstand, daß Klägerin sechs und fünfzig Stellen im Schulbezirke besitze, gestützt hat. Unbestritten umfaßt der Schulbezirk nur Theile eines Gutsbezirkes, und Besitzern von sogenannten Stellen im Gutsbezirk ist eine Schulbeitragspflicht in dem Reglement von 1801 nicht auferlegt. —

5a. Verpflichtung der Dominien jeder Confession.

(Erk. des O.-V.-G. v. 18. Sept. 1878.)

In Rudnik besteht eine katholische Gemeindeschule. Zu dem Baargehalte der Lehrer haben die Besitzer der Güter Rudnik und Silberkopf als Herrschaften in Gemäßheit des § 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 ein Drittel beizutragen. Von diesem Drittel entfielen bis zum Jahre 1873 auf den Besitzer des Gutes Rudnik 62 Mk. und 10 Pf. Im Jahre 1873 ordnete die Königliche Regierung zu Oppeln eine weitere Verbesserung der Lehrergehälter, welche bis dahin für den Lehrer 216 Mark, für den Adjuvanten 120 Mark betragen hatten, an, was zur Folge hatte, daß nunmehr von dem Besitzer des Gutes Rudnik ein um 56 Mk. 14 Pf. höherer Beitrag zu dem Dominial-Drittel erhoben wurde. Der Besitzer des genannten Gutes, v. S., hält sich zu dieser Mehrleistung nicht für verpflichtet. Er hat deshalb wegen des von ihm pro 1876 erforderten Beitrages gegen die Schulgemeinde Klage erhoben und beantragt zu erkennen, daß er für das Jahr 1876 zu der Besoldung des Lehrers und des Adjuvanten zu Rudnik nur einen Beitrag von 62 Mk. 10 Pf. zu entrichten verpflichtet und von dem geforderten Mehrbetrage von 56 Mk. 14 Pf. freizulassen.

*) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (§ 5, Anh. I).

Nach Anhörung der auf Antrag des Klägers beigeladenen Königlichen Regierung zu Oppeln erkannte der Kreisausschuß des Kreises Ratibor unterm 20. März 1877 auf Freilassung des Klägers von dem auf ihn repartirten Mehrbetrage von jährlich 56 Mk. 14 Pf. Diese Entscheidung wurde — jedoch dem Klageantrage entsprechend, unter Beschränkung auf den pro 1876 geforderten resp. erhobenen Mehrbetrag — in der Berufungsinstanz von dem Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte zu Oppeln durch Urtheil vom 29. October 1877 bestätigt.

In den Gründen wird ausgeführt, daß die Prüfung der Frage über die Befugniß der Königlichen Regierung zur Anordnung von Lehrergehaltserhöhungen unterbleiben könne, weil die Parteien darüber nicht stritten. Was die Aufbringung eines die Sätze der §§ 12, 13 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 übersteigenden Mehrbetrages betreffe, so enthalte das Reglement darüber keine Bestimmung, da der § 19 desselben nach Stellung und Anordnung des Gesetzes nur auf die vorgeschriebenen Minimalsätze bezogen werden könne. Ein Princip, die Gutsherrschaften zu einem Drittel für das Baargehalt des Lehrers in beliebiger Höhe zu belasten, könne darin nicht erkannt werden. Ein solches Princip würde der Gesetzgeber, der damit für die Provinz Schlesien eine Abweichung von der allgemeinen Landesgesetzgebung geschaffen hätte, ganz zweifellos durch einen entsprechenden besonderen Ausdruck gekennzeichnet haben. Demnach habe die Gutsherrschaft von Rudnik nur Dasjenige zu den Lehrergehältern in Rudnik beizutragen, was sie bisher nach Uebereinkommen, welches das Minimum des Schulreglements überschreite, entrichtet habe, nämlich jährlich 62 Mk. 10 Pf.

Gegen diese Entscheidung hat die beigeladene Königliche Regierung die Revision eingelegt und des Näheren ausgeführt, daß die Gründe des Vorderrichters gegen die katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801, namentlich den § 19 des letzteren verstießen, nach welchen die Herrschaften zu einem Drittel des Baargehaltes des Lehrers verpflichtet seien. Es wird beantragt, das angegriffene Erkenntniß aufzuheben und auf gänzliche Abweisung der Klage zu erkennen. Die beklagte Gemeinde hat sich diesen Ausführungen und Anträgen angeschlossen.

Dagegen hat der Kläger die Verwerfung der Revision beantragt und zur Widerlegung der in dem Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 2. December 1876 (Entscheidungen Bd. I S. 205)*) enthaltenen Rechtsausführungen insbesondere noch bemerkt, daß in den Worten der Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1801:

> „In Absicht der Concurrenz zur Unterhaltung des Lehrers zwischen Herrschaften und Gemeinden ist § 19 sub a der allgemeine Grundsatz angenommen, daß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, zum Drittel concurriren müsse. Dies findet nun auch nach Analogie bei Kirchen in Ansehung der Schulhäuser statt und wird hiernach § 36 Tit. 12 Thl. II des Landrechts näher bestimmt"

der Ton gewiß nicht, wie dies in jenem Erkenntnisse geschehen, auf die Worte: „Der Allgemeine Grundsatz", sondern auf Das, was mit demselben zum Ausdruck kommen solle, nämlich auf die Worte: „daß die Herrschaft, **von welcher Religion sie sei,** zum Drittel concurriren müsse", zu legen sei, wie dies auch wohl das Nächstliegende in „einem für eine confessionelle Art von Schulen erlassenen Gesetze sei."

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Recht der Schulaufsichtsbehörde, das Gehalt der Lehrer an einer katholischen Gemeindeschule auf ein Mehreres als die in den §§ 12, 28 des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Korn'sche Edictensammlung Bd. VII S. 266) bestimmten Minimalsätze festzustellen, ist von den Parteien nicht bestritten, unterliegt überdies keinem Zweifel, wie dies in dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1878 (Entscheidungen Bd. III S. 143)*) nachgewiesen ist. Es fragt sich daher nur, ob im Falle einer derartigen Erhöhung Gemeinde und Gutsherrschaft verpflichtet sind, das über die Minimalsätze Hinausgehende nach dem im § 19 des Reglements bestimmten Verhältnisse aufzubringen. Diese Frage aber ist zu bejahen. Allerdings hat der § 19 des Reglements im Anschluß an die §§ 12, 13, 18 zunächst nur den Fall der Erhöhung des Lehrergehaltes bis auf 50 Thlr., über welchen Satz hinauszugehen die Kammern aus eigenem Rechte nicht befugt waren, im Auge. Dies schließt indeß nicht aus, daß in dem im § 19 festgesetzten Vertheilungsmodus ein allgemeines Princip aufgestellt ist, welches überall da zur Anwendung gebracht werden muß, wo eine Erhöhung des Lehrergehalts einzutreten hat, um dem Lehrer den ihm nach § 14 des General-Landschulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 (Korn'sche Edictensammlung Bd. VIII S. 780 ff.) zustehenden „convenablen Unterhalt" zu gewähren. Die Richtigkeit dieser Annahme ergiebt sich, wie dies bereits in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 2. December 1876 (Entscheid. Bd. I S. 205)**) ausgeführt ist, aus den §§ 22, 23, in denen schlechthin die Beitragspflicht des Dominiums zum Holzdeputat und Geld als auf ein Drittel bemessen angenommen wird, namentlich aber aus der Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1801. Wenn der Revisionsbeklagte meint, daß in den oben citirten Worten derselben der Ton auf: „von welcher Religion sie sei", gelegt werden müsse und zwar, weil es sich um eine confessionelle Art von Schulen handele, so ist ihm entgangen, daß das General-Landschulreglement vom 3. November 1765 in den §§ 13 und 14 bereits den Herrschaften ohne Unterschied der Religion die Beitragspflicht für die katholischen Schulen auferlegt hat und daß als neu in dem Reglement

*) § 258a Nr. 4b.

*) § 176 Nr. 1. **) Oben § 258a Nr. 4b.

vom 18. Mai 1801 nur die Bestimmung des Beitragsverhältnisses der Herrschaft und der Gemeinde zu $1/3$ resp. $2/3$ gelten kann. Daß in der Ausführungsverordnung hat hervorgehoben werden sollen, die Heranziehung der Herrschaft zu einem Drittel sei der angenommene allgemeine Grundsatz, geht auch aus dem 2. Satze hinsichtlich der Schulbauten hervor, wie ja denn in der That das Reglement in den ersten Jahren nach seinem Inkrafttreten dahin ausgelegt worden ist, daß die Herrschaften dadurch verpflichtet würden, auch zu den Bauten das Dominial-Drittel beizutragen. Ist auch diese Auslegung später als irrig aufgegeben worden, weil der Baupflicht in dem Reglement von 1801 nicht Erwähnung geschieht,*) so zeigt dies doch, welche weitgehende Bedeutung die Verfasser des Reglements dem § 19 gegeben wissen wollten. Es ist dabei auch nicht außer Acht zu lassen, daß das Reglement von 1801 sich nicht als eine Abänderung des Preußischen Allgemeinen Landrechts, welches für die Schlesischen katholischen Gemeindeschulen niemals Geltung gehabt hat, sondern als eine Ergänzung und Erläuterung eines Schlesischen allgemeinen Landesgesetzes, des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 darstellt. Das Landrecht kann daher auch nicht zur Declarirung des Schulreglements von 1801 resp. zur Ausfüllung etwaiger Lücken desselben herangezogen werden. Das letztere ist vielmehr lediglich unter Zugrundelegung des Reglements von 1765 zu interpretiren. Und da kann es nicht zweifelhaft sein, daß, nachdem das Reglement von 1765 die Beitragspflicht der Herrschaften ohne Unterschied der Religion zum convenablen Unterhalt der Lehrer an den katholischen Gemeindeschulen constituirt und nur das Maß dieser Pflicht nicht fixirt hatte, der § 19 des Reglements von 1801 in der Festsetzung des Beitrages auf ein Drittel alle Fälle treffen wollte und getroffen hat, in denen — im Gegensatze zu denjenigen, in welchen es nach den §§ 11 und 12 beim Alten blieb — eine Verbesserung behufs Gewährung eines auskömmlichen Unterhaltes überhaupt eintreten mußte. Der Vorderrichter wendet daher, indem er durch den § 19 des Reglements von 1801 nur das Beitragsverhältniß von Gemeinde und Herrschaft für die Aufbringung der Gehalts-Minima als gegeben erachtet, das Gesetz unrichtig an. Seine Entscheidung war deshalb aufzuheben und in der Sache selbst aus den angeführten Gründen das Erkenntniß des Kreisausschusses des Kreises Ratibor dahin abzuändern, daß der Kläger mit der auf Ermäßigung des auf die Gutsherrschaft Rudnik pro 1876 ausgeschriebenen, nach § 19 des Reglements vom 18. Mai 1801 bemessenen Beitrages zu den Lehrergehältern gerichteten Klage abzuweisen.

O.-V.-G. Nr. I. 1083.

5b. Verpflichtung der Dominien zum Unterhalt evangelischer Lehrer in „Dörfern gemischter Religion".

(Erk. des Reichsgerichts IV. Civil-Senat v. 2. Jan. 1882.)

Die weitre unter den Parteien streitige Frage, ob durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 14. April 1856 (zu Artikel 42 und 114 der Verfassungs-Urkunde) und die Kreisordnung vom 13. December 1872 die Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulbeiträgen aufgehoben sei, ist zu verneinen. Aufgehoben sind freilich durch das erstgenannte Gesetz die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande und der Erbunterthänigkeit herstammenden Verpflichtungen und dementsprechend die Gegenleistungen, welche den Betheiligten dafür bisher oblagen. Daraus folgt aber noch nicht, daß das Institut der Gutsherrlichkeit in den Beziehungen der Gutsherrschaft zu den Gemeinden schlechthin beseitigt sei. Das Gegentheil ist vielmehr mittelbar aus dem § 28 der Kreisordnung und dem § 48 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte vom 26. Juli 1876 zu entnehmen, wo ein in gewissen Beziehungen fortbestehendes Rechtsverhältniß der Gutsherrn zu den Gemeinden vorausgesetzt wird. Wo besondere Gesetze bestimmte Verpflichtungen privatrechtlicher Natur den Gutsherrschaften auferlegt haben, welche sich nicht deutlich als Ausflüsse des gerichts- oder schutzherrlichen Verhältnisses oder der Erbunterthänigkeit kennzeichnen, konnte deren Beseitigung nur durch ausgesprochene Aufhebung der betreffenden Gesetze erfolgen. Das Reglement für die niederen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 besteht aber noch heut mit Gesetzeskraft. Speciell wegen der gutsherrlichen Verpflichtungen gegen Schulen hat sowohl das vormalige Preußische Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 4. Januar 1865 (Striethorst Archiv Band 58 Seite 44) als auch das Ober-Verwaltungsgericht in dem Urtheile vom 29. November 1876 (Entscheidungen Band I Seite 196)*) das Fortbestehen derselben ausdrücklich ausgesprochen, dasselbe auch mittelbar in mehreren über betreffende Verpflichtungen der Gutsherrschaften sich verhaltenden Entscheidungen anerkannt (Entscheidungen Band I Seite 205**), 211***) Band III Seite 116, 143†); Band IV Seite 186††) 204†††).

Die weiter angeregte Frage, ob die jetzt verklagte Gutsherrschaft zur Entrichtung der ihr gegenüber von der klagenden Schulgemeinde geforderten Beiträge verbunden ist, wenn man die bestrittene Anwendbarkeit des Reglements von 1801 auf Besoldungen evangelischer Lehrer in Dörfern gemischter Religion an sich einstweilen voraussetzt — ist zu bejahen. Im § 12 des Reglements wird das Minimaleinkommen eines Lehrers an Wohnung, Garten, Holz, Deputat, Weiderecht und baarem Gelde festgesetzt.

Im § 18 heißt es:

„Findet sich, daß der Schullehrer mehr gehabt hat, als die Festsetzungen des § 12 besagen, so soll sein Nachfolger nicht verkürzt werden. Auch bleibt es bei der bisherigen observanzmäßigen Aufbringung zwischen

*) cf. oben S. 250 Spalte 2 Anm. *

*) Oben Nr. 1.
**) § 258a Nr. 4b.
***) Unten Nr. 9.
†) § 176 Nr. 1.
††) Vorstehend.
†††) § 302 Nr. 10.

Herrschaft und Gemeinde. Hat er aber weniger gehabt, so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Vertheilung soll in folgender Art geschehen:"

§ 19a. „Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, ein Drittheil beitragen, und zwei Drittheile tragen die Stellenbesitzer und die Gemeinde."

Auf Grund dieser letzten Bestimmung ist die jetzige Klage erhoben. Unstreitig hat die Schule zu Gr.-R. schon im vorigen Jahrhunderte, also schon vor 1801 bestanden, und unstreitig ist die verklagte Gutsherrschaft erst seit dem 1. Januar 1871 zur Leistung von Schulbeiträgen herangezogen worden. Sie hat daher in der Revisionsinstanz die Einreden ihrer Befreiung durch Observanz und durch Verjährung geltend gemacht. Dieselben können jedoch nach den §§ 11 Nr. 5, Theil I Titel 15 Allgemeinen Gerichtsordnung nicht mehr für zulässig erachtet werden.

Anlangend nunmehr die maßgebenden Bestimmungen des Reglements, so unterscheidet dasselbe in den §§ 4 bis 6 zwischen katholischen, protestantischen und Dörfern gemischter Religion. Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn zur Zeit der Publikation des Reglements nicht mehr als der sechste Theil der Stellenbesitzer zur anderen Religion gehörte. Dörfer gemischter Religion sind dagegen solche, in welchen die Minderheit der Stellenbesitzer zur Zeit der Publication mehr als den sechsten Theil sämmtlicher Stellenbesitzer beträgt.

Nach Behauptung der klagenden Gemeinde übersteigt die Zahl der katholischen, die Minorität bildenden Besitzer den sechsten Theil; Gr.-R. würde also unter Voraussetzung dieser, von der Verklagten bestrittenen Behauptung ein Dorf gemischter Religion sein. — Wäre der dortige Lehrer katholischer Confession, so würde — was auch die Verklagte anerkennt — ihre Verpflichtung zur Leistung zu dem Diensteinkommen desselben außer jedem Zweifel sein. Der Lehrer in Gr.-R. bekennt sich jedoch — wie dies auch im Jahre 1801 der Fall war — zur protestantischen Confession. Deshalb bestreitet die Verklagte ihre Verpflichtung, ausführend, daß in einem solchen Falle das Reglement niemals, auch nicht in Dörfern gemischter Religion den Gutsherrn zur Leistung von Beiträgen verpflichte. Dies ist nicht anzuerkennen.

Bereits am 3. November 1765 ist ein am 14. ejusd. publizirtes landesherrliches Schulreglement für die „Römisch-Katholischen" im Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz erlassen worden, welches lediglich über katholische Schulen und katholische Lehrer sich verhält, und in welchem von Dörfern gemischter Religion nicht die Rede ist. Es heißt nur in der Einleitung zu dem Schulreglement von 1801 wörtlich:

„Das katholische Schul-Reglement für Schlesien vom 3. November 1765 enthält zwar sehr viele gute Vorschriften, und wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, insofern es dadurch nicht aufgehoben und näher erläutert wird. Allein wir haben darin alles dasjenige vermißt, was wegen Unterhaltung der Schule nothwendig ist rc."

„Ebenso nothwendig ist es, genau zu bestimmen, wie es in Dörfern gemischter Religion, deren es in Schlesien sehr viele giebt, mit Ansetzung der Lehrer und des Schulunterrichtes gehalten werden soll."

Hieraus folgert die Verklagte, daß das neue Reglement bei Dörfern gemischter Religion nur über die Anstellung der Lehrer und den Unterricht von dem älteren abweichende Vorschriften geben wolle, während die über die Besoldung sich verhaltenden neuen Bestimmungen — auch soweit es sich um Dörfer gemischter Religion handle — lediglich auf die darin angestellten katholischen Lehrer anwendbar seien.

Diese Folgerung ist nicht zutreffend. Der § 6 bestimmt wörtlich:

„In Dörfern gemischter Religion soll der Schullehrer von der Religionspartei sein, von welcher er bisher gewesen ist, und entscheidet auch hier wieder der bemeldete Normaltermin (nämlich die Publication des Reglements). Es steht zwar der anderen Religionspartei frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu erwählen; doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten oder einem neuen dieser Religion nach § 12 auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, ebensowenig als die andere Partei nöthig hat, zum Bau und zur Erhaltung des neuen Schulhauses zu concurriren."

Schon dieser § 6 zeigt, daß das Reglement in gemischten Dörfern nicht nur über die Anstellung, sondern auch über die Besoldung der Lehrer eine Bestimmung trifft, welche zwischen katholischen und protestantischen Lehrern nicht unterscheidet, und bei einer eintretenden Trennung der Confessionen schlechthin dem alten Lehrer, wie dem neuen das reglementsmäßige Diensteinkommen sichert. Die §§ 18 und 19 ferner geben, ohne über die Confession des Dorfes oder des Lehrers sich auszusprechen, darüber Bestimmung, daß und wie bei einem nicht normalen Diensteinkommen dasselbe verbessert, und nach welchem Verhältnisse die Gutsherrschaft und die Stellenbesitzer dazu beitragen sollen. Demnächst verordnet der § 22 wörtlich:

„Wenn in einem Dorfe unter **50** Besitzern zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jetzt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende ein Drittheil an Holz, Deputat und Geld unter Beide zu theilen."

„Ist aber jetzo nur eine Schule dort vorhanden, so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religionspartei zu entrichten, welcher bei Publication dieses Reglements dort vorhanden war. Will die andere Religionspartei sich einen eigenen Lehrer erwählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der anderen Partei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat."

Diese Bestimmungen, welche die verschiedenen Fälle betreffen, wo im Jahre 1801 in einem Dorfe zwei Lehrer verschiedener Confession an

zwei Schulen, und wo Beide an ein und derselben Schule angestellt waren, sprechen zwar nicht ausdrücklich von Dörfern gemischter Confession. Aber im Hinblicke auf die in der Einleitung zum Reglement unzweideutig kundgegebene Absicht, „genau zu bestimmen“, wie es in Dörfern gemischter Religion mit der Ansetzung des Lehrers gehalten werden solle, und bei der wesentlichen Uebereinstimmung des Schlußsatzes in dem nur auf Dörfer gemischter Religion sich beziehenden § 6 mit dem Schlußsatze des § 22, kann die Anwendbarkeit des letzteren auf Dörfer der bezeichneten Kategorie nicht bezweifelt werden. Auch das Oberverwaltungsgericht hat in den Gründen seines Urtheiles vom 27. December 1876 (Entscheidungen Band I Seite 217)*) ausgeführt, daß eben die nach der Einleitung für die Dörfer gemischter Religion zu treffenden Bestimmungen in den §§ 6, 7, 22, 23 enthalten seien. Der § 22 verpflichtet aber die Gutsherrschaft in nicht mißzuverstehenden Worten, beim Vorhandensein von zwei Schulen mit Lehrern verschiedener Confessionen das normalmäßige Drittheil der Emolumente unter beide Lehrer zu theilen, also mit Einschluß des zur evangelischen Confession sich bekennenden, beim Vorhandensein nur einer Schule, ihren Beitrag nur dem Lehrer derjenigen Religion zu gewähren, welcher dort 1801 vorhanden war, also ohne Unterscheidung, ob derselbe Katholik oder Protestant war. Die in der Revisionsschrift geltend gemachte Ansicht, das mit dem im zweiten Falle gebrauchten Ausdrucke: „Beitrag“ nicht das in dem § 19a vorgeschriebene ein Drittheil gemeint sei, läßt sich kaum anders als willkürlich bezeichnen, um so mehr, als anderen Falles nicht erkennbar sein würde, zu was für einem Beitrage die Herrschaft verpflichtet sein soll. — In unmittelbarem Zusammenhange mit dem § 22 steht der § 23, welcher lautet:

> „Sind zwei Schullehrer schon jetzt an einem Orte von mehr als 50 Besitzungen vorhanden, so muß die Herrschaft zum Unterhalte eines Jeden ein Drittheil beitragen.“

Zunächst deklarirt derselbe mittelbar das in dem voraufgehenden § 22 gebrauchte Wort: Beitrag, welches dort augenscheinlich nur als eine stilistische Abwechslung für Drittheil gewählt worden ist. — Weil sodann der § 23 dem Wortausdrucke nach nur den Fall behandelt, wo 1801 zwei Lehrer an einem Orte von mehr als 50 Besitzungen sich befinden, im Streitfalle aber in einem Dorfe von mehr als 50 Besitzungen nur ein Lehrer vorhanden war, so findet Revidentin für diesen Fall eine Lücke in dem Reglement und erachtet demgemäß eventuell die landrechtlichen Vorschriften der §§ 29—33 Theil II Titel 12 für maßgebend. Daß eine größere Präcision des Ausdruckes in den §§ 22 und 23 wünschenswerth gewesen wäre, kann zugegeben werden. Indirekt ist aber aus dem Zusammenhange beider Paragraphen zu entnehmen, daß beim Vorhandensein nur eines Lehrers in einem Dorfe von mehr als 50 Stellenbesitzern dem Einen von der Gutsherrschaft das nach den §§ 12, 19a bestimmte ein Drittheil zu gewähren sei. Die Annahme der Revidentin würde zu dem seltsamen Resultate führen, daß die Herrschaft in dem kleineren Dorfe jedenfalls zur Beitragung eines Drittheils, getheilt oder ungetheilt, verpflichtet sei, in dem größeren aber beim Vorhandensein von zwei Lehrern zu zwei Drittheilen, und beim Vorhandensein nur eines Lehrers nach den §§ 29—33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts zu nichts oder in dem Falle des § 33 nur subsidiarisch verpflichtet wäre.

Die Verklagte erachtet die betreffenden Bestimmungen des Reglements auch deshalb nicht für anwendbar, weil die Schule zu Gr.-R. nicht mit derjenigen identisch sei, welche dort schon 1801 bestanden habe. Es bestanden nämlich in jeder der beiden Gemeinden Gr.-R. und L., zu denen die Verklagte in dem Verhältnisse einer Gutsherrschaft steht, schon im Jahre 1801 Schulen. An der Schule in L. war jedoch kein besonderer Lehrer angestellt, vielmehr ertheilte damals der Lehrer zu Gr.-R. selbst und bezw. durch einen ihm zugeordneten Adjuvanten auch den Unterricht in der L.'er Schule. Dieses Verhältniß dauerte bis 1871, wo die Bezirksregierung auf Grund des ihr nach § 18k der Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 zustehenden Rechtes in L. einen besonderen Lehrer anstellt. Dadurch wurden aber keine neuen Schulen gegründet, welche im Uebrigen, wie sie schon 1801 bestanden, bestehen blieben. Dem Lehrer in Gr.-R. mußte nach wie vor sein Gehalt unverkürzt belassen, bezw. wenn es der Anforderung des § 12 des Reglements nicht entsprach, nach Maßgabe der §§ 18, 19a verbessert werden. Nicht minder mußte die Besoldung des neu anzustellenden evangelischen Lehrers an der L.'er Schule nach denselben Bestimmungen festgestellt und aufgebracht werden, da auch diese Schule schon 1801 durch einen evangelischen Lehrer verwaltet wurde, in dem als solcher schon damals und bis zum Jahre 1871 gleichzeitig der Gr.-R.'er Lehrer fungirt hatte. Dies Alles hat der Appellationsrichter in der angefochtenen Entscheidung, auf deren Gründe in dieser Beziehung hingewiesen wird, ausführlich erörtert. Es erübrigt noch die Beantwortung der Frage, ob gemäß § 6 des Reglements Gr.-R. für ein Dorf gemischter Religion zu erachten ist. (Hier folgt auf Grund des Beweisverfahrens die Constatirung der Eigenschaft von Gr.-R. als eines damaligen Dorfes gemischter Religion.) Hiernach mußte das angefochtene Erkenntniß bestätigt werden. —

6. Unabhängigkeit der Verpflichtung der Dominien von dem Besitz an Grund und Boden am Schulort.

Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde vom 14. Juli d. J. wegen Heranziehung zu dem Gehalt für den evangelischen Lehrer in K. kann, wie ich Ihnen bei Rückgabe der Anlage eröffne, nicht als begründet anerkannt werden.

Da das Dorf K. nach der Ritterschaftsmatrikel zu dem Rittergute N. gehört, so sind Sie als Besitzer des letztern unzweifelhaft als Gutsherr von K. anzusehen, wie Sie denn auch noch gegenwärtig die ortsobrigkeitliche Gewalt über diese Ortschaft ausüben. Hierin ändert es nichts, daß

*) Unten Nr. 9.

durch die neuere Gesetzgebung die den Rittergütern zugestandene Jagdgerechtigkeit fortgefallen ist.

Hiernach sind Ew. Hochwohlgeboren nach § 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 und dem Allerhöchsten Landtagsabschied vom 22. Februar 1829*) verbunden, $^{1}/_{4}$ zu dem reglementsmäßigen baaren Gehalt und dem Holzdeputat für den Lehrer beizutragen. Daß Sie keine Grundstücke in K. besitzen, hat nach den angeführten Gesetzesstellen nicht Ihre gänzliche Befreiung, sondern nur die Freilassung von Beiträgen zu dem Getreidedeputat zur Folge; zu dem letztern sind keine Beiträge von Ihnen verlangt.

Endlich kann auf den Umstand, daß Sie bisher nicht in dem vollen gesetzlichen Umfang zu dem Lehrergehalt in K. herangezogen worden sind, kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, weil es sich erst gegenwärtig darum handelt, das Einkommen, welches bisher nur 93 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. betrug, auf den niedrigst zulässigen Satz von 165 Thlr. zu bringen, und Ihre Behauptung, daß die zum Rittergute N. gehörigen Ortschaften selbständig ihre Schulen gegründet und deren Unterhaltung ohne Betheiligung der Gutsherrschaft übernommen hätten, unerwiesen geblieben ist.

Hiernach erscheinen die Festsetzungen der Königlichen Regierung zu N. wegen Ihrer Verpflichtung, zum Lehrereinkommen in K. beizutragen, völlig gerechtfertigt.

Berlin, den 7. October 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn 2c. 2c. zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. 16197.

7. Verpflichtung der Dominien zur Aufbringung des Gehalts für den Adjuvanten eines Doppelschulsystems in Schlesien. Rechtliche Nichtexistenz eines Ehrenpatronats.

Die Beschwerde des Magistrats zu L. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu M. vom 30. April d. J. (a), nach welcher von dem Magistrat als Gutsherrschaft der Dominien Nieder-N. und Nieder-G. der in dieser Verfügung festgesetzte, seiner Höhe nach nicht angefochtene Beitrag zu dem baaren Gehalt, sowie zu dem Holzdeputat für den Adjuvanten bei dem Doppelschulsystem Nieder-M. und G. aufzubringen ist, kann ich für begründet nicht erachten. — Die gedachte Festsetzung entspricht demnach dem Allerhöchsten Landtagsabschied vom 22. Februar 1829*) hier zur Anwendung kommenden § 29 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801. Denn unter „interessirten Herrschaften und Gemeinen" können nach dem ganzen Sinn und Zusammenhang dieses § 29 nur diejenigen verstanden sein, welche zu dem betreffenden Schulsystem gehören. — Daraus, daß der Magistrat sich nur für den Ehrenpatron der Schule erklärt, kann derselbe ein Recht auf Befreiung von dieser Last nicht herleiten, weil, abgesehen von der rechtlichen Nichtexistenz eines Ehrenpatronats, die in Rede stehende Verpflichtung nur auf Seiner Eigenschaft als Gutsherrschaft, nicht als Patron beruht. Ebenso ist es einflußlos, daß die Stadt bisher zur Unterhaltung der Schule nichts beigetragen haben will. Denn dadurch allein kann sich eine die Stadt von der fraglichen Verbindlichkeit befreiende Observanz nicht bilden. — Endlich ist es auch unerheblich, daß in der H'er Schulangelegenheit der Magistrat als Gutsherrschaft von H. zu Leistungen für den Lehrer in P. nicht herangezogen worden ist. Denn in diesem Falle wurde seitens der Interessenten die Freilassung des Magistrats zugestanden, während im vorliegenden Falle von dem Dominium Ober-M. Widerspruch erhoben worden ist.

Hiernach muß es bei der obengedachten Verfügung der Königlichen Regierung bewenden.

Berlin, den 8. August 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu L.
U. 14795.

a.

Auf den Randbericht vom 14. v. M., das Doppelschulsystem G. M. betreffend, eröffnen wir Ew. Hochwohlgeboren, daß zu den Unterhaltungskosten des für dies Schulsystem anzustellenden Adjuvanten die beiden Dominien Ober-M. und Nieder-M. in Gemäßheit der §§ 26 bis 29 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801, sowie des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 22. Febr. 1829*) den vierten Theil des baaren Adjuvantengehaltes, welches gegenwärtig auf 40 Thlr. bestimmt ist, sowie den vierten Theil von der Hälfte des für den Lehrer reglementsmäßig bestimmten Holzdeputates von 9 Klaftern Scheitholz resp. den entsprechenden Geldwerth beizutragen haben.

Bei der bisherigen Weigerung der betreffenden Dominien wird dieser Beitrag hiermit festgesetzt, und kann namentlich hierbei auf die Einwendungen der Commune L. als Gutsherrschaft von Nieder-M., daß sie in Betreff der Schule nur ein Ehrenpatronat ausübe, keine Rücksicht genommen werden; da § 29 des Schulreglements lediglich von „interessirten Herrschaften" spricht, und das gutsherrliche Verhältniß der Stadt unbestritten feststeht.

Insofern übrigens aus dem nach dem Tode des Lehrers L. disponiblen Lehrergehalte ein Beitrag von 12 Thlrn. 5 Sgr. zur Unterhaltung des Adjuvanten entnommen, und hierbei das bisher an Sustentationskosten Fehlende gedeckt wird, bestimmen wir, daß diese Summe den betheiligten Dominien und Gemeinden zu verhältnißmäßig gleichen Antheilen angerechnet werden soll, wonach die Repartition der Unterhaltungskosten durch Ew. Hochwohlgeboren nunmehr aufzustellen und den Betheiligten mitzutheilen ist.

N., den 30. April 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
den Königlichen Landrath, Herrn N. zu L.

8.

Der Ansicht, daß das Dominium R. und S. zu den Besoldungen des Lehrers und des Adjuvanten an der evangelischen Schule zu R. nur die

*) cf. unten Nr. 9 ff.

*) cf. unten Nr. 9 ff.

in dem Vertrage und dem Genußzettel vom 6. und 8. September 1814 bestimmten Beiträge zu leisten habe, kann ich, wie ich der Königlichen Regierung bei Rücksendung der Originalanlagen des Berichtes vom 27. März d. J. erwidere, nicht beitreten.

Dem Lehrer W. ist durch den Vertrag und den Genußzettel vom 6. und 8. September 1814 ein bestimmtes Einkommen von dem Dominium und der Gemeinde und unter anderm von dem Dominium 12 Thlr., von der Gemeinde 88 Thlr. fixirtes Schulgeld zugesichert worden. Ein Vorbehalt wegen künftiger Anstellung eines Adjuvanten ist nicht gemacht. Wegen Anstellung und Besoldung des Adjuvanten kommen daher lediglich die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Die Anstellung des Adjuvanten ist nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 25. Juni 1858 durch die auf 176 Kinder gestiegene Schülerzahl*) nothwendig geworden. Nach dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829**) und dem § 29 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 haben daher die Kosten ausschließlich „die interessirten Herrschaften und Gemeinen" zu tragen.

Die Schulgemeinde bringt im vorliegenden Fall nach dem mit dem Lehrer W. getroffenen Abkommen den Gemeindeantheil zur Besoldung des Adjuvanten dadurch auf, daß sie demselben unter Wegfall des fixirten Schulgeldes von 88 Thlrn. das Wochenschulgeld von den der Gemeinde angehörigen Kindern überläßt.

Der von dem Dominium zu dem Adjuvantengehalt beizutragende Theil wird hierdurch selbstverständlich nicht übertragen. Wenn das Dominium daher der Einführung des Wochenschulgeldes für die Kinder der Dominial-Einsassen widerspricht, und es bei der Zahlung des fixirten Schulgeldes mit 12 Thlrn. belassen will, so kann ihm dies mit Rücksicht auf den Vertrag vom 6. September 1814 nicht gewehrt werden. Dasselbe genügt aber durch diese Zahlung nur der vertragsmäßigen Verpflichtung zur antheiligen Besoldung des Lehrers W., nicht der gesetzlichen Verpflichtung, auch zum Unterhalt des Adjuvanten antheilig beizutragen.

Es muß daher der zum Unterhalt des Adjuvanten überhaupt erforderliche Betrag festgesetzt und demnächst berechnet werden, welcher Antheil nach den Bestimmungen des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829**) davon dem Dominium zur Last fällt.

Den so ermittelten Antheil hat das Dominium außer den in dem Vertrage und dem Genußzettel vom 6. und 8. September 1814 verzeichneten Beträgen unzweifelhaft zu leisten, falls dasselbe sich mit den Interessenten wegen des Unterhalts des Adjuvanten nicht anderweit einigt.

Berlin, den 5. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Prov. Schlesien).
U. 8539.

*) Bei Verwaltung unbesetzter Adjuvantenstellen durch Lehrer derselben Schule bedarf es zur Zahlung der fiscalischen Beihülfe einer Bescheinigung, daß der Lehrer mehr als 100 Kinder unterrichtet hat (Seidel, Schul-V. 1881 S. 62).

**) cf. unten Nr. 9 ff.

9. Beitragspflicht der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Lehrer an evang. Elementarschulen in ganz evangelischen Dörfern Schlesiens.

Publicationspatent zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794, III bis VIII.
Allgemeines Landrecht, Einleitung §§ 3, 4 und 60; Theil II Titel 12 §§ 29 und 33.
General-Landschulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 (Korn'sche Edicten-Sammlung Band VIII Seite 780 ff.).
Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Korn'sche Edicten-Sammlung Band VII Seite 266).
Allerhöchster Landtagsabschied für Schlesien vom 22. Februar 1829.*)

Endurtheil vom 27. December 1876.
I. Kreisausschuß des Kreises Waldenburg.
II. Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau.

Dem evangelischen Lehrer zu St. in Schlesien ist in neuerer Zeit eine Gehaltszulage bewilligt, und das Dominium F. zu derselben mit einem Beitrage von einem Viertel herangezogen worden. Es geschah dies auf Grund des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 §§ 12 und 19,

> wonach ein Schullehrer auf dem Lande außer verschiedenen Naturalien wenigstens fünfzig Reichsthaler baar Geld haben und die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, hierzu ein Drittel beitragen soll,

in Verbindung mit dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829,

> wonach die §§ 10 bis 29 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Landschulen „soviel den Umfang der Dotation, welche den schlecht gestellten Schullehrern als Minimum zu gewähren ist, anbelangt, mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß nur bei Aufbringung des baaren Gehaltes und des Deputates an Brennholz seitens der Dominien mit $^1/_4$ und von Seiten der Schulgemeinen mit $^3/_4$ concurrirt werde."

Das Dominium klagte in Folge seiner Heranziehung gegen die Schulgemeinde mit dem Antrage, seine Nichtverpflichtung zur antheiligen Aufbringung der Gehaltszulage für den Lehrer anzuerkennen.

Dieser Antrag wurde an erster Stelle darauf gestützt,

> daß der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 niemals Gesetzeskraft erlangt habe.

Der Kreisausschuß erkannte auf Zurückweisung der Klage.

Hierbei ließ derselbe die Frage, wie Landtagsabschiede zu publiciren seien, um rechtsverbindlich zu werden und ob insbesondere der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 in gehöriger Form publicirt sei, unentschieden, da dem gedachten Landtagsabschiede jedenfalls die Bedeutung einer Provinzialobservanz beizulegen sei.

Das Bezirksverwaltungsgericht erkannte in der Berufungsinstanz auf Bestätigung des Endurtheils des Kreisausschusses.

*) cf. oben S. 245 Sp. 1 Anm.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte der Berufungsrichter Folgendes aus:

Der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 sei zwar weder in der Gesetzsammlung, noch im Amtsblatt veröffentlicht; dies sei aber kein wesentlicher Mangel, weil Landtagsabschiede nicht die Natur eines Gesetzes im eigentlichen Sinne hätten, vielmehr dahin zu definiren seien, daß sie Beschlüsse der Provinzialstände sind, gefaßt im Competenzbereich und für den Geltungsbezirk der betreffenden Provinzialstände und von dem Landesherrn bestätigt.

Jeder landesherrlich genehmigte Beschluß der Provinzialstände sei von selbst ein Stück Provinzialverfassung geworden; wolle man diese Terminologie auch nicht annehmen, so seien die Landtagsabschiede doch ihrem Wesen nach etwas Anderes als Gesetze; es bedurfte zu ihrer Rechtsverbindlichkeit also nicht der Befolgung der für Gesetze gegebenen Publicationsregeln und zwar um so weniger, als hinsichtlich der Publication der Berathungs- und Beschlußfassungsresultate der Provinzialstände besondere Regeln gegeben seien. Ein analoges Verhältniß finde sich in den Kreistagsbeschlüssen, welche sowohl früher die Mitglieder der Kreiscorporationen gebunden hätten, wie sie dieselben jetzt bänden, wenn sie auch nicht nach den Publicationsnormen für Gesetze veröffentlicht seien. Demgemäß habe auch ein Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Ratibor vom 31. December 1841 und des Obertribunals vom 26. November 1866 anerkannt, daß dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 Gesetzeskraft beiwohne.

Mit Recht lege ferner der Kreisausschuß dem Landtagsabschiede die Natur einer Provinzialobservanz bei, weil derselbe seit seinem Erlasse bis in die neueste Zeit als rechtsverbindliche Natur befolgt worden sei. Denn das Allgemeine Landrecht enthalte keine Vorschriften darüber, wie die Gutsherrschaften sich bei der Lehrerunterhaltung zu betheiligen haben; insbesondere sei § 29 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechtes hier nicht zutreffend, weil die Gutsherrschaft nicht zu den „Hausvätern" gehöre.

Auf das gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsmittel der Revision hat das Oberverwaltungsgericht die Endurtheile der Vorinstanzen aufgehoben und in der Sache selbst anderweit nach dem Antrage der Klage erkannt.

Gründe.

Vor Prüfung der Frage, ob dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829, oder doch einer Provinzialobservanz, welche sich etwa auf Grund desselben gebildet hat, Gesetzeskraft beizulegen ist, ist zu erörtern, ob nicht das Schulreglement vom 18. Mai 1801 — dessen fortdauernde Gültigkeit als Provinzialgesetz nicht zweifelhaft ist (cf. Präjudiz des Obertribunals Nr. 340 vom 25. September 1837, Präjudizien-Sammlung Band 1 S. 298) — unmittelbar auf den vorliegenden Streitfall Anwendung findet. Folgende, nicht unerhebliche Gründe sind dafür geltend gemacht, daß auch die Rechtsverhältnisse der Gutsherren zu den evangelischen Schulen in evangelischen Gemeinden durch das Schulreglement vom 18. Mai 1801 festgestellt seien.

Das obengedachte Gesetz unterscheide in den §§ 4, 5 und 6 folgende Fälle:

1. die Gemeinde besteht ausschließlich aus katholischen Stellenbesitzern oder von den letzteren ist nicht mehr als der sechste Theil evangelisch;
2. die Gemeinde besteht ausschließlich aus evangelischen Stellenbesitzern oder von den letzteren ist nicht mehr als der sechste Theil katholisch;
3. die Gemeinde umfaßt katholische und evangelische Stellenbesitzer, von denen die Minorität mehr als ein Sechstel beträgt.

Im Falle zu 1 gilt die Gemeinde als ganz katholisch, zu 2 als ganz evangelisch, zu 3 als gemischter Religion. Ueberall soll das Datum der Publication des Edicts als Normaltermin angenommen werden und spätere Religionsveränderungen der Stellenbesitzer sollen hierbei nicht berücksichtigt werden.

Alle diese Fälle habe der Gesetzgeber im Auge gehabt, als er die Bestimmungen im § 22 und § 23 traf. Es sei hier unterschieden zwischen Dörfern über funfzig Besitzungen und unter funfzig Besitzungen. Bei ersteren müsse, wenn schon zur Zeit der Publication des Edictes zwei Schullehrer verschiedener Religion dort gewesen seien, die Herrschaft zum Unterhalt eines Jeden ein Drittel beitragen. Bei Dörfern unter funfzig Besitzungen sei das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel in gleichem Falle unter beide Schullehrer verschiedener Religion zu theilen. Das Reglement fahre dann fort:

> Ist aber jetzt nur eine Schule dort vorhanden, so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religionspartei zu entrichten, welcher bei Publication dieses Reglements dort befindlich war.

Diese letztere Bestimmung müsse nun für alle in den §§ 4 bis 6 aufgeführte Fälle, also auch dann gelten, wenn sämmtliche oder wenigstens fünf Sechstel der Stellenbesitzer evangelisch sind. Allerdings sei in der angeführten Stelle der Ausdruck: „ihren Beitrag" und nicht „ihr Drittel" gebraucht; die ganze Anlage des Gesetzes lasse aber keine andere Auslegung zu, als daß ein Drittel gemeint sei. Diese Auffassung sei auch früher in Schlesien verbreitet gewesen. Die Regierung zu Breslau habe am 27. Juni 1825 berichtet (Acten des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, Breslau, Lehranstalten Spec., Nr. 2, Vol. II Nr. 11029), daß im Neumarkter Kreise bei Regulirung der evangelischen Schulen das katholische Schulreglement von 1801 immer als allgemeine gesetzliche Norm angenommen sei und hiernach die Dominien immer neben den Gemeinden zu festen jährlichen Beiträgen herangezogen worden seien. Die Regierung zu Breslau habe selbst am 22. Juli 1814 eine Circularverfügung erlassen und durch das Amtsblatt bekannt gemacht, welche den Landräthen bei Strafe anbefehle, das Einkommen der evangelischen Schullehrer nach den im Reglement vom 18. Mai 1801 ausgesprochenen Grundsätzen überall festzusetzen. (Anlagen des Berichtes des Oberpräsidenten Merkel

vom 28. Januar 1826, Vol. III der oben bezeichneten Acten).

Demgemäß sei den evangelischen Schullehrern auf den säcularisirten Gütern von den Regierungen das Drittel gewährt, eine Maßnahme, welche auch für die alten Domänen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. December 1816 gebilligt sei.

Diese Erwägungen konnten indessen nicht als entscheidend erachtet werden.

Das „Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz" vom 18. Mai 1801 betrifft, wie Ueberschrift, Einleitung und der mehrfach auf katholische Institutionen Bezug nehmende Inhalt (z. B. die Erwähnung der Capläne § 7, der Klöster § 9, des Abtragens der erzpriesterlichen Currenden § 33, des Fürstbischofs zu Breslau und der Dekane der Prager, Olmützer und Krakauer Diözese § 59 ꝛc.) ergiebt, vorzugsweise die katholischen Elementarschulen; es berührt allerdings auch die evangelischen niederen Schulen, jedoch nur in sofern, als es gleichzeitig die auf das Schulwesen sich beziehenden Rechtsverhältnisse in den „Dörfern gemischter Religion" d. h. in solchen Dörfern ordnete, in denen zu den beiden Confessionen sich je mehr als der sechste Theil der Stellenbesitzer im Jahre 1801 bekannte (§ 6). Daß insbesondere der § 22, auf dessen Bestimmung bei der oben wiedergegebenen Auffassung Gewicht gelegt wird, nur auf „Dörfer vermischter Religion", nicht aber auf Dörfer Anwendung findet, in denen die Stellenbesitzer ganz oder zu wenigstens fünf Sechsteln evangelisch sind, folgt deutlich aus der Fassung des Schlußsatzes, welcher sich an die oben wörtlich citirte Stelle unmittelbar anreiht:

> Will die andere Religionspartei sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Partei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.

Unterstützt wird diese Ansicht durch die Erwägung, daß das General-Landschulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz" vom 3. November 1765 ausdrücklich „nach den Umständen der römisch-katholischen Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz abgefaßt" war, daß dieses ältere Reglement die Beitragspflicht der Gutsherren zum Unterhalt der Schullehrer nur im Allgemeinen ohne Festsetzung der Quote ausspricht und auch nur die Gemeinden, „welche ganz oder größtentheils katholisch sind" erwähnt, und daß gerade, um diese Lücke auszufüllen, das Reglement vom 18. Mai 1801 nicht allein die Beitragspflicht der Gutsherren speciell regelt, sondern auch in der Einleitung ausspricht:

> „Eben so nothwendig ist es, genau zu bestimmen, wie es in Dörfern gemischter Religion, deren es in Schlesien sehr viele giebt, mit Ansetzung des Schullehrers und des Schulunterrichts gehalten werden soll:"

Diese Bestimmungen sind nun in den §§ 6, 7, 22, 23 und 24 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 enthalten. Ob sie den Gegenstand erschöpfen, ob ihre Auslegung zweifelhaft ist und ob namentlich die Worte im § 22: „ihren Beitrag" durch „ihr Drittel" zu erklären sind, kann hier unerörtert bleiben. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles genügt es, daß die gedachten Gesetzesstellen nur auf „Dörfer gemischter Religion" im Sinne des § 6 Bezug haben, nicht aber dann zur Anwendung kommen, wenn die Stellenbesitzer eines Dorfes im Jahre 1801 entweder sämmtlich oder doch wenigstens zu fünf Sechsteln evangelisch waren. In solchen Dörfern werden die Rechtsverhältnisse der Schule durch das Allgemeine Landrecht geregelt, welches an die Stelle des für den ganzen Staat erlassenen General-Landschulreglements vom 12. August 1763 getreten ist.

Daß die Regierungen in Schlesien bestrebt waren, dem Gesetze vom 18. Mai 1801 einen ausgedehnteren Geltungsbereich einzuräumen, als es in der Absicht des Gesetzgebers lag, erklärt sich aus dem Bedürfnisse, die den Gutsherrschaften durch den § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts auferlegte Verpflichtung, sich der Schulen ihrer Gemeinden anzunehmen, fester zu begrenzen — ein Motiv, welches nach dem Votum des Ministers von Altenstein vom 18. Juli 1828 den Repartitionsprincipien des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 zum Grunde liegt. (Acten des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Spec. Lehranstalten. Breslau Nr. 2 Vol. III am Schlusse.) Es liegt ferner nahe, das Princip, welches für die katholischen Schulen gilt, auf Grund der Analogie auch für die evangelischen anzuwenden, wie dies in dem Referat des schlesischen Provinziallandtages vom 19. December 1825 sogar als zuläßig ausgesprochen ist. (In denselben Acten Vol. II fol. 192ₒ).

Dessenungeachtet ist aus den Acten des Ministerii, soweit sie vorliegen, nicht nachweisbar, daß die obengedachte Circularverfügung der Regierung zu Breslau vom 22. Juli 1814 auf Anweisung der Centralbehörden erlassen oder von denselben gebilligt worden sei, wie dies vom Commissarius des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in dem Audienztermine vom 20. December 1876 auch zugegeben ist. Im Gegentheil läßt folgender Umstand darauf schließen, daß schon unmittelbar nach Erlaß des Reglements vom 18. Mai 1801 die Centralbehörden die Anwendbarkeit desselben auf evangelische Schulen nicht annahmen.

Das Ober-Consistorium zu Breslau hatte unterm 28. Juli 1801 an den Minister Grafen von Hoym eine Bitte dahin gerichtet, die Kammern anzuweisen, auch bei entstehender Vacanz eines evangelischen Schulamtes auf Königlichen Amtsdörfern die Verbesserungen des anzustellenden Schulhalters nach Maßgabe des Schulreglements vom 18. Mai 1801 zu bewirken.

Auf diesem Gesuche befindet sich die Bemerkung:

Auf Sr. Excellenz Befehl.

ad acta.

Breslau, den 24. August 1801.

(Acten des geheimen Staatsarchivs, betreffend

die Einrichtung des Schulwesens vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen, S. 100.)

Hätte der Minister Graf von Hoym die Ansicht gehabt, daß das Reglement vom 18. Mai 1801 unbedingt auch auf evangelische Schulen in evangelischen Dörfern Anwendung finde, so würde er das Ober-Consistorium wohl dahin belehrt haben, daß ihre Bitte sich durch das Gesetz erledige; der Befehl, das Gesuch zu den Acten zu nehmen, läßt kaum eine andere Deutung zu, als daß der ausgesprochene Wunsch zur Zeit nicht erfüllbar sei.

Von besonderer Bedeutung für die Anwendbarkeit des Reglements vom 18. Mai 1801 sind die dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 vorhergegangenen Verhandlungen, indem aus denselben die Auffassung des Gesetzgebers selbst deutlich zu entnehmen ist.

Von den zum ersten Provinziallandtage des Herzogthums Schlesien im Jahre 1825 versammelten Ständen war in der Königlichen elften Proposition ein Gutachten über die Nothwendigkeit erfordert worden, diejenigen Paragraphen des für den katholischen Theil von Schlesien geltenden Schulreglements vom 18. Mai 1801, welche sich auf das Einkommen der Lehrer beziehen, auch auf die evangelischen Schulen der Provinz auszudehnen.

Nachdem die Stände gebeten hatten, diese Ausdehnung nicht eintreten zu lassen, war durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. December 1827 den zum zweiten Provinziallandtage im Jahre 1828 versammelten Ständen aufgegeben worden, die Verhandlungen über die ihnen bereits auf dem ersten Landtage vorgelegt gewesene Allerhöchste Proposition wegen Ausdehnung der §§ 10 bis 29 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Schulen des Schlesischen Ober-Präsidialbezirkes wieder aufzunehmen, diese Angelegenheit demnach auf's Neue in Berathung zu ziehen und demnächst anderweit über die Art und Weise: wie die Verbesserung der äußeren Lage der evangelischen Land-Schullehrer sich am besten bewirken lassen möchte, sich vorschläglich zu erklären.

(Acten des Ministerii: Landes und Hoheitssachen, Spec. Nr. 1 Breslau Vol. I.)

Unzweifelhaft hätte es dieser erforderten Gutachten eben so wenig als der diesen Punkt betreffenden Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 bedurft, wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen wäre, daß das Reglement vom 18. Mai 1801 unmittelbar auf ganz evangelische Schulen anwendbar sei. Es hätte dann eine einfache Declaration des Gesetzes vom 18. Mai 1801 genügt; es hätte weder von einer Ausdehnung dieses Gesetzes gesprochen, noch in dem Landtagsabschiede hervorgehoben werden können:

„Mit ganz besonderem Wohlgefallen würden Wir es aber aufnehmen, wenn die Dominien und Gemeinden sich hierbei zur freiwilligen Annahme der betreffenden Vorschriften des katholischen Schulreglements vereinigten."

Ist hiernach als feststehend anzunehmen, daß die §§ 22 bis 24 des Gesetzes vom 18. Mai 1801 sich nur auf die im § 6 bezeichneten Dörfer gemischter Religion beziehen — wie übrigens auch vom Ober-Tribunal in dem Urtel vom 26. November 1866 in Sachen des Fürsten von Pleß wider die evangelisch-polnische Schule zu Pleß anerkannt ist —, so fragt sich für den vorliegenden Fall weiter, ob etwa im Jahre 1801 mehr als der sechste Theil der Stellenbesitzer katholisch war. Für eine derartige Annahme findet sich kein Anhalt. Weder die Parteien, noch der Commissarius des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben eine bezügliche Behauptung aufgestellt.

Es ist daher die Frage zu erörtern,

ob der Landtagsabschied für Schlesien vom 22. Februar 1829 die Kraft eines geschriebenen Gesetzes hat?

Daß der gedachte Landtagsabschied weder in der Gesetzsammlung noch im Amtsblatte seinem Wortlaute nach publizirt worden ist, steht unter den Parteien fest. Es ist ferner vom Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien in einem amtlichen Berichte an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Februar 1868 (Acten dieses Ministerii Spec. Schulen Nr. 2 Vol. VI. Breslau) „constatirt worden, daß die Amtsblätter der drei Regierungsbezirke weiter nichts enthalten, als die Hinweisung, daß der Landtagsabschied im Druck erschienen sei, ohne denselben in extenso abzudrucken."

Nach § 10 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht ist ein Haupterforderniß der verpflichtenden Kraft der Gesetze deren Bekanntmachung. Die hierüber im Jahre 1829 geltend gewesenen Vorschriften, nämlich die Verordnung vom 27. October 1810 (Ges.-Samml. S. 1), die Verordnung vom 28. März 1811 (Ges.-Samml. S. 165) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1826 (Ges.-Samml. S. 73) bestimmten Folgendes:

1. Wenn das Gesetz mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betrifft, so muß es in die Gesetzsammlung aufgenommen und müssen demnächst Titel, Datum und Nummer in den einzelnen Regierungs-Amtsblättern abgedruckt werden.

2. Wenn das Gesetz nur ein einzelnes Regierungs-Departement betrifft, so genügt die vollständige Aufnahme in das betreffende Regierungs-Amtsbltat.

3. Eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, ist für alle Unterthanen verbindend und gültig.

Bornemann Civilrecht. 2. Ausgabe Bd. 1 S. 44. Koch Privatrecht Bd. 1 S. 92. Temme Civilrecht 2. Ausgabe Bd. 1 S. 20.

Hiernach sind, wie in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1826 (Ges.-Samml. S. 73) ausgesprochen ist, die Amtsblätter das eigentliche Organ, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll. Es wäre also wenigstens erforderlich gewesen, den Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 seinem Wortlaute nach in den betreffenden Amtsblättern abdrucken zu lassen, um die in demselben enthal-

tenen Rechtsbestimmungen für gehörig publizirt zu erachten.

Daß Landtagsabschiede als solche nicht die Kraft geschriebener Gesetze haben, vielmehr der für letztere vorgeschriebenen Publication bedürfen, um die Betheiligten rechtlich zu verpflichten, ist vom Gesetzgeber selbst anerkannt, wie sich aus den Verhandlungen des dritten Rheinischen Landtages ergiebt. (Vgl das gedruckte Heft: „der dritte Rheinische Landtag" Coblenz 1832 bei Heriot.)

Die Provinzialstände hatten „um die wohlthätigen Anordnungen, welche die Gnade Seiner Majestät durch die Landtagsabschiede gewährt, den landesväterlichen Ansichten gemäß in Ausführung zu bringen," gebeten:

> Seine Majestät wolle geruhen, durch einen in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Allerhöchsten Erlaß die Gesetzeskraft der in den Landtagsabschieden besprochenen allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen huldreichst festzusetzen. (S. 24 Nr. 23.)

Auf diese Bitte erging am 30. October 1832 folgende Allerhöchste Resolution: (S. 44—45.)

> „Auf das Gesuch unserer getreuen Stände, daß Wir durch eine in die Gesetzsammlung aufzunehmende Verordnung den in den Landtagsabschieden ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften Gesetzeskraft beilegen möchten, können wir nicht eingehen, weil nach der bestehenden Verfassung jede Vorschrift, welche Gesetzeskraft haben soll, ihrem ganzen Inhalte nach, entweder durch die Gesetzsammlung, oder, insofern sie blos eine Provinz betrifft, durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden muß. Zu dieser Publication eignen sich aber die Landtagsabschiede nicht, weil der größere Theil ihres Inhaltes in Bescheiden, Bewilligungen und administrativen Anordnungen besteht, welche in das Gebiet der Gesetzgebung nicht gehören. Insoweit diese Anordnungen, ohne daß die bestehenden Gesetze und Rechte dadurch verändert werden, von Unsern Behörden auszuführen sind, werden die letzteren, da ihnen Unsere Willensmeinung durch den Landtagsabschied bekannt wird, dazu verpflichtet, auch wird, wenn ein Betheiligter sich über die unterbliebene Ausführung einer solchen Bestimmung, oder über eine Unserer Willensmeinung entgegenlaufende Handlung der Behörden beschwert, von Unseren Ministern und nöthigenfalls von Uns selbst Abhülfe erfolgen. Insofern aber die Bescheide im Landtagsabschiede eine Veränderung in der Gesetzgebung nach sich ziehen, wird in Folge derselben eine besondere gesetzliche Verordnung von Uns erlassen und bekannt gemacht, wie in Hinsicht der Rheinprovinzen z. B. wegen der Notariatsacte durch Unsere Verordnung vom 22. November 1828, wegen der Jagdgerechtsame durch das Gesetz vom 17. April 1830 u. s. w. geschehen ist. Hierdurch wird der Absicht, welche dem Gesuche Unserer getreuen Stände zum Grunde liegt, entsprochen sein."

Von den Rechtslehren nehmen Bergius (Preußen in staatsrechtlicher Beziehung 2. Ausgabe S. 21) und Temme (Civilrecht 2. Ausgabe Bd. I. S. 21) an, daß der Abdruck der Landtagsabschiede in den betreffenden Amtsblättern genüge, um ihnen Gesetzeskraft zu geben. Simon (Staatsrecht Bd. I. S. LII.) und von Rönne (Staatsrecht 3. Auflage Bd. I. S. 78 Note 2.) gehen hierin noch weiter und führen aus, daß nur diejenigen in den Landtagsabschieden enthaltenen Bestimmungen Gesetze werden, die als solche auf dem verfassungsmäßigen Wege publizirt sind. Von v. Daniels (Privatrecht Bd. I. S. 141) werden sogar die Landtagsabschiede nur als Zusicherungen betrachtet, daß ein dem Beschlusse der Stände gemäßes Gesetz erlassen werden solle. Eine nähere Erörterung dieser verschiedenen Auffassungen ist jedoch im vorliegenden Falle nicht erforderlich, weil es an derjenigen Bedingung, welche von allen Rechtslehrern als unerläßlich betrachtet wird, dem Abdruck in den Amtsblättern fehlt — einer Bedingung, deren nachträgliche Erfüllung um so näher lag, als schon im Jahre 1841 Zweifel an der Gesetzeskraft des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 entstanden, wie der sogleich näher zu erwähnende Prozeß der Gutsherrschaft zu Mocker wider die Schulgemeinde daselbst ergiebt.

Die Ausführung des Berufungsrichters, daß Landtagsabschiede überhaupt keiner Publication durch die Amtsblätter bedurft hätten, ist im Wesentlichen eine Wiederholung der Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichtes zu Ratibor in dem Urtel vom 21. December 1841 in Sachen der Gutsherrschaft zu Mocker gegen die Schulgemeinde daselbst (abgedruckt in der juristischen Wochenschrift Jahrgang 1843 S. 627—629). Es heißt dort:

> Der von den Ständen gültig gefaßte Beschluß, wozu die Allerhöchste Königliche Genehmigung getreten ist, kann nur als ein Uebereinkommen der Stände — als ein Vertrag angesehen werden; einer Publication desselben, wie bei Gesetzen bedarf es nicht. Die Bekanntmachung durch den Druck war ausreichend. Daß der Druck erfolgt sei, ist durch die Amtsblätter bekannt gemacht und es wurden alle Stände der Provinz Schlesien so wie jeder einzelne verpflichtet, sich von den Beschlüssen auf dem Landtage zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen. Die Unkenntniß kann nicht zur Entschuldigung gereichen. Der Beschluß der Stände in dem im Jahre 1828 abgehaltenen Landtage ist ein zu Recht beständiges Uebereinkommen, welches sämmtliche Stände der Provinz, sowohl die Wählenden als die Gewählten verbindet.

Die Unrichtigkeit dieser und der ähnlichen Ausführung des Berufungsrichters ist nicht zweifelhaft. Zunächst stimmt im vorliegenden Falle der Inhalt des Beschlusses der Stände mit dem Inhalte des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 nicht überein; es fehlt daher an der nothwendigen Voraussetzung jedes Uebereinkommens, der Gemeinsamkeit des Willens (mutuus consen-

sus). Die Stände hatten nämlich keineswegs das Schulreglement vom 18. Mai 1801 in allen seinen einzelnen Punkten bezüglich der besseren Dotation der evangelischen Land-Schullehrer zur Richtschnur genommen, sondern bei verschiedenen Punkten Abänderungen und Modifikationen in Vorschlag gebracht.

Diese Modfikationen bestanden unter anderen auch darin, daß das Minimum an baarem Gehalte von 50 Thlrn. auf 45 Thlr. herabgesetzt wurde,

(Ministerial-Akten Specialia Lehranstalts-Sachen, Schulen Nr. 2 Vol. III. Breslau. repon.),

Außerdem sollte auch die Dotation der Schulen noch um $^{2}/_{3}$ Scheffel Getreide und $^{1}/_{7}$ bis $1^{1}/_{2}$ Klafter Holz geringer sein und statt der Landdotation ꝛc. nach Befinden eine Körner-Dotation stattfinden.

Nachdem der Minister von Altenstein sich in einem Votum vom 18. Juli 1828 dahin ausgesprochen hatte, daß die Vorschläge der Stände unannehmbar seien und nur auf zwei Anträge:

a) wegen Verringerung des baaren Gehaltes von 50 Thlrn. auf 45 Thlr. wenn es schlechterdings dabei bewenden muß,

b) wegen Ermäßigung der Dominial-Quote von $^{1}/_{3}$ bis zu $^{1}/_{4}$ bei der Aufbringung der Geldbesoldung und des Brennholzes

eingegangen werden könne, erging der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829, aus dessen Fassung sich ergiebt, daß keineswegs alle Anträge der Stände genehmigt sind.

Die Unrichtigkeit der Ausführung des Berufungsrichters geht ferner daraus hervor, daß es sich hier um einen in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1823, III Nr. 1, den Provinzialständen zur Berathung vorgelegten Gesetz-Entwurf handelt und daß nach Nr. 4 daselbst nur die Communal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung und Aufsicht überlassen sind. Für Schlesien insbesondere ist in dem Gesetze vom 27. März 1824 § 52 der Charakter der Stände als „berathende Versammlung“ speciell hervorgehoben. Hiermit ist aber die angebliche Befugniß zu autonomischen Bestimmungen, wenn es sich nicht um Communal-Angelegenheiten der Provinz handelt, völlig unvereinbar. Wenn es im § 55 des Gesetzes vom 27. März 1824 heißt:

das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht,

so ist hiermit nur eine reglementäre Vorschrift gegeben. Ein besonderer, die Einwohner der Provinz verpflichtender Publikationsmodus ist hierin nicht zu erblicken. Es bewendet bei der in Preußen, abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, geltenden Regel, daß als geschriebenes Gesetz nur der in der vorgeschriebenen Publicationsform sich kundgebende Wille des Königs gilt.

Das Obertribunal hat, soviel bekannt, niemals ausgesprochen, daß Landtagsabschiede, welche weder im Amtsblatt noch in der Gesetzsammlung publicirt sind, die Kraft geschriebener Gesetze haben. Im Gegentheil heißt es in einem Erkenntnisse vom 19. Oktober 1846 (Entscheidungen B. 14, S. 382):

Auf die in dem Landtagsabschiede für Schlesien vom 22, Februar 1829 enthaltene Festsetzung . . . . ., kann es nicht weiter ankommen; zumal diese Bestimmung beim Mangel einer den bestehenden Vorschriften entsprechenden Publicationsform durch die allgemeine Gesetzsammlung nur für eine Verwaltungsmaßregel angesehen werden kann, welche keine in judicando zu beachtende Gesetzeskraft hat.

In Sachen der Gutsherrschaft zu Mocker wider die Schulgemeinde daselbst hat das Obertribunal durch Erkenntniß vom 1. November 1842 zwar die gegen die obengedachte Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu Ratibor eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen; hierbei ist jedoch (wie sowohl v. Rönne a. a. O. als auch Temme in der juristischen Wochenschrift 1843 S. 623 anerkennt) die Frage,

inwiefern die Landtagsabschiede der Publication durch die Gesetzsammlung oder die Amtsblätter bedürfen, damit in judicando auf sie Rücksicht zu nehmen ist,

ganz unberührt geblieben, vielmehr die Zurückweisung nur in Folge der unrichtigen Formulirung des Angriffes ausgesprochen, indem die Auffassung des Landtagsabschiedes, als einer Allerhöchsten Ortes genehmigten Uebereinkunft der Stände nicht angefochten war.

Auch das Erkenntniß des Obertribunals vom 26. November 1866 in Sachen des Fürsten Pleß wider die Pleß'er Schulgemeinde spricht sich über obige Frage nicht unmittelbar aus und hatte um so weniger Veranlassung dies zu thun, als der Fürst Pleß in seiner Nichtigkeitsbeschwerde sich selbst auf den Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 bezogen und denselben als verletzt bezeichnet, mithin seine Rechtsgültigkeit nicht in Zweifel gezogen hatte.

Kann hiernach der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 nicht als geschriebenes Gesetz aufgefaßt werden, so fragt sich weiter, ob der fernere Entscheidungsgrund des Berufungsrichters richtig ist,

daß dem Anspruche des Klägers eine Provinzialobservanz, welche sich auf Grund des gedachten Landtagsabschiedes gebildet hat, entgegenstehe.

Behufs Beantwortung dieser Frage ist näher zu erörtern, ob und in welchen Schranken sich nach Publication des Allgemeinen Landrechts Observanzen mit rechtsverbindlicher Kraft bilden konnten?

Der § III des Publicationspatentes des Allgemeinen Landrechtes vom 5. Februar 1794 verordnet, daß die in den verschiedenen Provinzen bisher, d. h. also bis zur Publication des Allgemeinen Landrechtes, bestandenen Provinzialgesetze und Statuten vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten. Diese bisherigen Provinzialgesetze und Statuten sollten innerhalb zweijähriger Frist gesammelt, revidirt und in ordentliche Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden (§§ IV—VI daselbst). Bei Entwerfung dieser Provinzialgesetzbücher sollte

nach § VII auch auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in einer Provinz oder an einzelnen Orten bisher stattgefunden haben, die erforderliche Rücksicht genommen werden und sollten diejenigen, deren Beibehaltung nach erfolgter Prüfung nothwendig befunden worden, in das Provinzialgesetzbuch eingerückt werden. Nach Emanation der Provinzialgesetzbücher soll auf Observanzen, welche von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweichen, nur insofern Rücksicht genommen werden, als sie entweder den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sind oder das Allgemeine Landrecht selbst auf sie ausdrücklich verweist.

Obige Vorschriften sprechen unzweifelhaft nur von solchen Observanzen, die bei Publication des Allgemeinen Landrechts bereits vorhanden waren und schon damals in der betreffenden Provinz als ungeschriebene Rechte sich vorfanden. Hieraus folgt, daß seit dem 1. Juni 1794 die Bildung einer von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes abweichenden Observanz gar nicht mehr stattfinden konnte, sofern nicht der im § VII a. a. O. gedachte Ausnahmefall eintritt, daß das Allgemeine Landrecht selbst bei der betreffenden Materie auf das Gewohnheitsrecht ausdrücklich verwiesen hat. Hiermit in Uebereinstimmung steht § 59 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, wonach Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben sind, und § 60, wonach vorhandene Gesetze durch Gewohnheiten nicht wieder aufgehoben werden können.

Nur hinsichtlich derjenigen Observanzen, welche nicht wider die Gesetze sind, sondern nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden, soll es, wie der allegirte § VII und der daselbst in Bezug genommene § 4 der Einleitung besagt — bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden haben.

Die hier ausgesprochenen Grundsätze stimmen mit der Ansicht des Obertribunals, des Justizministeriums und der überwiegenden Mehrzahl der Rechtslehrer überein.

In dem Präjudiz vom 26. April 1839 Nr. 679 (Präjudizien-Sammlung Band 1 Seite 2) heißt es:

> Nach Einführung des Allgemeinen Landrechtes kann sich eine den Bestimmungen desselben entgegenstehende Observanz nicht mehr ausbilden.

In dem damals entschiedenen Falle hatten die Kläger, auf eine angeblich bestehende Localobservanz gestützt, darauf angetragen, den Beklagten für schuldig zu erachten, seine Ackerländereien in der Weichselniederung, soweit sie mit den Ackerstücken der Kläger grenzen, mit einer Verzäunung zu versehen. Der Appellationsrichter hatte die Kläger abgewiesen, weil die angebliche Localobservanz sich erst nach Publication des Allgemeinen Landrechtes gebildet haben solle, dies aber gesetzlich nicht zulässig sei. Das Obertribunal ist dieser Ansicht beigetreten, weil der sowohl im § 3 als im § 7 des Publicationspatentes gebrauchte Ausdruck: „bisher" die Absicht des Gesetzgebers ausspreche, daß nur die bei Publication des Allgemeinen Landrechtes vorhandenen Observanzen zu berücksichtigen seien und hiermit auch § 60 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht stimme. Zugleich ist in demselben Erkenntnisse ausgeführt, wie es auf den Umstand,

> daß im Allgemeinen Landrecht die Berechtigung des Eigenthümers, die Scheidung eingehen zu lassen, nicht ausdrücklich ausgesprochen sei,

nicht ankomme; denn § 4 der Einleitung spreche nur von dem, „was die Gesetze unentschieden gelassen haben," hier könne und müsse aber aus § 151 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts gefolgert werden, daß, da die Unterhaltung der Befriedigungen in freier Feldflur dem Eigenthümer im Gesetze nicht zur Pflicht gemacht sei, die Rechte des Eigenthümers in dieser Beziehung nicht beschränkt seien, er also die Scheidung eingehen lassen könne.

Auch ein späteres Erkenntniß des Obertribunals vom 6. Januar 1843 (Juristische Wochenschrift von 1843 S. 536 ff.) stimmt mit den oben aufgestellten Grundsätzen überein.

Die Präjudizien vom 2. Januar 1844 (Präjudizien-Sammlung Bd. 1 S. 3), vom 19. Juni 1848 (Entscheidungen Bd. 17 S. 365), vom 2. November 1853 (Striethorst, Archiv Bd. 10 S. 334), vom 28. September 1857 (Striethorst, Archiv Bd. 27 S. 71) vom 16. Juli 1860 (Entscheidungen Bd. 43 S. 9) und vom 5. April 1861 (Striethorst, Archiv Bd. 41 S. 135) sprechen zwar nur den hier nicht unmittelbar interessirenden Grundsatz aus:

> daß ununterbrochene Gewohnheiten, denen keine provinzialrechtliche Bestimmung — d. h. keine in das codificirte Provinzialgesetzbuch für den betreffenden Ort oder den betreffenden District aufgenommene Gewohnheit — entgegensteht, in den Fällen, wo das Allgemeine Landrecht sie ausdrücklich in Bezug nimmt, auch dann mit voller rechtsverbindlicher Kraft Anwendung finden, wenn sie erst nach dessen Erscheinung sich gebildet haben;

dessenungeachtet steht die Ausführung im Einklange mit den oben entwickelten Grundsätzen. Dasselbe findet in Betreff derjenigen Präjudizien statt (Entscheidungen Bd. 2 S. 238, Bd. 45 S. 73, Striethorst, Archiv Bd. 71 S. 248), welche die hier eben so wenig unmittelbar interessirende Frage bejahen:

> ob in den Provinzen, in welchen das Provinzialgesetzbuch noch nicht vollendet ist, diejenigen von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes abweichenden Gewohnheiten und Observanzen, welche vor Publication des Allgemeinen Landrechtes existirten, auch jetzt noch in gesetzlicher Kraft stehen?

Nach der in einem Rescripte des Justizministers vom 12. Februar 1833 (Ergänzungen der Preußischen Rechtsbücher 1. Ausgabe Bd. I 1 S. 696) ausgesprochenen Ansicht ist die Berufung auf Observanz nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn zur Zeit der Publication des Allgemeinen Landrechtes Jemand eine nach dem damals geltenden Rechte zu Recht bestandene

Observanz für sich hatte (§ 8 des Publicationspatentes);

2. insofern das Allgemeine Landrecht selbst darauf Bezug nimmt (§ 7 daselbst);
3. wenn durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben (§ 4 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht).

Das Allgemeine Landrecht gestatte übrigens nicht — wird in jenem Rescripte ferner ausgeführt — die Bildung von neuen Observanzen, wodurch Gesetze eingeführt oder schon vorhandene wieder aufgehoben werden könnten (§ 60 der Einleitung). Darum habe es auch nirgends die Erfordernisse einer rechtsgültigen Observanz aufgeführt, was unerläßlich gewesen wäre, wenn es Observanzen als eine noch fortdauernde Rechtsquelle hätte angesehen wissen wollen.

Von den Rechtslehrern stimmen mit der obigen Auffassung überein:

1. Förster, Theorie und Praxis 3. Aufl. Bd. 1 S. 72:
   „Hiernach hat sich also seit Einführung des Allgemeinen Landrechtes ein seinen Bestimmungen entgegenstehendes Gewohnheitsrecht nicht mehr bilden können."
2. Koch, Commentar zum Allgemeinen Landrecht, insbesondere zu § 7 des Publicationspatentes (beim Worte „bisher"):
   „Nur bisher. Nach Einführung des Allgemeinen Landrechtes kann sich eine den Bestimmungen desselben entgegenstehende Rechtsgewohnheit nicht mehr ausbilden."
3. Thöne, Fundamentallehren Bd. 1 S. 155:
   Man könne nicht neuen derogirenden Rechtsgewohnheiten Gesetzeskraft beilegen. Dies würde gegen den Geist unserer ganzen Gesetzgebung sein. Der § 7 des Publicationspatentes sei nur auf ältere Gewohnheiten zu beziehen.
4. Temme, Lehrbuch des Civilrechtes Bd. 1 S. 25 ff.:
   Observanzen, welche gegen das Gesetz sind und sich nach Emanation des Landrechtes gebildet haben, seien nicht gültig; denn sie würden ein schon vorhandenes Gesetz wieder aufheben.
5. v. Savigny, System &c. Bd. 1 S. 198:
   „Ueber die künftige Entstehung eines neuen Gewohnheitsrechtes ist Nichts bestimmt; ohne Zweifel sollte auch dieses nur unter den zwei erwähnten alternativen Voraussetzungen (d. h. insofern das Landrecht entweder in einzelnen Stellen auf Ortsgewohnheiten verweise oder dadurch ergänzt würde), also auch nur als particuläres Recht zulässig sein."
6. Dernburg, Preußisches Privatrecht S. 37:
   „Außerdem sind in Kraft geblieben dem Provinzialrecht angehörende Gewohnheiten und Observanzen, selbst wenn dieselben mit dem Landrechte in Widerspruch stehen, vorausgesetzt, daß sie nachweisbar bereits im Momente der Landrechtspublication rechtsverbindliche Kraft hatten."
7. Bornemann, Civilrecht 2. Ausgabe Bd. 1 S. 32:
   Thöne habe mit Recht aus der allgemeinen Fassung des § 4 der Einleitung gefolgert, daß consuetudines praeter legem, nicht aber solche, welche contra legem sind, auch nach Publication des Landrechtes entstehen können.

Von mehreren Schriftstellern wird noch besonders auf die Ungunst, mit welcher das Gewohnheitsrecht von den Redactoren des Landrechtes behandelt worden ist, aufmerksam gemacht. In der That ergeben die durch Bornemann's Civilrecht Bd. 1 S. 30—32 bekannt gewordenen Materialien, daß die Absicht der Redactoren wenigstens bis zu der revisio monitorum ohne Zweifel dahin ging, die Entstehung neuer Gewohnheitsrechte ganz auszuschließen. Dieser Absicht entspricht indessen die Fassung des § 4 der Einleitung nicht, aus welcher Gesetzesstelle in Verbindung mit § 7 des Publicationspatentes vielmehr zu schließen ist, daß neu entstehende Gewohnheitsrechte, welche praeter legem etwas bestimmen, auch nach Publication des Landrechtes zu berücksichtigen sind. Eine entgegengesetzte, den Geltungsbereich des Gewohnheitsrechtes noch mehr einschränkende Ansicht ist zwar in Koch's Privatrecht Bd. 1 S. 107 und in einem Erkenntnisse des vormaligen Oberlandesgerichtes zu Halberstadt vom 14. Januar 1820 (Simon, Rechtssprüche Bd. 1 S. 375) vertreten, indem dort angenommen wird, daß sowohl allgemeine als particuläre Gewohnheitsrechte seit der Einführung des Allgemeinen Landrechtes überhaupt nicht mehr neu entstehen können, vielmehr für den Fall, daß kein geschriebenes Gesetz vorhanden ist, lediglich nach der Analogie entschieden werden müsse. Auf eine Prüfung der Richtigkeit dieser Ansicht ist jedoch hier nicht einzugehen, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine consuetudo praeter legem handelt, wie unten näher dargethan wird.

Das Resultat der Interpretation des § 7 des Publicationspatentes und der §§ 3—4 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht ist hiernach für diejenigen Provinzen, in welchen, wie in Schlesien, noch keine Provinzialgesetzbücher existiren, Folgendes:

1. Unbedingt gelten alle Gewohnheiten, auf welche das Allgemeine Landrecht an einzelnen Stellen verweist, oder welche etwas bestimmen, was die Gesetze unentschieden gelassen haben.

2. Gewohnheiten, welche gegen das Gesetz sind, gelten nur dann, wenn sie vor der Publication des Allgemeinen Landrechtes entstanden sind.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist es zunächst unzweifelhaft, daß das Allgemeine Landrecht in den §§ 29 ff. Theil II Titel 12 nicht auf Gewohnheiten und Observanzen ausdrücklich verweist. Auch ist nicht anzunehmen, daß die vorliegende Streitfrage — welche, wie bereits gezeigt, aus dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 nicht zu beantworten ist — im Allgemeinen Landrecht unentschieden gelassen sei. Denn der § 29 legt die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern des Ortes zur Last, während nach § 33 a. a. O. den Gutsherrschaften nur die Unterstützung ihrer zur Aufbringung der Beiträge unvermögen-

den Unterthanen obliegt. Mag nun auch die Frage, ob die letztgedachte Gesetzesstelle mit Aufhebung der Unterthänigkeit außer Kraft getreten sei, auf sich beruhen,*) jedenfalls ist nach dem Allgemeinen Landrechte der Gutsherr als solcher zum Beitrag einer Quote des Lehrergehaltes nicht verpflichtet; eine Observanz, welche eine derartige Verbindlichkeit feststellen wollte, würde daher dem Gesetze zuwider laufen; sie würde contra legem sein und könnte deshalb keine Berücksichtigung verdienen. Daß es im Allgemeinen Landrechte an einer ausdrücklichen Bestimmung, wonach der Gutsherr als solcher zum Beitrag einer Quote des Lehrergehaltes nicht verpflichtet ist, fehlt, ist nach der oben gedachten Ausführung des Obertribunals in dem Erkenntnisse vom 26. April 1839 unerheblich, da dieser Grundsatz aus den §§ 29 und 33 Theil II Titel 12 unmittelbar zu folgern ist. Zweifel erregen könnte die Erwägung, daß es sich bei einer auf Grund des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 gebildeten Observanz nicht sowohl um eine Abänderung des Allgemeinen Landrechtes, als vielmehr um eine Abänderung beziehungsweise Erweiterung des Schulreglements vom 18. Mai 1801 gehandelt habe, und daß, wie Wentzel im Schlesischen Provinzialrecht S. 90 bemerkt, „ein dem geschriebenen Provinzialrechte entgegenstehendes Provinzial-Gewohnheitsrecht sich so lange bilden könne, bis auch das Provinzialrecht codificirt sein werde", d. h. „daß dasjenige Provinzialrecht, welches bei Publication des Landrechtes bestand, ebenso wie früher, so auch bis zur erfolgten Codification dem Einflusse des Gewohnheitsrechtes unterworfen geblieben sei." Wenn man aber auch die zweifelhafte Frage, ob ein Provinzialgesetz durch eine nach Publication des Allgemeinen Landrechtes entstandene Observanz abgeändert werden könne, bejahend beantworten wollte, so würde hierdurch die vorliegende Streitfrage doch nicht entschieden werden. Denn Bestimmungen des Schulreglements vom 18. Mai 1801 selbst werden durch die fragliche Observanz nicht abgeändert; es wird keineswegs ein in diesem Gesetze festgestelltes Rechtsverhältniß anders geregelt, wie es z. B. der Fall sein würde, wenn der in katholischen Schulen den Gutsherren obliegende Beitrag von einem Drittel durch Observanz auf ein Viertel herabgesetzt werden sollte. Im Gegentheil sind es die zur Zeit des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 durch §§ 29 ff. Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts geregelten Rechtsverhältnisse der Gutsherren zu den evangelischen Schulen in evangelischen Dörfern, welche durch die behauptete Observanz geändert werden. Wenn ein Provinzialgesetz nach einem Gebiete hin, auf welchem es bisher noch nicht galt, erweitert wird, so ist dies nur dadurch möglich, daß die Gültigkeit des Allgemeinen Landrechtes auf diesem Gebiete eingeschränkt wird. Eine solche Einschränkung ist aber nichts anderes als eine Abänderung des Allgemeinen Landrechtes. Da nun eine solche durch Gewohnheitsrecht nicht mehr zulässig ist, so ist einem derartigen Gewohnheitsrechte die Anerkennung zu versagen und wenn eine entsprechende Gewohnheit sich dennoch factisch gebildet haben sollte, die Unverbindlichkeit derselben als Rechtsnorm durch richterliche Entscheidung auszusprechen.

Hiernach bedarf es keiner weiteren Untersuchung, ob und inwieweit sich eine den Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 entsprechende Gewohnheit in Schlesien gebildet hat, so wahrscheinlich und erklärlich auch eine solche Bildung bei der Autorität Königlicher Verordnungen sein mag. Es bedarf ferner keiner Erörterung der anderweit zwischen den Parteien obwaltenden Streitpunkte hinsichtlich der Auslegung des gedachten Landtagsabschiedes und hinsichtlich des Einflusses der neueren Gesetzgebung auf seine Bestimmungen. Es war vielmehr die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen, weil dieselbe das bestehende Recht, insbesondere die Vorschriften über Publication der Gesetze und über die gesetzliche Kraft des Gewohnheitsrechtes verletzt. In der Sache selbst war nach dem Klageantrage zu erkennen, weil eine rechtliche Verpflichtung des Klägers zu den von ihm geforderten Beiträgen nicht nachgewiesen ist. — —

10. Beitragspflicht der Gutsherren für evangel. Schulen in ganz evang. Dörfern auf Grund einer Observanz.

(Erkenntniß des O.-V.-G. I. Senat v. 22. Dec. 1884. cf. den Eingang des Erk. im Vorbericht zu § 273 ff.)

Die Frage, ob nicht auch die Bestimmungen des katholischen Reglements von 1765 wegen Unterhaltung der Schulen durch das Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts hinfällig geworden, ist durch den Gesetzgeber selbst gelöst, da das Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen Schlesiens in seinem Eingange wörtlich besagt:

„Das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 enthält zwar sehr viele gute Vorschriften und Wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, sofern es dadurch nicht aufgehoben und näher erläutert wird."

Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß für die schlesischen katholischen Schulen die Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 noch jetzt als Provinzialgesetze gelten (vergl. Präjudiz des Obertribunals Nr. 340 vom 25. September 1837. Präjudizien-Sammlung Band I Seite 298). Auf die evangelischen Schulen finden dieselben aber, wie in dem diesseitigen Endurtheile vom 27. December 1876 — Entscheidungen Band I Seite 211*) — näher nachgewiesen ist, keine Anwendung. Wie es gekommen ist, daß die Königl. Regierungen in Schlesien dessen ungeachtet in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts sich veranlaßt gesehen haben, die Bestimmungen des Reglements von 1801 auch bei evangelischen Schulen zur Richtschnur zu nehmen, ist in dem oben erwähnten Endurtheile dargelegt. Daß diese Behörden hierbei von der Annahme ausgegangen seien, in Schlesien bestehe eine die Gutsherrschaften zu directen Beiträgen für den Unterhalt des Lehrers verpflichtende Provinzial-Observanz, erhellt jedoch nicht.

*) cf. oben § 273.

*) Vorstehend.

Dem widerspricht sogar der Inhalt der Akten des Unterrichtsministeriums.

Der Bericht der Regierung zu Reichenbach vom 5. August 1816 geht von der Voraussetzung aus, daß für die Dominien keine gesetzliche Verpflichtung, zum Unterhalte der evangelischen Lehrer beizutragen, bestehe. Es werden die Mißstände geschildert, welche dadurch entständen, daß die Dominien angehalten würden, den reglementsmäßigen Dominialbeitrag für die katholischen Schulen zu leisten, „während es lediglich ihrer Willkür anheimgestellt wird, ob und mit wieviel sie zur Unterhaltung der evangelischen Schullehrer beizutragen willens sind," und wird daran der Antrag geknüpft, ein neues, allgemeines, für alle Elementaranstalten geltendes Schulregelement zu erlassen. (Acten des Ministeriums der Unterrichtsangelegenheiten Breslau. Lehranstalten Spec. Nr. 2 Vol. II Seite 25).

Der Immediatbericht der Minister der Finanzen und des Innern vom 26. Juli 1816 erbittet aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen die Allerhöchste Zustimmung dazu, „daß künftig, wie es bereits öfters bei den säcularisirten Gütern der Fall gewesen ist, die Beiträge für die lutherischen und reformirten Schullehrer auch in alten Domänen in Schlesien nach Maßgabe des katholischen Schulreglements vom Jahre 1801 bestimmt werden," welchem Antrage durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1816 *) entsprochen worden ist (vergl. die bezüglichen Acten Seite 23, 24, 39).

Der Bericht der Regierung zu Breslau vom 29. November 1824 bezeichnet als die gesetzliche Norm für die katholischen Schulen das Reglement von 1801, für die evangelischen Schulen „ein auf die Gegenwart durchaus nicht mehr passendes veraltetes Gesetz oder die allgemeinen Bestimmungen des Landrechts." Unter dem veralteten Gesetze wird das Schulreglement vom 12. August 1763 verstanden und es werden die Mißstände der Schulgeldzahlung hervorgehoben. Es wird berichtet, daß selbst in den evangelischen Domänendörfern, für welche der oben erwähnte Allerhöchste Erlaß vom 5. December 1816 gegeben, die Anwendung des Reglements von 1801 auf Schwierigkeiten stoße, weil die Gemeinden dieser Anwendung widersprächen, da sie noch nicht gesetzlich geboten sei. Indem die Regierung erklärt, daß sie bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nach dem gescheiterten Versuche der Gütepflegung die Sache auf sich beruhen lassen müsse, bittet sie,

> die Anwendung des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 als ein Interimisticum und so lange, als nicht eine allgemeine Schulordnung ergangen sein wird, für die Provinz Schlesien zu verstatten.

Sie bemerkt dabei:

> „Freilich wird Seine Majestät der König diese Anwendung sanctioniren müssen, weil sonst die Dominien und Gemeinden sich hierunter nicht fügen und die Gerichtsbehörden sie bei ihren Widersprüchen schützen werden."

*) cf. oben § 189 Nr. 11 b.

In dem Berichte vom 17. Januar 1825 erneuert dieselbe Regierung ihre Bitte und beklagt es, daß die landräthlichen Aemter mißvergnügt würden, wenn die Regierung sie auffordern müsse, dem anzustellenden evangelischen Lehrer einen Zusatz zu seinen geringen Hebungen zu bewirken, indem dies mehr bittweise, als durch Berufung auf ein Gesetz geschehen könne (die oben bezeichneten Acten Seite 111—117 Seite 118 v.).

Der Minister von Altenstein beschloß, den in den obigen Berichten der Regierung zu Breslau gestellten Anträgen Folge zu geben. Er ließ das Promemoria vom 12. März 1825 ausarbeiten, welches hinsichtlich der evangelischen Schulen davon ausgeht, daß in denselben die Schulgeldzahlung nach Maßgabe des Reglements vom 12. August 1763 noch allgemein üblich sei, und einer andern landrechtlichen oder provinzialrechtlichen Norm nicht gedenkt. Die unter Mittheilung dieses Promemorias dem ersten schlesischen Provinziallandtage gemachte Proposition wegen Ausdehnung der §§ 10 bis 29 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Schulen Schlesiens fand nicht die Zustimmung der Stände. Aus dem über diese Proposition erstatteten Referate ist jedoch zu entnehmen, daß die Stände als das zur Zeit geltende Gesetz für die Heranziehung der Gutsherren den § 33 Titel 12 des Allgemeinen Landrechts erachteten. Noch klarer erhellt dies aus der Berathung des zweiten Schlesischen Provinziallandtages, denselben Gegenstand betreffend. Nach dem von den Ständen ausgearbeiteten Gesetzentwurfe sollte der den evangelischen Schullehrern zu gewährende Zuschuß mit gewissen Maßgaben zu $1/4$ von den Dominien, zu $3/4$ von der Schulgemeinde aufgebracht werden (§ 19). Die Majorität der Stände verlangte in Folge dessen, daß in den § 21 Folgendes aufgenommen werde:

> „Mit Rücksicht auf § 19 hört die Bestimmung des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts auf, und haben die Gemeinden allein die Armen in Hinsicht auf das Schulwesen zu unterstützen,"

während die Minorität dem widersprach und beantragte, die Beitragsverpflichtung der Dominien „zu Allem" mit $1/4$ beizubehalten. Majorität und Minorität gingen dabei von der Annahme aus, daß der § 33 Tit. 12 Thl. II des Allg. L.-R. für die evangelischen Schulen in Schlesien geltendes Recht sei.

Auch bei den Berathungen im Staatsministerium ist von dem Unterrichtsminister, — nach dessen Angaben die evangelischen Schullehrer Schlesiens damals mit einzelnen Ausnahmen auf Schulgeld nach den Sätzen, welche § 7 des General-Landschulreglements vom 12. August 1763 bestimmt, vocirt waren, — niemals ein die Gutsherren zur antheiligen Besoldung der evangelischen Lehrer verpflichtendes Herkommen behauptet, sondern nur darauf hingewiesen worden, daß nach § 8 des erwähnten Reglements für die Armen das Schulgeld aus der Ortsarmenkasse gezahlt würde, zu dieser aber auch die Gutsherren auf Grund des Schlesischen Dorfarmenreglements vom 7. Januar 1749 nach dem Feuersocietätskataster beitragen müßten.

Der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 sollte demnach nicht als eine Anweisung an die Behörden, wie sie ein bereits bestehendes Recht zu handhaben hätten, gelten, sondern eine neue gesetzliche Norm für die Unterhaltung der evangelischen Schulen Schlesiens bilden. Er bestimmte zunächst nur die Beiträge der Dominien zu dem baaren Gehalte und dem Brennmaterial, behielt den Beschluß über die „anderweit beantragten gesetzlichen Bestimmungen" vor, nahm weitere Verhandlungen hierüber in Aussicht und empfahl Dominien und Gemeinden die freiwillige Annahme der betreffenden Vorschriften des katholischen Schulreglements.

Daß der Landtagsabschied nicht Gesetz geworden ist, und daß sich auf Grund desselben eine dem Landrechte derogirenden Provinzialobservanz nicht bilden konnte, ist in dem diesseitigen Endurtheile vom 27. December 1876 (Entscheidungen Band I Seite 211)*), auf welches verwiesen wird, dargethan.

Mit Recht hat hiernach der Vorderrichter das Bestehen der behaupteten Provinzialobservanz (Gewohnheitsrechtes) in Betreff der Unterhaltung der evangelischen Schulen in Schlesien verneint.

Die Veranlagung des Klägers zu der streitigen Schulsteuer ist auf Grund des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 erfolgt. Diese Veranlagung ist von dem Vorderrichter, wie gezeigt, aus zutreffenden Gründen aufgehoben worden. Wenn der beklagte Schulvorstand in der Revisionsinstanz noch die Behauptung aufgestellt hat, Kläger sei auf Grund einer bestehenden Localobservanz zu einem Beitrage zu dem Lehrergehaltszuschusse verpflichtet, so ist hierüber in dem gegenwärtigen Processe nicht zu entscheiden. Es bleibt dem Schulvorstande unbenommen, den Kläger auf Grund der behaupteten Localobservanz anderweit zu veranlagen. Diese Veranlagung muß dem Kläger erst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht werden und damit beginnt dann für denselben eine neue Reclamations- bezw. Klagefrist (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 19. April 1879, Entscheidungen Band V Seite 185 und 186).**)

O. V. G. I. 1339.

11. Beitragspflicht des Gutsherren (für evang. Schulen in ganz evang. Dörfern) auf Grund vertragsmäßig entstandener Schulverfassung.

(Erk. des O.-V.-G. I. v. 10. Decbr. 1884.)

Kläger führt aus, daß die Vocation vom 23. November 1879 ein den Gutsherrn verpflichtendes Statut nicht darstelle, und daß die Verhandlung vom 18. August 1874 nicht verbindlich sei, weil dieselbe davon ausgehe, daß der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 Gesetzeskraft habe. Der Vorderrichter habe daher die §§ 22, 29, 31, 33 Titel 12 Theil II des Allgemeines Landrechts durch Nichtanwendung verletzt.

Der Beklagte beantragt unter Bestreitung der An- und Ausführungen des Klägers Verwerfung der Revision.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe wurde aus den bereits von dem Vorderrichter vorgelegten Acten der Königlichen Regierung zu Liegnitz (wobei zu bemerken, daß die älteren Regierungsacten durch den Schloßbrand im Jahre 1835 vernichtet worden sind) und den Acten des Landrathsamtes zu L., die Schule zu R. betreffend, Folgendes constatirt. Die von dem Gutsherrn ausgestellten Vocationen für den Lehrer S. vom 23. Januar 1846 und für den Lehrer G. vom 1. Februar 1853 geben als Beitrag der „jedesmaligen Grundherrschaft" zum Lehrergehalte an:

Zwei Scheffel Roggen, } beides nach Berliner
Zwei Scheffel Gerste, } Maß,
Ein Viertheil Bier und
Ein Schock kiefern oder fichten Gebundholz.

In der Verhandlung vom 1. November 1853 erbot sich die Gutsherrschaft statt des Bieres und Holzes jährlich 20 Thaler zu gewähren, was von der Gemeinde acceptirt und von der Regierung genehmigt wurde.

Die von der Gutsherrschaft für G. neu ausgestellte Vocation vom 28. December 1853, die Vocationen für W. vom 15. September 1857 und für S. vom 10. November 1861 führen demgemäß als Beitrag der jedesmaligen Grundherrschaft auf:

A. in natura
Zwei Scheffel Roggen,
Zwei Scheffel Gerste,
B. in baarem Gelde
Zwanzig Thaler.

Bei den im Jahre 1869 eröffneten Verhandlungen über eine Aufbesserung des Lehrergehaltes lehnte der damalige Gutsherr im Hinblick auf das zu erwartende Unterrichtsgesetz jede Erhöhung des Dominialbeitrages ab. Die Königliche Regierung setzte darauf den zu gewährenden Gehaltszuschuß auf 60 Thaler und den Beitrag des Dominiums hierzu auf 15 Thaler fest. Der Dominialbeitrag stellte sich hierdurch auf den Werth des Getreides = 8 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg. und 20 Thlr + 15 Thlr. baar, zusammen auf 43 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg.

Unterm 18. August 1874 wurde auf's Neue mit der Gutsherrschaft und der Gemeinde wegen Aufbesserung des Lehrergehaltes von dem Königlichen Landrathe verhandelt und „nach ausführlicher Erörterung der §§ 12 und 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 und der einschlagenden Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829" und Vorlegung der Einkommensnachweisung der Schule zu R., in welche die Leistungen des Dominiums, wie oben angegeben, mit zusammen 43 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg. verzeichnet waren, erklärte die Gutsherrschaft, daß sie gegen die vorgetragene Berechnung keine Einwendungen zu erheben habe und bereit sei, vom 1. Juli 1874 ab einen weiteren Zuschuß von 5 Thlr. 14 Sgr. 5 Pfg. zu gewähren. Hierdurch stellt sich der Dominialbeitrag auf 48 Thlr. 21 Sgr. 11 Pfg. = 146 Mk. 20 Pfg.

Die Erklärung der Gutsherrschaft ist von der Gemeinde acceptirt und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden. Nach dieser Vereinbarung ist sodann auch der Dominialbeitrag, wie

*) Oben Nr. 9.
**) § 302 Nr. 11.

der Vorderrichter bemerkt, in die Vocation für den jetzt amtirenden Lehrer H. vom 23. November 1879 aufgenommen.

Es sind ferner vorgelegt worden die von dem Unterrichtsminister dem Gerichtshofe mitgetheilten, von den Lehrern zu R. geführten beiden Grundbücher.

Nach dem älteren Grundbuche soll die Schule bereits im 17. Jahrhundert eingerichtet und die Schulstelle im Mai 1800 von Seiten des hochgräflichen Dominiums und der Gemeinde verbessert worden sein. Als Leistung vom Dominio S. ist verzeichnet:

Ein Sack Korn,
Ein Sack Gerste,
Ein Schock Holz,
Ein Vierling Bier,

und bemerkt, daß im Jahre 1816 ein Auenfleckchen eingezäunt und auf immer zum Schulhause bestimmt worden sei.

Das neuere Grundbuch ergiebt die alte Dotation seitens des Dominiums und die Aufbesserung desselben nach Maßgabe der Verhandlung vom 1. November 1853.

Der von dem Unterrichtsminister zur Vertretung des öffentlichen Interesses bestellte Commissar beantragte Verwerfung der Revision, indem er ausführte, daß der Kläger nach der für die Schule in R. geltenden Verfassung zu der Leistung des streitigen Beitrages verpflichtet sei.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Die nach dem Rescript des Königlichen Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht vom 28. October 1812 (v. Rönne Unterrichtswesen S. 321 ff.)*) der Vocation beizufügende bezw. in dieselbe aufzunehmende genaue Specification der mit der Stelle verbundenen Einkünfte schafft an und für sich kein neues Recht. Sie soll nur die bestehenden Rechtsverhältnisse constatiren. Sie ist ein Beweismittel für die bestehende Schulverfassung namentlich denen gegenüber, welche die Vocation bezw. die Einkommens-Nachweisung vollzogen haben. Dies schließt allerdings nicht aus, daß in einem Einzelfalle in der Vocation selbst statutarische Bestimmungen über die Unterhaltung der Schule von den Verpflichteten getroffen werden, welche demnächst durch die Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde öffentlich-rechtliche Gültigkeit erlangen. Im vorliegenden Falle ist jedoch aus der Vocation vom 23. November 1879 nicht zu entnehmen, daß die Betheiligten derartige statutarische Festsetzungen haben treffen wollen. Die Vocation enthält davon nichts, sie beschränkt sich auf den Nachweis des Einkommens unter Hinweis und unter Bezugnahme auf die Verhandlung vom 18. August 1874. Dem Vorderrichter kann daher nicht darin beigetreten werden, daß die vorliegende Vocation ein für die Amtszeit des jetzigen Lehrers die Betheiligten bindendes Statut sei. Es mußte vielmehr geprüft werden, ob die in Bezug genommene Verhandlung vom 18. August 1874 und die actenmäßigen Vorgänge die Verpflichtung des Klägers zu der ihm angesonnenen Leistung begründen oder nicht. Allein diese Prüfung führt zu keinem, dem Kläger günstigen Ergebnisse. Die ursprüngliche Dominial-Dotation der Schule, bestehend aus Roggen, Gerste, Holz, Bier bezw. deren Aequivalent, stammt aus alter Zeit, jeden Falls aus der Zeit vor dem Landtagsabschiede von 1829, und es ist nicht erfindlich, wie diese durch den Landtagsabschied oder sonst hinfällig geworden sein soll. Der Dotationszuschuß von 15 Thlr. aus dem Jahre 1869 ist dem Dominium allerdings auf Grund des Landtagsabschiedes von 1829 auferlegt und es muß dem Kläger zugegeben werden, daß dies zu Unrecht geschehen ist, weil der Landtagsabschied nicht Gesetzeskraft hat, auf Grund dessen also das Dominium zwangsweise nicht belastet werden konnte. Die Schulaufsichtsbehörde konnte nur nach Empfehlung des Landtagsabschiedes dahin wirken, daß Dominium und Gemeinde sich zur freiwilligen Annahme der Vorschriften des katholischen Schulreglements vereinigten. Indeß dieser Mangel ist durch die Vereinbarung vom 18. August 1874 geheilt. In dieser hat die Gutsherrschaft sich nicht nur zu dem Gehaltszuschusse von 15 Thlr. bekannt, sondern auch einen weiteren Zuschuß von 5 Thlr. 14 Sgr. 5 Pfg. übernommen. Die Abmachungen zwischen Gemeinde und Dominium entsprechen vollständig den Allerhöchsten, in dem Landtagsabschiede zum Ausdrucke gekommenen Intentionen. Sie sind durch die Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde rechtsgiltig geworden und bilden nunmehr einen Theil der Schulverfassung, welche Dominium wie Gemeinde gleichmäßig bindet, und nicht nur für den damaligen Gutsherrn, sondern auch für alle seine Rechtsnachfolger verbindlich ist. Der Umstand, daß der Gutsherr bei der Vereinbarung vom 18. August 1874 angeblich in gleicher Weise wie die Behörden von der irrigen Ansicht ausgegangen ist, das von ihm Zugebilligte könne von ihm auf Grund des Landtagsabschiedes von 1829 erzwungen werden, ist unerheblich, da dieser Irrthum dem Kläger nicht das Recht verleiht, die Erklärung seines Vorbesitzers zu widerrufen und die bestehende, überdies in der Vocation von 1879 wiederum anerkannte Schulverfassung umzustoßen.

Ist Kläger hiernach auf Grund der bestehenden Schulverfassung zu der streitigen Leistung verpflichtet, so gereicht ihm die Vorentscheidung, welche seine desfallsige Verpflichtung zunächst nur für die Amtszeit des jetzigen Lehrers als bestehend annimmt, nicht zur Beschwerde. Seine Revision war daher zurückzuweisen.

O.-V.-G. I. 1355.

§ 276. Die gutsherrliche Baulast nach den landrechtlichen Vorschriften.

Die fortdauernde Gültigkeit der Bestimmungen des Landrechts (Anwendung bei neuen Schulbauten, Observanzen). Nr. 1—3.

Voraussetzung der Anwendung (Besitz des Gutes, Vorhandensein von hinreichendem Material). Nr. 4—13.

Inhalt der Verpflichtung (Verabfolgung, Bearbeitung der Rohmaterialien, keine Subsidiarbeiträge, Miethe für gemiethete Räume.) Nr. 14—21.

*) Oben § 10 Anh. I.

Umfang der Verbindlichkeit (Wirthschaftsgebäude, Lehrerwohnungen, Thüren, Fenster, Tischlerarbeiten, Dielen). Nr. 22—27.

Die fortdauernde Gültigkeit der Bestimmungen des Landrechts (Anwendung bei neuen Schulbauten, Observanzen). — cf. § 252 Nr. 2 und Allegate, § 273 insbes. Anh. I., § 303 Nr. 16b. —

1. E. v. 18. October 1862 betr. die Gültigkeit des § 36 A. L.-R. II 12, Befreiung von der Verpflichtung durch Privileg und Observanz, Unzulässigkeit der Ausdehnung einer Observanz bei Reparaturbauten oder Neubauten des Wirthschaftsgebäudes auf Neubauten des Schulhauses.
2. Erk. des Obertrib. v. 5. Juni 1863 betr. die fortdauernde Gültigkeit des § 36 A. L.-R. II 12 und Anwendung auf Neubauten.
3. E. v. 14. Nov. 1861 betr. die Begründung eines von der Beitragspflicht befreienden Besitzstandes.

Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes (Besitz eines Gutes, Lage der Schule auf demselben, Vorhandensein von hinreichendem Material). — cf. § 254 Nr. 12a, § 273 Nr. 3b. —

4. E. v. 20. Febr. 1865 betr. die Verpflichtung des ganzen Gutes zur Hergabe von Baumaterial für die Schule der in einem Theile desselben entstandenen Colonie. cf. Nr. 2 sub I a. E. (S. 315) und § 252 Nr. 15 (Parcellirung), sowie § 252 Nr. 16 (Verpflichtung mehrerer Güter bezw. Gutsherrn).
5. Bf. der K. Reg. in Posen v. 4. Nov. 1860 betr. die Bestimmung des baupflichtigen Gutes bei Domänen. — cf. Nr. 13a u. b, sowie § 304 Anh. IV (sub a a. E.) und § 252 Nr. 17—21.
6. E. v. 3. Juni 1871 betr. den Ausschluß einer Bauverpflichtung von Städten für Schulen in Kämmereiorten, in welchen die Stadt keinen Grundbesitz oder Wald hat. — cf. § 252 Nr. 23 (Eigenschaft einer Schule als städtische oder ländliche) Nr. 24 und 25.
7. E. v. 28. März 1863 betr. die Beschränkung der Verpflichtung zur Hergabe von Baumaterial auf das im Gute gewachsene. cf. E. v. 30. Oct. 1860 unten Nr. 9.
8. E. v. 16. Oct. 1862 desgl. — cf. § 262 Nr. 14a.
9. E. v. 1. Juli 1872 und 30. Oct. 1860 betr. die Beschränkung der Verpflichtung zur Hergabe von Baumaterial auf das über den eigenen Bedarf vorhandene. — cf. Nr. 12 und E. v. 2. Sept. 1863 unten Nr. 15.
10. E. v. 4. Oct. 1859 betr. die Bemessung des eigenen Bedarfs nach den gewöhnlichen Wirthschaftsbedürfnissen.
11. Erk. des Reichsgerichts v 7. Oct. 1880 betr. die Beschränkung der Verpflichtung auf das bei ordentlicher Bewirthschaftung des Waldes zu gewinnende Holz.
12. E. v. 2. Sept. 1863 desgl.
13. E. v. 18. Mai 1867 betr. den Ausschluß einer Parkanlage bei der Verpflichtung zur Hergabe von Bauholz.

13a u. b. E. v. 31. Oct. 1860 und 20. Juli 1861 betr. die fiscalische Bauholzlast in Pommerschen Amtsdörfern. — cf. § 304 Anh. IV.

Inhalt der gutsherrlichen Verpflichtung (Breabfolgung, Bearbeitung der Rohmaterialien, keine Subsidiarbeiträge, Miethe für gemiethete Räume; über den Antheil der Gemeinde am Erlös des Abfalls — cf. § 280 Nr. 7).

14. E. v. 28. Juni 1864 betr. die Beschränkung der Verpflichtung auf die Anweisung der Rohmaterialien.
15. E. v. 31. Dec. 1862 und 2. Sept. 1863 desgl. und betr. die Nichtverpflichtung zum Brechen der Steine. cf. E. v. 30. Oct. 1860 oben Nr. 9.
16. E. v. 23. Mai 1860 desgl. und betr. den Ausschluß der Verbindlichkeit zur Beschaffung eines Platzes für die Bearbeitung der Rohmaterialien. cf. Nr. 24—26.
17. E. v. 18. April 1864 desgl. und betr. die Nichtverpflichtung zur Lieferung trockenen und geschnittenen Holzes. cf. Nr. 24—26.
18. E. v. 30. Nov. 1865 betr. den Ausschluß einer Befreiung der Gutsherrschaft durch das Vorhandensein eines Schulwaldes.
19. E. v. 27. Aug. 1864 betr. die Anrechnung der Feuerkassengelder für ein abgebranntes Schulhaus.
20. E. v. 31. März 1858 betr. die Beitragspflicht bei angemietheten Lehrerwohnungen. — cf. § 304 Nr. 10.
21. E. v. 8. Dec. 1860 betr. den Ausschluß einer Vertretungsverbindlichkeit der Gutsherrschaft für die Baubeiträge unvermögender Dominial-Einsassen.

Umfang der Verbindlichkeit des Gutsherrn (Wirthschaftsgebäude, Lehrerwohnungen, Thüren, Fenster, Tischlerarbeiten). — cf. Nr. 2 zu I a. E. (S. 315.) —

22. E. v. 5. Jan. 1872 betr. die Beitragspflicht zu Wirthschaftsgebäuden. cf. oben Nr. 8.
23. E. v. 23. Sept. 1859 desgl. in der Neumark.
24. E. v. 28. Aug. 1862 betr. die Lieferung des Holzes zu Fenstern und Thüren. cf. oben Nr. 16 u. 17.
25. E. v. 2. Mai 1864 desgl. zu Fensterläden.
26. E. v. 31. Dec. 1867 desgl. zu Tischlerarbeiten.
27. E. v. 22. Sept. 1863 betr. die Verpflichtung zur Beitragsleistung für Lehrerwohnungen. cf. Nr. 20.
28. Ueber die Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Lieferung des Materials für Brunnenanlagen: cf. § 305 Nr. 41, nicht aber zu Umzäunungen 2c.: ebenda Nr. 43, 45, 49, 50, Turneinrichtungen: ebenda Nr. 52, Gebäude-Inventar, Bänke, Tische 2c.: § 312 Nr. 2, 3, 5.
29. Ueber die Verpflichtung zum Bau bezw. zur Erweiterung der Schule, unabhängig von ihrer Benutzung durch die außerhalb des Gutes wohnhaften Kinder: cf. § 262 Nr. 14a.

1. Gültigkeit der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf den Bericht vom 12. August d. J., den Neubau des evangelischen Schulhauses in O. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 11. Juni v. J. und verwerfe den dagegen von dem Besitzer der Herrschaft W. erhobenen Recurs.

Durch das Resolut vom 13. November 1856 und den Recursbescheid vom 24. Februar 1857 ist bei Gelegenheit des katholischen Schulhausbaues

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.

in O. festgestellt worden, daß dieser Ort als Bestandtheil der Herrschaft W. anzusehen, und demgemäß der Besitzer derselben für verpflichtet zu erachten ist, nach Maßgabe des § 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts zu den Schulbauten in O. die Baumaterialien unentgeltlich herzugeben, gleichviel auf welchem Theile der Herrschaft sich solche vorfinden.

Gegen diese administrativen Festsetzungen hat der Besitzer der Herrschaft W. zwar den Rechtsweg beschritten und auch in erster Instanz ein ihn freisprechendes Erkenntniß erstritten. Indessen abgesehen davon, daß das letztere bisher die Rechtskraft nicht erlangt hat, würde dasselbe immer nur gegen die katholische Schule res judicata begründen, nicht auch gegen die evangelische, so daß bezüglich der letztern nur dann ein Gewicht auf dieses Erkenntniß gelegt werden könnte, wenn dessen Gründe überhaupt als zutreffend anerkannt werden müßten. Dies letztere ist jedoch nicht der Fall. Denn der Richter hat bei seiner auf den, überdies durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 353) wesentlich abgeänderten Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gestützten Entscheidung die Vorschrift des Artikels 112 vollständig unberücksichtigt gelassen, wonach es bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Unterrichts-Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens, also auch hinsichtlich der baulichen Unterhaltung der Schulen, bei den bestehenden Gesetzen bewenden soll.

Hiernach steht die fortdauernde Gültigkeit des § 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts außer Zweifel, und kann es sich also nur fragen, ob der recurrirenden Gutsherrschaft ein besonderer Befreiungsgrund gegenüber der evangelischen Schule in O. zur Seite steht. Ein solcher kann jedoch nicht als erwiesen angenommen werden.

Die Bezugnahme der recurrirenden Gutsherrschaft auf ein angebliches Privilegium vom Jahre 1756 ist unerheblich, weil sich dasselbe nicht hat beschaffen lassen, auch nach der eigenen Angabe der Gutsherrschaft darin nicht die Befreiung der letztern von jeder Beitragspflicht zu den Schulbauten ausgesprochen, sondern nur keine Verpflichtung zu Beiträgen übernommen sein soll. Eine ausdrückliche Festsetzung über die Befreiung der Gutsherrschaft hätte es aber bedurft, um dieselbe von der ihr gesetzlich obliegenden Beitragspflicht zu liberiren.

Endlich ist auch der Umstand, daß sich kein Baufall hat ermitteln lassen, bei welchem die Gutsherrschaft nachweislich beigetragen hätte, nicht geeignet, eine observanzmäßige Befreiung derselben hinsichtlich des vorliegenden Neubaues des Schulhauses zu begründen. Denn bisher ist noch kein Neubau des Schulhauses, so weit die vorhandenen Nachrichten reichen, vorgekommen, und eine etwaige Observanz für Reparaturbauten bei demselben oder auch für Neubauten bei den Wirthschafts-Gebäuden kann nach den wiederholten Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals*) nicht auf die Neubauten des Schulhauses selbst ausgedehnt werden.

*) cf. § 279 Nr. 22 u. 23, § 280 Nr. 2—5.

Hiernach war das Resolut der Königlichen Regierung zu bestätigen, und ist diese Entscheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 18. October 1862.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 18510.

2.

(Erk. des Ober-Tribunals vom 5. Juni 1863.)

Der Kläger ist durch ein Resolut der Königlichen Regierung zu N. vom 20. Juli 1860 auf Grund der Vorschrift des § 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts zur unentgeltlichen Hergabe der auf dem Gebiete seines Rittergutes T. vorhandenen Baumaterialien zum Neubau einer Scheune und eines Apartements und zur Reparatur des Stallgebäudes bei der Schule zu J. verpflichtet worden, und hat, da er diese Verbindlichkeit nicht anerkennen will, gegen die Gemeinde J. Klage erhoben mit dem Antrage, ihn zu diesen Leistungen nicht für schuldig zu achten. Durch das erste Erkenntniß ist auch seine Befreiung von denselben ausgesprochen worden, das Urtel zweiter Instanz hat ihn dagegen mit dem Antrage: ihn für nicht schuldig zu erachten, als Grundherr von T. zur Reparatur eines Stalles und zum Neubau eines Apartements für die Schule zu J. die Baumaterialien, soweit dieselben auf dem Territorium von T. gewachsen oder gewonnen werden, und über den Wirthschaftsbedarf hinaus vorhanden sind, unentgeltlich herzugeben, — abgewiesen und nur im Uebrigen das erste Urtel bestätigt, also nur die vom ersten Richter ausgesprochene Befreiung des Klägers von Hergabe dieser Materialien zum Bau einer Scheune, aufrecht erhalten. Gegen das zweite Erkenntniß ist von beiden Parteien die Nichtigkeitsbeschwerde, soweit dasselbe jeder Partei nachtheilig ergangen, eingelegt, und diese Rechtsmittel sind, weil ein revisibeles Object fehlt, eingeleitet worden.

I. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers ist präjudiciell auch für die Beschwerde der Verklagten; sie kann jedoch nicht für begründet erachtet werden. Das Allgemeine Landrecht verordnet Theil II Titel 12 § 36:

> Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

Kläger behauptet, diese Vorschrift könne nicht mehr als gültig angesehen werden, weil dieselbe den, zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen Landrechts vorhandenen Zustand der ländlichen Gemeinden und deren damaliges Verhältniß zu den Gutsherrschaften voraussetze, wonach die letzteren das Eigenthum der, den Bauern nur laßweise übergebenen Grundstücke, und gerichts- und gutsherrliche Rechte über die Dorfgemeinden und deren Einwohner gehabt hätten, und daß diese Voraussetzungen in Folge der neueren Gesetzgebung über

Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Besitzer und über Aufhebung jeder persönlichen Unterordnung dieser nunmehrigen freien Eigenthümer unter die früheren Gutsherren hinweggefallen seien. Und er findet auch im § 42 der Verfassungs-Urkunde eine specielle Bestätigung seiner Meinung.

Da der Appellationsrichter hiervon das Gegentheil angenommen hat, so beschuldigt der Kläger denselben der unrichtigen Anwendung der gedachten gesetzlichen Bestimmungen; jedoch ohne Grund. Zur Zeit der Emanation des Landrechts war zwar in sehr großer Ausdehnung der rechtliche Zustand der Landgemeinden von der, durch den Kläger bezeichneten Beschaffenheit, aber notorisch gab es auch in allen Theilen des Landes Gemeinden freier Eigenthümer und Titel 7 Theil II Landrecht erkennt dies auch an, handelt in seinem ersten Abschnitte von dem Bauerstand im Allgemeinen und im zweiten Abschnitte von den Dorfgemeinden, als öffentlichen Corporationen (§ 19 daselbst), ohne alle Rücksicht auf das privatrechtliche Verhältniß, in welchem die bäuerlichen Besitzer zu dem Gutsherrn stehen mochten, und demnächst erst spricht er in den späteren Abschnitten von diesem Verhältnisse der unterthänigen Landbewohner zu den Gutsherrschaften, welches er zunächst aber auch nach den besonderen Verfassungen jeder Provinz beurtheilt wissen will (§ 87). Sind nun die Schulen im § 1 Titel 12 Theil II Landrechts als Veranstaltungen des Staats zum Unterricht der Jugend charakterisirt, welche daher auch nach § 9 daselbst unter der Aufsicht des Staates stehen, und sind im § 12 ff. gemeine, zum ersten Unterricht der Jugend gewidmete Schulen unter die Direction der Gerichtsobrigkeit jedes Ortes gestellt, welche dabei die Geistlichkeit zuziehen soll, und unter welcher Direction die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde auf dem Lande und in den kleinen Städten, und in deren Ermangelung Schulzen und Gerichte wie die Magisträte, die Aufsicht über solche Schulen zu führen und die dabei eingeführte Ordnung aufrecht zu halten haben, so stellen sich diese, den genannten verschiedenen Instanzen auferlegten Pflichten als solche dar, welche für eine öffentliche Angelegenheit geleistet werden müssen, und man kann deren Erfüllung nicht abhängig machen davon, ob die Dorfgemeinde (von einer solchen ist gegenwärtig die Rede) aus freien Eigenthümern, oder nur aus laßbäuerlichen, erbunterthänigen Besitzern bestand, weil diese Vorschriften über die gemeinen Schulen überall gleichmäßig, und nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten Geltung hatten. Daß unter der Gerichtsobrigkeit auf dem Lande der Gutsherr zu verstehen, den auch § 36 nennt, ist schon längst angenommen und ausgeführt, daß ihm die der Gerichtsobrigkeit zugewiesenen Pflichten auch dann obliegen sollten, wenn er nicht zugleich die Gerichtsbarkeit besaß (Entscheidungen Band 20 Seite 385).*) Weiset nun ferner das Landrecht in den §§ 18 ff. ebendaselbst den Schulgebäuden, wie den übrigen Grundstücken und überhaupt dem Vermögen der Schulen in der Regel die Rechte der Kirchengebäude und des Kirchenvermögens zu, und giebt es im § 22 der Gerichtsobrigkeit das Recht zur Bestellung des Schullehrers, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Landrecht die Stelle der Gerichtsobrigkeit zur Ortsschule als ein, dem kirchlichen Patronate entsprechendes Verhältniß aufgefaßt hat, wie dies schon in einem älteren Gesetze, nämlich in dem General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 (Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze, Band 1 Abtheilung 2 Seite 557 ff.) geschehen war, wo die Kirchenpatrone schlechthin als solche, welchen die Direction der gemeinen Schulen zusteht, und die Berufung der Lehrer gebührt, behandelt werden, und wie dies auch in späteren Provinzial-Schulordnungen für Schlesien und Ostpreußen geschehen ist.

Dies Schulpatronat, analog dem kirchlichen,*) hat dann augenscheinlich die Vorschrift des § 36 l. c. veranlaßt, da auch bei kirchlichen Bauten dem Kirchenpatron im § 729 Titel 12 Theil II Landrecht**) die Hergabe der Baumaterialien, welche er selbst besitzt, zwar nicht unentgeltlich, aber doch für den gewöhnlich mäßigeren anschlagsmäßigen Preis auferlegt ist, und wenn hiernach beide Fälle auch nicht ganz gleich behandelt worden sind, so ist dem Schulpatrone eine geringere Last zu Theil geworden, als dem Kirchenpatrone, welcher nach § 731 Titel 11**) stets zwei Drittheile der Baukosten — ausschließlich der von den Eingepfarrten zu leistenden Dienste — bei Landkirchen beitragen muß, während der Schulpatron nur die mannigfach bedingte Leistung aus § 36 Titel 12 zu gewähren hat.

Diese bestand demnach unabhängig von den Eigenthumsverhältnissen der Mitglieder der betreffenden Gemeinden und dem dadurch bedingten Umfange der gutsherrlichen Rechte bei Emanation des Landrechts, und es kann deshalb durch die später eingetretenen Veränderungen in diesen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen auch nicht die Vorschrift des § 36 ihre Anwendbarkeit verloren haben. Dafür spricht besonders noch der oben schon angedeutete Umstand, daß dieses Gesetz „den Magisträten in den Städten" dieselbe Verpflichtung auferlegt, wenn auf den, der Kämmerei gehörenden, Grundstücken Baumaterialien vorhanden und entbehrlich sind, da doch die Bürger der Städte niemals in einer Erbunterthänigkeit sich befunden haben. Und daß auch die neuere Gesetzgebung in den einzelnen großen Veränderungen der ländlichen Rechtsverhältnisse keinen Grund zur Aufhebung der Vorschrift des oft gedachten § 36 gefunden hat, das ergiebt in entschiedener Weise die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1 ff.), da dieselbe in ihrem § 44 jene Vorschrift sogar dahin erweitert hat, daß bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude alle Gutsherren des Schulbezirks — sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen — verpflichtet sind, das zum Bau erforderliche Holz unentgeltlich herzugeben.***)

*) cf. oben § 252 Nr. 2b.

*) cf. § 252 Nr. 1.
**) cf. unten im § 280 Anhang II.
***) cf. § 277.

Eben so wenig steht die Verfassungs-Urkunde mit dem § 36 Landrecht a. a. O. im Widerspruche. Der § 42 daselbst, auf den Implorant sich beruft, lautet nach der durch das Gesetz vom 14. April 1856 veränderten Fassung also:

„Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

„Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisherigen Berechtigten dafür oblagen."

Unter Nr. 1 ist hiernach nur von Aufhebung gewisser Rechte die Rede und Kläger hat gar nicht behauptet, daß ihm ein Recht, welches dem Gutsherrn sonst über die Schule zu J. zugestanden, entzogen sei. Hinsichts Nr. 2 ist oben schon auseinandergesetzt worden, daß die streitige Verpflichtung mit keinem der hier bezeichneten früheren Verhältnisse im Zusammenhange gestanden hat. Dieselbe kann also auch nicht als eine Gegenleistung für ein aufgehobenes Recht gelten und deshalb wegfallen. Es liegt dies so wenig in der Absicht der neuesten Gesetzgebung, daß das nach Erlaß der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ergangene Gesetz über die Ablösung der Reallasten u. s. w. vom 2. März 1850 im § 6 unter den von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes **ausgeschlossenen öffentlichen Lasten ausdrücklich** auch die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, **Pfarr-** und Schulgebäude aufführt, wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle sie zugleich mit dieser abgelöset werden. — Es beweiset dies, daß die Leistungen für Schulbauten nicht als aufgehoben durch die agrarische Gesetzgebung angesehen sind, sondern nur unter ganz speciellen, erst nachzuweisenden Umständen abgelöset werden können.

Besteht hiernach die vom Kläger bestrittene Verpflichtung noch fort, so kann der Umstand, daß in J. die gutsherrlich-bäuerliche Auseinandersetzung, wie die Gemeinheitstheilung zur Ausführung gekommen, auch die Renteablösung stattgefunden hat, und endlich das Dorf J. vom Hypothekenfolium von T. abgeschrieben worden ist, keinen Einfluß auf die gegenwärtige Entscheidung haben. Es sind diese Veränderungen überall im Lande eingetreten und durch dieselben freilich die meisten Verbindungen aufgelöst worden, in denen die Besitzer der Rittergüter (die Gutsherren) zu den Dorfgemeinden gestanden haben; diese nun aufgelösten Verbindungen werden nach der oben gegebenen Auseinandersetzung, so lange sie bestanden, auch die Veranlassung gegeben haben, um dem Gutsherrn auch in Bezug auf die Schulen Rechte wie Pflichten aufzuerlegen. Diese sind jedoch, nachdem sie einmal gesetzlich begründet waren, zu einem selbständigen Rechtsverhältnisse geworden, welches sich überdies von anderen zwischen Gutsherrn und dessen ehemaligen Unterthanen vormals bestandenen, dadurch wesentlich unterscheidet, daß es zugleich Verpflichtungen im öffentlichen Interesse — des Staates — hervorgerufen, den Charakter einer öffentlichen Last angenommen hat. Ueber die Auflösung jener anderen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sind specielle Gesetze ergangen, hinsichts des Schulenpatronats ist dies bisher nicht geschehen, und die darauf bezüglichen landrechtlichen Vorschriften sind sogar in Bezug auf die Baulast ausdrücklich als fortdauernd anerkannt.

Wenn Implorant noch behauptet, er sei zur Verabfolgung des Bauholzes aus dem Grunde nicht schuldig, weil er in J. keinen Wald besitze, so ist dies ein schon oft widerlegter Einwand, da J. in der hier in Betracht kommenden Beziehung immer noch zum Rittergute T., dem es an Wald nicht fehlt, gehört.

Es mag hierbei bemerkt werden, daß die hier erhobenen Streitfragen schon mehrfach vom Obertribunal gleichmäßig beantwortet worden sind, und daß eine ausführliche Begründung eines solchen Urtels im 48. Bande der Entscheidungen des Gerichtshofes sich abgedruckt findet.*)

Schließlich ist auch die Behauptung des Imploranten, daß Stall und Appartement nicht zu den Schulgebäuden gehören, von denen § 36 l. c. rede, grundlos, weil zu den Schulgebäuden jedes Gebäude gerechnet werden muß, welches nothwendig ist, um dem Bedürfnisse der Schule und des Schullehrers, dem die freie Wohnung gebührt, zu genügen, und dies Bedürfniß hier klar vor Augen liegt, auch von der competenten Behörde ausgesprochen ist.

II. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Verklagten ist dagegen gerechtfertigt. Der vorige Richter hat den Kläger von der Verbindlichkeit zur Verabfolgung der Materialien zum Bau der **Scheune** freigesprochen, weil dieselbe jetzt erst neu gebaut werden solle, und die gesetzliche Verpflichtung des Gutsherrn sich nur auf die bereits vorhandenen Schulgebäude beziehe. Hinzugefügt ist die weitere Bemerkung, daß der Bau der Scheune erst dadurch nothwendig geworden sei, daß bei der Separation in J. zur Verbesserung des Einkommens des Schullehrers, **diesem** Land zugewiesen worden sei, und daß, wenn die Gemeinde statt größerer Geldeinnahme dem Lehrer eine größere Landfläche zur Benutzung überweise, die Verbindlichkeiten des Gutsherrn dadurch nicht größer werden könnten.

Die Verklagte greift diesen letzteren Entscheidungsgrund mit Recht als Verletzung der wesentlichen Proceßvorschrift [des Artikels 3 Nr. 1 der Declaration vom 6. April 1839] an, indem der Kläger niemals behauptet hat, daß die **Gemeinde** J. einseitig dem Schullehrer 10 Morgen Land zur Benutzung überwiesen habe, statt seine Geldeinnahme zu vermehren, und daß die Verklagte sonach durch diese Handlungsweise die Nothwendigkeit des Baues einer Scheune herbeigeführt habe. In der Klage ist vielmehr nur behauptet worden, die Scheune sei unnöthig, weil der Lehrer nur

---

*) cf. oben § 252 Nr. 19, 20, 21.

2 Morgen Gartenland und 1 Morgen Wiese besitze und die gewonnenen Gartenfrüchte im Keller, das Heu von der Wiese auf dem Boden des Viehstalles Platz habe. — In der Klagebeantwortung wurde entgegnet, es sei außer jenen 3 Morgen Land dem Lehrer bei der eingetretenen Separation statt der genossenen Hütung (des Hütungsrechts) eine Fläche von 10 Morgen noch zugetheilt worden, die er theilweise mit Früchten bestelle, und der vorhandene kleine Keller und der Bodenraum über dem Viehstall genügten nicht zur Unterbringung der Ernte vom Schullande. — Darauf replicirte Kläger, daß die bei Gelegenheit der Ablösung von J. der Schulstelle zugetheilten 10 Morgen nur Hütungsland seien, und daß, wenn der Lehrer zu seinem Vortheile diese Hütung cultiviren und als Ackerland benutzen wolle, daraus dem Gutsherrn nicht der Nachtheil erwachsen dürfe, zum Bau einer sonst überflüssigen Scheune beisteuern zu müssen. — Der Kläger hat also hiermit anerkannt, daß bei Gelegenheit der Separation oder wie er sagt, des Ablösungsverfahrens in J. der Schulstelle 10 Morgen Land zugetheilt worden sind, und das ist eine ganz andere Thatsache, als die im Urtel zweiter Instanz festgestellte Thatsache: daß die verklagte Gemeinde dem Schullehrer jene 10 Morgen zugewiesen habe, statt seine Geldeinnahme zu vermehren. Bei den Separationen werden die zur Benutzung der bisherigen Gemeindegründe Berechtigten durch Zutheilung einer entsprechenden Landfläche abgefunden, es gilt dies nicht als eine Bereicherung, sondern nur als Schadloshaltung für die entzogene Mitbenutzung der größeren Gemeindegründe, und es ist unzulässig, diese Abfindung durch Land als eine von der Gemeinde zur Ersparung einer Vergrößerung des baaren Gehalts des Schullehrers getroffene Maßregel zu betrachten. Das hat auch der Kläger nicht gethan, sondern nur behauptet, daß der Schullehrer dies Abfindungsland nur als Hütung benutzen, nicht aber es mit Feldfrüchten bestellen dürfe, wenn dadurch das Bedürfniß einer Scheune, zu der Kläger die Baumaterialien liefern müsse, hervorgerufen werde.

Der Appellationsrichter hat also in der That dem Kläger einen Einwand suppeditirt, dadurch gegen die bezeichnete Proceßvorschrift gefehlt. Sieht man aber von diesem suppeditirten Einwande ab, so kann die vom Kläger nur aufgestellte Behauptung: daß der Schullehrer das der Schulstelle zugetheilte Land nur als Hütung benutzen, aber nicht Feldfrüchte darauf bauen dürfe, wenn ihm, dem Kläger eine Vergrößerung seiner Baulast dadurch erwachsen solle, ebensowenig für richtig gehalten werden, als der anderweitige Entscheidungsgrund des Appellationsrichters: daß die gesetzliche Verpflichtung des Gutsherrn aus dem oft erwähnten § 36 sich überhaupt nur auf die bereits vorhandenen, nicht auf ganz neu zu errichtende Gebäude beziehe.

Das gedachte Gesetz kennt eine solche Beschränkung nicht, spricht vielmehr ohne alle Einschränkung von Verabfolgung der nöthigen und entbehrlichen Materialien „bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude." Sollte das so viel heißen, daß bei jeder Vermehrung, also auch jeder Vergrößerung und Erweiterung der einmal vorhandenen Gebäude dieser Art, die Verpflichtung des Gutsherrn hinwegfalle, so wäre die Vorschrift sehr mangelhaft ausgedrückt, da sie dann hätte lauten müssen, daß der Gutsherr nur zur Erhaltung der vorhandenen Schulgebäude in der angegebenen Weise beizutragen schuldig sei. Das „Bauen" — noch außer den Reparaturen der Schulgebäude drückt gerade aus, daß die Verpflichtung auch bei Aufführung neuer Gebäude für Schulzwecke eintritt und es läßt sich daher dieselbe nicht auf die, in einem gewissen Zeitpunkte vorhandenen Gebäude, deren Erhaltung und etwaige Wiederherstellung, begrenzen. Es wird vielmehr das Bedürfniß eines ganz neuen Schulgebäudes ebenso wie die Nothwendigkeit einer Erweiterung schon vorhandener Schulgebäude hier allein entscheiden können. Dasselbe ist im vorliegenden Falle von der Königlichen Regierung als der vom Staate mit der Oberaufsicht über das Elementarschulwesen ihres Bezirks in allen Beziehungen beauftragten Behörde geprüft und anerkannt worden, und es muß auch gleich gelten, aus welchem Grunde das Bedürfniß entstanden sein mag, ob also z. B. wegen Vermehrung der Bevölkerung des Schulbezirks und der dadurch herbeigeführten Vergrößerung der Zahl der Schulkinder die eigentlichen Schulräume unzureichend geworden sind, oder ob durch eine verbesserte Cultur des Schullandes, die doch nicht über die gewöhnliche landwirthschaftliche Benutzung derselben hinausgeht, die Erträge desselben sich vermehrt haben und deshalb zur Unterbringung der Ernte eine Vermehrung der dazu dienenden wirthschaftlichen Räume nöthig geworden ist.

Es läßt sich nicht rechtfertigen, den baulichen Zustand eines bestimmten Zeitpunkts hier als einen unveränderlichen festzuhalten oder die gemeingewöhnliche Nutzung des Schullandes zu beschränken, da das Gesetz dies nicht als Grundsatz ausgesprochen hat.

Demnach sind also beide, vom Appellationsrichter für die Befreiung des Klägers vom Beitrage zum Neubau einer Scheune für die Schule zu . . . gegebenen Gründe unhaltbar und seine diesfällige Entscheidung unterliegt der Vernichtung.

Dadurch rechtfertigt sich aber zugleich die anderweitige Entscheidung dieses Punktes dahin, daß der Kläger auch mit diesem Theile seines Klageantrages abgewiesen, also das Urtel erster Instanz insoweit abgeändert werden muß.

Und es kann nicht darauf ankommen, zur Rechtfertigung dieses Anspruches die Frage zu erörtern, ob nach dem Resultate der Beweisaufnahme in erster Instanz „die Scheune", um deren Bau es sich handelt, unter allen Umständen oder nur dann, wenn die obengedachten 10 Morgen auch mit Früchten bestellt werden? nothwendig ist.

Berlin, den 5. Juni 1863.

3. Berücksichtigung eines den Gutsherrn befreienden Besitzstandes.

Auf den Bericht vom 9. v. M., betreffend den Erweiterungsbau des evangelischen Schulhauses in N., bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges*)

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.

das Resolut der Königlichen Regierung vom 13. Mai d. J. und verwerfe die dagegen von dem Schulvorstande und den Baudeputirten in N., sowie die von dem Dominium daselbst erhobenen Recursbeschwerden.

Dem Antrage des Schulvorstandes und der Baudeputirten auf Ausführung eines Neubaues des Schulhauses an Stelle des projectirten Erweiterungsbaues kann nicht Statt gegeben werden, da der letztere dem Bedürfniß genügt und das Dominium bei seinem hiernach begründeten Widerspruch gegen einen Neubau verblieben ist.

Was sodann die Aufbringung der Baukosten anlangt, so ist die Heranziehung des recurrirenden Dominiums zur unentgeltlichen Verabfolgung der Baumaterialien nach Maßgabe des § 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts gerechtfertigt. Der Einwand des Dominiums, daß es noch niemals zu den Bauten bei dem evangelischen Schulhause beigetragen habe, ihm daher der Besitzstand zur Seite stehe, ist hinfällig. Denn das Schulhaus ist zugleich Küsterwohnung und war daher bis zur Emanation des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. Seite 392) in Gemäßheit des § 37 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts ausschließlich von den Pfarrbaupflichtigen zu unterhalten, zu welchen das Dominium nicht gehört. Erst durch das erwähnte Gesetz ist die Verpflichtung der Schulbaupflichtigen zur Tragung der Kosten für solche Bauten bei Schul- und Küsterhäusern ausgesprochen, welche, wie im vorliegenden Falle, lediglich durch die Zwecke der Schule veranlaßt werden.*) Ein das Dominium von der Beitragspflicht für Bauten dieser Gattung befreiender Besitzstand konnte sich daher überhaupt erst nach Emanation des Gesetzes vom 21. Juli 1846 bilden, während nicht einmal behauptet worden ist, daß nach jener Zeit ein solcher Baufall vorgekommen und das Dominium hierbei nicht herangezogen wäre.

Die übrigen Beschwerden der Recurrenten über die Vertheilung der Baukosten, insbesondere der Kosten für die Aufstellung des Bauanschlages, erledigen sich aus den Gründen des Resoluts, und war daher das letztere zu bestätigen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 14. November 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

U. 22559.

4. Verhaftung des ganzen Gutes für Lieferung der Materialien zu Schulbauten in einer Colonie auf gutsherrlichem Territorium.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 19. December v. J. und den Recurs der Gutsherrschaft zu B. vom $\frac{\text{28. December 1857}}{\text{2. Januar 1858}}$ wird das in Betreff des Neubaues eines evangelischen Schulhauses nebst Wirthschaftsgebäude zu C. erlassene Resolut vom 3. December 1857 in Ansehung des Stall- und Scheunengebäudes mit Vorbehalt des Rechtsweges**) hierdurch bestätigt.

*) cf. unten § 279 sub III.
**) cf. § 304 Nr. 12 ff.

Die Berufung auf die mit den Colonisten errichteten Parcellirungsverträge ist hinfällig. Denn abgesehen davon, daß ein Vertrag, durch welchen die Gutsherrschaft von der ihr nach § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts obliegenden Last befreit werden sollte, nicht mit einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde, sondern mit der letztern selbst abzuschließen gewesen wäre, enthält der in beglaubigter Abschrift vorgelegte Passus Nichts davon, daß jene Last der Gutsherrschaft abgenommen und an ihrer Statt den Colonisten auferlegt sein soll. Nicht minder unbegründet ist der Einwand, daß, da auf der Colonie C. Baumaterial, namentlich Holz nicht vorhanden, die Gutsherrschaft von ihrem sonstigen Territorium dergleichen herzugeben nicht verpflichtet sei. Nicht auf den Ort, sondern wie im Rechts- und Verwaltungswege wiederholt entschieden ist, auf das Gut, wo die Schule sich befindet, kommt es an, so daß, da der Schulort C. eine unbestritten auf Br. Gutsterritorium entstandene Colonie ist, die Festsetzung des Resoluts auch in dem vorbemerkten Punkt gerechtfertigt erscheint.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 637.

5. Bestimmung des baupflichtigen Gutes des Fiscus bei Domänen.

Posen, den 4. November 1860.

Die Verhältnisse des Patronatsbaufonds, welcher auch die Kosten des vom Fiscus nach § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts unentgeltlich zu verabreichenden Bauholzes zu übertragen hat, bringen es mit sich, daß hierbei jederzeit die Frage zur sorgfältigen Erörterung komme, ob Fiscus unter den zur Zeit bestehenden Verhältnissen auch noch zur Abgabe dieses Holzes an die betreffenden Schulen verpflichtet ist.

Wir veranlassen daher die Herren Landräthe hierdurch, dieser Frage von jetzt ab in jedem einzelnen Falle Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und speciell zu erörtern, ob und weshalb Fiscus auch zur Zeit noch von dem § 36 l. c. betroffen wird, wobei es ganz gleichgültig ist, ob bisher schon Bauholz vom Fiscus frei verabreicht worden ist, oder nicht.

Es kommen bei diesen Erörterungen hauptsächlich 2 Punkte in Betracht, nämlich:

1. ob Fiscus im Sinne des § 36 l. c. noch als Gutsherrschaft zu betrachten ist, und
2. ob auf dem betreffenden Gütercomplexus, auf welchem die Schule sich befindet, das erforderliche Holz vorhanden ist.

Was die Frage ad 1 betrifft, so kommt es darauf an,

a) ob Fiscus dasjenige Gut oder Dorf 2c., auf dessen Territorium die Schule sich befindet, wirklich noch besitzt, oder
b) ob dasselbe mit allen daran haftenden Pflichten und Rechten, insbesondere auch mit dem zu-

behörigen Walde bereits in den Besitz eines Anderen übergegangen ist, oder

c) ob Fiscus bei der Veräußerung sich etwa sämmtliche oder einzelne, und welche, gutsherrlichen Rechte vorbehalten, und namentlich auch den zu dem ursprünglichen Gute gehörigen Wald von der Veräußerung ausgeschlossen und für sich behalten hat.

Diese 3 Fragen sind daher jedesmal genau zu erörtern, damit diesseits im Verein mit der Finanzabtheilung des Collegii entschieden werden kann, ob Fiscus auch jetzt noch der zur unentgeltlichen Bauholzabgabe verpflichtete Gutsherr ist.

Was demnächst die Frage ad 2 anbelangt, so bedarf es zur Beantwortung derselben einer näheren Festsetzung darüber, welches Gut 2c. bei den Königlichen Domänen als dasjenige anzusehen ist, auf dessen Territorium die Schule sich befindet.

In dieser Beziehung ist höheren Orts früher bereits entschieden worden, daß die Grenzen des fraglichen Gutscomplexus nicht etwa durch den Rentamtsbezirk, oder sonstige administrative Eintheilungen und Rücksichten bestimmt werden, sondern daß hierbei jederzeit auf den ursprünglichen Gutscomplexus zurückgegangen werden muß, und in zweifelhaften Fällen das betreffende Hypotekenfolium über diese Grenzen entscheidet.

Ist also auf diesem Gute ein Waldbestand gar nicht mehr vorhanden, so kann selbstredend auch von einer Verpflichtung des Fiscus zur unentgeltlichen Holzabgabe nicht weiter die Rede sein, sowie denn überhaupt diese Verpflichtung nur in dem Umfange in Anspruch genommen werden darf, als der zu dem qu. Gute als solchem gehörige, resp. in dessen ursprünglichen Grenzen belegene Waldbestand dies rechtfertigt. — —

Königliche Regierung.

6. Nichtverpflichtung einer Stadt zur Materialienlieferung für Schulbauten an Kämmereiorten, in deren Feldmark die Stadt keinen Grundbesitz (Wald) hat.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Auf den weiteren Bericht vom 16. März d. J., betreffend die Herstellung eines Brunnens auf dem Schulgehöft zu N., und auf die Recursbeschwerde des Magistrats zu L. vom 12. October v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 28. August v. J. dahin abgeändert,

daß die Stadtcommune L. zur unentgeltlichen Hergabe von Baumaterialien nicht verbunden,

da, wie nach den Vorlagen angenommen werden muß, auf der Feldmark von N., woselbst die Schule sich befindet, ein städtischer Grundbesitz, insbesondere ein städtischer Wald nicht vorhanden ist und somit die Voraussetzung des § 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts nicht vorliegt.

Der Annahme, es müsse von dem städtischen Besitz dasselbe gelten, was für die eine Herrschaft bildenden Güter eines und desselben Besitzers durch das Erkenntniß des Obertribunals vom 12. November 1852 festgesetzt worden,*) steht entgegen, daß im letztern Fall die Verpflichtung zur gutsherrlichen Materialienlieferung nicht in dem bloß gleichzeitigen Besitz der mehreren Güter, sondern darin ihren Rechtsgrund hat, daß diese Güter zu einem Ganzen vereinigt und solchergestalt im Hypothekenbuch auf ein gemeinsames Blatt eingetragen sind.

U. 8609.

*) cf. § 252 Nr. 16 ff.

7. Beschränkung der gutsherrlichen Bauverpflichtung auf das im Gute vorhandene Material.

(Forts. von § 254 Nr. 1b.)

Berlin, den 28. März 1863.

Der Gutsherrschaft liegt vielmehr nach § 36 a. a. O. nur die Verpflichtung ob, die auf dem Gute gewachsenen und gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen. Da jedoch auf dem Gute H. Bauholz überhaupt nicht vorhanden ist, so hat von einer — ohnehin Seitens der recurrirenden Gemeinde nicht beantragten — Ergänzung des Resoluts, welches der Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Gewährung der Materialien nach Maßgabe des cit. § 36 keine Erwähnung gethan hat, abgesehen werden können.

U. 5268.

8.

Auf den Bericht vom 1. d. M., die Aufbringung der Kosten für den Schulscheunenbau zu G. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 3. Juni d. J. (Anlage a.), da das Dominium G. nur nach Maßgabe des § 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts beitragspflichtig, nicht aber, wie recurrirenden Gemeinden beanspruchen, den gesetzlichen Patronatsbeitrag wie zu einem Pfarrbau zu gewähren, verbunden ist, indem mit der Schule in G. erst im Jahre 1836 die Küsterei verbunden worden, und dadurch nach § 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen (Ges.-Samml. S. 193) dem Kirchenpatron nicht die Verpflichtung überkommen ist, nunmehr nach § 37 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts zur baulichen Unterhaltung des bisherigen bloßen Schulhauses in gleicher Art wie bei den Kirchengebäuden, beizutragen.**)

Da hiernach der vorliegende Bau dem Dominium G. gegenüber lediglich den Charakter eines Schulbaues hat, so ist auch der fernere Antrag der recurrirenden Gemeinden, das Dominium auch innerhalb der Gemeindebeiträge nach Verhältniß der von ihm besessenen contribuablen Hufen heranzuziehen,***) unstatthaft.

Berlin, den 16. October 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu Frankfurt.
U. 22125.

a.

In der streitigen Bausache, betreffend die Schulscheune zu G., wird hiermit vorbehaltlich einer anderweiten Entscheidung im Rechtswege*) als Interimisticum festgesetzt:

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.
**) cf. § 279 Nr. 5.
***) cf. § 254 Nr. 4.

daß das Dominium zu G. nur gehalten, das zu dem Scheunenbau der Schule G. erforderliche Material an Holz und Steinen unentgeltlich zu liefern und von allen ferneren Beiträgen freizulassen.

Gründe.

Zwischen den Interessenten der Schule zu G., den Dominien und Gemeinden G. und K., ist betreffs der Beitragspflicht zu dem im vergangenen Jahre nothwendig vorgenommenen Scheunenbau der Schule in G. insofern Streit entstanden, als einmal die Gemeinden von G. und K. die unentgeltliche Hergabe von Steinen, Holz und Kalk seitens des Dominii G., als des Patrons der Schule, und die Gemeinde G. außerdem verlangt, daß zu den ihr zufallenden Kosten auch das Dominium G. beitrage, weil es 25 contribuable Hufen besitze.

Das Dominium G. hält sich aber nur zur Lieferung des Holzes und der Steine verpflichtet, weil der Kalk auf seinem Gute nicht gewonnen werde, und seine weitere Heranziehung außer der unentgeltlichen Hergabe von Holz und Steinen nicht gesetzlich sei.

Es mußte, wie geschehen, resolvirt werden.

Obgleich der Lehrer in G. zugleich Küster ist, so sind doch nach § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 — Ges.=Samml. de 46 S. 392 — nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem mit Land dotirten Lehrer erforderlichen Wirthschaftsräume zu bauen.

Hieraus ergiebt sich zugleich die Unstatthaftigkeit des Einwandes der Gemeinden G. und K., daß die Gutsherrschaft von G. analog wie bei dem vor einigen Jahren nothwendig gewordenen Kellerbau zu dem jetzigen Scheunenbau beizutragen habe. Der Entscheidung über die Höhe seitens des Dominii zu leistenden Beitrages ist somit der § 36 II 12 Allgemeinen Landrechts zu Grunde zu legen.

Nach der Bestimmung dieses § kann aber von der Gutsherrschaft nur das Material gefordert werden, welches auf dem Gute wächst oder gewonnen wird, also alles im Gute in hinreichender Quantität vorhandene Baumaterial — cfr. Erkenntniß des Obertribunals vom 3. Juli 1857 (Entsch. Band XXXVI Seite 331).*) Da nun auf dem Dominio unbestritten Kalk nicht vorhanden, so ist die Forderung desselben seitens der Gemeinden ungerechtfertigt. Ebenso ungesetzlich ist aber das weitere Verlangen der Gemeinde G., es müßten die übrigen Kosten, soweit solche auf die Gemeinde G. fielen, auch auf die 25 contribuablen Hufen des Dominii repartirt werden. Nach § 29 und 34 II 12 Allgemeinen Landrechts liegt die Unterhaltung der Schulen allen Hausvätern nach Verhältniß ihres Besitzes und ihrer Nahrungen als eine gemeinsame Last ob. Da nun der Gutsherr als Patron des Schulverbandes nicht zu den Hausvätern gerechnet werden kann, und überdies zu den Schulbauten durch die unentgeltliche Hergabe des Materials herangezogen wird, auch sonst kein Gesetz ihm weitere Verpflichtungen auferlegt hat, so kann er auch wegen seines Besitzes der contribuablen Hufen nicht zu weiteren Beiträgen für verpflichtet erachtet werden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Resolut.

*) Das Erkenntniß führt aus:
„Das Gesetz will nur bestimmen, daß alles im Gute in hinreichender Quantität vorhandene Baumaterial, möge es gewachsen sein oder im Gute gefunden werden, wie z. B. Lehm, Thon, Kalk, Gyps und dergl. mehr von der Gutsherrschaft unentgeltlich hergegeben werden solle und bezeichnel die nicht gewachsenen Materialien mit dem Ausdruck gewonnene, weil dergl. Materialien doch in der Regel aus dem Boden gegraben werden müssen, daß darunter auch nur solche Materialien verstanden werden können, die in ihrem natürlichen Zustande als Baumaterial dienlich sind, ergiebt gleichfalls die Fassung sowie der Grund des Gesetzes. — Daher gehören z. B. auf dem Gute bereitete Mauer= und Dachsteine, desgl. Glas und andere verarbeitete Materialien nicht dahin, denn sie werden niemals gewonnen, sondern können erst hervorgehen aus einer besonders zu diesem Zwecke errichteten Anstalt und durch fabrik=, resp. kunstmäßige Zubereitung." —

9a. Vorrang des eigenen gutsherrlichen Baumaterialbedarfs vor den Ansprüchen der Schule.

Berlin, den 1. Juli 1872.

Die Beschwerde der Recurrenten beruht auf der Annahme, daß die Gutsherrschaft mit ihrem eigenen Bedarf an Bauholz den Ansprüchen der Schule nachstehe. Da diese Annahme nicht zutrifft, vielmehr nach § 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts und dessen Auslegung in dem bekannten Präjudiz des Obertribunals vom 25. September 1837 (Präjudiz.=Samml. I S. 210)*) das Verhältniß umgekehrt ist, so stellt der Angriff als verfehlt sich dar und ist deshalb, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

U. 21912.

9b.

Das Verlangen der Schulsocietätsmitglieder, daß die Rittergutsbesitzer ohne Rücksicht auf ihren Wirthschaftsbedarf Baumaterialien hergeben sollen, ist nach dem Präjudiz des Königlichen Obertribunals vom 25. September 1837*) rechtlich unbegründet. Auch erstreckt sich die Verpflichtung aus § 36 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 nur auf Rohmaterialien, nicht auf Fabricate, mithin auch nicht auf gebrannte Mauersteine. Nachdem aber durch den in der Recursinstanz aufgenommenen Beweis festgestellt ist, daß auf den drei Rittergütern der zum Bau erforderliche Lehm über den Wirthschaftsbedarf hinaus vorhanden ist, mußte die Verpflichtung der drei Rittergutsbesitzer zur Lieferung dieses Materials für den Schulerweiterungsbau ausgesprochen werden. Bei dem Resultat der Beweisaufnahme, welche rücksichtlich der übrigen Rohmaterialien zum Nachtheil der Schulsocietät ausgefallen ist, waren die durch die Untersuchung entstandenen Kosten jedem Theil zur Hälfte aufzulegen.

Berlin, den 30. October 1860.

E. U. 23131.

*) Das Präjudiz lautet:
„Diese Vorschrift wegen der von dem Gutsherrn zum Schulbau zu liefernden Materialien kann nicht dahin gedeutet werden, daß der Gutsherr mit dem eigenen Bedarf an Baumaterialien der Schule nachstehen müsse, vielmehr sind letztere nur dann für hinreichend vorhanden anzusehen, wenn nach Bestreitung der Wirthschaftsnothdurft des Gutsherrn noch ein Ueberschuß daran besteht.

10. Bemessung des eigenen gutsherrlichen Bedarfs.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß bei Beurtheilung der Frage ob im Sinne des § 36 II 12 Allgemeinen Landrechts auf dem Gute Baumaterialien hinreichend vorhanden sind, nicht auf die Möglichkeit der Zerstörung der Dominialgebäude, sondern lediglich auf den gewöhnlichen Wirthschaftsbedarf des Gutes zu rücksichtigen ist.

Berlin, den 4. October 1859.
U. 20264.

11.

(Erk. des Reichsgerichts v. 7. Oct. 1880.)

Kläger verlangt die Erstattung des Werthes desjenigen Bauholzes, welches ihm im Wege der Administrativexecution zur Ausführung nothwendiger Schulbauten abgepfändet worden ist. Der zweite Richter hat Verklagte, in Uebereinstimmung mit dem ersten, hierzu verurtheilt, indem er feststellt, daß bei forstwirthschaftlicher Ausnutzung der Gutswald alljährlich nicht das zu den nothwendigen Gutsbauten erforderliche haubare Holz liefern könne, und deshalb die Verklagte nicht für berechtigt hält, die zum Schulbau nöthigen Hölzer aus jenem Walde zu entnehmen.

Der Vorwurf der Nichtigkeitsbeschwerde, daß durch diese Annahme der § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts verletzt worden sei, erscheint nicht begründet.

Der bezogene § bestimmt, daß auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, „gewachsene oder gewonnene Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden," zu nothwendigen Schulbauten verabfolgt werden sollen. Er setzt voraus, bei beiden Arten der Materialien, daß sie überhaupt vorhanden und im von der Schule beanspruchten Umfange der Gutsherrschaft entbehrlich sind, und außerdem bei den „gewachsenen", daß die forstwirthschaftliche Benutzung des Gutswaldes die beanspruchte Entnahme gestattet. Die Implorantin giebt selbst zu, daß nach der Fassung des Gesetzes das eigene Bedürfniß des Gutsherrn dem der Schule vorgeht. Sie bestreitet nur, indeß mit Unrecht, daß im einzelnen Falle neben dem gegenwärtgen Bedürfnisse der Schule das erst künftige bezw. nachhaltige des Gutsherrn und die Leistungsfähigkeit des Gutswaldes zur Schonung desselben in Betracht kommen könne. Denn ohne diese Beschränkung würde der Gutsherr, vom Zufall abhängig, Gefahr laufen, der Schule das ihm demnächst zu Gutsbauten fehende Bauholz zu verabfolgen, und, der Absicht des Gesetzes entgegen, gezwungen werden, entweder das Fehlende anzukaufen oder unwirthschaftlich, also durch Verwüstung des Waldes, aus diesem schlagen zu lassen. Es kommt daher, worin dem zweiten Richter beizustimmen, bei hervortretendem Bedürfnisse der Schule nicht bloß darauf an, ob Bauholz im Gutswalde vorhanden ist und zur Zeit der Gutsherr dessen nicht bedarf, sondern auch darauf, ob der Gutswald bei seiner forstwirthschaftlichen Benutzung nur höchstens den laufenden Gutsbedarf zu decken im Stande ist, oder darüber hinaus Erträge verspricht, die dann für die Bauten der Schule des Gutes in Anspruch genommen werden können. Daraus, daß die Schule den Gutsherrn nicht hindern kann, den Gutswald einzulegen oder zu verwüsten, folgt kein Recht ihrerseits, ihn an dessen Schonung behufs nachhaltiger Leistungsfähigkeit für das Gut zu hindern.

Das Reichsgericht.
Vierter Civil-Senat.

Ausfertigung
Nr. 204/80. IV. 1736.

12.

(Forts. v. Nr. 15a.)

Sodann ist streitig geworden, in welchem Umfang die Gutsherrschaft die Materialien zu verabfolgen verpflichtet ist, und hierauf bezieht sich das Nachtragsresolut vom 21. Mai d. J., durch welches die letztere nur zur Anweisung des erforderlichen Eichenholzes für verbunden erachtet worden.

Der dagegen von den Recurrenten gestellte Antrag, unter Abänderung des Resoluts die Gutsherrschaft zur Lieferung auch des sonst erforderlichen Holzes zu verurtheilen, entbehrt jedoch der Begründung.

Durch das Gutachten des Königlichen Oberförsters N. vom 13. Februar d. J. ist als festgestellt zu erachten, daß die Gutsherrschaft außer dem Eichenholze nichts weiter an Holzmaterial abzugeben im Stande ist, wenn nicht einerseits ihre Forst deteriorirt, andererseits ihr eigener Wirthschaftsbedarf hintenangesetzt werden soll.

Hiernach und da die Gutsherrschaft nach dem Präjudiz des Königlichen Obertribunals vom 25. September 1837*) zur Verabfolgung nur derjenigen Materialien verpflichtet ist, welche über das eigene Wirthschaftsbedürfniß derselben vorhanden sind, so muß sich die Schulgemeinde mit der Gewährung des Eichenholzes begnügen. Wenn dagegen die Recurrenten das erwähnte Gutachten anzufechten suchen und eine anderweite Besichtigung der gutsherrlichen Forst durch Bautechniker beantragen, so kann hierauf nicht eingegangen werden, weil auf ein etwa abweichendes Gutachten der Bauverständigen gegenüber dem Gutachten des Oberförsters, welcher für die hier zu entscheidende Frage der eigentlich competente Sachverständige und jedenfalls competenter ist als Bautechniker, ein entscheidendes Gewicht nicht würde gelegt werden dürfen.

Die Bestätigung des Resoluts in der Hauptsache mußte sonach erfolgen. (Forts. § 304 Nr. 35a.)

Berlin, den 2. September 1863.
U. 16168.

Aus dem mittels Berichts vom 29. v. M. überreichten Gutachten des Oberförsters N. ergiebt sich klar, daß in den zum Gutscomplexus D. gehörigen Forsten nur das zum Schulhausbau in D. erforderliche Eichen-, nicht aber das sonst noch nothwendige Holz vorhanden ist.

Der Gutsherr G. kann daher nur angehalten werden, das nach dem Anschlage vom 19. Januar 1861 berechnete Eichenholz für den gedachten Bau unentgeltlich anzuweisen.

Die Einwendungen der Gemeinderepräsentanten, welche das Gutachten des rc. N. nicht anerkennen

---

*) Oben Nr. 9a. Anm.

wollen, sind als mit Beweismittel nicht unterstützt für unbegründet anzusehen, und es erscheint eine nochmalige Untersuchung der Holzbestände durch einen Bautechniker überflüssig.

Auf die von dem G. wider seine Verpflichtung als Gutsherrschaft im Allgemeinen wieder vorgebrachten Einwendungen kann es hier nicht weiter ankommen, nachdem diese Verpflichtung durch vollstreckbar gewordenes Resolut bereits anerkannt worden ist.

Da übrigens der G. von Anfang an geneigt gewesen ist, das Eichenholz herzugeben, und da nur die entgegenstehenden Behauptungen der Repräsentanten, daß außer dem Eichenholze auch anderes Holz abgegeben werden könne, zu der forsttechnischen Untersuchung Veranlassung gegeben haben, so muß die Gemeinde als beweisfällig gebliebener Theil auch die Reisekosten und Diäten des Sachverständigen N. berichtigen.

Wir setzen deshalb auf Grund der uns nach § 709 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts zustehenden Befugniß mit Vorbehalt des Recurses und des Rechtsweges*) in Ergänzung unserer resolutorischen Entscheidung vom 24. Juli 1860 nachträglich hiermit fest, daß

1) der Gutsherr für nur verpflichtet zu erachten, zu dem nach dem Anschlage vom 19. Januar 1861 auszuführenden Schulhausbau das erforderliche Eichenholzmaterial und nichts weiter an Holz anzuweisen,
2) die Schulsocietät gehalten, das sonst noch erforderliche Holzmaterial aus eignen Mitteln zu beschaffen und
3) dieselbe ebenfalls gehalten, die Reisekosten und Diäten des Oberförsters N. aus eignen Mitteln zu berichtigen.

N., den 21. Mai 1863.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

An
das Königliche Landrathsamt zu N.
II. G. 1504.

13. Ausschluß der Parkanlagen bei Schätzung des gutsherrlichen Materials.

— Da das sogenannte „Buchholz" nicht forstmäßig bewirthschaftet, vielmehr als Park gehegt wird, so unterliegen die dort gewachsenen Hölzer nicht der Bestimmung des nur auf Holzbestände, die zum Nutzen gezogen werden, anwendbaren § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts.

Berlin, den 18. Mai 1867.
U. 9024.

13a. Verpflichtung des Fiscus zur Hergabe des Bauholzes bei Schulbauten in den Amtsdörfern der Provinz Pommern.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 15. Juli c. enthält keine neuen Gründe für die von Ihr in den Berichten vom 15. Juni und 24. August pr. aufgestellte und vertheidigte Behauptung, daß nach Pommerschem Provinzialrecht der Fiscus zu solchen Schulbauten in den Amtsdörfern, die nicht zugleich Küstereibauten sind, auch dann das Bauholz, beziehungsweise dessen Werth, zu verabfolgen verpflichtet sei, wenn auf dem Fundus des Gutes, wo die Schule sich befindet, Bauholz nicht wächst oder nicht hinreichend vorhanden ist.

Ich bin daher auch außer Stande, diese Verpflichtung in dem von der Königlichen Regierung behaupteten Umfange anzuerkennen, was jedoch nicht hindert, den Werth des Bauholzes auch für die Folge aus dem Patronatsbaufonds überall da zu gewähren, wo eine der gesetzlichen Regel derogirende Localobservanz oder ein anderer specieller Verpflichtungsgrund nachgewiesen wird.

Die Königliche Regierung erkennt als richtig an, daß die pommersche Kirchenordnung von 1563 an der den Judicaten von 1793—95 zum Grunde liegenden Stelle (edit. Otto p. 123) nur „Pfarren, Kirchen und Küstereien" nennt, der Schulen aber nicht gedenkt. Sie erkennt gleichfalls an, daß die bis zur Publication des Allgemeinen Landrechts auch den Schulen ertheilten landesherrlichen Zusicherungen, welche für den ganzen damaligen Staat erlassen waren, durch das Allgemeine Landrecht ihre verbindliche Kraft verloren haben, sofern sie durch dasselbe nicht bestätigt und präcisirt sind.

Diese beiden Voraussetzungen genügen, um für die bloßen Schulhäuser die landrechtlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Die Judicate von 1793—95 disponiren über die Schulhäuser nur, sofern sie zugleich Küsterhäuser oder sonstige kirchliche Gebäude sind, stehen also der Anwendung des Landrechts nicht entgegen. Der von der Königlichen Regierung im Jahre 1841 unterm 22. März gefaßte Plenarbeschluß steht eben so wenig entgegen, da er im § 1 ausdrücklich die Voraussetzung enthält:

> wenn das Holz in den benachbarten Forsten vorhanden ist,

dieser Zusatz sich im § 4, wo von bloßen Schulbauten die Rede ist, wiederholt und im § 5 noch speciell erwähnt wird, daß wenn das Holz nicht vorhanden sei oder wirthschaftlich verabreicht werden könne, der Forstfiscus weder Holz noch Geld zu geben braucht.

Der Nachweis, daß der Herr Finanzminister schon weiter gegangen sei und die oben im Eingange gedachte unbedingte Verpflichtung des Fiscus bereits anerkannt habe, ist nicht geführt worden, und es steht ihm auch nicht nur die von der Königlichen Regierung bis zum Jahre 1829 befolgte, sondern auch die von der Königlichen Regierung zu N. für ihren Regierungsbezirk bezeugte Praxis entgegen, welche vielmehr mit der landrechtlichen Vorschrift übereinstimmt, ohne daß dazu von hier aus Veranlassung gegeben wäre.

Im Grundsatze muß ich dabei auch für den Bezirk der Königlichen Regierung stehen bleiben.

Was dagegen den Specialfall von J. betrifft, so hat die Gemeinde bisher kein bloßes Schulhaus gehabt, sondern ein Küster= und Schulhaus, für welches die Judicate von 1793—95 maßgebend waren. Jetzt wollte aber die Gemeinde neben dem bestehenden Küster= und Schulhause ein bloßes Schulhaus errichten. Statt des Neubaues hat sie den Ankauf eines fertigen Hauses vorgezogen. Hierfür tritt daher die Anwendbarkeit des § 36 Allge=

*) cf. § 304 Nr. 12 f.

meinen Landrechts Theil II Titel 12 ein, und es fragt sich, ob der Grundherr auf dem Fundus des Ortes, wo die Schule liegt, Holz gewinnt. Dies ist eine factische Frage, die hier nicht entschieden werden kann. — Wäre die factische Vorfrage aber zu bejahen, so würde immer nur der in dem W.'schen Hause steckende Holzwerth zu vergüten sein, nicht aber der zum Neubau, welcher nicht stattfinden soll, anschlagsmäßig erforderliche Holzwerth.*)

Berlin, den 31. October 1860.

U. 86785.

13b.

In der Verfügung vom 31. October pr.,

die Bauholzberechtigung der Pommerschen Schulen in den Amtsdörfern betreffend,

ist ausdrücklich gesagt worden, daß die Anwendbarkeit des § 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts auf die vorliegende Frage nicht hindre, den Werth des Bauholzes auch für die Folge aus dem Patronatbaufonds überall da zu gewähren, wo nachweislich der gesetzlichen Regel, nach welcher auf dem Gutsterritorio der Schule Holz hinreichend vorhanden sein muß, durch eine Localobservanz derogirt wird, oder ein anderer specieller Verpflichtungsgrund vorhanden ist. Ich kann es daher nur für ein auffälliges Mißverständniß ansehen, wenn die Königliche Regierung in dem Bericht vom 9. v. M. über die Freiholzberechtigung der Schule zu N. ausführt, daß die Verfügung vom 31. October pr. ipso facto wohlbegründete Rechte antaste, welche nicht mehr anfechtbar sein würden, so lange Ersitzung als ein Rechtstitel zur Erlangung des Eigenthums anerkannt werden müsse.

Durch meine Verfügungen vom 31. Mai und 31. October v. J. ist nachgewiesen worden, daß die Königliche Regierung den oft angeführten Judicaten eine zu weit greifende Auslegung gegeben hat, welche über Ihre eigene frühere Auffassung des Rechtsverhältnisses, so wie über die noch gegenwärtig von der Königlichen Regierung zu M. festgehaltene hinausgeht.

Sind aus dieser irrthümlichen zu weit greifenden Auslegung für einzelne Schulen Ihres Bezirks Localobservanzen schon entstanden, so werde ich mich der Anerkennung derselben nicht entziehen. Ein Provinzialrecht kann aber hieraus nicht hervorgegangen sein, und für die Orte, in welchen die irrthümliche Auslegung der Judicate bisher nicht stattgefunden hat und nicht wiederholt ist, muß es bei der Regel verbleiben, daß der § 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts Anwendung findet.

In Beziehung auf den Specialfall von N. trage ich nach der im vorliegenden Bericht enthaltenen neuen Angabe, daß das Coloniendorf dieses Namens im vorigen Jahrhundert durch Rodungen in der Königlichen Forst entstanden und von letzterer auch heute noch dicht umgeben ist, kein Bedenken, hierdurch die Zahlung der veranschlagten Summe von — Thlrn. aus dem Patronatbaufonds der Königlichen Regierung an die Schulgemeinde für das in dem neuerkauften Schulhause verwendete Bauholz zu genehmigen, da die Zusammenlegung der Forsten verschiedener Königlicher Domainen eine Verwaltungsmaßregel ist, welche wohlerworbene Rechte Dritter nicht beinträchtigen kann.

Berlin, den 2. Juli 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Pommern).

U. 11533.

14. Verpflichtung der Gutsherrn zu bloßer Verabfolgung des Materials.

Auf den Bericht vom 3. v. M., den Neubau des Küster- und Schulhauses in N. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges**) das Resolut der Königlichen Regierung vom 29. Februar d. J. mit der Maßgabe,

daß der recurrirende Patron und Gutsherr von N. die Kosten der Aufsuchung und Zurichtung der in natura gelieferten Feldsteine nur zu dem Theile, zu welchem der vorliegende Bau nach der Einigung der Interessenten als Küstereibau zu behandeln ist, zu tragen verbunden, der Rest aber von der Schulgemeinde aufzubringen ist.

Die Einwendungen des Recurrenten gegen die Zulässigkeit der Regulirung des Interimisticums sind unbegründet, da nach der Circularverfügung vom 19. April 1854**) die interimistische Regelung des Beitragsverhältnisses auch nach erfolgter Bauausführung noch vorzunehmen ist, wenn, wie in dem vorliegenden Fall, die Bauhandwerker noch nicht vollständig befriedigt sind.***)

In der Sache selbst beschwert sich Recurrent darüber, daß ihm und nicht vielmehr der Gemeinde die Kosten für das Aufsuchen und Zurichten der von ihm gelieferten Feldsteine zur Last gelegt sind.

Diese Beschwerde ist zum Theil für begründet zu erachten.

Zunächst hat die Gemeinde selbst nur denjenigen Theil dieser Kosten von dem Patron verlangt, der dem Verhältniß entspricht, in welchem der Neubau des Küster- und Schulhauses, mit dem ein Erweiterungsbau der Schullokale verknüpft ist, als Küstereibau zu behandeln ist.

Sodann fehlt es aber auch an einem Rechtsgrunde, die Gutsherrschaft zur Tragung dieser Kosten insoweit zu verpflichten, als es sich nicht um die Leistung der Patronatsmaterialien, sondern um die Erfüllung der der Gutsherrschaft nach § 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts obliegenden Pflicht zur Gewährung der zum Schulbau erforderlichen Materialien handelt.

Denn während allerdings der Kirchenpatron nach märkischem Provinzialrecht verpflichtet ist, die Kosten für das Schlagen und Sprengen der von ihm zu geistlichen Bauten zu liefernden Feldsteine zu entrichten (cf. die Erlasse vom 21. August 1863 und 9. Februar 1860; Centralblatt pro 1863

*) cf. auch § 304 Anh. IV (Anl. a, b, c).

*) cf. § 304 Nr. 12 f.

**) § 304 Nr. 25b.

***) cf. § 304 Nr. 26.

Seite 560),*) so sind andererseits die Gutsherrn auf Grund des § 36 cit. nach dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Juli 1857 (Entscheidungen Bd. 36 S. 331)**) zu den Schulbauten nur Rohmaterialien zu verabfolgen, also die Materialien nur anzuweisen, nicht aber auch Kosten für Beschaffung derselben aufzuwenden verbunden (cf. Erlaß vom 31. December 1862; Centralblatt pro 1863 Seite 118).***)

Hiernach war bezüglich dieses Punktes das Resolut, wie geschehen, zu modificiren.

Berlin, den 28. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.
U. 10496.

15a.

Auf den Bericht vom 24. v. M. über die Vorstellung des Rittergutsbesitzers N. auf N. vom 12. v. M. sehe ich mich außer Stande, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 9. October d. J., insoweit darin dem Beschwerdeführer die Lieferung bereits gebrochener Steine für den Schulhausbau daselbst angesonnen ist, aufrecht zu erhalten.

Das Königliche Ober-Tribunal hat in dem Erkenntniß vom 3. Juli 1857 (Entscheidungen Bd. 36 Seite 331)**) überzeugend ausgeführt, daß sich die Verpflichtung der Gutsherren zur Verabfolgung der Materialien zu den Schulbauten auf Grund des § 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts nur auf die Rohmaterialien erstreckt, und demgemäß die Gutsherren nur zur Anweisung der betreffenden Materialien, nicht aber auch zur Aufwendung von Kosten für Beschaffung derselben verpflichtet sind.

Hiernach fällt auch der Arbeitslohn für das Brechen der Steine auf dem gutsherrlichen Lande der Schulgemeinde, und nicht dem Gutsherrn zur Last.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß der Beschwerde der Gutsherrschaft von N. in diesem Punkte Abhülfe verschaffen.

Berlin, den 31. December 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 26023.

15b.

Berlin, den 2. September 1863.

Durch das in der Recursinstanz bestätigte Resolut der Königlichen Regierung vom 24. Juli 1860 ist unter Nr. 3 festgesetzt worden, daß die Gutsherrschaft die auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien nach Befriedigung des eigenen Wirthschaftsbedarfs zum Bau frei zu liefern habe. Ueber die Ausführung dieser Festsetzung sind mehrfache Streitigkeiten entstanden, indem die Gutsherrschaft zunächst ablehnte, gebrochene Steine zum Bau zu verabfolgen. Dieser Streit ist durch die diesseitige Entscheidung für das Verfahren im Verwaltungswege endgültig erledigt und bestimmt worden, daß die Gutsherrschaft nur Rohmaterialien zu verabfolgen, also die Materialien nur anzuweisen, nicht aber auch Kosten für Beschaffung derselben aufzuwenden hat. Was daher in dieser Beziehung von den Recurrenten jetzt wiederum angeführt ist, muß unberücksichtigt bleiben. (Forts. cf. Nr. 12.)

U. 16168.

16. Nichtverpflichtung des Gutsherrn zur Verarbeitung der Rohmaterialien und Beschaffung des Platzes dazu.

Berlin, den 23. Mai 1860.

Der § 36 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 verpflichtet die Gutsherrschaft nur zur Verabfolgung der Rohmaterialien. Letztere zum Bau vorzurichten und den hierzu nöthigen Platz zu beschaffen, ist Sache der Schulgemeinde. Die Gutsherrschaft ist weder verpflichtet, einen Platz zum Bearbeiten der Bauhölzer, noch einen solchen zur Zubereitung des Lehms, zur Anfertigung und zum Brennen der Ziegel herzugeben. Die Annahme der Königlichen Regierung, es sei unumgänglich nöthig und überall üblich, daß der Lehm dort, wo er dem Boden entnommen, auch zu Ziegeln verarbeitet werde, ist unrichtig. An sehr vielen Orten und namentlich fast in allen Fällen, in welchen der Bauherr nicht gleichzeitig Eigenthümer des das Rohmaterial liefernden Bodens ist, wird der Lehm so, wie er dem Boden entnommen ist, auf Wagen geladen und nach dem zur Herrichtung des Lehms und Fabrikation der Ziegel bestimmten Ort geschafft.

U. 11262.

17. Nichtverpflichtung der Gutsherrn zur Lieferung trockenen Holzes zu Bauten.

Aus einer Verfügung wegen Lieferung des Holzes zur Dielung der Schulstube und der Wohnzimmer des Lehrers im Schulhause zu N. wird folgender Passus mitgetheilt:

Dagegen ist der Einwand des Beschwerdeführers*), daß er nur das Rohmaterial, nicht aber trockenes**) und bereits zu Dielen geschnittenes Holz zu verabreichen schuldig sei, wie die Königliche Regierung jetzt selbst anerkennt, völlig begründet, und es ist daher auch nicht statthaft, die Execution auf die Lieferung von trockenen Dielen zu richten.

Berlin, den 18. April 1864.

U. E. 8047.

18. Gutsherrliche Schulbaulast bei Vorhandensein eines Schulwaldes.

Die patronatliche Baupflicht in Gemäßheit des Resoluts zu erfüllen, davon wird die recurrirende Gutsherrschaft auch durch das Vorhandensein eines Schulwaldes nicht befreit, da sie nicht behauptet hat, daß dieser Wald über den Wirthschaftsbedarf des Nutznießers hinaus zum Bau geeignetes Holz

---

*) § 280 Nr. 14.
**) Oben Nr. 8 Anm.
***) cf. nachstehend.

*) welcher Dominialbesitzer von N. ist.
**) cf. unten Nr. 24, 26.

enthält (cf. §§ 787 und 806 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11).

Berlin, den 30. November 1865.

U. 21272.

19. Anrechnung der Feuerkassengelder für ein vom Gutsherrn versicherten abgebranntes Schulhaus.

In der Schulhausbausache von N. wird hierdurch auf den Bericht vom 5. v. M. unter Freilassung des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 3. Mai d. J. auf den Recurs des Dominiums N. dahin modificirt:

> daß die Feuerkassengelder, soweit sie den Werth der von dem Dominium zu leistenden Baumaterialien nicht übersteigen, dem Dominium zu belassen, und der Gemeinde erst der dann noch etwa verbleibende Rest zur theilweisen Deckung der Baarkosten zu überweisen,

im Uebrigen aber, unter Verwerfung des von der Gemeinde N. erhobenen Recurses, bestätigt.

Die Gemeinde N. verlangt die Heranziehung des dortigen Dominiums, welchen nur die Lieferung der Baumaterialien auferlegt worden ist, auch zur Tragung sämmtlicher Baukosten. Dieser Anspruch, zu dessen Begründung neue Thatsachen in der Recursschrift nicht angeführt sind, ist haltlos und bereits in den Gründen des Resoluts, auf welches hier Bezug genommen wird, vollständig widerlegt.

Begründet erscheint dagegen die Beschwerde des Dominiums, welches verlangt, daß ihm die Feuerkassengelder für seine Bauleistungen zu Gute kommen. Dasselbe hat ohne Zutritt der Gemeinde lediglich aus eigenen Mitteln das jetzt abgebrannte Schulhaus mit 395 Thlrn. gegen Feuersgefahr versichert. Es liegt in der Natur der Sache, daß dabei nur die Absicht obgewaltet haben kann, vor allen Dingen für den Werth der eintretenden Falls von ihm zu liefernden Baumaterialien gedeckt zu sein. Daß es besonders nicht seine Absicht war, für die Schulgemeinde die von dieser zu tragenden Baarkosten zu versichern, folgt schon aus der geringen Höhe der Versicherungssumme, die anscheinend nur etwa dem Werth der Baumaterialien entspricht. Hiernach ist das Dominium berechtigt, zu verlangen, daß ihm der Werth der Baumaterialien zunächst aus der Versicherungssumme gedeckt werde. Der etwa verbleibende Ueberschuß muß selbstredend ebenfalls für den Bau verwendet werden, weil andernfalls das Dominium mit demselben in unzulässiger Weise sich bereichern würde. Er kann mithin, da die Baupflicht des Dominiums sich auf die Materialienlieferung beschränkt, nur der Schulgemeinde für die Baarkosten zu Gute kommen.

Es mußte daher, wie geschehen, entschieden werden.

Berlin, den 27. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15020.

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.

20. Verpflichtung der Gutsherrschaften, zur Miethe der Lehrerwohnungen beizutragen.

(cf. E. v. 13. Juli 1880, § 304 Nr. 10.)

Die Königliche Regierung beantragt in dem Berichte vom 26. Januar d. J. — I. B. 327 Jan. 57 — für die Schulgemeinde zu N. eine Staatsbeihülfe von jährlich 11 Thlrn., um die Miethe für die Lehrerwohnung zu sichern. Eine derartige Miethszahlung ist aber als Verzinsung des Beitrags anzusehen, den die Verpflichteten zum Bau eines Schulhauses zu leisten haben würden. Ist mithin die Gutsherrschaft von N. für den Fall des Baues eines Schulhauses auf Grund des § 36 Thl. II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts beitragspflichtig, so wird sie auch verhältnißmäßig zur Miethe für die Lehrerwohnung und das Schullocal beizutragen haben.*) Die Königliche Regierung hat daher die Beitragsverpflichtung der Gutsherrschaft noch aus diesem Gesichtspunkte zu prüfen, event. den in Rede stehenden Beitrag zu ermitteln und der Gutsherrschaft aufzuerlegen, zumal diese anscheinend bis jetzt noch Nichts für die Schule leistet.

Berlin, den 31. März 1858.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

An
die Königliche Regierung zu —
U. 2586.

21. Nichtverpflichtung der Gutsherrn zur Uebertragung der Schulbaubeiträge unvermögender Dominial-Einsassen.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß der Gutsherr von N. nicht verpflichtet ist, für die Baubeiträge der unvermögenden Dominial-Einsassen aufzukommen, da der § 33 Allgemeinen Landrechts II 12 sich lediglich auf die Beiträge zur Lehrerbesoldung bezieht und die §§ 34 ff., welche für Schulbauten die maßgebenden Vorschriften enthalten, dem Gutsherrn eine Vertretungsverbindlichkeit für die Baubeiträge nicht auferlegen. Demnach müssen etwaige Ausfälle an den Beiträgen der Dominial-Einsassen auf sämmtliche vermögende Mitglieder der Schulgemeinde, nach dem für vollstreckbar erklärten Gemeindebeschluß vom — anderweit umgelegt und erforderlichen Falls auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 executorisch eingezogen werden.

Berlin, den 8. December 1860.

U. 24118.

22. Gutsherrlicher Beitrag zu Schulwirthschaftsgebäuden.

Berlin, den 5. Januar 1872.

Auf den Bericht vom 6. October v. J., betr. den Schulhausbau zu N., und auf die Recursbeschwerde der Schulgemeinde N. vom 27. Juli v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. Juni v. J. dahin abgeändert,

> daß auch zur Reparatur des Stall- und Wirthschaftsgebäudes die Stadt K. unter receßmäßiger Betheiligung des Ritterguts T.

*) cf. über die Nichtverpflichtung des Kirchenpatrons zur Zahlung der Miethe: § 280 Nr. 9a.

das erforderliche Bauholz herzugeben verbunden.

Ob die Schule mit den Ländereien, deren Bewirthschaftung die Errichtung des in Frage stehenden Gebäudes nöthig gemacht hat, erst in Gemäßheit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 oder schon früher dotirt worden, ist für die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Holzlieferung aus § 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts völlig gleichgültig. Der im Resolut für die entgegengesetzte Ansicht allegirte § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392)*) spricht nicht von der Schulgemeinde im Gegensatz oder Unterschied von der Gutsherrschaft, sondern von den „zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten" im Unterschiede von denjenigen, welchen die Baulast an einem gemeinschaftlichen Küster- und Schulhaus obliegt. Wenn nun zu jenen, d. i. zu den Schul-Interessenten wegen der Bestimmung des citirten § 36 Thl. II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts unzweifelhaft der Gutsherr gehört, so folgt, daß derselbe auch im Fall des § 4*) des Gesetzes vom 21. Juli 1846 von der Holzlieferung nicht befreit sein kann, wie es dafür denn auch an jedem inneren Grunde fehlen würde.

U. 26727.

23. Lieferung der Materialien zu Schulwirthschaftsbauten in der Neumark seitens der Gutsherrschaften.

Auf den Bericht vom 7. d. M.

die Herstellung der Scheune auf dem Schulgehöft zu P. und das Recursgesuch der Schulgemeinde betreffend.

ändere ich, unter Freilassung des Rechtswegs, das Resolut der Königlichen Regierung vom 9. Mai d. J. dahin ab:

daß die Gutsherrschaft schuldig, die auf dem Gute P. gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen.

Der § 28 des Recesses vom 19. Juli 1831 weist in Betreff der Unterhaltung der Schulgebäude in P. auf die bestehenden Gesetze hin. Da in der Neumark über die Schulbaupflicht keine besonderen Gesetze bestehen, finden daher die §§ 34, 36 Tit. 12 Thl. II Allgemeinen Landrechts Anwendung. Die Annahme, daß durch § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 die Gutsherrschaften von jeder Betheiligung bei Schulbauten, welche durch die Dotation der Schulstelle mit Land nothwendig werden, befreit worden wären, ist unrichtig, da der § 4 l. c. die Heranziehung der „zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten"*) d. h. also im Bereich des Allgemeinen Landrechts der Schulgemeinde und der Gutsherrschaft nach Maßgabe der §§ 34, 36 Tit. 12 Thl. II Allgemeinen Landrechts vorschreibt.

Das Resolut der Königlichen Regierung war daher, wie geschehen, abzuändern.

*) cf. § 279 sub V.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 23. September 1859.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 20231.

24. Lieferung des Bauholzes zu Fenstern und Thüren seitens des Gutsherrn.

Auf den Bericht vom 2. d. M., die Bauten bei der katholischen Schule in N. betreffend, bestätige ich unter Vorbehalt des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 13. Mai d. J. und verwerfe den dagegen von dem Dominium G. erhobenen Recurs.

Der Einwand der recurrirenden Gutsherrschaft, daß das Holz zu den Fenstern und Thüren nicht zu dem von ihr auf Grund des § 36 Tit. 12 Thl. II Allgemeinen Landrechts zu liefernden Bauholz gehöre, kann nicht als begründet anerkannt werden. Denn nach § 4 Tit. 2 Thl. I Allgemeinen Landrechts gehören Thüren und Fenster unzweifelhaft zu den Hauptbestandtheilen eines Schulgebäudes, und ist demzufolge das Holz dazu als Bauholz anzusehen. Der Umstand, daß zu den Thüren und Fenstern nur trockenes Holz zur Vermeidung des Schwindens und Reißens verwendet werden darf, ist hierbei unerheblich, und kann namentlich die Verpflichtung der Gutsherrschaft aus § 36 a. a. O. nicht alteriren, da auch trockenes Holz dem Rohmaterial beizuzählen ist.**) Ob jedoch derartiges, zu den Fenstern und Thüren brauchbares Holz hinlänglich auf dem gutsherrlichen Territorium vorhanden ist, und nur unter dieser Voraussetzung ist die Gutsherrschaft zur Gewährung desselben verpflichtet, das ist eventuell auf Grund thatsächlicher Ermittelungen in der Executionsinstanz festzustellen, während es für jetzt nur auf eine principielle Entscheidung über die Verpflichtung der Gutsherrschaft überhaupt ankam.

Berlin, den 28. August 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 18503.

25. Lieferung des Holzes zu Fensterläden seitens der Gutsherrn.

— Ich ermächtige die Königliche Regierung, sofern nicht eine Localobservanz entgegensteht, den Werth des Holzes zu den Fensterläden in dem vorliegenden Falle aus dem Patronatsbaufonds zu gewähren, da die von der Königlichen Regierung vorgeschützte entgegengesetzte Bezirkspraxis nicht entscheidend ist und das Ministerium neuerlich sich für die Subsumtion des sogenannten Nutzholzes unter den Begriff des Bauholzes entschieden hat. (C.-Bl. 1860 S. 426, 1862 S. 558.)***)

Berlin, den 2. Mai 1864.

U. 8825.

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.
**) cf. oben Nr. 17.
***) Oben Nr. 16 und 24.

26. Lieferung des Holzes zu Tischlerarbeiten seitens der Gutsherrn.

Berlin, den 31. December 1867.

Auf den Bericht vom 23. October cr. über die nebst Anlagen wieder beifolgende Beschwerde des Schulvorstandes zu N. wegen Verweigerung von Holz zu den Tischlerarbeiten im neuen Schulhaus daselbst eröffne ich der Königlichen Regierung, daß Ihre Annahme, die gutsherrliche Verpflichtung zur Holzlieferung bei Schularbeiten trete in Wegfall, wenn auf dem verpflichteten Gute zwar Holz, aber nicht in so trockenem Zustande vorhanden ist, um alsbald zum Bau zweckmäßig verwendet werden zu können, im Gesetz keinen Anhalt findet.

Der § 36 Thl. II. Tit. 12 Allgemeinen Landrechts verpflichtet den Gutsherrn zur Hergabe des auf dem Gute gewachsenen und hinreichend vorhandenen Holzes, soweit es „zum Bau nothwendig" ist, ohne der Schulgemeinde für Anmeldung ihres Anspruchs eine bestimmte Frist zu stellen. Kann wegen verspäteter Anmeldung das Holz nicht in trockenem Zustande abgegeben werden, so trifft dies zwar insoweit die Schulgemeinde, als sie trockenes Holz anderweit beschaffen muß; nicht aber wird sie ihres Anspruchs selbst verlustig und folgeweise der Gutsherr nicht frei von Erfüllung seiner gesetzlichen Leistungspflicht.

Demnach veranlasse ich die Königliche Regierung, der Gemeinde N., zumal dieselbe sich gar nicht in mora befunden zu haben scheint, entweder das für Tischlerarbeiten in Ansatz gebrachte Holz in natura zu gewähren oder dessen Werth zu erstatten. Nach demselben Grundsatze ist auch in den Rescripten vom 23. Mai 1860 und vom 28. August 1862 (C.-Bl. 1860 S. 426,*) 1862 S. 558)*) entschieden worden (vergleiche auch das Rescript vom 2. Mai 1864, C.-Bl. 1864 S. 379)*)

U. 27107.

27. Lieferung des Bauholzes für Lehrerwohnungen seitens der Gutsherrn.

Die Gutsherrschaft findet sich zu Punkt 4 dadurch beschwert, daß ihr die Verpflichtung auferlegt ist, nicht nur für den Bau der Schule, sondern auch für den der Lehrerwohnung Materialien zu liefern. Diese Beschwerde ist aber unbegründet, weil das Gesetz hinsichtlich der den Gutsherrschaften in Gemäßheit des § 36 Allgemeinen Landrechts II 12 obliegenden Verpflichtung den von der Recurrentin deducirten Unterschied zwischen Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen nicht kennt.

Berlin, den 22. September 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 17419.

*) Oben Nr. 16, 24, 25.

§ 277. Die gutsherrliche Baulast nach provinziellen Vorschriften.*)

(Neuvorpommern, Prov. Ost- u. West-Preußen.)

1. E. v. 22. Febr. 1866 betr. die Heranziehung des gutsherrlichen Grundbesitzes zu den Schulbaukosten in Neuvorpommern.
2. Erk. des Obertrib. v. 14. Mai 1860 betr. die Fortdauer der gutsherrlichen Bauverpflichtungen in der Provinz Preußen nach der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung und betr. die Berücksichtigung vertragsmäßiger und herkömmlicher Normen insbesondere bei Umschulungen. cf. § 274 Nr. 3 (Motive der Schulordnung).

2a. E. v. 19. Sept. 1883 betr. die gutsherrlichen Lasten in den nach Emanation der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 gebildeten Gemeinden.

3. E. v. 15. Nov. bezw. 3. Oct. 1862 betr. die Möglichkeit herkömmlicher Ausübung des Lehrerberufungsrechts durch Einen Gutsherrn ohne gleichzeitige Uebernahme der Baulasten für die übrigen Gutsherrn des Schulbezirks. cf. unten Nr. 5 und oben § 252 Nr. 6a, b und 10.
4. E. v. 12. März 1861 betr. die Verpflichtung der Gutsherrn in der Provinz Preußen zur Lieferung des Bauholzes ohne Rücksicht ob sie solches besitzen oder nicht.
5. E. v. 8. Juni 1859 betr. die Vertheilung der Bauholzlieferungen unter die Gutsherrn des Schulbezirks in der Provinz Preußen, auch wenn der Fiscus zu denselben gehört. cf. § 260 Nr. 6, § 310 Nr. 21, 21a, b, c, § 276 Nr. 2, § 295 Nr. 4.
6. E. v. 18. Juli 1860 betr. die Uebernahme des Bauholzantheils der keiner Gutsherrlichkeit unterworfenen Ortschaften durch diese.
7. E. v. 26. Nov. 1862 betr. die Feststellung des Bauholzantheils nach der Zahl der im Gutsbezirk vorhandenen, nicht der zur Bewirthschaftung des Gutes erforderlichen Haushaltungen.
8. E. v. 30. Oct. 1860 betr. die gutsherrlichen Bauholzverpflichtungen für die Haushaltungen auf dem Abfindungsland, welches für ein Weiderecht ausgewiesen und daher wie dieses Bestandtheil der einer Gutsherrlichkeit unterworfenen bäuerlichen Besitzungen geworden ist.
9. E. v. 8. Mai 1871 und 19. Juli 1871 betr. die Verpflichtung der Gutsherrn zur Bauholzlieferung auch bei Holzgebäuden.
10. E. v. 23. Oct. 1871 betr. die Befreiung von der Füllholzlieferung nur bei besonderer Observanz.
11. Ueber die Verpflichtung zur Lieferung des Bauholzes für Brunnen cf. § 305 Nr. 41, 42, nicht zu Umzäunungen ebenda Nr. 44, 46 ff. — cf. auch § 276 Nr. 28.
12. Ueber die Bauverpflichtung der Grundherrn unabhängig von ihren gutsherrlichen Lasten. cf. unten Nr. 2a (S. 332) und § 274 Nr. 3.

1. Heranziehung des gutsherrlichen Grundbesitzes zu den Schulbaukosten in Neuvorpommern.

Was gegen die Zugehörigkeit des fiscalischen Forstbelaufs G. zu dem Orts- bezw. Schulver-

*) In Schleswig-Holstein findet in der Regel nach näherer Vorschrift der Special-Regulative (cf. oben § 260 Nr. 13) eine Betheiligung der Patronate (Gutsbesitzer ꝛc.) an der Schulbaulast statt (vgl. Kuntze Volksschulwesen 1872 S. 52 f.).

band B. angeführt wird, ist nicht geeignet die diesfällige Ausführung des Resoluts zu entkräften, wie denn auch die Recursschrift selbst dieser wesentlich thatsächlichen Frage weniger Gewicht beigelegt wissen will, als der Rechtsfrage

ob unter Voraussetzung jener Zugehörigkeit Fiscus nach dem Regulativ wegen Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neu-Vor-Pommern vom 29. August 1831*) für den ganzen Umfang des Forstbelaufs G. zu den Schulbaukosten herangezogen werden kann.

Diese Frage glaubt die Recursschrift auf Grund einer aus der geschichtlichen Entwickelung der Agrarverfassung in Neu-Vor-Pommern hergeleiteten Unterscheidung zwischen Domanial- und quasibäuerlichem Besitz der dortigen Gutsherren verneinen zu müssen, indem sie auszuführen sucht, daß die Schulbaulast nach § 4 des allegirten Regulativs nur den quasibäuerlichen, nicht aber den Domanial-Besitz treffe und deshalb der Forstbelauf G., da er nach der eigenen Ausführung der Königlichen Regierung Domaniallaud sei, mit Ausnahme des darauf errichteten Forstetablissements zu den Kosten des Schulbaues nicht herangezogen werden könne.

Allein die Unterscheidung zwischen Domanial- und quasibäuerlichem Besitz der Gutsherren ist der Agrarverfassung Neu-Vor-Pommerns ebenso fremd, als dem vorgedachten mit den dortigen Ständen unter allseitiger Berücksichtigung der provinziellen Verhältnisse vereinbarten Regulativ.

Zwar ist es richtig, daß bei den Vorverhandlungen über dieses Regulativ zur Motivirung der Mitheranziehung der Gutsherrn zu der allen Grundbesitzern des Schulbezirks gemeinsam aufzuerlegenden Schulbaulast in der Ministerial-Instanz unter Hinweis auf die eigenthümlichen Verhältnisse in Neu-Vor-Pommern geltend gemacht wurde, es seien die Gutsherren für die ihnen gehörigen bäuerlichen Nahrungen u. s. w. schon seither zu Communal-Leistungen herangezogen und könnte deshalb ihre gleichmäßige Heranziehung zu Schulbauten keinem Bedenken unterliegen. Die weiteren Verhandlungen und deren schließlicher Ausgang ergeben jedoch, daß dieser Auffassung, insofern sie den übrigen gutsherrlichen Grundbesitz von der Schulbaulast freilassen zu wollen schien, keine Folge gegeben ist. Vielmehr erklärte der Communal-Landtag, der in Art. 2. des Ständischen Beschlusses vom 14. April 1829 von Haus aus für die Beitragspflicht sämmtlicher Grundbesitzer zu Schulbauten sich ausgesprochen hatte, auf die ihm besonders wegen der Bedenken über Mitheranziehung der Gutsherren von Neuem gemachte Vorlage laut Beschlusses vom 19. April 1830 ausdrücklich,

daß auch die Gutsherrn gleich den übrigen Grundbesitzern nach dem Verhältniß des Besitztheils in der Gemeinde beitragen sollten.

Wie in jenem, so war auch in diesem Beschluß der Stände, deren Mitglieder mit den provinziellen Verhältnissen ebenso vertraut, als materiell bei der Sache interessirt waren, in Betreff der Art des beitragspflichtigen Grundbesitzes keinerlei Unterschied oder Einschränkung gemacht.

*) Unten Bd. III a. E.

Ferner kommt in Betracht, daß der § 4 des Regulativs in dem früheren Entwurf dahin lautete:

„Der Bau und die Unterhaltung des Schulhauses, die Beschaffung des Gartens — — — sind eine Reallast der mit liegenden Gründen und Häusern der Begüterten im Schulbezirk, die nach dem Verhältniß des Grundbesitzes erfüllt wird. Den Gutsherrn steht dafür das Patronat über die Schule zu — —.

Die Verbindung, in welche hier das Patronat mit der Gutsherrlichkeit und der den Gutsherren im Vorhergehenden implicite mit auferlegten Baulast gebraucht wird, läßt es nicht wohl denkbar erscheinen, daß der Gutsherr als solcher zu Bauleistungen für die Schule nicht habe herangezogen und ihm dennoch bloß mit Rücksicht auf die ihm gehörigen — vielleicht sehr unbedeutenden — bäuerlichen Nahrungen das Patronat über die Schule habe zugeschrieben werden sollen. Vielmehr zeigen Zusammenhang und Wortfassung, daß, wie das Patronat als Ausfluß der Gutsherrschaft gedacht, so bezüglich des gutsherrlichen Territoriums und seiner Heranziehung zu der Baulust ein Unterschied zwischen verschiedenen Arten des Besitzes nicht gemacht ist. Die demnächst vorgenommene Aenderung der Fassung aber ist nicht etwa aus sachlichen, sondern lediglich aus formellen Gründen, nämlich um deshalb erfolgt, weil dem Antrag der Stände gemäß eine Bestimmung über die Werthsermittelung des beitragspflichtigen Grundbesitzes aufgenommen wurde, und es sich empfehlen mußte, diese Bestimmung dem ersten Satz des § 4 unmittelbar anzuschließen. die Festsetzungen über das Patronat aber einem besonderen Paragraphen — dem § 6 — zu überweisen.

Vor Allem aber ist gegen den Recurs der Forstverwaltung entscheidend, daß der § 4 des Regulativs in der Fassung, wie er schließlich festgestellt und durch die Allerhöchste Sanction und demnächst erfolgte Publication mit Gesetzeskraft bekleidet ist, allgemein und ohne Einschränkung bestimmt:

„Der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser — — — sind nach dem Werth des Grundbesitzes zu tragen."

Diese eben so einfache als klare Gesetzesbestimmung beseitigt jeden aus ihrer Motivirung etwa zu entnehmenden Zweifel. Ihrem unzweideutigen Wortlaut gegenüber muß gemäß der Rechtsregel: lege non distinguente nec nostrum est distinguere die Unterscheidung zwischen schulbaupflichtigen und nichtschulbaupflichtigem Grundbesitz der Gutsherren resp. des Fiscus als schlechthin unzulässig bezeichnet und somit der darauf gegründete Einwand verworfen werden.

Die Folge hiervon ist die Bestätigung des Resoluts, indem — worüber auf die Gründe desselben Bezug genommen wird — der Umstand, daß Fiscus für den ganzen Umfang des Forstbelaufs G. zu Schulbauten seither nicht herangezogen ist, rechtlich unerheblich erscheint.

Berlin, den 22. Februar 1866.

U. 22534.

2. Provinz Ost- und West-Preußen: Fortdauer der gesetzlichen Bauverpflichtung, vertragsmäßige und herkömmlich Normen.

— Kläger ist mit seinem Antrage, die Verklagten zu verurtheilen: a) daß sie ihn von der ihm durch den Schulreceß und die Verfügungen der Königlichen Regierung auferlegten Verpflichtung das Bauholz zu Bauten und Reparaturen der Schulgebäude in N. und ferner an Brennmaterial zur Schule und Lehrerwohnung und zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer daselbst — Scheitholz herzugeben b) daß sie ihm die für den Kullmischen Schulmorgen gezahlte Rente von — und den zum Kaufgeld dafür gezahlten Antheil von 48 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. nebst 5 % Zinsen vom Tage der Klageinsinuation erstatten,
um deshalb angebrachtermaßen abgewiesen worden, weil der von den Verklagten erhobene Präjudicial-Einwand der mangelnden Passivlegitimation durchgreife, indem eine auf die Schulordnung vom 11. December 1845 gegründete Klage gegen die Schulsocietät, vertreten durch den Schulvorstand und den Patron, nicht aber gegen die beiden verklagten Gemeinden zu richten gewesen wäre.

Mit Recht rügt der Implorant, daß judex a quo durch diese Argumentation den § 9 Theil II Titel 14 des Allgemeinen Landrechts und den § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Sammlung pro 1842 Seite 193), sowie den aus dem Sinne dieser Gesetze abzuleitenden Rechtsgrundsatz verletzt habe:

> daß in einem Falle, in welchem sich der Kläger durch die von den Verwaltungsbehörden angesagte Vertheilung von Lasten prägravirt halte, die Klage nie gegen die zu der Leistung Berechtigten (hier die Schulsocietät), sondern gegen denjenigen zu richten sei, welchen Kläger statt seiner für den eigentlich Verpflichteten erachtet wissen wolle.

Nach dem am 25. Juli 1853 und resp. 23. März 1857 abgeschlossenen und unterm 18. April 1854 von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen bestätigten Recesse besteht die damals neu eingerichtete Schulsocietät M. aus 7 unter der Gutsherrschaft des Domainenfiscus stehenden Amtsortschaften, und aus den unter der Gutsherrschaft des Dominii N. (d. h. dem Kläger) stehenden beiden Dörfern N. N., welche letztere beide bis dahin zu der Schule in N. gehört hatte. Demselben Recesse zufolge soll der Kläger in seiner gedachten Eigenschaft als Grundherr von N. N. antheilig mit dem Fiscus sowohl das erforderliche Bauholz hergeben, als zu dem nöthigen Brennmaterial und dem kullmischen Schulmorgen Ackerland beitragen; und durch die ferneren Verfügungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 19. September 1855 und vom 29. October 1856 ist sein jährlicher Beitrag zu dem ersteren auf 211/12 Klafter weich Scheitholz festgesetzt, für den letzteren aber sind von ihm im ganzen 50 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. bezahlt und eingezogen werden.

Kläger meint nun nicht bloß, daß er nach dem Gesetze vom 2. März 1860 von diesen Leistungen frei sei, sondern er behauptet ferner, daß nach der gedachten Schulordnung jene Verbindlichkeiten gerade den beiden verklagten Ortschaften theils principaliter unmittelbar auf Grund des Gesetzes — §§ 39 und 46 — theils herkömmlich — § 44 — oblägen.

Der gegenwärtige Rechtsstreit dreht sich daher allein um die Frage: ob der Kläger oder die verklagten beiden Dorfschaften das nöthige Schulbauholz mit herzugeben und die genannten Beiträge zu leisten haben? Er kann daher auch eben nur unter diesen Partheien erörtert und entschieden werden. Ein erhöhter Beitrag von dem Fiscus und den mit eingeschulten Domainendörfern wird nicht verlangt; diese interessiren dabei nicht, und ebensowenig die Schulsocietät, die als solche dabei in keiner Weise betheiligt erscheint, welche von ihren Mitgliedern die Mittel zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers aufbringen; daß sie überhaupt aufgebracht werden müssen, darüber waltet nicht der mindeste Streit ob, und diese Frage unterliegt ohnehin lediglich der Festsetzung der Verwaltungsbehörde, darüber würde sogar der Rechtsweg nicht einmal zuläßig erscheinen.

Der zunächst zwar nur von Staatssteuern handelnde § 9 Theil II Titel 14 des Allgemeinen Landrechts, der aber insoweit hier mindestens analog zur Anwendung zu bringen ist, verordnet:

> Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Contribuenten entstehen, werden, in Ermangelung hinlänglicher, durch Verträge, wohl hergebrachte Gewohnheiten oder besondere Gesetze begründeten Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft (Theil I Titel 17 Abschnitt 1.) beurtheilt.

und der § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 bestimmt:

> Gebührt der Polizei-Behörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zuläßig.

Grade auf Grund dieser Vorschriften hat das Collegium in der Präjudiz vom 15. April 1856 Nr. 2662 angenommen:

> Wegen Prägravation bei Gemeindelasten steht Jedem, welcher sich durch zu geringe Belastung eines andern Contribuenten beschwert glaubt, die Klage gegen diesen auf entsprechende Erhöhung seiner Beitragspflicht gesetzlich zu.
>
> Entscheidungen Band 33 Seite 142.

Hinsichtlich eines mindestens sehr ähnlichen Bedenkens in Betreff der Passivlegitimation in Processen über die Kirchenbaulast wird auf Grund der §§ 707 bis 709 und 759, 760 Theil II Titel

11. des A. L.-R. in dem diesseitigen Urtel vom 22. October 1851 der Satz näher motivirt:

der Streit über die Verpflichtung gewisser Eingepfarrten zur Leistung der von den geistlichen Obern interimistisch festgesetzten Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bauten muß unter den Eingepfarrten selbst im Wege Rechtens zum Austrage gebracht werden. Gegen die Kirche als solche findet eine Klage auf Anerkennung der Befreiung gewisser Eingepfarrten von solchen Beiträgen überhaupt oder gewisser Arten derselben nicht statt.

Entscheidungen Band 21. Seite 282.

Diese aus dem Sinne und Zusammenhange der allegirten Gesetze hervorgehenden und ohnehin in der Natur der Sache begründeten Rechtsprincipien verkennt der Appellationsrichter, wenn er den von den Verklagten erhobenen Präjudical-Einwand der mangelnden Passivlegitimation für durchgreifend erachtet, und den Kläger angebrachtermaßen um deshalb abweist, weil die Klage gegen die Schulsocietät und nicht gegen die verklagten beiden Gemeinden zu richten gewesen wäre.*) Das insofern allein hierauf gestützte Appellations-Urtel war daher (nach § 4 Nr. 1 der Verordnung vom 14. December 1833) zu vernichten, und mußte der Kostenpunkt (nach § 17 ebendaselbst nach § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und nach Artikel 2. des Gesetzes vom 9. Mai 1854) wie geschehen bestimmt werden.

Bei der sodann Behufs der anderweiten Entscheidung in der Sache selbst eintretenden freien Beurtheilung des ganzen Sach- und Streitverhältnisses kommt es vor Allem auf nähere Prüfung des Klagefundaments an. Kläger leitet seine Befreiung von den hier in Rede stehenden Schullasten vorzugsweise aus dem Gesetze vom 2. März 1850 her; diese Auffassung erklärt der Apellationsrichter im Gegensatze zum ersten Richter für durchaus unbegründet, und insoweit muß ihm unbedenklich beigepflichtet werden. Die §§ 2 und 3 des genannten Gesetzes verordnen, soweit sie hier in Betracht kommen:

Ohne Entschädigung werden aufgehoben das Ober-Eigenthum des Erbzinsherrn,

andererseits aber auch

alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem § 2 aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen.

Diese Vorschriften berechtigen zu der von dem Kläger daraus gezogenen Schlußfolgerung: damit habe seine Gutsherrlichkeit den verklagten Dorfschaften gegenüber aufgehört, und deshalb fielen auch diejenigen Verpflichtungen für ihn weg, welche ihm in dem oben erwähnten Schulrecesse, sowie in den späteren Verfügungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 19. September 1855 und vom 29. October 1856 allerdings lediglich in seiner Eigenschaft als Gutsherr von N. N. auferlegt worden sind, durchaus nicht.

Wenn die Klage vom 25. August 1858 mit der Bemerkung beginnt, die Dorfschaften N. N. wären bis zum Jahre 1850 dem Kläger erbzinslich gewesen, so ist diese Bezeichnung mindestens ungenau; er selbst modificirt sie in der Appellations-Beantwortung vom 2/6 Juli 1859 dahin: er sei vormals Erbzinsherr der verklagten Dorfschaften, resp. des ihre Feldmarken bildenden Complexes von Gründstücken gewesen, und die Appellanten wenden mit Recht ein: wolle Kläger seinen Befreiungs-Anspruch auf den § 2. des Gesetzes vom 2. März 1850 gründen, so habe er alle einzelnen Besitzer früherer Erbzinsgrundstücke in N. N. belangen müssen, die genannten beiden Dorfgemeinden, als solche, seien in keinem Falle die richtigen Verklagten. Durch die im § 2 des Gesetzes vom 2. März 1850 verfügte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Erbzinsherrn und dadurch, daß in Folge dessen die früheren Erbzinsleute in N. N. das volle Eigenthum ihrer Grundstücke erlangt haben, hat zwischen ihnen und dem Kläger jedes gutsherrliche Verhältniß eben so wenig ohne Weiteres aufgehört, wie es durch die edictmäßige Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vollständig beseitigt ist. Aber auch unter die „unmittelbaren Leistungen" von deren Aufhebung der § 3 Nr. 15 spricht, können die hier streitigen Schullasten keineswegs subsumirt werden. Darunter sind nur Prästationen zu verstehen, die dem Berechtigten z. B. dem Guts- oder Erbzinsherrn seinem Hintersassen dem Erbzinsmanne gegenüber oblagen. Von solchen Gegenleistungen ist hier aber überall nicht die Rede. Es handelt sich um Verpflichtungen, die der Kläger der Schule gegenüber erfüllen soll; im Sinne der Schulordnung vom 11. December 1845 ist der Kläger noch nach wie vor als Gutsherr anzusehen, und eben deshalb muß er seine diesfallsigen gesetzlichen Verbindlichkeiten auch noch fernerhin erfüllen. Allerdings stellt auch die Schulordnung den Leistungen der Gutsherrn — §§ 44 ff. — gewisse Befugnisse der letzteren z. B. das Recht den Schullehrer zu berufen — § 6 — und die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande zu führen — §§ 28—30 — gegenüber. Diesen Vorschriften ist aber auch in dem gedachten Schulrecesse in sofern Rechnung getragen, als darnach das Recht, den Lehrer an der neuen Schule in M. zu berufen, dem Fiscus in Gemeinschaft mit dem Dominio R. zustehen soll. Einen Verzicht auf dieses Vocationsrecht enthält die Klage nicht, und so wenig wie diese Befugniß des Klägers, sind in der Provinz Preußen die in den §§ 44 ff. aufgezählten Leistungen der Gutsherrn in Bezug auf die Elementarschulen auf dem Lande durch das neuere Gesetz vom 2. März 1850 und insbesondere durch dessen §§ 2 und 3 aufgehoben.

Wenn der Kläger sodann in der Replik vom 28, Februar 1859 sagt: „ihre Gutsherrlichkeit seien die Gutsherrn bereits durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 entkleidet", so ist nicht abzusehen, aus welcher Vorschrift dieser Verordnung ein solcher Satz gerechtfertigt werden soll. Dieselbe hebt die Privatgerichtsbarkeit, insbesondere die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, — §§ 1—8 — sowie den eximirten Gerichtsstand — §§ 9—17 auf und regelt sodann die anderweitige Organisation der Gerichtsbehörden — §§ 18—41 —;

*) cf. unten §§ 302, 303.

auf die beiden letzteren Abschnitte kann es hier ersichtlich nicht ankommen; aber auch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist in dieser Beziehung ohne Einfluß. Allerdings soll nach § 22 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts die Bestellung der Schullehrer in der Regel der Gerichtsobrigkeit zukommen. Theils aber giebt hier nicht mehr der allegirte § 22, sondern die Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845, nach welcher — § 6 — das Recht, den Schullehrer zu berufen, dem oder den Gutsherren des zur Schule gehörigen Bezirks zusteht, die Norm der Entscheidung ab — § 72 ebendaselbst —; theils aber ist auch schon in dem diesseitigen Präjudicate vom 4. September 1850 — Entscheidungen Band 20 Seite 385 ff.*) — nachgewiesen, daß die Verpflichtung des Gutsherrn zur unentgeltlichen Verabfolgung der auf dem Gute hinreichend vorhandenen Materialien für Schulhausbauten eintrete, wenn auch derselbe nicht zugleich Inhaber der Gerichtsbarkeit (Gerichtsherr) sei. Die Gutsherrlichkeit als solche ist aber durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 keineswegs aufgehoben, vielmehr erkennt das Gesetz vom 14. April 1856 § 1 die in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder anderen ländlichen Guts verbundene ortsobrigkeitliche (polizeiobrigkeitliche) Gewalt noch ausdrücklich als bestehend an.

Gesetz-Sammlung pro 1856 Seite 354,

und das zweite gleichzeitige, den Artikel 42 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 vertretende Gesetz befreit die Gutsherren weder den Worten noch dem Sinne nach von denjenigen Leistungen, welche ihnen die gedachte Schulordnung auflegt.

Gesetz-Sammlung pro 1856 Seite 353.

Daß übrigens die hier verfochtene Ansicht Allerhöchsten Orts getheilt wird, bestätigt endlich auch noch der Landtagsabschied für die im Jahre 1856 versammelt gewesenen Preußischen Provinzialstände vom 28. November 1858, der ad II auf die ständischen Petitionen sub Nr. 11 Seite 10 dahin lautet:

> auch der Antrag der getreuen Stände auf Revision der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 und des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, ist zur Genehmigung nicht geeignet, weil die Voraussetzung, daß das Gesetz vom 2. März 1850 mit der Fortdauer der durch die Schulordnung vom 11. December 1845 bezeichneten Leistungen der Guts- und Erbzinsherren unvereinbar sei, nicht als begründet anzuerkennen ist.

Offenbar verfehlt erscheint aber die Berufung des Klägers auf das diesseitige Präjudicat vom 24. Juni 1857 — Entscheidungen Band 36 Seite 149.**) — Damals fragte es sich, ob mit der gesetzlichen Verleihung des Eigenthums am Erbpachtsgute auch die bisher vom Erbverpächter getragenen Dominiallasten auf den neuen Eigenthümer übergegangen wären? und diese Frage ist allerdings und aus zutreffenden Gründen bejaht worden. In jenem Processe standen sich jedoch gar nicht der Magistrat zu Sch. als Besitzer des sogenannten kämmereilichen Rittergutsantheils im Dorfe B. und die Dorfschaft B. gegenüber, sondern es handelte sich darum: ob die auf jenen kämmereilichen Rittergutsantheil repartirten Emolumente des Lehrers an der katholischen Schule zu B. nach wie vor von dem Magistrate zu Sch., als ehemaligem Erbverpächter, oder nunmehr von dem neuen Eigenthümer zu entrichten wären. Augenscheinlich ist jenes Bedenken wesentlich verschieden von der hier zur Entscheidung vorliegenden Streitfrage: ob die in der Schulordnung vom 11. December 1845 den Gutsherren auferlegten Leistungen als durch das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben anzusehen wären oder nicht?

Mußte diese Frage aber verneint werden, so führt das zugleich zur Prüfung des zweiten Klagefundaments, d. h. auf die nähere Erörterung der Frage: welche Leistungen nach der Schulordnung dem Kläger in seiner Eigenschaft als Gutsherrn von N. N. in Bezug auf die Schule zu M. obliegen? Mit Recht unterscheidet die Klage in dieser Beziehung:

1. die Hergabe des Bauholzes,
2. die Gewährung des Brennmaterials und des kullmischen Schulmorgens,

weil hinsichtlich des Bauholzes andere Grundsätze gelten, als in Beziehung auf die Präſtationen zu 2. Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, verpflichtet, das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben. So lange der Kläger mithin ein ihn befreiendes Herkommen nicht darzuthun vermag, muß es bei der Regel verbleiben; er ist also verpflichtet, das erforderliche Bauholz gemeinschaftlich mit dem Fiscus nach der Zahl der Haushaltungen in den 7 zur Schule in M. gehörigen Amtsdörfern und derjenigen in den beiden adligen Dorfschaften N. N. herzugeben, — §§ 44 und 47 a. a. O. — und so setzt es der Schulreceß in der That auch fest. Ein von dieser Festsetzung abweichendes Herkommen behauptet nun der Kläger allerdings, indessen soll sich dasselbe nicht auf die im Jahre 1853 erst neu errichtete Schule in M. beziehen, hinsichtlich welcher ein solches, eben weil sie eine ganz neue Einrichtung war, überhaupt nicht möglich war, sondern Kläger will dasselbe daraus entnehmen, daß die sämmtlichen Schulen der Grafschaft N. und darunter auch die zu N., zu welcher N. N. bis zu ihrer Verlegung nach M. gehörten, Gemeindeschulen seien, daß dieselben nach ihren Fundations-Urkunden von den Dorfschaften allein, ohne jede Beihülfe der Gutsherren unterhalten wären, und daß so lange die Schule zu N. bestehe, und zwar weit über Menschengedenken hinaus, denn auch alles Holz zu Bauten und Reparaturen der Schule, welche öfters vorgekommen seien, immer nur von den Dorfschaften und niemals von den Gutsherren gegeben worden.

Daß diese Behauptung an sich erheblich, unterliegt keinem Bedenken, und der Kläger hat sich zum Erweise derselben auf die Fundationsurkunde der Schule zu N., sowie auf das Zeugniß des Schulzen E. und des Lehrers K. daselbst berufen. Für das Schulbedürfniß der verklagten beiden

*) cf. oben § 252 Nr. 2b, § 276 Nr. 2.
**) cf. § 252 Nr. 22.

Dorfschaften war früher dadurch gesorgt, daß sie zur Schule in N. gehörten; erachtete die Königliche Regierung zu G. als Aufsichtsbehörde im Jahre 1853 es nun für nothwendig oder angemessen, in M. eine neue Schule zu errichten, und zu dieser außer 7 Domainenortschaften auch die beiden adligen Dorfschaften N. N. einzuschulen, hinsichtlich der letzteren also eine Verlegung vorzunehmen, so unterliegt ihre Befugniß hierzu zwar nicht dem mindesten Zweifel, denn nach dem § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817, sowie nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1852 D. II 2 gebührt es den Regierungen namentlich auch

(K.) Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen.

Aber auch das hier maßgebende Specialgesetz, die mehr erwähnte Provinzial-Schulordnung, erkennt eine solche Befugniß der Regierungen mehrfach an. Sind zwei oder mehrere Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigt, so kann die Trennung derselben von Amtswegen durch die Regierung angeordnet werden — § 50 —. Die Errichtung neuer Schulen kann nur auf Anordnung oder unter Genehmigung der Regierung erfolgen — § 54 —. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Ein- oder Umschulung von Ortschaften würde auch als eine reine Verwaltungsmaßregel niemals der richterlichen Beurtheilung unterliegen, vielmehr könnte dieselbe höchstens im Beschwerdewege von der Aufsichtsbehörde geprüft und darüber endgültig entschieden werden. Ist bei einer Trennung der gedachten Art eine gütliche Vereinigung nicht zu erzielen, so hat die abgetrennte Gemeinde die Kosten zu den baulichen Einrichtungen der neuen Schule allein, jedoch unter Beihülfe ihres Gutsherrn aufzubringen, — § 51 Nr. 2 —. Im Falle der Errichtung neuer Schulen stellt die Regierung die Bedürfnisse der neuen Schule und die Leistungen der Verpflichteten, insbesondere auch der zum Schulbezirke gehörigen Gutsherren fest. An diese Bestimmung des § 54 schließt sich unmittelbar die weitere Vorschrift an:

> Hat sich in einem Schulbezirk durch Vertrag oder Herkommen hinsichtlich der Leistungen der Gutsherren eine von den Grundsätzen der gegenwärtigen Schulordnung abweichende Norm gebildet, so behält es dabei sein Bewenden,

woraus deutlich folgt, daß in solchen Fällen das bisherige Herkommen allerdings berücksicht werden soll. In demjenigen Schulbezirke, zu welchem die Ortschaften N. N. bis zum Jahre 1853 gehörten, d. h. für die Schule zu N., hat nun, wie der Kläger wenigstens behauptet, ein ihn von der Hergabe des nöthigen Schulbauholzes befreiendes Herkommen bestanden, indem letzteres stets von der Gemeinde allein, mit Ausschluß der Gutsherren, geliefert worden. Vermag der Kläger ein solches Herkommen wirklich nachzuweisen, so erscheint sein negatorischer Anspruch auch in dieser Beziehung vollkommen begründet. Durch die nicht in seinem Interesse geschehene Verlegung der beiden verklagten Dorfschaften von der Schule in N. zu der in M. errichteten neuen Schule können dem Gutsherren offenbar nicht mehrere Lasten aufgebürdet werden, als ihm, den Verklagten gegenüber, bisher in Bezug auf die Schule zu N. oblagen. Mißlingt ihm dieser Beweis aber, dann muß es in Betreff des Bauholzes bei der gesetzlichen Regel des § 44 der Schulordnung verbleiben, mit welcher die Festsetzungen des Recesses vom 25. Juli 1853 und 23. März 1854 übereinstimmen. Demgemäß war in soweit, wie geschehen, zunächst auf Beweisaufnahme zu interloquiren.

(Verordn. vom 14. December 1833. § 17. Declar. vom 6. April 1839. Art. 11.)

Freilich hat der Kläger sich schon in seiner Klage — Blatt 2a und 3 — auf jenes Herkommen berufen; dessenungeachtet durfte die Sache nur in die Appellations-Instanz zurück verwiesen werden, weil das Königliche Kreisgericht zu K. bereits, wenngleich aus anderen Gründen, die verklagten Dorfschaften auch hinsichtlich des Bauholzes nach dem Klageantrage verurtheilt hat.

Anders verhält es sich dagegen zu 2 hinsichtlich des dem Lehrer zu M. zu gewährenden Brennmaterials und des kullmischen Schulmorgens Ackerlandes. In Betreff der Schulen in den Domänendörfern gelten nach § 45 folgende Bestimmungen:

4. Der erste Lehrer an der Schule erhält einen kullmischen Morgen Ackerland steuerfrei zu seiner Benutzung oder statt dessen eine, dem Ertrage desselben entsprechende Geld- oder Naturalrente aus Unserer Forst- und Domainenkasse.*)
5. Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten gewährt:**)

An diese Bestimmungen schließt sich sodann der § 46 dahin an:

> Wo die im § 45 erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sein Bewenden.

Ein solches abweichendes, den Kläger verpflichtendes Herkommen haben die Verklagten aber nicht einmal behauptet; es greift mithin auch hinsichtlich dieser Prästationen die subsidiäre Regel des § 39 Platz.

2a. Gutsherrliche Verpflichtungen nach §§ 44 bis 47 der Schulordnung vom 11. December 1845 für Schulen in solchen Gemeinden, welche erst nach Emanation der Schulordnung bezw. Kreisordnung gebildet sind.

Berlin, den 19. September 1883.

Die Königliche Regierung beantragt in dem Berichte vom 22. August v. J. zunächst unsere Entscheidung über die Frage:

> Bestehen die gutsherrlichen Verpflichtungen aus den §§ 44 bis 47 der Preußischen Schulordnung vom 11. December 1845 auch für die Schulen in solchen Gemeinden, welche erst nach Emanation der Schulordnung, und ferner in solchen Gemeinden, welche erst nach Emanation der Kreisordnung vom 13. December 1872 gebildet sind, und giebt deßhalb

---

*) cf. Bd. I § 185.
**) cf. unten § 310 Nr. 21 ff.

Fiscus mit Recht den ganzen Brennholzbedarf für die Schule in der nach Emanation der Schulordnung gebildeten und nach Emanation der Kreisordnung durch den Zutritt von H. vergrößerten Gemeinde L.?

In Bezug auf diese Frage erwidern wir der Königlichen Regierung Nachstehendes:

Die Königliche Ober-Rechnungskammer nimmt mit der Königlichen Regierung an, daß durch die Kreisordnung alle Gutsherrschaft aufgehoben sei und sie gelangt gleichwohl zu der Annahme, daß die Kreisordnung für die zur Erörterung stehende Frage ohne Bedeutung sei, nur durch die Deduction, daß es nicht Absicht der Kreisordnung gewesen sei, in das materielle Schulrecht „so tief einzugreifen". Dieser Deduction vermögen wir nicht zu folgen. Hätte die Kreisordnung alle Gutsherrschaft aufgehoben, so fielen damit auch alle aus der Gutsherrschaft sich ableitenden Rechte und Pflichten von Rechtswegen fort, und einzelne dieser Pflichten könnten dann bloß durch die mangelnde Absicht des Gesetzgebers, sie mit zu beseitigen, nicht conservirt werden. Der Grund, weshalb mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer anzunehmen ist, daß die Kreisordnung für die zur Erörterung stehende Frage ohne Bedeutung sei, ist vielmehr, daß sie, wie in der Entscheidung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 29. November 1876 (Entscheidungen Band 1 S. 196)*) ausgeführt, nicht die Gutsherrschaft selbst, sondern nur einen Ausfluß derselben, die Ortspolizei-Obrigkeit, aufgehoben hat.

Hiernach fragt es sich nur noch, ob die aus §§ 44—47 der Schulordnung herzuleitenden Rechte bloß den zur Zeit ihres Erlasses bestehenden, oder auch den später gebildeten Gemeinden durch das Gesetz gegeben sind. Die Königliche Ober-Rechnungskammer glaubt Letzteres zunächst deßhalb verneinen zu müssen, weil die Voraussetzung sich nicht begründen lasse:

> „daß eine Gutsherrlichkeit gegenüber einer neuen Gemeinde, wenn auch nur in Beziehung auf ihr Verhältniß zur Schule noch immer neu entstehen könne."

In der That möchte indessen umgekehrt gerade diese Voraussetzung die einzig richtige sein. Denn welche Rechte und Pflichten auch immer (sei es bloß publicistische, sei es auch privatrechtliche) man sich als Inhalt der Gutsherrschaft denken mag, jedenfalls ist die Gutsherrschaft nicht eine Herrschaft über bestimmte einzelne Personen, sei es natürliche, sei es juristische (Gemeinden), sondern sie ist eine Art von Territorial-Herrschaft (vergl. Schulordnung § 54 Worte: „der zum Schulbezirke gehörigen Gutsherren"), und daraus folgt, daß, wenn innerhalb desjenigen Territoriums, über welches die Gutsherrschaft eines bestimmten Gutsherrn sich erstreckte, eine neue Gemeinde gebildet wurde zu der Zeit, in welcher die Gutsherrlichkeit noch in ihrer Vollkraft Geltung hatte, diese Gemeinde sofort und von Rechtswegen in der Gutsherrlichkeit dieses Gutsherren mit allen daraus herzuleitenden Pflichten und Rechten stand, und daß ferner, wenn eine neue Gemeinde heutzutage bei zwar in ihren Wirkungen wesentlich abgeschwächter, aber wie erwähnt, nicht vollständig aufgehobener Gutsherrlichkeit gebildet wird, die Gutsherrlichkeit in ihrer gegenwärtigen Gestalt auch auf die neue Gemeinde sich erstreckt. So hat denn auch, als die Gemeinde L. in einer Zeit gebildet wurde, in welcher die Ortspolizeigewalt noch zu den Ausflüssen der Gutsherrschaft gehörte, der Fiscus als Gutsherr des Territoriums, auf welchem die Gemeinde entstand, die Polizeigewalt unbeanstandet ausgeübt (cfr. Anlage I Seite 11 zum Bericht vom 22. August 1882).

Kann aber gegenüber neu entstehenden Gemeinden eine Gutsherrlichkeit seit Erlaß der Schulordnung von 1845 und bis jetzt, noch entstehen, so vermögen wir auch den weiteren Gründen, welche die Königliche Ober-Rechnungskammer für ihre Ansicht anführt, daß die §§ 44—47 der Schulordnung nur auf Gemeinden, welche bei Emanation dieses Gesetzes schon bestanden, anwendbar seien, nicht beizutreten.

Der Annahme, daß der Gesetzgeber nur die Absicht haben konnte, die bestehenden Pflichten der „ehemaligen" Gutsherren zu erhalten, daß er aber keine Veranlassung hatte, gleiche Verpflichtungen im Interesse neu entstehender Gemeinden vorzusehen, steht entgegen, daß der Gesetzgeber von 1845 nicht „ehemalige", sondern actuelle Gutsherren vor sich hatte; auch findet diese Annahme in dem Wortlaute der §§ 44 ff. keine Stütze. Hätte entgegen der Regel, daß die Gesetze alle künftigen Fälle umfassen, sobald nur die thatsächlichen Voraussetzungen des Gesetzes zutreffen, die Anwendbarkeit der §§ 44 bis 47 auf die schon bestehenden Gemeinden beschränkt sein sollen, so hätte dies im Gesetze Ausdruck finden müssen. Das zweite Argument, daß in den §§ 63 bis 65 der Schulordnung für die Unterhaltung der Schulen in neu errichteten Gemeinden besondere Vorschriften, darunter auch solche wegen Heranziehung der Grundherren (nicht Gutsherren), gegeben seien, bezeichnet die Königliche Ober-Rechnungskammer selbst nur als unterstützend. Richtiger erscheint die Auslegung des Gesetzes, daß die in den §§ 44 bis 47 ausgesprochene, auf ganz bestimmte e i n z e l n e Leistungen für die Schule gerichtete Verpflichtung des Gutsherren (zu Bau- und Brennholz, Baugrund, Ackerland) n e b e n der in den §§ 63 ff. geregelten Verpflichtung der neuen Gemeinde, ihre Schulbedürfnisse im A l l g e m e i n e n zu decken, und neben der Verpflichtung des Grundherrn, die h i e r b e i sich ergebenden Ausfälle „ebenso wie die Kosten der Armenpflege" zu tragen (§ 65 in Verbindung mit § 56) selbständig besteht.*) Diese Verpflicheung des Gutsherren in dem von den Colonien und neuen Gemeinden handelnden Abschnitte des Gesetzes wiederholt auszusprechen, erschien bei der allgemeinen, alte wie neue Gemeinden einschließenden Fassung der §§ 44 bis 47 überflüssig.

Hiernach nehmen wir an, daß, wenn nach Emanation der Schulordnung neue Gemeinden**)

---

*) § 275 Nr. 1.

*) cf. oben § 274 Nr. 2.

**) Die Bildung einer Gemeindeverfassung ist nicht Voraussetzung der Verpflichtung des Fiscus. cf. § 310 Nr. 21c.

auf einem Gebiete gebildet sind, über welches die Gutsherrlichkeit des Fiscus, insbesondere in älterer Zeit dessen gutsherrliche Polizeigewalt, sich erstreckte, auch diese Gemeinden für ihre Schulen die Leistungen aus §§ 44 bis 47 der Schulordnung zu beanspruchen haben, oder daß diese Gemeinden, wie die Königliche Regierung es ausdrückt, als Domänendörfer im Sinne dieser Paragraphen anzusehen sind, wobei wir, in diesem Punkte der Königlichen Ober-Rechnungskammer beitretend, keinen Unterschied machen zwischen Gemeinden, die vor und die nach Emanation der Kreisordnung von 1872 gebildet worden sind.

Die Eingangs formulirte Frage ist sonach in ihrem vollen Umfange zu bejahen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister für Landwirthschaft ꝛc.
In Vertretung: Marcard.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die anderen Königlichen Regierungen der Provinzen Ostpreußen und Westpreußen.
III 8597 M. f. L.
U. III a 18076 M. d. g. A.

3. Lieferung des Bauholzes zu Schulbauten seitens aller betheiligten Gutsherrn in der Prov. Preußen, wenngleich nur Einem das Patronat zusteht.

Der Erlaß vom 15. November 1862 U. 22127 theilt folgende Verfügung vom 3. October ej. a. mit dem Bemerken mit, daß in den vorkommenden Specialfällen, in welchen es sich um die Verpflichtung zu Bauholzlieferungen handelt, zunächst der Königl. Regierung die Entscheidung überlassen bleiben muß und einer etwaigen Recurs-Entscheidung durch eine allgemeine ministerielle Verfügung nicht vorgegriffen werden kann.

Anlage:

Der § 6 der Schulordnung räumt den mehreren Gutsherrn des Schulbezirks das Lehrer-Berufungs-Recht nur dann ein, und der § 44 ibid. legt ihnen die Pflicht der Bauholzlieferung nur dann auf, wenn nicht Herkommen oder besondere Rechtstitel (Verträge) ein Anderes bestimmen. Wenn daher herkömmlich nur Einer der Gutsherrn jenes Recht ausgeübt hat, namentlich der Fiscus, und in Betreff der Bauholz-Lieferung ein solches Herkommen nicht vorhanden ist, so können die Unzuträglichkeiten, welche die Königliche Regierung befürchtet, nicht vorkommen. Das Rescript vom 19. December 1861*) entscheidet nur den Fall, in welchem der Fiscus bei der Schulregulirung, also vertragsmäßig, mit Ausschluß der anderen Gutsherren des Schulbezirks alle Rechte und Pflichten des Schulpatronats überkommen hat. Die Königliche Regierung führt aber an, daß Fälle solcher vertragsmäßigen Festsetzung selten sind. Nützlichkeitsgründe, aus welchen von dem in dem Rescripte vom 19. December 1861 ausgesprochenen Grundsatze Abstand zu nehmen wäre, sind also in der That nicht vorhanden, Rechtsgründe, welche dafür sprechen, hat aber die Königliche Regierung nicht angeführt, und sind meines Erachtens nicht vorhanden.

*) Oben § 252 Nr. 10.

4. Unabhängigkeit der Bau-Verpflichtung der Gutsherrn in der Prov. Preußen von der Existenz des Materials im Gut.

(Fortsetzung von § 252 Nr. 6 c.)

Die Behauptung, die Gemeinden N. und M. hätten das Schulhaus im Jahre 1819 ohne Betheiligung der Gutsherrschaft erbaut, wird durch die Verhandlung vom 7. October 1819 nicht bestätigt. Letztere verweist vielmehr in Betreff des Baues auf die Verhandlung vom 16. Juli ej. a., welche nicht hat ermittelt werden können. Es ist dies jedoch auch unerheblich, da nach dem vor Einführung der Schulordnung vom 11. December 1845 geltenden Recht (§ 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts) die Gutsherrschaft, da sie keine Materialien besaß, auch zu einem Beitrage für den Schulbau gesetzlich nicht herangezogen werden konnte. Dies hat durch § 44 der Schulordnung eine Aenderung erlitten, welcher den Gutsherrn ohne Rücksicht, ob sie Bauholz besitzen oder nicht, die Verpflichtung zur unentgeltlichen Hergabe des Schulbauholzes auferlegt. Sollte nun in der That, wie das recurrirende Collegium behauptet, die Gutsherrschaft zu Schulbauten kein Bauholz hergegeben haben, so beruhte das nicht auf einem Herkommen, sondern auf § 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, an dessen Stelle der § 44 der Schulordnung vom 11. December 1845 getreten ist. Die Verpflichtung der Gutsherrschaft muß daher zur Zeit lediglich nach § 44 der Schulordnung beurtheilt werden, nach welchem, da Verträge oder ein Herkommen nicht vorliegen, der Gutsherrschaft die unentgeltliche Hergabe des Bauholzes obliegt.

Berlin, den 12. März 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 1697.

5. Vertheilung der Baubeiträge unter mehrere Gutsherrn in der Prov. Preußen, auch wo Fiscus betheiligt ist.

Die Königliche Regierung hatt festgesetzt, daß das erforderliche Bauholz von den drei Gutsherrn des Schulbezirks, dem Königlichen Fiscus und den Besitzern der adligen Güter G. und T. im Verhältniß der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich unentgeltlich herzugeben sei. Das Patronat bei der Schule wird herkömmlich vom Fiscus allein ausgeübt. Gegen diese Festsetzung haben die Gutsherren zu G. und T. Recurs eingelegt und diesen auf die Behauptung gestützt, daß der § 44 der Schulordnung vom 11. December 1845 nicht Anwendung finde, wenn Fiscus zu den Gutsherrn gehöre, alsdann vielmehr Fiscus zur alleinige Hergabe des Bauholzes verpflichtet sei. Der Recurs ist durch Erlaß vom 8. Juni 1859 U. 12005 verworfen, da der § 44 nach der aus-

drücklichen Vorschrift des § 45 auch auf Schulen an den Domainendörfern Anwendung findet.*)

6. Lieferung des Bauholzes zu Schulbauten in der Provinz Preußen in solchen Schulverbänden, von welchen nur Theile einer Gutsherrlichkeit unterworfen sind.

In Folge des Berichts vom 29. v. Mts., den Schulbau zu T. betreffend, ändere ich unter Freilassung des Rechtsweges**) auf den von der fiscalischen Behörde eingelegten Recurs das Resolut der Königl. Regierung vom 24. Februar d. J. dahin ab:

daß die Commune K. nach der Zahl der in Z. vorhandenen Haushaltungen das Bauholz antheilig herzugeben hat.

Die Ansicht, daß nur Besitzer adliger Güter als Gutsherrn anzusehen seien, findet in dem § 92 Titel 7 Theil II Allgemeinen Landrechts ihre Widerlegung. Der Königlichen Regierung ist indessen darin beizutreten, daß die Besitzung Z. keiner Gutsherrlichkeit unterworfen ist, da nach der amtlichen Auskunft der Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung Z. kein selbständiges Gut ist, sondern zum Communalverbande und städtischen Gebiet von K. gehört. Aus dem Umstand jedoch, daß Z. als städtisches Territorium keine Gutsherrschaft hat, folgt nicht, daß die Gutsherrn der übrigen Ortschaften des Schulverbandes den auf Z. fallenden Holzantheil zu übertragen haben. Jeder Gutsherr ist vielmehr nur verpflichtet, nach dem Verhältniß der im gutsherrlichen Bezirk vorhandenen Haushaltungen zu den im Schulbezirk überhaupt vorhandenen Haushaltungen zu dem Bauholz beizutragen. Die Commune, welche durch keinen Gutsherrn vertretn wird, hat ihren Bauholz-Antheil aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Nach diesem Grundsatz, welcher dem Princip und den Intentionen der Schulordnung entspricht, ist bisher in allen Fällen verfahren worden, in welchen Stadt- und Land-Communen zu einem Schulverband vereinigt worden sind. Derselbe Grundsatz muß auch Anwendung finden, wenn Theile von Stadt-Communen oder keiner Gutsherrlichkeit unterworfene Land-Communen mit Ortschaften, welche durch Gutsherren übertragen werden, zu einer Schule gewiesen sind. Demnach kann nur die Commune K., der die Bewohner von Z. angehören, für verpflichtet gehalten werden, das Bauholz antheilig zu gewähren.

Berlin, den 18. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15564.

7. Vertheilungsmaßstab für die Baulast der Gutsherrn in der Prov. Preußen (Zahl der Haushaltungen).

(cf. den vollst. Erl. § 252 Nr. 6 b.)

Berlin, den 26. November 1862.

Nicht minder unstatthaft ist ihr eventueller Antrag, ihren Beitrag nicht nach der Anzahl der sämmtlichen im Gutsbezirk befindlichen, sondern nur nach der Anzahl derjenigen Haushaltungen festzustellen, welche nach einer nach öconomischen Principien vorzunehmenden Ermittelung zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Güter S. und A. allein ohne Rücksicht auf die dazu gehörigen bäuerlichen Parcellen für erforderlich zu erachten seien. Das Gesetz kennt eine derartige Unterscheidung nicht, sondern verpflichtet die Gutsherren, nach der Zahl der Haushaltungen ihrer sämmtlichen Hintersassen beizutragen, ohne Rücksicht darauf ob die Hintersassen überhaupt oder zu bestimmten Theilen zur Bewirthschaftung des gutsherrlichen Landes nothwendig sind.

U. 23397.

8. Gutsherrliches Verhältniß zu dem für ein Weiderecht ausgewiesenen Abfindungsland, daraus folgende Verpflichtungen des Gutsherrn bei Schulbauten in der Provinz Preußen.

Das den bäuerlichen Wirthen zu D. als Abfindung für das zu ihren Besitzungen gehörige Weiderecht auf Königl. Forstgrunde ausgewiesene Land ist ein Surrogat der früheren Grundgerechtigkeit und hat nach § 147 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 in Ansehung der Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse, die Eigenschaften, welche der Grundgerechtigkeit zukommen, erhalten. Das Abfindungsland ist daher, wie früher das Weiderecht, ein Bestandtheil der bäuerlichen Besitzungen zu D. geworden und dadurch derselben Gutsherrlichkeit wie die bäuerlichen Besitzungen selbst unterworfen. Es steht demnach der katholischen Pfarre und Kirche zu Z., welche Gutsherrin des adligen Bauerndorfs D. ist, auch die Gutsherrlichkeit über das Abfindungsland und die auf demselben wohnenden Mitglieder der Gemeinde D. zu. Die Verpflichtung der katholischen Kirche und Pfarre zu Z. zur antheiligen Gewährung des Bauholzes ist daher nach § 44 der Schulordnung vom 11. December 1845 unzweifelhaft.

Berlin, den 30. October 1860.

U. 17842.

9a. Verpflichtung der Gutsherrn in der Provinz Preußen zur Hergabe des Bauholzes auch zu Holzgebäuden.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Ew. Excellenz ersuche ich im Verfolg des gefälligen Berichts vom 26. März cr. ergebenst, die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Hergabe des Bauholzes Seitens des Fiscus bei Schulbauten nach Maßgabe folgender Bemerkungen gefälligst zu verständigen.

Die Bauart der Schulhäuser richtet sich in den verschiedenen Landestheilen gewöhnlich nach dem ortsüblichen Gebrauch oder wird durch besondere Umstände bestimmt. Im Allgemeinen wird dem Massivbau wegen der größeren Dauerhaftigkeit, Feuersicherheit u. dgl. der Vorzug gegeben. Auch durch meine Verfügung vom 30. Nov. 1868 an sämmtliche Königliche Regierungen (Centralblatt für 1868 Seite 781)*) ist für Schulbauten der Massivbau empfohlen und insbesondere vorge-

*) cf. über die Verhältnisse beim Nachweis einer gegentheil. Observanz § 260 Nr. 6.

**) cf. § 304 Nr. 12 f.

*) cf. § 305 Nr. 4, 28, § 307 Nr. 18.

schrieben, daß bei Einreichung von Schulbauprojecten zur Superrevision in denjenigen Fällen, wo eine andere zulässige Bauart gewählt ist, die Beweggründe dafür anzugeben sind. Demgemäß wird, um den Massivbau zu fördern, unter den in den Circular-Verfügungen vom 16. März 1857, 31. Mai 1860 und 1. Januar 1861 (Centralblatt 1861 Seite 251 und 252)*) näher bezeichneten Umständen denjenigen Gemeinden, welche vom Fiscus zu Schul-Neubauten oder Reparaturen freies Bauholz oder dessen Geldwerth zu empfangen berechtigt sind, der Werth des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds vergütet.

Dieses allgemeine Verfahren kann im Wesentlichen auch in dortiger Provinz Anwendung finden. Die Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 begünstigt ebenfalls ohne eine bestimmte Bauweise ausdrücklich vorzuschreiben, den Massiv-Bau.

Während nach § 44 a. a. O. alle Gutsherrn, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, verpflichtet sind, bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude

1) das zum Bau erforderliche Bauholz ohne Unterschied der Bauart unentgeltlich herzugeben und
2) wenn das Bauholz wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden kann, den Geldwerth nach der Taxe der nächsten Königlichen Forst zu entrichten,

gilt außerdem nach § 45 a. a. O. für die Domainendörfer noch die besondere Bestimmung, daß die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, außer dem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holz und dem Taxwerth des beim Massivbau gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes, die Bauprämie von 40 Thlrn. erhalten.

Hierdurch ist für Schulen der Fachwerksbau mit ausdrücklichen Worten nicht vorgeschrieben, auch nicht als diejenige Bauart bezeichnet, nach welcher der Umfang für die Abgabe des Bauholzes bemessen werden soll, sondern nur erklärt, daß in Domainendörfern, wo Fiscus als Gutsherr beitragspflichtig ist, beim Massivbau der Werth des gegen den Bau in Fachwerk, nicht aber z. B. der Werth des gegen den Bau in Schrootholz oder dergl. ersparten Holzes vergütet werden soll.

Allerdings dürfen weder die Gemeinden die Verpflichtungen der Gutsherrn, noch diese die Verpflichtungen jener beliebig steigern. Bei ordnungsmäßigem Verfahren ist das aber nicht wohl zu besorgen. Denn handelt es sich um Ausführung eines Schulbaues, so sind zuvor die Betheiligten darüber zu hören, und kommt dabei die Frage zur Erörterung, ob massiv, in Fachwerk oder in Holz gebaut werden soll, so werden die Vortheile, welche der Massivbau, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, für alle Betheiligte darbietet, sich ergeben und Vereinbarungen darüber zu Stande kommen, was beim Massivbau einerseits der Gutsherr, andererseits die Gemeinde zu leisten hat. Eventuell wird bei vorhandener Meinungsverschiedenheit die Entscheidung der Königlichen Regierungen nach den concreten Verhältnissen zu treffen sein.

Auch in dortiger Provinz werden daher die Königlichen Regierungen bei den Verhandlungen mit den Betheiligten an der Regel festzuhalten haben, daß im Allgemeinen der Massivbau vor anderen Bauarten den Vorzug verdient, und der Fachwerksbau nur dann zu wählen ist, wenn die Mittel zum Massivbau nicht zu beschaffen sind. Die Königlichen Regierungen dürfen aber auch das nöthige Holz zu den Füllholz-, Gehrsaß-, Schroot- oder Schurzholzbauten nicht weigern, wenn die Gewährung nicht etwa durch Observanz im speciellen Fall ausgeschlossen ist, die Gemeinden mit Grund vom Massiv- oder vom Fachwerksbau absehen, wie z. B. wenn nach den örtlichen Verhältnissen gute Ziegel nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu beschaffen sein würden, oder wenn der Baugrund nur die Aufführung von Holzgebäuden gestattet.

In Vertretung
des Herrn Ministers der geistl. 2c. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Oberpräsidenten, 2c.
zu Königsberg.
U. 8430.

9 b.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 5. Mai c.,

betreffend die Holzgewährung zum Füllholzbau des Schulhauses zu N., Kreises N.,

eröffne ich der Königlichen Regierung, daß aus den abschriftlich eingereichten Verhandlungen aus dem Jahre 1802 kein Grund zu entnehmen ist, den Schulgemeinden, welche nicht massiv bauen wollen, das durch die Schulordnung ihnen zugesicherte Freibauholz nur nach dem Maße des Fachwerksbaues zu gewähren.

Die möglichste Förderung des Massivbaues ist darum nicht aufzugeben, schließt aber nicht aus, da, wo die Schulgemeinden den Gehrsaß-, Füllholz- oder Schrotholzbau vorziehen, ihnen darin zu willfahren.

U. 11686.

10. Verpflichtung der Gutsherrn in der Provinz Preußen zur Hergabe von Füllholz zu Bauten.

Die Königliche Regierung deutet in dem Bericht vom 8. v. M., den in meinem Erlaß vom 8. Mai d. J. gemachten Vorbehalt der Observanz bezüglich des zu Schulbauten frei zu gewährenden Holzes irrthümlich. In dortiger Provinz ist die schulordnungsmäßige Regel der Anspruch der Gemeinde auf freies Bauholz (ohne Ausnahme des Füllholzes, Schrotholzes 2c.) Nicht die Gemeinde hat also zu beweisen, daß sie Füllholz observanzmäßig zu fordern habe, sondern die Königliche Regierung, wenn Sie das Füllholz weigert, hat zu beweisen, daß Sie observanzmäßig liberirt sei.

Dieser Beweis steht der Königlichen Regierung im vorliegenden Fall nicht zur Seite, da nicht nachgewiesen ist, daß die Gemeinde N. bisher Füllholz schon wiederholt gefordert, die Königliche Regierung sie damit zurückgewiesen und letztere

*) cf. § 294 Nr. 4 a, b, c.

sich während einer zur Bildung der Observanz erforderlichen Zeit dabei beruhigt hat. Die Erstattung des Werthes des Fachwerksholzes im Jahre 1837 hat einen verschiedenen Rechtsgrund, und ist daher hier nicht entscheidend.

Die Königliche Regierung hat somit der Gemeinde N. jetzt nach meinen Verfügungen vom 8. Mai und 19. Juli d. J. Erstattung für das zur Reparatur des in Füllholz errichteten Schulhauses erforderliche Holz aus dem Patronatsbaufonds zu leisten.

Berlin, den 23. October 1871.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 23653.

Die kirchlichen Interessenten

§ 278. Beiträge der Kirchengemeinden.

— Ueber die Berücksichtigung der Einkünfte aus Kirchenämtern bei der Lehrerbesoldung: cf. § 203 und über die Bethätigung des Interesses der Kirche bei der Bildung confessioneller Schulverbände: § 241 Nr. 1 u. § 243 Nr. 1b. —

1. E. v. 11. Aug. 1860 betr. das Verfahren bei der Verwendung von Geldmitteln aus Kirchenkassen zu Schulzwecken. cf. den Vorber. zu §§ 314-322 (a. E.).
2. E. v. 14. Dec. 1864 betr. die Zulässigkeit der Verwendung kirchlicher Mittel für Schulzwecke. cf. E. v. 21. Jan. 1860, § 203 Nr. 3.
3. E. v. 22. Aug. 1876 betr. die Beseitigung kirchlicher Abgaben für Schulzwecke nach dem Ges. v. 4. Juli 1876.
4. E. v. 21. Sept. 1863 betr. die Zulässigkeit der Unterhaltung einer Schule durch die Kirchengemeinde.
5. E. v. 2. Mai 1864 betr. die Regelung der Verhältnisse bei Einfügung einer Privat-Pfarrschule in den städtischen Schulorganismus. cf. § 265 Nr. 11a, 12—14 und § 160 Anh. VI.
6. cf. über die katholischen Pfarrschulen in Schlesien unten § 279 Nr. 29, § 160 Anh. VII und § 297 Nr. 1a und c.
7. Ueber die Kirchschulen in den Provinzen Ost- und Westpreußen cf. § 38 der Schulordnung v. 11. Dec. 1845 und § 160 Anh. VI.
8. Ueber die Patronatsverhältnisse bei früheren Pfarrschulen cf. auch § 252 Nr. 1.
9. Ueber die evangelischen Kirchschulen in der Rheinprovinz cf. auch § 260 Nr. 1 sub VIII.
10. Ueber die Beiträge der Kirchengemeinden zur Gründung der Schulbibliotheken in Schleswig-Holstein cf. § 75 der Schulordnung von 1814 (unten Bd. III a. E.).

Anhang.

Ia. Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths v. 9. Sept. 1878 betr. die stiftungswidrige Verwendung von Kirchenvermögen.

Ib. Ministerialerlaß v. 14. April 1838 desgl.

II. Gesetz v. 20. Juni 1875 § 50 Nr. 8 betr. die Verwendung des kirchl. Vermögens für Schulzwecke in katholischen Kirchengemeinden.

III. Nach § 14 der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 „bildet das Kirchen-Presbyterium innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen den Schulvorstand der Pfarrschulen".

IV. cf. über Umlage, Execution, Rechtsweg ꝛc. bei den Beiträgen der Kircheninteressenten die Vorbemerkung zu § 279 und § 301 Anh. VII—IX.

V. E. v. 8. März 1846 betr. die Verwendung der zu Kirchen- und Schulbauten aufkommenden Collectengelder. — Die Genehmigung zur Abhaltung von Kirchencollecten ertheilen die geistlichen Obern.*) Es bedürfen indeß in der evangelischen Landeskirche die Beschlüsse der kirchlichen Organe zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude (Art. 24 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 Ges.-Samml. S. 125). Dasselbe bestimmen für die Provinz Schleswig-Holstein und den Amtsbezirk des Consistoriums in Wiesbaden das Gesetz vom 6. April 1878 (Ges.-Samml. S. 145) Art 32 Nr. 7, für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover das Gesetz vom 6. August 1883 (Ges.-Samml. S. 295) Art. 21 Nr. 7, für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover das Gesetz vom 6. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 135) § 3 Nr. 8, für die evangelische Kirche im Consistorialbezirk Cassel das Gesetz vom 19. März 1886 Art. 18 Nr. 7. — Die Rechte des Staats werden dabei gegenüber der evangelischen Landeskirche ausgeübt: 1) wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll von den Ministern des Innern und der geistlichen Angelegenheiten; 2) wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirk stattfinden soll von dem Oberpräsidenten; 3) im übrigen von dem Regierungs-Präsidenten (Verordnung v. 9. Sept. 1876 Ges.-Samml. S. 395 Art. I Nr. 7, Art. II Nr. 2, Art. III. Nr. 4,) für Schleswig-Holstein und den Amtsbezirk des Consistoriums in Wiesbaden durch den Regierungspräsidenten (Verordnung v. 19. Aug. 1878 Ges.-Samml. S. 287 Art. III Nr. 7) und desgl. für Hannover (Verordnung vom 25. Juli 1884 Ges.-Samml. S. 319 Art. III Nr. 6, Verordnung vom 24. Juni 1885 Ges.-Samml. S. 274 Art. III.) — In den katholischen Kirchengemeinden bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde „bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude" (Gesetz v. 20. Juni 1875 Ges.-Samml. S. 217 § 50 Nr. 7). Die Rechte des Staats werden dabei von dem Oberpräsidenten ausgeübt (Verordnung vom 27. September 1875 Art. 1 Nr. 2), gegen dessen Verfügung dem Kirchenvorstand die Berufung an die Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zusteht (Art. 2 a. E.).

*) Eventuell unter Mitwirkung der kirchlichen Synodalorgane. In der Provinz Hannover sind die Consistorien durch den E. v. 23. Nov. 1868 (cf. § 315 Nr. 1 Anm.) „bis auf Weiteres und vorbehaltlich der in Beschwerdefällen oder sonst etwa zu ertheilenden speciellen Anweisungen ermächtigt: 2) zur Unterstützung baupflichtiger Kirchengemeinden auf deren Ansuchen im Falle ihrer Bedürftigkeit bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen kirchlicher oder geistlicher Gebäude Kirchencollecten nach Maßgabe der bisher befolgten Grundsätze und des Herkommens selbständig zu bewilligen" (Leverkühn, Gesetze in Schulsachen 1885 II S. 647).

1. Verfahren bei Verwendung von Geldmitteln aus Kirchenkassen zu Schulzwecken.

In einem Specialfalle, wo seitens des Kirchenvorstandes der Stadt N. der Antrag gestellt wurde, wie bisher die Anschaffung von Versäumnißlisten und Wandfibeln aus den Mitteln der Kirchenkasse zu bewilligen, ist zwischen dem Königlichen Consistorium und der Königlichen Regierung zu N. die Frage zur Erörterung gekommen, ob die kirchlichen Provinzialbehörden nach dem gemeinen Preußischen Rechte, also abgesehen von provinzialrechtlichen Sonderbestimmungen, ermächtigt seien, auf den Antrag der Kirchenvorsteher die Bestreitung von Ausgaben für Schulzwecke aus dem Kirchenvermögen zu genehmigen, oder ob eine derartige Verwendung des Kirchenvermögens unter dem rechtlichen Gesichtspunkte einer Schenkung aufzufassen und demgemäß neben dem unter Beitritt des Ortsgeistlichen und mit Zustimmung des Patrons gestellten Antrage der Kirchenvorsteher und der Genehmigung der Provinzialbehörden auch die Zustimmung der Kirchengemeinde durch besonders gewählte Repräsentanten derselben (§ 159 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts)*) und die Approbation der Centralinstanz erforderlich sei.

Die genannten Behörden sind dahin einverstanden, daß in der Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 27. Juni 1845, welche nur das Ressortverhältniß der Consistorien und der Regierungen betreffs der Verwendung von Ueberschüssen der Kirchenkassen regulirt, nicht die Ermächtigung gefunden werden kann, auch bei dem beiderseitigen Einverständniß der Provinzialbehörden die kirchlichen Revenüenüberschüsse beliebig zu irgend welchen Zwecken verwenden zu dürfen, sondern daß die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung solcher Ueberschüsse nach den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen ist, und daß in dieser Hinsicht namentlich die Vorschriften des § 71 Titel 6 Theil II*) und der § 168 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts zu beachten bleiben, wonach die Verwendung von Corporationsvermögen zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft und zur Erreichung ihres Endzweckes geschehen muß, resp. die geistlichen Oberen für die zweckmäßige Verwendung des Kirchenvermögens nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen haben.

Die beiderseitigen Ansichten gehen indeß darin auseinander, daß die Königliche Regierung Zuwendungen evangelisch-kirchlicher Fonds an evangelische Schulen als in Gemäßheit des § 71 Titel 6 Theil II Allgemeinen Landrechts zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der betreffenden Kirchengesellschaft und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehend ansieht, welche daher gleich andern zweckentsprechenden Ausgaben auf den bloßen Antrag der betreffenden Kirchenvorsteher unter Beistimmung des Ortspfarrers, sowie mit Genehmigung des Patrons und nach gemeinschaftlicher Approbation des Königlichen Consistoriums und der Königlichen Regierung*) würde erfolgen können; während das Königliche Consistorium solche Zuwendungen der Kirche an die Schule als Schenkungen an eine fremde Corporation und zu andern Zwecken, als denen der Kirche, für welche die kirchlichen Fonds zunächst bestimmt seien, ansieht, so daß in Gemäßheit des Rescriptes des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14. April 1838 (von Kamptz, Annalen Band 22 S. 633,*) noch die Zustimmung der Kirchengemeinde, resp. ihrer Repräsentanten und demnächst die Genehmigung des Königlichen Ministeriums erforderlich würde.

Die Angelegenheit ist zur Entscheidung des Königlichen Ministeriums gebracht, und von diesem folgende Verfügung erlassen worden:

Auf den Bericht vom 16. October v. J., die Verwendung von Revenüenüberschüssen der Kirchenkassen zu Schulzwecken betreffend, erwiedere ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath der Königlichen Regierung, daß ich Ihre Ansicht in Betreff der Förmlichkeiten, welche nach Allgemeinem Landrecht bei derartigen Ausgaben zu beobachten sind, nicht zu theilen vermag, vielmehr der von dem dortigen Königlichen Consistorium vertretenen Meinung aus den von diesem dargelegten Gründen beipflichte.

Hiernach sind hinsichtlich der in Rede stehenden Verwendungen, welche sich ihrer rechtlichen Natur nach als Schenkungen charakterisiren, die Vorschriften des Rescripts vom 14. April 1838*) — von Kamptz, Annalen Bd. 22 S. 633 — als maßgebend zu befolgen, und ist namentlich in jedem speciellen Falle die Zustimmung der Kirchengemeinde [resp. ihrer Repräsentanten, sowie meine Genehmigung]**) und, sofern es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen sich ergebenden Ueberschüsse handelt, auch die des Evangelischen Oberkirchenraths erforderlich.

Berlin, den 11. August 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 11602.

2. Verwendung kirchlicher Mittel zu Schulzwecken in den westlichen Provinzen.

Auf den Bericht vom 27. October d. J., die höhere Bürgerschule zu N. betreffend, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich Ihre Bedenken gegen den Beschluß der evangelischen Gemeinderepräsentation daselbst, die Bestreitung der Kosten für die genannte Schule auf 10 Jahre garantiren, resp. übernehmen zu wollen, nicht theilen kann. Der Zusammenhang zwischen Kirche und Schule hat in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 so ausgedehnte Anerkennung gefunden, daß die Verwendung kirchlicher Mittel für Schulzwecke nicht so angesehen werden darf, als würden dadurch die Fonds der Kirche ihren Zwecken entfremdet.***)

*) cf. Vorbericht zu §§ 314—322.

*) cf. unten Anhang I b.
**) cf. unten Anhang I a.
***) Derselben Ansicht ist für Hannover das hannöversche Ministerial-Rescript vom 30. April 1861 (Leverkühn, Schulgesetze II 1885 S. 86).

Indem ich mich hienach mit der rechtlich und sachlich wohl motivirten Auffassung des Königlichen Consistoriums zu N. nach dem Votum vom 26. September d. J. durchgängig einverstanden erkläre, beauftrage ich die Königliche Regierung, das Curatorium der höheren Bürgerschule zu N. demgemäß mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 14. December 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Rheinprovinz).
U. 22198.

3. Die Beseitigung kirchlicher Abgaben für Schulzwecke.*)

Berlin, den 22. August 1876.

Durch § 1 des Gesetzes vom 4. Juli d. J., betreffend die Beseitigung einzelner kirchlicher Abgaben und Leistungen für Schul-, Communal- und Armenzwecke (Ges.-Samml. S. 285), ist die in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen durch das Rescript vom 16. Juli 1813 für Schulzwecke angeordnete Abgabe von Trauungen, sowie die daselbst vorgeschriebene Collecte mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes aufgehoben. Indem ich die Königlichen Regierungen, in deren Bezirken diese Abgabe bisher erhoben wurde, ermächtige, die seit dem 1. Januar d. J. aufgekommenen Erträge der Abgabe nach den bisher maßgebenden Bestimmungen zu verwenden, veranlasse ich Dieselben, den Bestand der aus dieser Abgabe angesammelten Fonds anzuzeigen und in Zukunft nur die Zinsen der Fonds für die bestimmten Zwecke zu verwenden. Die nähere Bestimmung über die Fonds bleibt vorbehalten.

Nach den ferneren Bestimmungen des erwähnten Gesetzes kommen ferner vom 1. Januar 1877 auch die anderweit von Taufen, Trauungen und kirchlichen Begräbnissen für Schulzwecke zu entrichtenden Abgaben in Wegfall und sollen die Lehrer, welche auf den Ertrag der aufgehobenen Abgaben einen Anspruch haben, von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Einnahme entschädigt werden. Dieser letzten Bestimmung gemäß sind die den Lehrern zustehenden Entschädigungen alsbald zu ermitteln und wegen Aufbringung derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Ermittelung erfolgt nach dem Durchschnitte der Einnahme in den Kalenderjahren 1870—1875 einschließlich, und wird bemerkt, daß nur die Abgaben, welche bei kirchlichen Begräbnissen ohne jede Gegenleistung für Schul-, Communal- und Armenzwecke zu entrichten sind, nicht also Gebühren für bestimmte Leistungen, für Grabstellen u. s. w. in Wegfall kommen und demgemäß zu entschädigen sind.

Endlich werden im § 2 des in Rede stehenden Gesetzes auch die auf den §§ 4, 5, 13 und 17 der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 beruhenden Verpflichtungen vom 1. Januar 1877 ab aufgehoben. In Folge dieser Vorschrift werden die Königlichen Regierungen der Provinz Preußen Fürsorge zu treffen haben, daß die den Ortsschulkassen durch dieselbe entstehenden Ausfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 anderweitig aufgebracht werden und zwar insbesondere auch in dem Falle, wenn die Kirchspielsschulkassen weder aus den Revenüen, noch aus dem Bestande des Kapitalvermögens den Ortsschulkassen die hergebrachten oder festgesetzten Beihülfen ferner gewähren können.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, sämmtliche Königliche Regierungen und die Königl. Consistorien der Provinz Hannover, sowie den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
G. I. 5233. U. II. III.

4. Unterhaltung einer Schule seitens der Kirchengemeinde.

Die in dem Bericht vom 27. Mai d. J. vorgetragenen Verhältnisse können, wie ich der Königlichen Regierung erwidere, die angeordnete Erhebung der evangelischen Schulbeiträge in N. getrennt von den Kirchenbeiträgen nicht rechtfertigen.

Die Unterhaltung der evangelischen Schule in N. ist von jeher als eine Obliegenheit der evangelischen Kirchengemeinde daselbst betrachtet worden, so daß nicht allein die Bedürfnisse der Schule aus der Kirchenkasse durch eine kirchliche Gemeindeumlage gedeckt sind, sondern auch der Schuletat einen integrirenden Theil des Kirchenetats bildete.

Hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, zumal gegen den ausdrücklichen Widerspruch der gesetzlichen Vertreter der Kirchengemeinde, fehlt es an einem zureichenden Grunde. Denn der Umstand, daß für die Erhebung der Schulsteuern und der Kirchensteuern zum Theil verschiedene Grundsätze gelten, ist nicht von durchgreifender Bedeutung, weil, wenn die Unterhaltung der Schule der Kirchengemeinde obliegt, die Schulsteuer lediglich den Charakter einer Kirchensteuer hat, mithin sowohl bezüglich des Verfahrens, als auch bezüglich der Vertheilungsgrundsätze bei Veranlagung der Steuer nur die wegen der Kirchensteuern bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen, und daher bei richtigem Verfahren die von der Königlichen Regierung angedeuteten Unzuträglichkeiten überhaupt nicht entstehen können. Auch aus dem Rescript vom 14. November 1855 kann die Nothwendigkeit einer Trennung der Kirchen- und resp. Schulbeiträge nicht abgeleitet werden. In demselben ist nur ausgesprochen, wie der damalige Reclamant, N. in N., welcher selbst evangelisch, aber mit einer katholischen Frau verheirathet ist, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts einerseits zu den kirchlichen Steuern und andererseits zu den Schulsteuern heranzuziehen sein würde. Erweist sich nun jetzt, daß eigentliche Schulsteuern in N. überhaupt nicht erhoben werden, so folgt daraus nur, daß der letzte Theil jener Entscheidung keine practische Bedeutung hat.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, sowohl rücksichtlich der Aufbringung der Bedürfnisse für die evangelische Schule in N., als auch rücksichtlich der Vermögensverwaltung und Etatsaufstellung den ursprünglichen Zustand, wie er bis

*) cf. § 191 Nr. 2.

zum Jahre 1862 bestanden hat, wieder herzustellen, auch das Presbyterium der evangelischen Gemeinde daselbst demgemäß in meinem Auftrage zu bescheiden.

Berlin, den 21. September 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 17469.
K. 1417.

5. Rechtsverhältnisse bei einer Umwandlung von Pfarrschulen in städtische.

Nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 5. März cr., die Erhebung der katholischen Privatschule zu N. zu einer öffentlichen Schule betreffend, scheinen nur noch Differenzen über das Verhältniß der Lehrerstelle an dieser Schule zu den mit ihr zu verbindenden kirchlichen Aemtern zu bestehen.

Zuvörderst ist es aus dem von der Königlichen Regierung hervorgehobenen Grunde billig, daß das für die Privatschule bestehende Lehrergehalt, welches offenbar zugleich unter der Bedingung der Mitübernahme der kirchlichen Aemter gewährt worden ist, für den immer möglichen Fall der Trennung jener Aemter in zwei Theile zerlegt werde, so zwar, daß zwei Drittheile der jetzt vorhandenen Gesammtbesoldung als Lehrergehalt und ein Drittheil als Küster- und Organistengehalt gilt.*) Dieses Verhältniß entspricht auch der Bestimmung des Hauses zum Küsterhaus, welche die Königliche Regierung selbst anerkennt. Wird in dieser Weise das Gehaltsverhältniß festgesetzt, so wird auch die etwaige Trennung der Lehrer- und der kirchlichen Stellen keine Schwierigkeiten machen.

Die Entlassung des Lehrers kann nur auf Grund des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 herbeigeführt werden, auch in dem Fall, wenn die Entlassung des Lehrers aus den kirchlichen Aemtern durch die kirchliche Oberbehörde bereits ausgesprochen worden ist. Wird die Disciplinaruntersuchung zuerst gegen den Lehrer eingeleitet und endet sie mit der Entlassung desselben, so bleibt der kirchlichen Oberbehörde überlassen, ihrerseits das Geeignete in Betreff der kirchlichen Aemter zu beschließen. In jedem Fall bleibt bei der Entlassung entweder dem Lehrer oder dem Küster und Organisten der dem Amte, in welchem er verbleibt, entsprechende Gehaltstheil.**) So lange beide Aemter vereinigt bleiben, ist aber dem Lehrer auch das Küster- und Organistengehalt auf seine Lehrerbesoldung anzurechnen, so daß die städtische Behörde dieselbe nur bis zu der Höhe zu ergänzen hat, welche nach den in N. geltenden Gehaltsverhältnissen der städtischen Elementarlehrer erforderlich ist.***)

Die Einsetzung eines besonderen Schulvorstandes ist zulässig und angemessen, jedoch kann der Bürgermeister wegen seiner Stellung in der Schuldeputation nicht zugleich Mitglied desselben sein. Wird aber ein Schulvorstand eingesetzt, so empfiehlt es sich auch, ihn über die Besetzung der Lehrerstelle zu hören und ihm zu überlassen, mit der kirchlichen Behörde durch den katholischen Pfarrer als Mitglied des Schulvorstandes vorher in Communication zu treten, so daß die geistliche Behörde nicht veranlaßt wird, mit den städtischen Behörden selbst in Verhandlung zu treten.

Die Unterhaltung des Lehrer- und Küsterhauses regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1846,*) falls es der Königlichen Regierung nicht gelingen sollte, bei den nunmehr einzuleitenden Verhandlungen mit den städtischen Behörden günstigere Festsetzungen zu erreichen.

Berlin, den 2. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5687.

*) cf. indeß oben § 203 Nr. 2.
**) cf. § 225 und Vorbericht zu § 314 a. E.
***) cf. § 203.

Anhang.

Ia. Verwendung des Kirchenvermögens für Schulzwecke in evangelischen Gemeinden.

Berlin, den 9. September 1878.

Aus mehrfachen Verhandlungen über die Verwendung von Vermögenstheilen der Kirchen oder kirchlicher Stiftungen zu andern als den bestimmungsmäßigen Zwecken ist uns bekannt geworden, daß mit Rücksicht auf die neuere kirchliche Gesetzgebung hier und da Zweifel über die Behandlung dieses Gegenstandes obwalten. In Folge dessen machen wir im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Königlichen Consistorien darauf aufmerksam, daß in der hier fraglichen Beziehung nur durch die in § 31 Nr. 10 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung gewährte, daselbst aber gleichzeitig genau begrenzte Erweiterung der Befugniß der Gemeindeorgane, welche bereits Gegenstand einer erläuternden Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 3. Januar 1876 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1876/77 S. 56)**) geworden, eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes stattgehabt hat. Im übrigen sind die bisherigen rechtlichen Grundsätze überall in Geltung verblieben. Außer dem Einverständniß der gesetzlichen Vertreter des betreffenden Instituts und event. des Patrons (§ 23 Absatz 1 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und § 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1874) bedarf es demnach wie bisher in allen Fällen, wo eine dauernde Veränderung der Stiftung oder eine der Substanz des Stiftungsvermögens (Kapital oder Grundstücke 2c.) alterirende einmalige stiftungswidrige Zuwendung in Frage ist, der Allerhöchsten Genehmigung, in allen andern Fällen, soweit sie außerhalb der Grenzen des § 31 Nr. 10 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung liegen, aber der Zustimmung der zuständigen Centralbehörden (vergl. Verordnung vom 27. October 1810 Litr. C. Abs. 2 Nr. 1***) die Ressortverordnung vom 1. October 1847 Nr. II, 5 a. E., § 5 Nr. 1 des Ressort-Reglements vom 29. Juni 1850, ferner Ministe-

*) cf. § 279.
**) Bezieht sich auf Bewilligungen aus Kirchenkassen an eine evangelische Coloniegemeinde.
***) Oben Bd. I § 2 Anh. I (S. 6.)

rial-Erlasse vom 14. April 1838*) — v. Kamptz, Annalen Bd. 22 S. 633 und 11. August 1860**) — verbunden mit Art. 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.**) Mit Rücksicht auf die bestehenden Ressortverhältnisse sind daher alle Beschlüsse der kirchlichen Organe, welche derartige Verwendungen kirchlichen Vermögens zu andern als stiftungsmäßigen Zwecken betreffen, sofern das Königliche Consistorium dieselben befürworten zu können glaubt, vor ihrer weitern Verfolgung mit motivirendem Bericht an uns zur Prüfung und eventuellen Bestätigung einzureichen. Wir werden dann je nach Lage des einzelnen Falles das Erforderliche wegen Herbeiführung der landesherrlichen bezw. staatlichen Genehmigung im weitern Benehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten (Art. 24 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 und Art. I Nr. 7 der Verordnung vom 9. September 1876)**) veranlassen.

Evangelischer Oberkirchenrath.

An
die Königlichen Consistorien der ältern Provinzen.
E. U. 3245. I.

(Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1878 S. 141.)

Ib.

Berlin, den 14. April 1838.

Auf den Bericht vom — betreffend die Verwendung der Zinsüberschüsse des Capitalvermögens der evangelischen Kirche in N. wird der Königlichen Regierung (zu Liegnitz) hierdurch eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium in Absicht des Geschenks von 500 Rthlr., welches die evangelische Gemeinde in N. aus dem Vermögen ihrer Kirche der evangelischen Gemeinde zu P. behufs der Wiederherstellung ihrer abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gemacht hat, der von der Königlichen Regierung ausgesprochenen Ansicht, daß es auch den moralischen Personen, unter den aus dem Aufsichtsrechte des Staats hervorgehenden angemessenen Beschränkungen nirgend verboten ist, Schenkungen zu machen, lediglich beistimmt. Damit diese Befugniß jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Kirchenmittel im Allgemeinen gemißbraucht werde, bedarf es der sorgfältigsten Erwägung der jedesmaligen Verhältnisse und will sich daher das Ministerium***) die Entscheidung für ähnliche Fälle jedesmal selbst vorbehalten. — —

(v. Kamptz, Ann. XXII S. 633.)

II. Verwendung des kirchlichen Vermögens für Schulzwecke in katholischen Kirchengemeinden.

Das Gesetz vom 20. Juni 1875 betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (Ges.-Samml. S. 241) bestimmt:

„§ 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1—7 ꝛc.*)

8. Bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst**) betrifft.

In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde***) nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht.“

V. Collecten für Schulbauzwecke.

Berlin den 8. März 1846.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in denen die Frage, nach welchen Grundsätzen der Ertrag von Collecten, welche zu kirchlichen oder Schulbauten in Folge außerordentlicher Unglücksfälle oder sonstigen Bedürfnisses bewilligt worden sind, den betreffenden Gemeinden resp. ihren einzelnen Mitgliedern unter sich sowie den Patrozinien und Gutsherrschaften auf ihre neben dem Collectenertrage noch erforderlichen Baubeiträge in Anrechnung zu bringen sei, erörtert ist. Dieselbe läßt sich in ihrer Allgemeinheit nicht beantworten; es kommt vielmehr in jedem einzelnen Falle auf die besonderen Umstände an, welche den Grund zur Gestattung der Einsammlung der Collecte abgegeben haben. Die Modalitäten der Verwendung von Collectengeldern bestimmen sich nach dem Zwecke, zu welchem die Collecte bewilligt worden. Das Allgemeine Landrecht erwähnt nur eines Falles der Ausschreibung einer Collecte (§§ 745 bis 750, Landrecht II 11).

Aus dem Wortlaute dieser Bestimmungen folgt, daß, wenn zu dem dort angegebenen Zwecke eine Collecte wirklich bewilligt worden ist, deren Ertrag nur zur Deckung der dort gedachten Ausfälle verwendet, im Uebrigen aber weder dem Patron, noch den Eingepfarrten zu Gute kommen darf. In gleicher Weise sind, wenn eine Collecte lediglich aus dem Grunde ausgeschrieben worden, weil unter den Pflichtigen sich Personen befinden, welche die auf sie fallenden Beiträge gar nicht oder nicht ohne ihren Ruin entrichten können, aus den Collectengeldern auch nur die solchergestalt entstehenden Ausfälle zu decken, und es ist unzuläßig, diese Gelder auf eine Weise zu verwenden, welche irgendwie eine Verminderung der auf die vermögenden Mitglieder fallenden Beiträge zur Folge haben würde. Denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (cf. § 200 Landrechts I 16) muß, wenn außer dem Falle eines Vertrages etwas in Rücksicht eines von dem Empfänger zu erfüllenden Zweckes gegeben oder geleistet worden, der Empfänger diesen Zweck erfüllen oder das Empfangene zurückgeben. Wenn also durch Ausschreibung einer Collecte das Publikum veranlaßt worden ist, Gelder zu dem ausdrücklich ausge-

---

*) Nachstehend.

**) cf. Vorbericht zu §§ 314—322 a. E. und ebenda auch wegen der evangelischen Gemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein, Hannover und im Amtsbezirk der Königlichen Consistorien in Wiesbaden und Cassel.

***) Jetzt Evangelischer Oberkirchenrath. cf. vorstehend Nr. Ia.

*) cf. Vorbemerkung zu §§ 314 ff. am Ende und oben die Vorbemerkung zu Nr. V.

**) Zur Verwendung des kirchlichen Vermögens für die erwähnten Zwecke innerhalb der Gemeinde bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes auch nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21 Nr. 11 des Gesetzes).

***) Die Aufsichtsrechte des Staates werden von dem Regierungs-Präsidenten ausgeübt (Verordnung vom 27. September 1875 Ges.-Samml. S. 571, Art. 1 Nr. 3), gegen dessen Verfügung dem Kirchenvorstand die Berufung an den Ober-Präsidenten zusteht, welcher endgültig entscheidet. (Art. 2 a. a. O.)

sprochenen Zwecke herzugeben, damit daraus die Beiträge unvermögender Gemeindemitglieder bestritten werden, so würden sich die Behörden verantwortlich machen, wenn sie gestatten wollten, daß der Ertrag auf irgend eine Weise den vermögenden Mitgliedern resp. den Patronen und Gutsherrschaften zu Gute käme. Dasselbe Verhältniß waltet ob, wenn in einem Falle, wo es sich um die Wiederherstellung eines durch einen Unglücksfall zerstörten Gebäudes handelt, die Umstände es nöthig machen, zwar der ganzen Gemeinde, nicht aber auch zugleich dem verpflichteten Patron oder Gutsherrn die Aufbringung ihrer Beiträge durch eine Collecte zu erleichtern und daher die Collecte nur zum Besten der Gemeinde ausgeschrieben wird. In einem solchen Falle ist es gerechtfertigt, daß der Ertrag der Collecte auf die Summe, welche die Gemeinde im Ganzen beitragen soll, abgeführt, und nur der hiernach noch nicht gedeckte Theil auf die einzelnen Gemeindemitglieder repartirt wird.

Anders verhält es sich dagegen, wenn eine Collecte zur Wiederherstellung einer durch einen außerordentlichen Unglücksfall zerstörten Kirche oder Schule lediglich aus dem Grunde veranstaltet wird, weil der Schaden von so großem Umfange ist, daß es auch den vermögenderen Interessenten schwer fallen würde, ihn allein zu tragen und das zerstörte Gebäude ohne fremde Hülfe aus eigenen Mitteln wiederherzustellen. Denn in einem solchen Falle wird für den Gesammtzweck des Baues, mithin nicht für Einzelne, sondern zum Besten der ganzen Kirchengesellschaft oder des Schulverbandes einschließlich des Patrons resp. der zum Schulbau mit verpflichteten Gutsherrschaft collectirt; die eingehenden Gelder gehen daher in das Eigenthum der Kirche oder Schule, für welche sie gegeben werden, über, und müssen als ein den sämmtlichen Interessenten zufallendes und den einzelnen Betheiligten nach Verhältniß ihres gesetz- oder verfassungsmäßigen Antheils an der Baulast in Anrechnung kommendes Geschenk nach Analogie des disponibeln Kirchenvermögens von den veranschlagten Gesammtkosten des Baues dergestalt, vorweg in Abzug gebracht werden, daß nur der ungedeckt bleibende Theil nach den jeden Orts stattfindenden Vorschriften zur principiellen Vertheilung auf die Interessenten gelangt. Nur auf diesem Wege läßt sich der ausgesprochene Zweck, allen Interessenten eine Erleichterung zu gewähren, erreichen und die minder vermögenden Gemeindemitglieder haben in einem Fall der hier in Rede stehenden Art auf eine besondere Bevorzugung umsoweniger Anspruch, als überhaupt die Höhe der Beiträge sich in der Regel nach dem Vermögen der Einzelnen richtet und es mithin die Reicheren sind, welche durch einen solchen Unglücksfall hauptsächlich betroffen werden. Es ergiebt sich hieraus, daß die Frage, nach welchen Grundsätzen der Collectenertrag den einzelnen Beitragspflichtigen auf ihre Beiträge anzurechnen sei, sich in dieser Allgemeinheit nicht beantworten läßt, sondern daß es vielmehr in jedem einzelnen Falle auf die besonderen Umstände ankommt, welche den Grund abgegeben haben, zu einem bevorstehenden Kirchen- oder Schulbau die Ausschreibung einer Collecte zu gestatten und daß mithin die Modalitäten der Verwendung von Collectengeldern sich nach dem Zwecke, zu welchem die Collecte bewilligt worden ist, von selbst bestimmen. Um allen Bedenken über die Vertheilung der eingegangenen Gelder möglichst vorzubeugen, werde ich meinerseits darauf halten, daß bei Ertheilung der von dem Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten ressortirenden*) Genehmigung zur Veranstaltung von Kirchencollecten künftig in jedem einzelnen Falle der Zweck, welcher durch die Collecte erreicht, und ob dadurch nur gewisse Ausfälle gedeckt oder allen Interessenten Erleichterungen gewährt werden sollen, bestimmt ausgesprochen wird. Die Königliche Regierung*) hat zur Erreichung dieses Zwecks in der Weise mitzuwirken, daß in den Berichten, in welchen auf Bewilligung einer Kirchencollecte angetragen wird, nicht nur im Allgemeinen die Umstände und Motive, welche für die Gewährung der Collecte geltend gemacht werden können, dargelegt werden, sondern namentlich auch der Nachweis des Bedürfnisses, welchem dadurch entsprochen werden soll, so geführt wird, daß ich dadurch in den Stand gesetzt werde, sowohl über die Bewilligung der Collecte an sich beschließen, als auch darüber Bestimmung treffen zu können, in welchem Verhältnisse je nach dem jedesmaligen Zwecke der Collectenbewilligung, die betr. Gemeinden und resp. ihre einzelnen Mitglieder unter sich, sowie die Patrozinien und Gutsherrschaften an dem Ertrage der Collecte participiren sollen. Demnächst wird bei der Ausschreibung der Collecte dafür Sorge zu tragen sein, daß der Zweck, welcher durch dieselbe erreicht werden soll, aus den zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen vollständig zur Kenntniß des Publikums gelangt.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

(Min.-Bl. d. i. V. S. 54.)

§ 279. Baulast bei vereinigten Schul- und Küsterhäusern.

— § 37 A. L.-R. II. 12, Gesetz v. 21. Juli 1846. —

Uebersicht.

I. Kirchlicher Charakter der Gebäude als Voraussetzung einer Heranziehung der kirchlichen Interessenten. Nr. 1—7.

II. Umfang der Verpflichtung der kirchlichen Interessenten zur Erhaltung der Gebäude in dem zur Zeit des Gesetzes v. 21. Juli 1846 bestehenden Umfange. Nr. 8—14.

III. Verpflichtung der Schulinteressenten zur Bestreitung der Kosten einer im Schulinteresse erfolgenden Erweiterung der Gebäude Nr. 15—17.

IV. Fortdauer und Bedeutung der früheren Observanzen, Rechtstitel, Judicate. Nr. 18—23.

V. Verpflichtung der Schulinteressenten zur Herstellung der nöthigen Wirthschaftsräume zur Benutzung der

---

*) Im Bereich der evangelischen Landeskirche jetzt der Evangelische Ober-Kirchenrath (Art. 21 des Ges. v. 3. Juni 1876 Ges.-Samml. S. 125) bezw. die Consistorien (Cabinets-Ordre v. 16. Febr. 1856, Min.-Bl. S. 116 und Rescr. des Evang. Ober-Kirchenraths v. 1. Aug. 1856 II 3259).

der Schule nach § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 überwiesenen Räumlichkeiten. Nr. 24—26.

VI. Provinzielle Geltung des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Mark, Ober-Lausitz, Schlesien, Pfarrschulen) Nr. 27—29.

Anhang.

I/II. Gesetz vom 21. Juli 1846 nebst dem § 37 A. L.-R. II 12 und V. v. 2. Mai 1811.

Vorbemerkung.

cf. über die Vertheilung der den Kircheninteressenten obliegenden Beiträge: § 280, über die Vollstreckbarkeit ihrer Gemeindebeschlüsse § 301 Anh. VII, über die Einziehung und Beitreibung der Abgaben (Reclamation 2c.): § 301 Anh. VIII, IX, über das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Küsterei- und Schulbausachen: § 304 Nr. 12 ff., über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Kirchenabgaben: § 280 Vorbericht (am Ende), über die Zuziehung der Kirchenvorstände bei Ausführung von Küsterei- und Schulbauten: § 304 Anh. V.

Inhaltsbericht.

I. Kirchlicher Charakter der Gebäude als Voraussetzung einer Heranziehung kirchlicher Interessenten.

— Ueber frühere Pfarrschulen cf. § 278 Nr. 5 a. E. —

1. E. v. 2. Juli 1864 betr. die fortdauernde Eigenschaft eines Gebäudes als Schulhaus nach Uebertragung des Organistendienstes auf den Lehrer.
2. E. v. 7. August 1865 desgl. bei eintretender Separation der Küstereien an Filialkirchen von derjenigen der Mutterkirche.
3. E. v. 28. Nov. 1865 betr. die Unterhaltung eines zugleich zum Küsterhause bestimmten ursprünglichen Schulhauses nach Maßgabe der besondern Bedingungen, unter denen die Vereinigung zu Stande gekommen ist.
4. E. v. 28. Nov. 1865 betr. den Ausschluß einer Verbindlichkeit der Kirchenkasse zur baulichen Unterhaltung der auf Grund der Verordnung vom 2. Mai 1811 separirten und mit der Gemeindeschule verbundenen Filialküsterei (dagegen liegt den zur Filialkirche eingepfarrten Gemeinden die Unterhaltung der Lehrer- und Küsterwohnung ob, Entsch. des Obertrib. Bd. 81 S. 260, cf. Note ** zu § 280 Nr. 10 und unten Nr. 6c).
5. Erk. des Obertr. v. 15. Febr. 1861 desgl. betr. den Ausschluß einer Beitragspflicht des Patrons. cf. oben Nr. 2 und 4 (sowie desgl. Erk. d. R.-G. IV. 243, v. 16. Dec. 1884 Pr. Verw.-Bl. VI 159).
6. E. v. 10. Juli 1869, 25. Juni 1870 u. 16. Mai 1873 desgl. cf. E. v. 16. Oct. 1862, § 276 Nr. 8.
7. E. v. 13. Januar 1871 und 16. Juni 1871 betr. die Hauptbestimmung eines Schul- und Küsterhauses als kirchlichen Gebäudes als Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes vom 21. Juli 1846.

II. Umfang der Verpflichtung der kirchlichen Interessenten zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses in dem bisherigen Umfange nach dem Gesetz vom 21. Juli 1846.

8. E. v. 12. April 1859, 11. Jan. 1862 u. 4. Nov. 1865 betr. die Verpflichtung einzelner Ortschaften mit besonderen öffentlichen Schulen zur fortdauernden Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses das zu der Parochie gehört. (§ 2 des Ges. v. 21. Juli 1846) die Befreiung des § 2 bezieht sich nicht auf den Patron, Erk. des Obertrib. bei Strieth. Bd. 91 S. 130 (cf. Nr. 13).
9. E. v. 12. Jan. 1870 und 22. Nov. 1864 betr. die Verpflichtung der kirchlichen Interessenten zu Reparaturen der Schul- und Küsterhäuser in dem vor Erlaß des Ges. v. 21. Juli 1846 bestandenem Umfang.
10. E. v. 14. April 1863 desgl. zu den wegen schlechter Beschaffenheit der vorhandenen Gebäude erforderlichen Neubauten. cf. Nr. 17.
11. E. v. 31. Juli 1871 desgl. bei bloßer Vervollständigung eines den kirchlichen und Schulzwecken dienenden Gebäudetheils z. B. eines für Küster und Schulkinder gemeinsamen Aborts. cf. Nr. 15b.
12. E. v. 26. Jan. 1873 betr. die Verpflichtung der kirchlichen Interessenten zur baulichen Unterhaltung der einzelnen Räumlichkeiten ohne Rücksicht auf den Zweck derselben.
13. E. v. 15. Febr. 1868 desgl. ohne Rücksicht ob der Schuppen zur Unterbringung des Lehrerholzdeputats oder des Schulholzes dient.
14. E. v. 9. Juli 1861 und 6. Nov. 1862 desgl. ohne Rücksicht ob die Scheune durch die Landdotation der Schul- oder Küsterstelle erforderlich wird. cf. Nr. 24 ff.

III. Verpflichtung der Schulinteressenten zur Bestreitung der Kosten einer im Schulinteresse erfolgenden Erweiterung der Gebäude.

15. E. v. 8. Dec. 1869, 28. Nov. 1871 und 28. März 1863 betr. die Verpflichtung der Schulinteressenten zum Bau aller im Schulinteresse nöthigen Erweiterungsbauten, z. B. auch der Privets für die Schulkinder, ohne Rücksicht auf die sonstige Unterhaltung des Hauses. — cf. Nr. 11 und 26.
16. E. v. 9. Juni 1864 desgl. ohne Rücksicht darauf, ob der Bau ein selbständiger ist oder nicht. cf. § 262 Nr. 14b.
17. E. v. 28. Juni 1865 desgl. zur Tragung der Mehrkosten eines durch das Schulinteresse bedingten Neubaus gegenüber der im kirchlichen Interesse nur erforderlichen Reparatur. cf. Nr. 9 und 10. — Ueber die Verbindlichkeit der Alt-Lutheraner als Schulinteressenten zu Beiträgen für Schulbauten, obgleich sie nicht zu den Küsterhausbauten contribuiren: cf. § 249 Nr. 3.

IV. Fortdauer und Bedeutung der früheren Observanzen, Rechtstitel, Judicate nach § 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1846.

18. Erk. des Obertrib. v. 21. Januar 1870 betr. den Ausschluß der Geltendmachung eines gegen den Fiscus als Kirchenpatron ergangenen Judicats bei den gegen ihn als Gutsherrn der Schule erhobenen Ansprüchen. — cf. E. v. 19. April 1859 (§ 254 Nr. 1a.)
19. E. v. 1. Juni 1860 betr. die Geltung früherer Judicate, ohne Rücksicht, ob sie sich lediglich auf die frühere Gesetzgebung gründeten.
20. E. v. 28. Febr. 1859 und 25. April 1867 betr. die Beseitigung aller dem § 3 des Gesetzes entgegenstehenden Observanzen. — cf. Nr. 24.
21. E. v. 9. April 1862 betr. die fortdauernde Geltung der nicht auf dem Princip des § 37 A. L.-R. II. 12 beruhenden Observanzen. — cf. E. v. 12. April 1859 oben Nr. 8.

22. E. v. 31. Juli 1862 betr. die Unzulässigkeit einer Uebertragung der für Küsterbauten bestehenden Observanzen auf die neuen Schul-Erweiterungsbauten.
23. E. v. 21. August 1863 desgl. und betr. die Voraussetzung für die Bildung neuer Observanzen.
23a. Ueber die Beschränkung vertragsmäßiger Aenderung des gesetzlichen Vertheilungsmaßstabes: cf. § 260 Nr. 8.

V. Verpflichtung der Schulinteressenten zur Herstellung der nöthigen Wirthschaftsräume zur Benutzung der der Schule nach § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 überwiesenen Landdotation nach § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846. — cf. oben Nr. 14 und E. v. 23. Sept. 1859, 16. Oct. 1862, sowie 5. Jan. 1872, (§ 276 Nr. 8, 22 u. 23).

24. E. v. 17. Febr. 1870 betr. die Verpflichtung der Schulinteressenten zur Reparatur der betreffenden Baulichkeiten, ohne Rücksicht darauf, ob sie früher von den kirchlichen Interessenten errichtet sind. — cf. E. v. 28. März 1863 oben Nr. 15.
25. E. v. 14. Mai 1870 betr. den Anspruch des ersten Lehrers in Preußen gegen die Schulinteressenten auf Herstellung der betreffenden Wirthschaftsräume.
26. E. v. 15. Nov. 1861 betr. die Verpflichtung der Schulinteressenten zur Herstellung der nöthigen Wirthschaftsräume bei Schul- und Küsterhäusern mit Rücksicht auf die Größe der Dotation der Stelle.

VI. Provinzielle Geltung des Gesetzes vom 21. Juli 1846.

27. E. v. 18. Aug. 1863, 6. April 1864 betr. die Geltung des Gesetzes v. 21. Juli 1846 in der Mark und Ober-Lausitz.
28. E. v. 14. Juni 1860, 26. Nov. 1860, 25. Mai 1861 betr. die Geltung des Gesetzes in Schlesien bei den auf Grund des Reglements vom 3. Nov. 1765 erbauten Schulen.
29. E. v. 27. Aug. 1860, 15. Mai 1863 betr. den Ausschluß der Geltung des Gesetzes bei katholischen Pfarrschulen in Schlesien. cf. § 297 Nr. 1a u. c am Ende.

Anhang.

I. Gesetz v. 21. Juli 1846 u. § 37 A. L.-R. II 12.
II. V. v. 2. Mai 1811 § 4. (cf. oben Nr. 2, 4—6.)
III. Für Schleswig-Holstein cf. § 54 der Allg. Schulordnung (unten Bd. III a. E.). — Herkömmlich und nach den Special-Regulativen (cf. § 260 Nr. 13) findet vielfach eine Betheiligung der Kirchengemeinde an der Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser statt (Kuntze, Volksschulwesen 1872 S. 312).

1. Fortdauer der Eigenschaft als Schulhaus nach Uebertragung des Organistendienstes auf den Lehrer.

Die Beschwerde der Schulgemeinde vom 17. April d. J. in Betreff des Neubaues des dortigen Schulhauses ist, wie ich Derselben bei Rückgabe der Anlage eröffne, unbegründet.

Das Schulhaus ist im Jahre 1836 von der Schulgemeinde unter Betheiligung des Fiscus als Gutsherrn des Schulorts erbaut und seither unterhalten worden. Dasselbe ist daher von Ursprung an ein reines Schulgebäude, dessen Unterhaltung der Schulgemeinde und der Gutsherrschaft obliegt. Hierin ändert es Nichts, daß dem Lehrer in Folge der im Jahre 1857 erfolgten Einrichtung eines katholischen Pfarrsystems der Organistendienst übertragen worden ist, da dadurch das Schulhaus nicht den Charakter eines Küster- und Schulhauses im Sinne des § 37 Allgemeinen Landrechts II 12 erhalten hat. — Ueberdies hat die Schulgemeinde in der Verhandlung vom — den Neubau des Schulhauses auf ihre Kosten beschlossen, ohne Ansprüche an den Patron und die Kirchengemeinde auf Betheiligung bei dem Bau zu erheben. Nachdem auch von der Königlichen Regierung zu N. diese Beschlüsse genehmigt sind, und die Bauausführung auf Grund derselben angeordnet ist, muß hiermit diese Angelegenheit im Verwaltungswege als geregelt angesehen werden, und bedarf es nicht noch der Regulirung des Interimisticums, da die von der Königlichen Regierung bestätigten Beschlüsse der Schulgemeinde ohne Weiteres vollstreckbar sind. — Glaubt dessenungeachtet die Schulgemeinde einen Anspruch gegen den Patron und die Pfarrgemeinde auf antheilige Uebernahme der Baukosten begründen zu können, so bleibt derselben die Beschreitung des Rechtsweges*) unbenommen.

Berlin, den 2. Juli 1864.
U. 12448.

2. Eigenschaft als Schulhaus nach Uebertragung der Küsterfunctionen auf den Lehrer bei Separation der Filialküsterei.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 15. v. M. wird das den Neubau des evangelischen Schulhauses in N. anordnende Resolut vom 2. Mai cr., unter Verwerfung des von der dortigen Gemeinde dagegen erhobenen Recurses vom 23. Juni cr., vorbehaltlich des Rechtsweges,*) hierdurch bestätigt.

Die Gemeinde N. hält den Fiscus als Patron der dortigen Kirche für verpflichtet, zum Neubau des Schulhauses $^2/_3$ der Kosten beizutragen, weil es gleichzeitig Küsterwohnung sei.

Das Haus ist jedoch von Ursprung an nur Schulhaus gewesen, dessen Unterhaltung der Schulgemeinde und der Gutsherrschaft oblag. Erst im Jahre 1823 ist dem Schullehrer auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1811 die bis dahin dem Lehrer der Mutterkirche zu L. obgelegene Function als Küster übertragen worden.

Hierdurch ist die Eigenschaft des Schulhauses in N. nicht umgeändert, insbesondere hat dasselbe hierdurch nicht den Charakter eines Kirchengebäudes oder eines Küster- und Schulhauses im Sinne des § 37 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts erhalten.

Berlin, den 7. August 1865.
U. 16614.

3. Baupflicht bei einem Schulhaus, das zum Küsterhaus bestimmt wird.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 13. September d. J., die Beschwerde mehrerer Ortsvorstände des Kirchspiels N. über zu starke Heranziehung der Kirchengemeinde zu den Leistun-

*) Im Geltungsbereiche des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 das Verwaltungsstreitverfahren (cf. Bd. I § 5 Anh. I).

gen beim Bau des Kirchschulgebäudes betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß im vorliegenden Fall, wo mit der seit lange bestehenden Schule erst im Jahre 1862 die neu errichtete Küsterei verbunden ist, die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nicht Platz greifen können. Dieses Gesetz enthält, wie im Eingang ausdrücklich bemerkt wird, eine Modification des § 37 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts über den Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind. Wenn nun der § 37 a. a. O., entsprechend den Verhältnissen, welche das Allgemeine Landrecht vorfand, zur Voraussetzung hat, daß die gemeinschaftlichen Küster- und Schulhäuser ihrer ursprünglichen und Hauptbestimmung nach zur Kirche des Orts gehörige geistliche Gebäude seien, so ist auch die Anwendung des Gesetzes vom 21. Juli 1846 an die gleiche Voraussetzung gebunden. Es können daher die Vorschriften dieses Gesetzes, wie sich bereits aus dem Circularrescript vom 3. Februar 1844 sub 3 und 4 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 32) ergiebt, und von dem Königlichen Obertribunal in dem Erkenntniß vom 15. Februar 1861 (C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung S. 358)*) des Näheren ausgeführt ist, auf den umgekehrten, hier vorliegenden Fall, wo ein ursprüngliches Schulhaus später zugleich zur Wohnung des Küsters bestimmt worden, keine Anwendung finden. Von Fällen dieser Art gilt auch jetzt noch, was sub 4 des vorerwähnten Rescripts vom 3. Febr. 1844**) bemerkt worden.

Demnach hat die Königliche Regierung anderweit mit den Betheiligten zu verhandeln und zunächst, was sogleich bei der Vereinigung der Küsterei mit der Schulstelle hätte geschehen sollen, eine gütliche Einigung derselben hinsichtlich der in Frage stehenden Baulast überhaupt zu versuchen.

Berlin, den 28. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19989.

*) cf. unten Nr. 5.

**) Dasselbe bestimmt:
4) Der letzte Fall ist der, wenn ein ursprüglich zum Schulhause bestimmtes Gebäude später zugleich Küsterwohnung wird. Dieser Fall wird, abgesehen von den durch die Verfügung vom 2. Mai 1811 herbeigeführten Abtrennungen von Filialküstereien nur äußerst selten vorkommen. Hierbei werden die besonderen Verhältnisse und Bedingungen ins Auge zu fassen sein, unter welchen eine solche Vereinigung zu Stande gekommen ist, um darnach zu beurtheilen, welche Verbindlichkeiten dem Patron mit der Kirchengemeinde und welche der Gutsherrschaft mit den zur Schule gewiesenen Gemeinden bei der baulichen Unterhaltung des gemeinsamen Schul- und Küsterhauses obliegen.

***) cf. § 304 Nr. 12 ff.

4. Nichtverpflichtung der Kirchenkasse zum Bau der mit der Ortsschule verbundenen Filialküsterei.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 21. September d. J. und den Recurs des Kirchenpatrons vom 15. April d. J. wird das in Betreff der Neudielung der unteren Schulstube im Schulhause zu N. erlassene Resolut vom 17. März d. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges***) dahin abgeändert,

daß das Kirchenärar einen Beitrag zu leisten nicht verbunden,

im Uebrigen bestätigt.

Nach den eigenen Ausführungen der Königlichen Regierung ist die Schule zu N. keine Pfarr-, sondern eine mit der dortigen Filialküsterei verbundene Gemeindeschule, und das Beitragsverhältniß hinsichtlich der baulichen Unterhaltung des vereinigten Küster- und Schulhauses in dem protocollarischen Abkommen vom 12. October 1853 im Anschluß an die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nur für den damaligen Baufall geordnet worden. Wenn dessen ungeachtet das Resolut unter Berufung auf § 37 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts und auf § 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811*) den Kirchenpatron frei läßt, die Kirchenkasse aber heranzieht, so fehlt es für diese letztere Festsetzung an jedem Rechtsgrunde.

Der allegirte § 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 erwähnt der Kirchenkasse so wenig wie des Patrons; der § 37 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts aber und das denselben modificirende Gesetz vom 21. Juli 1846 setzt voraus, daß das vereinigte Küster- und Schulhaus seiner ursprünglichen und Hauptbestimmung nach ein kirchliches Gebäude gewesen, und findet auf den umgekehrten, hier vorliegenden Fall nicht Anwendung, wo ein ursprüngliches Schulhaus später auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden ist (Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 15. Februar 1861 — C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung 1861 Seite 358)**). Unter diesen Umständen kann darauf nichts ankommen, daß die jetzt in Frage stehende Schulstube in demjenigen Gebäudetheil belegen ist, der nach dem gedachten Abkommen vom 12. October 1853 an die Stelle des vorhandenen Schul- und Küsterhauses treten sollte, und dessen Herstellung für den damaligen Baufall unter Beihülfe des Kirchenvermögens von dem Patron und den Eingepfarrten übernommen worden ist.

Dieselben Gründe, welche nach der Ausführung des Resoluts gegen die Heranziehung des Patrons sprechen, sprechen gleichmäßig auch gegen die Heranziehung der Kirchenkasse.

Demnach ist die getroffene Festsetzung, wie geschehen, zu ändern gewesen. Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 28. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 21218.

5. Nichtverpflichtung des Patrons zum Bau der mit der Ortsschule verbundenen Filialküsterei.

Im Namen des Königs!

In Sachen der nachbenannten Mitglieder der Gemeinden M. und A., nämlich des Ackermanns ꝛc., Kläger und Revidenten,

wider

den Königlichen Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu P., Abtheilung für die Kirchen-

*) cf. Anh. II.

**) Unten Nr. 5.

verwaltung und das Schulwesen, Verklagten und Revisen,

hat der erste Senat des Königlichen Obertribunals in seiner Sitzung vom 15. Februar 1861, an welcher Theil genommen haben:

rc. rc.

für Recht erkannt: rc.

Gründe.

Die Activlegitimation der Kläger ist mit Recht von den Vorderrichtern für begründet angenommen worden; denn Kläger behaupten, daß dem Verklagten eine umfangreichere Verpflichtung obliege, zum Bau des Küster- und Schulhauses in M. beizutragen, als derselbe nur anerkennen will, und welche, wenn sie ihm wirklich obläge, die Größe des Beitrags jedes einzelnen Klägers vermindern würde, weshalb sie denn zugleich die Wiedererstattung des vom Verklagten zu wenig, von den Klägern aber zu viel Geleisteten verlangen, Kläger verfolgen also ihr Sonderinteresse, wozu sie auch ohne Beitritt der mit ihnen gleiches Interesse habenden, der Klage aber nicht beigetretenen Ackerleute, Koffäthen und Büdner zu M. und A. befugt erscheinen, da ihnen die Verfolgung des behaupteten Anspruchs auf Minderung ihres Beitrags durch den Nichtbeitritt der von anderer Ansicht ausgehenden sonstigen Interessenten nicht geschmälert werden kann. Dies ergiebt übrigens auch deutlich die Vorschrift der §§ 759 und 760 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts und § 4 Nr. 7 Theil I Titel 5 der Allgemeinen Gerichtsordnung.*)

Dagegen erscheint der Anspruch der Kläger in materieller Beziehung keineswegs begründet, vielmehr die, die Kläger abweisende Entscheidung des Appellationsrichters vollkommen gerechtfertigt.

Es steht fest, daß die Kirche zu M. eine Tochter der Kirche zu P. ist, und bis zum Jahre 1829 nur bei der Mutterkirche zu P. ein Küster als solcher förmlich angestellt und verpflichtet gewesen war, welcher zugleich die Küstergeschäfte in M. versah und dafür, wie das, Blatt 42 der Hülfsacten, — die Besetzung des Küsterdienstes in P. betreffend — befindliche Verzeichniß seiner Einnahmen ergiebt, bestimmte Emolumente bezog.

Kläger haben zwar behaupten wollen, daß schon von Alters her ein Küster in M. gewesen, jedenfalls der dortige Schullehrer zugleich die Küsterdienste mit versehen und demgemäß auch einen Theil der Einnahmen des Küsters bezogen habe. Allein, wenngleich diese letztere Angabe vom Verklagten anerkannt ist, so erscheint sie doch zunächst unerheblich, indem dabei nur eine Vereinbarung zwischen dem Küster zu P. und dem Schullehrer zu M. zum Grunde lag, auch Kläger selbst nicht behaupten, daß jemals vor dem Jahre 1829 der Schullehrer zu M. förmlich zum Küster bestellt worden, auch zugeben, daß der Küster der Mutterkirche fortwährend auch Küsterdienste in M. versehen habe. Außerdem wird aber auch jene Angabe durch den Inhalt der Hülfsacten und den Umstand widerlegt, daß im Jahre 1829 die förmliche Separation der Küsterei zu P. von der bisherigen Filialkirche zu M. in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Mai 1811 vorgenommen worden, was gar nicht hätte geschehen können, wenn bereits ein besonderer Küster für die Tochterkirche in Function gewesen wäre.

Wenn aber hiernach angenommen werden muß, daß bis zum Jahre 1829 ein Küster in M. nicht vorhanden war, so ergiebt sich auch, daß bis dahin, wenn es sich um die Frage handelte, wer zu den Kosten des Neubaues und der Reparaturen an dem Schulhause zu M. beizutragen habe, die in Ermangelung besonderer provinzial-rechtlicher Normen auch in der Mark zur Anwendung kommenden Vorschriften der §§ 34 ff. Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts von Schulbauten Platz greifen, wonach die Kosten von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden, der Kirchenpatron als solcher dabei gar nicht betheiligt ist, und nur die Gutsherrschaft auf dem Lande, nach § 36 l. c., die auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, hinlänglich vorhandenen Materialien zum Bau zu liefern hat, wozu auch Verklagter noch jetzt bereit ist.

Die Kläger behaupten nun zwar, daß jene Vorschriften über Schulbauten in M. nicht zur Anwendung gekommen seien, vielmehr Verklagter sämmtliche Materialien zum Bau herzugeben schuldig gewesen sei, wie dies von ihm bei dem im Jahre 1815 vorgekommenen Bau dadurch stillschweigend anerkannt worden, daß er damals sämmtliche Materialien unweigerlich hergegeben habe.

Allein wenngleich der letztere Thatumstand richtig ist, so kann aus diesem einzelnen Fall eine der gesetzlichen Vorschrift derogirende Observanz nicht hergeleitet werden, und da überhaupt die näheren Umstände, unter welchen damals der Bau ausgeführt worden, nicht erhellen, so fehlt es an allen Voraussetzungen zur Beurtheilung des behaupteten Anerkenntnisses einer dem Fiscus in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtung.*)

Ein etwas größeres Gewicht könnte nun zwar der ferneren Behauptung der Kläger auf den ersten Anblick beigelegt werden, daß nämlich das bisherige Schulhaus in eine Küsterwohnung umgewandelt worden, folglich ein geistliches Gebäude geworden sei, und Verklagter daher, der unbestritten Patron der Tochterkirche zu M. sei, auch schuldig erscheine, das nunmehrige Küsterhaus, welches durch die Trennung der Küsterei der Tochterkirche von der der Mutterkirche nothwendig geworden, ebenso als Patron zu unterhalten, wie dies hinsichtlich der Kirche selbst der Fall sei und § 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts hinsichtlich

*) cf. jetzt für den Bereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 § 46 desselben (oben § 5 Anh. I) und über die Legitimation der „Betheiligten" unten § 302 Nr. 2a, 2c, 8.

*) Diese nähern Umstände ergeben sich aus der Verfügung der betr. Regierung vom 9. November 1815, in welcher es wörtlich heißt:

„(den Patronatsbeitrag wollen wir leisten,) weil zwar nach der Matrikel das Küsteramt zu M. mit dem Küsterdienste zu P. verbunden, aber stets von dem Schullehrer verwaltet ist, und die Trennung nach dem Edicte vom 2. Mai 1811 nahe bevorsteht."

Hiernach hat also Fiscus den Beitrag nicht in der irrthümlichen Voraussetzung einer rechtlichen Pflicht, sondern aus Billigkeitsgründen freiwillig geleistet.

des Schulhauses, das zugleich Küsterwohnung sei, ausdrücklich festsetze.

Die Schlußfolgerung der Kläger würde richtig sein, wenn die Prämisse:

> daß das bisherige Schulhaus in ein geistliches, gesetzlich von dem Patron zu unterhaltendes Gebäude durch die Separation umgewandelt worden,

richtig wäre. Dies ist aber nicht der Fall, indem die rechtlichen Folgen einer solchen Separation lediglich nach den darüber in der Verordnung vom 2. Mai 1811 enthaltenen Vorschriften beurtheilt werden müssen. Dies Gesetz bestimmt aber

> § 4: Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinden, zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben; wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

Diese Bestimmung überträgt also, wie bereits in dem, Band 4 der Rechtsfälle Seite 173 abgedruckten Judicate des Ober-Tribunals vom 8. Juni 1848 angenommen worden, die Verpflichtung zur Unterhaltung einer solchen Schullehrer-Wohnung, die in Folge der Separation auch Küsterwohnung geworden ist, unter Aufhebung der bisherigen Verbindlichkeit der Tochtergemeinde, zu den Baukosten der Küsterwohnung der Mutterkirche beizutragen, auf die Tochtergemeinde und die zu solcher eingepfarrten Dörfer allein, ändert aber in keiner Art die Verpflichtung des Kirchenpatrons der Tochterkirche, konnte dies auch nicht füglich, da der Patron zu dem Schulhause bis dahin niemals Etwas beigetragen hatte, und die ursprüngliche Bestimmung des Hauses als Schulhaus dadurch, daß der bisherige Schullehrer zugleich Küster wurde, nicht änderte. Von Klägern ist auch nicht behauptet worden, daß der Patron der Tochterkirche auch zu den Küsterbauten bei der Mutterkirche in P. mit beitragen müsse, am wenigsten aber, daß er den hier geforderten vollen Patronatsbeitrag zu leisten schuldig gewesen.

Wenn daher Kläger sich auf die Vorschrift des § 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts berufen wollen, welcher vorschreibt:

> Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei den Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden ꝛc.,

mit welcher Vorschrift allerdings auch die märkische Landesobservanz übereinstimmt, so erledigt sich dies schon aus dem oben Bemerkten. Das gedachte Gesetz, insbesondere aber die märkische Landesobservanz, setzen nämlich den Fall voraus, der namentlich in der Mark Regel war, daß nämlich der Küster ursprünglich allemal zugleich Schullehrer, und das Küstergebäude seiner Hauptbestimmung nach als ein zur Kirche gehöriges geistliches Gebäude anzusehen war. Jene gesetzliche Norm ist aber auf den umgekehrten Fall nicht anwendbar, wenn ein ursprüngliches bloßes Schulhaus in Folge der Separation der Küsterei von der Mutterkirche auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden war, vielmehr sind hier nur die Vorschriften der Verordnung vom 2. Mai 1811 maßgebend. Eben deshalb sind auch die, die Vorschrift des § 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts modificirenden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml, S. 392) hier nicht anwendbar. Könnte das aber angenommen werden, so würden auch diese Bestimmungen gleichfalls den Klageantrag erledigen. Der § 3 dieses Gesetzes bestimmt nämlich:

> Tritt bei dem, mit der Küsterwohnung verbundenen Schullocal das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so kann weder die Kirchenkasse noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung der gemeinen Schule im Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten, nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen und auch künftig zu unterhalten.

Dieser Fall aber lag hier vor; denn der hier in Rede stehende Bau wurde hauptsächlich zu Schulzwecken, um eine Schulstube zu gewinnen, beschlossen, und war anfänglich beabsichtigt, eine solche an das Hauptgebäude anzubauen. Als sich jedoch ergab, daß das Gebäude überhaupt sehr baufällig sei, ward der Bau eines ganz neuen Hauses beschlossen und ausgeführt.

Danach erscheint denn der Klageantrag, so wie er aufgestellt und zu begründen versucht worden, nicht gerechtfertigt; ob aber in anderer Weise sich ein Anspruch auf Beitragspflichtigkeit des Verklagten vielleicht könnte begründen lassen, ist hier nicht der Ort zu untersuchen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 15. Februar 1861.

(L. S.) Uhden.

I. 744

6a.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 28. Mai c., betreffend die Herstellung eines Scheunenraumes und die Reparatur, event. den Neubau des Stallgebäudes für die Küster- und Schulstelle zu N. und den Recurs des Orts- und Schulvorstandes daselbst vom 26. April c. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 1. März d. J. hierdurch dahin abgeändert,

> daß die Gutsherrschaft zu N. die auf dem Gut gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit sie hinreichend vorhanden und zum Bau erforderlich sind, unentgeltlich herzugeben gehalten.

Wenn wegen der Bestimmungen der Verord-

nung vom 2. Mai 1811, die Separation der Küsterei an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen betreffend (Ges.-Samml. S. 193), vorliegend weder die Kirchenkasse noch das Patronat beitragspflichtig ist, und demnach die Baulast nicht nach § 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts sich regelt, so müssen die Vorschriften des § 34 seq. l. c. zur Anwendung kommen, woraus folgt, daß dem Besitzer des Dominiums N., der nach § 8 des Kaufvertrags vom — als Gutsherr des Orts anzusehen ist, die Verpflichtung zur gutsherrlichen Materialienlieferung aus § 36 l. c. obliegt.

Demnach ist das Resolut, wie geschehen, zu ändern gewesen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 16839.

6b.

Berlin, den 25. Juni 1870.

Aus der Annahme des Resoluts, daß die Vereinigung des Küsterdienstes mit der Schulstelle in N. erst im Jahr 1812 stattgefunden hat, folgt nach der Verordnung vom 2. Mai 1811 (Ges.-Samml. S. 193) und ihrer constanten Auslegung in der Praxis der Gerichte wie der Verwaltungsbehörden, daß gesetzlich weder die Kirchenkasse noch das Patronat zu Baubeiträgen verpflichtet ist.

U. E. 14294.

6c.

Berlin, den 16. Mai 1873.

Die erst in der Recurs-Instanz aufgestellte Behauptung der Recurrenten, (der Schulgemeinde), daß der Recurse die Rechte des Patronats auch bei Besetzung der Küsterstelle in N. ausgeübt habe — erscheint unerheblich, weil die von der Königlichen Regierung bezeugte Theilnahme des Recursen an der Vocation zu der jetzt vereinigten Küster- und Lehrerstelle in N. dessen Patronatslasten nicht erhöhen und ihn entgegen der Verordnung vom 2. Mai 1811 und dem Rescript vom 6. März 1824*) zu Baubeiträgen nicht verpflichten kann, welche das Gesetz — cf. § 4 der allegirten Verordnung — den Eingepfarrten auferlegt.

U. 9257.

7a. Die Hauptbestimmung eines Gebäudes als kirchliches ist Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes vom 21. Juli 1846.

Berlin, den 13. Januar 1871.

Auf den Bericht vom 8. November v. J. betreffend den Neubau eines evangelischen Küster- und Schulhauses zu N., und auf die Recursbeschwerde der Schulgemeinde Abbau N. vom 22. August v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 5. Juli v. J. aus den nicht entkräfteten Gründen desselben hierdurch bestätigt.

Das Gesetz vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392), auf dessen § 2 Recurrenten sich beziehen setzt gleich dem § 37 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts solche Küster- und Schulhäuser voraus, die ihrer ursprünglichen und Hauptbestimmung nach kirchliche Gebäude sind, und findet auf den hier vorliegenden umgekehrten Fall, wo ein ursprüngliches Schulhaus später auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden ist, keine Anwendung — cf. die Rescripte vom 28. November 1865 (Centralblatt de 1866 Seite 117 und 118).*)

Hiernach erscheint die Berufung der Recurrenten auf das vorerwähnte Gesetz hinfällig und der Recurs unbegründet.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 28265.

7b.

Berlin, den 16. Juni 1871.

Das Gesetz vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392), welches die Königliche Regierung der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt hat, setzt gleich dem § 37 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts, zu dessen Abänderung dasselbe erlassen ist, solche Küster- und Schulhäuser voraus, die ihrer ursprünglichen und Hauptbestimmung nach kirchliche Gebäude sind, und findet auf den vorliegenden umgekehrten Fall, wo ein ursprüngliches Schulhaus später auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden ist, keine Anwendung — cf. die Rescripte vom 28. November 1665*) — (Centralblatt de 1866 S. 117 und 118).

U. E. 8630.

8a. Baupflicht aller Eingepfarrten zur Unterhaltung eines Schul- und Organistenhauses in dem bisherigen Umfang (§ 2 und 3 des Ges. v. 21. Juli 1846.)

Auf den Bericht vom 7. v. Mts.,

die Reparatur des katholischen Schul- und Organistenhauses zu N. und das Recursgesuch des Gutsbesitzers N.

betreffend, hebe ich das Resolut der (Titel) vom 3. Januar d. J. ad punct. 2 auf und bestimme unter Freilassung des Rechtsweges,**)

daß die Schul-Interessenten von jedem Beitrage freizulassen, und daher sämmtliche Hand- und Spanndienste von den Eingepfarrten unentgeltlich zu leisten, sämmtliche Baarkosten aber zu $^2/_3$ von dem fiskalischen Patronat, zu $^1/_3$ von den Eingepfarrten zu tragen.

Das katholische Schul- und Organistenhaus zu N. ist im Jahre 1836 lediglich auf Kosten des Patronats und der Eingepfarrten erbaut worden. Dagegen ist eine Reparatur und Verkleinerung der Schulstube im Jahre 1841 in Folge des Resoluts vom 16. Juni ej. a. von den Schul-Interessenten ausgeführt worden. Aus diesem Einen Falle läßt sich eine dem § 37 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts derogirende, die Schulge-

---

*) Annal. VIII. S. 186.

*) Oben Nr. 3 u. 4.
**) cf. § 304 Nr. 12 ff.

meinde zur theilweisen Unterhaltung des Gebäudes verpflichtende Observanz nicht herleiten. Dem von sämmtlichen Interessenten zur Verhandlung vom 14. August v. J. gestellten, von dem Recurrenten wiederholten Antrage, die Reparatur des Schul- und Organistenhauses ausschließlich den kirchlichen Interessenten zur Last zu legen, steht ferner auch das Gesetz vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392.) nicht entgegen, da nach § 3 desselben die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser in dem bisherigen Umfange den kirchlichen Interessenten geblieben ist, und die Schulbaupflichtigen nur für die Befriedigung des nach Erlaß jenes Gesetzes etwa eintretenden Bedürfnisses eines Erweiterungsbaues zu sorgen haben. (cf. Forts. § 280 Nr. 2a.)

Berlin, den 12. April 1859.

U. 7366.

8b.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 28. November v. J. und die Recursgesuche des Rittergutsbesitzers N. zu B. und der Gemeinden zu B. und S., die Neudielung der Schulstube in dem Schul- und Küsterhause zu T. betreffend, bestätige ich unter Freilassung des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 29. August v. J., da die Neudielung der in dem Küster- und Schulhause befindlichen Schulstube nicht als ein ausschließlich durch das Bedürfniß der Schulanstalt nothwendig gewordener Bau im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) zu betrachten, namentlich nicht unter den Begriff einer Erweiterung der Schullocalien zu subsumiren ist und deshalb die Kosten derselben mit Recht den kirchlichen Interessenten zur Last gelegt sind.

Berlin, den 11. Januar 1862.

E. U. 25964.

8c.

Der § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 erhält seine nähere Bestimmung erst durch den folgenden § 3 und die dort für den Fall eines erweiterten Schulbedürfnisses gegebenen Vorschriften. Nach der aus diesem Zusammenhang und der Absicht des Gesetzes sich ergebenden Bedeutung findet der § 2 cit. auf Herstellung vereinigter Schul- und Küsterhäuser in ihrem bis zum Erlaß dieses Gesetzes vorhanden gewesenen Umfang, wie solches auch in dem Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 23. Januar 1857 (Rechtsfälle Bd. 23. S. 275) und in den diesseitigen Resoluten vom 12. April 1859 (C.-Bl. S. 429)**) und 11. Januar 1862**) (C.-Bl. S. 238) angenommen ist, keine Anwendung; vielmehr behält es in diesen Fällen — und ein solcher liegt hier vor — bei der Regel des § 37 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 sein Bewenden. Da nun auch die Landdotation, — zu deren Bewirthschaftung das zu errichtende Scheunen- und Stallgebäude erforderlich ist — als zur Organistenstelle gehörig anzusehen ist, so hat das Resolut lediglich bestätigt werden müssen.*)

Berlin, 4. November 1865.

U. 16633. K. 1784.

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.

**) Vorstehend.

9a. Verpflichtung der kirchlichen Interessenten zu Reparaturen der bisherigen Gebäudetheile.

Berlin, den 12. Januar 1870.

Das Resolut vom 25. Mai v. J. ad 2—4 wird dahin abgeändert,

daß die Kosten mit Ausnahme derjenigen für Reparaturen an Schul-Utensilien (Nr. 5 der Rechnung) nicht den Schul-, sondern den kirchlichen Interessenten zur Last zu legen.

Da es nicht um eine Erweiterung des Organisten-Hauses für Schulzwecke, sondern um Reparaturen an demselben in dessen bisherigem Umfang sich handelt und somit der Fall des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nicht vorliegt, so treffen die Kosten, mit Ausnahme der im Tenor bezeichneten, die ohnehin nicht als Baukosten anzusehen und deshalb auch nicht resolutorisch festzusetzen sind, nach § 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts und den Vorschriften des Ostpreußischen Provinzial-Rechts nicht die Schulgemeinde sondern die kirchlichen Interessenten.

Demnach ist das Resolut, wie geschehen, abzuändern gewesen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 35933.

9b.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 20. v. M. und den Recurs der Gemeinde N. vom 12. September d. J. wird das in Betreff der Aufbringung der in den Jahren 1862 und 1863 entstandenen Reparaturkosten des evangelischen Küster- und Schulhauses in B. unterm 26. Juli d. J. erlassene Resolut mit Vorbehalt des Rechtsweges**) hierdurch bestätigt, da die Gründe der getroffenen Festsetzung nicht widerlegt sind.

Der nach Alinea 2 § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 an sich erhebliche Einwand, daß die Herstellung des Küster- und Schulhauses in seinem gegenwärtigen Umfang nur durch das gesteigerte Raumbedürfniß der Schule nöthig geworden sei, würde nur dann begründet gewesen sein, wenn — was nicht geschehen — zugleich dargethan wäre, daß der behauptete Erweiterungsbau unter der Herrschaft des gedachten Gesetzes vorgekommen sei, und nicht vielmehr nach der eigenen Angabe der Recurrentin angenommen werden müßte, es sei eine Erweiterung der Schulräume bis zu dem gegenwärtigen Maß schon vor dem Jahre 1846 erfolgt. Wenn ferner die Recurrentin hervorhebt, daß auch der zweite Lehrer im Küster- und Schulhause wohne, so ist dies um deshalb unerheblich, weil es auf einem bloßen, gesetzlich zulässigen Privatabkommen zwischen dem Küster und dem zweiten Lehrer beruht.

*) Dies letztere dürfte unerheblich sein, cf. Nr. 14a.

**) cf. Note zu Nr. 1 und § 304 Nr. 12 ff.

Diese Entscheidung ist dem Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 22. November 1864.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 20478

10. Verpflichtung der kirchlichen Interessenten zum Neubau der bisherigen Gebäude wegen schlechter Beschaffenheit.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 14. Januar d. J., betreffend den Neubau des Schul- und Küsterhauses zu N., ergebenst Folgendes.

Da der Neubau des Schul- und Küsterhauses in N. lediglich wegen der schlechten baulichen Beschaffenheit des vorhandenen Gebäudes nothwendig geworden ist und mithin, wie auch in dem Resolut des Gräflich Stolbergschen Consistoriums vom 12. September v. J. anerkannt ist, die Vorschriften des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) keine Anwendung finden 2c. (Forts. cf. § 280 Nr. 4).

Berlin, den 14. April 1863.
E. U. 2147.

11. Verpflichtung der kirchlichen Interessenten zur Vervollständigung der bisherigen Gebäudetheile.

Da der auf dem Küster- und Schulgehöft bereits vorhandene Abort seither von dem Küster und von den Schulkindern gemeinschaftlich benutzt, auch nicht behauptet und nachgewiesen ist, daß eine Vermehrung der letzteren die Errichtung des jetzt projectirten zweiten Aborts nöthig macht, so ist die neue Anlage nicht als ein reiner Schul- resp. Schulerweiterungsbau im Sinn des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392), sondern als eine Vervollständigung (ampliatio) der Baulichkeiten des gemeinschaftlichen Küster- und Schulgehöfts anzusehen, auf welche auch nach Emanation des vorgenannten Gesetzes die Vorschrift des § 37 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 Anwendung findet.

Berlin, den 31. Juli 1871.
U. 15819.

12. Verpflichtung der kirchlichen Interessenten zum Bau ohne Rücksicht auf den Zweck des Gebäudetheils.

Berlin, den 26. Juni 1873.

— — Die im Resolute beliebte Vertheilung der Kosten je nach der Bestimmung der einzelnen Räumlichkeiten für kirchliche und für Schulzwecke verstößt gegen den § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 in Verbindung mit § 37 Allgemeinen Landrechts II 12. Denn danach treffen, wie in der constanten Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden übereinstimmend angenommen ist, nur die ausschließlich im Schulinteresse erforderlichen Erweiterungsbauten auf die Schulbaupflichtigen, während die Baulast an dem vereinigten Organisten- und Schulhause in dem seitherigen Umfange ohne Rücksicht darauf, daß dasselbe auch Schulzwecken dienende Räumlichkeiten enthält, gemäß § 37 Allgemeinen Landrechts II 12 unverändert den kirchlichen Interessenten verbleibt. — Demnach haben im vorliegenden Falle die letzteren und nicht die Schulinteressenten die Kosten für die 1. Schulklasse zu tragen. — —
U. 19336.

13.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Das Resolut vom — wird dahin abgeändert: daß zur Herstellung des Schuppens ohne Unterschied, ob er zur Unterbringung des Holzes für den Lehrer oder für Heizung der Schulstube dient, der Patron und die eingepfarrten Gemeinden für verbunden zu erachten. — Da es sich nicht um ein erweitertes Schulbedürfniß im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 und dessen Befriedigung handelt, so ist es unzulässig, hinsichtlich der Beitragspflicht zwischen den kirchlichen und den Schulinteressenten zu unterscheiden. Hieran ändert der Umstand nichts, daß die Ortschaften D. und S. eigene öffentliche Schulen haben. Denn einerseits liegt hier kein Bau vor, der, wie der § 2 a. a. O. voraussetzt, allein durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt worden, andererseits enthält der allegirte § 2, wie wiederholt in diesseitigen Entscheidungen angenommen, seine nähere Bestimmung überhaupt erst durch die Vorschrift des § 3 und ist daher in seiner Anwendung beschränkt auf die Fälle der Erweiterung verbundener Küster- und Schulhäuser. — Wenn demnach die Beitragspflicht im vorliegenden Falle lediglich nach § 37 Allgemeinen Landrechts II 12 resp. den betr. provinzialrechtlichen Bestimmungen sich regelt, so ist das Resolut wie geschehen zu ändern gewesen.
U. 3017.

14 a.

Berlin, den 9. Juli 1861.

Auf den Bericht vom 11. v. M., den Bau einer neuen Scheune auf dem Küster- und Schulgehöft zu B. betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 9. März d. J. und verwerfe den dagegen von den Patronen der Kirche zu B. erhobenen Recurs. Die Behauptung der Recurrenten, daß der Grundbesitz, zu dessen wirthschaftlicher Benutzung der Bau ausgeführt werden soll, lediglich eine Dotation der Schulstelle sei, ist unerheblich, da nach § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) nur zur Benutzung einer der Schule in Gemäßheit des § 101 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 gewährten Landdotation von den Schulbaupflichtigen die nothwendigen Wirthschaftsräume zu beschaffen sind, während im Uebrigen die Regel des § 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, mit welcher auch das märkische Provinzialrecht übereinstimmt, maßgebend bleibt. Da aber weder erwiesen noch behauptet ist, daß die qu. Landdotation der Schule in B. in Gemäßheit des § 101 der Gemeinheitstheilungsordnung gewährt sei, so ist es unzweifelhaft, daß die Pfarrbaupflichtigen für die Beschaffung der erforderlichen Scheune zu sorgen haben. Es kommt daher nicht darauf an, zu prüfen und festzustellen, ob der Landbesitz lediglich eine Dotation der Schulstelle, oder zugleich auch der Küsterstelle bildet.

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.

Desgleichen erscheinen die eventuellen Beschwerden der Recurrenten über die Art der Bauausführung und den Umfang ihrer Beitragspflicht unbegründet. In ersterer Beziehung verdient das erst in der Recursinstanz geltend gemachte Verlangen, den Bau anstatt in Mauersteinen in Feldsteinen auszuführen, keine Berücksichtigung, da der Anschlag bereits definitiv aufgestellt und von den Bauinteressenten genehmigt worden ist. Was aber den Umfang der Baupflicht der Recurrenten anlangt, so erledigen sich diese Beschwerden dadurch, daß ihnen im Resolut nur die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die großen Materialien auferlegt ist, wie dies den Vorschriften des Provinzialrechts entspricht. Das Resolut der Königlichen Regierung war daher lediglich zu bestätigen.

U. 13193.

14 b.

Auf den Bericht vom 7. v. M., den An- und Ausbau des Stallgebäudes auf dem Schul- und Organistenetablissement zu S. betreffend, wird in Folge des Recurses der Schulgemeinde-Repräsentanten das Resolut der Königlichen Regierung vom 22. März d. J. ad punct. 3 und 4 hierdurch aufgehoben und vorbehaltlich des Rechtsweges*) festgesetzt,

> daß die baaren Baukosten bei dem Unvermögen der evangelischen Kirchenkassen zu S. von dem Patronat zu zwei Dritteln und von der Kirchengemeinde zu einem Drittel aufzubringen, die letztere auch die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten resp. in baarem Gelde zu vergüten verbunden.

Die von der Königlichen Regierung unter dem 21. Juli 1857 bestätigte Matrikel der Schule in S. bestimmt zwar, daß sowohl Neubauten als auch die Unterhaltung des Schulhauses, welches zugleich die Küster- und Organistenwohnung ist, sowie der übrigen Gebäulichkeiten durch die Schul- und Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) zu bewirken sind.

Der vorliegende Baufall kann aber nicht als ein solcher angesehen werden, dessen Kosten ausschließlich der Schulgemeinde nach den Bestimmungen jenes Gesetzes zur Last zu legen wären.

Denn der § 4 a. a. O. kann zunächst nicht Anwendung finden, da derselbe nur von der Beschaffung der Wirthschaftsräume handelt, welche zur Benutzung der einer Schule in Gemäßheit des § 101 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 gewährten Landdotation erforderlich sind, dieser Fall aber nicht vorliegt.

Ebenso wenig treffen die Voraussetzungen des § 3 a. a. O. zu. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle weder um einen Erweiterungsbau der Schulstube, noch um die Beschaffung von Räumen für neue Schulklassen oder Lehrerwohnungen, und wenn man selbst die Bestimmung des § 3 auf alle Erweiterungsbauten ausdehnen will, welche lediglich im Interesse der Schulanstalt nothwendig werden, so kann der vorliegende Baufall doch auch nicht unter diese Kategorie subsumirt werden, weil Alles, was sich auf die Dotation eines Lehrers bezieht, welcher gleichzeitig Kirchenbeamter ist, nicht weniger die Kirchen- als die Schulgemeinde interessirt, indem beide ein gleiches Interesse an der Unterhaltung ihres gemeinschaftlichen Beamten haben.

Es ist daher auch unerheblich, ob die Landdotation, welche eine Erweiterung des vorhandenen Stallgebäudes nothwendig macht, als ausschließliches Eigenthum der Schule anzusehen ist oder nicht; der Bau selbst kann nicht als lediglich durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt betrachtet werden.

Eine Ausnahme von dieser Regel statuirt allerdings der § 4 a. a. O., welcher jedoch nicht analog angewendet werden darf.

Hiernach konnten die Festsetzungen des Resoluts zu 3 und 4, durch welche der Schulgemeinde allein sämmtliche Baarkosten und die Spanndienste auferlegt sind, nicht bestätigt, es mußte vielmehr die Baulast anderweit nach den Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrgebäude regulirt werden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen.

Berlin, den 6. November 1862.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 23313.

15 a. Verpflichtung der Schulinteressenten zu Erweiterungen der Gebäude im Schulinteresse. (§ 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846.)

Berlin, den 8. December 1869.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 19. September d. J.,

> betreffend die Anlegung von Privets bei der Schulstelle zu N.,

und die Recursbeschwerde des Kirchen-Patrons von N. vom 2. August d. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 18. Juni d. J. ad 2 dahin abgeändert,

> daß die Baarkosten des Privets für den Küster und Lehrer von der Kirchenkasse herzugeben, die Kosten aber der zwei für die Schulkinder bestimmten Privets mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste den Schulinteressenten zur Last zu legen,

im Uebrigen bestätigt.

Obwohl das Gesetz vom 21. Juli 1846 im § 3 nur von der Erweiterung und neuen Beschaffung der Schulstuben und Lehrerwohnungen handelt, der lediglich im Schulinteresse anzulegenden Privets für die Schulkinder aber ausdrücklich nicht erwähnt, so kann es doch keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß die letzteren ebenfalls unter die Vorschrift des § 3 zu subsumiren sind, da nicht allein die ratio legis auch hinsichtlich der für die Schuljugend neu anzulegenden Privets zutrifft, sondern auch die Materialien zu dem Gesetz klar ersehen lassen, daß sämmtliche Erweiterungsbauten durch das Gesetz haben betroffen werden sollen, welche lediglich und ausschließlich durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden. Der Bau der fraglichen Privets kann daher nur in so weit als Küsterei-

---

*) cf. Note zu Nr. 1 und § 304 Nr. 12 ff.

bau gelten, als er für den Küster und Lehrer bestimmt ist; im Uebrigen muß er als Schulerweiterungsbau angesehen und somit nach § 3 a. a. O. von denjenigen ausgeführt werden, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Ort obliegen würde.

Hiernach und da in Betreff der Hand- und Spanndienste die Festsetzung des Resoluts nicht angefochten worden, ist conform mit wiederholten Vorentscheidungen das Resolut, wie geschehen, zu ändern gewesen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 26600.

15 b.

Berlin, den 28. November 1871.

Auf den Bericht vom 8. September d. J.,
betreffend die Umzäunung des Küster- und Schulgehöfts zu N. sowie die Errichtung eines Aborts auf demselben,
und auf die Recursbeschwerde der Schulgemeinde N. vom 24. Juli d. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 8. desselb. M. aus den nicht entkräfteten Gründen desselben hierdurch bestätigt.

Da vorliegend, abweichend von dem durch den Recursbescheid vom 31. Juli cr. entschiedenen N.'er Fall*), der bereits vorhandene Abort allein für den Küster und Lehrer bestimmt ist, so stellt die Anlage eines zweiten, für den Gebrauch der Schulkinder bestimmten Appartements als ein Erweiterungsbau ausschließlich im Schulinteresse sich dar, hinsichtlich dessen die Baulast nach dem § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 sich regelt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 22794.

15 c.

Berlin, den 28. März 1863.

Auf den Bericht vom 5. d. M., den Schulbau in H. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges**) das Resolut der Königlichen Regierung vom 11. Juli v. J. und verwerfe den dagegen von der Gemeinde daselbst erhobenen Recurs.

Da die Nothwendigkeit zur Erbauung eines neuen Schulhauses lediglich durch das Bedürfniß einer zweiten Lehrerwohnung und eines zweiten Schullocals hervorgerufen ist, so sind die Kosten dazu nach § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) von denjenigen aufzubringen, welchen der Bau einer gemeinen Schule am Orte obliegt, und kommt es nicht darauf an, von wem das bestehende Schul- und Küsterhaus bisher unterhalten ist und fernerhin unterhalten werden muß. (Forts. cf. § 254 Nr. 1b.)

U. 5268.

*) Nr. 11 oben.
**) cf. Note zu Nr. 1 und § 304 Nr. 12 ff.

16.

— Die Königliche Regierung hat den § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nur dann für anwendbar erachtet, wenn der lediglich den Schulzwecken dienende Bau ein selbständiger sei, mit den vorhandenen Räumlichkeiten in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehe. Diese Auffassung wird aber durch den Wortlaut des § 3 cit., der ausdrücklich auch von Erweiterung der Schulstube und von dem Fall spricht, daß ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, widerlegt. Für die Heranziehung der Schulbauverpflichteten ist daher nicht die räumliche Trennung des Schulbaues vom Küsterhause erforderlich, sondern es genügt schon das unterscheidbare Vorhandensein der Kosten des reinen Schulbaues in den gesammten Baukosten. —

Berlin, den 9. Juni 1864.
U. 9372.

17. Bauverpflichtung der Schulinteressenten bei dem statt eines im kirchlichen Interesse nöthigen Reparaturbaues im Schulinteresse auszuführenden Neubau.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 17. Februar d. J. und den Recurs der Gemeinden N., P. und G. vom 18. Januar d. J. wird, vorbehaltlich des Rechtswegs,*) das in Betreff des Neubaues des Schul- und Küsterhauses nebst Wirthschaftsgebäuden und Zubehör in C. erlassene Resolut vom 10. December 1864 ad 2 dahin geändert,
daß die Kosten des Wohnhauses und des Appartements der Schulgemeinde aufzuerlegen nach Abzug desjenigen Betrags, den eine ordnungsmäßige Reparatur des jetzigen Schul- und Küsterhauses erfordert haben würde, daß zur Zahlung dieses Betrages aber die Küstergemeinde mit $^{7}/_{12}$ und die Schulgemeinde mit $^{5}/_{12}$ der Kosten heranzuziehen,
im Uebrigen bestätigt.

Die Reparaturfähigkeit des jetzigen Schul- und Küsterhauses ist nicht bestritten. Wenn gleichwohl statt einer Reparatur ein Neubau ausgeführt wird, so geschieht dies lediglich im Interesse der Schule, woraus folgt, daß die dadurch entstehenden Mehrkosten die Kirchengemeinde, welche ihrer Baupflicht durch eine Reparatur würde genügen können, nicht treffen dürfen.

Wenn das Resolut die Frage: in wie weit der Küstergemeinde dafür, daß der Neubau schon jetzt und nicht erst nach einigen Jahren erfolgt, ein Entschädigungsanspruch zusteht, dahin gestellt sein läßt, und event. der gerichtlichen Entscheidung*) vorbehalten wissen will, so liegt hierin eine Umkehr des wirklich vorwaltenden Verhältnisses. Denn da, wie bemerkt, der Neubau, für den an sich, wie das Resolut mit Recht annimmt, überwiegende Gründe sprechen, lediglich im Schulinteresse unternommen wird, so kann der Küstergemeinde nicht zugemuthet werden, ihren vorbezeichneten Entschädigungsanspruch erst im Rechtswege*) zu substantiiren und geltend zu machen. Vielmehr würde die Beschreitung des letzteren nach

*) cf. Note zu Nr. 1 und § 304 Nr. 12 ff.

Lage der Sache der Schulgemeinde zu überlassen sein, wenn sie glauben sollte, daraus Ansprüche herleiten zu können, daß die Kirchengemeinde jetzt statt eines bloß reparirten ein neu erbautes Küsterhaus erhält.

Das Theilnahmeverhältniß an den Kosten anders, als im Resolut geschehen, zu normiren, lag keine Veranlassung vor, da die Recurrenten die auf bautechnisches Gutachten gegründete diesfällige Festsetzung nicht entkräftet haben. Der Hauptantrag der Recurrenten aber auf Ausführung eines bloßen Reparaturbaues statt eines Neubaues findet in dem, was hierüber oben bemerkt und dementsprechend im Tenor festgesetzt worden, seine Erledigung. Somit ist überall, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Berlin, den 28. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 7500.

18. Bedeutung früherer Judicate (§ 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1846).

(Erk. des Obertrib. v. 21. Jan. 1870.)

In einem vom Magistrate und der Bürgerschaft zu Chr. als Klägern wider den Königlichen Fiscus als Patron ihrer Kirche angestellten Processe ist dieser durch das in den höheren Instanzen bestätigte Erkenntniß des 1. Senats des vormaligen Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. O. de publ. den 5. April 1821 dem Antrage der Klägerin gemäß verurtheilt worden: sowohl den jetzt (damals) projectirten Neubau der Kirche zu Chr., als auch alle künftig an den dasigen Kirchen- und Schulgebäuden vorfallenden Reparaturen und Neubauten, unter Zuziehung des Kirchenvermögens, jedoch ohne Concurrenz der Commune zu Chr. allein auszuführen.

Vor einigen Jahren ist das, zugleich die Küsterwohnung enthaltende Schulhaus zu Chr. umgebaut und durch Hinzufügen einer neuen Schulklasse und einer Wohnung für den 3. Lehrer erweitert, rücksichtlich der Kostenlast aber ist durch Resolut der Verwaltungsbehörden die Festsetzung:

> daß die Kosten dieses Schulhausumbaues, soweit solche durch die bezeichnete Erweiterung der bisherigen Räumlichkeiten entstehen, von der Schulgemeinde unter Concurrenz des Fiscus qua Gutsherrn dem Allgemeinen Landrecht Theil II Titel 12 § 36 gemäß zu tragen seien,

getroffen, und es ist in Folge dessen ein Kostenbeitrag von 300 Thlr. von der Stadtcommune unter Androhung der Execution erfordert, auch am 28. Juni 1867 von ihr gezahlt worden.

Die Stadtgemeinde Chr. vertreten durch ihren Magistrat hält sich zu solcher Beitragsleistung auf Grund des Eingangs erwähnten Judicats vom Jahre 1821 nicht für verpflichtet, und ist gegen den Fiscus qua Gutsherrn und Patron von Neuem mit dem Antrage klagbar geworden:

> denselben zu verurtheilen, alle und jede künftig an den Kirchen- und Schulgebäuden zu Chr. vorfallenden Reparatur-, Um-, Neu- und durch das Bedürfniß herbeigeführte Erweiterungsbauten auf alleinige Kosten ohne Concurrenz der Stadtgemeinde auszuführen und an die Klägerin 300 Thlr. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 28. Juni 1867 zu zahlen.

Nach Inhalt des Appellationsurtheils hat der Verklagte zunächst erinnert, daß dieser Antrag zu weit gehe, weil nur wegen der Kosten des Erweiterungsbaues am Schulhause Streit obwalte, und dann eingewendet, daß die in den gedachten Vorerkenntnissen festgestellte Pflicht des Fiscus sich darauf beschränke, die Kirchen- und Schulgebäude in ihrem zur Zeit der erwähnten Entscheidungen vorhandenen Umfange zu repariren resp. neu herzustellen, nicht aber soweit ausgedehnt werden könne, auch für alle Zeiten für das Bedürfniß der Stadtgemeinde an Schulen und Kirchen Sorge zu tragen und die hierzu erforderlichen Gebäude herzustellen.

Der Appellationsrichter hat den ersten Einwand lediglich aus den Gründen des 1. Richters, also deshalb:

> „weil wiewohl Kirchenbauten nicht vorlägen
> „und Verklagter seine Verpflichtung zum
> „Um- und Neubau der bereits vorhandenen
> „Räumlichkeiten nicht bestreite, derselbe doch
> „nach den Gründen des Resoluts der Ver-
> „waltungsbehörden seine Verpflichtung, Erwei-
> „terungsbauten an Kirchen auf alleinige Kosten
> „auszuführen gleichfalls bestreite, und Klägerin
> „im gegenwärtigen Processe die beiderseitigen
> „Rechte und Pflichten nach den Vorerkennt-
> „nissen genau festzustellen, beabsichtige,"

verworfen, zur Widerlegung des zweiten Einwandes aber auf den klaren Wortlaut der im Vorprocesse ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen hingewiesen, und dabei ausgeführt:

> Bestände die Baulast blos in der Ausführung von Reparaturen, so würde, da solche zur Erhaltung des vorhandenen Gebäudes dienen, die (dem Einwande zum Grunde liegende) Behauptung vielleicht einen Anhalt haben; indessen der Verklagte sei auch zu allen Neubauten an Kirche und Schule verpflichtet und zwar ohne alle Beschränkung in Betreff des räumlichen Umfanges der Gebäude, und zu den Neubauten seien die Erweiterungsbauten zu rechnen. Davon, daß Raum und Umfang der älteren Gebäude für alle künftigen Neubauten maßgebend sein solle, enthielten auch die Gründe der Vorentscheidungen nichts. Der Umstand aber, daß in dem Schulhause zugleich auch die Küsterwohnung sich befinde, sei unerheblich, da die Befreiung der Klägerin von der Schulbaulast auf einem speciellen Titel, nämlich der Vorentscheidung beruht und deshalb das Gesetz vom 21. Juli 1846 nach dessen § 6 hier keine Anwendung finde.

Wenn nun die Nichtigkeitsbeschwerde des Verklagten den Appellationsrichter beschuldigt, durch seine Argumentation sowohl die Rechtsgrundsätze von der rechtskräftig entschiedenen Sache

(Allgemeine Gerichtsordnung Einleitung §§ 65, 66 und Theil I Titel 16 § 1),

als auch das Gesetz vom 21. Juli 1846 verletzt zu haben, so ist zunächst zu beachten, daß dieses letzte Gesetz sich nur auf Schulbauten bezieht, der

zweite Angriff daher gegen die Entscheidung wegen der Kirchenbauten nicht gerichtet sein kann. Die erste Rüge betrifft dagegen die Baupflicht sowohl in Ansehung der Kirchen- als in Ansehung der Schulgebäude. Es tritt dabei freie Beurtheilung ein und es fragt sich ebenso, ob eine Verletzung der Grundsätze von der res judicata wegen Nicht-Identität der Personen vorliege? als zu prüfen ist: ob die auf den Vorwurf mangelnder objectiver Identität hinauslaufenden Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde:

> daß die Vorentscheidungen ihrem Wortlaute „an den dasigen Kirchen- und Schulgebäuden" nach sich nur auf die Reparaturen und Neubauten an den im Jahre 1821 in Chr. befindlich gewesenen Kirchen- und Schulgebäuden bezögen,
>
> daß in diesen Entscheidungen weder von Erweiterungsbauten, noch von Schulgebäuden, worin sich zugleich die Küsterwohnung befinde, die Rede sei,
>
> daß Fiscus durch die Erkenntnisse des Vorprocesses nur unter Zuziehung des Kirchenvermögens zur alleinigen Ausführung aller künftigen an den dasigen Kirchen- und Schulgebäuden vorfallenden Reparaturen und Neubauten schuldig erachtet worden sei,
>
> daß der Appellationsrichter theilweise über Gegenstände, worüber im Vorprocesse bereits rechtskräftig erkannt sei, und außerdem, obwohl nur die Verpflichtung rücksichtlich der Erweiterungsbauten am Schulhause streitig gewesen sei, auch in Bezug auf die Verpflichtung rücksichtlich der Erweiterungsbauten der Kirchengebäude entschieden habe; —

die Rüge der Verletzung der Grundsätze von der res judicata rechtfertigen? Daß dies rücksichtlich des zuletzt angeführten Grundes nicht der Fall ist, liegt auf der Hand.

(Nach der hier nicht interessirenden Begründung partieller Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde heißt es weiter:)

Anders verhält es sich in Betreff der Schulhausbauten. Rücksichtlich dieser erscheint der in Verbindung der mit dem ersten Angriffe erhobene Vorwurf

> der Verletzung des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetzsammlung Seite 392)

allerdings gerechtfertigt. Denn dieses neuere Gesetz verordnet im § 1:

> daß die Bestimmung des § 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, fortan nur unter den in den §§ 2—6 angegebenen Beschränkungen und Maßgaben zur Anwendung kommen soll,

und setzt dann weiter fest:

> § 3. Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen und auch künftig zu unterhalten. Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, sowie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.
>
> § 6. Soweit ein Provinzial- oder ein Localgesetz, oder das Herkommen mit dem § 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§ 2—5. Jedoch soll da, wo das bisherige mit der gedachten Vorschrift des Allgemeinen Landrechts übereinstimmende Verhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

Nach der Feststellung des Appellationsrichters enthält das Schulhaus in Chr. zugleich die Küsterwohnung, und die 300 Thlr., zu deren Zahlung die Klägerin genöthigt worden, sind nur der zu den Kosten des zur Beschaffung einer neuen Schulklasse und einer Wohnung für den dritten Lehrer erforderlichen Erweiterungsbaues von der Schulgemeinde in Chr. erforderte Beitrag, während Fiscus neben dem zu diesem Erweiterungsbau ihm in seiner Eigenschaft als Gutsherr gemäß § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts auferlegten Kostenbeitrage, die durch den Um- resp. Neubau der bisher bereits vorhandenen Räumlichkeiten des Schulhauses verursachten Kosten allein zu tragen bereit ist.

Es liegen also die thatsächlichen Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 vor, und wenn der Appellationsrichter dieses Gesetz nach dessen § 6 lediglich deshalb für nicht anwendbar erachtet, weil die Befreiung der Klägerin von der Schulbaulast auf einem speciellen Titel, nämlich der Vorentscheidung beruhe, so trifft ihn insoweit ebenso die Rüge der Verletzung dieses Gesetzes, als der Vorwurf der Verletzung der Grundsätze von der res judicata.

Der Vorproceß, in welchem die damaligen Kläger, Magistrat und Bürgerschaft zu Chr., nach dem Eingange der Gründe des Appellationsurtels de publ. den 5. October 1821 ihren oben wörtlich angegebenen Antrag gegen den Fiscus als Patron ihrer Kirche gerichtet haben, hat lediglich die Bauverpflichtung des Kirchenpatrons zum Gegenstande gehabt. Und da bei der kirchlichen Baulast, soweit sie aus dem Kirchenvermögen

> (§§ 712, 713 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts)

nicht bestritten werden kann, als Interessenten, von welchen der Ausfall gemeinschaftlich getragen

werden muß, neben dem Patron die Eingepfarrten concurriren

(§§ 708, 720),

so läßt sich, wie bereits oben bemerkt worden ist, nur annehmen, daß die damaligen Kläger als Vertreter der Eingepfarrten resp. der Kirchengemeinde den Vorproceß angestellt haben. Das Gegentheil wäre von der jetzigen Klägerin darzuthun gewesen.

Hiernach ist durch die in dem Vorprocesse ergangenen Entscheidungen auch in Betreff des, wie unstreitig, zugleich die Küsterwohnung enthaltenden Schulhauses, rücksichtlich dessen nach § 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts in der Regel die Vorschriften wegen Aufbringung der Kosten bei Pfarrbauten resp. bei Kirchengebäuden

(§§ 789, 790, 710, 711 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts)

maßgebend sein sollen, lediglich festgesetzt worden, was der verklagte Fiscus als Kirchenpatron bei den an diesem Hause künftig vorfallenden Reparaturen und Neubauten den Eingepfarrten gegenüber zu leisten habe.

Wäre das Gesetz vom 21. Juli 1846 nicht ergangen, so würde Fiscus auf Grund der rechtskräftig gewordenen Entscheidungen des Vorprocesses wie nach § 37 cit., sowohl bei der Kirche als auch bei dem Küster- und Schulhause alle Arten von Neubauten, auch Um- und Erweiterungsbauten, ohne Concurrenz der Eingepfarrten auszuführen haben.

Allein dieses Gesetz befreit ebenso den Kirchen-Patron wie die Eingepfarrten von der Verpflichtung, durch das Bedürfniß, Räume für neue Schulklassen und Lehrerwohnungen zu beschaffen, erforderlich werdende Erweiterungsbauten an einem Schul- und Küsterhause auszuführen und legt diese Pflicht denen, welchen an dem betreffenden Orte beim Mangel eines Küsterhauses die Errichtung und Unterhaltung eines besonderen Schulgebäudes obliegen würde, d. h. allen zu einer gemeinen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied, welche einen Schulverband resp. die Schulgemeinde bilden, als gemeine Last auf.

Wenn nun im vorliegenden Processe, in welchem die Stadtgemeinde Chr. gegen das Resolut der Verwaltungsbehörden, welches der Schulgemeinde zu Chr. einen Beitrag zu den Kosten des Erweiterungsbaues des qu. Schul- und Küsterhauses, soweit derselbe lediglich zu Schulzwecken erforderlich ist, auferlegt und den Fiscus insoweit nur in dessen Eigenschaft als Gutsherrn nach § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts für mit beitragspflichtig erachtet hat, den Rechtsweg beschritten hat, der Appellationsrichter der Ansicht ist, die Klägerin könne sich auf die im Vorprocesse ergangenen Entscheidungen als auf einen die Anwendung des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nach dessen § 6 ausschließenden besonderen Rechtstitel gründen, so verstößt dies allerdings gegen die Grundsätze von der res judicata. Denn von der Klägerin, soweit sie den jetzigen Proceß in Vertretung der Schulgemeinde in Chr. angestellt hat, ist aus den beigebrachten Erkenntnissen nicht nachgewiesen,

daß der Vorproceß Verpflichtungen des als Kirchenpatron verklagt gewesenen Fiscus zu Gunsten der Schulgemeinde festgesetzt habe.

Die Verpflichtungen, welche Fiscus in seiner Eigenschaft als Kirchenpatron rücksichtlich der Baulast an den kirchlichen Gebäuden — Kirche und Küsterei auch wenn damit die Schule verbunden ist, — hat, und welche ihm in seiner Eigenschaft als Gutsherr

(§ 36 cit.)

rücksichtlich der Baulast an Schulgebäuden obliegen, sind durchaus verschieden, und die Rechte, welche die Klägerin im Vorprocesse gegen den Verklagten als Kirchenpatron in Vertretung der Eingepfarrten erstritten hat, kann sie jetzt in Vertretung der Schulgemeinde, welcher gegenüber der Kirchenpatron als solcher gesetzlich keine Mitbaulast zu tragen hat, nicht ohne Weiteres gegen den Verklagten als Gutsherrn geltend machen.

Es fehlt hier an der Identität der Parteien, und die Vorentscheidung im Jahre 1821 ist daher kein der Chr.'er Schulgemeinde zur Seite stehender Rechtstitel, durch welchen schon vor Emanation des Gesetzes vom 21. Juli 1846 bestimmt und unbedingt ausgesprochen wäre, daß der Kirchenpatron als solcher unterschiedslos die ganze Baulast zu tragen habe, und dieser Mangel wird beim Widerspruch des Verklagten weder dadurch beseitigt, daß im Vorprocesse der Magistrat und die Bürgerschaft und im jetzigen die Stadtgemeinde vertreten durch den Magistrat klagend aufgetreten sind, da die zur Unterhaltung einer Schule bestehende gemeine Last keine aus dem Gemeindeverbande entspringende ist

(Präjudiz Nr. 1356 Sammlung I S. 209),

noch daraus, daß die gegenwärtige Klage gegen den Fiscus qua Gutsherrn und Patron zu Chr. gerichtet ist, da der Vorproceß gegen denselben ausdrücklich nur als Patron der dasigen Kirche angestellt war.

Hiernach erscheinen die dem Appellationsrichter gemachten Vorwürfe, soweit sie seine Entscheidung rücksichtlich der Kosten von Schulhaus-Erweiterungsbauten betreffen, gerechtfertigt und dieser Theil seines Erkenntnisses unterliegt daher der Vernichtung. Aus dem bereits Ausgeführten ergiebt sich aber in der Sache, daß insoweit der vom Verklagten auf den § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 gestützte Einwand durchgreifend ist, und demgemäß die Klägerin unter Abänderung des ersten Erkenntnisses mit dem Antrage:

den Verklagten auch zu der alleinigen Ausführung der nach § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 lediglich der Schulzwecke wegen erforderlichen Erweiterungsbauten des mit der Küsterwohnung verbundenen Schulhauses zu Chr., sowie zur Zurückzahlung des für den im Jahre 1867 stattgefundenen derartigen Erweiterungsbau dieses Hauses eingezogenen Beitrags von 300 Thlr. nebst Zinsen

abzuweisen sind.

Denn die Replik der Klägerin:

daß, wenn der Vorfahr des Verklagten, der Sächsische Fiscus, am Ende des vorigen Jahrhunderts das vorhanden gewesene Rectorhaus nicht ohne Zustimmung der Stadt- und Schul-

gemeinde verkauft, und dem Rector, dem dasselbe zur Wohnung gedient, nicht die Wohnung in dem Schulhause angewiesen hätte, es jetzt einer Erweiterung des letzteren nicht bedurft haben würde,

ist nach allen Richtungen hin unsubstanziirt und ungeeignet, die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 auszuschließen.

Nach Vorstehendem ist die Nichtigkeitsbeschwerde theils für begründet zu erachten, theils zurückzuweisen.

19. Berücksichtigung eines Judicats, das auf der früheren Gesetzgebung basirt.

Ich bestätige das Resolut der Königlichen Regierung mit der Abänderung, daß die Kosten des Ausbaues des Schulhauses zu S. lediglich nach Maßgabe des durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 4. Juli 1828 festgesetzten Beitragsverhältnisses zu vertheilen und aufzubringen. Jedes Judicat schafft einen besonderen Rechtstitel, welcher durch eine Erörterung des vor dem Judicat bestandenen Rechtsverhältnisses, durch eine Prüfung der Gründe des Richters nicht beseitigt werden kann. Das Gesetz vom 21. Juli 1846 spricht nicht aus, daß die Vorschriften desselben auch an Stelle der Judicate, welche lediglich die frühere Gesetzgebung zur Grundlage haben, treten sollen. Jedes über die Schulbaupflicht ergangene rechtskräftige Erkenntniß schließt demnach die Anwendung des Gesetzes aus, und die Vorarbeiten zu dem letzteren ergeben, daß dies auch die Absicht bei Fassung der oben angeführten Bestimmung gewesen ist. — Das Erkenntniß vom 4. Juli 1828 setzt im vorliegenden Falle die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß „zu allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu S." fest. Dasselbe ist daher noch jetzt für Schulbauten in S. allein maßgebend.*) — Dagegen kann dies Erkenntniß nach seinem Tenor auf Schulanlagen außerhalb S. nicht bezogen werden, und findet daher auf die neu eingerichtete Nebenschule in N. keine Anwendung.

Berlin, den 1. Juni 1860.

U. 11274.

20a. Beseitigung früherer Observanzen.

(Forts. v. § 250 Nr. 12.)

Es kann dahingestellt bleiben, ob an dem bisherigen Schul- und Küsterhause auch alle für Schulzwecke erforderlichen Bauten und Reparaturen bisher vom Fiscus bezahlt worden sind. Auch wenn ein solches Herkommen bestände, würde es nach § 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nicht fernerhin Anwendung finden, es würden vielmehr die §§ 2—5 jenes Gesetzes Anwendung finden.**)

Berlin den 28. Februar 1859.

U. 4608.

20b.

Da es sich um einen Erweiterungsbau ausschließlich im Schulinteresse handelt, so kann nach §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetzsammlung S. 392) die von einem Theil der Gemeinde behauptete bisherige Observanz keine Berücksichtigung finden, und daran auch der Umstand nichts ändern, daß die bauliche Unterhaltung des Küster- und Schulhauses in N. observanzmäßig nach anderen Grundsätzen erfolgt als diejenige des Pfarrhauses daselbst. Denn der § 6 a. a. O. hat mit der Publication des Gesetzes jedes von dem Grundsatze des § 3 ibid. abweichendes Herkommen, gleichviel ob dasselbe auch für die Pfarrbauten Geltung hat oder nicht, außer Anwendung und an dessen Stelle die neue Vorschrift des gedachten § 3 gesetzt. (Vergleiche hierzu die Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals vom 18. Februar 1861 und 15. September 1862 in Striethorst's Archiv für Rechtsfälle Band 40 Seite 276 ff. und Band 47 Seite 32 ff.)

Diese Vorschrift hat demnach der Entscheidung zu Grunde gelegt und demgemäß mit Rücksicht auf § 34 und, was den Vertheilungsmaßstab anlangt, auf § 31 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts das Resolut, wie geschehen, abgeändert werden müssen.

Berlin den 25. April 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 6416.

21. Fortdauer der nicht auf dem Princip des § 37 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts beruhenden Observanzen.

Von der Königlichen Regierung zu N. in der Provinz Preußen war durch Resolut vom 11. Januar d. J. auf Grund des § 37 Nr. 4 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 festgesetzt, daß zu dem an dem Schul- und Küsterhause in N. wegen des Anbaues einer Schulstube und Lehrerwohnung nothwendig gewordenen Erweiterungsbau die Gutsherrschaft von N. das erforderliche Material und das Handwerkslohn herzugeben, und die Schulgemeinde die Hand- und Spanndienste zu leisten, gehalten sei. In der Recursinstanz ist folgende Entscheidung ergangen:

Auf den Bericht vom 6. März d. J., den Erweiterungsbau des Schul- und Küsterhauses in N. betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 11. Januar d. J. und verwerfe den dagegen von der Gutsherrschaft daselbst erhobenen Recurs. Nach den unwiderlegt gebliebenen Gründen des Resoluts besteht hinsichtlich der baulichen Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses die Observanz, daß die Gutsherrschaft das erforderliche Material und das Handwerkslohn herzugeben, und die Gemeinde die Hand- und Spanndienste zu leisten hat.

Es können daher auf den vorliegenden Baufall, obwohl derselbe lediglich zur Vermehrung der Schulräumlichkeiten nothwendig ist, die Vorschriften des Gesetzes vom 21 Juli 1846 (Gesetzsammlung Seit 392) nach § 6 daselbst keine Anwendung finden.

---

*) Von entgegengesetzter Ansicht geht das Erkenntniß des Obertribunals vom 16. Januar 1874 (Entscheidungen Bd. 71 S. 202 ff.) aus.

**) desgl. Erkenntniß des Obertribunals vom 10. December 1877, Entscheid. Bd. 81 S. 14. cf. Erlaß vom 25. Mai 1861, unten Nr. 28c.

*) cf § 304 Nr. 12

Ebensowenig ist hier der § 54 der Schulordnung vom 11 December 1845, nach welchem ohne Rücksicht auf eine bestehende Observanz bei den durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde nothwendig werdenden Erweiterungsbauten bestehender Schulen die Vorschriften der Schulordnung Anwendung finden sollen, entscheidend, weil sich dieser § nur auf ausschließlich für Schulzwecke bestimmte Schulhäuser, nicht aber auch auf solche Schulhäuser bezieht, welche zugleich Küsterwohnungen sind, wie sowohl das Allegat der §§ 44 bis 47 im § 54 cit., als auch namentlich der § 48 klar ersehen lassen.

Es ist daher die Baulast in dem Resolut mit Recht nach der bestehenden Observanz regulirt.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen.

Berlin, den 9. April 1862.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. E. 6626.

22. Unzulässigkeit der Anwendung einer für Küsterbauten geltenden Observanz auf Schulbauten bei Schul- und Küsterhäusern.

Berlin, den 31. Juli 1862.

Der in Rede stehende Erweiterungsbau ist seit dem Gesetz vom 21. Juli 1846 der erste Bau, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von denjenigen zu besorgen ist, denen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau einer Schule am Orte obliegen würde. In Betreff des Maßstabes für Vertheilung der Baukosten unter die Schulbaupflichtigen kann daher eine Observanz sich nicht gebildet haben, weil eben Bauten, welche als Schulbauten zu behandeln, bisher bei dem Küster- und Schulhause in K. nicht vorgekommen sind. Unzulässig aber ist es, die Observanz, welche wegen Vertheilung der für die Küsterbauten von den Gemeinden zu tragenden Leistungen besteht, auf die als Schulbauten zu behandelnden Bauten zu übertragen. Es ist daher gerechtfertigt, daß in dem Resolut als Vertheilungsmaßstab für die streitigen Baukosten den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in den §§ 34, 30 und 31 Titel 12 Theil II gemäß die vereinigte Grund- und Klassensteuer angenommen ist.

U. 16130.

23. Voraussetzung für die Bildung von Observanzen.

— Der recurrirende Magistrat ist als Gutsherrschaft von T. nach § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 verbunden, zum Erweiterungsbau der Schullocale daselbst die erforderlichen Baumaterialien in Gemäßheit des § 36 Allgemeinen Landrechts II, 12 zu gewähren. Die Berufung desselben auf eine ihn befreiende Observanz ist nicht zutreffend, weil seit dem Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 in T. noch kein Bau vorgekommen ist, der nach Vorschrift des letztern von denjenigen zu tragen gewesen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses die Unterhaltung einer Schule am Orte obliegen würde. Eine den Magistrat von der ihm erst Kraft des citirten Gesetzes obliegenden Verpflichtung befreiende Observanz kann sich daher noch gar nicht gebildet haben.

Berlin, den 21. August 1863.

U. 16146.

24a. Unterhaltung der zur Benutzung des nach § 101 der Gem. Th. O. ausgewiesenen Landes erforderlichen Wirthschaftsgebäude.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 15. December v. J.,

betreffend den Reparatur- und Erweiterungsbau des Wirthschaftsgebäudes der Küsterei und Schule zu N.,

und auf die Recursbeschwerde der Kirchengemeinde N. vom 16. October v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 2. September v. J. dahin abgeändert,

daß die Kosten nicht den kirchlichen sondern den Schulinteressenten zur Last zu legen.

Da den Vorlagen zufolge dasjenige Land, zu dessen Bewirthschaftung die Scheune qu. nöthig ist, der Schule zu N. bei der Gemeinheitstheilung überwiesen worden, so trifft die Unterhaltungspflicht nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) die Schulinteressenten. Hieran kann der Umstand, daß die erste Errichtung der Scheune qu. auf Kosten des Patrons und der Eingepfarrten erfolgt ist, um deshalb nichts ändern, weil diese Errichtung in das Jahr 1834, also in die Zeit vor Erlaß des vorerwähnten Gesetzes fällt. Ebenso unerheblich ist es, ob auch die Reparaturen seither aus Kirchenmitteln bestritten sind, da eine Observanz in Ermangelung der Angabe bestimmter Baufälle weder für dargethan zu erachten ist, noch nach § 6 a. a. O. überhaupt zulässig sein würde.

Demnach ist, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 35916.

24b.

Berlin, den 30. September 1875.

Auf den, den Bau einer Scheune auf dem Küster- und Schulgehöft zu N. betreffenden Bericht vom 30. v. M. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 10. Mai d. J. im Wege der Recursentscheidung dahin geändert,

daß der Neubau der Scheune für nothwendig zu erachten, und die Kosten des Baues nach Maßgabe der für Pfarrbauten bestehenden Grundsätze aufzubringen.

Die im Resolut festgestellte Nothwendigkeit des Neubaues ist im Wege des Recurses nicht angefochten worden, und hat es deshalb bei dieser Festsetzung sein Bewenden.

Was dagegen die Kostenfrage anlangt, so würde die Regel des § 37 II, 12 Allgemeinen Landrechts, wonach die Grundsätze von Pfarrbauten Anwendung finden, durch den § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Schule zu N. in Gemäßheit des § 101

der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 mit Land dotirt wäre. Dieser Fall liegt, wie § 20 des Separations-Recesses vom 28. December 1842 klar ergiebt, nicht vor. Unerheblich dagegen ist es, ob das Land, welches die Stelle bereits vor der Separation besessen hat, zur Küsterei oder zur Schule gehört. Denn auch wenn das letztere der Fall sein sollte, würde immerhin nicht der § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 Anwendung finden, weil die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben sind.

G. III. 5452.

25.

Berlin, den 14. Mai 1870.

— Das Rescript vom 3. December 1833 (v. Kamptz, Annalen Bd. 18 S. 720) kann nicht mehr zur Anwendung kommen. Denn nach § 12 Nr. 5 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 gebührt den ersten Lehrern an einer Landschule, sowie den Lehrern, welche einer solchen Schule allein vorstehen, ein uneingeschränktes Recht auf „die nöthigen Wirthschaftslocale" und nach § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 sind die zur Bewirthschaftung einer der Schule in Gemäßheit des § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 überwiesenen Landdotation nöthigen Räume von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu bauen und zu unterhalten.

U. 3218.

26.

Auf den Bericht vom — den Neubau eines Stalles und Appartements bei der Schule in N. betreffend — bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung. — — Die Heranziehung der Gutsherrschaft zur unentgeltlichen Verabfolgung des Bauholzes ist nach § 44 der Schulordnung vom 11. December 1845 gerechtfertigt. Der Einwand der Gutsherrschaft, daß das Schulhaus zugleich Küsterwohnung sei und deshalb wegen der Unterhaltung desselben die Vorschriften des § 37 Allgemeinen Landrechts II, 12 zur Anwendung kommen müßten, ist hinfällig, weil es sich hier lediglich um einen im Interesse der Schule zu bewirkenden Bau handelt, dessen Kosten nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufzubringen sind. Diese Voraussetzung trifft namentlich auch hinsichtlich des neu zu erbauenden Stalles zu, welcher zur Unterbringung des von dem Lehrer zu haltenden Viehs dienen soll, da letztrer als Lehrer außer der Nutzung des culmischen Morgens Anspruch auf freie Weide für 2 Kühe, 4 Schafe, 2 Schweine und 1 Gans nebst Zubehör hat, als Küster aber nur baare Accidentien bezieht. —

Berlin, den 15. November 1861.

U. 22588.

27a. Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. Juli 1846 in der Mark und Oberlausitz.

(cf. oben Nr. 5.)

Berlin, den 18. August 1863.

Die Nothwendigkeit der Errichtung einer zweiten Schulstube und der Anlegung einer Wohnung für einen zu bestellenden zweiten Lehrer ist anzuerkennen, da, selbst wenn inzwischen eine Verminderung der Zahl der Schulkinder bis auf 121 eingetreten ist, und eine baldige Zunahme nicht zu erwarten steht, die Anstellung eines zweiten Lehrers erforderlich bleibt, weil Ein Lehrer ohne Ueberbürdung 121 Kinder nicht mit genügendem Erfolg unterrichten kann.

Was die Aufbringung der Baukosten anlangt, so sind die letzteren mit Recht nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) der Schulgemeinde zur Last gelegt, da die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auch auf die Mark außer Zweifel ist.

U. 14789.

27b.

(Forts. von § 245 Nr. 5.)

Auch der eventuelle Einwand der Gemeinde W., daß die Baukosten nicht, wie im Resolut festgesetzt worden, von der Gutsherrschaft und den Gemeinden nach den §§ 31, 34 und 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts aufzubringen, sondern aus dem Kirchenärar zu entnehmen und resp. auf Patron und Kirchengemeinde nach dem Gesetz vom 11. April 1846,*) betreffend die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafenthum Ober-Lausitz (Ges.-Samml. S. 164) zu vertheilen seien, erscheint unbegründet. Denn die Einrichtung der Adjuvantenstube in dem Küster- und Schulhause muß nach § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, als ein ausschließlich im Interesse der Schule auszuführender Bau behandelt werden, dessen Kosten nach den citirten landrechtlichen Vorschriften der Gutsherrschaft und den betheiligten Gemeinden zur Last fallen. Daß aber das Gesetz vom 11. April 1846 wegen der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude in der Ober-Lausitz nicht auf alle Schulbauten ohne Unterschied, sondern nur auf solche anzuwenden ist, welche nach den Regeln von den Pfarrbauten zu behandeln sind, ist von dem Königlichen Obertribunal in dem Erkenntniß vom 16. September 1859 (Archiv, Bd. 34 S. 249) überzeugend dargethan.

Berlin, den 6. April 1864.

U. 6676.

28a. Beitragspflicht bei den Bauten an den auf Grund des Reglements von 1765 erbauten katholischen Schul- und Küsterhäusern in der Provinz Schlesien.

Ew. Excellenz haben mir mit dem gefälligen Schreiben vom 25. August v. J. den Bericht der Regierung zu Oppeln vom 10. August v. J. mitgetheilt, aus welchem hervorgeht, daß die Gerichte in den bisher zu ihrer Entscheidung gekommenen Fällen, in denen es sich um die Beitragspflicht zu den durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßten Bauten bei katholischen Schul- und Küsterhäusern handelte, der Ausführung des Obertribunals in dem Erkenntniß vom 17. November 1856 gefolgt sind, und das Gesetz vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) auf katholische Schul- und Küsterhäuser in Schlesien für nicht anwendbar erachtet haben.

*) § 280 Anh. V.

Ich habe mich in Folge dessen einer eingehender Prüfung und Erwägung der über den Bau katholischer Schulhäuser in Schlesien bestehenden provinzialrechtlichen Bestimmungen unterzogen. Ich bin dabei zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Rescript meines verewigten Herrn Amtsvorgängers vom 13. Juli 1857 — U. 10756 — dem Schlesischen Rechtszustande nicht völlig entspricht, daß aber auch andererseits die Annahme, das Gesetz vom 21. Juli 1846 sei auf alle katholische Küster- und Schulhäuser ohne Unterschied nicht anwendbar, der hinreichenden Begründung entbehrt.

Das Reglement de gravaminibus vom 8. August 1750 bestimmt im § 11 a, f und g.:

> „Wenn ein Parochus nöthig findet, daß &c. an denen Pfarr- und Schulgebäuden, welche letztern ebenfalls für beständig zu denen Pfarrkirchen gehören, entweder ganz neue Baue, oder doch namhafte Reparaturen geschehen müssen &c., so sollen die Kosten zuvörderst aus dem Peculium der Kirche, und reicht dies nicht hin, von den Patronis und Parochianis ex propriis entrichtet werden."

Abweichend hiervon setzt das General-Landschulreglement für die Römisch-Katholischen in Schlesien vom 3. November 1765 hinsichtlich der katholischen Ortsschulen im § 13 fest:

> „Diese Schulen sind auf Kosten der Gemeinden, wenn sie ganz oder größtentheils katholisch, außerdem aber auch mit Concurrenz der Herrschaft ohne Unterschied der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten, nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allem nöthigen Schulgeräth zu versehen."

Der § 11 des Reglements vom 8. August 1750 ist durch kein späteres Gesetz aufgehoben. Derselbe findet daher noch jetzt auf Schulen, welche Zubehör katholischer Pfarrkirchen sind, Anwendung. Die sogenannten katholischen Pfarrschulen müssen also aus dem Kirchenvermögen und in subsidium von dem Patron und der gesammten Pfarrgemeinde unterhalten werden, wie dies auch von den ständischen Deputirten bei Berathung des Schlesischen Provinzialrechts als geltendes Recht anerkannt ist (Wentzel, Schlesischer Provinzial-Rechtsentwurf S. 20. Rechtfertigung S. 206).

Dagegen enthält für die katholischen Schulen, welche auf Grund des General-Landschulreglements errichtet sind, der obige § 13 des Reglements die einzige und allein maßgebende Bestimmung. Da der letztere das Beitragsverhältniß zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft unentschieden läßt, so finden auf diese Schulen, worüber auch bei den Gerichten früher kein Zweifel obgewaltet hat (Koch, Schlesisches Archiv, Bd. IV S. 482—501),*) die §§ 34 und 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts volle Anwendung.

Hiernach scheint mit Rücksicht auf das Gesetz vom 21. Juli 1846 in Schlesien unterschieden werden zu müssen, ob das Schulhaus ein katholisches Pfarrschulhaus ist, oder nicht.

Ist das Pfarrschulhaus zugleich das Küsterhaus, so waren vor Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 die Kirche resp. die kirchlichen Interessenten aus zwei selbständigen Rechtsgründen zur Unterhaltung des Gebäudes verpflichtet, nämlich:

1) nach der provinzialrechtlichen Vorschrift des § 11 des Reglements vom 8. August 1750, und
2) nach der gemeinrechtlichen Vorschrift des § 37 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts.

Diesen zweiten Rechtsgrund hat das Gesetz vom 21. Juli 1846 hinsichtlich der durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßten Bauten beseitigt, den ersten jedoch unberührt gelassen. Es werden daher auch fernerhin Pfarrschulhäuser ausschließlich von der Kirche und den kirchlichen Interessenten zu bauen, zu unterhalten und zu erweitern sein.

Ist dagegen das Schulhaus, auf Grund des Reglements vom 3. November 1765 erbaut, so muß das Gesetz vom 21. Juli 1846 für anwendbar erachtet werden, da in diesem Fall die frühere Unterhaltung des Gebäudes durch die kirchlichen Interessenten nur auf Grund des § 37 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts erfolgt sein kann, und die Schulbaupflichtigen und die Pfarrbaupflichtigen sich rechtlich als verschiedene Personen darstellen.

Bei dieser Unterscheidung, [von welcher ich bis auf Weiteres bei den von mir zu treffenden Recursentscheidungen auszugehen beabsichtige,]*) tritt allerdings der Uebelstand hervor, daß der Begriff einer Pfarrschule in den Gesetzen nicht näher erläutert ist. Nach der historischen Entwickelung des Schulwesens in Schlesien erscheint jedoch die Annahme begründet, daß eine katholische Schule,

> welche am Pfarrort befindlich ist, bereits vor Erlaß des Land-Schulreglements vom 5. November 1765 bestanden hat, und
> bei welcher das Amt des Lehrers mit einem kirchlichen Amt an der Pfarrkirche verbunden ist,

für eine Pfarrschule zu erachten ist, wenn nicht die kirchlichen Interessenten den Gegenbeweis führen.

Die Königlichen Regierungen der Provinz, welche ich von der ferneren Befolgung des oben erwähnten Rescripts vom 13. Juli 1857 entbinde, haben in Zukunft selbständig nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung über die Streitfrage in jedem einzelnen Falle zu befinden. Es bleibt daher auch ihrem Ermessen überlassen, ob und inwieweit dabei die vorstehend angedeuteten Grundsätze als maßgebend zu betrachten sind.

[Um jedoch zeitraubende Rückfragen in der Recursinstanz zu vermeiden, haben dieselben in allen Fällen, in welchen meine Entscheidung über die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. Juli 1846 angerufen wird, in ihren Berichten anzuzeigen, ob die betreffende Schule, namentlich nach den oben angegebenen Merkmalen, für eine Pfarrschule zu erachten sei oder nicht.]*)

*) Insbesondre (inhalts der eingesehenen Proceß-Acten) auch nach dem Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 25. September 1837, welches dem Präjudiz Nr. 340 (Samml. I S. 298) zu Grunde liegt. cf. indeß jetzt das Erk. des O.-V.-G. vom 23. Sept. 1885 (oben S. 250 Sp. 2 Anm. *) und desgl. v. 7. u. 21. April 1886 I, 538 (Pr. Verwaltungsbl. VII S. 259).

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.

Abschrift dieses Schreibens habe ich den Regierungen zu Oppeln, Liegnitz und Breslau direct zugehen lassen.

Berlin, den 14. Juni 1860.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten, Herrn Freiherrn von Schleinitz, Excellenz, zu Breslau.
U. 10063. K. 1273.

28b.

Auf den Bericht vom 12. d. M. eröffnen wir dem Kirchencollegium, daß die katholische Schulgemeinde N. verpflichtet ist, die Kosten für die laut der Kirchenkassenrechnung von 1859 ausgeführten Baulichkeiten an den Schulkinder-Appartements zu bestreiten, und daß von der Erstattung dieser Kosten an die Kirchenkasse nicht Abstand genommen werden kann.

Es ist richtig, wie die Gemeinde behauptet, daß das Edict vom 8. August 1750 noch jetzt Gültigkeit hat, und durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 nicht aufgehoben ist. Der § 11 desselben, welcher von der Unterhaltung der Schulhäuser spricht, handelt jedoch nur von solchen Schulgebäuden, welche beständig zu den Pfarrkirchen gehören, also Pfarrschulhäuser sind. Nur auf diese Gebäude findet die Bestimmung Anwendung, daß die Baulichkeiten aus dem Peculium der Kirche bestritten werden sollen. Eine Pfarrschule ist aber die katholische Schule in N. nicht; denn sie liegt nicht im Pfarrort, da die katholische Kirche in N. Filia von L. ist und der Pfarrer in letzterem Orte wohnt.

Unter diesen Umständen sind nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 § 3 und dem Rescripte des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 14. Juni d. J.*) die in Rede stehenden Kosten von der katholischen Schulgemeinde zu tragen und einzuziehen.

Gegen diese Entscheidung steht der Schulgemeinde außer dem Rechtswege**) binnen 10 Tagen der Recurs an das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten offen.**)

N., den 26. November 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

An
das katholische Kirchencollegium zu N.

28c.

Auf den Bericht vom 30. März d. J., die Beschaffung von Appartements für die katholische Schule in N. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges**) das Resolut der Königl. Regierung vom 26. November v. J. und verwerfe den dagegen von der Schulgemeinde erhobenen Recurs.

Daß die katholische Schule zu N. keine eigentliche Pfarrschule ist, und deshalb die Vorschriften des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 hinsichtlich der Baupflicht auf dieselbe keine Anwendung finden können, vielmehr das Gesetz vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) maßgebend ist, ist in dem Resolute mit zutreffenden Gründen ausgeführt. Die Behauptung der recurrirenden Gemeinde aber, daß für die Schule in N. eine den Vorschriften des angeführten Gesetzes derogirende Observanz bestehe, ist unerheblich, weil durch § 6 desselben alle mit dem § 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts übereinstimmenden Gewohnheiten außer Kraft gesetzt sind.

Hiernach liegt der Schulgemeinde die Herstellung der Schulkinder-Appartements ob.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. 7888.

29a. Baupflicht bei katholischen Pfarrschulen in der Provinz Schlesien.

Von der Königlichen Regierung zu N. in der Provinz Schlesien war durch Resolut vom 9. Mai 1860 festgesetzt: daß die Baukosten des katholischen Schuletablissements zu N., welche ausschließlich durch die Bedürfnisse für Erweiterung der Schule entstanden sind, lediglich von der katholischen Schulgemeinde, ohne Concurrenz des Kirchenpatrons, der Gutsherrschaft von N., aufzubringen seien.

In der Recursinstanz ist folgende Entscheidung ergangen:

Auf den Bericht vom 9. d. M.,

die Erweiterung des katholischen Schulhauses zu N. und das Recursgesuch der Schulinteressenten betreffend,

ändere ich unter Freilassung des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 9. Mai d. J. dahin ab:

daß die sämmtlichen Baukosten von dem Patrocinium zu $^1/_3$, von der Pfarrgemeinde zu $^2/_3$ zu tragen.

Nach dem Anerkenntniß sämmtlicher Interessenten und nach dem Ergebniß der angestellten Ermittelungen ist die Schule zu N. eine katholische Pfarrschule. Die Baupflicht bei katholischen Pfarrschulen liegt im Unvermögensfall der Kirchenkasse nach § 11 a, f und g des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750, welche provinzialrechtliche Bestimmung durch kein späteres Gesetz aufgehoben ist, dem Patron und den Eingepfarrten ob. Es kann auch ferner keinem Zweifel unterliegen, daß die zweite Klasse der katholischen Schule nicht als eine selbständige, sondern als ein integrirender Theil der Pfarrschule anzusehen ist, und daß daher die für die zweite Klasse erforderlichen Räume ebenfalls nach § 11 des Reglements de gravaminibus und den §§ 719, 740, 741 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts zu beschaffen sind. Es fragt sich daher lediglich, ob dem Patrocinium im vorliegenden Fall die geltend gemachten Befreiungsgründe — Vertrag und Observanz — zur Seite stehen. Dies muß verneint werden. Die Schenkungsurkunde vom 13. October 1707

*) Vorstehend.
**) cf. Note zu Nr. 1 und § 304 Nr. 12 ff.

*) cf. Note zu Nr. 1 und § 304 Nr. 12 ff.

begründet nach ihrem Inhalt eine Befreiung des Patrociniums von den gesetzlichen Patronatslasten nicht. Der Nachweis einer befreienden Observanz ist nicht geführt, da unbestritten die Pfarrschulbaukosten bis zum Jahr 1848 aus der Kirchenkasse entnommen sind, und der im Jahr 1848 vorgekommene Baufall allein eine Observanz nicht begründen kann.

Das Resolut war daher, wie geschehen, abzuändern.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 27. August 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 18838.

29b.

Auf den Bericht vom 28. März d. J., den Neubau eines Wirthschaftsgebäudes für die katholische Schule und Küsterei zu G. und den von den zur Parochie G. gehörigen Gemeinden G., M. und P. gegen ihre Heranziehung zu den Baukosten eingelegten Recurs betreffend, bestätige ich hierdurch, unter Freilassung des Rechtsweges,*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 28. November v. J.

Dieses Resolut ist nur in Beziehung auf die Frage, ob die Schulgemeinde oder die Pfarrgemeinde zur Bestreitung der Baukosten verpflichtet sei, angegriffen worden.

Die am Pfarrort G. befindliche katholische Schule hat ausweislich der Matrikel der dortigen Kirche schon vor Emanation des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 bestanden. Der an derselben angestellte Schullehrer bekleidet zugleich das Küsteramt an der dortigen Kirche.

Nach diesen Criterien ist die Schule zu G. für eine katholische Pfarrschule zu erachten.

Auf solche findet nicht, wie Recurrenten wollen, das Gesetz vom 21. Juli 1846, sondern der § 11 des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 Anwendung, nach welchem die Schulbaukosten, wenn das peculium der Kirche dazu nicht hinreicht, von den patronis und parochianis ex propriis zu entrichten sind.**)

Da sich die streitige Frage demgemäß dahin erledigt, daß sämmtliche zur Parochie G. gehörigen, also auch die drei recurrirenden Gemeinden für beitragspflichtig zu erachten sind, so konnte es auf eine specielle Würdigung der in der Recursschrift vorgebrachten Argumente nicht mehr ankommen, und war vielmehr das oben gedachte Resolut lediglich zu bestätigen.

Diese Entscheidung ist den Recurrenten bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. 6874. K. 826.

*) cf. Note zu Nr. 1 und § 304 Nr. 12 ff.
**) Anderer Ansicht folgt das Erk. des Obertrib. v. 29. Juni 1868. Entsch. Bd. 60 S. 219.

Anhang.

I. Gesetz vom 21. Juli 1846 betr. den Bau der Schul- und Küsterhäuser.

Da die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts im § 37 Theil II Titel 12 wegen des Baues und der Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, dem mit der Entwickelung des Schulwesens erweiterten Bedürfnisse nicht mehr überall entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministers, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung des § 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts, nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maßgaben (§§ 2 bis 6) zur Anwendung kommen.

§ 2. Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden.

§ 3. Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullocale das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, sowie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§ 4. Ist eine Schule in Gemäßheit des § 101 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821*) mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume: als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

§ 5. Die der Schulanstalt vorgesetzte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§ 2—4 das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittelungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu

*) § 322 Anh. I.

bringen. Gegen diese Festsetzung ist der Recurs an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zulässig.*) Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den andern Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

§ 6. Soweit ein Provinzial- oder ein Localgesetz, oder das Herkommen mit dem § 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§ 2 bis 5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des Allgemeinen Landrechts übereinstimmende Rechtsverhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden. (Ges.-S. 1846 S. 392.)

II. Verordnung v. 2. Mai 1811 betr. die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser bei Separation der Filialküsterei § 4:

„Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinden zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden."

§ 280. Vertheilung der den kirchlichen Interessenten zur Last fallenden Kosten.

Vorbericht.

Die Kirchenbaulast bestimmt sich im Gebiete des Allgemeinen Landrechts nach den durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze festgesetzten Regeln (§ 710 Allgemeines Landrecht II 11) eventuell nach den Vorschriften der §§ 711 ff. Allgemeinen Landrechts (cf. unten Anhang I).

Die Kirchengemeinde und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinden in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873 bestimmt im § 31 Nr. 6:

„In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeinde-Kirchenrath der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung: 1—5 ꝛc.

6. Bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speciell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe directer Staatssteuern oder am Orte erhobener Communalsteuern festgesetzt werden muß."

Eine analoge Bestimmung enthält der § 18 der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835, der § 33 Nr. 6 der wiesbadener vom 4. Juli 1877 und der § 21 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (cf. für Hannover auch § 262 Anhang VII Bekanntmachung vom 25. Juni 1866 § 10). — Daraus in Verbindung mit dem Staatsgesetz vom 25. Mai 1874 ist früher gefolgert, daß hiermit alle im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Observanzen begründeten Vorschriften über die Beitragspflicht zu geistlichen Bauten beseitigt seien (Erlaß vom 12. Juni 1875, cf. unten Anhang VII, Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1876/77 Seite 53). Dagegen nehmen das Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom 7. November 1877 (Entscheidungen Band 81 Seite 75) und des Reichsgerichts vom 8. Januar 1880 (Entscheidungen Band 1 Seite 140), desselben vom 1. December 1884 (pr. Verw. Bl. VI 159) die fortdauernde Geltung dieser Vorschriften an und beziehen den § 31 Nr. 6 nur auf neue Abgaben und Leistungen;*) während die Urtheile des Gerichtshofes zur Entscheidnng der Competenzconflicte vom 8. Januar 1881 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1881 Seite 42), 14. Januar und 13. Mai 1882 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1882 Seite 49 7 b, cf. auch unten Anhang X) annehmen, daß die Gemeinden vermöge ihrer Autonomie befugt seien, die Baubeiträge durch Umlage auf die Gemeindeglieder aufzubringen und daß gegen einen solchen von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärten Beschluß der Rechtsweg unzulässig sei — vgl. über die Frage auch Erlaß vom 19. März 1878 unten Anhang VII (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1878 S. 133), Hegel in Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 17 Seite 127, Trusen, das Preußische Kirchenrecht Seite 61 ff.**)

Liegt ein solcher Beschluß***) nicht vor, so bewendet es bei den früheren Normen.

Hiernach sind im Folgenden einige wichtigere hierauf bezügliche — im Centralblatt abgedruckte — Bestimmungen wiedergegeben, welche die Leistungen des Patrons, der Eingepfarrten, das Märkische Kirchenrecht, die Uebernahme der Kirchenlasten durch die politische Gemeinde und die Leistungen der sächsischen Rittergutsbesitzer betreffen, anhangsweise auch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts II 11 §§ 710 ff. mitgetheilt.

Die Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelische Kirche im Bezirk des Consistoriums in Cassel vom 16. December 1885 bestimmt dagegen § 22 Nr. 6: „Wird ein Beitragsfuß für die Kirchenumlagen in der Gemeinde, in der bislang solche nicht erhoben sind, neu eingeführt oder wird eine Abänderung des bestehenden Beitragsfußes von den Gemeindeorganen beschlossen, so muß derselbe nach dem Fuß directer Staatssteuern,

---

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.

*) Der Erlaß vom 24. Januar 1881 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 33) läßt, dieser Ansicht folgend, wieder die Administrativexecution bezüglich der nach dem alten Modus zu erhebenden Parochiallasten zu.

**) Zur Abänderung des zwischen mehreren Kirchengemeinden Einer Parochie observanzmäßig bestehenden Maßstabes zur Vertheilung der Baulast sind übrigens die vereinigten Gemeindeorgane nicht befugt (Erl. des evangel. Ober-Kirchenraths vom 20. März 1883 Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 28).

***) Wegen Vollstreckbarkeit der Beschlüsse: cf. § 301 Anhang VII.

soweit dieselben persönliche Steuern sind, bestimmt werden. Auch solche Gemeindeglieder, welche gesetzlich directe Staatssteuern nicht zahlen, können zur Kirchenumlage herangezogen werden." cf. Art. 3 des zugehörigen Staatsgesetzes vom 19. März 1886 Ges.-Samml. Seite 79. Es entspricht dies den neuerdings allgemein gegebenen Anordnungen, bei der kirchlichen Besteuerung nach Möglichkeit nur die persönlichen Staatssteuern mit Zuschlägen zu belasten und jede Doppelbesteuerung zu vermeiden. Es sind hierüber ergangen die unten im Anhang VIII—XI mitgetheilten Erlasse.

Leistungen des Patrons.*)

1. E. v. 2. Febr. 1864 betr. den Charakter der Lasten des Kirchenpatronats und Ausschluß einer Heranziehung des Patrons als Einwohner einer zugeschlagenen Gastgemeinde. — cf. indeß unten Anh. VI.
2. E. v. 12. April 1859 und 3. Dec. 1862 betr. die Unzulässigkeit einer Anwendung der für die Patronatsbeiträge zu Pfarrbauten bestehenden Observanz auf die Patronatsbeiträge zu Schul- und Küsterbauten.
3. E. v. 19. Nov. 1866 betr. den Ausschluß einer Observanz über die Beiträge zu Reparaturen auf diejenigen für Neubauten.
4. E. v. 14. April 1863 betr. die Zulässigkeit einer Heranziehung des Patrons, wenngleich seine Baupflicht noch nie in Anspruch genommen ist.
5. E. v. 5. März 1863 betr. die Berechnung des Patronatsbeitrags bei Stadtkirchen unter Einrechnung der Hand- und Spanndienste.
6. E. v. 28. Mai 1866 und 30. Januar 1867 betr. die vorzugsweise Belastung der zu Naturalleistungen Verpflichteten mit den entsprechenden Geldbeträgen, wenn die Dienste nicht in natura geleistet sind.
7. E. v. 10. Januar 1874 betr. den Antheil der Gemeinde an dem Erlös aus dem Abfall des patronatischen Bauholzes nur auf Höhe der von ihnen nicht unentgeltlich zu gewährenden Leistungen.
8. E. v. 5. Nov. 1866 betr. die Betheiligung des Kirchenpatrons an den Kosten des Bauplatzes. Anderer Ansicht folgt das Obertrib. in dem Erk. vom 28. Juni 1878 in Sachen der Kirche zu Suderode (Entsch. Bd. 82 S. 115, Kirchl. Ges.- und V.-Bl. 1878 S. 18), und der E. v. 25. Oct. 1878, sowie die Erk. des R.-G. v. 24. Oct. 1881 und 12. April 1883 (Entsch. Bd. 9 S. 253).
9. E. v. 4. Oct. 1862 betr. die Betheiligung der Kirchenpatrone an den Kosten der Gehege. cf. § 305 Nr. 50 (E. v. 4. Oct. 1862) und E. v. 7. Dec. 1863 unten Nr. 19. — Vgl. über die Kosten der Gehege bei Schulmeisterwohnungen: § 305 Nr. 43—50 und wegen der Leistungen nach märkischem Recht unten Nr. 14 ff., 19.
9a. E. v. 14. Nov. 1884 betr. die Nichtverpflichtung des Patrons zu den Kosten miethsweise beschaffter Räume.

*) Gemeinrechtlich sind nur diejenigen Patrone baupflichtig qui fructus aliquos ex ecclesiis dictis provenientes percipiuns Conc. Trid Sess. XXI C. 7 de reform, Erk. des Reichsger. v. 27. Jan. 1885 (Pr. Verw.-Bl. VI 287).

Leistungen der Eingepfarrten.

10. E. v. 6. Jan. 1870 betr. die Verpflichtung mehrerer Filialgemeinden zur Unterhaltung der gemeinsamen nach der V. v. 2. Mai 1811 separirten Filialküsterei. — cf. § 279 Nr. 4.
11. E. v. 24. April 1860 betr. den Wohnsitz als Voraussetzung der Kirchenbeitragspflicht. — Ueber die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde cf. E. v. 28. April 1859, § 249, Nr. 3 (Alt-Lutheraner).
12. E. v. 18. Jan. 1860 betr. die Pflicht der ganzen Pfarrgemeinde, nicht der einzelnen Ortschaften zur Uebertragung der Ausfälle.
12a. Ueber die Befreiung der Kirchen-, Pfarr- und Schuläcker: cf. § 207 Nr. 8 a. E., über die Befreiung der Geistlichen und Lehrer: § 209, über die Heranziehung des Gutsherrn als Eingepfarrten: § 254 Nr. 1.

Märkisches Kirchenrecht.

13. E. v. 8. Mai 1865 betr. die Begründung der Parochialbaulast in der Mark durch den Wohnsitz unabhängig von dem Bekenntniß.
14. E. v. 21. August 1863 und 9. Febr. 1860 betr. die Verpflichtung des Patrons zur Lieferung von Ziegelsteinen, event. bei Verwendung von Feldsteinen, auch zum Sprengen und Schlagen derselben.
15. E. v. 28. Juni 1864 desgl. — cf. § 276 Nr. 14.
16. E. v. 23. Mai 1860 betr. die Verpflichtung des Patrons zur Lieferung von trockenem (unbearbeiteten) Holz, insbesondere zu Thüren und Fenstern.
17. E. v. 13. Mai 1861 desgl., daher nicht zu Dachsplitten.
18. E. v. 13. Oct. 1864 betr. die Verpflichtung des Patrons nur zur Lieferung des rohen Bauholzes und der Werksteine bezw. ihrer Surrogate oder ihres Werths, nicht von zubereiteten Materialien.
18a. E. v. 13. Juni 1864 betr. die Nichtverpflichtung des Patrons zum Tragen der Abbruchskosten.
19. E. v. 7. Dec. 1863 und Erk. des Obertrib. v. 25. April 1851 betr. die Verbindlichkeit des Patrons zur Lieferung der Surrogate von Holz, Steinen, Kalk, daher auch eines Drahtgeheges.
20. E. v. 16. Sept. 1862 desgl. zur Bestreitung der Kosten für die Abtheerung der Pappdächer.
21. E. v. 24. Oct. 1863 betr. die Verpflichtung der Patrone im Gebiet der Magdeburgischen Kirchenordnung zur Herstellung des im feuerpolizeilichen Interesse statt des früheren Strohdachs erforderlichen Ziegeldachs.

Uebernahme kirchlicher Lasten durch die politische Gemeinde.

22. Erk. des O.-V.-G. v. 25. Febr. 1885 betr. die Befugniß bürgerlicher Gemeinden zur Uebernahme kirchlicher Lasten. cf. auch Nr. 11 und 12 und § 267 Nr. 4.

Anhang.

I. Allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 710 ff. betr. die Normen für die Kirchenbaulast.
II. V. v. 11. Nov. 1844 betr. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer in den vormals Kgl. Sächsischen Landestheilen zu den auf dem Parochialverbande ruhenden Leistungen für Schulen. cf. Note zu Nr. 4.
III. V. v. 9. Dec. 1876 betr. die fortdauernde Gültigkeit dieser Vorschriften.

IV. V. v. 11. Juli 1845 betr. die Verwendungen zu Kirchenbauten aus der Kirchenkasse nach Märkischem Provinzialrecht.

V. V. v. 11. April 1846 betr. die Beitragspflicht zu Kirchenbauten in der Oberlausitz. cf. § 279 Nr. 27b.

VI. E. v. 23. Nov. 1878 betr. die Beitragspflicht des Patrons als Eingepfarrten.

VII. E. v. 12. Juni 1875 u. 19. März 1878 betr. die Beschlußfassung der Kirchengemeinden über den Repartitionsmodus.*)

VIII/X. E. v. 28. Nov. 1883, 30. Aug. 1884, 9. Oct. 1884 betr. den Ausschluß von Zuschlägen zur Staats-Grund- und Gebäudesteuer bei kirchlichen Umlagen.

XI. E. v. 5. Febr. 1886 betr. die Vermeidung der Doppelbesteuerung mehrfach eingepfarrter Personen. cf. § 248 Nr. 3, § 262 Nr. 19.

1. Charakter der Lasten des Kirchenpatronats. Baubeiträge des Patronats.**)

Auf den Bericht vom 27. October v. J., betreffend den Neubau von Wirthschaftsgebäuden bei der evangelischen Küsterei in W., ändere ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 12. September v. J. dahin ab:

daß der N. nicht verbunden, zu den Baukosten außer dem Patronatsbeitrag auch noch wie ein Eingepfarrter und Mitglied der Gastgemeinde Klein-O. Beiträge zu leisten.

Der N. ist als Besitzer des Ritterguts W. Patron der evangelischen Kirche daselbst und hat als solcher unstreitig den gesetzlichen Patronatsbeitrag zu dem jetzigen Küstereibau zu leisten. Außerdem ist derselbe Besitzer und Bewohner des Dominiums Klein-O., welche Ortschaft durch Einpfarrungs-Decret vom 1. September 1860 als Gastgemeinde zur Kirche in W. geschlagen ist.

Es ist in Folge dessen die Frage entstanden, ob der N., der der evangelischen Confession angehört, auch als Mitglied der Gastgemeinde Klein-O. anzusehen und deshalb als Eingepfarrter zu dem Küstereibau in W. beizutragen verbunden sei.

In dem Resolut wird diese Frage bejaht, indem angenommen ist, daß die Leistungen des Patronats dinglicher Natur seien und deshalb der Patron, wenn bei ihm alle Voraussetzungen für die Eigenschaft eines Eingepfarrten zutreffen, was hier der Fall sei, noch besonders für seine Person als Eingepfarrter beitragen müsse.

Die dagegen von dem N. erhobene Recursbeschwerde erscheint jedoch begründet.

Allerdings sind die Lasten des Kirchenpatronats, sofern dasselbe auf einem Gute haftet, dinglicher Natur. Indessen hieraus folgt nur, daß jeder Besitzer des berechtigten Guts, ohne Rücksicht darauf, ob er der Confession der Kirche seines Patronats angehört und im Kirchspiel seinen Wohnsitz hat, die Patronatslasten zu erfüllen hat, nicht aber, daß der Besitzer, wenn er der Confession der betreffenden Kirche angehört und im Kirchspiel seinen ordentlichen Wohnsitz hat, nun auch noch besonders wie ein Eingepfarrter heranzuziehen sei. Vielmehr stellt das Allgemeine Landrecht überall den Patron den Eingepfarrten gegenüber und weist dem ersteren eine Stellung an (und zwar ohne zwischen dem dinglichen und persönlichen Patronat zu unterscheiden), welche es unzulässig erscheinen läßt, den Patron zu den Eingepfarrten zu zählen. Insbesondere ist bezüglich der Baulast in den §§ 731 ff. Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts genau vorgeschrieben, was der Patron einerseits und die Eingepfarrten andererseits zu leisten haben. Daß hierbei nicht daran gedacht sein kann, daß der Patron nochmals besonders unter den Eingepfarrten beizutragen habe, geht aus der Bestimmung des § 732 a. a. O. klar hervor, wonach der Patron nur dann noch besonders wie ein Eingepfarrter mitbeitragen soll, wenn er Rusticalhufen im Kirchspiele besitzt.

Letzteres ist in dem vorliegenden Fall weder behauptet, noch dargethan, und fehlt es daher an einem Rechtsgrunde, um den recurrirenden Patron neben seinen Patronatsleistungen noch zu Eingepfarrtenbeiträgen heranzuziehen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 21818.

2a. Berücksichtigung von Observanzen bei der Patronatslast.
(cf. § 279 Nr. 22.)

Dagegen konnte dem Antrage des Recurrenten, sämmtliche Kosten dem fiscalischen Patronat zur Last zu legen, nicht Statt gegeben werden, da die in dem Recursbescheide vom 23. Juli 1838 nach erfolgter Beweisaufnahme für dargethan erachtete Observanz, kraft welcher das Patronat verpflichtet ist, die katholischen Pfarrgebäude in N. auf alleinige Kosten zu unterhalten, bei Beurtheilung der Frage, wer das katholische Schul- und Organistenhaus zu unterhalten habe, nicht in Betracht kommen kann.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1859.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.
U. 7366.

2b.

Berlin, den 3. December 1862.

Auf den Bericht vom 10. v. M., betreffend den Erweiterungsbau des Küster- und Schulhauses in L., ändere ich mit Vorbehalt des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 16. August d. J. dahin ab:

daß die recurrirende Pfarrgemeinde von den auf 651 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. festgestellten Baukosten nur Ein Drittel, der Fiscus als Patron aber Zwei Drittel zu zahlen verbunden.

Daß der ausgeführte Anbau an der Küster- und Lehrerwohnung als ein den kirchlichen Interessenten ohne Concurrenz der Schulbaupflichtigen obliegen-

*) cf. oben den Vorbericht (S. 361 Sp. 2).
**) cf. unten Anhang VI.

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.

der Bau zu behandeln, und demgemäß die Baukosten nach § 37 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts bei Insufficienz der Kirchenkasse von dem Patron und den Eingepfarrten nach den Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrgebäude aufzubringen sind, ist unstreitig. Dagegen streiten die Interessenten über das Theilnahmeverhältniß, indem die Gemeinde in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften von dem Patron einen Beitrag von $^2/_3$ der Baarkosten beansprucht, während der letztere gemäß der für die Unterhaltung der Pfarrgebäude in L. bestehenden Observanz nur $^1/_3$ beitragen will.

Der Anspruch der Gemeinde ist jedoch als begründet anzuerkennen.

Bezüglich der Unterhaltung des Küsterhauses in L. besteht eine besondere Observanz nicht, indem eine gleichmäßige Uebung bei Aufbringung der desfallsigen Kosten bisher nicht beobachtet worden ist. Die für die Pfarrgebäude bestehende Observanz kann aber, wie auch von dem Königlichen Obertribunal in Sachen Fisci gegen die Gemeinde D. unterm 9. Mai 1859 angenommen worden ist, nicht analog auf das Küsterhaus angewendet werden, da jede Gewohnheit sich nur durch Handlungen offenbart, und ihr Umfang nur durch das Resultat, welches diese Handlungen ergeben, festgestellt wird, demnach jede Observanz lediglich in soweit Gültigkeit hat, als sie thatsächlich ausgeübt worden ist.*)

Die Vertheilung der Kosten für den Anbau an dem Küsterhause in L. muß daher nach den gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrgebäude erfolgen, und ist daher Fiscus als Patron nach den §§ 789, 790 und 731 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts für verpflichtet zu erachten, zwei Drittel des Geldbeitrags zu zahlen.

E. U. 4567.

3.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung vom 29. Juni und 16. September cr. sowie den Recurs des Ortsgerichts und der Schuldeputirten zu N. vom 18. Juni d. J. wird das über den Bau katholischer Schulhäuser in N., J. und St. erlassene Resolut vom 9. April 1866 in Bezug auf den Neubau des katholischen Schul- und Küsterhauses zu N. zu Nr. 6 e

hierdurch dahin abgeändert,

daß zu denjenigen Baarkosten, welche aus dem Kirchenärar nicht entnommen werden können, das Dominium N. als Patronat zwei Drittel und die Eingepfarrten mit Ausschluß von S. und B. ein Drittel beizutragen gehalten,

im Uebrigen bestätigt.

Der Annahme des Resoluts, daß bei einem Neubau die Observanz anzuwenden sei, welche sich im Lauf der Zeit bei den Reparaturen kenntlich gemacht, kann nicht beigetreten werden. Die Einheit der Baulast, auf welche diese Annahme gegründet wird, schließt deren Theilbarkeit und somit die rechtliche Möglichkeit nicht aus, daß sich bezüglich ihres Umfangs, je nachdem es sich um Reparaturen oder Neubauten handelt, verschiedene Rechtsnormen bilden können. Wie das Gesetz selbst in einzelnen Fällen zwischen der Verpflichtung zu der einen und der anderen Art von Bauten bestimmt unterscheidet und die Baulast in Ansehung derselben Gebäude ihrem Umfang nach verschiedenen Interessenten auferlegt (§§ 785, 789 und 796 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts), so kann eine solche Verschiedenheit unzweifelhaft auch durch specielle Rechtstitel begründet werden, beispielsweise also auf den Patron, der gesetzlich bei Reparaturen wie bei Neubauten $^2/_3$ beizutragen hat, durch Vertrag oder Verjährung die Verpflichtung zu sämmtlichen Reparaturen allein übergehen, sein Beitragsverhältniß hinsichtlich der Neubauten indeß unverändert bleiben. Daß aber im Rechtsbegriff der Observanz nichts liegt, was deren Anwendbarkeit in gleichen Fällen ausschließt, vielmehr eine Theilung und ein bloß partieller Uebergang der Baulast durch longa consuetudo ebensowohl wie durch Verjährung und Vertrag vermittelt werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wenn nun im gegenwärtigen Fall nach der eigenen Annahme der Königlichen Regierung die im Resolut näher bezeichneten Bauten, zu welchen die Gemeinde N. zwei Drittel beigetragen hat, sämmtlich Reparaturen gewesen sind und nichts vorliegt, was als der Ausdruck einer weiter gehenden, auch das Beitragsverhältniß bei Neubauten umfassenden Rechtsüberzeugung der Gemeinde angesehen werden könnte, so läßt sich die bei Reparaturen dargethane Observanz auf Neubauten um so weniger ausdehnen, als bei dem einzigen Neubau, über den actenmäßig etwas erhellet — d. i. der Erbauung des bisherigen Schulhauses im Jahr 1769 — nach Angabe der Königlichen Regierung die Gemeinde zu den aus der Kirchenkasse nicht bestrittenen Baarkosten nichts beigetragen hat.

Demnach ist in Absicht dieses Punkts in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Königlichen Obertribunals in dem Erkenntniß vom 12. Januar 1857 (Entscheidungen, Bd. 35 Seite 139)*) das Resolut zu ändern, im Uebrigen aber dasselbe, da die gegen seinen sonstigen Inhalt erhobenen Ausstellungen unbegründet resp. unerheblich erscheinen, zu bestätigen gewesen.

Dieser Beschluß ist den Interessenten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 19. November 1866.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19457.

4. Berücksichtigung der bisherigen thatsächlichen Freilassung des Patrons.

(Fortsetzung von § 276 Nr. 16.)

— So kann die Verpflichtung des Patronats zur Zahlung von $^2/_3$ der baaren Kosten nach den landrechtlichen Grundsätzen über den Bau und die Unterhaltung der Pfarrgebäude, welche nach dem

---

*) Die individuellen Umstände sind zu prüfen. (Erkenntniß des Obertribunals vom 17. Februar 1871. Strieth., Band 81 Seite 158.)

*) cf. nebenstehende Note zu Nr. 2 b.

Gutachten des Königlichen Obertribunals vom 31. October 1842 (Entscheidungen, Band 24 S. 3) und dem Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 26. April 1856 (Entscheidungen Bd. 32 S. 457)*) in dem vorliegenden Fall unbedenklich für maßgebend zu erachten sind, nicht zweifelhaft sein. Daß dagegen die Ausführungen des Resoluts vom — wonach der Besitz der Freiheit von jeder Beitragspflicht zu Gunsten des Patronats angenommen und deshalb dessen gänzliche Freilassung ausgesprochen worden ist, nicht haltbar sind, weil bisher noch niemals die subsidiäre Baupflicht des Patrons in Anspruch genommen worden, haben Ew. Excellenz mit Gründen ausgeführt, denen ich nur völlig beistimmen kann. — Hiernach würden aber die Schul- und die Kirchengemeinde, welche in dem vorliegenden Fall aus denselben Personen bestehen, nur die Baudienste um ⅓ der baaren Kosten, also — Thlr. zu leisten haben.

Berlin, den 14. April 1863.

E. U. 2447.

5. Beitrag des Patrons bei Stadtkirchen (Küsterhäusern).

Auf den Bericht vom 17. Januar d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Anspruch des Magistrats zu L. gegen den Fiscus auf Gewährung von ⅔ der baaren Kosten zur Unterhaltung des reformirten Küster- und Schulhauses daselbst als begründet nicht anzuerkennen, und demselben daher lediglich die Beschreitung des Rechtsweges**) zu überlassen ist.

Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung das vom Fiscus nach § 740 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts zu gewährende Drittheil mit Ausschluß der Kosten für die Hand- und Spanndienste berechnen will. Nur bei Landkirchen haben die Eingepfarrten nach § 714 a. a. O. die Baudienste vorweg zu leisten, wogegen bei Stadtkirchen nach § 719 a. a. O. die Dienste den übrigen Kosten zuzuschlagen sind. Gerade hierauf beruht das verschiedene Verhältniß der Patronatsbeiträge bei städtischen und ländlichen Kirchen. Sind daher in dem vorliegenden Fall die Grundsätze über die Baulast bei Stadtkirchen zur Anwendung zu bringen, so hat Fiscus auch ⅓ der Kosten für die Hand- und Spanndienste zu tragen. Sollte jedoch dem Fiscus in dieser Beziehung ein specieller Befreiungsgrund zur Seite stehen, was nicht der Fall zu sein scheint, so erwarte ich weiteren Bericht, anderenfalls bleibt der Königlichen Regierung hiernach die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 5. März 1863.

U. 2434.

6 a. Berechnung der Naturalleistungen der Eingepfarrten bei dem Patronatsbeitrag.

Auf den Bericht vom 11. November v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Moniten 30 und 31 der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu der Rechnung über die geistliche und Unterrichts-Verwaltung für 1863 und rückwärts in Bezug auf die Berechnung des Patronatsbeitrages zu den von den Pfarr- und Küster-Stellen in N. und N. zu zahlenden Deichbaukosten als begründet erscheinen.

Die auf kirchlichen Gütern ruhende Deichbaulast ist der Entscheidung des Königlichen Obertribunals vom 22. August 1809 und dem Circular-Rescript vom 3. October 1857*) entsprechend in der administrativen Praxis seither nach den Regeln von der kirchlichen Baulast überhaupt behandelt worden. Bei Insufficienz des Kirchenärars haben demgemäß Patron und Eingepfarrte zu Deichlasten in demselben Verhältniß beizutragen, wie zu andern kirchlichen Bauten. Dieses gesetzliche Beitragsverhältniß muß sich aber gleich bleiben, einerlei ob die Pflichtigen die ihnen zur Last fallenden Leistungen selbst verrichten, oder ob dieselben ganz oder theilweise für Geld durch Dritte verrichtet werden. Werden alle Bauerfordernisse durch Geld beschafft, so müssen also die Naturalleistungen, welche entweder dem Patron oder den Eingepfarrten allein obliegen, dem Pflichtigen auch in Geld allein zur Last gesetzt werden.**) Sofern hierzu nicht schon ein vorliegender Anschlag genügenden Anhalt bietet, muß ein erfahrungsmäßiges oder sachverständiges Ermessen über das Verhältniß der einzelnen Leistungen entscheiden. Möchten sich bei Anwendung dieser Grundsätze für die Vergangenheit nicht zu beseitigende Umstände ergeben, so erwarte ich weiteren Bericht.

Berlin, den 28. Mai 1886.

K. 2698. E. 24500.

6 b.

Berlin, den 30. Januar 1867.

Der Inhalt des Berichts vom 18. August v. J., die Aufbringung der für kirchliche Güter zu leistenden Deichbaukosten betreffend, kann mich zu einer Modification des Rescripts vom 28. Mai pr. (K. 2698 E. 24500) nicht bestimmen.

Der in dieser Verfügung ausgesprochene Rechtsgrundsatz,

> nach welchem die Naturalleistungen, die entweder dem Patron oder den Eingepfarrten allein obliegen, insbesondere die Hand- und Spanndienste, den Pflichtigen auch dann zur Last fallen, wenn sämmtliche Bauerfordernisse, wie bei den Seitens der Deichsocietäten auszuführenden Bauten, durch Geld beschafft werden müssen,**)

findet zwar nach § 714 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts in Ansehung der Hand- und Spanndienste in der Regel auch in dem Fall Anwendung, wenn die Kirchenärare sufficient sind, es sei denn, daß durch Observanz oder andere besondere Normen eine Ausnahme von der Regel begründet wäre. Die Anwendbarkeit des Grundsatzes ist jedoch bedingt durch den den Hauptverpflichteten obliegenden Nachweis seiner thatsächlichen Voraussetzung und cessirt daher, soweit dieser Nachweis sich im concreten Fall nicht führen läßt.

Eine solche Unmöglichkeit kann aber aus dem

---

*) Das Erkenntniß führt aus, daß in den vormals Königl. sächsischen Landestheilen die §§ 710, 740, 790 II 11 anwendbar seien, da die Verordnung vom 11. November 1844 (unten Anhang II) über die Beitragspflicht der Patronate nichts enthalte.

**) cf. § 304 Nr. 12 ff.

*) cf. unten § 308. Vorbericht.

**) Mit Rücksicht auf diesen allgemeinen Grundsatz haben die beiden Erlasse noch Aufnahme gefunden, wenngleich nach jetziger Ansicht der Patron bei Deichbauten nicht mehr beitragspflichtig ist, cf. § 308 Nr. 5, 6.

Umstand, daß aus den Rechnungen und Anschlägen des Deichverbandes das Geldäquivalent, welches den bei den Deicharbeiten geleisteten Hand- und Spanndiensten entspricht, nicht zu berechnen ist, keineswegs gefolgert werden. Der Nachweis der erforderlich gewesenen Dienste und ihres Geldwerths wird vielmehr in anderer Weise zu erbringen sein, z. B. durch Gutachten von Sachverständigen, Durchschnittsberechnungen ꝛc. Mag dann auch hin und wieder eine genaue und vollständige Feststellung mit Weiterungen verbunden sein, so wird doch im Allgemeinen unschwer ermittelt werden können, wie viel Hand- und Spanndienste bei den Deicharbeiten mindestens nothwendig gewesen sind, und in welchem Verhältniß ihr Werth zu den Gesammtkosten steht. Wird die Frage in dieser Weise gestellt, so ist zugleich die Möglichkeit gegeben, daß dieselbe durch Sachverständige generell beantwortet und damit eine allgemeine Norm gewonnen wird, welche besondere Ermittelungen für jeden Einzelfall entbehrlich macht, und unbeschadet des speciellen Nachweises eines Mehrbetrages, der vorläufigen Vertheilung zum Grund gelegt werden kann.

Die Subrepartition auf die betheiligten kirchlichen Interessenten liegt allerdings in keinem Fall der Deichbauverwaltung ob, da das Deichsocietäts-Verhältniß durch das kirchliche Beitragsverhältniß eben so wenig berührt wird, wie umgekehrt dieses durch jenes. Vielmehr ist jene Untervertheilung lediglich Sache der Kirchenverwaltung, der es aber unbenommen bleibt, von der Deichverwaltung diejenigen Mittheilungen zu gesinnen, (?) welche dieselbe zu gewähren oder ohne Schwierigkeit zu beschaffen in der Lage ist.

Dagegen stimme ich der Königlichen Regierung darin bei, daß hinsichtlich der bisher aus dem Patronatsbaufonds ohne Vorbehalt gezahlten Deichbaubeiträge eine Rückforderung wegen der darin enthaltenen Aequivalente für Hand- und Spanndienste sich nicht begründen läßt, weil die Erfordernisse weder der condictio indebiti noch der Klage ex versione in rem vorliegen, resp. erweislich sind. Ich will daher genehmigen, daß pro praeterito von dieser Rückforderung abgesehen werde.

E. 17763.

7. Antheil der Gemeinde am Erlös aus dem Abfalle des von dem Patron gelieferten Holzes zu Kirchen- ꝛc. Bauten.

Berlin, den 10. Januar 1874.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat sich bei Gelegenheit eines Specialfalls damit einverstanden erklärt, daß bei dem Bau von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, sofern beim Verkauf des Abfalls und der Spähne des Bauholzes Seitens des fiscalischen Patrons oder Gutsherrn ein Anspruch geltend zu machen ist, ein Antheil der Gemeinde an dem Erlöse, jedoch nur auf Höhe des Werths solcher Leistungen anerkannt werde, welche weder zu den unentgeltlich zu gewährenden Diensten und Nebenleistungen, noch zu den technischen Leistungen bei Bearbeitung des Bauholzes gerechnet werden können.

Indem ich der Königlichen Regierung dies mit Bezug auf die Verfügung vom 11. December 1846*) zur Nachachtung zu erkennen gebe, bemerke ich zugleich, daß zur Feststellung des Antheils der Gemeinde an dem gedachten Erlöse es für die Revisionsinstanz genügt, wenn durch das Attest eines Bautechnikers, sei es des Kreisbaubeamten, sei es des mit der Leitung des Baus beauftragten sonstigen Technikers bescheinigt wird, daß die gedachten Nebenleistungen thatsächlich vorgekommen sind und die dafür in Anrechnung gebrachte Entschädigung angemessen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
G. U. 37096.

8. [Betheiligung des Patrons an den Kosten des Bauplatzes für ein Schul- und Küsterhaus.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 17. v. M. genehmige ich, daß zu den Kosten des zur Erweiterung des Bauplatzes für das katholische Schul- und Küsterhaus in N. erworbenen Areals von 5⅗ □ Ruthen mit Rücksicht auf die betheiligten Küstereizwecke ein Beitrag des Fiscus als Kirchenpatrons von — Thlrn. auf den dortigen Patronatsbaufonds übernommen worden ist, da in den Provinzen, in denen der Patron nicht blos zu Baumaterialien verpflichtet ist, sofern nicht speciellere Rechtsnormen maßgebend sind, der Bauplatz in demselben Verhältniß bezahlt werden muß, in welchem die übrigen Baukosten getragen werden.**)

Berlin, 5. November 1866.]

U. 22126.

9. Leistungspflicht des Patrons bei Herstellung und Unterhaltung der Gehege auf Pfarr-, Küster- und Schulgehöften.

Berlin, den 14. October 1862.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Kirchenpatrone sowohl gemeinschaftlich, als nach den im dortigen Regierungsbezirk gültigen Provinzialrechten zur Gewährung des Patronatsbeitrags zur Herstellung von Gehegen auf den Pfarr- und Küster-, resp. solchen Schulgehöften, bei welchen sich die Baulast nach den Vorschriften über die geistliche Baulast regelt, verpflichtet sind, insoweit nicht durch ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Festsetzungen etwas Anderes bestimmt ist, und nicht den Nutznießern die Unterhaltungslast hinsichtlich dieser Gehege obliegt. — (Forts. § 305 Nr. 50.)

U. 19552.

9a. Nichtverpflichtung des Patrons zu den Ausgaben für miethsweise beschaffte Räume.

(Forts. v. § 304 Nr. 10e.)

Berlin, den 14. November 1884.

Die Königliche Regierung in N. dem Antrage des Kirchenvorstands entsprechend anzuweisen oder zu ermächtigen, die streitigen — Mk. aus dem

*) Ministerialblatt 1847 Seite 253, nach welchem die übrig bleibenden nicht zur Verwendung geeigneten Materialien des alten Gebäudes bezw. die Abfälle bei der Bearbeitung des Bauholzes dem Patron zufallen sollten.

**) cf. oben in der Inhaltsübersicht (S. 362) den entgegenstehenden neueren Erlaß.

Patronatsbaufonds zahlen zu lassen, muß ich im Hinblick auf das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 12. April 1883*) (Entscheidung IX S. 253) Anstand nehmen.

U. IIIa. 19777 G. I. II. III.

10. Leistungen der Eingepfarrten. Unterhaltungspflicht bei einem Küster- und Schulhause zweier Filialgemeinden.

Berlin, den 6. Januar 1870.

Da das Dorf F. nach N., einer Filiale von Z. eingepfarrt und der Lehrer in N., nach Trennung der Küsterei in filia von derjenigen in matre zugleich Küster für beide Filialgemeinden ist, so sind nach der klaren Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 (Ges.-Samml. S. 193)**) die von der Baupflicht gegen die Küsterei in matre entbundenen Eingepfarrten in F. zur Unterhaltung der Küster- und Schullehrer-Wohnung in N. „verhältnißmäßig" beizutragen verpflichtet.***)

U. 27978.

11. Der Wohnsitz in der Parochie ist Bedingung der Beitragspflicht der Eingepfarrten bei Küster- und Schulhausbauten.

Auf den Bericht vom 13. Januar d. J.

den Bau des evangelischen Schul- und Küsterhauses zu H. betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Rittergutsbesitzer E. nicht für verpflichtet erachtet werden kann, zu dem von den städtischen Eingepfarrten aufzubringenden Antheil beizutragen. Die Eingepfarrten haben in der Verhandlung vom 2. Februar 1857 beschlossen, die Baukosten auf die eingepfarrten Ortschaften nach Maaßgabe der Klassen- und Einkommensteuer zu vertheilen. Die geistliche Baulast ist keine Last der politischen Gemeinden, welche durch einen Beschluß der Eingepfarrten nicht verpflichtet werden konnten. Der obige Beschluß kann daher nur dahin verstanden werden, daß die Baukosten zunächst auf die in den verschiedenen Ortschaften wohnenden Eingepfarrten in ihrer Gesammtheit vertheilt, und den in jeder einzelnen Ortschaften wohnenden Eingepfarrten überlassen werden sollte, das auf sie treffende Contingent in sich nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen resp. nach freiem Uebereinkommen aufzubringen.

Der Rittergutsbesitzer E. hat in der Stadt H. keinen Wohnsitz und gehört daher, da nicht der Besitz von Grundstücken im Pfarrbezirk, sondern lediglich der Wohnsitz die Eigenschaft eines Eingepfarrten bedingt, nicht zu den städtischen Eingepfarrten.*) Es ist daher mit Recht bei Berechnung des städtischen Contingents die Einkommensteuer des E. weder ganz noch theilweise in Anschlag gebracht, und es muß rechtlich für unzulässig erachtet werden, wenn nunmehr dessenungeachtet ein Beitrag zu dem lediglich von den in der Stadt wohnenden Evangelischen aufzubringenden und nach den Steuern der letzteren berechneten Contingent von dem E. verlangt wird. Dies Verlangen ist im vorliegenden Falle um so unbilliger, als die Einkommensteuer des E. bei Berechnung des Contingents der ländlichen Eingepfarrten in Rechnung gestellt und also den städtischen Eingepfarrten zu Gute gekommen ist, und der ꝛc. E. bereits zu dem Contingent der ländlichen Eingepfarrten und also zu dem Bau nach Maaßgabe seiner vollen Einkommensteuer beigesteuert hat.

Ich veranlasse die Königliche Regierung daher hierdurch, den Magistrat zu H. anzuweisen, von Einziehung eines Beitrages zu dem städtischen Eingepfarrten-Contingent von dem E. Abstand zu nehmen und den noch zu deckenden Antheil der städtischen Eingepfarrten auf die in der Stadt H. wohnenden Evangelischen anderweit umzulegen.

Berlin, den 24. April 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

E. U. 2324.

12. Verpflichtung der einzelnen Eingepfarrten nicht der politischen Gemeinden zu Baubeiträgen.

Auf den Bericht vom 29. v. M.

den Bau des evangelischen Küster- und Schulhauses zu K. betreffend,

erwidere ich der Königlichen Regierung, daß eine Communal-Verpflichtung der Gemeinde K., für die von ihren Mitgliedern zu zahlenden Baukosten aufzukommen nicht besteht.

Die Zahlung des Parochial-Beitrages liegt nicht den politischen Gemeinden K., W., L. und Kr., oder den Mitgliedern dieser politischen Gemeinden, sondern lediglich der Kirchengemeinde, welche aus den zur evangelischen Kirche in K. Eingepfarrten, den in den oben genannten Ortschaften wohnenden Evangelischen besteht, ob. Es ist daher ungerechtfertigt, wenn die auf die zahlungsunfähigen Eingepfarrten in Kr. vertheilten Beiträge lediglich

---

*) Dasselbe führt aus:

„Freilich beschafft der zur Erbauung des Pfarrgebäudes Verpflichtete durch den Bau dem Pfarrer Wohnung; es kann aber nicht mit dem Berufungsrichter gefolgert werden, daß ihm vermöge seiner Pflicht zu bauen, um deswillen, weil das Bauen Wohnung schafft, auch Verpflichtungen obliegen, deren Erfüllung zwar ebenfalls Wohnung schafft, welche aber nicht im Bauen bestehen. In der Baupflicht liegt nur die Pflicht, durch Bauen Wohnungen zu schaffen. Daraus daß der Zweck: Unterbringung des Pfarrers, sich sowohl durch den Bau des Pfarrhauses, als durch Einmiethen des Pfarrers erreichen läßt, folgt nicht, daß der zum Bau Verpflichtete auch verpflichtet ist, den Miethzins für den Pfarrer zu zahlen."

**) cf. oben § 279 Anh. II.

***) „Der Inhalt des § 4 ergiebt unverkennbar, daß der Gesetzgeber unter den eingepfarrten Dörfern die zur Filialkirche gehörigen Dörfer und nicht die zur Schule im Filialkirchdorf gewiesenen Dörfer verstanden wissen will. Die Tochterkirche wird von der Verpflichtung zur Unterhaltung der Schullehrer und Küsterwohnungen beizutragen befreit. Diese Befreiung soll nicht ohne Weiteres eintreten. Den zur Tochterkirche gehörigen Gemeinden werden Verpflichtungen in Ansehung der Schullehrer und Küsterwohnung im Filialkirchdorfe auferlegt. Der Beweggrund des Gesetzgebers beruht augenscheinlich darin, daß den Filialkirchengemeinden die Verpflichtung obliegt, für eine Wohnung eines eigenen Küsters zu sorgen. Vereinigt das Gesetz den Küsterdienst an der Tochterkirche mit der Schullehrerstelle an Filialkirchdorfe für welche bereits ein Haus existirt, so ergab es sich von selbst, daß den zur Tochterkirche gehörenden Gemeinden Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Wohnung des Schulmeisters und Küsters im Filialkirchdorfe auferlegt wurden." Erk. des pr. Obertrib. v. 1. März 1878, Entsch. Bd. 81 S. 265. Striethorst, Bd. 98 S. 346, — cf. oben § 279 Nr. 4.

*) Eine observanzmäßige Verpflichtung der Forensen ist an sich nicht ausgeschlossen, Erk. des Obertrib. v. 5. April 1861 (Entsch. Bd. 45 S. 289), des Reichsgerichts IV. 268 v. 5. Januar 1885 (Preußisches Verwaltungsblatt VI S. 159). cf. oben § 248 Nr. 12 ff.

von den zahlungsfähigen evangelischen Einwohnern von Kr. beigetrieben werden. Die Deckung der Ausfälle ist vielmehr Sache der Mitglieder der Pfarrgemeinde, der sämmtlichen zahlungsfähigen, zu K. W. L. und Kr. wohnenden Evangelischen. Nach diesem Grundsatz sind die aus der ersten Vertheilung nicht beitreibbaren Reste anderweit zur Vertheilung und Einziehung zu bringen.

Hiernach ist die Beschwerde des Stellenbesitzers B. zu erledigen, und der Bittsteller in meinem Auftrag zu bescheiden.

Berlin, den 18. Januar 1860.

E. U. 1739.

13. Märkisches Kirchenrecht. — Begründung der Beitragspflicht der Eingepfarrten durch den Wohnsitz.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 8. März d. J. und den Recurs der Gemeinde S. vom 15. October v. J. wird das in Bezug auf den Neubau der dortigen evangelischen Kirche erlassene Resolut vom 14. October v. J. ad 2 mit Vorbehalt des Rechtswegs dahin abgeändert,

> daß der Rittergutsbesitzer N. von seinem Rittergut in S. die Spanndienste zu leisten gehalten.

Wenngleich der Recurse als Jude nicht Mitglied der Kirchengemeinde und als Rittergutsbesitzer nicht Mitglied der Dorfgemeinde ist, so folgt daraus doch nicht, daß er von seinem im Parochialbezirk belegenen ritterschaftlichen Grundbesitz zu den streitig gewordenen Spanndiensten nicht herangezogen werden könnte.

Sowohl das märkische Provinzialrecht als die Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Juden stehen seiner Freilassung entgegen. Im Anschluß an die Vorschriften der Consistorial-Ordnung von 1573 bestimmt § 4 der Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung vom 16. December 1702:

> „Wenn an Kirchen und Kirchhöfen Etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts er sei was Religion er wolle, mit allem Fleiß dazu helfen, das Seinige was ihm nach Proportion zukommt, dazu gern beizutragen."

Diese Bestimmung zeigt, daß die Parochial-Baulast in der Mark von der persönlichen Zugehörigkeit zu der Kirche des Orts nicht abhängig gedacht wird, so daß die Folgerung des Resoluts, der Recurse könne, weil er nicht Mitglied der Kirchengemeinde zu S. ist, zu den fraglichen Diensten nicht herangezogen werden, um so weniger zutrifft, als diese Dienste, wo nicht besondere hier nicht behauptete, Abweichungen bestehen, von dem Grundbesitz zu leisten und nach märkischem Provinzialrecht gleich der Kirchenbaulast überhaupt — cf. das Urtel des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. December 1852 (Archiv für Rechtsfälle Bd. 8 S. 134.) — für rein persönlicher Natur nicht zu erachten sind. Daß die diesfalsige Verpflichtung aber auf die Mitglieder der Dorfgemeinde nicht eingeschränkt ist, sondern auch die Besitzer von Rittergütern trifft, folgt aus § 716 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts und ist vom höchsten Gerichtshof in dem Präjudiz vom 20. März 1838 — Präjudiz-Sammlung I S. 208 — angenommen.*) Wenn ferner sogleich, als den Juden die Befugniß zum Erwerb von Grundbesitz eingeräumt wurde, um den davon für den äußeren Bestand der Kirchensysteme zu besorgenden Nachtheilen thunlichst vorzubeugen, das Edict vom 11. März 1812 im § 15 wörtlich verordnet hat:

> „Sie (die Juden) sind gehalten, alle dem Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen,"

so ergiebt sich hieraus ein weiterer Rechtsgrund für den Antrag der Recurrenten. Denn diese Bestimmung, der sich in näherer Anwendung des darin ausgesprochenen Grundsatzes auf die speciellen Verhältnisse des Patronats und der Mitgliedschaft ansässiger Juden in Stadt- und Dorfgemeinden die Verordnung vom 30. August 1816 und der § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 anschließen, stellt außer Zweifel, daß die Juden nur von den Stolgebühren haben befreit, zu allen anderen kirchlichen Abgaben und Leistungen aber, damit nicht die christlichen Kirchensysteme wegen der Ansiedlung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen einzugehen, gleich den christlichen Einwohnern ihres Wohnorts herangezogen werden sollen.**)

Wäre der Besitzer des Ritterguts S. ein evangelischer Christ, so würde seine Heranziehung aus dem Parochialverbande folgen,

Hieraus ergiebt sich, daß der Recurse von seinem Rittergut S. bei dem bevorstehenden Kirchenbau die Spanndienste eben so zu leisten hat, als wenn er für seine Person der dortigen Kirchengemeinde angehörte.

Berlin, den 8. Mai 1865.

E. 7462.

14a. Art der nach Märkischem Provinzialrecht zu kirchlichen Bauten von dem Patron zu liefernden Steine.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 9. v. M. in der B.'er Küster- und Schulbausache, daß ich Anstand nehme, die Recursbeschwerde der Gemeinde B. ohne Weiteres zurückzuweisen.

Die Königliche Regierung hat das Anerbieten der Gemeinde, die Feldsteine zur Bewährung gegen Zahlung der Hälfte des Schlägerlohnes Seitens des Fiscus liefern zu wollen, anscheinend in der Voraussetzung abgelehnt, daß das Sprengen und Bearbeiten der Feldsteine nicht Sache des Patronats, sondern der Gemeinde sei. Beruht aber, wie angenommen werden muß, die Verpflichtung des Patronats zur Lieferung von Holz, Kalk und Steinen zu geistlichen Bauten in B. auf dem Märkischen Provinzialrecht, so ist diese Voraussetzung nicht unbedenklich. Denn nach Märkischem Recht sind nach Ausweis der abschriftlich beifolgenden

*) cf. oben S. 167 Sp. 2 Anm. ** — Dasselbe führt das pr. Obertrib. in dem Erk. v. 18. Juni 1877 (Entsch. Bd. 80 S. 124) mit dem Bemerken aus, daß diese Vorschrift durch § 31 Nr. 6 der Gemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 nicht berührt sei (cf. Vorbericht S. 361 Sp. 2).

**) cf. Anm. zu § 249 Nr. 3.

Verfügung (Anlage a.) an die Königliche Regierung zu Stettin vom 9. Februar 1860 unter „Steinen“, die der Patron zu liefern hat, „Ziegelsteine“ zu verstehen und deshalb, wenn ausnahmsweise Feldsteine zur Verwendung kommen, die Kosten für das Schlagen und Sprengen in Gemäßheit des Hofrescripts vom 22. Januar 1806*) unter den Materialiengeldern mit zu veranschlagen und von dem Patron zu tragen.

Hiernach ermächtige ich die Königliche Regierung, die von der Gemeinde gemachte, dem Fiscus unter den angegebenen Voraussetzungen sehr günstige Offerte anzunehmen; wogegen ich der weiteren Berichterstattung entgegensehe, wenn die angegebenen Voraussetzungen nicht zutreffen sollten.

Berlin, den 21. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Cöslin.
U. 14727.

14b.

Anlage a.

Nach der Verordnung vom 10. December 1710**) hat, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 19. v. M., den Neubau der Kirche zu K. betreffend, erwidere, der Patron in der Mark Brandenburg „alle Materialien an Holz, Steinen, Kalk und dergleichen“ zu beschaffen. — Unter Steinen sind, wie der Specialfall, welcher zum Erlaß der Verordnung Anlaß gegeben, erweist (cf. Scholtz-Hermensdorff, Märkisches Provinzial-Recht Note S. 518) principaliter „Ziegelsteine“ zu verstehen, und es muß daran festgehalten werden, daß Kirchengebäude in der Regel aus Ziegelsteinen zu erbauen sind. Eine Ausnahme wird hiervon nur stattfinden können aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, oder wenn das alte Kirchengebäude von Feldsteinen erbaut ist, oder wenn Einverständniß unter den Baupflichtigen obwaltet. Ist hiernach die Kirche aus Feldsteinen zu bauen, so müssen die Zurichtungskosten der Feldsteine, namentlich also die Kosten des Schlagens und Sprengens nach dem Hofrescript vom 22. Jan. 1806 (abgedr. in Ebmeyer „Märkisches Provinzial-Kirchen- und Schulrecht Seite 25)*) unter den Materialiengeldern mit veranschlagt und von dem Patron getragen werden.

Berlin, den 9. Februar 1860.

E. 2355.

*) Abgedr. in dem Erkenntniß unten Nr. 19a am Ende. (S. 373 Sp. 2.)

**) Abgedruckt in: v. Hymmen, Beiträge zu der juristischen Literatur in den Preuß. Staaten, Bd. VII S. 345, und Ebmeyer, Zusammenstellung des Provinzial-, Kirchen- und Schulrechts der Kur- und Neumark Brandenburg, S. 17, sowie Rabe, Samml. I. S. 299, auch in der Verfügung des Consistorii vom 7. Februar 1711, die lautet:

Verordnung an die Inspectores wegen reparation der Kirchen- und Pfarr Gebäude und wer die dazu nöthige Kosten tragen soll; vom 7. Febr. 1711.

Es haben Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr uns sub dato Cöln an der Spree den 11. Decembr. abgewichenen Jahres allergnädigst rescribiret, daß, was die Reparation der Kirchen- und Pfarr-Gebäude betrifft, es bei der bisherigen Observantz zwar dergestalt verbleiben solle, daß die Patroni alle Materialien an Holtz, Steine, Kalck und dergleichen anschaffen, die Unterthanen aber die Gespann- und andere Hand-Dienste dabey praestiren sollen. Was ferner das Arbeits-Lohn für die Handwerker oder was sonsten an Gelde beizutragen seyn möchte anlangend deshalb soll, wann der Kirchen-Vermögen dazu nicht zureichend ist, als woraus sonst zu denen Kirchen-Gebäuden, nicht aber zu denen Pfarr-Wohnungen, der Zuschub geschehen muß, die Reparation zwischen denen Eingepfarrten dergestalt geschehen, daß allzeit auf einen Ackersmann zwey Cossäten gerechnet und bei den Unterschied der Ackersleute und Cossäten auf die Hufen nicht reflectiret werden solle. Auch haben höchstgedachte Se. Königliche Majestät sich sub dato Cöln an der Spree, den 11. Jan. dieses Jahres wegen derjenigen Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäuden, woselbst Se. Königliche Majestät das Jus Patronatus zustehet, an dero Ambts- Cammer- und Ober-Jägermeister allergnädigste Verordnung ergehen lassen, daß wann der Kirchen-Mittel zum Bau oder Reparation derselben nicht zureichend seynd, die Materialien dazu auf gleiche Weise, wie bei andern privat-Personen, die das Jus patronatus haben, es Herkommens ist, an Stein, Kalck und an Holtz ohn entgeldlich gereichet werden solle. Welches Wir euch, um es denen unter euerer Inspection stehenden Patronen, Predigern und Gemeinen kund zu thun, hiermit zuschicken wollen. Seynd euch mit Freundschafft gewogen. Datum Cöln an der Spree, den 7. Februar 1711

Königl. Preußische zum geistlichen
Consistorio Verordnete, Praesident,
Bischoff und Räthe.

(Mylius C. C. M. I. 1. LXXVIII.)

16. Verpflichtung des Patrons zur Lieferung von trockenem Holz für die Hauptbestandtheile eines Schul- und Küsterhauses in der Mark.

Auf den über die Reparaturbauten an dem Küster- und Schulhaus in C. erstatteten Bericht — bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung mit der Maßgabe, daß Fiscus gehalten, auch das Holz zu den Thüren und Fenstern herzugeben, resp. den Werth dafür zu zahlen. — Der Ausführung, daß Thüren und Fenster nicht zu den Hauptbestandtheilen eines Schulgebäudes gehören, kann nicht beigepflichtet werden. Denn nach § 4 Allgemeinen Landrechts I, 2 gehören alle Theile einer Sache, ohne welche dieselbe das nicht sein kann, wozu sie bestimmt ist, zur Substanz. Dem Umstand aber, daß zu den Thüren und Fenstern zur Vermeidung des Schwindens und Reißens trockenes Holz zu verwenden ist, würde eine Bedeutung nur dann beigemessen werden können, wenn die Verpflichtung des Patrons, wie die des Gutsherrn nach § 36 Allgemeinen Landrechts II 12 sich auf Lieferung des in seinem Besitz befindlichen Baumaterials beschränkte und er kein Holz hätte, welches zu Thüren und Fenstern taugt. Der Patron ist aber nach dem zur Anwendung kommenden Provinzialrecht zur Gewährung der Hauptmaterialien ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob er dieselben selbst besitzt oder anschaffen muß. Daß Holz zu den Hauptmaterialien gehört, ist außer Frage. Für eine Unterscheidung aber zwischen frischem und trockenem Holz fehlt es dem Patron gegenüber an der gesetzlichen Grundlage.

Berlin, den 23. Mai 1860.

E. U. 10763.

17.

Zwischen dem Bescheide der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 16. März d. J. (Anl. a. und b.) und meiner Recursentscheidung in der S.'schen Küster- und Schulbausache vom 23. Mai 1860 (C.-Bl. S. 426)**) vermag ich einen Widerspruch nicht anzuerkennen. In der letztern ist, wie die Königliche Oberrechnungskammer mit Recht hervorhebt, nicht von bearbeitetem, sondern von

*) Und unten in dem Erk. Nr. 19a am Ende (S. 373 Sp. 2).

**) Vorstehend.

trockenem Holz die Rede und die obwaltende Meinungsverschiedenheit scheint lediglich darin ihren Grund zu haben, daß die Königliche Regierung das trockene Holz ebenfalls zu dem bereits bearbeiteten rechnet. Das ist jedoch nicht richtig, weil zur Verwandlung des aus der Forst gelieferten Holzes in trockenes Holz eine andere Bearbeitung als ein Austrocknenlassen nicht erforderlich ist und dieser Proceß sich so ganz von selbst vollzieht. — In diesem Sinne hat sich auch die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für öffentliche Arbeiten bei Gelegenheit des S.'schen Falles ausgesprochen. — Inwieweit zur Erledigung des Moniti der Königlichen Oberrechnungskammer gegen die sich weigerlich haltenden Gemeinden mit Zwangsmaßregeln im Verwaltungswege vorzugehen sei, muß ich der eigenen Beschlußnahme der Königlichen Regierung überlassen.

Berlin, den 13. Mai 1861.

E. U. 9619.

a.

Es erscheint nicht zulässig, daß zu folgenden Bauten, zu welchen der Fiscus als Patron nach märkischer Verfassung Holz, Steine und Kalk zu geben gehabt hat, die Kosten für die verwendeten Dachsplitte mit auf den Patronatsbaufonds angewiesen sind. — — Insofern daher diese Dachsplitte aus dem angeschafften Holze nicht mit anzufertigen gewesen sein sollten, würde nur der Werth des dazu erforderlichen rohen Holzes zu gewähren sein; — andernfalls aber würde gar nichts zur Last des Fiscus in Ansatz zu bringen gewesen sein. —

b.

Ferner findet sich — zu bemerken, daß das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 23. Mai 1860,*) nach welchem die nach märkischem Provinzialrecht dem Patron obliegende Verpflichtung zur Lieferung des Holzes, der Steine und des Kalks zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulbauten auch das zu den Thüren und Fenstern erforderliche Holz umfaßt, ausdrücklich von trockenem im Gegensatz zu frisch eingeschlagenem Holze spricht, daß also hieraus eine weitere Verpflichtung des Patrons zur Lieferung von mehr oder minder bereits bearbeitetem Holze offenbar nicht hergeleitet werden kann.

ꝛc.

Potsdam, den 16. März 1861.

Ober-Rechnungs-Kammer.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
22972.

*) Vorstehend.

18. Beschränkung des Patronatsbeitrags in der Mark auf rohes Bauholz.

— — Da die Beitragspflicht des Patronats zu den Deichkosten zufolge Erkenntnisses des Königlichen Obertribunals vom 22. August 1809 (C.-Bl. 1860 Seite 170) nach den Regeln von der kirchlichen Baulast zu behandeln ist, so müssen auch bei Berechnung der Patronatsbeiträge zu den Deichkosten (in specie zu den Nieder-Oder-Meliorationskosten) dieselben Grundsätze wie bei Pfarr- und Küsterbauten zur Anwendung kommen.*) — Demgemäß darf nur der verhältnißmäßige Werth des rohen Bauholzes und der Werksteine, sowie des ungelöschten Kalks, resp. der an diese Stelle tretenden Materialien verwendeten Surrogate, nicht aber der Werth von zubereiteten Materialien und von solchen Gegenständen, deren Beschaffung den Kirchenpatronen nach märkischem Provinzialrecht überhaupt nicht obliegt, zum Ansatz gebracht werden.

Berlin, den 13. October 1864.

E. U. 12460.

*) Die Beitragspflicht des Patrons zu den Deichbaukosten wird jetzt nicht mehr angenommen (cf. § 308 Nr. 5 und 6), aber der Erlaß hat allgemeinere Bedeutung.

18a. Aufbringung der Abbruchskosten nach märkischem Provinzialrecht.

Die Königliche Oberrechnungskammer hatte folgendes Monitum zur Rechnung von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung im Regierungsbezirk Potsdam gezogen:

Da im Allgemeinen die Kosten für die, durch den Neubau von Pfarrgebäuden nothwendigen Arbeiten zum Abbruch der alten Gebäude der Gemeinde zur Last fallen, so wie eine Verpflichtung des Patronats zur Zahlung derartiger Kosten nur dann anzunehmen sein wird, wenn zur Erhaltung der alten Materialien an Holz und Steinen etwa besondere Kosten erforderlich sind; so scheint es nicht zulässig zu sein, daß:

a. von den Kosten für den Neubau eines Stalles auf dem Pfarrgehöfte in N. nicht allein die die für Holz, Kalk und Steine zu — Thlrn., nach Abrechnung von — Thlrn. für alte Materialien, mit — Thlrn., sondern auch die Abbruchskosten des alten Gebäudes mit — Thlrn. auf den Patronatsbaufonds angewiesen worden sind.

Auf den desfalls von der Königlichen Regierung erstatteten Bericht ist folgende Verfügung ergangen:

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 2. April d. J., daß das Monitum der Königlichen Oberrechnungskammer zur Rechnung der Hauptkasse der Königlichen Regierung von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung pro 1861 unter Nr. 8., betreffend die Uebernahme der Kosten für den Abbruch des alten Stallgebäudes auf dem Pfarrgehöft zu N. auf den Patronatsbaufonds, begründet erscheint, da der Patron nach märkischem Provinzialrecht nur die Hauptmaterialien zu den geistlichen Bauten zu gewähren hat, und die Abbruchskosten zu den von den Gemeinden zu tragenden Arbeitslöhnen resp. Baudiensten gehören.

Hiernach wird auch Seitens der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. verfahren, und kann ich der Königlichen Regierung nur überlassen, in Ihrem Verwaltungsbezirk die gleichen Grundsätze zur Geltung zu bringen, soweit nicht in einzelnen Fällen besondere Verhältnisse ein abweichendes Verfahren bedingen.

Berlin, den 13. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.
E. U. 8058.

19. Lieferung der Surrogate der Hauptmaterialien zu Kirchenbauten nach Märkischem Prov.-Recht.

Ich genehmige in Folge des von dem Königlichen Obertribunal in dem Judicat vom 25. April 1851 (Anlage a) angenommenen Grundsatzes, nach welchem die Patrone auch die Surrogate von Holz, Steinen und Kalk bei Bauten zu gewähren haben, daß bei Herstellung eines Drahtgeheges um den der evangelischen Küster- und Schulstelle zu G. in der Gemeinheitstheilung zugewiesenen Wiesenplan, nach der zurückfolgenden Berechnung von — der Werth des zu einer entsprechenden Holzbewehrung erforderlichen Holzes mit — Thlr. aus dem Patronatsbaufonds der Königlichen Regierung gezahlt werde. Es wird aber vorausgesetzt, daß die Baupflicht an dem Küster- und Schulhause sich wirklich nach § 37 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts regelt, da dies nicht, wie die Königliche Regierung annimmt, ohne Weiteres aus dem Umstand folgt, daß die Küstergeschäfte schon vor dem 2. Mai 1811 dem Schullehrer obgelegen haben.

Berlin, den 7. December 1863.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.
E. U. 22792.

19a.

(Anlage a.)

Im Namen des Königs!

In Sachen der Stadtgemeinde zu B. und der zur dortigen Kirche eingepfarrten Landgemeinden K., B., R. und N., Kläger jetzt Revidenten,

wider

den Fiscus, als Patron der Kirche zu B., in Vertretung der Königlichen Regierung zu N., Verklagten jetzt Revisen:

hat der Erste Senat des Königlichen Obertribunals in seiner Sitzung vom 25. April 1851, an welcher Theil genommen haben:

zc. zc.

zu Recht erkannt:

daß das Erkenntniß der ersten Abtheilung des Civil-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 15. Juni 1850 dahin zu ändern, daß das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 24. October 1849 wiederherzustellen und die Kosten aller Instanzen zu compensiren, die auf den Antheil des Fiscus fallenden gerichtlichen jedoch niederzuschlagen, resp. außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Es handelt sich hier zunächst um die Frage, „ob, nachdem die nothwendig gewordene Reparatur der Kirche zu B. nach dem entworfenen Anschlage im Jahre 1835 ohne Widerspruch der Betheiligten ausgeführt worden, die Kosten für Zinkplatten und eiserne Klammern, welche zur Bedachung und Befestigung der Kirchthurmspyramide verwendet worden, die früher mit Ziegeln bedeckt gewesen war, von dem Patron oder von der Kirchengemeinde aufgebracht werden müssen?" —

Wenn Kläger dabei der Meinung sind, daß der Fiscus als Patron diese Kosten schon um deshalb übernehmen müsse, weil er selbst einseitig die, überdies nur ihm vortheilhafte Veränderung der bisherigen Art der Bedachung des Kirchthurmes veranlaßt habe, so liegt dem, wie der Appellationsrichter richtig ausgeführt hat, ein Verkennen des wahren Sachverhältnisses zum Grunde.

Die Prüfung der Nothwendigkeit eines vorzunehmenden Kirchenbaues und die Bestimmung der Art der Ausführung desselben liegt nach § 707 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts den geistlichen Obern — hier der Regierung zu N. — ob. Es ist nur zufällig, daß Fiscus zugleich Patron der fraglichen Kirche ist und das Patronatrecht ebenfalls von der Regierung zu N. verwaltet wird und nicht in dieser Eigenschaft, sondern lediglich in der Eigenschaft als geistlicher Oberbehörde, ist die fragliche Anordnung in Betreff des Baues der Kirche zu B. getroffen. Es ist nicht anzunehmen, und liegt auch gar kein näherer Grund zu der Annahme vor, daß bei der erfolgten Anordnung einer Zinkbedachung des Thurmes ein anderes Interesse als das der Zweckmäßigkeit vorgewaltet hätte und jedenfalls wäre es Sache der Kläger gewesen, wenn sie sich durch diese Anordnung beeinträchtigt glaubten, im gesetzlichen Wege des Recurses an das geistliche Ministerium*) eine Remedur zu bewirken, da ihnen der Bauanschlag vor dessen Ausführung mitgetheilt worden war. Jetzt wo er ohne ihren Widerspruch ausgeführt worden, ist eine Erörterung darüber, wer die Anordnung veranlaßt und ob sie einem oder dem anderen Theile zum alleinigen oder überwiegenden Vortheile gereichte, ganz müßig, denn unter diesen Umständen kann die Frage, wer die betreffenden Kosten zu tragen habe, nur nach den gesetzlichen Vorschriften entschieden werden, wobei aber auf der anderen Seite auf die gesetzliche Verpflichtung des einen oder des anderen Theils der Umstand keinen Einfluß äußern kann, daß kein Widerspruch gegen die Ausführung erhoben worden, da darin eine Uebernahme einer bis dahin nicht bestandenen Verpflichtung in keiner Art zu finden ist.

Bei der Frage aber, wem gesetzlich die Aufbringung dieser Kosten obliege, kommen nach § 710 l. c.**) zunächst in Ermangelung von Verträgen oder rechtskräftigen Entscheidungen bestehende ununterbrochene Gewohnheiten und Provinzialgesetze zur Anwendung. Von letzteren verordnet die in der Mark Geltung habende Consistorialordnung von 1573 blos allgemein: daß bei dem Unvermögen des Kirchen-Aerars die Kosten vorkommender Bauten und Reparaturen der Kirchen, von dem Patron und den Kirchengemeinden bestritten werden müssen, ohne jedoch das Beitragsverhältniß selbst festzusetzen. Dagegen ist das letztere in der Mark unbestritten einer allgemeinen Landesobservanz zufolge dahin normirt worden, daß der Patron die Materialien zum Bau an Holz, Steinen und Kalk liefert; alles Uebrige aber von den Eingepfarrten aufgebracht wird.

*) cf. unten § 304 und § 47 des Ges. v. 1. Aug. 1883, (oben § 5 Anh. I.)

**) cf. Vorbericht und unten Anh. I.

Diese Observanz ist auch später durch die mittels Consistorialverordnung vom 7. Februar 1711*) ihrem Inhalte nach mitgetheilte Königliche Cabinetsordre vom 11. December 1710 — die zufolge der Königlichen Declaration vom 28. November 1796 (Nov. Corp. Const. marchicarum Band X 5 763) als ein wirkliches, von dem damaligen höchsten Landesherrn vollzogenes und gehörig publicirtes Provinzialgesetz anerkannt worden ist:

„Haben wir allergnädigst resolviret, daß was die Kirchen- und Pfarrgebäude betrifft, es bei der bisherigen Observanz dergestalt verbleiben solle, daß die Patroni alle Materialien an Holz, Steinen, Kalk und dergleichen anschaffen müssen,"

und dieses Gesetz muß daher auch im vorliegenden Falle als nächste Norm der Entscheidung dienen.

Kläger verneinen nun, daß schon aus der Fassung dieser Cabinetsordre, namentlich aus dem der Aufzählung der Materialien hinzugefügten Beisatze:

„und dergleichen"

hergeleitet werden müsse, daß darin dem Patron die Beschaffung aller Materialien ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit, soweit sie zur Herstellung des Gebäudes selbst in seiner äußeren Gestalt nothwendig sind oder gebraucht werden, habe auferlegt werden sollen. Allein dem kann allerdings nicht beigetreten werden.

Der Inhalt des Gesetzes ergiebt klar, daß darin nichts Neues festgesetzt, sondern nur die bisherige Observanz habe bestätigt und erläutert werden sollen. — Die Observanz war aber von jeher nur dahin gegangen, daß bei dergleichen Bauten der Patron das sämmtliche an Holz, Steinen und Kalk erforderliche Material lieferte — also nur die Art des zu liefernden Materials war dadurch festgestellt und dies wird im Gesetze bestätigt.

Wenn nun aber noch hinzugefügt würde:

„und dergleichen"

so bezog sich dieser Zusatz folgerichtig gleichfalls nur auf die Art des zu beschaffenden Materials und war nur bestimmt, die in dieser Beziehung entstandenen Bedenken zu beseitigen.

Letztere hatten die Frage betroffen, ob z. B. der Patron blos Feldsteine oder aber auch, namentlich, wenn er keine Ziegelei habe, Ziegelsteine liefern müsse oder nicht, welches letztere in einem Erkenntnisse vom 22. Februar 1613 in Sachen der V.'schen Erben wider die Pfarre zu R. und D. angenommen worden war,

(cf. Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg Band I Abtheilung 2 § 449 ꝛc.)

sowie ob er Schiefer und außer Kalk auch Gips zu beschaffen habe?

Der Zusatz: „und dergleichen" sollte also nur andeuten, daß der Patron alle Materialien, die zur Kategorie von Holz, Steinen und Kalk gerechnet werden könnten, beschaffen müsse, keineswegs aber sollte darin dem Patron unbedingt die Beschaffung aller und jeder Baumaterialien, die zum Hauptbau verwendet würden, obliegen. —

Es ist auch irrig, wenn Kläger vermeinen, die Observanz habe sich dahin festgestellt, daß der Patron unbedingt verpflichtet sei, die Kirchen und Pfarrgebäude (welche letztere in dieser Beziehung nach der Cabinetsordre vom 11. December 1710 allerdings den Kirchengebäuden gleichgestellt sind) in ihren Umfassungswänden, einschließlich der Bedachung, hinzustellen, namentlich die dazu nöthigen Materialien zu liefern. Das Gegentheil ergiebt sich vielmehr klar daraus, daß nach den vorhandenen Märkischen Verordnungen der Patron die Wände und die Bedachung der Gebäude dann nicht herzustellen hatte, wenn dazu nur Lehm und resp. Stroh oder Rohr verwendet wurde, wie dies in älteren Zeiten bei den Pfarrgebäuden geschehen. Daß unter dieser Voraussetzung dem Patron die Herstellung der Wände nicht oblag, geht aus den darüber erforderten gutachtlichen Berichten des Ober-Consistoriums vom 5. März und 21. Juni 1738 und dem darauf ergangenen Hofrescript vom 27. September 1738 (cfr. Motive zum kurmärkischen Provinzial-Recht Bd. II § 500) hervor und mit Hinweisung darauf sind denn auch die Gemeinen und Großen und Kleinen B., als sie verlangten, daß der Patron das zum Decken der Pfarrgebäude erforderliche Stroh hergeben sollte, mittelst Hofrescripts vom 9. April 1748

(Hymmens Beiträge Bd. VII. §. 354/353)

folgendermaßen beschieden worden:

„Weilen Unseres Höchstseeligen Vaters Majestät auf des Consistorii Anfrage, per rescriptum ausdrücklich declariren lassen, daß das Stroh unter die Baumaterialien, so die Patroni zu den Pfarr- und Küster-Gebäuden hergeben müssen, nicht gehören solle, so können auch die Supplicanten sich nicht entbrechen, das Stroh zum Decken des Pfarrstalles unter sich aufzubringen."

Demnach waren späterhin diese Bestimmungen zum Theil wieder in Vergessenheit gekommen, und es waren über die von dem Patron und den Eingepfarrten zu leistenden Beiträge wie der Bericht des Altmärkischen Obergerichts vom 2. October 1788

(Klein, Annalen Bd. 6 § 286)

ergiebt, bei den Gerichten wieder abweichende Entscheidungen ergangen. Dies veranlaßte das Altmärkische Obergericht in dem obengedachten Berichte darauf anzutragen, den Punkt nunmehr vollständig durch ein Conclusum der Gesetzcommission feststellen zu lassen, dabei war das Obergericht der Meinung, daß zwar den Eingepfarrten die Pflicht obliege, außer den zu leistenden Spann- und Handdiensten und außer dem Arbeitslohn der Handwerker, auch Eisen, Glas, Blei und andere kleine Zuthaten zu bezahlen, sowie das Stroh und Rohr zum Decken und Kleiben u. s. w. zu liefern, wollte aber zu den von dem Patron zu beschaffenden Baumaterialien an Holz, Steinen und Kalk auch Kacheln gerechnet wissen.

Das hierauf ergangene Conclusum der Gesetzcommission vom 24. Januar 1789 entschied aber, daß zu den Bauten und Reparaturen der Pfarr- und Küstergebäude die Patrone an Materialien nichts weiter als Holz, Steine, Kalk, die Einge-

*) Mylius C. C. I 1 Nr. 78 (oben Anm. zu Nr. 14 b).

pfarrten aber außer den zu leistenden Hand- und Spanndiensten, Stroh, Rohr, Lehm und das Arbeitslohn nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und Kacheln zum Ofen zu entrichten verbunden, falls nicht ein Anderes auf eine rechtsbeständige Art an einem oder dem anderen Orte eingeführt worden; dies Conclusum ward denn auch durch das Bestätigungs-Rescript vom 2. Februar 1789 genehmigt und wurden die Gerichte angewiesen, sich danach in künftigen Fällen zu achten.

Wenngleich aber hiernach aus dem Wortlaute der Bestimmungen der vorhandenen Provinzialgesetze nur entnommen werden kann, daß die Patrone Holz, Steine und Kalk und was zur Categorie dieser Arten von Bau-Materialien gerechnet werden muß, zum Bau von Kirchen- und Pfarrgebäuden zu liefern haben, ferner der Umstand, daß die Zinkplatten und Eisenklammern, um welche es sich hier handelt, zur Bedachung und Herstellung der Kirchthurm-Pyramide verwendet worden, keinen Grund abgeben kann, den Patron zur Tragung der dazu erforderlichen Kosten für verpflichtet zu erachten, so erscheint dennoch der Anspruch der Kläger allerdings gerechtfertigt.

Prüft man nämlich die bestehende Observanz ihrem eigentlichen Wesen nach, so ergiebt sich unzweifelhaft, daß sie von vorn herein sich dahin ausgebildet hatte, daß der Patron sämmtliche, zum Bau erforderliche Hauptbaumaterialien, mochten solche nun zur Herstellung des Gebäudes in seiner äußeren Umfassung oder zu Einrichtungen im Innern, z. B. Feuerheerden in den Gebäuden, Altären in den Kirchen u. s. w. erforderlich sein, beschaffen mußte, die Eingepfarrten aber außer den Handdiensten und Fuhren, die Anschaffung sämmtlicher Nebenmaterialien zu bewirken hatten.

Dies ist nicht nur in den Berichten des Kurmärkischen Consistoriums vom 21. Juni 1738 und des altmärkischen Obergerichts vom 2. October 1788 wörtlich ausgesprochen, sondern geht auch aus der Fassung der Cabinetsordre vom 7. December 1710 und des Gutachtens der Gesetzcommission vom 24. Januar 1789 genügend hervor, ist auch eigentlich niemals in Zweifel gezogen worden.

Die entstandenen Zweifel, die durch die gedachten Verordnungen beseitigt werden sollten, betrafen vielmehr nur die Frage, was denn nun eigentlich Alles zu den Hauptmaterialien und was zu den Nebenmaterialien zu rechnen sei.

Diese Zweifel werden durch die oben mitgetheilten Verordnungen aber dahin entschieden: daß Stroh und Lehm niemals als Hauptmaterialien anzusehen seien, vielmehr nur Holz, Kalk und Steine, sowie dasjenige, was zu dieser Categorie zu rechnen, alles Uebrige aber als Nebenmaterialien von den Eingepfarrten angeschafft werden mußte.

Hält man aber diesen Gesichtspunkt fest, so hängt die Entscheidung lediglich von der Frage ab:

> ob das zur Bedachung des Kirchthurmes und das statt des früher verwendeten Holzes verwendete Eisen als ein Hauptmaterial anzusehen sei?

Es kann daher nicht zweifelhaft erscheinen, diese Frage zu bejahen, denn dieses Zink und Eisen trat lediglich an die Stelle des bis dahin zu diesem Zwecke allein bekannt gewesenen Materials an Holz und Ziegelsteinen, die unbestritten vom Patron zu liefern gewesen waren.

Wenn daher die geistlichen Obern aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Anordnung trafen, daß statt des bisherigen Hauptmaterials andere Stoffe zum Bau verwendet werden sollten, so konnte der Patron sich auch seiner Verpflichtung, solche zu beschaffen, unter dem Vorwande, nicht entziehen, daß er nur Holz, Kalk und Steine zu beschaffen brauche, da die an dessen Stelle getretenen Materialien gleichfalls unzweifelhaft als Haupt-Baumaterialien betrachtet werden müssen, und der Umstand, daß die märkische Verordnung nur des Holzes, der Steine und des Kalkes erwähne, in dem Umstande seine natürliche Erklärung findet, daß man in den älteren Zeiten außer dem Lehm und dem Stroh, das jedoch ausdrücklich davon ausgenommen worden war, keine anderen Hauptbaumaterialien kannte.

Diese aus der eigentlichen Natur der märkischen Observanz sich ergebende Folgerung ist denn auch schon durch eine Entscheidung des General-Directoriums mittelst Hofrescripts vom 22. März 1806 auf eine Anfrage der kurmärkischen Kammer für richtig erklärt, indem solches dahin lautet:

> „Auf Euren Bericht vom 23. Januar d. J. wegen der bei Gelegenheit der Repartition der Unterthanen-Beiträge zur Reparatur der Pfarrgebäude zu S. zur Sprache gekommenen Frage:
>
> > ob die Luftsteine, Lehmpatze und Piseesteine zu denjenigen Baumaterialien gehören, welche bei Pfarr- und Schulbauten zu den Patronats-Beiträgen gerechnet werden müssen?
>
> eröffnen wir Euch, daß wir Eurer bejahenden Meinung beitreten, indem diese Materialien blos Surrogate der Feld- oder Ziegelsteine sind und an der Stelle der letzteren gebraucht werden. Sollten die Luft- und Piseesteine ingleichen Lehmpatzen den Unterthanen-Beiträgen zugerechnet werden, so würde aus der Wahl dieser Materialien blos zum Vortheile der Patrone eine Belästigung der Unterthanen erwachsen, welche eben so wenig billig als rechtlich zulässig ist.
>
> Berlin, den 22. März 1806."
>
> (cfr. Riedel Magazin Band I, Abth. 2 § 448.)

Ist nun gleich dieses Hofrescript nicht publicirt und konnte an sich kein Gewicht auf dessen Inhalt gelegt werden, so giebt es doch immer einen Beleg ab, daß auch die damalige betreffende höchste Staats-Behörde die Natur der märkischen Observanz eben so aufgefaßt hat, wie sie vorstehend entwickelt ist, und dient insofern zur Unterstützung der obigen Ausführung.

Danach hat es denn kein Bedenken, daß Verklagter den Klägern die vorgeschossenen Auslagen für die Bedachung der Thurmpyramide mit Zink

und für das statt des Holzes gebrauchte Eisen erstatten muß, und daraus folgt denn auch von selbst, daß bei den künftigen Reparaturen des Thurmes, wenn zu deren Ausführung Zink oder Eisen erforderlich ist, solches vom Verklagten zu beschaffen. Dahin hat der erste Richter erkannt und mußte deshalb dessen Entscheidung wieder hergestellt werden. — —

20. Leistungen des Patrons zur Unterhaltung von Pappdächern auf geistl. Gebäuden in der Mark.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 11. Juli d. J. über die Verpflichtung des Patronats-Baufonds zur Uebernahme der Kosten der Materialien für die zeitweise Abtheerung der Pappdächer auf geistlichen Gebäuden Königlichen Patronats in der Mark hat mir Veranlassung gegeben, auch die Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. O. und Magdeburg sowohl über die von denselben bisher befolgte Praxis als auch über das Princip zu hören.

In ersterer Beziehung haben dieselben angezeigt, daß sich in Betreff der streitigen Frage in ihrem Verwaltungskreis noch keine Praxis habe bilden können, weil die Anwendung von Pappdächern auf den Gebäuden der geistlichen Institute bisher nicht üblich gewesen. Auch bemerkt die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O., daß sie sich für verpflichtet halte, der Anwendung von Pappdächern bei geistlichen Gebäuden soviel als möglich entgegenzutreten, weil eine solche Bedachungsweise nur bei Privatgebäuden, nicht aber auch bei solchen Gebäuden vortheilhaft erscheine, bei welchen die zu ihrer Unterhaltung unumgänglich nothwendige Aufmerksamkeit auf kleine hervortretende Schäden und auf deren augenblickliche Abhülfe in der Regel nicht erwartet werden dürfe. Diese Bedenken gegen die Pappbedachungen bei geistlichen Gebäuden erscheinen beachtenswerth, weshalb ich der Königlichen Regierung empfehle, auch Ihrerseits bei Anlegung solcher Bedachungen, namentlich bei Gebäuden fiscalischen Patronats, mit Vorsicht zu verfahren. — In Betreff der obengedachten Rechtsfrage haben sich die beiden Königlichen Regierungen den Ausführungen der Königlichen Regierung angeschlossen, und trage auch ich kein Bedenken denselben beizustimmen, namentlich mit Rücksicht auf die Entscheidung des Königlichen Obertribunals vom 25. April 1851 (Entscheidungen Bd. 21. S. 313)*), nach welcher der Patron in der Mark vermöge seiner Verpflichtung zur Beschaffung der Hauptmaterialien auch schuldig ist, nicht blos Holz, Steine, Kalk und dergleichen Substanzen, sondern auch die auf Anordnung der geistlichen Obern zum Bau zu verwendenden Surrogate jener Hauptmaterialien zu liefern. Hiernach ermächtige ich die Königliche Regierung die Kosten der Materialien für die zeitweise Abtheerung der Pappdächer auf geistlichen Gebäuden soweit Fiscus die Hauptmaterialien zu dem Bau zu beschaffen hat, und nicht besondere Festsetzungen etwas anderes verordnen, auf ihren Patronats-Baufonds zu übernehmen.

Berlin, den 10. September 1862.

E. U. 18574.

*) Oben Nr. 19 a.

21. Magdeburgische Kirchenordnung. Beschaffung des Materials für Bedachung eines Schul- und Küstergebäudes. Leistungen des Patrons.

1.

Das auf dem Küster- und Schulgehöfte in T. befindliche Scheunengebäude ist nach den durch den Kreisbaubeamten vorgenommenen Ermittelungen dergestalt baufällig, daß dasselbe abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden muß. Das Patronat und die Repräsentanten der Eingepfarrten sind in Anerkennung dieses Bedürfnisses darüber einverstanden, daß dieser Neubau nach dem Bauprojecte und Kostenanschlage des Maurermeisters S. vom 6. August resp. 6. December pr. erfolge, und dem neuen Gebäude diejenige Stellung gegeben werde, welche auf dem Situationsplane des ꝛc. S. bezeichnet ist.

Da sich die neue Scheune in unmittelbarer Nähe verschiedener mit Stroh gedeckter Gebäude befinden wird, die angestellten Ermittelungen ferner auch ergeben haben, daß eine andere Situirung nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der wirthschaftlichen Verhältnisse des Stelleninhabers unmöglich ist, so muß dem Neubau eine feuersichere Ziegelbedachung gegeben werden, während die jetzt vorhandene alte Scheune allerdings mit Stroh gedeckt ist. An diesen Umstand knüpft sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Patronate und den Repräsentanten der Eingepfarrten. Nach der Behauptung des Patronats nämlich, welcher von den Eingepfarrten nicht widersprochen worden ist, sind die letzteren verpflichtet, die Strohbedachung der Scheune allein und ohne Concurrenz des Patrons zu unterhalten. Der letztere glaubt aber nicht verpflichtet zu sein, nunmehr aus seinen Mitteln das Steinmaterial zur Bedachung hergeben zu müssen, will diese Verbindlichkeit vielmehr den Eingepfarrten auferlegt wissen, weil diese zum Nachtheile des Patrons daraus keinen Nutzen zu ziehen berechtigt seien, daß die neueren feuerpolizeilichen Vorschriften die Auflegung eines Strohdaches in unmittelbarer Nähe anderer Strohdächer nicht mehr gestatten. Dieser Einwand des Patronats kann indessen als begründet nicht erachtet werden, weil nach der hier geltenden Magdeburgischen Kirchenordnung bei der stattfindenden Insufficienz der Kirchenkasse der Patron zur Lieferung der erforderlichen Hauptmaterialien, d. i. Holz, Kalk und Steine, verpflichtet ist und es an sich gleichgültig erscheint, aus welchen Gründen im concreten Falle die Verwendung des früher zum Deckmaterial benutzten Strohes nicht mehr zulässig und die Auflegung eines Ziegeldaches geboten ist.

Hiernach setzt die unterzeichnete Königliche Regierung auf Grund der ihr nach § 709 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts zustehenden Befugniß mit Vorbehalt des Recurses und des Rechtsweges*) fest, daß

1. auf dem Küster- und Schulgehöfte zu T. ein neues Scheunengebäude nach Maßgabe der Zeichnung und des Kostenanschlages des Maurermeisters S., sowie unter Beachtung des Situationsplanes mit Ziegelbedachung zu erbauen,

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.

2. das Patronat bei Insufficienz der Kirchenkasse verpflichtet, sämmtliche zum Bau einschließlich der Bedachung erforderliche Hauptmaterialien, d. i. Holz, Kalk und Steine frei zu liefern, die Eingefarrten dagegen gehalten, die Nebenmaterialien und Arbeitslöhne zu beschaffen, sowie die Hand- und Spanndienste zu leisten. 2c.

Magdeburg, den 5. August 1863.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Resolut.

2.

Auf den Bericht vom 30. v. M., betreffend den Neubau einer Scheune auf dem evangelischen Küster- und Schulgehöfte zu T., wird hierdurch vorbehaltlich des Rechtsweges*) das Resolut der Königlichen Regierung vom 5. August d. J. unter Verwerfung der von dem Dominium als Patron, sowie von den Repräsentanten der Büdner, Colonisten und Freien daselbst eingelegten Recurse lediglich bestätigt.

Die Gutsherrschaft findet sich dadurch verletzt, daß ihr die Lieferung von Ziegeln für das zur Vermeidung von Feuersgefahr nothwendig gewordene Ziegeldach der Scheune auferlegt worden, während die früher nur erforderliche Herstellung eines Strohdaches der Gemeinde oblag.

Die Ausführungen zur Begründung dieser Beschwerde enthalten keine neuen Thatsachen und finden ihre vollständige Widerlegung in den Gründen des Resoluts, auf welche daher hier Bezug genommen wird.

Dem eventuellen Antrag der Gutsherrschaft, die Eingepfarrten wenigstens zu verpflichten, ihr den Werth des zur Strohbedachung nöthigen Materials zu ersetzen, kann ebenfalls nicht stattgegeben werden, da eine derartige für das Zustandekommen des in Rede stehenden Baues ganz unwesentliche Festsetzung den Zwecken des Interimisticums fern liegt und ausschließlich der richterlichen Cognition vorbehalten bleiben muß.

Berlin, den 24. October 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
U. E. 20210.

22. Bürgerliche Gemeinden sind vermöge ihrer Autonomie befugt, Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterstützen, Lasten ihrer Angehörigen für die Schule auf sich zu nehmen. — Ein Gleiches gilt hinsichtlich der kirchlichen Lasten. Begrenzung der Autonomie der Gemeinde durch das staatliche Aufsichtsrecht.

Auszug aus einem Erkenntnisse des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 25. Februar 1885. O.-V.-G. Nr. I 232.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Selbst wenn die Annahme des Vertreters des Klägers richtig wäre, daß der Vorderrichter nur über die Kosten des Schul- und Küsterbaues erkannt habe, würde der Fall des § 78 des Zuständigkeitsgesetzes nicht vorliegen. Es handelt sich nicht um einen Streit zwischen den zum Bau und zur Unterhaltung der Schule und der Küsterei Verpflichteten, sondern um die Veranlagung eines Gemeindemitgliedes zu den Gemeindeabgaben. Hat die Gemeinde neue Lasten übernommen und schreibt sie zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung Steuern aus, so haben diese die Natur wirklicher Gemeindesteuern*) (Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 16. Mai 1881, Gruchot, Beiträge Band 26 Seite 1030 ff.) Als solche sind sie auch vom Kläger gefordert. Es findet daher der § 49,**) nicht der § 78 des Zuständgkeitsgesetzes***) Anwendung. Die Revision erscheint demnach zulässig.

In der Sache ist es nicht streitig, daß Kläger zu den Communallasten, wie sie von der Gemeinde bereits vor dem Beschlusse vom 31. August 1875, zu tragen waren, beitragspflichtig und richtig veranlagt worden ist. Er hält sich nur nicht für verpflichtet, zu den von der Commune übernommenen Kirchen- und Schullasten beizutragen, und will die auf diese entfallenden Beträge von den auf ihn veranlagten Steuern abgesetzt wissen. Wenn der Vorderrichter den Kläger zu den Kirchenlasten nicht für beitragspflichtig erachtet, so wäre festzustellen gewesen, welche Beträge als kirchliche Lasten in den Steuern enthalten sind, und nur in diesem Maße hätte der Klage entsprochen werden können. Wie der Vorderrichter, welcher dem Beklagten als unterliegendem Theile sämmtliche Kosten zur Last legt, dazu gekommen ist, hierfür als Werth des Streitgegenstandes den Betrag des geforderten Beitrages für den Schul- und Küsterbau anzunehmen, ist nicht ersichtlich und es scheint in der That, als sei dabei von der actenwidrigen Annahme ausgegangen, daß die fraglichen Kosten ausschließlich von den kirchlichen Interessenten zu tragen seien. Allein es bedarf hierüber keiner weiteren Erörterung, da die angefochtene Entscheidung ohnedies als auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhend aufgehoben werden mußte.

Das Preußische Recht giebt keine Definition des Begriffes der Gemeinde und ihrer Aufgaben. Dasselbe läßt es in dieser Beziehung bei den gemeinen Rechten bewenden. Nach gemeinem Deutschen Rechte verfolgt aber die Gemeinde, wie dies in der diesseitigen Entscheidung vom 30. Juni 1877 (Entscheidungen Band II Seite 190) nachgewiesen ist, nicht einen mehr oder weniger vereinzelten Zweck, sondern hat die Bestimmung, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen. Die Gemeinde kann hiernach Alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geistige Entwickelung der Einzelnen fördert. Sie kann gemeinnützige Anstalten, welche hierzu dienen, einrichten, übernehmen und unterstützen. Die Autonomie der Gemeinde wird auf allen diesen Gebieten nur durch das staatliche Aufsichtsrecht begrenzt. Deshalb liegt es in der Befugniß der

*) cf. § 304 Nr. 12 ff.

*) — ohne daß es darauf ankommt, zu welchem Zwecke die die Besteuerung veranlassenden Ausgaben verwendet sind. —

**) cf. unten § 302.

***) cf. jetzt Gesetz v. 1. Aug. 1883 § 47 (oben § 5 Anh. I.)

Gemeinde, Schulen zu errichten, zu übernehmen, zu unterstützen, Lasten ihrer Angehörigen für die Schule auf sich zu nehmen, wie dies in dem oben angeführten Urtheile des Reichsgerichtes vom 16. Mai 1881, in der diesseitigen Entscheidung vom 28. November 1877 (Entscheidungen Band III Seite 125),*) sowie in den Erkenntnissen des Competenz-Gerichtshofes vom 14. October 1871**) (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1872 Seite 67) und vom 14. November 1873 (Justiz-Ministerialblatt 1873 Seite 340) dargelegt ist. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Kirchen und der kirchlichen Lasten. Die kirchlichen Institutionen fördern die Wohlfahrt der Gemeinden und ihrer Angehörigen gewiß in nicht minderem Maße, als Volks- und gelehrte Schulen. Dies ist der Grund, weshalb vielfach provinzialgesetzlich den bürgerlichen Gemeinden gewisse Leistungen für die Kirchen auferlegt sind, weshalb vielfach altherkömmlich bürgerliche Gemeinden den Kirchengemeinden dauernde oder einmalige Beihülfen gewähren, weshalb bis in die neueste Zeit Erstere die Letzteren freiwillig bei Bauten und in außerordentlichen Bedürfnißfällen unterstützen. Die Befugniß hierzu ist, soweit bekannt, von den staatlichen Aufsichtsbehörden niemals angezweifelt worden. Dieselben haben sich darauf beschränkt und beschränken müssen, die Angemessenheit solcher Zuwendungen zu prüfen. Im vorliegenden Falle hat die Communal-Aufsichtsbehörde den Beschluß der Gemeinde vom 31. August 1875 bestätigt. Damit sind die Lasten, welche die der politischen Gemeinde angehörigen Mitglieder der Kirchen- und der Schulgemeinde bisher zu tragen hatten, auf die Erstere übergegangen und ist dieselbe berechtigt, die hierzu erforderlichen Geldmittel durch Ausschreibung von Gemeindesteuern herbeizuschaffen.

Die Vorentscheidung war hiernach als auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhend aufzuheben.

Die Sache selbst erscheint spruchreif. Der Beschluß vom 31. August 1875 bedurfte nicht der Zustimmung der Kirchen- und der Schulgemeinde bezw. der Kirchen- und der Schulaufsichtsbehörde, da derselbe nicht dahin geht, Kirche und Schule als Anstalten der bürgerlichen Gemeinde zu übernehmen, sondern nur die Gemeinde verpflichtet, die Beiträge der Gemeindemitglieder, welche letztere für Kirche und Schule zu entrichten haben, aus Gemeindemitteln zu bestreiten (Ministerialrescripte vom 3. April***) und 1. Juni 1883,†) Centralblatt 1883 Seite 459, 460). Die Kirchen- und die Schulgemeinde werden dadurch in ihrem Bestande wie in ihren Rechten und Pflichten nicht beeinträchtigt. Deshalb ist auch der Beschluß vom 13. December 1881 für die Entscheidung bedeutungslos. Nach ihm berechnen sich nur die Beiträge, welche auf die der Gemeinde Groß-S. angehörigen Eingepfarrten und Hausväter treffen. Dafür, wie diese Beiträge zu beschaffen, ist der Beschluß vom 31. August 1875 maßgebend.

*) Oben § 264 Nr. 3.
**) Oben § 267 Nr. 7.
***) Oben § 265 Nr. 11.
†) Oben § 266 Nr. 2.

Anhang.

I. Allgemeines Landrecht Theil II Titel 11 §§ 710 ff. (woher die Kosten zum Kirchenbau zu nehmen).

§ 710. Wo in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§ 711. Insoweit aber, als es an dergleichen besonderen Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§ 712. Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§ 713. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann.

§ 714. Auch müssen bei Landkirchen die Eingepfarrten in jedem Falle ohne Unterschied die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.

§ 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältniß geschehen wie bei Gemeindediensten (Titel 7 § 37 ff.).

§ 716. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeinde des Dorfes, wo die Kirche liegt, gehören oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauten und Reparaturen beitragen.

§ 717. Ihr Verhältniß dabei wird in Ansehung der Handdienste nach der Zahl der Familien, sowie in Ansehung der Spanndienste nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt.

§ 719. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

§ 720. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden.

§ 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeine selbst hat, müssen von ihnen zum Bau gegeben werden.

§ 730. Doch wird jedem Theil der anschlagmäßige Preis auf seinen Geldbetrag zu Gute gerechnet.

§ 731. Der Geldbetrag wird bei Landkirchen zwischen dem Patron und der Kirchengemeine dergestalt vertheilt, daß der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten aber ein Drittel entrichten.

§ 732. Besitzt der Patron Rusticalhufen*) im

*) cf. Declaration vom 14. Juli 1836 (Gesetzsamml. S. 208: „sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein Anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, sind nach richtiger Auslegung des vorangeführten Edicts (vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse) die Gutsherren nicht verpflichtet, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude, sowie der Schulhäuser und Schulmeisterwohnungen Beiträge zu leisten" (vergleiche oben § 254 Nr. 4, 5).

Kirchspiel, so trägt er davon noch besonders wie ein anderer Eingepfarrter mit bei.

§ 740. Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patron und den Eingepfarrten dergestalt, daß Ersterer ein Drittel, letztere aber zwei Drittel beitragen.

§ 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie kleine Reparaturen an den Gebäuden müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen.

§ 789. Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, sowie zu neuen Bauten muß der Pfarrer die Materialien, soweit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft vorhanden sind, unentgeltlich hergeben.

§ 790. Woher die übrigen Kosten in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu beurtheilen.

§ 791. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen diese Kosten gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst aus dem Kirchenvermögen genommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

§ 792. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Kosten finden eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden statt.

II. Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen in der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Vom 11. November 1844.

(Ges.-Samml. 1844 S. 698 Nr. 2524.)

Wir **Friedrich Wilhelm** 2c. 2c. Nachdem Unsere zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Sachsen zur Beseitigung der Zweifel und Ungleichheiten, welche in Ansehung der Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen dieser Provinz obwalten, zu einem einhelligen gutachtlichen Antrage, wegen angemessener Betheiligung der dortigen Rittergutsbesitzer und andern Grundbesitzer bei den für jene Zwecke zu entrichtenden Leistungen, sich geeinigt haben, so verordnen Wir in Folge dieser Einigung, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die genannten Landestheile, mit Ausschluß des Amts Walter-Nienburg, was folgt:

§ 1. [I. Beitragspflicht. 1) Der Besitzer von Rittergüter.] Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist. Ist das Rittergut mit keinem Gehöft versehen, so entscheidet die Lage des Hauptcomplexes der Gutsländereien über die Parochie, zu welcher dasselbe zu rechnen ist.

§ 2. Die Besitzer der Rittergüter sind verpflichtet, zu allen auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Hierzu sind auch die Dienste und anderen Naturalleistungen zu zählen, insbesondere diejenigen, welche bei Bauten vorkommen. Dagegen sind solche Geld- und Naturalabgaben oder Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht von Jahr zu Jahr oder je nach dem eintretenden Bedürfnisse vertheilt werden, sondern in einem, ein für allemal bestimmten Betrage von einzelnen Personen oder Grundstücken in der Parochie entrichtet werden, den Vorschriften des gegenwärtigen G. nicht unterworfen, sondern fernerhin in der bisherigen Weise zu entrichten.

§ 3. Ueber den Umfang der Beiträge zu den auf dem Parochialverbande ruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen haben die geistlichen Obern zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem Rittergutsbesitzer und den übrigen Beitragspflichtigen zu vermitteln.

§ 4. Kommt eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so muß der Rittergutsbesitzer zu den im § 3 bezeichneten Parochialleistungen in allen Fällen (§ 10) nach Verhältniß seines steuerfreien Grundbesitzes, außerdem aber, wenn er im Kirchspiel wohnt, zugleich nach Verhältniß der Personenzahl für sich und seine Familie beitragen. Wegen der Beiträge von den steuerpflichtigen Grundstücken des Rittergutsbesitzers ist in § 9 das Nähere verordnet.

§ 5. Zur Bestimmung des Maßes, in welchem der Rittergutsbesitzer nach § 4 zu Beiträgen verpflichtet ist, wird angenommen, als seien die erforderlichen Parochialleistungen zur einen Hälfte auf alle in der Parochie wohnende Individuen über vierzehn Jahre, den Rittergutsbesitzer und seine Familie mit einbegriffen, nach der Kopfzahl zu vertheilen; und wird hiernach der Antheil berechnet, welchen der Rittergutsbesitzer für sich und seine Familie zu dieser Hälfte beizutragen hat. Bei Leistungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse werden jedoch nur diejenigen Personen mitgezählt, welche zu der Confession der Parochialkirche gehören. Von den zur Befriedigung von Schulbedürfnissen erforderlichen Leistungen befreit dagegen eine Verschiedenheit der Confession nur dann, wenn für die verschiedenen Confessionen gesonderte Schulen vorhanden sind, für deren Unterhaltung die Angehörigen einer jeden Confession besonders zu sorgen haben.

§ 6. In Ansehung der anderen Hälfte der Parochialleistungen (§ 5) wird angenommen, daß sie auf den gesammten Grundbesitz in der Parochie zu vertheilen sei. Zu dieser zweiten Hälfte tragen die Rittergutsbesitzer nach Verhältniß des Flächeninhalts ihres in der Parochie befindlichen steuerfreien Grundbesitzes zu dem des gesammten übrigen Grundbesitzes, die steuerpflichtigen Grundstücke des Rittergutsbesitzers selbst mitgerechnet, nach näherer Bestimmung des § 7 bei.

Liegen steuerfreie Grundstücke des Ritterguts außerhalb derjenigen Parochie, zu welcher der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist, so tragen diese Grundstücke zu den Lasten der Parochie, in welcher sie liegen, nach ihrem Flächeninhalte in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse bei.

§ 7. Bei der Berechnung dieses Verhältnisses (§ 6) gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen, sowie alle durch Gesetz, Herkommen oder sonst auf rechtsgültige Weise von den Parochiallasten dauernd befreite Grundstücke

kommen, dem steuerfreien Rittergutslande gegenüber, nicht mit in Anschlag.

b) Zur Berechnung kommen nur Wohnhäuser, Felder, Wiesen- und Holzgrundstücke, so weit solche nach litt. a beitragspflichtig sind; Aenger und Lehden bleiben unberücksichtigt; Gärten werden als Zubehör der Häuser betrachtet und daher nicht besonders veranschlagt.

c) Felder und Wiesen gelten einander gleich, Holzgrundstücke sind überall nur mit dem dritten Theil ihres Flächeninhalts zur Berechnung zu bringen, so daß drei Morgen Wald einem Morgen Feld oder Wiese gleich geachtet werden.

d) Ein jedes bewohnte Haus oder Gehöft und namentlich auch der Hof des Ritterguts, mit Einschluß der Hausgärten, wird einem Flächenraum von sieben und einem halben Morgen Artland gleich geachtet, wobei jedoch mehrere in einem Gehöft liegende Häuser nur als ein Haus in Anschlag kommen.

§ 8. Von der nach den Bestimmungen des § 7 ermittelten Beitragsquote des steuerfreien Areals des Ritterguts ist ein Viertheil oder 25 Procent in Abzug zu bringen, so daß nur drei Viertheile dieser Quote dem Rittergutsbesitzer zur Last fallen. Auch darf jene Quote zwei Dritttheile der auf den Grundbesitz zu vertheilenden Beitragshälfte niemals übersteigen. Liegen in der Parochie mehrere Rittergüter, so haben diese von ihrem steuerfreien Areal zusammen genommen niemals mehr als zwei Dritttheile jener Beitragshälfte zu tragen. Diese Ermäßigungen gehen jedoch auf abgetrennte Parcellen nicht über.

§ 9. Besitzt der Rittergutsbesitzer steuerpflichtige Grundstücke in der Parochie, so hat er von denselben in eben dem Maße, wie jeder andere Besitzer von Grundstücken dieser Art, zu den Parochiallasten beizutragen. Diejenigen Rittergüter aber, welche durch die Gesetzgebung des vormaligen Königreichs Westfalen ihre frühere Steuerfreiheit verloren haben, tragen von ihren ursprünglich steuerfreien Rittergutsländereien nur nach dem in den §§ 6 bis 8 festgesetzten Verhältnisse bei.

§ 10. Die nach Verhältniß des Grundbesitzes berechnete Beitragsquote hat jeder Rittergutsbesitzer, ohne Unterschied des Wohnortes und der Confession, zu entrichten.

§ 11. Die in den §§ 4—10 vorgeschriebene Berechnungsweise kommt, sofern nicht eine anderweitige Einigung Statt findet, auch dann zur Anwendung, wenn der Rittergutsbesitzer die Parochiallasten in Gemeinschaft mit einer städtischen Gemeinde zu tragen hat.

§ 12. Haben mehrere kirchliche Gemeinden (Mutter-, Filial- oder Gastgemeinden) zu gemeinsamen Bedürfnissen nach gewissen Quoten beizusteuern, so tragen die Rittergutsbesitzer nach dem in dieser V. festgesetzten Verhältnisse nur zu den Leistungen derjenigen kirchlichen Gemeinden bei, in deren Parochialbezirk sie selbst wohnen oder ihre Grundstücke liegen.

§ 13. Befinden sich dagegen innerhalb der Parochie mehrere Kirchen oder mehrere Schulen, welche nicht durch gemeinschaftliche Leistungen der ganzen Parochie, sondern nur eines Theils derselben unterhalten werden, so werden die in der Parochie ansässigen Rittergutsbesitzer in der Regel nur zu den Parochialleistungen an dem Orte der Hauptkirche herangezogen.

Kann aber urkundlich nachgewiesen werden, daß das Rittergut zu einer der Nebenkirchen oder der Nebenschulen in der Parochie gehört, oder haben die Bewohner seit Entstehung der Nebenkirchen oder Nebenschulen, oder doch in den letzten zehn Jahren sich gleichförmig zu derselben gehalten, so hat das Rittergut nur zu den Bedürfnissen dieser besonderen Kirche oder Schule beizutragen. Der Beitrag des Rittergutsbesitzers ist in diesem Falle nach Verhältniß der Kopfzahl und des Grundbesitzes in dem zur Unterhaltung der besondern Schule oder kirchlichen Anstalt verpflichteten Theile der Gesammtparochie, unter Anwendung der in den §§ 4—10 ertheilten Vorschriften, festzusetzen.

§ 14. Außer den in gegenwärtiger V. bestimmten Beiträgen zu den Parochiallasten sind die Rittergutsbesitzer nicht noch zu weiteren Leistungen wegen der mit den Rittergütern verbundenen Patronate verpflichtet, ohne Unterschied, ob das Rittergut in der Parochie der Kirche, deren Patronat mit demselben verbunden ist, sich befindet oder nicht. Patronate, welche nicht an einem Grundbesitz haften, werden durch diese V. nicht berührt.

§ 15. [2) Der den Rittergutsbesitzern gleichzuachtenden Gutsbesitzer.] Den Rittergütern sind diejenigen Güter gleich zu achten, welche zwar mit Rittergutseigenschaft nicht versehen sind, zu den Parochien aber bisher in gleichem Verhältnisse, wie die Rittergüter, gestanden haben. Auf diese Güter, imgleichen auf die zu den landesherrlichen Domänien gehörenden Güter, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 14 gleichmäßig Anwendung.

§ 16. Diejenigen Rittergutsbesitzer, sowie diejenigen der im § 15 gedachten Gutsbesitzer, welchen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, sind, gleich den andern Parochianen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen Parochialeinrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören, und in demselben Maße, wie jene, bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchenrechnungen zuzuziehen.

§ 17. Befindet sich in einer Parochie außer der ordentlichen Parochialkirche, oder anstatt derselben eine Privatkirche, welche von einem Rittergutsbesitzer allein unterhalten werden muß, und wird diese Privatkirche von der Gemeinde mit benutzt, so findet die gegenwärtige V. keine Anwendung, vielmehr verbleibt es hinsichtlich der Beitragspflicht eines solchen Rittergutsbesitzers zu den Lasten der ordentlichen Parochie lediglich bei dem bisherigen Rechtsverhältnisse.

§ 18. [II. Beiträge anderer Grundbesitzer.] Die nach §§ 4—13 anzulegende Berechnung hat nur den Zweck, die Beitragsquote der Rittergüter und der denselben gleich zu achtenden Güter (§ 15) zu ermitteln, auf die Vertheilung der von den anderen Parochianen zu entrichtenden Leistungen hat dieselbe keinen Einfluß. Es gilt jedoch auch für diese letzteren Leistungen allgemein der Grundsatz, daß die in der Parochie liegenden Grundstücke, ohne Unterschied des Wohnortes oder

der Confession des Besitzers, zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen haben.*) Dagegen kommt der außerhalb der Parochie befindliche Grundbesitz niemals in Betracht.

§ 19. [III. Gemeinsame Bestimmungen für alle bisher frei gebliebenen Grundstücke und Personen.] Sind einem von Parochialleistungen bisher frei gebliebenen Grundstücke durch eine vor Erlaß dieser V. errichtete Stiftung oder sonst durch freie Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßige Beiträge für Kirchen- und Schulzwecke auferlegt worden, so ist der Besitzer berechtigt, diese Beiträge von den zu Zwecken dieser Art nach gegenwärtiger V. auf das Grundstück zu vertheilenden Umlagen in Anrechnung zu bringen.

§ 20. Zur Verzinsung und Abtragung eines vor Erlaß dieser V. zu Kirchen- oder Schulzwecken aufgenommenen Darlehns sind diejenigen Grundstücke, welche bisher eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen haben, nur dann beizutragen verpflichtet, wenn ihre Verbindlichkeit dazu bereits durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist. Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Modalitäten des Beitrags noch streitig geblieben sind.

§ 21. Entsteht über das Beitragsverhältniß der bisher frei gebliebenen Personen oder Grundstücke Streit, so haben die geistlichen Obern nach Hörung der Betheiligten eine vorläufige Festsetzung zu treffen, welche sogleich vollstreckbar ist. Den Betheiligten steht dagegen die Berufung auf Entscheidung der ordentlichen Gerichte frei, so weit nach den allgemeinen Landesgesetzen (Allgemeines Landrecht II, 11, § 709, Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, Ges.-Samml. S. 198 Nr. 3) der Rechtsweg wegen der Heranziehung zu Parochialleistungen zuläßig ist.

§ 22. Die gegenwärtige V. findet fortan auf Parochialleistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen überall Anwendung, wo nicht eine Befreiung von diesen Leistungen oder ein anderes Beitragsverhältniß durch ausdrücklichen Vertrag oder durch rechtskräftiges Erkenntniß schon vor Publication dieser V. dauernd festgestellt ist. Eine Berufung auf Specialobservanzen ist dagegen nicht zuläßig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. November 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

III. Beitragspflicht der sächsischen Rittergutsbesitzer zu kirchlichen Lasten.

Berlin, den 9. December 1876.

Auf den Bericht vom — betreffend den Umbau eines evangelischen Pfarrhauses zu N. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß da es sich bei den die Beitragspflicht der sächsischen Rittergutsbesitzer zu den Kirchenlasten regelnden Vorschriften der Verordnung vom 11. November 1844, wie insbesondere die §§ 10, 14 und 18 ergeben keineswegs um einen bloßen Repartitionsfuß handelt,*) jene Verordnung durch die Kirchengemeinde und Synodalordnung vom 10. Januar 1873 bezw. durch das Gesetz vom 25. Mai 1874 nicht als beseitigt erachtet werden kann. Den Interessenten ist hiernach zu überlassen ihre gegentheilige Auffassung event. im Rechtswege geltend zu machen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

(Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. 1876/77 S. 144.)

IV. Die Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1845 betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märkischem Provinzialrechte (Ges.-Samml. S. 485) bestimmt für diejenigen Landestheile, in welchen die Consistorialordnung von 1573 Anwendung findet über die Beiträge der Kirchenkasse zu Bauten:

— 4) Besitzt eine Kirche soviel Vermögen, daß ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für welche dasselbe bestimmt ist, und namentlich ohne Gefährdung der baulichen Unterhaltung der Kirche eine Verwendung auch zu andern kirchlichen Zwecken, insbesondre zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und Kirchendiener, zur Unterstützung von Prediger- und Lehrerwittwen, zum Bau der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude u. s. w. Statt finden kann, so sollen die geistlichen Obern befugt sein, eine solche Verwendung auf den übereinstimmenden Antrag des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher zu genehmigen. — —

V. Verordnung betreffend die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafenthum Ober-Lausitz vom 11. April 1846 Ges.-Samml. S. 164.

Wir ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche in Unserm Markgrafenthum Ober-Lausitz über die Verpflichtung der Patrone und andrer Personen zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude obwalten — — was folgt:

§ 1. In dem Markgrafenthum Ober-Lausitz sollen fortan bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten**) die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts II, 11 § 710—756 zur Anwendung kommen. — —

§ 2. In allen diesen Fällen, insbesondere also auch bei dem Bau und der Unterhaltung der Landkirchen, soll jedoch der Patron nur ein Drittel der in baarem Gelde zu entrichtenden Beiträge zu leisten verpflichtet sein.

§ 3. Bei abgeschlossenen Verträgen und ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen hat es auch ferner das Bewenden; auf örtliche Gewohnheiten, welche über die vorgedachten Verpflichtungen (§§ 1 und 2) bestehen können, soll dagegen nicht ferner zurückgegangen werden.

§ 4. Sind außer den Kirchenpatronen und Eingepfarrten auch noch andere Personen zu Beiträgen

---

*) cf. § 248 Nr. 16 a a. E. und Nr. 17.

*) cf. Vorbericht oben.

**) D. h. nur bei denjenigen Schulbauten, die nach den Regeln von Pfarrbauten zu behandeln sind cf. § 279 Nr. 27 b a. E.

verpflichtet so wird durch das gegenwärtige Gesetz in der Beitragsverpflichtung dieser Personen nichts geändert.

Gegeben Berlin, den 11. April 1846.

Friedrich Wilhelm.

VI. Beitragspflicht des Kirchenpatrons als Eingepfarrten.

(cf. oben Nr. 1.)

Berlin, den 23. November 1878.

Auf die Vorstellungen vom — eröffne ich Ew. rc., daß ich die Beschwerde gegen die Verfügung der Königlichen Regierung in F., durch welche Ihr Einspruch gegen die Heranziehung zu dem von den Gemeindeorganen beschlossenen und von den Eingepfarrten aufzubringenden Pfarrbesoldungszuschuß zurückgewiesen ist, als begründet nicht anerkennen kann. Nach §§ 260, 261 Titel 11 Allgemeinen Landrechts Theil II gehören zu den Eingefarrten einer Parochie alle diejenigen, welche innerhalb der Parochie ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben und sich zur Religionspartei der betreffenden Kirche bekennen. Die Annahme, daß der Patron unbedingt außerhalb des Gemeindeverbandes stehe und deshalb zu den den Eingepfarrten obliegenden Leistungen nicht beizutragen habe, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. In gewissen Beziehungen rechnet allerdings das Allgemeine Landrecht den Patron als solchen nicht zur Kirchengemeinde und stellt ihn den Eingepfarrten gegenüber. Daraus ist aber nicht abzuleiten, daß die §§ 260, 261 auf den Patron überhaupt nicht anzuwenden seien, und daß der Patron auch dann zu den Eingepfarrten nicht gehöre, wenn er für seine Person zur Religionspartei der betreffenden Kirche sich bekennt und in der Parochie seinen Wohnsitz hat. Von dieser Auffassung ist auch in der die rechtlichen Beziehungen des Patrons und der Kirchengemeinde näher erörternden Entscheidung des Königlichen Obertribunals vom 20. October 1865 (Striethorst, Archiv Bd. 61 S. 140)*) ausgegangen. Die Verpflichtung zu den Leistungen der Eingepfarrten mit beizutragen, hängt demnach im einzelnen Fall auch hinsichtlich des Patrons davon ab, ob die Voraussetzungen der §§ 260, 261 vorliegen. Da dies hier unbestritten der Fall ist, so kann ich dem Antrage auf Abänderung der angefochtenen Regierungs-Verfügung nicht stattgeben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
den Rittergutsbesitzer und Kirchenpatron Herrn K.
G. I. 8012.

(Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1878 S. 90 f.)

*) Dasselbe führt aus: „Aus § 731 h. t. folgt unbedenklich, daß das Allgemeine Landrecht unter Kirchengemeinde den Inbegriff sämmtlicher Eingepfarrten versteht und den Patron als solchen nicht mit zur Kirchengemeinde gehörig rechnet, vielmehr dieser resp. den Eingepfarrten gegenüberstellt. Daß der Patron, sofern er als Individuum zu der Religionspartei der betr. Kirche sich bekennt und in deren Parochie seinen Wohnsitz hat (§§ 260, 261 h. t.) zu den Eingepfarrten mitgehören resp. als Grundstücksbesitzer wie ein andrer Eingepfarrter beitragspflichtig sein kann (732 h. t.) ändert hieran an sich offenbar Nichts. Er concurrirt dann in einer doppelten Eigenschaft: in der als Patron steht er den Eingepfarrten als solchem der Kirchengemeinde gegenüber, während er in der Eigenschaft als Eingepfarrter an den Rechten und Pflichten der Kirchengemeinde dem Patron gegenüber Theil nimmt."

VIIa. Beschlußfassung der Kirchengemeinde über das Beitragsverhältniß zu Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten.

Die in dem Bericht vom 8. Februar d. J. — II. A. Nr. 865 — erörterte Frage nach dem Verhältniß der den evangelischen Kirchengemeinden durch die Kirchengemeindeordnung vom 10. September 1873 und das Gesetz vom 25. Mai 1874 beigelegten Autonomieen zu den auf dem Allgemeinen Landrecht, auf Provinzialrecht oder auf Observanzen beruhenden Vorschriften über das Beitragsverhältniß zu Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten ist auch bereits anderweit aufgeworfen worden.

Nach § 1 der erwähnten Ordnung haben die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Daß zu diesen Angelegenheiten die geistlichen Bausachen gehören, liegt in der Natur der Sache und ist an mehreren Stellen der Kirchengemeindeordnung, namentlich in § 31 Nr. 5 ausdrücklich vorausgesetzt. Der § 31 Nr. 6 l. c., welcher die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen der Beschlußfassung der kirchlichen Organe unterstellt, enthält hinsichtlich der baulichen Bedürfnisse keine Ausnahme, findet mithin ohne Zweifel auch auf die letzteren Anwendung. Derselbe enthält aber zugleich eine bindende Vorschrift über den Repartitionsfuß für die zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse nöthigen Umlagen. Dieser Vorschrift gemäß dürfen die kirchlichen Gemeindeorgane ihren betreffenden Beschlüssen keinen Repartitionsfuß zu Grunde legen, welcher sich nicht directen Staatssteuern oder am Orte erhobenen Communalsteuern anschließt. Mit der Einführung dieses, fortan die allgemeine Regel bildenden Repartitionsfußes ist alles, was sich im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Observanzen als Vorschrift über den Repartitionsfuß für Beiträge zu geistlichen Bauten charakterisirt, gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 aufgehoben.*) Als Vorschrift über den Repartitionsfuß aber wird jede Bestimmung anzusehen sein, welche bisher die Vertheilung kirchlicher Baubeiträge unter die Mitglieder der Gemeinde geregelt hat.

Von hier aus erhellt, was unter den im § 31 Nr. 6 erwähnten „sonst speciell Verpflichteten" zu verstehen ist. Einerseits sind dies solche Gemeindeglieder, welche vermöge eines von ihrer Gemeindemitgliedschaft unabhängigen besondern Rechtstitels zu speciellen Leistungen verpflichtet sind, andrerseits sind es Personen, welche, ohne der Gemeinde anzugehören, sei es auf Grund gesetzlicher oder Gesetzeskraft habender Vorschrift, sei es auf Grund besondern Rechtstitels sich in gleicher Lage befinden.

In diesen Beschränkungen hat an dem bestehenden Recht nichts geändert werden sollen, wogegen hinsichtlich aller durch die Gemeindeangehörigkeit bedingten Verpflichtungen der durch die Kirchengemeindeordnung neu eingeführte Repartitions-

*) cf. nachstehend Nr. VIIb.

fuß an die Stelle des bis dahin gültig gewesenen Rechts getreten ist.

Berlin, den 12. Juni 1875.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
(gez.) Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung.
(gez.) Falk.

An
die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg und Erfurt.
G. I. 2020.

VIIb.

In dem Circular-Erlasse vom 12. Juni 1875 — G. I. 2020*) — habe ich mich über das Verhältniß der den Kirchengemeinden durch § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung beigelegten Autonomie zu den bestehenden Bestimmungen über die Vertheilung der kirchlichen Baulast ausgesprochen. Soweit die Gemeinden von der ihnen zustehenden Autonomie Gebrauch machen, werden die dort gegebenen Andeutungen im allgemeinen hinreichen, um die Durchführung der Kirchengemeindeordnung nach dieser Richtung hin sicher zu stellen. Es ist dabei festzuhalten,

1. daß nur solche Beschlüsse der kirchlichen Organe über die Herbeischaffung der Baukosten zur Bestätigung sich eignen, welche den Anforderungen des § 31 Nr. 6 l. c. in Beziehung auf den Vertheilungsfuß entsprechen;
2. daß durch derartige Beschlüsse nur Mitglieder der Gemeinde gebunden werden können, während Ansprüche gegen Dritte im Streitfalle nicht durch Beschlüsse der kirchlichen Organe, sondern durch interimistische Festsetzung oder richterliches Urtheil zum Austrag zu bringen sind;
3. daß ordnungsmäßig gefaßte und für vollstreckbar erklärte Beschlüsse der kirchlichen Organe über die Herbeischaffung der Kosten die Anwendung jeder anderen Rechtsnorm über die Vertheilung der kirchlichen Baulast ausschließen und keiner Anfechtung im Rechtswege unterliegen. — cf. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 13. October 1877. Justiz-Ministerialblatt S. 233.

Hiernächst bleibt nur die Frage zu beantworten, wie es zu halten sei, wenn ein zur Bestätigung geeigneter Beschluß der kirchlichen Organe über die Herbeischaffung der Baukosten nicht gefaßt wird. In diesem Falle kann ein executorischer Titel, welcher geeignet ist, Widerspruch mit Erfolg zu beseitigen, nur durch resolutorische Festsetzung oder durch richterliches Urtheil gewonnen werden. Die Entscheidungsnorm hierfür kann nur den bisherigen materiellen Vorschriften über die kirchliche Baulast entnommen werden. Denn die Bestimmung des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874, enthält eine Modification des bestehenden Rechts nur insoweit, als die Gemeinden von der ihnen beigelegten Autonomie Gebrauch machen, hat aber, wo diese Voraussetzung fehlt, das bestehende materielle Recht unberührt gelassen. Von dieser Auffassung, welcher wenigstens in ihrem letzten Theile auch das Königliche Obertribunal in zwei Entscheidungen vom 18. Juni und 7. November v. J. gefolgt ist, wird auch seitens der Verwaltungsbehörden auszugehen sein, wenn es sich darum handelt, in Ermangelung eines bestätigten Beschlusses der kirchlichen Organe die Vertheilung der kirchlichen Baulast resolutorisch festzusetzen. Denn das Resolut in kirchlichen Bausachen ist nicht eine Ergänzung des fehlenden Gemeindebeschlusses, sondern die Anticipation eines richterlichen Urtheils und kann sich demzufolge auch nur auf demselben rechtlichen Boden bewegen, welcher, wenn die Sache zum Proceß käme, die Grundlage der richterlichen Entscheidung zu bilden haben würde.

Der Königlichen Regierung empfehle ich, bei Behandlung der die Vertheilung der kirchlichen Baulast betreffenden Angelegenheiten sich die vorstehenden Andeutungen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 19. März 1878.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
(gez.) Falk.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
G. III. 5450.

VIII. Vertheilungsmaßstab für kirchliche Umlagen. (Ausschluß einer Belastung der Grund- und Gebäudesteuer mit Zuschlägen.)

Berlin, den 28. November 1883.

Die in Folge meines Erlasses vom 14. October v. J. (G. I. 2051) durch die Herren Oberpräsidenten mir vorgelegten Berichte über die Ausführung des Staatsministerial-Beschlusses vom 13. Februar v. J., betreffend den Vertheilungsmaßstab kirchlicher Umlagen, haben ergeben, daß der von dem Königlichen Staatsministerium angenommene Grundsatz bei der Bestätigung von Umlagebeschlüssen kirchlicher Organe nicht überall gleichmäßig aufgefaßt und gehandhabt ist. Zugleich sind Unzuträglichkeiten, welche bei Doppelbesteuerung kirchlicher Gemeindeglieder sich herausgestellt haben, zur Sprache gebracht worden. Deswegen bestimme ich hierdurch Folgendes:

1) Bei der Vertheilung kirchlicher Umlagen sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer fortan auszuschließen. Selbst ergänzungsweise neben der Klassen- und Einkommensteuer dürfen dieselben nicht mehr bei der Vertheilung kirchlicher Lasten herangezogen werden.**) Beschlüssen kirchlicher Organe, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ist auf Grund des Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 147) § 18 ltr. d der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, sowie des § 50 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetzsammlung Seite 241) die Genehmigung und

*) Vorstehend.

**) cf. unten Anh. IX.

Vollstreckbarkeit zu versagen; auch sind auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetzsammlung Seite 125) Beschwerden gegen solche Beschlüsse nach denselben Grundsätzen zu erledigen.

2) Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben,*) sind zwar nach Lage der Gesetzgebung bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrte zu Parochialabgaben verpflichtet. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß dieselben in jeder Parochie mit ihrem vollen Einkommen heranzuziehen seien. — Für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts stehen solchem Verfahren vielmehr die ausdrücklichen Vorschriften desselben Theil II Titel 11 §§ 265 und 739 entgegen, wonach, „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältniß der besitzenden Grundstücke oder des in demselben treibenden Gewerbes beiträgt". Dies allein entspricht den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen und muß daher — auch außerhalb des Geltungsbereiches jener Vorschriften — auf alle für die Zwecke einer Kirchengemeinde ausgeschriebenen Umlagen dergestalt Anwendung finden, daß Eingepfarrte, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nach ihrem Einkommen aus Grundvermögen nur in derjenigen Parochie besteuert werden, in welcher die betreffenden Grundstücke liegen. — Hinsichtlich der innerhalb der evangelischen Kirche für provinzielle oder landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen kommt sodann in Betracht, daß der Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetzsammlung Seite 125) die Gesammthöhe dieser Umlagen durch einen Procentsatz der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung begrenzt. Dabei ist von einer doppelten Anrechnung des Steuersatzes irgend eines zu dieser Bevölkerung gehörigen Censiten nicht die Rede (vergleiche auch § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen vom 26. Januar 1880 und das Kirchengesetz betr. die Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke vom 2. September 1880). Demgemäß hat auch der Evangelische Oberkirchenrath durch den Erlaß vom 12. Mai d. J. die Königlichen Consistorien angewiesen, bei der Feststellung der auf die evangelischen Gemeindeglieder innerhalb der Landeskirche veranlagten Klassen- und Einkommensteuer behufs Berechnung des landeskirchlichen Umlage-Solls die Steuer von Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, nur da verzeichnen zu lassen, wo sie von der Staatsbehörde veranlagt und erhoben werden. Darf hiernach bei Bemessung des Gesammtbetrages dieser Umlagen für die Landeskirche oder den Provinzialbezirk keines Censiten Steuer doppelt in Ansatz kommen, so ist es auch nicht statthaft, bei der schließlichen Repartition derselben unter die Gemeindeglieder Jemanden zu solchen Umlagen doppelt heranzuziehen. Es ist deshalb darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche einen doppelten Wohnsitz haben, für ein und denselben provinziellen oder landeskirchlichen Zweck künftig nur einmal und zwar in derjenigen Parochie, wo sie zur Staatssteuer veranlagt sind, bestimmt werden. — Die Generalsynodalkosten, obwohl mit den übrigen Synodalkosten von der Vorschrift des Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 ausgenommen, stehen hier den sonstigen landeskirchlichen Aufwendungen dennoch gleich, da sie nach dem Kirchengesetz betr. die Vertheilung der Generalsynodalkosten und der landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Provinzen vom 2. September 1880 ebenso wie diese nach Maßgabe „der von den evangelischen Gemeindegliedern aufzubringenden Klassen- und Einkommensteuern" vertheilt werden.

Der Grundsatz muß aber auch auf die Provinzial- und Kreissynodalkosten Anwendung finden. — Nur wenn die mehreren Wohnsitze einer Person auch in verschiedenen Provinzen oder Kreissynodalbezirken liegen, darf dieselbe — im ersten Falle zu den Provinzialsynodalkosten und den sonst für provinzielle Zwecke ausgeschriebenen Umlagen in jeder Provinz, im zweiten Falle zu den Kreissynodalkosten in jedem Kreissynodalbezirk — einmal herangezogen werden. — Den Herren Regierungspräsidenten und den Königlichen Regierungen überlasse ich es, den evangelischen Kirchengemeinden ihres Bezirks die Anordnungen zu 1 und 2, den katholischen Kirchengemeinden die Anordnung zu 1 in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Regierungspräsidenten der neun alten Provinzen, die Königlichen Regierungen in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, sowie den Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst.
B. 1543 I. G. I. 3061. G. II.

Vorstehende Verfügung theile ich Ew. rc. unter Bezug auf den Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (den Artikel II und die Schlußbestimmung des Artikel III der Verordnung vom 9. September 1876) sowie den Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 1875 zur gefälligen gleichmäßigen Beachtung ganz ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Ober-Präsidenten der alten Provinzen.

IX.

Berlin, den 30. August 1884.

Bereits durch den Circular-Erlaß vom 28. November v. J. habe ich Veranlassung genommen, über die Handhabung des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 13. Februar 1882 betr. den Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer bei der Vertheilung kirchlicher Lasten, nähere Bestimmung zu treffen. Inzwischen hat sich insbesondere bei den unlängst im Hause der Abgeordneten deswegen gepflogenen Verhandlungen herausgestellt, daß über die Absicht und Tragweite des Beschlusses gleichwohl noch Mißverständnisse obwalten.

1) Die Namens der Königlichen Staatsregierung im Landtage abgegebenen Erklärungen stellen es außer Zweifel, daß in Uebereinstimmung mit dem in analogen Fragen eingenommenen Standpunkt die Königliche Staatsregierung lediglich die Ab-

*) cf. unten Anh. XI.

sicht verfolgt, den Grundbesitz vor der Auferlegung neuer Lasten zu schützen. Dieser Erfolg darf daher durch die Ausführung der Maßregel in keiner Weise verkümmert und muß vielmehr bei der Entscheidung hervortretender Zweifel stets im Auge behalten werden.

2) Hieraus ergiebt sich, daß der Staatsministerial-Beschluß seine eigentliche Bestimmung findet in Anwendung auf Beschlüsse kirchlicher Organe wegen Festsetzung des Beitragsfußes für solche Lasten, welche erst durch die neuere Gesetzgebung ermöglicht oder eingeführt sind. Dahin gehören in erster Linie die Umlagen für die Bedürfnisse der größeren über die Lokalgemeinde hinausgehenden Verbände innerhalb der evangelischen Landeskirche, also die Synodalkosten, die Beiträge für den landeskirchlichen Pensionsfonds und Aehnliches. — Es gehören ferner dahin die Umlagen zur Aufbringung der Entschädigungen für die in Folge des Civilstandsgesetzes eingeleitete Aufhebung der Stolgebühren,*) sowie sonstiger Pfarrgehaltszuschüsse, soweit solche durch Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane oder auf Grund gesetzlicher Bestimmung neuerdings gewährt sind.

3) Was die seit Alters für die Zwecke der Einzel-Kirchengemeinden erhobenen Lasten, insbesondere die kirchliche Baulast, die Leistungen zur Unterhaltung der Geistlichen und Kirchenbeamten, sowie die Aufbringung der Cultuskosten betrifft, so ist zunächst zu prüfen, ob für diese specielle Verpflichtete im Sinne des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und des § 21 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vorhanden sind. Darunter sind solche Verpflichtete zu verstehen, deren Leistungspflicht, mag sie auf Vertrag, Observanz oder Gesetz beruhen, nicht oder nicht allein durch die persönliche Parochial-Angehörigkeit bedingt ist. Verpflichtungen dieser Art können, auch soweit sie auf dem Grundbesitz haften, selbstredend nur durch Vertrag oder Gesetz verändert oder aufgehoben werden.

4) Abgesehen hiervon finden sich vieler Orten auch für die nur von den Parochianen aufzubringenden Lasten Vertheilungsmaßstäbe, welche auf Grund eines Uebereinkommens der Betheiligten, genehmigter Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Observanzen oder specieller Gesetze zu Recht bestehen. Die fortdauernde Gültigkeit solcher Maßstäbe ist durch die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe (Erkenntniß des Obertribunals vom 7. November 1877, Entscheidungen Bd. 81 S. 75, des Reichsgerichts vom 8. Januar 1880, Entscheidungen Band 4 Seite 140, des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 8. Januar 1881, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 42) anerkannt,**) so daß diese, bis etwa die Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden kraft ihrer autonomen Befugniß abweichende Umlagebeschlüsse fassen, auch ferner in Anwendung kommen müssen.

5) Da die althergebrachten Vertheilungsmaßstäbe aber, sofern sie nicht auf dem staatlichen Steuersysteme fußen, häufig eine ungerechte Vertheilung zur Folge haben, hat sich mannigfach die Nothwendigkeit ihrer Abschaffung herausgestellt. Solchenfalls kann nach dem angezogenen § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und dem § 21 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nur der Staatssteuerfuß an die Stelle treten. — Derartige Vertheilungsmaßstäbe durch Beschlußnahme der kirchlichen Organe zu beseitigen, pflegt jedoch auf Schwierigkeiten zu stoßen, wenn durch Einführung des Staatssteuerfußes dem Grundbesitz bestehende Lasten abgenommen werden. In diesen Fällen würden daher durch den gänzlichen Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer bei Anwendung des Staatssteuerfußes zum Nachtheil des Grundbesitzes jene althergebrachten unbilligen Vertheilungsmaßstäbe nur noch länger festgehalten werden. Um dem zu begegnen, erscheint es unbedenklich, in solchen Fällen der Umwandlung eines bestehenden Beitragsfußes in den Staatssteuerfuß die Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer zu gestatten. Ihre Grenze muß jedoch auch hier die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer darin finden, daß dadurch das Maß der dem Grundbesitz bereits obliegenden Lasten keinesfalls erhöht, sondern nur eine gerechtere Vertheilung desselben unter die einzelnen Grundbesitzer herbeigeführt werden darf. — Sollten aber die kirchlichen Gemeindeorgane die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt nicht beschließen, so wird auch hier in der Regel kein Anlaß vorhanden sein, ihnen deshalb von Aufsichtswegen entgegenzutreten, und die Umlagebeschlüsse etwa deshalb zu beanstanden, weil die Grund- und Gebäudesteuer nicht berücksichtigt ist.

6) Da die vorstehenden Grundsätze auch für die katholischen Kirchengemeinden, sowie im Gebiet der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 Platz greifen, so ist auch dort die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer jedenfalls für die Befriedigung der durch die neuere Gesetzgebung erwachsenen Bedürfnisse ausgeschlossen.

Sollten irgendwo besondere thatsächliche Verhältnisse eine Ausnahme von dem Staatsministerial-Beschlusse zu begründen scheinen, so würde darüber gegebenen Falles hierher zu berichten sein.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungspräsidenten in den alten Provinzen und die Königlichen Regierungen in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, sowie den Polizei-Präsidenten hierselbst.
B. 1736.

X.

Berlin, den 9. October 1884.

Auf den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath mir vorgelegten Bericht vom — erwidere ich dem Königlichen Consistorium, daß bei Vertheilung derjenigen kirchlichen Lasten, welche von Altersher durch die Gemeindeglieder mittels Umlagen aufgebracht worden sind, nach dem Circular-Erlasse vom 30. August d. J. B. 1736 die Heranziehung,

*) cf. auch oben Band I. § 203 Anh.
**) cf. Vorbericht.

der Grund= und Gebäudesteuer zulässig erscheint auch wenn der Repartitionsfuß nicht auf die Dauer, sondern von Zeit zu Zeit in jährlichen oder sonst entsprechenden Zeiträumen durch Beschluß festgestellt ist. Dieser Fall tritt namentlich da ein, wo — wie im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 — regelmäßige kirchliche Umlagen nicht erst durch die neuere Gesetzgebung eingeführt sind, der Repartitionsfuß aber bei Ausschreibung von Gemeinde=Umlagen jedesmal von Neuem festgesetzt zu werden pflegt. — Insbesondere soll die Berücksichtigung der Immobiliarsteuern bei Vertheilung bezeichneter Lasten auch ferner grundsätzlich nicht untersagt sein, wenn die unter Nr. 5 des Circularerlasses gedachte Umwandlung veralteter Repartitionsfuße nicht erst gegenwärtig stattfindet, sondern schon früher erfolgt ist. — Bedingung für die Heranziehung der Grund= und Gebäudesteuer ist jedoch auch hier, daß eine Mehrbelastung des Grundbesitzes überall vermieden wird.

Den Königlichen Regierungen zu Minden und Arnsberg habe ich Abschrift dieser Verfügung zugehen lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
das Königliche Consistorium zu Münster.
G. I. 2803.

(Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. 1884 S. 54 ff.)

XI. Vermeidung der Doppelbesteuerung bei kirchlichen Umlagen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Der diesseitige Circular=Erlaß vom 28. November 1883 — Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 257*) — enthält unter Nr. 2 Anordnungen zur Beschränkung der Doppelbesteuerung von Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind. Nachdem durch das mit dem 1. April d. J. bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (Gesetzsammlung Seite 327) die Doppelbesteuerung ein und desselben Einkommens bei mehrfach domicilirten Personen auf dem Gebiet der Communalabgaben beseitigt sein wird, kann solche auch in der jetzt vorhandenen Beschränkung — auf dem Gebiet des kirchlichen Veranlagunswesens nicht mehr zugelassen werden.

Ich hebe deshalb vom 1. April d. J. ab die Nr. 2 des Circular=Erlasses vom 28. November 1883 hierdurch auf und bestimme statt dessen Folgendes:

1) Für die kirchliche Besteuerung von mehrfach eingepfarrten Personen kommt auch ferner in erster Linie die auch außerhalb seines Geltungsbereiches als Verwaltungsgrundsatz zu beobachtende Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 §§ 265, 739 in Betracht. Wenn dort bestimmt wird, daß „wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke und des in demselben treibenden Gewerbes beiträgt", so ist damit einmal die Doppelbesteuerung mehrfach eingepfarrter Personen bereits grundsätzlich verworfen und andererseits das Theilungsprincip gegeben, nach welchem unter diesem Gesichtspunkte die Besteuerungsobjekte solcher Personen für den Fall der Repartition der Kirchenlasten nach Grundbesitz und Gewerbebetrieb unter die concurrirenden Personen zu vertheilen sind.

2) Dieses Princip läßt sich auf die Vertheilung der Kirchenabgaben nach dem Einkommen, also auch auf die Vertheilung nach der jetzigen Staats=Klassen= und Einkommensteuer insoweit ohne Weiteres übertragen, als das Einkommen der Censiten aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochien herrührt. Dagegen fehlte es bisher an einem Theilungsprincipe für das aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sowie aus anderen Quellen, namentlich aus Capitalvermögen, fließende Einkommen. Der § 11 des angezogenen Gesetzes*) hat ein solches Princip jetzt für die Communalabgaben aufgestellt. Es ist unbedenklich dasselbe in denjenigen Fällen auch auf die Kirchensteuern anzuwenden, wo es nach obigem noch an einem Theilungsprincip fehlt. Demnach sind künftig mehrfach eingepfarrte Personen mit demjenigen Einkommen, welches nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb innerhalb der betreffenden Parochien herrührt, in jeder Parochie nur von einem der Zahl der betheiligten Parochien entsprechenden Bruchtheile heranzuziehen. — Diejenigen Bestimmungen des § 11, welche auf die den Communen gestattete Besteuerung der Forensen zurückzuführen sind, leiden hier selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn, was regelmäßig nicht der Fall, durch besonderes Provinzialrecht oder Localobservanzen Kirchengemeinden die Besteuerung von Grundeigenthum ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die dadurch bedingte Gemeindeangehörigkeit des Besitzers gestattet ist.

3) Wird schon hiernach jede doppelte Heranziehung des Einkommens mehrfach Eingepfarrter künftig ausgeschlossen sein, so bedarf es zu dem Behufe nicht mehr der in dem Circular=Erlasse vom 28. November 1883 gemachten Unterscheidung der für die Zwecke der Einzelgemeinde und der für die Zwecke der über diese hinausreichenden Verbände der evangelischen Landeskirche bestimmten Umlagen.

Nach diesen Bestimmungen sind Beschwerden wegen Doppelbesteuerung derjenigen Personen, welche in Folge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Parochien eingepfarrt sind und nach dem Eingangs bezeichneten Termin zu Kirchenumlagen herangezogen werden, zu erledigen. Auch ist dies den evangelischen wie katholischen Kirchengemeinden, geeigneten Falls durch Vermittelung ihrer geistlichen Obern bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungs=Präsidenten der alten Provinzen und die Königlichen Regierungen in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, sowie an den Polizei=Präsidenten hier.
G. I. 3417 G. II.

(Kirchl. Ges.= u. V.=Bl. 1886 S. 26.)

*) Oben Anhang VIII.

*) cf. oben § 248 Nr. 3 a. E. Anm.

Beiträge des Staats zur Schulunterhaltung.

Vorbericht.

Eine Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung der Schulen wurde früher nicht anerkannt. Indeß bestimmte die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 25:

„Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staat aufgebracht. Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes den Localverhältnissen angemessenes Einkommen."

Zur Zeit tritt eine unmittelbare Verpflichtung des Staats nur ein bezüglich der Lehrerpensionen (§ 213 a) und der Zuschüsse zu den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen (§ 232). Im übrigen gewährt er ohne Verpflichtung insbesondere Dienstalterszulagen (§ 182), sonstige Unterstützungen an Lehrer (§ 184), Emeriten (§ 216) und Lehrerwittwen (§ 238). Ferner leistet er ergänzungsweise Zuschüsse zum Lehrergehalt und Beihülfe für Schulbauten.

Ueber die allgemeine Entwickelung der Staatsfonds zu Ausgaben für den öffentlichen Unterricht spricht sich insbesondere der im Abgeordnetenhause erstattete allgemeine Bericht über den Entwurf zum Staatshaushaltsetat für 1865 aus. C.-Bl. 1865 S. 132 ff. Derselbe giebt zunächst folgende Uebersicht der gesammten Ausgaben für das Cultusministerium unter Berücksichtigung aller sonstiger Staatsausgaben und der Höhe der Bevölkerungsziffern.

	Ziffer der Bevölkerung	Gesammt-Ausgaben des Staates, excl. der Betriebs- und Erhebungskosten, so wie der Ausgaben für das Staatsschuldenwesen	Ausgaben beim Cultus-Ministerium
1849	16,293,171	55,254,972 Rth.	3,574,168 Rth.
1850	16,472,444	55,134,444 „	3,621,675 „
1851	16,651,717	55,214,760 „	3,804,343 „
1852	16,830,990	54,723,072 „	3,983,185 „
1853	16,933,759	55,758,716 „	3,906,731 „
1854	17,036,524	57,730,795 „	3,929,637 „
1855	17,139,288	58,331,468 „	3,879,573 „
1856	17,317,050	59,664,651 „	4,139,545 „
1857	17,495,800	59,489,810 „	4,101,370 „
1858	17,674,820	62,522,161 „	4,203,611 „
1859	17,925,078	65,909,232 „	4,490,256 „
1860	18,175,336	63,299,794 „	4,329,289 „
1861	18,425,595	71,355,852 „	4,324,309 „
1862	18,675,850	81,811,345 „	4,331,454 „
1863	18,926,100	86,059,382 „	4,571,196 „

Die Ausgaben im Einzelnen siehe auf umstehender Seite.

Der Bericht fährt fort:

Es ergiebt sich hieraus, daß von 1849 bis 1863 die Bevölkerung des Staates um etwa 16, die reinen Verwaltungsausgaben um fast 56, die Ausgaben beim Cultusministerium nur um 28 Procent gestiegen sind, und daß die letzteren im Jahre 1849 etwa $6^1/_6$, im Jahre 1863 aber nicht ganz $5^2/_3$ Procent der gesammten Staatsausgaben betragen haben. Es zeigt sich ferner, daß die Ausgaben beim Cultusministerium von 1849 bis 1852 stetig gewachsen, in den drei folgenden Jahren um etwa 100,000 Rthlr. herabgedrückt sind, sich dann wieder gehoben haben, bis sie im Jahre 1859 die Summe von $4^1/_2$ Million erreichten, in den Jahren der Armee-Reorganisation (1860 bis 1862) um ungefähr 160,000 Rthlr. eingeschränkt wurden, und erst im Jahre 1863 bei der außerordentlichen Steigerung der Staatseinnahmen die Summe von 1859 um 80,000 Rthlr. überschritten. Der Regierungscommissarius erinnerte, daß die ordentlichen und dauernden Ausgaben auch in den Jahren 1853 bis 1855 und 1860 bis 1862 gestiegen seien, und das zeitweise Sinken der Gesammtausgabe nur in dem minderen Bedarf an einmaligen Ausgaben seinen Grund gehabt habe.

Wenn im März 1862 der Fiananzminister den Kriegsminister erinnerte, „daß in allen übrigen Verwaltungszweigen schon seit Jahren die größtmöglichste Beschränkung der Ausgaben stattgefunden" und „daß die zurückgestellten Bedürfnisse von Jahr zu Jahr gestiegen, und je länger, je mehr fühlbar geworden, so daß es ohne Nachtheil für die Wohlfahrt des Landes nicht länger thunlich, dieselben noch weiterhin unberücksichtigt zu lassen, und die vielfachen Anträge, welche bei Gelegenheit der Budgetberathung im Landtage auf Erhöhung der Ausgabefonds gestellt worden, durch Hinweisung auf den Mangel an Deckungsmitteln zu beseitigen," so gilt dies ganz besonders von der Verwaltung der Unterrichtsangelegenheiten. In den Etatsentwürfen für 1864 und 1865 sind allerdings die Voranschläge für das Cultusministerium beziehungsweise auf 4,677,525 Rthlr. und 4,848,892 Rthlr. erhöht worden, diese Beträge können aber keineswegs für genügend erachtet werden, das Versäumte nachzuholen und angesichts der großen Einnahmeüberschüsse der letzten Jahre den dringendsten und gerechtesten Ansprüchen an die Thätigkeit des Staates in einer der wesentlichsten nationalen Angelegenheiten zu genügen. — —

Die Ausgaben zur Verbesserung der äußeren Lage von Geistlichen und Lehrern, welche in diesem Titel nicht getrennt sind, haben sich von 186,947 Rthlr. auf 174,414 Rthlr. vermindert, während sich notorisch das Einkommen eines großen Theiles der Geistlichen wie der Lehrer außer allem Verhältniß zu den gegenwärtigen Lebensbedürfnissen befindet. —

Gänzlich unzureichend sind trotz aller Klagen und Beschwerden, trotz der Mahnungen des Abgeordnetenhauses und der Anerkenntnisse der Staatsregierung, und trotz des Verfassungsartikel 25 noch immer die Verwendungen für die Elementarschulen geblieben. Die ordentlichen Staatsausgaben dafür beliefen sich 1849 auf 231,729 Rthlr., 1863 auf 259,156 Rthlr., 12 Procent höher, und sind in dem Etatsentwurf für 1865 auf 239,494 Rthlr., also ungefähr den Betrag des Jahres 1849 reducirt worden.

Der gesammte Kostenaufwand für das Elementarschulwesen im Preußischen Staate ist nach den

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

	Es sind ausgegeben															Es sind veranschlagt für	
	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ministerium	111,982	110,832	112,442	108,252	108,539	109,192	109,150	108,575	109,150	110,650	110,260	116,269	116,810	117,202	117,260	117,260	119,660
Evangelischer Oberkirchenrath	—	—	—	18,100	18,100	18,100	18,100	18,100	18,100	20,420	20,730	20,730	20,980	20,980	20,939	22,180	22,580
Consistorien	102,170	102,170	102,570	102,570	91,507	101,570	101,570	101,570	101,570	102,287	103,865	103,817	106,950	106,950	108,325	108,950	110,150
Besoldungen und Zuschüsse für evangel. Geistliche und Kirchen	223,872	228,438	230,205	227,235	282,787	283,663	286,271	284,188	283,736	284,737	284,657	284,314	285,704	282,875	282,882	282,326	282,814
Katholische Bisthümer und dazu gehörige Institute	351,420	—	—	—	—	—	351,228	—	353,286	—	354,112	—	353,658	353,588	353,599	353,569	353,569
Besoldungen und Zuschüsse für katholische Geistliche und Kirchen	372,262	—	—	—	—	—	385,058	—	387,751	—	389,651	390,306	391,220	391,637	391,915	392,347	392,478
Provinzial-Schulcollegien	49,990	—	49,290	49,140	48,840	49,502	49,840	51,140	53,240	55,290	56,380	58,080	60,180	61,181	63,610	66,560	65,460
Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen	6,529	—	6,489	—	—	—	7,326	7,442	—	—	7,474	—	—	7,438	7,478	7,490	8,760
Zuschuß für die Universitäten und die Akademie zu Münster	481,591	476,292	473,390	466,917	465,535	468,035	464,006	469,213	475,679	476,979	492,063	524,109	539,050	538,404	550,168	574,560	571,224
Stipendien	9,470	—	—	9,183	10,587	—	9,233	—	—	9,608	9,276	10,034	9,505	9,198	9,210	9,294	9,294
Zuschüsse für Gymnasien und Realschulen	285,978	283,854	284,649	288,306	291,472	305,624	306,283	312,232	311,795	314,226	323,770	324,233	324,653	326,791	338,760	349,394	350,732
Schullehrer-Seminarien	112,440	110,698	113,286	112,865	118,090	119,935	120,190	120,998	128,226	132,632	151,009	154,086	164,631	169,612	186,507	212,576	233,206
Elementarschulen	231,729	233,855	194,683	183,894	188,131	190,647	206,905	215,129	222,018	228,895	228,409	264,522	230,247	251,545	259,156	240,118	239,494
Taubstummen-, Blinden-, Waisen- und Wohlthätigkeits-Anstalten	79,490	—	—	—	—	—	—	90,703	—	—	88,777	—	—	88,748	88,748	88,998	88,798
Akademie der Künste in Berlin							32,450	—	—	32,366	32,366	—	32,366	31,966	31,866	31,867	31,867
Kunst-Akademie in Königsberg und Düsseldorf							12,160	—	—	12,710	15,210	—	15,210	15,210	15,560	15,960	16,060
Kunstmuseen in Berlin							49,085	—	—	65,735	65,735	—	65,685	65,685	65,685	65,685	65,685
Akademie der Wissenschaften in Berlin	178,308	181,776	185,071	184,076	185,624	185,556	20,743	—	—	22,243	22,243	—	22,243	20,743	20,743	22,743	22,743
Königliche Bibliothek in Berlin							23,930	—	—	24,080	24,080	—	26,710	26,710	26,710	31,710	31,710
Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke							43,960	—	—	48,892	54,841	—	56,442	58,008	82,664	81,837	82,187
Geistliche und Schulräthe bei den Regierungen	50,150	49,550	48,950	48,950	52,950	54,950	54,950	54,950	56,850	56,850	56,850	56,850	62,450	62,450	65,670	74,350	74,050
Patronats-Baufonds	218,120	207,260	—	199,220	195,302	—	194,766	—	194,864	—	195,085	195,121	400,011	399,990	400,000	400,000	500,000
Verbesserung für Geistliche und Lehrer	186,947	187,270	187,870	188,045	179,603	176,036	176,210	175,071	175,037	174,849	174,718	174,672	174,751	174,718	174,793	174,327	174,414
Sonstige hierher gehörige Ausgaben (Medicinalwesen mit wenig veränderten Ausgaben)	73,658	—	—	—	—	—	71,196	—	—	72,109	73,946	67,602	71,695	72,610	80,277	82,952	83,267
Summa der ordentl. Ausgaben	3,441,200	3,373,675	3,418,043	3,401,375	3,455,531	3,489,870	3,509,544	3,538,485	3,562,027	3,604,811	3,667,026	3,736,041	3,954,103	3,983,519	4,075,239	4,173,525	4,265,052
Außerordentliche Ausgaben	132,968	248,000	386,300	581,809	451,200	439,766	370,029	601,060	539,343	598,800	823,230	593,248	370,206	347,935	495,957	540,000	583,840
Summa	3,574,168	3,621,675	3,804,343	3,983,185	3,906,731	3,929,637	3,879,573	4,139,545	4,101,370	4,203,611	4,490,256	4,329,289	4,324,309	4,331,454	4,571,196	4,677,525	4,848,892

statistischen Nachrichten des Ministeriums der Unterrichtsangelegenheiten im Jahre 1863 auf 9,902,696 Rthlr. berechnet worden; davon sind 2,320,968 Rthlr. durch Schulgeld aufgekommen, 7,142,800 Rthlr. von den Gemeinden und aus Fundationen aufgebracht, und vom Staate alles in allem nur die dürftige Summe von 438,928 Rthlr. zugeschossen worden.

Die Königliche Staatsregierung erklärt in den Erläuterungen zum diesjährigen Etatsentwurf, daß eine nicht geringe Zahl der Elementarschulstellen unter den seit ihrer Gründung veränderten Umständen ihren Inhabern kein ausreichendes Einkommen gewährt, und daß namentlich auch unter den emeritirten Elementarlehrern ein großer Nothstand obwaltet. Dessenungeachtet hat der Staat zu dem Mehr von 783,613 Rthlr., welches die Regulirungen seit dem Jahre 1852 außer den unbewilligten Naturalleistungen für Besoldung der Lehrer bewirkt haben, bei der geringen Zunahme seiner Zuschüsse so gut wie nichts beigetragen. Und wenn die Zahl der Elementarlehrer auf etwa 35,000 veranschlagt wird, kommen von jener Besoldungserhöhung durchschnittlich kaum mehr als 20 Rthlr. auf den Einzelnen. Statistische Nachweise über die Verhältnisse der Schullehrer in den verschiedenen Landestheilen liegen nicht vor, aber von vielen Gegenden her wird zugegeben, daß ihr Einkommen oft nicht dem der Maurergesellen, der Fabrikarbeiter und unter Umständen sogar der Tagelöhner gleich steht. Das Abgeordnetenhaus hat namentlich 1862 bei der Berathung der Petitionen über das zu erlassende Unterrichtsgesetz hervorgehoben, daß die Elementarlehrer den Subalternbeamten gleichgestellt, daß für ihre Besoldung nach localen Verhältnissen Minimalsätze und Anciennetätszulagen festgesetzt, daß wie bei anderen Beamten für Pensionirung und Wittwenversorgung Anstalten getroffen werden müssen. Damit darf nicht bis zum Erlaß des noch immer nicht in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetzes gezögert werden. Zur Abhülfe des dringenden Nothstandes müssen, so weit es thunlich ist, die Gemeinden mehr herangezogen werden, und muß, wo die Verhältnisse es nothwendig machen, der Staat in weit höherem Maße als bisher eintreten.

Die moralische, intellectuelle und ästhetische Bildung des Volkes fördert der Staat bei weitem nicht in genügendem Maße. Daß für Unterrichtsanstalten aller Art, für Kunst und Wissenschaft in sehr erheblichem Umfange mehr geschehe als bisher, muß vor allen Dingen in einer Zeit verlangt werden, wo die Einnahmen und Ueberschüsse des Staatshaushalts in einem früher nie annähernd erreichten Grade gewachsen sind.

Wie weit die Voraussetzungen und die in dem Bericht gezogenen Folgerungen zutreffend sind, ergiebt sodann die folgende Beleuchtung, welche der Bericht seitens des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in der 23. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 17. März 1865 gefunden hat:

„Wenn ich in der gegenwärtigen Discussion das Wort ergreife, so geschieht es, um die ungünstige Meinung, welche die einseitige und unvollständige Darstellung des Commissionsberichts bei Unkundigen zu erwecken im Stande sein möchte, zu widerlegen. Ich befinde mich in der glücklichen Lage, dies nicht allein durch allgemeine Bestreitungen thun zu müssen, sondern meine Widerlegung durch Thatsachen beweisen zu können. Der Commissionsbericht sucht durch Zusammenstellung einer Reihe von Zahlen den Nachweis zu führen, daß, wie es auf Seite 62 heißt, die „moralische, intellectuelle und ästhetische Bildung des Volks vom Staate bei Weitem nicht in genügendem Maße gefördert werde.“ Auf Seite 59 desselben Berichtes wird behauptet, daß die gegenwärtige Veranschlagung für das Cultusministerium, welche eine Summe von nahezu 5 Millionen erreicht, keineswegs für genügend erachtet werden könne, das Versäumte nachzuholen, und angesichts der großen Einnahmeüberschüsse der letzten Jahre den dringendsten und gerechtesten Ansprüchen an die Thätigkeit des Staates in einer der wesentlichsten nationalen Angelegenheiten zu genügen. Diese Behauptungen würden, wenn sie wahr wären, einen schweren Vorwurf enthalten, und nicht allein für die gegenwärtige Verwaltung der Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten, sondern auch rückwärts gegen die früheren, indem hier von Versäumnissen die Rede ist, die auf einen längeren Zeitraum zurückweisen. Ich habe daher nicht allein meine Stellung zu vertreten, sondern auch die meiner Herren Amtsvorgänger, und zwar für die ganze Periode, auf welche der Commissionsbericht zurückweist, für die Periode von 1849 bis jetzt.

Ich kann zunächst die Basis nicht anerkennen, welche die Commission für ihre Beweisführung gewählt hat. Sie vergleicht den Procentsatz, nach welchem vom Jahre 1849 bis in die gegenwärtige Zeit die Volkszahl, die Gesammtausgaben des Staats, und insbesondere die Ausgaben für Cultus und Unterricht gewachsen sind. Ich halte es aber nicht für möglich, absolute Verhältnißzahlen für die letzteren Verwendungen festzustellen. Die Bedürfnisse sind natürlicherweise nach Zeit und Umständen niemals gleich, insbesondere wird der Satz nicht verkannt werden können, daß unter allen Ausgaben, welche zu machen sind, diejenigen, welche für die absolute Erhaltung und Sicherheit des Ganzen nothwendig sind, immer einen gewissen Vorrang behaupten werden. Denken wir uns einen Landstrich, welcher den Ueberschwemmungen der See oder der Flüsse ausgesetzt ist, so wird kein Mensch es tadeln, wenn die Bewohner dieses Landstriches zunächst alle ihre Kräfte zusammenhalten, um die schützenden Deiche zu erhalten. Dieselbe Wahrheit aber, die hier auf dem Gebiete der Naturereignisse von Niemand bestritten werden wird, dieselbe Wahrheit hat auf dem politischen Gebiete ihr Recht.

Der Bericht der Commission beschränkt sich ferner darauf, diejenigen Summen zusammenzustellen, welche unmittelbar aus der Staatskasse in der genannten Reihe von Jahren für Unterrichtszwecke verwendet worden sind; er übergeht aber dabei die beträchtlichen Summen, welche nicht aus unmittelbaren Staatsfonds gegeben, sondern aus Stiftungen, die unter der Leitung und Aufsicht des Staates stehen, und die zu seinem Eigenthum gehören; er bringt nicht in Anschlag die großen Summen, welche von den Communen nach recht-

licher Verpflichtung aufzubringen sind und aufgebracht werden, er bringt nicht in Anschlag die bedeutenden Summen, welche die diesen Zwecken gewidmeten Institute durch ihre eigene Arbeit aufbringen. Die Vergleichung kann daher, wenn sie sich nur auf die unmittelbar aus der Staatskasse fließenden Verwendungen beschränkt, unmöglich ein erschöpfendes und richtiges Bild gewähren. Ich muß aber auch endlich den Grundsatz in Abrede stellen, daß die Cultur eines Landes, die Pflege seiner wissenschaftlichen und geistigen Interessen abzumessen sei aus der Höhe der Beträge, die aus der Staatskasse dafür aufgewendet werden. Wäre diese Behauptung richtig, so würden wir von vorn herein auf den Ruhm der Ebenbürtigkeit auf dem Gebiete der Wissenschaft verzichten müssen, welchen wir reicheren Nachbarländern gegenüber bisher mit Ehren behauptet haben; und blicken Sie zurück in das klassische Alterthum, wo nicht der Staat der Pfleger der Kunst und Wissenschaft gewesen ist, sondern die freie Thätigkeit der Staatsbürger, so würden wir, wenn die Beweisführung der Commission eine richtige wäre, jene Zeit nicht als eine Zeit der höchsten Blüthe, sondern als eine Zeit der Barbarei zu bezeichnen haben.

Ich wende mich nun zu den Einzelheiten. Der Commissionsbericht stellt die Gesammtausgabe für das Cultusministerium der Reihe der Jahre 1849 bis 1863 und mit Hinzunahme der Voranschläge, bis 1865 zusammen und sucht dadurch nachzuweisen, daß in den Jahren der Reorganisation, wie es dort heißt, nämlich in den Jahren 1861, 1862 und 1863 ein Rückschritt in der Verwendung zu geistigen Zwecken stattgefunden habe. Der Commissionsbericht vermischt aber dabei Gleichartiges mit Ungleichartigem und kommt deshalb zu einem unrichtigen Resultat. Er wirft die extraordinären und die ordinären Auslagen in eins zusammen, Ausgaben, die ihrer Natur nach auseinander gehalten und jede selbständig als Gegenstand der Vergleichung benutzt werden müssen.

Beschränken wir uns nun zunächst auf die ordentlichen Ausgaben allein, so finden wir in der ganzen Periode von 1852—1865 einen stetigen Fortschritt derjenigen Ausgaben, welche der Staat für die wissenschaftlichen Zwecke verwendet hat, und selbst in den Jahren, die als die Jahre der Armee-Reorganisation bezeichnet sind, in den Jahren 1860—1862, hat der Anwachs der Verwendungen des Staates betragen im Jahre 1860 39,000 Rthlr. (ich lasse die Hunderte weg), im Jahre 1861 222,000 Rthlr. und im Jahre 1862 88,000 Rthlr., zusammen 349,000 Rthlr., also jährlich eine Mehrausgabe von über 100,000 Rthlr. Ich glaube daraus den Beweis geführt zu haben, daß die Jahre der Armee-Reorganisation nicht den Staat gehindert haben, in fortschreitender Weise für die Bedürfnisse des Unterrichts und des Cultus zu sorgen.

Will man aber die außerordentlichen Bewilligungen für diese Zwecke mit in Rechnung bringen, so wird man sich auf eine kurze Zeit von zwei bis drei Jahren nicht beschränken dürfen, sondern bei diesen Ausgaben, welche naturgemäß einer größeren Wandlung unterworfen sind, als die ordentlichen, eine längere Periode ins Auge fassen müssen. Ich habe eine Zusammenstellung anfertigen lassen, welche die letzten zehn Jahre umfaßt, und dieselbe ergiebt eine Summe von 5,267,000 Rthlr. außerordentliche Verwendungen für Cultus- und Unterrichtszwecke.

Ich glaube nach Vorführung dieser Zahlen vollkommen berechtigt zu sein, den Vorwurf der Vernachlässigung, sowohl bei der Verwendung im Ordinarium, als im Extraordinarium abzulehnen. Ich bemerke noch ausdrücklich dabei, daß bei den hier aufgeführten Zahlen noch gar nicht einmal die Summe in Betracht gezogen ist, welche aus dem zur Verfügung Sr. Majestät des Königs gestellten Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse alljährlich verwendet worden. Dieser Fonds, der dem Hause im Etat vorgelegt und von ihm genehmigt wird, und die Höhe von 300,000 Rthlr. jährlich erreicht, wird zum bei weitem größten Theile für solche Zwecke verwendet, wie sie eben den Aufgaben und Bedürfnissen des mir anvertrauten Ministeriums gewidmet sind. —

Ich komme nun zu den Elementarlehrern. Es ist vielfach die Rede gewesen von der Unzulänglichkeit der Lehrergehälter auf den Elementarstellen, und die Staatsregierung hat es nicht verkannt und verkennt es nicht, daß auf diesem Gebiete ihr noch ein großes Feld der Thätigkeit übrig bleibt. Wenn man aber auf den Umstand hinweist, daß die Königliche Staatsregierung zu den Gehältern der Elementarlehrer, welche im Ganzen die Summe von circa 7½ Millionen betragen, nur 328,000 Rthlr. jährlich beiträgt, und daraus der Regierung den Vorwurf einer Versäumniß machen will, so ist diese Schlußfolgerung völlig unrichtig. Es ist dabei vergessen, daß die Besoldung der Elementarlehrer nicht in erster Linie dem Staate obliegt, sondern nach den bestehenden Gesetzen, nach dem klaren Wortlaut des Artikel 25 der Verfassungsurkunde den Gemeinden, und daß der Staat erst dann helfend eintritt, wenn die Gemeinden außer Stande sind, die erforderliche Summe aufzubringen. Daraus also, daß der Zuschuß des Staates sich in einer mäßigen Summe bewegt, daraus folgern zu wollen, daß der Staat das Seinige nicht thue, ist ein unrichtiger Schluß. Ich kann Sie auf die Zustände in einem benachbarten Lande verweisen. In Holland, einem reichem Lande, steuerte im Jahre 1857 der Staat zum Unterhalte von 4772 Lehrern und Lehrerinnen aus der Staatskasse nur die geringe Summe von 4380 Gulden bei. Man wird aber daraus nicht den Beweis entnehmen wollen, daß Holland sein Schulwesen vernachlässigt habe, sondern nur den Beweis, daß die Holländischen Gemeinden kräftig genug gewesen sind, um das Bedürfniß selbst zu decken. Die Preußische Regierung hat ihre Pflicht der Fürsorge für die Elementarlehrer niemals aus den Augen gelassen. Es liegen dem Hause die statistischen Beweise vor, daß in den Jahren 1852—63, in einer Periode von 12 Jahren, die Lehrergehälter sich um den Betrag von 783,000 Thalern vermehrt haben, also eine Vermehrung von etwa 12 pCt., was ungefähr im gleichen Verhältniß steht mit denjenigen Vermehrungen und Verbesserungen, welche der

Staat auf anderen Gebieten für die Beamten hat eintreten lassen.

Ich constatire auch gern und mit Freuden, daß namentlich in der letzteren Zeit in den größeren Städten ein regerer Eifer erwacht ist, die bis dahin zum Theil sehr dürftigen und niedrigen Gehälter der Elementarlehrer zu verbessern. Die Staatsregierung wird diesem Streben ihrerseits mit Freuden entgegenkommen und dasselbe fördern. —

Was die Lage der emeritirten Lehrer anbelangt, so hat die Königliche Staatsregierung die Nothwendigkeit erkannt, hier Hülfe zu leisten. Sie hat einen Anfang dazu gemacht dadurch, daß in dem gegenwärtigen Etat zunächst eine Summe von 5000 Rthlr. jährlich zu diesem Zwecke neu beantragt worden ist. Ich empfehle diesen Antrag Ihrer Annahme.

Gestatten Sie mir nur noch ein kurzes Wort. Ich habe im Eingange meiner Worte meiner Amtsvorgänger gedacht und gedenken müssen. Ich kann das, was ich hier gesagt habe, nicht schließen, ohne auch derjenigen Männer zu gedenken, die mit mir berufen sind — in meinem Ministerium und in den Provinzen, — für die intellectuelle und sittliche Bildung des Volkes zu arbeiten. Es sind dies Männer, die ein ganzes Leben in Treue und Hingebung, und durchaus erfüllt von der Größe und Wichtigkeit ihres Berufes gearbeitet haben. Meine Herren! Wenn Sie den geistigen und intellectuellen Interessen der Nation diejenige Theilnahme und Förderung beweisen wollen, von der ich nicht zweifle, daß es Ihnen Ernst damit ist, — wenn Sie das wollen, so bitte ich Sie, fangen Sie damit an, Gerechtigkeit auch nach dieser Seite hin zu üben — Gerechtigkeit gegen das wirklich Gute und Treffliche, was besteht, Gerechtigkeit gegen die Personen, die daran gearbeitet haben und noch daran arbeiten, und Gerechtigkeit gegen die Staatsregierung im Ganzen, die diese Aufgabe nie aus den Augen verloren hat und nie unterlassen wird, daran nach allen Kräften auch fernerhin zu wirken."

Was speciell den Elementarschulfonds betrifft, so waren nach dem Staatshaushaltsetats für 1859 den Bezirksregierungen zu „Besoldungen und Zuschüssen für Elementarlehrer und -Schulen" 216,744 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. überwiesen. Daneben bestand ein Centralfonds von 1830 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. und ein „Dispositionsfonds für das Elementarunterrichtswesen" im Betrage von 6788 Thaler. Insgesammt also waren ausgeworfen 225,362 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. (C.-Bl. 1859 S. 390). Abgesehen von kleineren Veränderungen fügte der Etat für 1867 einen Betrag von 165,000 Thlr. zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen und 350,000 Thlr. zu Unterstützungen für Elementarlehrer hinzu (C.-Bl. 1867 S. 89, 168 — 1868 S. 153). Mit Einschluß der aus den Etats für die neuerworbenen Landestheile übernommenen Ausgaben in Höhe von 280,523 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. (C.-Bl. 1868 S. 141) betrug der ganze Fonds 1868: 725,109 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. (C.-Bl. 1868 S. 154). Inbegriffen ist hier der inzwischen auf 12,000 Thlr. erhöhte Dispositionsfonds und ein Fonds zu Zuschüssen für emeritirte Elementarlehrer (8686 Thlr.), welcher, wie bemerkt, zuerst 1865 in Höhe von 5000 Thlr. aufgenommen war; der letztre wurde 1869 auf 10,000 Thlr. erhöht. Ferner traten in demselben Jahre dem Fonds zu Gehaltsverbesserungen 100,000 Thlr.*) und dem zu Unterstützungen 2000 Thlr. hinzu (C.-Bl. 1869 S. 94), im Jahre 1872 dem erstern weitre 500,000 Thlr., dem Emeritenfonds 3000 Thlr. (C.-Bl. 1872 S. 469). In den Jahren 1873 bis 1877/78 hat der gesammte Fonds zu Besoldungen und Zuschüssen für Lehrer sich fast verdreifacht: Es betrug nämlich der Zugang 8,060,432 Mk. 62 Pf., darunter 3,300,000 Mk. zu Alterszulagen (C.-Bl. 1873 S. 209, 1874 S. 54). Außerdem wurde ein Fonds für Errichtung neuer Schulstellen geschaffen, der 1877/78 138,175 Mk. 50 Pf. erreichte (C.-Bl. 1877 S. 418). Eine erhebliche Erhöhung dieser beiden Fonds hat dann für das Jahr 1882/83 stattgefunden, nämlich des erstern um 100,000 Mk., des letztern um 87,000 Mk. (C.-Bl. 1882 S. 294 und 311). Von dem früheren Fonds zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Lehrer wurden für die Elementarlehrer die entsprechenden Beträge auf den erstern Fonds übertragen (C.-Bl. 1878 S. 280, 1879 S. 405).

Der Fonds zu Ruhegehaltszuschüssen wurde von 1872 bis 1877/78 von 39,000 Mk. auf 300,000 Mk. erhöht (C.-Bl. 1877 S. 419), 1879 um 31,000 Mk. (Mehrbedarf für die schlesischen Zuschußkassen — künftig fortfallend — C.-Bl. 1879 S. 405), 1880 um 300,000 Mk. (C.-Bl. 1880 S. 600), 1882 um 69,000 Mk. (C.-Bl. 1882 S. 294, 311), 1884 um 160,000 Mk. (C.-Bl. 1884 S. 311).

Der Dispositionsfonds, welcher, wie bemerkt, 1868 12,000 Thlr. betrug, wurde 1873 um 50,000 Thlr. erhöht — darunter 22,000 Thlr. zur Förderung der deutschen Sprache in den utraquistischen Schulen Schlesiens, Posens und Preußens (C.-Bl. 1873 S. 210).

Endlich ist 1883 zu Zuschüssen für die Kosten für Schulbauten, welche bisher aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds gewährt wurden, ein Fonds von 500,000 Mk. eingestellt (C.-Bl. 1883 S. 221) und für 1885/86 um 150,000 Mk. erhöht.

Hiernach setzt der Staatshaushaltsetat für 1885/86 aus: Cap. 121 Tit. 27: Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen:**) — 12,155,513 Mk. 63 Pf. — Vermerk: Ersparnisse können in die folgenden Jahre übertragen und zu einmaligen Ausgaben im Interesse des Elementarunterrichtswesens, insbesondere auch zum Ankauf und zur Melioration von Dienstländereien behufs dauernder Verbesserung unzulänglich dotirter Elementarlehrerstellen verwendet werden. —

[Nach dem Schreiben des Herrn Unterrichtsministers vom 27. Januar 1879, U. III 15644, an den Vorsitzenden der Commission des Abgeordnetenhauses für das Unterrichtswesen (Anlage zu B des neunten Berichts dieser Commission von

*) cf. den Immediatbericht v. 21. Juni 1869 oben § 175 Nr. 1.

**) Der Etatsentwurf 1886/87 nimmt eine Verstärkung des Fonds um 268,696 Mk. in Aussicht.

1882 Drucksachen Nr. 253, cf. Beilage C der Drucksachen Nr. 111 für 1885) waren in diesem — damals 12,082,721 Mk. 7 Pf. betragenden Fonds enthalten:

a) zur dauernden Verbesserung der **Stellengehälter** von Lehrern und Lehrerinnen bei nachgewiesenem Unvermögen der Nächstverpflichteten 8,057,721 Mk. 7 Pf.,

b) zu **Dienstalterszulagen** 3,300,000 Mk.,

c) zu **sonstigen persönlichen Zulagen** 580,000 Mk.,

d) zu einmaligen außerordentlichen **Unterstützungen** 145,000 Mk.,

und erhielten von den am 31. März 1878 vorhandenen 49,711 Lehrern und Lehrerinnen Alterszulagen:

8399 Lehrer je 90 Mk. . .	755,910 Mk.,
426 Lehrerinnen je 60 Mk. .	25,560 „
15321 Lehrer je 180 Mk. . .	2,757,780 „
280 Lehrerinnen je 120 Mk.	33,600 „
Sa.	3,572,850 Mk.,

die aus den Summen zu b und c gedeckt wurden.]

Tit. 28: Behufs Errichtung neuer Schulstellen*): 218,362 Mk. 50 Pf. – Vermerk: Ersparnisse können zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden. —

Tit. 28a: Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten**): 650,000 Mk.

Tit. 29: Zu Ruhegehaltszuschüssen und zu Unterstützungen für emeritirte, sowie zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen: 860,000 Mk. — Vermerk: Ersparnisse können in die folgenden Jahre übertragen und zu einmaligen persönlichen Bewilligungen für emeritirte, sowie für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen verwendet werden. — Künftig wegfallend 31,000 Mk.***)

Tit. 30: Dispositionsfonds für das Elementarunterrichtswesen: 186,000 Mk. — darunter künftig wegfallend: 66,000 Mk.†) – Vermerk: Aus diesem Fonds können die Etatsfonds Cap. 121 Tit. 3, 6, 7 und 8††) nach Bedürfniß verstärkt werden.†††)

Staatszuschüsse zum Lehrergehalt.

§ 281. Die allgemeinen Vorschriften.

1. E. v. 7. Febr. 1867 betr. die Normirung der Lehrergehälter und die Gewährung der Staatszuschüsse.
2. E. v. 5. Mai 1869 desgl. (I. Feststellung des vorhandenen Einkommens, Maß der Verbesserung, Festsetzung der Dotation: Wohnung, Feuerung, Baargehalt, Verhandlung mit den Betheiligten. — II. Zuschuß für bestehende Lehrerstellen, nicht zu sonstigen Schulbedürfnissen, widerruflich, Zahlung an den Lehrer, für die Gnadenzeit, nicht an zeitweilige Verwalter. — III. Behandlung der Ersparnisse.)
3. E. v. 8. Mai 1872 desgl. (Zweite und folgende Lehrerstellen, persönliche Zulagen, Behandlung der Listen, Prästations-Nachweisungen, Verwendung der Ersparnisse.)
4. E. v. 19. Juni, 8. Aug. 1873 u. 15. April 1875 desgl. (Verbindung mit den benachbarten Regierungen, Verhandlung mit den Betheiligten, wiederholte Prüfung.)
5. E. v. 12. März 1873 desgl. in den neuen Provinzen. — „Die überwiesenen Mittel (Nr. 2—5) sind als hinreichend anzusehen, um jedes nothwendige Bedürfniß zu befriedigen,“: E. v. 27. Jan. 1881 unten § 289 Nr. 5b — „über dieselben hinaus sind keine Zusagen zu machen“ —: E. v. 27. Dec. 1873 unten § 292 Nr. 2b.
6. Ges. v. 7. März 1868 betr. die Ueberweisung einer Summe an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover, insbesondere auch für das jüdische Schulwesen und für die Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten (cf. wegen der letztern in den übrigen Provinzen unten § 354b Anh. I).
7. Ueber die Dotation der evangelischen Schullehrer in ganz evangelischen Dörfern Schlesiens nach Maßgabe der katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 seitens der im Staatseigenthum befindlichen Domänen cf. die Allerh. Cabinets-Ordre vom 5. Dec. 1816 oben § 275 Nr. 9 u. 10. (S. 302, 309.)

1. Instruction wegen Verbesserung der Elementar-Lehrer-Gehälter.

a.

In Folge der seit geraumer Zeit in allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft wachsenden Anerkennung des Werthes einer tüchtigen allgemeinen Volksbildung als eines großen, nationalen Gemeingutes und der damit in nothwendigem Zusammenhange stehenden Steigerung der Anforderung an die Vorbildung und an die Leistungen des Lehrerstandes hat sich in erfreulicher Weise auch die Erkenntniß mehr und mehr Bahn gebrochen, daß den gesteigerten Ansprüchen an die geistige Arbeit der Volksschullehrer gegenüber auch für den äußeren Lebensbedarf derselben entsprechende Fürsorge getragen werden müsse. Für die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist von Communen und Schulsocietäten, von Patronen und Gutsherrschaften in den letzten Decennien Vieles und Anerkennungswerthes geschehen. Je weniger aber die in älteren Gesetzen und Schulordnungen enthaltenen Normativbestimmungen über das Einkommen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen auf Voraussetzungen und Anforderungen beruhen, wie solche die Gegenwart zu stellen berechtigt ist, und je schneller in der Neuzeit die Entwickelung aller Lebensverhältnisse stattgefunden hat, um so erklärlicher ist es, daß bei aller Anerkennung des bisher Geleisteten doch noch eine große Arbeit zu thun ist, und namhafte Anstrengungen auch ferner von denen gefordert werden müssen, denen die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und ihrer Lehrer obliegt.

*) Der Etatsentwurf 1886/87 nimmt Verstärkung von 31,637 Mk. in Aussicht.

**) Der Etatsentwurf 1886/87 nimmt die Uebertragbarkeit der Ersparnisse in Aussicht.

***) cf. oben und C.-Bl. 1879 S. 405. Der Etatsentwurf 1886/87 nimmt hier 1,800,000 Mk. zu Pensionen nach dem Gesetz v. 6. Juli 1885 (oben § 213) in Aussicht.

†) cf. oben und C.-Bl. 1873 S. 210.

††) cf. oben § 69.

†††) Der Etatsentwurf 1886/87 nimmt eine Verstärkurg von 30,000 Mk. in Aussicht, um die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Kinder confessioneller Minderheiten in den Volksschulen zu fördern.

Schon von dem verewigten Staatsminister von Raumer war durch eine Circularverfügung vom 6. März 1852*) eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse aller derjenigen Elementarlehrerstellen allgemein angeordnet worden, welche nach der pflichtmäßigen, unter sorgfältiger Erwägung der Localverhältnisse gewonnenen Ueberzeugung der zuständigen Königlichen Regierung den Lehrern ein zu ihrem Unterhalt ausreichendes Einkommen nicht gewähren.

Den Königlichen Regierungen wurde aufgegeben, zu bestimmen, wie viel in jedem einzelnen Falle zum Unterhalt des Lehrers erforderlich sei, und den fehlenden Bedarf von den zur Unterhaltung der Schule gesetzlich Verpflichteten beizutreiben. Die ausschließliche Befugniß der Regierungen hiezu war durch Urtheile des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte anerkannt.**) Spätere Verfügungen haben diese Aufforderung an die Königlichen Regierungen erneuert. Die in diesen Erlassen gestellte Aufgabe dauert auch jetzt noch fort. Die Königlichen Regierungen haben, eingedenk der ihnen obliegenden Verpflichtung, für die Bedürfnisse der Schule und ihrer Lehrer zu sorgen, die in dieser Beziehung sich kundgebenden Mängel fortgesetzt im Auge zu behalten und die zur Beseitigung derselben ihnen rechtlich zustehenden Mittel mit Umsicht und Nachdruck zu gebrauchen.

Eine besondere dringende Aufforderung aber, mit erneuter Thätigkeit auf diesem Wege vorzugehen, hat die Unterrichtsverwaltung gegenwärtig durch die in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1867 erfolgte Neubewilligung einer Summe von 165,000 Thalern jährlich zu dauernden Besoldungsverbesserungen für Elementarlehrer erhalten. Diese Bewilligung ist nicht erfolgt, damit aus ihr überall da, wo unzulängliche Lehrergehälter sich finden, ohne Unterschied Zulagen gewährt werden, sondern sie hat gleich anderen Bewilligungen für die Volksschulen, lediglich den subsidiären Charakter, daß Verwendungen daraus, welche wie alle solche in neuerer Zeit immer nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren, gewöhnlich 10, zu bewilligen sein werden, nur da erfolgen dürfen, wo neben dem Vorhandensein des Bedürfnisses auch die Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte der Nächstbetheiligten constatirt ist. In den Principien, nach welchen bei Verbesserung der Elementarlehrer zu verfahren, ist durch jene Bewilligung nichts geändert. Aber sie gewährt die Möglichkeit, für die Besoldung der Elementarlehrer im Allgemeinen höhere Normalsätze, als die bisher in vielen Gegenden üblichen, anzunehmen und zu deren Erfüllung, nöthigenfalls durch eine Staatsbeihülfe, auf kürzeren und einfacheren Wegen vorzuschreiten.

Um daher die durch die Staatsbewilligung der 165,000 Thaler den Elementarlehrern zugedachte Wohlthat sobald als möglich in einer umfassenden und auf das gesammte Volksschulwesen heilsam zurückwirkenden Weise in das Leben treten zu lassen, ist es nothwendig, daß die Königlichen Regierungen die schon durch die Circularverfügung vom 6. März 1852 ihnen aufgetragene Arbeit nach einem, ihren ganzen Bezirk umfassenden Gesammtplane unverzüglich aufs Neue aufnehmen und danach

I. für jede einzelne Lehrerstelle bei den öffentlichen Volksschulen das nach den invidueIlen Verhältnissen des Orts und der besonderen Amtsstellung zur angemessenen Sustentation des Lehrers erforderliche Normal-Einkommen derselben aufs Neue arbitriren;

II. für den Fall, daß das gegenwärtige wirkliche Einkommen der Stelle diesen Normalsatz nicht erreicht, abwägen, in wie weit die zur Unterhaltung der Schule zunächst Verpflichteten ohne Ueberbürdung die fehlende Summe aufzubringen vermögen, und

III. für den Fall, daß diese Nächstverpflichteten ganz oder theilweise dazu außer Stande sein sollten, den Betrag ermitteln, welcher zur Erfüllung des Normalgehalts aus den Staatskassen, oder aus den sonst zur Verfügung des Staats stehenden Specialfonds subsidiarisch zu erbitten sein wird. Die bezüglichen Nachweisungen sind unter Mitwirkung der Finanzabtheilung des Collegiums mit thunlichster Beschleunigung aufzustellen, so daß sie spätestens am 30. April d. J. bei mir eingehen.

Damit aber bei Erledigung dieser Auflage in allen Regierungsbezirken nach gleichmäßigen Principien verfahren werde, bestimme ich hierdurch näher Folgendes:

Zu I. betreffend die Normirung der Lehrergehälter.*)

Durch das Bedürfniß, einen allgemeinen Maßstab für die Normirung der Lehrergehälter zu besitzen, haben sich in der Praxis, zum Theil im Anschluß an die bestehende Provinzialgesetzgebung, gewisse Minimalsätze als maßgebend festgestellt. Insofern es sich daher jetzt um eine neue, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Normirung der Lehrergehälter handelt, wird die Königliche Regierung zunächst die Frage zu prüfen und zu beantworten haben, ob dieser Minimalsatz für den dortigen Bezirk auch fernerhin in der Weise für ausreichend zu erachten ist, daß wenigstens in den unter den einfachsten und dürftigsten Verhältnissen lebenden Gemeinden die Existenz des Lehrers damit genügend sicher gestellt ist, oder ob auch für solche Fälle die Erhöhung des bisherigen Minimalsatzes unbedingt gefordert werden muß.

Wenn aber auch die bisher üblichen, oder neu zu arbitrirenden Minimalsätze für die Mehrzahl der gewöhnlichen Fälle oder doch für die einfachsten Verhältnisse als ausreichend angesehen werden, so wird doch durch die bloße Normirung von Minimalsätzen die Verschiedenheit der Verhältnisse, wie sie theils durch die localen Zustände und Bedürfnisse, theils durch den Charakter der verschiedenen Schulen, theils endlich durch die Stellung der einzelnen Lehrer an denselben bedingt ist, nicht genügend berücksichtigt werden können. Es wird daher nicht bei einer bloßen Revision der üblichen Minimalsätze stehen geblieben werden können, sondern es wird bei der Normirung

*) cf. § 176 Anhang I. **) cf. § 176 insbesondere Nr. 1.

*) cf. Bd. I §§ 177 ff.

der Lehrergehälter auf eine größere Individualisirung der concreten Verhältnisse eingegangen werden müssen. Mit einer solchen Individualisirung ist die Gesetzgebung anderer Staaten vorangegangen. Auch in den diesseitigen Entwürfen eines Unterrichts- und eines Lehrerdotationsgesetzes ist eine solche in das Auge gefaßt worden. Die aus der sorgfältigen Vergleichung aller Materialien dabei gewonnenen Resultate werden auch für die gegenwärtige Aufgabe benutzt werden können und zugleich einen erwünschten Prüfstein für die Zulänglichkeit und die Ausführbarkeit der deshalb aufgestellten Gesichtspunkte abgeben. Hiernach wird bei der speciellen Normirung der Lehrergehälter vornehmlich in Betracht kommen müssen: der Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen gehobenen und niederen Elementarschulen, zwischen einklassigen und mehrklassigen, zwischen den Erwerbs- und Nahrungsverhältnissen der einzelnen Orte und Gegenden u. a. m.

A. Was zuvörderst die Normirung der Lehrergehälter in den Städten anlangt, so kommt

1) in Betracht, daß die städtischen Schulen fast ohne Ausnahme mehrere Klassen haben und demgemäß mehrere Lehrer bei derselben Schule angestellt sind. Für diese mehreren Stellen werden aber nicht überall durchweg gleiche Gehälter normirt werden können, vielmehr wird ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze, sei es im Weg der Ascension von den unteren zu den oberen Lehrerstellen, sei es durch periodische Bewilligung von Alterszulagen, sich als das naturgemäße Verhältniß ergeben.

Wenn es hiernach zulässig erscheint, die untersten Gehaltsstufen mit Rücksicht darauf, daß dieselben in der Regel mit jüngeren, noch unverheiratheten Lehrern zu besetzen sein werden, verhältnißmäßig niedriger zu normiren, so wird um so größerer Nachdruck darauf zu legen sein, daß die Gehälter nach oben hin beträchtlich zunehmen, und daß immer nur wenige Stellen mit dem Minimum oder einem das Minimum wenig übersteigenden Gehalt ausgestattet werden, damit auch den jüngeren neu eintretenden Lehrern die Möglichkeit gesichert werde, in nicht zu langer Zeit einen eigenen Hausstand gründen und unter gewöhnlichen Verhältnissen bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Nahrungssorgen führen zu können. Insbesondere aber wird für die ersten Lehrer oder Hauptlehrer an den städtischen Schulen ein ihrer höheren Stellung entsprechender höherer Gehaltssatz in Anspruch zu nehmen sein. Für die Feststellung der Gehaltsscala überhaupt aber kann als Anhalt dienen, daß der Durchschnittt aller Gehälter den Minimalsatz mindestens um ein Drittheil übersteigen müsse.

2) Sodann ist gebührende Rücksicht auf den verschiedenen Charakter der Schulen in den Städten zu nehmen. Für die Rectoren und Lehrer an den gehobenen Elementarschulen, Mittelschulen, Bürgerschulen und Rectoratschulen ist, der Bedeutung dieser Schulen entsprechend, eine höhere Besoldung als für die Elementarlehrer derselben Stadt oder einer Stadt gleicher Categorie zu verlangen. Als Anhalt für diese Steigerung kann der Grundsatz dienen, daß der Durchschnittssatz aller Gehälter an den gewöhnlichen Elementarschulen der Stadt als Minimalsatz für die Lehrergehälter an den gehobenen Elementarschulen angesehen werde.

3) Die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Städten eines und desselben Regierungsbezirks gestattet es nicht, einen gleichen Normal- oder Minimalsatz für die Lehrergehälter in allen diesen Städten zum Grunde zu legen. Es wird vielmehr zwischen großen, mittleren und kleineren Städten unterschieden werden müssen, und selbst innerhalb dieser drei Hauptcategorien werden je nach der Wohlhabenheit und den Theuerungsverhältnissen in diesen Städten wiederum verschiedene Abstufungen nothwendig werden. Es hat sich daher bei den Vorarbeiten für ein Lehrerdotationsgesetz nicht als ausführbar erwiesen, einen gemeinsamen Minimalsatz für alle Städte der Monarchie oder auch nur einer einzelnen Provinz festzustellen, vielmehr ist, nach dem Vorbild anderer Gesetzgebungen ein weiterer arbiträrer Spielraum für die Feststellung der Minimalsätze als nothwendig angesehen worden.

Auf Grund dieser Erwägungen ist der Vorschlag gemacht worden, daß in den kleinen und mittleren Städten das Minimum für die untersten Lehrerstellen an den gewöhnlichen Elementarschulen neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung nicht unter 150 bis 250 Thaler festzusetzen, daß mit dem innerhalb dieser Grenzen für eine Stadt bestimmten Minimalsatz begonnen, und eine Erhöhung der Gehälter nach den oberen Stellen zu nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 1 geregelt werde. Desgleichen wird, dem unter Nr. 2 entwickelten Grundsatz zu Folge jener Minimalsatz bei Feststellung der Gehälter an den gehobenen Elementarschulen entsprechend zu erhöhen sein.

Für die größeren Städte aber werden auch diese Sätze noch nicht ausreichen, vielmehr werden dieselben nach Bedürfniß noch weiter zu erhöhen sein, wobei als äußerer Anhalt die Thatsache benutzt werden kann, daß an den hiesigen städtischen Elementarschulen der geringste Gehaltssatz bereits auf 400 Thaler jährlich, jedoch ohne daß freie Wohnung oder Miethsentschädigung gewährt würde, bemessen ist.

B. Bei Regulirung des Einkommens der Lehrer auf dem Land ist,

1) zu berücksichtigen, daß die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der Landschulen nur mit Einem Lehrer besetzt ist. Es handelt sich daher in erster Linie darum, für die allein stehenden Lehrer, denen in dieser Beziehung die ersten Lehrer an mehrklassigen Landschulen gleichzustellen sind, eine genügende Dotation festzustellen. Mit Rücksicht auf die Lebensstellung dieser Lehrer, und da sie in der Regel während ihrer Lebenszeit in der einmal gewonnenen Stellung verbleiben, muß das Einkommen derselben so bemessen werden, daß es, abgesehen von außerordentlichen Zufällen, die Lehrer in den Stand setzt, eine eigene Familie zu gründen und unter einfachen Verhältnissen zu unterhalten. Es kommt ferner in Betracht, daß ein großer Theil dieser Lehrerstellen, vornehmlich in den östlichen Provinzen, einen nicht geringen

Theil seines Einkommens aus dem Ertrage von Dotationsländereien oder aus Naturallieferungen bezieht, durch welche die ersten Lebensbedürfnisse der Lehrer in größerem oder geringerem Umfang gedeckt werden, und neben welchen nur ein verhältnißmäßig geringeres Baargehalt erforderlich ist.

In Erwägung dieser Verhältnisse wird das Normaleinkommen für die ersten und die allein stehenden Lehrer auf dem Lande in der Weise bemessen werden können, daß für sie in Anspruch genommen werden:

a) freie Wohnung nebst Wirthschaftsraum und dem nöthigen Brennbedarf für Küche und Haus,

b) an Land oder Naturalien, soviel als erforderlich ist, um eine Familie von fünf Personen zu ernähren und zwei Haupt Rindvieh durchzufüttern und

c) ein baares Gehalt von mindestens 50 bis 150 Thalern.

Die Feststellung des nach littr. b. zu gewährenden Quantums wird die Königliche Regierung wohl thun, wenn nicht für ihren ganzen Bezirk, so doch mindestens für jeden Kreis im Ganzen zu treffen, da das Bedürfniß einer Lehrerfamilie an Feld- und Gartenfrüchten, sowie an Futter für das Vieh durschnittlich an den verschiedenen Orten derselben Gegend ein gleiches ist und die besonderen localen Verhältnisse und Bedürfnisse bei Abmessung des baaren Gehalts unter littr. c. zu berücksichtigen sind. Kann der festzustellende Bedarf nach den örtlichen Verhältnissen nicht, oder nicht ausreichend in Natur gewährt werden, so ist dafür eine entsprechende Geldentschädigung zu zahlen, welche die Königliche Regierung unter Berücksichtigung der Theuerungsverhältnisse des Orts zu bemessen hat. Die unter littr. b. vorausgesetzten Naturalbezüge werden, auch unter den einfachsten und billigsten Verhältnissen nicht leicht unter 100 Thlr., an theueren Orten nicht über 150 Thlr. an Geldwerth zu schätzen sein. Rechnet man dazu das baare Gehalt von 50—150 Thalern, so wird für die ersten und alleinstehenden Lehrer auf dem Lande ein Normaleinkommen von etwa 150—300 Thalern jährlich sich ergeben, bei dessen Abmessung im Einzelnen dem Arbitrium der Königlichen Regierung ein ausreichender Spielraum zur Berücksichtigung der besonderen Localverhältnisse und Bedürfnisse verbleibt.

2) Für die zweiten und folgenden Lehrerstellen auf dem Lande ist eine geringere Dotation als genügend zu erachten, da diese Stellen meistentheils als Durchgangsposten für jüngere Lehrer gelten können. Es wird daher in der Regel genügen, wenn diesen Lehrern außer freier Wohnung und freiem Brennbedarf ein Gehalt von 120 bis 200 Thalern in Geld oder Naturalleistungen gewährt wird. Nur ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der mit dem niedrigsten Gehaltssatz ausgestatteten Stellen nicht so anwachse, daß den jüngern Lehren dadurch die Möglichkeit zu fern gerückt werde, nach Verlauf einiger Jahre in eine Stelle aufzurücken, welche ihnen die Einrichtung eines eigenen Haushalts gestattet. Hieraus ergiebt sich, daß, wo auf dem Lande complicirte Schulsysteme in gleicher oder ähnlicher Weise wie in den Städten bestehen, die Bestimmungen wegen Abstufung der Lehrergehälter in den Städten eine analoge Anwendung erfahren müssen. Auf diesen Gesichtspunkt lenke ich um so mehr die besondere Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung, als in einzelnen Bezirken die Zahl der sogenannten Adjuvanten- und Hülfslehrerstellen, deren Einkommen auf die Bedürfnisse eines unverheiratheten Lehrers berechnet ist, so zugenommen hat, daß dadurch nicht minder für die Schule wie für den Lehrerstand große Unzuträglichkeiten entstehen. Wo daher diese Uebelstände zu Tage treten, hat die Königliche Regierung mit allem Ernst dahin zu wirken, daß ohne Verzug eine genügende Anzahl dieser Adjuvanten- oder Hülfslehrerstellen in ordentliche Lehrerstellen umgewandelt und demgemäß unter angemessener Abstufung der Gehälter von der ersten Lehrerstelle herab ausgestattet werden.

Die Königliche Regierung darf sich bei den hierauf gerichteten Bemühungen meiner besonderen Unterstützung um so mehr für versichert halten, als ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß es in den betreffenden Bezirken, um die äußere Lage der Lehrer zu heben, weniger noch auf eine Erhöhung des Einkommens der ersten oder ordentlichen Lehrerstellen, als auf eine Beseitigung der aus der zu großen Zahl der Adjuvanten- oder Hülfslehrerstellen entspringenden Uebelstände ankommt.

C. Was endlich die an den Elementar- und Mittelschulen angestellten Lehrerinnen anlangt, so wird für diese im Allgemeinen außer freier Wohnung oder Miethsentschädigung ein Gehalt von 120 bis 200 Thalern als auskömmlich erachtet.

Für die Lehrerinnen auf dem Lande ist zugleich die Gewährung freien Brennbedarfs zu beanspruchen.

Zu II. An die Normirung des Einkommens der einzelnen Lehrerstellen schließt sich die zweite Frage, ob und in welchem Maße die Nächstverpflichteten im Stande sind, das zur Erfüllung dieses Normalbetrages Fehlende aufzubringen?

Diese Prüfung wird für den gegenwärtig vorliegenden Zweck ohne eine detaillirte Abschätzung der einzelnen Contribuenten und mit Vorbehalt einer solchen nachträglich vorzunehmenden, für jetzt nur nach den Nahrungs- und Leistungsverhältnissen der Betheiligten im Großen und Ganzen approximativ vorzunehmen sein. Im Allgemeinen wird die Annahme gelten müssen, daß die Städte, sowie die mit ausreichendem Grundbesitz ausgestatteten oder in einer lohnenden Gewerbthätigkeit stehenden Landgemeindeen sehr wohl im Stande sein werden, ihre Lehrer innerhalb der ad I. vorgeschlagenen Normen auskömmlich zu erhalten.*) Wo die Erwerbsverhältnisse ungünstiger sind, wird die Königliche Regierung approximativ zu ermessen haben, wie viel von dem Fehlenden den Nächstverpflichteten auferlegt werden kann.

Es muß der Königlichen Regierung dringend zur Pflicht gemacht werden, bei diesem Ermessen mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren, da eine unzeitige und nicht streng gerechtfertigte

*) cf. § 286.

Schonung der nächstverpflichteten Personen und Gemeinden im Einzelnen nur zum Nachtheil der Gesammtheit und des Lehrerstandes im Ganzen gereichen würde. Nur wenn von allen an der Lösung der gemeinsamen großen Aufgabe mitarbeitenden Behörden und Organen mit gleicher Gewissenhaftigkeit und Strenge verfahren wird, darf erwartet werden, daß das Ziel einer allgemeinen und gleichmäßigen Normirung und Aufbesserung der Lehrergehälter nach und nach zu erreichen sein werde. Ganz unzulässig aber und dem beabsichtigten Erfolg nichts weniger als förderlich würde ein etwaiges Bestreben sein, nur für den eigenen Regierungsbezirk so viel als möglich von jenen 165000 Thalern erlangen zu wollen.

Zu III. Der Betrag dessen, was zur Erfüllung des Normalgehaltes der einzelnen Lehrerstellen aus öffentlichen Fonds erbeten werden muß, ergiebt sich aus den zu I. und II. vorzunehmenden Arbitrirungen von selbst. Die hiernach erforderlichen Zuschüsse ist meine Absicht, soweit die Mittel ausreichen, aus den neubewilligten 165000 Thlrn. anzuweisen, wenn das Resultat der Ermittelungen zu I., II. und III. aus der ganzen Monarchie vorliegt, indem erst aus dieser Gesammtübersicht sich ergeben wird, in welchem Umfang jene Summe zur Befriedigung des nachgewiesenen Gesammtbedürfnisses ausreicht, oder in welcher Beschränkung eventuell daraus Bewilligungen erfolgen können. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit der von der Königlichen Regierung geforderten Beschleunigung ihrer Arbeit.

[D. Die Ergebnisse der von der Königlichen Regierung zu veranstaltenden Revision und Normirung der Lehrergehälter sind in kreisweise geordnete Listen zusammenzufassen, in welche sämmtliche öffentliche Elementarlehrerstellen des Kreises unter folgenden Rubriken aufzunehmen sind:

1) Ort,
2) Bezeichnung der Schule,
3) Zahl der zur Schule gehörigen schulpflichtigen Kinder,
4) Bezeichnung der Stelle,
5) Betrag des gegenwärtigen Einkommens in runder Summe,
6) Höhe der etwa dazu bisher schon aus allgemeinen Staats- oder Provinzialfonds bewilligten Zuschüsse,
7) Betrag des von der Regierung arbitrirten Normaleinkommens,
8) Betrag des hiernach nothwendigen Mehreinkommens,
9) Angabe der Summe, welche zur Gewährung dieses Mehreinkommens die Pflichtigen werden aufbringen können,
10) Höhe des danach zu bewilligenden Zuschusses aus öffentlichen Fonds,
11) kurze Bezeichnung der Nahrungsverhältnisse der Pflichtigen.

Für diejenigen Lehrerstellen, welche einer weiteren Aufbesserung nicht bedürfen, genügt die Ausfüllung der Rubriken 1 bis 5 resp. 1 bis 6. — Für diejenigen Städte, in welchen das System der Alterszulagen eingeführt ist, genügt die Angabe der Gesammtzahl der Lehrerstellen, der Minimal- und der Maximalgehälter und der Principien, nach welchen das Aufrücken in dem Gehalt erfolgt. Einer weiteren Bezeichnung der einzelnen Stellen bedarf es in diesem Fall nicht.]

Zur Beschaffung der nach Nr. 10 der Liste erforderlichen Zuschüsse wird, soweit es geschehen kann, auf die neu bewilligten 165000 Thaler zurückgegangen werden. Außer diesen werden aber auch, und zwar in erster Linie, diejenigen Provinzialfonds in Anspruch zu nehmen sein welche zur Verbesserung der Lehrergehälter verwendet werden können.

Die Königliche Regierung hat daher bei Einreichung der Listen gleichzeitig anzuzeigen, welche Provinzialfonds innerhalb ihres Bezirks für diesen Zweck verwendet werden können, und auf wie hoch sich der aus ihnen flüssig zu machende Betrag beläuft.

Die in dem Vorstehenden vorgezeichneten Operationen sollen dazu dienen, eine Verbesserung des **Normaleinkommens** der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen herbeizuführen.

Das Normaleinkommen der Lehrerstellen kann aber selbstverständlich nur nach dem gewöhnlichen Bedarf einer Familie von mittlerem Umfang, ohne auf besondere Noth- und Ausnahmefälle dabei Rücksicht zu nehmen, berechnet werden. Es werden daher, auch wenn es gelingt, das Normaleinkommen überall angemessen festzusetzen und zu erfüllen, immer noch Fälle übrig bleiben, in welchen es dem zeitigen Inhaber einer an sich auskömmlich dotirten Stelle durch Familienverhältnisse oder sonst durch andauernde, nicht im Wege einmaliger außerordentlicher Unterstützung zu behebende Umstände unmöglich wird, mit dem normalmäßigen Gehalt der Stelle auszukommen. Für solche Fälle wird es wünschenswerth sein, ausnahmsweise mit persönlichen Zulagen, es sei auf die Dauer der Amtszeit, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu Hülfe kommen zu können. [Ob zu diesem Zweck ein mäßiger Theil der neubewilligten 165000 Thaler wird verwendet werden können, bleibt der weiteren Erwägung noch vorbehalten. Auf alle Fälle aber wünsche ich bei der gegenwärtigen Veranlassung den Umfang auch dieses Bedürfnisses, und zwar getrennt von der über die Regulirung des Normaleinkommens der Stellen einzureichenden Listen, kennen zu lernen. Demgemäß beauftrage ich die Königliche Regierung, neben dem ersten, kreisweise geordneten Verzeichniß sämmtlicher Lehrerstellen des Bezirks noch ein zweites Verzeichniß derjenigen Lehrer ihres Bezirks einzureichen, für welche das Bedürfniß einer Bewilligung von persönlichen Zulagen Seitens der Königlichen Regierung anerkannt wird.

Dieses zweite Verzeichniß muß folgende Rubriken enthalten:

1) Name des Lehrers,
2) Schulort,
3) Bezeichnung der Schule und Schulstelle,
4) Höhe des Normaleinkommens der Stelle,
5) Höhe der für den zeitigen Inhaber der Stelle befürworteten persönlichen Zulage,
6) Zeitdauer, für welche dieselbe erbeten wird,
7) Kurze Motivirung des Bedürfnisses.

Auch diese zweite Liste ist bis Ende April einzureichen.]

Berlin, den 7. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (excl. der Regierung zu Sigmaringen und derjenigen in der Provinz Preußen).
U. 1638.

b.

Indem ich der Königlichen Regierung die unter heutigem Tage an sämmtliche Königliche Regierungen wegen Verbesserung der Gehälter der Elementarlehrer erlassene Verfügung anbei zur Kenntnißnahme und Nachachtung zufertige, bemerke ich, daß wenngleich die Regulirung der Lehrergehälter in der dortigen Provinz bisher nach den Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 erfolgt ist und die Circularverfügung vom 6. März 1852 dortselbst keine unmittelbare Anwendung gefunden hat, doch gegenwärtig, wo es sich um eine für den Umfang der sämmtlichen ältern Provinzen der Monarchie bestimmte Maßregel handelt, die Grundsätze der beigefügten Circularverfügung auch in dem dortigen Bezirk zur Ausführung zu bringen sind, da es sich um so weniger rechtfertigen würde, die Provinz Preußen von dieser großen und allgemeinen Maßregel auszuschließen, als der § 17 der Schulordnung der Königlichen Regierung ausdrücklich die Ermächtigung beilegt, wo nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung der in der Schulordnung vorgeschriebenen geringsten Gehaltssätze nothwendig und ausführbar ist, die Gemeinden zu einer Verbesserung des Lehrereinkommens zu veranlassen. Dagegen ist der Königlichen Regierung in den Bestimmungen der Schulordnung über die Besoldung der Lehrer eine vorzügliche Grundlage gegeben, auf welcher Dieselbe unter Beachtung der in der Cicularverfügung vom heutigen Tage angedeuteten Gesichtspunkte nur fortzubauen nöthig hat, um zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen.

Berlin, den 7. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.
U. 1638.

2. Die Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen.

Berlin, den 5. Mai 1869.

Die im Verfolg meiner Erlasse vom 7. Februar*) und 17. August 1867 von Neuem in Angriff genommene und im Allgemeinen planmäßig ausgeführte Verbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer in den acht älteren Provinzen des Staats hat, wie sich jetzt übersehen läßt, zu einer dauernden Erhöhung der Lehrerbesoldungen um den Gesammtbetrag von c. 600,000 Thlr jährlich geführt, indem der aus allgemeinen Staatsfonds für diesen Zweck überwiesenen Summe von jährlich 165,000 Thlr und den aus Specialfonds flüssig gemachten Beihülfen eine ebensolche Mehrleistung der Nächstverpflichteten zum ohngefähren Betrage von 430,000 Thlr. hinzugetreten ist. Mit dieser erfreulichen Mittheilung ist es mir Bedürfniß zunächst den Ausdruck der Anerkennung und des Dankes zu verbinden sowohl für die angestrengte und erfolgreiche Thätigkeit der Königlichen Regierungen und ihrer Organe deren Hingebung und einsichtsvoller Mitwirkung es zur raschen Bewältigung der umfassenden und oft sehr schwierigen Aufgabe hauptsächlich bedurfte, als auch für die Seitens der Gemeinden und sonstigen Verpflichteten vielfach an den Tag gelegte richtige Würdigung der Sache und entgegenkommende Bereitwilligkeit zur Uebernahme der nothwendigen Mehrleistungen, wodurch die Erreichung des Zieles wesentlich erleichtert und der Werth des Erreichten erhöht worden ist.

Bleibt auch die zu dauernder Verbesserung der Lehrerbesoldungen gewonnene Mehrleistung von jährlich c. 600,000 Thlr noch beträchtlich hinter Demjenigen zurück, was erforderlich ist, nicht um die überspannten und unberechtigten Ansprüche Einzelner, denen niemals zu genügen sein würde, zu erfüllen, sondern nur um überall den Lehrern eine nach Zeit und Ort bei bescheidenen Ansprüchen auskömmliche Besoldung sichern zu können, so schmälert dies doch den Werth jenes Ergebnisses um so weniger, als dasselbe nur im Vergleich mit den bisher thatsächlich bestandenen Verhältnissen richtig zu würdigen ist, und gegen diese einen so erheblichen Fortschritt zeigt, wie er augenblicklich und insbesondere unter den fortdauernden Hemmnissen einer auf der Mehrzahl der betheiligten Provinzen lastenden, veralteten und unpassend gewordenen Gesetzgebung über die Schulunterhaltungspflicht nur irgend erwartet werden konnte. Es werden auch unter diesen Umständen die Zielpunkte, welche die Königlichen Regierungen für die Verbesserung der Lehrerbesoldungen je nach den Verhältnissen ihrer Bezirke jetzt nur haben in's Auge fassen können, vorläufig noch keinesfalls weiter zu stecken sein. Wohl aber muß die nächste Zeit mit erneutem Eifer dazu benutzt werden, diese Ziele überall da, wo sie nur annähernd erst erreicht sind, allmälig ganz zu erreichen, die im Drange der umfassenden Arbeit hier und da unterlassene oder nur ungenügend stattgefundene individuelle Behandlung und Beurtheilung mit Sorgfalt zu dem Zweck nachzuholen, und die hierbei sich als erforderlich und ausführbar herausstellenden weiteren Verbesserungen in's Werk zu setzen, und so innerhalb jener Ziele die stattgehabte Regulirung mehr und mehr möglichst zu vervollkommnen. Diese Aufgabe wird mit Hülfe der im Staatshaushaltsetat pro 1869 zu ferneren Gehaltsverbesserungen für Elementarlehrer neu in Ansatz gebrachten Summe von 100,000 Thlr., wegen deren Vertheilung binnen Kurzem Verfügung getroffen werden wird, um so sicherer zu lösen sein, je strenger und gewissenhafter jede nur äußerlich gleichartige, im Grunde aber eben deshalb höchst ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Fälle und jede unvermittelte Anwendung der diesseits nur ganz im Allgemeinen empfohlenen Merkmale für deren Beurtheilung vermieden wird.

*) Vorstehend.

Im Hinblick auf die demnächstige Verwendung der eben erwähnten 100,000 Thlr und die im Zusammenhange damit vorzunehmende Revision und Ergänzung des bisherigen Verbesserungswerkes lasse ich hier

I.

eine Zusammenstellung derjenigen Bemerkungen folgen, die ich nach den an mich gelangten Beschwerden und erstatteten Berichten zur Sicherung einer möglichst befriedigenden Ausführung meiner allgemeinen Anordnungen vielfach nöthig gefunden, einzelnen Königlichen Regierungen zum Theil auch schon in besonderen Verfügungen mitgetheilt habe und überall auf das Sorgfältigste beachtet zu sehen wünsche. —

Die zu Mehrleistungen für die Lehrer angehaltenen Schulunterhaltungspflichtigen haben ihre hierher gerichteten Beschwerden in erster Linie häufig darauf gestützt, daß die Königlichen Regierungen überhaupt nicht das Recht hätten, nach Maßgabe des Bedürfnisses die Erhöhung des Einkommens einer Lehrerstelle anzuordnen und nöthigenfalls zwangsweise zur Ausführung zu bringen. Dieses Recht ist jedoch in den bestehenden Gesetzen nach mehrfacher ausführlicher Darlegung unzweifelhaft begründet, und es würde eine gefährliche Preisgebung des öffentlichen Volksschulwesens und seiner unerläßlichen stetigen Fortentwicklung sein, wenn gegenüber den immer dringenderen Forderungen der Zeit dies Recht ohne anderweite Garantieen aufgegeben oder auf seine Ausübung mehr oder weniger verzichtet werden sollte, bis neue gesetzliche Grundlagen für die angemessene Besoldung der Elementarlehrer gewonnen sein werden. So wenig nun auch diese Beschwerden jenes Recht irgend zu widerlegen vermocht haben, so deutlich haben sie andererseits erkennen lassen, daß es auch zumeist nur eine nicht zu billigende Art und Weise der Ausübung jenes Rechts gewesen ist, die sie hervorgerufen und dahin geführt hat, das unliebsam ausgeübte Recht selber in Zweifel zu ziehen und zu bestreiten. Auf eine in dieser Beziehung vorkommenden Falls zu gewährende Abhülfe sind denn auch nur die verschiedenen Beschlüsse des Landtages gerichtet worden, dessen beide Häuser in der letzten Session in Folge von Petitionen resp. Anträgen mit dieser Frage befaßt gewesen sind. — Solchen Klagen ist für die Zukunft durch genauere Befolgung der diesseits über das einzuhaltende Verfahren ertheilten Vorschriften möglichst vorzubeugen.

In dem Erlaß vom 17. August 1867 ist ausdrücklich bestimmt worden, daß wegen Aufbringung der von den Verpflichteten zu übernehmenden Mehrleistungen mit denselben verhandelt und erst event. bei unbegründetem Widerspruch das Erforderliche von Aufsichtswegen festgesetzt werden solle.*) Wie es an jedem innern Grunde zu gewissen Beschränkungen des Gegenstandes der als erforderlich bezeichneten Verhandlung fehlt, so hat mit jener Vorschrift für jeden einzelnen Fall auch die ganze Maßregel in allen ihren wesentlichen Momenten zunächst zur Verhandlung mit den Interessenten verwiesen werden sollen, mithin sowohl die Feststellung des bisherigen als des nunmehr für nothwendig zu erachtenden Stelleneinkommens, als auch die Uebernahme und Vertheilung der Differenzsumme. Ein solches Verfahren liegt zudem so sehr in der Natur der Sache, daß es kaum noch eines ausdrücklichen Hinweises darauf bedurft hätte. Denn wie es in fast allen anderen Zweigen der Verwaltung je länger desto mehr als das richtige und Nothwendige erkannt wird, die in das Leben des Volkes unmittelbar eingreifenden Geschäfte soviel als möglich unter Zuziehung und Mitwirkung der Betheiligten selbst zu erledigen, um so bei den im Fortschritt der Entwickelung immer mannigfaltiger sich gestaltenden und schwieriger zu übersehenden Verhältnissen eine wirklich ersprießliche, von dem Vertrauten und der Bereitwilligkeit der Betheiligten getragene Verwaltung zu sichern, so gilt dies vornehmlich auch von der Verwaltung des Schulwesens, dessen äußere Vervollkommnung und dessen segensreiche Einwirkung auf die Jugend wesentlich von dem Maße abhängt, in welchem es gelingt, die rege Theilnahme der Eltern für die Schule zu wecken, zu pflegen und zu fördern. Gerade hier ist daher auch um so größerer Werth darauf zu legen, daß das, ohnehin meistens durch die Verhandlungen mit den Betheiligten erst hinlänglich sicher zu erkennende Nothwendige nicht durch sofortige definitive Anordnung und Zwang als vielmehr durch geeignete Einwirkung auf die eigene Einsicht und Entschließung der Verpflichteten erreicht werde. Nicht nur im Großen und Ganzen gilt es, daß die Regierung ihre Ziele um so vollkommener und nachhaltiger erreicht, je mehr sie die Einsicht und den Willen der Gesammtheit auf diese Ziele zu lenken vermag, auch im Einzelnen wird das regelmäßig der Fall und darum ohne besondere zwingende Veranlassung dieser, wenn auch schwierigere Weg, nicht unversucht zu lassen sein.

Wenn es hiernach als die wichtigste Aufgabe der mit den Interessenten zu pflegenden Verhandlung erscheint, eine möglichst vollständige und angemessene Vereinbarung herbeizuführen und falls eine solche nicht zu erreichen ist, wenigstens alle der Entscheidung zu Grunde zu legenden thatsächlichen und etwa in Betracht kommenden besonderen rechtlichen Verhältnisse eingehend zu erörtern und festzustellen, so ergiebt sich daraus im Einzelnen Folgendes:

a. Zunächst ist erforderlich, daß das bisherige Stelleneinkommen unter Zuziehung der Betheiligten in allen seinen Bestandtheilen nach deren gegenwärtigem wirklichen Werth, wie solcher als ein dauernder resp. durchschnittlicher gelten kann, festgestellt werde, sofern nicht bei den in natura gewährten Emolumenten der freien Wohnung und Feuerung nach dem unter b. zu Bemerkenden eine Ermittelung des Geldwerthes überhaupt überflüssig ist.

Erheblichere Schwierigkeiten erwachsen hierbei in der Regel nur für die befriedigende Feststellung des Ertragswerths der Landdotationen, da es, wie auch die neuesten Erfahrungen durchweg bestätigt haben, in keinem Bezirk einen wirklich

*) cf. § 300 Nr. 1.

zutreffenden und überall gleichmäßig anwendbaren Werthmesser hierfür giebt, ein solcher insbesondere auch in dem bei der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinertrage für die hier zu verlangende Werthsberechnung nicht zu finden ist. In Zukunft ist daher, wenn es bei einer darüber bestehenden Differenz zwischen den Angaben des Nutznießers und denen der Verpflichteten der umsichtigen und belehrenden Einwirkung der den Verhältnissen näher stehenden Behörden nicht gelingt, eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, und wenn die Schulunterhaltungspflichtigen auf einer höheren Berechnung als bisher beharren, eine neue Mehrleistung erst nach vorgängiger Bonitirung und Taxirung der Schulländereien durch einen unpartheischen vereideten Sachverständigen festzusetzen. Diesem sind dabei die aus den Verhandlungen sich ergebenden oder sonst zu beachtenden besonderen Verhältnisse von den Parteien resp. von Amtswegen an die Hand zu geben. Seine nach landwirthschaftlichen Regeln darzulegende und unter eigener Verantwortlichkeit objectiv zu begründende Schätzung ist dann den weiteren Maßnahmen zu Grunde zu legen.*)

Hinsichtlich der Naturallieferungen geben zwar die Martinimarktpreise und hinsichtlich der unfixirten Einnahmen die sechsjährigen Durchschnittserträge einen in der Regel einwandsfreien Anhalt der Werthsermittelung, jedoch sind auch dabei die Interessenten über die Richtigkeit der Unterlagen und die Resultate der Berechnung zu hören und event. aufzuklären. Wo der Unterhalt der Lehrer noch ganz oder zum Theil auf das von ihnen selbst zu erhebende, in seinem Ertrage schwankende Schulgeld angewiesen ist, muß bei jeder geeigneten Gelegenheit und zumal bei weiteren Stellenverbesserungen darauf Bedacht genommen werden, daß fortan das Schulgeld zur Schul- oder Gemeindekasse eingezogen und dem Lehrer statt dessen der Durchschnittsertrag als Fixum ausgesetzt wird.**)

Ueberhaupt aber darf bei der Ermittelung und Schätzung des vorhandenen Stelleneinkommens nirgends die Absicht vorwalten oder unterstützt werden, durch eine zu geringe, der Wirklichkeit und dem Bewußtsein der Verpflichteten widersprechende Berechnung einen verhüllten Vortheil für die Stelle zu gewinnen. Ein solches Verfahren wäre überflüssig, da eine nothwendige und erreichbare Verbesserung des Einkommens im vollen Umfange direct und offen gefordert werden kann und soll; es wäre aber auch nachtheilig, weil es die Verpflichteten zu begründetem Widerstreben anreizen, den Lehrern zu unbegründeten Ansprüchen Gelegenheit geben, und die Behörden nicht minder wie die öffentliche Meinung über die wahre Lage des Lehrerstandes, für welche die lebhafteste Theilnahme nicht erst auf solchem Wege erweckt und erhalten zu werden braucht, täuschen würde.

b. In gleicher Weise, wie die zuverlässige Feststellung des vorhandenen Einkommens, muß das Maß einer fernerhin für erforderlich zu erachtenden Verbesserung desselben zum Gegenstand der Verhandlungen mit den Interessenten gemacht werden. Allerdings würde bei dem weiten Spielraum, der hierbei der Verschiedenheit der individuellen Ansprüche und Urtheile sich öffnet, ohne anderweit gewonnene feste Anhaltpunkte eine ersprießliche Verhandlung schwerlich zu führen sein. Deshalb ist es nothwendig und gerechtfertigt, daß jeder von Amtswegen zu betreibenden Verbesserung einer Lehrerstelle eine bestimmte, nach den für den betreffenden Bezirk und die betreffende Stellencategorie allgemein angenommenen Minimalsätzen und nach einer vorläufigen Beurtheilung der schon bekannten Verhältnisse bemessene Anforderung zu Grunde gelegt wird. Eine weitergehende Bedeutung als die einer unerläßlichen Basis für die demnächstige Verhandlung darf einer solchen vorläufigen Anforderung aber nicht beigemessen werden, da hiergegen eben so erhebliche practische, wie rechtliche Gründe geltend zu machen sind. Unter jenen ist hervorzuheben, daß es bei der außerordentlich großen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse, Gewohnheiten, Bedürfnisse und Preise in den verschiedenen Gegenden und einzelnen Orten nicht die Aufgabe der Schulverwaltung sein kann, die Besoldung der Lehrer auf einen überall oder auch nur in den einzelnen Provinzen, Bezirken oder Kreisen gleichen Geldbetrag zu bringen, da ein solcher, wie er auch immer bemessen werden mag, in Folge der obengedachten Verschiedenheiten an vielen Orten über das Bedürfniß hinausgehen, an anderen weit hinter demselben zurückbleiben würde. Nur bei möglichst eingehender Individualisirung kann dem so sehr verschiedenen Bedürfnisse gleichmäßig Befriedigung verschafft werden. Ist nun zwar schon die erste Anforderung, wie oben bemerkt, nach den bekannten gegenwärtigen Verhältnissen des Ortes und der Stelle speciell zu bemessen, so kann doch das zu Grunde liegende vorläufige Arbitrium als ein unfehlbares und etwanige, den concreten Verhältnissen zu entnehmende Einwendungen ausschließendes nicht gelten. Vielmehr muß die mit den Interessenten zu pflegende Verhandlung als das geeignetste und unentbehrliche Mittel gerade dazu benutzt werden, um mit der demnächstigen definitiven Festsetzung desto sicherer das Richtige zu treffen und zu vermeiden, daß nicht zum Nachtheil der Stelle zu wenig oder zum Nachtheil der Verpflichteten zu viel gefordert wird. So wenig ein von dieser speciellen Behandlung abweichendes Verfahren der practischen Aufgabe entsprechen würde, eben so sehr würde es über das für die Aufsichtsbehörden nur in Anspruch zu nehmende Recht hinausgehen. Denn diesen ist nicht die ihrer Natur nach nur der Gesetzgebung vorzubehaltenden Befugniß beigelegt, da, wo die Gesetze überhaupt keinen oder nur einen dem Bedürfnisse der Gegenwart nicht mehr entsprechenden allgemeinen Minimalsatz der Lehrerbesoldungen festgestellt haben, einen solchen Minimalsatz mit der Wirkung festzustellen, daß nun jede Lehrerstelle, gleichviel ob in Betreff ihrer das Bedürfniß vorhanden, anerkannt, bestritten oder bewiesen ist, bis zu diesem Minimalsatz bloß auf

*) cf. § 186 Nr. 3.
**) cf. § 197.

Grund und vermöge solcher genereller Festsetzung der Aufsichtsbehörde verbessert werden müßte. Das oben erwähnte Recht der Königlichen Regierungen, welches auf Grund der bestehenden Gesetze in Anspruch zu nehmen, und von welchem bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung nach wie vor unbeirrt und nachdrücklich Gebrauch zu machen ist, geht vielmehr nur dahin, für die einzelnen Lehrerstellen nach näherer Prüfung der besonderen Verhältnisse das Maß des Erfordernisses speciell festzustellen und die dadurch bedingten Leistungen der Verpflichteten anzuordnen. Es könnte auf den ersten Blick scheinen, daß danach die Ermittelung gewisser, dem gegenwärtigen Durchschnittsbedürfniß eines Districts entsprechender Minimalsätze, die nicht gesetzlich festgestellt werden, nutzlos und entbehrlich wäre. Dieß ist indeß nicht der Fall. Denn wenn die Aufsichtsbehörden nicht auf den sonst gewissen Abweg eines völlig planlosen, widerspruchsvollen und leicht mehr Uebles, als Gutes schaffenden Verfahrens gerathen sollen, müssen sie zu gleichmäßiger und gerechter Behandlung aller Einzelfälle immer einen solchen, aus der Erfahrung gewonnenen und dem gegenwärtigen Stande der Dinge angepaßten allgemeinen Maßstab an der Hand haben, mit Hülfe dessen sie das Gleiche und überall Wiederkehrende gleichmäßig, das Eigenthümliche und Zufällige aber um so leichter und richtiger zu würdigen vermögen.

Anlangend den Betrag desjenigen, was zur auskömmlichen Dotirung einer Stelle zu fordern und zu gewähren ist, so würde das wünschenswerthe Einverständniß der Betheiligten resp. eine befriedigende Festsetzung um so eher zu erreichen sein, je mehr es möglich wäre, das Gesammtbedürfniß in seine einzelnen Theile zu zerlegen und den regulären Haushaltsetat, dessen Ausgaben eben mit dem Stelleneinkommen gedeckt werden sollen, zu specialisiren. Wenn dieser im Princip richtigen Anforderung aus praktischen Rücksichten auch nicht weiter entsprochen werden kann, so ist es doch möglich und von großer Bedeutung, ihr in Bezug auf zwei überall wiederkehrende Lebensbedürfnisse zu entsprechen, die nicht bloß ihrem Geldwerth nach von erheblicher Bedeutung sind, sondern auch die bei Weitem größeste Verschiedenheit in den verschiedenen Gegenden und Orten einschließen: Wohnung und Feuerung. Werden die allgemeinen Minimalsätze und ihnen entsprechend die speciellen Forderungen für die einzelnen Stellen regelmäßig auf eine ungetrennte Summe baaren Geldes gerichtet, so wird das Geschäft zunächst unnöthig erschwert für die überwiegende Mehrzahl der Fälle, wo die beiden Emolumente, Wohnung und Feuerung oder doch eins derselben in natura gewährt wird und also jede Abschätzung ihres Geldwerthes und daran anknüpfende Streitigkeit vollkommen vermieden werden könnte, sofern es nicht etwa in anderer Rücksicht, z. B. wegen Feststellung der den Verpflichteten im Ganzen obliegenden Leistungen und der danach zu beurtheilenden Leistungsfähigkeit für die Verbesserung einer Abschätzung dennoch bedarf. Dann aber bringt es auch die Gefahr näher, daß man bei der Aufbesserung der einzelnen Stellen das entgegengesetzte Resultat von dem erreicht, was erreicht werden soll; denn je sorgfältiger dann in den verschiedenen Orten ein und desselben Kreises oder ein und derselben Provinz für die Lehrerstellen der gleichen Categorie und sonst gleicher Lage der gleiche Gehaltsbetrag zu gewinnen gesucht wird, um so sicherer wird da, wo Wohnung und Feuerung und dann in der Regel auch alle übrigen Bedürfnisse theurer sind, eine im Effect geringere und umgekehrt, wo sie billiger sind, eine im Effect bedeutendere Verbesserung erzielt, unter dem Schein der Gleichmäßigkeit und Billigkeit also das ihren Forderungen Widersprechende und Unzufriedenheit Hervorrufende gefördert werden.*) — In Gemäßheit des meinem Erlaß vom 17. August 1867 beigefügten Formulars für die einzusendenden Tabellen hätte daher regelmäßig der Bedarf für Wohnung und Feuerung von dem für alle übrigen Lebensbedürfnisse bestimmten Einkommensbetrage von vornherein gefordert, wo aber, wie in vielen Städten, die Aussonderung des Feuerungsbedarfs zu schwierig und entbehrlich erschien, die Besoldung wenigstens überall neben freier Wohnung resp. angemessener Miethsentschädigung bemessen, und nur wo ganz besondere Gründe obwalten, von einer ungetrennten Geldsumme für das Gesammtbedürfniß einschließlich der Wohnung und Feuerung ausgegangen werden sollen. Die Revision des bisherigen Ergebnisses von diesem Gesichtspunkt aus wird mehreren Königlichen Regierungen Veranlassung geben, eine weitere Verbesserung der auf diese Weise ohne hinreichenden Grund zurückgebliebenen Stellen herbeizuführen.

c. Endlich sind die Verhandlungen mit den Verpflichteten auch auf die Frage ihrer Leistungsfähigkeit und der Aufbringung des erforderlichen Zuschusses auszudehen, damit auch in dieser Beziehung die bei nicht zu beseitigendem Widerspruch nöthige Festsetzung nicht ohne Berücksichtigung der thatsächlichen oder etwa bestehenden besonderen rechtlichen Verhältnisse getroffen werde.

Dabei ist den Verpflichteten stets zum Bewußtsein zu bringen, daß es sich nicht um allgemeine steuerliche Lasten und Abgaben handelt, sondern um Leistungen, welche sie wesentlich zu ihrem besonderen Vortheil für die nächstliegenden Zwecke der besseren Bildung und Erziehung zumeist der eigenen Kinder zu übernehmen haben, und welche so wenig, als etwa die Ausgaben für deren Ernährung und Bekleidung, mit eigentlichen steuerlichen Lasten auf eine Linie gestellt werden können; daß ferner eine bestimmte Grenze, bis zu welcher nur von den Gemeinden oder Einzelnen Schulunterhaltungsbeiträge gefordert werden dürften, nicht besteht; daß sie vielmehr das zum Unterhalt des Lehrers Erforderliche in seinem vollen Umfange und ohne Einschränkung auf irgend einen bestimmten Procentsatz einer oder aller directen Staatssteuern aufzubringen verpflichtet sind, und daß nur, so weit und so lange sie dazu thatsächlich unvermögend erscheinen, eine zeitweilige Unterstützung aus den hierzu bestimmten Staatsfonds eintreten darf. Hieran müssen auch die Königlichen Regierungen selbst festhalten und sich stets vergegenwärtigen, daß es in allen nicht schon völlig

---

*) cf. Bd. I § 177.

zweifellosen Fällen einer speciellen Prüfung der gesammten Steuer-, Nahrungs- und Besitzverhältnisse der Verpflichteteten in der bisher vorgeschriebenen Weise bedarf, um die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für die in erster Linie stehenden Schulbedürfnisse einigermaßen richtig würdigen zu können. Die diesseits ausdrücklich nur für die erste allgemeine Würdigung der Verhältnisse empfohlenen ohngefähren Anhaltspunkte, welche in einiger Beziehung die Veranlagung zur Klassen-, resp. klassifizirten Einkommensteuer wohl darbietet, können und sollen insbesondere nicht für ausreichend gehalten werden, um überall gleichmäßig und für sich allein die demnächst erforderliche definitive Beurtheilung zu begründen.

Soweit es auf eine specielle Subrepartition der Beiträge ankommt, ist die im diesjährigen Centralblatt Seite 62 ff. mitgetheilte Verfügung vom 3. October v. J.*) zu beachten.

II.

Die den Königlichen Regierungen zu dauernden Stellenverbesserungen seit 1867 überwiesenen und jetzt zu überweisenden Antheile an den Fonds der 165,000 Thaler und der 100,000 Thlr. sind grundsätzlich nur dazu bestimmt und zu verwenden, um den jeweiligen Inhabern der ungenügend dotirten Stellen**) ergänzungsweise diejenigen Beträge zu gewähren, welche an dem als dauernd nothwendig festgestellten Einkommensbetrage fehlen und wegen Unvermögens der Nächstverpflichteten von diesen selbst nicht gewährt werden können. Zugleich ist festzuhalten, daß diese Mittel nur die Durchführung der nothwendigen Verbesserungen der bereits bestehenden Lehrerstellen erleichtern und sichern sollen, daß also gleichartige Zuschüsse zur Errichtung und angemessenen Dotirung neuer Stellen nach wie vor anderweit zu beschafen***) resp. speciell zu beantragen sind, soweit nicht auch hierzu schon bestimmte und verwendbare Provinzial- oder Specialfonds vorhanden sind. Aus dieser allgemeinen Zweckbestimmung ergiebt sich insbesondere:

a) daß die Fonds nicht auch zu anderen Schulbedürfnissen, wie etwa zu Remunerationen für Ertheilung besonderen confessionellen Religionsunterrichts oder Industrieunterrichts, zur Beschaffung von Lehrmitteln, zur Erhöhung ungenügender Emeritengehälter und dergl. mehr zu verwenden sind;†)

b) daß regelmäßig derjenige Betrag, um welchen eine bestehende Lehrerstelle fortan dauernd verbessert werden soll, zunächst den Verpflichteten gegenüber auf die unter I. näher angegebene Weise zur Anerkennung gebracht resp. festgestellt sein muß, so daß der zu seiner Ergänzung immer nur temporär zu bewilligende Zuschuß ohne Weiterungen zurückgezogen werden kann, wenn und soweit die Nächstverpflichteten der ferneren Unterstützung nicht mehr bedürfen. Von der Erfüllung dieses Erfordernisses hat bei der ersten Vertheilung nur deshalb abgesehen werden dürfen, weil sonst die Verwendung der bereiten Mittel eine zu große Verzögerung erfahren haben würde, und weil es dem dringenden Bedürfnisse gegenüber vor Allem darauf ankommen mußte, die damit ausführbare Verbesserung im Großen und Ganzen bald wirklich ins Werk zu setzen. Die laufende Bewilligungsperiode muß aber nunmehr dazu benutzt werden, um die sorgfältige Erfüllung dieses Erfordernisses allmälig überall nachzuholen, so daß jedenfalls über die demnächstigen Weiterbewilligungen nicht ohne solche, auf die Dauer unerläßliche Grundlage für eine möglichst zweckgemäße und ersprießliche Verwendung der Fonds Beschluß zu fassen bleibt.

c) Mit den bewilligten Staatsmitteln kann und soll im Interesse des Schulwesens für jetzt nur die Befriedigung des nächstliegenden und wichtigsten Bedürfnisses erreicht werden, daß die angestellten und fungirenden Lehrer das zu ihrem standesgemäßen Unterhalt nach den örtlichen Verhältnissen Nothwendige wirklich beziehen. Die bewilligten Zuschüsse sind daher den Lehrern selbst gegen ihre Quittung unmittelbar aus einer Staatskasse oder durch Vermittelung einer Gemeinde-, Schul- oder sonstigen Kasse der öffentlichen Verwaltung zu zahlen, sind aber nicht zu zahlen, wenn in Folge Versetzung, Emeritirung oder Entlassung des Empfängers die Stelle zeitweilig unbesetzt ist, weil so lange diejenige Person eben nicht vorhanden und in Wirksamkeit ist, deren angemessenen Unterhalt zu sichern und zu ergänzen der Zweck des Zuschusses ist.*)

Im Fall des Todes eines Lehrers kann dagegen der Betrag des bewilligten Zuschusses antheilig auch den Hinterbliebenen für die übliche Gnadenzeit ebenso wie das übrige Stelleneinkommen belassen werden.**)

Bloß zeitweilige Verwalter einer Lehrerstelle,***) worunter jedoch die lediglich wegen noch nicht absolvirter Wiederholungs-Prüfung interimistisch angestellten Lehrer nicht zu verstehen sind, haben sich in der Regel mit demjenigen zu begnügen, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse ihnen zu gewähren gestatten. Wenn jedoch das von den Nächstverpflichteten beibringliche Lehrergehalt, zur nothdürftigen Subsistenz selbst eines solchen Schulverwalters nicht hinreicht, so ermächtige ich die Königlichen Regierungen, nach Bewandtniß der Umstände, namentlich wenn es sich um ältere Schulhalter mit Familie handelt, darüber zu befinden, ob und wieweit solchen ausnahmsweise ein Antheil an dem der Stelle bei ordnungsmäßiger Besetzung bestimmten Staatszuschuß einzuräumen ist. Je geringer die Höhe dieses Zuschusses ist, desto seltener wird ein genügender Anlaß zu dergleichen Ausnahmen zu finden sein.

d) Bei der Berechnung des Emeritendrittheils ist der bewilligte Staatszuschuß mit in Ansatz zu bringen, bei der Theilung der Einkünfte aber möglichst darauf zu sehen, daß der im Amte folgende Lehrer den Staatszuschuß ganz zu empfangen hat. Eine Erhöhung des Staatszuschusses

*) cf. § 283 Nr. 1 und dazu die Note zu § 261 Nr. 1.
**) cf. § 285.
***) cf. § 292.
†) cf. § 284.

*) cf. § 291.
**) cf. § 226 Nr. 14, 16.
***) cf. § 219b Nr. 6 f. und unten § 288.

einer Stelle wegen der nothwendig gewordenen Abgabe des Emeritendrittheils wird immer nur ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen und eintreten können; es wird vielmehr als Regel festgehalten werden müssen, daß die zwingende und vorübergehende Art solchen Verhältnisses einerseits eine Verminderung des regelmäßigen Amtseinkommens, andererseits eine stärkere Heranziehung der Verpflichteten, so erfordert wie zuläßt.*)

III.

Endlich finde ich wegen der Ersparnisse bei den hier in Rede stehenden Staatsfonds Folgendes zu bestimmen:

a) Die dauernden Ersparnisse (Heimfälle), welche dadurch herbeigeführt werden, daß die Verpflichteten mehr und mehr in den Stand kommen, den Unterhalt des Lehrers aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und daß in demselben Maß die nur unter der entgegengesetzten Voraussetzung zeitweilig bewilligten Zuschüsse zurückgezogen werden, fallen regelmäßig dem betreffenden Hauptfonds wieder zu und sind hier der Bestimmung desselben entsprechend anderweit vorschriftsmäßig von jeder Königlichen Regierung zu verwenden. Dieselbe Folge tritt ein, wenn anderweit eine directe dauernde Verbesserung der Stellendotation durch Zuwendungen Dritter, durch Cultivirung bisher uncultivirter Ländereien u. dergl. m. stattfindet. Die ganze fortschreitende Bewegung dieser wirthschaftlichen Verhältnisse möglichst aufmerksam zu verfolgen und jede dabei entbehrlich befundene Staatsbeihülfe, sogleich oder doch beim Ablauf der Bewilligungsperiode zurückzuziehen, müssen sich die Königlichen Regierungen besonders angelegen sein lassen, da nur auf diesem Wege eine nach allen Seite gerechte, zweckmäßig und allmählig weitergreifende Verbesserungen gestattende Verwendung der bereiten Staatsmittel möglich bleibt, während eine diese Aufgabe unbeachtet lassende und anderen Motiven folgende Nachsicht hierin mehr und mehr die Folge haben würde, daß Einzelnen entbehrliche und unberechtigte Vortheile auf Kosten der Gesammtheit verbleiben, und daß in demselben Maße die Gesammtentwickelung aufgehalten und geschädigt wird. Wie ich in dieser Beziehung den Königlichen Regierungen volles Vertrauen schenke, so habe ich von vornherein auch nicht beabsichtigt, Ihre Dispositionsbefugnisse über solche Heimfälle weiter als die über die bewilligten Hauptfonds selbst zu beschränken oder die einzelnen Heimfälle der entsprechenden anderweiten Verwendung in demselben Bezirk zu entziehen. Die allgemeine Anfrage vom 14. März v. J. (U. 6193) war demgemäß wie ihrem Wortlaut so auch dem Sinne nach nur zu beziehen auf

b) die vorübergehenden Ersparnisse, welche dadurch herbeigeführt werden, daß einzelne Stellen eine Zeit lang gar nicht oder nicht ordnungsmäßig besetzt sind und daß für diese Zeit die Zuschüsse nach dem oben zu II c. Bemerkten nicht gezahlt werden dürfen, welche bei ordnungsmäßiger Besetzung dieser Stellen zur nothwendigen Ergänzung ihres Einkommens bestimmt und bereit zu halten sind. Auf diese Ersparnisse darf nicht zu Gunsten der betreffenden Stellen oder Schulverbände, welche als solche keinen Anspruch darauf haben, verzichtet werden. Sie würden im einzelnen Fall meistens von zu geringem Belang sein, um damit Wesentliches zur dauernden Verbesserung der betreffenden Stelle beginnen zu können, während sie bei wirthlicher Verwaltung in der Hand der Aufsichtsbehörde gesammelt eine sehr werthvolle Verstärkung der der dauernden Verbesserung der Lehrerstellen gewidmeten Staatsfonds sein können.

Nach dieser ausdrücklichen Zweckbestimmung ist es unzuläſsig, dergleichen Ersparnisse zu einmaligen außerordentlichen Unterstützungen für Lehrer zu verwenden. Ein Bedürfniß hierzu läßt sich auch nach der gegenwärtig bewirkten Stellenverbesserung nicht mehr in demselben Umfange wie vorher annehmen. Denn es können und müssen danach die bisher immer nur allgemein mit der Geringfügigkeit des Stelleneinkommens motivirten, nur dem Namen nach außerordentlichen, in der That aber meistens alle Jahre widerkehrenden Unterstützungen möglichst vieler Lehrer mit kleinen Beträgen aufhören und einem anderen Verfahren Platz machen, durch welches dieses ganze Unterstützungswesen mit fester Hand und gewissenhafter Einhaltung seines eigentlichen und allein berechtigten Zweckes wieder darauf zurückgeführt wird, daß nur zur Ueberwindung solcher speciell erweislicher und unverschuldeter Umstände, welche den regelmäßigen Haushaltsetat einer Lehrerfamilie unerwartet aus dem Gleichgewicht bringen, eine außerordentliche, dann aber auch möglichst ausreichende Hülfe gewährt wird.*)

Dagegen sind jene Ersparnisse unbedenklich zu verwenden zur Uebertragung von Ausfällen an dem festgesetzten Stelleneinkommen, welche etwa in Folge wesentlich veränderter Prästationsverhältnisse der Verpflichteten eintreten und von der Gesammtheit derselben auch nicht vorübergehend gedeckt werden können; ferner zur einstweiligen Ergänzung der dauernd nöthig befundenen Stellenzulagen, deren voller Mehrbetrag von den Verpflichteten nicht auf einmal übernommen werden kann, sondern aus besonderen Gründen billigerweise erst vom nächsten oder dritten Jahre ab zu fordern ist, während andererseits gleich erhebliche Gründe für die schnellere Erreichung des Zieles geltend zu machen sind; [endlich zu einmaligen Bewilligungen für solche Anlagen, welche in besonders zweckmäßiger Weise das Einkommen einer dessen bedürftigen Lehrerstelle dauernd verbessern, mit unbedingter Ausschließung der Bauten, also z. B. zum Erwerb oder zur Melioration von Schuldienstländereien, zur Ablösung darauf ruhender Lasten und ausnahmsweise auch zur Gewährung von Dotationscapitalien, wenn solche, sei es im Hinblick auf eine demnächst ausführbare Anlegung der vorbemerkten Art, sei es weil eine solche Ausstattung gerade besonders erwünscht und zweckmäßig erscheint, speciell gerechtfertigt werden kann.

*) cf. E. v. 20. October 1863, oben Bd. I § 214 Nr. 3 a. E.

*) cf. Erl. v. 8. Mai 1872, unten § 290 Nr. 2 und desgl. nachstehend, sowie über die Verwendung der Ersparnisse zu persönlichen Zulagen Bd. I § 178 Nr. 6b a. E.

Bei der letztgedachten Art der Verwendung sind jedoch immer nur solche Stellen zu berücksichtigen, für die anderenfalls eine um so viel höhere fortlaufende Staatsbeihülfe nothwendig wäre, so aber wegfallen oder ermäßigt werden kann, und deren Verbesserung Seitens der Nächstverpflichteten selbst nach Lage der Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint. Soll in einem solchen Falle die einmalige Bewilligung zu Gunsten einer einzelnen Stelle den Betrag von 500 Thalern übersteigen, so ist dazu meine Genehmigung nachzusuchen.]*)

Soweit die seitherigen Ersparnisse bereits ihre Verwendung gefunden haben, kann es dabei bewenden. Für die Folge ist aber nach den hier angegebenen Grundsätzen zu verfahren, und bis auf Weiteres auch die in meiner Verfügung vom 14. März v. J. geforderte Anzeige über die in jedem Jahre gemachten Ersparnisse mit einer summarischen Angabe über deren Verwendung regelmäßig zu erstatten.**)

Dieser allgemeine Erlaß wird, wie ich hoffe, die Königlichen Regierungen in den Stand setzen, das angeordnete Verbesserungswerk überall in völlig correcter und möglichst erfolgreicher Weise weiter zu führen, und es werden auf die bezüglichen Berichte nur noch in soweit besondere Verfügungen ergehen, als besondere Anfragen oder Umstände hierzu Veranlassung geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die sämmtlichen altländischen Königlichen Regierungen (excl. die zu Sigmaringen).
U. 13608.

3.

Berlin, den 8. Mai 1872.

Die von den Königlichen Regierungen im Verfolg der Circular-Verfügung vom 22. Juni v. J. abgegebenen Vorschläge über die erforderlichen Mittel zur weiteren Verbesserung von Elementarlehrerbesoldungen geben insofern keine ausreichende Grundlage zur Vertheilung der durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat für den Zweck bereit gestellten 500,000 Thlr., als nicht überall das wünschenswerthe Maß gehalten, sondern verschiedentlich das Bedürfniß zu knapp gefaßt oder über dasjenige hinausgegangen worden ist, was billigerweise zugestanden werden kann. Unter diesen Umständen will ich der Königlichen Regierung, um alsbald mit den Maßnahmen zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen im Sinne der Verfügungen vom 17. August 1867,***) 5. Mai 1869,***) 3. August 1869 und 22. Juli v. J. vorgehen zu können, bis auf Weiteres und zwar zu Bewilligungen vorerst bis zum Schluß des Jahres 1876

1. den Betrag von jährlich — Thlrn. zur dauernden Verbesserung des Einkommens von Lehrerstellen in erweislich unterstützungsbedürftigen Gemeinden.
2. den Betrag von jährlich — Thlrn. zu dauernden persönlichen Gehaltszulagen für Lehrer*)

vom 1. Januar d. J. ab zur Verfügung stellen, vorbehaltlich meiner Beschlußnahme wegen Ergänzung dieser Summen, soweit die verfügbaren Mittel reichen, falls die Königliche Regierung das Bedürfniß eines Mehrbetrages mit Rücksicht auf die in Nachstehendem bezeichneten Gesichtspunkte bis zum 25. Mai d. J. anderweit näher begründet. Andernfalls erwarte ich bis zu diesem unfehlbar einzuhaltenden Schlußtermin eine Anzeige, daß es eines weiteren Zuschusses nicht bedarf.

I. Bei nochmaliger Erwägung der für den dortigen Bezirk erforderlichen Summen ist Folgendes in Betracht zu ziehen:

Der Königlichen Regierung sollen in den unterm 17. August 1867 und 3. August 1869 überwiesenen, sowie in den jetzt zu überweisenden Fonds die Mittel geboten sein, um unter voller Heranziehung der eigenen, periodisch gründlich zu prüfenden Leistungskräfte der Nächstverpflichteten, unter Inanspruchnahme etwaniger subsidiarisch Verpflichteten oder geeigneter Specialfonds aller Art und unter wirthschaftlicher Verwendung der in Rede stehenden Staatsfonds das begonnene Verbesserungswerk der Elementarlehrer-Besoldungen unablässig weiter zu führen und das Einkommen der Stellen allmählig auf die Höhe zu bringen und dann auf derselben zu erhalten, daß sie in Wahrheit das nach Zeit und Ort zum angemessenen Lebensunterhalt Nothwenige dauernd darbieten.

Es soll die Einkommens-Verbesserung nicht auf die allein stehenden Lehrer resp. einzigen oder ersten Lehrerstellen einer Schule beschränkt, sondern auch auf die zweiten und folgenden Lehrerstellen, soweit das Bedürfniß es erfordert und die Mittel es gestatten, ausgedehnt werden, wobei den für verheirathete Lehrer bestimmten Stellen ein Vorzug eingeräumt werden kann. Dabei ist festzuhalten, daß für die Abmessung der Höhe der Lehrerbesoldungen in jedem einzelnen Falle die concreten Verhältnisse maßgebend bleiben müssen, und daß vor Allem in den zweifellos leistungsunfähigen Gemeinden, welche in naher Zeit zu einer dauernden Verbesserung ihrer Lehrerstellen nicht vermögend sind, alsbald diejenigen Zuschüsse gewährt werden, welche zur Erreichung des obengedachten Zieles nothwendig sind.

Die persönlichen Zulagen sind nach den bisherigen Bestimmungen von den dauernden Stellenzulagen insofern unterschieden, daß bei ihnen auf das größere Bedürfniß, welches bei einzelnen Lehrern wegen persönlicher oder Familienverhältnisse oder ähnlicher Umstände obwaltet, Rücksicht genommen werden kann und soll. Mit der zunehmenden Verbesserung der Stelleneinkünfte wird das Bedürfniß solcher persönlicher Zulagen sich vermindern. Es soll daher fortan, ohne jedoch auch in dieser Beziehung dem Einzelnen einen Anspruch darauf einzuräumen, für die Bewilligung persönlicher Zulagen die Rücksicht auf zurück-

---

*) Aufgehoben durch E. v. 8. Mai 1872 (§ 290 Nr. 2.)
**) cf. über die Dispositionen der Regierungen: E. v. 9. Dec. 1874 unten Nr. 4b a. E. und § 290 Anh. I.
***) Vorstehend.

*) cf. den Vorbericht oben (S. 389: Schreiben v. 27. Januar 1879. U. III. 15644).

gelegte längere Dienstzeit der Lehrer als besonders maßgebender Gesichtspunkt hinzutreten, so daß geeigneten Falls, soweit die Mittel reichen, die längere Dienstzeit an sich einen Grund abgeben, oder mitbestimmend sein kann, eine dauernde persönliche Zulage zu verleihen oder eine aus anderem Beweggrunde gewährte oder zu gewährende zu verstärken. Bei im Uebrigen gleichem Bedürfniß zur Berücksichtigung mehrerer Lehrer mit persönlichen Zulagen begründet die Dienstzeit um so eher einen Vorzug, je länger sie ist, und wenn eine persönliche Zulage lediglich im Hinblick auf die zurückgelegte Dienstzeit gewährt werden soll, so kann eine solche von unter 20 Jahren, vom Zeitpunkt der bestandenen Nachprüfung an gerechnet, für jetzt überhaupt nicht entscheidend sein.

Im Allgemeinen also ist das Augenmerk jetzt vor Allem zunächst auf die durchgreifende Verbesserung der Lehrerstellen in leistungsunfähigen Gemeinden und auf die Verbesserung der persönlichen äußeren Lage der älteren Lehrer zu richten, zugleich aber auch die Verbesserung der Lehrerstellen in leistungsfähigen Gemeinden möglichst und mit Rücksicht auf das dauernde Bedürfniß zu verfolgen.

II. Hinsichtlich des Verfahrens Behufs Verbesserung der Lehrerbesoldungen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Zugleich weise ich darauf hin, daß die nach der Circular-Verfügung vom 17. August 1867 aufgestellten Listen über das Einkommen der sämmtlichen Lehrerstellen des Bezirks fortzuführen, resp. zu controliren und zu ergänzen sind, so daß jederzeit der Sachverhalt zu übersehen ist, und daraus sowohl für die Special- als auch für die allgemeine Schul-Verwaltung Nutzen gezogen werden kann.

Nicht minder empfiehlt es sich, die einmal aus Anlaß von Unterstützungsanträgen oder dergleichen aufgestellten vorschriftsmäßigen Prästationsnachweisungen sorgsam zu bewahren, resp. gelegentlich nach den veränderten Verhältnissen zu erneuern, da dies nicht nur nach den bestehenden Bestimmungen zur Beschlußnahme wegen fernerer Bewilligungen in den Einzelfällen erforderlich ist, sondern auch ein geeignetes Material darbietet, um nach bestimmten, in allen Gemeinden gleichartig wiederkehrenden Gesichtspunkten die wirklichen Leistungen der verschiedenen Gemeinden für das Schulwesen zu vergleichen und dadurch einen allgemeinen Anhalt zur Würdigung der Leistungsfähigkeit zunächst der unbemittelten, sodann aber auch der bemittelten und wohlhabenden Gemeinden zu gewinnen, die selbstverständlich mehr als jene für den Zweck leisten können.

Auch sind die nach der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 regelmäßig bis zum 1. April jeden Jahres zu erstattenden Anzeigen über die in jedem Jahr gemachten Ersparnisse mit einer summarischen Angabe über deren Verwendung ferner einzureichen.

III. Was die am Jahresschluß verbleibenden Bestände resp. Heimfälle und Ersparnisse bei den unterm 17. August 1867 und 3. August 1869 überwiesenen und den jetzt zu überweisenden Fonds anbelangt, so mache ich der Königlichen Regierung besonders zur Pflicht, darauf zu halten, daß dergleichen nicht angesammelt, sondern ins nächste Jahr übertragen und jedenfalls in diesem bei dem vorhandenen Bedürfniß, wenn nicht zu Restausgaben, in einer mit dem Hauptzweck des Gesammtfonds vereinbarlichen Weise verwendet werden.

Es ist nicht die Absicht, die Ersparnisse, welche bei den in Rede stehenden Antheilfonds jährlich eintreten, für die allgemeinen Staatsfonds in Anspruch zu nehmen. Diese Ersparnisse sollen vielmehr bedürftigen Elementarlehrern in Form einmaliger Zuwendungen zu Gut kommen, nicht aber zu Bewilligungen für Schulen oder Schulgemeinden ferner verwendet werden.

Es verbleibt somit bei den Bestimmungen unter III a. der Circularverfügung vom 5. Mai 1869 hinsichtlich der Verwendung der dauernden Ersparnisse (Heimfälle).

Es verbleibt ferner dabei, daß auf die vorübergehenden Ersparnisse (III b. a. a. O.) nicht zu Gunsten der betreffenden Stellen oder Schulverbände verzichtet werden darf und daß es unzulässig ist, dergleichen Ersparnisse zu einmaligen außerordentlichen Unterstützungen zu verwenden, welche nur zur Ueberwindung solcher speciell erweislicher und unverschuldeter Umstände, welche den regelmäßigen Haushaltsetat einer Lehrerfamilie unerwartet aus dem Gleichgewicht bringen, aus den dazu bestimmten besonderen Fonds zu gewähren sind.

Dagegen sind jene Ersparnisse zu verwenden, zum Beispiel:

1. zur Uebertragung von Ausfällen an dem festgesetzten Stelleneinkommen, welche etwa in Folge wesentlich veränderter Prästationsverhältnisse der Verpflichteten eintreten und von der Gesammtheit derselben auch nicht vorübergehend gedeckt werden können,
2. zur einstweiligen Ergänzung der dauernd nöthig befundenen Stellenzulagen, deren voller Mehrbetrag von den Verpflichteten nicht auf einmal übernommen werden kann, sondern aus besonderen Gründen billiger Weise erst vom nächsten oder dritten Jahre ab zu fordern ist,
3. zu einmaligen Zuwendungen an solche Lehrer, welche einer derartigen Berücksichtigung bedürftig sind, sei es, weil das Stelleneinkommen noch nicht die nothwenige Höhe erreicht, [sei es, weil dasselbe es rechtfertigt, ihnen nach längerer Dienstzeit einen Zuschuß zu gewähren,] sei es, weil sonst ein aus der Dotation der Stelle herzuleitender Beweggrund eine einmalige Zuwendung erforderlich macht.*)

Die Verwendung von Ersparnissen zum Ankauf von Schuldienstländereien, oder zu deren Melioration, zur Ablösung darauf ruhender Lasten und zur Gewährung von Dotationskapitalien darf nicht mehr stattfinden.**)

U. 9756.

---

*) Ueber die Befugniß der Regierungen zur eigenen Disposition über $^1/_4$ der Ersparnisse, cf. den Erlaß vom 9. December 1874 U. III. 14009 (unten Nr. 4b a. E. und § 290 Anh. I.)

**) cf. § 290 Nr. 3 und nachstehend.

4 a. Gewährung weiterer Staatszuschüsse zur Gehaltsverbesserung für Elementarlehrer.

Berlin, den 19. Juni 1873.

Der Gesammtbetrag der von den Regierungen in Veranlassung der Circularverfügung vom 10. December pr. (U. 35589) zur Verbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer angemeldeten Bedürfnißforderungen geht weit über die gegenwärtig für diesen Zweck zur Disposition stehenden, durch den Staatshaushaltsetat pro 1873 neu bewilligten Mittel hinaus. Von einer vollen Befriedigung derselben kann daher für jetzt nicht die Rede sein. Ob und inwieweit denselben noch wird entsprochen werden können, muß der Zukunft vorbehalten bleiben.

Der Herr Minister hat die in vorstehender Verfügung vorbehaltene Kassenordre unter dem 8. August d. J. U. 30723 erlassen und gleichzeitig über die Verwendung der überwiesenen Dispositionsquanta noch Folgendes bestimmt:

Wo das Bedürfniß nachgewiesen ist, unterliegt es keinem Bedenken, aus obigen Mitteln zeitweilige Staatsbeihülfen zu Lehrerbesoldungen vom 1. Januar d. J. ab zu gewähren. Im Uebrigen verbleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen der Circular-Verfügungen vom 5. Mai 1869 (U. 13608) und 8. Mai v. J. (U. 9756)*) mit der Maßgabe, daß die in der letztgedachten Circular-Verfügnng unter III. 3. erwähnten einmaligen Zuwendungen aus den Ersparnissen der zu Stellenverbesserungen bestimmten Fonds sich zufolge der fortschreitenden Verbesserung des Einkommens der Stellen und der vermehrten Mittel zu persönlichen Gehaltszulagen für Lehrer und Lehrerinnen fortan lediglich auf solche Fälle zu beschränken haben, in welchen aus der Unzulänglichkeit der Dotation der Stelle der Beweggrund zu einer solchen Zuwendung herzuleiten ist.

U. 22576.

4 b. Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Elementarlehrer- und Lehrerinnen-Besoldung.

Berlin, den 15. April 1875.

Nachdem durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat zur dauernden Verbesserung des Einkommens von Lehrer- oder Lehrerinnenstellen an Elementarschulen in erweislich unterstützungsbedürftigen Gemeinden noch 3,000,000 Mark bewilligt worden sind, überweise ich mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 10. Februar v. J. U. III 1601 der Königlichen Regierung zu solchem Zweck vom 1. Januar d. J. ab hierdurch — Mk., welche bis auf Weiteres unter Cap. 125 Titel 12**) Abtheilung III Pos. 1 des Etats für die geistliche und Unterrichts-Verwaltung im dortigen Regierungsbezirk als Mehrausgabe nachzuweisen sind.

Für die Verwendung und die Verrechnung dieser Summe gelten die seitherigen allgemeinen Bestimmungen.

Im Einzelnen bemerke ich Folgendes:

Den Gehältern, wie solche von den Königlichen Regierungen in Aussicht genommen sind, kann, was namentlich das platte Land mit seinen meist einklassigen Schulen anlangt, im Allgemeinen zugestimmt werden, unbeschadet der vorschriftsmäßigen Festsetzung der Lehrerbesoldungen in jedem Einzelfall nach den concreten Verhältnissen. Es erscheint aber dringend nothwendig, daß jede Königliche Regierung bei Ausführung der beabsichtigten Gehaltsaufbesserungen hinsichtlich der zu Grunde zu legenden allgemeinen Normen mit den benachbarten Königlichen Regierungen in lebendiger Berührung bleibe, um unmotivirte Differenzen in den Gehältern bei sonst gleichartigen Verhältnissen zu vermeiden. Dies hat insbesondere Bezug auf die Gehaltsnormen für die Lehrerstellen in den Städten, bei denen die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit, soweit eine solche nach den maßgebenden Grundsätzen überhaupt zu erzielen ist, nicht überall erreicht zu sein scheint. Den Königlichen Regierungen wird es daher zur Pflicht gemacht, mit den benachbarten Königlichen Regierungen in erneute Verbindung zu treten, um auf diese Weise Normen zu erlangen, welche berechtigte Klagen aus betheiligten Kreisen ausschließen.

Es muß erwartet werden, daß die Aufbesserung der Elementarlehrer-Gehälter mit Hülfe des jetzt bewilligten Staatszuschusses zu einem einstweilen und vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung der Sache befriedigenden Abschluß gelange. Die Hoffnung auf diesen Erfolg ist um so berechtigter, als einerseits die aus den Lehrerkreisen bis in die neueste Zeit vielfach wiederholten Klagen über fortdauernde Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse im Allgemeinen nicht mehr für zutreffend erachtet werden können, andererseits aber das Vertrauen gehegt werden muß, daß die Lehrer selber ihre Hoffnungen und Ansprüche richtig begrenzen werden.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich auch, daß der bewilligte Zuschuß lediglich dazu zu benutzen ist, die Stellengehälter bei Unzulänglichkeit der Kräfte der Nächstverpflichteten auf die gewünschte Höhe zu bringen und auf derselben zu erhalten. Darin liegt zugleich die Voraussetzung und Nothwendigkeit, die Kräfte der Betheiligten gebührend in Anspruch zu nehmen, wie dies der Königlichen Regierung in früheren Erlassen wiederholt zu erkennen gegeben ist. Wird aber somit ein wirksamer Schritt auf der seit 1867 betretenen Bahn vorwärts gethan, so wird sich das Bedürfniß zu anderweitigen Beihülfen verhättnißmäßig vermindern. Es darf daher auch mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß die zu persönlichen Zulagen bei früheren Zuschüssen bewilligten Fonds mehr und mehr verwendbar werden, um zur Ergänzung der Mittel zu Dienstalterszulagen zu dienen, wie dies bereits in dem Circular-Erlaß vom 9. Juli v. J.*) in Aussicht genommen und unvermeidlich ist, wenn die Anwärter der betreffenden Altersklassen sich allmälig vermehren. Für besondere Fälle des Bedürfnisses wird, sofern die Fonds zu persönlichen Zulagen erschöpft sein sollten, auf die zu einmaligen Bewilligungen verwendbaren Ersparnisse verwiesen.

Wie es einerseits unumgänglich erscheint, die

*) Vorstehend.
**) Jetzt Cap. 121 Titel 27.

*) cf. § 182 Nr. 5.

beabsichtigte Aufbesserung in jedem einzelnen Fall nicht ohne Zuziehung der Nächstverpflichteten vorzunehmen, weil es sich eben um Erhöhung der Stellengehälter handelt, für welche die betreffenden Gemeinden in erster Linie aufzukommen haben, und die Staatsbeihülfe nur so lange und insoweit gewährt wird, als die Leistungsunfähigkeit der Verpflichteten andauert; so ist es andererseits geboten, im Falle der beabsichtigten Aufbesserung das gegenwärtige Einkommen der betreffenden Stelle wiederholt in allen seinen Theilen festzustellen und dabei insbesondere die Naturalien und Erträge aus den Dienstländereien einer erneuerten Prüfung zu unterwerfen, um mit den bisherigen Annahmen nicht etwa hinter angemessenen Sätzen, die als sicher in der Hand jedes Stelleninhabers gelten dürfen, zurückzubleiben zur Beeinträchtigung der Verpflichteten oder zur ungebührlichen Inanspruchnahme der Staatsfonds.

Es ist sofort ans Werk zu gehen, um die nöthige Aufbesserung der Lehrerbesoldungen herbeizuführen. Dabei will ich, sofern die Königliche Regierung dies im laufenden Jahre nicht vollständig für den ganzen Umfang Ihres Verwaltungsbezirks vorschriftsmäßig durchzuführen im Stande sein sollte, gestatten, den noch nicht definitiv verwendeten, aber doch für die Stellenverbesserung in Aussicht genommenen Rest des jetzt gewährten Zuschusses den betreffenden Lehrern, ohne Präjudiz für die spätere endgültige Entscheidung, als einmalige Bewilligung zukommen zu lassen. Im nächsten Jahre muß selbstverständlich jeder nicht verwendete Bestand als Ersparniß nach den darüber ergangenen Bestimmungen — unter Anderem also bei eventuell eigener Verfügung über das in der Circular-Verfügung vom 9. December v. J. — U. III. 14009 — gedachte Viertel der Ersparnisse*) — zu meiner Disposition hierher abgeführt werden.

Von den hiernach erreichten Erfolgen wünsche ich Kenntniß zu erhalten. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, schon jetzt geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit mir bis spätestens zum 1. October 1876 über den Stand der Lehrerbesoldungen am 1. Juli 1876 ähnliche und thunlichst correcte Nachweisungen eingereicht werden, wie solche nach Maßgabe der Circularverfügungen vom 25. Juli und 13. August v. J. — U. III. 7971 und U. III. 9371 — über den Stand der Lehrerbesoldungen am 1. September v. J. eingereicht worden sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. III. 3779.

5. Verbesserung der Lehrerbesoldungen in den neu erworbenen Provinzen. — Staatszuschüsse hierzu.

Berlin, den 12. März 1873.

Bei den in Folge meiner Circular-Verfügung vom 8. Mai v. J. (U. 9756)**) erstatteten Berichten wegen der erforderlichen Mittel zu Staatsbeihülfen Behufs Verbesserung der Elementarlehrerbesoldungen ist nicht überall von gleichen Grundlagen ausgegangen worden, während es zur Erreichung des Ziels und Vermeidung von Berufungen erforderlich bleibt, für den ganzen Staat ein gleichmäßiges allgemeines Verfahren, unbeschadet der geltenden Schulgesetze, eintreten zu sehen. In den altländischen Provinzen findet ein solches Verfahren mit Erfolg statt, obgleich auch hier die in Betracht kommenden Verhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen eine große Mannigfaltigkeit darbieten. Ich wünsche daher, daß das Königliche Consistorium 2c. Seine Vorschläge mit Rücksicht auf die Verfügung vom 8. Mai v. J. nochmals erwäge und über die danach erforderlichen Mittel Sich baldigst äußere. Es handelt sich dabei um die Erreichung eines allgemeinen möglichst zutreffenden Anhaltes zur Vertheilung der für die neuen Provinzen: Schleswig, Hannover, Hessen-Nassau bei dem diesjährigen Etat in Aussicht genommenen und hoffentlich zur Feststellung gelangenden Fonds von 200,000—250,000 Thlr., aus welchem bestimmte Beträge einerseits zur Aufbesserung des Stelleneinkommens in unvermögenden Gemeinden und andererseits zu persönlichen Zulagen wegen besonderer vorübergehender Verhältnisse an einzelne Lehrer der betreffenden Provinzialschulverwaltungs-Behörden zur Disposition zu stellen sein werden. Ich mache es dem Königlichen Consistorium 2c. zur Pflicht, mit Vorsicht und im Interesse des Ganzen Seine Ermittelungen vorzunehmen, damit nicht unerfüllbare und unbegründete Forderungen aufgestellt werden, welche nur den unbefriedigenden Eindruck hinterlassen können, als handle es sich um eine Concurrenz der einzelnen Verwaltungsbehörden unter einander. Indem ich vertraue, daß das Königliche Consistorium 2c. Sich diesen Grundsatz zur Richtschnur dienen lassen wird, bedarf es nur kurzer Berichte, unter Angabe der Resultate der angestellten Ermittelungen. Um aber ein möglichst gleichmäßiges Vorgehen zu sichern, füge ich folgende, den in den alten Provinzen befolgten Grundsätzen entsprechende Gesichtspunkte hinzu.

Vorweg ist zu bemerken, daß es sich bei dem erstrebten Ziele nicht um Gewährung von Alterszulagen handelt. Diese Angelegenheit unterliegt einer besonderen Behandlung in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 11. December pr. (U. 38271) und es muß die Bestimmung darüber vorbehalten bleiben, ob und in wie weit der zu bewilligende Fonds hierzu in Anspruch zu nehmen sein möchte.*) Abgesehen hiervon ist es die Aufgabe der Schulverwaltung, hinsichtlich der Verbesserung der Elementarlehrerbesoldungen das zu erstreben, was in jedem einzelnen Fall nach den Verhältnissen des Orts und der Zeit nothwendig und mit den verfügbaren Mitteln erreichbar ist.

Die Verwaltungsbehörden sind zwar nicht befugt, bestehende Provinzialgesetze abzuändern**) oder über deren Bestimmungen hinaus allgemeine, denselben widersprechende Anordnungen zu treffen. Sie sind daher auch nicht berechtigt, an Stelle gesetzlich feststehender Minimalgehälter der Lehrer

*) cf. § 178 Nr. 6b a. E. und § 290 Anh. I.
**) Oben Nr. 3.

*) cf. § 182.
**) cf. § 176 (Bd. I S. 688 Anm.) und § 2 Nr. 1.

einen den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden höheren allgemeinen Minimalsatz mit der Wirkung festzusetzen, daß nun eine jede Lehrerstelle, gleichviel ob in Betreff ihrer das Bedürfniß vorhanden, anerkannt, bestritten oder bewiesen ist, bis zu diesem höheren Minimalsatz verbessert werden müßte, bloß auf Grund und vermöge der einmal angenommenen Norm. Wohl aber geht die in den Gesetzen begründete Befugniß der mit der oberen Schulaufsicht betrauten Staatsbehörden dahin, für jede einzelne Lehrerstelle nach Anhörung der Betheiligten und näherer Prüfung der besonderen Verhältnisse die Lehrergehälter festzustellen und die dadurch bedingten Leistungen der Verpflichteten anzuordnen resp. bei nachgewiesenem Unvermögen der letzteren ergänzungsweise nach Bedürfniß Unterstützung zur Erreichung der nothwendigen Lehrerbesoldungen zu gewähren. Es ist mithin nicht vorweg anzunehmen, daß das Einkommen aller Lehrerstellen ohne Rücksicht auf die concreten Verhältnisse des Einzelfalls gleich bemessen werden müsse. Jede Lehrerstelle soll vielmehr so ausgestattet werden, wie es nach den Verhältnissen des Orts und der Zeit nothwendig ist.

Wenn aber die Aufsichtsbehörden nicht auf den Abweg eines widerspruchsvollen Verfahrens gerathen sollen, müssen sie zu gleichmäßiger und gerechter Behandlung aller Einzelfälle einen dem gegenwärtigen Stande der Dinge im Zusammenhang mit den seitherigen Verhältnissen entlehnten allgemeinen Maßstab an der Hand haben, mit dessen Hülfe sie das Gleiche und überall Wiederkehrende gleichmäßig, das Eigenthümliche und Zufällige richtig zu würdigen vermögen. Bei Ermittelung eines Minimalsatzes in der Bedeutung eines solchen für die specielle Beurtheilung des Einzelfalls dienenden Maßstabs ist stets das Bedürfniß für Wohnung und Feuerung, resp. eine Entschädigung dafür, von den sonstigen Bedürfnissen des Lehrers zu sondern, indem in jedem Fall das nach diesen drei Richtungen hin Erforderliche sich als dasjenige herausstellt, was zur Subsistenz eines Lehrers nothwendig, wenn auch in dem in Betracht kommenden Schulgesetz eine solche dreifache Sonderung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, im Uebrigen aber bei Festsetzung des Gesammteinkommens einer Stelle es ganz wesentlich darauf ankommt, ob das außer Wohnung und Feuerung nothwendige ausreichend bemessen ist. Es ist daher überall der Minimalsatz in einer bestimmten Summe neben freier Wohnung und Feuerung zu arbitriren.

Als Minimalsatz oder Maßstab in dem angedeuteten Sinn hat das zur standesmäßigen Subsistenz einer Lehrerfamilie auf der einzigen oder ersten Lehrerstelle einer Landschule in einer unbemittelten Gemeinde dauernd Nothwendige mit der Maßgabe zu dienen, daß in jedem Einzelfall die Lehrerstellen nach den concreten Verhältnissen und bei mehrklassigen Schulen in angemessenen Abstufungen bei der Annahme, daß die letzten Stellen mit unverheiratheten Lehrern besetzt sein können, auszustatten sind. Der Minimalsatz kann je nach den Umständen in verschiedenen Districten verschieden sein.

Bei Erwägung der Frage, ob eine Lehrerstelle auskömmlich ausgestattet ist, sind überall die Einkünfte aus dem mit der Stelle etwa verbundenen Kirchendienst anzurechnen. Bei Abmessung der nothwendigen Höhe des Stelleneinkommens ist aber je nach den concreten Verhältnissen billige Rücksicht auf die Mehrarbeit zu nehmen, welche ein combinirtes Lehr- und Kirchenamt mit sich bringt.

Da eine Staatsunterstützung nur für die Dauer des Bedürfnisses und insoweit in Anspruch genommen werden darf, als die zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten erweislich außer Stande sind, das in jedem einzelnen Fall Nothwendige zu leisten, so ist davon abzusehen, mit Hülfe von Staatsfonds Schulstellen schaffen zu wollen, deren Einkommen über das Nothwendige hinausgeht. Ich mache es dem Königlichen Consistorium ꝛc. ganz besonders zur Pflicht, bei Abmessung des für die Aufbesserung des Stelleneinkommens erforderlichen Staatszuschusses die Kräfte der in erster Linie zur Unterhaltung der Schulen verpflichteten Gemeinden voll in Anspruch zu nehmen. Es erfordert dies insbesondere die Parität mit den alten Provinzen, in denen dieser Grundsatz durchgehends und ohne Nebenrücksichten zur Anwendung gebracht ist und auch fernerhin befolgt wird.

Mit der zunehmenden Verbesserung der Stelleneinkünfte vermindert sich das Bedürfniß persönlicher Zulagen, welches bei einzelnen Lehrern wegen persönlicher oder Familienverhältnisse oder ähnlicher Umstände obwaltet.

Der besondere Werth der schleunigen Berichterstattung leuchtet ein, da die definitive Feststellung des Staatshaushaltsetats ehestens zu erwarten steht, und es nur erwünscht sein kann, dem Königlichen Consistorium ꝛc. sobald als möglich die für jetzt zur Beseitigung von Nothständen, welche in allen Kreisen der Bevölkerung wie in der Presse genugsam besprochen sind, bereit gestellten Mittel zu überweisen.

An
die Königlichen Regierungen zu Wiesbaden, Cassel und Schleswig, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 9940.

6. Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover (insbesondre zur Bestreitung der Kosten der Blinden-, Taubstummen-, Idiotenanstalten*) und des jüdischen Schulwesens). Vom 7. März 1868.)**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Zur Verwendung für folgende Zwecke: 1) Bestreitung der Kosten des Provinziallandtages und der einzelnen Landschaften in der Provinz; 2) Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken, Leistung von Zuschüssen für öffentliche Sammlungen, welche der Kunst und Wissenschaft dienen; 3) Unterhaltung, beziehungsweise

*) cf. unten Bd. III § 354 b.
**) Publicirt durch die Ges.-Samml. pro 1868, Seite 223 Nr. 7027.

Unterstützung der Irrenanstalten, der milden Stiftungen, der Blindenanstalt, der Taubstummen-, Rettungs-, Idioten- und Landarmenanstalten, sowie des jüdischen Schul- und Synagogenwesens der Provinz; 4) Bestreitung der Kosten, beziehungsweise Unterstützung des chausseemäßigen Ausbaues von Landstraßen und der Instandsetzung von Gemeindewegen; 5) Bildung eines Fonds für Zuschüsse zu Landesmeliorationen, sowie für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke, wird dem provinzialständischen Verbande der Provinz Hannover zu eigener Verwaltung die Summe von jährlich 500,000 Thalern aus den Staatshaushaltseinnahmen eigenthümlich überwiesen, und ist diese Summe daher fortan auf das Ordinarium des Etats zu setzen.

§ 2. Soweit die überwiesene Summe nicht ausreicht, sind die Kosten der im § 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Einrichtungen und Anlagen von dem provinzialständischen Verband der Provinz Hannover nach Maßgabe der Verordnung v. 22. August 1867, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, aufzubringen.

§ 3. Der Finanzminister und der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Berlin, den 7. März 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

§ 282. Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

— cf. oben § 281 Nr. 1—3 u. 5. —

1. E. v. 14. April 1862, 14. Juni 1862, 4. Mai 1868 betr. die Berücksichtigung des Classensteuersolls und die Uebertragung der Leistungsunfähigen durch die Vermögenden. cf. unten § 283 Nr. 1 und 4, § 261 Nr. 1 und 2, § 289 Nr. 6, § 259 Nr. 3.
2. E. v. 30. Aug. 1864 betr. die Unzulässigkeit der Festsetzung einer allgemeinen Grenze der Leistungsfähigkeit für alle Gemeinden nach einem bestimmten Procentsatz der Staatssteuer. cf. E. v. 5. Mai 1869 (§ 281 Nr. 2) sub Ic, E. v. 21. Jan. 1882 und 26. Oct. 1881 (unten § 283 Nr. 4 und 5), sowie über die Berücksichtigung des Schulgeldes: § 189 Nr. 11b a. E.
3. E. v. 15. Jan. 1873 und 11. Juni 1881 desgl. und betr. den Ausschluß einer Bewilligung von Staatszuschüssen für Gemeinden, welche höhere Unterrichtsanstalten unterhalten. — cf. desgl. E. v. 27. Dec. 1873 (§ 286 Nr. 1 a. E.) und § 259 Nr. 4c, 5a, 5b.
4. E. v. 12. Aug. 1863 und 23. Oct. 1856 desgl. bei Belastung der Gemeindebudgets mit minder wichtigen Ausgaben. — (cf. § 259 Nr. 4) — und betr. den Inhalt der Prästations-Nachweisungen.
5. E. v. 8. April 1863, 8. Mai 1854, 2. Aug. 1883, 7. Nov. 1883 betr. die Aufstellung der Prästations-Nachweisungen unter Zuziehung der Finanzabtheilung cf. Nr. 7.
6. Vf. der K. Reg. in Arnsberg betr. die Unzulässigkeit von Gemeindebeschlüssen über Verbesserung des Lehrergehalts unter der Bedingung eines Staatszuschusses. — cf. E. v. 5. Mai 1869 IIb (§ 281 Nr. 2.)
7. Ueber die Beseitigung von Differenzen zwischen den verschiedenen Abtheilungen der Regierungen in Betreff der Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden: cf. § 4 Nr. 1b (E. v. 3. Dec. 1883.)

1a. Berücksichtigung des Staatssteuersolls. Uebertragung der Leistungsunfähigen.

Auf den Bericht vom 18. v. M. wegen eines Staatszuschusses zur Besoldung des in S. anzustellenden zweiten evangelischen Lehrers eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Bei der Verschiedenartigkeit, mit welcher in dortiger Provinz die Schulunterhaltungspflicht ausgeübt wird, läßt sich von hier aus eine allgemein gültige Richtschnur für die Aufbringungsweise der Beiträge im Einzelnen nicht geben. Der Königlichen Regierung bleibt vielmehr überlassen, von Ihrer gesetzlichen Befugniß, das Elementarschulwesen zu beaufsichtigen und zu verwalten, in jedem einzelnen Fall den zweckdienlichsten Gebrauch zu machen. Zunächst wird auf die bestehende provinzielle Verfassung zu sehen, resp. der Localobservanz, nach welcher die Schulunterhaltung im speciellen Fall bisher stattgefunden hat, zu folgen, und wo die gütliche Regelung einer zweckmäßigen Aufbringungsweise der Mittel Schwierigkeiten findet, sofern besondere Verordnungen im gegebenen Fall nicht entgegenstehen, auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zurückzugehen sein. Unter allen Umständen ist festzuhalten, daß die nächsten Betheiligten verpflichtet sind, für den Unterhalt der Schulen zu sorgen, und daß sich nur in soweit ein Zuschuß aus allgemeinen Staatsfonds erwarten läßt, als das Bedürfniß hierzu vorschriftsmäßig nachgewiesen wird, und die Möglichkeit ausgeschlossen ist, aus geeigneten Provinzialfonds Hülfe zu gewähren.

Wenn die Hülfe des Staats angerufen wird, ist es geboten, daß die Königliche Regierung sich nicht darauf beschränke, das Leistungsvermögen der einzelnen Gemeindeglieder zu prüfen, sondern zugleich die gesammten Schulverhältnisse einer eingehenden Erörterung unterziehe, um darüber klar zu werden, was geschehen muß, damit die Verpflichteten den Schulbedürfnissen genügen können. In vielen Einzelfällen sind der Königlichen Regierung bereits in dieser Beziehung Andeutungen gegeben. In der Verfügung vom 6. Mai v. J. wegen der Schule in W. ist der Königlichen Regierung z. B. ein Fall bezeichnet, in welchem die Gemeinde, eventuell unter Aenderung des Aufbringungsmodus bei angemessener Umlegung der Beiträge den gesammten Bedarf für die Schulunterhaltung selbständig aufbringen kann.*) In anderen Fällen genügt schon eine Erhöhung des Schulgelds,**) oder es läßt sich durch eine sonstige Einigung über die Aufbringung eines Mehrbedarfs, wie z. B. eine das Schulgeld ergänzende Umlage an Geld oder Na-

*) cf. § 260 Nr. 7 u. 9, § 261 Nr. 2b.
**) cf. indeß § 189.

turalien zum Ziel gelangen. Je nach den obwaltenden Umständen hat die Königliche Regierung Ihre Entschließungen zu treffen.

Zur ersten allgemeinen Beurtheilung des Leistungsvermögens der Verpflichteten genügt es, die Klassensteuer-Veranlagung zum Grunde zu legen. Bei der schließlichen Beurtheilung der Leistungsfähigkeit, sowohl der Einzelnen als der Gemeinden können aber nur die Gesammtverhältnisse, wie sie der gegebene Fall speciell darbietet, mit Rücksicht auf eine zweckmäßige Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge von Entscheidung sein, indem trotz der Gleichheit des Klassensteuersolls und der Categorie, welcher der Einzelne als Gemeindeglied angehört, einflußreiche Verschiedenheiten, wie z. B. die Zahl der Kinder, die für Haushaltung und Schulgeldzahlung von Bedeutung ist, vorhanden sein können. Die Prüfung und Erwägung aller Einzelheiten ist ganz besonders Pflicht der Königlichen Regierung.

Die Art und Weise, wie die Königliche Regierung das Unterstützungsbedürfniß zu ermitteln pflegt, kann nicht zutreffen, weil derselben nicht reale Verhältnisse, sondern Voraussetzungen zum Grunde liegen. Eine blos auf die Klassensteuer gestützte Berechnung des Beibringlichen oder Unbeibringlichen kann nicht alle in Betracht zu ziehenden Verhältnisse berücksichtigen. Ist auch die Klassensteuerveranlagung in gewisser Beziehung der Inbegriff der Gesammtverhältnisse der Einzelnen, so bringt sie doch z. B. die größere Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes den besitzlosen Gemeindegliedern gegenüber nicht genügend zum Ausdruck, abgesehen davon, daß die bemittelteren Gemeindeglieder die unbemittelteren soweit als nöthig in der einen oder andern Weise in ihren Leistungen zu übertragen, oder subsidiär Verpflichtete für Ausfälle einzutreten haben, diese Momente aber bei der gedachten Ermittelungsweise gar nicht zur Geltung kommen. Auch eine Vertheilung der Beiträge mit $^2/_3$ nach Klassen- und Gewerbesteuer und $^1/_3$ nach der Grundsteuer empfiehlt sich eben so wenig, als eine progressive Betheiligung der Gemeindeglieder an den Schulunterhaltungsbeiträgen, da eine solche Vertheilungsweise nicht allein selten das Rechte treffen dürfte, sondern auch die Sache ohne Noth complicirt.*)

Am zweckmäßigsten und fast allgemein üblich werden Schulunterhaltunhsbeiträge, wie der Königlichen Regierung mehrfach und zuletzt in der Verfügung vom 14. v. M. in Betreff der Schule zu N. bemerklich gemacht worden ist, einfach nach der Grund- und Klassensteuer vertheilt. Die Gewerbesteuer kann in der Regel fortfallen, zumal sie namentlich in ländlichen Gemeinden gewöhnlich nicht von Belang ist.*)

Die Uebertragung der Schulunterhaltungsbeiträge anlangend, so ist zunächst die ganze zu beschaffende Summe auf sämmtliche Gemeindeglieder nach dem Grund- und Klassensteuerfuß oder nach einem sonst ortsüblichen Vertheilungsmodus umzulegen, so daß der Bedarf, die vollständige Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen für seinen Antheil vorausgesetzt, durch die Umlage gedeckt wird. Was sich bei dieser ersten Umlegung als unbeibringlich herausstellt, wobei aber event. z. B. die Gutsherrschaften für ihre Gutsangehörigen einzutreten haben, ist wiederum nach den geltenden Vertheilungsfuß auf die Leistungsfähigen umzulegen, und so fort. Die Uebertragungspflicht folgt einfach daraus, daß die Zahlungsunfähigen bei der Vertheilung der Schulunterhaltungskosten als nicht vorhanden angesehen werden müssen.*) In einzelnen Fällen kann dies allerdings zu Härten führen. Der Königlichen Regierung ist jedoch unbenommen, dies darzuthun, wenn der Fall eintritt.

Im Allgemeinen kann erfahrungsmäßig angenommen werden, daß eine u n b e m i t t e l t e Gemeinde nicht überbürdet wird, wenn sie mindestens die Hälfte ihres Klassensteuersolls jährlich baar für laufende Schulbedürfnisse aufbringt. Der Einzelne muß hierbei leisten, wozu er verpflichtet und im Stande ist, gleichviel ob dies mehr oder weniger als die Hälfte seines Klassensteuersolls beträgt. Ob eine Gemeinde zu den unbemittelten zu zählen ist, ergeben die aus den vorschriftsmäßigen Prästationsnachweisungen ersichtlichen, thatsächlichen Verhältnisse und sonstige Nachrichten, welche der Königlichen Regierung zur Hand sind. Kann im einzelnen Fall eine Gemeinde auch nicht einmal die Hälfte ihres Klassensteuersolls baar aufbringen, so ist der Königlichen Regierung anheimgegeben, eine Staatsbeihülfe nachzusuchen und das Unterstützungsbedürfniß unter Einreichung einer der Circularverfügung vom 8. Mai 1854**) entsprechenden, übersichtlichen, vom Landrath hinsichtlich ihrer Richtigkeit bescheinigten Nachweisung zu begründen.

Je sorgfältiger und vielseitiger die Königliche Regierung bei Ihr eingehende Gesuche um Staatsbeihülfen prüfen wird, desto mehr wird Dieselbe im Stande sein, Ihren eigenen Anträgen hier Berücksichtigung zu sichern***) und zur Verminderung des Schreibwerks beizutragen.

Was den vorliegenden Fall von S. betrifft, so hätte die Königliche Regierung die Uebersicht von den Einkünften, welche der jetzige Lehrer hat und nach Anstellung eines zweiten Lehrers haben wird, wieder einreichen sollen; auch entsprechen die zurückfolgenden beiden Listen der Circularverfügung vom 8. Mai 1854**) nicht, indem sie namentlich die in dieser Verfügung verlangten Nachrichten weder übersichtlich noch vollständig geben. Außerdem soll in der Ergänzungsliste vom 26. August v. J. der Nachweis enthalten sein, worin die 134 Thlr. 23 Sgr. bestehen, welche die Gemeinde nach der Repartitionsliste vom 19. März für die Schule aufzubringen hat. Die Ergänzungsliste ergiebt aber nur, daß die Gemeinde jährlich 36 Thlr. 27 Sgr. 6 Pfg. baar und 91 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. an Naturallieferungen resp. Leistungen oder zusammen 127 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. aufbringt. Auch in andern Po-

*) cf. § 262.

*) cf. Note zu § 261 Nr. 1. (S. 164 Sp. 2.)

**) Unten Nr. 5b.

***) cf. unten Note * zu Nr. 4a (S. 411).

sitionen stimmen die beiden Listen nicht überein. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß die Gemeinde künftig für beide Lehrer circa 170 Thlr. jährlich baar aufzubringen haben wird.

Eine Schuldenlast von 29033 Thlr. auf dem Grundbesitz zum Werth von 65315 Thlr. kann als eine bedeutende nicht angesehen werden; auch die Summe der öffentlichen Abgaben von 607 Thlr. ist gegen die Summe aller directen Staatssteuern von 531 Thlr. nicht außergewöhnlich. Ausgaben privatrechtlicher Natur können in der Regel nicht in Betracht kommen, da es selten gelingen wird, deren Höhe mit einiger Zuverlässigkeit festzustellen. Ganz zutreffend ist die Bemerkung der Königlichen Regierung, daß gewöhnlich, wenn der Einzelne nach den Repartitionslisten zur Klassensteuer eingeschätzt werden sollte, die Steuersätze viel niedriger ausfallen würden. Der Grund hiervon scheint darin zu liegen, daß die Angaben in den Repartitionslisten ausschließlicher auf den Mittheilungen der Betheiligten allein beruhen, während bei den Klassensteuerlisten schon die Vergleichung mit Gemeinden, welche sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, Merkmale an die Hand giebt, die zum Erkennen des richtigen führen. Es ist daher angemessen, die Klassensteuerveranlagung zum ersten Anhalt für die Beurtheilung der Repartitionslisten zu nehmen. So wie sich aber für die Klassensteuerveranlagung Merkmale herausgebildet haben, so wird die Königliche Regierung auch hinsichtlich der Leistungen für die Schule durch eingehende Prüfung der zu Ihrer Kenntniß gelangenden Fälle in bemittelten und unbemittelten Gemeinden in verschiedenen Theilen Ihres Verwaltungsbezirks Gesichtspunkte gewinnen, von welchen aus beurtheilt werden kann, ob eine Gemeinde einen Mehrbedarf wird aufbringen können. Eine Vergleichung der Summe der einzelnen öffentlichen Abgaben mit dem Klassensteuersoll wird erkennen lassen, ob es z. B. als ein ungünstiges Verhältniß bezeichnet werden kann, wenn eine große Gemeinde wie die zu S. nur circa die Hälfte ihres Klassensteuersolls für fortlaufende eigentliche Communal-Bedürfnisse aufzuwenden hat. Hier können nur die Verhältnisse nach den Erfahrungen gewürdigt werden, welche sich aus den Fällen ergeben, die aus der ganzen Monarchie zur diesseitigen Kenntniß gelangen. Die Eigenthümlichkeiten des einzelnen Falles müssen die Königlichen Regierungen zur Geltung bringen, und dies kann nur geschehen, wenn sie selbst den einzelnen Fall vorher sorgfältig geprüft haben.

Die Gemeinde S. muß nach den bis jetzt vorliegenden Nachrichten im Stande erachtet werden, die obengedachten 170 Thlr. selbst aufbringen zu können, und kommt es dabei nur darauf an, den Einzelnen je nach seiner Leistungsfähigkeit zu betheiligen, was der Sorge der Königlichen Regierung im Interesse des Schulwesens zufällt.

Ein baarer Schulunterhaltungsbeitrag von 36 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich gegen ein Klassensteuersoll von 273½ Thlr. neben der Lieferung von 82 Broden, 82 Würsten und 64½ Schffl. Korn durch eine Gemeinde von 149 Haushaltungen erscheint gering. Dasselbe gilt von einem Schulgelde von 7½ Sgr. jährlich pro Kind, während in anderen Landgemeinden bis zu 1 Thlr und darüber gezahlt wird.*) Zur Zahlung des Schulgeldes für die Kinder der Ortsarmen ist der Ortsarmenverband rechtlich verpflichtet.**) Was die fortdauernde Gültigkeit des § 33 Theil II. Titel 12 des Allgemeinen Landrechts betrifft, so verweise ich auf die Circularverfügung vom 20. September 1856.***)

Berlin, den 14. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 7472.

1b.

Die Verhältnisse der evangelischen Schulgemeinde zu N. erscheinen nach der zurückfolgenden Nachweisung so günstig, daß sich von den Verpflichteten erwarten läßt, sie werden mit Hülfe des bereits vor Jahren bewilligten Staatszuschusses von jährlich 112 Thlr. auch die gegenwärtigen Schulbedürfnisse ohne Ueberbürdung im Wesentlichen zu befriedigen im Stande sein. Der Grundbesitz im Werth von 49900 Thlr. ist mit Schulden nicht belastet, die Communalabgaben sind mäßig, die laufenden kirchlichen Abgaben sehr gering und weitere öffentliche Abgaben lasten auf den Gemeindegliedern nicht. Grundsteuer wird nicht erhoben und nach der aufkommenden Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb nicht ganz unerheblich. Hiernach und nach den in der Schulgemeinde bestehenden Klassensteuerabstufungen ist anzunehmen, daß die Verpflichteten ungefähr 400 Thlr. jährlich für die Schule aufbringen können, zumal die bemittelten Gemeindeglieder die unbemittelten soweit als nöthig bei den Schulunterhaltungsbeiträgen zu übertragen haben,

Wenn bei Prüfung der Leistungsfähigkeit einer Schulgemeinde Seitens der Königlichen Regierung davon ausgegangen wird, daß die Gemeindeglieder auf einen Thaler Klassensteuer nur einen Beitrag von 15 Sgr. für die Schule zu entrichten im Stande seien, so ist dies nicht richtig. Der aus der Erfahrung genommene Grundsatz, daß eine unbemittelte Gemeinde in der Regel nicht überbürdet wird, wenn sie die Hälfte ihres Klassensteuersolls jährlich baar zur Schulunterhaltung beiträgt, dient nur als Anhalt bei Prüfung der Leistungskraft einer Schulgemeinde ist aber nicht so aufzufassen, daß eine Gemeinde nur jenen Beitragssatz zu leisten habe. Die Schulgemeinden müssen vielmehr zur Schulunterhaltung beitragen, was nothwendig ist und was sie leisten können, gleichviel ob dies die Hälfte ihres Klassensteuersolls erreicht oder übersteigt. Die Schulinteressenten sind allein die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten. Hiernach hängt die Entscheidung über die Gewährung eines Staatszuschusses lediglich von dem Nachweis des Unvermögens der Verpflichteten zur Deckung des Bedarfs und zu diesem Behuf von einer eingehenden Erwägung aller in Betracht kommenden

*) cf. § 189.
**) cf. § 194.
***) cf. § 273.

Verhältnisse ab. Der Königlichen Regierung bleibt es hierbei in jedem einzelnen Fall überlassen, nachzuweisen, daß von der Schulgemeinde ein baarer Beitrag nur unter oder bis zu der Hälfte des Klassensteuersolls gefordert werden kann. Hier lassen sich nur die näher erörterten und aus den eingereichten Nachweisungen zu entnehmenden Verhältnisse zur Beurtheilung ziehen und je genauer diese Nachweisungen vorher durch die Königliche Regierung geprüft werden, desto eher ist eine durchgreifende Begründung Ihrer Anträge und damit um so sicherer eine Berücksichtigung derselben zu hoffen.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 12828.

1c.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Auf die Eingabe vom 1. Februar d. J., in welcher Ew. Hochwohlgeboren mit der dortigen Schulgemeinde gegen die angeordnete Verbesserung der Besoldung des dortigen Lehrers vorstellig werden, eröffne ich Ihnen, daß Ihre Ausführungen keinen Grund darbieten, die Anordnung der Königlichen Regierung in N. rückgängig zu machen, oder die Staatsbeihülfe zu erhöhen, welche zur Unterstützung derjenigen Gemeindeglieder gewährt ist, für welche die Gutsherrschaft nicht einzutreten hat.

Das nur auf — Thlr. ausschließlich der freien Wohnung und Feuerung festgesetzte Gesammteinkommen der Lehrerstelle ist kaum für hinreichend zu erachten. Die Königliche Regierung hat bereits die äußerste Schonung geübt, indem sie bei dieser Festsetzung unter dem Minimalsatz geblieben ist und aus Staatsmitteln eine Beihülfe von jährlich 10 Thlrn. bewilligt hat.

Nach den Acten der Königlichen Regierung in N. umfaßt der Schulacker nur $2^1/_2$ Morgen. Wenn der Lehrer 3 Morgen 120 □ Ruthen Acker außer dem Gartenland nutzt, fällt der etwanige geringe Mehrertrag bei der sonstigen beschränkten Ausstattung der Stelle nicht weiter in's Gewicht, da durch denselben das Einkommen der Stelle nicht über das Bedürfniß gesteigert wird. Ich habe indeß die Königliche Regierung veranlaßt, das dieserhalb Nöthige noch festzustellen.

Die nach der Kopfzahl der Schulkinder resp. der Hausväter berechnete Höhe der Schul-Unterhaltungsbeiträge ist für die hier zu treffende Entscheidung unerheblich, da die Betheiligten verpflichtet sind, das zur Unterhaltung der Schule nothwendige zu leisten, und der Einzelne dazu so viel beitragen muß, als erforderlich und nach seinem Vermögen möglich ist. Im vorliegenden Fall sind die Schul-Unterhaltungsbeiträge nach den Verhältnissen, die hierbei allein in Betracht kommen können, mäßig und ist nicht nachgewiesen, daß die Betheiligten dadurch überbürdet würden. Auch sind solche Beiträge nicht mit anderen Abgaben auf gleiche Linie zu stellen, weil sie vielmehr in erster Linie aller für die gemeinsamen Interessen der Betheiligten erforderlichen Leistungen stehen. Auch kann die schon an sich nicht zutreffende Berufung auf andere Gemeinden keine Berücksichtigung finden, da es sich lediglich um die für die Schule in N. maßgebenden Verhältnisse handelt, nicht aber darum, ob eine andere Gemeinde mehr oder weniger für ihre Schule leistet, was eben von den verschiedenen Verhältnissen anderer Gemeinden abhängt.

Die Berechtigung der Königlichen Regierung die Höhe der Lehrerbesoldungen festzusetzen, beruht auf ihrer Instruction vom 23. October 1817*) nach welcher sie auch befugt ist, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangsmittel Nachdruck zu geben, resp. die Ausführung zu sichern. Was jetzt in Betreff der Schulen nothwendig ist, muß nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden. Ob und wann ein neues Gesetz zu Stande kommen wird, ist nach der Natur der Sache ungewiß. Inzwischen hat es aber nach Artikel 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bei den hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens geltenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Nach diesen haben die Gutsherrschaften auf dem Lande gemäß § 33 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts die Ausfälle zu übertragen, welche bei den Schulunterhaltungs-Beiträgen der gutsherrlichen Dienstleute und Einlieger entstehen, und die fortdauernde Gültigkeit der Vorschriften des § 33 ist unter Anderm in dem im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1866 S. 44 u. f. abgedruckten Urtel des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Juli 1865 anerkannt.**)

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Ritterguts-Besitzer rc.
U. 10678.

2.

(Forts. von § 273 Nr. 6.)

Was die Leistungsfähigkeit der Gemeinden N. und N. betrifft, so ist diesseits niemals davon ausgegangen, daß eine Gemeinde nicht mehr denn 50 Procent der Klassensteuer zu Schulbedürfnissen aufzubringen habe, sondern stets davon, daß sie verpflichtet ist, das zur Bestreitung der Schulbedürfnisse Erforderliche zu beschaffen, gleichviel ob dies mehr oder weniger als 50 Procent der Klassensteuer beträgt. Ob eine Gemeinde 40, 50, 70, 100 oder mehr Procent der Klassensteuer zu Schulzwecken beizutragen vermöge, hängt von ihrer Leistungskraft ab, so daß, während in einer Gemeinde jede Steigerung des bestehenden Procentsatzes der Schulunterhaltungsbeiträge drückend empfunden wird, in der andern eine Steigerung bis zu 100 Procent und darüber nicht beschwerlich gefunden werden kann. Wenn also die Gemeinden N. und N. resp. 72 und 53 Procent der Klassensteuer für Schulzwecke leisten, so folgt daraus an sich noch nicht, daß damit ihre Leistungskraft erschöpft sei und ebensowenig kann daraus, daß andre Gemeinden nur 50 Procent der Klassen=

*) cf. Band I § 176.
**) § 252 Nr. 8. — cf. E. v. 11. Juli 1878 (§ 273 Nr. 3b.)

steuer zur Schulunterhaltung beitragen, gefolgert werden, daß von den beiden in Rede stehenden Gemeinden nicht mehr als seither für die Schule zu verlangen sei. Die Verhältnisse jeder Gemeinde müssen nach den bei ihr obwaltenden concreten Umständen beurtheilt werden. Es mag daher für den dortigen Verwaltungsbezirk im Allgemeinen richtig sein, daß ein Zuschlag von 25 Procent zur Klassensteuer neben den sonstigen bisherigen Ausgaben ohne Beschwerde bestanden hat, und ohne Reste beigebracht worden ist, auch jeden Augenblick mit gleichem Erfolge wieder eingeführt werden könnte; rücksichtlich der den einzelnen Gemeinden für Schulzwecke aufzuerlegenden Leistungen ist aber immer speciell zu prüfen, ob ein solcher Zuschlag nach den augenblicklichen concreten Verhältnissen drückend sein werde oder nicht.

Berlin, den 30. August 1864.

U. 15772.

3a. Befriedigung des Elementar-Schulbedürfnisses vor Errichtung höherer Schulen.

Berlin, den 15. Januar 1873.

Auf die Vorstellung vom 21. August v. J. eröffne ich dem Magistrat, daß ich es bei der unterm 20. Juli v. J. Seitens der Königlichen Regierung erfolgten Ablehnung einer Staatsbeihülfe zur Besoldung der dortigen Elementarlehrer nur belassen kann.

Der Umstand, daß dort das Schulgeld abgeschafft ist und dafür die Evangelischen 66⅔ pCt., die Katholischen 100 Procent der Communalsteuer an Schulunterhaltungsbeiträgen aufbringen, kann für die Bewilligung einer Staatsunterstützung nicht entscheidend sein, da gesetzlich die Schulgemeinden verpflichtet sind, das zur Befriedigung der Bedürfnisse der Elementarschulen Nothwendige zu leisten, gleichviel welcher Procentsatz der Staats- oder der Communalsteuern dazu an Beiträgen erforderlich ist, und ein ergänzungsweiser Hinzutritt mit Staatsfonds nur dann nach Maßgabe des Bedürfnisses erfolgen darf, wenn das Unvermögen der Betheiligten, ihre Verpflichtung gegen die Schule zu erfüllen, nachgewiesen ist. Ein solches Unvermögen ist im vorliegenden Falle nicht dargethan, auch nicht anzunehmen.

Abgesehen davon, daß die dortigen Evangelischen im Stande sein werden, ebenso wie die Katholiken 100 Procent der Communalsteuer aufzubringen, also mehr als seither für das Elementarschulwesen zu leisten, ist umsoweniger vorauszusetzen, daß die Leistungskräfte der Betheiligten mit einem Schulunterhaltungsbeitrag von 100 pCt. der Communalsteuer erschöpft seien, als die Einwohnerschaft ohne Unterschied der Confession nicht Anstand nimmt, dazu beizutragen, daß aus den Mitteln der Stadt eine höhere Bürgerschule ins Leben gerufen, und deren Erweiterung zu einer Realschule I. Ordnung beschlossen ist, mithin die Leistungsfähigkeit der Betheiligten ohne Zweifel erheblich weiter reicht, als solche bisher für Schulzwecke in Anspruch genommen ist, und genügt, um den nöthigen Anforderungen für das Elementarschulwesen zu entsprechen, selbst wenn die Abschaffung der Schulschwestern einen Mehraufwand zur Folge haben sollte.

Die Errichtung einer höheren Lehranstalt mag im Interesse der Stadt dringend erscheinen. Vor Allem nothwendig und den städtischen Interessen nicht minder entsprechend bleibt es aber, für die anerkannt dringend nöthige Verbesserung der Ausstattung der Elementarschulen zu sorgen. Mit Recht hält die Königliche Regierung daher nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen darauf, daß durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschulen nicht beeinträchtigt werden dürfen, für die Letzteren vielmehr ausreichende Fürsorge getroffen sein muß, bevor die Betheiligten ihre Mittel anderen Schulzwecken zuwenden. Unter solchen Umständen bleibt der Einwand, daß die dortigen Elementarschulen von den Confessionsgemeinden, die höhere Lehranstalt aber von der Stadtgemeinde zu unterhalten seien, ohne entscheidendes Gewicht, da die Stadtgemeinde aus den Mitgliedern der Confessionsgemeinden besteht, und die Gemeindemitglieder, wenn sie zu größeren Opfern für die höhere Lehranstalt im Stande sind, auch principaliter zu solchen für die Elementarschulen für vermögend erachtet werden müssen.

U. 38212.

3b.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Falls zur Besoldung des an der Volksschule zu N. mit einem Gehalte von jährlich 825 Mark anzustellenden vierten Lehrers eine jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfe in Aussicht zu nehmen wäre, könnte, wie ich der Königlichen Regierung mit Bezug auf den Bericht vom 11. November v. J. erwidere, nicht davon abgesehen werden, daß das Bedürfniß nach den diesfälligen Bestimmungen unter Einreichung vorschriftsmäßiger Unterlagen, also auch einer der der Circular-Verfügung vom 8. Mai 1854*) — U. 6954 — entsprechenden Prästationsnachweisung näher begründet werde.

Soweit die Vorlagen erkennen lassen, erreichen die Leistungen der Stadtgemeinde N. für die dortige städtische Realschule, die Elementarschulen und sonstige Communalzwecke, einschließlich der außerordentlichen Ausgaben für Schul- und Communal-Neubauten, welche selbst eine außergewöhnliche Anspannung der Leistungskräfte der Verpflichteten rechtfertigen würden, einen so mäßigen Procentsatz der directen Staatssteuern, daß derselbe auch nach seiner Steigerung durch die Aufbringung der in Rede stehenden 825 Mark noch hinter demjenigen zurückbleibt, was selbst unbemittelte Land-Schulverbände dauernd für Gemeindezwecke ohne Ueberbürdung aufbringen. Unter solchen Umständen trage ich um so mehr Bedenken, ein Unterstützungsbedürfniß der Stadt N. im vorliegenden Falle ohne Weiteres vorauszusetzen, als abgesehen davon, daß die Leistungen für das Volksschulwesen nach dem Circular-Erlasse vom 23. October 1856 — M. d. g. A. U. 17070, M. d. J. I. B. 8949, F. M. I. 13472 —**) in die erste Reihe der zu befriedigenden Gemeindebedürfnisse gehören, die Stadt N., um die Umwandlung der Realschule daselbst in ein Gymnasium

*) Unten Nr. 5b.

**) Nachstehend.

zu erreichen, sich nicht nur zu größeren Leistungen, als die Besoldung eines vierten Lehrers an der Volksschule erfordert, bereit erklärt hat, sondern ihr auch die Unterhaltung der Realschule durch beträchtliche Bewilligungen aus Staatsfonds erleichtert ist.

U. III a. 13733.

4a. Vorzugsweise Berücksichtigung der Schulunterhaltungskosten in den Gemeindehaushalts-Etats.

Der Königlichen Regierung sende ich die unterm 30. Juni d. J. eingereichten Schriftstücke mit der Veranlassung zurück, in Betreff der nachgesuchten ferneren Gewährung zeitweilig bewilligter Staatszuschüsse zu Lehrerbesoldungen mit Rücksicht auf folgende Bemerkungen baldigst anderweit zu berichten.

Bei Bewilligung der in Rede stehenden Staatszuschüsse ist der Königlichen Regierung ausdrücklich aufgegeben worden, in jedem einzelnen Fall, wo die Verpflichteten in den Stand gelangen, den Zuschuß ganz oder theilweise aufbringen zu können, dies geltend zu machen und die Staatskasse von der Zahlung zu entlasten. Auch ging damals die Absicht dahin, das Einkommen der Lehrerstellen nach Bedarf, bis zu dem für die hinreichende Ausstattung einer Lehrerstelle auf dem Lande nöthig befundenen Normalsatz von 186 Thlr. neben freier Wohnung und Garten mit Hülfe von allgemeinen Staatsfonds zu erhöhen. Grundsatz ist dabei, wie der Königlichen Regierung verschiedentlich mitgetheilt worden, daß über den Betrag hinaus, der, abgesehen von persönlichen oder Familienverhältnissen der Lehrer, einer Stelle eine auskömmliche Dotation nach den örtlichen Verhältnissen sichert, allgemeine Staatsfonds nicht in Anspruch genommen werden können. Die Circular-Verfügung vom 23. October 1856 (Anl. a) endlich schreibt vor, daß die Ausgaben für das Elementarschulwesen in die vorderste Reihe der Gemeindeleistungen gehören, und daß daher den Kosten der Schulunterhaltung, namentlich der Befriedigung materieller Interessen gegenüber, ein in der Natur der Sache begründetes Vorzugsrecht vor vielen anderen Auflagen gebührt.

Diese Bestimmungen sind bei den vorliegenden Anträgen fast durchgängig unbeachtet gelassen worden, indem Besoldungserhöhungen über jenen Normalsatz hinaus stattgefunden haben, ohne die bewilligten Staatszuschüsse ganz oder theilweise zurückzuziehen, [oder, wenn das Bedürfniß zu begründen gewesen wäre, die diesseitige Genehmigung zu einer ausnahmsweise unverkürzten Fortzahlung der Zuschüsse innerhalb der bestehenden Bewilligungsperiode einzuholen.] Die meisten der Gemeinden haben außerdem Mittel gefunden, zu anderen als Schulzwecken theilweis erhebliche Aufwendungen zu machen, ohne daß von der Königlichen Regierung darauf Bedacht genommen worden wäre, die sich daraus ergebende Leistungsfähigkeit der Verpflichteten für die in der Regel minder umfangreichen Anforderungen für die Schulbedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Jetzt die fernere Bewilligung der betreffenden Zuschüsse, lediglich in Folge einer solchen Versäumniß und weil die Ausgaben der Beitragspflichtigen anderweit sich gesteigert haben, zu befürworten, erscheint nicht gerechtfertigt. Die Königliche Regierung hat daher Ihre Anträge mit Rücksicht auf obige Andeutungen für jeden einzelnen Fall selbst, nicht bloß unter Berufung auf die Berichte der Unterbehörden, näher zu begründen.

Außer diesen allgemeinen Gesichtspunkten ist aber auch zu berücksichtigen, daß seit der ersten Bewilligung der Staatszuschüsse, welche nur auf Grund allgemeiner Darstellungen erfolgt ist, bestimmte Vorschriften ertheilt sind, nach welchen das Unterstützungsbedürfniß der bei der Unterhaltung einer Schule Betheiligten nachzuweisen, resp. zu beurtheilen ist. [Ohne genaue Beachtung derselben bin ich nicht im Stande, die Anträge der Königlichen Regierung mit Aussicht auf Erfolg bei dem Herrn Finanzminister zu unterstützen.]*)

Indem ich im Allgemeinen auf die in zahlreichen einzelnen Fällen der Königlichen Regierung mitgetheilten einschlagenden Grundsätze Bezug nehme, bemerke ich insbesondere, daß vor Allem und ausnahmslos die Circular-Verfügung vom 8. Mai 1854**) genau beachtet sein muß, daß z. B. in den Nachweisungen durchgängig den Angaben über den Flächeninhalt des Grundeigenthums der Gemeinde-Eingesessenen und der Gemeinden der Kaufwerth resp. nach dem Catastral-Reinertrag und die Verschuldung des Besitzes, wo solche vorhanden, gegenübersteht; daß überall vorübergehende Ausgaben von dauernden gesondert; daß nicht etwa Abgaben verschiedener Art wie z. B. für H — M gutsherrliche Abgaben mit Leistungen für Kirche und Schule zusammengeworfen; daß insbesondere die Leistungen für die Schule stets klar dargestellt und die gegenwärtige Höhe der Lehrerbesoldungen nach ihren verschiedenen Bestandtheilen ersichtlich gemacht werden; überhaupt also die Nachweisungen ein vollständiges und richtiges Bild der Verhältnisse geben, mithin sonstigen allgemeinen Anführungen zum Belag dienen müssen. Auf Grund solcher Nachweisungen ist sodann unter Zuziehung der Finanzabtheilung die Leistungskraft der Betheiligten zu prüfen. Je sorgfältiger und eingehender dies geschieht, desto zutreffender wird die Königliche Regierung ihre Anträge zu begründen vermögen, und desto eher werde ich im Stande sein, mich für dieselben zu verwenden.

[Die Anträge sind ferner kreisweise zu ordnen, und die zu ihrer Begründung dienenden Unterlagen dem entsprechend zu heften. Die anderweite Berichtserstattung ist so zu beschleunigen, daß noch zeitig vor Ablauf dieses Jahres hier entschieden sein kann, ob die Zuschüsse vom 1. Januar k. J. ab, resp. für G vom 1. December k. J. ab weiter zu bewilligen sein werden oder nicht, resp. ob die Gemeinden zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten für die Lehrer die Beträge vom gedachten Zeitpunkt zu übernehmen haben oder nicht.]

Berlin, den 12. August 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
U. 13979.

---

*) Die Regierungen verfügen jetzt selbständig über die Fonds zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen cf. oben § 281 Nr. 1—3.

**) Unten Nr. 5b.

4b.

Anlage a.

Bei den Anträgen, welche auf Grund meiner, des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Circular-Verfügung vom 6. März 1852 (Nr. 1934)*) von den Königlichen Regierungen auf Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Staatsfonds**) zur Unterhaltung der Elementarschulen gestellt worden sind, hat mehrfach die Bemerkung gemacht werden müssen, daß dergleichen Anträge und in Folge deren Bewilligungen aus allgemeinen Staatsfonds um deswillen nöthig geworden sind, weil unter den auf den Gemeindehaushalt übernommenen Lasten manche sich befinden, welche von geringerer Wichtigkeit und Dringlichkeit als die Einrichtung und Unterhaltung der Elementarschulen sind, und deshalb erst dann auf das Gemeindebudget übernommen, resp. auf die Gemeindemitglieder umgelegt werden sollten, wenn es vorher möglich gewesen, die für die Unterhaltung der Schulen erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Indem wir daher die sich von selbst verstehende Voraussetzung besonders hervorheben, daß da, wo die Ortsgemeinden für die Unterhaltung der Schulen zu sorgen verpflichtet sind, mit in die vorderste Reihe der von den Gemeinden zu deckenden Ausgaben die für ihr Elementarschulwesen erforderlichen Kosten zu rechnen sind, und daß daher diesen, namentlich der Befriedigung materieller Interessen gegenüber, ein in der Natur der Sache begründetes Vorzugsrecht vor vielen anderen Auflagen gebührt, veranlassen wir die Königliche Regierung, bei Prüfung des Bedürfnisses von Staatszuschüssen für Elementarschulen Ihr Augenmerk auch besonders darauf zu richten, ob nicht die Gemeindebudgets zum Nachtheil des Schulwesens mit andern minder wichtigen und dringenden Ausgaben zu Unrecht belastet sind, und vermöge der Ihrerseits über den Gemeindehaushalt zu übenden Aufsicht, geeigneten Falls unter Einwirkung auf dessen Rectificirung, das Nöthige zu veranlassen, daß nicht die Staatsfonds mit Ausgaben für das Schulwesen belastet werden, welche bei richtiger Veranlagung des Communalbudgets von den Gemeinden selbst sehr wohl aufgebracht werden können.

Berlin, den 23. October 1856.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Horn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. d. g. A. U. 17070.
M. d. J. I. B. 8949.
F. M. I. 13472.

5a. Aufstellung der Prästationsnachweisungen.

Anträge auf fernere Gewährung solcher Zuschüsse, welche auf bestimmte Zeiträume für Elementarschulstellen aus Staatsfonds bewilligt worden, müssen in derselben Weise wie Anträge auf neue derartige Bewilligungen begründet werden.*) Es sind also jedenfalls nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 8. Mai 1854**) aufgestellte, die neuesten Verhältnisse darlegende, hinsichtlich der Richtigkeit vom Landrath bescheinigte und von der Königlichen Regierung unter Zuziehung der Finanzabtheilung eingehend geprüfte resp. erläuterte Nachweisungen einzureichen.*) Um jedoch auf Grund positiver Daten hier beurtheilen zu können, ob in dem Zeitraum seit der früheren Bewilligung die Leistungskraft der Gemeinde sich gehoben oder vermindert hat, sind zugleich diejenigen Nachweise entsprechend geordnet wieder mit vorzulegen, welche bei dem Antrag auf den seither zahlbar gewesenen Staatszuschuß eingereicht waren und wieder zurückgesendet sind. Außerdem sind jedesmal die bei den früheren Bewilligungen mitgetheilten Bemerkungen zu berücksichtigen und in den zu erstattenden Berichten näher zu erörtern. — —

Berlin, den 8. April 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen.
U. 5639.

*) Bd. I § 176 Anh. I.
**) cf. Note* zu Nr. 4a (S. 411 Sp. 2).

5b.

Anlage a.

Die in Folge meiner Circular-Verfügung vom 6. März 1852 (Nr. 1934)***) bisher eingegangenen Anträge der Königlichen Regierungen auf Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds zur dauernden Verbesserung von Schullehrergehältern lassen hinsichtlich der Nachweisung der theilweisen oder gänzlichen Leistungsunfähigkeit der Verpflichteten für die hier anzustellende Prüfung zum öftern eine genauer eingehende Ausmittelung und vollständig genügende Beurtheilung der den einzelnen Gemeinden beizumessenden Leistungskraft vermissen. Deswegen, und damit auch in den Anträgen der einzelnen Königlichen Regierungen eine durchgehende Uebereinstimmung in der diesfälligen Beurtheilung regulirt werde,*) veranlasse ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister die Königliche Regierung, die betreffenden Nachweisungen künftig dahin aufzustellen, daß aus ihnen erhellt, was die Gemeinden an directen Staatssteuern, jede derselben gesondert, an Communalsteuern, ausschließlich der nicht dahin gehörigen Feuerkassenbeiträge, an gutsherrlichen Abgaben, an Leistungen für die Kirche und für die Schule zu zahlen haben; wie viel Grundbesitz, und mit welchem Gesammtertrags- oder Kaufwerth in der Gemeinde vorhanden ist; auf wie hoch sich ferner die Summe ihrer Schulden beläuft; was ihr Hauptnahrungszweig ist; aus wieviel Haushaltungen sie besteht, und welche Zahl davon die Bauern, Halbbauern, Büdner und Einlieger ausmachen; endlich, welche Klassensteuerabstufungen

*) cf. Note zu Nr. 4a. (S. 411 Sp. 2).
**) Der Vollständigkeit wegen wird diese unten Anlage a abgedruckt.
***) cf. Bd. I § 176 Anh. I.

in der Gemeinde bestehen, und wieviel Haushaltungen auf jede Stufe fallen.

Berlin, den 8. Mai 1854.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 6954.

5c.

Berlin, den 2. August 1883.

Auf den Bericht vom — erwidere ich der Königlichen Regierung, daß, wo es darauf ankommt, Staatsbeihülfen zu gewähren, um Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Einkommen zu sichern, zur Beschlußnahme der Regierung über die Höhe der zu bewilligenden Summe eine dem Circular-Erlasse vom 8. Mai 1854*) — C.-Bl. 1863 S. 365 — entsprechende, vom Landrathe eingehend geprüfte und hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigte summarische Präſtationsnachweiſung genügt.

Derartige Nachweisungen bieten eine ausreichende Uebersicht über die Gesammtverhältnisse, welche bei jeder zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten verpflichteten Corporation in Betracht kommen, wenn es sich um Würdigung der Leistungskräfte der Gesammtheit der Verpflichteten handelt und bildet daher, wie bereits der Circular-Erlaß vom 8. Mai 1872**) — C.-Bl. 1872 S. 293 — hervorhebt, ein geeignetes Material, um nach bestimmten, in allen Gemeinden, Schulverbänden 2c. gleichartig wiederkehrenden Gesichtspunkten die wirklichen Leistungen der verschiedenen Gemeinden 2c. für das Schulwesen zu vergleichen und dadurch einen allgemeinen Anhalt zur Würdigung der Leistungsfähigkeit zunächst der unbemittelten, sodann aber auch der bemittelten und wohlhabenden Gemeinden zu gewinnen.

In jedem Einzelfalle muß selbstverständlich vorher festgestellt sein, wie hoch sich das Einkommen der Lehrerstellen belaufen soll, wie die Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind, und bezw. nach welchem Vertheilungsfuße die erforderlichen Beiträge umgelegt werden sollen unter Voraussetzung der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Beitragspflichtigen (Erlaß vom 3. October 1868 — C.-Bl. 1869 S. 62)***) Diese Vertheilung nach dem vorgeschriebenen Maßstabe zu bewirken, liegt dem Schulvorstande ob.

Allerdings sollen nun die Staatsbeihülfen, welche einer Gemeinde oder Schulgemeinde zur Lehrerbesoldung gewährt werden, nur den hülfsbedürftigen Mitgliedern der Corporationen, nicht aber denjenigen zu Gute kommen, welche die ihnen obliegenden Beiträge zu leisten vermögen oder für welche Andere einzutreten verpflichtet sind, wie dies der erwähnte Erlaß vom 3. October 1868***) im Allgemeinen darlegt. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die Königliche Regierung eine Veranlassung hätte, Sich in jedem Einzelfalle eine Individualrepartition vorlegen zu lassen, und diese zu prüfen, um von vornherein Ihrerseits zu bestimmen, welcher Betrag von der bewilligten Staatsbeihülfe jedem Einzelnen der Contribuenten zu Gute kommen soll. Es ist vielmehr ebenfalls zunächst der Schulvorstand dazu berufen und dazu verpflichtet, die Vertheilung der als Staatsbeihülfe bewilligten Summe zu Gunsten der einzelnen Contribuenten den Vorschriften, insbesondere den Gesichtspunkten des Erlasses vom 3. October 1868 gemäß zu bewirken.

Erst wenn alsdann im Einzelfalle wegen der Vertheilung der Schulunterhaltungskosten oder der Staatsbeihülfe von Seiten der Betheiligten Einwendungen im Einzelnen erhoben werden, liegt für die Königliche Regierung als vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde Veranlassung vor, die Vorlegung der Individualrepartition zu fordern, letztere in Gemeinschaft mit der Finanzabtheilung zu prüfen und je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung das zur Erledigung begründeter Beschwerden Erforderliche zu verfügen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die allgemeine Verfügung vom 28. April 1879, die Vorlegung von Individual-Präſtationstabellen betreffend, entsprechend modificiren und mir Abschrift der dieserhalb zu erlassenden Verfügung demnächst einreichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 15051.

5d.

Berlin, den 7. November 1883.

Auf den Bericht vom — erwidere ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Geschäftsinstruction für die Königlichen Regierungen vom 23. October 1817, der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 und der Geschäftsanweisung für die Königlichen Regierungen vom 31. December 1825, sowie der Erlasse vom 2. November 1837 (Kamptz, Annalen XXI S. 961—967),*) 8. April 1863 (C.-Bl. S. 365),**) 7. Februar 1867***) (C.-Bl. S. 168), 5. Mai 1869***) (C.-Bl. S. 271), 26. November 1873†) (C.-Bl. 1874 S. 405), 8. December 1873††) (C.-Bl. 1874 S. 226) und 4. Juni 1883†††) (C.-Bl. S. 463) daß in allen Fällen bei Prüfung der Leistungsfähigkeit der zur Aufbringung der Lehrerbesoldungen Verpflichteten die Finanzabtheilung zuzuziehen, und hierin durch den Erlaß vom 2. August d. J.*†) (U. III a. 15051 C.-Bl. S. 610) nichts geändert ist.

U. III a. 18496.

6.

In jüngerer Zeit haben sehr häufig Schulgemeinden für Lehrer kleine Gehaltsverbesserungen aus den Schulkassen unter der Bedingung und Voraussetzung beschlossen, daß Seitens des

*) Vorstehend.
**) § 281 Nr. 3.
***) § 283 Nr. 1.

*) § 296 Nr. 19a.
**) Oben Nr. 5a.
***) § 281 Nr. 1 und 2.
†) § 296 Nr. 19c.
††) § 292 Nr. 2a.
†††) § 296 Nr. 11.
*†) Vorstehend.

Staates eine bestimmte Zuwendung als weiterer Zuschuß zu dem Lehrergehalt erfolge.

Solche bedingte Beschlüsse können unsere Genehmigung nicht erhalten, und derartigen Zumuthungen an den Staat muß ein Ziel gesetzt werden.

Die Herren Landräthe und Schulinspectoren wollen daher Beschlüsse der in Rede stehenden Art zurückweisen und die betreffenden Schulvorstände darauf aufmerksam machen, daß Seitens des Staates dasjenige geschieht, was unter den jedesmaligen Verhältnissen zulässig und erreichbar ist, und die Schulgemeinden ohne Rücksicht auf Staatszuschüsse das Ihrige nach Vermögen zu leisten haben, bevor Gnadenunterstützungen in Aussicht genommen werden können.

Arnsberg, den 3. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Schulinspectoren des Regierungsbezirks.

§ 283. Staatsunterstützung für Gutsherrn, Großgrundbesitzer, Rittergutsbesitzer.*)

1. E. v. 3. Oct. 1868 betr. den regelmäßigen Ausschluß einer Staatsbeihülfe für Gutsherrn bezw. die von ihnen vertretenen Gutseinwohner.*)
2. E. v. 29. April 1873 betr. die ausnahmsweise Unterstützung der Rittergutsbesitzer.
3. E. v. 8. Nov. 1875 desgl. der Guts- u. Grundherrn beim Nachweis der Leistungsunfähigkeit.*)
4. E. v. 21. Jan. 1882 desgl. der associirten Rittergutsbesitzer in Posen (insbesondere auch bei Gnadengeschenken zu Bauten). cf. § 254 Nr. 2 u. oben S. 167 Anm.
5. E. v. 26. Oct. 1881 bezw. 17. Juli 1877 und 1. April 1884 betr. die Berücksichtigung der Gesammtlage der Großgrundbesitzer desgl. — — cf. E. v. 9. Dec. 1879 sub 4 oben § 273 Nr. 4a und E. v. 29. Nov. 1881 oben § 213 Nr. 16.
6. E. v. 5. Jan. 1882 betr. die Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung zur Gewährung, Erhöhung, Verlängerung, und betr. die Voraussetzung und Zulässigkeit einer Zurückziehung der Unterstützung.

1. Regelmäßiger Ausschluß einer Unterstützung der Gutsherrn.*)

Berlin, den 3. October 1868.

Eine Staatsunterstützung kann nur insoweit eintreten, als die zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten, also die principaliter verpflichtete Schulgemeinde und hinsichtlich der herrschaftlichen Leute die subsidiarisch verpflichtete Gutsherrschaft außer Stande sind, ihre gesetzliche Obliegenheit zu erfüllen. Die Leistungsunfähigkeit der Gutsherrschaft ist im vorliegenden Fall weder behauptet, noch nachgewiesen, auch grundsätzlich nicht anzunehmen, weil eine Gutsherrschaft insofern stets leistungsfähig sein wird, als die gedachten gutsherrlichen Beiträge die Vorrechte öffentlicher Abgaben genießen, eventuell also vorweg aus den Einkünften des Gutes zu entnehmen sind. Es ist somit unbedenklich, die gutsherrlichen Leute von der Theilnahme an einer etwanigen Staatsbeihülfe zur Lehrerbesoldung auszuschließen, weil für diese Leute eben die Gutsherrschaft einzutreten hat, welche aus dem angeführten Grunde auf Staatsunterstützung keinen Anspruch machen kann.

Die Sonderung in eine Dorf- und eine Gutsgemeinde ist insofern nicht correct, als es sich gesetzlich nur um die Schulgemeinde handeln kann. Auch trifft es bei ordnungsmäßiger Behandlung der Sache nicht zu, daß bei Gewährung eines nur den leistungsunfähigen Dorfinsassen zu Gute kommenden Staatszuschusses der Fall sehr häufig eintreten werde, daß von einem Gutsanwohner ein viel höherer Beitrag gefordert werde, als von dem in gleichen Prästationsverhältnissen stehenden Dorfbewohner.

Jedes Mitglied der Schulgemeinde hat für die Unterhaltung der Schule das aufzubringen, was nöthig und nach seiner Leistungskraft möglich ist, und die Rechtspflicht der Leistungsfähigen zur Uebertragung der Leistungsunfähigen folgt aus dem Schulgemeindeverbande. Es muß also der außer etwanigem Schulgeld aufzubringende Bedarf auf alle Schulgemeindemitglieder nach dem üblichen Vertheilungsfuß gleichmäßig und unter der Voraussetzung der Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen umgelegt werden. Bei hervortretendem Unterstützungsbedürfniß ergiebt die Prüfung der Verhältnisse, was der Einzelne von seinem Antheil aufbringen kann oder nicht. Das, was die gutsherrlichen Leute nicht aufbringen können, hat die Gutsherrschaft zu übertragen. Das, was andere Mitglieder der Schulgemeinde nicht aufbringen können, haben sämmtliche noch prästationsfähig befundene Schulgemeindemitglieder zu übertragen und ist auf diese wiederum nach dem geltenden Vertheilungsfuß umzulegen.*) Bei solcher wiederholten Vertheilung müssen die bereits als zahlungsunfähig Befundenen, auch diejenigen, für welche deshalb die Gutsherrschaft bereits aufzukommen hat, als nicht vorhanden angesehen werden.

Damit bei solchen wiederholten Vertheilungen Härten vermieden werden, tritt die Staatskasse nach Bedürfniß mit Unterstützung hinzu. Diese Unterstützung, an welcher, wie oben erwähnt, die gutsherrlichen Leute keinen Theil haben können, kommt demnach nicht der sog. Dorfgemeinde als solcher, sondern den einzelnen Prästationsunfähigen und der ganzen Schulgemeinde insofern zu Gut, als dadurch dem Lehrer ein angemessenes Einkommen gesichert wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25632.

2. Zulässigkeit der Unterstützung eines Rittergutsbesitzers aus Staatsfonds bei Schulleistungen.

Berlin, den 29. April 1873.

Der Königlichen Regierung überlasse ich den Rittergutsbesitzer N. in N. auf seine Beschwerde, die Aufbringung eines Zuschusses zum Gehalt des Lehrers im Sinne des Berichts zu bescheiden.

---

*) cf. jetzt oben S. 255 Anm. ** (E. v. 31. März 1886).

*) cf. Note zu § 261 Nr. 1 (S. 164 Sp. 2) und oben § 282 Nr. 1.

Daß übrigens die Rittergutsbesitzer als solche von der Subventionirung bei Schulleistungen aus Staatsfonds ausgeschlossen seien, trifft nicht zu. Es würde dem Besitzer eines Ritterguts gleich den Gemeinden eine Unterstützung nöthigenfalls, d. h. also dann zu Theil werden können, wenn der ihm aufzuerlegende Zuschuß seine Kräfte übersteigt.

U. 14193.

3. Nachweis der Leistungsunfähigkeit bei Unterstützung der Guts- und Grundherren.

Berlin, den 8. November 1875.

Ew. Hochgeboren erwidere ich ergebenst auf die Eingabe vom 26. v. M., die Aufbringung der Lehrergehälter betreffend, daß die zur Aufbesserung derselben vom Staate hergegebenen Fonds nach den nämlichen Grundsätzen sowohl für die Gemeinden, als für die Gutsherren, sofern letztere zur Aufbringung der Gehälter qu. verpflichtet erscheinen, bestimmt sind. Die staatliche Subvention ist aber, — und das gehört zu jenen Grundsätzen in erster Linie — durch den Nachweis darüber bedingt, daß der Verpflichtete für leistungsunfähig zu erachten sei. Ew. Hochgeboren Verpflichtung, für Ihre Tagelöhner, Dienstboten ꝛc. einzutreten, ist eine gesetzliche, sie beruht auf § 56 ff. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 und entspricht übrigens auch dem im Geltungsbereiche des Landrechts noch heute in Kraft stehenden § 33 II 12 daselbst.

Gegenüber diesen Bestimmungen, die nur im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden können, darf der Staat mit seinen, oben erwähnten Fonds für die Pflichtleistungen Ihrer Dienstleute ꝛc. erst dann eintreten, wenn Sie Ihr eigenes Unvermögen, jene Leistungen zu übertragen, darzuthun im Stande sind. Dem von Ew. Hochgeboren gestellten Antrag:

> denjenigen Schulpatronen, deren Schulgemeinden allein aus Tagelöhnern und Deputanten bestehen, bei der Aufbesserung der Lehrergehälter in ähnlicher Weise entgegen zu kommen, wie das bei Bauern- resp. Dorfgemeinden bisher geschehen ist,

vermag ich hiernach in dem Ihrerseits damit verbundenen Sinne zu meinem Bedauern nicht statt zu geben.

Ob dagegen Ew. Hochgeboren zur Begründung eines staatlichen Zuschusses die Führung des Nachweises Ihrer eigenen Leistungsunfähigkeit unternehmen zu sollen vermeinen, muß ich Ihrer Entschließung überlassen, wie ich denn auch Ew. Hochgeboren anheimstellen muß, von etwaigen Fällen, in denen notorisch wohlhabenden Gemeinden Staatszuschüsse gewährt worden seien, der Königlichen Regierung als der zum weiteren Befinden hierüber ressortmäßig berufenen Behörde nähere Anzeige zu machen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Sydow.

An
den ꝛc.
U. III. 12369.

4. Unterstützung der associirten Rittergutsbesitzer in der Provinz Posen.

Berlin, den 21. Januar 1882.

— Die Kosten der Schulunterhaltung haben die zur Bestreitung derselben gesetzlich Verpflichteten aufzubringen und der Einzelne hat zur Deckung des Bedarfs nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften soviel beizutragen als nothwendig und nach seinem Vermögen billigerweise thunlich ist. Es geht daher nicht an, eine Aenderung dahin zu treffen, daß die Beiträge der Pflichtigen überhaupt auf einen bestimmten Procentsatz dieser oder jener Staatssteuer beschränkt werden. Es ist nur zulässig, zeitweilig Staatsbeihülfe insoweit zu gewähren, als die Verpflichteten erweislich außer Stande sind, den Bedarf bei angemessener Vertheilung desselben aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Was insbesondere Ew. Hochwohlgeboren Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Schule zu N. anbelangt, so können Sie, mit jährlich 72 Mark zur Klassensteuer veranlagt, nicht für überbürdet erachtet werden, wenn Sie an Schulbeiträgen, neben einem Zins- und Amortisationsbeitrage von 14,40 Mark, 65,30 Mark, einschließlich der Naturalien, zu entrichten haben. Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen können nur zu Gunsten der leistungsunfähigen Mitglieder einer Schulgemeinde gewährt werden (zu vergl. Erlaß vom 10. November 1880 — C.-Bl. für die Unterrichts-Verwaltung 1881 S. 233*).

An
den Rittergutsbesitzer Herrn v. N. Hochwohlgeboren zu N.

Abschrift zur Nachricht auf den Bericht vom 10. September v. J.

Die Annahme, daß die sogenannten associirten Rittergutsbesitzer auch im Falle eigener Unterstützungsbedürftigkeit an den den Schulgemeinden gewährten Staatsbeihülfen zu Lehrerbesoldungen nicht Theil haben dürfen, trifft nicht zu, ist auch in der von der Königlichen Regierung erwähnten Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. Mai v. J. nicht ausgesprochen, wie letzterer dies der Königlichen Regierung inzwischen in einem anderen Falle bereits bemerklich gemacht hat.

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß die am Schlusse des vorliegenden Berichts kundgegebene Auffassung, daß Staatsbeihülfen Großgrundbesitzern überhaupt nicht zugänglich seien, unbegründet ist, wie dies die Erlasse vom 29. April 1873**) (C.-Bl. S. 365), 8. November 1875***) (C.-Bl. 1876 S. 129) und 9. December 1879 unter 4†) (C.-Bl. 1880 S. 492) ergeben.

Daß ferner auch einem Rittergutsbesitzer bei Bestreitung seiner Schulbaubeiträge ein etwa zu gewährendes Gnadengeschenk unter gewissen Voraussetzungen mit zu Gute kommen kann, wolle die Königliche Regierung aus dem in Abschrift beifolgenden Bescheide entnehmen, welcher von dem

*) Unten § 289 Nr. 6.
**) Oben Nr. 2.
***) Oben Nr. 3.
†) § 273 Nr. 4a.

Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen auf diesseitige Veranlassung unterm 17. Juli 1877 *) dem Vorstande des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Vereins in Königsberg ertheilt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 18425.

5 a. Billige Berücksichtigung der Gesammtlage der Großgrundbesitzer bei Unterstützungen.

Berlin, den 26. October 1881.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 15. August d. J. theile ich der Königlichen Regierung zugleich auszügliche Abschrift des Bescheides, welchen der Oberpräsident der Provinz Preußen unterm 17. Juli 1877 dem Vorstande des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Vereins auf dessen Petition vom 26. April 1876, betreffend die Heranziehung der Gutsherren zu den Schulleistungen erlassen hat, zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung mit (Anlage a.), den gedachten Bescheid auch bei Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen zu Gunsten von Gutsherrschaften, welche für unvermögend erachtet werden, die ihnen gemäß § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts auferlegten Schulbeiträge zu leisten (Erlaß vom 9. December 1879 unter 4 — C.-Bl. 1880 S. 492 ff.)**) im Allgemeinen zur Richtschnur zu nehmen und unter entsprechender Anwendung der in diesem Bescheide kundgegebenen Grundsätze den Antrag auf Gewährung einer Staatsbeihülfe zur Lehrerbesoldung zu Gunsten des Rittergutsbesitzers v. N. nochmals in Erwägung zu ziehen und eventuell unter Einreichung einer dem Circularerlasse vom 8. Mai 1854 — Nr. U. 6954***) — entsprechenden summarischen Nachweisung der Besitz-, Vermögens-, Steuer- und Abgabenverhältnisse des Rittergutsbesitzers v. N. anderweit zu begründen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu Posen.
U. III. a. 15922.

5 b.

Anlage a.

Königsberg, den 17. Juli 1877.

Auf die an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gerichtete Petition vom 24. April 1876, betreffend die Heranziehung der Gemeinden und Gutsherren zu den Schulleistungen, und die Gewährung von Staatszuschüssen zur antheiligen Deckung der Schulabgaben, erwidere ich dem Vorstande, nachdem die Erörterungen über einige bei dem Verfahren zur Aufbesserung der Lehrergehälter zur Anwendung zu bringenden Grundsätze zum Abschlusse gelangt sind, auf Grund der mir von dem Herrn Minister ertheilten Ermächtigung und unter Bezugnahme auf meinen vorläufigen Bescheid vom 16. October v. J. ergebenst Folgendes.

Gegenüber den im Eingange der Petition hervorgehobenen Zweifeln, ob die Königlichen Regierungen gesetzlich berechtigt seien, Aufbesserungen des Stelleneinkommens des Vokschullehrer mit der Wirkung vorzunehmen, daß die betheiligten Gemeinden und Gutsherrschaften durch solche Festsetzungen zur Zahlung der erhöhten Beiträge verpflichtet werden, muß daran erinnert werden, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in den §§ 29—38 Theil II Titel 12 den Gemeinden und Gutsherrschaften die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschulen unbedingt und ohne Einschränkung auf ein, durch Vergleichung mit den Staatssteuern zu gewinnendes Maß auferlegen, daß ferner die Dotirung der Stellen der Volksschullehrer eine auskömmliche sein muß, wenn die Volksschule im Stande sein soll, die ihr gestellte wichtige Aufgabe zu lösen, und daß es ein unveräußerliches Recht der von den Königlichen Regierungen geübten Oberaufsicht ist, über die Frage, was als auskömmlich zu erachten sei, eine Frage, welche mit der Entwickelung und Wirksamkeit der Volksschule im engsten Zusammenhange steht, zu entscheiden. Die Schulordnung für die Provinz Preußen hat diese Berechtigung der Schulaufsichtsbehörde im § 17 und § 54 ausdrücklich anerkannt, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß den Königlichen Regierungen nicht allein dann, wenn örtliche Verhältnisse die bisherige Dotirung als unzureichend erscheinen lassen, sondern auch dann das Recht zusteht, erhöhte Leistungen zu fordern bezw. festzusetzen, wenn die Unzulänglichkeit als Folge einer durchgreifenden Veränderung der Erwerbs-, Lohn- und Lebensverhältnisse und der Verhältnisse des Geldwerthes sich darstellt. Die Ausführung im vorletzten Absatze der Petition läßt erkennen, daß der Vorstand nicht der Ansicht ist, daß das z. Z. der Emanation der Schulordnung den damaligen Verhältnissen entsprechende, in den §§ 12—15 angegebene Minimum der Besoldung der Volsschullehrer damit habe unabänderlich fixirt werden sollen, und daß Wohlderselbe sich auch der Uebergung nicht verschließt, daß die Verhältnisse es zu einer unabweislichen Pflicht der Schulaufsichtsbehörde gemacht haben, mit der Aufbesserung der Lehrerbesoldungen vorzugehen, und es scheint nicht sowohl die Sache selbst, als vielmehr das Verfahren zu sein, welches Beschwerden hervorgerufen und den Wunsch nach einer durchgreifenden Abhülfe rege gemacht hat.

In dieser Beziehung habe ich nach dem Endergebnisse der stattgehabten Erörterungen Folgendes zu bemerken:

Den Königlichen Regierungen der Provinz ist es zur Pflicht gemacht worden, nur nach vorgängiger Verhandlung mit den Betheiligten und nach eingehender Prüfung der Verhältnisse in jedem Einzelfalle mit der Erhöhung des Stelleneinkommens vorzugehen, und es wird hierbei die Frage, ob ein Bedürfniß zu solcher Erhöhung anzuerkennen ist, eine um so zuverlässigere Beantwortung finden, als die Festsetzung des Werthes der Naturalleistungen und des Ertrages der Ländereien jetzt in Streitfällen nach § 77 des Gesetzes vom 26.

*) Unten Nr. 5 b.
**) § 273 Nr. 4 a.
***) Oben § 282 Nr. 5 b.

Juli 1876*) von einem Verwaltungsgerichte erfolgt, dessen Zusammensetzung die Kenntniß der localen Verhältnisse und deren sachkundige Berücksichtigung verbürgt.

Nach den Absichten des Herrn Ministers, welche den Königlichen Bezirksregierungen kundgegeben worden sind, soll bei der Festsetzung der erhöhten Leistungen, sowie bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Maße die Staatshülfe einzutreten habe, schonend und mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse verfahren werden, so daß die Aufbringung erhöhter Beiträge nicht zu einer Ueberbürdung der Gemeinden und Gutsherrschaften führt. Dasjenige Maß der Belastung aber zu finden, welches nach diesen Gesichtspunkten als das zulässige in Anwendung zu bringen ist, muß die Aufgabe der Prüfung jedes concreten Falles sein. Wenn von dem Vorstande hervorgehoben wird, daß ein generell zur Anwendung zu bringender Maßstab für die Grenze der Belastung mit Schulleistungen in der Normirung eines bestimmten Procentsatzes der Staatssteuern gewonnen werden könne, und daß eben darin eine Ungleichartigkeit in der Behandlung der Gemeinden und der Gutsherren hervorgetreten sei, daß bei den Ersteren ein solcher Procentsatz als bestimmend für die weitere Prästationsfähigkeit angenommen worden sei, bei den Letzteren aber nicht: so ist dies als richtig bezw. als durchführbar nicht anzuerkennen.

Daß die Höhe der Staatssteuern bei der Prüfung der Möglichkeit, ohne Ueberbürdung weitere Leistungen für die Schule zu übernehmen, in Betracht gezogen worden ist, und in Betracht gezogen werden mußte, ist außer Frage; es ist aber nicht richtig, daß in dem Verhältnisse der Schulleistungen zu den Staatssteuern ein unbedingt entscheidender Factor für die Bestimmung der Prästationsfähigkeit gefunden worden ist. Der Natur der Sache nach hat dies auch nicht geschehen können; denn es leuchtet ein, daß eine wohlsituirte, durch Armenlasten nicht gedrückte Gemeinde, deren Bodenverhältnisse und Communicationsverhältnisse günstig sind, zu den Schulleistungen auch mit mehr als 100 % der Staatssteuern ohne Besorgniß einer Ueberbürdung herangezogen werden kann, während eine, hinsichtlich der Erwerbsverhältnisse ungünstiger situirte Gemeinde, deren Mitglieder zur 1. und 2. Klassensteuerstufe veranlagt sind, ohne Ueberbürdung noch nicht zu 100 % herangezogen werden darf.

Abgesehen davon nun, daß jene Voraussetzung nicht richtig ist, und daß die Normirung eines einheitlichen Procentsatzes als Maßstab für das höchste zulässige Maß der Belastung bei der Gegenüberstellung der Verhältnisse der Gutsherren untereinander schon fühlbare Ungleichheiten und entschiedene Härten hervortreten lassen würde, kommt auch in Betracht, daß die Verhältnisse des einzelnen Gutsherrn und die Verhältnisse einer Gemeinde hinsichtlich der Factoren, welche die Prästationsfähigkeit bedingen, so verschieden geartet sind, daß der gleiche Maßstab sehr ungleiche Wirkungen haben würde, welche den thatsächlich bestehenden Verhältnissen nicht entsprechen würden.

*) Jetzt § 45 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben § 5 Anh. I).

Es bleibt daher, so überaus schwierig und verantwortungsvoll Prüfungen dieser Art sein mögen, der Aufsichtsbehörde nichts übrig, als sich in jedem concreten Falle ein Urtheil über die Zulässigkeit einer weiteren Belastung bei gewissenhafter Erwägung und Berücksichtigung der Gesammtlage der Verhältnisse zu bilden.

Die Forderung, daß bei dieser Prüfung auch die Belastung der betreffenden Besitzung mit Privatschulden berücksichtigt wird, und daß die Prüfung nicht vornherein aus dem Grunde abgelehnt werden darf, weil die Gutsherren unbedingt für die ihnen vermöge principaler oder subsidiärer Verpflichtung obliegenden Leistungen aufkommen müssen, hat der Herr Minister im Wesentlichen und an sich als berechtigt anerkannt, zugleich aber hervorgehoben, daß dabei noch folgende besondere Erwägungen in Betracht zu ziehen seien.

Im Allgemeinen müsse an der, nach den Verhältnissen gerechtfertigten, auf alle größeren Grundbesitzer bezüglichen Annahme festgehalten werden, daß bei ihnen ein unbedingtes Unvermögen in dem gebräuchlichen Sinne nicht zu vermuthen sei, und daß von denselben erwartet werden könne, daß sie bei dem Erwerbe des Gutes die auf demselben ruhenden Lasten, zumal sie zugleich dinglicher Natur seien,*) nicht unberücksichtigt lassen, und bei Berechnung des Kaufpreises in Betracht ziehen. Eine Abweichung von dieser Regel sei statthaft, wenn jene Vermuthung in Einzelfällen widerlegt würde.

Wenn ausnahmsweise das Unvermögen eines Gutsherrn, Grundherrn oder größeren Grundbesitzers zur Tragung der ihm obliegenden Schulunterhaltungskosten als ganz außer Zweifel stehend und als nicht selbstverschuldet anzuerkennen sei, so sei es, um Härten zu vermeiden, nicht ausgeschlossen, denselben in mäßigem Umfange widerrufliche Staatsbeihülfen zur Bestreitung der gutsherrlichen Leistungen zur Besoldung der Lehrer, vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers in jedem Einzelfalle zu gewähren.

Was die Schulbaulasten insbesondere betreffe, so walte eine erhebliche rechtliche Verschiedenheit der gutsherrlichen und sonstigen Schulbaulasten insofern ob, als die der Schulgemeindemitglieder der Regel nach persönliche, die der Gutsherren (Grundherren) der Regel nach dingliche, als solche aber mit dem Vorzugsrechte vor den eingetragenen Schulden ausgestattet, und selbst bei ungünstigen Vermögensverhältnissen des Besitzers exigibel seien. Während daher bezüglich der Schulgemeindemitglieder ein Hinzutritt des Staates in vielen Fällen schon deshalb nothwendig sei, weil andernfalls das Zustandekommen des Baues an der faktischen Unbeitreiblichkeit der Beiträge scheitern würde, treffe dieser Grund bei den Lasten der Gutsherren nicht zu.

Nach den Absichten des Herrn Ministers soll hieraus nicht die Consequenz gezogen werden, daß den Gutsherren (Grundherren) wegen dieser ihrer rechtlichen Stellung unter keinen Umständen eine Beihülfe aus Staatsmitteln zu bewilligen sei, es wird aber nur in einzelnen besonderen Ausnahme-

*) cf. § 314 Anh. X, § 252 Nr. 12 ff., § 303 Nr. 14 ff.

fällen auf Gewährung von Beihülfen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds*) an größere Grundbesitzer zur antheiligen Uebertragung der Schulbaulast gerechnet werden können, und es darf daher gegenüber der rechtlichen Natur dieser Ansprüche in solchen Fällen, in welchen mit nicht völlig zureichenden Mitteln Besitzungen, welchen diese Last obliegt, erworben werden, eine theilweise oder gänzliche Abwälzung dieser Last auf Staatsfonds nicht in Rechnung gezogen werden.

Die Königlichen Regierungen der Provinz sind den vorstehenden Ausführungen gemäß über das für die Folge einzuschlagende Verfahren verständigt worden und es darf die begründete Erwartung gehegt werden, daß bei eingehender Würdigung dessen, was das Interesse der Volksschule erheischt, auf Seiten der Verpflichteten, und bei schonendem, von sorglicher Berücksichtigung der Verhältnisse des individuellen Falles geleiteten Vorgehen seitens der Schulaufsichtsbehörden der erneuerte Anlaß zu Klagen dieser Art, welchen der Vorstand Ausdruck gegeben hat, wird vermieden werden können.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

An
den Vorstand des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Vereines.

5 c.

Berlin, den 1. April 1884.

Das Haus der Abgeordneten hat bei der Verhandlung über den Bericht seiner Unterrichtscommission — Nr. 99 der diesjährigen Drucksachen — in der Sitzung vom 19. März d. J. dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Schulunterhaltungslast bei der Anwendung des § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts seitens der Verwaltungsbehörden besondere Härten vermieden, und die Leistungsfähigkeit des Gutsherrn bei seiner Heranziehung auf Grund des § 33 a. a. O. nicht ausschließlich in Betracht gezogen werde.

Dieser Wunsch begegnet sich mit den Intentionen, welche den über die Anwendung des § 33 ergangenen allgemeinen Verfügungen, insonderheit dem Erlasse vom 9. December 1879 — C.-Bl. 1880 Seite 492**) — und dem durch die Verfügung vom 26. October 1881 — C.-Bl. Seite 675***) — zur Beachtung empfohlenen Bescheide des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen vom 17. Juli 1877 zu Grunde liegen. Es ist in diesen Erlassen bereits hervorgehoben, daß auch den Gutsherren bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 33 a. a. O. im Falle des Bedürfnisses Beihülfen aus den verfügbaren Unterstützungsfonds gewährt werden dürfen, und daß es hierbei auf eine billige Berücksichtigung der Gesammtlage des verpflichteten Gutsbesitzers ankommt.

Ich nehme aus dem erwähnten Beschlusse des Abgeordnetenhauses gern Veranlassung, hierauf von Neuem hinzuweisen und empfehle der Königlichen Regierung, bei der Behandlung von Anträgen auf Gewährung von Staatsbeihülfen†) zur Schulunterhaltung thunlichst dafür zu sorgen, daß begründeten Beschwerden über eine der Billigkeit nicht entsprechende Belastung des Gutsherrn vorgebeugt werde.

An
die Königliche Regierung zu Cöslin.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. III. a. 12864.

*) cf. § 296 Nr. 11.
**) § 273 Nr. 4a.
***) Vorstehend.
†) cf. jetzt oben S. 255 Sp. 1 Anm.** (E. v. 31. März 1886).

6. Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung zur Unterstützung der Gutsherrn.

Berlin, den 5. Januar 1882.

Im Uebrigen bemerke ich, daß, sofern einem Gutsherrn mit diesseitiger Genehmigung eine jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfe bewilligt worden ist und solche in Folge veränderter Verhältnisse des Gutsherrn im Laufe der Bewilligungsperiode ganz oder theilweise zurückgezogen werden kann, dies ohne Weiteres geschehen muß. Zur Erhöhung einer solchen Beihülfe ist meine Genehmigung in allen Fällen, also auch in dem Falle, wenn innerhalb der Bewilligungsperiode eine neue Regulirung des Lehrerdiensteinkommens unter Erhöhung desselben stattfindet, erforderlich, ebenso wie zur Zahlung einer Beihülfe über die hier festgesetzte Bewilligungsperiode hinaus. Dauert das Unterstützungsbedürfniß einer Gutsherrschaft während der Bewilligungsperiode in gleichem Maße fort, so unterliegt es keinem Bedenken, daß die Königliche Regierung diesseits bewilligte Beihülfen innerhalb der hier festgesetzten Bewilligungsperiode Ihrerseits ferner gewähre.*)

U. III. a. 16834.

§ 284. Unzulässigkeit der Gewährung von Staatsbeihülfen für gehobene Volksschulen, sonstige Schulbedürfnisse, insbesondere Kosten des confessionellen Religionsunterrichts, Handarbeitsunterrichts.

— cf. E. v. 5. Mai 1869 sub IIa. (§ 281 Nr. 2) —

1. E. v. 16. Aug. 1875 betr. die ausnahmsweise Bewilligung von Beihülfen für gehobene Volksschulen, Mittelschulen, Bürgerschulen, Rectoratsschulen.
2. E. v. 27. Juli 1868 betr. den Ausschluß der Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten des confessionellen Religionsunterrichts.**) — cf. E. v. 4. März 1869 a. E. (§ 288 Nr. 4) und § 258 c Nr. 5.
3. E. v. 3. März 1883 U. IIIa. 10786 desgl.
4. E. v. 27. Mai 1873, 16. Aug. 1875, 2. Nov. 1875, 3. Jan. 1876, 9. März 1881, betr. die Unzulässigkeit der Gewährung von Beihülfen zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts. — cf. § 258a Nr. 2b, 7c, 7d (sub 6).

*) cf. oben S. 255 Sp. 1 Anm. (E. v. 31. März 1886).
**) Der Etatsentwurf von 1886/87 nimmt eine Verstärkung des Dispositionsfonds für das Elementarunterrichtswesen (Cap. 121 Tit. 30) von 30000 M. in Aussicht, um die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Kinder der confessionellen Minderheit in den Volksschulen zu fördern (cf. Vorbem. zu § 281 a. E.). Die näheren Anweisungen giebt der Erlaß vom 18. Mai 1866 U. IIIa. 13201. (Es ist eine Vereinigung mehrerer Schulen in Erwägung zu nehmen, event. der Unterricht einzurichten, wo die Zahl der Schüler nicht unter 12 herabgeht.)

1. Bewilligung von Staatszuschüssen für gehobene Volksschulen.

Berlin, den 16. August 1875.

Auf den Bericht vom 19. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß diejenigen Staatsfonds, welche dorthin zur Verbesserung des Einkommens von Lehrerstellen an den nach heutigem Begriff zu den Elementarschulen zu rechnenden Lehranstalten überwiesen worden, in erster Linie dazu bestimmt sind, nach den ertheilten Vorschriften aushülfsweise und daher zeitweilig zur Aufbesserung der Lehrerstellen an den öffentlichen sogenannten niederen Volksschulen zu dienen, sofern und so lange die Verpflichteten erweislich außer Stande sind, ihrer Obliegenheit zu genügen, für die Befriedigung der Schulbedürfnisse zu sorgen bezw. die Schulunterhaltungskosten zu bestreiten. Unter denselben Voraussetzungen und Maßgaben sind jene Staatsfonds in zweiter Linie auch dazu verwendbar, zeitweilige Beihülfen zur Verbesserung von Lehrerstellen an öffentlichen sogenannten gehobenen Volksschulen, Mittelschulen, Bürgerschulen, Rectoratsschulen zu bewilligen. Die Gewährung von Beihülfen aus den gedachten Fonds zur Besoldung von Elementarlehrern an höheren Unterrichtsanstalten, wie z. B. von Elementarlehrern an Vorschulen der Gymnasien ist ausgeschlossen.

(Forts. cf. unten Nr. 4 b.)

U. III. 8861.

2. Ausschluß der Bewilligung von Staatszuschüssen zu den Kosten des confessionellen Religionsunterrichts.*)

Eine Staatsbeihülfe von jährlich — Thalern zur Beschaffung des confessionellen Religionsunterrichts für die katholischen schulpflichtigen Kinder in N. und der Umgegend mittelst Errichtung einer katholischen Wanderlehrerstelle kann nicht bewilligt werden.

Zum Theil ist für den confessionellen Unterricht der betreffenden Kinder nach Möglichkeit bereits gesorgt, ohne daß für dieselben durch die beabsichtigte neue Einrichtung die Zahl der katholischen Religionsunterrichts-Stunden wesentlich vermehrt werden würde. Ist es nun auch wünschenswerth, daß den übrigen katholischen Kindern solcher Unterricht verschafft werde, so begründet dies doch nicht den Anspruch, die zu dem Zweck erforderlichen Mittel aus allgemeinen Staatsfonds herzugeben.

Zur Aufgabe der Volksschule gehört der Regel nach die Ertheilung desjenigen Religionsunterrichts, welcher dem confessionellen Charakter der Schule entspricht, nicht aber die Ertheilung des für jeden im Schulbezirk vertretenen Confessionstheil zu wünschenden besonderen Religionsunterrichts. Dem entsprechend ist auch im Artikel 24 der Verfassungsurkunde nur die möglichste Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse bei Einrichtung der öffentlichen Volksschule in Aussicht gestellt. In Uebereinstimmung hiermit ist bisher bei den vorhandenen Schulen darauf gesehen worden, daß da, wo die Zahl der evangelischen oder der katholischen Kinder, welche eine katholische oder eine evangelische Schule besuchen, groß genug ist und ohne unverhältnißmäßigen Aufwand allen Kindern der confessionelle Religionsunterricht beschafft werden kann, dies auf Kosten der zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Gemeinde geschehe, soweit diese dazu im Stande ist. Anderenfalls ist es zunächst Sache der Eltern und beziehentlich der betreffenden Religionsgesellschaften, den besonderen Religionsunterricht zu ermöglichen, wenn nicht im einzelnen Fall geeignete Specialfonds vorhanden sind, um eine Unterstützung für diesen Zweck darzubieten.

Berlin, den 27. Juli 1868.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 17652.

*) cf. die Anm. auf voriger Seite.

3.

Berlin, den 3. März 1883.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 22. Januar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß kein genügender Grund vorliegt, bei Aufbringung der Unterhaltungskosten der katholischen Schule in N. von dem überall gleichmäßig zur Richtschnur zu nehmenden Vorschriften abzusehen. Nach letzteren, insbesondere nach dem Circular-Erlasse vom 5. Mai 1869 in Verbindung mit den Erlassen vom 27. Mai*) und 11. September 1873**), 16. August*) und 2. November 1875*), 3. Januar 1876*) (Centralblatt 1869 Seite 271; 1873 Seite 346, 683; 1875 Seite 664; 1876 Seite 190, 191) ist es unzulässig, aus den der Königlichen Regierung unter Capitel 121 Titel 27 Abtheilung III des dortigen Etats für die geistliche und Unterrichtsverwaltung zur Verfügung stehenden Fonds eine besondere Remuneration von 150 Mk. jährlich für die Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichtes für die die katholische Schule in N. besuchenden evangelischen Kinder zu bewilligen. Diese Remuneration haben vielmehr die zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der genannten Schule Verpflichteten zu tragen. Sollten dieselben aber in Folge dessen erweislich unfähig werden, die Besoldung der an der gedachten Schule angestellten ordentlichen Lehrkräfte zu sichern, so würde zu diesem Zwecke je nach Umständen und Bedürfniß eine Staatsbeihülfe zu gewähren sein.

U. III a. 10786.

4 a. Ausschluß der Staatsbeihülfe zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts.

(Forts. v. § 323 Nr. 7.)

Berlin, den 27. Mai 1873.

Nach denselben Grundsätzen regelt sich auch die Beschaffung der für die Einrichtung und die Ertheilung des Unterrichtes erforderlichen Geldmittel, namentlich des Gehaltes der Lehrerin. Diese bilden einen Theil der Kosten der gesammten Schulverwaltung und sind, wie die übrigen, aufzubringen. Wo es nöthig ist, sind die Schulbeiträge entsprechend zu erhöhen, so daß weder ein Stundengeld, noch besondere Beiträge für den

*) Unten Nr. 4 a—d.
**) cf. § 258 c Nr. 5.

Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingezogen werden. Die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörden, nach dieser Seite hin das Nöthige anzuordnen, ergiebt sich aus § 9 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, aus der Allerhöchsten Verordnung vom 23. October 1817, aus dem Artikel 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und aus § 1 des Schulaufsichts-Gesetzes vom 11. März 1872.

Die Gewährung von besonderen Staats-Unterstützungen für die in Rede stehende Einrichtung muß folgerichtig abgelehnt werden. Wo die Anforderungen an das Schulwesen die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigen, sind vielmehr ganz in der bisherigen Weise die erforderlichen Anträge zu stellen und zu begründen, ohne eine Untersuchung darüber, durch welche Schulpflichten die Insufficienz der Gemeinde verursacht sei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien der Provinz Hannover, sowie den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königl. Provinzial-Schulcollegium hier.
U. 16222.

4 b.

(Forts. v. Nr. 1.)

Berlin, den 16. August 1875.

Auch ist in der Circular-Verfügung vom 27. Mai 1873 — U. 16222 —*) ausdrücklich erwähnt, daß die Gewährung von besonderen Staatsunterstützungen für die Einrichtung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten abgelehnt werden muß. Es dürfen somit die in Rede stehenden Fonds auch nicht zur Remunerirung von Handarbeitslehrerinnen verwendet werden, wogegen es keinem Bedenken unterliegt, aus jenen Fonds Beihülfen zur Aufbesserung der Besoldung von Lehrerinnen zu gewähren, welche an einer öffentlichen Elementarschule eine Lehrerinnenstelle bekleiden und nicht nur Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 8861.

4 c.

Berlin, den 2. November 1875.

Auf den Bericht vom 24. September cr., den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den katholischen Schulen zu N. und N. betreffend, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Gewährung von Staatsunterstützungen für die Einrichtung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten ausgeschlossen ist, und daß die Industrielehrerinnen lediglich aus Gemeindemitteln zu remuneriren sind. Insoweit dadurch aber in der That die Leistungskräfte der Beitragspflichtigen erweislich derart geschwächt werden, daß sie die Gehälter der ordentlichen Lehrer nicht mehr aufzubringen vermögen, können zur Sicherung angemessener Besoldungen der ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Fonds jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfen bewilligt werden.
U. III. 11368.

*) Vorstehend.

4 d.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Die Königliche Regierung hat in neuerer Zeit in den Berichten vom ꝛc. zur Förderung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen sowohl im Allgemeinen für ärmere Gemeinden wie speciell in den Gemeinden N. und N. Staatsbeihülfen beantragt. Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 27. October v. J. und unter Anschluß einer Eingabe des Gemeinde-Vorstandes zu N. vom 19. v. M. u. J. nebst Anlage mache ich der Königlichen Regierung bemerklich, daß für den angegebenen Zweck Mittel aus Centralfonds nicht bewilligt werden können. Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß die Gemeinden zur Aufbringung der Kosten des Handarbeitsunterrichts, insbesondere der Remuneration für die Lehrerin, verpflichtet und deshalb dazu anzuhalten sind. Uebersteigen die Anforderungen für das Schulwesen überhaupt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, was auf dem vorgeschriebenen Wege festzustellen bleibt, so daß dem ordentlichen Lehrer nach Bestreitung aller sonstigen Schulbedürfnisse ein auskömmliches Gehalt von der Gemeinde nicht gewährt werden kann, so ist der nöthige Zuschuß aus dem der Königlichen Regierung zu Gehaltsverbesserungen der Volksschullehrer zur Verfügung gestellten Fonds zu bewilligen.

Unter Verweisung auf meine Circularverfügung vom 27. Mai 1873 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 346)*) veranlasse ich die Königliche Regierung, in diesem Sinne der Angelegenheit Fortgang zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 14620.

4 e.

Berlin, den 9. März 1881.

Auf den Bericht vom 31. December v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung unter Hinweisung auf die Circular-Erlasse vom 5. Mai 1869 unter IIa (Centralblatt 1869 Seite 271)**) und 27. Mai 1873 (Centralblatt 1873 Seite 346)***), daß die unmittelbare Gewährung von Staatsbeihülfen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten abgelehnt werden muß. Die Königliche Regierung ist daher nicht ermächtigt, in Ermangelung anderer Fonds, für den gedachten Zweck Bewilligungen aus den zu ihrer Verfügung stehenden Fonds zu Beihülfen zu den Stellengehältern der an den Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen eintreten zu lassen. Ebensowenig können die Ersparnisse bei den in Rede stehenden Fonds für Bewilligungen gedachter Art in Anspruch genommen werden. Industrielehrerinnen sind lediglich aus Gemeindemitteln zu remuneriren

*) Vorstehend Nr. 4 a.
**) § 281 Nr. 2.
***) Oben Nr. 4 a.

und nur soweit dadurch die Leistungskräfte der zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten erweislich der Art geschwächt werden sollten, daß sie die Gehälter der ordentlichen Lehrer nicht mehr zu decken vermögen, würden zur Sicherung angemessener Besoldungen der ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Fonds widerrufliche Staatsbeihülfen zu bewilligen sein.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheitne.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 10114.

§ 285. Ausschluß der Staatsbeihülfen für Gehaltssysteme mit beweglicher Scala.

1. E. v. 7. Juli 1879 betr. die Unzulässigkeit der Gewährung von Staatsbeihülfen zur Durchführung eines Gehaltssystems mit Dienstalterszulagen oder einer sogenannten beweglichen Gehaltsscala.
2. E. v. 20. Juni 1882 desgl. — cf. E. v. 27. Dec. 1873 (unten § 286 Nr. 1), E. v. 15. April 1875, (oben § 281 Nr. 4b), E. v. 9. Nov. 1876 (§ 178 Nr. 6b.)

1. Unzulässigkeit der Gewährung von Staatsbeihülfen zur Durchführung eines Gehaltssystems mit Dienstalterszulagen oder einer sogenannten beweglichen Gehaltsskala.

Berlin, den 7. Juli 1879.

Zu der von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 29. April d. J., betreffend die Bewilligung von Staatsbeihülfen zur Besoldung von Lehrern in N. beantragten Abänderung meines Erlasses vom 13. März d. J. liegt, wie ich der Königlichen Regierung hierdurch eröffne, keine Veranlassung vor.

Mein in dem letzteren erwähnter Erlaß vom 9. November 1876 (Centralblatt Seite 678),*) welcher übrigens keine neuen Anordnungen trifft, sondern nur in einem Specialfalle die in Betracht kommenden Gesichtspunkte darlegt, damit sie zur Richtschnur dienen können, enthält allerdings nicht einen ausdrücklichen Ausspruch, daß Staatsbeihülfen zur Aufbesserung der Lehrergehälter in den Städten im Falle des Nachweises des dazu vorhandenen Bedürfnisses nur unter der Voraussetzung der Normirung fester, den concreten Verhältnissen entsprechender Abstufungen der Lehrerbesoldungen, nicht aber, um ein Gehaltssystem mit Dienstalterszulagen oder einer sogenannten beweglichen Gehaltsscala durchzuführen, bewilligt werden dürfen.

Dagegen läßt der Inhalt des Erlasses vom 9. November 1876*) in Verbindung mit der darin enthaltenen Verweisung auf die betreffenden schon früher ertheilten Vorschriften keinen Zweifel über den vorerwähnten allgemeinen Grundsatz.

Unter Anderem ist in dem gedachten Erlasse darauf aufmerksam gemacht worden, daß so wenig die Staatsaufsichtsbehörde die Gewährung von Dienstalterszulagen neben fest abgestuften Stellengehältern fordern oder zwangsweise durchsetzen könne, dieselbe ebensowenig befugt sei, unter Aufgebung des hergebrachten, dem Zweck entsprechenden Systems fester Stellengehälter resp. Gehaltsscalen die Einführung des Systems sogenannter beweglicher Gehaltsscalen zwangsweise zur Geltung zu bringen.

Hieraus folgt von selbst, daß von der Gewährung von Staatsbeihülfen zur Durchführung sogenannter beweglicher Gehaltsscalen abzusehen ist. Denn die Gewährung von Staatsbeihülfen zur Verbesserung des Diensteinkommens der Lehrer und für sonstige Schulzwecke im Falle des Unvermögens der Nächstverpflichteten kann nur für solche Bedürfnisse erfolgen, zu deren Befriedigung die Betheiligten gesetzlich verpflichtet sind und behufs Erfüllung ihrer Verpflichtungen von Schulaufsichtswegen zwangsweise angehalten werden können. Dem entspricht es, wenn in dem Circularerlasse vom 15. April 1875 (Centralblatt 1875 Seite 412 ff.)**) bemerklich gemacht ist, daß der durch den Staatshaushalt für 1875 zur dauernden Verbesserung des Einkommens von Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Elementarschulen in erweislich unterstützungsbedürftigen Gemeinden im Betrage von 3,000,000 Mark fernerweit bewilligte Staatszuschuß lediglich dazu zu benutzen sei, die Stellengehälter bei Unzulänglichkeit der Kräfte der Nächstverpflichteten auf die gewünschte Höhe zu bringen und auf derselben zu erhalten.

Hiernach war die Königliche Regierung zur Gewährung jederzeit widerruflicher Staatsbeihülfen zu Lehrerbesoldungen nur für den Fall der Aufrechthaltung des im Allgemeinen und in der Regel dem Zwecke entsprechenden Systems fester Stellengehälter befugt.

Den zur Aufbringung der Lehrerbesoldungen Verpflichteten bleibt es zwar unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ein anderes System der Lehrerbesoldung, insbesondere die periodische Bewilligung von Dienstalterszulagen neben festen Stellengehältern oder die Einführung einer beweglichen Gehaltsscala oder ein anderes gemischtes Besoldungssystem zu beschließen. Die Genehmigung solcher Beschlüsse darf aber nur erfolgen, wenn die Verpflichteten gleichzeitig beschließen, die zur Durchführung des beschlossenen Besoldungssystems erforderlichen Mittel selbst bereit zu stellen und wenn die Schulaufsichtsbehörde die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verpflichteten auch dauernd im Stande sein werden, die zur Durchführung des betreffenden Besoldungssystems erforderlichen Mittel selbst und ohne Beihülfe des Staates aufzubringen.**)

Trifft das Eine oder das Andere nicht zu, so bleibt, wie dies der Erlaß vom 9. November 1876 gleichfalls hervorhebt, nur übrig, nach der allgemeinen Regel für die Lehrer- und Lehrerinnenstellen vorschriftsmäßig den Verhältnissen des Ortes entsprechende Gehaltsstufen festzusetzen, welche zugleich einen Ersatz für besondere Dienstalterszulagen bieten können.

*) Bd. I § 178 Nr. 6b.

*) § 281 Nr. 4b.
**) cf. oben Bd. I § 178.

Alsdann ist es auch in Städten, namentlich kleineren, nicht ausgeschlossen, im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses, Staatsbeihülfen zu den Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen zu gewähren, wogegen, wie hier zugleich bemerkt werden mag, es unstatthaft sein würde, in einer in dieser Weise bei Aufbringung der Lehrerbesoldungen unterstützten Stadt außerdem auch noch Dienstalterszulagen aus Staatsfonds bewilligen zu wollen, insbesondere bei größeren Schulsystemen, bei welchen durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter dafür gesorgt werden kann und muß, daß die Lehrer mit dem steigenden Dienstalter durch Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen eine entsprechende Einkommensverbesserung erlangen.

Die Berufung auf meinen Erlaß vom 13. September 1876 wegen der Gewährung von Miethsentschädigungen für die Volksschullehrer in S. ist nicht dazu geeignet, das Verfahren der Königlichen Regierung in der vorliegenden Sache als begründet erscheinen zu lassen. Dieser Erlaß nimmt Bezug auf den früheren Erlaß vom 27. Mai 1875 und ändert an den allgemein maßgebenden Vorschriften nichts, wie der letztere Erlaß genugsam erkennen läßt. Es ist in der Schulsache von S. bei der Lage, in welche diese Sache durch das Verfahren der Königlichen Regierung einmal gebracht worden war, nur davon abgesehen worden, noch nachträglich eine mit den allgemeinen Vorschriften im Einklange stehende Aenderung zu fordern.

Aehnlich verhält es sich in dem vorliegenden Falle.

Damit jedoch die in den gedachten beiden Fällen mit meiner Genehmigung zugelassene Ausnahme nicht die Regel werde und damit nicht aus der geschehenen Zurückweisung der Beschwerden der Magistrate in S. und in N. von Seiten der Königlichen Regierung unzutreffende Schlüsse gezogen werden, damit insbesondere die Königliche Regierung Sich nicht für ermächtigt halte, ohne Weiteres aus den zu Ihrer Verfügung stehenden Staatsfonds Beihülfen zur Durchführung sogenannter beweglicher Gehaltsscalen zu bewilligen, ist der Königl. Regierung mittels Erlasses vom 13. März d. J. die Berücksichtigung der bestehenden allgemeinen Grundsätze und Anweisungen für die Folge empfohlen worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 9207.

2.

Berlin, den 20. Juni 1882.

Dem Magistrat erwidere ich auf die Vorstellung vom 20. December v. J., daß ich die Anordnung, welche die Königliche Regierung zu N. mittels der Verfügung vom 30. November v. J. bezüglich der Besoldung der Volksschullehrer in N. und wegen Herabsetzung der zur Besoldung dieser Lehrer seither im Betrage von — Mark jährlich gewährten widerruflichen Staatsbeihülfen auf den Betrag von — Mark jährlich vom 1. Januar d. J. ab getroffen hat, nach Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse nur für gerechtfertigt erachten und mich daher nicht veranlaßt finden kann, die Königliche Regierung anzuweisen, die Staatsbeihülfe zu den Besoldungen der Volksschullehrer in der früheren Art und Weise und in der Höhe, welche dieselbe bis zum Jahre 1881 erreicht hat, ferner zu gewähren.

Grundsätzlich sind die den Königlichen Regierungen zur Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Stellengehältern der Lehrer überwiesenen Mittel nicht dazu bestimmt, um Städte bei der Durchführung eines Gehaltsregulirungssystems mit Dienstalterszulagen oder einer sogenannten beweglichen Gehaltsscala zu unterstützen, wie der Magistrat dies aus den Erlassen vom 5. Mai 1869,*) 27. December 1873,**) 15. April 1875,***) 9. November 1876,†) und 7. Juli 1879††) (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1869 Seite 271, 1874 Seite 228, 1875 Seite 412, 1876 Seite 678 und 1879 Seite 484) des Näheren entnehmen möge.

Es ist deshalb lediglich eine von mir aus besonderen bewegenden Gründen zugelassene Ausnahme von der Regel, daß zur Unterstützung des von der Stadtgemeinde N. seiner Zeit beliebten und nach dem Wunsche der städtischen Behörden beibehaltenen Systems der Besoldung der dortigen Volksschullehrer mit Dienstalterszulagen überhaupt Staatsbeihülfen gewährt werden.

Daß die vom 1. Januar d. J. ab gewährten Staatsbeihülfen im Gesammtbetrage von — Mark jährlich unzureichend seien, und daß die Stadtgemeinde N. überbürdet sei, wenn sie denjenigen Betrag, welcher außer den vorgedachten — Mark jährlich zur Besoldung der Lehrer nöthig ist, aus eigenen Mitteln aufbringe, kann nach der Darlegung der Prästationsfähigkeit der Stadtgemeinde, welche mir die Königliche Regierung gegeben hat, keineswegs anerkannt werden.

Die gedachte Bewilligung erscheint im Gegentheile so beträchtlich, daß der Magistrat um so weniger auf unwandelbaren ferneren Bezug dieser Bewilligung rechnen kann, als die in Betracht kommenden Staatsfonds behufs Erfüllung ihrer Bestimmung, zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden behufs Sicherung planmäßig abgestufter Stellengehälter der Lehrer zu dienen, derart in Anspruch genommen sind, daß es unthunlich ist, zu Gunsten einzelner Gemeinden ausnahmsweise unverhältnißmäßig beträchtliche Bewilligungen zu machen.

Wünscht daher der Magistrat das seitherige Besoldungssystem mit Dienstalterszulagen beizubehalten, so wird dagegen zwar von Aufsichtswegen nichts erinnert werden. Es muß alsdann aber der Stadtgemeinde auch lediglich überlassen werden, den Mehraufwand, welchen die Beibehaltung dieses Systems im Vergleiche mit dem Kostenaufwande, welchen ein Gehaltssystem mit festen planmäßig

*) § 281 Nr. 2.
**) § 286 Nr. 1.
***) § 281 Nr. 4.
†) Bd. I § 178 Nr. 6b.
††) Oben Nr. 1.

abgestuften Stellengehältern im Gefolge hat, aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Magistrat zu N.
U. III. a. 11138.

§ 286. Staatszuschüsse für städtische Schulen.

1. E. v. 27. Dec. 1873 betr. die Unzulässigkeit einer Bewilligung für größere und mittlere Städte. — cf. E. v. 7. Febr. 1867 (§ 281 Nr. 1) sub II.
2. Ueber die Zulässigkeit für kleinere Städte: cf. insbesondere: E. v. 7. Juli 1879 (oben § 285 Nr. 1). E. v. 9. Nov. 1876 (oben Bd. I § 178 Nr. 6b), E. v. 10. Juni 1882 (oben § 285 Nr. 2).
3. Ueber die Unzulässigkeit der Bewilligung für Städte, welche höhere Unterrichtsziele verfolgen: E. v. 15. Jan. 1873 (§ 282 Nr. 3a, 3b) und oben Nr. 1 a. E.

1.

(Forts. von § 292 Nr. 2c.)

Berlin, den 27. December 1873.

Was die Verbesserung der städtischen Lehrerstellen anbelangt, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Königliche Regierung nicht ermächtigt ist, unter Aufgabe des hergebrachten Systems fester Stellengehälter in angemessener Abstufung die Einführung des Systems beweglicher Gehaltsscalen unter Bestimmung von Minimal- und Maximalsätzen in Rücksicht auf das Dienstalter der Lehrer anzuordnen resp. zwangsweise durchzuführen. Noch weniger können der Königlichen Regierung die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um in solcher Weise die Verbesserung der Lehrerbesoldungen in den Städten zu unterstützen resp. das veränderte Besoldungssystem zur Geltung zu bringen, zumal im Allgemeinen anzunehmen ist, daß die Städte selber die Kraft haben müssen, ihre Volksschulbedürfnisse ausreichend zu befriedigen. Es würde zu weit führen und gewissermaßen eine Unbilligkeit gegen die überall nach ihrer vollen Leistungsfähigkeit für ihr Schulwesen in Anspruch genommenen ländlichen Schulgemeinden in sich schließen, sollte von dem in der Circular-Verfügung vom 22. Juli 1871 wiederum hervorgehobenen Grundsatz abgesehen werden, daß die Städte bei einigermaßen richtiger Verwendung ihrer Mittel nur ausnahmsweise der Staatsunterstützung zur angemessenen Besoldung ihrer Lehrer wirklich bedürfen und der dahingehenden Forderung und Bewegung der Zeit auch im Allgemeinen leichter zu folgen vermögen, als die in der Regel kleineren ländlichen Schulgemeinden. Namentlich gilt dies von den größeren Städten. Die kleineren Städte, deren Verhältnisse sich mehr denen der ländlichen Schulgemeinden nähern, können sich sehr wohl, so wie diese damit begnügen, ihren Lehrern feste, nach den örtlichen Verhältnissen auskömmlich bemessene und entsprechend abgestufte, Stellengehälter zu sichern, wobei den älteren Lehrern die nach meiner Circular-Verfügung vom 18. Juni d. J.*) in Rücksicht auf das Dienstalter gewährbaren persönlichen Zulagen zu Gute kommen dürften. So anerkennenswerth es ist, wenn die Städte in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse sich die Vortheile von Schulanstalten zu sichern streben, welche über das Ziel der gewöhnlichen Volksschule hinausgehen, so darf doch diesem Streben aus naheliegenden Gründen nur dann Vorschub geleistet werden, wenn die Städte der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung gegen die Elementarschulen in vollem Maße eingedenk bleiben und nicht aus der Verfolgung höherer Unterrichtsziele einen Vorwand glauben hernehmen zu können, um Staatsunterstützung für ihre Elementarschulen nachzusuchen.

U. 44248.

*) Oben Bd. I § 182 Nr. 1.

§ 287. Staatszuschüsse für jüdische Schulen.

1. E. v. 5. Mai 1873 betr. den allgemeinen Ausschluß einer Subventionirung jüdischer Schulen aus Staatsfonds.
2. E. v. 4. Dec. 1873 betr. die Voraussetzung ausnahmsweiser Bewilligung eines Zuschusses.
3. Für Hannover: cf. § 281 Nr. 6.

1. Ausschluß der Subventionirung einer jüdischen Schule aus Staatsfonds.

Berlin den 5. Mai 1873.

In Erwiderung auf die Berichte vom 25. März und 24. Februar cr. trete ich der Königlichen Regierung dahin bei, daß, wenn die Kräfte der jüdischen Hausväter in N. zur Unterhaltung eines eigenen Schulsystems nicht ausreichen, beziehungsweise ein jüdischer Lehrer für dasselbe unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu gewinnen ist, auf die Schließung der vorhandenen jüdischen Schule wird Bedacht zu nehmen sein, da eine Subventionirung zur angemessenen Besoldung des Lehrers an derselben aus Staatsfonds dem in § 61, 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847*) ausgesprochenen Principe gemäß der Regel nach nicht stattfinden kann.

An diese Maßnahme aber knüpft sich im Hinblick auf die § 60, 63 l. c. beziehungsweise § 10 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts als nothwendige Folge die Aufnahme der jüdischen Kinder in die vorhandenen christlichen Schulen, d. h., wie ich bereits in der Verfügung vom 14. März c. angedeutet habe, die Rückkehr in das, die gesetzliche Regel bildende Verhältniß, welches vor der Errichtung der jüdischen Schule bestanden haben wird.

U. 16551.

2. Ausnahmsweise Zulässigkeit der Subventionirung öffentlicher jüdischer Schulen aus den zur Aufbesserung der Lehrergehälter bestimmten Staatsfonds.

Berlin, den 4. December 1873.

Dabei bemerkte ich, daß die Verwendung der zur Aufbesserung der Lehrergehälter bestimmten Fonds auch für jüdische öffentliche Schulen, wiewohl sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli 1847*) eine andere Stellung einnehmen, wie die

*) cf. oben § 256 Anh. I.

christlichen Ortsschulen, doch nicht principiell oder ausdrücklich ausgeschlossen ist und daher unter Umständen wohl stattfinden kann. Fälle dieser Art werden z. B. dann vorliegen, wenn beim Unvermögen der zur Unterhaltung einer öffentlichen jüdischen Schule Verpflichteten das Fortbestehen derselben dringend wünschenswerth ist, weil eine anderweite Beschulung der Kinder füglich nicht stattfinden kann, oder wenn das Eingehen der Schule die Nothwendigkeit der staatlichen Beihülfe in gleichem Maße zum Zweck ihres unerläßlichen Ersatzes durch anderweite Unterbringung der Kinder erfordert.

U. 44245.

§ 288. Ausschluß der Staatsbeihülfe für einstweilige Verwalter der Lehrerstellen, Stellvertretungskosten ꝛc.

— cf. E. v. 5. Mai 1869 sub IIc oben § 281 Nr. 2. —

1. E. v. 24. März 1866 betr. die Unzulässigkeit der Gewährung von Staatszuschüssen bei Verwaltung der Stellen durch Präparanden.
2. E. v. 4. Dec. 1872 betr. die ausnahmsweise Bewilligung in concreten Fällen.
3. E. v. 10. Februar 1877 betr. die Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung zur Gewährung der Staatsbeihülfe.
4. E. v. 4. März 1869 betr. die Behandlung sonstiger ungeprüfter Schulhalter. — cf. Nr. 5.
5. E. v. 23. März 1876 und 14. Febr. 1874 betr. die ausnahmsweise Bewilligung der Staatsbeihülfe zur Gewährung der Remuneration für einen die Stelle mitverwaltenden benachbarten Lehrer. — cf. auch § 290 Anh. II. sub 2 (einmalige Zuwendung aus den Ersparnissen des Elementarschulfonds).
6. Wegen Behandlung des Staatszuschusses bei der durch Amtssuspension eines Lehrers entstehenden Kosten: cf. oben § 219b Nr. 6, 7 und über die Verwendung zu den Untersuchungskosten: ebenda Nr. 8.

1. Unzulässigkeit der Zahlung eines Staatszuschusses an einen mit der Verwaltung der Schulstelle beauftragten Präparanden.

— Die zur Besoldung eines zweiten Lehrers an der evangelischen Schule zu N. aus dem N.'er Schulfonds bewilligte Beihülfe von — Thalern darf dem Schulamtspräparanden N. nicht gezahlt werden. — Die Bewilligungen aus Staatsfonds sind lediglich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie bestimmt sind. Ein Präparand, dem die Verwaltung einer Schulstelle noch zur eigenen Ausbildung gereicht, und dem eine solche Verwaltung nur ausnahmsweise, wenn ein geprüfter Lehrer für die Stelle nicht zu gewinnen ist, auf kurze Zeit übertragen werden darf, muß sich mit demjenigen begnügen, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse ihm zu gewähren gestatten. — —

Berlin, den 24. März 1866.

U. 5786.

2. Ausnahmsweise Bewilligung des Staatszuschusses an Präparanden.

(Auszug.)

Berlin, den 4. December 1872.

Wenn einem Präparanden ausnahmsweise ein Antheil an dem der Stelle bei ordnungsmäßiger Besetzung bestimmten Staatszuschuß eingeräumt wird, so soll dies nach der Circularverfügung vom 5. Mai 1869*) nur nach Bewandtniß der Umstände, also nach den concreten Verhältnissen jedes Einzelfalls geschehen. Hiermit würde es nicht zu vereinigen sein, wenn die Königliche Regierung, wie es den Anschein hat, allgemein zwei Drittel der Staatszuschüsse den Präparanden zuweist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 36352.

3. Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung für Gewährung von Staatszuschüssen an Präparanden.

Berlin, den 10. Februar 1877.

Auf den Bericht vom 16. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung unter Hinweis auf die Verfügung vom 24. März 1866 — U. 5786 — (C.-Bl. 1866 Seite 243),**) daß ein Präparand, der ausnahmsweise zur Verwaltung einer Lehrerstelle zugelassen wird, sich in der Regel mit demjenigen als Vergütung begnügen muß, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse ihm zu gewähren gestatten. Wie die in der Circularverfügung vom 5. Mai 1869*) enthaltene Ermächtigung zur Remunerirung zeitweiliger Verwalter einer Lehrerstelle zu verstehen ist, ergiebt unter Anderm von Neuem die Verfügung vom 23. März v. J. — U. III. 2549 — (C.-Bl. 1876 Seite 303).†) Was die ausnahmsweise Heranziehung von Staatsfonds zur Gewährung einer Vergütung an Präparanden, welche aushülfsweise eine Lehrerstelle versehen, anlangt, so ist nach der Verfügung vom 5. April v. J. — U. III. 8692††) — meine Genehmigung dazu in jedem einzelnen Fall nachzusuchen. Bei derartigen Anträgen wolle die Königliche Regierung mit Rücksicht auf die maßgebenden Bestimmungen, in allen Fällen unter Darlegung der Aufbringungsweise der Schulunterhaltungskosten und unter Einreichung einer vorschriftsmäßigen Prästationsnachweisung, sich über die Zahl der Kinder, welche die Schule besuchen, über das Alter und die Vorbildung des ausnahmsweise zur Ertheilung von Unterricht an einer öffentlichen Schule zuzulassenden Präparanden, sowie darüber äußern, wann voraussichtlich eine ordnungsmäßige Wiederbesetzung der Stelle wird erfolgen können. Als allgemeine Norm ist auch im dortigen Regierungsbezirk fest-

*) § 281 Nr. 2.
**) Oben Nr. 1.
†) Unten Nr. 5.
††) Oben Bd. I § 63 (Seite 421).

zuhalten, daß für einen Präparanden eventl. eine Vergütung von 500 Mark jährlich genügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 15766.

4. Verwendung von Staatszuschüssen bei einer Lehrerstelle während der Verwaltung derselben durch einen nicht gehörig qualificirten Lehrer.

Berlin, den 4. März 1869.

Auf die Berichte vom 11. December v. J. und 5. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie eine zweckmäßige und wirthliche Verwendung der Staatsfonds erfordert, als Regel festzuhalten, daß die ausnahmsweise zur Verwaltung von Lehrerstellen zugelassenen, nicht geprüften und nicht anstellungsfähigen Schulamtsbewerber sich mit demjenigen zu begnügen haben, was ihnen die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse an Entschädigung für ihre Mühewaltung zu gewähren gestatten.

Durch Verbesserung der Stellung unqualificirter Schulhalter würde der Zweck einer Förderung des Schulwesens, welchem die verfügbaren Mittel dienen sollen, nicht zu erreichen sein, vielmehr die Neigung begünstigt werden, sich einer gründlichen, methodischen Ausbildung für das Lehramt zu entziehen; die verfügbaren Mittel aber blos zu verwenden, weil sie vorhanden sind, würde nicht zu rechtfertigen sein. Auch könnte es nur von üblem Einfluß sein, wenn die geprüften Lehrer hinsichtlich des Einkommens sich mit Präparanden, die kaum die Elementarschule verlassen haben, oder mit sonstigen Schulamtsbewerbern, welche keine Prüfung abgelegt haben, in allen Beziehungen gleich behandelt sehen.

Im Uebrigen wird die Einhaltung der in Rede stehenden Regel bei näherer Erwägung der concreten Verhältnisse des einzelnen Falles sich im Allgemeinen auch weniger bedenklich gestalten, als es auf den ersten Blick erscheint. Die eigentlichen Präparanden werden sich aus den in dem Rescript vom 24. März 1866 — U. 5786*) — erwähnten erwähnten Gründen gewöhnlich mit dem begnügen können, was die Schulgemeinden ihnen als Entschädigung zu bieten vermögen. Aehnlich verhält es sich mit denjenigen älteren Personen, welche aus anderen Berufszweigen zum Lehrfach übergetreten sind oder seit Jahren im Schulamt beschäftigt werden, ohne ihre formelle Befähigung zur Anstellung als Lehrer nachgewiesen, resp. ohne einen Anspruch auf Einkommensverbesserung erlangt zu haben. Angesichts der Circularverfügungen vom 6. October 1854 — U. 3651 II — 22. October 1862 — U. 21981**) — und 22. November 1867 — U. 26268**) — durfte die Königliche Regierung zudem solche Schulamtsbewerber, wenn sie auch versuchsweise und widerruflich wegen des Mangels an Lehrern zur Verwaltung einer Schulstelle zugelassen werden mußten, doch noch weniger als provisorisch angestellte geprüfte Lehrer in Unsicherheit über die Bedingungen ihrer einstweiligen Stellung lassen. Befinden sich aber unter diesen Schulhaltern solche, welche, wenn sie die Lehrerprüfung, zu der sie einberufen waren, auch nicht bestanden haben, doch treu und fleißig in ihren Schulen arbeiten und ebensoviel oder mehr als manche geprüfte Lehrer leisten, so fand die Königliche Regierung in meiner Verfügung vom 22. October 1862 Anlaß, wegen der ganz besonderen Verhältnisse, welche eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, meine Bestimmung darüber einzuholen, wie je nach Lage des Falles die Verhältnisse solcher schon seit Jahren fungirenden Schulhalter definitiv zu regeln gewesen wären, resp. die ausnahmsweise Genehmigung ihrer Anstellung nachzusuchen, zumal es sich hierbei nur um einzelne, aus früherer Zeit überkommene und hoffentlich nicht mehr lang dauernde Mängel handelt. Wird in dieser Weise noch verfahren, wenn den Betheiligten mit Rücksicht auf ihr vorgeschrittenes Alter eine abermalige Prüfung billigerweise nicht mehr angesonnen werden kann, und sie sich durch ihre bisherige Führung und Wirksamkeit Anspruch auf eine milde Beurtheilung erworben haben, so können nicht nur geordnetere Verhältnisse herbeigeführt, sondern auch solchen ausnahmsweise angestellten Lehrern dauernde Gehaltsverbesserungen so weit als es die Stelle mit sich bringt eventuell aus dem Fonds der — Thaler zu Theil werden.

Was die Kosten des besonderen confessionellen Religionsunterrichts betrifft, so können zu diesem Zweck besondere Bewilligungen aus Staatsfonds und namentlich aus dem ausschließlich zur dauernden Verbesserung der Einkünfte von Lehrerstellen bestimmten Fonds der — Thaler nicht erfolgen. Für diese Kosten haben lediglich die Betheiligten nach Maßgabe der Verfügung vom 27. Juli v. J. — U. 17652*) — aufzukommen, und muß es der Königlichen Regierung überlassen bleiben, darüber zu befinden, wie je nach Lage des Falles zu helfen sein möchte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5908.

*) Oben Nr. 1.
**) cf. Bd. I § 163 Nr. 1.

5a. Stellvertretungskosten bei vacanten Schulstellen, insbesondere bezüglich der für letztere ausgesetzten Staatsbeihülfe.

Berlin, den 23. März 1876.

Auf den Bericht vom 22. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß grundsätzlich Bewilligungen aus Staatsfonds nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für welchen sie bestimmt sind. Staatsbeihülfen zu Lehrerbesoldungen dürfen mithin auch nur zur Besoldung derjenigen Lehrer verwendet werden, welche auf der Lehrerstelle, für welche der Zuschuß bestimmt ist, angestellt sind. Im Fall nothwendiger Stellvertretung eines Lehrers haben die zur Befriedigung der Schulbedürfnisse Verpflichteten die Stellvertretungskosten zu tragen. Auf einen Hinzutritt der Staatskasse ist hierbei nicht zu rechnen und sind namentlich die der Königlichen Regierung

*) § 284 Nr. 2. cf. oben S. 418 Sp. 2 Anm.**

zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen überwiesenen Fonds nicht dazu bestimmt, Stellvertretungskosten zu bestreiten. Jedenfalls ist die Königliche Regierung nicht ermächtigt, derartige ausnahmsweise Bewilligungen ohne meine Genehmigung eintreten zu lassen.

Nach der Circularverfügung vom 5. Mai 1869*) haben blos zeitweilige Verwalter einer Lehrerstelle sich in der Regel mit demjenigen zu begnügen, was die Verhältnisse ohne Hinzutrittt der Staatskasse ihnen zu gewähren gestatten. Eine Ausnahme kann nach Bewandtniß der Umstände namentlich dann stattfinden, wenn es sich um ältere Schulhalter mit Familie handelt und wenn das von den Nächstverpflichteten beibringliche Lehrergehalt zur nothdürftigen Subsistenz selbst eines solchen Schulverwalters nicht hinreicht. Da es sich bei einem angestellten Lehrer, der eine benachbarte erledigte Stelle mitverwaltet, nicht darum handeln kann, ihm die Subsistenz aus dem Einkommen der erledigten Stelle zu sichern, so ist unter einem solchen Lehrer ein Schulverwalter oder älterer Schulhalter im Sinne der Circularverfügung vom 5. Mai 1869 nicht zu verstehen, und sonach hat ein solcher Lehrer, hinsichtlich der Entschädigung für die Mitverwaltung einer benachbarten erledigten Lehrerstelle, sich in der Regel mit demjenigen zu begnügen, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse ihm aus dem Einkommen der erledigten Stelle pro rata zu gewähren gestatten. Erscheint es nach Bewandtniß der Umstände wünschenswerth, ihm außerdem noch eine außerordentliche Bewilligung zu machen, so ist die Königliche Regierung ermächtigt, ihm eine einmalige Zuwendung aus denjenigen Mitteln zu Theil werden zu lassen, welche dazu wie unterm 29. December v. J.**) zur Verfügung gestellt werden können.

In dieser Weise wird im dortigen Verwaltungsbezirk dem Bedürfniß im Allgemeinen ebenso zu genügen sein wie anderwärts. Machen aber im Einzelfalle sich besondere Umstände geltend, welche eine Ausnahme von den obengedachten Grundsätzen geboten erscheinen lassen, so kann vor Ertheilung irgend einer Zusicherung Ihrerseits mittels eines die Nothwendigkeit nach den concreten Verhältnissen näher begründenden Antrags meine Genehmigung eingeholt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 2549.

5b.

Berlin, den 14. Februar 1874.

Ich genehmige, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Erledigung einer mit Staatsbeihülfe unterhaltenen Lehrerstelle eine Vertretung durch benachbarte Lehrer stattfinden muß und die Mittel, welche seitens der zur Befriedigung der Schulbedürfnisse Verpflichteten beibringlich sind, zur Bestreitung der Stellvertretungskosten nicht hinreichen, auch auf die für den entsprechenden Zeitraum fälligen Raten jener Staatsbeihülfen soweit als unvermeidlich, zurückgegriffen werden darf.

Uebrigens ist bei Stellvertretungen der gedachten Art dafür zu sorgen, daß die stellvertretenden Lehrer an ihren eigenen Schulen die ordnungsmäßige Unterrichtszeit nicht kürzen.

U. III. 1579.

*) § 281 Nr. 2.
**) cf. § 290 Anh. I/IV.

§ 289. Widerruflichkeit und Periodisirung der Staatszuschüsse zum Lehrergehalt.

— cf. C. v. 5. Mai 1869 IIb und IIIa (oben § 281 Nr. 2). —

1. C. v. 26. Nov. 1864 und 21. Dec. 1872 betr. die allgemeine Prüfung der Entbehrlichkeit der bewilligten Beihülfen.
2. C. v. 20. Febr. 1865 desgl. bei den für bestimmte Stellen angewiesenen Zuschüssen.
3. C. v. 1. Mai 1866 betr. die Zurückziehung eines der Leistungskraft der Gemeinde entsprechenden Betrages.
4. C. v. 8. Sept. 1874 betr. die Festsetzung von Bewilligungsperioden, Zurückziehung innerhalb derselben, Bezeichnung der Widerruflichkeit.
5. C. v. 4. Febr. 1878, 27. Jan. 1881 desgl. und betr. die Angabe der Periode in den Nachweisungen.
6. C. v. 10. Nov. 1880 betr. die Unzulässigkeit einer Zurückziehung aus andern Gründen als um der Leistungskraft der Schulgemeinde willen.
7. C. v. 6. Febr. 1873 betr. die Unzulässigkeit einer vocationsmäßigen Zusicherung der Beihülfe gegenüber den Lehrern. — cf. Bd. I § 226 Nr. 16 Absatz 4.
8. Ueber die zeitweise Zurückziehung z. B. bei einer Amtssuspension des Lehrers cf. oben § 219b Nr. 7.

1. Prüfung der Entbehrlichkeit der Staatszuschüsse.

Bei Bewilligung von Staatszuschüssen für Elementarschulzwecke ist früher eine ausdrückliche Beschränkung auf eine gewisse Zeit meistens nicht ausgesprochen worden, und solche Zuschüsse werden deshalb in den Provinzialetats nicht, wie dies bei den auf bestimmte Zeit bewilligten Staatszuschüssen geschieht, als künftig wegfallend bezeichnet, während sie doch gleich diesen nur so lange als Staatsbeihülfen zu gewähren sind, als zu deren Aufbringung die dazu verpflichteten Schulgemeinden sich außer Stande befinden. Auf diese Weise fehlt in Ansehung solcher Zuschüsse der äußere Anlaß zu der von Zeit zu Zeit nothwendigen Prüfung der Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden und demnach auch zur Zurückziehung oder Ermäßigung der etwa ganz oder theilweis entbehrlich gewordenen Staatsbeihülfen. Damit letztere nicht event. noch länger über das Bedürfniß hinaus fortgewährt werden, sind jetzt die Verhältnisse aller derjenigen Gemeinden, für welche zur Unterhaltung ihrer Schulen und Lehrer Staatszuschüsse ohne rechtliche Verpflichtung und ohne Zeitbestimmung bewilligt worden sind, sorgfältig zu prüfen, und sobald sich ergiebt, daß die Gemeinden gegenwärtig im Stande sind, die fraglichen Zuschüsse ganz oder theilweis zu übernehmen, sind die entbehrlich gewordenen Beträge nunmehr zurückzuziehen, die etwa erforderlichen Weiterbewilligungen aber auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken.

Die Königliche Regierung beauftrage ich demgemäß, sämmtliche in Ihre Etats aufgenommenen Zuschüsse der bezeichneten Kategorie zu ermitteln, ihre Entbehrlichkeit zu prüfen, über das Ergebniß dieser Prüfung zu berichten, und, soweit eine Fortgewährung für erforderlich erachtet wird, sowohl die vorschriftsmäßigen Unterlagen zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten einzureichen als auch den Zeitraum vorzuschlagen, auf welchen die Bewilligung zunächst zu beschränken sein wird. Als Regel werden, wenn nicht besondere Gründe für einen längeren oder kürzeren Zeitraum sprechen, zehnjährige Bewilligungsperioden in Aussicht zu nehmen sein, welche zweckmäßig mit dem betreffenden Kalenderjahre beginnen und aufhören. —

Was vorstehend hinsichtlich der aus allgemeinen Staatsfonds bewilligten Zuschüsse angeordnet worden, wird der Königlichen Regierung in gleicher Weise auch hinsichtlich aller dergleichen Zuschüsse zur Pflicht gemacht, welche aus speciellen dem Elementarschulwesen gewidmeten und unter der Verwaltung des Staats stehenden Fonds gewährt werden, sofern die Verwendung dieser Fonds nicht etwa anderweit näher geregelt ist. In den hierher gehörenden Fällen, in denen der Königlichen Regierung die selbständige Entscheidung nicht zusteht, ist wie bei den Zuschüssen aus allgemeinen Staatsfonds zu berichten.*) Dabei sind die Anträge nur insoweit zusammenzufassen, als die Bewilligungen aus einem und demselben Fonds erfolgt sind.

Die Königliche Regierung wolle es Sich angelegen sein lassen, diese Etatsrevisionen sobald als möglich durchzuführen.

Berlin, den 26. November 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 19475.

1a.

(Fortſ. von § 180 Nr. 1.)

Zugleich mache ich der Königlichen Regierung zur Pflicht, die periodische Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit der Leistungspflichtigen nicht als Formalität anzusehen, sondern unter Beachtung der bestehenden Vorschriften eintreten zu lassen, da kein hinreichender Grund vorliegt, für den dortigen Regierungsbezirk eine Ausnahme zu gestatten.

Berlin, den 21. December 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 38214.

2.

Die durch meinen Erlaß vom 26. November pr. (19475 U.)**) angeordnete Prüfung der Entbehrlichkeit und eventuelle Zurückziehung der ohne rechtliche Verpflichtung und ohne Zeitbestimmung bewilligten Staatszuschüsse für Elementarschulzwecke ist, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 18. v. M. eröffne, nicht auf diejenigen Staatszuschüsse zu beschränken, welche ohne nähere Bestimmung über die Art der Verwendung überhaupt zur Schulunterhaltung bewilligt sind, sondern auch auf diejenigen auszudehnen, welche für bestimmte Lehrerstellen und deren im Etat namhaft gemachte Inhaber angewiesen sind. Ein Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Zuschüssen besteht für die gegenwärtige Aufgabe der Königlichen Regierung nicht. Insbesondere unterliegt es auch keinem Bedenken, daß prästationsfähige Gemeinden die für eine bestimmte Lehrerstelle resp. für den namentlich genannten Lehrer ohne rechtliche Verpflichtung bisher angewiesenen Staatszuschüsse sofort und ohne Rücksicht auf den etwaigen Abgang des Stelleninhabers zu übernehmen haben.

Die entgegengesetzten Ausführungen der Königlichen Regierung treffen nur da zu, wo es sich nicht um nothwendige Verbesserungen der Schulstellen an sich, sondern um persönliche Zulagen handelt, die einem Lehrer in Berücksichtigung seiner Familien- und sonstigen Verhältnisse ausdrücklich als solche bewilligt sind. Auf Zusagen dieser Art bezieht sich der Erlaß vom 26. November pr. überhaupt nicht.

Berlin, den 20. Februar 1865.
U. 2834.

3. Zurückziehung der Staatszuschüsse.

Auf die Vorstellung vom 16. October v. J. eröffne ich dem Schulzenamt, daß die dortige Gemeinde nach ihrem Beschluß diejenigen 30 Thlr. jährlich aufzubringen hat, welche seither beihülflich zur Besoldung des evangelischen Lehrers aus Staatsfonds gewährt worden sind.

Die Behauptung, der dortige evangelische Lehrer empfange auch ohne diese Zulage mehr, als ihm nach der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 zustehe, ist unbegründet. Die Königliche Regierung ist gesetzlich befugt, zu bestimmen, was nach den örtlichen Verhältnissen nothwendig ist, um dem Lehrer eine auskömmliche Besoldung zu sichern. Die Höhe einer solchen kann nach § 17 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 auch den im § 12 vorgesehenen niedrigsten Satz übersteigen. Nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung ist für die dortige evangelische Schulstelle die Zulage von jährlich 30 Thlrn., welche bisher aus Staatsfonds gewährt worden ist, unentbehrlich. Eine rechtliche Verpflichtung des Staats zur Zahlung dieser Summe besteht nicht. Die Beihülfe ist nur wegen des Unvermögens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten bewilligt worden und darf demnach aus der Staatskasse nur so lange gezahlt werden, als die Verpflichteten der Unterstützung bedürftig sind. Nach den Verhältnissen der Gemeinde unterliegt es keinem Zweifel, daß der in Rede stehende Betrag nunmehr ohne Ueberlastung von den Verpflichteten aufgebracht werden kann, und um Aufbringung eines hohen, die Leistungskraft der Gemeinde übersteigenden Betrags handelt es sich überhaupt nicht.

Berlin, den 1. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Schulzenamt zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 6907.

*) cf. § 281 Nr. 2.

**) Oben Nr. 1.

4. Widerruflichkeit der Staatszuschüsse zu Lehrerbesoldungen, periodische Prüfung der Fortdauer des Bedürfnisses.

Berlin, den 8. September 1874.

Nach den bestehenden Vorschriften sind jährliche Staatsbeihülfen oder Bedürfnißzuschüsse, welche ergänzungsweise zur Besoldung von Lehrern oder Lehrerinnen gewährt werden, jederzeit widerruflich, und um die Nothwendigkeit derartiger Unterstützungen je nach den concreten Verhältnissen des Einzelfalles nach Verlauf einiger Zeit von Neuem zu prüfen, event. entbehrlich werdende Beträge anderweit bestimmungsmäßig verwenden zu können, aus geschäftlichen Verwaltungsrücksichten mit bestimmten Bewilligungsperioden bis zu zehn Jahren zahlbar zu machen. Letzteres schließt nicht aus, solche Staatsunterstützungen auch innerhalb der Bewilligungsperioden ganz oder theilweise zurückzuziehen, wenn sich inzwischen ergiebt, daß die zur Befriedigung der Schulbedürfnisse Verpflichteten in den Stand gelangt sind, die gedachten Beträge ganz oder theilweise aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bringe ich diese Grundsätze hierdurch mit der Bestimmung in Erinnerung, nicht nur fortan bei jeder Neubewilligung von Bedürfnißzuschüssen der in Rede stehenden Art letztere stets ausdrücklich als „jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfen" mit einer bestimmten Bewilligungsperiode zu bezeichnen, sondern auch hinsichtlich schon bewilligter Bedürfnißzuschüsse den Betheiligten in geeigneter Weise zu erkennen zu geben, daß diese Bewilligungen jederzeit widerruflich sind. —

U. III. 9101.

5a. Zweck der Periodisirung der Bewilligungen aus dem Elementarschulfonds — Angabe der Periode in den Nachweisungen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Auf den Bericht vom 30. Juni pr., betreffend die Bewilligungen aus dem Elementarschulfonds Capitel 125 Titel 12*) des Provinzialetats, eröffne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister der Königlichen Regierung, daß die Periodisirung dieser Bewilligungen nicht nur die Entstehung einer rechtlichen Verpflichtung des Staats zur dauernden Fortgewährung jener Zuschüsse verhüten soll, sondern auch zugleich den Zweck hat, daß von Zeit zu Zeit von Neuem geprüft werde, ob nicht die betreffenden Gemeinden inzwischen in die Lage gekommen sind, die ihnen zur Unterhaltung ihrer Schulen bewilligten Staatszuschüsse aus eigenen Mitteln aufzubringen und demgemäß eine Zurückziehung jener Zuschüsse eintreten kann. Dieser letztgedachte Zweck würde aber verfehlt sein, wenn bei den desfallsigen Bewilligungen nur der Vorbehalt des Widerrufs gemacht würde und im Uebrigen abgewartet werden sollte, ob die Königliche Regierung etwa gelegentlich von einer Besserung der Verhältnisse der betreffenden Gemeinden Kenntniß erhält.

So lange nicht allgemein wegen Bewilligung von Beihülfen aus dem Elementarschulfonds anderweite Bestimmungen getroffen sind, muß daher an dem vorbezeichneten von allen übrigen Regierungen beobachteten Verfahren festgehalten werden und kann ich für die Königliche Regierung eine Ausnahme umsoweniger zulassen, als die durch die Periodisirung der einzelnen Zuschüsse erwachsende Mehrarbeit nicht erheblich ist und sich leicht bewältigen läßt, wenn nur die Einrichtung getroffen wird, daß in jedem Jahre ein Theil der Bewilligungen das Endziel erreicht.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hiernach, dafür Sorge zu treffen, daß künftig in der als Anhang zu dem Etat der geistlichen und Unterrichtsverwaltung dienenden Nachweisung der Bewilligungen aus dem in Rede stehenden Fonds bei jeder Position die Dauer der Bewilligungsperiode angegeben wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 178. U. III.

*) Jetzt Cap. 121 Titel 27; cf. Vorbericht zu § 281.

5b.

Berlin, den 27. Januar 1881.

Die Königliche Regierung erhält die Anlage des Berichtes vom 30. November v. J. zurück, um so weit als nöthig zur Verbesserung des Einkommens der Lehrerstelle zu N. eine Beihülfe aus den zu Ihrer Verfügung stehenden Fonds zu gewähren, da es sich um eine bestehende und nicht um eine erst zu errichtende Schulstelle handelt.

Ein Stelleneinkommen von — Mark für den Lehrer an einer einklassigen Landschule erscheint ungenügend, da im Allgemeinen in solchen Fällen mindestens — Mark neben freier Wohnung und Feuerung erforderlich sind. Für die auskömmliche Ausstattung einer Schulstelle können weder die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Inhabers derselben, noch der Umstand maßgebend sein, daß die Schülerzahl in einer Nachbarschule größer ist. Mit Rücksicht hierauf wolle die Königliche Regierung in vorschriftsmäßiger Weise dafür sorgen, daß die Lehrerstelle zu N. baldigst nach den örtlichen Verhältnissen angemessen ausgestattet werde. Dabei würde die etwanige Leistungsunfähigkeit der Verpflichteten einen Hinderungsgrund nicht abgeben können, weil die Königliche Regierung eventuell, nach vorschriftsmäßiger Feststellung der Hülfsbedürftigkeit der Betheiligten, zeitweilig mit diesfälligen, zu ihrer Verfügung stehenden Fonds nach Bedürfniß helfend einzutreten hätte.

Es muß vermieden werden, als Grund der Ablehnung derartiger Staatsbeihülfen sich, wie im vorliegenden Falle darauf zu berufen, daß über Ihre diesfälligen Fonds bereits anderweit verfügt worden sei. Der Königlichen Regierung sind zur Gewährung solcher Beihülfen hinreichende Mittel überwiesen und Aufgabe der Königlichen Regierung bleibt es, dieselben unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen derartig zu verwalten und zu verwenden, daß stets den hervortretenden Bedürfnissen genügt werden kann.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 8. September 1874 (C.-Bl. S. 660)*) mache ich

*) Oben Nr. 4.

insbesondere darauf aufmerksam, daß das Bedürfniß, die in Einzelfällen bewilligten, jederzeit widerruflichen Staatsbeihülfen zu Lehrerbesoldungen ferner zu gewähren, wiederholt Ihrerseits vorschriftsmäßig geprüft werden muß, und daß bei der großen Zahl von Schulen, bei welchen im dortigen Verwaltungsbezirke derartige Beihülfen gewährt werden, die Einzelbeträge der letzteren nur hier und da, vornehmlich bei einer Anzahl solcher Gemeinden, deren Verhältnisse nicht ganz ärmliche sind, um verhältnißmäßig geringfügige Summen gekürzt zu werden brauchen, um genügende Mittel zu gewinnen, in neuen und dringenderen Fällen des Bedürfnisses helfend einzutreten. Außerdem können zu dem Zwecke eventuell auch die Ersparnisse, welche bei den der Königlichen Regierung unter Capitel 121 Titel 27 zur Verfügung stehenden Fonds bei Beachtung der maßgebenden Bestimmungen alljährlich eintreten müssen, und von welchen im letzten Rechnungsjahr über — Mark hierher abgeführt worden sind, mit in Anspruch genommen werden. Selbstredend können solche im Falle des Bedürfnisses auf die Ersparnisse anzuweisenden Bewilligungen keine dauernden sein, sondern nur von Jahr zu Jahr erfolgen.*)

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn es nöthig ist, das Einkommen der Lehrerstelle zu N. von — Mark auf — Mark zu erhöhen und dazu eine Staatsbeihülfe zu gewähren, die Königliche Regierung im Stande ist, die dazu erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Die Königliche Regierung wolle also das Geeignete veranlassen und den Gemeinderath N. und Genossen zu N. auf das Gesuch vom 12. November v. J. entsprechend bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 19463.

6. Voraussetzungen für die Zurückziehung der Staatszuschüsse.

Berlin, den 10. November 1880.

Auf den Bericht vom 26. August d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung unter Rücksendung der Beschwerde des Schul- und Gemeindevorstandes in N. vom 23. März d. J., indem ich vorweg bemerke, daß die Legitimation des Schulvorstandes zur Führung dieser Beschwerde keinem Bedenken unterliegen kann, das Folgende:

Die jederzeit widerruflichen und nur unter Festsetzung einer bestimmten Bewilligungsperiode in Gemäßheit der Circular-Erlasse vom 5. Mai 1869 (C.-Bl. 1869 S. 271 ff.)**) und 8. September 1874 (C.-Bl. 1874 S. 660)***) sowie nach dem Erlasse vom 21. December 1872 (C.-Bl. 1873 S. 101)†) zu gewährenden Staatsbeihülfen können allerdings auch schon innerhalb der Bewilligungsperiode ganz oder theilweise zurückgezogen werden, jedoch in allen Fällen nur, wenn sich bei Prüfung des Bedürfnisses ergiebt, daß die zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten verpflichteten Schulgemeinden 2c. inzwischen in den Stand gelangt sind, die gedachten Kosten ganz oder wenigstens zu einem größeren Theile, als es seither geschehen, ohne Ueberbürdung aus eigenen Mitteln zu decken.

Dagegen ist es nicht zulässig, dergleichen Staatsbeihülfen aus anderen, als den vorgedachten Gründen ganz oder theilweise zurückzuziehen, und insbesondere darf eine solche Maßnahme nicht bloß einzelnen Mitgliedern oder einer gewissen Klasse von Mitgliedern der Schulgemeinde gegenüber zur Geltung gebracht werden, um dieselben dadurch indirect zu nöthigen, sich den Anforderungen, welche die Königliche Regierung in irgend welcher anderen Hinsicht an die Schulgemeinde zu stellen sich berechtigt erachtet, fügsam zu bezeigen.

Hiernach kann eine theilweise Zurückziehung der zur Besoldung des zweiten und dritten Lehrers in N. gewährten Staatsbeihülfen nur insoweit erfolgen, als sich bei erneuter Prüfung ergeben sollte, daß, wenn bei der Umlegung der gesammten Kosten für die Unterhaltung des Schulwesens auf die Mitglieder der Schulgemeinde unter Voraussetzung durchgängiger Leistungskraft aller Betheiligten nach Maßgabe des § 31 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts verfahren wird, wie es nach den Erlassen vom 22. Januar 1856 und 20. August 1856 (C.-Bl. 1880 S. 497)*) und nach der in dem Circular-Erlasse vom 5. Mai 1869 erwähnten Verfügung vom 3. October 1868 (C.-Bl. 1869 S. 62)**) behufs Ermittelung der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Mitgliedes der Schulgemeinde geschehen soll, um danach den Betrag der zu gewährenden Staatsbeihülfen zu bemessen, eine größere oder geringere Zahl der Mitglieder der Schulgemeinde die auf sie nach dem wirklichen Bedürfnisse des Schulsystems repartirten Prinzipalbeitragsantheile in größerem oder geringerem Maße, als etwa seither angenommen worden, ohne Ueberbürdung aufzubringen im Stande sind.

Die Königliche Regierung wolle dabei insbesondere aus dem Erlasse vom 3. October 1868 (C.-Bl. 1869 S. 62)**) des Näheren entnehmen, daß die zur Lehrerbesoldung gewährten Staatsbeihülfen lediglich den leistungsunfähigen Mitgliedern der Schulgemeinde zu Gute kommen sollen, nicht auch denjenigen, welche die auf sie repartirten Prinzipalbeitragsquoten aufzubringen im Stande sind, ohne überbürdet zu werden. Inwieweit die Fischer und Freileute zur Kategorie der letzteren, die Büdner und Hausleute aber zur Kategorie der ersteren gehören, bleibt der Königlichen Regierung überlassen, zu prüfen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung Ihre Verfügung, über welche Beschwerde geführt ist, abändern, die weitere geeignete Verfügung unter Beachtung der vorgedachten Gesichtspunkte treffen, und den Schulvorstand, sowie auch den Lehrer N. bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 18164.

*) cf. § 290 Anh. I/IV.
**) § 281 Nr. 2.
***) Oben Nr. 4.
†) Oben Nr. 1a.

*) Oben § 273 Nr. 4 e.
**) Oben § 283 Nr. 1. cf. dazu die Note zu § 261 Nr. 1.

7. **Unzulässigkeit vocationsmäßiger Zusicherung der Staatszuschüsse zum Lehrergehalt.**

Berlin, den 6. Februar 1873.

Die Gewährung von Staatszuschüssen zu dem bisherigen unzureichenden Stelleneinkommen der Elementarlehrer vocationsmäßig zuzusagen, muß in Aufrechterhaltung des bisher befolgten Princips, wonach nicht dem Lehrer ein Rechtsanspruch gegenüber dem Staate einzuräumen ist, der Staat vielmehr mit dem Zuschusse nur die unvermögende Gemeinde subventionirt, grundsätzlich vermieden werden. Rechtfertigen es die Umstände im einzelnen Falle, von dieser Regel abzuweichen, so ist dabei wenigstens auszusprechen, daß es dem Befinden der die Vocation ausstellenden oder bestätigenden Regierung vorbehalten bleibt, den Zuschuß, für den event. die Gemeinde aufzukommen hat, zurückzuziehen.

U. 3907.

§ 290. Verwendung der Heimfälle und Ersparnisse bei den Staatsfonds für Zuschüsse zu Lehrerstellen.

— cf. E. v. 5. Mai 1869 sub III, E. v. 8. Mai 1872 (oben § 281 Nr. 2 und 3). —

1. E. v. 18. Aug. 1864 betr. die Sonderung der Anträge auf fernere Bewilligung von Zuschüssen aus Provinzial- und Centralfonds von denjenigen aus allgemeinen Staatsfonds.
2. E. v. 8. Mai und 6. Dec. 1872 betr. die Unzulässigkeit der Verwendung der Ersparnisse seitens der Regierung zu Dotations-Capitalien, Meliorationen. — cf. Nr. 3.
3. E. v. 18. Mai 1874 betr. die Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung zur Verwendung der Ersparnisse für den Ankauf oder die Melioration von Schuldienstländereien und betr. die Vorschläge der Regierung über die Verwendung der Ersparnisse. — cf. E. v. 8. Aug. 1873 (§ 281 Nr. 4a), E. v. 30. Oct. 1873 (§ 292 Nr. 3), E. v. 22. Dec. 1881 (Bd. I § 185 Nr. 2), E. v. 27. Mai 1875 u. 28. April 1876 (unten Anh. V—VI).
4. Ueber die Verwendung der Ersparnisse zu persönlichen Zulagen: cf. Bd. I § 178 Nr. 6b a. E. und § 183 Nr. 6, sowie hier unten Anh. I—IV.
5. Ein Theil der Ersparnisse wird regelmäßig zur Beschaffung von Lehrmitteln für öffentliche Schulen hülfsbedürftiger Schulgemeinden den Provinzialbehörden zur Verfügung gestellt. Für die Verwendung ist der zweifache Gesichtspunkt maßgebend, erstlich bedürftige Gemeinden, welche ihre Schulen noch nicht mit der Nr. 8 Alinea 2 und Nr. 9 der Allg. Best. vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Gegenständen und Lehrmitteln haben vollständig ausrüsten können, dazu thunlichst in den Stand zu setzen, zweitens Gemeinden, welche aus eigenen Mitteln die bezüglichen Anschaffungen nicht bewirken können, zu befähigen, die für mehrklassige Schulen erforderlichen weitern Lehrmittel zu beschaffen. (cf. Leverkühn, Schulgesetze 1885 II S. 224 und unten Anh. II.)

Anhang.

I/IV. Circular-Erlaß v. 9. Dec. 1874, 7. Oct. 1876, 19. Nov. 1878, 24. Oct. 1879 betr. die Verwendung der Ersparnisse des Elementarschulfonds, Cap. 121 Tit. 27, zu einmaligen Zuwendungen an Lehrer und Lehrerinnen und zu sächlichen Schulbedürfnissen (abgedr. bei Leverkühn, Schulgesetze für Hannover 1885 Bd. II S. 74—80 und Kuntze, Volksschulwesen für Schleswig-Holstein Nachtr. I 1878 S. 49 u. 59). — cf. Bd. I § 182 Nr. 10 a. E. und 12.

V/VI. E. v. 27. Mai 1875 und 28. April 1876 betr. die Begründung der Anträge auf Verwendung der Ersparnisse des Elementarschulfonds zum Ankauf und zur Verbesserung von Schuldienstländereien (Kuntze, Volksschulwesen für Schleswig-Holstein, Nachtr. I 1878 S. 58, 59).

1.

Berlin, den 18. August 1864.

Anträge auf fernere Bewilligung von Zuschüssen aus diesseitigen oder Provinzialfonds zu Schulzwecken sind von denjenigen zu sondern, welche weitere Bewilligungen aus allgemeinen Staatsfonds oder solche Zuwendungen betreffen, welche zeitweise durch Uebernahme auf den Staatshaushalts-Etat flüssig gemacht worden sind.

[Die aus allgemeinen Staatsfonds bereit gestellten Summen,*) so weit sie etwa ganz oder theilweise für den Zweck, zu dem sie bewilligt worden, entbehrlich werden, dürfen grundsätzlich anderweit nicht verwendet werden. Es läßt sich daher ein bei einer Schule entbehrlich gewordenen Zuschuß der gedachten Art auf eine andere Schule nicht übertragen, vielmehr muß seiner Zeit der entbehrlich gewordene Betrag als erspart verrechnet und vom Etat abgesetzt, der nöthig werdende Betrag aber vorschriftsmäßig zur Uebernahme auf den Staatshaushalts-Etat angemeldet werden.]

U. 13457.

2a. Verwendung der Ersparnisse.

Berlin, den 8. Mai 1872.

Durch die Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 — U. 13608**) — wurde die Königliche Regierung ermächtigt, die Ersparnisse aus Ihren Antheilen an den 1867/69 zur Aufbesserung der Elementarlehrer-Gehälter im Staatshaushalts-Etat ausgewiesenen Fonds der 265,000 Thlr. (cfr. S. 15 daselbst) auch zu einmaligen Bewilligungen für solche Anlagen, welche das Einkommen einer dessen bedürftigen Lehrerstelle dauernd verbessern, also z. B. zum Ankauf, zur Melioration oder Entlastung von Schuldienstländereien und zu Dotations-Kapitalien zu verwenden.

Unter Aufhebung dieser Bestimmung wird die Königliche Regierung angewiesen, die Ersparnisse für diese Zwecke fernerhin nicht mehr zu verwenden, und die in dieser Beziehung etwa noch schwebenden Verhandlungen oder angeknüpften Beziehungen, soweit nicht schon verbindende Zusagen gemacht, oder Verpflichtungen eingegangen sind, abzubrechen.

Dagegen ist es gestattet, die an gedachter Stelle der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869**) er-

*) Bezieht sich nicht auf die im E. v. 5. Mai 1869 (§ 281 Nr. 2) ꝛc. überwiesenen Summen.

**) § 281 Nr. 2.

wähnten Ersparnisse außer den sonstigen daselbst bezeichneten Zwecken namentlich auch zu einmaligen Zuwendungen an Elementarlehrer zu verwenden,*) und dieselben der Bemerkung zu Ausgabe-Titel 23 des diesjährigen Staatshaushalts-Etats gemäß, in das nächste Jahr zu übertragen.
U. 13158.

2 b.

Berlin, den 6. December 1872.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 4. Februar 1870 — U. 1958 —, 19. Mai v. J. — U. 7418 —, die Circular-Verfügungen vom 5. Mai 1869 — U. 13608 — und 8. Mai d. J. — U. 9756 — (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung für 1869 S. 271**) und für 1872 S. 293)***) mache ich die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß aus Staatsfonds Dotationscapitalien oder überhaupt Beihülfen, wie zum Ankauf, zur Melioration oder Entlastung von Schulgrundstücken, welche die Dotation einer Schulstelle dauernd verstärken, nicht mehr gewährt werden dürfen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25,958.

3.

Berlin, den 18. Mai 1874.

Nach dem am 10. Februar d. J. bewirkten Final-Abschluß, zeigte die Königliche Regierung an, daß aus dem Vorjahre bei dem Fonds im Ganzen — Thlr. Ersparnisse vorhanden seien, deren Sie zur Verwendung nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 24. Februar d. J. bedürfe. Mag die Königliche Regierung immerhin am 14. März d. J. noch nicht im Besitz der Circular-Verfügung vom 7. März d. J. gewesen sein, so schreibt doch schon die Circular-Verfügung vom 8. August v. J.†) vor, daß die von den damals überwiesenen — Thlrn. und den schon früher zu Stellenzulagen bewilligten Summen Seitens der Königlichen Regierung nicht zur Verwendung kommenden Beträge alljährlich durch den Final-Abschluß als erspart in Abgang zu stellen und auf diese Weise an die General-Kasse des Ministeriums zu meiner weiteren Disposition durch Verrechnung abzuführen seien. Der Schluß der Circular-Verfügung vom 8. August v. J. gestattet der Königlichen Regierung nun wohl, unter dem dort angeführten Vorbehalt, mir Vorschläge zur Verwendung der hierher abgeführten Ersparnisse bis zum 1. April jeden Jahres zu machen, räumt der Königlichen Regierung aber nicht die Befugniß ein, über die beim Final-Abschluß nicht verwendeten Beiträge selbstständig zu verfügen.

Inwieweit die Königliche Regierung über die Heimfälle und Ersparnisse bei den in Rede stehenden Fonds vor dem Final-Abschluß verfügen darf, ergiebt die Circular-Verfügung vom 8. Mai 1872 — U. 9756. —*). Nach derselben ist der Königlichen Regierung die Verwendung von Ersparnissen zum Ankauf von Schuldienstländereien oder zu deren Melioration u. s. w. ausdrücklich untersagt. Nach der Circular-Verfügung vom 24. Februar d. J. — U. III. 2184 — ist jedoch gemäß des in den diesjährigen Staatshaushalts-Etat aufgenommenen bezüglichen Vermerks meiner Entschließung vorbehalten, auf näher motivirte Vorschläge der Königlichen Regierung, insbesondere auch über die Bewilligung von Mitteln aus dem Gesammtbetrag der hierher abgeführten Ersparnisse zum Ankauf oder zur Melioration von Schuldienstländereien**) zu befinden. Da indeß jener Vermerk erst für den diesjährigen Staatshaushalts-Etat Geltung hat, so kann auch erst über diesjährige Ersparnisse, also erst im nächsten Jahre in der gedachten Weise meinerseits disponirt werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. 5371.

Anhang.

I. Einmalige Zuwendungen aus Ersparnissen des Elementarschulfonds.

Berlin, den 9. December 1874.

Aus dem Gesammtbetrage der vorjährigen hierher zu meiner Disposition abgeführten Ersparnisse bei den Fonds zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen Capitel 125 Titel 4***) des Staatshaushaltsetat rc. stelle ich dem Königlichen Consistorium für dieses Jahr die Summe von — Thlr. zu einmaligen Zuwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Veranlassung zur Verfügung u. s. w.

Diejenigen in den Final-Abschlüssen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1873 als Ausgabereste etwa aufgeführten Beträge, welche bisher nicht verwendet worden sind, können bis zum Jahresschluß 1874 selbstständig unter Wahrung der darüber ergangenen Bestimmungen und nach Maßgabe der bei der Zuweisung angeordneten Zwecke verausgabt werden. In Zukunft sind aber dergleichen Restbehalte, soweit es die Umstände irgend gestatten, zu vermeiden. Außerdem erwarte ich bestimmt, daß fortan nach Vorschrift der genau zu beobachtenden, das Etats- und Rechnungswesen regelnden Circular-Verfügung vom 7. März d. J. — U. 41569 II. — und ihrer Ergänzungen sämmtliche hier in Betracht kommende Ersparnisse bei Capitel 125 Titel 4***) rechtzeitig zu meiner Disposition an die General-Kasse des Ministeriums durch Verrechnung abgeführt werden, und daß überhaupt die für die Verwendung der in Rede stehenden Fonds ertheilten Vorschriften sorgfältige Beachtung finden. Dabei will ich jedoch nachlassen, daß in einzelnen besonders dringenden Ausnahmefällen schon im Laufe des Rechnungsjahres Seitens der zustän-

*) cf. oben § 281 Nr. 3 und die Noten dazu.
**) § 281 Nr. 2.
***) § 281 Nr. 3.
†) § 281 Nr. 4a.

*) § 281 Nr. 3.
**) Jetzt überhaupt für Zwecke des Elementarschulwesens. (cf. oben S. 389 a. E.)
***) Jetzt Cap. 121 Tit. 27.

digen Provinzial-Schulbehörden einmalige persönliche Zuwendungen, soweit solche nach den bisher darüber ergangenen Bestimmungen an Lehrer oder Lehrerinnen stattfinden dürfen, gewährt werden können. Die Summe solcher Einzelbewilligungen darf aber jedoch unbeschadet der (dem Königlichen Consistorium) der Regierung nach wie vor unverkürzt und in erster Linie zustehenden Befugniß zu Bewilligungen behufs Uebertragung von Ausfällen an den feststehenden Stelleneinkommen, sowie zur einstweiligen Ergänzung dauernd nöthig befundener Stellenzulagen rc. nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 8. Mai 1872 — U. 9756*) — ein Viertel des demgemäß noch verbleibenden Gesammtbetrags der während des Rechnungsjahres in dem betreffenden Verwaltungsbezirk sich ergebenden Ersparnisse nicht übersteigen. Somit haben sich dergleichen einmalige Zuwendungen lediglich auf persönliche Bewilligungen an Lehrer oder Lehrerinnen zu beschränken, während in allen übrigen hierher gehörigen Fällen der Verwendung von Ersparnissen die diesseitige Genehmigung einzuholen ist.

Es bleibt dagegen überlassen, in den über Abführung der Ersparnisse regelmäßig bis spätestens zum 1. April jeden Jahres zu erstattenden Berichten motivirte Anträge auf Ueberweisung von Mitteln aus den Gesammtersparnissen zur Befriedigung sonstiger, dem Vermerk zu Titel 4 Capitel 125**) des Staatshaushalts-Etats entsprechender Bedürfnisse zu stellen.

Durch obige Bestimmungen sind die für das laufende Jahr gestellten Anträge, soweit auf dieselben eine besondere Entscheidung seither nicht erfolgt ist, für erledigt zu erachten.

U. III. 14009.

II.

Berlin, den 7. October 1876.

Aus dem Gesammtbetrage der vorjährigen hierher zu meiner Disposition abgeführten Ersparnisse bei den Fonds zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen Capitel 125 Titel 12**) des Staatshaushalts-Etats stelle ich dem Königlichen Consistorium rc. für das Jahr 1876 die Summe von — Mark zu einmaligen Zuwendungen an Lehrer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Veranlassung zur Verfügung, die Bewilligungen derartig eintreten zu lassen, daß die Beträge durch die Königliche Bezirks-Hauptkasse daselbst vor dem Finalabschluß gezahlt und in der diesjährigen Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter Capitel 125 Titel 12**) Abtheilung III. Position 3 als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Ohne jede Folgerung für die Zukunft sind aus den überwiesenen Mitteln mit einmaligen Zuwendungen zu bedenken

an öffentlichen Volksschulen, deren Unterhaltung in erster Linie Gemeinden oder Schulsocietäten obliegt,

1) solche Lehrer, deren Stelleneinkommen die erforderliche Höhe noch nicht erreicht hat, oder bei denen die gegenwärtig obwaltenden persönlichen Verhältnisse eine Aushülfe erheischen, insbesondere — je nach den in Betracht zu ziehenden Umständen — auch solche Lehrer, bei denen die gesetzliche Schranke betreffs der Höhe des Stelleneinkommens die Veranlassung gewesen ist, daß das letztere nicht bis zu der nach den gegenwärtigen Zeit- und Ortsverhältnissen wünschenswerthen Höhe aufgebessert werden konnte;

2) solche Lehrer, welche erledigte Stellen vertreten und denen außer der Remuneration, welche aus dem Stellengehalte abzüglich des dazu bewilligten Staatszuschusses gewährt wird, noch eine fernerweite Entschädigung für die Stellvertretung zu gewähren, wünschenswerth erscheint, zu welchem Zweck sonst nur in besonderen Ausnahmefällen auf die zu den Stellengehältern gewährten Staatsbeihülfen mit diesseitiger Genehmigung zurückgegriffen werden darf;*)

3) solche ältere Lehrer an öffentlichen Volksschulen, welche gemäß der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574**) — keine Anwartschaft auf sogenannte Dienstalterszulagen aus Staatsfonds haben, für welche aber dennoch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eine einmalige Zuwendung wünschenswerth erscheint.

Hierdurch sind die für das laufende Jahr gestellten Anträge, soweit auf dieselben eine besondere Entscheidung seither nicht erfolgt ist, für erledigt zu erachten.

Bei den bis zum 1. April k. J. zu erstattenden Berichten über die im laufenden Jahre bei Capitel 125 Titel 12***) gemachten Ersparnisse sind letztere in ihrer Gesammthöhe genau anzugeben und, soweit dort über dieselben nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen hat verfügt werden dürfen, ist die Art der Verwendung unter Einreichung einer speciellen Nachweisung, welche den Zeitpunkt, den Zweck und den Betrag der Bewilligung ergiebt, darzulegen beziehungsweise mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Vorschriften zu rechtfertigen. Im Uebrigen bleibt es unbenommen, motivirte Anträge auf Ueberweisung von Mitteln aus den hierher abgeführten Gesammtersparnissen zu stellen, wie solches seither zulässig gewesen ist.

Durch die Circular-Verfügung vom 9. December 1874†) — U. III. 14009 — ist nachgelassen worden, daß in einzelnen, besonders dringenden Ausnahmefällen schon im Laufe des Rechnungsjahrs Seitens der zuständigen Provinzialbehörden aus den erzielten Ersparnissen einmalige persönliche Zuwendungen an Lehrer oder Lehrerinnen gemacht werden dürfen, wobei nur die Einschränkung besteht, daß den Provinzialbehörden nach den bisher darüber ergangenen Bestimmungen überhaupt gestattet sein muß, solche Zuwendungen aus den in Rede stehenden Ersparnissen zu machen, und daß die Summe solcher Einzelbewilligungen ein Viertel des Gesammtbetrages der während des Rechnungsjahrs in dem betreffenden Verwaltungsbezirk sich ergebenden Ersparnisse nicht übersteigen darf. Das Bedürfniß zu derartigen persönlichen Zuwendungen mindert

*) § 281 Nr. 3.
**) Jetzt Tit. 27 Cap. 121.

*) cf. § 288 Nr. 5.
**) Bd. I § 182 Nr. 1.
***) Jetzt Cap. 121 Tit. 27.
†) Vorstehend.

sich selbstredend sowohl mit der allgemeiner werdenden Verbesserung der Lehrerbesoldungen durch Erhöhung der Stelleneinkünfte oder Gewährung von Dienstalterszulagen bezw. sonstigen persönlichen Zulagen, als auch im Hinblick auf die sich darbietende Möglichkeit, Lehrern oder Lehrerinnen außerordentliche persönliche Zuwendungen aus den Mitteln zu bewilligen, welche wie seither von Jahr zu Jahr aus den hierher abgeführten Ersparnissen werden überwiesen werden können. Mit Rücksicht auf diese Umstände will ich daher bis auf Weiteres gestatten, daß aus dem gedachten Viertel in dringenden Fällen nach sorgfältiger Feststellung des Erfordernisses auch einmalige Beihülfen zur Befriedigung sächlicher Schulbedürfnisse erweislich unterstützungsbedürftiger Schulverbände, namentlich zur Beschaffung nothwendiger Lehr- und Lernmittel gewährt werden. Die gedachten Ersparnisse dürfen aber überhaupt nicht verwendet werden: zu Unstützungen bei Schul-Neu- oder Reparatur-Bauten, zur Gewährung von Dotations-Capitalien oder zu sonstigen Capital-Anlagen und lediglich financiellen Maßnahmen zur Erleichterung der Verpflichteten. Im Uebrigen bleibt nach wie vor meiner Beschlußnahme die Bewilligung von Beihülfen zu Schuldienstländereien oder zu deren Melioration vorbehalten.

Hinsichtlich der Bewilligungen für neu zu gründende Schuleinrichtungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Da das erste Quartal des Jahres 1877 eine selbständige Etats- und Rechnungsperiode bildet, so ist dem entsprechend auch hinsichtlich der Verwendung und Verrechnung der hier in Rede stehenden Fonds zu verfahren, so daß die beim Final-Abschluß für das gedachte Quartal etwa vorhandenen Ersparnisse nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen hierher zu meiner Disposition abzuführen sind und bis zum 1. Juli k. J. in Betreff der gemachten Ersparnisse vorschriftsmäßig zu berichten ist. In Folge der Abänderung des Etatsjahres hat überhaupt vom Jahre 1878 ab die letztgedachte vorschriftsmäßige Berichterstattung stets bis zum 1. Juli statt wie seither bis zum 1. April jeden Jahres zu erfolgen.

Im Auftrage: Greiff.

U. III. 11885.

III.

Berlin, den 19. November 1878.

Aus dem Gesammtbetrage der zu meiner Disposition hierher abgeführten Ersparnisse bei den Fonds zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen Capitel 125 Titel 12 des Staatshaushaltsetats stelle ich dem Königlichen Consistorium die Summe von — Mark zu einmaligen Zuwendungen an Lehrer und Lehrerinnen nach Maßgabe der in dem Erlasse vom 7. October 1876 — U. III. 11885*) — gegebenen Vorschriften mit der Veranlassung zur Verfügung, die Bewilligungen derartig eintreten zu lassen, daß die Beträge durch die Königliche Bezirks-Hauptkasse daselbst vor dem Finalabschluß gezahlt und in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung für das gegenwärtige Etatsjahr unter Capitel 125 Titel 12*) Abtheil. III. Position 3 als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten sehe ich mich veranlaßt, hierdurch noch ausdrücklich zu gehöriger Berücksichtigung darauf aufmerksam zu machen, daß die überwiesene Summe lediglich zu außerordentlichen Bewilligungen im Interesse des Elementarunterrichtswesens für solche Lehrer oder Lehrerinnen bestimmt ist, bei welchen die in Betracht zu ziehenden Voraussetzungen zutreffen. Selbstredend bleiben dabei die concreten Verhältnisse des Einzelfalls und die verfügbaren Mittel maßgebend. Es darf nicht zum Grundsatz werden, möglichst viele Lehrer mit kleinen Beträgen zu bedenken. Auch muß durch die Art und Form der Bewilligung sowohl die Statthaftigkeit der letzteren, als auch die Natur der aus Billigkeitsrücksichten erfolgenden Zuwendung gewahrt und der Anschein vermieden werden, als solle durch die persönliche Bewilligung an den Lehrer mittelbar ein Vortheil für die betheiligte Gemeinde erzielt werden. Ebensowenig dürfen die aus der zur Verfügung gestellten Summe an Lehrer oder Lehrerinnen zu machenden einmaligen Zuwendungen als Unterstützungen gewährt oder als Unterstützungen bezeichnet werden. Zu eigentlichen Unterstützungen für Lehrer und Lehrerinnen stehen bekanntlich besondere Fonds zu Gebote während nach den schon in den Circular-Erlassen vom 5. Mai 1869 unter II und III b. — U. 13608**) — und 8. Mai 1872 unter III. — U. 9756***) — gegebenen Vorschriften die Fonds zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen und die bei denselben entstehenden Ersparnisse zu eigentlichen Unterstützungen für Lehrer nicht zu verwenden sind.

Ich empfehle ferner, vorweg dafür Sorge zu tragen, daß bei der Verfügung über die jetzt wiederum überwiesenen Summen nach einem die Verhältnisse in allen Theilen des Bezirks gleichmäßig berücksichtigenden Hauptvertheilungsplane verfahren und dergestalt ungerechtfertigte Bevorzugungen der Lehrer und Lehrerinnen in einzelnen Theilen des Bezirks vor anderen, welche nach den Verhältnissen gleiche Berücksichtigung verdienen, vermieden werden.

Inwieweit hülfsbedürftigen Gemeinden Seitens der zuständigen Provinzialbehörden in dringenden Fällen zur Befriedigung sächlicher Schulbedürfnisse aus dem zur Verfügung der Provinzialbehörden stehenden Viertel des Gesammtbetrages der während des Rechnungsjahres in dem betreffenden Verwaltungsbezirk sich ergebenden Ersparnisse einmalige Beihülfen gewährt werden dürfen, ergeben die Circular-Erlasse vom 9. December 1874†) — U. III.

*) Vorstehend.

*) Jetzt Cap. 121 Tit. 27.
**) § 281 Nr. 2.
***) § 281 Nr. 3.
†) Oben Nr. I.

14009 — und vom 7. October 1876*) — U. III. 11885. — Im Uebrigen bleiben derartige Bewilligungen lediglich von meiner Entschließung und Genehmigung abhängig.

Bis zum 1 Juli k. J. erwarte ich den vorschriftsmäßigen Bericht über die im laufenden Rechnungsjahr bei Capitel 125 Titel 12 gemachten Ersparnisse.

Falk.

U. III. 13144.

IV.

Berlin, den 24. October 1879.

Aus dem Gesammtbetrage der zu meiner Disposition hierher abgeführten Ersparnisse bei den Fonds zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen Capitel 125 Titel 12**) des Staatshaushaltsetats stelle ich dem Königlichen Consistorium für das laufende Rechnungsjahr die Summe von — Mark. zu einmaligen Zuwendungen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nach Maßgabe der in den Circular-Erlassen vpm 7. October 1876 — U. III. 11885 — und 19. November v. J. — U. III. 13144***) gegebenen Vorschriften zur Verfügung. Mit solchen Zuwendungen sind insbesondere solche ältere, würdige Lehrer und Lehrerinnen zu bedenken, welche nach dem Circular-Erlaß vom 18. Juni 1873 — U. 22574†) — zum Bezuge staatlicher Dienstalterszulagen berufen sind, und zwar die Dienstältesten, d. h. diejenigen von ihnen, welche eine Dienstzeit von mindestens 35 Jahren zurückgelegt haben.

Das Königliche Consistorium ꝛc. wolle die hiernach zulässigen Bewilligungen derartig eintreten lassen, daß die Beträge vor dem Final-Abschluß des laufenden Rechnungsjahres gezahlt werden können.

Bis zum 1. Juli künftigen Jahres erwarte ich den vorschriftsmäßigen Bericht über die im laufenden Rechnungsjahre bei Capitel 125 Titel 12 gemachten Ersparnisse.

In Vertretung: v. Goßler.

(Leverkühn Schulgesetze 1885 II. S. 74—80).

U. III. 13304.

V. Begründung der Vorschläge zum Ankauf und zur Melioration von Schuldienst-Ländereien.

Berlin, den 27. Mai 1875.

Der Staat ist nicht verpflichtet, für die Ausstattung der Lehrerstellen zu sorgen; soweit aber die Verpflichteten außer Stande sind, das Nothwendige für die Schulen zu beschaffen, leistet er bei nachgewiesenem Bedürfniß ergänzungsweise Hülfe. Von dieser Grundlage muß bei den Vorschlägen zu Bewilligungen von Staatsbeihülfen zur Erwerbung von Schuldienstländereien ausgegangen und dabei muß den dringendsten Fällen der Vorzug gegeben werden. Der Königlichen Regierung überlasse ich daher, in jedem Einzelfall unter Darlegung des Sachverhalts, Erörterung der Beitragsverhältnisse der Verpflichteten, Einreichung eines speciellen Verzeichnisses des Einkommens der Lehrerstellen (aus welchem auch ersichtlich sein muß, welche Staatsbeihülfe und für welchen Zeitraum solche bewilligt ist) und Vorlegung einer der Circular-Verfügung vom 8. Mai 1854*) entsprechenden Prästations-Nachweisung das Bedürfniß einer **Erwerbung** von Schuldienstländereien näher zu begründen. Dabei darf aber nicht außer Acht bleiben, daß die Schulinteressenten in der Sache zu hören sind, damit sie nicht nur einen entsprechenden Beitrag zu den Ankaufskosten, sondern auch die Beschaffung der etwa nöthig werdenden Wirthschaftsräume beschließen und damit überhaupt Weiterungen vermieden werden, die zu erwarten stehen, wenn die Betheiligung der Verpflichteten bei der Beschlußfassung ausgeschlossen wird. Soweit es sich um **Verbesserung** von Schuldienstländereien handelt, sind sachverständige Gutachten und Anschläge vorzulegen und ist zu erörtern, inwieweit die Mitglieder der Schulgemeinde neben Baarbeiträgen Handdienste und Fuhren zu übernehmen vermögen."

VI.

Berlin, den 28. April 1876.

Auf den Bericht — eröffne ich der Königlichen Regierung, daß nach den maßgebenden Bestimmungen Staatsbeihülfen zum Ankauf von Dienstländereien behufs dauernder Verbesserung des Einkommens von Elementarlehrerstellen nur dann bewilligt werden dürfen, wenn die letzteren überhaupt unzulänglich ausgestattet sind und wegen des Unvermögens der Verpflichteten, eine Verbesserung herbeizuführen, zur Lehrerbesoldung jährliche, jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfen gewährt werden, welche in Folge eines solchen Landankaufs verringert oder ganz zurückgezogen werden können.

(Kuntze, Volksschulwesen Nachtr. I S. 58, 59.)

§ 291. Zahlungsweise der Staatszuschüsse zum Lehrergehalt.

1. E. v. 23. October 1876 betr. die monatlich postnumerando erfolgende Zahlung der Zuschüsse. cf. E. v. 21. Oct. 1871 a. E. (oben Bd. I § 226 Nr. 15) u. E. v. 2. Juni 1874 a. E. (oben Bd. I § 182 Nr. 21.)
2. E. v. 9. Mai 1874 desgl. und betr. die Zahlung gegen Quittung der Lehrer. — cf. desgl. Bd. I § 226 Nr. 16 (Absatz 4) u. E. v. 5. Mai 1869 (§ 281 Nr. 2) sub IIc.
3. E. v. 6. Dec. 1867 betr. die Unzulässigkeit der Beschaffung von Quittungsformularen auf Staatskosten.
4. Vf. der K. Reg. in Schleswig v. 17. April 1883 betr. die Versetzung der Lehrer zum Schlusse eines Monats mit Rücksicht auf die monatliche Zahlung der Zuschüsse. — cf. Bd. I § 182 Nr. 20 u. § 226 Nr. 16.
5. Ueber die Einstellung der Zahlung mit dem **Tage** des Austritts der Lehrer bei Emeritirungen: cf. § 226 Nr. 13, 16 (Absatz 3).

1. Termin für Zahlung und Erhebung von Lehrerbesoldungszulagen aus Staatsfonds.

Berlin, den 23. October 1876.

Auf den Bericht vom 18. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die allgemeine grundsätzliche Regel, nach welcher die aus Staatsfonds

*) Oben Nr. II.
**) Capit. 121 T. 127.
***) Vorstehend.
†) Bd. I § 182 Nr. 1.

*) Oben § 282 Nr. 5b.

zur Besoldung von Elementarlehrern bewilligten Beihülfen oder persönlichen Zulagen analog, wie es für die Zahlung die Besoldungen an nicht in collegialischen Verhältnißen stehende Staatsbeamte vorgeschrieben ist, in monatlichen Raten praenumerando zu zahlen sind, durch die von der Königlichen Regierung unterm — erlassene Instruction für die Schulvorstände nicht hat alterirt werden können. Wenn in der diesseitigen Circular-Verfügung vom 17. August 1867 — U. 19471*) — durch welche der Königlichen Regierung bis auf Weiteres jährlich — Thaler zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen überwiesen worden sind, bemerkt ist, daß die zu bewilligenden Beihülfen zunächst überall nur bis Ende 1871 in den üblichen Terminen und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufes zu zahlen seien, so hat darunter selbstredend nur die grundsätzliche allgemeine Zahlungsweise und nicht die in jener Instruction vom — erwähnte gemeint sein können. Dasselbe ist der Fall bei der in Bezug genommenen diesseitigen Circular-Verfügung vom 9. Juli 1874**). Die Berufung auf die im Centralblatt auszugsweise abgedruckte Verfügung vom 21. October 1871***) (Centralblatt 1872 Seite 29) an eine Königliche Regierung in der Provinz Schlesien führt zu keinem anderen Ergebniß, indem diese Verfügung nicht nur jene grundsätzliche Zahlungsweise ebenfalls als die festzuhaltende Regel ausdrücklich bezeichnet, sondern auch mit Rücksicht auf die für Schlesien geltenden gesetzlichen Bestimmungen hervorhebt, daß unbeschadet der in Rede stehenden grundsätzlichen Zahlungsweise eine vierteljährliche postnumerando Zahlung stattfinden könne. Mein Erlaß vom 2. Juni 1874†) (Centralblatt Seite 543) an eine Königliche Regierung in einer anderen Provinz mit besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Volksschulwesens enthält sonach nichts Neues, sondern wiederholt nur die Regel, daß auch im gedachten Bezirk Bewilligungen aus Staatsfonds zu Lehrerbesoldungen, mögen dieselben Stellenzulagen, sogenannte Dienstalterszulagen oder sonstige persönliche Zulagen sein, in monatlichen Raten praenumerando zu zahlen seien, wobei es jedoch den Empfängern unbenommen bleibt, die Beträge vierteljährlich im letzten Monat des Vierteljahrs zu erheben. Endlich kann der Königlichen Regierung aus zahlreichen Verfügungen, durch welche meinerseits Bewilligungen zur Besoldung von Lehrern auf neu errichteten Schulstellen erfolgt sind, nicht unbekannt sein, daß auch hierbei die allgemeine Regel einer Zahlung in monatlichen Raten postnumerando ausdrücklich vorgeschrieben und festgehalten wird. — Hiernach hat die Königliche Ober-Rechnungskammer mit Recht das von der Regel abweichende Verfahren der Königlichen Regierung monirt und eine Erstattung der zur Ungebühr gezahlten Beträge verlangt. Ein Grund, die Königliche Regierung von Befolgung der vorerwähnten Regel zu entbinden, liegt nicht vor.

U. III. 11641.

*) Oben § 281 Nr. 2 init.
**) Bd. I § 182 Nr. 5.
***) Bd. I § 226 Nr. 15.
†) Bd. I § 182 Nr. 21.

2. Zahlungstermine für die Zulagen der Lehrer in der Provinz Hannover. Quittung der Lehrer.

Berlin, den 9. Mai 1874.

Das Königliche Consistorium veranlasse ich unter Bezug auf die Circular-Verfügungen vom 5. September 1868, U. 23903, und 5. Mai 1869, U. 13608 (Centralblatt Seite 271)*) vom 1. Juli d. J. ab die nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 7. März d. J., U. 41569 II, aus Capitel 125 Titel 4**) des Etats der geistlichen oder Unterrichts-Verwaltung an Lehrer und Lehrerinnen erfolgenden zeitweiligen Bewilligungen nicht nur gegen Quittungen der Lehrer oder Lehrerinnen, gleichviel ob die Zahlungen unmittelbar aus einer Staatskasse oder durch Vermittelung einer Gemeinde-, Schul- oder sonstigen Kasse der öffentlichen Verwaltung geschehen, sondern auch durchgängig in monatlichen Raten praenumerando leisten zu lassen, wobei den Empfängern die Abhebung der Beträge für das Vierteljahr im letzten Monat desselben unbenommen bleibt. — Frühere entgegenstehende ministerielle Bestimmungen, namentlich diejenigen vom 8. Juli 1853 werden hierdurch aufgehoben.

U. III. 3243.

3. Beschaffung von Quittungsformularen bei Gehaltszahlungen an Lehrer aus Staatskassen.

Berlin, den 6. December 1867.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom — betreffend die Verabreichung von Quittungsformularen an Geistliche und Lehrer, welche Gehaltszuschüsse aus der Staatskasse beziehen, daß ich Ihre Ausführungen nicht für begründet erachten kann. — — Ich kann mich daher mit der Anordnung der Königlichen Ober-Rechnungskammer im Monitum 6 — — nur einverstanden erklären und veranlasse die Königliche Regierung nunmehr auch meinerseits, die Lieferung von Quittungsformularen an Geistliche und Lehrer in Zukunft abzustellen.

U. 23596.

4. Versetzung der Lehrer zum Schluß eines Monats wegen der Gehaltszahlung aus Staatsfonds.

Die Verfügung der Königl. Regierung in Schleswig vom 17. April 1883 ordnet mit Rücksicht auf die monatlich praenumerando erfolgende Zahlung der aus Staatsfonds zur Lehrerbesoldung bewilligten Beihülfen und persönlichen Zulagen resp. Dienstalterszulagen an, daß die Versetzung eines Lehrers in der Regel nur zum Schlusse eines Monats geschehe.

§ 292. Staatszuschüsse zum Lehrergehalt bei neuen Schulstellen.

— cf. E. v. 5. Mai 1869 sub II (§ 281 Nr. 2). —

1. E. v. 22. Febr. 1873 und 23. Sept. 1881 betr. die Unzulässigkeit einer Verwendung der den Regierungen überwiesenen Dispositionsquanta für neue Schulstellen.

*) § 281 N. 2.
**) Jetzt 121 Titel 27.

2. E. v. 8. Dec., 28. Nov., 27. Dec. 1873 betr. die Motivirung der Anträge auf Beihülfen für neue Schulstellen. — Ueber die Zuziehung der Finanzabtheilung der Bezirksregierung bei der Prüfung: cf. auch § 282 Nr. 5d.
3. E. v. 30. Oct. 1873 betr. die Unzulässigkeit der Verwendung des zu Zuschüssen für neue Schulstellen bewilligten Fonds zu Bauunterstützungen.

Anhang.

I. Gesetz v. 23. Febr. 1881 betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln (Verwendung zur Errichtung neuer Schulstellen).
II. Ueber die besonderen Staatsfonds für die Errichtung deutscher Schulen in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln: cf. unten § 297 c.

1a. Unzulässigkeit der Dotirung neuer Lehrerstellen aus den bisher bewilligten Staatsfonds für vorhandene Stellen.

Berlin, den 22. Februar 1873.

Die Dotirung neu einzurichtender Lehrerstellen hat nicht aus den zur Aufbesserung vorhandener Stellen bisher gewährten allgemeinen Staatsfonds zu erfolgen, die desfallsigen Bedürfnisse müssen vielmehr besonders angemeldet werden.

U. 5858.

1b.

Berlin, den 23. September 1881.

Auf den Bericht vom 30. Juni d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß kein Grund vorliegt, der Königlichen Regierung zur Errichtung neuer Schulstellen besondere Fonds zur Verfügung zu stellen.

In dem Circular-Erlasse vom 5. Mai 1869 unter II. (Centralblatt 1869 Seite 271 u. f.)*) ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die den Königlichen Regierungen zu dauernden Stellenverbesserungen überwiesenen Mittel (Capitel 121 Titel 27 Abtheilung III pos. 1) nur die Durchführung der nothwendigen Verbesserung bestehender Lehrerstellen erleichtern und sichern, Beihülfen zur Errichtung und angemessenen Ausstattung neuer Stellen aber nach wie vor hier speciell beantragt werden sollen, soweit hierzu nicht schon bestimmte und verwendbare Provinzial- oder Specialfonds vorhanden sind. In dieser Beziehung ist eine Aenderung bisher nicht eingetreten. Der Königlichen Regierung ist also unbenommen, in jedem Einzelfalle die Nothwendigkeit einer Staatsbeihülfe zur Besoldung eines Lehrers, Adjuvanten oder einer Lehrerin auf einer neu zu errichtenden Schulstelle vorschriftsmäßig zu begründen und sich über den in Aussicht zu nehmenden Betrag der Beihülfe gutachtlich zu äußern. Ich werde alsdann bezüglichen, gehörig begründeten Anträgen zu entsprechen bereit sein, insoweit dies die Mittel des zur Errichtung neuer Schulstellen bestimmten Centralfonds (Capitel 121 Titel 28) gestatten werden.

U. III. a. 14900.

*) § 281 Nr. 2.

2a. Begründung der Anträge auf Beihülfen aus dem zur Gründung neuer Schulstellen bestimmten Staatsfonds.

Berlin, den 8. December 1873.

Der rc. eröffne ich, daß Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihülfen zur Besoldung von Lehrern oder Lehrerinnen auf neu zu errichtenden Schulstellen fortan wieder in jedem Einzelfalle in früher vorgeschriebener Weise unter Zuziehung der Finanz-Abtheilung zu begründen sind. — Es muß also die Nothwendigkeit der neuen Schuleinrichtungen und insbesondere auch die Höhe der Lehrerbesoldungen nach den drei Richtungen: Wohnung, Feuerung und sonstiger Bedarf in Rücksicht auf die jedesmaligen örtlichen Verhältnisse durch vorschriftsmäßige Verhandlung mit den Betheiligten in jedem Einzelfalle ordnungsmäßig festgesetzt, in dieser Beziehung auch näher motivirt sein. Die nöthigen Schullocale müssen gesichert und die Möglichkeit muß vorhanden sein, die neue Stelle mit einem geprüften Lehrer oder einer geprüften Lehrerin zu besetzen. Das Unterstützungsbedürfniß ist nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 8. Mai 1854*) unter speciellem Nachweis der Einkünfte der etwa vorhandenen und der neu zu errichtenden Stellen, sowie unter Erörterung der Aufbringungsweise der Schulunterhaltungskosten resp. der Beitrags-Verhältnisse der Betheiligten zu begründen.**) Nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 23. October 1856 — M. d. g. A. 17070 U. — M. d. J. I. B. 8949 — F. M. I. 13472 — ist das Vorzugsrecht der Gemeindeleistungen für die Schulen zu wahren.***) Die vorhandenen Leistungskräfte sind mithin vor Allem für das zunächst zu befriedigende Schulbedürfniß in Anspruch zu nehmen, nicht aber zu schonen, um sie angeblich für künftige anderweite Bedürfnisse zu reserviren. So befindet sich z. B. die Gemeinde N. keineswegs in ungünstigen Verhältnissen, und wenn später mit dem in Aussicht genommenen Kirchenbau vorgegangen werden muß, würde der Königlichen Regierung überlassen bleiben, wenn nöthig, das Bedürfniß einer einmaligen Beihülfe zu diesem Zweck vorschriftsmäßig nachzuweisen. Ebensowenig darf davon abgesehen werden, sämmtliche Verpflichtete zur Befriedigung der Schulbedürfnisse heranzuziehen. Wenn z. B. in der Gemeinde N. für die vorhandenen 158 Schulkinder zwei Schulklassen bereits bestehen und bei solcher Schülerzahl anerkanntermaßen und nach meinen Verfügungen vom 9. Mai v. J. — U. 26459 — (Centralblatt 1872 Seite 367)†) und vom 5. Mai d. J. — U. 17527 — (Centralblatt 1873 Seite 349)††) sowie nach meinen Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J.††) die Errichtung einer dritten Klasse zu T. nicht unbedingt nothwendig ist, aber gewünscht wird, so hat die ganze, nicht gerade unbemittelte und mit Abgaben für

*) Oben § 282 Nr. 5b.
**) Auch ist die Einreichung einer der Circular-Verfügung vom 8. Mai 1854 entsprechenden summarischen Prästationsnachweisung und Bezeichnung einer den Verhältnissen des Falles angemessenen Bewilligungsperiode erforderlich — E. v. 28. Novbr. 1873 U. 37057 (Cirl.-Bl. 1874 S. 364).
***) § 282 Nr. 4b, cf. § 259 Nr. 4.
†) Bd. I § 177 Nr. 8.
††) cf. unten Bd. III im Capitel vom Unterricht.

Gemeindezwecke nur mäßig belastete Gemeinde N. für die Kosten aufzukommen. Ueberhaupt ist kein besonderes Gewicht darauf zu legen, wenn Gemeinden die Ausgaben für ihren gesammten Haushalt nicht aus ihren sonstigen Einkünften bestreiten können, sondern einen Theil der Ausgaben durch Umlagen decken müssen. Letzteres bildet im großen Ganzen die Regel, Ersteres die Ausnahme.

Im Allgemeinen empfehle ich, was die Höhe sowohl der in Aussicht zu nehmenden Besoldungen, als auch der vorzuschlagenden Beihülfen betrifft, das Bedürfniß streng ins Auge zu fassen und nicht außer Acht zu lassen, daß die veränderten Verkehrsverhältnisse voraussetzlich auch den Verpflichteten sehr wohl größere Aufwendungen für ihr Schulwesen gestatten, welches ihren eigensten Interessen dient.

Wenn die Anträge nach obigen Andeutungen vorbereitet sind und angegeben werden kann, von welchem Zeitpunkte ab eine neue Schulstelle mit einem geprüften Lehrer besetzt werden kann, ist unter Darlegung des Sachverhalts in besonderen Berichten für die in Aussicht zu nehmende Staatsbeihülfe eine Bewilligungsperiode nach den jedesmaligen Verhältnissen des Falles, also auch mit Rücksicht auf die Bewilligungsperioden für etwanige, bereits anderweit gewährte Staatsbeihülfen vorzuschlagen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 42916.

2b.

Berlin, den 27. December 1873.

Den Verpflichteten ist stets ihre Obliegenheit gegen die Schule gegenwärtig zu halten. Daraus folgt, daß einerseits hinsichtlich jeder einzelnen Lehrerstelle nicht ohne Anhörung der Betheiligten und nicht ohne nähere Prüfung der besonderen Verhältnisse des Falles das Maß des Erforderlichen festgestellt werden kann; andererseits, daß die Betheiligten dasjenige aufzubringen haben, was zur Befriedigung des in solcher Weise festgestellten Bedürfnisses nothwendig ist. Insofern die Verpflichteten zur Erfüllung des Nothwendigen hinsichtlich der Lehrerbesoldungen der Unterstützung bedürfen, können sie selbstredend nur nach Maßgabe der verfügbaren Unterstützungsmittel Staatsbeihülfe erwarten, denn diese Mittel sind durch den gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat bemessen und die Behörden, welche mit den ihnen zur Verfügung gestellten Staatsfonds bestimmungsmäßig hauszuhalten haben, sind nicht befugt, darüber hinaus Verbindlichkeiten einzugehen. Es darf sonach vor Allem nicht vorkommen, daß Schulgemeinden Staatsbeihülfen zugesagt werden, ohne die dazu erforderlichen Mittel bereit zu haben.

Außerdem darf nicht außer Acht bleiben, daß die veränderten Verkehrsverhältnisse nicht nur das Bedürfniß hervorgerufen haben, die Lehrerbesoldungen zu verbessern, sondern auch die Verpflichteten verschiedentlich in den Stand gesetzt haben, mehr als früher für ihre Schulen zu leisten, denn unter Anderm können erhöhte Arbeitslöhne bei nicht fehlender Gelegenheit zur Verwerthung der Arbeitskräfte, gesteigerte Preise der Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe bei vermehrten und vielfach erleichterten Absatzwegen nicht ohne Einfluß auf die Bestreitung der Schulunterhaltungskosten Seitens der Verpflichteten bleiben. (cf. Fortſ. § 286 Nr. 1.)

U. 44248.

3. Verwendung des Fonds von 250,000 Thlrn.*) behufs Errichtung neuer Schulstellen. — Ausschluß der Bewilligung von Bauunterstützungen aus demselben. — Fonds zur Nachsuchung von Bauunterstützungen.

Berlin, den 30. October 1873.

Wir bestimmen hiermit, daß der im Capitel 125 Titel 5**) des Staatshaushaltsetats „Behufs Errichtung neuer Schulstellen" ausgewiesene Fonds der 250,000 Thlr.*) zu Bauunterstützungen nicht verwendet werden darf. (Diese Bauunterstützungen sind vielmehr, abgesehen von etwaigen anderen stiftungsmäßig oder durch die Provinzialetats dazu bestimmten Mitteln nach wie vor aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds Seiner Majestät des Kaisers und Königs bei der General-Staatskasse zu erbitten.)***) Dagegen bleibt der Fonds der 250,000 Thaler*) regelmäßig nur dazu bestimmt, Beihülfen zu den Lehrergehältern an neu errichteten Schulstellen im Falle und für die Zeit des nachgewiesenen Unvermögens der principaliter zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten zu gewähren, während unter derselben Bedingung die nach dem Etatsvermerk bei Capitel 125 Titel 5 in das folgende Jahr übertragbaren Ueberschüsse des Fonds zu einmaligen Bewilligungen für die sonstigen Schulbedürfnisse (Lehrmittel, Subsellien ꝛc. und miethsweise Beschaffung von Schulräumen und Lehrerwohnungen bis zur Herstellung der eigenen Baulichkeiten) verwendet werden können.†)

Indem wir die Königliche Regierung ꝛc. hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setzen, bemerke ich, der unterzeichnete Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, zugleich, daß die weitere Bestimmung wegen der speciellen, im Laufe des Jahres bereits in Aussicht gestellten Bauunterstützungen vorbehalten bleibt.***)

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

I. 14957 F.-M.
U. 41133 M. d. g. A.

---

*) cf. über die jetzige Höhe des Fonds den Vorbericht zu § 281 (S. 390).
**) Jetzt Cap. 121 Titel 28.
***) cf. E. vom 4. Juni 1883 (§ 296 Nr. 11).
†) cf. oben § 290.

Anhang.

I. Gesetz, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungs-Bezirks Oppeln vom 23. Februar 1881 (Gesetz-Samml. Seite 25.)

§ 1. Der Staatsregierung wird eine Summe bis zu sechszehn Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Behufs Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln: (1 bis 5 —)

6. zur Begründung neuer Schulstellen und zu Beihülfen für Schul-Neu- und -Erweiterungsbauten

die Mittel zu gewähren.

§ 10. Zur Begründung neuer Schulstellen und zu Beihülfen für Schul-Neu- und -Erweiterungsbauten kann eine Summe bis zu einer Million Mark ohne Auflage der Rückgewähr verwendet werden. — —

Beihülfen des Staats zu Schulbauten.

§ 293. Der Patronatsbaufonds.

1. E. v. 15. März 1864 betr. die Uebernahme der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten auf den Patronatsbaufonds.
2. E. v. 13. Nov. 1882 betr. den Termin für Anträge auf außerordentliche Zuschüsse zum Patronatsbaufonds.
3. E. v. 16. Dec. 1859 betr. die Unzulässigkeit eines Vorgriffs in das Etatsquantum des nächsten Jahres.
4. E. v. 16. Jan. 1872 betr. die Abführung zweijähriger Ausgabereste an den Centralfonds.
5. Zu Ausgaben, die nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, darf der Patronatsbaufonds nicht verwendet werden. — cf. § 305 Nr. 50.

1. Uebernahme der Kosten für Kirchen- und Schulbauten auf den Patronatsbaufonds.

Durch die Circular-Verfügung vom 27. März 1838 (Annalen Seite 40) ist die Königliche Regierung benachrichtigt, daß in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 20. Februar 1838 alle Beiträge zu Kirchen- und Schulhausbaukosten, zu welchen Fiscus als Patron, als Besitzer von Domainen, als Nachfolger aufgehobener Stifter und Klöster, oder in einer anderen Eigenschaft rechtlich verpflichtet ist, ohne Ausnahme aus dem Patronatsbaufonds des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu bestreiten seien. Diese Bestimmung, welche in einer späteren Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. März 1839 noch dahin erläutert ist, daß aus dem Gesammtbetrage des Patronatsbaufonds alle Baukosten für Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten bestritten werden müssen, zu deren Uebernahme der Fiscus aus irgend einem Grunde schon jetzt verpflichtet ist, oder künftig verpflichtet wird, scheint nach dem diesseits bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich bei Prüfung der Abschlußsachen gemachten Wahrnehmungen zum Theil in Vergessenheit gekommen zu sein, indem sich bei den Fonds der Domainen- und Forstverwaltung mehrfach Ausgaben gefunden haben, welche danach bei dem Patronatsbaufonds hätten verrechnet werden sollen. Auch ist den beiden Mißverständnissen wiederholt begegnet worden, als bezöge sich jene Anordnung auf diejenigen Beiträge zu geistlichen und Schulbauten nicht, welche auf Grundstücken der Forstverwaltung, namentlich auf Forstdienst-Etablissements, oder aber auf erst nach Erlaß der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 20. Februar 1838 seitens der Domainen- und Forstverwaltung erworbenen Grundstücken haften. Es hat dies nicht nur zu vieler unfruchtbarer Schreiberei, sondern in einem Specialfalle auch zu materiellen Nachtheilen geführt, indem seitens der Domainen- und Forstverwaltung in Folge nicht gehöriger Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein ungleich höherer fiscalischer Schulbeitrag gezahlt und sogar auch für künftige Baufälle rechtsverbindlich anerkannt und übernommen worden war, als die Regierungs-Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, bei der ein ähnliches Versehen nicht füglich vorkommen konnte, anerkannt und auf ihren Patronatsbaufonds angewiesen haben würde.

Der Königlichen Regierung werden die vorgedachten Ressortbestimmungen daher mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß danach von Derselben Beiträge des Fiscus zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten auf Fonds der Domainen- und Forstverwaltung nicht weiter anzuweisen sind, falls in Ihrem Bezirke etwa ähnliche Versehen bisher vorgekommen sein sollten.

Berlin, den 15. März 1864.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen.

2. Termin für Anträge auf außerordentliche Zuschüsse zum Patronatsbaufonds.

Berlin, den 13. November 1882.

Zu der diesseitigen Circular-Verfügung vom 31. März 1857 ist angeordnet, daß die Königlichen Regierungen, im Falle von denselben ein nothwendiger Zuschuß zu Ihren etatsmäßigen Patronatsbaufonds in Antrag zu bringen ist, eine Nachweisung der im kommenden Etatsjahre erforderlichen Bauten und Reparaturen an kirchlichen und Schulgebäuden Königlichen Patronats nach dem mitgetheilten Formulare aufzustellen und bis spätestens zum 15. Juni jedes Jahres einzureichen haben. In Abänderung dieser Bestimmung will ich den Termin, bis zu welchem jener Antrag unter Einreichung der vorgeschriebenen Nachweisung bei mir gestellt sein muß, auf den 1. Februar jedes Jahres, also 2 Monate vor Beginn des Etatsjahres, für welches der außerordentliche Zuschuß nachgesucht wird, hiermit verlegen. — Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, hiernach für die Folge zu verfahren, bemerke ich, daß verspätet eingehende Anträge nur in den dringendsten Fällen und nur dann Berücksichtigung finden können, wenn der diesseitige Central-Patronatsbaufonds dies noch gestattet.

G. III. 7658.

3. Unzulässigkeit eines Vorgriffs in das nächste Etatsjahr beim Patronatsbaufonds.

Es ist neuerlich wiederholt vorgekommen, daß einzelne Königliche Regierungen nach Erschöpfung ihres etatsmäßigen Patronatsbaufonds zur Deckung der Kosten sehr dringender Neubauten und Reparaturen an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, welche im Laufe des Etatsjahres in Antrag gebracht worden, sich Vorgriffe in das Etatsquantum des nächsten Jahres gestattet und den augenblicklichen Bedarf vorschußweise aus bereiten Mitteln ihrer Hauptkasse bestritten haben. — Dieses Verfahren ist mit einer nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 geregelten Verwaltung nicht verträglich. Unter Bezugnahme auf das Circularrescript vom 9. März 1820 und unter Aufhebung aller bisherigen Verfügungen, welche für die dringendsten Fälle eine Ausnahme von der Regel gestatten, weise ich die Königliche Regierung hierdurch an, sich solcher Vorgriffe für die Zukunft zu enthalten und in Fällen, welche durchaus keinen Aufschub zu gestatten scheinen, schleunigst an mich zu berichten, auch Falls auf einen Vorschuß aus den bereitesten Mitteln der Regierungs-Hauptkasse angetragen wird, den Bericht an den Herrn Finanzminister mit zu richten.

Berlin, den 16. December 1859.

E. U. 26326.

4. Abführung zweijähriger Ausgabereste beim Patronatsbaufonds.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Aus Anlaß des von Jahr zu Jahr zunehmenden Anschwellens der Ausgabereste bei den etatsmäßigen Patronatsbaufonds der Königlichen Regierungen, und um demselben nicht meinerseits noch durch weitere vorbehaltlose Bewilligung von außerordentlichen Zuschüssen aus dem gleichartigen Centralfonds Vorschub zu leisten, bestimme ich hierdurch, daß solche Zuschüsse wieder an den letztgedachten Fonds abgeführt werden, wenn sie nach zwei Jahren noch nicht zu den Zwecken verwendet worden sind, für welche ihre Bewilligung erfolgt ist. Auch ist darauf zu halten, daß für Bauten, deren Ausführung mehrere Jahre verlangt, die Baukosten nur ratenweise, soweit sie für das nächste Jahr erforderlich werden, nachgesucht und verwendet werden und nicht bis zur Sammlung der ganzen Bedarfssumme in der Regierungs-Hauptkasse reservirt bleiben.

Die Königliche Regierung hat daher jetzt diejenigen Restausgaben, welche zwei Jahre alt geworden sind, feststellen und behufs Ablieferung an den Central-Patronatsbaufonds in dem Final-Abschluß der geistlichen und Unterrichtsverwaltung in Abgang stellen zu lassen, auch davon mir Anzeige zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N. 2c.
E. U 28109.

§ 294. Einzelne fiscalische Leistungen für Schulbauten.

(Bauholz, Vergütung des Holzwerthes beim Entreprise-Verfahren, beim Massivbau, Behandlung des Erlöses alter Baumaterialien.)

1. E. v. 15. Febr. u. 9. April 1872, 9. März 1881, 5. Febr. 1885 betr. die Gewährung der Licitations-Durchschnittspreise beim Entrepriseverfahren zur Beschaffung des vom Fiscus herzugebenden Bauholzes.
2. E. v. 7. Aug. 1872 desgl. und betr. die Gewährung des wirklich gezahlten Kaufpreises, wenn das Holz in K. Forsten nicht vorhanden war.
3. E. v. 25. Febr. 1875 betr. die Beseitigung der Natural-Verabreichung des Holzes.
4. E. v. 16. März 1857, 31. Mai 1860, 1. Jan. 1861 betr. die Vergütung des Holzwerthes beim Massivbau. — cf. § 305 Nr. 42, und für die Provinz Preußen: § 277 Nr. 9.
5. E. v. 26. Juli 1867 betr. den Ausschluß einer Vergütung bei theilweisem Massivbau.
6. E. v. 16. Mai 1871 desgl. bei Küstereien.
7. E. v. 16. Febr. 1866 betr. die Unzulässigkeit weitrer Massivbauprämien.
8. E. v. 14. Oct. 1876 betr. die Verrechnung des Erlöses für unbrauchbare Baumaterialien.

1a. Gewährung der Holz-Licitationsdurchschnittspreise bei einem Entreprise-Verfahren zur Beschaffung des vom Fiscus herzugebenden Bauholzes.

Berlin, den 15. Februar 1872.

Ich genehmige das beabsichtigte Entreprise-Verfahren zur Beschaffung des vom Fiscus zu Kirchen- und Schulbauten herzugebenden Holzes, vorausgesetzt, daß der Patronatsbaufonds nur die Licitationsdurchschnittspreise gewährt und für die Mehrkosten die Eingepfarrten, wenn sie von Diensten frei bleiben, eintreten.

G. U. 3972.

1b.

Berlin, den 9. April 1872.

Auf den Bericht vom 29. Februar d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Gewährung des Licitations-Durchschnittspreises für das vom Fiscus zu Kirchen- und Schulbauten herzugebende Holz Bedingung der Zustimmung des Herrn Finanzministers zu dem von der Königlichen Regierung vorgeschlagenen Entreprise-Verfahren war.

Die Bestimmung von dem Rescript vom 15. Februar d. J.,*) daß die Eingepfarrten, wenn sie bei dem Entreprise-Verfahren von Diensten frei bleiben, für die aus diesem Verfahren erwachsenden Mehrkosten des Holzes eintreten sollen, ist dahin zu verstehen, daß wenn der Unternehmer das schon bearbeitete Holz am Ort für jeden Preis kauft, er keine Dienste der Eingepfarrten und Schulinteressenten braucht, diese also statt der Dienste die Differenz der Holzpreise übernehmen können, natürlich nur sofern sie dazu willig sind; denn sonst bleibt der bisherige Modus zur Beschaffung des Holzes bestehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. U. 9542.

*) Vorstehend.

1c.

Berlin, den 9. März 1881.

Auf den Bericht vom 15. Januar d. J., betreffend die anderweite Ermittelung der vom Fiscus zu erstattenden Holzkosten bei geistlichen und Schulbauten, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß für die Folge dem Verlangen der Königlichen Ober-Rechnungskammer entsprechend, von den, nach den Licitationsdurchschnittspreisen berechneten Holzwerthen auch noch der Werth der Holzabfälle und Spähne in Anrechnung zu bringen ist. Hierbei wird es sich empfehlen, nicht eine ganz genaue Berechnung der Holzabfälle, die ja selbstverständlich unnöthige Umstände und Kosten verursachen würde, aufzustellen, sondern nur eine ungefähre Schätzung des Werthes derselben eintreten zu lassen, indem man ein für allemal einen festen Procentsatz für Spähne und Abfälle in Ansatz bringt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 5242.

Abschrift ist den übrigen Regierungen durch Erlaß vom 5. Februar 1885, G. III. 5078, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

2. Naturallieferung des fiscalischen Bauholzes oder Vergütung nach dem Kaufpreise.

Berlin, den 7. August 1872.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir, daß dem Antrage, das vom Fiscus als Patron zu kirchlichen Bauten zu liefernde Holz, wenn dasselbe nicht in natura gewährt, sondern im Wege der Entreprise beschafft wird, nach dem wirklich gezahlten Kaufpreis zu vergüten, nur für die Fälle nachgegeben werden kann, in denen die Königlichen Forsten das zu den Kirchenbauten erforderliche Holz nicht enthalten. Denn wenn die Königliche Regierung das Holz aus Königlichem Forst entnehmen kann, hat sie selbst nur die Licitationsdurchschnittspreise zu zahlen und darf also auch dem Unternehmer, wenn dieser das Holz sich auf anderem Wege verschafft, nicht mehr zahlen. Ist aber das Holz in Königlichen Forsten nicht vorhanden oder aus denselben nicht gewährbar, so ist die Königliche Regierung auch nicht an die Licitationsdurchschnittspreise gebunden. Weiter zu gehen, lediglich um den Bau der Entreprise geben und auf die Dienste der Eingepfarrten verzichten zu können, empfiehlt sich nicht.

Die Minister der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten.

G. U. 25443.

3. Beseitigung der Holz-Naturallieferung des Fiscus.

Berlin, den 25. Februar 1875.

Auf den Bericht vom 18. November v. J., betreffend die anderweitige Begrenzung der amtlichen Wirksamkeit, welche die Kreisbaubeamten der Veranschlagung, Ausführung und Rechnungslegung von Schul-, Pfarr- und Kirchenbauten fiscalischen Patronats oder bei staatlicher Unterstützung zu widmen haben, und die für die Entlastung dieser Beamten an die Ausübung unserer Erlasse vom 16. Mai*) und vom 17. October v. J. geknüpften Folgen wird der Königlichen Regierung hiermit eröffnet, daß die in beiden Beziehungen von Derselben constatirte Auffassung keineswegs zutrifft. [Die Annahme, daß die amtliche Betheiligung der Kreisbaubeamten bei der geschäftlichen Behandlung der erwähnten Bausachen erst in den Fällen einzutreten habe, wenn die Höhe des Kostenantheils, welchen der Staat als Patron oder aus anderem Anlaß beiträgt, die Grenze von 100 Thalern überschreitet, ist, wie die Einsicht des Erlasses vom 16. Mai v. J. nachweist, eine irrthümliche, indem nicht sowohl der Antheil des Staats, als vielmehr ganz allgemein die Gesammtheit der Baukosten im Betrage von 100 Thalern, welche für das betreffende Bauobject in Aussicht genommen oder aufgewandt sind, den Maaßstab für die amtliche Wirksamkeit der Baubeamten bei seiner geschäftlichen Behandlung bestimmen.] Ebensowenig zutreffend ist aber auch die Auslegung, welche die Königliche Regierung aus unserem Erlaß vom 17. October v. J. in Betreff der Unwirksamkeit desselben für die Entlastung der technischen Beamten hergeleitet hat, insofern der Erlaß bezüglich der Ermittelung der Leistungen des fiscalischen Patrons auf den Fortbestand der auf diese bezüglichen früheren Verordnungen verweist, wie sich aus der nachstehenden Prüfung ihrer praktischen Uebung ergiebt. In denjenigen Theilen des Staatsgebiets, wo nach der provinziellen Gesetzgebung der fiscalische Patron seinen Antheil an den Baukosten nicht als eine numerische Quote derselben, sondern in dem Werth des Bedarfs an Rohmaterialien leistet, welche die betreffenden Bauten erfordern, vollzieht sich die Leistung selbst entweder durch Abgabe solchen Materials in natura oder aber in der Entrichtung ihres Geldwerths. Im letzteren Falle, der soviel uns bekannt bei der überwiegenden Mehrzahl der Patronatsbauten in Anwendung kommt, wird sich die Thätigkeit der Kreisbaubeamten durch unsere erwähnten Erlasse bei allen Bauten bis zu einem Kostenbetrage von 100**) Thalern auf die Prüfung, resp. Ermittelung des Antheils in den ihnen vorzulegenden Rechnungen zu beschränken haben, welcher der Verpflichtung des Patrons zur Hergabe des Rohmaterials angehört, mithin eine Betheiligung dieser Beamten bei der Veranschlagung der örtlichen Recherche und Beaufsichtigung solcher Bauten cessiren, sofern sie nicht in den Fällen, welche der Erlaß vom 16. Mai pr.***) bezeichnet, geboten ist. [Wo dagegen der Beitrag des Patrons in natura geleistet, namentlich der Bedarf an Bauholz aus Königlichen Forsten verabreicht wird, muß es bei der Befolgung der für diesen Behuf maßgebenden älteren Vorschriften nach Anleitung unseres Erlasses vom 17. October v. J. sein Bewenden behalten, mithin die Veranschlagung, der Nachweis der Verwendung und die örtliche Prüfung von den Kreisbaubeamten auch ferner beansprucht werden, da der Betrieb und die geschäftliche Behandlung der fiscalischen Forstverwaltung dies er-

---

*) cf. jetzt oben Bd. I § 28 Nr. 2 S. 189 (sub 1) und unten § 304 Nr. 2.

**) Jetzt 500 Mark (cf. Bd. I § 28 Nr. 2).

***) cf. Bd. I § 28 Nr. 2.

forbert.]*) Abgesehen von der aus dieser Erwägung resultirenden Folgerung, daß der geschäftliche Antheil der Baubeamten an Bauobjecten bis zu einem Betrage von 100 Thalern**) auf ein erheblich geringeres Maaß und eine sehr viel geringere Zahl von Fällen als bisher beschränkt wird, darf ferner nicht übersehen werden, daß die Königliche Regierung nach ihrer eigenen Befugniß in der Lage ist, die Zahl dieser Fälle noch mehr, als bisher geschehen ist, zu vermindern. Nicht allein von dem Herrn Finanzminister ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen, die Forstverwaltung in der Belastung zu erleichtern, welche ihr durch die Naturalabgabe ihrer Producte zu fiscalischen Bauzwecken erwächst; auch wir sind mehrfach veranlaßt gewesen, der Königlichen Regierung die Beschaffung des Holzbedarfs für die Eingangs erwähnten Bauzwecke unter Hinweis auf die Nachtheile, welche sich aus der Naturalabgabe ergeben haben, mittelst des für alle übrigen Bauleistungen adoptirten Verfahrens dringend zu empfehlen. Indem wir auf das Beispiel der Holzverabreichung für den Kirchenbau zu N., als eine im eigenen Bezirk der Königlichen Regierung gemachte Erfahrung von der Erheblichkeit jener Nachtheile Bezug nehmen, müssen wir ferner bemerklich machen, daß die Verwendung frisch geschnittener Trennhölzer zu Bauzwecken, wie sie bei Bauobjecten bis zu 100 Thalern bei der Natural-Verabreichung als Regel vorausgesetzt werden muß, mit den Erfordernissen einer sachgemäßen und dauerhaften Technik unvereinbar ist, und die Verzögerungen, welche sich an die Abfuhr des Holzes aus dem Walde durch die transportpflichtigen Gemeinden knüpfen, den Keim der Zerstörung vielfach in den abgegebenen Hölzern entwickeln, welcher als Holzschwamm oder in anderen Erscheinungen ausgebildet, nach kurzer Frist ihre Erneuerung zum Schaden der Bauverpflichteten herbeiführt.

Die Königliche Regierung möge aus der Erwägung der vorstehenden Erörterung entnehmen, daß Ihre Auffassung über das vermeintlich geringe Maaß von Erleichterung, welche dem Geschäftsbetrieb der Kreisbaubeamten durch unsere Erlasse vom 16. Mai und 17. October v. J.*) zu Theil wird, eine irrthümliche ist und durch ausgedehntere Einführung des im Obigen empfohlenen Verfahrens zur Entlastung der technischen Beamten ihres Bezirkes in dem Maaße beitragen, wie es durch die erwähnten Erlasse bezweckt, und wie wir nicht verkennen wollen, auch in dem Bericht vom 18. November pr. beabsichtigt ist.

Die Minister der geistlichen Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten.

4a. Vergütung des Holzwerths bei dem Massivbau von Schulgebäuden, wenn die Staatskasse bei dem Fachwerksbau das Bauholz frei zu gewähren hat.

Von mehreren Provinzialbehörden ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß zur Förderung des Massivbaus neuer Schulhäuser denjenigen Gemeinden, welche zum Empfange freien Bauholzes und beziehungsweise dessen Werths aus dem Patronatsbaufonds berechtigt sind, dieser Werth auch dann gezahlt werde, wenn das Holz selbst wegen des von den Betheiligten gewählten Massivbaus nicht zur Verwendung gelangt.

Auf meinen Antrag haben des Königs Majestät unterm 25. v. M. mich zu ermächtigen geruht, beim Neubau von Schulhäusern, zu welchem die Staatskasse das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er massiv baut, den Werth des gegen den Fachwerksbau ersparten Bauholzes zu vergüten.

Die Königliche Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt mit der Anweisung, in vorkommenden Neubaufällen von Schulhäusern, bei welchen jene Voraussetzung zutrifft, soweit ihr Patronatsbaufonds die dazu erforderlichen Mittel darbietet, den Betheiligten die geeigneten Vorhaltungen zu machen, und nach Befinden auf die Bewilligung des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzwerths anzutragen. Dem Antrage ist der Anschlag jederzeit beizufügen.

Berlin, den 16. März 1857.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5437.

4b.

Des Prinzen-Regenten Königliche Hoheit haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M. im Anschluß an die Allerhöchste Ordre vom 25. Februar 1857 auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß, wie bei Neubauten von Schulhäusern, so auch der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, sofern die Staatskasse das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er massiv baut, der Werth des gegen den Fachwerksbau ersparten Bauholzes vergütet werde.

Die Königliche Regierung setze ich unter Bezugnahme auf den Erlaß meines verewigten Amtsvorgängers vom 16. März 1857 (Nr. 5437. U.) hiervon mit der Anweisung in Kenntniß, in vorkommenden Fällen von Schulneubauten, bei welchen jene Voraussetzung zutrifft, soweit ihr Patronatsbaufonds die dazu erforderlichen Mittel gewährt, den Betheiligten die geeignete Vorhaltung zu machen und nach Befinden auf die Bewilligung des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzwerthes anzutragen. — Dem Antrage ist der Anschlag jederzeit beizufügen.

Berlin, den 31. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 12101.

4c.

Des Prinzen-Regenten Königliche Hoheit haben unterm 15. v. M. u. J. im Anschlusse an die Allerhöchsten Erlasse vom 25. Februar 1857 und 14. Mai v. J. zu genehmigen geruht, daß, wie beim Neubau von Schulhäusern und der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, so auch bei Re-

*) cf. jetzt Bd. I § 28 Nr. 2 S. 189 (sub 1) und unten § 304 Nr. 2.

**) Jetzt 500 Mark (cf. Bd. I § 28 Nr. 2).

paraturen an derartigen Gebäuden, sofern Fiscus das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er die Umfassungswände massiv aufführt, der Werth des gegen die Wiederherstellung in Fachwerk ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds vergütet werde.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß, daß wegen der derartigen Vergütung in derselben Weise zu verfahren ist, wie durch die Verfügungen vom 16. März 1857 — U. 5437 — und 31. Mai v. J. — U. 12,101 — für Neubaufälle vorgeschrieben worden ist.

Berlin, den 1. Januar 1861.*)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
27,721. U.

5.

Berlin, den 26. Juli 1867.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichts vom 28. v. M. mit dem Eröffnen zurück, daß bei massiver Herstellung der Hinterfront des Schulhauses in N. der Werth des dadurch gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes nicht vergütet werden kann. Nach der Circularverfügung vom 1. Januar 1861 (U. 27721) bleibt bei Reparaturbauten zur Bewilligung jener Vergünstigung Erforderniß, daß sämmtliche Umfassungswände massiv hergestellt werden, und im vorliegenden Fall handelt es sich nur um Eine Wand.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 17226.

6.

Berlin, den 16. Mai 1871.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 28. v. M., daß der Werth des beim Massivbau des Küster- und Schulhauses zu N. gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes nur insoweit aus ihrem Patronatsbaufonds zu bewilligen ist, als es sich um die Vergütung des der Schulgemeinde zustehenden Betrages von — Thalern handelt, da die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. December 1860 — Centralblatt de 1861 S. 252**) — nur von Schulhäusern und deren Nebengebäuden, nicht aber von Küstereien handelt.

U. 10192.

7.

Auf den Bericht vom 8. v. M. eröffne ich der Königl. Regierung, daß dem Antrag, im dortigen Bezirk außer den durch die Rescripte vom 16. März 1857, 31. Mai 1860 und 1. Januar 1861***) auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zugestandenen Vortheilen im Fall des Baues massiver Schulgebäude noch besondere Massivbauprämien aus dem Patronatsbaufonds zu gewähren, keine Folge gegeben werden kann. Für die wichtigeren Bauten ist die Königliche Regierung in der Lage, per resolutum auf den Massivbau hinzuwirken; für minder wichtige Bauten erscheint der Unterschied nicht so erheblich und der Gewinn der vorgeschlagenen Maßregel außer Verhältniß zu den Opfern

U. 2320.

Berlin, den 16. Februar 1866.

*) Die vorstehenden Erlasse beziehen sich nicht auf massive Schulbrunnenanlagen (cf. § 305 Nr. 42).

**) Oben Nr. 4 c.

***) Oben Nr. 4 a.—c.

8. Verrechnung des Erlöses für unbrauchbare Baumaterialien bei Patronatsbauten.

Berlin, den 14. October 1876.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß rücksichtlich der Verrechnung des Erlöses für unbrauchbare Baumaterialien bei Patronatsbauten fernerhin dasselbe Verfahren beobachtet werde, welches von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten mittels des abschriftlich angeschlossenen Rescriptes vom 26. October 1869 für die Bauten seines Ressorts angeordnet worden ist. Demnach ist bei Patronatsbauten der Erlös für die in dem Baukostenanschlage berücksichtigten unbrauchbaren Baumaterialien auch alsdann zu den Baukosten zu verrechnen, wenn diese Materialien nicht dem Bauunternehmer überlassen, sondern anderweitig verkauft werden.**)

Unter Abänderung der in dem Circularerlasse vom 3. März 1853 — Nr. 664 — und dem vom 1. April 1865 — E. 5764 — gegebenen bezüglichen Bestimmungen veranlasse ich die Königliche Regierung, in künftig eintretenden Fällen dementsprechend verfahren zu lassen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen der acht älteren Provinzen (excl. in Aachen, Trier und Sigmaringen).

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung unter gleichzeitigem Anschluß je eines Exemplares der erwähnten Circularverfügungen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Regierungen in Kassel und Schleswig, die Königliche Finanzdirection in Hannover, an das Königliche Consistorium hier, an das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier. — Dsgl. in gleichem Sinne an die Königliche Regierung zu Wiesbaden.
G. III. 6572.

Berlin, den 26. October 1869.

Um der in den älteren Landestheilen der Monarchie bestehenden Anordnung: „daß die bei Bauausführungen entstehenden Einnahmen aus dem Erlöse für unbrauchbare alte Baumaterialien, Geräthschaften, Grundstücke ꝛc. nur dann zu den Baukosten verwendet werden dürfen, wenn sie im Anschlage vorgesehen sind", auch dort Eingang zu verschaffen und das Rechnungswesen zu vereinfachen, bestimme ich hierdurch, daß dergleichen Einnahmen künftig überall bei Aufstellung der Bauanschläge annähernd ermittelt, beim Titel „Ins-

*) cf. § 280 Nr. 7.

gemein ausgeworfen und von der Summe desselben abgerechnet, zugleich aber diese Gelegenheit benutzt werde, den Gesammtbetrag des Anschlages auf Thaler, ohne Groschen und Pfennige abzurunden.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Mac-Lean.

An
die Königliche Regierung zu Wiesbaden.
III. 13252.

§ 295. Besondre fiscalische Leistungen für Schulbauten in den Provinzen Ost- und West-Preußen.

— cf. §§ 44 ff. der Schulordnung vom 11. Dec. 1845 (unten Bd. III a. E.) —

1. E. v. 30. Mai 1863, 9. April, 17. Mai, 12. Sept. 1864 betr. die Vergütung des nicht in natura gewährten Holzes nach der Forsttaxe bezw. den Licitationsdurchschnittspreisen.
2. Vf. der K. Reg. in Marienwerder vom 1. Mai 1862 betr. den Abzug der Nebenkosten von den Taxpreisen.
3. E. v. 24. Nov. 1871 betr. den Ausschluß einer Vergütung des beim Massivbau gegen den Bau in Gehrfaß ersparten Holzes.
4. E. v. 13. Sept. 1860 betr. die Vergütung des Holzwerths und die Massivbauprämie in Schulbezirken, zu welchen außer dem Fiscus noch andre Gutsherrn gehören.
5. E. v. 14. Sept. u. 29. Oct. 1866 betr. die Gewährung der Massivbauprämie bei massiver Untermauerung vorhandener Schulhäuser.
6. E. v. 25. Jan. 1872 betr. den Ausschluß der Prämie bei Schul- und Küsterhäusern.
7. E. v. 16. Mai 1874 betr. die Gewährung der Prämie bei theilweiser masiver Errichtung der Baulichkeiten.

1a. Vergütung des Holzwerthes seitens des Königlichen Fiscus bei dem Massivbau von Schulgebäuden in der Provinz Preußen.

Der Königlichen Regierung eröffne ich in Betreff der Vergütung des Holzwerths bei fiscalischen Schulbauten, daß nach § 44 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 von dem Fiscus als Gutsherrn das Holz zu den Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude nur in denjenigen Fällen nach der Forsttaxe (im Gegensatz zu den Licitationsdurchschnittspreisen) zu vergüten ist, wenn das Bauholz entweder nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplatz angewiesen oder wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden kann. — In allen andern Fällen dagegen bleibt es bei der gesetzlichen Regel, daß die Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen das Bauholz von der Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten gegen Bezahlung des Licitationsdurchschnittspreises aus dem Patronatsbaufonds ankauft und das Holz zum Bau verwenden läßt, oder der Gemeinde das Holz nach den Preisen bezahlt, zu welchen dasselbe auf dem Markt zu haben ist, also nach den Licitationsdurchschnittspreisen. — Ueber den Inhalt der Provinzial-Schulordnung hinauszugehen, bin ich nicht ermächtigt. —

Berlin, den 30. Mai 1863.
U. 10188.

1b.

Auf den Bericht vom 14. v. M., die Vergütung des Holzwerths bei fiscalischen Schulbauten betreffend erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach dem § 44 der Schulordnung vom 11. December 1845 nur in zwei Fällen die Schulgemeinde gehalten ist, statt des Holzes in natura den Geldpreis nach der Forsttaxe der nächsten Forst anzunehmen. In allen übrigen Fällen, also auch wenn das Holz nur in mehr als dreimeiliger Entfernung angewiesen werden kann, hat die Schulgemeinde Anspruch auf den Licitationsdurchschnittspreis, weil nur dieser ein Aequivalent für das Holz in natura darbietet.

Berlin, den 9. April 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 7415.

1c.

Auf den Bericht vom 23. v. M.,
betreffend die Vergütung des Holzwerths bei fiscalischen Schulbauten,
erwidere ich der Königlichen Regierung, daß Ihre Auslegung des § 44 der Schulordnung richtig und der Geldwerth des Holzes nach der Forsttaxe des nächsten Reviers auch dann zu gewähren ist, wenn das Holz in natura nur in größerer Entfernung als von 3 Meilen angewiesen werden könnte. In diesem Falle ist anzunehmen, daß die Gemeinde die Anfuhr verweigern würde. Wäre die Gemeinde aber zur Anfuhr auch aus größerer Entfernung willig, so hätte sie nur das Holz in natura, nicht den Preis zu fordern.

Berlin, den 17. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 10252.

1d.

— — Nach dem § 44 der Schulordnung von 1845 muß der Gutsherr, also auch der Fiscus, wo derselbe Gutsherr ist, das Holz zum Bau in der Regel in natura geben. Auf eine Vergütung des Holzwerths nach den Licitationsdurchschnittspreisen konnte damals nicht Bedacht genommen werden, da die Naturalgewährung hinsichtlich der fiscalischen Stellen erst seit 1849 in Folge Allerhöchster Anordnung aufhörte.

Nur in zwei Fällen soll nach der Schulordnung die Schulgemeinde berechtigt sein, statt des Holzes in natura, die Vergütung in Geld, aber nur nach der Forsttaxe zu verlangen:

1) wenn das Holz nicht innerhalb drei Meilen vom Bauplatz angewiesen oder
2) wegen Massivbaus in natura nicht verwendet werden kann.

In allen übrigen Fällen bleibt es bei der Naturallieferung oder den Licitationsdurchschnitts-preisen.

Unter Umständen erleiden die Gemeinden durch Gewährung der Forsttaxe statt der Licitations-durchschnittspreise nicht unerhebliche Nachtheile. Dies berechtigt aber die Verwaltungsbehörden nicht, von den bestehenden Gesetzen abzuweichen.

Berlin, den 12. September 1864.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 16262.

2. Zahlung der Nebenkosten für das vom Fiscus herzugebende Schulbauholz.

Marienwerder, den 1. Mai 1862.

In der Circular-Verfügung vom 2. November v. J. — Nr. 1619 F. und K II. — haben wir festgesetzt, in welchen Fällen die Tax- resp. Licitationsdurchschnittspreise des nächsten Königlichen Forstreviers für das vom Fiscus als Gutsherr des Schulbezirks herzugebende Bauholz bei Berechnung des Holzwerths zu Schulbauten zur Anwendung kommen sollen.

Unter den von den Königlichen Oberförstereien festgestellten Tax- und Licitationsdurchschnittspreisen sind die Nebenkosten, welche in der Regel einen Pfennig für den Kubikfuß Bauholz betragen, mit einbegriffen. Höheren Orts ist nunmehr entschieden, daß die Nebenkosten nicht von dem Gutsherrn, sondern von den Schulgemeinden getragen werden müssen, daher solche in Zukunft von dem zu vergütenden Holzwerthe in Abzug zu bringen sind, der Art, daß Fiscus die Tax- resp. Licitationsdurchschnittspreise für Bauholz, bei Schulbauten exclusive der Nebenkosten zu vergüten hat.

Königliche Regierung.

3. Ausschluß fiscalischer Vergütung für das bei dem Massivbau gegen den Bau in Gehrsaß ersparte Holz.

Berlin, den 24. November 1871.

Auf den Bericht vom 31. August d. J. in der Schulbausache von N. und auf die Recursbeschwerden &c. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 10. Februar d. J. aus den darin angeführten durch die Recurrenten nicht entkräfteten Gründen hierdurch bestätigt.

Im § 45 ad 1 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 ist bei den massiv ausgeführten Schulbauten nur die Vergütung desjenigen Holzes vorgeschrieben, welches gegen den Fachwerksbau erspart wird, und diese Vergütung wird nach erfolgter Bauausführung auch im vorliegenden Fall festgestellt und angewiesen werden. Dagegen ist der Antrag der Recurrenten auf Gewährung der Vergütung für das bei dem Massivbau gegen den Bau in Gehrsaß ersparte Holz gesetzlich nicht zulässig.

U. 22753.

4. Fiscalische Massivbau-Prämie und Vergütung des Taxwerths des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes für Schulhäuser in Schulbezirken, zu denen außer dem Fiscus noch andere Gutsherrn gehören.

Auf den Bericht — betreffend die Massivbau-Prämie und den Taxwerth des gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes für Schulhäuser gemischter Societäten — erkläre ich mich damit einverstanden, daß, da wie die Königliche Regierung behauptet, im dortigen Regierungsbezirk das Herkommen in Beziehung auf die gedachten beiden Leistungen die Privatgutsherrn von einer Betheiligung liberirt, der Fiscus bezüglich der schon errichteten Schulen, bei welchen jene Behauptung zutrifft und mit Vorbehalt des Rechtsweges*) beide Lasten nach wie vor allein zu übernehmen habe. Für gemischte Schulen, welche künftig erst errichtet, und für Schulen fiscalischen Patronats, welchen erst künftig Hintersassen von Privatgutsherrn zugeschlagen werden, behält es dagegen bei der Regel des § 47 der Provinzial-Schulordnung sein Bewenden, und sind die Privatgutsherrn sowohl zu der einen als der andern Last**) nach Maßgabe der Zahl der Haushaltungen beizutragen verpflichtet, wenn nicht ein besonderer Rechtstitel entgegensteht.

Berlin, den 13. September 1860.

U. 18643.

5a. Fiscalische Massivbau-Prämie bei massiver Untermauerung.

— Ich bin damit einverstanden, die im § 45 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 vorgesehenen Massivbau-Prämie von 40 Thlrn. auch in denjenigen Fällen zu gewähren, wenn an einem vorhandenen Schulhaus sämmtliche Umfassungsmauern und innern Scheidewände bis zum Dach hinauf massiv untermauert worden sind.

Berlin, den 14. September 1866.

U. 19210.

5b.

Die im § 45 Nr. 1 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 ausgesetzte Prämie von 40 Thlrn. ist nicht blos für massive Neubauten von Schulhäusern, sondern auch dann von den Königlichen Regierungen zu gewähren, wenn an einem vorhandenen Schulhause sämmtliche Umfassungsmauern und inneren Scheidewände bis zum Dach hinauf massiv untermauert worden sind. Behufs der Rechnungsrevision ist jedoch zu constatiren, daß ein solcher Umbau stattgefunden hat, für welchen die gesetzliche Prämie bewilligt werden darf.

Die Königliche Regierung hat daher künftig darauf zu halten, daß in jedem einzelnen Fall der Zahlung der fiscalischen Massivbau-Prämie durch eine besondere, von dem Regierungsbaurath geprüfte Bescheinigung des betreffenden Baubeamten näher nachgewiesen wird, in wiefern die vollständige Umwandlung eines Schulgebäudes in der

*) cf. § 302, 303.

**) Anm. zu der Massivbauprämie aber wohl nur soweit dies herkömmlich ist (cf. auch Schulz, Schulordnung zu § 47 Anm. 3).

oben bezeichneten, zur Gewährung der Massivbau-Prämie geeigneten Weise erfolgt ist.

Berlin, den 29. October 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die vier Königlichen Regierungen der Provinz Preußen.
U. 21383.

6. Ausschluß der fiscalischen Massivbau-Prämie bei Schul- und Küsterhäusern.

Berlin, den 25. Januar 1872.

Während früher nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 6. December 1802 für jedes massiv erbaute Landschulhaus Königlichen Patronats eine Massivbau-Prämie von 40 Thlr. zu zahlen war, bestimmt § 45 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 für die Schulen in den Domänendörfern, daß die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, eine Bauprämie von 40 Thlr. erhalten sollen. — Kirchenpatrone und Eingepfarrte haben auf die Massivbau-Prämie keinen Anspruch. Hinsichtlich der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küster- oder Organistenwohnungen sind, finden nach § 48 der Provinzial-Schulordnung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung. — Der Provinzial-Schulordnung ist die im Gesetz vom 21. Juli 1846 bei combinirten Küster- und Schulhäusern hinsichtlich der Unterhaltungspflicht vorgesehene Unterscheidung fremd. Nachdem diese aber durch das letztgenannte Gesetz in der darin näher bezeichneten Weise einmal aufgestellt und sanctionirt ist, hat sie sich auch bezüglich der Massivbau-Prämie für die Gebäude einer combinirten Schul- und Küster- oder Organistenstelle, insoweit die Ausführung solcher Gebäude als reiner Schulbau gilt und damit die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichtet werden, wirksam zu machen. — Im vorliegenden Fall ist nur das Schul- und Küsterhaus mit der im Schulinteresse nöthigen Erweiterung massiv erbaut während das ausdrücklich für die Schule bestimmte und auf Kosten der Schulgemeinde erbaute Stall- und Scheunengebäude nicht massiv, sondern in Fachwerk hergestellt ist. Hiernach kann bei den Festsetzungen im § 45 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 die Massivbau-Prämie in solchem Falle überhaupt nicht gewährt werden.*)
U. 135.

7. Fiscalische Massivbau-Prämie bei theilweiser massiver Errichtung der Schulgebäude.

Berlin, den 16. Mai 1874.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat — beschlossen, bei Schulbauten in Domänendörfern der dortigen Provinz die Zahlung der Massivbau-Prämie aus dem Patronatsbaufonds schon alsdann zuzulassen, wenn blos das Schulhaus allein und nicht gleichzeitig auch die sonstigen zur Schule gehörigen Gebäude massiv hergestellt werden. Hierbei darf jedoch, wie schon in meinem Erlaß vom 29. December v. J. hervorgehoben ist, die Massivbau-Prämie für den gesammten das Schulgehöft bildenden Gebäudecomplex unter allen Umständen nur einmal bewilligt werden.*) Ferner ist im Sinne des § 45 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 ein Gebäude nur dann als massiv anzusehen, wenn nicht allein die Umfassungswände und das Dach, sondern auch die Mehrzahl der inneren Wandungen zu ebener Erde massiv hergestellt sind. Hiernach modificirt sich mein Erlaß vom 25. Januar 1872, U. 135 (C.-Bl. 1872 Seite 310)**).
G. III. 2002.

*) cf. indeß E. v. 16. Mai 1874 nachstehend.

*) Beim massiven Neubau eines früher schon massiv gebauten Schulhauses kann eine abermalige Bewilligung der Prämie stattfinden. E. v. 7. Febr. 1882, 8606 G. III. (bei Schulz, Schulordnung S. 531 Anm. 6 c zu § 45).

**) Vorstehend.

§ 296. Staatsunterstützungen zu Schulbauten.

Technische Vorbereitung der Projecte.

1. E. v. 8. Dec. 1868 und 7. Januar 1870 betr. die technische und administrative Zweckmäßigkeit eines Schulbaus als Voraussetzung staatlicher Unterstützung.
2. E. v. 6. März 1865 betr. die Anfertigung sicherer Kostenanschläge und Skizzen bei Nachsuchung von Bauunterstützungen. —
Anhang I, E. v. 12. Sept. 1842 desgl.
3. E. v. 9. Januar 1873 desgl. — cf. unten Nr. 5 und § 304 Nr. 2. —
4. E. v. 26. Nov. 1873 betr. die Aufstellung des Anschlags in revisionsfähiger Form. — cf. § 304 Nr. 1. —

Ausschluß einer Vergütung der Kosten für Hand- und Spanndienste, Bauaufsicht, Projecte, Schul-Utensilien seitens des Fiscus.

5. E. v. 3. Nov. 1882 betr. die Beibringung eines Nachweises der Hand- u. Spanndienste —. cf. Nr. 12.
6. E. v. 27. Dec. 1871 betr. den Nachweis des Werths der Hand- und Spanndienste. — cf. § 304 Nr. 1.
7. E. v. 5. April 1872 betr. den Ausschluß einer Staatsunterstützung zur Uebertragung der Hand- und Spanndienste, gleichviel ob die (nach dem Receß) dazu verpflichteten Leute in dürftigen Verhältnissen leben.
8. E. v. 26. März 1873 betr. die Befugniß der Gemeinde die Naturalleistungen zu vergeben. — cf. Nr. 9.
9. E. v. 26. August 1880 betr. die Ausführung der mit Staatsbeihülfe zu errichtenden Schulbauten nach den bei Bewilligung derselben angenommenen Voraussetzungen insbesondre unter Leistung der im Anschlag vorgesehenen Baudienste der Gemeindeglieder in natura. — cf. Nr. 13.
10. E. v. 4. Jan. 1878 betr. den Ausschluß einer Uebertragung der Kosten für Schulgeräthschaften, Bauprojecte, Bauaufsicht bei Nach-

suchung von Bauunterstützungen (wegen der Bauaufsicht cf. auch Nr. 18.).

Anm.: die Kosten für Schulgeräthschaften können aber aus den Ersparnissen des im Tit. 27 Cap. 121 des Staatshaushaltsetats für Zuschüsse zu Besoldungen ꝛc. ausgeworfenen Fonds in der Centralinstanz bewilligt werden. — cf. oben § 292 Nr. 3 und § 290 Anhang I bis IV. —

Anhang II. E. v. 16. Jan. 1844 und Allerh. Ordre v. 23. Jan. 1836 betr. den Ausschluß einer Staatsbeihülfe zum Wiederaufbau abgebrannter unversicherter Gebäude (cf. auch unten § 315 Nr. 1 [sub 3]).

Feststellung der Präſtationsunfähigkeit der Schulgemeinden ꝛc. und Sicherstellung der Baumittel.

11. E. v. 4. Juni 1883 und 24. Nov. 1883 betr. die Feststellung der Leistungsunfähigkeit der Verpflichteten und betr. das Verfahren bei Nachsuchung von Bauunterstützungen. — cf. Nr. 5 — Wegen Zuziehung der Finanzabtheilung der Bezirksregierung bei der Prüfung: cf. § 282 Nr. 5 d.

12. E. v. 8. Juli 1873 betr. die Sicherstellung der Mittel vor Beginn der Bauausführung, — cf. § 304 Nr. 1 und 4, — und betr. den Ausschluß nachträglicher Staatsbeihülfe. — cf. unten Nr. 16 und 20 (sub 2 und 8).

12a. Ueber Ansammlung von Baufonds zur Vermeidung der Staatsbeihülfe: cf. § 304 Anh. I und unten Nr. 20 (sub 9).

13. E. v. 19. März 1874 desgl. und betr. die Sicherung der Gemeinden bei Tilgung der Bauschulden.

14. E. v. 30. Nov. 1874 betr. die Kürzung der Beihülfe bei Ersparnissen gegen den Anschlag. — cf. unten Nr. 20 (sub 5).

15. E. v. 5. October 1878 betr. die Beschränkung der Beihülfe auf unbeibringliche Beiträge. — cf. unten Nr. 20 (sub 2). — Ueber die Bewilligungen in den nothleidenden Kreisen des Regierungsbezirks Oppeln: cf. das Gesetz v. 26. Febr. 1881 (oben § 292 Anh. I), über Berücksichtigung der Großgrundbesitzer § 283 Nr. 4, und über besondere Fonds zu Beihülfen für deutsche Schulen in den Prov. Posen und Westpreußen, sowie im Reg.-Bez. Oppeln: § 297c.

Verfahren.

16. E. v. 21. Mai 1885 betr. das Verfahren bei Nachsuchung der Gnadengeschenke — cf. ob. Nr. 11.

17. E. v. 5. Oct. 1878 betr. die Auszahlung der Bauunterstützung in der Regel erst nach Ausführung des Baues oben Nr. 15. — cf. unten Nr. 20 (sub 5) und über die Zulässigkeit kleinerer Abweichungen vom Bauplan: § 304 Nr. 55c.

18. E. v. 21. Oct. 1882 betr. die Controlle der Verwendung der Baubeihülfen und Mitwirkung der Baubeamten. — cf. E. v. 20. Jan. 1881 (§ 304 Nr. 2).

Beihülfen für Schul- und Küsterbauten.

19. E. v. 2. Nov. 1837, 12. März 1868, 26. Nov. 1873 betr. die Prüfung der Leistungsfähigkeit bei Beihülfen für Schul- und Küsterbauten. — cf. oben Nr. 3—6, 10 und 16.

20. Vf. der K. Reg. in Frankfurt a/O. v. 31. Oct. 1859, betr. die Vorbereitungen bei Bewilligung von Staatsbeihülfen für Kirchen- und Schulbauten.

Collecten.

21. Ueber die Verwendung der zu Kirchen- und Schulbauten aufkommenden Collectengelder: cf. § 278 Anh. V.

Die Abhaltung von Hauscollecten bedarf — abgesehen von den durch die Kirchengemeinden ausgeschriebenen, (cf. die Notiz zu § 278 Anh. V S. 336) — der Genehmigung des Oberpräsidenten (Instr. v. 31. December 1825 Ges.-Samml. 1826 S. 1, § 11 Nr. 4 litr. e).

1a. Prüfung der technischen und administrativen Zweckmäßigkeit der Schulbauprojecte.

Berlin, den 8. December 1868.

Dem Königlichen Consistorium sende ich die Anlagen des Berichts vom 13. August d. J. mit der Veranlassung zurück, über die Nothwendigkeit der Beschaffung einer besonderen Dienstwohnung für den Lehrer zu N. mit Rücksicht auf die vorhandenen Schullocale eingehend zu berichten und das Bedürfniß einer Staatsbeihülfe zu den Baukosten nach Maßgabe der Verfügung vom 18. August d. J. — U. 22319 — zu begründen.

Wenn nicht besondere Umstände es erfordern, sind fortan in Fällen der vorliegenden Art dortige Acten oder sonstige Specialverhandlungen in der Regel nicht mit einzureichen, überhaupt die Beilagen auf das Unerläßliche zu beschränken, wobei dafür zu sorgen ist, daß Wesentliches nicht aus Beilagen entnommen werden muß, welche zurückgeschickt werden. Dagegen ist in allen Fällen in den von dem Königlichen Consistorium zu erstattenden Berichten eine vollständige Darstellung des Sachverhalts unter näherer Erörterung der einschlagenden Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Kostenbedarfs, der Beitragsverpflichtung, der Aufbringungsweise der Baumittel, der Dringlichkeit der Bauausführung, der Möglichkeit einer Kostenersparniß u. dgl. zu geben, die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen eingehend zu begutachten und eine bestimmte Summe für die etwanige Bewilligung eines Gnadengeschenks vorzuschlagen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 28. August d. J. — U. 19380 — bemerke ich hinsichtlich des Bauprojects für den vorliegenden Fall, daß dasselbe aus den in dem abschriftlich beifolgenden technischen Gutachten der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. v. M. (Anlage a.) enthaltenen Gründen nicht superrevidirt werden kann, vielmehr eine neue Bearbeitung des Bauentwurfs und Anschlags nach Maßgabe der in dem Gutachten ertheilten Instruction erforderlich ist. Das Königliche Consistorium wolle demnach eine Umarbeitung des Bauprojects veranlassen und das neue Project gehörig vorgeprüft mir Behufs Herbeiführung der Superrevision einreichen. Damit kann zugleich die Berichterstattung wegen der in Aussicht genommenen Staatsbeihülfe verbunden werden. Die in dem technischen Gutachten angeführten allgemeinen Gesichtspunkte sind auch in anderen Fällen zu berücksichtigen.

An
die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.
U. 31942.

1b.

Anlage a.

Technisches Gutachten.

Berlin, den 16. November 1868.

Die Vorarbeiten zu dem Bau einer neuen Lehrerwohnung zu N., welche mit dem Antrage auf Gewährung einer Staatsbeihülfe zur technischen Superrevision vorgelegt sind, haben sich bei der Prüfung zur Vornahme der Superrevision ungeeignet erwiesen und bedürfen einer formellen und sachlichen Umarbeitung, wenn die Staatsbehörde dem Antrage des Consistoriums zu N. mit der Zuversicht deferiren soll, daß die erbetene Staatsbeihülfe in wirksamer und dem Zwecke entsprechender Weise verwendet werde.

Was zunächst die sachlichen Bedenken betrifft, zu denen die Einsicht des Bauplans Anlaß gegeben hat, so würde die gewählte Bauart, welche die mit Feuerungen versehene Wohnung mit der Scheune und den Ställen unter einem Dache und ohne feuersichere Scheidung beabsichtigt, das Bauwerk selbst der Feuersgefahr in hohem Grade exponiren, die unbemittelte Gemeine aber zum Beitrage beträchtlicher Versicherungsgelder nöthigen, da die Höhe der letzteren stets nach dem Maße der voraussichtlichen Feuersgefahr bestimmt ist. (Ob die feuerpolizeilichen Vorschriften der Provinz Hannover überhaupt diese Bauart gestatten, kann diesseits bei der Unkenntniß derselben nicht beurtheilt werden, wogegen die vorerwähnten Kriterien auch in dem Umstande eine Bestätigung finden, daß diese Bauweise in den altpreußischen Landestheilen mit wenigen Ausnahmen unzulässig ist.)

Werden ferner die Locale der Wohnung in Betracht gezogen, so ergiebt sich, daß bei Weitem die größten Räume zu 2 Küchen, einer Sommer- und einer Winterküche bestimmt sind, während die Wohn- und Schlafzimmer mit ungleich kleineren Abmessungen versehen sind, welche gerechtem Zweifel Raum geben, ob sie dem Bedürfniß der Lehrerfamilie entsprechen können. Wenn nun auch nach dieser Disposition vorausgesetzt werden darf, daß die Küche nach der dortigen Landesgewohnheit als Wohnzimmer und Aufenthalt der Familie benutzt wird und deshalb mit reichlicheren Abmessungen versehen ist, so kann das Bedürfniß von 2 derartigen Küchen, von denen die eine im Sommer, die andere im Winter benutzt wird, als Bedürfniß nicht anerkannt werden, wogegen der Mangel einer heizbaren Schlafstube in gleichem Maße der Abhülfe bedarf, wie ein fehlender Raum für die Vorrichtungen der Wäsche, die ohne entschiedene Beeinträchtigung der Familie in der Kochküche nicht füglich bewirkt werden können, wenn diese auch als Wohnungsraum benutzt werden soll. Das Wohnungsbedürfniß, welches in den alten Provinzen des Staats sich für einen verheiratheten Lehrer angemessen erwiesen hat, besteht:

1) in einer heizbaren Wohnstube von 250 bis 280 □ Fuß,
2) einem heizbaren Schlafzimmer von 150 bis 200 □ Fuß,
3) einigen Kammern, einer Küche von 150 bis 200 □ Fuß, Keller und sonstigem Wirthschaftsgelaß,

mit der Maßgabe, daß je nach der Dotation der Lehrerstelle und dem Dienstpersonal, welches derselben entspricht, die reichlicheren Maaße in Anwendung kommen. Es wird sich empfehlen, die vorstehenden Normen auch für den vorliegenden Fall mit denjenigen Modificationen bei der Conception des Bauplans zu beachten, welche durch die veränderte Lebensgewohnheit und Wirthschaftsweise in Ost-Friesland bedingt werden, indem die Berechtigung solcher Modificationen keineswegs verkannt wird.

In gleichem Maaße wie die Wohnungslocale, bedürfen auch die Scheunen und Stallräume einer völlig veränderten Disposition, die schon durch die Trennung derselben von der Wohnung erfordert wird. Die Prüfung des Scheunen- und Stallanbaues ergiebt zunächst, daß von dem gesammten Raum zu ebener Erde kaum $^1/_8$ der ganzen bebauten Grundfläche dauernder Nutzung zu Stallräumen gewidmet ist, indem der ganze übrige Raum theils als Scheuntenne, theis als Communicationsmittel dient, um zu den verschiedenen Aus- und Eingängen zu gelangen. Aber auch die Disposition der Ställe ist ungenügend, da ihre größte Tiefe nur 7 Fuß und resp. 9 Fuß beträgt, und für den Stand von Rindvieh eine Tiefe von 12 Fuß mit Einschluß der Krippe und des Ganges hinter den Viehständen erforderlich ist; und endlich ist ein Nachweis über die ausreichende Größe des Raumes für die Unterbringung des Getreideeinschnitts nicht beigefügt, noch weniger ein Stallraum für die Bergung des Brennmaterials vorgesehen. Es dürfte daher den Localbehörden die Aufstellung eines neuen und verbesserten Bauplans mit der Maaßgabe zu überlassen sein, den wirthschaftlichen Raumbedarf des Lehrers aus der Größe und dem Getreideeinschnitt der Dotation der Lehrerstelle nachzuweisen, und die Zahl und Abmessungen der Ställe nach dem Verhältniß des der Dotation entsprechenden Viehstandes zu bestimmen, indem die geforderten Nachweise über die Dotation selbst in dem Fall für eine im Revisionswege zu bewirkende Aenderung des Bauplans genügen dürften, wenn der neue Plan die berechtigten Ansprüche des Lehrers nach der diesseitigen Auffassung nicht zu befriedigen vermag.

In formeller Beziehung würden die technischen Beilagen des Antrages nach den in den alten Landestheilen bestehenden Bestimmungen auch selbst in der unvollkommenen Darstellung, welche die localen Behörden gewählt haben, ausreichen, wenn technische Mängel darin nicht enthalten wären. Dies ist jedoch der Fall, indem massive Wände von 1 Fuß Dicke, selbst wenn sie mit Kalkmörtel verbunden sind, erfahrungsmäßig von der außen anschlagenden Nässe vollständig durchdrungen werden, auch nicht für die stabile und dauernde Erhaltung des Scheunengebäudes genügen. Ebenso sind 1 Fuß starke Kellerwände unzureichend, um der Wirkung des Erddrucks zu widerstehen, und der Zimmerverband in den Balkenlagen und den Dachgespärren erheblicher Verstärkung und Veränderung bedürftig, wenn er nicht bloß die Ziegelbedachung, sondern auch die Last des Getreideeinschnitts ohne nachtheilige Senkungen und in dauernder Haltbarkeit aufnehmen soll. Die Auf-

zählung der vorstehenden Mängel wird auch ohne Anführung der sonstigen Verstöße gegen eine haltbare Technik genügen, um die Nothwendigkeit eines neuen Bauplans und Anschlags in vollständigen, dem Techniker verständlichen Darstellungen auch in formeller Beziehung zu begründen, und bleibt in dieser Hinsicht nur noch anzuführen, daß bei den Darstellungen der Zeichnung weder die Bezeichnung der einzelnen Grundrisse, Aufrisse, Durchschnitte und der in ersteren enthaltenen Locale durch Schrift, noch die Angabe der Maaße in den Grundrissen durch eingeschriebene Zahlen fehlen darf.

Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

1c. Prüfung der Feuersicherheit und Berücksichtigung provinzieller Eigenthümlichkeiten der Bauart.

Berlin, den 7. Januar 1870.

Auf den Bericht vom 16. September v. J. wegen des Schulhausbaues in N. eröffne ich dem Königlichen Consistorium bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 11. Juni v. J., daß es nicht als Härte gegen eine Schulgemeinde angesehen werden kann, wenn ihr von erfahrener sachverständiger Seite die Mängel eines aufgestellten Schulbauprojects und die Wege zu deren Vermeidung bezeichnet werden, um danach das Project umarbeiten zu lassen. Jeder Schulgemeinde, gleichviel ob sie aus eigenen Mitteln oder mit Staatsunterstützung baut, muß im wohlverstandenen eigenen Interesse daran liegen, nicht nur ein ihren Leistungskräften angemessenes, sondern auch in jeder Beziehung zweckmäßiges Schulbauproject mit möglichst geringem Kostenaufwand zur Ausführung bringen und diesen vorweg anschlagsmäßig übersehen zu können. Der verständige Sinn der Schulgemeinden in anderen Landestheilen hat es seither stets sehr wohl zu würdigen gewußt, wenn von der Königlichen Oberbaubehörde im Interesse der Sache bei Anlässen der vorliegenden Art die Projecte sorgfältig geprüft worden sind, durch welche die Baupflichtigen auf Jahre hinaus mit Anspannung ihrer Leistungskräfte den Schulbedürfnissen zu genügen haben. Es ist anzunehmen, daß auch die Schulgemeinden im dortigen Verwaltungsbezirk ein solches Verfahren nicht von der Hand weisen werden, wenn ihnen die Sache klar gemacht wird. Außerdem ist es ein in der Natur der Sache und in dem Zweck der Bewilligung seine Rechtfertigung findender unabänderlicher Grundsatz, Staatsbeihülfen nur zur Ausführung solcher Schulbauprojecte zu gewähren, welche zweckmäßig befunden werden, und da es zur Beschlußnahme wegen einer etwanigen Staatsbeihülfe unter Anderm auch unerläßlich ist, den Kostenbedarf übersehen zu können, so bleibt es nothwendig, denselben vorher speciell zu veranschlagen und vorschriftsmäßig festzustellen. Wenn also eine Schulgemeinde einen unzweckmäßigen Bauplan vorlegt, so ist es vollkommen in der Ordnung und wird ihr durchaus nicht zuviel zugemuthet, wenn sie denselben zunächst nach gegebenen sachgemäßen Andeutungen abändern lassen soll.

Das Königliche Consistorium wolle daher von Seinen Bedenken absehen und künftig obige allgemeine Andeutungen zur Richtschnur nehmen.

Den vorliegenden Fall anlangend, so sind bereits in dem Schreiben der Königlichen Oberbaubehörde vom 1. Juli v. J. die Gründe angegeben, welche den eingereichten Bauplan zur Ausführung nicht geeignet erscheinen lassen. Diese Gründe sind auch in dem Gutachten des technischen Vorrevisors vom 6. October nicht widerlegt. Sie bestehen einerseits in der Vereinigung des mit Feuerungen versehenen Schulhauses und der für die Aufnahme von Heu und Stroh, also leicht brennbaren Stoffen bestimmten Wirthschaftslocale ohne feuersichere Trennung unter einem Dache, andererseits in der über das Bedürfniß weit hinausgehenden Ausdehnung der für die Wirthschaft vorgesehenen Räume und ihrer Maaße.

In Bezug auf das erstgedachte Bedenken wird zudem eine Mittheilung darüber vermißt, ob nach den dort gültigen polizeilichen Vorschriften eine solche Vereinigung feuergefährlicher Locale und Vorräthe ohne feuersichere Sonderung zuläßig ist, indem die baupolizeilichen Vorschriften in den altpreußischen Provinzen solche Vereinigung gewöhnlich verbieten. Selbst wenn ein gleiches Hinderniß ihrer Ausführung nicht entgegenstände, würde meinerseits doch Bedenken getragen werden müssen, eine so eminent feuergefährliche Bauart durch Gewährung einer Staatsbeihülfe zu befördern, und selbst die Baupflichtigen müssen wünschen, eine Bauart gewählt zu sehen, durch welche jene Gefahr beseitigt wird.

In Betreff des anderen Bedenkens ist zwar von der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel 2c. nicht übersehen worden, daß die Anordnung des Bauplans derjenigen Bauweise entspricht, welche in Westphalen und den angrenzenden Landestheilen der dortigen Provinz bei ländlichen Gehöften üblich ist, und daß die Wahl einer anderen räumlichen Anordnung, bei der namentlich eine Trennung des Wohnhauses von den Wirthschaftslocalen als wesentliche Bedingung festzuhalten wäre, zum Aufgeben der gewohnheitsmäßigen Art des Wirthschaftsbetriebes nöthigen würde. Diese Rücksicht hat jedoch die Königliche Oberbaubehörde um so weniger bestimmen können, von Aufstellung eines anderweiten Bauplans, den die unter dem Beding der Rückgabe beigefügte Plan- und Aufrißskizze darstellt, Abstand zu nehmen, als die Rücksicht auf die oben erwähnte Feuergefährlichkeit und auf die Leistungskräfte der Schulgemeinde für die technische Beurtheilung des Bauplans vorzugsweise maßgebend erachtet werden mußte, auch nach den Vorlagen der Beibehaltung der anscheinend landesüblichen Bauart für den vorliegenden Fall eine besondere Bedeutung nicht beizulegen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. 35156.

2. Anfertigung von Skizzen und Anschlägen zu Schulbauten.

Berlin, den 6. März 1865.

— Die Circular-Verfügung vom 12. September 1842*) unterscheidet drei Stadien der Erörterung:

1) wenn die Aufführung von Gebäuden zu kirchlichen und Schulzwecken in Anregung kommt,
2) wenn die Bauausführung mit Hülfe eines Gnadengeschenks in Aussicht genommen wird.
3) wenn hier über das Bauproject und die Deckung der Baukosten in Bezug auf solche Beihülfe Beschluß gefaßt werden soll.

Im ersten Fall hat der Bezirksbaubeamte dem Landrath die vorschriftsmäßigen ersten technischen Unterlagen zur Beschlußnahme zu gewähren, darunter, ohne vorher einen An- oder Ueberschlag auszuarbeiten, die auf Grund der Bautabellen ermittelte Bedarfssumme.**)

Im zweiten Fall hat die Königliche Regierung, falls Sie sich für die Befürwortung eines Gnadengeschenks entscheidet, einen sichern Kostenüberschlag nebst Skizzen fertigen zu lassen und einzureichen.

Im dritten Fall ist hier zu bestimmen, ob und in wie weit vollständige Bauanschläge und Bauzeichnungen vorzulegen sind.

Da nun einerseits der Herr Finanzminister bei den Verhandlungen wegen der Bewilligung von Baubeihülfen die möglichst genaue Feststellung des Kostenbedarfs durch superrevidirte**) Anschläge verlangt; andererseits die Königliche Oberbaubehörde die eingereichten Ueberschläge zu dem Ende theils für nicht revisionsfähig, wie im Fall von C., theils für nicht sicher genug, wie im Fall von N., erachtet, so werden in der Regel Specialanschläge und Zeichnungen***) nöthig. Deshalb reichen auch die übrigen Königlichen Regierungen sofort vollständige Anschläge und Bauzeichnungen ein, wenn es sich um Bauten handelt, bei welchen einfache Verhältnisse, wie solche bei gewöhnlichen kirchlichen und Schulbauten üblich, in Betracht kommen und beschränken sich nur bei größeren Kirchen- oder andern wichtigen Bauten darauf, zunächst Ueberschläge und Skizzen einzureichen.

Es liegt kein ausreichender Grund vor, im dortigen Verwaltungsbezirk von der Einhaltung eines gleichen Verfahrens abzusehen. Im vorliegenden Fall hat zudem die Königliche Oberbaubehörde die Berufung auf das Bauproject für B. hinsichtlich der Kostenermittelung für ungenügend erklärt und eine Specialveranschlagung verlangt. Kann nun gar wie hier bei der Aufstellung von Specialanschlägen ein superrevidirter Entwurf zu dem beabsichtigten Bau zum Grunde gelegt und der Specialanschlag zum Schulhausbau in B. im Uebrigen einigermaßen zum Anhalt genommen werden, so erscheint auch der Einwand unerheblich, daß der betreffende Baubeamte durch die in Rede stehende Arbeit zu sehr belastet werden würde, denn im Wesentlichen wird sie auf eine modificirte oder den localen Verhältnissen von N. angepaßte Widerholung des andern Anschlags hinauslauten.

U. 4748.

*) (v. Rönne, Baupolizei 1872 S. 571 und) auszugsweise nachstehend abgedruckt.
**) cf. oben Bd. I § 28 Nr. 2.
***) cf. indeß unten Nr. 3.

Anhang.

I. Circular-Rescript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 12. September 1842 an sämmtliche Königl. Regierungen betr. die Veranschlagung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Die von dem Staatsminister Freih. v. Altenstein und Grafen v. Alvensleben unterm 2. November 1837*) erlassene Circular-Verfügung, betreffend die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken hat der Absicht in soweit entsprochen, als sie im Allgemeinen dergleichen Anträge beschränkte und sorgfältigere Vorarbeiten veranlaßte. Es hat sich aber doch nach den bisher gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit nicht verkennen lassen, die Arbeitskräfte der Districts-Landbaubeamten angemessener und schonender, als bei Beobachtung der in jener Verfügung enthaltenen Bestimmungen geschehen konnte, in Anspruch zu nehmen, und bestimmen wir deshalb unter Aufhebung der letzteren, insoweit sie ein abweichendes Verfahren festsetzen, Folgendes:

Wenn zur Erreichung kirchlicher, Pfarr- und Schulzwecke die Aufführung von Gebäuden in Anregung kommt, so hat die Königliche Regierung, bevor sie dem Baubeamten die Anfertigung von technischen Vorarbeiten aufträgt, zunächst das Bedürfniß und den Umfang der zur Befriedigung desselben, ohne außerordentliche Unterstützung verfügbaren und resp. verfügbar zu machenden Geldmittel und Leistungen in sorgfältige Erwägung zu nehmen und zu dem Zwecke diejenigen Vorarbeiten des Landraths zu veranlassen, welche die Circular-Verfügung vom 2. November 1837*) anordnet. Diesem liegt es ob, unter Mitwirkung der Superintendenten (Dekane) oder Schulinspectoren nach vorgängiger örtlicher Untersuchung und Vernehmung der Vertreter der Kirche oder Schule und des Baubeamten des Bezirks zu erörtern: ob und durch welche Maßregeln sich überhaupt der Neubau vermeiden oder ohne Nachtheil verschieben lasse. Erscheint dies nicht zulässig oder doch unvortheilhaft, so hat der Landrath in gleicher Weise das räumliche Bedürfniß zu ermitteln und festzustellen und, nachdem er in Beziehung auf die Bauart, welche er bei der Königlichen Regierung in Antrag zu bringen gedenkt, einen Beschluß gefaßt hat, die Erörterungen über den Geldbedarf und dessen Deckung folgen zu lassen, wie sie die Circular-Verfügung vom 2. November 1837*) vorschreibt, jedoch mit folgenden Maßgaben:

1) Die über die Prästationsfähigkeit der Gemeinden und deren Mitglieder vorher gesammelten und zusammengestellten (allenfalls nur der Berichtigung nach örtlicher Untersuchung bedürfenden) Ergebnisse müssen mit zur Stelle gebracht werden, damit die Repartitionstabelle sogleich aufgestellt und in Erwägung genommen werden kann, und unnöthige Termine und Reisen vermieden werden;

*) Unten Nr. 19a.

2) der Bedarfsnachweisung ist kein, von dem Districts-Baubeamten vorher ausgearbeiteter An- oder Ueberschlag, sondern diejenige Summe zum Grunde zu legen, welche von ihm, nachdem ihm der Landrath in Beziehung auf Bauart und räumliches Bedürfniß die erforderlichen Momente der Berechnung gegeben hat, sogleich zur Stelle, nach Abschätzung, als Bedarf bezeichnet wird;
3) die Erörterung über die vorhandenen oder verfügbar zu machenden Deckungsmittel ist nach Maßgabe der Verhältnisse auch vorher zu bewirken, bevor die Bauart in Erwägung genommen wird. Dies wird namentlich dann geschehen müssen, wenn jene Mittel, nach der allgemeinen, dem Landrathe beiwohnenden Kenntniß der Verhältnisse, selbst mit demjenigen Kostenaufwande, der nur das unabweisliche Bedürfniß berücksichtigen würde, in erheblichem Mißverhältnisse stehen würden.
4) Die Bedarfsnachweisung ist in der Regel, und wenn die Bauart nicht den Hauptmomenten und den bestehenden Verhältnissen nach, als keiner Wahl unterworfen gedacht werden kann, alternativ für verschiedene Bauarten aufzustellen, welche einen größeren oder geringeren Kostenaufwand erfordern. Das Maß für die Abweichung wird bei sorgfältiger Erwägung der von der Circular-Verfügung vom 2. November 1837 gestellten leitenden Gesichtspunkte ohne Schwierigkeit gefunden werden. So erhält die Königliche Regierung sogleich das zu einer reiflichen Prüfung der Anträge des Landraths erforderliche Material; es wird die Nothwendigkeit beseitigt, es zu zu ergänzen, wenn Sie in Betreff der zu wählenden Bauart von abweichender Ansicht geleitet werden sollte.

Der Baubeamte wird nach Anleitung der von ihm zu führenden Bautabelle — weshalb weiterhin das Erforderliche bestimmt wird — im Stande sein, die Bedarfsabschätzung mit so viel Genauigkeit zu machen, als für dies erste Stadium der Erörterung für zureichend zu erachten ist. Er hat sich in diesem lediglich darauf zu beschränken, die von dem Landrathe ihm zu stellenden technischen Fragen zu beantworten, sich über die Wahl der Bauart und der Baustelle gutachtlich zu äußern, die letztere, nachdem sich der Landrath für dieselbe entschieden haben wird, zu untersuchen und den Geldbedarf abzuschätzen.

Diese Vorarbeiten hat der Landrath, begleitet mit seinem Gutachten über die Ausführung des Baues, die Deckung der Geldmittel und die etwa aus der Staatskasse zu erbittende Unterstützung der Königlichen Regierung einzureichen. Sie hat dieselben in Beziehung auf Vollständigkeit sorgfältig zu prüfen und ergänzen zu lassen, in soweit dies erforderlich scheint und demnächst mit Rücksicht auf das von den technischen Mitgliedern, d. h. von den Geistlichen- oder Schulräthen der Königlichen Regierung über den Bauplan jedesmal zuvor abzugebende Gutachten, und wenn der Bau katholische Kirchen oder Pfarrgebäude betrifft, nach Rücksprache mit der Bischöflichen Behörde, zur Erledigung der Vorschrift des § 707 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts darüber Beschluß zu fassen:*)

ob und in welcher Art die Ausführung des Baues in Aussicht genommen werden soll, und ob Veranlassung vorhanden sei, eine außerordentliche Unterstützung aus der Staatskasse und bis zu welchem Betrage bei uns in Antrag zu bringen oder nicht.

Im letzten Falle muß das Gesuch sogleich und entschieden zurückgewiesen werden; im ersteren hat die Königliche Regierung dem Bezirks-Baubeamten bestimmt anzugeben:

1) die nach Ihrer Antrag zur Verfügung kommenden Geldmittel und Leistungen, wobei auch diejenige Summe berücksichtigt werden muß, welche Sie als Unterstützung aus der Staatskasse in Antrag zu bringen beabsichtigt,
2) das von Ihr anerkannte Raumbedürfniß, und
3) die von Ihr gewählte Bauart,

und ihm hiernach die Anfertigung eines **Kostenüberschlages** und der, denselben erläuternden **Scizzen** (mit Vermeidung von **Bauanschlägen** und speciellen **Bauzeichnungen**, welche für dergleichen Zwecke überhaupt nur auf unsere ausdrückliche Anweisung oder mit unserer Genehmigung anzufertigen sind) aufzutragen. Die deshalb an den Baubeamten zu erlassende Verfügung muß stets unter Mitwirkung des Regierungsbauraths angegeben werden, damit dem Ersteren sogleich die etwa erforderlichen technischen Andeutungen zugehen und Rückfragen und Mißgriffe, mithin Zeitverlust, vermieden werden. Ebenso hat der Regierungsbaurath die Ueberschläge und Scizzen, bevor dieselben uns eingereicht werden, in Beziehung auf Vollständigkeit und Gründlichkeit zu revidiren, und mit dem Revisionszeichen zu versehen.

Soll aber die den Bezirks-Baubeamten nöthige Erleichterung in ihren Berufsgeschäften nicht auf Kosten der Zulänglichkeit der Vorarbeiten, welche jedenfalls zu fordern ist, erlangt werden, so müssen die Kostenüberschläge mehr sein als oberflächlich, ohne genügende Vorbereitung und ohne Entwickelung solchen Materials, welches einer Prüfung unterworfen werden kann, gemachte Zahlenangaben. Die Königliche Regierung erhält nun, um innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks auf ein gleichmäßiges Verfahren bei Aufstellung solcher Kostenüberschläge hinwirken zu können, in den Anlagen**)

sub Nr. I ... Exemplare der Bemerkungen der Ober-Baudeputation über die Anwendbarkeit der Ueberschläge auf zureichend genaue Schätzung der Kosten gewöhnlicher, in ähnlicher Größe, Bauart und Einrichtung oft vorkommender Gebäude;

sub Nr. II ... Exemplare des Musters zu einer von den Bezirks-Baubeamten zu führenden Tabelle unter dem Rubro:

Baukosten im Verhältniß zur **Grundfläche** der Gebäude oder zur **Länge** der Schälungen, Mauern, Zäune, Gitter 2c. als Resultate specieller Veranschlagungen;

*) cf. § 304.
**) Hier nicht abgedruckt.

sub Nr. II A—E je ... Muster zu Kostenüberschlägen für gewöhnliche Gebäude;
sub Nr. III ... Muster des Kostenüberschlages zum Neubau einer Kirche.
Ferner sub Lit. X ... Bogen Schemata nach dem Muster II.

Zur Erläuterung dieser Materialien wird Nachstehendes bemerkt:

Die Aufstellung einer Regel, nach welcher in bestimmten räumlichen Abschnitten die Bauart (massiv, in Fachwerk rc.) zu wählen sei, erscheint bedenklich, weil bei dieser Wahl außer dem Verhältnisse der Materialienpreise, welches örtlich verschieden ist, selbst die Baustelle sehr oft entscheiden muß. Eben so wenig können Normalsätze für einen Regierungsbezirk oder nur für einen Bau- oder landräthlichen Kreis gültig aufgestellt werden, weil die fast jeden Ortes verschiedenen Verhältnisse einen zu bedeutenden Einfluß auch auf den Kostenbetrag äußern; die Sachkunde verbunden mit der Localkenntniß eines Baubeamten wird sich immer nicht entbehren lassen, diesem aber wird es nicht schwer werden, die Kosten mit hinreichender Sicherheit zu schätzen.

Viele Bezirks-Baubeamte sammeln die Resultate der von ihnen ausgearbeiteten Anschläge, auch wohl der Ausführungen in Tabellen unter folgenden Rubriken:

Jahr; Ort; Bestimmung des Gebäudes; Bauart; Bedachungsart; Höhen (der Keller und der einzelnen Geschosse), Länge, Breite, Grundfläche des Gebäudes; Kosten überhaupt (und in so fern bei der Veranschlagung eine Trennung stattgefunden hat, wie etwa bei geistlichen Gebäuden: Patronats- und Gemeindebeitrag, Betrag des Fuhrlohns, des Holzwerthes rc. auch hiernach getrennt), Kosten auf den □ Fuß Grundfläche (entweder im Ganzen oder ebenfalls nach obiger Trennung); weitere Bemerkungen.

Wenn nun dergleichen Resultate mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Umstände sachkundig benutzt, so gewähren sie für alle gewöhnliche, oft vorkommende Gebäude (kleine Landkirchen, Pfarr-, Küster- und Schulhäuser, Wirthschafts-Gebäude der Pfarreien, Küstereien und Schulen, gewöhnliche Häuser in den Städten rc.) erfahrungsmäßig einen Anhalt, der die Arbeit eines sichern Ueberschlags einfach und leicht macht. Auch die Ober-Baudeputation läßt dergleichen Tabellen, nach den verschiedenen Provinzen abgesondert, führen, obgleich für sie der Nutzen derselben eingeschränkter ist, als der, den ein Bezirks-Baubeamter daraus ziehen kann. Wenn nun auch die Anwendbarkeit des Verfahrens zur Gewinnung eines Ueberschlages nicht etwa von dem Vorhandensein solcher Tabellen abhängig ist, welche nur ein Erleichterungsmittel sind, indem jedem Baubeamten aus eigener Erfahrung oder aus den Dienstacten Beispiele nicht fehlen werden, welche auf den gerade vorliegenden Fall passen oder demselben mit geringer Mühe angepaßt werden können, so muß es doch jedem Bezirks-Landbaubeamten zur Pflicht gemacht werden, dergleichen Tabellen nach den schon vorhandenen Datis anzulegen und weiter fortzuführen, und es erscheint nützlich, die oben bezeichneten Rubriken durch eine neue: Kubikinhalt des Gebäudes (ohne Dachraum, in sofern dieser nicht zur Anlage von Zimmern benutzt wird) zu vervollständigen, denn die Arbeit ist unbedeutend, der Nutzen auch zu anderen Zwecken sehr wesentlich. Zu dieser Tabelle ist das Muster II gegeben. Die Ueberschläge zu gewöhnlichen Gebäuden werden nach den Mustern II A bis E aufzustellen sein.

Etwas anders, als mit den Gegenständen, von welchen vorstehend die Rede gewesen ist, verhält es sich mit größeren Kirchen- oder anderen wichtigeren Gebäuden, die seltener und immer unter wesentlichen Modificationen der Einrichtung und inneren Ausstattung vorkommen. Die Ueberschläge werden nach dem Muster sub III aufzustellen sein.

Es wird den Bauräthen zur Pflicht gemacht, bei ihren Bereisungen von der sorgfältigen Fortführung der Tabelle (Nr. II) Seitens der Bezirks-Baubeamten Kenntniß zu nehmen und dahin zu wirken, daß eine der Absicht entsprechende übereinstimmende Benutzung der gesammelten Materialien und Behandlung des Gegenstandes erreicht werde. Jedem Bezirks-Baubeamten ist eine verhältnißmäßige Zahl der Formulare zuzustellen und haben sie sich derselben vorkommenden Falles nach Anleitung der Bemerkung sub Nr. 7 auf der Anlage II zu bedienen.

Auf den Grund solcher Ueberschläge und Scizzen hat demnächst die Königliche Regierung bei uns Ihre Anträge auf Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung zu den im Eingange bezeichneten Bauten zu machen und die weiteren Verfügungen zu gewärtigen.

Diese Verfügung ist nicht durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

3.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 10. October v. J. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß es zur bautechnischen Vorbereitung der Anträge auf Staatsbeihülfen zu kirchlichen, Pfarr- oder Schulbauten in der Regel genügt, einen Seitens der Königlichen Regierung geprüften sicheren Kostenüberschlag mit erläuternder Scizze statt eines speciellen Kostenanschlags den bezüglichen Berichten beizufügen.

Von Einreichung der vorgeschriebenen Individualrepartitionen zur Beschlußfassung, ob und in welchem Umfange Bauunterstützungen aus Staatsfonds zu Gunsten von Kirchen- [resp. Schul-] verbänden flüssig zu machen sind, kann nicht abgesehen werden.*)

An
die Königliche Regierung zu N.
G. U. 39555.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung.
Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
Der Minister der Finanzen.
Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

*) cf. Nr. 16.

4. Aufstellung des Anschlags zu Schulbauten.

Berlin, den 26. November 1873.

Auf den Bericht vom 27. September d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie die Voraussetzung nicht zutrifft, daß die gesammten Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung einer zweiten Schule in N. aus Staatsfonds gewährt werden sollen. Eine Staatsbeihülfe zu den erforderlichen Bauten resp. zu der nach den concreten Verhältnissen zu bemessenden Ausstattung der Stelle kann nur insofern erwartet werden, als das Bedürfniß, für den einen oder den andern Zweck mit Staatsfonds hinzuzutreten, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen, also auch unter Einreichung vorschriftsmäßiger Prästationsnachweisungen, speciell begründet wird, wobei die Anträge auf Bauunterstützung von denen auf Bewilligungen zur Lehrerbesoldung gesondert zu halten sind.

Von den Vorlagen zum Bau zweier Schulhäuser in N. sind nur die Baupläne geprüft. Die Revision der Berechnungen konnte wegen deren nicht prüfungsfähiger Form nicht erfolgen, da die Baukosten nach Einheitsmaßen der bebauten Grundfläche von dem Kreisbaubeamten geschätzt, daher jeder technischen Beurtheilung entzogen sind, auch eine derartige Kostenermittelung nicht der Instruction entspricht, welche der Erlaß vom 12. September 1842*) für die Begründung der Anträge auf Staatsunterstützung zur Erleichterung der dabei mitwirkenden Baubeamten gegeben hat. Bedarf es nach dieser Instruction in den betreffenden Fällen auch keiner detaillirten und speciellen Veranschlagung, so sind die Berechnungen doch stets auf Grund der Ergebnisse aufzustellen, welche die Erfahrung für die Kosten gleichartiger Gebäude geliefert hat, die daher als maßgebender Anhalt zu bezeichnen sind. Insofern aber Abweichungen der zu errichtenden, von den als maßgebende Grundlage adoptirten Gebäuden in Construction oder Technik beabsichtigt werden, so sind die daraus hervorgehenden Mehr- oder Minderkosten durch technische Berechnung, für welche zahlreiche Beispiele gegeben sind, in solcher Form nachzuweisen, welche der technischen Beurtheilung nicht entzogen ist.

Hiernach hat die Königliche Regierung den Baukostenbenbedarf in vorschriftsmäßiger Form nachzuweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 43236.

5. Nachweis der zum Schulbau zu leistenden Hand- und Spanndienste im Kostenüberschlag.

Berlin, den 3. November 1882.

— Den Anträgen auf Staatsbeihülfen zu kirchlichen, Pfarr- und Schulbauten muß stets ein bereits technisch vorgeprüfter Kostenüberschlag mit erläuternder Scizze, ein besonderer Nachweis der erforderlichen Handdienste und Fuhren, sowie des Werthes derselben und eine nach Maßgabe des Circular-Erlasses*) [vom 26. November 1873 (C.-Bl. 1874 S. 405, G. U. 41734)] aufgestellte [Individualrepartition]*) mit den vorgeschriebenen Aeußerungen über dieselbe und das Leistungsvermögen der Betheiligten beigefügt sein.

G. III. 8095.

*) v. Rönne, Baupolizei (1872) S. 571 und auszugsweise vorstehend hinter Nr. 2.

6.

Berlin, den 27. December 1871.

Die Königlichen Regierungen ꝛc. veranlasse ich, dafür zu sorgen, daß die Kostenanschläge oder sonstige Kostennachweise, welche Gesuchen um Bewilligung von Gnadengeschenken zu kirchlichen oder Schulbauten zum Grunde zu legen sind, stets ein besonderer Nachweis der erforderlichen Handdienste und Fuhren, sowie des Werths derselben enthalten.

U. E. 31245.

7.

Berlin, den 5. April 1872.

Aus dem Bericht der Königlichen Regierung vom 17. Februar d. J. ist kein hinreichender Grund zu entnehmen, die Bewilligung einer Staatsbeihülfe von — Thlrn. zum Neubau des evangelischen Schulgehöfts in N. zu befürworten.

Haben die Käthner und Losleute nach dem für die Unterhaltung der Schule geltenden Receß die Handdienste bei Schulbauten zu leisten, so ist der Umstand, daß sie von Tagelohnarbeiten leben, kein Grund, sie von Erfüllung dieser Verpflichtung zu entbinden. Sollte auf diesen Umstand entscheidendes Gewicht gelegt werden, so würde bei Schulbauten, welche als außerordentliche Bedürfnisse überall eine außergewöhnliche Anspannung der Leistungskräfte aller Betheiligten bedingen, in keinem Fall die Naturalleistung von Handdiensten, wodurch die aufzubringenden Baarkosten vermindert werden, zu erwarten sein. Jedenfalls ist grundsätzlich davon abzusehen, dergleichen Dienste durch Bewilligungen aus Staatsfonds zu übertragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
U. 8207.

8.

Berlin, den 26. März 1873.

Die Gemeinde ist verpflichtet, sämmtliche Baukosten zu tragen. Verzichtet sie darauf, die baaren Baukosten durch Naturalleistungen zu vermindern, so bleibt ihr dies unbenommen.**) Zur Uebertragung von Handdiensten und Fuhren bei kirchlichen oder Schulbauten werden grundsätzlich Staatsbeihülfen nicht gewährt, und im vorliegenden Fall liegt kein hinreichender Grund vor, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 306.

*) cf. bezüglich der Schulbauten jetzt unten Nr. 11. Der E. v. 26. Nov. 1873 unten Nr. 19c gilt noch für kirchliche (Küster-) Bauten.

**) cf. dagegen E. v. 26. Aug. 1880 unten Nr. 9.

9. Nothwendigkeit genauer Ausführung der festgestellten Pläne zu Schulbauten in Beziehung auf die Naturalleistungen der Betheiligten.

Berlin, den 26. August 1880.

In einem kürzlich vorgekommenen Specialfalle hat bei einem Schulhausbau, zu welchem bereits ein Allerhöchstes Gnadengeschenk bewilligt worden war, zur Deckung der Restbaukosten ein weiteres Gnadengeschenk erbeten werden müssen, weil sonst der zwangsweise Verkauf des mit Staatsbeihülfen fertig gestellten Schulhauses eingetreten wäre.*)

Die Angelegenheit war namentlich dadurch in diese unangenehme Lage gebracht, daß, während die betreffende Schulgemeinde zur Leistung der Baudienste für fähig erachtet worden, gleichwohl eine Verdingung dieser Dienste an den Bauunternehmer gegen baare Entschädigung stattgefunden hatte. Ich nehme daraus Veranlassung, es der Königlichen Regierung 2c. allgemein zur Pflicht zu machen, dahin Vorsorge zu treffen, daß die Schulbauten, zu welchen aus der Staatskasse Gnadengeschenke bewilligt sind, in der Weise, wie bei der Bewilligung vorausgesetzt wurde, auch wirklich zur Ausführung kommen, daß also insbesondere die Schulgemeinden keiner der Leistungen, zu denen sie im Stande erachtet worden sind, sich entziehen, damit nicht für die Aufbringung weiterer baarer Mittel Verlegenheiten erwachsen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (ausgenommen die Regierung zu N.), Landdrosteien, Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Oberkirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 7106.

10. Ausschluß der Staatsbeihülfe zu den Kosten für Schulgeräthschaften, Bauprojecte und Bauaufsicht.

Berlin, den 4. Januar 1878.

Aus Anlaß eines Specialfalles veranlasse ich die Königliche Regierung 2c., bei der Vorprüfung der Kostenanschläge über den Neubau von Schulhäusern, zu deren Ausführung eine Beihülfe aus Staatsfonds nachgesucht wird, darauf zu achten, daß die Kosten für die Schulgeräthschaften nicht mit zur Berechnung gezogen sind, da sie so wenig, als die Kosten der Bauprojecte und der Bauaufsicht als Gnadenbeihülfen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds**) bei der General-Staatskasse erbeten werden können.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Regierungen, Landdrosteien und Consistorien in der Provinz Hannover und an den Königl. Oberkirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 9056.

Anhang.

II. Ausschluß von Staatsbeihülfen zu Schulbauten, die an Stelle abgebrannter nicht versicherter Gebäude treten.

Bei Gelegenheit eines die Bewilligung eines beihülflichen Gnadengeschenks zum Neubau eines Schulgebäudes betreffenden Falles hat mir der Herr Finanzminister eine schon früher ergangene Allerhöchste Ordre vom 23. Januar 1836 (Anlage a) mitgetheilt, nach deren Inhalt Unterstützungen zum Wiederaufbau abgebrannter, nicht hinlänglich gegen Feuersgefahr versicherter Gebäude, nicht mehr in Antrag gebracht werden sollen. Da die Königlichen Regierungen, sowie die Kirchen- und Schulvorstände, zum Theil zu übersehen scheinen, daß die Bestimmungen dieses Allerhöchsten Erlasses auch auf die Kirchen- und Schulgebäude Anwendung finden, so wünscht der Herr Finanzminister, daß die Betheiligten hierauf besonders aufmerksam gemacht werden. Obwohl ich glaube, daß dem Wunsche des Herrn Finanzministers schon durch meinen allgemeinen Erlaß vom 2. August v. J. (Ministerialblatt Seite 326) die Versicherung der kirchlichen, geistlichen und Schulgebäude gegen Feuersgefahr betreffend, insofern entsprochen ist, als es darin ausdrücklich heißt, daß diejenigen Privat-Patrone und Gemeinden auf Bewilligung von Gnadengeschenken zu den ihnen obliegenden Bauten am wenigsten Rechnung machen dürfen, die es aus Sparsamkeit oder Leichtsinn unterlassen haben, die ihrer Obhut anempfohlenen kirchlichen Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, so nehme ich doch, weil diese Verfügung andererseits einen Zwang zur Versicherung nicht angeordnet hat, keinen Anstand, Ew. 2c. ergebenst zu ersuchen, die Bestimmungen der gedachten Allerhöchsten Ordre dem Grundsatze nach — zur Kenntniß der Kirchenpatrone, Kirchenvorstände, Gemeinden und sonstigen Interessenten gefälligst bringen zu lassen und auch den Königlichen Regierungen solche noch besonders zur Beachtung zu empfehlen.

Berlin, den 16. Januar 1844.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten (excl. desjenigen der Rheinprovinz).

a.

Da es nöthig ist, die Bewilligung von Retablissementsunterstützungen bei Brandschäden auf angemessene Grundsätze zurückzuführen und zu beschränken, so bestimme ich — daß in der Regel dergleichen Beihülfen aus der Staatskasse bei Mir nur in solchen Fällen beantragt werden sollen, wo es nach einem größeren Brandschaden auf die Ausführung eines nothwendigen und zweckmäßigen mit Grundentschädigungen, Straßenverlegung oder Verbreiterung verbundenen Retablissementsplanes ankommt, ferner wenn durch Feuer zerstörte Communalgebäude nach einer ihren Zwecken entsprechenden Bauart oder mit Vergrößerung herzustellen und die Communen diese Mehrkosten aufzubringen außer Stande sind. Anträge auf Unterstützung einzelner abgebrannter Hausbesitzer, mit Ausnahme der selteneren Fälle, wo besondere Verhältnisse zur Berücksichtigung kommen, müssen dagegen künftig ganz unterbleiben. Sie haben hiernach zu verfahren, übrigens aber die Regierungen zu einer Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu veranlassen, wodurch die Einsassen zu einer genügenden Versicherung ihrer Häuser gegen Feuersgefahr aufgefordert und zugleich

*) cf. über diese Frage unten Nr. 13, sowie § 314 Anh. III—VI.
**) cf. unten Nr. 11.

darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie sich in der Folge auf extraordinäre Unterstützung aus Staatsfonds zum Retablissement von eingeäscherten Gebäuden durchaus keine Hoffnung machen dürfen.

Berlin, den 23. Januar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow ꝛc.

11. Feststellung der Leistungsunfähigkeit der Schulgemeinden.

Durch den Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1883/84 ist unter Capitel 121 Titel 28a ein Fonds von jährlich 500000*) Mark zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten ausgebracht worden.

Ueber die Grundsätze wegen Verwendung dieses Fonds hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an die betheiligten Behörden unter dem 4. Juni 1883 (U. III a. 14516) eine Circular-Verfügung erlassen, aus welcher hier Folgendes mitgetheilt wird:

Der Fonds soll nach den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über dessen Verwendung zur Gewährung von Beihülfen an unvermögende Gemeinden und Schulverbände für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten von Elementarschulen dienen und tritt in dieser Hinsicht an die Stelle des Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse, aus welchem fortan Gnadengeschenke zu dem gedachten Zwecke nicht mehr erbeten werden.

Ausgaben, zu welchen Fiscus aus irgend einem Rechtsmittel verpflichtet ist, dürfen aus dem Fonds nicht geleistet werden, und, bevor auf ihn zurückgegangen wird, sind zunächst etwa vorhandene Provinzial-, Stiftungs- und Localfonds, aus welchen Schulbauunterstützungen gewährt werden können, in Anspruch zu nehmen. Das Bedürfniß zur Unterstützung der Gemeinden und Schulverbände, wird, sofern nicht die durch die Circular-Verfügungen vom 2. November 1837 und 26. November 1873**) angeordneten Individual-Repartitionen bereits aufgestellt sind, fortan nicht mehr wie bisher in dieser, sondern in analoger Weise wie bei der Gewährung von Zuschüssen aus Staatsfonds zu den Lehrerbesoldungen nach Anhörung der Local- und Kreisbehörden von der zuständigen Provinzialbehörde unter Mitwirkung der betreffenden Finanzstation geprüft.***)

Um zu verhüten, daß Unterstützungssachen in größerer Zahl und mit größeren Bedarfssummen, als es die vorhandenen Mittel gestatten, vorbereitet und von den Provinzialbehörden an die Centralstelle gebracht werden, wird jeder zuständigen Provinzialbehörde diejenige Summe bezeichnet, innerhalb welcher sie sich jährlich mit ihren Unterstützungs-Anträgen zu halten hat. Diese Summen werden von mir bemessen und festgesetzt.

von Goßler.

*) Zur Zeit 1885/86: 650000 Mk.
**) Unten Nr. 19a und c.
***) cf. oben § 282.

11 a.

Berlin, den 24. November 1883.

In dem Circular-Erlaß vom 4. Juni d. J. U. III a. 14516 ist bereits Bestimmung darüber getroffen, unter welchen Voraussetzungen unvermögende Gemeinden und Schulverbände bei Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten von Elementarschulen aus dem Fonds der 500000 Mark*) unterstützt werden können und wie bei der Stellung derartiger Anträge verfahren, auch die Einschränkung der letzteren auf das gebotene Maß erreicht werden soll. — Für das Etatsjahr 1884/85 habe ich nun in Aussicht genommen, zu Schulbauten in dem Bezirk der Königlichen Regierung eine Summe von — Mark zur Verfügung zu stellen und es werden die nöthigen Vorbereitungen zur Ausführung der etwa im nächsten Frühjahre zu beginnenden dringlichsten Bauten schon im Laufe dieses Winters getroffen werden müssen. — Die Königliche Regierung hat daher ungesäumt nach dem beiliegenden Schema eine Nachweisung derjenigen Schulbauten einzureichen, Betreffs welcher innerhalb der Grenze der obigen Summe für das nächste Etatsjahr Unterstützungen in Vorschlag gebracht werden.

In diese Nachweisung sind nur diejenigen Bausachen aufzunehmen, welche im nächsten Etatsjahre wirklich zur Ausführung in Angriff genommen werden sollen**), und für welche die Projecte nach erfolgter Vorrevision hier bereits zur Durchsicht vorgelegen haben, auch die erforderlichen Mittel bis auf die zu gewährende Staatsbeihülfe gesichert sind.

Ergiebt sich die Nothwendigkeit, solche Baufälle, wegen welcher vorschriftsmäßig begründete Unterstützungsanträge bisher an mich noch nicht gestellt worden sind, im Hinblicke auf ihre besondere Dringlichkeit vorzugsweise an erster Stelle zu berücksichtigen, so kann deren Eintragung in die Nachweisung ausnahmsweise erfolgen. Es ist dann aber gleichzeitig unter Einreichung der bezüglichen Bauprojecte und der sonstigen zur Beurtheilung des Unterstützungsantrages erforderlichen Unterlagen in jedem Falle gesondert und ausführlich an mich zu berichten.

Anträge auf Unterstützungen in größerer Zahl und mit größeren Bedarfssummen, als es der zur Verfügung zu stellende Gesammtbetrag gestattet, sind ferner und bis auf Weiteres nicht zu stellen.

Indem ich der Vorlegung der in Rede stehenden Nachweisung ꝛc. mit thunlichster Beschleunigung entgegensehe, damit die Königliche Regierung noch rechtzeitig von mir davon in Kenntniß gesetzt werden kann, welche Staatsbeihülfen zu den einzelnen Bauten in dem nächsten Etatsjahre von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige erbeten werden sollen, spreche ich zugleich die Erwartung aus, daß die Königliche Regierung nach stattgehabter eingehender Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse nur die wirklich dringenden Baufälle und die bedürftigsten Gemeinden zur Berücksichtigung empfehlen, auch die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden bis auf das zulässige

*) 1885/86: 650000 Mk.
**) cf. unten Nr. 16.

Maaß voll in Anspruch nehmen wird, um bei der Knappheit des vorläufig nur verfügbaren Fonds von 500000 Mark möglichst vielen Gemeinden zu Hülfe kommen zu können.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königlichen Regierungen 2c.
U. III. a. 20511.

Nachweisung 2c.

1. Laufende Nr.	2. Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort.	3. Kreis.	4. Betrag der Gesammtbaukosten. M.	5. Werth der in natura zu leistenden Baudienste. M.	6. Betrag der bereits gesicherten Deckungsmittel.	7. Betrag der erforderlichen Staatsbeihülfe excl. der etwaigen Staatsbeihülfe zu Dotationsland und Subsellien. M.	8. Bemerkungen.*)

*) Unter dieser Rubrik ist Col. 6 zu erläutern, z. B.:
1000 M. durch Leistung der Baudienste.
6000 M. durch ein Amortisationsdarlehn.
3000 M. durch den vorhandenen Baufonds.
4000 M. durch den Patronatsbeitrag u. s. w.
Auch ist hier auf etwaige Vorberichte Bezug zu nehmen.

12. Sicherstellung der Geldmittel vor der Bau-Ausführung.

Berlin, den 8. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 11. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es Bedenken unterliegt, dem Antrag auf Bewilligung einer Staatsbeihülfe von — Thalern zu den Kosten des ausgeführten Neubaus des katholischen Schulgehöfts in N. Folge zu geben.

Durch die Circular-Verfügungen vom 31. Mai 1871 und 30. Juli v. J.*) ist wiederholt darauf hingewiesen, daß vor dem Beginn von kirchlichen oder Schulbauten die Mittel dazu gesichert werden sollen und daß auf Flüssigmachung nachträglicher Staatsbeihülfen**) zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder zur Abtragung von Schulden, welche aus der Nichtbeachtung jener Vorschriften erwachsen, nicht zu rechnen ist. Zudem erhellt nicht, daß im vorliegenden Fall die Bauten, unbeschadet der Zweckmäßigkeit, den Leistungskräften der Baupflichtigen angepaßt und tüchtig ausgeführt worden sind. Außerdem können jetzt nicht mehr die Anschlagssummen bei der Beschlußnahme wegen einer Staatsbeihülfe maßgebend sein, sondern es hätte durch einen vom Baurath des Collegiums geprüften, gehörig belegten Revisionsanschlag der wirkliche Kostenaufwand bei Naturalleistung der Handdienste und Fuhren nachgewiesen werden sollen. Es fehlen mithin in jeder Beziehung die Vorbedingungen zur Bewilligung einer Staatsbeihülfe, auch ist im vorliegenden Fall kein besonderer Grund zur Rechtfertigung einer Ausnahme von der Regel ersichtlich, an welcher unter den obwaltenden Umständen um so mehr festgehalten werden muß, als es zu weit führen würde, den Betheiligten zu überlassen, nach Wunsch zu bauen und hinterher die Staatskasse zur Lösung der Verbindlichkeiten in Anspruch zu nehmen, welche die Verpflichteten nicht ohne Kenntniß ihrer Leistungskräfte freiwillig übernommen haben.

*) cf. § 304 Nr. 1 und 4.
**) cf. unten Nr. 20 (sub. 8).

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24257.

13. Ausschluß von Staatsbeihülfen zu Schulbauten nach erfolgter Bauausführung. Sicherung der Gemeinden bei Bauschulden.

Berlin, den 19. März 1874.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 28. Januar d. J., bei dessen Erstattung die Finanz-Abtheilung hätte zugezogen werden sollen, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Antrag auf Bewilligung einer Staatsbeihülfe von — Thalern zu den Kosten der auf dem katholischen Schulgehöft zu N. seit dem Jahre 1867 ausgeführten Bauten nicht genügend begründet und das Verfahren, die Bauten vorschriftswidrig ohne vorherige Sicherung der Baumittel ausführen zu lassen, durch die vorliegenden Angaben nicht gerechtfertigt ist.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 28. Januar cr. läßt außer Acht, daß es sich bei der gegenwärtigen Lage der Sache nur um Tilgung von Bauschulden handelt, welche die Betheiligten freiwillig übernommen haben, es mithin nicht mehr darauf ankommt, aus dem Gesichtspunkt allgemeiner Fürsorge des Staats für Befriedigung der Schulbedürfnisse, aus Staatsfonds eine Unterstützung zu erst auszuführenden Schulbauten zu gewähren, wobei der vorherige Nachweis des wirklichen Bedürfnisses als wesentlich maßgebend festzuhalten wäre. Für solche Fälle giebt § 153 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung den Verwaltungsbehörden ein ausreichendes Mittel an die Hand, um einer Gefährdung des Bestandes der Gemeinden, falls sie von ihren Gläubigern zu sehr gedrängt werden, vorzubeugen.*) Was die Königliche Regierung dagegen anführt, erscheint nicht durchgreifend. Auch würde es zu weit führen, es in das Belieben der Gemeinden zu stellen, ohne vorherige Sicherung der Mittel Bauten ausführen zu lassen und hinterher zur Beseitigung der ihnen oder den Bauunternehmern daraus erwachsenden Verlegenheiten die Staatskasse in Anspruch zu nehmen. Die Königliche Regierung weise ich daher an, Maßregeln zu treffen, durch welche für die Folgezeit die

*) cf. § 314 Anh. III bis VI.

Beachtung der bestehenden Bestimmungen gesichert wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. I. 991.

14. Nachträgliche Kürzung bewilligter Baubeihülfen.

Berlin, den 30. November 1874.

Es kommt vor, daß nach der Bewilligung von Allerhöchsten Gnadengeschenken zu kirchlichen oder Schulbauten der Kostenbedarf für die Bauausführung durch Verdingung der Arbeiten, Preisrückgänge oder sonstige Umstände sich niedriger herausstellt, als ursprünglich angenommen war, oder daß eine Verstärkung der neben der Staatsbeihülfe in Aussicht genommenen Baumittel der Baupflichtigen erfolgt, oder daß sowohl der eine als der andere Fall eintritt. In jedem solcher Fälle sind die Allerhöchst bewilligten Staatsbeihülfen nicht ohne Weiteres und ohne vorgängige Rückfrage bei uns zu verwenden.

Alle derartige Beihülfen, bei deren Abmessung einerseits der Baukostenbedarf, andererseits die für letzteren verfügbaren Deckungsmittel in approximativ bestimmten Summen zu Grunde gelegt werden, sind demzufolge nur zur Bestreitung der zwischen diesen beiden Summen bei der Bauausführung erwarteten Differenz bestimmt. Sie haben eine rein subsidiäre Natur, setzen ein bei dem Baukostenbedarf eintretendes Deficit voraus und sind in Betreff ihrer Zahlbarkeit durch das Hervortreten solchen Deficits bedingt. Nur dann resp. insoweit als der Baukostenbedarf durch die von den Baupflichtigen unter voller Anspannung ihrer Leistungskraft aufzubringenden, als einziehbar angenommenen Beiträge und die anderweit bereiten Mittel nicht zu decken ist, kann die Zahlung der lediglich ergänzend bewilligten Staatsbeihülfe in Anspruch genommen werden. Sie fällt aber hinweg, sobald resp. soweit in Folge entweder einer eingetretenen Verminderung des veranschlagten Baukostenbedarfs oder einer inzwischen eingetretenen Verstärkung der neben der Staatsbeihülfe in Aussicht genommenen Baumittel eine Zulänglichkeit der letzteren für die wirklich entstehenden Kosten gesichert ist und es danach eines ergänzenden Hinzutritts der Staatskasse nicht weiter bedarf.

Damit über diese beschränkende Zweckbestimmung Allerhöchst bewilligter Bauunterstützungen auch den betheiligten Gemeinden jeder Zweifel von vornherein benommen sei, ist in den Benachrichtigungen derselben von geschehenen Bewilligungen der Art stets ausdrücklich zu bemerken, daß sie lediglich zur Bestreitung der Differenz zwischen dem als erforderlich angezeigten Baukostenbedarf und den als zur Deckung desselben anderweit verfügbar angegebenen Summen bestimmt seien.

Hiernach wollen die betheiligten Provinzialbehörden bei den bezüglichen Mittheilungen und bei Ueberwachung der Verwendung von Gnadengeschenken der in Rede stehenden Art sowie bei Stellung Ihrer Anträge auf Ueberweisung von solchen verfahren und in den Fällen, in denen Allerhöchsten Orts schon bewilligte Beihülfen ganz oder theilweise entbehrlich werden, anderweit berichten.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Regierungen, Königlichen Landdrosteien, Königlichen Consistorien, den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn, die Königliche Ministerial-Bau-Commission hier und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.
I. 19853. F.-M.
G. III. 6175. M. d. g. A.

15. Beschränkung der Gnadenbeihülfen ꝛc. auf die unbeibringlichen Beiträge der Verpflichteten. Nachträgliche Kürzung eines Gnadengeschenkes, Termine für Auszahlung desselben.

Berlin, den 5. October 1878.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 4. Juli d. J., wie es für unzweifelhaft zu erachten ist, daß die Allerhöchsten Gnadenbeihülfen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nur mit der selbstverständlichen Zweckbestimmung bewilligt werden, die unbeibringlichen Baubeiträge der ganz oder theilweise präftationsunfähigen Gemeindeglieder zu übertragen. Diesem Grundsatze trägt auch die Circular-Verfügung vom 30. November 1874 — I. 19853 F.-M., G. III. 6175 II. M. d. g. A.*) Rechnung, wenn darnach nur dann, bez. insoweit als der Baukostenbedarf durch die von den Baupflichtigen unter voller Anspannung ihrer Leistungsfähigkeit aufzubringenden, als einziehbar angenommenen Beiträge und die anderweit bereiten Mittel nicht zu decken ist, die Zahlung der lediglich ergänzend bewilligten Staatsbeihülfe in Anspruch genommen werden kann; und in gleicher Weise die abschriftlich beigefügte Verfügung an die Finanz-Direction zu Hannover vom 27. October 1873, wenn dieselbe die Auszahlung der Gnadenbeihülfen unter Anderem von dem Nachweise abhängig macht, daß die bewilligte Beihülfe außer den anderweit gesicherten und flüssig zu machenden Baufonds erforderlich geworden sei.

Daß gleichwohl die Gemeinden, bezw., — was für ausreichend zu erachten sein wird, — die zu deren Vertretung berufenen Organe das durch Circular-Verfügung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 20. December 1823**) erforderte Anerkenntniß abzugeben und demnächst auch über den Empfang des zur Zahlung gelangenden Betrages zu quittiren haben, steht mit obigem Grundsatze nicht in Widerspruch, da die Gnadenbeihülfe, wenn auch unter jener beschränkenden Zweckbestimmung, doch thatsächlich der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde als solcher zu dem im Interesse ihrer Gesammtheit auszuführenden Bau gewährt wird.

Wir vermögen hiernach das Bedenken, welches die Königliche Regierung gegen den von Ihr vorgelegten Verfügungs-Entwurf aus dem ge-

*) Vorstehend.

**) „Die verpflichtete Gemeinde hat zu Protokoll zu erklären, daß sie die Bewilligung, als im Wege der Gnade erfolgt, ausdrücklich anerkenne." (Annalen VII Seite 841.)

dachten Rescripte vom 20. December 1823 hergeleitet, nicht als begründet und daher auch eine Veranlassung zur Aufhebung des letzteren als vorliegend nicht anzuerkennen. Andererseits finden wir auch nichts dagegen zu erinnern, wenn die betreffenden Gemeinden, falls solches von der Königlichen Regierung neben den im vorletzten Absatz der Circular-Verfügung vom 30. November 1874 angeordneten Hinweise für angezeigt erachtet wird, sogleich bei der Benachrichtigung von der erfolgten Bewilligung einer Allerhöchsten Gnadenbeihülfe über die vorerörterte beschränkende Zweckbestimmung derselben ausdrücklich verständigt werden.

Dagegen ist der von der Königlichen Regierung vorgelegte Verfügungs-Entwurf im Uebrigen zur Genehmigung nicht geeignet.

Abgesehen davon, daß im Eingange desselben der Charakter des Geschenkes als einer Allerhöchsten Gnadenbewilligung ausdrücklich hervorgehoben werden müßte, giebt der Entwurf einmal den Betrag des Geschenkes in einer bestimmten Summe an und geht ferner davon aus, daß dieser ganze Betrag sogleich der betreffenden Gemeinde überwiesen werde. Ersteres ist im Allgemeinen nicht zulässig, da der Regel nach die in Rede stehenden Allerhöchsten Gnadengeschenke nur unter Festsetzung eines Maximal-Betrages, bis zu welchem eventuell die Zahlbarmachung erfolgen darf, bewilligt werden. In der gedachten zweiten Beziehung aber läßt der Entwurf die ausdrückliche Anordnung in der schon erwähnten Circular-Verfügung vom 30. November 1874 und der beiliegenden Verfügung vom 27. October 1873 unbeachtet, wonach der Regel nach das Gnadengeschenk überhaupt, eventuell wenigstens die letzte Rate desselben erst nach Fertigstellung des Baues, auch dann aber nur, wenn und soweit alsdann die wirklich aufgewendeten Kosten über die zu ihrer Deckung anderweit beschafften Mittel hinausgehen, zur Auszahlung zu bringen ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift hiervon nebst Anlage erhält die Königliche Regierung 2c. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.
Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. N., die Königlichen Landdrosteien und Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 7734 M. d. g. A.
I. 13578 F.-M.

15a.

a.

Berlin, den 27. October 1873.

Die Königliche Finanz-Direction veranlassen wir, die Bezirks-Hauptkasse in N. anzuweisen, den Betrag von dreitausend Thalern, welche aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds*) Seiner Majestät des Königs als Beihülfe zum Bau eines Klassenhauses für die höhere Bürgerschule in N. bewilligt worden ist, von der General-Staatskasse gegen Kassenquittung einzuziehen und in der Extraordinarien-Rechnung zu vereinnahmen, resp. zu verausgaben.

Die Zahlung an die betheiligte Gemeinde, resp. an den Bauunternehmer bedingt sich grundsätzlich durch den Nachweis, daß der Bau anschlagsmäßig und tüchtig ausgeführt wird, resp. ist, daß zu seiner Ausführung der veranschlagte Kostenbedarf nothwendig geworden und nichts daran zu ersparen gewesen ist, und daß demgemäß die bewilligte Beihülfe außer den anderweit gesicherten und flüssig zu machenden Baufonds erforderlich geworden ist.

Diese Vorbedingungen schließen zwar nicht aus, daß zu dem Bau schon während resp. Behufs seiner Ausführung Zahlungen aus der Beihülfe an die Gemeinde, resp. an die Unternehmer geleistet werden. Dergleichen Abschlags-Zahlungen können dann jedoch immer nur nach sicher gestelltem Aufkommen des Gesammtbetrages der anderweit her zu beschaffenden Baubeiträge, und nur in Raten erfolgen, welche nach dem Verhältniß einerseits des bauamtlich bescheinigten Fortschreitens der anschlagsmäßigen Bauausführung, und andererseits der bereits stattgehabten Verwendung der sonstigen zu beschaffenden Baubeiträge sich bestimmen, wobei schließlich der Zahlung der letzten etwa bis auf ein Drittel vorzubehaltenden Rate der durch bauamtliche Bescheinigung zu führende Nachweis darüber, daß der Bau inzwischen vollständig dem Anschlage gemäß tüchtig und mit Erforderniß des ganzen im Anschlag berechneten Kostenaufwandes zur Ausführung gekommen ist, voranzugehen hat.

Die Bezirks-Hauptkasse ist hiernach zu instruiren und ihr mitzutheilen, daß der Magistrat zu N. durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium entsprechende Anweisung erhalten werde.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Meinecke.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.
F.-M. I. 16448.
M. d. g. A. 39011.

16. Verfahren bei der Bewilligung der Staatsbeihülfen.

Berlin, den 21. Mai 1885.

Sowohl bei Durchsicht der in Folge meines Circular-Erlasses vom 7. Januar d. J. — U. III. a. 10051 — eingereichten Nachweisungen über die Ersparnisse, welche bei den für das Etatsjahr 1883/84 zu Elementarschulbauten aus dem Fonds Capitel 121 Titel 28a zur Verfügung gestellten Unterstützungen eingetreten sind, als auch anderweit habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß in mehreren Fällen die Ausführung der Schulbauten, zu welchen Staatsbeihülfen bewilligt worden sind, verzögert wird, und die dazu be-

*) cf. Nr. 11.

stimmten Staatsmittel nicht baldige Verwendung finden; vielmehr auf längere Zeit unbenutzt zurückbehalten werden. Der Grund hiervon liegt bald darin, daß die Vorbereitungen zur Bauausführung (Beschaffung der Projecte und Kostenanschläge, Verdingung des Baues, Wahl des Bauplatzes, Sicherung der Materialien, Bereitstellung der von den Gemeinden zu leistenden Baubeiträge u. s. w.) nicht rechtzeitig getroffen worden, bald aber auch darin, daß die Benachrichtigung von der diesseits beabsichtigten Erwirkung einer Staatsbeihülfe und dem Betrage derselben nicht so zeitig erfolgt, um den Bau noch in demjenigen Etatsjahr, für welches die Unterstützung gewährt wird, zur Ausführung bringen zu können.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, will ich die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen, fortan schon von dem Beginn jedes Etatsjahres ab für das nächstfolgende Etatsjahr, also zunächst schon von jetzt ab für das Etatsjahr 1886/87, Anträge auf Gewährung von Staatsbeihülfen an unvermögende Gemeinden und Schulverbände für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten an Elementarschulen bei mir zu stellen. Die nachgesuchten Unterstützungen dürfen aber in ihrem Gesammtbetrage die Summe von — Mk. jährlich bis auf weitere Bestimmung nicht überschreiten, und auf diese Summe sind auch die bereits zugesicherten, sowie auch im Bedarfsfalle diejenigen Beihülfen, welche in etwaigen mir zum Berichte zugefertigten und der Königlichen Regierung zu gleichem Zwecke übersandten Immediatgesuchen erbeten worden sind, vorzugsweise in Anrechnung zu bringen.

Die Königliche Regierung hat nunmehr unter Beachtung der in dem Circular-Erlasse vom 24. November 1883*) — U. III. a. 20511 — sonst getroffenen Bestimmungen nach und nach über die einzelnen Baufälle Bericht zu erstatten bezw., soweit die Bauprojecte diesseits bereits genehmigt und die Unterstützungs-Anträge schon früher gehörig begründet worden sind, die in dem Circular-Erlasse vom 19. December 1884 — U. III. a. 21068 — vorgeschriebene Nachweisung einzureichen. In den besonderen Berichten ist stets der confessionelle Charakter der Schule anzugeben und die erforderliche Baubeihülfe rechnungsmäßig nachzuweisen. In letzterer Beziehung hat die Königliche Regierung auch zu beachten, daß die von den Gemeinden etwa anzusammelnden Baubeiträge und die von verfügbaren Beständen etwa aufkommenden Zinsen stets bis zu dem Zeitpunkte der Bauausführung mit in Ansatz gebracht werden müssen.

Ferner mache ich der Königlichen Regierung zur Pflicht, eine Baubeihülfe erst dann nachzusuchen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Schulhausbau in dem betreffenden Etatsjahre auch wirklich im Wesentlichen vollendet werden kann. Treten wider Erwarten demnächst unvorhergesehene Hindernisse ein, so daß die Bauausführung in dem betreffenden Etatsjahre nicht erfolgen kann, so ist mir davon sofort Anzeige zu erstatten, damit event. der verfügbare Betrag anderweit verwendet werden kann.

Eine Gewährung von Baubeihülfen in Raten für zwei und mehrere Jahre findet in der Regel nicht statt, wie auch Unterstützungen an Gemeinden zu bereits ausgeführten Schulbauten ebenfalls der Regel nach nicht bewilligt werden.

Ist eine Beihülfe für einen Schul- und Küster- oder Organisten- ꝛc. Hausbau erforderlich, so ist Betreffs der Schul- und Kircheninteressenten der unbeibringliche Betrag getrennt nachzuweisen, und, da die Beihülfe zu dem kirchlichen Bau nach wie vor aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse erbeten wird, der desfallsige Antrag gemäß den hierfür maßgebenden Bestimmungen durch Beibringung der vorgeschriebenen Präſtations-Nachweisungen u. s. w. zu begründen.*)

Insoweit die Königliche Regierung nicht spätestens bis zum 1. März jedes Jahres Anträge auf Gewährung von Unterstützungen stellt, behalte ich mir vor, über die Verwendung des Restbetrages der oben bezeichneten Summe zu Schulbauten in anderen Bezirken Verfügung zu treffen.

Schließlich veranlasse ich die Königliche Regierung noch, sowohl von der Bauausführung selbst bezw. von der Auszahlung der Unterstützung als auch von der eingetretenen Ersparniß an derselben mir in jedem einzelnen Falle sofort und spätestens bis Ende Januar jeden Jahres besondere Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige, soweit sie nicht bereits erfolgt ist, erwarte ich auch Betreffs der für die Etatsjahre 1883/84 und 1884/85 bewilligten Unterstützungen, von denen die ersteren im Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung (von 1884 Seite 478 ff.) bekannt gemacht worden sind, die letzteren demnächst ebendaselbst werden abgedruckt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. a. 13694.

18. Controle über die Ausführung von Schul- ꝛc. Bauten, für welche Gnadengeschenke gewährt sind; Termine für Zahlung der Staatsgelder; Umfang einer Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei solchen Bauten.

Berlin, den 21. October 1882.

Auf den Bericht vom 16. August d. J. eröffne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten der Königlichen Regierung, wie bei der Bestimmung des Circular-Erlasses vom 20. Januar v. J. (III. 18679 M. d. öff. Arb. — G. I. 36 M. d. g. A.)**) über die Inanspruchnahme der Baubeamten bei Gemeindebauten, welche mit Gewährung von Gnadengeschenken zur Ausführung gelangen, angenommen ist, daß der Staat neben der Geldunterstützung nicht auch noch die weitere Beihülfe einer Controle der Bauausführung durch seine Baubeamten übernehme. Es ist vielmehr vorausgesetzt, daß, wie dies bei dem bei weitem größten Theile der Gemeinden der Fall ist, diese aus ihren eigenen

*) Oben Nr. 11a.

*) cf. unten Nr. 19.
**) § 304 Nr. 2.

Mitgliedern die geeigneten Kräfte auswählen oder durch Annahme von Sachverständigen dafür sorgen müssen, daß eine sorgfältige Ueberwachung der Ausführung ihrer Bauten stattfindet. Wie der Staat vor etwaigem Schaden bezüglich seines Beitrages zu bewahren sei, ist bereits in den von der Königlichen Regierung angezogenen Circular-Erlassen vom 26. August 1843*) und 30. November 1874**) angedeutet worden, indem dort empfohlen wird, die Staatsgelder erst nach der Abnahme des Baues durch den Baubeamten auszahlen zu lassen.

Es kann zu dem Zwecke in den Entreprise-Verträgen ausbedungen werden, daß die Unternehmer als Restzahlung auf ihr Guthaben den ratirlichen Betrag des Staatsbeitrages erhalten, dessen Auszahlung erst nach der Abnahme des Baues erfolgen werde.

Dies Verfahren wird als allgemeine Regel hinzustellen sein. In besonders dringlichen Ausnahmefällen ist zu erwägen, ob nicht solvente und vertrauenswürdige Gemeindemitglieder oder Beamte der Gemeinde resp. des Kreises vorhanden und in der Lage sind, über den Stand und die Beschaffenheit des Baues eine glaubwürdige Bescheinigung auszustellen, auf Grund deren die Königliche Regierung die Höhe der zu gewährenden Theilsumme der Staatsunterstützung abzuschätzen vermöchte. — Die Concentration der Kräfte der Baubeamten, welche im Interesse des Dienstes eingeführt worden ist, gestattet nicht, sie wieder mit den früher etwa von ihnen vorgenommenen Controlreisen zu beauftragen. Die beantragte Aenderung des Erlasses vom 20. Januar v. J.***) würde nur die dienstlichen Interessen in unzulässiger Weise schädigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 7917.

19a. Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulbauten. Circular-Rescript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 2. Nov. 1837†) an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen und derjenigen zu Stralsund und Potsdam.

Es ist von den unterzeichneten Ministerien wahrgenommen worden, daß bei der Vorbereitung der höheren Orts zu formirenden Anträge auf außerordentliche Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke nicht von allen Königlichen Regierungen gleichförmig verfahren wird, und daher die Besorgniß entstanden, daß, da diese Anträge ohnedies von Jahr zu Jahr sich vervielfältigen, und dieserhalb eine strenge und sorgfältige Auswahl unter letzteren um so nöthiger wird, nicht immer die Bedürftigsten auch die Begünstigten sein werden, vielmehr nicht selten die Zudringlichen vor den Bescheidenen unverdiente Vorzüge erlangen.

*) Ministerialbl. 1843 S. 283. — cf. unten Nr. 20 (sub 5).
**) Vorstehend Nr. 14.
***) § 304 Nr. 2.
†) cf. oben hinter Nr. 2 die Verf. v. 12. Sep. 1842.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und der vielfachen Rückfragen, welche durch die ungenügende Vorbereitung derartiger Gesuche in den Provinzen bisher öfters herbeigeführt worden sind, finden wir uns veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen Unterstützungsgesuche solcher Art im Allgemeinen zu behandeln und vorzubereiten sind, hierdurch zusammengestellt in Erinnerung zu bringen.

Wenn für kirchliche, Pfarr- oder Schulzwecke die Hülfe des Staats in Anspruch genommen werden soll, so ist vor Allem zu prüfen, ob der Zweck, welcher erreicht werden soll, ein nothwendiger, d. h. ob dessen Erreichung in unserem Staate in der gegenwärtigen Zeit durch die Rücksicht auf das stete Fortschreiten der Civilisation geboten sei. Ist die Nothwendigkeit des Zweckes dargethan oder überhaupt unbestreitbar, so bedarf es noch der Untersuchung, ob die Erreichung desselben aus erheblichen Gründen durch den Zutritt der allgemeinen Staatsfonds in der Art bedingt sei, daß ohne diese Beihülfe der Zweck würde aufgegeben werden müssen, oder ob wenigstens besondere Gründe obwalten, um eine Mitwirkung des Staats für die vollständigere Erreichung des zu erstrebenden Zwecks als empfehlenswerth und dem dafür in Anspruch genommenen Aufwande entsprechend erscheinen zu lassen.

Muß zur Erreichung des Zwecks zur Aufführung von Gebäuden geschritten werden, so muß:

1) auch deren Nothwendigkeit dargethan sein, und der Betrag der zur Ausführung erforderlichen Kosten durch technische Veranschlagung oder wenigstens durch einen auf sachverständiger Abschätzung beruhenden und in Bezug auf den Umfang des Baues und auf die Weise der Ausführung genügend erläuterten Kosten-Ueberschlag ermittelt werden.*) Bei Ausarbeitung der Baupläne und Anschläge muß das nach obigen Voraussetzungen festgestellte Bedürfniß berücksichtiget, jeder unnütze Luxus vermieden, und diejenige Bauart gewählt werden, welche neben einer zweckmäßigen Sparsamkeit zugleich für die längere Dauer des Gebäudes Bürgschaft leistet, und in der äußern Form sowohl als in der inneren Einrichtung den Forderungen der Baukunst entspricht. Es versteht sich also von selbst, daß so wenig eine solche Bauart empfohlen oder vorgeschrieben werden darf, bei welcher ein geringerer Kostenaufwand durch Mangel an Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit überwogen würde, eben so wenig auch durch die einseitige Verfolgung ästhetischer und künstlerischer Rücksichten die wahre durch die jeweiligen Zustände der Staatskasse gebotene Wirthlichkeit beeinträchtigt werden soll.

Sodann ist

2) zu ermitteln und nachzuweisen, welcher Theil der Baukosten durch Beiträge aus dem vorhandenen Societäts-Vermögen, also bei Bauten an Kirchen, Pfarrer- und Küsterwohnungen durch Beiträge aus dem Kirchenärarium

*) cf. oben hinter Nr. 2 die Verf. v. 12. Sep. 1842.

ohne Nachtheil für die auf das letztere hingewiesenen und wirklich nothwendigen fortlaufenden Ausgaben (§§ 712, 713, Titel 11 und § 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts), ferner durch die von dem Patron, von der Commune, oder bei Pfarrbauten, von dem Pfarrer unentgeltlich herzugebenden Baumaterialien (§ 729 und 787 Titel 11 l. c.), sowie durch Benutzung der Materialien oder durch Verkauf der alten Kirchen- und Schulgebäude, soweit dieselben durch den Neubau entbehrlich werden, durch freiwillige Gaben u. s. w. gedeckt werden kann,*)

Endlich

3) bleibt auf das sorgfältigste zu untersuchen und nachzuweisen, in wieweit*) die Kirchen- und Schulgemeinde den nach Abzug aller solcher Zuschüsse aus dem Kirchen- oder Communal-Vermögen u. s. w., sowie der etwaigen Geldbeiträge des Patrons und des Werthes der von den Landgemeinen unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste (§ 714 l. c.) verbleibenden Rest der baaren Baukosten ohne Gefahr für die Erhaltung im leistungsfähigen Zustande, aus eigenen Mitteln aufzubringen oder doch anzuleihen und das geliehene Capital allmählich wieder abzutragen im Stande ist.

Um die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und danach das Unterstützungs-Bedürfniß bei geistlichen und Schulbauten**) beurtheilen und bemessen zu können, ist eine Repartitionstabelle der gesammten, auf die Gemeinde fallenden baaren Baukosten mit erläuternden Bemerkungen über die Erwerbs- und Abgaben-Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Gemeinde aufzustellen. Bei Anfertigung dieser Nachweisungen kann es auf eine vollständige specielle Ermittelung des reinen Ertrages des landwirthschaftlichen und sonstigen Erwerbes der Mitglieder der betheiligten Gemeinden nicht abgesehen sein, zumal solche Ertrags-Abschätzungen, besonders bei kleineren Ackerwirthschaften, ein zuverlässiges Resultat in der Regel nicht gewähren und der Natur der Sache nach nicht gewähren können. Es wird genügen, wenn namentlich bei Landgemeinden die Grundbesitzer nach den im Leben selbst hervortretenden Abstufungen und nach den ortsüblichen Benennungen als Bauern, Colonatsbesitzer, Büdner, Cossäthen, Häusler, Einlieger u. s. w. mit Angabe der Morgenzahl, und soweit möglich des Ertrags der Besitzungen, dann die Gewerbetreibenden, unter Angabe ihres Gewerbes und dessen ungefähren Umfanges, endlich diejenigen Ortseinwohner, welche weder Grundeigenthum besitzen, noch ein Gewerbe — im engeren Sinne des Wortes — treiben, unter Angabe der Größe ihres Hausstandes und der Art ihres Nahrungs-Erwerbes, aufgeführt werden. Dabei sind die Abgaben der einzelnen Gemeindemitglieder an den Gutsherrn, an die Geistlichkeit und Schulen und zu andern fortdauernden Communal-Bedürfnissen, ingleichen an Feuer-Societäts-Beiträgen u. s. w. so genau als möglich, endlich, soweit sich dies mit Zuverlässigkeit ermitteln läßt, die Beträge der auf den Grundbesitzungen haftenden Hypothekenschulden anzugeben.

Bei den Städten ist ebenfalls mit analoger Anwendung dieser Vorschriften zu verfahren, und werden überall diejenigen Bestimmungen, welche Behufs der Aufstellung und Erläuterung der Klassensteuer-Aufnahme-Listen ertheilt sind, auch bei der Fertigung der hier in Rede stehenden Repartitionslisten mit Nutzen beachtet werden können.*) Jedenfalls ist in die letzgedachten Listen der Betrag der, von jedem Beitragspflichtigen zu entrichtenden Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer (abgesondert für jede dieser Steuerarten) aufzunehmen.

Den Landräthen, an welche die aufgestellten Listen zur ersten Prüfung gelangen müßen, wird es bei letzterer besonders obliegen, nach vorgängiger örtlicher Revision darüber ihr Gutachten zu geben, ob nicht durch minder kostspielige Ausführung des Baues, durch Reparaturen oder Anbauten, statt des vorgeschlagenen Neubaues, durch zweckmäßige Benutzung anderer schon vorhandener Gebäude u. s. w. der Kostenaufwand vermindert, oder durch Verschiebung gleichzeitig projectirter Bauten auf eine längere Reihe von Jahren oder durch Aufnahme von Capitalien, für deren Verzinsung und successive Abbürdung die Kommune zu sorgen hat, die Belastung der Gemeinde erleichtert werden kann. Sie haben ferner ihr Gutachten sowohl über die zulässige Höhe, als über den zur Aufbringung der Gemeinde-Beiträge angenommenen Maßstab abzugeben, und wo sie denselben zu einer gerechten und den Kräften der Beitragspflichtigen entsprechenden Vertheilung der Last nicht angemessen finden, dieserhalb anderweite Vorschläge abzugeben und wenigstens an einzelnen Beispielen der aufgestellten Rolle zu zeigen, wie sie danach die Vertheilung der Beiträge stellen würde. Gestützt hierauf hat der Landrath alsdann sich pflichtmäßig darüber auszusprechen, ob und welche Unterstützung aus Staatskassen zu dem Bau für erforderlich zu halten ist und nach Billigkeit sich befürworten läßt.

Im Allgemeinen werden desfallsige Anträge nur dann zur Befürwortung sich eignen, wenn durch außergewöhnliche und unverschuldete Unglücksfälle die Gemeinde, welcher die Leistung obliegt, hierzu außer Stand gesetzt ist, auch anderweite Kreis-, Provinzial- oder Societäts-Fonds, aus denen eine Uebertragung erfolgen könnte, nicht vorhanden sind: oder endlich, wenn anderweite erhebliche Momente anzuführen sind, welche zwar eine rechtliche Verpflichtung der Staatskassen zur Uebernahme der Baukosten nicht begründen, aber eine Beihülfe hierbei, so weit die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht ausreicht, ausnahmsweise für billig erachten lassen.

Ist der Bau, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, durch Brandschaden herbeigeführt, so bleibt zu untersuchen, ob und weshalb die eingeäscherten Gebäude, sei es gar nicht oder

*) cf. oben hinter Nr. 2 die Verf. v. 12. Sep. 1842.

**) Für bloße Schulbauten cf. Nr. 11.

*) cf. nachstehend Nr. 19b.

nicht ihrem Bauwerthe entsprechend, gegen Feuerschaden versichert worden sind; und es werden, wenn sich hierbei nach Nachlässigkeit oder sonstige Verschuldung der Gemeinde ergiebt, die desfallsigen Unterstützungs-Anträge einer um so strengeren Beurtheilung unterliegen müssen, auch jedenfalls Veranstaltungen zu treffen sein, für die Folge ähnlichen Ungebührnissen und Uebelständen zu begegnen.*)

Nach eben diesen Gesichtspunkten hat sodann auch die Königliche Regierung die von den Landräthen begutachteten Anträge einer weiteren Erörterung zu unterwerfen, und danach, besonders in den Fällen, in welchen von den unterzeichneten Ministerien Bericht erfordert ist, ihr Gutachten abzugeben, anderweite an dieselbe gelangende Anträge dieser Art aber, so weit sie Ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach sich nicht zur Berücksichtigung eignen, sogleich und bestimmt zurückzuweisen.

Die Königliche Regierung hat dabei zugleich zu prüfen, ob insbesondere bei solchen Bauten, welche durch Unglücksfälle veranlaßt sind, die Unterstützung zweckmäßig durch Verstattung einer allgemeinen, oder auf die Provinz, oder auf den Regierungs-Bezirken beschränkten Kirchen-Collecte gewährt werden könne.**)

Wenn es endlich nicht möglich sein würde, für jeden derartigen Fall, in welchem auf Unterstützung angetragen wird, im Voraus die Merkmale aufzustellen, nach welchen die Befürwortung oder Zurückweisung des Antrages zu bemessen, so bleibt es um so mehr der pflichtmäßigen Fürsorge der Königlichen Regierung überlassen und empfohlen, in Ihren Berichten auch diejenigen Momente gebührend zu würdigen, welche aus einem allgemeinen Gesichtspunkte und über das örtliche Bedürfniß hinaus der in Antrag gekommenen Gnadenbewilligung in sofern das Wort reden können, als dadurch auf Weckung und Erhaltung eines kirchlichen Sinnes und auf die Belebung ächt patriotischer und loyaler Gesinnung hingewirkt werden soll. Bei dergleichen Berichterstattungen hat übrigens (wie unter Bezugnahme auf die aus dem Finanz-Ministerio ergangene Circular-Verfügung vom 30. März 1830 (Anlage a.) in Erinnerung gebracht wird) jedesmal die Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen- und Forstverwaltung zu concurriren, und bleibt es deren Sache, sich insbesondere über alles, was auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und auf die Höhe der von derselben zu leistenden Beiträge Bezug hat, bestimmt zu äußern.***)

Zur leichteren und gleichmäßigeren Beurtheilung derartiger Anträge bleibt endlich der Königlichen Regierung überlassen, den Landräthen neben der denselben hiernach zu ertheilenden Instruction auch ein Schema zu den weiter oben erwähnten Repartitionslisten mitzutheilen.†)

Bekanntmachungen durch die Amtsblätter aber, oder von Seiten der Landräthe durch die Kreisblätter sind zu vermeiden, da es sich hierbei überall nur um ausnahmsweise und selten vorkommende Bewilligungen handelt.

*) cf. oben S. 453 (Anh. II).
**) cf. oben § 278 Anh. V u. S. 446 Nr. 21.
***) cf. S. 446 Nr. 11.
†) cf. unten Nr. 19c.

Anlage a.

Die dortige Königliche Regierung ist von Seiten des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 18. Februar 1830 [Annalen S. 89] angewiesen worden:

bei Anträgen um Geld-Unterstützungen für arme Gemeinden zum Aufbau ihrer Schulhäuser jedesmal die bedrängten Verhältnisse der Communen gehörig zu berücksichtigen, und alle derartigen Baue vorher auf das sorgfältigste zu erwägen, auch bei Aufstellung der Projecte nur auf das nothwendige Raumbedürfniß zu sehen; stets aber eine solche Bauart zu wählen, die den in der Nähe vorhandenen billigsten Materialien und niedrigsten Arbeitspreisen entspricht, um danach den Gemeinden und auch den Staatskassen bei dem Bau der Schulhäuser jede nur mögliche Erleichterung und Ersparung angedeihen lassen zu können.

In Folge dieser Bestimmung veranlasse ich das Königliche Regierungs-Präsidium hiermit, es anzuordnen und darauf zu halten, daß über alle zu machende Anträge in geistlichen und Schul-Angelegenheiten, bei welchen es auf Bewilligung aus Domänen-Fonds oder aus Staats-Forsten oder bei denen es auf Zahlungen aus anderen als etatsmäßigen Fonds und überhaupt auf Anweisung extraordinairer Unterstützung ankommt, sich jedesmal zuvor mit der Regierungs-Abtheilung für die Domänen und Forsten, rücksichtlich der darauf sich beziehenden Verhältnisse der betheiligten Individuen und Communen, berathe, und nie einseitig, sondern stets gemeinschaftlich mit dieser Behörde berichte.

Berlin, den 30. März 1830.

Der Finanz-Minister,

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien.

(A. XXI. 961. — 4. 82, im Centralblatt nicht abgedruckt.)

19b. Aufstellung von Individual-Repartitionen bei Beantragung von Gnadengeschenken zu Küster- und Schulbauten.

Berlin, den 12. März 1868.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister eröffne ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 23. October v. J., daß es bei der durch die Circular-Verfügung vom 2. November 1837*) vorgeschriebenen Einreichung von Individual-Repartitionen bei Beantragung von Gnadengeschenken zu kirchlichen und Schulbauten bewenden muß.

Die bloßen Klassensteuerlisten [auf deren Vorlegung wenn es sich um mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte handelt, überhaupt verzichtet werden müßte], gestattet zwar ein Urtheil über die Leistungskraft und Anleihefähigkeit der in den betreffenden Ortschaften befindlichen einzelnen Beitragspflichtigen zu gewinnen, sie reichen aber nicht aus, auch über die Leistungskraft und Anleihefähigkeit der Gemeinde im Ganzen, wobei die in die Klassen-

*) Vorstehend.

steuerlisten nicht aufgenommenen Forensen zu berücksichtigen sind, zu urtheilen. Ferner verzeichnen diese Listen überhaupt nur die Mitglieder bestimmter Ortschaften resp. bestimmter bürgerlicher Gemeinden, welche abgesehen von confessionellen Verschiedenheiten, nicht immer mit den unterstützungsbedürftigen Kirchen- [oder Schul]gemeinden zusammenfallen. Auch fehlen in den Klassensteuerlisten specielle Angaben über die für die Kirchen und die Schulen von den Betheiligten aufzubringenden Leistungen. Ebensowenig führen diese Listen die Beitragspflichtigen unter Scheidung der Grundbesitzer und der Gewerbetreibenden von den übrigen Ortseinwohnern und, soweit sie ländliche Ortschaften betreffen, unter Sonderung nach den in der Gemeinde vorkommenden bäuerlichen Abstufungen auf.

Der Mangel derartiger Unterscheidungen, das Fehlen einer übersichtlichen Zusammenstellung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse und der Umstand, daß in die Klassensteuerlisten viele Specialien aufgenommen werden, welche für den Zweck der Individual-Repartition entbehrlich sind, würden eine schnelle Uebersicht sehr wesentlich beeinträchtigen und ein Abwägen und Vergleichen einschlagender Verhältnisse mit einander, wenn es im einzelnen Fall überhaupt noch möglich wäre ganz erheblich erschweren. Jedenfalls kann in den Central-Instanzen nicht darauf eingegangen werden, aus den Einzelnheiten der Klassensteuerlisten diejenigen Momente, auf deren zusammenfassende Betrachtung es ankommt, zu sammeln, sondern, gruppiren, ergänzen und summiren, weil die Königliche Regierung nicht allein Ihre Vorschläge selbst näher zu begründen hat, sondern auch gehalten ist, die zu den Entscheidungen in der Central-Instanz nothwendigen Unterlagen fertig vorzulegen. Ebensowenig kann erwartet werden, daß die nothwendige Vertheilung der zu beschaffenden Baukostensummen auf die einzelnen Beitragspflichtigen hier erfolge. Denn abgesehen davon, daß eine Einziehung von Baubeiträgen überall nur auf Grund vorangegangener Repartition erfolgen kann, ist auch ein Unterstützungs-Antrag jedenfalls nur durch specielle Nachweisung und Aufrechnung der als unbeibringlich zu erachtenden Beitragstheile in einer bestimmten Summe zu begründen. Sollten aber alle die Verhältnisse, welche durch eine vorschriftsmäßige Individual-Repartition in Kürze klar gestellt werden können durch Berichtserstattung im Anschluß an die Klassensteuerlisten erläutert resp. gewürdigt werden, so würde unzweifelhaft das Schreibwesen vermehrt, statt vermindert werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 4681.

19c.

Berlin, den 26. November 1873.

Nach der Circular-Verfügung vom 9. Januar d. J. $\frac{\text{M. f. H. III. 19820}}{\text{F.-M. Nr. 189.}}$ M. d. g. A. 39505 U. G.)*) kann von den in der Circular-Verfügung vom 2. November 1837*) — 14556 II. M. d. g. A., IV. a. 9635 F.-M. — vorgeschriebenen Individual-Repartitionen zur Beschlußnahme, ob und in welchem Umfange Bau-Unterstützungen aus Staatsfonds zu Gunsten von Kirchen- resp. Schul-Verbänden flüssig zu machen sind, nicht abgesehen werden. Um aber die Aufstellung dieser Nachweisungen thunlichst zu vereinfachen und zugleich deren Gleichförmigkeit zu erzielen, bestimmen wir Folgendes:

1. Es kann davon abgesehen werden, die nicht zu den Grundbesitzern gehörenden Beitragspflichtigen einzeln zu verzeichnen, bei jedem der grundbesitzenden Beitragspflichtigen den Flächeninhalt und den Verkehrswerth ihrer Besitzungen, die Größe ihres Haus- und Viehstandes, die Art ihres Erwerbes und ihre Beiträge für Communal-, Kreis- und Provinzialzwecke, bei den gewerbetreibenden Beitragspflichtigen Art und Umfang ihres Gewerbebetriebes und bei den Hauseigenthümern die Höhe ihrer Feuerkassenbeiträge aufzuführen.

2. Was die Gruppirung der Beitragspflichtigen anlangt, so ist deren Sonderung nach den Unterscheidungen zwischen Grund- resp. Hauseigenthümern und andern Einwohnern beizubehalten.

3. Ist daran festzuhalten, sämmtliche mit Grund- oder Hausbesitz versehene Mitglieder, einschließlich der zu einer besonderen Gruppe zu vereinigenden Forensen, einzeln zu verzeichnen und unter sich, bei den ländlichen Gemeinden nach den innerhalb derselben bestehenden Categorien von Bauern, Halbbauern, Büdnern oder dergl., oder, wo solche Abstufungen fehlen, nach der Höhe der Grund- resp. Gebäudesteuerbeträge ihrer Besitzungen, zusammen zu stellen.

4. Bei den einzelnen grundbesitzenden Beitragspflichtigen bleibt zu verzeichnen, mit welchen Schulden sie beschwert sind, und welche Leistungen an Staatssteuern, an procentualem Zuschlag der letzteren für fortdauernde Communal-, Kreis- und Provinzialzwecke, ferner an fortdauernden Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben (wobei hinsichtlich derjenigen Gemeinden, in welchen auch diese Abgaben durchgehends mittels einheitlichen Zuschlages zur Staatssteuer erhoben werden, gleichfalls die Angabe des bezüglichen Procentsatzes genügt) und an sonst etwa vorkommenden Societätsbeiträgen, sowie an gutsherrlichen resp. Rentenbankrenten ihnen obliegen.

5. Alle nicht grundbesitzenden Beitragspflichtigen sind nur summarisch unter Angabe der in jede einzelne Stufe der Klassen- oder Einkommensteuer treffenden Zahl von Haushaltungen bezw. Einzelnsteuernden aufzuführen. Ebenso sind bei diesen zu jeder Stufe, soweit nicht schon mit der Angabe über den allgemein feststehenden Procentsatz des Zuschlages zur Staatssteuer auszureichen ist, nur summarisch die Beträge derjenigen Abgaben zu verzeichnen, welche die Beitragspflichtigen der betreffenden Stufe zusammengenommen an Abgaben einerseits zu Communal-, Kreis- und Provinzialzwecken, sowie andererseits für Kirche, Pfarrei und Schule zu zahlen haben.

*) Oben Nr. 3.

*) Vorstehend Nr. 19a.

6. Das Gewerbesteuer-Aufkommen ist bei den grundbesitzenden Beitragspflichtigen speciell zu verzeichnen, bei allen übrigen Contribuenten auf die Angabe des von ihnen zur Hebung gelangenden Gesammtbetrages mit summarischer Anführung der Zahl der zu dieser Steuer veranlagten, nicht grundbesitzenden Verbandsmitglieder zu beschränken und die diesfällige Angabe am Schluß der bezüglichen Columne zu machen.

7. Die in die Repartition aufzunehmenden Columnen zum Nachweis der umgelegten Baubeiträge, sowie der für beibringlich resp. nicht beibringlich zu erachtenden Beiträge sind unter Angabe des angewendeten Vertheilungsmaßstabes in der zuerst gedachten Columne mit der Maßgabe beizubehalten, daß bei den summarisch nach Steuerstufen zusammengefaßten Contribuenten auch die Beiträge, welche auf die Contribuenten jeder Stufe fallen, summarisch verzeichnet werden.

8. Bei Aufstellung von Repartitionen für städtische Gemeinden sind mit Rücksicht darauf, daß in letzteren stets eine Anzahl von Beamten zu sein pflegt, welche nur einer beschränkten Heranziehung zu den Gemeinde- und Societäts-Abgaben unterliegen, die zu dieser Categorie zählenden Contribuenten in einer gesonderten Gruppe aufzuführen.

9. Außerdem sind die von dem Kreislandrath resp. Amt und hiernächst von der Finanz-Abtheilung der Regierung resp. Landdrostei über die Individual-Repartition und das Leistungsvermögen der Betheiligten abzugebenden Aeußerungen für die Folge darauf zu erstrecken, — und dieserhalb ist eine ausdrückliche Anordnung zu ertheilen, — daß regelmäßig das Verhältniß des derzeitigen Verkehrswerthes des in der betreffenden Gemeinde vorhandenen Grundbesitzes zum Betrage der Grundsteuer vermerkt und ferner angegeben wird, ob nach der Ueberzeugung des Landraths resp. Amts, der Finanz-Abtheilung der Regierung und Landdrostei bei der Einschätzung zur Klassen- resp. Einkommensteuer in der That die volle Leistungsfähigkeit der betreffenden Contribuenten Berücksichtigung gefunden hat, event. in wieweit überschläglich dies als nicht erreicht anzunehmen ist.

Zur Ausführung obiger Anweisungen ist beifolgendes anleitendes Schema (a) entworfen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Der Minister der geistlichen ec. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen, Landdrosteien, Consistorien und den Königlichen Ober-Kirchen-Rath zu Nordhorn.

I. 18037 F.-M.
G. U. 41734 M. d. g. A.

Namen und Qualität der Ortschaft	Contribuenten		Schulden-Stand	Grund- und Gebäudesteuer		Einkommen- und Klassensteuer		Gewerbesteuer		Procentualer Zuschlag der Staatssteuern für fortdauernde Communal-, Kreis- und Provinzialzwecke	Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben summirt		Sonstige Societäts-Abgaben (Deich-Abgaben ec.)		Gutsherrliche, Rentenbank-Renten		Baubeiträge					
	Laufende Nr.	Namen															aufzubringen nach dem Maßstabe der Grund- u. Klsteuer		beibringlich		Ausfall	
			Thr.	Thr.	S	Thr.	S.	Thr.	S.		Thr.	S	Thr.	S.	Thr.	S.	Thr.	S.	Thr.	S.	Thr.	S.
N. Kgl. Dorf	1	A. Bauern. N.	1000	10	—	30	—	—	—	50 pct. zur Grundsteuer, 50 pct. zur Klassen- resp. Einkommensteuer.	6	20	2	—	10	—	80	—	80	—	—	—
	2	B. Halbbauern. N.	keine	5	—	10	—	—	—		2	15	2	—	8	—	30	—	30	—	—	—
	3	C. Hausbesitzer. N.	500	2	—	4	—	6	—	Bemerkungen.	1	—	—	—	—	—	12	—	12	—	—	—
		D. Contribuenten ohne Grundbesitz. 1. Einkommensteuerpflichtige.								Bei Gemeinden, wo ein anderer Vertheilungsmaßstab, etwa nach Flächeninhalt des Grundbesitzes, nach Qualität der Höfe ec. üblich ist, sind die Communalbeiträge der Contribuenten zu jedem derselben einzeln zu verzeichnen.												
	4—6	in Stufe 6 . . .	—	—	—	180	—	—	—		30	—	—	—	—	—	360	—	360	—	—	—
	7—9	„ „ 2 . . .	—	—	—	108	—	—	—		18	—	—	—	—	—	216	—	216	—	—	—
		2. Klassensteuerpflichtige.																				
	10-15	in Stufe 7 . . .	—	—	—	60	—	—	—		10	—	—	—	—	—	120	—	120	—	—	—
	16-96	„ „ 1 . . .	—	—	—	80	—	—	—		13	10	—	—	—	—	160	—	80	—	80	—
	97-98	3. mit Einkommen von weniger als 140 Thlr. jährlich 2	—	—	—	—	—	—	—	Zuschläge und Beiträge, welche für außerordentliche Communal- ec. Zwecke vorübergehend erhoben werden, sind neben denjenigen für die fortdauernden Communal- ec. Zwecke gesondert zu verzeichnen.	—	5	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
	99	E. Forensen. N.	500	5	—	—	—	—	—		—	25	—	—	—	—	10	—	10	—	—	—
	100	F. Beamte. N., Kreisgerichtsdirector . . .	—	10	—	54	—	—	—		2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	101	N., Pfarrer . . .	—	—	—	30	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								40 zus. von 10 Pers.	—													
Sa.	101		2000	32	—	556	—	46	—	277 Thlr. 15 S.	84	15	4	—	18	—	990	—	910	—	80	—

20. Vorbereitung der Anträge auf Gnadenbewilligungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke.*)

Es ist neuerdings wahrgenommen, daß die Anträge auf Gnadenbewilligungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke nicht mit derjenigen Genauigkeit vorbereitet werden, welche dringend erforderlich ist, um über die derartigen, in großer Anzahl eingehenden Gesuche entscheiden zu können. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen finden wir uns daher veranlaßt, den mit der Bearbeitung solcher Anträge betrauten Behörden von den hierüber ergangenen Bestimmungen die nachstehend aufgeführten zur besonderen Beachtung zu empfehlen.

1. Die von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Königlichen Finanz-Ministerium erlassene Circular-Verfügung vom 2. November 1837,**) welche durch unseren Erlaß vom 25. Januar 1838, II. Nr. 133 December 1837, den sämmtlichen Herren Landräthen, sowie den sämmtlichen Rent- und Domänen-Aemtern mitgetheilt ist.

Dieselbe stellt in eingehender Weise die für die Behandlung der gedachten Materie maßgebenden Grundsätze zusammen und bildet die Grundlage aller späteren, denselben Gegenstand betreffenden Erlasse.

2. Das Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten de dato den 18. August 1841, das durch unseren Erlaß vom 31. August 1841, II. Nr. 265 November 1842 sämmtlichen Herren Landräthen publicirt ist. Danach soll jedem Gesuche um Gnadenunterstützung ein Gutachten des Kreislandraths darüber beigefügt werden, ob die betreffende Gemeinde sich nicht wenigstens in der Lage befinde, durch Aufnahme eines mit den davon zu berichtigenden Zinsen allmählig zu amortisirenden Darlehns sich die nöthigen Mittel zum Bau zu verschaffen, resp. ob nicht zum mindesten die erforderlichen Kosten zum Theil und eventuell zu welchem, auf letzterem Wege zu decken seien.

3. Die von uns unterm 20. October 1841, II. Nr. 801 October 1841, an sämmtliche Herren Landräthe erlassene Verfügung, wonach dem für die Individual-Repartition von uns mitgetheilten Schema noch eine Rubrik und zwar zwischen der vierten und fünften mit der Bezeichnung:

> Angabe des Beitrages, der hierauf nach äußerster Leistungsfähigkeit aufgebracht werden kann,

hinzuzufügen ist.

4. Das von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Königlichen Finanz-Ministerium unterm 12. September 1842***) erlassene Rescript, publicirt durch unser Circular vom 12. November 1842, II. Nr. 265 Novmeber 1842, an sämmtliche Herren Landräthe, sowie an sämmtliche Domänen- und Rentämter. Dasselbe bildet eine ausführliche Ergänzung des Ministerial-Rescripts vom 2. November 1837.

5. Die an dieselben Behörden unterm 3. October 1843, II. Nr. 465 September 1843, von uns erlassene Verfügung.*) Dieselbe bestimmt insbesondere, daß der betreffende Bau genau nach den genehmigten Anschlägen und Zeichnungen zur Ausführung gebracht werde. Gleichzeitig ist angeordnet, daß die Gnadengeschenke der Regel nach erst nach Abnahme des Baues durch den Districts-Baubeamten zur Zahlung angewiesen und Terminalzahlungen nur in Ausnahmefällen gewährt werden sollen.

6. Die an dieselben Behörden unterm 6. Juni 1844 von uns erlassene Verfügung, II. Nr. 1179 Mai 1844. Darnach ist genau darauf zu sehen, daß die Summirung der einzelnen Zahlen-Colonnen in den Repartitions-Nachweisungen jedesmal vor deren Einreichung vollständig bewirkt werde.**)

7. Das Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, de dato den 21. Juli 1852. Dasselbe bestimmt, daß in den Individual-Repartitionen die Klassen- von der Kriegsschuldensteuer zu trennen und, sofern die Colonne „Grundsteuer aller Art" auch Domänenabgaben umfasse, diese von der eigentlichen Grundsteuer zu sondern seien.**)

8. Die Verfügung desselben Königl. Ministerii vom 21. August 1852, daß zu bereits ausgeführten Schulbauten grundsätzlich keine Gnadengeschenke gewährt werden.***)

9. Die Verfügung desselben Königlichen Ministerii vom 28. Juni 1856†) — betreffend die ratenweise Ansammlung von Baumitteln rc., — mitgetheilt an sämmtliche Herren Landräthe, sowie an sämmtliche Domänen- und Rentämter durch unseren Erlaß vom 19. September 1856, II. Nr. 933 September 1856.

10. Die Verfügung desselben Königl. Ministerii vom 29. November 1858. Darnach sollen Gnadengeschenke zur Ausführung von Thürmen in der Regel nicht gewährt werden, weshalb die Thurmbaukosten von den Kosten des Kirchengebäudes zu sondern seien.

Gleichzeitig nehmen wir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß künftig bei allen Gnadenbewilligungen die betreffende Gemeinde auf die Nothwendigkeit, durch allmählige Ansammlung eines Fonds sowohl für die laufenden Reparaturen, als auch für künftige Neubauten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude die nothwendigen Mittel zu beschaffen†), mit Ernst hinzuweisen und derselben insbesondere zu eröffnen ist, daß in künftigen Fällen Anträge auf Unterstützung aus Staatsmitteln nur dann befürwortet werden können, wenn überzeugend nachgewiesen sei, daß sie zur Ansammlung eines angemessenen Baufonds

*) Die Verfügung recapitulirt einige ältere Erlasse, über Küster- und Schulbauten, welche für bloße Schulbauten aber nur noch beschränkte Geltung haben, es gilt dies insbesondere von den nachstehend Nr. 1, 3, 6, 7, 10 allegirten Verordnungen.
**) Nr. 19a.
***) cf. oben Anh. I hinter Nr. 2 (S. 449).

*) Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 26. Aug. 1843 — 15290 — cf. auch oben Nr. 14, 15a und 48.
**) cf. vorstehend Nr. 19b.
***) cf. oben Nr. 13.
†) cf. § 304 Anh. I.

Alles geleistet habe, was ihre Kräfte ihr nur irgend gestatten. Es ist hierüber eine vollständige Verhandlung mit der Gemeinde aufzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Erfüllung der Zusicherung, welche die Gemeinde auf diesem Wege etwa abgeben wird, und die Ausführung der desfalls zu treffenden Anordnungen gehörig überwacht werde. Endlich wird noch darauf hingewiesen, daß unter jeder Individual-Repartition die Richtigkeit der Angaben über das höchste Maß der Leistungsfähigkeit der Gemeinde von dem betreffenden Landrathsamte besonders attestirt sein muß.

Frankfurt a. d. O., den 31. October 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Landräthe, Rent- und Domänen-Aemter.

§ 297a. Unterstützungen durch Fahrpreisermäßigungen auf Staatsbahnen.

1. E. v. 29. April 1884 und E. des Min. d. öffentl. Arb. v. 30. März 1884 und 8. Juni 1881 betr. die Fahrpreisermäßigungen bei Schülerfahrten. — cf. wegen der Taubstummen auch C.-Bl. 1882 S. 581 f.
2. E. v. 26. Febr. 1881 betr. die Fahrpreisermäßigungen für Theilnehmer der Lehrerconferenzen. — cf. § 170 Nr. 2.

1. Eisenbahn-Fahrpreisermäßigungen bei Schulfahrten.

Berlin, den 29. April 1884.

Abschrift anliegender Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. März d. J. — II. b. T. 1635 — erhält das Königliche Provinzialschulcollegium zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Auftrage, die betreffenden Schulvorsteher und Local-Schulinspectoren mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 947. U. III. a.

Berlin, den 30. März 1884.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Anwendung der durch den Erlaß vom 8. Juni 1881 — II. b. T. 3553 (C. B. Bl. S. 209)*) zur Erleichterung der Schulfahrten genehmigten Fahrpreisermäßigungen entstanden sind, bestimme ich:

1. Die erwähnten Fahrpreisermäßigungen sind auch bei Schulfahrten von Schülern der Unterrichtsanstalten für Taubstumme und Blinde zu gewähren.
2. Die Fahrpreisermäßigungen sind nicht allein den Schülern öffentlicher Unterrichtsanstalten, sondern auch den Schülern derjenigen Privatschulen für die männliche und weibliche Jugend zu bewilligen, welche, von der Staatsregierung concessionirt und beaufsichtigt, dazu bestimmt sind, den allgemein bildenden Unterricht der Volksschule (im weitesten Sinne dieses Wortes) oder der höheren Schulen zu ersetzen, und zwar ohne Unterschied, ob die Privatschulen ausschließlich Externate oder zum Theil oder ausschließlich Internate sind. Ausgeschlossen sind hiernach einerseits die Fachschulen (auch Fortbildungsschulen), soweit sie nicht ausdrücklich bezüglich der Fahrpreisermäßigung den übrigen Schulen gleichgestellt sind, wie es zu Gunsten der Bergschulen durch den Erlaß vom 19. October 1881 II. b. T. 6421 (C. B. Bl. S. 314) geschehen ist, andererseits Privatanstalten, welche nur der Erziehung dienen ohne zugleich Unterrichtsanstalten zu sein. (Familienpensionate ꝛc.)

Wenn im einzelnen Falle ein Zweifel darüber entstehen sollte, ob eine Privatschule staatlich concessionirt und beaufsichtigt ist und ob dieselbe den vorbezeichneten Charakter einer allgemein bildenden Schule trägt, so ist die Gewährung der Fahrpreißermäßigungen von der Beibringung einer bezüglichen amtlichen Erklärung des betreffenden Local-Schulinspectors abhängig zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königlichen Eisenbahn-Directionen — je besonders —
II. b. T. 1635.

*) Dieser Erlaß wird nachstehend unter a. abgedruckt.

a.

Berlin, den 8. Juni 1881.

Nach Einsicht der Verhandlungen der Staatsbahn-Conferenz vom 19. Mai d. J. zu Nr. 5 des Protocolles bestimme ich, daß für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an größere Gesellschaften nach Maßgabe der den Königlichen Eisenbahndirectionen gegebenen allgemeinen Ermächtigung

1. der Regel nach eine Theilnehmerzahl von 30 Personen erfordert wird und im Allgemeinen nur dann Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn es sich um Reisen zu wissenschaftlich belehrenden Zwecken handelt.
2. dasjenige Betriebsamt, bezw. diejenige Königliche Direction, in deren Bezirk die Reise angetreten wird, die Bewilligung der Fahrpreisermäßigung für die ganze, vom Staate verwaltete Beförderungsstrecke zu ertheilen hat.

Für die Erleichterung der Schulfahrten will ich die Beförderung von Schülergesellschaften, bei einer Theinahme von mindestens 10 Personen (einschließlich der begleitenden Lehrer) zu den Sätzen der Militärbillets genehmigen, auch nichts dagegen erinnern, daß bei Schulfahrten der niederen Klassen, deren Schüler im Allgemeinen das zehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, je zwei Schüler auf ein Militärbillet befördert werden.

Die nähere Bestimmung darüber, ob bei Schulfahrten jedem Schüler ein besonderes Billet einzuhändigen sei, oder ob die Beförderung auf eine von den begleitenden Lehrern zu lösende Gesammtlegitimation zu erfolgen habe, wird den Königlichen Directionen überlassen.

Doch ist von allen in Berlin mündenden Staats-

bahnen für die von hier ausgehenden Schulfahrten übereinstimmend nach dem von der hiesigen Königlichen Eisenbahndirection anzugebenden und gehörig bekannt zu machenden Modus zu verfahren. Diejenigen Königlichen Verwaltungen, in deren Bereich die Ausflüge angetreten werden, sind auch bei Schulfahrten ermächtigt, die Fahrpreisermäßigungen für die ganze unter Staatsverwaltung stehende Beförderungsstrecke zu gewähren (oben zu 2).

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
sämmtliche Königliche Eisenbahn-Directionen
(ausschließlich Stadtbahn).
II. b. T. 3553.

§ 297b. Unterstützung der Schulgemeinden ꝛc. durch die Kreise aus der den letztern durch das Gesetz vom 14. Mai 1885, betr. die Ueberweisung der aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehenden Beträge (lex Huene), zugetheilten Summe.

Vorbericht.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1879, betreffend die Aenderung des Zolltarifs, den Einzelstaaten Summen überwiesen waren, wurde die Verwendung eines Theils derselben zur Erleichterung der Communalverbände insbesondere auch in ihren Schullasten Gegenstand legislativer Erörterung. Die bezüglichen von der Staatsregierung 1881 und 1882 vorgelegten Entwürfe kamen nicht zur Erledigung (cf. oben Vorbericht zu § 189). Bei Gelegenheit der Erhöhung der landwirthschaftlichen Zölle im Jahre 1885 wurde dieselbe im Hause der Abgeordneten aufs Neue angeregt (Antrag Huene und Genossen, Drucksache Nr. 59, Commissionsbericht Drucksache Nr. 202) und führte zu dem Gesetz vom 14. Mai 1885, Gesetz-Sammlung Seite 128. Ueber die Bedeutung des Gesetzes für die Unterrichtsverwaltung äußerte sich der Cultusminister Dr. v. Goßler in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 2. Mai 1885 (Stenographische Berichte S. 1671):

„Wenn ich zu einer kurzen Bemerkung das Wort ergreife, so kann es nicht in der Absicht geschehen, in die Beschlüsse, welche Ihnen zur Annahme seitens der Commission empfohlen sind, ein Loch machen zu wollen, oder nach irgend einer Richtung ein Amendement zu empfehlen. Ich habe nur das Interesse, einige Gesichtspunkte hervorzuheben, welche die Unterrichtsverwaltung dem gesetzgeberischen Wege gegenüber, der hier beschritten werden soll, hat, und zu diesem Zwecke anzuknüpfen an die Bemerkungen der beiden Herren Abgeordneten v. Huene und v. Rauchhaupt, welche sich bemühten, wenn ich so sagen darf, den Kreisverwaltungen das Gewissen zu schärfen behufs einer vorsichtigen Disposition über die Gelder, welche ihnen durch das Gesetz neu zugeführt werden sollen.

Das kann man wohl nicht in Abrede stellen, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf in zweierlei Hinsicht für die Unterrichtsverwaltung von Bedeutung ist, einmal in der Hinsicht, daß Gelder, welche zu einer neuen Dotation der Schulverbände und zu einer anderweitigen organischen Regelung der Schullasten verwendet werden können, daß diese Gelder vorläufig wenigstens festgelegt werden, und zweitens in der Hinsicht, daß in das Volksschulwesen, welches nach der Verfassung und nach unserer geschichtlichen Entwicklung heute auf der einen Seite in den Händen der Schulverbände, theils also der politischen Communen, theils andrer Schulgemeinden, und auf der andern Seite in den Händen des Staates ruht, eine neue Potenz hineingeschoben wird: der Kreis, und zwar in einer Weise, die, wie aus dem Gesetzentwurf hervorgeht, als eine organische nicht bezeichnet werden kann. Nach diesen beiden Richtungen übernehmen Sie und diejenigen, welche demnächst das Gesetz auszuführen haben, eine hohe Verantwortung. Wir dürfen uns hier darüber nicht täuschen, daß die Lasten des Volksschulwesens tief und schwer empfunden werden, der Grad der Beschwerden wechselt wohl unter Umständen und wenn wir schon bei manchen Gelegenheiten gehört haben, nach der Absicht, welche man durch die Schilderung der Volksschullasten erreichen will — aber wenn Sie die Petitionen, welche hier und im Herrenhause vorliegen — ich erinnere z. B. an die Petitionen aus der Grafschaft Glatz — durchgehen, so werden Sie doch anerkennen, daß die Schullasten sehr schwer gefühlt werden und am schwersten deshalb, weil die Höhe der Schullast und die Höhe der Präftationsfähigkeit nicht immer gleichen Schritt miteinander halten. Wenn Sie die Güte haben, nur drei Jahre zurückzudenken und sich des Verwendungsgesetzentwurfs von 1882 und dessen Begründung zu erinnern, so werden Sie aus den damals angeführten Beispielen ersehen, wie die Last der Schulunterhaltung, ausgedrückt in der Höhe der persönlichen Kosten, also in der Höhe des Betrages, welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle nöthig macht, relativ höher ist in denjenigen Gegenden, welche nach den gesammten Steuerverhältnissen in der Leistungsfähigkeit zurückstehen. Es liegt dies in der Natur der Sache — und wenn Sie hier von den directen Steuern die Grund- und Gebäudesteuer allein betrachten, so werden Sie beim Rechnen finden, daß meine Bemerkung in Bezug auf diese Steuerarten ebenso stimmt, als wenn man die gesammten directen Steuern in Betracht zieht. Nun trifft dies gerade die Gegenden, und das möchte ich auf die Bemerkungen des Herrn v. Rauchhaupt erwidern, wo am meisten die Maschine des Unterrichtswesens stockt, für welche ich vom unterrichtlichen Standpunkt am meisten wünschen muß, daß neues Leben, neues Geld dem Volksschulwesen zugeführt wird — Gegenden mit geringer Erwerbsthätigkeit, ultraquistische Gegenden überwiegend in den östlichen Provinzen.

Es giebt viele Gegenden, meine Herren, wo die Schulverwaltung — das werden Sie aus den statistischen Nachweisungen, die ich in den letzten Jahren vorgelegt habe, auch ersehen — wo die Schulverwaltung kaum noch weiter kann, das Maß an Leistung, welches dem Lehrer zugemuthet wird, ein ungewöhnliches ist, und, obwohl die

Behörden, und, wie ich auch sagen kann, die Gemeinden — die Gemeinden sind nicht immer widerstrebend — sich dann vereinigen, daß das Schulwesen geordnet und gefördert wird, es dennoch nicht weiter geht. Wenn Sie die statistischen Uebersichten lesen, so werden Sie erkennen — leider muß ich dies als preußischer Unterrichtsminister zugestehen — daß schon die Zahl der unbeschulten Kinder nicht unerheblich ist; aber die Zahl der unterrichtlich ungenügend versorgten Kinder ist eine absolut wie relativ sehr hohe. Ich habe bei einer andern Gelegenheit schon hervorgehoben, daß, wenn ich mit dem ganz bescheiden bemessenen Zustande, in welchem sich die preußische Volksschule befinden sollte, vergleiche dasjenige, was wir heute leisten, so komme ich rechnungsmäßig zu einem Deficit von 10 bis 20 Millionen, welche wir jährlich mehr aufwenden müßten, um das preußische Volksschulwesen auf einen Standpunkt zu bringen, den ich eben noch als einen normalen bezeichnen könnte. Mit der Vermehrung der Bevölkerungszahl und der Verschiebung einzelner Bevölkerungsklassen wachsen überdies stetig die Lasten, wie ich ausgeführt habe, mit jährlich 1,18 Procent und diesem Wachsthum entspricht eine jährliche Mehraufwendung von annähernd 800 000, vielleicht bis eine Million Mark. Auch diesen Ziffern muß man bei der Abschätzung der Volksschullasten eine gewisse Berücksichtigung schenken. — Nun haben Herr v. Rauchhaupt und Herr v. Huene in Anbetracht der Pflichten, welche dieser Gesetzentwurf den Kreisen zuweist, an dieselben die Mahnung gerichtet, sie möchten sich nicht mit neuen Ausgaben belasten. Dies ist ein wohlgemeintes, aber schwer einzulösendes Wort. In Ansehung der Landkreise wissen wir allerdings mit ziemlicher Genauigkeit, welche Aufgaben sie zu erfüllen haben, obgleich naturgemäß mit der Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse die Aufgaben sich ausdehnen und in neuen Formen auftreten können. — Wir haben früher beispielsweise nie daran daran denken können, Subventionen für Eisenbahnen u. s. w. zu gewähren. Heute thun es die Kreise und sie thun es meines Erachtens de jure und de facto mit vollem Recht. Ich erinnere aber weiter an die Stadtkreise, deren Communalaufgaben ungleich weiter gehen als die der Landkreise. Wir haben unter ihnen auch solche, welche nicht gleichzeitig die Träger des Volksschulwesens sind und Sie werden schon hieran die großen Differenzen erkennen, welche sich bei Ausführung des Absatzes 2 ergeben. Den städtischen Stadtkreisen ist auch, was die Entwicklung ihres öconomischen Lebens anbetrifft, kaum irgend ein Gebiet entzogen, ich erinnere an Schlachthäuser, Canalisationen, Pflasterungen und andere Einrichtungen, welche zum Theil colossale Ausgaben nach sich ziehen. Alle solche Leistungen gehen nach dem Absatz 1 den Aufgaben des Absatzes 2 vor. Und — damit komme ich zu dem schwierigen Punkte in den Ausführungen des Abgeordneten v. Rauchhaupt, dem ich ja sonst in mancherlei Hinsicht beistimme. Wenn ich auch mit ihm anerkennen will, daß die Landkreise qualitativ beschränkt sind, was die Erfüllung gewisser Aufgaben betrifft, das Quantum, in welchem sich diese Aufgaben erfüllen, ist aber unbemessen. Wenn beispielsweise heute ein Kreis 9, 10 Meilen Chaussee bauen will, so kann das Niemand verhindern, denn es liegt der Wegebau in den Aufgaben der Kreise. Aber in dem Moment, wo der Kreis diese Chausseen baut, setzt er sich außer Stand, für die Zwecke des Absatz 2 auch nur den geringsten Betrag zu verwenden. Darin liegt die weitere Schwierigkeit meines Erachtens, daß die Kreise den Schulgemeinden, welche unter allen Umständen eine Erleichterung ihrer Lasten haben wollen, solche nicht mit Sicherheit gewähren können; denn sobald ein Deficit in dem Kreiscommunalhaushalt entsteht, welches durch Kreisabgaben gedeckt werden muß, sind die Kreise verpflichtet, die Erträge, welche nach diesem Gesetz ihnen zugeführt werden, zur Begleichung des Deficits zu verwenden. Nun haben die Kreise vielleicht einen erheblichen Theil der Erträge, die ihnen aus den Zöllen zufließen, eine Zeit lang den Schulgemeinden zugeführt; in dem Augenblicke aber, wo ein Deficit im Kreishaushalt eintritt, müssen die Kreise die Unterstützungen den Gemeinden wieder entziehen. Darum liegt die Gefahr vor, daß nur unter ganz besonders günstigen Umständen die Kreise sich dazu geneigt finden lassen werden, den Zwecken des Absatzes 2 ihre Kräfte zu weihen und daß auch in solchen Kreisen den Schulverbänden gegenüber von Jahr zu Jahr große Ungleichheiten eintreten können. — Nun haben die Herren v. Rauchhaupt und v. Huene die Mahnung an die Kreise gerichtet, sie möchten sich hüten, neue Ausgaben und namentlich auch Ausgaben nach Absatz 2 zu übernehmen und führen aus, daß um der Gefahr einer übermäßigen Belastung der Kreisinsassen in der Richtung zu entgehen, die Aufsichtsbehörde mit ihrer Genehmigung eingeschoben ist.

Das ist ja richtig, die Aufsichtsbehörde kann einschreiten, aber sie kann nur arretiren; sie kann den Kreisen nur sagen: ich verbiete euch, für Schul- und Armenzwecke etwas zu verwenden. Das nützt aber den Schulgemeinden nichts. Ich persönlich als Unterrichtsminister habe daher noch einen andern Wunsch — den, daß die Kreise den Schulverbänden möglichst bestimmt und sicher Unterstützung gewähren. Herr v. Huene hat nur nach der einen Richtung hin das Bild, wie es sich demnächst in den Kreisen gestaltet, richtig gezeichnet. Er sagte, es liege die Gefahr vor, daß, wenn die Kreise einen bestimmten Theil der Schullasten übernehmen eines Tages die Kreise wegen des Absatzes 1 nicht mehr in die Lage kommen werden, nicht mehr ohne neue Aufwendungen ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und daß sie zu neuen Belastungen der Kreiseingesessenen schreiten müßten zu Zwecken, die an und für sich nicht unmittelbar im Bereich der Aufgaben der Kreise liegen. Meine Herren, man braucht da das Verhältniß zwischen Kreisen und Schulverbänden nicht gerade so zu construiren. Ich erinnere Sie nur an die Verwendungsgesetze von 1881 und 1882, welche zwar auch noch keine abgeschlossene organische Gestalt zeigten, aber doch immerhin einige feste Bestimmungen enthielten. — Die Kreise — und das ist eine Bitte, die ich an die Kreise richte, welche sich mit der Ausführung des Gesetzes zu beschäftigen

haben — können die Sache sehr wohl so regeln, wie es damals von der Regierung vorgeschlagen war. Sie fordern von vornherein einen bestimmten Theil der Summen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Disposition der Kreise gestellt werden, und verwenden diesen Theil zu Gunsten der Schulverbände, und zwar nach einem festen Maßstabe, welche den Schulverbänden eine etatsmäßige Verwaltung erleichtert. — Ein solcher Maßstab würde sich finden. Damals war von der Regierung vorgeschlagen, der Maßstab des Deficits der einzelnen Schulgemeinden, der Ausgaben, welche durch eigene Einnahmen aus dem Schulvermögen nicht gedeckt werden. Hierbei waren aber nicht in Betracht gezogen die sächlichen Ausgaben, vielmehr nur diejenigen Summen, welche zum Zwecke der persönlichen Ausgaben Verwendung finden sollten. Meine Herren, Sie werden hiernach wohl mit mir finden, daß die Unterrichtsverwaltung an der Ausführung des § 4 nicht allein ein erhebliches Interesse hat, sondern auch eine gewisse Sorge, daß die eminenten Interessen, die ihr anvertraut sind, in der neuen Gestalt Staatsmittel zu verwenden eine Trübung nicht erfahren. — Darüber werden wir uns nicht täuschen können, daß die Einstellung neuer Mittel in den Etat für die Erhöhung der Zuschüsse des Staats zur Deckung der Volksschulbedürfnisse kaum zu erwarten sind. Der Herr Finanzminister ist meines Erachtens vollkommen in der Lage, wie ich schon neulich bei einer andern Gelegenheit angedeutet habe, dem Unterrichtsminister künftig zu sagen: Gelder, welche für Volksschulzwecke verwendet werden können, sind den Kreisen überwiesen, setze Dich mit den 4 bis 500 Kreisen in Verbindung und suche sie zu bestimmen, daß sie die ihnen anvertrauten Gelder für Volksschulzwecke bestimmen. Das ist eine nicht leicht zu lösende Aufgabe und der Absatz 1 erschwert die Action der Unterrichtsverwaltung, um in Ansehung der Entlastung der Schulgemeinden annähernd gleichartige Zustände herbeizuführen.

Weist der Staat aber die Schulverbände mit ihren Anträgen auf weitergehende Erleichterungen ab, so wenden sie sich an die Kreise und die Kreise werden unter Umständen Unterstützungen nicht geben können oder wollen, weil sie nach Maßgabe ihrer Verhältnisse andere Interessen für höher und wichtiger halten, als die Unterstützung der Schulgemeinden. Hierzu kommt, daß manche Kreise sich nicht beeilen werden, die Schulverbände zu unterstützen, weil das einzige Ressort, welches in der Lage ist, die Gemeinden zu unterstützen, die Unterrichtsverwaltung ist. Daher kommt es ja, daß viele Communen alle Arten von Ausgaben eher bestreiten als die Schullasten und dann, wenn sie sich mit anderen Gemeindelasten hoch belastet haben, um die Erleichterung ihrer Schullasten bitten. Aus allen diesen Verhältnissen können möglicherweise Schwierigkeiten hervorgehen, die zu beseitigen vielleicht Niemand in seiner Macht hat, die aber den Effect haben können, daß das Volksschulwesen nicht vorwärts schreitet. Und deshalb habe ich die dringende Bitte, namentlich auch den Kreisen gegenüber, welche in den Herren Abgeordneten v. Huene und von Rauchhaupt ihre Vertreter finden, daß die Kreise im Interesse der Sache und im Interesse der Gemeinden mit allem Ernst darüber nachdenken mögen, wie sie ohne Beschädigung des Kreishaushalts doch dafür sorgen, daß den Schulverbänden, den Schulgemeinden neue Mittel für Schulzwecke zufließen und wenn ich auf diesem Gebiete den Kreisen helfen kann, indem ich ihnen zweckmäßige Maßstäbe vorschlage, welche ihren Haushalt nicht gefährden, aber den Schulverbänden von Nutzen sind, dann würde ich sehr dankbar sein, wenn die Herren ihren Einfluß auch außerhalb des Hauses dazu verwenden, um das große Ziel zu erreichen: das Volksschulwesen zu fördern und die Gemeinden fähig zu machen die Last des Volksschulwesens zu tragen. —

I. Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Communalverbände.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Von den auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 auf Preußen entfallenden Summen soll ein Betrag, welcher dem nach dem Maßstabe des erwähnten Reichsgesetzes auf Preußen entfallenden Antheile aus dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle (Positionen 9a, 9b, 9c, 9e und 39a bis 39g des Zolltarifs von 1879) entspricht, abzüglich eines Betrages von 15 000 000 Mk., nicht zu allgemeinen Staatszwecken verwendet, sondern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Communalverbänden überwiesen werden.*)

§ 2. Die Ueberweisung erfolgt, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, an die Kreise (Land- und Stadtkreise).

In denjenigen Landkreisen, in welchen Kreisausschüsse nicht bestehen, haben die Kreistage zur Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse über die Verwendung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes ihnen zufallenden Beträge Commissionen unter dem Vorsitz des Landraths einzusetzen.

§ 3. Die Vertheilung der nach § 1 überwiesenen Summe auf die einzelnen Kreise erfolgt zu $^2/_3$ nach dem Maßstab der in den einzelnen Kreisen aufkommenden beziehungsweise fingirten Grund- und Gebäudesteuer, soweit solche nach den Grundsätzen der Kreisordnung vom 13. December 1872 durch Zuschläge zu den Kreissteuern herangezogen werden kann, zu $^1/_3$ nach der Civilbevölkerung. Bei der ersten Vertheilung der in dem Etatsjahre 1885/86 aufkommenden Zölle wird das Soll an Grund- und Gebäudesteuer des Jahres 1885/86 und die bei der Volkszählung im December 1885 ermittelte Ziffer der Civilbevölkerung zu Grunde gelegt.

Eine Revision dieser Zahlen findet in dem auf jede Volkszählung folgenden Jahre statt.

Die hiernach auf die einzelnen Kreise entfallenden Summen werden durch gemeinsame Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers festgestellt.

§ 4. Bis zum Erlasse eines die Verwendungs-

*) Der Etat für 1886/87 setzt Cap. 43 Tit. 17: 19 850 000 Mk. hierfür aus.

zwecke endgültig regelnden Gesetzes sind die überwiesenen Summen zur Erfüllung solcher Aufgaben zu verwenden, für welche Seitens der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuschläge zu den directen Staatssteuern oder durch directe Gemeindesteuern aufgebracht werden.

In denjenigen Landkreisen, in welchen die überwiesenen Summen nach Absatz 1 nicht Verwendung finden, können die nicht verwendeten Beträge unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde durch Beschluß des Kreistages verwandt werden:

a. zur Entlastung der Schul- bezw. engeren Communal-Verbände hinsichtlich der Schullasten, insbesondere auch zur Aufhebung oder Minderung des Schulgeldes in denjenigen Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen;

b. zur Gewährung von Beihülfen an die Ortsarmenverbände, insoweit nicht die Landarmenverbände dazu verpflichtet sind.

Kommt ein solcher Beschluß zu den Zwecken Absatz 2a und b nicht zu Stande, so sind die nicht verwendeten Beträge an die Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirke) des Kreises unter Festhaltung des § 3 Absatz 1 und 2 festgesetzten Maßstabes zu überweisen.

Diese Unterverteilung erfolgt durch die Kreisausschüsse, bezw. Kreis-Commissionen und wird in den Kreisblättern publicirt. Gegen die Richtigkeit der Unterverteilung steht den einzelnen Gemeinden binnen 2 Wochen von dem Tage ab, wo das betreffende Kreisblatt ausgegeben ist, die Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde zu.

Für die Verwendung der auf die Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirke) untervertheilten Beträge finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 5. In der Provinz Schleswig-Holstein können durch Kreisstatut die überschießenden Summen (§ 4 Absatz 3) an andere Verbände als an die Stadt- und Landgemeinden (Gutsbezirke) überwiesen worden.

§ 6. Für die Hohenzollernschen Lande wird ein Betrag festgestellt und überwiesen, welcher dem im § 3 aufgestellten Vertheilungsmaßstabe entspricht. Die Feststellung erfolgt durch gemeinsame Verfügung des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers. Der festgestellte Betrag wird nach dem Verhältnisse der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlußfassung über die Verwendung zu.

§ 7. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz über die Aenderung des Zolltarifs in Kraft. Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1880 finden auf die im § 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmte Ueberweisung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

(Ges.-Samml. S. 128 ff.)

§ 297b. Verpflichtungen des Fiscus aus der Säcularisation der Klostergüter ꝛc.

1. E. v. 31. Oct. 1862, 12. Oct. 1863, 25. Juli 1864 betr. die Begrenzung der Bau- und Unterhaltungspflicht des Fiscus als Nachfolger säcularisirter Stifter auf den Umfang des bei der Säcularisation vorhandenen Bedürfnisses und auf die Höhe des Stiftsvermögens.
2. Erk. des Obertr. v. 8. Juli 1879 desgl.
3. E. v. 16. Nov. 1864 betr. die Unzulässigkeit der Begründung eines Rechts der Schulgemeinde auf Unterhaltung der Schule, lediglich aus dem Bestehen von Schuleinrichtungen in dem vom Fiscus übernommenen Kloster.
4. Erk. des G.-G.-H. v. 12. April 1862 betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen ein Säcularisations-Decret insbesondere aus der Zeit der Fremdherrschaft.
5. Ueber die Zahlung der vom Fiscus als Nachfolger säcularisirter Stifte, Klöster ꝛc. zu leistenden Beträge zu Bauten aus dem Patronatsbaufonds cf. § 293 Nr. 1.

1a. Beschränkung der Leistungen des Fiscus als Rechtsnachfolger eines säcularisirten Stifts bei Schul- und Küsterhausbauten auf das Schulbedürfniß zur Zeit der Säcularisation und auf die Höhe des Stiftsvermögens.

Auf die Berichte vom 30. August und 27. December v. J., den Neubau des katholischen Schul- und Küsterhauses zu T. betreffend, ändere ich mit Vorbehalt des Rechtsweges*) in Folge des Recurses der Kirchen- und Schulgemeinde daselbst das Resolut der Königlichen Regierung vom 15. März v. J. ad punct. II. dahin ab,

daß die Kosten des Neubaues nach Verhältniß des Umfangs des alten Hauses vom Fiscus allein ohne Concurrenz der Eingepfarrten, die durch die Erweiterung des alten Gebäudes entstehenden Mehrkosten aber vom Fiscus zu zwei Drittheilen und von den Eingepfarrten zu einem Drittheil aufzubringen, die letzteren auch zu dem Erweiterungsbau die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten verpflichtet.

Durch das in der Revisions-Instanz bestätigte Erkenntniß des vormaligen Oberlandesgerichts zu B. vom 4. März 1829 ist Fiscus mit seinem Klageantrag, die eingepfarrten Gemeinden der katholischen Kirche zu T. in die Leistung des Geldbeitrages zu $^2/_3$, sowie der erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den in und an der Pfarrkirche, dem Thurm derselben, den Pfarr- und Schulgebäuden vorzunehmenden Reparaturen zu verurtheilen, „für jetzt“ abgewiesen worden. In den Gründen des Erkenntnisses war ausgeführt, daß die Baupflicht der verklagten Gemeinden nur eine subsidiäre sei, und Fiscus deshalb zunächst die völlige oder theilweise Insufficienz des Kirchenvermögens nachzuweisen habe. Dies sei nicht allein nicht geschehen, sondern es beruhe auch in der Notorietät, daß das Vermögen des Stifts T. bei dessen Aufhebung beträchtlich ge-

*) cf. § 304.

wesen. Auch unterliege es keinem Zweifel, daß die Kirche und die übrigen Gebäude als zum Stift gehörig zu betrachten, und die Dotation Herzogs Heinrich I. auch auf diese mit dem Stift in der engsten Verbindung gestandenen Gebäude nach den Stiftungsurkunden vom Jahre 1203 auszudehnen sei. „Alle diese Umstände", heißt es dann in den Urtelsgründen weiter, „rechtfertigen zwar nicht eine unbedingte, wohl aber die erfolgte zeitige Abweisung des Fiscus mit dem erhobenen Anspruch, weil es demselben überlassen bleiben muß, seinen Anspruch durch Führung des vorerwähnten Nachweises anderweit zu begründen und dieser Befugniß eine unbedingte Zurückweisung des Anspruchs entgegenstehen würde."

Wenn auch nach § 38 Titel 13 Theil I. Allgemeiner Gerichtsordnung die Entscheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtels erlangen, so ist doch nach dem Präjudiz des Königlichen Obertribunals vom 16. October 1848 (Nr. 2080) ein Zurückgehen auf die Gründe eines Judicats zu dem Zweck gestattet resp. geboten, um die wahre Bedeutung des letzteren festzustellen.*)

Hiernach kann über die Tragweite und das practische Resultat der Entscheidung vom 4. März 1829 ein begründeter Zweifel nicht obwalten. Fiscus ist danach mit seinem Anspruch auf Heranziehung der eingepfarrten Gemeinden zu den gesetzlichen Eingepfarrtenbeiträgen für die Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten rechtskräftig abgewiesen, ihm jedoch vorbehalten worden, in einem neuen Proceß den Nachweis zu führen, daß das stiftungsmäßig zur baulichen Unterhaltung der Stiftsgebäude, einschließlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude bestimmte Vermögen hierzu ganz oder zum Theil unzureichend sei. So lange daher Fiscus diesen Nachweis nicht erbracht hat, und dies ist bisher nicht geschehen, steht seinem Anspruch auf Heranziehung der Eingepfarrten zur baulichen Unterhaltung resp. zur Wiederherstellung jener Gebäude in ihrem bisherigen Umfang der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen.

Hiernach würde es keinem Bedenken unterliegen, daß Fiscus die gesammten Kosten des jetzt projectirten Neubaues allein zu tragen hätte, wenn es sich dabei lediglich um die Herstellung eines neuen Gebäudes an Stelle und in gleichem Umfang des alten Hauses handelte. Mit dem Neubau ist jedoch gleichzeitig ein Erweiterungsbau verbunden, um die nach dem gegenwärtigen Bedürfniß der Schulanstalt erforderlichen Locale zu gewinnen, und der Anspruch der recurrirenden Gemeinden, daß Fiscus die Kosten auch für diesen Erweiterungsbau allein zu tragen habe, kann nicht als begründet anerkannt werden. Die Verpflichtung des Fiscus als Rechtsnachfolger des säcularisirten Stifts geht nur so weit, als solche für das Stift zur Zeit der Säcularisation bereits bestand. Nur in diesem Umfang stand bei Auflösung des Stifts den berechtigten Gemeinden ein jus quaesitum zu, und nur insoweit haben sie daher auch einen Rechtsanspruch gegen den Fiscus. Für Bedürfnisse, welche erst nach jener Zeit hervorgetreten sind, hat Fiscus als Rechtsnachfolger des säcularisirten Stifts und Besitzer des mit der streitigen Baupflicht belasteten Stiftsvermögens nicht zu sorgen. Die Kosten für derartige bauliche Einrichtungen müssen vielmehr von den nach den allgemeinen Gesetzen dazu Verpflichteten aufgebracht werden.

*) cf. jetzt § 293 Reichs-Civilproceßordnung und Entsch. des Reichsgerichts V. 389. XI. 385.

Da unter den Interessenten unstreitig ist, daß das Schul- und Küsterhaus in T. ein kirchliches Gebäude ist, auf welches die Vorschriften des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 — unter Ausschluß des Gesetzes vom 21. Juli 1846*) (Gesetz-Sammlung Seite 392) — Anwendung finden, da ferner darüber kein Streit besteht, daß die katholische Kirche in T. in Bezug auf die Regulirung der Baulast als Landkirche zu betrachten, so sind demgemäß die Kosten für den Erweiterungsbau von dem fiscalischen Patronat mit $^2/_3$ und den Eingepfarrten mit $^1/_3$ zu tragen, sowie die letzteren auch die erforderlichen Hand- und Spanndienste hierzu zu leisten haben.

Berlin, den 31. October 1862.

U. 22134.

1b.

Nach den vorgelegten Acten und archivalischen Nachrichten ist als feststehend anzunehmen, daß die bauliche Unterhaltung der Schule ad St. L. dem Collegiatstift gleichen Namens, so lange dasselbe bestand, obgelegen hat und zwar so, daß ursprünglich die Scholasteriepräbende mit dieser Last behaftet war, während nach deren Einziehung durch das Stift die fabrica ecclesiae des Stifts damit belastet wurde, bei deren Insufficienz aber die einzelnen canonici pro rata ihres Antheils zuschießen mußten. — Hiernach ist anzuerkennen, daß Fiscus als Rechtsnachfolger des säcularisirten Stifts für die bauliche Unterhaltung jener Schule bis zur Höhe der auf ihn übergegangenen Stiftsfonds insoweit zu sorgen hat, als der dazu principaliter verhaftete, auf die Kirche ad St. L. übergegangene Fabrikfonds nicht ausreicht. Was jedoch den Umfang dieser Verpflichtung anlangt, so kann nicht anerkannt werden, daß Fiscus nach dem jedesmaligen stets wachsenden Bedürfniß der St. L. Gemeinde die Schule zu unterhalten und resp. zu erweitern habe. Vielmehr kann nur zugestanden werden, daß Fiscus die Schule in dem Umfange, in welchem er sie bei der Säcularisation überkommen hat, erhalte. Nur in diesem Umfang stand bei Auflösung des Stifts der berechtigten Gemeinde ein jus quaesitum zu, und nur insoweit hat sie daher einen Rechtsanspruch gegen den Fiscus.

Für Bedürfnisse, welche erst nach jener Zeit hervorgetreten sind, hat Fiscus als Rechtsnachfolger des säcularisirten Stifts und Besitzer des mit der streitigen Baupflicht subsidiär behafteten Stiftsvermögens nicht zu sorgen. Vielmehr sind diejenigen, welche nach der gegenwärtigen Gesetzgebung zur Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Elementarschulen verpflichtet sind, eventuell anzuhalten, die nöthigen Einrichtungen zur

*) cf. § 279 Nr. 29.

Befriedigung desjenigen Schulbedürfnisses zu treffen, welches durch die vorhandene Stiftsschule nicht befriedigt wird, sei es, daß die letztere hierzu auf Kosten der gesetzlich dazu Verpflichteten erweitert, oder daß neben der Stiftsschule noch eine besondere Gemeindeschule errichtet wird.

Hiernach kann Fiscus nicht für verbunden erachtet werden, ein neues, dem gegenwärtigen Bedürfniß entsprechendes Schulhaus für die St. L.-Gemeinde zu erbauen. Ich vermag daher auch der Königlichen Regierung nicht die nachgesuchte Ermächtigung zu Vergleichsverhandlungen mit der Gemeinde auf der von Ihr bezeichneten Grundlage zu ertheilen.

Berlin, den 12. October 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 13178.
K. 1628.

1c.

Berlin, den 25. Juli 1864.

Der von der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 4. d. M., betreffend die Errichtung einer zweiten Klasse der katholischen Domschule zu N., vorgetragenen Zweifelsgründe ungeachtet muß ich bei der rechtlichen Ansicht beharren, daß der Staat, wenn er nach der Säcularisation eines Stifts eine von letzterem gegründete Schule zu unterhalten hat, ohne speciellen Rechtsgrund nicht verpflichtet ist, auch für den durch das Steigen der Bevölkerung eintretenden Mehrbedarf an Schulraum aufzukommen. Die Stifter gründeten und unterhielten Schulen nicht um einer Rechtspflicht, sondern einer Religions- oder Ordenspflicht zu genügen. Wenn das Collegiatstift in N. noch bestände, würde Niemand ohne specielle Rechtsgründe eine Erweiterung der von ihm unterhaltenen Schule von demselben fordern können. Denn die thatsächliche Unterhaltung einer Schule, welche das Schulbedürfniß eines bestimmten Orts nach seinem ganzen Umfange befriedigt, ist von der Uebernahme einer rechtlichen Verpflichtung, auch für die Zukunft dem jederzeitigen Umfange des Bedürfnisses zu genügen, zu unterscheiden.

Durch die Säcularisation sollte die Schulgemeinde nicht besser, sie sollte nur nicht schlechter werden, als sie es vor derselben war. Der Staat tritt also mit der Säcularisation in die bisherigen Leistungen des Stifts, er unterhält die Schule in ihrem überlieferten Umfange, lehnt aber weiter gehende neue Verpflichtungen ab bis zum Nachweis eines speciellen Rechtsgrundes.

Im jetzt vorliegenden Fall muß ich daher ablehnen, nach dem Antrage des Schulvorstandes auf die Erwerbung des N.'schen Grundstücks zu Lasten des Patronatbaufonds einzugehen und trage ebenso Bedenken, auf Kosten dieses Fonds die Erweiterung des bisherigen Schulhauses durch den von der Königlichen Regierung projectirten Anbau zu genehmigen, weil die eingereichten Verhandlungen ersehen lassen, daß das Bedürfniß der Erweiterung lediglich durch die drei Gemeinden A., B. und C. herbeigeführt wird, welche zur Zeit der Säcularisation des Stifts nicht zur Domschule gehörten und noch gegenwärtig zur Dom-Pfarrgemeinde in keiner Beziehung stehen. Hierdurch verliert der Einwand der Königlichen Regierung, daß nach der Jurisprudenz des Königlichen Ober-Tribunals das Gesetz vom 21. Juli 1846 auf die katholischen Pfarrschulen in Schlesien nicht anwendbar sei und die Kirchenpatrone auch für die steigenden Volksmengen ratirlich beitragspflichtig bleiben, sein Gewicht.

U. 14165.

2.

Im Namen des Königs!

In Sachen der Stadt F., Klägerin und Revidentin,

wider

den Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Cassel, Verklagten und Revisen,

hat der sechste Senat des Königlichen Obertribunals zu Berlin, in seiner Sitzung vom 8. Juli 1879 für Recht erkannt:

daß auf die von der klagenden Stadt erhobene Revision wider das Urtheil des Appellationsgerichtes zu Cassel vom 19. December 1878 dieses Urtheil zu bestätigen sei, unter Verurtheilung der Klägerin auch in dieser Instanz Kosten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Es ist unbestritten, daß in der aus kurmainzischer Herrschaft im Jahre 1802 an Hessen übergegangenen Stadt F. das im Jahre 1803 säcularisirte geistliche Stift St. Peter für die Schulkinder der Stadt zwei Knabenschulen gehalten und deren Kosten, einschließlich der Lehrerbesoldungen, ganz oder mindestens zum größten Theile aus den Einkünften des Stiftes oder unter der Verwaltung des Stiftes stehender Fonds bestritten hat. Es ist ferner unbestritten, daß, nachdem das Vermögen des Stiftes in Folge der Säcularisation auf Hessen, jetzt auf Preußen übergegangen, der Hessische resp. Preußische Staat diejenigen Leistungen, welche bis zur Aufhebung des Stiftes aus Stiftsmitteln an die Schullehrer entrichtet wurden, unverändert fortentrichtet hat. Veranlassung zu dem vorliegenden Rechtsstreite hat nur der Umstand gegeben, daß, nachdem in Gemäßheit der Verordnung vom 29. Juli 1867*) eine Erhöhung der Lehrergehalte nothwendig geworden, die Königliche Regierung die Aufbringung der hierzu erforderlichen Beiträge von der Stadt F. in Anspruch genommen hat. —

Die letztere bestreitet, zu dieser Aufbringung verpflichtet zu sein, weil sie davon ausgeht, daß das vormalige Stift **alle** Ausgaben für die beiden Schulen zu bestreiten gehabt habe, und daß diese Verpflichtung auf den Staat als Rechtsnachfolger des Stiftes übergegangen sei. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites sind also nur die von der Stadt eingeforderten **Mehr**beträge an Lehrerbesoldung. In Beziehung auf diese nimmt die Stadt Befreiung für die Zukunft und Erstattung des bereits Gezahlten in Anspruch.

---

*) Bd. I § 177 Nr. 19.

Mit Recht ist dieser Anspruch in der Vorinstanz für nicht begründet erachtet worden.

Wenn das Stift St. Peter so lange es bestand, „alle Kosten" der hier fraglichen beiden Schulen bestritt, so geschah dies ohne Zweifel deshalb, weil diese Schulen in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Entwickelung des Schulwesens in Deutschland überhaupt, kirchliche Anstalten waren, d. h. weil sie von dem Stifte kraft der von ihm vertretenen kirchlichen Interessen gegründet waren, geleitet, und demgemäß auch unterhalten wurden. Und wenn ferner nach Säcularisation des Stiftes der Staat die bis dahin vom Stifte bestrittenen Kosten der Schulen fortentrichtete, so geschah dies ohne Zweifel in Anerkennung seiner Verpflichtung stiftungsmäßiger Verwendung der durch die Säcularisation auf ihn übergegangenen Vermögensbestände. Dagegen liegt keine genügend erkennbare thatsächliche Grundlage für den Bestand eines Rechtsverhältnisses vor, wonach das Stift verpflichtet gewesen wäre und demgemäß der Staat die Verpflichtung überkommen hätte, „alle Kosten" der Schulen zu F. oder auch nur der hier fraglichen beiden Schulen in dem Sinne zu tragen, daß das Stift resp. jetzt der Staat auch für die durch veränderte Verhältnisse nothwendig gewordenen Mehrkosten der Schulen der Stadt gegenüber aufzukommen hätte. Weder der Umstand, daß die von dem Stifte seiner Zeit bestrittenen Kosten angeblich alle damaligen Kosten der Schulen umfaßten, noch der weitere Umstand, daß das Stift gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts Erhöhungen der Lehrergehälter, nach Ablehnung derselben von Seiten der Stadt, aus eigenen Mitteln vornahm, vermag ein solches Rechtsverhältniß oder auch nur einen Besitzstand in Beziehung auf ein solches zu begründen. Der einzige thatsächliche Anhaltspunkt für den Bestand eines Rechtsverhältnisses der fraglichen Art könnte aus der in den vorgelegten älteren Urkunden enthaltenen Mittheilung entnommen werden, daß die vorgedachte Ablehnung, zu der Erhöhung der Lehrergehälter beizutragen, von Seiten der Stadt erfolgt sei, „weil das Stift vermöge des in Mitte liegenden Recesses wegen des städtischen Zehntens die Schulen und deren Lehrer alleinig zu unterhalten verbunden sei"; eine Mittheilung, die allerdings auf eine auch das Schulwesen berührende vertragsmäßige Abmachung zwischen Stadt und Stift hindeutet. Diese Mittheilung ist jedoch in thatsächlicher Beziehung zu unbestimmt, und kann um so weniger für die Annahme eines Rechtsverhältnisses der vorgedachten Art ausreichen, als in dem nämlichen Berichte des Amtsverwesers zu N. vom 27. März 1789, in welchem jener Mittheilung erwähnt wird, zugleich gesagt wird, „das Stift sei nicht zuständig, daß dasselbe allein die Schullehrer zu unterhalten schuldig sei." Wie denn auch nicht verständlich sein würde, wie das Stift, bei der natürlichen Begrenzung seiner Mittel durch das Maaß seiner Einnahmen und die ihm noch anderweit obliegenden Ausgaben, eine solche unbegrenzte Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen habe übernehmen mögen. Hiernach, und da unbestritten die fraglichen Schulen jetzt zu öffentlichen Volksschulen geworden sind, hat mit Recht die Königliche Regierung die durch die veränderten Verhältnisse, insbesondere durch die angeordnete Erhöhung der Lehrergehälter nothwendig gewordenen Mehrkosten von der Stadtgemeinde, als derjenigen Körperschaft, welche nach dem in Kurhessen bestehenden Rechte für die Kosten der Volksschule und insbesondere nach der Verordnung vom 29. Juli 1867 für die Erhöhung der Lehrergehälter aufzukommen hat, in Anspruch genommen.

Berlin, den 8. Juli 1879.

3. Unzulässigkeit der Begründung einer fiscalischen Verpflichtung aus dem bloßen Bestehen einer Schule in dem säcularisirten Stift vor der Säcularisation.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 12. v. M. und den Recurs des Ortsvorstandes und des katholischen Schulvorstandes zu N. vom 29. April d. J. wird das unterm 24. Januar d. J. von Derselben erlassene Resolut wegen Bestreitung der Reparaturkosten für Fenster in den zu Schulzwecken dienenden Räumen des ehemaligen Klosterconventgebäudes in N. mit Vorbehalt des Rechtswegs*) hierdurch bestätigt.

Wenn auch im Kloster zu N. vor dessen Säcularisation Schuleinrichtungen bestanden haben, und von Klosterbrüdern Unterricht an Kinder der Umgegend ertheilt worden ist, so folgt daraus doch nicht ein Recht der jetzigen Schulgemeinde, von dem Fiscus als Rechtsnachfolger des Klosters die Befriedigung ihrer Schulbedürfnisse und demgemäß die Unterhaltung der in dem vormaligen Klostergebäude eingerichteten Schulräume nebst Zubehör fordern zu können, zumal dieselbe Urkunde, auf welche sich die Ueberweisung dieser Räume an die Elementarschule in N. gründet, das Rescript vom 14. November 1835, den ausdrücklichen Vorbehalt beifügt, daß mit der gemachten Bewilligung „eine Verpflichtung des Staats zur fortdauernden baulichen Unterhaltung der Elementarschule nicht anerkannt werden solle."

Berlin, den 16. November 1864.
U. 20451. K. 2743.

4. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen das Säcularisations-Decret.

— Die Regierung zu Düsseldorf hat nach Zulassung der Klage Seitens der Gerichtscommission in N. den Competenzconflict erhoben. Sie hält den Rechtsweg auf Grund der Cabinetsordre vom 4. Februar 1823, der §§ 35 und 36 der Verordnung vom 26. December 1808**) und der Cabinetsordre vom 4. December 1831 für unstatthaft, da es sich um Ansprüche aus der Verwaltungszeit der französischen Regierung und außerdem um einen Act der Landeshoheit handle, welche nach Maßgabe der allegirten gesetzlichen Bestimmungen nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sein sollen. Der klagende Kirchenvorstand hält den Rechtsweg für zulässig, weil es sich nicht um richterliche Entscheidung über Hoheitsrechte, sondern lediglich um eine Entscheidung über die Frage handle, ob der Fiscus gegen ein ausdrückliches Gesetz — das französische Decret vom 14. November 1811 — gehandelt und dadurch wohler-

*) cf. § 304. **) cf. § 303.

worbene Rechte einer Privatperson beeinträchtigt habe. Es liege nicht die Frage vor, ob der Staat berechtigt gewesen sei, das Säcularisations-Decret zu erlassen, sondern ob die hier fragliche Stiftung unter jenes Decret falle, was aber nicht der Fall sei, da sie einen pfarrseelsorgerischen Zweck gehabt habe.

Das Kreisgericht zu Wesel und das Appellationsgericht zu Hamm halten den Competenz-Conflict auf Grund der Cabinetsordre vom 4. Februar 1823 für begründet. In der Sache selbst mußte der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden. Die Cabinetsordre vom 4. Februar 1823 (Gesetz-Sammlung Seite 21) sagt: durch eine an das Staatsministerium erlassene Ordre vom 20. Juli 1822 seien die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungsansprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen von dem Schatz-Ministerio regulirt werden sollen. In Verfolg dessen und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen wird sodann vorgeschrieben:

> daß die Gerichte hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Occupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten oder beabsichtigten Processes gänzlich zu enthalten haben.

Der vorliegende Anspruch gründet sich aber lediglich auf einen Verwaltungsact der französischen Regierung, indem behauptet wird, daß dieselbe gegen das Gesetz das Vermögen einer Vikarie eingezogen habe, welche keine religiöse Corporation, sondern eine Depetenz der Pfarrkirche zu R. mit pfarrgottesdienstlichen und seelsorgerischen Zwecken gewesen sei. Es liegt also eine Verwaltungsschuld aus der Zeit vor der diesseitigen Landes-Occupation vor. Die Entscheidung über derartige Verwaltungsschulden der ehemaligen fremdherrlichen Regierung ist den Gerichten durch die oben allegirte Königliche Cabinetsordre vom 4. Februar 1823 in Verbindung mit der in den von Kamptz-schen Jahrbüchern Band 23 Seite 43 abgedruckten Allerhöchsten Ordre vom 30. Juli 1822 auf das unzweideutigste gänzlich entzogen und an andere Behörden gewiesen.

Auch die von der Regierung in Düsseldorf zur ferneren Begründung des Competenz-Conflicts noch angezogene Cabinetsordre vom 4. December 1831 (Gesetz-Sammlung Seite 255) steht der Zulassung des gerichtlichen Verfahrens entgegen. Denn die von dem Kaiser der Franzosen als Regierungs-Vorfahr des Königs in dem betreffenden Landestheile angeordnete Säcularisation des Vermögens der geistlichen Corporationen ist, wie der unterzeichnete Gerichtshof bereits in mehreren ähnlichen Fällen angenommen hat, ein Act des Hoheitsrechts des Staatsoberhauptes Ansprüche, welche aus einem Acte des Hoheitsrechts gefolgert werden, sind aber durch die gedachte Allerhöchste Ordre der Competenz der Gerichte entzogen. Auch kann in Consequenz der in jener Ordre enthaltenen Vorschriften u. Grundsätze darüber der Rechtsweg nicht zugelassen werden, ob die Ausführung überall den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entspreche, indem darauf bezügliche Erörterungen den Act der Souverainetät selbst in den Bereich der Entscheidung der Gerichte ziehen würden.

Hiernach konnte der Competenz-Conflict nur für begründet erachtet werden.

Berlin, den 12. April 1862.

Königlicher Gerichtshof
zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

§ 297c. Besondere Staatsunterstützung zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln.*)

Die Staatsregierung hat dem Landtage in der Frühjahrs-Session 1886 eine Reihe von Gesetzentwürfen vorgelegt, welche die Stärkung der deutschen Bevölkerung in den östlichen Provinzen bez. die Abwehr der polnischen Propaganda betreffen. Von denselben sind zur Zeit zur Verabschiedung gelangt bezw. vom Landtage angenommen:

1) Das Gesetz betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 (Ges.-Samml. S. 131) — nachstehend abgedruckt.

2) Das Gesetz vom 6. Mai 1886 betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiet der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz (abgedr. im Bd. III, Vorbericht zu § 332 a. E.)

3) Das Gesetz betr. die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 4. Mai 1886 — abgedruckt unten Bd. III § 354a Nr. 14.

Es schweben**) noch die Verhandlungen über das Gesetz betr. die Anstellung der Lehrer in den gedachten Provinzen und wird dasselbe event. am Ende des dritten Bandes als Anmerkung zu § 6 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 abgedruckt werden.

Zur weitern Förderung der hierdurch erwachsenen Aufgaben nimmt ein Nachtrag zum Staatshaushaltsetat 1886/87 (Actenstücke des Abgeordnetenhauses Nr. 158) folgende, (demnächst bewilligte), Mehrforderungen in Aussicht:

Cap. 121 Tit. 25a. Zur Verstärkung der Schulaufsicht in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln: 200,000 Mk.

— Tit. 28b. Zur Ergänzung der Fonds Tit. 27 und 28 behufs besondrer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln: 400,000 Mk.

> Vermerk: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

— Tit. 30a. Zur Verstärkung des Fonds Tit. 30 behufs besondrer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln: 50,000 Mk.

*) cf. § 292 Anh. I. **) Zur Zeit (Mai 1886).

Ferner an „einmaligen Ausgaben“:

Cap. 15 Tit. 59a. Zu Elementarschulbauten behufs besondrer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln: 2,000,000 Mk.

Die „Erläuterungen“ bemerken dazu:

Die Erfahrung zeigt, daß der Rückgang der deutschen Bevölkerung in den überwiegend von einer polnisch redenden Bevölkerung bewohnten Bezirken am wenigsten da eingetreten ist, wo der deutschen Bevölkerung in einem eigenen rein deutschen Schulsystem ein fester Halt gegeben war oder doch mindestens die Schulen normal so ausgestattet waren, daß sie dem weitern Bildungsbedürfniß der deutschen Bevölkerung und dem was derselben in andern rein deutschen Provinzen durch die Schule geboten wird, Rechnung trugen. Es wird deshalb beabsichtigt, der deutschen Bevölkerung in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln durch die Begründung neuer oder durch die bessere Ausgestaltung der für sie vorhandenen Schulen eine Stütze zu gewähren, welche mit dazu beiträgt, die bereits dort ansässige deutsche Bevölkerung ihrem Wohnsitz und ihrer Nationalität zu erhalten, zugleich aber den Zuzug von Deutschen aus den Nachbarprovinzen erleichtert und fördert. — Um für die deutsche Volksschule in den genannten Bezirken Lehrer von besondrer Tüchtigkeit und bewährter deutscher Gesinnung zu gewinnen, ist in Aussicht genommen, diesen Lehrern eine Verbesserung ihres Einkommens durch Gewährung von nicht pensionsberechtigten Stellenzulagen im Durchschnitt von etwa 300 Mk. jährlich zu Theil werden zu lassen. Eine gleiche Zulage sollen diejenigen deutschen Lehrer erhalten, welche in die Provinzen Westpreußen und Posen, sowie in den Regierungsbezirk Oppeln zum Ersatz für die aus diesen Bezirken zu entfernenden national unzuverlässigen Elemente des Lehrerstandes hineingezogen werden sollen, einem dahingehenden Ruf gern zu folgen aber voraussichtlich nur dann bereit sein werden, wenn ihnen eine entsprechende Verbesserung ihres Einkommens gewährt wird. — Da die Gemeinden im Allgemeinen schon jetzt bis an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit mit Abgaben belastet sind, so bedarf es zur Durchführung dieser Maßnahmen der Bereitstellung von Mitteln aus Staatsfonds. Die im Staatshaushaltsetat unter Cap. 121 Tit. 27 und 28 zur Verfügung stehenden Beträge sind im Vergleich zu dem Gesammtbedürfniß der Monarchie zu knapp bemessen, als daß den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie dem Regierungsbezirk Oppeln ein so erheblicher Antheil zugebilligt werden könnte, wie es das nationale Interesse dringend erfordert. Demgemäß wird beantragt, unter Cap. 121 Tit. 28b des Etats einen besondern Fonds für diese Zwecke in Höhe von 400,000 Mk. jährlich zu bewilligen. —

Auf dem Gebiete der Schulaufsicht ist dem Bedürfniß für eine engere Begrenzung der im Hauptamte verwalteten Kreisschulinspectionsbezirke zum Theil bereits durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1886/87 Rechnung getragen. Indessen ist eine weitre Verstärkung der Schulaufsicht in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie in dem Regierungsbezirk Oppeln einerseits durch die beabsichtigte Gründung neuer Schulsysteme und durch einen umfangreichen Wechsel im Lehrpersonal, welche Maßnahmen die Anforderung an die Arbeitskraft der Schulaufsichtsbeamten erheblich steigern, andererseits durch die Thatsache geboten, daß ein großer Theil der jetzt angestellten Lehrer in nationaler Beziehung nicht zuverlässig ist und deshalb einer steten Aufsicht bedarf. Es wird unter diesen Umständen beantragt, unter Cap. 121 Tit. 25a des Etats „zur Verstärkung der Schulaufsicht in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln jährlich“ 200,000 Mk. zu bewilligen. — —

Die Ausbringung eines Dispositionsfonds zur Förderung des deutschen Volksschulwesens, wie er zu Cap. 121 Tit. 30a des Etats mit 50,000 Mk. jährlich in Antrag gebracht ist, empfiehlt sich durch die Erwägung, daß es mannigfache, im Etat nicht besonders vorgesehene Ausgaben, z. B. für die Gründung deutscher Lehrer- und Schülerbibliotheken, giebt, zu deren Bestreitung der Fonds Cap. 121 Tit. 30 zureichende Mittel nicht gewährt. — Hand in Hand mit der Begründung neuer deutscher Volksschulen und der bessern Ausgestaltung der vorhandenen Schulen zu Gunsten der deutschen Bevölkerung wird die Befriedigung des baulichen Bedürfnisses zu gehen haben, die nur unter erheblicher Betheiligung des Staats, wie sie die Lage des Fonds Cap. 121 Tit. 28a nicht gestattet, ausführbar ist. In Folge dessen ist bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben „zu Elementarschulbauten“ behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln unter Cap. 15 Tit. 59a des Etats die Bewilligung eines Betrages von 2,000,000 Mk. in Antrag gebracht worden. —

I. Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 26. April 1886 (Ges.-Samml. S. 131).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des Deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedelung*) deutscher Bauern und Arbeiter

1. Grundstücke käuflich zu erwerben,
2. soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen
   a) aus der erstmaligen Einrichtung,
   b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse

neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu angekauften (Nr. 1)

*) cf. über die gesetzlichen Voraussetzungen einer „Ansiedelung“: §§ 13 ff des Ges. v. 25. August 1876 (unten § 300 Anh. II).

oder auf sonstigen, dem Staate gehörigen Grundstücken errichtet werden.

Mit der käuflichen Erwerbung von Grundstücken ist nur in dem Umfange vorzugehen, daß hinlängliche Mittel zur Bestreitung der nach Nr. 2 erforderlichen Kosten übrig bleiben.

§ 2.

Bei Ueberlassung der einzelnen Stellen (§ 1) ist eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorzusehen.

Die Ueberlassung kann zu Eigenthum gegen Kapital oder Rente, oder auch in Zeitpacht erfolgen.

§ 3.

Erfolgt die Ueberlassung der Stelle (§ 2) gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut), so kann die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht werden.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

§ 4.

Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der §§ 20 bis 25 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

§ 5.

Sofern bei Veräußerung einer Stelle gegen eine Rente der Eigenthümer des Renteguts vertragsmäßig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, daß die Zulässigkeit einer Zertheilung des Grundstücks oder der Abveräußerung von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zertheilung oder Abveräußerung im gemeinschaftlichen Interesse wünschenswerth erscheint.

§ 6.

Ist dem Erwerber eines Rentenguts vertragsmäßig die Pflicht auferlegt, die wirthschaftliche Selbständigkeit der übernommenen Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirthschaftlichen Inventars auf derselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechthaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Stelle überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen entgegenstehen.

§ 7.

Wird im Falle des § 5 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle des § 6 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

§ 8.

Die Beträge, welche der Staat als Schadloshaltung (§ 2) erhält, sowie die Einnahmen aus wiederveräußerten Grundstücken und aus Zwischennutzungen sind alljährlich in den Staatshaushaltsetat aufzunehmen und fließen — soweit sie nicht aus der Veräußerung von Domänen und Forsten herrühren — bis zum 31. März 1907 zu dem im § 1 bezeichneten Fonds.

Von dem letzteren Zeitpunkte ab treten diese Einnahmen den allgemeinen Staatseinnahmen zu.

§ 9.

Zur Bereitstellung der Summe für die im § 1 gedachten Verwendungszwecke sind Schuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und zu welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. December 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197) zur Anwendung.

§ 10.

Die aus Anlaß der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes stattfindenden Acte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Thätigkeit, sowie das Verfahren vor der Auseinandersetzungsbehörde sind stempel- und kostenfrei.

§ 11.

Dem Landtage ist jährlich über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die erfolgten Ankäufe und Verkäufe, die Ansiedelungen oder deren Vorbereitung und die Verwaltung der angekauften Güter Rechenschaft zu geben.

Ueber die gesammten Einnahmen und Ausgaben des im § 1 genannten Fonds ist nach Maßgabe der für den Staatshaushalt bestehenden Vorschriften Rechnung zu legen.

§ 12.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des § 9 nicht durch den Finanzminister erfolgt, einer besonderen Commission übertragen, welche dem Staatsministerium unterstellt ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, den Sitz, den Geschäftskreis und die Befugnisse der Commission erfolgen im Wege Königlicher Verordnung.

Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben sind aus dem im § 1 genannten Fonds zu bestreiten. Dieselben sind nach Maßgabe der durch Königliche Verordnung getroffenen Ein-

richtungen vom 1. April 1887 ab in den Staatshaushaltsetat einzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer.
Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
Lucius.
Friedberg. v. Boetticher. v. Scholz.
Bronsart v. Schellendorff.

§ 298. Schulstiftungen.

1. Erk. des Appellationsgerichts zu N. v. 12. Sept. 1863 betr. die Vertretung und Verwaltung einer Stiftung durch Gesellschaften ohne Corporationsrechte. C.-Bl. 1860, S. 390 — nicht abgedruckt. —
2. E. v. 3. Juni 1867 betr. die Natur der Zuschüsse aus milden Stiftungen speciell der Stiftung montis pietatis als Unterstützungen.
3. Statut der Graf von Schlabrendorff'schen Schulenstiftung. C.-Bl. 1863 S. 722 ff. — nicht abgedruckt. —
4. Regulative für die Verwaltung des Schlesischen Freikurgelderfonds. C.-Bl. 1865 S. 333 ff., 1868 S. 376 ff. — nicht abgedruckt. —
5. Friedrich Wilhelm Prämienstiftung für Elementarlehrer im Reg.-Bez. Trier. C.-Bl. 1865 S. 729 — nicht abgedruckt. —
6. Ueber die Beibehaltung der Leistungen aus Stiftungen für Schulen in den Provinzen Ost- und Westpreußen: cf. § 38 der Schulordnung vom 11. Dec. 1845 (unten Bd. III a. E.).
7. Die zur Errichtung einer gemeinnützigen Anstalt vom Oberpräsidenten nach § 11 Nr. 4 der Geschäftsinstruction vom 31. Dec. 1825 ertheilte Genehmigung verleiht ihr keine Rechtspersönlichkeit. Erk. des Reichsgerichts II Nr. 426 v. 5. März 1885 (Pr. Verw.-Bl. VI 287) — cf. im übrigen über den Vermögenserwerb derselben: § 299 Nr. 3, § 315 Nr. 4.

2. Natur der Zuschüsse aus milden Stiftungen, speciell aus dem Fonds montis pietatis.

Auf die Vorstellung vom 8. v. M., betreffend den aus der Kasse montis pietatis gewährten Zuschuß zum Gehalt des dortigen Küsters und Lehrers N., eröffne ich dem Magistrat Folgendes:

Die Kasse montis pietatis ist keine Staatskasse, sondern eine wohlthätige Stiftung, welche ihr eigenthümliches Vermögen und die Rechte einer selbständigen juristischen Person hat, von einem eigenem Directorium unter Aufsicht des Staats verwaltet wird, und dem Zweck gewidmet ist, das reformirte Kirchenwesen da, wo sich ein Bedürfniß hierzu geltend macht, durch freigebige Zuwendungen aus den Revenüen des Stiftungsvermögens zu unterstützen.

Die Zahlungen aus der Kasse montis pietatis beruhen daher einerseits immer auf der Voraussetzung eines obwaltenden Unterstützungsbedürfnisses, und andererseits niemals auf einem Rechtsanspruch, welcher etwa irgend einem Dritten auf die Wohlthaten der Stiftung eingeräumt wäre oder von dem Directorim der Stiftung nach den Bestimmungen über die Verwendung der Stiftung eingeräumt werden dürfte. Auch eine noch so viele Jahre hindurch fortgesetzte Gewährung einer Unterstützung aus den Mitteln der Stiftung kann einen Rechtsanspruch gegen die Stiftung auf fernere Gewährung dieser Unterstützung so wenig begründen, als andere Wohlthäter durch ihre freie, noch so lange fortgesetzte Uebung der Wohlthätigkeit den Empfängern gegenüber zu fernerem gleichem Wohlthun rechtlich verpflichtet werden. In Fällen, wo versucht worden ist, dem entgegen die Stiftung montis pietatis aus dem Grund, weil sie bisher Unterstützung gewährt hatte, auch ferner dazu im Rechtsweg anzuhalten, sind solche auf gänzlicher Verkennung des Sachverhältnisses beruhende Klagen daher auch von den Gerichten als unbegründet abgewiesen worden.

In dem eben bemerkten Verhältniß gegenüber der Stiftung montis pietatis kann aber auch ferner dadurch nichts geändert werden, daß der Empfänger einer Unterstützung mit einem Dritten über den Bezug und die Verwendung dieser Unterstützung einen an sich zulässigen und von den Behörden deshalb genehmigten Vertrag abschließt, zumal wenn zu diesem Vertrag daß die Stiftung verwaltende und nach Außen vertretende Directorium gar nicht einmal zugezogen ist. Ein solcher Vertrag kann vielmehr nur die Bedeutung haben, daß seine bezüglichen Bestimmungen für die Contrahenten maßgebend und von ihnen zu erfüllen sind, so lange die Stiftung die Unterstützung, auf welche sich der Vertrag bezieht, überhaupt gewähren kann und will, wogegen die letztere selbst durch einen dergleichen Vertrag Dritter an sich gar nicht berührt wird.

Nach Erwägung des Vorstehenden wird der Magistrat die Hinfälligkeit der erhobenen Ansprüche, die ich hierdurch wiederholt zurückweisen muß, leicht selbst erkennen, und wohl daran thun, nicht weiter Anlaß zu der Annahme zu geben, daß die freigebigen Zuwendungen aus der gedachten Stiftung, statt mit dem gebührenden Dank empfangen zu werden, dort nur zur Erhebung und Verfolgung unbegründeter Rechtsansprüche verleiten.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Magistrat zu N.
U. E. 12300.

§ 299. Vereine für Schulzwecke.

1. E. des Min. d. J. v. 19. Juli u. 18. Dec. 1876 betr. die Normalstatuten für Vereine.
2. E. v. 7. Febr. 1860 betr. den Ausschluß der Verleihung von Corporationsrechten an religiöse Vereine.
3. E. v. 26. Nov. 1867 betr. die Befugniß von Vereinen ohne Corporationsrechte zur Annahme von Erbschaften ohne staatliche Genehmigung. — cf. § 315 Nr. 4.
4. Statuten des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer im Reg.-Bez. Oppeln v. 31. Juli 1865 C.-Bl. 1866, 293. — cf. unten § 354b.

1a. Begründung der Anträge auf Verleihung juristischer Persönlichkeiten an Vereine 2c. auf Grund eines Normalstatuts.

Berlin, den 19. Juli 1876.

Die Anträge auf Verleihung juristischer Persönlichkeiten an Vereine, Hospitäler u. s. w. haben sich neuerdings so gehäuft und sind vielfach auf Grund so mangelhaft redigirter Statuten gestellt worden, daß es sich dringend empfiehlt, den Provinzialbehörden ein Normalstatut zugänglich zu machen, welches bei künftigen derartigen Anträgen als Muster benutzt werden kann. Auf diese Weise werden die bezüglichen Arbeiten in den Aufsichtsinstanzen erheblich vermindert und den Antragstellern große Weitläufigkeiten erspart werden.

Ew. 2c. übersende ich hierbei ein Exemplar eines dreifachen,*) zu dem gedachten Behufe sich eignenden Normalstatuts nebst — Abdrücken für die betreffenden Königlichen Regierungen mit dem ganz ergebensten Ersuchen gefälligst darauf hinzuwirken, daß dieses Normalstatut künftighin bei Anträgen auf Verleihung juristischer Persönlichkeiten möglichst zur Richtschnur genommen wird.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

An
sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

I. Statut des Kinderbewahrungs-Vereins in H.

§ 1. Zu H. hat sich im Jahre 1860 ein Verein gebildet, welcher den Zweck verfolgt, den im Alter von 2 bis 6 Jahren stehenden Kindern von Handarbeitern und Professionisten in der Zeit, während welcher die Eltern vom Hause abwesend oder sonst mit Arbeit beschäftigt sind, eine sichere Unterkunft und den ihrem Alter angemessenen Unterricht in Armuthsfällen unentgeltlich, außerdem gegen eine mäßige Vergütung zu gewähren.

Der Verein führt die Bezeichnung „Kinderbewahrungsverein" und hat seinen Sitz [und Gerichtsstand]**) in der Stadt H.

§ 2. Um den in dem § 1 bezeichneten Zweck zu erreichen, stellt der Verein, sofern nicht seine Mitglieder sich unmittelbar der Beaufsichtigung und Unterweisung der Kinder widmen, die geeigneten Lehrkräfte nebst dem entsprechenden Hülfspersonal an.

§ 3. Die Mittel, welche ihm zu dem Behufe zur Verfügung stehen, sind:

a) das an der Bahnhofsstraße belegene, Blatt ... des Grundbuchs eingetragene Grundstück .... von ... Quadratfuß Grundfläche;
b) das in demselben befindliche Inventarium im Werthe von ....;
c) das sich gegenwärtig auf .... belaufende Capitalvermögen, für dessen Belegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439) maßgebend ist;
d) die Beiträge der Mitglieder;
e) die nach § 1 Abs. 1 Seitens der Pfleglinge etwa zahlbaren Vergütungen.

§ 4. Mitglied des Vereins und somit stimmberechtigt für die Generalversammlung (cf. §§ 9 bis 11) wird Jeder, der für die Vereinszwecke eine einmalige Zahlung von Dreihundert Mark zur Vereinskasse leistet oder sich zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrags von mindestens drei Mark verpflichtet.

Wer mit Zahlung des Jahresbeitrages (nach erfolgter Erinnerung) länger als drei Monate im Rückstande bleibt, wird der Mitgliedschaft verlustig und in der Vereinsliste gestrichen.

§ 5. Der Verein wird geleitet und [abgesehen von den statutarisch der Generalversammlung vorbehaltenen Fällen,]*) in allen seinen Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erfordern — geeigneten Falles mit Substitutionsbefugniß, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber, vertreten darch einen aus fünf Damen und drei Herren bestehenden Vorstand.

Die betreffenden Personen werden von der Generalversammlung (cf. § 12) aus der Zahl der großjährigen Mitglieder (§ 4) erwählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

1. einen Vorsitzenden,
2. einen Kassirer,
3. einen Schriftführer,

nebst den entsprechenden Stellvertretern.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden und Schriftführer — oder deren Stellvertretern — zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach Außen dient ein Attest des Bürgermeisters, welchem zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.*)

§ 6. Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie die Generalversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich, unter Mittheilung der Tagesordnung.

§ 7. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Schriftführer oder dessen Stellvertreter miteinbegriffen, die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protocoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und — gleich den übrigen Archivalien des Vereins — vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 8. Der Kassirer führt und verwahrt die Vereinskasse.

Die zu derselben gehörenden Inhaberpapiere sind sofort beim Erwerbe durch den Bürgermeister außer Cours zu setzen.

Seitens des Kassirers ist in jeder Vorstandssitzung eine Uebersicht des Vermögensstandes vorzulegen, welche zu den Acten genommen wird.

§ 9. Zum ausschließlichen Geschäftskreise der

---

*) Das dritte Normalstatut ist als das Unterrichts 2c.-Ressort nicht berührend weggelassen.

**) cf. jetzt § 19 der deutschen Civilproceßordnung.

*) cf. unten Nr. 1b (S. 480).

Generalversammlung, in welcher jedes persönlich erscheinende Mitglied eine Stimme führt, gehört:

a) die Wahl des Vorstandes (cf. §§ 12—14),
b) die Feststellung des nächstjährigen Etats,
c) die Decharge der vom Kassirer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Kalender- (und Geschäfts-) Jahr,
d) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichts,
e) jede Abänderung des Statuts,
f) die etwaige Auflösung des Vereins.

§ 10. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben.

Die Berufung einer Generalversammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem, und zwar binnen einer Frist von längstens (vier) Wochen, wenn 10 Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstande einen motivirten desfallsigen Antrag stellen.

Die Einladung wird unter Mittheilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens 8 Tage vor dem Termine zu bewirkende Insertion in das Kreisblatt, und falls dieses eingehen sollte, in ein anderes vom Vorstand auszuwählendes Blatt bewirkt.

§ 11. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von (neun) Vereinsmitgliedern [von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder] erforderlich.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäß einzuberufende neue Generalversammlung schon bei der Anwesenheit von (fünf) Vereinsmitgliedern [ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder] beschlußfähig: sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht ist.

Abgesehen vom Falle der Stimmengleichheit, bei welcher das Votum des Vorsitzenden entscheidet, werden die Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Acclamation ꝛc.) entscheidet — mit Ausnahme der Vorstandswahlen, welche vermittelst Stimmzettel vorgenommen werden müssen — das Ermessen der Versammlung.

Ueber die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protocoll aufzunehmen, welches von ihm nebst dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen Vereinsmitgliedern zu vollziehen ist.

§ 12. Gegenwärtig und bis zum Schlusse des laufenden Jahres fungiren als Mitglieder des Vorstandes folgende Personen (inser. nom.).

An deren Stelle ist in der gegen den Schluß des laufenden Jahres (cf. § 9 lit. b) anzuberaumenden Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen, und zwar auf die Dauer von drei Kalender- (und Geschäfts-) Jahren, nach deren Ablauf in gleicher Weise eine Neuwahl erfolgt. Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 13. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderem Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die nach § 11 Absatz 3 erforderliche Majorität, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Majorität am nächsten kommende Stimmzahl abgegeben war. Sollten dieser Mitglieder mehr als zwei gewesen sein, so müssen sie sämmtlich zur engeren Wahl gestellt und es muß mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Majorität ergiebt.

§ 14. Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner dreijährigen Functionsperiode aus dem Vorstande, so ist für die Zeit, während welcher dieses ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt hätte, eine Ergänzungswahl nach Maßgabe der §§ 12 und 13 zu veranlassen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkt ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorstandes die Einberufung einer besonderen Generalversammlung nicht dringend nothwendig macht, so ist der Vorstand befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, daß aus sonstigen Gründen die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt, zu verschieben und sich einstweilen im Wege der einfachen Cooptation zu ergänzen.

§ 15. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz ..... abhängig.

H...., den

(Unterschrift des zeitigen Vorstands.)

II. Statut für das jüdische Hospital in F.

§ 1. Im Jahre 1870 sind zu F. folgende Personen ꝛc. zu dem Zweck zusammengetreten, durch eigene Beiträge und durch Sammlungen bei ihren Freunden ein jüdisches Hospital zu gründen, d. h. eine Anstalt, in welcher unbescholtene hülfsbedürftige jüdische Personen beiderlei Geschlechts, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, Wohnung und Verpflegung empfangen, — in Armuthsfällen unentgeltlich, andernfalls gegen eine mäßige Vergütung.

Wegen Unzulänglichkeit der Mittel mußte man sich Anfangs darauf beschränken, höchstens 6 Pfleglinge aufzunehmen und diese, entsprechend dem vorgedachten Zwecke, bei achtbaren Familien unterzubringen.

Nachdem es inzwischen gelungen ist, ein eigenes Grundstück zu erwerben und auszubauen, wird hierdurch die projectirte Altersversorgungsanstalt unter der Firma: „das jüdische Hospital zu F." mit dem Sitze [und Gerichtsstand]*) in dieser Stadt ins Leben gerufen und zwar auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2. Die Mittel, welche dem Hospital Behufs Erreichung der im § 1 bezeichneten Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

a) das an der .... Straße belegene, Blatt ...

*) cf. jetzt § 19 der deutschen Civilproceßordnung.

des Grundbuchs eingetragene Grundstück .... von ... Quadratfuß Grundfläche;

b) das in demselben befindliche Inventarium im Werthe von .....;

c) das sich gegenwärtig auf noch .... belaufende Capitalvermögen, welches von den im § 1 genannten Personen aufgesammelt und nach Bestreitung der Kosten für das Grundstück nebst Zubehör (litt. a und b) übrig geblieben ist.

Für die Belegung dieses Capitalvermögens ist der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439) maßgebend;

d) die Beiträge derjenigen Personen, welche sich zu einer fortlaufenden Jahreszahlung von mindestens 100 Mark für die Anstaltszwecke schriftlich verpflichtet haben und in diesem Sinne die Bezeichnung „Wohlthäter" führen, so lange sie ihrem Zahlungsversprechen nachkommen;

e) die nach § 1 Absatz 1 Seitens der Pfleglinge etwa zahlbaren Vergütungen.

Zu den unter litt. d als „Wohlthäter" bezeichneten Personen werden auch diejenigen gerechnet, welche der Anstalt eine einmalige Zuwendung von mindestens 500 Mark gemacht haben oder machen werden.

§ 3. Das Hospital wird geleitet und [abgesehen von dem statutarisch der Generalversammlung vorbehaltenen Fällen,]*) in allen seinen Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erfordern — geeigneten Falles mit Substitutionsbefugniß, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber, vertreten durch einen aus ... Personen bestehenden Vorstand, welchen gegenwärtig bilden:

1. .... als Vorsitzender,
2. .... als stellvertretender Vorsitzender,
3. .... als Schriftführer
4. .... als stellvertretender Schriftführer,
5. .... als Kassirer und außerdem
6. .... } als Beisitzer.
7. .... }

Wird eine Stelle im Vorstande offen, so erfolgt ihre Wiederbesetzung in der Art, daß die übrigen Vorstandsmitglieder aus der Zahl der „Wohlthäter" ein neues Mitglied cooptiren.

Urkunden, welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Firma vom Vorsitzenden und Schriftführer — oder deren Stellvertretern — zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach Außen dient ein Attest der Ortspolizeibehörde, welcher zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.*)

§ 4. Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Generalversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich, unter Mittheilung der Tagesordnung.

*) cf. unten Nr. 1b (S. 480).

§ 5. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Schriftführer oder dessen Stellvertreter mitinbegriffen, die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protocoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und — gleich den übrigen Archivalien des Vereins — vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 6. Der Kassirer führt und verwahrt die Anstaltskasse. Die zu derselben gehörenden Inhaberpapiere sind sofort beim Erwerbe durch die Ortspolizeibehörde außer Cours zu setzen.

Seitens des Kassirers ist in jeder Vorstandssitzung eine Uebersicht des Vermögensstandes vorzulegen, welche zu den Acten genommen wird.

§ 7. Zum Geschäftskreise der Generalversammlung, in welcher jeder persönlich erscheinende „Wohlthäter" Stimmrecht hat, gehört:

a) die Feststellung des Etats für jedes bevorstehende Kalenderjahr, das gleichzeitig als Geschäftsjahr der Anstalt zu behandeln ist,

b) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichts,

c) die Dechargirung der vom Kassirer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Jahr,

d) jede Abänderung des Statuts,

e) die etwaige Auflösung der Anstalt.

§ 8. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben.

Die Berufung einer Generalversammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem, wenn zehn zu den Wohlthätern gehörende Personen schriftlich beim Vorstande einen motivirten desfallsigen Antrag stellen, und zwar in diesem Falle binnen längstens 6 Wochen.

Die Einladung wird unter Mittheilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens 8 Tage vor dem Termin zu bewirkende, Insertion in die .... Zeitung und, falls diese eingehen sollte, in ein anderes vom Vorstande auszuwählendes Blatt bewirkt.

§ 9. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von (neun) Wohlthätern [von der Hälfte sämmtlicher Wohlthäter] die erschienenen Vorstandsmitglieder miteingerechnet erforderlich.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäß einzuberufende neue Generalversammlung schon bei der Anwesenheit von (fünf) Wohlthätern, die erschienenen Vorstandsmitglieder miteingerechnet, beschlußfähig, sofern auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.

Abgesehen vom Falle der Stimmengleichheit, bei welcher das Votum des Vorsitzenden entscheidet, und abgesehen von einem etwaigen Auflösungsbeschlusse (§ 7 litt. e), für welchen Zweidrittel-

mojorität der Erschienenen erforderlich ist, werden die Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Acclamation 2c.) entscheidet das Ermessen der Versammlung.

Ueber die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protocoll aufzunehmen, welches von ihm nebst dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen der Anwesenden zu vollziehen ist.

§ 10. Als Hospitaliten dürfen in die Anstalt nur solche Personen aufgenommen werden, welche den im § 1 aufgestellten Erfordernissen entsprechen.

Ueber die desfallsigen, durch geeignete Atteste unterstützten Gesuche entscheidet der Vorstand nach seinem freien Ermessen insbesondere im Hinblick auf die jeweilige Geldlage und die disponiblen Räumlichkeiten der Anstalt.

Gründe für die von ihm verfügte Ablehnung eines Aufnahmegesuches anzugeben, ist der Vorstand nicht verpflichtet. Ebensowenig ist der Abgewiesene berechtigt, die Generalversammlung oder die staatliche Aufsichtsbehörde als Beschwerde-Instanz anzurufen.

§ 11. Personen, die an einer chronischen oder ansteckenden Krankheit leiden, sind indessen von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen, auch wenn die im § 1 bezeichneten sonstigen Qualitätserfordernisse vorliegen.

(§§ 12—16 sind hier ohne Interesse.)

1 b.

Berlin, den 18. December 1876.

Gegen die §§ 5, 9 des der Königlichen Regierung mittelst Erlasses vom 19. Juli cr. zugegangenen und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 193/94 zum Abdruck gelangten Normalstatuts I, welchen die §§ 3 und 7 resp. 12 und 17 des Normalstatuts II resp. III entsprechen, ist das Bedenken angeregt worden, daß, wenn über die im § 9 der Generalversammlung beigelegten Competenzen hinaus auch zu deren ausschließlichem Geschäftskreise das Eingehen von Immobiliar-, Kaufs- oder Verkaufsverträgen und das Aufnehmen von Anlehen gemacht werde, es wegen der im Alin. 1 des § 5 stehenden Worte: „abgesehen von den statutarisch der Generalversammlung vorbehaltenen Fällen" zweifelhaft erscheine, wer bezüglich derartiger Geschäfte den supponirten Verein nach Außen zu vertreten habe.

Das angedeutete Bedenken kann ich nicht theilen.

Der Zweck, welchen ich bei der diesseits veranlaßten Publication des Normalstatuts vor Augen hatte und über welchen der Eingang des erwähnten Circular-Erlasses sich näher ausspricht, würde offenbar vereitelt werden, wenn die künftighin aufzustellenden Statuten von Vereinen, Casinos und dergleichen, welche um Erwirkung von Corporationsrechten einkommen, beliebig und ohne zwingende Gründe von der Fassung des Normalstatuts abweichen wollten. Ueberdies habe ich als selbstverständlich betrachtet, daß, wenn aus besonderen als triftig anzuerkennenden Gründen dieser oder jener Paragraph eines solchen Statutentwurfs wesentlich von der Fassung des Normalstatuts abweichen sollte, auch bei anderen hiermit in Verbindung stehenden Paragraphen desselben eine entsprechende Modification des Musterstatuts sich nöthig machen würde. Hiervon abgesehen ergiebt der § 5 des Normalstatuts klar, daß bei demselben die Absicht vorgelegen hat, die Vertretung des Vereins 2c. nach Außen vollständig und zwar in der Art zu ordnen, daß der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins zu leiten und ihn in allen Geschäften zu vertreten haben soll. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Vertretungsbefugniß sind nur die im § 9 erwähnten, der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte, bei welchen eine Delegation an den Vorstand und eine äußere Action durch den Vorstand theils undenkbar (z. B. Decharge-Ertheilung), theils grundsätzlich nicht zulässig ist (z. B. Abänderung der Grundverfassung u. s. w.). Aber selbst angenommen, daß ein Statut in Anbetracht besonderer Umstände von dem mehrerwähnten § 9 des Normalstatuts abweichen und der ausschließlichen Competenz der Generalversammlung auch noch andere Geschäfte, wie insbesondere Immobiliar-, Erwerbungs- oder Veräußerungsverträge, Anlehensaufnahmen u. s. w. vorbehalten sollte, so würde dann doch, sofern es nur bezüglich der äußeren Vertretung wörtlich bei der Fassung des § 5 Alin. 1 des Normalstatuts verbleibt, das letztere dahin zu verstehen sein, daß der Vorstand, ehe er einen Kauf abschließt oder eine Schuldverschreibung ausstellt u. s. w., die vorschriftsmäßige Berathung und Beschlußfassung der Generalversammlung herbeizuführen verpflichtet ist, den desfallsigen Beschluß derselben (als ein internum) jedoch nicht beizubringen hat, wenn er Behufs Verlautbarung des Kaufgeschäfts u. s. w. bei Gericht in äußere Action tritt.

Obwohl ich hiernach den im Eingange angedeuteten Bedenken keine durchgreifende Bedeutung beilegen kann, will ich doch, um alle in der gedachten Richtung etwa möglichen Zweifel abzuschneiden, der Königlichen Regierung empfehlen, bei künftig dortseits aufzustellenden Statuten — mag bezüglich der Competenzen der Generalversammlung der § 9 des Normalstatuts I wörtlich nachgebildet oder ausnahmsweise modificirt werden — in dem von der Vertretungsbefugniß des Vorstandes handelnden § 5 Alin. 1 die Worte: „abgesehen von den statutarisch der Generalversammlung vorbehaltenen Fällen" in Wegfall zu bringen und in analoger Weise bezüglich des § 3 des Normalstatuts II resp. des § 12 des Normalstatuts III zu verfahren.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig sein wird, dem § 5 des Normalstatuts I (cf. § 3 II und § 13 III) ein neues Schlußalinea des Inhalts beizufügen:

„Gerichtliche Zustellungen erfolgen rechtsgültig an den Vorstands-Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) allein."

Der Minister des Innern.

2. Verleihung von Corporationsrechten an religiöse Vereine.

Auf die Vorstellung vom 3. April v. J., in welcher Sie um Verleihung von Corporationsrechten an den von Ihnen geleiteten Verein ge-

beten haben, eröffnen wir Ihnen unter Rücksendung der Anlagen, daß religiöse Vereine Corporationsrechte, seien es auch nur die sogenannten beschränkten, d. h. die auf den Erwerb von Grundstücken und Capitalien gerichteten Rechte der juristischen Person, nach Artikel 13 der Verfassungsurkunde lediglich durch ein besonderes Gesetz erwerben können, für die Staatsregierung aber kein zureichender Anlaß vorhanden ist, zur Herbeiführung eines solches Gesetzes im vorliegenden Fall die Initiative zu ergreifen.

Berlin, den 7. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
den Dissidentenprediger Herrn N. zu N.
E. 842. M. d. g. A.
II. 656. M. d. J.

3. Erwerb von Vermögen seitens eines Vereins.

Berlin, den 26. November 1867.

Auf den Bericht vom 8. Mai d. J., betreffend das Gesuch des dort bestehenden Vereins für verwahrloste Kinder um Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Annahme der demselben von der Wittwe N. gemachten letztwilligen Zuwendung — erwidern wir, daß die Annahme der N.'schen Erbschaft Seitens des Vereins keiner staatlichen Genehmigung bedarf. — Der Verein ist ein gesetzlich erlaubter. Bis dahin, daß ihm Corporationsrechte verliehen werden, sind die jedesmaligen Mitglieder desselben die Träger der Rechte und Verbindlichkeiten. Sie sind nach § 17 Titel 6 Theil II Allgemeinen Landrechts berechtigt, Vermögen zu erwerben, es würden also die zur Zeit des Todes der Erblasserin vorhandenen Mitglieder nach § 36 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 12 legitimirt sein, die Erbschaft in Anspruch zu nehmen, und zwar ohne Genehmigung einer Staatsbehörde, da das Gesetz vom 13. Mai 1833*) eine solche nur zu letztwilligen Zuwendungen an Corporationen und Stiftungen erfordert. Die nachträgliche Ertheilung der Corporationsrechte macht einen Verein nicht wie die nachträgliche Genehmigung einer bestehenden Stiftung erwerbsfähig, weil die juristische Person in dem erstern Fall erst in dem Augenblick der Verleihung der Corporationsrechte entsteht, also nicht in Beziehung auf eine schon früher angefallene Erbschaft als Rechtssubject angesehen werden kann Es kann indeß diese Frage dahingestellt bleiben, und bei dem wohlthätigen Zweck zur Hebung der Bedenken der Testamentsexecutoren die Genehmigung zur Annahme der Erbschaft ertheilt werden, sobald der Verein Corporationsrechte erlangt hat.

Die Minister
der geistl. Angelegenheiten, der Justiz, des Innern.
U. 19118.

---

*) cf. § 315 Nr. 4.

§ 300. Verfahren bei Auflegung der Schullasten.

1. E. v. 19. Dec. 1872 betr. die Nothwendigkeit der Verhandlung mit den Betheiligten bei Aufbesserung der Lehrergehälter. — cf. E. v. 5. Mai 1869 sub I (§ 281 Nr. 2) und E. v. 27. Dec. 1873 (§ 292 Nr. 2a), sowie unten Anh. I und für Holstein: Pat. vom 16. Juli 1864 (unten Bd. III a. E.).
2. E. v. 26. Sept. 1881 betr. die Berechtigung der Schulaufsichtsbehörde zur Anordnung und Durchführung nothwendiger Schuleinrichtungen auch gegen den Willen der Betheiligten. — cf. § 160 Anhang II a. E., § 176, § 258, § 304 Nr. 14.
3. E. v. 11. Juli 1868 betr. die Unzulässigkeit von Capitalansammlungen behufs dauernder Erweiterung von Schuleinrichtungen. — cf. bezüglich der Baufonds: § 304 Nr. 37 und Anh. I.
4. E. v. 4. Juni 1884 betr. die zwangsweise Eintragung von Ausgaben in den Etat der Gemeinden. — cf. unten Anh. III, sowie § 266 Nr. 4, § 302 Nr. 2c und für die Rheinprovinz und Schleswig-Holstein: § 226 Nr. 23 sowie unten Anh. IV und V.
5. Ueber die Ausführung von Schulbauten bei einer Weigerung der Gemeinden: cf. § 304 Anh. VI.

Anhang.

I. E. v. 12. Mai 1826 betr. die Verhandlung mit den Interessenten bei Durchführung neuer Schuleinrichtungen.

II. Gesetz vom 25. August 1876 betr. die Vertheilung öffentlicher Lasten bei Grundstückstheilungen (über Patronats- und gutsherrliche Lasten cf. auch § 252 Nr. 12 und 15a).

III. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§ 19, 35 und 48 betr. die Eintragung von Ausgaben in den Etat der Gemeinden und Schulsocietäten, nebst dem Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses zu § 48.

IV. Gemeindeordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 §§ 86, 114d betr. die Auflegung von Schullasten. — cf. oben § 160 Nr. 9.

V. Städteordnung für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 § 84 und für die Provinz Schleswig-Holstein v. 14. April 1869 § 82 desgl.

1. Betheiligung der Schulinteressenten an den Verhandlungen zur Aufbesserung des Lehrergehalts.

Berlin, den 19. December 1872.

Wenn auch im vorliegenden Falle die Dringlichkeit der Verhältnisse das Vorgehen der Königlichen Regierung zu erklären geeignet sein mag, so kann ich es doch im Principe nicht für gerechtfertigt erachten, die Aufbesserung der Lehrerstellen mit Uebergehung der zunächst dazu Verpflichteten anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 38249.

2. Berechtigung der Schulaufsichtsbehörde zur Anordnung und Durchführung nothwendiger Schuleinrichtungen auch gegen den Willen der Schulunterhaltungspflichtigen.

Berlin, den 26. September 1881.

— Wenn daher die Königliche Regierung, nachdem die Repräsentanten, denen sie zwei Male Gelegenheit zur Berathung und Beschlußfassung über die Erweiterung der Schuleinrichtung und über die Bewilligung der dazu erforderlichen Geldmittel gegeben, dem begründeten Verlangen der Schulaufsichtsbehörde gegenüber sich wiederholt ablehnend verhalten hatten, mittels der Verfügung vom 11. Juni v. J. nunmehr von Aufsichtswegen die nothwendige Vermehrung der Zahl der Schulklassen um zwei und die Uebernahme der erforderlichen beiden neuen Lehrerstellen mit dem regulativmäßigen Diensteinkommen auf den Schuletat angeordnet und diese Anordnung trotz der Weigerung der Repräsentanten zur Ausführung gebracht hat, so war sie hierzu kraft ihrer gesetzlichen, durch die Vorschriften der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 § 18 lit. d., e., f. und g. und § 11*) begründeten Zuständigkeit nicht nur berechtigt, sondern auch ihre Anordnung eine im Interesse des ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertrauten Schulwesens unter den obwaltenden Umständen sachlich gerechtfertigte und gebotene. (cf. Fortsetzung § 250 Nr. 5a.)

U. III a. 12338.

3. Unzulässigkeit vorgängiger Capitalansammlung behufs Erweiterung der Schuleinrichtungen.

Berlin, den 11. Juli 1868.

Auf den Bericht vom 18. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß bei 173 Schulkindern das Bedürfniß zur Anstellung eines zweiten Lehrers an der katholischen Schule zu N. nicht länger unbefriedigt bleiben darf, zumal nicht allein der Ortsvorstand die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Lehrkräfte anerkennt, sondern auch die nach der zurückfolgenden Vorstellung vom 4. Mai d. J. unzweifelhaft vorhandene Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach der Circularverfügung vom 23. October 1856**) zunächst für die Schulbedürfnisse in Anspruch zu nehmen und späterer Erwägung vorzubehalten ist, ob und in wie weit die Gemeinde zu anderen Zwecken der Unterstützung bedürfen möchte.

Unter solchen Umständen widerstreitetet die allmählige Ansammlung eines Capitals zur Beschaffung der Besoldung eines zweiten Lehrers schon insofern dem Schulinteresse, als damit nur äußerst langsam zum Ziel zu gelangen wäre. Aber auch an sich ist die Anforderung an eine Schulgemeinde, für ein unleugbar vorhandenes dauerndes Bedürfniß erst ein Kapital anzusammeln, unzweckmäßig und bedenklich. Wenn die Königliche Regierung es für zulässig hält, in Fällen vorliegender Art die Ansammlung von Capitalien zu fordern, kann auch Schulgemeinden, welche darauf antragen, nicht versagt werden, die Beschaffung von Lehrerbesoldungen zunächst von der Ansammlung entsprechender Capitalien abhängig zu machen. Daraus würde für den Staat die unzulässige Alternative folgen, in der Zwischenzeit entweder ungenügende Schuleinrichtungen zu dulden, oder mit seinen Mitteln in einer Weise auszuhelfen, welche das Bedürfniß übersteigt.

Die Königliche Regierung wolle demnach den Gegenstand in gewöhnlicher Art vorschriftsmäßig behandeln, den Bedarf feststellen, näher prüfen, was die Verpflichteten durch Umlage oder Erhöhung des Schulgeldes*) baar oder durch Naturallieferungen u. s. w. aufzubringen vermögen, und event. wegen der von den Betheiligten resp. etwa subsidiär Verpflichteten und aus Provinzialfonds nicht zu erlangenden Mittel nach Maßgabe der Circularverfügung vom 8. Mai 1854**) einen Antrag auf Bewilligung des Fehlenden aus allgemeinen Staatsfonds stellen, auch den Ortsvorstand bescheiden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 17662.

4.

Berlin, den 4. Juni 1884.

Wenn von der Königlichen Regierung die Anstellung eines zweiten Lehrers bei der katholischen Schule in N. angeordnet worden ist, und die in Folge dessen dem Schulverbande zu N. obliegenden Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrers und für dessen Anziehen nach N. bereits festgestellt worden sind, nunmehr aber die Gemeinde N. die ihr obliegenden, von der Königlichen Regierung festgestellten Leistungen unterläßt oder verweigert, so ist gemäß § 35 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren, um die Gemeinde zu den schuldigen Leistungen anzuhalten. Die gemäß dem § 35***) a. a. O. von dem Landrathe zu erlassenden Zwangsverfügung kann, auch wenn dieselbe mit der Klage angefochten werden sollte, gemäß § 53 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883†) gleichwohl zur Ausführung gebracht werden. (Fortsetzung cf. § 304 Nr. 10d.)

U. III. a. 14975.††)

Anhang.

I. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 12. Mai 1826 an sämmtliche Königliche Regierungen, betr. die ohne Zwangsmittel herbeizuführende Verbesserung des Landschulwesens.

Des Königs Maj. hat bei Veranlassung eines einzelnen Falles in Beziehung auf die von den Gemeinden zu übernehmenden Unkosten für Verbesserung der Schuleinrichtungen, im Allgemeinen die Rücksicht einzuschärfen geruht, welche die gegenwärtigen Zeitumstände verdienen, wo der Landmann sich nicht in der Lage befindet, neue Kosten

---

*) Siehe Bd. I § 4 Anhang I.
**) § 282 Nr. 4b.

*) cf. Bd. I § 189.
**) § 282 Nr. 5a.
***) cf. unten Anhang III.
†) Abgedr. § 302 Anh. II.
††) Bei der miethsweisen Beschaffung von Schullocalen sagt der E. v. 15. Juni 1884. U. III. a. 14948 (C.-Bl. 84 S. 491 § 304 Nr. 10c.) a. E.: „Sollte die Gemeinde N. die ihr obliegenden von der Königlichen Regierung festgestellten Leistungen verweigern, so ist gemäß § 35 des Zuständigkeitsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 zu verfahren."

zu übernehmen, und deshalb allergnädigst bestimmt, daß in den meisten Fällen, nämlich in solchen, wo die Wohlhabenheit der Gemeinde solches nicht rechtfertigt, bloß aus dem Grunde, weil eine Einrichtung besser als die bisherige sei, diejenigen, welche die größeren Kosten tragen sollten, dazu nicht angehalten werden dürften, in der Regel also nur im Einverständnisse mit der Gemeinde verfahren werden müsse.

Indem das Ministerium diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Regierung bringt, fügt dasselbe noch die ausdrückliche Aufforderung, sich danach in allen Fällen zu richten, um so mehr hinzu, als aus der Natur der Sache hervorgeht, und durch die Erfahrung hinlänglich bewiesen ist, daß zur wahren inneren Verbesserung des Schulwesens zwingende Maaßregeln ebenso unnöthig als unwirksam sind, außerdem aber den Behörden in den Einwirkungen der Geistlichen, der Landräthe und des Schulrathes so wirksame Hülfsmittel, um wohlthätigen Plänen Eingang und willige Aufnahme zu verschaffen, zu Gebote stehen, daß es nur in sehr seltenen Fällen der Anwendung von nöthigenden Maaßregeln bedürfen wird, um die durch das Gesetz vorgeschriebenen Einrichtungen durchzuführen.

(A. X. S. 367.)

II. Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 25. August 1876.

(Ges.-Samml. S. 405.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages unserer Monarchie, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, was folgt:

I. Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen.

§ 1.

Hinsichtlich der Vertheilung der öffentlichen Lasten, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen erforderlich wird, und hinsichtlich der Vertheilung der Grundsteuer verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Die Vertheilung der zu den Zwecken der Deich-, Meliorations-, Waldgenossenschafts- und ähnlichen Verbände aufzubringenden Abgaben und Leistungen, steht den genannten Verbänden nach Maaßgabe ihrer Verfassung zu.

§ 2.

Der Vertheilung nach diesem Gesetze unterliegen nur die den Königlichen Rentenbanken und Tilgungskassen, sowie dem Domänenfiscus zustehenden Renten und, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 10, die aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbande entspringenden Abgaben und Leistungen,*) sofern solche auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf Grundbesitz zu entrichten sind.*)

Sobald eine Vertheilung nach diesem Gesetze endgültig stattgefunden hat, ist jedes Trennstück nur für die auf dasselbe vertheilten Lasten der vorbezeichneten Art verhaftet.**)

§ 3.

Die Vertheilung der im § 2 bezeichneten Lasten ist nach dem Maaßstabe der Grund- und Gebäudesteuer zu bewirken.

Falls dieser Maaßstab nicht anwendbar ist, oder von dem Verhältnisse des Ertrags- (Nutzungs-) Werthes der einzelnen Theilstücke erheblich abweicht, so ist deren besonders zu ermittelnder Ertrags- (Nutzungs-) Werth der Vertheilung zu Grunde zu legen. Hierbei sind die für die Grund- und Gebäudesteuer bestehenden Vorschriften zum Anhalt zu nehmen.

§ 4.

Die Vertheilung der Renten (§ 2) erfolgt durch den Catastercontroleur, welcher den Vertheilungsplan entwerfen und den Betheiligten bekannt machen muß.

Innerhalb einundzwanzig Tagen nach der Bekanntmachung steht den Betheiligten die Beschwerde offen.

Dieselbe ist schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei dem Catastercontroleur anzubringen.

§ 5.

Die Bestätigung des Rentenvertheilungsplanes und die Entscheidung über die angebrachten Beschwerden erfolgt durch

a) die Direction der Rentenbank hinsichtlich der dieser Bank zustehenden oder ihr zur Verwaltung überwiesenen Renten,
b) die Domänenbehörde hinsichtlich der Domänenrenten.

§ 6.

Zum Ersatz für die dem Catastercontroleur erwachsenden Geschäftsunkosten haben die Trennstückserwerber nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche höchstens eine Mark für jedes Trennstück beträgt.

Außerdem sind dem Catastercontroleur von denjenigen Trennstückserwerbern, in deren Interesse Ermittelungen an Ort und Stelle lediglich wegen der Rentenvertheilung erforderlich werden, nach Verhältniß der Rentenantheile die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zu vergüten.

§ 7.

Die aus dem Kirchen- und Pfarrverbande entspringenden Lasten werden in evangelischen Gemeinden durch den Gemeindekirchenrath, in katholischen Gemeinden durch den Kirchenvorstand, die aus dem Schulverbande entspringenden Lasten durch den Schulvorstand, die aus dem Gemeindeverbande entspringenden Lasten, vorbehaltlich der Vorschriften in den §§ 11 bis 13 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856

---

*) cf. bez. der gutsherrlichen Lasten: § 252 Nr. 12 ff.

*) Die Quatembersteuer und die Zuschläge zu derselben für Schulzwecke in den früher Königlich Sächsischen Landestheilen sind dinglich (Erk. des O.-V.-G. I. 5 v. 3. Januar 1885 Preuß. Verw.-Bl. VI. 155).

**) Bis dahin ist die Haftung der Trennstücke eine solidarische cf. § 301 Nr. 16.

(Gef.-Samml. S. 359), durch den Gemeindevorsteher vertheilt.

§ 8.

Der Catastercontroleur hat bei jeder Grundstückstheilung, falls nicht einer der Fälle des § 10 vorliegt, eine Abschrift des bestätigten Rentenvertheilungsplanes, oder wenn solcher nicht aufzustellen war, einen Auszug aus den Grundsteuerfortschreibungsprotocollen nebst den erforderlichen Angaben hinsichtlich der Gebäudesteuer, dem Landrath, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande, zu übersenden. Diese stellen, wenn Lasten der im § 7 gedachten Art zu vertheilen sind, jedem der zur Vertheilung berufenen Organe eine Abschrift der bezeichneten Schriftstücke zu.

§ 9.

Die Vertheilung (§ 7) wird in urkundlicher Form festgesetzt. Sie ist den Betheiligten und, wenn Patronatslasten zur Vertheilung kommen, auch der Patronatsaufsichtsbehörde bekannt zu machen.

Innerhalb einundzwanzig Tagen*) nach der Bekanntmachung steht den Betheiligten und der Patronats-Aufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Dieselbe ist bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgericht**) anzubringen.

§ 10.

Der Vertheilung nach diesem Gesetze bedarf es hinsichtlich der im § 7 genannten Lasten nicht, wenn dieselben:

a) auf Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen oder Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt ruhen,***) oder wenn sie
b) von dem Besitzer eines jeden Grundstücks ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder Größe, oder
c) nach Verhältniß der Staatssteuern aufzubringen sind,
d) wenn im Falle der Vertauschung von Grundstückstheilen deren Eigenthümer unter Zustimmung der Abgabenberechtigten und der im § 7 bezeichneten Vorstände in die wechselseitige Lastenübertragung auf die Tauschstücke willigen.

§ 11.

Streitigkeiten über die Existenz, den Umfang oder die rechtliche Natur der zu vertheilenden Abgaben und Leistungen verbleiben der richterlichen Entscheidung. Wenn vor derselben die Vertheilung nicht bewirkt werden kann, so ist hinsichtlich der Renten die bestätigende Behörde, sonst der Kreisausschuß, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht**), befugt, über die Vertheilung eine vorläufige Festsetzung zu treffen, gegen welche eine Berufung nicht stattfindet.

*) Jetzt zwei Wochen.

**) Jetzt Bezirksausschuß.

***) Die Regulirung der öffentlichen Lasten mit Ausschluß der Grundsteuer ist im Verwaltungswege den Magistraten übertragen worden (vgl. M.-R. v. 12. Juli 1845, M.-Bl. S. 172). Die Leistungen an Kirche und Schule pflegen, soweit sie nicht der Grundsteuer folgen, in den Städten selten dinglicher Natur und stets in einer Weise geregelt zu sein, daß es besonderer Vorschriften über ihre Vertheilung nicht bedarf. (Motive des Ges.)

§ 12.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes über die Vertheilung von Lasten getroffenen endgültigen*) und die nach § 11 getroffenen vorläufigen Festsetzungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

II. Gründung neuer Ansiedelungen.**)

§ 13.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubniß nicht ertheilt werden.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplans, oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 14.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich, oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

§ 15.

Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungs oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 16.

Vor Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung sind die betheiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (§ 15) von dem Antrage in Kenntniß zu setzen. Diese haben den Antrag innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präclusivfrist von einundzwanzig Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einspruch

*) Ueber nachträgliche Aenderungen im Falle eines Irrthums cf. § 302 Nr. 8b. Die Feststellung der Pläne schließt im übrigen nicht aus, daß der Trennstückserwerber bei späterer Heranziehung nachweist, die Last hafte gar nicht auf dem Grundbesitz z. B. bei Schulsteuern (Erk. O.-V.-G. vom 18. Februar 1885 Entsch. 12 S. 209).

**) Ueber die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen cf oben § 297c.

erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen der in § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Die erhobenen Einsprüche sind von der Ortspolizeibehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 17.

Die Versagung der Genehmigung auf Grund des § 14 oder auf Grund erhobener Einsprüche, (§ 15), sowie die Zurückweisung der gegen die Ansiedelungsgenehmigung erhobenen Einsprüche erfolgt durch einen Bescheid der Ortspolizeibehörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb einer Präklusivfrist von zehn Tagen*) nach Zustellung des Bescheides, den Tag der Zustellung ungerechnet, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Zuständig ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht.**)

§ 18.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine **Colonie** anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zu beantragen. Mit dem Antrage ist ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Art die Gemeinde-, **Kirchen- und Schulverhältnisse der Colonie** geordnet werden sollen.

§ 19.

Die Genehmigung zur Anlegung einer Colonie kann versagt werden, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind.***) Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 16, 17 der Ortspolizeibehörde beigelegten Befugnisse für Landkreise von dem Kreisausschusse wahrzunehmen sind und gegen den vom Kreisausschuß ergangenen Bescheid innerhalb der im § 17 bestimmten Frist der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren stattfindet.

§ 20.

Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit einer neuen Ansiedelung oder der Anlegung einer Colonie beginnt, wird mit Geldstrafe bis Einhundert und funfzig Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedelung oder Colonie verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

*) Jetzt zwei Wochen.

**) Jetzt Bezirksausschuß.

***) Ueber die Ordnung der Schulverhältnisse und die in dieser Beziehung zu stellenden Anforderungen beschließt aber die Schulaufsichtsbehörde und nicht der Kreisausschuß 2c. (Erkenntniß des O.-V.-G. vom 27. Juni 1885, I. Nr. 735. Pr. Verwaltungsbl. VI 340.)

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21.

Das Verfahren nach diesem Gesetze, einschließlich der ertheilten Genehmigung, ist stempelfrei.

§ 23.*)

In den Provinzen Posen und Westfalen werden bis zur Einrichtung von Kreisausschüssen und Bezirksverwaltungsgerichten die in diesem Gesetze dem Kreisausschusse beigelegten Befugnisse von dem Landrathe und die Befugnisse des Bezirksverwaltungsgerichts von der Bezirksregierung wahrgenommen.

Hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel finden die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren (Gesetz-Sammlung Seite 375) entsprechende Anwendung.**)

Das Ober-Verwaltungsgericht entscheidet auf die Berufung gegen die von den Bezirksregierungen in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksregierungen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile.

§ 24.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab sind aufgehoben:

das Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (Gesetz-Sammlung Seite 25), die dasselbe ergänzenden Gesetze vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. Seite 68) und vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. Seite 241), das Gesetz vom 26. Mai 1856, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen (Gesetz-Samml. S. 613), § 135 Nr. VII und VIII der Kreisordnung vom 13. December 1872 und die Verordnung vom 11. Juli 1845, betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westfalen (Gesetz-Samml. S. 496).

Diejenigen anderweiten Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Gewässern, Strömen, Canälen, Deichen, Bergwerken, Pulvermagazinen und anderen Anlagen polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, werden von dem gegenwärtigen Gesetze nicht berührt.

§ 25.

Die §§ 1 bis 12 bleiben für die Provinz Westfalen außer Anwendung.

§ 26.

Der Finanzminister, der Minister des Innern, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die erforderlichen Anordnungen und Instructionen.

*) Der § 23 ist zwar durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 aufgehoben, letzteres ist aber in den Provinzen Posen und Westfalen noch nicht in Geltung getreten.

**) Jetzt des Ges. vom 30. Juli 1883 (unten § 302 Anh. II).

III. Zwangsetatisirungsrecht gegenüber den Gemeinden und Schulverbänden. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883*):

§ 19.

Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgericht zu. Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt.

§ 35.

Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde (Amt, Bürgermeisterei) oder ein Gutsbezirk die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde beziehungsweise dem Besitzer des Gutes die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

§ 48.

Unterläßt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsocietät, Schulcommune) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in anderen als im § 47 Absatz 1**) bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgesetzten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath und sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten bei dem Ober-Verwaltungsgericht zu. Dabei finden die Bestimmungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4**) sinngemäße Anwendung.

— — Der vorstehende § 48 ist vom Abgeordnetenhause bei der Berathung der Vorlage von 1882 eingefügt. Der Commissionsbericht bemerkt darüber (Drucksachen Nr. 158 Seite 1833 zu § 48a):

Dieser Paragraph ist neu aufgenommen worden, um das staatliche Recht der Zwangsetatisirung gegenüber den „Schulsocietäten" genauer zu präcisiren. Soweit es sich um Schulbauleistungen handelt, ist dieses Recht für Schulen aller Art in Absatz 1 des § 48 (jetzt § 47) enthalten und dort auch das Anfechtungsverfahren gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde geregelt. Bezüglich der übrigen Schullasten und zwar bei denjenigen Schulen, welche lediglich Communalanstalten sind, also von der politischen Gemeinde unterhalten werden müssen, ist die Zwangsetatisirung in den §§ 20 und 36 des Entwurfs (jetzt §§ 19 und 35 des Gesetzes, cf. vorstehend) mit enthalten. Für die Schulsocietäten aber bestand bisher bezüglich der Schulunterhaltungslasten wohl das Recht der Regierung, dasjenige festzusetzen, was die „Schulgemeinden im Interesse der Schule zu leisten haben", dagegen war ein formell geordnetes Rechtsverfahren gegen die Anordnungen der Regierung als Schulaufsichtsbehörde nicht gegeben. — — Der Herr Cultusminister äußerte sich hierüber folgendermaßen: Es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn ebenso wie bei Stadt-, Land- und Kirchengemeinden auch gegenüber den Schulgemeinden ein Zwangsetatisirungsrecht gesetzlich geregelt werde, zumal dasselbe schon jetzt in allen denjenigen Fällen, wo die Schulunterhaltung eine Communallast sei, bestehe und es sich nur darum handeln könne, dasselbe auch den Schulsocietäten gegenüber positiv auszusprechen. Er müsse aber Anstand nehmen, sich mit dem gemachten Vorschlage einverstanden zu erklären. Die zuständige „Behörde", welche die einem Schulverbande obliegenden Leistungen festzustellen habe, sei die Schulaufsichtsbehörde d. h. die Regierung. Werde der Erlaß der Zangsetatisirungsverfügung nicht der Schulaufsichtsbehörde selbst, sondern dem Regierungspräsidenten bezw. dem Landrathe zugewiesen, so würde dies insbesondere in Betreff der Landschulen zu einer im Schulinteresse unerwünschten Verlangsamung des Zwangsverfahrens führen. Eine solche Vorschrift könnte überdies zu der irrthümlichen Auffassung Anlaß geben, als ob — bei Landschulen — der Landrath berechtigt sein könnte, die Frage nach der rechtlichen Befugniß oder Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde — der dem Landrath vorgesetzten Regierung — in den Bereich seiner Prüfung zu ziehen und wenn er meine, daß diese Frage zu verneinen sei, den Erlaß der Zwangsetatisirungs-Verfügung abzulehnen. Wenn eine besondere Vorschrift zur Regulirung des Verfahrens zur Erzwingung der Erfüllung von Leistungen für Volksschulen überhaupt als ein Bedürfniß oder als wünschenswerth zu erachten sei, so würde es sich als das Natürlichste und Einfachste empfehlen, daß die Schulaufsichtsbehörde selbst, welche die Leistungen festzustellen habe, auch die Zwangsetatisirungsverfügung erlasse und daß gegen deren Verfügung dem Schulverbande das Recht der Klage bei dem Bezirksausschusse gegeben werde, ohne Unterschied, ob es sich um eine Stadt- oder um eine Landschule handle. Aus der Mitte der Commission wurde dem gegenüber hervorgehoben, daß wenn die Staatsregierung die weitere Ausdehnung des Zwangsetatisirungsrechts auch gegenüber den Schulsocietäten acceptire und gegen die Anordnung das Verwaltungsstreitverfahren zulasse, es nur darauf ankomme, organisatorisch richtig diejenige Behörde zu fixiren, welche dieses Zwangsrecht zu üben

*) cf. oben Nr. 4.

**) Oben Band I § 5 Anh. I und unten § 304 Vorbemerk. zu Nr. 12 ff. (Bausachen).

habe. Da nun hinsichtlich der ländlichen Communalschulen nach den von der Staatsregierung selbst gebilligten Grundsätzen dem Landrath die Ausübung dieses Rechts bereits zustehe, und da gegenüber den Städten, in welchen der größte Theil der Schulen doch Communalanstalten seien, der Regierungspräsident dieses Recht zu üben habe, so gebiete schon die Einheitlichkeit der Organisation, daß man auch gegenüber den „Schulsocietäten“ denselben Behörden dasselbe Recht einräume. Bezüglich des Landraths sei dies um soweniger bedenklich, als derselbe nach dem § 33 des Gesetzes vom 30. April 1815 auch Organ der Kirchen- und Schulabtheilung sei.*) Mit Hülfe des Landraths werde die Schulaufsichtsbehörde weit schneller über die zahlreichen kleinen Widersprüche der Gemeinden bei Erfüllung der Schulleistungen hinwegkommen, als wenn sie sich anderer Organe bediene. Schon jetzt müsse die Schulaufsichtsbehörde in allen Fällen, in denen es sich um die Präſtationsfähigkeit einer Gemeinde handle, auf die Auskunft des Landraths zurückgreifen. Es empfehle sich deshalb durchaus, gerade diesen Beamten bei Ausübung des Zwangsetatisirungsrechts gegen Schulsocietäten, soweit es sich um Landschulen handle, zu verwenden. Gleiche Gründe, wie für den Landrath sprächen für den Regierungspräsidenten gegenüber den städtischen Schulen.

IV. Erfüllung der Pflichten der Gemeinden gegen den Staat seitens der Landgemeinden in der Rheinprovinz.

Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (Gesetz-Samml. Seite 523.):

§ 86. Ueber alle von der Gemeinde zu bestreitenden Ausgaben und zu leistenden Dienste hat der Gemeinderath zu beschließen. — In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute nothwendig sind — z. B. zur Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armenanstalten, in den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. — ist der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen. Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Bezug auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet.

§ 114. Die Oberaufsicht des Staates über Bürgermeistereien und Gemeinden wird durch die Regierungen und Landräthe ausgeübt. Diese Behörden sind berechtigt und verpflichtet, —

d) die Bürgermeistereien und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

V.

Für die Städte in der Rheinprovinz und für die Städte und Flecke in Schleswig-Holstein enthalten die bezüglichen Städteordnungen vom 15. Mai 1856 § 84 und 14. April 1869 § 82 eine den Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (vorstehend zu III.) analoge Bestimmung.

---

*) cf. § 301 Nr. 6.

§ 301. Einziehung der Schul- und Kirchenbeiträge, sowie Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

(Behörden, Verfahren.)

1. E. v. 26. April 1869 betr. die Verpflichtung der Schulvorstände zur Repartition und Einziehung der Schulbeiträge. — cf. § 207 Nr. 7 und § 282 Nr. 5c (Absatz 3 u. 4) und betr. des Schulgeldes: § 195 Nr. 1.
2. Erk. des O.-V.-G. v. 10. Sept. 1881 betr. die Zuständigkeit der Gemeinde- und Gutsvorsteher in der Provinz Preußen zur Vertheilung und Einziehung der als Communallasten aufgebrachten Schulbeiträge.

2a Ueber die Stellung der Schulvorstände in der Provinz Preußen, rücksichtlich der Vertheilung der Abgaben auf Gemeinden, Gutsbezirke cf. § 302 Nr. 2b.

3. Erk. des O.-V.-G. v. 13. Jan. 1877 betr. die Unzuständigkeit des Amtsvorstehers zur selbständigen executivischen Beitreibung öffentlicher Abgaben.
4. E. v. 6. Dec. 1860 betr. die Erhebung der Baarbeiträge in der Provinz Preußen durch den Schulkassenrendanten bezw. den Communalsteuererheber, der Naturalleistungen durch die Lehrer.
5. Vf. der Kgl. Regierung in Arnsberg v. 19. April 1861 betr. die Unzulässigkeit besonderer von den Verwaltungsbehörden unabhängiger Schulgemeinde-Executoren. — cf. Art. 2 der Vf. v. 15. Sept. 1879 unten Nr. 7, sowie § 316 Anh. IVc.
6. E. v. 30. Jan. 1865 betr. die Ertheilung des Executoriums nach der Cab.-Ordre v. 19. Juni 1836 durch die Landräthe als Organe der Regierungen.

6a. Ueber die Incompetenz der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens: cf. § 302 Nr. 7.

7. Verordnung v. 7. Sept. 1879 und Anweisung v. 15. Sept. 1879 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. C.-Bl. 1879 S. 605 bis 666 (Auszug).
8. Verf. des General-Postmeisters v. 24. Aug. 1879 betr. die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungs-Urkunden.
9. Verf. des Finanzministers vom 1. Oct. 1879 desgl.
10. E. des Minist. der geistl. Angelegenh. v. 12. Dec. 1879 desgl.
11. E. v. 22. Juli 1875 betr. die Befugniß der Regierung zur zwangsweisen Durchführung der von ihr angeordneten Repartition der Schulbeiträge, so lange nicht eine anderweite rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsgerichte ergangen ist.

11a. E. v. 12. Juli 1859 betr. die Einziehung der auf Ortsverfassung beruhenden Abgaben. — cf. § 303 Nr. 1.

12. E. v. 31. Jan. 1861 betr. die Beschränkung der Administrativ-Execution auf zweijährige Rückstände auch bei nicht periodischen Leistungen. — cf. § 208 Nr. 3, § 209 Nr. 1, § 195 Nr. 2.

12a. Ueber Nachforderung von Steuern cf. § 207 Nr. 7.
13. E. v. 27. Mai 1881, 23. und 10. Oct. 1883 betr. die Unzulässigkeit unmittelbaren Zwanges zur Leistung einer Handlung bei der Möglichkeit ihrer Ausführung durch Dritte. — cf. § 10 Nr. 14, § 304 Nr. 10 (Verfahren gegen renitente Schulvorstände), § 304 Nr. 58.
14. E. v. 15. März 1860 betr. die Verpflichtung renitenter Spanndienstpflichtiger zur Zahlung der Entschädigung für die in Folge dessen auf Rechnung ausgeführten Arbeiten. — cf. § 303 Nr. 23 (Unzulässigkeit des Rechtsweges) und § 187 Nr. 9.
15. E. v. 11. Juli 1864 desgl. bei Handdiensten, auch wenn die Entschädigung außergewöhnlich hoch ist, vorausgesetzt, daß die Weigerung des Pflichtigen unberechtigt war.
16. E. v. 21. Aug. 1863 betr. die Beitreibung von Schullasten verpachteter Parcellen dismembrirter Grundstücke von dem Eigenthümer des früheren Gutscomplexes. — cf. § 262 Nr. 11 und § 252 Nr. 13 ff.
16a. E. v. 18. Dec. 1861 betr. die Beitreibung des Schulgeldes für das Stiefkind eines Ehemannes in seinen Arbeitsverdienst.
17. E. v. 17. Aug. 1864 betr. die Aufstellung richtiger Vertheilung, wenn in Folge unrichtiger Repartition ein Theil der aufzubringenden Summe nicht gedeckt ist. — cf. § 247 Nr. 10.
17a. Ueber die Verpflichtung der Erben zur Zahlung der Beiträge ihres Erblassers: cf. § 247 Nr. 9 und 10, sowie V. v. 7. Sept. 1879 (unten Nr. 7) § 22, und über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen trotz einer Veränderung des Wohnsitzes nach der Ausschreibung: § 248 Nr. 2.

Anhang.

I. Cab.-Ordre v. 19. Juni 1836 betr. die Einziehung der Schulabgaben. — cf. über die Entstehung derselben: § 303 Nr. 15.
II. V. v. 20. Juli 1853 (§ 1 Nr. 2, 6, 14) desgl.
III. V. v. 24. Nov. 1843, 30. Juni 1845, 22. Sept. 1867 § 1 desgl.
IV. V. v. 22. Sept. 1867 § 2 betr. die Erzwingung von Handlungen (in den neuen Landestheilen).
V. Gesetz v. 30. Juli 1883 § 132 desgl. — cf. § 304 Anh. VI.
VI. V. v. 26. Dec. 1808 § 48, Cab.-Ordre v. 31. Dec. 1825 Art. XII, Erk. des O.-V.-G. v. 13. Dec. 1884 betr. die Ausübung der executiven Gewalt der Regierungen.
VII. Gesetz v. 25. Mai 1874 über die evangelische Kirchengemeinde und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, Art. 3 betr. die Vollstreckbarkeits-Erklärung der Beschlüsse über Gemeinde-Umlagen.*)
VIII. Gesetz v. 3. Juni 1876 über die evangelische Kirchenverfassung in den acht ältern Provinzen der Monarchie, Art. 23 Nr. 3 betr. die Beitreibung kirchlicher Abgaben.
IX. E. v. 15. Jan. 1881 G. I. 3076 betr. die Anweisung für die Ausführung der Umlagebeschlüsse der evangelisch-kirchlichen Gemeindeorgane in den acht ältern Provinzen der Monarchie.

*) Die Umlage-Beschlüsse der Schulgemeinden werden von der Schulaufsichtsbehörde für vollstreckbar erklärt. cf. § 303 Nr. 18a, b.

1. Verpflichtung der Schulvorstände zur Repartition und Einziehung der Schulbaubeiträge, speciell in der Provinz Preußen.

Berlin, den 26. April 1869.

Die Repartition und Einziehung der Beiträge zu Kirchen- und Schulbauten ist Sache der betreffenden Kirchen- resp. Schulgemeinde und nach §§ 619, 664 und 757 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts beziehungsweise § 32 ad 2 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 von den zur Verwaltung des Vermögens der Gemeinden berufenen Organen auszuführen. Wenn diese, also die Kirchen- resp. Schulvorstände, in einzelnen Ausnahmefällen nicht im Stande sein sollten, die bezüglichen Arbeiten ohne fremde Hülfe zu erledigen, so würden die hierdurch entstehenden Kosten nöthigenfalls von den Gemeinden zu tragen sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den Herrn Pfarrer N. Hochehrwürden zu N.
E. U. 9797.

2. Zuständigkeit der Gemeinde- und Guts-Vorsteher zur Vertheilung und Einziehung der Schulbeiträge (Provinz Preußen).

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache
des stellvertretenden Gutsvorstehers von Sch., Beklagten und Revisionsklägers,
wider
den Käthner K. und den Loosmann V. zu Sch., Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 10. September 1881 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichtes zu Königsberg i. Pr. vom 8. Januar 1881 mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten,

daß der Schulbeitrag des Käthners K. pro 1. April 1878/79 auf 3 Mark festzusetzen,

der Werth des Streitgegenstandes auf 15 Mk. 80 Pfg. festzustellen, die baaren Auslagen des Verfahrens und der Kläger in der Revisions-Instanz dem Beklagten zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Hinsichtlich des Sachverhaltes kann auf das zweitinstanzliche Erkenntniß verwiesen werden, welches in Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung den pro 1. April 1878/79 zu zahlenden Schulbeitrag für den Käthner K. auf 2 Mk. 13 Pf. und für den Loosmann V. auf 1 Mk. 50 Pf. festgesetzt und die Kosten — unter Außeransatzlassung des Pauschquantums — dem Beklagten auferlegt hat.

In der gegen dieses Erkenntniß eingelegten Revision behauptet Beklagter unter Wiederholung der früheren An- und Ausführungen unrichtige Anwendung des § 49 des Zuständigkeitsgesetzes*) und der §§ 39, 60 und 55 ff. der Schulordnung vom 11. December 1845, sowie Verletzung der §§ 1 und 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840**) und der Gesetze vom 29. Juni und 12. Juli 1876 durch Nichtanwendung.

Er beantragt Aufhebung der angegriffenen Entscheidung und Abweisung der Kläger.

Die letzteren halten die Revision für unbegründet und beantragen Zurückweisung derselben.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

In der Provinz Preußen liegt die Unterhaltung der Volksschule den zur Schule gehörigen Ortschaften d. h. den Gemeinden und Gutsbezirken ob. Den Antheil der Gemeinde haben die Mitglieder derselben nach dem Communalsteuerfuße aufzubringen, den Antheil des Gutsbezirkes tragen der Grundherr und die Anwohner (§§ 39, 55 ff. der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 — Gesetz-Samml. 1846 Seite 1). Der Gemeindevorsteher hat den Antheil der Gemeinde auf die pflichtigen Gemeindeglieder zu vertheilen, einzuziehen und an den Schulvorstand abzuführen. Die gleiche Verpflichtung liegt nach § 31 der Kreisordnung dem Gutsvorsteher ob. Die Ausschreibung und Einziehung der hier streitigen Schulsteuer ist von dem beklagten Gutsvorsteher somit zu Recht erfolgt. Derselbe hat seine Veranlagung im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten. Der Vorderrichter wendet demnach den § 49*) des Zuständigkeitsgesetzes auf den vorliegenden Fall zutreffend an (Endurtheil des Ober-Verwaltungsgerichtes vom 6. December 1879, Entscheidungen Band VI Seite 85).***) — Die Reclamationsfrist nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840**) und die Klagefrist nach § 49*) des Zuständigkeitsgesetzes sind, wie der Vorderrichter nachgewiesen hat, gewahrt. — Die Ausschreibung des von dem Gutsbezirke aufzubringenden Schulbeitrages konnte nicht von dem Gutsvorsteher nach seinem Belieben erfolgen. Nach § 60 der Schulordnung war für ihn bei Bestimmung der Beiträge der Anwohner vielmehr allein die von der Königlichen Regierung getroffene Festsetzung maßgebend. †) Kannte er diese nicht, wie Beklagter jetzt behauptet, so war er verpflichtet, durch Rückfrage bei dem Schulvorstande event. bei der Königlichen Regierung sich die für die ihm obliegende Vertheilung der Beiträge unumgänglich nothwendige Unterlage zu verschaffen. Nach der von der Königlichen Regierung für die Schule in H. getroffenen Festsetzung durfte er jedoch für das Etatsjahr 1878/79 von K. höchstens 3 Mark, von V. höchstens 1 Mk. 50 Pf. erheben. Was er über diesen Betrag hinaus eingezogen hat, muß Beklagter daher zurückerstatten. Wenn der Vorderrichter aber annimmt, „daß nach §§ 5, 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840*) die erst im März 1879 den Klägern abverlangten Beiträge, soweit sie für das Kalenderjahr 1878 erfordert wurden, verjährt gewesen wären und nur noch für das erste Quartal 1879 hätten eingezogen werden können," so irrt er. Der Schulverband hat unbestritten von der ihm durch § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 177) ertheilten Berechtigung, für seinen Haushalt als Etatsjahr statt des Kalenderjahres das Jahr vom 1. April bis 31. März anzunehmen, Gebrauch gemacht. Für die von ihm ausgeschriebenen Steuern und Abgaben gilt daher auch die Bestimmung des Absatz 3 des § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 288), wonach die Berechnung der im Gesetze vom 18. Juni 1840*) (Gesetz-Sammlung Seite 140) vorgeschriebenen Verjährungsfristen nach dem neuen Etatsjahre zu erfolgen hat. Die Einforderung der Steuer für das Etatsjahr 1. April 1878 bis 31. März 1879 im März 1879 geschah daher noch rechtzeitig und stellt sich nicht als eine unzulässige Nachforderung dar. Uebrigens würde der Vorderrichter die zu zahlenden Beiträge auf 75 bezw. 37½ Pf. zu ermäßigen gehabt haben, wenn seine Ansicht zutreffend und nur ein einvierteljährlicher Beitrag von den Klägern zu erheben gewesen wäre. So lautet indeß der Tenor seiner Entscheidung nicht. Wie er aber dazu gekommen ist, den Beitrag des K. auf 2 Mk. 13 Pf. statt auf 3 Mark festzusetzen, ist nicht erfindlich. Die Vorentscheidung war daher nur mit der beigefügten Maßgabe aufrecht zu erhalten und der Kostenpunkt, wie geschehen, zu bestimmen.

O.-V.-G. Nr. I. 1513.

3. Unzuständigkeit des Amtsvorstehers zur Beitreibung von Schulabgaben 2c.

Am 20. November 1875 erließ der Amtsvorsteher v. R. an den Grundstücksbesitzer G. in A. folgende Verfügung:

> Sie werden hierdurch angewiesen, der auf Ihrem Grundstück ruhenden Verpflichtung resp. als Gespann haltender Grundbesitzer jährlich ¼ Raummeter Brennholz für die Schule in A. anzufahren, ungesäumt nachzukommen und innerhalb acht Tagen nachzuweisen, daß das Schuldeputatholz pro Michaeli 1874/75 von Ihnen angefahren und dem Lehrer T. übergeben ist. Im Weigerungsfalle wird diesseits die Lieferung und Anfuhr des Holzes bewirkt und die Kosten dafür im Executionswege von Ihnen beigetrieben werden.
>
> In gleicher Weise wird, da Sie bereits seit mehreren Jahren das Schuldeputatholz anzufahren unterlassen haben, verfahren werden, sobald festgestellt ist, mit wieviel Viertel Raummeter Sie im Rückstande geblieben sind.

Dieser Aufforderung folgte unterm 29. November 1875 die nachstehende Verfügung des Amtsvorstehers zu Schloß G.:

---

*) Jetzt §§ 18, 34 des Gesetzes vom 1. August 1883 (oben § 5 Anh. I.)
**) § 302 Anh. I.
***) Unten § 302 Nr. 13.
†) cf. § 274 Nr. 4.

*) § 302 Anh. I.

Auf Ihre Eingabe vom 15. d. M. erhalten Sie zum Bescheide, daß die darin aufgestellten Behauptungen keine Beweise sind 2c. Demnach ist der Gemeindevorstand zu A. angewiesen, das in Rede stehende Schuldeputatholz pro 1875/76, $^1/_4$ Raummeter, für Ihre Rechnung und zu jedem Preise sofort anfahren zu lassen, worauf die Beitreibung der Kosten im Executionsweg erfolgen wird 2c.

In der Verfügung vom 10. d. M. soll es nicht heißen: Schuldeputatholz pro 1874/75, sondern pro 1875/76.

Gegen beide Verfügungen hat der 2c. G. bei dem Kreisausschuß des Kreises G. Klage erhoben und ihre Aufhebung beantragt, weil einmal der Amtsvorsteher, als Polizeibehörde, zu einer Einmischung in diese Angelegenheit nicht befugt gewesen, er selbst aber zur Anfuhr von Brennholz für die Schule nicht verpflichtet sei, diese Verpflichtung vielmehr ausschließlich den Wirthen von A. obliege, während das ihm gehörige, von dem Wirth L. erkaufte Grundstück von dem Gemeindevorstande stets nur als Eigenkäthner-Grundstück behandelt worden sei.

Der Kreisausschuß hat indeß nach Einholung der Gegen-Erklärung des Amtsvorstehers v. R., aus welcher hervorgeht, daß der Antrag, den 2c. G. zur Anfuhr des Schuldeputatholzes anzuhalten, von dem Lehrer T. in A. ausgegangen ist und daß sich der Amtsvorsteher auf Grund der Angaben des Wirthes L. für befugt erachtet hat, diesem Antrage zu entsprechen, den Kläger durch Vorbescheid vom 24. Januar 1876 zur Anfuhr des Schulholzes nach Verhältniß seines Besitzstandes für verpflichtet erklärt und demnächst auf Grund mündlicher Verhandlung, bei welcher auf den Antrag des Klägers der Wirth L. und der Gemeindevorsteher von A. zur Sache gehört sind, am 7. März 1876 dahin entschieden:

> daß Kläger abzuweisen und zur Leistung der Spanndienste nach Verhältniß seines Besitzstandes und demnach auch für verpflichtet zu erachten, das auf ihn repartirte Brennholz für die Schule pro Michaeli 1875/76 mit $^1/_4$ Raummeter anzufahren, event. die für die im Wege der Execution bereits bewirkte Anfuhr dieses Holzquantums entstandenen Kosten zu erstatten, ihm auch — unter Festsetzung des Streitgegenstandes auf 20 Mark — die Kosten zur Last zu legen.

Zur Begründung dieser Entscheidung ist angeführt:

> Nach dem von der Königlichen Regierung unterm 2. Juli 1863 bestätigten, von G. unterm 8. August ej. a. als richtig anerkannten Abgaben-Regulirungsplan habe Kläger die Verpflichtung übernommen, nach seinem Besitzstande die Spanndienste zu leisten. Dazu gehöre auch die Anfuhr von Schulholz.
>
> Abgesehen davon, daß es darauf, ob G. bis jetzt zu den Spanndiensten nicht aufgefordert sei oder dieselben nicht geleistet habe, nicht weiter ankomme, so werde auch die desfallsige Behauptung durch das Zeugniß des Wirthes L. und des Gemeindevorstehers A., sowie dadurch widerlegt, daß G. in Folge einer Beschwerde des 2c. L. unterm 24. März 1870 auf die Verpflichtung zur Leistung der Dienste ausdrücklich aufmerksam gemacht worden sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger die Berufung an das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Königsberg eingelegt und zur Rechtfertigung derselben angeführt:

1. der Abgaben-Regulirungsplan sei ihm seiner Zeit nur in demjenigen Theile vorgelesen worden, welcher sich auf die Kirchen- und Schulabgaben beziehe;
2. sein Besitzstand — ein Eigenkäthner-Etablissement — sei nicht gespannfähig;
3. er habe sich, worüber eine Bescheinigung des Gustav P. und des Gottfried N. beigebracht und event. auf deren Zeugniß provocirt wird, zur Bestellung seines Ackers immer fremden Gespannes bedienen müssen und sei deshalb zu den Communalleistungen immer nur so herangezogen worden, wie die anderen Eigenkäthner des Dorfes, also ohne Spanndienste;
4. seine, von dem Kreisausschuß unrichtig aufgefaßte, Angabe in der mündlichen Verhandlung sei dahin zu berichtigen, daß er zwar einmal Schulholz, aber nicht für den Lehrer, sondern für sich selbst angefahren habe, nachdem ihm solches von dem Lehrer für eine demselben erwiesene Gefälligkeit abgetreten worden;
5. das Holzquantum, zu dessen Anfuhr er event. verpflichtet sein würde, betrage bei richtiger Berechnung nicht $^1/_4$, sondern höchstens $^1/_6$ Raummeter, denn das ganze Besitzthum des 2c. L. habe 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen enthalten und seien davon $^1/_2$ Klafter Schulholz anzufahren gewesen.

Die Berufungsschrift ist von dem Kreisausschuß dem Beklagten zur Gegenerklärung „in Gemeinschaft mit dem Ortsvorstand A." zugefertigt und von diesen gemeinschaftlich dahin beantwortet worden:

> Das Bauergrundstück A. Nr. 11 sei receßmäßig und nach dem Schuldotationsplane von jeher zu gewissen Hand- und Spanndiensten resp. Gemeindelasten verpflichtet gewesen. Der Besitzer, Wirth L., habe den sechsten Theil von A. Nr. 11 an einen gewissen Gr. und damit den sechsten Theil aller darauf ruhenden Lasten verkauft, der Kläger aber sei wiederum durch Kauf in alle Rechte und Pflichten des Gr. eingetreten.
>
> Der 2c. G. halte in den Wintermonaten oft nur ein Pferd, befinde sich aber gegenwärtig im Besitze von zwei Pferden und zwei Kühen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, wozu die Gemeinde A. als Mitbeklagte zugezogen ist, wurde noch hervorgehoben:

a. von dem Kläger, daß er von dem in Rede stehenden Grundstücke nur den sechsten Theil mit 15 Morgen 102 Qu.-Ruthen besitze, Zimmermann sei und zum Bestellen seines Grundstückes kein Vieh halte und daß er das einzige Pferd, welches er besitze, zur Aus-

übung seines Gewerbes als Zimmermann gebrauche;

b. Seitens des Beklagten, daß Kläger zu den Viertelhüfnern gehöre, welche bestimmungsmäßig Spanndienste leisten müßten.

Das Bezirksverwaltungsgericht hat nach Einforderung der Acten, betreffend die Dismembration des Grundstücks A. Nr. 11 und des Parcellirungsvertrages über die von dem Kläger erstandenen 15 Morgen 102 Qu.-Ruthen Landes am 23. September 1876 dahin entschieden:

daß die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises G. vom 7. März 1876 dahin zu bestätigen, daß der Zimmermann und Grundbesitzer G. unter Verwerfung seiner Beschwerde gegen die Verfügung des Amtsvorstehers vom 10. und 29. November 1875 für verpflichtet zu erachten, von dem Brennholzdeputat der Schule A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876 $^1/_4$ Raummeter anzufahren oder die für die im Wege der Execution etwa bereits anderweit bewirkte Anfuhr entstandenen Kosten zu erstatten und die Kosten beider Instanzen unter Festsetzung des Streitgegenstandes auf 10 Mark und des Pauschquantums zweiter Instanz auf 1,50 Mark dem Berufenden aufzulegen.

In den Gründen wird ausgeführt:

Die Entscheidung des Kreisausschusses erscheine im Wesentlichen gerechtfertigt. Daß die streitige Leistung ihrer Natur nach der Beitreibung im Verwaltungswege unterliege, sei nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 nicht zweifelhaft. Der Beschwerdeführer besitze eine von dem Grundstück A. Nr. 11 abgezweigte Parcelle von 15 Morgen 102 Qu.-Ruthen. Er halte auf derselben ein Pferd, angeblich wegen seines Gewerbes als Zimmermann, nach der Erklärung des Amts- und des Gemeindevorstehers zeitweise auch zwei Pferde. Möge aber hiernach seine Besitzung als gespannfähig angesehen werden, oder nicht, entscheidend sei für die Verwaltungsbehörde der bei der Zertheilung des Grundstücks A. Nr. 11 errichtete, von dem Vorbesitzer des rc. G. anerkannte und von der Königlichen Regierung bestätigte Regulirungsplan vom 6. October 1862. Derselbe enthalte in Betreff der Prästation an die Schule die Bestimmung, daß dieselben der Regulirung nach der Schulordnung vom 11. December 1845 unterworfen bleiben, wogegen in dem Abschnitt wegen der Gemeindelasten bestimmt sei, daß die Spanndienste zu Bauten, Wegebesserungen, Feuerfuhren und andere Fuhren von dem Haupt- und dem Parcellenbesitzer „nach dem gegenwärtigen Besitzstande" zu leisten seien. Diese Festsetzung gelte (nach § 39 der erwähnten Schulordnung) auch für die Anfuhr des Schulholzes. Der Beschwerdeführer müsse daher zu der ihm angesonnenen Leistung für verpflichtet erachtet werden.

Die Beschwerde in Betreff des Maßes sei grundlos. Nach der eigenen Angabe des Klägers habe das Grundstück A. Nr. 11 vor der Theilung 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen enthalten und $^1/_2$ Klafter Holz anzufahren gehabt. Vom Theilbesitzer würden hiernach circa $^1/_{12}$ Klafter anzufahren sein, welches Quantum dem von $^1/_4$ Raummeter bis auf einen verschwindend kleinen Unterschied gleichkomme.

Die Entscheidung des Kreisausschusses gehe insofern zu weit, als sie sich in ihrer Form nicht auf den vorliegenden Streit über die Anfuhr des Schulholzes für ein Jahr bezw. die dafür zu zahlende Vergütung beschränke und sei daher in dieser Fassung zu berichtigen gewesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fristzeitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt und zur Rechtfertigung Folgendes angeführt:

Die Folgerung des Berufungsrichters, daß die Bestimmung des Regulirungsplanes vom 6. October 1862, wonach bei Gemeindelasten die Spanndienste nach dem gegenwärtigen Besitzstande zu leisten seien — nach § 39 der Schulordnung vom 11. December 1845 — auch auf die Anfuhr des Schulholzes Anwendung finden müßten, sei nicht richtig, da es sich hier um zwei ganz verschiedene Prästationen handle. Maßgebend sei hier überhaupt nur der Schuldotationsplan für die Schule zu A., dessen Vorlegung er beantrage, und dieser besage, daß zur Anfuhr des Schulholzes die bäuerlichen Besitzer (Wirthe) des Dorfes verpflichtet seien. Daß aber eine kleine Besitzung nur in die Categorie der Eigenkäthner und nicht in die der bäuerlichen Besitzer gehöre, gehe aus der Bestimmung unter G. III. des erwähnten Regulirungsplanes hervor, auf dessen Inhalt er sich gleichfalls berufe. Er werde auch in allen Gemeindeangelegenheiten, in den Dorflisten rc. als Eigenkäthner bezeichnet und sei auch in der vorliegenden Streitsache von den Behörden so benannt.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Ober-Verwaltungsgericht lagen die Acten des Königlichen Landrathsamtes zu G., betreffend die Dismembration des Friedrich L.'schen Bauergrundstückes A. Nr. 11 vor. Aus denselben ergiebt sich Folgendes:

Am 11. Juni 1862 haben die Wirth Friedrich L.'schen Eheleute von ihrem 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen umfassenden Grundstücke A. Nr. 11 die im Dorfe belegene Hofstelle mit den darauf befindlichen Gebäuden und Zäunen in einem Areal

von	3 Morgen	
ferner Dorfsangerabfindung	$^1/_2$ =	
und im Felde separirt belegenes Ackerland	12 =	12 Qu.-Ruth.,
zusammen	15 Morgen	102 Qu.-Ruth.

Preußischen Maßes an den Wilhelm Gr. für 1200 Thaler verkauft und es enthält der § 3 des gerichtlichen Kaufcontracts die Bestimmung:

Von Michaeli cr. übernimmt der Käufer mit den Nutzungen auch sämmtliche Lasten und Abgaben.

Die Regulirung der auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben und

Leistungen ist in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1845 erfolgt und es hat der am 6. October 1862 aufgestellte Regulirungsplan unter dem 2. Juli 1863 die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Königsberg erhalten.

Dieser Regulirungsplan enthält unter

„F. An die Schule in A., wozu das Dorf A. gehört," die Bestimmung:

„I. Die baaren, sowie die Naturalleistungen bleiben der Regulirung der Schulprästationen nach der Schulordnung vom 11. December 1845 unterworfen."

Unter

„G. Gemeindelasten"

sind aufgeführt:

„II. Die Spanndienste zu Bauten, Wegebesserungen, Feuerkuven und andere Fuhren nach Verhältniß des Hufenstandes aufgebracht"

und es ist in den beiden Rubriken:

a) davon behält das Hauptgut des Friedrich L.,

b) davon übernimmt das Trennstück des Wilhelm Gr.

vermerkt: „nach dem gegenwärtigen Besitzstande", während unter

„III. die Handdienste werden nach der Zahl der Haushaltungen geleistet"

unter den vorerwähnten Rubriken bestimmt ist, daß die Handdienste den Besitzer des Hauptgutes als Wirth, den Besitzer des Trennstückes als Eigenkäthner treffen.

Dieser Regulirungsplan ist unterm 11. October 1862 von dem Trennstücksbesitzer Gr. unterschriftlich als richtig anerkannt und am 8. August 1863 hat Gottlieb G. als „Nachfolger des Wilhelm Gr." bescheinigt, daß ihm der Regulirungsplan mit der nöthigen Belehrung bekannt gemacht worden sei.

Der Dotationsplan für die evangelische Schule in A. vom $\frac{\text{7. September 1866}}{\text{12. März 1867}}$, welcher bei der mündlichen Verhandlung gleichfalls vorlag, enthält unter

„V. Festsetzungen"

die Bestimmung:

Die Lieferung des Brennmaterials liegt allein dem Patron, Gutsherrn von Schloß G. ob. Die Anfuhr erfolgt zum 1. October jedes Jahres pränumerando und zwar werden 10 Klafter von der Dorfschaft A. und 3 Klafter von der ganzen Schulgemeinde nach Verhältniß der Haushaltungszahl angefahren.

Die Revision hat für begründet erachtet werden müssen.

Der Berufungsrichter nimmt ohne Weiteres an, daß die streitige Leistung zu der Kategorie der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) unter 1. aufgeführten Abgaben und Leistungen gehöre. Er folgert ferner aus dem Abgaben-Regulirungsplan vom 6. October 1862 in Verbindung mit der Schulordnung vom 11. December 1845 die Verpflichtung des Klägers zu der ihm angesonnenen Leistung und findet gegen die Entscheidung des ersten Richters nur zu erinnern, daß sie insofern zu weit gehe, als sie sich in ihrer Form nicht auf den vorliegenden Streit über die Anfuhr des Schulholzes für ein Jahr, bezw. die dafür zu zahlende Vergütung beschränke. Er übersieht aber, daß der Kreisausschuß aus der der Klage zu Grunde gelegten Behauptung, daß der Amtsvorsteher als Polizeibehörde zu einem Einschreiten in der vorliegenden Angelegenheit überhaupt nicht berechtigt gewesen sei, hätte Veranlassung nehmen müssen, vor Allem zu prüfen, ob sich der Beklagte bei dem Erlasse der angefochtenen Verfügungen in den Grenzen seiner gesetzlichen Befugnisse bewegt habe, und er verstößt gegen das bestehende Recht, indem er diese Befugniß — stillschweigend — als begründet voraussetzt.

Die Kreisordnung vom 13. December 1872 überträgt dem Amtsvorsteher die Verwaltung der Polizei und der sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift des Gesetzes (§ 59), ermächtigt ihn, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nöthig macht, das Erforderliche anzuordnen (§ 60) und nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen (§ 79), stattet ihn mit gewissen Befugnissen in Wegebausachen aus (§ 61), überträgt ihm im § 62 das Recht zum Erlasse von Polizeistrafverordnungen, im § 63 das Recht der vorläufigen Straffestsetzung, verpflichtet im § 65 die Gemeinde- und Gutsvorstände seinen in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erlassenen Anweisungen und Aufträge nachzukommen und bestimmt endlich im § 66, daß der Landrath und der Kreisausschuß befugt sein sollen, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis-Communalverwaltung sowie bei Beaufsichtigung der Communal-Angelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

Dagegen enthält die Kreisordnung keine Bestimmung, wodurch dem Amtsvorsteher das Recht zur selbständigen executivischen Beitreibung öffentlicher — oder den öffentlichen gleich zu achtenden — Abgaben und Leistungen, mögen dieselben nun an den Staat, die Commune, die Kirche, die Schule oder deren Diener zu entrichten sein, eingeräumt wird.

Im vorliegenden Falle würde daher der beklagte Amtsvorsteher zu einem amtlichen Einschreiten gegen den Kläger wegen der rückständigen Anfuhr von einem viertel Raummeter Schuldeputatholz nur berechtigt gewesen sein, wenn er dazu von dem Landrathe (etwa auf Anstehen der Schulaufsichtsbehörde) ausdrücklich beauftragt gewesen wäre.

Er ist aber nicht befugt gewesen, auf den bei ihm angebrachten Antrag des Lehrers T. in A. von dem angeblich Verpflichteten die Ausführung der hier fraglichen Leistung unter Executionsandrohung zu fordern und den Gemeindevorstand zu A. demnächst mit der Ausführung auf Kosten des angeblich Verpflichteten zu beauftragen.

Der Vorderrichter verstößt aber auch gegen eine wesentliche, das Verfahren betreffende Vorschrift, indem er zwar die Entscheidung der Vorinstanz

als zu weit gehend berichtigt, dieselbe aber immer noch soweit bestätigt, daß dadurch Kläger positiv für verpflichtet erklärt wird, von dem Brennholzdeputat der Schule A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876 ¼ Raummeter anzufahren, oder die für die im Wege der Execution etwa bereits anderweit bewirkte Anfuhr entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Klage ist nach dem Wortlaute des Antrages zunächst nur auf Aufhebung der Verfügungen des Beklagten vom 10. und 29. November 1875 gerichtet und zunächst auch nur darauf gestützt, daß der Beklagte zum Erlasse dieser Verfügungen nicht befugt gewesen sei.

Nun lag zwar in der weiteren Art ihrer Begründung aller Anlaß, hierüber hinausgehend zugleich einen Anspruch über die Verpflichtung des Klägers an sich als Ziel der Klage anzusehen. Da indeß eine hierauf gerichtete Widerklage nicht vorlag — wobei deren Zulässigkeit dahin gestellt bleiben mag*) — durfte für diesen Theil der Entscheidung in dem für den Kläger ungünstigsten Falle nur die Form der Abweisung, nicht aber die der positiven Verurtheilung zu der bestrittenen Leistung gewählt werden (§ 49 i. f. des Gesetzes vom 3. Juli 1875).**)

Abgesehen hiervon, durfte ferner Kläger zur Erstattung der durch die im Wege der Execution etwa bereits anderweit bewirkte Anfuhr entstandenen Kosten nicht für schuldig erklärt werden, weil die von dem Beklagten verfügte Execution gesetzlich unzulässig erscheint.

Wenn hiernach die Vorentscheidung in Gemäßheit des § 68 des Gesetzes vom 3. Juli 1875**) (Ges.-Samml. S. 375) aufzuheben gewesen ist, so konnte in der Sache selbst doch nur, wie geschehen, erkannt werden.

Der Kläger hat nicht bestritten, daß auf ihn, als Rechtsnachfolger des Wilhelm Gr., die Bestimmungen des Abgaben-Regulirungsplans vom $\frac{\text{6. October 1862}}{\text{3. Juli 1863}}$ Anwendung finden, sich vielmehr ausdrücklich auf den Inhalt desselben berufen und überdies eingeräumt, daß auf dem Grundstück A. Nr. 11 — ursprünglich 89 Morgen 47 □-Ruthen umfassend — die Verpflichtung zur Anfuhr von ½ Klafter Schulholz geruht habe, bezw. ruhe.

Der Abgaben-Regulirungsplan enthält nun aber die Bestimmung:

1) daß die Abgaben und Leistungen an die Schule der Regulirung der Schulprästationen nach der Schulordnung vom 11. December 1845 unterworfen bleiben;
2) daß — die Gemeindelasten anlangend — die Spanndienste zu Bauten, Wegebesserungen, Feuerkuven und **andere Fuhren** auf den Besitzer des Trennstücks **nach dem gegenwärtigen Besitzstande** übergehen.

Hält man damit den § 39 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Ges.-Samml. 1846 S. 1) zusammen, welcher bestimmt, daß, wenn nicht besondere Stiftungen oder durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden sind, die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule **in derselben Weise wie die übrigen Communalbedüfnisse** aufzubringen haben, so kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß der Kläger zu der ihm angesonnenen Leistung verpflichtet ist. Seine Einwendung in der Revisionsschrift beruht anscheinend auf einer Verwechselung der Bestimmung unter G. III. mit der unter G. II. des Regulirungsplanes, ist aber auch sonst unerheblich, und wird durch den Inhalt des Schuldotationsplans vom $\frac{\text{7. Sept. 1866}}{\text{12. März 1867}}$ keineswegs unterstützt. Ebensowenig erscheint es zweifelhaft daß die hier fragliche Leistung ihrer Natur nach der executivischen Beitreibung im Verwaltungswege in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836*) unterliegt. Wenn hiernach der Kläger durch die Nichterfüllung einer sachlich begründeten Verpflichtung das gegenwärtige Streitverfahren veranlaßt hat und mit dem Antrage ihn für nicht verpflichtet zu erachten, von dem Brennholzdeputat der Schule zu A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis Ostern 1876 ¼ Raummeter anzufahren, abzuweisen gewesen, während die Außerkraftsetzung der Verfügungen des Beklagten aus überwiegend formellen Gründen erfolgt ist, so fallen dem Kläger als dem in der Hauptsache unterliegenden Theile nach § 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875**) auch die Kosten zur Last.

Berlin, den 13. Januar 1877.

Königliches Ober-Verwaltungsgericht.

4. Erhebung der Schulgefälle in der Provinz Preußen. (Rendant, Steuererheber.)

Nach § 67 der Schulordnung vom 11. December 1845 darf der Lehrer nur die Naturalleistungen selbst erheben. Die Baarbeiträge müssen von dem Rendanten der Ortsschulkasse, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, von dem Communalerheber vereinnahmt werden. Die Aufrechterhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung ist wegen der sonst unvermeidlichen Conflicte zwischen Lehrer und Gemeindemitgliedern im Aufsichtsinteresse nothwendig. Die Einführung des gesetzlichen Zustandes kann auch im vorliegenden Fall keine Schwierigkeiten haben, da die eingereichten Gemeinderechnungen zeigen, daß in N. zur Aufstellung und Legung von Rechnungen hinreichend qualificirte Personen vorhanden sind.

Berlin, den 6. December 1860.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
U. 23358.

5. Unzulässigkeit der Anstellung besondrer Schulgemeinde-Executoren.

Auf den Randbericht vom 13. d. M. erwidern wir Ihnen, daß die Anstellung eines besonderen

*) cf. § 302.
**) Jetzt § 79, 98 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (unten § 302 Anh. II).

*) Unten Anh. I.
**) Jetzt § 103 des Gesetzes vom 30. Juli 1883. (cf. unten § 302 Anh. II.)

Executors für die evangelische Kirchengemeinde zu N. überhaupt gesetzlich unzulässig erscheint. Da nach der Verordnung vom 30. Juni 1845 über die executivische Beitreibung der öffentlichen Abgaben, worunter nach § 1 Nr. 6*) auch die Abgaben für kirchliche Zwecke mitbegriffen sind, das Zwangsverfahren durch die „betreffenden Verwaltungsbehörden" angeordnet, und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Executoren ausgeführt werden muß, so würde bei der Bestellung eines besonderen, von den Verwaltungsbehörden unabhängigen Executors für die Kirchengemeinden den rechtlichen Erfordernissen nicht genügt werden, und der executivischen Beitreibung selbst die gesetzliche Form mangeln. — Auch bei den Kirchensteuern und den übrigen kirchlichen Abgaben kann daher, wie Pos. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836**) ausdrücklich vorschreibt, die executivische Beitreibung nur durch Vermittelung der betreffenden Verwaltungsbehörden erfolgen.

Arnsberg, den 19. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Superintendenten N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung, mit dem Bemerken, daß die Anstellung besonderer Executoren ebenso wie für die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, so auch für die Schulgemeinden unzulässig erscheint. rc.

Arnsberg, den 19. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

6. Ertheilung des Executoriums für die Einziehung von Schul- rc. Abgaben durch die Landräthe.

Auf die Vorstellung vom 8. December v. J., daß nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836**) für die Einziehung rückständiger Kirchenabgaben zu ertheilende Executorium betreffend, erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich die von Ihnen geäußerten Bedenken in Bezug auf die von der Königlichen Regierung zu N. getroffene Anordnung***) nicht theilen kann.

Nach der Verordnung vom 30. April 1815 § 33 und 40 (Ges.-Samml. 1815 S. 91 f.) sind die Landräthe die Organe, deren sich die Königlichen Regierungen zur Vollziehung ihrer Verfügungen zu bedienen haben. Die Befugniß der letzteren zur Delegation ist weder hier noch in der Ordre vom 19. Juni 1836**), welche das Ressort der Verwaltungs- und der richterlichen Behörden abgrenzt, einer Beschränkung unterworfen.†) Nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1843††) wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz (Ges.-Samml. 1843 S. 352) soll das Zwangsverfahren von den mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Executoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt werden. Einer gerichtlichen Visirung oder Vollstreckbarerklärung der von den Verwaltungsbeamten ausgehenden Executionsbefehle bedarf es überall nicht. Im § 2 der späteren, für die östlichen Provinzen erlassenen Verordnung vom 30. Juli 1853*) (Ges.-Samml. S. 910) ist jene Bestimmung für die Fälle, in welchen den mit Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten keine bestimmte, zur Ausführung der Execution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Execution verfügt, dahin ergänzt worden, daß diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen haben, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.**) Von einem jus personalissimum der Regierungen bei Anordnung und Vollstreckung der Execution kann hiernach ebensowenig die Rede sein, als ihr Recht gegründetem Zweifel unterliegt, die Executionsverfügung und Vollstreckung generell den Landräthen aufzutragen. Die Competenz der letzteren folgt aus einer derartigen Ermächtigung auch für solche Fälle, in denen sie nach den oben angeführten Verordnungen etwa nicht aus eigenem Recht einzuschreiten befugt sein möchten.

Berlin, den 30. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Landrath rc.
E. U. 25621.
K. 3146.

7. Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 7. September 1879.***)

(Auszug.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen in Gemäßheit des § 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281), was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der

---

*) Unten Anhang II.
**) Unten Anh. I.
***) Durch welche die Ertheilung des für die Einziehung auf Herkommen beruhender Kirchenabgaben nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 erforderlichen Executoriums den Landräthen übertragen worden war.
†) cf. unten Anh. VI Anm. (Erk. O.-V.-G. vom 13. December 1884.)
††) cf. unten Anh. III.

*) Unten Anh. II.
**) cf. jetzt V. vom 7. September 1879 nachstehend.
***) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1879 Stück 37 S. 591 Nr. 8665.

Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 2.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt.*)

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§ 3.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Auf die Beamten der Corporationen welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Strafvollstreckungsbehörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) eine solche zu bestimmen.

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Functionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

§ 4.

Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§ 5.

Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§ 6.

Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung. Bei der Ausführung der Mahnung finden die Vorschriften der §§ 8, 12 bis 18 keine Anwendung.

§ 7.

Gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Casernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§ 8.

Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.

§ 9.

Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Corporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§ 10.

Die Zustellung für einen Unterofficier oder einen Gemeinen des activen Heeres oder der activen Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w.)

§ 11.

Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Procuristen erfolgen.

§ 12.

Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§ 165 bis 170 der Deutschen Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des § 167 findet jedoch die Niederlegung des zu

*) cf. § 303.

übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

§ 13.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 14.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 139 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des § 12 dieser Verordnung befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten

§ 15.

Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§ 16.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des § 12. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 14 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

§ 17.

In den Fällen der §§ 182 bis 184 der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise

Eine in einem anderen Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§ 18.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§ 19.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

§ 20.

Der Vollziehungsbeamte hat die im § 678 mit Ausnahme des Schlußsatzes, sowie in den §§ 679 682 der Deutschen Civilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

Die Bestimmungen des § 681 a. a. O. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

§ 21.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu der Vollstreckungshandlung gehören sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protocoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protocolls zustellen zu lassen.

§ 22.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Pfleger zu bestellen.

§ 23.

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben. — —

7a. Anweisung vom 15. September 1879, zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

(Auszug.)

Berlin, den 15. September 1879.

Auf Grund der im § 58 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 591), den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung. (Zu § 1.)

Artikel 1.

Nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften bestimmt sich, welche Geldleistungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.*)

Soweit hiernach die Beitreibung eines Geldbetrages im Verwaltungszwangsverfahren zulässig ist, regelt sich das Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung; alle auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen der seither bestehenden Executionsordnungen sind demnach für aufgehoben zu erachten.

Vollstreckungsbehörden. (Zu § 3.)

Artikel 2.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuziehen haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derselben bedürfte.

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldbeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Absatzes 1 bilden die Beamten solcher Corporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentlich die Rendanten von Kirchengemeinden und Schulsocietäten, eine Ausnahme. Diese können niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen bekleideten Hauptamtes hierzu befähigt sind, und deshalb gemäß der Bestimmung im Absatz 2 als Vollstreckungsbehörde zu fungiren haben.

Insoweit den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindevorstände, wenn jedoch eine Gemeinde zum Zwecke der Einziehung solcher Geldbeträge selbständige Beamten angestellt hat, diese Letzteren die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden angestellten selbständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Artikel 3.

In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat die örtlich zuständige Regierung (in der Provinz Hannover die Landdrostei, in der Stadt Berlin das Polizeipräsidium) entweder von Amtswegen, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Corporation eine besondere Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Regierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin), welche hierbei auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Corporation thunlichst Rücksicht zu nehmen hat, für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Die Regierungen (Landdrosteien, Polizeipräsidium in Berlin) sind ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach § 3 Absatz 3 der Verordnung einen von der Behörde oder Corporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnißmäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Artikel 4.

In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der Ermächtigung, die Functionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen, vorzugsweise wird solches dann geschehen müssen, wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defectenbeschlüssen, um wichtige oder schwierige Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer Function.

Artikel 5.

Da durch die Bestimmungen der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar (executorisch) zu erklären, nichts geändert worden ist, so hat die Vollstreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.*)

Vollziehungsbeamte. (Zu § 5.)

Artikel 6.

Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disciplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind.

Wenn die von den Regierungen (Finanz-Direction) angestellten Vollziehungsbeamten nach Vereinbarung mit den Ersteren von anderen Provinzialbehörden (§ 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Ges.-Samml. S. 465) als Vollziehungsbeamte verwandt werden, so haben diese Provinzialbehörden das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben disciplina-

*) cf. unten Anh. I—III.

*) cf. Anh. VII und S. 488 Anm.

risch zu rügen, müssen aber, wenn solches geschieht die betreffende Regierung (Finanz-Direction) hiervon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Vollziehungsbeamten steht jedoch ausschließlich der Regierung (Finanz-Direction) zu.

Artikel 7.

Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstschilde versehen sein; das Letztere soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

Artikel 8.

Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sofern die Vollziehungsbeamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht.

Artikel 9.

Den Ressortchefs bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

II. Mahnverfahren.

Nothwendigkeit der Mahnungen.

Artikel 10.

Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn:

a. nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der Letzteren gefährdet werden würde: oder wenn

b. die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.

Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des § 6 der Verordnung können nur die Ressortchefs gestatten.

Restverzeichniß.

Artikel 11.

Die für die Einziehung der directen Steuern und anderen in feststehenden Fristen wiederkehrenden öffentlichen Abgaben und Gefälle zuständigen Behörden und Beamten haben ein Restverzeichniß zu führen, in welches unmittelbar nach dem Verfalle der einzuziehenden Abgaben und Gefälle die sämmtlichen Rückstände unter fortlaufenden Nummern, und verschiedene von derselben Person verschuldete Rückstände unter derselben Nummer einzutragen sind.

Für dieses Restverzeichniß ist in der Regel das anliegende Muster I (Anlage I), dessen Spalten nach Bedürfniß vermehrt werden können, zu benutzen.

Den Ressortchefs bleibt vorbehalten, von der Verpflichtung zur Führung von Restverzeichnissen zu entbinden, andere Muster vorzuschreiben, oder sonstige Abweichungen zu gestatten.

Mahnzettel.

Artikel 12.

Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle auf Grund des Restverzeichnisses nach dem beigefügten Muster II (Anlage II) auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern.

Behändigung der Mahnzettel.

Artikel 13.

Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post.

Im ersteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen desselben zu behändigen und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrages übergebenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner zu bescheinigen. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken. Letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist niemals zur Annahme von Zahlungen ermächtigt.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der bescheinigten Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Bescheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Artikel 14.

Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbezirke der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, so ist demselben ein auf die sämmtlichen anzumahnenden Schuldner bezüglicher, die Spalten 1, 3—5 des Restverzeichnisses umfassender Auszug zu übergeben; derselbe hat sodann

in der Spalte 5 des Auszuges die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behändigt dem N. N. am —ten . . . . .“. oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thüre bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angeheftet am —ten . . . . .“ bez. dem Ortsvorsteher . . . . . übergeben am . . . . .“, zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in der Spalte 5 des Restverzeichnisses durch den Vermerk „auf die Post gegeben am —ten . . . . .“ bescheinigen.

Artikel 15.

Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel entweder durch einen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch die in Gemäßheit des § 3 Absatz 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den zuständigen Behörden der verschiedenen Ressorts vorbehalten.

Im ersteren Falle hat die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst dem im Artikel 14 Absatz 2 erwähnten Auszuge des Restverzeichnisses dem beauftragten Beamten mitzutheilen, welcher die Behändigung unter Beobachtung der daselbst gegebenen Vorschriften auszuführen und den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Auszug demnächst zurückzugeben hat.

Soll die Behändigung der Mahnzettel durch die in Gemäßheit des § 3 Absatz 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde erfolgen, so muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisse und dem Auszuge aus Letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichnisse aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Mündliche Mahnung.

Artikel 16.

Sofern in einzelnen Landestheilen die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangels geeigneter Beamten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, können die Provinzialbehörden für ihren Geschäftsbereich ausnahmsweise die mündliche Mahnung durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Dieselben haben in solchen Fällen zugleich darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ausführung der Mahnung zu bescheinigen ist.

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung des Zwangsverfahrens.

Artikel 17.

Nach dem Ablaufe der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des Restverzeichnisses einzutragenden Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Die Vollstreckungsbehörde ist ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Behörde, bezw. der Corporationen, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmaßregeln Ausstand zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährte Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Die von der zuständigen Behörde oder Corporation einem Schuldner nach Zustellung des Mahnzettels gewährte Stundung ist in Spalte 12 des Restverzeichnisses mit Angabe der Stundungsfrist zu vermerken.

Die Namen derjenigen Schuldner, gegen welche wegen Zahlung des vollen Betrages der Rückstände das Zwangsverfahren nicht einzuleiten ist, sind in dem Restverzeichniß mittelst Durchstreichens zu löschen, jedoch so, daß die Eintragungen vollständig lesbar bleiben.

Zustellungen. (Zu §§ 8—18.)

Artikel 18.

Ob die Zustellungen im Zwangsverfahren durch den Vollziehungsbeamten oder durch die Post zu bewirken sind, ist unter entsprechender Anwendung der im Artikel 14 gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Die Person, welcher zugestellt werden soll, ist von der Vollstreckungsbehörde unter Beachtung der in den §§ 9—11 der Verordnung getroffenen Bestimmungen genau zu bezeichnen.

An welche Personen im Falle des § 9 Abs. 1 der Verordnung die Zustellung erfolgen muß, richtet sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 50, 51 der Civilproceßordnung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Hiernach erfolgen im Allgemeinen Zustellungen für Minderjährige an den Vater oder bzw. Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

Die im § 13 der Verordnung gedachte Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde darf nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung ertheilt werden*).

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster III. (Anlage III.) zu benutzen.

Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§ 17 Absatz 2 der Verordnung), sowie bei Zustellungen an die im § 184 der Civilproceßordnung bezeichneten Personen erforderlich werden, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind

*) Allgemeine Feiertage im Sinne der §§ 13, 20 Abs. 2 der Verordnung (§ 681 der Civilproceßordnung) sind:
1. Der erste und zweite Feiertag der drei christlichen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten.
2. Der Charfreitag.
3. Der Neujahrstag.
4. Der Buß- und Bettag.
5. Der Himmelfahrtstag.

bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Bundesstaaten oder der Consuln oder Gesandten des Reichs (§§ 182, 183 der Civilproceßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten. Können Zustellungen in einem anderen deutschen Staate nach den mit diesem getroffenen Vereinbarungen durch die Post bewirkt werden, so ist von der im § 17 Absatz 2 der Verordnung vorgesehenen Art der Zustellung keine Anwendung zu machen.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Aushang (§ 18 der Verordnung) ist der Tag der Anheftung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

Anlegung von Acten.

Artikel 19.

Alle auf die Zustellungen bezüglichen Urkunden und Bescheinigungen sind, nachdem sie von der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Ausstellung geprüft und auf deren Anordnung erforderlichenfalls berichtigt bezw. vervollständigt worden sind, zu besonderen Acten zu bringen. Die Letzteren sind nach der Reihenfolge des Restverzeichnisses anzulegen. Zu denselben sind auch alle im weiteren Verlaufe des Zwangsverfahrens aufgenommenen Urkunden, Protocolle und Bescheinigungen, sowie alle Concepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. s. w. zu nehmen und bei den entsprechenden Nummern des Restverzeichnisses einzuheften. Die Acten, sowie die Restverzeichnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbath. (Zu § 20.)

Artikel 20.

Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Confession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Confession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzuge ausführen zu lassen. — —

8. Verfügung des General-Postmeisters. Verfahren, betreffend die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunde.*)

Berlin, den 24. August 1879.

Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze erhält die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 erlassene Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. October 1879 ab folgende Abänderungen:

1. Der § 22 erhält folgende Fassung
Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift.“ Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 35.

II. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:
1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

2. Der § 35 erhält folgende Fassung:
Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 165—174 und 178 der Civil-Proceßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

Gleichzeitig kommen die bezüglich der Behändigung gerichtlicher Verfügungen in den einzelnen Bundesstaaten gegenwärtig bestehenden Vorschriften und Beschränkungen vom 1. October d. J. ab allgemein in Wegfall.

Für das Verfahren bei postamtlichen Zustellungen (Behändigungen) ist von dem gedachten

*) Veröffentlicht durch das Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung pro 1879 Nr. 53 Seite 337.

Zeitpunkte ab für das ganze Reichs-Postgebiet die anliegende Anweisung maßgebend.

Im Uebrigen sind noch folgende Bestimmungen zu beachten.

Die in gerichtlichen Angelegenheiten zuzustellenden Schreiben müssen seitens der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber gehörig vorbereitet der Post übergeben werden. Es sind hierbei zu unterscheiden:

a. Zustellungen, welche der Gerichtsvollzieher bezw. der Gerichtsschreiber durch Aufgabe zur Post zu bewirken hat;

b. Zustellungen, welche durch die Post erfolgen sollen.

In den Fällen zu a haben die Postanstalten die betreffenden Sendungen lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Beförderung und Bestellung von Postsendungen zu behandeln; Entwürfe zu Zustellungsurkunden können diesen Sendungen daher nicht beigefügt sein.

In den Fällen zu b enthält die Uebergabe des Briefes an die Postanstalt das Ersuchen, den Brief durch einen Postboten in derselben Weise dem Adressaten zuzustellen, als wenn der Gerichtsvollzieher bezw. Gerichtsschreiber den Act selbst vornähme. Die Gerichtsschreiber sind übrigens angewiesen worden, nur dann, wenn Gefahr im Verzuge liegt, die Post unmittelbar um Bewirkung von Zustellungen zu ersuchen; sonst haben sich dieselben der Vermittelung der Gerichtsvollzieher zu bedienen.

In einzelnen gerichtlichen Angelegenheiten, sowie für Sendungen anderer nicht gerichtlicher Behörden sind Zustellungen in einfacheren Formen — sog. vereinfachte Zustellungen — nachgegeben. Der Unterschied zwischen vereinfachten und anderen Zustellungen besteht im Wesentlichen darin, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben wird. Gerichtliche Sendungen müssen in derartigen Fällen auf dem Briefumschlage durch den Vermerk: „Vereinfachte Zustellung" kenntlich gemacht sein, und außerdem ein Formular zur Zustellungsurkunde in blauer Farbe tragen. Wünschen nicht gerichtliche Behörden, daß die von ihnen ausgehenden Sendungen mit Zustellungsurkunde nach § 35 I der Postordnung behandelt werden, so ist einem derartigen Verlangen zu entsprechen. Sendungen mit Zustellungsurkunde von Privatpersonen sind stets nach § 35 der Postordnung zu behandeln.

Für Anfertigung der Zustellungsurkunden kommen die Formulare C 87 a bis e auf weißem bezw. blauem Papier (letztere von der Farbe des Formulars C 63 a) zur Anwendung. Je ein Exemplar dieser Formulare auf weißem Papier ist hier beigefügt. Den Gerichten, Gerichtsvollziehern und Gerichtsschreibern sind diese Formulare unentgeltlich zu liefern. In den zum Verkauf zu stellenden Formularen sind vor deren Aushändigung an das Publicum die Worte, bezw. Zeichen:

„Dienstsiegel eines Gerichtsvollziehers"
„P. D. S."
„A. D. R. Nr."
„Gerichtsvollzieher"
„auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu"
„bei dem Polizeivorsteher zu"

und auf der Rückseite

„den Gerichtsvollzieher"

und in den Formularen in blauer Farbe die Worte

„nebst Abschrift"

und

„nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde"

mit der Feder zu streichen. Die Berichtigung dieser Formulare ist von den Kaiserlichen Postanstalten im Voraus und nicht etwa erst im Augenblicke der Aushändigung zu bewirken.

Für Benachrichtigungen in Fällen der Niederlegung von Schriftstücken ist allgemein das hier beigefügte Formular C 87 f zu verwenden und u. U. mit der Feder zu berichtigen.

Den ersten Bedarf an Formularen wollen die Kaiserlichen Postanstalten alsbald, unter Umständen durch Rückfrage bei den betreffenden Gerichten, feststellen und den Kaiserlichen Ober-Postdirectionen anzeigen. Die Letzteren werden wegen Herstellung der Formulare, zu welchen die bisherige Papiersorte zu verwenden ist, mit den betreffenden Drucksachenlieferern sofort in Verbindung treten.

Bei der Ermittelung des der Portoberechnung zu Grunde zu legenden Gewichts der Briefe mit Zustellungsurkunde werden die Urkundenformulare nicht mitgewogen.

Von der anliegenden, vorbezeichneten Anweisung ist je 1 Exemplar in jede Dienstanweisung für bestellende Boten seiner Zeit haltbar einzukleben. Den erforderlichen Bedarf wollen die Kaiserlichen Ober-Postdirectionen bei der Geheimen Kanzlei des General-Postamts anmelden.

Die genaue und sorgfältige Beobachtung der Bestimmungen über die Zustellung ist für die Rechtspflege und für das Publicum von der größten Bedeutung. Durch unrichtige oder unvollständige Zustellungen können die schwerwiegendsten Nachtheile entstehen. Ich erwarte daher, daß die Kaiserlichen Postanstalten sich vor Eintritt der Veränderungen mit den neuen Bestimmungen genau vertraut machen. Insbesondere haben die Herren Vorsteher der Kaiserlichen Postanstalten die bestellenden Boten mündlich mit genauer Anweisung zu versehen und sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß die neuen Bestimmungen seitens der Letzteren allseitig begriffen und richtig aufgefaßt sind. Auch die Herren Aufsichtsbeamten werden bei ihren Dienstreisen Gelegenheit nehmen, in dieser Beziehung fördernd und belehrend einzuwirken. Besonders hervorzuheben ist den bestellenden Boten noch, daß, im Gegensatze gegen das frühere Verfahren, seitens der Empfänger ein Anerkenntniß in der Zustellungsurkunde nicht mehr ertheilt wird, daß vielmehr für die Glaubwürdigkeit der Letzteren lediglich die Angaben des Postboten maßgebend sind.

Die Kaiserlichen Ober-Postdirectionen wollen Mitte Januar 1880 eingehenden Bericht darüber erstatten, welche Erfahrungen bei Anwendung des neuen Verfahrens gewonnen worden sind.

Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunden.

Gegenstände der postamtlichen Zustellung.

§ 1.

Schriftstücke, bei welchen es auf die Beschaffung einer Zustellungsurkunde ankommt, können durch die Postanstalten zugestellt werden. Hiervon sind jedoch solche Sendungen ausgeschlossen, welche nicht an eine Person gerichtet sind, sondern mehreren auf der Aufschrift benannten Personen nach einander als Umlauf zugestellt werden sollen (Currenden), sowie Sendungen an Gefangene.

Aeußere Beschaffenheit der durch die Post zuzustellenden Gegenstände.

§ 2.

Die durch die Post zuzustellenden Sendungen müssen als Briefpostgegenstände in Briefform zur Post geliefert werden; die Anwendung des Verfahrens der Einschreibung ist bei solchen Sendungen nicht ausgeschlossen.

Es sind zu unterscheiden:

1) Zustellungen auf Ersuchen von Gerichtsvollziehern und Gerichtsschreibern,
   a. gewöhnliche,
   b. vereinfachte,
2) Zustellungen auf Ersuchen nicht gerichtlicher Behörden,
3) Zustellungen auf Ersuchen von Privatpersonen.

Jeder zuzustellende Brief muß in den Fällen zu 1 a und 3 zwei Entwürfe zur Postzustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), in den Fällen zu 1 b einen Entwurf auf blauem Papier, in den Fällen zu 2 einen, nach Umständen zwei Entwürfe auf weißem Papier beigefügt erhalten.

Daß dies geschehen, muß auf der Aufschrift des Briefes durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift", bezw. „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde" ausgedrückt sein.

In den Fällen zu 1 b werden die Briefe außerdem auf dem Briefumschlage den Vermerk tragen: „Vereinfachte Zustellung."

Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Zustellungsurkunden muß bereit bei Auflieferung der Schriftstücke zur Post die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift gesetzt sein.

In der Aufschrift der zuzustellenden Sendung muß die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau bezeichnet sein, daß der Empfänger leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechselungen ausgeschlossen sind.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere und gemeine Soldaten muß die Aufschrift an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Compagnie, Escadron oder Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w., zu welchem sie gehören) und unter Beifügung des Zusatzes „zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w.).

Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden u. s. w. muß die Aufschrift ebenfalls an diese selbst gerichtet sein mit dem Zusatze „zu Händen des Vorstehers".

Bei Sendungen der Gerichtsvollzieher muß deren Name und Amtseigenschaft, bei Sendungen der Gerichtsschreiber die Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichtes als Absender auf der Aufschrift der Sendung bezeichnet sein.

Der Kopf der Entwürfe zu den Postzustellungsurkunden, bezw. zu den Abschriften derselben, muß bereits vom Absender ausgefüllt sein.

Zu den Postzustellungsurkunden, bezw. den Abschriften derselben kommen verschiedene Formulare zur Anwendung, je nachdem es sich um die obenbezeichneten Fälle 1, 2 oder 3 handelt, und je nachdem Zustellungen an Gewerbetreibende, Rechtsanwälte, Behörden oder Corporationen ꝛc., an Unteroffiziere und Soldaten oder andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen in Frage kommen.

Die bei Postzustellungen zu verwendenden Formulare sind so eingerichtet, daß sie die bei der Zustellung in Betracht kommenden Fälle erschöpfend enthalten, so daß der Postbote nur den Namen derjenigen Personen, an welche die Zustellung erfolgt, an der betreffenden Stelle niederzuschreiben und den Vordruck insoweit zu durchstreichen hat, als derselbe in dem gerade vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Vor der Uebergabe der zuzustellenden Sendungen an die bestellenden Boten hat die Postanstalt genau zu prüfen, ob die Sendungen den vorbezeichneten Vorschriften entsprechen, und auf die Beseitigung etwaiger Mängel auf kurzem Wege hinzuwirken.

Beurkundung.

§ 3.

Die postamtliche Zustellung besteht in der Uebergabe der zuzustellenden Sendung unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe. Die hierbei aufzunehmende Urkunde hat folgenden Erfordernissen zu entsprechen:

1) Jede Urkunde muß enthalten:
   a. Ort und Zeit der Zustellung;
   b. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
   c. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 6 bis 9 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 10 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
   d. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
   e. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück und u. U. eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
   f. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.
2) Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft.

3) Die Urkunden — Urschriften wie Abschriften — sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. In den Formularen sind die in denselben vorhandenen, zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, insoweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.

4) Die Abschriften, welche in den Fällen 1 a und 3, u. U. auch im Falle 2 des § 2 vom Postboten am Orte der Zustellung auszufertigen und an den Empfänger zu übergeben sind, müssen stets als solche bezeichnet und am Schlusse, unmittelbar vor der Unterschrift, mit dem Vermerke „Beglaubigt" versehen werden. Die Beglaubigung darf erst erfolgen, nachdem der bestellende Bote von der wörtlichen Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (Ausfertigung) sich überzeugt hat.

Haben für Urschrift und Abschrift Formulare von derselben Fassung Verwendung gefunden, so ist der auf der Rückseite der Abschrift befindliche, für die Rücksendung der Urschrift bestimmte Vordruck zu durchstreichen.

Ort und Zeit der Zustellung.

§ 4.

Die Zustellung kann an jedem Orte erfolgen, wo der bezeichnete Empfänger angetroffen wird. Hat derselbe aber an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslocal so ist er nicht verpflichtet, sich auf eine außerhalb derselben versuchte Zustellung einzulassen. Der bestellende Bote muß in einem solchen Falle bei Verweigerung der Annahme die Zustellung in der Wohnung oder in dem Geschäftslocale bewirken.

Der regelmäßige Ort, welchen der bestellende Bote zur Vornahme der Zustellung aufzusuchen hat, ist daher die Wohnung oder das Geschäftslocal des bezeichneten Empfängers, weil alsdann die Zustellung nöthigenfalls in dessen Abwesenheit und selbst bei verweigerter Annahme der Schriftstücke vorgenommen werden kann.

Jedenfalls muß bei der Zustellung außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslocals immer ein angemessener Ort und eine passende Gelegenheit gewählt werden, welche die ungehinderte und sichere Uebergabe und Annahme der Schriftstücke gestatten.

Was die Zeit der Zustellung anlangt, so müssen die betreffenden Sendungen mit der nächsten sich darbietenden Bestellgelegenheit zugestellt werden, sofern nicht etwa auf der Aufschrift der Sendungen ein bestimmter Tag für die Zustellung bezeichnet ist. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf indeß die Zustellung nur dann erfolgen, wenn solches auf der Aufschrift des Briefes besonders verlangt worden ist.

Personen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat. (Formular C 87 e.)

§ 5.

Die Zustellung erfolgt an den bezeichneten Empfänger in Person.

Handelt es sich um eine Zustellung an einen Unteroffizier oder Gemeinen des activen Heeres oder der activen Marine, so muß die Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde desselben (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w.) erfolgen. Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachtmeister und die denselben gleich oder nachstehenden Avancirten.

Die Zustellung an eine Behörde, Gemeinde oder Corporation, sowie an Actiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine, welche als solche klagen und verklagt werden können, erfolgt an deren gesetzliche Vertreter oder Vorsteher. Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen derselben.

Kann eine Zustellung an den bezeichneten Empfänger in Person nicht erfolgen, so ist sie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an eine andere Person oder durch Niederlegung bei einer Behörde zu bewirken. Dabei sind die folgenden Fälle zu unterscheiden.

Zustellungen an Gewerbetreibende. (Formular C 87 b.)

§ 6.

Soll die Zustellung an einen Gewerbetreibenden erfolgen, welcher ein besonderes Geschäftslocal hat, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst in das Geschäftslocal desselben (Laden, Comtoir u. s. w.) zu begeben. Wird der bezeichnete Empfänger dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslocale an einen darin anwesenden Gehülfen des Gewerbetreibenden (Commis, Buchhalter, Gesellen u. s. w.) erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 zu verfahren.

Zustellungen an Rechtsanwälte. (Formular C 87 c.)

§ 7.

Soll die Zustellung an einen Rechtsanwalt erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst in das Geschäftslocal (Büreau) desselben zu begeben. Wird der Rechtsanwalt dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslocale an einen darin anwesenden Gehülfen (Büreauvorsteher, Expedient u. s. w.) oder Schreiber des Rechtsanwaltes erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des Rechtsanwaltes zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 zu verfahren.

Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Corporationen oder Personenvereine. (Formular C 87 d.)

§ 8.

Soll die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde,

einer Corporation oder eines Personenvereins, wie Actiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und dergleichen Gesellschaften, erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde u. s. w. in das Geschäftslocal derselben zu begeben. Wird in diesen Stunden die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, dort nicht angetroffen oder ist sie an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung in dem Geschäftslocale an einen andern dort anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des Empfängers zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 zu verfahren. Hat jedoch die Behörde u. s. w. ein besonderes Geschäftslocal, so kann außerhalb dieses Locals, auch in der Wohnung, nur an den Empfänger in Person zugestellt werden.

Zustellungen an andere Personen. (Formular C 87 a.)

§ 9.

Soll die Zustellung an eine andere als an eine der in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Personen erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben. Wird derselbe dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Daß die dienende Person in demselben Hause wohne, ist nicht erforderlich.

Wird in der Wohnung eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn dieser zur Annahme des Schriftstückes bereit ist.

Niederlegung der Schriftstücke bei einer Behörde. (Formular C 87 f.)

§ 10.

Ist der bezeichnete Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, und kann die Zustellung auch nicht nach den Vorschriften des § 9 erfolgen, so hat der bestellende Bote dieselbe dadurch zu bewirken, daß das zu übergebende Schriftstück in den Fällen zu 1 des § 2 auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung belegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher, in den Fällen zu 2 und 3 des § 2 bei der Postanstalt des Ortes und, wenn sich eine solche am Orte nicht befindet, bei dem Gemeindevorstande niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung des Empfängers zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Unter den bezeichneten Niederlegungsstellen hat der Postbote thunlichst diejenige zu wählen, welche dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist. Sind mehrere Postanstalten am Orte, so erfolgt die Niederlegung bei derjenigen, welche das betreffende Schriftstück dem Postboten übergeben hat.

Die Nachbarn, denen die Niederlegung der Schriftstücke mitgetheilt wird, sind zu ersuchen, den Empfänger davon alsbald in Kenntniß zu setzen.

§ 11.

Bevor der Postbote die Zustellung an eine der in den §§ 5 bis 9 bezeichneten Personen oder durch Niederlegung (§ 10) bewirkt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslocal, worin die Zustellung vorgenommen oder vergebens versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslocal des bezeichneten Empfängers ist, und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben.

Die Personen, an welche an Stelle des bezeichneten Empfängers die Zustellung erfolgt, hat der Postbote zu bedeuten, daß sie verpflichtet sind, die Schriftstücke dem Ersteren alsbald auszuhändigen.

An unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde darf eine Zustellung niemals geschehen.

Verweigerung der Annahme der Zustellung.

§ 12.

Die Annahme einer gehörig erfolgenden Zustellung darf von der Person, an welche sie bewirkt wird, nicht verweigert werden. Geschieht dies dennoch, so hat der Postbote das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Es ist jedoch hierbei zu beachten, daß an den Hauswirth und den Vermiether die Zustellung nur erfolgen kann, wenn sie zur Annahme bereit sind, daß also, wenn sie die Annahme verweigern, die Zustellung auch nicht durch Zurücklassung des Schriftstückes bewirkt werden darf.

Ferner bleibt zu berücksichtigen, daß die Verweigerung der Zahlung der auf der Sendung haftenden Gebühren nicht als Verweigerung der Annahme der Sendung zu betrachten ist, daß vielmehr in diesem Falle die Gebühren vom Absender einzuziehen sind.

9. Verfügung des Finanzministers, betreffend die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden.

Berlin, den 1. October 1879.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§ 8, 15 und 16 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. S. 591) wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß für das Verfahren, betreffend die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden, die Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 24. August d. J. maßgebend ist (Amtsblatt der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung S. 337).

Namentlich ist hervorzuheben, daß die Vollstreckungsbehörden bei den durch die Post zu bewirkenden Zustellungen dem zuzustellenden Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde

äußerlich beizufügen und in der Aufschrift des Briefes zu vermerken haben: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde"; zugleich ist auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

Die Uebergabe eines derartig vorgerichteten Briefes an die Postanstalt enthält das Ersuchen um Bewirkung der Zustellung, so daß es eines besonderen Ersuchungsschreibens nicht bedarf.

Die für die Zustellungsurkunden zu benutzenden Formulare, welche von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück geliefert werden, sind dieselben, welche die Gerichtsvollzieher bei Zustellungen durch die Post anzuwenden haben. Die in diesen Formularen enthaltenen Worte bezw. Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Vollstreckungsbehörden nicht passen, werden nach der mit dem Herrn General-Postmeister hierüber getroffenen besonderen Vereinbarung von den Postanstalten vor dem Verkaufe gestrichen bezw. abgeändert.

Bei Zustellungen, welche an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen (§ 13 der Verordnung, Art. 18 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879) durch die Post bewirkt werden sollen, ist die hierzu erforderliche Erlaubniß nach der ferner mit dem Herrn General-Postmeister getroffenen Vereinbarung von der Vollstreckungsbehörde durch den Vermerk „die Zustellung darf auch an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen erfolgen" unter Hinzufügung des Datums und der Unterschrift des die Vollstreckungsbehörde vertretenden Beamten zu ertheilen. Dieser Vermerk ist auf die Aufschrift des zuzustellenden Briefes zu setzen; da in dem Formular der Zustellungsurkunde die ganze Aufschrift des zuzustellenden Briefes wiedergegeben werden soll, so ergiebt sich von selbst, daß auch der gedachte Vermerk in dem ausgefüllten Formular enthalten sein muß.

Hierbei wird bemerkt, daß die Postanstalten an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur insoweit Zustellungen bewirken können, als bei ihnen überhaupt eine Sonntags- bezw. Feiertagsbestellung stattfindet.

Was die Behandlung der bei den Postanstalten im Zustellungsverfahren niedergelegten Schriftstücke (§ 12 der Verordnung, § 167 der Deutschen Civilproceßordnung) anbetrifft, so sollen hierfür dieselben Bestimmungen gelten, welche für die betreffenden Schreiben mit gerichtlichen Verfügungen ergehen werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die betheiligten Behörden mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen, die Königliche Finanz-Direction zu Hannover und die Direction für die Verwaltung der directen Steuern zu Berlin.

10. Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Berlin, den 12. December 1879.

Die Königliche Regierung ꝛc. erhält hierbei ein Druckexemplar der Verordnung vom 7. September d. J. in Betreff des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldbeträgen, und der Anweisung vom 15. September d. J. zur Ausführung dieser Verordnung mit dem Bemerken, daß das Verfahren bei postamtlicher Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden sich nach der Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 24. August d. J. (Amtsblatt der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung S. 337) regelt.

Nach der von dem Herrn Finanzminister mit dem Herrn General-Postmeister getroffenen Vereinbarung sollen die Formulare zu Postzustellungsurkunden über Zustellung von Briefen auf Ersuchen von Gerichtsvollziehern auch für die Zustellung von Briefen auf Ersuchen von Vollstreckungsbehörden angewendet und die Postanstalten angewiesen werden, die erforderlichen Abänderungen in den von den Ersteren zu benutzenden Formularen vor der Aushändigung an dieselben zu bewirken.

Nach der ferner getroffenen Vereinbarung haben die Vollstreckungsbehörden die Erlaubniß zur Bewirkung einer Zustellung an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen (§ 13 der Verordnung, Art. 18 Abs. 4 der Ausführungsanweisung) durch einen auf die Aufschrift des zuzustellenden Briefes zu setzenden Vermerk zu ertheilen.

Für die Behandlung der bei den Postanstalten im Zustellungsverfahren niedergelegten Schriftstücke (§ 12 der Verordnung, § 167 der deutschen Civilproceßordnung) sollen dieselben Bestimmungen gelten, welche für die betreffenden Schreiben mit gerichtlichen Verfügungen ergehen werden.

Im übrigen füge ich Abschrift der von dem Herrn Finanzminister an die Königlichen Regierungen ꝛc. erlassenen Verfügung vom 1. October d. J.*) zur Berücksichtigung bei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königlichen Regierungen, Königlichen Provinzial-Schulcollegien, Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Oberkirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 3651.

11. Befugniß der Regierungen zu zwangsweiser Beitreibung der von ihr festgesetzten Lehrergehaltszuschüsse, so lange nicht eine rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsgerichte über die Vertheilung entgegensteht.

Berlin, den 22. Juli 1875.

Dem Kreisausschuß erwidere ich auf die Eingabe vom 22. März cr., die Aufbringung des Lehrergehaltes in N. betreffend, daß die Regierungen bei ihrem unveränderten Rechte, über die Aufbesserung nicht auskömmlicher Gehälter der Lehrer an den Volksschulen durch Festsetzung der erforderlichen Zuschüsse zu befinden, nach Maß-

*) Vorstehend.

gabe der gesetzlichen Bestimmungen für befugt zu erachten sind, die dazu ergangenen Anordnungen im Zwangswege durchzuführen, so lange nicht rechtskräftig etwas Anderes entschieden worden. Eine solche rechtskräftige Entscheidung ist im vorliegenden Falle von N. nicht ergangen, vielmehr ist gegen die in der Sache getroffene Entscheidung des Kreisausschusses vom 30. Juni pr., nach welcher das Dominium N. nicht für verpflichtet zu erachten, den auf dasselbe repartirten Beitrag zur Lehrergehaltsaufbesserung zu zahlen, die Berufung an das Verwaltungsgericht eingelegt, und es wird daher zunächst der Ausgang dieser Instanz abzuwarten sein. Wenn also die Königliche Regierung in N. die executive Beitreibung jenes von ihr dem Dominium N. auferlegten Beitrages unerachtet gedachter nicht rechtskräftiger Entscheidung des Kreisausschusses angeordnet hat, so ist sie damit innerhalb der Grenzen ihrer Competenz geblieben, und ich bin somit nicht in der Lage, dem vom Kreisausschusse gestellten Antrage gemäß der Regierung die Einstellung ihres Verfahrens aufzugeben.*)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Kreisausschuß des Kreises N.
U. III. 7823.

11a. Executivische Beitreibung von Schulgeld resp. Schulgeldresten, die auf Ortsverfassung beruhen.

Auf den Bericht vom 21. Mai d. J., die Einkommensrückstände des Lehrers E. zu A. betreffend, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Zweifel über die Anwendbarkeit der administrativen Execution, soweit es sich um die zweijährigen Rückstände handelt, nicht theilen kann. Denn durch die innerhalb der Competenz der Königlichen Regierung liegende Verfügung vom 30. Juni 1837**) ist für die Schule in A. und deren Unterhaltung eine Ortsverfassung begründet worden, welche die Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 durchaus rechtfertigt. Bei Erlaß der Verfügung vom 11. Februar d. J.***) scheint die Königliche Regierung auch einen Zweifel hierüber nicht gehabt zu haben, da sonst nicht abzusehen ist, mit welchen Mitteln die für die Zukunft verheißene Durchführung der Anordnung von 1837 sichergestellt werden soll. Ich veranlasse demnach die Königliche Regierung, die zweijährigen Rückstände des Lehrereinkommens von der Gemeinde nöthigenfalls durch Execution beizutreiben. Wegen der älteren Rückstände kann dem ꝛc. E. nur die Beschreitung des Rechtswegs*) anheimgestellt bleiben.

Berlin, den 12. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 13030.

12. Beschränkung der Beitreibung der nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen für Schulbeamte auf Rückstände aus den beiden letzten Jahren.

Auf die Vorstellung vom 15. d. M. erwidere ich Ihnen, daß der Magistrat in N. zur Erstattung der in der zurückfolgenden Anlage liquidirten — Thlr. Umzugskosten im Verwaltungswege schon deshalb nicht angehalten werden kann, weil die Forderung aus dem Jahre 1855 datirt. Denn wenn durch Nr. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 — Gesetz-Sammlung S. 198 — schon in Betreff der beständigen Abgaben an Kirchen, Schulen und deren Beamte die Frist für die Beitreibung im Verwaltungswege auf zwei Jahre festgesetzt ist, so gilt diese Einschränkung jedenfalls auch für Ansprüche, welche sich auf nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen beziehen.

Es kann Ihnen daher nur überlassen werden, Ihre angebliche Forderung im Proceß**) geltend zu machen.

Berlin, den 31. Januar 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
den Lehrer Herrn N.
U. 2139.

13. Unzulässigkeit unmittelbaren Zwanges behufs Leistung einer Handlung, wenn dieselbe auch durch einen Dritten bewirkt werden kann und es an der Gelegenheit, die Leistung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht fehlt.

Berlin, den 27. Mai 1881.

In der Angelegenheit, betreffend den Ankauf des Gutes N. zur Einrichtung einer Schule für den N.'er Bezirk, kann ich die Beschwerde der Colonen N. und N. zu N. wegen der wider sie ergangenen Strafverfügungen, wie ich dem Königlichen Consistorium auf die Berichte vom 17. März und 9. Mai d. J. erwidere, nicht für unbegründet halten.

Da ein gültiger und zur Bestätigung geeigneter Beschluß des Schulvorstandes für den N.'er Schulbezirk über die Beschaffung der erforderlichen Schullocalitäten nicht zu Stande gekommen war, lag es dem Königlichen Consistorium ob, das im Schulinteresse Nothwendige von Aufsichtswegen anzuordnen. Dies hat das Königliche Consistorium durch Verfügung vom 14. Juli v. J. gethan, wobei es irrelevant ist, ob der Schulvorstand die Entscheidung über die Art und Weise der Beschaffung eines Schulhauses dem Königlichen Consistorium ausdrücklich überlassen hatte.

Hat demnächst der Schulvorstand die Mitwirkung

---

*) cf. jetzt § 53 des Ges. v. 30. Juli 1883, unten § 302 Anh. II, § 302 Nr. 7 (§ 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883) und § 303 Nr. 1.

**) Nach welcher die Gemeinde dafür, daß das Gehalt des Lehrers — Thlr., darunter — Thlr. Schulgeld erreiche, sorgen sollte und für verpflichtet erachtet wurde, im Falle das Schulgeld durch Verminderung der Schülerzahl oder Zunahme der armen Kinder unter jenen Betrag herabsinken sollte, den Minderbetrag zuzuschießen.

***) In welcher die executivische Beitreibung der Schulgeldreste aus den Jahren 1843/57 durch die Verwaltungsbehörde für unstatthaft erklärt worden ist.

*) cf. § 303 (Vorbemerkung und Nr. 1.)

**) cf. (Vorbemerkung zu § 303.)

bei Ausführung der getroffenen Anordnung versagt, so kam es darauf an, letztere zu vollstrecken. Hierbei handelte es sich um Vornahme einer Handlung, nämlich um den Abschluß eines Kaufvertrages über das zum Schulhause bestimmte Gut N., und zwar einer solchen Handlung, welche zweifellos auch durch einen Dritten bewirkt werden kann.

In allen Fällen aber, in welchen eine Verwaltungsbehörde eine Handlung oder Leistung durch einen Dritten bewirken lassen **kann**, ist sie nach dem Schlußsatze des durch die Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. S. 591) nicht aufgehobenen § 2 der Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1553)*) **verpflichtet**, von der Befugniß, die erforderliche Handlung für Rechnung des Verpflichteten durch einen Dritten bewirken zu lassen, unter Beachtung der Absätze 2 und 4 des § 2 a. a. O. Gebrauch zu machen, und nicht berechtigt, den Verpflichteten durch unmittelbaren Zwang (Strafbefehle) zur Leistung der Handlung anzuhalten.

Die von dem Königlichen Consistorium angezogenen Art. 24 Nr. 1 und Art 27 der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848 können hieran nichts ändern, da sie zwar die Befugniß der Aufsichtsbehörde constatiren, die Kirchen- bezw. Schulvorstände zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, über das dabei einzuschlagende Verfahren aber, abgesehen davon, daß diese Bekanntmachung nur instructioneller Natur ist, keine Vorschriften enthält.

Insofern sich demnächst der Schulvorstand weigern sollte, die wegen Aufbringung der Kosten des Vertragsabschlusses und der Kaufsumme erforderlichen Beschlüsse zu fassen, würden diese Beträge gemäß der Verordnung vom 7. September 1879**) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben sein.

Indem ich die Beschwerde vom 1. März d. J. und die eingereichten Verhandlungen wieder anschließe, veranlasse ich das Königliche Consistorium, die Beschwerdeführer mit anderweitem Bescheide zu versehen und in der Angelegenheit nach Maßgabe der vorbezeichneten Gesichtspunkte weiter zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Consistorium zu N. in der Provinz Hannover.
U. III a. 13531.

13a.

Berlin, den 23. October 1883.

Dem Königlichen Consistorium erwidere ich auf den Bericht vom 10. September d. J., daß die wieder angeschlossene Beschwerde des Schulvorstandes zu N. vom 20. Juli d. J., insoweit dieselbe sich gegen das Verlangen des Königlichen Consistorinm richtet, daß Seitens der Schulgemeinde N. für die dortige Schule ein Turn- und Spielplatz von 4,5 a beschafft werde, für begründet nicht zu erachten ist, da die Nothwendigkeit der Beschaffung eines solchen Platzes aus dem obligatorischen Charakter des Turnunterrichts bezw. der Turnübungen für die Schüler der Volksschulen folgt und die angegebene Größe des Platzes über das Nothwendige nicht hinausgeht.

Es ist dem Königlichen Consistorium auch darin beizupflichten, daß bei der Weigerung des zur Vertretung der Schulgemeinde verpflichteten Schulvorstandes, den erforderlichen und verlangten Turn- und Spielplatz zu beschaffen, für das Zwangsverfahren der § 2 der Verordnung vom 22. September 1867*) (Ges.-Samml. S. 1553) als die maßgebende gesetzliche Vorschrift zur Anwendung zu bringen ist, da es sich um die Leistung einer Handlung im öffentlichen Interesse des Staates ꝛc. im Sinne der gedachten Vorschrift handelt.

Das Königliche Consistorium bringt aber diese Vorschrift im vorliegenden Falle nicht entsprechend zur Anwendung, wenn Dasselbe die Mitglieder des Schulvorstandes zur Leistung der verlangten Handlung durch Strafbefehle anhalten will.

Die Handlungen, auf deren Leistung es im vorliegenden Falle ankommt, Beschaffung eines Turnplatzes, Abschluß eines Vertrages wegen Ankaufs eines solchen ꝛc. können zweifellos auch durch einen Dritten bewirkt werden, da es an der Gelegenheit, die Leistung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht fehlt.

In solchen Fällen aber ist nach dem Schlußsatze des ersten Absatzes des § 2 der Verordnung vom 22. September 1867 von der der Verwaltungsbehörde zustehenden Befugniß, die Leistung für Rechnung des Verpflichteten — im vorliegenden Falle der Schulgemeinde — durch einen Dritten bewirken zu lassen, Gebrauch zu machen.

Das Königliche Consistorium ist daher im vorliegenden Falle nicht für berechtigt zu erachten, die Mitglieder des Schulvorstandes durch Strafbefehle zur Leistung der geforderten Handlungen anzuhalten.

Indem ich das Königliche Consistorium dieserhalb u. A. auf die in ähnlichen Fällen ergangenen Erlasse vom 13. Juli 1880 — C.-Bl. de 1880 S. 751**) — und vom 27. Mai 1881 — C.-Bl. de 1881 S. 501***) — verweise, veranlasse ich Dasselbe, hiernach Seine in der vorliegenden Angelegenheit erlassenen Zwangsverfügungen zu modificiren und demgemäß den Schulvorstand zu N. auf die Beschwerde vom 20. Juli d. J. in meinem Namen zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Consistorium zu N. in der Provinz Hannover.
U. III. b. 7044. 7043.

13b.

Berlin, den 10. October 1883.

Die ꝛc. ermächtige ich hiermit, den Schulvorstand zu N. auf die — Recursvorstellung — betreffend die Rückerstattung der von dem Lehrer N. — für die in seiner Dienstwohnung beschafften

*) Unten Anh. IV.
**) Oben Nr. 7.

*) Unten Anhang IV.
**) cf. § 304 Nr. 10.
***) Vorstehend.

Oefen ꝛc. gehabten Kosten — mit ablehnendem Bescheid zu versehen. — Sofern der Schulvorstand sich ferner weigern sollte, die nöthigen Oefen zu beschaffen, und demnächst das Verwaltungszwangsverfahren nöthig werden sollte, um die Anordnung der Königlichen Regierung zur Ausführung zu bringen, wolle Dieselbe die wegen des einzuschlagenden Verfahrens für ähnliche Fälle in den Erlassen vom 13. Juli 1880 (C.-Bl. S. 751)*) und bezw. vom 27. Mai 1881 (C.-Bl. S. 501)**) ertheilten Weisungen nicht unbeachtet lassen.

Zur Erstattung der von dem Lehrer verauslagten Kosten würde die Schulgemeinde nur in dem Falle angehalten werden können, wenn dieselbe, bezw. der Schulvorstand, zuvor durch ein Mandat mit angemessener Frist zur eigenen Beschaffung der Oefen ꝛc. unter Androhung der eventuellen Beschaffung durch einen Dritten — und zwar durch den Lehrer — für ihre Rechnung aufgefordert worden wäre.

Ohne diese Aufforderung würden die Kosten, welche dem Lehrer durch die der Schulgemeinde obliegende und von dieser unterlassene Beschaffung der Oefen ꝛc. entstanden sind, nicht gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836***) resp. nach § 1 Nr. 14 der Verordnung vom 30. Juli 1853†) (Ges.-Samml. S. 909) und der Verordnung vom 7. September 1879††) (Ges.-Samml. S. 591) im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 18509.

*) cf. § 304 Nr. 10.
**) Vorstehend.
***) Unten Anh. I.
†) Unten Anh. II.
††) Oben Nr 7.

14. Aufbringung der Kosten für die auf Rechnung ausgeführten Spanndienste bei Schulbauten durch die bespannten Wirthe.

Während der Bau eines neuen Schulhauses zu B. im Gange war, wurde von einem Theil der zur Schulsocietät gehörenden Gemeinden B., S. und St. die Leistung der Spanndienste verweigert. Um den Bau nicht aufzuhalten, erhielt der Bauunternehmer die Autorisation, die nöthigen Fuhren auf Rechnung der genannten Gemeinden ausführen zu lassen, und da sich demnächst die Weigerung als unbegründet herausstellte, wurde die Befriedigung des Unternehmers von der Schulsocietät gefordert. Hiergegen hat die Gemeinde St. Beschwerde erhoben. Die Königliche Regierung zu N. hält die getroffene Anordnung für gerechtfertigt, indem sie annimmt, daß die Verpflichtung zur Fuhrleistung auf der Schulsocietät ruhe, und diese in ihrer Gesammtheit dafür resp. für die an Stelle derselben tretende Geldentschädigung aufzukommen habe; — da aber ein Theil der Fuhren von einzelnen, nicht zu den renitenten gehörenden Gemeindegliedern geleistet sei, so werde dieser Umstand allerdings auf die Art und Weise der Vertheilung der dem Bauunternehmer für die von ihm besorgten Fuhren gebührenden Entschädigung von Einfluß sein, für einige Gemeindeglieder vielleicht die Forderung auf gänzliche Freilassung von der Umlage rechtfertigen; indeß könne diese Frage nicht mehr im Verwaltungswege erörtert werden, sondern dieselbe müsse im Wege des Processes ihre Erledigung finden (Koch, Landrecht, Note 55 ad § 741 Titel 11 Theil II), und würden daher die Beschwerdeführer auf den Rechtsweg*) zu verweisen sein.

Hierauf ist folgende Verfügung ergangen:

Auf den Bericht vom 27. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich nach Lage der Sache die Vertheilung der Geldbeträge für die von einzelnen Verpflichteten bei dem Schulhausbau in B. nicht geleisteteten Spanndienste auf sämmtliche gespannhaltende Mitglieder der Schulgemeinde nicht billigen kann.

Die Leistung der Spanndienste ist Pflicht der bespannten Mitglieder der Schulgemeinde. Die Spanndienste werden von der Verwaltungsbehörde auf die einzelnen Mitglieder vertheilt. Weigern sich einzelne Mitglieder der Leistung, so müssen von diesen die Geldbeträge für die durch Dritte ausgeführten Dienste nach § 1 Nr. 14 der Verordnung vom 30. Juli 1853**) (Ges.-Samml. Seite 909) beigetrieben werden. Nur wenn die Execution gegen die Mitglieder, welche der Aufforderung zur Leistung nicht nachgekommen sind, fruchtlos ausfällt, ist der Betrag auf sämmtliche Mitglieder der Schulgemeide umzulegen, weil demjenigen, welcher den Geldbetrag für die Dienste zu fordern hat, die Schulgemeinde verhaftet, und die Vertheilung unter die Mitglieder eine innere Angelegenheit ist, welche den Dritten nichts angeht.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß, wenn einzelne Mitglieder einer Schulgemeinde die auf sie vertheilten Dienste nicht geleistet haben, die dafür gezahlten Geldbeträge auf sämmliche dienstpflichtige Mitglieder von der Verwaltungsbehörde umzulegen seien, und es den hierdurch Benachtheiligten überlassen werden müsse, im Wege Rechtens***) Regreß an die eigentlich Verpflichteten zu nehmen, findet in den gesetzlichen Bestimmungen keine Begründung. Die richtige Vertheilung ist vielmehr recht eigentlich Sache der Verwaltung; den dabei vermeintlich Ueberbürdeten bleibt überlassen, den Rechtsweg***) gegen die übrigen Verpflichteten zu betreten.

Ich veranlasse die Königliche Regierung daher hierdurch, die Geldbeträge für die Spanndienste nur von denjenigen, welche nach der Repartition dieselben zu leisten hatten und nicht geleistet haben, einzuziehen und demgemäß die Gemeinde St. auf die nebst Anlage zurückfolgende Vorstellung vom 8. Januar d. J. in meinem Auftrag zu bescheiden und Abschrift des Bescheides binnen 4 Wochen einzureichen.

Berlin, den 15. März 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 6217.

*) cf. § 303.
**) Unten Anh. II.
***) cf. § 303.

15. Aufbringung der Kosten für die auf Rechnung ausgeführten Handdienste bei Schulbauten.

— Die Annahme, daß Sie während der Erntezeit zur Leistung von Handdiensten bei dem dortigen Schulhausbau nicht verpflichtet gewesen, trifft nicht zu, indem nach § 6 der Verordnung vom 30. Juli 1853*) die administrative Execution wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, während der Erntezeit nur dann auszusetzen ist, wenn keine Gefahr im Verzuge obwaltet, ein im Gange befindlicher Bau aber ohne die dringende Gefahr für das Bauwerk und ohne ganz unverhältnißmäßige Mehrkosten zu verursachen, nicht während der Erntezeit sistirt werden kann, zumal mit dem Ablauf der letztern auch die für größere Bauten geeignete Jahreszeit ihrem Ende entgegengeht. — Hiernach war Ihre Weigerung zur Verrichtung von Handdiensten unbegründet, und daher die im Wege der Execution erfolgte Annahme eines Handarbeiters auf Ihre Rechnung vollkommen gerechtfertigt. Der außergewöhnliche Lohn von 1 Thaler für den Tag aber hat bewilligt werden müssen, weil — ein Ersatzmann gegen einen geringern Lohn nicht zu haben gewesen ist, und dem gegenüber Ihre Behauptung, daß unter den gewöhnlichen Verhältnissen der Tagelohn für einen Handarbeiter in dortiger Gegend nur 5 Sgr. betrage, unerheblich erscheint.

Unter diesen Umständen kann Ihrem Antrag auf Befreiung von der zur Execution gestellten Zahlung des 1 Thaler nicht entsprochen werden.

Berlin, den 11. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Stellmacher N. zu N.
U. 13754.

16. Beitreibung von Schullasten verpachteter Parcellen dismembrirter Grundstücke.

— Daraus, daß der Pächter O. bei Pachtung eines Theils des dismembrirten Gutes B. die Lasten gesetzlich zu tragen, resp. vertragsmäßig übernommen hat, würde höchstens folgen, daß er zu den auf das Pachtobject treffenden Schullasten herangezogen werden kann. Dem Pächter gegenüber kann die Solidarität des ganzen Gutscomplexes, welche bis zur Regulirung der Abgaben besteht, nicht geltend gemacht werden.**) Es liegt aber überhaupt keine Veranlassung vor, den Pächter in Anspruch zu nehmen, indem viel einfacher zum Ziel zu gelangen ist, wenn die Königliche Regierung Sich an den Eigenthümer hält. Diesem gegenüber trifft die Deduction aus der Solidarität des Gutscomplexes zu, und die Pacht, die er aus einem Theil desselben bezieht, bildet eventuell ein ganz geeignetes Executionsobject.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, hiernach der Beschwerde des ꝛc. O. Abhülfe zu verschaffen und denselben von der getroffenen Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 21. August 1863.

An die Königliche Regierung zu N.
U. 14786.

16a. Beitreibung des Schulgeldes aus dem Arbeitsverdienst der Eltern.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 13. v. M., betreffend die Beitreibung des Schulgeldes für den Stiefsohn des Arbeitsmannes N. in N., hat mir zu einer Abänderung meiner Verfügung vom 16. September d. J. keine Veranlassung geben können.

Daß dem Stiefvater eine eigene Verpflichtung, die Kosten der Erziehung seines Stiefsohnes zu tragen, nach den Gesetzen nicht obliegt, ist unzweifelhaft und wird von der Königlichen Regierung auch jetzt zugegeben. Dagegen steht die Verpflichtung der Mutter unbedenklich fest, und kann auch der Ehemann aus seinem maritalischen Nießbrauch kein Recht herleiten, der Vollstreckung der Execution in das Vermögen der Frau zu widersprechen. Unzulässig aber ist es, das Vermögen des Mannes um deshalb in Anspruch nehmen zu wollen, weil ihm die Arbeitskraft der Frau zu Gute kommt, wogegen es unbedenklich zulässig sein würde, in den etwaigen Arbeitsverdienst der Frau die Execution zu vollstrecken.

Der Königlichen Regierung bleibt hiernach die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 18. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24728.

17. Executivische Beitreibung der bei unrichtiger Vertheilung von Baubeiträgen ungedeckten Lasten.

Nach den zurückgehenden landrathsamtlichen Verhandlungen über die Einziehung der Beiträge zum Schulhausbau in N. ist der ungedeckt gebliebene Betrag von 23 Thalern 6 Sgr. nicht sowohl dadurch entstanden, daß einzelne Pflichtige mit ihren Beiträgen im Rückstande geblieben sind, als vielmehr dadurch, daß der Einziehung die von dem Schulvorsteher N. angefertigte unrichtige Vertheilung zu Grunde gelegt ist.

Mag den ꝛc. N. hierbei auch ein zu rügendes Verschulden treffen, so fehlt es doch an jedem Rechtsgrunde, von ihm den nicht gedeckten Betrag im Wege der administrativen Execution mit Vorbehalt seines Rückgriffes gegen die eigentlich Verpflichteten einzuziehen. Vielmehr ist eine neue, und zwar richtige Vertheilung aufzustellen, und sodann von jedem Pflichtigen derjenige Betrag einzuziehen, den er nach dieser neuen Vertheilung unter Abrechnung des bereits gezahlten Beitrages zu entrichten hat. Die Summe der hiernach nachträglich einzuziehenden Beträge muß dann den ungedeckt gebliebenen Theil der Bausumme mit 23 Thalern 6 Sgr. ergeben. Dem ꝛc. N. aber ist die executivisch beigetriebene Summe nach Abzug des etwa noch auf ihn fallenden Beitrages nebst den Executionsgebühren zu erstatten.

Berlin, den 17. August 1864.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15017.

*) Die Verordnung vom 7. September 1879 (oben Nr. 7) verbietet nur noch die Vollstreckung an Sonn- und Feiertagen.]

**) cf. oben S. 483 Anm. **

Anhang.

I. Cabinetsordre vom 19. Juni 1836, betr. die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

1) Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemein gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schulund Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten, sowohl hinsichtlich der laufenden, als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der executivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.

2) Die executivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet, und wenigstens seit zwei Jahren vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.

[3) Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des § 79 ff. Allgemeinen Landrechts II. 14 der Verordnung vom 26. December 1808 §§ 41 und 42 einem Jeden verstattet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils, über die Gebühr belastet zu sein, behauptet.]*)

4) In Betreff der aus besondern Contracten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§ 430 Allgemeine Gerichtsordnung I. 50) findet die Execution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie nicht eingetragen sind, der [Bagatell- oder summarische] Proceß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, vorausgehen.

5) Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, [wenn sie mit einem Festsetzungsdecrete versehen sind] der [Mandatsproceß, sonst der Batagell- oder summarische] Proceß, [nach Vorschrift der Verordnung v. 1. Juni 1833] statt.**)

6) Die Forderungen ordnungsmäßig concessionirter Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten an rückständigem durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- und Pensionsgelde [aus dem Zeitraum eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet], dürfen im Wege des [Mandats]processes eingeklagt werden. (Ges.-Samml. 1836 S 198.)

II. Verordnung vom 30. Juli 1853 betr. die Zulässigkeit der Beitreibung von Abgaben im Verwaltungswege in den östlichen Provinzen (mit Ausnahme Neuvorpommerns).

§ 1. Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan beizutreiben:

1) Die directen Steuern ꝛc.; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Communal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern.

6) Diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Corporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als Communal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben ꝛc. — —

14) Die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt sind (Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeigewalt, § 20 Gesetz-Sammlung 1850 Seite 265).

III.

Gleichlautend dem vorstehenden § 1 Nr. 1 und 6 sind die Ver-ordnungen vom 24. November 1843 (Gesetz-Samml. Seite 351) § 1 Nr. 1 und 6, für die Rheinprovinz, vom 30. Juni 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 444) § 1 Nr. 1 und 6, für Westfalen, die Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1553) § 1 Nr. 1 und 3 für die neuerworbenen Landestheile (cf. im übrigen über das Verfahren jetzt die Verordnung vom 7. Sept. 1879 oben Nr 7).

IV. Erzwingung von Handlungen im Verwaltungswege.

Der § 2 der Verordnung vom 22. September 1867 für die neuen Landestheile bestimmt:*) „Wenn es sich um Leistung von Handlungen im öffentlichen Interesse des Staats ꝛc. handelt, so steht der Verwaltungsbehörde, falls der Verpflichtete es auf Execution ankommen läßt, die Befugniß zu, entweder auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder aber die Handlung, sofern dieselbe auch durch einen Dritten bewirkt werden kann, für Rechnung des Verpflichteten durch einen Dritten ausführen, bezw. bei Lieferungen, sofern es nicht gerade auf bestimmte im Besitz des Verpflichteten befindliche Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für Rechnung des Verpflichteten ankaufen zu lassen. Von der letzteren Befugniß ist in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen es an Gelegenheit, die Leistung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht fehlt. — Der Verpflichtete ist jedoch stets zuvor durch ein Mandat zur Ausführung der schuldigen Leistung aufzufordern, und zwar sofern nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, mit einer Frist von mindestens acht Tagen. — Fordert die Behörde die Leistung durch den Verpflichteten selbst, und hängt solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist letzterer durch Strafbefehle, welche bis zur Summe von Einhundert Thalern gesteigert werden können (§ 1 Nr. 5)**) oder aber durch Personal-Arrest von höchstens vierwöchentlicher Dauer dazu anzuhalten. — Soll die Leistung durch einen Dritten geschehen, so sind die dazu erforderlichen Kosten von der Behörde vorläufig festzusetzen und von dem Verpflichteten einzuziehen (§ 1 Nr. 7)**) vorbehaltlich der nachträglichen Einziehung desjenigen Betrages, um welchen die

---

*) Aufgehoben durch § 16 des Ges. v. 24. Mai 1861 (unten § 303 Anh. III) cf. § 248 Nr. 16a.

**) cf. § 303.

*) cf. oben Nr. 13.

**) Die Nr. 5 und 7 des § 1 lauten: „Der executivischen Beitreibung unterliegen 5) die von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Gebühren aller Art, Kosten, Geldstrafen u. Entschädigungen. — 7) Die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörde ausgeführt werden. (§ 2.)" —

Kosten der wirklichen Ausführung sich etwa höher herausstellen werden."

V.

Eine dem vorstehenden § 2 analoge Bestimmung für die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt des Regierungspräsidenten, Landraths, ꝛc. enthält für seinen Bereich das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 § 132:

„Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von dem Verpflichteten einzuziehen.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen und zwar: u. s. f.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist."

VI.

Für die Ausübung der executiven Gewalt der Abtheilung der Regierung für Kirchen- und Schulwesen gilt überall noch der § 48 der Verordnung vom 26. Dec. 1808 (Beilage zur Regierungsinstruction vom 23. October 1817) in Verbindung mit Art. XII. der Cabinetsordre vom 31. Dec. 1825, welche von den allegirten Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes insbesondere darin abweichen, daß nicht unbedingt soweit thunlich die Ausführung einer Handlung bei Weigerung des Verpflichteten durch einen Dritten anzuordnen ist, sondern der Verpflichtete dazu durch Strafbefehle u. s. f. gezwungen werden kann. Ferner verlangen die eben erwähnten Vorschriften nicht unbedingt eine schriftliche Androhung. In der Praxis soll indeß überall nach den allegirten Bestimmungen sub V verfahren werden.*)

Soweit die Landräthe als Organe der Regierungen handeln, treffen sie zur Durchführung der Anordnungen derselben ihre Maßregeln auf Grund der zu V gedachten Vorschriften.**)

Der § 48 der Verordnung vom 26. December 1808*) und Artikel XII der Cabinetsordre vom 31. December 1825 lauten:

Verordnung vom 26. December 1808:

(8.) Modalitäten bei Ausübung der executiven Gewalt der Regierungen.

§ 48.

Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1. in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm executivisch beitreiben zu lassen;
2. Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken;
3. militärische Execution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit nach fruchtlos gebliebener Civilexecution und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höheren Behörde nachsuchen oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist;
4. kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist;
5. der Verkauf abgepfändeter Effecten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Cabinetsordre vom 31. December 1825:

XII. Da über einzelne Punktt des mit der Instruction vom 23. October 1817 publicirten

---

*) Zu demselben Ergebniß gelangt auf Grund der Motive ꝛc. des Landesverwaltungsgesetzes: Stengel, Organisation der Preuß. Verwaltung 1884 S. 463.

**) Vergl. Erk. des O.-V.-G. v. 13. Decbr. 1884 (Entsch. XI. S. 398): „Die Regierung hat dem beklagten Landrath aufgegeben, das Unterrichtsertheilen Seitens des Klägers zu hindern. Die Landräthe sind die Organe der Regierungen (§ 33 des Ges. vom 30. April 1815 Ges.-Samml. S. 85 und § 76 der Kreisordnung vom 13. Decbr. 1872). Die Regierung ist befugt, wenn sie eine Anordnung trifft, deren Durchführung dem Landrath als ihrem Organe zu überlassen. Der Landrath ist verpflichtet dem nachzukommen. Er hat zu diesem Behufe von seiner obrigkeitlichen Gewalt Gebrauch zu machen. Die zur Durchführung der Anordnung der Regierung im Einzelnen je nach Lage des Falles ergehenden Verfügungen und Weisungen des Landraths sind seine Anordnungen im Sinne des § 68 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 — (jetzt § 132 des Ges. v. 30. Juli 1883) — welche durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigt sind. Der beklagte Landrath hat hiernach mit vollem Recht seine Verfügungen auf Grund des § 68 a. a. O. erlassen und damit seine Amtsbefugnisse nicht überschritten."

*) cf. auch die §§ 42 und 41 ders. unten § 303 Anh. **II.**

Auszuges aus der Verordnung vom 26. December 1808 Zweifel entstanden sind, so setze Ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

b) ad § 48. Das den Regierungen zugestandene fiscalische Executionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger directer oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Object im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

[Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind;]*) in Civilprocessen, wo Fiscus Partei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiscalischen Executionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Executionsvollstreckung, oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Locale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungs-Behörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objects allein zu beurtheilen vermögen und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Executionsvollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden, so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen; es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die competente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrestes, nach §§ 70 seq. Titel 29 der Proceßordnung, verfahre und erkenne.

Nach demselben § 48 des Anhanges zur Regierungsinstruction vom 23. October 1817 sind die Regierungen bei Anwendung des fiscalischen Executionsrechts auf die Executionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die Allgemeine Gerichtsordnung der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domänen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungsbehörden selbst die Wiederverpachtnng bloß verzeitpachteter Domänen, im Wege der Execution gestattet sein soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Execution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Execution Activforderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 erfolgen soll, so wird die in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiscalische Behörde erlassen. —

VII. Beitreibung kirchlicher Steuern und Abgaben. Vollstreckbarkeits-Erklärung der Gemeindebeschlüsse.

Gesetz vom 25. Mai 1874 betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen:

Art. 3: „Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde*) für vollstreckbar erklärt worden sind. Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen. —“

Analoge Vorschriften enthalten: 1) das Gesetz vom 6. April 1878 betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirk des Consistoriums zu Wiesbaden (Ges.-Samml. S. 145 ff.) Art. 3 und 15.*) 2) Das Gesetz vom 6. August 1883 betr. die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover (Ges.-Samml. S. 295) Art. 3.*) 3) Gesetz vom 19. März 1886 betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirk des Consistoriums zu Cassel Art. 3 und 12.*) 4) Das Gesetz vom 20. Juni 1875 betr. die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (Ges.-Samml. S. 241 ff.) § 50 Nr. 9.*)

---

*) Aufgehoben durch § 38 der Verord. vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 1).

*) Das bezügliche Aufsichtsrecht des Staates wird vom Regierungspräsidenten (für die evangelischen Kirchengemeinden in Westfalen und in der Rheinprovinz von der Bezirksregierung) geübt. Verordnung vom 9. September 1876 (Gesetz-Sammlung S. 395) Art. 3 Nr. 1. Verordnung vom 19. August 1878 (Ges.-Samml. S. 287) Art. 3 Nr. 2 Verordnung vom 25. Juli 1884 (Ges.-Samml. S. 319) Art. 3. Verordnung vom 27. September 1875 (Ges.-Samml. S. 571) Art. 1 Nr. 3.

VIII. Gesetz vom 3. Juni 1876 betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie:

Art. 23: Den Staatsbehörden verbleibt: 1—2.

3. Die Beitreibung kirchlicher Abgaben. —

Analoge Vorschriften enthalten 1) das Gesetz vom 6. April 1878 betr. die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirk des Consistoriums zu Wiesbaden (Ges.-Samml. 145 ff.) Art. 31 Nr. 3. 2) Das Gesetz vom 6. August 1883 betr. die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover (Ges.-Samml. S. 295) Art. 20 Nr. 3. 3) Das Gesetz vom 6. Mai 1885 betr. die Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Ges.-Samml. S. 135 ff.) § 2 Nr. 3. 4) Das Gesetz vom 19. März 1886 betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Consistoriums zu Cassel (Ges.-Samml. S. 79) Art. 17 Nr. 3.

IX. Erlaß des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Januar 1881, betr. die Anweisung für die Ausführung der Umlagebeschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane, kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1881 S. 10 ff.:

Im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten für die Ausführung von Umlagebeschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane in dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 3. Juni 1876, Ges.-Samml. S. 125 die nachstehende Anweisung ertheilt:

1. Die Umlagebeschlüsse der Gemeindeorgane (§ 31 Nr. 6 Kg.-O. vom 10. September 1873 und § 18 d der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 in Verbindung mit Nr. 11 1 der Zusätze vom 25. August 1853)*) müssen die mit der Umlage zu belastenden Kirchengemeinden, den Zweck der Umlage, den Gesammtbetrag derselben und den zur Anwendung zu bringenden Beitragsfuß, sowie die Fälligkeitstermine bestimmt bezeichnen.
2. Zur Ausführung eines Umlagebeschlusses darf der Gemeinde-Kirchenrath (das Presbyterium) erst schreiten, nachdem zu demselben die kirchenaufsichtliche Bestätigung des Consistoriums und die Genehmigung der Staatsbehörde ertheilt ist.

   Zu diesem Zwecke ist der Umlagebeschluß der vereinigten Gemeindeorgane nebst den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen dem Consistorium vorzulegen, welches ihn nebst den Unterlagen der Staatsbehörde mittheilen wird.
3. Jeder Einziehung von Umlagebeschlüssen muß ferner die ordnungsmäßige Aufstellung und öffentliche Auslegung einer Heberolle vorausgehen.

   Die Aufstellung der Heberolle erfolgt, abgesehen von Fällen äußerster Dringlichkeit, erst nach Ertheilung der in Nr. 2 gedachten Zustimmungserklärungen der vorgesetzten Behörden.

   Die Heberolle hat den Umlageantheil und den der Berechnung desselben zu Grunde liegenden Staats- oder Communalsteuerbetrag jedes einzelnen Verpflichteten, sowie den Gesammtbetrag der Umlage und der der Berechnung derselben zum Grunde gelegten Staats- oder Communalsteuer nebst dem Procentsatze deutlich ersichtlich zu machen.

   Die Offenlegung der Heberolle muß in der Regel 14 Tage lang stattfinden. Ort und Dauer der Offenlegung sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Für besonders einfache oder eilige Fälle kann das Consistorium ausnahmsweise eine kürzere Dauer der Offenlegung gestatten. Die ertheilte Genehmigung ist in der Bekanntmachung zu erwähnen.

   Bei den im Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Nachbesteuerungen kann die Offenlegung der Heberolle durch besondere Benachrichtigung der Verpflichteten ersetzt werden.
4. Eine Zwangsvollstreckung von Umlagen kann nur auf Grund vorheriger, durch die Staatsbehörde ertheilter Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle vollzogen werden. Dieselbe ist unter Vorlage eines Nachweises über die ordnungsmäßige Offenlegung der Heberolle, bez. über die besondere Benachrichtigung der Verpflichteten (Nr. 3) und im Uebrigen in den von dem Consistorium besonders vorgeschriebenen Formen des Geschäftsganges nachzusuchen.
5. Die Zwangsvollstreckung ist durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungsbehörden (Art. 23 Abs. 3 Ges. vom 3. Juni 1876, Ges.-Samml. S. 125,*) und § 3 Abs. 1 und 3 der Verordn. vom 7. Sept. 1879, Ges.-Samml. S. 591**) zu bewirken, und zwar
   a) falls das gesammte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirksregierung dem örtlichen Staats- oder Communal-Steuererheber übertragen ist, ohne weiteren Antrag durch diesen,
   b) andernfalls durch die von der Bezirksregierung für jede Kirchen-Gemeinde ein für allemal zu bestimmende Vollstreckungsbehörde (§ 3 Abs. 3 a. a. O.) auf den Antrag des Rendanten der Kirchengemeinde (Kirchmeisters), welchem die Restliste nebst der Heberolle und der Vollstreckbarkeitserklärung beizufügen ist. Insofern nicht in dem Falle unter a. eine Remuneration für die Gesammterhebung besonders vereinbart ist, haben die Vollstreckungsbehörden auf die ihnen nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879**) zu der Verordnung vom 7. September 1879**) zu ge-

*) cf. Vorbericht zu § 280.

*) Vorstehend.

**) Oben Nr. 7.

während Remuneration und die Vollziehungsbeamten auf die in dem Tarife zu der Verordnung vom 7. September 1879 festgesetzten Gebühren Anspruch.

6. Die Zwangsvollstreckung erfolgt unbeschadet des Reclamationsverfahrens.

7. Reclamationen (§ 1 und 3 Gesetz vom 18. Juni 1840, Ges.-Samml. S. 140)*) sind binnen einer 3 monatlichen Ausschlußfrist vom Tage der Offenlegung der Heberolle bez. der besonderen Benachrichtigung der Verpflichteteten (Nr. 3) an zulässig. Ueber dieselben entscheidet der Gemeindekirchenrath (Presbyterium). Gegen dessen ablehnenden Bescheid steht den Betheiligten binnen einer 6 wöchentlichen Ausschlußschrift vom Tage der Zustellung des Bescheides an der Recurs an die vorgesetzten Behörden zu. Derselbe ist an das Consistorium einzureichen und von diesem mittelst gutachtlicher Aeußerung alsbald an die Staatsbehörde abzugeben, welche die erforderliche Entscheidung zu treffen hat.

8. Einwendungen, welche nur vermeintliche Mängel des Zwangsverfahrens (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1879, Ges.-Samml. S. 591)**) oder die angebliche Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages oder wegen ertheilter Fristbewilligung (§ 25 a. a. O.) betreffen, sind unmittelbar an die dem Vollstreckungsbeamten vorgesetzte staatliche Dienstbehörde zu richten.

9. Unter der Staatsbehörde in Nr. 2—4 und 7 dieser Bestimmungen ist für die östlichen, dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 3. Juni 1876 angehörigen Provinzen der Monarchie der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), für Westfalen und die Rheinprovinz die Bezirksregierung zu verstehen.

10. In Betreff der Ausführung von Umlagebeschlüssen der vereinigten Kreissynoden von Berlin bleiben besondere Vorschriften vorbehalten. (Vergl. diese vorbehaltenen Vorschriften in dem Rescript des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 10. September 1881, kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1881, S. 111 ff.).

§ 302. Reclamation, Einspruch, Verwaltungsklage, Verjährung bei Schulbeiträgen.

Für den Bereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bildet neben dem in den übrigen Provinzen (Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Rheinprovinz) ausschließlich maßgebenden Gesetz vom 18. Juni 1840 (abgedruckt unten Anhang I) jetzt der § 46 des vorgedachten Gesetzes die Richtschnur. (Abgedruckt oben Band I § 5 Anhang I.) Der Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses zu der Vorlage von 1880 (Drucksachen 1880/81 Nr. 103 S. 36) bemerkt hier: „Man sehe nicht ab, weshalb nicht z. B. entsprechend den vorhergehenden Titeln von den Land- und Stadtgemeinden an dieser Stelle bei den Schulgemeinden die Competenzen in Betreff von Veränderungen der Grenzen der Schulbezirke und der Auseinandersetzung dabei, sowie Streitigkeiten über bestehende Grenzen, über das Stimmrecht in der Gemeinde, die Gültigkeit von Gemeindewahlen und dergleichen neu geordnet seien. Es erscheine ferner als wesentlicher Mangel, daß der Entwurf den Schulgemeinden keinen allgemeinen Rechtsschutz gegen ungerechtfertigte Belastung durch die Schulbehörden gebe, diesen Schutz vielmehr nur auf den Fall der Anordnung von Schulbauten beschränkte. Analog dem Rechtsschutz gegen Zwangsetatisirungen bei Stadt- und Landgemeinden werde man auch den Schulgemeinden das Recht geben müssen, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung in allen Fällen anzurufen, in denen sie sich durch eine Auflage der Schulbehörden z. B. zu Schulstellenverbesserungen, widerrechtlich belastet glauben. Es wurde darauf entgegnet, daß in Ermangelung durchgreifender Gesetze über die Gestaltung der Schullast als Communallast es zur Zeit unentbehrlich sei, der höheren Aufsichtsbehörde Regulativgewalten für die zweckentsprechende Einrichtung der Elementarschulen und zur Verbesserung der Lehrergehälter zu belassen und daß es nicht zulässig erscheine, die Bedürfnißfrage für solche Maßregeln der Entscheidung eines Verwaltungsgerichts zu unterstellen. Ueberhaupt sei die Schulgesetzgebung über die Vertheilung der Schullast in den einzelnen Landestheilen so überaus mannigfaltig gestaltet, daß eine systematische Behandlung der Competenzen an dieser Stelle unausführbar sein werde: Man habe sich in der bisherigen Gesetzgebung darauf beschränkt, den Aufsichtsbehörden die zur Regelung des Schulwesens nothwendigen Regulativgewalten zu belassen und an den practisch wichtigen Punkten einen Schutz gegen Willkür und Ueberbürdung einzuschieben. Das in der Kreisordnung von 1872 und in dem Zuständigkeitsgesetz von 1876 eingeschlagene Verfahren habe sich im Ganzen in der Praxis bewährt. Die Aufsichtsbehörden wie die Verwaltungsgerichte hätten in der überaus verwickelten Lage der Gesetzgebung sichere Grundsätze der Anwendung gefunden.*)

Im Einzelnen bemerkt der Commissionbericht noch (S. 38 f.): „In der Regierungsvorlage Absatz wurde zunächst:

1. der Ausdruck „Abgaben und Leistungen für Schulen“ bemängelt. In dem bisher geltenden § 77 des Competenzgesetzes sei der Ausdruck „Schulbeiträge“ gebraucht, und es sei

*) § 302 Anh. I.
**) Oben Nr. 7.

*) Anm. Vgl. über die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden gegenüber den Verwaltungsgerichten insbes. unten die Nr. 6 des Commissionsberichts, ferner: oben Bd. I. § 5 Nr. 3, § 176 Nr. 7, § 245 Nr. 1, § 258a Nr. 3 u. 4b, § 261 Anm. § 273 Nr. 2a, § 301 Nr. 11. (Anstellung der Lehrer, Festsetzung der Lehrergehälter, Circumscription des Schulbezirks, Organisation der Schulen, Einführung neuer Unterrichtsdisciplinen, Festsetzung der Beibringlichkeit eines Beitrags nach § 33 A.-L.-R. Theil II Titel 12, § 60 der Preuß. Schulordnung, vorläufige Vollstreckung ihrer Beschlüsse,) sowie überhaupt § 300 Nr. 4 (Rechtscontrole bei Zwangsetatisirungen).

dies, so viel bekannt, in der Praxis von allen in der Cabinetsordre von 1836 und in dem Gesetz von 1861 specificirten Abgaben und Leistungen für die Schulen sowohl persönlichen wie dinglichen, beständigen wie einmaligen verstanden worden. Es sei jedenfalls rathsam, in Verwaltungsgesetzen dieser Art einen gleichmäßigen Sprachgebrauch innezuhalten, da anderenfalls über den Umfang solcher Leistungen immer neue Zweifel entstehen werden. Es wurde darauf seitens des Regierungs-Commissars entgegnet, daß unter dem Ausdruck „Abgaben und Leistungen" alle im Gesetz von 1861 gedachten Schulabgaben und Leistungen in weitestem Sinne begriffen seien. Man habe eben aus diesem Grunde auch den weitesten Ausdruck „Abgaben und Leistungen" gebraucht, da es immerhin zweifelhaft sein könne, ob der früher gebrauchte Ausdruck „Schulbeiträge" wirklich alle, sowohl die für die Elementarschulen als die für die angestellten Lehrerbeamten bestimmten persönlichen und dinglichen Leistungen umfasse. Es solle unter Abgaben und Leistungen ganz dasselbe verstanden werden, was nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts bisher im weitesten Sinne unter „Schulbeiträgen" begriffen worden sei.

2. Es wird weiter bemängelt, daß der Ausdruck „Leistungen" im Absatz 1 und 5 der Regierungsvorlage dem Zweifel Raum lasse, ob auch über Leistungen, die aus Privatverträgen und Privatrechtstiteln für die Schule gefordert werden ein Verwaltungsstreitverfahren stattfinden solle, während die Absicht der Vorlage nur dahin gehe, die öffentlich-rechtlichen Leistungen für die Schule dem Verwaltungsstreitverfahren zu unterstellen. Es wurde darauf entgegnet, daß in der Gesetzgebung über die Verwaltungsgerichte der Grundsatz an die Spitze gestellt und durchgeführt sei, daß die Verwaltungsgerichte nur über öffentlich-rechtliche Verhältnisse, nicht über selbständige Privatrechtsansprüche zu entscheiden haben, daß also eine Declaration darüber an dieser Stelle ebensowenig nothwendig sein werde, wie an vielen andern Stellen dieses Gesetzentwurfs, an welchen dieselbe Frage wiederkehre. Die Commission hat indessen beschlossen, der größeren Deutlichkeit wegen in Absatz 1 und 5 die Worte einzuschalten: „sonstige nach öffentlichem Recht zu fordernde Leistungen".

3. Eine längere Discussion veranlassen die Schlußworte des Absatz 1: „der Vorstand des Schulverbandes".

Nach den Motiven der Regierungsvorlage waltet die Absicht ob, das Verfahren dahin zu reguliren, daß auf Reclamation des einzelnen Beitragspflichtigen der Schulvorstand oder die sonst nach der Verfassung des Schulverbandes oder der Ortsgemeinde zur Ausschreibung des Beitrages befugte Behörde Beschluß zu fassen habe. Die Commission war indessen zweifelhaft, ob die Regierungsvorlage dies hinreichend deutlich ausdrücke. Es wurde zunächst der Antrag gestellt: am Schluß des Absatzes 1 zu sagen: die zur Heranziehung nach Anordnung der Schulverwaltung zunächst berufene Stelle (Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsocietät, Schulcommune 2c.). Es soll damit ausgedrückt sein, daß nicht wie im § 37*) die höhere Schulaufsichtsbehörde, sondern die Ortsbehörde, welche zunächst mit der Ausschreibung und Einziehung der Beiträge befaßt ist, den Bescheid zu ertheilen habe, gegen welchen die Verwaltungsklage zu richten sei. Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde dagegen erinnert, daß unter der zunächst zur Heranzieh ang berufenen Stelle unter Umständen auch die Aufsichtsbehörde oder doch eine andere als die ausschreibende Stelle verstanden werden könne, und daß in dieser Beziehung die Regierungsvorlage deutlicher sei als das Amendement.

In erster wie in zweiter Lesung, sowie in den Sitzungen der Redactionscommissionen wurden der Reihe nach verschiedene Fassungen vorgeschlagen und angenommen. Man überzeugte sich indeß, daß bei den großen Verschiedenheiten der örtlichen Schulverfassung und bei der Mannigfaltigkeit der Organe, die mit der Ausschreibung und Einziehung der Schulbeiträge betraut sind eine kurze Wortfassung, welche jeden Zweifel beseitigt, nicht zu finden, vielmehr aus dem Zusammenhang und den Motiven zu entnehmen sei, daß es die örtliche Behörde sein soll, welche (vorbehaltlich einer Reclamation) festzustellen hat, wie hoch der Beitrag des Einzelnen zu bemessen sei, und welche den Beitrag ausschreibt. Es wurde daher in zweiter Lesung beschlossen die Schlußworte des Absatzes 1 dahin zu fassen: Die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schulen ausgeschrieben hat (Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsocietät Schulcommune.)

4. Es wird ferner der Antrag gestellt, in Absatz 1 die Worte „vorbehaltlich der Bestimmung des § 37" zu streichen. Die Absicht der Regierungsvorlage ist, damit im Voraus auszusprechen, daß die streitigen Beiträge in Fällen eines beabsichtigten Schulbaues einer besonderen Behandlung nach § 37 unterliegen.**)

5. Die Beseitigung des ordentlichen Rechtsweges bei den Civilgerichten, soweit derselbe nach § 15 des Gesetzes vom 24 Mai 1861 in diesem Gebiete eingeführt ist, fand kein Bedenken.

6. Speciell wurde noch eine Anfrage an die Königliche Staatsregierung gerichtet, ob nach den Bestimmungen des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes von 1876 die Klage auch für zulässig erachtet worden sei, wenn die Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde deren gesetzlichen Befugnisse überschritten hätte und ob eine solche Klage ferner auch nach der Regierungsvorlage zulässig erscheine. Der Commissar der Königlichen Staatsregierung verneint die Frage, sofern es sich um eine Klage gegen die Schulaufsichtsbehörde handle, wohl aber werde eine Klage zulässig sein gegen das Schulinstitut selbst, sei es von einem Dritten oder vom Schulverbande selbst, wobei incidenter auch die Frage der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde mit zur Entscheidung gebracht werden könne. Als Incidentpunkte und Vorfragen dieser Ent-

---

*) Jetzt § 47.

**) cf. die Vorbemerkung unten § 304 zu Nr. 12 ff.

scheidung werde das Verwaltungsgericht zu ermessen haben ob die Aufsichtsbehörde befugt gewesen, eine Ordnung derart zu treffen. — —

1. Erk. des O.=V.=G. v. 16. Febr. 1881 betr. die Anbringung der Reclamation*) gegen Schulsteuern bei der veranlagenden Behörde in specie der Schuldeputation. — cf. § 252 Nr. 24b.
1a. E. v. 29. Mai 1884 desgl.
2. Erk. des O.=V.=G. v. 12. Febr. 1881 desgl. bei dem Schulvorstand.
2a, b, c. E. v. 9., 19. und 23. Juni 1884 desgl. seitens der vom Schulvorstand herangezogenen Gemeinden, Corporationen.
3. Erk. des O.=V.=G. v. 18. Oct. 1881 desgl. bei der Regierung, sofern diese die Obliegenheiten des Schulvorstandes übernimmt. — cf. § 270 Nr. 1 a. E.
4. E. v. 23. Dec. 1879 desgl. bei dem Ortsvorsteher, sofern die Schulbeiträge Communalabgaben sind.
4a. E. v. 13. Juni 1884 desgl.
5. Erk. des O.=V.=G. v. 18. Febr. 1880 betr. die Incompetenz der zur Steuerveranlagung berechtigten Behörde zur Einklagung einer Schulsteuer im Verwaltungsstreitverfahren. — cf. Nr. 8.
6. Erk. des O.=V.=G. v. 18. Febr. 1880 betr. die Entbehrlichkeit einer Autorisation der Regierung für Klagen des Schulvorstandes im Verwaltungsstreitverfahren nach der Preußischen Schulordnung.
7. Erk. des O.=V.=G. v. 8. Jan. 1879 betr. die Unzulässigkeit einer Klage gegen die Regierung auf Aufhebung einer die Beitreibung eines Schulbeitrags verordnenden Verfügung, und betr. die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über die dem Lehrer als Küster zustehenden kirchlichen Abgaben. — cf. § 303 Nr. 15.
8. Erk. des O.=V.=G. v. 16. Febr. 1881 betr. die Anwendung des Gesetzes vom 16. Juni 1840 über Steuerreclamationen lediglich bei Schulsteuern, nicht bei sonstigen Schullasten und betr. die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens bei beiden gegenüber dem Schulvorstand und unter den Contribuenten, bei Schullasten auch über die Beitragspflicht und auf Klage des Schulvorstandes. — cf. oben Nr. 2a, b, c, § 254 Nr. 7, § 310 Nr. 53.
8a. E. v. 15. Juni 1884 desgl. — cf. betr. der Entscheidung über Leistung des Schulmorgens in der Prov. Preußen Bd. I § 185 Nr. 10.
8b. Erk. des O.=V.=G. v. 2. Febr. 1884 desgl. betr. die Anwendung bei Naturalabgaben.
9. E. v. 14. Nov. 1881 betr. eine bestimmte Steuerforderung als Gegenstand des Reclamations= und Recursverfahrens. — cf. jetzt § 46 des Gesetzes v. 1. Aug. 1883 (oben § 5 Anh. I) und Erk. des O.=V.=G. v. 16. Mai 1885 (oben § 252 Nr. 24b.)
10. Erk. des O.=V.=G. v. 4. Dec. 1878 desgl. und betr. die Anwendung auf die Beiträge der Gutsherrn in Schlesien. — cf. unten § 303 Nr. 15 und oben § 275 Nr. 1a a. E.
11. Erk. des O.=V.=G. v. 19. April 1879 desgl. und betr. die Unzulässigkeit einer Veranlagung nach andern Normen durch die Verwaltungsgerichte.
12. Erk. des O.=V.=G. v. 17. März 1880 desgl.
12a. Ueber die Unzulässigkeit des Antrags auf Zahlung an die Schulkasse bei dem Streit unter den Contribuenten statt auf Erstattung des vom Kläger zuviel Gezahlten seitens des Beklagten an den Kläger: cf. § 249 Nr. 1a a. E., § 310 Nr. 21c Anm. (Erk. des O.=V.=G. v. 31. Oct. 1885) und oben Nr. 8 a. E.
13. Erk. des O.=V.=G. v. 6. Dec. 1879 betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Heranziehung von Einwohnern der Gutsbezirke im Wege der Communalbesteuerung. — cf. oben § 301 Nr. 2.
14. E. v. 24. Mai 1862 betr. die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen den im § 3 des Gesetzes v. 18. Juni 1840 angeordneten Recursbescheid und betr. die Innehaltung der Frist für den Recurs.
15. Ges. v. 12. April 1882 und E. v. 14. August 1882 betr. die Anwendung des Gesetzes vom 18. Juni 1840 in den neuen Provinzen.
16. Bf. des Kgl. Consistoriums in Osnabrück vom 20. Oct. 1882 betr. die Ausführung dieses Gesetzes in Betreff der Schulabgaben (Reclamation, Nachforderung, Verjährung).
17. Erk. des O.=V.=G. v. 10. Sept. 1881 betr. den Beginn der Verjährungsfristen mit dem Etatsjahre. — cf. oben § 301 Nr. 2.

Anhang.

I. Ges. v. 18. Juni 1840 über die Verjährung öffentlicher Abgaben.
II. Landesverwaltungsgesetz v. 30. Juli 1883 § 50 ff. betr. das Verfahren der Behörden (Verwaltungsstreit= Beschlußverfahren). — die §§ 1—49 sind in Bd. III Nachträge (zu Bd. I § 4) abgedruckt. —

1. Behörden für die Anbringung der Reclamation (Schuldeputation und =Vorstand).

(Erk. des O.=V.=G. vom 16. Februar 1881.)

Der Schulbezirk W. umfaßt außer der Stadt W. mehrere, außerhalb des städtischen Gebietes belegene, ländliche Ortschaften, darunter auch das dem Kläger gehörige Gut K. Die mit der Verwaltung der Angelegenheiten der Schule zu W. und mit der Vertretung der Schulgemeinde betraute Behörde, die Schuldeputation zu W., beschloß für das Jahr 1880/81 als Schulsteuer 70 pCt. der Staatssteuern zu erheben. Innerhalb der Stadtgemeinde W., welche die Schulunterhaltungslasten auf den städtischen Etat übernommen hat, erfolgte die Aufbringung des für die Schule erforderlichen Betrages in und mit den sonstigen Communalsteuern, welche auf 140 pCt. Zuschlag zur Klassen= beziehungsweise Einkommensteuer normirt wurden, während an den Kläger, und zwar seitens des Magistrats zu W., die Aufforderung erging, 70 pCt. seiner Gebäude=, Grund= und Einkommensteuer zu zahlen. Derselbe erachtete sich dadurch für überbürdet, wandte sich reclamirend an den Magistrat und erhob, von dort aus unterm 16. Juni 1880 abschlägig beschieden, gegen

*) Wegen Reclamation gegen Kirchensteuern in den evangelischen Kirchengemeinden der acht ältern Provinzen der Monarchie cf. auch E. v. 15. Jan. 1881 (oben § 301 Anh. VIII).

die Schulgemeinde, vertreten durch die Schuldeputation, Klage mit dem Antrage, seine Steuer auf diejenige Quote zu ermäßigen, welche von der durch die Einwohner zu W. aufzubringenden 140 pCt. Communalsteuer zu Schulzwecken verwendet würde, mindestens aber seinen Beitrag auf 140 pCt seiner Einkommensteuer herabzusetzen. — Die Beklagte bestritt die behauptete Ueberbürdung und suchte darzuthun, daß die Stadt erheblich mehr zahle, als ihr obliege. In dieser Beziehung wurde ausgeführt, daß von den in der Stadt W. aufkommenden 17380 Mark Staatssteuern, die auf Forensen, Corporationen und solche Personen, welche keine Communalsteuer zahlen, entfallenden Beträge abzusetzen seien; die Beklagte gelangte auf dieser Grundlage zu einem Staatssteuerbetrage von 14502 Mark, wovon 70 pCt. oder etwa 10151 Mark als Schulsteuer abzuführen wären, während die Stadt thatsächlich 10915 Mk. gezahlt habe.

Das Bezirks-Verwaltungsgericht erkannte auf Abweisung der Klage, weil die Zulässigkeit der letzteren durch eine rechtzeitig und an gehöriger Stelle erhobene Reclamation bedingt werde, eine solche nur bei dem Magistrate zu W. angebracht, dieser aber zur Vertretung der dortigen Schulgemeinde, bezw. zur Entgegennahme von Reclamationen nicht befugt sei.

In der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung suchte der Kläger auszuführen, daß unter der „Behörde", bei welcher nach dem Gesetze vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 140)*) reclamirt werden müsse, diejenige zu verstehen sei, welche die Veranlagungsbenachrichtigung an den Reclamanten erlassen habe, überdies aber auch ein Anbringen der Reclamation an unrichtiger Stelle gemäß § 3 a. a. O. unnachtheilig und in der Sache selbst der Klageantrag gerechtfertigt erscheine.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte indeß auf Bestätigung des angegriffenen Urtheils.

Gründe.

Daß die Schuldeputation die Veranlagung bewirkt hat, ist vom Kläger nicht bestritten, mußte demselben auch nach den Verhandlungen in dem von ihm gegen die Stadtgemeinde W. geführten früheren Processe bekannt sein. Nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840*) ist aber bei der veranlagenden Behörde zu reclamiren und die Bestimmung des § 3 findet nur auf den Recurs Anwendung, an dessen Stelle die Klage im Verwaltungsstreitverfahren getreten ist. Die Ausführung des Vorderrichters, daß der Klage nicht stattgegeben werden könne, weil an zuständiger Stelle nicht reclamirt worden sei, ist demnach zutreffend.

Aber selbst wenn man hiervon absehen und annehmen wolle, der Magistrat habe die Reclamation der Schuldeputation mitgetheilt und den Bescheid vom 16. Juni 1880 im Auftrage und in Ausführung eines Beschlusses der Schuldeputation erlassen, würde dennoch dem Klageantrage keine Folge gegeben werden können.

Dem § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts entspricht die Umlage der Schullasten auf alle Hausväter nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern (Endurtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 10. October 1876*) und 28. März 1877**), Entscheidungen Band I Seite 186 und Band II. Seite 211). Demgemäß ist die Steuer ausgeschrieben. Wenn die Stadt W., die nach dem gesetzlichen Maßstabe auf die daselbst wohnenden Hausväter treffenden Beiträge aus dem Stadtsäckel zahlt, so ist dies für den Kläger bedeutungslos. Selbst wenn die städtischen Hausväter in Folge dessen Nichts aus eigenen Mitteln zu zahlen hätten, könnten die ländlichen Hausväter eine Minderung ihrer Steuer nicht fordern. Sie haben weder einen Rechts-, noch einen Billigkeitsanspruch an den Beneficien, welche die Stadt ihren Einwohnern gewährt, Theil zu nehmen, Sie können nur verlangen, daß die Beiträge nach einem und demselben, dem Gesetze entsprechenden Maßstabe auf sämmtliche Hausväter, die städtischen, wie die ländlichen, vertheilt und die Beiträge der städtischen Hausväter in gleicher Weise, wie die der ländlichen, an die Schulkasse abgeführt werden. Die auf Theilnahme des Klägers an den Beneficien, welche die Stadt ihren Einwohnern gewährt, zielende Klage entbehrt hiernach jeder Begründung.

Anders würde die Klage bei rechtzeitiger Reclamation dann zu beurtheilen sein, wenn dieselbe darauf gestützt wäre, daß die städtischen Hausväter nicht voll zu den Schulsteuern veranlagt seien. In dieser Beziehung giebt allerdings die von der Beklagten aufgemachte Berechnung zu erheblichen Bedenken Veranlassung. Die katholischen Einsassen haben keine gemeine Schule in W., sind also für die hier in Rede stehenden Schulen steuerpflichtig (§§ 29, 30 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts) Beamte, Lehrer und Prediger sind schulsteuerpflichtig. Die ihnen hinsichtlich der Communallasten zustehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf die Schulsocietätslasten (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 17. Januar 1877, Entscheidungen Band II Seite 197 ff.)***). Ueberhaupt ist schulsteuerpflichtig jede wirthschaftlich selbständige, physische Person, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz hat (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 23. Februar 1878, Entscheidungen Band III Seite 137 ff.)†) Gesellen und Dienstboten, welche aus eigenem Erwerbe ihren Unterhalt gewinnen, sind von der Schulsteuer nicht befreit. Die Steuern dieser Personen sind daher von der Principalsteuer im Betrage von 17 380 Mark zu Unrecht abgesetzt, während es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, daß die Steuern der Forensen und Corporationen mit 1005 Mark in Abgang gestellt sind. Die Principalsteuer berechnet sich hiernach auf 16 375 Mark, und die Schulsteuer der städtischen Hausväter zu 70 pCt. beträgt demnach 11 462 Mark 50 Pfg. Wenn die Stadt also 10 915 Mark an die Schulkasse abgeführt, so hat sie nicht 764 Mark mehr, sondern etwa 547 Mark weniger gezahlt, als die Schulsteuer der städtischen Hausväter beträgt.

*) Unten Anh. I.

*) § 262 Nr. 5.
**) § 262 Nr. 8a.
***) § 207 Nr. 2.
†) § 247 Nr. 12.

Selbstverständlich ist es für die Schulsocietät ohne rechtliche Bedeutung, daß die Stadt einen Theil der städtischen Hausväter zu den Communallasten thatsächlich nicht heranzieht bezw. gesetzlich nicht heranziehen darf. Das berührt die Rechte der Schulsocietät bezw. der ländlichen Hausväter nicht. Die Letzteren haben ein Recht darauf, daß die Stadt, wenn sie für die städtischen Hausväter eintritt, den vollen gesetzlichen Beitrag an die Schulkasse abführt.

Es wird Sache des Klägers sein, in Zukunft durch rechtzeitige Reclamation an richtiger Stelle bezw. Klage Ueberbürdungen, welche etwa durch unrichtige Berechnung der Schulsteuer der städtischen Hausväter für ihn veranlaßt werden, entgegenzutreten.

1a.

Berlin, den 29. Mai 1884.

Auf den Bericht vom 9. Mai d. J., betreffend die Beschwerde des aus der katholischen Kirche ausgetretenen Particuliers N. zu N. über seine Heranziehung zu Beiträgen zur Unterhaltung der der dortigen katholischen Schule für das Steuerjahr 1883/84 erwidere ich der Königlichen Regierung, daß Sie, statt eine materielle Entscheidung auf diese Beschwerde zu treffen, den Beschwerdeführer seiner Zeit sogleich dahin hätte bescheiden sollen, es müsse ihm überlassen bleiben, gegen seine Heranziehung zu den streitigen Beiträgen steuerlicher Art bei derjenigen Behörde, von welcher er zu denselben herangezogen oder veranlagt worden, gemäß dem Gesetze vom 18. Juni 1840*) (Gesetz-Samml. Seite 140) zu reclamiren, gegen den ablehnenden Bescheid dieser Behörde aber gemäß § 77 Nr. 1**) des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 oder, sofern es sich um solche Schulbeiträge (Abgaben und Leistungen für Schulen) handelte, welche zu den Gemeindelasten gehören, gemäß § 49 a. a. O.***) im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden.

Die Berufung der Königlichen Regierung auf das Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 8. Januar 1876 (Centralblatt 1876 Seite 307)†) war insofern nicht am Orte, als diese Entscheidung lediglich die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges behandelt. Wenn auf ähnliche Beschwerden durch die Verwaltungsbehörden materiell entschieden worden ist (Erlasse vom 20. Februar 1877††) und vom 12. September 1882†††) — Centralblatt 1877 Seite 174; 1882 Seite 720 — auf deren ersteren die Königliche Regierung gleichfalls Bezug genommen hat), so hat dies darin seinen Grund, daß es sich um Fälle außerhalb des Geltungsgebietes des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876*†) gehandelt hat.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den Beschwerdeführer anderweit bescheiden und zwar sogleich, damit derselbe, sofern er, wie zu vermuthen, für das laufende Steuerjahr wiederum zu den streitigen Beiträgen herangezogen worden ist, nicht wiederum, wie anscheinend für das vergangene Steuerjahr geschehen, durch Versäumung der Reclamation bei der zuständigen Behörde der Befugniß verlustig gehe, gemäß § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bezw. § 34 a. a. O.*) im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden.

Eine Abschrift des dem N. ertheilten Bescheides wolle die Königliche Regierung mir demnächst einreichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 14775.

2.

Die in dem oben Nr. 1 abgedruckten, eine Stadtschule betreffenden Falle bezüglich der Reclamationen gegen Schulbeiträge entwickelten Grundsätze sind in gleicher Weise bei einer Landschule zur Anwendung gebracht in folgenden, dem Endurtheile des I. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Februar 1881 entnommenen Ausführungen:

Unrichtig ist es ferner, wenn der Berufungsrichter die Anstellung der Klage als Reclamation betrachtet. Zum Wesen der letzteren gehört es, daß der Zweck der Eingabe dahin gerichtet ist, den im Gesetze vorgeschriebenen Bescheid der veranlagenden Behörde herbeizuführen und nicht etwa Klage anzustellen. Gleichwohl ist die Ansicht des Berufungsrichters, daß der § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840**) hier zur Anwendung komme, aus einem anderen Grunde richtig. Kläger hat überhaupt nicht bei der veranlagenden Behörde reclamirt und gegen deren ablehnenden Bescheid Klage angestellt. Die am 4. Juni 1879 bei dem Kreisausschusse, sowie die am 27. November 1879 bei dem Landrath erhobenen Beschwerden kommen nicht in Betracht, weil diese Behörden die streitigen Abgaben nicht veranlagt haben. Auch kann sich der Kläger nicht auf den Schlußsatz des § 3 a. a. O.**) berufen, weil derselbe sich nur auf Recursgesuche an die vorgesetzte Behörde; nicht aber auf Reclamationen bezieht. Der Umstand, daß der Schulvorstand zu W. nicht allein aus den Schulvorstehern B. und W., welche die streitigen Abgaben eingefordert haben, besteht, ist für die gegenwärtige Entscheidung von keiner Bedeutung. Denn die von jenen beiden Personen erfolgte Veranlagung war unter allen Umständen eine amtliche und mußte als solche vom Kläger respectirt werden; er hatte daher auch innerhalb der gesetzlichen Frist seine Reclamation gegen dieselbe bei dem Schulvorstande anzubringen. Da Letzteres nicht geschehen ist, so war die Klage wegen Versäumung der gesetzlichen Reclamationsfrist zurückzuweisen. —

---

*) Unten Anh. I.
**) cf. § 46 des Gesetzes vom 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anhang I.)
***) cf. §§ 18, 34 des Gesetzes vom 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anhang I.)
†) § 249 Nr. 4.
††) § 249 Nr. 5.
†††) § 249 Nr. 6.
*†) Jetzt Gesetz vom 1. August 1883.

*) cf. oben Bd. I § 5 Anhang I.
**) Anhang I.

2a. Reclamation seitens der vom Schulvorstand herangezogenen Gemeinden ꝛc., Corporationen, bezw. seitens der Gemeindeglieder.

Berlin, den 9. Juni 1884.

Auf die Vorstellungen vom 27. Januar, 27. Mai und 8. October 1883, sowie vom 18. Mai d. J. erwidere ich Ihnen, daß nach den angestellten Ermittelungen zur Zeit kein Bedürfniß vorliegt, den aus den Gemeinden B. und G. und den Gutsbezirken N. und H. für die Schule in B. bestehenden Schulbezirk unter Errichtung einer neuen Schule in N. für den Gutsbezirk N. zu theilen. Es kann deshalb dem hierauf gerichteten Antrage für jetzt eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Anlangend die Beschwerde darüber, daß die Festsetzungen, welche die Königliche Regierung zu N. unterm 17. November 1880 mittels Bestätigung der Schulmatrikel vom 3. September 1880 wegen der Verpflichtung der zur Schule in B. gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke zur Unterhaltung der Schule in B. getroffen hat, dem bestehenden Rechte nicht entsprächen, so können Sie zu einer Beschwerde hierüber nicht für legitimirt erachtet werden, da hierbei nur die zur Schule gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke (bezw. Guts- und Grundherren, Anwohner in den Gutsbezirken ꝛc.) betheiligt sind, nicht aber Sie als einzelne Mitglieder der Gemeinde B. Als solchen steht Ihnen nur frei, gegen Ihre Heranziehung zu den Gemeindelasten von B. bei dem Gemeinde-Vorstande von B. Einspruch zu erheben, in welchem Falle alsdann der § 34 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883*) zur Anwendung kommt.

Glaubt dagegen die Gemeinde B., daß ihr durch die von der Königlichen Regierung getroffene Festsetzungen Abgaben und Leistungen für die Schule daselbst auferlegt worden, zu welchen sie nach dem Gesetze oder nach der Schulverfassung (Herkommen, Ortsverfassung oder Observanz) nicht verpflichtet sei, so muß es dieser Gemeinde überlassen bleiben, gegen ihre Heranziehung zu den ihr vermeintlich nicht obliegenden Leistungen bei dem Schulvorstande, welcher in Ausführung der von der Königlichen Regierung getroffenen Festsetzungen die Abgaben und Leistungen für die Schule in B. auf die zu derselben gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke auszuschreiben hat, Beschwerde oder Einspruch zu erheben.

Es findet alsdann der § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883*) Anwendung, wonach der Schulvorstand auf die Beschwerde oder den Einspruch zu beschließen hat, gegen den Beschluß aber innerhalb zwei Wochen der Gemeinde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht.

Unabhängig hiervon aber kann die Gemeinde B. als Betheiligte im Sinne des § 46 Absatz 3 a. a. O.*) wegen der streitigen Leistungen auch gegen die übrigen Betheiligten, d. h. die übrigen zur Schule in B. gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke bezw. Gutsherren im Verwaltungsstreitverfahren klagbar werden, wenn sie glaubt, daß diese oder der eine oder andere von diesen, insbesondere der Besitzer des Rittergutes N. als Gutsherr des Schulbezirkes statt ihrer nach dem Gesetze oder nach der Schulverfassung (Herkommen ꝛc.) zu den streitigen Leistungen ganz oder zum Theil verpflichtet sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Mühlenbesitzer Herrn N. und Genossen zu B. (in der Provinz Westpreußen).
U. III. a. 14852.

*) cf. oben Bd. I § 5 Anh. I.

2b.

Berlin, den 19. Juni 1884.

Der Königlichen Regierung übersende ich anbei eine Beschwerde der Schulgemeinde N. vom 6. Mai d. J. wegen Lieferung von Brennholz für die zweite Schulklasse und den zweiten Lehrer daselbst nebst einer Anlage mit dem Auftrage, dem Schulvorstande und dem Gemeindevorstande zu. N. zu eröffnen, daß, da eine allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die A.'er Kreis-Corporation als Gutsherrin des Schulbezirkes verpflichtet wäre, für die zweite Schulklasse und den zweiten Lehrer das nöthige Brennholz unentgeltlich herzugeben, nicht bestehe, ein notorisches besonderes Herkommen oder eine besondere örtliche Schulverfassung aber, nach welcher die gedachte Kreis-Corporation als zu der qu. Leistung verpflichtet anzusehen wäre, nicht nachgewiesen sei, die gedachte Kreis-Corporation seitens der Königlichen Regierung im Verwaltungszwangsverfahren zu der streitigen Leistung nicht angehalten, der Streit vielmehr event. nur im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage gebracht werden könne.

In dieser Hinsicht wolle die Königliche Regierung den Schulvorstand und bezw. den Gemeindevorstand nach Maßgabe der folgenden Bemerkungen verständigen: Dem zur Vertretung der Schule als eines selbständigen Rechtssubjectes gemäß § 32 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. December 1845 berufenen Schulvorstande steht es zu, diejenigen, welche er als nach öffentlichem Rechte, nämlich als nach dem Gesetze oder nach der Schulverfassung zu Abgaben und Leistungen für die Schule in N. für verpflichtet erachtet (Gemeinden, Gutsbezirke resp. Gutsherren, Grundherren, Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande u. s. w.), zu den gedachten Leistungen heranzuziehen und die letzteren auf die vermeintlich Verpflichteten auszuschreiben. Hiernach muß es dem Schulvorstande, wenn er glaubt, daß die A.'er Kreis-Corporation nach dem Gesetze oder nach der Schulverfassung als Gutsherrin des Schulbezirkes zu den streitigen steuerartigen Leistungen verpflichtet sei, überlassen bleiben, die gedachte Corporation zu diesen Leistungen heranzuziehen und solche auf dieselbe auszuschreiben.

Auf Beschwerde oder Einspruch (Reclamation) der gedachten Kreis-Corporation hat der Schulvorstand gemäß dem ersten Absatze des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883*) zu beschließen. Gegen den Beschluß steht der gedachten Kreis-Corporation innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Unabhängig hiervon aber ist die Landgemeinde N., wenn sie glaubt, daß die A.'er Kreis-Corpo-

*) cf. Bd. I § 5 Anh. I.

ration zu der fraglichen Leistung verpflichtet sei, auch befugt, als Betheiligte im Sinne des dritten Absatzes des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883*) wegen der zwischen ihr und der A.'er Kreis-Corporation streitigen Leistung ihrerseits, vertreten durch den Gemeindevorsteher, gegen die letztere im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden.**)

Dabei wolle die Königliche Regierung dem Schulvorstande und bezw. dem Gemeindevorstande zugleich bemerklich machen, daß, wenn es in dieser Angelegenheit, bei welcher die A.'er Kreis-Corporation als solche betheiligt sei, zum Verwaltungsstreitverfahren komme, für das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreisausschusse gemäß § 59 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883***) von dem Bezirksausschusse ein anderer Kreisausschuß mit der Entscheidung zu beauftragen sein werde.

U. III. a. 15029. (Ostpreußen).

2c.

Berlin, den 23. Juni 1884.

Auf die Vorstellung vom 10. Juni d. J., betreffend die Regelung der Schulverhältnisse an der dortigen katholischen Schule, erwidere ich Ihnen unter Rückgabe der Verfügung des Königlichen Landrathes zu N. vom 22. April d. J., daß, da die Entscheidung von Streitigkeiten über die nach öffentlichem Rechte zu fordernden Abgaben und Leistungen für öffentliche Volksschulen (Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen) zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden gehören, ich mich nicht veranlaßt finden kann, in eine Erörterung darüber einzutreten, ob die von der Königlichen Regierung zu N. wegen der Verpflichtung zur Unterhaltung der katholischen Schule in K. mittels Bestätigung der Schulmatrikel und der Nachträge zu derselben getroffenen Festsetzungen dem bestehenden Rechte entsprechen oder, wie Sie behaupten, mit demselben nicht im Einklange stehen.

Es muß vielmehr den Betheiligten, d. h. im vorliegenden Falle den zur katholischen Schule in K. gehörigen Gemeinden, auf welche der Schulvorstand der gedachten Schule gemäß den von der Königlichen Regierung getroffenen Festsetzungen die Abgaben und Leistungen für die gedachte Schule auszuschreiben gehabt hat, lediglich überlassen bleiben, wenn sie glauben, daß sie zu den Abgaben und Leistungen, zu welchen sie hiernach herangezogen worden, nicht verpflichtet seien, gemäß dem Gesetze vom 18. Juni 1840†) über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Samml. Seite 140) bei dem Schulvorstande gegen ihre Heranziehung zu den qu. Abgaben und Leistungen steuerlicher Art Beschwerde oder Einspruch zu erheben (zu reclamiren).

Alsdann hat gemäß dem ersten Absatz des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883*) (Gesetz-Samml. Seite 237) der Schulvorstand auf die erhobenen Beschwerden und Einsprüche zu beschließen und gegen dessen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwalungsstreitverfahren statt (§ 46 Absatz 2 a. a. O.)*)

Unabhängig hiervon unterliegen Streitigkeiten zwischen den Betheiligten selbst über ihre in dem öffentlichen Rechte, d. h. auf dem Gesetze oder auf der besonderen Schulverfassung begründete Verpflichtung zu den gedachten Abgaben und Leistungen gemäß § 46 Absatz 3 a. a. O.*) gleichfalls der Entscheidung im Verwaltungsverfahren.

In letzterem haben die Verwaltungsgerichtsbehörden behufs Entscheidung des Specialfalles zu prüfen, ob die Festsetzungen der Schulmatrikel nebst Nachträgen, welche kein neues Recht schafft, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu constatiren hat, dem bestehenden Rechte gemäß sind.

Im Uebrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie als Mitglieder der Gemeinde K. zu den Betheiligten im Sinne des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883*) nicht gehören, Ihnen vielmehr gemäß dem Schlußsatze des § 46 und dem § 34 Nr. 2 a. a. O.*) nur überlassen bleiben kann, gegen Ihre Heranziehung oder Veranlagung zu den Gemeindelasten bei dem Gemeindevorstande Beschwerde oder Einspruch zu erheben und eventuell gegen dessen Beschluß im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden, wenn Sie glauben, daß Sie zu den gedachten Lasten, soweit solche für die katholische Schule in K. gefordert werden, beizutragen nicht verpflichtet seien.

An
die Grundbesitzer Herren N. und Genossen in K.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhält die Königliche Regierung bei Zufertigung der Vorstellung vom 10. Juni d. J. zur Kenntnißnahme.

Sofern übrigens, wie es den Anschein hat, die Gemeinde K. selbst bestreitet, dazu verpflichtet zu sein, die ihr durch die Festsetzungen, welche die Königliche Regierung mittels Bestätigung der Schulmatrikel getroffen hat, auferlegten Leistungen zu erfüllen und deren Erfüllung unterläßt oder verweigert, mache ich darauf aufmerksam, daß der § 35 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883**) den Weg weiset, auf welchem die Gemeinde zur Erfüllung der streitigen Leistung anzuhalten ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 15749.

3. Anbringung der Reclamation bei der die Steuer repartirenden Regierung.

In der Verwaltungsstreitsache
des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu D. und der Gutsherrschaft bezw. des Gutsvorsteher-Stellvertreters vom B.er-S., Beklagten, jetzt Revisionskläger,
wider
den Hauptmann a. D. von S. zu N. Kläger und Revisionsbeklagten,

*) cf. Bd. I § 5 Anh. I.
**) cf. § 251 Nr. 8.
***) cf. Anh. II.
†) Unten Anh. I.

*) cf. Bd. I § 5 Anh. I
**) cf. § 300 Anh. III.

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. October 1881 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu O. und der beklagten Gutsherrschaft bezw. des Guthvorsteher-Stellvertreters vom B.er-S. die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu O. vom 18. October 1880 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises B. vom 22. Juni 1880 zu bestätigen, und die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 211 Mark 71 Pf. — dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Hinsichtlich des Sachverhaltes kann auf das zweitinstanzliche Erkenntniß verwiesen werden, welches das Endurtheil des Kreisausschusses des Kreises B. vom 22. Juni 1880 dahin abgeändert hat, daß der Gutsvorsteher-Stellvertreter zur Erstattung von 211 Mark 71 Pf. an den Kläger für verpflichtet zu erachten und — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 211 Mark 71 Pf. und unter Außeransatzlassung des Pauschquantums — die baaren Auslagen des Verfahrens und des Klägers dem Beklagten zur Last zu legen sind.

Gegen diese Entscheidung ist sowohl von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu O. aus Gründen des öffentlichen Interesses, als auch von dem Gutsvorsteher-Stellvertreter das Rechtsmittel der Revision ergriffen worden. Es wird beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Klage abzuweisen.

Der Gutsvorsteher-Stellvertreter wiederholt, daß er nicht aus eigenem Rechte gehandelt habe oder habe handeln wollen, daß er lediglich der Anweisung seiner vorgesetzten Behörde — der Königlichen Regierung zu O. — Folge geleistet habe und daß er demnach die Veranlagung weder im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten habe, noch dafür verantwortlich gemacht werden könne.

Der Königliche Regierungs-Präsident hält gleichfalls das Verfahren des Gutsvorsteher-Stellvertreters für correct und nimmt im Uebrigen auf seine Revisionsschrift vom 19. November 1880 in Sachen des Directors J. wider den Gutsvorsteher von S. Bezug.

Der Magistrat zu B. hat sich den Anträgen der Revisionskläger angeschlossen.

Der Kläger beantragt dagegen die Verwerfung der eingelegten Revisionen, weil für die Gesetzlichkeit seiner Handlungen der executirende Beamte dem Geschädigten immer direct verantwortlich sei, auch wenn er im höheren Auftrage gehandelt habe

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Wenn der Vorderrichter den Gutsvorsteher-Stellvertreter als die veranlagende Behörde ansieht, so hatte er zunächst zu prüfen, ob der Kläger bei diesem rechtzeitig reclamirt hatte. War dies nicht der Fall, so mußte er die Klage nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840*) abweisen. Da nun im vorliegenden Falle feststeht, daß Kläger eine Reclamation bei dem Gutsvorsteher nicht angebracht hat, so war die den Beklagten zur Erstattung der erhobenen Steuer verurtheilende Vorentscheidung als auf der Nichtanwendung des bestehenden Rechtes beruhend aufzuheben.

Bei freier Beurtheilung der Sache muß der Einwand des Beklagten, daß er die streitige Steuerveranlagung nicht zu vertreten habe, für durchgreifend erachtet werden. Der Gutsvorsteher als solcher ist nicht berechtigt, Schulsteuern auszuschreiben. Es hat denn auch im vorliegenden Falle der Beklagte ein derartiges Recht weder für sich in Anspruch genommen, noch thatsächlich ausgeübt. Derselbe hat vielmehr lediglich einer Anweisung seiner vorgesetzten Behörde Folge geleistet und dies auch in der Bekanntmachung vom 20. März 1880 durch die Worte: „Auf Anordnung der Königlichen Regierung zu O." zum Ausdrucke gebracht. Die Handlungen der Königlichen Regierung hat Beklagter nicht zu vertreten. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Königliche Regierung, nachdem sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes bis auf Einen, den jetzigen Kläger, ihr Amt niedergelegt hatten, berechtigt gewesen wäre, diesem Einen die Veranlagung aufzugeben, — in welchem Falle übrigens der Kläger doch nicht befugt gewesen sein würde, in eigener Sache zu befinden, sich selbst zu bescheiden — da feststeht, daß die Regierung nicht in dieser Weise procedirt, sondern vorgezogen hat, die Veranlagung selbst ins Werk zu setzen. Zu einer solchen Maßnahme aber muß dieselbe nach § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 für voll berechtigt angesehen werden.**) Nimmt die Königliche Regierung die Obliegenheiten des Schulvorstandes bei einer Steuer-Veranlagung selbst wahr, so tritt sie dadurch in die Stellung der veranlagenden Behörde. Bei ihr war daher im vorliegenden Falle zu reclamiren, sie hatte die Veranlagung im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten.

Es mußte hiernach die Klage abgewiesen werden, da diese gegen eine Behörde gerichtet ist, welche die Veranlagung nicht zu vertreten hat, überdies auch weder bei der beklagten Behörde, noch bei der zuständigen Behörde reclamirt worden ist.

Unter diesen Umständen bedarf es auch keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob die Veranlagung an und für sich dem Gesetze gemäß ist, und auf die in dieser Beziehung von dem Regierungs-Präsidenten in einer anderen Sache geltend gemachten Gesichtspunkte.

Da durch die Revision des Regierungs-Präsidenten besondere Kosten nicht erwachsen sind, war der Kostenpunkt gemäß § 72***) des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie geschehen, zu regeln.

---

*) Unten Anh. I.
**) Bd. I § 4 Anh. I.
***) cf. § 103 des Ges. v. 30. Juli 1883 unten Anh. II.

4. Anbringung von Beschwerden und Einsprüchen gegen die Heranziehung zu solchen Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten gehören, bei dem Ortsvorsteher.

Berlin, den 23. December 1879.

Da in der Provinz Westpreußen gemäß § 39 der Schulordnung vom 11. December 1845 die Schulunterhaltungskosten in derselben Weise wie die übrigen Communalbedürfnisse von den Ortsgemeinden aufzubringen sind, kann — dem ꝛc. N. — nur überlassen bleiben, gegen seine Heranziehung zu den zur Schulunterhaltung erforderlichen Gemeindeabgaben bei dem Ortsvorsteher Einspruch und gegen den etwaigen ablehnenden Bescheid desselben innerhalb ein und zwanzig Tagen bei dem Kreisausschusse Klage zu erheben, gemäß § 49 des Gesetzes betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 26. Juli 1876*) die Verweisung des Beschwerdeführers auf § 77**) des gedachten Gesetzes erscheint in dem vorliegenden Falle nicht am Orte.

U. IIIa. 15180.

4a.

Berlin, den 13. Juni 1884.

Auf die Eingabe vom — eröffne ich Ew. ꝛc., daß es Ihnen lediglich überlassen werden muß, gegen Ihre Heranziehung zu den Kosten der Unterhaltung der Schule in W., welche gemäß § 39 der Schulordnung vom 11. December 1845 als Communallasten aufzubringen sind, bei dem Gemeindevorstande zu W. gemäß dem Gesetze vom 18. Juni 1840***) Einspruch zu erheben (zu reclamiren) und eventuell gegen den ablehnenden Beschluß gemäß dem § 34 und dem Schlußsatze des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883†) im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden.

Ihrem Antrage, den Gemeinde-Vorstand von W. anzuweisen, Sie von der streitigen Abgabe frei zu lassen, kann nicht entsprochen werden, weil die Entscheidung über streitige Communal- und Schulabgaben in der Provinz Westpreußen zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden gehört.

U. IIIa. 15424.

5. Incompetenz der die Steuer veranlagenden Behörde zur Einklagung derselben.

Erk. des O.-V.-G. v. 18. Febr. 1880. (Entsch. Bd. IV. S. 186.)

(Fortsetzung v. § 274. 4a.)

„Die Abweisung der Klage wurde überdies auch schon aus dem Grunde gerechtfertigt gewesen sein, weil dem Schulvorstand ein Klagerecht überhaupt nicht zusteht. Aus der Bestimmung unter Nr. 1 des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876††) ist ein solches nicht herzuleiten, denn diese Vorschrift hat, soweit sie sich auf steuerartige Leistungen für die Schulen bezieht, wie in den Endurtheilen des Oberverwaltungsgerichts vom 8. December 1877 und 1. Mai 1878 (Entscheidungen Bd. III S. 126 und 154)*) ausgeführt ist, den Zweck, das in dem § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140)**) für Schulabgaben vorgeschriebene Reclamationsverfahren dahin zu ordnen, daß die Entscheidung im Streitverfahren an die Stelle des Recursbescheides tritt. Ein derartiges Verfahren kann aber nur von einem zur Steuer Herangezogenen nicht auch gegenüber dem Censiten von der zur Steuerveranlagung berechtigten Behörde anhängig gemacht werden.

Ein Klagerecht zwecks Einziehung von Steuern ist der Behörde nicht gegeben; vielmehr bewendet es bei ihrer Berechtigung, die von ihr für steuerpflichtig Erachteten zu veranlagen und eventuell die Steuerforderung im Wege der Execution beizutreiben bezw. beitreiben zu lassen. Lehnt die mit den Befugnissen zur Vollstreckung der Execution versehene Behörde die Gewährung der Beihülfe ab, so bleibt dem Schulvorstande die Beschwerde an die höheren Instanzen überlassen."***) (cf. Forts. Nr. 6.)

6. Entbehrlichkeit einer Autorisation zu Klagen der Schulvorstände durch die Regierung.

Erk. des O.-V.-G. vom 18. Febr. 1880 (Entsch. Bd. IV. S. 186.)

(Forts. v. Nr. 5.)

„Wenn der Beklagte die Abweisung des Klägers (Schulvorstandes) schon wegen der mangelnden Autorisation der Regierung als Aufsichtsbehörde gefordert hat, so konnte dieses Verlangen als ein berechtigtes nicht anerkannt werden, denn unter den im § 32 der preußischen Schulordnung vom 11. December 1845 gedachten Klagen, zu deren Anstellung jene Autorisation erforderlich ist, sind lediglich diejenigen gemeint, welche nach Lage der damaligen Gesetzgebung zur Verfolgung von Rechtsansprüchen vor den ordentlichen Gerichten bestimmt waren." —

7. Unzulässigkeit einer Klage gegen die Regierung auf Aufhebung eines Schulbeitrags.

Erk. des O.-V.-G. vom 8. Januar 1879. (Entsch. Bd. V. S. 178.)

— Der Küster und Lehrer zu K. forderte von mehreren Einwohnern daselbst eine Abgabe an Broden und Würsten, welche nach notorischer Ortsverfassung auf allen Häusern der Gemeinde K. laste und die Bezirksregierung verfügte auf seinen Antrag die executivische Beitreibung des Geldwerths jener Naturalien gegen mehrere, den Anspruch des Lehrers bestreitende Gemeindeglieder. Die Letzteren klagten in Folge dessen beim Kreisausschuß gegen die Regierung mit dem Antrage, die gegen sie erlassenen Pfändungsbefehle aufzuheben. Die Regierung bestritt die Unzulässigkeit der Klage im Verwaltungsverfahren; der Kreis-

*) Jetzt §§ 18, 34 des Gesetzes vom 1. August 1883 (oben Bd I § 5 Anh. I.) cf. oben Nr. 2a, c.

**) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).

***) Unten Anh. I.

†) Oben Bd. I § 5 Anh. I.

††) Jetzt § 46 Abs. 2 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I.). — cf. Erk. O.-V.-G. v. 16 Mai 1885, § 252 Nr. 24b.

*) § 247 Nr. 13.

**) Unten Anh. I.

***) Gleichlautend ist das Erk. v. 7. April 1880 (O.-V.-G. I. 774) Centralbl. 1880. S. 677.

ausschuß erkannte jedoch dahin, daß die Executivverfügung der beklagten Regierung wieder aufzuheben.

Auf die von der beklagten Regierung gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung erkannte das Oberverwaltungsgericht abändernd auf Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über dieselbe.

Gründe.

Die Einrede der Unzuständigkeit ist von der Beklagten in erster Instanz erhoben worden. Nach § 83 Absatz 4 des das Verwaltungsstreitverfahren betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1875*) hätte der Kreisausschuß über dieselbe vorab entscheiden müssen. Hat sich derselbe gleichwohl nicht hierauf beschränkt, vielmehr sofort in der Sache selbst und damit zugleich über jenen Einwand entschieden, so kann diesem, dem Gesetze widersprechenden Verfahren doch nicht die Wirkung beigelegt werden, daß dasselbe der Beklagten das durch den § 83 a. a. O. gegebene außerordentliche Rechtsmittel der Berufung an das Oberverwaltungsgericht entzöge. Ob die Einlegung dieses Rechtsmittels in einem solchen Falle auch die in der Sache selbst ergangene Entscheidung derartig berührt, daß bei etwaiger rechtskräftiger Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit dann noch die Berufung gegen das in der Sache gesprochene Endurtheil eingelegt werden könnte, oder ob dieselbe nicht vielmehr mit jenem außerordentlichen Rechtsmittel innerhalb der durch § 54 jenes Gesetzes vom 3. Juli 1875*) vorgeschriebenen und vom Tage der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung ab zu berechnenden Frist verbunden werden müßte, kann im vorliegenden Falle dahin gestellt bleiben, da die eingelegte Berufung nicht nur an sich zulässig sondern auch sachlich begründet ist.

Ob in einem gegebenen Falle die Voraussetzungen der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198)**) zutreffen und die Administrativexecution zulässig ist, darüber haben die staatlichen Aufsichtsbehörden zu entscheiden. Die Judicatur hierüber ist durch kein Gesetz den Verwaltungsgerichten übertragen; namentlich ist dies nicht durch den § 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876***) geschehen. Dieser überweist nur Streitigkeiten „zwischen den Betheiligten" über Schulbeiträge der Entscheidung der Verwaltungsgerichte. Die Aufsichtsbehörde, welche auf Grund der Ordre vom 19. Juni 1836**) Entscheidung zwischen der öffentlichen Schule oder deren Beamten und den angeblich Abgabenpflichtigen über die Abgabenpflicht und die Zulässigkeit der Administrativexecution trifft, wird durch diese richterliche Thätigkeit kein „Betheiligter." Ausdrücklich bestimmt sodann der Schlußsatz des § 77,***) daß die Klage die Vollstreckung der von der Schulaufsichtsbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugniß getroffenen Anordnung von Schulbeiträgen nicht aufhält, und entzieht derselbe damit den Verwaltungsgerichten jedes Eingreifen in die Execution der Aufsichtsbehörde.

*) Jetzt § 113 und 85 des Ges. vom 30. Juli 1883, (unten Anh. II.)
**) § 301 Anh. I.
***) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).

Unter Schulbeiträgen sind aber nicht nur Geldbeiträge, sondern auch Naturalleistungen zu verstehen, und die Annahme des Vorderrichters, daß jeder Streit über den Geldwerth von Naturalien, welche einem Lehrer zu liefern sind, der Entscheidung des Kreisausschusses unterliege, ist irrig. Er hat übersehen, daß der § 77 Nr. 2*) a. a. O. ihm diese Entscheidung nur für den Fall überträgt, wenn Streit zwischen den Betheiligten „bei Regulierung des Einkommens der Elementarlehrer" entsteht. Mit Unrecht hat hiernach der Vorderrichter angenommen, daß über die Executionsverfügung der Beklagten in Verwaltungsstreitverfahren befunden werden könne.

Bemerkt mag noch werden, daß ein Streit zwischen den Betheiligten über die Verpflichtung zur Leistung der hier in Rede stehenden Beiträge nur dann der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen würde, wenn diese Beiträge als Schulbeiträge und nicht etwa als dem Küster zustehende kirchliche Abgaben anzusehen sind, was aus den vorliegenden Acten nicht erhellt. —

8. Anwendung des Gesetzes vom 18. Juni 1840 bei Schulsteuern, nicht bei sonstigen Schullasten. Klage des Schulvorstandes bei letzteren.

(Erk. des O.-V.-G. vom 16. Febr. 1881.)

— Der Kreisausschuß erkannte auf Klage der Grundbesitzer von B., S. und Z. den mit ihnen dem Schulverbande N. angehörigen Besitzer des gleichnamigen Gutes für schuldig, zu den dem Lehrer zu N. gegen das bis dahin gewährte Brennmaterial alljährlich mehr zu liefernden 11 Raummetern Klobenholz antheilweise, jedoch nicht, wie beantragt, den vierten Theil, sondern nach dem durch das Schulregulativ vom 29. August 1831 bestimmten gesetzlichen Maßstabe beizutragen; das Bezirksverwaltungsgericht aber wies auf die Berufung des Beklagten die Klage als unzuläßig zurück, weil durch den § 135 X Nr. 1 der Kreisordnung bezw. § 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes**) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren dem Herangezogenen nur gegen den Schulvorstand, nicht gegen Mitglieder des Schulverbandes gegeben sei und Gegenstand der Klage nur eine bestimmt gestellte Steuerforderung, nicht die Steuerpflicht im Allgemeinen sein könne.

In der gegen dieses Erkenntniß eingelegten Revision behaupteten Kläger Verletzung des Gesetzes. Sie warfen dem Vorderrichter vor, er habe übersehen, daß der § 77 des Zuständigkeitsgesetzes**) — abweichend von dem aufgehobenen § 135 X Nr. 1 der Kreisordnung — jeden Streit zwischen den Betheiligten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren stelle, daß das Verwaltungsstreitverfahren also auch zwischen den Mitgliedern des Schulverbandes und zwar sowohl hinsichtlich geforderter und gezahlter, als auch künftig zu leistender Schulbeiträge statthabe. Sie führten ferner aus, daß nach § 4 des Schulregulativs vom 29. August 1831 gegen die erstinstanzliche Ent-

*) Jetzt § 45 des Ges. v. 1. August 1883 (Bd. I § 5 Anh. I).
**) Jetzt § 46 des Ges. vom 1. Aug. 1883 (Bd. I § 5 Anh. I).

scheidung des Kreisausschusses im vorliegenden Falle der ordentliche Rechtsweg zulässig sei. Dasselbe folge aus § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. Seite 241)*), insofern Beklagter seine Freilassung aus der über die Lieferung des dem Lehrer bis dahin gewährten Brennmaterials zwischen den Mitgliedern des Schulverbandes getroffenen Vereinbarung vom 20. Juni 1835 herleite. Hiernach habe der Vorderrichter durch Zulassung der Berufung den § 4 des Zuständigkeitsgesetzes verletzt.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte denn auch, dem an diese Ausführungen geknüpften Antrage entsprechend, dahin, daß unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die gegen das Endurtheil des Kreisausschusses eingelegte Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

Gründe.

Der § 135 X Nr. 1 der Kreisordnung übertrug den Verwaltungsgerichten:

„die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen.“

Diese Bestimmung hatte die erfolgte Heranziehung zur unumgänglichen Voraussetzung. Es waren damit die Parteirollen für das Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Kläger konnte nur der Herangezogene, Beklagter nur die heranziehende Behörden sei. Der § 135 X Nr. 1 der Kreisordnung ist durch § 175 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297) aufgehoben und der § 77 des letzteren verordnet:**)

Entsteht zwischen den Betheiligten Streit über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen, so entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren:

a. der Kreisausschuß.

Damit ist die frühere Vorbedingung, „die Heranziehung“, weggefallen.**) Die Voraussetzung des Streitverfahrens ist nur noch das „Entstehen eines Streites“ und zwar zwischen den „Betheiligten“. Betheiligt sind aber nicht nur der Schulvorstand einerseits und Mitglieder des Schulverbandes andererseits, sondern betheiligt bei den Schulbeiträgen ist Jeder, von dem die Leistung eines Schulbeitrages verlangt wird. Mit den Worten „zwischen den Betheiligten“ ist recht eigentlich zum Ausdrucke gebracht, daß das Verwaltungsstreitverfahren auch bei Streitigkeiten unter den Interessenten stattfinden solle. Eine andere Auffassung läßt der nicht mißverständliche Wortlaut des Gesetzes nicht zu. Und daß eine Aenderung des durch die Kreisordnung geschaffenen Zustandes in Betreff der Streitigkeiten über die Schulbeiträge durch die Verschiedenartigkeit der letzteren geboten war, ist bereits in dem diesseitigen Endurtheile vom 8. December 1877 (Enscheidungen Band III. Seite 129)***) dargethan.

Wenn gegenwärtig ein Streit zwischen dem Schulvorstande und einem Schulunterhaltungspflichtigen entsteht, so kann derselbe entweder eine Umlage, eine Schulsteuer, oder eine Schullast betreffen, welche den Charakter einer Steuer nicht an sich trägt.

Im ersteren Falle ist das Gesetz vom 18. Juni 1840*) (Gesetz-Samml. Seite 140) maßgebend nicht nur für die Formen, sondern auch für den Umfang des Streites und der Entscheidung. Der Schulvorstand veranlagt; bei ihm ist zu reclamiren; gegen seinen Bescheid ist fristzeitig zu klagen. Gegenstand des Streites ist nur die veranlagte Steuer, nicht die Steuerpflicht.**) Als Kläger kann nur der Contribuent, nicht der Schulvorstand auftreten.

Endurtheile vom 1. Mai 1878***) und 4. December 1878, 18. Februar 1880, Entscheidungen Band III Seite 155, Band IV Seite 209, Band VI Seite 186 [unten Nr. 10, oben Nr. 5].

Im anderen Falle findet das Gesetz vom 18. Juni 1840*) keine Anwendung. Die Zulässigkeit des Klageantrages ist lediglich nach dem § 77**) des Zuständigkeitsgesetzes zu beurtheilen. Es kann somit sowohl über eine einzelne Leistung, als auch „über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen“, d. h. über die Leistungspflicht gestritten und entschieden werden; und es steht nichts im Wege, daß auch der Schulvorstand bei derartigen Streitigkeiten als Kläger auftritt.

(Endurtheil vom 8. December 1877, Entscheidungen Band III Seite 126 ff.)†)

Streit ist endlich möglich zwischen den Schulunterhaltungspflichtigen selbst. Dieser Streit kann steuerartige und nicht steuerartige Leistungen betreffen. Auch bei Streitigkeiten unter den Contribuenten über steuerartige Leistungen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 keine Anwendung. Für sie sind die in den §§ 79, 9 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts gegebenen Bestimmungen für Streitigkeiten, welche „über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Contribuenten entstehen“, bezw. für Fälle, in denen Jemand behauptet, „in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein“, maßgebend.††) Diese landrechtlichen Bestimmungen, welche auch in Neuvorpommern Gesetzeskraft haben, wie dies in den Erkenntnissen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 20. October 1855 und 2. October 1858 (Justiz-Ministerialblatt von 1855 Seite 401 und von 1859 Seite 53) dargethan ist, enthalten eine Beschränkung auf einzelne Beiträge nicht. In derartigen Streitigkeiten kann daher nach § 77**) des Zuständigkeitsgesetzes die Verpflichtung zur Leistung, die Beitragspflicht, auch Gegenstand der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein.†††)

---

*) § 303 Anh. III.

**) cf. jetzt § 46 des Gesetzes vom 1. August 1883 und Erk. des O.-V.-G. vom 16. Mai 1885, oben § 252 Nr. 24b.

***) § 185 Nr. 10, § 310 Nr. 53.

*) Unten Anh. I.

**) cf. jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I). und Erk. des O.-V.-G. v. 16. Mai 1885, oben § 252 Nr. 24b.

***) § 247 Nr. 13.

†) § 185 Nr. 10, § 310 Nr. 53.

††) cf. § 279 Nr. 5.

†††) cf. § 249 Nr. 1a (a. E.)

8a.

Berlin, den 15. Juni 1884.

— Zugleich ermächtige ich die Königl. Regierung, dem Gemeindevorsteher in M. auf die Vorstellung des Gemeindevorstehers K. und der Gemeindevertreter zu N. zu eröffnen, daß, wenn die Gemeinde M. glaube, daß der Königliche Fiscus oder die Stadtgemeinde T. Gutsherr oder Grundherr von M. und als solche zu Leistungen zur Unterhaltung der Schulen verpflichtet seien, es ihnen unbenommen bleibe, dieserhalb im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Königlichen Fiscus oder gegen die Stadtgemeinde T. klagbar zu werden. (Fortsetzung cf. § 304 10c.)

U. III a. 14948.

8b.

In der Verwaltungsstreitsache
der Stadtgemeinde N. Klägerin, und Revisionsklägerin
wider
den Schulvorstand der katholischen Schule zu G., Beklagten und Revisionbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 2. Februar 1884 für Recht erkannt,

daß die Revision der Klägerin gegen die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Oppeln vom 17. September 1883 zurückzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes für die Revisionsinstanz auf 1 Mark 43 Pfennige festzusetzen, und die Kosten dieser Instanz der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Klägerin die Revision mit dem Artrage eingelegt,

unter theilweiser Aufhebung des zweiten und Aenderung des ersten Urtheiles nach dem Klageantrage im vollen Umfange zu erkennen.

Beklagter hat beantragt:

die Revision zurückzuweisen.

Letzterem Antrage gemäß war zu erkennen.

Daß die Abgabenvertheilungspläne in Betreff der Grundstücke Nr. 119, 121, 123 und 153 nur das damalige Lehrerdeputat zum Gegenstande haben und auf das Adjuvantendeputat nicht bezogen werden können, ist von dem Vorderrichter dargethan. Wenn Klägerin bestreitet, daß der Vertheilungsplan vom 4. Juni 1858 in Betreff des Grundstückes 157 nur die Grundsteuer subrepartire, hinsichtlich der übrigen öffentlichen Abgaben aber keine Festsetzungen treffe, und behauptet, daß „nach den bei ihr vorhandenen Notizen" derselbe die ausdrückliche Bestimmung enthalte, daß die Stadtgemeinde bezüglich aller Abgaben und Leistungen an Kirche, Pfarre, Schule und Gemeinde frei ausgehen solle und nichts zu leisten habe, so wird letztere Behauptung durch den von dem Vorderrichter actengemäß wiedergegebenen Inhalt des Vertheilungsplanes widerlegt. Glaubt Klägerin, daß dieser Inhalt den vorausgegangenen Abmachungen der Interessenten und der betheiligten Behörden nicht entspreche und auf einem Irrthume beruhe, so ist ihr unbenommen, eine anderweite Feststellung durch einen Nachtrags-Vertheilungsplan zu wirken. Bis dies geschehen, kann aber nur der vorliegende Plan als maßgebend angesehen werden.

Wenn sich hiernach die Revisionsbeschwerde als unbegründet darstellt, so ergiebt doch eine davon unabhängige Prüfung der angefochtenen Entscheidung (§ 67 des Verwaltungsgerichtsgesetzes)*), daß dieselbe auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruht.

Der Begriff der Steuer beschränkt sich nicht nur auf Geldabgaben, es wird darunter vielmehr jeder Beitrag, bestehe er in Geld oder in anderen fungiblen Sachen, verstanden, welchen die Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Societät in dieser ihrer Eigenschaft behufs Erfüllung des Zweckes der Corporation zu entrichten haben, und welcher auf sie nach den in dem Gesetze oder in der Grundverfassung bestimmten allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben umgelegt worden ist (Zachariä Staatsrecht Bd. II S. 438 Anm. 1 — von Stein Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft S. 300 — Th. I S. 297, 326, Wagner, Finanzwissenschaft Th. II S. 169, 175, 176 — Müller Lehre von den directen Steuern S. 1). Es ist daher nicht anzunehmen, daß das Gesetz vom 18. Juni 1840**) im § 1 nur Geldsteuern ins Auge gefaßt hat, wenigstens ist dies in keiner Weise angedeutet und die ratio legis hat in gleicher Weise bei Natural- wie bei Geldabgaben statt. Dafür, daß auch Naturalabgaben haben getroffen werden sollen, scheint ferner zu sprechen, daß im § 1 der Abgaben gedacht wird, welche auf einem speciellen Erhebungstitel beruhen. Aber selbst wenn es richtig wäre, daß die §§ 1—13 des Gesetzes nur von Geldsteuern handelten, so ist doch zu beachten, daß der hier maßgebende § 14 nur von öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden und Corporationen zu entrichten oder als Bezirks-Kreis- oder Gemeindelasten oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, spricht. Es wird der Ausdruck „Steuer" in diesem Paragraphen nicht gebraucht. Das Wort Abgabe begreift aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche sicher auch Beiträge in anderen fungiblen Sachen als in Gelde in sich (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 1. März 1879 – Entscheidungen Bd. V S. 100 und 101). Und was insbesondere die Schulabgaben betrifft, so kennt das Allgemeine Landrecht Hausväterbeiträge nicht nur in Geld, sondern auch in Naturalien (§ 31 Tit. 12 Th. II des A. L. R.), und stellt beide Arten von Beiträgen völlig gleich. Hiernach findet das Gesetz vom 18. Juni 1840**) auch auf das hier streitige Getreidedeputat, welches nach dem Maßstabe des Grundbesitzes zu vertheilen und aufzubringen ist, Anwendung. Es wäre deshalb vom Vorderrichter die Klage wegen mangelnder Reclamation a limine abzuweisen gewesen. Dieser Rechtsirrthum gereicht jedoch der Revisionsklägerin

*) Jetzt § 97 des Ges. v. 30. Juli 1883 (unten Anh. II)
**) Unten Anh. I.

zum Vortheile, da der Berufungsrichter dem Klageantrage zum Theile stattgegeben hat. Da der Beklagte sich der Revision nicht angeschlossen hat und eine Abänderung der Vorentscheidung zum Nachtheile der Revisionsklägerin unzulässig ist, so mußte auf Zurückweisung der Revision erkannt werden.

Königl. Ober-Verwaltungsgericht.

I. 229.

9. Gegenstand des Reclamations- und bezw. Recursverfahrens wegen Schulsteuern ist eine zur Hebung gestellte bestimmte Schulsteuerforderung.

Berlin, den 14. November 1881.

Der Königlichen Regierung lasse ich hierbei die dem Herrn Oberpräsidenten mit ihrem Berichte vom 10. October d. J. eingereichten Verhandlungen, betreffend die Beschwerde des Freiherrn von N. über Ueberbürdung bei seiner Heranziehung zu den Schulsteuern in der Schulgemeinde L., sowie die an den Herrn Oberpräsidenten gerichtete Vorstellung des Mandatars des Beschwerdeführers, Rentmeisters Z. vom 30. März d. J. mit folgendem Eröffnen zugehen:

Gegenstand des Reclamations- und bezw. Recursverfahrens gemäß §§ 1, 3 und 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840*) (Ges.-Samml. S. 140) ist eine zur Hebung gestellte bestimmte Schulsteuerforderung.

Diese Voraussetzung ist für eine im Reclamations- und bezw. Recursverfahren zu treffende Entscheidung ist im vorliegenden Falle vorhanden und die Königliche Regierung hat deshalb mittels des Bescheides vom 14. Februar d. J. zu Unrecht der materiellen Entscheidung auf den Recurs des Rentmeisters Z. vom 18. Januar d. J. gegen den Bescheid des Landrathes zu N. vom 6. Januar d. J. und bezw. gegen den Bescheid des Amtmannes zu N. vom 11. December v. J. sich entzogen.

Denn die an das Amt zu N. gerichtete Eingabe des rc. Z. vom 18. September v. J. in Verbindung mit der gleichzeitig vorgelegten Beschwerdeschrift vom 19. Juli v. J. läßt über das Petitum des Beschwerdeführers nicht wohl Zweifel zu.

Derselbe beantragt, ihn in der Schulsteuer der Schulgemende L. für 1880/81 insoweit zu ermäßigen, bezw. die für 1880/81 bereits gezahlte Schulsteuer ihm insoweit zu erstatten, als bei seiner Heranziehung zu dem nach dem Maßstabe des Einkommens veranlagten Betrage der Schulsteuer auch sein außerhalb des Schulbezirkes L. belegenes Grundeigenthum, bezw. sein Einkommen aus Grundeigenthum, welches außerhalb des Schulbezirkes belegen und dort in Gemeinden, welche die Schulunterhaltungskosten auf den Communaletat übernommen, mit Abgaben auch für Schulunterhaltung bereits belastet sei, mit zur Berechnung gezogen worden sei.

Dieser, den Erfordernissen einer Reclamation entsprechende Antrag ist innerhalb der gesetzlichen Reclamationsfrist bei der zuständigen Behörde angebracht worden und ebenso sind die zur Anbringung des Recurses vorgeschriebenen Fristen innegehalten.

Die Königliche Regierung wolle Sich deshalb nunmehr der materiellen Entscheidung über den gegen die Zurückweisung der Reclamation erhobenen Recurs unterziehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 17628.

10. (Behandlung der gutsherrlichen Lasten in der Provinz Schlesien.)

Erk. des O.-V.-G. v. 4. Dec. 1878 (Entsch. Bd. IV S. 205).

Der Freiherr von Z. ist Gutsherr von H., einem ganz evangelischem Dorfe Schlesiens, in welchem sich eine evangelische Schule befindet und wurde zur Aufbesserung des Gehalts des Lehrers an dieser Schule auf Grund der §§ 18 und 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 22. Febr. 1829 mit dem vierten Theil des erforderlichen Gehaltszuschusses, einem jährlichen Beitrage von 57 Mark 75 Pfennig herangezogen. Derselbe nahm hiervon Veranlassung, nachdem von ihm für die Zeit vom 18. Mai 1875 bis Ende des Jahres 1876 zusammen 93 Mark 17 Pfennig eingezogen worden waren, unter dem 28. Februar 1877 gegen die Schulgemeinde mit dem Antrage klagbar zu werden: seine Nichtverpflichtung zur Leistung eines Dominialbeitrages von einem Viertel des baaren Lehrergehaltes auszusprechen und die beklagte Gemeinde zu verurtheilen, die von ihm eingezogenen Beiträge im Gesammtbetrage von 93 Mark 17 Pfennig an ihn zurückzuzahlen. Der Kreisausschuß erkannte hierauf dahin, daß der Kläger als Besitzer des Dominiums H. nicht für verpflichtet zu erklären, Beiträge zum Gehalt des Lehrers in H. zu leisten. Kläger dagegen mit dem Anspruch auf Zurückzahlung der bereits gezahlten Beiträge abzuweisen.

Bezüglich der Entscheidung über die streitige Beitragspflicht nahm der Kreisausschuß auf das Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts vom 27. December 1876*) (Entsch. I S. 211) Bezug. Mit der Forderung der Rückzahlung der geleisteten Beiträge wurde der Kläger abgewiesen, weil diese den Charakter der „öffentlichen Abgaben" hätten, somit auf dieselben das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840**) Anwendung finde, und der Kläger nicht nachgewiesen habe, daß von ihm gegen die eingezogenen Schulbeiträge rechtzeitig reclamirt worden sei.

Auf die von beiden Parteien eingelegte Berufung änderte das Bezirksverwaltungsgericht diese Entscheidung dahin ab,

> daß Kläger für nicht verpflichtet zu erachten, zu der Besoldung des evangelischen Lehrers in H. jährlich 57 Mark 75 Pf. beizutragen, im Uebrigen aber die Entscheidung des Kreisausschusses zu bestätigen.

Der Berufungsrichter führte aus, daß der Kreisausschuß den Kläger mit Recht nicht für verpflichtet erachte, die geforderten Beiträge zu leisten. Der Kreisausschuß habe jedoch insofern geirrt, als er die Schulbeitragspflicht des Klägers in abstracto

*) Unten Anh. I.

*) Oben § 275 Nr. 9.
**) Unten Anhang I.

zum Gegenstande der Entscheidung gemacht habe. Nur eine bestimmte Schulbeitragsforderung könne Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens sein und hierauf führe auch in der That der Klageantrag hin. Denn dort werde die Befreiung von einem bestimmten, jährlich wiederkehrenden Beitrage von 57 Mark 75 Pf. angestrebt. Die Vorentscheidung habe daher nach dieser Richtung hin abgeändert werden müssen, wiewohl den Gründen des Vorderrichters, aus welchen die klägerische Nichtverpflichtung abgeleitet werde, beizutreten sei. Man könne vielleicht auch hiergegen einwenden, daß immerhin noch eine Entscheidung über das Princip der Beitragspflicht vorliege, wenn die Entscheidung nicht auf die Beitragsforderung für ein bestimmtes einzelnes Jahr beschränkt werde. Dieser Einwand würde jedoch nur von scheinbarem Gewichte sein; denn jedenfalls enthalte schon eine „jährliche Beitragsforderung" eine bestimmt erkennbare quantitative Begrenzung. Auch das Königliche Oberverwaltungsgericht habe es in dem Erkenntnisse vom 27. December 1876 für unbedenklich erachtet, so, wie hier geschehen, den Tenor zu fassen.

Bezüglich der klägerischen Forderung auf Rückzahlung der bereits geleisteten Beiträge trat der Berufungsrichter dem Kreisausschusse lediglich bei.

Auf die von beiden Seiten noch erhobene Revisionsbeschwerde erkannte das Oberverwaltungsgericht dahin,

> daß die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts in der Hauptsache mit der Maßgabe zu bestätigen, daß der Kläger nicht verpflichtet, zu der Besoldung des evangelischen Lehrers in H. für 1877 57 Mark und 75 Pf. beizutragen.

Gründe.

Die Beiträge, welche zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschule innerhalb der unterhaltungspflichtigen Corporation umgelegt werden, haben unbestrittenermaßen den Charakter öffentlicher Abgaben. Streitig ist es dagegen, ob die dem Gutsherrn als solchem obliegenden Beiträge für Schulen auf dem Lande denselben Charakter haben. Von der einen Seite wird dies verneint, weil die gutsherrliche Beitragspflicht mit dem gutsherrlichen Verhältnisse zu den früher als Unterthanen bezeichneten Einwohnern bäuerlichen Standes in Verbindung stehe und in erster Reihe die Erleichterung bezw. Unterstützung der Unterthanen bezwecke und nur in zweiter Reihe dem Schulinstitute zu Gute komme. Von der andern Seite wird die Frage bejaht, weil auch die gutsherrlichen Beiträge für den Unterhalt des Schulinstitutes bestimmt seien und auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen. (Entscheidungen des Königlichen Obertribunals vom 4. Januar 1864 und vom 13. April 1866. Striethorst, Archiv Band 47 Seite 33. Band 62 Seite 280. — Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 14. December 1867, 13. März 1869 und 14. September 1878 — Justiz-Ministerialblatt für 1868 S. 118, für 1869 S. 99, Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1878 Seite 538.)*) Bei Findung des von dem Kläger in Bezug genommenen Endurtheiles vom 27. December 1876**) ist der unterzeichnete Gerichtshof der ersteren Auffassung gefolgt und hat demgemäß das Gesetz vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. Seite 140)***) nicht zur Anwendung gebracht. Es ist in Folge dessen in jenem Urtheile nicht nur über das Princip, über die Steuerpflicht in abstracto, sondern auch über die Beiträge der Vorjahre erkannt worden. Eine nähere Erörterung darüber, ob die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts, welche sich aus den Bestimmungen der §§ 12 bis 38 Titel 12 Theil II daselbst ergeben, für den Geltungsbereich des Schulreglements vom 18. Mai 1801 anwendbar seien, hat damals nicht stattgefunden, da von keiner Seite diese Frage angeregt worden war und die Parteien darüber einig waren, daß die Entscheidung über das Princip die Entscheidung über die erhobenen Beiträge in sich trage.

Nachdem in der jetzt vorliegenden Streitsache die beiden Vorderrichter den hier streitigen Dominialbeiträgen den Charakter öffentlicher Abgaben zuerkannt haben, hat der unterzeichnete Gerichtshof die obige Streitfrage einer wiederholten Prüfung unterzogen und ist zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Beiträge, zu welchen in dem § 19 des Reglements vom 18. Mai 1801 „die Herrschaften" verpflichtet werden, als „öffentliche Abgaben" anzusprechen sind. Es ist dabei unerheblich erschienen, wie das Allgemeine Landrecht die Stellung des Gutsherrn zur Schule bezüglich zur bäuerlichen Gemeinde auffaßt. Eine Entscheidung hierüber ist für den vorliegenden Fall entbehrlich, da das Schulreglement von 1801 hinsichtlich der Unterhaltung der Lehrer von dem Landrechte völlig abweichende Grundsätze aufstellt, das Allgemeine Landrecht daher zur Declaration jenes Reglements nicht dienen kann. Das letztere kennt nicht die subsidiäre Pflicht des Gutsherrn, für die Schulbeiträge der unvermögenden Unterthanen und damit mittelbar für die Schule einzutreten; es macht vielmehr im § 19 den Gutsherrn zum unmittelbaren antheiligen Träger der betreffenden Schullast. Es stellt die Beiträge der Gutsherren mit denen der Stellenbesitzer bezüglich der Gemeinde auf völlig gleiche Linie und schreibt für jede dieser Klassen nur einen besondern Repartitionsmodus vor. Die Gutsherren stehen mit ihren Leistungen aus § 19 des Reglements nicht außerhalb der Schulunterhaltungspflichtigen, sondern gehören zu ihnen und bilden mit den Stellenbesitzern die unterhaltungspflichtige Körperschaft. Den Dominialbeiträgen aus § 19 des Reglements kommt daher derselbe Charakter, wie denen der Stellenbesitzer bezgl. der Gemeinde zu, d. h. der Charakter öffentlicher Abgaben. Die auf den Kläger nach Maßgabe des § 19 des Reglements von 1801 veranlagten Abgaben unterliegen demnach, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840; namentlich schließt die Anwendung desselben der Umstand nicht aus, daß das Reglement

*) § 303 Nr. 9.
**) § 275 Nr. 9.
***) Unten Anh. I.

von 1801 zu Unrecht auf die Schule in H. bezgl. den Kläger für anwendbar erachtet worden ist, da auch ein derartiger Befreiungsgrund nur innerhalb der Formen und Fristen des Gesetzes geltend gemacht werden kann.

Ein Erkennen über das Princip kennt das Gesetz vom 18. Juni 1840 nicht, wie von dem Vorderrichter nachgewiesen ist.*) Mit Recht hat der letztere daher die desfallsigen, von beiden Theilen gestellten Anträge nicht berücksichtigt. Die Klage vom 28. Februar 1877 konnte demnach nur als eine Steuerreclamationsklage angesehen werden. Als solche kann sie auch für das Jahr 1877 als rechtzeitig angebracht gelten, da sie dem Schulvorstande noch im März mitgetheilt worden ist und nach § 1 a. a. O. bei öffentlichen Abgaben, wenn eine periodische Veranlagung nicht stattfindet — was bei den Schul-Dominialbeiträgen zutrifft —, die Reclamation binnen den ersten drei Monaten des Jahres zu erfolgen hat. Und die Reclamation für das Jahr 1877 ist begründet, weil der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 nicht Gesetzeskraft hat und das Reglement vom 18. Mai 1801 auf evangelische Schulen keine Anwendung findet, wie dies in dem diesseitigen Endurtheil vom 27. December 1876 (Entscheidungen Band 1 Seite 211)**) und in dem Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals vom 4. Januar 1878 (Entscheidungen des Königlichen Obertribunals Band 81 Seite 1), auf welche Bezug genommen wird, näher dargethan ist. Da die Beklagte ausdrücklich die fernere Heranziehung des Klägers — also auch für 1877 — zu dem streitigen Jahresbetrage verlangt hat und die von dem Vorderrichter dem Tenor seiner Entscheidung gegebene Fassung zu dem Mißverständnisse Anlaß geben kann, die getroffene Entscheidung erstrecke sich auch auf etwaige Veranlagungen in künftigen Jahren, so erschien es angezeigt, das Wort „jährlich" im Tenor durch „für 1877" zu ersetzen.

Daß die Rückforderung der für die Jahre 1875 und 1876 vom Kläger eingezogenen Beiträge nach dem Gesetze vom 16. Juni 1840 unzulässig ist, hat der Vorderrichter überzeugend dargethan. Die neuen Thatsachen, welche Kläger zum Erweise seiner Diligenz angeführt hat, können in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden. Uebrigens sind dieselben auch nicht geeignet, den Fehler der unterlassenen rechtzeitigen Reclamation der Schulgemeinde gegenüber zu heilen.

Die angegriffene Entscheidung war hiernach mit der oben angegebenen Maßgabe in der Hauptsache zu bestätigen. —

11. Unzulässigkeit einer Veranlagung nach den richtigen Normen durch die Verwaltungsgerichte nach falscher Repartition durch den Schulvorstand.
(Erk. des O.-V.-G. v. 19. April 1879.)

Der Graf v. N. war als Gutsherr von S. angehalten worden, ein Dritttheil des dem Lehrer an der evangelischen Elementarschule daselbst bewilligten Gehaltszuschusses in Höhe von 75 Mark zu zahlen und klagte darauf gegen die Schulgemeinde, vertreten durch den Schulvorstand auf Rückzahlung dieses Beitrages, zu dem er sich nicht für verpflichtet erachtete. — Der Kreisausschuß wies die Klage zurück, weil er den Schulvorstand zur Vertretung der zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Hausväter nicht für legitimirt erachtete. — Auf die Berufung des Klägers erkannte das Bezirksverwaltungsgericht dagegen nach dem Antrage der Klage, indem dasselbe die Legitimation des Schulvorstandes als gesetzlich begründet anerkannte und in der Sache selbst davon ausging, daß die Heranziehung des Klägers zur Unterhaltung des Lehrers mit dem streitigen Beitrage zu Unrecht auf Grund des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 und des § 19 des für die katholischen Schulen Schlesiens erlassenen Reglements vom 18. Mai 1801 erfolgt sei. (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. December 1876, Entscheidungen Band I Seite 211 ff.)*)

Die Schulgemeinde legte gegen dieses Erkenntniß die Revision ein. Dieselbe erkannte zwar nunmehr an, daß aus dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 und dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung des veranlagten Betrages sich nicht herleiten lasse, suchte aber auszuführen, daß der Kläger nach Inhalt des § 33 Titel 12 und der §§ 122 und 125 Titel 7 Theil II Allgemeinen Landrechts, event. als „oberster Hausvater" nach § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts für die Schule beitragspflichtig sei. Der Nachweis, daß auch unter Anwendung dieser Bestimmungen auf den Kläger der für das Jahr 1878 geforderte Beitrag entfalle, wurde weder erbracht, noch zu erbringen versucht.

Kläger beantragte demgegenüber die Bestätigung der Vorentscheidung, indem er geltend machte, daß, nachdem der Titel seiner Heranziehung — der Landtagsabschied von 1829 — von der Beklagten selbst als hinfällig anerkannt worden sei, auch der auf Grund desselben ausgeschriebene Beitrag nicht mehr gefordert werden könne. Eventuell führte er aus, daß er auch unter Zugrundelegung der landrechtlichen Bestimmungen zu einem Beitrage nicht verpflichtet sei.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte machte der Vertreter der Beklagten noch geltend, daß diese durch Verjährung das Recht erlangt habe, den streitigen Beitrag von dem Kläger zu erheben.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Gründe.

Gegenstand der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren in Schulsteuersachen kann stets nur eine bestimmte Steuerforderung sein, welche gestellt worden ist. Ueber diese Steuerforderung allein ist zu erkennen — und zwar darüber, ob sie ihrem Grunde nach gerechtfertigt und ihrem Betrage nach richtig bemessen ist. Die Steuerpflicht in abstracto kann niemals zum Gegenstande des Streites gemacht werden. (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1878,

*) cf. jetzt § 46 des Ges. vom 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I) und Erk. O.-V.-G. vom 16. Mai 1885 (oben § 252 Nr. 24 b).

**) Oben § 275 Nr. 9.

*) § 275 Nr. 9.

Entscheidungen Band III Seite 155 ff.)*) Der Verwaltungsrichter hatte daher im vorliegenden Falle nur das zu prüfen, ob die Veranlagung nach Maßgabe des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 gerechtfertigt sei oder nicht. Ihm stand nicht zu, wenn er fand, daß die Grundlage der erfolgten Veranlagung eine unrichtige sei, daß aber nach einem anderen Gesetze eine Beitragspflicht des Klägers für die Schule bestehe, seinerseits die Schulunterhaltungslast nach dem maßgebenden Gesetze auf die Pflichtigen zu vertheilen. Dies ist lediglich die Sache des Schulvorstandes bezw. der Aufsichtsbehörde. Ueber die in der Revisionsschrift erörterte Frage der Beitragspflicht des Klägers unter Zugrundelegung der landrechtlichen Bestimmungen in abstracto ist also im Verwaltungsstreitverfahren überhaupt nicht zu befinden. Aber selbst wenn die Beklagte einen bestimmten Beitrag nach diesen Bestimmungen für den Kläger ermittelt hätte, so würde doch auch über diesen Beitrag in dem gegenwärtigen Streitverfahren nicht entschieden werden dürfen, weil dasselbe nur die Veranlagung des Klägers auf Grund des Reglements von 1801 und des Landtagsabschiedes von 1829 zum Gegenstande hat. Eine anderweite Veranlagung, welche die Beklagte auf Grund der landrechtlichen Bestimmungen etwa vornimmt, muß dem Kläger erst nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni 1840**) (Ges.=Samml. S. 140) bekannt gemacht werden und damit beginnt dann für denselben eine neue Reclamations= bezw. Klagefrist.

Aehnlich verhält es sich mit dem von dem Vertreter der Beklagten im Termine zur mündlichen Verhandlung geltend gemachten Titel der Verjährung, zu dessen Begründung übrigens nichts weiter behauptet ist, als daß Kläger seit länger denn 50 Jahren einen Beitrag zur Schulunterhaltung geleistet habe. Dies würde jedenfalls nicht genügen, um die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung eines neuen Beitrages zu constituiren.

12.

In der Verwaltungsstreitsache

des Rittergutsbesitzers, Hauptmanns a. D. N. zu Nieder=B., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Schulvorstand der Schule zu Ober=B., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 17. März 1880 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Liegnitz vom 11. October 1879 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Lauban vom 11. März 1879 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes für alle Instanzen auf 602 Mk. 75 Pf. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Beklagten in allen Instanzen dem Kläger zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

— In der Sache selbst würde auf die weiteren Angriffe der Revisionsbeschwerde nur einzugehen sein, wenn die vorliegende Klage überhaupt statthaft wäre.

Dies ist jedoch aus folgenden Gründen nicht der Fall:

Gegenstand des Streitverfahrens gemäß § 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876*) kann nur eine zur Hebung gestellte bestimmte Steuerforderung sein. Dies ergiebt sich aus den §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840**) (Ges.=Samml. S. 140). — Eben dieses Gesetz schreibt in den §§ 1 und 3 in Verbindung mit dem § 77*) a. a. O. für den Fall des Streites über Steuerforderungen vor, daß, nachdem eine solche erhoben ist, dem Betroffenen die Reclamation binnen drei Monaten zusteht, und, wenn diese vom Schulvorstande zurückgewiesen wird, hiergegen binnen sechs***) Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. —

Diesem aus dem Zusammenhange jener gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Verfahren ist im vorliegenden Falle nicht nur insofern nicht entsprochen, als es hier der Schulvorstand ist, welcher Klage erhebt, sondern vor Allem um deswillen nicht, weil Gegenstand des Streitverfahrens gar nicht eine bestimmte zur Hebung gestellte und von dem in Anspruch Genommenen im Reclamationswege angefochtene Steuerforderung ist.

Wenn der Vorderrichter darauf Gewicht legt, daß die Klage den Jahresbeitrag des Beklagten zu der Aufwendung der Schulgemeinde für die Anstellung eines zweiten Lehrers bemißt, so übersieht derselbe, daß, während dabei fortdauernde im Jahresbetrage schwankende Leistungen in Frage stehen, die Klage keinerlei Anhalt dafür bietet, für welchen Zeitraum, welches Steuerjahr, der berechnete Beitrag von dem Beklagten gefordert worden wäre. In der That ergeben auch die Acten, daß es sich bei jener Berechnung der Klage nicht um einen Hausvaterbeitrag handelte, welcher für einen bestimmten Zeitraum gegen den Beklagten zur Hebung gestellt und darauf von diesem zum Gegenstande der Reclamation gemacht worden wäre. Dagegen spricht schon der Umstand, daß die Klage selbst auf die erst bevorstehende Gründung einer Lehrerstelle als Anlaß der demnächstigen Besteuerung hinweist, und die Verurtheilung zur Leistung des bezeichneten Beitrages von dem zu erwartenden Antritte des zweiten Lehrers an fordert. Dem gegenüber hat der Kreisausschuß die Klage als die Beitragspflicht des Beklagten allgemein betreffend angesehen, und daß dies der Absicht des Klägers völlig entsprach, darüber läßt

*) Oben § 247 Nr. 13. — cf. jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I) u. Erk. O.=V.=G. v. 16. Mai 1885 oben § 252 Nr. 24b.

**) cf. Anh. I.

*) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883.

**) Unten Anh. I.

***) Jetzt zwei Wochen (§ 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883).

der oben mitgetheilte Antrag der Berufungsschrift keinen Zweifel zu.

Unter diesen Umständen ist es nicht sowohl der Schulvorstand, welcher den Hausvaterbeitrag des Beklagten für das Steuerjahr 1879 gegen diesen zur Hebung stellt, sondern der Berufungsrichter selbst, der es durch sein Erkenntniß thut, nachdem er sich dazu die erforderlichen Materialien durch Einziehung der zweckdienlichen Information verschafft hat. —

Dies Verfahren liegt außerhalb der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, welche, wie gedacht, nur über zur Hebung gestellte und im Reclamationsverfahren vergeblich angefochtene bestimmte Steuerforderungen zu erkennen, nicht aber die hiernach nothwendigen Voraussetzungen eines solchen Streitverfahrens an Stelle der zur Steuerhebung berechtigten Behörden selbst erst zu schaffen haben. — Der Berufungsrichter verletzt durch dasselbe die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen, und seine Entscheidung mußte demgemäß aufgehoben werden, da die Prüfung des Revisionsrichters sich nicht lediglich auf die erhobenen Beschwerden zu beschränken hat (§ 67 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*), Ges.-Samml. S. 375).

Für die in der Sache zu treffende Entscheidung ergiebt sich weiter aus Vorstehendem, daß das die Klage abweisende erstinstanzliche Erkenntniß lediglich aus dem Grunde zu bestätigen war, weil eine zulässige Klage nicht vorliegt. Dem Schulvorstande bleibt es unbenommen, den Beklagten für das laufende Steuerjahr zu der fraglichen Leistung heranzuziehen, falls er ihn zu derselben für verpflichtet erachtet. — Reclamirt der Beklagte hiergegen, so hindert dies die nöthigenfalls zwangsweise zu vollstreckende Einziehung des geforderten Beitrages nicht.**) Der Schulvorstand hat sich aber in diesem Falle über die Reclamation schlüssig zu machen und Bescheid zu ertheilen. Gegen den letzteren steht dem Beklagten die Klage zu und kann so die Frage zur Entscheidung gestellt werden, ob der jetzt Beklagte als Hausvater den Beitrag zu leisten hat oder nicht.

O.-V.-G. Nr. I. 662.

13. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Heranziehung von Einwohnern der Gutsbezirke zu den Lasten der letztern im Wege der Communalbesteuerung.

Erk. des O.-V.-G. v. 6. Dec. 1879.

— Für die daher lediglich aus § 49***) des Zuständigkeitsgesetzes zu treffende Entscheidung kommt Folgendes in Betracht: Diese Vorschrift regelt die „Streitigkeiten über Gemeindenutzungen und Gemeindelasten“. Den Letzteren werden an die Seite gestellt: die Kriegsleistungen und Beiträge zu den Kosten der Armenpflege in Gutsbezirken. Wenn das Gesetz in dieser Weise specialisirt und den Gemeindelasten nicht allgemein die entsprechenden Lasten der Gutsbezirke anreiht, so erklärt sich dies daraus, daß das preußische Communalrecht — von einzelnen provinziellen Eigenthümlichkeiten abgesehen*) — ein jus subrepartitionis et collectandi für die Communallasten der Gutsbezirke aber nur in jenen beiden Beziehungen kennt und im Uebrigen daran festhält, daß „für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse obliegen“ (§ 31 der Kreisordnung vom 13. December 1872).

Bei dieser Lage der Gesetzgebung kann in dem § 49**) des Zuständigkeitsgesetzes nur der Ausdruck des gesetzgeberischen Gedankens gefunden werden, daß, wo in einem Gutsbezirke eine Subrepartition der demselben als communalen Organismus obliegenden öffentlichen Leistungen auf Grund der communalen öffentlich rechtlichen Zugehörigkeit zu demselben, eine Communalsteuererhebung stattfindet, da auch das Verfahren in Gemäßheit des § 49,**) die Rechtscontrolle im Verwaltungsstreitverfahren, Platz greifen soll.

Demgemäß hat auch bisher das Oberverwaltungsgericht in constanter Praxis entschieden. —

14. Recurs in Schulsteuer-Reclamationssachen.

Der § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 — Ges.-Samml. S. 140***) — enthält keine Beschränkung des sonst zulässigen Instanzenzuges. Die Vorarbeiten zu dem Gesetz ergeben unzweideutig, daß die Absicht nicht dahin gegangen ist, über den Instanzenzug selbst eine neue Bestimmung zu treffen. — Dagegen ist die im § 3 l. c. angeordnete sechswöchentliche†) Präclusivfrist für alle auf Grund dieser Bestimmung einzulegenden Recurse ohne Rücksicht auf die Instanz, in welcher das Verfahren schwebt, maßgebend.

Mit dieser Auslegung des Gesetzes hat der Herr Minister des Innern sich einverstanden erklärt.

Berlin, den 24. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 8408.

15a. Gesetz, betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Vom 12. April 1882.††)

§ 1.

Das Gesetz vom 18. Juli 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Samml. S. 140)***) wird hinsichtlich der im § 14 desselben bezeichneten, nicht zu den Staatskassen fließenden, öffentlichen Abgaben auf die Provinz Hannover, sowie auf diejenigen Theile der Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ausgedehnt, in welchen dasselbe für die Verjährung von Abgaben der gedachten Art bisher Geltung nicht gehabt hat.

---

*) Jetzt § 97 des Ges. v. 30. Juli 1883 (unten Anh. II).
**) cf. § 46 d. Ges. v. 1. Aug. 1885 (oben Bd. I § 5 Anh. I).
***) Jetzt § 34 d. Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).

*) z. B. Schulordnung für die Provinz Preußen §§ 39, 55 ff.
**) Jetzt § 34 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).
***) Unten Anh. I.
†) Für das Verwaltungsstreitverfahren: zwei Wochen (cf. § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883, oben Bd. I § 5 Anh. I).
††) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1882 Nr. 21 Seite 297 lauf. Nr. 8866.

§ 2.

Für die zur Zeit vorhandenen Abgabenrückstände beginnt die im § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 festgesetzte Verjährungsfrist von vier Jahren für den neuen Geltungsbereich des Gesetzes mit dem 1. Januar 1883. — —

15 b.

Berlin, den 14. August 1882.

Die betheiligten Behörden meines Ressorts mache ich auf das in Nr. 21 Seite 297 der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckte Gesetz vom 12. April cr., betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, zur Nachachtung und genauen Anweisung der nachgeordneten Behörden, Kirchen- und Schulvorstände — mit Bezug auf §§ 1, 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 — Ges.-Samml. S. 288 (C.-Bl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1881 S. 638) — namentlich in Hinsicht auf die davon mitbetroffenen Kirchen- und Schulabgaben noch besonders aufmerksam.

G. III. 2738. U. III. a.

16.

Osnabrück, den 20. October 1882.

Nachdem durch das Gesetz vom 12. April d. J. (Ges.-Samml. S. 297) das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben hinsichtlich der im § 14 desselben bezeichneten nicht zu den Staatskassen fließenden öffentlichen Abgaben auch auf die Provinz Hannover ausgedehnt ist, wird den Schulvorständen hinsichtlich der davon mitbetroffenen Schulabgaben folgende Anweisung ertheilt:

I.

Nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 müssen Reclamationen gegen Schulabgaben ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder, wenn die Abgabe im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen der ersten drei Monate jedes Jahres, bei der Behörde — das heißt beim Schulvorstande — angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Jahr.

Mit Rücksicht hierauf ist es von besonderer Wichtigkeit, stets den Beginn der dreimonatlichen Reclamationsfrist festzustellen, und da im hiesigen Verwaltungsbezirke die Erhebung von Schulabgaben, mögen solche in die Voranschläge aufgenommen oder erst im Laufe des Rechnungsjahres auferlegt werden, überall auf Grund von Hebelisten erfolgt, so haben fortan die Schulvorstände in allen Fällen

1. die Hebelisten mindestens 8 Tage lang öffentlich zur Einsicht der Schulgemeindemitglieder auszulegen,

2. den Tag, an welchem diese Auslegung beginnt, entweder durch ein öffentliches Blatt, oder in anderer ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt zu machen,

3. ein Exemplar des betreffenden öffentlichen Blattes oder eine Bescheinigung über die in sonstiger ortsüblicher Weise erfolgte Bekanntmachung zu den Schulvorstandsacten zu bringen.

II.

Ueber die unter I erwähnten Reclamationen steht die Entscheidung zunächst dem Schulvorstande zu, und sind die desfallsigen schriftlich abzufassenden Entscheidungen dem Reclamanten durch die Post zuzustellen, auch die Zustellungsurkunden zu den Schulvorstandsacten zu bringen.

Wird eine solche Reclamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen nach § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 der Recurs an das Consistorium binnen einer Präclusivfrist von sechs*) Wochen vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig.

III.

Nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 findet eine Nachforderung von Schulabgaben im Falle eines zu geringen Ansatzes überall nicht, im Falle gänzlicher Uebergehung aber nur für das Jahr statt, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird.

IV.

Nach § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verjähren Schulabgaben mit dem Ablaufe von vier Jahren. Diese Verjährungsfrist beginnt für die zur Zeit vorhandenen Schulabgabenrückstände nach § 2 des Gesetzes vom 12. April d. J. mit dem 1. Januar 1883.

V.

Da zu Folge unseres Ausschreibens vom 17. November 1876 — J. Nr. 2658 — das Rechnungsjahr für den Haushalt der Schulgemeinden entsprechend dem staatlichen Etatsjahre auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. März verlegt ist, so erfolgt nach § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 288) die Berechnung der in dem Gesetze vom 18. Juni 1840 vorgeschriebenen Verjährungsfristen auch bezüglich der Schulabgaben — abgesehen von den unter IV erwähnten Rückständen — nicht nach dem Kalenderjahre, sondern nach dem vom 1. April bis zum 31. März laufenden Rechnungsjahre.

Königliches Katholisches Consistorium.

An
die Schulvorstände des Consistorialbezirkes.

Anhang.

1. Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.

Wir ꝛc. verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetz vom 31. März 1838 (Ges.-Samml. S. 250) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach

*) Nach § 46 des Ges. vom 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I) binnen zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§ 1. Reclamationen gegen directe Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des § 11 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einem speciellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reclamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monates, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§ 2. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungsverträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabaksteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§ 3. Wird in den Fällen der §§ 1 und 2 die Reclamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen,*) vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reclamant an eine incompetente Behörde, so hat diese das Recursgesuch an die competente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reclamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist,**) kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reclamation bei der Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist.

§ 5. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatze, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§ 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im § 5 enthaltenen Regeln statt; im Falle eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuergesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§ 7. Bei den im § 2 erwähnten indirecten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§ 8. Zur Hebung gestellte directe oder indirecte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder creditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, sowie durch Verfügung der Execution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Ist nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Execution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen, so beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§ 9. Reclamationen gegen Steuern, welche vor Publication dieses Gesetzes entrichtet worden sind, sowie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruches, binnen Jahresfrist nach Publication dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes vorhandenen Steuerrückstände beginnt die § 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

§ 10. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theiles derselben eine Contravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§ 11. Die in diesem Gesetze festgestellten Fristen laufen auch gegen minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 12. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruche, sowohl des Staates als der Steuerbeamten und der Steuersocietäten befreit.

§ 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reclamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken- und Gerichtsschreibergebühren in der Rheinprovinz bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 14. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche

*) cf. jetzt § 46 d. Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. 1).
**) cf. jetzt unten § 303.

Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Corporationen, sowie an städische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, sowie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§ 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben. Urkundlich ꝛc. (Ges.-Samml. 1840 S. 140.)

II. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. (Ges.-Samml. S. 195.)*)

Dritter Titel.

Verfahren.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften:

§ 50. Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörde, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§ 51. Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreis-, Stadt-Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths oder der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen. — —

§ 52. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde und der Klage, beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind präclusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Proceßgesetze maßgebend.**) Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Für eine im Verwaltungsstreitverfahren zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind lediglich die für das Verwaltungsstreitverfahren besonders getroffenen Bestimmungen maßgebend. (§ 112).

§ 53. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide, Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde, oder mit der Klage, beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 133 Absatz 3 dieses Gesetzes.*)

§ 54. Das Verfahren des Kreis- (Stadt) Ausschusses und des Bezirks-Ausschusses in Angelegenheiten der Allgemeinen Landesverwaltung ist entweder das Verwaltungsstreitverfahren oder das Beschlußverfahren.

Das Verwaltungsstreitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreis-Ausschusse, dem Bezirks-Ausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen oder wo sonst dies Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist. In allen andern Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis- (Stadt) Ausschusses und des Bezirks-Ausschusses das Beschlußverfahren. Das Oberverwaltungsgericht verfährt nur im Verwaltungsstreitverfahren, der Provinzialrath nur im Beschlußverfahren.

§ 55. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt) Ausschusses, des Bezirks-Ausschusses und des Provinzialrathes beruft das Collegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

§ 56. Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Kreis- (Stadt) Ausschusses, des Bezirks-Ausschusses und des Provinzialrathes nicht durch die nachstehenden oder besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.**)

§ 57. Die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren bestimmt sich, wie folgt:

Zuständig in erster Instanz ist

1) in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache;

2) in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis,- Regierungsbezirk, Provinz),

---

*) Die §§ 1—49 sind in Bd. III Nachtr. (zu Bd. 1 § 4) abgedr.

**) Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877 R.-G.-Bl. S. 83. § 199: Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. — § 200. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

*) Betrifft die Vollstreckung von Haftstrafen.

**) Vergl. die Regulative für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen, Bezirks-Ausschüssen und den Kreis-Ausschüssen — (Stadt-Ausschuß, Magistrat) im Geltungsbereich der Kreisordnung v. 13. Decbr. 1872 — v. 28. Febr. 1884 im Ministerialbl. d. i. V. 1884 S. 35, 37, 41 ff.

in welchem die Person wohnt oder die Corporation beziehungsweise öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche im Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird oder auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht. Wenn die Corporation oder Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört.

Bezüglich des Communalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam zuständig.

§ 58. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken gelegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde:

1) für das Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirks-Ausschuß und wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, durch das Oberverwaltungsgericht,
2) für das Beschlußverfahren durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirk, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken, oder verschiedenen Provinzen angehören,

endgültig bestimmt.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Corporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§ 59. Ist bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis- (Stadt) Ausschusses gehört, die betreffende Kreiscorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt, so wird:

1) für das Verwaltungsstreitverfahren von dem Bezirks-Ausschusse, und wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, von dem Oberverwaltungsgericht
2) für das Beschlußverfahren von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Ober-Präsidenten

ein anderer Kreis- oder Stadt-Ausschuß mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt.*)

§ 60. Die Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Vollstreckung wird Namens der Behörde, welche in der ersten Instanz entschieden, bezw. beschlossen hatte, von deren Vorsitzenden verfügt. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde statt.

Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

II. Abschnitt.
Verwaltungsstreitverfahren.
1. Von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 61. Die Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden für das Verwaltungsstreitverfahren sinngemäße Anwendung.**)

*) cf. oben Nr. 2b. a. E.
**) cf. § 41 ff. der Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877.

Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths beziehungsweise des Regierungspräsidenten darf kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Besorgniß der Befangenheit entnommen werden.

§ 62. Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, und wenn der Vorsitzende des Kreis-, Stadt- oder Bezirks-Ausschusses abgelehnt werden soll, das nächste höhere Gericht.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgültig. Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

2. Von dem Verfahren in erster Instanz.

§ 63. Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen. Die Klage beim Kreis-Ausschusse kann zu Protocoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§ 64. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Scheint der erhobene Anspruch dagegen rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Kreis-Ausschusses steht auch dem Vorsitzenden desselben, Namens des Bezirks-Ausschusses auch dem Vorsitzenden desselben im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, entweder die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Collegiums ergangen wäre.

Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muß dieselbe zunächst stattfinden.

Hat einer der Betheiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

Wird weder mündliche Verhandlung beantragt, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Bescheid als endgültiges Urtheil.

§ 65. Wird ein Bescheid nach den Bestimmungen des § 64 nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen. Wenn das Verfahren bei dem Kreis-

Ausschusse anhängig ist, so kann die Gegenerklärung auch zu Protocoll erklärt werden.

Die Frist kann in nicht schleunigen Sachen der Regel nach nicht über zwei Wochen verlängert werden. Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§ 66. Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplicaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslocale offen gelegt werden.

§ 67. Ist weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung schon auf Grund der Erklärung der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 des § 64.

§ 68. Hat dagegen auch nur eine Partei die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gefordert, oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termin schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplicat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

§ 69. Wo die Gesetze zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens statt der Klage den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren geben, erfolgt auf den Antrag ohne Weiteres die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung.

Der Antrag muß Alles enthalten, was nach § 63 für den Klageantrag erfordert wird, soweit dasselbe nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde sich ergiebt.

§ 70. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

§ 71. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen, ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§ 72. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen der Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 73. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung vor dem Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt. Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§ 74. Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungs-Präsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Commissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Commissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Commissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören.

Der Vorsitzende des Kreis-(Stadt-)Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses und der Ressortminister hat behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Commissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.

§ 75. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protocollführers. Das

Protocoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

§ 76. Das Gericht ist befugt, — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 77. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protocollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§ 78. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von 150 M. nicht übersteigen darf.

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses die weitre Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§ 79. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

§ 80. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§ 81. Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Commissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§ 74 Abs. 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Diese Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

3. Von dem Verfahren in den weiteren Instanzen nud von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 82. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an den Bezirksausschuß zu.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im § 86 gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksausschusse einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§ 83. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

Das Recht der Berufung des Vorsitzenden findet in den Formen statt, welche in § 82 Abs. 2 vorgeschrieben sind.

§ 84. Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksausschuß durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgericht durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Commissar.

§ 85. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 82 Abs 2, 83 Abs. 2 und 157 dieses Gesetzes zwei Wochen.

§ 86. Innerhalb der im § 85 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Gericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen

Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden, Namens des Bezirksausschusse dem Vorsitzenden im Einverständnisse mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§ 87. Der Berufsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§ 88. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§ 89. Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des § 67 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß gegen den Bescheid nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist.

Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

§ 90. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fälllen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestimmten Commissars. Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§ 91. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, oder des Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint', so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

§ 92. Die §§ 66, 70, 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§ 72 bis 81 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

§ 93. Gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig sind oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

Soweit das Rechtsmittel der Revision überhaupt zugelassen ist, steht dasselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu.

§ 94. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 95. Die Bestimmungen des § 66, des § 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§ 72 bis 75, 80 und 81, 82 Abs. 2, 84 bis 90 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

§ 96. In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 97. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 98. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

§ 99. Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§ 100. Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeitsklage beziehungsweise die Restitutionsklage. Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

§ 101. Das Gericht, an welches die Sache in den Fällen der §§ 99, 100 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze, sowie in den Fällen des § 100 die dem Aufhebungsbeschluß zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten.

4. Von den Kosten des Verwaltungs-Streitverfahrens.

§ 102. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist stempelfrei.

§ 103. Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theiles zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theils hat der unterliegende Theil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgericht kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheil ist der Werth des Streitobjectes festzusetzen. Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

§ 104. Die Kosten und baaren Anlagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§ 105. Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§ 106. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse sechszig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprocessen zur Anwendung kommenden Vorschriften, für die Berechnung des Pauschquantums kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.*)

§ 107. Die Erhebung eines Pauschquantums findet nicht statt:

1) wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Communalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat.
2) wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3) bei dem Kreisausschusse in den Fällen der §§ 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Ges.-Samml. S. 130);
4) bei dem Bezirksausschusse und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, beziehungsweise des Bezirksausschusses eingelegt worden war;
5) von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.*)

§ 108. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahren werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist. Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theils liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gericht festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§ 109. Dem unerliegenden Theil kann, im Falle des bescheinigten Unvermögens, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetz vom 10. März 1879, oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksausschusses innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

5. Schlußbestimmungen für das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 110. Auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksausschüssen zum Gegenstande haben, entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig.

§ 111. Alle Beschwerden sind innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen.

Das Gericht verfährt bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des § 86.

Für das angerufene Gericht kommt § 64 zur Anwendung; an die Stelle des Antrages auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung beziehungsweise der Einlegung des Rechtsmittels tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht. Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei demjenigen Gerichte angebracht, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur

---

*) cf. den Tarif in der Circ.-Verf. vom 27. Februar 1884 vgl. § 275 Nr. 1 a. E.

*) cf. unten § 314.

weitern Veranlassung an dasjenige Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluß sie gerichtet ist.

§ 112. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetz oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die versäumte Streithandlung ist unter Anführung der Thatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung, beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 113. Die Central- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Competenzconflicts befugt.

Die Erhebung des Competenzconflicts auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Competenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

§ 114. Die gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 77) dem Oberverwaltungsgericht zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem, durch den letzten Absatz des § 113 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im übrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

III. Abschnitt.

Beschlußverfahren

§ 115. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§ 116. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß § 115 die Behörde beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath mit der Beschlußfassung beauftragt.

Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu.

§ 117. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Collegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses nur unter Zuziehung des Collegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten sofern deren Anträgen nicht stattgegeben wird zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen auf Beschlußfassung durch das Collegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung beziehungsweise der Bescheid auf Beschluß des Collegiums erfolgt wäre.

Wird auf Beschlußfassung angetragen, so muß solche zunächst erfolgen. Hat einer der Betheiligten auf Beschlußfassung angetragen, ein andrer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf Beschlußfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlußfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid als endgültiger Beschluß. Für den Antrag auf Beschlußfassung des Collegiums finden die nach den §§ 52 und 53 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Collegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und

ertheilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

§ 118. An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Collegiums technische Staats- oder Communalbeamte mit berathender Stimme theilnehmen.

§ 119. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Acten sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt.

Die Behörden sind befugt auch in andern als den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden im Uebrigen die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75 sinngemäße Anwendung.

§ 120. Für die Erhebung und Würdigung des Beweises kommen die Vorschriften der §§ 76 bis 79 sinngemäß und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluß des Kreis- (Stadt)-Ausschusses den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschluß des letztern oder des Provinzialraths innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zusteht.

§ 121. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt)-ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

1. die Beschlüsse endgültig sind
2. die Beschlußfassung über die Beschwerde andern Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialrathes sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im Einzelnen anders bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§ 122. Die Beschwerde ist in den Fällen des § 121 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Frist verstrichen ist.

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichtes derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weitern Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 123. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des § 121 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Collegium sofort mitzutheilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§ 53) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 124. In dem Beschlußverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, ebensowenig haben die Betheiligten ein Recht, den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu fordern.

Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt beziehungsweise den Einwand erhoben hat.

Die sonstigen Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat.

Bei den Vorschriften der Gewerbeordnung behält es sein Bewenden.

§ 125. Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz.

§ 126. Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialrathes, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses, und der Landrath beziehungsweise der Vorsitzende

des Kreis= (Stadt=) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht insbesondre auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen verletzten. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Oberverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter zu wählen. — —

§ 303. Rechtsweg über Schul- ꝛc. Abgaben ꝛc.

Die Preußische Gesetzgebung über die Zuläſſigkeit des Rechtswegs bei Schul= ꝛc. Abgaben ꝛc. beruhte bisher auf den §§ 4—8, 9, 78, 79 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 14 (unten Anh. V), §§ 36 ff. der Verordnung vom 26. December 1808 (Anh. II), dem Ressort=Reglement vom 20. Juli 1818 (Rheinprovinz), der Verordnung vom 19. Juni 1836 (§ 301 Anh. I), dem Gesetz vom 24. Mai 1861 (unten Anh. III), der Verordnung vom 16. September 1867 Artikel I, Ges.=Samml. S. 1515 (für die neuen Provinzen cf. unten Nr. 1) und basiren auf diesen Vorschriften die unten mitgetheilten Erkenntnisse ꝛc. Dieser Rechtszustand bleibt auch bis zum Inkrafttreten der Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.=Samml. S. 195 ff.), sowie über die Zuständigkeit der Verwaltungs= und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.=Samml. S. 237 ff.) in den Provinzen Posen, Schleswig=Holstein, Westfalen und in der Rheinprovinz.

Dagegen treten die ebengenannten Gesetze in der Provinz Hannover am 1. Juli 1885, in der Provinz Hessen=Nassau am 1. Juli 1886, in den übrigen Provinzen bereits mit dem 1. April 1884 in Kraft. Darnach unterliegen fortan der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unter Ausschluß des nach §§ 9, 10, 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, § 79 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 14 zugelassenen Rechtsweges Streitigkeiten über Abgaben und sonstige nach öffentlichem Recht zu fordernde Leistungen für die der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen und deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld für solche Schulen und endlich darüber, wem die öffentlich=rechtliche Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung derselben obliegt, und gilt dasselbe von den Gemeindelasten (§§ 18, 34, 46, 47, 160 des Gesetzes vom 1. August 1883, cf. oben Bd. I § 5 Anh. I).

Die auf das Schlesische, Preußische, Pommersche und Sächsische Provinzialrecht bezüglichen Entscheidungen sind daher unten nur noch insoweit aufgenommen, als sie allgemeineres Interesse bieten.

Im Allgemeinen ist im übrigen der Rechtsweg unzuläſſig gegen die Aufsichtsbehörde, über allgemeine Abgaben, Schul= und Kirchensteuern (cf. § 280 Vorbemerkung), Communalsteuern (cf. § 267 und unten Nr. 20), insbesondere über den Repartitionsmodus (§ 262 Nr. 11), über zu constituirende öffentliche Rechtsverhältnisse, so: die Festsetzung der Lasten bei Umschulungen (§ 246 Nr. 7c, cf. unten Nr. 18), über Erhöhung der Lehrergehälter (§ 176), über Einrichtung der Schulsocietäten und Organisation der Schulen im Bezirk (§ 239 Nr. 1, § 245 Nr. 1, cf. § 5 Nr. 3), Zuweisung zu einer Schule (§ 249, Nr. 4, 4a, 5), Anordnung eines gastweisen Besuchs fremder Schulen und Bestimmung der Vergütung (§ 327 Nr. 2), Bestimmung über die Qualität einer Stelle als öffentliche Elementarlehrerstelle bezüglich des Beitrages für Elementarlehrer=Wittwenkassen (§ 229 Nr. 8), die Anordnung einer gleichmäßigen Unterstützung der Schulsocietäten durch die politischen Gemeinden (§ 266 Nr. 4 und 5), zuläſſig bei Ansprüchen auf Grund notorischer Orts= und Bezirksverfassung, Vertrag, Verjährung, Privileg, Prägravation, gegen Umlagen, die nicht in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet sind (§ 248 Nr. 16), doch nur unter den Contribuenten (§ 277 Nr. 2) und ohne Sistirung der administrativen Execution, zuläſſig auch über Schulgeld (§ 196 Nr. 2) und bei Schulbaukosten (cf. § 304 Nr. 49 ff.).

Neuerdings ist der Rechtsweg wieder allgemein zugelassen gegen Festsetzung der Lehrerpensionen durch § 15 des Ges. v. 6. Juli 1885 (oben Bd. I § 213a, cf. auch § 214 Nr. 1b Anm., 2b Anm.).

1. Erk. des C.=G.=H. v. 8. März 1873 betr. die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges über Kirchen=Pfarr= und Schulabgaben gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Executionsbefugniß derselben. — cf. Nr. 19a (vgl. § 304 Nr. 50, 51 desgl.).
2. Erk. des C.=G.=H. v. 14. Oct. 1876 desgl., auch nicht bei einem angeblichen Privilegium.
3. Erk. des C.=G.=H. v. 9. Oct. 1880 desgl., selbst wenn die Abgabe auf einem früheren gutsherrlichen oder sonstigen privatrechtlichen Fundament ruht.
4. Erk. des C.=G.=H. v. 14. Dec. 1867 desgl., auch wenn um die Auslegung eines Schulrecesses gestritten wird.
5. Erk. des C.=G.=H. v. 14. Oct. 1871 betr. die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges über Abgaben, welche auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit beruhen, insbesondere wenn die Gemeindemitgliedschaft bestritten ist. — cf. wegen der Forensen oben § 248 Nr. 16 und § 267 Nr. 3—7, wegen der Dissidenten § 249 Nr. 4, wegen der Communalbesteuerung der Beamten Bd. I § 39 Nr. 3 u. 4.
6. Erk des C.=G.=H. v. 9. Oct. 1869 C.=Bl. 1870 S. 116 desgl. bei dem Streit, ob Jemand als Gutsherr anzusehen ist (Schlesien — hier nicht abgedruckt).
7. Erk. des C.=G.=H. v. 11. Oct. 1862 C.=Bl. 1863 S. 100 desgl. wenn es streitig ist, ob Jemand zu einem Schulverbande gehöre (Schles. Schulreglement, hier nicht abgedruckt). — cf. oben Nr. 1.
8. Erk. des C.=G.=H. v. 14. Dec. 1867 desgl. wenn über den Repartitionsmodus gestritten wird (Prägravation).
9. Erk. des C.=G.=H. v. 14. Sept. 1878 C.=Bl. 1878 S. 538 desgl. wenn die Befugniß der Regierung

zur Erhöhung des Lehrergehalts streitig ist (Schles. Schulreglement, hier nicht abgedr.).

9a. Erk. des R.-G. v. 26. Febr. 1883 desgl. gegen die Festsetzung der Pension eines Kirchenbeamten.

9b, c. Erk. des C.-G.-H. v. 27. Sept. 1855, 9. Juni 1855 desgl. gegen die Festsetzung des Holzbedarfs für die Schule.

10. Erk. des C.-G.-H. v. 11. Nov. 1876 C.-Bl. 1876 S. 693 desgl., wenn das Recht der Regierung zur Einführung neuer Unterrichtsdisciplinen bestritten ist (Schles. Schulreglement, hier nicht abgedruckt).

11. Erk. des C.-G.-H. v. 13. März 1869 C.-Bl. 1869 S. 309 desgl. (Schles. Landtagsabschied v. 22. Febr. 1829, hier nicht abgedruckt).

12. Erk. des C.-G.-H. v. 11. Oct. 1862 C.-Bl. S. 740 desgl. wenn die Zulässigkeit einer Anrechnung kirchlicher Einkünfte auf das Lehrergehalt streitig ist (Schles. Schulreglement, hier nicht abgedruckt).

13. Erk. des C.-G.-H. v. 12. Juni 1869 desgl. wenn die Nothwendigkeit einer Ausgabe bestritten ist.

14. Erk. des C.-G.-H. v. 12. Febr. 1870 desgl. insbesondere bei den auf Grund des § 33 A.-L.-R. II 12 von dem Gutsherrn geforderten Leistungen.

15. Erk. des O.-V.-G. v. 9. März 1881 desgl. — cf. § 252 Nr. 12 ff., § 273 Nr. 2a, § 283 Nr. 1, 5b, § 302 Nr. 10.

16. Erk. des C.-G.-H. v. 28. Oct. 1882 desgl. (und betr. die Competenz der Bezirksregierung zur Erhebung des Conflicts).

16a, b. Erk. des C.-G.-H. v. 7. Juli 1883 desgl. und betr. die Rechtskraft der Urtheile.

17. Erk. des C.-G.-H. v. 10. Dec. 1881 desgl. nach Schlesischem Recht (unter einer von dem Urtheil sub Nr. 15 abweichenden Motivirung).

18. Erk. des C.-G.-H. v. 11. Februar 1871 betr. die Voraussetzung einer den Rechtsweg ausschließenden Umlage. — cf. Nr. 22.

19. Erk. des C.-G.-H. v. 10. Oct. 1863 betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Vertrag und Verjährung, aber nur unter den Contribuenten, nicht gegen den Schulverband (vgl. desgl. das Erk. des C.-G.-H. oben Nr. 7 und das Erk. des Obertr. v. 14. Mai 1860 § 277 Nr. 2. — cf. auch Erk. des Reichsgerichts v. 29. Sept. 1881 oben § 207 Nr. 8).

20. Erk. des C.-G.-H. v. 9. Juni 1866 betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges unter den Contribuenten bei den auf Ortsverfassung beruhenden Schul- und Communallasten, so lange keine anderweite Vertheilung der Beitragspflicht durch die Regierung angeordnet ist. — cf. Nr. 4.

21. Erk. des C.-G.-H. v. 11. März 1871 C.-Bl. 1871 S. 488 betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges über ein Privileg, insbesondere der nach dem Gesetz wegen hohen Alters von Beiträgen befreiten Gemeindeglieder (Neuvorpommern, hier nicht abgedr.).

22. Erk. des C.-G.-H. v. 13. April 1872 betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges bei irrthümlicher Mehrleistung.

23. Erk. des C.-G.-H. v. 13. Juni 1874 betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Höhe der Entschädigung, welche die Verwaltungsbehörde bei Weigerung des Pflichtigen für den die Leistung bewirkenden Dritten festsetzt.

Anhang.

I. Verordnung v. 1. August 1879 betr. die Conflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. — cf. § 113 des Ges. v. 30. Juli 1883 oben § 302 Anh. II.

II. Verordnung v. 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Behörden.

III. Gesetz v. 24. Mai 1861 betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges Abschn. II—IV.

IV. Gesetz v. 11. Mai 1842 betr. die Zulässigkeit des Rechtswegs gegen polizeiliche Verfügungen.

V. Allg. Landr. II 14 §§ 4—10, 78 ff.

1. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Schleswig erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Kiel anhängigen Proceßsache

des Grafen N. auf N., Klägers,

wider

den Landrath Freiherrn von N. und den Probst S. in Segeberg, als Vertreter des Königlichen Kirchen-Visitatoriums daselbst, Verklagte,

betreffend Brennholz-Lieferungen für das Pastorat zu W. und die dieserhalb verfügte administrative Execution,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Nach Inhalt des Inventars der Kirche zu W. vom 8. November 1784 haben das jetzt dem Kläger gehörige Gut N. 8 und die benachbarten Güter N. und M. resp. 8 und 4 Haden Buchen-Kluft-Holz 7 Fuß hoch und weit „in der bisherigen Maas- und Bonität" alljährlich an den Prediger zu W. zu liefern. Neuerdings hat sich über die in dem Inventar nicht näher bestimmte Scheitlänge dieses Holzes Streit zwischen dem Kläger und dem berechtigten Pastor erhoben. Letzterer hat eine Scheitlänge von 3 Fuß (Hamburger Maß) beansprucht, während der Kläger eine solche von nur $2\frac{1}{2}$ Fuß zugestehen will. In den Jahren 1870 und 1871 erfolgte die Lieferung nur nach dem letzteren Maße. Auf Anrufen des Pastors zu W. entschied die Königliche Regierung zu Schleswig zu dessen Gunsten. Hiernächst verfügte das Königliche Kirchen-Visitatorium zu Segeberg als nächste Aufsichts-Instanz unter dem 17. November 1871 die Nachlieferung des zu wenig gewährten Holzes und stellte event. die executivische Beitreibung in Gemäßheit der §§ 3 al. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1553 ff.) unter dem Bemerken in Aussicht, daß der Rechtsweg auch nach dem Administrativ-Executions-Verfahren unbenommen sei. Kläger hat dieser Verfügung keine

Folge geleistet und sind deshalb in verschiedenen Raten 184 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. Strafgelder und Kosten von ihm eingezogen. Derselbe erachtet die administrative Einziehung von Kirchen- und Pfarr-Abgaben nach den in der Provinz Schleswig-Holstein bestehenden Gesetzen überhaupt nicht für zulässig, da die hierfür angeblich allein entscheidende, in der Verfügung des Kirchen-Visitatoriums in Bezug genommene Verordnung vom 22. September 1867*) solcher Abgaben keine Erwähnung thue, und hat in der gegen die Vertreter des Visitatoriums gerichteten Klage beantragt, zu erkennen:

daß in dieser Sache das administrative Executionsverfahren nach den über dasselbe und den Rechtsweg geltenden Bestimmungen nicht zulässig und daß die Verklagten schuldig seien, die bei dem Kläger gepfändeten Gelder an ihn zurückzuzahlen;

eventuell:

1) daß die Verklagten schuldig seien, anzuerkennen, daß Kläger verpflichtet sei, die von dem Gute N. an das Pastorat zu W. alljährlich zu liefernden 8 Haden Buchen-Kluftholz 7 Fuß hoch und 7 Fuß weit nur in einer Scheitlänge von $2^1/_2$ Fuß Hamburger Maß zu liefern,
2) daß daher das gegen Kläger eingeleitete administrative Executionsverfahren nicht fortzusetzen sei.

Mit der Klage ist die Vernehmung einiger Zeugen zum ewigen Gedächtniß beantragt. Das Königliche Kreisgericht zu Kiel stellte den Verklagten Abschrift der Klage mit der Auflage zu, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß binnen 8 Tagen anzubringen, von der Anberaumung eines Termins zur Beantwortung der Klage selbst wurde, wie es in der betreffenden Verfügung heißt, mit Rücksicht auf die zunächst in Betracht kommende Beweiserhebung zur Zeit noch abgesehen. Nachdem die Verklagten der Beweisaufnahme widersprochen hatten, wurde Seitens der Königlichen Regierung zu Schleswig der Competenz-Conflict erhoben. In dem Plenarbeschluß vom 5. Juli 1872 wird ausgeführt: in der Zulassung resp. Anordnung des Verfahrens über den Beweis zum ewigen Gedächtniß liege die Einleitung eines Rechtsverfahrens im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 8. April 1847**) über das Verfahren bei Competenz-Conflicten, und sei daher der Einspruch gegen den gerichtlichen Proceß schon jetzt gerechtfertigt. Nach Artikel I der Verordnung vom 16. September 1867, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in den neu erworbenen Provinzen (Gesetz-Sammlung Seite 1515) finde in diesen ein Proceßverfahren über Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege unterliegen, nicht statt. Soweit diesen Bestimmungen zufolge der Rechtsweg nur unter gewissen Maßgaben oder Voraussetzungen zulässig sei, hätten in den obigen Landestheilen die nämlichen Maßgaben, Voraussetzungen u. Vorschriften Geltung. Hiernach müßten, soweit es sich um die Zulässigkeit des administrativen Executionsverfahrens einerseits und des rechtlichen Gehörs andererseits betreffs der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben handele, im vorliegenden Falle die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 198)*) und der §§ 15, 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges,**) (Gesetz-Samml. S. 241) in Anwendung kommen. Es handele sich in der gegenwärtigen Proceßsache um eine beständige dingliche Leistung, welche an einen Kirchenbeamten vermöge einer auf notorischer Orts- resp. Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sei. Nach den Königlichen Rescripten vom 21. und 22. Juli 1763 hätten nämlich bei allen Kirchen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein vollständige, hinfüro in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen zur Norm dienende Verzeichnisse (Inventarien) von allen den Kirchen und deren Dienern rechtmäßig zustehenden Mitteln, Gütern, Einkünften und Gebühren errichtet und von den Kirchen-Visitatoren nach vorgängiger Schlichtung oder Entscheidung etwaiger Differenzen Namens des Königs confirmirt werden sollen. Auf Grund dieser Bestimmungen sei das Kirchen-Inventarium von W. unter Zuziehung der Betheiligten errichtet und confirmirt. Durch dasselbe werde festgestellt, was nach der Verfassung des Kirchspiels an den Pfarrer zu leisten sei. Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 sei aber wegen solcher auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeiten die executivische Beitreibung durch die Verwaltungsbehörde zulässig und sei im vorliegenden Falle keiner der in derselben Cabinetsordre bezeichneten Ausnahmefälle vorhanden. Auch stehe die Prüfung der factischen Frage, ob die Voraussetzungen und Bedingungen jener Cabinetsordre vorhanden seien, in jedem concreten Falle der betreffenden Verwaltungsbehörde zu unter Ausschluß der richterlichen Cognition. Ebenso sei die administrative Execution nach der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Sept. 1867,***) betreffend die executivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern (Gesetz-Samml. S. 1553) gerechtfertigt, da die streitigen Leistungen zu den im § 1 Nr. 3 daselbst erwähnten öffentlichen Abgaben gehörten, „welche an Gemeinden, Corporationen, sowie an Ständische Kassen zu entrichten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten, beziehungsweise der an solchen angestellten Beamten aufzubringen sind." Hiernach erscheine der principale, gegen die Zulässigkeit der administrativen Execution gerichtete Klageantrag unstatthaft. Auch die beanspruchte Entscheidung über die Zurückforderung der Executivstrafen würde ein richterliches Befinden über die Statthaftigkeit der administrativen Execution in sich schließen. Der event. Klageantrag ad 1, welcher die Feststellung verlangt, daß Kläger das Deputatholz nur in einer Scheitlänge von $2^1/_2$ Fuß zu liefern habe,

*) cf. § 301 Anh. III/IV.
**) § 360 Anh. IV, cf. jetzt Verord. vom 1. August 1879 unten Anh. I.

*) § 301 Anh. I.
**) cf. unten Anh. III.
***) cf. § 301 Anh. III/IV.

würde gegen die Pfarre resp. den Pastor zu W., mit welchen allein Kläger in einem privatrechtlichen, zur richterlichen Beurtheilung geeigneten Verhältnisse stehe, in Gemäßheit der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 vollkommen zulässig gewesen sein. Indem der Antrag aber statt dessen gegen das Kirchen-Visitatorium gerichtet sei, handele es sich nicht bloß um eine der richterlichen Entscheidung unterliegende Frage der passiven Legitimation; es würde hierdurch vielmehr das lediglich staatsrechtliche Verhältniß des Visitatoriums zum Kläger berührt; durch eine Entscheidung hierüber würde die Selbständigkeit des ersteren beeinträchtigt werden. In diesem Sinn sei bereits unter dem 14. December 1867*) eine Vorentscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes ergangen (Justiz-Ministerial-Blatt 1868 Seite 66). Die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Nr. 2 des eventuellen Klageantrages folge aus dem Gesagten von selbst.

Die Verklagten sind mit der Regierung einverstanden, wogegen Kläger den Competenz-Conflict durchweg für unbegründet erklärt. Es handele sich nicht um steuerliche Abgaben, sondern um Leistungen, die den Charakter einer Reallast hätten. Mit der actio negatoria könne er die Freiheit seines Eigenthums gegen Jeden geltend machen, welcher dieselbe verletze, wie dies Seitens des Kirchen-Visitatoriums geschehen sei. Verhältnisse, welche durch die Kirchenbehörde neu geordnet werden sollten, ständen nicht in Frage, Hoheitsrechte würden daher durch die Verfolgung der Klage nicht verletzt. Das Gesetz vom 24. Mai 1861 gestatte den Rechtsweg über den vorliegenden Gegenstand ohne alle Einschränkung, also auch gegen die Verwaltungsbehörde; derselbe würde gegen die letztere nur dann unstatthaft sein, wenn das Gesetz den Rechtsweg nur mit der Einschränkung gestattet hätte, daß derselbe nur gegen Privatpersonen zulässig sein solle. Das Kirchen-Visitatorium sei im Interesse des Pastorats eingeschritten, habe aber dabei proprio nomine gehandelt. Da res judicata nur zwischen den Parteien Recht schaffe, würde sich Kläger auf ein Urtheil, welches zwischen ihm und dem Pastor zu W. ergehe, dem Kirchen-Visitatorium gegenüber niemals berufen können; es würde also eine definitive Feststellung nach dieser Richtung überhaupt nicht möglich sein, wenn der Rechtsweg in der vorliegenden Proceßsache ausgeschlossen werden sollte. Auch die Ansicht, daß die Selbständigkeit des Kirchen-Visitatoriums durch die richterliche Entscheidung beeinträchtigt werden würde, müßte, wenn sie richtig wäre, dahin führen, die Beeinträchtigung selbst dann anzunehmen, wenn ein zwischen dem Kläger und dem Pastorat ergehendes Erkenntniß für das Kirchen-Visitatorium maßgebend sein sollte, wäre aber ein solches Erkenntniß maßgebend, so sei dadurch im Princip ausgesprochen, daß die Selbständigkeit des Kirchen-Visitatoriums durch die richterliche Beurtheilung nicht beeinträchtigt würde, und hieraus wiederum folge die Zulässigkeit des Rechtsweges auch gegen das Kirchen-Visitatorium selbst.

*) Unten Nr. 4.

Das Königliche Kreisgericht zu Kiel hält die Erhebung des Competenz-Conflicts noch vor geschehener Anberaumung eines Klagebeantwortungs-Termins für statthaft, da auch die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß ein gerichtliches Verfahren bilde, und somit ein solches vor Erhebung des Competenz-Conflicts bereits eingeleitet gewesen sei. Ebenso tritt das Gericht der Regierung darin bei, daß es sich um eine auf notorischer Orts- resp. Bezirksverfassung ruhende Abgabe handele und darüber, ob dieserhalb die administrative Execution überhaupt zulässig sei, eine richterliche Entscheidung nicht Platz greifen könne. Zulässig sei aber letztere hinsichtlich des Antrags auf Rückerstattung der Strafgelder und hinsichtlich der eventuellen Klageanträge. Der Antrag auf jene Rückerstattung basire nicht lediglich auf der behaupteten Unstatthaftigkeit der administrativen Execution, sondern auch auf der Behauptung, daß Kläger zu der Nachlieferung, wegen deren Weigerung die Strafandrohungen und Pfändungen erfolgten, nicht verpflichtet sei. Die Zulässigkeit der eventuellen Klageanträge wird im Wesentlichen aus den von dem Kläger geltend gemachten Gründen gerechtfertigt, außerdem aber darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz vom 11. Mai 1842, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen,*) in denjenigen Fällen, in welchen zufolge dieses Gesetzes der Rechtsweg eröffnet sei, die Polizeibehörde nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntniß letzteres bei ihren weiteren Anordnungen zu beachten habe; eine Hemmung der administrativen Execution schon in Folge der eingeleiteten Klage stehe aber vorliegend überhaupt nicht in Frage.

In Uebereinstimmung mit einem Separatvotum des Directors des Kreisgerichts hält das Königliche Appellationsgericht zu Kiel den Rechtsweg im Umfange des ganzen principalen Klageantrags, also auch insoweit für unzulässig, als derselbe auf Rückgewähr der Executivstrafen gerichtet ist. Dieselben seien kraft der der Verwaltung zustehenden Executionsbefugniß angedroht und eingezogen und seien daher ebensowenig, wie letztere überhaupt, der richterlichen Cognition zu unterstellen. Auch hinsichtlich der eventuellen Klageanträge ist die Minorität des Collegiums der Ansicht der Regierung beigetreten, während die Majorität den Rechtsweg insoweit für zulässig erklärt. Bei der in dem Plenarbeschluß der Regierung in Bezug genommenen Vorentscheidung habe es sich um eine Abgabe gehandelt, bezüglich deren der Rechtsweg überhaupt ausgeschlossen sei, während gegenwärtig eine Abgabe in Frage stehe, bezüglich deren der Rechtsweg an sich zulässig und nur ein vorläufiges administratives Executionsverfahren gestattet sei. Die Selbständigkeit der Verwaltungsbehörde hinsichtlich ihrer Befugniß zur anderweiten Bestimmung und Festsetzung der dem fraglichen Kirchenamte beizulegenden Dotation werde durch eine etwaige Verurtheilung des Kirchen-Visitatoriums in Gemäßheit der eventuellen Klagebitte nicht beeinträchtigt.

Daß der Competenz-Conflict schon vor Anberaumung eines förmlichen Klagebeantwortungs-

*) Unten Anh. IV.

Termins erhoben werden konnte, ist von keiner Seite in Zweifel gestellt. Es enthält auch das Gesetz vom 8. April 1847,*) betreffend das Verfahren bei Competenz-Conflicten, in dieser Beziehung keinerlei beschränkende Bestimmung, und kann daher der Einspruch gegen das Rechtsverfahren in jedem Stadium des Processes, sobald derselbe überhaupt im Gange ist, erfolgen. Durch die Verfügung über den Antrag wegen Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß war Seitens des Gerichts das Verfahren bereits eingeleitet. Die Klage wurde gleichzeitig insinuirt und die Anberaumung eines Termins zur Klagebeantwortung bereits in Aussicht gestellt.

In der Sache selbst erscheint der Competenz-Conflict, im Wesentlichen aus den von der Königlichen Regierung zu Schleswig dargelegten Gründen, bezüglich der sämmtlichen Klageanträge wohl begründet. Nach dem in dem Plenarbeschluß vom 5. Juli 1872 in Bezug genommenen Gesetz vom 24. Mai 1861**) ist zwar das rechtliche Gehör wegen Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, unbedingt gestattet; derartige beständige Abgaben unterliegen aber, abgesehen von Ausnahmefällen, die hier nicht in Betracht kommen, nach der insoweit nicht aufgehobenen Cabinetsordre vom 19. Juni 1836***) der vorläufigen executivischen Beitreibung durch die betreffenden Verwaltungsbehörden. Die mehrfach in Bezug genommene und nach dem in dem Plenarbeschluß der Regierung enthaltenen Citat auch auf den vorliegenden Fall anwendbare Verordnung vom 22. September 1867†) bestimmt nur das hierbei zu beachtende formelle Verfahren, enthält aber, wie im § 4 daselbst ausdrücklich bemerkt ist, keine über die Zulässigkeit des Rechtsweges normgebende Bestimmungen. Als eine Kirchen- oder Pfarrabgabe hat der Kläger selbst die streitige Leistung in der Klage bezeichnet. Dieselbe ist auch unbestritten eine beständige (Nr. 1 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juni 1836). Die Frage, ob die Abgabe auf einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung beruht, ist von der Königlichen Regierung unter Anführung unterstützender Thatsachen bejaht und unterliegt der Regel nach der Constatirung durch die Verwaltungsbehörde, die eben auf Grund solcher Feststellung die Execution zu verhängen, also darüber zu befinden hat, ob die Bedingungen der administrativen Execution vorhanden sind. Diese in wiederholten Entscheidungen (cf. z. B. die Erkenntnisse vom 24. Januar und 18. April 1857 — Justiz-Ministerialblatt 1857 Seite 251, 1858 Seite 47) begründete Auffassung ist in Folge der Eröffnung des Rechtsweges durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 nicht hinfällig geworden; ihre Bedeutung ist hierdurch nur auf das Vorverfahren, für welches die frühere Competenz der Verwaltungsbehörden stehen geblieben ist, eingeschränkt. Wenn Kläger in der Beantwortung des Beschlusses der Regierung das Holzdeputat eine Reallast nennt, so ist — die Richtigkeit dieser Bezeichnung dahin gestellt — hiermit der Charakter einer Abgabe, welche zum Unterhalt des Pfarrers erlegt werden muß, nicht unbedingt ausgeschlossen. Es würde dies nur dann zutreffen, wenn der unter Nr. 4 der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 erwähnte Fall vorläge. Nur in Betreff der aus besondern Contracten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden, also auf bestimmten privatrechtlichen Titeln beruhenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen, wird aber daselbst die Execution als unstatthaft bezeichnet, und daß es sich um eine Abgabe dieser Art handele, ist weder dargethan, noch behauptet.

Der principale Klageantrag ist hiernach offenbar unzulässig. Derselbe verlangt direct den richterlichen Ausspruch, daß das administrative Executionsverfahren unstatthaft sei und daß die Vertreter des Kirchen-Visitatoriums die in einem solchen Verfahren abgepfändeten Strafgelder zurückzahlen sollen. Insbesondere die Androhung und Einziehung dieser Executivstrafen war nichts anders, als ein Zwangsmittel, die dem Kläger interimistisch auferlegte Mehrlieferung durchzusetzen, also ein Theil des Executions-Verfahren, bezüglich dessen eben das richterliche Befinden ausgeschlossen ist. Die Annahme des Königlichen Kreisgerichts zu Kiel, der Anspruch wegen Zurückzahlung der Strafgelder unterliege der richterlichen Cognition, weil er sich nicht bloß auf die Behauptung der Unstatthaftigkeit der administrativen Execution, sondern auch auf die Behauptung der Nichtverpflichtung zu der verlangten Nachlieferung stütze, vermischt in unzulässiger Weise die materielle Rechtsfrage mit der Frage über die Executionsbefugniß. Selbst wenn in dem geordneten Rechtsverfahren definitiv die Nichtverpflichtung des Klägers zu der streitigen Mehrleistung festgestellt werden sollte, würden das vorläufige Executions-Verfahren als solches und die zur Ausführung desselben getroffenen Maßnahmen unberührt bleiben. Wäre die Auffassung des Gerichts zutreffend, dann müßte auch der gegen die Zulässigkeit des administrativen Executions-Verfahren überhaupt gerichtete Antrag im Rechtswege verfolgt werden können; denn auch dieser ist durch die Behauptung der Nichtverpflichtung zu der Nachlieferung mitbegründet. Der eventuelle Klageantrag, namentlich der erste Theil desselben, hat nun allerdings die materielle Rechtsfrage über die Verpflichtung des Klägers, bezüglich deren der Rechtsweg an sich zulässig ist, zum Gegenstande. Da die Klage aber nicht gegen die dem Kläger als eigentliche Partei gegenüberstehende Pfarre, sondern gegen die kirchliche Aufsichtsbehörde gerichtet ist, wird nicht sowohl die dem Rechtswege überwiesene Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten in Aussicht genommen, sondern es handelt sich um das staatsrechtliche Verhältniß jener Aufsichtsbehörde, um deren Selbständigkeit und Befugnisse gerade nach der Seite hin, welche der richterlichen Cognition entzogen ist. Der Aufsichtsbehörde steht, wie dargethan, die vorläufige Executionsbefugniß zu. Er-

---

*) § 360 Anh. IV. — cf. jetzt Verord. vom 1. August 1879 unten Anh. I.
**) Unten Anh. III.
***) § 301 Anh. I.
†) § 301 Anh. III/IV.

folgte nun eine Verurtheilung nach dem eventuellen Klagepetitum und sollte diese wirksam werden, so würde lediglich die Aufsichtsbehörde an einer ferneren Verhängung der administrativen Execution, also an der Geltendmachung ihrer eigentlichen Wirkungssphäre behindert sein, — eine Folgerung, die auch ganz folgerichtig und ausdrücklich in dem zweiten Theile des eventuellen Antrages der Klage gezogen ist, — während die endgültige Entscheidung zwischen den eigentlichen Parteien noch ausstände. Der Pfarre gegenüber könne das Erkenntniß nicht bindend sein; denn diese ist nicht verklagt. So lange aber eine rechtskräftige Entscheidung zwischen dem Kläger und der Pfarre nicht ergangen ist, besteht nach den Gesetzen die administrative Executionsbefugniß, welche Kläger trotzdem schon jetzt beseitigt wissen will. Ein gleiches Mißverhältniß würde dauernd eintreten, wenn in dem vorliegenden Proceß die Verurtheilung der Aufsichtsbehörde, in einem späteren Proceß zwischen den eigentlichen Parteien aber die Verurtheilung des jetzigen Klägers zu der streitigen Mehrleistung erfolgen sollte. Die Aufsichtsbehörde als solche würde sich dann auf das in letzterem Proceß ergehende Erkenntniß nicht stützen dürfen, während gerade dieses nach der Ordnung der Gesetze allseitig maßgebend sein soll. Mit Unrecht vermißt Kläger eine entsprechende ausdrückliche Beschränkung des Rechtsweges in dem Gesetze vom 24. Mai 1861.*) Es ist der Inhalt des letzteren nicht isolirt, sondern in Zusammenhang mit den nicht aufgehobenen Vorschriften der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836**) zu betrachten. Kläger möchte Recht haben, wenn die vorläufige Executionsbefugniß nicht bestände, die er seinerseits auch bestreitet; er hat aber Unrecht, sofern letztere, wie dargethan, feststeht.

Das Verhältniß ist den Fällen analog, in denen der Polizeibehörde die Befugniß zu einer nur vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten zusteht, oder wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt ist, behauptet, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege (§ 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842).***) Wie die vorläufige Anordnung, so hat die vorläufige administrative Execution den Zweck, interimistisch die erforderlichen oder streitigen Leistungen festzustellen. Der definitive Austrag kann naturgemäß nur zwischen den durch die administrative Entscheidung Betroffenen stattfinden. Statt dessen will Kläger, daß die Aufsichtsbehörde sich vor dem Richter über das Fundament ihrer Anordnung ausweise, und daß der Richter nicht sowohl das streitige Rechtsverhältniß selbst, als darüber entscheide, ob die Aufsichtsbehörde berechtigt gewesen sei, den Kläger interimistisch zu der streitigen Leistung anzuhalten. (Erkenntniß vom 5. März 1853, Justiz-Ministerialblatt Seite 198.)

Mit diesen Grundsätzen steht die in dem Plenarbeschluß der Regierung in Bezug genommene Vorentscheidung vom 14. December 1867†) in vollem Einklange. Die Majorität des Appellationsgerichts zu Kiel nimmt mit Unrecht das Gegentheil an, indem sie meint, es habe sich damals um eine von der Regierung angeordnete Umlage im Gegensatz zu einer auf notorischer Verfassung beruhenden Abgabe, also um eine Verpflichtung gehandelt, bezüglich deren der Rechtsweg überhaupt der Regel nach unzulässig sei. Es heißt aber in den Gründen jener Vorentscheidung wörtlich:

> Hätte die Schulsocietät ihre Klage, durch welche sie bezweckt, von einer ihr angesonnenen Leistung an die Schule und deren Lehrer befreit erklärt zu werden, gegen die Schule und deren Vorstand gerichtet, wie sie es zur möglichen Erreichung ihres Zweckes hätte thun sollen, so würde es zur Entscheidung über den Competenz-Conflict nöthig gewesen sein, noch zuvor die jetzt in den Acten nicht vorliegende Verfügung der Regierung einzufordern. Denn erst aus dem Inhalt dieser Verfügung würde zu ersehen gewesen sein, ob die Regierung die gedachte Verpflichtung der Schulsocietät entweder . . . lediglich aus den Bestimmungen des § 4 des Schul-Einrichtungsrecesses durch die Interpretation desselben hergeleitet, oder ob dieselbe . . . vermöge ihres hoheitlichen Aufsichtsrechts der Schulsocietät eine neue . . . zur Sustentation des Lehrers für nothwendig befundene Leistung auferlegt habe. Je nachdem die erste oder zweite dieser Alternativen hervorträte, würde die Zurückweisung oder die Anerkennung des Competenz-Conflicts erfolgen müssen. Allein schon nach jetziger Lage der Acten mußte die Anerkennung — erfolgen. —

Es ist also ausdrücklich für unerheblich bezeichnet, ob das gerichtliche Verfahren über die Verpflichtung an sich zulässig sein werde oder nicht. — — Das Recht der vorläufigen Entscheidung behufs der administrativen Execution besteht nur interimistisch, also so lange als nicht eine richterliche Feststellung der Verpflichtung zwischen den gegebenen Parteien erfolgt ist. Ist diese erfolgt, so ist sie allseitig, also auch für die Aufsichtsbehörde bindend. Für den Fall der Execution in Polizeisachen ist dies ausdrücklich im § 3 des Gesetzes vom 11. März 1842*) ausgesprochen. — Durch diese Bestimmung ist aber nicht darüber entschieden, gegen wen die Klage anzustellen ist.

Berlin, den 8. März 1873.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

2. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber der Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen, auch bei der Behauptung eines Privilegs.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Schleswig erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schleswig anhängigen Proceßsache

---

*) Unten Anh. III.
**) § 301 Anh. I.
***) Unten Anh. IV.
†) Unten Nr. 4.

*) Unten Anh. IV.

der fünf Besitzer des adeligen Gutes S., nämlich der Gutsbesitzer N. 2c., Kläger resp. Klägerin,

wider

die Königliche Regierung zu Schleswig, Verklagte,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz=Conflicte für Recht:

daß der erhobene Competenz=Conflict für begründet, und der Rechtsweg, soweit gegen denselben der Competenz=Conflict erhoben worden, für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der § 59 der Schleswig=Holstein'schen Schulordnung vom 24. August 1814*) bestimmt, daß die adeligen Gutsbesitzer und die Besitzer der adeligen Stammparcellen für sich und ihre Familien von der Schulpflichtigkeit befreit sind. Am 21. October 1871 hat die Königliche Regierung zu Schleswig die Verbindung des Gutes S. im Kreise F. mit einem der benachbarten Schuldistricte verfügt. Die Besitzer von S. haben gegen diese Anordnung ohne Erfolg bei dem Königlichen Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten recurrirt und ist S. demnächst durch Verfügung des Königl. Kirchen=Visitatoriums der Probstei G. vom 29. November 1873 seit dem 1. Januar 1874 den Schulgemeinden St. und M. mit der Bestimmung einverleibt worden, daß die Besitzer der Guts S.'er Stellen und deren sonstige Bewohner zu allen Schullasten der Gemeinde, wozu sie gelegt worden, nach dem darin geltenden Vertheilungsmaßstabe verhältnißmäßig beizutragen haben. Durch diese Verfügung finden sich die Besitzer des Gutes S., fünf an der Zahl, beschwert, weil, wie sie behaupten, S. ein adeliges Gut ist, dessen Besitzern das Privilegium des § 59 der Schulordnung vom 24. August 1814 zur Seite steht. Hierauf gestützt haben sie bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schleswig gegen die dortige Königliche Regierung mit dem Antrage Klage erhoben,

die Verfügung der verklagten Königlichen Bezirksregierung zu Schleswig vom 21. October 1871 und die Bestätigung derselben seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten vom 26. October 1872, nicht minder die Ausführungs=Verfügungen vom 8. und 29. November, durch welche den Klägern als Besitzern des adeligen Gutes S. das gesetzliche Privilegium der Nichtzugehörigkeit zu einem Schulverbande thatsächlich entzogen und sie einem benachbarten Schuldistricte einverleibt worden, als ungesetzlich aufzuheben, des Weiteren aber in Consequenz einer solchen Entscheidung diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche geeignet, die Kläger vor jedem Zwange zur Zahlung von Beiträgen an die Schulcommunen M. und St. sicher zu stellen; sowie endlich den Klägern alle Entschädigungsansprüche vorzubehalten und die Verklagte schuldig zu erkennen, den Klägern sämmtliche durch diesen Proceß erwachsenen Kosten zu erstatten.

*) Unten Bd. III a. E.

Behufs Begründung der Zulässigkeit des Rechtsweges berufen die Kläger sich auf § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842,*) § 3 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juni 1836,**) sowie auf die Urtheile des unterzeichneten Gerichtshofes vom 22. November 1856 (Justiz=Ministerialblatt 1857 Seite 218) und 18. April 1857.

Ohne sich auf die Klage einzulassen, hat die Königliche Regierung zu Schleswig mittels Plenarbeschlusses vom 10. Februar 1876 den Competenz=Conflict erhoben, welcher sich nach der beigegebenen Motivirung gegen die beiden ersten Punkte des aus drei Theilen bestehenden Klageantrages richtet. Nicht um eine polizeiliche Verfügung handle es sich, sondern um eine Anordnung der Schulaufsichtsbehörden, getroffen in Ausübung eines Hoheitsrechtes auf Grund der Bestimmung der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 § 18 litt. k.***) Dieser Act stehe unter dem Schutze des § 36 der Verordnung vom 26. December 1808,†) wonach ein Proceß weder über wirkliche Majestäts= und Hoheitsrechte, noch über allgemeine, in Gegenständen der Regierungs=Verwaltung ergangene Verordnungen stattfinden solle. Gegen die Anordnung der Einschulung, durch welche privatrechtliche Verhältnisse an und für sich nicht berührt würden, stehe den Klägern nur der Weg der Beschwerde an die höhere Verwaltungsinstanz offen. Im Uebrigen beziehe sich der § 59 der Schulordnung nicht auf die darin erwähnten Grundstücke, sondern auf deren Besitzer. Wäre es die Absicht gewesen, die adeligen Höfe und Stammparcellen von der Zugehörigkeit zu Schuldistricten auszuschließen, so hätte es einer Vorschrift über die Befreiung ihrer Besitzer nicht bedurft. Es hätte sich alsdann nicht blos die Befreiung dieser Besitzer, sondern auch die Befreiung aller Bewohner dieser Territorien von den Lasten, welche aus der Zugehörigkeit zu einem Schuldistricte gesetzlich folgen, von selbst verstanden. Nun solle zwar den Klägern das Recht nicht bestritten werden, gegen die betheiligten Schulgemeinden auf Anerkennung der behaupteten Befreiung von Schulbeiträgen zu klagen. Aber gegen die Schulaufsichtsbehörde dürfe ein solcher Antrag nicht gerichtet werden, weil derselbe ein lediglich staatsrechtliches Verhältniß betreffe und die Selbständigkeit der Schulaufsichtsbehörde beeinträchtige, woraus sich zugleich ergebe, daß hier nicht blos eine Frage der Passiv=Legitimation vorliege. Die Unzuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten habe der unterzeichnete Gerichtshof in den Urtheilen vom 14. December 1867††) (Justiz=Ministerialblatt 1868 Seite 66) und vom 8. März 1873†††) (Justiz=Ministerialblatt Seite 121) ausgeführt. Die Zulässigkeit des Rechtsweges über den allerdings völlig bedeutungslosen Antrag auf Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche wird von der Regierung anerkannt.

Die Kläger haben in längerer Ausführung, welche indessen weniger auf die Proceßfähigkeit,

*) Unten Anh. IV
**) § 301 Anh. I.
***) Bd. I § 4 Anh. I.
†) Unten Anh. II.
††) Unten Nr. 4.
†††) Vorstehend.

als auf die materielle Begründung ihres Anspruches eingeht, dem Competenz-Conflicte widersprochen; die Gerichte beider Instanzen, das Königliche Kreisgericht zu Schleswig und das Königliche Appellationsgericht zu Kiel, erachten denselben für begründet.

Es war wie geschehen zu erkennen. Die regiminellen Verfügungen, gegen welche der Klageantrag sich richtet, enthalten zwei Anordnungen, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen. Sie bestimmen:

1. die Zuweisung der S.'schen Landstellen zu bestimmten Schulgemeinden,
2. die Verpflichtung ihrer Besitzer und ihrer sonstigen Bewohner, zu allen Schullasten der betreffenden Schulgemeinden verhältnißmäßig beizutragen.

Die Anordnung zu 1. unterliegt keiner richterlichen Cognition. Denn die Abgrenzung der Schulbezirke, welche den Regierungen nach § 18 litt k. der Instruction vom 23. October 1817*) ausdrücklich zugewiesen ist und gemäß Nr. II des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni 1868 (Gesetz-Samml. Seite 620) auch der Regierung in Schleswig zusteht, ist ein Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Schulen, mithin die Ausübung eines Hoheitsrechtes. Daß der § 59 der Schulordnung vom 24. August 1814 eine Einschränkung in dieser Beziehung nicht enthält, ergiebt sein Wortlaut, indem derselbe nicht den adeligen Gütern, sondern nur deren Besitzern für ihre Person und ihre Familie eine besondere Stellung anweist, welche, wie die Regierung zutreffend ausführt, die Zugehörigkeit des Territoriums zu einem Schulbezirke nicht ausschließt, sondern zur Voraussetzung hat. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß soweit die Klage sich gegen Einschulung der S.'schen Landstellen richtet, der Rechtsweg nicht zugelassen werden kann.

Aber auch hinsichtlich der streitigen Verpflichtung der Kläger, zu den Schullasten beizutragen, kann der Rechtsweg in der von den Klägern gewählten Form nicht zugelassen werden; denn ihr Antrag ist dahin gerichtet, das Königliche Kreisgericht wolle diejenigen Maßnahmen treffen, welche geeignet, die Kläger vor jedem Zwang zur Zahlung von Beiträgen an die Schulcommunen M. und St. sicher zu stellen. Dieser Antrag, dem von dem Appellationsgerichte zu Kiel mit Recht der Vorwurf der Unbestimmtheit und Allgemeinheit gemacht wird, verfolgt den Zweck, eine Verurtheilung der verklagten Königlichen Regierung zu Schleswig dahin herbeizuführen, daß sie die Freiheit der Kläger von den Schullasten anerkenne, und zur Einziehung der letzteren im Wege der adminstrativen Execution nicht befugt sei. Nun ist zwar für die Feststellung der Rechtsfrage über die Beitragspflicht der Kläger zu den Schullasten, da die Kläger auf Grund eines Privilegiums ihre Befreiung in Anspruch nehmen, an sich der Rechtsweg gestattet. Diese Rechtsfrage kann aber nur in einem Rechtsstreite zwischen den Verpflichteten und den berechtigten Schulgemeinden endgültig entschieden werden. Ein in dem vorliegenden Processe ergehendes Urtheil, durch welches die verklagte Regierung dem Klageantrage entsprechend verurtheilt würde, hätte für die Schulgemeinde keine bindende Kraft, vielmehr würde, wenn in einem späteren Processe zwischen den Schulgemeinden und den jetzigen Klägern die letzteren rechtskräftig verurtheilt würden, zu den Schullasten beizutragen, dieses Erkenntniß für die Betheiligten allein maßgebend sein, alsdann würde aber die Schulaufsichtsbehörde durch das in dem gegenwärtigen Processe ergangene verurtheilende Erkenntniß in ihrem Wirkungskreise in unzulässiger Weise gestört sein. Die Kläger haben nun jetzt nicht gegen die betheiligten Schulgemeinden geklagt und verlangen daher nicht eine definitive Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses selbst, sondern eine Entscheidung darüber, ob die Aufsichtsbehörde befugt sei, die Kläger zu der streitigen Leistung im Verwaltungswege anzuhalten. In diesem Umfange steht aber den Gerichten eine Cognition über den Wirkungskreis und die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden nicht zu. Es ist hierbei von keiner entscheidenden Bedeutung, ob die von den Klägern in Anspruch genommene Befreiung von der streitigen Schullast auf ein Privilegium gestützt wird, oder auf einen anderen Rechtsgrund, dessen Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege zur Feststellung streitiger Schulabgaben gestattet ist.

Hiernach mußte, abweichend von der in Bezug genommenen Vorentscheidung vom 22. November 1856, der Rechtsweg in Uebereinstimmung mit den Urtheilen vom 5. März 1853 (Justiz-Ministerialblatt Seite 198), 14. September 1867 (Justiz-Ministerialblatt 1868 Seite 60) und 8. März 1873*) (Justiz-Ministerialblatt Seite 121) auch bei diesem Punkte ausgeschlossen werden.

Berlin, den 14. October 1876.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

P. L. 1869.

3. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Aufsichtsbehörde auch bei Leistungen aus einem früheren gutsherrlichen Rechtsverhältniß.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Landgerichte zu L. anhängigen Proceßsache

des Rittergutsbesitzers v. L. zu U., Klägers,
wider
die Königliche Regierung zu Posen, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, Verklagte,
betreffend eventuelle Heranziehung des Klägers zu Schulbeiträgen

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in seiner Sitzung vom 9. October 1880 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

---

*) Bd. I § 4 Anh. I

*) Centralblatt der Unterr.-Verwalt. pro 1873 Seite 296, (oben Nr. 1).

Gründe.

Kläger ist eingetragener Besitzer des Rittergutes U.=L. In dem Etat der evangelischen Schule zu U. für die Jahre vom 1. April 1879/86 ist unter Titel IV der Einnahme „jährliche von den Schulsocietätsmitgliedern aufzubringende Beiträge" auf Grund einer allgemeinen ministeriellen Anweisung bei der Position b), welche lautet:

„von den gutsherrlichen Leuten zu U. und L., denen die Staatsbeihülfe von 327 Mark nicht zu Gute kommt, von einem Klassensteuer=Soll von 36 Mark (à 2,30 Mk.) gleich 83 Mark"

in Form einer Anmerkung folgende Anordnung getroffen:

„Soweit der Betrag ad b nicht von den gutsherrlichen Leuten selbst aufgebracht werden kann, ist die Gutsherrschaft verpflichtet, für den Rest aufzukommen."

Durch diese Anordnung fühlt sich der Kläger beschwert und hat bei dem Landgerichte zu L. gegen die Regierung zu Posen Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Verklagten nicht das Recht zustehe, den Kläger als Gutsherrn von U.=L. subsidiarisch für die gutsherrlichen Leute bezüglich ihrer, ihnen durch den Etat auferlegten Schulbeiträge in Anspruch zu nehmen und daß dem entsprechend der Etat dahin abzuändern, daß die vorerwähnte Anmerkung in Wegfall komme.

Zur Begründung dieses Antrages wird in der Klage ausgeführt: Es handle sich allerdings um eine von der Aufsicht führenden Regierung unter Bezugnahme auf eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, den § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts angeordnete Umlage, indessen sei der Rechtsweg nach § 10 Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges zulässig, da die geforderte Abgabe in der That keine öffentliche sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen Verhältnisse beruhe und der § 33 Titel 12 mit Aufhebung der vormaligen Unterthänigkeit durch das Edict vom 9. October 1807 und Artikel 42 der Verfassungs=Urkunde gegenstandslos geworden sei. Aber selbst wenn der § 33 noch in Kraft stehe, so finde derselbe doch im vorliegenden Falle keine Anwendung, weil die als schulbeitragspflichtig principaliter in Anspruch genommenen Personen lediglich als Gesinde des Klägers gemiethet und deshalb nicht als wirkliche Unterthanen anzusehen seien, der § 33 überdies eine nur vorübergehende Beitragsunfähigkeit voraussetze.

Das Landgericht beraumte auf den 23. April cr. Verhandlungstermin an; bereits am 3. April cr. erhob jedoch die Regierung zu Posen durch Plenar=Beschluß den Competenz=Conflict. Dieselbe erkennt zwar an, daß der Rechtsweg nach § 10 Gesetz vom 24. Mai 1861 an sich zulässig sei,**) er könne jedoch nur gegen die nach Ansicht des Klägers eigentlich Verpflichteten, also gegen die Schulsocietät zu U. resp. die gutsherrlichen Leute beschritten, die Regierung dagegen als Aufsichtsbehörde könne nicht in Anspruch genommen werden.

In seiner Entgegnungsschrift bezieht sich der Kläger noch auf § 231 Civil=Proceß=Ordnung und macht geltend, daß die von der Regierung als die richtigen Beklagten bezeichneten Personen die Zahlungsverpflichtung des Klägers gar nicht behaupteten, und daß die Anordnungen der Regierung im vorliegenden Falle keineswegs bloße Ausführungsmaßregeln seien, sondern die Entscheidung einer höchst bestrittenen Rechtsfrage involvirten.

Das Landgericht zu L. und das Oberlandesgericht zu Posen erachten den Competenz=Conflict für begründet. Beide Gerichte gehen von der Ansicht aus, daß die Beseitigung der den Kläger beschwerenden Maßregel zwar durch Richterspruch, jedoch nur in einem Processe gegen die Schulgemeinde erfolgen könne, der die angefochtene, auf einer Erklärung des Vorstandes der Schulsocietät beruhende Anordnung lediglich zu Statten komme. Das Oberlandesgericht bezeichnet außerdem die klägerische Auffassung des § 231 Civil=Proceß=Ordnung als eine irrthümliche.

Der Competenz=Conflict erscheint begründet.

Der § 231 Civil=Proceß=Ordnung hat, einem in der Praxis fühlbar gewordenen Bedürfnisse Rechnung tragend, die sogenannte Feststellungsklage zugelassen, durch welche eine Entscheidung über die Existenz oder Nicht=Existenz eines Rechtsverhältnisses herbeigeführt wird, ganz abgesehen davon, ob dasselbe bereits materielle Folgen gehabt hat, oder ob dergleichen geltend gemacht werden. Danach ist dem als Kläger Auftretenden der Umweg der früheren provocatio ad agendum erspart und ihm auch in weiteren Fällen die Möglichkeit geboten, einer erst drohenden Rechtsverletzung durch präjudicielle Klarstellung des rechtlichen Verhältnisses zu demjenigen vorzubeugen, bezüglich dessen die Rechtsverletzung zu besorgen ist, überhaupt sein künftiges Verhalten der Gegenpartei gegenüber einzurichten. Insofern kann man allerdings von einer Ausdehnung des Klagerechtes durch den § 231 Civil=Proceß=Ordnung sprechen. Allein diese Erweiterung liegt auf demselben Gebiete, welches den Gerichten bereits früher überwiesen war; rücksichtlich der Fälle hingegen, in welchen die gerichtliche Verfolgung eines Anspruches bisher überhaupt ausgeschlossen war, hat eine Aenderung des Rechtszustandes durch § 231 Civil=Proceß=Ordnung nicht stattgefunden.

Es kommt also lediglich darauf an, ob nach dem bisherigen Rechte die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung gestattet war. In dieser Beziehung muß aber den Ausführungen der Regierung und der Gerichte beigetreten werden. Die von dem Kläger angefochtene Anordnung der Regierung ist von derselben nicht in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde, sondern auf Grund des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes getroffen worden, dessen Ausübung der Einwirkung der Gerichte nicht unterliegt. Fühlt sich der Kläger durch diese Anordnung verletzt, so kann er, soweit ihm der Rechtsweg überhaupt zusteht,*) denselben nur gegen diejenige Corporation oder

*) Unten Anh. III. **) cf. indeß unten Nr. 14 ff.

*) cf. Nr. 14 ff.

diejenigen Einzelnen beschreiten, in deren Interesse und Vertretung die Anordnung getroffen worden oder bezüglich deren er sich prägravirt fühlt. Die Aufsichtsbehörde als solche ist dem Kläger nicht verantwortlich und kann durch ihn nicht angehalten werden, eine innerhalb ihrer Befugnisse getroffene Verfügung zurückzunehmen. In diesem Sinne ist auch von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenz-Conflicte wiederholt und zuletzt am 14. October 1876*) erkannt worden.

Berlin, den 9. October 1880.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

P. L. Nr. 2039.

4. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Aufsichtsbehörde beim Streit über die Auslegung eines Schulrecesses.

— — Nach der Bestimmung des Recesses hält der Lehrer zu G. sich für berechtigt, von der Schulsocietät zu fordern, daß sie auch das Ausstreuen des Düngers auf seinem Ackerlande besorge; hierzu ist die sich dessen weigernde Schulsocietät, und zwar, wie sie angiebt, in Folge einer Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, durch Verfügung der Regierung zu Gumbinnen angehalten worden, und hat deshalb jetzt gegen den Königlichen Fiscus, vertreten durch die gedachte Regierung, Klage erhoben. Sie führt aus:

Der Schuleinrichtungsreceß verpflichte sie in seinen (oben angeführten) Worten zur Ausstreuung des Düngers nicht, vielmehr habe dieses Geschäft von jeher und seit rechtsverjährter Zeit, wie in allen anderen Gemeinden, der Schullehrer selbst verrichtet. Klägerin beantragt:

„Den Fiscus zu verurtheilen, ihre Freiheit von der Leistung des Dünger-Ausstreuens auf dem Schullande anzuerkennen."

Diese Klage ist von dem Gericht eingeleitet worden; die Regierung zu Gumbinnen hat aber sogleich dagegen Einspruch durch Erhebung des Competenzconflicts gethan, den sie darauf stützt,

daß sie vermöge ihres staatshoheitlichen Aufsichtsrechts über die Schulen und namentlich auf Grund ihres im § 17 der Schulordnung vom 11. December 1845**) anerkannten Rechts, die Dotation der Schullehrer und nöthigenfalls die Erhöhung ihres Diensteinkommens zu bestimmen, der jetzt klagenden Schulsocietät die fragliche Verpflichtung zum Ausstreuen des Düngers auf dem Schullande auferlegt habe, daß mithin die im vorliegenden Processe dem Richter zur Entscheidung vorgelegte Frage dem öffentlichen Rechte angehöre und deshalb nach § 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung die richterliche Competenz überschreite rc.

Die Parteien und die betheiligten Minister haben sich über den Competenzconflict nicht geäußert; das Kreisgericht zu Angerburg hält denselben durch die von der Regierung angegebenen Gründe für gerechtfertigt; das Königliche Appellationsgericht zu Insterburg dagegen vertheidigt die Zulässigkeit des Rechtsweges, weil die Klage nicht das von der Regierung bezeichnete Staatshoheitsrecht in Frage stelle oder bezweifle, es sich vielmehr hier nur um die Interpretation des § 4 des Schuleinrichtungsrecesses und um die Entscheidung handle, ob in den dort der Schulsocietät auferlegten Verpflichtungen auch die des Düngerausstreuens mit enthalten sei. Die Interpretation einer Urkunde, welche den Umfang der Leistungen der Schulsocietät an den Lehrer regelt, sei eine reine Rechtsfrage und im Wege Rechtens zu entscheiden; die Verwaltungsbehörde habe der Societät das Düngerausstreuen nicht deshalb auferlegt, weil der Staat für ein ausreichendes amtliches Einkommen des Lehrers zu sorgen habe, sondern deshalb, weil der Receß es so bestimme. Sollte etwa der Richter befinden, daß das Düngerausstreuen im § 4 des Recesses nicht mitgemeint sei, die Verwaltungsbehörde aber demnächst erachten, daß die Dotation des Lehrers nicht ausreiche, so müßte erst dann im geordneten Verwaltungswege geprüft, entschieden und formell gültig festgestellt werden, daß die Schulsocietät auch das Ausstreuen des Düngers zu besorgen habe.

Dieser Ausführung des Appellationsgerichts ungeachtet war der Competenzconflict für **begründet** anzuerkennen.

Hätte die Schulsocietät ihre Klage, durch welche sie bezweckt, von einer ihr angesonnenen Leistung an die Schule und deren Lehrer für befreit erklärt zu werden, gegen die Schule und deren Vorstand gerichtet, wie sie es zur möglichen Erreichung ihres Zweckes hätte thun sollen,*) so würde es zur Entscheidung über den Competenzconflict nöthig gewesen sein, noch zuvor die jetzt in den Acten nicht vorliegende Verfügung der Regierung einzufordern, durch welche Letztere, wie sie im Eingange ihres Competenzconflict-Beschlusses sagt, „die Schulsocietät zur Erfüllung der gemäß § 12 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. December 1845 ihr obliegenden Verpflichtung, den Dünger auf dem Schullande auszustreuen, angehalten hat." Denn erst aus dem Inhalt dieser Verfügung würde zu ersehen sein, ob die Regierung die gedachte Verpflichtung der Schulsocietät **entweder** — wie das Appellationsgericht annimmt — lediglich aus den Bestimmungen des § 4 des Schuleinrichtungs-Recesses durch Interpretation derselben herleitet, **oder** ob sie dieselbe — wie in den Gründen des Conflictbeschlusses behauptet wird — vermöge ihres hoheitlichen Oberaufsichtsrechts der Schulsocietät als eine neue, in dem Schulrecesse noch nicht festgesetzte, aber zur Sustentation des Schullehrers für nothwendig befundene Leistung auferlegt habe. Je nachdem die erste oder die zweite dieser Alternativen hervorträte, würde die Zurückweisung oder die Anerkennung des Competenzconflicts erfolgen müssen.

Allein schon nach jetziger Lage der Acten mußte die Anerkennung des Competenzconflicts um deshalb erfolgen, weil die Schulsocietät ihre Klage nicht gegen die Schule, mit der allein sie in einem privatrechtlichen zur richterlichen Beurtheilung geeigneten Verhältnisse steht, sondern gegen den Königlichen Fiscus gerichtet und beantragt hat,

*) Vorstehend. **) Unten Bd. III a. E.

*) cf. unten Nr. 19.

daß dieser Verklagte, oder mit anderen Worten die denselben vertretende Regierungsbehörde „verurtheilt werde, die Freiheit der Klägerin von der Leistung des Düngerausstreuens auf dem Schullande anzuerkennen.“ Daß zu einem Ausspruch dieser Art, welcher das nicht privatrechtliche, sondern lediglich staatsrechtliche Verhältniß der Königlichen Regierung zu der ihr untergebenen klagenden Schulsocietät afficiren und die Selbständigkeit der Ersteren beeinträchtigen würde, die Gerichte nicht competent sind, leuchtet ohne Weiteres ein. Man kann auch nicht etwa annehmen, es handle sich bei diesem Bedenken lediglich um die Frage nach der passiven Legitimation des Verklagten, über welche der Proceßrichter zu entscheiden habe; die Unstatthaftigkeit des Rechtsweges wird vielmehr hier dadurch herbeigeführt, daß der gegen die Regierungsbehörde gerichtete Klageantrag eine Richtung verfolgt, die ihn unter allen Umständen der richterlichen Competenz entzieht.

Berlin, den 14. December 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

5. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Abgaben die auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit beruhen (Streit über die Gemeindeangehörigkeit).

— Der Candidat N. hatte — die ihm unter Androhung der Execution abgeforderten Schulbeiträge — an die Schulkasse bezahlt. Indem er aufstellte, daß er als Hauslehrer, welcher bei dem Rittergutsbesitzer N. gegen ein Honorar in Gelde und freie Station mit beiderseitiger vierteljährlicher Kündigung engagirt sei, zu den Hausvätern im Sinne des § 29 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 nicht gehöre, trug er dahin an, zu erkennen: daß er in seiner Stellung zu den Schulunterhaltungskosten beizutragen nicht verpflichtet und demgemäß die verklagte Schulgemeinde schuldig sei, die von ihm erzwungenen Schulbeiträge — zurückzuzahlen. — Durch Contumacialurtheil vom — erkannte das Kreisgericht diesem Antrage gemäß. Nachdem das Urtheil vom 13. December 1870 der Verklagten in Ausfertigung zugestellt war, erhob die Königliche Regierung durch Beschluß vom 7./19. Januar 1871 den Competenzconflict. Das Kreisgericht zu B. hielt, weil ein Recursgesuch gegen das Urtheil noch nicht eingelegt sei, die Einstellung des Verfahrens für unstatthaft. Nachdem unter dem 7. Februar 1871 der Schulvorstand den Recurs eingelegt hatte, stellte das Königliche Appellationsgericht durch Verfügung vom 4. März 1871 das Rechtsverfahren ein.

Seitens des Verklagten ist eine Erklärung nicht eingegangen. Der Kläger hält den Competenzconflict für unbegründet, da er seine Verpflichtung, zu den Schulabgaben beizutragen, aus dem Grunde bestritten habe, weil er nicht Hausvater sei, darüber aber, wer Hausvater sei, nur der Richter entscheiden könne, indem es sich hier lediglich um Interpretation einer landrechtlichen Bestimmung handele.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Königlichen Appellationsgerichts war der Competenzconflict für begründet zu erachten. Denn die Schulbeiträge, deren Rückzahlung den Gegenstand der Klage bildet, sind dem Kläger, wie dieser auch selbst anführt, auf Grund des § 29 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts auferlegt worden; sie beruhen daher auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit.

Wegen solcher Abgaben findet nach § 15 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861*) der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Daß aber einer der besonderen Gründe der Befreiung von der Abgabe vorliege, wegen welcher nach den Vorschriften der §§ 79, 4 bis 8 Theil II Titel 14 Allgemeinen Landrechts**) bei öffentlichen Abgaben das rechtliche Gehör gestattet ist, hat Kläger nicht behauptet.

Berlin, den 14. October 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

8. Unzulässigkeit des Rechtswegs insbesondre gegen die von der Verwaltungsbehörde aufgestellte Repartition von Schulabgaben.

Wenn von der Verwaltungsbehörde eine Repartition der Schulabgaben auf die einzelnen Mitglieder der Schulgemeinde angeordnet worden ist, und von einem der Betheiligten behauptet wird, daß diese Repartition nach unrichtigen Grundsätzen angelegt worden sei, so ist eine Entscheidung darüber im Rechtswege unzulässig.

Allgemeines Landrecht Theil II Titel 14 §§ 78, 79.**)
Gesetz vom 24. Mai 1861 §§ 10 und 15 (Ges.=Samml. S. 243).*)
Erkenntniß vom 22. November 1851 (Just.=Minist.=Bl. von 1852 S. 15). —

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Competenzconflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Sagan anhängigen Proceßsache

des Rittergutsbesitzers Karl Z. zu S., als Besitzers des Ritterguts P., Klägers,
wider
die katholische Kirchen= und Schulgemeinde zu P., Verklagte, betreffend Schulabgaben und Leistungen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenzconflict daher für begründet zu erklären.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In dem Dorfe P. bestanden schon zur Zeit des Erscheinens des Reglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801***) (Wenzel, Schlesisches Provinzialrecht S. 451 ff.) zwei Schulsysteme, ein evangelisches und ein katholisches, jedes mit einem Lehrer. Die katholische Schule ging wegen Mangels an Schülern eine Zeit lang ein; sie trat aber im

*) Unten Anh. III.
**) Unten Anh. V.
***) Unten Bd. III a. E.

Jahre 1852 als Privatschule wieder ins Leben und wurde im Jahre 1860 zu einer öffentlichen Schule erhoben.

Durch Rescript der Regierung zu Liegnitz vom 4. Februar 1862 wurde das Beitragsverhältniß zur Dotation des katholischen Lehrers auf Grund des § 19 des gedachten Reglements dahin bestimmt, daß

a) zu dem auf 24 Scheffel $8^{3}/_{4}$ Metzen festgesetzten Getreidedeputat der Rittergutsbesitzer Z. als titulirter Besitzer des Ritterguts P. 24 Scheffel $4^{3}/_{4}$ Metzen, die Kirchen- und Schulgemeinde zu P. 4 Metzen beizutragen habe, und daß

b) das Holzdeputat dem Lehrer durch den rc. Z. unentgeltlich anzufahren sei.

Z. hielt sich nur verpflichtet, zum Unterhalte des Lehrers ein Drittel beizutragen. Er erhob unter dem 12. Februar 1867 bei dem Kreisgericht zu Sagan gegen die Kirchen- und Schulgemeinde zu P. Klage, in welcher er zu II dahin antrug, zu erkennen:

daß die katholische Kirchen- und Schulgemeinde zu P. für nicht berechtigt zu erachten, mehr als ein Drittel des Getreidedeputats für den katholischen Lehrer daselbst von dem Kläger als Besitzer des Ritterguts P. zu beanspruchen,

und sie ferner für nicht berechtigt zu erachten, von dem Kläger in derselben Eigenschaft die unentgeltliche Anfuhr von mehr als einem Drittel des Holzdeputats des katholischen Lehrers daselbst zu verlangen.

In Beziehung auf diese Klageanträge hat die Regierung zu Liegnitz durch Plenarbeschluß vom 1. April 1867 den Competenzconflict erhoben, welcher von dem Kreisgericht zu Sagan für unbegründet, von dem Appellationsgericht zu Glogau für begründet erachtet wird.

Derselbe erscheint begründet.

Die Anordnung der Regierung wegen der Beitragspflicht des Klägers ist gestützt auf den § 19 des Reglements vom 18. Mai 1801. In demselben ist bestimmt:

unter a) daß zu den Brennmaterialien und dem baaren Gelde die Herrschaft ein Drittel beizutragen habe, und zwei Drittel von den Stellenbesitzern oder der Gemeinde zu tragen seien.

Sodann heißt es:

unter b) das Deputat an Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen, und zwar nach der katastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Felde haben, sowie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben; und

unter d) das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirthen, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren rc.

Kläger behauptet, diese Bestimmungen bezögen sich nur auf den Fall, wo an dem betreffenden Orte nur ein Lehrer existire. Seien, wie in P., an einem Orte zwei Lehrer, so komme der § 23 des Reglements zur Anwendung, welcher lautet:

„Sind zwei Schullehrer jetzt schon an einem Orte von mehr als funfzig Besitzungen, so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen.“

Nach der Ansicht der Regierung ist diese Bestimmung nur auf diejenigen Emolumente zu beziehen, welche, wie das Brennmaterial und das baare Geld, nach einer gewissen Quote, nämlich von einem Drittel und zwei Dritteln zwischen dem Dominium und der Schulgemeinde repartirt werden (§ 19a), nicht aber auf solche Emolumente, welche wie das Getreidedeputat und das Anfahren des Brennmaterials (§ 19 b und d), gar nicht unter Dominium und Gemeinde, sondern auf den Ackerbesitz und die Spannkraft, also unter ganz anderen Contribuenten, nach einem ganz anderen Maßstabe zu vertheilen sind.

Der Streit, dessen Entscheidung der Kläger mittelst der erhobenen Klage begehrt, betrifft demnach die Frage:

ob in dem Falle, wo an einem Orte zwei Schullehrer sind, nach § 23 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 die Herrschaft zu allen Emolumenten eines jeden derselben nur ein Drittel beizutragen habe, oder ob der § 23 a. a. O. auf das Getreidedeputat und auf die Anfuhr des Brennholzes sich nicht bezieht, vielmehr in Ansehung dieser Emolumente der § 19 zu b und d, welcher das Beitragsverhältniß anders normirt, auch dann zur Anwendung kommt, wenn an einem Orte zwei Schullehrer sind.

Es ist nun zuvörderst nicht zu bezweifeln, daß die Schulabgabe, um welche es sich handelt, zu denjenigen Abgaben gehört, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen. Denn das Schulreglement vom 18. Mai 1801 ist für alle niederen katholischen Schulen in Schlesien erlassen; es verordnet allgemein, wie es mit Errichtung und Erhaltung solcher Schulen in Schlesien gehalten werden soll, und bestimmt insbesondere die Beiträge der Schulgemeinden und der Gutsherrschaften allgemein für alle Fälle seiner Anwendbarkeit und ohne allen Unterschied für die ganze Provinz. Seine Beschränkung auf eine einzelne Provinz des Landes und auf einen einzelnen Zweig der Verwaltung hebt seinen Charakter als allgemeines Gesetz in dem Sinne nicht auf, in welchem § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) von Abgaben, die auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, im Gegensatz zu solchen spricht, die auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden. In Gemäßheit dieses Paragraphen findet daher wegen der in Rede stehenden Schulabgabe der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

In Ansehung dieser letzteren bestimmt der § 78 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts:

„Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer

*) Unten Anh. III.

gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (§§ 2, 3), findet kein Proceß statt."
und der § 79 stellt eine Ausnahme von dieser Regel dahin auf:

„Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§ 4 bis 8), oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§ 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden."

Die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung über die Zulassung des rechtlichen Gehörs im Falle behaupteter Prägravation kann nicht dahin ausgelegt werden, daß im Wege Rechtens ausgeführt werden könnte, die Behörde, welche die Abgabe ausgeschrieben, habe, sei es in Folge unrichtiger Würdigung der verhältnißmäßigen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen oder sonstiger thatsächlicher Verhältnisse, sei es in Folge unrichtiger Auslegung des betreffenden Abgabengesetzes, dem Kläger eine zu große Abgabe auferlegt. Vielmehr ist der Verwaltungsbehörde, welche zur Vertheilung der Abgaben durch das Gesetz berufen ist, mit Nothwendigkeit auch die zu diesem Ende erforderliche thatsächliche und rechtliche Cognition beigelegt; — eine Nachprüfung und eventuelle Abänderung der betreffenden Verfügungen der Verwaltung kann nicht den Gerichten zustehen. So ergiebt sich denn auch aus dem im § 79 a. a. O. angezogenen § 9 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, daß eine behauptete Prägravation zur richterlichen Cognition nur dann geeignet ist, wenn, ohne daß die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe in Frage kommt, unter denjenigen, welchen sie auferlegt wird, sich darüber Streit erhebt, wie diese Abgabe nach denjenigen Grundsätzen, welche ihre Privatrechte regeln, unter sie zu vertheilen sei.

Im vorliegenden Falle ist nun aber nicht dahin geklagt, daß die dem Kläger auferlegte Abgabe, nämlich das Getreidedeputat von 24 Scheffeln $4^3/_4$ Metzen und die Verpflichtung zur unentgeltlichen Anfuhr des Brennholzes für den Schullehrer, zwischen der Schulgemeinde und dem Kläger nach einem gewissen Verhältniß vertheilt werde; sondern Kläger behauptet, die ihm auferlegte Abgabe habe ihm bei richtiger Auslegung des Schulreglements vom 18. Mai 1801, insbesondere bei richtigem Verständniß des § 23 desselben, nicht auferlegt werden dürfen. Die Klage stellt daher die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe selbst, welche dem Kläger zur Last gestellt ist, in Frage, und da er für die Befreiung von dieser Verbindlichkeit einen im § 79 anerkannten besonderen Grund nicht geltend macht, so ist der Rechtsweg unzulässig. Es kann auch nicht so argumentirt werden: die Emolumente für den Schullehrer seien von der Regierung auf einen gewissen Betrag festgesetzt; darin bestehe die zu leistende Abgabe; diese Abgabe sei von der Regierung zwischen der Schulgemeinde und dem Kläger in einer Weise vertheilt, durch welche der Letztere sich für prägravirt erachte; Zweck der Klage sei, daß diese Prägravation durch Richterspruch beseitigt werde. Denn einmal ist die Klage nicht dahin gerichtet, daß das Getreidedeputat und die Anfuhrlast zu den übrigen zwei Dritteln von der Schulgemeinde getragen werde. Zum anderen ist, wie bemerkt, ein Streit wegen einer Belastung über die Gebühr (Prägravation), wegen welcher der Rechtsweg stattfindet, nicht vorhanden, wenn die Behauptung der Prägravation lediglich darauf gestützt wird, daß das betreffende Abgabegesetz von der Verwaltung unrichtig ausgelegt und angewendet worden sei, wenn, mit anderen Worten, lediglich über den Repartitionsmodus gestritten wird.

Vergl. Erkenntniß vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 15).

Schließlich ist zu erwähnen, daß Kläger in seiner Erklärung über den Competenzconflict unter Bezugnahme auf § 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 noch die Behauptung aufstellt, die von ihm geforderte Leistung sei keine öffentliche Abgabe, sondern habe eine privatrechtliche Natur, sie beruhe in dem früheren gutsherrlichen Verhältniß. Der § 10 a. a. O. bestimmt nämlich: Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, insbesondere auf einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.*) — Allein, um die Zulässigkeit des Rechtsweges nach diesem Paragraphen zu begründen, genügt jene Aufstellung des Klägers nicht, da er nicht behauptet, daß das privatrechtliche Fundament, auf welchem die Abgabe beruhe, aufgehoben sei.

Berlin, den 14. December 1867.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

9a. Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung der von den geistlichen Oberen festgesetzten Pension eines Kirchenbeamten.**)

Im Namen des Reiches!

In Sachen der evangelischen Kirchengemeinde zu N., vertreten durch ihr Presbyterium, Klägerin und Revisionsklägerin, vertreten durch Justizrath N.

wider

den früheren Küster und Kirchenkassenrendanten A. zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten, vertreten durch Justizath N.,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1883 für Recht erkannt:

die gegen das am 2. October 1882 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenates des Königlichen Oberlandesgerichtes zu P. eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Klägerin die Revision mit dem Antrage eingelegt:

---

*) cf. unten Nr. 14 ff.

**) cf. auch Bd. I § 214 Nr. 11a Anm.

unter Aufhebung des zweiten und Aenderung des ersten Urtheiles den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu verwerfen, und die Sache in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Beklagter hat beantragt:

die Revision zurückzuweisen.

Gründe.

Die gegenwärtige Klage will die Frage zur richterlichen Entscheidung bringen, ob Klägerin auf Grund der Verfügungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz N. und des Oberkirchenrathes vom 16. Juli und 26. November 1880 verpflichtet ist, die darin festgesetzte lebenslängliche Pension dem Beklagten zu gewähren. Beide Vorderrichter haben den Rechtsweg über diese Frage für ausgeschlossen erklärt. Von den beiden Entscheidungsgründen des Berufungsrichters ist demjenigen, welcher sich auf Artikel 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 stützt, beizustimmen.

Der gedachte Artikel verweist die Klage der Kirchengemeinde vor das Oberverwaltungsgericht, wenn dieselbe die Verpflichtung zu einer auf Anordnung des Consistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistung bestreitet, und diese Bestimmung ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. Sie nimmt zwar in Aussicht eine Klage, welche vor dem Oberverwaltungsgerichte gegenüber den die Etatisirung der Leistung anordnenden Behörden erhoben wird, und die vorliegende Klage ist gegen den ehemaligen Küster und Rendanten A. gerichtet als diejenige Person, zu deren Gunsten jene Festsetzung getroffen ist. Solange aber die Verfügung der kirchlichen Behörden bestehen bleibt und nicht aufgehoben ist, muß sie nach jenem Artikel 27 ausgeführt werden, und eben deshalb erstrebt die Klägerin mit ihrer Klage die Aufhebung der behördlichen Verfügung und die Beseitigung ihrer Ausführung. Dieses Ziel, gegen wen es auch verfolgt werden möge, läßt sich nur auf dem im Artikel 27 gewiesenen Wege erreichen, und nur auf diesem Wege kann Klägerin auch dem A. gegenüber die Anerkennung ihrer Nichtverpflichtung zu der ihr auferlegten Leistung erlangen.

Der Artikel 27 spricht im Absatze 3 vom Bestreiten der Verpflichtung zu den in den Etat „eingetragenen" Leistungen, legt indeß hiermit kein Gewicht darauf, daß die formale Eintragung der Leistung in den schriftlich aufgestellten Etat bereits stattgefunden hat, widrigenfalls das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte nicht zulässig sein soll. Durch Nichtbefolgung der behördlichen Verfügung, welche die Eintragung der Leistung in den Etat zur Folge hat, kann Klägerin sich nicht den ordentlichen Rechtsweg eröffnen, welcher ihr in dem Falle verschlossen ist, wenn sie in Befolgung der Verfügung die Etatisirung zur Ausführung bringt. Es ist nichts weiter erforderlich für die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes, als daß materiell und mit voller Wirkung bis zur anderweitigen Entscheidung im gesetzlichen Verfahren die Leistung in den Etat der Gemeinde aufgenommen ist, und dies ist geschehen, sobald die kirchliche Behörde die Leistung festgesetzt und damit ihre Einstellung in den Etat und die Zahlung verfügt hat. Der Artikel 27 Absatz 2 und 3 ist den §§ 5 und 6 des von beiden Häusern des Landtages schon vorher angenommenen Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen vom 7. Juni 1876 nachgebildet, ohne daß dabei irgend eine Absicht zum Ausdrucke gelangt oder ein Grund dafür erkennbar ist, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens eine Aenderung erfahren sollten, und diese §§ 5 und 6 fordern nach ihrer klaren Fassung für die Klageerhebung vor dem Oberverwaltungsgerichte nur die Weigerung der Gemeinde- resp. Verwaltungsorgane, dem Verlangen der kirchlichen resp. staatlichen Behörde gemäß eine Leistung auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen. Hier genügt daher die Festsetzung der Behörden, daß dem Beklagten ein jährliches Ruhegehalt aus der Kirchenkasse zu gewähren sei.

Das Verwaltungsstreitverfahren hat auch nicht, wie die Revisionsklägerin meint, zur Voraussetzung, daß es sich um eine gesetzliche Leistung handelt, sodaß der ordentliche Richter für die Entscheidung zuständig wäre, sobald die Leistung nicht als eine gesetzliche, sondern etwa auf Grund der Kirchenhoheit oder Kirchengewalt auferlegt worden ist. Vielmehr kann der Artikel 27 Absatz 2 und 3 nicht anders aufgefaßt werden, als daß das Oberverwaltungsgericht gerade die Frage zu entscheiden hat, ob die auferlegte Leistung eine gesetzliche ist oder nicht; daß der Gesetzgeber die bewußte Absicht gehabt hat, diese Frage dem bürgerlichen Richter zu entziehen, ergiebt sich aus dem Berichte der Commission des Herrenhauses, welche die bis dahin fehlenden Absätze 2 und 3 unter ausführlicher Motivirung in Vorschlag gebracht hat. (Drucksachen des Herrenhauses Band 2 Nr. 67.)

Hieraus ergiebt sich die Unzulässigkeit des Rechtsweges, ohne daß der andere Entscheidungsgrund des Berufungsrichters zu erörtern ist.

Der Kostenpunkt regelt sich aus § 92 der Civilproceßordnung.

Verkündet in öffentlicher Sitzung des Reichsgerichtes, IV. Civilsenates, vom 26. Februar 1883.

IV. 553/1882.

9b. Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen die Festsetzung des Feuerungsbedarfs für die Schule.

(Erk. des C.-G.-H. v. 27. Sept. 1856:)

Gegen Anordnungen der Regierung, durch welche mit Rücksicht auf die veränderten Umstände der ursprünglich festgesetzte Feuerungsbedarf für eine Schule anderweitig normirt wird, ist ein Widerspruch im Rechtswege unzulässig (Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1857 Seite 3).

9c.

(Erk. des C.-G.-H. v. 9. Juni 1855:)

Gegen Anordnungen der Regierung, durch welche die von einer Schulgemeinde aufzubringenden Leistungen in Beziehung auf die Heizung der Schulstube und der Schullehrerwohnung geregelt werden, ist der Rechtsweg unzulässig (Ministerialblatt d. i. Vewaltung 1855 Seite 194 ff.).

13. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei einer Erhöhung des Lehrergehalts über die Nothwendigkeit der Ausgabe.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenzconflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Proceßsache des Gutsbesitzers N. auf N., Klägers,

wider

die Königliche Regierung zu N., Verklagte,

betreffend die Gehaltserhöhung des Schullehrers zu N.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Competenzconflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu N. hat im vorigen Jahre angeordnet, daß das dem Schullehrer zu N. in der Schulmatrikel von 1854 neben gewissen Naturalemolumenten angewiesene baare Gehalt von 50 Thalern vom 1. Januar v. J. ab auf 95 Thaler erhöht werden solle, und sie hat den Kläger, als den dazu verpflichteten Patron der Schule, zur Zahlung dieses erhöhten Betrages angehalten. Kläger erachtet die Regierung zu dieser Anordnung für nicht berechtigt und beantragt, daß das Gericht dies ausspreche. Indessen mußte der gegen die Fortsetzung dieses Processes von der verklagten Regierung erhobene Competenzconflict, im Einverständniß mit der gutachtlichen Ansicht der betheiligten Gerichtsbehörden, für begründet erklärt werden. Denn wenn auch der § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. 1861 Seite 241)*) in Bezug auf Schulabgaben, die von der aufsichtführenden Regierung angeordnet worden sind, den Rechtsweg insoweit gestattet, als derselbe bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, so fehlt es doch in der vorliegenden Klage an denjenigen besondern Gründen, von deren Behauptung Seitens des Klägers der § 78 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts**) durch seine Bezugnahme auf die §§ 4 bis 8 desselben Titels**) die Zulässigkeit einer solchen Klage abhängig macht. Kläger leitet darin seine vermeintliche Befreiung von der durch die Regierung ihm auferlegten erhöhten Schulabgabe weder aus einem ihm ertheilten Privilegium (§ 4 a. a. O.),**) noch aus einem von ihm, sei es mit der verklagten Regierung oder mit der Schulgemeinde zu N. geschlossenen Vertrage (cf. ebendas.), noch aus einer ihm zu Statten kommenden Verjährung (§ 5 a. a. O.)**) her, er behauptet vielmehr nur, daß die Regierung als Aufsichtsbehörde über die Schule das in der von ihr selbst bestätigten Schulmatrikel von 1854 festgesetzte Diensteinkommen des Lehrers um so weniger willkürlich erhöhen dürfe, als hierzu jede thatsächliche Nothwendigkeit mangle und der Schullehrer selbst nicht einmal solche Erhöhung beantragt habe. Dies aber sind Gründe, zu deren Beurtheilung nicht die Gerichte, sondern nach § 17 der Preußischen Elementar-Schulordnung vom 11. December 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1)*) nur die Verwaltungsbehörden, denen das staatliche Aufsichtsrecht über diese Schule zusteht, gesetzlich competent sind; an diese Behörden hat daher der Kläger sich mit seinen Beschwerden zu wenden.

Berlin, den 12. Juni 1869.

*) Unten Anh. III.

**) Unten Anh. V.

14. Unzulässigkeit des Rechtsweges insbesondre bezüglich der gutsherrlichen Lasten. (§ 33 Allgem. Landrechts II, 12.)

— Kläger als Gutsherr von S. ist durch Verfügung des Landraths aufgefordert, zur Ergänzung des von der Königlichen Regierung zu C. auf 50 Thaler jährlich festgesetzten baaren Einkommens des Schullehrers zu S., welches durch das Schulgeld nur bis auf 30 Thaler gedeckt werde, einen jährlichen Beitrag von 21 Thalern zu zahlen, weil die nur aus Einliegern und Tagelöhnern bestehenden Mitglieder der Schulgemeinde, da sie bereits mit 27 Thalern Klassensteuer belastet seien, zusammen nur 9 Thaler für den Lehrer beizutragen im Stande seien, für das an dem Lehrergehalt noch Fehlende daher der Gutsherr nach § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts aufkommen müsse. Drei Quartale dieses geforderten Beitrags für das Jahr 1868 wurden auch vom Kläger durch Execution beigetrieben und an den Lehrer abgeführt.

In seiner jetzt vorliegenden, gegen die Mitglieder der Schulgemeinde und den Schullehrer gerichteten Klage bestritt Kläger die ihm angesonnene Verpflichtung, indem er unter Hinweis auf § 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24 Mai 1861**) (Ges.-Samml. Seite 241 ff.) behauptete, daß die im § 33 a. a. O. Allgemeinen Landrechts den Gutsherren auferlegte Verbindlichkeit, ihre zur Aufbringung schuldiger Schulbeiträge ganz oder theilweise unvermögenden Unterthanen dabei nach Nothdurft zu unterstützen, durch die in der Verfassungsurkunde angeordnete Aufhebung der Gutsunterthänigkeit fortgefallen sei. Er beantragte daher, die Mitglieder der Schulgemeinde zur Anerkennung seiner Freiheit von allen Schulbeiträgen und zur alleinigen Aufbringung des Lehrergehalts, den mitverklagten Lehrer aber zur Rückzahlung der pro 1868 executivisch eingezogenen 15 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. zu verurtheilen. Die Verklagten stellten dieser Klage bei deren Beantwortung zunächst den Präjudizialeinwand entgegen, daß der Rechtsweg darüber unzulässig sei, und dies sprach auch das Königliche Kreisgericht zu B. in seinem Erkenntniß vom 17. Mai v. J. aus, indem es zugleich den Kläger abwies. Dieser appellirte; aber noch vor der Verhandlung in II. Instanz erhob die Königliche Regierung zu C. unter dem 20. September v. J. den Competenzconflict, dem Seitens des Klägers, der allein sich darüber erklärt hat, widersprochen wurde. Auch das Königliche Appellationsgericht zu C. erachtet den Competenzconflict für unbegründet und in Gemäßheit des § 10 des oben angeführten Gesetzes**) den Rechtsweg für zulässig.

*) Unten Bd. III a. E. **) Unten Anh. III.

Dieser Ansicht des Königlichen Appellationsgerichts kann jedoch nicht beigepflichtet, vielmehr muß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und demgemäß der Competenzconflict für begründet erachtet werden.

Der in den zweiten, die Zulassung des Rechtsweges in Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen betreffenden Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 aufgenommene § 10, welcher lautet:

> „Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältniß beruhe,"

findet auf den vorliegenden Fall, in welchem es sich um Schulabgaben handelt, worüber sich der vierte Abschnitt des angeführten Gesetzes verhält, keine Anwendung. Der § 10 cit. ist, wie die Königliche Regierung in ihrem Plenarbeschluß mit Recht angenommen, nur auf solche Abgaben zu beziehen, von denen der Herangezogene behauptet, daß der Berechtigte dieselben nur in seiner Eigenschaft als früherer Guts-, Schutz- oder Grundherr zu fordern gehabt, keineswegs aber auf solche Abgaben, welche der Guts-, Schutz- oder Grundherr zu leisten verpflichtet ist. Wollte man den § 10 cit. allgemein auf guts- resp. grundherrliche Leistungen an öffentlichen Schulen anwenden und in allen Fällen, in denen ein zu diesen Leistungen Herangezogener behauptet, daß dieselben auf einem früheren guts-, schutz- oder grundherrlichen Verhältniß beruhen, ohne Weiteres den Rechtsweg zulassen, so wären mit einem Schlage die theilweis sehr erheblichen Leistungen, welche das Allgemeine Landrecht, sowie mehrere, noch in voller Kraft bestehende Provinzialgesetze, z. B. das Schulreglement für die katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 und die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 den Gutsherrschaften (Dominien) resp. den Grundherren gegen die öffentliche Volksschule auferlegen, und von deren promptester Gewährung zur Zeit das Bestehen einer überaus großen Zahl von Schulen abhängig ist, in Frage gestellt und den Chancen eines Rechtsstreits preisgegeben. Diese gefährlichen Consequenzen hat das Gesetz vom 24. Mai 1861 nicht beabsichtigt, wie sich schon daraus ergiebt, daß es über die Zulassung des Rechtsweges in Beziehung auf Schulabgaben besondere Vorschriften enthält und wie die in den Drucksachen des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1861 Band 3 Nr. 103 veröffentlichten Motive deutlich erkennen lassen. Danach sollten die früheren Beschränkungen des Rechtsweges in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse nur insoweit beseitigt werden, als dies mit dem öffentlichen Wohl vereinbar erscheint. Dieser Absicht des Gesetzes würde direct entgegengehandelt, wollte man den § 10 cit. auf die oben erwähnten guts- und grundherrlichen Leistungen an öffentliche Schulen ausdehnen. In besonderer Beziehung auf den § 10 cit. erhellt ferner aus den Motiven, daß dabei nur an solche Abgaben gedacht worden, welche kraft des Hoheits- oder Besteuerungsrechts des Staats gefordert werden und denen von dem Herangezogenen der Einwand entgegen gesetzt wird, daß sie nicht auf diesem öffentlichen, sondern auf einem aufgehobenen privaten Rechtstitel des Berechtigten beruhen. Gegen diese Bedeutung des § 10 cit. ist bei der Berathung des Gesetzes in beiden Häusern des Landtages von keiner Seite Widerspruch erhoben, vielmehr der § 10 so, wie er von der Staatsregierung vorgeschlagen war, mit der für die vorliegende Frage unwesentlichen Aenderung, daß statt „Staatsabgabe" der Ausdruck: „öffentliche Abgabe" gesetzt worden, ohne weitere Discussion angenommen.

Die für die Entscheidung des vorliegenden Falls allein maßgebende Vorschrift ist der zweite Satz des im vierten Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 enthaltenen § 15. Derselbe lautet, so weit er hier in Betracht kommt:

> „In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen (an Kirchen, Pfarren und Schulen), welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, findet der Rechtsweg nur in so weit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist."

Und um eine solche Leistung des Klägers, gegenüber der Schule zu S., handelt es sich hier, indem die Verpflichtung des Gutsherrn, für die unbeitreiblichen Leistungen seiner Gutsinsassen aufzukommen, auf dem § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts beruht. Der Rechtsweg würde demzufolge nur dann zulässig sein, wenn der Kläger seine Befreiung von der hier in Rede stehenden Leistung auf Grund eines Privilegiums, eines Vertrages oder der Verjährung behauptet oder wegen Prägravation geklagt hätte (§§ 78 und 79, 4—8, Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts). So hat aber Kläger sein Petitum nicht begründet und demzufolge mußte, wie geschehen, erkannt werden.*)

Berlin, den 12. Februar 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.)

15.

(Erk. des Oberverwaltungsgerichts v. 9. März 1881.)

— Hinsichtlich des Sachverhaltes kann auf das zweitinstanzliche Erkenntniß verwiesen werden, welches

> die Berufung des Klägers gegen die die Klage gegen die Schulgemeinde B. abweisende erstrichterliche Entscheidung zurückgewiesen,
> auf die Berufung des Klägers die die Klage gegen den Amtsvorsteher N. abweisende erstrichterliche Entscheidung bestätigt, auf die Berufung des Klägers und der beklagten Königlichen Regierung zu N. in Bestätigung bezw. Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung den Kläger mit der Klage gegen die Königliche Regierung gänzlich abgewiesen

*) cf. unten Nr. 17.

und die sämmtlichen Kosten — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 47 Mark 90 Pf. — dem Kläger auferlegt hat.

In der gegen dieses Erkenntniß eingelegten Revision behauptet Kläger Verletzung des Gesetzes. Er rügt zunächst, daß seine Berufung, soweit sie die Klage gegen die Schulgemeinde betreffe, für unzulässig, die Berufung der Königlichen Regierung dagegen für statthaft erklärt worden sei. Beide Berufungen seien entweder zulässig oder unzulässig, da zwischen der Regierung und der Schulgemeinde als Proceßpartei kein Unterschied, auch nicht hinsichtlich des Rechtes zur Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges obwalte.

Er sucht sodann auszuführen, daß der § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes durch das Edict vom 9. October 1807, die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben sei. Eventuell findet er das beobachtete Verfahren dem Gesetze widersprechend, weil, ohne den Nachweis des concreten Unvermögens zu beschaffen, die Hälfte der Klassensteuer als der der Leistungsfähigkeit der Gutsleute entsprechende Schulbeitrag angenommen worden sei.

Er bemerkt ferner, daß eine Beschwerde bei dem Königlichen Unterrichtsministerium zwecklos sein würde, weil letzteres notorisch die Rechtsanschauung der Königlichen Regierung theile und weist schließlich darauf hin, daß ihm der ordentliche Rechtsweg nach dem Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 12. Februar 1870*) (Justiz-Ministerialblatt Seite 107) verschlossen sei.

Sein Antrag geht dahin, unter Aufhebung und Abänderung der Vorentscheidungen die sämmtlichen Beklagten nach den Klageanträgen zu verurtheilen.

Von den Beklagten hat nur die Königliche Regierung zu N. eine Gegenerklärung abgegeben. Sie beantragt Zurückweisung der Revision, indem sie ausführt, daß weder sie, noch der Amtsvorsteher zu den Betheiligten gehöre und daß über die von ihr als Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen und ertheilten Anweisungen weder im ordentlichen Rechtswege noch im Verwaltungsstreitverfahren zu befinden sei. Im Uebrigen erachtet sie den § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes in dauernder Gültigkeit, die Leistungsfähigkeit der Gutseinsassen richtig bemessen und ihre desfallsige Entscheidung den Gesetzen entsprechend.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte bemerkte der von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Commissar, daß die Zurückweisung der Revision gegen die angegriffene Entscheidung, insoweit diese die Abweisung der Klage gegen den Amtsvorsteher bezw. die Königliche Regierung zu N. bestätige bezw. ausspreche, einem Bedenken wohl nicht unterliegen könne. Dagegen müsse der Annahme des Berufungsrichters, daß gegen das vorliegende, die Klage gegen die Schulgemeinde abweisende erstinstanzliche Erkenntniß des Kreis-Ausschusses der ordentliche Rechtsweg zulässig sei, entgegen getreten werden. Der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte habe in constanter Praxis die Frage, ob dem auf Grund des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu einem Schulbeitrage herangezogenen Gutsherrn der ordentliche Rechtsweg gegen die Schulgemeinde offen stehe, aus überzeugenden Gründen, so unter anderen in dem von dem Kläger in Bezug genommenen Erkenntnisse vom 12. Februar 1870 verneint. Von einer anderen Rechtsauffassung sei allerdings das Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 24. Juni 1880 (Hartmann, Zeitschrift für Gesetzgebung ꝛc. Berlin, Heymann's Verlag, Band VI. Seite 346)*) ausgegangen. Dieses Erkenntniß nehme an, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der gutsherrlichen Verpflichtung aus dem § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts und der Verpflichtung der Herrschaft aus dem Schlesischen katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 nicht bestehe. Dies sei unrichtig. Nach dem Landrechte seien die Unterhaltungspflichtigen die Hausväter und subsidiär der Gutsherr des Schulortes, nach den Schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 die Gemeinden und die Herrschaften. Die Beiträge der letzteren hätten, wie dies auch in der Rechtsprechung des Ober-Verwaltungsgerichtes (Entscheidungen Band IV Seite 208)**) anerkannt sei, denselben Charakter, wie die der ersteren. Den Ausführungen des Reichsgerichtes könne auf dem Gebiet des Schlesischen katholischen Schulrechtes unter keinen Umständen beigetreten werden, aber auch insoweit sie die Landrechtlichen Bestimmungen zur Voraussetzung hätten, wären sie nicht überzeugend. Namentlich sei nicht zuzugeben, daß die Nr. 1 der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836***) nur Abgaben, welche die Schulgemeinde von allen ihren Mitgliedern oder allen Mitgliedern einer Klasse derselben zu erheben berechtigt sei, im Auge habe. Das Gegentheil ergebe die Entstehungsgeschichte der Cabinetsordre, und dem entsprechend seien die den Gutsherren auf Grund des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes auferlegten Schulbeiträge stets executivisch durch die Verwaltungsbehörden beigetrieben worden. Dies sei auch noch neuerdings in dem Rescripte des Unterrichts-Ministers vom 9. December 1879 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1880 Seite 492 ff.)†) angeordnet worden, in welchem Rescripte auch die fortdauernde Geltung des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes nachgewiesen und nähere Anweisung wegen Veranlagung der Gutsherren auf Grund dieser Gesetzesvorschrift ertheilt worden sei.

Im vorliegenden Falle sei demgemäß verfahren, und der Gutsherr, nachdem das Unvermögen der Dominial-Einsassen und die Höhe der Leistungsfähigkeit der letzteren durch die zuständige Behörde festgestellt worden, direct zur Schulsteuer veranlagt

---

*) Vorstehend

*) Abgedr. Entscheidungen Bd. II S. 247. — cf. den Auszug unten Nr. 17.

**) § 302 Nr. 10.

***) § 301 Anh. I.

†) § 273 Nr. 4a.

worden. Es könne demnach kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 140)*) auf die streitigen Beiträge Anwendung finde. Die Abweisung der Klage gegen die Schulgemeinde werde daher schon wegen unterlassener Reclamation erfolgen müssen.

Der Vertreter des Klägers trat diesen Ausführungen entgegen, hielt das Gesetz vom 18. Juni 1840*) auf die streitigen Beiträge nicht für anwendbar und beantragte eventuell wenigstens gegen die Schulgemeinde nach dem Klageantrage zu erkennen.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Der Amtsvorsteher hat auf Antrag des Schulvorstandes und Anweisung des Königlichen Landrathes die nach der Anordnung der Schulaufsichtsbehörde zu entrichtenden Schulbeiträge von dem Kläger executivisch beigetrieben. Es liegt daher keine selbständige polizeiliche Action der Polizeibehörde vor, über welche nach den §§ 30 ff. des Zuständigkeitsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu befinden wäre.

Die Königliche Regierung zu N. hat ihre Anordnungen und Anweisungen als Schulaufsichtsbehörde erlassen. Sie gehört nicht zu „den Betheiligten" im Sinne des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes**) und hat, wie dies in dem Endurtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Januar 1879 (Entscheidungen Band V Seite 178 ff.)***) dargelegt ist, ihre Anordnungen nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten.

Die Abweisung der Klagen gegen den Amtsvorsteher und die Königliche Regierung zu N. ist demnach wohl begründet, und die angefochtene Entscheidung beruht insoweit auf richtiger Anwendung des bestehenden Rechtes.

Dagegen kann der Ansicht des Berufungsrichters, daß dem Kläger gegen die Schulgemeinde nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 241)†) der ordentliche Rechtsweg offen stehe [und deshalb die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreis-Ausschusses nach § 4 des Zuständigkeitsgesetzes unzulässig sei]††) nicht beigetreten werden.

Was die Beiträge und Leistungen der Herrschaften auf Grund der Schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 betrifft, so muß dem Ministerial-Commissarius zwar darin beigepflichtet werden, daß diese auf Principien beruhen, welche von denen des Allgemeinen Landrechtes abweichen (Endurtheile des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 4. December 1878 und 21. Februar 1880. Entscheidungen Bd. IV Seite 205 ff. und Bd. VI Seite 175 ff.)†††) ein näheres Eingehen hierauf erübrigt jedoch, da es sich im vorliegenden Falle um Beiträge handelt, welche auf Grund des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gefordert werden.

Das Allgemeine Landrecht legt im Titel 12 Theil II die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes auf (§ 29). Sie bilden die beitragspflichtige corporative Schulgemeinde. Der Schulgemeinde gegenüber steht die Gerichtsobrigkeit, die Gutsherrschaft. Ihr gebührt die Direction der Schule (§§ 12 ff.), ihr kommt in der Regel die Bestellung der Schullehrer zu (§ 22). Eine unbedingte Beitragspflicht für die Unterhaltung des Lehrers hat ihr das Landrecht nicht auferlegt. Sie muß aber für die schuldigen Beiträge ihrer unvermögenden Unterthanen der Schule bezw. der Schulgemeinde gegenüber aufkommen (§ 33). Diese Bestimmung steht offenbar in einem engen Zusammenhange mit den §§ 122 und 125 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechtes, wonach eine jede Gutsherrschaft schuldig ist, sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werkthätig anzunehmen und besonders für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen. Auf diese allgemeine Verpflichtung der Gutsherrschaft ihren Unterthanen gegenüber hat der Gesetzgeber die besondere, im § 33 Titel 12 vorgesehene Verpflichtung derselben basirt. Indem der Gesetzgeber den § 33 unter die von der Unterhaltung der Schullehrer handelnden Vorschriften des 12. Titels aufgenommen, hat derselbe jedoch unzweideutig zu erkennen gegeben, daß durch die Vorschrift des § 33 nicht nur ein Rechtsverhältniß zwischen der Gutsherrschaft und ihren Unterthanen, sondern zugleich ein solches zwischen der Gutsherrschaft und der Schule bezw. Schulgemeinde geschaffen werden sollte und zwar dergestalt, daß letztere unmittelbar gegen erstere Rechte aus demselben geltend machen können. Die Leistung der Gutsherrschaft aus dem § 33 a. a. O. stellt sich hiernach, soweit dieselbe der Schule bezw. der Schulgemeinde gegenüber in Betracht kommt, als eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit dar. Der § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) findet daher auf diese Leistung keine Anwendung, selbst wenn entgegen den Ausführungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in dem Erkenntnisse vom 12. Februar 1870**) anzunehmen wäre, daß unter den im zweiten Abschnitte des Gesetzes vom 24. Mai 1861 behandelten öffentlichen Abgaben auch Schulabgaben einbegriffen seien.

Die Entscheidung der Frage wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges ist demnach ausschließlich in dem § 15 des angezogenen Gesetzes*) zu suchen, welcher lautet:

> Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, ... fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemäß-

---

*) § 302 Anh. I.
**) jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).
***) § 302 Nr. 7.
†) Unten Anh. III.
††) cf. Vorbemerk. S. 541.
†††) § 302 Nr. 10, § 275 Nr. 4.

---

*) Unten Anh. III.
**) Oben Nr. 14.

heit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Die Worte „allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit" lassen eine zweifache Deutung zu, entweder ist darunter zu verstehen eine allgemeine Verbindlichkeit, welche durch ein Gesetz begründet ist, oder eine Verbindlichkeit, welche durch ein allgemeines Gesetz begründet ist. In welchem Sinne der Gesetzgeber diese Worte gebraucht hat, lassen die in den Drucksachen des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1861 Bd. 3 Nr. 103 veröffentlichten Motive erkennen. Die im § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 behandelten Abgaben und Leistungen sind hiernach dieselben, welche die Nr. 1 der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 bezeichnet als Abgaben und Leistungen,

„welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind."

Hier wird das allgemeine Gesetz dem Localrechte, der Orts- oder Bezirksverfassung, gegenüber gestellt. Der Ausdruck „allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit" will also nur besagen, die Verbindlichkeit müsse auf einem allgemeinen Gesetze beruhen. Zweck der Ordre vom 19. Juni 1836 war vornehmlich der, den regelmäßigen Eingang derjenigen Abgaben und Leistungen, welche keinen steuerartigen Charakter haben, welchen der Begriff der Allgemeinheit fehlt, — wie beispielsweise die ordnungsmäßige und pünktliche Abführung des von dem Patron oder dem Gutsherrn dem Pfarrer oder Lehrer vocationsmäßig zu liefernden Getreides — unter allen Umständen zu sichern, den Stelleninhaber vor Noth bei einem langwierigen Processe zu bewahren, ihn zu schützen vor den Wechselfällen eines Processes. Gerade in diesen Fällen sollte, wie die Acten des Justizministeriums ergeben, Abhülfe geschafft werden, und es war dies in der That nöthiger als in den Fällen, wo nur die steuerartige Abgabe oder Leistung eines Contribuenten in Frage steht. In diesem Sinne ist die Nr. 1 der Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 von den ausführenden Verwaltungsbehörden und von dem zur Rechtsprechung auf diesem Gebiete berufenen Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenz-Conflicte stets ausgelegt worden. Der Gesetzgeber des Gesetzes vom 24. Mai 1861 konnte diesen Rechtszustand nicht ignoriren. Wollte er denselben ändern — wofür sich kein Anhalt in den oben in Bezug genommenen Motiven findet — so mußte er die nicht steuerartigen Abgaben und Leistungen Einzelner, welche auf einem Gesetze beruhen, in den ersten Satz des § 15 jenes Gesetzes aufnehmen, oder für den zweiten Satz desselben Paragraphen Worte wählen, welche erkennen ließen, daß derselbe sich nur auf Abgaben und Leistungen, zu deren Erhebung von allen ihren Mitgliedern oder allen Mitgliedern einer Klasse derselben die Kirchen- oder Schulgemeinde kraft eines Gesetzes berechtigt zu sein behaupte, beziehen solle. Da der Gesetzgeber weder das Eine noch das Andere gethan, sondern die Worte der Ordre vom 19. Juni 1836 wiederholt hat, so können diese nur in dem damals damit verbundenen Sinne verstanden werden, d. h. unter Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, sind alle Abgaben und Leistungen zu verstehen, welche durch das Gesetz allen Mitgliedern der Gemeinde, einer Klasse derselben oder einem Einzelnen, er mag innerhalb oder außerhalb der Gemeinde stehen — dem Patrone, dem Gutsherrn des Schulortes rc. — auferlegt sind. Der unterzeichnete Gerichtshof vermag hiernach den Ausführungen des Reichsgerichtes in dem Erkenntnisse vom 24. Juni 1880 nicht beizupflichten, erachtet vielmehr in Uebereinstimmung mit der constanten Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte dafür, daß nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 in Beziehung auf Abgaben und Leistungen, welche für die Schule von dem Gutsherrn des Schulortes auf Grund des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gefordert werden, der Rechtsweg nur zulässig ist, wenn ein solcher Gutsherr seine Befreiung von den in Rede stehenden Leistungen auf Grund eines Privilegiums, eines Vertrages oder der Verjährung behauptet oder wegen Prägravation gegen einzelne Contribuenten klagt. So ist die vorliegende Klage nicht begründet. Der Vorderrichter irrt daher, wenn er annimmt, dem Kläger stehe der ordentliche Rechtsweg gegen die Schulgemeinde offen. [Seine Entscheidung beruht auf unrichtiger Anwendung des § 4 des Zuständigkeitsgesetzes und ist somit hinfällig.]*)

Bei freier Beurtheilung der Sache erscheint aber die Abweisung des Klägers mit der gegen die Schulgemeinde gerichteteten Klage wohl begründet und deshalb die Aufrechterhaltung auch dieses Theiles der angefochtenen Entscheidung geboten.

Die streitigen Schulbeiträge sind nicht prinzipaliter den Gutseingesessenen auferlegt und demnächst, nachdem sich ihre Unbeitreibbarkeit im Zwangsverfahren herausgestellt, von dem Gutsherrn gefordert worden. Dieselben sind vielmehr, nachdem die Königliche Regierung vor der Veranlagung festgestellt hatte, daß der Fall der Beitragspflicht des Gutsherrn in Gemäßheit des § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vorliege und daß die Leistungsfähigkeit der Gutseingesessenen bis zu einem bestimmten Procentsatze ihrer Staatssteuern gehe, auf den Gutsherrn als Mitunterhaltungspflichtigen direkt veranlagt worden. Sie sind demnach von dem Gutsherrn, wie Beiträge der Hausväter „als öffentliche Abgaben, welche zur Unterhaltung einer öffentlichen Schule aufzubringen sind," gefordert worden. Nach § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140)**) finden daher die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die hier streitigen Beiträge Anwendung. Der Kläger mußte mithin in Gemäßheit des § 1 a. a. O. binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von dem Betrage der auf ihn veranlagten Schulbeiträge reclamiren. Allerdings wäre es richtiger gewesen, wenn die Benachrichtigung

*) cf. Vorbemerk. S. 541.
**) cf. § 302 Anh. I.

seitens des Schulvorstandes und nicht seitens des Königlichen Landrathes erfolgt wäre. Allein da die Heranziehung des Klägers auf Antrag der Schulgemeinde geschehen ist und der Schulvorstand unbedingt verpflichtet war, die Veranlagung so zu bewirken, wie die Königliche Regierung als Schulaufsichtsbehörde es angeordnet hatte, so kann ein wesentlicher Mangel des Verfahrens darin nicht gefunden werden, daß dem Kläger die Benachrichtigung durch den Königlichen Landrath zugegangen ist. Der Kläger konnte nicht wohl im Zweifel darüber sein, daß er seine Reclamation bei dem Schulvorstande als der der Schulcorporation vorstehenden Behörde anzubringen hatte. Er hat aber weder bei diesem, noch überhaupt bei einer Behörde eine dem Gesetze entsprechende Reclamation binnen drei Monaten angebracht, sondern sofort den Weg der Klage, welche die Reclamation niemals ersetzen kann, beschritten. Da Kläger nicht reclamirt hat, so ist sein Anspruch auf Steuerermäßigung und Befreiung nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 erloschen und kann daher über denselben nicht mehr erkannt werden.

Mußte hiernach die Klage wegen versäumter Reclamationsfrist abgewiesen werden, so erübrigt auch eine Prüfung der Frage, ob die Veranlagung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist, ob also und eventuell in welchem Umfange der § 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes noch in Geltung steht.

O.-V.-G. Nr. I. 608.

16.

(Erk. des C.-G.-H. v. 28. Oct. 1882.)

— Im Jahre 1881 wurde das Einkommen der Schulstelle zu S. neu regulirt. Die Königliche Regierung zu N. erachtete hierbei die Hausväter der Schulgemeinde für unvermögend, die auf sie nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern fallenden Schulunterhaltungsbeiträge in vollem Umfange zu leisten und legte von der auf die herrschaftlichen Tagelöhner und Einleger treffenden Beitragsquote den unbeibringlichen Theilbetrag von 184,68 Mark dem Gutsherrn von S., Rittergutsbesitzer Baron v. N., auf Grund des § 33 Th. II Tit. 12 Allgemeines Landrecht zur Last. Aus dieser Veranlassung hat der Letztere gegen die Schulgemeinde S. bei dem Königlichen Landgerichte zu N. mit dem Antrage Klage erhoben,

die Beklagte zu verurtheilen, anzuerkennen, daß Kläger als Gutsherr von S. principiell nicht verpflichtet ist, zum Gehalte des Schullehrers in S. beizutragen.

Er stützt dieses Verlangen auf die Ausführung, daß in Folge der Aufhebung der Gutsherrlichkeit der § 33 Th. II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts seine Geltung verloren habe. Eventuell dürfe die Gutsherrschaft nur in subsidium, d. h. nach Feststellung des Unvermögens in jedem einzelnen Falle, nicht aber direkt zu einem Beitrage herangezogen werden.

Vor Abhaltung des Verhandlungstermines hat die Königliche Regierung zu N. mittels Plenarbeschlusses vom 11. März 1882 den Kompetenz-Conflict erhoben. Dieser Beschluß wird zunächst auf die Ausführung gestützt, daß, nachdem § 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 durch § 91 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 aufgehoben sei, die im § 77 des ersteren vorgeschriebene Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen die Zuständigkeit der Gerichte gemäß § 13 des deutschen Gerichts-Verfassungsgesetzes ausschließe. Unterstützt werde diese Auffassung dadurch, daß der im § 78 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 enthaltene Vorbehalt des Rechtsweges im § 77 desselben Gesetzes fehle.*) Der § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 eröffne dem Kläger den Rechtsweg nicht, theils aus den in der Vorentscheidung vom 12. Februar 1870**) entwickelten Gründen, theils weil die Verpflichtung des Gutsherrn aus § 33 Th. II. Tit. 12 Allgemeinen Landrechts nach den Ausführungen in dem Urtheile des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 9. März 1881***) als eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit anzusehen sei. Ebensowenig stehe dem Kläger der § 15 desselben Gesetzes zur Seite, weil es sich um eine auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit beruhende Leistung handle, von welcher eine Befreiung im Rechtswege nur aus besonderen, vom Kläger nicht geltend gemachten Gründen angestrebt werden dürfe. Die angeblichen formellen Mängel des Zwangsverfahrens endlich dürften nach § 2 der Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. S. 591)†) nur im Wege der Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde gerügt werden.

Der Kläger hält den Competenz-Conflict für unbegründet, während seitens der Verklagten eine Erklärung über denselben nicht abgegeben worden ist.

Das Königliche Landgericht zu N. hält den Rechtsweg deshalb für unzulässig, weil nach Aufhebung des § 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 durch § 91 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 die im § 77 des ersteren verordnete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte die Zuständigkeit der Gerichte ausschließe, zumal § 77 l. c. einen Vorbehalt des Rechtsweges nicht in derselben Weise wie § 78 l. c. enthalte.*)

Das Königliche Oberlandesgericht zu N. hält principaliter die Regierung zur Erhebung des Competenz-Conflictes nicht für legitimirt, weil dies Recht nach § 5 der Verordnung vom 1. August 1879††) nur den Central- und den Provinzialverwaltungsbehörden zustehe, die Regierung aber nach § 8 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880†††) zu den Provinzialverwaltungsbehörden nicht mehr gehöre. Eventuell schließt sich das Königliche Oberlandesgericht der Auffassung des Königlichen Landgerichtes an.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Zweifel an der Berechtigung der Regierung zur Erhebung des Competenz-Conflictes ist nicht

*) cf. jetzt §§ 46, 47, 160 des Gesetzes vom 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I.) und die Vorbem. oben S. 541.

**) Oben Nr. 14.

***) Vorstehend.

†) Oben § 301 Nr. 7a.

††) Unten Anh. I.

†††) Jetzt Gesetz vom 30. Juli 1883 (abgedr. Bd. III Nachtr. zu § 4).

begründet. Provinzialbehörden in dem Sinne, daß ihre Wirksamkeit sich auf den ganzen Umfang der Provinz erstreckt hätte, sind die Regierungen zu keiner Zeit gewesen. Gleichwohl haben sie, im Anschlusse an die Terminologie der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (Ges.-Samml. S. 85) zweifellos zu denjenigen Behörden gehört, welchen unter der Bezeichnung von Provinzialbehörden sowohl das Gesetz vom 8. April 1847*) (Ges.-Samml. S. 170) als auch die Verordnung vom 1. August 1879**) (Ges.-Samml. S. 573) die Befugniß zur Erhebung des Competenz-Conflictes beigelegt haben. Wenn es bei Erlaß des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 in der Absicht gelegen hätte, dieses Verhältniß mittels der dort angewendeten Terminologie zu ändern, so würde dieselbe zweifellos bei den legislativen Verhandlungen Ausdruck gefunden haben, dies ist nicht geschehen. Wohl aber ist bei der Verhandlung über § 83 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. August 1880 (Ges.-Samml. S. 315) in dem Commissionsberichte des Abgeordnetenhauses (Nr. 307 der Drucksachen) das Gegentheil constatirt worden.

In der Sache selbst kann von einer Erörterung der Frage, ob der ordentliche Rechtsweg schon durch die im § 77 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 begründete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen wird, um deswillen Abstand genommen werden, weil der erhobene Competenz-Conflikt auch aus materiellen Erwägungen für begründet zu erachten ist.

Der § 33 Th. II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts bildet vermöge der Stellung, welche er im Gesetzbuche einnimmt, einen Bestandtheil der gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltung der öffentlichen Schulen und gehört somit dem öffentlichen Rechte an. So wenig die Verpflichtung der Hintersassen gegen die Schule auf einem privatrechtlichen Fundamente ruht, ebensowenig die Verpflichtung des Gutsherrn. Beide bestehen kraft des öffentlichen Rechtes, und sie unterscheiden sich von einander nur darin, daß die Verpflichtung der Hintersassen aus § 29 l. c. eine prinzipale, die des Gutsherrn aus § 33 l. c. eine subsidiarische ist. Hieraus ergiebt sich zunächst die Unanwendbarkeit des § 10 des Gesetzes v. 24. Mai 1861***) (Ges.-Samml. S. 241) auf den vorliegenden Fall. Von einem gutsherrlichen Verhältnisse, wie es der § 10 l. c. als Unterlage der streitigen Verpflichtung voraussetzt, könnte höchstens in einem Streite zwischen dem Gutsherrn und seinen Hintersassen, nicht aber in einem Streite zwischen dem Gutsherrn und der Schule die Rede sein. Daß die Veränderungen, welche seit Emanation des Allgemeinen Landrechtes in dem Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Hintersassen eingetreten sind, nicht ohne Weiteres eine Veränderung in dem Verhältnisse des Gutsherrn zur Schule herbeigeführt haben, ergiebt sich schon daraus, daß auch jetzt noch der Gutsherr nicht Mitglied der Schulsocietät ist. Das Korrelat dieser besonderen Stellung des Gutsherrn zur Schule bilden die ihm durch die §§ 33, 36 Th. II Tit. 12 Allgemeinen Landrechts auferlegten besonderen Verpflichtungen. Dieselben charakterisiren sich als Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, hinsichtlich welcher mithin der Rechtsweg gemäß § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) nur insoweit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, d. h. soweit Befreiung auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung in Anspruch genommen wird.

In dieser allein zulässigen Weise ist die Klage nicht substantiirt worden. Darauf, daß der Kläger in seiner Erklärung über den Competenz-Conflikt hinzufügt, er wolle seinen Anspruch auch auf Verjährung und auf den Regulirungs-Receß stützen, kann es nicht ankommen, da durch die Erhebung des Competenz-Conflictes das Prozeßverfahren sistirt ist, und später abgegebene Erklärungen, welche die Sache selbst angehen, überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen werden können. Nach der Lage der Sache mußte deshalb der Rechtsweg, wie geschehen, ausgeschlossen werden.

Berlin, den 28. October 1882.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Pr. L. Nr. 2110.

16 a.

Auf den von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Pl. anhängigen Proceßsache

des Rittergutsbesitzers v. C. zu K., Klägers,

wider

die Hausväter der katholischen Schulgemeinde daselbst, vertreten durch deren Repräsentanten, den Rittergutsbesitzer v. Z. zu J. und Genossen, Beklagte,

betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung von Schulbeiträgen hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in seiner Sitzung vom 7. Juli 1883 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Gründe.

Durch den von der Königlichen Regierung zu P. bestätigten Etat der katholischen Schule in K. ist der Rittergutsbesitzer v. C. als Gutsherr des Schulortes, verpflichtet worden, für seine unvermögenden Gutsinsassen einen Subsidiar-Beitrag von 278 Mk. jährlich vom 1. October 1881 ab an die Schulkasse in K. zu zahlen. Von der Auffassung ausgehend, daß der seiner Heranziehung zu Grunde gelegte § 33 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit seine Geltung verloren habe, ist der Gutsherr gegen die Hausväter der Schulgemeinde bei dem Königlichen Amtsgerichte in Pl. mit dem Antrage klagbar geworden, ihn von dem ihm pro 1. October 1881/82 mit 278 Mk. auferlegten Schulbeitrage zu befreien, resp. ihm den inzwischen etwa gezahlten Betrag zu erstatten. Um dem etwaigen Einwande der

*) § 360 Anh. IV.
**) Unten Anh. I.
***) Unten Anhang III.

*) Unten Anhang III.

Unzulässigkeit des Rechtsweges zu begegnen, bezieht der Kläger sich auf die Entscheidungen des Ober-Tribunales vom 4. Janur 1864*) und des Reichsgerichtes vom 24. Juni 1880,**) sowie auf den § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861.

Bevor über die Klage materiell verhandelt worden ist, hat die Königliche Regierung zu P. mittels Plenarbeschlusses vom 6. Januar 1883 den Competenz-Conflict erhoben, indem sie nicht den § 10, sondern den § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861***) für anwendbar, die Voraussetzungen des letzteren aber für die Zulassung des Rechtsweges nicht als vorhanden ansieht, und die vom Kläger angerufenen gerichtlichen Entscheidungen durch die Ausführungen in dem Urtheile des unterzeichneten Gerichtshofes vom 10. December 1881**) und in dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 9. März 1881†) für widerlegt erachtet. Von Seiten der Parteien ist eine Erklärung über den Competenz-Conflict nicht abgegeben worden. Das Königliche Amtsgericht zu Pl. und das Königliche Ober-Landesgericht zu P. halten ihn für nicht begründet.

Gleichwohl mußte der Rechtsweg ausgeschlossen werden.

Die Gründe, auf welche der Kläger seinen Klageantrag stützt, sind von dem unterzeichneten Gerichtshofe bereits zu wiederholten Malen, insonderheit neuerdings in zwei Entscheidungen vom 10. December 1881**) und 28. October 1882††) gewürdigt worden, welche sich in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1882 S. 450 und Jahrgang 1883 S. 156 abgedruckt finden. Daraus ergiebt sich zunächst, daß die Berufung auf § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nicht geeignet ist, dem Kläger den Rechtsweg zu eröffnen. Jene Vorschrift hat zur Voraussetzung einen Streit unter Parteien, zwischen denen früher ein gutsherrliches, schutzherrliches oder grundherrliches Rechtsverhältniß bestanden hat. Diese Voraussetzung fehlt im vorliegenden Falle. Nicht von seinen Hintersassen wird der Kläger in Anspruch genommen, sondern von der Schule, beziehungsweise der Schul-Aufsichtsbehörde für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschule, mithin für einen lediglich dem öffentlichen Rechte angehörigen Zweck. Inwieweit gegen einen solchen Anspruch Berufung auf den Rechtsweg stattfindet, bestimmt sich nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, und diese Grenze darf nicht durch Berufung auf § 10 a, a. O. verschoben werden, dessen thatsächliche und rechtliche Voraussetzungen hier nicht vorhanden sind. Was ferner die Bezugnahme auf die Entscheidungen des Obertribunales vom 4. Januar 1864*) und des Reichsgerichtes vom 24. Juni 1880**) betrifft, so sind in den Erkenntnissen des unterzeichneten Gerichtshofes vom 10. December 1881**) und 28. October 1882††) die Gründe ausführlich dargelegt worden, weshalb jenen Entscheidungen nicht beigetreten werden kann, und weshalb die Verpflichtung aus § 33 Theil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts als eine auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhende Leistung anzusehen ist. In gleichem Sinne hat das Königliche Ober-Verwaltungsgericht die einschlagenden Fragen in dem Urtheile vom 9. März 1881*) — Central-Blatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 478 — entschieden.

*) Entsch. Bd. 50 S. 405.
**) cf. unten Nr. 17.
***) Unten Anh. III.
†) Oben Nr. 15.
††) Vorstehend.

Hiernach hätte dem Kläger nur freigestanden, seinen Anspruch auf Befreiung nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, d. h. auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung im Rechtswege auszuführen. In dieser Weise hat er aber seine Klage nicht substantiirt, und mußte deshalb der Rechtsweg ausgeschlossen werden.

Berlin, den 7. Juli 1883.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Pr. L. Nr. 2136.

16b.

Auf den von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu J. anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers v. E. zu E., Klägers,
wider
den Wirth T. und Genossen zu E., Beklagte,
betreffend Erstattung von Beiträgen zur Unterhaltung der Schule in E.,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in seiner Sitzung vom 7. Juli 1883, für Recht erkannt:

daß, insoweit der Kläger die Zahlung von 134 Mk. (Schulbeiträge für das Jahr 1879/80) verlangt, der erhobene Competenz-Conflict für unzulässig, insoweit dagegen der Kläger die Zahlung von 116 Mk. (Schulbeiträge für das Jahr 1880/81) begehrt, der Rechtsweg unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zur Schulgemeinde E. gehören die Parteien und eine große Zahl von Dienstleuten des Klägers, welcher Eigenthümer des Rittergutes E. ist. Auf diese Dienstleute wurde die Summe von 134 Mk. als Beiträge zur Unterhaltung der Schule zu E. für das Jahr 1879/80 seitens der Königlichen Regierung zu P. repartirt und der Kläger wegen Unvermögens der Dienstleute zur Zahlung dieses Betrages gemäß § 33 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts aufgefordert. Er weigerte sich dessen und stellte, nachdem eine Beschwerde bei dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ohne Erfolg geblieben war, bei dem Königlichen Amtsgerichte zu J. Klage mit dem Antrage an:

die Beklagten als Mitglieder der Gemeinde E. für schuldig zu erachten, den Kläger bezüglich der ihm pro 1879/80 für seine Dienstleute auferlegten Schulbeiträge von 134 Mk. der Schulgemeinde in E., resp. deren Kasse

*) Oben Nr. 15.

gegenüber zu liberiren, resp. diese 134 Mk. an letztere zu zahlen.

Nachdem das Königliche Amtsgericht J. durch Urtheil vom 27. September 1881 den Kläger wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, das Königliche Landgericht zu O. aber unter dem 27. Januar 1882 dieses Urtheil dahin abgeändert hatte, daß der Rechtsweg für zulässig erklärt und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz verwiesen wurde, sind die Beklagten durch Urtheil des Königlichen Amtsgerichtes zu J. vom 14. März 1882 nach dem Klageantrage verurtheilt und ist die dagegen von ihnen eingelegte Berufung durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu O. vom 30. Juni 1882 zurückgewiesen.

Inzwischen war der Kläger nach seiner Angabe im Wege der (administrativen) Zwangsvollstreckung gezwungen worden, am 7. September 1881 die mehrerwähnten 134 Mk. und am 14. Januar 1882 116 Mk. gleichartige Schulbeiträge seiner Dienstleute pro 1880/81 an die Schulkasse in C. zu zahlen. Da die Beklagten sich weigern, ihm diese Summen zu erstatten, so hat er in einer neuen Klage beantragt:

die Beklagten zur Zahlung von 250 Mk. nebst 5% Zinsen von 134 Mk. seit dem 3. September 1881 und von 116 Mk. seit dem 14. Januar 1882 an ihn zu verurtheilen.

Zur Begründung seines Anspruches hat er ausgeführt, daß § 33. Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts in Folge der Aufhebung des Unterthänigkeits-, bezw. Erbunterthänigkeits-Verhältnisses durch das Edict vom 9. October 1807, Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 14. April 1856 beseitigt sei. Denn § 33 cit. sei kein generelles Gesetz in Betreff der Aufbringung der Schulabgaben, statuire vielmehr nur ein beneficium der (früheren) Unterthanen, er enthalte auch keine gesinderechtliche Vorschrift wie aus seiner Stellung im 12. (nicht im 5.) Titel hervorgehe. Da nun die Beklagten auch im Vorproceß bereits verurtheilt seien, den Kläger von seiner Verpflichtung zur Erstattung der nicht einziehbaren Beiträge seiner Arbeitsleute zu befreien, so folge daraus ihre Verbindlichkeit zur Zurückzahlung der von ihm eingezogenen Beiträge.

Nachdem am 28. November 1882 vor dem Königlichen Amtsgerichte zu J. zwischen dem Kläger und 21 der 27 Beklagten contradictorisch verhandelt war, beschloß der Richter, Auskunft über die Bezahlung der Beiträge von 134 bezw. 116 Mk. von dem Districtsamte einzuholen. Bevor dieselbe indeß eingegangen war, übersandte die Königliche Regierung zu P. dem Gerichte Ausfertigung eines Plenarbeschlusses vom 25. November 1882, laut dessen dieselbe den Rechtsweg für unzulässig erachtet und den Competenz-Conflict erhebt. In dem Beschlusse wird unter Hinweis auf frühere Entscheidungen des erkennenden Gerichtshofes die fortdauernde Geltung des mehrerwähnten § 33 angenommen und auszuführen gesucht, daß res judicata nicht vorliege, weil der Kläger zwar, soweit ihm dies möglich sei, das Urtheil vom 14. März 1882 durch Zwangsvollstreckung zur Ausführung bringen lassen könne, soweit er dazu jedoch eines neuen Processes bedürfe, ein solcher nicht zulässig sei weil dem Kläger keins der in den §§ 78—80, 4—8 Theil II Titel 14 des Allgemeinen Landrechts*) angeführten Klagefundamente zur Seite stehe. Wenn endlich die Beklagten zur Zahlung an die Schulkasse verurtheilt seien, so sei dies für den jetzigen Proceß ohne Bedeutung, da die Verurtheilung de jure tertii erfolgt sei.

Von dem Eingange dieser Erklärung ist sowohl der Königlichen Regierung in P. als den Parteien Kenntniß gegeben; nur an 2 Beklagte, die Wirthe W. und L., hat die Zustellung nicht bewirkt werden können, weil sie sich von C. nach damals unbekannten Orten entfernt hatten. Doch ist auch ihnen der Termin zur Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe bekannt gemacht. Eine Erklärung ist seitens der Parteien darauf nicht abgegeben worden. Das Königliche Amtsgericht zu J. erachtet den Rechtsweg in Ansehung der angeblich pro 1879/80 gezahlten Beiträge von 134 Mk. für zulässig, weil durch das Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu O. vom 27. Januar 1882 die Zulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig insoweit festgestellt sei, im Uebrigen erachtet das Amtsgericht den Rechtsweg für unzulässig. Dagegen hält das Königliche Oberlandesgericht zu P. den Rechtsweg überhaupt für zulässig.

Daß der Rechtsweg in Betreff der Frage:

ob ein Gutsbesitzer auf Grund der Bestimmungen des § 33 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts zu einer Leistung für die öffentliche Schule seines Ortes verpflichtet sei,

nicht zulässig ist, hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte wiederholt

in den Erkenntnissen vom 12. Februar 1870 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 107)**) und 8. März 1879 (Pr. L. Nr. 1998)

angenommen und sich dabei darauf gestützt, daß nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Ges.-Samml. S. 241)***) der Rechtsweg in Bezug auf Schulabgaben nur soweit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben überhaupt der Fall ist, wenn nämlich (gemäß §§ 79, 4—9, Theil II Titel 14 des Allgemeinen Landrechts)*) die Befreiung von der Abgabe auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung behauptet oder Prägravation eingewendet wird. Dieser Auffassung ist der Gerichtshof trotz des mit ihr in Widerspruch stehenden Erkenntnisses des Königlichen Obertribunals vom 4. Januar 1864 (Entsch. 50, 405) gefolgt und an ihr muß auch gegenwärtig festgehalten werden, namentlich kann nicht anerkannt werden, daß die in Rede stehende Verbindlichkeit der Gutsherren keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente beruhe und deshalb der Rechtsweg gemäß § 10 des citirten Gesetzes vom 24. Mai 1861 zulässig sei. Denn wenn selbst zugegeben wird, daß § 33 cit. in einem

*) Unten Anh. V.
**) Oben Nr. 14.
***) Unten Anh. III.

gewissen Zusammenhange mit der aufgehobenen Erbunterthänigkeit, bezw. Gerichts= und Schutzherrlichkeit steht, so ist diese Bestimmung doch, wie aus ihrer Stellung im 12. Titel folgt, vorzugsweise getroffen, um die Existenz der öffentlichen Schulen (§ 1 Veranstaltungen des Staates) zu sichern; sie will leistungsfähige Personen zu ihrer Unterhaltung verpflichten und statuirt der Schule als Institution gegenüber eine Verbindlichkeit der Gutsherren. Dafür, daß es sich hier nicht um einen bloßen Ausfluß der Gutsherrlichkeit handelt, läßt sich anführen, daß auf den 7. Titel des II. Theiles in § 33 l. c. nicht Bezug genommen ist. Auch der Umstand, daß in § 36 ibid. neben den Magistraten den Gutsherrschaften die Last der Hergabe von selbstgewonnenen Materalien zu Schulbauten auferlegt wird, eine Bestimmung, deren unveränderte Giltigkeit auch nach Aufhebung des Unterthanenverhältnisses unzweifelhaft ist, spricht für die fortgesetzte Anwendbarkeit des § 33 cit,, insofern hier in zwei unmittelbar im Zusammenhange stehenden Paragraphen derselben Klasse von Staatseinwohnern Lasten auferlegt werden; so wenig wie § 36 eine Veränderung durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit erfahren hat, kann man annehmen, daß dies hinsichtlich des § 33 geschehen ist. Denn daß mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit durch das Edict vom 9. October 1807 und der Gerichts= und Schutzherrlichkeit durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.=Samml. S. 353) das Institut der Gutsherrschaft, namentlich den Gemeinden gegenüber, nicht hat völlig aufgehoben werden sollen, folgt sowohl aus dem zweiten Gesetze vom 14. April 1856 (Ges.=Samml. S. 354), betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, welches die ortsobrigkeitliche Gewalt der Rittergutsbesitzer noch aufrecht erhält, als auch, nachdem diese aufgehoben ist, aus der Kreisordnung vom 13. December 1872 und dem Zuständigkeitsgesetze vom 26. Juli 1876, welche Gesetze (§§ 28—31 des ersteren und § 48 des letzteren) den „Gutsherrn", „Gutsbesitzer", als Inhaber von Rechten anerkennen.

Daß auch sonst der Gutsherrschaft als solcher noch eine öffentlich=rechtliche Bedeutung beiwohnt, zeigt die Fortexistenz des mit dem Besitze eines Gutes verbundenen Patronates und des s. g. Auenrechtes, welches noch in verschiedenen Provinzen gilt.

So muß auch die Verpflichtung der Gutsherrn aus § 33 cit. trotz der Aufhebung der Erbunterthänigkeit und der Gerichts= und Schutzherrlichkeit als fortbestehend erachtet werden.

Der § 33 cit. ist auch nicht ausdrücklich aufgehoben, dispositive Gesetze aber behalten, bis sie aufgehoben werden, selbst dann ihre Kraft, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter denen sie gegeben sind.

(§ 59 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, Erkenntniß des Königlichen Ober=Tribunales vom 11. März 1873 — Entscheidung 69 S. 165 — Urtheil des Ober=Verwaltungs=Gerichtes vom 29. November 1876 — Entscheidung I. S. 196, 302)*).

Constituirt aber § 33 cit. eine Verpflichtung des Gutsherrn gegen die Schule, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht auf § 10 Gesetz vom 24 Mai 1861 deshalb gestützt werden kann, weil es sich um eine auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente beruhende Abgabe handele.

Das Reichsgericht hat zwar in dem Urtheile vom 24. Juni 1880 (Entscheidung 2 S. 247)**) die richterliche Zuständigkeit für die Entscheidung des Streites über die Verpflichtung des Gutsherrn zur Mitunterhaltung der Schulen ganz allgemein in Anspruch genommen und sich neben den Gründen des oben bereits gedachten Erkenntnisses des Königlichen Ober=Tribunales insbesondere darauf gestützt, daß die der Gutsherrschaft auferlegte Verpflichtung gegen die Schule deshalb der Allgemeinheit entbehre, weil der Gutsherr der Schule immer nur als Einzelner gegenüberstehe.***) Damals handelte es sich um einen nach dem Schulreglement für die katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 zu entscheidenden Fall, indeß ist dort ebenso wie in § 33 l. c. die Gutsherrschaft als Einzelne für verpflichtet erklärt, so daß die Frage, ob eine allgemeine Abgabe vorliegt, hier wie dort die gleiche ist. Nun hat der unterzeichnete Gerichtshof bereits in dem Erkenntnisse vom 10. December 1881†) darauf hingewiesen, daß es für die Frage der Allgemeinheit einer Abgabe ohne Belang ist, ob in der einzelnen (Schul=) Gemeinde viele oder wenige Personen von der Abgabe betroffen werden, sondern daß sich die Allgemeinheit darin manifestirt, daß im Bereiche des schlesischen Schulreglements alle Gutsherrschaften ihr unterworfen sind, und daß die vorgeschriebene Vertheilung der Schullasten (von $^1/_3$ für die Herrschaft, $^2/_3$ für die Stellenbesitzer) in allen dem Reglement unterworfenen Schulverbänden stattfindet.

In ganz gleicher Weise zeigt sich im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes die Allgemeinheit der Verpflichtung des Gutsherrn aus § 33 cit. darin, daß alle Gutsherrschaften ihr unterworfen sind. Dieselben bilden eine Klasse der Staatseinwohner im Sinne des § 78 Theil II Titel 14 des Allgemeinen Landrechts.

Hiernach ist der Rechtsweg über die Verbindlichkeit des Klägers zur Tragung der ihm abverlangten streitigen Schulbeiträge unzuläßig und daher der Competenz=Conflict hinsichtlich des eingeklagten Betrages von 116 Mk. (Beiträge für das Jahr 1880/81), über welchen noch nicht richterlich erkannt ist, begründet.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der dem Kläger für das Jahr 1879/80 auferlegten Beiträge von 134 Mk. Hier steht der Erhebung des Competenz=Conflictes die Bestimmung des § 4 al. 2 der Verordnung vom 1. August 1879††)

*) § 275 Nr. 1.
**) cf. unten Nr. 17.
***) cf. § 252 Nr. 13a Anm. (Erk. des Reichsgerichts IV. Civilsenat v. 5. Febr. 1885.)
†) Nachstehend.
††) Unten Anh. I.

(Ges.-Samml. S. 573) entgegen. Es könnte zunächst die Frage entstehen, ob das Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu O. vom 27. Januar 1882, durch welches der Rechtsweg in Betreff der 134 Mk. für zulässig erklärt ist, — und ebenso die gleichlautenden Urtheile des Königlichen Amtsgerichtes zu J. vom 14. März 1882 und des Königlichen Landgerichts zu O. vom 30. Juni 1882, durch welche die Beklagten verurtheilt sind, den Kläger bezüglich der 134 Mk. der Schulgemeinde C. resp. deren Kasse gegenüber zu liberiren, bezw. 134 Mk. an letztere zu zahlen — die Rechtskraft erlangt haben, da nicht behauptet ist, daß diese Urtheile II. Instanz dem Kläger zugestellt sind. Allein im Sinne der Verordnung vom 1. August 1879*) ist ebenso wie im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1847**) (Ges.-Samml. S. 170) ein jedes Urtheil rechtskräftig, welches im gewöhnlichen Instanzenzuge nicht mehr anfechtbar ist. Dies hat auch der erkennende Gerichtshof in dem Erkenntnisse vom 10. Januar 1852 (Justiz-Ministerialblatt S. 92 Pr. L. Nr. 182) bereits ausgesprochen. Daß auch Urtheile, welche das Landgericht in der Berufungsinstanz gesprochen hat, gegen welche es also nach der Deutschen Civil-Prozeßordnung kein Rechtsmittel giebt, sofort mit der Verkündigung Rechtskraft erlangen, erkennt z. B. der Commentar von Struckmann und Koch in Nr. 2 zu § 645 der Civil-Proceßordnung an.

Zwar könnte ferner aus den Worten des § 4, al. 2 cit.:

> „der Competenz-Conflict kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichtes feststeht,"

entnommen werden, es müsse, um den Competenz-Conflict auszuschließen, in dieser Proceßsache bereits rechtskräftig entschieden sein. Allein dies würde eine zu enge Interpretation des Umfanges der Rechtskraft sein. Auch in dem Gesetze vom 8. April 1847 hieß es:

> In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Competenz-Conflict nicht erhoben werden, ebenso wenig findet er statt, wenn ...... die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen ist.

Gleichwohl hat der erkennende Gerichtshof nicht nur die Zulässigkeit des Competenz-Conflictes verneint, wenn es sich um die Vollstreckung eines rechtskräftigen, gerichtlichen Urtheiles handelte — Erkenntniß vom 12 Januar 1848 (Pr. L. Nr. 30) Justiz-Ministerialblatt S. 158 und 12. November 1859 Justiz-Ministerialblatt 1860 S. 355 — sondern auch, wenn das Urtheil nicht mehr executionsfähig war, und deshalb die Judicatsklage angestellt wurde — Erkenntniß vom 23. December 1847 (Pr. L. Nr. 26) und 8. December 1860, Justiz-Ministerialblatt 1861 S. 233 — oder nach rechtskräftiger Feststellung einer Entschädigungsverpflichtung die Höhe des Schadens Gegenstand des Processes war — Erkenntniß vom 18. December 1852 (Pr. L. Nr. 268) und ähnlich im Erkenntniß vom 5. März 1853 Justiz-Ministerialblatt 178. — In allen diesen Fällen lag ein neuer Proceß vor, in dem noch nicht erkannt war. In der That bedeutet auch der Ausdruck „in der Sache" etwas Anderes als wenn es hieße: „in dem schwebenden Processe" und die Absicht des Gesetzes geht dahin, in den Fällen, wo sachlich die concrete Rechts- und Thatfrage unter den Parteien bereits entschieden ist und diese Entscheidung Rechtskraft erlangt hat, den Competenz-Conflict nicht mehr zuzulassen, bezüglich der Schulbeiträge von 1879/80 im Betrage von 134 Mark ist dies aber der Fall; denn in dem Vorprocesse ist rechtskräftig einmal die Zulässigkeit des Rechtsweges und ferner ausgesprochen, daß nicht der Kläger sondern die Beklagten die eingeklagten 134 Mark zu bezahlen verbunden sind; der jetzige Proceß will nur, nachdem der Kläger im Verwaltungswege (angeblich) zur Zahlung gezwungen ist, die Vorentscheidung zur Ausführung bringen.

Berlin, den 7. Juli 1883.

Pr. L. Nr. 2131.

17. (Gutsherrliche Lasten, Schlesisches Recht.)

— In dem Dorfe B., dessen schulpflichtige Kinder früher die Schule in N. besuchten, ist durch Resolut der Königlichen Regierung zu B. vom 4. August 1870 eine selbständige katholische Schule errichtet worden. Zur Zahlung des Gehaltes und des Holzgeldes für den neu angestellten Lehrer ist in Gemäßheit des Reglements für die niederen katholischen Schulen für Schlesien vom 18. Mai 1801 der Kläger als Besitzer bezw. Vertreter des Dominiums B. trotz seines Protestes herangezogen worden: die auf ihn repartirten Beiträge ($^1/_3$) sind — zuletzt mit 73 Thlr. 10 Sgr. jährlich — executivisch eingezogen und seine im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angestellten Klagen haben keine sachliche Entscheidung gefunden. Er ist deshalb im December 1880 mit dem Antrage gegen den Schulvorstand klagbar geworden:

> die Schulgemeinde zu B. zur Anerkennung seiner Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen zur Schule in B. und zur Rückzahlung der bisher und bis zur rechtskräftigen Entscheidung gezahlten Beiträge zu verurtheilen.

Zur Begründung der Klage hat er — unter Anerkennung des rechtlichen Fortbestandes des gedachten Reglements — hervorgehoben, daß er 1870 weder Grundbesitz noch gutsherrliche Rechte in B. besessen habe. Ersteren habe bereits 1818—1822 sein Besitzvorgänger vollständig durch Parzellirung veräußert, letztere seien 1834—1854 durch Ablösung erloschen und die darüber geschlossenen Recesse in das Grundbuch des ehemaligen Rittergutes B. eingetragen worden. Er habe daher bei seinem Besitzantritte 1861 im Schulbezirke B. weder Land noch Rechte erworben; auch könne aus dem dinglichen Schulpatronate nicht nach Uebergang des Grundbesitzes auf Andere ein persönliches entstehen, zumal der dinglich berechtigte und verpflichtete Grund und Boden noch im Besitze der Parzellenkäufer existire.

Die Beklagte hat demgegenüber zunächst be-

*) Unten Anh. I.

**) § 360 Anh. IV.

hauptet, daß der Kläger noch bis Ende 1873 die gutsherrliche Polizeiverwaltung über B. ausgeübt habe und noch jetzt Besitzer des zum polizeilichen und Amtsverbande von B. gehörigen Schlosses N. sei; sie hat aber weiter ausgeführt, daß die gutsherrlichen Pflichten an den Besitz von Areal, oder auch von Rechten nicht geknüpft seien, und nicht durch einseitige Handlungen des Verpflichteten aufhören könnten, vielmehr könne der communalrechtliche Bestand von Rittergütern nur durch einen Act der Staatshoheit aufgehoben werden. Daß die gutsherrlichen Obliegenheiten mit veräußert seien, werde vom Kläger nicht behauptet, wohl aber besitze der Kläger als Erbe seines Besitzvorgängers noch jetzt die ihm für die Ablösungen gewährten Rentenbriefe. Endlich müsse der Rückforderung der schon gezahlten Beträge das Reclamationsverfahren des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorangehen.

Deshalb hat die Beklagte um Abweisung der Klage gebeten.

Der Kläger hat diese Behauptungen und Ausführungen bestritten, hervorgehoben, daß Schloß N. ein selbständiger Gutsbezirk sei, der nie mit Rittergut B. verbunden gewesen, welches letztere ein besonderes Folium habe; er bestreitet, daß seine Vorbesitzer je ein Schulpatronat ausgeübt hätten, da sie nur zur Besoldung der ersten 3 Lehrer in N. — die auch Kirchenbeamte gewesen — Beiträge geleistet hätten.

Das Landgericht zu G. hat ohne Beweisaufnahme die Klage abgewiesen, indem es zwar den Rechtsweg für statthaft erklärt, aber die Selbständigkeit der gutsherrlichen Rechte und Pflichten einschließlich des Kirchen- und Schulpatronates aus deren publicistischer Natur hergeleitet und deshalb die einseitige Aufgabe derselben für rechtlich wirkungslos erklärt, vielmehr einen Act der Staatsgewalt zu deren wirklicher Aufhebung für nothwendig erachtet.

Der Kläger hat gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt.

Bevor jedoch über dieselbe verhandelt worden ist, hat die Königliche Regierung zu B. durch Plenarbeschluß vom 28. April 1881 erklärt:

daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Diese dem Oberlandesgerichte zu B. zugestellte Erklärung ist den Parteien abschriftlich mitgetheilt, auch der Königlichen Regierung zu B. von ihrem Eingange — und nachdem innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monate keine Partei einen Schriftsatz über den Competenzconflict eingereicht hatte — auch davon Kenntniß gegeben worden.

Sowohl das Landgericht zu G. als das Oberlandesgericht zu B. erachten den Rechtsweg für zulässig und daher den Competenzconflict für unbegründet.

Gleichwohl war der Rechtsweg auszuschließen.

In gleichem Sinne hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte bereits wiederholt, namentlich durch die Urtheile vom 11. October 1862*), 14. December 1867**), 13. März***) und 9. October 1869*), 12. März 1870 und 14. September 1878 (Just.-Minist.-Bl. 1863 S. 11, 1868 S. 118, 1869 S. 99 und 231, 1870 S. 112 — Central-Blatt für die Unterrichts-Verwaltung 1878 S. 538)**) — erkannt, indem er davon ausging, daß das Schulreglement vom 18. Mai 1801 ein allgemeines Gesetz im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 sei, und daß die Schulabgaben, um welche es sich hier handelt, auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, mithin der Rechtsweg nur in so weit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Auch gegenüber der Entscheidung des Königlich Preußischen Obertribunales vom 4. Januar 1864 — Entscheidungen Bd. 50 S. 405 — hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte an dieser Auffassung festgehalten. Dem ist neuerdings das Reichsgericht in dem Urtheile vom 24. Juni 1880 — Entscheidungen Bd. II S. 247 — entgegengetreten. — In den Gründen desselben acceptirt das Reichsgericht zunächst die Motivirung jenes Obertribunalsurtheiles vom Jahre 1864, indem es in dem Umstande, daß in dem damals zur Entscheidung gelangten Falle die Verpflichtung des Gutsherrn aus den Bestimmungen des Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts hergeleitet wurde, während sie in dem den Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichtes bildenden Falle auf das Schlesische Schulreglement vom 18. Mai 1801 gegründet wurde, nur einen unwesentlichen Unterschied erkennt. Sodann aber führt das Reichsgericht in selbständiger Motivirung aus,

die Gleichstellung der Kirchen- und Schulabgaben mit den Staatsabgaben hinsichtlich der Ausschließung des Rechtsweges habe zur Voraussetzung, daß die Bedingungen in beiden Fällen die gleichen seien, der § 78 Theil II Titel 14 Allgemeinen Landrechts verlange, daß die Anlage eine allgemeine und eine solche sei, welcher sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen seien. Uebertrage man diese Erfordernisse auf die Verhältnisse einer Schulabgabe, so sei als Bedingung aufzustellen, daß die Anlage eine allgemeine, eine solche sei, der sämmtliche Mitglieder der Schulgemeinde oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse nach einer Bestimmung der Gesetze unterworfen seien, und nur eine derartige Anlage sei in der Nr. 1 der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 mit der Bezeichnung einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit gemeint. Es genüge nicht, daß die Anlage durch ein allgemeines Gesetz, für welches allerdings das Schulreglement vom 18. Mai 1801 zu erachten, vorgeschrieben sei, sondern die im Gesetze vorgeschriebene Anlage müsse bezüglich der dazu verpflichteten Personen eine allgemeine sein, welche die Schulgemeinde von allen ihren Mitgliedern oder allen Mitgliedern einer Klasse derselben zu erheben berechtigt sei, und es komme darauf an, daß dem Einen Berechtigten eine Mehrheit von Verpflichteten gegenüberstehe. Der

*) Oben Nr. 12.
**) Oben Nr. 8.
***) Oben Nr. 11.

*) Oben Nr. 6.
**) Oben Nr. 9.

beklagten Schule gegenüber stehe Kläger nur als Einzelner da; die Leistung des Gutsherrn sei für die Beklagte nicht eine allgemeine, nicht eine Leistung der Gemeindeglieder oder einer Klasse derselben, Kläger sei überhaupt dem Besteuerungsrechte der Beklagten nicht unterworfen; seine aus der Gutsherrlichkeit entspringende Verpflichtung gehöre überhaupt nicht in die Kategorie der öffentlichen Abgaben und unterliege deshalb nicht den für letztere wegen Zulassung des Rechtsweges gegebenen Vorschriften, wie dies mit den von den Mitgliedern der Schulgemeinde zu entrichtenden beständigen Abgaben der Fall sei.

Die vorstehend wiedergegebene Motivirung legt das Hauptgewicht darauf, daß der in dem Schulreglement vom Jahre 1801 ausgesprochenen Verpflichtung der Herrschaften zur antheiligen Aufbringung des Brennmateriales und der Lehrerbesoldung der Charakter der Allgemeinheit mangele. Darauf soll unten näher eingegangen werden. Hier sei nur vorweg bemerkt, daß die Entscheidung des Obertribunales vom Jahre 1864 nicht hierin, sondern in der Ausführung gipfelt, daß die dem Gutsherrn in § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts zur Last gelegte Uebertragung unvermögender Unterthanen bei Aufbringung der Schulbeiträge vermöge ihrer Verbindung mit dem alten gutsherrlichen Verhältnisse keine öffentliche Abgabe, sondern eine privatrechtliche Verpflichtung sei. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten. Ueberdies würde die Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall besonderer Motivirung bedürfen, weil es sich dort um die Verpflichtung aus § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts, hier aber, ebenso wie in dem vom Reichsgerichte entschiedenen Falle, um die Verpflichtung aus §§ 18, 19 des katholischen Schulreglements vom Jahre 1801 handelt, und dieser Unterschied nicht so unwesentlich ist, wie das Reichsgericht voraussetzt. Während nämlich der § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts nur eine Verpflichtung der Gutsherrschaften constituirt, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theile auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, legt das Schlesische Schulreglement in den §§ 18, 19 der Herrschaft und der Gemeinde die Beschaffung des Brennmateriales und der baaren Lehrerbesoldung auf, indem es $^1/_3$ davon auf die Herrschaft, $^2/_3$ auf die Stellenbesitzer vertheilt. Die Verschiedenheit beider Fälle springt in die Augen. Dort ein directes Rechtsverhältniß zwischen der Gutsherrschaft und ihren Hintersassen, aber kein solches zwischen der Schule und der Gutsherrschaft, welche letztere auch da, wo ihre subsidiarische Verpflichtung aus § 33 l. c. eintritt, nicht eine eigene, sondern eine Schuld ihrer leistungsunfähigen Hintersassen einlöst*); hier eine directe Verpflichtung der Herrschaften gegen die Schule, dagegen der völlige Mangel eines Rechtsverhältnisses zwischen den Bewohnern des gutsherrlichen Vorwerkslandes und der Schule. Der Zusammenhang jener landrechtlichen Vorschrift mit dem alten gutsherrlichen Verhältnisse ist in dem § 33 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts deutlich erkennbar. Dagegen gilt nicht das Gleiche von den §§ 18, 19 des Schlesischen Schulreglements. Eine selbständige Motivirung dieses Zusammenhanges ist in den Gründen der reichsgerichtlichen Entscheidung nicht enthalten. Denn die am Schlusse ohne Verbindung mit der sonstigen Motivirung eingestreute Bemerkung,

> daß die aus der Gutsherrlichkeit entspringende Verpflichtung des Klägers überhaupt nicht in die Kategorie der öffentlichen Abgaben gehöre,

setzt als feststehend voraus, was zu erweisen gewesen wäre. Daß übrigens dieser Zusammenhang der gutsherrlichen Verpflichtungen gegen die Schule mit den älteren gutsherrlichen Verhältnissen sich nicht von selbst versteht, geht daraus hervor, daß den Rittergütern und größeren Grundbesitzern ganz ähnliche Verpflichtungen in neueren, lange nach Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes ergangenen Gesetzen auferlegt worden sind. Es genügt in dieser Beziehung, auf die Verordnung über die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen vom 11. November 1844**) — Ges.-Samml. S. 698 — und auf die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845**) — Ges.-Samml. 1846 S. 1 — beispielsweise hinzuweisen.

Es bleibt hiernächst noch übrig, auf diejenige Ausführung in dem reichsgerichtlichen Urtheile einzugehen, inhalts welcher der durch das Schlesische Schulreglement der Gutsherrschaft auferlegten Verpflichtung gegen die Schule der Charakter der Allgemeinheit um deswillen abgesprochen wird, weil der Gutsherr, innerhalb des einzelnen Schulverbandes, der Schule nur als Einzelner gegenüberstehe, und seine Leistung nicht eine allgemeine, nicht eine Leistung der Gemeindeglieder oder einer Klasse derselben darstelle. Wiewohl es nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, drängt doch die gegebene Motivirung zu der Consequenz, daß das Schulreglement zwar hinsichtlich der Leistung der Stellenbesitzer, nicht aber hinsichtlich der Leistung der Herrschaft, als ein allgemeines, den Rechtsweg ausschließendes Gesetz anzusehen sei. Ein solches Resultat erscheint von vornherein unannehmbar, zumal wenn man erwägt, daß die Last, welche das Schlesische Schulreglement den Herrschaften und den Stellenbesitzern auflegt, wenn auch quantitativ verschieden bemessen, so doch qualitativ genau die gleiche ist. Es kann aber auch nicht als eine richtige Parallelisirung zwischen den Staatsabgaben und den Kirchen- und Schullasten anerkannt werden, wenn verlangt wird, daß die Eigenschaften der Staatsabgabe, als einer allgemeinen, in jeder einzelnen Kirchen- oder Schulgemeinde voll und ganz zur Erscheinung kommen. Wie viele oder wie wenige Personen in der einzelnen Schulgemeinde von der Abgabe betroffen werden, ist für

*) Zu vergleichen die in Bezug auf § 33 Titel 12 Theil II dem entgegenstehenden Ausführungen in dem Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 12. Februar 1870 (Just.-Minist.-Bl. 1870 S. 107, C.-Bl. 1870 S. 304), oben Nr. 14, und in dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 9. März 1881 (C.-Bl. 1881 S. 478), oben Nr. 15.

*) Oben § 280 Anh. II.

**) Unten Bd. III a. E.

die Frage, ob der letzteren der Charakter der Allgemeinheit beiwohne, nicht von Belang, wie denn die Abgabe der Stellenbesitzer diesen Charakter auch dann behalten würde, wenn in der einzelnen Gemeinde zufällig nur ein einziger Stellenbesitzer vorhanden wäre. Vielmehr manifestirt sich die Allgemeinheit der Abgabe darin, daß innerhalb des Geltungsbereiches des Schulreglements alle Herrschaften ihr unterworfen sind, und daß die vorgeschriebene Vertheilung der Schulunterhaltungslast in allen Schulverbänden stattfindet, welche dem Reglement unterstellt sind.

Hiernach enthält das reichsgerichtliche Urtheil vom 24. Juni 1880 für den erkennenden Gerichtshof keinen Anlaß, in der vorliegenden Frage von der bisher constant befolgten Praxis abzugehen. Nach der letzteren aber kann dem Kläger nur gestattet werden, die Einwendungen, welche er gegen seine Heranziehung auf Grund des Schlesischen Schulreglements erheben zu können glaubt, vor den Verwaltungsbehörden, beziehungsweise den Verwaltungsgerichten zur Geltung zu bringen.

Berlin, den 10. December 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

Pr. L. Nr. 2068.

18a. Erfordernisse bei einer Umlage von Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben in Beziehung auf die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Berlin, den 23. März 1871.

Der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte hat in einem Erkenntniß vom 11. v. Mts., welches in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung bekannt gemacht werden wird (Anlage a.), den Grundsatz ausgesprochen, daß die Bestimmung des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 241), wonach der Rechtsweg bezüglich solcher Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, welche auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, nur in gleichem Maße wie bei den öffentlichen Abgaben stattfindet, nur dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn wirklich eine von der Regierung angeordnete oder executorisch erklärte*) Umlage, welche die Feststellung erhalten muß, wer der Pflichtige und welches der Betrag der angesonnenen Leistung ist, vorliegt, sowie, daß eine Verfügung der Ortspolizeibehörde einer von der Regierung ausgehenden Umlage nicht gleichzustellen ist.

E. 6741.

18b.

(Anlage a.)

— Der Hofbesitzer D. zu Gr. erhob unter dem 31. Mai 1868 gegen den Pfarrer T. zu W. bei dem Commissar des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu D. Klage, indem er vortrug:

Der Verklagte behaupte, daß ihm in seiner Eigenschaft als Pfarrer zu W. die Befugniß zustehe, von dem Kläger, als Besitzer von Grundstücken in den Feldmarken Gr. und D.'er Herrenland Decem an Roggen, Gerste, Hafer, baare Gefälle und sonstige Leistungen als Beitrag zu seinem Pfarreinkommen zu fordern.

Verklagter habe unter der Angabe, daß Kläger mit diesen ihm obliegenden Abgaben für das Jahr 1866 im Rückstande geblieben sei, dem Königlichen ländlichen Polizeiamte zu D. Aufstellungen, zufolge welcher Kläger an Rückständen 9 Thlr. 7 Sgr. 1 Pfg. und 11 Thlr. 22 Sgr. 1 Pfg. zu zahlen habe, Behufs Beitreibung im Wege der Administrativ-Execution eingereicht und das Polizeiamt habe in Voraussetzung der Richtigkeit jener Aufstellungen dem Kläger die Aufforderung zur Zahlung, resp. die eventuelle Executions-Androhung zugehen lassen.

Allein der gegen ihn erhobene Anspruch sei nicht begründet.

Zwar sei es richtig, daß die Ortschaft Gr. (nebst M. und H.), deren Angehöriger Kläger sei, durch den Ordnungsbeschluß vom 12. Juli 1752 von dem Kirchspiel O., dem sie bis dahin angehört, abgezweigt und nach W. eingepfarrt worden sei.

Was aber den von den Neu-Eingepfarrten zu leistenden Beitrag zum Amtseinkommen des Pfarrers in W. betreffe, so sei lediglich die Festsetzung getroffen und vereinbart und bis in die neueste Zeit, also seit mehr als einem Jahrhundert, allseitig als gültig anerkannt und befolgt worden,

> daß, abgesehen von einer von Seiten des Patronats bewilligten Landbenutzung, die Eingepfarrten von Gr. 2c. lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten hätten.

Diese notorische Ortsverfassung und dieses rechtsverjährte vermögensrechtliche Verhältniß zwischen den eingepfarrten Gemeinden und dem Pfarrer habe nicht dadurch zum Nachtheil der ersteren beseitigt werden können, daß die geistliche Oberbehörde eine neue definitive Einpfarrung der angeblich bisher noch nicht gehörig eingepfarrten Ortschaften beschlossen und darüber in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu D. unter dem 27. Juli 1863 resp. 10. August 1863 eine Einpfarrungs-Urkunde errichtet habe.

Ohne Zweifel solle der § 3 dieser Urkunde, Inhalts dessen die Eingepfarrten aus den im § 1 bezeichneten Ortschaften außer den Stolgebühren an den Pfarrer und den Organisten zu W. dieselben Natural- und Geldabgaben zu leisten haben, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen, der Titel sein, auf Grund dessen Verklagter die in Rede stehenden Prästationen glaube fordern zu können. Allein, abgesehen zunächst von der Hauptfrage, ob diese ohne Zustimmung der bezüglichen Gemeinden erlassene Bestimmung rechtsgültig sei, so sei die Annahme unbegründet, daß in Anwendung jenes § 3 Kläger wirklich das von ihm Geforderte zu contribuiren habe. Denn es habe bisher weder eine Feststellung darüber stattgefunden, welche Natural- und Geldabgaben an den Pfarrer zu W. die übrigen Mitglieder dieser Parochie, womit wohl die Einwohner von W. gemeint seien, zu leisten hätten, noch auch darüber, zu welcher Kategorie der verschiedenen Prästationspflichtigen von W. der Kläger

*) cf. § 301 Anh. VII (u. S. 488 Anm.)

und die übrigen Einwohner der eingepfarrten Ortschaften etwa einzuschätzen seien, ob die Beiträge etwa nach der Hufenzahl des Landbesitzes zu repartiren, ob sie als Personal- oder als Reallast anzusehen seien u. s. w. Kurz es fehle noch an jeder Bestimmung und Festsetzung, wie sie erforderlich sei, wenn der angeführte § 3 in Kraft treten solle. Es sei eine willkührliche Annahme, daß Kläger dasjenige, was man von ihm fordere, zu leisten haben würde.

Vor Allem aber und präjudiciell entscheidend sei es, daß der Verklagte eine gesetzliche Befugniß, von dem Kläger irgend etwas an Pfarrgehalt zu beanspruchen, nicht zu erweisen vermöge, um die auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) erhobene Klage zu widerlegen. Derselben stehe der Absatz 2 des § 15 schon um deswillen nicht entgegen, weil es noch überall an der von der Aufsicht führenden Regierung angeordneten Umlage fehle. Der Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren sie angeordnet sein könnte, bedürfe es daher noch nicht und bleibe die Beweisführung darüber vorbehalten, daß die Präſtationen, welche Kläger durch Administrativ-Execution beitreiben lassen wolle, weder vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten seien, noch durch die erwähnte Einpfarrungsurkunde gesetzlicher Bestimmung gemäß habe angeordnet werden können.

Der Antrag des Klägers ging dahin, zu erkennen:

> daß der Verklagte nicht befugt sei, von dem Kläger die pro 1866 geforderten 9 Thaler 7 Sgr. 1 Pfg. und 11 Thlr. 22 Sgr. 1 Pfg. zu fordern und durch Administrativ-Execution beitreiben zu lassen.

Nach Einleitung der Klage und vor Beantwortung derselben Seitens des Beklagten erhob die Königliche Regierung zu D. durch Plenarbeschluß vom 24. Juli 1868 den Competenz-Conflict und führte zur Begründung desselben an:

Durch die Einpfarrungsurkunde vom 14. Februar 1863 (soll heißen: vom 27. Juli resp. 10. August 1863), welche unter dem 31. December 1863 von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigt und in der Nummer 8 des Amtsblattes der Regierung zu D. pro 1864 veröffentlicht worden, seien die evangelischen Bewohner mehrerer Ortschaften, insbesondere auch der Ortschaften Gr. und O.'er Herrenland definitiv als wirkliche Gemeindeglieder zur evangelischen Kirche in W. eingepfarrt worden. In § 3 dieser Einpfarrungsurkunde sei festgesetzt worden, daß die Neueingepfarrten außer den Stolgebühren an den Pfarrer und den Organisten dieselben Natural- und Geldabgaben zu leisten hätten, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern der Gemeinde oblägen.

Gemäß dem erwähnten § 3 sei festgestellt worden, was die Einwohner von W. nach der Ortsverfassung an den Pfarrer und den Organisten zu entrichten hätten, und hiernach sei berechnet, welche Leistungen jedem Einzelnen der Neu-Eingepfarrten nach Maßgabe der Größe seines Grundbesitzes oblägen. Gegen die auf Grund der speciellen Berechnungen angefertigte Nachweisung von den Pfarrabgaben an die evangelische Pfarre in W. seien auch Seitens der Neu-Eingepfarrten keine anderen Einwendungen erhoben worden, als der Einwand, daß die Verwaltungsbehörden überhaupt nicht zur Begründung einer neuen Parochie und zur Regulirung der neuen Parochiallasten befugt seien. Da dieser Einwand nach den gesetzlichen Vorschriften für unbegründet erachtet worden, so seien die neuen Parochiallasten unter Zugrundelegung der in W. bestehenden Ortsverfassung von der Regierung in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Consistorium zu N. festgesetzt worden. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, neue Parochialverbände zu bilden und die neuen Parochiallasten zu reguliren, sei nach §§ 111 und 296 ff. Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 außer Zweifel, und es erscheine unstatthaft, Anordnungen, welche die Verwaltungsbehörde kraft eigener Machtvollkommenheit getroffen, der richterlichen Cognition zu unterbreiten.

In dem vorliegenden Rechtsstreite handele es sich um Pfarrabgaben, welche von der Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet und für executorisch erklärt worden seien. Die Voraussetzungen, unter welchen der § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 in Ansehung solcher Abgaben den Rechtsweg zulasse, lägen nicht vor, da der Kläger weder eine Verjährung der Pfarrabgaben, noch eine Befreiung von denselben aus dem Grunde behaupte, weil sie nicht öffentliche Abgaben seien (§§ 9, 10 l. c.). Hiernach sei der Rechtsweg über den Klageantrag für ausgeschlossen zu erachten; insbesondere könne eine richterliche Cognition darüber nicht eintreten, ob die Regierung zur Vollstreckung der Administrativ-Execution befugt sei. Eine Erklärung über den Competenz-Conflict ist nur Seitens des Klägers eingegangen, welcher denselben als begründet nicht anerkennt. Indem Kläger bei seinen in der Klage enthaltenen Anführungen verbleibt, bestreitet er insbesondere, daß überhaupt und insbesondere unter Zuziehung der Neueingepfarrten festgestellt worden sei, was die Einwohner von W. an Pfarrabgaben zu entrichten hätten, wie und nach welchen Principien die Vertheilung angelegt worden, ob namentlich der Flächeninhalt des Grundbesitzes dabei entscheidend gewesen und also die W.'er Beiträge Reallasten seien. Den Neueingepfarrten sei eine auf Grund specieller Berechnung angefertigte Nachweisung von den Pfarrabgaben nicht mitgetheilt, noch weniger seien sie mit ihren Erklärungen darüber gehört, oder zur Abgabe solcher Erklärungen aufgefordert worden. Der Beweis der stattgefundenen Feststellung, Berechnung und Mittheilung derselben liege, als zur Begründung des Competenz-Conflictes gehörig, der Regierung ob; so lange dieser Beweis nicht geführt sei, erscheine der Rechtsweg als zulässig.

Das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu D. und das Königliche Appellationsgericht zu N. haben sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen.

*) Unten Anhang III.

Der erhobene Competenz-Conflict war für unbegründet zu erachten.

Die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner der Ortschaften Gr. und O.'er Herrenland ist durch die von dem Königlichen Consistorium zu N. und der Königlichen Regierung zu D. unter dem 10. August resp. 27. Juli 1863 ausgegangene, von dem Königlichen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten am 31. December 1863 genehmigte Einpfarrungs-Urkunde erfolgt. Die Befugniß der geistlichen Oberen zu dieser Anordnun g geht aus den Bestimmungen der §§ 294 ff. Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 hervor und wird auch von dem Kläger unter der Voraussetzung nicht bestritten, daß seine Verbindlichkeit, zum Amts-Einkommen des Pfarrers in W. beizutragen, nicht eine ihm nachtheilige Veränderung erleide.

Was nun die Regelung der Beitragspflicht betrifft, so schreibt der § 297 a. a. O. vor:

> Bei der Zuschlagung solcher Gemeinden zu benachbarten Kirchen müssen die Abgaben und Beiträge derselben . . . unter Direktion der geistlichen Oberen bestimmt werden,

und der § 298 a. a. O. lautet:

> „Sind damals keine Verträge geschlossen worden, so muß die fehlende Bestimmung in vorkommenden streitigen Fällen von den geistlichen Oberen nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise und in der Provinz üblich ist, ergänzt werden."

Zwar behauptet Kläger, daß bei der Einpfarrung im Jahre 1752 in Beziehung auf den von den Neueingepfarrten zu leistenden Beitrag lediglich die Festsetzung getroffen und vereinbart und bis in die neueste Zeit, also seit mehr als einem Jahrhundert, allseitig als gültig anerkannt und befolgt sei, daß abgesehen von einer Seitens des Patronats bewilligten Landbenutzung, die Eingepfarrten von Gr. ꝛc. lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten hätten.

Da jedoch hierin die Behauptung, daß ein die Beiträge regelnder Vertrag in Gemäßheit des § 297 cit. unter Direktion der geistlichen Oberen geschlossen worden, nicht gefunden werden kann, so lag die Voraussetzung des § 298 cit. vor. Auf Grund desselben konnte von den geistlichen Oberen eine Verfügung, durch welche die von dem Kläger an die evangelische Kirche zu W. zu entrichtenden Pfarrabgaben festgesetzt werden, erlassen resp. eine dieserhalb gemachte Umlage für executorisch erklärt werden.

Gegen derartige Anordnungen resp. Umlagen findet nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 § 15 der Rechtsweg nur insofern statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Von den Gründen, aus welchen nach den Bestimmungen des § 79 in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 14*) der Rechtsweg bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, kommt hier nur die Befreiung durch Verjährung in Frage, da, wie bemerkt, die rechtsgültige Abschließung eines Vertrages von dem Kläger nicht behauptet wird, auch von einem ausdrücklichen Privilegium nicht die Rede ist.

Der Behauptung des Klägers zufolge sollen nach dem rechtsverjährten vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den eingepfarrten Gemeinden und dem Pfarrer W. die Eingepfarrten lediglich die üblichen Stolgebühren zu entrichten haben. Allein, wie aus § 79 in Verbindung mit § 5 l. c. hervorgeht, reicht die allgemeine Berufung auf Verjährung nicht hin, um den Anspruch auf rechtliches Gehör zu begründen; vielmehr muß diese Berufung nach den §§ 655 ff. Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 9 substantiirt sein. Diesen Vorschriften zufolge wird aber die Befreiung von öffentlichen Abgaben dadurch allein nicht erworben, daß der Verpflichtete dieselben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat. Vielmehr ist zur Begründung der Vermuthung, daß die Befreiung auf rechtsgültige Weise erlangt sei, erforderlich, daß der Verpflichtete zu der Abgabe aufgefordert worden sei, sich aber der Leistung geweigert habe und seit dieser Zeit fünfzig Jahre hindurch davon frei geblieben sei. In dieser Weise die Einrede der Verjährung zu begründen, hat Kläger nicht versucht.

Hiernach würde in der vorliegenden Sache der Rechtsweg allerdings ausgeschlossen sein, wenn wegen der fraglichen Abgaben von der Königlichen Regierung eine Umlage angeordnet oder executorisch erklärt worden wäre. Diese Voraussetzung soll nach Inhalt des Plenarbeschlusses vom 24. Juli 1868 vorliegen, indem es darin unter Bezugnahme auf § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 heißt, es handle sich um Pfarrabgaben, welche in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen von der Regierung angeordnet und für executorisch erklärt worden seien. In Folge des Resoluts hiesiger Stelle vom 14. Mai 1870, welches die Beibringung der betreffenden Regierungs-Verfügung anordnete, legte die Königliche Regierung in ihrem an das Proceßgericht gerichteten Schreiben vom 1. August 1870 unter Bezugnahme auf die zugleich übersandten Acten des Landraths-Amtes zu D. und der Regierung den Gang der Verhandlungen dar, welche zu der definitiven Einpfarrung der fraglichen Ortschaften in die Kirche zu W. geführt haben.

In Ansehung der Pfarrabgaben wies sie darauf hin, daß der mit den Verhandlungen beauftragte Landrath berichtet habe, der aufzuerlegende Pfarr-Decem sei pro kulmische Hufe auf 14 Metzen Roggen, 7 Metzen Gerste, 15 Metzen Hafer, 1 Thlr. 9 Sgr. Quartalgeld und 16 Sgr. 9 Pfg. Kalendengeld anzunehmen. Nachdem hierüber die einzupfarrenden Ortschaften gehört seien, habe der Landrath in seinem Bericht vom 28. November 1861 sich auch der Regierung gegenüber für die Auferlegung des gedachten Decem ausgesprochen. Demnächst habe auch das Königliche Consistorium in dem Schreiben vom 24. October 1862 sich damit einverstanden erklärt, daß die Einpfarrungs-Urkunde nach den bisherigen Feststellungen entworfen werde. Darauf sei die Einpfarrungsurkunde vom 27. Juli resp. 10. August 1863 errichtet, von dem Königlichen Minister der geist-

*) Unten Anh. V.

lichen 2c. Angelegenheiten genehmigt und sodann gehörig publicirt worden.

Nachdem dieses Schreiben mit den Acten den Parteien vorgelegt war, beantragte der Vertreter der Beklagten, die Regierung um Einreichung der mit executorischer Clausel versehenen Umlage der in Rede stehenden Pfarrabgaben auf die neueingepfarrten Mitglieder der evangelischen Kirche zu W. zu ersuchen. Auf das deshalb an sie ergangene Ersuchschreiben erwiderte die Regierung unter dem 31. August 1870, sie vermöge ein besonderes Document, enthaltend die mit der executorischen Clausel versehene Umlage nicht vorzulegen. Eines solchen bedürfe es auch nach ihrer Ansicht nicht, da durch die Einpfarrungsurkunde und die voraufgegangenen Verhandlungen bestimmt genug festgestellt worden sei, welche Pfarrabgaben die Neueingepfarrten zu leisten hätten.

Eine von der Regierung angeordnete oder für executorisch erklärte Anordnung, wie sie der § 15 cit. erfordert, kann nun aber durch die in der Einpfarrungsurkunde vom 27. Juli — 10. August 1863 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Neu-Eingepfarrten dieselben Natural- und Geldabgaben an den Pfarrer zu W. zu leisten haben, die den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen, und durch die Thatsache nicht ersetzt werden, daß nach Inhalt der der Einpfarrung vorausgegangenen Verhandlungen Einverständniß unter den betreffenden Behörden darüber vorhanden war, wie hoch sich der Betrag der Abgaben an Getreide und Geld pro kulmische Hufe belaufe. Denn eine solche Umlage muß ihrem Wesen nach die Festsetzung enthalten, wer der Pflichtige und welches der Betrag der Abgabe sei, deren Leistung ihm angesonnen wird. Darauf, daß, wie in der Klage angeführt wird, das Königliche ländliche Polizeiamt zu D. dem Kläger eine Aufforderung zur Zahlung bestimmter Beträge hat zugehen lassen, in welcher übrigens statt der Abgaben an Getreide und statt einer zu leistenden Fuhre Geld in Ansatz gebracht ist, hat sich die Königliche Regierung selbst nicht bezogen, wie es denn auch außer Zweifel ist, daß eine Verfügung des Königlichen ländlichen Polizeiamtes einer von der Königlichen Regierung ausgehenden Umlage in keiner Weise gleichgestellt werden kann.

Daß es sich um eine Abgabe handelt, wegen welcher nach der obigen Ausführung von der Königlichen Regierung eine Umlage hätte angeordnet oder executorisch erklärt werden können, kommt hier nicht in Betracht. Für die Frage, ob in der gegenwärtigen Sache der Rechtsweg zuläßig sei, ist es entscheidend, daß die Voraussetzung, durch welche die Unzuläßigkeit des Rechtsweges nach § 15 cit. bedingt ist, nämlich das Vorhandensein einer von der Regierung angeordneten und für executorisch erklärten Umlage hier nicht vorliegt.

Berlin, den 11. Februar 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

19. Zuläßigkeit des Rechtsweges bei Vertrag und Verjährung unter den Contribuenten, nicht gegen den Schulverband.

— Die Klägerin, als Besitzerin von Kl.-D., ist zu Beiträgen für die evangelische Schule zu Gr.-D. angehalten, als zu welcher sich die Einsassen der Gemeinde Kl.-D. seit langer Zeit halten. Diese gutsherrlichen Schulbeiträge, bestehend in Holz, Getreide und Kuchelspeise, sowie in einem Geldbeitrage, geschätzt im Ganzen durch Angabe des objecti litis, zu einem Capitalwerth von 400 Thlr., werden von der Klägerin, als Gutsherrschaft von Kl.-D., seit dem Jahre 1848 eingezogen, sind aber nur mit Protest gegen die Verpflichtung gezahlt, und es wird jetzt die Befreiung von denselben ex speciali titulo in Anspruch genommen. Als besondere Titel, auf denen die Befreiung beruhen soll, werden angeführt: Vertrag und Verjährung und es ist gebeten, zu erkennen:

> daß die Gutsherrschaft von Kl.-D. zu keinerlei Beiträgen für die Schule zu Gr.-D. und beziehungsweise für die Unterhaltung des Schullehrers verbunden, vielmehr ex speciali titulo als davon befreit zu erachten.

Rücksichtlich des Betrages der Beiträge ist dabei in den Verhandlungen auch nicht entfernt von einer Differenz die Rede; dem Specialtitel aber, welcher gegen die Anordnung der Verwaltungsbehörde geltend gemacht wird, liegt folgendes Sachverhältniß zum Grunde.

Bis in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts haben unstreitig Kl.- und Gr.-D. zum Schulverbande von S. gehört. Im Jahre 1777 ist zu Gr.-D. eine neue Schule errichtet, und dieser Schule ist Kl.-D. im Jahre 1782 beigetreten; die Gutsherrschaft von Kl.-D. hat aber bis zum Jahre 1848 niemals Etwas dazu beigetragen. Gr.-D. ist inmittelst durch die Säcularisation des St. Clara-Stifts auf den Domänenfiscus übergegangen, während Kl.-D. in der Hand des Besitzers von S. geblieben ist, und noch heute mit demselben im Besitze der Klägerin sich befindet.

In früherer Zeit hat die Gutsherrschaft von Gr.-D. die gutsherrlichen Beiträge für Kl.-D. neben den ihrigen geleistet; und als im Jahre 1811 dieserhalb Differenzen entstanden, auch eine Repartition auf die beiden Dominien in Aussicht genommen wurde, protestirte hiergegen der damalige Besitzer von Kl.-D. Damals erkannte man an, daß die Gutsherrschaft von Kl.-D. keine Beiträge zu leisten habe, und sie wurden deshalb auf das fiscalische Dominium Gr.-D. angewiesen. Im Jahre 1847 ist indeß von der Domänen-Verwaltung rücksichtlich des Dominii Gr.-D. die Entrichtung von Schulbeiträgen für Kl.-D. geweigert, und diese Weigerung ist nach den der Klage beigefügten Rescripten der Regierung vom 24. September 1847 und des Ministerii vom 12. April 1848 die Veranlassung zu der neuen Repartition geworden, wobei Kl.-D. herangezogen ist, während früher das reglementsmäßige Einkommen des Schullehrers anderweit gewährt war, und kein Interesse vorlag, zu constatiren, von wem die Emolumente aufgebracht wurden.

Dieses hier vorgetragene Sachverhältniß gab, nachdem die Klage eingeleitet worden, naturgemäß zu dem Einwande Veranlassung, daß der Streit nicht eigentlich zwischen dem Schulverbande und dem Dominium Kl.=O., sondern zwischen den Dominien Gr.= und Kl.=O. liege. Der gedachte Einwand gab sich in der Gestalt kund, daß man sagte, die Gutsherrschaft von Gr.=O. müsse mitverklagt werden; und dies hatte dann wiederum zur Folge, daß man entgegnete, der Schulvorstand sei unzweifelhaft den Proceß zu führen legitimirt, und auch die Zuziehung des Dominii als Patron, nach einer im Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 26. Mai 1821 durch Zuziehung des betreffenden Ortsgeistlichen gewahrt; so daß das Dominium Gr.=O., als solches, das heißt: als der vermeintlich zur Zahlung verpflichtete Theil, gar nicht zugezogen, sondern der Proceß zwischen dem Dominium Kl.=O. und dem Schulvorstande von Gr.=O. fortgeführt ist.

Nachdem durch mehrere Resolute zur Constatirung der verschiedenen Titel, auf welche sich die Klägerin stützt, die Beifügung der betreffenden Regierungsacten, sowie der landräthlichen Acten angeordnet worden, ist endlich von dem Kreisgerichte zu Breslau unter dem 7. Juli 1862 ganz nach dem Klageantrage erkannt, und zwar mit Beseitigung des Vertragsverhältnisses, welches der Richter dahin gestellt sein läßt, lediglich auf den Grund der Verjährung.

Nachdem gegen dieses Erkenntniß rechtzeitig appellirt worden, hat die Regierung zu Breslau den Competenzconflict erhoben, und führt aus, daß weder der vermeintliche Rechtstitel aus dem Jahre 1782, noch die Verjährung gegen eine Repartition von Schulabgaben angeführt werden könne, die in Folge eines spätern Gesetzes, nämlich des katholischen Reglements vom 18. Mai 1801, welches nach dem Landtagsabschiede vom 28. Febr. 1829*) auch auf evangelische Schulen Anwendung finde, neuerdings angelegt worden. Uebrigens wird auch wieder angeführt, daß der Streit eigentlich nicht zwischen dem Schulverbande von Gr.=O. und dem Dominio Kl.=O., sondern zwischen den Dominien Kl.=O. und Gr.O. liege, und daß der Schulvorstand nicht als legitimirter Vertreter des Domänenfiscus, d. h. der Gutsherrschaft von Gr.=O. angesehen werden könne. Hierauf wird dann wieder entgegnet, daß der Schulverband der eigentliche Gegner sei, dem gegenüber die Befreiung von gewissen Beiträgen in Anspruch genommen werde. Sollte nicht der Schulverband, sondern das Dominium Gr.=O. der eigentliche Gegner sein, so sei dies eine Frage der Passiv-Legitimation, worüber der Richter zu befinden habe.

Das Appellationsgericht zu Breslau hält mit dem Richter erster Instanz den Competenzconflict für unbegründet, weil die Befreiung auf Grund eines besondern Titels in Anspruch genommen werde, und hierüber nach den bekannten gesetzlichen Vorschriften vom Richter zu befinden sei. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist dagegen nach Inhalt des von dem Justizminister mitgetheilten Schreibens vom 28. November 1862 für die Aufrechterhaltung des Competenzconflicts.

*) cf. § 275 Nr. 9 ff.

Bei Beurtheilung der Sache muß die Bemerkung vorangeschickt werden, daß über die Repartition der Schulbeiträge auf das Dominium Kl.=O. nach dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801, obwohl von einer evangelischen Schule die Rede ist, nach allen vorliegenden Verhandlungen durchaus kein Bedenken obwaltet. Von der Regierung zu Breslau wird dabei auf den Landtagsabschied vom 22. Februar 1829*) Bezug genommen, welcher das katholische Schulreglement auf evangelische Schulen soll für anwendbar erklärt haben. Dies ist freilich nur in beschränktem Maße der Fall, da in Betreff des Brennholz=Deputats und baaren Geldes das $^1/_3$ des katholischen Schulreglements auf $^1/_4$ herabgesetzt, und in Betreff des Getreidedeputats auf anderweite Unterhandlungen verwiesen ist; allein in einem frühern Schreiben vom 9. December 1861 sagt die Regierung, daß das katholische Schulreglement von 1801 auch schon vor dem Landtagsabschiede von 1829*) bei Regulirung evangelischer Schulen in Schlesien als Norm angesehen worden. Es muß — mit einem Worte — die Repartition als reglementsmäßig angelegt betrachtet werden, weil dieser Punkt durchaus nicht streitig ist. Nur die Frage, ob ein Specialtitel vorliege, der gegen die Anordnungen der Verwaltung den Rechtsweg begründe, steht zu entscheiden.

Was den Specialtitel betrifft so muß zunächst bemerkt werden, daß die eventuelle Verpflichtung des Dominii Gr.=O., welches bis 1847 so viel geleistet hat, daß das reglementsmäßige Einkommen des Schullehrers gedeckt war, insofern ebenfalls zu Unrecht hereingezogen ist, als gesagt wird, der Streit liege nur zwischen den beiden Dominien, und der Schulverband sei nicht legitimirter Vertreter der Gutsherrschaft von Gr.=O., oder: Fiscus, d. h. die Domänenverwaltung als Gutsherrschaft von Gr.=O., müsse zugezogen werden. Denn das Dominium Kl.=O. kann gegen das Dominium Gr.=O. einen Anspruch haben, für die Beiträge von Kl.=O. aufzukommen, und nebenbei kann das Rechtsverhältniß zum Schulverbande bestehen. Wenn Kl.=O. diesem Verbande gegenüber befreit ist, so darf es seinerseits nicht erst auf Gr.=O. zurückgehen, sondern der Schulverband mag dann die Sache weiter verfolgen; wenn es dagegen nicht befreit ist, so bleibt ihm nur übrig, seine Rechte gegen Gr.=O. in einem Separatprocesse geltend zu machen. Das Verhältniß des Dominii Kl.=O. zum Schulverbande ist, als für sich bestehend, und ganz unabhängig von den Ansprüchen, die es entweder seinerseits, oder die der Schulverband gegen das Dominium Gr.=O. machen kann, aufzufassen.

Dem Schulverbande gegenüber sind nur zwei Rechtstitel, — Vertrag und Verjährung — als Klagefundament aufgestellt, und der Gerichtshof für Competenzconflicte hat zu erwägen, nicht ob sie begründet seien, sondern ob überhaupt Etwas angeführt worden, was als Rechtstitel gegen die Einziehung der Schulbeiträge betrachtet werden könne, da so wenig irgend ein mit einem tertio abgeschlossener Vertrag, als ein zeitweises Nicht=

*) cf. § 275 Nr. 9 ff.

leisten, worauf eine Verjährung gegründet wird und welches bei allen neuen Umlagen naturgemäß dem wirklichen Leisten vorangeht, für einen Rechtstitel, der den Rechtsweg begründete, angesehen werden kann.

Der Vertrag, auf den sich die Klägerin stützt, ist von dem Richter erster Instanz, wie schon angeführt, ganz unbeachtet geblieben, indem lediglich auf Grund der Verjährung entschieden worden; derselbe muß indeß hier zunächst ins Auge gefaßt werden, weil der Gerichtshof für Competenzconflicte, wenn auch der Richter erster Instanz davon ganz abgesehen hat, dennoch die darauf gestützte Klage, falls ein wirklicher Rechtstitel vorläge, würde zugelassen haben.

Die Klage stützt sich in dieser Beziehung auf folgendes Sachverhältniß.

Als im Jahre 1782 die Gemeinde Kl.-O. der Schule von Gr.-O. beigetreten, — wird gesagt, — hätten sich die Gemeinden über die Beitragsverhältnisse zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers, und zwar ohne Concurrenz der Gutsherrschaft von Kl.-O. geeinigt. Das Dominium von Kl.-O. sei bei dem Gutsverbande von S. verblieben, und der damalige Besitzer von Kl.-O. habe in die Veränderung nur unter der Bedingung gewilligt, daß er zu Beiträgen für den Schullehrer von Gr.-O. in keiner Weise herangezogen werde. Das damalige Oberconsistorium sei hiermit einverstanden gewesen und habe die Genehmigung zu der von den beiden Gemeinden begründeten Schulsocietät nur zu deren Convenienz, nicht aber zum Nachtheil und zur Verpflichtung eines Dritten ertheilt.

Es ist wahrscheinlich, daß sich die Sache im Wesentlichen so, wie hier gesagt worden, verhält, obwohl die Verwaltungsacten, die uns vorliegen, keine ganz bestimmte Auskunft geben. Die Regierungsacten beginnen erst mit dem Jahre 1811, und die landräthlichen Acten ergeben mehr eine factische Darstellung des vorgefundenen Zustandes. Der vorgefundene Zustand aber läßt genau auf dasjenige schließen, was die Klage anführt; es liegt sogar ein Umstand vor, der darauf mit Bestimmtheit hinweist. Die Regierung ist nämlich, wie in dem Competenconflictbeschlusse gesagt wird, selbst der Meinung gewesen, daß das Dominium Kl.-O., welches sich mit S. in einer Hand befand, zu der Schule von S. die reglementsmäßigen Beiträge leiste. Es ist jedoch, — heißt es weiter, — festgestellt, daß von 1801 bis heutigen Tages der Besitzer von S. und Kl.-O. niemals qua dominium Kl.-O., sondern immer nur von dem Gute S. zur Schule in S. beigetragen hat. Nimmt man hinzu, daß im Jahre 1811 in Folge Protestes des Dominii Kl.-O. eine Anweisung auf das fiscalische Dominium Gr.-O. erfolgt ist, so kann man kaum bezweifeln, daß die Angelegenheit früher so, wie in der Klage vorgetragen, nach gegenseitigem Uebereinkommen regulirt worden.

Die Regierung zu Breslau führt hingegen in dem Rescripte vom 24. September 1847 an: wie die Angelegenheit im Jahre 1782 regulirt worden, müsse als unerheblich dahingestellt bleiben; ihr gebühre nach der Regierungsinstruction von 1817 die Einrichtung der Schulsocietäten, ohne dabei an den Consens der Interessenten absolut gebunden zu sein; hieraus folge weiter, da die Gemeinde Kl.-O. zu Gr.-O. eingeschult sei, daß das Dominium Kl.-O. sich der Entrichtung der reglementsmäßigen Beiträge nicht entziehen könne, ganz gleichviel, ob diese Beiträge früher eine lange Zeit hindurch nicht entrichtet, oder von dem Dominium Gr.-O. mit übertragen seien.

Diese Auffassung des Rechtsverhältnisses ist unzweifelhaft richtig, und Alles, was von der Klägerin angeführt worden, kann als ein Rechtstitel dagegen nicht in Betracht kommen. Dies kommt nämlich darauf hinaus, daß im Jahre 1782 mit Genehmigung des Consistorii ein anderweites Abkommen unter den Interessenten geschlossen sei. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde unter keinen Umständen verpflichtet worden sein, wenn zu einer anderen Zeit, nach andern, neuerdings ins Leben getretenen gesetzlichen Bestimmungen, ein bestimmtes Einkommen des Schullehrers zu gewähren ist, an andere, als die, nach eben diesen neueren gesetzlichen Bestimmungen verpflichteten Interessenten sich zu halten. Mag der- oder diejenige, welche aus dem früheren, mit den andern Interessenten getroffenen Abkommen ein Recht glaubt herleiten zu können, sich an die Betheiligten halten; gegen die Aufsichtsbehörde oder den Schulverband als solchen, liegt um deswillen, weil einstmals zu einem anderweiten Abkommen unter den Interessenten die Genehmigung ertheilt worden, überhaupt kein Rechtstitel vor, sondern der berechtigte Theil hat seine Ansprüche gegen den nach solchem Abkommen vermeintlich Verpflichteten zu verfolgen. Am wenigsten kann von einem Rechtstitel dann noch die Rede sein, wenn nach neueren Gesetzen eine neue Regulirung der ganzen Angelegenheit vorzunehmen war.

Dies scheint auch wohl der Richter erster Instanz gefühlt zu haben, indem er nach den Gründen des, in tenore ganz dem Antrage der Klage entsprechenden, Erkenntnisses die Frage, ob ein Vertragsverhältniß als vorliegend angenommen werden müsse, ganz unerörtert lassen will, und seine Entscheidung bloß auf die Verjährung, und zwar auf Verjährung durch Nichtgebrauch, im Gegensatz zur usucapio libertatis stützt.

Bei der Ausführung, daß dem klagenden Dominio Kl.-O. die Verjährung durch Nichtgebrauch zur Seite stehe, kommt indeß der Richter erster Instanz auf einen Standpunkt, welcher, wenn er für richtig erachtet wird, auch für die Entscheidung des Gerichtshofes für Competenzconflicte von wesentlichem Einflusse sein würde.

Nachdem vorher ausgeführt ist, daß der Schulverband der richtige Verklagte sei, und daß derselbe auch rücksichtlich des Dominii Gr.-O., als Patron, nach der schon oben erwähnten im Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 26. Mai 1821 ganz den bestehenden Vorschriften gemäß vertreten sei, heißt es weiter:

> Der Einwand der Verjährung allein ist geeignet die Klägerin gegen den Anspruch der Schulverbandsgenossen auf Theilnahme an Schulbeiträgen zu schützen. Es war aber Sache der Klägerin, die thatsächlichen Momente darzuthun, welche der von ihr behaupteten zer-

störlichen Einrede zu Grunde liegen; denn als Mitglied des fraglichen Verbandes hat sie die Vermuthung gegen sich, und ist vielmehr an sich anzunehmen, daß sie als im fraglichen Schulverbande wohnhaft, und als die Gutsherrschaft selber, zu Unterhaltung der Schule zu O. beigetragen hätte.

Nach § 509 Titel 9 Theil 1 des Allgemeinen Landrechts aber ist die Verjährung durch Nichtgebrauch auch im vorliegenden Falle keineswegs ausgeschlossen. Da, wie auch der Plenarbeschluß des Obertribunals vom 20. März 1846 annimmt, die jetzt streitigen Lasten keine an den Staat zu entrichtende sind, sondern ihren Ursprung aus dem Gemeinde= resp. Societätsverhältnisse der Schulverbandsgenossen nehmen; so kommt es nicht darauf an, ob Klägerin sich vor 50 Jahren ihrer Entrichtung geweigert hat. Zu untersuchen bleibt vielmehr nur, ob sie die behauptete Befreiung durch einfache Nichtleistung der Beiträge binnen rechtsverjährter Zeit erlangt hat. In Frage kann dabei nur kommen, ob hier die gewöhnliche Verjährung von 30 Jahren Platz greift, oder ob die in §§ 629 und 632 a. a. O. vorgeschriebene von 44 Jahren. Daß auch öffentliche Elementarschulen, wie die in Rede stehende, Corporationsrechte besitzen, insofern sie durch die Regierung eingerichtet sind, eine auf die Fortdauer berechnete Organisation haben, und auch nach Außen hin von einem besonderen Vorstande vertreten werden, das kann nicht bezweifelt werden.*)

Muß dies aber angenommen werden, so würde, da Schulen gleiche Rechte mit den Kirchen haben, auch hier ein 44jähriger Zeitraum erforderlich sein, um die Klägerin von Fortentrichtung der fraglichen Beiträge zu befreien. Nun ist die Klage aber nicht gegen die Schule selbst, welcher nach dem Gesetze vom 10. Mai 1851 auch Kostenfreiheit zustehen würde, auch nicht gegen ein zu ihrem Vermögen gehöriges Grundstück, sondern gegen die zur Schule gehörigen Mitgenossen gerichtet, welche nicht die nämlichen Rechte mit der Schule selbst haben. Man kann aber von dieser Unterscheidung absehen und dahin gestellt sein lassen, welche Art der Verjährung hier zur Anwendung gelangt, da sich aus den oben gedachten Acten vollständig hat entnehmen lassen, daß Klägerin von 1782 bis 1846, also während einer Frist von nicht nur 30, auch nicht 44, sondern mehr als 60 Jahren zu dem verklagten Schulverbande Nichts beigesteuert hat.

In dieser Ausführung ist offenbar die Schule dem Schulverbande entgegengesetzt, und die Klage, — weil gegen den Schulverband, — als gegen die einzelnen Genossen gerichtet, angesehen worden. Dadurch aber wird die Sache auf ein ganz anderes Feld gebracht, und es würde, wenn diese Auffassung des Rechtsverhältnisses die richtige wäre, der Rechtsweg unbedenklich zugelassen werden müssen.

Gegen die Societätsgenossen kann der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden, was auch immer für ein unzulässiger Antrag gestellt sein mag, ja es würde auf den Rechtstitel gar nicht einmal ankommen; denn was unter den Genossen Rechtens ist, berührt nicht das öffentliche Recht; die Maßregeln der Verwaltung sind darin ungestört zur Ausführung zu bringen.

So aber liegt die Sache keineswegs. Der Unterschied zwischen Schule, resp. Lehrerstelle, und Schulsocietät ist vielmehr in nicht zutreffender Weise von dem Richter erster Instanz der Entscheidung zum Grunde gelegt. Wer gegen die zur Schule gehörigen Mitgenossen, wie der Richter erster Instanz den beklagten Theil ausdrücklich bezeichnet, zu klagen beabsichtigt, der hat diejenigen Personen, gegen welche er klagen will, seien es Einzelne oder Gemeinden, namhaft zu machen, und nicht den Schulverband, sondern die Personen, — moralische oder physische, aber jedenfalls andere, als den Verband selbst, — zu belangen. Der Schulverband ist mit Schule, resp. Lehrerstelle identisch und der Richter selbst hat in den Gründen des Erkenntnisses kurz vorher, als er die Societätsgenossen dem Verbande substituirt, eine Erörterung angestellt, ob der Verband, als solcher, mit Berücksichtigung des Königlichen Patronats gehörig vertreten sei, und um dies auszusprechen, in tenore sententiae die streitenden Personen wörtlich so, wie in dem gegenwärtigen Erkenntnisse geschehen, bezeichnet. Vollends zweifellos aber stellte sich die Absicht des Klägers durch den auf Befreiung gerichteten Klageantrag heraus; denn auf Befreiung von gewissen Abgaben ist nicht gegen die Genossen, sondern nur gegen die Schule selbst zu klagen; es erhellt schon aus diesem Umstande allein die Bedeutung der Klage, die durchaus keine andere Tendenz haben kann, als: daß die Leistungen künftig nicht eingezogen werden sollen. Dies würde auch wirklich das Resultat sein, wenn ein Erkenntniß rechtskräftig werden sollte, welches gegen den Schulverband, — so rubricirt wie in rubro dieses Erkenntnisses, — und nicht gegen gewisse, vom Schulverbande verschiedene, Personen gerichtet wäre. Die Verwaltungsbehörde kann alsdann nicht anders, als, dem Erkenntniß entsprechend, eine neue Repartition der Schulbeiträge, mit Weglassung des befreiten Dominii Kl.=O., anlegen. Eine andere Art der Ausführung des Erkenntnisses ist nicht gedenkbar, und die Klage ist daher recht eigentlich, — nicht gegen bestimmte Personen, als Schulsocietätsgenossen, — sondern gegen die Anordnung der Verwaltungsbehörde gerichtet.

Wenn aber dies die Bedeutung der Klage ist, so muß der Competenzconflict unzweifelhaft anerkannt werden. Denn wie schon oben bemerkt, daß es nicht als ein Rechtstitel gegen die Verwaltung gelten könne, wenn diese zu einer Vereinigung der Interessenten, die Schulbeiträge so oder so aufzubringen, ihre Genehmigung ertheilt hat, — so kann noch viel weniger eine Verjährung durch Nichtgebrauch in die Mitte treten, wenn nunmehr in Folge eines solchen Abkommens unter den Interessenten die Beiträge von dem einen, für den andern geleistet werden, so daß überhaupt gar kein Nichtgebrauch stattgefunden hat.

*) cf. § 314.

Gegen die Schulsocietät würde übrigens grade so wie bei öffentlichen Abgaben nicht eine bloße Verjährung durch Nichtgebrauch, sondern nur eine usucapio libertatis nach §§ 656 und 657 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechts*) stattfinden, wie in dem jetzt aufgehobenen § 3 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836**) (Ges.-Samml. S. 198) durch die Hinweisung auf die Vorschriften über öffentliche Abgaben ausgesprochen war, und nachdem jene Vorschrift aufgehoben, durch den § 15 des neuern Gesetzes vom 24. Mai 1861***) (Ges.-Samml. S. 244) wiederholt anerkannt ist. Eine solche usucapio libertatis ist aber der jetzt verklagten Schulsocietät gegenüber gar nicht einmal behauptet, da die Sache früher bloß zwischen den beiden Dominien Gr.- und Kl.-D. lag, ja es ist eine solche Art der Verjährung gar nicht einmal gedenkbar, weil die gesetzlichen Anordnungen, auf denen die Repartition beruhet, neueren Ursprungs sind.

Aus diesen Gründen ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

Berlin, den 10. October 1863.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

20. Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten wegen der Abgaben und Leistungen an den Schullehrer, soweit Herkommen und Ortsverfassung in Betracht kommen.

Wenn unter den Mitgliedern einer Landgemeinde über den Maßstab der Vertheilung der von ihnen zu entrichtenden Communallasten, sowie der Abgaben und Leistungen an den Schullehrer, Streitigkeiten entstehen und dabei auf Herkommen und Ortsverfassung Bezug genommen wird, so ist darüber im Rechtsweg†) zu entscheiden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Competenzconflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Proceßsache

des Zweihüfners Carl S. und Genossen zu G., Kläger,

wider

den Einhüfner Joachim Sch. und Genossen daselbst, Verklagte,

betreffend die Vertheilung von Schul- und Communallasten und Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenzconflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Zweihüfner zu G. mit Ausschluß eines derselben haben am 30. Mai v. J. bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. gegen die Einhüfner und Kossäthen zu G. dahin geklagt:

zu erkennen, daß jeder der Verklagten eben so viel als jeder Zweihüfner beizutragen schuldig sei:

1. zu dem dem Lehrer zu G. statt der Naturallieferung des Holzes zu zahlenden Holzgeld (von 10 Thalern) und zu der ihm zugesicherten Gehaltszulage (von 32 Thalern),
2. zu allen Communalabgaben und Lasten zu G.,

demzufolge die Verklagten zu verurtheilen, bei Vermeidung der Execution in dieser Art beizutragen und zu leisten und die Kosten zu zahlen.

Die Klage beruht darauf, daß seit Menschengedenken die Communallasten und Abgaben so, wie Kläger fordern, in G. getragen seien, jetzt aber die verklagten Einhüfner und Kossäthen nur nach dem Verhältniß der zu zahlenden Grundsteuer und Klassensteuer beitragen wollten und in diesem Sinn die Entscheidung der Königlichen Regierung nachgesucht hätten, bei welcher die Sache noch schwebe; daß ebenso seit Menschengedenken das Holz dem Lehrer für ihn selbst und die Schule nach gleichen Beiträgen bis zum Jahre 1827 geliefert und von da ab das Holzgeld bezahlt sei, dasselbe auch von der später dem Lehrer bewilligten Gehaltszulage gelte. Rücksichtlich dieser Ansprüche des Lehrers aber habe die Regierung zu Potsdam neuerlich festgesetzt, daß künftig das Holzgeld und Gehalt von den Zweihüfnern, Einhüfnern und Kossäthen nach dem Verhältniß der von ihnen zu zahlenden Grund- und Klassensteuer aufzubringen seien, wobei den Zweihüfnern vorbehalten sei, gegen die Einhüfner und Kossäthen auszuführen, daß jeder Einhüfner- und Kossäthenhof eben so viel als ein Zweihüfnerhof beizutragen habe.

In ihrer Klagebeantwortung hatten die Verklagten Abweisung der Klage beantragt. Vor der mündlichen Verhandlung aber hat die Königliche Regierung zu Potsdam durch Plenarbeschluß vom 3. November 1865 den Competenzconflict erhoben. Nur die Kläger haben sich — und zwar bei dem Königlichen Competenzgerichtshof selbst rechtzeitig — über den Competenzconflict erklärt, den sie bestreiten. Das Kreisgericht zu P. und das Königliche Kammergericht sind dem Competenzconflict nur hinsichtlich der Communallasten, nicht hinsichtlich der Schullasten beigetreten.

Es mußte indeß der Competenzconflict in Bezug auf beide Gegenstände des Processes für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig erachtet werden.

I. Es handelt sich hier zunächst von Leistungen, die, getrennt von Communallasten und Abgaben bestehend, dem Lehrer zu machen sind, Holzgeld, statt des früher in natura von den einzelnen Holzungsberechtigten zu geben gewesenen Holzes, und Gehaltszulage. Es ist kein Streit darüber, daß diese Leistungen zu machen sind, der Streit ist auch nicht gegen die Gemeinde gerichtet, sondern besteht nur unter den anerkannt verpflichteten Einzelnen über den Maßstab der Vertheilung, indem die klagenden Zweihüfner zu gleichen Theilen mit den Einhüfnern und Kossäthen beitragen wollen, während diese blos nach dem Maßstabe der Grund- und Klassensteuer ihren Beitrag geben wollen, also weniger als die

*) cf. Anh. V.
**) § 301 Anh. I.
***) Unten Anh. III.
†) cf. oben Vorbemerkung zu diesem Paragraph (S. 541).

Kläger fordern. Diese stützen ihren Antrag auf gleiche Beitragspflicht darauf, daß dieselbe eine seit Menschengedenken in G. rücksichtlich des Naturalholzes bestandene Observanz sei, die auch auf das an Stelle des Naturalholzes getretene Holzgeld übergegangen, daß auch, seitdem eine Gehaltszulage dem Lehrer bewilligt worden, diese observanzmäßig in gleicher Art entrichtet sei, obwohl die Regierung jetzt bestimmt habe, daß die Vertheilung nur nach dem Grund- und Klassensteuerfuße erfolgen solle.

Die Regierung will den Rechtsweg schon deshalb hier bei diesem Punkt für ausgeschlossen betrachten, weil nach § 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts ein örtliches Herkommen gesetzlich bei der Vertheilung ohne allen Einfluß sei. Allein offenbar mit Unrecht. Denn der § 29 schließt ein örtliches Herkommen gar nicht aus, und die Bestimmung desselben über die Art, wie der Unterhalt des Lehrers zu beschaffen, ist deshalb, wie das Allgemeine Landrecht überhaupt, nur subsidiärer Natur, steht also dem Ortsrecht nach. Auch ist die Erheblichkeit örtlicher Observanzen um so unzweifelhafter, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836*) in Nr. 1 gerade auch von den auf notorischer Ortsverfassung, also örtlichem Herkommen, beruhenden Abgaben Einzelner an Lehrer spricht. Gerade in Bezug auf solche Abgaben nun bestimmt der § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861:**)

„Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juli 1836 aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden . . . . ., fortan unbedingt zulässig."

Hier ist also der Rechtsweg hinsichtlich solcher Leistungen, wie hier im Processe sind, unbedingt gestattet, und wenn die Regierung behauptet, das finde nur zwischen Berechtigten und Verpflichteten, nicht aber zwischen den Contribuenten Anwendung, so hat das in dem § 15 eben so wenig, als sonst Anhalt, widerspricht vielmehr dem allgemeinen Grundsatz, daß selbst bei eigentlichen Abgaben, wegen welcher dem Verpflichteten der Rechtsweg gegen den Berechtigten geradezu versagt ist, derselbe doch unter den Contribuenten behufs Geltendmachung einer Prägravation, die hier behauptet ist, stattfindet — § 79 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts.***) — Die Ausschließung des Rechtsweges am Schluß des § 15 des Gesetzes von 1861**) für den Fall, wo es sich von einer Leistung handelt, die auf einer von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruht, paßt hier nicht, da die in Rede stehende Leistung nicht im Aufsichtsweg angeordnet worden ist, noch eine executorisch erklärte Umlage darstellt.

Die Regierung selbst hat auch nach der unbestritten gebliebenen Behauptung der Klage die Zulässigkeit des Rechtsweges bei diesem Punkt früher anerkannt, indem sie bei ihrer Bestimmung den Klägern ausdrücklich vorbehalten hat, gegen die Verklagten die Verpflichtung, wovon es sich hier handelt, auszuführen.

Wenn endlich der Competenzconflict sich auf das Urtheil des Competenzgerichtshofes vom 29. Juni 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 287) zu seiner Rechtfertigung beruft, so ist dabei übersehen, daß es sich damals von Communalabgaben, bestimmt auch für Ausgaben an die Schule, handelte, nicht von directen Leistungen an den Lehrer, wovon hier die Rede ist, und die unter das spätere Gesetz vom 24. Mai 1861 fallen, welches dabei den Rechtsweg gestattet.

II. Was sodann die den zweiten Gegenstand der Klage bildenden Communalabgaben und Lasten bezüglich auf Vertheilung betrifft, so gilt hier wiederum das vorher bei den Leistungen an den Lehrer Gesagte, daß nämlich die Verpflichtung zur Entrichtung nicht streitig, der Streit auch nicht gegen die Gemeinde gerichtet ist, sondern nur unter den anerkannt verpflichteten Einzelnen über den Maßstab der Vertheilung stattfindet, indem die Zweihüfner auch hinsichtlich der Communalabgaben und Lasten, gestützt auf eine seit Menschengedenken bestehende Observanz in G., gleiche Repartition mit den verklagten Einhüfnern und Kossäthen fordern. Nun bestimmt § 31 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts:

„Wo zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfbewohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der ersteren gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen und gemeinen Lasten durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit festgesetzt sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden."

Das Gesetz stellt also dem aus Ortsgebrauch entspringenden Recht auf eine gewisse Art der Vertheilung der Gemeindelasten unter den angesessenen Wirthen den durch Vertrag begründeten gleich, und so, wie rücksichtlich der Vertragsrechte der Rechtsweg stattfindet, so muß er eben deshalb auch wegen der diesfälligen Rechte aus Ortsgebrauch Platz greifen. Der Rechtsweg ist wegen des Vertheilungsmodus nur ausgeschlossen, wenn vermöge des Besteuerungsrechtes oder der Oberaufsicht über dessen Ausübung direct ein Maßstab der Aufbringung der Auflage bestimmt ist, indem alsdann in Gemäßheit des § 41 der Verordnung vom 26. December 1808*) hier dieselben Grundsätze hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges, wie bei den Staatsabgaben, gelten.

Diese Grundsätze sind auch von dem Königlichen Competenzgerichtshof constant befolgt, insbesondere der von der Zulässigkeit des Rechtsweges, so lange keine Regulirung der Vertheilung der Beitragspflicht unter den Gemeindemitgliedern seitens der Regierung stattgefunden hat, in dem Erkenntniß vom 29. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 361), Erkenntniß vom 16. September 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 430), Erkenntniß vom 8. März 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 128); sodann der wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn eine Verthei-

*) § 301 Anh. I.
**) Unten Anh. III.
***) Unten Anh. V.

*) Unten Anh. II.

lung der Beitragspflicht von der Regierung stattgefunden hat, in dem Erkenntniß vom 2. November 1848 (Just.=Minist.=Bl. von 1849 S. 7), Erkenntniß vom 29. Juni 1850 (Just.=Minist.=Bl. S. 287), Erkenntniß vom 8. März 1865 (Just.=Minist.=Bl. S. 128).

Bezüglich auf die Zulässigkeit des Rechtsweges über die begehrte Feststellung des Vertheilungsmodus der Gemeindeabgaben und Lasten zu G. nach dem zufolge der Behauptung der Klage seit Menschengedenken observanzmäßigen gleichmäßigen Maßstabe für Zweihüfner, Einhüfner und Kossäthen ist es also entscheidend, ob die Regierung selbst einen Vertheilungsmodus festgestellt hat und gegen diesen angekämpft werden soll. Wäre dies der Fall, so wäre der Rechtsweg ausgeschlossen, sonst nicht. Nun aber ist in der Klage zwar erwähnt, daß die Verklagten eine solche Anordnung von der Regierung begehrt hätten, aber auch, daß dieselbe noch nicht ergangen sei. Auch bei der Verhandlung ist eine erfolgte Anordnung der Regierung nirgends behauptet, und in dem Conflictsbeschluß ist auch nichts dergleichen gesagt, sondern die Regierung begnügt sich, zu bemerken, was richtig ist, daß sie nach der Landgemeindeordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 §§ 11 und 12 die Befugniß habe, wenn für die Vertheilung der Lasten einer Gemeinde die Ortsverfassung nicht mehr passend ist, mit oder ohne Zustimmung der Gemeinde unter den im Gesetz näher bestimmten Maßgaben eine neue Vertheilung der Abgaben vorzuschreiben.

Darauf aber, ob sie diese Befugniß habe, die sie ohnehin nur unter Beobachtung der im Gesetz bestimmten Formen ausüben kann, kommt hier nichts an, sondern blos darauf, ob sie eine Anordnung solcher Art bereits getroffen, und da dies nicht geschehen ist, so ist der Rechtsweg auch hinsichtlich dieses zweiten Gegenstandes der Klage zulässig.

Wenn das Kammergericht ihn deshalb ausgeschlossen sehen will, weil es in der vorher angeführten Stelle des Conflictsbeschlusses liege, daß die Regierung die bisherige Ortsverfassung nicht mehr für passend halte, so ist das einestheils im Conflictsbeschluß gar noch nicht ausgesprochen, anderntheils aber kommt es darauf nicht an, sondern darauf, ob im Oberaufsichtsweg die Abänderung der Ortsverfassung schon erfolgt ist, also der Rechtsweg gegen diese Aenderung ankämpft, was vorliegend der Fall nicht ist.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

22. Rechtsweg bei irrthümlicher Mehrleistung.

Auf den von der Königlichen Regierung zu L. erhobenen Competenz=Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu J. anhängigen Proceßsache

des Lieutenants und Rittergutsbesitzers D. zu D., Klägers,

wider

den Schullehrer B. daselbst, Verklagten,

Rückerstattung gezahlter Beiträge zum Gehaltszuschusse eines Schullehrers betreffend,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz=Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache hinsichtlich der für die Jahre 1868, 1869 und 1870 gezahlten Beiträge für unzulässig und der erhobene Competenz=Conflict daher für begründet, dagegen hinsichtlich der für das erste Quartal 1871 gezahlten Beiträge der Rechtsweg für zulässig und insoweit daher der erhobene Competenz=Conflict für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In Folge ministerieller Anordnung wurde im Jahre 1867 das Gehalt des Schullehrers B. zu D. im Verwaltungswege anderweitig regulirt und durch landräthliche Verfügung um 50 Thlr. jährlich erhöht, in Folge dessen dem Rittergutsbesitzer D. zu D. aufgegeben, einen jährlichen Gehaltszuschuß von 14 Thlrn. 11 Sgr. in vierteljährlichen Raten vom 1. Januar 1868 ab an den Schullehrer praenumerando zu zahlen. Auf eine von dem Mitbetheiligten R. geführte Beschwerde wurde aber der Gehaltszuschuß für den Schullehrer B. durch Resolut der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1871 für die Zeit vom 1. Januar 1871 ab von 50 Thlrn. auf 18 Thlr. jährlich herabgesetzt und der Beitrag des D. auf jährlich 1 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. in vierteljährlich praenumerando zu zahlenden Raten normirt.

Der als Kläger auftretende ꝛc. D. behauptet nun, die früher auf 14 Thlr. 11 Sgr. festgesetzten Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1868 bis 1. April 1871 regelmäßig, wenngleich unter Vorbehalt, also angeblich 32 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. zu viel gezahlt zu haben, und beantragt unter Ueberreichung der hierüber erhaltenen Quittungen und unter sonstiger Beweisantretung:

den Verklagten, Schullehrer B., zur Rückzahlung von 32 Thlrn. 9 Sgr. 9 Pf. mit 5 pCt. Zinsen vom Tage der Klagebehändigung zu verurtheilen.

Die Klage wurde im Bagatell=Mandats=Processe eingeleitet, vom Verklagten Widerspruch erhoben und Termin zur vollständigen Beantwortung der Klage und mündlichen Verhandlung auf den 18. October 1871 anberaumt. Inzwischen erhob jedoch die Königliche Regierung zu L. durch Plenarbeschluß vom 2. October 1871 den Competenz=Conflict. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt und Abschrift des Plenarbeschlusses dem Sachwalter des Klägers und dem Verklagten mitgetheilt. Der Mandatar des Klägers beantragte die Verwerfung des Competenz=Conflicts. Der Verklagte hat sich nicht erklärt.

Das Königliche Kreisgericht zu J. hält in seinem gutachtlichen Berichte den Competenz=Conflict für begründet, während das Königliche Appellationsgericht zu B. denselben nur hinsichtlich der für die Jahre 1868, 1869 und 1870 gezahlten Beiträge für begründet, dagegen hinsichtlich des Beitrags für das 1. Quartal 1871 für unbegründet und in dieser Beziehung den Rechtsweg für zulässig erachtet. Der durch den Herrn Justizminister von Absendung der Acten benachrichtigte Herr

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Der in dem gutachtlichen Berichte des Königlichen Appellationsgerichts entwickelten Ansicht war beizutreten.

Zur Begründung des Competenz-Conflicts führt die Königliche Regierung an, daß auf Grund des nach § 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 den Regierungen zustehenden Aufsichtsrechts über die Elementarschulen im Jahre 1867 eine Aufbesserung der zu gering dotirten Lehrerstellen angeordnet worden. Diese habe sich nach der abschriftlich beigefügten Verfügung vom 31. October 1867 auch auf die Lehrerstelle in D. erstreckt und sei ein jährlicher Zuschuß von 50 Thlrn. gefordert und auf die einzelnen Dominien und die Schulgemeinde vertheilt, später jedoch nach einer gleichfalls abschriftlich beigelegten Verfügung vom 14. Januar 1871 vom 1. Januar 1871 ab auf 18 Thlr. ermäßigt worden. Der Kläger fordere nun in dem vorliegenden Processe vom Verklagten die in der Zwischenzeit vom 1. Januar 1868 bis 1. Januar 1871 angeblich zu viel gezahlten 32 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. nebst Zinsen mit der condictio indebiti zurück, indem er sich darauf stütze, daß er stets nur unter Vorbehalt seiner Rechte gezahlt habe.

Das Königliche Kreisgericht zu J. habe diese Klage auch eingeleitet. Die Sache sei jedoch nicht proceßfähig. Die neue Repartition sei erst vom 1. Januar 1871 ab eingetreten, bis dahin habe also die erste Repartition vom 31. October 1867, auf Grund deren der Verklagte diesen Gehaltszuschuß bezogen, ihre vollkommene Gültigkeit gehabt. Unerheblich sei es daher, ob die Zahlung mit oder ohne Vorbehalt erfolgt sei. Es genüge, daß sie auf Grund einer den Kläger verpflichtenden Regierungsumlage geschehen sei. In einer großen Anzahl von Erkenntnissen habe bereits der Gerichtshof für Competenz-Conflicte den Grundsatz ausgesprochen, daß gegen derartige Umlagen für Kirchen und Schulen der Rechtsweg nicht zulässig sei, und diese Ansicht sei auch in den neuesten Erkenntnissen vom 11. Februar 1871*) (Justiz-Ministerialblatt Seite 103) festgehalten und nur insoweit modificirt worden, als diese Umlagen von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordnet sein müßten, eine Voraussetzung, die hier zutreffe.

Der Sachwalter des Klägers, die Verwerfung des Competenz-Conflicts beantragend, führt aus, es handle sich nicht um die Frage, ob die Verwaltungsbehörden befugt seien, die von Gutsherrschaft und Gemeinde aufzubringenden Gehälter der Lehrer zu erhöhen? sondern lediglich darum, ob Kläger mehr gezahlt habe, als er selbst nach der Festsetzung der Verwaltungsbehörden zu zahlen hatte? und ob er berechtigt sei, die nach des Klägers Ansicht indebite gezahlten Beträge vom Verklagten zurückzufordern. Es sei kein Grund vorhanden, diese Frage der Competenz der Gerichte zu entziehen.

Das Königliche Kreisgericht zu J. führt in seinem an das Königliche Appellationsgericht zu B. erstatteten Berichte unter Bezugnahme auf § 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) (Gesetz-Sammlung Seite 244) und auf mehrere Erkenntnisse des Gerichtshofes aus, daß gegen die Anordnungen der Königlichen Regierung, die Festsetzung der Beiträge zur Unterhaltung eines Schullehrers betreffend, der Rechtsweg unzulässig sei und daß diese Voraussetzung hier zutreffe, da die qu. Gehaltszuschüsse für den Verklagten von der Königlichen Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen durch Umlage angeordnet worden seien. Zwar lasse sich — so wird dann weiter ausgeführt — nicht verkennen, daß, da die neue Repartition der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1871, welche den Gehaltszuschuß für den Verklagten vom 1. Januar 1871 ab auf 18 Thlr. jährlich ermäßigte, schon vom 1. Januar 1871 ab in Kraft getreten sei, während Kläger den Gehaltszuschuß für Verklagten nach der ursprünglichen höheren Umlage noch für das 1. Quartal 1871, also mehr gezahlt haben wolle, als er nach der Umlage vom 14. Januar 1871 zu zahlen verbunden gewesen. Indessen stehe hierdurch noch nicht fest, daß der Verklagte durch die qu. Zahlung des Klägers mehr Gehaltszuschuß erhalten, als ihm überhaupt gebühre, und müsse dem Kläger überlassen bleiben, im Verwaltungswege diese Mehrzahlung auf die anderen beitragspflichtigen Dominien und Gemeinden vertheilen zu lassen und von den letzteren event. im Proceßwege einzuziehen.

Das Königliche Appellationsgericht zu B. tritt in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten gutachtlichen Berichte hinsichtlich der vom Kläger für die Jahre 1868—1870 zurückgeforderten Beiträge, unter Bezugnahme auf § 18 ff. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 §§ 78 ff., § 4—8**) Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) und auf Urtheile des Gerichtshofes, der Ansicht des ersten Richters, daß der Competenz-Conflict begründet sei, bei; dagegen erachtet es denselben hinsichtlich der für das 1. Quartel 1871 gezahlten Rate für unbegründet und den Rechtsweg für zulässig, weil nach dem Beschlusse der Königlichen Regierung die Herabsetzung des Gehaltszuschusses bereits vom 1. Januar 1871 ab in Geltung habe treten sollen, dies dem Kläger jedenfalls erst nach dem 14. Januar 1871 bekannt geworden, derselbe sich also, als er die erste Quartalsrate pro 1871 zahlte, in dem Irrthume befunden, daß die frühere Festsetzung der Königlichen Regierung noch Geltung habe. Ob Kläger den zu viel gezahlten Betrag wegen Irrthums nach § 182 resp. 178 Tit. 16 Theil I Allgemeinen Landrechts zurückzufordern befugt sei, sei Sache der richterlichen Entscheidung. Denn die Klage richte sich nicht gegen die den Königlichen Regierungen zustehende Befugniß, die Höhe der Schullehrergehälter zu reguliren, sondern sie fordere auf Grund einer durch die Königliche Regierung erfolgten neuen Regulirung den noch irrig nach alter Regulirung zu viel gezahlten Beitrag zurück. Der Ansicht des Königlichen Appella-

*) Oben Nr. 18.

*) Unten Anh. III.
**) Unten Anh. V.

tionsgerichts ist beizutreten. — — Es unterliegt keinem Zweifel, daß die für die Jahre 1868, 1869, 1870 auf Grund der Regierungsverfügung vom Kläger an den Verklagten gezahlten Beitrage als auf einer von der competenten Verwaltungsbehörde gemachten Umlage beruhend, im Wege des Processes nicht zurückgefordert werden können. — Anders verhält es sich mit dem für das 1. Quartal 1871 zu viel gezahlten Beitrage. Denn vom 1. Januar 1871 ab war durch spätere Verfügung der Königlichen Regierung eine neue Regulirung angeordnet. Wenn nun der Kläger — den über die neue Regulirung hinausgehenden also zuviel gezahlten Beitrag zurückfordert, so richtet sich die Klage — nicht gegen eine von der Königlichen Regierung als der competenten Verwaltungsbehörde gemachte Umlage, sondern stellt sich als eine einfache condictio indebiti dar, der der Rechtsweg nicht versagt werden kann. —

Berlin, den 13. April 1872.

23. Ausschluß des Rechtswegs bei Beschwerden über die Höhe der Entschädigung, welche die Verwaltungsbehörde bei Weigerung der Verpflichteten für den die Leistung bewirkenden Dritten festsetzt.

Auf den von der Königlichen Regierung zu G. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu H. anhängigen Proceßsache

des Gutsbesitzers K. zu E., Klägers,
wider
die Dorfgemeinde E., Verklagte,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kläger ist als Mitglied der Gemeinde E. verpflichtet, Deputatholz für die Schule zu R. anzufahren. Da er die Anfuhr nicht rechtzeitig bewirkte, so hat der Ortsvorstand von E. dieselbe durch einen Dritten ausführen lassen und den dadurch entstandenen Kostenbetrag von 2 Thlrn. von dem Kläger eingezogen.

Der Letztere hat darauf wider die Dorfgemeinde E. bei dem Kreisgericht H. Klage erhoben, in welcher er behauptet, daß die Kosten der ihm obliegenden Anfuhr von Deputatholz für die Schule zu R. nach den örtlichen Verhältnissen auf höchstens 20 Sgr. anzuschlagen seien. Der Antrag des Klägers ist dahin gerichtet, daß die Verklagte zur Zahlung von 1 Thlr. 10 Sgr. verurtheilt werde. In dem zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung anberaumten Termine ist die Verklagte nicht erschienen, dieselbe ist sodann durch Contumacial-Urtheil des Kreisgerichts zu H. vom 21. Januar 1873 dem Klageantrage entsprechend verurtheilt worden. Bevor dieses Erkenntniß die Rechtskraft erlangte, ist durch Beschluß der Königlichen Regierung zu G. vom 8. Februar 1873 der Competenz-Conflict erhoben und hierauf das Rechtsverfahren eingestellt worden. Eine Erklärung der Parteien ist nicht eingegangen.

Die Königliche Regierung zu G. stützt ihren Beschluß darauf, daß die dem Kläger gesetzlich obliegende Leistung für die Schule zu R. auf seine Kosten im Wege der administrativen Execution durch einen Dritten zur Ausführung gebracht sei und daß eine Beschwerde über die Höhe der hierdurch entstandenen, gleichfalls im Wege der administrativen Execution festgestellten und beigetriebenen Kosten bei den vorgesetzten Verwaltungsbehörden, nicht aber im Rechtswege zu verfolgen sei. — Diese Ansicht erscheint als die zutreffende. Die Verpflichtung des Klägers als Mitgliedes der Gemeinde E. zur Anfuhr von Holz für die Schule zu R. beruht auf der Vorschrift des § 45 Nr. 5 der Schulordnung vom 11. December 1845. Mithin handelt es sich um eine Leistung, welche nach der Allgemeinen Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836*) bezw. § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861**) im Verwaltungswege zu erzwingen ist. Die Verordnung vom 30. Juli 1853***) rechnet im § 1 Nr. 14 zu den Gegenständen, welche im Wege der Verwaltungs-Execution beizutreiben sind, „die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt sind“. Ferner bestimmt § 3 Absatz 2 dieser Verordnung [cf. jetzt § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 7. Sept. 1879 oben § 301 Nr. 7]: „Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens ist nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig.“ Die Beschwerde darüber, daß der Ortsvorstand von E. für die in Frage stehende Leistung einen zu hohen Betrag festgesetzt, verwandt und von dem Kläger beigetrieben, gehört zu den von der Verfolgung im Rechtsweg ausgeschlossenen Mängeln des Verfahrens. —

Berlin, den 13. Juni 1879.

Anhang.

I. Verordnung, betreffend die Conflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879.

(Gesetz-Sammlung Seite 573.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 17 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze†) was folgt:

---

*) § 301 Anh. I.

**) Unten Anh. III.

***) § 301 Anh. II.

†) § 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze lautet:

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten [1]) dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden [2]) bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1 bis 4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

[1]) „Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges;“

[2]) „Besondere Behörden zur Entscheidung der Streitigkeiten zu 1.“

§ 1.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfolgt in den durch diese Verordnung bestimmten Fällen durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

§ 2.

Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin angehören müssen. Die anderen fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein. Zum Mitglide kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt.

§ 3.

Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, werden durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

§ 4.

Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Competenzconflict erhoben wird.

Der Competenzconflict kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht.*)

§ 5.

Zur Erhebung des Competenzconflicts ist nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörde befugt.

Dieselben können den Competenzconflict auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird.

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Competenzconflicts dem Plenum zu.**)

§ 6.

Die Erhebung des Competenzconflicts erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden.

Wird die Erklärung bei einem Gerichte, bei welchem die Sache nicht anhängig ist, abgegeben, so hat dieses die Erklärung an das zuständige Gericht zu übersenden.

§ 7.

Das Proceßverfahren wird durch die Erhebung des Competenzconflicts für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen (§ 226 der Civilproceßordnung). Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Competenzconflicts von Amtswegen zu benachrichtigen.

Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§ 8.

Ist die Sache bei einem Gericht höherer Instanz anhängig, so sind die Proceßacten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

§ 9.

Innerhalb der Frist eines Monats, die mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, können die Parteien bei dem Gericht erster Instanz einen Schriftsatz über den Competenzconflict einreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei den Schriftsatz in Abschrift mitzutheilen. Die erforderliche Zahl von Abschriften ist von der Partei einzureichen.

Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen.

§ 10.

Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn Schriftsätze nicht eingegangen sind, nach Ablauf der im § 9 bestimmten Frist sendet das Gericht die Acten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

Der Justizminister sendet die Acten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef in Kenntniß.

§ 11.

Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den betheiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des Competenzconflicts zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien gutachtlich zu berichten.

*) cf. oben Nr. 16 b.

**) Provinzial-Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind auch die Bezirksregierungen (cf. oben Nr. 16). — Die Schlußbestimmung des § 5 gilt auch für diejenigen Sachen, die dem Regierungspräsidenten zur persönlichen Erledigung überwiesen sind.

Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den Competenzconflict mittheilen.

Er ist befugt, den Competenzconflict zurückzunehmen. In diesem Falle werden die Acten von dem Gerichtshof an den Justizminister und von diesem an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesandt. Das Gericht hat den Parteien die Zurücknahme des Competenzconflicts von Amtswegen anzuzeigen.

§ 12.

Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Competenzconflict erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der §§ 170 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§ 145 ff. der Civilproceßordnung über die Aufnahme eines Protocolls finden entsprechende Anwendung.

§ 13.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termin von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termin verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung. Die Bestimmung des Termins ist dem betheiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 14.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

§ 15.

Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

§ 16.

Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 17.

Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Acten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Acten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

§ 18.

Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§ 19.

Ist zur Zeit der Erhebung des Competenzconflicts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Competenzconflict zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

§ 20.

Das durch die Erhebung eines Competenzconflicts veranlaßte Verfahren ist gebühren= und stempelfrei. Baare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten findet nicht statt.

§ 21.

Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet sind, so entscheidet der Gerichtshof über den Competenzconflict auf Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei.

Der Antrag ist bei dem Gericht anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den Competenzconflict einreichen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 17, 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen.

§ 22.

Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gelten die Auseinandersetzungsbehörden als Verwaltungsbehörden.

§ 23.

Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Competenzconflicte finden die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren Anwendung.

§ 24.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 1. August 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Gr. zu Eulenburg. Bitter. v. Puttkamer. Lucius.

II. Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden. Vom 26. December 1808.

(Als Beilage zu der Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 Ges.-Samml. 1817 S. 382.)

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1. Gerichtsstand und Instanzenweg bei fiscalischen Processen und Untersuchungen.

§ 34.

Fiscus entsagt in Absicht der Civilprocesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie bloß zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiscus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht.*) Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, imgleichen Dienstvergehungen, gehören vor das competente Obergericht.**) Wegen der localpolizeilichen Contraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.**) Ueber Defraudationen landes- und gutsherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieser gestellte Gefängnißstrafe überschreitet.***) Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr § 45 nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt.***) Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht stattgefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberrevisionscollegium, die Oberrevisionsdeputation und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besonderen Gegenständen angesetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publicando vom 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

2. Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts. Im Allgemeinen. Besonders aber

A. Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Specialfälle.

§ 35.

Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Proceß zugelassen werden.

*) cf. § 23, 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Jan. 1877.
**) cf. § 25, 73 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
***) cf. § 75 Nr. 15 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Jan. 1877 u. §§ 459 ff. der Strafproceßordnung v. 1. Febr. 1877.

§ 36.

Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, Allgemeines Landrecht Einleitung § 70 Theil I Titel 11 §§ 4 bis 10, Theil II Titel 13 §§ 5 bis 16, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, Allgemeines Landrecht Theil II Titel 14 § 78, statt, und ebensowenig in den besonderen Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum Allgemeinen Landrecht § 61, Allgemeine Gerichtsordnung Theil I Titel 43 § 6.

Modificationen.

§ 37.

Jedoch versteht sich dieses nur unter den im Allgemeinen Landrecht Einleitung § 71 Theil I Titel 11 § 11 und Theil II Titel 14 § 79 festgesetzten Modificationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werden.*)

B. Wegen der Polizeisachen.

§§ 38 bis 40.

(Aufgehoben durch § 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1842.)

C. In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

§ 41.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§ 4), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiscus beziehen, ist einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§ 35 und 36 gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierunden untergeordneten moralischen Personen statt; und ebenso stehet unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration (§ 7 und § 11) bei den competenten Gerichten geltend zu machen.

Modificationen.

§ 42.**)

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenenen Widerspruchs ungeachtet:

1. alle Landes-, sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben oder durch die Domänenpächter, Administratoren oder dazu

*) cf. Vorbem. S. 541.
) Vgl. Cabinetsordre vom 31. December 1825 sub **XII a: Was sub Nr. 2, 3, 4 von den Rechten des Fiscus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schulcollegien stehenden Institute mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Contracten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben.

angesetzte Officianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb Allgemeines Landrecht Theil II Titel 14 §§ 80 und 83 festgesetzten Modificationen;

2. insofern von Erfüllung der vom Fiscus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domänen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3. die verpachteten ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4. die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen;

5. wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen executivische Maßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiscus noch gegen Corporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

III. Gesetz vom 24. Mai 1861 betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges.

(Forts. von Bd. I § 34 Nr. 12.)

Zweiter Abschnitt.

In Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen.

§ 9.

Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§ 36, 41 der Verordnung vom 26. December 1808, Ges.-Samml. von 1817 S. 283, §§ 78, 79 Theil II. Titel 14 des Allgemeinen Landrechts) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagrechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§ 10.

Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.*)

Dritter Abschnitt.

In Beziehung auf die Stempelsteuer.

§ 11.

Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.

§ 12.

Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betreffende Salarienkassen-Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirecten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.

§ 13.

Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Cassationsrecurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Abgabe die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.**)

§ 14.

Wenn gegen den Herangezogenen wegen Defraudation einer der im § 11 gedachten Stempelabgaben ein gerichtliches Strafverfahren anhängig wird und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, so hat der Strafrichter das Erkenntniß auszusetzen und dem Angeschuldigten eine, nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe von der im § 11 ertheilten Befugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch machen, und, daß dies geschehen, nachweisen muß. Hält er diese Frist nicht inne, oder steht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage ab, in welchem Fall deren Wiederaufnahme oder wiederholte Anstellung nicht gestattet ist, so hat das Strafverfahren seinen Fortgang. Andernfalls ist das im Civilprozeß ergangene Endurtheil für die Untersuchung maßgebend.

*) cf. über die Bedeutung dieses § oben Nr. 14, 16, 16a. 16b.

**) cf. § 70 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Jan. 1877 u. § 509 der Civilproceßordnung v. 30. Jan. 1877.

Vierter Abschnitt.

In Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben.

§ 15.

Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nummer 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836*) (Ges.-Samml. S. 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirks-Verfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.**)

§ 16.

Die Bestimmung in der Nummer 3 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836*) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1861.

IV. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842.***)

(Gesetz-Sammlung Seite 192.)

Wir **Friedrich Wilhelm** rc. rc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 2.

Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speciellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§ 3.

Die Verfügung (§ 2) kann jedoch, des Widerspruches ungeachtet, zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§ 4.

Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§ 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in die Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.

§ 5.

Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§ 6.

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

§ 7.

Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. December 1808 §§ 38 bis 40 werden hierdurch aufgehoben.

V. Allgemeines Landrecht Theil II Titel 14 §§ 4 ff., 78 ff.

§ 4.

Einzelne Landeseinwohner, Corporationen oder Gemeinden können die Befreiung von den Abgaben derjenigen Classe, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegien erlangen.

§ 5.

In wiefern dergleichen Befreiung durch Verjährung erworben werden könne, ist gehörigen

*) cf. § 301 Anh. I.

**) cf. oben Nr. 15 u. Vorbem. S. 451.

***) Ueber die allgemeine Bedeutung der in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätze für die Zulässigkeit des Rechtsweges cf. insbesondere oben Nr. 1 das Erkenntniß des C.-G.-H. vom 8. März 1873, im übrigen über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen im Bereich des Landes-Verwaltungsgesetzes v. 30. Juli 1883 jetzt die §§ 127 ff. desselben.

Orts bestimmt (Theil I Titel 9 §§ 656 bis 659).*)

§ 6.

Alle solche ausdrücklich oder stillschweigend erlangte Befreiungen sind nach den Vorschriften der Einleitung §§ 54 bis 58 und 62 bis 72 zu behandeln.

§ 7.

Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Klasse mit höheren Lasten nicht beschwert werden.

§ 8.

Wer ein solches zur Belastung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, daß er selbiges erschlichen habe.

§ 9.

Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Contribuenten entstehen, werden in Ermangelung hinlänglicher durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten oder besondere Gesetze begründeter Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft (Theil I Titel 17 Abschnitt 1) beurtheilt.

§ 10.

Streitigkeiten über Befreiungen sollen nach obigen Gesetzen (§ 2—8) übrigens aber nach denjenigen, welche über den angeführten Grund der Exemtion ergangen sind, entschieden werden.

§ 78.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Umlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (§§ 2, 3), findet kein Proceß statt.

§ 79.

Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§ 4—8) oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§ 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden.

§ 80.

Doch muß der, welcher sich über Prägravation beschwert, in allen Fällen, sowie der, welcher eine Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigstens seit zwei Jahren im Besitze der Freiheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben, während des Processes, mit Vorbehalt seines Rechtes, entrichten.

*) Dieselben lauten:

§ 655. Von öffentlichen Lasten und Abgaben wird der Verpflichtete bloß dadurch, daß er dieselben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat, keineswegs frei.

§ 656. Wenn jedoch erhellet, daß Jemand zu einer Last oder Abgabe, wozu er nach seinem Stande oder Verhältnisse verpflichtet war, aufgefordert worden, sich aber deren Leistung geweigert habe und seit dieser Zeit fünfzig Jahre hindurch davon frei geblieben sei, so wird vermuthet, daß er die Befreiung auf eine rechtsgültige Weise erlangt habe.

§ 657. Er muß also bei seiner Freiheit so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt ist, daß er sich deren ohne Recht angemaßt habe.

§ 658. Ist das Grundstück oder die Gerechtigkeit, von welcher die Abgabe entrichtet werden soll, in das Steuerbuch niemals eingetragen gewesen, so begründet schon der Umstand allein, daß die Abgabe in 50 Jahren nicht gefordert worden, die Vermuthung einer rechtsgültig erlangten Befreiung.

§ 659. Es findet also auch in diesem Falle die Vorschrift des § 657 Anwendung.

Die Schulbau- und Gebäudeverwaltung.

§ 304. Verfahren beim Bau der Schulgebäude.

Uebersicht.

Technische Vorbereitung der Bauten: Nr. 1.
Mitwirkung der Baubeamten: Nr. 2—3.
Sicherstellung der Baumittel: Nr. 4.
Verhandlung mit den Interessenten: Nr. 5—6.
Erwerb des Bauplatzes: Nr. 7—9.
Interimistische Beschaffung der Baulichkeiten: Nr. 10—11.
Das Bauresolut: Nr. 12—53.
Zuständigkeit, insbesondere der Verwaltungsgerichte Nr. 12—15.
Materielle Rechtsgrundsätze bei der Entscheidung Nr. 16—22. (Berücksichtigung des Besitzstandes, besonderer Rechtstitel).
Verfahren, (Zeit der Zulässigkeit des Resoluts, Kosten, Baufonds): Nr. 22—37.
Aufhebung des Bauresoluts: Nr. 38—41.
Rechtsmittel gegen das Bauresolut: Nr. 43—48.
Rechtsweg unter den Betheiligten in Schulbausachen: Nr. 49—53.
Ausführung der Schulbauten (Beaufsichtigung, Abänderung der Pläne, administrative Execution, Licitation, Abnahme): Nr. 54—62.

Inhaltsangabe.

Technische Vorbereitung der Bauten.

1. E. v. 30. Juli 1872 betr. die technischen Vorbereitungen für kirchliche und Schulbauten (Raumbedürfniß, specielle technische Grundsätze.) — cf. § 241 Nr. 6b a. E. — Ueber bauliche Einrichtung der Schulgebäude cf. § 305 und über die Entbehrlichkeit von Anschlägen unten Nr. 59—60.

1a. E. v. 16. Jan. 1885 betr. die Behandlung der nur von Aufsichtswegen zu genehmigenden Entwürfe. — cf. Bd. I § 28 Nr. 2, § 296 Nr. 18, § 305 Nr. 8b.

2. E. v. 20. Jan. 1881 betr. die Betheiligung der Staatsbaubeamten bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten (bei Aufsichts-Acten und bei finanzieller Betheiligung des Staats).

3. E. v. 5. April 1882 betr. den Ausschluß einer Mitwirkung der Staatsbaubeamten bei Ausführung kirchlicher und Schulbauten mit einem Kostenaufwand bis zu 500 Mark.

Sicherstellung der Baumittel.

4. E. v. 31. Mai 1871 betr. die Sicherstellung der Baumittel vor Beginn des Baues. — cf. § 296 Nr. 12, 13 und oben Nr. 1, ferner über die Kosten zum Bau einer neuen Schule bei Trennung der Gemeinden: § 246 Anh. I (E. v. 13. Dec. 1877).

Verhandlung mit den Interessenten.

5. E. v. 24. April 1868 betr. die Betheiligung der Schulgemeinden bei Feststellung der Baupläne. — cf. Anh. V.

6. E. v. 20. Juni 1859 betr. die Befugniß der städtischen Behörden zur selbständigen Ausführung von Schulbauten.

Erwerb eines Schulbauplatzes.

7. E. v. 7. Mai 1863 betr. die öffentliche Aufforderung zur Offerirung von Bauplätzen vor Einholung der Ermächtigung zur Enteignung.

8. E. v. 23. Dec. 1862 betr. die Wahl eines andern Schulorts bei Unwillfährigkeit der Grundbesitzer zur Abtretung eines Bauplatzes.

9. E. v. 5. April 1861 betr. die Einholung der Ermächtigung zur Expropriation eines Grundstücks für die Schule, Ausschluß einer Ausdehnung der Enteignungsbefugniß auf das für die Landnutzung des Lehrers erforderliche Terrain.

Interimistische Beschaffung der Baulichkeiten.

10. E. v. 13. Juli 1880 betr. das Verfahren bei interimistischer Beschaffung der erforderlichen Schulräumlichkeiten und

10a. E. v. 4. Dec. 1865 betr. die Anmiethung einer Wohnung für den Schullehrer bis zur Herstellung des Schulbaus.

10b. Erk. des O.-V.-G. v. 15. Sept. 1883. (c.) E. v. 4. Juni, (d.) v. 15. Juni und (e.) v. 14. Nov. 1884 desgl.

11. E. v. 9. Januar 1873 betr. den Ausschluß zwangsweiser Anordnung von baulichen Einrichtungen in gemietheten Localen. —

cf. über die nur ausnahmsweise Gestattung von gemietheten Schullocalen: § 305 Nr. 1—2, ferner über die Beitragspflicht des Gutsherrn zur Miethe: § 276 Nr. 20 und über die Unterstützung des Staats bei Aufbringung der Miethe: § 292 Nr. 3.

12—53: Das Bauresolut.

Die Zuständigkeit der Behörden, insbesondere der Verwaltungsgerichte.

Maßgebend für die Zuständigkeit betreffs der Anordnung von Neu- und Reparaturbauten für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, sowie für die Entscheidung von Streitigkeiten bei Aufbringung der Kosten ist außerhalb des Zuständigkeitsgesetzes in den Provinzen Posen und Westfalen die Allerhöchste Ordre vom 18. Februar 1805 und die §§ 707—709 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 (abgedruckt in dem Erlaß unten Nr. 16), nebst dem Erlaß vom 13. Januar 1874 (unten Nr. 48). Die erstgedachten Vorschriften gelten, soweit sie die Zulässigkeit des Rechtsweges betreffen, auch in der Provinz Schleswig-Holstein in Gemäßheit der Verordnung vom 16. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1515, cf. unten Nr. 50) und sind im übrigen mit der durch die Verordnung vom 20. Juni 1868 (Ges.-Samml. S. 620) dort eingeführten Regierungsinstruction vom 23. October 1817 als anwendbar zu erachten. Das Verfahren ist durch den Erlaß vom 10. Juli 1879 (unten Nr. 48 Anm.**) demgemäß geordnet. Für die Rheinprovinz gelten jene Vorschriften nicht, sondern nur das Ressortreglement vom 20. Juli 1818 § 15, in Verbindung mit der Verordnung vom 26. December 1808 § 41, welche den Rechtsweg ausschließen.

Für den Bereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist jetzt der § 47 (49) desselben maßgebend (abgedruckt oben Bd. I § 5 Anh. I). Die Materialien für die Erläuterung desselben sind wesentlich enthalten in den Commissionsberichten des Hauses der Abgeordneten, Session 1880/81 Drucksachen Nr. 103, Session 1882/83 Drucksachen Nr. 158. Ersterer bemerkt (S. 41 zu dem damaligen § 37):

„Die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten für Elementarschulen in Verbindung mit der Vertheilung der aufzubringenden Baukosten ist in der Preußischen Verwaltung von älterer Zeit her Gegenstand der Regulirung eines Interimisticums durch die Königlichen Regierungen als Aufsichtsbehörden gewesen. Das Zuständigkeitsgesetz von 1876 (§ 78) hat im Falle des Streits an Stelle der Regierungen die Verwaltungsgerichte gesetzt und ihnen die Function zugewiesen, sowohl über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung des Baues, wie über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen, „im Falle des Streits“ im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Die jetzige Regierungsvorlage stellt im wesentlichen die ältere Weise der Regulirung des Interimisticums durch die Schulaufsichtsbehörde wieder her, gewährt aber den dabei betheiligten Interessenten in weitem Umfang einen Rechtsschutz durch Anrufung der Verwaltungsgerichte. Die Commission in ihrer überwiegenden Mehrheit ist mit der jetzt vorgeschlagenen Gestaltung des Verfahrens einverstanden. Man erkennt an, daß bei der beabsichtigten Vornahme des Neu- und Reparaturbaues so zahlreiche Streitfragen über die Nothwendigkeit, die Art der Ausführung, das Maß der Beitragspflicht unter den zum Schulverband gehörigen Ortsgemeinden, Gutsbezirken, Schulpatronen u. s. w. zusammentreffen, daß eine abgesonderte Behandlung dieser verschiedenen Streitpunkte die Ausführung eines Baues in das Unabsehbare hinziehen würde, da nicht selten die durch schwere Zumuthung betroffenen Beitragspflichtigen nur zuviel Veranlassung finden, immer neue Streitpunkte zur Entscheidung zu bringen. Um mit dem Bau überhaupt in Gang zu kommen, werde eine Vorentscheidung über alle damit zusammenhängenden Streitfragen als Provisorium nicht zu entbehren sein, vorbehaltlich der Rechtsmittel für alle Betheiligten. Für dies Vorverfahren, in welchem eine Reihe technischer Punkte ziemlich gleichmäßig wiederkehren, sei die Schulaufsichtsbehörde im Großen und Ganzen wohl geeigneter als der Kreisausschuß. Da diese Entscheidung aber nur ein Interimisticum darstelle, so müsse folgerichtig allen Betheiligten die Anrufung des Verwaltungsgerichts in einem geordneten Streitverfahren offen bleiben und zwar — unter Wegfall des ordentlichen Rechtsweges. Eine längere Discussion veranlaßte nun aber das Verhältniß dieser Bestimmungen zu dem im § 36 (jetzt § 46) geordneten Streitverfahren. Solle, wenn ein Streit nicht über die Nothwendigkeit und die Art des Baues, sondern nur über die Vertheilung der dadurch veranlaßten Kosten entstehe, die Vorentscheidung dem Schulvorstand nach § 36 oder der Schulaufsichtsbehörde nach § 37 zustehen? oder werde es sich nicht etwa empfehlen, in diesem besondern Falle die Entscheidung in die Hände des Kreisausschusses zu legen, der in diesem Falle sehr wohl

zur Vorentscheidung geeignet sei. In jedem Falle erscheine hier eine Lücke, die auf die eine oder andre Weise ergänzt werden müsse. Von einer Seite wurde der Gesichtspunkt hervorgehoben, daß wenn die Elementarschule von einer einzelnen Commune als Theil der gewöhnlichen Communallasten auf den Gemeindehaushaltsetat übernommen sei, ein Streit über die Beiträge nur auf den Weg des gewöhnlichen Verwaltungsstreits über Gemeindelasten zu verweisen sei, nicht aber in einem Interimisticum durch die Aufsichtsbehörde nach § 37 entschieden werden könne. Von andrer Seite wurde entgegnet, daß in der bisherigen Praxis der Vorentscheidungen über Schulbauten sich Zweifel dieser Art nicht ergeben hätten. Die Aufsichtsbehörde habe nach § 37 über alle streitigen Vorfragen, die gegen einen Schulbau erhoben werden, im Zusammenhange zu entscheiden. Es sei in der That nothwendig, alle diese Streitfragen ihrer Connexität wegen als ein Ganzes zu behandeln. Behalte man irgend ein engeres Gebiet von Streitfragen einem andern Verfahren vor, so entstehe immer wieder die Möglichkeit, durch Erhebung eines solchen Zwischenstreits den Bau zu hemmen. Es unterliege auch keinem Bedenken, das Interimisticum über jede streitige Frage des Beitrags durch die Aufsichtsbehörde reguliren zu lassen, da ja den Betheiligten der Verwaltungsrechtsweg gegen jeden Theil dieser Entscheidung vorbehalten sei. Zur Hebung der angeregten Zweifel werden folgende Amendements gestellt: A. — B. —

C. Im Absatz 1 statt „über die Aufbringung und Vertheilung der Baukosten" zu setzen: „über die Vertheilung der aufzubringenden Baukosten auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte statt derselben oder neben denselben nach öffentlichem Recht Verpflichtete." Für den Antrag C insbesondere wird geltend gemacht, daß derselbe die Absicht der Regierungsvorlage nur präciser zum Ausdruck bringe und sie noch in dem Punkte verbessere, daß die Klage sogleich gegen den eigentlich verpflichteten Dritten mitzurichten sei. Der Herr Minister des Innern erklärte: Der § 37 ändere das Verfahren gegenüber den Bestimmungen des § 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom Jahre 1876 nur insofern, als jetzt die Schulaufsichtsbehörde nicht selbst als Klägerin aufzutreten brauche, sondern gegen deren Anordnung die Schulgemeinde klagen müsse. Die in der Vorlage getroffenen Specialbestimmungen über das Verfahren bei Neu- und Reparaturbauten seien nothwendig gleich gültig, ob gegebenenfalls die Schule eine Communalanstalt sei oder nicht, denn in diesem Falle sei nicht die Communal-, sondern die Schulaufsichtsbehörde competent, gegen deren Anordnung die Klage der Gemeinde zustehe. In die interne Verwaltung der Gemeinden werde dadurch nicht eingegriffen, und wo es sich, wie beispielsweise bei Schulbauten, um Aufnahme einer Anleihe handle, habe die Genehmigung hierzu die communale Aufsichtsbehörde zu ertheilen. Die Bestimmung, daß sich die Anordnung auf die Vertheilung der Baukosten zu erstrecken habe, sei schon für die Fälle erforderlich, in denen nicht blos eine Gemeinde allein die verpflichtete sei. Die in dem Antrage C enthaltene Distinction sei nicht nothwendig und werde nur dazu dienen, das Verwaltungsgericht in seinen Entscheidungen zu vinculiren. — — In zweiter Lesung wurde der in erster Lesung nur mit Stimmengleichheit abgelehnte Antrag C wieder aufgenommen und mit der Erwägung motivirt, daß derselbe nur den Zweck habe, conform mit dem Gedanken und den Motiven der Regierungsvorlage klar zum Ausdruck zu bringen, daß es nicht die Absicht sei, eine Untervertheilung der Baukosten in den einzelnen Gemeinden und sonstigen communalen Verbänden durch die Schulaufsichtsbehörde beschließen zu lassen. Ohne das werde immer der Zweifel entstehen, ob nicht die Schulaufsichtsbehörde auch da entscheiden solle, wo die Schulbeiträge nicht besonders repartirt, sondern gemeinschaftlich mit den andern communalen Bedürfnissen als Theil der gewöhnlichen Gemeindeabgaben erhoben werden. Der Regierungscommissar widersprach diesem Antrage zwar aus dem Grunde, weil die jetzige Fassung den erhobenen Bedenken bereits völlig gerecht werde. Es wurde indeß in zweiter Lesung die Einschaltung jenes Zusatzes in Absatz 1 beschlossen —

Ein zweites Bedenken wurde dagegen erhoben, daß auch in diesen Fällen der Verwaltungsbehörde die Befugniß zustehen sollte — der allgemeinen Regel entsprechend — in dringlichen Fällen trotz des erhobenen Einspruchs den angeordneten Bau zur Ausführung zu bringen.*) — Ein Antrag, diese Befugniß wenigstens bei Neubauten auszuschließen, wurde indeß abgelehnt." —

Die Regierungsvorlage von 1882 beabsichtigte die erstinstanzliche Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren über angefochtene Beschlüsse der Schulaufsichtsbehörde, betreffend Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, dem Kreisausschuß zu entziehen und direct an den Bezirksausschuß zu übertragen. Der Landtag trat dem nicht bei (Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses, Drucksachen Nr. 158 zu § 48 S. 1832).

Für die Zuständigkeit sei hier noch über den Begriff der „Bauten" bemerkt: Zu denselben gehört der Erwerb des Bauplatzes (cf. oben Nr. 7 und unten Nr. 40), die Anlage von Brunnen (cf. § 305 Nr. 40 ff, § 276 Nr. 6), nach der neueren Praxis auch die Anmiethung von Räumlichkeiten (cf. oben Nr. 10 b, c, d — dagegen oben Nr. 10), die Ansammlung eines Baufonds (cf. unten Nr. 37), — nicht aber die Beschaffung des Inventars (cf. § 312 Nr. 4, 5, 6), der Turnplätze und Turngeräthe (cf. § 305 Nr. 52), die Umfriedigung der Schulgehöfte (cf. § 305 Nr. 43), die Anlage von Deichen für Schulländereien (cf. § 308).

Für die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sind die von der Schulaufsichtsbehörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen**) über die Ausführung von Schulbauten maßgebend (§ 49 des Gesetzes vom 1. August 1883, abgedruckt oben Band I § 5 Anhang I).

---

*) cf. unten Nr. 43, 44, 45.

**) Die Frage, ob hiernach im Einzelfalle ein Neubau oder eine Reparatur nothwendig sei, unterliegt aber der Prüfung der Verwaltungsgerichte (Erk. des O.-V.-G. I v. 25. Nov. 1885 Nr. 74, Entsch. Bd. 12 S. 223).

Unberührt bleibt endlich auch hier die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsocietäten (§ 49 Absatz 3 des Gesetzes vom 1. August 1883 — cf. auch unten Nr 41, Nr. 53, sowie Bd. I § 5 Nr. 4 und § 245 Nr. 1).

Die Vorschriften des § 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist (§ 49 a. a. O.). Gleichgültig ist dabei, ob es sich um einen Schul- oder Küstereibau handelt.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges (§ 160 des Gesetzes vom 1. August 1883).*)

Das Verfahren derselben bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (abgedruckt oben § 302 Anhang II).

Für das Verfahren der Schulaufsichtsbehörde bei der Regelung des Interimisticums nach § 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 sind besondere Anordnungen nicht ergangen, da aber das Gesetz (cf. oben den Commissionsbericht) im Wesentlichen die Wiederherstellung der älteren Weise beabsichtigt, so werden die früher für die Bauresolute (Rechtsgrundsätze, Verfahren, Aufhebung, vorläufige Vollstreckung, cf. unten Nr. 16—41, 43 bis 45, 49) ergangenen Vorschriften auch für die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde nach § 47 a. a. O. als maßgebend anzusehen sein.

Uebrigens ist ein Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nicht unbedingte Voraussetzung für die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Die Betheiligten können im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über ihre Beitragspflicht gegen einander klagen, ohne vorher den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde extrahirt zu haben (Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts vom 30. December 1885, I 1466, abgedruckt im Preuß. Verwaltungsblatt, VII, 148).

Handelt es sich aber um einen Streit über die Nothwendigkeit des Baues, so muß zuvor der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde eintreten, auch wenn der Bau schon ausgeführt ist. (Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts I vom 4. November 1885 Nr. 39, Entscheidungen Band 12 Seite 226, unten Nr. 25 a.)

12. E. v. 15. Jan. 1877 betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zum Erlaß der Bauresolute in streitigen Schul- und Küstereibausachen im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. December 1872 (hier nicht mehr abgedr.).
13. E. v. 11. Mai 1874 betr. die Bearbeitung der Schulbausachen durch die Regierungen bis zum Zeitpunkt des hervortretenden Bedürfnisses einer [resolutorischen] Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte und betr. die Betreibung der Sache vor letztern durch den Schulvorstand, event. durch besondere Bevollmächtigte. — cf. unten Nr. 25a.
14. E. v. 14. Sept. 1874 (hier nicht mehr abgedr.) und 18. April 1865 betr. die Nothwendigkeit eines Resoluts bei einem Streit zwischen der Schulaufsichtsbehörde und sämmtlichen Interessenten.

*) Indeß unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse, cf. z. B. unten Nr. 19, 22, 25b (am Ende).

15. E. v. 30. Juni 1860 nebst der Allerh. Ordre v. 30. März 1843 und dem E. v. 12. Dec. 1843 betr. den Erlaß der Bauresolute durch die Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen bei den Regierungen.

Materielle Rechtsgrundsätze beim Erlaß der Bauresolute (cf. Anh. IV).

16. E. v. 12. Dec. 1843 nebst der Allerh. Ordre v. 18. Februar 1805 und den §§ 707 ff. A. L.-R. II 11 betr. den Charakter des Resoluts als eines Provisoriums und die Bedeutung des Besitzstandes bei der Entscheidung. — cf. E. v. 14. Febr. 1860 § 260 Nr. 4a.
17. E. v. 15. Nov. 1864 betr. die Berücksichtigung der Entscheidung und thatsächlichen Uebung in früheren Baufällen.
18. E. v. 24. Juni 1864 betr. die Beachtung klarer specieller Rechtstitel.
19. E. v. 12. Nov. 1862 betr. die Berücksichtigung der zwischen den Bauverpflichteten selbst geschlossenen Verträge und ergangenen Judicate.
20. E. v. 18. Juli 1862 betr. die Beachtung der besondern Observanzen 2c. bei Vertheilung der Leistungen unter die Verpflichteten. — cf. E. v. 14. Febr. 1860 § 260 Nr. 4a, sowie ebenda Nr. 4c d, 5a.
21. E. v. 26. Juni 1871 betr. die Unzulässigkeit der Berücksichtigung von Mehrleistungen Einzelner bei früheren Bauten.
22. E. v. 25. März 1865 betr. die Unzulässigkeit der Berücksichtigung von Regreßansprüchen aus früheren Baufällen.

Verfahren beim Erlaß der Bauresolute (cf. Anh. III).

23. E. v. 25. Mai 1864 betr. den Versuch einer gütlichen Regulirung vor resolutorischer Festsetzung. — cf. Nr. 39.
24. E. v. 10. Oct. 1860 betr. die Unzulässigkeit resolutorischer Entscheidung nach der Bauausführung, wenn die Baukosten schon berechtigt sind. — cf. oben Vorbem zu Nr. 12 a. E.

25a. E. v. 29. April 1861 und b. 19. August 1854 betreffend die Zulässigkeit eines Resoluts nach der Bauausführung, wenn es sich noch um die erste Feststellung der Baupflicht oder Vertheilung der Beiträge handelt. — cf. auch § 248 Nr. 4a.

25c. Erk. des O.-V.-G. v. 4. Nov. 1885 desgl. u. betr. die Verpflichtung der Schulaufsichtsbehörde zur Beschlußfassung vor der Entscheidung der Verwaltungsgerichte.

26. E. v. 13. März 1863 betr. die Zulässigkeit des Resoluts nach der Bauausführung wenn noch ein Gemeindemitglied mit seinen Beiträgen im Rückstande ist.
27. E. v. 28. Juni 1864 desgl. wenn die Bauhandwerker noch nicht befriedigt sind. — cf. § 276 Nr. 14.
28. E. v. 29. Juni 1861 betr. die Unzulässigkeit des Resoluts, wenn die Baukosten bestritten sind und es sich nur noch um die Deckung der von der Schulgemeinde aufgenommenen Darlehne handelt. — cf. Nr. 62.
29. E. v. 12. Dec. 1862 betr. die Unzulässigkeit des Resoluts, wenn der Bau ohne Zuziehung der Gutsherrschaft ausgeführt ist und es sich nur noch um Erstattungsansprüche der Schulgemeinde gegen dieselbe handelt.

30. E. v. 8. Februar 1867 betr. die Unzulässigkeit des nachträglichen Resoluts nach der Bauausführung, wenn bereits ein Resolut über die Beitragspflicht entschieden hat und demnächst die Heranziehung der Forensen in Frage kommt.
31. E. v. 16. Febr. 1866 betr. die Unzulässigkeit eines nachträglichen Resoluts nach der Bauausführung gegen einen während des Baues zugezogenen Einwohner.
32. E. v. 13. Juli 1861 betr. die Zulässigkeit des Resoluts über die Verpflichtung zur Lieferung des Bauholzes, während das Ablösungsverfahren über dieselbe schwebt.
33. E. v. 5. Januar 1872 betr. die Zuziehung aller Betheiligten zu den Verhandlungsterminen in Bausachen.
34. E. v. 16. Dec. 1862 betr. die Form der Publication der Resolute.
35. E. v. 26. März 1863 betr. die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Tragung der Kosten eines Gutachtens, dessen Einholung durch ihre Erklärungen erforderlich geworden. — cf. § 276 Nr. 12 und § 305 Nr. 45.
36. E. v. 7. Nov. 1877 betr. die Entscheidung über die Kosten eines in Schulbauangelegenheiten eingeholten Gutachtens bei Entscheidung über die Baufrage.
36a. E. v. 27. Mai 1876 betr. die Kosten einer Vertretung der Schule in streitigen Bausachen.
37. E. v. 24. Juli 1872 18. Juli 1884, und 31. Oct. 1884 betr. die Nothwendigkeit resolutorischer Entscheidung für die Ansammlung eines Baufonds. — cf. E. v. 15. März 1864 und 30. Mai 1863 (§ 246 Nr. 4 a, b) sowie E. v. 28. Juni 1856 und 10. Febr. 1825 (hier Anh. I und II).

Aufhebung der Baureſolute.

38. E. v. 31. Oct. 1860 und 19. April 1862 betr. die Unzulässigkeit der Aufhebung eines rechtskräftigen Resoluts im Verwaltungswege.
39. E. v. 5. Aug. 1862 betr. die Unzulässigkeit der Aufhebung eines in der Recursinstanz bestätigten Resoluts durch die Regierung, insbesondre bei nachträglicher Beibringung von Beweismitteln.
40. E. v. 27. Febr. 1864 betr. die Form der Aufhebung von Resoluten, von deren Ausführung abgesehen ist. —
41. E. v. 8. Januar 1875 betr. die Zulässigkeit der Abstandnahme von der Ausführung eines Resoluts.

Recurs gegen Baureſolute (cf. Anh. III).

42. Ueber die Rechtsmittel im Bereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 cf. § 47 desselben (oben Bd. I § 5 Anh. I) und Gesetz v. 30. Juli 1883 (oben § 302 Anh. II).
43. E. v. 22. Febr. 1860 betr. die Zulässigkeit der Vollstreckbarkeit eines Resoluts vor der Recursentscheidung. — cf. über die Vollstreckbarkeit vor der Entscheidung der Verwaltungsgerichte oben die Vorbemerkung zu Nr. 12 (S. 587 Sp. 2).
44. E. v. 11. October 1860 betr. die Beschränkung der Vollstreckung eines Resoluts vor der Recursentscheidung auf dringende Fälle unter gleichzeitiger Berichterstattung.
45. E. v. 16. October 1863 betr. die Zulässigkeit der Vollstreckung eines Resoluts vor der Recursentscheidung bei absichtlicher Verschleppung des Baues.
46. E. v. 30. Jan. 1867 betr. die Präclusivfrist in Schulbausachen (gilt nur noch für die Rheinprovinz).
47. E. v. 28. Januar 1868 betr. die Form der Recursanmeldung.
48. E. v. 13. Januar 1874 betr. die Anbringung und Voraussetzung des Recurses in Posen und Westfalen.
48a. Ueber die Nichtberechtigung des Schulvorstandes zur Einlegung des Recurses Namens der Schulgemeinde cf. § 250 Nr. 12.

Rechtsweg gegen Baureſolute.

(Im Geltungsbereich des Gesetzes vom 1. August 1883 ist der Rechtsweg über öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten nicht mehr zugelassen. — cf. Vorbemerkung zu Nr. 12, S. 586 Sp. 2).

49. E. v. 5. August 1863 betr. die Unzulässigkeit der Suspension eines Resoluts in Folge des Erlasses eines seinen Bestimmungen widersprechenden noch nicht rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses.
50. Erk. des C.-G.-H. v. 12. Febr. 1881 betr. die Unzulässigkeit einer Klage gegen die Aufsichtsbehörde zum Zweck der Vereitelung der Execution eines von ihr erlassenen Resoluts.
51. Erk. des C.-G.-H. v. 11. Dec. 1858 betr. die Unzulässigkeit einer Klage der Interessenten in Schulbausachen gegen die Aufsichtsbehörde, aber Zulässigkeit derselben gegen Mitverpflichtete. — cf. § 267 Nr. 6 a. E. —
52. Erk. des Obertrib. v. 24. Oct. 1862 betr. die Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens unter den Interessenten über die Frage der Nothwendigkeit und Art eines Schulbaues, mitgetheilt durch E. v. 10. Febr. 1863.
53. E. v. 16. Juni 1860 betr. die Zulässigkeit einer gerichtlichen Klage über die Grenzen eines Schulbezirks, unbeschadet der Befugniß der Regierung zur Constituirung des Schulbezirks.
53a. Ueber die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Beschlüsse der politischen und Kirchengemeinden über Aufbringung der Baukosten cf. § 280 Vorbem. und § 267 Nr. 4 f.

Ausführung des Schulbaus.

54. E. v. 21. Juli 1864 betr. die Zulässigkeit der Bestellung besondrer Personen zur Beaufsichtigung des Baues neben den Schulvorstehern und die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung dieser Aufsichtskosten. — cf. oben Bd. I § 10 Nr. 17 (sub § 12) und Anh. I.
55. E. v. 24. Nov. 1859, 25. April 1860 und 5. Jan. 1885 betr. das Verfahren bei Abänderung von Bauplänen während der Ausführung insbesondre in Folge der Besichtigung durch Commissarien des Ministeriums und bei kleinen Abweichungen. —
56. E. v. 27. Oct. 1860 betr. das Vorhandensein von Beschlüssen der Schulgemeinden oder eines Resoluts als Voraussetzung der Execution in Schulbausachen. — cf. Nr. 26 und Anh. VI.
57. E. v. 17. Juni 1862 betr. die Unzulässigkeit der Execution, wenn ein Gemeindebeschluß und Resolut fehlt, letzteres auch nachträglich nicht mehr erlassen werden kann.
58. E. v. 14. Jan. 1862 betr. das Executionsverfahren bei der Lieferung von Materialien, Anschaffung für Rechnung des Säumigen.

59. E. v. 23. Sept. 1869 betr. die öffentliche Ausbietung von Bauten an den Mindestforderndem.
60. E. v. 31. Jan. 1870 betr. die Zulässigkeit der Ausführung von Schulbauten auf Rechnung und ohne vorherige Veranschlagung.
60a, b. E. v. 17. Juli und 31. Oct. 1885 betr. die Bedingungen für Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, Submissionen 2c. bei Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds gedeckt werden.
61. E. v. 26. Juni 1860 betr. die Unzulässigkeit der Berücksichtigung von Einwendungen einzelner Gemeindemitglieder gegen die Tüchtigkeit des Baues nach seiner Abnahme durch die Gemeinde.
62. Ueber die Sicherung der Gemeinden bei Abtragung ihrer Bauschulden (§ 153 Anh. A.-G.-O.) cf. § 296 Nr. 13 sowie unten § 314 Anh. III—VI und § 301 Nr. 18.

Anhang.

I. E. v. 28. Juni 1856 betr. die Ansammlung von Baufonds. — cf. oben Bd. I § 10 Nr. 17 (sub § 12).
II. E. v. 10. Febr. 1825 desgl.
III. E. v. 23. Aug. 1828 betr. die Form der Bauresolute.
IV. E. v. 31. Dec. 1839 betr. die Rechtsgrundsätze bei Abfassung der Resolute.
Va. E. v. 9. Sept. 1839 betr. die Zuziehung der Kirchenvorstände beim Bau der Schul- und Küsterhäuser.
Vb. E. v. 31. Oct. 1877 betr. die kirchenregimentliche Aufsicht der evangelischen Consistorien über kirchliche Bauten.
VI. E. des Min. des Innern v. 17. Mai 1840 betr. die Ausführung städtischer Schulbauten bei einer Weigerung der Gemeinde.

1. Technische Vorbereitung für die kirchlichen und Schulbauten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Bei Prüfung der hierher gelangenden Vorlagen in Bezug auf kirchliche und Schulbauten ist wiederholt wahrgenommen worden, daß formelle oder sachliche Mängel, welche bei correctem Verfahren zu vermeiden gewesen wären, einen regelmäßigen Geschäftsgang erschweren. Wir machen daher auf Folgendes zur sorgfältigen Beachtung bei Vorbereitung und Bearbeitung von Bauentwürfen, Anschlägen und Baukosten-Nachweisen aus dem Bereich der geistlichen und Unterrichtsverwaltung besonders aufmerksam.

Sobald Bauprojecte namentlich zu größeren Neu- oder Reparaturbauten hierher zur Beschlußnahme eingereicht werden, muß aus dem Begleitbericht ersichtlich sein, daß das zu befriedigende Bedürfniß in allen Beziehungen, sowohl in administrativer als in bautechnischer Hinsicht eingehend geprüft ist und inwieweit die Beitragsverhältnisse feststehen, die Baumittel bereit sind.

Für das Bedürfniß ist das nach den concreten Verhältnissen des Falls nachweislich Nothwendige maßgebend.

Das Raumbedürfniß ist jedesmal besonders nachzuweisen. Behufs dessen Begründung ist bei Kirchenbauten namentlich anzugeben: die Seelenzahl der Gemeinde im Ganzen, die Zahl der erwachsenen Gemeindemitglieder — d. h. der Communicanten — im Besonderen; ferner die Zahl der Erwachsenen, welche (nach Abzug der im Durchschnitt vorhandenen Kranken und der durch Haushaltungsgeschäfte Zurückgehaltenen) gleichzeitig an einem Gottesdienste theilnehmen können; die Anzahl der Gottesdienste — ob Früh- oder Abendandacht außer der gottesdienstlichen Hauptfeier — welche der Regel nach an Sonn- und Festtagen abgehalten werden, ferner ob die Kirchenbesucher sämmtlich Ortseingesessene oder zum Theil Forensen sind und in welchem Verhältnisse die Zahl der Letzteren zu der der ersteren steht, die Zahl der schulpflichtigen Kinder, das zu wählende Verhältniß zwischen Sitz- und Stehplätzen und endlich der Procentsatz der Bevölkerungszunahme, auf welche etwa in einem gewissen Zeitraum zu rechnen sein wird.

Bei Pfarr- und Schulbauten ist namentlich die Zahl der Catechumenen, der Schulkinder, der Procentsatz ihrer etwa anzunehmenden Vermehrung, die Zahl der Lehrer und ihre Familienverhältnisse — ob ledig oder verheirathet —, die Organisation der Schule —, ob voller oder Halbtagsunterricht und die Darlegung der bezüglichen Dotations- oder sonstigen Wirthschaftsverhältnisse der betreffenden Stelle mitzutheilen. Soll bei Neu- oder Reparaturbauten gegen früher eine Erweiterung resp. bei Wohn- und Wirthschaftsgebäuden eine Vermehrung der Zahl oder des Umfangs der Räumlichkeiten vorgenommen werden, so ist stets die Nothwendigkeit dazu näher darzuthun.

Die Bauprojecte sind unbeschadet der Zweckmäßigkeit den Leistungskräften der Baupflichtigen anzupassen. Im Allgemeinen empfiehlt sich der Massivbau.*) Wo eine andere zulässige Bauart gewünscht wird oder gewählt ist, sind die Beweggründe dafür anzugeben. Vor specieller Ausarbeitung der Bauprojecte sind die Baumittel zu erwägen. Desgleichen sind von sämmtlichen Kirchenprojecten, sowie von allen sonstigen bedeutenderen Anlagen Skizzen und Kostenanschläge anzufertigen und nachdem dieselben den Interessenten zur Aeußerung vorgelegt worden, mit dieser zur Superrevision einzureichen. Vor dem Beginn der Bauausführung müssen die Baumittel gesichert werden.

Die Beitragsverhältnisse der Baupflichtigen (Patrone, Gutsherrschaften, Kirchen, Schulgemeinden, andere Corporationen, Nutznießer 2c.) sind eventuell unter Mitwirkung des Justitiars vor der Kostenveranschlagung festzustellen, so daß sie bei dieser thunlichst berücksichtigt werden können. Namentlich muß in denjenigen Baufällen, in welchen aus rechtlicher Verpflichtung ein Kostenantheil aus Staatsfonds zu bestreiten ist, dafür gesorgt und bei der technischen Vorrevision von Anschlägen darauf gehalten werden, daß diese klar ergeben, was nach den gesetzlichen Vorschriften oder besonderen Rechtstiteln einerseits den fiscalischen Fonds, andererseits den übrigen Verpflichteten zur Last fällt. Außerdem ist bei Einreichung von Bauprojecten zur Superrevision anzugeben, inwie-

*) cf. § 305 Nr. 4. 5.

weit und aus welchem Grunde Staatsfonds zum Bau concurriren.*)

Im Allgemeinen weist die unter dem 17. Februar 1852 resp. in Metermaßen unter dem 26. Mai v. J. erlassene Instruction zur formellen Behandlung der Landbauprojecte**) und in einigen Punkten noch specieller für die Kirchenbauten die Vorschrift für die Ausarbeitung der Entwürfe zum Bau neuer Kirchen vom 31. März 1856 alle Erfordernisse der technischen Vorlagen nach, so daß es nur einer gewissenhaften Befolgung dieser Instruction bedarf, um das Vorkommen formeller Mängel zu vermeiden.

Die technischen Vorlagen müssen aber auch derartig vollständig sein, daß sie nicht nur den gedachten allgemeinen Erfordernissen, sondern auch den speciellen Anordnungen oder den Grundsätzen entsprechen, welche aus besonderem Anlaß als maßgebend für die Projectirung, Veranschlagung, Kostenabrechnung u. dgl. hinsichtlich der kirchlichen und Schulbauten vorgeschrieben sind, oder sich als selbstverständliche Erfordernisse ergeben. Es darf also z. B. nicht vorkommen, daß Unterrichtszimmer mit unstatthaftem Lichteinfall von zwei einander gegenüber liegenden Seiten des Saales projectirt werden***), der besondere Nachweis des Werths der erforderlichen Handdienste und Fuhren im Anschlag fehlt,*) Cultusgegenstände mit unter den eigentlichen Baukosten veranschlagt, Revisions-Kostennachweise über ausgeführte Bauten nicht vorschriftsmäßig aufgestellt sind, oder die Ansätze vollständiger Präcisirung durch Zeichnung, Berechnung, Licitations-Protocoll, abgeschlossene Verträge, in geordneter Reihenfolge beigefügte Rechnungsbeläge, eines deutlichen Hinweises auf die laufenden Nummern der letzteren; des Nachweises der Uebereinstimmung der Schlußsumme des Revisionsnachweises mit derjenigen der Bankasse u. dgl. entbehren. Solche Mängel müssen schon durch eine gründliche Vorrevision beseitigt werden, ehe die Vorlagen hierher gelangen, so daß es nicht nöthig wird, von hier aus derartige nachträgliche Ergänzungen zu fordern.

Die Königlichen Behörden, welche berufen sind, die Baubedürfnisse in der Kirchen- und Schulverwaltung zu prüfen und festzustellen, müssen ihrer Verpflichtung im vollsten Maß eingedenk bleiben und sie in den angedeuteten Richtungen auch dann gewissenhaft üben, wenn nach den bestehenden Bestimmungen die Bauentwürfe und Anschläge hier nicht zur Superrevision vorzulegen sind.

Der Minister für Handel ꝛc.
Im Auftrage: Mac Lean.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien, Consistorien, Provinzial-Schulcollegien ꝛc.

III. 8644. M. f. H.
U. G. 32,384. M. d. g. A.

*) cf. § 296.
**) cf. jetzt die Instr. v. 21. Juni 1881 Ministerialbl. S. 185.
***) cf. § 305.

1a. Geschäftsmäßige Behandlung von Entwürfen u. s. w. zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche nur von Oberaufsichtswegen einer bautechnischen Prüfung unterliegen.

Berlin, den 16. Januar 1885.

Hinsichtlich der formell-geschäftsmäßigen Behandlung von Entwürfen ꝛc. zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welche ohne staatliche Beitragsleistung lediglich auf Kosten der betheiligten Gemeinden oder sonstigen Körperschaften zur Ausführung kommen sollen, deren Prüfung daher der Königlichen Regierung ꝛc. nur in ihrer Eigenschaft als staatliche Oberaufsichtsbehörde obliegt, erscheint es nicht angemessen, das gleiche Verfahren eintreten zu lassen, welches bei der bautechnischen Revision solcher Vorlagen, für deren Kostendeckung der Staat sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen Baupflichtigen aufzukommen hat, bisher üblich war und auch ferner bestehen bleiben soll.

Wir bestimmen daher für die Fälle der erstgenannten Art, daß mit Rücksicht auf das Eigenthumsrecht des Verfertigers oder des Bauherrn an den bezüglichen Projectvorlagen Correcturen, Einzeichnungen und Randbemerkungen auf denselben zu vermeiden sind und daß die bei der Revision für nothwendig erachteten Aenderungen in einem gesonderten Gutachten ausgesprochen und erforderlichen Falles durch beigegebene Skizzen erläutert werden.

Die Königliche Regierung wolle auch die Ihr unterstellten Localbaubeamten, welche mit der Vorprüfung solcher Projecte ꝛc. betraut sind, mit entsprechender Weisung versehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und an die Königliche Ministerial-Baucommission hier, sowie an die Königlichen Consistorien in Cassel und in der Provinz Hannover.

M. d. ö. A. III. 921.
M. d. g. A. G. III. 6816.

2. Verpflichtung der Staats-Baubeamten in Beziehung auf ihre Mitwirkung bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Berlin, den 20. Januar 1881.

Aus Anlaß mehrfacher durch die neuere Gesetzgebung entstandenen und hier zur Sprache gebrachter Bedenken, inwieweit die Thätigkeit der Staatsbaubeamten bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten in Anspruch zu nehmen sei, eröffnen wir dem Königlichen Consistorium ꝛc. Folgendes:

Die Aenderungen in der Aufsicht über das Kirchenwesen, welche durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführt sind, haben eine Aenderung der bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen der Staats-Baubeamten in Beziehung auf ihre Mitwirkung bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten nicht zur Folge gehabt.

Hinsichtlich der formellen Behandlung der seitens der Kirchen- und Schulbehörden ergehenden Requisitionen, sowie der von den Baubeamten zu

bewirkenden Ausarbeitungen und der nach dem Kostenbetrage und der Bedeutung des Bauobjectes in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung der Baubeamten ist die von dem Minister der öffentlichen Arbeiten, in Uebereinstimmung mit den übrigen Ressortchefs erlassene Circular-Verfügung vom 20. Juni v. J. — III. 9437 —*) maßgebend.

Von Amtswegen und ohne besondere Entschädigung sind die Königlichen Baubeamten gehalten, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten selbst in dem Falle, daß der Staat pekuniär bei den Bauten nicht betheiligt ist, mitzuwirken, wenn ihre Inanspruchnahme auf Grund des den Kirchen- und Schulbehörden zustehenden Oberaufsichtsrechtes sich als unumgänglich nothwendig erweist. Die Ausübung dieses Rechtes wird sich, soweit dabei die Baubeamten zur Mitwirkung in Anspruch genommen werden, innerhalb der Grenzen halten, in welchen dasselbe vor dem Erlasse des Gesetzes vom 3. Juni 1876 von den Königl. Regierungen in der Hauptsache durch die Prüfung der Projecte in landespolizeilicher Beziehung geübt wurde. Es werden die Königlichen Regierungen bei den an sie gelangenden Ersuchen um Vermittelung der Requisitionen an die Baubeamten sorgfältig zu erwägen haben, ob und in wie weit im gegebenen Falle das landespolizeiliche Interesse ausschließlich und derart in Frage steht, daß die Inanspruchnahme eines Königlichen Baubeamten unbedingt geboten ist und nicht etwa die Erledigung anderen Sachverständigen übertragen werden kann, die seitens der Gemeinden oder sonstigen Bauverpflichteten gestellt werden. Requisitionen zur Ausführung von Reisen, für welche eine Entschädigung nicht gewährt werden kann, sind zu vermeiden.

Die Baubeamten sind ferner ohne Weiteres von Amtswegen und in dem bisherigen Umfange bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten einzutreten verpflichtet, bei deren Kosten Fiscus entweder principaliter oder subsidiär betheiligt ist, insonderheit bei den Bauten fiscalischen Patronates und denjenigen, deren Kosten ganz oder theilweise aus unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsfonds gedeckt werden; ferner bei den Bauten, zu welchen wegen Dürftigkeit der Bauverpflichteten eine Betheiligung des Staates in Form einer Gnadenunterstützung eintritt, und endlich bei den Bauten, an welchen der Fiscus als Grundherr durch Naturalabgabe von Bauholz und sonstigem Baumaterial Theil nimmt. — Bei den vorgedachten aus Königlichen Patronats- oder unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsfonds erfolgenden Bauten sind die Königlichen Baubeamten zu sämmtlichen mit denselben verbundenen bautechnischen Leistungen in dem Umfange und in der Art und Weise, wie sie für die Staatsbauten ganz allgemein vorgeschrieben sind, verpflichtet. — Bezüglich der mit Gnadenunterstützungen erfolgenden Bauten ist, soweit es sich um Projectirungs- und Veranschlagungsarbeiten handelt, nach Maßgabe der Circularerlasse der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 12. September 1842**) und der genannten Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Januar 1873*) (Ministerialbl. d. i. V. 1873 S. 51 zu erfahren. Nach erfolgter Ausführung des Baues ist die Abnahme desselben durch den Baubeamten zu bewirken und das bezügliche Attest darüber auszustellen.**) — Für die Bauten, zu welchen der Fiscus als Grundherr Naturallieferungen zu leisten hat, haben die Baubeamten in der gemäß Circularerlaß vom 20. Juni v. J. gegebenen Beschränkung auf Grund der von den Baupflichtigen zu beschaffenden Baupläne und Kostenanschläge die genaue Berechnung der zum Bau abzugebenden Hölzer (Designationen) oder sonstigen Materialien festzustellen und nach erfolgter Vollendung des Baues die Verwendung der betreffenden Materialien zu controliren, beziehungsweise zu attestiren. — Die Anfertigung von Skizzen, Bauplänen und Anschlägen für die Ausführung von Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern, bei denen Fiscus pecuniär nicht betheiligt ist, liegt den Baubeamten nicht ob, auch dann nicht, wenn die Gemeinden etwa aus ihrer eigenen Initiative Gesuche um fiscalische Beihülfe an des Kaisers und Königs Majestät oder an die Behörden zu richten beabsichtigen und zur Begründung derselben der Beifügung von Plänen und Anschlägen bedürfen sollten.

Uebernimmt der Baubeamte auf Ansuchen der Gemeinden dergleichen Projectirungs- und Veranschlagsarbeiten, so ist er berechtigt, dafür Gebühren zu liquidiren.

An
die Königlichen Consistorien- und Provinzial-Schulcollegien in den 9 älteren Provinzen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachtrag.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Ministerial-Baucommission hier.
M. d. ö. A. III. 18679.
M. d. g. A. G. I. 36.

3. Ausführung kirchlicher und Schulbauten mit einem Kostenaufwande bis zu 500 Mark in der Provinz Hannover. Ausschluß einer Mitwirkung der Kreisbaubeamten.

Berlin, den 5. April 1882.

Der — erwidere ich, daß im Hinblick auf das Ziel, welches durch die nach dem Circular-Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Juni 1880***) beabsichtigte Geschäftsentlastung der Kreisbaubeamten erreicht werden solle, eine Abweichung von den bezüglichen Bestimmungen jenes Erlasses nur im Falle unbedingter

*) Bd. I § 28 Nr. 2.

**) Rönne, Baupolizei S. 571 und auszugsweise § 296 Nr. 2 (Anhang).

*) Oben § 296 Nr. 3.

**) Für die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsbauten ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten sind, sofern die Anschlagsumme 30000 Mark übersteigt, besondere Vorschriften erlassen durch das Rescript des Ministers der öffentl. Arbeiten vom 4. August 1885 III. 13604 und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 13. November 1885 G. III. 6294 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1886 S. 4).

***) Bd. I § 28 Nr. 2.

Nothwendigkeit zugelassen werden könnte. Eine solche Nothwendigkeit wird aber bei gewöhnlichen, mit einem Kostenaufwande von weniger als 500 Mark auszuführenden baulichen Arbeiten an kirchlichen und Schulgebäuden in der Provinz Hannover auch da, wo die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung jener Gebäude dem Fiscus obliegt, nicht anerkannt werden können. Die betreffenden Kirchen- und Schulvorstände haben die Uebernahme der fraglichen Geschäfte, obwohl sie gesetzlich nicht dazu angehalten werden können, mehrfach freiwillig übernommen und nur selten abgelehnt. Sollte hier und da eine Ablehnung erfolgen, so werden doch die Bauhandwerker oder andere geeignete Personen leicht zu ermitteln sein, die die betreffenden Arbeiten zu übernehmen bereit sind. Auf die Geistlichen, welche in vielen Fällen nur ungern diese ihrem eigentlichen Amt fern liegenden Geschäfte besorgen würden, wird hierbei nicht recurrirt zu werden brauchen.

G. III. 5266.

4. Sicherstellung der Geldmittel für auszuführende Schulbauten.

Berlin, den 31. Mai 1871.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Kirchen- oder Schulgemeinden Bauten ohne Sicherung der dazu erforderlichen Mittel unternommen haben, und daß hinterher zur Beseitigung der aus solchem Verfahren erwachsenen Unzuträglichkeiten oder zur Abtragung der aus dieser Veranlassung übernommenen Schulden Staatsbeihülfen nachgesucht werden.

Die Königlichen Regierungen weise ich daher an, darauf zu halten, daß mit der Ausführung von kirchlichen oder Schulbauten erst dann begonnen werde, wenn die erforderlichen Baumittel vollständig gesichert sind, da auf die Flüssigmachung nachträglicher Staatsbeihülfen nicht zu rechnen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königlich. Regierungen 2c.
E. U. 11690.
K. 1235.

5. Betheiligung der Schulgemeinden bei Feststellung der Baupläne.

Berlin, den 24. April 1868.

Wenn, wie es den Anschein hat, die Schulgemeinde vor Feststellung des Bauplans über denselben nicht gehört ist, so kann ich dies nicht billigen.

Den Gemeinden muß in allen Fällen, wo sie Baubeiträge zu leisten haben, Gelegenheit gegeben werden, über die Bauprojecte und Kostenanschläge vor deren Feststellung sich zu äußern.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat hierüber unter dem 30. Juli 1858 eine sachgemäße Verfügung erlassen, welche ich der Königlichen Regierung abschriftlich (Anlage a.) mit der Veranlassung mittheile, für den dortigen Bezirk, wenn es nicht bereits geschehen, eine ähnliche allgemeine Anordnung zu treffen und bei erheblicheren Schulbauten die Baupläne auch den Schulinspectoren vorlegen zu lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 9355.

a.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügungen vom 14. April 1846 und 4. Mai 1855 machen wir die Herren Kreisbaubeamten wiederholt darauf aufmerksam, daß den Gemeinden, welche zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten einen Baubeitrag zu leisten haben, vollständig die Gelegenheit geboten werden muß, vor der Feststellung der Bauprojecte und Anschläge seitens des Herrn Baubeamten ihre Ansichten und Wünsche gegen denselben auszusprechen, damit diese Ansichten gründlich erwogen, aufgeklärt und je nach Zulässigkeit berücksichtigt werden. Es sind deshalb die Kirchen-, Schul- und Orts-Vorstände mit den Nutznießern nicht blos bei Gelegenheit der periodischen Bau-Revisionen, sondern auch wie es ohnehin sich als in der Natur der Sache liegend, stets von selbst verstanden hat und künftig überall ernstlich zu befolgen ist, jedesmal dann zuzuziehen, wenn die Herren Baubeamten behufs Aufstellung der Bauprojecte und Anschäge die vorbereitenden örtlichen Besichtigungen vornehmen. Bei diesen Gelegenheiten haben die Herren Baubeamten die Erklärungen und Anträge der betreffenden Interessenten zu Protocoll zu nehmen und jeden Falles, soweit dieselben ihre Aeußerungen in Folge der Besprechungen nicht ausdrücklich fallen lassen, dieses Protocoll zugleich mit den entworfenen Projecten 2c. uns einzureichen.

Die durch die oben gedachten Circular-Verfügungen getroffenen Bestimmungen in Betreff der Seitens der Rentämter mit den Bauverpflichteten sonst noch zu pflegenden Verhandlungen über die Feststellung der Baupläne, der Bauplätze 2c. werden hierdurch selbstredend nicht geändert.

Potsdam, den 30. Juli 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Bau-Inspectoren resp. Kreisbaumeister.

6. Befugniß der städtischen Behörden zur selbstständigen Ausführung von Schulbauten.

Erl. v. 20. Juni 1859 U. 7309. (Auszug)*)

— Im Uebrigen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Königliche Regierung berechtigt ist, die Schulinteressenten zur Ausführung der im Interesse der Schule nothwendigen baulichen Einrichtungen anzuhalten. Dies schließt jedoch nicht die Befugniß der Patronatsbehörden aus, Schulbauten selbstständig zu beschließen und auszuführen. Diese Befugniß zu beschränken kann ich namentlich bei städtischen Schulen nicht für rathsam erachten, da erfahrungsmäßig das Interesse der städtischen Behörden an dem Elementarschulwesen erhöht wird, wenn dieselben nicht zu jeder zum Besten der

*) Der Eingang des Erl. ist Bd. I § 9 Nr. 16 mitgetheilt.

Schule vorzunehmenden baulichen Einrichtung der Zustimmung der vorgesetzten Behörde, welche einzuholen mit Weitläufigkeiten und vielfachen Schreibereien verknüpft zu sein pflegt, bedürfen.

7. Erwerb des Bauplatzes. (Expropriation).

Berlin, den 7. Mai 1863.

Mit Bezug auf den Recursbescheid vom heutigen Tage, betreffend den Neubau des Kirchschulhauses in N.. bemerke ich, daß dem Antrage der Königlichen Regierung, in dem Recursbescheid festzusetzen, daß ein geeigneter Bauplatz im Wege der Expropriation zu beschaffen, und in welcher Weise die dem Eigenthümer zu gewährende Entschädigung aufzubringen sei, nicht hat entsprochen werden können. Abgesehen davon, daß es zur Einleitung des Expropriations-Verfahrens einer Allerhöchsten Ermächtigung bedarf, so läßt sich auch in gegenwärtiger Lage der Sache eine so exceptionelle Maßregel nicht rechtfertigen. Es constirt nicht, ob und welche Versuche bisher zu einem freiwilligen Erwerb gemacht sind. Anscheinend haben dieserhalb überhaupt noch keine Verhandlungen stattgehabt, und doch ist es die unerläßliche Voraussetzung für das Expropriations-Verfahren, daß alle sonst üblichen Wege der Erlangung eines Bauplatzes mittels freiwilliger Veräußerung ohne Erfolg betreten sind. Sofern die Königliche Regierung daher nicht im Stande ist, den Antrag auf Einleitung des Expropriations-Verfahrens anderweit zu motiviren, ist zunächst auf den freiwilligen Erwerb eines Bauplatzes Bedacht zu nehmen. Zu diesem Ende ist den Interessenten bei der Publication des Resoluts zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung des Expropriations-Verfahrens binnen einer angemessenen Frist einen geeigneten Bauplatz zur Disposition zu stellen haben. Läuft diese Frist fruchtlos ab, so hat die Königliche Regierung auf Kosten der zur Beschaffung des Bauplatzes Verpflichteten eine öffentliche Aufforderung zu freiwilligen Verkaufsofferten ergehen zu lassen, und falls ein annehmbares Anerbieten gemacht wird, durch Resolut die Verpflichtung zum Ankauf des betreffenden Grundstückes auszusprechen, falls die Verpflichteten nicht freiwillig auf den Ankauf eingehen. Erfolgt dagegen kein annehmbares Angebot, so hat die Königliche Regierung ein geeignetes Grundstück von Amtswegen ausmitteln, nach Größe und Lage genau beschreiben und dessen außerordentlichen Werth abschätzen zu lassen, hiernächst aber, wenn sich der Eigenthümer nicht noch zum freiwilligen Verkauf bereit finden lassen sollte, unter Einreichung der stattgehabten Verhandlungen und Beibringung der Beläge anderweit Behufs Einholung der Allerhöchsten Ermächtigung zum Erwerb im Wege der Expropriation zu berichten. Was hiernächst die Aufbringung der an den Eigenthümer zu zahlenden Entschädigung anlangt, so ist darüber mit den Interessenten zu verhandeln und in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung von der Königlichen Regierung resolutorisch zu befinden.

U. 3813.

8.

Die Nothwendigkeit einen Schulbauplatz für die Schule zu N. im Wege des Expropriations-Verfahrens zu erwerben, ist nicht für dargethan zu erachten. Zu einer solchen in das Privateigenthum tief eingreifenden Maßregel darf ohne die dringendste Noth nicht übergegangen werden. Wenn auch im Jahre 1860 N. als Schulort bestimmt ist, so fragt sich doch, ob hieran selbst dann festzuhalten ist, wenn dort kein geeignetes Schulgrundstück erworben werden kann. Da auch P. zum Schulbezirk gehört, so bleibt zunächst festzustellen, ob nicht die Schule in P. eingerichtet werden kann. Ist dies zuläßig und wird mit diesem Project Ernst gemacht, so wird sich vielleicht die Gemeinde N., um die Schule im Ort zu behalten, bereitwilliger finden lassen, einen Schulbauplatz auszumitteln. Andernfalls ist erforderlich, daß sämmtliche Grundeigenthümer des Schulbezirks ad protocollum aufgefordert werden einen geeigneten Bauplatz gegen Entschädigung abzutreten. Hierbei ist ihnen bekannt zu machen, daß, falls die Aufforderung ohne Erfolg bleiben sollte, nichts anderes erübrigen werde, als die Erwerbung eines Bauplatzes im Wege der Expropriation.

Berlin, den 23. December 1862.

U. 25891.

9.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß für die Ortschaften W. und B. eine eigene Schule zu errichten ist. Wenn diese Schule ihrem Zweck entsprechen soll, so muß dieselbe in W. an der Dorfstraße zwischen 5 und 11 der Handzeichnung angelegt werden. Die Gemeinde W. ist daher in Gemäßheit des § 41 der Schulordnung vom 11. December 1845 anzuhalten, an der bezeichneten Stelle einen Bauplatz zu erwerben. Kann die Gemeinde wegen der Unwillfährigkeit der betheiligten Grundbesitzer der Aufforderung nicht nachkommen, so ist das zum Bauplatz tauglichste Grundstück unter Zuziehung der Gemeinde zu ermitteln und unter Ueberreichung des Situationsplanes und der aufgenommenen Verhandlungen — bei mir die Einholung der Allerhöchsten Ermächtigung zur Einleitung des Expropriations-Verfahrens zu beantragen. Ich bemerke dabei jedoch, daß das Expropriations-Verfahren sich nur auf das zum Bauplatz unumgänglich nothwendige Land erstrecken kann, da die dem Lehrer im § 12 der Schulordnung zugesicherten Landnutzungen in Geld oder Naturalien vergütigt werden können.

Berlin, den 5. April 1861.

U. 6768.

10. Interimistische Beschaffung der Räumlichkeiten für Schulen.

Berlin, den 13. Juli 1880.

Die Verpflichtung, die erforderlichen Räumlichkeiten bis zur Herstellung des Baues eines vierten Klassenzimmers und einer Wohnung für den vierten Lehrer miethsweise zu beschaffen bezw. die durch die Anmiethung der nöthigen Räume entstehenden Kosten aufzubringen, liegt denjenigen ob, welche nach den Vorschriften der Schulord-

nung vom 11. December 1845 §§ 38 ff., 44 ff., 55 ff. zum Schulhausbau gesetzlich verpflichtet sind, d. h. den Gemeinden, den Guts- und Grundherren (vgl. Erlaß vom 31 März 1858 Centralblatt 1859 S. 55.*) Demnach können nicht wie es geschehen, der Schulvorstand resp. dessen Mitglieder durch Executivstrafen angehalten werden, die erforderlichen Räumlichkeiten anzumiethen,*) sondern es ist eine Beschlußfassung der zum Bau des Schulgebäudes verpflichteten Gemeinden über die Anmiethung der erforderlichen von der Schulaufsichtsbehörde für geeignet zu erachtenden Räumlichkeiten herbeizuführen. Kommt ein sachgemäßer Beschluß zu Stande, mittelst dessen der Schulvorstand ermächtigt wird, die nöthigen und für geeignet erachteten Räumlichkeiten anzumiethen, so ist ein solcher Beschluß seitens der Königlichen Regierung zu bestätigen und erforderlichenfalls im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen. Verweigern dagegen die verpflichteten Gemeinden die Fassung eines entsprechenden Beschlusses oder überhaupt die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, so hat die Königliche Regierung, nachdem die Verpflichteten zuvor durch ein Mandat mit angemessener, mindestens achttägiger Frist zu eigener Anmiethung der nöthigen Räumlichkeiten aufgefordert worden, die letzteren durch einen damit zu beauftragenden Dritten,**) geeigneten Falles den Vorsitzenden des Schulvorstandes, für Rechnung der Verpflichteten anmiethen und die Kosten des Vertragsabschlusses, sowie den Miethzins nach vorschriftsmäßiger Vertheilung auf die Verpflichteten von den Letzteren im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. S. 591)***) einziehen zu lassen.†)

Hiernach wolle die Königliche Regierung unter Niederschlagung der gegen die Mitglieder des Schulvorstandes verhängten Zwangsstrafen die vorliegende Angelegenheit anderweitig zur Erledigung bringen und die Beschwerdeführer auf deren zurückfolgende Vorstellungen vom 15. und 20. April d. J. entsprechend bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 14853. G. III.

10 a.

Mit den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem über die Beschwerde des Organisten N. zu N. erstatteten Bericht vom 2. September d. J. kann ich mich nicht in allen Punkten einverstanden erklären.

Ich verkenne nicht, daß der unmittelbaren Anwendung der in dem Resolut vom 28. Juli 1862 über die Kosten des Neubaues des Organistenhauses getroffenen Festsetzungen auf die Zahlung der Miethe für die bis zur Ausführung des Baues zu beschaffende Wohnung formelle Bedenken entgegenstehen. Daraus folgt aber nicht, daß bis zu diesem Zeitpunkt dem Organisten lediglich überlassen werde, sich eine Wohnung zu beschaffen und wegen der Miethe denjenigen in Anspruch zu nehmen, den er für ersatzpflichtig hält. Wie die Königliche Regierung dafür zu sorgen hat, daß dem obwaltenden Bedürfniß durch Neubau abgeholfen werde, so ist es bei den angeblich noch obwaltenden, in dem Bericht freilich nicht näher bezeichneten Hindernissen der Ausführung auch die Aufgabe der Königlichen Regierung, darüber Anordnung zu treffen, wie und auf wessen Kosten in der Zwischenzeit die nöthige Wohnung beschafft werden soll. Wenn hierüber ein Einverständniß unter den Betheiligten nicht zu erzielen ist, und wenn andererseits gegen die unmittelbare Anwendung der Festsetzungen des Resoluts vom 28. Juli 1862 auf diesen Fall Bedenken obwalten, so steht nichts im Wege, darüber, wie es in der Zwischenzeit bis zur Ausführung des Baues gehalten werden soll, besonders zu resolviren*) und hierdurch einen executorischen Titel zu gewinnen, mittels dessen der an sich begründeten Beschwerde des N. abgeholfen werden kann.

In dieser Richtung wolle die Königliche Regierung die Angelegenheit weiter behandeln.

Berlin, den 4. December 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 23039.
K. 2577.

10 b.

In der Verwaltungsstreitsache
des landesherrlichen Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Danzig, Beklagten und Revisionsklägers,
wider
den Schulvorstand der katholischen Schule in O., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 15. September 1883, für Recht erkannt,

daß die Revision des Beklagten gegen die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Danzig vom 31. Januar 1883 zurückzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 1000 Mk. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Klägers in der Revisionsinstanz dem Beklagten zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand angebende Berufungsurtheil hat der Beklagte die Revision eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses die Klage abzuweisen.

*) § 276 Nr. 20.
**) cf. oben Bd. I § 10 Nr. 14.
***) § 301 Nr. 7.
†) cf. die Note zu Nr. 10a (nebenstehend).

*) Nach dem Erl. v. 13. Juli 1880 (oben Nr. 10) bedarf es keines Resoluts; anders wieder das Erk. O.-V.-G. v. 15. Sept. 1883 und die Erl. v. 4. und 15. Juni 1884 (Nr. 10b—d).

Es wird ausgeführt, daß die Schulbaupflicht nicht dem Fiscus, sondern den zur Schule gehörigen Gemeinden obliege, und Verletzung des § 39 der Schulordnung vom 11. December 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1) durch Nichtanwendung behauptet.

Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Letzterem Antrage mußte Statt gegeben werden.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. Februar 1805*) (Rabe, Band 8 Seite 266) ist der Streit über die Schulbaupflicht von den Königlichen Regierungen interimistisch unter Freilassung des ordentlichen Rechtsweges**) zu entscheiden. Die Baupflicht umfaßt nicht nur die Herstellung eigener Gebäude für die Bedürfnisse der Schule, sondern auch die miethsweise oder anderweite Beschaffung der erforderlichen Räume für die Zeit, während welcher es an einem eigenen Gebäude fehlt. Dem entsprechend wurde von den Regierungen nicht nur über die Kosten der Herstellung der Schulgebäude, sondern auch über die in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit von den Pflichtigen zu tragenden Kosten der miethsweisen Beschaffung geeigneter Räume durch Resolut unter Freilassung des Rechtsweges befunden. (Ministerialverfügung vom 4. December 1865 — Centralblatt 1866 Seite 181).***) Im Geltungsbereiche der Kreisordnung ist demnächst durch den § 135 X 3b dieses Gesetzes die den Regierungen zustehende Befugniß zur interimistischen Entscheidung in streitigen Schulbausachen den Verwaltungsgerichten übertragen worden. Zwar ist dabei ausdrücklich nur von „Baukosten" die Rede, es muß jedoch angenommen werden, daß hierunter wie früher auch die Kosten der miethsweisen Beschaffung der für die Schule nothwendigen Räume zu verstehen sind. Wenn demnach das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297) im § 78 Nr. 2†) ebenfalls von der „Verpflichtung zu den Baukosten beizutragen" spricht, so müssen auch hier unter „Baukosten" alle Kosten verstanden werden, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind. Der vorliegende Streit betrifft aber lediglich derartige Kosten. Es handelt sich ausschließlich darum, wem die Baupflicht hinsichtlich der katholischen Schule zu O. obliegt und wer in Folge dessen die durch die Anmiethung einer Lehrerwohnung entstandenen Kosten zu tragen hat. Nach der Bestimmung im § 78 des Zuständigkeitsgesetzes†) sind die Entscheidungen der Bezirksverwaltungsgerichte hinsichtlich der Verpflichtung zu den Baukosten beizutragen im **Verwaltungsstreitverfahren endgültig** und sofort vollstreckbar. Den Betheiligten ist nur der ordentliche Rechtsweg**) gegen denjenigen gegeben, welchen er statt seiner zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet.

*) Abgedr. unten Nr. 16.
**) cf. Vorbemerk. zu Nr. 12 (S. 586).
***) Vorstehend.
†) Vgl. jetzt § 47 des Ges. v. 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I) cf. auch unten Nr. 10 c. d.

Die Revision gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes stellt sich hiernach als unzulässig dar.

O.-V.-G. I. 947.

10 c.

(Forts. v. § 302 Nr. 8 a.)

— Was den Plan der Anmiethung von Schullocalen betrifft, so ist, falls über die Anordnung solcher miethsweisen Beschaffung von Schullocalen oder über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten, oder über die Vertheilung derselben unter die zur Schule gehörenden Gemeinden 2c. Streit entsteht, gemäß § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren unter Beachtung des Erkenntnisses des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 15. September 1883 (Centralblatt 1884 Seite 485).*)

Sollte die Gemeinde M. die ihr obliegenden, von der Königlichen Regierung festgestellten Leistungen verweigern, so ist gemäß § 35 des Zuständigkeitsgesetzes**) in Verbindung mit § 53 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883***) zu verfahren.

Berlin, den 15. Juni 1884.

U. IIIa 14948.

10 d.

(Forts. v. § 300 Nr 4 a.)

Berlin, den 4. Juni 1884.

— Anlangend die Beschaffung von Räumlichkeiten für die zweite Schulklasse bezw. die Beschaffung einer Dienstwohnung für den zweiten Lehrer, so ist, da Inhalts der anliegenden Vorstellung der Fall eines Streites über die Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten vorliegt, gemäß § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß nach einem Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 15. September 1883 (Centralbl. 1884 Seite 485)*) — unter „Baukosten" im Sinne des § 78 des früheren Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 alle Kosten zu verstehen sind, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind, also auch die Kosten der miethsweisen oder anderweiten Beschaffung der erforderlichen Räume für die Zeit, während welcher es an einem eigenen Gebäude fehlt. Gleichermaßen werden unter den „Baukosten" im Sinne des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 alle Kosten zu verstehen seien, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind. —

An
die Königliche Regierung zu N. (Westpreußen.)

U. IIIa. 14975.

10 e.

Berlin, den 14. November 1884.

Dem Kirchenvorstande erwidere ich auf die Vorstellung vom — daß, wenn die katholische Kirchengemeinde in N. oder die zur katholischen Schule

*) Vorstehend.
**) § 300 Anh. III.
***) § 302 Anh. II.

daselbst gehörende Gemeinde N. glauben, daß der Fiscus als Patron der Kirche zu N. nach öffentlichem Rechte verpflichtet sei,*) zu den Kosten der während des Umbaues des dortigen Küster- und Schulhauses erforderlich gewesenen miethsweisen Beschaffung einer Wohnung für den Inhaber der vereinigten Küster- und Schulstelle und eines Schulklassenlocales einen antheiligen Beitrag zu leisten, ich denselben nur überlassen kann, den desfallsigen Anspruch gemäß § 47 Absatz 3**) in Verbindung mit den §§ 49**) und 160 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Fiscus geltend zu machen. Hierbei will ich nicht unterlassen, den Kirchenvorstand auf das Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 15. September 1883***) und die Erlasse vom 4. u. 15. Juni d. J.,***) betreffend den Begriff der „Baukosten" im Sinne des § 78 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883**) aufmerksam zu machen.

(Forts. cf. § 280 Nr. 9a.)

U. III a. 19777.

11. Bauliche Schuleinrichtungen in gemietheten Localen.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 24. October v. J., betreffend die Einrichtung einer Schulklasse in der Gemeinde N., im Kreise N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich wegen der sub. 1 des Resoluts getroffenen Bestimmung Bedenken trage, die angefochtene Entscheidung zu bestätigen, da es diesseits seither nicht für zulässig erachtet ist, einen Schulverband im Verwaltungswege zu zwingen, in einem nicht ihm, sondern einem Dritten eigenthümlich gehörigen Gebäude bauliche Einrichtungen für Schulzwecke zu treffen.

Wenn nun im Uebrigen, bei der unabweislichen Nothwendigkeit einer Erweiterung der jetzigen Schuleinrichtungen im Schulverband W. gegen das Project der Errichtung einer Filialschule in N. an sich nichts zu erinnern ist, so empfiehlt es sich nach Lage der Sache, anderweit mit den Interessenten zu verhandeln und die Erklärung der Recurrenten darüber zu erfordern, ob sie mit der Ausführung des Resoluts sich nunmehr einverstanden erklären und ihren Recurs zurücknehmen, oder aber gewärtigen wollen, zum eigenthümlichen Erwerb eines geeigneten Schulgrundstücks und beziehungsweise zur Erbauung eines eigenen Schulhauses durch Resolut angehalten zu werden.

U. 34936.

[12. Zuständigkeit für den Erlaß von Bauresoluten im Geltungsbereiche des Gesetzes v. 26. Juli 1876.†)

Berlin, den 15. Januar 1877.

Auf den Bericht vom 22. December v. J., den Bau des Küsterschulhauses in N. betreffend, wird das Resolut vom 28. October v. J. hierdurch aufgehoben, weil gemäß §§ 78, 172 des Gesetzes vom 26. Juli v. J. — (Gesetz-Sammlung Seite 297) — in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nur die Verwaltungsgerichte für den Erlaß des Bauresoluts zuständig sind.*)

Indem ich die Königliche Regierung unter Rückanschluß der Originalanlagen veranlasse, die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, bemerke ich, daß aus § 173 des Gesetzes die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nicht begründet werden kann. Denn die Einleitung von Verhandlungen über die Ausführung eines Küsterschulbaues macht die Streitsache als solche nicht anhängig. Dies tritt vielmehr erst dann ein, wenn sich bei der Verhandlung Streitpunkte ergeben, welche der resolutorischen Entscheidung bedürfen. Die Anhängigkeit fällt in diesen Sachen zusammen mit dem Zeitpunkt, in welchem das Resolut zu erlassen ist, und hieraus folgt, daß die Verwaltungsbehörden seit dem 1. October d. J. überhaupt keine Bauresolute mehr zu erlassen haben.]

G. III. 5005.

13. Behandlung der Schulbausachen mit Rücksicht auf die Vorschriften der Kreisordnung v. 13. December 1872 und das Gesetz vom 1. August 1883.

Berlin, den 11. Mai 1874.

Mit der Art und Weise, in welcher die Königliche Regierung nach Inhalt des Berichts vom 26. Januar d. J. die Schulbausachen mit Rücksicht auf die Vorschriften der Kreisordnung vom 13. December 1872 zu behandeln beabsichtigt, bin ich im Allgemeinen einverstanden.

Daraus, daß die Wirksamkeit des Kreis-Ausschusses auf streitige Schulbausachen beschränkt ist, folgert die Königliche Regierung mit Recht, daß die Schulbausachen auch ferner von den Verwaltungsbehörden bis zu dem Zeitpunkt zu bearbeiten sind, wo das Bedürfniß einer resolutorischen Entscheidung über die Nothwendigkeit des Baues, die Art seiner Ausführung oder das Beitragsverhältniß hervortritt.*) Wo die Interessenten über diese Punkte einig sind, tritt die Wirksamkeit der Verwaltungs-Justiz-Behörden überhaupt nicht ein, vielmehr sind die Beschlüsse der Interessenten, sofern sie zu Bedenken keinen Anlaß geben, von der Königlichen Regierung zu bestätigen und erforderlichen Falls im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen.

Hinsichtlich derjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit des Kreis-Ausschusses gehören, ist, soweit ihre Betreibung bei den Verwaltungs-Justiz-Behörden nicht einfach den Betheiligten überlassen werden kann, daran festzuhalten, daß als Organ für die Wahrnehmung der den Schulaufsichts-Behörden anvertrauten Interessen der Schulvorstand einzutreten verpflichtet ist. Dies gilt auch in dem Falle, wenn die Mitglieder des Schulvorstandes persönlich die Auffassung der Aufsichtsbehörde über das, was Noth thut, nicht theilen. Sollte aber ein Schulvorstand sich weigern, die Rechte der Schule nach Maßgabe der Anordnungen der Königlichen Regierung vor den Verwaltungs-Justiz-Behörden wahrzunehmen, so erübrigt nur, der Schule

---

*) cf. § 280 Nr. 9a.

**) cf. oben Bd. I § 5 Anh. I.

***) Vorstehend.

†) Antiquirt, cf. Vorbem. S. 586, 588.

*) Jetzt beschließt zunächst die Schulaufsichtsbehörde; cf. Vorbemerkung oben zu Nr. 12 (S. 586).

in analoger Anwendung des § 659 Th. II Tit. 11 Allgemeinen Landrechts einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen. [Dagegen kann es, wenn die Interessenten einstimmig*) einem von der Aufsichtsbehörde für nothwendig erkannten Schulbau widersprechen, nicht für zulässig erachtet werden, daß Seitens der Königlichen Regierung die Nothwendigkeit des Baues resolutorisch festgesetzt werde.]**)

Der Königlichen Regierung überlasse ich, nach vorstehenden Gesichtspunkten zu verfahren. Sollten sich bei der Behandlung dieser Sachen in der Praxis weitere Bedenken ergeben, welche eine diesseitige Entscheidung nöthig machen, so wolle die Königliche Regierung Ihre Zweifel in Anlehnung an concrete Fälle vortragen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. I. 1035.

14. Verfahren beim Widerspruch der Schulbaupflichtigen.

(Forts. v. § 262 Nr. 14c.)

— Daß endlich der Umstand, daß unter den Betheiligten im vorliegenden Fall über die Nothwendigkeit des Baues kein Streit entstanden ist, dieselben vielmehr sämmtlich gegen den Bau sich erklärt haben, die resolutorische Entscheidung der Sache im Verwaltungsweg nicht hindern kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Demnach ist das Resolut, wie geschehen, zu bestätigen gewesen.

Berlin, den 18. April 1865.
U. 5227.

15a. Zuständigkeit der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zur Abfassung der Schulbauresolute.

Auf den Bericht vom 29. März d. J., die geistlichen und Schulbauten in Z. betreffend, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß dieselbe bei vorkommenden Baufällen über die streitige Baupflicht selbständig zu befinden hat. Eine Anweisung, wie dabei über zweifelhafte Rechtsfragen zu entscheiden sei, kann ich der Königl. Regierung mit Rücksicht auf die Stellung meines Ministeriums als Recursinstanz weder im Allgemeinen noch in dieser Sache ertheilen.***)

Im Uebrigen bemerke ich, daß bei den etwa von mir zu erlassenden Recursbescheiden nach den in dem Circular-Rescript vom 12. December 1843 mitgetheilten Grundsätzen verfahren werden wird, da es für die interimistischen Festsetzungen der Verwaltungsbehörden keinen Unterschied machen kann, ob der Fiscus oder eine Privatperson als der zunächst Verpflichtete erscheint.

Glaubt die Königliche Regierung als Vertreterin des Fiscus durch die interimistische Entscheidung der Administrativ-Behörde das fiscalische Interesse verletzt, oder wünscht dieselbe überhaupt eine endgültige Festsetzung der Baupflicht und des Beitragsverhältnisses, so wird der Rechtsweg*) zu beschreiten sein, dem im vorliegenden Fall zu wählen, ich dem Ermessen der Königlichen Regierung anheimstelle.

Berlin den 30. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 8583.

15b.

Der in vorstehender Verfügung allegirte Erlaß vom 12. December 1843 lautet nebst der Allerhöchsten Ordre vom 30. März desselben Jahres folgendermaßen:

a.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 9. d. Mts. habe ich ersehen, daß zu der von dem siebenten Landtage der Provinz Pommern gewünschten Abänderung der bisherigen, durch die Ordre vom 8. Mai 1836 bestätigten Einrichtung, nach welchen in streitigen Kirchen- und Schulbausachen das Interimisticum von den Abtheilungen der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen regulirt wird, in den übrigen Provinzen ein gleiches Verlangen sich nirgends kund gegeben und überhaupt ein practisches Bedürfniß sich nicht herausgestellt hat, die darüber vernommenen Provinzial-Behörden sich vielmehr fast sämmtlich gegen eine solche Aenderung erklärt haben. Ich will es daher nach dem Antrage der Majorität des Staatsministeriums bei der gedachten Einrichtung mit der Maßgabe ferner belassen, daß den Regierungs-Präsidenten auch in diesen Sachen nach Vorschrift der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 § 5 Nr. 9 und der Ordre vom 31. December 1825 Nr. I und VI**) die Befugniß zustehen soll, zum Behufe der Feststellung des Interimisticums die Berathung des Plenums eintreten zu lassen. Die Regierungen sind hiernach mit weiterer Anweisung zu versehen; auch ist von dieser Meiner Entscheidung dem Pommerschen Provinzial-Landtage Kenntniß zu geben.

Berlin, den 30. März 1843.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

16. Materielle Rechtsgrundsätze beim Erlaß der Schulbauresolute (Besitzstand).

b.

Auf Veranlassung einer von dem siebenten Pommerschen Provinzial-Landtage eingereichten Petition sind durch Vermittelung der Königlichen Oberpräsidien sämmtliche Königliche Regierungen zu einem Gutachten über das Verfahren bei Regulirung der Interimistica in streitigen geistlichen und Schulbausachen aufgefordert worden, worauf, nach vorgängigem Vortrage des Königl. Staatsministeriums, des Königs Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 30. März d. J. das Weitere zu bestimmen geruht haben.

*) cf. unten Nr. 14.

**) Jetzt beschließt zunächst die Schulaufsichtsbehörde; cf. Vorbemerkung oben zu Nr. 12 (S. 586).

***) cf. Erl. vom 24. October 1859. (Centralbl. S. 767) § 254 Nr. 13a und hier Anh. IV. sowie oben die Vorbemerkung zu Nr. 12 (S. 586).

*) cf. unten Nr. 49 ff., sowie die Vorbemerkung oben zu Nr. 12 (S. 586).

**) cf. Bd. I § 4 Anh.

Der Inhalt dieser Allerhöchsten Ordre ist den Königl. Regierungen durch Vermittelung der Königl. ichen Ober-Präsidien bereits mitgetheilt worden.

Bei dieser Gelegenheit ist von mehreren der Königlichen Regierungen darauf aufmerksam gemacht worden, daß der in verschiedenen Verfügungen des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten ausgesprochene Grundsatz,

> das Interimisticum in Bausachen nehme die Stelle eines Possessoriums ein und gründe sich daher die Entscheidung ausschließlich auf den jüngsten Besitzstand,

nicht dem Zwecke des Interimisticums entspreche und häufige Widersprüche zwischen den Festsetzungen der verwaltenden Behörde und den definitiven Entscheidungen der Gerichte*) herbeiführe. Der unterzeichnete Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat hiervon Veranlassung genommen, auch diese Frage zur Berathung des Königlichen Staatsministeriums zu bringen, und ist daselbst einstimmig die Ansicht für die richtige erkannt worden:

> daß bei Regulirung des Interimisticums die Entscheidung nicht ausschließlich auf das im letzten Baufalle beobachtete Verfahren zu gründen sei, daß vielmehr die Regierungen auf Grund der summarischen Instruction so zu entscheiden haben, wie sie es nach pflichtmäßiger Ueberzeugung den in den allgemeinen Landesgesetzen und in der besonderen Localverfassung gegründeten Rechten und Pflichten der Betheiligten, unter Berücksichtigung der factischen Verhältnisse des besonderen Falles, für entsprechend erachten.

Die Befugniß der geistlichen Aufsichtsbehörde zur Regulirung eines Interimisticums in Kirchen- und Schulbauten gründet sich auf die Vorschriften in §§ 707—709 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts:

> § 707. Die geistlichen Oberen müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen.
>
> § 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen sein lassen.
>
> § 709. Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden soll.

Eine ausdrückliche Hinweisung auf den letzten Besitzstand für diese inzwischen zu treffende Festsetzung enthält das Allgemeine Landrecht nicht, vielmehr schließt es gleich im folgenden § 710 u. f. die allgemeine Bestimmung daran, daß die Aufbringung der Kosten nach Inhalt etwa vorhandener Verträge, rechtskräftiger Erkenntnisse, ununterbrochener Gewohnheiten, besonderer Provinzialgesetze und endlich der allgemeinen Landesgesetze erfolgen solle.

*) cf. Vorbemerkung zu Nr. 12 (S. 586).

Eine weitere gesetzliche Bestimmung über das Verfahren bei Regulirung des Interimisticums enthält die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Februar 1805, welche vollständig also lautet:

> Es hat Meine Approbation, daß nach Eurem Bericht vom 12. d. Mts. über das hier wieder zurückgehende Gesuch des Predigers Neubauer zu Binde der churmärkischen Kammer aufgegeben worden ist, die Ausführung des Baues des Predigerhauses auf das Aeußerste beschleunigen zu lassen, so daß damit im bevorstehenden Frühjahre der Anfang gemacht werden kann, und habe Ich auch hiernach den Supplicanten zu seiner Beruhigung beschieden; da jedoch die Verzögerung dieses Baues durch die angezeigtermaßen nöthig gewesene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Observanz, in Ansehung der zu leistenden Beiträge, und durch Einziehung dieser letzteren selbst veranlaßt worden sind, so muß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen der Kirchen- und Pfarr-, auch Schulbau nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden, als wonach Ihr daher, vorkommenden Falls, zu verfahren habt.

In dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 wird, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und um die nöthigen geistlichen und Schulbauten nicht durch langdauernde Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bauverpflichteten aufzuhalten, verordnet, daß die geistlichen Oberen im Falle des Streits einen provisorischen Vertheilungsplan festsetzen und exequiren sollen, wozu sie sich die Materialien, mit Uebergehung allzu weitläufiger Ermittelungen, durch eine summarische Instruction zu verschaffen haben. Daß dieses von geistlichen Obern anzuordnende Provisorium zu gleicher Zeit auch die Bedeutung eines Possessoriums haben und lediglich auf das im letzten Baufalle stattgefundene Verfahren gegründet werden solle, ist in diesen gesetzlichen Vorschriften nirgends ausgedrückt.

Eben so wenig folgt dies aus der Natur der Sache von selbst. Die Verwaltungsbehörden sind, außer in kirchlichen Bausachen, noch in vielen andern Fällen ebenso verpflichtet als berechtigt, provisorische Anordnungen zu treffen, vorbehaltlich des Rechtsweges unter den Interessenten*), ohne daß in dergleichen andern Beziehungen aus der Natur des Provisoriums gefolgert worden wäre, als müsse der letzte Präcedenzfall ausschließlich und allein die Basis der vorläufigen Anordnung sein. Ein ausschließliches Festhalten an dem letzten Präcedenzfalle, mit Uebersehung aller, sonst in der Sache liegenden rechtlichen und factischen Momente, führt aber ferner auch in der Anwendung zu Mißständen, und es liegen Fälle

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

vor, in welchen die in interimistico entscheidende Behörde selbst unumwunden hat zugestehen müssen, daß ihre Entscheidung dem klaren Rechte der Interessenten zuwider sei, und für welche sie keine andere Rechtfertigung hat aufbringen können, als die irrige Voraussetzung, als sei das Interimisticum gleich dem Possessorium der Proceß-Ordnung, und sei dabei einzig und allein der jüngste Präcedenzfall zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen.

Wenn hiernach die früher bisweilen angenommene Meinung wegen der ausschließlichen Geltung des jüngsten Präcedenzfalles bei interimistischen Festsetzungen für nicht hinreichend begründet erkannt werden muß, vielmehr neben dem Gewichte, welches eine solche Präcedenz, je nach ihren factischen Unterlagen, verdient, auch das Gewicht früherer Präcedenzen, ausdrücklicher Verträge, rechtskräftiger Erkenntnisse &c. nicht außer Acht zu lassen ist: so darf doch auch andererseits nicht der Ansicht Raum gegeben werden, als sei der Standpunkt, welchen die in interimistico festsetzende Behörde einnimmt, völlig mit dem des ordentlichen Richters*) identisch, und als habe erstere wie dieser durchaus zu untersuchen und zu befinden, auf welcher Seite Recht oder Unrecht liege.

Die verwaltende Behörde befindet sich bei Festsetzung des Interimisticums in kirchlichen Bausachen genau auf demselben Standpunkte, den sie sonst in ihren Anordnungen einnimmt. Sie wird daher, wo nicht völlig klare und unwiderlegliche Gerechtsame auf der einen oder der andern Seite vorliegen, sich vorzüglich an einen, ohne kenntliche Mängel vorhandenen Besitzstand halten, und diesen, als die Vermuthung des Rechts in sich tragend, provisorisch aufrecht halten. Hierbei ist es im concreten Falle sehr wohl denkbar, daß schon ein letzter Präcedenzfall für sich allein hinreichendes Zeugniß für einen fehlerfreien Besitzstand ablege, und als hauptsächlichste Grundlage der provisorischen Festsetzung benutzt werde.

Umgekehrt wird aber auch die Verwaltungsbehörde nicht jeden jüngsten Präcedenzfall als die ausschließliche Norm ihrer Festsetzungen gelten lassen können, und insbesondere dann nicht, wenn aus der Gesammtheit der zur Sprache gebrachten Momente die Ueberzeugung bei ihr sich herausstellt, daß dieser jüngste Präcedenzfall nicht als zuverlässiges Zeugniß eines ruhigen Besitzstandes, sondern nur als das Product zufälliger Umstände angesehen werden kann.

Die hier gegebenen Andeutungen werden genügen, der Königlichen Regierung einerseits die nöthige Freiheit der Beurtheilung über das Gewicht eines jüngsten Präcedenzfalles zu sichern, andererseits derselben die Grenzen kenntlich zu machen, über welche hinaus sie sich in das Gebiet des erkennenden Richters*) verlieren würde. Eine unbefangene Auffassung des jedesmal vorliegenden Baufalles mit den zur Sprache gebrachten factischen und rechtlichen Momenten, wird den richtigen Weg leicht finden lassen, und einerseits das starre Festhalten an einem, unzweifelhafte Rechte nicht selten durchschneidenden, einseitigen Princip, andererseits ein mit dem Zweck des Interimisticums nicht verträgliches Eingehen auf allzu weitläufige Beweisaufnahmen und rechtliche Untersuchungen vermeiden lehren.

Berlin, den 12. December 1843.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
Nr. 24782.

*) cf. Vorbemerkung zu Nr. 12 (S. 586).

17.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 14. v. M. und den Recurs der Erbpächter zu N. vom 18. August d. J. wird unter Freilassung des Rechtsweges*) das wegen Legung eines Steinpflasters beim Schulhause in N. erlassene Resolut vom 8. Juli d. J. dahin abgeändert,

daß die Gespann haltenden Wirthe von der Leistung von Handdiensten nicht freizulassen, dazu vielmehr gemeinschaftlich mit den Erbpächtern u. s. w. heranzuziehen sind.

Gegenüber den bestimmten Aussagen der Zeugen N. und N., daß resp. bei dem Schulhausbau zu Anfang der 20er und demjenigen zu Anfang der 40er Jahre die Gespann haltenden bäuerlichen Wirthe die Handdienste gemeinschaftlich mit den Erbpächtern geleistet haben, kann den abweichenden, ganz allgemein gehaltenen, auf einzelne Baufälle nicht eingehenden Angaben der Dorfältesten A. und B. sowie des Halbbauers C. kein Gewicht beigelegt werden. Tritt nun hinzu, daß die Gespann haltenden Bauern unbestrittener- und anerkanntermaßen auch bei dem Schulhausbau im Jahre 1862 die Handdienste gemeinschaftlich mit den Recurrenten geleistet haben, so kann der Anspruch der letzteren für unbegründet nicht erachtet werden. Daß sich in dem letzterwähnten Baufall die bäuerlichen Wirthe bei der ihre Mitheranziehung anordnenden Verfügung der Königlichen Regierung nur bedingungsweise beruhigen zu wollen erklärt haben, ist rechtlich ebenso unerheblich, als daß diese Verfügung nicht in der Form einer resolutorischen Entscheidung und ohne vorgängige specielle Instruction erlassen ist. Denn nicht auf diese Verfügung kommt es an, sondern auf die wirklich erfolgte Leistung der fraglichen Dienste und den dadurch constatirten, mit erkennbaren Mängeln nicht behafteten Besitzstand.

In welchem Maß und Verhältniß die streitigen Dienste von den Betheiligten zu leisten sind, scheint unter diesen nicht streitig zu sein, muß eventuell aber in Ermangelung gehöriger Instruction, einer weiteren resolutorischen Festsetzung vorbehalten bleiben.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 15. November 1864.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 20457.

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

18. Berücksichtigung specieller Rechtstitel beim Erlaß der Bauresolute.

Auf den Bericht vom — betreffend die Reparatur des Schulhauses in M. wird hierdurch, in Erwägung, daß bei Regulirung des Etats dieser Schule in der Verhandlung vom — der Vorwerksbesitzer N. ausdrücklich die Verpflichtung übernommen hat, als Eigenthümer des der Schule bittweise überlassenen Gebäudes die großen Reparaturen an denselben selbst zu tragen, daß hierdurch der Schulgemeinde ein klar liegender Specialtitel auf Freilassung von Reparaturkosten zusteht, daß die Verwaltungsbehörde — sehr wohl befugt ist, bei Regulirung von Bau-Interimistiken ihre Festsetzungen auf Grund specieller Rechtstitel, namentlich wenn dieselben ohne weitläufige Beweisaufnahme zu constatiren sind, zu treffen: das Resolut der Königlichen Regierung vom — dahin abgeändert, daß unter gänzlicher Freilassung der Schulgemeinde der Vorwerksbesitzer N. gehalten, die sämmtlichen Reparaturen des ihm gehörigen, als Schulhaus benutzten Hauses zu tragen.

Berlin, den 24. Juni 1864.
U. 11368.

19. Berücksichtigung von Verträgen, Judicaten, beim Erlaß der Bauresolute.

In dem Resolute vom — ist der Anspruch der Schulgemeinde gegen den Fiscus auf Gewährung des erforderlichen Bauholzes gegen eindrittheilige Bezahlung verworfen, weil sich derselbe lediglich auf die Erbzinsverschreibung von 1784, also auf einen privatrechtlichen Titel stütze, welcher von der Verwaltungsbehörde bei Regulirung des Interimisticums nicht berücksichtigt werden könne. Dieser Grundsatz ist indessen diesseits nur dann befolgt worden, wenn der Vertrag nicht zwischen den Bauverpflichteten selbst, sondern mit einem Dritten geschlossen worden ist, indem es sich dann, aber auch nur dann rechtfertigt im administrativen Verfahren sich an den gesetzlich Verpflichteten zu halten und diesem zu überlassen, im Rechtswege seinen Regreß gegen den Dritten zu nehmen. Dagegen erscheint es unbedenklich, auf Verträge, Judicate, zwischen den Bauverpflichteten selbst, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den gesetzlich Verpflichteten auch die Regulirung des Interimisticums Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 12. November 1862.
U. 23385.

20. Beachtung von Observanzen beim Erlaß der Bauresolute.

Berlin, den 18. Juli 1862.

Dabei bemerke ich, daß ich den von der Königlichen Regierung aufgestellten Grundsatz, die Aufsichtsbehörde habe nur den pflichtigen Gemeinden in ihrer corporativen Gesammtheit gegenüber Festsetzungen zu treffen, sich aber nicht damit zu befassen, Streitigkeiten zu schlichten, welche innerhalb der Gemeinden unter einzelnen Interessenten über die Frage entstehen, wie das von der Corporation im Ganzen aufzubringende Quantum unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werde und ob, resp. welche Exemtionen dabei zu beachten seien, in dieser Allgemeinheit nicht als zutreffend erachten kann. Die resolutorischen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in streitigen Kirchen- und Schulbausachen müssen sich nach der Circularverfügung vom 23. August 1828 (Annalen Bd. XII. S. 684)*) unzweifelhaft auch auf den Maßstab für die Vertheilung der Leistungen auf die einzelnen Pflichtigen erstrecken. Dabei Befreiungen Einzelner, mögen sie sich auf Observanz oder speciellen Rechtstitel stützen, unter allen Umständen unberücksichtigt zu lassen, würde der Stellung der Verwaltungsbehörden, welche ihnen bei der Regulierung des Interimisticums einzunehmen obliegt, nicht entsprechen. Häufig wird ein näheres Eingehen auf derartige Verhältnisse überhaupt unvermeidlich sein, z. B. wenn sich die Verpflichtung selbst nicht nach dem Gesetz, sondern nach einer Observanz oder einem speciellen Rechtstitel regelt, und die Befreiung Einzelner einen Bestandtheil der Observanz resp. des speciellen Rechtstitels bildet. Aber auch in anderen Fällen muß wegen der Schlichtung solcher Streitigkeiten dasselbe gelten, was hinsichtlich der Regulirung des Interimisticums überhaupt maßgebend ist. Daß durch ein solches Verfahren die Verwaltungsbehörden in die Verlegenheit gesetzt würden, sich in verwickelte Rechtsfragen und weitläufige thatsächliche Erhebungen einlassen zu müssen, ist nicht zu befürchten, wenn dieselben in jedem concreten Fall die Grundsätze im Auge haben, welche in der Circularverfügung vom 12. December 1843**) verzeichnet sind. In dem von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen Rescript vom 24. Februar 1859 endlich ist diesseits das Eingehen auf die Reclamation des Schulzen N. in N. um Freilassung von den Fuhrkosten lediglich deshalb abgelehnt, weil bereits durch ein vollstreckbares Resolut über die Leistung der Baudienste befunden war, und den Festsetzungen des letzteren gegenüber Reclamationen Einzelner im Verwaltungswege nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

E. U. 15232.

21. Ausschluß interimistischer Entscheidung in Bauresoluten über Compensationsansprüche wegen Mehrleistungen in früheren Baufällen.

Berlin, den 26. Juni 1871.

Der von dem recurrirenden Patron und Gutsherrn wegen angeblicher Mehrleistungen in einem früheren Baufall erhobene übrigens auch an sich nicht gehörig substantiirte Compensationsanspruch kann keine Berücksichtigung finden, da die gemäß der §§ 708 und 709 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11**) im öffentlichen Interesse zu treffende interimistische Entscheidung sich auf die nöthigen Festsetzungen über den jedesmaligen einzelnen Baufall zu beschränken und auf privatrechtliche Ansprüche der Betheiligten untereinander nicht zu erstrecken hat. (Forts. cf. § 312 Nr. 4.)

U. 10825.

---

*) Unten Anh. III.
**) Oben Nr. 16.

22. Unzulässigkeit der Beachtung von Regreßansprüchen aus früheren Baufällen bei Bauresoluten.

— Der Einwand aber, es sei diese Bretterverschalung nur dadurch nothwendig geworden, daß die Gemeinde im Jahre 1851 schlechtes Material zu den Fachwerkswänden verwendet habe, ist unerheblich, weil Recurrent einen daraus etwa herzuleitenden Regreßanspruch nur im Rechtswege geltend machen, nicht aber durch diesen Einwand gegen die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Hergabe des zum jetzigen Reparaturbau erforderlichen Holzes sich schützen kann.

Berlin, den 25. März 1865.

U. 3597.

23. Versuch gütlicher Regulirung vor dem Bauresolut.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Beschwerde vom 27. März d. J. in der N.er Kirchenbausache, daß die Königliche Regierung zu N. nicht in der Lage gewesen ist, Sie auf Ihre Anfragen vom 22. Januar d. J. über den Umfang Ihrer Bauverpflichtung eingehend zu bescheiden, weil dieselbe einer etwa erforderlich werdenden resolutorischen Entscheidung nicht vorgreifen kann. Die Königliche Regierung ist daher sachgemäß verfahren, indem sie die Angelegenheit, welche ihr auch von anderer Seite zur Entscheidung unterbreitet worden, dem Landrathsamte zur Verhandlung mit den Interessenten und eventuell zur Instruction des Interimisticums überwiesen hat.

Uebrigens wird dadurch in keiner Weise einer gütlichen Regelung der Sache vorgegriffen. Im Gegentheil ist es nach dem Circular-Rescript vom 23. August 1828*) die nächste Aufgabe der Behörden, bei der Regulirung des Interimisticums auf eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten hinzuwirken, während nur nach vergeblichem Versuch gütlicher Vereinigung zu einer resolutorischen Entscheidung geschritten wird.

Hiernach vermag ich das Verfahren der Königlichen Regierung zu N. nicht zu mißbilligen.

Berlin, den 25. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Rittergutsbesitzer rc.
E. 9362.

24. Unzulässigkeit einer resolutorischen Entscheidung in Schulbausachen nach erfolgter Bauausführung und Bezahlung der Baugelder.**)

— Das Resolut der Königlichen Regierung (betreffend die Küstereibauten in N.) wird hierdurch aufgehoben, weil, wenngleich die Gründe durch den Inhalt der Recursschrift materiell nicht für widerlegt zu erachten sind, doch eine resolutorische Entscheidung in dieser Angelegenheit überhaupt nicht mehr getroffen werden kann. Denn der Bau war bereits im Februar l. J. ausgeführt und ein Vorbehalt künftiger resolutorischer Entscheidung hat dann jedenfalls keine rechtliche Wirkung, wenn nicht alle Betheiligten sich einer solchen nachträglichen Festsetzung der Baupflicht im Verwaltungswege ausdrücklich unterworfen haben.

Berlin, den 10. October 1860.

E. U. 21937.

25a. Zeitpunkt, bis zu welchem resolutorische Entscheidungen in Schulbausachen zulässig sind.

Auf den Bericht vom 5. v. M., die Regulirung des Interimisticums bei Kirchen- und Schulbauten betreffend, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß an den mit dem Herrn Justiz-Minister vereinbarten Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 19. August 1854 (Ministerial-Blatt S. 162) (Anlage a.) festgehalten werden muß, da diese Bestimmungen in dem § 708 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts*) ihre Rechtfertigung finden und sich in der Erfahrung als dem Interesse der geistlichen Institute und der Betheiligten entsprechend bewährt haben.

In dem Fall, in welchem die in Bezug genommene Entscheidung vom 10. October v. J. (Central-Blatt für die Unterrichts-Verwaltung 1860 S. 579)**) ergangen ist, waren die Baukosten von den Schulbaupflichtigen bereits berichtigt, und konnte daher dem Antrag derselben auf Heranziehung der vor Ausführung des Baues nicht gehörten kirchlichen Interessenten in Gemäßheit des Schlußsatzes des Circular-Rescripts vom 19. August 1854 im Verwaltungswege keine Folge gegeben werden. Die Annahme der Königlichen Regierung, daß durch die gedachte Entscheidung die Grundsätze des in Rede stehenden Rescripts verlassen seien, trifft demnach nicht zu.

Berlin, den 29. April 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 6712.
K. 812.

25b.

a.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bisher in Betreff der Frage bestanden haben, bis zu welchem Zeitpunkte die interimistische Regulirung des Beitragsverhältnisses in streitigen Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbausachen mit rechtlicher Wirkung stattfinden kann, eröffne ich der Königlichen Regierung auf Grund der mit dem Herrn Justiz-Minister gepflogenen Verhandlungen Folgendes:

Wenngleich die §§ 708 ff. Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts als Regel voraussetzen, daß das Interimisticum in allen Beziehungen vor dem Beginn des Baues regulirt werden soll, so findet sich doch keine Bestimmung, aus welcher sich die Unzulässigkeit einer nachträglichen provisorischen Festsetzung folgern ließe. Daß mit der Ausführung des Baues das Interesse der Verwaltungsbehörde vollständig befriedigt sei, kann nicht behauptet werden. Wäre dies der Fall, so

---

*) Unten Anh. III.
**) cf. Nr. 25a.

*) Oben Nr. 16.
**) Vorstehend.

würde auch die administrative Execution aus einem vor Beginn des Baues abgefaßten Resolut nicht mehr zu rechtfertigen sein, sobald der Bau vollendet ist. Es gehört vielmehr auch die Bezahlung der erforderlichen Materialien und Arbeiten zur Beendigung des ganzen, der Aufsicht der Verwaltungsbehörde unterliegenden Geschäfts. Auf der anderen Seite werden die Interessenten durch die nachträgliche Regulirung des Interimisticums auf keine Weise in eine nachtheiligere Lage versetzt, als wenn diese Regulirung schon vor dem Beginn des Baues eintritt. Im Gegentheil wird ihnen in allen Fällen durch die provisorische Festsetzung ihrer Beitragspflicht eine feste Grundlage geboten, von welcher aus sie zu beurtheilen vermögen, ob die Beschreitung des Rechtsweges*) ihrem Interesse entspricht.

Die Königliche Regierung hat auch für die Zukunft daran festzuhalten, daß vor Beginn des Baues alle Punkte, welche der interimistischen Regulirung fähig und bedürftig sind, gehörig erörtert und entschieden werden. Wenn aber aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen diese Regel nicht hat beobachtet werden können, so unterliegt das Beitragsverhältniß ohne Rücksicht auf die Lage, in welcher der Bau sich befindet, der Regulirung durch die Verwaltungsbehörde so lange, als es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht, oder um Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelt.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß da, wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch fremdartige, von außen hinzugetretene rechtliche Vorgänge modificirt ist, z. B. wenn die Beiträge der eigentlich Verpflichteten von einem Dritten gezahlt sind, die Verwaltungsbehörde keinen Beruf hat, solche ausschließlich dem Privatrecht angehörige Verhältnisse in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen.

Berlin, den 19. August 1854.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der Rheinischen.

25c. Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, gemäß § 47 Abs. 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 auch dann zu beschließen, wenn über die Nothwendigkeit eines Schulbaues erst nach Fertigstellung des Baues Streit entsteht.*)

Im Namen des Königs.

In Sachen

betreffend den in der Verwaltungsstreitsache der verwittweten Frau Legationsrath v. J. zu Sch.

wider

den evangelischen Schulvorstand zu Sch., zwischen dem Kreisausschusse des Kreises G. und der Königlichen Regierung zu L. entstandenen negativen Competenz-Conflicte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 4. November 1885 für Recht erkannt,

daß die Königliche Regierung zu L., Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, gehalten, in Gemäßheit des Absatzes 1 des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über den entstandenen Streit zu beschließen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulvorstand zu Sch. ließ im Herbste 1883 aus eigener Bewegung einen Kohlenschuppen zur Aufbewahrung des zur Beheizung der Schulstuben angeschafften Brennmaterials erbauen. Er verlangte zu den 149 Mark 95 Pf. betragenden Kosten des Baues von der verwittweten Frau Legationsrath v. J. als Gutsherrschaft von Sch. einen Beitrag von 64 Mark 80 Pf. Eine Remonstration der letzteren wies der Schulvorstand durch Beschluß vom 29. Juli 1884 zurück. Nunmehr klagte die Gutsherrschaft gegen den Schulvorstand unterm 9./12. August bei dem Kreisausschusse des Kreises G. In der Klage bestritt sie die Nothwendigkeit des Baues und beantragte principaliter, sie von jedem Beitrage freizusprechen, eventualiter, sie nur für schuldig zu erkennen, 27 Mark als den Werth des zum Schuppen verwandten Holzes zu erstatten.

Der Schulvorstand suchte dem entgegen die Nothwendigkeit des Baues darzuthun, und beantragte, die Gutsherrschaft zu verurtheilen:

principaliter zu dem Baue des Schuppens 64 Mark 80 Pf., und falls diese Forderung nicht für begründet erachtet werden sollte, 35 Mark 52 Pf. als den Werth des Holzmateriales beizutragen.

Der Kreisausschuß des Kreises G. erkannte darauf am 17. September 1884:

daß die Klage abzuweisen, weil der Kreisausschuß nicht zuständig sei.

Er nahm an, daß der Abs. 1 des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hier Platz greife und daher zunächst die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen habe.

Das Erkenntniß ist rechtskräftig geworden.

Die Gutsherrschaft wandte sich sodann an die Königliche Regierung zu L. mit dem Antrage, in der Sache Beschluß zu fassen. Letztere Behörde erachtete sich indes — wie sie der Gutsherrschaft mittelst Bescheides vom 27. Februar 1885 eröffnete — gleichfalls für unzuständig und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 47 des Zuständigkeitsgesetzes Absatz 1 habe bei Neu- und Reparaturbauten, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde sowohl über die Nothwendigkeit der Bauten, als auch über die Vertheilung der Kosten zu beschließen. Voraussetzung hierbei aber sei, daß der Bau noch nicht zur Ausführung gelangt sei. Wäre dies der Fall, dann könne eine Anordnung, wie sie im Absatze 1 vorgesehen, seitens der Schulaufsichtsbehörde überhaupt nicht mehr getroffen werden, es greife vielmehr Absatz 3 a. a. O. Platz, wonach die Streitigkeit, ohne daß es eines Beschlusses jener Behörde bedürfe, im Verwaltungsstreitverfahren ihre Entscheidung finde.

Ueber den so entstandenen negativen Competenz-Conflict haben der Kreisausschuß und die Königliche Regierung schriftliche Erklärungen abgegeben.

*) cf. Vorbemerk. zu Nr. 12 a. E. (S. 588).

Der Kreisausschuß weist noch ausdrücklich darauf hin, daß die Nothwendigkeit des Baues bestritten werde, worüber die Aufsichtsbehörde zu entscheiden habe.

Die Königliche Regierung vermag aus diesem Umstande keine ausreichende Veranlassung zu entnehmen, von ihrer früheren Auffassung abzugehen.

Die Proceßparteien waren in dem zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe anberaumten Termine nicht vertreten. Jedoch war vor demselben eine schriftliche Erklärung des Schulvorstandes eingegangen, welche sich aber über die Zuständigkeit der streitenden Behörden nicht ausläßt, sondern nur die Verpflichtung der Gutsherrschaft zu Sch. zur antheiligen Tragung der Baukosten darzulegen sucht.

Der § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestimmt in den ersten drei Absätzen:

„Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten (Absatz 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren."

Der Abs. 3 überweist hiernach nur die Streitigkeiten der Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritter statt derselben oder neben denselben Verpflichteten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, dem Verwaltungs-Streitverfahren. Parteien in einem derartigen Streite können nur die genannten Pflichtigen sein, nicht die Schulbehörde, der eine Unterhaltungspflicht nicht obliegt. Gegenstand des Streites kann auch niemals die Nothwendigkeit eines Schulbaues, sondern nur die Verpflichtung, zu einem Schulbau beizutragen, bezw. das Maß dieser Verpflichtung sein. Die Nothwendigkeit des Baues ist die Voraussetzung eines Streites der Betheiligten über ihre Beitragspflicht. Die Königliche Regierung irrt hiernach, wenn sie annimmt, daß der hier vorliegende Streit der Gutsherrschaft und des Schulvorstandes über die Nothwendigkeit des Baues und die von dem Schulvorstande zu bewirkende Vertheilung der Kosten auf Gutsherrschaft und Gemeinde in einem Verwaltungsstreitverfahren nach Abs. 3 a. a. O. zum Austrage gebracht werden könnte.

Für Streitigkeiten der hier vorliegenden Art trifft der Abs. 1 Fürsorge. Danach hat die Schulaufsichtsbehörde darüber zu beschließen. Daß diese Bestimmung nur gelten solle, wenn der Bau noch nicht ausgeführt, ist in dem Gesetze nicht gesagt. Und auch die legislatorischen Vorarbeiten zu demselben geben keinen Anhalt für diese Annahme. Die Motive, welche für die gesetzliche Regelung des Verfahrens, wie es die Abs. 1 und 2 des § 47 a. a. O. vorschreiben, von der Staatsregierung geltend gemacht sind [Motive zum Entwurfe eines Zuständigkeitsgesetzes vom 28. October 1880 — Drucksachen des Abgeordnetenhauses de 1880/81 Nr. 8 Seite 48 — Motive zum Entwurfe des Zuständigkeitsgesetzes vom 28. December 1882 — Drucksachen des Abgeordnetenhauses de 1882/83 Nr. 44 Seite 54], treffen in gleicher Weise den Fall, wo der Bau erst projectirt ist, wie den, wo der Bau bereits aufgeführt ist, aber über die Nothwendigkeit des Baues und die Vertheilung der Kosten auf die pflichtigen Gemeinden, Gutsbezirke 2c. Streit entsteht. Auch mag daran erinnert werden, daß nach dem Rechtszustande, wie er vor Erlaß der Kreisordnung bestand, die Regulirung des Interimisticums durch die Schulaufsichtsbehörde auch nach Ausführung des Baues statt hatte, so lange es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht oder um die Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelte [Circularrescript vom 47. August 1854 — Ministerialblatt S. 162, Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1861 Seite 258].*)

Die Königliche Regierung zu L. als Schulaufsichtsbehörde hat hiernach in Gemäßheit des Abs. 1 des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes über den vorliegenden Streit zu beschließen.

Erst gegen einen derartigen Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach Abs. 2 a. a. O. statt.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O.-V.-G. I. 1236.

26.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 8. Januar d. J. nehme ich Anstand, den Grundbesitzer S. und Genossen in W. wegen ihrer Heranziehung zu den Kosten der Umwährung des Cantorats in N. in der von Ihr beantragten Weise zu bescheiden.

Ist, wie die Königliche Regierung annimmt, die Regulirung des Interimisticums nicht mehr statthaft, nachdem die Umwährung bereits im Sommer 1861 vollendet ist und die sämmtlichen Gemeindemitglieder mit Ausnahme der Beschwerdeführer ihre Beiträge zu den Kosten gezahlt haben, so ist auch die administrative Execution gegen die Beschwerdeführer nicht mehr zulässig, da streitige Beiträge für Kirchen- und resp. Schulbauten nur auf Grund eines vollstreckbaren Resoluts oder eines

*) Vorstehend.

für vollstreckbar erklärten Gemeindebeschlusses im Verwaltungswege beigetrieben werden dürfen.*)

Hiernach würde, falls wirklich das Interimisticum nicht mehr regulirt werden könnte, nur übrig bleiben, den obwaltenden Streit auf den Weg Rechtens zu verweisen**) und die Einziehung der rückständigen Beiträge im Verwaltungswege zu versagen. Ich mache die Königliche Regierung jedoch darauf aufmerksam, daß die Regulirung des Interimisticums nach erfolgter Bauausführung nicht unbedingt unstatthaft, vielmehr unter den im Circularrescript vom 19. August 1854 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1861 S. 258)***) angegebenen Modalitäten allerdings noch für zuläßig zu erachten ist, also namentlich, wenn es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht, oder um Vertheilung der Baubeiträge unter die Pflichtigen handelt, was in dem vorliegenden Falle zuzutreffen scheint.

Berlin, den 13. März 1863.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 2417.

28.

Auf den Bericht vom 22. v. M., den Ankauf und Ausbau des evangelischen Schul- und Küsterhauses in der Stadt N. betreffend, hebe ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 9. December v. J. hierdurch auf, weil die Recursbeschwerde des Patronats der Kirche zu N., daß eine resolutorische Entscheidung in dieser Angelegenheit überhaupt nicht mehr getroffen werden könne, für begründet zu erachten ist.

Die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen- und Schulhausbausachen ist zwar auch nach erfolgter Bauausführung unter den in der Circularverfügung vom 19. August 1854***) angegebenen Voraussetzungen zuläßig. Indessen ist dort ausdrücklich hervorgehoben, daß da, wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch fremdartige, von Außen hinzugetretene rechtliche Vorgänge modificirt ist, die Verwaltungsbehörde keinen Beruf hat, solche ausschließlich dem Privatrecht angehörige Verhältnisse in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen. Ein solcher Fall liegt aber hier vor: denn die Baukosten sind vollständig bestritten, und handelt es sich hier nur noch um die Deckung der Gelder, welche von der Schulgemeinde zu diesem Behufe von mehreren Privatleuten aufgenommen worden sind. Es muß daher der Schulgemeinde überlassen bleiben, den Anspruch auf Rückerstattung der vorgeschossenen Erwerbs- und Baukosten, soweit diese sie nicht selbst treffen, gegen die nach ihrer Meinung Verpflichteten im Rechtswege**) zu verfolgen.

Bei dieser Lage der Sache kann es auf eine materielle Prüfung der in der Sache selbst von dem Patronate der Kirche zu N. und den beiden Gemeinden M. I. und II. erhobenen Beschwerden nicht weiter ankommen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 12061.

29.

Auf den Bericht vom 18. v. M., den Reparaturbau des Daches auf dem katholischen Schulhause zu N. betreffend, wird die Bestimmung zu 2. des Resoluts der Königlichen Regierung vom 5. September d. J. hierdurch aufgehoben, und der Anspruch der Schulgemeinde gegen die Gutsherrschaft auf Hergabe der Baumaterialien auf den Rechtsweg*) verwiesen.

Wenn auch der Einwand der recurrirenden Gutsherrschaften gegen die fortdauernde Gültigkeit des § 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts mit Rücksicht auf den Artikel 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 für hinfällig zu erachten ist, so erscheint es doch in dem vorliegenden Falle nicht mehr zuläßig, den Recurrenten im administativen Wege zur Erfüllung der auf dem bezeichneten Paragraphen beruhenden Verpflichtung zur Hergabe der Baumaterialien anzuhalten.

Der Bau ist ohne Zuziehung der Gutsherrschaft und ohne vorgängige Genehmigung der Königlichen Regierung ausgeführt. Es handelt sich also weder um die Beschaffung der Baumaterialien für den Bau, noch um Befriedigung eines Bauunternehmers, welchem die Lieferung der Materialien an Stelle der Gutsherrschaft ordnungsmäßig aufgetragen wäre. Es handelt sich vielmehr lediglich um die Entschädigung der Grundbesitzer in der Schulgemeinde, welche aus eigener Bewegung und demzufolge auch auf eigene Gefahr die Materialien hergegeben haben, wie denn auch von der Schulgemeinde in der Verhandlung vom 28. Juli d. J. ausdrücklich die Absicht ausgesprochen ist, die von der Gutsherrschaft etwa zu liefernden Materialien zu verkaufen und aus dem Erlös die Grundbesitzer zu entschädigen. Der Schulgemeinde resp. den Grundbesitzern zu einer solchen Schadloshaltung zu verhelfen, ist mit dem Zweck des Interimisticums nicht vereinbar, da dessen Regulirung den Verwaltungsbehörden nur im öffentlichen Interesse übertragen ist, letzteres aber hier nicht mehr concurrirt. Solche, lediglich dem Privatrecht angehörige Erstattungsansprüche können vielmehr nur im Rechtswege*) verfolgt werden.

Berlin, den 12. December 1862.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24596.

30.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung vom 18. December v. J. und 21. Januar d. J., sowie den Recurs der in N. und N. ansässigen Besitzer

---

*) cf. Nr. 56.
**) cf. Vorbemerkung zu Nr. 12 (S. 586).
***) Oben Nr. 25 b.

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

in den Feldmarken von G. und K. belegener Grundstücke vom 20. September v. J. wird das wegen Aufbringung der Kosten zu dem ausgeführten Neubau des evangelischen Küster- und Schulhauses in G. erlassene Resolut vom 17. Juli v. J. hierdurch dahin abgeändert, daß Recurrenten zu den Kosten dieses Baues beizutragen **nicht** verbunden.

Nachdem nicht nur der Bau vollendet, sondern auch durch das vollstreckbar gewordene Resolut vom 21. Juli 1864 über die Beitragspflicht entschieden, und ein executorischer Titel für die Einziehung der Beiträge beschafft ist, liegt kein **öffentliches Interesse vor, über die in der Executionsinstanz streitig gewordene Frage wegen Heranziehung der Forensen noch nachträglich im Verwaltungswege Entscheidung zu treffen.**

Ueber die Ablehnung einer solchen können die übrigen Interessenten sich nicht beschweren, da es ihre Sache gewesen wäre, bei den dem Resolut vom 21. Juli 1864 voraufgegangenen Instructionsverhandlungen die gehörige Zuziehung der Forensen zu beantragen resp. das deren Heranziehung zum Bau nicht aussprechende vorerwähnte Resolut im Wege des Recurses rechtzeitig anzugreifen.

Unter diesen Umständen muß es den zur Aufbringung der Baukosten für verpflichtet erklärten Eingepfarrten überlassen bleiben, gegen die Forensen, falls sie für den gegenwärtigen Baufall Beiträge von denselben verlangen zu können glauben, den Weg Rechtens*) zu beschreiten.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 8. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 481.

31. Resolutorische Entscheidung bei Schulbauten in Bezug auf einen nach Beginn des Baues zugezogenen Interessenten.

— Das Circular-Rescript vom 19. August 1854 (C.-Bl. 1861 S. 258)**) erklärt ausdrücklich, an der Regel, daß das Interimisticum vor dem Beginn des Baues zu reguliren sei, Nichts ändern zu wollen und läßt eine resolutorische Festsetzung nach Beendigung des Baues auch ferner nur als Ausnahme zu. Wenn nun im vorliegenden Fall der Bau im Frühjahr 1862, wo unbestrittenermaßen der Recurrent seinen Wohnsitz in N. noch nicht hatte, beschlossen, in Entreprise gegeben und begonnen, auch demnächst im Herbst desselben Jahres, ohne daß Recurrent zu einem Beitrag aufgefordert worden, vollendet ist, so liegt für die Verwaltung kein Grund vor, aus Rücksichten des öffentlichen Interesses, blos weil die Schulgemeinde wegen der inzwischen erfolgten Uebersiedelung des Recurrenten nach N. die Zahlung eines verhältnißmäßig unbeträchtlichen Restes der im Entreprisevertrage festgestellten Baukosten verweigert, gegenwärtig, nach Verlauf von Jahren über die nachträgliche Heranziehung des Recurrenten noch resolutorisch zu entscheiden. Vielmehr ist diese Entscheidung nach der Lage der Sache und nach der Beschaffenheit der vom Recurrenten erhobenen Einreden, die sich theilweise mehr zur Erörterung im Rechts- als im Verwaltungswege eignen, lediglich dem ordentlichen Richter*) vorzubehalten.

Berlin, den 16. Februar 1866.
U. 24475.

32. Zulässigkeit des Resoluts in Schulbausachen während des Ablösungsverfahrens über Bauholzabgaben.

Berlin, den 13. Juli 1861.

Auf den Bericht vom 18. v. M., betreffend den Schulzaun zu L., bestätige ich unter Freilassung des Rechtsweges*) das Resolut der Königl. Regierung vom 15. März d. J. und verwerfe den dagegen von dem Magistrat der Stadt G. als Dominium von L. erhobenen Recurs.

Der Magistrat hat seine Verpflichtung zur Gewährung des erforderlichen Holzes anerkannt. Sein Einwand, die Ablösung dieser Verpflichtung sei bereits im Jahre 1857 beantragt, und deshalb nur die Auseinandersetzungsbehörde über den vorliegenden Streit zu befinden competent, die Schulgemeinde aber nicht mehr berechtigt, die Naturallieferung des Holzes zu fordern, sondern müsse die Zahlung der festzustellenden Ablösungsrente abwarten, ist nicht zutreffend. Denn hieraus würde nur zu folgern sein, daß die definitive Entscheidung in der Sache nicht den ordentlichen Gerichten,*) sondern den Auseinandersetzungsbehörden zustehe, während dieser Umstand rücksichtlich der Competenz der Königlichen Regierung zur Regulirung des Interimisticums — worauf es hier ankommt — unerheblich ist. Auch kann bei den interimistischen Festsetzungen über die Beitragspflicht des Dominiums auf das angeblich schwebende Ablösungsverfahren keine Rücksicht genommen werden, sondern dem recurrirenden Magistrat bleibt für den Fall, daß demnächst die Ablösung erfolgen, und ein früherer Termin für das Aufhören der Naturalleistungen festgestellt werden sollte, zu überlassen, eine nachträgliche Ausgleichung mit der Schulgemeinde wegen des jetzt zu gewährenden Holzes herbeizuführen.

U. 14265.

33. Zuziehung der sämmtlichen Interessenten beim Erlaß der Schulbauresolute.

Berlin, den 5. Januar 1872.

Von der Art der Behandlung dieser Sache nehme ich Veranlassung, der Königlichen Regierung anheimzugeben, das Landrathsamt anzuweisen, bei Instruction streitiger Kirchen- und Schulbausachen mit den Betheiligten nicht einzeln zu verhandeln, sondern zu den Verhandlungsterminen jederzeit **beide** Parteien resp. **sämmtliche** Betheiligte zusammen vorzuladen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 24558.

34. Verfahren bei Publication der Schulbauresolute.

Dem Antrage Ew. Hochwohlgeboren vom 12. Juli d. J., die Königliche Regierung zu N. zu veran-

---

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).
**) Oben Nr. 25b.

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

lassen, Ihnen in streitigen Kirchen- und Schulbausachen die Resolute Behufs der Publication in so viel Ausfertigungen resp. Abschriften zuzufertigen, als Patrone, Gemeinden und Gutsherrschaften concurriren, kann nicht entsprochen werden.

In diesen Fällen liegt Ihnen nur ob, dem Auftrage der Königlichen Regierung gemäß das Resolut den Interessenten zu publiciren, wozu eine Ausfertigung vollkommen genügt. Wünschen dann einzelne Betheiligte das Resolut ausgehändigt oder in besonderer Abschrift oder Ausfertigung zu erhalten, so haben Sie dieselben mit diesem Antrag an die Königliche Regierung zu verweisen, welche demnächst darüber zu befinden und event. den Antragstellern das Resolut in einer weitern Ausfertigung resp. in Abschrift mitzutheilen hat.

Bei diesem, der Lage der Sache und den bestehenden Ressortverhältnissen entsprechenden Verfahren kann für Sie weder eine Ueberlastung mit Schreibwerk entstehen, noch können Ihnen Kosten daraus erwachsen.

Berlin, den 16. December 1862.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den Königlichen Landrath 2c.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 11. September d. J. zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß den einzelnen Interessenten auf deren Antrag die kostenfreie Mittheilung der sie angehenden Resolute sowohl nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, als auch insbesondere, weil die Vorlegung der interimistischen Entscheidung der Verwaltungsbehörde zur Substantiirung der Klage vor Gericht*) gehört, nicht vorenthalten werden darf. —

E. U. 20730.

35. Aufbringung der Kosten für ein in Schulbausachen eingeholtes Gutachten.

— Durch das Resolut der Königlichen Regierung vom — war auf Grund des Antrags des Schulvorstandes und der Erklärungen der Gemeindeglieder ungeachtet des Widerspruchs des Dominiums die Erbauung eines besondern Holz- und Torfgelasses für den Lehrer in S. als nothwendig erachtet worden. Erst in der Recursinstanz schlossen sich die Vertreter der Gemeinde den Erklärungen des Dominiums an und beantragten in Gemeinschaft mit dem letzteren die Aufhebung der auf den Holz und Torfstallbau bezüglichen Festsetzungen des Resoluts. Diesem Antrag ist demnächst auch in dem Recursbescheid vom — Folge gegeben, nachdem durch das erforderte Gutachten des Kreisverordneten S. vom — festgestellt worden, daß der fragliche Bau nicht nothwendig sei. — Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Einholung jenes Gutachtens im Interesse der Schulgemeinde selbst lag, auch wesentlich durch die in erster Instanz von ihr abgegebenen Erklärungen veranlaßt worden und demgemäß die Schulgemeinde zur Aufbringung der dadurch entstandenen Kosten für verpflichtet zu erachten ist.

Berlin, den 26. März 1863.

U. 3865.

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

35a.

(Forts. von § 276 Nr. 12.)

— Was den Kostenpunkt anlangt, so erscheint es ebenfalls gerechtfertigt, daß der Schulgemeinde die Reisekosten und Diäten für den Oberförster N. zur Last gelegt sind, da die Verabfolgung des Eichenholzes von der Gutsherrschaft von vornherein zugestanden war, mithin die Einholung des Gutachtens nur durch die weitergehenden und — wie sich demnächst ergeben hat — unbegründeten Ansprüche der Gemeinde veranlaßt ist.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 2. September 1863.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 16168.

36.

Berlin, den 7. November 1877.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß, sofern dieselbe wegen der Kosten für das öconomische Gutachten, welches der Kreistaxator N. über den Umfang der Schulwirthschaftsgebäude in N. abgegeben hat, die Schulgemeinde in Anspruch nehmen zu sollen glaubt, bei dem Widerspruch der letzteren nur übrig bleibt, die Entscheidung des Kreisausschusses, sei es bei Gelegenheit der Entscheidung über die Baufrage auf Grund der §§ 71 ff. des Gesetzes vom 3. Juli 1875,*) sei es durch besondere Klage auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1876**) herbeizuführen. Ohne eine solche Entscheidung ist***) die administrative Beitreibung der streitigen Kosten nicht für zulässig zu erachten. —

G. III. 8804.

36a. Aufbringung der Kosten für Vertretung der Schule im Verwaltungsstreitverfahren wegen eines Schulbaues.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht, betreffend die Vertretung des öffentlichen Interesses vor dem Kreisausschuß in streitigen Schulangelegenheiten, das Folgende: Was den gegenwärtig schwebenden Streit wegen des Schulhausbaues in N. anlangt, so erscheint es — nicht zweifelhaft, daß die Königliche Regierung in die Rolle des Klägers†) gegenüber der Schulgemeinde einzutreten hat. Ist die Königliche Regierung demgemäß genöthigt, sich in dieser Lage durch einen Bevollmächtigten — im vorliegenden Falle zweckmäßiger Weise wohl durch den Schulinspector — vertreten zu lassen, so ergiebt sich als nothwendige Folge, daß derselbe für die ihm in Erfüllung seines Auftrages erwachsenden Auslagen 2c. nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen Ersatz an Diäten und Reisekosten

*) Jetzt §§ 102 ff. des Gesetzes v. 30. Juli 1883 (abgedr oben § 302 Anh. II).
**) Jetzt § 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 (abgedr. in Bd. I § 5 Anh. I).
***) cf. jetzt die Vorbemerkung zu Nr. 12 (S. 587 am Ende des Commissionsberichts) sowie unten Nr. 43—45.
†) cf. jetzt Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

zu beanspruchen hat. Die letzteren sind daher dem Schulinspector in Aussicht zu stellen, und aus den der Königlichen Regierung für solche Zwecke zur Verfügung stehenden Fonds zu zahlen. Die Schulcasse des Ortes deswegen in Anspruch zu nehmen, erscheint, wie die Königliche Regierung richtig ausführt, nicht angängig. Dagegen wird dieselbe je nach dem Ausfalle der Entscheidung auf die Erstattung der Ihr auf diese Weise erwachsenen baaren Auslagen nach § 77 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*) Bedacht zu nehmen haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern. Im Auftrage:
Falk.	v. Klützow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 4542. M. d. g. A.
I. K. O. 414. M. d. J.

37. Verfahren bei Anordnung und Einziehung eines Schulbaufonds.

Berlin, den 24. Juli 1872.

Auf den Bericht vom 6. d. M. in der Schulbausache von N. erwidere ich der Königlichen Regierung bei Wiederzufertigung des Gesuchs der Schulgemeinde N., daß die Bestimmung im Alinea 2 des § 68 der Provinzial-Schulordnung keine Basis für zwangsweise Anordnung und Einziehung eines Baufonds abgiebt. Die Königliche Regierung hat deshalb mit Rücksicht auf die Anführungen der Petenten über den jetzigen baulichen Zustand des Schulhauses, wie in anderen Fällen, wo über die Nothwendigkeit des Baues Streit entsteht, um einen executorischen Titel für administrative Beitreibung der Baubeiträge zu beschaffen, durch Resolut in der Sache zu entscheiden.

U. 24601.

37a.

Berlin, den 18. Juli 1884.

Auf den Bericht vom 4. April d. J., betreffend die Neueinrichtung einer Schule in N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich mit Ihren Ausführungen insoweit einverstanden bin, als die Verhandlungen mit den Hausvätern der politischen Gemeinde N. nur informatorischer Natur gewesen sind und eine bindende Verpflichtung zur Aufbringung eines Sammelbaufonds nicht haben constituiren können. Denn ein Beschluß der politischen Gemeinde N. ist in den Verhandlungen weder erstrebt noch gefaßt worden. Und ein Beschluß der Schulgemeinde N. ist nicht möglich, da eine solche bisher nicht besteht. Erst mit der Constituirung einer selbständigen Schulgemeinde in N. wird ein rechtliches Fundament geschaffen, auf Grund dessen die Schulgemeinde zur Herbeischaffung der erforderlichen Einrichtungkosten für eine daselbst zu gründende Schule genöthigt werden kann (vgl. den Erlaß vom 15. März 1864 C.-Bl. S. 246).**) — Will die Königliche Regierung also zum Bau einer Schule in N. einen Fonds ansammeln lassen, so hat sie zunächst für N. eine neue Schulsocietät zu errichten. Ist dies geschehen und ist die neue Schulsocietät zur freiwilligen Ansammlung eines Baufonds nicht zu vermögen, so hat die Königliche Regierung, da die Ansammlung eines Baufonds zur „Aufbringung der Baukosten" gehört, gemäß § 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 Beschluß zu fassen und den in Anspruch Genommenen die Anfechtung dieses Beschlusses zu überlassen. — Bisher aber liegt die Voraussetzung zur zwangsweisen Heranziehung der Schulbaupflichtigen, nämlich die Errichtung einer selbstständigen Schulgemeinde für N. nicht vor. Ich betrachte deshalb die Beschwerde als gegenstandslos und ermächtige die Königliche Regierung, die Beschwerdeführer in diesem Sinne zu bescheiden.

U. III. a. 13468.

37b.

Berlin, den 31. October 1884.

Durch die hierbei zurückfolgende Vorstellung der Schulvorsteher N. und N. zu N. vom 2. December 1882 und deren mit dem Berichte der Königlichen Regierung vom 24. Juni d. J. nicht wieder hierher zurückgelangten Anlagen dieser Vorstellung ist zur Genüge constatirt, daß die zur Schule in N. gehörenden Gemeinden der Anordnung der Königlichen Regierung gegenüber, durch welche die mittels der Verfügung vom 3. April 1872 auf jährlich 90 Mk. festgestellte Leistung dieser Gemeinden zur Ansammlung eines Schulbaufonds auf jährlich 150 Mk. erhöht worden ist, sich weigerlich verhalten und der desfallsigen Anforderung der Schulaufsichtsbehörde widersprechen.

Es mag hier unerörtert bleiben, ob hiernach seiner Zeit nicht gemäß § 78 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 zu verfahren gewesen wäre, um die sich weigernden Gemeinden zur Aufbringung der von der Königlichen Regierung verlangten Leistungen anzuhalten, da unter „Baukosten" im Sinne der gedachten Gesetzesvorschrift alle Kosten zu verstehen sind, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind (Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 15. September 1883, C.-Bl. 1884 S. 485),*) überdies die gedachte Gesetzesvorschrift an Stelle des § 135 X 3 b der Kreisordnung vom 13. December 1872 getreten ist, durch welche die den Regierungen zustehende Befugniß zur resolutorischen bezw. interimistischen Entscheidung in streitigen Schulbausachen auf dem Lande auf den Kreisausschuß als Verwaltungsgericht übertragen war, bereits früher aber gemäß dem Ministerial-Erlasse vom 15. März 1864 (C.-Bl. 1864 S. 246)**) bei hervortretendem Widerspruche der Pflichtigen gegen die Anordnung der Ansammlung eines Schulbaufonds von der Regulirung des förmlichen Interimisticums nicht abgesehen werden durfte, weil sonst ein Titel für die administrative Execution nicht vorhanden gewesen sein würde.

Hat die Königliche Regierung Ihre Anordnung vom 26. Januar 1882 des Widerspruches der pflichtigen Gemeinden ungeachtet seither bereits im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt, so mag

*) Jetzt § 108 des Gesetzes v. 30. Juli 1883 (abgedr. § 302 Anh. II).
**) Oben § 246 Nr. 4 a.

*) Oben Nr. 10 b.
**) § 246 Nr. 4 a.

es hierbei für die Vergangenheit sein Bewenden behalten.

Dagegen hat die Königliche Regierung von weiteren Zwangsmaßregeln zur Durchführung der gedachten Anordnung Abstand zu nehmen, vielmehr, sofern es nicht gelingen sollte, im Wege erneuter Verhandlung mit den Gemeinden die letzteren zur freiwilligen Erfüllung der von der Königlichen Regierung für erforderlich erachteten Leistungen zu vermögen, diese Angelegenheit in der einer oder in der anderen Form in einen Weg zu leiten, welcher es den sich weigernden Gemeinden nicht verschränkt, die Anforderungen, welche die Königliche Regierung in Bezug auf die Leistung von Beiträgen zur Ansammlung eines Schulbaufonds an die pflichtigen Gemeinden zu stellen sich veranlaßt findet, bezw. die desfallsige Feststellung und Anordnung der Königlichen Regierung durch Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten.

Dabei wird die Königliche Regierung wiederholt reiflich zu erwägen haben, ob, worauf in dem Erlasse vom 20. Mai d. J. hingewiesen worden, in den Formen des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren, oder etwa in denen des § 35 a. a. O.

Die Bemerkungen der Königlichen Regierung bezüglich der Frage nach der Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens über die seitens der Verwaltungsbehörde erfolgte Festsetzung der Höhe der Baukostenrate finden ihre Erledigung durch eine Hinweisung auf den § 113 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.*)

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6006. U. III. a.

38a. Unzulässigkeit der Aufhebung eines rechtskräftigen Bauresoluts im Verwaltungswege.

Hiervon abgesehen, kann ich auch nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen die Aufhebung des Resoluts vom 7. März v. J. nicht für thunlich erachten, da die Festsetzungen eines rechtskräftigen Resoluts nicht im Verwaltungswege, sondern nur durch den Richter**) abgeändert werden können. Auf die Vollstreckung eines Resoluts, welches durch die Bestätigung in der Recursinstanz, oder durch Versäumung der Recursfrist im Verwaltungswege unanfechtbar geworden ist, hat die obsiegende Partei einen wohlbegründeten Anspruch.

Berlin, den 31. October 1860.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Oberpräsidenten rc.
E. U. 15597.

38b.

— Die obsiegende Partei hat ein wohlbegründetes Recht auf die Vollstreckung eines in der Recursinstanz bestätigten und dadurch vollstreckbar gewordenen Resoluts, und kann deshalb ein solches nur noch im Rechtswege,*) nicht aber auch im Verwaltungswege abgeändert werden.

Berlin, den 19. April 1862.
U. 8758.

39. Unzulässigkeit der Aufhebung oder Abänderung eines in der Recursinstanz bestätigten Bauresoluts seitens der Bezirksregierungen.

— Die Königliche Regierung war zum Erlaß der das Resolut vom — aufhebenden Verfügung vom 24. März nicht competent, nachdem das Resolut die diesseitige Bestätigung erhalten hatte. Auch hätte einer neuen interimistischen Festsetzung unter allen Umständen eine erneuerte Verhandlung mit den Interessenten vorangehen müssen. Die Verfügung vom 24. März konnte daher schon aus diesem formellen Grunde nicht aufrecht erhalten werden. Es kommt somit auf die Erörterung der principiellen Frage wegen der Zulässigkeit einer Abänderung oder Aufhebung vollstreckbarer Bauresolute im Verwaltungswege nicht weiter an.

In der Sache selbst ist über den Streit, ob die Erwerber von Dominialländereien von den letztern innerhalb des Dominialverbandes oder der Schulgemeinde beizutragen verpflichtet sind, nach vorgängigem, vorschriftsmäßigem Verfahren durch förmliches Resolut befunden, und letzteres auf die dagegen erhobenen Recurse bestätigt worden. Hiermit findet die Sache im Verwaltungswege ihre Erledigung, und kann in der nachträglichen Beibringung des Abgabenregulirungsplans für die abverkauften Dominialländereien kein Grund gefunden werden, um von Neuem in eine materielle Erörterung der Sache einzutreten. Vielmehr muß derjenigen Partei, welche sich durch die vollstreckbaren Festsetzungen jenes Resoluts beschwert fühlt, die Beschreitung des Rechtsweges*) überlassen bleiben.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen und die Betheiligten von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 5. August 1862.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15231.

40. Form der Aufhebung eines noch nicht rechtskräftigen Schulbauresoluts.

— Nachdem die Königliche Regierung von der Ausführung des Resoluts vom —, durch welches der Gemeindeanger zum Bauplatz bestimmt war, Abstand genommen, hätte es einer ausdrücklichen Aufhebung durch eine hierauf gerichtete Festsetzung und der Publikation der letztern an die Betheiligten in gleicher Weise bedurft, wie denselben das Resolut selbst publicirt war. Formell kann daher das Verlangen der Gemeinde auf eine Entscheidung über ihr gegen jenes Resolut gerichtetes Recursgesuch vom — nicht als unbegrundet erachtet werden, wiewohl zuzugeben ist, daß sich die Gemeinde in Folge der spätern Verhandlungen

*) cf. § 302 Anh. II.
**) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

nicht darüber im Zweifel befinden konnte, daß von der Vollstreckung jenes Resoluts abgesehen war. —

Berlin, den 27. Februar 1864.
U. 2871.

41. Abstandnahme von der Ausführung eines Bauresoluts.

Berlin, den 8. Januar 1875.

Auf den die Schulverhältnisse in N. betreffenden Bericht vom 18. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß den Betheiligten ein Recht auf die Durchführung des rechtskräftigen Resoluts vom $\frac{\text{22. Juli 1859}}{\text{16. Januar 1860}}$ nicht zur Seite steht.

Nur wenn das Resolut zur Ausführung käme, würden sie verlangen können, daß die Baubeiträge nach der darin getroffenen Festsetzung aufgebracht werden. Dagegen ist die Schulaufsichtsbehörde unbehindert, hinsichtlich der Organisation des Schulwesens jederzeit die im Interesse des Schulwesens gebotenen Anordnungen zu treffen. Fallen durch solche Anordnungen die nothwendigen Voraussetzungen des früheren Resoluts hinweg, so kann das letztere selbstverständlich überhaupt nicht zur Ausführung kommen.

Unter den vorgetragenen Verhältnissen erscheint es nicht gerechtfertigt, in N für 65 Schulkinder 2 Schulen zu halten und diese Einrichtung durch fiscalische Zuschüsse zu unterstützen. Ich kann daher die Absicht, beide Schulen in Eine zusammenziehen, nur billigen und überlasse der Königlichen Regierung, die hierauf abzielenden Verhandlungen einzuleiten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 7475.

43. Vollstreckbarkeit der Bauresolute vor der Recurs-Entscheidung.*)

Von der Königlichen Regierung zu N. war wegen Aufbringung der auf die Dotationsgrundstücke der Pfarre und der Schule (Küsterei) zu F. fallenden Deichbaukosten**) im Wege des Interimisticums Entscheidung getroffen, gegen welche von Betheiligten Recurs eingelegt worden ist. Im Fortgange der Verhandlungen hat die Königliche Regierung berichtet:

„Wir sind niemals auch nur im Mindesten in Zweifel gewesen, daß die Vollstreckung der resolutorischen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden vor dem Ergehen der Recurs-Entscheidungen rechtlich statthaft ist, und daß dem Recurs ein Suspensiveffect nicht beiwohnt."

Von der Vollstreckung der Resolution vor der Recurs-Entscheidung wurde indeß aus Zweckmäßigkeitsrücksichten Abstand genommen.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten konnte zur Zeit die Recurs-Entscheidung noch nicht getroffen werden, dagegen ist die Vollstreckung des Resoluts durch Verfügung vom 22. Februar 1860 (Nr. 3320 U) in folgender Weise angeordnet:

„In dem Bericht vom — erkennt die Königliche Regierung die Vollstreckbarkeit des Resoluts vom 18. October v. J. auch vor Abfassung des Recursbescheides an. Die Zweckmäßigkeitsrücksichten, aus denen die Königliche Regierung dennoch die Vollstreckung abgelehnt hat, können demgegenüber nicht für durchgreifend erachtet werden. Mit Bezug auf die Verfügung vom — veranlasse ich die Königliche Regierung vielmehr — — —, die streitigen Baubeiträge vorläufig nach Maßgabe des Resoluts vom 18. October v. J. einzuziehen."

44.

Berlin, den 11. October 1860.

Auf den Bericht vom 8. August cr. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Vollstreckung der interimistischen Resolute in streitigen Kirchen- und Schul-Bausachen vor Ablauf der Recursfrist, resp. vor dem Eingang der Recurs-Entscheidung nach dem Rescript vom 23. August 1828*) (v. Kamptz Annalen 1828 S. 683) im Allgemeinen nicht für statthaft zu erachten ist. Abweichungen hiervon sind den Königlichen Regierungen nur bei dringenden Veranlassungen, und wenn Gefahr im Verzuge liegt, erlaubt. Dieselben müssen jedoch alsdann sofort darüber berichten (Reg.-Instr. vom 23. October 1817 § 8 Abs. 6**) u. § 10). Bei einem ordnungsmäßigen, den Vorschriften des Rescripts vom 23. August 1828 entsprechenden Verfahren können derartige Ausnahmefälle nur höchst selten vorkommen. Ein derartiger Ausnahmefall wird aber angenommen werden müssen, wenn die Reparatur eines Gebäudes ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner nicht länger ausgesetzt werden kann, oder wenn die Instruction des Interimisticums durch äußere Verhältnisse verzögert worden ist und nach Lage der Sache die Berichtigung der Kosten für den bereits ausgeführten Bau bis zum Ablauf der Recursfrist, resp. bis zur Beendigung des Verfahrens in der Recursinstanz ohne erheblichen Schaden für die Betheiligten nicht aufgeschoben werden kann. In einem solchen Fall ist, da in der Recursinstanz eine Ergänzung der Instruction sich als nothwendig herausstellte, eine Regierung ermächtigt worden, die Beitreibung der Kosten vorläufig nach Maßgabe des Regierungs-Resoluts, vorbehaltlich der Erstattung durch denjenigen, welcher in der Recursinstanz dazu etwa möchte für verpflichtet erachtet werden, zu bewirken. Die gedachte Regierung berichtete demnächst über die Zweckmäßigkeitsrücksichten, welche in dem erörterten Specialfall ihr die Abwartung des Recursbescheides wünschenswerth erscheinen ließen. Durch den Erlaß vom 22. Februar d. J. (C.-Bl. pro 1860 S. 297)***) sind dieselben aber nicht für durchgreifend erachtet worden.

Die in dem Specialfall ergangene Verfügung

---

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).
**) cf. § 308.

*) Unten Anh. III.
**) Oben Bd. I § 4 Anh. I.
***) Vorstehend.

vom 22. Februar d. J. hat indessen das Circular-Rescript vom 23. August 1828 in keiner Weise abgeändert. Die Königliche Regierung wolle daher auch in Zukunft lediglich nach dem letzteren verfahren.

E. U. 18808.
K. 2424.

45.

(Forts. von § 250 Nr. 4.)

— — Auch die fernere Beschwerde der Gemeinde, daß mit der Bauausführung, ungeachtet ihres Recurses und des Antrags auf Aussetzung des Baues, vorgegangen ist, kann nicht für begründet erachtet werden. — Die Gemeinde hat den dringend nothwendigen Bau bereits seit einer Reihe von Jahren hinauszuschieben gewußt, so daß diesseits schon unter dem 12. Mai v. J. hat angeordnet werden müssen, daß der Bau unter allen Umständen in diesem Jahre auszuführen sei. Es kann daher nur gebilligt werden, daß dem erneuerten Versuch der Gemeinde auf Hinausschiebung des Baues nicht stattgegeben ist, wie auch weiterhin nur die nachdrücklichste Förderung des Baues der Königlichen Regierung überlassen werden kann.

Daß die Königliche Regierung aber auch befugt war, unter den obwaltenden Verhältnissen das Resolut ungeachtet des Recurses zu vollstrecken, folgt aus Absatz 6 des § 8*) und § 10 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817.

Diese Entscheidung ist der Gemeinde N. bekannt zu machen.

Berlin, den 16. October 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
U. E. 20227.

46. Präclusivfrist für Recursbeschwerden gegen Schulbauresolute.

Auf den Bericht vom 13. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die durch die Circular-Verfügung vom 23. August 1828 (von Kamptz Annalen, Bd. 12 S. 683)**) erlassene Vorschrift, nach welcher für Recursbeschwerden gegen Resolute in Kirchen- und Schul-Bausachen in der Regel und mindestens eine vierwöchentliche Präclusivfrist***) gewährt werden soll, keineswegs obsolet geworden ist, sondern in allgemeiner Uebung steht.

Den Seitens der Königlichen Regierung hervorgehobenen Fällen besonderer Dringlichkeit ist durch die Fassung des gedachten Circular-Erlasses, welcher bei besonderen Gründen eine ausnahmsweise Verkürzung der vierwöchentlichen Recursfrist nicht ausschließt, bereits Rechnung getragen, weshalb es denn auch der fortdauernden Geltung jener Vorschrift nicht widerspricht, wenn einzelne specielle Festsetzungen einer kürzeren Recursfrist diesseits nicht von Amtswegen reprobirt sind und der bei einem Schulbaufall nach Ablauf einer solchen Frist eingelegte Recurs unter dem 7. Juli 1865 als verspätet zurückgewiesen ist. Im Allgemeinen kann aber eine vierwöchentliche Recursfrist als das Bedürfniß überschreitend um so weniger angesehen werden, als zu den Bau-Interessenten in diesen Streitsachen regelmäßig Kirchencollegien oder Schulvorstände und Kirchen- oder Schulgemeinden gehören, welche zunächst sich unter einander sowie mit den übrigen Betheiligten zu verständigen und nicht selten alsdann noch Information einzuziehen oder Instruction einzuholen haben.

Somit muß ich es bei der gedachten Vorschrift bewenden lassen, und mache der Königlichen Regierung zur Pflicht, fortan danach zu verfahren.

Berlin, den 30. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
K. 13. E. U. 416.

47. Form der Einlegung des Recurses gegen Bauresolute.

Berlin, den 28. Januar 1868.

Die Königliche Regierung erhält die mit dem Bericht vom 30. v. M. u. J. in Betreff der Schulbausache von N. eingereichten Acten zur weiteren Veranlassung hierbei wieder zurück, da die Erklärung des Gemeinde-Deputirten von N., „daß er den Recursweg beschreiten werde," welcher Erklärung der Gemeinde-Deputirte von N. lediglich beigetreten ist, nicht einmal für ein Anmeldung, viel weniger für eine wirkliche Einlegung des Recurses gelten kann und demnach das Resolut vom 18. September pr. als vollstreckbar anzusehen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 462.

48. Behandlung des Recurses in streitigen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schul-Bausachen.

Berlin, den 13. Januar 1874.

Im Anschluß an die Vorschriften in § 135 X Nr. 3 der Kreisordnung vom 13. December 1872 bestimme ich

I. für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Posen und Westfalen

über die Behandlung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

1. Gegen die von den Regierungen in Angelegenheiten der bezeichneten Art erlassenen Resolute, soweit sie die Nothwendigkeit des Baues oder die Art seiner Ausführung betreffen,*) ist der Recurs an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zulässig.

2. Zur Anbringung und Rechtfertigung des Recurses ist eine präclusivische Frist zu bewilligen, welche in der Regel auf 21 Tage nach Publication des Resoluts zu bemessen ist, aus besonderen Grün-

*) Oben Bd. I § 4 Anh. I.
**) Unten Anh. III.
***) cf. Nr. 48 und für die Verwaltungsklage: § 47 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).

*) cf. unten Nr. 52.

aber um 14 Tage verlängert oder bis auf 10 Tage abgekürzt werden darf.

3. Soweit die Resolute die Aufbringung der Kosten oder ihre Vertheilung unter die Interessenten zum Gegenstande haben, findet gegen die von den Regierungen getroffene Entscheidung, welche sofort interimistisch vollstreckbar ist, nur der Rechtsweg statt.

4. In Betreff der Bauten an vereinigten Küster- und Schulhäusern bewendet es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 — Ges.-Samml. S. 392. —

II. Für die Provinzen Posen und Westfalen:

5. Die vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 1 bis 3 kommen in den Provinzen Posen und Westfalen auch hinsichtlich der Schul-Bausachen zur Anwendung.*)

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Posen und Westfalen.
G. U. 48138.

49. Ausschluß des Suspensiv-Effects des Rechtswegs gegen Bauresolute.**)

Auf den Bericht vom 3. Juni d. J., betreffend den Bau der katholischen Schule zu N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Zweck des Interimisticums in streitigen Kirchen- und Schul-Bausachen nach § 709 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805***) der ist, ein Provisorium zu schaffen, auf Grund dessen ohne Rücksicht auf den vor Gericht zwischen den Interessenten schwebenden Proceß mit der Bauausführung im öffentlichen Interesse vorgegangen werden kann.

Diesem Zweck würde es widerstreiten, die Ausführung einer vollstreckbaren interimistischen Entscheidung lediglich um deshalb zu suspendiren, weil inzwischen ein erstinstanzliches, den administrativen Festsetzungen nicht conformes Erkenntniß ergangen ist. Glaubt jedoch die Königliche Regierung, in der vorliegenden Angelegenheit die Vollstreckung des Recursbescheides vom 4. November v. J. ohne Nachtheil für die Sache noch anstehen lassen zu können, so muß dies Ihrer eigenen Entschließung und resp. Verantwortung überlassen bleiben. Unter keinen Umständen darf aber die Bauausführung von der vielleicht erst nach Jahren zu erwartenden definitiven Beendigung des schwebenden Processes, sondern sie muß von den obwaltenden Bedürfniß abhängig gemacht werden.

Berlin, den 5. August 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11477.

*) Dasselbe bestimmt für die Behandlung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulbausachen in der Provinz Schleswig-Holstein der Erlaß v. 10. Juli 1879 (Kunze, Nachtr. II 1882 S. 40).
**) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).
***) cf. oben Nr. 16.

50. Die zwangsweise Durchführung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen vorläufigen Festsetzung über die Vertheilung kirchlicher Baukosten kann nicht durch Einlegung des Rechtsweges gehemmt werden.

Auf den von dem Oberkirchenrath der Grafschaft Bentheim erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Amtsgerichte N. anhängigen Proceßsache

des Pächters J. zu T., Klägers,
wider
den Kirchenrath der reformirten Kirchengemeinde A., Beklagten,
betreffend Befreiung von Pfarrbaukosten,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in seiner Sitzung vom 12. Februar 1881 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der reformirten Kirchengemeinde A. ist eine neue Pfarrscheune erbaut. Die Kosten dieses Baues sollten laut Beschlusses des Kirchenrathes zu A. nach Erbesfuß aufgebracht werden. Der Kläger, Pächter J. zu T., ist hierbei mit 29 Mk. 12 Pf. veranlagt, und, da er nicht freiwillig zahlte, auf Anordnung des Oberkirchenrathes in Nordhorn durch den Amtshauptmann H., beziehungsweise den Amtsdiener O., in der Weise exequirt worden, daß ihm zur Deckung der Schuld ein rothes Rind abgepfändet worden ist. Der Kläger glaubt zur Zahlung des ihm angesonnenen Beitrages um deswillen nicht verpflichtet zu sein, weil er nicht Eigenthümer eines Erbes, sondern nur Pächter des dem Kolon Sch. gehörigen Erbes in T. sei. Daraufhin hat er in einer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. gegen den Kirchenrath der reformirten Kirchengemeinde A. angebrachten Klage den Antrag gestellt,

den Beklagten zu verurtheilen, das Eigenthum resp. den Usucapionsbesitz des Klägers an dem angepfändeten rothen Rinde anzuerkennen, demgemäß die durch ihn, resp. in seinem Auftrage oder doch auf seinen Antrag und zur Realisirung seiner angeblichen Forderung an Kläger erfolgte unbegründete Anpfändung des fraglichen Rindes zurückzunehmen, resp. das Rind des Klägers von der unbegründeten Anpfändung zu liberiren und ihm, dem Kläger, allen durch die Anpfändung erwachsenden Schaden zu ersetzen.

Der verklagte Kirchenrath hob hervor, daß der Bau der Pfarrscheune auf einem ordnungsmäßig gefaßten, von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusse des Kirchenrathes beruhe, und die Vollstreckung der Execution von dem Oberkirchenrathe in Nordhorn, als der zuständigen Aufsichtsbehörde, angeordnet worden sei. Gestützt auf § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861*) erhob er den Präjudizialeinwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Nach stattgehabter Beweisaufnahme hat das Amtsgericht N. diesen Einwand durch Urtheil vom

*) § 303 Anh. III.

26. Januar 1880 verworfen. Der weitere Verlauf des Processes ist jedoch einstweilen dadurch gehemmt worden, daß der Oberkirchenrath zu Nordhorn innerhalb der gegen jenes Urtheil offenstehenden einmonatlichen Berufungsfrist mittels Beschlusses vom 11. Februar 1880 den Competenz-Conflict erhoben hat. Keine der Parteien hat sich über denselben erklärt. Das Königliche Amtsgericht N. hält ihn aus den seinem Urtheil vom 26. Januar 1880 beigefügten Gründen nicht für gerechtfertigt, und das Königliche Oberlandesgericht zu Celle hat sich dieser Auffassung angeschlossen, weil die §§ 708 ff. Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805*) den Verwaltungsbehörden in kirchlichen Bausachen nur eine interimistische Festsetzung gestatten, dagegen den Rechtsweg über den Streit wegen der Beiträge zu den Kosten ausdrücklich zulassen. Dies sei auch in dem Urtheil des unterzeichneten Gerichtshofes vom 17. Februar 1855 — Justiz-Minist.-Bl. S. 135, 139 — anerkannt.

Gleichwohl war der Competenz-Conflict für begründet zu erachten.

Die Legitimation des Oberkirchenrathes zu Nordhorn zur Erhebung des Competenz-Conflictes unterliegt, wie das Königliche Oberlandesgericht zu Celle mit Recht annimmt, keinem Bedenken, weil der Oberkirchenrath in Nordhorn, wenngleich sein Verwaltungsbezirk nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Provinz Hannover umfaßt, doch innerhalb dieses Bezirkes und innerhalb seines Ressorts einer anderen Provinzialbehörde nicht unterstellt und deshalb selbst als Provinzialbehörde im Sinne des § 5 der Verordnung vom 1. August 1879**) anzusehen ist.

In der Sache selbst geht das Königliche Oberlandesgericht von der zutreffenden Voraussetzung aus, daß gemäß der Verordnung vom 16. September 1867 — Ges.-Samml. S. 1515 — die Statthaftigkeit des Rechtsweges in der vorliegenden Sache nach den §§ 708 ff. Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts*) und den dazu ergangenen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu beurtheilen ist. Die Anwendung dieser Vorschriften steht aber der Zulassung des Rechtsweges entgegen. Zwar ist es richtig, daß die Gesetze den Verwaltungsbehörden in kirchlichen Bausachen nur eine interimistische Festsetzung gestatten. Aber in diese Festsetzung darf nicht mittels Anstellung gerichtlicher Klagen eingegriffen werden, es muß vielmehr, wie die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805*) sich ausdrückt, ein provisorischer Vertheilungsplan vom Oberconsistorium bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequirt werden. Für den Streit unter den Interessenten über die definitive Vertheilung der Kosten lassen die §§ 708, 709 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts*) den Rechtsweg ganz offen; aber unbeschadet der Vollstreckung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen vorläufigen Festsetzung. In dem vorliegenden Processe nun verfolgt der Kläger nicht den Zweck, sich mit den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeinde über den Umfang seiner Baubeitragspflicht auseinanderzusetzen, sondern er klagt gegen den Kirchenrath, als Extrahenten der auf die Durchführung des vorläufigen Vertheilungsplanes gerichteten Execution, mit dem Ziele, diese Execution rückgängig zu machen. Letzteres kann ihm nicht gestattet werden, weil es gegen den Sinn der §§ 708, 709 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts und gegen die ausdrückliche Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 verstößt. Hiermit steht die von dem Königlichen Oberlandesgerichte in Celle angezogene Vorentscheidung vom 17. Februar 1855 nicht im Widerspruche, da es sich bei der letzteren lediglich um einen Anspruch auf Erstattung bezahlter Kirchenbauträge, nicht aber, wie hier, um die Hemmung der Durchführung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen vorläufigen Festsetzung über die Vertheilung der Baukosten gehandelt hat.

Aus diesen Gründen war der Rechtsweg, wie geschehen, auszuschließen.

Berlin, den 12. Februar 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung
der Competenz-Conflicte.

Pr. L. Nr. 2035.

51. Unzulässigkeit des Rechtsweges in Schulbausachen gegen die Aufsichtsbehörde und Zulässigkeit gegen Mitverpflichtete.

Durch Resolut der Regierung zu Marienwerder vom 22. Februar 1856, bestätigt in der Recurs-Instanz unter dem 19. December ejd., sind die Kläger für verpflichtet erklärt, das zur Vergrößerung des Stall- und Scheunen-Gebäudes der Schule in N. erforderliche Bauholz, in Gemeinschaft mit dem Fiscus für die Ortschaften N.N., nach Vorschrift der Schulordnung für Preußen vom 11. December 1845 §§ 44 und 45 antheilig herzugeben, ferner bei Aufbringung der übrigen Kosten, nebst Hand- und Spanndiensten, welche der Schulgemeinde zur Last gelegt sind, nöthigenfalls — im Falle des Unvermögens — für die Beiträge der gutsherrlichen Dienstleute und Einlieger aufzukommen.

Dies hat die Kläger, welche behaupten, daß die Schule zu N. erst im Jahre 1817 im Auftrage der Regierung zu Marienwerder eingerichtet worden, und die Besitzer von N. N. weder damals, noch später zu Bau- oder Brennholzlieferungen herangezogen seien, zur Klage veranlaßt. Sie stützen die Klage, abgesehen von dem Herkommen, darauf, daß die Bezugnahme auf die Preußische Schulordnung nicht mehr zutreffend sei, weil die guts- und schutzherrlichen Rechte durch die Verfassungsurkunde und auch nach dem Gesetze vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 353) mit ihren Folgen als aufgehoben zu betrachten und daher ein Beitrag von ihnen als Gutsherrschaften nicht gefordert werden könne. Sie haben gebeten, zu erkennen:

> daß den Verklagten nicht das Recht zustehe, von den Besitzern zu N. N. zu verlangen, daß selbige bei den Bauten und Reparaturen der zur Schule zu N. gehörigen Gebäude das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich

*) Oben Nr. 16.
**) § 303 Anh. I.

hergeben, resp. beitragen; die Kläger vielmehr von dieser Last und der eventuellen Verpflichtung für die Beiträge der Dienstleute und Einwohner in N. N. aufzukommen, gänzlich befreit seien.

Von der Regierung zu Marienwerder ist sofort nach angestellter Klage, und ehe eine Beantwortung erfolgte, der Competenz-Conflict erhoben. Dieser wird ohne weitere Ausführung auf die, von dem Gerichtshofe für Competenz-Conflicte in den Erkenntnissen vom 5. März 1853 und 6. October 1855 (Nr. 280 und 531) zur Geltung gebrachten Grundsätze gestützt. Das Kreisgericht zu S. und das Appellationsgericht zu Marienwerder deduciren aus eben diesen Erkenntnissen, daß umgekehrt der Rechtsweg zugelassen werden müsse, und dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Von den vorgedachten Erkenntnissen, auf welche sich der Competenz-Conflict stützt, ist das erstere im Justiz-Ministerialblatte Seite 198 abgedruckt; die Stadt Ziesar, der die Baulast eines Schulhauses auferlegt worden, ist mit der gegen die Regierung auf Beseitigung des betreffenden Resoluts gerichteten Klage zurückgewiesen, weil nicht gegen die Aufsichtsbehörde, sondern nur gegen den anderweit Verpflichteten ein Proceß zugelassen werden könne. In dem zweiten, nicht abgedruckten, aber von der Regierung zu Marienwerder abschriftlich beigefügten Erkenntnisse vom 6. October 1855 ist der Grundsatz, daß nicht gegen die Behörde, welche die Vertheilung der Baulast vorgenommen, wohl aber gegen den anderweit Verpflichteten geklagt werden könne, als unzweifelhaft vorausgesetzt. Dort war nämlich gegen den anderweit Verpflichteten bereits früher geklagt, und der Kläger, der das abweisende Erkenntniß durch Irrthum hatte rechtskräftig werden lassen, wollte jetzt gegen die Aufsichtsbehörde klagen. Nach eben jenem Grundsatze, daß nur gegen den anderweit Verpflichteten, nicht gegen die Aufsichtsbehörde geklagt werden könne, ist auch der vorliegende Fall zu entscheiden, und nicht anders ist der Gegenstand in dem Bescheide des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten vom 19. December 1856, welches den gegen die Entscheidung der Regierung zu Marienwerder eingelegten Recurs mit Vorbehalt des Rechtsweges zurückweist, aufgefaßt.

Das Kreisgericht zu S. und das Appellationsgericht zu Marienwerder sind nach diesen Principien der Meinung, daß der Rechtsweg zugelassen werden müsse, weil entschieden eine Klage gegen den anderweit Verpflichteten, nicht gegen die Aufsichtsbehörde vorliege. Das Appellationsgericht fügt hinzu, da dies hinsichtlich des Fiscus, als Patron von N. u. s. w., nicht zweifelhaft sein könne, so komme die Frage hinsichtlich des mitverklagten Schulvorstandes auf eine, dem Richter vorzubehaltende Legitimations-Prüfung hinaus. Eventualiter, will das Appellationsgericht schon um deswillen den Rechtsweg zulassen, weil sich die Kläger nicht bloß auf die durch die Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 14. April 1856 erfolgte Aufhebung der guts- und schutzherrlichen Rechte, sondern auch auf das Herkommen bezögen. Aus diesem Grunde, bemerkt ferner das Appellationsgericht, könnten auch die Grundsätze, von denen der Gerichtshof für Competenz-Conflicte hinsichtlich der Beiträge der Gutsherrschaften zu den Schul-Societätslasten in Posen ausgegangen, (cf. Erkenntniß vom 4. October 1856, Justiz-Ministerialblatt 1857 Seite 6) hier nicht maßgebend sein.

Es kann bei Beurtheilung der Frage, ob der Rechtsweg zuzulassen, nicht darauf ankommen, daß die Klage vorzugsweise darauf gestützt ist, die Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 seien durch die Aufhebung der guts- und schutzherrlichen Rechte beseitigt, und daß dieser Grund gegen den Fiscus, als Patron von N. u. s. w., nicht zutrifft, dieser vielmehr eben dasselbe für sich würde anführen können. Es genügt vielmehr für die jetzt zu treffende Entscheidung, daß die Klage, soviel den Fiscus als Patron betrifft, unzweifelhaft gegen einen Mitverpflichteten gerichtet ist, auf den die Last gewälzt werden soll.

Nicht anders aber liegt die Sache hinsichtlich des mitverklagten Schulvorstandes zu N. Es ist nicht nöthig, die Sache in dieser Beziehung auf eine Legitimations-Instanz zurückzuführen, wie das Appellationsgericht zu Marienwerder versucht hat, oder ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Klage nicht bloß auf die Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 14. April 1856, sondern auch auf das Herkommen gestützt sei. Denn es ist nicht von Bildung neuer Schul-Societäten die Rede, welche der Gerichtshof für Competenz-Conflicte in mehreren Entscheidungen der Verwaltung vindicirt hat, sondern von Bestreitung der Baukosten in einer bestehenden Schul-Societät. Daß dieserhalb der Rechtsweg zugelassen werden müsse und zwar nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 18. Februar 1805 (N. C. C. T. XI. Seite 2933),*) welche ausdrücklich die Schulbauten mit den Kirchen- und Pfarrbauten auf eine Linie stellt, ist von dem Gerichtshofe für Competenz-Conflicte in mehreren Entscheidungen, namentlich in den durch das Justiz-Ministerialblatt 1858 Seite 135—140 mitgetheilten Erkenntnissen vom 17. Februar 1855 ausgeführt.**)

In denjenigen Fällen dagegen, worauf sich der Competenz-Conflicts-Beschluß der Regierung zu Marienwerder bezieht, war gegen die Aufsichtsbehörde geklagt. Gegen diese Instanz, welche die Vertheilung der Baukosten interimistisch zu reguliren und ihre Anordnung zur Ausführung zu bringen hat, ist die Klage für unzulässig erachtet, nicht aber gegen den Schulvorstand. Gegen diesen muß die Klage genau in derselben Weise, wie in früheren Fällen der Kirchengemeinde gegenüber, zugelassen werden, da die Schulgemeinde es ist, welche die streitigen Schullasten aufzubringen hat, wenn die Kläger davon ihrem Antrage gemäß entbunden werden sollten.

Aus diesen Gründen ist überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 11. December 1858.

Königlicher Gerichtshof
zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Nr. 968.

---

*) Oben Nr. 16.
**) cf. Vorbemerk. zu Nr. 12 (S. 586).

52. Unzulässigkeit des Rechtsweges unter den Interessenten gegen Festsetzungen der Verwaltungsbehörden über die Nothwendigkeit und die Art eines Schulbaues.

Das Königliche Ober-Tribunal hat in dem Erkenntniß vom 24. October v. J. in Sachen der Schulgemeinde zu Sch. wider die Schule daselbst den Grundsatz ausgesprochen,

> daß der Rechtsweg gegen die Festsetzungen der Verwaltungsbehörden über die Nothwendigkeit und die Art eines Schulbaues*) unzulässig ist.

Abschrift des Urtheils (Anlage a) lasse ich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen hiermit zugehen.

Berlin, den 10. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, excl. Aachen, Coblenz, Cöln, Trier und Sigmaringen.
U. E. 2435.

a.

> In Sachen der Schule zu Sch., vertreten durch den Prediger R., Lehrer M. und die Schulvorsteher W. und V. daselbst, Verklagte und Implorantin
>
> wider
>
> die Schulgemeinde zu Sch., Klägerin und Imploratin,

hat der Erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 24. October 1862, an welcher Theil genommen haben:

2c. 2c.

für Recht erkannt:

> daß das Erkenntniß des Civilsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu S. vom 28. September 1861 zu vernichten, die gerichtlichen Kosten der Nichtigkeits-Instanz unter Compensation der außergerichtlichen jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, und in der Sache selbst auf die Appellation der Verklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu C. vom 19. März 1861 dahin abzuändern, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig zu erachten, die Kosten erster und zweiter Instanz aber, unter Compensation der außergerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, der auf die Verklagten fallende Theil der gerichtlichen Kosten jedoch außer Ansatz zu lassen, resp. niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

„Die Königliche Regierung zu S. hat durch das Resolut vom 9. Juli 1859 die Schulgemeinde zu Sch. für schuldig erachtet, für die Schule zu Sch. einen Holzstall herzustellen und den vorhandenen Schweinestall zu erneuern. Dieses Resolut ist unter Verwerfung des dagegen eingelegten Recurses durch das Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. September 1859 mit Freilassung des Rechtsweges bestätigt. Die klagende Schulgemeinde hat den Rechtsweg dagegen beschritten und beantragt:

> die Schule zu Sch. unter Aufhebung des Resoluts der Königlichen Regierung zu S. vom 9. Juli 1859 und des Ministerial-Rescripts vom 29. September 1859 zu verurtheilen, die klagende Schulgemeinde für berechtigt anzuerkennen, die Errichtung eines besonderen Holzstalles auf dem Schul-Etablissement zu Sch. und die Erneuerung des vorhandenen Schweinestalls zu verweigern.

Die Verklagte hat mit Bezug auf § 5 der Verordnung vom 21. Juli 1846 den Präjudicial-Einwand der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens erhoben. Dieser allein zur Verhandlung gestellte Einwand ist jedoch durch die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz verworfen, und die Verklagte hat gegen das Appellations-Erkenntniß noch die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, welche im Wesentlichen auch für begründet erachtet werden muß.

Der Appellationsrichter geht bei Begründung seiner Entscheidung davon aus, daß nach § 19 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen in der Regel alles das gelte, was vom Kirchenvermögen verordnet sei. Es seien daher, wie die Verklagte auch nicht in Abrede stelle, die Vorschriften in den §§ 707—709 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts*) auch auf Schulbauten anzuwenden. Danach hätten die geistlichen Obern die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen und die Art desselben zu bestimmen, auch Streitigkeiten, welche über diese Punkte oder über den zu leistenden Beitrag unter den Interessenten entständen, gütlich zu reguliren. Gelinge dies nicht, so hätten sie die rechtliche Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit zu verweisen, zugleich aber festzusetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden solle. Diese Vorschriften verweisen Streitigkeiten der Interessenten über die Nothwendigkeit eines Kirchen- oder Schulbaues ausdrücklich zum Rechtswege. Daß durch die Bestimmungen der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817**) in Ansehung der Schulbauten ein Anderes angeordnet worden, sei nicht zuzugeben, da es zur Aufhebung obiger Bestimmungen und Ausschließung des Rechtsweges einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedurft hätte (§ 59 Einleitung zum Allgemeinen Landrechte). Auf die Inconvenienzen, welche nach nach der Meinung der Verklagten durch eine die Nothwendigkeitsfrage verneinende richterliche Entscheidung entstehen könnten, wenn der streitige Bau bereits in Angriff genommen und ausgeführt wäre, könne kein Gewicht gelegt werden, da eine bestehende gesetzliche Vorschrift durch eine vermeintliche Unzweckmäßigkeit derselben nicht außer Kraft gesetzt werden könne, überdies die gerügten Inconvenienzen nicht sowohl auf die nachfolgende richterliche Entscheidung, als auf die vor

*) cf. oben Nr. 48.

*) Oben Nr. 16.

**) Oben Bd. I § 4 Anh. I.

endgültiger Entscheidung der Vorfrage begonnene Ausführung des Baues zurückzuführen sein würde.

Diese, auch von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in den Erkenntnissen vom 26. November 1853 (Justiz-Ministerialblatt pro 1854, Seite 94) und vom 17. Februar 1855 a. und b. (Justiz-Ministerialblatt Seite 135 und 139) getheilte Ansicht kann jedoch nicht für richtig erachtet werden, und die Nichtigkeitsbeschwerde rügt dagegen mit Recht Verletzung der allegirten Gesetzesstellen, sowie der §§ 35 und 36 der Verordnung vom 26. December 1808,*) des § 2 sub b. und des § 18 zu e. f. k. der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 zu D. II. 2.**)

Es ist allerdings richtig, daß in Gemäßheit des § 19 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts von dem Verfahren in Schulbausachen in der Regel dasselbe gilt, was die §§ 707 seq. Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts für das Verfahren in Kirchenbausachen vorschreiben.***) Danach haben die geistlichen Obern die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen, und die Art desselben zu bestimmen § 707 l. c. — Im Falle, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen. § 708 l. c. Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden soll. § 709 l. c. Die so festgesetzten Beiträge müssen auch während eines darüber entstandenen Processes entrichtet werden. § 759 l. c. In die Stelle der kirchlichen Obern sind in Gemäßheit der Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (Rabe, Band 9 Seite 467), der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 (Gesetz-Samml. Seite 248) und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825**) (Gesetz-Samml. pro 1826 Seite 5) die Abtheilungen der Regierungen für Kirchenverwaltung und Schulwesen getreten, und der § 18 ad e, f und k der Geschäfts-Instruction überträgt der betreffenden Abtheilung der Regierung insbesondere

die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens,

die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes, endlich die Befugniß Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Localumstände es nöthig machen.

Die Uebertragung dieser im öffentlichen Interesse begründeten Befugnisse auf die betreffenden Regierungs-Abtheilungen schließt nothwendig das Recht in sich, über die zur Erreichung der desfallsigen Zwecke erforderlichen Mittel endgültig zu bestimmen. Zu diesen Mitteln gehören aber offenbar auch die Schulhäuser und die Bestimmung in Betreff der Nothwendigkeit und Art eines daran vorzunehmenden Baues involvirt somit die den Regierungen beigelegte Ausübung eines Hoheitsrechts, gehört also dem öffentlichen Rechte an. — Nach § 1 der Einleitung zur allgemeinen Gerichts-Ordnung sind aber nur Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, zur Entscheidung im Wege des Civilprocesses geeignet. Hierzu gehören allerdings die Streitigkeiten wegen der bei Schulbauten von den Interessenten zu leistenden Beiträge. Ein Proceß aber über die von der competenten Verwaltungsbehörde festgestellte Nothwendigkeit oder Art des Baues würde nicht ein Streit über bloße Privatrechte, sondern seinem letzten Ziele nach, soweit er Aufhebung der Regierungsbestimmung bezweckt, als ein Angriff auf die in Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse erlassene Anordnung der competenten Verwaltungsbehörde zu betrachten sein. Die Zulassung eines solchen Processes würde daher die den Regierungs-Abtheilungen beigelegten Befugnisse rein illusorisch machen. Schon hieraus läßt sich herleiten, daß der Streit, dessen Verweisung an die weltliche Obrigkeit der § 709 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts anordnet, nicht die den geistlichen Obern im § 707 l. c. beigelegte Befugniß, die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen, und die Art desselben zu bestimmen, zum Gegenstand haben kann, wenngleich der § 708 l. c. den geistlichen Obern auch in den Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur unter den Interessenten Streit entsteht, die Pflicht auferlegt, sich die zeitliche Regulirung der Sache angelegen sein zu lassen. Denn diese Pflicht schließt im Falle, daß die gütliche Regulirung nicht Platz greift, die den geistlichen Obern im § 707 beigelegte Befugniß nicht aus.

Nun bestimmt aber auch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Februar 1805 (A. C. C. Tom. XI. Seite 2933),*) daß der Kirchen-, Pfarr- und Schulbau nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden soll.

Darf hiernach der Bau der Streitigkeiten der Interessenten ungeachtet nicht aufgehalten werden, und wollte man dennoch den Weg Rechtens über die Nothwendigkeit oder Art des Baues für zulässig erachten, so würden dadurch Folgen herbeigeführt werden können, die der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben kann. Denn was soll aus dem inzwischen ausgeführten Bau und den darauf verwendeten Kosten werden, wenn eine die Nothwendigkeitsfrage verneinende richterliche Entscheidung nachträglich ergeht? Sollte der Bau, der nicht aufgehalten werden durfte, dann wieder cassirt werden. Diese Inconvenienzen beabsichtigt zu haben, läßt sich dem Gesetzgeber nicht zumuthen und wenn sich möglicherweise der Wortlaut des

*) § 303 Anh. II.
**) Oben Bd. I § 4 Anh. I.
***) cf. Vorbericht zu § 314.

*) Oben Nr. 16.

§ 709 l. c. dahin deuten lassen mag, daß ein Streit der Interessenten über die Nothwendigkeit oder Art des Baues zur rechtlichen Entscheidung an die weltliche Obrigkeit verwiesen werden soll, so kommt es nach § 46 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht bei Auslegung der Gesetze nicht auf den bloßen Wortlaut, sondern auf den Sinn an, welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellt.

Steht nun aber — den betreffenden Regierungs-Abtheilungen zu, die Nothwendigkeit eines Schulbaues zu prüfen und die Art desselben zu bestimmen, so läßt sich der § 709 l. c., wie dies auch in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. Februar 1805 angeordnet ist, nur dahin auffassen, daß den Interessenten lediglich wegen der zu leistenden Beiträge der Rechtsweg offen gelassen ist." — Das Erkenntniß nimmt noch auf § 38 sub 4 der Schulordnung vom 11. December 1845 Bezug und fährt fort: „Der vorliegende Proceß bezweckt aber — lediglich die Beseitigung der von der competenten Verwaltungsbehörde in Ausübung von Hoheitsrechten erlassenen Anordnung in Betreff der Nothwendigkeit eines Schulbaues und stellt sich daher als unzuläſſig dar."

Berlin, den 24. October 1862.

53. Zulässigkeit des Rechtsweges in Schulbausachen beim Streit über die Grenzen eines Schulbezirks.

Berlin, den 16. Juni 1860.

Den nach Inhalt des Berichts vom 26. v. M. in der N.'er Schulbausache erhobenen Competenz-Conflict kann ich weder durch die in dem Plenarbeschluß vom 21. März d. J. entwickelten Gründe, noch überhaupt für gerechtfertigt erachten. Denn die instructionsmäßige Befugniß der Regierungen zur Einrichtung von Schulsocietäten wird dadurch, daß das Gericht über die Grenzen eines bestehenden Schulbezirkes erkennt, nur dann beeinträchtigt, wenn, was hier nicht der Fall ist, die Nichtzugehörigkeit zum Schulverbande aus der Behauptung hergeleitet wird, daß der Regierung die Befugniß abgehe, den Schulbezirk, wie geschehen, zu constituiren.

Daß aber Schulbaukosten nicht zu den öffentlichen Abgaben gehören, hinsichtlich welcher der Rechtsweg nur stattfindet, wenn eine auf speciellen Rechtstitel begründete Exemtion behauptet wird, ergiebt sich daraus, daß die auf § 19 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts gegründete Befugniß der Verwaltungsbehörden zur resolutorischen Entscheidung des Streites nach §§ 707 bis 709 Theil II Titel 11 l. c. sich auf die interimistische Festsetzung beschränkt, während die rechtliche Entscheidung des obwaltenden Streites an den Richter verwiesen wird.

Die in Bezug genommene Entscheidung vom 23. Juni 1858 betrifft keinen Baubeitrag, sondern eine Steuer, (während andere Entscheidungen desselben Gerichtshofes sogar über die Nothwendigkeit von geistlichen und Schulbauten den Rechtsweg gestattet haben).*)

Ich habe hiernach den Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgezogen.

U. 12923.

*) cf. dagegen oben Nr. 52.

54. Besondere Beaufsichtigung eines Schulbaues; Aufbringung der Kosten derselben.

Auf den Bericht vom 30. v. M., betreffend die Beaufsichtigung der bei der Schule in N. auszuführenden Bauten bestätige ich ungeachtet des Recurses der Schulgemeinde daselbst das Resolut der Königlichen Regierung vom 7. März d. J.

Der Umfang der Bauten macht eine besondere locale Beaufsichtigung der einem Generalunternehmer übertragenen Bauausführung nothwendig. Unter gewöhnlichen Verhältnissen würde die Aufsicht über den Bau nach den §§ 18 und 19 Titel 12 und § 757 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts zwar den Schulvorstehern zu übertragen gewesen sein, so daß besondere Kosten für die Gemeinde dadurch nicht entstanden wären. Da indessen der Bau bei dem fortgesetzten Widerspruch der Gemeinde im Wege der administrativen Execution zur Ausführung gebracht wird, so ist es vollkommen gerechtfertigt, daß die Beaufsichtigung nicht der Gemeinde resp. deren Vorstehern, wie beantragt worden, überlassen, sondern einer nicht bei der Sache interessirten zuverlässigen Person übertragen ist. — Hiernach ist es gerechfertigt, daß jene Kosten der Schulgemeinde auferlegt sind.

Berlin, den 21. Juni 1864.

U. 13786.

55a. Verfahren bei Abänderung der Baupläne zu kirchlichen und Schulbauten während der Ausführung.

Bei der Bereisung der Provinzen durch Commissarien der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium (der öffentlichen Arbeiten) ergiebt sich nicht selten die Nothwendigkeit, in der Ausführung bereits genehmigter Entwürfe und Anschläge zu kirchlichen und Schulbauten Modificationen eintreten zu lassen und an Ort und Stelle dazu geeignete Anleitung zu geben. In einem solchen Falle hat die Königliche Regierung davon, daß dies geschehen, die unmittelbar Betheiligten zu unterrichten und, falls der Bau im Interesse oder unter Betheiligung einer Kirchen- oder Schulgemeinde ausgeführt wird, deren Zustimmung, soweit dieselbe zu dem Bauproject selber erforderlich gewesen, auch zu der nöthig erachteten Abänderung zu gewinnen und wenn die Genehmigung des Bauplanes hier erfolgt war, überdies mir von dem Hergang behufs weiteren Befindens Anzeige zu machen. Ueber eine etwaige Vermehrung oder Verminderung des Kostenbedarfs in Folge der gedachten Abänderungen ist das Nöthige in dem Bericht zu bemerken. Hiernach sind die betreffenden Baubeamten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. November 1859.

E. U. 24534.

55b.

Berlin, den 25. April 1860.

Nach der Bestimmung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind die seitens der Ministe-

rial=Bauräthe bei örtlicher Revision der Bauausführungen für nothwendig erachteten Aenderungen und Modificationen genehmigter Bauprojecte in einer schriftlichen Registratur an Ort und Stelle bestimmt zu präcisiren und den leitenden Baubeamten zum Anhalt für das nach der Circular-Verfügung vom 24. November 1859*) weiter zu veranlassende Verfahren zuzustellen. — In der Regel wird der revidirende Ministerial=Baurath, welcher an Ort und Stelle Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Abänderung des bereits in der Superrevision festgestellten Projects gewinnt, sich darauf beschränken, den die Bauausführung leitenden und für dieselbe verantwortlichen Baubeamten hierüber mit näherer Anweisung zu dem Zweck zu versehen, um die Genehmigung zu der als nöthig bezeichneten Abänderung im geordneten Wege bei der zuständigen Behörde nachzusuchen. Die Veranlassung zur unmittelbaren Ausführung solcher Modificationen an Ort und Stelle zu geben, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo etwa die Sicherheit des Bauwerks es erfordert, oder sonst Gefahr im Verzuge ist oder ein Mehrkostenaufwand nicht entsteht.

E. U. 9323.

*) Vorstehend.

55c.

Berlin, den 5. Januar 1885.

Bei Gelegenheit eines Specialfalles habe ich mich mit dem Herrn Finanzminister darüber verständigt, daß in Fällen, wo bei Ausführung von Schulbauten, zu welchen Allerhöchste Gnadengeschenke oder Staatsbeihülfen gewährt sind, unwesentliche Abweichungen von dem ursprünglichen Bauproject sich als nothwendig herausstellen, sich nichts dagegen zu erinnern findet, daß die Königliche Regierung rc. diese kleineren Abweichungen ohne vorherige Berichterstattung anordnet, wenn dadurch Mehrkosten gegenüber der für die betreffende Anlage ausgeworfenen Kostenposition nicht entstehen. Andernfalls, sowie überhaupt bei irgend erheblichen Aenderungen, ist nach wie vor unter eingehender Berichterstattung über die technischen Gründe, welche die Abweichung nöthig machen, und unter Nachweis der Deckungsmittel für diese Abweichungen die höhere Genehmigung der letzteren stets vorher zu beantragen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.
U. III. a. 21539 G. III.

56. Anwendbarkeit der Administrativ=Execution bei Schulbaukosten.

Auf den Bericht vom 11 d. M.,
den Schulbau zu N. betreffend,

erwidere ich der Königlichen Regierung, daß Schulbaukosten nur auf Grund für vollstreckbar erklärter Beschlüsse der Schulgemeinde und, falls die Beitragspflicht streitig ist, auf Grund interimistischer Entscheidungen der Königl. Regierung executivisch eingezogen werden können.

Berlin, den 27. October 1860.
Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 23323.

57.

Auf den Bericht vom 1. d. M. über die Beschwerde der Einwohner N. zu N. wegen des Schulscheunenbaues daselbst erwidere ich der Königlichen Regierung, daß wegen Leistungen zu Schulbauten die administrative Execution nur auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Gemeindebeschlusses oder eines vollstreckbaren Resoluts zulässig ist. Da keine dieser beiden Voraussetzungen in dem vorliegenden Fall zutrifft, der Bau vielmehr ohne vorgängige Verhandlung mit der Schulgemeinde ausgeführt ist, und die Kosten, so weit sie nicht aus einer aus dem rc. Fonds bewilligten Beihülfe gedeckt worden, von der Ortsgemeinde bestritten sind und hiernach auch mit Rücksicht auf die Circular=Verfügung vom 19. August 1854*) eine nachträgliche Regulirung des Interimisticums nicht statthaft ist; so kann ich die zwangsweise Heranziehung der Schulgemeindemitglieder zur Erstattung der streitigen Kosten an die Ortsgemeinde nicht für gerechtfertigt erachten. Der letzteren ist vielmehr zu überlassen, die streitigen Beiträge, soweit sie nicht ohne Anwendung von Zwangsmitteln zu erlangen sind, im Wege des Processes**) einzuklagen. rc.

Berlin, den 17. Juni 1862.
Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 12785.

58. Executionsverfahren bei Lieferung von Materialien zu Schulbauten.

Der Rittergutsbesitzer N. war durch vollstreckbar gewordenes Resolut der Königlichen Regierung zu N. für verpflichtet erachtet worden, von Patronatswegen zum Bau der Cantorats= und Schulscheune in N. die Hauptmaterialien frei zu gewähren. Wegen Säumigkeit des N. war Execution nothwendig, welche auf Zahlung des Anschlagswerthes der Materialien gerichtet wurde. Aus der auf eine Beschwerde des N. ergangenen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten wird folgender Auszug mitgetheilt:

Die Execution gegen den mit Lieferung der Baumaterialien säumigen Beschwerdeführer kann nicht auf Zahlung des Anschlagswerths der letzteren gerichtet werden, weil sich die Verpflichtung des Beschwerdeführers eben nicht auf Zahlung des Anschlagswerths, sondern auf Lieferung der Materialien erstreckt, auch der Anschlagswerth den Behufs Anschaffung der Materialien durch einen Dritten zu verwendenden Kosten nicht zu entsprechen braucht. Es ist deshalb und mit Rücksicht auf

*) cf. oben Nr. 25b.
**) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

Nr. 14 § 1 der Verordnung wegen executivischer Beitreibung öffentlicher Abgaben vom 30. Juli 1853*) (Gesetz-Samml. Seite 909) zunächst das Baumaterial anderweit durch die Behörde für Rechnung des Säumigen anzukaufen, und sind demnächst die dadurch erwachsenden Geldbeträge von dem letzteren executivisch einzuziehen.**)

Berlin, den 14. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1603.

59. Oeffentliche Ausbietung der Lieferungen bei Schulbauten.

Berlin, den 23. September 1869.

Die Königliche Regierung wolle übrigens mit Strenge darauf halten, daß bei geistlichen und Schulbauten nur auf Grund specieller Anschläge und vorgängiger Verhandlungen mit den Betheiligten nach den allgemeinen Bestimmungen vorgegangen und von öffentlicher Ausbietung an den Mindestfordernden nur ausnahmsweise, wo es nach den besonderen Umständen gerechtfertigt erscheint, Abstand genommen wird.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25300.

60. Ausführung der Schulbauten auf Rechnung.

Berlin, den 31. Januar 1870.

Auf den Bericht vom 31. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß das Verfahren bei geistlichen und Schulbauten, welches bei Gelegenheit der Bestätigung des Resoluts wegen der in N. ausgeführten Schulbauten aus Anlaß der in diesem Fall unter den Betheiligten vorgekommenen Streitigkeiten durch Rescript vom 23. September v. J. empfohlen ist, nicht ausschließt, das Rescript vom 13. Juli 1859 auch ferner als maßgebend zu betrachten und den Kirchen resp. Schulgemeinden, wo nicht nach den besonderen Umständen eine Abweichung gerechtfertigt erscheint, die Beschlußnahme darüber zu überlassen, ob ein Bau im Wege der Licitation oder auf Rechnung ausgeführt werden soll.

Das Rescript vom 13. September 1859 hat nur solche Reparaturen und unerhebliche Bauausführungen von kleinen Scheunen, Ställen und dergleichen Nebenbaulichkeiten auf Schulgehöften im Auge, zu deren unter 150 Thlr. bleibenden Kosten Fiscus beitragspflichtig ist. Von solchen Baufällen werden die Aufsichtsbehörden stets Kenntniß und damit Gelegenheit erhalten, eine vorgängige Verhandlung mit den Betheiligten herbeizuführen, sowie über die Entbehrlichkeit einer speciellen Veranschlagung zu befinden.

Hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen Fiscus nicht beitragspflichtig ist, kann es den Betheiligten nur willkommen sein, wenn sie darauf hingewiesen werden, daß zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten eine Veranschlagung des Kostenbedarfs und eine Verhandlung über dessen Aufbringung vor Ausführung von Bauten erforderlich sei. Die Königliche Regierung mag auf eine vorgängige Verhandlung mit den Betheiligten nach den allgemeinen Bestimmungen in allen denjenigen Fällen halten, welche zu Ihrer Kenntniß gelangen. In dem Eingangs bezeichneten Fall ist aber mit der Bauausführung ohne Anschlag und ohne vorgängige Verhandlung mit den Interessenten, resp. ohne vorgängige resolutorische Entscheidung vorgegangen worden, ungeachtet der Landrath von den vorzunehmenden Arbeiten Kenntniß und deren Ausführung vorschriftsmäßig zu veranlassen hatte.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 230.

60a. Bestimmungen für Vergebung von Leistungen und Lieferungen, Submissionsbedingungen &c. bei Bauten.

Der oben Band I § 28 Nr. 2 erwähnte Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist inzwischen ersetzt durch den folgenden Erlaß vom 17. Juli 1885 dessen Vorschriften im Bereich der Unterrichtsverwaltung auch für anwendbar erklärt sind bei Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, durch den Erlaß vom 31. Oct. 1885. G. III. 6202 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1886 S. 3 C.-Bl. S. 169.)

Berlin, den 17. Juli 1885.

An Stelle der durch Erlaß vom 24. Juni 1880 — IIa (b) 6596 I 3215 III 11394 (E.-V.-Bl. S. 310 ff.) — eingeführten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten“ treten die nachstehenden, anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen“*) in Kraft.

An Stelle der durch Erlaß von demselben Tage — IIa (b) 8403 III 11 390 I 3211 — den Provinzialbehörden zugefertigten „Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung“ sind die nachstehend unter II folgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten“ in Anwendung zu bringen.*)

Die durch denselben Erlaß mitgetheilten „Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung“ kommen mit Rücksicht auf die unter II 5 der Allgemeinen Bestimmungen festgestellten „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen“ in Wegfall.

Der Erlaß vom 5. August 1880 — IIa 9477 III 13235 I 1076 (E.-V.-Bl. S. 434), betreffend das Verfahren das Abbietens nach Procenten, wird aufgehoben.

Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Bei Lieferungen darf ein bestimmter Productionsort nicht vorgeschrieben, ins-

*) § 301 Anh. I.
**) cf. § 301 Nr. 13.

*) Hier nicht abgedruckt.

besondere nicht der ausländische Ursprung der Waare zur Bedingung gemacht werden.

2. Die genaue Beachtung der Vorschrift unter II 1 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen ist im Interesse der Staatskasse geboten, insofern die Beschaffung von Waaren, welche in Abmessung und Beschaffenheit von den im Handel üblichen abweichen, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und deshalb in der Regel nur gegen Bewilligung höherer Preise zu erreichen sein wird.

3. Der Aufnahme einer Bemerkung über den Vorbehalt der Auswahl unter mehreren Mindestfordernden oder unter sämmtlichen Bewerbern in die Bekanntmachungen, welche bezüglich öffentlicher Ausschreibungen erlassen werden, bedarf es nicht.

4. Für die Ermittelung des Mindestgebotes bei Lieferungen für die Eisenbahnverwaltung — mit Rücksicht auf die frachtfrei oder zu ermäßigten Sätzen erfolgende Beförderung des Eisenbahndienstgutes — sind die Bestimmungen des an die Königlichen Eisenbahn-Directionen gerichteten Erlasses vom 20. April 1885 — II a (b) 4699 — maßgebend.

5. Diejenigen Fälle, in welchen bei einem öffentlichen oder engeren Ausschreibungsverfahren die gewählten Unternehmer nicht die Mindestfordernden waren, sind in einer besonderen Anlage zu der Abnahmeverhandlung über die betreffende Rechnung zusammenzustellen, wobei die Stellung der Forderungen dieser Unternehmer zu den abgegebenen Minderforderungen zu bezeichnen ist und kurz die Gründe anzugeben sind, welche für die Wahl der betreffenden Unternehmer unter Ausschluß der Minderfordernden ausschlaggebend waren.

6. Sofern Aenderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten in Fällen, in welchen nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung durch die besonderen Vertragsbedingungen als zulässig bezeichnet ist, angezeigt erscheinen, ist meine Genehmigung dazu einzuholen.

Mit Bezug auf § 14 letzter Absatz der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten steht nichts entgegen, auch ferner eine ständige Unterkasse der Kasse der bauleitenden Behörde durch die besonderen Vertragsbedingungen zur zahlenden Kasse zu bestimmen. Die Zahlungsleistung durch eine Specialbaukasse darf dagegen, wie ich mit Bezug auf den Erlaß vom 21. April 1881 IIa (b) 2583 III 6466 I 957 — und den nur an die Königlichen Eisenbahndirectionen gerichteten Erlaß vom 12. November 1881 — IIa (b) 14747 — bemerke, nur bei Bauten von neuen Eisenbahnen zugesichert werden. In allen anderen Fällen bedarf es hierzu meiner Genehmigung.

7. Die Frage, ob ein zur Cautionsbestellung angebotener Wechsel als sicher zu erachten, ist von der zuständigen Behörde unter sorgsamer Erwägung aller in dem gegebenen Falle in Betracht kommenden Umstände — insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Wechselsumme und die Dauer der durch die Caution zu sichernden Verpflichtungen sowie die Creditwürdigkeit der Wechselverpflichteten — nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

8. In den der Verdingung von Bauten zu Grunde zu legenden Verdingungsanschlägen ist, soweit erforderlich, auch über die für die Berechnung der ausgeführten Leistungen in Anwendung zu bringenden Grundsätze (bezüglich der Stärke der Backsteinmauern, Durchführung von Decimalstellen u. s. w.) Bestimmung zu treffen.

Berlin, den 31. October 1885.

G. III. 2602.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An Maybach.

die Königl. Eisenbahn-Directionen, die Königl. Regierungs-Präsidenten, die Königl. Regierungen, die Königl. Ministerial-Baucommission, die Königl. Ober-Bergämter, sowie zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Ober-Präsidenten der Provinzen Sachsen, Schlesien, der Rheinprovinz und Westpreußen.

IIa (b) 12252 III 12142 I 3763.

61. Rechtsverhältniß der Gemeinden und deren einzelner Mitglieder dem Unternehmer von öffentlichen Bauten gegenüber.

Die angeblich vertragswidrige Ausführung des Schulhausbaues zu N. durch den Bauunternehmer berechtigt Sie nicht, einen Theil der Baugelder zurückzuhalten, weil durch den Bau-Entreprisevertrag ein Rechtsverhältniß nur zwischen dem Bauunternehmer und der Schulgemeinde, nicht aber zwischen dem Bauunternehmer und den einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde hergestellt ist. Hieraus folgt, daß zu Erinnerungen gegen die anschlagsmäßige Ausführung auf Grund des geschlossenen Vertrags nur die Schulgemeinde bezw. die ihr vorgesetzte Behörde berechtigt ist. Wird von diesen kein Einwand gegen die Bauausführung erhoben, so haben die Mitglieder der Schulgemeinde den Beitrag, welcher auf sie nach ihrer Stellung in der Schulgemeinde fällt, unweigerlich zu zahlen. Im vorliegenden Fall hat die Schulgemeinde auf Grund sachverständigen Gutachtens zu Erinnerungen gegen die Ausführung des Schulhausbaues in N. keinen Anlaß gefunden und die Aufsichtsbehörde hat sich dem angeschlossen. Bei dieser Sachlage können die von Ihnen erhobenen Einwendungen um so weniger berücksichtigt werden als alle übrigen Mitglieder der Schulgemeinde ihren Baubeitrag ohne Widerrede entrichtet haben.

Berlin, den 26. Juni 1860.

U. 14175

Anhang.

I. Ansammlung von Baufonds.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß beinahe ausnahmslos alle aus den östlichen Provinzen eingehenden Unterstützungsanträge für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten den Beweis liefern, daß hier ganz allgemein ratenweise Ansammlungen der Baumittel so gut wie völlig unversucht bleiben und hierauf weder von den Regierungen, noch von den landräthlichen Behörden zweckmäßig und mit Nachdruck eingewirkt zu werden pflegt. Die letzteren beschränken sich in

der Regel auf gütliche mit dem dringender werdenden Baubedürfniß sich wiederholende Verhandlungen mit den Gemeinden, um sie zur Uebernahme und Aufbringung der zu bevorstehenden Kirchen- und Schulbauten nöthigen Mittel zu disponiren. Inzwischen wird die Nothwendigkeit der Bauausführung immer unabweislicher und erst wenn ein weiterer Aufschub endlich nicht mehr zulässig erscheint, wird nunmehr mit Entschiedenheit und nöthigenfalls mittelst Regulirung des Intermisticums auf Einziehung der Baumittel Bedacht genommen, dann aber finden sich die Verpflichteten zu deren sofortigen und ungetheilten oder auch nur innerhalb der Bauperiode zu erwirkenden Flüssigmachung häufig entweder außer Stande oder erscheinen durch eine solche Anspannung ihrer Kräfte wenigstens doch überbürdet und in ihrer Steuerfähigkeit. sowie in ihrem Nahrungsstande dergestalt gefährdet, daß mehr oder minder erhebliche Beihülfen aus der Staatskasse, wenn anders das kirchliche oder Schulinteresse nicht durch weitere, zuweilen geradezu unstatthaft erscheinende Aussetzungen der endlich unaufschieblich gewordenen Bauten erheblich leiden soll, unabweislich erbeten, und an Gemeinden gegeben werden müssen, für welche bei einer angemessener erfolgten Behandlung der Sache solche Bewilligungen entweder ganz entbehrlich oder doch nur in bedeutend geringeren Beträgen erforderlich gewesen sein würden. Gleichwohl ist bei eingetretenen Kirchen- und Schul-Baubedürfnissen die Durchführung ratenweiser Ansammlungen der gedachten Art in den östlichen Provinzen ebensowohl als in den westlichen erreichbar, und hierauf nachdrücklichst hinzuwirken liegt im Interesse eben so sehr des Kirchen- und Schulwesens als der Staatskasse. Die Königlichen Regierungen werden daher darauf aufmerksam gemacht, zunächst auf eine möglichst zu beschleunigende Feststellung des Baubedürfnisses an sich sowie gleichzeitig unter Aufstellung eines Bauplans auf eine vorerst mindestens überschläglich zu bewirkende Ausmittelung der erforderlichen Bausummen zu halten, sodann aber unverweilt unter Vorlegung des diesfälligen Ergebnisses mit den hierzu zu convocirenden Betheiligten über das Project und die Aufbringung des Kostenbedarfs resp. die Modalitäten dieser Aufbringung ingleichen die sonst zur Bauausführung erforderlichen Leistungen unterhandeln zu lassen. Führt diese Unterhandlung zu einem Einverständniß in allen Hauptpunkten, so wird nach Beurkundung des letztern durch die mit den Betheiligten aufzunehmende Verhandlung, demnächst auf Grund dieser Verhandlung mit Vollzuge der über die Modalitäten der Kostenaufbringung getroffenen Festsetzungen vorzugehen, im andern Falle aber für eine in thunlichst kürzester Frist abzuschließende Instruction der streitigen Puncte von den Behörden Sorge zu tragen sein. Eventuell aber werden die geschlossenen Verhandlungen zur resolutorischen Entscheidung einzureichen sein, um auf Grund der Letztern, nachdem diese vollstreckbar geworden, solchergestalt möglichst bald zu einer Einziehung der auf die Baupflichtigen treffenden Baubeiträge zu gelangen. Die allezeit schleunigste Förderung des Verfahrens bis in das eben bezeichnete Stadium wird daher als nächstes Hauptziel den mit dergleichen Sachen befaßten Behörden, den Landräthen, Domänen-Aemtern vorzüglich zur Pflicht zu machen sein, wenn andere als die bisherigen Erfolge erzielt und die Mißstände vermieden werden sollen, welche als Ergebniß des gegenwärtig meist üblichen in der Regel sich Jahre hindurch in unfruchtbaren Verhandlungen und Correspondenzen erschöpfenden Verfahrens hervortreten. Bei Anträgen der gedachten Art haben die Königlichen Regierungen sich künftig darüber auszusprechen, ob dieser Gang der Sache eingehalten ist und wenn nicht, aus welchen Gründen er unterblieben oder unzulänglich gewesen.

Berlin, den 28. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

II. Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. Februar 1825 an sämmtliche Königliche Regierungen desgl.

In mehreren Ortschaften der Provinz Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen Bauten verpflichteten Einwohner eine bei jedem nach Verhältniß seiner Beitragspflicht angemessene fortlaufende Abgabe zur beständigen Conservation eines besonderen kirchlichen Baufonds, aus welchem demnächst jene Bauten, wo nicht ausschließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhülfenahme eines mäßigen außerordentlichen Zuschusses bestritten werden. Abgesehen von der bedeutenden Erleichterung jener bei plötzlichem Eintritt eines Hauptfalles oft für die Gemeinden sehr drückenden Last durch dergl. allmählige Aufbringung, gewährt diese zweckmäßige Einrichtung besonders auch noch den wichtigen Vortheil, daß sie die einmal festgestellten Vertheilungsgrundsätze immer in frischem Andenken erhält, und den sonst häufig darüber entstehenden Streitigkeiten ein für allemal vorbeugt, und ist also wenigstens da sehr wünschenswerth, wo nicht etwa die Existenz eines bedeutenden Kirchenvermögens die Baulast für die Gemeinde in die Ferne stellt.

Wenn gleich ihre Generalisirung auf dem Wege gesetzlicher oder allgemein administrativer Verfügungen manche nicht wohl zu beseitigenden Schwierigkeiten finden würde, so kann sie doch im Wege freier Uebereinkunft unter den Patronen und Gemeinden an vielen Orten sehr leicht und ohne alles Bedenken eingeführt werden, und das Ministerium empfiehlt demnach hierdurch der Königlichen Regierung angelegentlich, besonders bei Gelegenheit künftig vorfallender kirchlicher, nicht minder auch solcher Schulbauregulirungen, wo die örtlichen Verhältnisse ähnliche Vortheile erwarten lassen, auf die Disposition der Interessenten zu einer ähnlichen Einrichtung nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(A. IX. S. 91.)

III. Das Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. Aug. 1828 verordnet über die Form der von den Regierungen zu erlassenden Resolute:

1) die bei Streitigkeiten über kirchliche und Schulbauten ihnen mit eventuellem Vorbehalte des Rechtsweges für die Interessenten obliegenden interimistischen Entscheidungen, nach gehörig erfolgter Prüfung der vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnisse und bei fehlgeschlagenem Versuche gütlicher Vereinigung der Betheiligten jederzeit in der Form bestimmt abschließender Resolute zu erlassen, welche über alle zur Sache gehörenden Punkte, namentlich: a) über die Nothwendigkeit des in Rede stehenden Baues überhaupt, b) über seinen Umfang und die Art und Weise seiner Ausführung, und c) über die dazu zu leistenden Beiträge eine vollständige und klare Bestimmung mit beigefügter Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten müssen; und 2) diese Resolute der Interessenten durch die Local-Behörden, insofern jene diesen untergeordnet sind, ordnungsmäßig publiciren zu lassen, mit Andeutung einer angemessen, in der Regel und mindestens vierwöchentlichen präclusivischen Frist für ihre etwaigen Recurs-Beschwerden an das Ministerium, welche von ihnen resp. unter gleichzeitiger Anzeige bei der Local-Behörde, der Königlichen Regierung selbst einzurichten, und von dieser mittelst gutachtlichem Bericht, und nöthigenfalls unter Beifügung der Akten, an das Ministerium zu befördern sind, und mit gleichzeitiger Instruction an die Local-Behörden, nach unbenutztem Ablaufe der Recursfrist ohne weiteren Aufenthalt mit der Ausführung des Baues, nach Vorschrift der interimistischen Entscheidung vorzuschreiten.

(A. XII. S. 684.)

IV. Rescript vom 31. December 1839 an die Königliche Regierung zu Köslin, betreffend die bei Resoluten anzuwendenden Rechtsgrundsätze:

Die Königliche Regierung erhält auf Ihren an das unterzeichnete und das Königliche Ministerium des Allerhöchsten Hauses 2. Abtheilung unter dem 25. October c. erstatteten Bericht, betreffend die Holzverabreichung zu Schulbauten, hierneben Abschrift der in dieser Angelegenheit an die Regierung zu Stettin am 28. December 1827 erlassenen diesseitigen Verfügung (Anlage b.) zu ihrer Nachachtung und mit dem Eröffnen, daß das Ministerium im Allgemeinen bei der an die gedachten Regierungen ergangenen Verfügung v. 11. Aug. desselben Jahres (Anlage a.) stehen bleiben muß.

Nach dem Inhalte dieser Verfügung bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung überlassen, wie sie bei Baustreitigkeiten das Interimisticum zu regeln hat.*) Da der Königlichen Regierung dieselben Gesetze zur Richtschnur vorliegen, nach welchen auch das Ministerium in der Recurs-Instanz zu resolviren hat, so kann dasselbe der Königlichen Regierung für ihr Ermessen keine näheren Vorschriften ertheilen, da die Entscheidung der Rechtsfragen in abstracto zur Competenz des Gesetzgebers gehört; muß vielmehr abwarten, ob gegen die Resolute der Königlichen Regierung in Specialfällen Recurs ergriffen wird, um sodann über diesen seinerseits nach Befinden der Umstände zu entscheiden.

Wenn jedoch die Königliche Regierung Judicate von den Jahren 1793 und 1794, zu generalisiren gedenkt; so befindet dieselbe sich augenscheinlich im Irrthume, da Judicate überhaupt nur jus inter partes sprechen, mithin Gemeinden, die damals nicht mit geklagt, an dem Inhalte der Judicate keinen Theil haben können. Die Frage aber, ob die Gründe dieser Judicate auch auf andern bei der Königlichen Regierung anhängig werdende Streitfälle passen, gehört zunächst zu ihrer Competenz.

Anlage a.

Sowie aus den von der Königlichen Regierung unterm 16. Juni d. J. abschriftlich eingereichten beiden Cabinets-Ordres vom 15. Februar 1714 und 27. August 1717, das Verhältniß wegen Verabreichung des Bauholzes zu Kirchen- und Schulbauten in den Domänendörfern, sich jetzt ergiebt, kann sich das Ministerium zu der im Bericht vom 31. März d. J. nachgesuchten Verwendung bei dem Königlichen Finanz-Ministerium nicht veranlaßt finden. Einmal nämlich würde im Streitfalle rücksichtlich derjenigen Schulen, die nicht zur Zeit des früheren Processes bereits existirten und an demselben Theil nahmen, allerdings noch nicht res judicata inter partes vorliegen, vielmehr auf die dem Erkentnisse von 1793 zum Grunde gelegten Cabinets-Ordres zurückgegangen werden müssen, und deren Fassung leistet keineswegs den jetzt in Rede stehenden Schulen eine so unzweifelhafte Bürgschaft für ein jenem früheren gleichlautendes Erkenntniß, daß man der entgegengesetzten Ansicht des Königl. Finanz-Ministeriums einen rechtlichen Grund geradehin absprechen könnte. Nächstdem ist auch der praktische Vortheil des von der Königlichen Regierung verfochtenen Grundsatzes für die Schulen sehr problematisch, da überall, wo auf dem Domänengute Bauholz gewonnen wird, die allemal das Dominium zu ganz unentgeltlicher Lieferung verpflichtende Bestimmung des § 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts, zumal sie auch noch alle anderen Baumaterialien mit einschließt, bei weitem die günstigere ist, und im Ganzen genommen dieser Vortheil den nur auf solchen Gütern, die gar kein Baumaterial hervorbringen, gegen den Inhalt des allegirten Judicats entstehenden Nachtheil wahrscheinlich reichlich decken wird. Da nun auch überdies die von der Königlichen Regierung gewünschte Uebereinkunft der beiden Ministerien immer den einzelnen Gemeinden nicht die Befugniß schmälern kann, sich ihrerseits auch nach Befinden für den diesem Uebereinkommen entgegengesetzten Grundsatz zu erklären, und dieserhalb den Rechtsweg einzuschlagen; so bleibt das Angemessenste, daß die Regierungs-Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung sich ihrerseits lediglich auf dem vom Gesetze ihr angewiesenen Standpunkte hält, nämlich bei vorkommendem Streite in Baufällen zuerst nach dem bekannten Verfahren bei früheren Bauten, event. aber nach demjenigen Rechtsgrundsatze, für dessen Anwendung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen

*) cf. Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

die Localverhältnisse mit dem meisten Gewichte sprechen, das Bau-Interimisticum regulire, dem sich der Domänen-Fiscus zunächst unstreitig ebenfalls fügen muß, und dann alle weiteren Ausführungen den Interessenten unter sich im Rechtswege überlasse.

Bei der Streitfrage: ob unter dem Ausdrucke „Gut" gesetzlich auch ein Complexus mehrerer, z. B. zu einem und demselben Domänenamte gehöriger Ortschaften verstanden werden könne, muß das Ministerium der Ansicht des Königlichen Finanz-Ministeriums dahin beitreten, daß nur die Feldmark einer jeden einzelnen Ortschaft, jedoch die mit ihr im Communalverbande stehenden Vorwerke mitgerechnet, für ein Gut, und das Dominium nur die in dieser Feldmark auf seinen Grundstücken gewonnenen Baumaterialien an die Schule im Orte zu liefern für verpflichtet zu achten; und es hat die Königliche Regierung im Interimistico hiernach zu verfahren, wiewohl auch hierin den Interessenten event. der Rechtsweg frei bleibt.

Berlin, den 11. August 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Kamptz.

Anlage b.

Die durch den Bericht vom 31. März d. J. veranlaßte Verfügung vom 11. August d. J. verwies die Königliche Regierung aus dem Grunde auf den derselben vom Gesetze in Bau-Streitigkeiten vorgeschriebenen Standpunkt der Feststellung eines Interimisticums, weil nach reiflicher Erwägung der aus den Verhandlungen zwischen dem Königlichen Finanz-Ministerium und der Königlichen Regierung über diesen Gegenstand hervorgehenden Resultate unter Rücksicht auf die, das eingereichte Judicat vom Jahre 1793 begründenden Allerhöchsten Cabinets-Ordres von den Jahren 1714 und 1717 (Anlage c. und d.) jener gesetzliche Weg als der einzige in jeder Hinsicht alle Schwierigkeiten beseitigende erscheinen mußte, und das Ministerium findet die in dem Bericht vom 17. v. Mts. dagegen geäußerten Bedenken keineswegs statthaft.

Zuvörderst unterliegt das Recht der Königlichen Regierung, auch behufs der Errichtung neuer Schulen die erforderlichen Baubeiträge mittelst Festsetzung eines Interimisticums zu beschaffen und nöthigenfalls zu erzwingen, keiner Frage, da nicht nur die Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 § 18 lit. K.*) der Kirchen- und Schul-Commission die Amtsbefugniß giebt:

„Schul-Societäten zu vertheilen und einzurichten, wo die Ortschaften es wünschen, oder Localumstände es nöthig machen,"

sondern auch die desfallsigen, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1805**) und dem Rescripte des Ober-Consistoriums vom 4. April 1805 auch für Schulgebäude geltenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts II 11 § 708 ff. wiederholentlich „Bau" und „Reparatur" neben einander stellen, und in dieser Zusammenstellung unter ersteren „Neubau" verstanden werden muß, wozu noch kommt, daß in den §§ 706, 707 a. a. O. der oberaufsehenden Verwaltungsbehörde ausdrücklich das Recht beigelegt wird, über die Nothwendigkeit und Art auch eines solchen Neubaues zu entscheiden.

Was aber die wiederum zur Sprache gebrachten, von dem Ministerium in der oben gedachten Verfügung nach der Gesammtberechnung bezweifelten Vortheile des Judicats vom Jahre 1793 betrifft, derentwegen es zur einzigen Grundlage jedes zu regulirenden Interimisticums gemacht werden soll, so ist durch sich selbst klar, daß solche Anwendung des Judicats, da selbst eine Allerhöchste, bei dem gegenwärtigen Stande der Forst-Oeconomie übrigens wenig wahrscheinliche Entscheidung für die Ausdehnung desselben auch auf die Bauten seit dem Jahre 1793 nicht hindern könnte, daß Schulgemeinden, welche etwa die Bestimmungen des § 36 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts vortheilhafter fänden, auf Anwendung dieser gegen das Judicat klagbar würden, nichts mehr zu erzielen vermöchte, als durch die Festsetzung des Interimisticums nach irgend anderen, den besondern jedesmaligen Verhältnissen entnommenen rechtlichen Grundsätzen geschieht.*)

Wie aber die Königliche Regierung sich rücksichtlich der für das Interimisticum anzunehmenden rechtlichen Grundsätze durch die Verfügung vom 11. August d. J. in irgend einer Weise hat eingeengt finden können, ist nicht wohl abzusehen, da diese Verfügung wörtlich sagt, daß da, wo sich, wie bei den in Rede stehenden Fällen, von Neubauten kein Besitzstand vorfindet, das Interimisticum nach demjenigen Rechtsgrundsatze festgestellt werden soll, für dessen Anwendung nach pflichtmäßigem Ermessen der Königlichen Regierung die Localumstände mit dem meisten Gewichte sprechen, und mithin namentlich auch das Verfahren nach dem mehr erwähnten Judicate, dessen im Rechtswege durchzusetzende Ausdehnung auf die Neubauten das Ministerium zwar nicht für zweifellos hält, aber gar keine eigene Entscheidung darüber gegeben hat, keineswegs ausgeschlossen ist, wo die Königliche Regierung sich dafür glaubt bestimmen zu müssen.

Das Ministerium kann diese überall ohne Ausnahme zureichende Vorschrift nur wiederholen, und hat die Königliche Regierung hiernach in den vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 28. December 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage c.

In der Cabinets-Ordre vom 15. Februar 1714 an das General-Finanz-Directorium ist die Bestimmung ausgesprochen; denen Kirchen, wie auch zu denen Pfarr- und Schulgebäuden, an denen Orten, worüber Uns das jus patronatus zusteht, und welche wegen eigener und der Eingepfarrten Armuth sich selbst nicht helfen können, die zum Bau erforderten Materialien an Holz, Steinen und dergl. ohne Entgelt hergeben, wo auch kein

*) Oben Bd. I § 4 Anh. I. **) Oben Nr. 16.

*) cf. § 276 Nr. 13a, b.

Holz vorhanden, das Geld dazu aus Unsern Kammergefällen zahlen zu lassen.

Anlage d.

Die Cabinets-Ordre vom 27. August 1717 an die Pommersche Kammer setzte hierzu fest, daß die bemittelten Kirchen das benöthigte Holz zur Hälfte bezahlen, denen armen aber, bei welchen keine Mittel vorhanden, solches fernerhin frei abgefolgert werden solle, und befahl jedesmal in dergleichen Fällen nach dem Zustande der Kirchen und deren Vermögen sich zuvörderst genau zu erkundigen, und darüber demnächst zu berichten. rc.
(A. XXIII. S. 841.)

Va. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. September 1839 an die Königliche Regierung zu Arnsberg, betreffend die Zuziehung der Kirchenvorstände bei Küsterbauten.

Auf die Anfrage im Bericht der Königlichen Regierung vom 10. v. M., betreffend die Ressortverhältnisse in Küster- und Schulhaus-Bausachen der evangelischen Gemeinden und die Ausführung der Bestimmungen der Rheinisch-Westfälischen Kirchen- und der Verwaltungs-Ordnung über die Leitung und Beaufsichtigung solcher Bauten im dortigen Regierungsbezirk, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß das Ministerium sich nicht wohl dazu bestimmen kann, bei solchen Schulbauten, welche zugleich Küstereibauten sind, die kirchlichen Behörden ganz ex nexu zu lassen, weil der von Ihr aus dem § 561 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts hergeleiteten Präsumtion die aus § 27 Titel 12 ib. folgende entgegengesetzte Präsumtion jedenfalls wenigstens das Gleichgewicht hält, und daher mindestens für eine Concurrenz der Kirchen- und Schulvorstände entscheiden muß. Sobald es aber auf Regulirung eines Interimistici ankommt, werden sowohl die Kirchen- als die Schulgemeinde-Repräsentanten Partei, und gebührt behufs der administrativen Entscheidung dem Landrathe, als Commissarius der Königlichen Regierung, die Instruction des ersteren.
(A. XXIII. S. 616. M.-Bl. d. i. V. 1840 S. 351.)

Vb. Mitwirkung der evangelischen Consistorien beim Bau kirchlicher Gebäude (Küstereien).

Berlin, den 31. October 1877.

Die Abgabe der Acten über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung von Kirchen- und Pfarr-Gebäuden landesherrlichen Patronats an das Königliche Consistorium zu N. hätte nicht erfolgen sollen, weil diese Acten der Königlichen Regierung für die Bearbeitung der Patronatsbauten unentbehrlich sind. Auch ist in dem Rescripte vom 10. v. M. ausdrücklich angeordnet, daß alle auf die Vermögensverhältnisse der Institute landesherrlichen Patronats bezüglichen Acten bei den Regierungen verbleiben sollen, während gerade die Bauangelegenheiten den wichtigsten Theil der Patronatsverwaltung bilden. Auf die Königlichen Consistorien ist nur die kirchenregimentliche Aufsicht über die Bauten, nicht deren Leitung und Ausführung übergegangen, welche vielmehr den Vertretern des betreffenden Instituts bei landesherrlichen Patronatsbauten, also der Regierung*) und den Gemeindeorganen verblieben sind.
(Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1876/77 S. 260.)

VI. Rescript des Ministeriums des Innern, Abtheilung I, vom 17. Mai 1840 an die Königliche Regierung zu Köslin, betreffend das executive Verfahren gegen Stadtgemeinden in Schulbausachen.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage (a) Abschrift des heute den Stadtverordneten zu N. wegen des dortigen Schulhausbaues ertheilten Bescheides, auf den Bericht vom 30. v. M. zur Nachricht.

Anlage a.

Das Ministerium des Innern, welches sich aus dem deshalb eingeforderten Berichte der Königlichen Regierung und den damit vorgelegten Acten über die Bewandtniß der Sache näher unterrichtet hat, kann die Beschwerde der Stadtverordneten vom 19. März d. J. über das Verfahren der Königlichen Regierung in der Angelegenheit wegen des dortigen Schulhausbaues, nicht für begründet erachten. Die Stadtverordneten erkennen den Schulhausbau als nothwendig an, leugnen auch nicht, daß die mit der Schulgemeinde identische Stadtgemeinde die Kosten desselben zu bestreiten verpflichtet ist. Gleichwohl sind durch Einwendungen und Widersprüche die Verhandlungen seit acht Jahren aufgehalten worden, ohne daß in der Sache zur Erreichung des Zwecks etwas Wesentliches geschehen wäre. Die Königliche Regierung ist daher, da es sich hier um die Erfüllung einer ganz unzweifelhaften Pflicht der Stadt handelt, ganz unzweifelhaft berechtigt, diese durch die erforderlichen Executionsmaßregeln erzwingen, und nach ihrer Wahl entweder gegen die betheiligten Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, je nachdem die eine oder die andere dieser Behörden die Verzögerung verschuldet, mit Executionsmaßregeln vorzuschreiten, oder auch den Bau selbst auf Kosten der Stadt ausführen zu lassen, und diese Kosten demnächst durch Execution in die bereitesten Kämmereimittel wieder einzuziehen.**)

Die Königliche Regierung wird nun der Stadt eine anderweite kurze Frist zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit setzen, und wenn diese solche wieder vorübergehen läßt, mit den Executionsmaßregeln vorschreiten. Sollte übrigens die Stadt glauben, daß ihr mehr angesonnen werde, als das Schulbedürfniß erheischt, so bleibt ihr anheimgestellt, sich mit ihrer Beschwerde an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten**) zu wenden, welches hierüber zu entscheiden competent ist. Dasjenige, was dieses festsetzt,

---

*) Zwischen einzelnen Consistorien und Regierungen ist bezüglich der Küsterhäuser, welche zugleich Schulhäuser sind, eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Initiative den letzteren verbleibt. (cf. Klaunig, das Preußische Volksschulwesen 1882 S. 160 Anmerkung 1.)

**) cf. § 300 Nr. 4 und Anh. III—V.

muß aber demnächst auch ohne Bewilligung der Stadtverordneten beschafft werden.

Berlin, den 17. Mai 1840.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

An
die Stadtverordneten zu N.
(Minist.-Bl. d. i. V. 1840. S. 231.)

§ 305. Die baulichen Einrichtungen der Schulhäuser.

Bau besonderer Schulhäuser: Nr. 1—2.
Umgebung der Schulhäuser (Untersagung von Schankstätten und geräuschvollen Gewerben): Nr. 2b.
Bauart (Normalpläne, Massivbau, Feuersicherheit, Bedachung, Blitzableiter, Unterkellerung, Treppen): Nr. 3—10.
Fenster (Größe, Höhe, Lage, Doppellicht, Doppelfenster): Nr. 11—15.
Schulzimmer (Grundfläche, Länge, Höhe, Zahl der Kinder, insbesondere der im Schulbezirk vorhandenen, wirklich aufgenommenen, ausschließlich der eine Privatschule besuchenden, Berücksichtigung ihrer Vermehrung): Nr. 16—31.
Abtritte (über die hygienische Seite cf. unten § 306): Nr. 32—35.
Schulbrunnen (Nothwendigkeit, Aufbringung der Kosten): Nr. 36—42.
Umfriedigung des Schulgehöfts (Aufbringung der Kosten, Ausschluß der Verpflichtung der Gutsherrschaft, Aufbringung bei Küsterhäusern, Kosten lebendiger Hecken): Nr. 43—50.
Schulglocken: Nr. 51.
Turn-Einrichtungen (Form der Anordnung, Kosten, Turnhallen): Nr. 52—54.

Nothwendigkeit des Baues besonderer Schulhäuser.*)

1. E. v. 11. Juli 1860 betr. die Verpflichtung der Schulgemeinden zum Bau besonderer Schulhäuser.
2. E. v. 18. April 1865 und (2a.) E. v. 22. August 1866 betr. die ausnahmsweise Gestattung der Unterbringung von Schulen in gemietheten Räumlichkeiten. — cf. über das Verfahren bei der Anmiethung oben § 304 Nr. 10—11 und über die Beitragspflicht der Gutsherrschaft § 276 Nr. 20.

Umgebung der Schulhäuser.

2b. E. v. 21. Mai 1859, 13. Aug. 1835, 28. Nov. 1870 betr. die Untersagung von Schankstätten — und Reichsgewerbe-Ordnung § 27 betr. das Verbot geräuschvoller Gewerbe — in der Nähe der Schulen.

Bauart.

3. E. v. 13. März 1868 betr. die Normativbestimmungen bei Kirchen- und Schulbauten.
3a—d. E. v. 27. October, 21. August, 6. Dec. 1884, 31. Januar 1885 betr. die Vorkehrungen gegen Feuersgefahr.
4. E. v. 30. Nov. 1868 betr. die Empfehlung des Massivbaus und auf dem Lande des Ziegelrohbaus.
5. E. v. 1. Febr. 1879 betr. die Zulässigkeit des Fachwerkbaus bei den auf eigene Kosten der Gemeinden ausgeführten Bauten. — cf. § 294 Nr. 7 und § 304 Nr. 1.
6. Gutachten v. 16. Nov. 1868 betr. die nothwendige Dicke der Wände oben § 296 Nr. 1. — cf. oben Nr. 3b.
7. E. v. 27. Febr. 1867 betr. die Unzweckmäßigkeit der Strohdächer. — cf. oben Nr. 3b.
8a, b. E. v. 11. Jan. 1876 und 28. März 1884 betr. die facultative Anbringung von Blitzableitern.
9. E. v. 9. April 1879 betr. die Zulässigkeit der Beschränkung einer Unterkellerung auf die Hälfte des Gebäudes.
10. E. v. 2. Oct. 1876 betr. die Unzulässigkeit gewundener Stufen bei Treppen für Schulkinder. — cf. oben Nr. 3b.

Fenster.

11. E. v. 14. Jan. 1880 betr. die Anbringung der Fenster möglichst dicht unter der Decke und betr. die Größe der erforderlichen Lichtfläche der Schulzimmer. — cf. Nr. 13 und § 307 Nr. 8a.
12. E. v. 9. April 1879 betr. die Anbringung der Fenster nur auf der linken Seite oder im Rücken der Schulkinder.
13. E. v. 13. Oct. 1879 und 29. Juni 1883 betr. die Vermeidung des Doppellichts in Schulzimmern. — cf. § 304 Nr. 1.
14. E. v. 20. Oct. 1874 betr. die Entbehrlichkeit der Doppelfenster für Schulen und Lehrerwohnungen.
15. E. v. 14. Juli 1882 betr. die ausnahmsweise (ministerielle) Genehmigung zur Anbringung von Doppelfenstern bei Schulbauten, zu denen der Fiscus beitragspflichtig ist.

Schulzimmer.*)

16. E. v. 18. Juli 1871 betr. die erforderliche Grundfläche der Unterrichtszimmer mit Rücksicht auf die Zahl der Kinder. — cf. § 307 Nr. 8a.
17. E. v. 14. Januar 1880 betr. die zulässige Breite und Länge der Schulsäle.
18. E. v. 9. April 1879 betr. die Erweiterung der Breite des Zimmers bei einer 9 Meter überschreitenden Länge der Zimmer.
19. E. v. 9. April 1879 betr. die nothwendige Höhe der Zimmer. — cf. Nr. 29.
20a, b. E. v. 20. Januar 1872 betr. die Abmessung der Höhe mit Rücksicht auf die Größe der Grundfläche und mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse.
20c. E. v. 23. Jan. 1877 betr. den auskömmlichen Cubikinhalt der Zimmer.
21. E. v. 28. Febr. 1874 betr. die Größe der Schulzimmer mit Rücksicht auf die zulässige Zahl der Schulkinder für eine Klasse.
22. E. v. 24. Dec. 1872 desgl. bei mehreren Klassen.
23. E. v. 9. April 1879 betr. die ausnahmsweise Zulässigkeit von Schulzimmern für mehr als 80 Kinder.
24. E. v. 14. Juli 1868 betr. die Ausdehnung des Zimmers nach der gesammten Schülerzahl zum Zweck der Beseitigung der Halbtagsschule.
25. E. v. 30. Oct. 1865 betr. die Bemessung der Ausdehnung nach der gesammten Schülerzahl ohne Rück-

*) cf. für Hannover: Gesetz vom 26. Mai 1845 § 17, für Schleswig-Holstein: Schulordnung von 1814 § 54, für Nassau: Schulordnung von 1817 §§ 2, 4, für Neuvorpommern: Regulativ von 1831 Art. III, für Lauenburg: Schulordnung von 1868 § 39, (unten Bd. III a. E.)

*) cf. für Schleswig-Holstein: Schulordnung von 1814 §§ 35, 55, für Lauenburg: Schulordnung von 1868 § 40, für Nassau: Schulordnung von 1817 §§ 5—7, 9, 16 (unten Bd. III a. E.).

sicht auf die thatsächliche Verhinderung des Besuchs seitens einzelner Schulkinder.

26. E. v. 19. Juni 1873 und 30. Mai 1865 betr. die Bemessung der Größe des Zimmers nach der Zahl der wirklich aufgenommenen Schulkinder ohne Rücksicht auf die durch Krankheit verhinderten.

27. E. v. 2. Dec. 1869 betr. die Nichtberücksichtigung der eine Privatschule besuchenden Kinder bei Bemessung der Größe der Schulzimmer.

28. E. v. 30. Nov. 1868 betr. die Berücksichtigung der künftigen Vermehrung der Schulkinder bei der Prüfung des Raumbedürfnisses der Schule.

29. E. v. 2. Oct. 1876 betr. die Bemessung dieses Zuwachses auf 10%.

30. E. v. 22. August 1866 betr. die Berücksichtigung der Nothwendigkeit baldiger Erweiterung bei Schulbauten.

31. Erk. des O.-V.-G. v. 21. Oct. 1876 betr. die Unzulässigkeit der Berücksichtigung eines zukünftigen Bedürfnisses bei Schulbauten.

Abtritte.

32. Vf. der K. Reg. in Cöln v. 9. Nov. 1866 betr. die Zahl und Abmessungen der Abtritte bei Schulbauten.

33. E. v. 9. April 1879 betr. die Entbehrlichkeit der Anbringung eines Abtritts im Hause.

34. Ueber die hygienischen Anforderungen an Abtritte cf. § 306 Nr. 1—3.

35. Ueber die Aufbringung der Kosten der Privets insbesondere bei Schul- und Küsterhäusern cf. E. v. 31. Juli 1871, 8. Dec. 1869, 28. Nov. 1871, 15. Nov. 1861 (§ 279 Nr. 11, 15, 26).

Schulbrunnen.

36. E. v. 30. März 1864 betr. die Anlegung besonderer Schulbrunnen, sofern nicht in anderer Weise für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers gesorgt ist.

37. E. v. 31. Jan. 1876 desgl.

38. E. v. 18. März 1884 betr. die Untersuchung des Brunnenwassers.

39. Ueber die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser: cf. § 306 Nr. 3.

40. E. v. 9. Aug. 1865 betr. die Nothwendigkeit der Anlegung eines besonderen Schulbrunnens, wenn ein Gemeindebrunnen nicht vorhanden ist und Privatbrunnen nur unter erheblichen Beschränkungen zugänglich sind, und betr. die Aufbringung der Kosten bei dem für das Schulhaus und die Küsterwohnung bestimmten Brunnen nach § 37 A. L.-R. II 12, (Ausschluß einer Heranziehung der Kirchenkasse nach Märkischem Recht). — cf. Erk. des Obertrib. v. 9. Sept. 1878 bei Striethorst Bd. 100 S. 138.

41. E. v. 17. März 1866 betr. die Verpflichtung der Gutsherrn zur Lieferung des Bauholzes zu Schulbrunnen wie zu Schulgebäuden.

42. E. v. 26. Sept. 1871 betr. den Ausschluß einer Vergütung seitens des Fiscus für das beim Massivbau des Brunnens ersparte Holz in der Provinz Preußen.

Umfriedigung des Schulgehöfts.

43. E. v. 12. Oct. 1860 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung des Gutsherrn zur Beschaffung des Holzes für die Umfriedigung des Schulgehöfts nach § 36 A. L.-R. II 12.

44. E. v. 13. October 1860 desgl. in der Provinz Preußen.

45. E. v. 24. März 1863 desgl. bei Umzäunung der Schulgärten nach § 36 A. L.-R. II 12.

46. E. v. 28. Oct. 1862 desgl. in der Provinz Preußen.

47. E. v. 28. Juni 1862 desgl. wo der Fiscus Gutsherr ist.

48. E. v. 30. Mai 1866 desgl. unter Reprobirung eines entgegenstehenden R. v. 15. Febr. 1845.

49. E. v. 10. Sept. 1864 betr. die Zulässigkeit der Begründung einer solchen Verpflichtung durch Observanz.

50. E. v. 4. Oct. 1862 betr. den Nachweis eines besondern Grundes für eine derartige Verbindlichkeit und betr. die gemeinrechtliche Verbindlichkeit des Kirchenpatrons zur Herstellung von Gehegen bei Küster- und Schulgehöften — (cf. § 280 Nr. 9) — sowie betr. die Unterstützung der Lehrer ꝛc. bei Anlegung lebendiger Hecken und Ausschluß der Bewilligung dieser Prämien aus dem Patronatsbaufonds.

Schulglocken.

51. E. v. 18. Mai 1870 betr. die Empfehlung der Anschaffung von Schulglocken.

Turneinrichtungen.

52. E. v. 7. April 1862 betr. den Ausschluß einer Regelung der Verpflichtung zur Anschaffung der Turngeräthe nach den Normen für die Schulbaulast. — Wegen Beschaffung von Turnplätzen cf. § 301 Nr. 13 a.

53. E. v. 4. Mai 1863 desgl. sofern nicht die Errichtung eines besondern Gebäudes für die Zwecke des Turnunterrichts in Frage kommt, sowie betr. die Form der bezgl. Verfügung (und die Zulässigkeit des Rechtswegs über die Beiträge). Beschaffung eines Turnplatzes für mehrere Schulen. — cf. § 304 Anm. hinter Nr. 15.

54. E. v. 6. Febr. 1866 betr. den Umfang und die Einrichtung bedeckter Turnhallen für Landschulen. — cf. oben Nr. 3 b sowie Bd. I § 29 Nr. 8—15 und § 99 Nr. 3 und 6.

1. Verpflichtung der Schulgemeinden zur Beschaffung ihnen eigenthümlich gehörender Schullocalitäten.

Ein Specialfall, in welchem eine in günstiger Vermögenslage befindliche Schulgemeinde eine neu zu errichtende Schulklasse in einem Privatgrundstück miethsweise unterzubringen wünschte, hat Anlaß zur Erörterung der Frage gegeben, inwieweit eine solche Einrichtung von der Aufsichtsbehörde gestattet werden kann.

Die Königliche Regierung zu N. ist bei ihrer den Antrag ablehnenden Entscheidung davon ausgegangen, daß das Allgemeine Landrecht einen Zustand, wonach Schulklassen und Lehrerwohnungen miethsweise beschafft werden, überhaupt nicht kenne, vielmehr überall voraussetze, daß die Schuletablissements aus den Mitteln der betreffenden Gemeinde errichtet seien, von derselben baulich unterhalten würden und ihr eigenthümlich gehören (§§ 34 ff. Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts); — auch sei es allgemeiner Verwaltungsgrundsatz, daß dem Schulbedürfnisse durch fest begründete, von Zufälligkeiten unabhängige Ein-

richtungen genügt werden müsse; — als eine solche Einrichtung könne die miethsweise Beschaffung der erforderlichen Localitäten auf unbestimmte Zeit nicht angesehen werden, da die ungehinderte Benutzung durch Kündigung des Miethsvertrags, Steigerung des Preises, nachlässige Unterhaltung des Gebäudes, Vermögensverfall des Eigenthümers und dadurch herbeigeführte Subhastation des Grundstücks u. s. w. jederzeit beeinträchtigt werden könne; — dem trete die Schwierigkeit hinzu, daß ein Maßstab für die Heranziehung der Gutsherrschaft bei Aufbringung des Miethszinses im Gesetz nicht gegeben sei und nur im Wege weitläufiger Vergleichsverhandlungen zu erzielen sein würde; — lediglich unter gewissen besonderen Verhältnissen, namentlich wenn der Nahrungsstand der baupflichtigen Gemeinde ein ungünstiger sei, und zugleich der eigenthümliche Erwerb eines Schullocals in nicht zu ferner Aussicht stehe, so daß die Einrichtung nur den Charakter eines Interimisticums an sich trage, könne die miethsweise Beschaffung von Schullocalien gestattet werden.

Es wurde daher seitens der Königlichen Regierung angeordnet, daß die Schulgemeinde N. entweder einen Neubau auszuführen oder ein vorhandenes passendes Gehöft käuflich zu erwerben und einzurichten habe.

Auf eine hiergegen erhobene Beschwerde ist folgender Bescheid ergangen:

> Ew. ꝛc. erwidere ich auf den die Errichtung der dritten Schulklasse in N. betreffenden Bericht vom 8. v. M., daß ich in Ermangelung jeden Grundes, welcher es rechtfertigen könnte, der Gemeinde N. eine Abweichung von dem Verwaltungsgrundsatz zu gestatten, nach welchem Schulen in der Regel nur in eigenthümlich besessenen Localitäten eingerichtet werden, die sachgemäßen Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 13. Januar, 1. März und 24. März d. J. nur bestätigen kann.

Berlin, den 11. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Herrn N. N.
U. 15064.

2.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 20. Februar d. J. und den Recurs der Mitglieder der evangelischen Schulgemeinde zu N., N. in Z. und Genossen vom 17. December v. J. wird das wegen des Baues eines Schulhauses nebst Stall- und Abtrittsgebäudes in N. erlassene Resolut vom 17. October v. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges*) hinsichtlich des Beitragsverhältnisses hierdurch bestätigt.

Durch die An- und Ausführungen in der Recursschrift sind die Gründe des Resoluts nicht entkräftet. Daß die Unterbringung von Schulen in gemietheten Localen nur als Ausnahme und vorübergehende Einrichtung zu dulden, ist eben so unzweifelhaft, als daß im vorliegenden Fall das gemiethete Schullocal für angemessen und einwandsfrei schon um deshalb nicht gelten kann, weil nach dem Bericht des Baumeisters N. vom 1. September 1863 unter der Schulstube auf der einen Seite ein Pferdestall, auf der andern eine Düngergrube sich befindet. (cf. Fortsetzung § 262 Nr. 14 e.)

Berlin, den 18. April 1865.
U. 5227.

2a.

Auf das in der Schulbausache von N. angebrachte Recursgesuch vom 15. Februar d. J. erwidern wir Euer Hochwohlgeboren, daß wir nach Einsicht der von den Provinzialbehörden zur Sache erstatteten Berichte die Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 8. August v. J. und des Herrn Oberpräsidenten vom 15. Januar d. J. nur bestätigen können.

Die Beschaffung von Unterrichtsräumen durch Anmiethung von geeigneten Localitäten ist lediglich ein Nothbehelf, auf welchen unter besondern Verhältnissen ausnahmsweise eingegangen werden kann. Hat die Königliche Regierung dies der Gemeinde im Jahre 1855 gestattet, so liegt darin ein Beweis für die Rücksichten, nach welchen die Königliche Regierung ihre Anforderungen an die Gemeinden in Schulangelegenheiten bemißt. Es kann aber die Fortdauer dieses Verhältnisses nicht gestattet werden, wenn sich dasselbe, wie hier der Fall, bei der vorhandenen Kinderzahl und bei der mit dem verschiedenen Bildungsgrad der Kinder gegebenen Unmöglichkeit ihrer gleichmäßigen Vertheilung auf die verschiedenen Schulklassen als unzuträglich erweist. Wir können uns deshalb mit einer Vertagung des Schulbaues bis zum Jahre 1872 umsoweniger einverstanden erklären, als die Anleihung des erforderlichen Baucapitals von 5000 Thlrn. und dessen Amortisirung vom Jahr 1872 ab die Kräfte der Gemeinde keineswegs übersteigt. (Forts. cf. Nr. 30.)

Berlin, den 22. August 1866.
U. 1609. G.

2b. Untersagung von Schankstätten und störenden Gewerben in der Umgebung von Schulen.

— — Uebrigens kann es nicht gebilligt werden, daß der Schankbetrieb in dem N.'schen Hause zugelassen worden ist, da sich dasselbe der Schule gegenüber befindet, und nach der Vorschrift ad 6 des Circular-Rescripts vom 13. August 1835 (v. Kamptz, Annalen de 1835 S. 251)*) die

---

*) cf. § 301 Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

*) Dasselbe lautet: „Wie das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local belegen und beschaffen sein muß, um als geeignet angenommen zu werden, ist zwar in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe der obwaltenden besondern Umstände zu beurtheilen. Im Allgemeinen ist jedoch als Regel anzunehmen, daß der Betrieb der Schankwirthschaft in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen und ähnlichen Anstalten — ebensowenig zu gestatten ist" — — vgl. Erlaß des Ministers des Innern vom 28. November 1870 Ministerialblatt S. 302: „In dieser Hinsicht vermag ich für den vorliegenden Fall nicht anzuerkennen, daß die Vorschrift des Rescripts vom 13. August 1835, wonach Schankwirthschaften in der Nähe von Kirchen nicht angelegt werden sollen, auf Gastwirthschaften aus dem Grunde nicht angewendet werden könne, weil der letztern an dieser Stelle des gedachten Rescripts nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht. Ganz abgesehen von diesem Erlasse ist nach dem Gesetz sowohl früher wie jetzt (§ 33 Nr. 2 der Gewerbeordnung) die Genehmigung auch zur Anlegung einer Gastwirth-

Anlage von Schankstätten in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen 2c. nicht gestattet werden soll.

Die 2c. hat den Kreislandrath hierauf aufmerksam zu machen und ihn anzuweisen, beim Erlöschen der der N. ertheilten Concession Anträge auf Verstattung zur Fortsetzung des Gewerbebetriebes in dem in Rede stehenden Locale abzulehnen.

Berlin, den 21. Mai 1859.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

3. Bauart. Normativbestimmungen für Kirchen- und Schulbauten.

Berlin, den 13. März 1868.

Auf den Bericht vom 13. v. M. wegen Mittheilung der bestehenden Normativbestimmungen für Kirchen- und Schulbauten eröffne ich der Königlichen Regierung, daß in bautechnischer Beziehung die von dem Herrn Minister für Handel 2c. unterm 17. Februar 1852 ertheilte Instruction zur formellen Behandlung der Landbauprojecte*) (Staatsanzeiger pro 1852 S. 96) zum Anhalt dient und der Königlichen Regierung überlassen bleibt, bei entstehenden Zweifeln zu näherer Information sich an den Herrn Minister für Handel 2c. zu wenden.

Zur Vermeidung von gröberen Verstößen bei Kirchenbauten hinsichtlich des Styls, der architectonischen Verhältnisse, der monumentalen Construction und der Grenzen der Sparsamkeit sind in der dem anliegenden Circular-Erlaß vom 8. November 1852 beigefügten Denkschrift allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt. Musterpläne für Kirchen- und Schulbauten bestehen nur insofern, als die von der Königlichen Ober-Baubehörde veröffentlichten Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern auch die Motive zur mannigfachen baulichen Anordnungen enthalten. Eine gleichförmige Ausführung von Kirchen- und Schulbauten nach sogenannten Normalplänen ist nicht zu wünschen. In dem meiner anliegenden Circular-Verfügung vom 10. Juni 1862 (E. 11604) angeschlossenen Regulativ für evangelischen Kirchenbau,*) welche sich im Staatsanzeiger und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung abgedruckt finden, sind endlich einige Anhaltspunkte auch für dasjenige gegeben, was in kirchenregimentlicher Beziehung bei Kirchenbauten wünschenswerth ist.

Die sonstigen im Einzelnen ergangenen Bestimmungen sind nicht codificirt. Dies gilt auch von den Schulbauten; doch wird das an die Königlichen Regierungen erlassene Circular vom 22. Mai 1857 (U. 7288) mit dem Gutachten der Königlichen technischen Baudeputation vom 25. Februar ejusd. beigelegt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Cassel.
E. U. 4691.

3a. Vorkehrungen zur Sicherstellung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Berlin, den 27. October 1884.

Die Behörden meines Ressorts erhalten beiliegend je ein Exemplar der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in meinem und der übrigen Herrn Ressortchefs Einverständnisse erlassenen Circular-Verfügung vom 21. August 1884 nebst zugehöriger Anweisung, betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr, zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, die Bestimmungen bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 6369.

3b.

Berlin, den 21. August 1884.

Ew. Hochwohlgeboren 2c. lasse ich hierbei die im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ressortchefs aufgestellte Anweisung, betreffend die bei Ausführung fiscalischer Bauten zu beachtenden Maßnahmen zur Sicherstellung gegen Feuersgefahr mit dem Auftrage zugehen, hiernach beim Entwerfen und bei der Ausführung von Neubauten und weiter greifenden Umbauten zu verfahren.

Für die zur Zeit im Bau begriffenen Gebäude sind diese Maßnahmen, soweit es ohne erhebliche Mehrkosten, sowie ohne Ueberschreitung der Anschlagssumme thunlich ist, noch nachträglich anzuordnen, bei vorhandenen Gebäuden dagegen im Allgemeinen nicht in Aussicht zu nehmen.

Sollte sich indessen aus den baulichen Verhältnissen bestehender Gebäude für die darin verkehrenden Personen, insbesondere mit Rücksicht auf

---

schaft zu versagen, wenn das Local seiner Lage nach nicht dazu geeignet erscheint, resp. den polizeilichen Anforderungen nicht entspricht. Auch die Lage des Etablissements in der Nähe der Kirche kann also in Betracht kommen. Läßt der Verkehr der Wirthschaft Störungen des Gottesdienstes besorgen, so steht dies polizeiliche Bedenken der Anlage entgegen."

Der § 33 Nr. 2 der Reichs-Gewerbeordnung lautet: „Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese Erlaubniß ist zu versagen: 1. 2c.— 2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt." (Vgl. auch Entsch. des O.-V.-G. IV S. 312.) Ferner verordnet die Reichs-Gewerbeordnung § 27: „Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß — der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztre hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude — vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei." Die höhere Verwaltungsbehörde ist im Bereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nach § 111 desselben der Bezirksausschuß, in den übrigen Provinzen die Bezirksregierung.

*) Jetzt Erlaß vom 21. Juni 1881 Ministerialbl. S. 185.

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1862 S. 393 Nr. 147.

deren große Zahl, oder für die darin aufbewahrten schwer ersetzlichen Gegenstände, wie Urkunden, Werthpapiere und dergl., eine nahe liegende Gefährdung herleiten lassen, so werden behufs entsprechender Abhilfe nach Benehmen mit der betreffenden das Gebäude benutzenden Behörde geeignete Vorschläge eventuell unter Beifügung von Skizzen, jedoch vorläufig ohne Kostenberechnungen, den betreffenden Herren Ressortchefs zu unterbreiten sein.

Die unter I der Anweisung genannten Gebäude sind hierbei jedoch nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königlichen Herren Regierungspräsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen und in Sigmaringen, die Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen, die Königlichen Landdrosteien, die Königliche Ministerial-Baucommission und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, sowie die Herren Oberpräsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz als Chefs der Strombau-Directionen.
III. 14064.
IIa. 13632.
I. 4512.

Anweisung betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr.

Bei der Ausführung fiscalischer Bauten sind zum Zwecke der Sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr neben den betreffenden localen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Allgemeinen die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

I.

Landschulgebäude mit ein bis zwei Klassen, Pfarrhäuser, Forsthäuser, Wohngebäude für Beamte der landräthlichen Verwaltung, an Strafanstalten und Gefängnissen, Gymnasien und sonstigen Lehranstalten, an Landgestüten, für Beamte der Wasserbauverwaltung 2c. und Gebäude ähnlicher Art, welche außer dem Keller- und Dachgeschosse nicht mehr als zwei bewohnbare Geschosse aufweisen, sind, von besonderen Ausnahmen abgesehen, im Wesentlichen mit massiven Wänden, gestaakten und geputzten Balkendecken, hölzernem Dachverbande unter harter Bedachung, mit hölzernen, unterwärts gerohrten und geputzten Treppen zu erbauen.

Bei Landschulgebäuden, in denen eine der Klassen im ersten Stocke zu liegen kommt, ist darauf zu achten, daß die Zugangstreppe in der Nähe jener Klasse angeordnet wird, eine Breite von mindestens 1,30 m erhält und ohne Wendelstufen, bei höchstens 17 cm Steigung mit entsprechend großem Podeste construirt wird. Ferner müssen in Landschulgebäuden sowohl die Thüren der Klassen, als auch die Hausthüren nach Außen aufschlagen.

II.

Land- und Stadtschulen mit mehr als zwei Klassen, Mittel- und Realschulen, Gymnasien, Seminare und Pädagogien, Blinden- u. Taubstummenanstalten, Amtsgerichtsgebäude nebst zugehörigen Gefängnissen, sonstige Gerichtsgebäude mit einer Baukostensumme von höchstens 300000 Mk. für das Hauptgebäude, ferner Steueramtsgebäude, klinische Anstalten der Universitäten und die Krankenhäuser sind in folgenden Punkten abweichend von den unter I verzeichneten Gebäuden zu behandeln:

a. Sämmtliche Wände derselben werden massiv bezw. unverbrennlich hergestellt.

b. Das ganze Kellergeschoß, die Corridore, Eingangsflure und die Treppenhäuser, sowie etwaige Kassen- und Depositenräume, endlich Zimmer zur Aufbewahrung von Grundbüchern 2c. werden überwölbt.

c. Sämmtliche Treppen, vom Keller bis zum obersten Stockwerke bezw. Dachboden, sind massiv, am besten aus Haustein, freitragend oder, wenn solches irgend durchführbar, auf steigenden Gewölben oder zwischen festen gemauerten Wangen aufzuführen.

d. Die Treppen, welche auf den Dachboden führen, müssen daselbst mit massiven Wänden umschlossen, überwölbt und mit einer eisernen Thür gegen den Dachboden verwahrt werden.

e. Die Lichteinfallschächte etwa vorkommender Oberlichte müssen mit Wellblech oder sonst geeignetem Materiale derart ummantelt werden, daß ein im Dachboden entstehendes Feuer die Lichtschächte erst nach längerer Zeit erreichen und sich von da aus in tiefer liegende Gebäudetheile verbreiten kann.

f. Unter Berücksichtigung der Grundrißgestaltung im Dachboden sind Brandmauern in der Ausdehnung auszuführen, daß der Dachraum in Entfernungen von etwa 30 zu 30 m feuersicher abgeschlossen wird.

g. Die Thüren der Schulklassen, sowie aller Säle, in denen sich eine größere Zahl von Menschen gleichzeitig aufzuhalten pflegt, müssen bei angemessener Breite nach außen aufschlagen und dürfen zur Vermeidung einer Begegnung von Menschenströmen nicht einander gegenüber liegen.

h. Die Schornsteine sind innerhalb des Dachbodens nicht mit Reinigungsthüren zu versehen, die Reinigung der Schornsteine soll vielmehr wenn thunlich vom Dache aus durch Anordnung von Laufbrettern ermöglicht werden.

i. Die Gebäude sind, sofern an dem betreffenden Orte eine Wasserleitung von ausreichendem Drucke vorhanden ist, an letztere anzuschließen und mit der erforderlich erscheinenden Zahl von Feuerhähnen nebst den zugehörigen Hanfschläuchen von auskömmlicher Länge derart auszustatten, daß nach jedem Raume Wasser in hinlänglicher Menge unter genügendem Drucke abgegeben werden kann. Dementsprechend sind insbesondere an den Endigungen der Treppe im Dachboden, jedoch innerhalb der massiven Ummantelung derselben, sofern hier noch genügender Druck in der Leitung vorhanden ist, Feuerhähne anzuordnen.

Auf Herstellung von Feuerhähnen ist auch dann Bedacht zu nehmen, wenn das Gebäude eine eigene Wasserleitung erhält.

Ist in dem betreffenden Orte eine organisirte Feuerwehr vorhanden, so hat der Kreisbaubeamte sich mit dem Dirigenten derselben bezüglich der Zahl, Lage und Construction der Feuerhähne und Hydranten in Verbindung zu setzen. Wird seitens der Feuerwehr auf die Herstellung von Feuerhähnen im Innern des Gebäudes kein Werth ge-

legt, so kann auf solche verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch auf Beschaffung einer ausreichenden Zahl von Hydranten auf den Höfen 2c. Bedacht zu nehmen. In den Erläuterungsberichten der speciellen Projecte sind diese Verhältnisse eingehend zu erörtern und die getroffenen Dispositionen entsprechend zu motiviren. Die hiernach in fiscalischen Gebäuden herzustellenden Feuerhähne und Hydranten sind von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise eventuell unter Mitwirkung der Feuerwehr durch den zuständigen Kreisbaubeamten auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu controliren; auch empfiehlt es sich, etwa in dem betreffenden Gebäude wohnende Unterbeamte in der Benutzung der Feuerhähne zu unterweisen.

k) Endlich wird in den größeren Gebäuden dieser Gruppe, etwa von einem Kostenbetrage von 100000 Mark für das Hauptgebäude an, sofern die Grundrißgestaltung nicht ohne Weiteres zu übersehen ist, zur Orientirung der Feuerwehr ein möglichst deutlich dargestellter Plan von den Grundrissen des Gebäudes im Maßstabe von 1:100 im Eingangsflur bezw. in der Portierloge aufzuhängen sein.

Im Uebrigen finden auch auf die unter II genannten Gebäude die Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

III.

Die zu den Landgerichten gehörigen Gefängnisse, die Centralgefängnisse, und Strafanstalten, die Gerichtsgebäude mit einer Baukostensumme von mehr als 300000 Mark für das Hauptgebäude, ferner die Oberbergamtsgebäude, Regierungsgebäude, die Ministerialdienstgebäude, die Provinzial-Steuerdirectionsgebäude, die Bibliotheken, die Museen und sonstigen Gebäude zur Aufnahme von Sammlungen, die Archive 2c. sind bei der Ausführung in folgenden Punkten abweichend von den unter II verzeichneten Gebäuden zu behandeln:

a) Die Decken sämmtlicher Räume aller Geschosse sind zu überwölben oder in Stein und Eisen völlig massiv bezw. unverbrennlich herzustellen. Eine Ueberwölbung ohne Anwendung eiserner Träger ist möglichst bei den unter II bei b genannten Räumen zur Ausführung zu bringen, während die übrigen Räume mit Gewölben zwischen eisernen Trägern oder mit Gypsdecken nach französischer Art überdeckt oder auch unter Benutzung von Wellblech, welches oberhalb einen angemessen starken Betonestrich erhält, hergestellt werden können.

b) Abgesehen von völlig isolirt liegenden Gefängnissen und Strafanstalten sind die Dachverbände dieser Gebäude, mit Ausschluß der zur Aufnahme des Deckungsmaterials dienenden Schaalung und derjenigen Theile, an welchen letztere befestigt wird, durchweg in Schmiedeeisen herzustellen.

Den betreffenden Kostenanschlägen sind jedoch vergleichende Berechnungen beizufügen, aus welchen ersichtlich wird, welche Summe die Ausführung des Dachstuhles in Holz statt in Schmiedeeisen erfordert haben würde, und welcher Kostenunterschied dadurch entsteht, daß abweichend von den Bestimmungen unter II bei b, wonach nur das ganze Kellergeschoß, die Corridore, Eingangsflure und Treppenhäuser sowie etwaige Kassen- und Depositenräume, endlich die Zimmer zur Aufbewahrung der Grundbücher u. s. w. zu überwölben sind, **sämmtliche** Decken aller Geschosse als Gewölbe oder aus Eisen und Stein hergestellt werden.

c) Wo es angängig ist und nach den Umständen angezeigt erscheint, sind die unter dieser Gruppe aufgeführten Gebäude mit der nächsten Feuerwache durch telegraphische Leitungen in Verbindung zu setzen.

Ferner wird in diesen Gebäuden, mit Ausnahme der Gefängnisse und Strafanstalten, überall auf die Aufhängung von Grundrissen in den Eingangsfluren 2c. zu halten sein.

Im Uebrigen ist nach Maßgabe der Anordnungen für die unter II bezw. I genannten Gebäude zu verfahren.

IV.

Kirchen, Auditoriengebäude der Universitäten, **Turnhallen** und sonstige Räume, in denen sich eine größere Zahl von Menschen häufig aufzuhalten pflegt, haben sich in ihrer Bauart im Allgemeinen den unter II verzeichneten Gebäuden anzuschließen.

Kirchen für mehr als 500 Kirchgänger sind jedoch zu wölben und solche für mehr als 1000 Kirchgänger außerdem an Stelle hölzerner mit eisernen Dachstühlen nach den unter III gegebenen Vorschriften zu versehen. Auch hier sind den Anschlägen vergleichende Berechnungen beizufügen, welche über die betreffende Kostendifferenz gegenüber der Anwendung von Holzconstructionen Auskunft geben.

Im Uebrigen ist besonderer Werth darauf zu legen, daß sich die eine große Zahl von Menschen fassenden Räume möglichst schnell entleeren können. Demgemäß ist dafür zu sorgen, daß einerseits Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage angeordnet, andererseits, wenn die betreffenden Räume wie Emporen u. s. w., sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorgesehen werden, deren im Erdgeschosse belegene Thüren direct ins Freie führen müssen.

Was zunächst die Ausgänge betrifft, so sind deren Thüren bei allen vorstehend genannten Gebäudearten so anzuordnen, daß sie **nach Außen** aufschlagen, und zwar bezieht sich diese Bestimmung auf alle äußeren Thüren sowie diejenigen inneren, welche zu den betreffenden Räumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passirt werden müssen. Hinsichtlich der Zahl und Breite der Ausgänge einschließlich der daran anschließenden Vorflure, Corridore 2c. sowie der Treppen wird festgesetzt, daß unter Beachtung der Gesammtzahl, welche der betreffende Raum aufzunehmen vermag, angeordnet werden,

entweder für je 120 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 1,00 m Breite,

oder für je 180 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 1,50 m Breite,

oder für je 240 Personen ein Ausgang und eventuell eine sich anschließende Treppe von mindestens 2,00 m Breite.

Die vorstehenden Maße müssen im Lichten, bei den Treppen zwischen den Handläufern gemessen, vorhanden sein. Die Treppen sind mit geraden Läufen und rechteckigen Podesten, welche dieselbe Breite wie die Läufe aufweisen müssen, herzustellen. Die Steigung der Stufen darf das Maß von 18 cm nicht überschreiten. Die Treppen erhalten auf beiden Seiten Handläufer, welche über die Podeste ohne Unterbrechung fortlaufen.

Sollen Wendelstufen angewandt werden, so müssen die Umfassungsmauern dementsprechend kreisförmig gestaltet werden, auch dürfen die Stufen nicht ganz spitz zulaufen, sondern müssen an der Spindel bezw. im Auge der Treppe mindestens noch 10 cm Auftritt aufweisen.

Auf eine gewendelte Treppe sind jedoch
bei einer Breite von 1,0 m höchstens 60 Personen,
" " " " 1,5 " " 90 "
" " " " 2,0 " " 120 "
in Ansatz zu bringen.

Es bleibt anheimgestellt, die Personenzahl, welche eine Kirche, ein Auditorium aufzunehmen vermag, auf Ausgänge und Treppen von verschiedener Breite zu vertheilen, also etwa einen Ausgang von 1,5 m und einen von 1,0 m anzuordnen u. s. w. und eventuell diesen Ausgängen entsprechende Treppen vorzusehen.

Die Ausgänge und Treppen müssen eine solche Lage erhalten, daß die Entleerung des betreffenden Raumes möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieselben unwillkürlich in entsprechender Weise benutzt.

Nebenausgänge oder Nebentreppen, welche den Besuchern des betreffenden Gebäudes nicht bekannt sind, auch nach Lage der Verhältnisse nicht bekannt sein können, bleiben bei der Feststellung der Zahl und Breite der Ausgänge und Treppen, welche behufs ausreichend schneller Entleerung des fraglichen Raumes nothwendig sind, außer Betracht.

Berlin, den 21. August 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

III. 14064.
IIa. 13632.
I. 4512.

3c.

Berlin, den 6. December 1884.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 16. October d. J., daß die Bestimmungen des Circularerlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. August 1884, betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiscalischer Gebäude vor Feuersgefahr auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, sinngemäß in Anwendung zu bringen sind.

Es wird daher Aufgabe der Königlichen Regierung sein, eintretenden Falls bei den an der Aufbringung der Baukosten mitbetheiligten Privatpatronen und Gemeinden im Sinne einer freiwilligen Annahme der von der Staatsverwaltung als nothwendig erkannten Maßnahmen zur Erhöhung der Feuersicherheit hinzuwirken und im Weigerungsfalle zu erwägen, inwieweit die Durchführung dieser Maßnahmen durch resolutorische Entscheidung herbeizuführen ist.

Betreffs der bereits vor Erlaß der obigen Vorschriften festgestellten Bauprojecte hat die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle zu prüfen, in welchem Umfange die qu. Vorschriften zur Anwendung zu bringen sein möchten und demnächst meine Entscheidung zu beantragen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung 2c. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die übrigen Königlichen Regierungen, an die Königlichen Landdrosteien und an die Königliche Ministerial-Bau-Commission hier.
G. III. 6773.

3d.

Berlin, den 31. Januar 1885.

In Folge des Berichtes der Königlichen Regierung vom 10. November 1884, betreffend die Anordnung der Thüren zu den Volksschulklassen 2c., will ich unter Bezugnahme auf meinen Circular-Erlaß vom 6. December 1884 — G. III. 6773 — betreffend die Vorkehrungen zur Sicherstellung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr, hierdurch dem Antrage der Königlichen Regierung entsprechend gestatten, daß eine Bestimmung für den dortigen Regierungsbezirk erlassen werde, der zufolge bei allen Neu- und größeren Reparaturbauten nicht allein die Thüren der Schulstuben, sondern auch die für die Schulkinder bestimmten Eingangsthüren der Schulhäuser nach Außen aufschlagend eingerichtet werden sollen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und mit der Ermächtigung zu einer gleichen Anordnung für den dortigen Bezirk.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und die Königlichen Landdrosteien.

Abschrift erhält das Königliche Consistorium 2c. mit Bezug auf meinen Circular-Erlaß vom 27. October 1884 — G. III. 6369 — zur Kenntnißnahme und mit der Ermächtigung zu einer gleichen Anordnung für den dortigen Bezirk.

Gleichzeitig lasse ich dem Königlichen Consistorium 2c. in der Anlage Abschrift meines oben bezeichneten, an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien 2c. gerichteten Circular-Erlasses vom 6. December 1884 zur Kenntnißnahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königlichen Consistorium der Provinz Hannover und den Königlichen Oberkirchenrath in Nordhorn und an die Königliche Klosterkammer in Hannover.
G. III. 6877. U. IIIa.

4. Empfehlung des Massivbaus.

Berlin, den 30. November 1868.

Um bei Prüfung von Entwürfen und Anschlägen zu Schulbauten Zweifeln zu begegnen und Rückfragen zu vermeiden, veranlasse ich die Königliche Regierung, Folgendes zur Richtschnur zu nehmen und dafür zu sorgen, daß bei Einreichung von Schulbauprojecten zur Superrevision stets eine diesfällige Aeußerung zur Beurtheilung des Sachverhalts vorlige.

Im Allgemeinen empfiehlt sich bei Schulbauten der Massivbau. Wo eine andere zulässige Bauart gewünscht wird oder gewählt ist, sind die Beweggründe dafür anzugeben.

Für ländliche Gebäude ist der Ziegelrohbau dem Putzbau vorzuziehen. Abweichungen von dieser Norm in einzelnen Fällen sind näher zu begründen. (cf. Forts. unten Nr. 28.)

U. 30582.

5.

Berlin, den 1. Februar 1879.

— Unzweifelhaft ist ein guter Massivbau, weil solider und sicherer, auf die Dauer auch billiger, dem Fachwerksbau vorzuziehen. Daher empfiehlt es sich wohl, durch Belehrung auf die Gemeinde dahin einzuwirken, daß sie die bessere, wenn auch anfänglich etwas kostspieligere Bauart wähle. Dagegen erscheint es bedenklich, die Stadtgemeinde B. zur Annahme des Massivbaus gegen ihren Willen zu zwingen. —

Die angezogene Vorschrift im Erlaß vom 30. November 1868 (C.-Bl. S. 781),*) daß Schulbauten in der Regel massiv ausgeführt werden sollen, bezieht sich der Natur der Sache nach in erster Linie auf solche Bauten, bei deren Kostendeckung die Staatsfonds aus irgend einem Grunde betheiligt sind. Baut aber die Gemeinde, wie im vorliegenden Falle, ganz aus eigenen Mitteln, so können nur solche baulichen Ausführungen absolut verboten werden, welche unbedingt als unzulässig gelten. Dies ist jedoch bezüglich des Fachwerksbaus nicht der Fall.**)

G. III. 8867.

7. Bedachungsmaterial in Bezug auf Sicherheit gegen Feuersgefahr.

Daß in der Holzberechnung zu dem Massivbau mit Pfannendach nur das zu einem Strohdach erforderliche, der Quantität nach sich geringer herausstellende Holz in Ansatz gebracht ist, erscheint insofern nicht angemessen, als dadurch dem Bau feuersicherer Dächer wenig Vorschub geleistet wird.***) Dies bleibt bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Berlin, den 27. Februar 1867.

U. 4092.

8a. Anbringung von Blitzableitern.

Berlin, den 11. Januar 1876.

Auf Ihre Eingabe vom —, betreffend den Schutz sämmtlicher Schulhäuser gegen Blitzschlag, eröffne ich Ihnen, daß vorbehaltlich besonderer Ausnahmen, welche durch die eigenthümliche Lage des Gebäudes begründet sind und in Absicht welcher der Königlichen Regierung die geeigneten Verfügungen überlassen werden, im Allgemeinen die Anlage von Blitzableitern als ein Bedürfniß nicht angesehen werden kann.*) — Die Ansichten darüber, in wie weit durch die Anlage von Blitzableitern ein wirksamer Schutz der Gebäude gegen Blitzschläge erreicht werden kann, sind nach dem Gutachten der technischen Deputation für das Bauwesen noch sehr schwankend, und erst unlängst sind von der Königlichen Oberbaubehörde selbst für die neuen Universitätsgebäude in N. die projectirten vier Blitzableiter entbehrlich erachtet worden.

G. III. 6968.

8b.

Berlin, den 28. März 1884.

Die Königliche Regierung ermächtige ich in Folge des Berichtes vom 17. Mai 1883, betreffend die Anlage von Blitzableitern für die Volksschulgebäude des dortigen Regierungbezirkes, auf solche Anlagen in Zukunft für alle Neubauten von öffentlichen Volksschulhäusern regelmäßig Bedacht zu nehmen und weiterhin dieselben auch für diejenigen der bestehenden Schulhäuser zu verlangen, welche auf Grund der von der Königlichen Regierung angestellten Ermittelungen ihrer Beschaffenheit und Lage nach als der Blitzgefahr besonders ausgesetzt zu erachten sind, zu welchen vor Allen die mit weicher Bedachung versehenen gerechnet werden müssen. Gleichzeitig ist in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß nach und nach thunlichst auch alle übrigen Schulhäuser mit Blitzableitern versehen werden.

Mit dem bereits verabredeten Abkommen zwischen der Königlichen Regierung und dem Landesdirectorate zu N., nach welchem das letztere bereit ist, durch seine Techniker die Anlage der Blitzableiter, entsprechend den von der Königlichen Academie der Wissenschaften gemachten Bemerkungen, projectiren und zu den von ihm angegebenen Einheitspreisen ausführen zu lassen, erkläre ich mich einverstanden. Ebenso gebe ich gern meine Zustimmung dazu, daß die ständige Controle der Blitzableiter-Anlagen, sowie die mindestens alle 2 Jahre vorzunehmende Untersuchung ihrer Leistungsfähigkeit durch dieselben Organe — und zwar soweit es sich um Schulhäuser handelt, welche bei der Landesbrandkasse versichert sind, unentgeltlich, in den übrigen Fällen gegen Erstattung der baaren Auslagen resp. gegen ein diesen entsprechendes Pauschquantum — ausgeführt werden.

Um über die solchergestalt hergerichteten Blitzableiter eine staatliche Controle auszuüben, beauftrage ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Regierung, in einzelnen Fällen ihre Baubeamten anzuweisen, sich sowohl bei der Neuanlage als auch bei der Revision von Blitzableitern in geeigneter Weise gelegentlich zu betheiligen. Jedoch ist diese Betheiligung möglichst zu beschränken und mit anderweiten Dienstgeschäften in der Nähe der betreffenden Baustellen thunlichst zu combiniren, damit die Baubeamten dadurch nicht besonders belastet werden.

*) Vorstehend.
**) cf. oben Nr. 3c.
***) cf. oben Nr. 3b (sub I) und 3c.

*) cf. die folgende Verfügung.

Die Neuanlage und die Unterhaltung der Blitzableiter sind, da die letzteren als Theile der betreffenden Gebäude angesehen werden müssen, auf Kosten der bauverpflichteten Gemeinden und Patrone auszuführen. Dem Antrage der Königlichen Regierung, die Kosten für die durchaus nothwendigen periodischen Revisionen — soweit solche überhaupt entstehen — auf Staatsfonds zu übernehmen, kann nicht entsprochen werden. Bei diesen Revisionen handelt es sich um nichts Anderes, als um die Unterhaltung der Blitzableiter. Diese liegt ebenso wie die erste Einrichtung den Gemeinden ob.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche veranlassen und mir s. Z. Bericht erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6752. U. I. U. III. a.

9. Unterkellerung.

(Forts. v. Nr. 19.)

Berlin, den 9. April 1879.

2. Gegen die in Nr. 2 Ihrer obigen Verfügung eventl. in Aussicht genommene Unterkellerung nur der Hälfte des Gebäudes habe ich nichts einzuwenden. (cf. Forts. § 307 Nr. 8.)

G. III. 5633.

10. Treppen.*)

(Forts. v. § 307 Nr. 6.)

Berlin, den 2. October 1876.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei Treppen, die für den Verkehr von Schulkindern dienen, gewundene Stufen nicht zuläßig sind, und 1,25 Meter als geringste Breite der Treppenarten zu beanspruchen ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, nach diesen Richtungen hin, die Vorlagen abändern zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6206.

11. Fenster.

(Forts. v. Nr. 17 unten.)

Berlin, den 14. Januar 1880.

Für den Schulsaal empfiehlt es sich überdies, die Fenstersturze so dicht als möglich unter die Decke zu legen, damit der günstigste Lichteinfall (von oben) gewonnen und eine gesammte Lichtfläche aller Fenster von annähernd mindestens = $^1/_5$ der Bodenfläche des Saales erreicht wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 8754.

12.

(Forts. v. Nr. 18.)

Berlin, den 9. April 1879.

Das Hauptbedenken gegen das vorgelegte Project besteht in der durchaus vorschriftswidrigen Anlage der Fenster. In Schulzimmern gewöhnlicher Art darf den Kindern das Fensterlicht nur von links und von der Rückseite, nie von rechts oder gar von der Gesichtsseite zugeführt werden. Hier muß also die dem entgegenstehende Forderung der Gemeinde entschieden zurückgewiesen werden. (cf. Forts. § 310 Nr. 3.)

G. III. 5633.

13.

Berlin, den 13. October 1879.

Bei Rückanschluß der Anlagen des Berichtes vom 6. v. M., betreffend den Umbau des katholischen Schul- und Küsterhauses in N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die von den Interessenten für die Beibehaltung der Doppelbeleuchtung in den Klassen geltend gemachten Gründe nicht ausreichend sind, um die von dem bautechnischen Büreau meines Ministeriums dagegen erhobenen Bedenken zu entkräften. Das Doppellicht ist unter allen Umständen bei Schulzimmern unzuläßig, und da sich hier mit verhältnißmäßig geringen Mitteln eine Abhülfe schaffen läßt, so liegt kein Anlaß vor, eine Anordnung, die vom sanitären Standpunkt entschieden zu verwerfen ist, noch länger zu conserviren. Es empfiehlt sich deshalb, die Fenster an der Straßenseite ganz zu blenden und das Licht nur von der Hofseite her durch Vermittelung mehrerer bis an die Decke hinaufzurückender Fenster einzuführen.

Der Einwand, daß bei hellem Sonnenschein die Vorhänge herabgelassen werden müßten und so die Beleuchtung unzureichend würde, kommt auf eine Verwerfung der südlichen Lage von Schulzimmern hinaus, welche anderwärts gerade von den Interessenten oft gewünscht und auch ärztlicherseits nicht selten empfohlen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 7766.

13a.

Berlin, den 29. Juni 1883.

Der ꝛc. erwidern wir auf den Bericht, betreffend die Anordnung der Fenster in den Klassenzimmern der Volksschulen, daß nach wie vor die Herstellung genügend großer Fensterflächen auf der dem Schüler zur Linken liegenden Seite der Schulsäle und die Ausführung dieser letztern in mäßiger Tiefe als Grundbedingungen für die Erlangung zweckmäßiger Schulsäle angesehen werden muß, und daß nur aushilfsweise die Anbringung von Fenstern von der Rückseite der Schüler, nie aber von der rechten oder von der Gesichtsseite derselben zuläßig ist. Die in dem obigen Bericht geltend gemachten Bedenken gegen diese bisher stets aufrecht erhaltene Anordnung des Lichteinfalls können als zutreffend nicht anerkannt werden, vielmehr ist daran festzuhalten, daß sogenanntes „Doppellicht", d. h. Lichteinfall von zwei einander gegenüber liegenden Seiten eines Klassenraums, den Bedingungen einer correcten Beleuchtung widerspricht und deshalb nicht zugelassen werden kann. — Besonders für Volksschulen, bei welchen wohl kaum einmal der Fall eintreten wird, daß eine ungewöhnlich be-

*) cf. oben Nr. 3b.

deutende Höhe des Klassenraums die Beleuchtung mit hohem Seitenlicht ermöglicht, der einzige Fall, in welchem Fensteranlagen an entgegengesetzten Seiten für Unterrichtsräume zulässig erscheinen, muß die oben angeführte Regel allgemeine Gültigkeit behalten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
G. III. 5872. M. 3528. U. III a.

14. Doppelfenster in Schulen und Lehrerwohnungen.

Berlin, den 20. October 1874.

Der Königl. Regierung eröffne ich, daß nach dem Gutachten der Königlichen Oberbaubehörde Doppelfenster in den Schulen und Lehrerwohnungen als ein Bedürfniß nicht anerkannt werden können, wo nicht besondere Gründe ausnahmsweise für die Gewährung geltend zu machen sind.
G. III. 5793.

15.

Berlin, den 14. Juli 1882.

Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß bei allen Pfarr- und Schulbauten, zu welchen Fiscus beitragspflichtig ist, die diesseitige Genehmigung*) zur Anschaffung von Doppelfenstern stets vor der Ausführung einzuholen ist und nur dann ertheilt werden kann, wenn die besonders exponirte Lage des Gebäudes und ungünstige klimatische oder sonstige Ortsverhältnisse (z. B. wenn Doppelfenster auch im Privatbau allgemein üblich sind) die qu. Anlage bedingen.
G. III. 6875.

16. Größe der Schulzimmer.

Berlin, den 18. Juli 1871.

Auf den Bericht vom 14. Januar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach dem Gutachten der Königlichen Oberbaubehörde auch im dortigen Regierungsbezirk bei Bemessung der Größe der Unterrichtszimmer der Elementarschulen die allgemeine Norm, auf ein Kind durchschnittlich 6 □Fuß pr. = 0,6 □Meter Grundfläche zu rechnen, anwendbar ist, Ausnahmen von dieser Regel aber zuzulassen sind, wo solche durch die besonderen Umstände des Falls gerechtfertigt werden.

Die Erfahrung hat in den übrigen Gebietstheilen der Monarchie, unbeschadet der Prüfung der Verhältnisse jedes einzelnen Falls, ergeben, daß im Allgemeinen namentlich bei einklassigen Landschulen für größere derselben gewöhnlich ein Schulzimmer für 100 Kinder dem Bedürfniß entspricht, bei kleineren derartigen Schulen selbstverständlich ein kleineres Unterrichtszimmer genügt, bei mehrklassigen Elementarschulen analoge Erwägungen stattfinden müssen, in allen Fällen aber bei richtigem Verfahren unter gehöriger Würdigung der concreten Verhältnisse, wie z. B. daß die jüngeren Schulkinder nicht eben so viel Platz als die älteren brauchen, die Grundfläche eines Unterrichtszimmers mit durchschnittlich 6 □Fuß pr. = 0,6 □Meter für das Kind ohne Unzuträglichkeit bemessen werden kann. Da sich dieser Grundsatz in dem größern Gebiet der alten Provinzen der Monarchie seither bewährt hat, so ist nicht anzunehmen, daß er im dortigen Regierungsbezirk durchgängig unanwendbar sei.

Nach den technischen Ermittelungen der Königlichen Regierung und der Königl. Oberbaubehörde ermäßigt sich die für jedes Kind zu berechnende Grundfläche mit zunehmender Größe des Unterrichtszimmers, und steigert sich das für ein Kind erforderliche Flächenmaß mit zunehmender Verminderung der Anzahl der Schulkinder. Wenn aber das Raummaß, welches die Königliche Regierung für die auf ein Kind zu rechnende Grundfläche empfiehlt, unter allen Umständen größer bleibt, als es nach dem gewöhnlichen Bedürfniß nöthig ist, so hat dies im Wesentlichen seinen Grund darin, daß von der Königlichen Regierung nicht nur für jeden einzelnen Sitz eine entbehrliche Mehrbreite von 2 pr. Zoll gegen das in den älteren Provinzen gebräuchliche Durchschnittsmaß angenommen wird, sondern auch hinter jeder Bankreihe ein Zwischenraum von 5″ hessisch = $4^1/_2$″ pr. Breite bis zum Tisch der nächsten Sitzreihe belassen ist. Diese Anordnung ist weder nothwendig, noch gut zu heißen. Da für den Abstand der Tischplatte von der Sitzbank 3″, für die letztere eine Breite von 9″ und für den Abstand einer Subsellie von der andern 3″ völlig ausreichend sind, so ergiebt diese Reduction gegen die bisher üblichen hessischen Maßbestimmungen von resp. 4″, 10″ und 5″ eine Ersparniß von 4″ Breite an jeder Subsellie. Dabei fällt der Durchgang für den Lehrer zwischen den einzelnen Subsellien nicht weg. Die dafür angesetzte Breite von 3″ ermöglicht noch ein Anlehnen, während eine Durchgangsbreite von 5″, wie sie die Königliche Regierung fordert, dasselbe erschwert, wo nicht unmöglich macht. Die Rücklehne kann aber aus sanitätlichen Rücksichten nicht entbehrt werden. Es machen somit auch pädagogische Rücksichten eine Abweichung von der Größenabmessung der Lehrzimmer in den Landschulen, wie sie für die älteren Provinzen Vorschrift ist, für den dortigen Regierungsbezirk in der Regel nicht nothwendig.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Cassel.
U. 4953.

17.

Berlin, den 14. Januar 1880.

Ich weise jedoch bezüglich des vorgelegten Projects auf die übertriebene Größe der Schulzimmer hin. Abmessungen von 10,36 m Länge und 7,22 m Breite, welche einen Flächenraum der Schulzimmer von 74,80 qm ergeben, greifen zu weit über den Umfang eines zweckmäßigen Klassenzimmers hinaus, dessen Aufgabe darin besteht, einer Schülerzahl bis zu 80 hinreichenden Raum zu gewähren. Hierfür genügen bekanntlich (in minimo) 48 qm

*) Der E. v. 9. März 1886, G. III. 5224, „ermächtigt die Regierungen, die Genehmigung zur Anschaffung von Doppelfenstern für die aus fiscalischen Fonds ganz oder theilweise zu unterhaltenden Pfarr-, Küster- und Schulhäuser in Zukunft selbst zu ertheilen. Dies wird aber nur dann geschehen können, wenn die Lage des Gebäudes und ungünstige klimatische oder sonstige Ortsverhältnisse die qu. Anlage nothwendig erscheinen lassen, was in jedem einzelnen Falle besonders festzustellen bleibt."

bis höchstens 60 qm. Wesentlich über 80 Schüler aber soll eine Klasse in der Regel nicht enthalten. Eine volle Ausnutzung des größern Raumes würde auch schon die über das zweckmäßige Maximum von 9 Meter hinausgehende Länge der Schulsäle verbieten, da erfahrungsmäßig über dieses Maß hinaus ein mittelgutes Auge schon nicht mehr im Stande ist, kleinere Gegenstände, etwa Schriftzeichen ꝛc., sicher zu erkennen, was bei dem demonstrativen Unterrichte wesentlich mit in Betracht kommt. Auch dem Lehrer wird der Ueberblick über die Gesammtzahl der Schüler übermäßig durch die große Länge erschwert. (Forts. cf. Nr. 11.)

G. III. 8754.

18. Länge der Schulsäle.

(Forts. v. Nr. 23.)

Berlin, den 9. April 1879.

Wenn ich daher auch gegen die Einrichtung des Schulsaales für 100 Kinder nichts zu erinnern finde, so muß ich doch aus den von der Königlichen Regierung sonst geltend gemachten Gründen das vorgelegte Project beanstanden. Namentlich trete ich der Königlichen Regierung darin bei, daß die größte Abmessung des Schulsaales mit 10,80 m zu groß sei. Schulsäle werden, wenn irgend thunlich, nicht länger als 9 m angelegt und wird an der Breite so viel zugegeben, als nöthig ist, um den erforderlichen Flächenraum herzustellen. (cf. Forts. Nr. 12.)

G. III. 5633.

19. Höhe der Schulzimmer.

(Forts. v. § 310 Nr. 3.)

Berlin, den 9. April 1879.

Die mit 3,70 Meter incl. Balkenlage projectirte Höhe des Schulzimmers erachte ich für genügend, da als geringste zulässige Lichthöhe 3,20 oder mit Decke 3,50 Meter angesehen wird. Eine Höhe von 4 Meter ist hinsichtlich des größeren Luftraumes zwar als besser zu erachten, vertheuert aber auch die Bauanlage und die Heizung des Raumes. (cf. Forts. Nr. 9.)

G. III. 5633.

20a.

Berlin, den 20. Januar 1872.

Auf den Bericht vom 17. September v. J. wegen Bestimmung der lichten Höhe, welche bei vorkommenden Neubauten von Elementarschulen in den Städten und auf dem Lande den Unterrichtszimmern zu geben ist, erhält die Königliche Regierung Abschrift der Aeußerung der Königlichen Ober-Baubehörde vom 28. October v. J. (Anlage a.) zur Richtschnur.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 27688.

20b.

a.

Berlin, den 28. October 1871.

Die Beilage der gefälligen Zuschrift vom 10. huj., betreffend den Erlaß von normativen Bestimmungen über die den Unterrichtszimmern von Elementarschulen zu ertheilenden Höhenmaße, wird Ew. Excellenz mit dem ergebensten Bemerken remittirt, daß die Voraussetzung der Regierung zu N., als ob die in der Vorschrift vom 17. November 1870 enthaltenen Höhenmaße für Gymnasien und deren Vorschulklassen auch für Elementarschulen auf dem Lande maßgebend zu erachten seien, keineswegs zutrifft, vielmehr das von der Provinzialbehörde bisher adoptirte Maß von 10 Fuß oder 3,14 m als die allgemein gültige und bewährte Norm zu betrachten ist.

Die Ursachen des abweichenden Maßbedürfnisses nach den verschiedenen Bildungszwecken der Schulen beruhen theils in der ungleich längeren Zeit, während deren die Schüler höherer Lehranstalten ohne Unterbrechung in den Klassen zu verweilen genöthigt sind, theils in den localen, durch den Unterschied zwischen Stadt und Land bedingten Verhältnissen, welche bei der ländlichen Bevölkerung die physischen Kräfte gedeihlicher und naturgemäßer entwickeln, bei der städtischen Jugend dagegen zartere und empfindlichere Constitutionen hervorbringen, und damit zur Anwendung der durch die Erfahrung und Gesundheitspflege erprobten Mittel nöthigen, um auch solchen Naturen eine dauernde und anstrengende geistige Thätigkeit ohne Nachtheil für das körperliche Wohlsein zu gestatten.

Die in der gefälligen Zuschrift enthaltenen abweichenden Höhenmaße, die von den provinzialen Behörden in den concreten Fällen nicht ohne diesseitige Zustimmung adoptirt sind, lassen jedoch erkennen, daß auch vom technischen Standpunkte das erwähnte Maß von 10 Fuß oder 3,14 Meter keineswegs als ausschließliche Norm für die Höhe der Elementarklassen zu betrachten, vielmehr um deswillen schon Modificationen in der Praxis unterworfen ist, weil das räumliche Bedürfniß in allen Fällen durch das Product der Grundfläche und Höhe bedingt wird. Hat nun aus den bisherigen Erfahrungen sich ergeben, daß bei der von Ew. Excellenz bestimmten Grundfläche von 6 □Fuß oder 0,6 Meter eine Höhe von 10 Fuß, mithin ein Luftraum von 60 Cubikfuß oder 1,85 Cubikmeter für jeden Schüler als entsprechendes Raumbedürfniß zu betrachten ist, so ergiebt sich selbstverständlich die Erfüllung der räumlichen Forderung auch mit einer geringeren Höhendimension, wenn die Grundfläche nach dem Verhältniß der Höhenbeschränkung vermehrt wird. Beispielsweise würde bei 9 Fuß oder 2,8 Meter Höhe die Grundfläche für jeden Schüler 6⅔ Fuß oder 2,092 Meter zu vermehren sein, um dem cubischen Luftraum zu entsprechen, und mit Rücksicht auf die in dem technischen Gutachten vom 19. Februar cr. entwickelten Motive, welche bei Klassen mit einer geringen Schülerzahl das Bedürfniß einer größeren Grundfläche in Folge des gesteigerten Bedarfs für die Circulationsmittel der Klasse erheischen, würde auch das Höhenmaß in dem erwähnten Verhältniß vermindert werden können. Inzwischen ist auch in dieser Beziehung das Maß von 9 Fuß oder 2,8 Meter als die äußerste zulässige Beschränkung zu erachten, weil ein minderes Maß sowohl den nothwendigen Lichteinfall, als auch die sanitären Forderungen beeinträchtigen würde,

und ebensowenig den Anträgen der Regierung zu N., soweit sie eine Verminderung des als Bedürfniß zu erachtenden Luftraums betreffen, Folge zu geben, weil die Erfahrungen der östlichen Provinzen bei einem ungleich kälteren Klima im Vergleich zur Provinz N. zu Beschwerden oder Nachtheilen in Betreff der Erwärmung der Klassen bei der erwähnten Norm keinen Anlaß gegeben haben, daher die Ursachen der von der Regierung zu N. erzielten ungünstigen Resultate entweder in den Mängeln der Bauart oder der Heizvorkehrungen gesucht, und demnach durch andere als die beantragten Mittel beseitigt werden müssen.

Ergiebt sich aus dem Vorstehenden die Grenze, welche für eine Verminderung des erwähnten Höhenmaßes zuläßig ist, so muß die Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse, und auf die ohne erheblichen Aufwand zu bewirkende Erwärmung der Klassen zunächst die Nothwendigkeit ergeben, das zehnfüßige Höhenmaß in allen denjenigen Provinzen nicht zu überschreiten, wo ein kaltes oder rauhes Klima die Beachtung jener Rücksicht zur principiellen Bedingung macht. Wo derartige Localverhältnisse nicht vorhanden sind, wird es schon deshalb nicht zu empfehlen sein, jenes Maß als unbedingt zu beachtende Norm vorzuschreiben, weil der hieraus sich ergebende Luftraum immer nur als Minimalgrenze zu betrachten ist, und eine Vermehrung unbezweifelte Vorzüge für das sanitäre Gedeihen der Schuljugend zur Folge hat, insofern nicht die angeführten klimatischen Rücksichten zu einer Beschränkung nöthigen.

Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß in heißen Sommertagen eine größere Höhe der Schulzimmer dem gedeihlichen Aufenthalt der Schulkinder darin nur förderlich ist, aber selbst in solchen Wintertagen, an denen die Kinder, vielleicht nach weiten zurückgelegten Wegen, in Kleidern und Schuhen zur Schule kommen, die vom Regen oder Schnee durchnäßt sind, ergiebt die Erfahrung, daß die in den warmen Schulzimmern eintretende Verdunstung feuchte Niederschläge in großen Mengen an den Wänden, Fenstern und Thüren erzeugt, die ebensowenig dem Gedeihen förderlich sind, und durch Vermehrung der Zimmerhöhe, resp. des Luftraums eine mehr oder minder erhebliche Verminderung erfahren. Das unterzeichnete Ministerium hat theils in Folge der hieran geknüpften Erwägung, theils in der Rücksicht, daß eine mäßige Erhöhung der Klassenzimmer in der Regel keine erhebliche Steigerung des Bauaufwandes zu Lasten der Bauverpflichteten nach sich zieht, bisher keinen Anstand genommen, in den concreten Fällen den besonders aus den westlichen Provinzen hier eingegangenen Anträgen für Höhenmaße von 11 und sogar 12 Fuß, oder 3,45 und resp. 3,75 Meter in den Schulsälen beizupflichten und wird auch ferner bei diesem Verfahren beharren, wenn Ew. Excellenz nicht aus andern Gründen eine größere Beschränkung auf eine bestimmte Vorschrift vorziehen sollten.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Abtheilung für das Bauwesen.

An
den Königl. Staats- und Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten, Herrn von Mühler, Excellenz.
III. 13552.

20c. Cubikinhalt der Schulzimmer.

Berlin, den 23. Januar 1877.

Bei der von der Königlichen Regierung beanspruchten Grundfläche von 0,75 □ Meter pro Kopf der Klassenfrequenz und dem beabsichtigten Höhenmaß von 3,8 Meter der Unterrichtslocale würde das Cubikmaß der Klassen pro Kopf auf 28,5 Cubikmeter gesteigert werden, während dasselbe in den übrigen Provinzen des Staats nur $3{,}14 \times 0{,}6$ oder 18,8 Cubikmeter oder nicht mehr als $^2/_3$ jenes Maßes beträgt und sich bisher als auskömmlich erwiesen hat.

G. III. 8533.

21. Größe der Schulzimmer in Beziehung auf die Zahl der Schulkinder.

Berlin, den 28. Februar 1874.

— Das Resolut der Königlichen Regierung wird hiermit aufgehoben, weil die Ausführung desselben keine normalen Zustände schaffen würde. — Der durch das Resolut angeordnete Erweiterungsbau bezweckt die Herstellung einer einzigen Schulstube für 100 Kinder; nach Nummer 2 der allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872*) sollen aber mehr als 80 Kinder in der einklassigen Volksschule nicht zusammen unterrichtet werden. Für 100 Kinder sind somit 2 Klassen nothwendig, sofern nicht die Halbtagsschule gewählt wird. Wenn aber die letztere stattfindet, ist die bisherige Localität ausreichend. — —

G. I. 1543.

22.

Berlin, den 24. December 1872.

Die Königliche Regierung nimmt nach dem Bericht vom 3. d. M. an, daß in N. bei zur Zeit ca. 160 schulpflichtigen Kindern in dem dort neu zu erbauenden katholischen Schul- und Küsterhause, außer zwei Wohnungen für einen verheiratheten und einen unverheiratheten Lehrer, zwei Klassenzimmer für je 100 Kinder einzurichten sein würden. Nach meinen allgemeinen Bestimmungen vom 15. October d. J.*) bezüglich des Volksschulwesens soll aber die Zahl der von einem Lehrer an einer einklassigen Volksschule gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder nicht über 80 steigen und wenn die Zahl der Schulkinder über 120 beträgt, eine dreiklassige Schule eingerichtet werden.

U. 40729.

23.

Berlin, den 9. April 1879.

Bei Rückgabe der Anlagen des Berichtes vom 19. Februar d. J., den Recurs des Schulverbandes N. gegen dortige Verfügung vom 25. November v. J. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

1. Wenn auch in der Regel die Zahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder 80 nicht übersteigen soll, so ist doch ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen die Anlage des Schulzimmers bis zur Größe von 100 Kinder-

*) cf. unten in Band III beim Capitel vom Unterricht.

plätzen (60 qm) zu gestatten, namentlich bei solchen Gemeinden, bei welchen zwar ein Anwachsen der Schülerzahl um etwas über 80 in absehbarer Zeit zu erwarten ist, der Zuwachs jedoch nicht die Einrichtung einer zweiten Schulklasse bedingt. (cf. Forts. Nr. 18.)
G. III. 5633.

24. Berücksichtigung der schulpflichtigen Kinder bei Bemessung der Größe der Schulzimmer.

Berlin, den 14. Juli 1868.

Die in N. jetzt bestehende Einrichtung der Halbtagsschule ist nur ein Nothbehelf und ein Uebelstand, dessen Abstellung baldmöglichst herbeigeführt werden muß. Es ist daher eine durchaus richtige Voraussetzung, wenn das Resolut davon ausgeht, daß bei dem bevorstehenden Bau Raum für die gesammte Schülerzahl geschafft werden muß.
U. 18261.

25.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 7. d. M. und den Recurs der Schulgemeinde vom 6. v. M. wird das wegen Errichtung eines zweiten Schulgehöfts zu N. erlassene Resolut vom 9. August d. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges*) hierdurch bestätigt, da die Gründe des Resoluts von der Recurrentin nicht widerlegt sind.

Der Einwand, daß wegen der großen Entfernung einzelner Gehöfte vom Schullocal und wegen des Confirmandenunterrichts die Schule von den sämmtlichen schulpflichtigen Kindern gleichzeitig nicht besucht werde und deshalb einer Erweiterung nicht bedürfe, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da grundsätzlich darauf zu halten ist, daß die Lehrzimmer für die Gesammtheit der zu einer Schule gewiesenen und in dieselbe wirklich aufgenommenen Kinder den vorschriftsmäßigen Raum bieten, was vorliegend zur Zeit nicht der Fall ist.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 30. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 22501.

26.

Berlin, den 19. Juni 1873.

Auf den in der Schuleinrichtungs- und Bausache von N. seitens des Schulvorstandes daselbst am 27. December v. J. eingelegten Recurs wird das mittels Berichts vom 29. März d. J. eingereichte Resolut der Königlichen Regierung vom 6. November pr. aus den darin angeführten, von den Recurrenten nicht entkräfteten Gründen hierdurch bestätigt.

Wenn auch für Entscheidung der Frage über die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Schulraums nicht die Zahl der sämmtlichen im Schulbezirke vorhandenen *schulpflichtigen*, sondern diejenige der in die Schule *wirklich aufgenommenen* Kinder als maßgebend anzusehen ist (cf. Recursbescheid vom 30. Mai 1865 — U. 5211 —, den Erweiterungsbau des Schul- und Organistenhauses zu N. betreffend) (Anlage a), so muß doch hiernach das Bedürfniß der Einrichtung einer zweiten Klasse für nachgewiesen angenommen werden, da die Gesammtheit der schulpflichtigen Kinder amtlich auf 115 ermittelt und von den Recurrenten eine bestimmte Angabe über die Zahl derjenigen, welche hiervon wegen Besuchs anderer Schulen oder wegen Privatunterrichts der Ortsschule fern bleiben, nicht gemacht ist.

Auf die Zahl der durch Krankheit u. s. w. zeitweise am Schulbesuche verhinderten Kinder kommt es nicht an, da die Schule für alle *wirklich recipirten Kinder* Raum bieten muß. Demnach ist, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, den Betheiligten diese Entscheidung bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11897.

a.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 16. Februar d. J. und den Recurs des evangelischen Schulvorstandes zu N. vom 23. November v. J. wird vorbehaltlich des Rechtswegs*) das wegen Erweiterung des Schul- und Organistenhauses zu N. erlassene Resolut vom 5. September v. J. dahin abgeändert,

daß ad 1 zwar die Erweiterung der Lehrer- und Organistenwohnung, nicht aber auch des Schulzimmers für nothwendig zu erachten.

Wenn auch der Grundsatz, daß die Schulklassen für sämmtliche schulpflichtige Kinder des Schulbezirks den nöthigen Raum gewähren müssen, bei Neubauten zur Norm zu nehmen ist, so kann er doch im vorliegenden Fall, wo nach Fol. 219 der wiederbeifolgenden Acten zunächst und ursprünglich nur eine Erweiterung der Lehrerwohnung beantragt war, ein ausreichendes Motiv zur Erweiterung auch der Schulstube nicht abgeben, da die Gesammtheit der in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder nach Ausweis der Besuchsliste im ganzen Verlauf des verflossenen Schuljahrs die Zahl 50 niemals erreicht hat, mithin, auch wenn für jedes Kind 6 □Fuß in Anspruch genommen werden, in dem 309 □Fuß umfassendem Schulzimmer hinlänglich Raum findet. Demnach hat die Recursbeschwerde für unbegründet nicht erachtet werden können.

Vorstehende Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5211.

27.

Berlin, den 2. December 1869.

— Da von den vorhandenen schulpflichtigen Kindern eine nicht unbeträchtliche Zahl die im Orte bestehende Privatschule besucht, und dem er-

*) cf. § 304 Vorbem. zu Nr. 12 (S. 586).

*) cf. Vorbem. zu § 304 Nr. 12 (S. 586).

weiterten Schulbedürfniß in seinem gegenwärtigen Umfang auch durch Anlegung einer Klasse und einer Lehrerwohnung in dem vorhandenen Schulhaus genügt wird, so ist dem entsprechend das Resolut zu ändern gewesen. —

U. 27962.

28. Berücksichtigung einer Vermehrung der Zahl der Schulkinder bei Bemessung der Größe der Schulzimmer.

(Forts. von Nr. 4 oben.)

Berlin, den 30. November 1868.

Zur Prüfung des Raumbedürfnisses der Schulstuben ist jedesmal die Angabe der Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder und eine Aeußerung über deren voraussichtliche künftige Vermehrung oder über sonstige in Betracht zu ziehende Verhältnisse nöthig. (cf. Forts. § 307 Nr. 18.)

U. 30582.

29.

Berlin, den 2. October 1876.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 8. August d. J., daß, da zur Zeit nicht mehr als 105 Schulkinder die Schule zu N. besuchen, und Nachweise für einen ungewöhnlichen Zuwachs der Bevölkerung nicht beigebracht sind, zwei Schulklassen für je 60 Kinder um so mehr als ausreichend erachtet werden müssen, als dieselben noch einem Zuwachs von 14,3 % der vorhandenen Kinderzahl entsprechen, und in der Regel ein Mehr von 10 % unter gewöhnlichen Verhältnissen sich als auskömmlich erweist. Die Auffassung des Berichts, daß ein Grundflächenmaß von 0,6 □Meter pro Kopf sowohl bezüglich des Verkehrs als der Ventilation in dem Unterrichtsraum kaum genüge, kann nicht anerkannt werden, vielmehr ist sowohl das erwähnte Grundflächenmaß, als das in dem Bauplan verzeichnete Höhen-Lichtmaß der Klassen von 3,8 Meter erfahrungsmäßig in beiden Beziehungen ausreichend. Andererseits würde der nach dem Bericht höchst dürftigen Gemeinde eine kaum zu rechtfertigende Ausgabe für die Heizung von Schulklassen aufgebürdet werden, die für die Aufnahme von 80 Kindern vorgesehen sind, und nur von ca. 50 Kindern besucht werden.

Es ist daher bei dem Neubau des Schulhauses zu N. nur auf die Herstellung von zwei Klassen für je 60 Kinder Bedacht zu nehmen. (cf. Forts. § 307 Nr. 6.)

G. III. 6206.

30.

(Forts. v. Nr. 2a oben.)

Wenn endlich die Königliche Regierung bei dem jetzt vorzunehmenden Neubau sogleich die Herstellung einer vierten Schulklasse nebst Lehrerwohnung in Aussicht genommen hat, so müssen wir auch diese Anordnung als durchaus zweckmäßig und dem eigenen wohlverstandenen Interesse der Gemeinde entsprechend anerkennen, weil, wenn jetzt nur auf drei Klassen gerechnet wird, in kurzer Zeit die unbedingte Nothwendigkeit eintreten würde, die vierte Klasse mit einem Kostenaufwand, welcher die durch die gleichzeitige Herstellung der vierten Klasse bedingten Mehrkosten mindestens um das Doppelte übersteigt, abgesondert einzurichten.

Hiernach sehen wir uns außer Stande, den Anträgen der Gemeinde N. die gewünschte Folge zu geben.

Berlin, den 22. August 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

U. 16049.

31.

Erk. des O.=V.=G. v. 21. Oct. 1878.

In der zu dem Schulverbande N. gehörigen Colonie Neu=K., welche nach der Feststellung vom 13. Januar d. J. 97 schulpflichtige evangelische Kinder zählt, soll ein Schulhaus erbaut werden. Die Einwohnerzahl von Neu=K. beträgt nach der Volkszählung vom 1. December 1875: 876 Seelen, sie hat nach der Volkszählung von 1871: 917 Seelen betragen, also eine Minderung von circa 5% erfahren.

Ueber die Art der Bauausführung besteht zwischen der Schulgemeinde N. und der Königlichen Regierung zu Breslau als Aufsichtsbehörde Streit. Erstere erachtet mit Rücksicht auf die vorangestellten Thatsachen und weil ein weiteres Zurückgehen der Einwohnerzahl von Neu=K. wahrscheinlich sei, ein Schulhaus mit Einem Lehrzimmer und Einer Lehrerwohnung für ausreichend und hat gegen die Regierung klagend beantragt, sie nur hierzu verpflichtet zu erklären. Die beklagte Regierung hat ihrerseits dem widersprochen und fordert die Herstellung zweier Lehrzimmer und zweier Lehrerwohnungen, weil nach der Ministerial=Verfügung vom 16. December 1874*) bei 100 Kindern zwei Klassen eingerichtet und zwei Lehrer angestellt werden müßten, diese Zahl nahezu vorhanden sei und auf einen Zuwuchs von 10% um so mehr gerechnet werden müsse, als in früheren Jahren die Zahl der schulpflichtigen Kinder in Neu=K. 100 bedeutend überstiegen habe.

Der Kreisausschuß des Kreises W. hat darauf unter dem 14. Januar 1876 dahin erkannt, daß die klägerische Schulgemeinde nur verpflichtet sei, ein Schulhaus mit Einem Lehrzimmer und Einer Lehrerwohnung zu erbauen, weil die Anstellung eines zweiten Lehrers bei den ungünstigen Verhältnissen der Klägerin unmöglich und der Fall, daß 100 Kinder vorhanden seien, die Anstellung eines zweiten Lehrers also nach der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung 2c. der Volksschule vom 15. October 1872*) und der diese erläuternden Verfügung vom 16. December 1874*) geboten sei, nicht vorliege, auch eine Minderung, nicht Vermehrung der vorhandenen Schülerzahl wahrscheinlich sei.

Gegen diese Entscheidung legte die beklagte Regierung Berufung ein und beantragte:

> unter Aufhebung der Entscheidung des Kreisausschusses in W. vom 14. Januar 1876 die evangelische Schulgemeinde N. für verpflichtet zu erachten, für die Colonie Neu=K.

---

*) Centrbl. pro 1875 S. 51. cf. unten in Band III.

ein Schulhaus mit zwei Lehrzimmern und zwei Lehrerwohnungen herzustellen,

indem sie ausführte, daß die nach § 3 der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 einer Volksschule zu gebende Einrichtung ausschließlich von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen sei und daß hinsichtlich der Kinderzahl, für welche gesorgt werden müsse, grundsätzlich ein Zuschlag von 10% angenommen werden müsse, der Durchschnitt der Schülerzahl in den Jahren 1872/84 überdies 107 betragen habe und ein weiteres Zurückgehen der Bevölkerung nicht für erwiesen angenommen werden könne. Die klägerische Gemeinde ihrerseits bat um Bestätigung der ersten Entscheidung, indem sie gegen die Annahme eines Zuschlages von 10% protestirte.

Nachdem der Vertreter der beklagten Regierung im Audienztermine ausdrücklich noch erklärt hatte:

daß, wenn das Schulhaus zweiklassig eingerichtet werden sollte, die Regierung zur Zeit von der Anstellung eines Adjuvanten absehen wolle und zwar lediglich aus dem Grunde des Lehrermangels,

und

daß der geforderte Zuschlag von 10% in keiner Bestimmung, sondern nur in der allgemeinen Praxis seine Begründung finde,

erkannte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau unterm 16. Juni 1876:

daß die Entscheidung des Kreisausschusses zu W. vom 14. Januar 1876 lediglich zu bestätigen, die Kosten des Verfahrens außer Ansatz zu lassen, die baaren Auslagen des Verfahrens aber und der Berufsbeklagten der Staatskasse aufzuerlegen und der Werth des Streitobjectes auf 1000 M. festzusetzen.

Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung wie folgt:

Die Frage, ob dem vorliegenden Bedürfniß mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schulgemeinde N. bezw. der Colonie Neu-K. durch Errichtung der Halbtagsschule genügt werden könne oder müsse, unterliegt allerdings nicht der Zuständigkeit des Kreisausschusses; denn sie berührt eine durchaus interne Angelegenheit und ist als solche von der Entscheidung der Aufsichtsbehörde abhängig.

Fällt hiernach auch der eine Grund, auf welchen der Vorderrichter die Entscheidung stützt, fort, so bleibt immerhin der andere mit durchgreifender Wirkung bestehen. — Das Zurückgehen der Bevölkerung in Colonie Neu-K., eine Kinderzahl von noch nicht 100, die nicht günstige örtliche Lage der Colonie zu den Bergwerken und das voraussichtlich noch längere Zeit währende Darniederliegen der Industrie stellen Momente dar, welche die Vornahme eines Baues in dem von der Aufsichtsbehörde verlangten Umfange — auch wenn man von der zweiten Lehrerwohnung absieht — zur Zeit nicht rechtfertigen. Und es kommt hinzu, daß die Annahme eines Zuwachses von 10% der Kinderzahl weder in gesetzlichen noch reglementarischen Vorschriften eine Unterlage findet. —

Wird die Annahme der Berufungsverklagten und des Kreisausschusses, daß eine weitere Abnahme der Bevölkerung und der Kinderzahl in Colonie Neu-K. bevorsteht, wahr, so würde dem gegenüber die Errichtung eines Baues mit zwei Klassen eine anormale Lage der Sache darstellen, während dem entgegengesetzten Fall leicht dadurch Rechnung getragen werden kann, daß bei dem Bauproject auf die event. Vergrößerung um eine Klasse und eine Wohnung Bedacht genommen wird. Das betont der Vorderrichter mit Recht und dem widerspricht die Schulgemeinde nicht.

Gegen diese Entscheidung hat die beklagte Regierung das Rechtsmittel der Revision eingelegt und ihren in zweiter Instanz gestellten Antrag wiederholt. Die Revisionsbeschwerde stützt sich auf § 64 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*) und macht dem Vorderrichter die Nichtanwendung der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen zum Vorwurf, weil er sowohl die Feststellung der Kinderzahl behufs Ermittelung des Bedürfnisses nach einer mehrjährigen Fraction im Princip verworfen, wie andererseits die Annahme eines Zuschlages von 10% für die zukünftige Vermehrung als weder in gesetzlichen noch reglementarischen Vorschriften begründet, für ungerechtfertigt erklärt habe. Sie nimmt in dieser Richtung Bezug auf eine von ihr an die Landräthe ihres Bezirkes erlassene Verfügung vom 13. September 1838, wonach bei Entwürfen zu Schulhausbauten auf eine künftige Vermehrung von 10% gerechnet werden soll, und auf zwei in extractiver Abschrift beigebrachte, in Specialfällen ergangene Verfügungen des Unterrichts-Ministers vom 21. Februar und 15. Mai 1875, welche ihre Auffassung bestätigen sollen.

Die Revisionsbeklagte bittet in der Gegenerklärung um Rückweisung der Revisionsbeschwerde und macht event. geltend, daß der Antrag, sie zur Herstellung zweier Lehrzimmer und zweier Lehrerwohnungen zu verurtheilen, jedenfalls unbegründet sei, da die Beklagte und Revisionsklägerin bereits in zweiter Instanz ihren Antrag auf zwei Lehrzimmer und Eine Lehrerwohnung beschränkt habe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach der Allgemeinen Verfügung des Unterrichts-Ministers über Einrichtung ꝛc. der Volksschule vom 15. October 1872 und der später ergangenen, sie ergänzenden und erläuternden Ministerial-Verfügungen, zu denen auch die von den Parteien und den Vorderrichtern angezogene Verfügung vom 16. December 1874 gehört —

(Eine Zusammenstellung derselben findet sich in dem Werke: „Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen" von Dr. Schneider, Berlin 1875)

darf die mit der Schulaufsicht betraute Provinzialbehörde, falls die Schülerzahl in einer Volksschule 80 übersteigt, die einklassige Volksschule

*) Jetzt § 95 des Ges. v. 30. Juli 1883 (oben § 302 Anh. II).

nicht dulden; sie muß die zweiklassige einrichten. Sie hat dabei zu entscheiden:

1) ob für die zweite Klasse ein besonderer Lehrer — der zweite Lehrer — angestellt werden soll,
2) ob der Eine Lehrer beide Klassen unterrichten, d. h. ob die Halbtagsschule eingeführt werden soll.

In dem Falle zu 2 unterrichtet der Lehrer beide Klassen nicht gleichzeitig oder in besonderen Räumen, sondern nach einander in demselben Lehrzimmer. In diesem Falle bedarf es daher nur Einer Lehrerwohnung und Eines Lehrzimmers.

Steigt die Zahl über 100, so ist die Halbtagsschule auch noch zulässig, sie gilt aber als eine ungenügende Einrichtung. Die Aufsichtsbehörde hat dann auf die Anstellung eines zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen, d. h. sie hat Alles zu thun, um die Anstellung eines zweiten Lehrers zu ermöglichen, namentlich also bei unvermögenden Gemeinden zu versuchen, die erforderlichen Mittel anderweit flüssig zu machen.

Ein Muß liegt in der Verfügung vom 16. December 1874 nicht. (cfr. auch die Ministerial-Verfügung vom 5. Mai 1873, Schneider S. 11.) Die in diesen Richtungen von den Provinzialbehörden getroffenen Festsetzungen sind nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur im Wege der Beschwerde bei dem vorgesetzten Minister anfechtbar.

Hätte die Regierung zu Breslau im vorliegenden Falle daher die Anstellung eines zweiten Lehrers in Neu-K. angeordnet, so würde der Klägerin hiergegen nur der Weg der Beschwerde bei dem Unterrichtsminister offen gestanden haben. Hätte alsdann Letzterer die Anordnung der Regierung gebilligt, so würde damit die Frage, ob zwei Lehrerwohnungen und zwei Lehrzimmer zu beschaffen, in bejahendem Sinne endgültig entschieden und nur noch über die Art der Beschaffung ein Verwaltungsstreitverfahren möglich gewesen sein.

So liegt die Sache aber nicht. Die Regierung hat vielmehr die Anstellung eines zweiten Lehrers erst für den Fall, daß die Zahl der Kinder über 100 anwachsen wird, in Aussicht genommen und den Vertreter derselben im Audienztermine am 16. Juni d. J. ausdrücklich erklärt, daß die Regierung von der Anstellung eines zweiten Lehrers (Adjuvanten) zur Zeit absehe. Es handelt sich deshalb hier lediglich um die Entscheidung der Frage, ob die Schulgemeinde verpflichtet ist auf ein zukünftiges Bedürfniß zu rücksichtigen: über diese Frage ist im Verwaltungsstreitverfahren zu befinden und ist dieselbe mit Recht von dem Vorderrichter verneint worden. Die Schulaufsichtsbehörde kann nur die Befriedigung des gegenwärtigen Bedürfnisses verlangen. Für die in Folge einer möglichen künftigen Vermehrung der Kinderzahl erforderliche Anstellung eines zweiten Lehrers braucht die Schulgemeinde im Voraus nicht zu sorgen. Empfohlen kann ihr werden, in ihrem eigenen Interesse hierauf zu rücksichtigen: die Ausübung eines Zwanges erscheint jedoch nicht zulässig. Auch ist den von der beklagten Regierung beigebrachten Verfügungen von einem derartigen Zwange nicht die Rede. Im Gegentheil sprechen die von dem Ministerium publicirten Entscheidungen (Central-Blatt 1873 S. 503 f.)*) es ausdrücklich aus, daß im Streitfalle für die Bemessung des Schulraums nur die Zahl der in der Schule wirklich aufgenommenen Kinder als maßgebend anzusehen ist. —

32. Anlage von Abtritten.

Die Verfügung der Königlichen Regierung in Köln vom 9. November 1866 trifft Anordnung über Zahl und Abmessung der bei Schulbauten erforderlichen Abtritte (je einer für jeden verheiratheten Lehrer, für die Lehrerinnen, für Knaben und Mädchen, im übrigen nach der Zahl der Schüler).

33.

(Forts. v. § 307 Nr. 8.

Berlin, den 9. April 1879.

4. Einen Abtritt im Hause kann auch ich nicht für erforderlich erachten. (cf. Forts. § 307 Nr. 17.)

G. III. 5633.

36. Anlegung besonderer Schulbrunnen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Gemeinden, denen gesetzlich die Unterhaltung der Schulen obliegt, verpflichtet sind, solche Veranstaltungen zu treffen, daß den Lehrern der Bedarf an Wasser, sowohl für sie selbst und ihre Wirthschaften, als auch zum Betrieb der Schule jederzeit gesichert ist. Wenn daher auch nicht überall und unbedingt die Anlegung besonderer Schulbrunnen von den Gemeinden verlangt werden kann, so muß, dies doch da geschehen, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist.

Berlin, den 30. März 1864.

U. 5472.

37.

Berlin, den 31. Januar 1876.

Bei Rückgabe der Anlage des Berichtes vom 23. December v. J., die Anlegung eines besonderen Schulbrunnens in N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung unter Hinweis auf die im Centralblatt pro 1864 Seite 248 abgedruckte Verfügung vom 30. März ejusd. a**) daß, wenn auch nicht überall und unbedingt die Anlegung besonderer Schulbrunnen von den Gemeinden verlangt werden kann, dies doch da geschehen muß, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

G. III. 141.

38. Prüfung der Beschaffenheit des Brunnenwassers.

Berlin, den 18. März 1884.

Bei mehreren Unterrichtsanstalten sind unter den Schülern und den in den Anstaltsgebäuden wohnenden Lehrerfamilien typhöse Erkrankungen

*) Oben Nr. 26.
**) Vorstehend.

vorgekommen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die schlechte Beschaffenheit des Wassers und insbesondere die zeitweise Inficirung desselben aus Abzugscanälen und Kloaken zurückzuführen waren. Ich nehme daraus Veranlassung, dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eine allgemeine Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere bei den Internats-Anstalten Seines Ressortes, und eine Untersuchung der Beschaffenheit des Wassers für alle diejenigen Fälle zu empfehlen, wo Grund zu der Vermuthung vorliegt, daß das Wasser der Anstaltsbrunnen gesundheitsschädliche Stoffe enthalten könnte.

Abschrift dieser Verfügung habe ich den Herrn Regierungs-Präsidenten (Regierungen 2c.) zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Ew. Hochwohlgeboren 2c. zur gefälligen Kenntnißnahme.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Herren Regierungs-Präsidenten, bezw. die Königl. Regierungen und Landdrosteien.
U. III. 3152. M. 1678.

40. Anlegung besonderer Brunnen auf Küster- und Schulgehöften.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 23. v. M. wird das die Herstellung eines Brunnens auf dem Küster- und Schulgehöft zu N. betreffende Resolut vom 25. April cr., unter Verwerfung des dagegen vom dortigen Kirchenpatron unterm 31. Mai cr. eingelegten Recurses, hierdurch bestätigt.

Die von der Kirchen- und Schulgemeinde anerkannte, vom Recurrenten aber bestrittene Nothwendigkeit der Herstellung eines Brunnens im Schulgehöft muß als vorhanden angesehen werden, da es in N. weder einen Schul- noch einen Gemeindebrunnen giebt, und dem Lehrer auch die Benutzung der benachbarten Privatbrunnen für die Zukunft untersagt worden ist.

Zwar hat nach der Angabe des Recurrenten der Bauer D. sich zur ferneren Abgabe von Wasser an das Küster- und Schulgehöft gegen eine erhöhte Entschädigung bereit erklärt. Hierauf konnte aber bei der Entfernung des D'schen Gutes von der Schule, dem steilen und bei ungünstiger Witterung wegen Glätte oder Schmutz mit einer Last schwer zu passirenden Wege und der zu besorgenden Unzulänglichkeit des Brunnens an Wasser um so weniger eingegangen werden, als dem Lehrer unbedingt der Bedarf an Wasser sichergestellt werden muß, was bei Annahme der Offerte des 2c. D., welche namentlich hinsichtlich der Zeit des Wasserholens erhebliche Beschränkungen enthält, nicht der Fall sein würde.

Die Herstellungskosten des im Schulgehöft anzulegenden Brunnens mußten, weil derselbe sowohl für das Schulhaus, wie für die Küsterwohnung bestimmt ist, in Gemäßheit des § 37 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts in derselben Art festgesetzt werden, wie bei Pfarrbauten.

Die Heranziehung der Kirchenkasse zu den Kosten des Brunnenbaues war nach den Bestimmungen des Märkischen Provinzial-Rechts, nach welchem die Kirchenkasse zu Küster- und Schulbauten Nichts beizutragen hat, nicht zulässig; die Vertheilung der Beiträge hatte vielmehr in Gemäßheit des § 720 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts zu erfolgen, da eine observanzmäßige Befreiung des Recurrenten nicht angenommen werden konnte. Mag auch der Patron, wie er behauptet, observanzmäßig von einem Beitrage zu der Entschädigungssumme für Hergabe des Wassers an die Schule bisher befreit gewesen sein, so ist diese angebliche Observanz doch hierauf zu beschränken und nicht auf eine Befreiung von den Baukosten für die als nothwendig anerkannte Herstellung eines Brunnens im Schul- und Küstereigehöfte auszudehnen.

Berlin, den 9. August 1865.
U. 16630.

41. Lieferung des Bauholzes zu Schulbrunnen in der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 12. December pr., den Bau eines Brunnens bei der katholischen Schule zu N. betreffend, und den Recurs der dortigen Schulgemeinde vom 24. November pr. wird das von der Königlichen Regierung erlassene Resolut vom 4. October pr. mit Vorbehalt des Rechtsweges*) ad 2 dahin abgeändert:

daß Fiscus das erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben gehalten.

Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß Schulbrunnen den Schulgebäuden, zu deren Bau und Reparatur die Gutsherren das Holz zu liefern haben, nicht beizuzählen seien, ist im Resolut nicht näher begründet worden. Weder die Wortfassung des ganz allgemein und ohne Einschränkung von den „zur Schule gehörigen Gebäuden" handelnden § 44, noch der sonstige Inhalt der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 bietet dafür einen Anhalt und gestattet es, von diesen Gebäuden die Brunnenanlagen auf Schulgrundstücken auszuschließen. Könnte hierüber noch ein Zweifel sein, so würden die Bestimmungen des § 41 und 45 sub 3 a. a. O. über die Hergabe des Bauplatzes „für die zur Schule gehörigen Gebäude" ihn beseitigen; denn hier werden genau dieselben Worte wie im § 44 in einem Zusammenhang gebraucht, der es schlechthin unzulässig macht, unter dem Ausdruck „Gebäude" nicht die sämmtlichen Baulichkeiten einer Schule zu begreifen und davon die Schulbrunnen auszunehmen. Erstreckt sich demnach die gutsherrliche Verpflichtung aus § 44 a. a. O. auch auf die Holzlieferung zu Brunnenanlagen, so mußte im vorliegenden Fall Fiscus als Gutsherr zur Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verbunden erachtet und demgemäß das Resolut, wie geschehen, geändert werden.

Berlin, den 17. März 1866.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 27017.

*) cf. Vorbem. zu § 304 Nr. 12 (S. 586).

42. Anlegung von Schulbrunnen, Ausschluß einer Vergütung seitens des Fiscus für das beim Massivbau ersparte Holz.

Berlin, den 26. September 1871.

Das Rescript vom 30. März 1864 (U. 5472)*) bestimmt nur grundsätzlich, daß, wenn auch nicht überall und unbedingt die Anlegung besonderer Schulbrunnen von den Gemeinden verlangt werden könne, dies doch da geschehen müsse, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist.

Das Rescript vom 9. August 1865 (U. 16630)**) gehört in dieselbe Categorie, deducirt aus dem Allgemeinen Landrecht, und handelt ebenfalls nicht von der Vergütung des durch Massivbau ersparten Holzes. Das Resolut vom 17. März 1866 (U. 27017)***) deducirt aus den Bestimmungen der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845, daß dort Schulbrunnen den Schulgebäuden beizuzählen seien, deshalb auch die Gutsherren zu deren Bau und Reparatur das Holz zu liefern haben, und verurtheilt demnach den Fiscus zur Lieferung des Holzes, welches zu einem Schulbrunnen verwendet werden sollte, nicht aber zur Vergütung des Holzes, welches bei etwaigem Massivbau des Brunnens erspart worden wäre. Die Berufung auf diese Rescripte ist mithin nicht entscheidend.

Es können lediglich die auf specieller Allerhöchster Bestimmung beruhenden Circular-Rescripte vom 16. März 1857, 31. Mai 1860 und 1. Januar 1861†) in Betracht kommen. Diese gestatten nur unter gewissen Voraussetzungen, zum Neubau von Schulhäusern und der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, sowie bei Reparaturen an derartigen Gebäuden den Werth des gegen einen Fachwerksbau ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds zu vergüten, machen aber die Ertheilung einer diesfälligen Zusicherung von diesseitiger Genehmigung abhängig.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

U. 23619.

43. Umfriedigung des Schulgehöfts. Freilassung des Gutsherrn von den Kosten.

Das erforderliche Holz ist von der Schulgemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft zu beschaffen, da der Gutsherr nach § 36 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 nur zu den Gebäuden das Holz zu gewähren hat, die Bewehrungen aber im Sinne des Gesetzes nicht zu den Gebäuden gehören††) (Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 17. Juli 1840, Koch, Schlesisches Archiv IV Seite 150).

Berlin, den 12. October 1860.

U. 17858.

44.

Auf den Bericht — die Bewehrung des Schulgehöfts zu N. und die Recursgesuche der Gutsherren von N. und U. hebe ich die Bestimmung des Resoluts der Königlichen Regierung, nach welcher die genannten Gutsherren das erforderliche Holz antheilig unentgeltlich herzugeben haben, hierdurch auf, da die Gutsherren des Schulbezirks nach § 44 der Schulordnung vom 11. December 1845 nur zu den Gebäuden das Bauholz zu gewähren haben, die Bewehrungen aber im Sinne des Gesetzes nicht zu den Gebäuden gehören.

Berlin, den 13. October 1860.

U. 20797.

45.

Durch das Resolut vom — ist die Gutsherrschaft zwar von der Lieferung des Holzes zur Umzäumung des Schulgartens freigesprochen, dagegen zur Gewährung des Holzes für die Umzäumung des Schulgehöfts verurtheilt worden. Eine solche Unterscheidung findet jedoch in den bestehenden Gesetzen keine ausreichende Begründung, indem der § 36 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 den Gutsherrn nur zur Gewährung des Holzes zu den Schulgebäuden verpflichtet und zu den Gebäuden im Sinne des Gesetzes die Umfriedigungen überhaupt nicht gehören, mögen sie zur Bewehrung des Schulhofes oder des Schulgartens dienen.

Da hiernach die Schulgemeinde der allein unterliegende Theil ist, so muß sie auch die durch das Verfahren entstandenen Kosten ohne Concurrenz der Gutsherrschaft tragen.

Berlin, den 24. März 1863.

U. 1674.

46.

Auf den Bericht vom — die Herstellung der Zäune um den Schulgarten in N. betreffend, bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom — da der Gemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft nach § 12 Nr. 4 der Schulordnung vom 15. December 1845 die Verpflichtung obliegt, den Garten im Gehege zu erhalten.

Berlin, den 28. October 1862.

U. 23302.

47.

Eine Betheiligung des Gutsherrn bei Herstellung von Gehegen auf Schulgehöften ist durch das Allgemeine Landrecht nicht vorgeschrieben. Vor Beschlußnahme auf den Antrag der Gemeinde K., den Werth des ursprünglich zur Instandsetzung der Gehege ihres Schulgehöfts veranschlagten, durch die Errichtung einer Steinmauer aber entbehrlich gewordenen Holzes mit — Thlrn. aus dem Patronatsbaufonds zu gewähren, hat die Königliche Regierung daher noch nachzuweisen, daß Fiscus im vorliegenden Fall verpflichtet ist, zur baulichen Instandhaltung des gedachten Gesetzes Holz resp. dessen Werth zu gewähren.

Berlin, den 28. Juni 1862.

U. 14401.

48.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen Ihres Berichts vom 30. v. M.,

*) Oben Nr. 36.
**) Oben Nr. 40.
***) Vorstehend.
†) Oben § 294 Nr. 4.
††) cf. § 260 Nr. 4b.

die Bewilligung des Holzpreises der Umwehrung des Schulgehöfts zu N. betreffend, hierbei zurück mit dem Eröffnen, daß eine Erstattung des Holzpreises aus dem Patronatsbaufonds nicht erfolgen kann.

Die Berufung auf das Rescript vom 15. Februar 1845 wegen der Umwehrung des katholischen Küster- und Schulgehöfts und Gartens zu H. kann nicht als durchgreifend angesehen werden, seit in Folge des Judicats des Geheimen Ober-Tribunals vom 17. Juli 1840 (abgedruckt in Koch's Schles. Archiv, Band IV p. 150) bei den diesseitigen Recursresoluten die Umwehrungen der Gebäude nicht mehr zu den Gebäuden selbst gerechnet werden, wie die Königliche Regierung aus den im Centralblatt der Unterrichtsverwaltung vom Jahre 1860 p. 686*) — 1862 p. 688 und 563*) — 1863 p. 245*) und 1864 p. 632 abgedruckten Resoluten vom 12.*) und 13. October 1860*) — vom 28. Juni*) und 4. October 1862**) — vom 24. März 1863*) und vom 10. September 1864**) näher ersehen wird.

Berlin, den 30. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11654.

49. Begründung einer Verpflichtung zur Einfriedigung des Schulgehöfts durch Observanz.

Auf den Bericht vom 13. v. M. über die Einfriedigung der zum Schulgehöft in N. gehörigen Gärten wird hierdurch unter Freilassung des Rechtswegs***) das Resolut der Königl. Regierung vom 10. Mai d. J. bestätigt und der von der Gemeinde N. dagegen erhobene Recurs verworfen.

Die Recurrentin verlangt die Heranziehung des Fiscus zur Lieferung des für die Herstellung der Zäune erforderlichen Holzes, weil derselbe als Gutsherr nach § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts dazu verpflichtet sei und das Holz zu den dortigen Kirchen- und Schulbauten bisher stets unweigerlich hergegeben habe.

Dieser Anspruch ist aber nicht begründet. Die aus dem angeführten § 36 herzuleitende Verpflichtung der Gutsherrschaften, und zwar sowohl der Privatgutsherrschaften als des Fiscus, zur Lieferung der Baumaterialien bezieht sich nur auf die Herstellung und Unterhaltung der eigentlichen Schulgebäude, zu welchen die Zäune und Gehege nicht gehören. Die letzteren sind vielmehr von den Schulgemeinden ohne Concurrenz der Gutsherrschaften zu errichten und zu erhalten.

Daß im vorliegenden Fall ein die Anwendung dieser gesetzlichen Grundsätze ausschließender besonderer Verpflichtungsgrund für den Fiscus vorhanden sei, ist von der Recurrentin nicht nachgewiesen worden. Denn, wenn Fiscus auch, wie Recurrentin behauptet, bisher zu allen Schulbauten das Holz hergegeben haben sollte, so folgt daraus nicht, daß unter diesen Baufällen auch nur Ein Mal die Schulgrundstücke eingehegt worden sind, und trifft diese Behauptung daher die vorliegende Frage nicht. Diese Frage würde nur dann zu Gunsten der Recurrentin haben entschieden werden können, wenn sie den Nachweis geführt hätte, daß durch die früheren Leistungen des Fiscus bei Herstellung oder Reparatur von Einfriedigungen sich eine denselben belastende Observanz gebildet habe.

Hiernach war das gedachte Resolut lediglich zu bestätigen.

Berlin, den 10. September 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 17603.

50.

(Forts. v. § 280 Nr. 9.)

Dagegen vermag ich nicht anzuerkennen, daß die den Gutsherrn nach § 36 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 hinsichtlich der Schulbauten obliegende Verpflichtung sich auch auf die Gewährung des Holzes zu den Gehegen der Schulgehöfte erstrecke. Diese Verpflichtung der Gutsherren ist von jeher bei allen diesseits zur Cognition gelangten Fällen, sowohl den Privat-Gutsherren, als auch dem Fiscus gegenüber nur auf die eigentlichen Schulgebäude bezogen und dem zu Folge namentlich die Herstellung und Unterhaltung der Gehege und Umzäumungen als eine der Schulgemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft obliegende Verpflichtung angesehen worden. Ich verweise in dieser Beziehung auf die im Centralblatt pro 1860 Seite 686 und 687 mitgetheilten Recursbescheide vom 12. und 13. October 1860.*) In gleichem Sinne hat sich auch das Königliche Finanz-Ministerium in dem im Erlaß vom 27. Juni d. J. angezogenen Rescript vom 22. September 1844, welches in einem Specialfall an die Königliche Regierung zu N. ergangen ist, ausgesprochen. Auch ist bisher kein Fall bekannt geworden, wo Seitens der Gerichte die Verpflichtung der Gutsherren zur Gewährung des Holzes auch zu den Gehegen auf Grund des § 36 cit. durch Erkenntniß ausgesprochen wäre. So lange daher nicht durch das Königliche Ober-Tribunal judicando eine der diesseitigen Praxis entgegenstehende Interpretation des § 36 a. a. O. zur Anwendung gebracht wird, muß ich Anstand nehmen, die diesseitige constant befolgte Praxis zu verlassen, zumal dieselbe verhältnißmäßig nur selten zu Beschwerden Anlaß gegeben hat.

Eine Verpflichtung der Gutsherren zur unentgeltlichen Gewährung des erforderlichen Holzes zu den Gehegen der Schulgehöfte ist demgemäß nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nicht anzuerkennen und muß daher, wo sie behauptet wird, durch den Nachweis eines besonderen Verpflichtungsgrundes dargethan werden.

Hieraus folgt in Bezug auf den Antrag der Königlichen Regierung wegen Bewilligung von Prämien aus dem Patronatsbaufonds an Küster und Lehrer, welche sich um die Anlegung lebendiger Hecken besonders verdient machen würden,

*) Vorstehend Nr. 43, 44, 45, 46.
**) Nachstehend Nr. 49, 50.
***) cf. Vorbem. zu § 304 Nr. 12 (S. 586).

*) Oben Nr. 43 44.

daß das fiscalische Patronat nur hinsichtlich der Gehege um Pfarr- und Küstergehöfte betheiligt werden könnte. Der Patronatsbaufonds darf aber nach seiner Bestimmung nur zu Ausgaben, welche auf rechtlicher Verbindlichkeit beruhen, verwendet werden, und zu solchen Ausgaben sind die gedachten Prämien nicht zu zählen.

Inzwischen werde ich mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Anlegung lebendiger Hecken und das besondere Interesse der betheiligten kirchlichen und Schul-Institute an dieser Einrichtung einzelnen Küstern und Lehrern, welche sich um die Cultur dieser Hecken besondere Verdienste erwerben sollten, auf den motivirten Antrag der Königlichen Regierung gern eine Unterstützung aus diesseitigen Fonds bewilligen.

Berlin, den 4. October 1862.

U. 19522.

51. Ausstattung der Elementarschulen mit Schulglocken.

Berlin, den 18. Mai 1870.

Wenn ich auch die Ausstattung der Elementarschulen mit Schulglocken für wünschenswerth erachte, so kann ich doch in Ermangelung einer gesetzlichen Unterlage und in Erwägung, daß Schulglocken an sich wieder als Pertinenzien der Schulgebäude anzusehen, noch zur Erreichung des Zweckes der Schule nothwendig sind, es nicht für zulässig erachten, die Gemeinden gegen ihren Willen zur Anschaffung von Schulglocken zu nöthigen. — Die Königliche Regierung wird sich demnach darauf zu beschränken haben, die Gemeinden zur Beschaffung solcher Glocken durch Hervorhebung der dafür sprechenden Gründe geneigt zu machen und bei Neu- und Reparaturbauten von Schulen zugleich auf Anbringung einer Schulglocke Bedacht zu nehmen.

U. 11770.

52. Kosten für Turn-Einrichtungen.

Berlin, den 7. April 1862.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Anlage einer Turnanstalt bei der städtischen Schule in N. betreffend, erkläre ich mich mit der Ansicht der Abtheilung der Königlichen Regierung für Kirchen- und Schulwesen dahin einverstanden, daß die Beschaffung und Aufstellung der für die Elementarschulen erforderlichen Turngeräthe im Allgemeinen nicht als Gegenstand der Schulbaulast zu betrachten, und deshalb die entstehenden Kosten, sofern nicht besondere Rechtstitel ein Anderes festsetzen, nicht nach den Regeln von der Baulast, sondern wie die sonstigen Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind, weil Turngeräthe nicht unter den Begriff von „Gebäuden" subsumirt werden können.

U. 6700.

53.

Auf den Bericht vom 5. März cr. über das Recursgesuch der evangelischen Schulgemeinde in S. wegen Einrichtung eines Turnplatzes, nehme ich Anstand, das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. October v. J. zu bestätigen.

In formeller Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß die Anschaffungskosten für einen Turnplatz und die Turngeräthe nicht den Schulbaukosten im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden können und deshalb für die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde wegen Einrichtung von Turnplätzen weder die Form der Bauresolute zu wählen, noch denselben der Vorbehalt des Rechtsweges*) beizufügen ist. Diese Kosten sind vielmehr gleich allen sonstigen Schuleinrichtungs- und Unterhaltungskosten zu behandeln, welche von der Schulaufsichtsbehörde Kraft der ihr in dem Allgemeinen Landrecht und der Instruction vom 23. October 1817 hinsichtlich des Schulwesens beigelegten Befugnisse definitiv festgesetzt werden, und in Bezug auf deren Aufbringung und Vertheilung der Rechtsweg nur nach Maßgabe der hierüber bestehenden Gesetze zulässig ist.**) Nur insofern es sich um die Errichtung eines besonderen Gebäudes zur Aufbewahrung der Turngeräthe und Herstellung von Localen zum Turnen während des Winters handelt, würde eine Behandlung der Sache wie bei streitigen Schulbauten*) sich rechtfertigen. Indessen dürften nur selten solche Fälle vorkommen, indem im Allgemeinen und vorerst an den Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 4. Juni v. J. festzuhalten ist, wonach nur die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes und die Anschaffung der einfachen Geräthe in der Art und der Beschränkung, wie der Leitfaden für den Unterricht in den Preußischen Volksschulen dieses angiebt, für unbedingt nothwendig und deshalb eventuell erzwingbar zu erachten ist.

In dem vorliegenden Fall sind es jedoch wesentlich die in der Sache selbst liegenden Bedenken, welche der Bestätigung des Resoluts der Königlichen Regierung entgegenstehen. Die Recurrenten sind an und für sich dem Ankauf des Grundstücks Nr. 117 in S. zur Einrichtung einer Turnanstalt, selbst mit den erforderlichen Räumlichkeiten zum Turnen im Winter, nicht entgegen, sondern verlangen nur, daß diese Einrichtung nicht allein für die evangelische Schule und auf Kosten der evangelischen Gemeinde, sondern gemeinschaftlich für alle drei Schulen der Stadt und auf gemeinschaftliche Kosten der drei Schulgemeinden bewerkstelligt werde. Dieser Weg wird unter den gegebenen Verhältnissen am leichtesten zu einem befriedigenden Resultat führen. Da das Bedürfniß zur Herstellung eines Turnplatzes für die drei Schulen gleichmäßig besteht, ein Turnplatz aber für alle drei Schulen genügt, so ist es am angemessensten, für die drei Schulen einen gemeinschaftlichen Turnplatz einzurichten, wodurch sich die Kosten für jede Schulgemeinde wesentlich verringern und die Möglichkeit gegeben wird, eine zweckmäßige, über das unbedingt Nothwendige hinausgehende Einrichtung ohne Ueberbürdung der Betheiligten herzustellen. Die evangelische Schulgemeinde aber zu zwingen, auf ihre alleinige Kosten eine Turnanstalt einzurichten, um demnächst der katholischen und jüdischen Gemeinde den Mitgebrauch, wenn auch gegen Entschädigung, einzuräumen, ist nicht statthaft.

---

*) cf. § 304 Nr. 12 Vorbemerk. (S. 586).
**) cf. § 303.

Hiernach ist dem Antrag der Recurrenten auf Einrichtung einer gemeinschaftlichen Turnanstalt für die drei Schulen in S. weitere Folge zu geben.

Berlin, den 4. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5286.

54. Gutachten über die Erfordernisse bedeckter Turnhallen für Landschulen.*)

(Mitgetheilt durch Erl. v. 6. Februar 1866 U. 25865 — cf. Bd. I § 29 Nr. 12.)

1. Vorausgesetzt, daß mit Ausnahme des Klettergerüstes und der Reckständer alle Turngeräthe transportabel eingerichtet werden, muß für eine Turnerschaft von 50 Schülern der Grundraum der Halle 1500 □Fuß betragen.
2. Um das erforderliche Klettergerüst in zweckmäßiger Größe anbringen zu können, ist dem Gebäude eine lichte Höhe von 16 Fuß zu geben.
3. Bei 1500 □Fuß Grundraum ist eine Tiefe der Halle von 30 Fuß und Länge derselben von 50 Fuß jedem Uebungs-Arrangement am entsprechendsten.
4. Außer dem Uebungsraum bedarf es keiner Nebenräumlichkeiten. — Ein transportabler Kleiderständer, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung der kleinen Turngeräthe genügt vollkommen.
5. Die Turnhalle muß heizbar gemacht werden.
6. Der Fußboden ist am zweckmäßigsten mit einer Bretterdielung zu versehen. (cf. Centralblatt, 1865. Januarheft, Seite 18.)**)

§ 306. Die Schulbauhygiene.

(Die sanitären Anforderungen beim Bau, bei der Einrichtung und Ausstattung der Schullocale.)

1. Gutachten der bautechnischen Behörde betreffend die Schulbauhygiene (Baupläne, Material, Bedachung, Größe der Schulzimmer, Subsellien, Luft, Fußboden, Heizung, Licht, Thüren, Treppen, Secesse, Pissoirs) 1864.
2. Vortrag des Dr. Varrentrapp betr. die städtische Schulbautenhygiene (Schulplatz, Schulgebäude, insbesondere Lage, Zugänge, Corridore, Subsellien, Größe der Zimmer, Licht, Heizung, Ventilation, Bekleidung der Wände, Kleiderzimmer, Abtritte, Turnhallen) 1869.
3. Gutachten des Dr. Virchow betr. die Schulkrankheiten (Kurzsichtigkeit, Congestionen, Wirbelverkrümmung, Brustkrankheiten, Unterleibsstockungen, ansteckende Krankheiten, Verletzungen) und ihre Ursachen (Luft und Licht im Schullocal, Sitzen der Schüler, körperliche Bewegung, geistige Anstrengung, Strafen, Trinkwasser, Abtritte, Unterrichtsmittel) 1869.
4. Bericht der Berliner Schuldeputation (1871) betr. die Berliner Einrichtungen zur Verbesserung von Licht und Luft im Schullocal und für zweckmäßige Subsellien.
5. E. v. 31. Jan. 1870 betr. den Hinweis auf das Gutachten des Dr. Virchow (Nr. 3).
6. Vf. der K. Reg. in Königsberg vom 26. Januar 1871 betr. die Ventilation in Schulzimmern (Ofenheizung von innen, Luftscheiben in den Fenstern, Luftcanäle).
7. Gutachten der K. Wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen vom 3. Januar 1874 und der Ober-Baudeputation vom 7. Mai 1874 betr. die Heizung und Ventilation der Schulzimmer (Mantelöfen, Ventilationscanäle, Lüftungsflügel in den Fenstern).

7a. Bericht des Professor Rietschel vom 21. Juli 1884 (C.-Bl. 1885 S. 610) u. E. v. 12. Dec. 1883 über Heizanlagen Berliner Lehranstalten.

8. Vf. der K. Reg. in Oppeln v. 16. Febr. 1870 betr. die Stellung der Bänke in Schulzimmern.
9. Vorschläge des Schulrath Bock über die Einrichtung der Schultische (Bänke, Pultplatte, Lehne) 1868.
10. Beschreibung der Schulbank des Dr. Hippauf 1877.
11. E. v. 9. Sept. 1881 betr. die Empfehlung des Schulbanksystem von Vandenesch.

1. Die Schulbauhygiene.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß seit längerer Zeit sich die Theilnahme und Kritik von Aerzten der Frage über den Schutz der Gesundheit der die Schule besuchenden Jugend zuwendet. Wird dabei auch nicht immer Einseitigkeit des Standpunktes vermieden, und werden von diesem aus Ausstellungen gemacht und Forderungen gestellt, welche nach anderen Seiten hin als unbegründet und unausführbar angesehen werden müssen, so kann doch die Sache dadurch nur gewinnen, indem die Aufmerksamkeit der Betheiligten und der Behörden auf diese die Volkserziehung so tief berührende Frage gesteigert wird. Untenstehendes Gutachten der technischen Behörde ist durch eine den Gegenstand behandelnde Schrift veranlaßt worden und wird ebenso über den Stand der Sache orientiren, wie Gemeinden und Localbehörden für den Bau und die Einrichtung der Schullocale nützliche Winke geben.

— Es mag nun nicht in Abrede gestellt werden, daß alte, aus früherer Zeit herstammende Schulgebäude Vieles zu wünschen übrig lassen; ob aber auch, wie der Verfasser anführt, die theils in der Neuzeit errichteten Schulhäuser aus Unkenntniß und Indolenz mit jenen Anforderungen im Widerspruch stehen, und ob die immerhin nur einseitige und beschränkte Erfahrung des Autors zu einem so allgemeinen mißfälligen Urtheil berechtige, bleibt doch jedenfalls in Frage zu stellen, noch mehr aber nach sorgfältiger Prüfung der Schrift in Zweifel zu ziehen, ob die darin enthaltenen Vorschläge in Beziehung auf den Bau der Schulen geeignet erscheinen, den vermeintlichen Mängeln abzuhelfen — kurz eine Reform des Schulbauwesens herbeizuführen. —

Entschieden muß vom diesseitigen Standpunkte aus der ferneren Behauptung entgegengetreten werden, daß selbst in Städten, wo die architectonische Kunst bei Errichtung der Schulen thätig gewesen, die Erfordernisse der Zweckmäßigkeit ver-

*) cf. oben Nr. 3 b.
**) Bd. I § 29 Nr. 13.

mißt würden, und nur „dem Auge durch ein gefälliges Aeußere ein Genüge“ gethan sei. Zur Begründung dieser Behauptung wäre der Hinweis auf Beispiele um so erwünschter gewesen, als in der That schwerlich ein Bau namhaft zu machen sein möchte, dessen Ausführung auf Kosten des Staats geschehen, oder dessen Plan fiscalischer Beiträge wegen, oder auch nur aus dem allgemeinen Schulaufsichts-Interesse, zur Genehmigung den betheiligten Provinzial- und Centralbehörden vorgelegen hat, bei welchem der Erzielung eines schmuckvollen Aeußeren die Zweckmäßigkeit der räumlichen Eintheilung und inneren Anordnung zum Opfer gebracht worden sei. Leider finden sich der Fälle so viele, in welchen wegen Beschränktheit der zu Gebote stehenden Geldmittel dem Aeußeren der Schulhäuser nicht einmal der Anstand gegeben werden kann, dessen sie als öffentliche unter Mitbetheiligung und Aufsicht des Staates zur Ausführung kommende und mit kirchlichen Zwecken in Beziehung stehende Bauwerke nicht entbehren sollten; ein Mangel, der relativ sogar zur Verkümmerung des Unterrichtszweckes beizutragen vermag.

Ob nun, wie der Verfasser darzulegen sucht, bei Aufstellung der Schulhaus-Baupläne wirklich mit so geringer Sachkenntniß verfahren, namentlich gegen die sanitätlichen Anforderungen so arg verstoßen wird, daß ein unabweisliches Bedürfniß zum Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung vorliegt, wonach jedes Schulhausbau-Project vor dessen Bestätigung einem Sanitätsbeamten zur gutachtlichen Aeußerung und Erhebung etwaiger Bedenken vorgelegt werden soll, dies nachzuweisen, möchte es jedenfalls schlagenderer Gründe bedurft haben. So weit der Gegenstand innerhalb des diesseitigen Gesichtskreises liegt, ist das Bedürfniß einer solchen, die Revisions-Instanzen und damit das Schreibwerk vermehrenden Verordnung in Frage zu stellen, obwohl die Emanation einer dahin lautenden Bestimmung den Kern- und Zielpunkt der ganzen Schrift bildet.

Dieser Infragestellung liegt der Umstand zum Grunde, daß die Gegenstände, worüber der Arzt nach Angabe des Verfassers sich gutachtlich äußern soll, so einfacher Natur sind, daß es zu deren Prüfung nicht eben medicinisch-wissenschaftlicher Kenntnisse bedürfen möchte, vielmehr das Ergreifen des Richtigen, ohne die Sache selbst zu gefährden, dem bautechnischen Urtheile getrost anheimgegeben werden kann.

Nach dem Vorworte der Schrift ist es dem Verfasser nicht darauf angekommen, ein detaillirtes, bestimmt formulirtes System, sondern, um den practischen Werth der Abhandlung zu vermehren, nur Principien hinzustellen und die Gesichtspunkte zu eröffnen, von denen aus die Administration neue Regulative für die Handhabung bei der Ausführung zu erlassen habe.

Indessen geben die vom Verfasser aufgestellten Principien in mehr als einem Punkte zu Einwendungen Veranlassung, wenn solche auf Unterrichtsanstalten im Allgemeinen, nicht auf eine besondere Klasse derselben, Anwendung finden sollen.

Was die sachlichen Einzelheiten der Abhandlung betrifft, so ist zunächst den in Beziehung auf die Wahl des Bauplatzes und der Situation der Schulhäuser geltend gemachten Erfordernissen das Prädicat der Zweckmäßigkeit nicht abzusprechen, wenn der Verfasser eine freie, trockene, durch enge Straßen und Nachbarhäuser nicht beengte, durch hohe Bäume nicht beschattete Lage verlangt, außerdem die Nähe lärmender Heerstraßen oder üblen Geruch verbreitender Gewerbeanstalten vermieden und die Klassenzimmer, wenn irgend thunlich, nach Südost gerichtet wissen will.

Leider kann nach Lage der Verhältnisse bei Neuaufführung von Schulhäusern in der Wahl des Bauplatzes selten optimistisch verfahren werden; in der Regel ist die Baustelle eine fest gegebene, und bleibt es Aufgabe des mit Aufstellung des Entwurfs betrauten Baumeisters, den Unvollkommenheiten jener durch zweckmäßige Combinationen des Planes und den Umständen entsprechende Constructionen abzuhelfen, was auch in vielen Fällen in dem Maße zu gelingen pflegt, daß in Folge der etwa noch verbleibenden Mängel weder eine Verkümmerung des Unterrichts, noch der Gesundheit der Schüler zu besorgen bleibt.

Der Wunsch in Beziehung auf die Himmelsrichtung der Klassenzimmer wird unter den zumeist obwaltenden Umständen ein frommer bleiben, und auch selbst bei freier Wahl der Baustelle, namentlich bei vielklassigen Unterrichtsanstalten aufgegeben werden müssen, weil dabei, wenn bei der Combination des Planes mit der meistentheils gebotenen Oeconomie zu Werke gegangen werden soll, es unvermeidlich bleibt, einem Theil der Klassen die entgegengesetzte, mithin ungünstige Richtung zu geben, ein Uebelstand, dem indessen eine so große Bedeutung auch nicht beizulegen sein möchte, als dem Einfall des Sonnenlichts durch Fenstervorhänge in genügender Weise abgeholfen werden kann. Wenn der Verfasser, gestützt auf die Angabe in Oesterlen's Handbuch der Hygiene, wonach selbst in südlichen Ländern, sogar in Rom, nach Norden belegene Wohnungen für ungesund gehalten werden, annimmt, daß bei einer dahin gerichteten Schulfront Nachtheil für die Gesundheit der Schüler hervorgehen könne und deshalb diese Richtung „nie“ gewählt werden müsse, so möchte sich dem mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Schüler ja nur zeitweise sich in der Klasse aufhalten, wohl einiger Zweifel, und um so mehr entgegenstellen lassen, als wenigstens am hiesigen Orte, in welchem sich eine große Zahl direct nach Norden gerichteter Straßenfronten findet, die öffentliche Meinung sich nicht eben dafür ausspricht, daß die darin belegenen Wohnungen ungesund seien. Dieser Gegenstand wird freilich dem Urtheil ärztlicher Autoritäten anheimzugeben sein; so viel steht aber fest, daß unter besonderen örtlichen Verhältnissen die Richtung der Klassen nach Norden, wenn die Räume sonst nur volle Beleuchtung erhalten, anderen Richtungen, unter allen Umständen der südwestlichen vorzuziehen ist, für manche Zweige des Unterrichts, z. B. den Zeichen-Unterricht sogar die günstigste von allen bleibt.

Den seit länger als Decennien üblichen Maximen im Baufache gegenüber erscheint es befremdend, jedenfalls überflüssig, wenn der Verfasser seinen

Principien ausdrücklich die Vorschrift anreiht, daß das Schulhaus nicht gleich den jeder Salubrität entbehrenden Bauernhütten auf dem ebenen Erdboden aufgeführt werden darf, sondern dessen Fundament einige Fuße über das Niveau des Erdreichs erhoben, oder durch darunter gebaute Kellerräume zwischen dem Grunde des Gebäudes und dem Fußboden eine Schicht eingeschoben werden muß, damit unterirdische Gewässer und äußere meteorologische Niederschläge die Räumlichkeit nicht feucht machen. Dieser Vorschrift geschieht überall, nicht blos wegen Beförderung der Salubrität und der Trockenlegung, sondern auch aus anderen, namentlich die Erhaltung des Bauwerks bezweckenden Gründen ein volles Genüge. Freilich wird der Kostenschonung wegen, und weil die Kellerräume sich nicht immer verwerthen lassen, nicht überall die sonst so wünschenswerthe Unterkellerung in Ausführung gebracht; beim Mangel derselben werden aber andere zu Gebot stehende nnd wirksame Mittel, die aufsteigende Erdfeuchtigkeit von dem Fußboden abzuhalten, angewendet. Wie aus der Fassung der eben besprochenen Vorschrift erhellt, scheint der Verfasser der Ansicht zu sein, daß es bei einer Unterkellerung des Hebens des Fußbodens über das Terrain nicht bedürfe; dies ist aber nicht der Fall und die Aufführung einer Plinte unter allen Umständen erforderlich.

In Bezug auf das zu den Schulhäusern zu verwendende Material wird die Anforderung gestellt, daß dasselbe fest sei, die Wärme schlecht leite und sowohl der Feuchtigkeit des Bodens, wie den meteorologischen Niederschlägen wiederstehe; Anforderungen, denen im Allgemeinen bei allen Bauten, bei welchen es auf Dauer und nicht auf einen vorübergehenden Zweck ankommt, namentlich auch bei Schulhäusern, stets zu genügen gesucht wird.

Auf den Ausspruch anderer Autoren gestützt, hält der Verfasser gut gebrannte Backsteine, Granit und vor längerer Zeit gebrochene Kalksteine für das beste Baumaterial, verwirft aber die Sandsteine, besonders der Liasformation, ihrer hygroscopischen Eigenschaften wegen unter dem Bemerken, daß daraus und aus frisch gebrochenen Kalksteinen errichtete Mauern noch nach 100 bis 200 Jahren durch Abfaulen der Tapeten und Abfallen des Kalkputzes sich feucht ergeben. In Bezug auf die Empfehlung des Granits möchte sich der Verfasser in einem Irrthum befinden, indem dieser, namentlich der Geschiebegranit, mehr als andere Felsarten hygroscopisch ist, und demnach nicht zu Wohnhäusern, selbst nicht einmal zu Pferdeställen, und nur in der Regel unter Bekleidung der inneren Mauerflächen mit Backsteinen benutzt wird. Die bei Verwendung von Sandsteinen bezeichneten Uebelstände ergeben sich im gleichen, wenn nicht noch größeren Maße bei dem Granitgestein, und erleidet es nicht wohl einen Zweifel, daß die meisten Sandsteinarten, auch der Liasformation, wenn sie durch vorheriges Austrocknen ihrer Bergfeuchtigkeit beraubt sind, gleich den anderen Bruchsteinarten, und zum Theil mit besserem Erfolg als der Geschiebegranit, der auch mit dem Kalkmörtel nicht genugsam bindet, verwendet werden können. Das vor Allem beste Material bleibt der gebrannte Ziegel. Im Uebrigen ist die in Mauern aus natürlichem Gestein, selbst aus gebrannten Ziegeln oft nach vielen Jahren, selbst in oberen Stockwerken sich findende Feuchtigkeit nicht immer in der hygroscopischen Eigenschaft der Steine an sich, sondern in den meisten Fällen in dem Umstande zu suchen, daß die Nässe aus dem feuchten Untergrunde vermöge der Capillarität in die Fundamente dringt und von hier aus in die Stockwerksmauern aufsteigt. Gegen diesen durch nachträgliche Maßnahmen selten zu begegnenden Uebelstand sind in der älteren Baupraxis Vorkehrungen nicht getroffen worden; solche werden aber schon seit Decennien, besonders seit der Zeit, daß in dem Asphaltüberzuge der Fundamente ein unter allen Umständen wirksames Mittel gefunden ist, bei feuchtem Baugrunde nicht aus dem Auge gelassen.

Mauern aus gestampfter Erde, sogenannte Piseemauern, denen allerdings nicht das Wort zu reden ist, werden in der Abhandlung auffälliger Weise aus dem Grunde verworfen, weil sie einen zu guten Wärmeleiter bilden und das sie berührende Holz leicht faulen lassen. Die Sache verhält sich aber gerade umgekehrt. Dergleichen Mauern lassen sich nur aus reinem Lehm in Vermischung mit Häckerling, oder aus Lehm mit einem Sandzusatze herstellen. Lehm, namentlich in trockenem Zustande, bildet aber nicht einen guten, sondern einen schlechten Wärmeleiter, und gilt außerdem als eins der wirksamsten Mittel, das Holz gegen Fäulniß zu schützen, weshalb denn auch in die Erde gestellte Holzständer und die Köpfe der in Ziegel- und Bruchmauern liegenden Balken in der Regel mit einer Lehmschicht umhüllt werden. In Beziehung auf Warmhaltung, Feuersicherheit und Conservirung des Balkenholzes, selbst in Beziehung auf Dauer lassen Lehm-Piseegebäude, wenn namentlich die äußeren Mauern durch einen Dachüberhang gegen die atmosphärischen Niederschläge geschützt werden, sich nicht bemängeln; gleichwohl empfiehlt sich diese Bauart aus verschiedenen anderen Gründen, namentlich wegen des Einnistens des Ungeziefers in den Mauern und wegen der Schwierigkeit der von den Witterungs-Umständen abhängenden und deshalb nicht selten mißlingenden Herstellung nicht besonders zu Schulhäusern. Unbedenklich ist dem jetzt mehr gebräuchlichen Kalksand-Piseebau und dem Bau aus geformten Sandkalkziegeln der Vorzug zu geben.

Der gänzlichen Verwerfung des Piseebaues gegenüber befremdet es, Kupfer- und Eisenschlacken aus den Hüttenwerken für die ländlichen Schulbauten, besonders aus öconomischen Gründen empfohlen zu sehen, zumal die Mauern daraus, wie der Verfasser angiebt, aus Schlacken mit lehmhaltiger Erde vermischt nach Art des Piseebaues ausgeführt werden sollen; eine Constructionsweise, deren Gelingen nach der natürlichen Beschaffenheit des einen wie des anderen Materials mehr als einem Bedenken unterliegt, und von der vor Allem eine ausreichende Festigkeit nicht erwartet werden kann. Wegen der unregelmäßigen, einen gehörigen Verband nicht gestattenden Gestalt der

Schlacken sind aus diesen stabile Mauern nur bei Anwendung von Cement-, Kalk- oder Gypsmörtel, oder noch besser, wie es in der Nähe von Hüttenwerken bei untergeordneten Gebäuden geschieht, in der Art herzustellen, daß aus in Formen vertheilten Schlacken mittels eines Gypsgusses Schlackensteine in Gestalt von Quadern gewonnen, und diese wie die Ziegel in Verband gesetzt werden. Von diesen geformten Schlackensteinen für Schulhäuser Gebrauch machen zu lassen, möchte sich aber trotz der Trockenheit und Feuerbeständigkeit derselben doch insofern immer nicht empfehlen, als die Schlacken mehr oder minder ihre metallische Eigenschaft beibehalten und demnach nicht schlechte, sondern gute Wärmeleiter bilden, mithin der vom Verfasser hervorgehobenen Haupteigenschaft entbehren.

Der Anwendung des Holzes zu den Umfassungswänden der Schulhäuser, namentlich des Fachwerksbaues und des Schurzholzbaues, thut der Verfasser nicht direct Erwähnung. Ob dem Unbekanntschaft mit der Sache, oder die Ansicht von der Verwerflichkeit dieser Bauweisen zum Grunde liegt, geht aus der Schrift nicht hervor. In Beziehung auf Dauer und Feuersicherheit lassen dergleichen Holzbauten freilich Manches zu wünschen übrig und können demnach im Allgemeinen auch nicht befürwortet werden; immerhin werden sie aber, wie das Schulbauwesen sich einmal gestaltet, schon der geringen Kostspieligkeit und anderer örtlicher Verhältnisse wegen nicht für unstatthaft erklärt werden können. Daß bei sorgfältiger Behandlung der Holzbauten Schulhäuser zu gewinnen sind, die den sonst zu stellenden Anforderungen auch in sanitätlicher Rücksicht zu genügen vermögen, ist nicht in Abrede zu stellen.

Bezüglich der Verwendung des Holzes zu Schulbauten bemerkt der Verfasser nur, daß solches, um dauerhaft zu bleiben und Schwammbildung zu vermeiden, ausgetrocknet sein muß, eine Anforderung, die an dieses Material allgemein im Bauwesen, schon des Geldinteresses wegen gestellt wird, indem unausgetrocknetes Holz zum Nachtheil der Constructionen schwindet, aufreißt und in kürzerer Zeit der Vergänglichkeit preisgegeben ist. Wenn aber der Verfasser, wie es den Anschein gewinnt, der Ansicht ist, daß ausgetrocknetes Holz vor dem Ergriffenwerden von dem laufenden Hausschwamm (meruleus vastator oder destruens) sicher gestellt sei, so befindet er sich in einem Irrthum. Es liegt die mehrfache Erfahrung vor, daß vor der Verwendung völlig ausgetrocknet gewesenes, selbst zur Vorsorge mit einer satten Lösung von Eisenvitriol stark getränktes Holz vom Schwamme ergriffen ist, dies sogar in einem Falle, wo in den äußeren Flächen fast ganz verkohltes, bei einem Brande gerettetes Holz zu Fußbodenlagern benutzt worden ist, in der Weise stattgefunden hat, daß der Schwamm von den davon ergriffenen Bodendielen auch auf die Lagerhölzer an den Stellen übergegangen ist, wo die Verkohlung nicht tief oder gar nicht eingedrungen gewesen ist. Dem Entstehen des Schwammes, der am häufigsten in lichtlosen, mii einer todten und feuchten Luftschicht erfüllten und von nassem Mauerwerke umfaßten Räumen wuchert, liegen andere bisher noch nicht gründlich erkannte Ursachen, als das mehr oder weniger Ausgetrocknetsein des Holzes zum Grunde, und möchte es nach vielfachen Wahrnehmungen immer mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen, daß der Keim des Uebels und dessen Ausgangspunkt in den Fugen feuchten Mauerwerks zu suchen ist. Wenn der Verfasser unter Hinweis auf einen Fall, wo durch den in einem Schulhause wuchernden Schwamm eine Reihe bedenklicher Vergiftungsfälle an Lehrern und Schülern wahrgenommen sein soll, auf die Nothwendigkeit hindeutet, vom hygienischen Standpunkte aus sofort beim Entstehen des Schwammes auf Beseitigung des Uebels zu dringen, so ist dieser Anforderungen auch vom bautechnischen Standpunkte aus beizutreten, weil das Uebel je länger hingeschleppt um so wirksamer auf den Ruin des Gebäudes wird. Daß unter solchen Umständen Abhülfe geschafft werden muß, ist freilich bald gesagt, aber leider schwer gethan, indem unter allen Umständen Erfolg verheißende Mittel dem Baumeister nicht zu Gebote stehen, und nicht selten alle Maßnahmen vergeblich sind. Auch die von dem Verfasser zur Verhütung der Neubildung wie zur Vertilgung des Hausschwammes, mit Aussicht auf wesentlichen Erfolg, empfohlenen Mittel, Holzessig, schwefelsaures Eisen- und Kupferoxyd haben in vielen Fällen eine vergebliche Anwendung gefunden. Wirksamer als dergleichen Oxyde bleiben, namentlich als Vorbeugungsmittel, technische Maßnahmen, Ableiten und Verhindern des Aufsteigens der Grundfeuchtigkeit in die Mauern, Isoliren des Holzes von dem nassen Mauerwerk und fortwährendes Einwirkenlassen eines lebendigen Luftstromes auf das Holz.

Das zu den Schulhäusern zu verwendende Deckmaterial wird in der Schrift nur in dem Fall für zweckentsprechend erachtet, daß es wasserdicht, nicht hygroscopisch und die Wärme schlecht leitend ist. Mit Verwerfung der bei Schulgebäuden überhaupt nicht in Anwendung kommenden Dielen und Schindelbedachung werden Ziegel und Schiefer und, wo der Kostenpunkt weniger in Betracht kommt, Kupfer-, Blei- und Zinkplatten empfohlen, obwohl die Metallplatten in Widerspruch mit der gestellten Anforderung gerade die besten Wärmeleiter bilden. Von den in jüngster Zeit vielfach mit günstigem Erfolg bei ländlichen und selbst bei Schulhäusern in kleinen Städten in Anwendung gekommenen Pappen-, Theerfilz- und Heusler'schen Cementdächern scheint der Verfasser keine Kunde zu haben. Das Strohdach, das abgesehen von seiner Feuergefährlichkeit in Beziehung auf Dichtigkeit und schlechte Wärmeleitung als das Beste aller Bedachungsarten angesehen werden kann, wird von dem Verfasser nicht blos der Feuersgefahr wegen, sondern auch aus dem Grunde für Schulhäuser verworfen, weil Strohdächer Millionen von Insecten zum Aufenthalt dienen sollen. Ueber diesen vermeintlichen Uebelstand ist in der That bisher eine Klage nicht laut geworden, und steht solcher mit dem Umstande, daß der Landwirth seine Kornvorräthe nirgend kühler, vor Insectenfraß und Verunreinigung gesicherter, als unter einem Strohdache hält, in Widerspruch. Diese Ansicht giebt sogar Veranlassung, daß die Land-

wirthe, namentlich in der Provinz Ostpreußen, bei Pfannen- und Ziegelbedachung die innere Bedachung mit einer Strohbekleidung versehen.

Obwohl nun nicht einzusehen ist, wie die Gestalt des Daches, dessen größere oder geringere Höhe, auf eine Verkümmerung des Unterrichts oder der Gesundheit der Schüler von Einfluß sein kann, so will der Verfasser doch für Schulhäuser weder ein plattes Dach noch ein hohes Giebeldach. Das erstere nicht, weil die darunter befindlichen Zimmer im Sommer von der Hitze zu leiden haben, im Winter aber durch längeres Liegenbleiben des Schnees Feuchtigkeit erzeugt wird; das letztere nicht, weil, wenn sie auf der einen Seite auch den Abfluß begünstigen, doch auf der anderen durch plötzliches Abfließen des Wassers das Ueberströmen der Dachrinnen zum Nachtheil des Hauses herbeiführen können. Der Verfasser empfiehlt für unsere Gegend, die Region der veränderlichen Niederschläge, eine mäßig geneigte und mäßig hohe Form des Daches.

Die Höhe des Daches ist einmal von dem gewählten Baustyl, das anderemal von dem zu verwendenden Deckmaterial abhängig; Stroh-, Ziegel- und Pfannendächer bedingen einen steilen Abhang, Schiefer-, Pappen- und Theerfilzdächer können schon mehr geneigt sein und bei Benutzung der vom Verfasser empfohlenen Kupfer-, Blei- und Zinkdächer muß, wenn nicht gegen die im Bauwesen gebotene Oekonomie verschlagen werden soll, ein flaches Dach errichtet werden. Das aus dem, möglicherweise während weniger Tage Längerliegenbleiben des Schnees auf flachen Dächern die Salubrität des Schulhauses gefährdet werden könne, schließt eine an Uebertreibung grenzende Besorgniß ein, die wenigstens anderweitig noch nirgend ausgesprochen ist, obwohl im diesseitigen Staate eine große Zahl von Schulhäusern mit Metallblechen eingedeckt vorhanden ist. Wie die Technik Mittel in der Hand hat, bei hohen Dächern dem Ueberfließen der Rinnen durch zweckmäßige Anlage derselben möglichst vorzubeugen, so stehen ihr auch Maßnahmen zu Gebot, die unter flachen Dächern entstehende größere Hitze durch geräumige Anordnung des Bodens und Anbringung von correspondirenden Zugöffnungen in einem völlig ausreichenden Maße zu verhindern.

Wenn der Verfasser ferner in Bezug auf die Gestalt des Daches den über die Mauer des Hauses hinausreichenden Ueberhang desselben wegen Schmälerung des Lichts und der Wärme für unzweckmäßig erachtet, so ist dem bedingungsweise unter der Annahme beizutreten, daß der Ueberhang nach Art der Schweizerhäuser eingerichtet wird. Es kann indessen auch hierbei nicht unbemerkt bleiben, daß, wenn bei solcher Anordnung durch Abhaltung der Sonne zur Winterzeit Wärme verloren gehen mag, dieser Nachtheil durch Verminderung der Hitze zur Sommerzeit, durch Abhaltung der Sonnenstrahlen, wenn diese gerade am heißesten brennen, wieder aufgewogen wird. Ein mäßiger Dachüberhang, der ohnehin bei manchen Arten des benutzten Materials und ebenso beim Fehlen der Dachrinnen zur Erhaltung des Hauses im unmittelbaren Bedürfniß liegt und weder zur Entziehung des Lichts noch der Wärme beiträgt, empfiehlt sich ganz besonders bei südlicher und südwestlicher Lage der Klassen, um die heiße Mittagssonne von den Fenstern abzuhalten.

Auf die Einrichtung der **Klassenzimmer selbst** eingehend, stellt der Verfasser die jedenfalls zweckmäßige Forderung, dem Raumbedürfnisse nach der Zahl der Schüler in der Art zu genügen, daß auch bei längerem Verweilen derselben in der Klasse die Athemluft nicht zum Nachtheile der Gesundheit verderben könne. Zu diesem Ende hält der Verfasser im Allgemeinen einen Grundraum von 6 Quadratfuß bei einer Zimmerhöhe von 10 bis 12 Fuß für ausreichend. Dies Grundmaß, das bei der einklassigen Elementarschule und den niederen Klassen der Vorschule im diesseitigen Staate unter Annahme der bezeichneten Höhenverhältnisse festgehalten wird und allenfalls auch genügt, obwohl dabei schon ein beengtes Zusammensitzen stattfindet, kann für höhere Unterrichtsanstalten als ausreichend nicht erachtet werden. Bei diesen muß das Maß je nach der höheren Klasse von $6^1/_2$ bis 10 Quadratfuß für die Prima gesteigert werden, wobei außerdem noch nach der Grundform des Zimmers, der Art des Einfalls des Lichts und der Stellung und Einrichtung der Subsellien größere Maße erforderlich werden können.

Aber auch für die einklassige Elementarschule würde das Grundmaß von 6 Quadratfuß nicht genügen und einer erheblichen Vergrößerung bedürfen, wenn nach den Vorschlägen des Verfassers, die Subsellien, abweichend von der bisherigen Anordnung und Aufstellung, mit Rücklehnen versehen, oder gar, wie dringend empfohlen wird, nach amerikanischer in Barnard's principles of shoolarchitecture angegebenen Construction in der Art eingerichtet werden sollten, daß jedem Schüler ein abgesonderter und feststehender Lehnsessel gewährt und zwischen diesem und dem folgenden Tisch, um bequem zu den Sitzen gelangen zu können, ein freier Gang gelassen wird.

Ob, wie der Verfasser nachzuweisen versucht, die bisherige Einrichtung der **Subsellien**, obwohl dies durch das bisherige gute Gedeihen unserer Schuljugend, namentlich der ländlichen Bevölkerung widerlegt zu sein scheint, wirklich große Nachtheile für die Gesundheit der Schüler, besonders Körperverbildungen, zu Folge haben kann, und deshalb ein Bedürfniß obwaltet, von der complicirten amerikanischen Einrichtung der Subsellien Gebrauch zu machen, darüber kann der Natur der Sache nach nur vom ärztlichen Standpunkte aus entschieden werden. Es ist aber von hier darauf hinzuweisen, daß eine derartige Anordnung einen um ein Drittel größeren Grundraum der Klassen bedingt, und demnach auch in fast gleichem Verhältniß sich das Kostenbedürfniß, nicht minder aber auch der Aufwand für die Beheizung des Raumes steigert; ein Umstand, der dem oft geringen Vermögen der Gemeinde gegenüber wohl nicht ohne Bedeutung bleiben kann.

Nach Ansicht des Verfassers bedarf es aber selbst bei dem nach seiner Meinung ausreichenden Grundraum von 6 Quadratfuß, damit die **Luft** in dem Klassenzimmer nicht durch den Athemproceß mit Kohlensäure überschwängert, und des Sauerstoffs in einem nachtheiligen Maße beraubt werde, einer

steten Erneuerung derselben von Außen her, und dies um so mehr, als der Luftverderbniß mittels der zufälligen Ventilation durch die Fensterritzen und durch zeitweiliges Oeffnen der Fenster und Thüren nicht genügend abgeholfen werden könne. Es werden deshalb künstliche Ventilationsvorrichtungen verlangt, durch welche die erforderliche Menge reiner Luft in einem ununterbrochenen, nicht fühlbaren Strome in der Weise zugeführt wird, daß die frische Luft ihrer niedrigen Temperatur wegen nicht erkältend auf die Hautorgane wirkt. Diesem entsprechend sind von dem Verfasser einige Ventilationsvorrichtungen in Vorschlag gebracht, die aber der letzteren Anforderung nicht genügen und im Vergleich mit anderen, in neuerer Zeit benutzten Einrichtungen als zweckmäßig nicht eben bezeichnet werden können.

Das Bedürfniß zu dergleichen Vorrichtungen mag im Allgemeinen nicht bestritten, wohl aber in Frage gestellt werden, ob solche unter allen Umständen, namentlich auch in Schulstuben mit den sogenannten allgemein gebräuchlichen Windöfen sich als absolut nothwendig ergeben. Dieser Infragestellung liegt der Ausspruch einer ärztlichen Autorität, des General-Stabsarztes Dr. Strohmeyer, zum Grunde, der bei Gelegenheit der Beschreibung des in Göttingen erbauten Militärhospitals unter Abweisung anderer künstlicher Ventilationen die Windöfen als das geeignetste Mittel zur Luftreinigung von Krankensälen bezeichnet. Mittels solcher Oefen, in welchen selbst zur Sommerszeit bei drückender schwüler Luft ein lebhafter Zug stattfindet, läßt sich, wie die Erfahrung lehrt, die Reinigung der Luft in ziemlichem Grade erzielen. Der Umstand, daß der Zug in den Windöfen auch beim Geschlossensein der Fenster und Thüren stattfindet, lehrt hinlänglich, daß der Zutritt der äußern Luft durch die Fugen der Fenster und Thüren, selbst durch die Umwandungen des Raumes, von größerem Einflusse ist, als der Verfasser voraussetzt. Jedenfalls wird durch zeitweiliges Oeffnen der Fenster und Thüren eine genügende Erneuerung der Luft in den Schulstuben zu erreichen bleiben.

Die Nothwendigkeit der Ventilationsvorrichtungen will der Verfasser durch einen in dem Journal für Kinderkrankheiten, Band IV Heft 1 gemachten Versuch, die Luftverderbniß durch den Athemproceß mathematisch zu bestimmen, darthun. Hiernach soll in einem vierhundert Quadratfuß Grundraum umfassenden, mit 50 Schülern besetzten Zimmer nach Ablauf eines vierstündigen Unterrichts die von den Schülern einzuathmende Luft nicht mehr acht Procent Sauerstoff enthalten. Die Richtigkeit dieser Berechnung läßt sich aber um so mehr anzweifeln, als dabei Prämissen zum Grunde liegen, die erweislich auf irrthümlichen Anschauungen beruhen, indem nicht allein ein hermetischer Schluß der Thüren, Fenster und Umwandungen angenommen und damit von jeder zufälligen Ventilation abgesehen worden ist, außerdem aber auch nur der Sauerstoffgehalt einer vier Fuß hohen Luftschicht „als der höchsten Athemhöhe der Schüler", sich in Rechnung gezogen findet. Eben so wenig wie ein hermetischer Verschluß des Raumes stattfindet, ist ein vier Stunden hintereinander dauernder Unterricht, und während dieser Zeit der Abschluß jeder zufälligen Lufterneuerung anzunehmen. Wie sich das Schulleben gestaltet, verläßt in der Regel, selbst in Wintertagen, die Mehrzahl der Schüler während der nach jeder Stunde stattfindenden Unterrichtspause vereinzelt oder gruppenweise die Klasse, wobei durch mehr oder weniger andauerndes Offenbleiben der Thüren eine um so größere Menge frischer Luft ein- und verdorbener Luft ausströmt, je größer der Temperaturunterschied zwischen der inneren und äußeren Luft ist. Die Atmosphäre der Schüler nur in einer vier Fuß hohen Luftschicht anzunehmen und allein die darin enthaltene Sauerstoffmenge mit gänzlicher Ausschließung der in dem übrigen Luftraume vorhandenen in Rechnung zu ziehen; dagegen spricht mehr als ein Grund. Wäre diese Annahme richtig, so bliebe ja die geringere oder größere Höhe der Schullocale in Beziehung auf Salubrität derselben völlig indifferent, was doch jeder Erfahrung widerspricht. Der Natur der Sache nach wird der vier Fuß hohe Luftraum in Folge der Luftcirculation fast mit jedem Moment ein anderer sein und in seinem Gehalt an Sauerstoff durch Vermischung mit den andern Luftschichten wechseln. Von einem Stillstehen oder dem völligen Getrenntsein der einzelnen Luftschichten kann nach physikalischen Gesetzen, namentlich in geheizten Räumen, nicht die Rede sein; es muß eine Circulation stattfinden, die ihre Ursache in dem Temperaturunterschiede der Schichten selbst findet. In der Nähe des Ofens oder überhaupt der Wärmeausströmungsvorrichtung ist die Luft stets wärmer als in der Nähe der Fenster und Thüren; selbst die die sitzenden Schüler zunächst umgebende Schicht muß schon des Ausströmens der Blutwärme wegen sich von höherer Temperatur als in den übrigen Regionen des Zimmers ergeben, und demnach unfehlbar eine Circulation der Luft stattfinden. Diese vorausgesetzt, kann das Maß des Entziehens des Sauerstoffs durch den Athemproceß in einem geschlossenen Raume nicht, ohne den ganzen cubischen Inhalt desselben in Rechnung zu stellen, ermittelt werden. Hierbei ergiebt sich aber ein von dem in der Schrift angegebenen sehr verschiedenes Resultat.

Bedarf der Mensch nach Larvisier und Dumas in 24 Stunden $25{,}04$ Cubikfuß Sauerstoff und sind in jedem Cubikfuß reiner Luft $0{,}21$ Theile desselben vorhanden, so enthält die Luft in einem 11 Fuß hohen, 400 Quadratfuß Grundraum umfassenden, mit 50 Schülern besetzten Raume nach ununterbrochenem Aufenthalt der letzteren von 4 Stunden, abgesehen von jeder zufälligen Ventilation, immer noch $16{,}2$ Procent Sauerstoff, und fehlen mithin nur $4{,}8$ Procent, deren Ersatz durch zufällige Erneuerung besonders während der Unterrichtspause zu erzielen sein möchte. Nach einem einstündigen Unterrichte würde die Luft in einem Zimmer von den angegebenen Maßen sogar noch $19^3/_4$ Procent Sauerstoff enthalten und in diesem Mischungsverhältniß schwerlich nachtheilig werden können.

Mit der Bekämpfung des Versuchs, die Luftverderbniß mathematisch zu erweisen, soll der ärztlichen Autorität gegenüber die Ueberflüssigkeit künstlicher Ventilationen keineswegs behauptet,

sondern nur dargethan werden, daß der Gegenstand denn doch nicht so arg liegt, wie der Verfasser voraussetzt. In Betracht, daß die Luft in Schulstuben nicht blos durch Exhalation, sondern auch anderweitig durch stickstoffhaltige Gase verunreinigt wird, kann unter Umständen die Zuführung frischer, mehr aber noch die Ableitung verdorbener Luft durch besondere Vorrichtungen im Bedürfniß liegen. Diese müssen aber in zweckmäßigerer, zum Theil einfacherer Construction, als sie in der Schrift empfohlen sind, in Ausführung gebracht werden.

Für die gewöhnlichen täglichen Erfordernisse hält es der Verfasser für ausreichend, wenn eine Oeffnung im Fußboden und eine in der Decke von 5 Zoll Durchmesser auf jede 2500 Cubikfuß Rauminhalt des Zimmers angebracht wird. Eine solche nach Ansicht des Verfassers im absoluten Bedürfniß einer jeden Schulstube liegende Ventilations-Vorrichtung ist nun aber unter keinen Umständen zu empfehlen. In den Schlafsälen des Seminars zu Droyßig fand sich eine solche Vorrichtung, die auf ärztliches Anrathen hat beseitigt werden müssen, weil sie in Folge des starken Zuges zur Erkrankung einer großen Zahl der Seminaristinnen Anlaß gegeben. Soll die Oeffnung im Boden frische Luft zuführen, so muß sie mittels eines Kanals mit der äußeren Atmosphäre in Verbindung stehen und verursacht alsdann, wenn sie auch zur Spaltung des Luftstromes mit einem Drahtgeflecht abgedeckt wird, beim Nichtgeschlossensein der Oeffnung in der Decke, wenn diese, um wirksam zu sein, mit der äußeren Luft communicirt, nicht blos einen für die in der Nähe der Ausmündung Sitzenden unerträglichen Zug, sondern führt auch ein sehr rasches, das Einheizen völlig unwirksam machendes Erkalten des Raumes herbei. Aehnlich verhält es sich auch mit der in der Schrift bildlich dargestellten Ventilations-Vorrichtung, die eben so wenig empfohlen werden kann, obwohl sie nicht so erhebliche Nachtheile mit sich bringen mag, weil der die äußerste Luft zuführende Kanal in der Nähe des Ofens hinter einer Ummantelung ausmündet, und demnach die Schüler nicht unmittelbar von dem kalten Luftzuge getroffen werden können. Durch das ununterbrochene Zuströmen der äußeren, die Ummandungen des Ofens bestreichenden Luft wird dieser und damit die Temparatur des Zimmers um so rascher erkalten, als die verdorbene Luft mittels eines in der Umfassungsmauer ausmündenden, in gleicher Höhe mit dem Ofen belegenen Kanals abgeleitet werden soll, bei dessen Geöffnetsein die Zimmerwärme entschwinden muß.

In Beziehung auf den Fußboden der Schulstuben bezeichnet der Verfasser die Bedielung und als Unterfüllungsmaterial derselben mit Ausschluß jeder hygroscopischen Substanz trockenen Sand und Schmiedeschlacken als das Zweckmäßigste, verwirft aber unter allen Umständen den mehr oder minder parasytische Vegetationen begünstigenden Bauschutt. Eine Bedielung der Klassenzimmer ist im diesseitigen Staate Vorschrift; zur Unterfüllung derselben wird aber, da Schlacken und rein ausgewaschener trockener Flußsand nicht immer zu Gebote stehen, und andere unreine, die Feuchtigkeit leitende Sandarten ebenfalls die Vegetation befördern, gerade trockener Bauschutt benutzt, der, wenn er nicht von mit Schwamm oder Mauerfraß behaftet gewesenen Gebäuden herrührt, in der Baupraxis als das beste Unterfüllungsmaterial gilt.

Nach dem Vorschlage des Verfassers unterhalb des Fußbodens einen hohlen mit Luft gefüllten Raum als schlechten Wärmeleiter gegen übermäßige Abkühlung des Bodens anzulegen, empfiehlt sich aus dem Grunde nicht, weil die unbewegliche, bei nassem Untergrunde feuchte Luftschicht in der Regel zu Schwammbildung Veranlassung giebt. Soll von einem solchen hohlen Raume unterhalb des Fußbodens nicht blos gegen Abkühlung des letzteren, sondern, wie jetzt fast allgemein geschieht, auch als bestes Vorbeugungsmittel gegen den Schwamm Gebrauch gemacht werden, so muß die Luftschicht in demselben einerseits durch Einschnitte in den Fußbodenleisten mit der Zimmerluft und andererseits, um Circulation herbeizuführen, mit dem Ofen communiciren.

Was der Verfasser von dem Einfluß der Heizung der Schullocale und von der Art der Construction der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf die Salubrität der Zimmerluft vorträgt, dem ist überall beizutreten, wenn er namentlich in Beziehung auf jene Vorrichtungen die allgemein geltenden Anforderungen stellt, daß in ihnen bei einem lebhaften Luftzuge eine möglichst vollkommene Verbrennung des Feuermaterials stattfinde, und dabei eben so wenig die sich entwickelnden Gase, Kohlensäure, Kohlendunst, wie der Rauch in das Zimmer zu dringen vermögen. Aus den dafür angegebenen allgemein bekannten Gründen ist ferner auch der Ansicht des Verfassers beizupflichten, daß die Heizung mit erhitzter Luft oder mittels Wasserdämpfe, von denen in den letzten Jahren für Klassenzimmer auch nirgend mehr Gebrauch gemacht worden ist, sich für Schulen nicht eigene und der Heizung mittels Oefen, und unter den verschiedenen Arten derselben, den von innen zu heizenden und aus gebranntem Thongut, Ziegeln und Kacheln construirten, der Vorzug vor den Metallöfen zu geben sei. Nicht minder begründet ist es, daß, um einer Ueberheizung der nach dem Umfange des Raumes zu klein abgemessenen Oefen vorzubeugen, es sich vor Allem empfiehlt, die die Wärme ausstrahlenden Flächen des Ofens nach dem Verhältniß der Größe des Raumes genau zu bemessen und den Heerd des Feuers, um die kälteren Luftschichten des Zimmers besser abzuleiten, unfern des Fußbodens anlegen zu lassen.

All diesen Vorschriften, mit denen der Technik nichts Neues geboten ist, wird jetzt bei Aufführung neuer Schulhäuser möglichst Folge gegeben; die Technik hat es aber der Natur der Sache nach nicht in der Hand, auch der weiteren Anforderung des Verfassers zu entsprechen, Einrichtungen zu treffen, wobei die Temparatur in den Klassen constant auf 15 ° R., obwohl dieser Wärmegrad für Körper und Geist des Menschen der zuträglichste sein mag, erhalten wird. Diese Erhaltung hängt im Wesentlichen von einer sorgfältigen Beschickung der Oefen, wie sie in den Schulen nicht wohl einzuführen ist, ab, und dürften Differenzen

in dem wünschenswerthen Wärmegrade, wenn auch der Beheizung der Oefen die möglichst größte Aufmerksamkeit zugewendet würde, zufälliger Umstände wegen wohl mehr zur Regel als zur Ausnahme gehören.

Nach der der Schrift zum Grunde liegenden Absicht befremdet es, daß der Verfasser, obwohl er aller anderen Heizungsvorrichtungen gedenkt, der schon mehrfach mit dem günstigsten Erfolge zur Anwendung gekommenen sogenannten Warmwasserheizung nicht erwähnt, unerachtet diese Methode für größere vielklassige Unterrichtsanstalten trotz der Mehrkosten der ersten Einrichtung sich um so mehr empfiehlt, als, abgesehen von anderen Vorzügen, auch Ventilations-Vorrichtungen damit in Verbindung gebracht werden können und der größere Kostenaufwand durch Ersparung an Brennmaterial, wie durch Vereinfachung in der Beschickung der Feuerung binnen kurzer Zeit wieder aufgewogen wird.

Von dem Principe ausgehend, daß das **Licht** dem menschlichen Organismus zu dessen Gedeihen so nothwendig, wie die Nahrung sei, und der Mangel des Lichts die Sehkraft vermindere, zumal die Augen noch functionell angestrengt werden sollten, verlangt der Verfasser für Schulstuben viele und große Fenster; eine Anforderung, die ihrem Wortlaute nach sehr allgemein und unbestimmt gehalten ist und, da viele und große Lichtöffnungen anderweitig wieder Nachtheile mit sich bringen können, doch einer Modification unterliegen möchte. Im Allgemeinen wird darauf zu halten sein, daß die Klassenzimmer so ausreichend erhellt sind, daß selbst an bewölkten und regnerischen Tagen auf allen Plätzen der Schüler sowohl die Schrift in den Büchern und Heften, wie die Charactere an der Wandtafel klar und deutlich gesehen werden können. Auf die Angabe Oesterlen's fußend, wird das Gesammtmaß der Lichtöffnungen ungefähr auf $1/3$ des betreffenden Wandraumes festgesetzt und zur besseren Erneuerung der oberen und unteren Luftschichten des Zimmers während der schulfreien Zeit vorgeschrieben, daß die Fenster einerseits bis zum Karnieß der Decke hinauf, andererseits soweit bis auf den Fußboden heruntergehen, daß nur eine Fensterbrüstung von höchstens 2 Fuß verbleibt.

Gegen diese Angabe läßt sich Manches einwenden; es wird namentlich die vage, die Forderung vieler und großer Fenster gewissermaßen wieder beschränkende Bestimmung betreffs der Größe der Lichtöffnungen nach der mehr oder weniger freien Lage des Hauses und der Gestalt der Grundform des Klassenzimmers Abänderungen unterworfen werden müssen. Es kommt dabei jedenfalls in Betracht, ob die Fenster in der längeren Wandseite angelegt werden, und das Licht nach der Tiefe nur auf kürzere Distance, oder bei Anbringung der Fenster in der kleineren Wandseite, tiefer einfallen muß. Bei der letzteren Anordnung bedarf es eines größeren Lichtmaßes der Fenster, als bei der ersteren Einrichtung. In Beziehung auf diesen Gegenstand wird aber bei Anordnung der Pläne in der Regel nicht gefehlt; es findet sich vielmehr zum Theil noch ein größeres Maß der Lichtöffnungen, als durch Oesterlen vorgeschrieben ist.

Daß die Erneuerung der Luft in den Klassenräumen zur schulfreien Zeit durch Oeffnen von Thüren und Fenstern, wenn letztere nicht bis zur Decke reichen und fast bis zum Fußboden heruntergehen, irgend eine Schwierigkeit haben sollte, steht mit der Erfahrung nicht im Einklange; wie denn auch eine solche Anordnung sich nirgend in Krankenhäusern findet, obwohl bei diesen eine möglichst starke Lüftung noch nothwendiger erscheint. Der Umstand, daß bei niedrigen Fensterbrüstungen die in der Nähe der Lichtöffnungen sitzenden Schüler vom Zuge zu leiden haben, hat andere ärztliche Autoren veranlaßt, gerade eine gegentheilige Anordnung vorzuschlagen, wonach die Fensterbrüstung bis über die Kopfhöhe der sitzenden Schüler hinaufreichen soll.

In Beziehung auf die Richtung des einfallenden Lichts will der Verfasser, daß dieselbe weder von vorn noch hinten, eben so wenig gegenüber, sondern von der Seite stattfinde; eine Angabe, bei welcher die aus hygienischem Gesichtspunkte wichtigste Bestimmung, von welcher Seite aus in Beziehung auf das Emplacement der Subsellien der Lichteinfall stattfinden muß, auffälligerweise ganz unberücksichtigt geblieben ist. Es steht erfahrungsmäßig fest, daß ein Seitenlichteinfall auf die rechte Hand der Schüler für das Auge und die Körperhaltung derselben von viel größerem Nachtheile als bei jeder anderen Richtung ist. Bei dem jedenfalls günstigsten und eigentlich auch nur allein zulässigen Lichteinfall von der linken Seite aus, dessen Beschaffung bei Aufstellung der Baupläne freilich nicht selten Schwierigkeiten bietet, ist die Anbringung von Fenstern im Rücken der Schüler als secundäres Licht, namentlich zur bessern, glanzlosen Erhellung der gegenüberliegenden Wandtafel, sehr erwünscht, und wenn sich dazu Gelegenheit findet, stets anzubringen.

Die den Sonnenstrahlen ausgesetzten Fenster, wie auch in der Regel geschieht, mit Rouleaux versehen zu lassen, liegt im Bedürfniß, es empfiehlt sich aber nicht, dazu die Wahl grüner, sondern mattgrauer Stoffe, dagegen aber für die Wände der Klassen, ein stumpfer, mattgrüner Farbenanstrich.

Was in der Schrift betreffs der Vorrichtungen zur Abendbeleuchtung der Schulstuben gesagt ist, und auf bekannte, allgemeine Anwendung findende Vorschriften hinausgeht, dem ist überall beizutreten. In der Hauptsache fordert der Verfasser, daß die zur Anwendnug kommenden Brennstoffe nicht langsam und unvollkommen verbrennen und durch Entwickelung von Rauch, mechanisch mit fortgerissenem Kohlenstoff und brenzlichen Säuren die Zimmerluft verderben. Dem entsprechend wird die Erhellung mittels gut eingerichteter, mit Cylinder und das Licht durchlassenden mattweißen Schirmen versehener, den Schein abwärts werfender Lampen jeder anderen Beleuchtung mittels Kerzen vorgezogen, auch das Leuchtgas, wenn die Brenner mit Cylinder und Schirmen umgeben sind, und das Gas gehörig gereinigt ist, als zulässig empfohlen. Dem ist als allgemeines Erforderniß noch hinzugesetzt, daß der leuchtende Körper nicht direct aufs Auge wirken und sich zwischen diesem und dem zu sehenden Gegenstande befinden soll.

Am Schlusse der Abhandlung wendet sich der Verfasser noch zu der Einrichtung der Thüren, Treppen, Secesse und Pissoirs der Schulhäuser.

Der Hauseingang soll, nicht blos um den gleichzeitigen Eintritt mehrerer Schüler zu gestatten, sondern auch des psychischen Eindrucks wegen, den ein kleinerer Eingang erregt, weit sein, und damit das Gebäude als Bildungstempel des Geistes vor Verunreinigung geschützt werde, soll neben dem Eingang eine Vorrichtung zum Schuhereinigen angebracht werden. — Ein günstiger psychischer Eindruck möchte nun wohl weniger durch das Maß der Thüre an sich, sondern wohl mehr nur dadurch hervorgerufen werden können, daß der Eingang im richtigen architectonischen Verhältniß zu der Gesammtanordnung und dem gewählten Baustyle steht. Der Apparat zum Reinigen der Füße mag allerdings als nützlich bezeichnet werden; es wird aber jedenfalls, auch abgesehen von der Controle des Fußreinigungsgeschäfts, seine Schwierigkeiten haben, die Jugend, namentlich die zur Sommerzeit auch bei schmutzigem Wetter meist baarfüßig zur Schule kommenden Dorfjungen an den Gebrauch des Kratzeisens zu gewöhnen.

In Anstalten, wo Schüler beiderlei Geschlechts unterrichtet werden, sollen nach Angabe des Verfassers, um manchen Inconvenienzen und sanitätspolizeilichen Schädlichkeiten vorzubeugen, getrennte Eingänge angelegt werden. Diese sind allerdings zweckmäßig, dürften sich aber doch nur in dem Fall empfehlen, daß Mädchen und Knaben den Unterricht in gesonderten Klassen empfangen und nicht, wie in der Regel auf dem Lande und in kleinen Städten geschieht, gemeinschaftlich in der Elementarschule unterrichtet werden.

Obwohl der Verfasser der zufälligen Ventilation vermittelst der Thüren und Fenster keinen Werth beilegt, so verwirft er, damit im Widerspruch stehend, Doppelthüren vor den Klassenräumen als der Erneuerung der Luft hinderlich. Unter Umständen können dergleichen Thüren aber, wenn der Klasseneingang in der Nähe der Hausthüre liegt, oder von einem zugigen Flur aus stattfindet, und eben so Doppelfenster bei hoher, den Stürmen ausgesetzter freier Lage des Schulhauses, andererseits auch mit Rücksicht auf die Umgebung desselben zur Abhaltung äußeren Geräusches im unmittelbaren Bedürfnisse liegen. Bei der soeben besprochenen Anforderung setzt der Verfasser nun freilich voraus, daß die Klasseneingänge nicht von dem Haus- und Treppenflur aus, sondern von einem von diesem abgeschlossenen, längs der Klassen hinlaufenden Corridor, stattfindet. Es wird verlangt, daß dieser Corridor hell und geräumig sein müsse, um ihn zur Winterszeit während der Unterrichtspausen zum Lustwandeln der Schüler benutzen zu können.

Ein solcher Erholungsgang, den der Verfasser als Merkmal einer jeden gut eingerichteten Schule bezeichnet, hat nun freilich seine großen Vorzüge und wird deshalb auch bei Erbauung neuer vielklassiger Unterrichtsanstalten um so weniger aus dem Auge gelassen, als derselbe, wenn eine zweckmäßige räumliche Eintheilung des Ganzen erzielt werden soll, bei der Combination des Planes sich gewissermaßen von selbst ergiebt. Bei Schulhäusern mit einer oder wenigen Klassen führt die Plananordnung aber nicht unmittelbar zu einer solchen Corridorsanlage, und wird diese in der Regel aus dem Grunde fortgelassen, weil dadurch selbstverständlich das Kostenbedürfniß sich erheblich steigert. In dem letzteren Umstande möchte mit Rücksicht auf die gewöhnlich zu Gebote stehenden geringen Geldmittel ein Motiv vorliegen, von einer solchen Anlage, so wünschenswerth sie auch sein mag, bei einfachen Elementarschulen abzusehen.

In Beziehung auf die Anordnung der Treppen ist den Anforderungen des Verfassers, die über Bekanntes und allgemein zur Anwendung Kommendes nicht hinausgehen, beizutreten, wenn er namentlich verlangt, daß die Treppen breit, gut erhellt, bequem besteigbar, nach Umständen mit Podesten, und stets mit festem Geländer versehen, sogenannte Wendeltreppen aber ganz ausgeschlossen sein sollen.

Der Einrichtung der Secesse und Pissoirs wendet der Verfasser, wie es der Gegenstand vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus erheischt, eine speciellere Besprechung zu; gleichwohl sind auch darin der Sache neue Gesichtspunkte nicht eben abgewonnen, sondern in Beziehung auf manche Einzelheiten der Anlage Vorschriften gegeben, die bei Einrichtung der Aborte für größere Unterrichtsanstalten, wenn dem nicht Localverhältnisse entgegenstehen, in der Regel Berücksichtigung finden, deren Befolgung aber freilich bei Schulhäusern in kleinen Städten und auf dem Lande, zumeist des Kostenpunktes wegen, scheitert. Bei der in der Regel freien Lage, namentlich der ländlichen Schuletablissements, wird aber auch, wie die Erfahrung lehrt, aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Schmälerung der Salubrität nicht hervorgehen.

Aus diesem Grunde ist einzelnen Anschauungen des Verfassers auch nicht beizutreten. Derselbe erklärt sich entschieden gegen die Einrichtung abgesonderter Abtrittsgebäude, zu denen die Schüler erst durch Ueberschreiten eines Theiles des Hofes gelangen können, und will die Secesse stets in unmittelbarem Anschluß an die Corridore, an der Nordseite des Gebäudes, und von diesem nur durch eine feste Mauer und Doppelthüre getrennt angelegt wissen. Wenn die Corridore bei dieser Einrichtung aber geruchlos bleiben sollen, müssen die Abtritte entweder nach d'Arcet's vortrefflicher Methode angelegt oder Waterclosets mit hinreichender Wasserspülung, deren der Verfasser übrigens nicht erwähnt, aufgestellt werden; Maßnahmen, die ihrer Kostspieligkeit wegen bei Schulen in kleinen Städten und auf dem Lande wohl schwerlich auszuführen sein werden. Wird aber davon Abstand genommen, so ist Geruchlosigkeit, welche Anordnungen auch sonst in Beziehung auf nen Abschluß der Sitze und Abführung des übelen Dunstes getroffen werden mögen, nicht zu erzielen; wie es denn auch, abgesehen davon, in Beziehung auf Erhaltung des Schulhauses selbst bei sorgfältigen Maßnahmen mißlich bleibt, die Kothgruben im Anschluß an das Gebäude anzulegen. Dies und Anderes im Auge behaltend, sind abgesonderte,

dem freien Luftzuge ausgesetzte Abtrittsgebäude nicht zu verwerfen, sondern vorzuziehen.

Daß der unmittelbare Anschluß der Abtritte an das Schulhaus eine Bequemlichkeit gewährt, ist nicht in Abrede zu stellen, wohl aber nach bisherigen Erfahrungen die Allgemeingültigkeit des vom Verfasser zur Verwerfung der abgesonderten Abtrittsgebäude angeführten Grundes, in Zweifel zu ziehen und nicht unbedingt zuzugeben, daß bei Benutzung solcher Abtritte die Gesundheit der durch den Unterricht erregten und in höherer Wärme befindlichen Schuljugend durch die Wanderung ins Freie im gewöhnlichen Zimmeranzuge, namentlich zur Winterszeit, unbedenklich leiden muß.

Wenn das Wetter nicht gar zu rauh ist, verläßt, selbst im Winter, die Mehrzahl der Schüler zur Benutzung der Unterrichtspause die Klasse, ohne sich vorher zu ummänteln, oder sonst wärmer einzuhüllen; der Dorfschüler kommt im Sommer nicht selten baarfüßig und baarhäuptig und im Winter, da der ärmeren Volksklasse besondere Winterkleidungsstücke überhaupt nicht zu Gebote stehen, im einfachen Anzuge, ohne Mantel zur Schule und verläßt diese unmittelbar nach geschlossenem Unterricht, so erhitzt er auch sein und das Wetter sich ungünstig gestalten mag. Davon abgesehen steht sicherlich der Mehrzahl der Schüler in ihrer Häuslichkeit ein der Wohnung unmittelbar sich anschließendes geheimes Gemach nicht zu Gebote. Sollten dergleichen peinliche Rücksichten, die mögliche Erkältung der Schüler zu verhüten, die jedenfalls mit dem jetzt überall laut werdenden Nothrufe, die Jugend zu stählen und körperlich tüchtiger zu machen, im Widerspruch stehen, Geltung gewinnen, so würde in Consequenz derselben in der That das Verlangen gar nicht ungereimt erscheinen, von jedem Hause aus, worin schulpflichtige Kinder sich finden, einen überdeckten Gang nach der Schule anlegen zu lassen.

Bei Hervorhebung einiger im Wesentlichen zweckmäßigen Einzelheiten der Abtrittsanlagen schreibt der Verfasser auch unter Anderem vor, daß die Kothabfallröhre aus Zinkplatten zusammengefügt und die Oeffnung des Sitzes genau geschlossen und derart eingerichtet sein muß, daß die Schließung ventilartig von selbst beim Verlassen des Sitzes geschieht. Dem bleibt aber entgegenzusetzen, daß Abfallröhren aus Gußeisen, im Innern emaillirt, und ebenso dergleichen aus hartgebranntem glasurtem Thongut den Zinkröhren vorzuziehen sind, auch bei dem festen Schluß des Abtrittssitzes, wenn nicht Waterclosets in Anwendung gekommen, Geruchlosigkeit nicht erzielt wird. Bei Abtritten nach d'Arcet's Methode muß eine Bedeckung des Sitzes als jedenfalls nachtheilig ganz vermieden werden; wie denn überhaupt auch mechanische, leicht zerbrechliche Vorrichtungen für Schulen sich nicht empfehlen.

Hinsichts der Pissoirs bezeichnet es der Verfasser als zweckmäßig, diese gesondert von den Abtritten an das Ende des Gebäudes, wenn thunlich so anzulegen, daß ihr Betreten direkt von dem Corridor des Erdgeschosses ermöglicht ist. In Beziehung auf diese Anordnung kann nur auf das über die Lage der Abtritte Gesagte hingewiesen werden; sie würde sich nur in dem Falle, daß eine ununterbrochene Spülung mit frischem Wasser stattfände, empfehlen, beim Mangel derselben aber den übelen Geruch vom Gebäude nicht abhalten. Ebenso wird mit der von dem Verfasser weiter vorgeschlagene Aufstellung von Fässern als Reservoirs des Urins, wenn nicht ein täglicher Wechsel derselben stattfindet, an den heißen Sommertagen selbst damit eine gänzliche Beseitigung der übelen Ausdünstung nicht zu erreichen bleiben.

2. Grundzüge der Schulbauten-Hygiene, zunächst in Städten.

Vorlage für die Section für öffentliche Gesundheitspflege der 43. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, September 1869, von Dr. G. Varrentrapp.

I. Schulplatz.

Der Schulplatz soll frei, luftig, hell, trocken, wo möglich erhöht gelegen sein, ferne von lästigem Geräusche und schädlichen Ausdünstungen, und mit gutem Trinkwasser versehen. Er muß hinreichende Größe haben für freies Schulgebäude und genügenden Turn- und Spielraum; für letzteren sind etwa 3 Quadratmeter auf das Kind zu rechnen. Er ist gut anzuschütten, zu walzen und mit gutem Kiessand zu überfahren, wo nöthig, zuvor zu drainiren. Der Zugang zum Schulhaus wird gepflastert, das Haus mit Steinplatten umgeben.

II. Schulgebäude.

1. Die Hauptfaçade ist wo möglich nach Süden oder Südosten zu richten; Zeichensaal, Sammlungen, Conferenzzimmer, Treppen sind nach Norden zu legen. Für Trockenheit ist, wo nöthig, durch eine Isolirschicht in den Mauern zu sorgen. Unter dem Erdgeschoß soll Keller oder Souterrain sich befinden.
2. Wo das Schulgebäude für beide Geschlechter dient, sollen getrennte Zugänge und Treppen angelegt werden. Freitreppen sind zu vermeiden. Hausthüre und Treppenstufen sollen eine Breite von nahezu 2 Metern haben. Die Treppen sollen aus Stein hergestellt werden, gegen 2 Meter breit sein, gelinde Steigung und genügend breiten Auftritt haben, mit geraden Laufen und Podesten, und zwischen der hin- und hergehenden Laufenreihe keine lichte Oeffnung haben.

   Für Scharreisen und Strohmatten zur Reinigung der Fußbekleidung ist vor Eingang und Treppe ausreichend zu sorgen.
3. Die Corridors sollen genügend (etwa 3 Meter) breit, hell, leicht durchlüftbar, der Sicherheit halber gewölbt, mit Wasserbecken versehen, bis zur Höhe von 2 Metern in Oelfarbe, für den Rest in Leimfarbe angestrichen sein. Der Boden derselben kann mit Steinplatten, oder der Verminderung des Geräusches halber mit starken, hinreichend mit Oel gesättigten Holzdielen belegt werden.
4. Schulzimmer. Die dem Schulzimmer zu gebende Größe und Form hängt größtentheils von dem jedem Schüler an Bank und Tisch zuzumessenden Flächenraum ab. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

a. Pulte, Subsellien.

Zur Verhütung der erwiesenermaßen großentheils durch schlecht construirte, meist zu hohe Schultische veranlaßten Rückgratsverkrümmungen, Kurzsichtigkeit, Kopfweh und sonstiger in gestörtem Blutumlauf beruhenden Uebel ist es nothwendig, die Bestimmung der Größenverhältnisse der einzelnen Theile von Tisch und Bank nicht mehr dem Ungefähr oder dem Tischler zu überlassen, sie vielmehr nach bestimmten Grundsätzen festzustellen.

Zuvörderst ist anzuerkennen, daß für Schüler des verschiedensten Alters und Wuchses unmöglich dieselben Pulte (Subsellien) geeignet sein können, daß vielmehr jedem Kinde ein seiner Größe entsprechendes Pult angewiesen werden muß. Da selbst in derselben Klasse unter gleichaltrigen Schülern ansehnliche Größenverschiedenheiten vorkommen, so muß eine Schule mit 7 bis 9 Klassen nicht nur Tische von 7 bis 8 verschiedenen Größen erhalten nach den Klassen, sondern es müssen auch in jeder Klasse wiederum Tische von verschiedener Größe (etwa drei Formen) vorräthig sein. Den Kindern sind deshalb aus gesundheitlichen Gründen nach ihrer Körpergröße und nicht nach ihrem Wissen und Betragen die Plätze anzuweisen. Das früher übliche, auch von einzelnen Lehrern bereits verworfene Certiren kann nicht ferner beibehalten werden.

Die Bank hat nach drei Richtungen den Forderungen der Zweckmäßigkeit zu entsprechen. 1. Sie soll so hoch über dem Fußboden liegen, daß, wenn der Oberschenkel auf der Bank voll aufliegt und der Unterschenkel im rechten Winkel dazu herabhängt, die ganze Fußsohle auf dem Fußboden ruht; oder wo, wie bei den jüngeren Schülern, aus Rücksicht auf den Lehrer Bank und Tisch etwas erhöht werden, soll noch ein besonderes Fußbrett (6 bis 9 Zoll breit) angebracht sein. — 2. Das Sitzbrett soll eine solche Breite haben, daß der ganze Oberschenkel, wenn das Kreuz die Rücklehne berührt, bis nahe an die Kniekehle unterstützt ist, also je nach dem Alter der Kinder eine Breite von 23 bis 28 Centimeter (9 bis 11 Zoll rhein.), aber auch nicht mehr, weil sonst die Kinder vorwärts rutschen und der Unterstützung der Kreuzlehne verlustig gehen. Der vordere Rand des Sitzbrettes ist abzurunden und letzteres nach hinten zu leicht auszuschweifen. — 3. Die Bank soll mit einer Rücklehne versehen sein. Eine Kreuzlehne zur Unterstützung des Kreuzes auch beim Schreiben zur Verhütung des zu weiten Rückwärtsrückens des Kreuzes und damit zusammenhängender Vorwärtsbeugung des Oberkörpers ist jedenfalls erforderlich. Weiterer Erfahrung bleibt es vorbehalten, ob eine Unterstützung der Schultern durch eine höher angebrachte eigentliche Rückenlehne entbehrt werden kann (wie Fahrner, Meyer und Andere meinen) oder ob und wie sie herzurichten ist.

Differenz. Der vordere Rand der Tischplatte soll so viel höher als die Bank sein, daß der Ellbogen des frei herabhängenden Armes so eben den Tischrand berührt, oder genauer, noch einen kleinen Zoll höher sein, indem, wenn der Oberarm zum Behuf des Schreibens vom Körper etwas entfernt wird, der Ellbogen nahezu um einen Zoll höher zu stehen kommt. Bei Mädchen ist bei gleicher Größe ein weiterer halber Zoll an Erhöhung der Tischplatte zuzugeben, indem soviel etwa ihre Röcke auftragen.

Die in den meisten Schulen noch vorkommende, bis zu 6 Zoll, ja noch mehr reichende wagerechte Entfernung (Distanz) des inneren Randes der Tischplatte von dem inneren Rande des Sitzbrettes der Bank ist, da hierdurch beim Schreiben, ebenso wie durch eine zu große Differenz, nothwendig eine schlechte Haltung des Schülers hervorgerufen wird, unbedingt zu verwerfen. Doch bleibt fernerer Untersuchung die Entscheidung vorbehalten, ob 1. eine geringe Distanz von 1 bis 2 Zoll gestattet, oder ob sie 2. gänzlich ausgeglichen werden soll, so daß die inneren Ränder von Tisch und Bank in gleicher senkrechter Linie stehen, oder ob 3. der Sitzbrettrand noch etwa einen Zoll unter den Tischrand vorragen soll.

Die Tischplatte soll eine genügende Breite haben, je nach dem Alter der Kinder 0,38 bis 0,45 Meter ($14^1/_2$ = 17 Zoll rhein.); zur Erzielung eines besseren Sehwinkels soll die Tischplatte $1^1/_2$ bis 2 Zoll rhein. Neigung erhalten; bei stärkerer rutschen die darauf liegenden Gegenstände zu leicht. Dem obersten 3 bis 4 Zoll breiten Theil giebt man am besten eine wagerechte Lage mit Auskehlung für Bleistifte u. dgl. und mit dem Raum für eingelassene Tintenfässer. Eine etwa 1 Zoll hohe, den Tisch überragende Leiste schließe den oberen Tischrand ab.

Jedem Schüler ist diejenige Länge von Bank und Tisch zuzuweisen, welche der Entfernung beider Ellbogen entspricht, wenn der Schüler mit beiden auf die Tischplatte aufgelegten Vorderarmen zum Schreiben bequem bereit sitzt. Es ist dies eine Länge von 50 bis 60 Centimeter, 19 bis 23 Zoll rhein. Diese reicht aus, zumal wenn an jeden Pult nur 2 Schüler zu sitzen kommen und diese sonach 1 bis 1,20 Meter Tisch- und Banklänge erhalten.

Tisch und Bank müssen, damit jene Größenverhältnisse stets gleich bleiben, zu einem festen Pulte verbunden sein. Es empfiehlt sich der festen Stellung halber, die Schwellen, worauf das Pult ruht, mit vier breiten Füßen zu versehen.

Dem Pult, Subsellium, soll eine größere Länge nicht gegeben werden als für zwei Kinder. Die Einfachheit und die Sicherheit, gleichmäßige Arbeit zu erhalten, lassen es übrigens räthlich erscheinen, die Pulte für die verschiedenen Klassen nicht in allen angegebenen Richtungen in verschiedenen Größenverhältnissen, vielmehr sämmtliche Pulte einer Schule mit Ausnahme der Differenz sowie der Breite der Bank und der Höhe des Fußbrettes nach den für ältere Kinder nothwendigen Maßen, dagegen Bank nebst Lehne und Fußbrett in verschiedenen Größen und verschiebbar herzustellen.

b. Flächenraum.

Auf diesen Grundlagen der Breite und Tiefe der Pulte können wir nun zur Ausrechnung des erforderlichen Flächenraums des Schulzimmers schreiten.

	für jüngere Kinder	für ältere Kinder
Nehmen wir eine Breite der Tischplatte von . . .	38 bis	45 cm
Nehmen wir eine Breite der Bank von	22 bis	28 „
Nehmen wir für Rückwärtsbiegung der Rücklehne .	6 bis	8 „
in Anspruch, so erhalten wir für jeden Schüler eine Tiefe des ihm bestimmten Raumes von	66 bis	81 cm
	= 2,1 bis	2,6′ rhein.

Stehen je sieben zweisitzige Pulte hinter einander und je vier durch Gänge getrennt neben einander (wobei dem Ofen zunächst einige wegfallen), so erhalten wir:

a. für die Länge des Zimmers:

	für unterste Klasse	für oberste Klasse
für Raum für Lehrer, Tafel und vorderen Gang	2 m	2 m
für 7 Schülerreihen (7 × 0,66 und 7 × 0,81) . . .	4,62 „	5,67 „
für hinteren Gang .	0,71 „	1 „
	7,33 m	8,67 m
	= 23,36′ rh.	27,61′ rh.

b. für die Tiefe des Zimmers:

für Länge von vier Pulten	4 m	4,80 m
für 5 Gänge zwischen und neben den Pulten (von welchen der an den Fenstern 30, der an der Innenwand 90, die übri- 60 cm breit seien)	3 „	3,20 „
	7 m	8 m
	= 22,30′ rh.	25,48′ rh.

Nimmt man aber 3 Reihen mit je 8 Pulten hinter einander, so werden folgende Zahlen erforderlich:

Länge:		
Raum für Lehrer, Tafel und vorderen Gang	2 m	2 m
Raum für 8 Schülerreihen	5,28 „	6,48 „
Raum für hinteren Gang	0,72 „	1,02 „
	8 m	9,50 m
	= 25,48′ rh.	30,26′ rh.
Tiefe:		
Länge von drei zweisitzigen Pulten .	3 m	3,60 m
4 Gänge zwischen und neben den Pulten*)	2,40 „	2,60 „
	5,40 m	6,20 m
	= 17,20′ rh.	19,75′ rh.

*) Hier ist angenommen, daß eine Centralheizung besteht und daß ein Ofen sich nicht im Zimmer befindet.

Wir erhalten sonach einen Flächenraum für ein Schulzimmer von 48 Schülern:

	für jüngere Schüler	für ältere Schüler
bei 7 Reihen zu acht Schülern (8 Sitze enthaltend) . . .	51,31 qm	69,36 qm
bei 8 Reihen zu sechs Schülern . . .	43,20 „	58,90 „

Wenn man für die Pulte auch der unteren Klassen die Größen der für die oberen Klassen erforderlichen annimmt, muß man in jenen Klassen natürlich auch den Flächenraum der oberen beibehalten, was überdies den Bau von Schulhäusern mit vielen Klassen in der Regel sehr erleichtern wird.

Diese Flächenverhältnisse reichen zu einem bequemen Sitzen, zu rascher Bewegung von und zu den Sitzen aus, bieten dem Lehrer eine leichte und volle Uebersicht der Kinder und gestatten bei richtig angebrachten Fenstern eine vollständige Beleuchtung des Zimmers. Ein Flächenraum von 70 Quadratmetern, 700 Quadratfuß rhein., erscheint für ein Schulzimmer mit 48 Schülern, und 1,4 Quadratmeter oder 14 Quadratfuß für einen Schüler ausreichend.

c. Kubischer Raum.

Der kubische Raum ergiebt sich aus der Grundfläche und der Höhe des Zimmers. Es ist ein ganz fruchtloses Bemühen, die Höhe der Zimmer (oder auch deren Grundfläche) in der Rücksicht feststellen zu wollen, daß ein halbes Hundert Menschen während mehrerer Stunden darin bei geschlossenen Fenstern verweilen und sich nach Ablauf dieser Zeit noch in einer guten respirablen Luft befinden könnten. Der Verbrauch des Menschen an Sauerstoff der Luft und seine Ausscheidung von Kohlensäure und sonstigen nachtheiligen Dünsten ist so bedeutend, daß die Erfüllung jener Forderung unmöglich ist. Hierzu kann nur eine künstliche, energische Lufterneuerung oder das Oeffnen der Fenster zwischen allen einzelnen Stunden, während die Kinder das Zimmer verlassen, hinreichen. Bei Bestimmung der Zimmerhöhe hat man sich demnach wesentlich von anderen baulichen Rücksichten leiten zu lassen. Mit einer Höhe von 4 bis $4\frac{1}{2}$ Meter wird allen Anforderungen zur Anbringung hoher Fenster, welche das Zimmer bis zur Innenwand vollständig erleuchten, genügt. Etwa 9000 Kubikfuß rhein. (280 Kubikmeter) für eine Klasse mit 48 Schülern oder 180 Kubikfuß ($5\frac{1}{2}$ Kubikmeter) für einen Schüler sind als ausreichend zu betrachten. Eine größere Höhe wird unnöthige Kosten veranlassen, die Stimme des Lehrers zwecklos ermüden.

Beleuchtung. Das Schulzimmer soll durch an einer der Langseiten angebrachte Fenster sein Licht erhalten und zwar so, daß es den Kindern von der linken Seite zugeht. Es ist dabei festzuhalten, daß zu viel Licht nicht geboten werden kann. Die Fenster sollen daher so groß und so zahlreich als möglich sein, zumal möglichst nahe an die Decke heran- und bis zur Tischplatthöhe hinabreichen. Die Pfeiler sollen schmal und nach

innen abgeschrägt sein. Auf je 1 Quadratfuß Zimmerboden sollen etwa 30 Quadratzoll rhein. und auf jeden Schüler 360 bis 400 Quadratzoll (etwas über 1/4 Quadratmeter) Glasraum kommen.

Zur Milderung grellen Sonnenlichtes dienen innerhalb und noch besser außerhalb der Fenster angebrachte Rouleaux, Marquisen von ungebleichter Leinwand. Aeußere durchbrochene Holzläden haben für die Lüftung den Vortheil, daß selbst bei Regen und während der Nachtzeit die Fenster geöffnet bleiben können, verdunkeln aber leicht zu viel und blenden, wenn die einzelnen Brettchen sich nicht richtig decken. Im Gebirge und an der See wird man Vorfenster nicht gut entbehren, wie sie auch in der Schweiz ziemlich allgemein sind. Einzelne Fensterscheiben sind zum Oeffnen einzurichten. — Zu künstlicher Beleuchtung eignet sich, wo Gas fabricirt wird, dies vor allen anderen Mitteln. Auf etwa sechs Kinder ist eine Gasflamme zu rechnen. Diese ist mit Cylinder und einem theilweise das Licht durchlassenden Schirm zu versehen.

Heizung. Bei irgend größeren Schulbauten ist eine Centralheizung, mit welcher zugleich, wenn möglich, künstliche Ventilation zu verbinden ist, einzurichten. Wo Oefen hergestellt werden, sollen sie nicht eiserne, sondern Thon- oder Mantelöfen, möglichst groß sein und vom Zimmer aus geheizt werden. Der Wärmegrad des Zimmers soll 15 bis 16° R., 10 Fuß vom Ofen gemessen, nicht übersteigen und mittelst eines in jedem Zimmer anzubringenden Thermometers durch den Lehrer controlirt werden.

Ventilation. Weder die in dieser Weise durch den Ofen abgeführte Zimmerluft, noch die direct von außen zwischen Mantel und Ofen eingeführte frische Luft reichen zu genügender Ventilation hin. Eine in Bezug auf Luftwechsel, Einfachheit und Wohlfeilheit befriedigende künstliche Lufterneuerung ist noch nicht festgestellt. Jedes neue größere Schulgebäude sollte nichts desto weniger das jeweil als das beste erkannte System einführen. Zu weiteren Versuchen empfehlen sich namentlich Pettenkofer's Einrichtung in Münchener Schulen und andere Impulsionsmethoden.

Fußboden. Um Schmutz und den für Augen und Lungen den Kinder so schädlichen Staub zu verhüten, empfiehlt es sich, den aus starkem Holz, am besten Eichenholz, hergestellten Fußboden mit heißem Oel zu tränken. Hierdurch wird die Reinigung des Fußbodens mit Wasser sehr erleichtert, ohne Nässe auf Boden oder in Luft zurück zu lassen, und der Fußboden selbst wird besser conservirt.

Die Wände sollen etwa ein Meter hoch vom Fußboden an mit Holzgetäfel versehen, im Uebrigen in einem hellen, matten Ton in Leimfarbe angestrichen und letzterer jährlich erneuert werden.

Kleiderzimmer. Um den von den durchnäßten Oberkleidern herrührenden schlechten Geruch dem Schulzimmer fern zu halten, soll neben jedem Zimmer ein gut gelüftetes und erhelltes Gemach zur Aufnahme der Oberkleider, Kopf- und Fußbekleidung und Regenschirme bestehen. Es muß einen Zugang aus dem Schulzimmer und einen nur am Schluß der Schule zu öffnenden Ausgang nach dem Corridor haben.

Abtritte und Pissoirs. Die Abtritte sind möglichst hell und luftig zu halten, in der Regel wenigstens in Knabenschulen, außerhalb des Hauses zu verlegen und dann mit dem Hause durch einen bedeckten Gang zu verbinden. Anderenfalls sind sie immerhin insofern aus dem Hause zu rücken, daß sie sich in einem vollständigen Vorsprung finden. Für jede Klasse sind 1 bis 2 Sitze, für die Lehrer getrennte Einrichtungen zu beschaffen. Wenn eine Stadt Schwemmkanäle und reichliche Wasserversorgung hat, empfehlen sich in erster Linie Wasserclosets, in den englischen Schulen, Bahnhöfen ꝛc. hinreichend bewährt. Bei guter Wassercloseteinrichtung kann auch von der Verlegung der Abtritte aus dem Hause abgesehen werden. Wo Wasserclosets nicht einführbar sind, empfiehlt sich ein gutes Tonnensystem und zwar mit Tonnen zur Scheidung der flüssigen und festen Theile. Die Tonnen sind derart aufzustellen, daß eine Verunreinigung des Bodens unmöglich und die nothwendige, häufige Entfernung erleichtert wird. Nicht durch Desinfection, sondern durch geeignete bauliche Herrichtung sind übelriechende Ausdünstungen zu verhüten. Gruben sind unbedingt zu verwerfen.

Die Pissoirs sind jedenfalls in den Hofraum zu verlegen und zumal nach oben und vorn möglichst luftig zu erhalten. Die den Urin auffangende Wand sei emaillirter Schiefer oder Cement und mit Wasser bespülbar, die Rinne ebenso; die Füße der Kinder sollen durch eine schräge, schmale Schutzplatte vor Verunreinigung geschützt werden. Der Urin soll durch die Rinne in die Schwemmcanäle fließen, wo diese nicht bestehen, in versenkte, oft zu wechselnde Tonnen. Die Zahl der Pissoirs, weil sie vorzugsweise gleichzeitig in den Pausen zwischen den Stunden benutzt werden, belaufe sich für jede Klasse auf zwei bis drei; hieraus ergiebt sich die Länge der Anlage. Die Tiefe der Pissoirs sei nur eine geringe, etwa 70 Centimeter. Die Thüre beginne 1/2 Meter über dem Fußboden und habe eine Höhe von nur 3/4 Meter, so daß Unterschenkel und Schultern von außen sichtbar bleiben.

Die inneren Wände der Abtritte und Pissoirs mit rauhem Bewurf und dunklem Anstrich zu versehen, erscheint bei sorgfältiger Ueberwachung unnöthig.

III. Turnhalle.

Es ist sehr empfehlenswerth, daß jede städtische Schule ihre eigene Turnhalle erhalte. Nur hierdurch kann der Turnunterricht auch zwischen die anderen Unterrichtsgegenstände verlegt werden, auch den Mädchenschulen zugängig bleiben. Eine Länge von 20 bis 25, eine Breite von 8 bis 9 Metern reicht bei einer Schule von 400 bis 500 Kindern vollauf hin. Große hochreichende Fenster haben Licht und Luft zu geben. Der etwas hohlgelegte Boden bestehe aus starken eichenen Bohlen. Die feststehenden Turngeräthe sollen sich in einem Ende der Halle befinden.

Da die Halle nicht zur Aufnahme sämmtlicher Kinder zwischen den Unterrichtsstunden bei schlechter Witterung dienen kann, ist für diesen Zweck,

wo möglich an einer Mauer des Spielplatzes, für einen einfachen bedeckten Schuppen zu sorgen.

IV. Lehrerwohnung.

Die Gesundheitspflege hat keinen Werth darauf zu legen, ob dem Oberlehrer und seiner Familie in der Nachbarschaft oder in dem Schulgebäude selbst Wohnung angewiesen oder auf demselben Platz ein besonderes Wohngebäude errichtet werde; hierbei sind bauliche und pädagogische Gründe entscheidend. Es kommt vor allem darauf an, daß der Oberlehrer während der Schulzeit im Gebäude anwesend sei.

V. Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege in den Schulen empfiehlt sich möglichst vielfältige Fortführung der von Becker, Cohn, Fahrner, Guillaume, Zwez und Anderen vorgenommenen Ermittelungen:

1. der Größe der einzelnen Kinder nach ihrem Alter, so wie der einzelnen Gliedtheile, Oberkörper, Unterschenkel u. s. w.;
2. Der vorkommenden Krankheiten und Gebrechen nach Schulklassen, namentlich: a) Kurzsichtigkeit, b) Rückgratsverkrümmungen, c) Kopfweh und Nasenbluten, d) Störungen des Blutumlaufs und der Blutmischung;
3. des Einflusses der verschiedenen Pultdimensionen auf gute Haltung und sonstige Gesundheit der Kinder;
4. der zweckentsprechendsten Größenverhältnisse der einzelnen Theile der Schulpulte.

Aerzte und Lehrer werden hiermit aufgefordert, beizutragen, das Material zur Entscheidung der einschlagenden Fragen zusammen zu bringen.

3. Ueber gewisse die Gesundheit benachtheiligende Einflüsse der Schulen.

Die seit Jahren in die Oeffentlichkeit getretene Frage über die schädlichen Einflüsse der Schule auf die Gesundheit der Jugend ist seit einiger Zeit, namentlich von Aerzten, aus ihrer Allgemeinheit in die Betrachtung der Einzelerscheinungen, sowohl was die Formen der Krankheiten, als die sie bewirkenden Ursachen betrifft, hinübergeführt worden. Bei jeder derartigen Veröffentlichung von oft nicht unter sich übereinstimmenden Beobachtungen, Ansichten und Anforderungen trat an die Unterrichtsverwaltung die Aufgabe heran, ehe sie auf Anordnung von Abhülfen Bedacht nehmen konnte, das Thatsächliche und Mögliche auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus objectiv dargestellt und zusammengefaßt zu sehen. Mit der Lösung dieser Aufgabe wurde von dem Herrn Unterrichtsminister der Herr Professor Dr. Virchow in Berlin beauftragt. Das von ihm abgegebene Gutachten aus dem Jahre 1869, welches auch als besondere Schrift bei G. Reimer in Berlin erschienen ist, wird hier veröffentlicht, um dasselbe namentlich zur Kenntniß der in pädagogischer Beziehung vozugsweise betheiligten Kreise zu bringen. Ueber die von dem Verfasser vorgeschlagenen administrativen Maßnahmen bleibt der Beschluß noch vorbehalten.

„Die nachtheiligen Einflüsse der Schulen auf die Gesundheit der Schüler haben namentlich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts sehr vielfach die Aufmerksamkeit von Aerzten und Erziehern auf sich gezogen, und zwar bald in dieser, bald in jener Richtung, ohne daß sie jedoch in der Regel in einer strengeren, wirklich wissenschaftlichen Weise geprüft wurden. —

Erst eine ausgedehnte, wissenschaftlich sichere, vergleichende Statistik macht es möglich, mit aller Zuversicht zu urtheilen, welche Uebel oder Krankheiten durch die Schulen hervorgebracht werden, und welche Mittel zu ihrer Vorbeugung zu ergreifen sind. Wo diese Unterlage fehlt, giebt es freilich immer noch gewisse allgemein gültige wissenschaftliche Regeln, welche auf die Schulen, wie auf andere Einrichtungen der Gesellschaft anzuwenden sind, aber es läßt sich nicht leugnen, daß bei ihrer Anwendung sehr leicht wichtige Verhältnisse übersehen oder falsch veranschlagt werden können.

Der nachfolgende Bericht wird sich bemühen, die thatsächlich festgestellten Uebel von den blos geschätzten sorgfältig zu trennen.

In Beziehung auf Zuverlässigkeit der thatsächlichen Feststellung stehen obenan:

1) die Augenübel, insbesondere die Kurzsichtigkeit.

Die ersten, freilich noch ungenauen und in keiner Weise methodischen Versuche, die schon früher schätzungsweise angenommenen Einflüsse der Schulen auf die Entwickelung von Kurzsichtigkeit statistisch festzustellen, wurden im Anfange dieses Jahrhunderts von dem Engländer Ware unternommen. Seitdem sind in verschiedenen Ländern des Continents, insbesondere auch in Deutschland, ähnliche Nachforschungen, zum Theil amtlich, zum Theil durch Privatpersonen, jedoch fast nirgends folgerichtig und systematisch, veranstaltet worden. Erst die Untersuchungen des Dr. Hermann Cohn in Breslau haben, sowohl was die Zahl der dazu herangezogenen Personen, als auch was die Methode und die Sorgfalt der Beobachtung betrifft, eine den Anforderungen der heutigen Wissenschaft entsprechende Gestalt angenommen, und sie können daher als überaus wichtig, ja in einer gewissen Weise als entscheidend angesehen werden.

Cohn hat seiner größeren Arbeit die Ergebnisse von Untersuchungen der Schulen in fünf Dorfschulen zu Langenbielau, sowie in 20 Elementarschulen, 2 höheren Töchterschulen, 2 Mittelschulen, 2 Realschulen und 2 Gymnasien in Breslau zu Grunde gelegt. Von 10,060 Schülern hat er 6059 selbst der Voruntersuchung unterzogen, während bei den übrigen die Lehrer nach seinen Vorschriften die Voruntersuchung anstellten. Neuerlich hat Cohn auch noch 410 Breslauer Studenten in Beziehung auf den Zustand ihrer Augen genau geprüft.

Gleichzeitig ist überall das Lebensalter, die Schulzeit, die Einrichtung der Schullocale festgestellt, das Verhältniß der Augenübel zu diesen verschiedenen Momenten berechnet und unter Darlegung des gewonnenen Materials in allen seinen Einzelheiten eine so sichere Grundlage für die wissenschaftliche Prüfung geliefert, wie sie kaum in einer verwandten Richtung ihres Gleichen finden dürfte.

Als Gesammtergebniß stellte sich heraus, daß

unter jenen 10060 Schülern 17,1 pCt. nicht normalsichtig waren, daß aber letztere Zahl sich sehr ungleich vertheilte, nämlich folgendermaßen:

in den	Dorfschulen	5,2 pCt.
„ „	städtischen Elementarschulen	14,7 „
„ „	Mittelschulen	19,2 „
„ „	höheren Töchterschulen	21,9 „
„ „	Realschulen	24,1 „
„ „	Gymnasien	31,7 „

Unter den 410 Studirenden fanden sich sogar 68 pCt. nicht normalsichtig (ametropisch).

Läßt man nun auch die Hyperopie, den Astigmatismus und die wirklichen Augenkrankheiten, als hier zunächst weniger wichtig, hinweg, und hält man sich nur an die eigentliche Kurzsichtigkeit (Myopie), so kommt doch auch hier das betrübende Ergebniß zu Tage, daß im Ganzen beinahe 10 pCt. Kurzsichtige unter den Kindern waren und zwar in den

Dorfschulen	1,4 pCt.	
Stadt-Elementarschulen	6,7 „	Stadtschulen 11,4 pCt.
höheren Töchterschulen	7,7 „	
Mittelschulen	10,3 „	
Realschulen	19,7 „	
Gymnasien	26,2 „	
dazu Studenten	60,0 „	

Zeigt sich schon hier im Großen ein regelmäßiges Ansteigen, so wiederholt sich dies in überraschender Weise bei der Einzelrechnung jeder Schulanstalt nach ihren Klassen. Es mag hier genügen, die Klassen der städtischen Elementarschulen und der Gymnasien anzuführen:

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Elementarschulen			2,9	4,1	9,8	9,8
Gymnasien	12,5	18,2	23,7	31,0	41,3	55,8

Man kann daher das ungünstige Urtheil des Dr. Cohn leider nicht antasten und zwar um so weniger, als er durch umfangreiche tabellarische Nachweise darthut, daß nicht nur die Zahl der Kurzsichtigen von Klasse zu Klasse zunimmt, sondern auch der Grad der Kurzsichtigkeit steigt. Nur die Töchter- und Mittelschulen machen in letzterer Beziehung eine Ausnahme. Die Myopie in unseren Schulen ist also im Ganzen progressiv; sie hat jenen gefährlichen Gang, der nach und nach zur wirklichen Schwachsichtigkeit führt.

Mit Recht verwahrt sich Dr. Cohn dagegen, daß man ihm nicht die Meinung zuschreibe, die enorme Verbreitung der Myopie unter den Schulkindern sei lediglich und ausschließlich der Schule zuzuschreiben. Offenbar wirken auch außerhalb der Schule, selbst im elterlichen Hause viele ungünstige Umstände ein. Um in dieser Beziehung zuverlässige Materialien für das Urtheil zu gewinnen, würde es nöthig sein, aus anderen Kategorien der Bevölkerung, z. B. aus den Kreisen der Lehrlinge und Gesellen parallele Altersklassen zur Untersuchung zu bringen. An solchen vergleichenden Uebersichten fehlt es bis jetzt. Nichtsdestoweniger kann man mit voller Bestimmtheit sagen, daß die Altersklasse, zu welcher die Primaner der Gymnasien gehören, nicht durchschnittlich 55—56 pCt., die der Studenten nicht 60 pCt. Kurzsichtige enthält. Und wenn man auch zugesteht, daß schlechte Beleuchtung, enger Druck und feine Handschrift, vorgebeugtes Sitzen u. s. f. auch bei den häuslichen Arbeiten sehr ungünstig einwirken, so muß man doch einräumen, daß ein großer Theil dieser Nachtheile aus Gewohnheiten der Schule in das Haus herübergebracht wird, zum mindesten, daß die Schule dem Aufkommen schlechter Gewohnheiten in dieser Beziehung nicht genügend wehrt, daß sie einzelne vielmehr geradezu fördert.

Dr. Cohn hat außer der Frage der Beleuchtung und der Helligkeit des Schullocals hauptsächlich die Subsellien, d. h. Tisch und Bank, einer eingehenden Prüfung unterworfen, und er hält sich für berechtigt, sie als positiv schädlich in ihrer gegenwärtigen Einrichtung zu verwerfen. In Folge dieser Einrichtung seien die Schüler genöthigt, die Schrift in großer Nähe und bei vornübergebeugtem Kopfe zu betrachten. Dadurch werde einerseits eine stärkere Thätigkeit des Accomodationsmuskels im Auge nöthig und diese bedinge hinwiederum eine Zunahme des hydrostatischen Drucks im hinteren Theile des Augapfels und eine Verlängerung der Lage des Auges nach hinten; andererseits entstehe durch die bei vornübergebeugtem Kopfe eintretende Hemmung des Rückflusses des Blutes vom Auge eine Ueberfüllung des Augapfels mit Blut, welche ebenfalls den Druck im Hintergrunde des Auges erhöhe. Beide Umstände zusammen seien die Ursache der Kurzsichtigkeit.

Diese Argumentation ist im Ganzen unzweifelhaft richtig, wenngleich sie nicht in allen einzelnen Theilen zweifellos erscheint. Donders (On the anomalies of accomodation and refraction of the eye. Band 1864 S. 343) schließt die Verlängerung des Augapfels als Folge der Accomodationsthätigkeit ganz aus, obwohl er die Häufigkeit der Kurzsichtigkeit in den gebildeten Klassen ausdrücklich durch die Anspannung des Auges für nahe Gegenstände erklärt. Für ihn sind drei Ursachen entscheidend:

1) der Druck der äußeren Augenmuskeln auf den Augapfel bei starker Convergenz der Sehaxen;
2) der erhöhte Druck der Flüssigkeiten in Folge der Anhäufung von Blut im Auge bei gebeugter Stellung;
3) congestive Zustände im Augenhintergrunde.

Je schlechter die Beleuchtung, um so stärker treten diese Ursachen in Kraft; denn um so mehr muß der Gegenstand dem Auge genähert werden, und daraus folgt sowohl die stärkere Convergenz, als die Zunahme des Blutdruckes.

Es ist ersichtlich, daß diese Erklärung auf den vorliegenden Fall ebenso paßt, wie die vorher erwähnte. Wenn als feststehend anzunehmen ist, daß die Kurzsichtigkeit (Myopia) auf einer Verlängerung der Augenaxe beruht, und daß große Annäherung des zu betrachtenden Gegenstandes bei vornübergebeugtem Kopfe und vorzüglich bei unvollkommener Beleuchtung nach und nach eine solche Verlängerung hervorbringen kann, so wird man einer unzweckmäßigen Einrichtung der Subsellien um so mehr eine derartige Wirkung zuschreiben müssen, als die unbewegliche Stellung der Tischplatte und der Bank den Schüler zwingt, das Auge dem Gegenstande zu nähern und ihm nicht die Wahl läßt, ob er etwa den Gegenstand

dem Auge nähern wolle. Höchstens beim Lesen läßt sich in dieser Beziehung eine gewisse Freiheit gewähren; beim Schreiben, Rechnen, Zeichnen ist dies nicht möglich.

2) Congestionen des Blutes zum Kopfe. Schon in dem vorhergehenden Abschnitte ist davon gesprochen worden, daß die vornübergebeugte Haltung des Kopfes Congestionen hervorruft; sie erklären sich dadurch, daß durch die Biegung des Halses die Blutadern des letztern, welche das Blut vom Kopfe zur Brust zurückführen sollen, gedrückt werden. Enganliegende Kleidungsstücke begünstigen natürlich eine solche Zusammendrückung in hohem Maße.

Andere Umstände wirken in gleicher Richtung. Bei einer vornübergebeugten Stellung des Kopfes wird naturgemäß auch der Rumpf nach vorn gebeugt und zwar um so mehr, als die Tischplatte niedrig ist. Daraus folgt jedesmal eine gewisse Zusammendrückung des Bauches, und diese hat ihrerseits wieder eine Behinderung der Thätigkeit des Zwergfelles, des mächtigsten Einathmungsmuskels, im Gefolge. Unvollständiges Einathmen hindert aber den Rückfluß des Blutes aus den Adern des Halses in die Brust, wohin es doch zurückkehren sollte.

Dazu kommt, daß bei angespannter Aufmerksamkeit an sich das Einathmen unvollständig geschieht, um so unvollständiger, je weniger durch eigenes Sprechen das Athmungsbedürfniß unmittelbar angeregt wird. So erklärt es sich, daß bei längerer, gleichmäßiger, und namentlich ruhiger Anspannung des Geistes nach einer gewissen Zeit das Bedürfniß tieferer Einathmung und bei schwachen oder ermüdeten Personen die Neigung des Gähnens, als der natürlichen Form der tiefsten Einathmung, eintritt.

Alle diese Umstände begünstigen die sogenannte passive oder mechanische Congestion, insofern sie den Rückfluß des Blutes in die Adern (Venen) hindern. Es giebt aber in der Schule auch eine sehr wirksame Ursache für sogenannte „active Congestionen“ zum Kopfe, d. h. für vermehrten Zufluß des Blutes durch die Schlagadern (Arterien), und das ist eben die angestrengte Thätigkeit des Gehirns. Durch seine Beziehungen zu den Gefäßnerven ist dieses Organ im Stande, nicht blos eine vermehrte Thätigkeit des Herzens, sondern auch eine Erweiterung der Schlagadern zu bewirken, welche sich in einem vermehrten Zuströmen von Blut zum Kopfe kenntlich macht. Röthung des Gesichts, der Ohren, des Auges können unmittelbare Zeichen davon sein, indeß ist es bekannt, daß bei höherer Erregung zuweilen gerade umgekehrt Bläße des Gesichts eintritt, welche auf einer verlängerten Zusammenziehung und Verengerung der Blutgefäße beruht. Diese äußere Bläße, welche übrigens nicht selten mit starker Röthung der Ohren verbunden ist, beweist keineswegs eine gleiche Bläße des Gehirns, vielmehr kann das letztere gerade sehr blutreich sein, während die Wangen erblassen.

Unter den verschiedenen Uebeln, welche aus diesen theils passiven, theils activen Congestionen hervorgehen, haben in der letzten Zeit drei Gelegenheit zu statistischen Untersuchungen gegeben.

Dr. Guillaume und Th. Becker berichten Folgendes:

1) Kopfweh. Guillaume, welcher dasselbe geradezu als Céphalalgie scolaire bezeichnet, fand unter 731 Schülern des Collège municipal von Neufchatel 296, also über 40 pCt., welche häufig an Kopfweh litten (Hygiène scolaire. Génève. p. 33, 77).

Die Mädchen waren demselben stärker ausgesetzt als die Knaben, denn bei jenen fanden sich 51, bei diesen nur 28 pCt. Die jüngeren Eleven, namentlich unter den Knaben, litten ganz besonders.

Becker (Luft und Bewegung zur Gesundheitspflege in den Schulen. Frankfurt a. M. 1867 S. 12) untersuchte 3564 Schüler und Schülerinnen sämmtlicher öffentlicher Schulen zu Darmstadt und Bessungen, sowie dreier Privatschulen zu Darmstadt; davon litten 974 oder 27,3 pCt. mehr oder weniger an Kopfweh. Die speciellen Tabellen sind leider unvollständig mitgetheilt, indem darin nur die Procentzahlen, dagegen nicht die wirklich gefundenen Zahlen aufgeführt sind. Es scheint sich als Gesammtergebniß daraus herauszustellen, daß in den Stadtschulen, zumal bei den Knaben, die unteren Klassen eine größere Zahl von Leidenden enthalten, während in den höheren Schulen (Gymnasium, höhere Töchterschule) gerade die oberen Klassen ein sehr starkes Contingent stellen. In der Prima des Gymnasiums klagten 80,8 pCt. über Kopfweh.

Becker folgert aus seinen Zahlen, was nicht ganz zutrifft, daß die Zahl in den ersten Schuljahren am geringsten sei und mit dem längeren Schulbesuch, der größeren Stundenzahl und der geforderten geistigen Anstrengung zunehme. Als Hülfsmoment erwähnt er zu enge Schulzimmer.

Es muß jedoch erwähnt werden, daß noch ein anderer Umstand in Betracht kommen kann. Deville und Troost (Compt. rend. des séances de l'acad. des sciences. 1868. 13. Januar) fanden, daß durch rothglühendes Eisen verschiedene Gase, insbesondere auch Kohlenoxyd, hindurchgehen, ein Umstand, der in Schullocalen mit eisernen Oefen nicht selten zutrifft. Kopfweh, Schwindel, Zittern und ähnliche Zufälle sind die Folgen auch der leichteren Einwirkung jenes so giftigen Gases. Wie oft dies wirklich vorkommt, ist erst festzustellen. Dr. Oidtmann (Der Kohlendunst in seiner giftigen Wirkung auf den menschlichen Körper. Linnich 1868. Seite 62) trägt kein Bedenken, für seine an eisernen Oefen reiche Gegend die chronische Kohlenoxydvergiftung bei der Schuljugend als verhältnißmäßig häufig anzunehmen.

2. Nasenbluten. Guillaume fand dasselbe häufig bei 155 Eleven = 21 pCt. und zwar häufiger bei Knaben (22 pCt.), als bei Mädchen (20 pCt.). Bei den ersteren zeigte sich eine ganz entschiedene Abnahme mit dem Ansteigen zu höheren Klassen; bei den Mädchen war dies weniger regelmäßig. Becker fand im Ganzen nur 405 = 11,3 pCt. Nasenbluter; genauere Zahlenangaben fehlen, doch giebt er an, daß das Bluten am häufigsten war in den Oberklassen des Gymnasiums, der höheren Töchterschule und einer Privatschule, wie er sagt, in denjenigen Schulen,

deren Zöglinge am längsten in der Schule sitzen und sich am wenigsten in freier Luft bewegen.

3. Kropf. Guillaume, welcher meines Wissens zuerst auf dieses Uebel hingewiesen hat, bezeichnet es geradezu als Schulkropf (Goître scolaire); er sagt, es sei unter den Schülern unter dem Namen des dicken Halses (gros cou) bekannt.

Er fand dasselbe 414 mal, also bei 56 pCt. und zwar bei 169 Knaben (48 pCt.) und 245 Mädchen (64 pCt.). Nach seiner Versicherung ist der Kropf in Neufchatel nicht endemisch; auch der Schulkropf verschwinde häufig während der Ferien, werde erst später dauernd, zeige sich aber schon bei achtjährigen Mädchen nach einjährigem Schulbesuche.

Was dieses Uebel anbetrifft, so stehen die Angaben von Guillaume bis jetzt noch ganz vereinzelt da, und es fragt sich daher, ob sie in der That eine allgemeine Gültigkeit beanspruchen dürfen. Indeß ist es richtig, daß überhaupt das weibliche Geschlecht und das jugendliche Alter besonders zu Kropf prädisponiren und daß durch Erweiterungen der Halsgefäße eine Anlage zu diesem Uebel hervorgebracht wird. (Man vergleiche die Ausführungen in meiner Oncologie Band III Seite 21, 52, 76.) Es verdient daher dieser Punkt eine genauere ärztliche Prüfung und zwar um so mehr, als das fragliche Uebel eine gewisse Dauer haben soll, als das leidende Organ der Untersuchung unmittelbar zugänglich ist, als demnach ein ganz bestimmtes Ergebniß der letzteren erwartet werden darf.

Kopfweh und Nasenbluten sind dagegen Uebel, welche den Aerzten und vielen Eltern als nicht seltene Begleiter des Schulbesuchs hinlänglich bekannt sind. Freilich genügen auch hier die vorliegenden Erfahrungen keineswegs zu einem sicheren Schlusse; vielmehr würde es sich empfehlen, unter ärztlicher Controle durch die Lehrer Listen über derartige Zufälle führen zu lassen, und die gewonnenen Zahlen mit den Verhältnissen der Schullocale, der einzelnen Klassen und Schulen, der Unterrichtszeit und der Jahreszeit, dem Zustande der Oefen und der Ventilation zu vergleichen. Nichts destoweniger wird man kaum umhin können, schon jetzt zuzugestehen, daß die Schule derartige Zustände sehr begünstigt, vielleicht nicht selten hervorruft und daß ihr häufigeres Vorkommen ein Gegenstand ernster Erwägung sein müßte.

Es liegt nahe, an diesem Punkte die Frage nach dem Einflusse congestiver Zustände, wie sie im Vorhergehenden besprochen sind, in Beziehung auf die geistigen Eigenschaften der Schüler zu besprechen. In der That kann es nicht zweifelhaft sein, daß solche Zustände häufig mit Verwirrung, Unfähigkeit zum Denken und zu geistiger Arbeit verbunden sind, und daß, wenn sie habituell werden, gefährliche Dispositionen des Gehirns dadurch hervorgerufen werden können. Auch hat es einzelne Aerzte gegeben, welche die Schule haben mitverantwortlich machen wollen für das Eintreten von Epilepsie, Veitstanz und spätere Geisteskrankheiten. Besonders scharf hat dies F. Heyer (Ueber die allzugroße Anstrengung der körperlichen und geistigen Kräfte im Kindes- und Jünglingsalter. Berlin 1864) betont.

Allein die Verknüpfung der Thatsachen ist hier eine noch sehr lose, um eine wissenschaftliche Begründung herzustellen, fehlen eingehende Vorarbeiten, und es muß genügen, im Allgemeinen das Vorhandensein einer Gefahr anzuzeigen, welche im einzelnen Falle erst dann näher tritt, wenn besondere Mängel oder Anlagen den wirkenden Ursachen einen bestimmten Angriffspunkt bieten. Je nach dem Gesichtspunkte des Forschers werden dann bald diese Mängel und Anlagen, bald jene Gelegenheitsursachen eine größere Bedeutung erlangen, und es liegt auf der Hand, daß gerade hier die Art des Unterrichts, die besondere Einwirkung und Behandlung des Lehrers sehr wesentlich mit in Betracht kommen.

3. Verkrümmungen der Wirbelsäule. Nicht wenige unter den Aerzten, welche sich speciell mit der Schulfrage beschäftigt haben, und eine große Zahl von Orthopäden halten die Meinung aufrecht, daß die Schule einen großen Theil der Schuld an der Hervorbringung von Verkrümmungen der Wirbelsäule tragen. Insbesondere wird hierher die seitliche Verbiegung, die sogenannte Scoliose, und zwar hier wiederum hauptsächlich die habituelle Scoliose angeschuldigt.

Fahrner (Das Kind und der Schultisch. Zürich 1865. Seite 6) sagt:

„Wenn fast 90 pCt. dieser Verkrümmungen während der Schuljahre beginnen und die Verkrümmung genau der Schreibstellung entspricht, so hat man gewiß das Recht, die Schule als Hauptursache anzuklagen."

Guillaume (l. c. p. 38) erläutert den Vergleich der gewöhnlichen Form der Scoliose mit der Schreibstellung durch eine an sich unzweifelhaft richtige Abbildung, und er fügt hinzu, daß er unter 731 Eleven 218 (also fast 30 pCt.) fand, welche eine Abweichung der Wirbelsäule zeigten.

Daß die Mehrzahl der Scoliosen während der Zeit des schulpflichtigen Alters entstehen, darüber sind die Erfahrungen der Orthopäden einstimmig.

Klopsch (Orthopädische Studien und Erfahrungen. Breslau 1861, Seite 22) faßt die Erfahrungen der ärztlichen Specialisten dahin zusammen, daß die Mehrzahl zwischen dem 10. und 14. Lebensjahre entstehe; nur Eulenburg nimmt einen noch früheren Termin an, den er früher auf das 7. bis 12. Lebensjahr setzte (Mittheilungen aus dem Gebiete der schwedischen Heilgymnastik. Berlin 1854. Seite 19), später auf das 6. bis 10. Jahr verlegte. (Journal für Kinderkrankheiten. 1862. Seite 38). Jedenfalls wird dadurch in der Gesammtauffassung nichts geändert, denn alle diese Angaben beziehen sich auf die Schulzeit. Zuversichtlich kann man behaupten, daß die gewöhnliche Scoliose eine Entwickelungskrankheit des schulpflichtigen Alters ist.

Weniger sicher ist es, ob die Schule als solche die Hauptursache dieser Krankheit ist. Einerseits fehlt es hier an einer Vergleichung mit solchen Ländern und Zeiten, wo die Schule nicht obligatorisch ist. Das Zeugniß der Primary School Committee in New-York, welches Guillaume

(l. c. p. 40) beibringt, hat einen gewissen Werth, indeß ist es nicht entscheidend. Andererseits wäre gerade hier eine Vergleichung vieler Schulen nöthig; möglicherweise würden sich dann auch die Differenzen zwischen Eulenburg und anderen Orthopäden erklären.

Ein besonderes Bedenken gegen das Hereinziehen der Schule könnte daraus erwachsen, daß die Scoliose ganz überwiegend das weibliche Geschlecht betrifft. Guillaume zählte auf 350 Knaben 62 Fälle = 18 pCt. und auf 381 Mädchen 156 Fälle = 41 pCt. Scoliotische. Hier sind natürlich viele sehr leichte Fälle mitgerechnet, die vom pathologischen Standpunkte aus gar nicht zur Berücksichtigung kommen. Die Erfahrungen der Orthopäden, welche überwiegend schwerere Fälle betreffen, sind viel auffälliger. Klopsch rechnet 84–89 pCt. aller Scoliotischen auf das weibliche Geschlecht. Adams (Lectures on the pathology and treatment of lateral and other forms of curvature of the spine. London 1865. p. 194) hatte unter 173 Fällen 151 aus dem weiblichen und nur 22 aus dem männlichen Geschlecht; Knorr (Erster Bericht der gymnastisch-orthopädischen und electrischen Heilanstalt in München. 1860. Seite 23) unter 72 Fällen 60 weibliche.

Nach diesen Zahlen kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Schule nicht die einzige Ursache der Scoliose ist; ja man wird wohl anerkennen müssen, daß sie auch nicht die Hauptursache ist. Denn es ist erfahrungsgemäß, obwohl nicht durch Zahlen zu belegen, daß die Scoliose auch bei solchen Mädchen häufig vorkommt, welche die gewöhnliche Schule gar nicht besuchen. Auch sind die Orthopäden gewöhnlich noch auf andere Arten der Beschäftigung, namentlich auf die weiblichen Handarbeiten, als auf eine wichtige Ursache der Verkrümmung zurückgegangen. Ist dies richtig, so sündigt das Haus und die Familie vielleicht ebenso sehr, in manchen Fällen vielleicht noch mehr, als die Schule. Indeß dürfte man diese doch nicht etwa freisprechen. Sonst könnte man dasselbe Argument umgekehrt auf die Kurzsichtigkeit anwenden, welche ganz überwiegend häufig bei Knaben vorkommt. Stellt sich das Verhältniß so, daß die Bücherbeschäftigung mehr den Augen der Knaben, die weibliche Handarbeit mehr dem Rücken und Brustkorb der Mädchen schadet, so erwachsen daraus sehr bestimmte Pflichten für die Schule, welche das Beispiel auch für die häusliche Beschäftigung geben soll.

Einzelne Orthopäden, wie Bouvier (Leçons cliniques sur les maladies chroniques de l'appareill locomoteur. Paris 1858. p. 427), sprechen nun freilich den Beschäftigungen und der Haltung fast jeden Einfluß auf die Hervorbringung der Scoliose ab. Aber es giebt hier eine ganz positive Erfahrung, welche mit Nothwendigkeit zu einer solchen Annahme zwingt, das ist das ganz überwiegende Vorkommen der rechtsseitigen Ausweichung der Wirbelsäule. Um nur ein Zahlenbeispiel anzuführen, so fand Adams (l. c. p. 198) unter 742 Fällen von einfacher Scoliose 619, bei denen die Convexität der Wirbelsäule nach rechts gewendet war. Dies ist eben die von Guillaume beschriebene Schreibstellung, welche natürlich auch für Zeichnen, weibliche Handarbeiten u. s. w. gilt. Eine solche Uebereinstimmung kann doch unmöglich zufällig sein. Auch läßt sich die gewöhnliche Scoliose aus besonderen krankhaften Verhältnissen nicht ableiten. Parow berichtet in einem Vortrage über die Nothwendigkeit einer Reform der Schultische, daß er unter 282 Fällen von Scoliose 218, also etwa 79 pCt. beobachtet habe, bei denen für das Entstehen des Uebels überall kein besonderer äußerer oder innerer Krankheitszustand als Ursache nachgewiesen werden konnte, und wo für dessen Ursprung lediglich zur Gewohnheit gewordene fehlerhafte Körperhaltung angenommen werden mußte.

Freilich folgt daraus nicht, daß die Verkrümmung der Wirbelsäule eine bloße Muskelwirkung ist, wie manche Orthopäden angenommen haben. Es steht fest, daß die Wirbelknochen dabei bestimmte Veränderungen erleiden, welche mehr und mehr eine bleibende Form annehmen. Diese Veränderungen treten während des Wachsthums, zu einer Zeit, wo die Wirbel selbst noch in der Entwickelung begriffen sind, auf. Sie geben den Wirbelkörpern abnorme Gestalten, sie verändern das Lageverhältniß derselben gegen einander, sie setzen sich auf die Knochen des Brustkorbes und des Beckens, selbst des Gesichtes (Stern in Müller's Archiv 1834 Seite 238) fort und gewinnen dadurch gewisse Einwirkungen auf die in diesen Theilen eingeschlossenen Eingeweide.

Es möge in dieser Beziehung nur daran erinnert werden, daß nach spirometrischen Messungen von Schildbach (Beobachtungen und Betrachtungen über die Scoliose. Amsterdam 1862. Seite 7) die Athmungsgröße schon bei scoliotischen Kindern von 13–17 Jahren um $^1/_3$, ja in einzelnen Fällen fast um die Hälfte abnimmt, mit anderen Worten, daß die Athmung, diese für das gesunde Leben erste Voraussetzung, auf das Schwerste beeinträchtigt wird.

Ueber die feinere Mechanik dieser Vorgänge bestehen noch große Meinungsverschiedenheiten unter den Aerzten. Während Klopsch als primären Ausgangspunkt der Störungen die Beckenknochen betrachtet, deren ungleiche Ausbildung zuerst eine Abweichung im unteren Abschnitte der Wirbelsäule erzeuge, leitet gerade umgekehrt Hüter (Die Formentwickelung am Scelet des menschlichen Thorax. Leipzig 1865. Seite 87) die Scoliose von einer asymmetrischen Entwickelung der Hälften des Brustkorbes ab. Allein diese Verschiedenheit der Meinungen, welche wahrscheinlich auf beiden Seiten aus einer zu großen Verallgemeinerung richtiger Beobachtungen hervorgeht, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß in jedem Falle eine fehlerhafte Haltung und einseitige Muskelthätigkeit die Primärursache ist, welche einseitigen Druck auf die wachsenden Theile und dadurch das Zurückbleiben der Knochen auf einer Seite bedingt.

In den von Klopsch behandelten Fällen handelt es sich zunächst um mangelhaftes Wachsthum der Knochen um die hintere Knorpelfuge des Beckens (Synchondrosis sacro-iliaca). Nun ruht

aber gerade bei der Schreibstellung der sitzende Körper sehr häufig und anhaltend auf dem linken Sitzhöcker, und es ist dann ganz natürlich, daß auch die linke Knorpelfuge stärker zusammengedrückt wird. Vielleicht darf hier noch an einen anderen Umstand erinnert werden, welchen ein erfahrener Orthopäde, Schildbach (in meinem Archiv 1867 Band 41 Seite 22) für einen anderen Zweck anführt. Er macht darauf aufmerksam, daß die Mädchen häufig so sitzen, daß ihre Kleider sich unter dem einen Sitzhöcker zusammendrängen. „Die Bänke stehen in den Schulen meist so, daß auf der linken Seite das Fenster, auf der rechten der Gang zum Eintreten sich befindet. Die Mädchen gehen also mit der linken Seite voraus zwischen Bank und Tisch, und haben, wenn sie zum Sitzen gekommen sind, unter der linken Gesäßhälfte die Röcke glatt gezogen und einfach, unter der rechten doppelt und dreifach zusammengefaltet und somit 1—2 Zoll höher auftragend."

Handelt es sich dagegen, wie für die Mehrzahl der Fälle offenbar richtig Hueter ausgeführt hat, um eine primäre Mißbildung der einen Hälfte des Brustkorbes, so wird man wiederum auf einen Druck zurückgehen müssen, welcher die eine Seite der Wirbelkörper überwiegend trifft. Dieser Druck wird aber eingeleitet durch eine seitliche Biegung, die zunächst wieder auf Muskelthätigkeit zurückzuführen ist. Welches ist nun aber der Grund, daß die Biegung der Brustwirbelsäule hauptsächlich nach rechts geschieht? Am Schlusse einer sehr gewissenhaften Untersuchung sagt Herm. Meyer (in meinem Archiv 1866 Band 35 Seite 251): „Diesen Grund finden wir in der Haltung, welche aus dem Bestreben entspringt, die rechte Schulter möglichst hoch zu stellen. — einem Bestreben, welches durch Arbeiten an hohen Tischen, an Schraubstöcken u. s. w. hervorgerufen wird, — ferner in der Haltung, welche durch Herüberneigen des Kopfes auf die linke Seite, um den Gang der Schreibfeder zu betrachten, erzeugt wird, — kurz in verschiedenen häufig wiederkehrenden, mehr oder weniger motivirten Schiefhaltungen. Indessen dürfen darum die Muskeln nicht als Erzeuger der Scoliose angeschuldigt werden, denn die für Hervorbringung solcher Haltungen wirkenden Muskeln bringen nicht unmittelbar die Lagen und Gestaltveränderungen durch directen Zug hervor, sondern sie geben nur durch einmaligen Act die fehlerhafte Haltung und diese wirkt dann im Verein mit den statischen Momenten weiter."

In einem späteren Aufsatze, der sich speciell mit der Schulbankfrage beschäftigt, erklärt sich daher Meyer (in meinem Archive 1867 Band 38 Seite 29) ganz entschieden dahin, daß die fernstehenden hohen Tische die Entwickelung der Skoliose sehr begünstigen, und er empfiehlt demgemäß dringend eine Aenderung der Subsellien. Prince (Orthopedics. Philadelphia 1866 p. 100) macht überdies darauf aufmerksam, wie sehr zwangsweise Ruhe und Stillsitzen bei einem wachsenden Kinde dazu beiträgt, fehlerhafte Stellungen einzunehmen und zu bewahren, — eine Bemerkung, die gewiß verdient, von Lehrern in Mädchenschulen beachtet zu werden.

Für die Schule erwachsen jedenfalls aus einer Erwägung der besprochenen Uebelstände, mögen sie auch nur zu einem gewissen Theile ihr zur Last fallen, sehr bestimmte Aufgaben. Einerseits müssen die Schüler und namentlich die Schülerinnen in zweckmäßiger Weise gesetzt und sorgsam in ihrer Haltung und Stellung überwacht werden, andererseits muß ihnen durch Gymnastik rechtzeitig Gelegenheit geboten werden, ihre Glieder wieder in die gehörige Uebung zu bringen.

4) Erkrankungen der Brusteingeweide.

Unter den Eingeweiden der Brusthöhle sind es hauptsächlich die Athmungsorgane gewesen, deren Erkrankungen als Folge unzweckmäßiger Schuleinrichtungen angeschuldigt wurden. Unter diesen Erkrankungen ist wiederum vorzugsweise die Lungenschwindsucht, meist in Verbindung mit Skrofulose, genannt.

Lorinser führte sie in seinem Artikel besonders auf, und Carmichael betonte sie noch stärker. Er erzählt unter Anderem, daß in einer Parochialschule, die keinen Hof hatte, und in der also die Kinder die ganze Zeit im Zimmer zubringen mußten, von 24 gut genährten und gekleideten Mädchen, von denen keines bei seiner Aufnahme die Krankheit hatte, 7 skrofulös wurden.

Arnott wurde mit Untersuchung einer Knabenschule in Norwood beauftragt, unter deren Schülern (600 an der Zahl) Skrofeln ungewöhnlich verbreitet waren und eine große Mortalität herrschte; man schrieb das Uebel schlechter und unzureichender Nahrung zu. Es ergab sich jedoch, daß die Nahrung gut und ausreichend, dagegen die Ventilation äußerst mangelhaft war; nachdem diese zweckmäßig hergestellt war, verschwand das Uebermaß von Skrofeln sehr schnell (M'Cormac, On the nature, treatment and prevention of pulmonary consumption. London 1855 p. 48. Ancell, A treatise on tuberculosis. London 1852 p. 445. Benj. W. Richardson, The hygienic treament of pulmonary consumption. London 1857 p. 13).

Aehnliche Beispiele ließen sich mehrere aufführen, indeß fehlt auch hier eine genügende statistische Unterlage. Nur auf Umwegen läßt sich Einzelnes gewinnen, was für die Richtigkeit der Ansicht spricht, daß der Schulbesuch die Schwindsucht begünstigt. Wir besitzen z. B. für Berlin genauere, nach Altersklassen und Todesarten geordnete Tabellen (Engel, Die Sterblichkeit und Lebenserwartung im Preußischen Staate und besonders in Berlin. 1863 Seite 96—97). Wählt man aus denselben das schulpflichtige Alter, so ergiebt sich ein schnelles Anwachsen der Mortalität an Lungen- und Halsschwindsucht in der Zeit von 10—15 Jahren, das schon in der vorhergehenden Periode von 5—10 Jahren anfängt und sich in den späteren Perioden von 15—20 Jahren bedeutend steigert. Auf 100 Gestorbene kommen im Alter von

5—10 Jahren	$4{,}81$	an Lungenschwindsucht,
10—15 „	$12{,}96$	
15—20 „	$31{,}88$	

dazu an Abzehrung je $8{,}03$, $7{,}90$ und $4{,}74$, ungerechnet Skrofeln, Unterleibsschwindsucht und manche andere nahe verwandte Kategorien. Gewiß ist dies Ergebniß recht auffällig, zumal wenn man

in Betracht zieht, daß außerdem nur Typhus und Cholera annähernd hohe Mortalitätszahlen für diese Altersklassen liefern.

Allerdings kann diese Mortalität nicht allein dem Schulbesuch zugeschrieben werden; manche Verhältnisse des häuslichen Lebens haben gewiß Einfluß darauf. Nichtsdestoweniger darf die Thatsache nicht unterschätzt werden. Erhebliche Umstände sprechen dafür, daß gerade die Schule viel dazu beiträgt. Als besonders schädlich sind insbesondere folgende Einflüsse anzuführen:

1) die schlechte, durch den Aufenthalt vieler Kinder verdorbene Luft;
2) die durch den Wechsel des heißen Schullocals mit der freien und kühlen Luft, durch zugige Fenster und Thüren u. s. f. herbeigeführten häufigeren Erkältungen, wodurch Hals- und Brustentzündungen in großer Zahl veranlaßt werden;
3) der Staub in den Schullocalen;
4) die durch das anhaltende Sitzen verschlechterten Respirationsbewegungen.

Bis in die letzte Zeit hinein waren die Ansichten über die Entstehung der Lungenschwindsucht dadurch in hohem Maße unklar und in sich widerspruchsvoll, daß man dieses Leiden einfach mit Tuberkulose identificirte und damit in das Gebiet der erblichen constitutionellen Krankheiten ohne bekannte Ursache verwies. Die neueren Untersuchungen haben gelehrt, daß in der Bezeichnung der Lungenschwindsucht eine größere Zahl verschiedener Processe zusammengefaßt wurde, welche zuweilen gleichzeitig oder nach einander, andere Male dagegen einzeln und für sich bestehen. Viele von ihnen, jedoch keineswegs alle, treffen darin zusammen, daß sie in späteren Stadien Verschwärungen der Lungen herbeiführen. Die Mehrzahl von ihnen beginnt mit einfach katarrhalischen und entzündlichen Vorgängen, welche äußeren Einwirkungen, namentlich der Erkältung und der Einathmung reizender Stoffe (Staub, Kohlen u. s. w.) ihre Entstehung verdanken. Ihre Dauer wird begünstigt durch schlechte Athembewegungen, welche Anhäufung und Zurückhaltung der Absonderungsstoffe bewirken, ferner durch Zähigkeit und Hinfälligkeit dieser Absonderungsstoffe, welche sich zersetzen und eindicken und auf deren Beschaffenheit die Natur der eingeathmeten Luft nicht weniger, ja vielleicht mehr einwirkt, als die Beschaffenheit der Nahrung, endlich durch die Andauer oder Wiederholung der reizenden Einwirkungen.

Diese kurze Uebersicht wird genügen, zu zeigen, wie gefährlich eine Schule mit mangelhaften Einrichtungen und mangelhafter Aufsicht einwirken kann; und wie sehr Grund vorhanden ist, zu fürchten, daß in der That ein Theil der tödtlich auslaufenden Schwindsuchtsfälle des schulpflichtigen Alters der Schule als solcher zugerechnet werden möge, ja daß selbst zu einem Theile der erst nach der Schulzeit eintretende ungünstige Verlauf der Schulzeit zugefügt werden darf.

Nichts ist häufiger bei Schulkindern, als Husten und Halsschmerzen. In seinem Berichte über den hygienischen Zustand der französischen Lyceen stellt Vernois (État hygiénique des lycées de l'empire en 1867. Paris 1868 p. 20) Angina und Bronchitis an die Spitze aller beobachteten Krankheiten. Bei einem schwächlichen Kinde kann aber aus einer Verschleppung dieser Uebel ein überaus gefährlicher Proceß hervorgehen. Also Grund genug zu ängstlicher Vorsicht!

5) Erkrankungen der Unterleibsorgane.

So vielfach man in früherer Zeit geneigt war, die so beliebten Unterleibsstockungen und die vermeintliche Zunahme und Frühzeitigkeit der Hämorrhoiden der Schule zuzuschreiben, so unsicher ist doch dieses ganze Gebiet. Es soll damit keineswegs gesagt werden, als bestände kein Grund zu Besorgnissen. Aber es ist sehr schwer, hier eine sichere Unterlage zu gewinnen, da die meisten dieser Leiden keine tödtlichen sind, sich also der nächsten statistischen Erörterung entziehen, und da zugleich andere schädliche Einwirkungen, namentlich der Nahrung, so häufig vorhanden sind, daß man das Maß von Schädlichkeit, welches der Schule als solcher zukommt, nicht wohl aussondern kann. Wie sehr unzweckmäßiges Sitzen die Circulation im Unterleibe beeinträchtigt, liegt auf der Hand, aber es läßt sich nicht angeben, wie groß die daraus hervorgehenden dauernden Nachtheile für Leber, Magen, Milz, Nieren und dergleichen sind. Nur zwei Gebiete lassen sich erfahrungsgemäß besonders bezeichnen.

Das erste umfaßt die Verdauungsorgane. Hier kann darauf hingewiesen werden, daß der anhaltende Schulbesuch sehr häufig den Appetit beeinträchtigt, so daß schon nach Wochen, mindestens nach Monaten sich immer zahlreicher Zeiten von Inappetenz, Dyspepsie u. s. w. einstellen. Unregelmäßigkeiten des Stuhlganges, schlechtere Blutbereitung, Mattigkeit und Ermüdung, Abmagerung, Blässe, Unlust sind die gewöhnlichen Folgezustände. In der Schrift des Dr. Gast (Aerztliche Vorschläge zur Reform des Volksschulwesens in Sachsen. Leipzig 1863 Seite 7) sind diese Erscheinungen mit Recht betont. Mangel an Ventilation in den Schullocalen, Mangel an geeigneter Bewegung, geistige Ueberanstrengung sind die nächst zu erwähnenden Ursachen. Die Verlängerung der Schulzeit, selbst die jetzt versuchte Verlängerung des Vormittagsunterrichts zu Gunsten der freien Nachmittage, tragen dazu bei, diese Uebelstände zu vermehren.

Das zweite Gebiet betrifft die Sexualorgane, welche bei beiden Geschlechtern in der späteren Zeit der Volksschule und noch mehr in den höheren Schulen so vielfach ausgesetzt sind. Sieht man auch ganz ab von den bösen Einflüssen des schlechten Beispiels und der Verführung, so wirkt doch das lange Sitzen, die geistige Erregung, das Bestehen von Störungen in den Verdauungsorganen leicht reizend auf die Sexualorgane ein. Ganz besonders achtsam sollte in Töchterschulen verfahren werden, wo die Menstruationsthätigkeit der zur Geschlechtsreife heranwachsenden Mädchen ein so überaus schwieriges Object der Fürsorge hinstellt. Auch dieser Punkt ist von Gast (a. a. O. Seite 11) sachverständig erörtert worden, und es mag hier genügen, auf seine Schrift hinzuweisen. Die Nothwendigkeit,

für Mädchenschulen erfahrene Lehrerinnen oder wenigstens weibliche Aufsicht zu gewinnen, wird nur zu häufig übersehen.

6) Ansteckende Krankheiten.

Von gewissen ansteckenden Krankheiten, wie von den Masern und dem Scharlach, ist es so bekannt, daß sie vorwiegend Kinderkrankheiten sind und durch die Schule verbreitet werden, daß es genügt, hier an sie zu erinnern. Indeß ist doch auch von einigen anderen, wie den Pocken, der Cholera, dem Stickhusten, der Diphtheritis nicht zu bezweifeln, daß sie zuweilen in den Schulen günstige Heerde neuer Ausbreitung finden. Typhus und Ruhr kommen hier weniger in Betracht; denn obwohl Fälle aufgeführt werden können, wo insbesondere in Folge des Genusses verunreinigten Trinkwassers solche Krankheiten in Schulen epidemisch auftraten, so ist dies doch mehr ausnahmsweise und zwar mehr in Pensionaten mit dauerndem Aufenthalte der Zöglinge der Fall. In Beziehung auf die übrigen erwähnten Krankheiten ist schon durch die ältere Gesetzgebung manches Gute angeordnet, aber leider nur selten Seitens der Verwaltung durchgeführt worden, so daß in neuerer Zeit von vielen Seiten, für Berlin namentlich von Dr. O. Veit (Berliner klinische Wochenschrift 1868 Nr. 44) auf strengere Handhabung und Verschärfung der Bestimmungen gedrungen worden ist.

Die Uebertragung parasitischer Pflanzen und Thiere (Krätze, Läuse, Grind) mag hier der Vollständigkeit wegen erwähnt werden.

7) Verletzungen.

Zu der immerhin geringen Zahl von Verletzungen, welche durch zufällige Gewalteinwirkungen Seitens anderer Schüler, hie und da auch durch unzulässige Züchtigungsmittel der Lehrer, und zwar letztere häufiger, als man anzunehmen pflegt, herbeigeführt werden, ist in neuerer Zeit die häufigere Erwähnung von leichteren und schwereren Verletzungen beim Turnen, namentlich Verstauchungen, Verrenkungen, Brüchen, hinzugekommen. Eigentliche statistische Zusammenstellungen scheinen bis jetzt nicht zu existiren; indeß ist die Thatsache unzweifelhaft. In allen drei Beziehungen handelt es sich um Fehler der Zucht oder der Aufsicht. Mag ein gewisser Theil solcher Verletzungen auch bei der besten Zucht und Aufsicht nicht zu vermeiden sein, so ist doch der größere Theil schwerlich auf bloßen Zufall zu beziehen.

Ueberblickt man die hier dargelegten Thatsachen, so ergiebt sich zunächst ein großer Mangel an wissenschaftlich constatirtem, zahlenmäßig beglaubigtem und daher vollständig zuverlässigem Material. Möglicherweise ließen sich aus den Acten der Behörden ausgedehntere Nachweise bringen; vielleicht steckt auch in der Literatur einiges hier nicht Erwähnte. Allein so viele Ergänzungen daraus auch noch zu gewinnen sein möchten, das steht unzweifelhaft fest, daß eine eigentliche Vollständigkeit der Schul-Pathologie nicht existirt. Eine solche muß aber nothwendig festgestellt werden, wenn die Aufsichtsbehörde sicher gehen soll. Bis jetzt ist sie nur an wenigen Orten, und zwar nur für die Kurzsichtigkeit, und auch hier wieder vorzugsweise durch die Privatthätigkeit einzelner Aerzte erreicht worden. Die Aufsichtsbehörde muß daher dafür sorgen, daß ihr eine vollständige Kenntniß zu Theil werde.

Dies läßt sich zum Theil durch die Lehrer erreichen, wenn man sie anhält, die Versäumniß-Listen, auch in Beziehung auf die Krankheitsfälle zu vervollständigen und zugleich über die etwa vorkommenden Todesfälle genau Buch zu führen.

Indeß ist dies doch mehr eine Vorarbeit und ein Mittel der Prüfung, als die eigentliche Arbeit. Letztere kann nur durch Aerzte ausgeübt werden. Und zwar gehören dazu Aerzte, welche mit der Schul-Hygiene und den modernen Untersuchungs-Methoden wohl vertraut sind.

Es ist eine ganz unerläßliche Forderung, daß die öffentliche Gesundheitspflege in den Schulen mit allem Zubehör in die Hand sachverständiger Aerzte gelegt werde. Sie müssen zunächst die Gefahren, von denen das schulpflichtige Alter bedroht ist, genau feststellen; aus der Zusammenfassung ihrer Berichte wird sich dann das Gesammtbild der Schulkrankheiten des Landes und der einzelnen Provinzen gewinnen lassen. Zusammengehalten mit der Recrutirungsstatistik, wenn sie in der von dem statistischen Congresse (1863) geforderten Weise gehandhabt wird, kann eine derartige Darstellung die Grundlage einer eingehenden Kenntniß von dem körperlichen Entwickelungsleben unserer Nation werden.

Es mag dabei sogleich ein anderer Punkt berührt werden. Die Schulbankfrage kann in der Allgemeinheit, wie sie jetzt gewöhnlich gefaßt wird, nicht gelöst werden. Sollen Bank und Tisch in einem gewissen Verhältnisse zu den Körperverhältnissen der Jugend stehen, so müssen weit ausgedehntere Messungen der Körpergröße und Körperverhältnisse der Kinder und jungen Leute veranstaltet werden, als bis jetzt geschehen ist. Es genügt nicht, hie und da eine größere Stadt zu wählen; es ist nothwendig, Stadt und Land in einem gewissen Gegensatze zu fassen und außerdem den provinziellen Eigenthümlichkeiten Rechnung zu tragen. Dieselben Altersklassen zeigen in gewissen Landestheilen ganz andere Durchschnittsgrößen, als in andern. Fabrikdistricte geben andere Verhältnisse, als Ackerbaugegenden. Wie groß diese Verschiedenheiten sind, ist für das kindliche Alter ganz unbekannt, wenigstens wenn es sich um Zahlen handelt, auf Grund deren Vorschriften für Größe und Verhältnisse von Bank und Tisch gegeben werden sollen. Daß es keine Schwierigkeiten macht, derartige Untersuchungen in größerem Maßstabe anzustellen, das zeigt das Beispiel einer Reihe von Aerzten, welche sich freiwillig einem solchen Geschäfte unterzogen haben. Wir verlangen, daß es amtlich nach einem bestimmten Plane geschehe. Wie wichtige Ergebnisse auch hier die Vergleichung mit der Recrutirung liefern kann, ist augenfällig, und es mag daher der Hinweis genügen.

Erst nach solchen Vorarbeiten wird es möglich sein, weiterhin in ausreichender Weise zu erörtern, in welcher Verbindung gewisse Krankheitsvorgänge mit gewissen Schuleinrichtungen stehen. Um diese

entscheidenden Schlüsse zu ziehen, sollte bald eine Centralcommission von Schulmännern und Aerzten gebildet werden, welche die Leitung der ganzen Angelegenheit in die Hand nähme. Selbstverständlich würde dieselbe auch die Maßregeln und Vorschriften vorzuberathen haben, welche später zu erlassenden Gesetzen oder Instructionen zum Inhalte dienen sollen.

Die Ueberwachung und zum Theil Ausführung dieser Maßregeln und Vorschriften müßte wieder in jedem Schulbezirke einer Commission übertragen werden, in welcher als ständiges Mitglied ein Sanitätsbeamter oder je nach der Größe des Bezirks mehrere solche Beamten zu sitzen haben.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß eine genauere Untersuchung die Aufmerksamkeit auf neue und bis dahin noch unbekannte Schädlichkeiten und Krankheitsursachen richten wird. Die Zahl derselben läßt sich schon jetzt ziemlich bestimmt übersehen. Es sind dies hauptsächlich folgende:

1. die Luft im Schullocal, auf deren Beschaffenheit die Größe des Locals, die Zahl der Schüler, die Heizung, Ventilation, Feuchtigkeit des Fußbodens und der Wände, der Staub (Reinlichkeit) bestimmend einwirken;
2. das Licht im Schullocal, bedingt durch Lage des Gebäudes und des Zimmers, Größe der Fenster und ihr Verhältniß zu den Tischen, Farbe der Wände und der Umgebungen, künstliche Beleuchtung (Gas, Oel);
3. das Sitzen im Schullocal, insbesondere Verhältniß von Bank und Tisch, Größe der Sitzplätze, Einrichtung derselben, Dauer des Sitzens;
4. die körperlichen Bewegungen, insbesondere das Spielen, Turnen, Baden, ihr Verhältniß zum Sitzen und zu den rein geistigen Arbeiten, ihre Einrichtung und Beaufsichtigung;
5. die geistigen Anstrengungen, ihre Dauer und Abwechselung, ihr individuelles Maß, die Einrichtung und Dauer der Freistunden und Ferien, die Ausdehnung der häuslichen und der Schularbeiten, der Beginn der Schulpflicht, u. s. w.;
6. die Strafen, insbesondere die körperlichen Züchtigungen;
7. das Trinkwasser;
8. die Abtritte;
9. die Unterrichtsmittel, insbesondere die Wahl der Schulbücher (Größe des Drucks) und der Anschauungsgegenstände.

In den letzten Jahren haben sich die reformatorischen Bestrebungen mit einer gewissen Einseitigkeit gewissen Seiten, z. B. der Schulbankfrage zugewendet. Kann nun auch nicht geleugnet werden, daß sie eine große Bedeutung hat, daß namentlich die Kurzsichtigkeit, die Congestionen zum Kopf, die erschwerte Athmung, die fehlerhafte Haltung der Wirbelsäule bis zu einem nicht zu unterschätzenden Maße auf schlechte Bänke und Tische zurückgeführt werden müssen, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie nicht allein die Schuld tragen. Ungenügendes Licht, falsche Lage der Fenster, vernachlässigte Haltung, zu kleiner Druck der Schulbücher, zu kleine Handschrift wirken bald mehr, bald weniger zur Herbeiführung und Steigerung der Kurzsichtigkeit mit. Schlechte Luft, mangelhafte Ventilation, Ueberfüllung der Klassenzimmer, Kohlenoxyd aus dem Ofen, Ueberanstrengung des Gehirns machen Congestionen auch bei den besten Tischen und Bänken. Oft genug wirken gleichzeitig mehrere Ursachen und der Gesammteffect derselben darf nicht einer einzigen der bestimmenden Ursachen zugeschrieben werden.

Auch für diese Einzelverhältnisse ist nur der Sanitätsbeamte competent; ihm wird es zustehen, auf Grund eigener Inspection der Aufsichtsbehörde die nöthige Information zu verschaffen und ihr zugleich seine Vorschläge zu Aenderungen zu unterbreiten. Es versteht sich von selbst, daß manche Fragen überwiegend pädagogischer Natur sind. Welche Anforderungen an die Leistung der Schüler zu stellen, welche Anstrengungen ihnen ihrem Alter nach zuzumuthen sind, welche Unterrichtsmittel in Anwendung kommen sollen, wie Turn- und Freistunden, Ferien u. s. w. zu bemessen sind, ist zuerst Sache des Schulmannes, aber in correcter Weise wird ein großer Theil auch dieser Fragen nur gelöst werden können, wenn auch hier die Controle des Arztes mit eintritt. In der Schulcommission ist die Ausgleichung der verschiedenen Anschauungen herbeizuführen, indem Schulmänner und Aerzte sich gegenseitig aufklären und überzeugen. Nur in dem Zusammenwirken der verschiedenen Sachverständigen gewinnen Staat und Gemeinde das geeignete Aufsichtsorgan, welches die Lösung der großen Aufgabe der Gegenwart genügend überwachen kann: körperliche und geistige Gesundheit und Ausbildung des nachwachsenden Geschlechts."

4. Fürsorge für die Gesundheitspflege in den Schulen der Stadt Berlin.

Es ist bekannt, welche Sorgfalt seit längerer Zeit die Behörden der Haupt- und Residenzstadt Berlin der Herstellung und Einrichtung geeigneter Schullocalien mit Aufwendung sehr erheblicher Mittel zuwenden. Aus Veranlassung des Gutachtens des Professors Dr. Virchow (C.-Bl. 1869 S. 343 ff.)*) hat die Städtische Schuldeputation über die getroffenen Einrichtungen und die bisher beobachteten Erfolge den nachstehenden Bericht erstattet.

„Im Allgemeinen sind wir mit den Ansichten resp. Vorschlägen einverstanden, welche das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Virchow enthält, und anknüpfend an die aufgeführten 9 Schädlichkeiten und Krankheitsursachen gestatten wir uns folgende Bemerkungen.

Wir heben bei denselben zunächst hervor, daß unter Mitwirkung der städtischen Bauverwaltung beim Bau der städtischen Schulgebäude und bei der Einrichtung der Schulen diese neun Punkte bereits im vollsten Maße berücksichtigt worden sind, und die deshalb ergriffenen Maßregeln sich durchgängig als zweckentsprechend bewährt haben.

1. Die Luft im Schullocal.

Wenn die in vielen Schullocalien herrschende, aus der Vereinigung einer großen Zahl von Kindern bei dem Unterrichte entstehende ungesunde

*) Vorstehend.

Luft als eine der vornehmlichsten Krankheitsursachen angesehen wird, so können wir nach unseren Erfahrungen dem nur vollständig beistimmen. Bei den Vorkehrungen, welche dagegen zu treffen sind, können wir aber die hiesigen Orts bei neuen Schulhausbauten getroffenen Einrichtungen nur empfehlen.

Die Größe der Klassen ist in den neuen Schulgebäuden so bemessen, daß auf jedes Kind ca. 9 Quadratfuß Grundfläche und nicht unter 100 Cubikfuß Klassenraum kommen. Die Zahl der Schüler pro Klasse soll normalmäßig 60 betragen und darf höchstens bis zu 70 gesteigert werden.

Die Heizung wurde in den älteren Gebäuden durch Kachelöfen bewirkt; in den neueren dagegen stets durch eine Centralheizung, und zwar in erster Linie und soweit nicht aus finanziellen oder sonstigen, nicht technischen Gründen ein Anderes verlangt wird, durch Warmwasserheizung, welche sich vorzüglich bewährt hat. Muß von der Warmwasserheizung Abstand genommen werden, so wird dieser zunächststehend Heißwasserheizung vorgeschlagen, welche geringere Anlagekosten verursacht, aber eine nicht so gleichmäßige Temperatur erzeugt als jene, unter Umständen eine Belästigung einzelner Plätze durch Ausstrahlung bewirken kann, auch bei großer Kälte der Gefahr des Einfrierens leichter denn jene ausgesetzt ist. In einigen neu zu erbauenden Anstalten wird demnächst auch Luftheizung zur Anwendung kommen.

Die Ventilation ist in den mit Centralheizung versehenen Anstalten durch gemauerte Canäle bewirkt und mit der Heizung in Verbindung gebracht; da wo Kachelöfen vorhanden, wird dieselbe durch jalousieartige Glasscheiben bewirkt, welche in die Fenster eingesetzt sind. Im ersteren Falle, wo eine systematische Zuführung frischer, im Winter vorgewärmter Luft und eine dem entsprechende Abführung der verdorbenen resp. heißen Luft stattfindet, ist gleichzeitig auf die Anlage einer Extrafeuerung Rücksicht genommen, durch welche während der Sommermonate eine auf Aspiration basirte Ventilation erzeugt wird.

Zum Schutz gegen die Feuchtigkeit ist der Fußboden im Erdgeschoß auf Gewölben angelegt und in eine solche Höhe gebracht, daß er gegen Erdfeuchtigkeit vollständig gesichert ist; die Fußbodenbretter sind in allen Geschossen geölt; die Wände sind bis zu einer Höhe von 4 bis 4½ Fuß mit Täfelwerk bekleidet, das mit Oelfarbe angestrichen ist, um die Wände gegen Abnutzung zu schützen. Das Deckgesims dieses Täfelwerks dient zugleich zur Anbringung der Kleiderhaken. Der obere Theil der Wände ist mit einem gewöhnlichen Kalkverputz versehen, dessen Anstrich spätestens nach einem Zeitraume von fünf Jahren erneuert wird.

Bei diesen, eine gesunde Luft in den Schullocalien erhaltenden Einrichtungen kann die schädliche Gewohnheit, in warmen Tagen die Fenster und Thüren der Klassenzimmer zu öffnen und dadurch namentlich die dem Fenster nahe sitzenden Schulkinder einer unaufhörlichen Zugluft auszusetzen, untersagt und nur gestattet werden, die oberen Theile der Fenster offen zu halten. Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß in dieser Beziehung die Unvorsichtigkeit der Lehrer die Ursache mancher, wenn auch vorübergehender Erkrankungen der Kinder geworden ist.

2. Das Licht im Schullocal.

Die Lage der Klassenzimmer betreffs der Himmelsrichtung wird bei der Schwierigkeit der Beschaffung und bei den bedeutenden Kosten der Bauplätze nur selten vollkommen angemessen berücksichtigt werden können, dagegen wird in Berlin darauf gesehen, daß die Entfernung von gegenüberliegenden Gebäuden mindestens 60 Fuß betrage, damit auch die im Erdgeschoß belegenen Klassen noch genügend Licht erhalten können; wo eine solche Straßenbreite nicht vorhanden, wird das Gebäude gegen die Straße zurückgesetzt, wodurch die Schulzimmer zugleich dem Geräusch derselben entzogen werden. Jede Klasse, dieselbe mag als Langklasse oder als Tiefklasse hergestellt sein, ist in der Regel mit 3 Fenstern von 3½ bis 4½ Fuß Breite versehen. Bei der Bestimmung der Höhe der Fenster wird von der Ansicht ausgegangen, daß ein Fenster bis zu einer Tiefe, welche seiner 1½fachen Höhe entspricht, vollkommene Beleuchtung zu gewähren im Stande ist. Die Fenster sind mit großen Scheiben versehen, die straßenseitig gelegenen zur Verminderung des Geräusches zumeist als Doppelfenster construirt, auch sind, wo dies erforderlich ist, zum Schutz gegen die Sonne inwendig Fenstervorhänge von ungebleichter Leinewand oder von grünem geköperten Zeuge angebracht, welche entweder rouleauxartig nach oben, oder, wie Gardinen, nach der Seite gezogen werden. Die Decken sind weiß, die Wände mit einem hellen Ton, theegrün oder fliederfarben gestrichen, und wird dieser Anstrich mit einigen wenigen dunkleren Linien an Stelle des Fuß- oder Deckengesimses versehen. Die Wände der nachbarlichen Giebel sind, wo etwa durch den grellen Reflex weißer Wände eine Belästigung der Augen zu befürchten ist, abgetönt.

Eine künstliche Beleuchtung der Klassenzimmer durch Gas findet bei den Gemeindeschulen in der Regel nicht statt, dagegen sind die Hausflure, Treppen und die Aula mit Gaseinrichtung versehen.

3. Das Sitzen im Schullocal.

Der Einrichtung der Subsellien ist ganz besondere Sorgfalt zu widmen, und wir halten die in unseren Tagen von den verschiedensten Seiten her in Anregung gebrachte und vielfach besprochene Subsellienfrage für wichtig und bedeutungsvoll genug, um auch unsererseits ihrer Beantwortung mit aller Sorgfalt und allem Eifer uns zuzuwenden. Zu einem vollständigen Abschluß sind wir hierbei noch nicht gelangt.

Inzwischen wird aber, obgleich die jetzt für unsere Schulen getroffene Einrichtung nicht als unbedingt vollkommen hingestellt werden soll, in Berücksichtigung, daß es hierbei ganz besonders auf Einfachheit und Festigkeit ankommt und in Anbetracht der disponiblen Mitteln die jetzige Form der Tische und Bänke in unseren Schulen, welche sich durch vielfache Versuche als die geeignetste ergeben und durch mehrjährige Erfahrung bewährt hat, vorläufig beizubehalten sein.

Von den Subsellien werden für die verschie-

denen Altersklassen drei verschiedene Formen gefertigt, deren Hauptdimensionen hier in der Zusammenstellung folgen:

		klein	mittel	groß
a.	die Höhe der Sitzbank	1′ 1″	1′ 3″	1′ 5″
b.	„ „ des Tisches	1′ 9″	2′	2′ 3″
c.	„ Breite der Sitzbank	9″	9½″	10″
d.	„ Tischbreite	11½″	11½″	11½″
e.	„ Abstand zwischen Tisch und Bank .	2″	2½″	3″

Die Tischlatten sind bisher in allen Klassen von gleicher Breite und in horizontaler Lage gefertigt; doch soll in Zukunft auf eine Verbreiterung und in den obersten Klassen auf eine schräge Lage derselben (versuchsweise) Rücksicht genommen werden.

Die Breite der Sitzplätze beträgt durchschnittlich 18 Zoll, die Länge einer Bank nicht mehr als höchstens 7 Fuß. Die Aufstellung der Bänke ist so getroffen, daß der Lehrer den Platz eines jeden Schülers leicht erreichen kann. Zu dem Zweck befindet sich hinter der dritten Bank ein Gang oder es wird ein Mittelgang angeordnet. Außerdem verbleibt an der Fensterwand und hinter der letzten Bank ein schmaler Gang, während der Hauptgang an die Mittelwand verlegt ist.

Die Tische und Bänke sind der Reinlichkeit wegen mit Leinölfirniß, dem etwas gelbe Farbe beigemengt wird, getränkt.“ — —

5. Weitere Maßregeln wegen der die Gesundheit benachtheiligenden Einflüsse der Schule.

Berlin, den 31. Januar 1870.

In dem Juniheft des Centralblatts für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen pro 1869 ist unter Nr. 126*) das Gutachten des Professors Dr. Virchow über die die Gesundheit benachtheiligenden Einflüsse der Schulen abgedruckt worden. Die einleitenden Bemerkungen deuten den Standpunkt an, welchen die Unterrichts-Verwaltung zu den hier einschlagenden Fragen einzunehmen hat. Das Gutachten selbst erörtert auf der Grundlage des seither gewonnenen Materials vom wissenschaftlichen Standpunkt aus das Vorkommen und die Ursachen der hauptsächlichsten Krankheitserscheinungen, gelangt aber zu dem Resultat, daß ein wissenschaftlich constatirtes, zahlenmäßig beglaubigtes und daher zuverlässiges Material noch in erheblichem Maße fehle, daß eine eigentliche Vollständigkeit der Schul-Pathologie überhaupt noch nicht existire. Eine solche aber müsse nothwendig festgestellt werden, wenn die Aufsichtsbehörde in ihren Maßnahmen sicher gehen solle. Um zu dieser Vollständigkeit zu gelangen, zugleich um die zu ergreifenden Maßregeln festzustellen und den Erfolg ihrer Ausführung zu sichern, werden Einrichtungen vorgeschlagen, welche nicht nur die Schule, sondern auch die Medicinal-Verwaltung angehen und die Mitwirkung der letzteren in Anspruch nehmen.

Daß auf dem in Rede stehenden Gebiet Mängel vorhanden sind und der Beseitigung bedürfen, liegt außer Zweifel; zunächst ist die Pflicht der Schule der Gesundheit der Kinder gegenüber mit strenger Berücksichtigung des von ihrem Standpunkt aus Möglichen in das Auge zu fassen und ist auf möglichste Einfachheit und Ausführbarkeit der anzuwendenden Maßregeln Bedacht zu nehmen.

Von diesem Gesichtspunkt veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., Sich unter Zugrundelegung des aus der Erfahrung heraus erkannten Bedürfnisses binnen 6 Monaten zur Sache zu äußern und die nothwendig und möglich erscheinenden Maßregeln in Vorschlag zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
U. 18345. M. 4233.

*) Oben Nr. 3.

6. Ventilation in den Schulzimmern.

Königsberg, den 26. Januar 1871.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf Veranlassung eines Gutachtens des Professors Dr. Virchow über die die Gesundheit benachtheiligenden Einflüsse der Schulen (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1869 Nr. 126)*) in einem Circularrescript vom 31. Januar v. J. bezüglich dieses Gegenstandes sich dahin geäußert, daß auf dem in Rede stehenden Gebiete Mängel vorhanden seien und der Beseitigung bedürfen und daß bei den anzuwendenden Maßregeln auf möglichste Einfachheit und Ausführbarkeit Bedacht zu nehmen sei. Zu den dringenden Bedürfnissen für jede Volksschule gehört die Herstellung gesunder Luft in den Schulzimmern. Wie dieselbe durch Ventilation zweckmäßig bewirkt werden kann, darüber spricht sich das beiliegende Gutachten unseres Departements-Bauraths aus.

Von den vier in demselben beschriebenen Einrichtungen läßt sich die sub Nr. 2 angegebene überall und mit geringen Kosten ausführen; auch die sub Nr. 1 und 3 bezeichneten werden sich in den meisten Schulen durchführen lassen. Die sub Nr. 4 beschriebene Vorrichtung wird bei Neu- und Reparaturbauten der Berücksichtigung zu empfehlen sein und unter günstigen Verhältnissen sich auch sonst ausführen lassen.

Wir erwarten daher, daß die in dem Gutachten gemachten Vorschläge die verdiente Beachtung erfahren, und daß sowohl die Herren Kreisbaubeamten, wie auch die Herren Kreis-Schulinspectoren und Landräthe und die Schul-Deputationen es sich werden angelegen sein lassen, zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen beizutragen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Bau-Beamte, Kreis-Schul-Inspectoren und Landräthe, so wie an die Schul-Deputationen im Regierungs-Bezirk.

Ueber die Ventilation in den Volksschulen.

Ein gedeihliches Wirken wird in einer Volksschule, wie überhaupt in jeder Schule, nur möglich sein, wenn die Räumlichkeiten, in welchen sich die

*) Oben Nr. 3.

Kinder während des Unterrichts aufhalten müssen, solche Einrichtungen erhalten haben, daß der Körper unter dem Einflusse der Luft in dem Raume nicht leidet, vielmehr sich in demselben eine reine mit Wasserdampf gehörig gesättigte, und mit einer nicht zu großen Menge von Kohlensäure gemischte Luft erhält.

Das erste Erforderniß ist hierbei, daß der Raum an und für sich nicht zu klein, für die Anzahl der Schüler, welche in demselben unterrichtet werden sollen, mithin für 80 Kinder mindestens ein Raum von $80 \times 60 = 4800$ Cubikfuß oder $80 \times 1{,}85 = 148$ Cubikmeter vorhanden.

Eine gute Luft hat $1\frac{1}{2}$—2 Theile Kohlensäure in 1000 Theilen Luft; selbige verschlechtert sich durch Vergrößerung der Kohlensäuremenge in derselben; steigt diese auf 1 Theil in 100 Theilen Luft, so wirkt sie auf die Dauer tödtlich. Man bezeichnet 5 Theile Kohlensäure bei 1000 Theilen Luft, als äußerste noch erträgliche Grenze.

Die andere Bedingung der erforderlichen Feuchtigkeit in der Luft anlangend, so sei hier nur erwähnt, daß die Luft mit 38 pCt. Kohlensäure und mit Wasser gemengt, aus den menschlichen Lungen entweicht, ebenso haucht die Haut dauernd Wasserdampf aus, so daß bald eine Ueberfüllung mit Wasserdampf eintritt. Wird aber, zum Beispiel durch Heizung mit eisernen Oefen, die Feuchtigkeit in der Luft, durch Zersetzung derselben, zerstört, so saugt umgekehrt die Luft alle Feuchtigkeit aus der Haut des Menschen zu schnell ab und es entstehen Kopfschmerzen &c.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, ist vor Allem die Erneuerung der Luft in den Schulstuben durch Mischung der verdorbenen Luft mit der genügenden Menge atmosphärischer frischer Luft erforderlich.

Erfahrungsmäßig hat sich hierbei herausgestellt, daß ein erwachsener gesunder Mensch pro Stunde eine Zuführung von frischer Luft von 1430 Cubikfuß = 44 Cubikmeter bedarf.

Für ein Kind soll demnach die Hälfte, also 700 Cubikfuß = 22 Cubikmeter, als genügend angenommen werden. Durch die Erfahrung ist ferner festgestellt, daß nur dann eine gute Mischung der eintretenden frischen Luft mit der im Zimmer vorhandenen möglich, wenn die frische Luft mit einer Geschwindigkeit von mindestens 3' oder ca. 1 Meter pro Secunde durch die Oeffnung, durch welche solche in das Zimmer gelangen soll, einströmt. Es ergiebt sich hiernach die Größe der Aus- und Einströmungs-Oeffnungen für die Ventilation einer Schulstube für 80 Kinder zu 5 □ Fuß oder $\frac{1}{2}$ □ Meter Größe. Da eine solche Größe öfters mit einer Oeffnung nicht zu erreichen sein wird, so können zwei auch drei dergleichen mit zusammen 5 □ Fuß Querschnitt angebracht werden.

Hiernach wird sich also einerseits die Größe der in den Fenstern anzubringenden Luftscheiben bemessen, als auch, da solche bei kalter Witterung nicht zu öffnen, auch die Größe des Querschnittes der Ventilationskanäle zur Einführung der frischen Luft, und derjenigen zur Abführung der verdorbenen Luft, bestimmen lassen.

In einer Volksschule, deren Heizung nicht eine Luftheizung, sondern eine Kachelofenheizung, wird man hiernach 4 verschiedene Einrichtungen für die Ventilation treffen müssen, um selbige je nach der Lage des Schulhauses, oder nach dem Witterungs- und Temperatur-Wechsel benutzen zu können.

1. Sollte jede Schulstube eine Ofenheizung von innen haben, damit durch die Ofenthür eine Ventilation während des Heizens selbst eintritt, oder wenn der Ofen von außen zu heizen, sollte das Heizloch und die Aschenfallthür, wenn eine solche vorhanden, mit luftdichten Thüren verschlossen werden können, und der Ofen in der Stube außerdem eine verschließbare Oeffnung haben, welche eventuell unter den Rost führt, damit durch diese Oeffnung dem Feuer im Ofen, während die Thüre draußen geschlossen, nachdem das Feuer angemacht, die erforderliche Luft aus dem Schlafzimmer zugeführt wird, und so eine Abführung der verdorbenen Luft eintritt. Eine Ofenthür hat in der Regel eine leichte Oeffnung von 80 □ Zoll oder $0{,}17$ □ Meter, und strömt hier die Luft mit großer Geschwindigkeit wohl mit $5' = 1{,}62$ Meter pro Secunde aus, so daß also in der Stunde hier 10,000 Cubikfuß = 309 Cubikmeter Luft ausströmen. Angenommen war, daß 80 Kinder $80 \times 700 = 56{,}000$ Cubikfuß oder 1730 Cubikmeter frischer Luft in der Stunde gebrauchen, es wird also durch die Ofenthür sonach der fünfte bis sechste Theil der vorhandenen schlechten Luft abgesaugt, während eine gleiche Menge frischer Luft, wie anzunehmen, durch die Fugen der Fenster und Thüren eintritt. Dieser Vortheil geht für die Ventilation verloren, wenn die Oefen nur von Außen zu heizen, und keine Luftzuführung von Innen haben.

2) Eine weitere Ventilationseinrichtung, welche jede Schulstube haben sollte, ist diejenige der Luftscheiben in den Fenstern der Schulstuben. Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten:

Es genügt nicht nur Fensterscheiben in der Größe von 5 □ Fuß = $\frac{1}{2}$ □ Meter zum Oeffnen einzurichten, vielmehr muß die Oeffnung so geschehen, daß keine Zugluft die Kinder treffen kann.

Um diesen Zweck zu erreichen, müssen die Scheiben, welche zum Oeffnen eingerichtet, an der untern Seite befestigt sein, und sich derartig in Charnieren hier bewegen, daß sie von Oben in die Stube hineinfallen, wenn eine Schnur, welche über eine Rolle gehend sie anhält, losgelassen wird. Auf beiden Seiten der dann entstehenden Oeffnung sind Backen aus Blech anzubringen, damit die eintretende kalte Luft nach Oben einzutreten gezwungen, und so die Zugluft nach dem unteren Theil des Raumes hin, vermieden wird.

Bei Wind, Regen und Kälte wird diese Einrichtung nicht anwendbar sein, und muß deshalb für solche Fälle

3. durch Anbringung von Ventilationskanälen für die Abführung der verdorbenen Luft aus dem Schulzimmer nach dem Dachboden, welcher durch Anbringung von Dachluken oder Fenstern in den Giebeln gut zu ventiliren, gesorgt werden.

Da man 5 □ Fuß oder $0{,}5$ Meter Querschnitt bei einer Abzugsöffnung schwer erreichen wird, so legt man zweckmäßig zwei derselben und zwar in der Decke des Schulzimmers in den beiden Außenecken an, und führt selbige durch einen Holzkasten

von etwa 3′ Höhe auf den Bodenraum, schließt hier oben den Kasten mit einem feinen Drathsieb in schräger Lage, und in der Decke des Zimmers selbst mit einer Holzklappe, welche mittelst einer Schnur beliebig vom Zimmer aus zu öffnen und zu schließen. Hat man so in ausreichendem Maße dafür gesorgt, die verdorbene Luft abzuführen, so muß man

4. noch eine Einrichtung treffen, um im Winter gehörig angewärmte frische Luft in das Schulzimmer einzuführen. Ein Canal von 2 Fuß $= 0{,}63$ Meter Querschnitt im Quadrat wird unter dem Fußboden angelegt. Der Canal mündet außen an der Front des Hauses und ist hier mit einem feinen Drahtgitter verschlossen, oder er mündet in einem gut ventilirten Keller, derselbe führt die frische Luft in eine Luftkammer, welche zwischen Ofen und Wand in der Schulstube anzulegen, und für deren gute Erwärmung durch die Construction des Ofens zu sorgen. Hier erwärmt sich die frische Luft, und tritt dann am oberen Ende dieser Luftkammer durch eine ebenfalls 4 □ Fuß große Oeffnung in das Zimmer ein. In dem Canal befindet sich an seinem Eintrittsende eine Droselklappe, mittelst welcher der Canal theilweise, oder ganz geschlossen werden kann. Um der Luftkammer den erforderlichen Querschnitt von 4 □ Fuß zu geben, welcher erforderlich, indem 1 □ Fuß, als durch die Fugen der Thüren und Fenster bei der Heizung, als ersetzt, angenommen wird, muß der Ofen 1 Fuß $= 0{,}31$ Meter von den Wänden entfernt aufgestellt werden.

Eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung ist für die unter 4 angegebene Construction bei Anlage einer Luftheizung zu erreichen, und wird solche daher empfohlen, es gehört hierzu nur die Unterkellerung der Schulstube, damit im Kellerraum der Luftheizungsofen aufgestellt werden kann, und wird hierzu nur noch schließlich bemerkt, daß die Kosten für eine Luftheizung sich, mit Ausnahme der Kosten für die Unterkellerung, nicht wesentlich höher stellen, als bei Einrichtung einer Kachelofenheizung.

7. Zweckmäßige Ventilation und Heizung der Schulzimmer.

a.

Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Durch Verfügung seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. Mai 1872 ist die unterzeichnete Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen beauftragt worden,

> diejenigen Punkte zu bezeichnen, welche für eine zweckmäßige Ventilationseinrichtung in den Schulzimmern als maßgebend erachtet werden sollen, damit den Schulaufsichtsbehörden für die zum Schutze der Gesundheit der Schuljugend zu treffenden Maßnahmen, eventuell Behufs Vervollständigung des bis jetzt vorhandenen Materials eine geeignete Unterlage an die Hand gegeben werden könne.

Die äußere Veranlassung zu diesem Auftrage bot eine wissenschaftlich-technische Controverse, welche sich in Folge eines von dem Regierungs- und Baurathe N. zu N. unter dem 8. Januar 1871 erstatteten Gutachtens über die Ventilationseinrichtung der Schulzimmer zwischen diesem Beamten und dem Oberlehrer N. zu N. erhoben hatte. Das Provinzial-Schulcollegium hatte den Herrn Minister um eine Prüfung und Entscheidung der streitigen Punkte gebeten, und nachdem auch der Herr Handels-Minister in einer sehr umfangreichen und die Frage der Schulventilation von vielen Seiten behandelnden Denkschrift vom 27. März 1872 es abgelehnt hatte, die physiologischen Voraussetzungen der streitenden Parteien zu entscheiden, so ist nunmehr der Wissenschaftlichen Deputation nicht nur die Berichterstattung über die beregten Streitfragen, sondern auch zugleich die im Eingange erwähnte, erweiterte Aufgabe übertragen worden.

Zur eventuellen Benutzung bei unserem Gutachten ist uns unterm 23. Juni 1872 außerdem eine anonyme Schrift: „Zur Schulgesundheitspflege. Beglaubigte Zahlen, betreffend die Schulhäuser und Schulzimmer von 10 meist größeren Gemeinden der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf" übersendet worden, zu welcher weitere Ergänzungen sich in dem Correspondenz-Blatt des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1872 Nr. 6—7 finden.

Bei der Schwierigkeit der vorliegenden Frage und ihrer Connexität mit der Frage der Heizeinrichtungen erschien es erwünscht, außer dem bisher bekannten und literarisch zugänglichen Material auch die neuesten Erfahrungen der großen Städte des Landes zu kennen, da die beträchtliche Zahl neuer Schulbauten, welche in den letzten Jahren ausgeführt und in Gebrauch genommen sind, das Gebiet des empirischen und theoretischen Wissens in beiden Beziehungen nicht unbeträchtlich erweitert hat. Auf den Antrag unseres Referenten hat der Herr Minister die Magistrate von Berlin, Breslau, Cöln, Königsberg, Magdeburg, Hannover, Cassel und Frankfurt a. M. aufgefordert, über die Ergebnisse und Erfahrungen in den Communalschulen ihrer Städte zu berichten. Diese Berichte sind inzwischen eingegangen, und das Gutachten, welches wir in Nachstehendem ganz gehorsamst erstatten, wird dieselben zugleich mit berücksichtigen.

Gutachten.

Reine atmosphärische Luft, wie sie im Freien vorhanden ist, stellt eine regelmäßige Mischung von nahezu 21 Raumtheilen Sauerstoff und etwas über 79 Raumtheilen Stickstoff dar; ihr Kohlensäuregehalt in 100 Theilen schwankt zwischen $0{,}03$—$0{,}05$, höchstens bis $0{,}06$ Raumtheilen. Diese reine Luft ist nicht bloß gute, sondern die beste Luft.

In Zimmern findet sich fast beständig ein höherer Antheil von Kohlensäure und in Schulzimmern ist derselbe bis zu $0{,}7$ Raumtheilen auf 100, und noch mehr gemessen worden. Da diese unreine Luft außer der Kohlensäure, welche an sich bei reichlicherer Anwesenheit ein schädlicher Stoff ist, noch andere schädliche Bestandtheile zu führen pflegt, so kann sie auch ohne Weiteres als schlechte Luft bezeichnet werden.

Wenn im Allgemeinen die Zunahme der Kohlensäure in der Zimmerluft als ein Maß der steigenden Verschlechterung zu betrachten ist, so fragt es sich, wann diese Verschlechterung merkbar wird. Hierauf ist zu antworten, daß eine absolute Grenze zwischen merkbar unreiner und unmerkbar unreiner Luft nicht besteht. Jeder Mensch verhält sich seiner Individualität nach hierin verschieden: der eine nimmt einen Grad der Verunreinigung kaum wahr, bei dem ein anderer sich unbehaglich oder geradezu unwohl befindet. Ja, derselbe Mensch reagirt je nach seinem Befinden auf gleiche Verunreinigung sehr verschieden. Wer aus ganz reiner Luft in unreine eintritt, nimmt oft auch geringe Grade der Verunreinigung deutlich wahr, für welche er kurze Zeit, nachdem er in dem Zimmer verweilt hat, jede Empfindung verloren hat. Wenn daher gesagt wird, eine Luft, welche mehr als $0{,}1$ pCt. Kohlensäure enthält, sei nicht mehr behaglich, so kann eine solche Erklärung weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin eine allgemeine Gültigkeit haben. Indeß wird allgemein zugestanden werden, daß jede weitergehende Verunreinigung für eine größere Zahl von Personen unbehaglich wird, und so erklärt es sich, daß andere Untersucher eine Beimischung von $0{,}15-0{,}2$ pCt. oder von $1^1/_2-2$ Theilen auf 1000 als die Grenze der merkbar unreinen Luft hingestellt hatten. Das Gutachten des Bauraths N., welches gleichfalls diese Grenze acceptirt, ist daher nur insofern incorrect, als es diese Zahlen als die Grenze der guten Luft bezeichnet; sie bedeuten nichts, als die Grenze für die, einer größeren Zahl von Menschen noch gut erscheinende Luft.

Man hat sich daran gewöhnt, die noch gut erscheinende, wenngleich schon unreine Luft als unschädlich oder doch relativ unschädlich zu betrachten. Dies kann zugestanden werden für kurzen Aufenthalt. Aber es ist unrichtig für langen Aufenthalt, selbst wenn die Dauer desselben keine ununterbrochene ist. Selbstverständlich wird ein Gefangener, der Wochen, Monate oder Jahre mit ganz kurzen Unterbrechungen in der Kerkerluft zubringt, anders davon afficirt werden, als ein Schüler, der nur gewisse Tagesstunden in der Schulluft zubringt. Indeß 6 Stunden sind der 4te Theil des Tages, und wenn von dem Rest außerdem noch 10 Stunden Schlafzeit in schlecht ventilirten Schlafräumen zugebracht werden, so hat die unreine Luft Zeit genug, auf den Organismus zu wirken. Man darf diese Wirkung durchaus nicht unterschätzen. Jedes an sich schwächliche, zartere Schulkind zeigt nach einer gewissen Zeit des Schulbesuches schon in seinem Aussehen, seiner Farbe, seiner Haltung, seinen Bewegungen, seiner Geistesthätigkeit die schwächenden Folgen der unreinen Schulluft. Die öffentliche Gesundheitspflege hat daher die Güte oder Schlechtigkeit der Luft nicht bloß nach den acuten, sondern auch nach den chronischen Wirkungen zu bemessen, und diese letzteren treten oft mit großer Deutlichkeit hervor, wo die ersteren ganz unbemerkt bleiben.

Daher ist es richtiger, die Grenze der schädlichen Luft tiefer herabzusetzen, als die Grenze der allgemein merkbar unreinen Luft, und es ist mehr zutreffend, 1 per Mille als die zulässige Maximalzahl der Verunreinigung zu nehmen, als $1^1/_2$ oder 2 per Mille.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es unmöglich ist, in geschlossenen Räumen, namentlich in Zimmern durch irgend eine Art der Ventilation ganz reine Luft zu erhalten. Man muß sich eben damit begnügen, die Luft so rein als möglich zu erhalten, und wenn es irgendwo gelingt, die Verunreinigung durch Kohlensäure bis auf einen Betrag von 1 per Mille herabzubringen, so darf dies als ein überaus glänzendes Ergebniß angesehen werden. In der großen Mehrzahl aller Fälle wird man sich beschränken müssen, dieser Maximalgrenze einigermaßen nahe zu kommen.

Es muß hier aber besonders betont werden, daß dasjenige, was wir hier über merkbar unreine Luft gesagt haben, in keiner Weise auf solche Merkmale Bezug hat, welche durch den Geruchssinn wahrgenommen werden. Wir wollen die Bedeutung dieser Merkmale keineswegs unterschätzen. Wo der Geruchssinn eines in ein Schulzimmer eintretenden Menschen unangenehm afficirt wird, da fehlt es sicherlich entweder an Reinlichkeit, oder an Ventilation. Aber nicht alle schädlichen Stoffe sind riechbar und gerade die Kohlensäure ist es in den hier in Betracht kommenden Mengen durchaus nicht. So kann es geschehen, daß eine sehr übelriechende Luft in unserm Sinne weniger unrein ist, als ein wenig oder fast gar nicht riechende. In einem Schulzimmer, in welches am Morgen sämmtliche Schulkinder mit durchnäßten Kleidungsstücken und Fußbekleidungen eintreten, wird schon nach einer Viertelstunde eine sehr übelriechende Luft sein, ohne daß jedoch die Zusammensetzung der Luft eine so schlechte ist, als wenn dieselbe Zahl von Kindern 3 Stunden in demselben Raume mit trockenen Kleidern und Schuhen verweilt hat, wo die Nase vielleicht nur eine sehr mäßige Veränderung wahrnimmt.

Es geht aus dieser Betrachtung hervor, daß es nicht einfach der Wahrnehmung oder dem Gefühl des Lehrers oder gar eines Schuldieners überlassen werden kann, die Ventilation in Gang zu setzen oder zu unterbrechen. Dies würde höchstens in Bezug auf zwei Verhältnisse zutreffen, nämlich außer für die riechbaren Stoffe für die Temperatur. Jedoch sollte die Bestimmung der letzteren auch nicht bloß der Empfindung des Lehrers überlassen werden, sondern es sollte angeordnet werden, daß in jedem Schulzimmer ein Thermometer vorhanden sein muß, damit ein objectives Maß für Minimal- und Maximaltemparatur gewonnen werde.

Gerade in Bezug auf die schädlichsten Verunreinigungen der Zimmerluft fehlt es nicht bloß an genügenden, sinnlich wahrnehmbaren Merkmalen, sondern auch an einer einfachen und sofort anzuwendenden Methode der objectiven Bestimmung. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als beständige Einrichtungen zu treffen, welche auch ohne besonderes Zuthun functioniren. Die Erfahrung der großen Städte und selbst der

höheren Schulen, wo physikalisch gebildete Lehrer vorhanden sind, hat nur zu häufig gezeigt, daß jede Ventilations-Einrichtung, welche einer stetigen Beaufsichtigung und Regulation bedarf, außer Gebrauch kommt, wenn sie nicht geradezu gemißbraucht wird. Die Schuldiener sind fast ausnahmslos für derartige Aufgaben unbrauchbar, und die Lehrer gewöhnen sich selten an eine solche Einwirkung, zumal da ihnen ein objectives Kriterium für die Zeit des Eingreifens nicht gegeben werden kann. Somit bleibt nichts übrig, als eine beständig wirksame Einrichtung herzustellen.

Es versteht sich von selbst, daß neben einer solchen Einrichtung gelegentlich Hülfseinrichtungen in Bewegung gesetzt werden müssen, um für besondere Fälle eine Verstärkung der Ventilationen herbeizuführen. Solche Fälle sind die Verunreinigung der Luft durch riechende Stoffe oder die zu starke Steigerung der Temparatur. Hier wird sich je nach Umständen durch Oeffnung der Fenster, der Thüren, der Ofenklappen und Ofenthüren, wo sie vorhanden sind, besonderer Ventilationsklappen, sei es in den Zwischenstunden, sei es während der Unterrichtszeit, aushelfen lassen. Aber man sollte nicht, wie es so oft gerathen und ausgeführt wird, solche Hülfsmaßregeln als die Hauptsache hinstellen, und zwar um so weniger, als gerade für die Jahreszeit, wo die Ventilation am meisten nöthig ist, die kalte nämlich, das Oeffnen der Fenster und Thüren oder der in ihnen befindlichen Ventilationsklappen theils aus Rücksicht auf die Erkältung des Zimmers, theils aus Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler nur in sehr beschränktem Maße und unter großer Vorsicht zugelassen werden kann.

Die Forderung einer beständig wirksamen Ventilations-Einrichtung begründet sich auf die beständige Verunreinigung der Luft durch die natürlichen Lebensverrichtungen der Schüler. Die ausgeathmete Luft und die Hautausdünstung sind die beiden hauptsächlichen Mittel dieser Verunreinigung. Kohlensäure und Wasser sind die beiden Hauptbestandtheile sowohl der Ausathmungsluft, als auch der Hautausdünstung, neben welchen, namentlich durch die Haut, freilich noch manche andere und wahrscheinlich keineswegs unschädliche Stoffe ausgeschieden werden. Die Aufgabe der beständig wirksamen Ventilation wird es also sein, Kohlensäure, Wasserdampf und die sonstigen Stoffe fortwährend und wenigstens annähernd in der Menge, in welcher sie in die Zimmerluft gelangen, nach außen zu entfernen, und das Maß der Ventilation bestimmt sich nach dem letzteren Verhältnisse. Da nun die Kohlensäure unter den verschiedenen Ausscheidungsstoffen die beständigste Größe ist und die meiste Wichtigkeit besitzt, so kann sie auch als Anhalt für die Berechnung der erforderlichen Ventilation angesehen werden.

Die durch die Haut ausgeschiedene Kohlensäure beträgt etwa $^1/_{100}$ bis höchstens $^1/_{50}$ der durch die Lunge ausgeschiedenen, und sie hat daher auf die Berechnung einer auf wenige Stunden des Tages beschränkten Verunreinigung der Luft nur geringen Einfluß. Fast alle Untersucher über die Ventilation haben sie daher außer Betracht gelassen, und sich nur an die Lungenkohlensäure gehalten.

Letztere beträgt nach den besten Untersuchungen normal beim Erwachsenen $4{,}_3$ in 100 Raumtheilen der Ausathmungsluft, demnach bei einer Quantität von 6 Liter in 1 Minute ausgeathmeter Luft 258 Cubik-Centimeter, oder in 1 Stunde etwas über 15 Liter. Diese Zahl darf als eine nicht zu hohe angenommen werden, da die auf anderen Wegen gewonnene Summe der 24stündigen Gesammt-Ausscheidung an Kohlensäure 455,500 Cubik-Centimeter ergiebt, was ein noch höheres Maß — fast 19 Liter — für die Stunde berechnen läßt.

Die Differenz zwischen der Kohlensäure-Ausscheidung eines Erwachsenen und derjenigen eines Kindes ist nicht ganz so groß, wie in dem N'er Gutachten angenommen ist (die Hälfte). Vielmehr zeigen die vorliegenden Untersuchungen, daß bei dem weiblichen Geschlechte der Unterschied ganz gering ist, bei dem männlichen höchstens $^1/_3$—$^1/_2$ beträgt. Es erklärt sich dies aus der viel energischeren Wirkung der Umsetzungsvorgänge in der Kindheit. Jedenfalls kann zugestanden werden, daß für die jüngeren Altersklassen, also namentlich für Elementarschulen das Bedürfniß der Ventilation um die Hälfte, bei höheren Schulen um ein Drittel geringer ist, als bei erwachsenen Männern. Bei Töchterschulen können dieselben Zahlen zu Grunde gelegt werden, da der Gasaustausch der Mädchen von dem der Knaben nicht wesentlich differirt, während dies allerdings bei erwachsenen Frauen gegenüber den Männern in erheblichem Grade der Fall ist.

Die in dem N'er Gutachten angezogene Zahl von 60 Cubikmeter frischer Luft für den Kopf und die Stunde, welche von Herrn von Pettenkofer als nothwendiges Maß einer ausreichenden Ventilation aufgestellt ist, beruht auf einer etwas geringeren Annahme der stündlichen Kohlensäure-Abscheidung, nämlich auf der Annahme einer Abscheidung von nur 12 Liter für 1 Stunde und einer Ausathmung von nur 5 Liter Luft in 1 Minute. Es ist dabei angenommen, daß die ausgeathmete Luft 40 pro Mille, die freie atmosphärische Luft $0{,}_5$ pro Mille, eine gute Zimmerluft nicht über $0{,}_7$ pro Mille Kohlensäure enthält, und daß ein Mensch in einem geschlossenen Raum $\frac{40}{0{,}_7-0{,}_5} = \frac{40}{0{,}_2} = 200$mal so viel frische Luft, als er ausgeathmet hat, gebraucht, wenn die Luft im Raume stets gut bleiben soll. Diese Rechnung ergiebt bei einer stündlichen Ausathmung von 300 Liter Luft das Bedürfniß einer stündlichen Zufuhr von 60.000 Liter = 60 Cubikmeter frischer Luft.

Wenn das N'er Gutachten diese Forderung für die Schulen bis auf 22 Cubikmeter herabsetzt, so kann zugestanden werden, daß erfahrene Männer noch niedrigere Forderungen stellen. Der General Morin verlangt für Primärschulen nur 12—15 Cubikmeter für Kind und Stunde, für höhere Schulen (écoles des adultes) 15—20 Cubikmeter. Herr von Pettenkofer betont dagegen mit Recht die verhältnißmäßig starke

Kohlensäure-Production der Knaben. Auch wir können als wissenschaftliche Basis der zu stellenden Ansprüche nicht weiter heruntergehen, als daß wir, gegenüber der nach den correcteren Zahlen berechneten Forderungen von 75 Cubik-Meter für Erwachsene als Minimal-Ventilationsgröße für den Kopf und die Stunde in Elementarschulen 30, in höheren Schulen 50 Cubik-Meter frische Luft bezeichnen.

Die Gegenrechnung des Oberlehrers R., der nur $2^1/_2$—3 Cubikfuß neuer Luft pro Person und Stunde zugestehen will, beruht auf ganz falschen Prämissen. Er geht davon aus, daß der größere Theil des eingeathmeten Sauerstoffes, nämlich $^3/_4$, nicht verbraucht, sondern unverändert wieder ausgeathmet werde, und daß daher nur $^1/_4$ der eingeathmeten Luft unbrauchbar gemacht sei. Er verkennt dabei, daß es sich nicht um den Sauerstoff, sondern um die Kohlensäure handelt, weil diese letztere nicht als eine negative, sondern als eine positive Schädlichkeit oder, anders ausgedrückt als ein Gift wirkt. Die Rechnung kann daher auch nur auf die Kohlensäure basirt werden. Dazu kommt, daß die Mischung der eintretenden Luft mit der im Zimmer befindlichen keine gleichmäßige und schnelle ist und daß namentlich die Diffusion der Kohlensäure sich erst allmählich vollzieht, woraus folgt, daß eine stärkere Verdrängung der verunreinigten Luft und ihr Ersatz durch frische reine Luft (nicht ihre Mischung) als das eigentlich zu lösende Problem bezeichnet werden muß.

Wenn das Obergutachten des Handelsministeriums in Bezug auf die Größe der Ventilation die Stadt- und Landschulen unterscheidet, so kann ein solcher Unterschied zugestanden werden, aber es ist schwer, dafür irgend ein numerisches Maß anzugeben. Auch treffen die Voraussetzungen dieses Obergutachtens insofern nicht ganz zu, als sie die Einflüsse der Gewöhnung zu gering anschlagen. Der menschliche Organismus besitzt bekanntlich eine nicht geringfügige Fähigkeit, sich bis zu einem gewissen Maße auch schädlichen Verhältnissen anzupassen. Die Geschichte der Giftwirkungen liefert dazu zahlreiche Beispiele. So verhält es sich auch mit der Kohlensäurewirkung. Menschen, welche überwiegend in freier Luft zu leben gewohnt sind, ertragen eine kohlensäuerige Atmosphäre ungleich schlechter, als solche, die viel im Zimmer zu verweilen genöthigt sind, und so sehr es den Stadtkindern zu gönnen ist, daß die Schulstube ihnen einen gewissen Ersatz für die Mängel der elterlichen Wohnung leistet, so ist doch nicht minder darauf zu bestehen, daß dem Landkinde ein nicht zu großer Gegensatz der Schulluft gegenüber der freien Luft des Feldes aufgezwungen werde. Mit dem Schulzwange ist auch die Verpflichtung des Staates eine größere geworden, und wenn die größere Ausdehnung des Turnunterrichtes, namentlich eine zweckmäßige Abwechselung zwischen Turn- und Schulstunden eine Art von Correctiv darstellt, so ist doch damit die Pflicht der Gesammtheit nicht erschöpft.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die bautechnischen Angaben zu machen, wie die von uns, auf Grund wissenschaftlicher Thatsachen aufgestellte Forderung zu verwirklichen ist. Hierüber wird schließlich nur die Praxis entscheiden, wenn dieselbe mehr, als es bisher geschehen ist, durch wissenschaftliche Untersuchungen controlirt wird. Es fehlt bei uns immer noch eine eigentliche Schulhygiene.

Weder die schwierige Frage über die Gesundheit der Schulkinder, welche ohne medicinische Betheiligung schwerlich gelöst werden wird, noch die Frage über den chemischen Zustand der Luft in ventilirten und nicht ventilirten Schulzimmern ist bis jetzt in ausgiebiger Weise in Angriff genommen. Unserer Meinung nach sollten diese Aufgaben durch die Königliche Staatsregierung für gewisse Einzelschulen je nach den verschiedenen Schulkategorien durch eigentliche Sachverständige praktisch bearbeitet werden.

Was die Ventilation selbst betrifft, so wollen wir zunächst darauf aufmerksam machen, daß dieselbe keineswegs in der ganzen Größe, in welcher wir dieselbe formulirt haben, durch künstliche Einrichtungen herzustellen ist. Es ist bekannt, daß eine sehr beträchtliche Erneuerung der Luft und selbst eine massenhafte Abfuhr der Kohlensäure durch die sogenannte natürliche Ventilation bewerkstelligt wird. Dieselbe vollzieht sich durch die Spalten der Fenster und Thüren, durch das Mauerwerk selbst, und sie wird verstärkt durch allerlei accidentelle Abfuhrwege, wie sie die Heizung, das Oeffnen der Thüren u. s. w. mit sich bringt. Man wird daher von vornherein zugestehen können, daß für die künstliche Ventilation eine kleinere Aufgabe übrig bleibt, als wir sie oben berechnet haben. Auch das Handelsministerium hat diesen Punkt berührt, und wir schließen uns ganz der Meinung an, daß hier nur die praktische Erfahrung sichere Grundlagen liefern kann.

Leider können wir darin die Ansicht des Handelsministeriums nicht ganz beitreten, daß die Communalverwaltungen der größeren Städte auf diesem Versuchsfelde bereits energisch vorangeschritten seien. Unseres Wissens haben dieselben ihre Anstrengungen überwiegend in der Verfolgung der Heizungsaufgaben erschöpft und die Ventilation ist dabei nur nebenher studirt worden. Insbesondere fehlt es fast ganz an genügenden Untersuchungen der Schulluft. Die uns zugegangenen Berichte der Magistrate aus den 8 größten Städten des Königreiches bestätigen dies. Einige derselben erkennen einfach an, daß für Ventilation bisher noch wenig oder nichts geschehen sei; andere gestehen zu, daß die Anlagen ihren Zweck vielfach nicht erfüllt haben; andere endlich, obwohl für den Augenblick befriedigt, erkennen doch an, daß weitere Verbesserungen nothwendig sind.

Und doch handelt es sich hier vorwiegend um größere Schulanstalten, bei denen Centralheizungen mit ihrer vollkommeneren Einrichtung zulässig sind. Für die Landschulen ist noch weniger erreicht, und selbst die Modellhäuser der Wiener Ausstellung haben in dieser Beziehung wenig Anhaltspunkte ergeben. Fast überall recurrirt man zuletzt auf die Ventilation durch die Fenster.

Mit Recht hat die Berliner Städtische Schuldeputation in einem, auch durch das Centralblatt der Unterrichtsverwaltung (1871) veröffentlichten

Berichte sich gegen diese „schädliche Gewohnheit“ energisch ausgesprochen und erklärt, daß „die Unvorsichtigkeit der Lehrer beim Oeffnen der Fenster und Thüren die Ursache mancher Erkrankungen geworden“ sei. Ob diese Erkrankungen, wie hinzugefügt wird, nur vorübergehende gewesen sind, wäre erst genauer festzustellen. Gewiß hat der anonyme Verfasser der uns mitgetheilten Schrift „Zur Schulgesundheitspflege“ Recht, wenn er diese „Zugluftventilation“ als eine völlig unrationelle bezeichnet (S. 49). Die Gefahr der Erkältung für diejenigen Schüler, welche sich in der Nähe des Fensters befinden, ist eine sehr große, und der Umstand, daß man besondere Einrichtungen der Oberfenster hat, ändert nur wenig in dem Effect. Aber die Hartnäckigkeit, mit welcher das Lehrerpersonal auch da, wo andere Ventilationseinrichtungen bestehen, an dieser schädlichen Gewohnheit festhält, zeigt doch, wie man es überall empfindet, daß gerade die Zufuhr der frischen Luft die Hauptsache ist.

Die bisherigen Ventilationseinrichtungen der Schulen sind vorwiegend von dem entgegengesetzten Bestreben ausgegangen: man suchte Auswege für die verdorbene Luft und setzte vielfach voraus, daß die frische Luft ihren Weg in das Schulzimmer schon von selbst finden werde, höchstens daß man noch Luftscheiben oder Drehscheiben in die Fenster einsetzte. Auch das Gutachten des Handelsministeriums empfiehlt eine ähnliche Einrichtung und beruft sich deswegen auf die Anlagen im hiesigen Charité-Krankenhause, welche nach seiner Angabe „erfahrungsmäßig die hygienischen Anforderungen sowohl an die Salubrität des erzielten Luftwechsels, als an die Beseitigung ansteckender Krankheitsstoffe erfüllt haben.“ Zu unserm Bedauern müssen wir diese Angabe für unbewiesen halten: Die Erfahrungen sowohl auf der Gebäranstalt, als auf den chirurgischen Abtheilungen haben unseres Wissens vielmehr dargethan, daß diese Anlagen ganz unzureichend sind, und daß selbst ein großes Maß individueller Aufmerksamkeit Seitens der Aerzte nicht genügt hat, die schwersten Uebelstände fern zu halten. Wir wollen mit dieser Erklärung nicht in Zweifel ziehen, daß namentlich die in der Charité, wie anderswo gebräuchliche Theilung der Abzugskanäle in je zwei ungleiche Hälften durch eine senkrechte Scheidewand nützlich ist, aber wir müssen die Meinung festhalten, daß die Zufuhr frischer Luft in dem genannten Krankenhause nicht in genügender und zweckmäßiger Weise vorgesehen ist.

Versuche in einem Münchener Schulhause haben schon vor Jahren gezeigt, daß der Abfluß der Luft aus den Zimmern durch jede beliebige Art von Oeffnungen oder Kanälen ohne Schwierigkeit vor sich geht, wenn die Luft mit genügendem Drucke eintritt. Nur da, wo ein solcher Druck nicht zu erzielen ist, wird die Hauptwirkung in die Abflußröhren zu verlegen sein. Die Bedingungen für die eine oder die andere Art der Einrichtung sind nicht nur sehr verschieden für größere und kleinere Schulanstalten, sondern auch und fast noch mehr für die Jahreszeiten. Wir unterscheiden in letzterer Beziehung Winter-, Sommer- und Uebergangs-Ventilation.

Die Winterventilation sollte überall durch das Einbringen von frischer warmer Luft bewirkt werden. Wie dieses am billigsten geschehen kann, wird nach den Verhältnissen des Ortes und der Schule selbst zu ermessen sein. Immerhin wird man entweder eine besondere Luftheizung im Keller einrichten müssen, und wir ersehen aus den Berichten der Magistrate von Berlin, Cassel und Frankfurt a. M., daß man sich schließlich diesem System zugewandt hat; oder man wird die einströmende kalte Luft in irgend einer Weise mit dem Zimmerofen in Berührung bringen und über demselben ausströmen lassen müssen. Beide Formen sind in dem N.'er Gutachten auch für Landschulen in Vorschlag gebracht und als finanziell ausführbar hingestellt. Das Obergutachten des Handelsministeriums erhebt dagegen gewichtige Zweifel, indem es auf die größeren Ausgaben für Brennmaterial hinweist, welche dadurch bedingt werden würden, und welche leicht den Widerspruch der verpflichteten Gemeinden hervorrufen könnten. Unseres Erachtens kann eine solche Betrachtung nicht entscheiden. Ist eine genügende Winterventilation ohne Zufuhr erwärmter frischer Luft nicht ausführbar, so müssen auch die Mittel dazu beschafft werden. Daß mehr Brennmaterial verbraucht werden wird, ist sicher, denn die Ventilation ist nur so lange wirksam, als der Heizapparat genügend warm ist, und wenn dieselbe 3 oder 4 Stunden anhalten soll, so genügt es nicht, den Ofen vor dem Beginn der Schulzeit zu feuern, und auch schon vor derselben zu schließen, sondern es wird nöthig, das Feuer noch eine längere Zeit zu erhalten, beziehungsweise es nach einiger Zeit zu erneuern. Wir wollen übrigens besonders bemerken, daß im Allgemeinen die Luftheizung vom Keller aus uns den Vorzug zu verdienen scheint, wo es sich um Neubauten von Schulhäusern handelt, wobei dann übrigens zu erwägen sein würde, ob bei genügendem Luftwechsel die Höhe der Schulzimmer nicht (unbeschadet des für jedes Kind erforderlichen Cubikraumes) vermindert und damit die Leichtigkeit ihrer Erwärmung nicht gesteigert werden könnte.

Die Sommerventilation hat ungleich größere Schwierigkeiten, zumal wenn die Temperatur der Atmosphäre hohe Grade erreicht. In größeren Anstalten wird man nicht umhin können, besondere Einrichtungen dafür zu treffen, sei es durch Pulsion, sei es durch Aspiration. Wenn man in der letzten Zeit der Aspiration meist den Vorzug gegeben hat und sich durch besondere Lockfeuer, Gasflammen und dergl. hilft, so dürfte doch darüber nicht zu übersehen sein, daß die Bewegung eines einfachen Flügelrades oder eines andern Apparates nicht gerade eine Dampfmaschine voraussetzt, sondern daß der Technik manche andere bewegende Kräfte zur Verfügung stehen. Auf dem Lande wird der Aspiration der Vorzug zu geben sein, welche sich, wenn auch nicht ganz vollständig, dadurch erreichen läßt, daß das Abzugsrohr in den Schornstein verlegt wird. Die gewöhnliche Feuerung zur Zubereitung des Mittagsessens wird genügen, um gerade während der wärmsten Tageszeit einen ascendirenden Luftstrom zu erzeugen.

Wenn wir auch während des Sommers das

Oeffnen der Fenster nicht empfehlen, so entsprechen wir damit der thatsächlichen Gewohnheit nicht weniger Landschullehrer, welche nicht einmal außer der Schulzeit neue Luft einlassen. Aber wir halten allerdings dafür, daß, sei es in den Fenstern, sei es an anderen, vielleicht von den Schulbänken entfernteren Stellen, für das Einströmen der äußeren Luft Oeffnungen vorhanden sein müssen. Nur sollten diese größer sein, als die jetzt gebräuchlichen Luft- oder Drehscheiben, und sie sollten mit einem Netz von Draht-Gaze oder einem porösen Blech geschlossen sein, so daß die Luft durch eine ausgedehntere Fläche, jedoch vielfach unterbrochen, einströmt. Diese, von Herrn Scharrath in vielleicht nicht überall anwendbarer Form empfohlene Methode war in dem amerikanischen Schulhause der Wiener Ausstellung in der Art angebracht, daß unter dem Fenster ein langer Schlitz durch einen siebförmigen Trog geschlossen war.

Was endlich die Uebergangs-Ventilation in den kühleren Tagen des Frühlings und des Herbstes, wo nicht geheizt wird, anbetrifft, so wird sie sich im Ganzen der Sommer-Ventilation anschließen müssen. Gerade in dieser Periode, wo die Temperaturdifferenz zwischen der Zimmer- und Draußenluft am geringsten ist, wird die Nothwendigkeit einer pulsorischen oder aspiratorischen, jedenfalls einer künstlichen Einrichtung am meisten anerkannt werden müssen. Die mehrstöckigen Gebäude der städtischen Schulen, welche an sich für die Ventilation größere Schwierigkeiten darbieten, können ohne sehr ausgiebige Einrichtungen dieser Art eine zureichende Lufterneuerung nicht erzielen. Es ist dies bekanntlich der Zeitpunkt, wo epidemische Krankheiten, namentlich der Typhus, die Masern, die Diphtheritis, sich mit besonderer Vorliebe ausbreiten, und es wird nicht verkannt werden können, daß gerade für die Entfernung der Keime dieser Krankheiten eine starke Bewegung der Luft und eine directe Verdrängung der alten Schichten von höchster Wichtigkeit ist.

Wir verfehlen nicht, darauf hinzuweisen, daß jede Art der künstlichen Erleuchtung das Ventilationsbedürfniß bedeutend steigert, da hier neue und sehr wirksame Kohlensäure-Quellen eingefügt werden. Wir erinnern ferner an die Gefahr der eisernen Oefen und namentlich an ihre Durchlässigkeit im glühenden Zustande für schädliche Gase. Wir halten es endlich für nöthig, daß besondere Räume für die Ablegung der Ueberkleider, Ueberschuhe, Regenschirme u. s. f., sowie für Wascheinrichtungen, die hier und da schon im Gebrauche sind, allgemein angenommen werden, und daß die Fußböden, um sie vor dem Eindringung unreiner, stinkender und faulender Stoffe zu bewahren, geölt oder gefirnißt und ihre Fugen verkittet werden müßten. Jede Art der Reinlichkeit, welche neu eingeführt wird, vermindert um etwas das Ventilationsbedürfniß.

Berlin, am 3. Januar 1874.

Die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

b.

Der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten hat dieses Gutachten der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel etc. mitgetheilt, von welcher auf Grund desselben in einem Schreiben vom 7. Mai d. J. für die Aufstellung von Schulbauplänen folgende Gesichtspunkte empfohlen worden sind.

Im Allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß

1. im Winter nur vorgewärmte, frische Luft den Schulzimmern, so lange sie besetzt sind, zugeführt und die verdorbene Luft durch Absaugung entfernt wird und
2. im Sommer der äußeren Luft Eintritt gewährt wird, ohne die Schüler dem Zugwinde auszusetzen.

Die erste Bedingung wird, wenn es sich nur um die Heizung eines einzigen Saales handelt, durch Mantelöfen zu erreichen gesucht, deren innerer Kern den Feuerheerd enthält, während der Raum zwischen Kern und Mantel mit frischer Luft aus dem Freien angefüllt wird, die, indem sie sich an dem inneren Kern erwärmt, in das Zimmer tritt und dieses ebenfalls erwärmt. Damit zugleich eine gute Ventilation erfolgt, wird ein oberhalb des Fußbodens des Zimmers ausmündender, gemauerter Schacht hergestellt, in dessen Mitte das gußeiserne Rauchrohr des Ofens aufsteigt. Indem die strahlende Wärme des Rauchrohrs einen aufsteigenden Luftstrom im Ventilationsschachte erzeugt, entzieht dieser die am stärksten verunreinigte Luft, die, weil sie die schwerere ist, dicht am Fußboden lagert, dem Schulsaale und es kann die vorgewärmte frische Luft nun um so bequemer in den Schulsaal eintreten.

Bei größeren Schulen wendet man jetzt fast allgemein eine vollständige Central-Luftheizung an, deren Caloriferen im Keller aufgestellt werden.

Für den Sommer werden Lüftungsflügel in den Fenstern mit Nutzen angewendet, auch wird für diese Zeit eine im Ventilationsschachte unmittelbar unterhalb der Zimmerdecke befindliche Klappe zu öffnen sein, um die im Zimmer entwickelten Dünste möglichst rasch abzuleiten.

7a. Bericht des Prof. Rietschel über die an den Heizanlagen verschiedener höherer Lehranstalten während der Winter 1882/83 und 1883/84 gemachten Beobachtungen und angestellten Untersuchungen.

Berlin, den 21. Juli 1884.

Von Seiten des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums und der Königlichen Ministerial-Baucommission wurde mir Ende des Jahres 1882 der Auftrag zu Theil, in folgenden Unterrichtsanstalten

1. dem Wilhelmsgymnasium,
2. dem Stadtschullehrerseminar,
3. dem Luisengymnasium,
4. dem Französischem Gymnasium,
5. dem Joachimsthal'schen Gymnasium,
6. der Taubstummenanstalt,
7. der Vorschule des Friedrich-Wilhelmsgymnasiums,
8. der Elisabethschule,

die Controle über die Luftheizungsanlagen zu übernehmen.

Nachdem ich diese Controle während zweier Winter ausgeübt und in dieser Zeit eine Reihe von Erfahrungen gesammelt habe, die vielleicht für die spätere Ausführung von Luftheizungs-

anlagen in Schulen nicht ohne Werth sein dürften, halte ich es für angezeigt, unter theilweiser Wiederholung meiner bereits früher gemachten Mittheilungen nachstehend im Zusammenhange über die Resultate meiner Beobachtungen, sowie über die Verbesserungen, welche ich an den Luftheizungen habe vornehmen können, zu berichten und alsdann die Gesichtspunkte zu erörtern, welche meiner Ansicht nach für Neuanlagen in Betracht gezogen werden müssen. —

Ich fand die Anlagen in einem Zustande, welcher die über dieselben bestehenden Klagen zum größten Theil gerechtfertigt erscheinen ließ. Die Fehler, die ich constatiren konnte, beruhten theils in der Disposition, theils in der Construction der einzelnen Heizapparate und Nebentheile, theils in der Bedienung der Einrichtungen. Bis auf das Joachimsthal'sche und Luisengymnasium enthalten die Anstalten sämmtlich Heizanlagen älterer Construction und diese tragen demgemäß auch den Stempel veralteter Anschauung. Die geführten Klagen waren in fast allen Anstalten dieselben, sie gingen vorwiegend hinaus auf schlechte Luftbeschaffenheit, ungleichmäßige Wärmevertheilung, Ueberwärmung der Räume und Trockenheit der Luft.

Ueber die Untersuchungen, welche ich in Bezug auf die Luftbeschaffenheit durch Ermittelungen des Kohlensäuregehaltes der Luft angestellt habe, glaube ich an dieser Stelle hinweggehen und mich auf meine früheren eingehenden Berichte beziehen zu dürfen, wiederholen will ich nur, daß ich in sämmtlichen Anstalten mit älteren Heizanlagen den Kohlensäuregehalt jederzeit höher fand, als derselbe nach den Autoritäten der Wissenschaft hätte sein dürfen.

Bezüglich der Ueberwärmung der Räume habe ich gefunden, daß bei einem Betriebe der Anlagen, bei welchem die Zuführungscanäle jederzeit in Wirksamkeit gehalten wurden — ein Betrieb, welchen ich lediglich als normal bezeichnen muß — meistens eine unerträgliche Wärme in den Klassenräumen eintrat. Den Grund hierfür fand ich in dem Umstande, daß fast durchgängig die einströmende Luft auf viel zu hohe Temperatur an den Heizapparaten vorgewärmt worden war; ich habe Temperaturen bis zur Höhe von 102° C. constatirt. Fast bei sämmtlichen Anlagen wurde die Bedienung derartig gehandhabt, daß der Heizer vor Beginn des Unterrichtes die Klappen der Warmluftcanäle öffnete, alsdann so lange warme Luft in die Räume einströmen ließ, bis diese erwärmt waren, vor Beginn des Unterrichtes die Klappen wieder schloß und nunmehr das weitere Oeffnen derselben dem Ermessen der Lehrer anheimstellte. Da mit dem Schlusse der Klappen naturgemäß auch eine wesentliche Verminderung des Luftwechsels eintrat, wurde durch eine derartige Bedienung die Luft in Folge Anwesenheit der Schüler rasch verschlechtert, allerdings einer Ueberwärmung der Räume bis zu einer gewissen Grenze vorgebeugt. Die Wärme, welche die anwesenden Schüler entwickelten, genügte in der Regel, um die Klassen während der Vormittagsstunden warm zu halten, so daß die Klappen nicht wieder geöffnet wurden. Oftmals habe ich auch mehr als normalmäßige Temperaturen in den Klassen gefunden, diese rührten gewöhnlich daher, daß manche Lehrer nicht warm genug die Räume erhalten konnten und daher die Klappen der Warmluftcanäle entsprechende Zeit öffneten.

Die Temperaturdifferenz zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke und die Wärmevertheilung nach horizontaler Richtung konnte ich aus besetzter Klasse mit Ausnahme von zwei Fällen nicht untersuchen, da die Störungen des Unterrichtes zu bedeutende gewesen sein würden. In unbesetzten Klassen, in welchen ich eine große Anzahl derartiger Messungen vorgenommen habe, constatirte ich bei den hohen Einströmungstemperaturen der Luft außerordentliche hohe Temperaturdifferenzen. Um ermessen zu können, in welchem Verhältnisse die Temperatur der einströmenden Luft zu den Temperaturdifferenzen zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke stand, nahm ich auch Messungen in ein und demselben Raume bei verschiedenen von mir bestimmten Einströmungstemperaturen vor und habe hierdurch nachweisen können (wie auch vorauszusehen war), daß bei niedriger Einströmungstemperatur sofort die Temperaturdifferenzen zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke sich wesentlich günstiger stellten. Die sehr umfangreichen Tabellen, welche ich aus diesen und den weiter unten noch erwähnten Versuchen gesammelt habe, lasse ich gegenwärtig zusammenstellen und bin gern bereit, wenn es gewünscht wird, dieselben nach Fertigstellung als Nachtrag zu diesem Berichte noch einzureichen.

Um einen Einblick zu gewinnen, in wie weit die Stärke des Luftwechsels durch das Schließen der Warmluftcanäle beeinträchtigt wurde, bezw. in wiefern die Kanäle für Zuleitung und für Ableitung der Luft in Abhängigkeit von einander standen, habe ich unter den verschiedenartigsten Verhältnissen Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen. Schon durch die Ermittelungen des Kohlensäuregehaltes bei künstlicher Entwickelung von Kohlensäure, habe ich gefunden, daß das Schließen der Zuleitungscanäle eine wesentliche Beeinträchtigung der Lüftung hervorbringt, während das Schließen der Ableitungscanäle von viel geringerem Einflusse auf die Stärke des Luftwechsels ist. Im Durchschnitte habe ich gefunden, daß bei einem im ersten Stockwerke geschützt gelegenen Raume durch den Ableitungscanal nur etwa die Hälfte Luftmenge entweicht, wenn der Zuführungscanal geschlossen ist, während durch den Zuführungscanal etwa nur $^1/_8$—$^1/_6$ weniger Luft einströmt, wenn der Ableitungscanal außer Thätigkeit gesetzt wird.

Es ist dieser Umstand wichtig genug hervorgehoben zu werden, da stets bei Luftheizungsanlagen mit großer Sorgfalt auf das jederzeitige Offenhalten der Ableitungscanäle gesehen, während auf des Offenhalten der Zuleitungscanäle (wie auch in den mir zur Controle unterstellten Schulen) zu wenig Werth gelegt wird.

Die Feuchtigkeitsverhältnisse der Luft fand ich in fast sämmtlichen Schulen mangelhaft, in verschiedenen Anstalten und zwar in denjenigen, in welchen sich direkt auf den Heizapparaten Verdampfungspfannen angeordnet fanden, war die Luft entschieden zu trocken, in den übrigen Schulen

war die Befeuchtung ungleichmäßig, d. h. die einen Räume bekamen zu trockene, die anderen zu feuchte Luft zugeführt. Besonders zeichnete sich hierin das Luisengymnasium aus in welchem in einem Raume die Luft so trocken war, daß die allerstärksten Klagen geführt wurden, während in einem anderen von demselben Apparate erwärmten Raume sich Feuchtigkeit an den Wänden niederschlug.

Was nun die Besichtigung der Apparate betrifft, so ergab sich hierbei, daß die Sauberkeit der Heizkammern im Allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden konnte, wenngleich dieselbe strengen Anforderungen nicht genügte.

Der Zugang zu den Heizkammern war fast bei sämmtlichen Anlagen nur durch kleine Thüren möglich, welche ein Durchschlupfen mit allergrößter Anstrengung gestatteten. Die meisten Heizapparte sind von der Firma Reinhardt in Würzburg geliefert; dieselben sind ziemlich voluminös, die Heizkammern eng, so daß in Letzteren die gleichmäßige Vertheilung der Wärme zu wünschen übrig läßt.

Hilfsapparate zur Bedienung und zur Controle der Anlagen waren bei sämmtlichen Anlagen außerordentlich mangelhaft vertreten. Ich habe in keiner Schule Thermometer in den Heizkammern zur Ablesung der Temperaturen, bis auf welche die Luft an den Heizapparaten erwärmt wird, gefunden; ebenfalls fehlten Vorrichtungen, welche dem Heizer gestatteten, die Temperatur der Luft in den Klassenräumen anders zu erkennen, als durch Betreten der Räume selbst. Es war mithin während des Unterrichtes dem Heizer niemals möglich, nach Maßgabe der Temperatur in den Klassen den Heizbetrieb regeln zu können. Regulirvorrichtungen, welche gestatten, kühle und warme Luft zu mischen und so beliebig warme Luft in die Klassenräume zu leiten, fand ich nur in dem Luisengymnasium vor.

Die Ausführung der baulichen Einrichtungen läßt mit Ausnahme der der neuesten Anstalten (dem Luisen- und Joachimsthal'schen Gymnasium viel zu wünschen übrig. Im Allgemeinen gewinnt man von den älteren Anlagen den Eindruck, daß dieselben schablonenhaft, ohne Berücksichtigung der Zwecke, denen sie dienen sollen, ausgeführt worden sind.

Die Bedienung der verschiedenen Heizungen war und ist insofern äußerst mangelhaft, als mit Ausnahme des Joachimsthal'schen Gymnasiums specielle Heizer nicht angestellt sind; sondern die Hausdiener, welche von den Kastellanen angenommen werden, den Betrieb meist versehen müssen; nur im Stadtschullehrerseminar bedient der Kastellan die Apparate selbst. Da die Hausdiener die gesammte Hausarbeit auszuführen haben, können sie nur nebenbei ihre Aufmerksamkeit den Heizanlagen widmen und da außerdem die Annahme und Entlassung der Hausdiener in das Ermessen der Castellane gestellt ist, findet natürlich auch ein öfterer Wechsel statt. Unter diesen Verhältnissen muß der Betrieb der Anlage leiden und um so mehr, als nur zu oft auch den Kastellanen die für den Betrieb einer Heizanlage nöthige technische Kenntniß abgeht. Diesem Uebelstande glaube ich es auch zuschreiben zu dürfen, daß die von mir ausgeübte Controle den Kastellanen im Allgemeinen nicht sehr angenehm gewesen ist, obgleich mein Bemühen nur darauf gerichtet war, Verbesserungen und Erleichterungen im Betriebe herbeizuführen. —

Die Beseitigung der vorgenannten Uebelstände war leider nur zu einem geringen Theile möglich, da soweit eine fehlerhafte Disposition in Frage kam, diese entweder gar nicht oder nur mit sehr bedeutenden Unkosten zu verändern möglich gewesen wäre. Die Haupterfordernisse: bessere Luftbeschaffenheit, gleichmäßigere Wärmevertheilung und Vermeidung einer Ueberwärmung der Räume zu schaffen, war und ist bei den alten Anlagen nicht möglich.

Nur in der Taubstummenanstalt würde sich eine gleichmäßige Erwärmung der Räume und demzufolge eine Verbesserung der Anlagen durch Anbringung von Klappen vor den Oeffnungen der Warmluftcanäle in den Heizkammern und durch Anordnung von Fernthermometern erzielen lassen und habe ich mir bereits vor Kurzem erlaubt, einen diesbezüglichen Anschlag dem Königlichen Provinzialschulcollegium zu unterbreiten.

Im Joachimsthal'schen Gymnasium — die eine der mit neueren Anlagen versehenen Anstalten — steht einer gleichmäßigen sicheren Erwärmung der Räume außer der Disposition der Heizkammern nach der Umstand entgegen, daß das Gebäude frei steht und der Ostwind auf den Heiz- und Lüftungseffekt wesentlichen Einfluß ausübt. Es liegt dies darin, daß der Wind durch die Wände und Zimmerfugen in das Zimmer dringt, die Räume abkühlt und infolge des Ueberdruckes den Austritt der warmen Luft aus den Zuleitungscanälen beeinträchtigt. Es würde hier nur die Umgestaltung der Anlage in eine solche mit maschinellem Betriebe dem Uebelstande abhelfen können. Ich habe bisher von einem derartigen Antrage der bedeutenden Kosten wegen Abstand genommen.

Bei den älteren Anlagen mußte sich meine Thätigkeit darauf beschränken, durch beständige Ueberwachung der Bedienung und Anbringung einiger kleiner Aenderungen die Uebelstände nicht über ein gewisses Maß hinaus wachsen zu lassen. So habe ich die meisten Heizkammern mit Thermometern versehen und zwar behufs Controle der Heizer mit Maximumthermometern, deren Einstellung nur mir oder Beauftragten von mir möglich ist; ebenso habe ich in einer bedeutenden Anzahl Heizkammern zur bequemeren Controle und Reinigung große Einsteigethüren einsetzen und die Sauberhaltung der Heizkammern durch einen besonders von mir engagirten Inspector überwachen lassen. Dadurch wurde der Zustand in den Schulen sofort ein besserer. Wesentliche Klagen können neuerdings in den selbst mit alten Apparaten versehenen Anstalten nicht geführt werden, da auf meine im Laufe des vergangenen Winters erfolgte ausdrückliche schriftliche Anfrage bei jedem einzelnen der Directoren keinerlei Beschwerden eingegangen sind.

Bezüglich der Befeuchtung der Luft habe ich eine wesentliche Aenderung nur in einer Anstalt, dem Luisen-Gymnasium eintreten lassen; im Joachimsthal'schen Gymnasium wäre die Anordnung von Spritzapparaten sehr wünschenswerth, da die Luft sich dort oft als etwas trocken erweist,

indessen ist die Anbringung dieser Zerstäubungsapparate einestheils schwierig, zum Theil vielleicht unmöglich und anderentheils bei der sehr großen Anzahl von Heizapparaten auch kostspielig.

Mein Hauptaugenmerk habe ich bei den Verbesserungen auf die Anlagen des Luisen-Gymnasiums gerichtet, da dieselben derartig disponirt und construirt sind, daß es mir mit Hilfe der mir bereitwilligst gewährten Mittel möglich war, die vorhandenen Mängel beseitigen und den vielfachen Klagen gerecht werden zu können.

Außer Anordnung der bereits vorerwähnten Thermometer für die Heizkammern, versah ich eine jede Klasse mit einem von dem Corridor aus abzulesenden Thermometer, so daß der Heizer in der Lage war, die Temperatur der Klassenluft auch während des Unterrichts controliren zu können. Die Einrichtung hat sich allerdings insofern nicht als unbedingt zuverlässig bewährt, als diejenigen Thermometer, welche nach ungenügend vor der Außenluft geschützten Corridoren zu lagen, unter kalten Luftströmungen zu leiden hatten.

In Folge dieses Umstandes und in Folge der Nothwendigkeit für den Heizer, behufs Ablesung der Temperaturen beständig in den Corridoren umherwandern, mithin die Heizapparate verlassen zu müssen, ordnete ich für einen Apparat probeweise electrische Thermometer an. Dieselben sind derartig eingerichtet, daß sie das Ueberschreiten und Unterschreiten einer bestimmten Temperatur in einer Klasse an einem in der Nähe des Heizerstandes angebrachten Signalapparate anzeigen, sobald der Heizer durch Drehung einer Kurbel den Schluß des electrischen Stromes herbeiführt. Nach Maßgabe der Signale stellt der Heizer die im Kellergeschosse befindlichen Klappen für Mischung warmer und kalter Luft und ist somit in der Lage, ohne Beschränkung des Luftwechsels, stets die Luft in eine jede Klasse mit derjenigen Temperatur einströmen lassen zu können, welche zur Erhaltung gleicher Zimmerwärme erforderlich ist. Die Absperrklappen der Warmluftkanäle wurden durch diese Einrichtung überflüssig; ich habe die Festschraubung derselben angeordnet und dadurch erreicht, daß die Lüftung der Klassen nicht unterbrochen werden kann, die Temperatur in stets gleicher Höhe erhalten wird, und die Temperaturdifferenz zwischen Fußboden, Kopfhöhe und Decke auf das geringste Maß beschränkt bleibt.

Ich kann aus voller Ueberzeugung hervorheben, daß diese Einrichtung sich gut bewährt hat und daß dieselbe entschieden weitere Anwendung verdient, da ich nur mit Hilfe derselben in der Lage gewesen bin, die großen Vortheile nutzbar zu machen, welche die Disposition der Anlage in sich barg.

Die vorgefundene sehr ungleichmäßige Befeuchtung der Luft habe ich theils durch eine Aenderung der Spritzapparate, theils dadurch erreicht, daß ich die Spritzapparate in einer jeden Heizkammer getheilt und jeden Theil mit besonderem Wasserzuflusse versehen habe; hierdurch ist es möglich geworden, nach Bedarf verschiedene Mengen Feuchtigkeit der Luft zuzuführen.

In dem letzten Monate des vergangenen Winters habe ich auch versucht, mit der Anlage der electrischen Thermometer ein electrisches Hygrometer zu verbinden. Die Versuche sind noch nicht abgeschlossen, ich hoffe auf ein befriedigendes Resultat, wenngleich in Folge der großen Empfindlichkeit des Hygrometers Zweifel über die Dauerhaftigkeit desselben nicht ausgeschlossen erscheinen. Um die Menge der eintretenden Luft in den Klassen controliren zu können und um das unnöthige und in Folge des Brennmaterialverbrauches kostspielige Einführen von übermäßig großen Luftmengen zu vermeiden, ließ ich im Keller in einem Kanale für Zufuhr frischer Luft ein statisches Anemometer einsetzen. Auch diese Arbeit wurde erst in den letzten Wochen der Heizperiode beendet und ist über das Functioniren des Apparates noch kein endgiltiges Urtheil zu fällen.

Als neueste Aenderung, welche ich mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums ausführen lasse, nenne ich die Beseitigung des Mangels genügender Erwärmung der Schülerbibliothek, eine Arbeit, welche im Laufe dieser Sommerferien noch zur Vollendung gelangt.

Als Resultat der vorgenommenen Verbesserungen ist zu sagen, daß die Klagen im Luisen-Gymnasium, soweit die Räume in Frage kommen, welche von den Aenderungen betroffen werden, v e r s c h w u n d e n sind und daß bei Einrichtung der electrischen Thermometer auch für die übrigen Heizapparate ein absolut sicheres Functioniren der gesammten Anlage mit Sicherheit vorhergesagt werden kann.

Hervorheben muß ich noch, daß ich es der bereitwilligen Unterstützung, welche meiner Thätigkeit gewährt worden ist, verdanke, daß dem Luisen-Gymnasium ein eigener von dem Kastellan unabhängiger Heizer zugetheilt worden ist und daß dieser, da er unter meiner speciellen Controle steht, in jeder Beziehung seine Schuldigkeit thut und wesentlich zum guten Effect der Anlage beiträgt. —

Die Resultate meiner zweijährigen Thätigkeit haben Veranlassung gegeben die Frage mir vorzulegen:

W i e m ü s s e n L u f t h e i z u n g s a n l a g e n f ü r S c h u l e n a u s g e f ü h r t w e r d e n, d a m i t s i e g e r e c h t e n A n f o r d e r u n g e n G e n ü g e l e i s t e n k ö n n e n?

Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß von allen centralen Heizanlagen die Luftheizungen diejenigen sind, welche die größte Erfahrung und Umsicht des Technikers erfordern, da bei ihnen Lüftung und Erwärmung der Räume in einem Abhängigkeitsverhältnisse von einander stehen und doch von vollständig verschiedenen Gesichtspunkten aus zu behandeln sind. Da bei einer Luftheizung die zur Ventilation bestimmte Luftmenge gleichzeitig Trägerin der zur Beheizung der Räume nothwendigen Wärme ist, hat sich die Temperatur der in die Räume strömenden Luft bei bestimmt vorgeschriebenem Luftwechsel nach dem jeweiligen, durch die äußeren Witterungsverhältnisse bedingten Wärmebedürfnisse zu richten. Je nachdem die Räume größere oder kleinere Abkühlungsflächen besitzen, muß die Luft hoch oder niedrig erwärmt denselben zugeführt werden. Natürlich hat die Höhe der Erwärmung ihre Grenze (man sollte bei benutzten Räumen nicht über 50° C. Ein-

strömungstemperatur gestatten) und muß unter Umständen der vorgeschriebene Luftwechsel dementsprechend erhöht angenommen werden. Bei freigestelltem Luftwechsel dagegen kann man die Temperatur der eintretenden Luft nahezu constant annehmen, muß aber natürlich alsdann im Betriebe je nach den äußeren Witterungsverhältnissen mit den Luftmengen variiren. Da der Luftwechsel bei Schulen ein vorgeschriebener ist, die Klassenräume aber verschiedenes Abkühlungsvermögen besitzen, müßte jedem Klassenraume gleichviel, aber je nach den äußeren Witterungsverhältnissen höher oder niedriger erwärmte Luft zugeführt werden. Erst die Neuzeit hat diesen Bedingungen einigermaßen Rechnung getragen, wenngleich dieselben häufig noch immer nicht genügend erkannt und gewürdigt werden.

Die meisten Klagen, welche über Luftheizungen geführt werden, laufen hinaus auf Ueberwärmung, ungleichmäßige Temperaturvertheilung und mangelhafte Luftbeschaffenheit in den beheizten Räumen. Es können diese Klagen auf Fehlern mancherlei Art beruhen, meist aber werden, wie ich constatirt habe, dieselben auf die von mir oben bereits erwähnten Fehler in der Disposition der Anlagen zurückzuführen sein. Wenn in Folge mangelhafter Disposition die Möglichkeit nicht vorliegt, den verschiedenen Räumen unabhängig von einander die Luft bei stets gleichem auskömmlichen Luftwechsel genau mit der erforderlichen Temperatur zuführen zu können, so wird sich nothwendigerweise die Erwärmung der Luft an dem Heizapparate nach demjenigen Raume zu richten haben, welcher den meisten Wärmebedarf benöthigt. Die Folge davon ist, daß den übrigen Räumen über Bedürfniß warme Luft gegeben und bei Einhaltung des vorgeschriebenen Luftwechsels eine Ueberwärmung und ungleichmäßige Wärmevertheilung oder bei Berücksichtigung einer gleichmäßigen Zimmertemperatur eine Verminderung des Lüftungseffectes und somit eine Verschlechterung der Luftbeschaffenheit hervorgerufen wird. Sobald einer Luftheizungsanlage diese Fehler anhaften, ist späterhin selbst durch den sorgfältigsten Betrieb und durch aufmerksamste Controle eine Verbesserung des Effectes nicht herbeizuführen, und kann ich daher in erster Linie nur betonen, daß nach dieser Richtung bei der Projectirung von Luftheizungsanlagen mit allergrößter Vorsicht zu Werke gegangen und daß bei Ausschreibung und Uebertragung einer Luftheizungsanlage die allerschärfsten Verpflichtungen den Unternehmern auferlegt werden. Es fordert allerdings die Aufstellung der Effectsbedingungen, sowie die Beurtheilung einer projectirten Anlage eine genaue Kenntniß der Principien der Luftheizungen, die nach meinen Erfahrungen bei denjenigen, welchen die directe Leitung der Ausführung untersteht, oft nicht vorhanden ist und auch nicht vorhanden sein kann, da nur derjenige das Heizungs- und Lüftungsfach beherrschen wird, welcher es als Specialfach erwählt hat. Es besteht ein großer Unterschied darin, ob eine Luftheizungsanlage zur Beheizung z. B. eines Wohnhauses oder zur Beheizung und Lüftung eines Schulgebäudes Anwendung finden soll. Gewöhnlich aber werden diesbezügliche Unterschiede nicht gemacht, sondern einfach dem Unternehmer die Anlage einer Luftheizung, allenfalls mit Forderung der Lüftungsmengen vorgeschrieben und demjenigen die Ausführung übertragen, welcher die niedrigste Preisforderung stellt.

Von den einzelnen Constructionen einer Luftheizanlage (also abgesehen von der Disposition) ist meines Erachtens nur die Construction der Heizapparate von besonderer Schwierigkeit, da diese vielen Ansprüchen gerecht zu werden hat. Sie muß derartig beschaffen sein, daß der Luftheizapparat, bei möglichst compendiöser Form, an keiner Stelle eine Ueberhitzung erfahren kann, daß bei ihm eine gleichmäßige Vertheilung der Wärme hervorgerufen wird, daß er eine bequeme Ausdehnungsfähigkeit, mithin eine Sicherheit gegen Zerspringen besitzt, ohne daß dabei eine Undichtigkeit der nach Möglichkeit zu beschränkenden Dichtstellen hervorzurufen und er eine bequeme Reinigung von Ruß außerhalb der Heizkammer gestattet.

Ich kenne keinen Apparat, welcher diesen Ansprüchen vollkommen Genüge leistet, besonders ist die gleichmäßige Vertheilung der Wärme und die Sicherheit gegen Zerspringen und Bildung von Fugen außerordentlich schwer zu erreichen.

Die übrigen Theile einer Luftheizung bereiten bei einiger Sorgfalt sowohl in der Disposition, wie in der Construction keine besonderen Schwierigkeiten, trotzdem findet man aber auch bei diesen die ärgsten Verstöße gegen die Zweckmäßigkeit. Die Klagen bei Luftheizungen über Einführung von Staub haben meistens ihren Grund in der Unterlassung der Anlage größerer Kammern, in welchen die Luft Gelegenheit findet den mitgerissenen Staub ablagern zu können, oder aber darin, daß die Heizkammern und Canäle wie gewöhnliches Mauerwerk mit unverstrichenen Fugen ausgeführt beziehentlich mit Kalkputz versehen werden, wodurch Theile von Mörtel in Folge der durch die Wärme hervorgerufenen beständigen Bewegung der Heizkammer und Canäle sich lösen und in Form von Staub den Räumen zugeführt werden. Auf die Größenverhältnisse und die bequeme Zugänglichkeit der Heizkammern wird meist viel zu geringes Gewicht gelegt, obgleich dies für Wärmevertheilung und für gute Luftbeschaffenheit von großer Wichtigkeit ist und keinerlei Schwierigkeiten verursacht. Den Klagen über zu trockene Luft ist unschwer zu begegnen, wenn von Haus aus auf eine richtige Anordnung der Heiz- und Verdunstungsapparate Rücksicht genommen wird. Die Stärke der Luftbefeuchtung hat sich, was leider noch vielfach verkannt wird, nicht nach der Temperatur, auf welche die Luft am Heizapparate erwärmt wird, zu richten, sondern auf die äußere Temperatur, Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft und Größe des Luftwechsels. Wenn aus einem Raume keine Luft abgeführt wird, so muß sich kurze Zeit nach Erwärmung desselben, d. h. nachdem den Personen und Gegenständen, welche in dem Raume sich befinden, sowie den Wänden eine gewisse Menge Feuchtigkeit entzogen worden ist, ein nahezu constanter Feuchtigkeitsgehalt herstellen. Die Menge des entzogenen Wassers ist eine so geringe, daß dieser Vorgang von den betreffenden Personen

als Belästigung nicht empfunden wird. Sobald jedoch beständig Luft aus dem Zimmer abgeführt und frische Luft mit geringer Feuchtigkeit in dasselbe eingeführt wird, gestaltet sich der Proceß der Feuchtigkeitsentziehung von den Personen und Gegenständen zu einem continuirlichen. Da die Luft um so weniger Feuchtigkeit zu ihrer Sättigung bedarf und zwar unverhältnißmäßig weniger, je kühler sie ist, so wird im Winter nach Erwärmung der Luft auf Zimmertemperatur dieselbe meist einen zu niedrigen Sättigungsgrad aufweisen und zur Vermeidung nachtheiliger Einwirkungen auf den menschlichen Organismus künstliche Befeuchtung bedingen, diese wird um so ausgiebiger sein müssen, je geringer der Feuchtigkeitsgehalt der äußeren Luft und je größer die Menge der zu befeuchtenden Luft ist. Es ist nun zwar wissenschaftlich noch nicht festgestellt, welcher Feuchtigkeitsgehalt der Luft für die Gesundheit am zuträglichsten ist, indeß wird angenommen, daß bei einer Temperatur von etwa 20° C. der Feuchtigkeitsgehalt der Luft nicht unter 40 pCt. und nicht über 70 pCt. alsoluter Sättigung betragen soll.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß es falsch ist, bei der Luftheizung die Befeuchtungsvorrichtungen derartig mit dem Heizapparate zu verbinden, daß die Stärke der Befeuchtung nach der Stärke der nothwendigen Erwärmung des Apparats sich richten muß, doch findet man bei fast sämmtlichen älteren Apparaten diesen Fehler und sind dadurch allein die Klagen über ungleichmäßige Befeuchtung resp. über Trockenheit der Luft bedingt.

Was endlich die Vorrichtungen bei Luftheizungen in Bezug auf die Regelung der Luftgeschwindigkeit als der Temperaturen betrifft, so können in deren Construction Schwierigkeiten nicht erblickt werden. Auffälligerweise aber sind fast alle Anlagen mit diesen Theilen in dürftigster, zum Theile in falscher Weise ausgestattet. Bei vollkommen sachgemäßer Disposition der Anlage und der Heizapparate kann ein guter Effect nur dann erzielt werden, wenn der Heizer in der Lage ist, mit Leichtigkeit die Anlage übersehen und bedienen zu können; wenn er die Menge der einströmenden Luft und die Temperaturen in den einzelnen Räumen jederzeit und ohne Belästigung der in den Räumen anwesenden Personen erkennen und dem Bedürfnisse entsprechend regeln kann. In dieser Beziehung ist ebenfalls ein Unterschied zwischen der Luftheizung eines Wohngebäudes und derjenigen einer Schule zu machen; im ersteren Falle ist es kein Nachtheil, den Bewohnern des Hauses die Beaufsichtigung der Bedienung zu überlassen, im letzteren Falle aber geradezu ein großer Fehler. In einer solchen Anstalt müssen ganz bestimmte Vorschriften bestehen in Bezug auf Luftwechsel und Zimmertemperatur, es müssen aber auch Vorkehrungen vorhanden sein, um diese Vorschriften genau erfüllen zu können. Der Grund weshalb auf die Anordnung ausgiebiger Nebenapparate so wenig Werth gelegt wird, ist sowohl in der Unterschätzung dieser Theile, als darin zu suchen, daß bei der Concurrenz um eine Heizanlage von dem Unternehmer die Billigkeit in erster Linie Berücksichtigung findet. Es sollten nach dieser Richtung meines Erachtens ebenfalls die strengsten Bedingungen an die Unternehmer gestellt werden.

Es kann nicht geleugnet werden, daß diejenige Anlage die beste ist, welche bei einfacher und übersichtlicher Bedienung die zuverlässigsten Resultate sichert und daß alle Hülfsapparate, welche von Seiten des Heizers eine genaue Kenntniß und umständliche Bedienung erfordern, nicht empfohlen werden können.

Dem Heizer dürfen nicht derartige Hülfsmittel gegeben werden, welche auf seine Bequemlichkeit hinauslaufen und nur angethan sind, seine Aufmerksamkeit zu beeinträchtigen. Es gehören alle diejenigen Einrichtungen hierher, welche auf Selbstthätigkeit der Erhaltung von Temperatur und Luftzufuhr hinauslaufen und welche derartig complizirt sind, daß für eine sichere Wirkung nicht absolut Gewähr geleistet werden kann. Sämmtliche Apparate, die für den Effect der Heiz- und Lüftungseinrichtungen von Wichtigkeit sind, müssen absolut zuverlässig und in der Handhabung einfach sein, dem Heizer aber die Verantwortlichkeit für den Betrieb und die richtige Wirkung der Anlage überlassen. Den Lehrern oder Schülern ist meiner Ansicht nach eine Mitwirkung bei der Regelung der Temperatur und des Luftwechsels, wie jetzt überall gebräuchlich, nicht zu gestatten. Klappen für die Luftzufuhrcanäle sollten in den Klassenräumen fernerhin nicht mehr angebracht und den Wünschen einzelner Lehrer nach zu großer Zimmerwärme, die den Schülern nur nachtheilig sein kann, nicht mehr entsprochen werden.

Es scheint mir möglich eine Luftheizung zu construiren, welche allen gerechten, auch den strengsten Anforderungen genügt, ohne eine schwierige Bedienung zu bedingen. Allerdings ist hierfür die volle Freiheit der Disposition und die sorgfältigste bauliche Ausführung erforderlich. Nächst den Krankenhäusern, bei welchen auf eine sehr exacte und ausgiebige Lüftung besonderer Werth gelegt werden muß, sind es meiner Ansicht nach die Schulen, bei denen eine sichere Wirkung der Lüftungseinrichtung erforderlich ist. Ich habe diese Ueberzeugung durch verschiedene Untersuchungen und besonders auch durch diejenigen, welche von mir in der hiesigen Königlichen Universität angestellt worden sind, gewonnen. In letzterem Gebäude habe ich, trotzdem die Verhältnisse zur Förderung der natürlichen Lüftung äußerst ungünstige sind, keineswegs Luft von so schlechter Beschaffenheit gefunden, wie z. B. im Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, welches dieselbe Beheizungsart aufweist. Der Grund liegt in dem Umstande, daß im letzteren Gebäude (also wie in allen Schulen) jederzeit von Beginn bis zum Schlusse des täglichen Unterrichtes die Räume voll besetzt sind, während in der Universität die Besetzung der Auditorien eine sehr schwankende ist. In der Regel wird ein Luftwechsel von 10 bis 15 Cubikmeter pro Kopf und per Stunde für Schulräume als genügend angenommen und dabei meist dieser Effect nur bis zr einer äußeren Temperatur von etwa 0° verlangt. Nach den gewonnenen Resultaten halte ich diesen Luftwechsel für nicht ausreichend, denn ich habe zum Theil bei Befund des Maximums dieses Luftwechsels einen weit

höheren als zulässigen Kohlensäuregehalt in den Klassenräumen oder bei kalt gelegenen Räumen eine viel zu bedeutende Einströmungstemperatur der Luft gefunden. Natürlich bedingt ein größerer Luftwechsel etwas größere Apparate und weitere Canäle, indeß sind diese Kosten im Verhältnisse zur Gesammtanlage niemals von Bedeutung.

In Bezug auf die Bedienung von Heizanlagen in Schulen muß ich hervorheben, daß dieselbe neben anderen Arbeiten nicht besorgt werden kann, sondern daß es erforgerlich erscheint, besondere Heizer anzustellen, denselben aber nicht nur die gewissenhafte Bedienung zur Pflicht zu machen, sondern bei Vernachlässigung des Dienstes Geldstrafen aufzuerlegen.

Eine Controle über die Heizer muß in irgend einer Weise von sachverständiger Seite ausgeführt werden, da man nur dann sicher ist, daß alle diejenigen Einrichtungen, welche für den Effect der Anlage von größter Bedeutung sind, beständig und richtig gehandhabt werden. Auch der Kohlenverbrauch und die Wahl der Brennmaterialien, welche oftmals für den Effect von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist, müssen einer beständigen Beobachtung unterliegen. Es scheint mir nothwendig, daß die Heizanlagen und Heizer einer größeren Anzahl von Schulen der Beaufsichtigung eines besonderen Oberheizers, welcher bis zu einem gewissen Grade technisch gebildet sein muß, unterstellt werden. Dieser Oberheizer muß die Verpflichtung haben, sämmtliche Heizer anzulernen, ihre Obliegenheiten genau festzustellen und die Erfüllung ihrer übernommenen Pflichten zu controliren; er muß in der Lage sein, die Heizer bei Pflichtversäumniß entlassen zu können. Die Ausgaben, die ein derartiger Mann verursachen wird, werden sich reichlich durch Ersparniß an Brennmaterial, Reparaturen ꝛc. decken, ganz abgesehen davon, daß ein großer Theil der Klagen, welche auf falscher Behandlung der Anlagen beruhen, von selbst verschwinden werden. —

Die im Vorstehenden bezüglich des Betriebes der Anlagen niedergelegten Ansichten können selbstverständlich nicht für kleinere Provinzialstädte Geltung haben, sondern sind meines Erachtens nur in größeren Städten, besonders in Berlin, ein dringendes Bedürfniß. Ich habe aber außerdem noch auszusprechen, daß umfangreiche, mit allen Vollkommenheiten ausgestattete Luftheizungs-Anlagen, nur dann angewendet werden sollten, wenn die Sicherheit vorliegt, daß von irgend einer Seite die Beaufsichtigung der Anlage stattfinden kann. Hauptsächlich halte ich es für nothwendig, das Gewicht auf eine gut wirkende Ventilationsanlage in erster Linie nur dann zu legen, wenn die örtlichen Verhältnisse (wie also in allen großen Städten) so beschaffen sind, daß die Schulen eine künstliche Lüftungseinrichtung gar nicht entbehren können. Für diese Fälle halte ich starke Umfassungsmauern, welche den zufälligen Luftwechsel zu Gunsten des künstlichen Luftwechsels möglichst beschränken, ebenso Oelanstrich der inneren und äußeren Flächen der Wände (auch aus Sauberkeitsrücksichten) für wünschenswerth; in diesen Schulen können auch die Höhen der Klassen verhältnißmäßig gering bemessen sein. In Schulen kleinerer Städte, welche frei gelegen, von guter Luft umgeben sind, bei denen für späterhin die sorgfältige Bedienung einer umfangreichen Lüftungsanlage zweifelhaft erscheint, halte ich die Erzielung des Luftwechsels auf einfachere Weise für zweckentsprechender. Für diese Fälle ist jedoch auf eine möglichst große Leistung der natürlichen Lüftung Rücksicht zu nehmen und sollten meines Erachtens die Außenwände nicht unnöthig stark oder von möglichst durchlässigem Material hergestellt und die Klassen in allen Dimensionen groß gehalten werden. Ich habe durch die Ermittelungen des Kohlensäuregehaltes gefunden, daß das Oeffnen der Thüren während der Unterrichtspausen einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Luftbeschaffenheit ausübt und daß, wenn in den Unterrichtspausen auch die Fenster offen stehen, bei großer Höhe und nicht übermäßiger Besetzung der Räume die Luftbeschaffenheit trotz mangelhafter Lüftungseinrichtungen sich immer noch als erträglich ergiebt. Es erscheint mir vortheilhaft anzuordnen, daß in Schulen, denen die vollkommensten Lüftungseinrichtungen nicht gegeben werden sollen, während der Zwischenpausen die Thüren und je nach der äußeren Temperatur ein oder mehrere Fenster geöffnet werden. Damit hierdurch die Kinder nicht den directen Witterungseinflüssen ausgesetzt zu werden brauchen, müßte von vornherein ein Raum zur Aufnahme derselben während der Unterrichtspausen vorgesehen werden. Dies vorausgesetzt, würde ich sogar dafür sprechen, von einer Centralheizanlage in kleinen Städten gänzlich Abstand zu nehmen und die Klassenräume durch Localheizung zu erwärmen; ich füge jedoch hinzu, daß ich bei Localheizung den mit großer Vollkommenheit construirten Schütt- und Regulir-öfen vor den gewöhnlichen Kachelöfen den Vorzug geben würde, da es außerordentlich schwierig ist, die Kachelöfen derartig zu bedienen, daß sie den wirklichen Wärmebedürfnissen entsprechen. Ein Kachelofen wird einmal des Tages geheizt und der Heizer soll in denselben soviel Brennmaterial einlegen, daß die aufgespeicherte Wärme für die Dauer sämmtlicher Unterrichtsstunden ausreichend ist. Da sich die Menge des Brennmaterials nach der jeweiligen äußeren Temperatur zu richten hat, und unmöglich genau abzuschätzen ist, wird der Heizer entweder zu stark oder zu schwach die Oefen erwärmen; meist wird Ersteres geschehen. Bei den Regulir- und Schüttöfen ist man in der Lage dem jeweiligen Wärmebedürfnisse Rechnung zu tragen und durch die Führung von frischer Luft unter die Oefen die Möglichkeit eines gewissen Luftwechsels zu besitzen.

Es ist erforderlich jedesmal von Fall zu Fall die Frage der Beheizung und Lüftung einer Unterrichtsanstalt genau zu prüfen und je nach den Verhältnissen die einfachere oder vollkommenere Anlage, dieses oder jenes System der Beheizung und Lüftung zu wählen. Die Prüfung dieser Frage muß mit Vorsicht und Sachverständniß vorgenommen werden, da die Entscheidung für alle ferneren Verhältnisse von allergrößter Bedeutung ist. Nach Feststellung der Wahl des Heizsystems halte ich es nach meinen Erfahrungen für geboten, eine Concurrenz unter bewährten Firmen eintreten

zu lassen und diesen vollständig freie Hand in ihren Vorschlägen bezüglich Disposition und Construction zu überlassen. Der Concurrenz selbst ist ein genau detaillirtes Programm über die sämmtlichen Forderungen, denen die Anlage gerecht werden soll, zu Grunde zu legen und ist auf das Programm (nächst der richtigen Wahl des Systemes) das allergrößte Gewicht zu legen. Jeder Fehler, welchen das Programm aufweist, wird für die Concurrenten zum Vortheil, der Anlage zum schweren Nachtheil sein. Von den eingegangenen Projecten empfiehlt es sich, die besten durch Ankauf zu sichern und gleichzeitig den Concurrenten eine Entschädigung für ihre oft nicht unbedeutenden Ausgaben zu gewähren.

Das beste Project wird alsdann mit den aus den anderen Arbeiten noch hervorgehenden Verbesserungen versehen, zur Submission gestellt. Bei Einhaltung dieser Art der Arbeitsvergebung wird man in die Lage kommen, das beste Project mit der billigsten Ausführung desselben zu vereinigen und bin ich überzeugt, daß alsdann die vielfachen und berechtigten Klagen über Schulheizungen wesentlich nachlassen werden. Ich halte dafür, nach Möglichkeit die Kenntnsse und Erfahrungen der Unternehmer sich nutzbar zu machen und den leitenden Baubeamten nur insoweit einen directen Eingriff in die Anlage zu gestatten, als die Ausschreibung der Arbeiten und Ueberwachung der Ausführung dies erfordert. Sobald die Baubeamten selbst Projecte aufstellen oder den Unternehmern in Bezug auf Disposition der Anlage zu specielle Bedingungen vorschreiben, kann die Güte der Arbeit in Frage gestellt werden, da Erfahrungen im Fache der Heizungsanlagen nur auf Grund speciellen Studiums, zahlreicher Beobachtungen und umfangreicher Ausführungen gesammelt werden können. Ich befinde mich in diesem Punkte allerdings im Widerspruch mit dem letzten Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, in welchem den Baubeamten der hervorragendste Theil bei der Bearbeitung der Projecte zugetheilt wird. Auf Grund meiner Erfahrung und ganz besonders auf Grund der in diesen zwei Jahren nicht nur in den vorgenannten Anstalten, sondern auch in städtischen Schulen angestellten Untersuchungen muß ich bei meiner Ansicht stehen bleiben.

Ich bin gern bereit, wenn es gewünscht wird, den Entwurf eines Programmes auszuarbeiten, wie solches der Concurrenz für Luftheizungen in Schulen zu Grunde gelegt werden könnte und würde mit Freuden begrüßen, wenn die von mir bisher gemachten Beobachtungen den Ausführungen späterer Anlagen zum Nutzen gereichten.

Prof. H. Rietschel.

ad G. III 6800.

7b. Heizsysteme für Gebäude höherer Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 12. December 1883.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium sende ich die Anlagen des Berichtes vom 27. März d. J., betreffend das Project zum Neubau des Gymnasiums in N. mit dem Bemerken zurück, daß ich das Project der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten mit dem Ersuchen um Herbeiführung der Superrevision habe vorlegen lassen. Das hierauf eingegangene Antwortschreiben vom 21. April d. J. lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Königliche Regierung anbei in Abschrift zugehen.

Hinsichtlich des zu wählenden Heizsystems bemerke ich zunächst in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Bauabtheilung im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, daß von einer Dampfheizanlage Abstand zu nehmen sein wird. Ob aber eine Central-Luftheizanlage oder Localheizung mit Ventilationsöfen zu wählen sei, hängt zum guten Theile mit von örtlichen Verhältnissen ab, weshalb diese Frage noch näherer Erörterung bedarf.

Es ist davon auszugehen, daß vom hygienischen Standpunkte ein principieller Unterschied zwischen Ofenheizung mit ausgiebigen Ventilationseinrichtungen und einer rationell angelegten Luftheizung nicht besteht.

Es kommt bei beiderlei Anlagen nur darauf an, durch zweckmäßige Einrichtungen, ein richtiges Functioniren derselben zu sichern.

Für Luftheiz-Anlagen ist es in diesem Sinne vor Allem wichtig, daß Heizkörper wie Heizkammer in richtigem Größenverhältnisse zu den zu heizenden Räumlichkeiten stehen, namentlich nicht zu klein angenommen werden, damit die Heizluft nicht überhitzt zu werden braucht, um den entsprechenden Heizeffect zu erzielen. Die Anordnung einer geräumigen Heizkammer, in welche ein erwachsener Mensch eintreten und so den Heizkörper und die Wände besichtigen und reinigen kann, ist auch schon im Interesse des Reinhaltens der Heizluft und der steten Aufsicht über den guten Zustand des Heizkörpers von großem Werthe.

Bei den Kanälen und Röhren, welche die Vertheilung der Heizluft nach den einzelnen zu heizenden Räumen vermitteln, ist gleichfalls auf genügenden Querschnitt, glatte, saubere Wandungen und auf die Möglichkeit periodischer Reinigung — etwa mittels eines feuchten Wischers — zu achten. Die Vertheilungskanäle, welche die Luft in horizontaler Richtung zu leiten haben, sollen, wo irgend möglich, wenigstens in ihrer Decke mit einiger Steigung angelegt werden, damit ihnen die warme Luft williger folgt. Man nimmt gewöhnlich an, daß solche Horizontalleitungen von mehr als etwa 10 Meter Länge nur unter besonders günstigen Verhältnissen eine genügende Sicherheit für die gleichmäßige Vertheilung der Heizluft bieten. Für langgestreckte Bauanlagen wird man daher mit einer Heizstelle nicht auskommen. Besondere Rücksicht ist auch auf die angemessene Dimensionirung der Zuleitungsröhren in dem Sinne zu nehmen, daß die Rohrquerschnitte für die höheren Geschosse unter sonst gleichen Verhältnissen kleiner herzustellen sind, als für die tiefer gelegenen. Eine genaue Regulirung des gleichmäßigen Luftzuflusses kann jedoch nur durch Schieber stattfinden, welche nach Vollendung der Anlage auf Grund practischer Versuche richtig ein-

zustellen sind. Da die Luft bekanntlich bei höherem Temperaturgrade mehr Wasser in sich aufnehmen kann, als bei niedrigem, so bedarf die Heizluft der Anfeuchtung, wenn sie nicht die subjective Empfindung der Trockenheit erregen soll. Geeignete Anordnungen, welche diese Anfeuchtung bewirken, dürfen daher nicht außer Acht gelassen werden. Ebenso ist auf die Reinigung der Luft, welche namentlich in großen Städten oft im Freien durch Ruß und Staub verunreinigt wird, vor ihrem Eintritte in die Heizkammer durch passende Vorkehrungen je nach Bedarf zu sehen. Viel kann oft in dieser Hinsicht schon durch richtige Wahl des Platzes für die Luftbrunnen geschehen, wie denn überhaupt die Lage der Punkte, an welchen die dem Ofen zuzuführende Luft geschöpft werden soll, auch mit Rücksicht auf die wechselnden Windrichtungen, welche der Luftversorgung theils förderlich, theils nachtheilig sind, sorgfältiger Ueberlegung bedarf. In der Regel bedarf man mehrerer Kaltluftcanäle, um je nach der Richtung des Windes den einen oder andern außer Function zu setzen, da sich die absaugende Wirkung eines starken Windes dadurch in nachtheiliger Weise bemerkbar machen kann, daß er nicht nur den Auftrieb der Heizluft stört, sondern auch die Temperatur der beheizten Räume herabsetzt. Gerade dadurch, daß in diesem Falle die Luftheizung die entsprechende Erwärmung der zu beheizenden Räume nicht erzielt, ist nicht selten das ganze System in Mißcredit gekommen. Eine richtige Zuführung der kalten Luft gehört daher zu den Kardinalbedingungen der Luftheizung. Desgleichen sind die Einlaßöffnungen für die warme Luft in den zu heizenden Räumen in geeigneter Höhe anzubringen — ein Umstand, dessen Nichtbeachtung häufig zu Mißständen Veranlassung gegeben hat. Sie müssen sich m i n d e s t e n s 2,5 Meter über dem Erdboden befinden und sind thunlichst so anzulegen, daß sie sich bei der durch die sonstigen Verhältnisse gebotenen Benutzung der Räume nicht unmittelbar über den Sitzbänken oder am Lehrersitze befinden.

Die regelrechte Luftzuführung ist aber mitbedingt durch entsprechende Einrichtung zum Abführen der verbrauchten Luft, durch welche auch die Erhaltung einer angemessenen Luftreinheit gesichert werden kann. Sogenannte Circulationsheizungen, bei welchen die Zimmerluft dem Ofen zum nochmaligen Anwärmen zugeführt wird, können höchstens beim Anheizen als zulässig bezeichnet werden. Für den regelmäßigen Betrieb muß stets dem Zuströmen frischer Heizluft das Abströmen der verdorbenen Luft entsprechen. Die für diesen letzteren Zweck dienenden Röhren werden am Besten nach einem Saugschlote geleitet, welcher, durch das eiserne Rauchrohr der Heizanlage angewärmt, die Suction der verbrauchten Luft bewirkt.

Besonders hervorgehoben muß noch werden, was zwar fast selbstverständlich erscheint, aber doch nur zu häufig außer Acht bleibt, daß eine richtige Bedienung der Anlage von der größten Wichtigkeit ist. Ein sachkundiger Heizer, dem auch die Regulirung der Temperatur, das Einstellen aller Klappen, kurz der ganze Heizdienst allein zusteht, ist daher unbedingtes Erforderniß für das gute Functioniren selbst einer zweckmäßig eingerichteten Centralluftheizung.

Bei O f e n h e i z u n g m i t V e n t i l a t i o n wird man zwar die Bedienung der Oefen nicht von den Zimmern, sondern von den Fluren aus bewirken und so die ersteren vor der Berührung mit Heizmaterial und Asche bewahren; jedoch wird für Reinhaltung der Flure besonders Sorge getragen werden müssen und hieraus, sowie aus der Bedienung zahlreicher einzelner Heizungen, dem Transporte des Brennmaterials und der Asche 2c. erwächst ein erheblicher Mehrbedarf an Arbeitskräften, die übrigens bei Ventilationsöfen auch einer gewissen Schulung nicht entbehren können. Unter den verschiedenen zweckmäßigen Ventilationsöfen kann hier der Pfälzer von außen heizbare Zimmer-Schachtofen wegen seiner relativ einfachen Construction erwähnt werden. Er hat mit gutem Erfolge Anwendung im neuen Gebäude der Kunstacademie zu Düsseldorf gefunden. Die hinsichtlich der Beschaffenheit und der Zu- und Abführung der Ventilationsluft zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln gelten bei der Lokalheizung im Allgemeinen, wie bei der Centralheizung.

Unter Beachtung vorstehender Momente, welche der Königlichen Regierung gleichfalls mitzutheilen sind, wird dieselbe zu erwägen haben, welches Heizsystem im vorliegenden Falle zu empfehlen sei; nach dem Resultate dieser Erwägung ist von derselben die Umarbeitung bezw. Ergänzung der bezüglichen Kostenanschläge gemäß dem Schreiben der Abtheilung für das Bauwesen zu veranlassen und sind diese, denen jedenfalls ein Kostenanschlag für die erwähnten Zimmer-Schachtöfen und eine Berechnung der Heizungs- und Betriebskosten für jedes der beiden Systeme beizufügen sind, nach erfolgter Vorrevision dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium mitzutheilen. Das Letztere wolle sich vom Standpunkte des Unterrichtsbetriebes und unter Berücksichtigung der bei den Anstalten Seines Ressortes gesammelten Erfahrungen ebenfalls eingehend darüber äußern, welchem Heizsysteme für den vorliegenden Fall der Vorzug zu geben sein würde, und mit dieser Aeußerung die sämmtlichen technischen Ausarbeitungen bis spätestens den 1. März k. J. mir einreichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v o n G o ß l e r.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 1096.
M. 2819.

8. Stellung der Bänke im Schulzimmer.

Oppeln, den 16. Februar 1870.

— Die B ä n k e in den Klassenzimmern sind häufig s o g e s t e l l t, daß die Kinder das Licht von vorn oder von der rechten Seite haben.

Dies ist ein Mißgriff der betreffenden Lehrer, welcher nicht dadurch begründet werden kann (wie wohl hier und da geschehen ist), daß die Kinder nicht mit dem Rücken gegen die Eingangsthür des Schulzimmers gerichtet sitzen sollen, vielmehr muß die letztere Rücksicht gegen die Nothwendigkeit

zurücktreten, den Kindern möglichst günstige Stellung zum Licht zu geben. —

Königliche Regierung.

9. Einrichtung der Schultische.

(Gutachten von Schulrath E. Bock 1868, Auszug.)

I. Vorschläge.

1. Der erste und wichtigste Gesichtspunkt ist, daß der Schultisch den Größenverhältnissen der Schüler zu entsprechen hat.

Wenn das Kind auf der Bank sitzt, so muß es mit der ganzen Sohle des Fußes bequem ruhen, also auftreten können. Daraus ergiebt sich, daß die Höhe der Bank der Länge des Unterschenkels gleich sein muß, so daß Unter- und Oberschenkel beim Sitzen einen rechten Winkel bilden. Hiernach ist die Höhe der Sitzbank festzustellen. Das richtige Maß für die Höhe des Tisches dagegen ergiebt sich nach der Ansicht der genannten Aerzte aus der Entfernung der Ellenbogenspitze, wenn der Oberarm zwanglos herabhängt, von der Bank. Normal nennen sie daher die Haltung beim Schreiben, wenn Ober- und Vorderarm im rechten Winkel zu einander stehen, und, sobald man die Unterlage wegnimmt, nur der Vorderarm sich senkt, im Uebrigen aber die Stellung beibehalten wird. Der Oberschenkel und die Hüften müssen einen rechten Winkel bilden und Bank und Tisch zu einander so stehen, daß diese normale Haltung des Körpers möglich ist.

2. Es ist daher die richtige Entfernung von Bank und Tische festzustellen. Je weiter der Stuhl oder die Bank vom Tisch abgerückt ist, desto unbequemer sitzt man, desto mehr ist man genöthigt, sich vorzubeugen. In dieser Hinsicht sind die Subsellien in vielen Schulen fehlerhaft construirt, indem die Bank 6, ja sogar 10 Zoll von der inneren Kante der Pultplatte absteht.

In den oben genannten Schriften wird im Gegensatze zu dieser unzweckmäßigen Einrichtung als normales Verhältniß angegeben, daß die Kante des Pultes mit der Kante der Sitzbank in einer Linie liegt, oder daß erstere noch 1 Zoll vorspringt, die Distance also Null oder 1 Zoll minus beträgt. Nur Frey nimmt eine Distance von $^1/_2$—1 Zoll als zulässig an.

3. Um eine gerade Körperhaltung beim Schreiben zu unterstützen, wird ferner für zweckmäßig erachtet, daß die Pultplatte nur am oberen Theile, wo die Dintenfässer eingelassen sind, 3 Zoll breit horizontal ist, nach vorn dagegen sich $1^1/_2$ Zoll neigt.

4. Weiter wird angenommen, daß die Kinder nicht täglich 5—6 Stunden frei, ohne sich anzulehnen, gerade sitzen können. Um ihnen zu Hülfe zu kommen, werden Lehnen an den Bänken für nöthig gehalten.

5. Nach zahlreichen Messungen hat sich ergeben, daß die Mittelgröße der Schulkinder auf der jüngsten Altersstufe 42 Zoll und auf der obersten 55—56 Zoll beträgt. Für eine dreiklassige Schule giebt Dr. Cohn dieselbe in folgender Weise an: Klasse III Abtheilung b 44 Zoll, Abtheilung a 46 Zoll; Klasse II Abtheilung b 48 Zoll, Abtheilung a 50 Zoll; Klasse I Abtheilung b $52^1/_2$ Zoll, Abtheilung a 55 Zoll. Damit nun Tisch und Bank der Größe des einzelnen Kindes wirklich entsprechen, wird für nöthig erachtet, daß die Schüler nicht nach ihren Leistungen, sondern nach der Größe sitzen.

Das sind im Wesentlichen die gemachten Vorschläge. — Wer wollte verkennen, daß sie die ernsteste Erwägung und Prüfung verdienen! Gewiß sind Alle, denen das wahre Wohl der Kinder am Herzen liegt, den oben genannten Männern für den Eifer und die Beharrlichkeit dankbar, mit der sie der Sache sich gewidmet haben.

II. Beurtheilung.

Die Durchführung dieser Vorschläge stößt leider auf große, bisher nicht beseitigte Hindernisse.

1. Es muß anerkannt werden, daß der Grundsatz richtig ist, daß die Maßverhältnisse der Subsellien genau den Größenverhältnissen der Schüler entsprechen sollen. Dies kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn jedes Kind seinen besonderen Stuhl und Tisch hat, wenn demnach nicht Bänke und längere oder kürzere Tische gebraucht werden, sondern wenn die Einrichtung getroffen ist, wie sie nach Guillaume in den Vereinigten Staaten Nordamerikas besteht, wo in einzelnen Schulen jeder Schüler einen Tisch von 2 Fuß Länge und 18 Zoll Breite, mit einem Fach oder Schube versehen, benutzt. Die Stühle sind rund und haben Lehnen, nach Art unserer hölzernen Gartenstühle. In anderen Schulen sitzen je 2 Kinder an einem Tische von 4' Länge, weil man in einer Klasse jederzeit zwei Schüler von gleicher Größe finden dürfte. Diese sind also nicht nach den Leistungen, sondern nach der Größe zu einander gesetzt. Uebrigens hat diese Einrichtung, daß jedes Kind seinen besonderen Tisch hat, auch alle sonstigen Vortheile für sich; die Tische und Stühle können so gestellt werden, daß der Lehrer überall leicht zukann. Die Schüler können nicht blos bequem sitzen, sondern auch stehen, weil dazu neben dem Stuhle genügender Raum ist. Es liegt aber auf der Hand, daß diese Einrichtung nicht blos sehr kostspielig ist, sondern auch mehr Raum erfordert, als die langen Tische und Bänke. Sie würde daher bei uns höchstens in sehr gut dotirten Schulen, die wenige Schüler haben, Anwendung finden können. Auch würde es übel aussehen, wenn hohe und niedrige Pulte neben einander ständen; man würde daher auch bei diesem System genöthigt sein, die Schüler nach der Größe zu ordnen.

Fahrner und Cohn schlagen vor, die Pulte und Bänke nur so lang zu machen, daß je 3 bis 4 Kinder an ihnen Raum finden, und sie so aufzustellen, daß die Reihenfolge der Schüler ebenfalls durch ihre Größe bedingt wird. Macht die ganze Klasse nur eine einzige Abtheilung aus, so würde sich der Uebelstand, daß die Schüler nicht nach ihren Leistungen sitzen, wohl überwinden lassen, wenn man auch darauf verzichtet, das Setzen der Schüler nach den Leistungen als ein wesentliches Mittel für Belebung des Eifers und Fleißes zu benutzen. Ich glaube aber im Sinne der meisten Lehrer, welche Kinder zu unterrichten haben, zu sprechen, wenn ich sage, daß wir dies nicht aufgeben können. Umfaßt die Klasse mehr, als eine Abtheilung, etwa 3—4, wie in den zwei- und ein-

klassigen Schulen, so würde man allenfalls innerhalb der einzelnen Abtheilungen das Sitzen nach der Größe einführen können, aber man wird die Kinder der verschiedenen Abtheilungen nicht durch einander würfeln und mengen dürfen, ohne die ganze Schul- und Unterrichts-Organisation völlig aufzulösen.

2. Wenn die Kante der Bank mit der inneren Kante des Tisches in einer Linie liegt, die Distance beider also gleich Null ist oder die Pultplatte gar noch einen Zoll vorsteht, so könnten die Kinder nicht stehen. Allein es ist zu bedenken, daß wir nicht bloß dafür zu sorgen haben, daß sie gut sitzen, sondern eben so sehr, daß sie auch bequem stehen können.

Jedes Kind hat aufzustehen, wenn es gefragt wird, und hat so lange stehen zu bleiben, als es antwortet, Gelerntes spricht oder Behandeltes im Zusammenhange darlegt. Einzelne, Abtheilungen oder alle Kinder stehen, wenn es aus disciplinaren Gründen nothwendig erachtet wird, längere oder kürzere Zeit. Beim Gebet, Gesange und Sprechen gelernter Stoffe ist ein Gleiches nöthig. Es ist daher ein unbedingtes Erforderniß, die Subsellien so einzurichten, daß die Schüler ohne krumme Kniee, ohne den Oberkörper vorbeugen zu müssen, ganz gerade, straff und bequem stehen können, daß mithin Bank und Tisch in ihrer Stellung zu einander genügenden Raum dazu lassen. Jeder, der es versucht, wird finden, daß dies nicht möglich ist, wenn die Kante des Pultes über die der Bank vorspringt, mit ihr in einer Linie liegt, oder wenn die Distance nach Frey nur $\frac{1}{2}$—1" beträgt. Es ist vielmehr dazu ein Raum von wenigstens 3" nöthig.

3. Es ist richtig, daß es nicht möglich ist, daß die Schüler 3 Stunden hintereinander ganz gestreckt dasitzen, sondern daß sie in sich zusammensinken und dadurch Brust und Rückgrat Schaden thun, wenn sie sich nicht je zuweilen mit dem Rücken anlehnen können. Aber wir halten die Einrichtung für unpractisch, an den Bänken selbst Lehnen anzubringen, weil dann der Lehrer zwischen diesen und den nächstfolgenden Pulten nicht durchgehen könnte, oder weil viel Raum beansprucht würde, wenn man dies ermöglichen wollte. Nun sind aber unsere Volksschulklassen, welche für 60—80 und noch mehr Kinder berechnet werden müssen, ohnehin, so groß, daß weitere Dimensionen aus vielfachen Gründen nicht zuläßig sind. Der Zweck läßt sich indeß, ohne besondere Lehnen an den Bänken anzubringen, einfach dadurch erreichen, daß das nach hinten anstoßende Pult an der äußeren Seitenfläche etwas zugeschrägt wird. Damit der Lehrer zwischen Bank und Pult hindurch gehen kann, ist allerdings nothwendig, daß letzteres von jener 3" absteht. Aber dennoch kann es sehr gut als Lehne dienen, wenn nur darauf gehalten wird, daß die Schüler auf der Bank etwas weiter nach hinten rücken, als beim Schreiben, so daß sie in einer normalen Haltung anständig und gestreckt sitzen.

4. Nach den Angaben von Dr. Cohn dürfen die Tische, wenn sie passend sein sollen, nur eine Höhe von 18—24" haben. Sie würden demnach zum Theil viel niedriger ausfallen, als die bisherigen, so daß der Lehrer dadurch genöthigt wäre, behufs des Lesens und Schreibens, des Nachsehens und Anleitens sich sehr zu bücken, was nicht blos lästig, sondern auch gesundheitswidrig sein würde. Um dem zu begegnen, ist man daher genöthigt, eine für den genannten Zweck genügende Erhöhung dadurch zu erreichen, daß man 6" breite Fußbretter anbringt. Obgleich deren Beschaffung selbst für arme Dorfgemeinden keine bedeutende Ausgabe verursacht, so wird doch durch sie die Reinigung der Zimmer erschwert und behindert. Besser ist es daher immer, wenn sie entbehrlich gemacht werden können.

5. Um es zu ermöglichen, daß die Schüler bequem aufstehen, ihre Plätze wechseln und aus der Bank heraustreten, und dabei doch die oben besprochene Einrichtung erhalten wird, daß nämlich der innere Rand der Tischplatte über den Rand der Bank um einen Zoll vorspringt oder mit ihm in derselben Linie liegt, hat Dr. Parow in Berlin vorgeschlagen, den schrägen Theil der Tischplatte der Länge nach in der Mitte zu theilen und beide Theile durch Charniere so zu verbinden, daß sich die untere Hälfte überklappen läßt. Abgesehen davon, daß bei dem häufigen Auf- und Niederklappen die Charniere bald losgehen oder zerbrochen werden, sowie, daß wenigstens auf dem Lande die sofortige Wiederherstellung schwierig sein dürfte, wird durch diese Einrichtung das nicht erreicht, was nöthig ist. Einzelne Kinder, auch ganze Abtheilungen müssen aufstehen oder aus der Bank heraustreten, während gelesen, geschrieben oder schriftlich gerechnet wird, also Bücher auf dem Pulte liegen. Da deßhalb bei dem Zurückklappen der Platte mannigfache Störungen und Unordnungen entständen, so würden die Kinder doch häufig aufstehen müssen, ohne ordentlich stehen zu können; das Heraustreten würde aber gar nicht möglich sein, ohne jedesmal die untere Hälfte der Platte zurückzuschlagen. Daher ist die Einrichtung zu verwerfen.

6. Es läßt sich die Bank zum Tische so stellen, daß man nicht bloß gut schreiben, sondern auch zwischen beiden bequem stehen kann.

Es ist nämlich bei den oben angegebenen Vorschlägen übersehen worden, daß die angenommene Schreibestellung nicht die richtige ist. Man ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß beim Schreiben der Oberarm senkrecht herabhänge, und daß der Unterarm wagerecht nach vorn gestreckt werde. Diese Annahme führte zu den falschen Schlüssen, 1) daß der innere Rand der Tischplatte nur so weit über der Höhe der Bank liegen dürfe, als die Spitze des Ellenbogens bei den zwanglos herabhängenden Armen von derselben entfernt sei, und 2) daß, wenn die Hüfte und der Oberschenkel einen rechten Winkel bilden d. h. der Oberkörper eine grade Haltung haben solle, die innere Tischkante mit der entsprechenden Bankkante in derselben Linie liegen müsse. Die erstere unrichtige Annahme hatte wieder zur Folge, daß die Höhe der Tische zu niedrig angenommen wurde.

Beim Schreiben macht der Oberarm eine doppelte Bewegung, nämlich einmal nach vorn, sodann nach der Seite. Bei beiden Aenderungen in der Lage erfolgt eine Hebung des Ellenbogens.

Nach vielfachen Versuchen und Messungen liegt derselbe beim Schreiben durchschnittlich $3\frac{1}{3}$″ höher, als wenn der Oberarm senkrecht herunterhängt. Daraus ergiebt sich das wichtige Resultat, daß 1) die Tische $3\frac{1}{3}$″ höher sein müssen, als sie die oben genannten Aerzte angenommen haben und 2) daß man mit dem Oberkörper sich nicht nach vorn zu neigen braucht, auch wenn die Bank von der Tischkante 3″ entfernt ist. Damit sind aber zugleich alle Schwierigkeiten, welche sich der practischen Ausführung der theoretischen Annahmen entgegenstellten, gehoben. Man erhält nämlich eine ausreichende Höhe der Tische, und diese eignen sich ebenso für das Schreiben, als das Stehen zwischen Tisch und Bank.

Vorstehende Angaben sind unter dem Beirathe des hiesigen Herrn Dr. med. Müttrich ermittelt und festgestellt*), welcher als Turnlehrer der höheren Schulen und als Dirigent einer orthopädischen Anstalt über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse ein durchaus competentes Urtheil besitzt und die Güte gehabt hat, mit Knaben der verschiedenen schulpflichtigen Jahre zahlreiche Versuche zu machen, um die Vorschläge der oben genannten Aerzte zu prüfen.

Es ergab sich, daß letztere die Tische zu niedrig angenommen haben, weil die Voraussetzung nicht richtig ist, daß die Lage des Ellenbogens beim Schreiben dieselbe sei, wie wenn der Oberarm senkrecht herabhängt. Auch stellte sich weiter heraus, daß die Entfernung des Auges von dem Pulte, wenn letzteres so niedrig angenommen werde 18—20″ betrage, während die Sehweite eines normalen Auges nur 10—12″ ist, daß also viele Kinder gar nicht im Stande sein würden, beim Schreiben und Zeichnen gerade zu sitzen, sondern um die Schriftzeichen deutlich zu erkennen, sich mit dem Kopfe niederbücken müßten, so daß gerade dadurch das Krummsitzen befördert würde.

Ferner ist zu erwägen, daß, so wichtig der Grundsatz ist, daß die Höhe der Bank und des Tisches der Größe des Schülers entsprechen soll, das doch nur annäherungsweise zu realisiren möglich ist, indem z. B. dieselben Kinder auf dem Lande im Sommer baarfuß gehen, also der Unterschenkel kürzer ist und die Bank niedriger sein kann, als im Winter, wo sie Stiefeln oder hohe Holzpantoffeln anhaben. Auch wird deshalb von Dr. Cohn für Mädchen die Höhe des Tisches durchschnittlich um einen Zoll höher angenommen, als bei Knaben, weil jene dicke Röcke und Unterkleider tragen.

III. Beschreibung der zweckmäßigen Einrichtung.

1. Die Höhe der Bank muß der Länge des Unterschenkels gleich sein, damit der Fuß auf ganzer Sohle bequem ruhen kann. Unter- und Oberschenkel bilden also beim Sitzen einen rechten Winkel. Es darf die Höhe der Bank bei 7- bis 9jährigen Kindern nicht über 12″, bei 10- bis 12jährigen nicht über 14″ und bei 13- bis 14jährigen nicht über $15\frac{1}{2}$″ betragen. Die Breite der Bankfläche genügt durchweg mit 9″. Nimmt man die Breite der Tischplatte für die Unterstufe mit 12″, für die mittlere mit 14″ und die obere mit 15″ an, so kann man die Breite der Bankfläche auf 8, 9 und 10″ feststellen.

2. Für die Höhe des Tisches ist folgendes maßgebend: der Abstand des Ellenbogens bei zwanglos herabhängendem Arme von der Bank beträgt für die untere Altersstufe durchschnittlich 6—$6\frac{1}{2}$″, für die mittlere 7—$7\frac{1}{2}$″ und für die obere 8—$8\frac{1}{2}$″. Dazu ist überall $3\frac{1}{3}$″ hinzuzulegen. So ergiebt sich als angemessene Differenz zwischen Bank und Tisch für die drei genannten Stufen $9\frac{1}{2}$″, $10\frac{1}{2}$″, und $11\frac{1}{2}$″. Die Höhe der inneren Tischkante kann daher für Unterklassen $21\frac{1}{2}$—23″, für Mittelklassen $24\frac{1}{2}$—26″, für Oberklassen 27″ betragen.

Die Tischplatte ist schräg zu legen und zwar so, daß sie sich nach vorn 1″ neigt; die Höhe der äußeren Kante ist demnach a) $22\frac{1}{2}$—24″, b) $25\frac{1}{2}$—27″ und c) 28″.

Die Breite der Tischplatten genügt durchweg mit 12″; unter günstigen Verhältnissen können

---

*) Zur Feststellung der zweckmäßigsten Maaße, welche Schulsubsellien für jede der verschiedenen Altersstufen haben müssen, erschien es wünschenswerth, neben den bisherigen Angaben, welche aus der Länge des Unterschenkels, aus dem Abstande des Ellenbogens von der Bank 2c., die Größe von Bank und Tisch, wie den Abstand beider von einander berechnet und gleichsam **a priori** construirt hatten, auch einmal den umgekehrten Weg einzuschlagen und von einer möglichst großen Anzahl Schüler jeden einzelnen eine normale Schreibestellung annehmen zu lassen und dann erst nachträglich die Höhe von Bank und Tisch, die er gebraucht hatte, nachzumessen; der Abstand von Bank und Tisch sollte dabei so gering als nur möglich sein, aber das gerade Stehen zwischen beiden eben noch erlauben.

Es wurde zu diesem Zweck ein Subsellium benutzt, an welchem durch eine Steckelvorrichtung nicht nur die Tischplatte und das Sitzbrett der Bank höher und niedriger verstellt werden konnten, sondern auch die Bank mittelst zweier, in einem Falz der Tischschwellen laufenden Schieber, dem Tische beliebig näher und ferner gerückt werden konnte. Die Messungen geschahen so daß, nachdem Alter und Größe des zu Messenden notirt waren, zuerst das Sitzbrett der Bank in eine solche Stellung gebracht wurde, daß der Sitzende bei senkrecht herabhängenden Unterschenkeln bequem den Boden mit Sohlen und Hacken berührte. Hierauf mußte sich der Schüler erheben und die bisher mit ihrer Kante senkrecht unter der Tischkante stehende Bank mit den Kniekehlen so weit zurückdrängen, daß er eben zwischen den beiden Kanten mit gestreckten Knien stehen konnte. Nachdem er sich dann wiederum gesetzt hatte, wurde die Tischplatte sammt den darauf gelegten Armen aus einer offenbar zu niedrigen Stellung allmälig so weit gehoben, als zu einer normalen, gesundheitsgemäßen Schreibestellung erforderlich war. Als Gegenprobe wurde dann noch umgekehrt aus einer evident zu hohen Lage die Platte gesenkt, bis so die beste Stellung sicher gefunden war. Nun erst wurde die Höhe von Bank und vorderer Tischkante, wie der beiderseitige Abstand gemessen und in die Listen eingetragen. Zum Vergleich mit anderweitigen früheren Messungen wurde übrigens nachträglich auch noch jedesmal der Ellenbogenabstand vom Sitzbreite der Bank verzeichnet.

Die nachstehende Tabelle enthält das Mittel aus einer größeren Zahl derartiger Messungen:

Alter	Größe			Bank			Tisch			Ellenbogen-Abstand von der Bank		Abstand der Bank vom Tische	
6	3	7	$\frac{1}{2}$	0	11	1	1	7	$8\frac{3}{6}$	5	10	3	0
7	3	8	$2\frac{4}{5}$	0	11	$10\frac{4}{5}$	1	9	$5\frac{2}{5}$	6	$4\frac{1}{2}$	3	3
8	3	10	$7\frac{1}{2}$	1	0	$8\frac{1}{2}$	1	10	$5\frac{3}{4}$	6	7	3	4
9	3	11	$6\frac{1}{11}$	1	0	$10\frac{5}{11}$	1	10	$9\frac{9}{11}$	6	11	3	6
10	4	1	$3\frac{3}{7}$	1	1	$2\frac{2}{7}$	1	11	9	7	$1\frac{1}{7}$	3	9
11	4	3	8	1	2	$3\frac{4}{11}$	2	0	$3\frac{6}{11}$	7	$1\frac{4}{11}$	4	0
12	4	3	$10\frac{9}{16}$	1	2	$5\frac{1}{4}$	2	0	$9\frac{3}{16}$	7	3	4	$\frac{3}{4}$
13	4	7	$2\frac{8}{23}$	1	2	$10\frac{13}{23}$	2	1	$2\frac{16}{23}$	7	$3\frac{1}{2}$	4	1
14	4	8	$4\frac{2}{11}$	1	3	$6\frac{10}{11}$	2	2	5	7	7	4	2
15	4	8	11	1	3	$11\frac{1}{8}$	2	2	9	8	0	4	6

für die Mittelstufe 14 und für die Oberstufe 15″ angenommen werden.

Neigt sich die Tischplatte nur 1″, so ist nicht nöthig, daß dieselbe im oberen Theile, wo die Dintenfässer eingelassen sind, horizontal sei; nimmt man aber eine Neigung von 1½″ an, so ist räthlich, jenen oberen Theil 3″ breit wagerecht zu legen.

3. Die Distance zwischen Bank und Tisch ist 3″, jedenfalls nicht über 4″ anzunehmen. Das Bedenken, daß die Kinder sich beim Schreiben vorbeugen und krumm sitzen, erledigt sich einfach dadurch, daß sie auf der Bank etwas nach vorn rücken, so daß Schenkel und Oberkörper einen rechten Winkel bilden. Wenn sie dagegen sich anlehnen sollen oder dürfen, so rücken sie auf der Bank weiter nach hinten. Wer es versucht, wird finden, daß man auf einer Bank, die 3″ von dem nächstfolgenden, hintern Pulte absteht, sehr gut sitzen und sich dabei bequem anlehnen kann. Die Entfernung der Bank vom vordern Tische um 3″ gleicht sich beim Schreiben dadurch aus, daß man etwas nach vorn rückt, nnd daß der Arm in der Schreibelage ebenfalls nach vorn bewegt wird.

4. Die Füße der Bank und des Tisches sind so auszukehlen, daß man bequem aus- und eingehen kann. Auch muß die Platte bei Beiden etwa einen Zoll vorspringen.

5. Unter der Tischplatte und zwar vom äußeren Rande derselben aus gerechnet in einer Entfernung von 6″ und in einer Breite von 6—8″ ist ein Bücherbrett anzulegen.

6. Es empfiehlt sich, die Rückseite des Tisches, die zum Anlehnen dient, und von der Platte bis zum Bücherbrett mit einer Füllung zu versehen ist, etwas schräg einzurichten, damit der Rücken um so bequemer ruhen kann. Nur die hinterste Bank braucht eine Lehne.

7. Die Kante der Bank muß von dem nächstfolgenden Pulte 3″ abstehen, damit man zwischen beiden gehen kann; daher ist sie etwas abzurunden.

8. Auf jedes Kind sind 2′ von der Länge des Tisches zu rechnen. Behälter für Dintenfässer sind so viele, als Kinder an dem Tische sitzen sollen, und zwar zur Rechten derselben anzubringen.

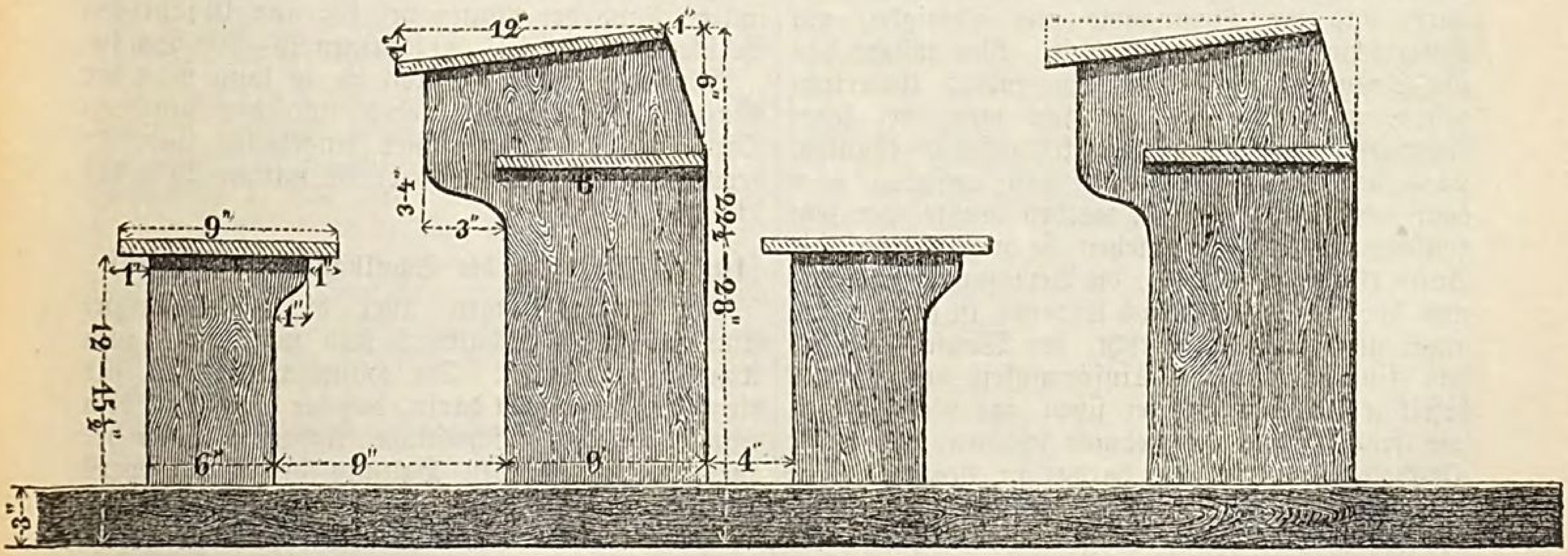
9. Die Länge der Subsellien hängt von den Dimensionen des Locales und der Vertheilung derselben auf den vorhandenen Raum ab: davon hängt auch ab, ob man sie nur in einer oder in zwei Reihen neben einander aufzustellen hat.

10. Wegen Conservirung des Holzes und der Reinlichkeit ist nöthig, daß sie mit Oelfarbe angestrichen werden und zwar die Tischplatten schwarz, das Uebrige etwa hellbraun oder grün.

11. Jeder Tisch ist mit der dazu gehörigen Bank auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen; diese muß 3″ hoch und breit sein. Die Höhe der Grundlage ist bei den oben angegebenen Maßen mit eingerechnet.

12. Ist es nicht wegen besonderer Verhältnisse wünschenswerth, die Subselien transportabel zu erhalten, dann empfiehlt sich, daß die hinter einander stehenden auf fortlaufende Schwellen gestellt werden, damit kein Verrücken und keine unordentliche Aufstellung möglich ist. Sind sie länger als 8′, so hat man auch noch in der Mitte einen Fuß nebst Schwelle anzubringen.

13. Wenn für eine Schule neue Schulpulte gefertigt werden sollen, so ist nothwendig, daß 1) Versuche und Proben im Sitzen an einem der gefertigten Schulpulte gemacht werden und daß darnach die Höhe des Tisches und der Bänke für die verschiedenen Altersstufen, Abtheilungen und Klassen festgestellt wird; 2) daß ungefähr ermittelt wird, wie viel Subsellien für jede Altersstufe nicht bloß gegenwärtig, sondern auch für die nächste Zukunft nothwendig sein dürften.



Zum besseren Verständnisse ist die vorstehende Zeichnung beigefügt, nach welcher der Tischler arbeiten kann. Bei der Wichtigkeit der Sache darf ihm aber die Anfertigung nicht völlig überlassen werden, sondern Schulinspectoren, Schulvorstände und Lehrer müssen sich darum bekümmern, daß nichts verkehrt gemacht wird.

Die von uns gestellten Forderungen lassen sich überall durchführen. Sie sind auch vollkommen ausreichend, um eine gerade Haltung, Schonung der Augen, der Brust, des Unterleibes und des Rückgrates zu erreichen. Mit umsomehr Beharrlichkeit und Entschiedenheit sollte nur dafür gesorgt werden, daß nach den hier gegebenen Gesichtspunkten die Subsellien überall eingerichtet würden. Aber auch die beste Einrichtung derselben kann nicht den Mangel einer guten Gewöhnung ersetzen. Daher ist neben Beschaffung von zweckmäßigen Schulpulten unumgänglich nöthig, daß jeder Lehrer für eine gute, straffe Haltung seiner Schüler ein aufmerksames Auge hat, und daß mit eiserner Consequenz darauf gehalten wird, daß die Kinder nicht nachlässig und krumm, sondern gerade und gestreckt sitzen. Ein unlösbares Problem würde es sein, wenn man eine Einrichtung der Subsellien schaffen wollte, welche die Einwirkung auf den Willen und dessen Bethätigung bei der äußeren Haltung überflüssig machte. Von ärztlicher Seite scheint es hier und da Tendenz zu sein, die Subsellien so zu construiren, daß die Kinder richtig sitzen müssen. Daher sind die übertriebenen Concessionen an die Bequemlichkeit des Schülers gekommen, so daß die zwischen Bank und Tisch eingekeilte Stellung und die Rückenlehne eher das Aussehen einer Schlafbank, als einer Schulbank gewähren. Wenn dann die Kinder täglich 5—6 Stunden so zwischen dem Tische und der Lehne eingezwängt sitzen, nicht rück- und vorwärts können und sich gewöhnen, nur mit Unterstützung einer hohen Lehne zu sitzen, da steht nicht bloß zu befürchten, daß sich die Schüler so verwöhnen, daß sie gar nicht mehr frei, ohne Lehne sitzen können und der Rückgrat nicht die nöthige Stärke und Elasticität erhält, sondern daß das beengende, gleichförmige Sitzen auch geistig auf die Schüler erschlaffend wirkt und die Theilnahme und Thätigkeit am Unterrichte erheblich abstumpft. Was würde das für einen erlahmten, matten, todten Unterricht geben, wenn die Schüler nicht mehr bei jeder Antwort sofort und mit Leichtigkeit aufstehen könnten, wenn der erfrischende Wechsel ganz aufhören oder doch wesentlich beschränkt werden müßte, der jetzt zwischen Sitzen und Stehen so wohlthuend, die Aufmerksamkeit belebend, die Bethätigung steigernd und die Erfolge wesentlich fördernd in jeder geistig angeregten Schule herrscht, der Wechsel, welcher das Einerlei und die Einförmigkeit des Sitzens beseitigt! Unsere Schüler sitzen gar nicht so viel, wie jene Aerzte anzunehmen scheinen, indem sie glauben, es komme nur darauf an, bequeme Sitze zu beschaffen. Bei der Chor-, wie bei der Einzelnthätigkeit, beim Lesen, Singen und Rechnen wird gar oft und viel gestanden, ebenso in den Religions-, Geschichts-, geographischen und andern Stunden. Bringt es der Gegenstand, die Thätigkeit nicht mit sich, die Einzelnen und Alle öfter und längere Zeit stehen zu lassen, was hindert den Lehrer, dies dennoch zu veranlassen! Es ist ja z. B. an heißen Sommertagen, wenn Ermüdung droht, ein bekanntes Mittel der Anregung, die Schüler aufstehen zu lassen. Nicht bloß Stehen, sondern auch Sitzen ermüdet. Ein sehr wirksames Mittel gegen krummes Sitzen und die Nachtheile desselben ist die rechtzeitige und angemessene Verwendung des Stehens, während eine Einrichtung, welche nöthig macht, daß die Schüler nur sitzen, das Gegentheil von dem bewirken dürfte, was sie bezweckt.

So sehr wir auch die Bemühungen der obengenannten Männer anerkennen, so können wir uns doch nicht zu ihren Consequenzen bekennen, weil nicht bloß die ärztlichen, sondern nicht minder die erziehlichen und unterrichtlichen Gesichtspunkte Beachtung erheischen. Abgesehen davon, daß die Ansichten über die Construction der Schulpulte in der practischen Durchführung auf nicht zu beseitigende Schwierigkeiten stoßen, so daß eine möglichst allgemeine Einführung nicht zu hoffen steht, ist es auch nicht zulässig, daß bei dieser Einrichtung die Schulthätigkeit sammt ihrem Erfolge in bedenklichster Weise gefährdet würde.

Was in Betreff der Gesundheit der Kinder gefordert werden muß, ist eine Einrichtung der Subsellien, durch welche die Schüler nicht in fortwährende Versuchung kommen, krumm zu sitzen.

Dieser Anforderung entspricht die von uns vorgeschlagene Construction, wenn der Lehrer darauf achtet, daß die Kinder beim Schreiben und dergl. anders sitzen, als wenn sie nur mündlich bethätigt werden.

Auch für Schüler, welche älter als 14 Jahre sind, bleibt die von uns empfohlene Einrichtung im Wesentlichen dieselbe; es ändert sich nur die Höhe der Bank und des Tisches, sowie etwa die Breite beider. Die letztere ist bei Schülern von 17–20 Jahren für die Bank auf 1′, für die Pultplatte auf $1^1/_4$′ anzunehmen.

Die Höhe der Bank beträgt für 15- und 16 jährige Schüler $16^1/_2$—17″, für 18—20 jährige 18″.

Die Höhe des Tisches ist angemessen, wenn der innere Rand der Platte bei 15- und 16 jährigen Schülern 28″, bei 17—20 jährigen 29—30″ hoch ist.

Wenn der Tisch 15″ breit ist, so kann man der Platte $1^1/_2$″ Neigung geben und den hinteren Theil, wo die Dintenfässer eingelassen sind, 3″ breit wagerecht legen; dieser ist mithin $29^1/_2$ bis 31″ hoch.

10. Beschreibung der Schulbank von Hippauf.

Die Verhandlungen über die zweckmäßigste Einrichtung der Schulbank sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Die Hauptschwierigkeit für die Herstellung liegt darin, daß die Schulbank dem Schüler für das schriftliche Arbeiten einen bequemen, zur geraden Haltung des Oberkörpers nöthigenden Sitz bieten, daß sie bei anderem Unterrichte eine Rückenanlehnung gewähren und ein ungezwungenes Stehen ermöglichen soll. Der Kreisschulinspector Dr. Hippauf in Ostrowo hat den Versuch gemacht, eine Schulbank zu construiren, welche diesen Forderungen genügt. Bei dem

hohen Interesse, welches die Sache hat, wird eine Beschreibung dieser Bank zur Prüfung veröffentlicht. Weitere Auskunft sowie nähere Anweisung für den Verfertiger ist von dem rc. Hippauf zu erlangen.

Die in Rede stehende Schulbank hebt in ihrer Vorderlage die Distanz zwischen Pult- und Bankkante vollständig auf und gestattet zugleich dem Lehrer, hinter den Schülern während des Schreibens, schriftlichen Rechnens und Zeichnens behufs Besichtigung der Arbeiten hindurchzugehen, gestattet auch einzelnen Schülern, rückwärts über die Bank herauszutreten, ohne die nebensitzenden zu stören. Der so hinter jeder Bank gewonnene, am Eintritt zwischen Bank- und Pultwange 14, zwischen Hinterkante der Sitzplatte und Unterkante der Rückenlehne (als seinen eigentlichen Grenzen und in seiner ganzen Länge) aber 16 Centimeter breite Gang ist ein Vortheil, welcher ohne Anspruch auf einen größeren Raum, als ihn jede gewöhnliche Schulbank erfordert, lediglich durch die eigenthümliche Construction der Schulbank entstanden ist. Derselbe bietet auch den Schülern den geeignetsten Platz während des Gesangunterrichts, indem das je folgende Pult sie bei dem langdauernden Stehen, welches nun einmal für den Gesang Bedingung ist, vor zu großer Ermüdung schützt. Eine Rückenlehne ist beim schriftlichen Arbeiten durchaus entbehrlich, da die richtige Haltung des sitzend arbeitenden Kindes darin besteht (Professor Dr. med. Bock: „Ueber die Pflege der körperlichen und geistigen Gesundheit des Schulkindes.“ Leipzig 1871 S. 27), „daß der Oberkörper vollkommen aufrecht erhalten wird, daß beide Vorderarme bis etwa zu ihrer Mitte auf den Tisch aufgelegt werden und die Queraxe des Körpers mit dem Tischrande parallel liegt, so daß das Kind mit der vollen Breite seines Oberkörpers gerade und so nahe als möglich vor dem Tische sitzt, seine Stütze in gestrecktem Rückgrate und nicht in den aufgelegten Armen habe, und daß seine beiden Schultern in ganz gleicher Höhe stehen.“

In der Hinterlage gewährt die Sitzplatte dem Schüler die Möglichkeit, sich des folgenden Pultes als Rückenlehne zu bedienen und nach Erfordern frei zu stehen, da die Distanz in diesem Falle 12, 11 bezw. 10 Centimeter beträgt. (Zeichnung I.)

Die an den Enden der Sitzplatte und den Bankwangen drehbar angeschraubten, die Verlegung der ersteren gestattenden zwei Eisenschienen (E in Zeichnung I) und das unter der Sitzplatte und in den Bankwangen drehbar angebrachte Leitungsbrett (L in Zeichnung I und LB in Zeichnung II) sowie die Schutzbrettchen machen die Bank nur um ein sehr Geringes theurer, als eine gewöhnliche nach altem Muster, nämlich um etwa drei Mark.

Die Verlegung der Sitzplatte geschieht auf Anordnung des Lehrers durch die Schüler so schnell als leicht und geräuschlos, indem schon durch bloßes Aufstehen ein genügender Druck der Schenkel gegen die Vorderkante ausgeübt wird, um die Bank aus der Vorderlage in die Hinterlage zu bringen; ein leichtes Heben bezw. Ziehen an der Hinterkante stellt die Vorderlage wieder her. Unregelmäßigkeit in der Bewegung wird durch das Leitungsbrett verhindert. Eine Handquetschung ist dabei unmöglich, weil das Sitzbrett, dessen Ecken und Kanten abgerundet sind, in seiner Hinterlage 7 Centimeter von der Unterkante der Rückenlehne absteht, und der bei der Verlegung bezw. Erhebung der Sitzplatte entstehende kleine Zwischenraum (〰 in der Zeichnung II) durch Schutzbrettchen aus hartem Holz (in Zeichnung I im Umriß angedeutet, in Zeichnung II schräg schattirt) verkleidet ist.

Die Rückenlehne, welche von der Vorderseite des folgenden Pultes gebildet wird, ist mit einer Ausschweifung versehen, welche von der geraden schrägen Richtung in Erhöhung und Vertiefung um 1 Centimeter abweicht.

Eine Ausschweifung der Sitzplatte wird widerrathen, weil dieselbe eher zum nachlässigen Sitzen mit krummer Rückenhaltung veranlaßt. Eine gerade Sitzplatte übt mehr Zucht auf die Körperhaltung aus.

Die Länge der Schulbank hängt vom Bedürfniß ab.

Die Bankwangen sind zu gegenseitigem Halt durch eine Leiste (0) verbunden.

Dieses Schulbanksystem gestattet überdies alle für mehrklassige Schulen wünschenswerth erscheinenden Abweichungen von den in der Zeichnung I angegebenen drei Stufen der Maßverhältnisse, ebenso die Gewinnung einer Minusdistanz, wenn solcher der Vorzug zuerkannt werden sollte.

Ja, es läßt sich jede Schulbank älterer Systeme ohne große Schwierigkeiten und Kosten nach diesem System umarbeiten, und es wird dadurch leicht möglich, altbeklagte Uebelstände in kürzester Zeit auszurotten.

Fig. I und II siehe umstehend.

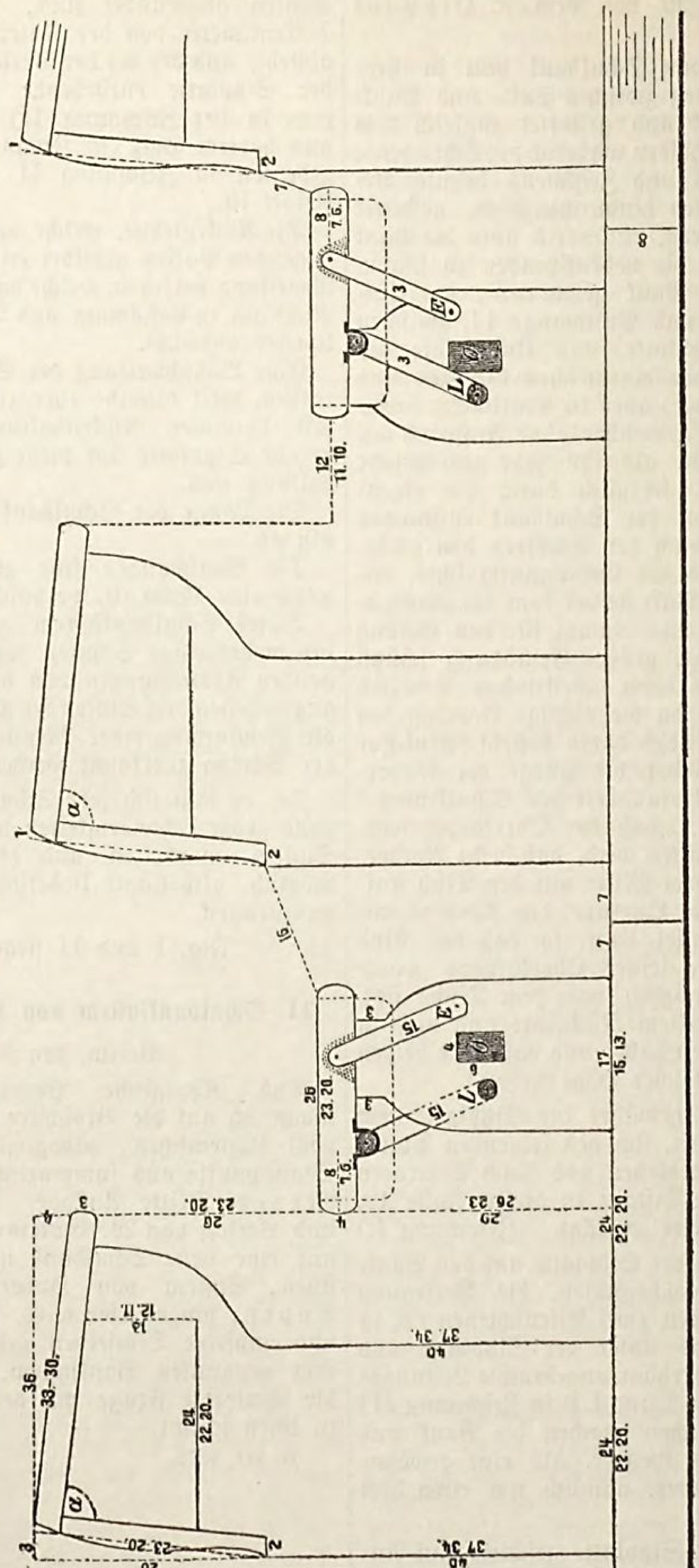
11. Schulbanksystem von Hubert Vandenesch.

Berlin, den 9. September 1881.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium mache ich auf die Broschüre „die Schulbankfrage vom hygienischen, pädagogischen und technischen Standpunkte aus summarisch beleuchtet von Dr. Meyer. Dritte Auflage. Dortmund. Druck und Verlag von W. Crüwell 1881“, in welcher auf eine neue Schulbank mit drehbaren Einzelsitzen, System von Hubert Vandenesch in Eupen, hingewiesen wird, hierdurch aufmerksam und empfehle Demselben gelentlichen Versuch mit dem genannten Banksystem, welches in der That die schwierige Frage mit den einfachsten Mitteln zu lösen scheint. — —

G. III. 7571.

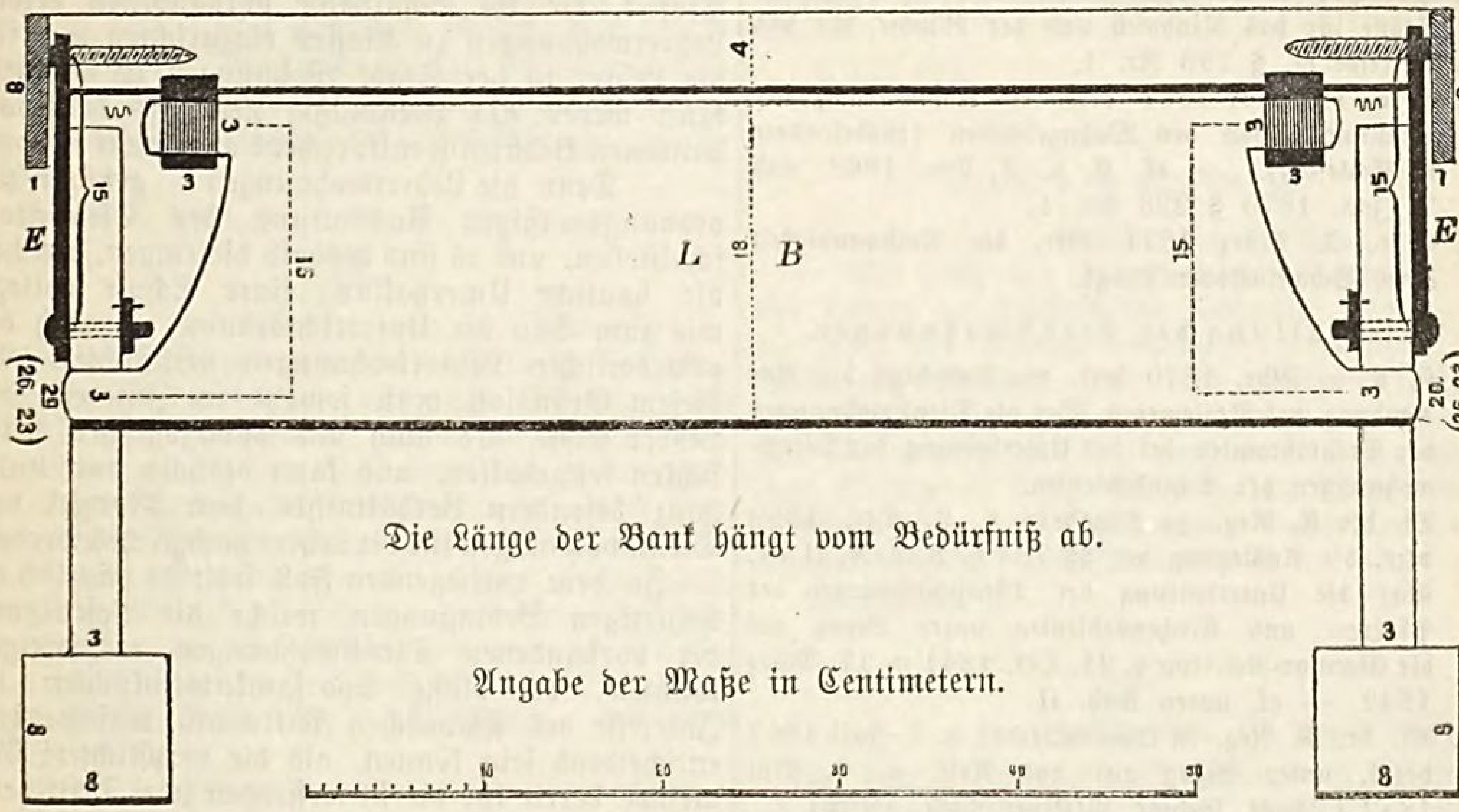
I. Schulbank-Entwurf von Dr. Hippauf, Königlicher Kreisschulinspector.



Angabe der Maße in Centimetern. Winkel α = R.

II.

Vorderansicht der Schulbank von Dr. Hippauf
bei senkrechter Stellung des Leitungsbrettes (vorn) und der Eisenschienen (hinten), daher Zwischenraum ~~ unter der Sitzplatte und über den Bankwangen.



Die Länge der Bank hängt vom Bedürfniß ab.

Angabe der Maße in Centimetern.

§ 307. Die Lehrerwohnung und ihre Pertinentien.

— (Ueber Scheune, Stall, Keller, Brunnen cf. § 305 Nr. 36, 37, Abtritte ebenda Nr. 33, 35, Doppelfenster ebenda Nr. 14, 15.) —

Nothwendigkeit der Beschaffung von Dienstwohnungen.*)

1. E. v. 13. Juli 1860 betr. die Nothwendigkeit von Lehrerdienstwohnungen, selbst wenn geeignete Miethsräume vorhanden sind.
2. E. v. 28. März 1862 desgl. und betr. die Voraussetzungen einer Ausnahme von diesem Grundsatz.
3. E. v. 16. Juli 1864 desgl. auch wenn der Lehrer unverheirathet ist. Recht des Unverheiratheten auf Ueberlassung der vorhandenen Familienwohnung.
4. E. v. 20. Mai 1881 desgl.; wenigstens Ein Lehrer an der Schule muß eine Dienstwohnung haben.

4a. E. v. 30. Juni 1884 insbesondere beim Schwanken der Miethspreise.

5. E. v. 17. Oct. 1868 betr. den Aufschub der Herstellung einer Dienstwohnung, wenn der zeitige Lehrer am Orte ein eigenes Haus besitzt.

Umfang und Ausstattung der Dienstwohnung.

6. E. v. 2. October 1876 betr. die Einrichtung von zwei Familienwohnungen bei der Anstellung eines zweiten Lehrers.
7. E. v. 30. Sept. 1879 betr. den Umfang einer Lehrerwohnung, gleichviel ob der zeitige Inhaber verheirathet ist oder nicht.
8. E. v. 9. April 1879 und 30. Juni 1884 betr. die Größe der Stuben und Kammern.
9. E. v. 11. April 1872 betr. den Wohnungsbedarf für eine Landschullehrerstelle, wo nicht besondere Umstände vorwalten.
10. E. v. 22. Mai 1865 und 22. Juni 1885 betr. die Heizbarmachung der Stuben.
11. E. v. 26. Febr. 1874 betr. den Umfang der Wohnung und die Lage der Kammer.
12. E. v. 8. Dec. 1868 und 7. Jan. 1870 betr. die besondern Verhältnisse in Hannover und Westfalen (größere Küche) oben § 296 Nr. 1.
13. E. v. 19. Aug. 1863 betr. die Nothwendigkeit eines Kellers. — cf. E. v. 9. April 1879 § 305 Nr. 9.

Beschaffung von Wirthschaftsräumen (cf. § 279 Nr. 24—26).

14. E. v. 21. Juli 1862 betr. die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Preußen zur Gewährung der für die gesetzliche Ackerdotation nöthigen Wirthschaftsräume.
15. E. v. 19. Juli 1867 betr. die Nothwendigkeit der Errichtung von Scheune und Stall für Lehrer auf dem Lande.
16. E. v. 30. Sept. 1879 betr. die Bemessung der Nothwendigkeit einer neuen Scheune nach Maßgabe der Landdotation.
17. E. v. 9. April 1879 betr. die Bemessung des Umfangs der Oeconomieräume nach der Landdotation event. nach dem kleinsten Maßstab einer ländlichen Hauswirthschaft.
18. E. v. 30. Nov. 1868 betr. die Angaben über die Landdotation bei der Einreichung der Bauprojekte zu den Wirthschaftsgebäuden.

*) cf. für die Provinzen Ost- und Westpreußen: die Schulordnung v. 11. Dec. 1845 §§ 12, 14, 15, für Schlesien das kathol. Schulreglement von 1801 Art. 12, für Neuvorpommern Regul. von 1831 Art. 3, für Schleswig-Holstein: Schulordnung von 1814 §§ 35 und 54, für Hannover: Ges. v. 26. Mai 1845 §§ 20, 25 (cf. hier unten Nr. 27), für Nassau: Edict von 1817 § 28 (unten Bd. III a. E.).

19. E. v. 26. Febr. 1866 betr. die Anwendung der landwirthschaftlichen Principien bei Berechnung des Ernteertrages zur Beurtheilung des Raumbedürfnisses der Wirthschaftsgebäude.
20. Gutachten v. 16. Nov. 1868 betr. die Größe der Ställe für das Rindvieh und der Räume für das Getreide cf. § 296 Nr. 1.
21. E. v. 18. Mai 1861 betr. die Absonderung der Stallungen von den Wohngebäuden (insbesondere in Schlesien). — cf. E. v. 8. Dec. 1868 und 7. Jan. 1870 § 296 Nr. 1.
22. E. v. 3. März 1871 betr. die Nothwendigkeit eines Schweinekoven-Trogs.

Unterhaltung der Dienstwohnungen.

23. E. v. 5. Febr. 1870 betr. den Ausschluß der Anwendung des Reglements über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten bei der Unterhaltung der Dienstwohnungen der Schulbedienten.
24. Bf. der K. Reg. zu Arnsberg v. 3. Dec. 1859 betr. die Auslegung der §§ 784 ff. A.-L.-R. II 11, über die Unterhaltung der Dienstwohnungen der Pfarrer- und Kirchenbedienten unter Bezug auf die Circular-Rescripte v. 21. Oct. 1841 u. 17. März 1842. — cf. unten Anh. II.
25. Bf. der K. Reg. in Marienwerder v. 7. Juli 1862 desgl. unter Bezug auf das Resc. v. 6. Mai 1842 (Zäune, Gehege, Pertinenzstücke, Oefen).
26. E. v. 24. Juli 1862 betr. die Verpflichtung der Lehrer zur Zahlung des Schornsteinfegerlohns.

Benutzung, Vermiethung der Dienstwohnungen.

27. E. v. 14. Juni 1882 betr. die Verpflichtung der Lehrer zum Beziehen der Dienstwohnung u. betr. die Nothwendigkeit der Zustimmung der Gemeinde und Schulaufsichtsbehörde zur Vermiethung. — cf. oben Nr. 5.
28. E. v. 12. März 1881 desgl. im Gebiet des französischen Rechts.
28a. E. v. 26. Juli 1884 desgl.
29. E. v. 27. Febr. 1872 betr. die Voraussetzungen einer Vermiethung der Dienstwohnung.

Anhang.

I. §§ 784 ff. A.-L.-R. II, 11 betr. die Reparaturpflicht der Kirchenbedienten bei ihren Dienstwohnungen.
II. C.-R. v. 17. März 1842 betr. die Unanwendbarkeit dieser Vorschriften auf Lehrer als solche.

1. Nothwendigkeit der Beschaffung von Schullehrerwohnungen.

In der Sache selbst folgt die Nothwendigkeit des Baues aus dem bloßen Mangel von Dienstwohnungen für den vierten und fünften Lehrer. Selbst wenn geeignete Miethswohnungen in N. zu haben wären, was nach den stattgehabten Erörterungen nicht der Fall ist, würde es Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein, für die Herstellung eigener Dienstwohnungen Sorge zu tragen. Denn sie gehören zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen, und ihr Mangel kann stets nur unter besonderen Verhältnissen gerechtfertigt erscheinen, an denen es im vorliegenden Fall gänzlich fehlt.

Berlin, den 13. Juli 1860.
U. 15060.

2.

Berlin, den 28. März 1862.

Das von der Königlichen Regierung behufs Beschaffung neuer Unterrichtsräume aufgestellte Project, die im Schulhause vorhandenen beiden Lehrerwohnungen zu Klassen einzurichten und für die Lehrer in der Stadt Wohnungen zu miethen, kann weder als zweckmäßig noch als dem vorhandenen Bedürfniß entsprechend anerkannt werden. — — Denn die Lehrerwohnungen — gehören zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen, und es sind deshalb diejenigen, welchen die bauliche Unterhaltung einer Schule obliegt, wie zum Bau der Unterrichtsräume, so auch der erforderlichen Lehrerwohnungen verpflichtet. An diesem Grundsatz muß sowohl im Interesse der Lehrer selbst, als auch aus pädagogischen Rücksichten festgehalten, und kann deshalb nur unter ganz besondern Verhältnissen dem Mangel von Dienstwohnungen für die Lehrer nachgesehen werden. — In dem vorliegenden Fall fehlt es gänzlich an derartigen Bedingungen, welche die Beseitigung der vorhandenen Dienstwohnungen rechtfertigen könnten, da bloße Sparsamkeitsrücksichten im Interesse des fiscalischen Patronats umsoweniger entscheidend sein können, als die verpflichtete Gemeinde bereit ist, die sie treffenden zwei Dritttheile der Kosten für einen Bau, der sowohl die nöthigen Unterrichtsräume als die erforderlichen Dienstwohnungen herstellen soll, zu tragen.
U. 1642.

3.

Das von der dortigen Schulgemeinde im Jahre 1858 erbaute Gebäude ist ausdrücklich zum Schullocal für die dritte Klasse und zur Wohnung für den dritten Lehrer bestimmt. Die in dem Gebäude befindlichen Wohnungsräume, welche das Bedürfniß einer Lehrerfamilie nicht übersteigen, sind daher dem Lehrer, auch wenn der jetzige Stelleninhaber unverheirathet ist, zu überweisen. Einen Theil der Wohnung zu Zwecken der Ortsgemeinde zu benutzen, ist durchaus unstatthaft. Ist dies während der Amtszeit des vorigen Lehrers mit dessen Einwilligung geschehen, so folgt daraus nicht die Verpflichtung des gegenwärtigen Lehrers, ein Gleiches zu dulden.

Berlin, den 16. Juli 1864.
U. 12418.

4.

Berlin, den 20. Mai 1881.

Anlangend endlich die angeordnete Einräumung der im Schulgebäude vorhandenen Dienstwohnung für den Lehrer N., so verweise ich auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juli 1860, 28. März 1862 und 16. Juli 1864 (C.-Bl. 1860 S. 424, 1862 S. 240, 1864 S. 553)*) wonach solche Dienstwohnungen zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen gehören und ihr Mangel nur aus besondern Verhältnissen gerechtfertigt werden kann. An diesem Grundsatz muß sowohl im Interesse der Lehrer selbst als auch aus pädagogischen Rücksichten festgehalten werden.

*) Vorstehend Nr. 1, 2, 3.

Auch das Interesse der Schule verlangt, daß der Lehrer resp. bei einer mehrklassigen Schule mindestens ein Lehrer in der Anstalt wohnt. Ist dort ausnahmsweise den bisherigen Lehrern gestattet worden, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen, so ist dies noch kein Grund, dem ꝛc. N. die gewünschte Dienstwohnung zu verweigern und die fernere anderweite Vermiethung der qu. Wohnung zu finanziellem Nutzen der Stadtkasse zu genehmigen.

U. III. a. 13164.

4a.

Berlin, den 30. Juni 1884.

Wenn die Wohnungsverhältnisse in N. übrigens häufigen Schwankungen ausgesetzt sind, so muß die Königliche Regierung darauf hinwirken, daß eine Vermehrung der Zahl der Dienstwohnungen für Lehrer herbeigeführt werde, zumal nach dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 die Lehrer Dienstwohnungen haben sollen und überhaupt Dienstwohnungen zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Schulstellen gehören (cf. Erlasse vom 20. Mai 1881 C.-Bl. S. 632*) — 3. Januar 1882 C.-Bl. S. 437**) — 7. Januar 1884***) C.-Bl. S. 194).

U. III. a. 15064.

5.

Berlin, den 17. October 1868.

Auf den Bericht vom 20. August d. J. eröffne ich dem Königlichen Consistorium, daß die Beschwerde des Schulvorstehers N. und Genossen zu N. wegen der angeordneten Errichtung einer Dienstwohnung für den Lehrer daselbst als unbegründet nicht angesehen werden kann, da der gegenwärtige Lehrer ein eigenes Haus am Ort besitzt, und ein Bedürfniß zur sofortigen Herstellung einer Dienstwohnung auch sonst nicht dargethan ist.

U. 24604.

6. Umfang und Ausstattung der Dienstwohnungen (Familienwohnung).

(Forts. v. § 305 Nr. 29.)

Berlin, den 2. October 1876.

Dagegen erscheint es angezeigt, die Wohnungsräume zu 2 Familienwohnungen einzurichten, sofern die Berufung eines zweiten Lehrers in Aussicht steht. (cf. Forts. § 305 Nr. 10.)

G. III. 6206.

7.

Berlin, den 30. September 1879.

Auf den Bericht vom 13. d. M., betreffend die Beschwerde des Lehrers N. zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Nach den gegenwärtig geltenden Grundsätzen wird bei einklassigen Schulen für den Lehrer stets eine Familienwohnung angelegt, welche außer Küche und Vorrathsgelaß ꝛc. aus zwei Stuben und ein bis zwei Kammern besteht. Es ist hierbei ohne Einfluß, ob der zeitige Stelleninhaber verheirathet ist oder nicht. Danach fehlt für die Lehrerwohnung in N. eine Kammer unbedingt, und es ist zu wünschen, daß dieselbe nicht zu klein angelegt und heizbar gemacht werde. (cf. Forts. Nr. 16.)

G. III. 7826.

8.

(Forts. v. § 305 Nr. 9.)

Berlin, den 9. April 1879.

— Die nach der Intention der Gemeinde für den Lehrer zu beschaffende Wohnung geht, was die Zahl der Räume anbetrifft, weit über das Bedürfniß hinaus. Für eine Elementarlehrerwohnung müssen 2 Stuben, von denen die eine 25, die andere 20 □m groß, und 2 Kammern von 15 bis 18 □m Größe neben Küche, Vorrathsgelasse ꝛc. als vollkommen ausreichend betrachtet werden. (cf. Forts. § 305 Nr. 33.)

G. III. 5633.

8a.

Berlin, den 30. Juni 1884.

Auf den Bericht vom 28. April d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß davon abzusehen ist, den erster Lehrer N. an der katholischen Schule zu B. in der Nutzung der ihm ursprünglich zur Dienstwohnung überwiesenen Räume zu beschränken und das größte der zu seiner Dienstwohnung gehörigen Zimmer für Unterrichtszwecke in Anspruch zu nehmen.

Daß die Familie des zeitigen Inhabers der gedachten Wohnung nur aus ihm und seiner Ehefrau besteht, bleibt ohne entscheidenden Einfluß, da es sich um die Dienstwohnung für den ersten Lehrer einer mehrklassigen Schule handelt und diese eine Familienwohnung sein muß, in welcher auch eine zahlreichere Familie ausreichenden Raum findet. Die Küche gleichzeitig zum Wohn- und Schlafraume zu bestimmen, ist unzulässig. Hierzu kommt, daß das Zimmer, dessen Abzweigung von der in Rede stehenden Dienstwohnung in Aussicht genommen ist, höchstens 50, nicht 60 Kinder, wie die Königliche Regierung annimmt, zu fassen vermag, da bei Schulzimmern mittlerer Größe der Satz von 0,60 □m für jedes Kind, welcher schon bei großen Klassen bis zu achtzig Plätzen knapp ist, bei weitem nicht ausreicht, wenn die Subsellien den heutigen Anforderungen gemäß vorschriftsmäßig aufgestellt werden sollen. Außerdem ist auch die Beleuchtung des Raumes, welche für Schulzwecke mindestens $1/5$ bis $1/6$ der Grundfläche als Fensterfläche verlangt, für ein Schulzimmer nicht genügend, und entbehrt der Raum entsprechender Ventilation zur Abführung der verdorbenen Luft, um ein vorschriftsmäßiges Schulzimmer für höchstens 50 Kinder zu gewinnen. Im Uebrigen würde sonach bei Abzweigung des in Rede stehenden Zimmers von der Dienstwohnung des ersten Lehrers an der genannten Schule dessen Wohnung rund 20 □m Zimmerfläche weniger, als in der Regel mindestens gewährt wird, und kein größeres Zimmer enthalten.

---

*) Vorstehend Nr. 4.
**) Oben Bd. I § 179 Nr. 2.
***) Oben Bd. I § 179 Nr. 3.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und den N. auf die Vorstellung vom 28. October v. J. bescheiden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 14873.

9.

Berlin, den 11. April 1872.

Auf den Bericht vom 19. Januar d. J. erhält die Königliche Regierung den Anschlag nebst Zeichnungen zum Neubau des evangelischen Kirchschulhauses in N. superrevidirt zurück, um mit der Bauausführung vorzugehen. Im vorliegenden Fall wird von einer Verminderung der projectirten Wohnungsräumlichkeiten abgesehen.

Wenn nicht besondere Umstände, welche von der Königlichen Regierung jedesmal bei Einreichung eines Schulbauprojects zur Superrevision zu erörtern sind, ein Anderes bedingen, ist auch im dortigen Verwaltungsbezirk der Wohnungsbedarf für eine gewöhnliche Landschullehrerstelle auf zwei ausreichend geräumige heizbare Stuben, eine bis zwei Kammern und die sonst nöthigen Wirthschaftsgelasse zu beschränken.

U. 5969.

10.

Ein Resolut der Königlichen Regierung in N. vom 7. Februar 1865, bestätigt durch Erlaß vom 22. Mai d. J. (7445 U.) ordnet die Errichtung eines Ofens in der zweiten Wohnstube einer Lehrerwohnung an, weil letztere für einen verheiratheten Lehrer grundsätzlich aus zwei heizbaren Stuben nebst Zubehör bestehen soll. —

10a.

Berlin, den 22. Juni 1885.

Dem Schulvorstande eröffne ich auf die Recursschrift vom 24. April 1885, unter Anschluß der Anlagen, daß die Baupflichtigen gehalten sind, für die zu den Dienstwohnungen der Volksschullehrer gehörigen heizbaren Zimmer auch die erforderlichen Oefen*) zu liefern, ohne Rücksicht darauf, ob letztere — den örtlichen Verhältnissen oder Gewohnheiten entsprechend — feststehend oder transportabel hergestellt werden.

Eine Abänderung der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 2. März d. J., durch welche der dortigen Schulgemeinde aufgegeben wird, für die Wohnung des Lehrers N. zwei Oefen zu beschaffen, muß ich daher ablehnen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Schulvorstand zu N.
G. III. 5838. U. III. a.

11.

Berlin, den 26. Februar 1874.

Auf den Bericht vom 31. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die zurückfolgende Beschwerde des Lehrers N. zu N. vom 13. Juli v. J. über die Unzulänglichkeit seiner Dienstwohnung nicht als unbegründet zurückgewiesen werden kann.

Ein Wohngelaß von einer Stube und einer Kammer von so beschränktem Umfange, wie es im vorliegenden Fall sich darbietet, kann auf die Dauer dem Bedürfniß nicht genügen. Der Lehrer hat vielmehr einen durch die Rücksicht auf die Sitte, die Gesundheit und das wirkliche Bedürfniß unterstützten Anspruch auf Einrichtung eines zweiten Wohnzimmers von entsprechender Größe oder wenigstens einer zweiten Kammer. In der Regel ist die Familienwohnung eines Landschullehrers, abgesehen von den erforderlichen Wirthschaftsräumen, auf zwei geräumige heizbare Stuben und eine dritte Stube oder Kammer, welche als Gelaß im Dachgeschoß und am Giebel desselben gewöhnlich herzustellen ist, zu bemessen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Geeignete in die Wege leiten und den Bittsteller bescheiden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung in N.
G. I. 1243.

13.

Der Königlichen Regierung sende ich die Anlagen des Berichts vom 25. März d. J. mit dem Eröffnen zurück, wie die Königliche Ober-Baubehörde bei Superrevision des Projects zum Neubau des evangelischen Schulhauses in G. es als einen Mangel bezeichnet hat, daß auf Anlage eines Kellers nicht Bedacht genommen worden ist, obwohl die Bodenverhältnisse keine Schwierigkeiten entgegenstellen.

Daß, wie im Erläuterungsbericht angeführt ist, in jener Gegend bei derartigen Gebäuden Keller nicht gebräuchlich seien, kann als hinreichender Grund zur Weglassung desselben im vorliegenden Fall und bei öffentlichen Bauten überhaupt um so weniger gelten, als der Besitz eines kleinen Kellers für den Haushalt eines Lehrers im Bedürfniß liegt.

Berlin, den 19. August 1863.
U. 15494.

14. Beschaffung der nöthigen Wirthschaftsräume für den Lehrer.

Auf den Bericht vom 5. d. M., betreffend den Bau einer Scheune bei der evanglischen Schule in N., bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 7. April d. J. und verwerfe den dagegen von der Gemeinde daselbst erhobenen Recurs.

Nach § 12 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. December 1845 ist dem Lehrer an einer Schule auf dem Lande ein Ackerstück von 1 Morgen culmisch oder 2 Morgen 47 Quadratruthen preußisch zu gewähren. Demgemäß ist bei der Regulirung der Schule in N. nach den Vorschriften der Schulordnung dem Lehrer das Schulland von 2 Morgen 31 Quadratruthen preußisch als das zu gewährende Ackerstück überwiesen worden. Es ist daher un-

*) cf. § 301 Nr. 13b.

erheblich, ob dieses Land ursprünglich als Abfindung für die der Lehrerstelle früher zugestandene Weideberechtigung und das derselben gebührende Futter gegeben worden ist, und kann es mithin nach § 12 Nr. 5 a. a. O. keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeinde dem Lehrer die zur Benutzung jenes Landes als Ackerlandes erforderlichen Wirthschaftsräume gewähren muß.

Der fernere Einwand der recurrirenden Gemeinde, daß jenes Land zur Ackernutzung untauglich sei, ist hinfällig, weil dasselbe bisher schon zur Gewinnung von Feldfrüchten benutzt worden ist, und eventuell daraus nur für die Gemeinde die Verpflichtung folgen würde, an Stelle dieses Landes ein anderes, zur Gewinnung von Feldfrüchten taugliches Stück Land dem Lehrer zu gewähren.

Hiernach konnte der Recurs der Gemeinde N. nicht als begründet anerkannt werden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
U. 15281.

15.

Berlin, den 19. Juli 1867.

Die Beschwerde vom 15. April d. J. wegen des Baues des Scheunen- und Stallgebäudes bei dem dritten Schulhaus zu N. kann ich für begründet nicht erachten.

Die Entscheidung der Königlichen Regierung zu N. in dem Resolut vom 31. August 1864,

„daß eine für einen verheiratheten Lehrer ausreichende Wohnung zu erbauen,"

schließt die Errichtung der einem Lehrer auf dem Land unentbehrlichen, als Pertinentien der Wohnung zu betrachtenden Wirthschaftsräume, wie Scheune und Stall, nicht aus; die Gutsherrschaft hat zu diesen Baulichkeiten in demselben Verhältniß wie für das Wohnhaus beizutragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Gutsherrschaft zu N.
U. 17912.

16.

(Forts. v. Nr. 7.)

Den von dem ꝛc. N. gewünschten Scheunenraum anlangend, so wird über die Nothwendigkeit eines solches das Gutachten eines unparteiischen landwirthschaftlichen Sachverständigen einzufordern sein. Sollte dasselbe dahin lauten, daß nach Maßgabe der zur Stelle gehörigen Landdotation ein neuer Raum zum Bergen der Vorräthe ꝛc. nothwendig erscheine, so würden wegen Herstellung eines solchen Raumes die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten sein.

Berlin, den 30. September 1879.
G. III. 7826.

17.

(Forts. v. § 305, Nr. 33.)

Die Oeconomie-Räume sind jedenfalls nur nach dem Bedürfniß der Landdotation oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach dem kleinsten Maßstab einer ländlichen Hauswirthschaft zu bemessen.

Die Königliche Regierung hat die Gemeinde hiernach zu bescheiden resp. derselben aufzugeben, ein dieser Verfügung entsprechendes Bauproject anfertigen oder das vorhandene entsprechend umarbeiten zu lassen.

Berlin, den 9. April 1879.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königlichen Regierung zu N.
G. III. 5633.

18.

(Forts. v. § 305, Nr. 28.)

Zur Beurtheilung der Raumverhältnisse der Wirthschaftsgebäude sind Angaben über den Umfang und die Beschaffenheit der Schuldotation, insbesondere den Ertrag der Dienstländereien, die Größe des Viehstandes, die Art und den Umfang der Naturalbezüge erforderlich.

Berlin, den 30. November 1868.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.
U. 30582.

19.

Die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. hat den derselben Behufs der Superrevision des Entwurfs zum Neubau eines Wirthschaftsgebäudes auf dem Schulgehöft zu N. mitgetheilten Bericht der Königlichen Regierung vom 24. v. M. mit dem Bemerken an mich zurückgelangen lassen, daß dem Entwurf eine von dem Kreisbaumeister aufgestellte Berechnung des Raumbedürfnisses zum Grunde liege, in welcher landwirthschaftliche Principien zur Anwendung gekommen seien, die, soweit der Gegenstand überhaupt vom bautechnischen Standpunkt aus beurtheilt werden könne, zur Herbeiführung eines richtigen Resultats des Ernteertages der zur Schulstelle gehörigen Ländereien und des danach zu haltenden Viehstands schwerlich geeignet erscheinen.

In der zurückfolgenden Berechnung ist der aus Gärten, Acker- und Weideland bestehende Gesammtbesitz von 14 Morgen 162 Quadratruthen in drei gleiche Theile getheilt und dabei angenommen, daß $^1/_3$ davon, 4 Morgen 147 Quadratruthen, zur steten Aufrechthaltung der Tragfähigkeit des Landes ungenutzt als Brache liegen bleiben müsse, eine Annahme, die, namentlich bei einem Landcomplex von so geringem Umfang den in neuerer Zeit zur Geltung gekommenen öconomischen Grundsätzen widerspricht. Abgesehen davon ist ferner in der Berechnung zwar das Quantum der Aussaat der verschiedenen Getreidearten und danach das Gesammtbedürfniß an Scheunenraum mit 4375 Cubikfuß angegeben; es findet sich aber nicht, was die Hauptsache zur Beurtheilung des Gegenstandes bleibt, ein specieller Nachweis des bei der vorausgesetzten Aussaat zu erzielenden Ernteertrages der einzelnen Fruchtgattungen, der allein auch die Grundlage für die Ermittelung des Viehstandes

giebt. Wird die überdies keiner Revision unterzogene Berechnung sachgemäß aufgestellt, so wird sich voraussichtlich das Raumbedürfniß anders herausstellen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, eine solche Berechnung von einem bewährten landwirthschaftlichen Sachverständigen aufstellen, nach dem Ergebniß derselben event. das Bauproject umarbeiten zu lassen und demnächst anderweit zu berichten.

Berlin, den 26. Februar 1866.

U. 4904.

21.

Berlin, den 18. Mai 1861.

Was sodann die Bauausführung anlangt, so ist die aus dem § 12 litt. a des Schulreglements vom 18. Mai 1801 entnommene Beschwerde des Dominium N. als zutreffend nicht zu erachten. Dort ist nicht vorgeschrieben, daß die nöthige Stallung ꝛc. mit dem Wohn- und Lehrraum unter Einem Dache angebracht werden müsse, denn abgesehen davon, daß diese Auslegung nicht einmal für richtig erachtet werden könnte, wenn der bezügliche Passus, wie Recurrent behauptet, lautete: „auch daß in dem Hause die nöthige Stallung ꝛc. beigefügt sei", so fehlt das Wort „in" in den officiellen Ausgaben des Reglements. Es kommt hinzu, daß durch die unter dem 9. December 1822 republicirte baupolizeiliche Verordnung für den dortigen Regierungsbezirk (Oppeln) ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß Gebäude, in denen Feuerungen vorhanden sind, nicht mit andern Behältnissen, als Ställen ꝛc., unter einem Dache angelegt werden dürfen. Hiernach muß die abgesonderte Erbauung der Stallungen ꝛc. bei dem Schulhause als gerechtfertigt erachtet werden.

U. 9232.

22. Verpflichtung zur Herstellung des Schweinekoventrogs in Schuletablissements.

Berlin, den 3. März 1871.

Auf den Bericht vom 20. December v. J., betreffend die Erneuerung des Schweinekoventrogs auf dem Schuletablissement zu N., und auf die Recursbeschwerde des Lehrers N. daselbst vom 18. November v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 22. October v. J. dahin abgeändert,

daß die Erneuerung des Schweinetrogs den Schulbaupflichtigen zur Last zu legen.

Da für einen ordnungs- und bestimmungsmäßigen Gebrauch eines Schweinestalls ein Trog nicht entbehrt werden kann, so ist ein solcher nach § 79 Theil I Titel 2 Allgemeinen Landrechts als „Zubehör" des Stalls anzusehen und demnach von denjenigen neu zu beschaffen, denen in Ansehung des Stalles die Baupflicht obliegt. Nach diesem Grundsatz ist auch laut des in den wiederbeifolgenden Acten befindlichen Anschlags vom 23. Januar 1842 beim Neubau des Schulstalles verfahren, indem sub Nr. 23 daselbst für „einen Schweinetrog nebst Klappe" das erforderliche Holz ausgeworfen ist.

Hiernach ist das Resolut, wie geschehen, abzuändern gewesen.

U. 32926.

23. Unterhaltung der Dienstwohnungen.

Berlin, den 5. Februar 1870.

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 27. December v. J. erwähnten Circular-Verfügungen der Herrn Minister für Handel ꝛc., des Innern und der Finanzen enthalten nur Declarationen des Regulativs vom 18. October 1822 wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten für Dienstwohnungen der Staatsbeamten.*) Dieses Regulativ bestimmt aber im § 17, daß es in Absicht aller Geistlichen und Schulbedienten, welchen von Communen und Patronen, in letzterer Eigenschaft auch vom Staat, Dienstwohnungen beigelegt seien, bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 § 784 ff. lediglich sein Bewenden behalte.**) Die Eingangs gedachten Circular-Verfügungen können mithin auf die Lehrer, welche Patronat-Dienstwohnungen inne haben, keine Anwendung finden.

U. 204.

24. Bestreitung von Reparaturen an Amtswohnungen der Pfarrer und Kirchendiener.

Bei der Aufstellung von Kostenanschlägen über die aus dem Patronat-Baufonds zu bestreitenden Reparaturen an den Amtswohnungen der Pfarrer und Kirchendiener werden häufig die Bestimmungen der §§ 784, 785 und 786 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts und der Circular-Rescripte des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. October 1841***) und 17. März 1842,†) resp. des § 138 des Provinzialrechts des Herzogthums Westfalen nicht gehörig berücksichtigt, — woraus nicht nur ungerechtfertigte Mehrausgaben für den Patronat-Baufonds entstehen, sondern auch häufig Ansprüche auf eine ausgedehntere Bauverpflichtung des Fiscus überhaupt hergeleitet werden. — Wir machen Sie daher darauf aufmerksam, daß nach den allegirten gesetzlichen Bestimmungen die Pfarrer und Kirchendiener folgende Reparaturen ꝛc. der Regel nach aus eigenen Mitteln bestreiten müssen:

a) alle Reparaturen an Thüren, Fenstern, Oefen, Schlössern ꝛc., überhaupt an allen innern Pertinenzstücken, ohne Rücksicht auf den hierfür erforderlichen Kostenbetrag.

b) alle Reparaturen an Hecken, Zäunen und Gehegen, ebenfalls ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag.

c) alle andern kleinen Reparaturen, d. h. solche, welche entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder deren Kosten — und zwar für jede einzeln genommen — für den Pfarrer nicht über drei, für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

d) alle Reparaturen, Erneuerungen und Neubauten, welche durch das eigene persönliche Verschulden der Nutznießer veranlaßt worden.

In dem Herzogthum Westfalen müssen die katholischen Pfarrer und Vicare

*) cf. oben Bd. I § 36.

**) cf. nachstehend.

***) cf. nachstehend in Nr. 25 sub a.

†) Unten Anh. II.

die zur baulichen Unterhaltung erforderlichen Reparaturen überhaupt ohne Rücksicht auf den sub c normirten Maximalsatz selbst bestreiten.

Dagegen erstreckt sich diese Verpflichtung der Nutznießer auch nur auf die gewöhnliche Unterhaltung der innern Pertinenzstücke, Zäune Hecken ꝛc. in brauchbarem Zustande, nicht aber auf deren Erneuerung, sofern dieselben ohne Verschulden des Wohnungsberechtigten durch Alter, Zufall ꝛc. unbrauchbar werden.

Von dieser Regel darf zu Ungunsten des Fiscus nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine ausgedehntere Bauverpflichtung desselben entweder durch einen speciellen Rechtstitel — Vertrag — Judicat ꝛc. — oder durch eine rechtsgültige Observanz vollständig nachgewiesen ist. In letzterer Beziehung genügt es zum Beweise einer Obseranz keineswegs, wenn einmal oder auch mehrfach derartige dem Nutznießer zur Last fallende Reparaturkosten aus dem Patronat-Baufonds gezahlt worden sind, vielmehr muß deren Bestreitung als eine rechtliche Verpflichtung in Anspruch genommen werden und auch dauernd und gleichmäßig erfolgt sein.

Sie haben hiernach bei der Aufstellung von Kostenanschlägen über Reparaturen an Amtswohnungen von Pfarrern und Kirchendienern die Veranschlagung streng auf die dem Fiscus obliegenden Arbeiten zu beschränken, — etwaige weiter gehenden Ansprüche der Nutznießer sofort zurückzuweisen, und bei jeder Abweichung von der oben angegebenen gesetzlichen Regel die Veranlassung in dem Erläuterungsberichte, resp. bei Einreichung des Kostenanschlags speciell anzugeben.

Arnsberg, den 3. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

25. Erläuterung zu §§ 784—86 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 betr. die Kosten der Reparaturen (cf. Anh. I).

a) In Betreff der Zäune und Gehege.

In demjenigen Bezirk, wo das Ostpreußische Provinzialrecht Geltung hat, also in dem Kreise Rosenberg und einem Theile der Kreise Marienwerder und Graudenz — cf. Amtsblatt Nr. 15 pro 1845 — werden nach § 2 Zusatz 200 die Zäune von den Eingepfarrten unterhalten, oder es wird von ihnen an Orten, wo es hergebracht ist, ein besonderes Zaungeld entrichtet. Das Provinzialrecht der Neumark, welches in einzelnen Theilen des Kreises Dt. Crone gilt, enthält bezüglich der Zäune und Gehege keine besonderen Bestimmungen. Nach dem in dem übrigen Theile des Regierungsbezirkes geltenden Westpreußischen Provinzialrecht (cf. § 45) hat es, wo seither die Zäune und Gehege bei den Pfarr-, Organisten- und Küster-Gebäuden von den Gemeinden unterhalten worden sind, bei dieser Observanz sein Bewenden.

In Anwendung der landrechtlichen Vorschrift des § 784 hat das Ministerialrescript vom 21. October 1841 (Verw.-Minist.-Bl. S. 324) bestimmt:

daß zwar die hier dem Pfarrer auferlegte Verpflichtung nicht auch die Hergabe der Kosten eines Neubaues für einen gänzlich verfallenen Zaun in sich begreift, sondern sich auf bloße Reparaturen beschränkt, daß aber diese Reparaturkosten dem Pfarrer ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrag zur Last fallen, und daß ex § 798 l. c. der Pfarrer sogar verpflichtet ist, auch die gesammte Wiederherstellung des Zauns (also den Neubau) auf eigene Kosten zu bewirken, wenn er durch Vernachlässigung der erforderlichen Reparaturen den Verfall des Zauns veranlaßt hat. Ist dagegen ohne ein Verschulden des Pfarrers, durch Zufall, Alter oder durch die Vernachlässigung seines Amtsvorgängers der Verfall des Zaunes oder Geheges veranlaßt worden, so tragen die Kosten der Neufertigung, soweit das Kirchenvermögen nicht zureicht, die Bauverpflichteten — Patron und Gemeinde —.

b) In Betreff der Unterhaltung der Pertinenzstücke.

Unter dem Ausdruck „Unterhalten" sind nur Reparaturen und nicht Neubauten zu verstehen. Die Erneuerung der inneren Pertinenzstücke (§ 786), sofern dieselben dem Nutzungsberechtigten in brauchbarem Zustande übergeben, ohne Verschulden desselben durch Alter, Zufall, oder durch Vernachlässigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind, fällt nicht dem Pfarrer zur Last (Rescript vom 17. März 1842. V.-M.-Bl. S. 111).*)

Wegen der Umsetzung von Stubenöfen ist durch Ministerialrescript vom 6. Mai 1842 noch besonders festgesetzt, daß die Umsetzung eines Ofens im Pfarrhause, auch wenn dabei die Hinzufügung neuen Materials an Ofenkacheln, jedoch nicht zum überwiegenden Theile, erforderlich ist, zu derjenigen Instandsetzung der innern Pertinenzstücke des Gebäudes gehört, welche der Pfarrer nach § 786 a. a. O. aus eigenen Mitteln zu tragen hat.

Die Herren Baubeamten werden aufgefordert, bei Veranschlagungen ꝛc. von Reparaturen an den Pfarr-Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf diese Bestimmungen Rücksicht zu nehmen und alle solche Arbeiten, die durch den Nutznießer zu bewirken sind, von der Veranschlagung resp. Nachweisung über die von den Bauverpflichteten zu tragenden Kosten auszuschließen. Um die Nutznießer jedoch zu ihrer Pflicht anhalten zu können, und damit die Gebäude nicht durch die Unterlassung der fraglichen Reparaturen ꝛc. leiden, sind die desfallsigen Arbeiten mit Angabe des Kostenbetrages in den Begleitberichten näher zu bezeichnen.

Zugleich verpflichten wir die Herren Baubeamten, auf denjenigen Pfarreien landesherrlichen Patronats, die Sie zum Zwecke der Erledigung von Dienstaufträgen besuchen müssen, von Zeit zu Zeit Gebäude-Revisionen abzuhalten und Sich zu überzeugen, ob die Nutznießer im Allgemeinen ihren vorbezeichneten Verpflichtungen nachkommen. Etwaige Ausstellungen hierbei sind von Amtswegen uns zur Anzeige zu bringen.

Marienwerder, den 7. Juli 1862.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Königliche Baubeamte des Departements.

*) Unten Anh. II.

26. Zahlung des Schornsteinfegerlohns in Lehrerwohnungen.

Auf die Vorstellungen vom 10. April und 24. Mai d. J. eröffne ich Ihnen, daß Ihre Beschwerde über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 3. April d. J., durch welche Sie zur Zahlung des Lohns für das Reinigen der Schornsteine in Ihren Dienstwohnungen für verpflichtet erachtet worden sind, nicht begründet ist.

Das Reinigen der Schornsteine steht dem Reinigen der Oefen und Ofenröhren, sowie den sonstigen Wohnungsreinigungen gleich. Daß das Schornsteinfegen einer besonderen polizeilichen Controle unterliegt, macht in der Sache selbst keinen Unterschied. Das Schornsteinfegerlohn gehört daher zu den gewöhnlichen Wirthschafskosten und muß also, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, von dem Nießbraucher getragen werden. Demgemäß sind nach dem Regulativ vom 18. October 1822 (v. Kamptz, Annalen Band 7 Seite 3)*) auch die Königlichen Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben, zur Zahlung des Schornsteinfegerlohns verpflichtet.

Es muß daher bei der Verfügung der Königl. Regierung vom 3. April c. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 24. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Brüggemann.

An
den Lehrer und Organisten ꝛc.
K. 1740.
E. U. 15209.

27. Benutzung der Dienstwohnung, Erforderniß der Zustimmung der Gemeinde sowie der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Vermiethung einer Lehrerwohnung insbesondere in der Provinz Hannover.

Berlin, den 14. Juni 1882.

Wird einem Lehrer auf Grund des § 20 des Hannöverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845**) von der Schulgemeinde eine Dienstwohnung gewährt, so erfolgt deren Gewährung lediglich in Rücksicht auf das Amt und die Person des Inhabers des Amtes. — Daraus, daß keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung existirt, welche den Lehrer verpflichtet, die im Schulhause ihm angewiesene Dienstwohnung zu beziehen, kann nicht gefolgert werden, daß derselbe die Annahme resp. das Beziehen der Dienstwohnung verweigern könne. Vielmehr findet die Verpflichtung eines Lehrers, eine ihm angewiesene Dienstwohnung anzunehmen und zu beziehen, in dem hierbei obwaltenden dienstlichen Interesse und in dem Verhältnisse des Lehrers als Staatsdieners ihre Begründung. Seitens der Schulaufsichtsbehörde kann einem Lehrer auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung allerdings erlassen werden, ohne daß in dieser Hinsicht der Schulgemeinde ein Recht zum Widerspruche zusteht. Glaubt daher das ꝛc. mit Rücksicht darauf, daß der Lehrer N. ein ihm oder seiner Ehefrau zugehöriges Haus bewohnt und daß aus diesem Umstande irgend welche Nachtheile für den Schuldienst sich nicht ergeben, den gedachten Lehrer davon entbinden zu können, daß er die Dienstwohnung beziehe, so ist diesseits hierbei über die Dienstwohnung nichts zu erinnern. — Was ferner die Disposition über die Dienstwohnung des ꝛc. N. betrifft, so würde ja, wenn das Recht der Lehrer an den Dienstwohnungen, welche ihnen von den dazu Verpflichteten gewährt werden, im Gebiete des in der Provinz Hannover geltenden gemeinen Rechtes ebenso, wie im Geltungsgebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechtes und des Französischen Rechtes lediglich ein mit Rücksicht auf das Amt und die Person des Inhabers des Amtes bewilligtes Gebrauchs- oder Wohnungsrecht (usus), nicht wie in dem Bescheide des vormaligen Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 22. Januar 1859 angenommen zu sein scheint, ein Nießbrauchsrecht (usus fructus) ist, eine Vermiethung der Dienstwohnung ohne Zustimmung der Schulgemeinde bezw. des dieselbe vertretenden Schulvorstandes für zulässig nicht erachtet werden können. Dagegen giebt die unentgeltliche Ueberlassung eines Theiles der Dienstwohnung an die Wittwe L. dem Schulvorstande keinen Anlaß zu gegründeter Klage. (cf. Forts. § 172 Nr. 1.)

U. IIIa. 10847.

28. Zu der Vermiethung der Dienstwohnung eines Schullehrers bedarf es der Zustimmung der die Wohnung gewährenden Gemeinde ꝛc. sowie der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Berlin, den 12. März 1881.

In der von dem Herrn Oberpräsidenten mir zur Entscheidung vorgelegten Beschwerdesache des Gemeinderathes zu N. bezüglich der Vermiethung der Dienstwohnung des Lehrers N. erwiedere ich der Königlichen Regierung mit Bezug auf die an den Herrn Oberpräsidenten erstatteten Berichte vom 2. Juni und 30. November v. J., daß nicht blos im Geltungsgebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechtes, sondern auch in dem des französischen Rechtes das Recht der Lehrer an den ihnen von den dazu Verpflichteten (Gemeinden, Schulgemeinden ꝛc.) gewährten Dienstwohnungen lediglich ein mit Rücksicht auf das Amt und die Person des Inhabers des Amtes bewilligtes Gebrauchs- oder Wohnungsrecht, nicht ein Nießbrauchsrecht ist und deshalb den Lehrern nicht die Befugniß zuzugestehen ist, die ihnen angewiesenen Dienstwohnungen ohne Zustimmung derjenigen, welche solche zu gewähren haben (Gemeinden, Schulgemeinden ꝛc.), an Andere abzutreten oder zu vermiethen (§§ 22 bis 28 Tit. 19 Th. I. Allgemeines Landrecht, Art. 628, 631 bis 634 des Code civil).

Es ist deshalb die Beschwerde des Gemeinderathes zu N. über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 12. Februar v. J., insoweit durch die letztern dem Lehrer N. die Vermiethung seiner Dienstwohnung auch ohne Zustimmung, bezw. gegen den Widerspruch der Gemeinde gestattet wird, nicht für unbegründet zu erachten.

Die Königliche Regierung wolle daher im Sinne der Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom

---

*) Jetzt Regulativ vom 26. Juli 1880 (Min.-Bl. S. 263) § 14b (oben Bd. I § 36 Nr. 1).

**) cf. unten Band III. a. E.

3. August v. J. und dieses Erlasses Ihre Verfügung vom 12. Februar v. J. einer Abänderung unterwerfen und den Gemeinderath zu N. auf dessen zurückfolgende Beschwerde vom 10. März v. J. dementsprechend bescheiden.

Die Circularverfügung der Königlichen Regierung vom 28. März 1826 wird nur insoweit einer Erläuterung bedürfen, als in derselben nicht zum Ausdrucke gebracht ist, daß es zu der ausnahmsweise für zulässig zu erachtenden Vermiethung der Dienstwohnung eines Schullehrers nicht bloß der im Schulinteresse der Schulaufsichtsbehörde vorbehaltenen Genehmigung, sondern in allen Fällen auch der Zustimmung der Dienstwohnung gewährenden Gemeinde, der Schulgemeinde 2c. bedürfe.

Der Erlaß vom 27. Februar 1872*) (Centrbl. 1872 S. 227) ist unter anderen Voraussetzungen ergangen und deshalb die Berufung der Königlichen Regierung auf diesen Erlaß zur Begründung Ihrer entgegengesetzten Auffassung für zutreffend nicht zu erachten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 11177.

28a.

Berlin, den 26. Juli 1884.

Die Meinung des Lehrers N., daß er als Nutznießer der Dienstwohnung im Schulhause berechtigt gewesen sei, dem Domänenpächter N. das Abtrocknen von Wäsche auf dem zu seiner Dienstwohnung gehörigen Boden des Schulgebäudes zu gestatten, ist eine irrthümliche, wie die Königliche Regierung aus dem in dem Erlasse vom 12. März 1881 — Centralbl. S. 469**) — dieserhalb bemerkten und aus den daselbst angezogenen §§ 22 bis 28 Titel 19 Theil I Allgemeinen Landrechtes, insbesondere aus dem § 28 a. a. O. entnehmen wolle.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 16619.

29.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Die von Ew. Wohlgeboren an den Herrn Minister des Innern gerichtete, von demselben ressortmäßig an mich zur Verfügung abgegebene Beschwerde vom 16. November pr. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 19. September pr., wodurch dieselbe zu der mit Zustimmung des Schulvorstandes erfolgten Vermiethung eines Theiles der Dienstwohnung des Cantors N. daselbst ihre Genehmigung ertheilt hat, kann ich für begründet nicht erachten.

Ew. Wohlgeboren haben für Ihre Behauptung, daß dergleichen Dienstwohnungen nicht vermiethet werden dürfen, Rechtsgründe nicht angeführt; das Gegentheil folgt vielmehr aus dem dem Inhaber der Stelle als Nießbraucher zustehenden Nutzungsrecht und ist bereits ausgesprochen durch den in die Neue Sammlung der Kurhessischen Landesordnungen von Kuhlenkamp aufgenommenen Consistorialbeschluß vom 14. April 1797.

*) Unten Nr. 29.
**) Vorstehend.

Der Cantor N. hat unterm 3. Juli pr. dem Schulvorstande dortselbst vorgestellt, daß er aus persönlichen Rücksichten eine kleine, stille unbescholtene Familie in seine Dienstwohnung aufzunehmen wünsche, und für jede dadurch etwa entstehende Beschädigung Garantie übernehme. Der Schulvorstand hat ihm nach näherer Prüfung die Genehmigung unter dem Vorbehalte jederzeitiger Zurückziehung und unter der Bedingung ertheilt, daß er für alle Beschädigungen durch die Miether einstehe. N. ist Wittwer und steht nach der Verheirathung seiner Tochter ganz allein, er hat daher nicht nur an der Hälfte seiner Dienstwohnung genügenden Raum, sondern es ist für ihn sogar sehr wünschenswerth, eine zuverlässige Hausgenossenschaft für Erkrankungsfälle und dergleichen zu haben.

Unter diesen Umständen lag für die Königliche Regierung als Oberschulbehörde keine Veranlassung vor, ihre Zustimmung zu der Vermiethung des entbehrlichen Wohnungsraumes zu versagen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Herrn 2c.
U. 5624.

Anhang.

I. In Ansehung der Pfarrer und Kirchenbedienten bestimmt das Allgemeine Landrecht II, 11 über die Unterhaltung der Dienstgebäude:

§ 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie kleine Reparaturen an den Gebäuden müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen.

§ 785. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 3, und für den Kirchenbedienten nicht über 1 Thlr. betragen.

§ 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergl. innere Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Nießbraucher, mit eignen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

§ 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben: so muß die Wiederherstellung auf desselben eigene Kosten geschehen.

II. Circular-Reskript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. März 1842 an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich Köln, Koblenz, Aachen und Trier), betr. die Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer:

— 3. Was die Schullehrer anbetrifft — sofern dieselben nicht zugleich als Kirchenbediente ange-

stellt sind und als solche unter den Bedingungen des § 784 a. a. O. eine kirchliche Amtswohnung benutzen — so ist eine Verpflichtung, die kleineren Reparaturen an ihren Wohnungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ihnen nicht auferlegt. Die §§ 18 und 19 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts legen nur den Gebäuden und dem Vermögen der Schulen gleiche Rechte wie den Kirchen bei, unter besonderer Bezugnahme der §§ 170 u. ff. und § 192 ff. in Theil II Titel 11 Abschnitt IV (die in den älteren Ausgaben befindliche Bezeichnung: Sect. IX und in den neueren Ausgaben: Abschnitt 9 beruht auf einem offenbaren Zahlendruckfehler.)*)

Aus dieser Bestimmung kann nicht gefolgert werden, daß den Schullehrern gleiche Verpflichtungen bei Unterhaltung ihrer Wohnungen obliegen sollen, wie den Pfarrern und Kirchenbedienten in Abschnitt 10 § 784 ff. auferlegt sind. In Ermangelung besonderer Provinzialgesetze oder eines speziellen Rechtstitels kann daher nur die Vorschrift des § 34 Theil II Titel 12 zu Gunsten der Schullehrer zur Anwendung gebracht werden, welche die Unterhaltung der Schulmeisterwohnungen ohne Einschränkung den zur Schule gewiesenen Einwohnern als eine gemeine Last auferlegt. —

— 6. In denjenigen Fällen, in welchen den Geistlichen, Kirchenbedienten oder Schullehrern die Verpflichtung zur Bestreitung der kleinen Reparaturen obliegt, haben die geistlichen Obern und Inspectoren darauf zu sehen, daß die Wohnung dem Berechtigten im guten Stande überliefert werde, und die Aufnahme eines gehörigen Uebergabeprotocolls zu veranlassen.

(Ministerialbl. d. i. V. 1842 S. 112.)

§ 308. Aufbringung der Deichbaukosten für die Dotationsgrundstücke der Lehrer und Küster.

Vorbericht.

Die Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 22. August 1809 (Centralblatt 1860 S. 170 ff.), 4. Mai 1860 (Centralblatt 1862 Seite 166 ff.), 19. December 1862 (Centralblatt 1863 S. 247 ff.), des Reichsgerichts vom 7. October 1880 (Entscheidungen Band II Seite 329) verneinen die Verpflichtung der Pfarrer und Küster zur Tragung der Deichbaukosten für ihre Dotationsgrundstücke im Gebiet des Allgemeinen Landrechts, weil ihre Verbindlichkeiten in Bezug auf dieselben nicht schlechthin nach den Vorschriften über den Nießbrauch zu normiren seien, sondern dabei alle diejenigen Bestimmungen auszuschließen sind, welche der Stellung dieser Beamten, insbesondere dem Zweck, ihnen durch die Grundstücke ein gesichertes Auskommen zu gewähren, widersprechen würden, dies aber bei den oft unberechenbar hohen Deichbaukosten zutreffen würde. Dieselben Gründe finden auch auf das Rechtsverhältniß der Lehrer Anwendung, und sprechen sich daher für eine unterschiedslose Befreiung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrer aus die Erlasse vom 3. October 1857 (Centralblatt 1860 Seite 157 ff.), 31. August 1859 (a. a. O. Seite 171), 5. September 1859 (a. a. O. Seite 172), 21. October 1859 (a. a. O. Seite 173), 11. October 1859 (a. a. O. S. 175), 22. Mai 1860 (Centralblatt Seite 634), 23. Mai 1860 (a. a. O. Seite 635), 18. Mai 1861 (Centralblatt Seite 365), 7. October 1863 (Centralblatt 1863 Seite 637, 697). —

Um die Betreffenden gegen die Ansprüche der Deichverwaltungsbehörde zu schützen, welche auch ohne Weiteres die Nutznießer der Grundstücke heranziehen kann, vorbehaltlich ihrer Erstattungsforderung gegen die eigentlich Verpflichteten, ordnete der Erlaß vom 3. October 1857 für diesen Fall die Regelung eines Interimisticums durch die Schulaufsichtsbehörde, nach Art der Bauresolute bei Streitigkeiten über die Aufbringung der bezüglichen Deichbaubeiträge an. Womöglich soll das Resolut vor Ausschreibung der Deichbeiträge durch die Deichverwaltungsbehörde erlassen werden und die Regierung sich mit letzterer über die Einziehung in Verbindung setzen. Die oben mitgetheilten Erlasse sowie das Rescript vom 27. April 1861 halten diese Anordnung aufrecht. Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. März 1880 (Entscheidungen Bd. VI Seite 171 ff.) ist indeß von dem Abdruck dieser Verfügungen abgesehen. Es wird dort ausgeführt, daß die Deichbehörde sich unbedingt an die Nutznießer halten könne, und die Staats- und Kirchenbehörde nach dem Gesetz vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung (Gesetz-Sammlung Seite 125), nicht befugt sei, die Erstattung der von dem Pfarrer gezahlten Beiträge durch Eintragung in den Etat der Kirchengemeinde zu erzwingen, weil sie nicht berechtigt sei, diese privatrechtlichen Streitigkeiten interimistisch zu regeln. Dasselbe wird aber auch für Schulgemeinden gelten, so daß für derartige Resolute kein Raum bleibt. (cf. unten Nr. 2).

Die Schulaufsichtsbehörde hat indeß die Verpflichtung, auf die Deichverwaltungsbehörde dahin einzuwirken, daß diese möglichst die endgültig zur Tragung der Deichbaukosten verpflichtete Kirchen- bezw. Schulgemeinde in Anspruch nimmt, und ihr hierzu durch geeignete Ermittelungen die erforderlichen Unterlagen zu verschaffen.

Ueber die Verpflichtung der Nutznießer zur Zahlung der Beiträge und die sonstige Aufbringung derselben, insbesondere bei Küstereigrundstücken, verhalten sich folgende Rescripte:

1. E. v. 7. October 1863 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung der Kirchenbeamten zur Tragung der Deichlast und betr. die Begründung der Verbindlichkeit durch Observanz.
2. E. v. 7. Oct. 1863 desgl. bei Geistlichen und Lehrern und betr. den Ausschluß einer Entscheidung im Verwaltungswege über die Erstattung der von den Nutznießern gezahlten Beträge.
3. E. v. 8. Aug. 1866 betr. die Begründung einer Observanz über die Verpflichtung des Lehrers zur Tragung der Deichbaukosten (über die Möglichkeit einer Observanz cf. Erk. des Obertrib. v. 23. Juni 1873, Striethorst Archiv Bd. 89 S. 101).

*) cf. indeß Vorbericht zu §§ 314 ff. unten (Note * zu § 625 ff. Allgemeines Landrecht II, 11).

4. E. v. 27. April 1861 betr. die Zulässigkeit einer freiwilligen Uebernahme der Deichbaukosten durch die Inhaber der Küsterstellen.
5. E. v. 18. Oct. 1872 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung des Kirchenpatrons zur Uebernahme der Deichlast für kirchliche Grundstücke.
6. Erk. des Reichsgerichts v. 3. Mai 1880 desgl.

1. Nichtverpflichtung der Nutznießer zur Aufbringung der Deichlasten von den Dotationsgrundstücken kirchlicher resp. Schulstellen.

[Auf den Bericht vom 28. Juli d. J. über das Recursgesuch der Gemeinde- und Kirchenvorsteher von P. wegen Aufbringung der Deichbeiträge für die Küstereigrundstücke daselbst setze ich mit Vorbehalt des Rechtsweges hierdurch fest,

daß die streitigen Kosten principaliter aus der Kirchenkasse zu P. zu entnehmen, und nur soweit diese unzulänglich ist, nach den Festsetzungen des Resoluts der Königlichen Regierung vom 23. Mai d. J. aufzubringen sind.

Die Zulässigkeit der Regulirung des Interimisticums in Fällen der vorliegenden Art folgt aus der Circular-Verfügung vom 3. October 1857.*)]

In der Sache selbst ist in dem Resolut nach dem Vorgang wiederholter Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals zutreffend ausgeführt worden, daß den Kirchenbeamten die Deichlast hinsichtlich ihrer Dienstländereien gesetzlich nicht obliegt. Daß aber in dem vorliegenden Fall der Küster observanzmäßig zur Uebernahme der Deichbeiträge verpflichtet sei, wie Recurrenten behaupten, kann nicht anerkannt werden. Denn die Beiträge, um welche es sich jetzt handelt, sind erst mittelst der Verordnungen vom 17. Januar 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 41 ff.) und vom 21. Januar 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 59) an Stelle der früheren Naturalunterhaltung der Deichanlagen durch die Interessenten eingeführt worden, nachdem gleichzeitig sowohl der Umfang, als auch der Zweck der beiden Deich-Societäten des Ober- und Nieder-Oderbruchs erheblich erweitert waren. Mag daher der Küster von P. auch früher die auf die Küstereigrundstücke gelegten Naturalleistungen für die Unterhaltung der Dämme getragen haben, so kann daraus nicht die Verpflichtung desselben zur Uebernahme der unter wesentlich veränderten Verhältnissen neu eingeführten Geldbeiträge zur Deichkasse hergeleitet werden.

[Der Antrag der Recurrenten, dem Nutznießer die streitigen Deichbeiträge zur Last zu legen, ist hiernach nicht statthaft.

Dagegen erscheint die eventuelle Beschwerde der Recurrenten, daß die streitige Last dem Patron**) und der Gemeinde jedenfalls nur in subsidium, principaliter aber der Kirchenkasse obliege, begründet. Es ist daher in diesem Punkte das Resolut ergänzt, im Uebrigen dagegen bestätigt.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen.]

Berlin, den 7. October 1863.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 16155.

*) cf. oben Vorbericht.
**) cf. unten Nr. 5.

2. Ausschluß interimistischer Entscheidung bezüglich der von den Nutznießern bereits gezahlten Beiträge.

Berlin, den 7. October 1863.

[Auf den Bericht vom 4. v. M., die Aufbringung der Beiträge von den Dotationsgrundstücken der Pfarre, des Diaconats und der beiden Lehrerstellen zu N. zu den Regulirungskosten der schwarzen Elster und Pulsnitz betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 22. Juni d. J. mit der Maßgabe,

daß die Festsetzungen desselben nur für die noch nicht berichtigten und in Zukunft zur Ausschreibung gelangenden Regulirungsbeiträge in Kraft treten, die Nutznießer dagegen mit ihrem Anspruch auf Erstattung der bisher von ihnen gezahlten Beiträge lediglich zum Rechtsweg zu verweisen sind.]*)

Daß den Geistlichen und Lehrern gesetzlich die Deichlast hinsichtlich ihrer Dienstländereien nicht obliegt, ist im Resolut nach dem Vorgange mehrfacher Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals zutreffend ausgeführt. Ein besonderer Verpflichtungsgrund für die Nutznießer ist aber im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen und kann ein solcher namentlich nicht darin gefunden werden, daß die Nutznießer bisher unweigerlich die streitigen Beiträge geleistet haben, indem der Verband zur Regulirung der schwarzen Elster und einiger Nebenflüsse erst in neuerer Zeit errichtet ist, und sich mithin eine dem Gesetz derogirende Observanz noch nicht hat bilden können.

[Dagegen kann der Anspruch der Nutznießer auf Erstattung der schon von ihnen gezahlten Beiträge im Verwaltungswege nicht zur Geltung gebracht werden, da hinsichtlich desselben die Voraussetzungen für eine interimistische Entscheidung fehlen. Dieser Anspruch hat deshalb lediglich zum Rechtsweg verwiesen werden müssen.]*)

U. E. 18805.

3. Observanzmäßige Verpflichtung der Stellen-Inhaber zum Tragen der Deichlasten.

Nach Inhalt der Verhandlung vom 27. April d. J. ist als feststehend anzusehen, daß die auf der Deich- und Uferordnung vom 23. Juni 1717 beruhende antheilige Naturalunterhaltung der Deiche und Entrichtung der Damm- und Ruthengelder seit unvordenklicher Zeit von dem Lehrer ohne Concurrenz der Gemeinde bestritten ist. Wenn nun nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1 der Verordnung vom 17. Januar 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 41) an die Stelle jener Natural- und Geldleistung die durch die neue Deichrolle festgesetzten, hier in Frage stehenden Deichkassenbeiträge getreten und auch diese, wie nicht bestritten, seither vom Lehrer allein entrichtet worden sind, so muß eine von der gesetzlichen Regel über Erfüllung der Deichpflicht abweichende Ortsobservanz für dargethan erachtet, und demgemäß unter alleiniger Heranziehung des Lehrers die Gemeinde

*) cf. Vorbericht.

frei gelassen werden. [Demnach ist das Resolut, wie geschehen, zu ändern gewesen.]*)

Berlin, den 8. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10593.

4. Freiwillige Uebernahme der Deichbaubeiträge durch die Nutznießer.

[Die Recurs-Entscheidung vom — steht nicht in Widerspruch mit der Circular-Verfügung vom 3. October 1857. — Durch die erstere ist das Resolut der Königlichen Regierung vom — um deswillen aufgehoben, weil nach Lage der Sache überhaupt keine Veranlassung gegeben war, eine resolutorische Entscheidung zu treffen.]*) Denn die gegenwärtigen Inhaber der Pfarr- und Küsterstelle hatten sich zur Tragung der gewöhnlichen Unterhaltungskosten der Sommerwallstrecke, sowie für den Fall eines Deichbruchs zur Amortisirung der aus der Kirchenkasse zu entnehmenden außerordentlichen Kosten bereit erklärt, womit die Vertreter der Kirchenkasse einverstanden waren. Für die Amtsdauer der gegenwärtigen Stelleninhaber war also das Verhältniß vollständig geordnet. [Daß es aber nicht an der Zeit war, jetzt ein Resolut zu erlassen, dessen Wirksamkeit frühestens mit der anderweiten Besetzung der Pfarr- und der Küsterstelle hätte beginnen können, wird der Königlichen Regierung bei näherer Erwägung nicht entgehen. — Wie diese Recurs-Entscheidung sich im Widerspruch mit der Circular-Verfügung vom 3. October 1857 befinden soll, ist nicht wohl einzusehen, da die letztere darüber, ob und wann ein förmliches Resolut zu erlassen sei, keine Anweisung enthält. In diesem Punkt sind lediglich die für das Verfahren in Bausachen geltenden allgemeinen Bestimmungen maßgebend. Sie näher zu specialisiren verbietet die Verschiedenheit der concreten Verhältnisse, bei deren einsichtiger Beurtheilung nicht leicht ein gegründeter Zweifel über die Nothwendigkeit einer resolutorischen Entscheidung und über die Wahl des richtigen Zeitpunkts für letztere entstehen kann. Aus diesem Grunde muß ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß wenn über die Entrichtung eines laufenden Deichkassenbeitrags Streit entsteht, die Verpflichtung selbst und nicht bloß die einzelne Beitragsrate zum Gegenstand der interimistischen Entscheidung zu machen ist, welche dann, falls sie nicht in maßgebender Weise abgeändert wird, so lange Kraft behält, als der davon Betroffene laufende Beiträge zu entrichten hat.]*)

Berlin, den 27. April 1861.

E. U. 8548.

5. Nichtverpflichtung des Kirchenpatrons zur Aufbringung der Strom-Regulirungs- (Deichbau-) Kosten für Pfarrländereien.

Berlin, den 18. October 1872.

[Auf den Bericht vom 30. Mai d. J., betreffend die auf die Ländereien der geistlichen und Schulstellen in N. fallenden Beiträge zu den Kosten der Regulirung der oberen Unstrut, und auf die Recursbeschwerde des Magistrats zu N. vom 4. Mai d. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 3. April d. J. dahin geändert,

> daß es bei der Erklärung des recurrirenden Magistrats, die auf die Schulländereien fallenden Regulirungskosten aus der städtischen Kasse zahlen zu wollen, zu belassen und hinsichtlich der die Pfarr- und Diaconats-Ländereien betreffenden Beiträge die Stadtgemeinde zur Zahlung derselben nicht verbunden.]*)

Dagegen, daß [im Resolut]*) die hier in Frage stehende Beitragspflicht zu den Unstruts-Regulirungskosten der Deichbaupflicht im Wesentlichen gleichgeachtet wird, ist nichts zu erinnern; die Identificirung aber der letzteren mit der Pfarrbaulast in der Art, daß der Stadt N., weil sie observanzmäßig die Pfarrgebäude zu unterhalten hat, auch die Deichbaupflicht resp. die Beitragspflicht zu den die Pfarr- und Diaconats-Ländereien treffenden Regulirungskosten obliege, kann für zulässig schon um deshalb nicht erachtet werden, weil in beiden Fällen gesetzlich nicht dieselben Verpflichteten vorhanden sind. Während bei Pfarrbauten der Patron bekanntermaßen in subsidium beitragspflichtig ist, hat derselbe, wie in zahlreichen Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs ausgeführt ist — cf. unter andern Erkenntniß vom 30. November 1860 (Entscheidungen Band 45 Seite 296) und vom 20. April 1863 (Entscheidungen Bd. 49 Seite 257) — zu den Deichkosten für Pfarr-Ländereien nicht zu contribuiren.

Diese Kosten treffen vielmehr, da sie auch den auf die Nutzungen der Pfarrländereien in partem salarii angewiesenen Stelleninhabern nicht auferlegt werden können, gesetzlich in erster Linie das Kirchenvermögen (zu dem im weiteren Sinne auch die Pfarrgüter und Ländereien gehören), bei dessen Unzulänglichkeit aber die Eingepfarrten, mit denen ebensowenig wie mit Vertretern der Kirchenkasse im vorliegenden Fall speciell verhandelt ist. Kann sonach auf die zumal nur observanzmäßige Pfarrbaulast der Stadtgemeinde eine Verpflichtung der letzteren zur Entrichtung der streitigen Regulirungskosten nicht gegründet werden und sind andere und besondere Rechtsgründe für eine solche Verpflichtung nicht angeführt, so ist in diesem Punkt das Resolut, wie geschehen, zu ändern, in Betreff der Beiträge für die Schulländereien aber auf Grund der freiwilligen Uebernahme derselben Seitens der Stadtgemeinde, wie oben im Tenor angegeben, zu entscheiden gewesen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, diese Entscheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. U. 18449.

*) cf. Vorbericht.

*) cf. Vorbericht.

6.

In Sachen
der römisch-katholischen Kirchengemeinde zu N., Klägerin und Implorantin,
wider
den Fiscus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Beklagten und Imploraten,
hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, in der Sitzung vom 3. Mai 1880, an welcher Theil genommen haben rc.,
für Recht erkannt,
daß die gegen das Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu N. vom 10. December 1879 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens der Implorantin zur Last zu legen.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter nimmt an, daß die dem Patron nach § 584 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche, welche auch die Pflicht begreift, dazu bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln beizutragen, nicht die Verpflichtung enthalte, zur Erhaltung der Pfarrländereien beizutragen.

Damit spricht er nicht (wie die Implorantin meint) aus, daß der § 584 eine singuläre Vorschrift enthalte, sondern nur, daß derselbe lediglich den dem rechtlichen Verhältnisse des Patrons zu Grunde liegenden Grundzug ausdrücke, daß die Bestimmung der Pflichten des Patrons im Einzelnen durch die ferner herangezogenen §§ 720 ff., 779 ff. desselben Titels erfolgt ist, und daß diese Bestimmungen, nicht der allgemeine Grundsatz des § 584, welcher ihnen nur als Grundlage zu dienen den Zweck hat, seine Verpflichtungen bestimmen und begrenzen. Diese Auffassung wird aber durch die allgemeine Fassung des zuletzt gedachten Paragraphen und durch seine Stellung zu den anderen herangezogenen Bestimmungen gerechtfertigt. Hierin liegt keine einen Rechtsirrthum enthaltende besonders beschränkende Interpretation des Gesetzes. Daraus, daß in dem Interesse, welches der Patron für die Erhaltung des Kirchensystems überhaupt hat, auch ein Interesse an der Erhaltung der Pfarrländereien liegen mag, folgt nicht, daß er die Kosten für diese Erhaltung zu tragen hat. Aus den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Nießbrauchers znm Eigenthümer in Beziehung auf die Verringerungen der zum Nießbrauch eingeräumt gewesenen Sache, insbesondere aus dem als verletzt bezeichneten § 135 Theil I Titel 21 des Allgemeinen Landrechtes, folgt ebensowenig etwas für die Ausführung der Implorantin, da ihr Verhältniß zum Patron nicht das Verhältniß des Nießbrauchers zum Eigenthümer, die Implorantin vielmehr selbst Eigenthümerin der Pfarrländereien ist (§ 160 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechtes). Als solche hat der Appellationsrichter dieselbe mit Recht für verpflichtet zu den streitigen Deichlasten erklärt. Die in dem als verletzt bezeichneten § 775 daselbst enthaltene Befreiung der Pfarrgüter von der Deichlast kam der Kirchengemeinde zu statten, war ein Privilegium der Kirchengemeinde, als Eigenthümerin der Pfarrgüter, und ebenso gereichte es ihr zum Nachtheil, wenn der ferner als verletzt bezeichnete § 43 des Westpreußischen Provinzialrechtes die Nichtbefreiung der Pfarrgüter von der Deichlast als Regel hinstellte und der § 16 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 andere, den Exemptionen von der Deichpflicht ungünstige Grundsätze aufstellte. Daß aber durch diese Bestimmungen oder durch das Deichstatut vom 23. Mai 1870 der geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf Ersatz ausgeschlossen sei, hat der Appellationsrichter nicht angenommen; dieser Angriff ist völlig gegenstandslos.

Hiernach ist eine Verletzung einer der in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgeführten Gesetzesstellen überall nicht ersichtlich und daher die Nichtigkeitsbeschwerde unter Belastung der Implorantin mit den Kosten des Verfahrens als grundlos zurückzuweisen.

Die obige Auffassung entspricht auch der constanten Praxis des früheren Preußischen Ober-Tribunals, wie außer dem vom Appellationsrichter angezogenen Präjudiz Nr. 1896 (welches mit dem Erkenntniß identisch zu sein scheint, welches in den Rechtsfällen Band 2 Seite 107 mit den Gründen abgedruckt ist) auch die in den Entscheidungen Band 49 Seite 257 und 82 Seite 120 und in Striethorst, Archiv Band 86 Seite 88 abgedruckten Erkenntnisse ergeben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.
Das Reichsgericht. Vierter Civil-Senat.

§ 309. Reinigung der Schulgebäude.

1. E. v. 13. Dec. 1864 betr. die Nothwendigkeit der Reinhaltung des Vorhauses, der Treppen und Schulzimmer, sowie Ueberwachung der Reinigung durch Revisionen.
2. Vf. der K. Reg. in Cassel betr. das Weißen, Fegen, Lüften der Zimmer, Säubern der Subsellien, vom März 1869. — cf. über die Controlle durch die Schulinspectoren Bd. I § 7 Nr. 27.
3. Vf. der K. Reg. in Frankfurt v. 22. Oct. 1869 betr. die Ordnung und Reinlichkeit in den Schulzimmern, Höfen, Abtritten, Gärten.
4. E. v. 2. und 11. Dec. 1861 betr. den Ausschluß der Verpflichtung des Lehrers zur unentgeltlichen Reinigung und Heizung der Schullocale, sofern nicht besondere Rechtsgründe vorliegen.*) — cf. Nr. 7 und § 310 Nr. 5 und 6.
5. E. v. 18. Juli 1863 desgl. und betr. den Ausschluß einer Begründung der Verpflichtung des Lehrers durch thatsächliche unentgeltliche Verrichtung dieser Arbeiten. Abkommen zwischen Gemeinde und Lehrer über die Uebernahme derselben gegen Entgelt.
6. E. v. 2. Nov. 1858 betr. die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Reinigung der Schulstube und betr. die Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch Betheiligung der ältern Schulkinder an der Reinigung.

6a. E. v. 8. Mai 1885 desgl.

7. E. v. 26. Febr. 1864 betr. die besonders begründete Verpflichtung des Lehrers zur Reinigung der Schul-

*) Dasselbe gilt für Schleswig-Holstein, E. v. 2. Febr. 1875 (Kuntze, Volksschulwesen Nachtr. 1878 I S. 7).

stube mit Hülfe der ältern Schulkinder und Bewilligung einer Entschädigung beim Fortfall dieser Hülfe, sei es weil die Gemeinde die Heranziehung der Kinder nicht mehr wünscht, oder solche von der Aufsichtsbehörde nicht für statthaft erachtet wird. — cf. Nr. 6.

1. Reinhaltung der Schullocale.

Die Königliche Regierung in Cöln hat in Betreff der Reinhaltung der Schullocale die abschriftlich beifolgende Circular-Verfügung (Anlage a,) erlassen.

Ich theile der Königlichen Regierung diese Circular-Verfügung zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung mit, das Bedürfniß ähnlicher Anordnungen für Ihren Verwaltungsbezirk zu prüfen und diese event. zu treffen.

Berlin, den 13. December 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen,
excl. der zu Cöln.
U. 23880.

1a.

Die Schule soll in ihrer äußeren Erscheinung der Gemeinde ein Vorbild der Ordnung und Reinlichkeit bieten und das nachwachsende Geschlecht durch die tägliche Anschauung an Beides gewöhnen, damit von hier aus allmählich auch in den Wohnhäusern der Sinn dafür sich geltend mache. Da nun zu unserm Bedauern eine große Anzahl Lehrer nicht aus freien Stücken und ungeachtet der ihnen für Reinigungsmaterial bewilligten Entschädigung ihrer Verpflichtung, für stete Reinhaltung des Vorhauses, der Treppe und des Schulzimmers Sorge zu tragen, nachkommen: so sehen wir uns veranlaßt, dem gerügten Mißstande auf andere Weise gründliche Abhülfe zu verschaffen. Wir verordnen daher hierdurch, daß von jetzt ab die Bürgermeister wenigstens viermal im Jahre unvorhergesehene Revisionen sämmtlicher Schulen ihres Amtsbezirks vornehmen, den Befund durch ein Protocoll constatiren, den vorgefundenen Mängeln sofort abhelfen und Vernachlässigungen, deren sich die Lehrer schuldig gemacht haben, zur unnachsichtlichen Bestrafung zur Anzeige bringen.

Sie wollen hiervon die Bürgermeister Ihres Kreises, für welche die nöthige Anzahl Exemplare dieser Verfügung beiliegt, zur pünktlichen Nachachtung in Kenntniß setzen und sich auf dem Ihnen geeignet erscheinenden Wege davon überzeugen, daß dieselben in der vorgeschriebenen Weise den Uebelständen qu. steuern.

Cöln, den 5. November 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Königlichen Landrath Herrn N. zu N.

2.

Cassel, den 5. März 1869.

— — Die Reinlichkeit der Schullocale ist für die Erfolge der Schulerziehung von wesentlicher Bedeutung; sie übt auf das Kind einen bildenden und veredelnden Einfluß. Daher ist darauf zu achten, daß die Schulzimmer ausreichend oft geweißt, ausgefegt und gelüftet, die Subsellien, Lehrmittel und sonstigen Inventarienstücke gehörig gesäubert und abgestäubt und die schadhaften ausgebessert oder durch neue ersetzt werden. — —

Königliche Regierung.

3.

Frankfurt a. O., den 22. October 1869.

Euer Wohlgeboren lassen wir in der Anlage eine an sämmtliche Rectoren und Lehrer des Bezirks gerichtete, die Reinlichkeit in den Schulhäusern betreffende Circular-Verfügung vom 5. Juli d. J. (b) zur Kenntnißnahme zugehen.

Wir dürfen erwarten, daß Sie die Wichtigkeit der in der qu. Verfügung berührten Seiten des Schullebens für die Erziehung der Jugend und für die Hebung der Volkscultur nicht verkennen und die Bedeutsamkeit der Reinlichkeit der Schullocalitäten für die leibliche Entwickelung und für die Gesundheit der Jugend würdigen werden.

Wir wünschen deshalb, daß Sie auf ihren Dienstreisen über diesen Gegenstand in den Stadt- und Landschulen persönlich sich zu informiren und von der Beschaffenheit der Schullocalitäten und deren Umgebung Kenntniß zu nehmen nicht unterlassen, bemerkte Mängel aber jederzeit sofort dem Herrn Landrathe mittheilen. Sie wollen dabei Ihre Aufmerksamkeit auch darauf richten, ob, wie wir angeordnet haben, in den Schulzimmern zweckmäßige Ventilations-Vorrichtungen und, wo dies des Sonnenlichtes wegen nöthig erscheint, Markisen von außen angebracht sind, sowie darauf, ob die Subsellien zweckmäßig construirt und so aufgestellt sind, daß das Licht von der linken Seite her einfällt.

Sollte von irgend einer Seite Zweifel an Ihrer Legitimation hierzu laut werden, so wollen Sie diese unsere Verfügung produciren.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Physiker des Regierungsbezirks.

Frankfurt a. O., den 5. Juli 1869.

Die Volksschule hat zwar der Jugend die für das Leben in Kirche, Staat, Gemeinde und Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen; aber damit ist die von ihr zu lösende Aufgabe nicht erschöpft. Darin vielmehr besteht ihre Bedeutung und ihre Würde, daß sie als Erziehungs- und Bildungsstätte nach allen Seiten hin wirksam wird. Von anderen Zielen ganz abgesehen, wird sie es deshalb als eine ihr gestellte Aufgabe ansehen müssen, die Schuljugend an die unter dem Einfluß des christlichen Geistes und der fortschreitenden Bildung gewordenen edleren Lebensformen zu gewöhnen, und das um so mehr, da die Cultur eines Volkes in der von ihm zur Darstellung gebrachten Sitte faßlich und anschaulich hervortritt, und nicht mit Unrecht der Grad der Volksbildung auch nach den zu Tage tretenden Lebensgewohnheiten, nach der Tracht, der Beschaffenheit der Wohnstätten und ihrer Umgebungen u. s. w. bemessen wird. Ueberall da, wo Schmutz, Unordnung, liederliches und wüstes Wesen herrschen, ist die natürliche Rohheit noch

nicht überwunden und ist erst noch der Anfang der Cultur zu machen, die naturgemäß mit der Zurückdrängung unedler, roher und gemeiner Lebensformen beginnt. Als eine Bildungsanstalt hat sich auch die Schule an dem Kampfe gegen alles Rohe und Gemeine zu betheiligen, und es ist ihre Pflicht, nicht nur von der Jugend Alles fern zu halten, was ihre auf die Versittlichung derselben gerichtete Thätigkeit hemmen könnte, sondern auch die in dem Schul-Organismus selbst gegebenen positiven Bildungsfactoren für den beregten Zweck energisch und andauernd zur Wirksamkeit zu bringen.

Diese Erwägungen bestimmen uns, die Aufmerksamkeit der Lehrer unseres Aufsichtskreises auf eine Seite des Schullebens hinzulenken, die nach vielfach gemachten Erfahrungen in ihrer Bedeutung für Cultur und Civilisation noch lange nicht genug gewürdigt wird.

Wenn man bedenkt, daß die Schule ihre Kinder acht Jahre lang täglich stundenlang behufs unterrichtlicher und erziehlicher Zwecke in ihren Räumen versammelt, so ist von selbst einleuchtend, daß das Schulhaus und seine Umgebung für die Jugendbildung von bedeutsamem Einfluß sein muß. Billigerweise sollte sich in jeder Gemeinde das Schulgebäude schon in seiner ganzen äußeren Erscheinung als eine Stätte ankündigen, wo Bildung gepflegt wird. Zwar entsprechen die Schulhäuser namentlich aus älterer Zeit diesem Ideale wenig, und es liegt in der Natur der Sache, daß nur allmählich die Aenderung zum Besseren, die bereits begonnen hat, zur allgemeinen Durchführung gebracht werden kann. Nichts desto weniger ist es erreichbar und im Interesse der Bildung durchaus dahin zu streben, daß **das Schulhaus und seine Umgebung ein Muster der Ordnung und der Reinlichkeit sei.**

Wie wir zum Schutze der Gesundheit der Lehrer und der Jugend die Anbringung von Ventilationsvorrichtungen und von Markisen, sowie die Beschaffung zweckentsprechend construirter und richtig aufgestellter Subsellien angeordnet haben, so müssen wir nunmehr die ausdauerndste Mitwirkung der Lehrer dafür in Anspruch nehmen, daß die Schule ihrer Aufgabe, die Jugend an edlere Lebensformen zu gewöhnen, auch wirklich erreicht. Es hat keinen Erfolg, gegen Rohheit und wüste Unordnung, worin Tausende unserer Kinder leider aufwachsen, ausschließlich durch Belehrungen und Ermahnungen anzukämpfen; es führt vielmehr neben unausgesetzt ausgeübter Zucht und Gewöhnung der Schule nur die **Macht des unmittelbaren Vorbildes** zum Ziele. — Gerade deshalb, weil unsere Kinder so häufig der pflegenden Zucht des Hauses entbehren, muß das Schulzimmer zu einer Stätte hergerichtet werden, in welcher eine reine sittliche Luft den Kindern entgegenweht, und in der ihnen das Muster der Reinlichkeit und der Ordnung nach allen Seiten hin täglich anschaulich und lebendig vor Augen tritt.

Aus diesem Grunde muß zuerst

das Schulzimmer,

so gehalten werden, daß jede seiner Einrichtungen in den Dienst der Erziehung gestellt wird. — Hierzu gehört, daß das Schulzimmer in gutem baulichen Stande gehalten werde. Es ist ungehörig, wenn Thüren und Fenster nicht schließen, Fensterrahmen und Dielungen verfault sind, der Putz von den Wänden und der Decke abgefallen ist. Wo derartige Mißstände vorhanden sind, werden wir nicht unterlassen, auf eine ordnungsmäßig angebrachte Anzeige unverzüglich Abhülfe anzuordnen. — Es ist ferner aus gesundheitlichen und erziehlichen Rücksichten nöthig, daß die Wände des Schulzimmers jährlich einmal abgefärbt werden. Wir würden auch wünschen, daß das Schulzimmer mit einigen aus der heiligen Geschichte entnommenen oder patriotischen Schildereien geschmückt wird, während wir die häufig vorkommende Sitte, die Wände mit aufgerollten Landkarten zu behängen, von anderen Gründen abgesehen, um deswillen nicht für zweckmäßig erachten können, weil die genannten Lehrmittel so der Beschädigung ausgesetzt sind. — Es wird daher Vorsorge zu treffen sein, daß die Fensterscheiben sauber und rein gehalten werden, und die Lehrer werden es im Interesse der Erziehung der Jugend nicht unterlassen dürfen, dieselben jährlich einigemal gründlich reinigen zu lassen. — Auf die Reinhaltung des Fußbodens ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Wöchentlich wenigstens zweimal muß das Schulzimmer gekehrt und auch vom Staube gereinigt werden. und es darf niemals geduldet werden, daß Speiseüberreste, Papierschnitzel u. dgl. auf dem Fußboden herumliegen. — Damit der Schmutz der Straße nicht in das Schulzimmer geschleppt werde, muß vor jeder Schulthür ein entsprechender Fußreinigungs-Apparat, sei es, wie in einigen Schulen schon üblich, ein fest in einem Winkel des Vorraumes angelehnter Strauchbesen, sei es ein gewöhnliches Reinigungseisen, angebracht werden, zu dessen Benutzung die Kinder anzuhalten sind. — Um zu verhindern, daß die von den Kindern etwa zur Schule mitgebrachten Kleidungsstücke unordentlich umhergeworfen werden, bedarf es einer ausreichenden Anzahl von hölzernen Riegeln. — Schadhafte Subsellien und zerbrochene Dintenfässer sind nicht zu dulden. — Tisch und Sitz des Lehrers können einfach, müssen aber reinlich gehalten sein. — Für die Aufbewahrung des Schwammes und der Kreide bedarf es eines besonderen Kästchens, für die Unterbringung kleiner Schulapparate, sowie der Schreibebücher der Kinder eines verschließbaren Schrankes, der in musterhafter Ordnung zu halten ist. — Auf die Conservirung der Lehrapparate, namentlich auch der Landkarten, welche nach dem gemachten Gebrauch aufzurollen und an einen bestimmten Platz zu stellen sind, muß sorgfältig Bedacht genommen werden. —

Es kann nicht fehlen, daß ein auf diese Art gehaltenes Schulzimmer auf den Besucher einen wohlthuenden Eindruck machen, von dem Ordnungssinn und der Bildung des Lehrers ein Zeugniß ablegen, für die Kinder aber durch unausgesetzte Anschauung und Gewöhnung in erziehlicher Hinsicht von wesentlichem Einfluß sein wird.

Was die Umgebung des Schulhauses betrifft, so müssen wir dringend fordern, daß

der Hofraum

möglichst sorgfältig rein gehalten werde. Es ist einer Bildungsstätte der Jugend unwürdig, wenn auf dem Schulhofe die wüsteste Unordnung herrscht und der umherliegende Schmutz das Betreten desselben unmöglich oder zum Ekel macht. Es wird nur dieser Hinweisung bedürfen, um die Lehrer zu bestimmen, dafür in Zukunft Sorge zu tragen, daß sich der Schulhof durch Sauberkeit, Reinlichkeit und bis ins Einzelste durchgeführte Ordnung vor denen ländlicher Wirthe vortheilhaft auszeichne. Die still wirkende Macht des Vorbildes wird ihren Einfluß weder auf die Schuljugend, noch auf die Erwachsenen verfehlen.

Wir empfehlen den Lehrern dringend, die peinlichste Sorgfalt ferner auf die Reinlichkeit und Sauberkeit der

Aborte

zu verwenden. Es darf in unseren Schulen nicht ferner vorkommen, daß, wie es leider so häufig der Fall ist, die Aborte Stätten der ekelhaftesten Unreinlichkeit und der gemeinsten Rohheit werden. wo der Anstand frech verletzt und, was noch trauriger ist, das Schamgefühl der Jugend roh vergiftet wird. Es bedarf deshalb in jeder Schule, wo es irgend möglich, für beide Geschlechter besonderer und getrennter Aborte. Wo sie fehlen, oder nicht in hinreichender Zahl vorhanden sind, werden wir auf erstattete Anzeige die bezüglichen Anordnungen wegen Herrichtung derselben ergehen lassen. Der Aufschlag der Thüren darf nicht nach der offenen Straße hin erfolgen und das Auge der Vorübergehenden dadurch beleidigt werden. Von den Lehrern aber erwarten wir, daß sie in Erkenntniß und Würdigung der Bedeutung auch dieser Seite des Schullebens für die Zwecke der Zucht es sich zur Pflicht machen werden, die Aborte sorgfältig zu überwachen.

Wir richten die Aufmerksamkeit auch auf die Instandhaltung

der Gärten.

Ein sorgfältig gepflegter Garten ist eine besonders freundliche Zier des ländlichen Schulhauses, ganz abgesehen davon, daß die Natur den reichlich lohnt, der sich der Cultur ihrer Erzeugnisse mit Verständniß und mit Liebe annimmt. Es ist aber auch für die Hebung der Cultur der ländlichen Bevölkerung überhaupt nicht ohne Bedeutung, daß den Dorfkindern und den Dorfbewohnern die Anschauung eines mustergültig gepflegten Gartens gewährt wird; gerade auf diesem dem Gesichtskreise der Bevölkerung nahe liegenden Gebiete kann am ehesten auf Verständniß und Würdigung der getroffenen Einrichtungen gerechnet werden. Ein Lehrergarten muß durch Entfernung des Unkrauts, des Geschmacks nicht völlig baare Eintheilung, saubere Haltung der Steige und sorgfältigste Pflege der Sträucher, der Cultur- und Zierpflanzen ein redendes Zeugniß des Geschmacks und der Bildung des Nutznießers ablegen. Wir nehmen hierbei wiederholt Veranlassung, den Lehrern namentlich auch die Pflege der Obstbaumzucht dringend an das Herz zu legen und verweisen auf die von dem Präsidenten unseres Collegiums verfaßte kleine Schrift: „Wie soll der Landmann seinen Obstbaum behandeln?" die allen Lehrern zugefertigt worden ist. Soll, wie wir angeordnet haben, auch die Schuljugend Belehrungen in der Obstbaumzucht empfangen, so ist selbstverständlich, daß dieselben nur dann nachhaltige Wirkung haben werden, wenn der Lehrer den theoretischen Unterricht auch durch die Anschauung des eigenen Gartens, der in demselben getroffenen Einrichtungen und der erzielten Resultate lebendig und fruchtbar macht. — —

4. Nichtverpflichtung des Lehrers zur unentgeltlichen Reinigung der Schullocale.

Die Annahme der Königlichen Regierung, daß in Ermangelung specieller Rechtsnormen dem Lehrer die Verpflichtung zur Reinigung und Heizung des Schullocals obliege, ist nicht zutreffend. Diese Verpflichung liegt vielmehr den zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Gemeinden ob, da weder die allgemeinen Gesetze, noch die Schulordnung vom 11. December 1845 dem Lehrer eine solche Pflicht auflegen. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine billige Entschädigung für die Besorgung des Reinigens und Beheizens des Schullocals ist daher als begründet anzuerkennen, sofern nicht besondre, den Lehrer zur unentgeltlichen Verrichtung dieser Geschäfte verpflichtende Rechtsgründe vorliegen, was nicht der Fall zu sein scheint, da derselbe seit seiner Anstellung bis zum Jahre 1859 eine solche Entschädigung erhalten hat.

Berlin, den 2. December 1861.

U. 19655.

4 a.

Berlin, den 11. December 1860.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Lehrer mit seinem Gehalt niemals für Leistungen aufzukommen hat, welche die Unterhaltung der Schule betreffen und gesetzlich nicht dem Lehrer, sondern den Schul-Interessenten obliegen. Es kann daher auch ein Lehrer, obgleich sein Einkommen das im § 12 der Schulordnung bestimmte Minimum übersteigt, ebensowenig angehalten werden, die Kosten der Reinigung und Heizung der Schulstube aus eigenen Mitteln zu bestreiten, als dies in Betreff von Schulbaukosten der Fall ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach den Landrath des N.er Kreises zu verständigen und in allen zur Contestation kommenden Fällen zu verfahren.

U. 25432.

5. Abkommen zwischen Lehrer und Gemeinde über das Reinigen der Schulstube.

Die zur dortigen Schule gehörigen Gemeinden können von Aufbringung einer Entschädigung von 6 Thlr. jährlich für den Lehrer M. daselbst für das Reinigen und Heizen der Schulstube, sowie für das Zerkleinern des Schulbrennholzes nicht befreit werden, da den Lehrern gesetzlich eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Verrichtung dieser Geschäfte nicht obliegt, und ein besonderer Rechtsgrund für eine Verpflichtung des M. nicht nachgewiesen ist, ein solcher auch nicht darin gefunden werden kann, daß der M. bis zum Jahre 1861

einen Anspruch auf Entschädigung nicht erhoben hat. Dies hindert die Schulgemeinde jedoch nicht, mit dem zu Anfang d. J. angezogenen Amtsnachfolger des M. ein anderweites Abkommen wegen Uebernahme jener Verrichtungen gegen eine zu vereinbarende Entschädigung zu treffen, jedoch bedarf ein solches Abkommen zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Berlin, den 18. Juli 1863.

An
den Schulvorstand zu G. (in der Prov. Preußen).
U. 14732.

6. Reinigung der Schulstuben durch die Schulkinder.

Dem Antrage auf Entbindung Ihrer Kinder von der Theilnahme an der Reinigung der Schulstube zu N. kann ich nicht entsprechen. — Die Schulgemeinde hat, wie dies auch von den Gerichten bei Entscheidung streitiger Fälle stets angenommen worden ist, die Reinigung der Schulstube ohne Concurrenz des Lehrers zu besorgen. Der desfallsigen Verpflichtung genügt die Schulgemeinde herkömmlich in der Weise, daß die Schulkinder unter Aufsicht des Lehrers das Schulzimmer reinigen. Für die Aufsichtsbehörde liegt keine genügende Veranlassung vor, die Abstellung der bestehenden Einrichtung wider den Willen der Gemeinde, für welche die Reinigung der Schulstube durch dritte Personen mit Kosten verknüpft sein würde, anzuordnen. — Wollen Sie daher der hergebrachten Sitte sich nicht fügen und Ihre Kinder an dem Reinigen der Schulstube nicht Theil nehmen lassen, so sind Sie verpflichtet, für eine geeignete Stellvertretung auf Ihre Kosten Sorge tragen zu lassen.

Berlin, den 2. November 1858.

U. 20975.

6 a.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Bei Rücksendung der Anlagen der Vorstellung vom 18. December v. J. erwidere ich Ihnen, daß es im Allgemeinen nicht geboten erscheint, davon abzusehen, daß da, wo es gebräuchlich ist, Verrichtungen zur Säuberung und Reinhaltung der Klassenzimmer, soweit Schulkinder dazu befähigt sind, durch letztere unter Aufsicht des Lehrers ausgeführt werden. Im vorliegenden Falle ist der Schulvorstand damit einverstanden, das Reinigen und Kehren des Abortes, sowie das gründliche Abputzen der Fenster einmal wöchentlich, das gründliche Scheuern und Waschen der Fenster einmal monatlich durch Erwachsene ausführen zu lassen, so daß das Putzen der Fenster, soweit es täglich erforderlich ist, und das tägliche Kehren des Fußbodens nebst Säuberung der Schulutensilien vom Staube durch die Schulkinder zu erfolgen hat, da unbedenklich für diese geringfügigen und nur wenig Zeit erfordernden Verrichtungen eine genügende Anzahl größerer Schulkinder daselbst vorhanden ist. Ihre Pflicht bleibt es, das Reinigungsgeschäft zu beaufsichtigen, gleichviel, wer es ausführt. Es muß sonach bei der Verfügung der Königlichen Regierung bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. III. a. 12353.

7.

— Der Lehrer N. zu N. verlangt nicht unbedingt seine Befreiung von der Reinigung und Heizung des Schulzimmers, sondern nur für den Fall, daß ihm nicht ferner gestattet wird, sich hierzu wie bisher der Hülfe der älteren Schulkinder zu bedienen. — Sind aber diese Verrichtungen bisher von den Schulkindern unter Aufsicht des Lehrers ausgeführt worden, so kann dem letzteren die Verpflichtung zum Reinigen und Heizen des Schulzimmers jetzt nicht unbedingt auferlegt werden, da seine Verpflichtung lediglich auf die Observanz gestützt wird. Vielmehr muß dann auch in der Matrikel der bisherigen Uebung, wie sie wirklich bestanden hat, Ausdruck gegeben werden. Erachtet die Königliche Regierung jedoch eine fernere Heranziehung der Schulkinder zu diesen Verrichtungen nicht für statthaft, oder will die Gemeinde die Dienste der Kinder künftighin hierzu nicht mehr hergeben, so muß sie, da ihr gesetzlich die zur Unterhaltung der Schule gehörige Reinigung und Heizung der Schulstube obliegt, dem Lehrer eine billige Entschädigung für die Uebernahme dieser Verrichtungen gewähren, falls sie nicht in anderer geeigneter Weise für die regelmäßige Besorgung dieser Geschäfte Vorkehrungen trifft.

Berlin, den 26. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 2844.

§ 310. Beheizung der Schulstube und Lehrerwohnung.

Art der Beheizung der Schulstube (Oefen, Temperatur): Nr. 1—4.
Verpflichtung zur Beheizung der Schulstube (Gemeinde, Lehrer) und Erfüllung dieser Verbindlichkeit (Anstellung eines besondern Heizers, Besorgung durch den Lehrer): Nr. 5—11.
Beschaffung des Brennmaterials:
- Verpflichtung der Gemeinde (Maßstab der Vertheilung, Holzgeld): Nr. 12—18.
- Verpflichtung der Gutsherrn, des Fiscus in der Provinz Preußen: Nr. 19—24.
- Umfang der Verpflichtung, insbesondere für die Lehrerwohnung und Regelung in Vacanzfällen: Nr. 25 bis 29.
- Art des zu liefernden Brennmaterials (Torf, Geldvergütung): Nr. 30—35.
- Anfuhr des Brennmaterials: Nr. 36—38.
- Zerkleinern des Brennmaterials: Nr. 39—41.
- Verpflichtung des Lehrers zur Beheizung der Schulstube aus dem ihm gelieferten Brennmaterial: Nr. 42—48.

Verfügungsbefugniß des Lehrers über das Brennmaterial: Nr. 49—52.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bezw. Gerichte zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Lieferung des Brennmaterials: Nr. 53.

Art der Beheizung der Schulstube (Oefen, Temperatur). cf. über die hygienischen Anforderungen oben § 306 Nr. 1—3, 6—7.

1. Vf. der K. Reg. in Frankfurt a/O. v. 14. Nov. 1870 betr. die Zeit des Einheizens, Verwendung des Brennmaterials, Art und Aufstellung der Oefen.
2. Vf. der K. Reg. in Cöln v. 24. April 1869 betr. die Temperatur in den Schulstuben.
3. E. v. 9. April 1879 betr. die Zulässigkeit der Aufstellung eiserner Oefen in Schulstuben.
4. Vf. der K. Reg. in Oppeln v. 16. Febr. 1870 betr. die Empfehlung von Kachelöfen.

Verpflichtung zur Besorgung der Schulstubenheizung.

5. E. v. 4. Juni 1859 und Erk. des Obertribunals v. 11. März 1847 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung des Lehrers zur Besorgung der Schulstubenheizung. — cf. § 309 Nr. 4, 5 und unten Nr. 11, 11a. — Dasselbe bestimmt für Hannover unter Bezug auf § 17 des Ges. v. 26. Mai 1845 (cf. Bd. III a. E.) der E. v. 27. März 1874 U. III 2471 (Leverkühn, Schulgesetze 1885 II S. 708).
6. E. v. 21. April 1866 betr. die Unzulässigkeit der Uebertragung der Heizung an den Lehrer ohne Entgelt bei der Regulirung des Einkommens der Stelle. — cf. Nr. 11, 11a.
7. E. v. 18. Mai 1861 betr. die Zulässigkeit der Beheizung durch einen Diener der Gemeinde.
8. E. v. 14. Juni 1873 desgl. — cf. Nr. 11, 11a.
9. E. v. 30. Juni 1873 desgl.
10. E. v. 21. Febr. 1860 betr. die Uebertragung des Heizungsgeschäfts an den Lehrer, sofern es das Interesse der Schulordnung verlangt, dann aber gegen billige Vergütung. — cf. wegen der Vergütung oben Nr. 7 und bei Steigerung der Kosten unten Nr. 48 sowie wegen Aufnahme der Vergütung im Einkommenverzeichniß Bd. I § 162 Nr. 7 (sub 3).
11. E. v. 4. Febr. 1882 desgl.
11a. E. v. 22. Nov. 1883 desgl. (Provinz Preußen).

Beschaffung des Brennmaterials.*) Verpflichtung der Gemeinde:

12. E. v. 2. Febr. 1863 betr. die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung des Schulbrennholzes und betr. die Vertheilung der Kosten unter die sämmtlichen Hausväter nach § 31 A. L.=R. II, 12. — cf. § 262 Nr. 1 u. 8a desgl. —
13. E. v. 22. Oct. 1862 betr. die ausnahmsweise Zulässigkeit der Erhebung eines Holzgeldes von den Eltern der schulpflichtigen Kinder. — cf. Nr. 14.
14. E. v. 29. Aug. 1861 betr. die vorzugsweise Heranziehung der matrikelmäßig zur Holzlieferung verpflichteten einzelnen Gemeindeglieder bei Uebertragung der Lieferung auf die ganze Gemeinde. — cf. § 301 Nr. 3 a. E. (Prov. Preußen).

*) cf. für Hannover: § 17 des Gesetzes vom 26. Mai 1845, für Nassau: Allgemeine Schulordnung vom 1817 § 14, für Neuvorpommern: Regulativ von 1831 Art. 3 (unten Bd. III a. E.).

15. E. v. 23. Mai 1861 betr. die Verpflichtung der Gemeinde zur Lieferung des Brennholzes, welches neben einem aus besondern Rechtsgründen zu gewährenden Deputat zur Heizung der Schulstube erforderlich ist.
16. E. v. 9. Mai 1859 desgl.
17. E. v. 23. Aug. 1861 und 12. April 1865 betr. die Verpflichtung der Schulgemeindemitglieder in Schlesien, das Brennholz zur Beheizung der Schulstube (abweichend von den über die Aufbringung des Lehrerholzdeputats bestehenden Vorschriften) unter Ausschluß einer Heranziehung der Dominien anzuschaffen.
18. E. v. 10. August 1863 betr. die Heranziehung der Forensen als Besitzer bebauter Stellen zur Aufbringung des Lehrerholzdeputats in Schlesien.

Verpflichtung der Gutsherrn, des Fiscus in der Provinz Preußen. — cf. oben § 277 Nr. 2 ff. — (die Gutsherrn im Gebiete des A. L.=R. sind zur Schulholzlieferung nicht verbunden: E. v. 11. Nov. 1867 unten Nr. 45).

19. E. v. 26. Oct. 1871 betr. die Unwirksamkeit des approbirten Schulplans für die Provinz Südpreußen v. 29. Nov. 1800 rücksichtlich der Verpflichtungen der Forstverwaltung.
20. E. v. 21. Jan. 1860 betr. die unbedingte Verpflichtung des Fiscus zur Lieferung des Brennholzes in den Domänendörfern, unabhängig von früheren desfallsigen Leistungen der Gemeinde.
21. Erk. des Obertrib. v. 11. März 1864 betr. die Beschränkung der fiscalischen Verpflichtung zur Lieferung des Brennholzes bei Schulen, zu welchen ablige Ortschaften gehören, auf den der Haushaltungszahl der Domäneneinsassen entsprechenden Antheil.

21a, b. E. v. 29. Sept. 1860 und Erk. des O.=V.=G. v. 4. Febr. 1885 desgl. — Derselben Ansicht ist das Erk. des Reichsgerichts IV v. 4. März 1886 (Pr. Verwaltungsbl. VII S. 247) mit dem Bemerken, daß dieser Grundsatz auch dann Anwendung finden muß, wenn nach Maßgabe der §§ 55 ff. der Schulordnung außerhalb des Communalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnende Personen zu der im Domänendorf befindlichen Schule gewiesen sind.

21c. Erk. des O.=V.=G. v. 1. Mai 1885 betr. die Ausdehnung der fiscalischen Verpflichtung auf alle Ortschaften im Dominium, gleichgültig ob sie eine Gemeinde bilden. — cf. § 277 Nr. 2 a.

22. E. v. 23. Juni 1865 betr. das Verfahren bei Vertheilung der Brennmaterial=Lieferung auf die Verpflichteten, wenn ablige und Domänendörfer zur Schule gehören.
23. E. v. 19. Sept. 1859 betr. die Verpflichtung der Privatgutsherrn zur Lieferung des Brennmaterials nur beim Nachweis eines besondern Rechtstitels oder Herkommens.
24. E. v. 30. August 1862 desgl. und betr. die Voraussetzungen eines solchen Herkommens. — cf. § 302 Nr. 2 b.

Umfang der Verpflichtung.

25. E. v. 12. Dec. 1873 betr. die Beschränkung der fiscalischen Verpflichtung zur Lieferung des Brennmaterials zu den Wirthschaftsbedürfnissen (in Preußen) auf die erste Lehrerstelle.

26. E. v. 21. Aug. 1865 betr. die Verpflichtung der Grundherrschaften in Neu-Vorpommern (nach dem Regulativ v. 29. Aug. 1831) zur Lieferung des für die Wohnung des Lehrers erforderlichen Brennmaterials unabhängig von dem sonstigen Einkommen der Stelle und den Festsetzungen der Vocation.
27. E. v. 24. Mai 1867 betr. die Zulässigkeit des zur Beheizung eines zweiten Wohnraums des Lehrers erforderlichen Brennmaterials innerhalb des Maximums von 15 Klaftern weichen Klobenholzes aus fiscalischen Forsten nach der Schulordnung für die Provinz Preußen.
28. E. v. 12. Mai 1862 betr. die Beschränkung des Brennholzquantums aus fiscalischen Forsten für Lehrer in der Provinz Preußen auf 15 Klafter Klobenholz, insbesondre auch bei Schulstellen, mit welchen ein anderes Amt verbunden ist, dem ein Anspruch auf Brennholz zusteht.
29. E. v. 22. Sept. 1881 betr. die Abgabe des fiscalischen Brennmaterials in der Provinz Preußen in Vacanzfällen.

Art des zu liefernden Brennmaterials.

30. E. v. 21. Febr. 1860 betr. die Zulässigkeit der Lieferung von Torf für die Hälfte des Schulbrennholzes zur Beheizung der Schulstube seitens der Gemeinden.
31. E. v. 26. Nov. 1864 betr. die Zulässigkeit der Verabfolgung von Torf für die Hälfte des aus Königl. Forsten zu liefernden Brennholzes nach § 61 Anhang zum A. L.-R.
32. E. v. 14. März 1878 betr. die Nothwendigkeit besondrer Festsetzung über das Verhältniß der verschiedenen Arten des Brennmaterials bei Lieferung von Torf statt Brennholz in der Provinz Preußen.
33. E. v. 21. Aug. 1865 betr. die Unzulässigkeit der Anweisung einer Wiese zum Torfstechen an Stelle des dem Lehrer in Neuvorpommern zu liefernden Brennmaterials oben Nr. 26.
34. E. v. 4. Juni 1864 betr. die Zulässigkeit der Lieferung von abgestorbenem Holz zur Beheizung der Schule.
35. E. v. 19. Jan. 1860, 17. April 1858, 11. Nov. 1857, Allerh. Ordres v. 3. Dec. 1803, 13. April 1819, 21. Mai 1821 betr. die Geldvergütung an Lehrer für ehemalige fiscalische Naturalbezüge.

Anfuhr des Brennmaterials.

36. E. v. 31. Oct. 1862 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Anfuhr des Brennmaterials in Preußen, wenn in Folge der schlechten Qualität des Holzes mehr als 15 Klafter zu liefern sind. — cf. § 269 Nr. 9 a. E.
37. E. v. 2. Febr. 1863 betr. den Ausschluß einer vorzugsweisen Heranziehung der Gespann haltenden Wirthe zur Anfuhr des Brennmaterials nach § 29ff. A. L.-R. II, 12. — cf. desgl. E. v. 13. Aug. 1873 oben Bd. I § 199 Nr. 3.
38. E. v. 31. Dec. 1861 betr. die Verpflichtung der spannpflichtigen Wirthe in Schlesien zur Anfuhr des für den Bedarf des Lehrers erforderlichen Holzes, unabhängig von den Umfang des ihm in der Vocation ausgesetzten Deputats. — cf. § 270 Nr. 5 und § 203 Nr. 7 a a. E. (bezüglich der Gutsherrn wegen der Rusticalhufen).

Zerkleinern des Brennmaterials.

39. E. v. 21. Jan. 1861 und Allerh. Ordre vom 30. Dec. 1834 betr. die Umwandlung der Verpflichtung der Einlieger in Schlesien zum Zerkleinern des Brennmaterials in eine Geldabgabe. (Einliegerschulgeld.)
40. E. v. 15. Dec. 1863 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zur Uebertragung der Ausfälle des sog. Einliegerschulgeldes in Schlesien.
41. E. v. 21. Febr. 1860 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Kleinmachen des Schulholzes oben Nr. 10. — cf. Nr. 47.

Verpflichtung des Lehrers zur Beheizung der Schulstube aus dem ihm gelieferten Brennmaterial.

42. E. v. 5. Aug. 1864 betr. den Ausschluß einer Verpflichtung des Lehrers zur Beheizung der Schulstube außer im Falle einer gegentheiligen in der Vocation zum Ausdruck gebrachten Uebung. — cf. oben Nr. 5.
43. E. v. 14. Nov. 1873 betr. den Ausschluß einer derartigen Verpflichtung, wenn sie in der Vocation nicht festgesetzt ist, mag auch das Holz ursprünglich zur Beheizung der Schulstube bewilligt sein.
44. E. v. 3. April 1871 betr. den Ausschluß der Verpflichtung unabhängig davon, ob das bewilligte Holzdeputat den Bedarf des Lehrers übersteigt.
45. E. v. 11. Nov. 1867 betr. die Ungültigkeit der Festsetzung einer solchen Verpflichtung in den Vocationen nach dem katholischen Schulreglement für Schlesien.
46. E. v. 10. Nov. 1862 und 1. Dec. 1864 betr. den Fortfall einer herkömmlichen Verpflichtung des Lehrers zur Beheizung der Schulstube, wenn durch bauliche Veränderungen der Holzbedarf für dieselbe erhöht ist.
47. E. v. 1. Mai 1865 betr. den Ausschluß einer Ausdehnung der Verpflichtung des Lehrers zur Beheizung der Schulstube auf die Bestreitung des Schläger-, Fuhr- und Hauerlohns.
48. E. v. 31. Dec. 1861 betr. die Vereinbarung zwischen Lehrer und Schulgemeinde über die Heizung der Schulstube bei einer Preissteigerung des Brennmaterials.

Verfügungsbefugniß der Lehrer über das ihnen für die Schulstube und die Wohnung gelieferte Brennmaterial.

49. E. v. 21. Febr. 1860 betr. die Unzulässigkeit der Verfügung des Lehrers über das für die Schulstube bestimmte Holz. — cf. oben Nr. 6.
50. E. v. 7. Sept. 1864 betr. das Verbot eigenmächtiger Veräußerung des dem Lehrer für die Schulstube und seine Wohnung gelieferten Brennmaterials.
51. E. v. 14. Sept. 1874 betr. die Eröffnung dieses Verbots an die Lehrer zu Protocoll.
52. Verf. der K. Reg. in Potsdam v. 30. Aug. 1877 betr. die Befugniß der Lehrer zur Veräußerung der ihnen für die Schulstube oder für ihren Bedarf gelieferten Brennmaterialien nur nach vorgängiger Erlaubniß der Schulbehörden. — cf. oben Bd. I § 10 Nr. 17 (sub § 14).

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bezw. Gerichte zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Lieferung von Brennholz.

53. Erk. des O.-V.-G. v. 8. Dec. 1877 betr. die Unzulässigkeit der Klage des Schulvorstandes Namens der Schule auf anderweite Festsetzung des Beitragsverhältnisses unter den zur Lieferung von Brennholz Verpflichteten.

54. Ueber die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde über den Holzbedarf cf. § 303 Nr. 9 b, c.

1. Zweckmäßige Beheizung der Schulzimmer.

Frankfurt a/O., den 14. November 1870.

Es sind bei uns verschiedentlich darüber Klagen erhoben worden, daß die Elementar-Schulzimmer, namentlich in Landschulen, während der Wintermonate nur ungenügend erwärmt würden. Nicht bloß die Rücksicht auf die Person des Lehrers und das Wohlbefinden der Schulkinder, sondern auch der Umstand, daß in nur mangelhaft geheizten Lehrzimmern offenbar auch der Unterrichtsbetrieb gehemmt wird, läßt eine Beseitigung dieses Mißstandes durchaus nothwendig erscheinen. Wir machen es deshalb den Schulvorständen als den verfassungsmäßig zur Aufsicht über die Externa der Schulen berufenen Organen zur Pflicht, andauernd und sorgfältig darüber zu wachen, daß die Schulzimmer gehörig durchwärmt werden, und fordern sie auf, diejenigen Maßnahmen ungesäumt zu treffen, welche eine angemessene Beheizung der Schullocalitäten sicher zu stellen geeignet sind.

Es kommt namentlich auf folgende Punkte an:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Einheizen regelmäßig einige Stunden vor Beginn der Unterrichtsstunden bewirkt wird; danach sind die hierzu Verpflichteten mit bestimmter Anweisung zu versehen und gehörig zu controliren.

2. Wo die Beheizung der Schulzimmer seitens der Schulgemeinden bewirkt wird, ist darauf zu achten, ob auch das nach der Größe des Schulzimmers zugemessene Quantum von Brennmateral wirklich zur Verwendung kommt; es darf nirgends geduldet werden, daß etwa im pecuniären Interesse der Schulgemeinde, aber zum Nachtheil der Schuljugend, hierin falsche Ersparnisse gemacht werden.

Wenn der Lehrer selbst die Beheizung besorgt, so darf erwartet werden, daß sich derselbe in gewissenhafter Ausübung seiner Amtspflichten keine Versäumniß werde zu Schulden kommen lassen. Sollte dies wider Erwarten dennoch geschehen, so ist Seitens des Schulvorstandes rücksichtslos einzuschreiten. Für den Fall, daß sich das für die Beheizung des Schulzimmers bestimmte Quantum von Brennmaterial resp. die für diesen Zweck ausgeworfene Geldsumme als unausreichend herausstellen sollte, erwarten wir unter Darlegung des Sachverhaltes Bericht, damit von Aufsichtswegen die nöthige Anordnung zur Abhülfe getroffen werden kann.

3. Nicht selten ist der Grund einer mangelhaften Beheizung des Schulzimmers in der schlechten Beschaffenheit des Ofens zu suchen. Namentlich sind die aus Mauersteinen errichteten Oefen unzweckmäßig, da sie sich schwer erwärmen lassen. Es sind deshalb derartige Oefen in Zukunft überall nicht mehr zu dulden und seiner Zeit durch Kachelöfen zu ersetzen, bei deren Construction darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß sie zu der Größe der Schulstuben in angemessenem Verhältniß stehen, und daß sie mit einer hinreichenden Anzahl kunstgerecht angelegter Züge versehen werden, welche die völlige Durchwärmung sicher stellen. Wenn sich herausstellen sollte, daß die mangelhafte Erwärmung eines Schulzimmers in der Beschaffenheit des Ofens begründet ist, so ist mit der Umsetzung desselben in den nächsten Weihnachtsferien vorzugehen.

4. Nicht selten endlich hat die ungenügende Erwärmung eines Schulzimmers darin ihren Grund, daß der Ofen in einer zu entfernten Ecke aufgestellt ist, von wo aus sich besonders in größeren Zimmern überhaupt eine gleichmäßige Temperatur nicht herstellen läßt. Hier ist freilich eine durchgreifende Abhülfe schwer zu treffen. Einen eisernen Hülfsofen mitzuverwenden, empfiehlt sich in Schulzimmern aus bekannten Gründen nicht. Wenn es indeß die Localitäten irgend gestatten, so sind da, wo die bezeichneten Uebelstände vorhanden sind, die Oefen in der Mitte der einen Wand des Zimmers aufzustellen und durch eiserne Röhren, welche in niedrigen Zimmern mit einem Drahtgeflecht zu umgeben sind, mit dem Rauchfang in Verbindung zu setzen. Event. ist auch mit dieser Einrichtung in den nächsten Weihnachtsferien vorzugehen.

Wir hegen die Erwartung, daß die Schulgemeinden im eignen Interesse der Gesundheit und der Entwickelung ihrer Kinder sich bereit finden lassen werden, die zur Ausführung der bezeichneten Maßnahmen nothwendigen Mittel herzugeben; es wird nur darauf ankommen, daß die Schulvorstände es nicht verabsäumen, die Gemeindeglieder von der Unerläßlichkeit der zu treffenden Einrichtungen durch Hervorhebung der bezüglichen Gesichtspunkte zu überzeugen. Sollte indeß wider Erwarten eine Geneigtheit zur Aufbringung der etwa entstehenden Kosten nicht vorhanden sein, so würde nichts übrig bleiben, als von Aufsichtswegen Uebelstände zu beseitigen, welche das Interesse der Jugenderziehung durchaus nicht gestattet.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Local-Schulinspectoren des Bezirks.

2. Fürsorge für richtige Temperatur in den Schulstuben.

Cöln, den 24. April 1869.

Da es für die Gesundheitspflege in den öffentlichen Schulen von großer Wichtigkeit ist, daß nicht nur, wie das bereits durch unsere Schulverordnung vom 26. Juli 1827 I, § 41 vorgeschrieben ist, für die tägliche Reinigung und Lüftung, sondern daß auch zu der Zeit, wo geheizt wird, für eine möglichst gleichmäßige Temperatur in allen Theilen der Schulzimmer gesorgt und eben so sehr eine zu große Hitze, wie eine zu geringe Wärme vermieden werde: so finden wir uns, gestützt auf

vielfache Erfahrung von Vernachlässigungen in gedachter Beziehung veranlaßt, die Ortsschulvorstände darauf hinzuweisen, daß sie diesem wichtigen Gegenstande mehr, als bisher, ihre sorgsame Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Zu dem Ende ist

1) dafür Sorge zu tragen, daß in den Schulzimmern die Oefen eine Einrichtung und eine Stellung erhalten, durch welche eine für alle Theile der Zimmer gleichmäßige Erwärmung ermöglicht und insbesondere verhütet wird, daß die dem Ofen zunächst sitzenden Kinder durch die strahlende Hitze desselben nicht belästigt und in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Wenn es bei Stellung des (eisernen) Ofens nicht umgangen werden kann, daß eine Anzahl der Schulkinder sich in seiner nächsten Nähe aufhalten müssen, dann ist darauf Bedacht zu nehmen, durch Ofenschirme oder ähnliche Vorrichtungen den erforderlichen Schutz zu gewähren.
2) Damit aber dem Lehrer resp. der Lehrerin die Controle über den vorhandenen Temperaturgrad, welcher 15° R. nicht übersteigen, aber auch nicht erheblich darunter bleiben darf, erleichtert werde, ist für jedes Schulzimmer ein Thermometer als festes Inventarstück aus der Schulkasse anzuschaffen, und an einer Stelle des Zimmers aufzuhängen, welche eine richtige Beurtheilung des allgemeinen Temperaturgrades besonders begünstigt. Bei Anschaffung der Thermometer ist selbstredend darauf zu sehen, daß dieselben mit einer zuverlässigen Scala versehen und dauerhaft sind.

Indem wir Sie veranlassen, hiernach das Weitere zu verfügen, geben wir der Erwartung Raum, daß nicht nur Sie selbst, sondern insbesondere auch die Herren Schulpfleger, denen wir Abschrift dieser Verfügung haben zugehen lassen, und die Herren Pfarrer und Schulvorsteher bei den regelmäßigen oder gelegentlichen Besuchen der Schulen jedesmal darauf sorgfältig Acht haben werden, ob die Lehrer resp. Lehrerinnen sich die Sorge für die Gesundheit der Schulkinder, soweit dies durch die angegebenen Maßnahmen geschehen kann, angelegen sein lassen. Vernachlässigungen in dieser Beziehung sind ernstlich zu rügen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landräthe.

3. Eiserne Oefen.

(Forts. von § 305 Nr. 12.)

Berlin, den 9. April 1879.

— Wegen der Lüftungseinrichtung wird dagegen der Gemeinde eher nachzugeben sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Aufstellung eiserner Oefen mit permanenter Feuerung und Heizung von Innen beabsichtigt, wie dies in dortiger Gegend, soviel bekannt, heut noch allgemein üblich ist. Solche s. g. „Windöfen" mit Feuerung vom Innern des Zimmers sind schon an sich gute Luftreiniger. (cf. Forts. § 305 Nr. 19.)

G. III. 5633.

4.

Oppeln, den 16. Februar 1870.

— Auf die Unzweckmäßigkeit der gewöhnlich gebrauchten eisernen Oefen für die Erwärmung der Schulzimmer ist durch die Circular-Verfügung vom 23. November 1866 hingewiesen worden. — Dennoch ist hier und da bei den Schulrevisionen angeführt worden, daß früher vorhandene und für die Beheizung von Schulzimmern in hiesiger Gegend durchaus vorzuziehende Kachelöfen auf Veranlassung des Lehrers beseitigt und durch kleine eiserne Oefen ersetzt worden sind. Dies kann nicht gebilligt und die Herren Schulrevisoren müssen aufgefordert werden, nicht nur derartigen Veränderungen entschieden entgegen zu treten, sondern auch ihren Einfluß im Schulvorstande und in der Gemeinde dahin geltend zu machen, daß im Interesse der Schuljugend und des Unterrichts, der durch mangelhafte Erwärmung des Schulzimmers im Winter benachtheiligt wird, die zweckmäßigere Art von Oefen aufgestellt werde. — —

Königliche Regierung.

5a. Ausschluß der Verpflichtung des Lehrers zur Heizung der Schullocale.

Bei den ländlichen Elementarschulen des Regierungsbezirks Danzig ist die Beheizung der Schulstuben mit dem zu diesem Zwecke verabfolgten Brennmaterial, sowie die Reinigung der Schullocale seither stets als Obliegenheit der betreffenden Lehrer betrachtet worden, ohne daß den letzteren für diese Verrichtungen besondere Vergütigung zu Theil geworden. Höchstens ist den Lehrern nachgegeben, sich bei dem Reinigen der Schulzimmer der Hülfe der größeren und älteren Schulkinder zu bedienen. Die Beschwerde eines Elementarlehrers, welchem dieser Praxis entsprechend die Verpflichtung zur Reinigung und Beheizung der Schullocale auferlegt worden, hat zu folgender Verfügung Veranlassung gegeben.

Auf den Bericht vom 9. v. M., betreffend die Beschwerde des Lehrers N. zu Z. wegen der Reinigung und Heizung des Schullocals, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß kein Grund vorliegt, den Beschwerdeführer anders zu behandeln, als in dem Urtheil des Ober-Tribunals vom 11. März 1847 in Sachen der Schulgemeinde Gr. M. wider den dortigen Schullehrer zu Recht erkannt ist. Irrig wird von der Königlichen Regierung angenommen, daß die in der genannten Sache ergangenen Judicate die Schlesischen Provinzialgesetze und namentlich das katholische Schulreglement vom Jahre 1801 zur Grundlage hätten. Das Appellations-Erkenntniß, das in der Nichtigkeitsinstanz aufrecht erhalten worden, erkennt ausdrücklich an, daß die hier streitige Frage in den Gesetzen nirgends ausdrücklich entschieden, und daß nur durch Deduction zu einer den Schullehrern günstigen Entscheidung zu gelangen sei. Diese Deduction trifft aber auch in Preußen zu.

Wie die Beschwerde des Lehrers N. ergiebt, hat auch das Domänen-Rentamt als Ortsobrigkeit schon seit 1845 für Reinigung und Beheizung des Schullocals durch den Schulvorstand entschieden,

und erst ein Personenwechsel in der Besetzung des Rentamts hat Veranlassung gegeben, den Anspruch des Lehrers wieder in Zweifel zu stellen.

Die Königliche Regierung hat, da die mit der Anlage hier wieder angeschlossene Beschwerde des ꝛc. R. als begründet anerkannt werden muß, den Bittsteller und das Domänen-Rentamt anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 4. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.
U. 11642.

5b.

In gleicher Angelegenheit ist schon früher folgende Verfügung ergangen:

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben über die Immediat-Vorstellung der Gemeinde C. vom 24. October v. J. meinen Bericht zu befehlen und mich demnächst zu ermächtigen geruhet, die Gemeinde auf ihre Beschwerde wegen der ihr auferlegten Gewährung des Brennmaterials für die dortige Schulstube und wegen der Aufbringungsweise des Geldwerths für dasselbe ablehnend zu bescheiden.

Indem ich die Gemeinde hiervon benachrichtige, eröffne ich derselben unter Verweisung auf die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 2. September v. J., daß durch das in einem anderen Specialfalle ergangene Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 11. März 1847 ausdrücklich festgestellt worden ist, daß die vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Schullehrer zugesicherten Brennholzdeputate nur für den Wirthschaftsbedarf des Lehrers bestimmt sind und daß der Lehrer das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht.

Die Einrede der vorliegenden Immediat-Beschwerde, das bezeichnete Obertribunals-Erkenntniß beruhe auf der Voraussetzung, daß der Lehrer kein Holz erhalte, ist daher unrichtig. Das Erkenntniß rechtfertigt vielmehr das Verlangen der Königlichen Regierung zu Magdeburg, daß die Schulgemeinde zu C. die abgesonderte Beheizung der Schulstube zu bestreiten habe.

Die eventuelle Beschwerde über die Aufbringungsweise der Kosten widerlegt sich dadurch, daß die Repartition nach der vereinigten Grund- und Klassensteuer sich den Vorschriften der §§ 29 und 31 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 anschließt. Wenn hierbei der Umstand, daß die zum Rittergut gehörigen Einsassen keine Grundsteuer zahlen, den Einsassen des Dorfes zum Nachtheil gereicht, so gleicht sich dies dadurch wieder aus, daß das Rittergut zum Einkommen des Lehrers sechs Klaftern Deputatholz als Praecipuum gewährt.

Hiernach ist die Beschwerde der Gemeinde in allen Theilen unbegründet, und es muß daher bei der Verfügung vom 2. Sept. v. J. bewenden.

Berlin, den 19. Februar 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Gemeinde zu C.
U. 2997.

5c.

In Rücksicht auf neuerdings mehrfach zur Sprache gekommene Fälle, in welchen den Lehrern zu ihrem Nachtheil die Heizung der Schulstube aus dem ihnen als Besoldungsemolument zu gewährenden Deputatholz zugemuthet worden, lassen wir das in obenstehender Verfügung angezogene Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals abdrucken. (Centralblatt 1859 S. 569):

In Sachen der Schulgemeinde zu G. Verklagten, jetzt Implorantin
wider
den Schullehrer T. daselbst, Kläger, jetzt Imploraten,

erkennt der erste Senat des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals für Recht,

daß die wider das Appellationsurtheil des zweiten Senats des Königlichen Ober-Landgerichts zu Ratibor vom 21. October 1846 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen mit Verurtheilung der Imploranten in die Kosten derselben und 10 Thaler Succumbenzstrafe.

Gründe.

Der erste Grund, aus welchem das Appellationsurtheil als nichtig angefochten wird,

daß die in der Klagebeantwortung aufgestellte Behauptung:

daß der Vorgänger des Klägers nach seiner Vocation das nämliche Holzdeputat wie der Kläger bezogen, davon aber dennoch das Schullocal auskömmlich beheizt habe,

in den Urtelsgründen nicht erwähnt sei, und solchergestalt der Appellationsrichter die in der Verordnung vom 14. December 1833 § 5 Nr. 10 litt. a bezeichnete Nichtigkeit begangen habe,

ist in soweit nicht einmal factisch richtig, als ꝛc."

Es ist aber auch der Thatumstand in soweit wirklich unerheblich, als es jedenfalls zunächst auf den Inhalt der eigenen Vocation des Klägers und darauf ankommt, ob dem Kläger nach dieser die Pflicht obliege, das ihm zugesicherte Holzdeputat zur Heizung der Schulstube mit zu verwenden.

Wenn hiernächst

2) dem Appellationsrichter eine unrichtige Auslegung und Anwendung des § 12 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und danach die Verletzung eines Rechtsgrundsatzes zum Vorwurfe gemacht wird, so stellt sich auch diese Rüge als ungegründet dar. In den §§ 10 ff. dieses Reglements (abgedruckt in Wenzel's Entwurf zu einem schlesischen Provinzialrechte Seite 451) werden über die Unterhaltung der Schullehrer Anordnungen getroffen, und nachdem sodann zuvörderst festgesetzt ist, daß den schon angesetzten Schullehrern ihre bisherigen Emolumente verbleiben sollen, heißt es in Betreff der neu anzusetzenden Schullehrer wörtlich:

„In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen wir in folgenden nur diejenigen Emolumente, welche er wenigstens haben muß."

Es kann nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese, den forthin anzusetzenden neuen Schul-

lehrern als Minimum zugesicherten Emolumente lediglich zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse bestimmt sind, weil sie bei einer anderweiten Verwendung nicht zu ihrem Unterhalte dienen würden, dessen Sicherstellung hier das Gesetz allein zum Gegenstande hat.

In dem implorantischerseits allegirten §§ 15, 16, 23, 24 und 26 ist überall nicht das allermindeste anzutreffen, was zu einer entgegengesetzten Ansicht führen könnte und die Behauptung zu rechtfertigen vermöchte, daß das Gesetz das den Schullehrern zu ihrem Unterhalte als Minimum zugesicherte Holzdeputat zugleich zur Heizung des Schullocals mit bestimmt habe. Es läßt sich dies um so weniger annehmen, als in dem § 12 ausdrücklich festgesetzt ist:

daß bei der Anlage neuer Schulhäuser dahin zu sehen sei, daß die Wohnstube von der Schulstube separirt und letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug sei.

3) Bei dem dritten Vorwurfe, welcher dem Appellationsrichter gemacht wird,

daß derselbe die zur Rechtfertigung der Behauptung,

daß Kläger Ueberfluß an Brennmaterialien habe und davon noch verkaufe,

angeführten Beweismittel in den Urtelsgründen nicht erwähnt habe,

ist es zwar richtig, daß der Appellationsrichter sich darauf beschränkt hat, zu bemerken,

Verklagterseits sei diese Behauptung zwar aufgestellt, aber nicht erwiesen.

Allein, dies ist nicht der eigentliche Entscheidungsgrund des Appellationsrichters, sondern derselbe hat vielmehr den Einwand aus dem Grunde für unerheblich erklärt, weil das Gesetz dem Berechtigten es nirgend untersage, über seine Emolumente beliebig zu verfügen, und wenn er sie nicht verbrauche, solche zu verkaufen.

Dieser Entscheidungsgrund ist richtig, und da nach der allegirten Bestimmung der Declaration vom 6. April 1839 Art. 3 Nr. 4 die Uebergehung eines vorgeschlagenen Beweismittels nur in dem Falle eine Nichtigkeit der Entscheidung begründet, wenn die Thatsache, welche bewiesen werden soll, erheblich ist, so erscheint auch dieser dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf unerheblich.

Wenn endlich

4) in Beziehung auf die ferner streitige Frage: wem von beiden Theilen die Pflicht obliege, für die Verrichtung des Einheizens der Schulstube zu sorgen?

dem vorigen Richter Schuld gegeben wird, daß derselbe dadurch, daß er aus dem § 32 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 hergeleitet habe,

von dem Kläger könne nicht werden, daß er das Heizen der Schulstube selbst übernehme,

dieser Vorschrift eine unrichtige Deutung gegeben, und solchergestalt einen Rechtsgrundsatz verletzt habe, so stellt sich auch diese Rüge als ungegründet dar, indem keineswegs behauptet werden kann, daß der Appellationsrichter dadurch, daß er angenommen habe,

es sei kein für einen Schullehrer passendes Geschäft, sich dem Einheizen der Oefen selbst zu unterziehen, und es könne daher dies nach dem § 32 des Reglements von dem Kläger nicht verlangt werden,

einen Rechtsgrund verletzt habe.

Hiernach mußten alle gegen das Appellationsurtheil aufgestellten Beschwerden als unbegründet verworfen werden.

Berlin, den 11. März 1847.

Der erste Senat des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals.
Mühler.

6.

— Ich kann es nicht billigen, daß bei der Regulirung des Lehrereinkommens dem Lehrer N. die Verpflichtung zur Heizung der Schulstube ohne Entschädigung auferlegt ist. Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Lehrer mit seinem Gehalt oder seiner Person niemals für Leistungen aufzukommen hat, welche die Unterhaltung der Schule betreffen und gesetzlich nicht dem Lehrer, sondern den Schulinteressenten obliegen. Hierzu ist die Besorgung des Heizens und Reinigens der Schulstube zu rechnen. Wenn daher auch bei bestehenden Verhältnissen eine dem entgegengesetzte Uebung unter Umständen zu dulden ist, so muß doch, wie bei Gründung neuer Stellen, so bei der Regulirung vorhandener das dem Gesetz und dem Interesse des Lehrerstandes entsprechende Verhältniß hergestellt werden, und es sind deshalb in solchen Fällen jene Leistungen dem Lehrer nicht ohne eine billige Entschädigung aufzuerlegen. Diesen Gesichtspunkt zu beachten, war in dem vorliegenden Fall umsomehr Anlaß, als der Beschwerdeführer durch die Gründung der zweiten Lehrerstelle eine nicht unerhebliche Einbuße an dem baaren Einkommen erlitten hat. — Hiernach veranlasse ich die Königl. Regierung, noch gegenwärtig mit der Gemeinde N. wegen einer billigen Entschädigung für die Uebernahme des Heizens und resp. Reinigens der Schulstube seitens des Lehrers verhandeln zu lassen. Auch sind diese Verhandlungen auf die zweite Lehrerstelle auszudehnen, da dem Inhaber derselben dem oben entwickelten Grundsatz entgegen ebenfalls die Heizung der zweiten Schulstube ohne Entgelt auferlegt ist.

Berlin, den 21. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 3149.

7. Besorgung des Heizens der Schullocale durch einen Diener der Gemeinde.

Die Heizung der Schulstube liegt der Gemeinde ob, und können derselben auch in Betreff der Besorgung des Heizens keine anderen Beschränkungen auferlegt werden, als welche das Interesse der Schulordnung verlangt. Wenn es daher auch aus diesem Grunde für unzulässig zu erachten ist, der Gemeinde das Geschäft des Heizens selbständig, namentlich in der Weise zu überlassen, daß die einzelnen Gemeindeglieder dasselbe verrichten, so ist doch kein Grund vorhanden, der Schulgemeinde in dem Verlangen entgegenzutreten, das Heizen durch einen besonders für diesen Zweck anzustel-

lenden zuverlässigen Diener besorgen zu lassen, zumal durch eine solche Einrichtung jeder Collision zwischen der Gemeinde und dem Lehrer bezüglich der Verwendung des Heizungsmaterials vorgebeugt wird. — Sofern daher die Königliche Regierung nicht besondere — Bedenken gegen eine derartige Regulirung der Sache hat, veranlasse ich Dieselbe, hiernach der Beschwerde der Gemeinde N. Abhülfe zu schaffen. Unter allen Umständen aber erscheint es nicht gerechtfertigt, daß die Königliche Regierung dem Lehrer für das Zerkleinern des Holzes und die Besorgung des Heizens das am Schlusse der Heizungsperiode etwa erübrigte Holz zur eigenen Verwendung zugesichert hat. Das zur Heizung angeschaffte Holz ist Eigenthum der Gemeinde, welcher daher etwaige Ersparnisse in gleicher Weise zu Gute kommen, als sie eventuell verpflichtet sein würde, erforderlichenfalls für den Mehrbedarf Sorge zu tragen. Ich kann deshalb die Königliche Regierung nicht für berechtigt halten, ohne Weiteres über die Reste zu Gunsten des Lehrers zu verfügen. Davon unabhängig ist die Frage wegen der Entschädigung des Lehrers für die durch Besorgung des Heizens, wo er diese selbst übernehmen soll, entstehenden Mühewaltungen, und würde eventuell dieserhalb zunächst mit der Schulgemeinde zu verhandeln sein.

Berlin, den 18. Mai 1861.

U. 10728.

8.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Auf den Bericht vom 22. April d. J. veranlasse ich die Königliche Regierung unter Hinweis auf die diesseitige, im Centralblatt Jahrgang 1861 Seite 357 abgedruckte Verfügung vom 18. Mai 1861,*) der Gemeinde N. die Besorgung des Heizens ihrer Schulstube zu überlassen, wenn sie der in der Verhandlung vom 28. November v. J. angedeuteten Absicht gemäß einen zuverlässigen Diener mit diesem Geschäfte beauftragt. Gründe, weshalb aus einer solchen Einrichtung in N. Mißstände erwachsen sollten, sind nicht ersichtlich und von der Königlichen Regierung nicht angeführt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 16848.

9.

Berlin, den 30. Juni 1873.

Auf den Bericht vom 24. März cr. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beschwerde der Schulgemeinde zu N. wegen der Heizung des Schullocals dortselbst für unbegründet nicht erachten kann. Wie in dem Rescript vom 18. Mai 1861 — Centralblatt Seite 357**) — ausgeführt ist, liegt die Heizung der Schulstube der Gemeinde ob, und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Heizen nicht durch einen besonders für diesen Zweck angestellten zuverlässigen Heizer besorgt werden soll. Wenn die Gemeinde die Heizung einer solchen zuverlässigen Person übertragen will, ist es nicht gerechtfertigt, daß seitens der Königl. Regierung eine andere Person damit beauftragt werde.

U. 14047.

10. Besorgung des Heizens durch den Lehrer.

(Forts. von Nr. 49 unten.)

Berlin, den 21. Februar 1860.

Im Uebrigen pflichte ich der Königlichen Regierung darin bei, daß das Kleinmachen des Schulholzes der Gemeinde obliegt, derselben aber das Geschäft des Heizens im Interesse der Schulordnung nicht auferlegt werden kann, vielmehr dem Lehrer gegen eine billige Vergütung zu übertragen ist. (cf. Forts. Nr. 30.)

U. 24747.

11.

Berlin, den 4. Februar 1882.

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß die Beheizung der Schulstube nebst den dazu erforderlichen Arbeiten (Zerkleinern des Brennmaterials ꝛc.) nicht Sache des Lehrers, sondern der Schulgemeinde ist, und hieran auch nichts geändert wird, wenn die Königliche Regierung bei Gelegenheit der im Jahre 1876 erfolgten Neuregulirung des Einkommens der Lehrer von anderer Voraussetzung ausgegangen ist. Sofern daher nicht über die Besorgung dieser Arbeiten zwischen dem Lehrer und der Schulgemeinde eine Vereinbarung zu Stande kommt, ist die letztere zu derselben anzuhalten. Allerdings ist sie bei der Ausführung an die im Interesse der Schulordnung zu treffenden Bestimmungen gebunden. Sollte daher im einzelnen Falle insbesondere die Heizung des Klassenzimmers durch die Gemeindemitglieder oder einen von der Schulgemeinde zu engagirenden Diener zu Unzuträglichkeiten führen, so ist die Leitung der betreffenden Arbeiten dem Lehrer gegen billige Vergütung zu übertragen.

U. III. 10461.

11a.

Berlin, den 22. November 1883.

Auf den Bericht vom — erwidere ich der Königlichen Regierung bei Rücksendung der Beschwerde des Lehrers N., daß ich die von Ihr wegen der Beheizung der Schulstuben getroffenen Verfügungen für gerechtfertigt nicht erachten kann. Es unterliegt keinem Zweifel und ist den Provinzialbehörden wiederholt bemerklich gemacht worden — u. A. durch die Erlasse vom 2. November 1858 (Centralblatt 1859 Seite 119),*) 4. Juni 1859**) (Centralblatt Seite 567, 569 ff.), 18. Mai 1861**) (Centralblatt Seite 357), 21. April 1866**) (Centralblatt Seite 508), 30. Juni 1873 (Centralblatt Seite 501)**) — daß die Verpflichtung zur Heizung der Schulstube nicht dem Lehrer, sondern denjenigen obliegt, welche überhaupt die Mittel zur Unterhaltung der Schule aufzubringen haben, mithin im dortigen Bezirk gemäß §§ 39, 40 der Schulordnung vom 11. December 1845 den Ge-

*) Vorstehend.
**) Oben Nr. 7.

*) § 309 Nr. 6.
**) Oben Nr. 5, 6, 7, 9.

meinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften (Gutsbezirken).

Demnach entspricht die unter dem 15. Mai d. J. bestätigte Feststellung:

„Die Beheizung der Schulstuben besorgen die bezüglichen Lehrer gegen eine auf Verlangen ihnen zu gewährende Entschädigung bis dahin, daß der Gemeindevorsteher einen Heizer bestellt" nicht dem bestehenden Rechte und Gesetze und ist deshalb, da Schulmatrikeln kein neues Recht schaffen, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu constatiren haben (Erkenntnisse des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 28. September*) und vom 28. December 1878**) (Centralblatt 1878 Seite 627; 1881 Seite 138), ohne rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit.

Die Königliche Regierung veranlasse ich deshalb, die gedachte Feststellung in der Matrikel zu beseitigen und durch eine dem Gesetze entsprechende Feststellung zu ersetzen, sofern nicht eine besondere Feststellung wegen der Verpflichtung zur Beheizung der Schulstuben als aus den gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule sich von selbst ergebend überhaupt entbehrlich erscheint.

In welcher Art die Gemeinde N. ihre Verpflichtung zur Beheizung der Schulstuben erfüllen will, ob durch Annahme eines Heizers oder durch Uebertragung der Heizung an den Lehrer gegen eine diesem zu gewährende, von ihr mit demselben zu vereinbarende Vergütung, ist derselben lediglich zu überlassen.

Dem Lehrer andererseits bleibt lediglich überlassen, ob er das Geschäft der Heizung überhaupt übernehmen will. Weder die Gemeinde noch die Königliche Regierung kann ihn zu dessen Uebernahme nöthigen, und es ist nicht Sache der Regierung, wegen der dem Lehrer zu gewährenden Vergütung eine Festsetzung zu treffen.

Unterläßt oder verweigert die Gemeinde die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Heizung der Schulstuben, so hat die Königliche Regierung, nachdem die Gemeinde zuvor durch ein Mandat zur Besorgung der Heizung aufgefordert worden, die letztere durch einen damit zu beauftragenden Dritten — geeigneten Falles den Lehrer — für Rechnung der Gemeinde besorgen und die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren von der Gemeinde einziehen zu lassen, nach Anleitung der Erlasse vom 13. Juli 1880***) und 27. Mai 1881†) (Centralblatt 1880 Seite 751; 1881 Seite 501).

U. III. a. 19776.

12. Maßstab für die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten bezüglich der Lieferung des Brennholzes.

Berlin, den 2. Februar 1863.

Auf den Bericht vom 12. December v. J. über die Vorstellung des Landraths N. vom 11. October v. J. wegen Aufbringung des Schulholzgeldes in M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß als Maßstab für die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten, also auch der Kosten für das Schulbrennholz, nach dem § 31 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts, welcher eine billige Vertheilung unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen vorschreibt, die vereinigte Grund- und Klassen- resp. Einkommensteuer zur Anwendung zu bringen, hierbei jedoch nur die Grundsteuer von den im Schulbezirk belegenen Grundstücken der Hausväter zu berücksichtigen ist. Die von dem Landrath N. befürwortete Unterscheidung, wonach dieser Maßstab nur bei Schulbauten anzuwenden, dagegen der Vertheilung der sonstigen Schulunterhaltungskosten nur die Klassen- und resp. Einkommensteuer zu Grunde zu legen sei, findet im Gesetz keine Rechtfertigung, indem das Allgemeine Landrecht für die Schulbaukosten keinen besonderen Repartitionsmodus vorgeschrieben und überdies gerade bezüglich der sonstigen Schulunterhaltungskosten eine Vertheilung nach den Besitz- und Nahrungsverhältnissen angeordnet hat. (Forts. cf. Nr. 37.)

13. Erhebung von Holzgeld.

— Die Beschaffung des Heizungsmaterials für die Schulstuben ist allerdings eine gemeinschaftliche Last der ganzen Schulgemeinde, und liegt daher die Aufbringung der erforderlichen Kosten nicht nur den Eltern der die Schule besuchenden Kinder, sondern den sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde nach den §§ 29 und 31 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 ob. Es müssen demnach, wo ein anderer Aufbringungsmaßstab nicht üblich ist oder unter den Interessenten vereinbart wird, die Kosten für die Beheizung der Schulstuben gleich den sonstigen Schulunterhaltungskosten auf die sämmtlichen Hausväter der Schulgemeinde nach Vorschrift des § 31 a. a. O. vertheilt werden. — In dem vorliegenden Falle erscheint jedoch die Einführung eines Holzgeldes von 5 Sgr. pro Kind zweckmäßig und zuläßig, um die zur Schule in B. gehörige hannöversche Ortschaft N. angemessen dabei heranzuziehen. Von der preußischen Gemeinde B. aber kann gegen deren Widerspruch ein solches Holzgeld nicht erhoben werden. Vielmehr ist dasselbe hinsichtlich ihrer nur zu veranlagen, um das Quantum für dieselbe zu bestimmen; das so ermittelte Quantum aber muß demnächst auf alle Hausväter der Gemeinde nach Maßgabe des § 31 a. a. O. vertheilt werden.

Berlin, den 22. October 1862.

22107.

14. Maßstab der Vertheilung der Feuerungskosten auf die matrikel- und resp. observanzmäßig Verpflichteten und auf die Schulgemeindemitglieder.

Die Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 14. d. Mts. über die Vorstellung des Ortsvorstandes zu N. wegen der Regulirung des Brennholzbedarfs für die Küster- und erste Lehrerstelle daselbst vermag ich nicht überall als zutreffend anzuerkennen.

In formeller Beziehung ist die Competenz der Königlichen Regierung zur anderweiten Regu-

---

*) § 274 Nr. 4.
**) § 318 Nr. 1.
***) § 304 Nr. 10.
†) § 301 Nr. 13.

lirung des Brennholzbedarfs zwar unzweifelhaft, indessen in materieller Beziehung geben mir die Festsetzungen derselben zu nachstehenden Bedenken Anlaß.

Matrikel- und resp. observanzmäßig ist zur Bestreitung des Brennbedarfs für den Stelleninhaber und die Schule von jedem Kinde der Bauern und Kossäthen ein Fuder Holz alljährlich zu liefern. Reicht jetzt das auf diese Weise zu liefernde Holz zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht mehr aus, und kann andererseits im Schulinteresse diese Art der Aufbringung nicht ferner gestattet werden wegen der damit verbundenen Unregelmäßigkeit und Unsicherheit der Lieferung des Holzes, so ist es unbedenklich statthaft und erforderlich, den Brennbedarf nach technischen Grundsätzen zu fixiren und die Lieferung desselben der Schulgemeinde, wie von der Königlichen Regierung geschehen, aufzulegen. Dagegen kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß die sämmtlichen Anschaffungskosten von der Schulgemeinde nach Maßgabe der Staatssteuern aufzubringen seien. Vielmehr sind diese Kosten, soweit sie an die Stelle der bisherigen Lieferung des Holzes Seitens der Bauern und Kossäthen treten, auf diese nach Verhältniß ihrer schulpflichtigen Kinder zu repartiren, wogegen nur der auf diese Weise nicht gedeckte Theil der Kosten von sämmtlichen Schulgemeindemitgliedern nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 30 und 31 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts aufzubringen ist. Will die Gemeinde an Stelle dieses Repartitionsmodus, wie die Königliche Regierung vorgeschlagen hat, von denjenigen Schulkindern, für welche bisher je ein Fuder Holz geliefert ist, ein Holzgeld vorweg erheben, so steht dem nichts entgegen. Sollte aber eine desfallsige Vereinigung nicht zu Stande kommen, so ist nach den von mir angedeuteten Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 29. August 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 18654.

15. Lieferung des Brennholzes, welches neben einem auf Grund speciellen Rechtstitels zu gewährenden Deputat zur Heizung der Schulstube erforderlich ist.

Auf die Vorstellung vom 4. März d. J. eröffne ich Ihnen, daß die von der Königlichen Regierung zu N. angeordnete Erhöhung des Brennholzbedarfs für die dortige Schulstube gerechtfertigt erscheint.

Durch das anbei zurückgehende Erkenntniß der Königlichen Generalcommission vom 2. Juni 1860 ist zwar die von der Pfarre, den Hüfnern und Kossäthen zu N. durch Naturalholzlieferung und Anfuhr der dortigen Küster- und Schulstelle zu gewährende Entschädigung für die derselben auf den früheren gemeinschaftlichen Holzgrundstücken zugestandene Brennholzberechtigung auf jährlich 9½ Klaftern kiefern Klobenholz festgestellt worden, und es kann diese rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungswege allerdings nicht abgeändert werden. Allein es handelt sich bei der jetzt angeordneten Erhöhung des Brennholzbedarfs für die Schulstube nicht um eine Erhöhung jener Entschädigung, so daß dieselbe die Servitutsverpflichteten träfe, sondern um die Beschaffung des erforderlichen Heizungsmaterials für die Schulstube seitens der Schulgemeinde, welcher gesetzlich die Heizung des Schulstubenraumes obliegt. Da aber die Schulstube daselbst eine Größe von 4800 Quadratfuß hat, und nach technischen Grundsätzen zur Erwärmung dieses Raumes während des Winters 6 Klafter kiefern Klobenholz nothwendig sind, während von den oben erwähnten 9½ Klaftern nur 4 Klafter auf die Schule kommen, so unterliegt die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung der fehlenden 2 Klafter keinem Zweifel.

Berlin, den 23. Mai 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Hüfner 2c. zu N.
U. 9295.

16.

Berlin, den 9. Mai 1859.

Die dortige Schule hat auf Grund des Churfürstlichen Privilegiums von 1672 und in Folge des richterlichen Erkenntnisses von 1806 aus Königlichem Forst 4 Klafter Kiefern-Klobenholz zu beziehen. Nach vollendetem Neubau des Schulhauses hat sich ergeben, daß das genannte Deputat zur Beheizung der jetzigen Schulstube und des Wohnzimmers des Lehrers nicht mehr ausreicht, sondern ein Zuschuß zu demselben erforderlich ist. Daß die Gemeinde verpflichtet ist, diesen Zuschuß zu gewähren, unterliegt keinem Zweifel. Von Seiten des Fiscus ist nur die Verpflichtung zur Hergabe eines fest normirten Quantums von 4 Klaftern übernommen worden, und es kann demselben daher eine Dotationserhöhung über die eingegangene Verpflichtung hinaus nicht auferlegt werden. Die Erweiterung des Schulzimmers ist durch die gesteigerte Schülerzahl nothwendig geworden und es muß deshalb nach § 29 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 die Schulgemeinde und nicht der Fiscus für die Befriedigung des erweiterten Bedürfnisses Sorge tragen. Die Behauptung, daß in allen Königlichen Dörfern die Lehrer ihr Brennholz aus eigenen Mitteln ankaufen müssen, ist unbegründet.
U. 9758.

17 a. Beschaffung des Brennholzes für Schulstuben nach Schlesischem Recht durch die Gemeinden.

— Die Vorschriften des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18. Mai 1801 und des Allerhöchsten Landtagsabschieds vom 22. Februar 1829*) über die Aufbringung des Holzdeputats für den Lehrer finden keine Anwendung auf die Beschaffung des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Holzes. Die Kosten hierfür sind vielmehr von sämmtlichen Mitgliedern der Schulgemeinde aufzubringen, wogegen eine Heranziehung

*) cf. § 275 Nr. 9 ff.

der Dominien als solcher im Gesetz keine Rechtfertigung findet. —

Berlin, den 23. August 1861.
U. 17377.

17 b.

Berlin, den 12. April 1865.

— Die Vorschriften des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 über die Aufbringung des Holzdeputats für den Lehrer finden keine Anwendung auf die Beschaffung des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Holzes. Die Kosten hierfür sind demnach auf Grund des § 31 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12*) von sämmtlichen Mitgliedern der Schulgemeinde aufzubringen. — Demzufolge kann das Dominialgesinde, soweit es zur Kategorie der Hausväter der Schulgemeinde gehört, nicht von antheiliger Aufbringung der Kosten für das Schulbrennholz befreit werden. Eine Ueberbürdung der Dominialangehörigen gegenüber der bäuerlichen Gemeinde kann hierin um so weniger gefunden werden, als die Königliche Regierung zu N. in der Verfügung vom 9. Juni v. J. ausdrücklich die Vertheilung der Beiträge nach der Klassen- und Grundsteuer angeordnet hat, durch die Berücksichtigung der Grundsteuer neben der Klassensteuer aber eine verhältnißmäßig stärkere Belastung der bäuerlichen Gemeinde herbeigeführt wird. Endlich ist auch der Umstand, daß Ew. Hochwohlgeboren dem Lehrer ein Holzdeputat zu gewähren haben, auf die Verpflichtung des Dominialgesindes zur antheiligen Aufbringung der Kosten für die Beheizung der Schulstube ohne Einfluß.
U. 6621.

18. Heranziehung der Forensen in Schlesien zu dem Holzdeputat für den Lehrer.

— Die Forensen sind zu dem Holzdeputat für den Lehrer nach § 19 litt. a und c des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 nur dann heranzuziehen, wenn sie bebaute Stellen im Schulbezirk besitzen, — wogegen der Besitz unbebauter Ackerparcellen die Forensen nicht zu Beiträgen zu dem Holzdeputat verpflichtet. — Die von dem Ortsgericht für die dortige Schule behauptete Observanz, wonach das Holz nach Maßgabe des Grundbesitzes unter Heranziehung der Forensen aufzubringen sei, kann nicht mehr in Betracht kommen, nachdem das Lehrereinkommen in Folge der im Jahre 1861 verfügten Verbesserung desselben anderweit auf Grund der §§ 18 und 19 a. a. O. regulirt worden ist. — Ueber die Heranziehung der Forensen zu den Kirchen- und Schulbauten kann nicht im Allgemeinen, sondern nur aus Veranlassung specieller Baufälle entschieden werden.

Berlin, den 10. August 1863.
U. 16130.

19. Leistungen des Fiscus, der Gutsherrn zur Beschaffung des Brennholzes. — (Approbirter Schulplan für die frühere Provinz Südpreußen.)

Berlin, den 26. October 1871.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom — — eröffnet, daß die darin erörterte Frage zur Verhandlung im Königlichen Staatsministerium gebracht und von diesem dahin entschieden worden ist, daß der von dem früheren Königlichen Generaldirectorium am 29. November 1800 für die damalige Provinz Südpreußen erlassene „approbirte Schulplan" nicht mehr in Wirksamkeit besteht, insbesondere für die Forstverwaltung, bezüglich der durch ihn derselben auferlegten Schullasten, nicht mehr maßgebend ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
die Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg.
M. d. g. A. U. 27606.
F.-M. IIb. 16390.

20. Lieferung des Brennmaterials aus fiscalischen Forsten in der Provinz Preußen.

Den Antrag der Gemeinde C., der dortigen Schule das zur Heizung der Schulstube und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf des Lehrers erforderliche Brennmaterial aus fiscalischen Forsten zu gewähren, muß ich gesetzlich für begründet erachten. —

Der § 45 Nr. 5 der Schulordnung vom 11. December 1845 legt die in Rede stehende Verpflichtung für die Schulen in den Domänendörfern dem Fiscus unbedingt und unbeschränkt auf. Es ist daher unerheblich, daß vor Einführung der Schulordnung die Gemeinde das Brennmaterial im vorliegenden Fall hergegeben hat. Der § 46 der Schulordnung spricht nur von den herkömmlichen Leistungen der Privat-Gutsherrn und modificirt hinsichtlich der Gemeinden die Bestimmungen des § 45 in keiner Weise. Dementsprechend wird von den übrigen Regierungen in der Provinz Preußen bei den Regulirungen der Schulen in den Domänendörfern stets dem Fiscus die Gewährung des Brennmaterials auferlegt und das etwa von der Gemeinde dem Lehrer früher ausgesetzte oder nach Herkommen gegebene Holz nach § 13 der Schulordnung auf das Normalgehalt angerechnet, wenn die Gemeinde es nicht vorzieht, ein Geld-Aequivalent zu geben. Im vorliegenden Fall, wo die Leistungen der Gemeinde sich durch Einführung der Schulordnung um jährlich — Thlr. erhöht haben, wird von fernerer Lieferung des Brennmaterials, besonders da dasselbe früher in Strohstoppeln bestanden hat, abzusehen und der Werth der letztern als durch die Mehrleistungen gedeckt anzunehmen sein. — Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, Sich mit der Domänen- und Forst-Abtheilung wegen Gewährung des principienmäßigen Brennbedarfs für die Schule in C. in Verbindung zu setzen und der Beschwerde der Gemeinde in diesem Punkt Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 21. Januar 1860.
U. 1728.

21. Lieferung des Brennholzes für Schulbezirke, die nicht ausschließlich Domänenortschaften umfassen, in der Provinz Preußen.

(Erk. des Obertribunals v. 11. März 1864.)

— Das Königlichen Kreisgericht zu C. hat in seinem Erkenntnisse vom 8. Januar v. J. den

*) D. h. für die evangelischen Schulen.

verklagten Fiscus zur unentgeltlichen alleinigen Gewährung des für die katholische Schule in O. und für die Wohnung und Wirthschaft des Lehrers daselbst erforderlichen Brennmaterials nach Maßgabe der Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 § 45 Nr. 5, 6 — jedoch mit Ausschluß des Rückstandes für das Jahr 1860 — verurtheilt. Das Königliche Appellationsgericht zu M. dagegen wies in seinem reformatorischen Urtheil vom 21. September pr. den Kläger mit seinem desfallsigen Klageantrage ab.

Jenes führte aus, daß hier allein der § 45 der gedachten Schulordnung maßgebend sei, da die katholische Schule, um welche es sich hier handele, in dem Domänendorfe O. liege, und für einen solchen Fall der § 45 zu 5 allgemein vorschreibe:

> Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten frei von Anweisegeld gewährt.

Allerdings besuchten zwar auch die Kinder der Einwohner in dem adligen Gute O. die gedachte Schule, es sei indessen nicht nachgewiesen, daß der Gutsherr von adlig O. bisher herkömmlich einen Theil des erforderlichen Schulbrennholzes gewährt hätte. § 46. Der § 47 aber spreche nur von mehreren Privatgutsherren, mit Ausschluß des Fiscus als Patrons der Schule in einem Domänendorfe. Aber auch eventuell nahm das Königliche Kreisgericht zu C. an, daß ein den Fiscus zur alleinigen Hergabe des nöthigen Schulbrennholzes verpflichtendes Herkommen dargethan sei, da er unbestritten seit dem Jahre 1817 allein das Brennholz gewährt.

Umgekehrt meint der Appellationsrichter, daß hier der Fall des § 47 a. a. O.:

> Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§ 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind —

vorliege, daß es sonach Sache des Klägers gewesen wäre, die behauptete Ausnahme, das heißt: zu erweisen, daß Fiscus durch Herkommen zur alleinigen Hergabe des Brennholzes verpflichtet sei. Den Ausnahmefall aber, daß Fiscus durch Herkommen verpflichtet sei, den ganzen Brennholzbedarf für die Schule herzugeben, habe Kläger nicht erwiesen, da nur feststehe, daß er in einer Reihe von Jahren 9 Klafter gegeben, und jetzt bei Erweiterung der Schule $10^1/_2$ (eigentlich $10^8/_{12}$) Klafter verlangt würden; wenn also ein Herkommen sich gebildet hätte, so würde dies nur das bestimmte Quantum betreffen.

Hiergegen kämpft der Implorant nun zunächst mit dem Vorwurfe an: judex a quo verstoße gegen die §§ 38, 39, 44–47 und 54 der Schulordnung vom 11. December 1845. Insofern erscheint seine Beschwerde jedenfalls unbegründet; man muß sich hierin im Wesentlichen der Auffassung und Auslegung des Appellationsrichters anschließen. In den Motiven zu dem, dem neunten Preußischen Provinzial-Landtage vorgelegten Entwurfe einer allgemeinen Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen wird es Seite 39 ausdrücklich für ein dringendes praktisches Bedürfniß erklärt:

> den Grundsatz, daß die Schule eine Einrichtung der betheiligten Gemeinden sei, auch in Bezug auf die Aufbringung der Schulbedürfnisse consequent durchzuführen.

Dies leitende Princip stellt, im Anschlusse an den § 38, der darauf folgende § 39 in den Worten auf:

> Die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften haben die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Communalbedürfnisse, aufzubringen.

Diese allgemeine Vorschrift bildet unbedenklich die Regel, zu welcher sich die weiteren Bestimmungen in den §§ 44 f. nur wie Ausnahme verhalten. Von diesen handelt der § 44 zunächst von dem erforderlichen Bauholze; dies sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, unentgeltlich herzugeben verpflichtet; auf dergleichen Bauholz kommt es im gegenwärtigen Processe jedoch nicht an; das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial aber, dessen Gewährung hier allein streitig ist, gehört unbedenklich zu den im § 39 erwähnten Mitteln zur Unterhaltung der Schulen, und muß also, sofern nicht specielle Ausnahmen im weiteren Verlaufe des Gesetzes gemacht worden, der Regel nach ebenfalls von den Ortsgemeinden und von den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften gewährt und beschafft werden. Im Anschluß an die älteren provinzialrechtlichen Normen, nämlich an die s. g. principia regulativa vom 30. Juli 1736:

> Nr. 3. Se. Majestät geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren,

und an die interimistische Verordnung vom 30. November 1840 — Ges.-Samml. 1841 S. 11 — bestimmte die Schulordnung vom 11. December 1845 jedoch „in Betreff der Schulen in den Domänendörfern" besonders:

5) das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirthschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird in Unseren Forsten, frei von Anweisegeld, gewährt, und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen.

6. Wo Torf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

Hieran schließen sich die §§ 46 und 47 in folgender Weise an:

> § 46. Wo die im § 45 erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sowohl in Betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden.

> Jedoch sollen die Bestimmungen zu 5 und 6 für

alle zur Gewährung von Deputatbrennholz verpflichtete Gutsherren verbindlich sein.

§ 47. Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu Einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§ 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind.

Endlich schreibt der § 54, soweit er hier interessirt, vor:

> Wenn in einem Schulbezirke die Erweiterung der schon bestehenden Schule nicht durch den Beitritt benachbarter Grundherren oder Ortseingesessenen, sondern durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst nothwendig wird, so treten für das erweiterte Bedürfniß die Vorschriften der gegenwärtigen Schulordnung dergestalt ein, daß der Gutsherr, oder wenn die Hintersassen mehrerer Gutsherren zu dem Schulbezirke gehören, diese Gutsherren gemeinschaftlich nach den näheren Bestimmungen der §§ 44—47 für das erweiterte Bedürfniß zu sorgen haben.

Aus diesen einzelnen Bestimmungen ergeben sich nun folgende leitende Grundsätze:

1. Für die Schulen in den Domänendörfern, sofern zu denselben nur Domänen-Einsassen gehören, giebt der Fiscus das erforderliche Brennholz. § 45 Nr. 5 und 6.
2. Dagegen muß für Schulen in anderen Ortschaften das nöthige Brennmaterial der Regel nach von den Ortsgemeinden und von den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften beschafft werden. § 39.
3. Wo aber ausnahmsweise herkömmlich in Fällen der letzteren Art — zu 2 — das nöthige Schulbrennholz auch von anderen Gutsherren — im Gegensatze zum Fiscus — gewährt worden ist, behält es dabei sein Bewenden, nur darf auch in diesen Fällen der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen, und wo Torf und Knüppel angewiesen werden, sind auch alsdann angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen.

Während also für Schulen der ersteren Art der Fiscus das nöthige Brennholz stets gewährt, muß es bei Schulen in adligen Gütern der Regel nach die Ortsgemeinde, der Gutsherr aber ausnahmsweise nur dann beschaffen, wenn dies von seiner Seite herkömmlich geschehen ist. Für diese einfacheren Verhältnisse sind die Vorschriften klar und insoweit waltet anscheinend auch kein Streit ob; es tritt aber nicht selten der Fall ein, daß die Schule sich zwar in einem Domänendorfe befindet, daß zu derselben aber nicht blos Domänen-Einsassen, sondern auch Einwohner in adligen Gütern gewiesen sind, und gerade ein derartiger Fall liegt hier vor: zu der katholischen Schule in dem Domänendorfe O. gehören nicht blos die dortigen Domänen-Einsassen mit 26 Haushaltungen, sondern auch das adlige Gut O. mit 10 Haushaltungen. Für solche Fälle waltet nun Streit darüber ob:

> ob der Fiscus allein um deshalb, weil sich die Schule in einem Domänendorfe befindet, unbedingt verpflichtet ist, das gesammte nöthige Brennholz allein zu gewähren, gleichviel, ob zur Schule nur Domänen-Einsassen oder auch Einwohner aus adligen Gütern gewiesen sind?
>
> oder
>
> ob bei dergleichen Combinationen die Regel des § 47 gilt, d. h., ob der Fiscus das Brennmaterial nur nach Verhältniß der Zahl der Haushaltungen seiner Domänen-Einsassen frei zu gewähren hat, während den auf die Einwohner von adlig O. verhältnißmäßig treffenden Beitrag diese Ortschaft event. der Gutsherr von adlig O. aufzubringen und zu beschaffen hat?

Ersteres behauptet der klagende Schulvorstand; er stützt sich dabei zunächst auf den § 45, der freilich allgemein von „Schulen in den Domänendörfern" spricht, und ihm ist insofern der erste Richter beigetreten, der den § 47 dann auf den Fall beschränken will, wenn die Hintersassen mehrerer Privatgutsherren zu einem Schulbezirk gehören, die Regel des § 47 aber als unanwendbar da ausschließt, wo, wie hier, Domänendörfer und andere Güter zu Einem Schulbezirke vereinigt sind; der Fiscus soll von der Regel des § 47 ausgeschlossen bleiben, und für ihn stets der § 45 maßgebend sein. Zu einer so beschränkten Auslegung des § 47 liegt indessen durchaus kein genügender Grund vor, man wird sich vielmehr der Auffassung des Appellationsrichters anschließen müssen, nach welcher auch für Fälle der vorliegenden Art der § 47 die Norm der Entscheidung abgeben soll. Zunächst berechtigt der allgemeine Ausdruck des § 47:

> Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören,

in keiner Weise dazu: darunter nur Privatgutsherren zu verstehen, den Fiscus aber, als Gutsherrn in den Domänendörfern aber auszuschließen. — Es läßt sich sehr wohl denken, daß der Fiscus bei Förderung des Schulwesens zur Erleichterung seiner Hintersassen sich zur freien Hergabe des Brennholzes verpflichtete; eine solche Last aber auch zu Gunsten der Einwohner in adligen Gütern auf die Königlichen Forsten zu übernehmen, dazu lag in der That kein genügender Grund vor, und ohne Weiteres kann eine Liberalität von so unbestimmter Tragweite schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vermuthet werden. Ganz entschieden sprechen aber die legislativen Vorarbeiten zu der Schulordnung vom 11. December 1845 gegen eine so beschränkte Auslegung und Anwendung des § 47. Ueber die fortdauernde Gültigkeit der erwähnten principia regulativa vom 30. Juli 1736 waren Zweifel entstanden; die interimistische Verordnung vom 30. November 1840 (Ges.-Samml. 1841 S. 11) setzte nun zwar fest, daß dieselben verbindende Kraft hätten, und auch so lange behalten sollten, bis etwa durch die verheißene Schulordnung eine andere allgemeine Einrichtung für das Landschulwesen getroffen sein würde; sie regulirte aber auch einige andere un-

bestimmt gebliebene Fragen und schrieb, insoweit es hier darauf ankommt, insbesondere vor:

§ 5. Wenn Domänen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Communen gehören, zu einer Schulsocietät verbunden sind, gilt die Regel, daß die Societäts- und Patronatslasten, sofern nicht durch die Schuleinrichtungsprotocolle und anderweite Urkunden oder durch verjährtes Herkommen etwas Anderes festgestellt ist, von den verbundenen Eingesessenen und Dominien gemeinschaftlich getragen werden müssen.

§ 7. Die verbundenen Dominien tragen zu den gemeinschaftlichen Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen bei, wogegen sie die Patronatsrechte gemeinschaftlich ausüben. Die Vertheilung der Societätslasten ist nach dem Herkommen zu bewirken.

Die Verordnung vom 30. November 1840 hatte also den Fall, wie er hier vorliegt, — daß nämlich Domäneneinsassen mit Einsassen eines adeligen Gutes zu Einer Schulsocieät verbunden seien, — ausdrücklich vorgesehen und für einen solchen Fall bereits als Regel vorgeschrieben, daß alsdann die Patronatslasten von den verbundenen Dominien gemeinschaftlich und zwar nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen getragen werden sollten. Einen solchen verhältnißmäßigen Antheil zu dem im Jahre 1859 auf $10^{8}/_{12}$ Klafter festgesetzten Brennholzbedarf der katholischen Schule in O. mit $7^{8}/_{12}$ Klafter herzugeben, ist Fiscus bereit; er bestreitet aber, zur alleinigen Gewährung des ganzen Brennbedarfs verpflichtet zu sein. Mit dem Zeitpunkte der Anwendbarkeit der Schulordnung vom 11. December 1845 sind die principia regulativa und die Verordnung vom 30. November 1840 formell freilich außer Kraft getreten; — § 72. — Der § 52 des dem neunten Preußischen Provinziallandtage vorgelegten Entwurfs einer allgemeinen Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen, der dem oft gedachten § 47 der Schulordnung vom 11. December 1845 wesentlich entsprach, wird aber in den Motiven — S. 48 — geradezu mit den Worten gerechtfertigt:

> Der § 52 giebt den § 7 der Verordnung vom 30. November 1840 in erweiterter Ausdehnung auf alle Gutsherrschaften wieder.

Weit entfernt also davon, durch den § 47 der Schulordnung eine Bestimmung zu treffen, welche nur für die Combination mehrerer Privatortschaften zu Einer Schule Geltung haben, den in der Verordnung vom 30. November 1840 bereits speciell vorgesehenen Fall, daß Domäneneinsassen mit Einsassen adliger Dörfer zu einer Schulsocietät verbunden wären, aber ausschließen sollte, wollte der Gesetzgeber in dem § 47 vielmehr eine allgemeine Regel aufstellen, die daher auch hier vollkommen Anwendung findet. Freilich steht im gegenwärtigen Processe dem Fiscus nicht der Besitzer von adlig O. als 2ter Gutsherr des Schulbezirks gegenüber, sondern die vorliegende Klage ist von dem Vorstande der katholischen Schule zu O. erhoben und es kann daher selbstverständlich im vorliegenden Processe und unter den jetzt streitenden Theilen mit rechtlicher Wirkung nicht erörtert und entschieden werden, ob etwa der Gutsherr von O. herkömmlich — § 46 — verpflichtet sein möchte, die auf die 10 Haushaltungen in adlig O. treffenden 3 Klafter weiches Klobenholz zum Brennbedarf der genannten Schule jährlich herzugeben. Ein solches besonderes Herkommen in Betreff des Besitzers von adlig O. ist aber auch in der That von keiner Seite behauptet, und es würde für die in zweiter Instanz ausgesprochene Abweisung des Klägers mit seinem Klageantrage:

> den Verklagten zur unentgeltlichen alleinigen Gewährung des für die Schule in O. erforderlichen Brennmaterials nach Maßgabe des § 45 Nr. 5 und 6 der Schulordnung vom 11. December 1845 für schuldig zu erkennen,

vollkommen ausreichen, wenn anzunehmen, daß dem Fiscus eine derartige ausschließliche Verpflichtung, — wenigstens nach dem Gesetze, — nicht obliegt. Dies ist aber in dem Vorstehenden nachgewiesen, und insoweit hat der Apellationsrichter die allegirten §§ der Schulordnung keineswegs verletzt.

Besteht nun eine herkömmliche Verpflichtung des Gutsherrn von adlig O.: das nöthige Schulbrennholz neben dem Fiscus verhältnißmäßig nach der Zahl der Haushaltungen in dem Domänendorfe O. (26) und in dem adligen Gute O. (10) herzugeben, nicht, so folgt daraus keineswegs ohne Weiteres, wie Implorant vermeint, daß nunmehr der Fiscus auch dies Deficit decken, also das gesammte Brennmaterial gewähren müsse, sondern es tritt dann, dem Grundprincipe des § 39 entsprechend, die Regel ein, daß die Ortsgemeinde resp. die Ortschaft adlig O. neben den anderen Mitteln zur Unterhaltung der Schule auch das übrige Brennmaterial aufzubringen und zu beschaffen hat. Daß übrigens der oben extrahirte Schlußpassus des § 54 der Schulordnung keine selbständige und absolute Vorschrift enthält, sondern nur bestimmt, daß bei nöthigen Schulerweiterungen für das erweiterte Bedürfniß die §§ 44—47 ebenmäßig maßgebend sein sollten, ist bereits in dem, auch von dem zweiten Richter allegirten Präjudicate vom 19. Januar 1855 — Archiv für Rechtsf. Bd. 16 S. 190 — angenommen und ausgeführt worden. Sonach stellt sich die erste Beschwerde des Imploranten als unbegründet dar.

Bedenklicher erscheint allerdings die zweite Beschwerde desselben. Nach § 47 a. a. O. soll es nur als Regel gelten, daß die den Gutsherren nach § 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen von den Ersteren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich getragen werden, es kann also auch und soll wenigstens auch eine Ausnahme eintreten, sofern durch Herkommen ein Anderes festgestellt ist. Ein solches, den Fiscus ausschließlich zur Gewährung des ganzen Brennbedarfs verpflichtendes Herkommen hat der Kläger nun event. auch behauptet, und zu dem Ende in der Klage Bl. 1 wörtlich bemerkt:

> Das zur Erheizung der Schulstube und zur Bestreitung des Brennbedarfs des Lehrers erforderliche Holz ist seit unvordenklicher Zeit und mindestens seit dem Jahre 1817 aus der Königlichen Forst vom Verklagten auf Erfordern des Klägers gewährt worden.

In der That hat der Verklagte denn auch als richtig eingeräumt, daß er zum Brennmaterial der genannten Schule von 1817 bis 1842 jährlich 24 Fuder Reiserholz, von 1842 bis 1849 jährlich 36 Fuder Reiserholz und von 1849 bis 1860 jährlich 9 Klafter weiches Klobenholz aus der Königlichen Forst verabreicht habe. Dessenungeachtet nimmt der Appellationsrichter an: der Kläger habe den Ausnahmefall des § 47: daß nämlich Fiscus durch Herkommen verpflichtet sei, den ganzen Brennholzbedarf für die Schule herzugeben, nicht erwiesen, da nur feststehe, daß er in einer Reihe von Jahren 9 Klafter gegeben und da jetzt bei Erweiterung der Schule $10^1/_2$ (eigentlich $10^8/_{12}$) Klafter verlangt würden, so würde, wenn ein Herkommen sich gebildet hätte, dies also nur das bestimmte Quantum von 9 Klafter betreffen.

Der Implorant meint zunächst: judex a quo verstoße durch die obige Annahme gegen den Wortinhalt der Klage [§ 5 Nr. 10b der Verordnung vom 14. December 1833]. Dieser Vorwurf erscheint indessen verfehlt; der Appellationsrichter giebt in der extrahirten Stelle seiner Urtelsgründe gar nicht den Inhalt der Klage wieder, sondern er legt seiner Entscheidung nur zum Grunde, was wirklich feststeht, und insofern kommt in Betracht, daß Fiscus bestritten, daß die gedachten Holzsorten auf Erfordern des Klägers gewährt seien, daß derselbe den Nachweis darüber vermißt, daß die Quantität Brennholz, welche er für die katholische Schule in O. hergegeben, auch wirklich den vollen Bedarf der Schule gedeckt habe, und daß der Fiscus endlich eingewandt hatte: das gedachte Holz habe er lediglich in Erfüllung seiner, ihm nach den damals geltenden principiis regulativis obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeit gewährt, daraus könne also kein Herkommen abgeleitet werden. — Vergl. Archiv für Rechtsf. Bd. 36 S. 93. Eventuell macht Implorant dem vorigen Richter eine Omission [nach § 5 Nr. 10a a. a. O., sowie nach Artikel III Nr. 4 der Declaration vom 6. April 1839] zum Vorwurf, indem er die aufgestellte Behauptung in der Klage und den dafür angerufenen Beweis unerwähnt gelassen. Indessen auch diese Rüge ist nicht begründet: judex a quo beginnt seine Urtelsgründe nicht blos mit einer Bezugnahme auf die vollständige Darstellung des Sachverhältnisses im ersten Erkenntnisse, sondern er theilt auch in seinem eigenen Urtel selbst mit: Fiscus habe während 25 Jahre (1817 bis 1842) 6 Klafter (= 24 Fuder Sprak- und Leseholz) und während der nächsten 20 Jahre 9 Klafter Klobenholz (= 36 dergl. Fuder) jährlich gegeben; es kann also nicht füglich gesagt werden: er habe die behauptete Thatsache in den Urtelsgründen gar nicht erwähnt. Es sind mehr materielle Rücksichten, aus welchen der vorige Richter den Ausnahmefall des § 47 l. c., daß nämlich der Fiscus durch Herkommen verpflichtet sei, den ganzen Brennholzbedarf für die Schule herzugeben, nicht für erwiesen ansieht. Bleibt aber hiernach die Annahme des Appellationsrichters: daß ein Herkommen, wie es der Kläger behauptet, nicht dargethan sei, als mit Erfolg nicht angegriffen, unerschüttert stehen und auch für die gegenwärtige Beurtheilung maßgebend, so ist schon damit die ausgesprochene Abweisung gerechtfertigt, ohne daß es noch wesentlich auf den hinzugefügten eventuellen Nebengrund:

> wenn sich ein Herkommen gebildet hätte, so würde dies nur das bestimmte Quantum von 9 Klaftern betreffen,

ankommt; es bedarf mithin auch nicht nothwendig einer näheren Prüfung der allein hiergegen gerichteten letzten Angriffe des Imploranten: judex a quo verletze damit den § 54 der Schulordnung und verkenne die Natur und den wesentlichen Charakter einer Observanz.

Hiernach war die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet auf Kosten des Imploranten zurückzuweisen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Obertribunals.

Berlin, den 11. März 1864.

(gez.) Uhden.

21a.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 11. d. M., daß ich die Anordnung der Königlichen Regierung zu N., nach welcher der Mehrbedarf an Brennholz für die Schule zu N. nach der Zahl der Haushaltungen auf die zur Schule gehörigen Ortschaften zu vertheilen, und der auf D. fallende Antheil von den Dominial-Einsassen, und im Unvermögensfall von der Grundherrschaft zu liefern ist, nicht mißbilligen kann.

Der § 45 der Schulordnung vom 11. December 1845 trifft Bestimmungen für den Fall, daß zu einer Schule nur Domänendörfer gehören. Daß die Holzdeputate für Schulbezirke, die nicht ausschließlich Domänen-Ortschaften umfassen, vom Domänen-Fiscus allein getragen werden sollen, ist in der Schulordnung mit klaren Worten nicht ausgesprochen. Von der Domänen-Verwaltung wird eine derartige Verpflichtung in Abrede gestellt. Die Entscheidung dieser zwischen dem Domänen-Fiscus und den Hintersassen der Privat-Gutsherren streitigen Frage gebührt dem Richter.*) Bis zur Entscheidung dieser Frage im Rechtswege**) kann die Schulverwaltung wegen Gewährung des erforderlichen Holzes sich nur an die Gemeinden halten, welchen in Gemäßheit der §§ 39 40 der Schulordnung die Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung der Schule obliegt. Das Verfahren der Königlichen Regierung zu N. ist hiernach gerechtfertigt.

Berlin, den 29. September 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

In Auftrage: Lehnert.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn N. zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 20749.

21b.

In der Verwaltungsstreitsache
des Gutsbesitzers N. zu G., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Königlichen Forstfiscus, vertreten durch

*) cf. § 303.
**) cf. vorstehend.

die Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten, sowie die Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Königsberg i./Pr., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 4. Februar 1885 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Königsberg i./Pr. vom 3. Mai 1884 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 800 Mk., dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Kläger die Revision eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses die Entscheidung des Kreisausschusses zu F. vom 5. Februar 1884 wiederherzustellen.

Derselbe wirft dem Vorderrichter unter Wiederholung seiner desfallsigen Rechtsausführungen unrichtige Anwendung der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1 ff.) vor und behauptet unter Bezugnahme auf die Acten der Königlichen Regierung und die ältesten Dotationspläne, daß die Schule in R. vom Landesherrn gegründet und mit Holz ausdrücklich dotirt sei.

Der Beklagte beantragt Verwerfung der Revision.

Von der Königlichen Regierung zu Königsberg sind die Acten, betreffend die Schule in R., eingefordert und im Termine zur mündlichen Verhandlung, in welchem der Kläger vertreten war, vorgelegt worden.

Aus denselben ist Folgendes constatirt worden.

Nach dem Protocolle über die Errichtung der für das Kirchspiel St. L. erforderlichen Schulen vom 11. Januar 1738 war die dritte Schule im Königlichen Fischerdorfe R. zu erbauen. Derselben wurden zugewiesen:

R.	mit 0 Hufen,	2 köllmischen,	16 bäuerl. Kind.,	
W.	„ 0	„ 0	„ 4	„ „
G.	„ 4	„ 0	„ 2	„ „
S.	„ 4	„ 0	„ 11	„ „
L.	„ 9	„ 0	„ 10	„ „
K.	„ 3	„ 0	„ 6	„ „
Sch.	„ 0	„ 0	„ 1	„ „
	20	2	50	

Wegen des Holzes ward bestimmt:

„20 Fuder Brennholz geben sämmtliche Dörfer aus eigener Holzung, allenfalls ist solches zu assigniren auf des Oberjägers Abt Beritt."

Wegen Einführung der Schulordnung vom 11. December 1845 ist von dem Domänenamte F. mit den Interessenten am 11. September 1848 verhandelt. Nach dieser Verhandlung gehörte zur Schule:

a. das Dorf R.,
b. „das köllmische Gut G., worin der Besitzer und 6 Instleute",
c. das Dorf L.,
d. das Dorf K.,
e. das Dorf S.,
f. das Chatoulgut Sch.

Bei Feststellung des Patronates wird bemerkt:

„Da sämmtliche Ortschaften der Societät Königlich sind, so ist das Patronat unzweifelhaft Königlich."

Unter den Bezügen des Lehrers werden aufgeführt:

„10 Klaftern Holz".

Ein Weiteres hierüber enthält die Verhandlung nicht.

In den älteren Dotationsplänen findet sich folgende Bestimmung:

Das Brennholz ist im Januar jeden Jahres im Voraus aus der Königlichen Forst zu liefern.

Der unterm 24. September 1883 bestätigte Nachtrag sieht die Verpflichtung des Fiscus zur Lieferung des Holzes nur für die Domänendörfer R., K., S. und L. (97 Haushaltungen) vor, nicht für G. (17 Haushaltungen) und für Sch. (fünf Haushaltungen).

Bei diesem Sachverhalte war, wie geschehen, zu erkennen.

Der § 45 der Schulordnung legt dem Fiscus für die Schulen in den Domänendörfern besondere Verbindlichkeiten auf. Dabei ist vorausgesetzt, daß zur Schule nur ein oder mehrere Domänendörfer gehören. Sind zu einer Schule außer Domänendörfern noch andere Gemeinden und Ortschaften gelegt, so tritt die Regel der §§ 39, 40 ein, wonach den sämmtlichen Gemeinden und Ortschaften die Unterhaltung der Schule obliegt und der Antheil einer jeden, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, nach der Zahl der Haushaltungen sich bemißt. Fiscus hat alsdann nur den auf seine Domänendörfer fallenden Theil des Brennmaterials zu leisten, wie dies in dem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 11. März 1864, auf welches Bezug genommen wird, überzeugend dargelegt ist (Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals Band 53 Seite 233 ff.)*).

Nach § 38 behält es bei Leistungen, die auf besonderen Stiftungen oder besonderen Rechtstiteln beruhen, sein Bewenden. Daß die Holzlieferung des Fiscus im vorliegenden Falle auf einer besonderen Stiftung oder einem besonderen Rechtstitel beruhe, ist vom Kläger nicht dargethan, insbesondere ergiebt sich dies nicht aus den vorgelegten Acten, deren Inhalt oben mitgetheilt ist. Die principia regulativa sind durch § 72 der Schulordnung aufgehoben. — Aus ihnen kann daher eine Verpflichtung nicht mehr hergeleitet werden. Das Herkommen aber ist kein besonderer Rechtstitel (Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 11. Juli 1873, Entscheidungen Bd. 70 Seite 334 ff.). Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob auf Grund der principia regulativa sich überhaupt ein Herkommen bilden konnte (Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 8. October 1883 Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische

*) Vorstehend Nr. 21.

Deutschland, Stuttgart 1885 Seite 2). Anlangend aber den Schlußsatz des § 38, so spricht derselbe nicht, wie Kläger annimmt, von dem Schulpatron, sondern „von dem Kirchenpatron und den Eingepfarrten."

Auch irrt Kläger, wenn er annimmt, daß Gutsherr und Grundherr, gutsherrliche und grundherrliche Lasten gleichbedeutend seien. Gutsherr und Grundherr sind in der Schulordnung zwei von einander streng geschiedene Begriffe. Von dem Gutsherrn handeln die §§ 44—48. Ihre Leistungen sind, weil sie auf der obrigkeitlichen Stellung der Gutsherrschaft beruhen, von dem Vermögen oder Unvermögen der Hintersassen durchaus unabhängig. Sie treffen den Gutsherrn persönlich. Er kann sie nicht auf andere abwälzen. Dagegen sind die Verpflichtungen des Grundherrn nach den §§ 55, 65 stets nur subsidiäre (Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Februar 1861, Entscheidungen Band 45 S. 325)*). Derselbe hat nur einzutreten, wenn und soweit die Principal-Verpflichteten, die Anwohner, zur Tragung der Schullast nicht fähig sind. Er hat die desfallsigen Kosten, wie der § 56 ausdrücklich besagt, zu tragen, „wie die Kosten der Armenpflege". Wie die Gemeinde, der gegenüber der Gutsherr die Leistungen aus §§ 44—48 zu erfüllen hat, selbst aufkommen muß für die Gemeindemitglieder, welche ihren schuldigen Gemeindebeitrag nicht aufbringen können, so hat der Grundherr für die Anwohner auf seinem Vorwerkslande einzutreten.

Hiernach hat der Vorderrichter mit Recht den auf G. fallenden, nach der Zahl der Haushaltungen berechneten Antheil an dem Brennmateriale für die Schule in R. für eine grundherrliche Last, welche von den Anwohnern und in subsidio von dem Kläger als Grundherrn zu tragen ist, erkannt und den Fiscus nicht für verpflichtet erachtet, diese Last für G. zu übernehmen.

Was schließlich die Verleihungs-Urkunde vom 7. Juli 1629 betrifft, so muß dem Vorderrichter auch darin beigetreten werden, daß durch dieselbe dem Besitzer von G. die Freiheit von Societäts- und Communallasten nicht verliehen worden ist.
O.-V.-G. I 135.

21c. Die Verpflichtung des Fiscus zur Gewährung des Brennholzes für Schulen in den Domänendörfern erstreckt sich auf alle Ortschaften im Domanium, ohne Unterschied, ob dieselben eine ländliche Gemeindeverfassung haben oder nicht.

In der Verwaltungsstreitsache

des Königlichen Forstfiscus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Danzig, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Schulvorstand zu Englershütte, Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 1. Mai 1885 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Danzig vom 25. Oktober 1884 aufrecht zu erhalten, der Werth des Streitgegenstandes auf 409 M. 50 Pf. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Klägers in der Revisionsinstanz dem Beklagten zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat der Beklagte die Revision mit dem Antrage eingelegt:

unter Abänderung der Vorentscheidungen den Fiscus als nicht verpflichtet zu erkennen, für die Ortschaft E. das Brennmaterial der Schule in E. zu liefern.

Er behauptet Verletzung der §§ 46, 54 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 durch unrichtige, der §§ 38, 39, 55 derselben durch Nichtanwendung und führt, indem er anerkennt, daß E. Trennstück eines fiscalischen Gutsbezirkes ist, namentlich aus, daß der § 45 von den Schulen in den Domänendörfern, wo Fiscus Gutsherr, der § 46 von den Schulen in adligen Gütern, wo im Gegensatze zum Fiscus adlige Gutsherren vorhanden sind, und der § 47 von denjenigen Schulen handele, wo der Fiscus mit adligen Gutsherren concurirt, wo also zu einem Schulbezirke Domänendörfer und adlige Gutsbezirke gehören und daß nach dieser Anlage des Gesetzes der § 46 niemals auf den Fiscus als Gutsherrn angewandt werden könne.

Der Kläger beantragt dagegen Bestätigung der angefochtenen Entscheidung. Er macht geltend, daß die Schule ihren Sitz in P., also in einem Domänendorfe, habe und nur einstweilen in E. untergebracht sei, event. hält er das Herkommen für entscheidend, da der § 46 der Schulordnung auch auf den Fiscas Anwendung finden müsse.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe ist von dem Vertreter des Klägers auf die Matrikel vom $\frac{\text{7. August}}{\text{18. October}}$ 1877 der Schwerpunkt gelegt worden, da diese als ein Vertrag anzusehen sei, dem Fiscus durch die erfolgte Bestätigung derselben seitens der Königlichen Regierung beigetreten sei.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Was zunächst die Legitimation der Parteien betrifft, so ist der Schulvorstand nicht zur Vertretung des Schulverbandes, der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften, berufen. Ihm liegt nach § 32 der Schulordnung nur ob, die Schule in Processen zu vertreten.**) Um ein Recht der Schule aber handelt es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite. Es ist daher der Schulvorstand mit Recht als Kläger aufgetreten, und muß derselbe als activ legitimirt angesehen werden, während die Passiv-Legitimation der Fiscus keinem Zweifel unterliegen kann. Da hiernach als Kläger nicht sowohl der Schulverband, wie vom Vorderrichter angenommen ist, als vielmehr der Schulvorstand in Ver-

*) Oben § 274 Nr. 3.

**) cf. unten § 319.

tretung der Schule zu gelten hat, so mußte das Rubrum dementsprechend berichtigt werden.

Vorweg ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Schulmatrikeln, wie dies bereits von dem Vorderrichter dargelegt ist, kein neues Recht schaffen, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu constatiren haben (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IV Seite 191, 210).*) Die Matrikeln haben daher an sich nicht den Charakter von Verträgen, noch erhalten sie denselben für den Fiscus durch Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde, wohl aber können die Festsetzungen der Matrikel auf Verträgen beruhen und sind diese Festsetzungen dann maßgebend, soweit die Verträge maßgebend und rechtsverbindlich sind. Daß die Festsetzungen der Matrikel vom 7. August / 18. October 1877 wegen Lieferung des Schulholzes von Seiten des Fiscus auf früheren Verträgen oder besonderen Rechtstiteln beruhen, ist vom Kläger selbst nicht behauptet. Die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage kann demnach nicht als durch die genannte Matrikel erfolgt angesehen werden, sondern ist aus den Bestimmungen der Schulordnung vom 11. December 1845 „von der Unterhaltung der Elementarschulen" zu schöpfen.

Der § 45 derselben handelt von den Schulen „in den Domänendörfern". Der Vorderrichter, sich den Ausführungen in Schulz, Schulordnung für die Elementarschulen der Provinzen Ost- und Westpreußen vom 11. December 1845 Seite 536 anschließend, will unter Domänendörfern nur diejenigen Ortschaften mit *ländlicher Gemeindeverfassung* verstanden wissen, in welchen dem Fiscus die gutsherrlich-obrigkeitlichen Rechte zustehen. Dem kann nicht beigetreten werden. Das Wort „Dorf" ist nicht gleichbedeutend mit „Gemeinde". Dorf bedeutet sprachlich einen ländlichen Wohnplatz, einen Complex von Wohnhäusern auf dem platten Lande, im engeren Sinne die zusammengebauten Gehöfte im Gegensatz zu den bewohnten Außentheilen einer und derselben Ortschaft (Grimm, Wörterbuch Seite 1276). In Ostpreußen wird nicht nur der Theil einer Ortschaft, in welchem die ehemaligen unterthänigen Bauern wohnen, sondern auch derjenige Theil eines Gutes, in dem die Instleute, Arbeiter ꝛc. des Gutes wohnen, „Dorf" genannt, so daß die Bezeichnung „Gut" nur angewandt wird auf das herrschaftliche Haus und die Wirthschaftsgebäude (Bericht der Regierung zu Gumbinnen an den Unterrichtsminister vom 26. Februar 1884 — II. C. 201 —). In Neuvorpommern bezeichnet man mit Dorf im engeren Sinne den Wohnplatz der herrschaftlichen Kathenleute ꝛc. im Gegensatze zum Hofe, dem Wohnsitze des Gutsherrn, und zu den Wirthschaftsgebäuden, mit Dorf im weiteren Sinne jede Ortschaft, in welcher mehrere Wirthschaftshöfe vorhanden sind. Es wird daher dort auch ein Gut — ein selbständiger Gutsbezirk — Dorf genannt, wenn das Gut in mehrere Pachthöfe gelegt ist (vergl. Amtliche Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 2. October 1866, Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises Greifswald betreffend, Kreisanzeiger für die Kreise Greifswald und Grimmen pro 1866 Seite 371 ff.). Das Allgemeine Landrecht handelt im Theil II Titel 7 Abschnitt 2: „Von *Dorfgemeinden*" und spricht im § 18 von den Besitzern der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke, welche die *Dorfgemeinde* ausmachen. Unter Dorf ist also auch hier der Wohnplatz und Zubehör verstanden. Das Landrecht hat auch nicht den Dörfern, sondern den Dorfgemeinden, d. h. den ländlichen Ortschaften, welche bereits beim Erscheinen des Landrechtes ein Gemeindeleben führten, im Gemeindeverbande lebten, Corporationsrechte verliehen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VII Seite 201, 205, Band IX Seite 93). Daß nach dem Landrechte die Begriffe von Dörfern und Dorfgemeinden sich decken, kann hiernach nicht behauptet werden. Das Gesetz vom 31. December 1842 (Gesetz-Samml. 1843 Seite 8) spricht daher völlig correct nicht von „Dörfern", sondern von „Gemeinden", Rittergütern und Domänen, welche sich nicht im Gemeindeverbande befinden, von einzelnen Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücker von Domänen oder Rittergütern angelegt sind. Auch sonst wird in den Gesetzen nirgends das Wort „Dorf" als gleichbedeutend mit „Gemeinde" gebraucht. In dem § 45 der Schulordnung würde hiernach das Wort „Domänendorf", dem sprachlich das „adlige Dorf" gegenüber zu stellen ist, als Bezeichnung einer Ortschaft mit ländlicher Gemeindeverfassung, deren Gutsherr der Fiscus ist, nur gelten können, wenn dies aus den Bestimmungen der Schulordnung selbst zu entnehmen wäre oder wenn dies dem Rechtszustande vor Erlaß der Schulordnung vom 11. December 1845 entspräche. Jener Rechtszustand ist eventuell für die Auslegung des § 45 maßgebend, weil diese Bestimmung nach den Motiven des Gesetzentwurfes die Leistungen, welche der Staat für die Schulen in den Domänendörfern in den principiis regulativis freiwillig übernommen und in der Verordnung vom 30. November 1840 wiederholt zugesichert hatte, erneuern soll, und weil es nach den Materialien zur Schulordnung die bestimmt ausgesprochene und bis zum Schlusse festgehaltene, in allen Stadien der Vorarbeiten von allen betheiligt gewesenen Instanzen anerkannte Absicht gewesen ist, durch den § 45 eine Recapitulation der in den principiis regulativis bezw. in der Verordnung vom 30. November 1840 begründeten Verpflichtungen des Fiscus zu geben (Schulz, Schulordnung Seite 527, Rescript des Finanzministers vom 28. März 1864 — II. b. 1259 —, Erkenntnisse des Obertribunals vom 11. März 1864*) und 29. April 1864 — Entscheidungen Band 53 Nr. 30 und Band 51 Nr. 37).

Die Schulordnung legt im § 39 die Unterhaltung der Schule den *Ortsgemeinden* und den sonst zur *Schule gehörigen Ortschaften* auf. Im § 44, welcher auch auf den

*) Unten § 318 Nr. 1, cf. § 274 Nr. 4a.

*) Vorstehend Nr. 21.

Domänenfiscus Anwendung findet, verpflichtet sie die Gutsherren des Schulbezirkes, also nicht die Gutsherren der zum Schulbezirke gehörigen Gemeinden, zur Hergabe des Bauholzes. Der § 47, welcher nach den Vorarbeiten zur Schulordnung und in Berücksichtigung des früheren Rechtszustandes auf den Domänenfiscus gleichfalls mitzubeziehen ist und welcher ausdrücklich auf die §§ 44 und 45 hinweist, bestimmt für den Fall, wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, daß die gutsherrlichen Leistungen der Regel nach von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind. Zu den Hintersassen zählen aber nicht nur die im Gemeindeverbande Lebenden, sondern auch diejenigen, welche in Ortschaften wohnen, die keinen Gemeindebezirk bilden. Wenn nun im Anschlusse an § 44 der § 45 die besonderen Verpflichtungen des Fiscus für Schulen in den Domänendörfern aufzählt, so muß angenommen werden, daß unter Schulen in den Domänendörfern Schulen für die Domänen-Hintersassen zu verstehen sind, der § 45 also die Verpflichtungen des Fiscus wiedergiebt, welche demselben für den Schulbezirk, insoweit der letztere zum Domanium gehört, obliegen.

Zu demselben Ergebnisse gelangt man bei einem Zurückgehen auf den Rechtszustand vor dem Erlasse der Schulordnung vom 11. December 1845.

Die principia regulativa vom 30. Juli 1736 sind, wie der § 19 derselben ergiebt, nur für das Domanium erlassen. Sie bezeichnen außer dem Fiscus und der Kirche als schulunterhaltungsverpflichtete: die associirten Gemeinden (§ 1), die Gemeinden (§ 3), die eingewidmeten Dorfschaften (§ 7), die Bauern des Districtes (§ 8), die Köllmer, falls solche im Schulbezirke wohnen (§ 14). Allen diesen Einsassen des Dominiums gegenüber übernimmt Fiscus die Hergabe des Holzes (§§ 2 und 3). Alle diese Einsassen begreift das Rescript vom 29. October 1741 (Schulz, Seite 5), wenn es von „Unseren Amtsdörfern" im Gegensatze von „den adligen Dörfern" spricht. Die principia regulativa sind demnächst durch das Notificationspatent vom 28. September 1772 (von Rönne, Unterrichtswesen Band I Seite 100, Schulz, Seite 16) in dem hier in Betracht kommenden Theile Westpreußens eingeführt mit der Maßgabe, daß „dabei auf jeden Orts rechtliche Gewohnheiten und Observanzen Rücksicht zu nehmen." Die principia regulativa sind auch in der That nie anders verstanden worden, als daß Fiscus nach denselben — sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen — verpflichtet ist, das Schulbrennholz für alle seine Hintersassen unterschiedlos zu gewähren.

Auch die Verordnung vom 30. November 1840 (Gesetz-Samml. 1841 Seite 11) hat diesen Rechtszustand zur Voraussetzung und bestätigt denselben, indem sie bei den Schulen Königlichen Patronats, sofern sich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen nicht eine abweichende Norm gebildet hat, die Hergabe des Holzes nach Maßgabe der principia regulativa dem Fiscus auferlegt und, wenn Domänen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Communen gehören, zu einer Schulsocietät verbunden sind, die verbundenen Dominien verpflichtet, die Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen. Es ist deshalb vor Erlaß der Schulordnung vom 11. December 1845 niemals ein Zweifel darüber gewesen, daß Fiscus für alle Domanial-Einsassen ohne Unterschied, ob die Ortschaften, in denen sie wohnen, eine ländliche Gemeindeverfassung haben oder nicht, das Schulbrennholz herzugeben habe. Und diesen Zustand hat der § 45, welcher ausgesprochenermaßen die bestehenden Verpflichtungen des Fiscus nur recapituliren will, während der § 46 die Verpflichtung der „anderen" Gutsherren, also der Gutsherren der sogenannten adligen Dörfer conserviren soll, aufrecht erhalten.

Hiernach ist die Auslegung, welche der Vorderrichter dem § 45 giebt, eine unrichtige. Die Verpflichtung des Fiscus erstreckt sich nach demselben vielmehr auf alle Ortschaften im Domanium, mögen dieselben eine Gemeinde bilden oder nicht. Der Vorderrichter fehlt auch darin, daß er den § 46 auf den Domänenfiscus für anwendbar erachtet, während derselbe nach seiner Stellung und den Worten „andere Gutsherren" entsprechend, welche den Gegensatz zu dem im § 45 behandelten Domänenfiscus zum Ausdrucke bringen, nur als für Privatgutsherren, die Gutsherren der adligen Dörfer gegeben angesehen werden kann, wie dies von dem Revisionskläger völlig überzeugend dargethan ist.

Daß E. eine domänenfiscalische Ortschaft ist, steht fest und es ist unstreitig, daß Fiscus bisher für diese Ortschaft das Schulbrennholz rc. geliefert hat. Dem Fiscus stehen Vertrag und Herkommen nicht zur Seite. Er kann sich daher seiner gesetzlichen Verpflichtung, auch fernerhin für die Ortschaft E das Schulbrennholz zu liefern, nicht entziehen.

Der Fall der §§ 54 ff. liegt hier nicht vor, da es sich nicht um einen vertragsmäßigen oder von der Königlichen Regierung auf eine bestimmte Reihe von Jahren angeordneten Anschluß an eine benachbarte Schule handelt, die Ortschaft E. vielmehr einen Theil des Schulbezirkes bildet. Ueberdies ist in den vorgedachten Paragraphen eine Bestimmung darüber nicht zu finden, wer in dem gegebenen Falle das Brennmaterial für die Schule zu beschaffen hat. Ist dasselbe nach Gesetz oder Herkommen von dem Gutsherrn herzugeben, so mindern sich in gleicher Weise, wie dies bei der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde statt hat, die Schulunterhaltungskosten, welche die Anwohner und in subsidio der Grundherr tragen müssen, um den Werth des Brennmaterials. Aus den Bestimmungen über Aufbringung der Schulunterhaltungskosten folgt demnach nichts hinsichtlich etwaiger gutsherrlicher Leistungen.

Die Revision erscheint daher in so fern begründet, als der Vorderrichter zu Unrecht den anderen Gutsherren des § 46 der Schulordnung den Fiscus beigezählt hat, die Vorentscheidung war jedoch dessenungeachtet ihrem ganzen Inhalte nach aufrecht zu erhalten, weil die Verpflichtung des Fiscus zur Hergabe des Brennholzes für die Ortschaft E.

als in dem § 45 der Schulordnung begründet anzuerkennen war.*)

Schließlich mag bemerkt werden, daß die Behauptung des Klägers, Schulort sei P., nicht E., erst in der Revisionsinstanz aufgestellt, also verspätet, überdies auch unerheblich ist. Es kommt hinsichtlich der Verpflichtungen des Fiscus nicht auf die örtliche Lage des Schulgebäudes an, sondern, wie aus den obigen Ausführungen erhellt, darauf, ob der Schulbezirk ganz oder theilweise zum Domanium gehört. Im ersteren Falle hat Fiscus das gesammte Brennholz herzugeben, im letzteren Falle nur insoweit, als dasselbe die Einsassen des Domaniums trifft, in beiden Fällen jedoch nur, wenn Verträge oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmen.

O.=V.=G. Nr. I. 492.

22.

Die Berichte der Königlichen Regierung vom 1. August und 10. October v. J. haben mir Veranlassung gegeben, sowohl die übrigen Königlichen Regierungen als den Herrn Ober=Präsidenten der dortigen Provinz über die Frage zu hören, wie bei denjenigen Schulen, zu welchen Domänendörfer und adelige Ortschaften gehören, der vom Fiscus nicht zu gewährende Theil des Brennholzdeputats aufzubringen ist.

Der Herr Ober=Präsident und die Königlichen Regierungen zu N., N. und N. haben sich übereinstimmend in Anschluß an die Ausführungen in dem Urtheil des Königlichen ObereTribunals in Sachen des katholischen Schulvorstandes zu O. wider den Fiscus vom 11. März v. J.*) dahin ausgesprochen, daß der vom Fiscus nicht gewährte Theil des Brennholzbedarfs nur von den adeligen Ortschaften, nicht aber, wie die Königliche Regierung angenommen hat, von den sämmtlichen zur Schule gehörigen Ortschaften einschließlich der Domänendörfer aufzubringen sei.

Die Königliche Regierung zu N. hat dabei noch besonders bezeugt, daß hiernach in ihrem Bezirk auch schon von jeher verfahren sei.

Dieser Auffassung kann auch ich mit Rücksicht auf die Entscheidungsgründe des Königlichen Ober=Tribunals sowie im Hinblick auf die Vorschrift des § 47 der Schulordnung vom 11. December 1845, welche erkennen läßt, daß die Gutsherren bei Lieferung des Brennmaterials für die Schulen nur ihre eigenen Hintersassen, nicht aber auch diejenigen anderer Gutsherren vertreten, nur beipflichten.

Demgemäß regelt sich das Verfahren in den vorausgesetzten Fällen folgendermaßen:

Zunächst ist der gesammte Bedarf an Brennmaterial nach den §§ 40 und 47 der Schulordnung vom 11. December 1845 auf sämmtliche zur Schule gehörigen Ortschaften nach der Zahl der Haushaltungen zu vertheilen, der Antheil der Domänendörfer sodann vom Fiscus zu übernehmen, der Antheil der adeligen Ortschaften aber von jeder derselben aufzubringen, soweit nicht die Privatgutsherren nach § 46 a. a. O. dafür aufzukommen verpflichtet sind. Es versteht sich von selbst, daß diese Regel da, wo besondere Festsetzungen oder Observanzen. welche auch in Beziehung auf die Leistungen des Fiscus nach dem bekannten Erkenntniß des Königlichen Ober=Tribunals vom 29. April v. J. in Sachen der evangelischen und mennonitischen Landbesitzer zu M. wider den Fiscus**) für maßgebend zu erachten sind, etwas Anderes verordnen, eine entsprechende Modification erleiden muß.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäß die Beschwerde des Schulvorstandes zu N. vom 29. August v. J. zu erledigen und in Zukunft allgemein zu verfahren.

Berlin, den 23. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 10168.

23.

Nach richtiger, durch wiederholte Entscheidungen der Gerichtshöfe bestätigter Auslegung der §§ 44 und 45 der Schulordnung vom 11. December 1845 können Privatgutsherrschaften zur Lieferung des für die Schule erforderlichen Brennholzes nur dann angehalten werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß ihnen diese Leistung Kraft des Herkommens***) oder eines besonderen Rechtstitels obliegt.

Berlin, den 19. September 1859.
U. 20221.

---

*) cf. Erkenntniß O.=V.=G. I. 1214 vom 31. October 1885 Pr. Verwaltungsblatt VII 101: „Der Hof des Klägers (Gutsbesitzer S. in R.) ist seiner Zeit vom Domänen=Fiscus nicht zu herrschaftlichen Rechten ausgethan. Derselbe ist auch in neuerer Zeit nicht zu einem selbständigen Gutsbezirke erhoben worden. Mit Recht geht daher der Vorderrichter davon aus, daß Kläger nicht Gutsherr ist und ihm gutsherrliche Leistungen für die Schule in R. nicht obliegen. — — Daß R. eine domänen=fiscalische Ortschaft ist, steht fest, und es ist unstreitig, daß Fiscus (Beklagter) als Gutsherr bis zum 1. Januar 1883 für diese Ortschaft das Schulbrennholz in dem durch den § 45 der Schulordnung bestimmten Maße geliefert hat. Ein den Fiscus befreiendes Herkommen liegt daher nicht vor. Die §§ 55 ff. der Schulordnung finden auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, da dieselben über die Beschaffung des Brennmaterials nicht disponiren. Ist dasselbe nach dem Gesetz oder Herkommen von dem Gutsherrn herzugeben, so mindern sich in gleicher Weise, wie dies bei der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinde statt hat, die Schulunterhaltungskosten, welche die Anwohner und in subs. der Grundherr tragen müssen, um den Werth des Brennmaterials. Aus den Bestimmungen der §§ 55 ff. a. a. O. folgt demnach nichts hinsichtlich etwaiger gutsherrlicher Leistungen. — — Nach dem Nachtrage zur Schulmatrikel für R. vom — beträgt der Bedarf an Brennmaterial 60,5 cbm Holz. Davon haben nach §§ 45, 46, 47 der Schulordnung die Gutsherren 50,1 cbm zu liefern und zwar der Gutsherr von R. für seine Hintersassen 11,3, der Fiscus für seine Hintersassen in R. 31,8, für die in R. 7 cbm. Diese 7 cbm, welche der Matrikel=Nachtrag dem Kläger auferlegt, fallen nach den obigen Ausführungen dem Beklagten zur Last. Den Ueberschuß mit 10,4 cbm haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften nach Maßgabe der §§ 39, 40 der Schulordnung zu leisten. Davon entfallen auf R. zur Zeit 1,7 cbm. Dieser Beitrag ist aber kein fest bestimmter, unabänderlicher, sondern erhöht, bezw. vermindert sich je nachdem der die gutsherrliche Leistung übersteigende Bedarf mehr oder weniger als 10,4 cbm beträgt. Bei einem Streite unter den Interessenten nach § 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes ist ferner nicht zu entscheiden, ob Kläger zu der ihm angesonnenen Leistung nichtschuldig, sondern ob Beklagter schuldig, die dem Kläger angesonnene Leistung zu prästiren."

*) Vorstehend Nr. 21.

**) Entsch. Bd. 51 Nr. 37.

***) cf. Erk. des O.=V.=G. (I. 321) v. 10 März 1886 (Pr. Verw.=Bl. VII. 235). „Der Vorderrichter hat daher mit Recht

24.

Auf die Vorstellung vom 4. d. M. eröffne ich dem Orts- und Schulvorstand, daß die Gutsherrschaft von G. zur Hergabe des fehlenden Brennholzbedarfs für die dortige Schule nicht angehalten werden kann.

Nach der von dem Königlichen Ober-Tribunal dem § 46 der Schulordnung vom 11. December 1845 gegebenen und als richtig anzuerkennenden Auslegung sind die Privatgutsherren zur Hergabe des Brennholzes für die Schulen nur verpflichtet, wenn diese Verpflichtung auf einem speciellen Rechtstitel oder auf dem Herkommen beruht. Keine dieser Voraussetzungen trifft in Bezug auf die Gutsherrschaft von G. zu, indem der Orts- und Schulvorstand selbst das Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels nicht behauptet hat, und der Umstand, daß die Gutsherrschaft in der Zeit von 1856 bis 1861 auf Anordnung der Königlichen Regierung zu N. das Brennholz geliefert hat, zur Begründung eines Herkommens ungeeignet ist.

Hiernach hat die Gemeinde ohne Betheiligung der Gutsherrschaft das erforderliche Brennholz zu beschaffen. Es bleibt jedoch der ersteren unbenommen, den vermeintlichen Anspruch auf unentgeltliche Hergabe des Brennholzes gegen die Gutsherrschaft im Rechtswege*) auszuführen, falls sie sich damit durchzudringen getrauet.

Berlin, den 30. August 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Vertretung: Lehnert.

An
den Orts- und Schulvorstand zu N.
U. 18536.

25. Umfang der Holzlieferungspflicht. Ausschluß von Leistungen des Fiscus in der Provinz Preußen für zweite 2c. Lehrerstellen, deren Dotation derjenigen einer ersten Lehrerstelle von der Gemeinde gleichgestellt ist.

Berlin, den 12. December 1873.

Auf den Bericht vom 30. September cr. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß durch den ersten Nachtrag zum Dotationsplan der Kirchschule zu N. vom $\frac{10 \text{ Mai}}{6. \text{ Juli}}$ 1860 ausdrücklich für eine neu zu gründende dritte Lehrerstelle die Dotation ausgesetzt worden ist. Daß die Schulsocietät sich damit einverstanden erklärt hat, diese Stelle so zu dotiren, daß sie einer ersten Lehrerstelle gleichsteht, verpflichtet den Fiscus nicht, auch seiner Seits für den anzustellenden dritten Lehrer das zu leisten, was ihm an einen ersten Lehrer zu leisten obliegt. Nach den Bestimmungen der §§ 12 und 14 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 hat nur der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, so wie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, den Brennbedarf zu den Wirthschaftsbedürfnissen zu beanspruchen, aber nicht der zweite und dritte Lehrer. Fiscus in seiner Eigenschaft als Gutsherr ist daher nicht verpflichtet, dem dritten Lehrer in N. das Brennmaterial zum Wirthschaftsbedarf zu gewähren. Ein derartiger Anspruch läßt sich um so weniger begründen, als der dritte Lehrer nicht mehr ein alleinstehender ist, sondern, was auch dem Unterrichts-Interesse mehr entspricht, in einer von drei aufsteigenden Klassen den Unterricht ertheilen soll.

Ich muß das Monitum der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer daher für begründet erachten und weise die Königliche Regierung deshalb an, das gedachte Holzquantum im Wegfall zu bringen. Da übrigens nach dem Bericht der Königlichen Regierung in Uebereinstimmung mit dem Bericht des Kreis-Schulinspectors vom 22. September cr. anscheinend nur 2 Lehrer fungiren, welche in den vorhandenen 3 Klassen Halbtags-Unterricht ertheilen, so kann der Wegfall der fraglichen Mehrleistungen an Holz für den dritten Lehrer jetzt kaum Schwierigkeiten machen. Eventl. wird, wenn dadurch die Dotation der dritten Lehrerstelle unauskömmlich werden sollte, nach § 39 a. a. O. die Schulgemeinde den erforderlichen Mehrbedarf aufzubringen haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen).
U. 41488.

26. Verpflichtung der Grundherrschaften zur Beschaffung des ganzen Heizungsmaterials für Schule und Lehrerwohnung in Neuvorpommern.

Die Beschwerde wegen der von der Königlichen Regierung zu Stralsund vorgeschriebenen Augmentation des Brennmaterials für die Schule zu N. kann ich nicht für begründet erachten.

Nach dem abgegebenen Gutachten von Sachverständigen reicht das bisher an die Schule zu N. gelieferte Deputat an Feuerungsmaterialien für die Heizung des Schullocals und der Lehrerwohnung nicht aus, und es bedarf zur Bestreitung des Bedürfnisses einer Vermehrung des Deputats um $2^1/_2$ Klafter Buchen-Scheitholz oder 15,000 Stück Torf.

Der Lehrer hat einen berechtigten Anspruch auf unentgeltliche Gewährung dieses vermehrten Brennholzquantums, weil das Regulativ, die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neu-Vorpommern betreffend, vom 29. August 1831 als zur Schuldotation jeder Schule gehörig ein für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichendes Quantum an Feuerungsmaterial festsetzt, welches im vorliegenden Falle von dem Magistrat als Grundherrschaft von N. zu beschaffen ist.

Das Regulativ vom 29. August 1831 hat aber der Ansicht des Magistrats entgegen, im vorliegenden Falle Geltung, einmal, weil es allgemein für die Landschulen in Neu-Vorpommern erlassen ist und daher ohne Ausnahme für alle Schulen gilt, sodann aber auch, weil die Schule in N. erst nach Erlaß des Regulativs aus einer Privat-

---

die Beklagte den Gutsherren beigezählt, welche auf Grund des Herkommens verpflichtet sind, der Schule das Brennmaterial ganz oder zum Theil zu gewähren. Hieraus folgt in Gemäßheit der §§ 54, 45, 46 und 47 der Schulordnung v. 11. Dec. 1845 die Verpflichtung der Beklagten für die neu errichtete zweite Schulklasse das Brennmaterial in dem von dem Schulvorstande verlangten Maße herzugeben."

*) cf. § 303.

schule zu einer öffentlichen Schule eingerichtet worden ist.

Der Magistrat ist übrigens weder befugt, dem Lehrer an Stelle des zu gewährenden Brennmaterials eine Schulwiese zum Torfstechen anzuweisen, noch wegen der Augmentation des Brennbedarfs anderweite Abzüge von dem Einkommen zu machen. Es ist dies auch nicht dadurch zu rechtfertigen, daß die Schulstelle höher dotirt sei, als das Regulativ vorschreibe, da in demselben nur das Minimum des zu gewährenden Lehrereinkommens festgesetzt worden ist.

Der Umstand endlich, daß in der Vocation dem Lehrer nur eine geringere, nicht ausreichende Quantität Brennmaterial zugesichert worden, kann den Magistrat von der Ergänzung nicht befreien, nachdem deren Nothwendigkeit festgestellt ist, weil der Lehrer sowohl nach dem Regulativ, wie nach allgemeinen Grundsätzen Anspruch auf ausreichendes Brennmaterial hat, auch wenn ihm dies in der Vocation nicht ausdrücklich zugesichert sein sollte.

Berlin, den 21. August 1865.

U. 15477.

27. Beschränkung der fiscalischen Verpflichtung zur Lieferung des Heizungsbedarfs für eine Lehrerwohnung in der Provinz Preußen auf 15 Klafter.

Auf den Bericht vom 14. Februar cr., das Gesuch des Schulzen N. und Genossen aus N. um Gewährung von Brennmaterial für die dortige Schule betreffend, erhält die Königliche Regierung Abschrift einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 8. August 1860 an die Königliche Regierung in N., um daraus zu ersehen, daß der Herr Finanz-Minister sich bereits anderweit damit einverstanden erklärt hat, den Elementarschullehrern in geeigneten Fällen innerhalb des Maximums von 15 Klaftern weichen Klobenholzes für mehr als einen Wohnraum das erforderliche Heizungsmaterial zu gewähren. Demgemäß besteht kein Grund, von dem bei den übrigen Dotationstheilen zur Anwendung kommenden Princip, wonach das concrete Bedürfniß der einzelnen Lehrerstelle in's Auge zu fassen und danach das Erforderniß an Heizungsmaterial zu bestimmen ist, abzuweichen. Vielmehr hat die Königliche Regierung, wenn in dem hier vorliegenden Fall die Heizung auch des zweiten Zimmers der Lehrerwohnung als Bedürfniß anerkannt werden muß, dem Lehrer in N. das bisher gewährte Brennholz-Deputat innerhalb des zulässigen Maximums entsprechend zu erhöhen.

Berlin, den 24. Mai 1867.

U. 10309.

28.

Auf die Vorstellung vom —, das vom Fiscus zu liefernde Brennmaterial für den dortigen Präcentor und die beiden Schulklassen betreffend, eröffne ich Ew. Hochehrwürden, daß es bei der anliegend zurückfolgenden ablehnenden Bescheidung der Königlichen Regierung zu N. vom 30. September v. J. bewenden muß.

Der dortige Präcentor hat, wie aus der von Ihnen vorgelegten Berechnung hervorgeht, bis zum Jahre 1855 im Ganzen nur 14⅙ Klafter Brennmaterial erhalten. Von diesem Zeitpunkt ab ist das Deputat auf 15 Klafter erhöht worden, welche ihm nach der Anzeige der Königlichen Regierung auch jetzt noch gewährt werden. Eine Verminderung des dem Präcentor in früherer Zeit gewährten Brennmaterial-Deputats hat daher nicht stattgefunden. Ihre Annahme, daß dem Präcentor neben diesem Brennmaterial für Wohnung, Wirthschaft und Beheizung der Schulstuben in seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter vom Fiscus noch 5 Klafter Holz und 5 Klafter Torf zu gewähren seien, die er bereits vor dem Erscheinen der Schulordnung vom 11. December 1845 bezogen habe, und um welche er nach § 38 daselbst nicht verkürzt werden dürfe, ist unbegründet. Der § 45 Nr. 5 der Schulordnung bestimmt ausdrücklich das Maximum, auf welches ein Lehrer Anspruch haben soll. Diese Bestimmung hat allein den Zweck, jede weitere Anforderung abzuschneiden, sobald das Quantum von 15 Klaftern erreicht ist.

Nach § 38 der Schulordnung soll, wo die Unterhaltung der Schulen und Lehrer auf besonderen Stiftungen beruht, es hierbei bewenden und sollen die Lehrer im Besitz der einmal hergebrachten Einkünfte verbleiben. Diese Bestimmung gilt aber selbstredend sowohl für als gegen die Lehrer, so daß ihnen zwar von dem Hergebrachten Nichts entzogen werden darf, sie aber auch in ihren Anforderungen das Maß der Observanz nicht überschreiten können. Hieraus folgt, daß, wenn eine Schullehrerstelle mit einem anderen Amt vereinigt ist, und durch diese Vereinigung das Maximum an Brennmaterial, auf welches der Lehrer Anspruch hat, vollständig erfüllt wird, ein weiterer Anspruch auf Brennmaterial für das Nebenamt nicht statthaft ist.

Berlin, den 12. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Pfarrer N. zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 9641.

29. Abgabe des Brennmateriales aus fiskalischen Forsten an die Schulen in den Provinzen Ost- und Westpreußen bei Vakanzfällen.

Berlin, den 22. September 1881.

Zur gleichförmigen Regelung der Frage,
wie es mit der Abgabe des Brennmaterials aus fiskalischen Forsten an die Schulen in den Provinzen Ost- und Westpreußen bei Vakanzfällen zu halten,

bestimme ich im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes:

1. Die Vakanzzeit beginnt

a. beim Tode des Stelleninhabers mit Ablauf der Fristen des § 24 der Schulordnung.

b. in allen anderen Fällen mit dem Tage, mit welchem der Stelleninhaber den Anspruch auf das Einkommen der Stelle verliert.

2. Die Vakanzzeit endet mit dem Tage, an welchem der neue Stelleninhaber nach seiner Be-

rufung in den Genuß des Einkommens der Stelle tritt.

3. Liegt zwischen dem Eintritte und dem Aufhören der Vakanz kein längerer als ein dreimonatlicher Zeitraum, so wird das auf die Vakanzzeit fallende Brennmaterial unverkürzt gewährt, d. h. nicht zurückgefordert, bezw. nicht zurückgehalten.

4. Dauert die Vakanz länger als drei Monate, so sind folgende Fälle zu unterscheiden.

a. Findet eine Stellvertretung nicht statt, so fällt die Gewährung des Brennmaterials auf die ganze Dauer der Vakanz fort.

b. Dasselbe gilt, wenn an einer mehrklassigen Schule die Stellvertretung durch den Inhaber einer anderen Lehrerstelle derselben Schule geleistet wird und nicht ausnahmsweise der Klassenraum der unbesetzten Lehrerstelle zum Unterrichte mit benutzt werden muß.

c. Findet eine Stellvertretung mit Benutzung des Klassenraumes der vakanten Stelle statt und bezieht der Stellvertreter als Lehrer einer anderen Schule oder Schulklasse, oder als Kirchenbeamter seinen Bedarf an Brennholz oder ein Aequivalent dafür, so ist auf die Dauer dieser Stellvertretung von dem Brennmateriale der vakanten Stelle der zur Heizung der Schulstube bestimmte Theil zu gewähren. In dem Falle der Vertretung durch den Lehrer einer anderen Klasse ist die Gewährung durch die Bescheinigung des Local-Schulinspectors, daß neben dem Klassenraume des Stellvertreters die Schulklasse der vakanten Stelle benutzt wird und für den Unterricht durch den Stellvertreter nicht entbehrt werden kann, zu begründen.

d. Findet die Stellvertretung statt durch eine Person, welche nicht anderweit ihren Brennbedarf oder ein Aequivalent dafür aus einer amtlichen Stellung erhält, so wird auf die Dauer einer solchen Stellvertretung das ganze Brennmaterial der Stelle gewährt.

5. Diejenige Zeit, während welcher eine Vertretung nach der Voraussetzung unter 4 d. stattfindet, kann so angesehen werden, als wäre während derselben die Stelle besetzt gewesen, wenn die übrige Zeit der Vakanz (s. oben unter 1 und 2) zusammen die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt.

6. Bei der Vertheilung des Deputates auf die verschiedenen Abschnitte des Jahres ist nach den in § 4 des Zusatzes § 205 des Ostpreußischen Provinzialrechtes vorgeschriebenen Grundsätzen zu verfahren.

Eine Berechnung nach Tagen findet nicht statt, sondern nur nach halben Monaten, dabei sind 8 Tage und mehr für einen halben Monat, sieben Tage und weniger aber gar nicht zu rechnen.

7. Soweit das Brennmaterial, dessen Gewährung nach vorstehenden Bestimmungen aufhören mußte, bereits abgegeben ist, hat der Schulvorstand dasselbe zu asserviren. Dasselbe ist, womöglich dem Amtsnachfolger oder Stellvertreter, oder einem Lehrer desselben Ortes in Anrechnung auf künftige Bezüge zu überweisen und nur, wenn dies nicht ausführbar sein sollte, nach vorherigem Einvernehmen mit der Gemeinde ꝛc. in Bezug auf deren Antheil an Anfuhr- und Zerkleinerungskosten zu verkaufen.

8. Die Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen, welche als Schulaufsichtsbehörde nicht nur von jeder Vacanz, sondern auch davon Kenntniß erhalten muß, ob und wie eine Stellvertretung stattfindet, hat hierüber in jedem Falle, in welchem Fiscus Brennmaterial gewährt, Mittheilung an die Finanzabtheilung zu machen und in Gemeinschaft mit letzterer die etwa erforderlichen Anweisungen an den Oberförster bezw. an die Forstkasse zu erlassen.

Bei Vacanzen, welche in die Zeit der Holz- oder Torfabgabe oder der Zahlung der Geldentschädigung hierfür fallen, ist eine solche Anweisung unbedingt erforderlich und darin anzugeben, ob und gegen wessen Quittung (oder Abfuhranweisung) das Holz oder der Torf zu verabfolgen, bezw. das Geld auszuzahlen ist. Im Uebrigen ist eine Anweisung nur zu erlassen, wenn eine Veränderung in der Holz- ꝛc. Abgabe eintreten muß.

9. Der Oberförster hat die erlassenen Anweisungen zur Rechnung beizubringen und, soweit in denselben nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, kein Brennmaterial abzugeben auf Quittungen (oder Abfuhranweisungen), welchen die Unterschrift des Lehrers fehlt, neben welcher selbstverständlich die Unterschrift des Schulvorstandes wie bisher erforderlich bleibt.

10. Der Controle wegen ist auf den Verabfolgungszetteln vor deren Verausgabung die Schule (Schulklasse) und der Name des Lehrers, für welchen das Brennmaterial bestimmt ist, anzugeben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Ulrici.

An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.
III. 8279.

30. Art des zu liefernden Brennmaterials, Torflieferung.

(Forts. von Nr. 10 oben.)

Dem Antrage der Gemeinde, ihr zu gestatten, für die Hälfte des Schulbrennholzes ein verhältnißmäßiges Quantum von Torf zu beschaffen, ist versuchsweise Statt zu geben, da den Gemeinden bei Erfüllung der Verpflichtung zur Heizung der Schulstuben jede thunliche Erleichterung zu gewähren ist, und die in anderen Regierungsbezirken gemachten Erfahrungen die Besorgnisse der Königlichen Regierung, daß bei Torflieferungen alljährlich Streitigkeiten zwischen dem Lehrer und der Gemeinde entstehen würden, nicht bestätigt haben.

Berlin, den 21. Februar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24747.

31.

Dem Antrag des Schulvorstandes, der dortigen Schule nach wie vor jährlich sechs Klafter Kiefern-Klobenholz aus Königlichem Forst verabfolgen zu lassen, kann mit Rücksicht auf die Bestimmung

im § 61 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht und im § 39 Titel II der Forstordnung vom 8. October 1805, nach welcher jeder Freiholzdeputant da, wo ihm Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte des Deputats in Torf anzunehmen, oder, wenn er den Torf nicht annehmen will, sich mit der Vergütung des Brennholzes in Geld nach der Forsttaxe zu begnügen schuldig ist, nicht entsprochen werden. Es muß vielmehr bei der Anordnung verbleiben, daß der dortigen Schule die Hälfte des Deputats in Torf, und zwar nach der Brennzeit des letzteren mit 3000 Soden oder $1^1/_2$ Klafter pro Klafter Kiefernscheitholz, oder eine Vergütigung des Holzwerths nach der Forsttaxe verabfolgt wird.

Berlin, den 26. November 1864.

U. 22838.

32.

Berlin, den 14. März 1878.

— Wenn auch im Gebiete der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 den zur Lieferung des für Schule und Lehrer erforderlichen Brennmaterials Verpflichteten die Befugniß der Regel noch nicht zu versagen ist, einen Theil des Brennmaterials in Torf anzuweisen, so ist bei dem Mangel einer mit dem Berechtigten getroffenen Vereinbarung eine Abweichung von der bestehenden Art und Weise der Lieferung doch nur dann für zulässig zu erachten, nachdem das Verhältniß der verschiedenen Arten des Brennmaterials in einer angemessenen, den concreten Umständen entsprechenden Weise vorher festgesetzt ist.

(§ 45 Nr. 6 und § 46 der Schulordnung vom 11. December 1845.)

Ich kann Ihnen daher nur anheimgeben, eine derartige Festsetzung bei der Königlichen Regierung in N. nachzusuchen, indem ich noch bemerke, daß der § 61 Anhang zum Allgemeinen Landrecht hinsichtlich des der Schule und dem Lehrer zustehenden Brennmaterials keine Anwendung findet.

U. III. 6181.

34. Zulässigkeit der Lieferung von abgestorbenem Holze.

Dem Kirchencollegium und dem Schulvorstand eröffne ich auf die Eingabe vom 6. Februar d. J., daß dem Gesuch um Gewährung eines Zuschußquantums zu dem Deputatholze für die dortige Pfarre und Schule deshalb, weil dasselbe seit mehreren Jahren angeblich statt in gesundem, in abgestorbenem Holze geliefert ist, nicht entsprochen werden kann.

Nach der Mittheilung des Herrn Finanzministers gelangt in den Königlichen Forsten, wie überhaupt in allen regelmäßig bestandenen und bewirthschafteten Forsten, alljährlich ein mehr oder minder erhebliches Quantum im Absterben begriffenen oder auch schon ganz abgestorbenen Holzes zum Einschlag. Dergleichen Holz, wenn es zur gehörigen Zeit regelrecht eingeschlagen und aufgearbeitet wird, ist zu Brennholz völlig tauglich und steht auch in der Qualität und Heizkraft dem gesunden Holze nicht nach. Es besteht deshalb für dasselbe auch der nämliche Taxpreis, wie für das gesunde Holz, und wird überhaupt zwischen diesem und dem gesunden Brennholz in keiner Beziehung ein Unterschied gemacht. Von den Holzkäufern wird es, weil es schon gehörig ausgetrocknet ist, oft mehr gesucht und theurer bezahlt, als das zum Einschlag gelangte völlig gesunde Holz. Das Absterben ist nicht einmal ein unbedingtes Hinderniß für Verwendung zu baulichen Zwecken.

Hiernach wird durch die Lieferung von dergleichen abgestorbenem Holze zu einer Beschwerde und zu dem Verlangen auf Gewährung eines Zuschusses durchaus kein Grund gegeben.

Die Bezugnahme auf die im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung pro 1862 Seite 762 abgedruckte Verfügung vom 31. October 1862*) ist unzutreffend. Nach dieser Verfügung handelte es sich nicht um das Quantum des aus fiscalischen Forsten abzugebenden Brennholzes, sondern lediglich um die Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr des gewährten Zuschusses an Holz. Dieser Zuschuß aber war deshalb gewährt, weil es sich in dem betreffenden Forstbezirk nicht um das unter gewöhnlichen Verhältnissen absterbende Holz, sondern, wie auch der Inhalt der erwähnten Verfügung ergiebt, um das in Folge einer großen Insectenverheerung abgestorbene Holz handelte, dessen Qualität und Brennkraft, nachdem es viele Jahre in abgestorbenem Zustande im Wald stehen geblieben war, sich allerdings vermindert hatte, und für welches daher auch eine niedrigere Taxe bestimmt werden mußte.

Berlin, den 4. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Aulike.

An
das katholische Kirchencollegium und den Schulvorstand zu N.
K. 1278.
U. 11053.

35. Geldvergütung für Naturalbezüge der Geistlichen und Lehrer aus Domänen und Kämmereien.

Die Königliche Regierung erhält in Verfolg der Circularverfügung vom 11. November 1857 (K. 1602) (Anl. b) anbei abschriftlich ein im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister an die Königliche Regierung zu Danzig erlassenes Rescript vom 17. April 1858 (K. 278) (Anl. a.), mit dem Auftrage, danach wegen Regulirung der jeweiligen Geldvergütung für die hier in Betracht kommenden Naturaldeputate das Erforderliche zu veranlassen, und von dem Ergebniß Anzeige zu machen.

Berlin, den 19. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu Cöslin.

Abschrift vorstehenden Rescripts und der Anlage desselben empfängt die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und event. gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 19. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu 2c.
E. U. 23736.

---

*) Unten Nr. 36.

a.

Unter Bezugnahme auf die vorläufige Verfügung vom 15. Januar d. J. (Nr. 22956) benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Vereinbarung bei der Feststellung der Entschädigung für die den evangelischen und katholischen Geistlichen, sowie der katholischen Fachschule zu M. und den an derselben angestellten beiden Lehrern zustehenden Holzdeputate auf die Dauer einer Etatsperiode jedesmal die Licitations-Durchschnittspreise der zuletzt vergangenen 3 Jahre zum Grunde gelegt werden sollen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Berechnungen für die Jahre 1857/59 aufstellen zu lassen, und solche behufs der Zahlbarmachung der überschießenden Beträge einzureichen. Der Entwurf zum Etat für die geistliche und Unterrichtsverwaltung pro 1860/62 ist nach dem oben angegebenen Modus festzustellen.

Berlin, 17. April 1858.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.
E. U. 2813 u. K. 278.

b.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. December 1803 wurde verordnet,

„daß überall, wo die Geistlichen ehedem aus Kämmereien und Königlichen Kassen Naturalien bezogen, wofür sie jetzt unangemessene Geldentschädigungen erhalten, bei neuen Verpachtungen oder Etats-Anfertigungen die Naturalien für selbige wiederhergestellt werden sollen."

Diese Cabinetsordre sollte nach Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 13. April 1819 dahin in Ausführung gebracht werden,

„daß in allen Fällen, wo es nicht thunlich ist, die Naturalien, für welche die Geistlichen jetzt eine nicht angemessene Geldentschädigung empfangen, wiederherzustellen, ihnen solche nach den mittleren Marktpreisen zu Martini jeden Jahres in Gelde vergütet werden sollen."

Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1821 genehmigten des Königs Majestät nach dem Antrage des Staatsministeriums,

„daß die Bestimmung der Ordre vom 13. April 1819, nach welcher den Geistlichen, denen die früher aus den Domänen bezogenen und in eine unverhältnißmäßige Geldentschädigung verwandelten Natural-Emolumente nicht in Natur wieder gegeben werden könnten, dafür die Vergütigung nach den mittleren Martinimarktpreisen gewährt werden solle, auch in Beziehung auf die Schullehrer von dem nämlichen Zeitpunkte ab in Ausübung gebracht werde."

Die Königliche Regierung veranlasse ich, anzuzeigen, ob und in welcher Weise nach diesen Allerhöchsten Vorschriften, welche Derselben durch die Circularrescripte der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen vom 4. September 1819 und 5. Juni 1821 zur Nachachtung bekannt gemacht worden sind, noch gegenwärtig, namentlich auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung resp. Vergütung der Naturalbezüge an Holz, verfahren wird.

Berlin, den 11. November 1857.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg 2c.
K. 1602.

36. Anfuhr des Brennmaterials. Verpflichtung der Gemeinden.

Die Beschwerde des Schulvorstandes vom 8. August d. J. wegen Anfuhr des Brennmaterials für den dortigen Lehrer kann als begründet nicht anerkannt werden.

Infolge der Verheerungen der fiscalischen Forsten durch den Raupenfraß ist Fiscus außer Stande, gesundes Holz zum Deputat für den Lehrer anzuweisen.

Wenn derselbe daher, um dem Lehrer eine gleiche Brennkraft zu liefern, auf je 10 Klaftern 2 Klaftern Zulage gewährt, so kann die Gemeinde hieraus keinen begründeten Einwand gegen die Anfuhr dieses Mehr entnehmen, da die Vorschrift im § 44 Nr. 5 der Schulordnung vom 11. December 1845, wonach der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes für keine Schulklasse mehr als 15 Klaftern weiches Klobenholz betragen soll, nur die Norm für die zu liefernde Heizkraft angiebt, aber nicht ausschließt, wie die Nr. 6 a. a. O. ersehen läßt, daß unter Umständen auch anderes Brennmaterial resp. Brennmaterial von schlechterer Güte in angemessenem Verhältniß gegen gesundes Klobenholz gewährt werden kann, ohne daß dadurch die Anfuhrverbindlichkeit der Gemeinde, welche sich auf das ganze Holzdeputat des Lehrers erstreckt, eine Aenderung erleidet.

Es muß hiernach bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 19. Mai d. J. bewenden.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Schulvorstand zu N. (in der Provinz Preußen).
U. 20745.

37. Ausschluß einer Verpflichtung der spannfähigen Wirthe zur Holzanfuhr im Gebiet des Allgemeinen Landrechts.

(Forts. von Nr. 12.)

Berlin, den 2. Februar 1863.

— Dagegen erscheint es nicht unbedenklich, nach dem Maßstab der Grund- und Klassensteuer nur die Anschaffungskosten für das Schulbrennholz auf sämmtliche Hausväter zu vertheilen und die freie Anfuhr des Holzes den bespannten Wirthen ausschließlich zur Last zu legen. Da es sich nicht um eine Communallast, sondern um eine Verpflichtung der Schulsocietät handelt, und das Allgemeine Landrecht im 12. Titel des II. Theils nicht auf die Bestimmungen des 7. Titels wegen Leistung der Gemeindedienste verweist, so ist in Ermangelung einer speciellen gesetzlichen Vorschrift die vorzugsweise Belastung der Gespann haltenden Wirthe um so weniger zu rechtfertigen, als diese in der Regel auch den größten Grund-

besitz haben und deshalb bei Vertheilung der Kosten ohnehin durch Berücksichtigung der Grundsteuer neben der Klassensteuer verhältnißmäßig stärker als die übrigen Hausväter herangezogen werden. Es sind daher nicht allein die Kosten für die Anschaffung, sondern auch diejenigen für die Anfuhr und das Zerkleinern des Schulbrennholzes, soweit nicht besondere Festsetzungen etwas Anderes verordnen, nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts auf alle Hausväter der Schulgemeinde nach Verhältniß der Grund- und Klassen- resp. Einkommensteuer zu vertheilen.

Berlin, den 2. Februar 1863.

U. 2430.

38. Verpflichtung zur Holzanfuhr in der Provinz Schlesien.

Auf den Bericht vom 8. d. M. über die Vorstellung der Bauerschaft zu N. vom 15. October d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die spannpflichtigen Wirthe der Schulgemeinde zur Anfuhr des dem dortigen Lehrer in seiner Vocation unter pos. 5 und 10 ausgesetzten, so wie des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Brennmaterials gesetzlich verpflichtet sind.

Dagegen nehme ich Anstand, eine observanzmäßige Verpflichtung der Gemeinde auch zur Anfuhr einer Klafter Backholz, welches sich der Lehrer selbst beschafft, so wie der 200 Schock Torf, welche ihm seit dem Jahre 1858 von dem Dominium daselbst gewährt werden, anzuerkennen, da es nicht unzweifelhaft ist, ob sich überhaupt eine so allgemeine Verpflichtung, wie die Königliche Regierung annimmt, durch Observanz bilden kann, und es unter allen Umständen bedenklich erscheint, eventuell eine solche Observanz auch auf die 200 Schock Torf auszudehnen, welche dem Lehrer erst im Jahre 1858 neu bewilligt sind.

Indessen soll hiermit nicht ohne Weiteres jede Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr auch des Backholzes und des Torfes verneint werden. Denn der § 19 litt. d. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 verpflichtet die bespannten Wirthe ganz allgemein zur Anfuhr des Brennmaterials für den Lehrer, und ist hierunter nicht blos das dem Lehrer vocationsmäßig in natura zu liefernde, sondern das gesammte, zur Befriedigung des principienmäßigen Bedarfs erforderliche Brennmaterial zu verstehen. Gemeinde und Dominien sind zur Lieferung einer derartigen Quantität Brennmaterial gesetzlich verbunden, und auf diese Quantität erstreckt sich auch die Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr. Demnach ist, wenn einem Lehrer vocationsmäßig ein geringes Quantum gewährt und ihm die Beschaffung des Fehlenden überlassen wird, damit noch nicht ausgesprochen, daß er auch die Anfuhr des Mehrbedarfs selbst zu besorgen habe. Vielmehr würde es hierzu einer ausdrücklichen, den Lehrer verpflichtenden Festsetzung bedürfen.

Es ist daher in dem vorliegenden Fall, wo von einer derartigen Disposition zum Nachtheil des Lehrers Nichts constirt, zunächst zu prüfen, ob zur Erfüllung des principienmäßigen Bedarfs des Lehrers neben dem ihm in der Vocation ausgesetzten Quantum noch 1 Klafter Scheitholz zum Backen und 200 Schock Torf jährlich nothwendig sind, und unterliegt es, wenn und soweit diese Voraussetzung zutrifft, keinem Bedenken, die spannpflichtigen Wirthe auch zur Anfuhr des Backholzes und des Torfes anzuhalten.

Die Königliche Regierung wolle hiernach zunächst den principienmäßigen Bedarf des Lehrers ermitteln lassen, was um so mehr nothwendig ist, als die Beschwerdeführer behauptet haben, daß der Lehrer nur deshalb mit dem vocationsmäßigen Brennmaterial nicht ausreiche, weil er eine größere Oeconomie betreibe. Demnächst ist anderweit in der Sache nach den angedeuteten Grundsätzen Verfügung zu treffen.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).

U. 27003.

39. Zerkleinern des Brennholzes für Schulen in der Provinz Schlesien (Einliegerschulgeld).

Der Königlichen Regierung erwidere ich, daß die Einlieger zu N. nicht angehalten werden können, dem Lehrer als Entschädigung für das Zerkleinern des Holzes — Sgr. zu zahlen. Die Allerhöchste Ordre vom 30. December 1834 (Anlage a) bestimmt ausdrücklich, daß die Umwandlung der Dienste der Einlieger in ein Schulgeld nur durch gütliches Abkommen erfolgen darf. Ein solches ist im vorliegenden Fall nicht erzielt worden. Daß bereits in früherer Zeit über diesen Gegenstand eine Vereinbarung, welche überdies der Genehmigung der Königlichen Regierung bedurft hätte, wenn sie die jetzigen Einlieger binden sollte, zu Stande gekommen, ist weder behauptet, noch dargethan. Die Thatsache aber, daß die Einlieger in den letzten Jahren ein jeder dem Lehrer — Sgr. für das Zerkleinern des Holzes gezahlt haben, kann das gütliche Abkommen nicht ersetzen. Die Einlieger sind gesetzlich nur verpflichtet, das Holz klein zu machen. Hierzu haben sie sich ausdrücklich und wiederholt bereit erklärt. Ein Mehreres kann von ihnen mit Grund Rechtens nicht verlangt werden.

Berlin, den 21. Januar 1861.

U. 28222.

39a.

(Anlage a.)

Da seit der Einführung des Reglements für die katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 die gewerblichen Verhältnisse des platten Landes, namentlich auch der Einlieger wesentlich verändert und gebessert sind, so erscheint es sehr zweckmäßig, daß die reglementsmäßige Verpflichtung der Einlieger, das den Schullehrern gelieferte Brennholz klein zu schlagen, in die Abgabe eines Schulgeldes, mit Zustimmung der Vorstände des Orts-Schulverbandes, verwandelt werde. Ich habe aus Ihrem Berichte vom 11. d. M. gern ersehen, sowohl daß die Regierungen sich diese Umwandlung der bisherigen Dienste in ein Schulgeld durch gütliche Verhandlungen thätig angelegen sein lassen, als auch daß die Verpflichteten willig die Hand

dazu geboten haben, und genehmige nach Ihrem Antrage, daß die Regierungen ihre Bemühungen hierin mit Ernst und Eifer fortsetzen, dabei jedoch beachten, daß die Umwandlung der Dienste in ein Schulgeld nur durch gütliches Abkommen und an solchen Orten erfolge, wo die Klasse der Einlieger sich bedeutend vermehrt hat, die Schullehrer für die Unterweisung ihrer Kinder zu fortdauernd gesteigerten Leistungen verpflichtet werden, und die Naturalleistung auch sonst nicht als angemessen sich empfiehlt. Das wöchentliche Schulgeld für ein Einlieger-Kind darf übrigens den Mittelsatz von einem Silbergroschen nicht übersteigen und von Kindern, deren Eltern notorisch arm sind, nicht gefordert, auch in solchem Falle von Seiten des Lehrers kein Anspruch an die Orts-Armenkasse auf Uebertragung des Schulgeldes gemacht werden. Ich überlasse Ihnen, hiernach weiter in dieser Angelegenheit zu verfügen.

Berlin, den 30. December 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

40.

Der Ortsarmenverband von P. kann nicht angehalten werden, die Ausfälle bei den von den Einliegern an die katholische Schule daselbst zu entrichtenden Beiträgen zu decken, weil dieses sogenannte Einlieger-Schulgeld in Wirklichkeit kein Schulgeld ist,*) sondern das Aequivalent für die den Einliegern nach dem katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 obliegende Verpflichtung zum Zerkleinern des Schulholzes bildet, und deshalb in der Allerhöchsten Ordre vom 30. December 1834 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß von Seiten der Lehrer kein Anspruch an die Orts-Armenkassen auf Uebertragung der Ausfälle bei diesem Einlieger-Schulgeld zu machen ist. — Bei Erlaß der Verfügung vom 14. März 1862 waltete die Voraussetzung ob, daß es sich um ein von allen Schulkindern zu entrichtendes Kopfschulgeld handle. Nachdem aber spätere Ermittelungen das Sachverhältniß in der angegebenen Weise aufgeklärt haben, hat die Entscheidung — nicht ferner aufrecht erhalten werden können. — —

Berlin, den 15. December 1863.
U. 23410.

42. Verpflichtung des Lehrers zum Beheizen der Schulstube aus seinem Brennmaterial.

— Der Königlichen Regierung eröffne ich, daß, wenn es in Ihrem Verwaltungsbezirk üblich ist, daß das den Landschullehrern gebührende Holzdeputat vorzugsweise zur Beheizung der Schulstube und nur der Ueberrest zu dem persönlichen Bedarf des Lehrers verwendet wird und wenn diese Uebung, was nur in jedem speciellen Fall auf Grund sorgfältiger Ermittelungen festgestellt werden kann, für rechtsbeständig zu erachten ist, einer derartigen Verbindlichkeit in den Vocationen gebührender Ausdruck verschafft werden muß. Andernfalls ist auch in dem dortigen Bezirk der in dem Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 11. März 1847 (C.-Bl. 1859 S. 569)*) ausgesprochene Grundsatz, daß das vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Lehrer zugesicherte Brennholzdeputat nur für den Bedarf des Lehrers bestimmt ist, zur Geltung zu bringen.

Berlin, den 5. August 1864.
U. 15059.

43.

Berlin, den 14. November 1873.

Bei Rücksendung der Acten eröffne ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom 12. August cr. und 2. October cr., daß ich die Beschwerde des Lehrers N. in N. vom 14. Januar cr. bezüglich der ihm zugemutheten Beheizung der Schulstube mit dem ihm vocationsmäßig zugesicherten Brennholzdeputat nicht für unbegründet erachten kann.

Dem 2c. N. sind in der Vocation ausdrücklich zugesichert:

4 Klaftern kiefern Scheitholz à 108 Cbffß., wovon jedoch die Hauerlöhne und $7^1/_2$ Sgr. Stammgeld zur Forstkasse zu entrichten sind.

Eine Verpflichtung zur Beheizung der Schulstube ist dem Lehrer nicht auferlegt. Indem nun, wie in dem Erlasse vom 19. Februar 1859, bezw. dem Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 11. März 1847 (C.-Bl. 1859 S. 568 ff.)*) näher ausgeführt ist, das vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Schullehrer zugesicherte Brennholzdeputat nur für den Wirthschaftsbedarf desselben bestimmt ist und der Lehrer das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht, kann es nicht gerechtfertigt erscheinen, daß dem Lehrer N. angesonnen wird, aus den erwähnten 4 Klaftern Holz die Beheizung der Schulstube zu bestreiten, zumal nach dem mit dem Bericht vom 12. August cr. eingereichten und wieder angeschlossenen Gutachten des Kreisbaumeisters das bezeichnete Holzquantum für die Wirthschaftsbedürfnisse des Lehrers nicht ausreicht. Dieser Auffassung steht auch der Umstand nicht entgegen, daß durch das Rescript vom 14. August 1841 die fraglichen 4 Klaftern Holz „zur Beheizung der Schulstube“ bewilligt sind, weil für die Ansprüche des Lehrers zunächst die Vocation maßgebend ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäß, die Angelegenheit auf andere Weise für die Dauer der Amtszeit des 2c. N. zu regeln, und die Gemeinde, falls ein gütliches Abkommen nicht zu erzielen ist, zur Lieferung des für das Schulzimmer erforderlichen Brennmaterials anzuhalten, bei der Neubesetzung der Stelle aber die Verwendung der jetzt aus fiscalischen Forsten zu liefernden 4 Klaftern Holz zur Beheizung der Schulstube ausdrücklich durch die Vocation bezw. den Dotationsplan sicher zu stellen.
U. 41410.

44.

Berlin, den 3. April 1871.

Dem Magistrat und der Schuldeputation erwidere ich auf die Beschwerde vom 17. Januar d. J. wegen der angeordneten Regulirung des Brennholzbedarfs für die dortige katholische Schule

*) cf. oben Bd. I § 194.

*) Oben Nr. 5.

nach Kenntnißnahme von den obwaltenden Verhältnissen, daß die Verfügung der Königlichen Regierung in N. vom 8. December v. J. für gerechtfertigt erachtet werden muß.

Durch das in einem anderen Specialfall ergangene Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 11. März 1847*) ist ausdrücklich festgestellt worden, daß die vocationsmäßig einem Schullehrer zugesicherten Holzdeputate nur für den eigenen Bedarf des Lehrers bestimmt sind und daß der Lehrer das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht. Da nun Seitens des Magistrats nicht nachgewiesen ist, daß den dortigen Lehrern A. und B. nach ihrer Vocation die Pflicht obliegt, das ihnen zugesicherte Holzdeputat zur Beheizung der Schulstube mit zu verwenden, da ferner nicht feststeht, daß jenen Lehrerstellen bei der früher geschehenen Erhöhung des Deputatholzes um 2 Klaftern die Verpflichtung zur Mitbeheizung der Schulstuben auferlegt ist, so kann den jetzigen Stelleninhabern zu ihrem Nachtheil die Heizung der Schulstuben aus dem ihnen als Besoldungsemolument zu gewährenden Deputatholz nicht zugemuthet werden. Wenn daher die Königliche Regierung in N. auf den Antrag der genannten Lehrer eine Regulirung des Brennholzbedarfs der dortigen katholischen Schule für erforderlich erachtet und in Folge dessen das zur Beheizung jeder Schulstube nothwendige Brennmaterial nach sachverständigen Ermittelungen auf vier Klaftern festgestellt hat, so entspricht dieses Verfahren durchaus den für die Beschaffung des Heizungsmaterials für Schulstuben maßgebenden Bestimmungen. Der Einwand des Magistrats, daß die Lehrer Ueberfluß an Brennmaterial haben und davon noch verkaufen, ist unerheblich, weil das Gesetz dem Berechtigten es nirgend untersagt, über seine Emolumente beliebig zu verfügen.

U. 7140.

45.

Berlin, den 11. November 1867.

Die an den Herrn Minister des Innern gerichtete, an mich, als zu meinem Geschäftskreis gehörig, abgegebene Beschwerde des Gemeindevorstandes vom 14. April d. J. kann ich für begründet nicht erachten.

Die Annahme, daß der dortige Lehrer verpflichtet sei, von den ihm überwiesenen 9 Klaftern Scheitholz 5 Klafter für seinen Bedarf und 4 Klafter zur Heizung der Schulstube zu verwenden, ist unrichtig. In der landräthlichen Verhandlung vom 25. Juni 1824, auf welche in der Beschwerdeschrift Bezug genommen ist, sind dem Lehrer die 9 Klafter Holz ohne jede Bedingung zugesichert und die Vocation vom $\frac{\text{21. September 1844}}{\text{22. October 1847}}$ enthält keine Bestimmung, welche eine Verpflichtung des Lehrers zur Heizung des Schulzimmers zu begründen geeignet ist.

Eine derartige Festsetzung würde auch gegen das Gesetz — § 12c des Schulreglements vom 18. Mai 1801 — verstoßen und deshalb für rechtsverbindlich nicht erachtet werden können. Die Gemeinde hat vielmehr, wie dies von der Königlichen Regierung bestimmt ist, den Bedarf für Heizung der Schulstube noch besonders aufzubringen.

Die Dominien hierzu mit heranzuziehen, ist nicht zulässig, da die Pflicht, für die Heizung der Schulstube zu sorgen, in Gemäßheit der §§ 29 ff. Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 lediglich den Hausvätern der Schulgemeinde obliegt.

U. 22075.

46.

Berlin, den 10. November 1862.

Auf den Bericht vom 15. v. M. über die mit Anlagen wieder beigeschlossene Vorstellung des Lehrers N. in N. wegen Beheizung der Schulstube, erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Wenn es in dem Bezirk der Königlichen Regierung üblich ist, daß das den Landschullehrern gebührende Holzdeputat vorzugsweise zur Beheizung der Schulstube, und nur der Ueberrest zu dem persönlichen Bedarf des Lehrers verwendet wird, und wenn diese Uebung, was nur in jedem speciellen Fall auf Grund sorgfältiger Ermittelungen festgestellt werden kann, für rechtsbeständig zu erachten ist, so muß einer derartigen Verbindlichkeit der Lehrer in den Vocationen gebührender Ausdruck verschafft werden. Anderenfalls muß, wie der Königlichen Regierung bereits unter dem 11. October 1852 — U. 18693 — bemerklich gemacht ist, auch in dem dortigen Verwaltungsbezirk der in dem Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 11. März 1847*) ausgesprochene Grundsatz, daß das vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Lehrer zugesicherte Brennholzdeputat nur für den Bedarf des Lehrers bestimmt ist, und letzterer daher das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht, zur Geltung gebracht werden.

Wollte man aber auch im vorliegenden Fall hiervon absehen und annehmen, daß dem Beschwerdeführer eine rechtliche Verpflichtung obgelegen habe, die Schulstube aus dem ihm ohne Vorbehalt zugesicherten Holzdeputat mitzubeheizen, wie er denn thatsächlich die Schulstube, welche mit seiner Wohnstube nur einen gemeinschaftlichen Ofen hatte, mitbeheizt hat, so sind doch die thatsächlichen Voraussetzungen dieses Verhältnisses durch den im Jahre 1860 ausgeführten Neubau der Schule, wobei eine größere und mit besonderem Ofen versehene Schulstube eingerichtet ist, so wesentlich verändert, daß unter allen Umständen auf den Antrag des Lehrers eine neue Regulirung des Brennholzbedarfs der Schule für erforderlich zu erachten war.

U. 23312.

46a.

— Das dem Lehrer N. vocationsmäßig zustehende Holzdeputat von 5 Klaftern Kiefern-Klobenholz hat, so lange das alte Schulhaus gestanden, vollkommen ausgereicht zum persönlichen Bedarf des Lehrers und zur Heizung der Schulstube, welche mit der Wohnstube des Lehrers einen ge-

*) Oben Nr. 5.

*) Oben Nr. 5.

meinschaftlichen Ofen hatte. Die dem Lehrer auferlegte Verpflichtung zur Mitheizung der Schulstube hat daher auch von ihm aus seinem Holzdeputat erfüllt werden können. Bei dem Neubau des Schulhauses aber sind die einzeln zu beheizenden Räume nicht allein erheblich erweitert, sondern es haben auch die Schulstube und die Wohnstube jede einen besondern Ofen erhalten. Diesen veränderten Verhältnissen gegenüber kann dem Lehrer nicht angesonnen werden, nunmehr die Schulstube noch ferner zu heizen, da sein Holzdeputat jetzt kaum für seinen eigenen Bedarf ausreicht, und derselbe dadurch in die Lage kommen würde, das Heizungsmaterial für die Schulstube aus eigenen Mitteln anzukaufen. Hierin würde eine unzulässige Verringerung des Einkommens der Schulstelle liegen, so daß die Gemeinde sich nicht entziehen kann, jetzt den Brennholzbedarf für die Schulstube, der sich nach den bestehenden, auf technischen Erfahrungen fußenden Grundsätzen auf — Klafter Kiefern-Klobenholz pro Jahr berechnet, zu beschaffen. Dagegen ist es der Gemeinde unbenommen, einen Theil des Brennbedarfs in Torf oder Kohlen zu liefern, und bleibt derselben überlassen, dieserhalb sachgemäße Anträge zu stellen.*)

Berlin, den 1. December 1864.

U. 22268.

47.

— Zwar ist dem Lehrer N. in seiner Vocation die Verpflichtung auferlegt worden, mit den ihm zustehenden 5 Klaftern Deputatholz auch das Schulzimmer zu heizen, aber aus dieser Bestimmung folgt nicht, daß er im Interesse der Schulgemeinde aus seinen eigenen Mitteln die Kosten für Schläger-, Fuhr- und Hauerlohn zu bestreiten hat, zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen das ganze Holzdeputat zur Heizung der Schulstube verbraucht wird und der Lehrer N. nichts davon zum persönlichen Gebrauch erübrigt. — Wenn dem Beschwerdeführer auch die außerordentliche Verpflichtung hätte auferlegt werden sollen, an Stelle der Schulgemeinde aus eigenen Mitteln das Schläger-, Fuhr- und Hauerlohn für das zur Heizung der Schulstube erforderliche Holz zu bezahlen, so hätte dies ausdrücklich in der Vocation ausgesprochen werden müssen. — Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, mit der Schulgemeinde zu verhandeln und es sich angelegen sein zu lassen, womöglich eine gütliche Vereinbarung in der Sache zu vermitteln.

Berlin, den 1. Mai 1865.

U. 5188.

48. Erhöhung einer früher verabredeten Entschädigungssumme des Schullehrers für Heizung.

Die Königliche Regierung hält in dem Bericht vom 15. v. M. über die Vorstellung des Lehrers N. zu N., den Anspruch des letzteren auf Erhöhung der ihm für die Beheizung der Schulstube zugebilligten Entschädigung mit 12 Thlr. jährlich für unbegründet, weil derselbe in der Verhandlung vom 25. October 1850 sich ausdrücklich und ohne Vorbehalt für spätere Zeit und für den Fall einer Preissteigerung des Brennmaterials der Schulgemeinde gegenüber mit dieser Summe einverstanden erklärt habe. Ist es auch richtig, daß sich der Lehrer in jener Verhandlung bereit erklärt hat, die Beschaffung des erforderlichen Heizungsmaterials, sowie das Kleinmachen und Anfahren desselben für jene Summe zu übernehmen, so bietet doch diese Verhandlung keinen Anhalt für die Annahme dar, daß dies Abkommen für alle Zeiten und unter allen Umständen habe gelten sollen. Vielmehr fehlt es in dieser Beziehung an jeder Erklärung der Parteien und müssen deshalb deren Verabredungen nach dieser Richtung hin in Gemäßheit der im Titel 5 §§ 252 ff. Theil I Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Auslegungsregeln ergänzt werden. Hierbei ist zunächst auf die wahrscheinliche Absicht der Parteien zurückzugehen, welche nur die gewesen sein kann, daß den Lehrer gegen ein den Verhältnissen entsprechendes Aequivalent die Beheizung der Schulstube übernehmen sollte. Ist aber diese Voraussetzung zutreffend, so kann die Normirung der Entschädigung auf 12 Thlr. jährlich nur unter der stillschweigenden Bedingung „rebus sic stantibus“ verstanden werden, weil nicht zu vermuthen ist, daß der Lehrer unter allen Umständen mit dieser Entschädigung habe zufrieden sein und damit der Schulgemeinde einen ungewöhnlichen Vortheil habe zuwenden wollen (§ 267 a. a. O.).

Hiernach vermag ich den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine anderweite, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Regulirung der Heizungsentschädigung nicht für unbegründet zu erachten und veranlasse deshalb die Königliche Regierung, der Vorstellung desselben vom 27. September d. J. nach dieser Richtung hin weitere Folge zu geben.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24766.

49. Verfügung der Lehrer über das Brennmaterial.

— Der Lehrer N. kann nicht für berechtigt erachtet werden, einen Theil des zur Heizung der Schulstube bestimmten Holzes in seinen Nutzen zu verwenden.

Die Heizung der Schulstube liegt der Gemeinde ob. Das zu diesem Zwecke gelieferte Holz ist und bleibt Eigenthum der Gemeinde, welcher daher etwaige Ersparnisse in gleicher Weise zu Gute kommen müssen, wie dieselbe verpflichtet ist, erforderlichen Falls für den Mehrbedarf Sorge zu tragen.

Von diesem Grundsatz im vorliegenden Fall abzuweichen, kann ich um so weniger für angemessen erachten, als der Gemeinde K., um deren Besorgnisse, der Lehrer werde den etwa übrig bleibenden Theil des Schulholzes in seinen Nutzen verwenden, zu beseitigen, bei Auferlegung der Verpflichtung zur Hergabe des Schulholzes im Jahre 1853 versprochen worden ist, daß über die Verwendung des von der Gemeinde gelieferten Brennmaterials Seitens des Lehrers sorgfältig gewacht werden solle.

*) cf. oben Nr. 30 ff.

Die Königliche Regierung wolle daher der Beschwerde der Gemeinde K. Abhülfe verschaffen und dem Lehrer L. jede Verwendung des Schulholzes in eigenem Nutzen unter Hinweis auf den § [226] des Strafgesetzbuchs untersagen. (cf. Forts. Nr. 10.)

Berlin, den 21. Februar 1860.

U. 24747.

50.

Auf die Eingabe vom 2. Mai cr., die Verabreichung von Brennholz an die dortigen Lehrer betreffend, gereicht den Orts- und Schulvorständen zum Bescheide, daß in Folge dieser Eingabe die Angemessenheit der den dortigen Lehrern bisher gewährten Brennholzdeputatquanta einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden ist, und daß sich bei dieser Prüfung gegen die Höhe dieser Deputat-Holzquanta Nichts zu erinnern gefunden hat.

Uebermäßig groß, den principmäßig festgestellten Brennbedarf übersteigend, sind diese Deputate in keiner Weise gewesen.

Nur bei großer Sparsamkeit in der eigenen Wirthschaft vermögen Lehrer der dortigen Gegend, und zwar vorzugsweise auch nur die unverheiratheten, einen Theil des ihnen gelieferten Brennmaterials zu erübrigen, — und ist denselben von der Königlichen Regierung zu N. mittels Verfügung vom 5. September 1855, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, gestattet worden, die ersparten Holzmassen nach zuvor eingeholter schriftlicher Ermächtigung der betreffenden Schulinspectoren zu veräußern, wogegen letztere angewiesen worden, diese Ermächtigung nur nach dem Ablaufe des Jahres, für welches das Holz geliefert worden, und nur in dem Falle zu ertheilen, daß der Ueberschuß in Folge sparsamen Holzverbrauchs in der eigenen Wirthschaft der Lehrer sich ergeben.

Durch diese Bestimmung der Königlichen Regierung wird weder das Interesse des zur Lieferung des Holzes verpflichteten Gutsherrn noch das Interesse der anfuhrpflichtigen Gemeinden benachtheiligt, und liegt daher keine Veranlassung vor, diese Bestimmung wieder in Wegfall zu bringen.

Der den Orts- und Schulvorständen auf die Eingabe vom 20. Februar cr. ertheilte Bescheid der Königlichen Regierung vom 19. April cr. ist daher durchaus sachgemäß, und die Beschwerde wider diesen Bescheid vom 2. Mai cr. als unbegründet zu erachten.

Berlin, den 7. September 1864.

Der Finanzminister.
von Bodelschwingh.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Orts- und Schulvorstände zu N. N.
F. M. IIb. 9869.
M. d. g. A. 18373. U.

51. Untersagung einer eigenmächtigen Veräußerung des Deputatholzes seitens der Lehrer (Provinz Preußen).

Berlin, den 14. September 1874.

In dem Geltungsbereiche der Schulordnung vom 11. December 1845 ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Schullehrer das Holz, welches ihnen zur Heizung der Schulstube und der Wohnung resp. zum Wirthschaftsbedarf vom Fiscus, von anderen Patronen oder den Schulgemeinden geliefert wird, ungeachtet der von den Aufsichtsbehörden erlassenen Verbote ganz oder zum Theil verkauft und dadurch theils die gehörige Beheizung des Schullocals beeinträchtigt, theils sich außer Stand gesetzt haben, bei ihrem Abgange den für das laufende Jahr noch erforderlichen Theil des Holzes dem Amtsnachfolger in natura zu gewähren. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, untersagen wir hiermit den Lehrern jede eigenmächtige Veräußerung des Deputatholzes und bestimmen insbesondere, daß in Zukunft bei jeder Neubesetzung einer Stelle, sowie bei jeder neuen Regulirung oder Erhöhung des Einkommens dem betreffenden Lehrer zum Protocoll oder in der Vocation zu eröffnen,

> daß das Deputatholz nicht sofort in sein volles und unumschränktes Eigenthum übergehe, er dasselbe vielmehr nur zur Heizung der Schulstube beziehungsweise zur Befriedigung seiner Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisse zu verwenden habe und ein etwaiges Ersparniß nur mit besonderer, schriftlicher Erlaubniß des Schulvorstandes und des Local-Schulinspectors resp. in Städten mit einer solchen Erlaubniß der Schuldeputation zu veräußern befugt sei.

Jede Veräußerung des Deputatholzes ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung ist mit größter Strenge disciplinarisch zu ahnden oder geeigneten Falls strafrechtlich zu verfolgen. In letzterer Beziehung machen wir die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß das Königliche Obertribunal mehrfach, insbesondere in den Erkenntnissen vom 3. März 1869 und 27. Juni v. J. angenommen hat, daß die in ähnlicher Lage wie die Lehrer befindlichen Forstbeamten, welche das ihnen zu ihren persönlichen Bedürfnissen gewährte Deputatholz ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde veräußern, sich einer criminalrechtlich strafbaren Unterschlagung schuldig machen.

Wir veranlassen die Königliche Regierung, nach Maßgabe dieses Erlasses zu verfahren und die Schulinspectoren, sowie sämmtliche Lehrer des Bezirks von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Die Minister der Finanzen und der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder.
U. III. 9304.

52.

Potsdam, den 30. August 1877.

Wir fertigen den Herren Kreis- und Local-Schulinspectoren und Landräthen und den Magisträten unseres Bezirkes Abdruck der Verfügung zu, welche wir wegen der Veräußerung von Heizmaterial durch die Lehrer im Amtsblatte veröffentlichen. Wir beauftragen die Herren Local-Schulinspectoren und die Magisträte, sämmtlichen Lehrern von dieser Verfügung in der Art Kennt-

niß zu geben, daß sie sich eine Abschrift nehmen, welche im Schulzimmer aufzubewahren ist. Neu-anzustellende Lehrer sind besonders auf dieselbe hinzuweisen.

Wir bemerken zusätzlich nur noch Folgendes:

1) Die Lehrer sind darauf hinzuweisen, daß die in der Verfügung angezogene Gesetzesstelle nur die Folgen regulirt, welche das allgemeine bürgerliche Recht an die Handlung knüpft, d. h. die Rückerstattung des Erlöses an die Schulgemeinde. Wir werden aber außerdem die Befolgung unserer Anordnung dadurch sichern, daß wir in jedem einzelnen Falle der Zuwiderhandlung von den durch das Disciplinargesetz uns gegebenen Strafmitteln Gebrauch machen. Auch würde in den meisten Fällen die Zuwiderhandlung wohl das Einschreiten des Staatsanwalts rechtfertigen.

2) Zu 6 der Verfügung. Diese Bestimmung ist durch die Erwägung veranlaßt, daß der Schulvorstand, als Vertreter der Schulgemeinde, berechtigt ist, auf ein dieser zustehendes Erstattungsrecht zu verzichten, und dies in dem Falle wohl gern thun wird, wo einem verdienten Lehrer eine besondere Anerkennung, oder einem Bedürftigen eine besondere Unterstützung zu gewähren ist. Es folgt aber daraus auch, daß, wenn der Schulvorstand einen solchen Antrag ablehnend entscheidet, wir auf etwaniges Anrufen des Lehrers nicht in der Lage sein werden, den Antrag zu genehmigen, selbst wenn wir aus andern Gründen dem Lehrer diesen Vortheil gönnen würden. Gesuche dieser Art an uns sind daher von vornherein aussichtslos.

3) Wo der Schulvorstand, als Vertreter der Schulgemeinde, in der Sache zu beschließen hat, da werden die Herren Local-Schulinspectoren, die Vorsitzende desselben sind, dringend, schon im eigenen Interesse, veranlaßt sein, keine Gewährung eintreten zu lassen, ohne daß dieselbe in der Sitzung des Schulvorstandes beschlossen worden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
alle Kreis- und Local-Schulinspectoren, Landräthe und Magisträte.

Potsdam, den 30. August 1877.

Die Lehrer unseres Bezirkes waren vor der seit dem Jahre 1875 begonnenen und jetzt fast überall durchgeführten Neuregulirung ihres Diensteinkommens in Ansehung ihres Feuerungsbedarfs verschieden gestellt. Niemals war von der Schulaufsichtsbehörde die grundsätzliche Anforderung gemacht, daß die Schulgemeinden ihnen ihren Feuerungsbedarf liefern sollten. In vielen Gemeinden war ihnen solcher durch Bewilligung der Schulgemeinden oder rechtsverjährte Gewohnheit gesichert, in anderen erhielten sie nichts dafür, in noch anderen wurde ihnen ein Theil des Bedarfs geliefert. Je mehr die Verhältnisse sich entwickelten, und je mehr in den einzelnen Fällen die Unzulänglichkeit des Lehrereinkommens anerkannt wurde, desto öfter wurde seit 30 oder 40 Jahren von hier aus auf die Gemeinden eingewirkt, um den Lehrern eine Vermehrung ihres Einkommens, sei es durch Geld oder Getreide oder Holz, zu verschaffen, und dieses Ziel auch in vielen Fällen erreicht. Es wurde aber, und mit Recht, die Einnahme des Lehrers an Feuerungsmaterial als ein Theil seines Gehaltes angesehen, mit welchem er nach seinem Gutdünken verfahren konnte. So wenig etwas dagegen zu erinnern war, daß der Lehrer den Deputatroggen nicht selbst verzehrte, sondern verkaufte, ebenso wurde von uns aus nicht eingeschritten, wenn der Lehrer sein Deputatholz verkaufte.

Dieser Zustand — soweit er zunächst die Landschulen betrifft — hat sich jetzt geändert. Bei der Neuregulirung der Lehrereinkommen haben wir für jede Stelle einen Gehaltssatz in Geld festgesetzt, und a u ß e r d e m freie Wohnung und freie Feuerung. Aber auch n u r f r e i e F e u e r u n g — nicht ein fixirtes Einkommen an Brennmaterial. Der Lehrer soll eben von jenem Gehaltssatze keine Ausgaben für seinen Feuerungsbedarf bestreiten, die Schulgemeinde soll ihm vollständig liefern, was er an Feuerung braucht, aber auch nicht mehr. Der Lehrer hat keinen Anspruch darauf, durch Verkauf eines Theiles der gelieferten Feuerung sein baares Einkommen zu vermehren Was er in natura erspart, das erspart er nicht für seinen Nutzen, sondern für die Gemeinde.

So ist es auch im § 200 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts bestimmt vorgeschrieben:

> Ist, außer dem Falle eines Vertrags, etwas in Rücksicht eines durch den Empfänger zu erfüllenden Zweckes gegeben oder geleistet worden, so muß der Empfänger in der Regel diesen Zweck erfüllen, oder das Empfangene zurückgeben.

In den Sädten ist ebenso bei der letzten Regulirung der Lehrergehalte die Heizung besonders ausgeworfen, und die Gehaltssätze sind so normirt, daß der Lehrer davon auch diese Ausgabe mit bestreiten soll. Es bleibt daher für solche Lehrerstellen, denen Feuerungsmaterial in natura gewährt wird, das Quantum an Feuerungsmaterial, wie es früher war. Indessen wird doch der oben angeführte Gesetzes-Paragraph auch dort in Anwendung kommen müssen, wenn das Feuerungsmaterial nicht auf Grund eines besonderen Rechtstitels, sondern bloß in Erfüllung der allgemeinen Verpflichtung der Schulgemeinde, für die Subsistenz der Lehrer ausreichend zu sorgen, gegeben wird.

Wo dagegen — sei es in der Stadt oder auf dem Lande — das Brennmaterial auf Grund eines der Schulstelle zustehenden selbständigen Rechts, insbesondere als eine auf bestimmten Grundstücken, oder auf dem Gemeindevermögen ruhende Reallast, oder als eine auf ein bestimmtes Quantum fixirte Servitut, oder als ein Antheil an den Nutzungen des Gemeindevermögens geliefert wird, da bildet es allerdings in dieser fixirten Quantität einen Theil des Lehrereinkommens und kann dem Lehrer der Verkauf dessen, was er erspart hat, nicht verwehrt werden. Da diese Fälle aber Ausnahmen von dem jetzt allgemein geltenden Grundsatze bilden, daß das gelieferte Brennmaterial nur für den eigenen Verbrauch des Lehrers bestimmt ist, so muß jetzt für jeden einzelnen Fall eine Festsetzung darüber erfolgen, ob die Ausnahme rechtlich zulassig ist oder nicht. Mit Rücksicht auf

vorstehende Erwägungen bestimmen wir nunmehr Folgendes:

1) Wo Festsetzungen dahin getroffen sind, daß der Lehrer gegen eine bestimmte Geldentschädigung den Bedarf an Feuerung für sich und für die Schulstube selbst beschafft, da bewendet es bei denselben.

2) Wo der Lehrer Feuerungsmaterial in natura bezieht, das Quantum aber als unzureichend erachtet und deswegen eine Geldzulage gewährt wird, und ebenso in dem Falle, wo das Feuerungsmaterial für genügend erachtet worden ist, da darf der Lehrer von dem ihm gelieferten Feuerungsmateriale nichts verkaufen, verschenken, vertauschen, in einem anderen Grundstücke, als der Schule, verbrauchen — überhaupt darf dasselbe aus dem Schulgrundstücke nicht entfernt werden.

3) Es können Fälle eintreten, wo der Lehrer gezwungen ist, in einem anderen als dem Schulgrundstücke zu wohnen, wo er also das Holz vom Schulgrundstücke zu entfernen wünscht; oder wo er das ihm gelieferte Feuerungsmaterial nicht verwenden, sondern verkaufen und sich dafür anderes Feuerungsmaterial anschaffen will (z. B. Steinkohlen statt Holz oder Torf). In einem solchen Falle hat der Lehrer vorher dem Schulvorstande von dieser seiner Absicht Anzeige zu machen und dessen Einwilligung nachzusuchen. Der Schulvorstand kann dieselbe selbständig ertheilen. Im Falle der Verweigerung bleibt dem Lehrer unbenommen, unsere Entscheidung nachzusuchen.

4) Wo der Lehrer ein Recht zu haben glaubt, das Holz verkaufen zu dürfen, da hat er dem Schulvorstande unter Angabe der Gründe Anzeige zu machen, und dieser hat seine gutachtliche Aeußerung uns unter Adresse des Kreis-Landraths zuzusenden. Bis dahin, daß unsere Entscheidung ergangen, bewendet es bei dem oben ad 2 ausgedrückten Verbote.

5) Was der Lehrer an Feuerungsmaterial erspart, erspart er für die Gemeinde. Es folgt jedoch hieraus nicht, daß er nach Ablauf einer Jahres- oder Winterperiode die Ersparniß an den Schulvorstand abzuliefern hat. Es können ja besondere Umstände obgewaltet haben, die die Ersparniß verursachten (z. B. ungewöhnlich milde Witterung, längere Abwesenheit der Lehrerfamilie, länger dauernder Mangel oder Unheizbarkeit eines Ofens und dergl.), während in der nächsten Periode ein Mehrbedarf eintritt. Der Lehrer darf daher das Ersparte in der nächsten Brenn- oder Jahresperiode verbrauchen. Nur wenn die ersparten Bestände in mehreren Jahren so anwachsen, daß sie mehr als ein Drittel des Jahresquantums betragen, kann der Schulvorstand verlangen, daß die Hälfte der Ersparniß auf das zunächst zu liefernde Quantum abgerechnet werde. Es ist jedoch, bevor solches geschieht, der Lehrer zu hören. Ist er mit der Maßregel nicht einverstanden, so hat der Schulvorstand die Sache dem Kreis-Landrathe, welchem wir hiermit die Entscheidung übertragen, vorzulegen. Ehe dessen Entscheidung erfolgt, darf die Maßregel nicht ausgeführt werden.

6) Wenn der Lehrer von dem ersparten Feuerungsmaterial einen Theil veräußern will, so kann der Schulvorstand ihm solches gestatten. Es muß aber diese Genehmigung schriftlich ertheilt und auf eine bestimmte Frist, innerhalb welcher die Veräußerung wirklich zu erfolgen hat, beschränkt werden.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

53. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten über Brennholzberechtigungen.

Erk. des O.-V.-G. v. 8. December 1877:

— Die Königliche Regierung hat das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und Folgendes ausgeführt:

Den zur Heizung der Schulstube und der Lehrerwohnung erforderlichen Brennmaterialienbedarf habe nach § 12 zu 2 der Schulordnung für die Provinz Preußen die Regierung festzustellen. Im vorliegenden Falle sei dies so geschehen, daß die Schulgemeinde 3¾ Klafter Klobenholz, der Fiscus den gesammten übrigen Bedarf herzugeben habe. Glaube die Gemeinde sich bei dieser Anordnung nicht beruhigen zu können, so habe sie nach dem Schlußsatze des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes*) auf Befreiung von dem ihr angesonnenen Schulbeitrage und zwar nicht gegen den Fiscus, sondern gegen die Schule, vertreten durch den Schulvorstand zu klagen. Statt dessen klage im vorliegenden Falle der Schulvorstand gegen den Fiscus, wozu es ihm an jeder Legitimation zur Sache fehle, da die Schule in der That dasjenige an Brennbedarf erhalte, was erforderlich sei und was ihr zukomme. Ein Streit zwischen mehreren Verpflichteten sei im Verwaltungsstreitverfahren gar nicht zulässig. Es ständen sich immer nur der Berechtigte und Verpflichtete gegenüber. Solle der Fiscus zur Hergabe auch des gegenwärtig von der Gemeinde zu liefernden Brennmaterials angehalten werden, so sei die vorherige Feststellung der desfallsigen Verpflichtung im Rechtswege, oder durch Anordnung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich und stehe alsdann dem Fiscus die Klage nach § 77 zu 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876*) zu.

Der Antrag der Königlichen Regierung geht dahin, unter Aufhebung der ersten Entscheidung die Klage abzuweisen.

In der Gegenerklärung wird die Streitsache als zwischen dem Schulvorstande und dem Fiscus schwebend bezeichnet und die Bestätigung der ergangenen Entscheidung beantragt.

Diesem Antrage war Statt zugeben.

Die Rechtsfragen, von deren Beantwortung die Entscheidung des vorliegenden Falles abhängig ist, sind in den Gründen der gleichfalls am 8. December 1877 getroffenen Entscheidung in der zwischen den Parteien über die Gewährung des sogenannten culmischen Schulmorgens schwebenden Streitsache eingehend erörtert,**) und es ist daselbst dargelegt worden, [daß nach dem § 77 des hier zur Anwendung kommenden Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 das Streitverfahren nicht von der vorgängigen Heranziehung des zur

*) cf. § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).

**) cf. oben Bd. I § 185 Nr. 10.

Unterhaltung der Schule Verpflichteten durch die vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde abhängig ist,]*) daß ferner der Fiscus, falls und soweit derselbe gemäß § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 zur Unterhaltung einer Elementarschule beizusteuern verpflichtet ist, zu den an der Leistung von Schulbeiträgen Betheiligten im Sinne jenes § 77**) gehört, endlich daß die Unzulässigkeit des Streitverfahrens auch nicht aus dem Einwand der mangelnden Activlegitimation, wie derselbe insbesondere hier erhoben worden ist, hergeleitet werden kann.

Indem daher hier auf jene Entscheidung Bezug genommen wird, ist nur noch hervorzuheben, daß, wenn in der vorliegenden Streitsache der Schulvorstand für „die Schulgemeinde" Klein=Falkenau geklagt hat, gegenüber der Bestimmung des § 32 der Schulordnung vom 11. December 1845 und dem Umstande, daß dieses Gesetz allerdings besondere Schulgemeinden als Rechtssubjecte nicht kennt, in Ermangelung einer anderweiten ausdrücklichen Erklärung davon auszugehen ist, daß hier mit dem Ausdruck „Schulgemeinde" die Schule selbst als das zu der geltend gemachten Forderung berechtigte Rechtssubject hat bezeichnet werden sollen.

Abgesehen hiervon kann übrigens auch der Königlichen Regierung darin nicht beigepflichtet werden, daß ein Streit zwischen mehreren Verpflichteten im Verwaltungsstreitverfahren gar nicht zulässig sei. Es ist nicht abzusehen, inwiefern der § 77 des Zuständigkeitsgesetzes**) einen solchen Streit ausschlösse, vorausgesetzt, daß es sich um die Abmessung der Schulunterhaltungspflicht unter den dazu nach Gesetz und Gemeindeverfassung Betheiligten insbesondere also den Gemeinden und Gutsherrschaften handelt, wobei die Schule da, wo dieselbe als solche Rechtssubject ist, zu dem Streitverfahren beigeladen werden kann.***)

Nach alle dem war, wie geschehen, zu erkennen.
O. V. G. Nr. 74.

§ 311. Versicherung der Schulgebäude.

1. E. v. 29. Oct. 1864 betr. die Anwendung des Staatsministerialbeschlusses v. 19. Nov. 1850 über den regelmäßigen Ausschluß der Versicherung, wo Fiscus principaliter die Baulast trägt, auf Schulgebäude, Gestattung und Behandlung ausnahmsweiser Versicherung, Empfehlung einer Versicherung der Schulgebäude in allen andern Fällen. — cf. Bd. I § 27 Nr. 5 ff.
2. Vf. der K. Reg. in Schleswig v. 29. Mai 1872 betr. die Versicherung der Schulgebäude zum vollen Werth.†)
3. Ueber die Stempelfreiheit der Versicherungs=Policen cf. § 314 Nr. 4.
4. Ueber die Angabe der Versicherung in den Schul=Etats cf. § 315 Nr. 2 (sub § 3).

*) cf. jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I), der wieder die vorgängige Heranziehung voraussetzt (vgl. oben Bd. I S. 751 Anm.).

**) Jetzt § 46 des Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).

***) cf. § 302 Nr. 8 und 12 a.

†) Davon ist eine staatliche Bau=Unterstützung in Brandfällen abhängig. cf. § 315 Nr. 1 (sub 3).

1. Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Auf den Bericht vom 26. Juni d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen des Staats=Ministerial=Beschlusses vom 19. November 1850 (Anlage a) über die Versicherung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr analog auch auf die Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude dahin zur Anwendung gebracht werden, daß die Theile derselben, in Ansehung deren dem Fiscus principaliter die Pflicht der Unterhaltung und Wiederherstellung obliegt, gegen Feuersgefahr in der Regel nicht zu versichern sind, und daß eine Ausnahme von dieser Regel nur da eintreten darf, wo besondere Ortsverhältnisse nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung solches nothwendig machen. In diesen Fällen ist der Grund der ausnahmsweisen Versicherung in den betreffenden Zahlungsanweisungen zu vermerken.

Insoweit hiernach eine theilweise Versicherung von Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäuden aus fiscalischen Fonds zu bewirken ist, muß dieselbe bei den betreffenden öffentlichen Provinzial=Societäten erfolgen, falls nicht etwa deren Statuten einer solchen theilweisen Versicherungsnahme entgegenstehen. Ist letzteres der Fall, so ist auf eine Einigung mit den übrigen Bauverpflichteten hinzuwirken, um die gleichzeitige Versicherung des ganzen Gebäudes bei der öffentlichen Provinzial=Societät bewerkstelligen zu können. Nur wenn auch dies unausführbar sich erweisen sollte, kann die aus fiscalischen Fonds zu bezahlende Versicherung bei Privatgesellschaften genommen werden, da die Gründe, welche zu dem Staatsministerial=Beschluß vom 13. October 1846 (Anlage b) geführt haben, gegenwärtig in noch höherem Grade Beachtung erheischen, und die Höhe der Versicherungsprämien gegenüber allen andern in Betracht zu ziehenden Rücksichten nicht entscheidend sein kann, zumal nach der Eingangs getroffenen Bestimmung der Umfang der Versicherungsnahmen auf fiscalische Kosten voraussichtlich nicht erheblich sein wird.

Wie bei den Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäuden, bei deren Unterhaltung der Fiscus gar nicht betheiligt ist, so hat die Königliche Regierung auch bei denjenigen dieser Gebäude, bei denen die Versicherung des fiscalischen Antheils nach Vorstehendem zu unterlassen ist, nach wie vor darauf hinzuwirken, daß die von anderen Verpflichteten zu unterhaltenden Theile regelmäßig von denselben gegen Feuesgefahr versichert werden, da bei ihnen die Gründe, welche in Ansehung des Fiscus das entgegengesetzte Verfahren rechtfertigen, nicht zutreffen, und die Versicherung gegen Feuersgefahr im Allgemeinen als eine in guter hausväterlicher Verwaltung begründete Obliegenheit anzusehen ist.*)

Aus demselben Grunde, und weil hier auch das finanzielle Interesse des Fiscus eventuell wesentlich betheiligt ist, hat die Königliche Regierung endlich die Ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel dahin anzuwenden, daß die Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude, bei denen dem Fiscus nur eine subsidiarische Bauverpflichtung obliegt, in dem Falle nach ihrem ganzen Werth aus=

*) cf. Erl. v. 16. Jan. 1844 oben § 296 hinter Nr. 10 (S. 453).

nahmslos gegen Feuersgefahr versichert werden, wo es bei dem Vorhandensein anderer verwendbarer Mittel, z. B. der principaliter verpflichteten Kirchenkasse, der Zahlung von Beiträgen zur Versicherungsprämie aus fiscalischen Fonds nicht bedarf. In Ermangelung solcher Mittel ist das Verhältniß dagegen dasselbe und daher auch ebenso zu verfahren, wie da, wo dem Fiscus die theilweise Baupflicht principaliter obliegt.

Berlin, den 29. October 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, (mit Ausschluß derer der Rheinprovinz und Pommerns).
U. E. 14713. K. 1742.

a.

Auf den Antrag des Finanzministers hat das Staatsministerium beschlossen, daß fortan als Grundsatz festzuhalten sei, die fiscalischen Gebäude gegen Feuersgefahr nicht zu versichern, mit Ausnahme der Gebäude

a. der Seehandlung,
b. der Domänen-Verwaltung,
c. der Strafanstalten,
d. der Universitäten, wissenschaftlichen Institute und besonderen Stiftungen,

hinsichtlich deren es bei dem bisherigen Verfahren verbleibt.

Auch bei den Gebäuden, welche in der Regel nicht versichert werden sollen, sind die betreffenden Verwaltungen ermächtigt, Ausnahmen eintreten zu lassen, sofern eine desfallsige Verpflichtung besteht, oder besondere Ortsverhältnisse solches nothwendig machen. In allen diesen Fällen muß der Grund der ausnahmsweisen Versicherung in den betreffenden Etats bemerkt werden.

Wo die Versicherungs-Prämien oder Societäts-Beiträge aus den Baufonds erfolgten, sind letztere mit dem Wegfalle der ersteren entsprechend zu ermäßigen.

Jedem der Verwaltungs-Chefs ist eine Abschrift dieses Beschlusses zur weiteren Veranlassung in seinem Ressort zuzustellen.

Berlin, den 19. November 1850.

Königliches Staatsministerium.
v. Ladenberg. Frh. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen.

b.

In Folge der schriftlichen Abstimmungen über den Antrag des Staatsministers von Bodelschwingh wegen Versicherung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr wird beschlossen:

daß fiscalische und andere Gebäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, wenn deren Versicherung gegen Feuersgefahr für angemessen befunden wird, in der Regel und soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen möchten, nur bei den bestehenden, durch landesherrliche Verordnung begründeten provinziellen Societäten versichert werden dürfen.

Ob eine solche Ausnahme zu gestatten, bleibt zwar dem Ermessen des Verwaltungs-Chefs überlassen; die desfallsige Bestimmung ist jedoch in denjenigen Fällen, wo die Feuerversicherungs-Beiträge aus Staatsfonds zu zahlen sind, nicht von der Höhe dieser Beiträge abhängig zu machen.

Berlin, den 13. October 1846.

Das Staatsministerium.
v. Boyen. Mühler. Seine Excellenz der Herr Staatsminister Rother abwesend.
Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Uhden. Freiherr v. Canitz. v. Düesberg.

Die im Centralblatt pro 1864 Seite 577 Nr. 242 abgedruckte Circular-Verfügung wegen Versicherung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden gegen Feuersgefahr vom 29. October 1864 ist — wie die Adresse Seite 578 ergiebt*) — zunächst an die Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und der Provinz Pommern nicht mitgerichtet worden.

Später hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten diese Verfügung unterm 15. September 1865 auch den Königlichen Regierungen der Provinz Pommern zur Nachachtung mitgetheilt, und ferner unterm 7. September 1869 die Ausdehnung derselben auf die Regierungsbezirke Cöln, Coblenz und Düsseldorf angeordnet.

2.

Schleswig, den 29. Mai 1872.

Es liegen uns mehrere Fälle vor, in welchen Schulgebäude abgebrannt sind, die nur mit einer geringen, zu ihrem Werth in keinem Verhältniß stehenden Summe gegen Feuersgefahr versichert waren, so daß für die Schulgemeinden durch die Kosten des Wiederaufbaues erhebliche Schwierigkeiten entstanden und dieselben für längere Zeit mit beträchtlichen Bauschulden beschwert werden mußten.

Um solchem Nachtheil, welcher in den brandkassenpflichtigen Districten nur durch Nachlässigkeit der Schulvertretung in Anmeldung baulicher Verbesserung zur Nachtaxation oder Unachtsamkeit bei den Generaltaxationen entstanden sein kann, für die Schulcommunen thunlichst vorzubeugen, beauftragen wir die Königlichen Kirchenvisitatorien unseres Regierungsbezirks, die Brandversicherungssummen sämmtlicher Schulgebäude Ihres Visitatorialbezirks genau darauf hin zu prüfen, ob diese Gebäude ihrem vollen Werthe nach versichert sind, und wo dies anscheinend nicht der Fall ist, eine neue Taxation der Gebäude cum pert. und darnach event. die Erhöhung der Versicherungssumme zu veranlassen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchen-Visitatorien der Provinz ꝛc.

---

*) Vorstehend.

§ 312. Das Schulgebäude-Inventar.

Subsellien, Aufbringung der Kosten, [Nichtverpflichtung der Gutsherrschaft, Form der Anordnung, Rechtsweg, Verwaltungsstreitverfahren].

1. E. v. 4. Januar 1873 betr. die Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der Subsellien.
2. E. v. 29. Sept. 1860 betr. den Ausschluß der Normen über die Baulast bei Regelung dieser Verbindlichkeit und betr. die Nichtverpflichtung der Gutsherrn zur Hergabe des erforderlichen Holzes nach § 36 A. L.-R. II 12. — cf. unten Nr. 5.
3. E. v. 8. Oct. 1864 desgl. bei Pfarrschulen. — cf. unten Nr. 8.
4. E. v. 26. Juni 1871 betr. den Ausschluß der Form des Resoluts bei der Entscheidung über die Beschaffung der Schulutensilien. — cf. oben Nr. 3 und E. v. 12. Jan. 1870 (§ 279 Nr. 9a).
5. Erk. des O.-V.-G. v. 29. Juni 1878 betr. den Ausschluß einer Regelung der Verpflichtung zur Beschaffung der Tische und Bänke nach den Normen über die Baulast und betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges über eine auf Observanz beruhende Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Hergabe des Holzes für dieselben.*)
6. E. v. 22. Febr. 1879 desgl.
7. E. v. 24. Mai 1879 betr. den Ausschluß der Verpflichtung des Fiscus zur Beschaffung der Inventarienstücke in fiscalischen Schulhäusern, sofern kein specieller Rechtstitel vorliegt. — cf. Nr. 8 a. E.
8. E. v. 23. Juni 1879 desgl. bei Pfarrschulen.
9. Ueber Form der Bänke, Tische, Pulte, Aufstellung in den Zimmern cf. oben § 306 Nr. 8—11 und über die Einrichtung im Allgemeinen die Allgemeinen Bestimmungen v. 15. October 1872**) Nr. 8: „Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen. Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dgl., ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm." — cf. über die Beihülfe aus Staatsfonds zur Beschaffung des Inventars: § 290 Nr. 6 und Anh. I—IV.

1. Verpflichtung zur Beschaffung der Schulbänke.

Berlin, den 4. Januar 1873.

— Die Beschaffung der Subsellien gehört mit zu den Schulunterhaltungslasten. —

G. U. 42015.

2. Die Beschaffung der Schulbänke ist im Allgemeinen nicht Gegenstand der Schulbaulast.

Berlin, den 29. September 1860.

Ew. Hochehrwürden erwidere ich auf die Vorstellung vom 18. Juli d. J., daß die Beschaffung der Schulbänke im Allgemeinen nicht Gegenstand der Schulbaulast ist, wie denn auch die Gutsherrschaften und Magisträte nicht angehalten werden, das hierzu erforderliche Holz auf Grund des § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts unentgeltlich herzugeben. Besondere Rechtsgründe, welche ein anderes Verfahren bei dem Bau des Schulhauses für die Gemeinde zu N. rechtfertigen könnten, sind weder von Ihnen angeführt, noch sonst ersichtlich. In Uebereinstimmung hiermit sind, wie ich mich durch Einsicht des Bauprojects überzeugt habe, die Schulbänke auch bei Aufstellung des Kostenanschlags nicht mit berücksichtigt. Da nun überdies die vorhandenen Baumittel bereits soweit erschöpft sind, daß die größte Sparsamkeit geboten ist, so kann ich Ihrem Antrage keine Folge geben, muß vielmehr der Schulgemeinde überlassen, selbst für die Anschaffung der Schulbänke zu sorgen.

U. 18575.

3.

— Die zur innern Ausstattung dienenden Schulgeräthschaften, Pulte, Bänke rc. sind nicht Pertinenzstücke der Schulgebäude und gehört deren Beschaffung daher nicht zu den Schulbauten. Sie sind daher lediglich auf Kosten der Schulgemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft resp. des sogenannten Schulpatronats herzustellen. Die Eigenschaft einer Schule als Pfarrschule kann daran nichts ändern. — Ein Interimisticum konnte hierüber nicht eingeleitet werden, weil ein solches nur betreffs der Schulbauten zulässig ist.*)

Berlin, den 8. October 1864.

U. 19018.

4.

(Forts. v. § 304 Nr. 21.)

Berlin, den 26. Juni 1871.

— Anlangend den Recurs der Gemeinde U., so ist die Beschaffung der Schul-Utensilien keine Bauverpflichtung, worüber in Gemäßheit der vorallegirten Paragraphen in Resolutform zu entscheiden ist.*)

U. 10825.

5.

(Endurtheil des I. Senats des Ober-Verwaltungsgerichts vom 29. Juni 1878.)

Die evangelische Schulgemeinde Tsch. im Kreise Krossen forderte von der Stadt K. als Gutsherrschaft des Schulortes die unentgeltliche Lieferung des Holzes zur Beschaffung von Schulbänken und Tischen für das neu erbaute Schulhaus, und klagte bei der Weigerung des Magistrats der Stadtgemeinde, dem zu entsprechen, gegen diese mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Hergabe des Holzes, indem daraus, daß früher in mehreren Fällen das Holz zu gleichen Zwecken unentgeltlich hergegeben worden sei, die observanzmäßige Verpflichtung zu dieser Leistung hergeleitet wurde.

Nachdem der Kreisausschuß über die Behauptung der früheren Holzlieferungen Beweis erhoben hatte, verurtheilte derselbe die Beklagte nach dem An-

---

*) Diese letztre Frage ist von Bedeutung noch für die Provinz Posen.

**) Unten Bd. III.

*) cf. § 304 Vorbemerk. zu Nr. 12 ff. a. E. (S 587).

trage der Klage, indem er deren Begründung für rechtlich möglich und nachgewiesen erachtete.

Dagegen erkannte das Bezirksverwaltungsgericht auf die Berufung der Beklagten dahin, daß die Klage als nicht eine streitige Verwaltungssache betreffend abzuweisen. —

Schultische und Schulbänke — so wurde ausgeführt — gehörten nicht zu den Schulgebäuden, sondern zu der inneren Einrichtung der Schule. Die Beschaffung derselben liege nicht den Baupflichtigen, sondern den Hausvätern der Schulgemeinde nach Maßgabe des § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts ob; die Gutsherrschaft des Schulorts aber gehöre nicht zu den Unterhaltungspflichtigen. Nun verweise der § 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876*) zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren den Streit, welcher „zwischen den Betheiligten" entsteht „über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen". Als „betheiligt" im Sinne dieser Gesetzesstelle seien nur die zur Leistung von Schulbeiträgen verpflichteten Hausväter anzusehen; der Gutsherr stehe ihnen unbetheiligt gegenüber. Der Anspruch, daß derselbe der Schulgemeinde etwas gewähren solle, sei ein rein privatrechtlicher, welcher vor dem ordentlichen Gerichte zum Austrag gebracht werden müsse.

Gegen diese Entscheidung legte Klägerin die Revision mit dem Antrage ein, unter Aufhebung des angegriffenen Erkenntnisses die Sache behufs materieller Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen. Zur Begründung der Revision wurde geltend gemacht, daß die Kosten der hier streitigen Leistung zu den Baukosten im Sinne des § 78 des Zuständigkeitsgesetzes gehörten, event. aber, falls der § 77 a. a. O. Anwendung finde, der Gutsherr und überhaupt ein Jeder, von welchem Schulbeiträge gefordert würden, als „Betheiligter" im Sinne des Gesetzes angesehen werden müßten.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte dahin, daß die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urtheil als unstatthaft zurückzuweisen.

Gründe.

Wäre die Ausführung der Klägerin richtig, daß die Kosten für Beschaffung der Tische und Bänke den „Baukosten" beizuzählen seien, [so würde die Revision unzulässig sein, da nach § 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die in zweiter Instanz ergangenen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsgerichte über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen, im Verwaltungsstreitverfahren endgültig sind.]**) Allein diese Ausführung erscheint verfehlt, da die Tische und Bänke wohl zum Inventarium der Schule, nicht aber „zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen" gehören.***) Mit Recht hat daher der Vorderrichter den § 78 des Zuständigkeitsgesetzes für nicht anwendbar erachtet. Derselbe irrt aber bei Anwendung des § 77 des letzteren, wie Klägerin zutreffend hervorhebt, rechtsgrundsätzlich, wenn er annimmt, daß zu den Schulunterhaltungspflichtigen — den Betheiligten — der Gutsherr des Schulorts nicht zähle. Die Gutsherrschaften auf dem Lande sind nach § 33 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts bei der Schulunterhaltung wesentlich betheiligt. Sie gehören daher zum Kreise der Pflichtigen. Ueber die Frage, ob und zu welchem Beitrage der Gutsherr verpflichtet sei, findet daher das Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes statt.

(Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Mai*) und 8. December 1877, Entscheidungen Bd. II Seite 212 ff., Bd. III Seite 127 ff.)**)

Die Vorentscheidung war hiernach, als auf unrichtiger Anwendung des § 77 des Zuständigkeitsgesetzes beruhend, aufzuheben.

[In der Sache selbst unterliegt es keinem Zweifel, daß über die Frage, ob der Gutsherrschaft auf Grund der behaupteten Ortsverfassung die Verpflichtung zur Hergabe des Holzes für die Schulbänke und Schultische obliegt oder nicht, der ordentliche Rechtsweg zulässig ist. (Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 § 15.) Auf den vorliegenden Fall findet daher der § 4 des Zuständigkeitsgesetzes Anwendung, wonach gegen das erstinstanzliche Erkenntniß des Kreisausschusses ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben ist. Die Berufung des Beklagten gegen die Entscheidung des Kreisausschusses mußte deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden.]***)

6.

Berlin, den 22. Februar 1879.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 31. Januar d. J. bei Rücksendung der Anlage, daß die Kosten für Beschaffung der Subsellien den Baukosten nicht beizuzählen sind. Hieran muß um so mehr festgehalten werden, als in dem in der Streitsache der Schulgemeinde N. contra den Magistrat zu N. als Gutsherrschaft ergangenen und in Abschrift beigefügten Erkenntnisse des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 29. Juni v. J.†) erst neuerdings anerkannt worden, daß Tische und Bänke wohl zu dem Inventarium der Schule, nicht aber zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen gehören.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III 5334.

7.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Bei Rückgabe der Anlagen des Berichtes vom 26. v. M., betreffend die Herstellung und Repa-

*) Jetzt § 46 d. Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).
**) Jetzt § 47 d. Ges. v. 1. Aug. 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).
***) Das Erk. des O.-V.-G. vom 30. December 1885 I. 1466. (Pr. Verw.-Bl. VII 148) führt aus, daß sie auch nicht als „Pertinenz" der Schulgebäude anzusehen seien, sofern sie demselben nicht besonders zugeschlagen sind.

*) Nicht mehr abgedruckt (betraf die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten wegen Schulgeld cf. Bd. I § 196).
**) cf. Bd. I § 185 Nr. 10, und oben § 310 Nr. 53.
***) cf. jetzt § 303.
†) Vorstehend.

ratur von Inventarienstücken des fiscalischen evangelischen Schulhauses in N. zu Lasten des Patronatsbaufonds, eröffne ich der Königlichen Regierung, wie bereits aus der Circular-Verfügung vom 22. Juni 1847 $\frac{\text{M. d. g. A. II 11358.}}{\text{M. d. K. H. II. Abthl. 10443.}}$ wonach Fiscus als Gutsherr oder Patron das Holz zu Subsellien, sowie zu allen übrigen für die innere Einrichtung der Schul- und Küsterhäuser nöthigen Utensilien und Ameublements ohne speciellen Rechtstitel herzugeben nicht verpflichtet ist, dortseits hätte ersehen werden können, daß die Uebernahme der obigen Kosten auf den Patronatsbaufonds unzulässig ist.

Kosten für Beschaffung von Tischen und Bänken rc. sind, wie auch das Königliche Oberverwaltungsgericht in einem Erkenntnisse vom 29. Juni v. J.*) anerkannt hat, nicht den „Baukosten" beizuzählen, da die Tische und Bänke wohl zum Inventarium der Schule, nicht aber „zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen" gehören. Derartige Kosten sind daher von den Schulunterhaltungspflichtigen zu tragen.

Ich vermag daher dem in dem obigen Berichte gestellten Antrage nicht zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6315.

8.

Berlin, den 23. Juni 1879.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 24. April cr., die Zahlung des Patronatsbeitrages zu den Anschaffungskosten von Subsellien bei sogenannten Pfarrschulen betreffend, daß ich von der in meinem Erlasse vom 22. Februar cr., — G. III. 5334**) — ausgesprochenen Auffassung, wonach die Kosten für Beschaffung der Subsellien den Baukosten nicht beizuzählen sind, nicht abzugehen vermag. Der Umstand, auf welchen die Königliche Regierung ein besonderes Gewicht legt, daß es sich in den vorliegenden Fällen um sogenannte Pfarrschulen handelt, ist auf die Entscheidung der Frage, ob Subsellien zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen gehören, ohne Einfluß. Ein Anhalt für die Entscheidung dieser Frage ist auch aus den §§ 37 und 38 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts so wenig wie aus den Vorschriften des Titel 11 Theil II ibid. oder aus dem Gesetze vom 21. Juli 1846***) zu entnehmen. Es ist somit ohne jegliche Bedeutung, ob bezüglich der Beschaffung der Subsellien der Fiscus als Gutsherrschaft im Sinne des § 36 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts oder als Patron in Anspruch genommen wird.

Das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 26. November 1877 in Sachen Fiscus contra die Stadtgemeinde N. leitet die Verpflichtung des ersteren zur Uebernahme der Kosten für die Subsellien, nicht aus dem Patronatsverhältniß, sondern aus einem ganz anderen Fundament, dem Eigenthum her, und spricht ausdrücklich aus, daß es im vorliegenden Processe auf die Anwendung des § 37 Titel 12 und § 710 Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts gar nicht ankomme.

Die Verpflichtung des Fiscus, zu den für die katholischen Schulen zu N. Kreis N. und N. Kreis N. beschafften Subsellien einen Kostenbeitrag zu leisten, kann ich daher, so lange dafür nicht ein specieller Rechtstitel nachgewiesen wird, nicht anerkennen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6318.

*) Oben Nr. 5. **) Oben Nr. 6. ***) cf. oben § 279.

§ 313. Benutzung der Schullocale für anderweite Zwecke.

— cf. § 18 A. L.-R. II 12 in Verb. mit § 173 II 11 unten Vorbericht zu § 314 ff. (S. 744). —

1. E. v. 28. Febr. 1879 betr. die Benutzung von Schullocalen für das öffentliche Impfgeschäft.
2. E. v. 8. Mai 1876 betr. die Benutzung des Schullocals für den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht.
3. Der E. v. 4. Mai 1849 U. 8472 (Giese, Schulverordnungen des Reg.-Bez. Coblenz 1884 S. 57) untersagte die Benutzung des Schullocals für politische Versammlungen bezw. für politische Vereine.
4. Der E. v. 4. Sept. 1871 E. 19774 gestattet in Hannover die Benutzung der Schulstube zu den Kirchenvorstandssitzungen in Gemäßheit des § 26 der Kirchenvorstandsordnung — cf. dieselbe am Ende dieses Bandes — (Leverkühn, Ges. in Schulsachen 1885 II S. 653).

1. Benutzung von Schullocalen für das öffentliche Impfgeschäft.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Auf den Bericht vom 9. December v. J., betreffend die Beschwerde des Local-Schulinspectors Pfarrers N. zu N. wegen Vornahme von Impfungen kleiner Kinder in den Schulen der ländlichen Inspection N., eröffne ich der Königlichen Regierung bezüglich der Benutzung von Schullocalen zum Impfgeschäft resp. bezüglich der Anwendung von Zwang zur Hergabe der Schullocale für dieses Geschäft Folgendes:

Die Beschaffung des Impflocals für die öffentlichen Impfungen ist nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. April 1875*) (Ges.-Samml. S. 191) Sache der politischen Gemeinden. Da nach § 6 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874**) (Reichs-Gesetzblatt S. 31) die Impforte so gewählt werden müssen, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst gelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist, so darf vorausgesetzt werden, daß es auf dem Lande großer Localitäten für die Vornahme des Impfgeschäftes überhaupt nicht bedarf.

Die Inanspruchnahme der Schulstuben für diesen Zweck mag den Gemeinden bequem sein, ist aber in Rücksicht auf die damit leicht verbundene Störung des Unterrichtes doch nur dann gerechtfertigt,

*) § 327a Nr. 2.
**) § 327a Nr. 1.

wenn wirklich kein anderes brauchbares Local verfügbar ist. Die vorliegenden Verhandlungen machen den Eindruck, als würde es mit dem Anerkenntniß der Nothwendigkeit, die Schulstube als Impflocal zu benutzen, sehr leicht genommen, und als werde schon die Rücksicht, den politischen Gemeinden eine geringfügige Ausgabe für Anmiethung eines anderen Locales zu ersparen, als ein hinreichender Anlaß angesehen, um die Schulstube in Anspruch zu nehmen. Und doch kann Letzteres lediglich als ein Nothbehelf geduldet werden. Nach dieser Richtung hin scheint mir die vorliegende Beschwerde des Pfarrers N. nicht jeder Berechtigung zu entbehren und gebe ich der Königlichen Regierung zur Erwägung, in wie weit etwa die von Ihr erlassenen Verfügungen nach diesen Gesichtspunkten zu erläutern sein möchten.

Wo aber in der That ein anderes Impflocal als die Schulstube nicht verfügbar ist, da müssen die hiermit verbundenen Unbequemlichkeiten von der Schule getragen werden, und es kann dem Local-Schulinspector nicht gestattet werden, durch seinen Widerspruch den regelmäßigen Verlauf des Impfgeschäfts theilweise zu vereiteln. Die Benutzung des Schullocals für die Impftermine setzt übrigens entweder die Zustimmung des Schulvorstandes, oder, falls diese nicht zu erlangen ist, die Anordnung der in externis vorgesetzten Schulbehörde voraus; Lehrer und Schulinspector haben mit Rücksicht auf den eventuellen Ausfall der Schulstunden zwar Nachricht von der Vornahme des Impfgeschäfts zu erhalten, in der Sache sonst aber keine Einwirkung.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach den Pfarrer N. ablehnend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. IV. 15506. M. 6219.

2. Benutzung des Schullocals für den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht.

Berlin, den 8. Mai 1876.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 2. v. M., daß, nachdem die Ertheilung und Leitung des schulplanmäßigen katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen durch meine Circularverfügung vom 18. Februar d. J. — U. III. 1025*) — in ordnungsmäßiger Weise gesichert ist, es nicht in meiner Absicht liegen kann, darüber hinaus die Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communion-Unterrichts in anderer Weise zu beschränken, als dies in der beregten Verfügung geschehen ist.

Demnach wird auch das Schullocal zu diesem Zweck nur unter den in Nr. 12 daselbst angegebenen Voraussetzungen generell versagt werden dürfen.

U. III. 6462.

*) Oben Bd. I § 11 Nr. 1. — cf. auch ebenda Nr. 2 u. 26.

Die Schulvermögensverwaltung.
(§§ 314 bis 322a).
Vorbericht.

A. Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung haben sich nach der historischen Entwicklung an die Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung angelehnt. Demgemäß bestimmt das Allgemeine Landrecht Theil II Titel 12:

§ 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie Kirchengebäude (Tit. 11 § 170, sqq.).

— Die §§ 170 ff. des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 lauten:

§ 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.

§ 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gehörigen Kirchengebäude.

§ 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört, so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im sechsten Titel § 189 sqq. verordnet ist.*)

§ 173. Kirchengebäude, soweit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeinde zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden.**)

§ 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staates frei***) und genießen alle Vorrechte der dem Staat zustehenden öffentlichen Gebäude.***)

§ 19. des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 bestimmt weiter:

Auch von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebendaselbst § 193 sqq. Abschn. 9.)

— Die §§ 193 ff. des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 lauten:

§ 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, andere privilegirten Corporationen gleich zu achten (Titel 6 § 70, 71, 72 und 81 sqq.)

Die angezogenen §§ 70—72, 81—84 lauten:

§ 70. Auch die Verwaltung und Nutzung des der Corporation zugehörigen gemeinschaftlichen Vermögens wird durch Schlüsse der Corporation angeordnet.

*) cf. besonders § 192 des Allg. Landr. Th. II Tit. 6: Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweiten Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben, so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweiten Verwendung für das gemeine Wohl anheim.

**) cf. wegen der Schule insbesondere oben § 313.

***) cf. unten § 314 Anh. Nr. VII—IX.

§ 71. Die Verwendung muß zur Förderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft und zur Erreichung ihres Endzweckes geschehen.

§ 72. Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder bestimmt sind, muß nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden (Th. I Titel 17 Abschnitt 1).

§ 81. Corporationen und Gemeinden stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor.*)

§ 82. Sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere außer ihnen nach eben den Gesetzen wie andere einzelne Mitglieder des Staats beurtheilt.

§ 83. Doch können sie ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden.**)

§ 84. Dergleichen von einem dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogene Handlungen sind nichtig.

§ 194. (Theil II Titel 11.) Keine Kirchengesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe***) an sich bringen.

§ 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräußert werden.

§ 220. Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig. Bei einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend.†)

§ 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig oder von erheblichem Nutzen ist.

§ 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig.

Anh. § 126. Bei Veräußerung unbeweglicher Grundstücke der Kirchen und anderer geistlicher Stiftungen, sowie bei [Erb- und] Zeitverpachtungen ([letztere] über sechs Jahre) soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlaßt werden; es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspectoren und Prediger die Subhastation noch erforderlich sei, und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen.

§ 223. Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig.

§ 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig oder nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden.

§ 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung statt.

§ 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehen die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

§ 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs und bei protestantischen Kirchen des Consistorii nothwendig.

Die weiter für die Schulvermögensverwaltung für anwendbar erklärten Bestimmungen des Abschn. 9*) Theil II Titel 11 (cf. §§ 619, 620, 623, 624, 627 und 628 oben im Vorber. zu § 250 Bd. II S. 57) lauten:

§ 625. Sie (die Kirchenvorsteher) müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß Keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen könne.

§ 626. Wo der Kasten, in welchen die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patron und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieses von dem Inspector oder Erzpriester nach Umständen bestimmt werden.

Von Kirchencapitalien.**)

§ 629. Ausstehende Capitalien können die Vorsteher ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden ist, nicht aufkündigen.

§ 630. Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner, so müssen sie dem Patron oder Kirchencollegio davon sofort Anzeige machen.

§ 631. Wo weder ein Patron noch ein Kirchencollegium vorhanden ist, da müssen Aufkündigungen nicht anders als mit Zuziehung des Inspectors oder Erzpriesters gethan oder angenommen werden.

§ 672. Der Patron, das Kirchencollegium oder der Inspector müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an den Vorsteher allein geleistet oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden solle.

§ 632. Nach dieser Anweisung muß sich der Zahler richten und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen.

§ 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Thalern oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen

*) cf. wegen der Schulen besonders unten § 314 Anh. I.

**) cf. weiterhin §§ 647, 648 des Allg. Landr. Th. II. Tit. 11 sowie den Schluß dieses Vorberichts und unten § 315.

***) Ueber die Angabe der Grundstücke in den Schul-Etats cf. § 316 Nr. 2 (sub § 4).

†) cf. unten § 315 Nr. 1 ff.

*) Koch, (Commentar) erklärt das Allegat des Abschnitts 9 für falsch und glaubt es sei Abschnitt 4 gemeint, der die §§ 193 ff. enthält, doch mit Unrecht; — für anwendbar wird für die Schule auf Grund des § 19 Allgem. Land. Th. II Tit. 12 z. B. der § 650 Allg. Landr. Theil II Tit 11 erklärt in dem E. v. 22. Aug. 1863 (§ 319 Nr. 1) — cf. ebendaselbst Nr. 3 und § 260 Nr. 4a, c. § 304 Nr. 52—54. § 307 Anh. I.

**) Ueber Angabe der Capitalien in den Schul-Etats cf. § 316 Nr. 2 (sub 5) und über ihre Erhaltung: § 316 Nr. 2 (sub 27) Nr. 4 (sub 7).

sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen.

§ 635. So lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen höhere Zinsen unter gesetzmäßiger Sicherheit keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Capitalien bei der Königlichen Bank*) belegt werden.

§ 636. Kirchencapitalien sollen in der Regel nicht anders als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden.

§ 637. Die Ausleihung muß mit Vorwissen oder Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen.

§ 638. In allen Fällen muß die beabsichtigte Ausleihung und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit dem Erzpriester oder Inspector angezeigt werden.**)

§ 639. Beträgt das auszuleihende Capital mehr als fünfzig Thaler, so muß er bei den vorgesetzten geistlichen Obern darüber aufragen.**)

§ 640. Ein gleiches muß geschehen, wenn der Inspector auch bei einer minderen Summe die Sicherheit bedenklich findet.**)

§ 641. Dem Patron selbst dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer und die Vorsteher bei eigener Vertretung ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern keine Kirchengelder zum Darlehen geben oder sonst überlassen.

§ 642. Ein Gleiches gilt von Darlehen, die einem Vorsteher oder einem Mitgliede des Kirchencollegii oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen.

§ 643. Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerechtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehen (§ 641, 642) willigen.

§ 644. An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher noch der Patron oder die Kirchencollegia bei eigener Vertretung, Darlehen aus dem Kirchenvermögen machen.

Von Schulden der Kirche.***)

§ 645. Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden, so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchencollegii oder in beider Ermangelung, der Gemeinde oder deren Repräsentanten nebst der Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§ 646. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur soweit, als er die geschehene Verwendung in ihren Nutzen nachweisen kann.

*) cf. unten § 317.

**) Für den Bereich der Märkischen Consistorialordnung von 1573 entbehrlich bei Anlage in Staatsschuldscheinen, in Pfandbriefen oder bei Ausleihung gegen Hypothek innerhalb der ersten Hälfte der gerichtlichen Taxe an Unbetheiligte (Cab.-Ordre vom 11. Juli 1845 Ges.-Samml. S. 485).

***) cf. unten § 317, sowie die neueren Kirchengesetze rc. weiterhin sub. C. und über den Vermerk der Passiv-Zinsen in den Etats: § 316 Nr. 2 (sub § 22).

Grundstücke.*)

§ 647. In die Veräußerung eines Kirchenguts muß außer dem Patron, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeinde durch ihre zu bestellenden Repräsentanten einwilligen.

§ 648. Keine Veräußerung aber kann ohne vorher gegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern und ohne Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerio gültig geschehen.*)

Processe.**)

§ 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Processe verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob.

§ 651. Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen.

§ 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und die Vorsteher noch vor dem Anfang des Processes die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen.***)

§ 653. Unterlassen sie dieses, so wird der Proceß auf ihre Gefahr und Kosten geführt und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen.

§ 654. Auch wenn die Kirche von anderen rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen.

§ 655. Das Approbations-Decret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig.

§ 656. Wenn aber die Vorsteher dergleichen Decret nicht nachbringen, so geht der Proceß auf ihre Gefahr und Kosten.†)

§ 657. Die Kosten können jedoch sowohl in diesem als in dem Falle des § 653 aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Processes ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden.

§ 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Processes muß außer den Vorstehern von dem Patron oder dem Kirchencollegio oder in deren Ermangelung von dem Pfarrer mit unterschrieben werden.†)

§ 659. In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron oder die Kirchencollegia wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen.††)

§ 660. Die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehreren Kosten muß der Weigernde aus eigenen Mitteln ersetzen.

§ 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden.††)

*) cf. vorstehend §§ 219 ff. Allg. Landr. Th. II Tit. 11 und den Schluß des Vorberichts, sowie unten § 315.

**) cf. unten § 319.

***) cf. unten § 319 Anh. II.

†) cf. die neueren Kirchengesetze rc. weiterhin sub C.

††) cf. § 319 Nr. 2 a. E. und wegen der Gerichtskostenfreiheit § 314 Nr. 3.

Vergleiche.

§ 662. Ohne Genehmigung der geistlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden.

§ 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung solcher Güter und Rechte, so müssen noch außerdem die im § 648 vorgeschriebenen Erfordernisse einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen.

Einkünfte.

§ 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen.

Vermiethen und Verpachten der Grundstücke.*)

§ 668. Grundstücke der Kirchen können die Vorsteher unter Genehmigung des Patronats oder Kirchencollegii vermiethen oder verpachten und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen.

§ 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstücks zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen.

§ 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht oder der bisherige Ertrag fünfzig Thaler nicht überstiegen und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als sechs Jahre geschehen, so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung und die Aufforderung der Mieth- und Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons oder der Kirchenvorsteher zu melden, drei Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht.

§ 671. Alsdann kann der Contract mit dem Meistbietenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern ohne Dazwischenkunft der Gerichte und der geistlichen Obern abgeschlossen werden.

§ 672. Soll das Grundstück auf länger als sechs Jahre ausgethan werden und übersteigt der Ertrag desselben fünfzig Thaler, so muß außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehen.

§ 673. Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet und es muß vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern**) eingeholt werden.

§ 674. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatron selbst vermiethet oder verpachtet werden, so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig.

§ 675. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden, so sind die eingepfarrten Gemeinden, wo nicht ein anderes hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgrenzen gelegenen Grundstücke gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erntekosten zu bearbeiten und die Früchte davon einzusammeln.*)

*) Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen unterliegt der Oberaufsicht des Staats nach Maßgabe des Gesetzes v. 14. Aug. 1876 (Ges.-Samml. S. 373) in den sechs östlichen Provinzen.

**) Für den Bereich der Märkischen Consistorialordnung von 1573 bei öffentlicher Ausbietung in den Formen der §§ 670, 672, 673 an Unbetheiligte entbehrlich. (Cab.-Ordre v. 11. Juli 1845, Ges.-Samml. S. 485.)

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.**)

§ 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher ohne weitere Rückfrage aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

§ 687. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen sollen bei jeder Kirche gewisse Summen nach Bedürfniß der Umstände von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen.*)

Rechnungslegung.**)

§ 688. Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen.

§ 689. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen.

§ 690. Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft, so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden soll, von ihm ab.

§ 691. Die Kirchengemeinde ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigte beizuwohnen befugt.*)

§ 692. Hat die Kirche keinen Patron, so müssen die Vorsteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen und findet auch dabei die Vorschrift § 691 Anwendung.

§ 693. Ist auch kein Kirchencollegium vorhanden, so muß die Rechnung den von der Kirchengemeinde dazu ernannten Deputirten abgelegt werden.

§ 694. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§ 695. Die geistlichen Obern müssen von Amtswegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge.

§ 696. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Erzpriester oder Inspector die seit der letztvorhergehenden gelegten Rechnungen nachsehen und einen Extract in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe den geistlichen Obern einsenden.

§ 697. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken, so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§ 698. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen, ingleichen von denjenigen, worüber Magisträten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision eingesendet werden.***)

Bau und Besserung der Kirchengebäude.*)

§ 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer vorzüglich Sorge tragen.

*) cf. im Allgem. die neueren Kirchengesetze 2c. weiterhin sub C.

**) cf. § 316.

***) Wegen der städtischen Schulkassen cf. unten § 316 Anh. I.

§ 700. Bei vorfallenden Bauten muß dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§ 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche zehn Thaler nicht übersteigen, blos mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranstalten.

§ 702. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Inspector oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

§ 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter fünfzig Thaler betragen und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§ 704. Sollen aber zu einem Baue oder zu einer Reparatur mehr als fünfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.

§ 705. Diesen muß der Erzpriester oder Inspector nach angestellter Untersuchung darüber berichten und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beifügen.

§ 706. Ist von einem neuen Anbau oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so muß ohne Unterschied der Fälle die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

B. Bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen des Abschn. 9 Th. II Tit. 11 auf die Schulvermögensverwaltung tritt an die Stelle der geistlichen Obern die Königliche Bezirksregierung, an die des Inspectors der Kreisschulinspector, an die des Pfarrers der Localschulinspector, an die der Kirchenvorsteher treten die Schulvorsteher.

Eine dem Kirchencollegium analoge Schulbehörde besteht im Allgemeinen nicht, ebensowenig ein Schulpatronat,*) da der Gutsherr als solcher nicht Patron ist. Die Competenzen der Königlichen Bezirksregierungen sind vielfach von diesen den Landräthen als ihren Commissaren delegirt und ist der Geschäftsgang zwischen diesen und den Kreisschulinspectoren besonders geregelt. Das Verhältniß zwischen den Schulvorstehern und Localschulinspectoren ist durch die zu Bd. I §§ 9 und 10 angeführten allgemeinen Instructionen geordnet.

C. Soweit die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen eine unmittelbare Anwendung erleiden — nämlich bei combinirten Schul- und Küsterstellen, Schul- und Küsterhäusern, -Grundstücken, -Vermögensobjecten — haben sie durch die spätern Kirchen- und Staatsgesetze, insbesondere die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 (v. Kamptz, Ann. Bd. 19 S. 105 ff.), die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen vom 10. September 1873 (Ges.-Samml. S. 418), nebst den dazu ergangenen Staatsgesetzen vom 25. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 147) und 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 125), nebst den Verordnungen vom 9. September 1876 (Ges.-Samml. S. 395) und 5. September 1877 (Ges.-Samml. S. 215) erhebliche Abänderungen erfahren.

Hervorzuheben ist nur, daß die Bestellung außerordentlicher Kirchengemeinde-Repräsentanten nach § 159 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 11 nicht mehr stattfindet, daß die Organe der Kirchengemeinde der Gemeindekirchenrath und die Gemeindevertretung sind und daß dem Patron nur da, wo derselbe Patronatslasten trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften verblieben ist (§§ 2, 22, 23 der Kirchengemeindeordnung vom 10. Sept. 1873).

Die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen aber außerdem der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde: bei dem Erwerb, der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können, endlich bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern als den bestimmungsmäßigen Zwecken. Dagegen bedürfen die kirchlichen Organe zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde (Artikel 24, 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1876). Die Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundeigenthum wird bei einem Werth bezw. Betrage von über 10,000 Mark vom Cultusminister, jede sonstige der angeführten Genehmigungen vom Regierungspräsidenten ertheilt, soweit nicht die Rechte des Staats gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrath und daher vom Cultusminister wahrzunehmen sind (Artikel I und III der Verordnung vom 9. September 1876).

Die kirchenregimentliche Genehmigung zum Erwerb zu der Veräußerung oder Belastung von Grundeigenthum ist bei einem Werthe bezw. Betrage von über 10,000 Mark vom Evangelischen Oberkirchenrath, sonst von dem Consistorium zu ertheilen (Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 11. December 1880, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1880 S. 190). Das Verfahren ist hiernach sehr complicirt geworden; z. B. bedarf der Verkauf eines Schul- und Küsterhauses der Zustimmung der Schulvorsteher und Schulrepräsentanten, des Gemeindekirchenraths und der Kirchengemeindevertretung, des Kirchenpatrons, wo derselbe Patronatslasten trägt, ferner bei einem Werthe von unter 10,000 Mark der Genehmigung des Consistoriums und des Regierunspräsidenten, außerdem derjenigen des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten, also einer Mitwirkung von acht Instanzen.

In analoger Weise sind die Verhältnisse für die Provinz Schleswig-Holstein durch die Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 4. November 1876 bezw. das Staatsgesetz vom 6. April 1878 (Ges.-Samml. S. 145), nebst der Verordnung vom 19. August 1878 (Ges.-Samml. S. 287), für den Amtsbezirk des Consistoriums in Wiesbaden durch ebendies

*) cf. § 319 Nr. 3.

Gesetz nebst dieser Verordnung und durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden vom 4. Juli 1877, für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1882 (Ges.-Samml. S. 224 ff.) und das Staatsgesetz vom 6. August 1883 (Ges.-Samml. S. 295) und die Verordnung vom 25. Juli 1884 (Ges.-Samml. S. 319), sowie für die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers durch das Gesetz vom 6. Mai 1885 (Ges.Samml. S. 135) und die Verordnung vom 24. Juni 1885 (Ges.-Samml. S 274), für die evangelische Kirche des Consistorialbezirks Cassel durch die Presbyterial- und Synodalordnung v. 16. December 1885, nebst dem Gesetz v. 19. März 1886 (Ges.-Samml. S. 79), endlich für alle katholischen Kirchengemeinden in ähnlicher, wenn auch etwas abweichender Weise, durch das Staatsgesetz vom 20. Juni 1875, nebst der Verordnung vom 27. September 1875 (Ges.-Samml. S. 241, 571)*) geordnet. Ueber die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen, insbesondere auch der zu Schulzwecken bestimmten Fonds sind das Gesetz vom 7. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 149) und die Verordnung vom 29. September ej. (Ges.-Samml. S. 401) ergangen. Es kann hier nur auf dieselben verwiesen werden.

D. Ueber den geschichtlichen Zusammenhang des Küsterei- und Schulvermögens, sowie über die kirchlichen Eigenthumsrechte an demselben spricht sich ein Erkenntniß der General-Commission in Merseburg vom 25. Februar 1881 dahin aus (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1881 S. 125):

Das Allgemeine Landrecht enthält zwar im § 37 Titel 12 Theil II eine Vorschrift über die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind und zwar dahin, daß solche in der Regel, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, besorgt werden soll. — Abgesehen von dieser, späterhin durch das Gesetz vom 21. Juli 1846,**) betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, nach mehreren Seiten hin modificirten landrechtlichen Vorschrift, fehlt es an positiven gesetzlichen Bestimmungen, welche das vermögensrechtliche Verhältniß der Schul- und Kirchengemeinden zu einander bei den mit Küstereien combinirten Schulstellen festsetzten und regelten. Um allgemein rechtliche Gesichtspunkte zu finden, welche für die Auffassung und Beurtheilung dieses Verhältnisses als Grundlage zu dienen haben, ist es daher nöthig, auf die allmähliche Entwickelung des Elementarschulwesens in Preußen und insbesondere in dem hier in Betracht kommenden Landestheile — der Altmark — näher einzugehen, den aus dieser Entwickelung hervorgegangenen Charakter der gegenwärtigen Schulgemeinden und deren Stellung zu und neben den Kirchengemeinden bei organisch verbundenen Schul- und Küsterstellen zu präcisiren. Wie Klägerin in ihrer Entgegnung auf die Klagebeantwortung zutreffend hervorhebt, lag, wie in anderen Ländern, so auch in Preußen, der Elementarschulunterricht früherhin und bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhundert lediglich in der Hand der Kirche und deren Organe. — Erst unter der Regierung Friedrichs des Großen richtete sich die staatliche Thätigkeit auch auf dieses Gebiet, welche zunächst in dem für die damalige gesammte Monarchie erlassenen General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 Ausdruck fand, worauf dann später in dem schon obengedachten Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts die allgemeinen Grundsätze über das Schulwesen aufgestellt wurden, welche, zwar mehrfach modificirt und weiter entwickelt, noch jetzt die Grundlage für Erziehung und Volksunterricht bilden. — Im § 1 des bezeichneten Titels sind nun zwar alle Schulen ohne Ausnahme für Staatsanstalten erklärt und ist im § 29 desselben speciell gesagt, daß, wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden, die Unterhaltung des Lehrers der Gesammtheit der Hausväter jedes Orts obliegen soll. — Wenn indeß durch diese und die damit zusammenhängenden Bestimmungen die staatliche Leitung und Ueberwachung des Unterrichts auch für die niederen Schulen ausgesprochen, sowie die Mittel zur Erhaltung der letzteren sichergestellt werden, so waren doch die vorhandenen kirchlichen Einrichtungen (Küsterschulen) damit nicht sofort in Anstalten mit besonderer juristischer Persönlichkeit umgeschaffen, zumal in §§ 54 und 67 desselben Titels nur den höheren Schulen und Universitäten die Rechte der Corporationen ausdrücklich beigelegt waren. Diese Umschaffung trat vielmehr erst später und zwar in der hier in Frage stehenden Altmark, welche während der Fremdherrschaft mit zum Königreich Westfalen gehört und in welcher während dessen die französische Gesetzgebung über den Schulunterricht gegolten hatte, erst im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts ein, nachdem und insoweit durch die competente Staatsbehörde die Schulgemeinden (Schulverbände) organisirt, mit Vorständen versehen und damit die Voraussetzungen für die juristische Persönlichkeit*) auch bei den niederen öffentlichen Schulen gegeben waren, wie dies in dem Plenarbeschlusse des früheren Obertribunals vom 20. Juni 1853**) des Näheren ausgeführt ist. — Erst von diesem Zeitpunkt ab stehen daher die Schulgemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Elementar- oder Volksschulen als gleichberechtigte Corporationen neben den Kirchengemeinden und sind demzufolge auch erst von da ab in der Lage, gleich jenen selbständiges Vermögen zu besitzen und zu erwerben.***) — Mit dieser Fähigkeit zu selbständigem Vermögensbesitz überkamen aber die neuen Schulgemeinden für ihre Schulstellen, soweit diese mit Küsterstellen organisch verbunden blieben und noch jetzt verbunden sind, das Eigenthum oder Miteigenthum an dem zur bisherigen Dotation der bezüglichen Kirchenstelle dienenden kirchlichen Vermögen nicht von selbst und ohne Weiteres; das

*) cf. auch oben § 278 Anh. II und Vorbem. zu Anh. V (S. 336).
**) cf. oben § 279.

*) cf. über diese Entwickelung insbesondere die Notizen im C.-Bl. 1859 S. 627 ff., betr. die Reiheschulen in der Altmark.
**) cf. unten Anh. I.
***) Das ist insbesondere auch für die Ersitzung von Bedeutung (Erk. des Reichsgerichts V 303 v. 27. März 1886 in S. Wippra ca. Wippra).

Eigenthums-Verhältniß blieb im Gegentheil unberührt und ist darin eine Aenderung nur eingetreten, insofern etwa jenes Vermögen ganz oder theilweise durch rechtsverbindliche Acte auf die Schulgemeinde ausdrücklich übertragen sein sollte. — Selbst solches Vermögen, welches, sei es von den Kirchen selbst ausdrücklich für den Schulunterricht bestimmt, sei es als Stiftungen Dritter für Schulzwecke den Kirchen überwiesen worden, würde an sich davon nicht ausgeschlossen zu erachten, vielmehr würde eine solche zweifellose Zweckbestimmung nur ein Motiv sein können, im Falle eintretender Trennung oder Auseinandersetzung bei einer combinirten Schul- und Küsterstelle die Ueberweisung solchen Vermögens auf die Schulgemeinden als geboten erscheinen zu lassen. Aus alledem läßt sich sonach folgender Satz ableiten und hinstellen:

„Die zu einer combinirten Schul- und Küsterstelle gehörigen Vermögensstücke, welche schon von Altersher und bereits zur Zeit der Entstehung der Schulgemeinden als besondere Rechtssubjecte die Dotation des bezüglichen Kirchenamts bildeten und seitdem von dem jeweiligen Inhaber der combinirten Stellen weiter genutzt worden,*) sind bis zum Beweise des Gegentheils für alleiniges Eigenthum der Kirchengemeinde zu erachten und liegt der Schulgemeinde, welche Eigenthum oder Miteigenthum daran beansprucht, der Nachweis des Erwerbstitels ob."

Die Voraussetzungen dieses Satzes treffen nun in der zur Entscheidung gestellten Streitsache zu: Zwischen den Parteien selbst ist außer Streit, daß die Grundstücke und Berechtigungen, an deren Stelle die das Streitobject bildenden Land- und Capitalabfindungen als Separations- und Ablösungsäquivalente getreten sind, seit undenklicher Zeit vom Küster und Lehrer zu Kaltendorf genutzt worden sind, mithin bereits zu der Zeit zu dessen Einkommen gehörten, als die gesonderte Schulgemeinde K. in das Leben trat und als selbstständige Corporation neben der Kirchengemeinde K. Stellung erhielt. — — — In Frage kann nach obigem Grundsatz nur noch kommen, ob Beklagte etwa durch entsprechenden Gegenbeweis eine Aenderung dieser Eigenthumsrechte nach Eintritt jener Verbindung darzuthun vermocht hat. — Daß Beklagte seit ihrer rechtlichen Existenz als selbständige Körperschaft Eigenthum oder Miteigenthum an den in Frage stehenden Realitäten durch *ausdrückliche* Uebertragung von Seiten der Klägerin erlangt hatte, ist nicht einmal behauptet, geschweige denn näher dargethan. Nur die Aufführung und Bezeichnung der Schule zu K. als Besitzerin in Auseinandersetzungsrecessen und sonstigen amtlichen Documenten**) und Schriftstücken ist es vornehmlich, woraus Beklagte Eigenthumsrechte für sich herleiten zu können vermeint. — Allein völlig mit Unrecht. Erfahrungsmäßig ist bisher nicht blos im Verkehr des täglichen Lebens, sondern auch in amtlichen Verhandlungen und Schriftstücken, selbst in solchen, in welchen über Vermögensrechte einer combinirten Schul- und Küsterstelle Verfügung getroffen wird, ein solches Institut gar häufig schlechthin „die Schule" benannt. Es erklärt sich dies einerseits wohl daraus, daß seitdem auch die niederen Schulen für Staatseinrichtungen erklärt und überhaupt dem Volksunterricht in diesen Schulen allgemein ein hoher Werth zuerkannt worden, bei einem combinirten Schul- und Küsteramt das erstere im Gegensatz zu früheren Zeiten in den Vordergrund getreten und als das Hauptamt, das letztere aber als Nebenamt angesehen ist und wird. — Andererseits mag ein Grund dessen auch darin liegen, daß bei einem combinirten Institut der gedachten Art eine Getrennthaltung des Besitzes und Vermögens der beiden darin repräsentirten Körperschaften von vornherein und bis in die neuere Zeit von keiner Seite her für nöthig oder nützlich erachtet ist, daß man vielmehr erst dann begonnen hat Gewicht darauf zu legen und auf Klarlegung Bedacht zu nehmen, seitdem die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der kirchlichen und Schulinstitute nicht mehr in einer Hand vereinigt ist, sondern verschiedenen Behörden zusteht. — Wie dem auch sei, die unzweifelhafte Thatsache an sich, daß ein combinirtes Institut ebensowohl als „Schule" denn als „Küsterei" oder als „Küsterei nebst Schule" bezeichnet worden und noch heute bezeichnet wird, führt schon darauf hin, daß in dieser Beziehung kein entscheidendes Moment gefunden werden darf, wenn es sich um Feststellung der Anrechte des einen oder anderen Instituts an den von dem gemeinsamen Organe benutzten Vermögensstücken handelt, daß zu dem Ende vielmehr stets auf den Ursprung und den Rechtsgrund des Besitzers zurückgegangen werden muß.*)—

Ist aber Beklagte nach alledem den ihr obliegenden Nachweis irgend welchen Eigenthumserwerbs an den streitigen Vermögensstücken überall schuldig geblieben und wird derselben unter so bewandten Umständen nur etwa das *Recht nicht abgesprochen werden können, zu verlangen, daß die Einkünfte jener als Eigenthum der Klägerin zu erachtenden Stücke nach wie vor und so lange die organische Verbindung der Schulanstalt zu K. mit dem dortigen Küsterei-Institute währt, beziehentlich durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist, für die Zwecke beider Institute zugleich dienen*, so ist sie selbstredend nicht befugt, den auf Klarstellung der durch mancherlei Vorkommnisse und Irrthümer verdunkelten Eigenthumsverhältnisse abzweckenden klägerischen Anforderungen Widerspruch entgegenzusetzen, vielmehr ist sie verbunden, denselben gerecht zu werden. —

*) Gemeinsame Nutzung beweist noch kein gemeinsames Eigenthum (Erk. d. Reichsg. V 303 v. 27. März 1886 in S. Wippra ca. Wippra).

**) Inventarien beweisen nur den Verwendungszweck. — Einseitig aufgenommene können von Bedeutung sein für den Besitzwillen bei der Ersitzung (Erk. des Reichsgerichts a. a. O).

*) Denselben Grundsätzen folgt das Erkenntniß der Königl. General-Commission in Münster vom 20. April 1883 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1883 S. 112). — Ist aber die „Schule" auf Grund der Hypothekenordnung von 1783 im Grundbuch als Eigenthümerin eingetragen, so muß die Kirche demgegenüber ihr besseres Recht beweisen (Erk. des Reichsgerichts IV 228 v. 16. Febr. 1885 in Sachen Hödingen ca. Hödingen). Dasselbe gilt, wo die vom Lehrer und Küster genutzten Grundstücke auf den Namen der politischen Gemeinde eingetragen sind.

gerichts zu Naumburg vom 16. Januar 1885 und des Reichsgerichts vom 16. October 1885 in Sachen der Kirchengemeinde zu Brumby wider die Schulgemeinde zu Brumby aus (Kirchliches Gesetz- und Verordn.-Blatt 1886 Seite 62 ff.). Ersteres bemerkt:

„Der Streit der Parteien dreht sich darum, wem von ihnen die durch die Recesse vom 30. December 1874 abgelösten Berechtigungen, die Abgaben von Brod und Wurst, der Zins für's Pflügen und die Rente, an deren Stelle jetzt die Ablösungs-Capitalien getreten sind, zugestanden haben. Nach dem in diesem Proceß ergangenen Urtheile des Reichsgerichts vom 12. Mai 1884, dessen rechtliche Begründung gemäß § 528 Absatz 2 der Civilprozeßordnung auch der jetzigen Entscheidung zu Grunde zu legen ist, hängt die Entscheidung des Streites davon ab, ob zu der Zeit, für welche die ältesten zuverlässigen Nachrichten über das Bestehen dieser Abgaben vorhanden sind, die Schule zu Brumby als selbständige vermögensfähige juristische Person bestand. Ist diese Frage nach dem damals in Brumby geltenden Recht zu bejahen, so kann keine Rede davon sein, daß die Kirche die Vermuthung für sich habe, daß das Recht auf die durch die streitigen Werthe abgelösten Leistungen zum Vermögen der Kirche gehöre. Hatte dagegen die Schule zu Brumby zu jener Zeit keine juristische Persönlichkeit, so bleibt nur die Auffassung möglich, daß die Kirche, in deren Namen und durch welche der Schulunterricht ertheilt wurde, Eigenthümerin des Rechts auf jene Leistungen war. In einem solchen Fall muß die Beklagte (was bisher nicht geschehen ist) bestimmte Rechtsvorgänge beweisen, aus welchen der Uebergang des Rechts aus dem Vermögen der Kirche auf sie rechtlich folgt. Die erste allgemeine Kirchenvisitation nach Einführung der Reformation fand in den Jahren 1562 bis 1564 statt. Als Instruction dienten den Visitatoren hierbei die sogenannten „Magdeburgischen Visitationsartikel". In denselben heißt es (nach dem von der Klägerin überreichten und vorgetragenen Abdruck) wörtlich: „5) von einkommen und Gütern. Im Examen werde fleißig Erkundigung gehalten und ordentlich unterschiedlich in registration gebracht. Der Kirchen, Pfarren, Custoden Güter, liegende Gründe, Zinse, Zehende und so weiter. 6) Von Schulen. — Welcher Gestalt die Schulmeister unterhalten und besoldet werden, soll in die Registration neben der Pfarren einkommen auch gesetzt werden." — Hiernach war also den Visitatoren zur Pflicht gemacht, neben dem Einkommen der Kirchen, Pfarren und Küstereien auch das Einkommen der vorhandenen Schulen aufzuzeichnen. Dementsprechend sind auch in den Visitationsprotocollen an vielen Stellen Schulen erwähnt und ihr Einkommen aufgezählt. Bei Brumby wird als Einkommen des Küsters aufgeführt: 1 Viertel Land vor Brumby, 1 Backofen von 20 Broden, 1 Brod, $^1/_2$ Groschen von Copuliren, $^1/_2$ Groschen von einer Leiche.

Von einer Schule oder Schulgeld ist dagegen nicht die Rede. Aus diesen ältesten Nachrichten über die Kirche, Pfarre und Schule zu Brumby, die als amtliche Registrationen vollen Glauben verdienen, ergiebt sich daher, daß im Jahre 1562 kein besonderes der Schule zu Brumby gehöriges Vermögen vorhanden war, und daß daher diese Schule als selbständige juristische Person, als pia causa nicht existirte. Wenn nun Klägerin zugegeben hat, daß bereits 1562 von dem Küster zu Brumby Schulunterricht ertheilt sei, was auch schon um deswillen nicht bezweifelt werden kann, weil nach canonischem Recht der Küster unzweifelhaft die Pflicht hatte, Schulunterricht zu ertheilen (canon. 3, X, III, 1. Walter, Kirchenrecht 11. Ausgabe § 339), so entbehrt doch eine solche vermögenslose, von einem kirchlichen Beamten geleitete Schule der juristischen Selbständigkeit. Sie ist ein kirchliches Institut, eine bloße Kirchschule im Sinne der Vorentscheidung des Reichsgerichts. Da nun durch den rechtskräftigen Theil des Urtheils vom 30. November 1883 feststeht, daß die abgelöste Brodabgabe bereits 1562 einen Theil des Einkommens des Küsters bildete, so folgt hieraus, daß zu der Zeit, aus welcher die ältesten zuverlässigen Nachrichten über die abgelösten Abgaben vorhanden sind, das heißt im Jahre 1562, die Schule zu Brumby als selbständige juristische Person **nicht** bestand. Dieser Rechtszustand ist auch durch die spätere Particulargesetzgebung im Erzstifte, späteren Herzogthum Magdeburg nicht geändert worden; namentlich enthält dieselbe keine Bestimmung des Inhalts, daß bei Dorfschulen, wo die Küsterei und das Schulamt vereinigt waren, die Einkünfte der Stelle ganz oder zum Theil als Vermögen der Schule angesehen werden sollten. Im Gegentheil sehen es die im Erzstifte Magdeburg eingeführten Kirchenordnungen als eine Pflicht der Kirche an, für die Dorfschulen zu sorgen. Die am 6. Juli 1652 publicirte Kirchenordnung des Administrators Fürsten August spricht in Cap. 26 § 6 von der Pflicht des Küsters, auf den Dörfern fleißig Schule zu halten und verordnet in Cap. 24 § 1: „Die Gebäude der Kirchen, Prediger, Schulmeister- und Küsterhäuser sollen vom Kircheneinkommen und erst, sofern dies nicht zureicht, von den Zuhörern und Eingepfarrten jeden Orts in Bau und Besserung erhalten werden."*) Eben dieselben Vorschriften bringt in Cap. 26 § 6 und Cap. 24 § 1 die Kurfurstlich Brandenburgische Kirchenordnung für das Herzogthum Magdeburg vom 3. November 1685. Die revidirte Kirchenordnung für das Herzogthum Magdeburg vom 9. Mai 1739 enthält gleichfalls dieselben Bestimmungen in Cap. 26 § 1 und §§ 1—7. Zu bemerken ist hierbei allerdings, daß Cap. 28 „von den Küstern und Schuldienern" handelt, während die älteren Kirchenordnungen nur von der Pflicht der Küster, Schule zu halten sprechen, und daß § 2 Cap. 28 derselben neu bestimmt: „daß künftighin Patron und Gerichtsobrigkeiten die von ihnen zu Küstern und Schulmeistern erwählten Subjecte, wobei es auch des Pfarrers Wille sein muß — dem Inspector zu präsentiren, und daß dann der General-Superintendent und das Consistorium zu hören." Aber auch diese Kirchen-

---

*) Wo der Kirche gesetzlich die Baulast obliegt, beweist die aus Kirchenmitteln erfolgte Reparatur eines Schul- und Küsterhauses, daher noch nicht das Eigenthum der Kirchengemeinde an demselben (Erk. des Reichsgerichts V 303 v. 27. März 1886 in S. Wippra ca. Wippra).

ordnung bestimmt im § 20: „Was sonsten den Küstern über das wöchentliche Schulgeld an Zeitgeldern alle Quartal und an Brod, Ostereiern oder dergl. pflegt gemeldet zu werden und die Visitations-Registraturen melden, solches auch ferner ohne Verzug entrichtet werden." Aus allen diesen Bestimmungen ergiebt sich, daß wenn auch die Schulen durch die gedachten Kirchenordnungen der Aufsicht der weltlichen Behörden mit unterstellt sind, dadurch doch die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Schule und Kirche, namentlich auch nach der Richtung nicht geändert sind, daß fortan die einer gemeinsamen Küster- und Lehrerstelle zustehenden Einnahmen als Einkommen der Schule als einer besondern selbständigen juristischen Person gelten sollten. Es folgt hieraus daß die im Jahre 1562 in Brumby bestehende Kirchschule ihren Charakter als den einer bloß kirchlichen Anstalt ohne juristische Selbständigkeit jedenfalls bis zur Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht geändert hat. Nach dem im Urteil des Reichsgerichts vom 12. Mai 1884 aufgestellten Rechtsgrundsatze sind daher bis zum Nachweise des Gegentheils alle diejenigen Abgaben, welche nachweislich schon vor diesem Zeitpunkte zum Einkommen des Küsters zu Brumby gehört haben, als Eigenthum der Kirchengemeinde zu Brumby anzusehen. Hinsichtlich des streitigen Zinses fürs Pflügen und der Abgabe von Wurst hat Klägerin nur angeführt, daß in den Visitationsprotocollen von 1583, 1584 beim Einkommen des Küsters gesagt ist; ein Viertheil Landes vor Brumby wird ihm frei gepflügt und daß der Küster bezw. Schulmeister zu Brumby nach den Visitationsprotocollen von 1651—52 von jedem Ackermann zum neuen Jahr eine Wurst und ein Brod zu fordern hatte. Es ist nun nicht zu bezweifeln, daß der Schulacker, dessen freie Beackerung statt des Zinses dafür ursprünglich den Gegenstand der abgelösten Berechtigung bildete, mit dem schon in den Visitationsprotocollen von 1562 erwähnten 1/4 Land identisch ist. — Ist nach dem Gesagten aber thatsächlich festzustellen, daß die durch die Recesse vom 30. December 1874 abgelöste Abgabe von Wurst und der Zins fürs Pflügen des Schulackers schon im Jahre 1765, also zu einer Zeit, wo die Schule zu Brumby als selbständige vermögensfähige juristische Person noch nicht bestanden hat, zum Einkommen der vereinigten Küster- und Lehrerstelle zu Brumby gehört haben, so hat die Beklagte bestimmte Rechtsvorgänge nachzuweisen, aus denen der Uebergang des Eigenthums dieser Abgaben auf sie rechtlich zu folgern wäre. Ein solcher Nachweis ist von der Beklagten nicht erbracht. Am wenigsten folgt dies daraus, daß die Schule im Grundbuche als Eigenthümerin des Ackers und bei den abgabepflichtigen Grundstücken als berechtigte eingetragen ist. Denn aus dem Vorherigen ergiebt sich, daß diese Eintragungen zu Unrecht erfolgt sind und daß Beklagte sich daher auf das Grundbuch nicht berufen kann. Daß aber die Schule in den beiden Ablösungsrecessen vom 30. December 1874 als berechtigte Person aufgeführt ist, hat nur zur Folge, daß die Klägerin von den Abgabepflichtigen die früheren Leistungen nicht mehr fordern kann. Das Rechtsverhältniß der Schule zur Kirche in Brumby ist durch diese Recesse nicht verändert. Hiernach ist für thatsächlich festgestellt zu erachten, daß der durch die Ablösungsrecesse vom 30. December 1874 abgelöste Zins fürs Pflügen des Schulackers und die Abgabe von Würsten zur Zeit der Ablösung im Eigenthum der Klägerin gestanden haben. Diese ist daher auch berechtigt, die Herausgabe der an Stelle dieser Berechtigung getretenen Ablösungscapitalien als ihr Eigenthum zu fordern. — Anders steht es dagegen mit der gleichfalls abgelösten Rente. Ueber deren Ursprung und Alter hat die Klägerin keine Angaben machen können, vielmehr als die einzige Nachricht über dieselbe eine Eintragung aus den Grundacten Bd. II Nr. 50 Bl. 161 von Brumby verlesen. Dort stand in der zweiten Rubrik unter 6 eingetragen: „Vierzehn Silbergroschen Rente vom 1. Januar 1852 ab für die Schule in Brumby, zahlbar jährlich hinterher aus dem Recesse vom 4. März 1853. Eingetragen auf das Gut unter A zufolge Verfügung vom 7. April 1853, cf. Grundacten Vol. II f 236."

Die hier in Bezug genommenen Grundacten sind nach einer Mittheilung des Königlichen Amtsgerichts zu Calbe a/S. verbrannt. Zur Zeit dieser Eintragung im Jahre 1853 besaß die Schule zu Brumby zweifellos schon auf Grund des Allgemeinen Landrechts und der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 die Rechte einer von der Kirche unabhängigen besondern juristischen Person. Klägerischerseits ist auch in der Verhandlung vom 16. Januar 1885, wie im Thatbestande erwähnt ist, anerkannt, daß klägerischerseits nicht angegeben werden könne, wann der Anspruch auf diese Rente entstanden sei; sie könne nicht behaupten, daß er vor der Zeit entstanden sei, wo Beklagte juristische Person wurde. Es mußte daher bezüglich der für diese Rente ausgeworfenen Ablösungssumme bei der früheren Entscheidung verbleiben." —

Die gegen dies Erkenntniß von der Schulgemeinde eingelegte Revision ist von dem Reichsgericht IV des Civilsenat unter dem 15. October 1885 verworfen aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt auf Grund der vorgelegten Visitationsprotocolle von 1562 bis 1564 thatsächlich und für die Entscheidung des Revisionsgerichts maßgebend fest: daß im Jahre 1562 kein besonderes der Schule zu Brumby gehöriges Vermögen vorhanden war. Er folgert hieraus: daß diese Schule als selbständige juristische Person, als pia causa nicht existirte. — Diese Folgerung entspricht dem gemeinen Recht, nach welchem jede pia causa vor Allem ein als Träger der Persönlichkeit erscheinendes Vermögen voraussetzt (Puchta, Pandecten §§ 27, 28). Ueber ein in dieser Beziehung vom gemeinen Recht abweichendes, schon damals geltendes Particularrecht ist weder von den Parteien etwas behauptet, noch vom Berufungsrichter etwas festgestellt. Bei dem Mangel eines particularen oder gemeinrechtlichen Rechtssatzes, welcher alle Schulen ohne Rück-

*) Dasselbe gilt von den in der Gemeinheitstheilung an Stelle früherer Berechtigungen ausgewiesenen Ländereien. cf. § 101, 147 der Gemeinheitstheilungsordnung von 1821, (Erk. des Reichsgerichts V, 303 v. 27. März 1886 in S. Wippra ca. Wippra.—)

sicht darauf, ob sie selbständig Vermögen besitzen, für pia corpora erklärt, kann auch nicht zweifelhaft sein, daß der Beklagten der Beweis obliegt, seit wann für sie diese Voraussetzung der juristischen Persönlichkeit vorgelegen hat. Der Berufungsrichter weist zwar darauf hin, daß durch den rechtskräftigen Theil des Urteils vom 30. November 1883 feststehe, daß die abgelöste Brodabgabe bereits 1562 einen Theil des Einkommens des Küsters bildete, und folgert hieraus, daß zur Zeit, aus welcher die ältesten zuverlässigen Nachrichten über die abgelösten Abgaben vorhanden sind, das heißt im Jahre 1562, die Schule zu Brumby als selbständige juristische Person nicht bestand. Indessen nach dem ganzen Zusammenhang der Gründe läßt sich dies nur dahin verstehen: daß die Feststellung, daß die abgelöste Brodabgabe bereits 1562 einen Theil des Einkommens des Küsters (also wie die Revisionsklägerin selbst anerkennt, eines kirchlichen Beamten) bildete, nicht den Schluß zulasse, daß die Schule damals als selbständige juristische Person Einkünfte bezogen habe. — Muß man aber den Berufungsrichter so verstehen, so ist der Vorwurf der Verletzung der Rechtsgrundsätze von der res judicate nicht begründet; der Berufungsrichter stützt seine Entscheidung nur negativ darauf, daß in der festgestellten Leistung an den Küster eine Leistung an die Schule nicht zu finden sei. Aber es kommt hierauf nicht einmal an, da der Berufungsrichter seine Entscheidung hinsichtlich der jetzt allein noch in Rede stehenden Wurstabgabe und Zins für Bestellung des Schulackers in der That auf den Rechtszustand des Jahres 1765, aus welchem die ältesten zuverlässigen Nachrichten über diese Abgaben datiren, gründet. Den Rechtszustand des Jahres 1562 zieht er hierbei nur insoweit heran, als er in einer für die Entscheidung des Revisionsrichters maßgebenden Weise entscheidet, daß der 1562 bestandene Rechtszustand durch die spätern Particulargesetze nicht geändert ist, daß dieselben keine Bestimmung des Inhalts haben, daß bei Dorfschulen, wo die Küsterei und das Schulamt vereinigt waren, die Einkünfte der Stelle ganz oder zum Theil als Vermögen der Schule angesehen werden sollten, daß im Gegentheil die im Erzstifte Magdeburg eingeführten Kirchenordnungen von 1652, 1685 und 1739 es als eine Pflicht der Kirche ansehen, für die Dorfschulen zu sorgen. Es ist hiernach die Ausführung der Revisionsklägerin: daß das Berufungsgericht den § 528 der Civilproceßordnung dadurch verletze, daß es seiner Entscheidung den Zustand des Jahres 1562 auch hinsichtlich der Wurstabgabe und des Zinses für das Pflügen zu Grunde lege, nicht zutreffend. — Auch tritt er mit dieser das Jahr 1765 betreffenden Feststellung nicht mit seiner früheren Feststellung, wodurch er als die Zeit, aus welcher die ältesten zuverlässigen Nachrichten über die abgelösten Abgaben stammen, das Jahr 1562 bezeichnet, in Widerspruch. Denn zu den abgelösten Abgaben gehört auch die Brodabgabe und diese bestand nach der Feststellung des Berufungsrichters bereits im Jahre 1562. Es ist ferner den Feststellungen des Berufungsrichters über das Bestehen und den Inhalt der oben aufgeführten Provinzialgesetze gegenüber unrichtig, wenn die Revisionsklägerin meint, daß der Berufungsrichter die Frage, ob diese beiden Abgaben der Schule zu Brumby als selbständiger juristischer Person zugestanden haben; vom Standpunkte des gemeinen Rechts hätte prüfen müssen. Denn nach dem Grundsatze „Landrecht bricht gemeines Recht" war das particulare Recht maßgebend, und indem der Berufungsrichter feststellt, daß die Kirchenordnungen des Erzstiftes Magdeburg es als Pflicht der Kirche ansehen, für die Dorfschulen zu sorgen und die Einkünfte einer vereinigten Küster- und Schullehrerstelle nicht als Vermögen der Schule ansehen, stellt er das Fehlen der zweiten Voraussetzung der juristischen Persönlichkeit, nämlich einer dieselbe anerkennenden Rechtsregel fest. — Der Umstand daß Revisionsklägerin im Besitz der Ablösungsentschädigung ist, ist für die Beweislast schon deshalb unerheblich, weil die streitigen Werthpapiere und Rentenbriefe anfangs bei der Kirchenkasse aufbewahrt wurden und erst im Jahre 1876 zufolge Verfügung der Regierung an die Schulkasse übergeben sind. Eine solche selbstverständlich unbeschadet der Entscheidung im Rechtswege erlassene Verfügung ist nicht geeignet die materielle Beweislast zu regeln. Ebensowenig kann es die Beweislast ändern, daß in früheren Zeiten (d. h. vor der Ablösung) die Abgaben bei den verpflichteten Grundstücken als an die Schule zu entrichtende im Grundbuch eingetragen waren, zumal der Berufungsrichter feststellt, daß dies nach der ganzen von ihm festgestellten Sachlage nur zu Unrecht geschehen sein könne.*) — — Nach diesem kommt es darauf an, ob Beklagte bestimmte Rechtsvorgänge zu beweisen vermag, aus welchen der Uebergang des Rechts aus dem Vermögen der Kirche auf sie rechtlich folgt. Solche Rechtsvorgänge hat aber die Revisionsklägerin nicht bewiesen, dieselben liegen insbesondre nicht in den Ablösungsrecessen, da diese, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, nur zur Folge haben, daß Klägerin von den Abgabepflichtigen die früheren Leistungen nicht mehr fordern kann. Sie sind Rechtsgeschäfte der Klägerin mit den letztern, nicht mit der Beklagten." — —

Den am Schluß des obigen Erkenntnisses der Generalcommission in Merseburg vom 25. Februar 1881 hervorgehobenen Gesichtspunkten entspricht es indeß wenn für die Dauer der Zusammengehörigkeit des Schul- und Kirchenamts das Stelleneinkommen als ein einheitliches behandelt und für die Zwecke des gemeinsamen Amts nach der Bestimmung der beiderseitigen Aufsichtsbehörden verwendet wird. (cf. oben Bd. II § 203 Nr. 2 ff., § 225 Nr. 5). Für den Fall der zeitweisen oder dauernden Trennung der Aemter kann die endgültige Regulirung der Vermögensverhältnisse im Falle des Streits nur im Rechtswege und die Auseinandersetzung in letzteren nur nach den Regeln des privatrechtlichen Eigenthums erfolgen. Insofern ist die Klarstellung dieser privatrechtlichen Verhältnisse (wie der Erlaß vom 2. Mai 1864, [§ 278 Nr. 5] hervorhebt) auch schon während

*) cf. oben S. 750 Sp. 2 Anm.

der Vereinigung der Aemter von Bedeutung. Mit Rücksicht hierauf hat der Evangelische Oberkirchenrath die kirchlichen Behörden angewiesen bei allen Dispositionen über die Vermögensmassen der vereinigten Aemter ihre Mitwirkung eintreten zu lassen, eine Eintragung des kirchlichen Grundeigenthums in die Grundbücher herbeizuführen und durch Lagerbücher die Rechtsverhältnisse klar zu stellen. (cf. unten § 319 Anhang I b und § 320 Anhang II).

§ 314. Das Schulvermögen: Aeußere Rechte.

(Stempel-, Gerichtskostenfreiheit, Corporationsrechte, Verjährungsfristen, Verfahren bei der Zwangsvollstreckung, Grund- und Gebäudesteuerfreiheit, Kreis- u. Provinzialsteuerfreiheit, Befreiung von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht, Concursprivilegien.)

1. E. v. 23. Juli 1880 betr. die Befreiung des gesammten Schulvermögens von der Stempelsteuer, ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse.
2. Vf. der K. Reg. in Arnsberg v. 5. Sept. 1862 betr. die Befreiung der Schulen von Gerichtskosten und Anweisung zum gerichtlichen Abschluß der Verträge derselben behufs Kostenersparniß.

2a. Ueber die Kostenfreiheit im Verwaltungsstreitverfahren cf. § 107 Nr. 5 des Ges. v. 30. Juli 1883 (oben § 302 Anh. II) und über die Kostenfreiheit bei Ablösungen: unten § 321 Nr. 8.

3. Vf. des Justizministers v. 2. Aug. 1865 betr. die Gewährung der Sportel- und Stempelfreiheit für Schulsocietäten, gleichviel ob die Schul-Anstalt besteht.
4. E. v. 1. Nov. 1881 betr. die Stempelfreiheit der Feuerversicherungspolicen, wenn dem Versicherten die Stempelfreiheit zusteht.
5. E. v. 8. Febr. 1881 betr. die Erbschaftssteuerfreiheit der den Schulen zur Begründung von Stiftungen, deren Zweck innerhalb ihrer Aufgabe liegt, gemachten Zuwendungen. — cf. indeß Nr. 6.
6. Erk. des Reichsgerichts v. 5. Febr. 1881 betr. die Erbschaftssteuerpflicht der Zuwendungen zu milden Zwecken, auch wenn das Capital, dessen Zinsen verwandt werden sollen, einem subjectiv befreiten Institut (Schule) zufällt.
7. Vf. der K. Reg. in Potsdam betr. d. Vorzugsrecht der Schul- 2c. Abgaben bei Zwangsversteigerungen. — cf. unten Anh. X B. (S. 760.)

Anhang.

I. Plenarbeschluß des K. Obertribunals v. 20. Juni 1853 bet. die Corporationsrechte der Volksschulen. — cf. oben § 224 Nr. 1 und 2 in Hinsicht auf seine Bedeutung für die Verwendung der Vacanzgelder bei städtischen Lehrerstellen, bei andern ebenda Nr. 3, und über die Unselbständigkeit der Kirchschulen das Erk. des Oberlandesgerichts in Naumburg vom 16. Januar 1885 oben im Vorbericht sub D. (S. 751.)

II. Gesetz v. 31. März 1838 betr. die Verjährungsfristen für Schulgeld und Lehrerhonorare. — Ueber die Ersitzung der Befreiung von Schulbeiträgen cf. § 303 Nr. 19 a. E.

III—VI. Anh. § 153 zur Allgemeinen Gerichtsordnung. (cf. oben § 273 Nr. 4a a. E. § 296 Nr. 9, 13,) § 15 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877, Allgemeine Verfügungen des Justizministers v. 24. März 1882 u. 2. November 1883 betr. die Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen juristische Personen.*)

VII. A. Gesetz vom 21. Mai 1861 betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer § 4 Nr. e (Grundsteuerfreiheit der Schulen 2c.).

B. Gesetz vom 21. Mai 1861 betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer § 3 Nr. 2 bis 6 (Gebäudesteuerfreiheit der Schulen 2c.).

VIII. A. Kreisordnung vom 13. December 1872 § 18 (Kreissteuerfreiheit der Schulen 2c.).

B. Provinzialabgabenfreiheit der Schulen. (cf. Bd. I § 206 Nr. 1 Anm u. Anh. III).

IX. A. Bundesgesetz v. 25. Juni 1868 § 4. (Freiheit der Schulen von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden).

B. Reichsgesetz v. 13. Juni 1873 § 6 (Befreiung von Kriegsleistungen).

X. A. Concursordnung v. 10. Febr. 1877 § 54 (Concursprivilegien der Schulen 2c.). — cf. über die Natur der gutsherrlichen Lasten als öffentlicher Abgaben: § 283 Nr. 1. 5 b, § 303 Nr. 14 ff. (dagegen das Reichsgericht; vgl. § 252 Nr. 13 a Anm.).

B. Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 §§ 23—28, 147. (Rangordnung der Forderungen der Schulen 2c. und Schulbedienten). — cf. oben Nr. 7.

XI. Einführungsgesetz zur Concursordnung v. 8. Mai 1855 Art. XI und Gesetz vom 6. März 1879 § 11 betr. den gesetzlichen Titel zum Pfandrecht der Schulen im Vermögen ihrer Verwalter 2c. und Schuldner.

1. Erklärung der Ausdrücke: „Kirchen und öffentliche Schulen“ im Sinne der Stempelgesetze.

Berlin, den 23. Juli 1880.

— Im Sinne der Stempelgesetze ist unter Kirchen und öffentlichen Schulen, denen Befreiung von der Stempelsteuer gewährt ist, das gesammte, zu Kirchen-, Cultus- und Schulzwecken dienende Vermögen zu verstehen, ohne Unterscheidung, ob und inwieweit dasselbe eine pia causa darstellt, oder ob die politischen Gemeinden oder die Kirchengesellschaften und -Gemeinden oder die Schulgemeinden und -Verbände seine Träger sind.

G. III. 1825.

2. Freiheit der Schulen von Zahlung der Gerichtskosten.

Arnsberg, den 5. September 1862.

Die Bestimmung des § 4 pos. 3 und 4 des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851:

„daß alle öffentlichen Volksschulen unbedingt, „und alle öffentlichen gelehrten Anstalten und „Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, „Vicarien und Küstereien in soweit, als die „Einnahmen derselben die etatsmäßige Aus-

*) Ueber die Ansichten der Rechtsgelehrten in dieser Frage cf. auch Turnau, Grundbuchordnung 3. Aufl. 1885 S. 318.

„gabe, einschließlich der Besoldung oder des „statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht „übersteigen, und dieses durch ein Attest der „denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen „bescheinigt wird, — von Zahlung der Ge„richtskosten befreit sind,"*)

bezieht sich nicht nur, wie vielfach irrthümlicherweise angenommen worden ist, auf die [im Abschnitt I §§ 1—14 des diesem Gesetze annectirten Tarifs aufgeführten] Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern auch auf die Kosten der Geschäfte nicht streitiger Gerichtsbarkeit [Abschnitt II §§ 15—47 des Tarifs] z. B. auf die Kosten der Aufnahme von Kauf-, Tausch-, Miethcontracten, Schenkungsurkunden 2c.

Mit Bezug hierauf veranlassen wir Sie, die sämmtlichen Presbyterien der dortigen Diöcese anzuweisen, alle derartigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Kosten den kirchlichen Fonds ganz oder theilweise zur Last fallen würden, in Zukunft nur gerichtlich, — und nicht notariell aufnehmen zu lassen; — und bemerken wir, daß die durch eine notarielle Aufnahme derartiger Contracte 2c. entstehenden ungerechtfertigten Kosten nicht aus den betreffenden kirchlichen Fonds gezahlt werden dürfen, sondern eventuell von den Mitgliedern des Presbyterii, welche die Aufnahme durch einen Notar veranlaßt haben, getragen werden müssen.

Arnsberg, den 5. September 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3. Stempelfreiheit der Schulen.

Der Erlaß vom 15. August 1865 (U. 15987) theilt folgende Verfügung des Justizministers vom 2. August 1865 (I 2862) mit:

„Wo für den öffentlichen Elementarunterricht von der Aufsichtsbehörde eine Schulsocietät eingerichtet worden, ist die letztere als das Subject der Rechtsverhältnisse der Schule anzusehen (Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 25 S. 301), und hat demgemäß, wenn sie in Angelegenheiten der Schule handelnd auftritt, Anspruch auf die den öffentlichen Volksschulen zustehende Sportel- und Stempelfreiheit.*) Ob die Schul-Anstalt bereits besteht, oder erst noch in der Gründung begriffen ist, erscheint um so mehr einflußlos, als sich nicht annehmen läßt, daß die Gesetze, auf welchen jene Befreiung beruht, nur die Verwaltung der bereits existirenden Schulanstalten und nicht auch die Errichtung neuer Schulanstalten hätten begünstigen wollen.*)

Hiernach hat das Königliche Appellationsgericht zu veranlassen, daß bei der aufzustellenden anderweiten Kostenberechnung von der Voraussetzung der der gedachten Schulgemeinde zustehenden Sportel- und Stempelfreiheit ausgegangen, und der zuviel liquidirte Betrag niedergeschlagen werde."

4. Stempelfreiheit der Feuerversicherungspolicen, wenn dem Versicherten Stempelfreiheit zusteht.

Berlin, den 1. November 1881.

— Nach einer Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern vom 31. Mai v. J. sind Feuerversicherungspolicen als einseitige Verträge stempelfrei, wenn dem Versicherten Steuerfreiheit zusteht.
G. III. 3316.

5. Befreiung der letztwilligen Zuwendungen an Schulen von der Erbschaftssteuer.

Berlin, den 8. Februar 1881.

In Verfolg des gefälligen Berichts vom 12. October v. J., betreffend das Statut der N.'schen Stipendien-Stiftung für Privatdocenten der dortigen Universität, übersende ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst das mit meiner Genehmigung versehene Statut der benannten Stiftung zur weiteren Veranlassung.

Was die von dem dortigen Erbschafts-Steueramte laut der wieder angeschlossenen Verfügung vom 11. September v. J. erforderte Erbschaftssteuer anbelangt, so kann ich die in Rede stehende Zuwendung von 24000 Mark für steuerpflichtig nicht erachten. Nach dem dem Gesetze vom 30. Mai 1873, betreffend die Erbschaftssteuer (Ges.-Samml. S. 329), beigefügten Tarife ist jeder Anfall, welcher an Universitäten gelangt, von der Erbschaftssteuer befreit und diese gesetzliche Befreiung wird ungeachtet der Bestimmung des § 8**)

---

*) Gesetz vom 10. Mai 1851, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten:

„§ 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit: 2c.

2) alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehen 2c.

3) alle öffentlichen Volksschulen;

4) alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Küstereien 2c., jedoch nur insoweit, als die Einnahme derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung, oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Obern bescheinigt wird. Insoweit aber in Processen oder andern Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betr. Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualificiren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen; 2c.

§ 6. Die Kostenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostensätzen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen, und der unter diese zu rechnenden, für Localtermine anzusetzenden Gebühren. (§ 24 Nr. 4, § 61 und §§ 65—67 des Tarifs.)"

(Ges.-Samml. 1851 S. 623.)

Diese Vorschrift ist nicht berührt durch § 98 des Reichsges. v. 28. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und ausgedehnt auf Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau durch die Verordnungen vom 30. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1369, 1385), auf Hannover Frankfurt a. M., O. L.-G.-Bez. Cöln durch Gesetz v. 21. März 1882 (Ges.-S. S. 129 § 5.)

Die Vorschriften über die baaren Auslagen sind jetzt enthalten in § 79 des Reichsges. v. 28. Juni 1878.

Für das Verfahren vor dem Reichsgericht hat die Kaiserliche Verordnung v. 24. December 1883 (R.-Ges.-Bl. 1884 S. 1) den im § 4 des Ges. v. 10. Mai 1851 bezeichneten Anstalten 2c. Gebührenfreiheit bewilligt. Die bezüglichen Atteste sind von den Staatsbehörden auszustellen.

*) Die Decl. vom 27. Juni 1811 (Ges.-Samml. 1811 S. 313) erklärt für stempelfrei:

„2) Alle Angelegenheiten der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten 2c."

Das Stempelgesetz vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. 1822 S. 57) bestimmte im § 3:

„i) Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiscus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber."

Die V. v. 19. Juli u. 7. August 1867 betr. das Stempelwesen in Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein (Ges.-Samml. S. 1191, 1277) bestimmen § 4: „Von Entrichtung der in dem anliegenden Tarif vorgeschriebenen Stempelsteuer befreit sind: a. b. 2c.

c) Kirchen, — Besserungsanstalten, Waisenhäuser und andere milde Stiftungen. —

e) öffentliche Schulen."

**) „Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu milden gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet

des Gesetzes auch durch den Zweck der Stiftung — Begründung eines Stipendiums für Privatdocenten der Chirurgie an der N.'er Hochschule — umsoweniger alterirt, als dieser innerhalb des Umfanges der den Universitäten gestellten Aufgabe liegt. Dieser Auffassung ist der Herr Finanz-Minister in dem Schreiben vom 24. Januar d. J. beigetreten. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, das dortige Erbschafts-Steueramt hiervon durch abschriftliche Mittheilung dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

An
den Königlichen Universitäts-Curator zu N.

Abschrift erhalten Ew. rc. zur gefälligen Kenntnißnahme.

von Puttkamer.

An
die übrigen Herren Universitäts-Curatoren u. s. w.
U. I. 179.

6. Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen rc. Zwecken unterliegen der Erbschaftsteuer, auch wenn das Kapital, dessen Zinsen verwandt werden sollen, einem subjectiv befreiten Institute — Schule, Kirche rc. — zufällt.

In Sachen der evangelischen Kirche zu S., Klägerin und Implorantin,

wider

den Königlichen Stempelfiscus, Verklagten und Imploraten, hat das Reichsgericht, vierter Civilsenat, in der Sitzung vom 5. Februar 1881 für Recht erkannt:

daß die von der Klägerin gegen das Erkenntniß des vierten Civilsenates des Königlichen Oberlandesgerichtes zu B. vom 21. Mai 1880 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat mit Recht angenommen, daß genau der Fall des § 8 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 vorliegt, denn die Klägerin, welcher das Legat der 6000 Mark vermacht ist, ist beauftragt, von dessen Zinsen 270 Mark an vier verschämte Arme und sieben unverheirathete Frauenspersonen zu vertheilen. Daß die Klägerin als deutsche Kirche nach dem Tarife „Befreiungen Nr. 2 lit. i." von der Erbschaftsteuer befreit ist, begründet keinen Anspruch auf Befreiung von der durch § 8 angeordneten Steuer. Die in diesem Paragraphen angeordnete Steuer ist zu entrichten ohne Unterschied, ob die beauftragte Person Steuerfreiheit genießt oder nicht. Denn das Gesetz macht eine solche Unterscheidung nicht, sondern legt die Steuer auf die Zuwendung zu milden Zwecken. Es ergeben auch die Motive, daß eine derartige Unterscheidung nicht gemacht worden, sondern nur die Natur der Zuwendung über die Pflicht der Versteuerung entscheiden soll. (Hoyer, die Preußische Stempelgesetzgebung 2. Aufl. S. 609 Nr. 31.) Eine Verletzung des § 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 und des Tarifes „Allgemeine Vorschriften" zu c, e*) und Befreiungen zu 2, i**) liegt sonach nicht vor.

Die Klägerin macht nun zwar noch geltend, daß die Zuwendung deshalb stempelfrei sei, weil die Zuwendung zum Kirchenvermögen gehöre, und sie macht dem Appellationsrichter daraus einen Vorwurf, daß er sagt:

Angesichts des Wortlautes des § 160 Tit. 11 Th. II Allgemeinen Landrechtes könne füglich davon keine Rede sein, daß die in der Klage genannte Zuwendung im landrechtlichen Sinne zum Kirchenvermögen gehöre.

Allein der auf Verletzung dieses Paragraphen gestützte Angriff konnte keinen Erfolg haben.

Legirt sind der Kirche 6000 Mark; diese 6000 Mark sind Eigenthum der Kirche geworden und gehören zum Kirchenvermögen. Bei der Zuwendung der 6000 Mark ist die Kirche aber beauftragt worden, 270 Mark jährlich zu bestimmten milden Zwecken zu verwenden. Wegen dieses Auftrages müssen die 270 Mark jährlich nach § 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 versteuert werden, und die der Klägerin auferlegte Verpflichtung, jährlich 270 Mark zu zahlen, kann nicht deshalb steuerfrei werden, weil Zuwendung von Vermögen an die Klägerin steuerfrei ist.

7. Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 — betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen — hinsichtlich der auf einem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen an die Kirche, Pfarre und Schule.

Potsdam, den 26. Februar 1884.

Durch das am 1. November 1883 in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 131) ist für die laufenden, auf einem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten, zu denen die aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden oder an Kirchen-, Pfarren und Schulen oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichtenden Abgaben und Leistungen gehören, sowie für die Rückstände dieser Lasten aus den beiden letzten Jahren ein Vorzugsrecht bei der Vertheilung der Kaufgelder wiederum festgesetzt worden.***)

Während aber nach dem bisherigen Subhastationsverfahren die Anmeldung dieser Ansprüche bis zum Kaufgelderbelegungstermine ausgesetzt werden konnte, ist es jetzt zur Vermeidung von Rechtsnachtheilen erforderlich, daß diese Anmeldung spätestens bis zum Versteigerungstermine erfolgt. Denn nach § 56 des gedachten Gesetzes werden solche Ansprüche, deren Betrag aus dem Grundbuche nicht ersichtlich ist, — mithin in allen Fällen die Rückstände gehören —, bei der Feststellung des geringsten Gebotes nur

---

oder einem Erben, Vermächtnißnehmer rc. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zweck eine Stiftung im Betrage der Zuwendung beziehungsweise Leistung angeordnet wäre." — cf. nachstehend Nr. 6.

*) „Außerdem sind mit 4% des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind."

**) „Befreit von der Erbschaftssteuer sind: h) öffentliche Schulen und Universitäten; — i) Deutsche Kirchen und andere Deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen."

***) cf. unten Anhang X. B. (S. 760).

insoweit berücksichtigt, als sie vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem Vollstreckungsgerichte angemeldet worden sind und die Nichtberücksichtigung hat gemäß § 108 des Gesetzes den Verlust des Vorzugsrechtes bei der Vertheilung der Kaufgelder zur Folge.

Die Gemeinde-Kirchenräthe und Schulvorstände sind daher zu veranlassen, in allen Fällen, wo die Einleitung der Zwangsversteigerung eines zu den oben gedachten Abgaben und Leistungen verpflichteten Grundstückes ihres Geschäftskreises durch Bekanntmachung seitens des Gerichtes oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangt, für die ungesäumte Feststellung der Höhe des zu liquidirenden Betrages und Anmeldung desselben zu den Acten des Vollstreckungsgerichtes Sorge zu tragen.

Wo die Einziehung dieser Abgaben und Leistungen den Ortsvorständen 2c. übertragen ist, sind diese zu ersuchen, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Zwangsversteigerungen verpflichteter Grundstücke ungesäumt den Gemeinde-Kirchenräthen bezw. Schulvorständen unter Angabe des Betrages der laufenden Hebungen und der Rückstände behufs weiterer Anmeldung Mittheilung zu machen. Hierdurch werden jedoch die Gemeinde-Kirchenräthe und Schulvorstände von ihrer Verpflichtung nicht befreit, auch ihrerseits auf die Einleitung von Zwangsversteigerungen verpflichteter Grundstücke zu achten, und haben daher, wenn die Mittheilung seitens der mit der Einziehung betrauten Behörden versäumt werden sollte, dieselbe ihrerseits rechtzeitig einzuholen.

Diese Verfügung wollen Sie sämmtlichen Gemeinde-Kirchenräthen der Kirchen fiscalischen Patronates und sämmtlichen Schulvorständen Ihres Bezirkes zur Kenntniß bringen mit der Aufforderung, Abschrift derselben zurückzubehalten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und Kreisschulinspectoren des Bezirkes.
II. 247.

Anhang.

I. Corporationsrechte der Volksschulen.

a. Plenarbeschluß des Obertribunals.

Eine durch die competente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schulsocietät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Corporation.

Angenommen vom Plenum in der Sitzung am 20. Juni 1853.

b. Sitzungsprotocoll.

Die Frage: ob und unter welchen Voraussetzungen den sogenannten gemeinen Schulen Korporationsrechte zustehen, hat in den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes entgegengesetzte Beurtheilung gefunden.

In einer Entscheidung vom 30. März 1843 hat der Erste Senat des Obertribunals angenommen, daß die im Artikel 13 der Declaration vom 6. April 1839 verlängerte Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln den Schulvorständen oder sogen. Schulgemeinden im Sinne der §§ 34 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts nicht zu Statten komme. Es sind sonach den Schulgemeinden die Rechte privilegirter Corporationen nicht zugestanden.

Uebereinstimmend hiermit ist von dem Ersten Senate in einer anderen Proceßsache der Grundsatz ausgesprochen, daß den Elementarschulen unbedingt die Eigenschaft einer Corporation, welche klagen und verklagt werden könne, abzusprechen sei, wenn sie auch Vermögen und Grundstücke besitzen könnten, indem dergleichen Vermögen zur Disposition derjenigen stehe, die zu der Schule gewiesen seien — der Schulsocietät — und Ansprüche auf dasselbe nur gegen diese Societät oder deren Vertreter gerichtet werden könnten.

Auch in einer späteren Sache ist bei dem Ersten Senate in einem Erkenntniß vom 3. Januar 1845 der Grundsatz festgehalten, daß die verklagte Schulgemeinde keine eigentliche Körperschaft bilde, wiewohl in dieser Sache angenommen ist, daß die Schulgemeinde durch den bestellten Schulvorstand in ihren Vermögensangelegenheiten rechtsbeständig vertreten werde.

Neuerlich ist dieselbe Frage bei dem Ersten Senate in der Sache mehrerer Bewohner des Amts P. wider die städtische evangelische Schulgemeinde zu P., vertreten durch den Schulvorstand, zur Erwägung gekommen. In dieser Sache hat die Schulgemeinde den Einwand der fehlenden Passivlegitimation entgegengestellt und diesen Einwand auf die Ansicht gestützt, daß Elementarschulen nicht als Corporationen anzusehen seien. Der Erste Senat hat jedoch, abweichend von der früher vertheidigten Ansicht, angenommen, daß im vorliegenden Falle der betreffenden Schule allerdings der Character einer moralischen Person zukomme. Bei dem hierin hervortretenden Conflict mit den früheren Entscheidungen ist daher dem Plenum des Obertribunals die Frage zur Entscheidung überwiesen:

> ob der Verband einer öffentlichen Elementarschule, welche von Staatswegen durch die Königliche Regierung eingerichtet, insbesondere mit einer Repräsentation (einem Schulvorstande) versehen ist, die Eigenschaft einer Corporation habe?

Beide zur Vorbereitung des hierüber zu fassenden Plenarbeschlusses bestellte Referenten sind in ihren Ausführungen zu dem Ergebnisse gekommen, daß diese Frage zu bejahen sei. Die hierfür geltend gemachten Gründe lassen sich im Wesentlichen darauf zurückführen, daß wenn im § 54 und § 67 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts den gelehrten Schulen und den Universitäten die äußeren Rechte der Corporationen, alle Rechte privilegirter Corporationen beigelegt worden, hieraus nicht zu folgern sei, daß den sogenannten gemeinen Schulen die Eigenschaft einer Corporation schlechthin abzusprechen, daß vielmehr bei gemeinen Schulen dasjenige maßgebend sei, was nach den allgemeinen Gesetzen über den Begriff einer Corporation entscheide. In dieser Beziehung sei daher auf die Bestimmungen in §§ 25 ff. Theil II Titel 6 des Allgemeinen Landrechts zurückzugehen, und da hiernach die Rechte der Corporationen und Gemeinden solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zukommen, welche sich zu einem fortdauernden ge-

meinnützigen Zwecke verbunden, so könnten diese Rechte solchen Schulgemeinden nicht versagt werden, denen der Staat zur gesicherten Verfolgung ihres gemeinnützigen Zweckes eine auf die Fortdauer berechnete Organisation und einen auf die Vertretung nach außen berechneten Vorstand, mithin die Bedingungen und Kennzeichen einer juristischen Persönlichkeit verleihe. Es ist ausgeführt, daß der Regel nach solchen Schulanstalten, denen das Prädikat der öffentlichen gebühre, auch der Charakter der juristischen Persönlichkeit eingeräumt werden müsse, weil gerade die Oeffentlichkeit der Anstalt auch deren Genehmigung und Constituirung vom Staate mit Nothwendigkeit voraussetze. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß nach § 19 Theil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts*) von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schulen in der Regel alles dasjenige gelte, was vom Kirchenvermögen verordnet worden, nach dem hierbei in Bezug genommenen § 193 Theil II Titel 11*) aber die vom Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerungen ihres Vermögens privilegirten Corporationen gleich zu achten seien, wobei dann insbesondere zur Erwägung gezogen ist, daß, wenn das Gesetz den Schulen als solchen, Vermögen und insbesondere Grundstücke zu besitzen gestatte, dies nur unter der Voraussetzung erklärlich sei, daß das Gesetz den ausdrücklich vom Staate constituirten Schulverbänden, den öffentlichen Schulen, den Charakter einer wirklichen Körperschaft zugestehe, da nach § 13 Theil II Titel 6 des Allgemeinen Landrechts bloß erlaubte Privatgesellschaften als solche weder Grundstücke noch Capitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben könnten.

Bei der in der heutigen Plenarsitzung hierüber veranlaßten Berathung erhielt diese, noch durch andere Argumente unterstützte Ausführung die Zustimmung des versammelten Collegiums, sowie man denn auch darin sich einverstanden erklärte, daß die juristische Persönlichkeit nicht unbedingt allen Elementarschulen ohne Unterschied zugestanden werden könne,**) bei der zu entscheidenden Frage vielmehr die obwaltenden concreten Verhältnisse ins Auge zu fassen seien, insbesondere auch der Schulanstalt die Selbständigkeit nicht fehlen dürfe, da beispielsweise städtische, der Leitung und Aufsicht städtischer Behörden untergeordnete Schulanstalten, Corporationsrechte nicht in Anspruch nehmen könnten.***)

(Just.-Min.-Bl. 1853 Seite 299.)

II. Gesetz vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen. (Ges.-Samml. 1838 Seite 249.)

§ 1. „Mit dem Ablaufe von 2 Jahren verjähren die Forderungen: rc.

3) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;

4) der öffentlichen und der Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen] Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden."

*) cf. Vorbericht (S. 744).
**) cf. für die vorlandrechtliche Zeit auch oben § 265 Nr. 5.
***) cf. Bd. I § 224 Nr. 1—3.

III. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen, (Gemeinden, Schul-Societäten, Institute, Schulen).

§ 153 Anh. zu Tit. 24 § 45 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793:

„Soll gegen Stadt- oder Dorfgemeinden oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben oder sonst gegen eine moralische Person eine Execution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung*) Rücksprache halten und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Execution aussetzen und die Vorbescheidung des Justizministers einholen.

Eben dieses muß geschehen, wenn die Execution gegen ein nicht unter der Regierung stehendes Institut zu verordnen ist und also der Justizminister Anlaß finden möchte mit den übrigen Ministerien Rücksprache zu nehmen."

IV.

Gesetz betr. die Einführung der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877. (Reichs-Gesetzbl. S. 244) § 15 Nr. 4:

„Unberührt bleiben 1—3. rc.

4. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiscus, Gemeinden und andere Communalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amts-Verbände), sowie gegen solche Corporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden.

V.

Allgemeine Verfügung des Justizministers v. 24. März 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 59):

„Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiscus, Gemeinden und andere Communalverbände (Provinzial-, Kreis- und Amtsverbände), sowie gegen solche Corporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, sind, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, durch die Deutsche Civilproceßordnung nicht berührt (§ 15 Nr. 4 E. G.) Nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung (§ 33 I. 35**) und §§ 153 und 242**) des Anhangs) sind solche Zwangsvollstreckungen den Gerichten zugewiesen und dürfen daher von Gerichtsvollziehern im Auftrage des Gläubigers nicht bewirkt werden. (§ 674 Absatz 1 Civilproceßordnung.)

Die aufsichtführenden Amtsrichter werden beauftragt, die Gerichtsvollzieher hierüber mit Belehrung zu versehen. —"

An
die Amtsgerichte im Geltungsgebiet der
Allgemeinen Gerichtsordnung.

*) In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen: bei Landgemeinden der Kreisausschuß, bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß (§ 17 Nr. 4, § 33 Nr. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1 August 1883) im übrigen der Regierungspräsident (§ 18 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883) bezw. die Abth. für Kirchen- und Schulwesen.
**) Betrifft nur die Execution gegen den Fiscus.

VI.

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 2. Novbr. 1883 (Justiz-Minist.-Bl. S. 332):

„Aus Veranlassung des am 1. d. M. in Kraft getretenen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli d. J. bestimmt der Justizminister Folgendes:

1. Sofern die Zwangsvollstreckung in ein Pfarr- oder Schulgebäude oder ein anderes zum öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmtes Grundstück in Gemäßheit der durch § 15 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 244) aufrecht erhaltenen Vorschriften überhaupt zugelassen wird, ist von derselben die vorgesetzte Dienstbehörde des Schuldners zu benachrichtigen. —"

VII. Grund- und Gebäudesteuerfreiheit der Schulen.

A. Gesetz vom 21. Mai 1861 betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Ges.-Samml. Seite 253).*):

„§ 4. Befreit von der Grundsteuer (§ 3) bleiben: a—d 2c.

e) Diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen oder höherer Lehranstalten oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen oder höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören."

B. Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Ges.-Samml. Seite 317).*):

„§ 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind: 1) 2c.

2) Diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den communalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden resp. zu selbstständischen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude als Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen.

3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude.

4) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften.

5) Die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen und sonstigen mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus.

6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden."

*) Eingeführt in die neuen Landestheile durch die Verordnungen vom 28. April 1867 (Ges.-Samml. S. 533, 538, 543) und 11. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 593).

VIII. Kreis- und Provinzialsteuerfreiheit der Schulen.

A. Kreisordnung vom 13. December 1872, 19. März 1881 (Ges.-Samml. Seite 661).:

„§ 17. Die im § 3 zu 2 bis 6*) des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer Gesetz-Sammlung Seite 317 bezeichneten Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

Dasselbe bestimmen die Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 § 17, die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 § 17.

B. Das zu A Gesagte gilt auch von den Provinzialabgaben. cf. oben § 206 Nr. 1 Note * am Ende (Band I S. 828) und § 206 Anh. III (Communallastenfreiheit).

IX. Befreiung der Schulen von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht.

A. Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 (B.-G.-Bl. S. 523) betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes:

„§ 4. Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im § 3 beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung, die Beschaffung der Quartierleistung zu verlangen und dazu alle benutzbaren Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1—2. 2c.

3. Diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile.**)

4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude, Bibliotheken und Museen.

5. Kirchen, Capellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften.

6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besse-

*) cf. vorstehend.

**) Die Befreiung gilt nicht für die zum Privatgebrauch bestimmten Räume in Dienstgebäuden (Minist.-Erlaß v. 6. Aug. 1875, Minist.-Bl. d. i. V. S. 289).

rungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

B. Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (R.-G.-Bl. S. 129):

„§ 6. Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen."

X. Concursprilegien.

A. Concursordnung vom 10. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 362):

„§ 54. Die Concursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge berichtigt:

1. Die für das letzte Jahr . . . rückständigen Forderungen an Lohn . . .

2. Die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuerheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat.

3. Die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens."

B. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 131):

„§ 23. Die in den §§ 24 bis 38 bezeichneten Forderungen sind in der Reihenfolge und dem Umfange, welche daselbst festgesetzt sind, aus dem Kaufgelde zu berichtigen oder in Anrechnung auf dasselbe vom Ersteher zu übernehmen.

§ 24. I. Alle Ausgaben, welche . . . . . zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung des Grundstücks gemacht sind . . .

§ 25. II. Die laufenden, zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren . . .

§ 26. III. Die laufenden Beiträge und die Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn . . . des Gesindes . . .

§ 27. IV. Die laufenden auf dem Grundstück lastenden directen Abgaben, welche zur Staatskasse fließen und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren . . .

§ 28. V. Die laufenden, auf dem Grundstück haftenden gemeinen Lasten*) und die Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren.

Hierher gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem Communal-, Amts-, Kreis- und Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringen oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind, sowie die Beiträge, welche aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen oder welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu gewähren sind. . . . . . .

§ 147. Die §§ 21, 23—30, 33—38 finden bei der Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Aus den erzielten Einkünften des Grundstücks sind von den in den §§ 25 bis 29 bezeichneten Forderungen zunächst nur die laufenden Abgaben, Leistungen und Zinsen zu berichtigen. Hat einer der in § 29 bezeichneten Gläubiger seine Befriedigung lediglich aus den Einkünften zu fordern, so ist derselbe an der ihm zustehenden Stelle wegen seiner ganzen Forderung (§ 35) zu befriedigen. Die hiernach verbleibenden Ueberschüsse sind zur Befriedigung der Gläubiger, welche die Zwangsverwaltung betreiben und in dem nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 zu bestimmenden Umfange zur Berichtigung der nach der Beschlagnahme entstandenen Ansprüche in der nach den §§ 25 bis 38 zu bestimmenden Reihenfolge zu verwenden." — —

XI. Gesetzlicher Titel der Schulen zum Pfandrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter und Schuldner.

Gesetz, betreffend die Einführung der Concursordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, vom 8. Mai 1855. Artikel XI:

„Außer den in dem Allgemeinen Landrecht und in andern Gültigkeit behaltenden Gesetzen aufgeführten gesetzlichen Titeln zum Pfandrecht bleiben nur noch folgende ferner in Kraft: 1. 2c.

2. Für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände — — die Kirchen, Schulen und milden

---

*) Die gemeinen Lasten bedürfen nicht der Eintragung im Grundbuch (§ 11 Nr. 1, § 73 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, § 12 des Ges. v. 5. Mai 1872, cf. unten § 320 Nr. 1a und die Einführungsgesetze für das Jadegebiet vom 23. März 1873, Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1873, Hannover vom 28. Mai 1873, Cassel vom 29. Mai 1873.)

Stiftungen in dem Vermögen ihrer verwaltenden Beamten wegen der Ansprüche aus der Verwaltung, ingleichen in dem Vermögen ihrer Mitcontrahenten wegen der Ansprüche aus den mit denselben geschlossenen Contracten," — —

Das Gesetz ist ausgedehnt auf die Gebietstheile der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, durch § 11 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes zur Reichsconcursordnung vom 6. März 1879 (Ges.-Samml. S. 109). — In Bezug auf Grundstücke wird der Titel erst durch die freiwillige oder durch Erkenntniß ersetzte Eintragungsbewilligung wirksam § 19 des Gesetzes vom 5. Mai 1872).

§ 315. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Schulvermögens, letztwillige Zuwendungen und Schenkungen.

— cf. im Vorbericht zu § 314 die §§ 193 ff., 219 ff., 647, 648 A. L.-R. II, 11 und den Schluß.

1. E. v. 15. März 1867 betr. die Competenz bei der Genehmigung zum Grunderwerb sowie zur Veräußerung von Landgütern und Häusern (für Schleswig-Holstein cf. Bd. I § 7 Nr. 9 und Pat. v. 16. Juli 1864 § 7 [unten Bd. III a. E.])*)
1a. E. v. 18. Jan. 1869 betr. die Nothwendigkeit ministerieller Genehmigung lediglich bei Veräußerung von Grundeigenthum.
2. E. v. 7. März 1864 betr. die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken der milden Stiftungen 2c.
3. E. v. 5. Juli 1867 betr. die Genehmigung zum Grunderwerb für Synagogengemeinden.
4. Ges. v. 23. Febr. 1870 betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Uebetragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andre juristische Personen (über die Zuwendungen an Vereine ohne juristische Persönlichkeit cf. § 299 Nr. 3.)
5. E. v. 27. Mai 1875 betr. die Grenze für Einholung der Genehmigung (zu 4) und betr. die Anzeige von Schenkungen unter 1000 Thlr.
5a. E. v. 10. Sept. 1880 desgl.
5b. E. v. 6. Jan. 1886 betr. die Berechnung des Werths der Schenkung.
6. E. v. 10. Febr. 1872 betr. die Prüfung der Zulässigkeit einer Schenkung nach Maßgabe der Allerh. Ordre v. 1. Febr. 1834.
7. E. v. 2. Mai 1865 betr. die Behandlung von Fällen, bei denen es zweifelhaft ist, ob eine donatio sub modo oder die Begründung einer neuen juristischen Person (Stiftung) beabsichtigt wird.
8. E. v. 16. März 1867 betr. die Folgen einer Versagung der Genehmigung für letztwillige Zuwendungen.

) Für Hannover bestimmt der E. v. 23. Nov. 1868. An das K. Consistorium in Hannover: „Auf den Bericht vom — will ich bis auf Weiteres und vorbehältlich der in Beschwerdefällen oder sonst etwa von mir zu ertheilenden speciellen Anweisungen das Königliche Consistorium hierdurch ermächtigen 1) zu Veräußerungen von Grundeigenthum der kirchlichen und Schulanstalten die erforderliche Genehmigung selbständig zu ertheilen, ausgenommen wenn es sich um die Veräußerung von ganzen Landgütern oder Häusern handelt, in welchem Fall auch fernerhin die Genehmigung jedesmal hier nachzusuchen ist. — (cf. auch Instr. v. 14. Oct. 1848 Art. 27 und Ges. v. 14. Oct. 1848 § 19 Nr. 2 [unten Bd. III a. E.]. 2) 2c." — cf. oben § 278 Anh V Vorbericht Anm. S. 336 (Leverkühn, Ges. in Schulsachen 1885 II S. 646.)

1. Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Grund-Erwerbungen und -Veräußerungen bei Kirchen, Schulen 2c.

Bisher ist in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, in Gemäßheit der Rescripte vom

15. März 1832 (von Kamptz, Annalen Band 16 Seite 100),
15. Mai 1844 (Ministerialbl. d. i. Verwaltung de 1844 Seite 144),
3. November 1845 (Ministerialbl. d. i. Verwaltung de 1845 Seite 314) und
9. Juli 1849 (Ministerialbl. d. i. Verwaltung de 1849 Seite 165)

die zu jedem Grunderwerb der öffentlichen Elementarschulen und Schulgemeinden erforderliche Staatsgenehmigung diesseits nachzusuchen und zu ertheilen gewesen.

Da die zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen zu solchen Erwerbungen nur überhaupt die Genehmigung des Staates, nicht die einer bestimmten Verwaltungsstelle bedingen, und eine erneute allseitige Erwägung des Gegenstandes zu der Ueberzeugung geführt hat, daß es ebenso unbedenklich wie zweckmäßig ist, von dem auf vorstehend erwähnten Rescripten beruhenden Erforderniß der ministeriellen Genehmigung in diesen Fällen Abstand zu nehmen, so wird hiermit bestimmt:

Die nach § 19 Titel 12 in Verbindung mit § 194 Titel 11 Theil II*) des Allgemeinen Landrechts zu jedem Grunderwerb der öffentlichen Elementarschulen und Schulgemeinden erforderliche Staatsgenehmigung ist fortan von den Königlichen Regierungen,*) denen die Aufsicht über diese Schulen und Schulgemeinden obliegt, selbständig zu ertheilen.

Die Königlichen Regierungen haben dem zu Folge bei der Beschlußnahme über Ertheilung oder Versagung dieser Genehmigung nicht nur nach wie vor darauf zu sehen, ob das Geschäft, um das es sich handelt, im besonderen Interesse der betreffenden Schule oder Schulgemeinde zur Genehmigung geeignet erscheint, sondern fortan auch um so sorgfältiger zu prüfen, ob von dem Gesichtspunkt des Uebergangs von Liegenschaften in die todte Hand im allgemeinen Staatsinteresse, soweit sie dasselbe zu übersehen vermögen, Bedenken nicht vorliegen.

In Bezug auf die Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern der Schulen und Schulgemeinden, wozu wie bei Kirchen und Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten nach der speciellen Vorschrift des § 220 Titel 12 Theil II*) des Allgemeinen Landrechts die diesseitige Genehmigung auch fernerhin eingeholt werden muß, sowie in Bezug auf die Grunderwerbungen für Kirchen, Kirchengemeinden und kirchliche Institute behält es bei den bisherigen Vorschriften unverändert sein Bewenden.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1833**) über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, und

*) cf. Vorbericht zu § 314 ff. (S. 744, 748).
**) Jetzt 23. Januar 1870 (unten Nr. 4).

die dasselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften werden durch vorstehende Anordnungen überall nicht berührt.

Berlin den 15. März 1867.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derer zu Stralsund, Cöln, Aachen, Coblenz, Trier, Sigmaringen, Cassel und Wiesbaden.

Abschrift hiervon theile ich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme mit.

Berlin, den 15. März 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die obengenannten 8 Königlichen Regierungen zu Stralsund u. s. w.
U. 6648.

1a. Entbehrlichkeit ministerieller Genehmigung bei Veräußerungen, wenn nicht eine Aenderung in den Grundeigenthumsrechten herbeigeführt wird.

Berlin, den 18. Januar 1869.

— Die Veräußerung von Häusern, die einer Kirche oder Schule gehören, bedarf nur dann der ministeriellen Genehmigung, wenn der Grund und Boden, auf dem sie stehen, mit veräußert werden soll und es sich also überhaupt noch um eine Veräußerung von Grundeigenthum handelt. —
U. 1971.

2. Bestätigung der Grunderwerbungs-Verträge, welche bei Anlegung von Eisenbahnen mit Stadtgemeinden, Kirchen, milden Stiftungen rc. geschlossen werden.

Die Commission für den Bau der schlesischen Gebirgsbahn hat zur Anzeige gebracht, daß die Königliche Regierung Sich weigere, Grunderwerbungs-Verträge, welche nach dem vorgelegten Formular mit Stadtgemeinden, Kirchen, Pfarren, milden Stiftungen u. s. w. geschlossen worden seien, von Oberaufsichtswegen zu genehmigen.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel rc. können wir die erhobenen Beschwerden nicht für unbegründet erachten. Wären aus der bisher gewählten Form der Verträge irgend welche rechtliche Bedenken oder Schwierigkeiten erwachsen, so würde es unzweifelhaft im Interesse der Eisenbahnverwaltung liegen, eine angemessene Abänderung herbeizuführen.

Der Umstand, daß dies bisher nicht erforderlich gewesen, unterstützt zur Genüge die Ansicht, daß die Verträge den §§ 12, 30, 46, 47 Theil I Titel 11 Allgemeinen Landrechts entsprechen und als wirkliche Kaufverträge zu behandeln sind.

Wären dieselben aber in der That auch nur als pacta de vendendo zu betrachten, so fragt sich doch, ob die Königliche Regierung deshalb Ihre Genehmigung zu versagen hätte. Eine Ungültigkeit der Verträge zu behaupten, liegt kein Grund vor. Es bliebe also nur die Frage zu beantworten, ob dieselben zu denjenigen gehören, welche nach gesetzlicher Vorschrift Ihrer Genehmigung bedürfen oder nicht. Diese Frage muß bejaht werden, da Corporationen, welche zur definitiven Veräußerung von Grundstücken ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht befugt sind, sich ohne diese Zustimmung auch durch ein pactum de vendendo nicht mit rechtlicher Wirksamkeit verpflichten können.

Eventuell würde die Königliche Regierung durch Ihre Genehmigung den Verträgen nur etwas Ueberflüssiges hinzufügen, das immerhin die wohlthätige Wirkung hätte, weiteren Streitigkeiten vorzubeugen. Die letzteren wären unvermeidlich, wenn die Gerichte, in abweichender Rechtsansicht, die Genehmigung der Verträge durch die Königl. Regierung für gesetzlich nothwendig erachten und vor deren Beibringung die Eintragung verweigern sollten.

Hiernach veranlassen wir die Königliche Regierung, die Genehmigung der bezüglichen Verträge, soweit es sich dabei um Ausübung oberaufsichtlicher Befugnisse, welche innerhalb unseres Ressorts liegen, handelt, nicht weiter zu beanstanden.

Berlin, den 7. März 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

An
die Königliche Regierung zu N.

3. Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Grunderwerbungen für Synagogengemeinden.

Berlin, den 5. Juli 1867.

Mit den Ausführungen des gefälligen Berichts vom 4. Juni cr., wonach es gemäß § 48 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, zum Erwerb von Grundeigenthum durch die Synagogengemeinden nur der Genehmigung der Regierung bedarf, erklären wir uns einverstanden und ersuchen Ew. rc. ganz ergebenst, danach die Königliche Regierung zu N. auf ihren Bericht vom 11. Mai cr. in unserem Namen mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten rc.
M. d. g. A. 15041.
M. d. J. I. A. 4927.

4. Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs:

1. insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person**) ins Leben gerufen werden soll,

---

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1870 Stück 9 Seite 118 Nr. 7598.

**) cf. oben § 298 Nr. 7.

2) insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§ 2.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Capital berechnet.

§ 3.

Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§ 4.

Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

§ 5.

Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Corporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;
2. diejenigen, welche einer ausländischen Corporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§ 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien Fideicommisse keine Anwendung.

§ 7.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 49), die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 195), die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 322), die in einem Theile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§ 197—216 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts nebst dem § 125 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

ggz. Graf von Bismarck-Schönhausen.
von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. von Selchow.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

5. Grenzen für Einholung der Genehmigung zu Schenkungen 2c. Anzeige über Schenkungen im Werthe unter 1000 Thalern.

Berlin, den 27. Mai 1875.

Auf den Bericht vom 15. d. M., betreffend eine Schenkung aus dem Nachlasse des Professors Dr. N., erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß Sie die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, richtig auslegen, wenn Sie annehmen, daß bei Schenkungen unter 1000 Thalern Werth oder bei Schenkungen, durch welche weder eine neue juristische Person ins Leben gerufen wird, noch eine Widmung zu anderen als den bisher genehmigten Zwecken einer bereits bestehenden Corporation 2c. stattfindet, es einer besonderen Genehmigung nicht bedarf. Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 13. Mai 1833 bestand gemäß § 1 desselben hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Schenkungen eine Anzeigepflicht. Rechtsfolgen an die Unterlassung waren jedoch schon damals nicht geknüpft. Bei Emanation des Gesetzes vom 23. Februar 1870 hat man die Anzeigepflicht fallen lassen. Wenn demnach auch für die Rechtsgültigkeit solcher Schenkungen nicht die Anzeige hierher nöthig ist, so lege ich doch Werth darauf, von wichtigen und besonders interessanten derartigen Zuwendungen, wie z. B. die vorliegende, Kenntniß zu erhalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königlichen Universitäts-Curator Herrn N.
Hochwohlgeboren in N.
U. I. 2822.

5a.

Berlin, den 10. September 1880.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium bemerke ich auf den Bericht vom 30. Juni d. J. daß es zur Annahme der dem Gymnasium zu N. gemachten Schülerstipendienstiftung einer ausdrücklichen Genehmigung nicht bedarf, da das Kapital die Summe von 3000 Mark nicht übersteigt Bezüglich derartiger geringfügiger Schenkungen an Anstalten seines Ressorts hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium nur sein Oberaufsichts-

recht dahin geltend zu machen, daß nicht unzulässige Zwecke mit jenen verbunden werden.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium nach Inhalt seines Berichtes nur gelegentlich von jener Stiftung Kenntniß erlangt hat, so ist es zu mißbilligen, daß die Schulcommission nicht alsbald nach Ueberweisung des Capitales an die Anstalt dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Anzeige erstattet hat, wie es ihre Pflicht gewesen wäre. Dieselbe ist weder berechtigt, der Anstaltskasse die Annahme und besondere Verwaltung amtlicher Gelder zu bisher nicht bekannten Zwecken ohne höhere Genehmigung aufzutragen, noch auch der Rendant verpflichtet bezw. befugt, dieselben (zur dauernden Verwaltung) anzunehmen.

Da das Stiftungscapital Vermögen der Anstalt ist, so ist dasselbe ebenso wie dieses zu etatisiren, zu verwalten und zu verrechnen.

Dem Wunsche, daß der qu. Fonds von dem übrigen Anstaltsvermögen etats- und rechnungsmäßig getrennt werde, kann daher umsoweniger stattgegeben werden, als schon die ordnungsmäßige Kassenverwaltung es erfordert, daß durch den Etat bezw. die Kassenbücher der Bestand sämmtlicher im Gewahrsam der Kasse befindlichen amtlichen Gelder nachgewiesen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 2071.

5b. Grundsätze für Feststellung des Werthsbetrages bei Schenkungen an juristische Personen.

Berlin, den 6. Januar 1886.

Ueber den das Erforderniß landesherrlicher Genehmigung von Schenkungen an juristische Personen begründeten Werthsbetrag entscheidet, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 12. November v. J. erwidere, wie bei jeder anderen Sache, so auch bei geschenkten Inhaberpapieren der wirkliche Werth welchen dieselben beim Zeitpunkte des Ueberganges des Eigenthumes an den Beschenkten gehabt haben. Als solcher wird der Kurswerth, welchen die Papiere an dem betreffenden Tage gehabt haben, gelten müssen, da für denselben die Papiere verkäuflich waren; der Nominalwerth, zu dessen eventueller Rückzahlung sich die Aussteller verpflichtet haben, kann nicht in Betracht kommen. Derselbe Grundsatz gilt für Loos- und Prämien-Papiere.

An
das Königl. Prov. Schulcollegium zu N.
U. II. 3202 G. III.

6. Zulässigkeit der Beschränkung von letztwilligen Zuwendungen an Corporationen durch landesherrliche Genehmigung.

Berlin, den 10. Februar 1882.

— Auf die Anfrage wegen der fortdauernden Anwendbarkeit der Allerhöchsten Ordre vom 1. Februar 1834 erwidern wir: Nach § 3 al. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Ges.-Samml. S. 118) kann die landesherrliche Genehmigung der einer Corporation oder andern juristischen Person gemachten Schenkung resp. letztwilligen Zuwendung auf einen Theil derselben beschränkt werden. Durch diese Bestimmung hat, wie die gedruckten Motive des bezüglichen Gesetzentwurfs S. 7 und 9 des Näheren ergeben, der Staatsregierung die Möglichkeit gewährt werden sollen, einer übertriebenen auf die Förderung öffentlicher Zwecke abzielenden Freigiebigkeit und einer damit verbundenen Verletzung wenigstens moralischer Pflichten gegen hülfsbedürftige Angehörige, sei es auch nur unter der Voraussetzung besonderer Härte und Unbilligkeit und ohne Rücksicht auf deren gesetzliche Pflichttheilsberechtigung, entgegenzutreten. Es hat demgemäß unzweifelhaft nicht in der Absicht gelegen, hinsichtlich der durch Circularrescript vom 20. Juli 1834 den Königlichen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilten Allerhöchsten Ordre vom 1. Februar ej.,*) welche auch auf Ermittelung und nähere Feststellung von Fällen der gedachten Art gerichtet ist, irgend eine Aenderung herbeizuführen.

Die Minister
des Innern der geistl. 2c. Angelegenheiten.
U. 339.

7. Unterscheidung der Zuwendungen an Anstalten und Stiftungen. — Donatio sub modo.

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 10. October v. J., daß die von Derselben gemachte Unterscheidung zwischen Anstalten und Stiftungen im gewöhnlichen Sprachgebrauch einige Unterstützung finden mag, der rechtlichen Begründung aber entbehrt.

Der Titel 19 Theil II des Allgemeinen Landrechts handelt „von Armenanstalten und anderen milden Stifungen“; an festen Unterscheidungs-Merkmalen für beide fehlt es. Auch das Ober-Tribunal behandelt beide in Beziehung auf die staatliche Genehmigung ganz gleich. (cf. Entscheidungen Band 23 Seite 347, Band 40 Seite 78, Band 30 Seite 50.) Zu unterscheiden sind nur:

1) Zuwendungen für solche Anstalten oder Stiftungen, welche als selbständige pia corpora bestehen sollen,
2) Zuwendungen an bereits bestehende juristische Personen.

In dem Fall zu 1 ist [nach § 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1833**)] allemal landesherrliche Genehmigung nothwendig. In dem Fall zu 2 dagegen liegt rechtlich eine donatio sub modo vor, welche der landesherrlichen Genehmigung nur dann bedarf, wenn die Zuwendung entweder den Betrag von 1000 Thlrn. übersteigt oder einem Zweck gewidmet ist, welcher außerhalb der von der bedachten Person bestimmungsmäßig zu verfolgenden Zwecke liegt.

Was nun die Zuwendung der Wittwe des Kreisdeputirten von N. betrifft, so ist die Disposition nicht ganz klar gedacht, indem sie zweifelhaft läßt, ob eine donatio sub modo an die Ge-

*) „Behufs der Genehmigung soll erörtert werden: 1) ob das Vermögen der Anstalt zum Nachtheile des öffentlichen Verkehrs, oder 2) über ihr Bedürfniß vermehrt werde, 3) ob dabei eine gemeinschädliche Anordnung, 4) Verletzung der Pflicht gegen hülfsbedürftige Anachörige, oder 5) Ueberredung zur Kränkung der Rechte Dritter stattgefunden habe.“

**) Jetzt nach § 1 Nr. 1 des Ges. v. 23. Febr. 1870 (oben Nr. 4).

meinde L., oder die Errichtung einer eigenen Stiftung beabsichtigt worden ist. Für das erstere spricht die directe Bezeichnung der Gemeinde L. als Geschenknehmerin, sowie die Erwägung, daß die Befreiung armer Kinder vom Schulgelde, für welche die Zuwendung bestimmt ist, als ein Zweck betrachtet werden kann, welcher mit den in der Gemeindeverfassung begründeten Zwecken übereinstimmt. Andererseits kommt aber in Betracht, daß die gesammte Verwaltung der Stiftung einem von der Gemeinde-Verwaltung verschiedenen und ihrer Controle nicht unterworfenen Vorstande mit der Befugniß übertragen ist, die Capitalien zum Ankauf von Grundstücken auf den Namen der Stiftung zu verwenden. Ist somit die Gemeinde zu L. nicht in der Lage, über die Stiftung und ihre Revenüen zu disponiren, so ist es mindestens zweifelhaft, ob sie überhaupt als Trägerin der Stiftung angesehen werden kann.

Läge blos eine donatio sub modo vor, so würde die Zuwendung, da sie den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, der landesherrlichen Genehmigung nicht bedürfen. Faßt man dagegen die Disposition als Anordnung einer neuen Stiftung auf, so kann sie [nach § 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1833*)] nur mit landesherrlicher Genehmigung zu Recht bestehen.

Wir haben uns um so mehr für die letztere Meinung entschieden, als die Stiftung hierdurch am zuverlässigsten gegen die Gefahren sicher gestellt wird, denen sie sonst in Zukunft bei etwa abweichender Auffassung der Gerichte ausgesetzt sein könnte, und demzufolge die landesherrliche Genehmigung für die Stiftung in Antrag gebracht.

Mittels des in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Allerhöchsten Erlasses vom 29. März d. J. haben des Königs Majestät unserm Antrag zu entsprechen geruht, wonach die Königliche Regierung das Weitere in der Sache zu veranlassen hat,

Berlin, den 2. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.
Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.
Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 7918. — M. d. g. A.
I. 1583. — J. M
I. B. 2144. M. d. J.

8. Recht der Intestaterben auf den von der testamentarisch errichteten Stiftung ausgeschlossenen Theil des Nachlasses.

Ueber das Recht der Intestat-Erben auf den von der testamentarisch errichteten Stiftung ausgeschlossenen Theil des Nachlasses ist in einer Verfügung der betheiligten Herren Minister Nachstehendes bemerkt:

Indem wir hiervon Ew. Hochwohlgeboren auf den gefälligen Bericht vom 9. Juni v. J. zur weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß wir die Allerhöchsten Orts befohlene Berichterstattung über die Gesuche des G. und des B. um Zuwendung eines Theils des G'schen Nachlasses ausgesetzt haben, da wir den Antrag der Testaments-Executoren:

dem G. und dem B. jedem 10,000 Thlr., der B. 5000 Thlr aus dem Nachlaß zahlen zu lassen,

nicht glauben befürworten zu können.

Wir treten Ew. Hochwohlgeboren darin bei, daß die Größe des Nachlasses und die Noth der würdigen und hülfsbedürftigen Intestat-Erben es im vorliegenden Fall rechtfertigen, auf Grund des Gesetzes [vom 13. Mai 1833*)] bei des Königs Majestät zu beantragen, den Zuwendungen, welche der G. der nach ihm benannten Stiftung letztwillig gemacht hat, theilweise die Genehmigung zu versagen. Aus der Versagung der staatlichen Genehmigung folgt aber nur, daß rücksichtlich des Betrages, welchem die Allerhöchste Genehmigung versagt wird, die letztwillige Disposition hinfällig wird und insoweit die Intestat-Erbfolge eintritt. Dagegen giebt die Versagung der Genehmigung dem Staate kein Recht, über die Summen, welche demgemäß den Intestat-Erben zufallen würden, nach eigenem Ermessen zu verfügen. Dies würde einen Eingriff in das Privatrecht enthalten, zu welchem das Gesetz [vom 13. Mai 1833*)] keine Berechtigung ertheilt.

Auch die Einwilligung der Testaments-Executoren in eine solche Disposition rechtfertigt dieselbe nicht, weil die Testaments-Executoren nach § 557 Titel 12 Theil I und § 49 Titel 13 Th. I des Allgemeinen Landrechts nicht befugt sind, von den Bestimmungen des Testaments abzuweichen und dies durch die vorgeschlagene Verwendung eines Theils des Nachlasses zu Gunsten der Verwandten des Testators nach den deutlichen Vorschriften des Testaments geschehen würde.

Die Vertheilung des von der G'schen Stiftung auszuschließenden Theils des Nachlasses kann demnach nicht, wie von den Testaments-Executoren beabsichtigt wird, nach der Dürftigkeit der Intestat-Erben, sondern muß nach den Regeln der Intestat-Erbfolge erfolgen.

Berlin, den 16. März 1867.

von Mühler. Graf zur Lippe.
Graf zu Eulenburg.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.
Minist. d. geistl. rc. Ang. U. 5569.
Justiz-Minist. III. 880.
Minist. d. Innern I. A. 2025.

§ 316. Einrichtung und Verwaltung der Schulkassen.

— cf. oben Bd. I § 23 und im Allgem. § 686 ff. A. L.-R. II 11 (oben im Vorb. zu § 314 S. 747), sowie über die Anhörung der Schuldeputation: oben Bd. I § 9 Nr. 30, für Hannover: Gesetz v. 14. Oct. 1848 § 21 ff. (unten Bd. III a. E.), für Holstein Pat. v. 16. Juli 1864 § 9 (unten Bd. III a. E.).

1. Vf. der K. Reg. in Posen v. 30. Juli 1862 betr. die Einrichtung der Schuletats. — cf. wegen des Vermerks über das Lehrereinkommen auch Bd. I § 162 Nr. 6.

*) Jetzt § 1 Nr. 1 des Ges. v. 23. Jan. 1871 (oben Nr. 4).

*) Jetzt Ges. vom 23. Jan. 1870. (oben Nr. 4.)

2. Vf. der K. Reg. in Arnsberg v. 11. April 1866 desgl.
3. Vf. ders. v. 16. Mai 1870 betr. die Nachweisungen über Schuletats.
4. Vf. der K. Reg. in Breslau v. 10. Oct. 1860 betr. die Verwaltung der Schulkassen.
5. E. v. 6. Febr. 1872 betr. die Unzulässigkeit einer Erstattung von Beiträgen der Gemeindemitglieder aus den Ueberschüssen der Schulkasse. — cf. § 267 Nr. 7.
6. E. v. 31. Juli 1874 betr. die Zulässigkeit einer Verwendung der Strafgelder zur Anschaffung von Lehrmitteln und betr. die Berechtigung des Schulvorstandes zur Verwaltung der Schulkasse (in der Provinz Preußen). — cf. oben Bd. I § 10 Nr. 17 (sub § 15) und Anh. I.
7. E. v. 18. Nov. 1878 betr. die Erhebung von Zahlungen aus der Schulkasse an derselben. — cf. oben Bd. I § 23 Nr. 4.
8. Ueber Aufbewahrung der Gelder, Urkunden 2c. cf. § 625 A. L.-R. II 11 oben Vorbericht zu § 314 ff. (S. 745).

Anhang.

I. E. v. 14. Sept. 1844 betr. die Aufsicht über die städtischen Schuletats.
II. Verordnung vom 24. Jan. 1844 betr. die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defecte.
III. Gesetz vom 4. Mai 1843 betr. die Wiederincurssetzung der Inhaberpapiere.*)
IV. E. v. 20. März 1885, 8. Juli 1881 und E. des Evang. Ober-Kirchenraths v. 21. Mai 1880 betr. die Zuständigkeit der Behörden zur Festsetzung von Defecten an kirchlichem Vermögen.

1. Einrichtung der Schuletats.

— Was die Form betrifft, so fügen wir als Vorschrift für alle uns einzureichenden Etats ein Schema zu den Etatsformularen hier bei**), dessen gewissenhafte Ausfüllung nach den darin enthaltenen Andeutungen und Bemerkungen zur besonderen Pflicht gemacht wird, wobei wir noch namentlich hervorheben, daß jede Abweichung gegen den bisherigen Etat vollständig gerechtfertigt werden muß.

Außerdem haben wir noch auf folgende Momente aufmerksam zu machen und deren gewissenhafte Beachtung vorzuschreiben:

1) Als Hauptgesichtspunkt ist festzuhalten, daß bei der Etatsregulirung den Bedürfnissen der Schule, soweit die Leistungskraft der Gemeinde es gestattet, die erforderliche Befriedigung gewährt — insbesondere das Einkommen der Lehrer den Localverhältnissen entsprechend gestellt event. angemessen erhöht wird, welches Letztere sich namentlich dann als billig und gerecht herausstellt, wenn der Lehrer bereits längere Zeit seine Stelle treu und fleißig verwaltet hat.

Auch bei unbemittelten Gemeinden darf das Gesammteinkommen des jüngsten Lehrers auf dem Lande nicht mehr unter 120 Thlr., in den Städten niemals unter 150 Thlr. zu stehen kommen; bei zureichender Leistungskraft ist aber das Lehrereinkommen bei ländlichen Stellen bis auf 150 Thlr., bei städtischen bis auf 200 Thlr. möglichst zu steigern und bei mehrklassigen Schulen jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß den oberen Lehrerstellen eine stufenmäßige Erhöhung ihrer Gehälter zu Theil wird.*)

2) Was die Leistungskraft der Schulgemeinden betrifft, so ist der bisher vielfach irrthümlicher Weise festgehaltene Standpunkt, wonach nur ausnahmsweise unter ganz besonders günstigen örtlichen Verhältnissen über den sogenannten Normalsatz der Land- und Stadtgemeinden von 15 Sgr. resp. 20 Sgr. pro Thaler Klassensteuer hinausgegangen werden dürfe, — ganz zu verlassen. Die Schulgemeinden müssen vielmehr zur Schulunterhaltung beitragen, was nothwendig ist, gleichviel ob dies mehr oder weniger als die Hälfte ihres Klassensteuer-Solls beträgt, da die Schulinteressenten der Schule gegenüber die allein Verpflichteten sind; selbst eine unbemittelte Gemeinde wird nach dem Anerkenntniß des Herrn Ministers erfahrungsmäßig in der Regel nicht überbürdet, wenn sie die Hälfte ihres Klassensteuer-Solls jährlich baar zur Unterhaltung beiträgt.**) Soweit die Bedürfnisse der Schule es daher erfordern, wird in der Regel über diesen Satz von 15 Sgr. resp. 20 Sgr. pro Thaler Klassensteuer unbedenklich hinauszugehen sein, und auch bei weniger bemittelten Gemeinden muß dieser Satz mindestens in Anspruch genommen werden; sofern aber in einzelnen Fällen bei armen Gemeinden hiergegen begründete Einwendungen und Bedenken obwalten, sind diese unter Anschluß der mittels unserer Circularverfügung vom 27. Juni 1854 Nr. 397 R. II. vorgeschriebenen Nachweisung der Nahrungs- und Steuerverhältnisse einer eingehenden gutachtlichen Erörterung zu unterwerfen und der Ansatz geringerer Schul-Unterhaltungsbeiträge zu rechtfertigen, damit wir dadurch sofort in Stand gesetzt werden, unsere Entscheidung zu treffen.***)

3) Bei Angabe der Feuerversicherungs-Summen der Schulgebäude ist sorgfältig in Erwägung zu nehmen, ob diese Gebäude auch angemessen hoch und werthgemäß versichert sind, event. ist die erforderliche Erhöhung herbeizuführen, da der Herr Oberpräsident sich gegen uns erklärt hat, daß er bei einem etwaigen Brandunglücke nur dann eine Bauunterstützung fernerweit bewilligen werde, wenn die qu. Gebäude angemessen hoch versichert waren.†)

4) Der Werth des dem Lehrer zur Nutzung überwiesenen Schullandes 2c. sowie der Werth der Naturalien ist überall nach den Grundsätzen zu schätzen, welche unsere Circularverfügung vom 8. October 1857 78⁵/₀ II vorschreibt — wogegen der Werth des freien Brennholzes für den Bedarf des Lehrers in der Regel auf die Hälfte des Werthes von dem ganzen Holzquantum zu berechnen sein wird, welches die Schule bezieht oder braucht.

5) Wo die bisherigen Naturalien in Folge eingetretener Besitzveränderungen nicht mehr ohne

*) Ueber die Außer- und Wiederincurssetzung von Inhaberpapieren in den neuerworbenen Landestheilen cf. die Verordn. vom 16. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1457).

**) Anlage a.

*) cf. Bd. I § 177 f.

**) cf. oben § 282.

***) cf. § 282 Nr. 5.

†) cf. § 296 Anh. II hinter Nr. 10 (S. 453).

Ueberbürdung von den zur Schule gehörigen Grundbesitzern aufgebracht werden können: da müssen die hierdurch entstehenden Ausfälle bei den Naturalien von der ganzen Schulgemeinde durch Baarbeiträge ersetzt werden.

Hiernach sind die Königlichen Polizei-Distrikts-kommissarien und Bürgermeister mit weiterer Anweisung zu versehen.

Im landräthlichen Bureau sind sämmtliche Etatsentwürfe unmittelbar nach ihrem dortigen Eingange sofort hinsichtlich der stattgefundenen Beachtung der gegebenen Vorschriften und sonstigen angemessenen Behandlung einer sorgfältigen Vorrevision zu unterwerfen und auf die schleunige Beseitigung der etwaigen Mängel hinzuwirken, dabei jedoch die pünktliche Einhaltung der von uns gesetzten Einsendungstermine wahrzunehmen und sicherzustellen.

Posen, den 30. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulen.

An
sämmtliche Königlichen Landratsämter des Regierungsbezirks.

a.

Entwurf
zum
Etat
für die Schule zu N. N. Kreis N.
für die Jahre 1863/68.

a. Die Schule ist eine (evangelische) (katholische) 2c.

b. Gutsherr des Schulortes ist im Sinne des § 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts N. N. — wohnhaft zu N. N.

c. Der Schulinspector wohnt in . . . . , 10 Meilen vom Schulorte.

d. Zur Schulsocietät gehören:

	Zahl der zur Schulsocietät gehörigen					
	Familien			Kinder		
	evang.	kathl.	jüd.	evang.	kathl.	jüd.
Die Gemeinde N. . . . Entfernung vom Schulorte . . . Meilen	—	—	—	—	—	—
do. M. do. do. do.	—	—	—	—	—	—
do. O. do. do. do.	—	—	—	—	—	—
do. P. do. do. do.	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—
Davon gehören dem Besitzstande an	—	—	—	—	—	—

e. An Gebäuden gehören zur Schule:

1) Ein Schulhaus mit . . . . Thlr. gegen Feuer versichert.
2) Ein Stall mit . . . . Thlr. do.
3) Eine Scheune mit . . . . Thlr. do.
4) Ein Appartement mit. . . . Thlr. do.

Summa . . . . Thlr.

f. An Grundstücken gehören zur Schule:

. . . . . Morgen . . . . □R. Garten
. . . . . do. . . . . □R. Acker
. . . . . do. . . . . □R. Wiese
. . . . . do. . . . . □R. Hütung
. . . . . do. . . . . □R. Unland 2c.

Summa . . . . . Morgen . . . . □R., welche der Lehrer benutzt, mit einem Ertragswerthe von . . . . Thlrn.

Ferner . . . . . Morgen . . . . □R. Acker (Wiese 2c.), welche für . . . . Thlr. verpachtet sind. Confr. Titel V der Einnahme.

Personal-Verhältnisse der bei der Schule angestellten Lehrer.

Vor- und Zuname.	Alter.	Verheirathet.	Religion			Geprüft		Nr. des Prüfungs-Zeugnisses.	Anstellung		Datum der betreffenden Anstellungsverfügung.	Ob Mitglied der Schullehrer-Wittwen-Kasse.
			evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	ja.	nein.		interimistisch.	definitiv.		
N. N.												
„												
„												

Tit.	Einnahme.	Thl.	Sg.	Pf.	Einnahme pro 1863/68 jährlich Thl.	Sg.	Pf.	Der vorherige Etat pro 18.. setzte aus Thl.	Sg.	Pf.	Daher gegen den früheren Etat mehr Thl.	Sg.	Pf.	weniger Thl.	Sg.	Pf.	Nr. der Beläge.	Erläuterungen des plus und minus, sowie sonstige Bemerkungen.
I.	An Zinsen von Activis.																	
	a. Von ... Thlrn. haftend . . . . . à 5%	—	—	—														
	b. Von ... Thlrn. in Pfandbriefen 2c. à 4%	—	—	—														
	Summa Tit. I.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
II.	An Zuschuß aus Königlichen Kassen.																	
	a. Aus Centralfonds, bewilligt vorläufig bis	—	—	—														
	b. Aus dem Ober-Präsidialfonds, welcher alljährlich von Neuem bewilligt werden muß, wenn das Bedürfniß noch vorhanden ist	—	—	—														
	Summa Tit. II.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
III.	An firirten Einnahmen aus anderen Kassen resp. von der Gutsherrschaft des Schulortes.																	Der Grund dieser Verpflichtung muß hier stets angegeben werden — auch ist in Betreff der Naturalien ad b anzuführen, ob sie dem Lehrer resp. bei mehreren, welchem Lehrer sie überwiesen sind.
	a. baar	—	—	—														
	b. Naturalien und zwar ... Schfl. ... Metz. Roggen 2c.	—	—	—														
	c. Brennholz und zwar ... Klafter hartes (weiches) Klobenholz 2c.	—	—	—														
	Summa Tit. III per se	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
IV.	An jährlichen von den Schulsocietätsmitgliedern aufzubringenden Beiträgen à ... Sgr. pro 1 Thlr. Klassensteuer.																	Das gesammte Klassensteuer- resp. Einkommensteuer-Soll der betreffenden Societätsmitglieder muß hier jederzeit angegeben werden und wenn die Schulbeiträge nicht nach der Klassensteuer erhoben werden, ist der zur Anwendung kommende anderweite Repartitionsmodus näher zu bezeichnen, auch die Genehmigungs-Verfügung anzuführen.
	a. Von der Gemeinde N. N.	—	—	—														
	b. do. M. M.	—	—	—														
	c. do. O. O.	—	—	—														
	d. Von dem associirten Gutsbesitzer*) N. in M. à $^1/_4$ ($^1/_2$, $^3/_4$) des obigen Satzes . . .	—	—	—														
	e. do. do. do.	—	—	—														
	Summa Tit. IV.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Außerdem an Naturalien, welche der Lehrer bezieht.																	
	a. Von den bäuerlichen Wirthen:																	
	... Schfl. ... Metz. Roggen à ... Thlr. .. Sgr	—	—	—														Der Werth des freien Brennholzes für den Bedarf des Lehrers ist fernerweit nicht mehr unter den Naturalien zu berechnen, sondern unter Tit. I der Ausgabe behörigen Ortes auszuwerfen.
	... " ... " Weizen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—														
	... " ... " Gerste à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—														
	... " ... " Erbsen à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—														
	... " ... " Buchweiz. à ... Thlr. .. Sgr.	—	—	—														
	2c. (Kartoffeln, Stroh, Heu 2c.)																	
	b. Von den associirten Gutsbesitzern:																	
	... Schfl. ... Metz. Roggen à ... Thlr. .. Sgr. 2c. (wie vor.)	—	—	—														
V.	An Landpacht von den dem Lehrer nicht überwiesenen Grundstücken.																	
	Von dem Pächter N. N. für die Zeit vom ... bis ... laut Contract jährlich . . .	—	—	—														
	Summa per se																	
VI.	An Schulversäumniß-Strafgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		In Tit. VI ist der durchschnittliche Betrag der Strafgelder zum Ansatz zu bringen, welcher in den letzten 3 Jahren aufgekommen ist.
	(cf. Tit. V der Ausgabe.) Summa per se																	
VII.	Insgemein (etwaiges Schulgeld fremder Kinder), sowie zur Abrundung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summa aller Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

*) cf. oben S. 167 Sp. 1 Anm. ** a. E. und § 254 Nr. 2 a. E.

Tit.	Ausgabe				Jährlich. Betrag pro 1863/68.			Der vorherige Etat pro 18.. setzte aus			Daher gegen den früheren Etat mehr			weniger			Nr. der Beläge	Erläuterungen des plus und minus, sowie sonstige Bemerkungen.
		Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.		
I.	An Gehältern der Lehrer.																	
	1) Dem definitiv (interimistisch) angestellten Lehrer N. baar	.	.	.	—	—	—											
	durch Anrechnung der Naturalien u. Nutzungen:																	
	a. Ertragswerth der von ihm benutzten Schul-Grundstücke	—	—	—														
	b. Werth des zum Bedarf des Lehrers bestimmten freien Brennholzes	—	—	—														
	c. Werth der übrigen Naturalien incl. der gutsherrlicher laut Tit. III ad b der Einnahme, soweit sie der Lehrer bezieht . .	—	—	—														
	d. Werth der freien Wohnung	—	—	—														
	Außerdem an Nebeneinkommen als Cantor*) (Küster, Schiedsmann, Post-Expedient)**) oder für Ertheilung des confessionellen Religions-Unterrichts in der Schule zu***) .	—	—	—														In Betreff des ante lineam aufzuführenden Neben-Einkommens sind die Modalitäten desselben, sowie die Genehmigungs-Verfügung anzugeben.
	Summa	.	.	.	—	—	—											
	2) dem zweiten Lehrer M. M. (wie vor.) .	.	.	.	—	—	—											
	3) der Industrielehrerin N. N. l. Contract v. 2c.	.	.	.	—	—	—											
	Summa Tit. I.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
II.	An Verwaltungs-Kosten.																	
	1) dem Rendanten für die Verwaltung der Schulkasse, Rechnungslegung, und dabei erforderlichen Schreibmaterialien . . .	—	—	—														
	2) dem Lehrer zu Schreibmaterialien, Drucksachen 2c.	—	—	—														
	3) dem Schulinspector desgl. zu seinen Berichten	—	—	—														
	Summa Tit. II.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
III.	An Königlichen und Grundabgaben.																	
	1) Feuer-Societätsbeiträge von .... Thlrn. Versicherungssumme	—	—	—														
	2) Grundzins 2c.	—	—	—														
	2c. Summa Tit. III.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
IV.	Zu Bauten.																	
	Zu den jährlichen kleinen Instandsetzungen im Innern der Schulgebäude	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summa per se																	
V.	Zu Unterrichtsmitteln.																	
	Die Schulversäumniß-Strafgelder (cf. Tit. VI der Einnahme)	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		NB. Falls der qu. Betrag nicht reichen sollte, ist das Fehlende sub Tit. VII auszuwerfen, was aber kaum nöthig werden wird, wenn die Schulversäumnisse vorschriftsmäßig behandelt werden.
	Summa per se																	
	Bemerkung ad Tit. V. Ueber diesen Betrag darf nur der Schulinspector zur Beschaffung von Lernmitteln für arme Kinder verfügen.†)																	
VI.	Zu Schulbedürfnissen, f. Beheizung, Reinigung 2c.																	
	a. Zum Ankauf von ... Klaftern Brennholz (weich od. hart) zur Beheizung der Schulstube und zum Bedarf des Lehrers à ... Thlr.††) (Die Anfuhr besorgt die Schulgemeinde unentgeltlich.)††)	—	—	—														Die Gattung des Brennholzes muß jederzeit bestimmt angegeben werden.
	b. Für das Kleinmachen des Holzes††) à Klafter ... Sgr.	—	—	—														
	c. Für d. Heizen††) u. Reinigen†††) des Schulzimmers, an Schornsteinfegerlohn, 2c. †††)	—	—	—														
	Summa Tit. VI.	.	.	.	—	—	—											
VII.	Insgemein.																	
	a. An Fuhrkosten-Entschädigung des über 1/4 Meile entfernt wohnenden Schulinspectors für abzuhaltende extraordinäre Schulrevision, für jedesmal – je nach der Entfernung — also im Ganzen*†) . . .	—	—	—														Es muß dahin gestrebt werden, überall einen den Verhältnissen entsprechenden kleinen Fonds von 5, 10, 15 Thrn. zur Disposition zu haben, um vorwaltenden Nothständen sofortige Abhülfe gewähren zu können.
	b. Für Unterrichtsmittel, sofern der Betrag sub Tit. V nicht ausreichen sollte . .	—	—	—														
	c. Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . .	—	—	—														
	Summa Tit. VII.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summa aller Ausgaben	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schluß des Etats.	Die Einnahme beträgt . .	—	—	—														
	Die Ausgabe do.	—	—	—														
	balancirt																	
	N. N., den ... ten ...... 1862.																	
	Der Schulvorstand: (Unterschriften.) (Einschließl. des Gutsherrn u. Schulinspectors.)																	

*) cf. oben Bd. I § 203. **) cf. oben Bd. I § 204 Nr. 5. ***) cf. oben Bd. I § 200 Nr. 1. †) cf. unten § 322a Nr. 4. ††) cf. § 310. †††) cf. § 309. *†) cf. oben Bd. I § 47 Nr. 4 ff.

2. Instruction der Königlichen Regierung in Arnsberg für die Aufstellung der Etats der Elementarschulen und der unter ihrer Aufsicht stehenden Rectorat-, höheren Stadt- und Bürgerschulen.

1.

Die Etats sind Verwaltungspläne. Sie enthalten als solche die sämmtlichen aus dem Schulvermögen entspringenden muthmaßlichen jährlichen Einnahmen incl. das etwa zu erhebende Schulkassendeficit, sowie die specielle Angabe der aus diesen Einnahmen zu leistenden Zahlungen für die nächste Etatsperiode mit möglichst annähernder Richtigkeit.

2.

Dieselben bilden somit die Grundlage der gesammten Vermögens- und Kassenverwaltung. Es ist deshalb auf die Anfertigung derselben die möglichste Sorgfalt zu verwenden, und müssen die sämmtlichen Einnahmeposten in den Etats so genau und specificirt aufgeführt sein, daß nach denselben nicht nur vollständige und richtige Hebezettel für die Lehrer aufgestellt werden können, sondern auch der Rendant nach denselben die Erhebung sämmtlicher Einnahmeposten mit Ausnahme des Deficits bewirken kann.

3.

Der Etat muß ferner enthalten: alle sonstigen, auf den Zustand der einzelnen Vermögenstheile, deren Verwerthung und Verwendung bezüglichen wesentlichen Angaben. Es ist deshalb anzugeben:

Bei den Gebäuden die Länge, Breite und Höhe derselben; die Bauart, ob Fach- oder Mauerwerk und welche Bedachung; die Zahl der innern Räume, sowie wo und zu welchem Betrage die sämmtlichen Schulgebäude versichert sind, wobei event. bei mehreren Gebäuden auch die Einzelbeträge anzugeben sind.*) Es ist ferner anzugeben die Zahl der Schulzimmer, deren Quadratinhalt und Höhe.

Bei den Renten, Erbpächten und sonstigen Präftationen ist anzugeben:

a) der Name des Pflichtigen;
b) die Bezeichnung der pflichtigen Realitäten, entweder nach der Benennung des pflichtigen Gutes, Kottens oder Hofes, oder bei einzelnen Grundstücken, wenn möglich, nach Flur, Nummer und Steuergemeinde;
c) ob und wann die Rente 2c. ins Hypothekenbuch eingetragen ist;
d) der Betrag der Rente und Leistung;
e) der Fälligkeitstermin und
f) unter Bemerkungen die Erhebungsart der Gefälle.

4.

Bei den verzeitpachteten oder in Selbstbewirthschaftung resp. Selbstnutzung befindlichen Grundstücken incl. Waldungen ist anzugeben:

a) die Catasterbezeichnung nach Flur, Nummer und Steuergemeinde,
b) die Größe,
c) der Catastral-Reinertrag,
d) die Culturart

} nach der neuesten Einschätzung.

*) cf. § 311.

Die einzelnen Beträge sind dabei so unter einander zu stellen, daß sich dieselben leicht summiren lassen, was durch ein im Etat vor der Linie aufzunehmendes Schema leicht zu bewirken ist (cfr. das Beispiel in dem anliegenden Schema). (Anlage b.)

5.

Bei den Capitalien ist anzugeben:

a) der Name und Wohnort des Schuldners;
b) die Bezeichnung des Schulddocuments, der hypothekarischen Eintragung und der geleisteten Sicherheit;
c) der Betrag des Capitals in Preußischen Courant.

Ist ein Capital ursprünglich in andern Münzen gezahlt oder verrechnet worden, so ist solches unter Bemerkungen unter Angabe des bei der Reduction angewandten Verhältnisses anzugeben.

d) der Zinsenzahlungstermin;
e) der Zinsfuß;
f) die Kündigungsfrist.

Bei den Werthpapieren incl. Sparkassenbüchern ist Jahrgang, Lit. und Nummer anzugeben und unter Bemerkungen der Vermerk über die stattgefundene Außercourssetzung*) aufzunehmen. Ferner ist kurz anzudeuten, wie sich der Substanzbetrag der Capitalien gestaltet, wenn die vorhandenen Werthpapiere nach ihrem Ankaufspreis in Rechnung gestellt werden, und sind hieraus die vorkommenden Abweichungen der Capitalsubstanz gegen den vorigen Etat zu erläutern und durch die Rechnungen über den Ankauf der Werthpapiere zu justificiren.

Auch die Aufnahme dieser unter a bis f bezeichneten Angaben ist durch ein im Etat vor der Linie aufzunehmendes Schema leicht zu bewirken.

Zur zweckmäßigen Einrichtung des Etats ist außerdem Folgendes zu beachten:

6.

Das Titelblatt des Etats muß enthalten:

a) die kurze Bezeichnung der zur Schulgemeinde gehörigen Ortschaften, deren Häuser- und Seelenzahl, die Zahl der zur Schule gehörigen Hausväter und Schulkinder und die Entfernung der einzelnen Ortschaften von der Schule (bei zerstreut liegenden Ortschaften durch die Angabe von .... bis .... Minuten), aus welchen Angaben zugleich zu ersehen sein muß, welchen einzelnen politischen Gemeinden diese Ortschaften angehören (vergl. das anliegende Schema).

Sind Hausväter gemischter Confessionen bei einer evangelischen resp. katholischen Schule eingeschult, so ist die Zahl der evangelischen Hausväter in Roth, die der katholischen in Schwarz in den betreffenden Spalten über einander einzutragen:

b) den Betrag der einzelnen von der Schulgemeinde zu entrichtenden directen Staatssteuern incl. Gebäudesteuer, mit dem Zusatz:

Das Deficit wird umgelegt nach (Bezeichnung des Steuerfußes — Repartitions-

*) cf. unten Anhang III.

modus —) und beträgt .... Procent dieser Steuern.

Da die jetzt eingeführte Gebäudesteuer an Stelle der dafür in Wegfall gekommenen früheren Grundsteuer von den Gebäuden getreten ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei denjenigen Gemeinden, in welchen bei Vertheilung des Deficits die Grundsteuer herangezogen wurde, jetzt auch ebenso die Gebäudesteuer zum Ansatz zu bringen ist;

c) den Cautionsvermerk des Rendanten. Derselbe muß enthalten:
   1. wer der Rendant ist (Name und sonstiger Wirkungskreis desselben);
   2. wieviel Caution der Rendant geleistet hat, und wenn die Caution für mehrere Kassen in einer Summe bestellt ist, ob und zu welcher Höhe ein besonderer Betrag für die betreffende Schulkasse verhaftet ist.*) Dem bei derartigen gemeinschaftlichen Cautionsleistungen häufig vorkommenden Vermerk: der Rendant hat für sämmtliche von ihm verwaltete Kassen eine Caution von .... Thlrn. geleistet, ist zuzusetzen, wie hoch sich die laufende Gesammt-Jahreseinnahme dieser Kassen beläuft;
   3. ob die Caution in Baar, Werthpapieren oder bestellter Hypothek geleistet ist, und bei wem die betreffenden Cautionspapiere aufbewahrt werden.

Sofern wegen unentgeltlicher Uebernahme des Rendanturgeschäfts dem Rendanten die Cautionsleistung erlassen ist, muß durch einen besonderen Vermerk angedeutet werden, daß die Mitglieder des Schulvorstandes die solidarische Bürgschaft für den Rendanten übernommen haben, unter Angabe der bezüglichen Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde. Sofern der Rendant Hebegebühren oder eine entsprechende fixirte Remuneration bezieht, kann derselbe im Allgemeinen von der Cautionsleistung nicht entbunden werden.

Die Höhe der zu leistenden Caution ist in der Regel auf $^1/_{12}$ der jährlichen laufenden Einnahmen festzusetzen.

7.

Der Etat ist jedesmal zu foliiren, die Spalten des Schemas sind von links nach rechts zu nummeriren. Bei gewöhnlichem Papierformat wird das Schema beide Seiten des offen gelegten Etats umfassen; es bilden mithin dann beide Seiten auch nur ein Folium.

8.

Der Inhalt des Etats zerfällt in zwei Abtheilungen, in Einnahme und Ausgabe.

A. Einnahme.

In Bezug auf die Nutznießer des Schulfonds theilen sich die Einnahmen in solche, welche dieselben in partem salarii durch Selbstnutzung und Bewirthschaftung, resp. Selbsterhebung beziehen und in solche, welche durch die Schulkasse resp. den Rendanten zur Erhebung kommen.

Um in dieser Hinsicht eine zweckmäßige Trennung der Einnahmen im Etat zu ermöglichen, sind die ersteren vor der Linie und die einzelnen nach ortsüblichen Sätzen oder nach Durchschnitts-Markt- oder Verkaufspreisen veranschlagten Zahlwerthe in einer vorzulinirenden, mit „Veranschlagt zu" zu überschreibenden Geldspalte aufzuführen und für sich zu summiren.

9.

Die Einnahmen zerfallen wieder in die die einzelnen Arten derselben enthaltenden Titel, deren Zahl und Benennung sich nach den jedesmaligen Einnahme- und Vermögensverhältnissen der einzelnen Schulgemeinden richtet, und welche demnach entsprechend einzutheilen sind.

10.

Alle nicht feststehenden Einnahmen sind nach einem 6jährigen Durchschnitt zum Ansatz zu bringen, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, für die nächste Etatsperiode andere Sätze in Rechnung zu stellen, wie z. B. bei Zeitpächten, welche für die Dauer der Etatsperiode bestimmt sind.

11.

Die sämmtlichen Einnahmeposten der Etats sind möglichst einzeln, mit ihrer speciellen Bezeichnung und ihren Beträgen aufzuführen und in den einzelnen Titeln, sowie nach den letzteren recapitulirt im Ganzen zu summiren. Dagegen sind diejenigen Einnahmen, welche die Nutznießer nicht in ihrer Eigenschaft als Lehrer (mithin nicht aus bürgerlichen oder kirchlichen Schulfonds), sondern aus Nebenämtern etwa als Küster und Organist,*) Armenkassen-Rendant 2c.**) beziehen, nur bei der Ausgabe unter dem Titel „An Besoldungen und Remunerationen" am Schlusse des betreffenden Lehrereinkommens ante lineam, resp. in der vorlinirten Spalte aufzuführen.

12.

Die aus kirchlichen Schulfonds herrührenden Einnahmen sind, soweit solches angeht, ebenfalls einzeln resp. nach Fraction aufzuführen. Sofern bei einer Kirchengemeinde der Schul- und Küster- resp. Organisten-Fonds verbunden sein sollten,*) müssen auch die sämmtlichen Intraden dieses combinirten Fonds im Etat in Einnahme gestellt werden. Hiernach ist event. Nr. 11 zu ergänzen. Als Beläge sind die von den Kirchenvorständen als richtig bescheinigten Verzeichnisse und Fractionsberechnungen, resp. Auszüge aus den Kirchenlagerbüchern beizufügen.

13.

Bei Aufführung des zu erhebenden Schulkassen-Deficits ist der Repartitionsmodus und unter Bemerkungen sowohl hier, wie auch bei dem etwa erhobenen Schulgelde, die betreffende diesseitige Verfügung mit Datum und Journal-Nummer zu bezeichnen, wodurch der Schulgeldsatz resp. der Repartitionsmodus genehmigt worden sind. Bei dem Schulgeld ist sowohl der Schulgeldsatz, als die daraus erwartete Einnahme anzugeben.

B. Ausgabe.

14.

Hinsichtlich der Eintheilung im Allgemeinen und der Abgrenzung, Nummerirung 2c. der Titel,

*) cf. Bd. I § 32 Nr. 6 (sub § 5 und 6).

*) cf. Bd. I § 203 Nr. 2 u. 10.
**) cf. Bd. I § 204 Nr. 5.

sowie der Specificirung der einzelnen Ausgabeposten gilt im Allgemeinen das bei der Einnahme Gesagte auch hier.

15.

Bei denjenigen Hebegebühren, welche nicht nach einem Fixum, sondern nach Procenten berechnet zum Ansatz kommen, ist vor der Linie der Betrag der hebegebührenpflichtigen Einnahmen und der Procentsatz anzugeben. Wir bemerken hierbei, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen der Hebegebührensatz von 3 pCt. als eine angemessene Entschädigung für den Rendanten anzunehmen, und ein höherer Satz im Etat oder Erläuterungsbericht zu motiviren ist.

16.

Insofern bei der Anstellung des Rendanten nicht contractlich mit diesseitiger Genehmigung etwas Anderes festgesetzt worden ist, können Hebegebühren nicht gefordert werden:

1. von eingezogenen Capitalien,
2. von Capital-Anleihen,
3. von Ablöse-Capitalien,
4. von Grundverkaufsgeldern,
5. vom Rechnungsbestande aus dem Vorjahr,
6. von Defecten,
7. von Posten, welche bloß durch die Rechnung laufen, ohne wirklich erhoben oder gezahlt zu werden,
8. von Zahlungen aus anderen Kassen,
9. von Depositen und Asservaten.

17.

Als Regel gilt ferner, daß der Rendant für Auslagen, namentlich für Copialien, keine besondere Gebühren berechnen darf, und daß nur zu gestatten ist, die allgemein üblichen Druckformulare zu Mahnzetteln, Pfändungs- und Verkaufs-Protocollen, sowie zu Heberollen-Auszügen auf Kosten der Schulkasse zu beschaffen, wenn die letzteren nicht durch den Gebrauch der aufgestellten Repartitionsliste entbehrlich werden.

18.

Die Einnahme-Verhältnisse des Lehrerpersonals müssen mit Leichtigkeit aus dem Etat ersehen werden können. Es ist deshalb zweckmäßig, die sämmtlichen Einnahmen der einzelnen Lehrer resp. Lehrerinnen hinter einander folgen zu lassen, sofern nicht in einzelnen Fällen dadurch die zweckmäßige Eintheilung der Titel verhindert wird.

19.

Von jedem Lehrer resp. Lehrerin ist der Name und die Angabe, seit wann der- (die-) selbe bei der betreffenden Schule im Amte ist, beizufügen.

20.

Hierbei sind die unter Nr. 8 der Einnahme erwähnten, von den Lehrern durch Selbstnutzung oder Selbsterhebung zu beziehenden Einnahmen ebenfalls ante lineam summarisch in Gelde wieder vorzuführen.

21.

Alle nicht feststehenden Ausgaben sind ebenfalls nach Fraction in Ansatz zu bringen, wenn nicht besondere Gründe ein anderes Verfahren rechtfertigen, wie z. B. die Aufnahme der Kosten für projectirte Bauten und Reparaturen nach dem Gutachten oder Anschlag eines Sachverständigen 2c.

22.

Bei zu zahlenden Passiv-Zinsen ist vor der Linie anzugeben:

a) der Name des Creditors,
b) das Datum der Obligation,
c) der Betrag des Capitals,
d) der Zinsfuß,
e) der Zinsenzahlungstermin,
f) die Kündigungsfrist,
g) in der Linie, der Betrag der Zinsen resp. Amortisationsraten.

23.

Bei Passiv-Renten ist anzugeben:

a) das pflichtige Gut, aus welchem die Rente 2c. zu leisten ist, bei einzelnen Grundstücken unter Angabe der Flur, Nummer und Steuergemeinde;
b) der Betrag der Rente, sowohl in den ursprünglichen wie in Preußischen Maßen, Münzen und Gewichten;
c) der Fälligkeitstermin;
d) der Empfangsberechtigte.

24.

Bei den in einigen Etats aufgenommenen Ausgabetiteln „Insgemein" oder „Außergewöhnliche Ausgaben" ist anzudeuten, worin dieselben muthmaßlich bestehen werden.

Wir bemerken hierbei, daß ein besonderer Ausgabe-Betrag für Ausfälle an Schulgeld und Schulsteuer (Deficit) in dem Etat nicht vorkommen darf, und verweisen deshalb auf unsere Circular-Verfügung vom 4. April 1855.

25.

Die Sätze des vorigen Etats sind richtig vorzutragen. Hat eine Veränderung in der Eintheilung der Titel gegen den vorigen Etat stattgefunden, so ist dieses an den betreffenden Stellen unter Bemerkungen genügend aufzuklären. Falls hierbei ein Titel des vorigen Etats gänzlich in Wegfall resp. ein neuer Titel in Aufnahme gekommen ist, wird das Weniger resp. Mehr gegen den vorigen Etat gleich dem ganzen Betrage der in Wegfall getretenen resp. neu aufgenommenen Titel sein.

26.

Die Etats müssen in Einnahme und Ausgabe balancirend abschließen, d. h. die Gesammt-Einnahme muß der Gesammt-Ausgabe gleich sein. Hierzu gehört auch, daß bei der Subtraction des Mehr und Weniger gegen den vorigen Etat in der Ausgabe von den gleichnamigen Beträgen der Einnahme und umgekehrt die übrig bleibenden Beträge ebenfalls gleich sein müssen.

27.

Bei vorhandenen Einnahme-Ueberschüssen ist in der Ausgabe am Schluß ein Titel: „Angelegte Capitalien zur Verbesserung des Fonds, zur Bildung eines Schulbaufonds" 2c. aufzunehmen. Derartige Capitalien dürfen ohne besondere diesseitige Genehmigung zu keinem andern, als dem bestimmungsmäßigen Zwecke verwendet werden, und ist bei der betreffenden Ausgabe-Position jedesmal anzugeben, bis zu welchem Betrag dieselben bereits angesammelt sind.

Ist ein besonderer Bau- oder sonstiger Fonds gebildet worden, so ist es zweckmäßiger, diese Gelder sowohl in der Einnahme wie auch in der Ausgabe für sich getrennt aufzunehmen, dieselben auch getrennt von den übrigen Beständen rentbar anzulegen.

28.

Als wesentliche Bedingung bei der Etatsaufstellung gelten die in der Regel unter Bemerkungen einzutragenden Erläuterungen und die justificirenden Beläge.

Sämmtliche zu einem Zweifel oder zu Undeutlichkeiten Veranlassung gebenden Stellen des Etats müssen durch erläuternde Vermerke genügend aufgeklärt werden. Sofern der Raum an den betreffenden Stellen des Etats hierzu nicht ausreichen sollte, sind dieselben auf einem besonderen, den Belägen beizufügenden Bogen resp. einem summarischen Erläuterungsbericht zu geben, auf welchen im Etat hinzuweisen ist.

Diese erläuternden Vermerke, von welchen wir in dem anliegenden Schema einige der gewöhnlich vorkommenden Beispiele angeführt haben, sind jedoch — ohne der erforderlichen Deutlichkeit Eintrag zu thun — möglichst kurz zu fassen.

29.

Die zur Justificirung der Etats erforderlichen Belagstücke sind mit den zur Festsetzung einzureichenden Etats möglichst correct und vollständig, zusammengeheftet und nummerirt, vorzulegen. — Insbesondere gehören hierzu die bezüglichen Beschlüsse des Schulvorstandes und der Repräsentanten, die Fractionsberechnungen und die Verfügungen der Aufsichtsbehörden. Die letzteren sind an den betreffenden Stellen des Etats mit Datum und Journalnummer zu bezeichnen und den Belägen im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

30.

Die neuen Etats sind mit Ablauf einer jeden Etatsperiode so zeitig vorzubereiten, daß dieselben bis zum 1. November des letzten Jahres den Herren Landräthen eingereicht werden können.

31.

Zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen sind die innerhalb einer Etatsperiode nothwendig werdenden, den etatisirten Betrag übersteigenden Ausgaben durch Einreichung einer Etatsveränderungs-Nachweisung vorher etatsmäßig zu machen. Diese Veränderungs-Nachweisung muß sowohl die bei der Einnahme, wie auch bei der Ausgabe gegen den festgesetzten Etat vorkommenden Veränderungen nachweisen und zugleich den veränderten Abschluß der Gesammt-Einnahme und Ausgabe enthalten. Zur Justificirung sind die betreffenden Beschlüsse des Schulvorstandes und der Repräsentanten, resp. die bereits erfolgte diesseitige Genehmigung zu den die erhöhten Ausgaben verursachenden Bauprojecten rc. vorzulegen.

Sämmtliche Etats und Veränderungs-Nachweisungen sind von dem Kreissecretair calculatorisch und materiell zu prüfen resp. zu berichtigen und, daß dieses geschehen, ist von dem letzteren durch den Vermerk:

„Nach den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden (resp. berichtigt)"

zu bescheinigen.

Arnsberg, den 11. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

b.

Landräthlicher Kreis N.
Bürgermeisterei (Amt) P.

Etat

über die Einnahme und Ausgabe des Schulfonds der evangelischen (katholischen) Schulgemeinde N. für die Jahre 18 . . bis 18 . . incl.

Nr.	Zur Schulgemeinde gehören folgende Ortschaften.	In denselben befinden sich				Entfernung von der Schule in Minuten,	Bemerkungen.
		Seelen.	Hausväter.	Schulkinder.	Häuser.		
	A. Von der Gemeinde X.					NB. Bei zerstreut liegenden Ortschaften ist Maximum und Minimum anzugeben, also von . . . bis . . . Minuten.	
1.							
2.							
3.							
	B. Von der Gemeinde Y.						
4.							
5.							
	Zusammen						

(Zum Beispiel.)

Die Schulgemeinde zahlt pro 18	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Grundsteuer	—	—	—
b. Gebäudesteuer	—	—	—
c. Klassensteuer	—	—	—
d. Klassificirte Einkommensteuer . .	—	—	—
e. Gewerbesteuer	—	—	—
Zusammen	—	—	—

Das Deficit ad . . . Thlr. wird nach der halben Grund-, halben Gebäude- und ganzen Klassensteuer erhoben und beträgt . . . Procent dieser Steuern.

Mit einem Heft Beläge, welches . . . . . Nummern enthält.

Der Rendant ist der . . . . Derselbe hat . . . Thlr. Caution geleistet in einem Staatsschuldschein de 18 . . Lit. . . . Nr. . . ., welcher beim Präses in externis des Schulvorstandes, Bürgermeister (Amtmann) P. aufbewahrt wird.

Nach dem vorigen Etat Thl.	Sg.	Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Veranschlagt zu Thl.	Sg.	Pf.	Nach dem jetzigen Etat Thl.	Sg.	Pf.	Es ist also gegen den vorigen Etat Mehr Thl.	Sg.	Pf.	Weniger Thl.	Sg.	Pf.	Nr. der Beläge	Bemerkungen.
1.			2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.	9.
				Tit. I. Ueberschüsse aus der vorigen Etats-Periode. 1. Kassenbestand 2. Defecte 3. Reste } NB. als einmalige Einnahme ante lineam aufzuführen.														NB. In Spalte 4 sind die Geldwerthe der von dem Nutznießer selbst erhobenen Gefälle resp. die Nutznießungen von Gebäuden und Grundstücken eingetragen. (cf. Nr. 8 der Instruction.)
				Tit. II. Renten und Erbpächte, Canones 2c. a. Naturalien.														
.	.	.	1.	Vom . . . . . . Gute zu . . . . . . aus dem Grundstück Flur . . . . Nr. . . . Steuergemeinde . . . . $^5/_4$ Scheffel . . . Maaß oder . . . Scheffel . . . Metzen Preuß. Maaß, pro Scheffel 2 Thlr. 5 Sgr.	.	.	.	?	?	?	?	?	?	.	.	.	1.	Eingetragen laut Hypothekenschein vom . . . . Die Gefälle werden zu Martini an den Rendanten abgeliefert und gelangen demnächst zum öffentlichen Verkauf. Der aufgeführte Preis ist der Durchschnittspreis der letzten 6 Jahre.
			2c.	b. Geldrenten. 2c.														
				c. Sonstige Gefälle. Von dem Hof des . . . . . . zu . . . . jährlich auf heil. 3 Könige $^1/_2$ Schweinskopf, 1 Wurst und 6 Eier, macht nach der Beilage zum 43. Stück des Amtsblattes pro 1865 Seite . . . . (den $^1/_2$ Schweinskopf zu . . . ., die Wurst zu . . . ., 1 Ei zu . . . .) zusammen	?	?	?	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.	Wird vom Nutznießer selbst in natura erhoben. Eingetragen laut Hypotheken-Eintragungsattest vom . . . . .
				(Auch Gefälle aus dem kirchlichen Schulfonds können hier aufgenommen werden.)														
				Tit. III. An Wohnungsmiethe, Zeitpächten und Nutzungen.														
			1.	a. freie Wohnung im Schulhaus, bestehend aus . . . Zimmern nebst Küche (parterre), Keller und Bodenraum	?	?	?										3.	Das Schulgebäude, ... Fuß lang, . . . Fuß breit, . . . Fuß hoch, enthält außerdem . . . Schulzimmer von je . . . Quadratfuß Raum bei einer Höhe von . . . Fuß, ist im Jahr . . . neu gebaut, versichert bei . . . . zu . . . Thlr.
				b. Grundstücke.														Die Grundstücke ad Nr. 2 u. 3 sind von . . . . bis . . . . an den . . . . zu . . . . für die aufgeführten Beträge verpachtet. Die Grundstücke Nr. 4 u. 5 befinden sich in Selbstbewirthschaftung des Nutznießers. Sämmtliche Grundstücke sind in dem Hypothekenbuche und im Kataster auf den Namen der Schulgemeinde eingetragen.

Laufende Nr.	Nach dem Kataster Flur	Nr.	Steuergemeinde.	Größe Morg.	Ruth.	Fuß	Reinertrag Thlr.	Sg.	Pf.	Kulturart.	Veranschlagt zu Thl.	Sg.	Pf.	Nach dem jetzigen Etat Thl.	Sg.	Pf.
2.																
3.																
4.											?	?	?	?	?	?
5.											?	?	?	?	?	?

Tit. IV. An fixirten Zehnten.

2c.

Tit. V. Zinsen von Activcapitalien.

Laufende Nr.	Namen u. Wohnort des Schuldners.	Bezeichnung des Schulddocuments und der geleisteten Sicherheit.	Betrag des Capitals in Preuß. Cour. Thl.	Sg.	Pf.	Zinsenzahlungs-Termin.	Zinsfuß.	Kündigungsfrist.	Nr. der Beläge	Bemerkungen.
1.	Colon. N. zu P.	Gerichtliche resp. notarielle Obligation vom . . . Eingetragen laut Hypothekenschein vom . . . . auf dessen zu . . . . belegenen Grundstücke nebst aufstehendem Wohnhause zur II. Stelle. Sicherheit nach Abzug der Prioritäten . . . Thl.	800	.	.	11. Nov.	4%	6 Monat	4.	Dies Kapital ist aus dem . . . . Ablösecapital und dem zurückgezahlten . . . . . schen Capital (Nr. . . Titel . . des vorigen Etats) gebildet. oder: das Mehr der Zinsen ist durch Erhöhung des Zinsfußes von 4 auf $4^1/_2$ pCt. entstanden. Die Genehmigung zur Verleihung ist ertheilt durch Verfügung vom . . . . Nr. . . Außer Cours gesetzt durch . . . . am . . . . . Aufbewahrung bei . . . . (Angabe, wie sich die Capitalsubstanz gestaltet, wenn die Ankaufspreise der Werthpapiere in Rechnung gestellt werden.)
2.	Werthpapiere	Staatsschuldschein Lit. . . . Nr. . . .								

Zu übertragen

Nach dem vorigen Etat			Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Veranschlagt zu			Nach dem jetzigen Etat			Es ist also gegen den vorigen Etat Mehr			Weniger			Nr. der Beläge	Bemerkungen.
Thl.	Sg.	Pf.			Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.		
1.			2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.	9.
				Transport	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?		NB. Da nach Titeln recapitulirt wird, so ist ein Transport nur in den Fällen erforderlich, wo in einem Titel auf der vorhergehenden Seite abgebrochen werden mußte.
				Tit. VI. Schulgeld.														
			1.	Von jedem schulpflichtigen Kind zahlungsfähiger Eltern 15 Sgr., macht von gegenwärtig .... Kindern ...														
			2.	Von jedem Kind nicht zahlungsfähiger Eltern aus der Armen- und subsid. aus der Communalkasse*) 10 Sgr., macht von gegenwärtig ... Kindern													5.	Der Schulgeldsatz von 15 Sgr. ist genehmigt durch Verfügung der Königl. Regierung vom .....
				Tit. VII. Außergewöhnliche Einnahmen.														
				Für Einnahmen an ... 2c. (Schulversäumnißstrafen) ...														
				Tit. VIII. Zur Deckung des Deficits.														
				Nach der halben Grund-, halben Gebäude- und ganzen Klassensteuer ist aufzubringen													6.	Der Repartitionsmodus ist durch Verfügung vom .... Nr. ... genehmigt.
				Wiederholung der Einnahme nach Titeln.														
				Daß bei jedem aus mehreren Positionen bestehenden Titel die Summe gebildet werden muß, versteht sich von selbst.														

Nach dem vorigen Etat			Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Veranschlagt zu			Nach dem jetzigen Etat			Es ist also gegen den vorigen Etat Mehr			Weniger			Nr. der Beläge	Bemerkungen.
Thl.	Sg.	Pf.			Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.		
1.			2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.	9.
				Tit. I. Vorschüsse.														
			1.	Guthaben des Rendanten .. } NB. Als einmalige Ausgabe vor der Linie zu führen.														
			2.	Ausgabe-Reste														
				zusammen ...														
				Tit. II. An Verwaltungskosten.														
			1.	Dem Rendanten P. .. pCt. Hebegebühren von der wirklichen laufenden Einnahme zum Betrage von .. Thlr. .. Sgr. .. Pf.				?	?	?								Gegen specielle Berechnung zahlbar.
				Tit. III. An Besoldungen und fixirten Remunerationen 2c.														
			1.	a. Dem ersten Lehrer M. ursprüngliches Gehalt .. Thlr.														Lehrer M. ist seit .. bei der Schule zu .. im Amte
				b. Demselben jährliche Gehaltszulage .. Thlr. .													7.	Genehmigt nach erfolgter Zustimmung der Schulgemeinde-Repräsentanten durch Verfügung d. Königl. Regierung vom ...
				zusammen ...	.	.	.	?	?	?	?	?	?	.	.	.		
				c. Demselben für Beschaffung der Federn und Dinte														
				d. Für Beschaffung des Heizungsmaterials für das Schullocal														
				e. Für Reinigen des Schullocals														
				Außerdem erhält derselbe:														
				f. Die ad Tit. II u. III der Einnahme durch Selbsterhebung oder Selbstnutzung zu beziehenden Intraden zum Gesammtbetrag von	?	?	?											
				Derselbe bezieht an kirchlichen Gefällen als Küster g. 2c. (speciell aufzuführen, wie bei der Ennahme)													8.	Laut Hebezettel vom ... cf. die anliegende Abschrift.
				desgl. als Organist													9.	oder: Bescheinigung des Kirchenvorstandes vom ...
				h. (wie vor.)													10	oder: laut Extract aus dem Kirchenlagerbuche, als richtig bescheinigt vom Presbyt. zu .. unterm ..
				Zusammen	?	?	?	?	?	?	?	?	?					
			2.	Der Industrielehrerin, Remuneration														Genehmigt durch Verfügung der Königl. Regierung vom ..
	.	.	3.	Dem Schulinspector für die abzuhaltende Schul-Visitation	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.		Der gegenwärtige Schulinspector wohnt am Schulort.
				Sa. Tit. III.														
				Tit. IV. Zu Schulbedürfnissen und Lehrmitteln.														
				2c.														

*) cf. oben Bd. I § 194.

Nach dem vorigen Etat (Thl. Sg. Pf.)	Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Veranschlagt zu (Thl. Sg. Pf.)	Nach dem jetzigen Etat (Thl. Sg. Pf.)	Es ist also gegen den vorigen Etat Mehr (Thl. Sg. Pf.)	Es ist also gegen den vorigen Etat Weniger (Thl. Sg. Pf.)	Nr. der Beläge	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		Tit. V. An Bau= und Reparaturkosten.						
		2c.					11	Die 6jährige Fraction ergiebt nur . . Thl.; der Mehrbetrag ist wegen der succesive vorzunehmenden Dacherneuerung zum Ansatz gebracht. (cf. Anschlag des . . u. pos. . . des Erläuterungsberichts.)
		Tit. VI. Passivzinsen.						

Laufende Nr.	Namen des Creditors.	Datum der Obligation.	Betrag des Capitals in Pr. Cour. Thl.	Sg.	Pf.	Zinsfuß.	Zinsenzahlungstermin.	Kündigungsfrist.
1.	Westph. Provinzial=Hülfskasse zu Münster	30. Mai 1865	1300	.	.	6% Amortisationszinsen	1. Juli und 1. Jan.	6 Monat*)
2.	Rentner J. zu K.	14. Dec. 1864	700	.	.	4%	1. Jan.	3 Monat**)
	Sa. Tit. VI.							

Tit. VII. An öffentlichen Abgaben.

2c.

Tit. VIII. Außergewöhnliche Ausgaben.
(NB. Angabe, worin dieselben muthmaßlich bestehen werden.)

2c.

Tit. IX. An auszuleihenden Capitalien.
(Zur Verbesserung des Fonds, Ansammlung eines Schulbaufonds 2c.)

2c.

Wiederholung der Ausgabe (nach Titeln).

2c.

Schluß des Etats.

Die Einnahme beträgt . . . .
Die Ausgabe beträgt . . . .

Balancirt

*) Auch 24jährige Amortisation jetzt genehmigt.
**) Genehmigt. Beide Capitalien sind zur vorläufigen Deckung der Schulbaukosten verwendet.

3. Verfügung der Königlichen Regierung in Arnsberg vom 16. Mai 1870.

Es wird die Einreichung von Nachweisungen nach folgendem Schema angeordnet.

Nachweisung über das Schul-Etats- und Rechnungswesen im Kreise . . . . für das Jahr 18 . .

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Kasse.	3. der Etat ist genehmigt für die Jahre	die Rechnungen sind: 4. gelegt	die Rechnungen sind: 5. revidirt	die Rechnungen sind: 6. dechargirt	Einnahme, nach der Rechnung für das Jahr 18 . .: 7. die Einnahme beträgt nach dem Etat	die Soll-Einnahme beträgt: 8. an Ueberschüssen nach der vorhergehenden Rechnung	9. an Schulgeld	10. an Schulsteuer	an Zuschüssen: 11. aus der Staats-Kasse	an Zuschüssen: 12. aus Gemeinde-Kassen	13. an eingezogenen Capitalien	14. an sonstigen Einnahmen	15. in Summa	16. davon wirklich vereinnahmt	17. ist Rest-Einnahme
			bis einschließlich des Jahres	bis einschließlich des Jahres	bis einschließlich des Jahres	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.
	A. Stadt															
1.	Ev. Schulgemeinde N. . . .															
2.	Kath. " N. . . .															
	B. Amt.															
	Ueberhaupt . .															

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Kasse.	Ausgabe, nach der Rechnung für das Jahr 18 . .: 18. die Ausgabe beträgt nach dem Etat	die Soll-Ausgabe beträgt: 19. an Vorschüssen ꝛc. nach der vorhergehenden Rechnung	20. an ab- und angelegten Capitalien	21. an sonstigen Ausgaben	22. in Summa	davon ist: 23. wirklich verausgabt	davon ist: 24. Rest-ausgabe	durch Vergleichung der Colonnen 16 und 23 ergiebt sich an: 25. Bestand	26. Vorschuß	27. die außergewöhnliche Kassen-Revision hat stattgefunden am	28. Bemerkungen.
		Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.		

Anmerkungen.

Zu Rubrik 1 und 2. Jede Kasse ist besonders einzutragen, doch so, daß die zu einer Stadt- resp. Amtsbezirke gehörigen Kassen unter einander folgen.

Zu 7. Nach dem für das Rechnungsjahr gültigen Etat aufzunehmen. Der etwa vorhandene etatsmäßige eiserne Kassenbestand ist roth einzutragen.

Zu 8. Der etwa vorhandene eiserne Kassenbestand ist roth, die sonstigen Ueberschüsse, als Bestand, Einnahme-Reste und Defecte sind darunter summarisch schwarz einzutragen.

Zu 12. Sofern das Schuldefizit aus der Kasse einer politischen Gemeinde gedeckt wird, ist dasselbe in dieser Rubrik aufzuführen.

Zu 13. Hierhin gehören auch Ablöse- und Grundverkaufsgelder.

Zu 14. Hierhin gehören alle Einnahmen, welche in die Rubriken 8 bis 13 incl. nicht aufgenommen werden können, also Einnahmen aus dem Vermögen, an Schulversäumnißstrafen ꝛc.

Zu 15. Ergiebt sich aus der Summa der Rubriken 8 bis 14 incl.

Zu 16 und 17. Die Summa der Rubriken 16 und 17 muß mit der Rubrik 15 übereinstimmen.

Zu 18. Nach dem für das Rechnungsjahr gültigen Etat aufzunehmen.

Zu 19. Hierhin gehören die Vorschüsse nach der vorhergehenden Rechnung incl. der Ausgabe-Reste und gut geschriebeneu Posten.

Zu 22. Ergiebt sich aus der Summa der Rubriken 19, 20 und 21.

Zu 23 und 24. Die Summa der Rubriken 23 und 24 muß mit der Rubrik 22 übereinstimmen.

Zu 25. Der etwa vorhandene eiserne Kassenbestand ist roth einzutragen.

4. Einrichtung besondrer Schulkassen aus den Strafgeldern 2c. für Beschaffung der Lehrmittel.

1) Bei jeder Schule ist eine besondere Schulkasse — zu errichten.

2) In dieselbe sollen neben etwaigen Vermächtnissen, Geschenken, Zinsen von angelegten Capitalien und Nutzungen von Grundstücken, die Collectengelder und die aus den Schulversäumnissen herfließenden Strafgelder fließen.

3) Außer den stiftungsmäßigen Verwendungen und den durch die Vocation etwa begründeten Ansprüchen der Schullehrer auf bestimmte Schulkassengelder sind die Einnahmen und Bestände der Schulkasse nur auf Lehr- und Lernmittel zu verwenden. Letztere bleiben gleich den ersteren nach ihrer Beschaffung Eigenthum der Schule, werden im Inventare derselben verzeichnet und den Kindern notorisch armer Eltern nur während der Lehrstunden geliehen, wenn es Karten, Zeichnungen, Bücher und Tafeln sind; dürfen ihnen aber nie mit nach Hause gegeben werden. Bücher, welche armen Kindern als Eigenthum verbleiben sollen, wie Katechismen und Gebetbücher, müssen aus andern Kassen oder in Folge besonderer Sammlungen angeschafft werden.

4) Für Bekleidungsstücke notorisch armer Kinder haben, wo nicht besondere Fundationen zu diesem Zwecke bestehen, die Ortsarmen-Verbände auf Antrag der Schulvorstände zu sorgen; die Collecten- und Strafgelder dürfen nie dafür verwendet werden.

5) Ebenso wenig dürfen aus der Schulkasse Verwendungen z. B. auf Baulichkeiten, auf Anschaffung von Tischen, Bänken und Subsellien gemacht werden, für welche die Schulgemeinde aufzukommen die Pflicht hat.

6) Jede in der nächsten Zeit entbehrliche Baarbestände, welche auch nur die Höhe von wenigen Thalern erreichen, müssen zinslich in der nächsten Sparkasse angelegt und durch Nachzahlungen allmählich bis zu dem Betrage vermehrt werden, daß dafür ein zinstragendes einheimisches Staatspapier angekauft, oder eine sichere Hypothek erworben werden kann. Den Schulvorständen geben wir auf, für die betreffenden Schulen als eisernen Fonds wenigstens ein Sparkassenbuch zu verschaffen.

7) Schulcapitale dürfen ohne unser Vorwissen und ohne unsere Genehmigung nie flüssig gemacht und angegriffen, es dürfen nur die Capitals-Zinsen zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse verwendet werden. Die in den Sparkassen niedergelegten Summen sind nur im äußersten Nothfalle aus denselben zurückzuziehen und zu ganz unvermeidlichen Ausgaben zu verwenden.

8) Bei Ausleihung von Schulkassen-Capitalien, bei ihrer Kündigung, Einzahlung und Wiederlocirung finden die hierüber geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

9) Wo das Formular zum Osterprüfungsprotocoll nicht schon das Schema zum Rechnungs-Extract enthält, ist dem jährlich einzureichenden Schulprüfungsberichte ein Extract der Schulkassenrechnung in separato beizufügen.

Die Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren, welche nach § 52 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 Litt. c. nach der Beschaffenheit der Schulkasse sich zu erkundigen und nach Litt. g. sich die Schulkassenrechnung vorlegen zu lassen haben, beauftragen wir, Vorstehendes zur Kenntniß aller Herren Revisoren und Lehrer ihrer Inspection mit der Aufforderung zur Eintragung in das Currendenbuch zu bringen, bei jeder von ihnen abgehaltenen Schulvisitation auch die Schulkasse mit genauer Beachtung der obigen Gesichtspunkte zu revidiren und jede Unregelmäßigkeit sofort zu rügen, event. bei der Aufsichtsbehörde zur Sprache zu bringen.

Breslau, den 10. October 1860.*)

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Königliche Landrathsämter,
an sämmtliche Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren des Departements.

5. Unzulässigkeit einer Vertheilung der Schulkassenüberschüsse an die Gemeindemitglieder.

Berlin, den 6. Februar 1872.

In der Schulsache von N. ermächtige ich die Königliche Regierung, den Gutsbesitzer N. daselbst auf seine Beschwerde vom 13. November 1871 im Sinne Ihres Berichts zu bescheiden.

Es ist insbesondere ein durchaus unbegründetes Verlangen, aus den etwaigen Ueberschüssen der Schulkasse des einen Jahres zunächst die Erstattung früherer Zuschüsse zur Lehrerbesoldung zu bewirken. Die Schulkasse ist in der That nur für die Schulbedürfnisse bestimmt, und dahin kann unbedenklich der vermeinte Anspruch des Einzelnen auf Erstattung früher nothwendig befundener Aufwendungen für die Schule nicht gerechnet werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

U. 2976.

6. Verwaltung und Verwendung der Schulversäumniß-Strafgelder in der Provinz Preußen.

Berlin, den 31. Juli 1874.

Der Königlichen Regierung lasse ich die Anlagen des Berichts vom 29. v. M. mit dem Eröffnen wieder zugehen, daß ich die Beschwerde des Schulvorstehers N. und Genossen in N. gegen die Verwaltung und Verwendung der dortigen Schulstrafgelder für unbegründet nicht erachten kann. Der § 4 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 bestimmt, daß die Schulversäumnißstrafen für Zwecke der Schule verwendet werden sollen. Es steht somit an und für sich Nichts entgegen, daß sie unter Anderem auch dem besonderen Zwecke der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln dienen. Dagegen fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage

*) Weitere Vorschriften über die Verwaltung enthalten die Verfügungen derselben Regierung vom 17. Juni 1880 (Seidel, Schul-B. 1881 S. 70 f.).

für die zu N. bestehende Einrichtung, wonach diese Gelder von dem Local-Schulinspector asservirt und von diesem — wenn auch unter gewissenhafter Rechnungslegung — verwendet werden. Die Schulversäumnißstrafen sind vielmehr, als eine Intrade der Schulkasse, gleich den übrigen im § 67 der Schulordnung bezeichneten Abgaben und Leistungen zur Schulkasse einzuziehen. Die Disposition über diese Einnahme steht aber nach der Bestimmung des § 32 sub 2 a. a. O. dem Schulvorstande und nicht dem Local-Schulinspector zu. Selbstverständlich hat die Aufsichtsbehörde darauf zu halten, daß der entsprechende Betrag der Intraden der Schulkasse behufs Anschaffung der nöthigen Lehrmittel verfügbar ist. Für die Anschaffung der Lernmittel, insbesondere für arme Kinder, können dagegen nach § 68 a. a. O. nur die Ueberschüsse der Schulkasse verwendet werden und hat auch hierüber in erster Linie der Schulvorstand zu befinden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach die Beschwerdeführer auf ihre Vorstellung vom 1. Mai d. J. mit entsprechendem Bescheide zu versehen und mir Abschrift der Verfügung einzureichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
U. III. 8694.

7. Ort zur Erhebung von Zahlungen aus Schulkassen als öffentlichen Kassen, insbesondere Erhebung der Remuneration einer Handarbeitslehrerin durch den Ehemann.

Berlin, den 18. November 1878.

Die Königliche Regierung hat ausgeführt, daß der von Ihnen hinsichtlich der Ihrer Ehefrau zustehenden Remuneration für den Handarbeitsunterricht dahin gestellte Antrag: daß der Schulkassenrendant Ihnen diese Remuneration ins Haus zu schicken habe, nicht begründet sei. Da die Schulkasse als eine öffentliche Kasse im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so ist diese Entscheidung nach § 53 Titel 16 Theil I des Allgemeinen Landrechts gerechtfertigt.*) Wenn in der erwähnten Verfügung indessen ferner bemerkt wird, daß Ihre Ehefrau die qu. Remuneration selbst in der Wohnung des Rendanten zu erheben habe, so geht diese Annahme zu weit, indem dieselbe gegen vorschriftsmäßige Quittung auch von Ihnen, als Ehemann, erhoben werden kann. Die Königliche Regierung ist veranlaßt, hiernach den Schulkassenrendanten daselbst mit weiterer Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. III. 14161.

*) cf. wegen der Beamtengehälter Bd. I § 34 Nr. 3.

Anhang.

I. Rescript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 14. September 1844, betr. die Aufsicht über städtische Schulkassen.

— Was aber sodann die Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts über das dortige Schulwesen betrifft, so ist zwar gegen das Verfahren, welches bisher in Ansehung der nicht unter der Aufsicht und dem Patronat des Magistrats stehenden Schulen beobachtet worden, nichts zu erinnern, da diese Schulen resp. eigenes Vermögen besitzen oder Zuschüsse vom Staate empfangen, unter diesen Voraussetzungen aber die Art und Weise der Ausübung des Oberaufsichtsrechts den Ansichten entspricht, welche seitens des Königlichen Staatsministeriums in dieser Beziehung aufgestellt und von des Königs Majestät Allerhöchst ausdrücklich gebilligt worden sind.

Dagegen ist die Königliche Regierung in Ansehung der übrigen Schulen, welche kein eigenes, den einzelnen Schulen speciell gehöriges Vermögen besitzen, sondern von der politischen Gemeinde und aus der sogenannten Schulkasse unterhalten werden, zu weit gegangen, wenn Sie bisher die Etats für diese Kasse festgestellt, auch die Rechnungen darüber Ihrer Superrevision unterzogen und die Etats jährlich der Ober-Rechnungskammer vorgelegt hat.

Denn die sogenannte Schulkasse ist, wie schon oben erwähnt, in der That nichts weiter, als eine Filialkasse der Kämmereikasse und die Commune kann sonach in Ansehung derselben keiner strengeren Beaufsichtigung unterzogen werden, als hinsichtlich ihrer sonstigen Communalverwaltung; namentlich hat die Unterrichtsbehörde an sich gar keine Veranlassung, von der speciellen Vermögensverwaltung nähere Kenntniß zu nehmen, sondern ihr Interesse beschränkt sich darauf, die innere Verfassung der Schule, den Lehrplan, das Lehrerpersonal 2c. zu beaufsichtigen und nur, soweit die Etats und Rechnungen auch auf die innere Verfassung Einfluß haben und resp. darüber Aufschluß geben, kann deren Einsendung von der Unterrichtsbehörde gefordert werden und für dieselbe von Nutzen sein. Zu dem angegebenen Zwecke ist es aber vollkommen genügend, wenn der dortige Magistrat die ersten Einrichtungspläne der unter seinem Patronat stehenden, aus der Schulkasse unterhaltenen Schulen vorlegt und jährliche Rechnungsextracte einreicht.*)

(Min.-Bl. d. i. V. 1844 S. 287.)

II. Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defecte. Vom 24. Jan. 1844.

(Ges.-Samml. 1844 Seite 52.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkom-

*) cf. desgl. E. v. 23. Dec. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1846 S. 7).

menden Defecte, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Feststellung der Defecte an öffentlichen oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht*) über die Kasse*) oder andere Verwaltung gehört.**)

§ 2.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defect zu haften hat, und bei einem Defect an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 3.

Ebenso (§§ 1 und 2) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defecte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§ 4.

Ueber den Betrag des Defects,***) die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§ 5.

Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§ 6.

In allen andern Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzialbehörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§ 7.

Der vorgesetzten Centralbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§ 8.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defects sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

*) Rücksichtlich der Verwalter kirchlichen Vermögens ist in der evangelischen Kirche das Consistorium die Aufsichtsbehörde. Erl. des Evang. Ober-Kirchenraths v. 21. Mai 1880 Nr. 1740. Unten IV a.

**) In Betreff der Stadtgemeinden beschließt im Geltungsbereich des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Bezirksausschuß, bezüglich der Amtsverbände und Landgemeinden der Kreisausschuß. Die Beschlüsse sind endgültig und vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges ohne Weiteres vollstreckbar. Zu vorläufigen Sicherungsmaßregeln (§ 13) sind diese Behörden nicht befugt.

***) Die versehentlich nicht zu einer Kasse eingezogenen Beträge sind kein Defect. — Dadurch wird aber die civilrechtliche Vertretungspflicht des Beamten nicht berührt. Erk. des Reichsgerichts IV. v. 26. Juni 1884 Pr. Verw.-Bl. VI. 120.

§ 9.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defects oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Execution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modificationen zu vollstrecken.

§ 10.*)

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1. sofern der Defect nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,
   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2. sofern der Defect nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defects,
   b) gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die § 3 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 11.

Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defect aus dem Vermögen des § 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstcaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defectirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihrem Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defect ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§ 12.

Sind Beamte, gegen welche die executivische Einziehung des Defects zuläßig ist, in der Verwaltung ihres Amts, wofür sie eine Amtscaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Execution nicht zunächst in diese Caution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Caution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§ 13.

Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach § 10 der Execution

*) Der Defectenbeschluß ist auch gegen die Erben des Beamten zuläßig. Erk. des Reichsgerichts v. 3. Juli 1882, Entsch. Bd. 7 S. 335.

unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§ 14.

Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Execution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.*)

§ 15.

Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Execution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defects erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.*)

§ 16.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defects für verpflichtet erklärt wird (§ 10), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Recurse an die vorgesetzte Behörde die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb Eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an, Gebrauch gemacht werden. Die Execution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenn gleich sie im Civilproceß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 17.

Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach § 11 angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, so wie auf die Militärkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militärbeamte, sondern auch auf Militärpersonen Anwendung.

Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militärverwaltung wird Unser Kriegsminister eine Instruction ertheilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§ 5 und 6 an die Provinzialbehörde zur Abfassung oder Bestätigung verwiesenen Beschluß zu erlassen befugt sind.

§ 19.

Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Executionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzialbehörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 20.

Ebenso bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Execution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist.

§ 21.

Auf Defecte, welche bei Publication der gegenwärtigen Verordnung bereits zur Kenntniß der Behörden gekommen sind, soll die gegenwärtige Verordnung ebenfalls angewandt werden, sofern der zu verfolgende Anspruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet ist.

III. Gesetz über das Wiederincourssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. Vom 4. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Befugniß öffentlicher Behörden zum Wiederincourssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere entstanden sind, und zur Feststellung des bei dem Wiederincourssetzen zu beobachtenden Verfahrens, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Hat eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für sich außer Cours gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst, als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Cours gesetzt werden.

§ 2. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Cours gesetzten Papiere wieder in Cours setzen.

§ 3. Außer den Fällen der §§ 1 und 2 findet das Wiederincourssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außercourssetzung verlangt. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln soll ein Befugniß zum Wiederincourssetzen [den Friedensrichtern] zustehen.

In Beziehung auf die Befugniß der Institute zum Wiederincourssetzen der von ihnen ausgefertigten Papiere verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 4. Der Wiederincourssetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte: „Wieder in Cours gesetzt“ enthalten.

Hebt eine Behörde den Außercourssetzungs-Vermerk einer andern Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§ 2), so hat sie bei ihrer

*) Vgl. wegen der Vollstreckung der Beschlüsse der Kirchlichen Consistorien und überhaupt wegen des Zwangsverfahrens unten IVc.

Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte: „Wieder in Cours gesetzt durch N. N." auszudrücken.

Geschieht dies für einen anderen, als denjenigen, welcher das Papier außer Cours gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B. „Wieder in Cours gesetzt von den Erben des N. N."

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe aufgedrückte Siegel der Behörde (§§ 1 und 2), des Gerichts oder Instituts (§ 3) dem Vermerke beizufügen.

Urkundlich ꝛc. (Ges.=Samml. 1843. S. 179.)

IV. Feststellung von Defecten bei der Verwaltung kirchlichen Vermögens.

a.

Berlin, den 21. Mai 1880.*)

Dem Königlichen Consistorium eröffnen wir — auf den Bericht — betr. die Feststellung von Kassen=Defecten eines Kirchenkassenrendanten, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, welcher uns die Bescheidung des Königlichen Consistoriums überlassen hat, daß in Fällen der vorgetragenen Art weder der Gemeindekirchenrath noch die Patronatsbehörde sondern das Königliche Consistorium als die in §§ 1 und 3 der Verordnung vom 24 Januar 1844 bezeichnete zur Abfassung des Defectenbeschlusses zuständige unmittelbare vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu betrachten ist. Abschrift eines Ministerial=Erlasses vom 6. November 1863, durch welchen die Zuständigkeit der Patronatsbehörden schon früher verneint worden ist, schließen wir an. Das Königliche Consistorium hat sich daher der weiteren Bearbeitung der den Kirchenkassenrendanten D. zu E. betreffenden Angelegenheit zu unterziehen, dabei auch diejenigen Rechnungsmonita mit in Betracht zu ziehen, welche sich nach Abschluß der Rechnungsrevision durch die Patronatsbehörde noch ergeben haben. In Betreff der eventuellen Zwangsvollstreckung sind die §§ 14 und 15 der Verordnung vom 24 Januar 1844**) zu beachten.

Evangelischer Ober=Kirchenrath.

An
das Königliche Consistorium zu Posen.
E. U. 1740.

(Kirchliches Gesetz= und Verordnungs=Blatt 1885 Seite 39.)

b.

Berlin, den 20. März 1885.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht, betr. die Zuständigkeit zur Abfassung eines Defectenbeschlusses gegen den früheren Rendanten der evangelischen Kirchenkasse zu N., daß ich die Auffassung, wonach im vorliegenden Falle der Gemeinde=Kirchenrath als die zur Abfassung des Defectenbeschlusses nach § 1 der Verordnung vom 24. Jan. 1844 zuständige Behörde anzusehen sei, nicht zu theilen vermag. Die Königliche Regierung wolle daher — falls keine andern Bedenken entgegenstehen — dem Ersuchen des Königlichen Consistoriums in K. um Vollstreckung des von ihm abgefaßten Defectenbeschlusses in Gemäßheit des Ministerial=Erlasses vom 8. Juli 1881 — G. II 1887 — nunmehr baldigst entsprechen.

v. Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. I. 5682.

(Kirchliches Gesetz= und Verordnungs=Blatt 1885 Seite 39).

c.

Berlin, den 8. Juli 1881.

Auf den gefl. Bericht vom — treten wir der Ansicht Ew. ꝛc. bei, daß die Defectenbeschlüsse der zur selbständigen Verfügung der Execution nicht befugten Verwaltungsbehörden nicht mehr, wie im § 14 der Verordnung vom 24. Januar 1844 bestimmt ist, durch Requisition der Gerichte, sondern im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879*) durch eine in Gemäßheit § 3 Absatz 3 dieser Verordnung von der Bezirksregierung (Polizei=Präsidium in Berlin) zu bestimmende Vollstreckungsbehörde zur zwangsweisen Ausführung zu bringen sind. Die gedachte Bestimmung der Verordnung vom 24. Januar 1844 charakterisirt sich ihrer wesentlichen Bedeutung nach als eine Vorschrift über das V e r f a h r e n, in welchem in den einschlägigen Fällen die zwangsweise Einziehung des durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde festgesetzten Defectenbetrages zu bewirken sei. Die Einziehung sollte danach durch die Gerichte, also in den Formen des gerichtlichen Executionsverfahrens erfolgen. Gegenwärtig ist aber das Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen aller Geldforderungen aus Entscheidungen der Verwaltungsbehörden resp. aus den sonstigen im § 14 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilproceßordnung vom 24. März 1879 (Ges.=Samml. S. 281) bezeichneten Entscheidungen und Anordnungen auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 ebendaselbst, durch die Verordnung vom 7. September 1879*) anderweit geregelt und im § 1 dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß in allen jenen Fällen die Zwangsvollstreckung ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erfolgen habe. Durch diese Bestimmung ist demnach die entgegenstehende Vorschrift der Verordnung vom 24. Januar 1844 für aufgehoben zu erachten. Schon in der den Regierungen seiner Zeit mit dem Entwurfe der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren mitgetheilten Begründung des Entwurfs ist übrigens auch (S. 26 letzter Abs.) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Verordnung vom 24. Januar 1844 darauf hingewiesen worden, daß die Gerichte nach den Vorschriften der deutschen Civilproceßordnung nicht mehr in der Lage sein werden, den an sie ergehenden Requisitionen der Verwaltungsbehörden

*) Mitgetheilt durch E. des Evang. Ober=Kirchenraths vom 7. April 1885 E. O. 1620 (Kirchl. Ges. und Verordnungs=Blatt 1885 S. 38) zur allgemeinen Kenntniß.

**) Vergl. unten Nr. c. (E. vom 8. Juli 1881).

*) Oben § 301 Nr. 7.

um Ausführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu entsprechen und daß die Vorschriften des Entwurfs in dieser Hinsicht insofern einen genügenden Ersatz gewährten, als sie für alle Fälle die Ausführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch die Verwaltungsbehörden selbst ermöglichen.

Der Finanzminister.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. d. g. A. G. II. 1887.

(Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 109).

§ 317. Ausleihung der Schulcapitalien und Aufnahme von Schulden durch die Schulgemeinde.

— cf. §§ 634 ff. 645 A.-L.-R. II 11 (oben im Vorbericht zu § 314 S. 745) u. für Hannover: Ges. v. 14. Oct. 1848 § 19 Nr. 1 (unten Bd. III a. E.), für Holstein: Pat. v. 16. Juli 1864 § 7 (unten Bd. III a. E.).*) —

1. E. v. 30. Juli 1877 und 30. Jan. 1879 betr. die Prüfung der Sicherheit bei hypothekarischer Anlage von Capitalien.
2. Vf. der K. Reg. in Arnsberg v. 19. Nov. 1862 betr. die Beibringung einer Sicherheitsberechnung.
3. E. v. 18. April 1867 betr. die Eintragung der Zinsenerhöhung.
4. E. v. 3. Nov. 1868 betr. die vorübergehende Ausleihung von Baugeldern an Privatleute.
5. E. v. 29. April 1882 betr. die zinsbare Belegung von Geldern bei der Kgl. Seehandlung.

Die Ausleihung der Capitalien, soll in der Regel nicht anders als gegen „gerichtliche Sicherheit" und „Eintragung auf unbewegliche Güter" (§ 636 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts), bei Darlehen an (Kirchen-) Schulvorsteher gegen pupillarische Sicherheit erfolgen. Der Ausdruck „gerichtliche Sicherheit" ist nicht klar, er kann sich auf die Form des Vertragsabschlusses oder auf die bei der Ausleihung aus dem gerichtlichen Depositorio nothwendigen Erfordernisse beziehen. In letzterer Beziehung giebt jetzt einen Anhalt der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, welcher lautet:

„Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständniß mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen communalen Corporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar anzulegen. Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind [bei der Reichsbank oder] bei öffentlichen obrigkeitlich bestätigten Sparcassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt. — Sicheren Hypotheken stehen im Sinn dieser Vorschriften die mit staatliche Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Creditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Corporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werths derselben zu beschränken haben."

Anhang.

I. E. des Min. d. J. v. 2. April 1884 betr. die Ausleihung von Capitalien seitens öffentlicher Sparkassen an Kirchen- und Schulgemeinden ꝛc.
II. Cab.-Ordre v. 3. Mai 1821 betr. die Verwendung von Schulcapitalien zum Ankauf von Staatsschuldscheinen.

1. Verzinsliche Belegung der Schul-Capitalien.

Berlin, den 30. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 19. d. M., die verzinsliche Belegung der Kapitalien der höheren Unterrichts-Anstalten betreffend, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß, soweit nicht besondere gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, die Bestimmung des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 439)*), durch welche der Kreis der für die Anlegung von Mündelgeldern zulässigen Werthpapiere erweitert worden ist, in geeigneten Fällen auch für die Anlegung von Capitalien der höheren Unterrichts-Anstalten Anwendung findet. Soweit es sich um das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts handelt, sind die höheren Schulen durch § 57 Theil II Titel 11 Allgemeinen Landrechts mit den Kirchen, diese aber durch § 228 Theil II Titel 11 ibid. rücksichtlich der Verwaltung ihres Vermögens mit den Minderjährigen gleichgestellt, während in den übrigen Landestheilen sich die analoge Anwendung dieser Grundsätze aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigt. Selbstverständlich ist jedoch in jedem einzelnen Falle mit der durch den

---

*) In Schleswig-Holstein wird pupillarische Sicherheit bei Anlage von Capitalien verlangt (Kuntze, Volksschulwesen 1872 S. 296).

*) cf. vorstehend.

Gegenstand gebotenen gewissenhaften Vorsicht zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 1914.

1a.

Berlin, den 30. Januar 1879.

Im Verfolg des gefälligen Berichtes Ew. Excellenz vom 16. Juli v. J., betreffend die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer gegen die Hauptrechnung der dortigen Universität pro 1876 bezüglich der zinsbaren Anlegung von Capitalien gezogenen Monita, bin ich mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer ins Benehmen getreten. Es hat sich ergeben, daß die Königliche Ober-Rechnungskammer zu den gedachten Monitis insbesondere durch das Verfahren veranlaßt worden ist, welches der Senat der Albertus-Universität vorher bei Ausleihung eines Capitals aus dem dortigen Universitäts-Wittwen und Waisen-Versorgungs-Fonds beobachtet hatte und welches durch die Beantwortung des Monitums 1 B. gegen die Rechnung von der Verwaltung der dortigen Universitäts-Wittwen und Waisen-Versorgungs-Fonds für 1876 zur Kenntniß der Königlichen Ober-Rechnungskammer gelangt war. In jenem Falle war von dem Senate ein Darlehen in Höhe von 32,000 Mark auf ein ländliches Grundstück gegeben, trotzdem eine gerichtliche Taxe von diesem vorlag, nach der sich die übliche Beleihungsgrenze, innerhalb der ersten $^2/_3$ des Taxwerthes, niedriger und nur auf 30,890 Mark stellte. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens hat der Senat sich darauf gestützt, daß der ganze Betrag des Darlehns von 32,000 Mark noch innerhalb des 20fachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages sich halte und in dieser Ausdehnung die Beleihungsgrenze neuerdings von der Ostpreußischen Landschaft für ihre Bepfandbriefungen eingeführt sei, und er hat mit Bezug auf diesen Vorgang der Landschaft die Genehmigung nachgesucht, auch fernerhin bei Beleihung ländlicher Grundstücke innerhalb dieser Grenze sich bewegen zu dürfen, weil sonst und bei strikter Befolgung der Vorschriften des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zum Nachteile der Universitäts-Stiftungsfonds gänzlich darauf verzichtet werden müßte, bei der Ausleihung einen Zinsensatz von 5 pCt. zu erzielen. Diesem Ansuchen Statt zu geben, hat die Königliche Ober-Rechnungskammer mit Rücksicht auf die Geldverkehrs-Verhältnisse in Ostpreußen und die Resultate der Grundsteuer-Einschätzung Bedenken getragen, und ich schließe mich ihr hierin um so mehr an, als Ew. Excellenz damit übereinzustimmen scheinen, wenn Sie in dem Berichte vom 16. Juli v. J. sich dahin aussprechen, daß Sie die Besorgniß des Senats wegen der Möglichkeit einer hypothekarischen Capitalanlage zu 5 pCt. bei strikter Einhaltung des § 39 der Vormundschaftsordnung nicht theilen, und daß die Grundsteuer-Einschätzung in den einzelnen Kreisen so verschieden ausgefallen, daß ein einigermaßen zuverlässiger Werthmesser in derselben nicht zu finden sei.

Was nun die Frage anlangt, nach welchen Vorschriften die Sicherheit von Capitalanlagen von Seiten der Universitäten und demnächst im Wege der Controle von der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu prüfen sei, so ist es richtig, daß ein Gesetz speciell für die Anlage von Universitäts- und Stiftungs-Capitalien nicht existirt. In dieser Beziehung liegt nur ein, und zwar der abschriftlich angeschlossene, an die Universität Greifswald gerichtete Ministerialerlaß (a) vom 27. September 1839 vor, durch welchen der Kanzler jener Universität angewiesen wird, fortan Capitalien nur in Beachtung der in den übrigen Provinzen des Staates für die öffentlichen Fonds gegebenen Grenzen der pupillarischen Sicherheit, und zwar bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, bei Landgütern innerhalb der ersten $^2/_3$ des Taxwerthes auszuleihen. Diese sogenannte pupillarische Sicherheit ist auch bei den übrigen Universitäten und nach dem abschriftlich mitgetheilten Berichte des Prorectors und Senats der Albertus-Universität vom 18. Mai pr. auch für die dortige Universität als Norm bisher beachtet worden, und es wird dabei auch für die Zukunft sein Bewenden behalten müssen, da von keiner Seite und auch nicht von der Universität Königsberg gegen diese Beleihungsgrenze Widerspruch erhoben und dieselbe auch in dem § 39 der Vormundschaftsordnung*) für Pupillengelder ausdrücklich beibehalten ist. Bis dahin fehlte es jedoch an einem klar ausgesprochenen Grundsatze für die bei Prüfung der Sicherheit von hypothekarischen Anlagen nicht minder wichtige Art und Weise der Ermittelung des Werthes des zu beleihenden Grundstückes. Nachdem dieser Mangel für die Ausleihung von Pupillengeldern durch den allegirten § 39 der Vormundschaftsordnung*) beseitigt worden, indem hier diejenigen Taxen bezeichnet werden, welche für die Werths-Ermittelungen in Betracht zu ziehen sind, so erscheint es zweckmäßig, daß diese auf Grund ausgedehnter Erfahrungen gegebene Vorschrift als Norm auch für alle sonstigen Ausleihungen gegen pupillarische Sicherheit beobachtet wird. Mit Ew. Excellenz sind sowohl die Königliche Ober-Rechnungskammer, als auch ich darin einverstanden, daß die im § 39 der Vormundschaftsordnung*) bezeichneten Taxen nicht als unbedingt zuverlässig angesehen werden können und es daher bedenklich sein würde, den formellen Nachweis der Sicherheit eines Darlehns an die Stelle der materiellen Prüfung zu setzen, mit der Folge, daß die zur Prüfung der Sicherheit berufenen Organe der Universität bei dem formellen Nachweise der Sicherheit der im § 39 der Vormundschaftsordnung*) gezogenen Grenzen von jeder Verantwortung entbunden werden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob der § 39 der Vormundschaftsordnung*) für den Vormund die Verpflichtung zur Prüfung der materiellen Sicherheit, gegenüber der allgemeinen Vorschrift im § 32 ibid. völlig ausschließt; für andere Organe, für welche der allegirte § 39 nicht als speciell verpflichtendes Gesetz, sondern nur als Verwaltungs-Norm gelten soll, ist nicht davon abzusehen, daß selbst in den

*) cf. oben S. 783.

Grenzen dieser Norm die Sicherheit der Capital-Ausleihungen auch materiell und mit Vorsicht geprüft werde. Diese Auffassung, von der die Königliche Ober-Rechnungskammer in den oben bezeichneten Monitis ausgegangen ist, steht auch vollkommen mit meinem durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1877 Seite 396 publicirten Rescripte vom 30. Juli 1877*) in Einklang, durch welches ich angeordnet habe, daß der fragliche § 39 der Vormundschafts-ordnung auf die Anlegung der Capitalien der höheren Unterrichtsanstalten, und zwar, nicht blos im Bereiche des Allgemeinen Landrechts, sondern auch analog in den übrigen Landestheilen Anwendung finde, mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß selbstverständlich in jedem einzelnen Falle mit der durch den Gegenstand gebotenen gewissenhaften Vorsicht zu verfahren sei. Bei den namhaften Zuschüssen, welche die Universitäten zu ihren eigenen Einnahmen bedürfen und erhalten, muß der Staats-Verwaltung daran gelegen sein, daß die Capitalien jener Institute mit nicht minderer Sorgfalt als die der Gymnasien 2c. verwaltet werden. Deshalb bestimme ich hierdurch, daß fortan die in dem gedachten Rescripte getroffenen Anordnungen für die Fonds der Universitäten in gleicher Weise, wie für die Capitalien der höheren Unterrichtsanstalten Geltung haben sollen.

Falk.

An
den Königlichen Universitäts-Curator, Wirkl. Geheimen Rath und Oberpräsidenten, Herrn Dr. von Horn, Excellenz in Königsberg in Preußen.
U. I. 8333.

Abschrift ist den übrigen Herren Universitäts-Curatoren und Königl. Curatorien zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung eod. dato mitgetheilt worden.

1 b.

Anlage a.

Berlin, den 27. September 1839.

Ew. Durchlaucht habe ich unterm 19. Juli 1836 ersucht, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß auszuleihende Gelder der Universität nicht mehr ohne Realsicherheit weggegeben, und wenn hierzu etwa keine gute Gelegenheit vorhanden sein sollte, Pommersche Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine angekauft werden. Ein Schreiben der Königlichen Ober-Rechnungskammer veranlaßt mich, auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat nach solchem bei Revision der Stipendienfonds-Rechnungen der Universität Greifswald in einigen Fällen zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Ausleihung von Stipendiengeldern auf Grundstücke noch ohne Beachtung derjenigen Grenze erfolgt, welche für die übrigen Provinzen des Staats durch das Erforderniß pupillarischer Sicherheit für die öffentlichen Fonds gegeben, und nach welcher die Ausleihung solcher Gelder bei städtischen Grundstücken nur innerhalb der ersten Hälfte und bei Landgütern innerhalb der ersten zweiten Drittel des Taxwerthes zulässig ist. Ich kann dies ebenso wenig als die Königliche Ober-Rechnungskammer der Universität nachsehen, und ersuche Ew. Durchlaucht ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß diejenigen Capitalien, hinsichtlich welcher in dieser Beziehung etwas zu erinnern ist, gekündigt und anderweit auf städtische Grundstücke oder Landgüter innerhalb der ersten Häfte und resp. der ersten zwei Drittel des Taxwerthes untergebracht oder aber in Staatsschuldscheinen angelegt werden.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

An
des Königlichen General-Gouverneurs von Neu-Vorpommern und Kanzlers der Universität Greifswald, Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zu Putbus.
18005.

*) Vorstehend.

2. Beibringung einer Sicherheitsberechnung bei Ausleihung der Capitalien.

Bisher wurde bei den Anträgen auf Genehmigung zu Capital-Verleihungen die Beibringung eines Hypothekenscheines gefordert, die in den meisten Fällen mit Kosten und Aufenthalt in der Sache verbunden war, keineswegs aber vollständig die verlangte Bürgschaft dafür gewährte, daß nach Ausfertigung der häufig nicht ganz neuen Hypothekenscheine, keine Belastungen des Pfandobjects mehr vorgekommen seien. Aus diesem Grunde wollen wir in Zukunft die Einreichung eines Hypothekenscheines bei Gesuchen um Ertheilung des Consenses zu Capital-Verleihungen nicht als absolutes Erforderniß aufstellen, machen dagegen die Beifügung einer aufzustellenden Sicherheitsberechnung zur Bedingung. — —

Arnsberg, den 19. November 1862.
Königliche Regierung.

3. Hypothekarische Eintragung des nachträglich erhöhten Zinsfußes bei Stiftungscapitalien.

— Abweichungen von dem für die Staatsverwaltungen maßgebenden Grundsatz: daß bei ausgeliehenen Stiftungscapitalien auch der nachträglich erhöhte Zinsfuß durch hypothekarische Eintragung sicher zu stellen ist, kann ich nicht gestatten. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle Sich daher streng an die Ihm in der Verfügung vom 21. Juli 1857 ertheilten Weisungen halten und wegen Eintragung des bei den Stiftungscapitalien von 4 auf 4½ pCt. erhöhten Zinsfußes sofort das Geeignete veranlassen.

Nachtheile für die Stiftungen können hieraus nicht entstehen, da das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit der Ausleihung der Stiftungscapitalien nicht auf die dortige Provinz beschränkt ist und daher, falls die Schuldner in der dortigen Provinz in der That auf die gestellte Bedingung nicht eingehen wollen, die Capitalien in den anderen Provinzen des Staates, wo es keine Schwierigkeit hat, Stiftungsgelder bei pupillarischer Sicherheit zu 4½ pCt. unterzubringen, auszuleihen im Stande ist.

Bei Ausleihung der Stiftungscapitalien, bei Erwerbung älterer Hypotheken für die Stiftungen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit wird es sich empfehlen, den Schuldner sofort für

fünf Procent jährlicher Zinsen Hypothek bestellen zu lassen. Es bedarf dann bei allen späteren Zinsbestimmungen, welche sich innerhalb dieser Grenzen halten, keiner neuen Intabulation. Die desfallsigen Bestimmungen können durch formlose, freie Vereinbarung des Königlichen Provinzial-Collegiums mit dem Schuldner getroffen werden, wodurch jede Weiterung für die Zukunft vermieden werden wird.

Berlin, den 18. April 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu N.
U. 7179.

4. Vorübergehende Ausleihung angesammelter Schulbaubeiträge an Privatleute.

Berlin, den 3. November 1868.

Unter Wiederanschluß der Vorstellung einiger Mitglieder der Schulgemeinde von N., worin dieselben bitten, die zum Baufonds für die dortige Schule jährlich einzuziehenden Gelder an Mitglieder der Gemeinde ausleihen zu dürfen, eröffne ich der Königlichen Regierung, — wie ich zwar mit der Ablehnung des Antrages in der angebrachten Art einverstanden bin, nicht aber damit, daß der Unterbringung angesammelter Baubeiträge bei Privatleuten grundsätzlich die Genehmigung zu versagen ist. Vielmehr wird es, um den Zahlungspflichtigen den Vortheil eines höheren Zinsgenusses nicht zu entziehen und die schnellere Aufbringung des Baucapitals nicht zu erschweren, kein Bedenken haben, die Genehmigung alsdann zu ertheilen, wenn der Darlehns-Empfänger, was in jedem besondern Falle vorschriftsmäßig zu prüfen bleibt, hinlängliche Sicherheit zu bestellen bereit und im Stande ist.

U. 22432.

5. Zinsbare Belegung von Geldern staatlicher Anstalten bei der Königlichen Seehandlung.

Berlin, den 29. April 1882.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 7. December 1878 — G. III. 3751 —*), betreffend die auf Grund des § 12 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Preußen über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 erfolgte Kündigung der Rechte und Verpflichtungen der Reichsbank gegenüber der Königlich Preußischen Staatsregierung hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten theile ich den Behörden meines Ressorts mit, daß der Herr Finanzminister die Generaldirektion der Seehandlungs-Societät ermächtigt hat, disponible Kassenbestände von Kirchen, Schulen, Stiftungen und sonstigen der Verwaltung oder Aufsicht des Staates unterstellten Instituten zur zinsbaren Belegung anzunehmen.

Die Annahme der disponiblen Kassenbestände erfolgt unter den für die Belegung von Geldern staatlicher Anstalten normirten allgemeinen Bedingungen, von denen Abschrift hier beigefügt ist.

Hiernach ist geeignetenfalls das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 899. U. I. u. U. II.

Bedingungen für die zinsbare Belegung von Geldern staatlicher Anstalten bei der Königlichen Seehandlung.

§ 1.

Die Ein- und Rückzahlungen müssen durch zehn theilbar sein, und haben solche in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr zu erfolgen.

§ 2.

Die Einlagen werden mit $2\frac{1}{2}$ pCt. jährlich, den Monat zu 30 Tagen berechnet, verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt bei Abschluß des Contos am Schlusse des Etatsjahres.

§ 3.

Rückzahlungen erfolgen bis zu 10,000 Mark mit achttägiger Kündigung, größere Beträge bedingen eine vierwöchentliche Kündigung. Indessen ist die Seehandlung berechtigt, die Rückzahlung sofort zu leisten unter Belastung des Zahlungstages.

§ 4.

Formulare für den Depositenverkehr, Einzahlungen und Abhebungen betreffend, werden von der Haupt-Seehandlungskasse unentgeltlich verabfolgt.

§ 5.

Zur Abhebung von Geldern gegen Quittung sind nur Diejenigen berechtigt, welche der Königlichen Seehandlung namhaft gemacht sind. Die Unterschrift der betreffenden Beamten ist der Königlichen Seehandlung zur Kenntnißnahme einzureichen. Zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittung ist die Königliche Seehandlung nicht verpflichtet.

§ 6.

Porto oder sonstige Kosten sind von den Conto di tempo-Inhabern zu tragen.

ad G. III. 899. U. I. und II.

Anhang.

I. Ausleihung disponibler Gelder öffentlicher Sparkassen an Stadt- und Landgemeinden, Kirchengemeinden, Schulgemeinden u. s. f.

Berlin, den 2. April 1884.

Wie Ew. ꝛc. bereits durch Mittheilung vom 3. Januar cr. bekannt geworden ist, habe ich zunächst die gutachtliche Aeußerung der betheiligten Herren Ober-Präsidenten darüber erfordert, ob Bedenken dagegen geltend zu machen seien, daß den öffentlichen Sparkassen die Ausleihung disponibler Gelder allgemein an Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, Kirchengemeinden und sonstige leistungsfähige mit Corporationsrechten ausgestattete communale Verbände des preußischen Staates gegen vorschriftsmäßige Schuldverschrei-

*) Centralbl. pro 1878 Seite 649 Nr. 215.

bung gestattet werde. — Nachdem in den eingegangenen Berichten — abgesehen von einer Ausnahme — diese Frage verneint worden ist, nehme ich keinen Anstand, die in dem Erlasse vom 7. August 1876 (Ministerialblatt Seite 199) ausgesprochene Beschränkung der Ausleihung von Sparkassenbeständen auf die eigene Gemeinde aufzuheben und Ew. ꝛc. demgemäß zu ermächtigen, dem Antrage auf Genehmigung des von den städtischen Behörden zu E. beschlossenen Nachtrages zu dem Statut der städtischen Sparkasse nunmehr Folge zu geben.

Zugleich erkläre ich mich damit einverstanden, daß in diesem wie in anderen Fällen im Statute vorgeschrieben werde, daß zu derartigen Darlehen — für welche übrigens eine bestimmte Amortisationsfrist festzusetzen ist, niemals mehr als 1/4 des Gesammtbestandes der Sparkasse verwendet werden darf.

Der Minister des Innern.

An
die Königlichen Ober-Präsidenten.

(Ministerialbl. d. i. V. 1884 S. 113.)

II. Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1821, betreffend die Anlegung von Capitalien in Staatsschuldscheinen. (Gesetz-Samml. Seite 46.)

— Ich bestimme hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Capitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten — — zum Ankaufe von Staatsschuldscheinen*) verwendet werden können. —

§ 318. Anlegung von Schulmatrikeln, Lagerbüchern.

1. Erk. des O.-V.-G. v. 18. Dec. 1878 betr. die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens zur Berichtigung von Schulmatrikeln. — cf. Erk. des O.-V.-G. v. 28. Sept. 1878 (§ 274 Nr. 4a), E. v. 22. Nov. 1883 (§ 310 Nr. 11a), E. v. 23. Juni 1884 (§ 302 Nr. 2c), Erk. des O.-V.-G. v. 1. Mai 1885 (§ 310 Nr. 21c) und für Schleswig-Holstein: Erk. des E.-G.-H. v. 8. März 1873 (§ 303 Nr. 1.)
2. E. v. 8. Dec. 1859 betr. die Anlegung von Lagerbüchern. — cf. oben Bd. I § 10 Nr. 17 (sub § 12) u. hier Anh. I. — Der E. d. Evang. Ober-Kirchenraths v. 7. Nov. 1878 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 155) regt die Aufstellung und Fortführung von Lagerbüchern (Vermögensverzeichnissen) der Kirchen und kirchl. Institute an, zu denen auch das Vermögen der Küsterstellen gehört. — cf. Vorb. zu § 314 ff. a. E. sub D S. 751 (Erk. des Oberlandesgerichts in Naumburg v. 16. Jan. 1885).
3. Ueber die den Vocationen der Lehrer beizufügenden Einkommensverzeichnisse: cf. auch Bd. I § 10 Anh. I, § 162 Nr. 2 (sub 6 u. 9), Nr. 3, 6 u. oben § 275 Nr. 11.

*) Nach der Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1838 (Gesetz-Samml. Seite 280) auch von convertirten Pfandbriefen der landschaftlichen Creditinstitute, nach der Cabinets-Ordre vom 22. December 1843 (Gesetz-Samml. Seite 45) auch von Eisenbahnactien oder -Obligationen, für welche bis zur Rückzahlung die Zinsen unbedingt vom Staate garantirt sind.

1. Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Berichtigung der Schulmatrikeln.

Erk. d. Oberverwaltungsgerichts v. 18. Decbr. 1878:

— Nach § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*) wird die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch besondere Gesetze bestimmt. Zur Entscheidung der Differenzen, welche bei Aufnahme der Schulmatrikeln Seitens der Landräthe nach § 66 der Schulordnung unter den Interessenten hervortreten, hat kein Gesetz die Verwaltungsgerichte berufen. Die Beschlußfassung darüber ist daher der bestätigenden Regierung verblieben, gegen deren Entscheidung den Betheiligten der Weg der Beschwerde an den Unterrichtsminister offen steht. Anders würde die Sache liegen, wenn auf Grund der Matrikel von dem Kläger die Leistung eines bestimmten Schulbeitrages gefordert worden wäre und er in Gemäßheit der §§ 77, 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297)**) bei den Verwaltungsgerichten auf Freilassung von dem geforderten Schulbeitrage geklagt hätte. Die Verwaltungsgerichte würden alsdann ihrerseits behufs Entscheidung des Specialfalles zu prüfen haben, ob die entsprechende Festsetzung der Matrikel, welche kein neues Recht schafft, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu constatiren hat, dem geltenden Rechte gemäß sei. Ueber die Klageanträge, wie sie gestellt sind, findet ein Verwaltungsstreitverfahren nicht statt. Wenn dessen ungeachtet der Vorderrichter dem klägerischen Antrage hinsichtlich des § 43 der Schulordnung Folge gegeben hat, so kann hieran in dieser Instanz nichts geändert werden, weil darüber von keiner Seite Beschwerde geführt ist; im Uebrigen war die Vorentscheidung nach Vorstehendem wegen Verletzung des § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875*) aufzuheben und die Klage, insoweit darüber in der Revisionsinstanz zu befinden, abzuweisen. —

2. Anlegung von Lagerbüchern über das Vermögen der geistlichen und Schul-Institute.

Aus dem Berichte vom 18. October cr. habe ich gern entnommen, daß die Königliche Regierung auf eine größere Sicherstellung des Vermögens der geistlichen und Schul-Institute, welches in Folge der häufig herrschenden Ungewißheit über seine einzelnen Bestandtheile nicht selten Verlusten ausgesetzt ist, durch die Aufnahme des Planes, für die Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen des dortigen Verwaltungsbezirks Lagerbücher anzulegen, in geeigneter Weise Bedacht genommen hat. Eine Veränderung in der Organisation der Verwaltung des Vermögens der Kirchen und geistlichen Institute, durch welche die Resultate der beabsichtigten Arbeit und der aufzuwendenden Kosten geschmälert werden könnten, ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Ein Grund, auf die Ausführung vor der Hand zu verzichten, ist mithin von dieser Seite her nicht vorhanden. Dagegen ist in Betreff der Elementarschulen eine generelle Regulirung der Angelegenheit durch den, der Königlichen Re-

*) Jetzt § 7 des Ges. v. 30. Juli 1883 (unten Bd. III a. E.)
**) Jetzt § 46, 47 des Gesetzes v. 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).

gierung unter dem 10. October cr. mitgetheilten Gesetzentwurf über die äußeren Verhältnisse der Elementarschulen, dessen § 11 die Aufstellung von Schulmatrikeln vorschreibt, in nähere Erwägung gezogen. Hierdurch ist jedoch keine Veranlassung geboten, von der Aufnahme der Vorarbeiten für die projectirte Anlegung von Schul-Lagerbüchern noch abzusehen, weil das Ergebniß derselben event. für die Aufstellung der Schulmatrikeln wohl zu benutzen sein wird.

Indem ich daher der Königlichen Regierung die innerhalb Ihrer Befugnisse liegenden Anordnungen für die Ausführung Ihres Planes anheimstelle, erwarte ich seiner Zeit weiteren Bericht über die gewonnenen Resultate und über die etwa aufstoßenden Schwierigkeiten und Hemmnisse.

Berlin, den 8. December 1859.

U. 23422.

§ 319. Vertretung des Schulvermögens, insbesondere in Processen.

— cf. § 650 ff. A. L.-R. II 11 oben im Vorbericht zu §§ 314—322 (S. 746) und den Vorbericht zu § 250 a. E. (S. 58). —

1. E. v. 22. Aug. 1863 betr. die Befugniß des Schulvorstandes zur Vertretung der Schule in ihren Vermögensangelegenheiten, insbesondere in Processen. — cf. für Holstein insbes.: Patent v. 16. Juli 1864 § 5 (unten Bd. III a. E.).
2. Erk. des O.-V.-G. v. 19. Sept. 1876 betr. die Befugniß der Schulvorsteher zur Vertretung der Schulgemeinde als korporativen Rechtssubjects und der Schule als Anstalt der Gemeinde (cf. § 310 Nr. 21c) in Processen und betr. die Bestellung eines Bevollmächtigten bei Collisionen zwischen den Interessen der Schulvorsteher und des Schulinstituts. — cf. auch § 275 Nr. 4, § 262 Nr. 8a, § 250 Nr. 8, und über die von Amtswegen bestellten Bevollmächtigten noch Bd. I § 10 Nr. 14, § 251 Nr. 6 und § 273 Nr. 2d.
3. E. v. 22. Februar 1869 betr. die Bedeutung des Approbationsdecrets der Regierung zu Processen über das Schulvermögen. — cf. Geschäftsanweisung vom 15. Oct. 1858 [Marienwerder] § 11, im Bd. I § 10 Nr. 17 und oben § 250 Nr. 10 Anm. — Zur Klage vor den Verwaltungsgerichten ist keine Approbation erforderlich, Erk. d. O.-V.-G. v. 18. Febr. 1880 (Entsch. VI 186) § 302 Nr. 6. — In Schleswig-Holstein ist überhaupt keine Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nöthig (Kuntze, Volksschulwesen 1872 S. 300).
4. Ueber die Verpflichtung der Lehrer zur Verlegung der Proceßkosten: cf. Bd. I § 187 Anh. II.

Anhang.

Ia. R. v. 6. März 1840 betr. die Mitwirkung des Schulvorstandes bei der Verwaltung des in der Hand der Presbyterien befindlichen Schulvermögens.

Ib. E. des Evangelischen Ober-Kirchenraths v. 31. Jan. 1883 betr. die Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei der Vermögensverwaltung combinirter Küster- und Schulstellen. — cf. über die Zuziehung der Kirchenvorstände beim Bau der Schul- und Küsterhäuser auch: § 304 Anh. V, und über die Zuständigkeit der Consistorien zur Festsetzung von Defecten an kirchlichem Vermögen: § 316 Anh. IV.

II. E. des Evangelischen Ober-Kirchenraths v. 23. Dec. 1878 und Bescheid des Kammergerichts v. 7. Nov. 1878 betr. die Nothwendigkeit einer Genehmigung der geistlichen Obern zu Processen evangelischer Kirchengemeinden.

III. In katholischen Kirchengemeinden bedarf der Kirchenvorstand zu Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- und Kirchenbehörde: § 51 des Ges. v. 20. Juni 1875 Ges.-Samml. S. 253.

IV. Für Hannover: cf. Ges. v. 14. Oct. 1848 § 19 Nr. 5 in Verbindung mit der Bek. von demselben Tage Art. 27 (unten Bd. III a. E.).

1. Vertretung einer Elementarschule in Processen über das Schulvermögen.

Der Landrath des Kreises F. ist in dem beigefügten Bericht vom 17. v. M. wegen des ihm von der Königlichen Regierung ertheilten Auftrags zur Aufnahme einer Proceßvollmacht Seitens der Schulgemeinde B. aus Gründen vorstellig geworden, denen ich meine Zustimmung nicht versagen kann.

Die Auffassung der Königlichen Regierung, daß die Schulvorsteher die Schule wohl in ihren inneren Angelegenheiten, nicht aber auch in ihren Vermögensangelegenheiten nach Außen hin zu vertreten befugt seien, findet weder in den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, noch in denjenigen der Instruction für die Schulvorsteher auf dem Lande vom 28. October 1812*) ihre Begründung.

Was insbesondere die Frage wegen der Vertretung der Schule resp. der Schulgemeinde in Processen über das Schulvermögen betrifft, auf welche es hier allein ankommt, so ist bisher auf Grund des § 19 Titel 12, sowie der §§ 217 ff. und 650 ff. Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts,**) soweit diesseits bekannt, stets angenommen worden, daß dem Schulvorstand der Betrieb solcher Processe obliegt. Es liegt kein Grund vor, hiervon abzugehen und in allen derartigen Fällen die ganze Schulgemeinde zuzuziehen, so lange die Gerichte die Legitimation des Schulvorstandes nicht bemängeln. Außer dem Approbations-Decret zur Anstellung der Klage***) bedarf es daher zur Legitimation des Schulvorstandes nur eines Attestes der Königlichen Regierung, daß die betreffenden Personen wirklich den Vorstand der Schule in B. bilden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach den Landrath von B. mit anderweiter Weisung versehen und das sonst Erforderliche veranlassen. ꝛc.

Berlin, den 22. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu R.
U. 14764.

*) Oben Bd. I § 10 Anh. I.
**) Abgedr. im Vorbericht zu § 314 ff. (S. 746).
***) cf. unten Nr. 3.

2. Vertretung der Schulgemeinde, der Schulstelle und des Lehrers, insbesondere in Angelegenheiten der Dotation der Schulstelle.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache

der Schulgemeinde zu P., Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den Lehrer V. daselbst, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 19. September 1876,

an welcher ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Stettin vom 15. März 1876 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuverweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 183 Mk. 22 Pf. festzusetzen, die Kosten und baaren Auslagen des Revisionsverfahrens jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, dagegen jeder Theil gehalten, seine eigenen baaren Auslagen zü tragen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Folge der von der Königlichen Regierung zu Stettin unter dem 29. Juni 1875 verfügten Aufbesserung des Einkommens des Lehrers in P. ist zwischen der dortigen Schulgemeinde und dem Lehrer V. über die zur Ausführung jener Verfügung vom Landrathe angeordnete Berechnung des Geldwerths der Einkünfte der dortigen Küster- und Lehrerstelle Streit entstanden. Während der Lehrer den Geldwerth der Einkünfte im Ganzen nur auf 656 Mk. 60 Pf. angab, berechnete ihn die Schulgemeinde auf 839 Mk. 82 Pf.

Behufs Entscheidung dieses Streites trug die Schulgemeinde auf Grund des § 135 X 2 der Kreisordnung*) bei dem Kreisausschusse des D.'er Kreises unter dem 9/12. November v. J. klagend darauf an, die von ihr aufgestellte Berechnung als richtig und zutreffend anzuerkennen. Der Kreisausschuß entschied unter dem 24. November v. J. dahin: daß

1. der Werth der Körner- und Kartoffellieferung in Uebereinstimmung mit den Angaben der Klägerin,
2. die Kuhhaltung pro Stück auf 90 Mk.,
3. die Schafhaltung pro Stück auf 6 Mk.,
4. die Haltung der Zuchtgans auf 12 Mk.,
5. die 16 füßige □ Ruthe Leinland auf 50 Pf.,
6. die 16 füßige □ Ruthe Gartenland auf 30 Pf.

anzunehmen und der Werth des Streitobjectes auf über 100 Mk. festzustellen, die Kosten sowie die baaren Auslagen des Verfahrens jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, dagegen jeder Theil gehalten, seine eigenen Auslagen und Kosten zu tragen.

Auf die hiergegen vom Beklagten gemäß Anweisung der Königlichen Regierung zu Stettin eingelegte Berufung hob jedoch das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Stettin unter dem 15. März d. J. die Entscheidung des Kreisausschusses auf und wies die Klägerin unter Auferlegung der Kosten mit ihrem Antrage angebrachtermaßen ab, da weder die Activ-, noch die Passivlegitimation in Ordnung sei.

Namens der Schulgemeinde habe der Gutsvorsteher N. die Klage angestellt; dazu sei er nicht befugt gewesen, da er die Schulgemeinde nicht vertrete. Die letztere werde von allen Hausvätern des Orts gebildet und durch ihren Repräsentanten, den Schulvorstand, vertreten. Nur dieser hätte die Klage zu erheben gehabt. In der auf Veranlassung des Landraths von dem Amtsvorsteher Zwecks der Vereinigung der streitenden Parteien unter dem 22. October 1875 aufgenommenen Verhandlung seien zwar 3 Personen aufgetreten und ebenso hätten die Gegenerklärung auf die Berufungsschrift 3 Personen unterzeichnet, von denen 2 denselben Namen führten wie die in der Verhandlung vom 22. October 1875 genannten Personen; wo diese Unterzeichner aber wohnhaft seien und ob sie etwa den Schulvorstand bildeten, darüber erhelle aus den Acten nicht das Geringste. Andererseits sei der Beklagte nur der Nießbraucher, der augenblickliche Inhaber der Lehrerstelle zu P; nicht um Aufbesserung eines an seine Person geknüpften Einkommens, sondern um Aufbesserung der von ihm eingenommenen Lehrerstelle handle es sich hier. Die Lehrerstelle werde aber nicht durch den gegenwärtigen Lehrer repräsentirt, sondern müsse im vorliegenden Falle, wo eine Kollision zwischen der ganzen Schulgemeinde und der Schulstelle eingetreten sei, durch einen von der Aufsichtsbehörde der Schulstelle zu bestellenden Vertreter repräsentirt werden. Gegen diesen wäre dann die Klage des Schulvorstandes zu richten gewesen.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksverwaltungsgerichts hat die Klägerin in einem von dem Schulvorsteher E. unterzeichneten Schriftstücke rechtzeitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt und, wie folgt, gerechtfertigt:

Die Entscheidung des Vorderrichters beruhe auf der Annahme der Existenz einer von der Schulgemeinde getrennten, mit besonderer Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Schulstelle; diese Annahme sei jedoch im Gesetze nicht begründet, die Schulgemeinde sei das alleinige Rechtssubject.

Nachdem von der Aufsichtsbehörde bestimmt worden, welches Einkommen der Lehrer erhalten solle, liege der Schulgemeinde die Verpflichtung ob, dieses Einkommen in Naturalien oder baar zu gewähren und sich darüber mit dem Lehrer zu vereinbaren. Sache des Letzteren sei es, falls er vermeine, daß ihm die Naturalien zu hoch berechnet werden, dieserhalb bei der gesetzlich verordneten Instanz klagbar zu werden. Er und die Schulgemeinde seien die allein Betheiligten; jedenfalls aber sei er mitbetheiligt und selbst der Vorderrichter würde wohl kaum einem als Kläger auftretenden Lehrer die Activlegitimation absprechen. Ein analoger Fall sei im § 135 IX 11 der Kreisordnung vorgesehen. Hier stehe die politische Gemeinde dem Schulzen gegenüber. Schwer-

*) cf. jetzt § 15 des Zuständigkeitsges. vom 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I) und oben Bd. I § 186.

lich würde ein Richter die Ansicht aufstellen, der Schulze sei nicht als Betheiligter anzusehen, wenn es sich nicht um die Höhe des Diensteinkommens an sich, sondern darum handele, ob das in Landnutzung gewährte Diensteinkommen das festgesetzte Diensteinkommen erreicht.

Ebenso unzutreffend sei die Ansicht des Vorderrichters, daß die Klage gegen den von der Aufsichtsbehörde bestellten Vertreter zu richten sei, wie sich schon aus der Erwägung ergebe, daß gegen die Aufsichtsbehörde ein Zwang zur Bestellung eines solchen Vertreters nicht ausgeübt werden könne.

Andererseits werde aber auch die Activlegitimation der Klägerin von dem Berufungsrichter zu Unrecht bemängelt; nicht der Schulvorstand, sondern nur die Schulgemeinde bezw. jedes einzelne Mitglied der Schulgemeinde seien zur Klage legitimirt; der Schulvorstand sei überhaupt zur Vertretung der Schulgemeinde durch das Gesetz nicht berufen.

Im vorliegenden Falle sei die Schulgemeinde vom Landrathe zur Klage aufgefordert und Namens ihrer dieselbe vom Gutsvorsteher eingereicht worden. Ingleichen sei die Entscheidung des Kreisausschusses ihr durch Letzteren insinuirt, auch ihr die Berufung zugegangen und von ihr die Gegenerklärung verfaßt; dieselbe sei von den Schulvorstehern E. und C. unterzeichnet. Nach alledem könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die Schulgemeinde geklagt habe und sei die etwaige Unvollständigkeit der Klage durch die Gegenerklärung geheilt.

Der Revisionsschrift ist eine von 21 Hausvätern der Schulgemeinde P. unterschriebene protocollarische Verhandlung vom 11. Juli d. J. beigefügt, Inhalts deren von der Zwecks Mittheilung der Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts vom 15. März d. J. in ortsüblicher Weise unter der gesetzlichen Verwarnung zusammenberufenen Schulgemeinde beschlossen worden ist:

„1. Es ist Recurs einzulegen und wird die anliegende, von den Schulvorstehern gezeichnete Recursschrift genehmigt.

2. Die Schulgemeinde eignet sich alle bisher Namens ihrer in dem Streitverfahren abgegebenen Erklärungen ausdrücklich an."

Das Protocoll ist von dem Schulvorsteher E. vollzogen.

Der Beklagte dagegen beantragt die Aufrechthaltung der Vorentscheidung, wenngleich er die Gründe derselben nicht überall für zutreffend erachtet. Denn activ zur Klage sei im vorliegenden Falle nicht die durch den Schulvorstand vertretene Schulgemeinde als Corporation, sondern seien nur die einzelnen Hausväter legitimirt. Dagegen spreche die Vorentscheidung mit Recht aus, daß als passiv zur Klage legitimirt nicht der Lehrer anzusehen sei, sondern die Schule als Anstalt, da es sich nicht um eine persönliche Einkommensregulirung des jetzigen Stelleninhabers, sondern um die der Stelle handele. Die Schule als Anstalt werde in Processen durch den Vorstand derselben vertreten. Da jedoch im vorliegenden Falle die Mitglieder des Schulvorstandes als Kläger ein kollidirendes Interesse hätten, so wäre der Schule Seitens der Aufsichtsbehörde von Amtswegen ein Vertreter zu bestellen gewesen.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Nach § 4 Nr. 6 Titel 5 und § 9 Titel 6 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung*) hat der Richter im Civilprocesse auf die Berichtigung des Legitimationspunktes von Amtswegen Bedacht zu nehmen. Die gleiche Pflicht liegt unzweifelhaft dem Richter im Verwaltungsstreitverfahren ob: sie ergiebt sich aus dem Wesen dieses auf den Principien der Untersuchungsmaxime beruhenden Verfahrens, welche in den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren v. 3. Juli 1875**) überall ihren consequenten Ausdruck gefunden haben; sie ist insbesondere aus dem § 40 dieses Gesetzes***) herzuleiten, wonach der Verwaltungsrichter von Amtswegen sogar für die Beiladung Dritter bei einem Rechtsstreite interessirter Personen zu sorgen hat.

Der Vorderrichter hat sich sonach der Verletzung einer wesentlichen Proceßmaxime schuldig gemacht, wenn er die Klägerin mit ihrem Antrage angebrachtermaßen aus dem Grunde abweist, weil weder die Activ- noch Passivlegitimation in Ordnung sei. Hatte es der Richter erster Instanz unterlassen, den Legitimationspunkt richtig zu stellen, so war es nunmehr die Aufgabe des Berufungsrichters, das in dieser Beziehung Versäumte nachzuholen.

Der Vorderrichter irrt sodann aber auch rechtsgrundsätzlich bei der Beurtheilung der Legitimationsfrage in zwiefacher Beziehung.

Während die Regulirung des Einkommens der Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen und die zu diesem Behufe erforderliche Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien der Lehrerstellen bis zum Erlasse der Kreisordnung den Bezirksregierungen allein zustand, ist die Wahrnehmung der letzteren Function im Falle eines Streites unter den Betheiligten durch den § 135 X 2†) jenes Gesetzes den Kreisausschüssen übertragen worden. Die gedachte Feststellung hat gemäß § 140 a. a. O. im Verwaltungsstreitverfahren†) zu erfolgen. Es fragt sich, wer unter den Betheiligten im Sinne des § 135†) cit. zu verstehen und demgemäß in dem Streitverfahren vor den Verwaltungsgerichten eine Parteirolle zu übernehmen berechtigt und verpflichtet ist.

Der Berufungsrichter will in dem vorliegenden Rechtsstreite die Rolle der Klägerin der durch den Schulvorstand vertretenen Schulgemeinde, die Rolle des Beklagten ausschließlich einem von der Schulaufsichtsbehörde von Amtswegen zu bestellenden Vertreter der Schulstelle zuweisen. Nach richtiger Auslegung der Gesetze sind jedoch als legitimirt zur Wahrnehmung der Rolle des Klägers die durch besonders zu wählende Repräsentanten ver-

*) Jetzt § 54 der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83).

**) Jetzt Landes-Verwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 (oben § 302 Anh. II).

***) Jetzt § 70 des Ges. v. 30. Juli 1883 (oben § 302 Anh. II).

†) Jetzt Beschlußverfahren (cf. § 45 des Gesetzes vom 1. August 1883 oben Bd. I § 5 Anh. I).

tretene Gesammtheit der Hausväter der Schulgemeinde P., zur Wahrnehmung der Rolle der Beklagten der Lehrer V. und ein, an Stelle der als Hausväter persönlich interessirten Schulvorsteher von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellender Vertreter der Schule anzusehen.

Die Aufbesserung der Lehrergehälter erfolgt von Seiten der Schulaufsichtsbehörde der Regel nach nicht nur für den gegenwärtigen Inhaber der betreffenden Lehrerstelle und auf die Dauer der Dienstzeit desselben, sondern — wie dies auch im vorliegenden Falle von der Königlichen Regierung zu Stettin verfügt worden ist, — über die Dauer der letzteren hinaus zugleich auch für die späteren Inhaber der Stelle. Hieraus ergiebt sich, daß bei der Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der betreffenden Stelle, von welcher die Höhe des von der Schulgemeinde zu gewährenden Gehaltszuschusses abhängt, sowohl der gegenwärtige Inhaber der Stelle persönlich, als auch die Schulstelle als solche interessirt ist. Der Erstere ist daher auch legitimirt, ganz unabhängig von der Vertretung der Stelle zu klagen. Ebenso ist er aber auch als „Betheiligter" verpflichtet, sich auf eine Klage einzulassen. Es bleibt ihm unbenommen, darauf hinzuwirken, daß neben ihm und in erster Reihe die Schulstelle selbst vertreten werde. Geschieht dies aber nicht, so kann er sich von der Einlassung auf die Klage nicht anders befreien, als daß er von der Bestreitung des Klageantrages absieht.

Die Bemängelung der Passivlegitimation des Lehrers V. von Seiten des Vorderrichters erscheint hiernach nicht gerechtfertigt, und war zu dieser Bemängelung um so weniger Veranlassung vorhanden, als der Lehrer V. nach seiner Anzeige vom 23. December 1875 auf ausdrückliche Anweisung der Königlichen Regierung zu Stettin die Berufung gegen die in erster Instanz ergangene Entscheidung eingelegt hat, der letzteren es aber als Schulaufsichtsbehörde — wie der Vorderrichter selbst mit Recht annimmt — oblag, für eine Vertretung der Schulstelle in dem schwebendem Streitverfahren Sorge zu tragen.

Zur Vertretung der Schulstelle sind durch das Gesetz allerdings zunächst die Schulvorsteher berufen. Denn wenn auch die Schulstelle, die Schule, keine für sich bestehende Rechtspersönlichkeit ist, als Subject der Rechtsverhältnisse der Schule vielmehr die Gesammtheit der zu einer öffentlichen Elementarschule vom Staate gewiesenen Einwohner, die Schulgemeinde oder Schulsocietät anzusehen ist, welche als solche die Eigenschaft einer Corporation und folgeweise auch die einer juristischen Person hat,*)

§§ 25, 81 Titel 6 Theil II, §§ 1 ff., 12 ff., 29 ff., Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts. Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 20. Juli 1853**) (Entscheidungen Bd. 25 Seite 301),

so sind doch die Schulvorsteher das gesetzliche Organ der Schulgemeinde für Ausübung der äußeren Rechte der Schule als eines Instituts der Gemeinde.

§§ 12, 13, Titel 12 a. a. O.

Die Schulvorsteher sind daher bezüglich der Rechtsangelegenheiten der Schule die Repräsentanten und gesetzlich beauftragten Beamten der Schulgemeinde,

§§ 114 ff., 137 ff. Titel 6 Theil I, § 13 Titel 12 Theil II a. a. O.,

und haben als solche sowohl die Schulgemeinde als corporatives Rechtssubject, wie die Schule als Anstalt der Gemeinde in Processen als Klägerin oder Beklagte vor Gericht zu vertreten.*)

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 17. Dec. 1872 (Strieth. Archiv, Bd. 87 S. 274).

Wo jedoch, wie im vorliegenden Falle, eine Collision zwischen dem Interesse der Schule und dem persönlichen Interesse der einzelnen Schulvorsteher in ihrer Eigenschaft als Hausväter der Schulgemeinde stattfindet, da wird selbstverständlich der Schulvorstand die Vertretung des Schulinstituts nicht wahrnehmen können. Es wird vielmehr in solchen Fällen in analoger Anwendung des § 661**) Titel 11 Theil II Allgemeinen Landrechts dem Schulinstitute von der Schulaufsichtsbehörde ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden müssen.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 4. Januar 1865 (Striethorst, Band 58 S. 45) und das oben citirte Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 17. December 1872.

Während also hiernach im vorliegenden Rechtsstreite die Rolle des Beklagten dem Lehrer und einem durch die Schulaufsichtsbehörde zu bestellenden Bevollmächtigten der Schule zufällt, ist die Rolle des Klägers von den sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde wahrzunehmen.

Wollte man diese Parteirolle mit dem Vorderrichter der durch den Schulvorstand vertretenen Schulgemeinde als corporativem Rechtssubjecte zuweisen, so würde, da zwischen dieser und dem Schulinstitute Personeneinheit obwaltet, ein Rechtsstreit zwischen ihnen überhaupt nicht denkbar sein. In der That aber handelt es sich in einem gemäß §§ 135 X 2 und 140 der Kreisordnung***) stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren†) um eine Vorbereitung für die Feststellung einer Rechtsverbindlichkeit nicht der corporativen Schulgemeinde, sondern der Gesammtheit der derselben angehörigen Hausväter, welchen nach § 29 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts die Unterhaltung des Lehrers obliegt und demgemäß auch das Recht zusteht, in einem Streitverfahren, welches die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrages der Ländereien einer Lehrerstelle zum Zwecke der Normirung des Gehalts des Lehrers betrifft, die Rolle des Klägers zu übernehmen.

— Vergleiche die für den analogen Fall eines Rechtsstreites zwischen dem Pfarrfonds und den sämmtlichen Mitgliedern einer Pfarrgemeinde, bezw. zwischen der Kirchengesellschaft

---

*) Für die Provinzen Ost- und Westpreußen cf. oben § 251 Nr. 7.

**) Oben § 314 Anh. I.

*) cf. Erlaß v. 22. September 1859 oben § 250 Nr. 9.

**) Oben im Vorbericht zu §§ 314 ff. (S. 746).

***) Jetzt § 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (oben Bd. I § 5 Anh. I).

†) Jetzt Beschlußverfahren.

(Kirche) und den Mitgliedern derselben ergangenen Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 24. September 1856 (Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Preußischen Rechts. Jahrgang I Seite 112) und vom 9. November 1857 (Entscheidungen Band 37 Seite 296). —

Zu ihrer Vertretung in einem solchen Rechtsstreite bleibt es den Hausvätern alsdann überlassen, gemäß §§ 88 und 114 ff. Titel 6 Theil II Allgemeinen Landrechts besondere Repräsentanten zu wählen.

Nach diesen Rechtsgrundsätzen wird der Berufungsrichter den Legitimationspunkt zu regeln und demnächst in der Sache selbst zu entscheiden haben.

Den Werth des Streitgegenstandes bildet die Differenz zwischen den Angaben der Klägerin und des Beklagten über die Einkünfte der Lehrerstelle in P. Die Entscheidung wegen der Kosten rechtfertigt sich nach § 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875,*) da beide Parteien stets als obsiegender, theils als unterliegender Theil anzusehen sind.

O.-V.-G. Nr. 701.

3. Nothwendigkeit des Approbationsdecrets zu Processen der Schulgemeinde.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Der Beitritt der Königlichen Regierung in N. zu der Klage, welche die Schulvorsteher in N. gegen den Rittergutsbesitzer N. in N. anzustellen wünschen, ist entbehrlich, weil ein dem Kirchenpatronat analoges Schulpatronat nicht existirt und die Vorschriften des Titels 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts, auf welche das Allegat zu § 19 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts hinweist, auf Schulen nur insoweit angewandt werden können, als die Uebereinstimmung in der Organisation beider Institute solches gestattet. — Was aber die von der Königlichen Regierung versagte autorisatio ad agendum betrifft, so finden zwar die hiervon handelnden Paragraphen des Titels 11 Theil II Allgemeinen Landrechts auf Schulen analoge Anwendung. Es ergiebt sich aber aus §§ 653, 655 I, daß der Mangel des Approbationsdecrets kein Hinderniß**) für die Proceßführung ist. Er hat nur zur Folge, daß der Proceß auf Gefahr und Kosten der Schulvorsteher geführt wird.

Die Gründe, um welcher willen die Königliche Regierung Anstand nimmt, die Anstellung eines Processes zu genehmigen, in welchem die Schule als Cessionarin ein Proxeneticum aus einem Pferdehandel einklagt, kann ich nicht mißbilligen. Wollen die Schulvorsteher diesen Proceß auf ihre Gefahr und Kosten führen, so bleibt ihnen das überlassen. Die Königliche Regierung aber zur Ertheilung der Proceß-Autorisation anzuweisen, muß ich Anstand nehmen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rechtsanwalt und Notar Herrn N.
Wohlgeboren zu N.
U. 5531.

*) Im Beschlußverfahren werden Kosten nicht erhoben: § 124 des Gesetzes v. 30. Juli 1883, (oben § 302 Anh. II).

**) Die Autorisation bildet nur die Bedeutung einer Maßregel der staatlichen Vorsorge dafür, daß das materielle Interesse der Anstalt gehörig wahrgenommen wird (Erk. des Ober-Tribunals v. 27. Mai 1879 Centralbl. 1879 S. 519).

Anhang.

Ia. Rescript vom 6. März 1840, betr. die Mitwirkung der Schulvorstände und Presbyterien bei der Verwaltung des Schul- und Kirchenvermögens.

(Auszug.)

— Auch wo das Schulvermögen, wie anscheinend im vorliegenden Falle, einen integrirenden Theil des Kirchenvermögens bildet, ist die Disposition des Kirchenvorstandes über dasselbe nicht unbeschränkt, ebensowenig als über das Pfarr- und das Armenvermögen. Eine beliebige Confusion des einen mit dem andern ist rechtlich unzulässig, wenn auch die Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinde das Subject des Eigenthums ist. Es erscheint daher vollkommen begründet, daß bei der Disposition über das Pfarrvermögen der Pfarrer, und bei der Verfügung über das Schulvermögen der Schulvorstand mitwirkt, weil dieser eben den Beruf hat, darüber zu wachen, daß das Schulvermögen bestimmungsmäßig zu den ihm eigenthümlichen Zwecken verwendet werde 2c.

(Ministerialblatt 1840 Seite 350).

Ib. Vertretung des kirchlichen Eigenthums bei combinirten Schul- und Küsterstellen.

Berlin, den 31. Januar 1883.

Dem Königlichen Consistorium eröffnen wir mit Bezug auf die in Folge unserer Circularverfügung vom 5. Mai 1879 (E. O. 582) erstatteten Berichte, betreffend die Verwaltung und Sicherung des kirchlichen Vermögens bei den mit Schulstellen vereinigten kirchlichen Aemtern das Folgende:

Die geschichtliche Entwicklung der Vermögensverhältnisse verbundener Kirchen- und Schulstellen ist im Allgemeinen eine dem kirchlichen Interesse ungünstige gewesen. Der alte kirchliche Gesammtcharakter dieser Stellen und ihres Vermögens ist in Folge der schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in steigendem Wachsthum begriffenen Bedeutung der Schule und nach Herausbildung der Letzteren zum selbständigen Rechtssubject vielfach verdunkelt worden. Die weitverbreitete Gewöhnung, auch den kirchlichen Theil des Amts und des Vermögens unter die Bezeichnung der Schule oder Lehrerstelle zu begreifen, trug hierzu erheblich bei. Mangel an Kenntniß von der eigentlichen Rechtslage, wie an Liebe und Verständniß für die äußern Bedürfnisse der Kirche, nicht selten auch kollidirende Interessen auf Seiten der zunächst betheiligten Vertreter haben an vielen Orten die Behandlung kirchlichen Vermögens als Eigenthum der Schule gefördert. Die Aufsichtsbehörden, welchen bis in die neueste Zeit das kirchliche Vermögen wie die Schule gesetzlich unterstellt war, hatten wohl in den meisten Fällen keine genaue Kunde von den localen Verhältnissen und Vorgängen und um so

weniger Anlaß dazu, Kirchen- und Schulvermögen streng auseinander zu halten als ihr Streben lange Zeit hindurch vorzüglich der Hebung der Schule zugewendet sein müßte und allen Betheiligten damals der Gedanke fern lag, es könne durch eintretende Eventualitäten für die Kirche einmal wichtig werden, die alten kirchlichen Dotationen als solche klar zu erweisen. Alle diese Umstände haben gemeinsam dazu beigetragen, das Bewußtsein von der kirchlichen Herkunft und Bestimmung des hier fraglichen Vermögens in weitem Umfang in Vergessenheit zu bringen und in Folge dessen dem Kirchenamte mannigfache und zum Theil erhebliche Einbußen an seinem Einkommen zu bereiten. — Gründe des Rechts und der loyalen Rücksicht auf das Interesse der Schule lassen auf Seiten der Kirche den Gedanken nicht aufkommen, die angedeutete geschichtliche Entwicklung, soweit dieselbe in Betreff gewisser Vermögenstheile bereits in bestimmten rechtlichen Formen, ohne wesentliche nachweisbare Mängel zum Abschluß gekommen ist, überall rückgängig machen oder durchgreifend berichtigen zu wollen. Wohl aber erscheint es, nachdem nicht nur die Kirchengemeinde organisirt und mit selbstständigerer Verwaltungs-Befugniß ausgestattet, sondern auch die Aufsicht über das Vermögen der Kirche seit dem 1. October 1877 ganz auf die kirchlichen Behörden übertragen ist, als eine dringende Pflicht, das bei den verbundenen Kirchen- und Schulstellen noch vorhandene kirchliche Vermögen als solches klar zu stellen und vor ferneren Abgängen mit den gesetzlichen Mitteln zu bewahren. Wie wichtig dies im kirchlichen Interesse ist, wird ersichtlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich um das Vermögen wohl von mehr als 6000 kirchlichen Aemtern handelt, und daß diese Aemter, welche der Kirche unentbehrlich sind, im Falle etwaiger Lösung der gegenwärtigen Verbindung des Schulamts von den kirchlichen Stellen mittelst erheblicher neuer Belastung von Kirchenkassen und Kirchengemeinden würden erhalten werden müssen, sobald ein ausreichendes älteres kirchliches Einkommen der Stelle nicht mehr vorhanden oder nachweisbar sein sollte. Auch darf angenommen werden, daß der in einzelnen Bezirken hervorgetretenen Hintansetzung des niedern kirchlichen Amts gegen das Schulamt und der Neigung von Lehrern und Schulvorständen zur Aufhebung des alten Gemeinschaftsverhältnisses zur Kirche wirksamer kaum wird vorgebeugt werden können als durch möglichste Bewahrung des dem kirchlichen Amte zustehenden Vermögens. — Auf das Bedürfniß sachgemäßer Feststellung des betreffenden Vermögensbestandes ist bereits durch die anderweit eingeleitete Anlegung der Lagerbücher- und Grundbuch-Eintragungen hingewiesen. — Zur erheblichen Förderung der betreffenden Ermittelungen würde es gereichen, wenn feste allgemeine Grundsätze darüber aufgestellt werden könnten, unter welchen Voraussetzungen ein Vermögensstück als der Schule oder Kirche oder beiden gemeinsam gehörig zu betrachten ist. Bis jetzt fehlt es indeß für uns an den hierzu erforderlichen Unterlagen. Solche werden auch weiterhin nur durch eingehendes Studium der Bezirksbehörden über die rechtliche Entwickelung der Sache in den einzelnen Landestheilen zu beschaffen sein. Meinungsverschiedenheiten der betheiligten Vertretungen und Behörden sind daher nach gewissenhafter Prüfung der Lage jedes einzelnen Falles durch Vereinbarung unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden oder durch Entscheidung der höheren Instanzen äußersten Falles im Rechtswege zur Erledigung zu bringen. Die Königlichen Consistorien werden nach wie vor bemüht sein, in dieser Beziehung das finanzielle Interesse des kirchlichen Amts unter thunlichster Wahrung des Friedens nachdrücklich wahrzunehmen. — Zur Verhütung fernerer Verluste auf dem in Rede stehenden Gebiete wird aber im weiteren Verlaufe das hauptsächlichste Mittel darin zu finden sein, daß die kirchlichen Gemeindeorgane und Behörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 22 und 31 der Kirchengemeindeordnung und Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, wie des bestehenden materiellen Kirchenrechts ihre Zuständigkeit auch hier zur vollen Geltung bringen. — Wir heben diese gesetzlichen Vorschriften besonders hervor, weil uns entgegengetreten ist, daß nicht selten die örtlichen Gemeindeorgane und vereinzelt die kirchlichen Behörden dieselben nicht in vollem Maaße gewürdigt haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese Gesetzgebung die Rechte und Pflichten der kirchlichen Verwaltung und kirchenregimentlichen Aufsicht wie bezüglich der gesammten übrigen kirchlichen Vermögensverwaltung, so auch in Betreff der hier fraglichen kirchlichen Rechte im ganzen Umfange auf die kirchlichen Gemeindeorgane und Behörden übergegangen sind, den Schulvorständen und Schulaufsichtsbehörden aber keine Befugnisse darüber mehr zustehen. Daraus ergiebt sich, daß — unbeschadet der Möglichkeit — von Seiten der Schule dasjenige Interesse zu wahren, welches sich aus der Stellencombination hinsichtlich der Besoldungsfrage von selbst ergiebt, alle Verhandlungen in Rechtsangelegenheiten und wichtigeren Verwaltungsfragen, die sich auf rein kirchliche Vermögensstücke verbundener Kirchen- und Schulämter beziehen, von den kirchlichen Organen und Behörden, ihrer Competenz gemäß zu führen sind. — Der selbständigen Wahrnehmung des kirchlichen Rechts bedarf es aber auch ferner hinsichtlich aller derjenigen Vermögensstücke, welche als gemeinsames Eigenthum der verbundenen Aemter zu betrachten sind, mag diese Rechtsgemeinschaft auf einem unzweideutigen Rechtsacte beruhen oder sich aus der Unerweisbarkeit des Alleineigenthums einer der verbundenen Stellen ergeben (vgl. Allgemeines Landrecht I 17 §§ 1, 2, 7, 9, 10 ff.). Der kirchliche Rechtsantheil bildet in der hier fraglichen Beziehung gegenüber dem Recht der Schule ein für sich bestehendes Vermögensstück der Kirche und ist als solches nach Kirchenrecht zu behandeln. Eine Wahrnehmung des bezüglichen Interesses durch die Organe der Schule kann daher mit Erfolg nicht stattfinden. Rechtsacte, welche ohne die kirchliche Mitwirkung vorgenommen werden, würden für die Kirche unverbindlich und je nach Umständen überhaupt rechtsungültig sein, sofern der betreffende Mangel aber im einzelnen Falle nicht rechtzeitig aufgedeckt werden sollte, zum Verluste des kirchlichen Rechts führen. — Es ist anzu-

nehmen, daß die principale Leitung der laufenden Verwaltungsgeschäfte in Betreff der zuletzt erwähnten Vermögenstheile gegenwärtig zumeist in der Hand der localen und provinziellen Schulbehörden liegt. Auch werden zureichende Gründe der Regel nach nicht vorhanden sein, in dieser Beziehung eine Aenderung zu erstreben. Dagegen wird seitens der kirchlichen Gemeindeorgane und Behörden darauf geachtet werden müssen, daß sie zu allen Rechtsgeschäften, für welche bei rein kirchlichem Vermögen das Gesetz ihre amtliche Bethätigung in irgend einer Gestalt erfordern würde, hinsichtlich des hier fraglichen Antheilsrechts zur gleichberechtigten Mitwirkung neben der Vertretung der Schule zugezogen werden (vgl. die oben erwähnten Paragraphen der kirchlichen Verfassungsgesetze). Von besonderer Wichtigkeit ist dies bei Verträgen, Processen und sonstigen Rechtsacten über Substanzrechte, welche Grundstücke, Capitalien, Reallasten und Gerechtigkeiten betreffen. Bei Bauten und größeren Reparaturen gemeinschaftlicher Gebäude, bei dauernden Veränderungen der Grundstücksnutzung, bei Aufstellung maßgebender Einkommensverzeichnisse und bei Einrichtung und Verwendung von Vacanzkassen. Daß alle Verhandlungen, in Folge deren eine Belastung kirchlicher Kassen oder Gemeinden eintreten soll, der kirchlichen Instanz anheimstellen, ist ohnehin klar. — Daß unter den Aufsichtsinstanzen wesentliche Differenzen über die Zuständigkeit der betreffenden Behörden entstanden seien, ist uns nicht bekannt geworden. Die geschäftliche Behandlung der hier fraglichen Fälle hat sich nach dem durch allgemeinen Erlaß der Herren Minister der Finanzen, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 6. August 1864*) für das Zusammenwirken der und Regierungen Consistorien in Küster- und Schulsachen als normgebend bereits anerkannten Satze zu regeln, daß, wo mehrere Ressorts zusammentreffen, die Befugnisse derselben gemeinschaftlich zu üben sind. Demgemäß wird seitens der kirchlichen Behörden überall nach Analogie desjenigen Verfahrens vorzugehen sein, welches in Folge der Verordnung vom 27. Juni 1845 und des vormaligen Art. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Betreff der auf vereinigte Kirchen- und Schulstellen bezüglichen Stellenbesetzungen, Erweiterungen und Entlastungen, Disciplinar-Verfügungen, Veränderungen in der Verbindung der Aemter und in dem objectiven Bestande des Doppelamts und ausdrücklich auch hinsichtlich des Vacanzkassenwesens schon bisher geordnet war, worüber die Ministerialerlasse vom 17. Juni**) und 17. November 1850***), vom 6. August 1864*), vom 16. Mai 1865†) und vom 6. Januar 1876††) zu vergleichen sind. — Soweit wir sehen sind namentlich auch die Königlichen Consistorien sich der vorstehenden rechtlichen Gesichtspunkte, wie der erheblichen Bedeutung der Sache für das kirchliche Interesse seit ihrem Eintritt in die Geschäfte der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung im Allgemeinen wohl bewußt gewesen. Nach mehrfachen Wahrnehmungen können wir aber nicht ein Gleiches hinsichtlich der örtlichen Organe annehmen. Wir haben es daher für erforderlich erachtet, durch Vorstehendes den Blick der kirchlichen Verwaltungskörper für die beregte geschäftliche Seite ihres Pflichtenkreises hinzulenken und veranlassen das Königliche Consistorium, unter Beachtung obiger Bemerkungen, dem vorliegenden Gegenstande nicht nur Selbst auch weiterhin Seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch die kirchlichen Gemeindeorgane, sowie vorzüglich die Superintendenten und Pfarrer und durch letztere die betheiligten kirchlichen Beamten selbst zur Wahrung des kirchlichen Interesses in geeigneter Weise mit Anleitung zu versehen. Alle diese Instanzen sind dabei in erster Linie auf die Pflicht hinzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß Verhandlungen der obenbezeichneten Art über kirchliches Vermögen der vereinigten kirchlichen und Schulstellen — auch über solche Vermögensstücke, auf welche dem kirchlichen Amte nur ein Antheilsanspruch zusteht, oder bezüglich deren nicht das Alleineigenthum der Schule außer Zweifel steht — niemals ohne Kenntniß und gesetzliche Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Instanzen vor sich gehen. Die Königlichen Regierungen sind berechtigt anzunehmen, daß dies geschieht, und eine Unterlassung hierin hat noch kürzlich in sehr unangenehmen Verwicklungen sich geltend gemacht. Inwieweit auch das Interesse der Synoden für diesen Gegenstand zu erwecken und auf denselben bezügliche Anweisungen für Kirchenvisitationen, für die Aufstellung der üblichen periodischen Vermögensübersichten der Localbehörden, sowie etwa für die Verhandlungen bei Einführung und Verpflichtung der betreffenden Beamten sich empfehlen sollte, überlassen wir dem Ermessen des Königlichen Consistoriums.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Hermes.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien der älteren Provinzen.
E. O. Nr. 363.

(Kirchl. Ges. und V.-Bl. 1883 S. 7 ff.)

*) Oben Bd. I § 11 Nr. 38.
**) Bd. I § 225 Anhang II.
***) Bd. I § 160 Anhang V.
†) Bd. I § 11 Nr. 39a.
††) Bd. I § 225 Nr. 5.

II. Ermächtigung der Kirchen zur Proceßführung seitens der geistlichen Obern.

Berlin, den 23. December 1878.

Auf den Bericht vom — betreffend die Frage des evangelischen Ministeriums zu E., ob durch Artikel 26 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 die Bestimmung des § 652 II 11*) Allgemeinen Landrechts bezüglich der von den geistlichen Obern zur Proceßführung seitens der Kirchen zu ertheilenden Ermächtigung aufgehoben sei, erwidern wir dem Königlichen Consistorium, daß wir der dortseits vorgetragenen diese Frage verneinenden Auffassung beitreten. Dieselbe ist auch, soweit uns bekannt geworden, von den meisten Consistorien bisher bereits zur Geltung gebracht und wird gerichtsseitig bestätigt durch den abschriftlich beiliegenden, diesen Gegenstand eingehender beleuchtenden Bescheid

*) cf. im Vorb. zu §§ 314 ff. (S. 746).

des Königlichen Kammergerichts hierselbst in einer schwebenden Proceßsache vom 7. v. M.

Nicht minder stimmen wir ferner dem Königlichen Consistorium darin bei, daß die durch Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 17. Juli 1860 (Archiv für Rechtsfälle, Bd. 38 S. 188 ff. vgl. Altmann, Praxis 2c. S. 388 ff.) mit Rücksicht auf § 664 II 11 Allgemeinen Landrechts anerkannte Ausnahme von der Regel des § 652*) cit. sich nur auf einzelne Hebungen von Kircheneinkünften, nicht auf irgend welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehörigen Objecte bezieht und auch durch die Kirchengemeinde und Synodalordnung auf die letztern nicht ausgedehnt worden ist.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Hermes.

An
das Königliche Consistorium zu N.
E. O. 5112.

(Anlage.)

Herr N. erhält die eingereichte Verfügung des Königl. Consistorii der Provinz N. mit dem Bemerken zurück, daß auf Beibringung der durch Beschluß vom 16. September cr. erforderten Approbation bestanden werden muß. — Das Collegium kann der Ansicht, daß nach Artikel 26 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 die kirchlichen Gemeindeorgane zur Anstellung von Processen der Approbation der geistlichen Obern überhaupt nicht mehr bedürfen, nicht beitreten. Durch jenen Artikel ist, und zwar abweichend von dem § 51 des Gesetzes vom 20. Juni 1878, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, nur bestimmt, daß es zur Führung von Processen keiner Genehmigung von Seiten einer Staatsbehörde bedarf. Hiernach fällt also nicht die etwa von den vorgesetzten Kirchenbehörden zu ertheilende Genehmigung fort, diese war auch nicht durch die Synodalordnung vom Jahre 1873 beseitigt, denn diese schreibt im § 22 alin. 3 vor:

> an den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den von den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letztern auf den Gemeindekirchenrath nichts geändert.

Die Vorschrift des § 652 Th. II Tit. 11 Allgem. Landrechts, wonach die Approbation der geistlichen Obern zur Proceßführung erforderlich, kann endlich auch nicht deshalb als beseitigt angesehen werden, weil durch § 18 der Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817**) die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirche, insbesondere auch die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens der ersten Abtheilung der Regierungen (Kirchen- und Schulcommissionen) übertragen worden, denn die betreffende Abtheilung der Regierungen vereinigte die Funktionen einer Staats- und Kirchenbehörde.

Berlin, den 7. November 1878.

Civil-Senat des Königlichen Kammergerichts
I. Abtheilung.

(Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1878 S. 13).

---

*) cf. im Vorbericht zu § 314 ff. (S. 746).
**) Oben Bd. I § 4 Anh. I.

§ 320. Sicherung der Realrechte und Eintragung des Eigenthums der Schulen.

1a. E. v. 11. Juni 1872 betr. die Eintragung der gemeinen Lasten.
1b. E. v. 27. Febr. u. 10. März 1864 betr. die Eintragung der Ablösungsrenten.
2. Erk. des Obertribunals v. 5. Febr. 1875 betr. den dinglichen Charakter der Freikurberechtigung.

Anhang.

I. Bescheid des Kammergerichts v. 10. Oct. 1882 betr. die Eintragung von Kirchen- und Schulvermögen auf den Namen des Instituts.
II. E. des Evang. Ober-Kirchenraths v. 25. Juni 1880, 8. April 1882, 6. Juli 1882, 20. Dec. 1882 betr. die Eintragung des kirchlichen Eigenthums bei combinirten Schul- und Küsterstellen im Grundbuch. — cf. oben den Vorbericht zu § 314 a. E. (S. 753).

1a. Eintragung der Realrechte im Grundbuch.

E. v. 11. Juni 1872. (Auszug) Centr.-Blatt 1872 Seite 374:

— Soweit den Schulen 2c. Realrechte zustehen, die den Charakter der gemeinen Lasten haben,*) bedürfen dieselben auch künftig nach § 11 der Grundbuchordnung zu ihrer Erhaltung nicht der Eintragung im Grundbuch. Anders steht es dagegen mit denjenigen Realrechten, die bisher auch ohne Eintragung auf einzelnen Grundstücken aus privatrechtlichen Titeln hafteten und deren dingliche Wirkung gegen spätere Eigenthümer nach der bisherigen gerichtlichen Praxis als gültig angesehen würde, wenn der Eigenthümer des belasteten Grundstückes die Existenz solcher Rechte gekannt hätte. Dieser Rechtszustand ändert sich künftig nach § 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb; ihre dingliche Wirkung kann den zuletzt erwähnten Rechten nur durch Eintragung erhalten werden, und deshalb hat § 73 der Grundbuchordnung einen Präclusivtermin bis zum 1. October 1873**) vorgeschrieben, um die

---

*) Dahin gehört auch die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Unterhalt des Lehrers nach dem katholischen Schulreglement für Schlesien vom 18. Mai 1801 beizutragen, die Verpflichtung der Gutsherrschaft zu Schulbaulasten nach § 36 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 (cf. oben § 276). ferner die Freikurberechtigung der Schulen bei den vor dem 1. October 1865 beliehenen Bergwerken, der Zehnte in Schlesien. Dieselben können gegen den Willen des Verpflichteten nicht eingetragen werden, Erk. des Pr. Obertrib. v. 12. Juli, 5. Februar und 15. November 1875 (Strieth. Bd. 94 S. 102, Bd. 93 S. 185 — abgedruckt unten Nr. 2 — u. Entsch. Bd. 76 S. 176), Erk. des Reichsgerichts v. 9. Dec. 1881 (bei Gruchot Beitr. Bd. 26 S. 953). Strieth. Archiv Bd. 34 S. 127. — cf. auch oben § 303 Nr. 14 ff. § 252 Nr. 130 Anm. — „Sofern es im einzelnen Falle zweifelhaft sein kann, ob eine Leistung zu der einen oder anderen Categorie gehört, wird es sich allerdings der Sicherheit wegen empfehlen, ihre Eintragung zu veranlassen" (Erl. vom 13, Juli 1872 Cbl. 1872 S. 574 G. U. 23305), wie überhaupt „die Eintragung der auf die Parcellen dismembrirter Grundstücke umgelegten Theile von Abgaben an Kirchen und Schulen ins Hypothekenbuch, insofern die Gerichte dieselbe nur für zuläßig erachten zur größeren Sicherstellung der berechtigten Institute jedenfalls wünschenswerth ist" (E. v. 18. Juli 1863 E. U. 11600 Cbl. 1863 S. 441.)

**) Die Wirksamkeit des Erlasses ist mit dem 1. October 1873 nicht abgeschlossen, denn derjenige, gegen welchen an diesem Tage ein der Eintragung bedürfendes dingliches Recht bestanden hat, ist, so lange er Eigenthümer des Grundstückes bleibt, verpflichtet, die Eintragung zu bewilligen. Entsch. des Pr. Obertribunals v. 22. Mai und 3. Dec. 1875 (Entsch. Bd. 75 S. 27, Bd. 76 S. 138), und wer ein Grundstück, welches am 1. October 1872 mit einem auf privatrechtlichem Titel beruhenden, ohne

Eintragung solcher Rechte noch herbeiführen zu können.

(Der Erlaß macht dann den Betheiligten zur Pflicht, den Termin nicht zu versäumen.) *) **)

1. Eintragung der Ablösungsrenten auch für die nicht im Hypthekenbuch eingetragenen Verpflichtungen auf Requisition der General-Commissionen in das Hypothekenbuch.

Der Königlichen General-Commission (Regierung) übersende ich beifolgend (a.) Abschrift der in der Ablösungs-Sache der Natural-Abgaben an die Pfarre und Schule zu N. unter dem 27. v. M. Seitens des Herrn Justiz-Ministers an das Appellationsgericht zu N. erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 10. März 1864.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

An
sämmtliche Königliche General-Commissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen.

a.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind von der General-Commission in N. Naturalabgaben an die Pfarre und Schule in N. aus sechs Dörfern durch Verwandlung in Kornrente abgelöst und es ist von den Parteien in dem unterm 4. September 1862 bestätigen Recesse die Eintragung der Rente auf die verpflichteten Grundstücke beantragt. Das Kreisgericht in N. hat jedoch die Eintragung der Kornrente bei denjenigen Grundstücken, auf welchen die abgelösten Natural-Abgaben nicht eingetragen waren, abgelehnt, und das Königliche Appellationsgericht hat diese Weigerung durch die Verfügungen vom 8. Juli und 12. November v. J. gebilligt.

Das Collegium gründet die Ablehnung der Anträge der General-Commission darauf, daß die abgelösten Prästationen zu denjenigen gehören, welche nach § 48 Titel I der Hypotheken-Ordnung keiner Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, daß der § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1853***) die Eintragung der Rente auf das verpflichtete Grundstück nur dann vorschreibe, wenn eine Rente neu übernommen worden, eine durch Verwandlung anderer Abgaben entstandene Rente aber nicht als eine neu übernommene angesehen werden könne, und daß dieser Auslegung auch der Arkikel 1 der Instruction vom 3. August 1853 zur Seite stehe, da danach nur Capital-Abfindungen auf das verpflichtete Grundstück in das Hypothekenbuch einzutragen seien, wenn die abgelösten Verbindlichkeiten aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich waren.

Dieser Ansicht kann der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit den Herren Ministern für die landwirthschaftlichen und für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nicht beitreten.

Nach dem § 38 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 muß jede Ablösungs-Rente, gleichviel, ob die abgelösten Prästationen im Hypothekenbuche eingetragen waren oder nicht, in das Hypothekenbuch über das verpflichtete Grundstück eingetragen, und diese Eintragung von der General-Commission ex officio in Antrag gebracht werden.

Diese Bestimmung ist durch den § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 nicht geändert worden. Derselbe setzt fest, daß aus den von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Recessen nur der auf folgende Fälle bezügliche Inhalt in das Hypothekenbuch in Kürze einzutragen sei,

1. wenn ein im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird,
2. wenn ein berechtigtes Grundstück durch Capital entschädigt wird, sei es daß dasselbe baar oder in Rentenbriefen gezahlt wird,
3. wenn ein verpflichtetes Grundstück eine Rente oder andere Last neu übernimmt, ohne daß die Abfindung des berechtigten Grundstücks durch die Rentenbank vermittelt wird. Tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, so behält es bei dem § 18 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken sein Bewenden.

Als genereller Grundsatz ist hiernach unter Nr. 1 ausgesprochen, daß jede durch einen Ablösungs- oder Gemeinheitstheilungs-Receß in den bestehenden, dadurch betroffenen Rechtsverhältnissen herbeigeführte Aenderung in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß, wenn

a) das betreffende Rechtsverhältniß im Hypothekenbuche vermerkt war, und
b) wenn dasselbe durch den Receß entweder aufgehoben oder verändert worden ist.

Neben dieser generellen Bestimmung ist unter Nr. 3 die Eintragung einer Rente oder anderen Last für den Fall vorgeschrieben, daß dieselbe

a) neu übernommen ist, und
b) die Abfindung nicht durch die Rentenbank vermittelt wird.

Wenn die Eintragung einer vom Verpflichteten übernommenen Ablösungs-Rente, welche nicht durch Vermittelung der Rentenbank erfolgt, nur unter der Voraussetzung zulässig sein sollte, daß die dadurch abgelösten Prästationen in das Hypothekenbuch eingetragen waren, so würde diese Bestimmung überflüssig sein, da die Nothwendigkeit einer solchen Eintragung schon aus dem § 1 Nr. 1 folgt. Soll also der erste Satz des § 1 Nr. 3 überhaupt eine Bedeutung haben, so kann dieselbe im Gegensatz zum § 1 Nr. 1 nur darin

---

Eintragung rechtsgültigen, nicht eingetragenen dinglichen Rechte belastet ist, vor dem 1. October 1873 erworben hat, gehört nicht zu den im § 73 der Grundbuchordnung bezeichneten dritten Personen (Plenarbeschluß des Pr. Obertrib. v. 6. Dec. 1875 Entsch. Bd. 76 S, 1.)

*) In gleicher Weise verfügt der E. v. 4. Aug. 1873 G. U. 25573 (Cbl. 1873 S. 502) nach Einführung der gedachten Gesetze für die Provinz Schleswig-Holstein, für die Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets, für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel, des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein und für die Hohenzollerschen Lande.

**) Soweit die bezeichneten Institute gesetzlich die Kostenfreiheit genießen, kann das Gericht auch in diesen Sachen von ihnen keine Kosten verlangen (E. v. 19. August 1872 G. U. 25772, Cbl. 1872 S. 701).

***) Jetzt die gleichlautende Vorschrift des § 77 der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872, die ebenmäßig ausgelegt wird in dem Bescheide bei Johow Jahrb. III. S. 143.

liegen, daß im Fall der Verwandlung eines abgelösten Rechts in eine Rente oder andere dauernde Last die letztere auch dann in das Hypothekenbuch eingetragen wird, wenn die abgelösten Prästande nicht im Hypothekenbuche vermerkt worden sind.

Das ist auch der unzweifelhafte Sinn der ursprünglichen Regierungs-Vorlage des Gesetzes gewesen, welche dahin lautete:

> wenn aber das verpflichtete Grundstück eine Rente übernimmt, ohne daß die Abfindung des berechtigten Grundstücks durch die Rentenbank vermittelt wird, so ist die Eintragung auf dem verpflichteten Grundstücke zu bewirken,

da hierdurch die Bestimmungen des § 38 der Ablösungs-Ordnung und des § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 aufrecht erhalten und darin nach dem Schlußsatz:

> Tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, so behält es bei dem § 18 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken sein Bewenden,

nur diejenige Modification vorgenommen wurde, welche der § 28 des Rentenbank-Gesetzes erfordert.

Bei der Berathung des Gesetzes wurde von der Zweiten Kammer die Regierungs-Vorlage dahin abgeändert, daß in derselben die Worte:

> „oder andere Last neu"

eingeschaltet worden. Dieser Zusatz ist durch die Erwägung motivirt, daß nach älteren noch nicht eingetragenen Recessen Ablösungen auch durch andere dauernde Abgaben als Renten bewirkt werden konnten. Eine Motivirung des Wortes „neu" ist nicht erfolgt, dies vielmehr nur als eine verbesserte Redaction angesehen worden. Eine durchaus neue Rente oder Last kann bei Ablösungen überhaupt nicht entstehen, da die Rente oder Last stets ein Aequivalent der abgelösten Verpflichtungen sein muß. Das Wort „neu" kann sich deshalb nur entweder auf den Inhalt des Hypothekenbuchs beziehen, und in Rücksicht desselben würde eine Rente oder Last als neu anzusehen sein, wenn die abgelösten Verpflichtungen aus demselben nicht ersichtlich sind, oder es kann in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die Rente als neu betrachtet wird, weil die Ablösung eine Novation der älteren Verpflichtungen enthält.

Die letztere Ansicht hat nach dem Inhalte des Commissions-Berichts des Abgeordnetenhauses bei der vorgenommenen Abänderung der Regierungs-Vorlage durch die Commission des Abgeordnetenhauses vorgewaltet, denn es ist in demselben der Inhalt der Regierungs-Vorlage dahin referirt, daß außer den Fällen § 1 Nr. 1 der Inhalt der Ablösungs-Recesse für das Hypothekenbuch nur in den Fällen von Interesse sei, z. B. für das verpflichtete Gut, wenn es ohne Vermittelung der Rentenbank statt der bisherigen Abgabe eine nunmehr einzutragende Rente oder Last neu übernimmt, es ist also jede an die Stelle der abgelösten Abgabe tretende Rente oder Last als eine „neue" bezeichnet. Es kommt demnach nicht darauf an, ob die abgelösten Verpflichtungen zu denjenigen gehörten, welche nach § 48 Titel 1 der Hypotheken-Ordnung keiner Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, weil auch unter dieser Voraussetzung die an Stelle derselben übernommenen Lasten und Renten als neue im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind.

Die Instruction vom 3. August 1853 enthält keine erschöpfende Aufzählung aller bei der Eintragung aus Ablösungs-Recessen vorkommenden Fälle. Es kann deshalb aus der im Artikel 1 Nr. 1 am Schlusse erhaltenen Bestimmung, daß die Capitalsabfindung nach § 3 der Verordnung vom 29. Juni 1835 auf Antrag der Auseinandersetzungs-Behörde auch dann in das Hypothekenbuch eingetragen werden solle, wenn die aufgehobene Verbindlichkeit bisher aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich war, nicht e contrario geschlossen werden, daß die Eintragung der, für eine solche im Hypothekenbuch nicht vermerkte Verbindlichkeit substituirte Rente nicht erfolgen dürfe. Der erstere Fall ist deshalb hervorgehoben worden, weil der § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 der Eintragung einer Capital-Abfindung auf das verpflichtete Grundstück nicht erwähnt, und deshalb der Zweifel entstehen konnte, ob die für Renten gegebenen Vorschriften überhaupt auf Capital-Abfindungen anzuwenden seien.

Der Grund der Eintragung der Capital-Abfindung ist, wie auch die Instruction hervorhebt, die Sicherstellung des Berechtigten. Dieser Grund liegt in gleichem Maße bei der Eintragung der Rente vor und es sind deshalb in den oben allegirten Vorschriften § 38 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und § 3 der Verordnung vom 29. Juni 1835 die Capitals-Abfindungen und die Abfindungen in Rente gleichgestellt und rücksichtlich beider den General-Commissionen die Bewirkung der Eintragungen zur Pflicht gemacht.

Mag die abgelösete Abgabe auch zu denjenigen gehören, welche keiner Eintragung bedürfen, so wird doch das Recht des Berechtigten, dem dritten Erwerber gegenüber, durch die Eintragung in das Hypothekenbuch gesichert, und es steht, wie bereits in dem Rescripte vom 22. Juni 1832 (Jahrbuch Band 39 S. 457) ausgeführt ist, der Eintragung einer Realabgabe kein Hinderniß im Wege, wenn dieselbe durch Novation verändert und der neuen Verbindlichkeit durch den Ablösungs-Receß ein Special-Titel verschafft worden ist. Der Inhalt des Hypothekenbuchs steht der Eintragung derselben nicht im Wege, wenn also nach der von der Auseinandersetzungs-Behörde getroffenen Vereinigung der Parteien die Eintragung erfolgen soll, und die Auseinandersetzungs-Behörde den Hypotheken-Richter um deren Eintragung requirirt, so hat der letztere nach § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 und § 62 der Verordnung vom 30. Juni 1834 keinen genügenden Grund, eine solche Requisition abzulehnen.

Das Königliche Appellationsgericht wird deshalb veranlaßt, die Angelegenheit nach diesen Gesichtspunkten in nochmalige Erwägung zu nehmen, und erwartet der Justiz-Minister, daß das Collegium keinen Anstand finden wird, das Kreisgericht zu N. zur Eintragung der in Frage stehenden Ablösungsrenten auf Requisition der General-Commission in N. anzuweisen.

Berlin, den 27. Februar 1864.

Der Justiz-Minister: Graf zur Lippe.

An das Königliche Appellationsgericht in N.

2. Unabhängigkeit des dinglichen Charakters der Freikuxberechtigungen von ihrer Eintragung in das Grundbuch.

In Sachen der Gewerkschaft der Grube F. bei V., Verklagte und Implorantin,

wider

die Kirchen- und Schulgemeinde zu V., Klägerin und Imploratin, hat der dritte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 5. Februar 1875, an welcher Theil genommen haben: rc. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellations-Gerichts zu M. vom 19. September 1874 zu vernichten, auf die Appellation der Klägerin das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu W. vom 23. Januar 1874 zu bestätigen, die Kosten zweiter Instanz der Klägerin aufzulegen und von den Kosten dritter Instanz die gerichtlichen jedem Theile zur Hälfte aufzulegen und die außergerichtlichen zu compensiren.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Der Werth des Streitgegenstandes ist in den Vorinstanzen auf 400 Thlr. angegeben und deshalb nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Nach § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb der Grundstücke erlangen dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und nach § 73 der Grundbuch-Ordnung müssen die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Rechte, welche an dem Tage, wo dies Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, bis zum 1. October 1873 eingetragen werden, widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

Der Appellationsrichter erachtet die Freikuxberechtigungen seit Emanation des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 nicht mehr für eine gemeine Last, sondern für eine, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruht, welche gemäß § 73 der Grundbuch-Ordnung bis zum 1. October 1873 eingetragen werden muß und verurtheilt deshalb die Verklagte, die Eintragung zu bewilligen und zu beantragen. Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß nach § 224 des Allgemeinen Berg-Gesetzes bei den erst nach dem 1. October 1865 verliehenen Bergwerken Freikuxberechtigungen nicht mehr stattfinden, und daß nur die damals bereits erworbenen aufrecht erhalten, jedoch für ablösbar erklärt werden, so daß seitdem nicht mehr alle Bergwerke mit dieser Last behaftet sind, und die noch existirenden Freikuxberechtigungen gleichsam als Ausnahmen von der allgemeinen Rechtsregel auf dem speciellen Titel der Verleihung des verpflichteten Bergwerks vor dem 1. October 1865 in Verbindung mit dem Gesetze also auf einem privatrechtlichen Titel beruhen.

Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Nach der churkölnischen Berg-Ordnung vom 4. Januar 1669 Theil 3 Artikel 19, der Cleve-Märkschen vom 24. April 1766 Capitel 30 § 1, der Schlesischen vom 5. Juni 1769 Capitel 31 § 1, und nach der hier als Provinzialgesetz zunächst maßgebenden Magdeburg-Halberstädt'schen vom 7. December 1772 Capitel 31 § 1 (Brassert, Sammlung der Berg-Ordnungen, S. 568, 858, 985, 1085,) sowie nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II Titel 16 § 134 mußten von allen in den betreffenden Landestheilen belegenen Bergwerken mit alleiniger Ausnahme der Kohlenbergwerke im Cleve-Märkschen 3 resp. 2 Freikuxe der Kirche und Schule gewährt werden. Diese Verpflichtung beruhte auf einer für alle Bergwerke des betreffenden Landestheiles zu Gunsten der Kirchen und Schulen, also im öffentlichen Interesse allgemein geltenden gesetzlichen Vorschrift. Dieselbe war bezüglich des verpflichteten Objects, bezüglich des Berechtigten und des Rechtsgrundes allgemein erkennbar und also eine im öffentlichen Rechte begründete allgemeine Last, welche nach der Hypotheken-Ordnung ebensowenig, wie die andern im § 48 Titel 1 aufgeführten gemeinen Lasten und Pflichten, die nach der Verfassung des Orts, des Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken derselben Art, an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind, einer Eintragung bedurfte.

Vergl. die Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 28. September 1854, 31. März 1857, 19. Mai 1865, Entscheidungen Band 28 S. 406, Band 35, Seite 417, Band 54 S. 441.

Nun hat sich allerdings dieser Zustand seit Einführung des allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 geändert. Da neue Freikuxberechtigungen seitdem nicht mehr entstehen können, und die alten für ablösbar erklärt sind, so kann es gegenwärtig in demselben Bezirk freikuxpflichtige und freikuxfreie Bergwerke geben, und es ist nun nicht mehr, wie früher, schon aus dem Gesetze erkennbar, ob ein gewisses Bergwerk mit Freikuxen belastet ist oder nicht. Indeß ist mit Einführung des allgemeinen Berg-Gesetzes der Entstehungsgrund der früher erworbenen Freikuxrechte nicht geändert werden. Da sie nach den früher geltenden Bestimmungen der Berg-Ordnungen als gemeine Lasten des öffentlichen Rechts zu Gunsten der Kirchen und Schulen entstanden sind, so haben sie diese Eigenschaft auch jetzt noch behalten, wie dies von Förster, Preußisches Grundbuchrecht S. 112, Turnau, die Grundbuch-Ordnung S. 64, Achilles, die Preußischen Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekrecht (2. Ausgabe) S. 129, Bahlmann (2. Ausgabe) S. 159, Anmerkung 222, S. 266, Anmerkung 148 b. und Klostermann, Allgemeines Berg-Gesetz (3. Ausgabe) Nr. 120 S. 132 auch angenommen wird, und bedürfen keiner Eintragung im Grundbuch. Denn es bestimmt der — auch für die Bergwerke (§ 3) maßgebende — § 11 Nr. 1., Absatz 3 der Grundbuch-Ordnung:

„Der Eintragung bedürfen nicht die Leistungen zur Erfüllung der Deichpflicht und die im § 49, der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 aufgeführten gemeinen Lasten,“

und unter den im § 49 Concurs-Ordnung aufgeführten gemeinen Lasten sind nach Artikel X des Einführungsgesetzes zur Concurs-Ordnung die im § 48 Titel 1 Hypotheken-Ordnung bezeichneten zu verstehen.

Auch die Regierungsmotive stimmen hiermit bezüglich der Nichtnothwendigkeit der Eintragung überein, wenn sie gleich dabei den ursprünglichen Entwurf des Gesetzes vor Augen haben, der im Gesetz selbst eine etwas abweichende Fassung erhalten hat.

(Vergl. Motive bei Werner, Grundbuch und Hypothekengesetze S. 34 bei Nr. 3. — Turnau a. a. O. Seite 63. — Achilles S. 128.)

Den Gegensatz zu diesen, der Eintragung nicht bedürfenden gemeinen Lasten und Pflichten (§ 48 Titel 1, Hypotheken-Ordnung) bilden die im § 49 behandelten beständigen Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen oder Vermächtnisse oder sonst, vermöge eines speciellen Titels gelegt sind,

(Vergl. Erkenntniß des dritten Senats vom 19. Mai 1865, Entscheidungen Band 54. S. 441)

und diese werden mit unter denjenigen auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Rechten begriffen, welche der § 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb 2c. vom 5. Mai 1872 behandelt, und welche gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit erlangen.

Da aber die an Kirche und Schule zu gewährenden Freikuxe als auf einem privatrechtlichen Titel beruhend nicht angesehen werden können, so findet auf sie auch nicht die Uebergangsbestimmung im § 73 der Grundbuch-Ordnung Anwendung, nach welcher die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Rechte, welche an dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, bis zum 1. October 1873 eingetragen werden müssen, um dritten Personen gegenüber geltend gemacht werden zu können. Darüber, daß der § 73 sich nicht auf die auch ohne Eintragung nach der Grundbuch-Ordnung dinglichen Rechte, also auch nicht auf die gemeinen Lasten § 11 Nr. 1 Absatz 3 — § 49 Concurs-Ordnung — § 48 Hypotheken-Ordnung — beziehen, sind die Commentatoren einig.

(Turnau a. a. O. S. 346 b., Achilles a. a. O. S. 203, 204 Nr. 80 III.).

Hiernach hat der Appellationsrichter den § 12 des Gesetzes vom 5 Mai 1872 und den § 73 der Grundbuch-Ordnung auf einen Fall angewendet, dessen Voraussetzungen nicht vorliegen und die hieraus hergeleiteten Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde führen zur Vernichtung des zweiten Erkenntnisses.

Bei selbständiger Beurtheilung ist die Bestätigung des ersten Erkenntnisses geboten. Aus dem Gegensatze, welchen der § 11 der Grundbuch-Ordnung zwischen den an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Leistungen macht, die nach Nr. 1 Absatz 2 von der Eintragung ausgeschlossen sind, und den im Absatz 3 erwähnten gemeinen Lasten (§ 49 Concurs-Ordnung), — von denen gesagt ist, daß sie der Eintragung nicht bedürfen, erhellt, daß die Eintragung dieser letzteren nicht verboten, sondern an sich zulässig ist, wie dies die Commentatoren (Förster a. a. O. S. 49. — Turnau a. a. O. S. 59 lit. b. 66 — Achilles (2. Ausgabe) S. 151 — Bahlmann (2. Ausgabe) S. 191 Nr. 37) annehmen und wie dies auch bei den entsprechenden Lasten der Hypotheken-Ordnung § 48 früher von der Praxis als geltendes Recht angesehen wurde.

Vergl. Justiz-Ministerial-Rescript vom 22. Juni 1882, von Kamptz Jahrbücher, Band 39 S. 457 und die in den Ergänzungen zur Hypotheken-Ordnung § 48 abgedruckten Justiz-Ministerial-Rescripte vom 24. October 1834 und 3. März 1837 Nr. 2 Koch, Hypotheken-Ordnung, Anmerkung zu § 48.

Aus dieser Zulässigkeit der Eintragung folgt aber noch nicht die Verpflichtung der Verklagten sich dieselbe gefallen zu lassen, selbst dann nicht, wenn die Klägerin die Kosten tragen will. Denn an sich ist diese Eintragung überflüssig, weil die Last auch ohne dieselbe gegen Dritte geltend gemacht werden kann, und es fehlt an einem Rechtsgrunde, die Verklagte zu einer an sich entbehrlichen Belastung ihres Grundbuchfoliums zu nöthigen. Die Klägerin beruft sich zwar noch auf den Anhang § 58 zum Allgemeinen Landrecht Theil I Titel 22 § 18, nach welchen es bei Grundgerechtigkeiten, die zur Erhaltung ihrer Dinglichkeit auch nicht der Eintragung bedürfen, dennoch sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten freigestellt ist, ob sie die Eintragung auf ihre Kosten nachsuchen wollen. Um eine Grundgerechtigkeit handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht, und eine analoge Anwendung dieser Bestimmung ist ausgeschlossen, weil sie als eine besondere erscheint und nicht als Ausdruck eines allgemein gültigen Rechtsgrundsatzes angesehen werden kann.

Für den Kostenpunkt ist die Verordnung vom 14. December 1833 § 17 — Gesetz vom 10. Mai 1851 § 9 — Gesetz vom 9. Mai 1854 Artikel 2 und Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I Titel 23 § 6 maßgebend.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 5. Februar 1875.

Anhang.

I. Eintragung von Kirchen- Pfarr-, Schul- oder Küsterei-Vermögen im Grundbuch auf den Namen des betreffenden Instituts als Kirchen-, Pfarr-, Schul- oder Küsterei-Vermögen.

Der Antrag der Beschwerdeführer (des Gemeindekirchenraths und Schulvorstandes), einige seither noch nicht in das Grundbuch aufgenommene Grundstücke den gedachten von ihnen vertretenen geistlichen Instituten auf Grund vorgelegter Besitzatteste als deren Eigenthum zuzuschreiben, ist von den Vorinstanzen kostenpflichtig auf Grund des § 10 der Grundbuchordnung mit der Ausführung, daß nicht diese Institute, sondern nur die Kirchen- resp. die politische Gemeinde als juristische Person, als Eigenthümerin des Kirchen- resp. Schulvermögens anzuerkennen und als solche einzutragen sei, abgewiesen. — Die hiergegen eingelegte weitere Beschwerde war für begründet zu erachten. Die Bestimmung des § 10 cit., daß juristische Personen nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung in der ersten Abtheilung des Grundbuchs aufzuführen sind, will

nur sicher stellen, daß darin das Eigenthumsverhältniß nach seiner subjectiven Seite deutlich kundgegeben wird, rechtfertigt also die Beanstandung von Anträgen, welche auf Eintragung von Bezeichnungen gerichtet sind, welche die Person des Eigenthümers zweifelhaft machen oder vollständig ungewiß lassen können. Bedenken dieser Art sind von den Vorinstanzen nicht geltend gemacht, sie führen nur aus, daß sie als Trägerinnen des Kirchen- und Schulvermögens in K. die Kirchen- resp. die politische Gemeinde betrachten und folgern hieraus, daß nur diese als Eigenthümer einzutragen. Die Vertreter der geistlichen Institute nehmen für dieselben zunächst gar keine besondere Persönlichkeit in Anspruch, haben vielmehr ihren Antrag als Gemeindekirchenrath, also als Organ der juristischen Person, welche die Vorinstanzen als Eigenthümerin anerkennen, gestellt, so daß sich die Differenz in der That darauf reducirt, ob die Eigenthümerin nur als Kirchengemeinde, oder ob sie auch als Kirche, Pfarre u. s. f. im Grundbuch bezeichnet werden kann, während über das als Eigenthümer zu betrachtende Subject im vorliegenden Falle überhaupt kein Zweifel besteht. — Daß im Gebiete des Allgemeinen Landrechts als Eigenthümerin des Kirchenvermögens die Kirchengemeinde gelten muß, daß also die Eintragung der letztern eine correcte ist, ist vom Kammergericht (vergl. Jahrb. der Entsch. desselben II. S. 105 f.) anerkannt, aber schon dort hervorgehoben, daß der Eintragung von Grundstücken auf den Namen einzelner geistlichen Institute dieselbe Bedeutung beizumessen ist, und daß der Wechsel solcher verschiedener, dasselbe Rechtssubject im Auge habender Bezeichnungen gerade deshalb statthaft, weil nur ein Unterschied in der Bezeichnung, nicht in der Person des Eigenthümers vorliegt. Hiermit ist anerkannt, daß diese verschiedenen Bezeichnungen thatsächlich neben einander gebraucht werden, wie dies in der That altem Herkommen entspricht. Dieser Sprachgebrauch herrscht im amtlichen wie außeramtlichen Verkehr, in Urkunden und Attesten öffentlicher Behörden und in der seitherigen Praxis der Grundbuchbehörden, wie für K. die Anlagen des Antrags ergeben, wonach in dessen Grundbuch auf Grund des Separations-Recesses der Pfarre und Schule Grundstücke zugeschrieben sind. Er ist auch der Gesetzgebung nicht fremd, wie sich z. B. aus §§ 219 ff., 321, 645, 772 bis 781 Theil II Titel 11 §§ 19, 20 Theil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts, Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und § 22 der Kirchengemeindeordnung vom 10. September 1873 ergiebt. Er entspricht zugleich dem Interesse aller Betheiligten, da durch den Gebrauch derartiger Bezeichnungen in einfachster Weise kundgegeben wird, zu welcher Art kirchlichen Vermögens die einzelnen Grundstücke gerechnet werden. Ist die Bezeichnung hiernach gebräuchlich und nicht irreleitend, so kann der Grundbuchrichter den nach §§ 30, 43 der Grundbuchordnung für seine Thätigkeit maßgebenden Antrag nicht nur deshalb zurückweisen, weil er eine andere ebenfalls übliche und statthafte Art der Bezeichnung für die correctere hält, er hat ihm vielmehr stattzugeben, weil er mit Formalbestimmungen, namentlich § 10 nicht in Widerspruch tritt und materielles Recht nicht verletzt. Daß Kirche, Pfarre, Küsterei im weitern Verkehr nach der jetzigen Gesetzgebung lediglich durch den Gemeinde-Kirchenrath vertreten werden, steht außer Frage. —

Berlin, den 10. October 1882.

Königliches Kammergericht I.

Y. 24182.

(Kirchl. Ges.- u. Verord.-Bl. 1882 S. 84.)

IIa. Eintragung des Grundbesitzes der Kirchengemeinden und kirchliche Institute in die Grundbücher bei combinirten Kirchen- und Schulstellen.

(Erlaß des Evang. Ober-Kirchenraths vom 25. Juni 1880. Auszug.):

— Sind von Seiten der Kirche Eigenthumsansprüche an Grundstücke zu erheben, welche im Nießbrauch von vereinigten Kirchen- und Schulstellen stehen, so ist die — Zuziehung des Miteigenthümers, d. h. der Vertretung der Schule, erforderlich, falls nicht außer Zweifel steht, daß die Grundstücke lediglich zum kirchlichen Amt gehören. So dringend erforderlich es ist, dahin zu wirken, daß in solchen Fällen alle kirchlichen Rechte mit größter Sorgfalt gesichert werden, so sehr ist es doch auch geboten, gerade in diesem Verhältnisse die — Vorsicht in Betreff der rechten Zeit und Art der Geltendmachung solcher Rechte zu beobachten und thunlichst eine friedliche Ausgleichung etwa collidirender Ansprüche zu suchen. Im Anschlusse an die in unserer Circular-Verfügung vom 5. Mai v. J. — 582*) den Königlichen Consistorien mit Bezug auf dieses Gemeinschaftsverhältniß vorgelegten Fragen hoffen wir noch vor Abschluß der — überall erforderlichen localen Ermittelungen und Vorverhandlungen in der Sache mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten in Verbindung zu treten, um für etwa vorkommende Fälle zweifelhafter Art weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Der Erledigung unzweifelhafter Fälle steht dies nicht im Wege. Inzwischen ist jedenfalls den Geistlichen und sonstigen kirchlichen Organen ausdrücklich ernste Wachsamkeit zu empfehlen, daß begründete kirchliche Eigenthums- oder Miteigenthumsrechte nicht übersehen, auch übereilte oder das kirchliche Interesse nicht genügend wahrende Beschlüsse in dieser Beziehung sorgfältig vermieden und falls sie dennoch vorkommen sollten, zeitig zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gebracht werden. — —

(Kirchl. Ges.- u. Verord.-Bl. 1880 S. 74.)

IIb.

Berlin, den 8. April 1882.

Dem Königlichen Consistorium erwidern wir auf den Bericht vom —, betr. die Eintragung des kirchlichen Grundbesitzes in die Grundbücher, daß hinsichtlich der Behandlung des Vermögens verbundener kirchlicher und Schulstellen weitere allgemeine Instructionen der Centralbehörden nach Lage der Sache einstweilen nicht ergehen werden. Ein Bedürfniß dazu ist für jetzt namentlich seitens des Herrn Ministers der geistlichen Angelegen-

---

*) cf. Erlaß des Evang. Ober-Kirchenraths v. 31. Jan. 1883. (§ 319 Anh. Ib) im Eingang.

heiten nicht anerkannt worden. Es wird nach den bisherigen Erfahrungen vielmehr vorausgesetzt, daß die ohnehin fast überall nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu bewirkende Regelung nach Maßgabe der jedesmaligen besonderen Rechtslage durch geeignete Verständigung der örtlichen Organe und Provinzialbehörden wird herbeigeführt werden können, und daß dabei insbesondere auch die kirchlichen Rechte und Interessen, die ihnen nach der geschichtlichen Entwicklung zukommende Anerkennung finden werden. Wo dies einmal nicht der Fall sein sollte, kann im Wege der Beschwerde und nöthigenfalls des Processes weitere Verfolgung begründeter Ansprüche eintreten. -- Ist sonach seitens des Königlichen Consistoriums, wie auch bereits in andern Provinzen mit Erfolg geschehen, in dieser Angelegenheit auf Grund der bestehenden Bestimmungen weiter vorzugehen, so können wir im Hinblick auf die unverkennbaren Schwierigkeiten, welche sich an vielen Orten gerade in Betreff des Grundbesitzes verbundener Küster- und Schulstellen ergeben, das Verlangen der dortigen Königlichen Regierung, daß die Anträge auf Besitztitelberichtigung hinsichtlich dieses Grundbesitzes jedesmal zunächst der Beurtheilung bezw. Zustimmung der Provinzialbehörden beider betheiligten Institute unterworfen werden, nur als begründet erachten, selbstverständlich unter Vorbehalt aller zur Wahrung und Sicherstellung des kirchlichen Interesses geeigneter Schritte für den Fall, daß eine Uebereinstimmung dieser Behörden unter einander nicht erzielt werden sollte. Sämmtliche hier fragliche Angelegenheiten wurden daher, sobald sie genügend vorbereitet sind, zuerst an das Königliche Consistorium zu gelangen haben. Wir überlassen dem Königlichen Consistorium hiernach, die Gemeindeorgane mit Anweisung zu versehen und machen im Uebrigen auf den Erlaß des Königlichen Consistoriums zu Breslau vom 6. Mai v. J. (Kirchl. Amtsblatt für Schlesien Nr. 9) aufmerksam. — Was schließlich die in dem Bericht erwähnte, bei dem Grundbesitze einzelner kirchlicher Institute hervorgetretene Unrichtigkeit der Kataster und die Befugniß des Eigenthümers, deren Berichtigung herbeizuführen, anlangt, so bemerken wir, daß es nach Artikel 5 d der Zusatzbestimmungen des Herren Finanzministers vom 16. August 1872 (Anlage B zu der Verfügung des Herrn Justizministers vom 2. September 1872 Justiz-Min.-Bl. S. 178) zur Behebung materieller Irrthümer in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern der vorgängigen Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch nicht bedarf.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

An
das Königliche Consistorium zu N.
E. O. 203.

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1882 S. 48.)

II c.

Berlin, den 6. Juli 1882.

Auf den Bericht vom — betr. die Vorstellung des Pfarrers N. zu N. wegen Eintragung des dortigen Küstereilandes in das Grundbuch, erwidern wir dem Königlichen Consistorium, daß wir die darin hervorgehobenen Bedenken der Minderheit des Collegiums gegen die Eintragung des für Küstereieigenthum zu erachtenden Grundbesitzes auf den Namen der combinirten Küster- und Schulstelle für begründet halten. Die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erklärte Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Küstereivermögens, daß ein thatsächlich im ausschließlichen Eigenthum der Küsterei stehendes Grundstück im Grundbuch auf den Namen der combinirten Küster- und Lehrerstelle eingetragen werde, enthält ein Anerkenntniß der Thatsache, daß das betreffende Grundstück eben nicht im Alleineigenthum der Küsterei, sondern im Miteigenthum dieser und der damit verbundenen Lehrerstelle sich befinde, und die in diesem Sinne erfolgte Eintragung sichert dem eingetragenen Miteigenthümer rücksichtlich seines Miteigenthums alle diejenigen Vorteile, welche die Eintragung in das Grundbuch dem eingetragenen Eigenthümer insbesondere auch in Beziehung auf die Rechtsverfolgung gewährt. Daraus müssen bei der dauernden Bedeutung des Grundbuchs früher oder später unvermeidliche Gefahren für das kirchliche Vermögen erwachsen, welche auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß zur Zeit zwischen dem Königl. Consistorium und den betreffenden Königlichen Regierungen Einverständniß darüber herrscht, es solle durch die Eintragung für die combinirte Stelle der spätere Nachweis des Alleineigenthums der Küsterei nicht abgeschnitten werden. — Diesem nach muß die Eintragung auf den Namen der combinirten Küster- und Lehrerstelle als unzulässig bezeichnet werden, wo entweder der betreffende Gemeindekirchenrath das Miteigenthum der Lehrerstelle an dem Küstereivermögen aus stichhaltigen Gründen nicht anerkennt oder wo das Königl. Consistorium als Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, daß die Eintragung als bloßes Miteigenthum trotz der erklärten Zustimmung des Gemeindekirchenraths der wirklichen Rechtslage nicht entspricht. Hiermit steht völlig im Einklange, daß, wie im Eingange des Berichts hervorgehoben ist, seitens der Königlichen Regierung zu N. auf die Eintragung der Schulstelle als Eigenthümerin bestanden wird, wo dieselbe das ausschließliche Eigenthum der Schule beanspruchen zu können glaubt. — Wenn also im vorliegenden Falle von N. das kirchliche Eigenthum des fraglichen Küstereilandes sowohl seitens des Gemeindekirchenraths als auch des Königlichen Consistoriums beansprucht, ja sogar anscheinend vom Schulvorstande ausdrücklich anerkannt wird, so muß von der Eintragung als Miteigenthum der combinirten Stellen abgesehen werden. Bei der Erheblichkeit des in dieser Angelegenheit principiell in Frage stehenden kirchlichen Interesses würde bei einem als begründet nicht anzuerkennenden Widerspruch der betreffenden Königlichen Regierung gegen die Eintragung des Landes als kirchlichen Küstereivermögens die eventuelle Erledigung im Rechtswege nicht umgangen werden können.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

An
das Königliche Consistorium in Magdeburg.
Nr. 2608.

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1883 S. 4).

IId.

Berlin, den 20. December 1882.

Das Königliche Consistorium hat in dem Berichte vom — auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich der Anlegung der Lagerbücher und der Eintragung des kirchlichen Grundeigenthums in die Grundbücher bei den mit Schulstellen verbundenen Küstereien in den Weg stellen. Wir haben die Thatsache mit dem Königlichen Consistorium lebhaft zu beklagen, aber eigentlich überraschen kann sie nicht, denn es war kaum zu erwarten, daß die Organe der Schulverwaltung freiwillig auf die mancherlei Vorteile und das Uebergewicht verzichten würden, welche die Schule gegenüber der Kirche in Folge der geschichtlichen Entwickelung der Verhältnisse während der letzten Menschenalter auf diesem Gebiete thatsächlich einmal gewonnen hat. Im Allgemeinen wird nun aber dem historischen Zusammenhange nach auch dort angenommen werden müssen, daß die Ortsschule erst in verhältnißmäßig neuer Zeit der Kirche als selbständiges vermögensfähiges Subject zur Seite getreten ist, und es rechtfertigt sich daraus dann von selbst die Präsumtion, daß die von Alters her mit der Stelle verbundenen Grundstücke und Gefälle zur Dotation des Kirchenamts, somit zum Kirchenvermögen gehören, eine Präsumtion, wie sie z. B. bei wesentlich gleicher Lage der Dinge für das Hessische Recht von Büff (Kurhessisches Kirchenrecht § 364 S. 993 u. S. 995) aufgestellt wird. Ebenso treten wir der Auffassung bei, daß es bei vereinigten Küster- und Schulämtern für die Eigenthumsfrage unerheblich ist und dem erweislichen Rechte der Kirche keinen Abbruch thun kann, wenn in Theilungsrecessen und ähnlichen Urkunden einem weitverbreiteten amtlichen und außeramtlichen Gebrauche entsprechend das vereinigte Küster- und Schulvermögen vielfach schlechtweg mit dem Namen „Schule" bezeichnet worden ist. Es wird dies den Nachweis weder des kirchlichen Miteigenthums noch des kirchlichen Alleineigenthums nach Lage des einzelnen Falles ausschließen können. — Es wird den Kirchengemeinden nichts anderes übrig bleiben, als in Fällen, wo ihr erweisliches Recht nicht anerkannt bezw. der Eintragung desselben in das Grundbuch seitens der Schulgemeinde widersprochen wird, den Rechtsweg zu beschreiten. Hierher aber müssen wir den in dem Bericht erwähnten Fall von Z. mit dem Königlichen Consistorium allerdings rechnen. Auch haben wir durchaus nichts dagegen einzuwenden, daß dabei die in dem Berichte entwickelten Gesichtspunkte mitbenutzt werden. — Wenn endlich in dem erwähnten Falle der Antrag der Kirchengemeinde auf Eintragung ihres Eigenthums seitens des Grundbuchamts nicht berücksichtigt oder zurückgewiesen, sondern statt des Antragstellers ohne Weiteres ein Dritter, nämlich die Schule, als Eigenthümer eingetragen ist, so können wir hierin eben auch nur ein Beispiel und eine Nachwirkung jenes ältern Sprachgebrauchs erblicken, welcher bei dem Worte „Schule" zwischen der vereinigten Kirchen- und Schulstelle nicht weiter unterschied. Selbstverständlich wird, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, im Wege der Beschwerde auf die Beseitigung dieser unrichtigen Eintragung hinzuwirken sein.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

An
das Königliche Consistorium zu Stettin.
Nr. 5095.

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1883 S. 5.)

§ 321. Ablösung der Realrechte der Schulen.

1. Vorbemerkung.
2. Gesetz betr. die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen v. 27. April 1872.
3. E. des geistl. Minist. v. 29. Juni 1872 und des landwirthschaftl. Minist. v. 8. Juni 1872 betr. die Ausführung des Gesetzes (Fristen, Vortheile, Vermeidung der Nachtheile).
4. E. des geistl. Minist. v. 22. Sept. und des landwirthsch. Minist. v. 21. Juli 1873 betr. die Competenz der Regierungen bei Ablösungen. — cf. § 322 Nr. 2.
5. Vf. der K. Reg. in Potsdam v. 9. Aug. 1872 betr. die Vortheile des Gesetzes.
6. Gesetz betr. die Ablösung ꝛc. in der Provinz Hannover vom 15. Febr. 1874. — cf. Nr. 7.
7. Notiz über die Rechtslage bezüglich der Ablösung in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau; Gesetz v. 10. April 1865 betr. die Schlesische Zehntverfassung und Ges. v. 10. März 1864 betr. die Abänderung des § 13 Zus. 213 des Ostpr. Provinzialrechts.
8. Notiz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen.

9a. E. v. 10. Mai 1873 betr. die Unablösbarkeit der Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. — cf. Nr 7.

9b. Erk. des Revisions-Collegiums v. 31. Oct. 1862 E.-Bl. 1863 S. 552 betr. die Unablösbarkeit des Patronats-Canons, der zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungsfonds gezahlt wird. — Hier nicht abgedr. cf. unten S. 810 Anm.

9c. Entsch. des Obertr. v. 11. Dec. 1877 betr. die Unablösbarkeit der subjectiv und objectiv persönlichen Berechtigungen (Freiholzdeputate in Ostpreußen). — Hier nicht abgedr. cf. unten S. 810 Anm.

10. Erk. des Obertrib. v. 4. Mai, 16. Juni, 23. Juni 1863 — E.-Bl. S. 678 ff. — betr. die Zulässigkeit einer Zugrundelegung der jahrelang statt fester Naturalleistungen ꝛc. gegebenen Geldvergütung bei der Ablösung nur im Falle der Annahme dieser Entschädigung durch den Stelleninhaber und die gesetzlich berechtigten Vertreter der Stelle. — Hier nicht abgedr.
11. E. v. 6. Nov. 1858 betr. die Qualification einer Verpflichtung zur Holzabgabe gegen Vergütung des Schlägerlohns als Reallast.
12. Ergänzungsgesetz zu dem Gesetz vom 27. April 1872 und 15. März 1879 betr. die Wiederzulassung der Vermittlung der Rentenbanken bei der Ablösung.

12a. Ueber die Eintragung von Ablösungsrenten im Grundbuch cf. § 320 Nr. 1b.

13. E. des landw. Minist. v. 8. Juni 1872 betr. die Verbesserung eines Druckfehlers im § 10 des Gesetzes vom 27. April 1872.

14. E. v. 16. April und 16. Sept 1863 betr. die Vertretung der Schulstellen durch den Schulvorstand bei Ablösungen &c. — cf. § 11 des Ges. v. 27. April 1872.
15. E. v. 26. April 1860 und 18. Dec. 1862 betr. die Betheiligung der Regierungen als Aufsichtsbehörde bei den Verhandlungen über Ablösungen &c.
16. Ges. v. 19. März 1860 und 11. Juni 1873 betr. die Revision der Normalpreise für Ablösungen &c.
17. Ueber die Behandlung falscher Rentenbrief-Coupons cf. Bd. I § 23 Nr. 17.

1.

Vorbemerkung.

Das im § 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen zustehenden Reallasten vorbehaltene Gesetz erging unter dem 15. April 1857. Durch dasselbe wurde indeß die Regelung der Sache nicht in dem erwarteten Maße gefördert und sind daher durch das Gesetz vom 27. April 1872 die Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 mit einzelnen Modificationen auf die in Rede stehenden Lasten für die alten Landestheile in Anwendung gebracht.

2. Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen &c. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 Gültigkeit hat, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen &c. zustehenden Reallasten vom 15. April 1857 (Gesetz-Sammlung Seite 363 ff.) wird aufgehoben.

§ 2.

Das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz-Sammlung Seite 77 ff.), kommt fortan auch in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, mit nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§ 3.

Alle im § 2 bezeichneten Realberechtigungen sind, soweit sie nicht bereits in feste Geldrente verwandelt worden, auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 auf ihren jährlichen Geldwerth zu berechnen und demnächst unter Anwendung der in den §§ 19—25 a. a. O. bestimmten Preise in eine Roggenrente zu verwandeln. Der im § 26 a. a. O. angeordnete Abzug von 5 pCt. wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide bleibt dabei ausgeschlossen. Die Roggenrente ist in Gelde nach dem jährlichen nach Maßgabe der §§ 20, 21 und 23 bis einschließlich 25 a. a. O.*) ermittelten Marktpreise abzuführen.

§ 4.

Die nach § 3 ermittelten, sowie die schon rechtsverbindlich feststehenden Renten (§§ 3 bis 6 des Gesetzes vom 15. April 1857) können auf den Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten abgelöst werden.

Zu diesem Behufe wird der jährliche Geldwerth der Roggenrenten nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise berechnet. Bei Ermittelung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung des Ablösungsantrages mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten zu Grunde gelegt.

§ 5.

Der nach § 4 festgestellte Jahreswerth der Reallasten wird: a) wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage, b) wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum 22²/₉fachen Betrage, durch Capital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbanken. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen bezw. zum 22²/₉fachen Betrage abzulösen.

§ 6.

Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das Capital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 100 Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 pCt. jährlich zu verzinsen.

§ 7.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112 ff.) maßgebend. Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von 41¹/₁₂ Jahren voraussetzen, ohne Anwendung, und außerdem treten nachfolgende Abänderungen des Rentenbankgesetzes ein:

1. Der Berechtigte erhält den nach § 5 berechneten Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerthe, und soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, oder es von der Verwaltung der Rentenbank vorgezogen wird, in baarem Gelde.

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1872 Stück 27 Seite 417 Nr. 8028.

*) cf. unten Nr. 16a und b.

2. Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56^1/_{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4^1/_2$ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der 25- oder $22^2/_9$fache Betrag derselben, je nachdem die Abfindung gemäß § 5a oder 5b erfolgt, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstückes unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

3. Die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des § 99 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ist unzulässig.

§ 8.

Die nach dem Gesetze vom 26. April 1858 (Gesetz-Samml. Seite 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken steht der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Wege. Jedoch findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Capitalablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. December 1873 beantragt werden.*) Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Capitalablösung anzutragen, mit Ausnahme des im folgenden Paragraphen gedachten Falles überhaupt verloren.

§ 9.

Bei einer Zerstückelung von Grundstücken sind die Berechtigten zu fordern befugt, daß ihre Geld- und Roggenrenten, welche nach der Vertheilung unter 4 Thaler, beziehungsweise 2 Neuscheffel Roggen betragen, durch Erlegung des 25fachen Baarbetrages abgelöst werden. Zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente auf die im § 3 angegebene Weise berechnet.

§ 10.

Die Provocation auf Umwandlung (§ 3) oder Ablösung (§ 4) Seitens des Berechtigten muß sich mit Ausnahme des im § 9 gedachten Falles stets auf alle Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit dem Provocaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnten oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provocation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

Die Provocation auf Umwandlung der**) Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich auf sämmtliche, seinen Grundstücken gegen alle im § 2 bezeichnete Berechtigte obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provocation ist unzulässig.

§ 11.

In allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse) steht die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der im § 2 gedachten Berechtigten den betreffenden ordentlichen Behörden zu.***)

*) cf. unten Nr. 12 (bis 31. December 1883).
**) Soll heißen: „Oder" cf. unten Nr. 13.
***) cf. unten Nr. 14, 15.

§ 12.

Sind vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes Festsetzungen, welche mit demselben nicht im Einklange stehen, bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es bei denselben sein Bewenden.

Ueber die Befugniß, auf Verwandlung der Reallasten in eine Roggenrente oder auf vollständige Ablösung anzutragen, entscheiden jedoch nicht jene Festsetzungen, sondern die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck. Graf von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Selchow.
Graf zu Eulenburg. Camphausen.
Falk.

3a. Ausführung des neuen Gesetzes über Ablösungen bei Schul- 2c. Instituten.

Berlin, den 29. Juni 1872.

Der Königlichen Regierung communicire ich anbei ein Druckexemplar der Verfügung, welche der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Behufs Ausführung des Gesetzes vom 27. April d. J., die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen 2c. zustehenden Realberechtigungen betreffend, am 8. d. Mts. an die Auseinandersetzungs-Behörden erlassen hat, zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, die unter Ihrer Aufsicht stehenden Institute, welche sich im Besitze ablösbarer Realberechtigungen befinden, auf die durch das neue Gesetz gewährte Möglichkeit der Ablösung dieser Berechtigungen, sowie auf die Vortheile, welche ihnen die Benutzung dieser Gelegenheit bietet, und auf die Bedingungen, an welche dieselbe geknüpft ist, besonders aufmerksam zu machen.

Insonderheit wolle die Königliche Regierung dafür sorgen, daß Seitens der berechtigten Institute bei Zeiten darauf Bedacht genommen werde, die ihnen in baarem Gelde oder in Rentenbriefen zufallenden Ablösungs-Capitalien möglichst zur Erwerbung von Grundbesitz zu verwenden, weil hierin vorzugsweise das Mittel gegeben ist, die Berechtigten gegen die Nachtheile, mit welchen für sie die wachsende Entwerthung des Geldes verbunden ist, dauernd zu schützen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium 2c. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien der alten Provinzen 2c.
G. U. 11292.

3b.

Berlin, den 8. Juni 1872.

Die Wichtigkeit und Tragweite des Gesetzes vom 27. April d. J., betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen (Gesetz-Samml. Seite 417), welches durch die Zulassung der Vermittelung der Rentenbank allen Betheiligten die meist sehr erwünschte Möglichkeit zu einer erleichterten Ablösung der vom Gesetz betroffenen Reallasten darbietet, giebt mir Veranlassung, den Auseinandersetzungs-Behörden die Beschleunigung der Ausführung des Gesetzes, von der wesentlich der erwartete günstige Erfolg desselben abhängen wird, durch Anweisung der Commissarien und Belehrung der Betheiligten über den Zweck des Gesetzes besonders zu empfehlen. Dabei mache ich auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam:

1. Nach der Bestimmung im § 8 des Gesetzes findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Capital-Ablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde bis zum 31. December 1873*) beantragt werden.

Es erscheint nothwendig, diesen kurz bemessenen Präclusionstermin noch auf eine andere Weise, als dies durch die Publication in der Gesetz-Sammlung geschehen, nämlich durch eine zeitweise zu wiederholende Bekanntmachung in den Amtsblättern und den Kreisblättern zur Kenntniß des betheiligten Publicums zu bringen.

Die Anträge werden von den Provocanten nicht blos bei den Auseinandersetzungs-Behörden, sondern auch bei den Special-Commissarien angebracht werden können, von den letzteren aber vorschriftsmäßig zunächst der Aufsichtsbehörde einzureichen sein.

2. Es ist zu wünschen, daß auch die Berechtigten sich von den Vortheilen der von ihnen anzustellenden Provocationen auf Ablösung Ueberzeugung verschaffen. Abgesehen davon, daß sie durch die Ablösung des meist mit großen Unannehmlichkeiten verbundenen und ungleichmäßigen Bezuges der von den einzelnen Verpflichteten in geringfügigen Beträgen zu liefernden Realabgaben überhoben werden und dafür eine dem Werthe derselben entsprechende sichere Geldeinnahme erlangen, kann die Berechtigten auch der Umstand zur Provocation anregen, daß auf ihren Antrag die Ablösung sich auf alle Grundstücke desselben Gemeinde-Verbandes erstreckt (§ 10 a. a. O.) und sie dadurch den Vortheil erlangen, auf einmal eine größere Summe der Ablösungs-Capitalien und die Rentenbriefe in höheren Appoints zu erhalten. Bei den Provocationen einzelner verpflichteter Grundbesitzer dagegen wird oft die Gewährung ganz geringer Capitalbeträge, deren zinsbare Anlegung mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, nicht zu vermeiden sein. Es tritt außerdem, wenn einzelne Grundbesitzer einer Ortschaft provociren, andere aber nicht, der Uebelstand ein, daß die Erhebung der Naturalabgaben noch unbequemer wird. Auch die Rücksicht auf die Verschiedenheit des nach § 5 a. a. O. bestimmten 25fachen oder 22½fachen Betrages des Ablösungs-Capitals je nach der Provocation der Verpflichteten oder Berechtigten möchte ein Zurückhalten mit der Provocation auf Seiten des Berechtigten kaum rechtfertigen, da die Differenz zwischen jenen Capital-Ablösungssätzen durch die angegebenen Vortheile und die geringern Kosten des auf alle Verpflichteten ausgedehnten Verfahrens im Verhältniß zu den Einzelablösungen nahezu ausgeglichen wird.

3. ꝛc. (betrifft das Formular für Recesse).

4. ꝛc. (vgl. unten Nr. 13).

Der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

*) cf. unten Nr. 12 (bis 31. December 1883).

4a. Competenz der Regierungen u. s. w. bei Ablösung von Abgaben an Schulen ꝛc.

Berlin, den 22. September 1873.

Der Königlichen Regierung communicire ich anbei ein Druckexemplar der Verfügung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 21. v. M. (7704), betreffend die den Regierungen ꝛc. zustehenden Befugnisse zur selbständigen Leitung der Verhandlungen über die Ablösung der geistlichen ꝛc. Abgaben bis zur Bestätigung der Recesse, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Regierungen der acht älteren Provinzen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien und Universitäts-Curatorien in den acht älteren Provinzen.
G. U. 27350.

4b.

Berlin, den 21. Juli 1873.

Nach einer mir gemachten Mittheilung des Herrn Finanzministers hat die Königliche General-Commission in Folge einer Seitens der Regierung zu N. gestellten Anfrage über die Qualification der Landräthe als Commissarien zur Vollziehung von Recessen, aus denen Renten auf die Rentenbank übergehen sollen, die Ansicht ausgesprochen:

„daß bezüglich der durch Vermittelung der „Rentenbank zu bewirkenden Ablösungen von „Abgaben an Geistliche ꝛc. in Gemäßheit des „Ablösungsgesetzes vom 27. April 1872, die „Regierung bei der General-Commission nur „auf Ablösung zu provociren habe, ihr aber „eine Thätigkeit in Leitung der Verhandlun„gen, Feststellung der Renten und Abschluß „der Recesse nicht zustehe."

Der Auffassung der Königlichen General-Commission, daß eine eintretende Vermittelung der Rentenbank bei der Ablösung eine jede Mitwirkung der Regierungen bei der Leitung der Verhandlungen zur Erzielung eines Vergleichs und

die Ausübung der ihnen nach § 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834*) und dem Gesetze vom 27. April 1872 zustehenden Befugnisse gänzlich ausschließe, kann nicht beigepflichtet werden. Es waltet zwar kein Bedenken darüber ob, daß nach der im § 14 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 gegebenen und im § 2 des Gesetzes vom 21. April 1852 ausdrücklich aufrecht erhaltenen Vorschrift alle über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Recesse stets von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt werden müssen und daß nur auf Grund eines solchen Recesses eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden darf; es läßt auch die klare Vorschrift im § 8 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1872 darüber keinen Zweifel, daß die für Vermittelung der Rentenbank darin gestellte und nach § 5 des Gesetzes vom 11. Juni d. J. wegen Revision der Normalpreise bis zum 31. December 1874 verlängerte Präclusivfrist**) nur alsdann gewahrt wird, wenn die Capitalablösung vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde beantragt worden ist. Aus diesen Vorschriften läßt sich aber, da sonst die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf § 39*) der Verordnung vom 30. Juni 1834 und das Gesetz vom 21. April 1852 nicht aufgehoben oder geändert worden sind, die von der Königlichen General-Commission ausgesprochene Ansicht nicht folgern und es steht den Regierungen 2c. unbedenklich auch gegenwärtig die Ausübung der ihnen nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Befugnisse zu, soweit dieselben sich mit den Beschränkungen des § 14 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 8 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1872 vereinigen lassen. Danach sind sie wohl befugt, sich der Leitung der Verhandlungen zum Zwecke eines Vergleiches durch eigene Commissarien zu unterziehen und eventuell die vollzogenen Recesse vor dem Ablauf der Präclusivfrist der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde zur Bestätigung vorzulegen. Es versteht sich dabei von selbst, daß der letzteren vor der Bestätigung die sorgfältige Prüfung der Legalität des Verfahrens der Vollständigkeit der Provocation und der Vollziehung des Recesses als eine ernstliche Pflicht obliegt und daß sie befugt ist, die Beseitigung der vorhandenen Mängel zu veranlassen.

Die angeregte Frage, inwieweit Landräthe als zulässige Commissarien zu erachten seien, ist bereits durch die älteren Rescripte vom 22. October und 21. November 1842 (Verwaltungs-Ministerialblatt Seite 404) dahin entschieden worden, daß die von den Regierungen und Provinzial-Schulcollegien auf Grund ihrer eigenen Verhandlungen im Wege des Vergleichs vermittelten Recesse nicht von solchen Commissarien dieser Behörden vollzogen werden dürfen, welche weder Mitglieder, noch Oeconomie-Commissarien, noch Justizbediente sind. Hierin ist auch durch den § 108 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 nichts geändert, da dieser nur den General-Commissionen und den ihnen gleichstehenden landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen die Befugniß zur Beauftragung jedes Beamten mit Auseinandersetzungsgeschäften beilegt.

Die Landräthe werden hiernach zur Vollziehung der Recesse nicht für befähigt zu erachten sein. Auch wird die Königliche General-Commission bei den ihr vorgelegten abgeschlossenen Recessen selbstverständlich ihre Prüfung insbesondere darauf zu richten haben, ob die Provocation, welche ein Antrag auf Bestätigung des Recesses involvirt, die im § 10 des Ablösungsgesetzes vorgeschriebene Ausdehnung hat und daher zur Wahrung der Präclusivfrist, die durch eine Einleitung von Verhandlungen Seitens der Regierungen zum Zweck eines Vergleichs nicht gewahrt wird.

Der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

5. Vortheile des Gesetzes über Ablösung der Realberechtigungen von geistlichen und Schulinstituten 2c.

Potsdam, den 9. August 1872.

Ew. 2c. machen wir behufs Information der betreffenden Institute auf das neue Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen d. d. 27. April d. J. (Ges.-Samml. S. 417 ff.) hierdurch noch besonders aufmerksam, indem wir folgende Bemerkungen anknüpfen.

Während nach dem bisher in Kraft gewesenen Gesetze vom 15. April 1857 (Ges.-Samml. S. 363):

1. von der Provocation auf Umwandlung der Reallasten in Roggen-Geldrente nicht nur die festen Geldrenten, sondern auch die festen Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial ausgeschlossen waren,
2. eine Capital-Ablösung mit geringen Ausnahmen nur bei gegenseitiger Vereinbarung stattfand,

sind jetzt

1. von der Umwandlung in Roggen-Geldrente, welche nach wie vor von jeder Seite verlangt werden kann, nur die festen Geldrenten ausgenommen und findet
2. eine Capital-Ablösung ganz allgemein sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten statt und zwar ersteren Falls zum $22^{2}/_{9}$fachen, letzteren Falls zum 25fachen Betrage des Jahreswerths.

Dabei darf aber die Provocation sowohl auf Umwandlung in Roggen-Geldrente als auf Capital-Ablösung nicht eine einzelne Abgabe oder einen einzelnen Verpflichteten herausgreifen, sondern es muß dieselbe, wenn sie vom Berechtigten ausgeht, sich auf alle Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Verbandes

---

*) § 39 lautet: „Den Regierungen und Provinzial-Schulcollegien steht die eigene Bestätigung der Recesse rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen zu, insofern die Auseinandersetzung auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kommen. Dies findet auch in dem Falle statt, wenn a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke — (b) ist antiquirt) — die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden 2c.

**) cf. unten Nr. 12 und 16b (bis 31. December 1883).

(cf. § 10) haften, während, wenn die Provocation vom Verpflichteten ausgeht, dieselbe sich auf sämmtliche seinen Grundstücken gegenüber den verschiedenen geistlichen Instituten obliegenden Reallasten erstrecken muß. Auch ist die Zurücknahme einer angebrachten Provocation nicht mehr zulässig.

Eine besondere Stellung nimmt auch ferner der Fall der Zersplitterung der Abgaben durch Parcellirung der Grundstücke ein. Hier kann auch der Berechtigte die Capital-Ablösung zum 25fachen Betrage fordern und braucht andrerseits nicht gleichzeitig auf die Ablösung der übrigen Reallasten zu provociren. Jedoch gewährt das Gesetz diese Vergünstigungen nur für zersplitterte Geld- und Roggen- — resp. Roggen-Geldrenten nicht auch für andere Prästationen. —

Wir erwarten, daß die geistlichen Institute in dem neuen Gesetze einen erneuten Anlaß finden werden, durch Provocation auf Umwandlung aller noch nicht in Roggen-Geldrente oder feste Geldrente verwandelten Abgaben und Leistungen eine zweckmäßige Vereinfachung ihrer Realberechtigungen zu bewirken und sich von einer Reihe leider noch vielfach bestehender und zu unverhältnißmäßigen Weiterungen führender Naturalprästationen, wie Würste, Eier, Fleischzehnt, Natural-Fruchtzehnt 2c. zu befreien und zwar letzteres um so mehr, als diese Prästationen den obigen besondern Bestimmungen im Fall der Parcellirung nicht unterliegen.

Einen Antrag auf Capital-Ablösung werden die Institute in der Regel den Verpflichteten zu überlassen haben, mit Ausnahme solcher Fälle, in denen besondere Umstände oder örtliche Verhältnisse die Capital-Ablösung trotz des im Falle der Provocation Seitens des Berechtigten geringeren Capitalisirungssatzes und obwohl hierbei die Ablösung die sämmtlichen Reallasten, also nicht nur die lästigen, sondern auch die genehmen umfassen muß, im überwiegenden Interesse des Instituts liegend erscheinen lassen. Allerdings bietet diese Zusammenfassung aller Reallasten andrerseits gegenüber der allmählichen Ablösung derselben durch die einzelnen Verpflichteten den Vortheil, daß das betreffende Institut auf ein Mal eine größere, bequemer und wohlfeiler unterzubringende Summe an baarem Gelde oder Rentenbriefen erhält, auch die Kosten des Verfahrens, soweit diese den Instituten erwachsen, in ihrer Gesammtheit sich verringern. — —

Königliche Regierung.

6. Provinzielle Bestimmungen.

Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. in der Provinz Hannover zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. Februar 1874.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1874 Stück 4 Seite 21 Nr. 8178.

§ 1.

Die an Kirchen, Pfarren, Küstereien oder sonstige geistliche Institute, an kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer, höhere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, fromme und milde Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie an die zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zu entrichtenden beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken ruhen, unterliegen, insofern sie nicht zu den öffentlichen Lasten gehören, der Ablösung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2.

Soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind, richtet sich die Ablösung der im § 1 bezeichneten Reallasten nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1869 (Ges.-Samml. S. 544) und der daselbst in Bezug genommenen Verordnung vom 28. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1670).

Die entgegenstehende Vorschrift im § 17 des Gesetzes vom 3. April 1869 wird aufgehoben.

§ 3.

Der nach den Bestimmungen der hannoverschen Ablösungs-Ordnung festgestellte Jahreswerth der abzulösenden Abgaben und Leistungen (§ 6 der Verordnung vom 28. September 1867) wird:

1. wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage,
2. wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum $22^2/_9$fachen Betrage,

durch Capital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch Vermittelung der Rentenbank. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen beziehungsweise zum $22^2/_9$fachen Betrage abzulösen.

§ 4.

Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das nach Vorschrift des vorigen Paragraphen zu berechnende Capital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Der Berechtigte ist jedoch nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Procent jährlich zu verzinsen.

§ 5.

Für die Vermittelung der Rentenbank sind die Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1869 mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1. Der Berechtigte erhält den nach Vorschrift des § 3 berechneten Betrag in Rentenbriefen nach dem Nennwerthe, und soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, in baarem Gelde.

2. Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56^1/_{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4^1/_2$ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Renten oder Rententheile unter Einem Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der $22^2/_9$fache Betrag derselben von dem Be-

sitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

3. Die Vermittelung der Rentenbank findet nur statt, wenn die Ablösung bei der zuständigen Ablösungsbehörde bis zum 31. December 1875*) beantragt worden ist.

Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Capitalabfindung anzutragen, mit Ausnahme des im folgenden Paragraphen gedachten Falles überhaupt verloren.

§ 6.

In dem Falle des § 32 der hannoverschen Verordnung über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten 2c. zu befolgenden Grundsätze vom 10. November 1831 sind die Geld- oder Fruchtrenten zum 25fachen Betrage des Jahreswerths abzulösen.

§ 7.

Sind vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes Festsetzungen, welche mit demselben nicht in Einklang stehen, bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es bei denselben sein Bewenden.

Rücksichtlich der Ablösung derjenigen Realberechtigungen, welche dem von der Klosterkammer verwalteten Klosterfonds zustehen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen.
Grf. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

7.

Für Schleswig-Holstein gilt das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten vom 3. Januar 1873 (Ges.-Samml. S. 3), dessen § 4 Nr. 2 aber von der Anwendung ausschließt: „alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude, sowie zur Unterhaltung von sonstigen Schuleinrichtungen, sofern dieselben nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen.“ —

Für den Regierungsbezirk Wiesbaden und die zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormals Hessischen Gebietstheile gilt das Gesetz vom 15. Februar 1872, betreffend die Ablösung von Reallasten (Ges.-Samml. S. 165) und das Gesetz vom 16. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 369), welches im § 2 auch die Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen der Ablösung unterwirft. —

Für den Regierungsbezirk Cassel, ausschließlich der vormals Hessischen Gebietstheile, das Gesetz vom 26. Juli 1876, betreffend die Ablösung der Reallasten (Ges.-Samml. S. 357), welches aber im § 2 Nr. 3 ausschließt: „die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden, sofern dieselben nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen.“ —

Die Vermittelung der Rentenbanken ist für diese Landestheile für die bis zum 31. December 1883 gestellten Anträge auf Capitalablösung ausgedehnt durch Gesetz vom 17. Januar 1881 (Ges.-Samml. S. 5).

*) cf. unten Nr. 12 Anm. (bis 31. December 1883).

7 a. Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehntverfassung, wie sie nach der Ordre vom 3. März 1658 bis zum 6. Februar 1812 bestanden hatte (Ges.-Samml. von 1831 S. 169), werden, wie folgt, abgeändert.

§ 2.

Die Reallasten, welche den Bestimmungen der Ordre vom 16. Juni 1831 unterliegen, werden hiermit für ablösbar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erklärt.

§ 3.

Die Ablösung derselben erfolgt ohne besonderen Antrag der Betheiligten von Amtswegen.

Sofern es dabei auf den Tag der Provocation ankommt, ist der Tag dafür anzusehen, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.

§ 4.

Die Ermittelung des Jahreswerthes der Reallasten erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten 2c. (Ges.-Samml. von 1850 S. 77 ff.). Dabei findet jedoch weder der im § 26 a. a. O. vorgeschriebene Abzug von fünf Procent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides, noch eine Kürzung der Rente bis auf zwei Drittel des Reinertrages der pflichtigen Stelle statt (§ 63 a. a. O. und § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten).

§ 5.

Der nach § 4 festgestellte Geldbetrag wird

a) bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, gesetzlich gangbar sind, zum 22²/₉fachen Betrage, und

b. bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz tn Kraft tritt, gesetzlich ruhen, zum 2²/₉fachen Betrage durch Capital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbanken. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 22²/₉fachen, beziehungsweise dem 2²/₉fachen Betrage abzulösen.

§ 6.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. von 1850 S. 112 ff.) maßgebend. Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von 41¹/₁₂ Jahren voraussetzen, außer Betracht

*) Veröffentlicht durch die Gesetz-Sammlung pro 1865 Seite 172 Nr. 6049.

und überdies treten nachstehende Abänderungen des Rentenbank-Gesetzes ein:

a) die berechtigte Anstalt erhält den nach § 5 berechneten Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerth und, soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, im baaren Gelde;

b) der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat ohne Rücksicht auf seine Confession von dem Zeitpunkte der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56^1/_{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4^1/_2$ vom Hundert der an die Berechtigte zu gewährenden Abfindung beträgt; Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der $22/_9$ oder $2^2/_9$fache Betrag derselben, je nachdem die Abfindung gemäß §§ 5a oder 5b erfolgt, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an die berechtigte Anstalt gezahlt;

c) die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des § 99 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ist unzulässig.

§ 7.

Wenn ein zur Confession der berechtigten Anstalt nicht gehöriger Besitzer eines pflichtigen Grundstücks an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, die Reallasten lediglich um deswillen entrichten muß, weil eine vor Erlaß der Ordre vom 16. Juni 1831 empfangsberechtigt gewesene Person bei dem Eintritt der Rechtskraft dieses Gesetzes noch im Amte ist, so ist dieser Fall in Betreff der endgültigen Regulirung ebenso zu behandeln, als ob die Reallasten an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, geruht hätten.

Während der Amtsdauer des Berechtigten müssen demselben aber von dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die Reallasten bis zum Tage der Uebernahme der Rente auf die Rentenbank unverkürzt, von dem gedachten Tage an, zu neun Zehnteln fortentrichtet werden.

§ 8.

Die Ausführung der Bestimmungen der §§ 2 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Auseinandersetzungs-Behörden und Rentenbanken.

§ 9.

Wenn Recesse oder Verträge von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablösung maßgebend.

§ 10.

Der § 8 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten (Ges.-Samml. von 1857 S. 363), wird aufgehoben.

Die nach dem Gesetze vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. S. 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken steht der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Wege.

§ 11.

Die Kosten des Verfahrens über die Ablösung der Reallasten nach dem gegenwärtigen Gesetze übernimmt der Staat.

Nur die Proceßkosten haben die Parteien zu entrichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

7b. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 3 Zusatzes 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts.

— § 3. Feste Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial werden, sofern sie zur kleinen Kalende (§ 1) gehören, von der Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 15. April 1857 (Gesetz-Sammlung S. 363 ff.) ausgenommen und der Ablösbarkeit nach §§ 3 und 4 des gedachten Gesetzes hierdurch unterworfen. Bei der Verwandlung der festen Körnerabgaben in Roggenernte bleibt jedoch der im § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 77 ff.), betreffend die Ablösung der Reallasten rc., angeordnete Abzug von fünf Procent wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide ausgeschlossen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. März 1864.

(L. S.) **Wihelm.**

8. Kostenwesen in Ablösungssachen.

Das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen ist geregelt durch das Gesetz vom 24. Juni 1875, dessen § 1 bestimmt: „Die betheiligten Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen haben die auf sie fallenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Letztern erforderlichen Ausgaben entnommen werden können und insofern dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauch der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist.“

9. Unablösbare Lasten (Baulasten,*) Patronatscanon).

Berlin, den 10. Mai 1873.

Nach § 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 sind von der Ablösbarkeit ausgeschlossen: „Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.“ Dieselben sind durch das Gesetz

*) cf. oben Nr. 7.

vom 27. April 1872 nicht ablösbar geworden.*) Denn durch das letztere Gesetz ist nur bestimmt, daß das Gesetz vom 2. März 1850 fortan auch in Ansehung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Berechtigungen mit bestimmten Modificationen Anwendung finden soll. Eine Modification des § 6 des Gesetzes vom 2. März 1850**) ist aber in dem Ges. v. 27. April 1872 nicht enthalten.

G. U. 13199.

11. Qualification einer Holzabgabe gegen Vergütung des Schlägerlohns als unalösbarer Last.

In Sachen mehrerer Lehrerstellen und der Küsterstelle zu N. wider den N. als Besitzer der Erb-Majoratsherrschaft N. hat das Königliche Ober-Tribunal mittelst Urtheils vom 7. Januar d. J., unter Vernichtung des zweiten und Abänderung des ersten Urtheils, erkannt, daß die auf der sogenannten fürstlichen Haide ruhende Verpflichtung, den proceßführenden Stellen alljährlich bestimmte Quantitäten Holz gegen Erstattung des üblichen Schlägerlohns in der Forst zu verabfolgen, für eine nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 aufzuhebende Grundgerechtigkeit nicht, vielmehr für eine auf der gedachten Haide ruhende beständige Abgabe und Leistung — Reallast — zu erachten. Der erkennende Gerichtshof hat darin, das der Waldeigenthümer das Holz schlagen, in Klaftern aufsetzen und den Berechtigten anweisen läßt, ein selbständiges, positives Handeln des Waldeigenthümers gefunden, welches sich mit der rechtlichen Natur der Servitut nicht verträgt und die Leistung als Reallast charakterisirt, bezüglich welcher die Erstattung des Schlägerlohns keine Aenderung des Rechtsbegriffs herbeiführt.

Ich überlasse dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, von dieser Entscheidung den geeigneten Gebrauch zu machen, insbesondere zu prüfen, ob den betreffenden Berechtigungen der Charakter der Reallast (und somit der Unablöslichkeit) vindicirt werden kann.

Berlin, den 6. November 1858.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz.

E. U. 16000.

12. Fristen für die Ablösungsanträge. Ergänzungsgesetz zu dem Gesetze vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. März 1879.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die im § 4 des Gesetzes ꝛc. vom 27. April 1872 bezeichneten Renten können auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 und 10 des gedachten Gesetzes abgelöst werden.

§ 2.

Die nach dem Gesetz vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken und die Versäumung der im Gesetz vom 11. Juni 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 356) § 5*) gestellten Frist zur Beantragung der Capitalablösung durch Vermittelung der Rentenbanken steht der Ausführung dieses Gesetzes nicht im Wege. Jedoch findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Ablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. December 1880**) beantragt werden. Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist, die Befugniß auf Capitalablösung anzutragen, mit Ausnahme des im § 9 des Gesetzes vom 27. April 1872 gedachten Falles, überhaupt verloren. —

13. Druckfehler im § 10 des Gesetzes vom 27. April 1872.

(Erl. des Minist. für Landw. v. 8. Juni 1872 C.-Bl. 1872 S. 507, cf. oben Nr. 3 b.)

4. Der § 10 des Gesetzes enthält im 2. Absatz einen Druckfehler, indem es statt „auf Umwandlung der Ablösung Seitens“ heißen soll „auf Umwandlung oder Ablösung“.

14. Vertretung der Schulen in Ablösungssachen.

Der § 11 des Gesetzes vom 27. April 1872 entspricht dem § 12 des Gesetzes vom 15. April 1857, auf dessen Ausführung sich folgende Erlasse beziehen: über die nächste Vertretung der Schule durch den Schulvorstand, die Beiordnung außerordentlicher Vertreter, die Beaufsichtigung der bezüglichen Thätigkeit durch die Regierungen, die hieraus entstehenden Kosten.:

14 a.

Erl. v. 16. April 1863 [Auszug] C.-Bl. 1863 S. 293.:

— Der § 12 des Gesetzes vom 15. April 1857 überträgt die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der Schulinstitute, auch für die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Sachen den betreffenden ordentlichen Behörden. — Für die Schule ist die nächste ordentliche Behörde der Schulvorstand und wenn auch nicht ausgeschlossen ist, dem Schulvorstand, wo die Verhältnisse dies nothwendig erscheinen lassen, noch andere geeignete Personen behufs einer wirksameren Wahrnehmung der Gerechtsame der Schule beizuordnen, so darf doch der zunächst berufene Schulvorstand nicht gänzlich bei Seite gesetzt und sein ausdrücklicher Widerspruch gegen die Ablösung völlig ignorirt werden. —

U. 7832.

*) Zu den hiernach unablösbaren Lasten gehört auch der Patronatscanon, welcher in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 9. Januar 1812 auf die zu veräußernden Domänen bezw. säcularisirten geistlichen Güter gelegt und von dem Erwerber zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungsfonds an die Regierungen gezahlt wird, Entsch. des Revisions-Collegiums vom 31. Octbr 1862 Centralbl. 1863 S. 552 ff. — Hier nicht abgedruckt.

**) Nach § 6 a. a. O. sind ablösbar auch nur wirkliche Reallasten, daher nicht subjectiv und objectiv persönliche Berechtigungen, wie solche die Ansprüche der Pfarrer und Schulbedienten auf das Freiholzdeputat nach der Forstordnung für Ostpreußen vom 3. December 1775 sind. (Entsch. des Preußischen Ober-Tribunals vom 11. December 1877, Striethorst, Bd. 98, S. 156.)

*) Unten Nr. 16 b.

**) Nach d. Gesetz v. 17. Januar 1881 (Ges.-Samml. S. 5) § 6 bis zum 31. December 1883.

14 b.

Grundsätzlich gebührt bei den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Angelegenheiten sowohl der Sache nach, als auch nach der ausdrücklichen Vorschrift des von der Königlichen Regierung selbst angezogenen § 44 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Rescript vom 1. October 1821 die Vertretung der betheiligten Institute den unmittelbaren Verwaltern derselben, also bei den Schulen den Schulvorständen. Nun liegt es zwar in der Befugniß der Aufsichtsbehörde, in besonderen Fällen, z. B. wenn die ordentlichen Vertreter collidirende Interessen verfolgen oder sich weigern, überhaupt eine Erklärung abzugeben, eine außerordentliche Vertretung anzuordnen. Dieses Verfahren muß jedoch immer ein außerordentliches bleiben und darf nur im Falle dringender Nothwendigkeit angewendet werden.

In der vorliegenden Angelegenheit war dazu keine Veranlassung vorhanden. Der Schulvorstand zu N. hatte an dem Pfarrer N. einen ganz geeigneten Beistand, und wenn dieser durch Krankheit zur Erfüllung seiner Pflicht wirklich unfähig geworden, so hätte es ausgereicht, einen andern Beistand zu ernennen, mit dem gemeinsam der Vorstand hätte Beschlüsse fassen können; aber es lag weder in der Widerspenstigkeit, noch im Unverstande des Vorstandes, noch sonst irgendwo ein Grund, demselben einen Vertreter zu bestellen, der statt seiner Erklärungen abgab.

Die Königliche Regierung wolle dies für die Zukunft beachten und in derartigen Sachen die Bestellung außerordentlicher Vertreter für die betheiligten Institute thunlichst vermeiden.

Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15745.

15 a.

Erl. vom 26. April 1860 [Auszug] C.-Bl. S. 337.:

— In der überwiegenden Mehrzahl der Regierungsbezirke ist ein Bedürfniß zu außerordentlichen Vertretungen der geistlichen und Schulinstitute in Auseinandersetzungs- und Ablösungssachen nicht vorhanden gewesen, oder, wo es hervorgetreten, ohne besondere Aufwendungen aus der Staatskasse befriedigt worden. Insbesondere hat die Königliche Regierung zu K. eine Anordnung getroffen, welche ihr die nöthige Einwirkung auf die Bearbeitung der Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Angelegenheiten gestattet, ohne den berechtigten Instituten oder der Staatskasse außerordentliche Kosten zu verursachen, indem sie die Landräthe als ihre commissarios perpetuos mit dieser Vertretung beauftragt und dafür Sorge getragen hat, daß ihr von den betreffenden Commissarien der Auseinandersetzungsbehörde in jeder Sache ein Extract aus den über die Feststellung der Theilnehmungsrechte der Institute gepflogenen Verhandlungen mitgetheilt wird, aus welchen hervorgeht, welche Erklärungen resp. Einwendungen von den Vertretern der Institute abgegeben worden sind. Durch die außerdem stattfindende Mittheilung der Recesse vor ihrer Bestätigung erhält die Regierung Gelegenheit, Festsetzungen entgegenzutreten, durch welche die Gerechtsame der Institute verletzt werden würden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und erscheint auch für den Bezirk der Königlichen Regierung geeignet, wobei ich der Erwägung anheimgebe, ob es nothwendig ist, diese Einrichtung für alle Ablösungen zu treffen, bei welchen geistliche oder Schulinstitute betheiligt sind.
E. U. 7985.

15 b.

Die Königliche Regierung hat in dem Bericht vom 22. October d. J. auf Grund eines Monitums der Königlichen Ober-Rechnungskammer unsere Entscheidung darüber beantragt, ob die fiscalischen Kassen verpflichtet seien, die in Gemeinheitstheilungs- und anderen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten erwachsenden Kosten außerordentlicher Vertretungen von Schulen zu tragen.

Diese Frage ist bereits früher eingehenden Erörterungen unterzogen worden, welche damals in der, im Centralblatt der Unterrichtsverwaltung pro 1860 Seite 337 Nr. 133 abgedruckten Verfügung vom 26. April 1860 — 7985 E. U.*) — ihren Abschluß gefunden haben.

Indem wir hierauf verweisen und Abschrift der seitens der Königlichen Regierung zu Königsberg unterm 2. August 1858 erlassenen Verfügung (Anlage a) anschließen, empfehlen wir der Königlichen Regierung, das gleiche Verfahren auch Ihrerseits fortan eintreten zu lassen, je nach den Umständen, sowie beziehentlich nach localen oder persönlichen Verhältnissen aber auch andere, im einzelnen Fall oder überhaupt angemessener erscheinende Auskunftsmittel zu wählen, sofern dergleichen sich ohne Kostenaufwand für die Staatskasse darbieten

Berlin, den 18. December 1862.

Der Minister der Finanzen.
Im Auftrage: Horn.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
F. M. I. 13853.
U. M. d. g. A. 24,491.

Anlage a.

Im § 12 des Gesetzes vom 15. April 1857 — Gesetz-Sammlung pro 1857 Seite 363 — ist angeordnet, daß in allen Auseinandersetzungsangelegenheiten die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der geistlichen und Schulinstitute sowie der frommen und milden Stiftungen, soweit sie bisher den Auseinandersetzungsbehörden zustand, auf die betreffenden ordentlichen Behörden übergehen soll. Es bedarf daher in der Folge in denjenigen Auseinandersetzungssachen, bei welchen Institute betheiligt sind, die fiscalischen Patronats sind oder unter unserer Oberaufsicht stehen, unsere Zuziehung zu den Verhandlungen, resp. unserer Genehmigung der von den gesetzlichen Vertretern der Institute abgegebenen Erklärungen und der das Verfahren abschließenden Recesse.

---

*) Vorstehend.

Wir haben nun beschlossen, in dergleichen Sachen den betreffenden Herren Landräthen, welche überhaupt als unsere perpetuirlichen Commissarien fungiren, die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der gedachten Institute zu übertragen und dieselben auf den Antrag der Auseinandersetzungs-Commissarien cum facultate substituendi mit Autorisation zu versehen. Wir weisen dieselben jedoch ausdrücklich an, sich nicht die Herren Geistlichen zu substituiren, da dieselben schon als Mitglieder der Kirchen- und Schulvorstände in den Auseinandersetzungssachen fungiren. —

(Forts. cf. § 322 Nr. 1.)

16 a. Revision der Normalpreise für Ablösungen. Gesetz wegen Abänderung der §§ 68 und 69 und Ergänzung des § 72 des Gesetzes vom 2. März 1850 — betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmung des § 69 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wird aufgehoben. An deren Stelle treten nachstehende Vorschriften:

§ 2.

Wenn die Auseinandersetzungsbehörde eine Aenderung von Normal-Marktorten und den damit zusammenhängenden Normalverhältnissen zu den Preisen der Marktorte (§§ 23 bis 25 des Gesetzes vom 2. März 1850) durch den Verkehr für geboten erachtet, so ist sie zu einer solchen Aenderung nach Anhörung der Bezirksregierung und ohne Zuziehung der Districts-Commission befugt.

Der neue Marktort ist für alle auf die Bekanntmachung der Aenderung folgenden Martini-Marktpreise maßgebend.

§ 3.

[Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern nur die geltenden Normalpreise schon mindestens zehn Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

Die Revision oder Ergänzung erfolgt auf dem im § 67 des Gesetzes vom 2. März 1850 bezeichneten Wege; jedoch wird die Wahl der Mitglieder der Districts-Commission (§ 68 l. c.) der Auseinandersetzungsbehörde übertragen.

Die revidirten Normalpreise finden auf alle nach ihrer Bekanntmachung bei der Auseinandersetzungsbehörde anhängig gemachten Ablösungen Anwendung.]**)

§ 4.

Was im § 72 des Gesetzes vom 2. März 1850 in Bezug auf die erste Festsetzung der Normalpreise verordnet worden ist, das gilt auch für den Fall der Revision der Normalpreise.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon.

*) Dieses Gesetz findet auch bei Ablösung von Reallasten in der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung Anwendung.
**) cf. nachstehend Nr. 16b.

16b. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gef.-Samml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise. Vom 11. Juni 1873.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfniß dazu anerkennt, sofern die geltenden Normalpreise mindestens 5 (fünf) Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

§ 2.

Die revidirten Normalpreise finden auch bei den zur Zeit ihrer Bekanntmachung schon anhängigen Reallasten-Ablösungen in allen Fällen Anwendung, in denen der Jahreswerth der Reallasten noch nicht rechtsverbindlich festgestellt worden ist.

§ 3.

Für die nächste Revision der Normalpreise steht den Betheiligten das Recht zu, die vor Bekanntmachung der revidirten Normalpreise angebrachten Provocationen auf Umwandlung oder Ablösung, welche ganz oder theilweise solche Reallasten betreffen, deren Jahreswerth nach Normalpreisen berechnet wird, durch eine bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde schriftlich oder protocollarisch abzugebende Erklärung kostenfrei binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen zurückzunehmen.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das die revidirten Normalpreise enthaltende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten auch für die Umwandlungen und Ablösungen der Realberechtigungen nach dem Gesetze vom 27. April 1872. (Gef.-Samml. S. 417.)**)

§ 5.

Die im § 8 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten ꝛc. zustehenden Realberechtigungen (Gef.-Samml. S. 419), gestellte Frist zur Beantragung von Capitalablösungen durch Vermittelung

*) Publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1873 Stück 25 Seite 356 Nr. 8147.
**) cf. oben Nr. 2.

der Rentenbanken wird bis zum 31. December 1874 verlängert.*)

§ 6.

Die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen im § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Ges.-Samml. S. 98)**) sowie der § 70 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77) werden aufgehoben.

Die Mitglieder der Districtscommissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse und zwar 2 Thlr. Tagegelder und 15 Sgr. Reisekosten pro Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. von Kamecke. Gr. von Königsmarck. Achenbach.

§ 322. Antheil der Schule bei Gemeinheitstheilungen.

1. E. v. 18. Dec. 1862 betr. die Dotation der Lehrerstellen bei Separationen in der Provinz Preußen.

1a. cf. über die Dotation für zweite Lehrerstellen Bd. I § 185 Nr. 7, 8 und über die Beitragspflicht zu den Wirthschaftsgebäuden für die Zwecke dieser Landdotation § 279 Nr. 24—26.

2. E. v. 12. Aug. 1859 betr. die Competenz der Regierung zur Bestätigung der Separationsrecesse über Landgüter der unter ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Schulinstitute. — cf. § 321 Nr. 4.

3. E. v. 24. August 1863 betr. die Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten während des Separationsverfahrens.

4. Ueber das Kostenwesen cf. § 321 Nr. 8.

Anhang.

I. Cab.-O. v. 28. Sept. 1810, Edict v. 14. Sept. 1811, Gesetz v. 7. Juni 1821 betr. die Landdotation der Schulstellen.

1. Landdotation der Schullehrerstellen.

(cf. unten Anhang I bezüglich der übrigen altländischen Provinzen.)

Die Verfügung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 2. August 1858 (mitgetheilt durch Erlaß vom 18. December 1862, Centralblatt 1863 Seite 3 ff., vergl. oben § 321 Nr. 15b) bestimmt:

„Bei Separations-(Gemeinheitstheilungs)Sachen ist namentlich darauf zu sehen, daß die Schule nach § 12 Nr. 3, 4 und 6 und § 41 der Schulordnung vom 11. December 1845 genügend mit Land dotirt wird, wenn die bisherigen Berechtigungen hinter diesem Minimum zurückbleiben. —

*) cf. oben Nr. 12.

**) Vorstehend.

2. Bestätigung der Recesse für Schulinstitute in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Mit der ꝛc. von der adoptirten Auslegung des § 39 des Gesetzes vom 30. Juni 1834*), betreffend den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilung (daß nämlich die Königliche Regierung nur in Betreff der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke bezw. der unter ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Landgüter der Schul-Institute die Receß-Bestätigung vorzunehmen befugt sei) erkläre ich mich einverstanden, zumal unter Nr. XI der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 nur die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierungen und Provinzial-Schulcollegien stehenden Institute ausdrücklich als diejenigen bezeichnet sind, hinsichtlich deren es unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen einer Bestätigung seitens der General-Commission nicht bedarf.

Berlin, den 12. August 1859.

U. E. 12320.

3. Competenzverhältnisse bei Reclamation einer vor Abschluß des Separationsrecesses an die Ortsschule überwiesenen Gemeindeparcelle.

Der Gemeinde eröffne ich auf die Eingabe vom 12. Mai d. J., daß, da die Separation der dortigen Feldmark noch nicht durch Vollziehung und Bestätigung des Recesses zum Abschluß gelangt ist, alle darauf bezügliche Streitigkeiten vor die Auseinandersetzungs-Behörden gehören, und daher der Gemeinde überlassen werden muß, sich mit ihrem Antrag auf Rückgabe des der dortigen Schule bei der Separation angeblich über Gebühr zugewiesenen Landes dahin zu wenden.

Berlin, den 24. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An die Gemeinde Z.

U. 16129.

Anhang.

I. Anordnung einer Landdotation für Schulstellen.

Die Cabinets-Ordre vom 28. September 1810 bestimmte:

„Daß den schlechteren Landschullehrerstellen bei den Gemeinheits-Auseinandersetzungen in den Domänengütern in der Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien 1 bis 2 Magdeburger Morgen, in Westpreußen, Ostpreußen und Litthauen aber 1 Kulmischer Morgen guten Landes, und in schlechtem Boden verhältnißmäßig mehr, zugetheilt werde.“

Das Landesculturedict vom 14. September 1811 (Gesetz-Samml. 1811 Seite 300) § 44 verordnete, „daß an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.“

Die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Samml. 1821 Seite 53) endlich bestimmt:

*) cf. oben § 321 Nr. 4b Anm. * (S. 806).

„§ 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als, einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der § 41b angegebenen Stärke und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die, der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören.

§ 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im § 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden."

§ 322a. Beschaffung der Lehrmittel.

1. E. v. 21. Febr. 1873 betr. die Verpflichtung der Schul-Unterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der Lehrmittel. — cf. § 258a Nr. 7b (sub 9).
2. Vf. der K. Reg. in Marienwerder v. 1. Februar 1860 desgl. zur Beschaffung der Lehrmittel für arme Kinder (Auszug).
3. Vf. der K. Reg. in Schleswig v. 26. Nov. 1870 desgl. sofern nicht Dritte (Armenkasse 2c.) dazu verpflichtet sind (auszugsweise). — cf. oben Bd. I § 194 Nr. 7.
4. Ueber die Anschaffung von Lehrmitteln aus den Erträgen der Strafgelder cf. § 316 Nr. 1, Anlage a (sub Tit. V der Ausgabe), § 316 Nr. 4 (sub 3) und § 316 Nr. 6.
5. Ueber die Anschaffung der Stoffe für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten für arme Kinder cf. § 258a Nr. 1a (sub 1) Nr. 7b (sab 9) und Nr. 7c a. E.
6. Ueber die staatliche Beihülfe zur Beschaffung von Lehrmitteln cf. § 290 Nr. 5, insbesondere zu Bibliotheken für deutsche Schulen in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Reg.-Bez. Oppeln oben § 297c.
7. Ueber die Beiträge der Kirchen für die Schülerbibliotheken in Schleswig-Holstein cf. oben § 278 Nr. 10.

1. Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Anschaffung der Lehrmittel, insbesondere der Geige, für die Volksschule.

Berlin, den 21 Februar 1873.

Auf den Bericht vom 7. d. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß Diejenigen, welchen die Unterhaltung einer Volksschule obliegt die für diese Schule erforderliche Geige eben so, wie die sonstigen Lehrmittel zu beschaffen verpflichtet sind.

Es wird aber jedenfalls manchen Uebelständen vorgebeugt werden, wenn der Lehrer der bisherigen Praxis im dortigen Verwaltungsbezirk gemäß auch ferner seinerseits für die Geige sorgt. Ein Zwang, dafür aufzukommen, darf indessen nicht ausgeübt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 6843.

2. Beschaffung der Lehrmittel für arme Kinder.

Für die Kinder notorisch armer Eltern sind die erforderlichen Lernmittel in Gemäßheit des § 68 der Provinzial-Schul-Ordnung vom Schulvorstande aus den Ueberschüssen der Schulkasse, oder aus den Schulversäumniß-Strafgeldern zu beschaffen; wo solche nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, sind die Ortsbehörden nach § 39 der Provinzial-Schulordnung verpflichtet, die fehlenden Geldmittel wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen, und sind die diesfälligen Anträge des Schulvorstandes zunächst an die Ortsvorstände zu richten. Die zahlungsfähigen Eltern der mit den erforderlichen Lernmitteln nicht versehenen Schüler sind zur Beschaffung der fehlenden vom Lehrer aufzufordern; im Weigerungsfalle werden es die Herren Ortsschulinspectoren und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes an geeigneten eindringlichen Vorstellungen nicht fehlen lassen; sollten auch diese vergeblich sein, so haben die Schulvorstände zur Beitreibung der erforderlichen Mittel die Ortsvorstände, welche dazu durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom heutigen Tage noch besonders verpflichtet worden sind, in Anspruch zu nehmen. Die Königlichen Landraths- und Domänen-Rent-Aemter werden beauftragt, die Ortsvorstände hiernach mit Anweisung zu versehen und darauf zu halten, daß dieselben ihrer diesfälligen Pflicht nachkommen. Die Herren Ortsschulinspectoren haben den Schulvorständen, zu deren Obliegenheiten nach § 3 der Geschäfts-Anweisung vom 4. November 1858*) die Sorge für Beseitigung jedes, also auch des in Rede stehenden Hemmnisses des öffentlichen Unterrichts gehört, und den Lehrern ihrer Inspection von Vorstehendem Kenntniß zu geben, und vertrauen wir der gemeinschaftlichen Einwirkung der Herrn Ortsschulinspectoren, der Schulvorstände und der Lehrer die Abstellung des gerügten und nicht weiter zu duldenden Mangels. — Die Lehrer sind außerdem aufzufordern, daß sie ihre Schüler anhalten, täglich ihre Lernmittel zur Schule mitzubringen und dieselben in brauchbarem, möglichst sauberem Zustande zu erhalten.

Die Herren Kreisschulinspectoren wollen sich bei den von ihnen abzuhaltenden Schulmusterungen überzeugen, daß jeder Schüler mit denjenigen Lernmitteln versehen sei, die in Vorstehendem für die Abtheilung, welcher er angehört, als erforderlich bezeichnet sind, den Mangel derselben rügen und in der aufzunehmenden Schulmusterungs-Verhandlung vermerken.

Die Herren Ortsschulinspectoren erhalten in der Anlage die hinreichende Anzahl von Exemplaren dieser Verfügung mit dem Auftrage, jedem Lehrer Ihrer Inspection 1 Exemplar mit der Anweisung zu behändigen, dasselbe der Schul-Chronik beizuheften.

Marienwerder, den 1. Februar 1860.

Königliche Regierung,
Abth. f. d. Kirchen-Verwaltung u. das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Ortsschulinspectoren evangelischer Confession und an sämmtliche Königliche Landraths- und Domänen-Rent-Aemter.

*) Oben Bd. I § 10 Nr. 17. (S. 99).

3.

Schleswig, den 26. November 1870.

— Wir beauftragen die Herren Schul-Inspectoren unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 27. August v. J. und unter Hinweisung auf das 2. Alinea des § 71 der allgemeinen Schul-Ordnung vom 24. August 1814*) („den armen Kindern werden die nöthigen Bücher unentgeltlich auf Kosten der Kirche oder der Armenkasse gegeben") dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 1. October 1871 in sämmtlichen deutschen Schulen unseres Aufsichtsbezirks Lesebuch und Fibel zur Einführung gelangen. —

Königliche Regierung.

*) cf. Bd. III. a. E.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

vinzen mit blühenden Schulen und deren Einfügung in den Gesammtorganismus des preußischen Staates, ferner wurden innerhalb des bezeichneten Zeitraumes das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 und die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 erlassen, durch welche die staatliche Aufsicht über die Schule in ihr volles Recht gesetzt, der Volksschule selbst aber neue Bahnen gewiesen wurden Endlich hat die neue Gesetzgebung über die Organisation und Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden die Rechtsverhältnisse der Schulen und die Kompetenzen der sie leitenden und beaufsichtigenden Behörden wesentlich verändert.

Unter diesen Umständen haben sich die Grundlagen, auf welchen das preußische Volksschulwesen bei der Gründung des Centralblattes ruhte und von welchen das fast unmittelbar vorher erschienene v. Rönnesche Werk über das preußische Unterrichtswesen ein vorzüglich klares und vollständiges Bild gab, so wesentlich verändert, daß nicht nur dieses keine ausreichende Orientirung über die Gegenwart zu gewähren vermag, sondern selbst die Benützung der früheren Bände des Centralblattes für die Wenigen, welchen sie zugänglich sind, erschwert wird, wenn ihnen Fingerzeige über das Maß fehlen, in welchem die älteren Verfügungen noch in Kraft stehen.

Da nun obenein, wie bereits angedeutet worden ist, die früheren Jahrgänge des Centralblattes äußerst selten geworden sind, so hat sich die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung entschlossen, mehrfach von verschiedenen Seiten her ihr ausgesprochenen Wünschen Folge zu geben und eine systematische Zusammenstellung der noch in Kraft stehenden, durch das Centralblatt mitgetheilten Verfügungen über das Volksschulwesen der gesammten Monarchie erscheinen zu lassen.

Die Bearbeitung dieses Werkes haben auf unser Ersuchen der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath im Kultusministerium Herr Dr. Schneider und der im Kgl. Ober-Präsidium zu Münster beschäftigte Herr Regierungs-Rath v. Bremen, welcher fünf Jahre hindurch im Kultusministerium Externa des Volksschulwesens bearbeitet hat, übernommen.

Das Werk soll zunächst den gegenwärtigen und den neu hinzutretenden Abonnenten des Centralblattes, soweit es sich um die Volksschul-Angelegenheiten handelt, die bisher erschienenen Bände der Zeitschrift ersetzen; es wird sich indeß im Interesse einer erhöhten Brauchbarkeit nicht auf die Mittheilung der in diesen enthaltenen Verfügungen beschränken, sondern auch die älteren noch gültigen Erlasse, sowie die für die innere oder äußere Volksschulverwaltung maßgebenden Gesetze und endlich auch die für einzelne Landestheile erlassenen Schulreglements, Edikte, Schulordnung und Spezialgesetze, wie die Schulreglements Friedrich des Großen, das nassauische Edikt von 1817, die schleswigschen Schulordnungen von 1814, die hannöverschen Schulgesetze von 1845 und 1848 enthalten.

Bitte zu wenden.

Diese Erweiterung der Bestimmung des Werkes hat es nothwendig erscheinen lassen, demselben an Stelle der sonst vielleicht üblichen chronologischen eine systematische Anordnung zu geben. Die Verfasser hoffen, daß es dadurch nicht nur übersichtlicher sein, sondern auch die Prinzipien des Schulrechtes klarer zum Ausdrucke bringen werde.

Das Werk ist eingetheilt in 3 Bände, von welchen

Band I die Stellung der Behörden und Beamten, die Ausbildung und die Stellung des Lehrers, also auch die Einrichtung der Lehrer-Bildungs-Anstalten und die Prüfungsordnungen,

Band II die Organisation und die Verwaltung der Schulgemeinde,

Band III die Schulpflicht, den Privatunterricht, den Schulbesuch und den Unterricht in den verschiedenen Volksschulen

zur Darstellung bringen wird.

Es ist dafür gesorgt, daß die Bände in schneller und regelmäßiger Folge erscheinen werden.

Berlin W., 1886.
Behrenstraße 17.

Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung).

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.